MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80716-1

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

LEMBKE, FRIEDRICH WILHELM

TITLE:

GESCHICHTE VON SPANIEN ...

PLACE:

HAMBURG

DATE:

1831-1902

Master Negative #

92-80716-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

946
L54

Lembke, Friedrich Wilhelm.

Geschichte von Spanien, von Friedrich Wilhelm Lembke ... Hamburg, F. Perthes, 1831–1902

٧, ١–٦ ٧. 21^{cm}. (*Added t.-p.:* Geschichte der europäischen staaten. Hrsg. von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert)

Vol. 4–6 have added t.-p.: Geschichte der europäischen staaten. Hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht ...; vol. 7– : Geschichte (etc.) Hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht.
Vol. 3– : Gotha, F. A. Perthes.
Vol. 2–3: Von dr. Heinrich Schäfer; vol. 4– : Von dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher.

(Continued on next card)

3-30732 /5-
d.s. only
5-14-65

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 24x1 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8/25/92 INITIALS CR
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

REEL 1
VOLUMES 1-3

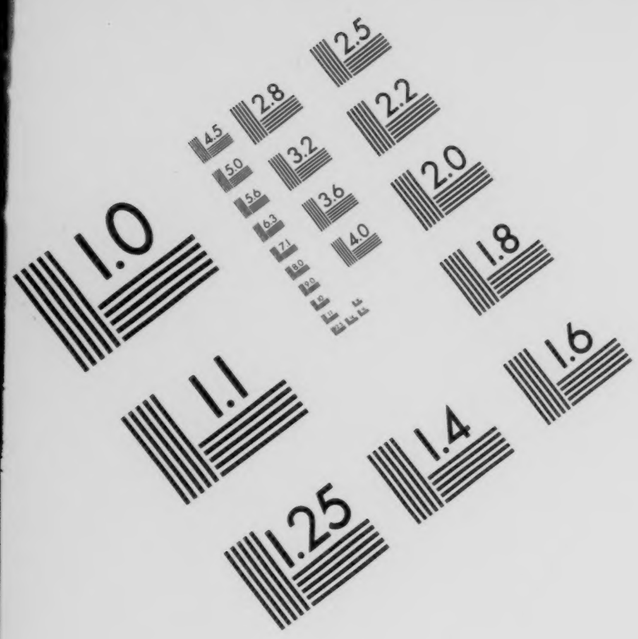

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

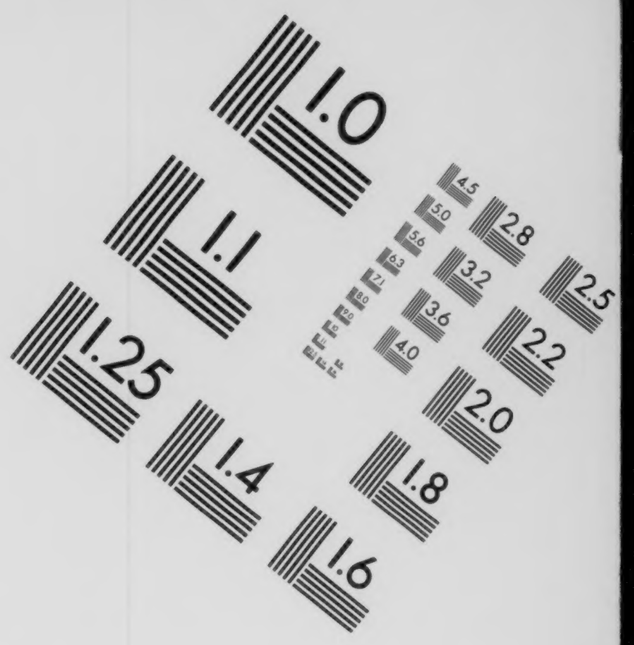

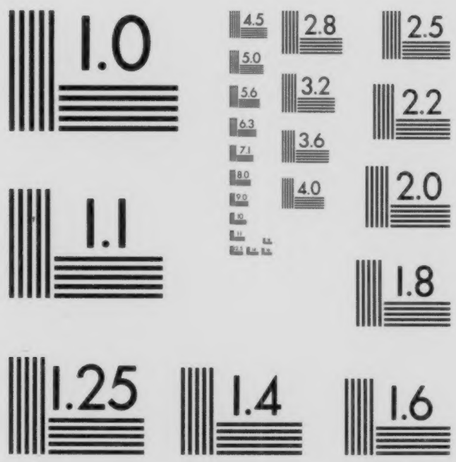

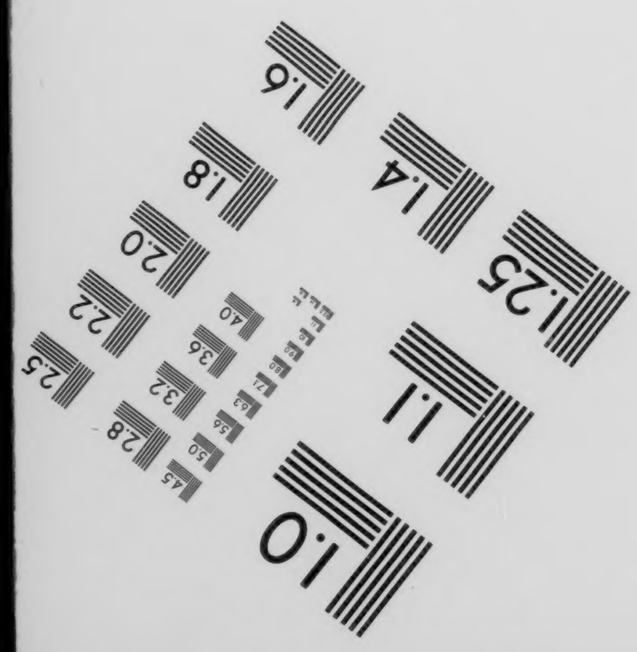

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

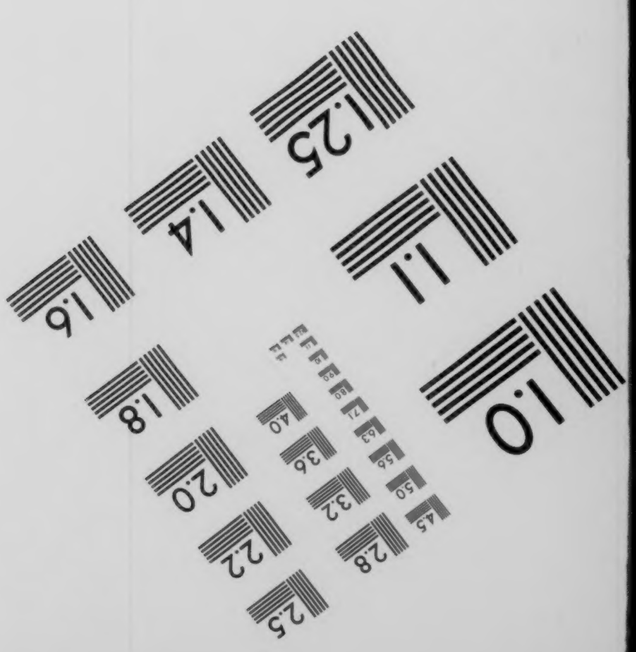

VOLUME 1

946 L54
1

Columbia University
in the City of New York

Library

Col. Coll. Law School

Geschichte
der
europäischen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Spanien
von
F. W. Lembke.

Erster Band.

Hamburg, 1831.
Bei Friedrich Perthes.

Geschichte

von

Spanien,

von

Friedrich Wilhelm Lembke,

beider Rechte Doctor.

Erster Band.

Die Zeiten von der vollständigen Eroberung durch die Römer bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Hamburg, 1831.

Bei Friedrich Perthes.

946
L54
v.1

Vorrede.

Berufen, Mitglied einer Vereinigung von Historikern zu sein, welche Männer unter sich zählt, die nicht bloß Deutschland mit Achtung nennt; der Aufnahme in diesen Verein gewürdigt durch die Stimme eines Mannes, dessen Schriften längst als Muster in unserem Fache anerkannt sind, dessen Humanität aber in ihrem vollen Umfange zu würdigen nur diejenigen im Stande sind, welche sich des Glückes seiner persönlichen Belehrung erfreuen konnten, glaubt der Unterzeichnete, wenn auch nicht eine Berechtigung, doch die Pflicht zu haben einige Worte über die Verhältnisse zu äussern, welche ihn, als einen der gelehrten Welt bisher Unbekannten, zu der Abfassung dieser Geschichte Spaniens veranlassten.

Frühe Vorliebe für historische Wissenschaften, genährt durch das Studium der classischen Geschichtschreiber alter und neuer Zeiten, erhöht noch durch Heerens, des jüngeren Eichhorns und Hugos belehrende und an-

16221

regende Vorträge, bestimmte den Verfasser, nach Vollendung der eigentlichen akademischen Vorbereitungen, sich aus dem unendlichen Felde der Geschichte einen begrenzten Stoff auszulesen, durch dessen Anbau er das Maß seiner eigenen Kräfte prüfen könnte. Er begann mit der Anlegung kritischer Sammlungen für die Geschichte der spanischen Monarchie. Dazu bewogen ihn: eine vorherrschende Neigung für dieses Land, welches bei dem Beginn der Studien des Verfassers der Schauplatz großartiger Begebenheiten zu werden und einer neuen Epoche entgegenzugehen schien; Kenntniß der spanischen und portugiesischen Sprache und Literatur, die er sich schon in früher Jugend, zum Theil im Umgange mit Eingebornen des Landes erworben hatte; dazu kam der Umstand, daß die Geschichte eben dieses Landes, so anziehend sie dem Forscher durch die vielen in ihr noch aufzuhellenden Puncte, so einladend sie dem Geschichtschreiber durch den wunderbaren, mehr als einen Welttheil berührenden Gang ihrer Begebenheiten auch sein muß, in der Halbinsel selbst zwar für einzelne Theile sehr schätzbare, oft verkannte, immer unentbehrliche, wenngleich aus begreiflichen Gründen selten unbefangene Bearbeiter, im Auslande dagegen nur im Allgemeinen Theilnahme gefunden hatte. Die Schätze der göttinger Bibliothek, auch für diesen Zweig der Geschichte mit der größten Umsicht und Sachkenntniß fortwährend gesammelt, mussten schon an und für sich viel Einladendes haben, noch mehr aber durch die

nie genug zu preisende Gefälligkeit und Liberalität der Herren Bibliothekare den Forscher anregen, die Benutzung so reichhaltiger Quellen nicht zu verabsäumen.

Bis auf das Ende des eilften Jahrhunderts (für einzelne Puncte auch weiter) hatte ich meine Vorarbeiten für die Geschichte Spaniens geordnet, als ich (es sind jetzt fünf Jahre) veranlasst ward sie meinem Lehrer, dem Herrn Hofrath Heeren, vorzulegen, damit sein Urtheil entscheiden möchte, ob ich als Mitarbeiter an der von ihm und Herrn Professor Ukert veranstalteten Geschichte der europäischen Staaten aufzutreten würdig sei. Eine von mir gelieferte Probe in der Darstellung entschied beide Herren für meine Aufnahme. Der Wunsch der mir erwiesenen Auszeichnung mich würdig zu zeigen, und die Aussicht bisher unbenutzte morgenländische Handschriften, Spanien betreffend, mitgetheilt zu erhalten, und die immer mehr gestärkte Überzeugung, daß ohne Kenntniß der arabischen Sprache eine tiefere Einsicht in die Geschichte und Einrichtungen der moslemischen Reiche in Spanien, selbst aus den gedruckten und übersetzten Quellen und Bearbeitungen, nicht zu gewinnen sey, bewogen mich, unter Herrn Professor Ewalds Leitung, das Studium dieser so schwierigen Sprache mit Eifer zu unternehmen. Ob meine Bemühung von Erfolg war, wird am besten aus der Art und Weise, wie ich die mir mitgetheilten arabischen Handschriften in dem zweiten Theile dieses Bandes benutzt habe, hervorgehen.

Nachdem mir endlich meine Vorarbeiten gereift genug zu sein schienen, um an die Darstellung selbst gehen zu können, fühlte ich erst, wie schwer der Kampf ist, den das Maß der verliehenen Kräfte zur Erreichung des vorschwebenden Zieles zu bestehen hat. Durch reiflich erwogene, zweckmäßige Anordnung Licht zu bringen in ein höchst verworrenes Ganze, dessen Bestandtheile aus getrübten Quellen hervorgesucht und geläutert werden mussten, erschien mir die erste, nicht leicht zu erfüllende Pflicht des Geschichtschreibers. Eben so unerlässlich, doch noch schwieriger war es, das geordnete Ganze auf eine würdige, den Mustern der Geschichtschreibung nacheifernde Weise darzustellen, und in einem Werke, in dem sich die verschiedenartigsten Völker, der germanische, fast zum Römer gewordene Gothe und der vom Islam begeisterte Sohn Arabiens, einander durchkreuzen, ein jedes in seiner wahren Gestalt, unverfälscht erscheinen zu lassen. Nur wenn es dem Verfasser gelang diesen Erfodernissen einigermaßen genügt zu haben, konnte er auch hoffen sich dem selbstgesteckten Ziele eines Kunstwerkes zu nähern.

Tiefer fühlt der Verfasser einen anderen Mangel seines Werkes. Es fehlt seiner Darstellung an der lebendigen Farbe, die aus der eigenen Anschauung des Landes, dessen Geschichte er zu schreiben unternahm, hervorgegangen sein würde. Ein treues Bild der Gegenden, die der Moslem dem Gothen im Kampfe entriß, die unter seiner milden Herrschaft selbst im Drange der Bürgerkriege so sehr emporblühten, daß es nur der in gänzlicher Verkehrtheit beharrlichen Staatsverwaltung gelingen konnte sie wieder zu veröden: ein solches Bild, dem Geschichtschreiber Spaniens unentbehrlich, vermag der Verfasser sich nicht aus eigener Ansicht zu liefern, und mit gerechtem Neide blickt er auf den, welchem es vergönnt ward den Schauplatz so vielfacher Kämpfe zu durchwandern, die Spuren arabischer Herrschaft in den Trümmern ihrer Baukunst zu bewundern, und vor Allem die Erzeugnisse ihres Geistes, die Quellen ihrer Geschichte, in den Handschriften des Escorials aufzusuchen.

Noch einen Vorwurf befürchtet der Verfasser von gewissen Seiten her. Er besteht in der vielleicht zu häufigen Berufung auf seine Quellen. Wenn aber der als Meister anerkannte Historiker vielleicht die Foderung machen kann, daß man ihm auf sein Wort glaube, so ist doch wohl der Anfänger zu entschuldigen, welcher es für seine Pflicht hält seine Darstellung, zumal in einem wenig angebauten Fache der Geschichte, so genau wie möglich mit den Zeugnissen der Quellen zu belegen.

Der zweite Band wird in zwei Abtheilungen die Geschichte bis zur Eroberung von Granada durch Ferdinand und Isabella hinabführen.

Nicht ohne Begeisterung für seinen Gegenstand begann der Verfasser die Darstellung; die Schwierigkeiten,

die eben so sehr in dem gewählten Gegenstande selbst, als in dem in jugendlichem Feuer wohl überschätzten Maße seiner Kräfte lagen, vermochten nicht ihn bei der Arbeit selbst zurückzuschrecken, sie dienten vielmehr dazu seinen Eifer stets neu zu beleben; — aber indem er nun auf das Ganze einen prüfenden Blick wirft, entmuthigt ihn doch der Gedanke, daß seine Leistung vielleicht den Forscher befriedigen, den aber, der in der Kenntniß vergangener Zeiten Erhebung des Geistes und Gemüthes zu suchen gewohnt ist, durch die Trockenheit ihres Inhaltes kaum auch nur ansprechen kann.

Göttingen, im September 1830.

Friedrich Wilhelm Lembke.

Inhaltsübersicht
des ersten Bandes.

Die Geschichte Spaniens von Christi Geburt bis zu der Mitte des neunten Jahrhunderts.

Einleitung.

Erstes Capitel.

Zustand Spaniens während der letzten Zeiten römischer Herrschaft.

Seite
1. Bis auf die Zeiten Constantins des Großen 1
Eintheilung in Provinzen. Städtische Verhältnisse. Verwaltung.
2. Von Constantin dem Großen bis zum Einbruche der germanischen Völker 7
Verändertes System der Verwaltung. Härte der Steuerverfassung und dadurch erfolgende Auflösung des Reiches.

Zweites Capitel.

Spanien eine Beute germanischer Völkerschaften.

1. Zug der Vandalen, Alanen und Sueven nach Spanien . . 13
Eroberung und Theilung der Halbinsel.
2. Zug der Westgothen nach Spanien unter Ataulf und Wallia 16

Seite

Drittes Capitel.

Tolosanisches Reich der Westgothen (419—531). (Fortschritte der Sueven in Spanien.)

1. Theodorich I. Thorismund 23

Zug der Vandalen nach Afrika. Zunahme des suevischen Reiches. Attilas Niederlage durch Aëtius und die Westgothen.

2. Theodorichs II. und Eurichs Fortschritte in Gallien und Spanien 33

Abnahme des suevischen Reiches. Blüthe des tolosanischen Reiches unter Eurich, und Untergang des weströmischen. Eurichs Bemühungen für Gesetzgebung.

3. Sinken des tolosanischen Reiches unter Alarich II. . . . 47

Verhältnisse der Westgothen zu dem Ostgothen Theodorich. Chlodwigs des Frankenkönigs Sieg über Alarich bei Vouglé.

4. Auflösung der westgothischen Herrschaft in Gallien . . . 51

Gesalich. Amalrich unter der Vormundschaft Theodorichs des Ostgothen. Vertreibung der Westgothen über die Pyrenäen.

Der Geschichte Spaniens erster Theil.

Westgothische Monarchie in Spanien. (531—711.)

Erste Abtheilung.

Darstellung der politischen Geschichte der westgothischen Monarchie.

Erstes Buch.

Westgothisches Wahlreich unter arianischen Königen. (531—586.)

Seite

1. Theudes, Theudegisel, Agila, Athanagild 59

Fortschritte der Oströmer an der Küste Spaniens. Die Sueven unter Carrarich werden katholisch.

2. Liuva, Leuwigild 65

Blüthe des Reiches unter Leuwigild; seine Verfolgung der Katholiken; Hermenegild. Ende des suevischen Reiches.

Zweites Buch.

Veränderung im Reiche der Westgothen durch Annahme der katholischen Religion.

Seite

1. Von Reccared bis Wamba (J. 586—672) 77

Beweggründe des Übertrittes der Westgothen zum Katholicismus. Liuva II. Witerich (86). Gundemar (87). Sisebut (88); Verfolgung der Juden. Reccared II. Suintila (91); Vertreibung der Oströmer aus der Halbinsel. Sisenand (92). Steigender Einfluß der Geistlichkeit. Chintila (95). Tulga. Chindaswinth (96). Receswinth (98).

2. Innere Zerrüttung des Reiches unter Wamba, Erwich, Egica (J. 672—701) 102

3. Witiza und Roderich, die letzten Könige der Westgothen. — Untersuchungen über das Dunkle in ihrer Geschichte nach abendländischen und morgenländischen Berichten 118

Zweite Abtheilung.

Darstellung der inneren Verhältnisse des westgothischen Reiches.

Erstes Buch.

Verhältnisse der Kirche Spaniens.

Erstes Capitel.

Seite

Die spanische Kirche vor der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus 127

Früheste Gestalt der spanischen Kirche. Metropolitansystem; Verhältnisse zu dem römischen Bischof; dessen Einfluß durch Decretalen und Vicarien. Erhaltung der Kirchenzucht durch Synoden.

Zweites Capitel.

Die Verfassung der spanischen Kirche nach der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus.

1. Die Metropolitanverfassung 137

Die kirchlichen Provinzen. Verhältnisse der Metropolitane zum römischen Stuhl.

Seite

2. Die Bischöfe 145
Bisthümer. Wahl der Bischöfe. Rechte derselben.
3. Die niedere Geistlichkeit 150
4. Mönchswesen 152
Einführung desselben in Spanien. Martin von Dumium. Donatus. Johannes von Biclaro. Mönchsregeln.
5. Verwaltung der Kirchengüter. — Vertheilung der Pfründen. — Geistliche Immunität und Gerichtsbarkeit 157
6. Provinzialsynoden. — Kirchengesetze. — Kirchenzucht und Gottesdienst 163

Zweites Buch.

Die Staatsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Der König 171
Wahlreich. Salbung. Einkünfte des Königs.

Zweites Capitel.

Die weltlichen Stände.

1. Verhältnisse, welche von der Geburt abhängen.
a. Die Freigebornen 176
Adel: Dux, Comes, Gardinge.
b. Die Unfreigebornen 179
Hörige. Freigelassene.
2. Kriegsverfassung der Westgothen 182
Tiufaden. Einrichtung des Heerbannes. Verpflegung und Bewaffnung des Heeres.
3. Verhältnisse, welche aus abhängigem Besitzthum hervorgehen.
a. Dienstleute. Ursprung des Lehenwesens 187
b. Bäuerliche Verhältnisse 190
Vertheilung des Grundeigenthumes. Veränderung des Colonatsystemes.
4. Städtewesen und Abgaben 192
5. Verhältnisse der Juden 193

Drittes Capitel.

Beschränkung der königlichen Gewalt durch Reichsversammlungen 197

Seite

Drittes Buch.

Die Rechtsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Das Gesetzbuch 203

Zweites Capitel.

Die Gerichtsverfassung 209
Richter. Gerichtliches Verfahren. Beweismittel. Rechtsgang. Vollziehung des Urtheils.

Drittes Capitel.

Privatrechtliche Verhältnisse.

1. Die Ehe. Väterliche Gewalt. Verträge 214
2. Das Erbrecht 220

Viertes Capitel.

Verbrechen und Strafen 222
Verwandlung der Blutrache in Geldbußen. Unterschied der Bestrafung rücksichtlich des Standes der Schuldigen. Mord. Körperliche Verletzungen. Raub und Diebstahl. Gerichtliches Verfahren gegen Verbrecher. Beweismittel. Kesselprobe.

Viertes Buch.

Darstellung der sittlichen und geistigen Bildung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Seite

Vorliebe der Westgothen für Landwirthschaft. Spuren des Bergbaues und Handels 232

Zweites Capitel.

Wissenschaftliche Bestrebungen der Westgothen 236
Bildung der Geistlichkeit. Geschichtschreiber: Orosius. Idatius. Johannes Biclarensis. Julian von Toletum. Leander. Isidor von Hispalis. Braulio. Eugenius. Ildefons. Bemühungen westgothischer Könige für die Wissenschaften. Tajo. Büchersammlungen. Heilkunde.

Der Geschichte Spaniens zweiter Theil.

Die Zeiten von der Eroberung der Halbinsel durch die Araber bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Eroberung Spaniens durch die Araber bis zu der Stiftung des unabhängigen Reiches von Cordoba.

Erstes Capitel.

Seite

Tareks und Musas Eroberungen in Spanien 249

Die Araber in Nordafrika. Musa Ben Nosair. Julians Verrath. Tareks Landung in Spanien. Schlacht am Guadalede. Verrath der Söhne Witizas. Roderichs Untergang. Eroberung der Halbinsel durch Tarek und Musa. Theudemir in Murcia. Musas Ende.

Zweites Capitel.

Geschichte der arabischen Statthalter Spaniens und ihrer Züge über die Pyrenäen, bis auf den Anfang der Bürgerkriege (J. 712—740) 277

Die einzelnen Statthalter. Niederlage der Araber bei Tours.

Drittes Capitel.

Die inneren Kriege der arabischen Befehlshaber in Spanien, bis auf die Ankunft des Ommaijaden Abderrahhman el Dakhel (740—755) 294

Viertes Capitel.

Die Folgen der arabischen Herrschaft für die unterworfenen Christen der Halbinsel 309

Die Christen unter Theudemir. Abgaben der Christen. Eintheilung der Halbinsel in fünf Provinzen.

Zweites Buch.

Die Gründung eines neuen christlichen Reiches in Asturien, einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba, und einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel.

Erstes Capitel.

Seite

Die Geschichte des asturischen Reiches von Pelayo bis auf den Tod Alonsos I. 315

Untersuchungen über Pelayos Geschichte. Favila. Alonso I.

Zweites Capitel.

Die Geschichte der Errichtung einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba durch den Ommaijaden Abderrahhman el Dakhel 327

Seine Ankunft in Spanien. Krieg mit Jussef el Fehri und el Samail. Befestigung seiner Herrschaft.

Drittes Capitel.

Versuche der Franken sich in der Halbinsel festzusetzen, und das Ende der Regierung Abderrahhmans el Dakhel . . 342

Karls (d. Gr.) Zug über die Pyrenäen und Niederlage bei Roncesvalles. Abderrahhmans Einrichtungen und Tod.

Viertes Capitel.

Die Geschichte der asturischen Könige von Fruela I. bis auf Alonso II. 352

Fruela I. Aurelio. Silo. Maurecat. Bermudo.

Fünftes Capitel.

Das arabische Reich unter Heschem und el Hhakem, und die festere Begründung der fränkisch-spanischen Mark.

1. Die Regierung Heschams (I.) 356

Seine Kriege mit seinen Brüdern und gegen die Franken und Asturier. Seine Eigenschaften und sein Ende.

2. Das Reich von Cordoba unter el Hhakem 364

Seite

Sechstes Capitel.

Die fränkisch-spanische Mark.

1. Die Gründung einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel durch Ludwig den Frommen 374
2. Zustand der spanischen Mark unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen 383

Siebentes Capitel.

Asturien unter Alonso dem Keuschen. Verlegung des Hofes nach Oviedo 394

Druckfehler.

S. 35 Z. 20 für Paramo) lies Paramo [1])
= 36 = 2 f. Sohn der l. Sohn des
= 41 = 17 f. oströmischen l. weströmischen
= 53 = 8 v. u. f. ,12. l. I, 12.
= 55 = 14 v. u. hinter Tol. II. fehlt schliessen will
= 57 f. 712 l. 711
= 64 Z. 12 v. u. f. Lucum l. Lucus
= 96 = 7 f. slavischer l. sklavischer
= 125 = 1 v. u. f. Expulia l. Expulio
= 126 = 11 v. u. f. غيطيشذ l. غيطيشة
= 134 = 7 v. u. f. Reb. l. Cod.
= 166 = 6 v. u. f. الغواييين l. الغوانيين
= 182 = 13 v. u. f. hörigen herrschenden l. Freigelassenen herrschender
= 188 f. Note 3 in den Anmerkungen muß Note 4, und f. Note 4 muß Note 3 stehen
= 189 Z. 2 v. u. fehlt hinter noch das Wort keine
= 202 = 3 v. u. f. Conc. l. Cenni
= 211 = 9 v. u. f. l. an. l. l. un.
= 224 = 17 f. Freisassen l. Freigelassenen
= 252 = 5 f. des tapfern l. der tapfern
= 254 = 5 v. u. f. (bl. unter Alonso) VI. l. (bl. unter Alonso VI.)
= 260 = 6 v. u. f. patrimero l. postrimero
= 262 = 1 f. Julian der l. Julians
= 267 = 15 f. welche l. welcher
= 268 am Rande f. April 711 l. Juni 712
= 269 Z. 5 f. auch l. auf
= 270 = 13 v. u. f. des 2. J. l. des J.
= 275 = 6 v. u. f. ضخرة l. صخرة
= 282 = 8 v. u. f. عزرة l. عذرة
= 283 = 13 v. u. f. Rebin l. Rebie
= 283 = 1 v. u. f. III. l. 111.

S. 295 Z. 11 f. erzürnte l. zürnte
= 309 = 9 v. u. f. Westen l. Osten
= 312 = 4 v. u. f. S. 406 l. S. 305
= 313 = 9 f. Leontica l. Baetica
= 314 = 15 v. u. f. Ballastro l. Balbastro
= 320 = 17 v. u. f. Kellu i. Kelbi
= 330 = 4 und 5 v. u. f. Belim l. Rebie
= 337 = 1 v. u. f. اليصمبي l. اليحصبي
= 342 = 10 f. Kelli l. Kelbi
= 345 = 9 f. Oca l. Osca
= 349 = 4 f. des l. das
= 350 = 10 v. u. f. Webir l. Rebie
= 351 = 6 v. u. f. عقبص l. عقبة
= 357 = 8 f. Solaiman l. Abdallah
= 357 = 10 f. Bruder nach Merida l. Bruder Solaiman nach Toledo
= 361 = 20 f. erbaut l. erobert
= 364 = 15 v. u. f. Rhateb l. Khateb
= 364 = 8 v. u. f. Prom. l. Prum.
= 366 = 11 v. u. f. البلنسي l. البلنسي

Einleitung.

Erstes Capitel.

Zustand Spaniens während der letzten Zeiten römischer Herrschaft.

1. Bis auf die Zeiten Constantins des Großen.

Nur im Nordosten durch eine Kette steiler Gebirge mit Europa verbunden, sonst ringsum vom Meere umflossen, und nur durch eine enge Straße von Africa getrennt, stellt sich die pyrenäische Halbinsel als das westlichste Land unseres Welttheiles dar. Phönicische Seefahrer, deren kühner Unternehmungsgeist einen Ausweg suchte in den großen Ocean, berührten nothwendig auf ihren Zügen gegen Westen die Säulen des Hercules, und die blühenden Ufer des Landes luden zu Niederlassungen ein. Sie fanden das Innere des Landes von Völkern bewohnt, welche von Jagd und den Geschenken der Natur lebten und in viele Stämme vereinzelt, doch gegen Unterdrückung von aussen muthvoll und mit Erfolg zu kämpfen wusten. Auf die Häfen und die nächsten Umgebungen der Küste beschränkt, scheint es schon den Phöniciern gelungen zu sein der Erde jene kostbaren Metalle zu entlocken, deren Ruf späterhin die Carthager veranlasste auch das Innere des Landes zu untersuchen. Lange kämpfte der seine Unabhängigkeit liebende Celte oder Iberer

mit Glück für den heimischen Boden; aber nachdem er der phönicischen und carthagischen Raubsucht erfolgreichen Widerstand geleistet, unterlag er endlich dem Kriegsglücke und der unermüdeten Thätigkeit Roms.

Der Kampf um die Herrschaft der Welt zwischen Rom und Carthago fand auch auf der Halbinsel seinen Schauplatz. Sie selbst ward die schönste Beute des Siegers; aber theuer verkauften die Einwohner ihre Unabhängigkeit.

Gerade zwei Jahrhunderte hatte Rom bedurft, um Spanien ganz zu unterwerfen, von dem ersten Einfalle des Cnejus Cornelius Scipio an (im J. vor Chr. 218.), bis daß (im J. vor Chr. 19.) unter Augustus die letzten Cantabrer unterlagen. Keine andere Eroberung hatte den Römern soviel gekostet; die Zahl der im Kampfe gebliebenen Krieger und Feldherren, die Größe der aufgeopferten Schätze sind nicht zu berechnen; aber auch kaum eine andere Eroberung brachte dem Staate eine so mannichfaltige und nicht zu erschöpfende Ausbeute [1]).

Da die Bewohner Spaniens nicht in einem einzigen Feldzuge dem Schwerdte des Siegers unterlagen, sondern nur nach und nach der Staatsklugheit und Kriegserfahrung der Römer weichen mussten, auch das Unterliegen der Einen nicht die Besiegung der Andern nach sich zog, so war der Zustand, welchen die Römer über die Unterworfenen verhängten, den jedesmaligen Umständen nach verschieden eingerichtet. Zuerst theilten sie das Land in zwei Provinzen, die diesseitige (citerior) und jenseitige (ulterior), zwischen welchen der Iberus die natürliche Grenze bildete [2]). Mit dem weiteren Vordringen der Römer wuchs auch die Größe dieser Provinzen; doch fehlt es uns an Angaben, um ihre Grenzen vor Augustus genau bestimmen zu können. Er aber, weniger begierig neue Eroberungen zu machen als die alten zu befestigen, traf Einrichtungen, den Zustand der Provinzen des ganzen Reiches
J. R. 727 besser zu ordnen. So bildete er aus den bisherigen zwei Provinzen drei und gab ihnen die Namen Tarraconensis, Lusitania und Bätica. Unter dem Vorwande, dem Senate Mühe und Arbeit zu ersparen, eigentlich aber um die Macht über das Heer ganz in seine eigenen Hände zu ziehen, nahm Augustus zwei Provinzen, in denen wegen ihres angeblich unsichern Zustandes noch eine Kriegsmacht unterhalten werden musste, für sich und überließ dem Senate nur Bätica [1]). Als Statthalter dieser Provinz ward vom Senate ein Proconsul ohne Kriegsgewalt, welcher in Hispalis seinen Sitz hatte, angestellt; während in den kaiserlichen Provinzen ein Legatus Augustalis in Emerita, und ein Legatus Proconsularis in Tarraco vollkommene bürgerliche und Kriegs-Gewalt ausübte. In der Folge verlor jedoch der Senat auch die ihm von August eingeräumte Provinz, und da nun Alles vom Kaiser abhing, heissen die Statthalter auch **Praesides**.

Da die Bezirke sehr groß waren, so sorgte man auch für Unterbeamte, wie denn Augustus unter den Legaten Lusitaniens einen **Vicelegatus militaris**, und deren drei unter den consularischen Legaten der Tarraconensis stellte [2]). Dem vom Senate angestellten Proconsul der Bätica war ein Legat und ein Quästor untergeben.

Dieses war die Eintheilung der Halbinsel im Allgemeinen; werfen wir nun einen Blick auf die dort bestehenden städtischen Verhältnisse [3]).

Nachdem die Halbinsel völlig unterjocht war, wurden die römischen Legionen nach Spanien, und dagegen die Cohorten welche die Eingebornen lieferten, in die entferntesten Gegenden des Reiches verpflanzt [4]). Kein anderes Verfahren konnte

1) Vergl. die Römer Vellej. Patercul. II, 90. Flor. II, 17.

2) Dieses geschah im fünften Jahre nach dem zweiten punischen Kriege. Liv. XXXII, 27. 28.

1) Dio Cass. LIII, 25. 26. Sueton. Aug. c. 27.

2) Man sehe andere Beispiele bei Masdeu T. VI. Inscr. 409. 417. 419.

3) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. II. wo die spätern römischen Städteverhältnisse im Allgemeinen erschöpfend dargestellt sind; auch Roth de re municipali Romanorum Libb. II. (Stuttg. 1801.)

4) August ließ in Spanien fünf Legionen; ihre Zahl ward später vermehrt. Beweise der Verlegung der spanischen Cohorten s. bei Masdeu T. VI. No. 917—943.

mehr dazu beitragen dem Charakter, den Sitten und Einrichtungen der Hispanier ein römisches Gepräge zu geben; und da die römischen Colonien und Municipien aus Kriegern gebildet wurden, denen man eine Belohnung erzeigen wollte, so entstanden auch mitten im Innern Hispaniens rein römische Städte. So verdankt die Stadt Leon ihren Namen und Ursprung der siebenten Legion, welche sich dort anbaute; so entstand Emerita Augusta (Merida), so Pax Julia (Beja), Cäsaraugusta (Saragossa), und so viele andere [1]). Wenn nun gleich ursprünglich die innere Einrichtung dieser Städte und ihre Rechte sich darnach richteten, ob sie Colonien, Municipien, mit lateinischem Recht begabt waren [2]), so ward doch, als Antonin alle Unterthanen seines Reiches für römische Bürger erklärte, die Verfassung der Städte auch in Spanien gleichförmig. Im Ganzen richtete sie sich nach der Hauptstadt. Was hier die Consuln, waren dort die Decemviri oder Quatuorviri; für die allgemeine Polizei, die Aufsicht über öffentliche Bauten, Feste, waren auch in den Provinzialstädten Ädiles angestellt, welche ein mehr glänzendes als einträgliches Amt bekleideten. Die allgemeine Verwaltung der Stadtangelegenheiten geschah durch einen Rath, **curia**, dessen Mitglieder, Decurionen, immer aus den reichsten und angesehnsten Personen der Stadt gewählt wurden [3]). Zur Vertretung des Volkes in den Städten dienten die **defensores civitatum**, welche weder zu den Decurionen noch zu dem Kriegerstande gehören, wohl aber sich der Willkür der Stadtbeamten widersetzen durften [4]).

Alle Sachen welche weder die Gerichtshöfe angingen noch das Interesse des Kaisers betrafen, wurden in der Versammlung der Decurionen verhandelt. Um über wichtigere Angelegenheiten, welche auf das Wohl ganzer Bezirke Einfluß hat-

1) Den römischen Ursprung so vieler Städte Spaniens haben aus Denkmälern am besten entwickelt Florez und Risco in den 42 Bänden der España sagrada.

2) Plin. Hist. nat. IV, 22.

3) Savigny I. 49. Roth l. c. p. 65 sq.

4) Roth p. 102 sq.

ten, zu berathschlagen, konnten die Decurionen der Hauptstadt einer Provinz allgemeine Versammlungen, **concilia**, berufen, zu welchen die einzelnen Städte Bevollmächtigte schickten. Lange nachdem in Rom die Comitien eingegangen waren, genossen noch die Provinzen des Rechtes dieser Versammlungen, welche ihnen zugleich als Mittel dienten die Kaiser mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen [1]).

Von diesen Versammlungen sind die **conventus juridici** wohl zu unterscheiden: denn sowie die Concilien von Seiten der Städte ausgingen, so die Conventus von Seiten des Staates. Bald nach dem sertorianischen Kriege wurden sie eingeführt, erhielten jedoch ihre genauere Einrichtung erst unter Augustus [2]). Sie waren Sitzungen, welche die Statthalter der Provinzen an gewissen Tagen hielten, um Processe in höherer Instanz zu schlichten und Alles was die bürgerliche Verwaltung betraf zu ordnen. Diejenigen Städte in welchen diese Sitzungen gehalten wurden, hiessen ebenfalls **conventus juridici**, und es gab ihrer in Spanien vierzehn [3]).

Von allen dem römischen Reiche einverleibten Provinzen hatte keine von jeher eine so reiche Ausbeute geliefert, keine so unerschöpfliche Hülfsquellen in sich entdecken lassen, als die pyrenäische Halbinsel. Bergwerke, reich an den edelsten Metallen [4]), konnten den Durst der Römer nach Gold, und ein an Fruchtbarkeit nirgends übertroffener Boden ihre Bedürfnisse an Korn befriedigen. Schon während der Republik wurde daher der Halbinsel die Verpflichtung aufgelegt, um dem Mangel der Hauptstadt abzuhelfen, den zwanzigsten Theil ihrer Kornerndte nach Rom zu liefern. Der Preis, welchen die Stadt für

1) L. 1. 3. C. Th. de legatis et decretis legationum.

2) Vellej. Paterc. II, 43.

3) Plin. H. n. IV, 20.

4) Mit Recht sagt Gibbon Cap. 6. Spain, by a very singular fatality, was the Peru and Mexico of the old world. The discovery of the rich western continent by the Phoenicians, and the oppression of the simple natives, who were compelled to labour in their own mines for the benefit of strangers, form an exact type of the more recent history of Spanish America.

dieses Getraide bezahlte, wurde von dem Senate selbst bestimmt [1]).

Überhaupt suchten die Römer, solange Spanien noch bekriegt wurde, ohne sich an ein regelmäßiges System zu binden, nur soviele Einkünfte als der Augenblick liefern konnte aus der Halbinsel zu ziehen; als aber die Eroberung vollendet war, führte man die in den andern Provinzen üblichen Auflagen ein. Daher wurden, seitdem Augustus die oben beschriebene Eintheilung vorgenommen hatte, in die Provinzen des Senates Quästoren gesandt, um daselbst die Abgaben einzunehmen. Der Kaiser stellte dagegen zu diesem Behuf in den ihm überlassenen Provinzen Procuratoren an, und schickte selbst in die des Senates Beamte, um über die aus ihnen fliessenden Gelder, deren Verwendung dem Kaiser allein zustand, die Aufsicht zu führen [2]). Diese Procuratoren dienten also vorzüglich dazu, daß die Unterbeamten den Kaiser nicht betrügen konnten; ihre Anzahl ward nach und nach um so größer, da es nicht nur Procuratoren für die sämmtlichen Einkünfte einer Provinz gab, sondern auch andere für einzelne Zweige der Abgaben angestellt wurden. Diese bestanden in Spanien wie im ganzen römischen Reiche theils in Personen-, theils in Grund-Steuern (census capitis und soli) und in einer Menge anderer, durch die Verschwendung der Kaiser mehr als durch die Bedürfnisse des Staates nach und nach eingeführten Abgaben [3]).

Die Städte hatten damals noch eigene Güter und Einkünfte, welche unabhängig von denen des Staates von den Gemeinden selbst verwaltet wurden, und dazu dienten die Kosten öffentlicher Anstalten, Feste, Spiele u. s. w. zu bestreiten. Die Beiträge zu den Staatsabgaben, welche die Städte entrichteten, wurden von den Magistraten unter die Einwohner nach Maßgabe ihres Vermögens gleichmäßig vertheilt, und daher wurden die Auflagen, wenngleich stets steigend, doch

1) Liv. XLIII, 2.

2) Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen. S. 188.

3) So die vigesima libertatum, haereditatum, Zölle u. a. deren nähere Entwickelung nicht hierher gehören kann.

für den Einzelnen nicht zu drückend. Nie war Spanien so reich, so bevölkert, so betriebsam, wie in den ersten Jahrhunderten des Kaiserthumes: Wasserleitungen, Brücken, Amphitheater, welche die Nachwelt mit Bewunderung anstaunt, reden noch zu der Gegenwart von der damaligen Blüthe des Landes; und die Menge der wenngleich nur noch in Trümmern vorhandenen Denkmäler macht auf den späten Nachkommen einen solchen Eindruck, daß er ihre Entstehung lieber den Kräften überirdischer Wesen, als dem hochgebildeten und erfinderischen Sinne seiner Vorfahren zuschreibt [1]).

2. Von Constantin dem Großen bis zum Einbruch der germanischen Völker.

Bis auf den Kaiser Constantin, welchen eine schmeichelnde Nachwelt mit dem Beinamen des Großen bezeichnet, hatten sich die bisher geschilderten Einrichtungen im Ganzen erhalten. Unter ihm aber erhielt das ganze römische Reich eine neue Gestalt. Indem er den Grundsatz annahm, die höchste Kriegsmacht und die bürgerliche Gewalt, welche seit Commodus und Septimius Severus in Einer Person, dem Praefectus Praetorio vereinigt war [2]), von einander zu trennen, ernannte er für das ganze Reich vier prätorische Präfecten, hob aber ihren Zusammenhang mit dem Heere gänzlich auf. Zwei waren für den Orient, zwei für den Occident angestellt, von welchen letzteren der eine als Praefectus Praetorio Italiae Rom, Italien, Illyrien und Africa, der andere als Praefectus Praetorio Galliae Gallien, Spanien und Britannien unter sich hatte [3]). Diese prätorischen Präfecten waren hinsichtlich der bürgerlichen Verwaltung in ihren Bezirken wahre Stellvertre-

1) Bekanntlich benennt der gemeine Mann in Spanien die Trümmer römischer Zeiten nach dem Hercules u. A.

2) Dio Cass. LXXV, 14. LXXVI, 4. Zosim. II, 32.

3) Daß diese Eintheilung des Reichs erst von Constantin herrühre, erzählt Zosim. II, 32. 33. ausdrücklich, und es scheinen die Gründe, womit Manso, Leben Constantins des Großen S. 125 ff., diese Nachricht bestreitet, nicht haltbar zu sein.

ter des Kaisers: die oberste Leitung der Gerechtigkeitspflege, die höchste Verwaltung der Staatseinkünfte, die Aufsicht über Polizei und Gewerbfleiß war ihnen angewiesen. Da aber diese Präfecturen eine zu große Ausdehnung hatten, um von Einem Beamten übersehen werden zu können, so waren für die einzelnen Länder Vicarien angestellt, welche in unmittelbarer und strenger Abhängigkeit von dem Präfecten die bürgerliche Verwaltung ihrer Sprengel leiteten. So waren dem Präfecten Galliens drei Vicarien untergeben, von denen Einer Spanien verwaltete [1]) und gewöhnlich seinen Sitz in Hispalis hatte [2]).

Um aber auch diesen Vicarien ihr Amt zu erleichtern, waren ihre Sprengel in Provinzen getheilt, welche von einzelnen Unterbeamten verwaltet wurden [3]). Diese hiessen bald Consularen, bald Correctoren, auch Präsidenten, ohne daß jedoch die Verschiedenheit dieser Namen eine Verschiedenheit in dem Umfange ihrer Gewalt bezeichnete [4]). Im Ganzen war ihr Wirkungskreis nur enge und wurde ihnen von den Vicarien angewiesen. Zu diesem Behufe war Spanien in sieben Provinzen eingetheilt [5]): Bätica, Lusitania, Gallä-cia, Tarraconensis, Carthaginensis, Baleares und Tingitana in Africa, von denen die drei ersteren consulares, die andern präsidiales waren; die ihnen entsprechenden Hauptstädte sind: Hispalis, Emerita, Bracara, Cäsarauguſta, Carthago nova, Palma und Tingis [6]).

1) Notitia dignitatum utriusque imperii. c. 47.

2) L. 5. C. Theod. de sponsal. L. 61. C. Th. de curs. publ.

3) Ob diese Einrichtung schon unter Constantin vorhanden war, wird nicht gemeldet; wir entnehmen sie aber aus der unter Theodos II. abgefasften Notitia dignit. utr. imp.

4) v. Savigny Th. I. S. 49.

5) Not. dign. c. 47. Sext. Ruf. brev. c. 5. Isid. Hisp. Etymol. XIV, 4. Masdeu T. VIII. p. 15. meint, Constantin habe Spanien in sechs Provinzen getheilt, weil Sextus Rufus, welcher unter Valentinian, etwa 35 Jahre nach Constantins Tode schrieb, in seinem Breviarium die Balearen nicht erwähnt; diese seien erst später unter Theodos d. Gr. zur besondern Provinz erhoben.

6) Diese Eintheilung muß sorgfältig im Auge behalten werden, da, wie unten gezeigt werden wird, aus ihr sich die kirchlichen Diöcesen unter den Westgothen entwickelten.

Jeder dieser drei Classen sich einander untergeordneter Behörden war eine Menge von Hülfe leistenden Unterbeamten sowohl für die Rechtspflege als für die Steuerverwaltung beigegeben. Ihre Unterhaltung fiel den Provinzen zur Last und musste diesen um so empfindlicher sein, da der eigentliche Wirkungskreis derselben vorzüglich darauf gerichtet war, soviel als nur immer möglich aus den Provinzen für die Bereicherung des Fiscus zu erpressen.

Nachdem Constantin, wie beschrieben, für die bürgerliche Verwaltung des Reiches gesorgt hatte, stellte er an die Spitze der ganzen Heeresmacht zwei Oberfeldherren, einen für das Fußvolk, magister peditum, und einen für die Reiterei, magister equitum [1]). Ausser dem Oberbefehl lag ihnen zugleich das höchste Richteramt in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, welche die Krieger betrafen, ob; dagegen hatten sie keinen Einfluß auf die den neuen prätorischen Präfecten angewiesene innere Verwaltung des Staates. Ihre Anzahl ward unter Constantins Söhnen auf vier, und nach der Theilung des Reichs bis auf acht vermehrt. Unmittelbar ihnen untergeben, also auch nur Kriegsbeamte, waren die comites und duces [2]); sie dienten dazu, die in den Provinzen und an den Grenzen des Reiches stehenden Truppen zu befehligen. So waren denn auch für Spanien eigene Comites bestellt, welche an der Spitze der dort befindlichen Heeresabtheilungen standen [3]).

1) Zosim. II, 33.

2) Notit. dign. or. imp. c. 140.

3) Sie finden sich schon im J. 317. L. 4. C. Th. de decurion. und L. 1. de accusation. — Im J. 333. L. 2. C. Th. de fide testimon. — Im J. 334. L. 3. C. Th. de maternis bonis. — Im J. 336. L. 8. C. Th. de navicularíis. Ferner L. 14. C. de fide instrumentor. (ad Severum comitem Hispaniarum). — L. 6. C. Th. de fide instrumentor. (ad Severum comitem Hispaniarum). — L. 6. C. Th. de servis fugitivis vom J. 332. (ad Tiberianum comitem Hispaniarum). Nach dem J. 370 gab es in Spanien auch Proconsuln, wie aus einem Gesetze von Valens und Valentinian vom J. 376. erhellt. Tit. C. Th. de medicis; und vom J. 382. Tit. C. Th. de Superint. (ad proconsules, vicarios, omnesque rectores). In demselben Jahre war Volventius Proconsul in Spanien, wie Sulpit. Sever. L. II. c. 63. sagt. Aber

Alle diese Maßregeln, durch welche Constantin die Anhäufung zu großer Macht in den Händen einiger Wenigen, wie der bisherigen prätorischen Präfecten, zu verhüten suchte, konnten nicht dazu dienen die Provinzen in blühende Umstände zu versetzen. Die ungeheuren Ländermassen, welche die neuen Präfecten verwalteten, sahen diese nicht als ihrer Obhut und Fürsorge übergebene Pfleglinge, sondern, da die Zeit ihrer Amtsführung gewöhnlich sehr kurz war, als eine Fundgrube für ihre Habsucht an. Und kaum konnte man Besseres erwarten von Leuten, welche zum Theil ihre Stellen mit schwerem Gelde meistbietend erkauft hatten [1]). Die Klagen der gedrückten Unterthanen vermochten, wegen der großen Entfernung der meisten vom Throne, nicht zu den Ohren des Kaisers zu dringen; und damit dieser ja nicht durch ihre Bitten behelligt würde, ward alle Berufung von dem Ausspruche des Präfecten an den Kaiser ausdrücklich untersagt [2]).

Eine andere auf den Provinzen hart lastende Maßregel war die veränderte Steuerverfassung. Die alten Abgaben bestanden noch, aber der stets zunehmende Luxus und die auf das höchste steigenden Verschwendungen der Kaiser machten eine Vermehrung der Auflagen nothwendig. Schon seit dem Diocletian kommt unter dem Namen der Indiction eine neue Art von Grundsteuer vor, deren fehlerhafte Einrichtung die mittleren Stände, der Kern des Volkes, grade am härtesten fühlen mussten. Denn indem es den reichen und vorzüglich den privilegirten Einwohnern, deren Anzahl stets zunahm, leicht war die kaiserlichen Unterbeamten (Tabularien) zu bestechen, um in den Katastern den Ertrag ihrer Besitzun-

im folgenden Jahre wurde diese Würde aufgehoben. id. c. 64. Haeretici..... obtinent, ut imperiali auctoritate praefecto erecta cognitio Hispaniarum vicario cederet; nam jam proconsulem habere desierant. Die Notit. dign. c. 51. giebt für Spanien drei Comites an. Daß auch nach dem Einbruche der germanischen Völker diese Würde sich dort erhielt, wird unten gezeigt werden.

1) Daß dieses unter Theodosius I. geschah, sagt Zosim. IV, 28: *τὰς τῶν ἐπαρχιῶν ἡγεμονίας ὠνίους προὐτίθει τοῖς προσιοῦσι, δόξῃ μὲν ἢ βίῳ σπουδαίῳ παντάπασιν οὐ προσέχων, ἐπιτήδειον δὲ κρίνων, τὸν ἀργὸν ἢ ἀργύριον προσάγοντα πλεῖον.*

2) Durch das Gesetz Constantins vom J. 331. L. 19. C. 7. 62.

gen unter ihrem wahren Werthe anzugeben und also ihre Abgaben pflichtwidrig zu vermindern, wälzten sie das der ausgeschriebenen Auflage Mangelnde auf die ärmeren, des Einflusses entbehrenden Classen zurück [1]). Vergeblich suchten die Kaiser diesem Unfug zu steuern [2]); in der weiten Entfernung vom Throne verschollen die Klagen der Unterthanen, und unmöglich war es über ein so großes und in Eigennutz befangenes Heer von Beamten strenge Aufsicht zu führen.

Die Blüthe der Provinzen war dahin, allgemeine Verarmung das Loos derselben, da alles Geld aus ihnen hinaus in den Schatz des Kaisers, und Nichts von da wieder in sie zurückfloß. Und dennoch war Constantin auf neue Mittel seinen Geldbedürfnissen abzuhelfen bedacht. Sehr anlockend mussten für ihn die Besitzungen der Städte sein, aus denen diese ihre Gemeindeausgaben bestritten; und in der That fand er nicht an, ohne irgend einen Rechtsgrund, nur dem Gesetze seiner Willkür folgend, die Einziehung der Güter vieler Gemeinden zu verordnen [3]). Die Einwohner wurden dadurch doppelt belastet, da die Quelle ihrer Einkünfte ihnen genommen ward, die Pflicht zu den Abgaben wie bisher beizusteuern ihnen aber verblieb. Durch diese Maßregel gingen die Städte mit so schnellen Schritten ihrem Verderben entgegen, daß schon Julian befahl die ihnen geraubten Güter, wo es noch anging, wieder herauszugeben [4]). Daß aber diese Verordnung geringen Erfolg hatte, sehen wir daraus, daß sie von späteren Kaisern so oft erneut werden musste [5]).

Da nun durch die schnelle Verarmung der Einwohner häufig bedeutende Ausfälle in der Steuereinnahme entstehen

1) Dies erhellt aus L. 1. C. de censibus et censitor.

2) L. 1. 2. 10. C. de muner. patrim. L. 10. C. Th. de censitor. peraequitor. et inspector. L. 1. 39. C. Th. ne damna provincialibus inferantur.

3) Wir sehen dieses vorzüglich aus der gleich anzuführenden Verordnung Julians L. 1. C. Th. de locat. fund. jur. emph. und aus Amm. Marcell. XXV, 4. Liban. Prosphonet. p. 182. Sozom. V, 5.

4) S. die eben angeführten Stellen, und L. 8—10. C. Th. de opp. publ.

5) z. B. Nov. Theod. 30.

mussten, so ward eine neue Maßregel ersonnen, diesem Übelstande abzuhelfen. Ein einziger Stand, der früher so hoch angesehne und wenngleich nicht einträgliche, doch gesuchte der Decurionen, ward dazu ausersehen die ganze Last der Steuerverfassung unmittelbar zu tragen. Indem sie beauftragt waren den Betrag der Abgaben auf ihre Mitbürger auszuschreiben, mussten sie diesen in gehässigem Lichte erscheinen, und doch waren, wenn diese keine Zahlung leisteten, die Decurionen verpflichtet aus eigenen Mitteln das Fehlende herbeizuschaffen. Kein Wunder also, daß diese sich ihres Amtes, welches weder Ehre noch Vortheil brachte, als einer unerträglichen Last zu entledigen suchten; allein auf alle Weise ward ihnen dieses erschwert. Strenge Gesetze untersagten ihnen aus ihrem Stande selbst in einen niedrigern zu treten; zogen sie es vor mit Zurücklassung ihrer Habe aus den Städten zu wandern, so durfte selbst das platte Land ihnen keinen Zufluchtsort gewähren [1]). Ja bis in die Einöden und Finsternisse der Wälder wurden sie verfolgt und ihrem elenden Stande zurückgegeben [2]).

Dieses ist das traurige Bild, welches die römischen Provinzen seit den Zeiten Constantins uns darbieten: verödete Städte; wüste Felder, deren Eigenthümer das Land unbebaut liessen und die Fruchtbäume entwurzelten, um den Werth des Gutes zu verringern und den Schein der Armuth auf sich zu werfen [3]); Handel und Gewerbfleiß zu Grunde gerichtet, da die auf ihnen lastenden Steuern unerschwinglich waren. Nur der Tod erschien den Bedrückten als Ende ihrer Leiden erfreulich, und selbst die Fortpflanzung ihres Geschlechtes nicht als erwünscht [4]); und nur dem Müssiggange und erheuchelter

1) L. 1. 2. C. Th. si curialis, relicta civitate, rus habitare maluerit.

2) Liban. Ep. 603. Man sehe überhaupt den Tit. de Decurion. im Cod. Theodos.

3) L. 1. C. Th. de censitor.

4) Nov. 38. praef. §. 1. Denique quoniam ipsis corporibus fraudare curiam voluerunt, rem omnium impiam adinvenerunt, a nuptiis legitimis abstinentes.

Frömmigkeit stand noch in den aufblühenden Klöstern ein wiewohl nicht immer sicherer Zufluchtsort offen [1]).

In einer solchen Lage war das Reich seiner Auflösung nahe, und es bedurfte nur eines geringen Anstoßes von aussen, damit das zerrüttete Innere gänzlich zerfiele. Eine jede Veränderung ihres Zustandes musste den ihr Schicksal verwünschenden Unterthanen als eine Verbesserung erscheinen, und selbst wenn der Anfang derselben von allem Elende einer Eroberung begleitet sein würde, öffnete sich ihnen doch in der Ferne eine ruhigere Zukunft. Weit entfernt also vor den drohenden Anfällen der nordischen Barbaren zu zittern, waren sie vielmehr bereit sie als Hülfe bringende Retter mit offenen Armen zu empfangen [2]).

Zweites Capitel.

Spanien eine Beute germanischer Völkerschaften.

1. Zug der Vandalen, Alanen und Sueven nach Spanien.

Der letzte Tag des Jahres 406 bezeichnet den ersten Übergang der Vandalen, Sueven, Alanen und anderer germani-

1) L. 26. Cod. de decurion.

2) Zosim. IV, 32. sagt: *καὶ ἦν πᾶσα πόλις καὶ πᾶς ἀγρὸς οἰμωγῆς καὶ θρήνων ἀνάμεστος, τοὺς βαρβάρους ἁπάντων ἀνακαλούντων καὶ τὴν ἐξ ἐκείνων ἐπισπωμένων βοήθειαν.* und später Salvian. L. V. von den unter die Herrschaft der Barbaren gerathenen Provinzen: quamvis ab his, ad quos confugiunt, discrepent ritu, discrepent lingua, ipso etiam, ut ita dicam, corporum atque induviarum barbaricarum foetore dissentiant, malunt tamen in barbaris pati cultum dissimilem, quam in Romanis injustitiam saevientem. Itaque passim vel ad Gothos, vel ad Bagaudas, vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et migrasse non poenitet. — — — Unum illic Romano-

scher Horden über den Rhein [1]). Ohne vielen Widerstand zu finden, drangen sie in das südliche Gallien vor, wo nur die steilen Gebirge der Pyrenäen ihren Raubzügen Grenzen zu setzen vermochten. Das übrige Gallien wurde der Schauplatz der schrecklichsten Verheerungen: Städte wurden geplündert, Einwohner in die Sclaverei geführt, und wer dem Schwerdte der Barbaren entging, müsste dem langsamen Hungertode unterliegen [2]). Diesen Verheerungen ein Ziel zu setzen, ging der von den empörten Legionen in Britannien zum Kaiser ausgerufene
407 Constantinus nach Gallien hinüber, und suchte die Barbaren theils durch Verträge, theils durch Gewalt zu unterwerfen [3]). Auch gelang es ihm von den Völkern und Truppen Galliens und Aquitaniens als Kaiser anerkannt zu werden und seine Herrschaft bis an die Alpen zu erstrecken, indem er den Widerstand des Gothen Sarus, welcher für Honorius befehligte, zurückwies [4]). Als er auch Spanien zur Unterwerfung auffoderte, widersetzten sich ihm zwei Brüder edlen Stammes, Didymus und Verinianus, um diese Provinz, ihr Vaterland, dem rechtmäßigen Kaiser zu erhalten. Constantin, die ihm drohende Gefahr erkennend, ernannte seinen Sohn Constans zum Cäsar und sandte ihn mit einem Heere gegen diese Brüder; sie unterlagen in einem einzigen Treffen, und Hispanien erkannte Constantins Herrschaft [5]). Constans ging mit den gefangenen
408 Brüdern und dem Heere zum Vater zurück und ließ den Gerontius in Spanien, um mit seinen Söldnern die Pässe der Pyrenäen zu besetzen, deren Bewachung bisher mit Recht den eingebornen Hispanern anvertraut gewesen war. Bald

rum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum. Una illic et consentiens Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris.

1) Zosim. VI, 3. Prosp. Chron. h. a. Oros. VII, 40. Isid. Hisp. Hist. Vand. 1. Procop. bell. Vand. I, 3.

2) S. die Klagen in S. Hieronymi ad Ageruchiam ep. 9.

3) Oros. l. c.

4) Zosim. VI, 2. Olympiod. ap. Phot. Cod. 80. ist für diese Zeiten Hauptschriftsteller, und nur zu bedauern, daß wir bloß einen Auszug von ihm besitzen. (Ich citire nach der Ausgabe von Hoeschel, Genevae 1612. Fol.)

5) Oros. VII, 40. Zosim. VI, 4.

hatte Constans Ursache seinen Fehler zu bereuen: Gerontius empörte sich, stellte den Maximus als Gegenkaiser auf und rief die noch immer in Gallien umherstreifenden germanischen Völker zu seinem Beistande, indem er ihnen die Pyrenäenpässe öffnete [1]).

Denn es lag nicht in dem Wesen dieser Völker, sich schon an bleibende Wohnsitze zu binden; ihr unruhiger Sinn zeigte ihnen jenseit der Pyrenäen ein von Verheerungen bisher verschontes, also blühendes und beuteverheissendes Land; ihre ersten Versuche diese Gebirge zu überschreiten waren jedoch an dem tapfern Widerstande der Brüder Didymus und Verinianus gescheitert, und gezwungen zurückzugehen mussten sie eine bessere Gelegenheit abwarten. Diese gewährte sich ihnen nun in dem Verrathe des Gerontius und seiner Söldner; die Pyre-
näenpässe öffneten sich ihnen, und ohne auf Widerstand zu 409
stoßen, überschritten die vordringenden Vandalen, unter Anführung des Gunderich, und mit ihnen zahllose Schwärme von Alanen unter Respendial, und Sueven geleitet von Hermerich, diese Vormauer Spaniens [2]). Im Monate September oder October 409 betraten sie zuerst den Boden der Halbinsel und bezeichneten ihre Ankunft mit den unerhörtesten Verheerungen. Nicht zufrieden die Städte zu plündern und den Flammen zu übergeben, verwüsteten sie auch in wildem Übermuthe die Früchte des Feldes; Pest und Hungersnoth erschien in ihrem Gefolge, wilde Thiere verliessen ihre Höhlen, durch den Geruch der unbegrabenen Leichen angelockt; kurz, das Elend der Einwohner erreichte seinen höchsten Grad [3]).

1) Zosim. VI, 5. Renatus Profuturus ap. Greg. Tur. II, 9.

2) Vorzügl. nach Zosim. VI, 3. 4. 5. Olympiod. l. c. Sozomen. IX, 11. 12. 13.

3) Die Zeit des Einbruches der Barbaren bestimmen genau Idat. Chr. ad ann. 409. Fast. eod. (in Esp. sagr. T. IV. p. 487.) Cassiod. Chr. h. a. Prosp. Chr. ad a. 16. Arcad. et Honor. Sever. Sulpic. Epit. chr. h. a. (in Esp. sagr. T. IV. p. 451.) Isid. Hisp. Hist. Vand. 71. (ex edit. Faust. Areval. Romae.) Vergl. Florez Esp. sagr. T. II. p. 51. T. IV. p. 394 sq. Ferner siehe Oros. VII, 40. Zosim. VI, 5. Hist. misc. p. 92. (in Murat. crr. rer. Ital. T. I.) Sozom. IX, 12. Salvian. de prov. Dei p. 137. u. A.

Nachdem auf diese Weise das Land gänzlich erschöpft schien, musste es auch den Barbaren einleuchten, daß sicherer Besitzstand und Anbau des Landes der umherschweifenden, nur auf den Genuß des Augenblicks berechneten Lebensart vorzuziehen sei; denn weit entfernt in den Einwohnern feindlichen Widerstand anzutreffen, fanden sie vielmehr ein friedliches, betriebsames Volk, welches froh, des drückenden römischen Joches überhoben zu sein, sogar den Barbaren die Hände bot. Diese
411 beschlossen nunmehr sich in die Halbinsel zu theilen: Gallăcien, den westlichsten Theil Hispaniens, nahmen Vandalen und Sueven für sich; Lusitanien und die carthaginensische Provinz erhielten die Alanen; und ein Zweig der Vandalen, die Silinger liessen sich in Bätica nieder; nur die tarraconensische Provinz scheint noch den Römern geblieben zu sein [1]). Die Früchte des Friedens fingen nun an in dem beruhigten Lande zu keimen, und schon schienen die Einwohner das neue Loos der lange erduldeten, planmäßig ausgesonnenen römischen Bedrückung vorzuziehen [2]), als ein neuer Kriegessturm aus Osten über sie einbrach.

2. Zug der Westgothen nach Spanien unter Ataulf und Wallia.

Rom, die ewige Stadt, an welcher Hannibals Heldensinn scheiterte, war, von ihrem Kaiser schimpflich verlassen, der gerechten Rache Alarichs, des Königes der Westgothen, welcher zuerst sein Volk aus den östlichen Provinzen des Reiches in die fruchtbaren Gefilde Italiens geführt hatte, unterlegen. Zweimal hatte er die Belagerung der Stadt gegen ungeheures Lösegeld aufgehoben, einen Kaiser, Attalus, hatte er eingesetzt

1) Idat. ad an. 411. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Vand. 73. — Auch Oros. VII, 40.

2) Oros. VII, 41. sagt als Zeitgenosse: quamquam et post hoc quoque continuo barbari, execrati gladios suos, ad aratra conversi sunt, residuosque Romanos ut socios modo et amicos fovent; ut inveniantur jam inter eos quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam solicitudinem sustinere.

und als ein ungeschicktes Werkzeug seiner Plane wieder vom Throne gestoßen; als aber auch dann der in Ravenna zitternde Honorius keine Bedingungen eines sichern Friedens gewährleisten wollte, zog er zum dritten Male vor Rom, um durch 410
Plünderung und Brand sie zu strafen. Nach hartnäckiger Gegenwehr unterlag die Stadt dem Schwerdte der Westgothen; in ihr aber war den Raubzügen Alarichs ein Ziel gesetzt, denn als sein kühner Sinn ihn von Italiens Boden über das Meer in einen anderen Welttheil treiben wollte, ereilte ihn der Tod an den Küsten Calabriens [1]). Sein Volk erwählte den ihm verwandten, eben so tapfern als verständigen Ataulf zu seinem Nachfolger.

Constantin hatte unterdessen, vom Gerontius bedrängt, dem Honorius durch eine Gesandtschaft seine Freundschaft angeboten: nur von den Soldaten gezwungen, nicht aus eigenem Antriebe habe er die Fahne der Empörung aufgesteckt, und er sei bereit Gallien von den umherschweifenden Barbaren zu befreien. Honorius nahm zwar dieses Anerbieten an [2]); allein 411
als er sah, daß Constantin sich selbst kaum gegen den Gerontius vertheidigen konnte, beschloß er durch Absendung eines bedeutenden Heeres der angemaßten Herrschaft Beider ein Ende zu machen. Der tapfere Constantius führte dieses Heer nach Gallien und zwang den Constantin in Arles die Krone niederzulegen; das Leben, welches ihm bei der Übergabe eidlich zugesichert war, ließ ihm Honorius, den Tod seiner Verwandten Didymus und Verinian zu rächen, dennoch nehmen [3]).

1) Die früheren Begebenheiten der Westgothen hier zu erzählen, kann nicht in dem Plan dieser Geschichte liegen. Man sehe darüber die Abhandlungen von D. Ignacio de Luzan, D. Martin de Ulloa und D. Franc. Manuel de la Huerta in dem ersten Bande der Memorias de la Real Academia de la Historia. Madrid 1796. Fol. und Aschbachs Gesch. der Westgothen S. 1—92. Es reicht hier hin zu bemerken, daß sie durch das Vordringen der Hunnen im J. 376. aus ihren Wohnsitzen zwischen dem Dnieper und der Theiß verdrängt, in das östliche römische Reich, in Mösien aufgenommen wurden; von wo sie seit 400 unter Alarich ihre Einfälle in Italien begannen.

2) Olympiod. col. 179.

3) Olympiod. col. 183. Greg. Tur. II, 19. Sozom. IX, 13. 14. Idat. h. a. Oros. VII, 42.

Gerontius aber, zu schwach allein dem Constantius zu widerstehen und von seinen eigenen Leuten auf der Flucht feindlich bedroht, zog es vor, sich selbst den Tod zu geben [1]). Noch hatte des Honorius Feldherr die Unterwerfung des Constantin nicht vollendet, als in Jovinus, welchen die Empörer in Mainz zum Kaiser ausriefen, ihm ein neuer Gegner entstand [2]).

412 Wahrscheinlich von Attalus aufgefodert sich mit Jovin zu vereinigen [3]), da die Versprechungen des Honorius nur schwankend waren und nicht erfüllt wurden, vielleicht auch unter dem Vorgeben, diese Provinz dem Kaiser wieder erobern zu wollen, führte Ataulf nun seine Gothen nach Gallien [4]). Kaum hier angekommen, stieß er auf seinen Todfeind, den Gothen Sarus, welcher, von Honorius beleidigt, dessen Hof verlassen hatte; mit der größten Übermacht griff er ihn an und weidete seine Rachsucht an dem Blute des Gefangenen [5]). Die beabsichtigte Vereinigung mit Jovin kam nicht zu Stande; dieser, das Bündniß mit dem Barbaren verschmähend, rief gegen den Willen Ataulfs seinen Bruder Sebastian zum Mitkaiser aus. Im Zorn wandte sich nun Ataulf an Honorius um Frieden und versprach ihm die Köpfe der Empörer; kaum
413 hatte dieser das Bündniß angenommen, so erhielt er den des Sebastian; Jovin gefangen, fiel von der Hand des kaiserlichen Feldherrn Dardanus [6]).

Mit einem großen Entschlusse kämpfte damals Ataulfs Gemüth: das römische Reich und den Namen Rom selbst zu

1) Olympiod. l. c. Nach Oros. VII, 42. ward er von seinen Soldaten getödtet.

2) Olymp. l. c. Oros. l. c. Greg. Tur. II, 9. Sidon. Apoll. V, 9.

3) Olymp. l. c.

4) Prosp. Chr. Cassiod. Chr. h. a. Daß er vorher noch einmal Rom geplündert habe, meldet nur der so unzuverlässige Jordan. c. 31. und die Hist. Misc. p. 90. und daß er mit dem Kaiser einen Vertrag geschlossen habe, wie Aschbach S. 98. aus Jordan. c. 31. folgern will, scheint mir nicht einleuchtend.

5) Olympiod. l. c. Sozom. IX, 15.

6) Olympiod. col. 186. Idat., Prosp., Com., Marcell. h. a. Oros. VII, 42. Sozom. IX, 15.

vertilgen, ein Gothien an dessen Stelle zu setzen und sich selbst als Gründer dieses Reiches zu verewigen, schien seiner ruhmdürstigen Seele ein würdiger Gedanke; als ihm aber die Erfahrung zeigte, daß seine Gothen sich der Strenge der Gesetze, ohne welche ein wohlgeordneter Staat nicht denkbar, zu unterwerfen noch abgeneigt waren, zog er es vor bei der Nachwelt als Wiederhersteller des so tief gesunkenen römischen Namens zu gelten [1]). Ein mächtiger Grund kam hinzu, diese Gesinnung in ihm zu nähren. Er liebte Placidien, des Kaisers Schwester, die seit der Einnahme Roms als die schönste Beute in der Gothen Gewalt war; musste er nicht ihren Bitten, dem Bruder Frieden zu schenken, nachgeben [2])? Und dennoch ward gerade sie die Veranlassung zu fernerem Kampfe. Denn auch der tapfere Feldherr Constantius, wiewohl ungestalteten Körpers und abschreckenden Ansehens [3]), hatte Ehrgeiz genug, in Placidien vielleicht eine Stufe zum Throne erblickend, sein Auge bis zu ihr zu erheben; ihre Auslieferung ward also bei den Unterhandlungen dem Ataulf zur Bedingung gemacht, um dagegen mit Getraide, woran es ihm fehlte, hinreichend versehen zu werden. Keineswegs geneigt für solchen Preis das was ihm das Theuerste war herauszugeben, griff Ataulf vielmehr zu den Waffen und suchte sich mit List der Stadt Massilia, wo er große Kornvorräthe zu finden hoffte, zu bemächtigen. Der Wachsamkeit des Statthalters Bonifacius gelang es diesen Angriff zurückzuweisen [4]). Glücklicher war Ataulf bei Narbonne: siegreich zog er mit seinen Gothen in diese Stadt [5]) und bekam auch Toulouse und Bordeaux in seine Gewalt [6]). Nun säumte er nicht länger sich mit Pla-

1) Daß dieses Ataulfs Gesinnungen, berichtet Oros. VII, 43. nach Augenzeugen.

2) Oros. VII, 43. sagt: ob hoc abstinere a bello, ob hoc inhiare paci nitebatur, praecipue Placidiae uxoris suae — — persuasu et consilio temperatus.

3) So beschreibt ihn Olympiod. col. 186. Dagegen schildert Jordan. c. 31. den Ataulf als einen schönen Mann.

4) Olympiod. l. c.

5) Idat. h. a.

6) s. Mascov. Gesch. der Teutschen Bd. I. S. 376.

414 cidien, dem Ziel seiner Wünsche, zu vermählen. Zu Narbonne, im Hause des Ingenius ward mit königlicher Pracht das Beilager vollzogen, zu dessen Verherrlichung der römische Schattenkaiser Attalus die Hochzeitsgesänge anstimmte [1]). So schien nun durch die hochherzige römische Kaiserstochter die rauhe Kriegslust in der Brust des nordischen Barbaren erstickt werden zu müssen und in ihr die beste Vermittlerin des Friedens aufgetreten zu sein, wenn nicht der zurückgesetzte, eifersüchtige Constantius auf's neue die Flamme des Krieges angefacht hätte [2]). Um ihn zu schrecken, bekleidete nun Ataulf den Attalus abermals mit dem Purpur [3]); allein unverzagt rückte Constantius gegen den Hauptsitz der Gothen Narbonne vor und zwang die dortige Besatzung, welche von ihrer Hauptmacht abgeschnitten zu werden fürchtete, diese Stadt zu räumen. Nachdem sie noch die blühendsten Städte Aquitaniens geplündert, zog nun die ganze Macht der Westgothen, Attalus in Ataulfs Gefolge, über die Pyrenäen [4]), nicht als Verbündete der Römer und in der Absicht, die in Spanien hausenden Barbaren zu bekriegen [5]), sondern von den Römern gedrängt, sich hier eine neue Heimath suchend. Attalus, von den Gothen aufgegeben, fiel in die Hände der Römer und erlitt die Strafe seiner Empörung [6]). Aber auch den Ataulf
415 ereilte bald sein Schicksal. Als er in Barcelona sich mit seinem Diener Dobbios, dessen früherer Herr, ein gothischer Häuptling, von Ataulfs Hand gefallen war, vertraulich unterhielt, nahm dieser die Gelegenheit wahr, ihm den Mordstahl

1) Olympiod. col. 185. 189. Idat. h. a. Falsch ist die Nachricht des Jordan. c. 31., die Vermählung habe schon in Italien stattgefunden. Philostorg. XII, 4. sagt, Ataulf habe sich vorher von seiner bisherigen Gemahlin getrennt.

2) Olymp. col. 188.

3) Prosp. Chr. und Paulini eucharist. v. 291. sq. (Lps. 1681.)

4) Oros. VII, 43. Idat. setzt dieses fälschlich in das Jahr 416. s. Pagi ad ann. 414.

5) Wie Jordan. c. 31. gegen das Zeugniß des Oros., Idat., Olympiod. behauptet.

6) Oros. VII, 42. Prosp. Chr. ad ann. 416.

in die Brust zu stoßen [1]). Sterbend empfahl Ataulf seinem Bruder, die Placidia an Honorius zurückzugeben und Frieden mit Rom zu halten. Allein Siegerich, des Sarus Bruder, welcher sich gewaltsam an die Spitze der Gothen stellte, suchte den Tod des Bruders zu rächen: die Kinder Ataulfs aus erster Ehe entriß er dem Bischofe Sigesar und tödtete sie; die Kaiserstochter Placidia zwang er, dem Ataulf zur Schmach, zu Fuß vor seinem Rosse einherzuschreiten. Selbst die Gothen empörte dieses Betragen, schon nach sieben Tagen ermordeten sie ihn [2]). Sein Nachfolger Wallia ward zwar von den Gothen in der Hoffnung auf den Thron erhoben, daß er sich als unversöhnlichen Feind der Römer zeigen werde; allein da er in Spanien ein weites Feld für seine Kampflust erblickte, so zog er es vor, sich die Römer zu seinen Freunden zu machen. Vorher wollte er jedoch versuchen den Plan des großen Eroberers Alarich, jenseit des Meeres in Africa ein neues Reich zu gründen, auszuführen; allein, sowie jenem der Tod ein Ziel gesetzt hatte, so ward Wallias Flotte durch die Stürme der See zurückgewiesen [3]). Nun zögerte er nicht länger den von Honorius angebotenen Frieden einzugehen: 416
Placidien lieferte er an den Abgesandten Euplatius aus und erhielt dagegen einen großen Vorrath an Getraide, zur Verpflegung seines Volkes [4]); zugleich bot er dem Kaiser seinen Arm an, um die übrigen Völker, welche sich Spaniens bemächtigt hatten, zu unterwerfen und das Land dem Reiche wieder zu erobern. Dagegen versprach ihm Honorius

1) Olymp. col. 188. Oros. VII, 43. Idat. ad an. 416. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Goth. 19. Daß Dobbios ein Diener des Sarus gewesen, finde ich nur bei Aschbach S. 105., welcher auch die abweichenden Umstände bei Jordan. c. 31. in seine Erzählung einflicht.

2) Olymp. col. 188. Jordan. c. 31. Oros. VII, 43. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Goth. 20. Idat. und Prosp. nennen ihn nicht einmal.

3) Oros. VII, 43. Isid. Hisp. Hist. Goth. 22. erzählt diesen Zug erst nach der Bezwingung der Alanen, allein der Zeitgenosse Oros. setzt ihn bestimmt vor den Frieden mit den Römern.

4) Olymp. col. 190. Oros. VII, 43. Idat. h. a. Isid. Hisp. Hist. Goth. 21. Philostorg. XII, 4. Prosp. h. a.

den Besitz von Aquitanien und einiger umliegenden Gegenden [1]).

Noch ehe Wallia die in Spanien angesiedelten germanischen Völker mit offenem Kriege überzog, hatte er durch List einen Fürsten der Vandalen, Fredibal, gefangen und dem Honorius zur Verherrlichung seines Triumphes überschickt [2]). Dann aber, der Freundschaft des Kaisers gewiß, fiel er über die einzelnen Völker her, welche, weit entfernt in fester Vereinigung mit einander ihr Heil zu suchen [3]), nach und nach vereinzelt seinen Waffen unterlagen. Die Silinger in Bätica wurden förmlich von ihm ausgerottet, und die Alanen, bis-
417. 418 her das mächtigste Volk der Halbinsel, schlug er so, daß, nachdem ihr König Atax in der Schlacht geblieben war, sie es vorzogen, mit Aufopferung ihrer Unabhängigkeit, ja ihres Namens, bei den im Westen Spaniens wohnenden Vandalen Schutz zu suchen und sich dem Könige derselben, Gunderich,
419 zu unterwerfen [4]). Nachdem Wallia so einen großen Theil der Halbinsel dem römischen Scepter wieder unterworfen hatte, kehrte er, ohne sich mit den Vandalen und Sueven in einen Kampf einzulassen, über die Pyrenäen zurück, um die ihm von Honorius versprochenen Wohnsitze einzunehmen. Diese lagen in der Aquitania secunda und erstreckten sich von Toulouse längs der Garonne bis an das Meer [5]). Kaum aber

1) Oros. l. c. Isid. Hisp. l. c. stimmen darin überein, daß er den Zug in Spanien nicht für sich, sondern für die Römer unternahm. Ebenso Idat. ad an. 417. Wallia — romani nominis causa intra Hispanias caedes magnas efficit barbarorum. Vergl. Hist. misc. p. 92. D.

2) Idat. h. a.

3) Wie uneinig diese Völker waren, beweist die Stelle bei Oros. VII, 43. wo sie an Honorius schreiben: nos nobiscum confligimus, tibi vincimus.

4) Idat. h. a. aus ihm Isid. Hisp. Goth. 21. 22. Vergl. Sidon. Apollin. Panegyr. Anthem. v. 360—364.

5) Idat. h. a. Gothi — sedes in Aquitanica a Tolosa usque ad Oceanum acceperunt. Prosp. Chr. h. a. Constantius pacem firmat cum Wallia, data eidem ad habitandum secunda Aquitanica, et quibusdam civitatibus confinium provinciarum. Vergl. Jordan. c. 33.

hatte Wallia seinen Sitz in Toulouse aufgeschlagen, als der Tod ihn ereilte.

Drittes Capitel.

Tolosanisches Reich der Westgothen. (419—531.) (Fortschritte der Sueven in Spanien.)

1. Theodorich I. Thorismund.

Müde den Römern länger als Werkzeuge der Vernichtung germanischer Völkerstämme zu dienen, vertauschten nun die Westgothen das Schwerdt mit der Pflugschar und suchten durch wohlgeordnete Einrichtungen die Blüthe der ihnen angewiesenen Wohnsitze zu befördern. Nach Wallias Tode erhoben sie den Theodorich [1]), als den durch Eigenschaften des Körpers und der Seele am meisten ausgezeichneten Mann [2]), auf den Thron. Bald erhielt er von den Römern die Auffoderung sie auf einem Kriegszuge in Spanien mit seinen Gothen zu unterstützen. Gunderich, König der Vandalen, hatte die Sue-419
ven in den Gebirgen Galläciens angegriffen und ihren König Hermerich hart bedrängt. Die in Spanien angesessenen Römer, diese Uneinigkeit der ihnen feindlichen Völker benutzend, zogen unter ihrem Comes Asturius und dem Vicarius Maurocellus gegen die Vandalen, vertrieben sie mit großem Ver-420
luste aus Bracara und zwangen sie sich nach Bätica zu wenden. Um ihre Niederlage zu vollenden, kam nun der magister militum Castinus mit einem großen Heere, worun-

Epitome chron. Sulp. Severi (in Esp. sagr. T. IV.) p. 452. Reversi Gothi ad Gallias sedes accipiunt a Tolosa in Burdegalem ad Oceanum usque.

1) So nennt ihn Olympiod. col. 193. und Jordan. c. 34. Greg. Tur. nennt ihn Theodorus, Idat. Theodores, Isid. Hisp. 23. Theuderedus.

2) Jordan. c. 34.

422 ter auch gothische Verbündete, den Römern zu Hülfe; durch kluge Anstalten gelang es ihm die Vandalen so in die Enge zu treiben, daß sie, von der Gewalt des Hungers getrieben, schon bereit waren sich zu ergeben, als er unvorsichtig genug war den Sieg in offner Schlacht den Künsten der Unterhandlung vorzuziehen; die Vandalen, welche mit dem Muthe der Verzweiflung fochten, schlugen ihn gänzlich, und nur mit einem Verluste von 20,000 Mann gelang es ihm nach Tarraco zu entkommen [1]). Die Vandalen wusften ihren Sieg zu be-
425 nutzen: sie plünderten Hispalis und Carthago Spartaria, verheerten die balearischen Inseln und richteten dann ihre Blicke nach Mauritanien [2]).

Unterdessen fand Theodorich die Grenzen Aquitaniens für sein Volk zu enge; sein Ehrgeiz strebte weiter. Da der junge Valentinian III. der nach des Honorius Tode im Reiche ausbrechenden Verwirrung nicht Meister zu werden vermochte, ergriff endlich Theodorich die Waffen gegen eben die Römer, für welche sein Vorfahr Provinzen erobert hatte. Er zog über
426 die Rhone, nahm den Römern mehrere kleine Städte und legte sich vor Arles. Diesen wichtigen Platz zu entsetzen, rückte Aëtius, der kaiserliche Befehlshaber in Gallien, mit großer Macht herbei und zwang die Gothen mit bedeutendem Verluste die Belagerung aufzuheben [3]).

Spanien ward hierauf der Schauplatz wichtiger Begebenheiten. Der Vandalenkönig Gunderich hatte kaum Hispalis
428 eingenommen und die dortige Geistlichkeit hart bedrückt, als ihn der Tod ereilte [4]). Sein Nachfolger Geiserich erhielt

1) Idat. h. a. sagt von Castinus: inconsulte publico certamine confligens, auxiliorum fraude deceptus. Letzteres scheint auf die Gothen zu gehen, denen vielleicht daran lag die Vandalen nicht ganz untergehen zu lassen. Übrigens siehe Prosp. h. a. Salvian. de gub. Dei. L. VII. p. 165. (ed. Baluz.) Epit. Sever. Sulp. p. 452.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 73.

3) Prosp. h. a. Isid. Hisp. 23.

4) Idat. h. a. Isid. Hisp. 73. Anders Procop. bell. Vand. I, 3. und noch anders Mannert Geschichte der Vandalen S. 49. nach Viti de persec. Vand. L. II.

von dem beleidigten Statthalter Africas, Bonifacius, die Einladung zu ihm über das Meer zu kommen und sich mit ihm in das Land zu theilen [1]). Willkommen war dieses Anerbieten dem Geiserich; als er aber eben sein Volk versammelte und sich zum Einschiffen bereit machte, fielen schon die Sueven 429
unter Hermiar in die von ihm aufgegebenen Provinzen. Rasch wandte er sich, ereilte bei Emerita die Macht der Sueven und schlug sie auf's Haupt; Hermiar selbst ertrank auf der Flucht in dem Flusse Anas [2]). Darauf schiffte sich Geiserich mit seinem ganzen Volke, wozu noch eine Menge Alanen und Gothen stiessen [3]), ein, zog über die Meerenge nach Africa und ward dort bald Stifter eines mächtigen Reiches [4]).

Die Westgothen suchten die Abwesenheit des gefürchteten 430
Aëtius, welcher gegen die Franken an den Rhein gezogen war, zu benutzen und machten einen zweiten Versuch gegen Arles; allein er war nicht glücklicher als der erste. Aëtius eilte herbei, schlug sie und nahm ihren Anführer Anaulf gefangen [5]). Der Ruf von den Thaten des Aëtius war bis zu den Einwohnern Galläciens gedrungen; müde der unaufhörlichen Bedrückungen der Sueven, welche ihre Verträge nur schlossen um sie wieder zu brechen, schickten sie an ihn eine Gesandt-
schaft um Hülfe; mit ihr den Bischof Idatius, welcher die 431
Begebenheiten damaliger Zeit uns aufgezeichnet hat. Aëtius gab ihren Bitten Gehör und ließ durch den Comes Cäsarius 432
die Sueven zur Ruhe ermahnen. Diesem und der Vermittlung einiger Bischöfe gelang es auch den Hermerich zu bewegen, den lange gemishandelten Gallaciern einen dauernden Frieden zu geben [6]). 433

Schon seit längerer Zeit waren die römischen Kaiser ge-

1) Procop. l. c. Jordan. c. 33.

2) Jetzt Guadiana. Idat. h. a.

3) Possidius in vita S. Augustini c. 28.

4) Procop. l. c. I, 3—5. Jordan. c. 33. Vict. Vit. I, 1. Greg. Tur. Hist. Franc. II, 2 nennt den Thrasamund statt des Gunderichs.

5) Idat. Prosp. h. a.

6) Idat. h. a.

wohnt in ihren tapfersten Feldherren sich die gefährlichsten Gegner entstehen zu sehen; in die Weichlichkeit ihres Hofes versunken zitterten sie oft mehr vor den Siegen, ihrer Diener, als vor den drohenden Angriffen feindlicher Völker. Selbst Placidiens Seele war nicht frei von solcher Furcht, und in der That schienen in dem Aëtius Eigenschaften vereinigt zu sein, welche dem Reiche gefährlich werden konnten: die Siege welche er so leicht erfocht, seine Verbindungen mit den Barbaren, das unbedingte Zutrauen welches die Truppen ihm schenkten, machten ihn verdächtig. Um gegen ihn ein Gleich-
432 gewicht aufzustellen, rief Placidia eben den Bonifacius, welchen Aëtius früher seinem Ehrgeize aufgeopfert hatte, nach Rom zurück und bekleidete ihn mit den höchsten Staatswürden. Seinem Gegner zuvorzukommen, griff Aëtius zu den Waffen; es kam zu einer Schlacht, in welcher er zwar besiegt, Bonifacius aber so verwundet ward, daß er den Sieg mit dem Tode bezahlte [1]). Aëtius flüchtete zu seinen alten Freunden, den Hunnen; sie gewährten ihm gastliche Aufnahme und bedrohten unter seiner Leitung die Grenzen Italiens.
433 Der zaghafte Kaiser, unvermögend Widerstand zu leisten, rief gerade die Westgothen zu seiner Hülfe, als Aëtius seine Gesinnungen änderte, sich mit Valentinian aussöhnte und wieder mit den höchsten Ehrenstellen bekleidet das hunnische Heer sogar in römischen Sold gab [2]). Als nun Aëtius seine Waffen gegen die im nördlichen Gallien sich empörenden Landbewohner [3]) wandte, suchte Theodorich abermals diese Gelegenheit zu benutzen, um seine Macht zu erweitern. Er zog vor Narbonne und setzte dieser Stadt hart zu; als aber die Einwoh-
436 ner nach langem tapfern Widerstande durch die äusserste Hungersnoth gepeinigt an die Übergabe dachten, gelang es dem römischen Feldherrn Litorius den Platz mit Lebensmitteln zu versehen und dadurch den Fall desselben zu verhindern [4]).

1) Idat. h. a.
2) Prosp. h. a. Com. Marcellin. h. a. Epit. Sev. Sulp. p. 452.
3) Sie kommen unter dem Namen Bagaudae vor. Salvian. de gubern. Dei L. V. p. 91.
4) Prosp. h. a. Idat. h. a. Isid. Hisp. 24.

Aëtius hatte Zeit herbeizueilen und mit seinem gewohnten 437
Glücke die Gothen zu vertreiben [1]). Litorius, übermüthig durch seinen ersten Sieg und von einem hunnischen Hülfsheer unterstützt [2]), glaubte nun der Macht der Westgothen ein Ende machen zu können; dazu kam seine Begierde, den Ruhm des Aëtius, unter dessen Befehlen er stand, zu verdunkeln. Er 439
legte sich also vor Toulouse, wohin die Gothen sich zurückgezogen hatten; diese, durch die erlittenen Niederlagen entmuthigt, baten um Frieden; als ihnen dieser verweigert ward, suchten sie durch die Vorstellungen ihrer Bischöfe das Gemüth des Litorius zu erweichen. Vergebens; nur Gottes Hülfe schien den Gothen noch übrig, und während Theodorich Tag und Nacht des Höchsten Beistand erflehte, glaubte Litorius, in heidnischem Aberglauben befangen, durch die Angaben seiner Wahrsager getäuscht, die rechte Stunde des Sieges gekommen. Er unternahm den Sturm; allein die Gothen, durch ihren Glauben begeistert, stürzten sich mit der größten Wuth auf die Angreifenden, brachten die Hunnen zum Weichen, und Litorius, welcher als Sieger in Toulouse einzuziehen gehofft hatte, fiel verwundet den Gothen in die Hände und ward von ihnen getödtet [3]).

Die Niederlage der Römer war so bedeutend, daß dem Theodorich jetzt das Land bis an die Rhone offen stand [4]). Die Städte, von römischen Besatzungen entblößt, nahmen ohne Scheu die Westgothen auf; die Gefahr ward immer dringender für Rom, als es endlich dem Präfectus Prätorio von Gallien Avitus gelang durch seine Vorstellungen und zugestandenen günstigen Bedingungen den Frieden wieder herzustellen [5]).

Auch die pyrenäische Halbinsel war noch immer der Schauplatz mannichfaltiger Kämpfe zwischen Römern und den ein-

1) Idat. h. a.
2) Sidon. Apoll. panegyr. Aviti. v. 246.
3) Idat. Prosp. h. a. aus ihm Isid. Hisp. 24. Cassiod. Chr. h. a. Vergl. Salvian. de gub. Dei L. VII. p. 140.
4) Sidon. Apoll. paneg. in Avit. v. 246 sq. 299 sq.
5) Sidon. Apoll. l. c. v. 306 sq. Idat., Prosp. h. a. Isid. Hisp. 25. Jordan. c. 34.

gewanderten germanischen Völkern. Nachdem aber, wie gemeldet, die Vandalen Spanien verlassen, nahm das Reich der Sueven an Kraft und Umfang zu. Hermerich, von den Beschwerden des Alters niedergedrückt, ernannte seinen Sohn
438 Rechila zum König; die erste That der Regierung desselben war ein glänzender Sieg am Flusse Singilio (Xenil) in Bätica über den römischen Befehlshaber Andevotus; reiche Beute und
441 die Einnahme von Emerita waren die Früchte dieses Sieges [1]). Nach Hermerichs Tode nahm Rechila auch Hispalis ein und vereinigte endlich ganz Bätica und die carthaginensische Provinz mit seinem Reiche [2]). Der den Römern noch verbliebene Theil der Halbinsel war unterdessen dem größten Elende Preis gegeben; die Einwohner, von den Römern durch die unerschwinglichsten Lasten ausgesogen, ohne doch gegen die Angriffe der Barbaren vertheidigt zu werden, erhoben sich unter dem Namen der Bagauden gegen ihre angeblichen Schutzherren mit dem Muthe der Verzweiflung; doch gelang es dem dux utriusque militiae Asturius sie in der tarraconensischen Provinz zu unterdrücken, und später musften auch die in den Gebirgen sich erhebenden Aracellitaner der Übermacht des Me-
443 robaudis unterliegen [3]).

Um die römische Herrschaft wieder in Spanien zu befestigen, ward der magister utriusque militiae Vitus mit einem ansehnlichen Heere und gothischer Hülfsmacht gegen die
446 Sueven gesandt; allein diese fielen über ihn her, schlugen ihn in die Flucht und verheerten nun das Land durch neue Plünderungen [4]). Als Rechila, der letzte heidnische König der Sue-
448 ven, in Emerita gestorben war, bekannte sich sein Sohn Rechiar zum katholischen Glauben und bestieg, nicht ohne geheime Nebenbuhler zu haben, den Thron. Das Christenthum bewies sich noch nicht in seiner Kraft, die Sitten der Barbaren zu mildern, gewährte aber dem Rechiar den Vortheil, sich um die Hand der Tochter des Westgothen Theodorich be-

1) Idat. h. a. Isid. Hisp. 85.
2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 86.
3) Idat. h. a. Salvian. de gub. Dei. p. 108. 109.
4) Idat. h. a.

werben zu dürfen; da sie ihm nicht versagt ward, griff er, 449
der gothischen Freundschaft gewiß, die römischen Provinzen Spaniens an und verheerte zuerst Vasconien [1]); dann zog er, das Band der Freundschaft zu befestigen, zu seinem Schwiegervater nach Toulouse und plünderte auf seiner Rückkehr, mit Hülfe der Gothen, die Gegenden von Cäsaraugusta, Ilerda und andere Städte der tarraconensischen Provinz [2]). Eine andere Tochter hatte Theodorich dem Sohne des Vandalenkönig Genserich vermählt; der Barbar aber, im Argwohn von seiner Schwiegertochter vergiftet zu werden befangen, sandte sie schmählich verstümmelt dem Vater zurück. Da er nun fürchtete, daß dieser, seine Tochter zu rächen, sich mit den Römern gegen ihn vereinigen möchte, so suchte er einen Feind gegen ihn zu erregen, welcher mächtig genug wäre um ihn in Gallien festzuhalten. Nichts konnte ihm daher erwünschter sein als die Nachricht, daß der furchtbare Attila, welcher die ganze Macht der Hunnen und mehrer gothischen und deutschen Völkerstämme unter sich vereinigte, die Grenzen seiner Herrschaft noch zu erweitern strebte. Durch Gesandte und reiche Geschenke suchte er den Ehrgeiz Attilas gegen die Westgothen zu lenken [3]); und dieser, welcher seinen Blick schon auf die Abendländer gerichtet hatte, stand nicht an, der Auffoderung des Vandalen Folge zu leisten. Eben so hinterlistig als tapfer, versuchte er aber vorher die Westgothen mit den Römern zu entzweien, damit sie nicht ihre Waffen gegen ihn vereinigen möchten. Dem Valentinian ließ er melden, er bringe dem Reiche keine Gefahr, sondern Vernichtung der Gothen, den Kaiser bäte er um Freundschaft. Den Theodorich dagegen mahnte er der von den Römern erlittenen Niederlagen eingedenk zu sein und ihrem Bündnisse zu entsagen. Allein Valentinian, gewohnt selbst mit ähnlichen Künsten der List zu fechten, traute den glatten Worten des Hunnen nicht, sondern foderte den Theodorich zu kräftigem Beistande auf. Die-

1) Idat. h. a. Isid. Hisp. 87.
2) Idat. Isid. Hisp. l. c.
3) Über alle diese Verhältnisse giebt Jordan. c. 36. die besten Aufschlüsse. Vergl. Prisc. in excerpt. legation.

ser erwiederte: „Dein Feind ist unser Feind; wohin er sich wendet, werden wir ihm entgegenziehen; jemehr er durch Siege aufgeblasen ist, je erwünschter ist meinem Volke der Kampf mit ihm." Seinen Willen durch die That zu unterstützen, sammelte Theodorich ein zahlreiches Heer und zog in Begleitung seiner beiden ältesten Söhne Thorismund und Theodorich dem Aëtius, welcher seinerseits ebenfalls mit starker Macht heranrückte, zu Hülfe. Attila war mit 500,000 Mann bereits in Gallien eingefallen und bis Orleans vorgedrungen [1]), als er, im Begriff über die Loire zu gehen, die Nachricht von der Vereinigung der westgothischen und römischen Heere erhielt. Diese war durch die Bemühungen des Avitus so beschleunigt worden [2]), daß sie noch zu rechter Zeit ankamen um Orleans
451 zu entsetzen [3]). Attila ging hierauf zurück und rüstete sich in den catalaunischen Feldern zur Schlacht [4]). Germanische Völker sehen wir hier auf beiden Seiten einander feindlich gegenüber stehen [5]) und darum kämpfen, ob hunnische Barbarei siegen oder das römische Reich noch einmal vom Untergange gerettet werden sollte; in jedem Falle schienen die Germanen selbst die Beute des Siegers werden zu müssen.

Nicht mit dem gewohnten Muthe entschloß sich Attila zum Kampfe, sondern durch das erste Mislingen zaghaft und durch

1) Dieses erhellt aus Sidon. Apoll. L. VIII. ep. 15. Jordan. c. 37.

2) Sidon. Apoll. Paneg. Aviti. v. 336 sq.

3) Jordan. c. 37. Greg. Tur. II, 7.

4) Jordan. c. 37. sagt: in campos catalaunicos, qui et mauricii nominantur; und Greg. Tur. l. c. nennt mauriacum campum, wo die Note von Ruinart zu vergl. Die von Florez (Esp. sagr. T. IV.) zuerst herausgegebene Epit. chr. Sulp. Severi p. 453. sagt: Aecius Patricius cum Theodorico Rege Gothorum contra Attilam Regem Hugnorum Tricasis pugnat loco Mauriacis. Vergl. Histoire de Languedoc. T. I. p. 190. Auf jeden Fall war der Wahlplatz nicht weit von Chalons sur Marne.

5) Mit den Hunnen stritten Ostgothen, Gepiden, Rugier, Scyren, Burgunder, Thüringer. Jordan. c. 38. Sidon. Apoll. in Avit. v. 319 sq. Mit den Römern kämpften andere Burgunder, Alanen und viele abendländische Völker, welche die Hist. miscella p. 97 D. und Jordan. c. 36. aufführen.

die übeln Vorbedeutungen seiner Wahrsager so ängstlich gemacht, daß er das Treffen erst um drei Uhr Nachmittags [1]) begann, damit, wenn er nicht siege, die bald einbrechende Dunkelheit der Schlacht ein Ende machen möge. Die Lage der Wahlstatt war folgende: in der Mitte einer großen Ebne eine Anhöhe, deren Besitz für den Gewinn der Schlacht entscheidend und deren rechter Abhang von den Hunnen, der linke von den Römern und Westgothen besetzt war. Attila hatte seine Macht so geordnet, daß seine Hülfsvölker, Ostgothen und Gepiden, auf beiden Flügeln waren, er selbst aber mit dem Kerne seines Heeres das Ganze von der Mitte aus lenkte; bei den Römern stand Aëtius auf dem linken, Theodorich mit seinen Westgothen auf dem rechten Flügel, sodaß sie den verdächtigen König der Alanen, Sangiban, in ihrer Mitte hatten. Als nun beide Heere gegen einander rückten, gelang es dem Thorismund und Aëtius vor der Ankunft der Hunnen den Gipfel jener Anhöhe zu besetzen und sich dadurch einen sichern Standpunct zu gewinnen [2]). Attila, der die Seinigen schwanken sieht, ermuthigt sie durch Anreden, auf die Westgothen und Alanen zuerst sich zu stürzen; ein Kampf entsteht, wie Jahrhunderte ihn nicht gesehen, Mann gegen Mann wird gefochten, Tapferkeit, nicht Kriegskunst entscheidet, und das Blut fliesst in Strömen. Theodorich, vom Ungestüm seines Muthes hingerissen, fällt einer der Ersten, ungewiß, ob mit dem Pferde gestürzt und in der Hitze des Gewühls von den Seinigen zertreten, oder ob vom Pfeile des Ostgothen Andages erlegt; die Westgothen aber, weit entfernt hierdurch entmuthigt zu werden, setzen mit verdoppeltem Feuer den Kampf fort und zwingen den Attila sich in sein durch eine Wagenburg gedecktes festes Lager zurückzuziehen. Nur die Nacht setzte dem Blutvergiessen Schranken; denn als Thorismund in der Dunkelheit von der Höhe herab seine eigenen Schaaren aufsuchte, stieß er unversehens auf das Lager des Feindes und ward, am Haupt verwundet, kaum von den Seinigen gerettet. Aëtius, welcher die Gothen aufsuchend sich ebenfalls unter die Feinde ver-

1) circa nonam diei horam. Jordan. c. 37.

2) Jordan. c. 38.

irrte, beschloß nun bis zum Anbruch des Tages den Kampf auszusetzen. Als aber der folgende Morgen das mit unzähligen Leichen bedeckte Schlachtfeld beleuchtete [1]), und Attila aus seiner Wagenburg nicht hervorzubrechen wagte, schrieb sich Aëtius den Sieg zu. Diesen zu vollenden, beschlossen die Gothen mit den Römern den Attila in seiner Verschanzung auszuhungern; allein er hatte schon aus den Sätteln seiner Rosse einen Scheiterhaufen errichten lassen, um, falls er unterliege, lieber sich selbst in die Flammen zu stürzen als von der Hand seiner Todfeinde zu fallen, oder ihnen den Triumph seiner Gefangenschaft zu gönnen [2]). Während er so den Ausgang seines Schicksals erwartete, erscholl das westgothische Lager von dumpfen Klageliedern um den gefallenen König, dessen Leichnam unter dem dicksten Haufen der Erschlagenen gefunden worden war. Eingedenk der Verdienste des Vaters und der Tapferkeit des Sohnes riefen die Gothen sogleich den Thorismund zum Könige aus; dieser sorgte nicht nur für eine würdige Todtenfeier seines Vaters, sondern beschloß auch an den Überresten der Hunnen den Untergang desselben zu rächen. Allein das Schicksal hatte beschlossen in dem Attila noch eine Geissel für die entarteten Römer zu erhalten. Aëtius, welcher die Macht der Hunnen nun hinreichend gedemüthigt glaubte, fürchtete in den siegreichen Westgothen einen Feind entstehen zu sehen, welchem die wankende Macht Roms nicht mehr gewachsen sein würde. Als ihn Thorismund zu erneuertem Angriff gegen die Hunnen auffoderte, wies er ihn in seine Heimath zurück: nach Toulouse möge er eilen, bevor seine Brüder, in deren Händen die väterlichen Schätze, ihm den kaum bestiegenen Thron streitig machen könnten.

Rasch zog Thorismund in seine Hauptstadt, und mit Erstaunen gewahrte Attila den Abzug des Feindes [3]); dem Aëtius

1) Die Zahl, welche bei Idat., Jordan. und der Hist. misc. verschieden angegeben wird, scheint, wenn man die kurze Dauer der Schlacht in Betracht zieht, immer übertrieben zu sein.

2) Die Schlacht beschreibe ich nach Jordan. c. 40. Vergl. Idat. h. a. Epit. Sulp. Severi p. 453. Hist. misc. p. 97. Isid. Hisp. 25. Prosp. Chr. h. a. Cassiod. Chr. h. a.

3) Jordan. c. 41. Hist. misc. p. 97. C. Greg. Tur. II, 7.

aber gereichte die allzu große Vorsicht zum Verderben: einen neuen schweren Kampf hatte er mit den Hunnen zu bestehen, die blühendsten Städte Italiens wurden eine Beute Attilas, doch wagte dieser es nicht die Mauern der ewigen Stadt zu überschreiten, sondern zog wieder nach Gallien und wandte eben seine Waffen gegen die Alanen, als Thorismund diesen zu Hülfe eilte. Durch einen zweiten glänzenden Sieg nöthigte 453
er den Attila den Rückzug in seine Länder anzutreten [1]).

Auch mit den Römern scheint Thorismund sich verunei-nigt zu haben: er belagerte Arles, ward aber durch den Präfecten Ferreolus überredet wieder abzuziehen [2]); vielleicht auch um ihn zu beruhigen, sandte Aëtius ihm als Antheil an der in der Hunnenschlacht gemachten Beute eine große, 500 Pfund schwere goldene, mit Edelsteinen besetzte Schüssel [3]), welche seitdem als ein vorzügliches Kleinod in dem gothischen Schatze aufbewahrt wurde. Thorismunds unruhige und anmaßende Gemüthsart scheint ihn bei seinem Volke verhasst gemacht zu haben, sodaß seine eigenen Brüder, Theodorich und Friederich, eine Gelegenheit, als er unbewaffnet war, benutzten und ihn ermordeten [4]).

2. Theodorichs II. und Eurichs Fortschritte in Gallien und Spanien.

Theodorich II., zwar mit Brudersblut befleckt, sonst aber ein an Körper und Geist gleich ausgezeichneter Mann [5]), be-

1) Jordan. c. 43. ist zwar der einzige Schriftsteller, welcher diesen Zug erzählt, doch können wir bei der allgemeinen Mangelhaftigkeit der übrigen Quellen ihn nicht unbedingt verwerfen. Auch Pfister Geschichte d. Teutschen Bd. I. S. 237. erzählt ihn. Was Greg. Tur. II, 7. von Besiegung der Alanen durch Thorismund anführt, kann früher geschehen sein.

2) Sidon. Apoll. L. VII. ep. 12.

3) Fredegar. Chron. c. 73. Excerpta ex Idatii Chron. ap. Bouquet T. II. p. 463. Es wird noch öfter von diesem Kleinode die Rede sein.

4) Idat. Prosp. h. a. Isid. Hisp. 30. Greg. Tur. II, 7. Jordan. c. 43.

5) S. seine Schilderung bei Sidon. Apoll. L. I. ep. 2.

stieg nun den Thron der Westgothen. Er ließ, den Römern einen Beweis seiner Freundschaft zu geben, durch seinen Bruder Friederich die in der tarraconensischen Provinz wieder auf-
454 gestandenen Bacauden unterwerfen [1]). Bald aber gewann er wichtigeren Einfluß auf die Verhältnisse des römischen Reiches. Aetius, der letzte Römer, welcher es verstanden hatte die das Reich bedrohenden Angriffe der Barbaren auf diese selbst zurückzuweisen, war von Valentinians eigner Hand gefallen. Als, um ihn zu rächen, Maximus den Kaiser ermordet und sich auf den Thron geschwungen hatte, hielt er, die kaum errungene Herrschaft zu befestigen, es für das Rathsamste sich mit den Westgothen zu verbinden, und sandte deshalb den Avitus, welcher unter ihnen schon früher Einfluß erworben hatte, nach Toulouse. Theodorich und dessen Bruder, von seiner Ankunft unterrichtet, zogen ihm feierlich entgegen und nahmen ihn mit den größten Ehrenbezeugungen in Toulouse auf [2]). Als aber gleich darauf die Nachricht von der Ermor-
455 dung des Maximus und der Plünderung Roms durch die Vandalen eintraf, mahnte Theodorich den Avitus sich selbst mit dem kaiserlichen Purpur zu bekleiden [3]). Den Vorstellungen seines Freundes und auch wohl den Lockungen des Ehrgeizes nachgebend [4]), berief Avitus eine Versammlung der angesehnsten Männer Galliens nach Arles und ließ sich hier zum Kaiser ausrufen [5]); von dort ging er nach Rom und ward von Marcianus, dem Beherrscher des Ostens, als Kaiser des Westens anerkannt.

Noch immer war der Theil der pyrenäischen Halbinsel, welchen die Römer besaßen, den räuberischen Anfällen der
453 Sueven ausgesetzt; zwar hatten unter Valentinian der Comes Hispaniens [6]) Mansuetus und der Comes Fronto einen Frieden mit ihnen zu Stande gebracht, welchen der Abgesandte

1) Idat. h. a.
2) Sidon. Apoll. paneg. Aviti v. 389—484.
3) So Sidon. Apoll. l. c. v. 501 sq.
4) Greg. Tur. II, 11.
5) Sid. Apoll. l. c. v. 524 sp. Idat. h. a.
6) Diese Würde erhielt sich also noch immer.

Justinianus erneuerte und wodurch die Römer die cartha- 454
ginensische Provinz zurückerhielten; allein kaum hatten die Sueven einen Vertrag geschlossen, so brachen sie ihn auch schon wieder. Bald erneuerte sich die Kriegsflamme: sie fielen abermals verheerend in die kaum beruhigten römischen Provinzen 456
ein, und sowohl Avitus als auch der ihm ergebene Theodorich schickten Gesandte an sie, um sie zur Aufrechthaltung des Friedens zu ermahnen. Allein auch den Bitten seines Schwagers gab Rechiar kein Gehör, sondern fiel in die tarraconensische Provinz ein; in derselben landeten, das Unglück Spaniens zu vollenden, Heruler und plünderten die Küsten Galläciens, Cantabriens und Varduliens. Als aber auch eine zweite Gesandtschaft Theodorichs mit herausfoderndem Hohne zurückgeschickt ward und die Raubzüge fortdauerten, glaubte der Westgothe das Schwerdt nicht länger in der Scheide ruhen lassen zu dürfen, zumal da Avitus selbst ihm die Bekriegung der Sueven auftrug. Er ging mit einem großen Heere und in Verbindung mit den Königen der Burgunder, Gundioch und Hilperich [1]), über die Pyrenäen und suchte die Macht der Sueven auf. Bei Paramo), nicht weit von Asturicum, am Flusse Urbicus (Obrego), stiessen beide Heere auf einander und es kam zu einer Schlacht, in welcher die Sueven 6. Oct.
gänzlich aufgerieben wurden; kaum gelang es dem Rechiar verwundet zu entkommen. Während er an den Grenzen Gallāciens umherirrte, hielt Theodorich seinen Einzug in Bracara, wo er zwar des Lebens, aber nicht der Habe und Freiheit der Einwohner schonte; gefangen wurden sie hinweggeschleppt, die Kirchen geplündert und entweiht, die Gott geweihten Priester und Jungfrauen von ihren Altären vertrieben. Den Rechiar, welcher auf der See zu entkommen suchte, verschlugen widrige Winde nach Portucale und lieferten ihn in die Hände Theodorichs, welcher ihn bald darauf (im December) hinrichten ließ. Mit seinem Tode schien, da die übrigen Sueven sich dem Theodorich unterwarfen, ihr Reich ein Ende zu haben; als aber dieser Gallācien verließ und in Lusitanien vordrang, sam-

1) Jordan. c. 44.
2) Vict. Tunn. Chron.

melten sich in dem äussersten Winkel Gallâciens einige Überreste der Sueven und ernannten den Maldras, Sohn der Massilia, zu ihrem Könige. Die Übrigen suchte Theodorich der westgothischen Herrschaft geneigt zu machen, indem er den Achiulf, einen Warner, über sie setzte; als er aber mit der Plünderung Emeritas beschäftigt war, erhielt er die Nachricht von der unterdeß erfolgten Absetzung des Avitus und eilte,
457 darüber bestürzt, nach Gallien zurück [1]). Ein Heer, welches er in Spanien zurückgelassen, wandte sich, um den Achiulf, der sich von den Westgothen losgesagt und im thörichten Übermuthe zum unabhängigen Könige der Sueven aufgeworfen hatte [2]), zu bestrafen, nach Gallâcien; der zügelnden Aufsicht seines Herrn ermangelnd, bezeichnete dieses Heer seinen Weg durch Raub und Gewaltthat. Durch List drangen die Gothen in die Stadt Asturicum, plünderten sie, schonten weder Geschlechtes noch Alters, führten selbst Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit gefangen hinweg und übergaben endlich die Stadt den Flammen. Gleiches Schicksal erfuhr Palentia; Achiulf aber, den zu vertheidigen die Sueven keinen Trieb fühlten, fiel den Gothen in die Hände und ward von ihnen in Portucale hingerichtet [3]). Die Sueven, ihres Anführers beraubt, liessen nun durch Abgeordnete den Theodorich um ein neues Oberhaupt bitten, indem sie zugleich Unterwerfung versprachen. Er gewährte nicht nur gänzliche Verzeihung, sondern gestattete ihnen auch sich aus ihrer Mitte einen König zu wählen [4]). Ein Theil von ihnen rief nun den Frantanes zum Herrscher aus, der andere beharrte bei dem schon erwählten Maldras, trat nach alter Sitte wieder die gewohnten Raubzüge an, verwüstete Lusita-
458 nien, überrumpelte Ulyssipona und verheerte ringsum alles Land am Durius [5]).

Theodorich, aufgebracht über das Schicksal seines Freun-

1) Quellen für diesen Zug Theodorichs sind Idat. h. a. Isid. Hisp. 31. 32. 87. 88. Jordan. c. 44.

2) Jordan. c. 44.

3) Idat. h. a. vergl. mit Jordan. c. 44.

4) Jordan. c. 44.

5) Idat. h. a. und aus ihm Isid. Hisp. 88.

des Avitus, konnte gegen Majorian, der sich an dessen Stelle auf den kaiserlichen Thron geschwungen hatte, keine Schonung beobachten; als nun die Nachrichten von den neuen Zügen der Sueven einliefen, stand er nicht länger an, Spanien als für Rom verloren zu betrachten; aller Verpflichtungen gegen den neuen Kaiser überhoben, erblickte er aber in der Halbinsel die schönste Beute für seine Westgothen, denen bei steigender Bevölkerung ihre Sitze in Gallien immer enger wurden. Ein Heer, welches er unter dem Dux Cyrila über die Pyrenäen sandte, drang siegreich bis in Bâtica vor [1]); ein zweites führte der Dux Sunierich eben dahin; noch immer verheerten die 459
Sueven unter Maldras Lusitanien; die Anhänger des Frantan hatten nach dessen Tode dem Remismund [2]) die Regierung übergeben und plünderten Gallâcien. Als ob das Maß des Unglückes noch nicht ganz über die Halbinsel ausgeschüttet wäre, plünderten Heruler die Küsten von Gallâcien und Bâtica; Maldras tödtete seinen eigenen Bruder und zog in Portucale, wo sein Vorfahr den Tod gefunden, siegreich ein. So wüthete der Krieg zwischen den Sueven und den Eingebornen fort, als endlich Gesandte von dem Magister Militum Nepotian und von dem Comes Sunierich mit der Nachricht von dem zwischen Majorian und Theodorich geschlossenen Frieden bei ihnen eintrafen. Denn Theodorich hatte zwar versucht die Stadt Arles den Römern zu entreissen, war aber von dem Comes Ägidius zurückgeschlagen und zur Erneuerung des Friedens bewogen worden [3]). Die Sueven aber leisteten

1) Idat. h. a.

2) Isid. Hisp. 33. nennt ihn den Sohn des Maldras. Die damalige Geschichte der Sueven ist äusserst verwirrt und schwierig; vorzüglich auch wegen der in den verschiedenen Ausgaben des Isidors so abweichenden Texte; nach sorgfältiger Prüfung aller früheren Ausgaben folge ich stets der von Arevalo (Romae 1803). In den übrigen Angaben halte ich mich strenge an Idatius, unter dessen Augen diese Begebenheiten vorfielen, und an die von Florez bei ihm verbesserte Zeitrechnung.

3) Paulini de vita S. Martini L. VI. Greg. Tur. de mirac. S. Martini L. I. Prisc. exc. legat. p. 42. vergl. Hist. de Languedoc T. I. Note 55.

den Vorstellungen der vereinigten Gothen und Römer kein
460 Gehör, sondern nachdem sie ihren König Maldras ermordet und den Frumar dem Remismund entgegengestellt hatten, fielen sie während der Osterfeier über die in Lucum (Lugo) angesessenen Römer her und erwürgten sie.

Majorian kam nun selbst nach Spanien, um von der carthaginensischen Provinz aus nach Africa gegen die Vandalen zu ziehen; allein diese, von seiner Absicht unterrichtet, nahmen seine Schiffe und zwangen ihn unverrichteter Dinge nach Italien zurückzugehen [1]). Glücklicher war das gothische Heer, welches unter dem Nepotian und Sunierich nach Gallăcien zog; die Sueven wurden aus Lucum vertrieben [2]); doch wandten sie sich unter Anführung des Frumar nach Aquă Flaviă (jetzt Chaves), führten hier den Bischof Idatius gefangen hinweg und verheerten die Gegend [3]). Remismund dagegen streifte in den Gegenden der Auregenser und an den Küsten Gallăciens. Während zwischen Sueven und Gothen Gesandte hin und her gingen, nahm Sunierich die Stadt Scalabis (Santarem) ein; Idatius erhielt seine Freiheit wieder, und die Sueven liessen den Einwohnern wenigstens einen Schatten von Ruhe [4]).

Als kaum die römischen Völker die Hoffnung gefasst durch Majorian die zerrütteten Angelegenheiten des Reiches wieder
461 hergestellt zu sehen, fiel er von der Hand Ricimers, derselben, welche ihn mit dem Purpur bekleidet hatte. Den neuen Kaiser Severus anzuerkennen verweigerten der Comes Ägidius und die in Gallien unter ihm stehenden römischen Truppen; sie drohten sogar nach Italien gegen ihn aufbrechen zu wollen. Da nun Theodorich in der Uneinigkeit der Großen den bevorstehenden Untergang des römischen Reiches ahndete, so zögerte er nicht länger auch sich mit den Trümmern desselben zu bereichern. Er rief seine Feldherren Sunierich und Nepotian

1) Idat. h. a. Marii Avent. Chron. (ap. Bouquet T. II.) p. 13. Epit. Chron. Sulp. Sev. p. 453.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33.

3) Idat. h. a.

4) Idat. h. a.

aus Spanien ab, gab ihnen den Arborius zum Nachfolger [1]) 462
und wandte nun seine Waffen gegen den Ägidius, welcher ihm zunächst im Wege stand. Die Feindschaft, welche zwischen diesem und dem Comes Agrippinus, dem Statthalter des narbonensischen Galliens, obwaltete, bahnte dem Theodorich den Weg zu seinen Eroberungen. Kaum war er vor den Mauern Narbonnes erschienen, als ihm Agrippin, ohne Widerstand zu leisten, diesen wichtigsten Grenzplatz der Römer übergab [2]) und ihn dadurch zum Herrn des ganzen narbonnensischen Galliens machte. Ein Heer aber zog unter Theodorichs Bruder Friederich nach Armorica, um hier den Ägidius aufzusuchen; unfern der Loire bei Orleans stiessen sie auf einander, ein blutiges Treffen erfolgte, der Sieg neigte sich auf die Seite 463
des Ägidius, und Friederich selbst ward getödtet [3]). Ägidius beschloß den Sieg zu benutzen: er schickte Gesandte über das 464
Meer, um sich mit den Vandalen gegen den Thronräuber Severus zu verbinden; allein gleich darauf starb er, wahrscheinlich von heimlichen Feinden vergiftet. Die Länder zwischen der Rhone, der Loire und dem Ocean, welche er bisher dem römischen Reiche erhalten hatte, standen nun den Gothen offen [4]), und es fand sich kein Feldherr mehr, ihnen den Besitz derselben streitig zu machen.

Die von den Sueven auf das äusserste bedrückten Völker Gallăciens hatten unterdessen durch Abgeordnete den Schutz des Theodorich angerufen; dieser sandte den Cyrila als Vermittler zu ihnen, als Frumar starb und Remismund nun die ganze Macht der Sueven unter seinem Scepter vereinigte [5]). Er gab nicht nur den Gallăciern den Frieden, sondern bewarb sich auch durch Gesandte um die Freundschaft Theodorichs; mit Geschenken beehrt und in Begleitung einer für Remis-

1) Idat. h. a.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33. Prisc. exc. legat. l. c.

3) Idat. h. a. Mar. Avent. p. 13. Greg. Tur. de glor. cf. c. 22. Epit. Sever. Sulp. p. 453.

4) Idat. h. a. Was Greg. Tur. Hist. II, 2. vom Ägidius erzählt, ist längst als Fabel anerkannt.

5) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33. 90.

mund bestimmten Gemahlin kehrten sie zurück. Allein der unruhige Sinn der Sueven konnte nicht rasten: sie überfielen Conimbrica und verheerten Lusitanien; um aber Theodorichs
465 Freundschaft nicht zu verscherzen, schickten sie von Zeit zu Zeit Gesandte an ihn, Remismund verließ sogar den katholischen Glauben und trat zu dem Arianismus, welchen seine Gemahlin als Westgothin bekannte, über; diese Stimmung des Königes benutzend eilte der eifrige Arianer Ajax aus Gallien herbei, und seiner Überredung gelang es das ganze Volk der Sueven zur Annahme des arianischen Glaubensbekenntnisses zu bewegen [1]). Als sie aber die Aunonenser, eine in Gallä-
466 cien ansässige Völkerschaft, anfielen, ließ Theodorich sie, wiewohl vergeblich, zur Ruhe auffodern; als sein Gesandter Salla nach Toulouse zurückkam, fand er den König nicht mehr am Leben; Brudermord hatte ihn auf den Thron gehoben, ein gleiches Verbrechen stürzte ihn, er fiel von der Hand seines herrschsüchtigen Bruders Eurich [2]).

Als dieser den blutbefleckten Thron bestieg, war das abendländische Reich durch die Willkür des Ricimer ohne ein Oberhaupt gelassen. Eurich schickte deshalb an den Kaiser des Ostens, Leo, einen Gesandten, vermuthlich um sich seine Freundschaft zu erwerben [3]); andere Abgeordnete gingen an die Vandalen, Ostgothen und Sueven [4]). Diese unterliessen ihre Raubzüge immer noch nicht; sie bedrückten die Aunonenser, brachen
468 gegen Lusitanien auf, überfielen die keinen Angriff ahnende Stadt Conimbrica, zerstörten sie und die Umgegend und führ-
469 ten die Einwohner gefangen hinweg; auch Ulyssipona fiel durch Verrath des dortigen Befehlshabers Lusidius in ihre Hände [5]). Um diesem Unwesen zu steuern, sandte nun Eu-

1) Idat. h. a. und aus ihm Isid. Hisp. 90.

2) Idat. und Marius Avent. p. 13. setzen seinen Tod in das Jahr 467. Daß er aber vor August 466 starb, beweist die Note 56 in Histoire de Languedoc. T. I. Vergl. Isid. Hisp. 33. Jordan. c. 45. Epit. chr. Sev. Sulp. p. 453. Chronol. Reg. Goth. p. 704. Append. Chron. Vict. Tunn.

3) Idat. h. a. Isid. Hisp. 34.

4) Idat. h. a

5) Idat. h. a. Isid. Hisp. 90.

rich ein Heer über die Pyrenäen, zugleich in der Absicht, auch der römischen Herrschaft in Spanien ein Ende zu machen. Die Gothen drangen nach Lusitanien vor, zogen in Emerita ein und richteten in jenen Gegenden ihre Waffen gegen Beide, Sueven und Römer [1]); doch scheint sich dieser Feldzug mehr auf Plünderung des Landes, als auf Befestigung der gothischen Herrschaft gerichtet zu haben.

Eurich hatte unterdessen den Plan gefasst den schwankenden Zustand des weströmischen Reiches zu benutzen, jeden noch übrigen Anschein von Abhängigkeit zu entfernen und ganz Gallien durch das Recht des Stärkeren für sich zu erwerben [2]); die Nachrichten, welche er von den Rüstungen beider Kaiser gegen die Vandalen erhielt, dienten dazu seinen Entschluß zu befestigen. Hierzu kam, daß der Präfect von Gallien, Arvandus, ein unruhiger und ränkesüchtiger Mann, welcher mit Unwillen einen Griechen, Anthemius, auf dem oströmischen Thron erblickte, ihm rieth den Krieg sogleich anzufangen, die Britten, welche, aus ihrer Insel vertrieben, jenseit der Loire unter dem Schutze des Kaisers säßen, zu vertreiben und dann mit den Burgundern Gallien zu theilen. Ein Schreiben Arvands dieses Inhaltes ward aber aufgefangen, er gefesselt nach Rom geführt, und nur der Verwendung seines Freundes Sidonius gelang es ihn von der Todesstrafe zu befreien [3]). Allein Eurich, auch durch den Vandalenkönig zum Kriege gegen die Römer gereizt [4]), verachtete den Rath des Arvandus nicht: ehe Anthemius sich gegen ihn rüsten konnte, griff er dessen Bundesgenossen, die Britten, welche 470
sich 15,000 Mann stark, unter Anführung des Riothimus, in Biturica (Bourges) festgesetzt hatten, an. Seiner Übermacht gelang es den Britten eine solche Niederlage beizubringen,

1) Idat. h. a. Die Nachrichten sind mangelhaft, da uns leider hier die Chronik des Idatius verläßt.

2) Jordan. c. 45. sagt: Euricus ergo Vesegothorum Rex crebram mutationem Romanorum Principum cernens, Gallias suo jure nisus est occupare.

3) Sidon. Apoll. I, ep. 7. ibiq. Sirmond.

4) Jordan. c. 45. 47.

daß es nur einem kleinen Theile gelang sich zu den mit den Römern verbündeten Burgundern zu flüchten [1]). Wenn sich nun gleich diese den Westgothen widersetzten, so fand Eurich doch in den römischen Beamten selbst zuvorkommende Freunde. Seronatus, ein habsüchtiger und treuloser Mann [2]), welcher die römischen Provinzen Galliens verwaltete, knüpfte mit ihm Verbindungen an, ward aber von seinen Untergebenen gefangen gesetzt und an den Anthemius ausgeliefert.

471.472 Allein Eurich griff nach allen Seiten, ohne Widerstand zu finden, um sich: ganz Aquitanien und alles Land zwischen der Rhone, der Loire und dem Ocean unterwarf sich seinem Scepter; nur der Landstrich um Arvernum (Auvergne) war der einzige, dessen Einwohner sich ihm noch zu widersetzen wagten [3]). Augustonemetum (Clermont), die Hauptstadt dieses Landes, ward in Verbindung mit den Burgundern [4]) von dem Ecdicius, dem Sohne des Kaisers Avitus, auf das tap-
473 ferste vertheidigt [5]); ja die Gothen wurden gezwungen die Belagerung aufzuheben und das Land der Arverner zu verlassen. Allein nachdem sie neue Kräfte gesammelt, kehrten sie wieder um und verheerten das Land durch wilde Plünderung [6]), bis ihnen endlich, was sie mit den Waffen nicht ero-
474 bern konnten, durch Vertrag abgetreten wurde. Julius Nepos, welcher unterdessen den römischen Thron bestiegen hatte, schickte von Ravenna den Quästor Licinian zur Vermittlung des Friedens an Eurich [7]), allein die Unterhandlungen gediehen nicht zur Reife. Der Kaiser, keine Opfer scheuend, um nur auf dieser Seite Frieden zu haben, sandte nun mehrere

1) Jordan. c. 45. Greg. Tur. II, 18. An Riothimus ist der Brief des Sidon. Apoll. III, 9.

2) Sidon. Apoll. II, 1. V, 13. VII, 7.

3) Id. III, 2. 3. VII, 1.

4) Id. III, 4.

5) Id. II, 1. III, 3. V, 16. Jordan. c. 45. nennt ihn Decius. Greg. Tur. II, 24. Sidonius selbst trug nicht wenig zur Erhaltung des Platzes bei.

6) Sidon. Apoll. III, 1. 2. 3. IV, 6. VI, 10. VII, 1. 11. IX, 3.

7) Sidon. Apoll. III, 7. V, 16.

Bischöfe nach Toulouse und ließ dem Eurich den ruhigen Besitz der bereits eroberten Provinzen anbieten, wenn er dagegen Arvernum aufgeben wolle [1]); allein Eurich, welcher diese Gegend mit Recht als den Schlüssel zu seinem Lande ansah, bestand unbedingt auf die Übergabe derselben. Da beschloß endlich der Kaiser einen Mann an ihn zu senden, des- 475
sen Überredungskraft stark genug sei, um ihn auf billigere Ansprüche zurückzuführen. Hierzu ersah er den Epiphanius, Bischof von Pavia, welcher durch den Ruf seines Lebenswandels und der Kraft seiner Beredtsamkeit unter seinen Zeitgenossen hervorragte. Gern unterzog sich der fromme Mann den Mühseligkeiten der Reise, in der Hoffnung für die Wohlfahrt seiner Glaubensgenossen arbeiten zu können; in Toulouse ward er, vorzüglich von Eurichs weisem Rathgeber Leo, mit allen seinem Range entsprechenden Ehrenbezeugungen aufgenommen; zwar gelang es ihm den Eurich zu dem festen Versprechen zu bewegen, fernerhin dem römischen Reiche ein treuer Freund zu sein [2]), allein nicht nur die schon gemachten Eroberungen verblieben den Gothen, sondern auch Arvernum ward ihnen abgetreten, und Eurich als ganz unabhängiger Herr dieser Länder anerkannt.

Im Norden bildete die Loire, im Osten die Rhone, im Westen der Ocean die Grenze dieses neuen Westgothenreiches, und im Süden bot die pyrenäische Halbinsel noch immer eine herrliche Gelegenheit dar, auch hier die Herrschaft nur durch die Fluthen des Meeres begrenzen zu lassen.

Eurich schickte also ein Heer unter dem Comes Gauterit über die Pyrenäen, um den dort noch erhaltenen Trümmern römischer Herrschaft ein Ende zu machen [3]). Pamplona, Cäsaraugusta und die benachbarten Städte wurden unterworfen; der in der tarraconensischen Provinz aufgestandene Adel

1) Sidon. Apoll. VII, 6.

2) Ennodii vita S. Epiphanii (in Sirmondi Opera varia T. I.) p. 1665—1668.

3) Es ist ungewiß, in welches Jahr dieser Zug fällt. Aschbach setzt ihn (S. 153.) willkürlich in das J. 477. Zufolge der von ihm nicht benutzten Epit. Chron. Sev. Sulp. p. 453. fällt er zwischen den Tod des Anthemius (472.) und die Einnahme von Arles durch Eurich.

ward in einer Schlacht besiegt, Heldefred nahm die Seestädte ein, und die Herrschaft der Römer in Spanien war nun auf die Westgothen übergegangen. Nur in Gallácien und Lusitanien erhielt sich noch ein kleines Reich der Sueven, und scheint, da die Geschichte fast ein Jahrhundert lang von ihm schweigt, mehr auf innere Befestigung als auf glänzende Wirkung nach aussen bedacht gewesen zu sein [1]).

476 Zu eben der Zeit also, als das abendländische Reich durch den Odoacer sein Ende erreicht hatte, erhob sich das westgothische in seiner größten Ausdehnung. Große Ströme und die Ufer des Weltmeeres bildeten die Grenzen desselben [2]).

Aber Eurich, nicht zufrieden mit den gemachten Eroberungen, richtete, nachdem er die sächsischen Seeräuber, welche die Küsten Aquitaniens plünderten [3]), geschlagen, seinen Blick auf die jenseit der Rhone gelegenen Länder. Hier hatten selbst nach dem Falle Roms die Einwohner dem früheren Kaiser Nepos noch einen Schatten von Herrschaft erhalten; als aber
480 nach dessen Tode es auch dem Odoacer nicht gelang diese Gegenden (die heutige Provence) zu unterwerfen, weil er selbst noch genug in Italien zu kämpfen hatte, so nahm Eurich keinen Anstand diese Lage der Dinge zu benutzen. Er überschritt die Rhone und nahm Arles und Massilia ein [4]), und verband diese Städte mit seinem Reiche, sodaß es sich jetzt im Osten bis an die ligurischen Alpen erstreckte [5]). Im Norden seines Reiches bekriegte er die Sicambrer, einen Zweig der Franken, welcher sich an der Waal niedergelassen hatte [6]);

1) Isid. Hisp. 34. Epit. chr. Sev. Sulp. l. c. Wegen Eurichs Eroberungen in Spanien nennen einige Schriftsteller ihn den ersten westgothischen König in Spanien, z. B. Masdeu, Depping u. A. Allein da bis auf Theudes kein westgothischer König seinen Sitz in Spanien aufschlug, so rechne ich erst von ihm an eine neue Periode.

2) Joh. v. Müller Gesch. schweizer. Eidgenossenschaft. Bd. I. Cap. 8.

3) Sidon. Apoll. VIII, 6. 9.

4) Jordan. c. 47. Isid. Hisp. 34. Epit. chron. Sev. Sulpic. p. 454.

5) Procop. bell. Goth. I, 12.

6) Sidon. Apoll. VIII, 3. 9.

und auch die Burgunder mussten die Schärfe seines Schwertes empfinden [1]).

Solche Siege erhoben den Ruhm Eurichs unter allen Völkern: aus den entferntesten Gegenden eilten Gesandte an seinen Hof, ihm die Huldigungen ihrer Fürsten darzubringen; Sachsen, Franken, Heruler, Burgunder, Ostgothen, Römer, Sueven, Vandalen, Thüringer wetteiferten mit einander Verbindungen mit ihm anzuknüpfen, und selbst vom Ufer des Euphrats zogen persische Abgeordnete an den westgothischen Hof [2]). Aber nicht bloß durch Eroberungen glänzte Eurich, auch durch Künste des Friedens suchte er sein Volk zu beglücken. Da er erkannte, daß durch wohlgeordnete Gesetze das Band der bürgerlichen Gesellschaft am festesten geknüpft werde, ein schwankender Zustand des Rechts aber die Mutter der Willkür und der Unsicherheit des Eigenthumes sei: so befahl er die bisher unter den Gothen beobachteten Gebräuche, wonach sie ihre Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden pflegten, durch schriftliches Aufzeichnen fester zu bestimmen [3]). Bei diesem Unternehmen benutzte er wahrscheinlich den Rath des weisen Leo, welcher, obgleich Katholik und von römischer Abkunft, an seinem Hofe eine hohe Stelle bekleidete, den Unterdrückten ein einflußreicher Fürsprecher und den Wissenschaften ein eifriger Beförderer war, wie sein vertrauter Umgang mit dem gelehrten Sidonius beweist [4]).

Noch durch eine andere Maßregel suchte Eurich seinen Ansichten gemäß das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. Da er einen festen, gleichmäßigen Zustand der bürgerlichen Rechtsverfassung für eine Stütze des Staates erkannt hatte, so glaubte

1) Jordan. c. 47. sagt geradezu: Burgundiones subegit. Vgl. Sidon. Apoll. VIII, 9. und Hist. de Languedoc T. I. Note 59. 62.

2) So erzählt, freilich poetisch, Sidon. Apoll. VIII, 9.

3) Isid. Hisp. 35. Sub hoc rege Gothi legum statuta in scriptis habere coeperunt. Nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

4) über Leo s. Sidon. Apoll. IV, 22. VIII, 3. IX, 13. 16. Carm. 9, v. 315. 23, v. 446 sq. Ennodii vita S. Epiphanii p. 1667.

er denselben Grundsatz auf den religiösen Glauben seiner Unterthanen anwenden zu müssen. Zwar beteten alle zu dem Gott der Christen, allein über die Eigenschaften, welche sie dem geoffenbarten Sohne beilegen sollten, waren sie verschiedener Meinung: die Gothen bekannten sich zu der Vorstellung des Arius, die Römer hielten fest an dem alten katholischen Glauben; je unbegreiflicher ihnen das Verhältniß erschien, in welchem der Gottessohn zu dem Vater stände, je unversöhnlicher war der Haß gegen die Andersdenkenden. Daher wähnte Eurich durch Gewalt diesem Zustande ein Ende machen zu können; selbst Arianer, verfolgte er die Priester seiner katholischen Unterthanen auf das heftigste; Bischöfe wurden vertrieben, ja hingerichtet; ihre erledigten Stühle unbesetzt gelassen, und der Ausübung des katholischen Gottesdienstes jede Schwierigkeit in den Weg gelegt [1]). Weit entfernt hierdurch die Einigkeit unter seinen Unterthanen zu befördern, legte Eurich gerade durch diese Verfolgungen den Keim zu der Auflösung des tolosanischen Reiches; denn je stärker der Druck gegen religiöse Überzeugung des Menschen, je kräftiger von jeher der Widerstand.

Die bisherigen westgothischen Könige waren fast alle unter dem Mordstahle gefallen; dem Eurich war ein friedlicher
483 Tod in der Mitte der Seinigen zu Arles beschieden [2]).

1) Greg. Tur. II, 25. Sidon. Apoll. (welcher selbst viel leiden musste und ein eifriger Streiter für seine Kirche war) VII, 6. u. A.

2) Das Jahr seines Todes wird wegen der verschiedenen Lesarten des Isid. Hisp. verschieden angegeben. Die Ausgaben von Grial, Labbé, Florez, Arevalo nennen die Aera 521. und das 10te Jahr Zenos als sein Todesjahr, also J. Chr. 483; hiermit stimmt das Chron. Aemilian. überein. Andere Ausgaben des Isidor haben Aera 522, 11tes Jahr des Zeno, welches J. Chr. 484. wäre; hiermit stimmt überein Jordan. c. 47. und das Chr. Fori judic. Escorial. (beide geben dem Eurich 19 Regierungsjahre) und das Chron. de Cardeña. Ich nehme jedoch, dem berichtigten Texte des Isidor zu Folge, auch gegen die Meinung der Histoire de Languedoc T. I. Note 59. n. 3., das Jahr 483 als das Todesjahr Eurichs an.

3. Sinken des tolosanischen Reiches unter Alarich II.

Sogleich nach Eurichs Tode ward sein Sohn Alarich in Toulouse [1]) zum Könige ausgerufen; ein weichlicher [2]) und wie es scheint dem Kriege abgeneigter Fürst. Um seinen katholischen Unterthanen keinen Grund zur Unzufriedenheit zu geben, überließ er ihnen selbst die Wahl ihrer Bischöfe und legte der Ausübung ihres Gottesdienstes keine Hindernisse in den Weg. Wo sie aber in Empörung ausbrachen, wandte er Strenge an und ließ unter Andern den Burdimelus, welcher sich in Spanien an die Spitze eines Aufruhrs gestellt hatte, gefangen 496
nach Toulouse bringen und hinrichten [3]). Allein die grausamen Verfolgungen, welchen die Katholiken unter Eurich ausgesetzt waren, hatten nur dazu gedient ihren Religionseifer zu erhöhen und den Wunsch in ihnen erregt, dem Scepter eines rechtgläubigen, katholischen Fürsten unterworfen zu sein; eine Stimmung, welche von ihren Geistlichen nicht nur reichlich genährt, sondern auch dazu benutzt ward, mit dem kaum zum Christenthume übergegangenen Frankenkönige Chlodwig Verbindungen anzuknüpfen [4]). Um diesem unruhigen und eroberungssüchtigen Nachbarn jeden scheinbaren Grund eines Angriffes zu entziehen, brach Alarich sogar die Rechte der Gastfreundschaft und lieferte den zu ihm geflüchteten römischen Statthalter Syagrius an die Gesandten des Frankenkönig aus [5]). In diesem Benehmen des Westgothen Feigheit erkennend, heuchelte Chlodwig zwar für den Augenblick Freundschaft, wartete aber nur auf eine Gelegenheit, um sein Gebiet auf Kosten dieses ketzerischen Nachbarn zu vergrößern. Die Gewißheit welche er hatte, unter den Westgothen selbst

1) Isid. Hisp. Goth. 36.

2) Vergl. Maskov II, 24.

3) Append. Chron. Vict. Tunn.

4) Volusian, Bischof von Tours, welcher bei Alarich in dem Verdacht stand, diese Einverständnisse mit den Franken zu unterhalten, ward nach Spanien versetzt. Greg. Tur. II, 26. X, 31. Ähnliche Strafen erlitten andere widerspenstige Bischöfe. Id. II, 36.

5) Greg. Tur. II, 27. Fredegar. epit. 15.

eine Menge Verbündeter anzutreffen, musste seinem Wunsche, auf Kosten Alarichs sein Reich zu vergrößern, neue Nahrung geben; unverholen gab er den Gesandten seine Abneigung zu erkennen, und beide Theile rüsteten endlich zum Kriege.

Diesen zu verhindern ließ sich Theodorich, König der Ostgothen, beiden Theilen verwandt [1]) und Alarichs Glaubensgenosse, angelegen sein: zuerst schrieb er diesem, er möge die Flamme des Krieges nicht anfachen; wenn ja Gegenstände des Zwistes mit Chlodwig vorhanden seien, so möge Gundobald, König der Burgunder, als unparteiischer Schiedsrichter entscheiden [2]). In dieser Absicht schrieb Theodorich sowohl an Gundobald [3]) als auch an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer [4]), indem er sie auffoderte durch ihre Vermittelung den Ausbruch des Krieges zu verhindern; ihr eigner Vortheil hänge davon ab, denn leicht würde es dem Chlodwig sein, nach Bezwingung der Westgothen, auch ihrer Länder sich zu bemeistern [5]). Endlich schrieb er dem Chlodwig selbst: er möge eines geringfügigen Anlasses wegen nicht das stets unsichere Loos der Waffen versuchen, sondern den Ausspruch unparteiischer Schiedsrichter abwarten; wer von Beiden seinem Rathe nicht folge, der solle ihn selbst zum Feinde haben [6]).

Diese Auffoderungen zum Frieden scheinen damals den erwünschten Erfolg gehabt zu haben [7]). Alarich, abermals

1) Audeflede, Chlodwigs Schwester, war Theodorichs Gemahlin, und dieser hatte seine eigene Tochter Theudigotha (Procop. de bell. Goth. I, 12. nennt sie Theudichusa) dem Alarich zum Weibe gegeben. Jordan. c. 58.

2) Cassiod. Var. III, 1.

3) Id. III, 2.

4) Id. III, 3.

5) Ob diese Briefe Erfolg hatten, wissen wir nicht; daß aber die Burgunder bei Isid. Hisp. Goth. 36. sogar als mit den Franken gegen Alarich verbündet aufgeführt werden, erklärt sich daher, weil sie unterdessen von Chlodwig unterworfen waren.

6) Ille nos et amicos nostros patietur adversos, qui talia monita ..... crediderit esse temnenda. Cassiod. Var. III, 4.

7) Ich folge bei diesen verwickelten Verhältnissen der in der Note 60. zu der Histoire de Languedoc T. I. aufgestellten sehr wahrscheinlichen Zeitrechnung.

nachgebend und jede Ursache zum Kriege vermeidend, schlug dem Chlodwig eine persönliche Zusammenkunft vor [1]). Dieser nahm sie an, und beide Fürsten trafen sich auf einer Insel in der Loire nahe bei Amboise [2]), bewirtheten sich hier ein- 498
ander und versprachen sich beim Becherklange gegenseitige Freundschaft [3]).

Denn Chlodwig wollte für jetzt die Zahl seiner Feinde nicht vermehren, da er vorher die Bekriegung der Burgunder beabsichtigte. Leicht war es ihm einen Vorwand hierzu aufzufinden; er griff den König derselben, Gundobald, mit Hülfe 500
dessen Bruders Godegisil an und machte ihn sich zinsbar [4]). 501
Zwischen Gundobald und Alarich scheint damals ein Einverständniß geherrscht zu haben, da jener die Franken welche zu Vienne in seine Gefangenschaft geriethen, an diesen nach Toulouse sandte [5]). War dieses der Fall, so musste Chlodwigs Zorn gegen Alarich um so mehr entflammt werden.

Um sich in so schwierigen Zeiten die Zuneigung auch seiner katholischen Unterthanen zu erwerben, wandte Alarich alle Künste des Friedens an. Da die alten römischen Einwohner seines Reiches auch an römisches Recht und namentlich an das theodosianische Gesetzbuch gewohnt waren, so ließ er dieses, dessen Auslegung häufig streitig war, durch Geistliche und angesehne Rechtsgelehrte, unter Vorsitz des gothischen Grafen Gojarich, prüfen und aus den vorhandenen römischen Rechtsquellen ein neues seinen Unterthanen angemessenes Gesetzbuch bilden. Diese Sammlung ward der Billigung der Bischöfe 506
und Provincialabgeordneten unterworfen, und dann vom Grafen Gojarich in vielen, mit der Unterschrift des königlichen Referendars Anianus versehenen und von einem Decrete des Königes [6]), welches alle fremden Rechtsbücher verbot, beglei-

1) Greg. Tur. II, 35.

2) Juxta vicum Ambaciensem. Greg. ib.

3) Was Rorico L. IV. Aimoin I, 20. und die Fragm. Fredeg. (Bouquet II, 463.) erzählen, sind offenbar Fabeln dieser Mönche.

4) Greg. Tur. II, 32.

5) Id. II, 33. Fredegar. epit. 24. sagt nur: Francos adgregatos in unam turrem ferro trucidavit.

6) Dem sog. Commonitorium.

teten Abschriften in den Provinzen verbreitet. Dieses ist das sogenannte Breviarium Alaricianum [1]).

Andere Beweise seiner Gerechtigkeit gegen die Katholiken legte Alarich dadurch ab, daß er unter andern dem von den arianischen Vandalen verfolgten katholischen Bischofe von Carthago, Eugenius, in seinen Staaten Schutz gewährte [2]) und der katholischen Geistlichkeit gestattete ihre Kirchenversammlungen frei und ungestört zu halten [3]). Aber dieser Einräumungen ungeachtet scheint gerade um diese Zeit die Unzufriedenheit der Katholiken, besonders der Bischöfe, auf den höchsten Grad gestiegen zu sein [4]); in Spanien brach sie sogar in offenen Aufruhr aus, der jedoch bald wieder unterdrückt ward [5]).

Chlodwig, dessen Macht durch die Besiegung der Bur-
507 gunder unterdessen zugenommen hatte, säumte nun, von den katholischen Unterthanen Alarichs vielfach aufgefodert, nicht länger das Kriegsglück mit diesem zu versuchen. Im Innern den Wunsch hegend die schönen Länder des südlichen Galliens mit den seinigen zu vereinen, war er doch schlau genug als öffentlichen Vorwand zum Kriege die Ausrottung der arianischen Ketzer anzugeben [6]). Rasch zog er zu Felde, um dem Alarich, welcher den Beistand der Ostgothen in Anspruch genommen hatte [7]), zuvorzukommen. Durch ein Gelübde, dem heiligen Petrus und Paulus eine Kirche zu erbauen, und durch

1) S. statt aller v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Thl. I. S. 257 ff. und Thl. II. S. 36 ff.

2) Vict. Vit. pers. Vandal. P. II. c. 8. Greg. Tur. Hist. II, 3. De gloria mart. I, 58.

3) Den Beweis liefert die Kirchenversammlung von Agde (J. 506.) bei Sirmond. Conc. Gall. T. I. p. 160. Im Eingange desselben lassen selbst die versammelten Väter dem Geiste der Duldung Alarichs Gerechtigkeit widerfahren. (Bei Aschbach Gesch. der Westg. S. 167. Note 142. steht Toledo statt Toulouse.)

4) Greg. Tur. II, 36.

5) Append. ad Vict. Tunn.

6) Greg. Tur. II, 37. Procop. bell. Goth. I, 12. Sehr aufrichtig sagt Aimoin I, 20., die Ursache des Krieges sei, quia Gothi arianae haereseos..... erant optimamque Galliarum partem.... obtinebant.

7) Procop. l. c.

Verehrung der Grabesstätte des heiligen Martin von Tours glaubte er sich die Gunst des Himmels zu erwerben [1]) und sein Heer mit Vertrauen auf die Hülfe der Heiligen zu erfüllen; und in der That, Wunder und Zeichen entflammten den Muth seiner Krieger. Rasch gingen sie über die Loire und besetzten die Gegend von Tours, welche die Westgothen verlassen hatten, um, bis die erwartete Hülfe der Ostgothen einträfe, unter den Mauern von Poitiers ein festes Lager zu beziehen. Bevor aber diese ankamen, ward Alarich durch die Kampflust seiner Krieger hingerissen dieses Lager zu verlassen und dem Chlodwig entgegenzuziehen. Bei Vouglé an der Vienne (campus vogladensis), zwei Meilen von Poitiers, kam es zu der entscheidenden Schlacht, in welcher nach heissem Kampfe Alarich Krone und Leben verlor, indem er von Chlodwigs eigener Hand fiel [2]). Mit ihm nahm das tolosanische Reich der Westgothen ein Ende.

4. Auflösung der westgothischen Herrschaft in Gallien.

Das Schwerdt der Franken hatte der Gothen Macht gebrochen; ihre eigene Uneinigkeit vollendete ihre Niederlage. Diejenigen welche dem Amalrich, einem fünfjährigen Sohne Alarichs, die Krone zuerkannten, wurden, weil die zarte Jugend des Prinzen den schwierigen Umständen nicht gewachsen wäre, nicht gehört, sondern Gesalich [3]), ein natürlicher Sohn Alarichs, ward zu Narbonne auf den wankenden Thron ge- 507
setzt [4]). Hierdurch gewannen sie den Ostgothen Theodorich, des Amalrichs Großvater, zum Feinde, ohne doch dem weiteren Vordringen Chlodwigs Einhalt thun zu können. Denn nur die Schwächen seines Vaters schienen auf den Bastard Gesalich übergegangen zu sein; kriegerischer Muth und Ehr-

1) Greg. Tur. l. c.

2) Quellen für diese Schlacht: Greg. Tur. l. c. Fredegar. epit. 25. Procop. l. c. welcher aber fälschlich Carcassonne als den Ort der Schlacht nennt. Isid. Hisp. 36. Fabeln erzählen Rorico L. IV. Aimoin. I, 20.

3) Isid. Hisp. 37. nennt ihn Gisaleicus.

4) Isid. l. c. Procop. bell. Goth. I, 12.

gefühl mangelten ihm völlig [1]). So vermochte er nicht zu verhindern, daß Chlodwig und sein Sohn Theodorich das ganze Land zwischen der Loire, der Rhone und dem Ocean in kurzer Zeit eroberten [2]). Nur einige feste Plätze blieben vor der Hand noch den Gothen; doch schon im folgenden Jahre fiel
508 der Sitz ihrer Könige, Toulouse, mit seinen Schätzen dem Chlodwig in die Hände [3]); neunundachtzig Jahre hindurch (seitdem Wallia hier residirte, J. 419—508) hatten jene von hier aus ihre Staaten beherrscht, und sowie unter Alarich I., dem Bezwinger Roms, sich die Macht der Westgothen zuerst gewaltig erhoben hatte, so ging sie unter dem zweiten Alarich diesseit der Pyrenäen zu Grunde [4]).

Von Toulouse zog Chlodwig vor Carcassonne, um sich der hier aufbewahrten Schätze, welche die Gothen auf ihren früheren Kriegszügen erbeutet hatten, zu bemächtigen [5]); allein da er auf hartnäckige Gegenwehr stieß, so zog sich diese Belagerung in die Länge. Dagegen gelang es dem Verbündeten Chlodwigs, dem Burgunderkönige Gundobald, Narbonne einzunehmen; denn Gesalich verließ schimpflich diesen Platz und flüchtete über die Pyrenäen nach Barcelona [6]). Nicht sowohl Furcht vor Chlodwig scheint ihn zu dieser Flucht bewogen zu haben, als vielmehr ein geheimes Einverständniß mit den Franken, indem er durch Einräumung der gallischen Provinzen sich den Besitz der jenseit der Pyrenäen gelegenen zu sichern glaubte [7]); auch musste er einen Verbündeten suchen, um sich gegen die von Theodorich abgesandten Ostgothen zu schützen. Denn dieser, theils um die Rechte seines Enkels Amalrich, welcher aus der allgemeinen Niederlage nach Spa-

1) Isid. l. c.

2) Greg. Tur. II, 37. Fredeg. epit. 25. 26. Aimoin. I, 22.

3) Greg. Tur. l. c.

4) Jordan. c. 47.

5) Procop. Goth. I, 12. erwähnt schon hier des bei der arabischen Eroberung wieder auftretenden Schmuckes Salomos.

6) Isid. Hisp. 37. Chronol. Reg. Goth. (Bouquet II, 704.) n. 11.

7) Daß die westgothische Geschichte hier dunkel sei, melden schon zwei große Geschichtschreiber unsers Volkes, Mascov II, 31. und Pfister I, 256. Note 2. Beim Cassiod. Var. V, 43. sagt Theodorich vom Gesalich: qui nostris inimicis, dum a nobis foveretur, adjunctus est. Vergl. Hist. de Languedoc. T. I. Note 63.

nien entkommen war [1]), wahrzunehmen, theils auch, um der immer mehr um sich greifenden Macht Chlodwigs Schranken zu setzen, schickte endlich ein zahlreiches Heer von Gothen und Gepiden unter Anführung des Ibbas nach Gallien [2]). Dieser griff die vereinigten Franken und Burgunder bei Arles an und schlug sie auf das Haupt, entsetzte das von Chlodwig hart bedrängte Carcassonne und entriß den Franken den größten Theil ihrer gemachten Eroberungen. Im Begriff weiter vorzudringen, erhielt er vom Theodorich den Befehl, über die Pyrenäen gegen Gesalich zu gehen, um Spanien für seinen Enkel, den unmündigen Amalrich zu erobern. Leicht war die Vollziehung dieses Auftrages. Gesalich, welcher schon sein ei- 509
genes Volk gegen sich aufgeregt hatte, rückte zwar dem Ibbas entgegen, ward aber von ihm bei Barcelona gänzlich geschlagen und entfloh nach Africa, um die Hülfe des Vandalenkönigs Thrasamund in Anspruch zu nehmen [3]). Allein dieser, um nicht den Zorn Theodorichs, dessen Schwester er vermählt war, auf sich zu ziehen, wagte nicht den Gesalich mit Mannschaft und Schiffen zu unterstützen, sondern gewährte ihm nur einige Geldmittel [4]). Mit diesen versehen schlich er 510
sich durch Spanien und hielt sich ein Jahr lang unter Chlodwigs Schutze in Aquitanien verborgen. Als er es aber wagte mit seinem Anhange wieder über die Pyrenäen zu gehen, ward 511
er vom Ibbas nicht weit von Barcelona zum anderen Male gänzlich geschlagen, auf seiner Flucht bei dem Übergange über die Durance von den Gothen eingeholt und getödtet [5]), nach-

1) Greg. Tur. II, 37.

2) Über diesen Feldzug s. Jordan. c. 58. Procop. bell. Goth. , 12. Cassiod. Chron. h. a. Var. I, 24. III, 43. IV, 16. 17. V, 10 sq. VIII, 10. Greg. Tur. schweigt von diesem seinem Volke so nachtheiligen Feldzuge.

3) Isid. Hisp. 37. 38. Append. Chron. Vict. Tunn. Chronol. Reg. Goth. p. 704.

4) Cassiod. Var. V, 43. 44. Isid. Hisp. 38. Append. Chron. Vict. Tunn.

5) Isid. l. c.

dem er vier Jahre hindurch den leeren Titel eines Königes geführt hatte [1]).

Da der rechtmäßige Erbe des westgothischen Thrones, Amalrich, noch in den Jahren der Kindheit war, so ließ dessen Großvater Theodorich die westgothischen Besitzungen in Gallien und Spanien unter seinem eigenen Namen verwalten [2]). Mit den Franken scheint er auch nach Chlodwigs Tode nicht Frieden geschlossen [3]), sie aber in dem Besitze ihrer Eroberungen in Aquitanien und Toulouse gelassen und sich nur auf das narbonensische Gallien beschränkt zu haben. Dieses ließ er durch einen Statthalter regieren, welcher seinen Sitz in Arles nahm und den Titel **Praefectus Praetorio Galliarum** erhielt [4]). Zwar ließ er die Schätze, welche die Westgothen in Carcassonne bewahrt hatten, zu größerer Sicherheit nach Ravenna bringen [5]), führte übrigens aber eine gerechte und milde Verwaltung ein, wodurch er sich die Liebe jener Provinz erwarb. Spanien hatte er unter die Obhut des Ostgothen Theudes gestellt, und diesem gänzlich die Erziehung seines Enkels Amalrich aufgetragen [6]). Allein Theudes, ein ehrgeiziger und herrschsüchtiger Mann, vermählte sich mit einer reichen Spanierin, welche nicht von westgothischer Abkunft war, umgab sich mit einer zahlreichen Leibwache und stellte in der That mehr den Selbstherrscher als den Statthalter eines Andern vor [7]). In der Besorgniß, er möge sich den Franken in die Arme werfen, wagte Theodorich nicht ihn

1) Höchst nachlässig und falsch erzählt Depping II, 218. Gesalichs Geschichte.

2) Die Quellen führen den Theodorich in der Reihe der westgothischen Könige auf. Isid. Hisp. 39. Chronol. Reg. Goth. n. 12. Auch zählen die zwischen den Jahren 511 bis 526 von den Westgothen gehaltenen Concilien nach den Regierungsjahren Theodorichs, z. B. Conc. Gerund. an. 517. Tarracon. 516.

3) Jordan. c. 58.

4) Procop. bell. Goth. I, 12. Cassiod. Var. II, 6. XI, 1. Avit. ep. 32. Ennod. L. IX, ep. 32. Vergl. Papon Hist. de Provence. T. II. p. 49.

5) Procop. l. c.

6) Jordan. c. 58.

7) Procop. I, 12.

von seiner Statthalterschaft abzuberufen, suchte ihn aber unter mancherlei Vorwänden nach Ravenna zu locken; allein er war zu vorsichtig, um in diese Falle zu gehen.

Theodorich hatte seit 33 Jahren eine glanzvolle Regierung in Italien geführt und seit 15 Jahren das westgothische Reich mit dem seinigen vereinigt [1]), ohne je persönlich dieses letztere besucht zu haben [2]), als ihn, den größten König seiner Zeit, 526
der Tod in das Grab rief. Seine beiden Enkel, Athalrich 30. Aug.
und Amalrich, schlossen nun einen Vertrag, wodurch jener alle Länder diesseit der Rhone, dieser aber die jenseits gelegenen Provinzen erhielt, die bisher von den Westgothen den Ostgothen geleisteten Abgaben aufhörten, und die von Carcassonne nach Ravenna geführten Schätze, dem Amalrich wieder ausgeliefert wurden [3]). Demnach fiel die Provence dem Athalrich zu, während den Gothen Septimanien, der den Franken wieder entrissene Theil von Aquitanien, und Spanien verblieb.

Um mit seinen mächtigen Nachbarn, den Franken, in gutem Vernehmen zu bleiben [4]), hielt Amalrich um die Hand der Tochter Chlodwigs, Clotilde, bei ihren Brüdern an. Sie ward ihm gewährt und mit reicher Aussteuer nach Narbonne, wo er seinen Hof hielt [5]), gesandt. Allein diese Vermählung,

1) Denn er regierte bis an seinen Tod auch über die Westgothen, wie man sieht aus Isid. Hisp. 39. 40. App. Chron. Vict. Tunn. Chronol. Reg. Goth. n. 12., und übergab nicht dem Amalrich, als dieser mündig ward, die Herrschaft, wie Depping II, 221. meint, und wie auch Masdeu c. 61., aus Concil. Tol. II. In Spanien scheint man jedoch den Amalrich seit 622 als Selbstherrscher anerkannt zu haben, denn im Conc. Tol. II., welches im Jahre 527 gehalten wurde, heisst es: anno quinto Regis Amalrici, und Ildephons. de script. eccles. c. 3. sagt vom Montanus, Metropolitan von Toledo, welcher 531 starb, er habe seinen Sitz 9 Jahre unter Amalrich behauptet.

2) Aus Isid. Hisp. 39. inde Italiam repetens, und Procop. I, 12. hat man Theodorichs Anwesenheit in Spanien behaupten wollen, allein s. Pagi ad an. 508. §. 5.

3) Procop. Goth. I, 13.

4) Id. *δύναμιν τὴν Γερμανῶν κατορρώδήσας.*

5) Nicht in Sevilla, wie Morales L. XI. c. 44. und Mariana V, 7. sagen; s. statt aller, Hist. de Languedoc. T. I. Note 66. no. 6 sq.

welche Amalrichs Thron befestigen sollte, ward der Grund seines Unterganges: denn im eifrigen arianischen Glauben befangen, unterließ er weder Überredungen noch Mishandlungen, um seiner katholischen Gemahlin die Ausübung ihres Gottesdienstes zu verleiden. Diese gingen so weit, daß Clotilde endlich ein mit ihrem Blute getränktes Tuch, zum Zeichen ihrer erlittenen Schmach, an ihre Brüder nach Frankreich schickte und
531 sie zur Rache auffoderte. Childebert übernahm um so lieber dieses Geschäft, da er in einem Kriege mit Amalrich die Aussicht hatte sein Reich zu vergrößern. Unter den Mauern von Narbonne kam es zu einer Schlacht, in welcher die Gothen der fränkischen Übermacht unterlagen; selbst von ihren Schiffen wurden sie abgeschnitten. Einige behaupten [1]), Amalrich habe sich auf seiner Flucht verspätet, indem er, um seine Schätze zu retten, noch einmal zurückkehrte, und sei von einem Franken durch einen Lanzenstoß getödtet worden. Andre erzählen, er sei nach Spanien entkommen, hier aber, in Barcelona, von seinem eigenen in Aufruhr begriffenen Heere ermordet worden [2]). Childebert machte hierauf reiche Beute in Narbonne und führte mit dieser auch seine Schwester Clotilde hinweg; allein auf dem Wege in die Heimath ward sie vom Tode ereilt [3]).

Jetzt war die Macht des westgothischen Reiches in Gallien zu sehr gebrochen, als daß sie noch länger ihren Hauptsitz dort hätte behaupten können; sie suchte Schutz und eine bleibende Stätte jenseit der Pyrenäen.

1) Greg. Tur. III, 10. und aus ihm Gesta Reg. Franc. c. 23. Chronol. Reg. Goth. n. 13. Aimoin. II, 8. Procop. bell. Goth. I, 13. und Jordan. c. 58. melden nur Amalrichs Niederlage und Tod ohne nähere Umstände.

2) Isid. Hisp. 40. Fredegar. epit. 31. App. Chron. Vict. Tunn. Chron. Moissiac. p. 650. Ado Vienn. p. 667. Vergl. Hist. de Languedoc. T. I. Note 67. No. 3 sq. Mascov Thl. II. Anm. S. 73 ff. Risco Esp. sagr. T. XXXII. p. 322 sq.

3) Greg. Tur. l. c. Daß Hildebert in Spanien vorgedrungen sei, ja Toledo verwüstet habe, findet sich erst bei Aimoin. II, 8. und Ado Vienn. p. 667.

Der Geschichte Spaniens
erster Theil.

Westgothische Monarchie in Spanien.
(531 —712.)

Erste Abtheilung.

Darstellung der politischen Geschichte der westgothischen Monarchie.

Erstes Buch.

Westgothisches Wahlreich unter arianischen Königen. (531—586.)

Erstes Capitel.

Theudes, Theudegisel, Agila, Athanagild.

Bisher hatte den Thron der Westgothen stets ein aus edlem einheimischen Stamme entsprossener Mann behauptet; nicht selten zwar mit Gewalt in dessen Besitz gelangt[1]), öfter als Verwandter des Vorgängers zur Regierung berufen[2]), am häufigsten jedoch durch den Willen der Großen auf den Thron gesetzt[3]). Von nun aber zeigt die Geschichte, daß bei der Thronfolge die Rechte der Erblichkeit wegfielen und der Wille der Großen weltlichen und geistlichen Standes allein entschied; eine reiche Quelle für Aufruhr und ehrgeizige Herrschsucht.

1) Theodorich II., Eurich.

2) Alarich II., Amalrich.

3) Ataulf, Wallia, Theodorich I., Thorismund.

531 Theudes war der erste Ausländer [1]), welchem es gelang, wohl nicht ohne den Beifall des Volkes [2]), sich auf den Thron der Westgothen zu schwingen. Auch war er der erste König, welcher den Sitz des Hofes für beständig in Spanien aufschlug. Um sich die Zuneigung seiner dortigen Unterthanen, welche zum großen Theil Katholiken waren, zu erwerben, legte er der Ausübung ihres Gottesdienstes keine Hindernisse in den Weg und gestattete selbst ihren Bischöfen auf ihren Versammlungen sich frei über das Wohl ihrer Kirche zu berathschlagen [3]).

Schon im Jahre 533 scheinen die Franken in Septimanien den Gothen mehrere Städte entrissen zu haben [4]), und
543 zehn Jahre später gingen die Könige Childebert und Chlotar, dieser von seinen drei Söhnen begleitet, sogar über die Pyrenäen und verheerten die ganze tarraconensische Provinz. Als sie Cäsaraugusta hart bedrängten, suchten die Einwohner ihr Heil in Anrufung der Heiligen; nach gehaltenem strengen Fasten zogen Männer und Weiber, in Trauergewänder gehüllt, in andächtiger Procession das Gewand des heiligen Märtyrers Vincentius mit sich führend, auf den Wällen der Stadt umher. Diese Andacht that ihre Wirkung: als die Franken die Umstände dieser Wallfahrt erfuhren, glaubten sie der ohne Zweifel eintretenden Hülfe eines so großen Heiligen nicht widerstehen zu können und hoben die Belagerung auf [5]). Als sie nun ein bedeutendes gothisches Heer unter Anführung des Theudegisel gegen sich anrücken sahen, entschlossen sie sich zum Rückzuge über die Pyrenäen; allein hier hatten die Gothen bereits die Engpässe besetzt und hätten die Franken gänzlich aufgerieben, wenn nicht der Feldherr, durch Bitten und große

1) Denn er war Ostgothe und Mutterbruder des Königes Ildebad. Procop. bell. Goth. L. II. c. ult.

2) Isid. Hisp. 41. sagt: Theudis in Hispania creatur in regnum.

3) Isid. Hisp. 41. und die unter seiner Regierung gehaltenen Conc. Barcinon. Ilerdens. Valentin.

4) Greg. Tur. III, 21. Vergl. Histoire de Languedoc. T. I. p. 264—267.

5) Greg. Tur. III, 29. Ado Vienn. p. 667. Fredeg. epit. c. 42. Aimoin. II, 19. Gesta Reg. Franc. p. 558.

Geldsummen gewonnen, den Fliehenden einen Waffenstillstand von vierundzwanzig Stunden gestattet hätte, um während dieser Zeit über das Gebirge zu entkommen [1]).

Schon früher hatte der Vandalenkönig Gelimer, dessen wankender Thron durch Justinians Feldherrn umgestürzt ward, die Hülfe seines Glaubensgenossen Theudes, wiewohl vergeblich, in Anspruch genommen [2]). Als aber die Ostgothen, gleichfalls von Justinian hart bedrängt, Ildebad, den nahen Verwandten des Theudes, um sich dessen Beistandes zu versichern, zum Könige erwählt hatten [3]), griff Theudes die in Africa befindlichen Griechen an und entriß ihnen Septa (Ceuta). Er verlor jedoch diese Stadt wieder und musste ein neues Heer zum Entsatze derselben über die Meerenge senden. Dieses fand seinen Untergang in zu strenger Beobachtung kirchlicher Vorschriften: denn als es, um die Feier des Sonntags nicht zu entheiligen, die Waffen ruhen ließ und Maßregeln der Vorsicht vernachlässigte, thaten die Belagerten einen so kräftigen Ausfall, daß das ganze Heer der Westgothen vernichtet ward [4]).

Bald darauf ward Theudes von einem Gothen, welcher

1) Diese Niederlage seiner Landsleute verschweigen zwar Greg. Tur. und die ihn ausschreiben. Allein der gleichzeitige Jordanes c. 58. sagt: Theudis..... Francorum insidiosam calumniam de Hispaniis pepulit; und ausführlich erzählt diesen Sieg der Gothen Isid. Hisp. 41. (wozu zu vergl. Risco Esp. sagr. T. XXXII. p. 324 ff.), und die Chronol. Reg. Goth. n. 14. sagt von Theudes: Francorum reges infra Hispanias usque Minium superavit; für Minium schlägt Risco l. c. p. 328. vor, zu lesen, nimium; s. auch Noguera's Note zu Mariana V, 8.

2) Procop. bell. Vandal. I, 24.

3) Procop. bell. Goth. II, 30. ὃ δὴ καὶ Θεύδιν θεῖον τε ὄντα κ. τ. λ.

4) Isid. Hisp. 42. ist der Einzige welcher diese Begebenheit erzählt. Die Meinung des P. Daniel Hist. de France. T. I. p. 111., daß Septa die Stadt Cette in Frankreich sei, ist schon gut widerlegt in Hist. de Languedoc. T. I. Note 70. Auch in der Hist. miscella p. 105. 106. wird eines Zuges der Griechen gegen die Meerenge des Oceans und in castellum, quod Septum vocatur, erwähnt.

548 Wahnsinn erheuchelte, in seinem Palaste ermordet; im Sterben begriffen, zwang ihn das Bewusstsein eigener Schuld den Mörder für straflos zu erklären [1]).

Der Feldherr Theudegisel [2]) ward nun auf den Thron erhoben, genoß aber nicht lange der Freuden des Herrschens. Denn da er ein zügelloses Leben führte und in seinem Übermuth selbst die Weiber und Töchter der Großen des Reiches mit Gewaltthaten nicht verschonte, diese aber, weil sie den König nach Gutdünken wählten, auch das Recht zu haben vermeinten, ihn, wenn er ihnen nicht mehr anstände, aus dem Wege zu räumen [3]), so stiessen sie den Theudegisel auf einem
549 nächtlichen Schmause in Hispalis nieder und wählten den Agila zu seinem Nachfolger [4]).

Allein auch diesem gelang es nicht sich lange in der Gunst seiner Unterthanen zu behaupten; in Corduba brach offene Empörung gegen ihn aus, und als er hinzog sie zu bekämpfen, ward er von den Einwohnern mit solchem Ungestüm angegriffen, daß er nicht nur die Schlacht, sondern auch seinen Sohn und die aufgehäuften Schätze verlor. Ihm selbst gelang es nach Emerita zu entkommen und hier seinen Anhang so zu verstärken, daß es dem Anführer seiner Gegner, dem Athanagild, gerathener schien, durch fremde Unterstützung sich Aussicht auf Sieg zu verschaffen, als ohne dieselbe gewissem Untergange entgegenzugehen. Trauriger Entschluß, welcher zwar dem Agila zum Verderben gereichte, aber auch einen nicht unbedeutenden Theil der Halbinsel wieder unter das Scepter der Oströmer brachte! Denn diese, welche damals

1) Er scheint also Amalrichs Tod verschuldet zu haben. Isid. Hisp. 43. Chronol. Reg. Goth. n. 14.

2) So schreibe ich diesen Namen, wie er auch in Greg. Tur. III, 30. ed. Bouquet, Theudegisilus heisst; dagegen bei Isid. Hisp. 44. ed. Arevalo, Theudiscius, und bei Jordan. c. 58. ed. Muratori, gar Theodigis glossa.

3) Greg. Tur. l. c.: sumserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et, qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.

4) Isid. Hisp. 44. Greg. Tur. III, 30. Fredeg. epit. 48. Chronol. Reg. Goth. 15.

unter Justinian Italien, Africa und alle Inseln des mittelländischen Meeres wieder erobert hatten, rief Athanagild nun um Unterstützung an, und sie liessen diese Gelegenheit in Spanien festen Fuß zu fassen nicht entschlüpfen. Der Patricius Liberius kam mit mächtigem Heere von Justinian entsandt den von Agila bedrängten Aufrührern zu Hülfe [1]). Als aber Athanagild, durch diese Griechen unterstützt, den Agila bei Hispalis geschlagen hatte und die Griechen die eingenommenen Städte für sich in Besitz nahmen, öffneten die Gothen ihre Augen. In der Überzeugung, daß sie durch den unter ihnen herrschenden Zwiespalt in kurzem eine Beute der Fremdlinge werden würden, entschlossen sie sich zu rascher Vereinigung, ermordeten zu Emerita den Agila und sammelten nun 554
ihre Kraft unter dem alleinigen Scepter des Athanagild [2]). Da dieser jetzt die übeln Folgen seiner Unternehmung gewahr ward, so suchte er zwar den Griechen, welche er selbst in das Land gerufen hatte, die gemachten Eroberungen wieder zu entreissen; allein an den Küsten des Meeres hielten sie in befestigten Plätzen noch lange Stand und gaben das einmal erworbene Besitzthum nicht so leicht wieder auf [3]).

Um mit dem Reiche der Franken ein festes Band des Friedens anzuknüpfen, gewährte er die Hand seiner Tochter Brunehild dem Könige von Austrasien, Siegbert; mit reichen Geschenken ausgestattet zog sie nach Metz, und bald gelang 566
es ihrem Gemahl sie zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen. Dem Beispiele seines Bruders folgend, bewarb sich Chilperich, König von Soissons, um Brunehildens ältere Schwester Galswinde; sie ward ihm zugestanden und gleichfalls mit reicher Aussteuer nach Rouen entsandt; auch sie wurde 567
dem katholischen Glauben gewonnen. Die späteren traurigen Schicksale beider Fürstinnen gehören zu den blutigsten Theilen der fränkischen Geschichte [4]).

1) Jordan. c. 58.

2) Isid. Hisp. 46. Greg. Tur. IV, 8. Fredegar. epit. 48. Jordan. c. 58. Chronol. Reg. Goth. n. 16.

3) Greg. Tur. IV, 8. Isid. Hisp. 47.

4) Greg. Tur. Fredegar. und Venant. Fortun. Carm. VI, 7. sind hier die Hauptquellen.

Zu Athanagilds Zeiten können wir den Faden der Geschichte des suevischen Reiches wieder aufnehmen, welches seit einem Jahrhundert von einer Reihe uns unbekannter arianischer Könige beherrscht ward. Um diese Zeit aber stand Carrarich an der Spitze des Reiches; eine ansteckende Krankheit schwang ihre Geissel über das Land, und selbst der Sohn des Königes ward von ihr heimgesucht; da menschliche Mittel zu seiner Heilung vergeblich erschöpft waren, suchte man die Hülfe des Himmels zu gewinnen. Die Wunder welche am Grabe des heiligen Martin von Tours geschahen, erfüllten damals die ganze Christenheit mit Ehrfurcht und Gläubigkeit; so sandte denn auch Carrarich reiche Geschenke dahin und gelobte auf den Fall, daß die Fürbitte des Heiligen die Wiederherstellung des Sohnes bewirken würde, zu dem sich ihm alsdann als wahrhaft zeigenden katholischen Glauben überzugehen. Die Heilung des Sohnes erfolgte, das Land ward frei von der Seuche, und die Rettung den Wundern des Heiligen zugeschrieben; zum Danke trat Carrarich mit seinem ganzen Volke zum Katholicismus über[1]). Unter seinem Nachfolger Theodomir ward auf einer nach Bracara berufenen Kirchenversammlung das katholische Glaubensbekenntniß von der sämmtlichen Geistlichkeit der Sueven abgelegt, und eine neue Kirchenzucht eingeführt[1]). Der Erbauer des Klosters Dume, der weise und gottesfürchtige Martin aus Pannonien, hatte großen Theil an diesen neuen kirchlichen Einrichtungen[2]). 561

Nicht lange nach diesen Ereignissen starb Athanagild, glücklicher als seine Vorgänger, natürlichen Todes zu Toletum[3]). Daß er im Innern seines Herzens dem katholischen Glauben geneigt gewesen sei, ohne ihn öffentlich zu bekennen, ist erst lange nach seinem Tode behauptet worden[4]). 567

1) Zwar erwähnt Isid. Hisp. diesen Carrarich nicht, sondern nennt Theodemir als den ersten katholischen König der Sueven; allein Greg. Tur. de mirac. S. Martini I, 11. erzählt die Begebenheit, welcher er ziemlich nahe stand, zu ausführlich, als daß wir ihm nicht glauben sollten. Es herrscht hier überhaupt viele Verwirrung in der suevischen Geschichte. Derselbe König, welchen Isid. Hisp. Theodemir nennt, heisst in dem Conc. Bracar. I. Ariamir, und das Chron. Iriense (Esp. sagr. T. XX.), welches erst nach dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben ist, sagt c. 1.: Mirus sei zuerst katholisch geworden, aber nur König von Lucum gewesen, während Ariamir Bracara beherrscht habe; nach dessen Tode aber sei Mirus alleiniger König der Sueven geworden und habe das Conc. Bracar. II. gehalten. Ferreras T. III. §. 301 sq. meint, Ariamir habe bei seinem Übertritt zur katholischen Religion seinen Namen geändert und sich Theodemir genannt. Wenngleich die Überschrift des Conc. Bracar. I. den Ariamir als König aufführt, so erhellt doch aus den dort befindlichen Worten, currente Era DXCIX. (d. i. J. Chr. 561.) anno tertio Ariamiri Regis, daß dieser König derselbe ist welcher sonst Theodemir heisst. Greg. Tur. H. Francor. V, 38. sagt, der heilige Martin von Dume sei im Jahre 880 gestorben, nachdem er etwa 30 Jahre in Gallicien Bischof gewesen, wohin er um die Zeit der Wunder des heiligen Martin von Tours gekommen sey; letztere fallen also ungefähr in das Jahr 550 unter Carrarich, und nicht unter Theodomir, welcher im Jahr 559 den Thron bestieg, wie aus einer Stelle der hinter dem Rod. Tol. befindlichen Geschichte der Sueven folgt: hier heisst es c. 19. regnavit autem Theodomirus Suevorum rex annis decem; Joa. Bicl. aber sagt: anno quarto Justini (d. i. 570.) in provincia Gallaeciae Miro post Theodomirum Suevorum rex efficitur, also fing Theodomirs Regierung im J. 559 oder 560 an, und er muß derselbe sein, welcher im Conc. Brac. I. Ariamir heisst.

1) Conc. Bracar. I. Aguirre Concilia Hisp. ed. Catalani. T. III. p. 177 sq. Unterzeichnet ist es von acht Bischöfen; unter ihnen sind die von Bracara, Iria, Conimbrica, Dume und Britonia, woraus die Ausdehnung des damaligen suevischen Reiches einigermaßen erhellt.

2) Greg. Tur. V, 38. Isid. Hisp. H. Goth. 91. de vir. illustr. c. 35.

3) Isid. Hisp. 47. Joa. Biclar. (dessen Chronik hier anfängt) ap. Florez Esp. sagr. T. VI. h. a. Chronol. Reg. Goth.

4) Bei Greg. Tur. IV, 32., welchen Aschbach S. 196. anführt, finde ich hierüber Nichts, vielmehr ist der erste Schriftsteller welcher hiervon spricht Lucas Tudensis (Hispania illustrata T. IV. p. 49.); er schiebt in den Text des Isid. Hisp. folgende Worte ein: fidem catholicam occulte tenuit et Christianis valde benevolus fuit.

2. Liuva, Leuwigild.

Fünf Monate lang waren die Großen des Reiches über die Wahl eines neuen Königes uneinig; endlich wählte man in Narbonne den Liuva, welcher, nachdem er ein Jahr lang regiert hatte, sich zu schwach fühlte die Last der Herrschaft allein zu tragen und seinen Bruder Leuwigild neben sich

569 auf den Thron berief; er selbst behielt sich das narbonensische Gallien vor und überließ dem Leuwigild die spanischen Provinzen [1]). Dieser vermählte sich mit Athanagilds Wittwe Goswinde [2]) und suchte die Macht der Gothen, welche von innern Spaltungen und äussern Feinden bedroht war, durch kraftvolle Anstrengungen in ihrer Blüthe zu erhalten. Zuerst zog er gegen die Griechen, welche an den Küsten der Halbinsel noch immer Besitzungen hatten; er vertrieb sie aus den
570 Gegenden von Bastania (Baza) und Malaca, und nahm dann
571 die stark befestigte Stadt Assidona durch Verrath des Framidaneus [3]); von hier rückte er vor Corduba, welches sich empört hatte, züchtigte die Einwohner, und unterwarf eine Menge von Städten und Schlössern dem gothischen Scepter [4]). Als
573 endlich Liuva starb [5]), vereinigte er als Alleinherrscher das gothische Gallien mit dem gothischen Spanien, und wandte sich dann mit erneuerter Kraft gegen die Feinde, welche noch innerhalb der Grenzen Hispaniens der Ausdehnung seiner Monarchie sich widersetzten. Zuerst zog er in den Norden Spaniens, unterwarf die stets aufrührerischen Gebirgsbewohner Can-
574 tabriens [6]), nahm ihre Veste Amaia und machte sich dadurch zum Herrn des Landes; dann drang er in die aregensischen Gebirge [7]) ein, gegen einen bisher unabhängigen Herrn dieser Gegend, Aspidius, nahm ihn nebst Weib und Kindern gefangen und unterwarf die ganze Gegend seinem Scepter.
576 Dann unternahm er einen Streifzug gegen Gallăcien und zwang den König der Sueven, Miro, welcher seit dem Jahre 571 den Thron bestiegen hatte, ihn um einen Waffenstillstand

1) Isid. Hisp. 48. Joa. Biclar. h. a.
2) Joa. Bicl. h. a. Greg. Tur. IV, 38.
3) Joa. Bicl. h. a.
4) Id. h. a.
5) Joa. Bicl. ist hier dem Isid. Hisp. vorzuziehen, welcher den Liuva nur drei Jahre regieren lässt.
6) Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 49.
7) Isid. Hisp. 49. sagt: Aregiam iste cepit. Joa. Bicl. sagt, Aregenses montes ingreditur; hieraus macht Mariana L. V. c. 11. einen Zug gegen Aquitanien, allein die montes Aregenses sind die sonst Araucones genannten.

zu bitten [1]). Mit gleichem Glücke nahm er Drospeda [2]) ein und unterwarf die dortigen Schlösser und Städte dem Go- 577
thenreiche. Damit war denn der innere Friede des Reiches gegen Aufrührer gesichert, alle Schlupfwinkel, aus denen diese stets auf's neue wieder hervorbrachen, überwältigt, und dem Leuwigild Muße gegeben, seine Thatkraft auf Beförderung der Wohlfahrt seiner Länder zu wenden. So gründete er in der an Städten noch armen Provinz Celtiberien eine neue mit Mauern und Vorstädten umgebene Stadt, gab ihr nützliche Vorrechte und nannte sie seinem jüngern Sohne Reccared zu Ehren Reccopolis [3]).

Um die Thronfolge seinen Söhnen zu sichern, hatte Leuwigild ihnen schon früher Antheil an der Regierung vergönnt [4]), und um die Bande mit dem schon verwandten fränkischen Hause nicht erschlaffen zu lassen, bewarb er sich für seinen 579
ältesten Sohn Hermenegild um die Hand der Ingunde, der Tochter Siegberts und Brunehildens; sie ward ihm nicht verweigert, sondern mit reicher Aussteuer nach Toletum entsandt [5]). Aus dieser Verbindung, durch welche Leuwigild das Glück seines Sohnes zu gründen hoffte, entsprang ihm eine Quelle mannichfacher Widerwärtigkeiten. Die Flamme des gegenseitigen Hasses zwischen Arianern und Katholiken war noch nicht erloschen, sie ward vielmehr durch des Königs Gemahlin, die eifrige Arianerin Goswinde, auf das heftigste angefacht. Als die katholische Schwiegertochter am gothischen Hofe angelangt war, versuchte Goswinde anfangs Schmeicheleien und Bitten, dann Drohungen und zuletzt die schändlichsten Gewaltthaten, um sie zur Annahme des arianischen Glaubens zu bewegen; allein diese Mittel dienten nur dazu die Ingunde in der Anhänglichkeit an ihre Überzeugung zu bestärken [6]). Um den

1) Joa. Bicl. h. a.
2) Jetzt Alcaraz und Cazorla. S. Masdeu T. VIII. c. 79.
3) Joa. Bicl. h. a. Chronol. Reg. Goth. n. 19.
4) Joa. Bicl. ad ann. 573.
5) Greg. Tur. IV, 52. V, 39. IX, 2. 4. Joa. Bicl. h. a.
6) Greg. Tur. V, 39.

häuslichen Frieden wieder herzustellen und die Schwiegertochter vor Mishandlungen zu sichern, wies Leuwigild dem Hermenegild einen vom Sitze des Hofes entfernten Aufenthaltsort, wie es scheint Hispalis, an. Hier aber machten theils die Überredungen der geliebten Gattin [1]), theils die Ermahnungen und das Beispiel des katholischen Bischofes von Hispalis, Leander, einen solchen Eindruck auf das Gemüth Hermenegilds, daß er seinen arianischen Glauben abschwor und zur katholischen Kirche übertrat [2]). Nicht die Überzeugung allein von der Rechtgläubigkeit des neuen Bekenntnisses bewog ihn diesen Schritt zu thun, sondern auch die Aussicht, an der Spitze der so zahlreichen katholischen Partei sich den Weg zum Throne zu bahnen; diese Vermuthung liegt nicht nur in der Natur der Dinge, der Gang der Ereignisse bestätigt sie auch; die katholischen Unterthanen, deren Leidenschaften der Ketzer Leuwigild gegen sich aufreizte, waren seine natürlichen Bundesgenossen. Da Hermenegild erkannte, daß seine eigene Kraft nicht ausreiche um dem Zorn seines Vaters zu widerstehen, so verband er sich mit den rechtgläubigen Griechen, welche noch in Spanien sich erhielten, und steckte dann die Fahne des Aufruhrs auf [3]).

1) Greg. Tur. l. c. Es gewährt Interesse, aus der Geschichte zu erfahren, wie so viele Bekehrungen der Könige durch das Zureden ihrer Frauen geschahen: so bei den Franken durch Clotilde, bei den Longobarden durch Theodelinde, und wahrscheinlich ward Remismund seinem Weibe zu Liebe Arianer, s. oben.

2) Paull. Diac. de gest. Longob. III, 21. sagt: praedicatione Leandri — — atque adhortatione suae conjugis ab ariana haeresi — — ad catholicam fidem conversus fuerat. Auffallend muß es jedoch erscheinen, daß der gleichzeitige, einheimische und eifrig katholische Chronikenschreiber Johann von Biclar zwar Hermenegilds Aufruhr gegen seinen Vater erzählt, aber mit keiner Sylbe (so wenig als Isid. Hisp.) erwähnt, daß jener katholisch geworden sei. Dem Leander schreibt die Bekehrung zu dessen Freund, der Papst Gregor der Große in seinen Dial. III, 31. und praef. in Jobum.

3) Seine Zeit- und Glaubens-Genossen sagen dieses selbst von ihm: Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. hist. Goth. 49. Chron. 117. Greg. Tur. an vielen Stellen, besonders V, 39. (Herm.) ad partem se Imperatoris jungit, ligans cum praefecto ejus amicitias, qui tunc Hispaniam impugnabat.

Als die Nachricht von dieser Begebenheit nach Toletum kam, entbrannte Leuwigilds den Katholiken ohnehin abgeneigtes Gemüth in gerechtem Zorn über den doppelten Abfall des Sohnes vom Glauben und Gehorsam. Da er in der Bekehrungssucht der katholischen Geistlichkeit die Quelle alles Übels erblickte, so wandten sich seine Maßregeln zuerst gegen diese: 580
einige wurden verbannt, andere eingesperrt, ja getödtet, und die Güter der Kirchen eingezogen [1]). Den Bischof von Agde, Fronimius, welcher die Ingunde bei ihrer Durchreise nach Spanien in ihrem katholischen Glauben bestärkt hatte, suchte er sogar durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen; doch gelang es dem Prälaten zu entkommen [2]). Den Bischof von Hispalis, Leander, welchem die Bekehrung Hermenegilds vorzüglich beigemessen wurde, traf das Loos der Verbannung; um auch in ihr seinen Glaubensgenossen nützlich sein zu können, ging er nach Constantinopel und sprach den Kaiser Tiberius um Hülfe an [3]). Auch die Bischöfe Massona von Emerita, Fulgentius von Astigi, Licinian von Neu-Carthago wurden mishandelt und aus ihren Sprengeln vertrieben [4]). Da Leuwigild aber gewahrte, daß die Strenge mit welcher er verfuhr, nur dazu diente den Eifer der Katholiken, welche nach dem Märtyrerthum strebten, noch mehr anzufeuern, so beschloß er durch sanftere Mittel eine Aussöhnung beider Parteien herbeizuführen. Er berief deshalb eine Versammlung

1) Greg. Tur. V, 39.

2) Greg. Tur. IX, 24.

3) Hier machte er die persönliche Bekanntschaft des nachmaligen Papstes Gregors des Großen, welcher dort im Auftrage des Papstes Pelagius war. Greg. M. praef. ad expos. libri Job. Zwar scheint aus der Stelle Greg. M. Dial. III, 31. hervorzugehen, als ob Hermenegilds Bekehrung erst nach der Zurückkunft Leanders geschehen sei; allein die Anwesenheit Gregors und Leanders in Constantinopel fällt in die Jahre 584—586. s. Cenni de antiq. eccl. hisp. T. II. 216 sq.

4) über diese Verfolgungen: Isid. Hisp. 50. Greg. Tur. V, 39. Paulli Emeritens. de vita patrum Emeritens. c. 10. 11. 12. (ap. Aguirre, ed. Catalani. T. IV. p. 218 sq.). Florez (Esp. sagr. T. XIII. p. 326 sq.) setzt zwar diesen Legendenschreiber in das siebente Jahrhundert; allein die Sprache (es kommen Wörter vor wie caballum, levare) ist doch wohl jünger.

aller arianischen Bischöfe nach Toletum und stellte ihnen vor, daß die Katholiken vorzüglich durch die Ceremonie einer abermaligen Taufe von dem Übertritte zum Arianismus abgeschreckt würden; diese ward also für die Zukunft abgestellt und durch diese Nachgiebigkeit eine Menge Katholiken, welche zeitliche Vortheile der Hoffnung ewiger Wohlfahrt vorzogen, zur Abschwörung ihres Glaubens bewogen [1]). Allein ein reines Verhältniß konnte nie entstehen; der unterliegenden Partei blieben nur die Waffen der List und der heimlichen, aber Kräfte sammelnden Ausdauer gegen den Unterdrücker; die Gemüther blieben feindlich; nur die Furcht, nicht Überzeugung bewirkte Unterthänigkeit.

581 Nachdem Leuwigild noch einen Theil von Vasconien erobert und dort eine Stadt, Victoriacum genannt, angelegt hatte [2]), versuchte er anfangs durch Überredung den Sohn zum väterlichen Glauben und zur Kindespflicht zurückzuführen; als dieser aber hartnäckig jeden Vorschlag zurückwies, sammelte er ein Heer und zog gegen ihn. Zuerst entriß er ihm die
582 Stadt Emerita [3]) und wandte sich dann mit bedeutender Macht gegen Hispalis, um hier den aufrührerischen Sohn mit harter
583 Belagerung zu bedrängen. Als er aber auf dem Wege dahin war, ereilte ihn die Kunde von dem Einbruche der fränkischen Könige Chilperich und Childebert in das gothische Gallien; denn es fand sich stets Gelegenheit und Vorwand zu Erneuerung des Krieges, sobald der Friede den Franken lästig ward; diesmal geschah es um Ingundens erlittenes Unbill zu rächen. Leuwigild erkannte die ihm drohende Gefahr; sie abzuwenden schickte er an Chilperich Gesandte, um für seinen jüngern Sohn Reccared die Hand Rigunthens, der Tochter des Frankenköniges, zu erhalten [4]). Während diese unterhandelten, setzte er aber die Belagerung von Hispalis mit dem

1) Joa. Biclar. h. a. vergl. Florez T. VI. p. 415. Isid. Hisp. 50.

2) Joa. Biclar. h. a. Diesen Feldzug setzt er vor den gegen Hispalis. Aschbach S. 207 irrt also.

3) Greg. Tur. VI, 18.

4) Ibid.

größten Eifer fort. Zwei Jahre lang kämpfte Hermenegild um den kleinen Raum, auf den er beschränkt war; keine Hülfe erschien, denn Miro, der König der Sueven, sein Glaubensgenosse, eilte zwar herbei um ihm beizustehen, ward aber von Leuwigild zur Unterwerfung und zum Rückzuge gezwungen [1]).

Um der Belagerung mehr Nachdruck zu geben, schnitt 584
Leuwigild der Stadt das Wasser ab und stellte die Befestigungen der alten Italica wieder her. Hunger machte endlich jeden Widerstand unmöglich; die Stadt musste sich ergeben, doch gelang es dem Sohne nach Corduba zu entkommen [2]). Hier dachte er mit Unterstützung der Oströmer sich auf's neue gegen seinen Vater setzen zu können, allein die entarteten Griechen verleugneten ihren Charakter nicht: Geld galt ihnen mehr als Bundestreue; für dreissigtausend Solidi verriethen sie den Sohn an den Vater [3]). Von den Menschen verlassen suchte Hermenegild Schutz in dem Heiligthume einer benachbarten Kirche; von hier aus sandte er zum Vater, seine Gnade zu erflehen. Dann, als sein Bruder Reccared im Namen des Königes geschworen, es solle ihm kein Leides widerfahren, verließ er seinen Zufluchtsort und warf sich dem Vater zu Füßen. Dieser, den menschlichen Gefühlen der Kindesliebe nachgebend, schloß ihn in seine Arme, darauf aber, seiner königlichen Pflichten gegen den Aufrührer eingedenk, hieß er ihn die fürstlichen Gewänder ablegen und wies ihm Valentia als Verbannungsort an [4]).

Unterdessen zogen Gesandte hin und her und unterhandelten über die Vermählung Reccareds und Rigunthens; end-

1) Zwar sagt Isid. Hisp. 91., Miro habe den Vater gegen den Sohn unterstützt, allein s. Greg. Tur. VI, 43. und Joa. Bicl. h. a. Risco in Esp. sagr. T. XL. p. 73. versteht zwar die Stelle des Joa. Bicl. „Leuvigildus Rex civitatem Hispalensem — — obsidet, et rebellem filium gravi obsidione concludit; in cujus solatio Miro etc.“ so, als ob Miro dem Leuwigild zu Hülfe gekommen sei; allein cujus bezieht sich offenbar auf filium.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. V, 39.

4) Joa. Bicl. h. a. vergl. mit Greg. Tur. V, 39

lich ward sie den gothischen Bevollmächtigten übergeben und mit einer reichen Brautgabe ausgestattet; dann trat sie in zahlreicher Begleitung gewaffneter Männer und nach schmerzlichem Abschiede von den Eltern die Reise nach Spanien an. Böse Zeichen bei der Abreise deuteten auf eine trübe Zukunft: schon in der ersten Nacht ward der Zug von Räubern überfallen und ein großer Theil der Schätze hinweggeschleppt; als sie unter verstärkter Bedeckung glücklich bis Toulouse gekommen war, ereilte sie hier die Trauerbotschaft von der Ermordung ihres Vaters. Ihre Begleiter, welche nun ungestraft die schutzlose Jungfrau berauben zu können glaubten, entflohen mit ihren Schätzen; nur nach lange erduldeten Beschimpfungen und Mishandlungen gelang es ihr zu ihrer Mutter in die Heimath zurückzukehren [1]).

Dem Anscheine nach hatten zwar Leuwigild und Hermenegild sich versöhnt, allein das Mistrauen war nicht verschwunden mit der Aussöhnung; immer blieb der Sohn dem Vater verdächtig [2]), zumal da er Valentia verließ, vielleicht in der Hoffnung, zu seinen Verwandten und Glaubensgenossen nach Gallien entkommen zu können. In Tarragona ward er von den Leuten seines Vaters ereilt, gefangen gesetzt und, als er es verschmähte aus den Händen eines arianischen Bischofs die österliche Communion zu nehmen [3]), auf Befehl seines Va-
585 ters enthauptet [4]). So büßte er den Aufruhr gegen Vater

1) Greg. Tur. VI, 18. 33. 34. 40. 45. VII, 9. 10. 15. 39.

2) Daß Hermenegild sich mit Hülfe der Römer zum zweiten Male empört habe, erzählt Masdeu T. VIII. c. 81., indem er sich auf Greg. Tur. VI, 18 bezieht; allein hier spricht Gregor nur zum zweiten Male von dem schon erzählten Aufruhr. Auch Depping Hist. de l'Espagne scheint hier zu irren.

3) So erzählen weitläufig und unter Ausschmückung mit Wundern der römische Bischof Greg. Magn. Dial. III, 31. vom Hörensagen, und Paull. Diac. de gest. Long. III, 21. (welcher um 773 schrieb). Der gleichzeitige und in der Nähe sich befindende Joa. Bicl. meldet nur seinen Tod durch Henkershand; so auch Greg. Tur. VIII, 28. und aus ihm Fredegar. Epit. c. 87. 92.

4) Im J. 585. den 24sten März, wie aus Joa. Bicl. und Greg. Tur. l. c. erhellt; s. Pagi T. II. ad ann. 585. no. 4. und Hist. de Languedoc T. I. Note 75. Die Neueren Mariana V, 12. Mas-

und König durch die Standhaftigkeit, welche ihn den Tod durch Henkershand der Verleugnung seines für wahr erkannten Glaubens vorziehen ließ. Ihn, welchen seine Zeit- und Glaubens-Genossen als sträflichen Aufrührer gegen die väterliche Gewalt verdammen [1]), hat in spätern Zeiten die römische

deu T. VIII. no. 81. D. Vicente Noguera in seinen Noten zu Mariana, T. II. p. 533. u. a.) setzen mit der römischen Kirche seinen Todestag unrichtig auf den 14ten April 586.

1) Man sehe den seines Glaubens wegen verfolgten katholischen Bischof Joa. Biclar. ad an. 582. 583. 584., den Isid. Hisp. 49. 91.; am ärgsten tadelt ihn der doch gewiß rechtgläubige Greg. Tur. z. B. VI, 43. Dagegen erkennt ihn als heiligen Märtyrer schon der Papst Greg. M. Dialog. III, 31. Der Cardinal Aguirre (Concil. Hisp. T. II. p. 421.) geht gar so weit, den Arianern eine Verfälschung der Chronik des Joa. Bicl. aufzubürden. Am meisten Verwunderung muß es freilich erregen, daß Isidor, der Bruder Leanders, welcher an Hermenegilds Bekehrung so großen Antheil hatte, Letzteren einen Rebellen nennt und von seinem Tode schweigt. Es scheint sogar, daß die damaligen gothischen Schriftsteller absichtlich nicht den Hermenegild als Märtyrer aufführen, wie doch Greg. Magn. (Dial. III, 31.) thut, dessen Dialogen ihnen bekannt waren. (s. Ildephons. de vir. illustr. c. 1.) Am auffallendsten erscheint dieses beim Paull. Emerit., welcher selbst in der Vorrede zu der Hist. patr. Emerit. von Gregors Dialogen als ihm bekannt spricht, und dann folgende Stelle Gregors, post cujus mortem Reccaredus rex, non patrem perfidum, sed fratrem martyrem sequens, ab arianae haeresis pravitate conversus est totamque Wisegothorum gentem ita ad veram fidem perduxit, in den wichtigsten Worten auf die merkwürdigste Weise verändert, so abschreibt: cap. 16. post cujus crudelissimam mortem venerabilis vir Reccaredus princeps — — non patrem perfidum, sed Christum dominum sequens, ab arianae haereseos pravitate conversus est, totamque gentem etc. Woher ist dieses Schweigen zu erklären? Vielleicht waren die Gothen gegen Hermenegild aufgebracht, weil er sich mit den Franken und Oströmern verband, und die Schriftsteller wollten bei den steten innern Streitigkeiten nicht als Lobredner eines Rebellen auftreten. Von Greg. Tur. aber liesse sich annehmen, daß er von dem ganzen Verhältniß nur durch die nach Gallien gesandten arianischen Bischöfe, mit denen er sich unterhielt (VI, 40.) und welche den Hermenegild natürlich nachtheilig schilderten, unterrichtet worden sei. Dem Greg. Magn. dagegen wird Leander seinen Schützling als einen Heiligen dargestellt haben. Zu bemerken ist auch, daß weder Gothen noch Muzaraber in ihren Liturgieen dem Hermenegild ein Officium hielten; und nur ein von Flo-

Kirche als heiligen Märtyrer anerkannt [1]). Seine Gemahlin Ingunde, welche in den Händen der Oströmer war, versuchte nach seinem Tode mit ihrem unmündigen Sohne Athanagild zu ihren Verwandten nach Gallien zu entkommen; allein an der Grenze des Landes ward sie von den Griechen eingeholt und nach Constantinopel eingeschifft. Auf dem Wege dahin erkrankte sie, ward an das Land gesetzt und starb. Ihr Sohn aber ward nach Constantinopel geführt und dort von dem Kaiser Mauritius zurückgehalten [2]).

In dem Reiche der Sueven hatten sich unterdessen wichtige Veränderungen zugetragen, welche Leuwigilds ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen mussten. Miro, welcher ihm Treue angelobt hatte, war im Jahre 583 gestorben [3]), und sein Sohn Eborich (Eurich) hatte den Thron bestiegen und dem Leuwigild das Versprechen der Treue und Freundschaft
584 erneuert. Allein schon im folgenden Jahre lehnte sich Andeca gegen ihn auf und zwang ihn das Scepter mit dem Mönchsgewande zu vertauschen; um seine Herrschaft zu befestigen, nahm der Thronräuber Miros Wittwe Sisegunde zum Weibe [4]). Die Strafe folgte der That auf dem Fuße: Leu-
585 wigild erkannte, die Gelegenheit dem Suevenreiche ein Ende zu machen sei gekommen; er zog nach Gallăcien, warf mit leichter Mühe den Andeca von dem kaum bestiegenen Throne, ließ ihn den geistlichen Stand als Rettungsmittel ergreifen und vollendete so die Auflösung des bisher unabhängigen Sue-

rez T. XVI. p. 366 sq. herausgegebener Schriftsteller des siebenten oder achten Jahrhunderts Valerius Abbas führt in seinem Werke de vana saeculi sapientia c. 8. unter den königlichen Märtyrern den regem Gothorum Hermenegildum auf.

1) Papst Sixtus V. kanonisirte ihn. S. Morales T. II. L. IV. c. 47. Padilla Hist. eccles. T. II. Cent. 6. c. 47. und statt aller die Acta SS. sub die 13. April.

2) An diesen Athanagild sind die Briefe in Greg. Tur. Opp. ed. Ruinart. p. 1346.

3) Greg. Tur. VI, 43. Joa. Bicl. an. 583. Das Chron. Iriense c. 2. (Esp. sagr. T. XX. p. 599.) lässt den Miro dem Leuwigild gegen Nismes zu Hülfe ziehen und dort umkommen.

4) Greg. Tur. l. c. Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 92.

venreiches, indem er es auf immer mit dem westgothischen vereinigte [1]). Die Versuche des Malarich, die erloschene Herrschaft in Gallăcien wiederherzustellen, scheiterten an der Wachsamkeit der Feldherren Leuwigilds [2]).

Hundert und sechsundsiebenzig Jahre (409—585.) hatte sich das Reich der Sueven unter dem Wechsel des Schicksals gegen Römer und Gothen auf der Halbinsel erhalten; seitdem ist es spurlos aus der Geschichte verschwunden; eigenes Volksthum hatte es sich im Laufe seiner beständigen Kämpfe nicht erwerben können.

Die Könige der Franken, Childebert und Guntram, über die Mishandlungen ihrer Schwester und Nichte Ingunde und über die Hinrichtung Hermenegilds aufgebracht und auch nach dem Besitze des gothischen Galliens lüstern, beschlossen endlich den Leuwigild mit Krieg zu überziehen. Da aber Childebert durch einen Krieg mit den Longobarden in Italien beschäftigt war, so eröffnete Guntram allein den Feldzug; er beschloß zuerst Septimanien zu erobern, um sich dadurch den Weg in das Herz der westgothischen Monarchie zu bahnen [3]). Unter großen Verheerungen rückte ein Theil vor die Thore der Stadt Nismes, seinen Feldherrn Terentiolus nahmen die Einwohner von Carcassonne zwar auf, trieben ihn aber wieder aus der Stadt, tödteten ihn und schlugen seine Leute zurück; auf der Flucht stiessen die Franken auf eine Abtheilung der Toulousaner und wurden von diesen gänzlich aufgerieben. Auch vor Nismes konnten sie Nichts ausrichten, sie hoben die Belagerung auf und begnügten sich die Gegend ringsum zu verheeren und dann in ihre Staaten zurückzugehen. Die Nachricht von der Annäherung eines westgothischen Heeres unter Reccared vollendete die Auflösung der fränkischen Truppen; an den Folgen ihrer eigenen Verheerungen gingen sie, vom drückendsten Mangel gequält und aller Lebensmittel ermangelnd, zu Grunde. Siegreich drang Reccared vor, be-

1) Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 92. Append. ad Marii Chron. p. 19.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. VIII, 30.

freite die gothische Provinz vom Feinde und fiel in dessen eigenes Gebiet ein; die festen Schlösser nahm er theils mit Gewalt, theils durch vertragsmäßige Übergabe. Am rühmlichsten war die Einnahme des am Rhodanus gelegenen sehr festen Platzes Ugernum; die Einwohner wurden geplündert und gefangen hinweggeführt; Reccared ging dann unter die Mauern von Nismes zurück [1]).

Eine Flotte, welche Guntram in See geschickt hatte, um eine Landung in Gallácien zu bewerkstelligen, erlitt gleiches Unglück; durch Leuwigilds Anstalten ward sie gänzlich geschlagen, und nur Wenigen gelang es mit der traurigen Nachricht in die Heimath zu entkommen [2]).

586 Leuwigild glaubte den Trotz der Franken genug gebeugt zu haben und sandte Boten an sie um Frieden; allein sie wurden zurückgewiesen; Reccared fiel also auf's neue verheerend in das fränkische Gebiet ein [3]). Zwei fränkische Feldherren, Desiderius und Austrowald, rückten zwar gegen Carcassonne vor und schlugen die ihnen aus der Stadt entgegenkommenden Gothen; aber während Austrowald sie verfolgte, kam Desiderius bei einem gegen die Stadt unternommenen Sturme mit allen seinen Leuten um; hierauf ging Austrowald in Guntrams Staaten zurück [4]), und auch Reccared ward durch die Botschaft von dem Tode seines Vaters in die Heimath gerufen.

Denn nachdem Leuwigild sein Reich auf die höchste Stufe des Glanzes erhoben hatte, verschied er in seinem Palaste zu Toletum [5]). Er zuerst war wahrhafter Herr der Halbinsel, deren Einwohner bisher die Gothen als Feinde und Barbaren

1) Joa. Bicl. h. a. Greg. Tur. l. c.

2) Greg. Tur. VIII, 35.

3) Greg. Tur. VIII, 38.

4) Greg. Tur. VIII, 45.

5) Daß er sich vor seinem Tode zum katholischen Glauben bekehrt habe, wie Greg. Tur. VIII, 46. erzählt und auch Greg. Magn. Dial. III, 31. andeutet, ist ganz unwahrscheinlich, da weder Joa. Bicl. noch Isid. Hisp. Etwas davon melden. Paull. Emerit. c. 16. schickt ihn gar auf ewig in die Hölle.

zu betrachten gewohnt waren; dort, wo noch ein Schatten des kaiserlichen Namens die Erinnerung an Rom rege erhalten und wo noch der wehrlose Landbewohner vor suevischen Raubzügen erbebt war, beugte sich jetzt der Ruhe suchende und findende Sinn des Volkes vor dem gothischen Scepter. Vom Meere zum Meere gehorchte das Land Leuwigilds Befehlen, und nur einige Gegenden der Küste bekannten sich noch dem oströmischen Kaiser unterthänig. Und mit kräftigem Scepter herrschte Leuwigild über die Länder, welche sich ihm unterworfen hatten. Den trotzigen Übermuth der Großen, welche mit unruhiger Sinnesart stets nach Veränderungen trachteten, wusste er durch Kraft und wo es nöthig war selbst durch Härte zu beugen; was er in den bestehenden Gesetzen Überflüssiges oder seinen Absichten nicht Entsprechendes fand, änderte er ab, und fügte Neues hinzu. Auch erkannte er, daß die Kraft des Staates vorzüglich durch ein wohlgeordnetes Finanzsystem erhalten werde; deshalb legte er einen Staatsschatz an und sorgte für Quellen ihn zu bereichern [1]).

Leuwigild zuerst bekleidete sich mit dem kostbaren Schmucke königlicher Pracht und ragte auf hohem Throne über die Menge der versammelten Großen hervor [2]); auch blieb der Eindruck nicht aus, auf welchen er gerechnet hatte. Er war seinem Volke ein gewaltiger Herrscher.

Zweites Buch.

Veränderung im Reiche der Westgothen durch Annahme der katholischen Religion.

1. Von Reccared bis Wamba. (J. 586—672.)

Von jetzt an tritt ein Stillstand ein in dem Volke der Westgothen. Dem Reiche waren jetzt natürliche Grenzen, mit ih-

1) So schildert ihn Isid. Hisp. 51. und Chronol. Reg. Goth. n. 19.

2) Dieselben, s. auch die bei Masdeu T. IX. p. 7. n. 13. beschriebenen Münzen.

nen Sicherheit gegen auswärtige Feinde gegeben; auf Eroberungen konnte der Blick der Könige nicht mehr gerichtet sein, wohl aber darauf, ihrer Macht im Innern kräftigere Stützen zu geben. Daß diese jedoch keine feste Wurzel schlagen konnte, lag daran, daß die Erbfolge nicht an feste Gesetze gebunden war, sondern jedem ehrgeizigen Großen der Weg zum Throne, und dadurch eine unversiegbare Quelle innerer Zwistigkeiten und Bürgerkriege, an denen das Reich endlich zu Grunde gehen musste, offen stand. Bis zu dem Untergange des Reiches bleibt es von nun an ein stehender Zug dieses Volkes, daß es seinen Sinn nicht mehr auf Eroberungen richtet, sondern Kriege nur führt, wenn es von seinen Nachbaren angegriffen wird.

Vielleicht das Beispiel seines Bruders, wie es scheint die Überredungskraft Leanders [1]), gewiß aber die Überzeugung, daß es für den Herrscher nothwendig sei sich zu demjenigen Glauben zu bekennen, welchen der größte Theil der Unterthanen und zwar der durch Bildung am meisten ausgezeichnete angenommen hatte, veranlasste den neuen König zu der katholischen Kirche überzutreten. Bevor er aber diesen Schritt vor der Welt that und den großen Plan, sein Volk unter einem Glauben zu vereinigen, ausführte, war er auf Wiederherstellung des Friedens mit den Franken bedacht. Die an Childebert deshalb entsandten Friedensboten fanden willkommene Aufnahme; nicht so bei Guntram; er wies sie mit rauhen Worten zurück [2]).

Nachdem der König die Gemüther hinreichend vorbereitet zu haben glaubte, gab er seine Hinneigung zu dem katholischen Glauben öffentlich zu erkennen. Um jeden Schein von
586 Gewalt zu vermeiden, berief er im zehnten Monate nach dem Hintritte seines Vaters eine Versammlung der arianischen und katholischen Bischöfe, und erlaubte beiden Theilen öffentlich die Gründe für die Richtigkeit ihres Glaubens zu vertheidigen und die der Gegner zu widerlegen. Er selbst erklärte sich end-

1) Dieses sagt Greg. Magn. Dial. III, 31., und die Späteren Luc. Tud. u. A. wiederholen es.

2) Greg. Tur. IX, 1.

lich für den durch Gründe der Schrift und Wunder unterstützten katholischen Glauben, legte öffentlich das Bekenntniß der Gleichheit der Personen in der Dreieinigkeit ab und ward in den Schoos der katholischen Kirche aufgenommen [1]). Dem Schritte des Königes folgte sogleich der Haufe des Volkes und die versammelten Bischöfe; wer unter den Sueven noch Arianer war, schwor seinen Glauben ab und trat zur rechtgläubigen Kirche über. Daß eine so allgemeine und folgenreiche Bekehrung ohne Gewalt und nur durch Gründe der Überredung geschehen konnte, auch keinen erheblichen Widerstand fand [2]), erscheint zwar auf den ersten Anblick als auffallend, wird aber bei genauerer Prüfung als in der Natur der Dinge liegend gefunden werden.

Nur der Zufall hatte es gewollt, daß die Gothen bei ihrer Annahme des Christenthums Arianer geworden waren; gewiß war es nicht ihre eigene Wahl, da sie als rohe Söhne der Natur nicht im Stande waren Streitfragen zu prüfen, deren Entscheidung ausserhalb der Grenzen des menschlichen Verstandes zu liegen scheint, und welche Arianer von Katholiken trennten. Auch scheint ihnen der angenommene Glaube etwas so Gleichgültiges geblieben zu sein, daß, als sie später in Gallien und Spanien mit Katholiken bekannt wurden, sie diese nie ihres Bekenntnisses wegen, sondern nur wenn sie sich als widerspenstige Unterthanen gegen ihre Herrschaft zeigten, auf irgend eine Weise anfeindeten. Vielmehr gewährten sie der katholischen Kirche ihren nachdrücklichen Schutz; Bischöfe folgen sich in ununterbrochener Reihe, und es ist ihnen gestattet frei und öffentlich ihre Synoden abzuhalten; daher konnte es ihnen denn auch nicht schwer werden, dem Systeme ihrer Kirche getreu und von der Überzeugung ihrer Rechtgläubigkeit durchdrungen, eine Menge arianischer Gothen zu dem

1) Joa. Bicl. h. a. Greg. Tur. IX, 15. Isid. Hisp. 52.

2) Deshalb sagt Joa. Bicl.: Reccaredus — — sacerdotes sectae arianae sapienti colloquio aggressus, ratione potius quam imperio converti ad catholicam fidem facit. — Daß Sisbert, welcher den Hermenegild getödtet hatte, deshalb von Reccared hingerichtet sei, liegt in den Worten des Joa. Bicl. nicht, wie doch Aschbach S. 223. annimmt.

Übertritt zu ihnen nach und nach zu bereden. Ihre Kirche hatte ja vor der arianischen die Vorzüge des Alters und der Unveränderlichkeit voraus, und nicht ermangelte es ihr an Wundern, welche dem rohen Haufen die Göttlichkeit derselben beweisen mussten [1]). Da nun ohnehin die Zahl der katholischen Unterthanen unstreitig die größere war, und da die gothischen Könige in ihnen nur eine Partei erblicken konnten, deren erster Grundsatz es war, stets nach der größten Ausdehnung zu streben und die im Glauben Abweichenden zu ihrer Kirche hinüberzuziehen, so entschlossen sie sich endlich diese Quelle steter Uneinigkeit, welche zu einem Alles überschwemmenden Strome zu werden schien, zu verstopfen. Nur zwei Mittel blieben ihnen hierzu übrig: entweder mussten sie mit Feuer und Schwerdt die Katholiken zwingen sämmtlich ihren Glauben abzuschwören, oder sie mussten selbst zu der katholischen Kirche übertreten und dadurch jede Spaltung aufheben. Das Erstere erschien ihnen unausführbar: die Zahl der Katholiken war ihnen zu überwiegend, der Schutz, welchen sie aus der Fremde herbeirufen konnten, zu mächtig, die Hartnäckigkeit bei ihrem Glauben zu verharren ihre erste Religionspflicht, und die Beispiele Eurichs und Leuwigilds hatten gezeigt, daß sie unbeugsam seien. Also blieb dem Könige nur das zweite Mittel, sich selbst an die Spitze der bisher unterdrückten Kirche zu stellen, und der Erfolg zeigte die Richtigkeit des gewählten Entschlusses: sein Volk zögerte nicht dem Beispiele des Königes zu folgen, da es bei der Annahme des neuen Bekenntnisses nur einige Worte auszusprechen hatte, deren Sinn ihm ohnehin unverständlich und gleichgültig war.

Nachdem der König die Ruhe im Reiche gesichert zu haben glaubte, sandte er auf's neue Friedensboten an die Frankenkönige, da er jetzt mit ihnen im Glauben vereinigt sei. Guntram aber empfing sie mit den Worten: „Wie kann Friede unter uns sein, und welches Zutrauen kann ich euch schenken, da ihr meine Nichte Ingunde in Gefangenschaft schmachten liesset, ihren Ehegemahl aber tödtetet? Rache fodert solch Verfahren!" Bessere Aufnahme fanden sie bei Childebert: da sie ihm Geldgeschenke darboten und versicherten, ihr Herr könne sich durch Eidschwur von jedem Verdachte reinigen, so gewährte er und seine Mutter ihnen Frieden; die Hand Chlodoswindens, der Schwester Childeberts, um welche Reccared werben ließ, ward unter der Bedingung zugesagt, daß Guntram Nichts dagegen einzuwenden habe [1]).

Auch die Einwohner Septimaniens hatte Reccared einladen lassen zu der katholischen Kirche überzutreten; hier aber fand die Bekehrung an der Hartnäckigkeit eines arianischen Bischofes, des Athalocus, anfangs heftigen Widerstand. Er verband sich mit zwei unzufriedenen Grafen edlen gothischen Geschlechtes, Granista und Wildigern [2]), suchte die Provinz gegen den König aufzulehnen und durch die grausamsten Verfolgungen die Einwohner von dem Übertritt zur katholischen Religion abzuhalten. Um sich aber vor Reccareds Rache zu schützen, scheute er sich nicht die Franken zur Hülfe zu rufen; ein fränkisches Heer unter Anführung des Dux Desiderius fiel in Septimanien ein, ward aber von Reccareds dahin gesandten Feldherren gänzlich geschlagen [3]). Als die Einwohner von der Macht des Königes überzeugt waren, säumten sie nicht länger mit ihrer Bekehrung, und Athalocus, bei dem schlechten Erfolge seines Unternehmens keine Rettung erblickend, hauchte in dumpfer Verzweiflung seine verrätherische Seele aus [4]). Auch in Spanien hatten einige der arianischen Bischöfe, deren Ehrgeiz gekränkt war, indem sie ihre Stellen zu verlieren fürchteten, im Stillen Verschwörungen angezettelt. Sunna, aria- 587
nischer Bischof von Emerita, hatte sich mit dem Segga, dem Witerich und mehrern andern Großen verbunden, um den Reccared vom Throne zu stoßen und ihren Glauben allgemein zu machen; allein der katholische Bischof Massona und der Dux Claudius kamen dem Ausbruche der Verschwörung zu-

1) Von den mislungenen Wundern arianischer Bischöfe erzählt Greg. Tur. Hist. Franc. IX, 15. und de gloria confess. c. 13.

1) Greg. Tur. IX, 16.

2) Paull. Emerit. de vitis patr. Emerit. c. 19.

3) Joa. Bicl. h. a.

4) Greg. Tur. IX, 15.

vor; Verbannung und Verlust des Vermögens war auf Reccareds Geheiß die Strafe der Schuldigen [1]).

Nicht zu verwundern ist es, daß Leuwigilds Wittwe Goswinde, welche sich stets als eine eifrige Arianerin bewiesen
588 hatte, den neuen Zustand der Dinge mit Unwillen betrachtete. Zum Scheine hatte auch sie zwar sich zu der katholischen Kirche bekannt, allein in der Stille spann sie in Verbindung mit dem Bischofe Uldila Ränke gegen den König; doch auch diese blieben nicht unentdeckt; Uldila ward verbannt; die Königin ereilte schleuniger Tod [2]).

Unterdessen war durch Childeberts Zureden Guntram bewogen worden seine Einwilligung zu der Vermählung Chlodoswindens und Reccareds zu geben [3]). Mit reichen Geschenken versehen eilte Ebrigisel als Überbringer dieser Nachricht nach Toletum; bei seiner Durchreise durch Paris ward er aber von Guntrams Leuten angehalten [4]), und sei es daß dieser seine Einwilligung zurücknahm, oder daß Reccared selbst, neue Schwierigkeiten voraussehend, zurücktrat, genug er nahm eine Gothin Badda zum Weibe [5]), und die Flamme des Krieges zwischen Guntram und Reccared ward abermals angefacht. Unter Anführung des Boso fiel ein fränkisches Heer in das narbonensische Gallien ein und schlug vor Carcassonne ein Lager auf; ihm zog der tapfere Dux Lusitaniens Claudius entgegen. Es kam zur Schlacht; nie erfochten die Gothen einen solchen Sieg; die große Übermacht der Franken wandte den Rücken, und ihr Lager fiel dem Sieger in die Hände [6]). Von nun an scheint Guntram nicht mehr das Glück des Krieges gegen die Gothen versucht zu haben; sie blieben bis zu der

1) Joa. Bicl. h. a. vergl. mit Paull. Emerit. c. 17. 18.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. IX, 20.

4) Greg. Tur. IX, 28.

5) Sie unterschreibt als Königin auf dem Conc. Tol. III.

6) Joa. Bicl. h. a. läßt 60,000 Franken vor 300 Gothen davonlaufen, ohne daß man doch einen Schreibfehler annehmen kann, da er das Gleichniß Gideons anführt. Vergl. Isid. Hisp. 54. Chronol. Reg. Goth. 20. Fredeg. Chron. c. 10.

Auflösung ihres Reiches im ungestörten Besitze Septimaniens.

Um die Annahme des katholischen Glaubens unter seinem Volke ganz allgemein zu machen und um der neuen Kirche eine dauerhafte Grundlage zu geben, berief Reccared nach Toletum eine Versammlung sämmtlicher Bischöfe seiner Staaten. 589
Siebenundsechszig hohe Geistliche fanden sich hier ein, unter ihnen die Metropolitane von Emerita, Toletum, Hispalis, Narbonne und Bracara. Zuerst redete der König sie an: sie möchten den Herrn preisen, daß er die Gothen mit dem Lichte der Rechtgläubigkeit erleuchtet habe; die alte, im Laufe der Kriege zu Grunde gegangene Kirchenzucht möchten sie wieder herstellen, und ihre Gemüther durch Gebet und Fasten zu so wichtigem Beginnen erheben. Mit lautem Danke wurden die Worte Reccareds aufgenommen, und ein dreitägiges Fasten angeordnet. Als darauf die Geistlichen sich wieder versammelt und nach der Ordnung ihres Alters ihre Plätze eingenommen hatten, trat der König abermals auf, entwickelte in gedrängter Rede die Gründe seiner Bekehrung und legte den Bischöfen sein Glaubensbekenntniß vor, welches dem auf den Kirchenversammlungen von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon vorgeschriebenen entsprechend gefunden, und von den versammelten Vätern als wahrer Glaube des gothischen Volkes einstimmig anerkannt wurde. Nachdem dieses Glaubensbekenntniß von dem Könige, seiner Gemahlin und allen Anwesenden eigenhändig unterschrieben worden war, schritten die Bischöfe zu der Verbesserung der Kirchenzucht und stellten in dreiundzwanzig Kanonen eine Richtschnur für die neu befestigte Kirche auf. Diese wurden von dem Könige bestätigt und von ihm und allen anwesenden Geistlichen unterzeichnet. Zum Beschlusse hielt Leander, Metropolitan von Hispalis, welcher bei den Verhandlungen den größten Einfluß gehabt hatte, eine Rede voller Salbung zum Lobe Gottes und der Kirche, welcher es endlich vergönnt sei nach langer und harter Unterdrückung frei und hoch, wie es sich gebühre, ihr Haupt zu erheben [1]).

1) Conc. Tol. III. (ap. Catalani T. III. p. 221 sq.) Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 53.

Die bisherigen beständigen Streitigkeiten der arianischen und katholischen Geistlichkeit und ihre wechselseitigen Verfolgungen hatten keiner von beiden Parteien erlaubt einen bedeutenden Grad äusseren Ansehns und dadurch Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu gewinnen. Auf jener Kirchenversammlung aber war das Ansehn der Geistlichkeit feierlich anerkannt worden; der König selbst hatte sich vor ihr gebeugt, und da sie nun gegen Anfeindungen gesichert war, hatte sie Zeit und Gelegenheit sich zu der ersten Macht im Staate zu erheben; ihr Ansehn entschied von nun an nicht allein in Angelegenheiten der Kirche, sondern in allen Dingen welche den Staat betrafen. Mit der größten Freude empfing der römische Bischof Gregor der Große die Kunde von der Bekehrung der Westgothen [1]); von allen Erwerbungen welche unter seinem Pontificate die rechtgläubige Kirche gemacht hatte, war diese die glänzendste, und Gregor unterließ daher nicht an die Beförderer derselben Lob und Dank in reichlichem Maße zu spenden [2]). Als Reccared ihn ersuchte ihm aus Constantinopel den Vertrag zu verschaffen, welchen Athanagild mit Justinian geschlossen hatte, erwiederte Gregor: durch einen Brand seien fast alle Urkunden Justinians aus jener Zeit verloren gegangen, und der verlangte Vertrag sei ohnehin wohl nicht der vortheilhafteste für die Gothen [3]). Doch gelang es dem Könige die Angriffe der Griechen zurückzuweisen und sie stets in engere Schranken einzuschliessen [4]); mit gleichem Glücke bezähmte er die unruhigen Vasconen, welche jede Gelegenheit benutzten, um aus ihren Gebirgen hervorzubrechen [5]). Obgleich er so durch die Schärfe des Schwerdtes sowohl, als durch Künste des Friedens das Glück seines Reiches zu gründen suchte, fehlte es seiner Herrschaft dennoch nicht an Neidern. Ein vornehmer Gothe, Argimund, Herzog einer Provinz, stellte seinem Leben nach, um sich selbst auf den Thron zu schwingen; allein die Verschwörung ward entdeckt, seine Mitschuldigen, ihres Versprechens geständig, erlitten Todesstrafen, und er selbst ward verstümmelt und in schmählichem Aufzuge durch die Straßen der Hauptstadt dem Volke zur Warnung umhergeführt [1]).

1) Zwei Briefe Reccareds an ihn stehen in Baluzii Miscellan. T. V.

2) Gregors Brief an Reccared in Greg. M. epist. L. VII. ep. 128. an Leander I, 41. IV, 46. VII, 127.

3) Greg. M. epist. IX, 122.

4) Isid. Hisp. 54. Luc. Tud. p. 50.

5) Isid. Hisp. 54.

Von nun an war es dem Reccared vergönnt die Segnungen des Friedens ungestört über seine Unterthanen zu verbreiten. Da er in dem Ansehn der Geistlichkeit ein Gegengewicht gegen die Macht der unruhigen Großen gründen wollte, so trat er als eifriger Beschützer der Kirchen und Klöster auf: diejenigen welche durch den Eifer seines Vaters zerstört waren oder ihre Güter verloren hatten, stellte er mit großen Kosten wieder her, stiftete neue und bereicherte sie wie die Geistlichkeit überhaupt [2]). Wenn man mit diesen Bestrebungen, das Wohl der Kirche zu sichern, noch seine Bemühungen, als Gesetzgeber ein Wohlthäter seines Volkes zu werden, verbindet, so scheint Reccared allerdings die Lobpreisungen zu verdienen, mit denen seine Zeitgenossen ihn überhäufen [3]). Da nun Römer und Gothen durch Ein Glaubensbekenntniß vereinigt waren, so hielt er es für nöthig beide Völker Einem Rechte zu unterwerfen und Einem Gesetze, damit sich aus der gemischten Menge im Laufe der Zeit ein einziges gothisches Volk bilden möchte [4]). Beschränkungen welche beide Völker von einander getrennt hatten, wurden aufgehoben, und jedes neue Gesetz galt von nun an für beide Theile.

Er zuerst erscheint als gekrönter König, und sowie die Könige der Ostgothen in Italien, und Autharis, König der Longobarden, gethan, schmückte er sich mit dem Namen Flavius, welchen die römischen Kaiser führten [5]). Als er end-

1) Joa. Bicl. h. a. Hier schliesst er seine Chronik.

2) Joa. Bicl. ad. ann. 586. Isid. Hisp. 55.

3) Man sehe nur die Schilderung, welche Isid. Hisp. 52. 55. von ihm macht.

4) Luc. Tud. p. 50.

5) S. die Münzen und Inschriften bei Masdeu T. IX. p. 11—14.

lich die Blüthe seines Reiches reifen sah und in den Segnungen seiner Unterthanen den schönsten Lohn seiner Bemühungen fand, legte er noch einmal öffentlich sein Glaubensbekenntniß
601 ab und verschied friedlichen Todes zu Toletum nach fünfzehnjähriger Regierung [1]).

Zwar noch jung an Jahren, aber Reich an Tugenden bestieg Reccareds Sohn Liuva (II.) nach ihm den Thron [2]); doch nur zwei Jahre waren ihm gestattet das Scepter zu führen. Witerich, welcher schon unter Reccareds Regierung unruhigen Sinn gezeigt hatte [3]), benutzte die Jugend des Königes, ihn vom Throne zu stoßen; damit nicht zufrieden, ließ er ihm
603 die Rechte Hand abhauen und dann ihn tödten [4]).

Witerich suchte, wiewohl vergeblich, die errungene Herrschaft durch Kriege mit den Oströmern weiter auszubreiten. Obgleich es ihm nicht an kriegerischem Muthe fehlte, hatten doch seine Unternehmungen stets einen unglücklichen Ausgang, und nur seinen Feldherren gelang es in Segontia eine römische Besatzung gefangen zu nehmen [5]). Mit den Franken traten neue Verhältnisse ein. Theodorich, König von Burgund, ließ um Witerichs Tochter Ermenberga anhalten; sie ward ihm gewährt; allein Theodorich, durch das Zureden seiner Großmutter Brunehilde verblendet, vollzog die Ehe nicht, sondern schickte nach Jahresfrist Ermenbergen in ihre Heimath zurück, behielt aber ihre Aussteuer [6]). Diesen Schimpf zu rächen, verband sich nun zwar Witerich mit dem Könige Chlotar von Neustrien und Theodebert von Austrasien, und rief auch den König der Longobarden Agilulf gegen die Burgunder zu

1) Isid. Hisp. 56. Add. ad Joa. Bicl. (Esp. sagr. T. VI. p. 422 sq.) 1. Chronol. Reg. Goth. 20.

2) Er scheint unehelicher Herkunft gewesen zu sein: denn Isid. Hisp. 57. sagt, er sei ignobili matre progenitus.

3) Siehe oben Seite 81.

4) Isid. Hisp. 57. Add. ad Bicl. 2. Chronol. Reg. Goth. 21.

5) Isid. Hisp. 58. Segontia kann nicht das den Gothen längst gehörige Siguenza sein, sondern ist wahrscheinlich Gisgonza an der Meerenge von Gibraltar. S. Ferreras T. III. §. 455.

6) Fredegar. Chron. c. 30.

Hülfe; allein Theodorich wusste das ihm drohende Ungewitter vor seinem Ausbruche zu beschwören, und die Beleidigung blieb ungerochen [1]). Nicht so der Tod Liuvas: Witerich erregte durch Gewaltthaten [2]) und schlechte Regierung den Haß seines Volkes; mitten unter den Schwelgereien eines Gastmahles fielen Verschworene über ihn her, tödteten ihn und warfen seinen 610
Leichnam auf das Feld [3]).

Gundemar ward nach ihm auf den Thron erhoben. Um den Krieg gegen Theodorich fortsetzen zu können, scheint er mit Theodebert von Austrasien einen Vertrag geschlossen zu haben, worin er ihm eine Geldsumme gegen Unterstützung an Mannschaft zusagte; wahrscheinlich wurde dieses Geld nicht ausgezahlt, denn Theodebert ließ die Gesandten Gundemars, Totila und Gundrimir, als Geiseln zurückhalten. Der Statthalter Septimaniens, Bulgaran, stellte aber im Namen der Gothen eine bedeutende Gegenfoderung auf und machte mit den Waffen in der Hand Ansprüche auf zwei Plätze, welche früher Reccared an Brunehilden abgetreten hatte. Doch scheint es nicht zu offenem Kriege gekommen zu sein [4]).

1) Fredeg. Chr. c. 81. Aimoin. III, 93. 99. schmückt die Geschichte mit Fabeln aus.

2) Daß er die arianische Religion wieder einführen wollen, sagt erst Luc. Tud.

3) Isid. Hisp. 58. Add. ad Joa. Bicl. 3.

4) So scheint mir das Verhältniß der Sache aus den drei Briefen des Grafen oder Bischofes (hierüber sind die Lesarten verschieden) Bulgaran hervorzugehen, welche Aschbach S. 235. für ungedruckt hält, obgleich sie in der Ausgabe des Mariana, Valencia 1785. T. II. p. 547 sq. abgedruckt sind. Da diese drei an einen fränkischen Bischof gerichteten Briefe in Deutschland bisher unbekannt zu sein scheinen, so mögen hier die entscheidenden Stellen stehen: Ep. 1. Ut si scripta, quae paullo ante glorioso Theutiberto Regi directa, sicut polliciti estis, destinare procurastis: aut si missi vestri jam reversi sunt, vel quod recipere-tis responsum, vel si usque hic placita deportantes, aut certe si ad praesentiam gloriosissimi domini mei Gundemari Regis praeparaturi advenerint, certius sciamus, quomodo aut ubi pecunia praeparetur etc. — Ep. 2. Et quia latere Beatitudinem vestram non arbitror, quod filius vester Dominus Theutibertus cum gentem (l. gente) Gothorum a decidentibus velut olim existit colligata Principibus; nunc per pa-

Die beiden Jahre seiner Herrschaft erlaubten dem Gundemar nur die Vasconen zu bekriegen und die Angriffe der römischen Truppen zurückzuweisen. Dann starb er natürlichen
612 Todes zu Toletum [1]).

Sein Nachfolger Sisebut unterwarf die aufrührerischen Asturier und ließ durch seine Feldherren die in ihren steilen Gebirgen eingeschlossenen Rucconen bekriegen [2]). Dann wandte

ctum (l. pactorum) allegatione pacem per legatis idem (l. ejusdem) gentis devovit roborare perpetuam. Ex quo aliquod gratiae merito pecuniae, numerum genti (l. gentis) pollicitus est impertire Francorum. Unde jam me constat, memorato filio vestro Domino Theutiberto per venerabilem fratrem vestrum — — Verum Episcopum destinasse scripta, per qua innotui quod jam ipsa pecunia a filio vestro domno meo Gundemaro Rege directa. — — Obinde tuam Sanctitatem debita humilitate deposco — — et si agnoscitis ea quem (l. eam quam) direximus ad domnum Theutibertum paginam pervenisse; aut si ea quae per legatis Gothorum sunt sub definitione inita, si manebunt veraciter adlegata, vel quantum praedictus filius vester in Abatorum (l. Avarorum) bellica triumphatus est acie, vestris mereamur adfectibus informari. etc. Ep. 3. — — Manet enim filio vestro glorioso domno meo Gundemaro Regi cunctaeque genti Gothorum non exigua sed magna pecuniae repetitio, ut nobiles eidem genti (l. ejusdem gentis) legatos vestra magnificentissime cum consolato veritatis gratia discurrentes ab vestro injuste Principe capti. — — Pateat vero Tatilanum et Gundrimiros viros illustres a Serenissimo Domino meo Gundemaro Rege directos, in finibus vestris in locum Irapinas post illatam eorum dispectionem inter preceptione clausistis, et ad vos usque succedere loculenter aditum denegastis. — — Dignum est, ut vestri (l. vestri ut) primum in sua dignitate Gothorum restituantur legati; et inter affinem sanguinis gentem servantem pacem, Domino adjuvante, vestrorum, si necesse est, ad praesentiam gloriosi Domini mei libertas maneat itineris legatorum. Nam de loca unde intimastis Iubiniano et Corneliano, qua in provincia Gothorum noscitur domna Brunigildes possedisse, ut a suis post ejus jure aditum tribuamus hominibus; ordinandam miramur tuam sic nos hortare Beatitudinem, ut loca qua pro stabilitate concordiae sanctae memoriae Dominus noster Recharedus Rex in jure memoratae contradidit domnae, (ut) a partibus vestris scandalum nutrientibus foedus sit charitatis disruptum: et pars jura quae stimulum illicite suscitat, possessiones debeat gentis possidere Gothorum.

1) Isid. Hisp. 59. und aus ihm die Chronol. Reg. Goth. 23.

2) Isid. Hisp. 61.

er sich gegen Süden, um den Überresten der an der Küste sich noch immer haltenden oströmischen Herrschaft ein Ende zu machen. In zwei Treffen siegte er, und mehrere Städte der Küste fielen in seine Hände. Aber auch als Sieger bewährte er seinen menschenfreundlichen Sinn: nicht nur setzte er dem Blutvergiessen Schranken, sondern er befreite auch viele der Feinde auf Kosten seines Schatzes aus dem harten Loose der Gefangenschaft [1]). Die Fortschritte der westgothischen Waffen bewogen endlich den oströmischen Patricius Cäsarius um Frieden zu bitten. Sisebut ging auf die Vorschläge ein und schickte selbst eine Gesandtschaft an den Kaiser Heraklius nach Con-
615 stantinopel. Gerne unterzeichnete dieser die Friedensbedingungen, wodurch der größte Theil der Südküste Hispaniens den Gothen abgetreten wurde und nur ein kleiner Landstrich den Griechen verblieb [2]).

Bei der bisher von Sisebut bewiesenen Milde und Mäßigung ist es um desto mehr zu verwundern und wird von seinen eigenen Glaubensgenossen scharf getadelt [3]), daß er das friedliche Volk der Juden nicht durch Gründe der Vernunft, sondern durch die grausamsten Verfolgungen zu der Annahme des Christenthums zu bewegen suchte. Wer von ihnen nicht binnen Jahresfrist in der Taufe sein Heil suchen würde, den solle Geisselung, schimpfliche Strafen, Verbannung und Verlust des Vermögens treffen; so lautete die Verordnung des sonst so menschenfreundlichen Sisebut [4]). Zwar verleugneten viele, denen es nicht gelang durch Flucht über die Pyrenäen der Verfolgung zu entgehen, den väterlichen Glauben; allein im Innern ihres Herzens nährten sie die Flamme des Hasses gegen die Unterdrücker um so reichlicher, und es

1) Isid. Hisp. l. c. Fredegar. Chr. c. 33. Append. ad Marii Chr. p. 19. Aimoin. IV, 13.

2) S. den Briefwechsel zwischen Cäsarius und Sisebut, welcher zuerst in Esp. sagr. T. VII. p. 320—325. abgedruckt ist.

3) Isid. Hisp. 60. Das Conc. Tol. IV. c. 37. verordnete später, daß fernerhin kein Zwang stattfinden solle.

4) Leg. Visig. L. 12. T. III. l. 3. vgl. mit L. 12. T. II. l. 13. 14.

blieb ihnen die Hoffnung einer Zukunft, in welcher sie das Joch abschütteln könnten [1]).

Von seinen übrigen Unterthanen wurde Sisebut geliebt und gepriesen; er war selbst ein Freund der Wissenschaften [2]) und sorgte reichlich für Kirchen und Klöster [3]); durch erleuchtete Bischöfe, wie Helladius von Toletum und Isidor von Hispalis, wurde der Glanz der Kirche unter seiner Regierung aufrecht erhalten, und er selbst war ein so eifriger Beförderer der Kirchenzucht, daß er über einen Bischof, welcher heidnische Gebräuche auf öffentlicher Bühne darstellen ließ, Absetzung verfügte [4]). Auch zur See scheint sich zu seiner Zeit die Macht
621 der Gothen versucht zu haben [5]). Als er starb, ungewiß ob natürlichen Todes oder an dem Übermaße genossener Arzney oder gar an Vergiftung, war nur Eine Stimme der Trauer über ganz Hispanien verbreitet [6]). Seinem Sohne und Nachfolger Reccared II. war es nicht vergönnt in den wenigen Monaten seiner Regierung etwas der Geschichte Würdiges zu leisten [7]).

1) Isid. Hisp. H. Goth. 60. Chron. 120. App. ad Marii Chr. p. 19. Isid. Pac. (dessen Chronik nun anfängt, in Esp. sagr. T. VIII.) n. 6. Chron. Moissiac. p. 652. Jüdische Nachrichten giebt Basnage Hist. des Juifs depuis Jesus Christ. T. VIII. p. 389.

2) Dieses bezeugt Isid. Hisp. 60. und Sisebuts Briefe an den Bischof Cäcilius, an den Bischof Eusebius, an Theudilan, an den König der Longobarden Aduald und an Theudelinden; sowie auch das von ihm geschriebene Leben des heil. Desiderius in Esp. sagr. T. VII. App. 4. S. auch Isid. Hisp. praefatio ad Sisebutum Regem vor seinem Buche de natura rerum.

3) So wird er als Erbauer der Kirche zur heil. Leocadia in Toletum genannt. Chronol. Reg. Goth. 24.

4) Dieses ist Alles was man aus dem dunkeln Schreiben Sisebuts (Esp. sagr. T. VII. p. 326.) entnehmen kann.

5) Isid. Hisp. Recapitul. in laudem Gothor. 70. sagt: postquam Sisebutus Princeps — — regni sumsit sceptra, ejus studiis ad tantam felicitatis virtutem profecti sunt (Gothi), ut non solum terras, sed et ipsa maria suis armis adeant.

6) Isid. Hisp. 61. Chronol. Reg. Goth. 24.

7) Isid. Hisp. 61. giebt ihm nur wenige Tage; Isid. Pac. drei Monate; Andere übergehen ihn ganz.

Suintila, welcher schon unter Sisebut sich als glücklichen Feldherrn gezeigt hatte und nach spätern Nachrichten ein Sohn Reccareds (I.) gewesen sein soll [1]), ward nun auf den Thron gehoben. Sein erstes Augenmerk war darauf gerichtet, die Reste der oströmischen Herrschaft, welche den Gothen mehr zum Schimpfe als zur Last sich noch an den Westküsten der Halbinsel erhielten, gänzlich zu vernichten. Und es gelang ihm. Die römischen Statthalter unterwarfen sich ihm 623
theils freiwillig theils durch sein Schwerdt gezwungen; die Städte öffneten ihm ihre Thore, und so war er seit Athanagild der erste westgothische König, welcher binnen der Halbinsel keinen Feind mehr neben sich erblickte [2]). Auch die Vasconen fühlten die Stärke seines Armes. Diese unruhigen Gebirgsbewohner verheerten durch ihre Raubzüge die tarraconensische Provinz; als aber Suintila gegen sie zog, legten sie die Waffen nieder, baten dringend um Frieden und stellten Geiseln als Bürgen ihrer Aufrichtigkeit. Der König zwang sie auf ihre Kosten und mit ihren Händen eine Stadt Ologitis zu erbauen und Treue und Unterwürfigkeit dem Reiche zu geloben [3]). War Suintila im Kriege glücklich, so zeigte er sich doch größer durch Tugenden, welche den Herrscher mehr zieren als Heldensinn und Glanz der Eroberungen. Seine Sorgfalt für gute Staatsverwaltung, seine Gerechtigkeitsliebe und seine unermüdete Thätigkeit für das Wohl seiner Unterthanen rühmt sein frommer Zeitgenosse Isidor von Hispalis; und seine Freigebigkeit gegen Bedrängte und Hülfsbedürftige erwarb ihm den schönen Namen „Vater der Armen" [4]). Doch verleitete ihn der Wunsch die Herrschaft in seinem Hause erblich zu machen zu dem gefährlichen Schritte, seinen zwar jungen und vielversprechenden Sohn Riccimer neben sich auf den Thron zu erheben und ihn zum Theilnehmer an der 626
höchsten Gewalt zu erklären [5]). Die Großen des Reiches so-

1) Nach Luc. Tud. p. 51. und Rod. Tol. II, 18.
2) Isid. Hisp. 62. Chronol. Reg. Goth. 25. Isid. Pac. 8.
3) Isid. Hisp. 63.
4) Isid. Hisp. 64.
5) Mit dieser Nachricht schliesst leider Isid. Hisp. seine Geschichte der Gothen, und die Quellen fliessen von nun an sehr sparsam. Schlos-

wohl als die Geistlichkeit sahen hierin einen Eingriff in ihr Wahlrecht; keiner von jenen wollte gern die Aussicht aufgeben, einst vielleicht den Thron der Gothen zu besteigen, und die Geistlichkeit musste es tief empfinden, daß bei einem so folgenreichen Schritte ihre Einwilligung nicht nachgesucht ward [1]). Derselbe König, welchen das Volk als seinen Vater verehrte, und welchen der ehrwürdige Isidor von Hispalis uns als einen der edelsten Männer geschildert hat [2]), erschien nun jenen beiden Ständen als ein Tyrann und Unterdrücker der Freiheit. Und wohl ist es anzunehmen, daß Suintila Verschwörungen welche man gegen ihn anstiftete auf die Spur kam, die Schuldigen hart bestrafte und hierdurch die Großen noch mehr gegen sich erbitterte. Genug, sie brachen endlich in offenen Aufruhr aus und stellten Einen ihres Standes, den
630 Sisenand, an ihre Spitze. Dieser verschmähte es nicht den König der Franken Dagobert herbeizurufen, um mit seiner Unterstützung den Suintila zu entthronen; das große goldene Gefäß, das Kleinod des gothischen Schatzes, welches Thorismund von Aëtius als Preis seiner Tapferkeit erhalten hatte [3]), wurde als Lohn für den Beistand versprochen. Ein zahlreiches Heer zog aus Burgund den Aufrührern zu Hülfe, und schon die Nachricht von der Annäherung desselben genügte, um die ganze Macht der Gothen dem Suintila abspenstig zu machen. Abundantius und Venerandus, die Anführer der Franken, zogen nur bis Cäsaraugusta; hier ward Sisenand
631 auf den Stuhl der gothischen Könige gesetzt, und die Franken gingen in die Heimath zurück. Zwar übergab Sisenand den Gesandten Dagoberts das versprochene goldene Gefäß; allein die Gothen, welche es für schimpflich hielten ein solches Denkmal ihrer Tapferkeit in fremden Händen zu erblicken, überfielen die Gesandten und nahmen es ihnen mit Gewalt wieder ab. Dagobert erhielt als Entschädigung 200,000 Solidi [1]).

Wahrscheinlich war der Theil des Volkes, welcher keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte und in Suintila einen gerechten Fürsten verehrt hatte, mit der neuen Wahl unzufrieden; denn Sisenand hielt es, um sich auf seinem Throne zu befestigen, für nöthig eine allgemeine Kirchenversammlung nach Toletum zu berufen. Neunundsechszig 633
Bischöfe erschienen dort, theils in Person theils durch Bevollmächtigte vertreten, und versammelten sich unter dem Vorsitze Isidors von Hispalis in der Kirche zur heiligen Leocadia. Wie musste es das Selbstgefühl dieser Männer erheben, als sich hier Sisenand demüthig vor ihnen niederwarf und sich ihrem geistlichen Schutze empfahl! Sie standen daher nicht an, nachdem sie in vierundsiebenzig Satzungen über Angelegenheiten der Kirchenzucht verfügt hatten, zum Beschlusse als Schiedsrichter über das Recht der Thronfolge aufzutreten. Da sie in Sisenand einen demüthigen, folgsamen Sohn der Kirche, in Suintila dagegen einen hartnäckigen, ihrem Einflusse nicht ergebenen Fürsten zu erkennen glaubten, so erklärten sie diesen des Thrones verlustig, und ihn, seine Gemahlin und Kinder ihrer Verbrechen wegen für unfähig jemals wieder Ehrenstellen zu bekleiden; die Schätze welche sie erpresst hätten, sollten sie wieder herausgeben, gleiche Strafen Suintilas Bruder Geila und dessen Gemahlin treffen [2]). Um aber das Reich vor künftigen Streitigkeiten über die Thronfolge zu bewahren, setzten die versammelten Väter aus eigener Willkür fest, daß von nun an nach dem Tode des jedesmaligen Königes die Gro-

ser Weltgeschichte Bd. II. Th. 1. S. 306. verwechselt auf eine auffallende Weise den Ildefons von Toledo mit dem Isid. Hisp.

1) Wir haben keine Spur von einem unter Suintila gehaltenen Concilium.

2) Isid. Hisp. in fine. Kein alter Schriftsteller weiß Etwas von den ihm zur Last gelegten Verbrechen; welches sich daher erklären liesse, daß bis auf Luc. Tud. und Rod. Tol. alle den Isidor ausschrieben. Fredeg. Chron. 73. sagt: cum esset S. nimium in suis iniquus et cum omnibus regni sui primatibus odium incurreret etc. Die Vergehen Suintilas erscheinen zuerst in dem Conc. Tol. IV. c. 75. wovon sogleich die Rede sein wird.

3) S. oben S. 33.

1) Fredeg. Chron. 73. und aus ihm Gesta Dagoberti I. ap. Bouquet T. II. p. 587.

2) Zu bemerken ist, daß bei Verhängung dieser Strafen die Väter sagen: id cum gentis consultu decrevimus, während sie ihre übrigen Verfügungen über die Thronfolge pontificale decretum nennen, und kein Laie als Zeuge dieser Versammlung erscheint.

ßen des Reiches mit der Geistlichkeit in gemeinschaftlicher Versammlung zur Wahl des neuen Königes schreiten sollten. Wer es aber wagen würde bürgerliche Unruhen anzustiften oder mit Verletzung seines Eides treulos nach dem Throne oder dem Leben des Königes zu trachten, der solle verdammt und aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen werden. Dreimal erhob die ganze Versammlung einstimmig die lautesten Verwünschungen gegen die Übertreter ihrer Satzungen. Zum Beschlusse wurde Sisenand ermahnt weise und gerecht zu herrschen und milde und herablassend zu sein gegen die Völker, über welche Gott ihn durch sie gesetzt habe. Künftigen Königen aber, welche in den gegebenen Gesetzen nicht einen Zaum für ihren Übermuth erblicken oder mit Grausamkeit und Härte das Volk bedrücken würden, drohten sie mit den Strafen ewiger Verdammniß [1]).

Sisenand bewies sich nicht undankbar: noch auf derselben Versammlung verordnete er, daß die Geistlichen von öffentlichen Auflagen und Leistungen befreit sein sollten [2]); und die Nachwelt gab ihm den Beinamen des Geduldigen und Rechtgläubigen [3]). Als er nicht völlig fünf Jahre das durch Verrath und Demüthigung errungene Scepter geführt hatte,
636 starb er friedlichen Todes zu Toletum [4]); Suintilas Ausgang

1) S. die Acten des Conc. Tol. IV., vorzüglich can. 75.; hier heisst es: Te quoque praesentem Regem, futurosque sequentium aetatum Principes, humilitate, qua debemus, deposcimus, ut moderati et mites erga subjectos existentes, cum justitia et pietate populos a Deo vobis creditos regatis. — — Sane de futuris Regibus hanc sententiam promulgamus, ut si, quis ex eis contra reverentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo Domino condemnetur, et habeat a Deo separationem atque judicium. Über die Art wie Sisenand den Thron bestiegen, schweigen ausser Fredegar l. c. Alle, und nur die Add. ad Joa. Bicl. 16. sagt: Sis. per tyrannidem regnum Gothorum invasit, und dieses wiederholt Isid. Pac. 9.

2) can. 47.

3) Chronol. Reg. Goth. 26. Sis. patiens fuit et regulis catholicis orthodoxus extitit.

4) Er regierte vier Jahre, eilf Monate und vierzehn Tage. S. Masdeu T. X. p. 314.

aber ist in gerechtes Dunkel gehüllt, da er es nicht verstanden hat sich durch die Liebe des Volkes über die Anmaßungen der Großen und den Ehrgeiz der Geistlichkeit zu erheben.

Chintila, welcher nach Sisenands Tode den Thron der Gothen bestieg, eilte sogleich nach Toletum eine Versammlung zu berufen, um seine Wahl bestätigen zu lassen. Hier erschien er in Begleitung der Großen des Reiches vor den versammelten Vätern, und da auch er vermuthlich bei seiner Thronbesteigung Gegner gefunden hatte und sich auf seinem Throne nicht sicher fühlte, so wurden die Satzungen der letzten zu Toletum stattgefundenen Versammlung auf's neue eingeschärft [1]); dann ward, um dem Ehrgeize der Menge Schranken zu setzen, verordnet, daß, wer, ohne einstimmig gewählt zu sein und ohne aus edlem gothischen Geblüte zu stammen, nach Erlangung der Krone trachten würde, mit dem Banne belegt werden solle [2]). Gleiche Strafen sollten denjenigen treffen, welcher durch Zauberei dem Leben des Königes nachstellen oder die Stunde seines Todes zu erfahren suchen würde [3]). Bei weitem nicht alle Bischöfe erschienen auf diesem Tage, und vielleicht bewog dieser Umstand den König, ehe zwei Jahre verflossen waren, eine neue zahlreicher besuchte Versammlung nach Toletum zu berufen. Obgleich der heilige Isidor die ge-
638 zwungenen Bekehrungen der Juden getadelt, und auch die Väter des vierten toletanischen Conciliums dieselben gemisbilligt hatten, so befahl doch nun die Geistlichkeit Keinen mehr im Reiche zu dulden, der sich nicht zu ihrer, der katholischen Kirche bekenne, und es ward jedem künftigen Könige zur Bedingung gemacht, vor der Thronbesteigung zu beschwören keinen Juden im Reiche dulden zu wollen [4]). Noch ward verordnet, um den inneren Zwistigkeiten Schranken zu setzen, daß, wer dem Könige treu gedient habe, die ihm zum Lohne ertheilten Güter ungestört behalten [5]), auch die Nachkommen des Köni-

1) Conc. Tol. V. c. 2. 7.

2) Ib. c. 3.

3) Ib. c. 4. 5.

4) Conc. Tol. VI. c. 3.

5) Ib. c. 14.

ges im ruhigen Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten [1]). Dagegen aber schärfte man noch die Satzungen der vorigen Versammlung gegen die Feinde des Thrones: der Bann ward verhängt über Jeden, der bei Lebzeiten des Königes nach der Krone trachten oder bei deren Erledigung mit Gewalt sie zu erlangen suchen würde; wer ein Mönchsgewand angelegt oder den Schimpf der Decalvation [2]) erlitten habe, wer von slavischer oder ausländischer Herkunft abstamme, sei auf immer vom Throne ausgeschlossen; nur gothisches Geblüt und Sittenreinheit sollen des Scepters würdig machen [3]). Zum Schlusse wurden die schrecklichsten Verwünschungen auf das Haupt derer herabgerufen, welche dem Könige nach dem Leben trachten oder mit Gewalt die Herrschaft zu erringen suchen würden; damit der Nachfolger sich von dem Verdachte der Theilnahme reinige, solle er die Ermordung des Königes gleich der seines eigenen Vaters rächen, und das ganze gothische Volk ihm darin beistehen [4]).

640 Zwei Jahre darauf starb Chintila, und man wählte seinen Sohn Tulga ihm zum Nachfolger, vermuthlich weil man des Vaters Ergebenheit gegen die Geistlichkeit auch in ihm voraussetzte, und seine zarte Jugend große Lenkbarkeit erwarten ließ [5]). Allein die Gothen bedurften eines eisernen Scepters; da der Vollzieher der Gesetze zu schwach war, ihrem unruhigen Sinne Zügel anzulegen, so ward die noch in der Asche glimmende Flamme des Bürgerkrieges von neuem angefacht. Zahlreichen Anhang, so unter den Großen des Reiches wie unter dem Volke, besaß Chindaswinth; er wusste ihn zu
642 benutzen: den Tulga beseitigte er, indem er ihm die Tonsur und ein Mönchsgewand geben ließ; dann fand er Mittel sich auf dem gewaltsam bestiegenen Throne zu erhalten [6]). Schär-

1) Conc. Tol. VI. c. 16.
2) Über diese Strafe siehe unten.
3) Conc. Tol. VI. c. 17.
4) Ib. c. 18.
5) Add. ad Joa. Bicl. 21. Isid. Pac. 11.
6) So erzählt Fredegar. c. 82. Auch Isid. Pac. 13. sagt: Ch. per tyrannidem regnum Gothorum invasum Hiberiae triumphabiliter principatur. Die Späteren, wie Luc. Tud., rühmen den Tulga.

fere Waffen, als die Satzungen der Reichstage waren, deren Drohungen er selbst verachtet hatte, schienen ihm angemessen; nicht Ergebung in den Willen der Geistlichkeit, sondern Härte und Gewalt sollten ihm die Krone sichern. Um die verderbliche Pflanze der Uneinigkeit und der Herrschsucht der Großen in ihrer Wurzel zu vertilgen, verhängte er strenge Untersuchungen gegen alle diejenigen, welche bei früheren Thronwechseln und Verschwörungen eine Rolle gespielt hatten; nur zu gut kannte er sie aus eigener Theilnahme. Gegen zweihundert gothische Männer aus den edelsten Geschlechtern, und fünfhundert aus dem Mittelstande erlitten Todesstrafe; minder Schuldige wurden aus dem Reiche verbannt, und um das Maß der Härte voll zu machen, ihre Weiber und Töchter mit ihren Schätzen den Getreuen des Königs zum Lohne ihres Beistandes übergeben [1]). Manche unter den Großen, weltlichen oder geistlichen Standes, welche im Bewusstsein ihrer Schuld den Zorn des Königes fürchteten, begaben sich, um eine bessere Zukunft zu erwarten, in freiwillige Verbannung; jenseit der Pyrenäen und jenseit der schmalen Meerenge, welche Africa von der Halbinsel scheidet, ging ihnen ein neues Vaterland und mit ihm die Hoffnung das verlorne wiederzuerobern auf.

Durch solche Maßregeln war zwar die innere Ruhe des Reiches hergestellt; es beugte sich der trotzige Sinn der Gothen vor dem gewaltsamen Herrscher; aber von aussen her schien Gefahr zu drohen, und Chindaswinth erbebte vor den Bestrebungen der Ausgewanderten, welche Rache dürstend mit fremder Hülfe die Heimath wieder zu gewinnen trachteten. Um Andere von der Theilnahme mit ihnen abzuschrecken, erließ er strenge Gesetze gegen sie: wer seit den Zeiten Chintila's das Reich verlassen habe, um Pläne zu gewaltsamer Rückkehr zu schmieden, solle, falls er entdeckt werde, unfehlbar Todesstrafe erleiden, oder doch, wenn des Königes Gnade ihm das Leben schenkte, die Augen verlieren, sein Vermögen aber dem Könige heimfallen [2]). Da aber nicht bloß Laien,

1) Fredegar. (der Zeitgenosse) c. 72. Isid. Pac. 13. sagt von ihm: demoliens Gothos — — regnat.
2) Leg. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. l. 6.

sondern auch häufig Geistliche in der Fremde Schutz suchten, so beschloß Chindaswinth auch gegen sie strengere Maßregeln auszumitteln. Da sein weltlicher Arm sie nicht erreichen konnte, so warf er sich in den Schoos der Geistlichkeit und berief sie
646 nach Toletum, um über Mittel zu berathschlagen, welche das Ungewitter abwenden könnten. Seinem Wunsche gemäß ward verordnet, daß, wenn ein Geistlicher hohen oder niederen Ranges in das Ausland ziehen und von dort mit feindlichen Absichten zurückkehren oder überhaupt Verderbliches gegen sein Vaterland oder den König aussinnen würde, er mit Absetzung bestraft werden sollte; gleiches Loos solle den treffen, welcher einem Andern Gelegenheit zur Flucht oder zur gewaltsamen Rückkehr geben würde [1]). Ein Geistlicher aber, welcher einem nach der Krone trachtenden Verräther Schutz oder Beistand gewähren möchte, solle die Strafe ewigen Bannes erleiden; wer aus dem Laienstande in böser Absicht das Vaterland verlasse oder den Ausgewanderten Hülfe leiste, solle nicht nur sein ganzes Vermögen verlieren, sondern auch mit dem Banne belegt werden, sodaß ihm nur in der Todesstunde das Sacrament gereicht werden könne; gleiche Strafe solle Jeden treffen, der zum Nachtheil des Fürsten reden oder seine Ermordung beabsichtigen würde. Ernstlich wird der König ermahnt diese Satzung mit Strenge aufrecht zu halten [2]).

Durch diese strengen Maßregeln ward dem Reiche die lang entbehrte innere Ruhe zu Theil; um diese zu befestigen und neuen Streitigkeiten bei der künftigen Thronfolge zuvorzukommen, foderte der Bischof von Cäsaraugusta, Braulio, im Namen der gothischen Geistlichkeit den König, dessen hohes Alter keine lange Regierung mehr erwarten ließ, auf, noch während seines Lebens sich einen Nachfolger zu ernennen; auf keinen Würdigeren aber könne seine Wahl fallen als auf seinen Sohn Recesswinth, dessen Jugendkraft ihm gestatte die Ruhe des Reiches gegen innere und äussere Feinde aufrecht zu halten; er selbst möge nun in Frieden seines Al-

1) Conc. Tol. VII. Praefatio.

2) Ib. c. 1.

ters geniessen [1]). Nichts konnte dem Könige erwünschter sein als diese Auffoderung; willig überließ er den Thron seinem 649
Sohne und widmete den übrigen Theil seines Lebens Bußübungen und Werken der Wohlthätigkeit, bis er als neunzigjähriger Greis verschied [2]). Sogleich berief Receswinth, um 652
die Kirchenzucht und den Frieden des Reiches zu befestigen, eine allgemeine Reichsversammlung nach Toletum; zweiund- 653
funfzig Bischöfe, zwölf Äbte, zehn Vicarien abwesender Bischöfe und sechszehn Große des Palastes eilten ihr beizuwohnen und sie zu einer der glänzendsten zu machen; durch die vielen dort getroffenen Satzungen ward sie zu einer der wichtigsten. Der König trat auf und überreichte der Versammlung eine Schrift, in welcher er seine von ihr in Überlegung zu ziehenden Vorschläge aufgezeichnet hatte; er foderte die Väter auf, ihre Herzen durch Mitleiden erweichen zu lassen und ihn des Eides, welchen er geleistet, nie einem Verschwornen gegen den König oder das Reich verzeihen zu wollen, zu entbinden; in allen Fällen aber, wo Beschwerde über den König geführt werde, möchten sie Schiedsrichter ernennen, welche nach den Gesetzen der Billigkeit was zu thun sei entscheiden sollten. Dann ermahnte er die der Versammlung beiwohnenden Großen sich den Satzungen der Geistlichkeit willig zu unterwerfen und ihre Beschlüsse ohne Anstand in Vollziehung zu setzen. Endlich verlangte er Mittel um dem Unwesen der Juden Schranken zu setzen, welche, obgleich durch die Weihe der Taufe in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen, doch heimlich in ihrem Innern bei dem alten Glauben verharrten und den Namen des Gekreuzigten verwünschten [3]). Als nun die Bischöfe gewahrten, daß das Herz des Königs mit Milde gegen sein Volk erfüllt und den strengen Verfolgungen der Staatsverbrecher abgeneigt war, wurden auch sie

1) S. den Brief Braulios an Chindaswinth in Esp. sagr. T. XXX. p. 163.

2) Fredeg. c. 82. Isid. Pac. 15. Chronol. Reg. Goth. 29. Die ihm von Eugenius von Toletum gesetzte Grabschrift (Sirmondi Opp. T. II. p. 890.) enthält freilich keine Schmeichelei.

3) Conc. Tol. VIII. Praef.

eingedenk der Vorschriften des Evangeliums, welches befiehlt denen wohlzuthun welche uns hassen. Sie beschlossen also, daß der Eid, durch den man sich verbindlich gemacht hatte die Ruhestörer und Aufrührer mit unerbittlicher Strenge zu verfolgen, keine fernere Bindungskraft haben, sondern dem Könige gestattet sein solle Gnade und Nachsicht anzuwenden [1]).

Nachdem auf diese Weise die Väter ihre schönste Pflicht, die der Nächstenliebe ausgeübt hatten, sorgten sie durch neue Satzungen für die Aufrechthaltung der Wahlfreiheit. In Toletum oder an dem Orte wo der König gestorben, solle durch die Prälaten und Großen des Reiches der neue erwählt werden; Niemand solle mittels einer Partei oder Volksbewegung den Thron besteigen [2]); der König den katholischen Glauben beschützen und weder Juden [3]) noch Ketzer dulden; auch das Volk nicht durch Ungerechtigkeit oder Übermaß der Abgaben bedrücken [4]). Endlich setzten sie fest, daß alles Eigenthum der Krone auf den jedesmaligen Nachfolger kommen, und die natürlichen Erben des Verstorbenen nur diejenigen Güter erben sollten, welche, ehe er den Thron bestieg, sein Eigenthum gewesen waren [5]). Diese weise Verordnung, durch welche der Habsucht des Fürsten die sichersten Schranken gesetzt wurden, bestätigte Receswinth und erhob sie zu einem Grundgesetze des Reiches [6]).

1) Conc. Tol. VIII. c. 2. Die Gewandtheit mit welcher die Bischöfe, um den Wunsch des Königes zu erfüllen, Gründe für die Nichtigkeit des Eides aufzustellen wissen, verdient unsere Aufmerksamkeit.

2) Conc. Tol. VIII. c. 10. Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi Rectores, ut aut in Urbe Regia aut in loco, ubi Princeps decesserit, cum Pontificum Majorumque Palatii omnimodo eligantur assensu; non forinsecus, aut conspiratione paucorum, aut rusticarum plebium seditioso tumultu.

3) Für sie wurden Sisenands Gesetze erneuert, c. 12. S. auch Leg. Visig. L. 12. T. 2. l. 16.

4) Conc. Tol. VIII. c. 10.

5) Ib.

6) Ib. in fine. Decretum in die secunda universalis Concilii editum in nomine Principis, und Lex edita in eodem Conc. a Recesv. Principe glorioso, aufgenommen in Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 5.

Auch für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht war der König, selbst ein Freund der Geistlichkeit und Kenner der Wissenschaften, bemüht; mehrere während seiner Regierung gehaltene Kirchenversammlungen zeugen davon [1]). Um endlich das Volk der Gothen mit dem der Römer gänzlich zu verschmelzen und jeden Grund zur Uneinigkeit und Trennung von ihnen zu entfernen, hob er das alte Gesetz auf, welches wechselseitige Heirathen unter ihnen verbot [2]); die letzte zwischen beiden Völkern noch bestehende Scheidewand fiel aber dadurch, daß er den Gebrauch des römischen Rechtes von nun an gänzlich untersagte und allen seinen Unterthanen die Befolgung des von ihm angefertigten Gesetzbuches unter strengen Strafen vorschrieb [3]); ein Schritt, welcher ihm durch Chindaswinths Gesetzgebung schon erleichtert worden war [4]).

Nur einmal ward, soviel die Geschichte uns überliefert, die Ruhe seiner Regierung gestört, nur einmal er gezwungen anstatt der Milde, welche ihm sein Herz vorschrieb, die Schärfe des Schwerdtes gegen aufrührerische Unterthanen walten zu lassen. Ein gothischer Großer, Froja genannt, welcher voll verderblichen Ehrgeizes die Hand nach der Krone ausstreckte, hatte das wilde Volk der Vasconen aufgereizt von den Gipfeln der Pyrenäen herunterzusteigen und unter seiner Anführung Mord und Plünderung bis an die Thore von Cäsaraugusta zu verbreiten. Hier aber ereilte sie Receswinths Arm; sie flohen in ihre Gebirge zurück, und Froja fand schimpflichen Tod [5]).

Dreiundzwanzig Jahre hindurch war es dem Receswinth vergönnt die Segnungen des Friedens über sein Volk zu ver-

1) Conc. Tol. IX. (655.) Conc. Tol. X. (656.) Conc. Emerit. (666.)

2) Leg. Visig. L. 3. T. 1. l. 2.

3) Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 9. 12.

4) Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 8. Die nähere Entwickelung dieser Verhältnisse findet sich unten bei der Schilderung der Rechtsverfassung.

5) Tajonis Praef. ad Quiricum in V. libros sententiar. (Esp. sagr. T. XXXI. p. 171 sq.) Isid. Pac. 15. welcher von Risco T. XXXII. p. 337. aus Rod. Tol. II, 22. berichtigt wird. In welches Jahr diese Begebenheit zu setzen sei, finde ich nicht in den Quellen.

breiten; obgleich die Geschichte dieses Zeitraums arm ist an Schlachten oder Kriegsthaten, so gewährt sie ihm dafür das schönere Lob eines Freundes des Volks und eines Beförderers der Bildung; während er das Schwerdt in der Scheide ruhen ließ, war er darauf bedacht den rauhen Sinn der Gothen durch den heilsamen Einfluß der Wissenschaften zu mildern [1]). Als er endlich die Beschwerden des Alters zu empfinden anfing, zog er sich auf das Land zurück und ver-
672 schied hier unter den Segnungen seiner Unterthanen [2]).

2. Innere Zerrüttung des Reiches unter Wamba, Erwich, Egica. (J. 672—701.)

Bisher war der Thron der Westgothen ein Ziel des Ehrgeizes der Großen, kein Mittel ward verschmäht es zu erreichen; jetzt aber tritt der unerhörte Fall ein, daß ein Mann gezwungen wird die Krone anzunehmen und nur der Gewalt nachgiebt. Denn die an Receswinths Sterbebette versammelten Großen, von dem Wunsche beseelt einen kräftigen, gerechten und durch Erfahrung geprüften Mann an ihrer Spitze zu sehen, riefen einstimmig den mit den gewünschten Eigenschaften begabten Wamba zum Könige aus. Allein bescheiden trat dieser zurück: einer so großen Last sei er nicht gewachsen, nicht auf ihn, den von Alter niedergebeugten Greis, sondern auf einen rüstigen Jüngling möge ihre Wahl sich lenken; um seine Weigerung zurückzuweisen, trat endlich ein Gothe vor ihn und rief: „nur zwischen Tod und Krone bleibt dir die Wahl; nicht ziehen wir von hinnen, ohne dich als König

1) Seine Verdienste um die Wissenschaften s. unten.

2) Luc. Tud. p. 55. nennt den Ort seines Todes Gerticos, in dem Gebirge von Coria, ebenso Rod. Tol. II, 22. und Sebast. Salmant. c. 1. (Esp. sagr. T. XIII. p. 475.) übr. s. Chronol. Reg. Goth. 29. Juliani Chron. 30. Wenn Isid. Pac. 15. den Receswinth flagitiosus nennt, und Cixila in dem Leben des heil. Ildefons (Esp. sagr. T. VI. App. 8.) ihn als einen Feind seines Heiligen darstellt, so überhäufen ihn auf der andern Seite die versammelten Väter auf dem Conc. Emerit. (Catalani T. IV. p. 198 sq.) und Tajo Praef. ad LL. sentent. mit den größten Lobsprüchen.

mitzuführen oder dich als Widerspenstigen getödtet hier zurückzulassen." Dieses rauhe Wort entschied. Wamba nahm die Krone an; um aber den Schein zu vermeiden, als ob er sie erschlichen hätte, zog er sogleich nach Toletum, um die Einwilligung der dortigen Wahlberechtigten einzuholen. Am neunzehnten Tage nach Receswinths Tode salbte ihn der Metropolitan Quiritius [1]). Das ganze Volk ergab sich der Freude über die getroffene Wahl, und nur in Septimanien erhob Neid und falscher Ehrgeiz die Fahne des Aufruhrs. Hilderich, Graf und Statthalter von Nismes, reizte, im Verdrusse daß ihm die Krone, nach welcher er getrachtet, entgangen war, das Volk seiner Provinz zur Empörung, und gewann sich den Bischof von Maguelonne Gunild und den Abt Ranimir zu Theilnehmern seines Verrathes. Um sich Verbündete zu erwerben, scheuten sie sich nicht gegen die Satzungen des Reiches den Juden einen offenen Zufluchtsort bei sich zu gewähren [2]), und den frommen Bischof von Nismes Aregius, welcher ihren verderblichen Ladungen kein Gehör geben wollte, abzusetzen und ihn mit Fesseln beladen in das Land der Franken zu führen. Ranimir bestieg den erledigten Stuhl, die Aufrührer aber sammelten Mannschaft und durchzogen plündernd die gallische Provinz [3]).

Als Wamba die Kunde dieser Empörung vernahm, schickte er den Paulus, seinen Feldherrn ab, die Verräther zu strafen. Paulus aber, ein Mann griechischer Abkunft [4]), verband listige Verstellung mit ungemessenem Ehrgeize; als er sich an der Spitze des Heeres sah, glaubte er seine Hand ungestraft nach der Krone ausstrecken zu können. Voll dieses verrätherischen Planes zog er langsam gegen Gallien und suchte bei

1) Die Hauptquelle für Wambas Geschichte ist die von dem toletanischen Metropolitan Julian, einem Augenzeugen, verfasste historia Wambae Regis Toletani, welche auch Luc. Tud., wiewohl entstellt, in seine Chronik aufnahm; am besten ist sie herausgegeben von Florez in Esp. sagr. T. VI. p. 534 sq.

2) Luc. Tud. p. 59. schiebt dieses ein.

3) Julian. l. c. 5. 6.

4) Luc. Tud. l. c.

seinem Aufenthalte in der tarraconensischen Provinz unter der Hand Misvergnügen gegen den König zu erregen. Ranosind, Dux dieser Provinz, und der Garding Hildigis traten zu ihm über. Sie verstärkten ihr Heer und zogen nun gegen Narbonne, angeblich um Septimanien dem Reiche wie-
673 derzugewinnen, in der That aber, um dort den Sitz ihrer Herrschaft aufzuschlagen. Ehe noch der Bischof Argebad, ihre Treulosigkeit ahnend, die Thore der Stadt vor ihnen verschliessen konnte, stand Paulus schon vor ihren Mauern und nahm sie durch Überrumpelung ein [1]). Kaum war er Herr von Narbonne, so warf er die Hülle der Verstellung von sich: die Krieger und Anführer berief er zur Versammlung, schmähte den Bischof, welcher vor ihm die Thore hatte schliessen wollen, und redete den Kriegern zu, dem Wamba den Gehorsam aufzukündigen. Sogleich rief Ranosind aus, nur Paulus solle König sein, und alle Anwesenden huldigten ihm im Namen des gothischen Volkes. Auch Hilderich, Gunild und Ranimir traten zu ihm über, sodaß die ganze narbonensische und ein Theil der tarraconensischen Provinz ihn als Herrscher anerkannten. Durch Versprechungen und Geschenke gewann er sich Beistand unter Franken und Vasconen, und mit Ungeduld harrte er der Gelegenheit, wo er in der Halbinsel selbst die Früchte seiner Treulosigkeit geniessen könnte [2]).

Zu eben der Zeit verweilte Wamba, das räuberische Volk der Vasconen bekriegend, in Cantabrien. Als die Nachricht von Pauls Empörung ihn ereilte, rief er die Großen seines Hofes und Heeres um sich und verlangte ihren Rath über die zu ergreifenden Maßregeln. Einige riethen nach Toletum zurückzugehen, um Verstärkung zu sammeln; Andere riethen zu ungesäumtem Angriff, um die Flamme des Aufruhrs in ihrem Entstehn zu ersticken; der König entschied sich für schleunigen Aufbruch, zuvor aber müsse man in aller Eile die Vasconen zu zügeln suchen [3]). Seine Rede erfüllte das Heer mit solcher Kraft, daß sieben Tage hinreichten dieses kühne

1) Julian. c. 7.
2) Julian. c. 8.
3) Ib. c. 9.

Volk zu unterwerfen; durch Geiseln musste es für die Dauer des Friedens Gewähr leisten. Mit derselben Anstrengung zog das Heer über Calagurris und Osca den Pyrenäen zu; in drei Abtheilungen getheilt sollte es in Gallien einbrechen; strenge Mannszucht hielt Wamba aufrecht, indem er die Ausschweifungen Einzelner unerbittlich bestrafte. Barcino und Gerunda öffneten ihm ihre Thore [1]). Unaufhaltsam bestieg das Heer die Gipfel der Pyrenäen, besetzte die Gebirgsfesten Caucoliberis, Vulturaria, Castrum Libyä, und fand reichliche Beute vor. Zwei Feldherren Wambas nahmen die zwischen steilen Bergen gelegene Feste Clausurä ein. Ranosind und Hildigis fielen hier in ihre Hände und wurden gefesselt dem Könige geschickt, um den Lohn ihrer Treulosigkeit zu empfangen; kaum entkam Wittimir mit der Kunde der Niederlage zu Paulus. Als das Heer in die Ebene hinabgestiegen war, sammelte es der König, entsandte dann zu Lande einen Theil auserwählter Krieger gegen Narbonne, einen andern zur See den Hafen dieser Stadt anzugreifen, die übrige Mannschaft aber behielt er als Rückhalt bei sich. Paulus, welcher noch kurz zuvor mit höhnischem Übermuthe dem Könige einen großprahlerischen Brief geschrieben [2]), floh auf die Nachricht von seiner Annäherung kleinmüthig aus Narbonne. Dem Wittimir, welchen er hier zurückließ, boten die Gothen vergebens Frieden, er schlug die Übergabe ab und vertheidigte die Stadt mit Muth; als er aber von den Mauern herab die Gothen mit Schmähungen überhäufte, entbrannten diese in wildem Zorn; unter einem Regen von Pfeilen stürmen sie die Wälle hinan, werfen die Besatzung zurück und sind bald Herren des Platzes. Wittimir selbst versuchte noch am Fuße des Altares zu kämpfen, ward aber gefangen genommen, in Ketten gelegt und mit seinen Waffengefährten öffentlich gegeisselt [3]). Wambas Heer setzte seinen Siegeszug fort: Beziers, Agde und Maguelonne werden genommen; von hier entsendet Wamba

1) Julian. c. 10.
2) Epistola Paulli perfidi Wambano Regi, in Esp. sagr. T. VI. p. 533.
3) Julian. l. c. c. 11. 12.

eine Abtheilung von dreissigtausend ausgesuchten Kriegern gegen Nismes, wohin Paulus die Flucht ergriffen hatte. Ohne zu rasten benutzten sie das Dunkel der Nacht, um unbemerkt vorzudringen, und erschienen mit Tagesanbruch vor den Mauern der Stadt. Der Angriff geschah sogleich; Wolken von Pfeilen und Steinen flogen hin und her; erst die Nacht setzte dem Kampfe ein Ziel. Da aber die Gothen sich zu schwach fühlten, sandten sie zu Wamba um Unterstützung, und schon am folgenden Tage erschienen zehntausend der Ihrigen unter Anführung des Wandemar. Paulus, welcher von den Wällen herab die ihm drohende Macht der Gothen vor sich sah, erheuchelte Fassung und suchte durch Trotzreden seine Leute zu ermuthigen. Ein fünfstündiger Kampf entspinnt sich unter den Mauern, dann schreiten die Gothen zum Sturme, übersteigen die Wälle, brennen die Thore nieder und breiten sich, Tod und Vernichtung in ihrem Gefolge, in den Gassen aus. Wo in früheren Jahrhunderten Muth erheischende Kampfspiele das schaulustige Volk entzückt hatten, innerhalb der Mauern des alten Amphitheaters, suchte die Besatzung Schutz vor dem Schwerdte des Feindes, ohne ihm doch entrinnen zu können [1]). Um die Verwirrung auf den höchsten Grad zu bringen, entsteht unter den Aufrührern selbst Empörung; ein Theil der Einwohner dem andern Verrath und die Schuld des Unglückes beimessend fällt erbittert über die bisherigen Genossen her; zu Pauls Füßen selbst sinkt einer seiner Verwandten als Opfer der Zwietracht ermordet nieder. Voll Angst und Entsetzen sah der Thronräuber, mit den Schmähungen der Seinigen überhäuft, von den Stufen des Amphitheaters auf das blutige Getümmel hinab; die unwürdig getragenen Zeichen der königlichen Gewalt warf er von sich und harrte die Nacht hindurch hoffnungslos des Ausganges seines Schicksals.

Am folgenden Morgen schickten die Einwohner ihren Bischof Argebad an den König, um seine Gnade anzuflehen. Gnädig nahm Wamba ihn auf und versprach, zwar das Leben den Aufrührern zu schenken, gerechte Strafe aber über sie zu verhängen [2]). Er entsandte einige Mannschaft, um den

1) Julian. c. 13—18.
2) Ib. c. 19—22.

Frieden in der Stadt herzustellen, und zog dann an der Spitze der Seinigen im Triumphe ein. Mehrere der kühnsten gothischen Anführer gingen voraus in das Amphitheater und zogen den Paulus aus seinem Schlupfwinkel hervor; vor den König geschleppt, war der früher so übermüthige feige genug, auf den Knieen Verzeihung des Vorgefallenen zu erflehen. Unwillig rief Wamba aus, das Leben schenke er ihm, befahl aber ihn und seine Mitschuldigen gefangen zu setzen, um strenges Gericht über sie zu hegen. Die gefangenen Franken aber hieß er gelinde behandeln und sandte sie frei zu den Ihrigen zurück. Dann war er auf die Wiederherstellung der verwüsteten Stadt bedacht: Mauern und Thore wurden wieder aufgebaut, die Leichen beerdigt, den Einwohnern ward das ihnen Geraubte zurückgegeben [1]). Am dritten Tage nach dem Siege saß das Gericht über die Empörer: in Gegenwart des ganzen Heeres erschienen Paulus und seine Mitschuldigen vor dem Könige und den als Richtern versammelten Großen; sie bekannten sich als des Meineides und des Verrathes gegen den König schuldig, und das Gericht säumte nicht, der Beschlüsse der toletanischen Versammlungen gegen die Staatsverbrecher eingedenk, die Todesstrafe und Einziehung ihrer Güter über die Schuldigen zu verhängen [2]). Allein Wamba schenkte seinem Versprechen gemäß ihnen das Leben und verurtheilte sie nur zu der schimpflichen Strafe der Decalvation [3]). Während er hierauf sein Heer rüstete, um den ihm drohenden Angriffen der Franken zuvorzukommen, lief die Nachricht ein, daß der fränkische Dux Lupus das Gebiet von Beziers verheere. Ihn zu strafen rückte Wamba heran, allein er fand nur die Spuren der eiligen Flucht der Franken, und das von ihnen zurückgelassene Gepäcke ward die Beute der Gothen [4]). Wamba zog nun nach Narbonne und bemühte sich die Spu-

1) Julian. c. 23—26.
2) Judicium in tyrannorum perfidia promulgatum, hinter Julians Erzählung a. a. O p. 557 sq.
3) Julian. l. c. c. 27. Daß er sie blenden ließ, meldet erst Rod. Tol. III, 8.
4) Julian. c. 27.

ren des Krieges in der Provinz zu vertilgen; die Juden vertrieb er, und bestellte den Städten Befehlshaber, von denen er überzeugt war, daß sie für die Blüthe des Landes arbeiten würden. In Canaba dankte er dem siegreichen Heere, entließ die welche den Abschied wünschten, und traf in glänzendem Triumphzuge, welchen Paulus und seine Mitschuldigen, mit Fesseln und Schmach beladen, verherrlichen mussten, wieder in Toletum ein [1]). Seine erste Sorge war, in dem Volke den alten kriegerischen Geist wieder zu erwecken, welcher durch die lange in Frieden verlebte Zeit so sehr eingeschlummert war, daß die Grenzbewohner mit Gleichgültigkeit feindliche Einfälle in ihr Gebiet erduldeten. Also befahl er, alle weltliche oder geistliche Unterthanen sollten gerüstet und bewaffnet zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeieilen, so oft sie durch den Grafen oder Statthalter der Provinz aufgerufen sein würden, sei es um feindlichen Angriff zurückzuweisen oder Aufruhr im Innern zu unterdrücken. Herzöge, Grafen, Bischöfe und niedere Geistliche bis zu den Diakonen, welche dem Aufrufe zur Heeresfolge nicht gehorchten, müssen den vom Feinde angerichteten Schaden ersetzen, und die Weltlichen erleiden Verbannung und Verlust ihrer Güter; Leute niederen Standes treffen körperliche Strafen, selbst Knechtschaft [2]). Durch dieses Gesetz war also den Geistlichen, welche nur mit den Waffen der Kirche kämpfen sollten, das Schwerdt des Kriegers in die Hände gegeben, und aus friedsamen Hirten des Volkes wurden sie nun Anführer desselben im Kampfe, und die von der Kirche vorgeschriebene Pflicht gottseligen Wandels konnte leicht in der neuen Verbindlichkeit kriegerischer Anstrengungen erlöschen. In der That war die Kirchenzucht so sehr verfallen, daß auf einer Versammlung zu Toletum strenge Satzungen getroffen werden mussten, um dem Unwesen der ihre Bestimmung nicht mehr in Verbreitung des Evangeliums, sondern in der Theilnahme an den rauschendsten Freuden der Welt suchenden Geistlichkeit zu steuern [3]).

1) Julian. c. 28—30.

2) Leg. Visig. L. 9. T. 2. l. 8. 9.

3) Conc. Tol. XI. vorz. c. 2. 5. 6. 7. 8. 9. Isid. Pac. 22.

Um diese Zeit erschienen, wenn späteren Nachrichten Glauben zu schenken ist [1]), 270 Fahrzeuge mit Arabern, welche schon Herren von Nordafrica waren, an den gegenüberliegenden Küsten Spaniens. Allein noch war es ihnen nicht vergönnt das Ufer der Halbinsel zu betreten; an dem tapfern Widerstande der Gothen fanden sie ihren Untergang.

Während Wamba durch die Kraft seiner Regierung sich sicherer als je auf seinem Throne fühlte, legten Verrath und Arglist seiner Sorglosigkeit Schlingen. Zu der Zeit Chindaswinths war ein von seinem Kaiser verbannter Grieche, Ardabast, nach Spanien gekommen, um hier gastfreundliche Aufnahme zu suchen; sie ward ihm und selbst die Hand einer Verwandten des Königs [2]). Aus dieser Ehe entsprang Erwich, welcher, nicht zufrieden mit der Würde eines Grafen, nach der Krone selbst trachtete; um aber den Schein der Gewalt zu vermeiden, griff er zu den Waffen der Arglist. Er bereitete dem Könige ein Getränk, welches diesem das Be- 680
wusstsein nahm; die zu dem Scheintodten herbeigerufenen Bischöfe und Großen des Palastes, denen die Ursache seiner Betäubung unbekannt war, legten ihm, damit er als Bußfertiger im Grabe liege, ein Mönchsgewand an und schoren sein Haupt; dem Erwich aber ward die nun erledigte Krone. Denn als Wamba von seiner Betäubung sich erholte und

spricht auch von einem in diesem Jahre zu Toletum gehaltenen Concilium, wozu alle Bischöfe Spaniens und Galliens berufen worden wären, und zwar unter dem Vorsitze des heil. Ildefons. Auf dem Conc. Tol. XI. aber, dessen Acten wir haben, erschienen nur Bischöfe der toletanischen Provinz; Ildefons aber war seit 667 todt, und Rod. Tol. III, 11., welcher im übrigen den Isid. Pac. abschreibt, nennt richtig den Quiricus als Vorsitzenden.

1) Sebast. Salmant. (welcher unter Alonso III. schrieb) c. 3. ist der erste Schriftsteller welcher diese Begebenheit meldet; nach ihm Luc. Tud. p. 68. Rod. Tol. III, 11. Cronica general. fol. 255. Die Letztere setzt sie irrig in das Jahr 684, wo Wamba nicht mehr regierte.

2) Sebast. Salmant. 3. Daß Ardabast ein Sohn Hermenegildens gewesen sei, wie spanische Schriftsteller behaupten wollen (s. Ferreras T. III. §. 529.), lässt sich nicht erweisen.

aus dem Verluste seines Haupthaares und dem ihm angelegten Bußgewande erkannte, daß man ihn unfähig gemacht habe ferner zu regieren [1]), so erklärte er in Gegenwart der versammelten Großen den Erwich schriftlich für seinen Nachfolger; er selbst zog sich in ein Gotteshaus zurück und brachte den Rest seines Lebens in Bußübungen zu [2]).

Zwei Grundgesetze des Reiches waren bei Erwichs Thronbesteigung übergangen worden: er war nicht aus gothischem Geblüt, und nicht durch freie Wahl der Bischöfe und Großen, sondern durch den letzten Willen Wambas zum Könige ernannt worden. Also war es nothwendig, um dem Throne eine festere Stütze zu geben, die fehlende Einwilligung jener Stände nachzuholen; er berief demnach sogleich eine Reichs-
681 versammlung nach Toletum, auf welcher zahlreiche Prälaten und funfzehn Große des Palastes erschienen. Erwich foderte sie auf ihn als König anzuerkennen und übergab ihnen zu seiner Rechtfertigung eine Schrift, worin die Großen des Hofes als Zeugen erklärten, daß dem Wamba das Gewand der Buße angelegt worden sei; eine andere, in welcher eben dieser den Wunsch ausdrückte, Erwich zu seinem Nachfolger zu haben; und eine dritte, von Wamba unterzeichnet, wodurch er den Bischof von Toletum Julian auffoderte den Erwich wie es sich gebühre zum Könige zu salben. Nachdem die Versammlung diese Schriften geprüft hatte, erklärte sie einstimmig die Wahl Erwichs für rechtmäßig und entband das Volk von dem seinem Vorgänger geleisteten Eide [3]). Um dem Wamba aber alle Aussicht zu entziehen, jemals wieder den Thron zu besteigen, wurde festgesetzt, daß, wer einmal, selbst ohne es zu wissen, in den Stand der Buße versetzt worden sei, unter keiner Bedingung denselben wieder aufgeben

1) Auf diese Schrift bezieht sich Conc. Tol. XII. c. 1.

2) Seb. Salmant. 3. erzählt diese Geschichte zuerst ausführlich; nach ihm Luc. Tud. p. 68. und Rod. Tol. III, 11. Daß übrigens Wamba durch den Erwich des Thrones beraubt ward, sagt auch die Chronol. Reg. Goth. 30. Am besten erhellt die ganze Begebenheit aus dem Conc. Tol. XII. c. 1.

3) Conc. Tol. XII. c. 1.

dürfe [1]). Das strenge Gesetz Wambas, welches den der Heeresfolge sich Weigernden für ehrlos erklärte, ward insofern gemildert, daß die Übertreter die Fähigkeit Zeugniß abzulegen nicht verlieren sollten [2]). Nur gegen die Juden ward die gewohnte Härte beibehalten, und die alten Satzungen wurden aufs neue eingeschärft [3]).

Wenn die Mittel durch welche Erwich zur Krone gelangte, von seinem arglistigen und herrschsüchtigen Sinne zeugen, so beweisen die Anstrengungen wodurch er sich auf ihm zu erhalten strebte, wenigstens seine Klugheit. Um die Liebe des Volkes zu gewinnen, suchte er Wambas Regierung in Schatten zu stellen und sich selbst als den Wiederhersteller des Reiches zu zeigen. Abermals berief er eine Versammlung 683
nach Toletum und foderte sie auf, die strengen Gesetze welche Wamba gegen die Aufrührer und Mitschuldigen des Paulus geschleudert hatte, als ungerecht und unweise zurückzunehmen. Also wurde beschlossen, allen denen, welche seit Chintila's Zeiten zur Ehrlosigkeit und zum Verluste ihrer Güter verurtheilt worden waren, nicht nur zu verzeihen, sondern sie auch in ihre alte Würde und den Besitz ihrer dem Staatsschatze heimgefallenen Güter wieder einzusetzen [4]). Um sich aber in der Gunst des Volkes recht festzusetzen, veranlasste Erwich, daß alle rückständigen Abgaben bis auf das erste Jahr seiner Regierung den Unterthanen erlassen wurden [5]). Zum Lohne für soviele Milde war die Versammlung darauf bedacht die Familie des Königs gegen künftige Mishandlungen sicher zu stellen: Strafe des Bannes ward Jedem gedroht, welcher der Königin Liubigotona oder ihren Kindern Böses zufügen und nach dem Besitze ihrer Güter streben würde [6]). Des Königs

1) Conc. Tol. XII. c. 2.

2) Conc. Tol. XII. c. 7. Diese Einschränkung der Verordnung Wambas ist jedoch nicht in das Gesetzbuch der Westgothen übergegangen.

3) Ib. c. 9.

4) Conc. Tol. XIII. c. 1.

5) Ib. c. 3.

6) Ib. c. 4.

Wittwe aber soll in ledigem Stande verbleiben, und bei Strafe des Bannes Niemand, und wäre es der Nachfolger selbst, ein eheliches Verhältniß mit ihr anzuknüpfen suchen [1]).

Alle diese Maßregeln reichten nicht hin in dem Könige die Furcht zu ersticken, daß nicht er einst mit seiner Familie ein ähnliches Loos erleiden werde, als er dem Wamba bereitet hatte; endlich schritt er zu einem Auswege, welcher ihn ganz sicher zu stellen schien. Wamba selbst war noch im Leben, und Egica, ihm nahe verwandt, musste mit Gefühlen der Rache gegen Erwich erfüllt sein; ihn zu versöhnen, entschloß sich dieser seine Tochter Cixilane dem Egica zu vermählen und ihm die Aussicht auf die Thronfolge als Mitgift zu geben [2]). Zuvor aber musste der Schwiegersohn eidlich geloben, die Angehörigen des Königes im Besitze ihrer Güter schützen und jedes Leid von ihnen abwenden zu wollen [3]). Auf diese Weise glaubte Erwich sein Haus vor der Rache der Anhänger Wambas gesichert zu haben, nicht eingedenk der Erfahrung, daß spätere Wohlthaten frühere Beleidigungen in dem Gedächtnisse eines Ehrgeizigen nicht auslöschen. Nicht lange mehr waren ihm die Freuden des Herrschens vergönnt: als er in seinem Palaste zu Toletum die Annäherung des Todes fühlte, ließ er sich in ein Bußgewand kleiden und trat
687 die Krone dem Egica ab; bevor er aber verschied, ließ er ihn schwören, gleiche Gerechtigkeit üben zu wollen gegen alles ihm anvertraute Volk [4]).

Kaum fühlte sich Egica nach Erwichs Tode im Besitze der höchsten Gewalt, als auch das Gefühl der Rachsucht gegen ihn, den Entthroner Wambas, in ihm erwachte. Dieselben Maßregeln welche seinem Vorgänger den Besitz der Krone gesichert hatten, ergriff auch er. Das Andenken Erwichs musste beschimpft und dem Volke verhasst gemacht werden, der neue König dagegen als ein milder Herrscher erschei-

1) Conc. Tol. XIII. c. 5.

2) Chronol. Reg. Goth. 31. Seb. Salmant. 4. Luc. Tud. p. 69.

3) Conc. Tol. XV. die Anrede des Königes.

4) Ib. die Anrede des Königes.

nen und durch Emporheben der unterdrückten Partei sich eine feste Stütze gewinnen. Also berief er einen Reichstag nach 688
Toletum und foderte die versammelten Bischöfe und Großen zur Berathung auf über die Zweifel, von denen sein Gemüth zerrissen sei; einen doppelten Eid habe sein Vorgänger Erwich ihm abgedrungen; er könne nicht den einen erfüllen ohne den andern zu verletzen, denn kraft des früheren sei er verbunden Erwichs Angehörige wie seine eigenen Kinder zu beschützen und sich selbst nur als Werkzeug seines Schwiegervaters zu betrachten [1]); der später abgelegte Eid hingegen verpflichte ihn Allen im Volke ein gleich gerechter Herrscher zu sein; wie aber könne er diesen erfüllen, ohne die Unbilde, welche unter Erwichs eisernem Scepter so Viele erlitten, wieder abzustellen? Männer edlen Geblütes seien zu Knechten erniedrigt, auf die Folter gespannt, ihrer Güter beraubt worden; diese ihnen zurückzugeben gebiete ihm der Gerechtigkeit gemäß sein letzterer Eid; sie den Angehörigen Erwichs, welche damit beschenkt worden, nicht zu entziehen erheische der frühere. Die Weisheit der versammelten Väter möge für sein schwankendes Gewissen Trost aufsuchen und, welcher von beiden Eiden der allein bindende sei, entscheiden. So das Verlangen des Königes; offenbar entsprang es mehr aus Heuchelei und dem Wunsche die Gunst der Menge sich zu erwerben, als aus Unentschlossenheit und Zweifeln über das was er zu thun habe. Die Entscheidung der Versammlung war vorauszusehen, die Gründe dafür liessen sich in der heiligen Schrift und den Lehrsätzen der Kirchenväter wohl auffinden. Einstimmig entband sie den König von dem zu Gunsten der Angehörigen Erwichs abgelegten Eide: denn nicht dürfe der Vortheil eines einzelnen Hauses der Wohlfahrt des Ganzen entgegenstehen; der König möge also Gerechtigkeit üben gegen

1) Conc. Tol. XV. in der Anrede des Königes, er habe geschworen: quo pro omni negotio filiorum suorum ita me ipsum opponendo sollicitus essem, qualiter eorum caussae ad victoriam pervenirent, et quicquid me pro quibuslibet caussis imperasset, in omnibus jussa ejus implerem. Der Eid selbst in seiner ganzen Ausdehnung steht eben da n. 23.

Alle, und nicht durch ungerechte Begünstigung der Hinterlassenen Erwichs sein Seelenheil in Gefahr bringen [1]).

Von nun an hatte Egica den Schein des Rechtes für sich, wenn er die von seinem Vorgänger unterdrückte Partei auf Kosten der Angehörigen desselben wieder emporhob; daß er weiter ging und selbst seine Gemahlin, Erwichs Tochter, verstieß, ist behauptet worden, scheint aber nur ein Misverständniß zu sein [2]). Auf jeden Fall sank das Reich immer tiefer in den Abgrund innerer Zwistigkeit; die Zahl der Parteien vermehrte sich, die gegenseitige Erbitterung nahm zu, und durch das Erheben der einen auf Kosten der anderen konnte der König nicht als vermittelnder Versöhner erscheinen; die Sicherheit des Besitzstandes war schwankend wie die Macht des Königes selbst. In den unbestimmten Grenzen der letzteren, in dem herrschsüchtigen Sinne der Geistlichkeit und des Adels, welche beide nicht mehr Stützen des Thrones, sondern seine gefährlichsten Feinde waren, endlich in dem allgemeinen Sittenverderbnisse lagen die Keime zu der nahen Auflösung des Reiches. Die alten germanischen Tugenden der Gothen waren im Laufe der Zeiten untergegangen, Schwäche und Weichlichkeit an die Stelle der alten Kraft und Mannhaftigkeit getreten; unnatürliche Laster hatten den gepriesenen keuschen Sinn der Gothen verdrängt [3]); heidnischer Götzendienst schlich sich an die Stelle christlicher Frömmigkeit [4]); und die

1) Acta Conc. Tol. XV. Isid. Pac. 25.

2) Der erste Geschichtschreiber welcher deutlich von dieser Scheidung spricht, ist Luc. Tud. p. 69., denn ich muß gestehen, daß ich den Sinn der Worte der Chronol. Reg. Goth., filiam Ervigii cum juratione Wambae subjecit, nicht fasse. Rod. Tol. III, 13. hat zwar, conjuratione W. abjecit, allein noch in dem Conc. Tol. XVII. c. 7., welches im siebenten Jahre der Regierung Egicas gehalten ward, erscheint sie ausdrücklich als seine Gemahlin.

3) S. die auf unnatürliche Laster gesetzten Strafen im Conc. Tol. XVI. c. 3. Dieses Concilium giebt überhaupt in seinen Satzungen ein treues Bild der Ausartung der Gothen und der Verwirrung des Reiches. Welch ein Abstand gegen das Lob, welches früher Salvian. (de gubern. Dei L. 5.) ihnen ertheilt!

4) Conc. Tol. XVI. c. 2.

Geistlichkeit, weit entfernt dem Volke ein Muster erbaulichen Lebenswandels zu sein, übertraf noch die übrigen Stände im Haschen nach schwelgerischer Üppigkeit und in weltlichem Sinne. Verlassen standen in großer Zahl die Stätten der Andacht und der Altar des Herrn war verwaist, während die ihm bestellten Diener in Üppigkeit das von der frommen Gläubigkeit der Menge erpresste Geld verschwelgten [1]). So allgemein war das Elend geworden, daß Vielen das Dasein als eine Last erschien und nur im Selbstmorde die Rettung [2]).

So großem Unheile suchte Egica zwar Schranken zu setzen: gegen Kirchen und Priester bewies er sich freigebig, das nicht zu ertragende Maß der Auflagen suchte er dem Volke durch Einschränkungen zu erleichtern, und durch frommen Lebenswandel den Seinigen ein Muster zu sein [3]); allein während er so für das Wohl seiner Unterthanen bedacht war, schmiedete im Finstern ein ränkesüchtiger, ehrgeiziger Prälat heimtückische Ränke gegen ihn. Sisebert, wiewohl dem Volke verhasst, weil er das ihm Heilige verspottete [4]), hatte sich bis zu der ersten geistlichen Würde im Reiche, dem Bisthume von Toletum emporgeschwungen; sein Ehrgeiz erstreckte sich weiter: uneingedenk der Pflichten seines Standes, welche ihm Demuth und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Staates vorschrieben, scheute er sich nicht sich selbst an die Spitze einer Verschwörung zu stellen. Da er durch seine Abkunft 692
dem vornehmsten gothischen Adel verwandt war, und die vielen im Reiche verbreiteten Parteien nur auf einen Anführer harrten, um die Fahne der Empörung aufzustecken, so war es ihm nicht schwer sich zahlreichen Anhang zu verschaffen. Nichts Geringeres als die Ermordung des Königes selbst und seiner Angehörigen ward bezweckt, um dann über die Krone nach Willkür schalten zu können [5]). Allein das Werk der Fin-

1) Conc. Tol. XVI. die Anrede des Königes und c. 5.

2) Ib. c. 4.

3) Alles dieses rühmt von ihm das Conc. Tol. XVI. c. 8.

4) Er unterfing sich ein Gewand anzulegen, welches die h. Jungfrau selbst dem h. Ildefons gegeben haben soll.

5) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

sterniß gedieh nicht zur Reife; ehe die Verschwornen stark genug waren der Macht Egicas die Spitze zu bieten, ergriffen sie die Waffen, enthüllten dadurch ihre Pläne und unterlagen dem nachdrücklichen Widerstande des Königs.

Die üble Lage des Reiches und das über den Verräther Sisebert zu haltende Gericht veranlasste den König eine all-
693 gemeine Versammlung nach Toletum zu berufen. Hier ward Sisebert, seiner Verbrechen überführt und geständig, den Gesetzen des Reiches gemäß, nicht nur seiner Würde entsetzt und seiner Güter beraubt, sondern auch in den Bann gethan und aus dem Reiche verwiesen [1]). So war diese Verschwörung unterdrückt, aber eine andere, nicht weniger gefährliche erfoderte die ganze Aufmerksamkeit des Königes. Die zahlreichen in Spanien lebenden Juden hatten zwar, um der Strenge der Gesetze ebensowohl zu entgehen als auch der ihnen versprochenen Vortheile, wenn sie überträten, theilhaft zu werden, die Maske des Christenthums angenommen; wenn sie aber vor der Welt ihr Knie beugten vor dem Heilande, so verspotteten sie ihn im Innersten ihres Gemüthes, und mit Ungeduld harrten sie des Augenblickes, wo sie das sie so hart drückende Joch der Verstellung abwerfen könnten [2]). Wohl musste es ihnen bekannt sein, daß es ihren Glaubensgenossen, welche an der so nahen Küste Afrikas sich den unwiderstehlich vordringenden Arabern unterworfen hatten, gegen Entrichtung von Kopfgeld vergönnt war frei und ungestört die Religion ihrer Väter zu bekennen. Also mussten sie gleiche Vortheile erwarten, wenn es den Moslemen gelänge sich zu Herren der Halbinsel zu machen, und Verbindungen wurden angeknüpft mit den afrikanischen Juden, auf daß diese ihre Schutzherren zu weiteren Eroberungen diesseit der Meerenge anspornen möchten [3]). Allein Egicas Aufmerksamkeit durchschaute diese verderblichen Umtriebe; ihnen entgegenzukommen, berief er eine
694 neue Versammlung nach Toletum und foderte zu den nachdrücklichsten Maßregeln auf; und allerdings schienen zwei so

1) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

2) Ib. c. 1.

3) Conc. Tol. XVII. in tomo Regio.

große Verbrechen, Verspottung des Christenthums und Verschwörung gegen das Reich, die härtesten Strafen zu erfodern. Also verordnete die Versammlung, alle Juden sollten ihrer Güter beraubt und, als Sclaven mit Weib und Kindern ihren Wohnsitzen entzogen, anerkannten Christen zur Obhut übergeben werden; damit aber ihren Nachkommen alle Aussicht zur Rückkehr zum Judenthum entzogen werden möchte, sollten die Kinder, wenn sie das siebente Jahr erreicht, von ihren jüdischen Eltern gänzlich getrennt und im christlichen Glauben unterrichtet, endlich aber die Jungfrauen an christliche Männer, die Jünglinge an christliche Jungfrauen verheirathet werden [1]). So hoffte man die letzten Spuren des Judenthums zu vertilgen; allein die Flamme des Hasses glimmte im Innersten der Unterdrückten fort und ward später ein treuer Bundesgenosse der feindlichen Eroberer, wenn man gleich nicht mit Gewißheit behaupten darf, daß eine damals die spanischen Küsten bedrohende, von dem tapferen Theudemir aber zurückgeschlagene Seemacht von den Arabern ausgerüstet gewesen sei [2]).

Groß musste das Ansehn Egicas unter seinem Volke sein, da es ihm gelang, gegen die Grundsätze der gothischen Verfassung, nachdem er zehn Jahre lang allein geherrscht, seinen 698
Sohn Witiza neben sich auf den Thron zu berufen; doch wies er ihm die Stadt Tudum als besonderen Wohnsitz an, um von dort aus Galläcien, das alte Reich der Sueven, zu beherrschen [3]). Mit dem Ende des Jahrhunderts war auch dem

1) Conc. Tol. XVII. c. 8.

2) Isid. Pac. 38. sagt offenbar: in Graecos, qui aequoreo navalique descenderant .... triumphaverat. Dennoch sprechen alle späteren Geschichtschreiber, welche doch nur aus ihm schöpfen konnten, auch Depping T. II. p. 296. und Aschbach S. 301. von einer saracenischen Flotte. In arabischen Quellen finde ich keine Spur von einer in diese Zeit fallenden Seeschlacht.

3) Isid. Pac. 29. setzt dieses in die Era 736. Der Cont. Chr. Joa. Bicl. in die Era 732. Seb. Salmant. 5. in das zehnte Regierungsjahr Egicas. Vgl. Luc. Tud. p. 69. Auch auf Münzen befinden sich die Namen beider Könige gemeinschaftlich. Masdeu T. IX. p. 33—36.

701 Leben Egicas ein Ziel gesetzt; er starb zu Toletum, und sogleich eilte sein Sohn Witiza dahin, um die Krone in Empfang zu nehmen und sich als König salben zu lassen [1]).

3. Witiza und Roderich, die letzten Könige der Westgothen. — Untersuchungen über das Dunkle in ihrer Geschichte nach abendländischen und morgenländischen Berichten.

Abermals war ein Grundgesetz der Westgothen, das Wahlrecht der Großen, umgangen worden [2]); die Krone schien bereits an Erwichs Haus gebunden zu sein, und es konnte an misvergnügten Nebenbuhlern nicht fehlen. Doch suchte Witiza die Wunden, welche dem Reiche durch den Zwist der Parteien geschlagen waren, durch milde Regierung zu heilen. Diejenigen, über welche sein Vater harte Strafen verhängt hatte, nahm er nicht nur wieder zu Gnaden auf, indem er sie aus der Verbannung zurückberief, sondern er setzte sie auch in ihre früheren Ehrenämter wieder ein. Wer unter Egica ungerechten Druck erlitten hatte, wurde jetzt mit Wohlthaten überhäuft, und wer um das Seinige gekommen war, ward wieder in den Besitz seiner Güter gesetzt. Alle schriftlichen Verbindlichkeiten [3]), welche sein Vater durch List oder Gewalt erpresst hatte, übergab er in öffentlicher Versammlung den verzehrenden Flammen, und erließ so den Unschuldigen nicht nur Verpflichtungen, welche sie nicht erfüllen konnten, sondern gab ihnen auch die Güter, welche bereits eingezogen waren, zurück und bekleidete sie mit Hofwürden. Kurz in ganz Spanien, von den Pyrenäen bis an die Säulen des Hercules, herrschte Freude und Wohlstand, und Liebe zu Witiza erfüllte die Herzen aller Unterthanen.

1) Chron. Reg. Goth. Seb. Salmant. 6.

2) Dasselbe sagt Isid. Pac. 29. von Witiza: patris succedens in solio petulanter.

3) So übersetze ich das Wort cautiones, obwohl die Neueren, selbst Aschbach S. 303. darunter Papiere aufrührerischen Inhaltes verstehen.

Dieses ist das treue Bild der Regierung Witizas, wie es uns die ihm zunächst stehenden Schriftsteller aufbewahrt haben [1]). Nicht der Schatten eines Vorwurfes ist bei ihnen, die wir keiner Parteilichkeit zeihen dürfen, zu finden; und doch, wunderbar genug! schildern alle späteren Nachrichten, ohne die Quellen aus denen sie schöpfen anzugeben, eben diesen König als einen Wütherich, welcher, nicht zufrieden die schändlichsten Laster in sich zu vereinigen, auch Anderen die Ausübung derselben zur Pflicht machte. In ihm erblicken sie den Urheber alles Unheils, welches den Untergang des westgothischen Reiches herbeiführte, und keine Schmähung ist ihnen zu stark, um ihn nicht damit zu belegen. Wenn es nun bei dem Mangel genauerer gleichzeitiger Nachrichten als unmöglich erscheint eine wahrhafte Geschichte dieses Königes aufzustellen, so ist es doch unsere Pflicht den Faden aufzusuchen, welcher die früheren Nachrichten mit den späteren, ihnen so sehr widersprechenden verbindet. Wir verlassen also den Gang der darstellenden Erzählung, um aus der Prüfung der Zeugnisse darzuthun, wie die Geschichtschreiber, je entfernter sie dem Witiza standen, um desto ausführlicher seine Begebenheiten erzählen und mit desto größeren Schmähungen ihn überhäufen.

Ein Jahrhundert nach seinem Tode meldet eine kurze Nachricht in der Chronik eines Ausländers [2]) von ihm, er sei den Weibern ergeben und den Priestern wie den Laien ein Beispiel schändlichen Lebenswandels gewesen. Mehr Nachtheiliges weiß schon ein spanischer Chronikenschreiber [3]), welcher gegen das Ende des neunten Jahrhunderts lebte, von ihm zu erzählen: in viehischen Lüsten habe Witiza geschwelgt, mehrere Weiber und Beischläferinnen sich gehalten, und um den geistlichen Strafen zu entgehen, die Versammlungen der Bischöfe

1) Der Continuator Chron. Joa. Bicl. (welcher seine Chronik mit dem Jahre 721. schliesst), n. 43. und Isid. Pac. (der im Jahr 750. schrieb), n. 29. 30.

2) Chron. Moissiacense ad ann. 715. (ap. Pertz Monum. hist. Germ. T. I. p. 290.)

3) Sebast. Salmant. c. 6.

aufgelöst und den Satzungen der Kirche Hohn gesprochen; endlich habe er sogar den Bischöfen und Priestern befohlen sich zu verehelichen; dieses aber sei die Ursache des Unterganges der Gothen!

Eine andere, um dieselbe Zeit abgefasste Chronik [1]) weiß weder Etwas von der Auflösung der Kirchenzucht noch von Witizas zügellosem Lebenswandel, meldet aber, Witiza habe, als er noch bei Lebzeiten seines Vaters Gallácien regierte, dort den Herzog Fasila, Pelayos Vater, bei Gelegenheit eines ehelichen Zwistes [2]) im Zorne erschlagen, und als er später Alleinherrscher geworden, habe er den Pelayo, aus Haß gegen dessen Vater, von Toletum verwiesen.

Aus diesen, dem Witiza so sehr zum Nachtheile gereichenden Zeugnissen setzte im eilften Jahrhundert ein Mönch [3]), welcher seine Chronik lieber durch falschen redneriſchen Schmuck als durch Wahrheit der Erzählung auszeichnen wollte, seine Schilderung Witizas zusammen. Noch fügt er hinzu: Witiza habe den aus königlichem Geblüte stammenden Herzog von Corduba, Theudefred, aus Furcht vor dessen ehrgeizigen Absichten, an beiden Augen blenden lassen.

So hatte man denn der Gräuel genug über das Andenken Witizas zusammengehäuft; aber als ob auch diese noch nicht hinreichten um einen König so zu beschimpfen, wie es der ihn treffende Haß der Geistlichkeit zu wünschen schien, entwirft endlich im dreizehnten Jahrhundert ein spanischer Bischof [4]) ein durch neu hinzugefügte Züge noch mehr entstelltes Bild von ihm. Nachdem er die alten Vorwürfe der Unkeuschheit, der Vielweiberei, der Auflösung der Kirchenzucht, der

1) Das Chron. Albeldense n. 46. (welche Stelle sich aber nur in der Handschrift des Klosters S. Millan befindet, s. Esp. sagr. T. XIII. p. 449. Note 1.) und n. 50. So wie diese Nachricht gestellt ist, ist sie nicht sowohl als ein Beitrag zur Geschichte Witizas zu betrachten, sondern als Aufklärung über die Abkunft Pelayos.

2) occasione uxoris, wessen? ist unbestimmt gelassen. Erst Luc. Tud. p. 69. sagt: uxore Vitizae instigante.

3) Der Monachus Silensis. 6. 14. 15.

4) Luc. Tud. p. 69.

Trennung vom römischen Stuhle, fast mit den Worten der früheren Schriftsteller wiederholt hat, fügt er hinzu: um jeden Widerstand seiner Unterthanen zu verhindern, habe Witiza die Mauern der Städte mit Ausnahme weniger niederreissen lassen; der auf seinen Befehl geblendete Theudefred sei ein Sohn des Königes Chindaswinth gewesen [1]); Pelayo, der Sohn des erschlagenen Fasila, sei nur durch die Flucht den Nachstellungen Witizas entgangen; den Bischof von Toletum Julian habe der König von seinem Sitze verdrängt, um seinen eigenen Sohn Oppas [2]), welcher schon das Bisthum Hispalis besaß, gegen die Satzungen der Kirche darauf zu setzen; endlich, um das Maß seiner Gottlosigkeit voll zu machen, habe er die aus dem Reiche verbannten Juden zurückgerufen und ihnen die vollen bürgerlichen Rechte verliehen. Solche Gräuel habe der Herr durch den Untergang des gothischen Volkes rächen müssen!

Um eben die Zeit als dieser Bischof die Geschichte Witizas durch Zusätze entstellte, schrieb ein Erzbischof von Toledo [3]) die Thaten der Westgothen und ihrer Nachkommen aus den früheren Jahrbüchern und Überlieferungen nieder. Sei es der Gunst des Schicksales, sei es dem Eifer seiner Nachforschungen zu danken, genug er hatte den Vortheil, die oben angegebenen ächten, wiewohl dürftigen Quellen über Witizas Regierung zu besitzen; allein da auch die späteren durch Zusätze getrübten Chroniken vor ihm lagen, so konnte er sich nicht dazu entschliessen nur jenen unbedingten Glauben zu schenken, diese aber zu verwerfen. Also wählte er einen Ausweg, durch welche er beide mit einander zu vereinigen glaubte. Im Anfange, erzählt er [4]), war Witiza ein mu-

1) Die Unwahrscheinlichkeit ist einleuchtend. Chindaswinth starb im Jahr 652 als neunzigjähriger Greis. Zufolge Rod. Tol. III, 16. war Theudefred ein Sohn Receswinths.

2) Hier irrt Luc. Tud. abermals. Es gab weder damals einen Bischof Julian von Toletum, noch war Oppas ein Sohn Witizas; vielmehr war er sein Bruder, s. Isid. Pac. 36.

3) Rodericus Toletanus.

4) L. III. c. 14. offenbar ganz mit den Worten des Isid. Pacensis.

sterhafter König, ein Vater seines Volkes; plötzlich aber, wunderbar genug! wirft sich eben dieser tugendhafte Mann in den Strom der Zügellosigkeit und begeht alle die Schandthaten, welche bereits von ihm gemeldet worden sind [1]). Lange Zeit hindurch sind alle Geschichtschreiber Spaniens dieser Ansicht gefolgt [2]), bis in neueren Zeiten unbefangene Untersuchung und freisinnige Forschung das Andenken Witizas vor den Augen der Welt zu rechtfertigen gesucht haben [3]).

Fassen wir endlich alle von der Nachwelt gegen diesen König erhobenen Anklagen zusammen, so bestehen solche theils in dem Vorwurfe zügelloser Unkeuschheit, daraus hervorgegangener Auflösung der Kirchenzucht und Auflehnung gegen die geistliche Gewalt, endlich in der Beschuldigung grausamer Behandlung einiger Großen des Reiches. Werfen wir einen prüfenden Blick auf die Urheber dieser Anklagen, so muß es uns sogleich auffallen, daß von dem ersten bis zu dem letzten alle dem geistlichen Stande angehörten [4]); je jünger die Zeugen, umsomehr sind sie, von dem stets wachsenden Ansehn der Kirche befangen, gegen den Fürsten aufgebracht, welcher

1) Ebend. u. c. 15. 16. nach Seb. Salmant. u. A.

2) So Morales, Mariana, Ferreras; selbst Aschbach neigt sich zu ihr und verirrt sich in willkürlichen Annahmen.

3) Zuerst Pellicer in seinen Anales de la Monarquia de las Españas despues de su pérdida. L. I. vorz. aber D. Gregorio Mayans y Siscar Defensa del Rey Witiza. Valencia 1772. (Deutsch in Büschings Magazin Th. I. S. 579 ff.)

4) Schon der Brief des heil. Bonifacius von Mainz an den angelsächsischen König Ethelbald (ep. 19.) spielt auf den Verfall der Sitten in Spanien, dessen Eroberung durch die Araber der Heilige erlebte, an, wenn er sagt: quodsi gens Anglorum — — spretis legitimis matrimoniis per adulteria diffluit, nascitura ex tali commixtione sit gens ignava et Dei contemptrix, quae perditis moribus patriam pessundet; sicut Burgundionibus et Provincialibus et Hispanis contigit, quos Sarraceni multis annis infestarunt propter peccata praeterita. Diese Stelle schwebte vielleicht dem Verfasser des Chron. Moissiac. vor Augen; verfälscht aber, wie Ant. Augustin. de emend. Decr. Grat. L. II. dial. 3. nachgewiesen hat, ist sie aufgenommen in Gratiani Decr. dist. 56. can. 10. si gens Anglorum, aus welchem Kanon Luc. Tud. mehrere Worte buchstäblich abgeschrieben hat.

die Anmaßungen ihres Standes nicht mit Gleichmuth erduldet haben sollte. Allerdings scheint Witiza nicht in den besten Verhältnissen zu der Geistlichkeit seines Reiches gestanden zu haben. Schon die ältesten Nachrichten über ihn [1]) melden, er habe den sonst durch die Heiligkeit seines Lebenswandels ausgezeichneten Bischof Sindered von Toletum veranlasst, die ältesten und angesehnsten seinem Sprengel angehörigen Priester zu verfolgen; ob aus übertriebenem Eifer für die Kirchenzucht, ob aus böswilligen Absichten, ist schwer aus den dunkeln Worten der Überlieferung zu erkennen. Soviel aber bleibt gewiß, der König verhinderte die Geistlichkeit nicht daran, ihre hergebrachten Versammlungen zu halten [2]), und wir haben bestimmte Nachrichten von einem unter seiner Regierung zu Toletum gehaltenen Concilium [3]). Leider sind die Verhandlungen desselben verloren gegangen, und auch dieser, vielleicht durch den bald darauf erfolgenden Untergang des Reiches veranlasste Umstand hat die gegen Witiza eingenommene Nachwelt zu der Beschuldigung verleitet, die dort getroffenen Satzungen seien als den allgemeinen Kirchengesetzen widersprechend und ihres ketzerischen Inhaltes wegen nach Witizas Tode umgestoßen und vernichtet worden [4]).

1) Isid. Pac. 85. Sinderedus — — sanctimoniae studio claret: atque longaevos et merito honorabiles viros, quos in suprafata sibi commissa Ecclesia reperit, non secundum scientiam zelo sanctitatis stimulat, atque instinctu jam dicti Witizae Principis eos sub ejus tempore convexare non cessat.

2) Isid. Pac. 29.

3) Rod. Tol. III, 14.

4) Die Acten des Conc. Tol. XVIII. sind bekanntlich verloren gegangen; ebensowenig erhellt das Jahr, in welchem es gehalten wurde. In einem Verzeichnisse der Concilien, welches sich auf einem sehr alten, von Florez T. VI. p. 233. 234. mitgetheilten Pergamentblatte befindet, ist es folgendermaßen aufgeführt: Synodus XVIII. Toletani Concilii L..... (sc. episcoporum). Hieraus scheint zu erhellen, daß auch dieses Concilium in die Sammlung der Kirchengesetze aufgenommen war. Baronius dagegen (ad ann. 701. n. 11—22.) behauptet, Witiza habe die Satzungen dieser Versammlungen umgestoßen, als er in seinen späteren Jahren in Laster versunken wäre; dann führt er sogar zwei Briefe Gregors VII. als Beweise dafür an, daß Spanien vor der Eroberung

Wenn demnach der Vorwurf, Witiza habe die eingeführte Kirchenzucht aufgehoben und die Satzungen der Kirche umgestoßen, als wenig begründet erscheint, so ist es noch weniger der damit zusammenhängende, als ob er der Geistlichkeit ein Beispiel der Unkeuschheit gegeben und dadurch die Auflösung des Reiches veranlasst habe. Wer, in der That! wird die Beschuldigung für Ernst nehmen und glauben, Witiza habe wirklich einen so unerhörten Schritt begangen, mit mehreren Weibern zu gleicher Zeit sich zu verehelichen? Schwerlich würde dieser Umstand seinen Zeitgenossen, welche Nichts davon melden, entgangen sein, und auf keinen Fall würden sie ihm die Lobsprüche beilegen, wodurch sie seine Regierung auszeichnen. Daß bei der allgemein überhandnehmenden Sittenlosigkeit der König allein durch keuschen, vorwurfsfreien Lebenswandel sich hätte auszeichnen sollen, ist freilich zu bezweifeln; allein wenn die Geistlichkeit in ihm ein Muster der Zügellosigkeit erblickte, so fällt nicht auf den König, sondern auf sie selbst der Vorwurf zurück, da sie ihm nicht auf der Bahn des Lasters hätte folgen, sondern auf dem Pfade der Tugend vorangehen sollen. Einer Erlaubniß aber oder gar eines Befehles sich zu verehelichen bedurften die Priester der damaligen Zeit nicht, da ihnen die Ehe keineswegs verboten war.

Also nicht Verfall der Kirchenzucht, nicht Trennung von der römischen Kirche, und ebensowenig Zügellosigkeit der Sitten war die eigentliche Ursache des Unterganges der Gothen, um welchen das Andenken Witizas geschmäht worden ist; lange schon war die Auflösung des Reiches vorbereitet in dem Mangel an Gemeinsinn, in der unbändigen Herrschsucht der Großen, welche lieber unter dem verderblichen Schilde fremder Hülfe ihr Vaterland unterjochen als ihren Königen Schutz und Treue gewähren wollten. Die Abkömmlinge früherer Könige strebten nach der Krone und sahen mit Neid und Misgunst, daß sie anfing ein Erbtheil eines einzelnen Hauses zu werden. Nicht unwahrscheinlich ist es daher und kaum

durch die Araber dem päpstlichen Stuhle zinsbar gewesen und erst durch den abtrünnigen Witiza dieses Verhältniß aufgehoben sei.

zu misbilligen, daß Witiza, dem es bei dem schwachen Ansehn der Gesetze an anderen Mitteln gebrach, zu Härte und Gewaltthaten seine Zuflucht nehmen musste. Wenn man zwar nicht annehmen kann, daß noch vor seinem Tode eine Em- 711
pörung ihn der Krone beraubte [1]), so leidet es doch keinen Zweifel, daß seine Söhne von dem Throne ausgeschlossen wurden; und diese Zurücksetzung, in welcher sie einen Raub ihres Erbtheils erblickten, erfüllte sie mit solcher Erbitterung gegen den neuen König, daß sie auf Verrath und Empörung sannen.

Denn als Witiza gestorben, setzte sich Roderich auf den Stuhl der westgothischen Könige. Die Chronikenschreiber des Mittelalters [2]), welche Witizas Gewaltthaten gegen die Großen des Reiches ausführlich zu erzählen wissen, nennen ihn einen Sohn eben des Herzoges Theudefred, welcher geblendet zu Corduba starb [3]); darf man ihnen Glauben schen-

1) Wie nur Rod. Tol. III, 16. erzählt. Alle anderen Nachrichten lassen ihn ruhig im Toletum sein Leben beschliessen. In der Zeitrechnung folge ich der ältesten Quelle, dem Contin. Chron. Joa. Bicl. 43., welcher sagt, daß Roderich in der Era 749. den Thron bestieg. Vergl. Florez T. II. p. 180. sq.

2) Luc. Tud. Rod. Tol.

3) Zu besserem Verständniß stehe hier folgende Geschlechtsreihe, wie sie sich aus den angeführten Schriftstellern ergiebt. Die Existenz der darin genannten Personen ist jedoch nicht zu verbürgen.

Chindaswinth

Receswinth ⋮ Theudefred (Rod. Tol. III, 16.) Andere machen ihn zu einem Sohne Chindaswinths. ⋮ Roderich.	Favila Herzog von Cantabrien ⋮ Pelayo (Aus der Zeitrechnung erhellt die Unwahrscheinlichkeit, daß Pelayo ein Enkel Chindaswinths gewesen.)	N. N. Tochter (?) verm. mit Artabast. ⋮ Erwich ⋮ Cixilone verm. mit Egica, Wambas Verwandtem.
Witiza Eba Sisebut Nach Luc. Tud. p. 70. hiessen sie Farmarius u. Erpulia.	Oppas Bischof von Hispalis. Nach Luc. Tud. p. 69. ein Sohn Witizas.	N. N. Tochter (?) verm. mit dem Grafen Julian.

ken, so musste zu der Erbitterung, welche Witizas Söhne wegen ihrer Ausschliessung von der Thronfolge erfüllte, noch das Gefühl der Furcht kommen, in Roderich einen Rächer seines gefallenen Vaters erstehen zu sehen.

Andres berichten uns Nachrichten arabischer Schriftsteller, welche vielleicht aus früheren Ueberlieferungen schöpften. Roderich sei nicht aus königlichem Geblüte, selbst nicht aus edlem gothischen Geschlechte entsprungen, sondern er habe nach des Königes Witiza [1]) Tode mit Gewalt den Thron bestiegen, wobei ihn seine Entschlossenheit und kräftigen Eigenschaften, auch sein Anhang unter den Großen unterstützt habe; die unmündigen Söhne Witizas seien also zwar von der Thronfolge ausgeschlossen, jedoch am Leben erhalten worden, sie aber hätten, sich zu rächen, den Einfall der Araber in die Halbinsel veranlasst [2]).

So viel erscheint aus Allem als gewiß: Roderich bestieg den Thron mit Gewalt, die Söhne Witizas und deren Anhänger waren seine bittersten Feinde, und wenn auch nicht ein fremdes Volk, von ihnen veranlasst, die Geissel der Eroberung über die Halbinsel hätte schwingen sollen, so wäre sie selbst doch der Schauplatz eines blutigen Bürgerkrieges geworden.

1) Die Araber nennen den Witiza غيطيشة (Ghitischa), und den Roderich لذريق (Ladhrik).

2) So die Berichte im gothaer Cod. des Ahmed el Mocri (s. Beilage 1. wo das Wichtigste aus den Stellen abgedruckt ist) Bl. 52. a. b. wo es heisst, Roderich sei vorher Befehlshaber des Fußvolkes und der Reiterei gewesen. — Bl. 54. a. wo ein anderer Bericht erzählt, Witizas Wittwe habe für ihre drei unmündigen Kinder zu Toledo die Regierung geführt, Roderich aber sich des Thrones bemächtigt. Witizas Söhne nennen den Roderich einen Vasallen und Diener ihres Vaters, der ihnen aber die Herrschaft entrissen habe. Vergl. Murphy History of the Mahometan Empire in Spain. p. 55.

Zweite Abtheilung.

Darstellung der inneren Verhältnisse des westgothischen Reiches.

Erstes Buch.

Verhältnisse der Kirche Spaniens.

Erstes Capitel.

Die spanische Kirche vor der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus.

In das Dunkel der Vorzeit verliert sich der Ursprung des Christenthumes in Spanien, und es gelingt dem forschenden Auge nicht zu entdecken, wo und durch wen die ersten Keime desselben dorthin gebracht wurden. Uneingedenk, daß gerade dieses Dunkel, in welches sie eingehüllt sind, das sicherste Zeugniß für das hohe Alterthum ihrer Verbreitung ablege, hat die spätere Nachwelt geglaubt, indem sie die Gründung der spanischen Kirche dem heiligen Apostel Jacobus und seinen Schülern selbst zuschriebe, den Glanz derselben durch einen so heiligen Ursprung erhöhen zu müssen. Allein, daß er das erste Licht des Glaubens auf der Halbinsel angezündet, ist nur eine auf fromme Ueberlieferung sich stützende, unter den Spaniern zwar allgemein verbreitete, jedoch jedes echten histo-

rischen Zeugnisses ermangelnde Annahme [1]). Ueber das Meer, von Afrika aus, scheinen die ersten Christen in die Halbinsel verpflanzt worden zu sein, da man sie in Bätica am frühesten findet. Anfangs schwach und nur in verborgener Stille keimte die neue Gesellschaft; aber bald dienten gerade die heftigsten Verfolgungen dazu, die Kraft des neuen Glaubens am schönsten zu bewähren; die Schranken, welche heidnische Kaiser der Verbreitung desselben setzen wollten, wurden bald durchbrochen, und dann erschien auch in Spanien die bisher unterdrückte Partei nicht mehr als eine im Stillen den alleinigen Herrn verehrende Gemeinde, sondern als stolz sich erhebende, siegreich das Heidenthum bestreitende christliche Kirche. Die Diener derselben waren anfangs auch in Spanien nur in drei Classen vertheilt: sie waren entweder nur Diakonen oder Presbytern, über welche dann die Bischöfe gesetzt waren [2]). Die Letzteren hatten unter sich gleiche Rechte und gleichen Rang, und wenn auch diejenigen, welche ihre Sprengel in dem Bezirke derselben Provinz hatten, sich als durch ein engeres Band umschlungen betrachteten, so gebührte doch keinem unter ihnen ein Uebergewicht und nur dem der Weihe nach ältesten Bischofe die äussere Ehre des Vorsitzes [3]).

Diese einfachen Verbindungsformen der kirchlichen Gesellschaft erlitten, als durch Constantins Uebertritt das Christenthum Religion des Staates ward, zuerst im Oriente mannichfache Veränderungen. Constantin hatte dem Reiche durch seine Eintheilung in Präfecturen und Provinzen eine neue Gestaltung gegeben [4]), und da die Kirche von dem Grundsatze ausging, ihre äussere Verfassung so viel wie möglich auf denselben Fuß einzurichten, wie die Kaiser den Staat, so ließ sie auch den Umfang der kirchlichen Provinzen mit dem der

1) S. die Gründe dagegen zusammengestellt in des päpstlichen Beneficiaten Caj. Cenni De Antiquitate Ecclesiae Hispanae Diss. I. cap. 2. (Romae 1741).

2) Vergl. Conc. Illiberit. c. 18. 19.

3) Ein solcher Bischof hieß daher Episcopus primae sedis. Conc. Illiber. c. 53.

4) S. oben S. 7.

bürgerlichen genau zusammentreffen. Die vermehrte Zahl der letzteren musste also auch eine Vermehrung der ersteren herbeiführen. Auf der anderen Seite aber fühlten die Bischöfe einer Provinz das Bedürfniß einer festen Bestimmung darüber, wer als der erste unter ihnen anzusehen sei, und da sie in der Hauptstadt, der Metropolis der Provinz, den Sitz aller bürgerlichen Gewalt, den Vereinigungspunct der höheren Staatsbehörden gewahrten, aus ihr auch gewöhnlich die Verbreitung der neuen Lehre und die Stiftung fernerer Gemeinden hervorging, so war es wohl natürlich, daß man dem in ihr wohnenden Bischofe, als dem Metropolitanen [1]), die Rechte des Vorranges einzuräumen anfing [2]). Da nun nicht selten größere bürgerliche Provinzen in kleinere zertheilt wurden, also auch neue Metropolen entstanden, so griff endlich auch die Kirche, um Verwirrungen in ihren Verhältnissen vorzubeugen, durch und setzte auf einer allgemeinen Versammlung zu Chalcedon fest, daß für die Zukunft die kirchliche Eintheilung der Provinzen und der Metropolen sich stets nach der bürgerlichen und politischen richten sollte [3]). Hatte man hierdurch der Metropolitan-Verfassung eine feste Grundlage gegeben, so musste man nun darauf bedacht sein, der Gewalt der neuen Metropolitane bestimmte, den Wirkungskreis der übrigen Bischöfe nicht überschreitende Grenzen anzuweisen. Deswegen verordnete die Kirche auf einer allgemeinen Versammlung zu Antiochien, der in der Hauptstadt einer Provinz 341
wohnende Metropolitan solle zwar seinen Wirkungskreis über alle Bischöfe der Provinz erstrecken, diesen aber nicht an der inneren Verwaltung ihrer Sprengel hinderlich sein [4]).

1) Dieser Name erscheint zuerst auf dem Conc. Nicaen. c. 35.

2) Man s. schon Conc. Laodic. (an. 320.) c. 12. Conc. Nicaen. (an. 325.) c. 4. 6.

3) Conc. Chalced. c. 17. Si qua civitas potestate imperiali novata est aut innovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiarum quoque parochiarum ordines subsequantur. Vergl. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Bd. I. S. 535 ff.

4) Conc. Antioch. c. 9. Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, episcopum qui praeest metropoli, etiam curam suscipere totius provinciae, eo quod in metropolim concurrunt omnes

Während so die Verfassung der Kirche im Orient eine feste Gestaltung erhielt, konnte es der abendländischen, namentlich der spanischen noch nicht gelingen von der alten Einrichtung, wo die Bischöfe der einzelnen Gemeinden sich als gleiche betrachteten und nur das höhere Alter der Weihe über den Vorrang entschied, zu der neuen überzugehen, welche die einzelnen Bischöfe von einem bestimmten Sitze abhängig machte [1]). In dem Sturme der Verheerungen, welche die eindringenden germanischen Völker über die Halbinsel verbreiteten, ward die Verbindung mit den auswärtigen, unter eifrig rechtgläubigen Kaisern aufblühenden Kirchen unterbrochen, und als allmälig der Friede in das erschöpfte Land zurückkehrte, stellte sich eine ketzerische, der Lehre des Arius ergebene Kirche der katholischen wenn nicht gegenüber, doch wenigstens zur Seite. Allein je mehr die rechtgläubige Kirche unterdrückt ward, um so mehr musste es ihr daran liegen sich mit ihren Glaubensbrüdern im Auslande in Verbindung zu setzen, um von ihnen sich Trost und Mittheilung der allgemein festgesetzten Maßregeln für Erhaltung der Kirchenzucht zu verschaffen. Einen Mittelpunct um diese Verbindung anzuknüpfen bot der römische Bischof dar; er hatte nicht nur den Vorzug der apostolischen Stiftung für sich, sein Ansehn war auch darauf gegründet, daß sein Sitz in der alten Hauptstadt des Reiches, dem Ausflusse aller Gewalt, gelegen war. Bei ihm war die Ueberlieferung am reinsten erhalten, und er konnte daher auch am besten als Organ für Mittheilungen an entferntere Kirchen dienen.

Und in der That zeigt der Lauf der Geschichte, daß auch auf die spanische Geistlichkeit schon früher sein Einfluß sich zu äussern anfing. Im Jahre 385. tadelte der römische Bischof Siricius, in einer Decretale an den Bischof Himerius von Tarraco, die Nachlässigkeit einiger Metropolitane Spaniens,

undequaque qui habent negotia: unde visum est, eum quoque honore praecedere etc.

1) Noch im Jahre 579. auf dem Conc. Caesaraug. I. muß das Alter der Weihe den Vorrang gegeben haben, da Fitadius, Bischof von Agen in Aquitanien, welcher kein Suffragan der tarraconensischen Provinz war, wo die Versammlung gehalten ward, zuerst unterschreibt.

welche Leute die in Bigamie lebten zu Bischöfen weihten [1]). In eben diesem an den Bischof der tarraconensischen Provinz gerichteten Schreiben ist die Rede von noch vier anderen Provinzen, der carthaginensischen, bätischen, lusitanischen und gallicischen. Da nun diese mit der von Constantin getroffenen Eintheilung der Halbinsel [2]) übereinstimmen, so lässt sich annehmen, daß auch die spanische Kirche nach der Mitte des vierten Jahrhunderts den Grundsatz angenommen hatte, die Grenzen einer kirchlichen Provinz nach denen einer politischen zu bestimmen. Wann aber die Satzungen der antiochischen Versammlung über den Vorrang der Metropolitane in Spanien Gültigkeit erlangt haben, ist bei dem Mangel an Denkmälern aus jener Zeit schwer zu bestimmen; jedoch muß es vor dem fünften Jahrhunderte geschehen sein, da man schon im Laufe des vierten findet, daß die Bischöfe der Hauptstädte die Rechte der Metropolitane ausüben [3]).

Hatte man einmal den Vorschriften des römischen Bischofes Gehör gegeben, so lag es in der Natur der Sache, daß dieser seinen Einfluß zu benutzen und zu erweitern suchte. Als am Ende des vierten Jahrhunderts die spanische Kirche durch die Ketzerei der Priscillianisten in die Gefahr einer Spaltung gerieth, und die im Jahr 400 zu Toletum gehaltene Versammlung [4]) dem Uebel nicht gänzlich zu steuern vermochte, wandten sich zwei spanische Geistliche, der Bischof Hilarius und der Presbyter Elpidius nach Rom, um den Rath

1) Syricii Papae ep. ad Himer. c. 8. (ap. Aguirre Conc. Hisp. ed. Rom. T. III. p. 13. sq.) Der Papst sagt c. 15.... ad singulas caussas, de quibus... ad Romanam Ecclesiam utpote ad caput tui corporis retulisti, sufficientia responsa reddidimus.

2) S. oben S. 7. In das Gebiet der Fabeln gehört die Eintheilung, welche Constantin zufolge der Cronica general Part. I. c. 143. traf.

3) Bis zu dem Conc. Tol. III. unterzeichnen zwar die Metropolitane in Spanien nur als Episcopi, doch kommt der Name Metropolitanus vor im J. 516. auf dem Conc. Tarracon. c. 5. 6. 13. Daß übrigens der neunte Kanon des Conc. Antioch. in Spanien förmlich angenommen war, beweist der Index canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 49.

4) Das Conc. Tol. I.

und die Entscheidung des Papstes Innocenz I. einzuholen [1]). Gern ergriff er diese Gelegenheit, den Metropolitanen ihren Wirkungskreis anzuweisen und sie den Satzungen der nicänischen Versammlung gemäß aufzufodern, keine Bischöfe ausserhalb ihrer Provinzen zu weihen [2]). Als sich aber dennoch vorzüglich in Gallăcien die Secte der Priscillianisten erhielt, und durch den Einfall der germanischen, theils heidnischen theils arianischen, Völkerschaften die katholische Kirche Spaniens in ihrer Grundlage erschüttert ward, wandte sich Turi-
447 bius, Bischof von Asturica, nach Rom an den Papst Leo I. Dieser foderte ihn schriftlich auf, eine allgemeine Versammlung aller Bischöfe zu berufen, um das Uebel in seiner Wurzel anzugreifen, und erließ auch Schreiben an die Bischöfe der tarraconensischen, carthaginensischen, lusitanischen und gallăcischen Provinz, mit dem Befehle sich zu dem allgemeinen Concilium einzustellen [3]).

Allein die Stürme, welchen die Halbinsel ausgesetzt war, hatten den nachtheiligsten Einfluß auf die Kirchenzucht, und da Silvanus, Bischof von Calagurris, gegen die nicänischen Satzungen Bischöfe weihte und Irenäus eben so unrechtmäßig den Stuhl von Barcino inne hatte, so erliessen die Bischöfe der tarraconensischen Provinz zwei Schreiben an den Papst Hilarus, worin sie ihn um Abstellung dieser Misbräuche baten [4]). Hier zeigte sich der Einfluß des Papstes auf eine
465 recht glänzende Weise. Er berief nach Rom eine Versammlung der italischen Bischöfe, und nachdem er mit ihnen das

1) Innocentii I. Ep. ad episcopos Synodi Tol. (Aguirre T. III. p. 44 sq.) Prooemium.

2) Ib. c. 2. 4. 5. 6.

3) Leonis Magni Ep. 93. (al. 15.) Conc. Bracar. I. Praefatio. Idat. Chr. Ol. 306.

4) Diese um das Jahr 463 geschriebenen Briefe s. bei Aguirre T. III. p. 113 sq. In dem ersteren schrieben sie: privilegium Sedis vestrae, quo, susceptis regni clavibus post resurrectionem salvatoris, per totum orbem beatissimi Petri singularis praedicatio universorum illuminationi prospexit, cujus Vicarii Principatus sicut eminet, ita metuendus est ab omnibus et amandus. Proinde nos Deum in vobis adorantes etc.

Begehren der spanischen Geistlichkeit überlegt hatte, befahl er nicht nur die Absetzung aller Bischöfe, welche gegen die Kirchensatzungen geweiht worden waren, sondern hieß auch den Irenäus die Kirche von Barcino verlassen und seinen früheren Sitz wieder einnehmen, obgleich dieses gegen die Wünsche der spanischen Prälaten war [1]).

Dieser Gebrauch, den römischen Bischof als höchsten Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten anzusehen, erhielt sich bei der spanischen Kirche fort und fort, und noch um das Jahr 538 erholte sich der Metropolitan von Bracara, Profuturus, aufgebracht über die noch nicht ganz ausgerotteten Misbräuche der Priscillianisten, Rath bei dem Papste Vigilius. In seiner Antwort belehrt dieser nicht nur den Profuturus, sondern schreibt auch am Schlusse dem römischen Stuhle den Primat über alle Kirchen und das Recht der letzten Entscheidung über alle wichtigere Streitigkeiten ausdrücklich zu [2]).

Allein auch auf eine andere Weise zeigte es sich, wie groß das Ansehn des römischen Bischofes bei der katholischen Geistlichkeit Spaniens war, und wie sehr der Einfluß desselben zur Aufrechthaltung der unterdrückten Kirche beitrug. Da die Mittel der Verbindung an sich schon schwierig und häufig unterbrochen sein mussten, so fanden einige Päpste es für zweckmäßig, die Ausübung der Gewalt, welche sie sich selbst beilegten und von anderen Kirchen willig anerkannt sahen, auf einzelne spanische Bischöfe selbst zu übertragen, indem sie diese zu ihren Stellvertretern, Vicarien, ernannten. Dieses geschah zuerst, als nach der Mitte des fünften Jahrhunderts die katholische Kirche unter Eurich heftige Verfolgungen erlitt; um ihr eine Stütze zu gewähren, übertrug der Papst Simplicius dem durch seine Tugenden ausgezeichneten Metropolitan von Hi-

1) S. Hilari Papae Consultatio in Synodo Romana, und epist. ad Ascanium, ap. Aguirre T. III. p. 116 sq.

2) Vigilii Ep. ad Profuturum ap. Aguirre T. III. p. 161 sq. Schon Baluz. Nova Collectio Concil. T. I. col. 1468. bemerkt, daß der Schluß dieser Decretale in der besten Handschrift mangele. Aguirre dagegen in den Noten behauptet die Ächtheit. Planck Gesch. der christl. Gesellschafts-Verf. Bd. II. S. 696—698.

spalis, Zeno, die volle Gewalt eines apostolischen Vicars [1]). Mit derselben Würde bekleidete der Papst Hormisdas um das Jahr 518 den Metropolitan von Hispalis, Salustius, welcher sich um die Kirchenzucht sehr verdient gemacht hatte, beschränkte jedoch die Ausübung derselben auf die Provinzen Bätica und Lusitanien und befahl ihm den Rechten der Metropolitane
517 nicht zu nahe zu treten [2]). Zu eben der Zeit übertrug derselbe Papst dem Metropolitan von Tarraco [3]), Johannes, das apostolische Vicariat für seine Provinz unter denselben Beschränkungen [4]).

Wenn auf diese Weise dem unbefangenen Forscher einleuchtet, daß die Einwirkung des römischen Bischofes auf die spanische Kirche für diese wohlthätig war, indem sie dazu diente, ihr, so oft als das Schicksal innerer Auflösung ihr zu drohen schien, durch kräftige Maßregeln einen neuen Schwung und festere Haltung zu geben, — so vernachlässigte doch die spanische Geistlichkeit schon in jenem frühesten Zeitalter nicht auf eigenen Synoden für die Wiederherstellung der oft gesunkenen Kirchenzucht zu sorgen. Und mit Recht ist die spanische Kirche stolz darauf, daß die älteste Synode, deren Verhandlungen uns überliefert worden sind, von ihr gehalten worden ist. Denn schon in dem ersten oder zweiten Jahre des vierten Jahrhundertes, früher als die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa stattfand [5]), kamen aus allen Provinzen Spaniens zu Illiberis [6]) neunzehn Bischöfe,

1) Simplicii Ep. ad Zenon. ap. Aguirre T. III. p. 120. Er sagt: congruum duximus, vicaria Sedis nostrae te auctoritate fulciri, cujus vigore munitus, Apostolicae institutionis decreta, vel Sanctorum terminos Patrum, nullo modo transcendi permittas. Vergl. Ind. canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 51.

2) Hormisdae Ep. ad Salust. ap. Aguirre T. III. p. 138.

3) Cenni l. c. T. I. diss. 3. cap. 3. nennt ihn Bischof von Ilici, indem er sich auf den Red. canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 51. stützt, allein alle Ausgaben der Concilien und Briefe der Päpste nennen ihn Bischof von Tarraco.

4) Hormisdae Ep. ad Joann. ap. Aguirre T. III. p. 134.

5) Memorias de la Acad. de la Historia, T. II. p. 347. 497. Florez T. XII. p. 175 sq.

6) Wahrscheinlich das jetzige Granada.

sechs und dreissig Presbytern und mehrere niedere Geistliche zusammen, und trafen in ein und achtzig Satzungen wichtige Maßregeln für das Wohl der Kirche [1]). Die Ketzerei der Priscillianisten veranlasste eine Versammlung zu Cäsarau- 380
gusta [2]) und eine zahlreichere zu Toletum [3]), wo man die ni- 400
cänischen Satzungen annahm, das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, und Symphosius, Dictimius, Paternus u. A. den Priscillianismus abschworen [4]). Als nach diesem Concilium ein Schisma entstand, wurde zu Toletum eine andere Synode gehalten, deren Verhandlungen nicht bis auf uns gekommen sind, wohl aber ein Schreiben, welches der Papst Innocenz I. an sie richtete [5]). Trotz aller Bemühungen erhielt sich die Secte der Priscillianisten, vorzüglich in Gallächien; deshalb berief Toribius, Bischof von Asturicum, durch den Papst Leo I. aufgefodert, eine Synode, um dem Übel abzuhelfen; die Bischöfe der carthaginensischen, bätischen und tarraconensischen Provinzen, — die gallächischen, von den Sueven unterdrückt, konnten nicht Theil nehmen, — vereinigten sich also, erneuerten die Glaubensregel des ersten toletanischen Conciliums und richteten dann ihre Beschlüsse an den Bischof von Bracara [6]), um sie der gallächischen Provinz mitzutheilen [7]).

1) Conc. Illiberitanum ap. Aguirre T. II.

2) Conc. Caesaraug. ap. Aguirre T. III. p. 1.

3) Idat. Chron. h. a.

4) Conc. Tol. I. Daß schon vorher ein Concilium in derselben Stadt gehalten worden sei, soll nach Florez T. VI. p. 49 sq. aus der Sententia definitiva des Conc. Tol. I. erhellen; hier heisst es allerdings, prius indictum in Urbe Toletana concilium declinarant, allein hierin liegt noch nicht der Beweis, daß es zu Stande gekommen. So wie wir übrigens die Acten des Conc. Tol. I. besitzen, scheinen sie aus verschiedenen Concilien genommen und von einem Sammler um das Ende des fünften Jahrhunderts abgefasst worden zu sein; der ganze Styl ist erzählend und es sind spätere Umstände hinzugefügt, z. B. die Worte, et cum praecepto Papae Urbis Romae Leone ad Balconium etc.

5) Es steht bei Aguirre T. III. p. 42. Diese Synode fällt zwischen die Jahre 402 und 409. Florez l. c.

6) Conc. Brac. I. c. 2.

7) Dieses ist das Conc. Hispan. generale ap. Aguirre T. III.

Diese Synoden, weit entfernt von den arianischen Beherrschern Spaniens gestört zu werden, nahmen vielmehr wie an Zahl [1]) so an Wichtigkeit stets zu, und wurden eine feste Stütze der nach der Alleinherrschaft strebenden katholischen Kirche. Der Gang der Begebenheiten hat gezeigt, daß, wenn auch einzelne Könige, wie Eurich und Leuwigild, als heftige Verfolger der Katholiken auftraten, dieses nicht geschah um der Verschiedenheit ihres Glaubens willen, sondern weil die Letzteren, nicht zufrieden in ruhigem Genusse ihrer Rechte neben der arianischen Kirche zu bestehen, vielmehr Alles aufboten diese zu stürzen und die ihrige zu der ausschliesslichen Staatsreligion zu erheben. Nur diese ihre Unduldsamkeit, welche sogar aufrührerische Bewegungen und Verbindungen mit den Feinden des Vaterlandes, wenn diese nur rechtgläubig waren, nicht verschmähte, reizte zu Verfolgungen.

Ein Blick auf den Zustand der katholischen Kirche Spaniens, wie er zu der Zeit war, als Reccared sich zu ihr bekehrte, zeigt uns die blühende Lage derselben. Unstreitig war die Anzahl der rechtgläubigen Bischöfe der der arianischen bei weiten überlegen [2]); in ununterbrochener Reihe folgen sie auf

p. 90. Ausser der erneuerten Regula fidei sind keine Acten vorhanden. Vergl. Florez T. VI. p. 119—129. Risco T. XL. p. 58 sq. Auch in Gallăcien scheint um diese Zeit eine Versammlung gehalten worden zu sein, wie man aus Idat. Chr. an. 447. schliessen darf. Einige verlegen sie nach Aquă Celenă, jedoch ohne hinreichenden Grund. S. Florez l. c.

1) Die ferneren unter die arianischen Könige fallenden Synoden sind folgende: Conc. Tarracon. an. 516. Conc. Gerund. an. 517. Conc. Tol. II. an. 527. Conc. Barcinon. wahrscheinlich um 540. Conc. Ilerd. an. 546. Conc. Valletan. an. 546. Conc. Bracar. I. an. 561. (Baronius, Morales L. II. c. 57. Mariana L. V. c. 9. setzen es in das Jahr 563). Conc. Lucense; nur eine alte Schrift aus dem Archiv von Lugo bei Morales L. II. c. 59. erwähnt dieses im J. 569. zur Bestätigung des Katholicismus unter den Sueven zu Lucum gehaltenen Conciliums. S. Florez T. IV. p. 141 sq. Risco T. XL. p. 66 sq. 229 sq. Append. V. VI. — Conc. Bracar. II. an. 572.

2) Auf dem Conc. Tol. III. (Praef. c. 25.), wo doch das ganze Volk den katholischen Glauben annahm, erscheinen nur acht bisher arianische Bischöfe als Vertreter ihrer Kirche.

einander [1]) und versäumen kein Mittel, auf ihren Synoden das Wohl ihrer Kirche zu befördern; durch den Glanz ihrer geistigen Bildung ragen sie weit über die arianische Geistlichkeit hervor, und indem diese sich endlich zum Katholicismus bekannte, konnten sie in jeder Hinsicht an Einfluß, Reichthum und unabhängiger Stellung nur gewinnen.

Zweites Capitel.

Die Verfassung der spanischen Kirche nach der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus.

1. Die Metropolitan-Verfassung.

Da der erste Grundsatz der Kirche, zu welcher die Westgothen übergegangen waren, die Unveränderlichkeit derselben aussprach, so versteht es sich von selbst, daß die Form der bisherigen Verfassung wenigstens in ihren Grundzügen unverändert blieb. Hätten auch die Gothen, was nicht der Fall war, das Bedürfniß einer Abänderung gefühlt, so mussten sie doch nothwendig glauben, daß sie an der Kirchenverfassung auch nicht einmal etwas ändern dürften. Also wurden die von der rechtgläubigen Kirche herrührenden Verbindungsformen und Stufen der Geistlichkeit beibehalten; die fünf geistlichen Provinzen der Halbinsel, die tarraconensische, carthaginensische, bätische, lusitanische und gallăcische blieben dieselben, und es kam nun noch eine sechste, die in Gallien gelegene narbonensische hinzu. In der Hauptstadt einer jeden dieser Provinzen hatte, wie früher, ein Metropolitan seinen Sitz, also in Hispalis für die bätische, in Emerita für die lusitanische. In den übrigen Provinzen führte jedoch der Lauf der Zeit und der Gang der Verhältnisse Veränderungen herbei, welche näher zu betrachten sind.

In der narbonensischen Provinz stritten, seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts, die Bischöfe von Narbonne und Arles mit einander um den Besitz der Würde des Me-

1) Dieses erhellt aus den Unterschriften der Concilien.

tropolitanen. Zwar hatte der von Arles den Papst Zosimus für sich [1]), allein Bonifacius I. erkannte den von Narbonne als Metropolitanen an [2]). Unter Leo II. und Hilarus erneuerte zwar der Bischof von Arles seine Ansprüche, konnte aber den Bischof von Narbonne nicht aus dem Besitze der höchsten Würde verdrängen [3]). Als jedoch unter Eurich die spanischen Provinzen mit dem narbonensischen Gallien zu Einem westgothischen Reiche vereinigt wurden, ward der Bischof von Narbonne als alleiniger Metropolitan seiner Provinz anerkannt, ohne in irgend einer Abhängigkeit von Arles oder einer anderen fränkischen Kirche zu stehen [4]).

Obgleich nach Constantins Eintheilung Cäsaraugusta die bürgerliche Hauptstadt der tarraconensischen Provinz war, so blieb der Sitz des Metropolitanen doch in Tarraco [5]).

In der durch Constantin entstandenen carthaginensischen Provinz war zu seiner Zeit ohne Zweifel Neu-Carthago die weltliche Hauptstadt, da sie ihr den Namen gab und auch ausdrückliche Zeugnisse dafür reden [6]); eben so gewiß ist es, daß sie Sitz eines Bischofes war [7]); allein schon im sechsten Jahrhundert verschwindet die Stadt aus der Geschichte, auch kein Bischof wird mehr erwähnt; denn nachdem die Sueven unter Rechila und Rechiar diese Provinz durch

1) Zosimi Papae Ep. 7. 8. (ap. Coleti T. III. col. 414.)

2) Bonifacii Papae Ep. 3. (ib. col. 438.)

3) Leon. II. Ep. 89. 109. Hilari Papae Ep. 7. 8. c. 1.

4) Er erscheint seit dem Conc. Tol. III. in den Unterschriften stets als Metropolitan und hielt auch eigene Provincial-Concilien; so das Conc. Narbonense v. J. 589 bei Aguirre T. III. p. 172 sq.

5) Denn S. Innocent. Papae ep. 18. n. 2. befiehlt die Metropolitane an ihren alten Sitzen zu lassen, wenngleich die Kaiser neue Eintheilungen der Provinzen vornehmen. Vergl. Cenni l. c. T. I. p. 131.

6) Isid. Hispal. Origg. XV, 1.

7) Auf dem Conc. Tarrac. I. unterschreibt Hektor Bischof von Carthago. Einige Handschriften lesen sogar Hector Episcopus Carthaginensis Metropolis subscripsi. Da er aber erst nach dem Bischofe von Ampurias unterschreibt, so kann er nicht als Metropolitan zugegen gewesen sein. — Nach ihm erscheint nur noch Licinian als Bischof von Carthago. Isid. Hisp. de vir. illustr. c. 42.

ihre Raubzüge heimgesucht hatten, gelang es endlich den Oströmern sich eines Theiles derselben auf längere Zeit zu be- 554
mächtigen, welcher nun also wie von dem gothischen Reiche so von der gothischen Kirche getrennt ward. Es war also demjenigen Theile der Provinz, welcher den Gothen verblieb, das Bedürfniß einer eigenen Metropole fühlbar, und hierzu konnte keine Stadt geeigneter scheinen als Toletum, der Sitz der Könige. Denn schon seit längerer Zeit machte sie Ansprüche auf diese Auszeichnung [1]), und ihre Bischöfe beriefen sich dabei nicht auf ein bestimmtes Gesetz oder einen Kanon, sondern auf Begünstigung und Herkommen [2]). Dessen ungeachtet muß zu Anfang des folgenden Jahrhundertes Spaltung unter den Bischöfen geherrscht haben, indem verschiedene von ihnen dem Metropolitan von Toletum nur über einen Theil der carthaginensischen Provinz seinen Wirkungskreis beilegen wollten [3]). Diesen Unordnungen abzuhelfen, berief der König Gundemar alle Bischöfe dieser Provinz zu 610
einer Versammlung nach Toletum, und hier bekannten sie einstimmig, nur der Bischof dieser Stadt sei ihr Metropolitan und ihre Kirchen ihm allein unterworfen; wer dem widerspreche, sei in den Bann gethan [4]). Der König befahl darauf durch ein eigenes von allen Metropolitanen und mehre- 611
ren Bischöfen Spaniens unterzeichnetes Decret, daß an den Stuhl von Toletum die Würde des Metropolitanen für die carthaginensische Provinz gebunden, und diese nicht mehr, den Satzungen der Kirche zuwider, zweien Oberhirten unterworfen sein solle [5]); eine Anordnung, welche um so weniger Widerspruch erleiden konnte, da bald darauf durch die

1) Conc. Tol. II. (an. 527.) c. 5. Sane juxta priorum canonum decreta etc.

2) Montani Episcopi Toletani epistola (ap. Aguirre T. III. p. 156.). Cum Toletanae urbi Metropolitani privilegium vetus consuetudo tradiderit etc.

3) Dieses erhellt aus den Worten des gleich anzuführenden Decretum Gundemari.

4) Synodus Toletana sub Gundemaro, ap. Aguirre T. III. p. 321.

5) Decretum Gundemari Regis, ib. p. 323.

Vertreibung der Oströmer der verlorene Theil der Provinz wieder mit dem westgothischen Reiche vereinigt wurde [1]).

In Gallăcien ward nach dem Jahre 433 unter dem Bischofe Balconius Bracara bleibender Sitz des Metropolitanen. Wahrscheinlich weil dieser Sprengel zu ausgedehnt war, theilte man ihn nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts [2]) in zwei Synoden, von denen die eine unter Bracara, die andere unter Lucus gestellt ward und zwar so, daß die oberhalb des Minium gelegenen Bisthümer an Lucus fielen, dieses jedoch dem von Bracara untergeordnet blieb. Als indeß bald darauf Leuwigild dem Reiche der Sueven ein Ende machte, scheint sich auch die bisherige Würde von der lucensischen Kirche verloren zu haben und Bracara wieder die einzige Metropole Gallăciens geworden zu sein [3]). Da aber die Sueven mehrere der lusitanischen Provinz entrissene Bisthümer zu dem Stuhle von Bracara geschlagen hatten und sich deshalb der Metropolitan von Emerita beeinträchtigt fühlen musste, so verordnete späterhin König Receswinth die Wiedervereinigung derselben mit der lusitanischen Provinz [4]).

Auf diese Weise erhielt sich der Umfang der verschiedenen Metropolitan-Sprengel bis zu der Auflösung des Reiches; denn eine abermalige Umänderung derselben, welche

1) Über diesen Streit zwischen Carthago und Toletum s. Cenni l. c. T. I. p. 130 sq. Florez T. V. p. 131 sq.

2) Die eigentliche Nachricht von der Theilung Gallăciens in zwei Metropolitan-Provinzen beruht auf dem sog. Conc. apud Lucum a Theodomiro Principe habitum Era 607. (Aguirre T. III. p. 187 sq.) Dieses historische Bruchstück ist aber nicht aus der Zeit der Sueven oder Gothen, und Florez T. IV. De la division de Obispados y Metropolis del tiempo y dominio de los Suevos zeigt, daß es ungewiß sei, ob man überhaupt ein solches Concilium zu Lucus gehalten habe. Auf dem Conc. Bracar. II. v. J. 572 unterzeichnet, den besseren Handschriften nach, der Bischof von Lucus nur als Episcopus, erscheint aber in der Einleitung (Aguirre T. III. p. 203.) als Metropolitan der lucensischen Synode.

3) Auf dem Conc. Tol. III. unterzeichnet Pantardus von Bracara als Metropolitanus Episcopus Galliciae Provinciae, und zugleich pro Nigisio Episcopo de civitate Luci.

4) Dieses erhellt aus dem Conc. Emerit. (an. 666.) c. 8.

man dem Könige Wamba beilegt, ist offenbar eine Erfindung späterer Zeiten, welche auf keinem ächten geschichtlichen Zeugnisse beruht [1]).

Diese Metropolitane waren, obgleich die Oberhäupter der spanischen Kirche, unter sich von gleichem Range und keinem von ihnen war gestattet einen Einfluß auf einen anderen auszuüben. Die in der morgenländischen Kirche bereits bestehenden Würden eines Patriarchen, Erzbischofes [2]) oder Primaten [3]) waren der westgothischen Geistlichkeit unbekannt, und der Streit über einen Primat, welchen theils die Kirche von Toledo, theils die von Sevilla und selbst die von Braga sich anmaßten, nahm erst in späteren Jahrhunderten seinen Anfang. Vereinigten sich die verschiedenen Metropolitane auf ihren Versammlungen, so war der Vorsitz nicht an einen bestimmten Sitz gebunden, sondern das höhere Alter der Weihe entschied über den Vorrang, wie aus den Unterschriften der Concilien erhellt [4]). Erst nach dem Jahre 653 fing der Metropolitan von Toletum an, ein Uebergewicht über seine Mit-

1) Luc. Tudensis spricht zuerst von dieser Eintheilung, und das sog. Chron. Itacii, worin die Bisthümer einzeln aufgeführt werden, ist ein Machwerk des Pelagius Ovetensis.

2) Der Name Archiepiscopus kommt vor dem Einfalle der Saracenen in Spanien nicht vor, denn die Unterschrift im Conc. Emerit. Ego Selva Igiditanae Civitatis Ecclesiae Episcopus, pertinens ad Metropolin Emeritensem, haec instituta cum Archiepiscopo meo Proficio... subscripsi, ist von einem neueren Abschreiber verfälscht; s. Florez T. XIII. p. 265. T. XIV. p. 149. Wenn aber Päpste in ihren Briefen den spanischen Metropolitanen den Titel Archiepiscopus geben, so reden sie im Style der italischen Kirche.

3) Der Name Primas wird freilich bisweilen einzelnen Metropolitanen beigelegt, aber nur insofern sie die primi Episcopi in ihrer Provinz sind. Z. B. Conc. Brac. I. c. 6. Decretum Gundemari.

4) Diese beweisen auch, daß weder Hispalis noch Toletum immer den Vorsitz hatten. Der Bischof von Hispalis unterzeichnet im J. 589 als der Dritte; 638 als der Vierte; 646, 653, 656 und 681 als der Dritte; 683 als der Vierte; 688 als der Dritte; 693 als der Zweite. Der von Toletum im J. 589 als der Zweite; 597 als der Dritte; 633 als der Fünfte; 638, 646, 653 als der Dritte. Sogar auf dem Conc. Tol. XII. wo man dem Metropolitan von Toletum einen so großen Ein-

brüder dadurch zu erhalten, daß die allgemeinen Concilien nur in Toletum gefeiert wurden, und er von nun an stets den Vorsitz, nie jedoch den Namen eines Primaten führte [1]).

Wenn also innerhalb der spanischen Kirche die Metropolitane die höchste geistliche Würde bekleideten, so hörten sie doch auch nachdem ihre Kirche die alleinherrschende geworden war nicht auf, dem römischen Bischofe einigen Einfluß auf ihre Verhältnisse einzuräumen. Indessen, da die gothischen Bischöfe nun freien Raum zu wirken hatten und die Verbindung mit dem römischen Stuhle keine Schwierigkeiten mehr erfahren konnte, so bedurfte es keiner päpstlichen Vicarien mehr, und auch von eigentlichen an die spanische Kirche gerichteten Decretalen finden wir in diesem Zeitraume keine Spuren. Dagegen aber zeugen die Verhandlungen mehrerer spanischer Synoden [2]) sowie die Schriften spanischer Kirchenlehrer [3]) von der Anhänglichkeit und Ehrfurcht der gothischen Bischöfe gegen den römischen Stuhl. Diese Bemühungen wurden von den Päpsten nicht unbelohnt gelassen, und dem Bischofe Leander von Hispalis, welcher sich um die Bekehrung der Westgothen zu der rechtgläubigen Kirche so große Verdienste erworben hatte, ward die Auszeichnung zu Theil, von dem erfreuten Papste Gregor dem Großen, seinem innigen Freunde, mit dem Pallium geschmückt zu werden [4]); eine Ehre, welche keinem anderen Hirten der westgothischen Kirche widerfahren ist.

fluß auf die Bischofswahlen einräumte (s. unten), geben einige Handschriften dem von Hispalis den Vorsitz; s. Loaysa's Noten zu diesem Concil und Mariana L. VI. c. 17.

1) Julian hatte ihn auf den Conc. Tol. XII. in eben dem Jahre als er Bischof geworden war, den übrigen also an Alter der Weihe nachstand. S. jedoch die vorhergehende Note.

2) Z. B. Conc. Hispal. II. c. 2. 15. Conc. Tol. IV. c. 6. 17. VI. c. 1.

3) Z. B. Isid. Hispal. Epist. ad Eugenium, u. de eccles. off. II, 5. Recesvinti Epist. 39. 41. (Esp. sagr. T. XXX. p. 375. 376.)

4) Gregorii M. Ep. L. VII. ep. 125. 126. Vergl. Cenni l. c. T. II. Diss. V.

Nur Ein Beispiel erscheint während dieses ganzen Zeitraumes, daß der Papst über die spanische Geistlichkeit eine Art von Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. Es hatte nämlich eine Synode, welche zum größeren Theil aus fremden nicht in die 603
Provinz gehörigen Bischöfen bestand, sich erlaubt den Bischof Januarius von Malaca und einen gewissen Stephanus, gegen die Satzungen der Kirche, ihrer Ämter zu entsetzen. Wahrscheinlich wandten sich die Unterdrückten an den Papst Gregor d. Gr., und dieser warf sich sogleich zum Richter auf, indem er einen Priester Johannes nach Spanien sandte, mit der bestimmten Vorschrift, die Sache genau zu untersuchen und das Urtheil über die abgesetzten Geistlichen entweder umzustoßen oder es zu bestätigen; die Bischöfe, welche als ungerechte Richter aufgetreten wären, solle er bestrafen, und wenn Januarius unschuldig, den eingedrungenen Bischof aus dem Priesterthume stoßen, und auf gleiche Weise in Betreff des Stephanus verfahren [1]). Johannes trat als untersuchender Richter auf, und da er fand, daß Januarius ungerecht behandelt worden war, so setzte er ihn wieder in sein Amt ein, legte den Bischöfen, welche an seiner Absetzung Theil genommen hatten, eine Buße auf und erklärte den, welcher sich in jenes Bisthum eingedrängt hatte, für unfähig ein Kirchenamt zu bekleiden [2]).

Allein nicht unbedingt unterwarfen sich jedesmal die spanischen Bischöfe den Aussprüchen der Päpste. Als Honorius I. ihnen Lauheit im Glauben vorwarf, wusste Braulio Bischof von Cäsaraugusta seine Mitbrüder trefflich zu rechtfertigen, indem er dem Papste die Verhandlungen der von ihnen gehaltenen Concilien, als sprechenden Beweis ihres Eifers für die Kirchenzucht, übersandte [3]).

Ein heftiger Streit entspann sich zwischen dem Metropolitan von Toletum Julian und dem Papste Benedict II.

1) Gregorii M. ep. ad. Joannem Defensorem, ap. Aguirre T. III. p. 297 sq.

2) Sententia Joannis Defensoris, ib. p. 302. Vergl. Cenni l. c. T. II. p. 145 sq. Planck a. a. O. Th. II. S. 699. ff.

3) S. Braulion. epist. 21. zuerst herausgegeben von Florez T. XXX. Append. III.

Unter Erwigs Regierung hatte der Papst Leo II. die Beschlüsse der in Betreff der Monotheliten gehaltenen sechsten
683 allgemeinen Kirchenversammlung nach Spanien geschickt, damit sie von den dortigen Bischöfen geprüft und angenommen werden möchten [1]). Diese Anerkennung geschah auch, und der Metropolitan von Toletum Julian übersandte die schriftliche Einwilligung der Bischöfe zugleich mit einer von ihm verfass-
684 ten theologischen Abhandlung [2]) an Benedict II., welcher unterdessen den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Als dieser Papst die Schrift Julians untersuchte, so schienen ihm einige Redensarten darin, welche das Geheimniß der heiligen Dreieinigkeit betrafen, anstößig zu sein, obgleich sie von den zu Toletum versammelten Geistlichen gebilligt worden waren [3]). Er ließ also die spanischen Bischöfe auffodern diese Stellen
683 umzuändern, allein erst zwei Jahre darauf, als Benedict nicht mehr am Leben war, zogen sie dieselben auf einer Versammlung zu Toletum in Betracht und beharrten standhaft bei ihrer ausgesprochenen Meinung, welche sie durch große theologische Gelehrsamkeit und durch die Zeugnisse der Kirchenväter unterstützten [4]). Diese neue Schutzschrift sandte Julian nach Rom, und der damalige Papst Sergius billigte nicht nur ihren Inhalt völlig, sondern gab auch den gothischen Gesandten ein Danksagungsschreiben an ihre Kirche mit zurück [5]).

Jeder Metropolitan übte als solcher auf die Bischöfe seiner Provinz mannichfachen Einfluß aus [6]): er bestimmte den Ort, wo die jährlichen Provincial-Versammlungen gehalten

1) Leonis II. epist. ap. Aguirre T. IV. p. 297 sq. Conc. Tol. XIV.

2) Felix in vita Juliani ap. Aguirre T. IV. p. 84. Isid. Pac. 26. nennt diese Schrift Liber de tribus substantiis.

3) Conc. Tol. XIV. c. 8. 9. 11.

4) Conc. Tol. XV. n. 9 sq. Dem Papste wird vorgeworfen, er habe die Glaubensschrift zu flüchtig gelesen; n. 12. sagen die Bischöfe in Bezug auf den Papst: sicut nos non pudebit, quae sunt vera defendere, ita forsitan quosdam pudebit, quae vera sunt ignorare.

5) Isid. Pac. 26.

6) Von dem Einflusse der hohen Geistlichkeit auf weltliche Angelegenheiten wird unten die Rede sein.

werden sollten, und erließ die Einladungsschreiben dazu [1]); bei ihm mussten alle Bischöfe binnen zweier Monate nach ihrer Wahl sich melden, um von ihm bestätigt zu werden [2]); und seine dringende Pflicht war es, über die gute Zucht und das Betragen sämmtlicher Bischöfe und Pfarrer seiner Provinz zu wachen; dagegen musste aber auch jeder Metropolitan, sobald er geweiht war, seinen Bischöfen das Versprechen ablegen, keusch, tugendhaft und mäßig zu leben [3]).

2. Die Bischöfe.

Die Zahl der Bisthümer in dem westgothischen Reiche blieb sich nicht immer gleich, sondern vermehrte sich den Umständen nach; sowohl durch Anordnungen der Könige als durch Beschlüsse der Concilien konnten neue gestiftet werden; sie häuften sich zuletzt so sehr an, daß man ihrer am Ende des siebenten Jahrhunderts wenigstens achtzig zählen kann [4]), von denen etwa acht der narbonensischen, fünfzehn der tarraconensischen, ein und zwanzig der carthaginensischen, eilf der bätischen, vierzehn der lusitanischen und eilf der galläcischen Provinz angehörten [5]). Die Grenzen dieser geistlichen Sprengel waren genau bestimmt, und nur dreissigjähriger Besitz entschied über das streitige Eigenthum einer Kirche oder einer andern geistlichen Sache; jedoch musste diese in derselben Metropolitan-Provinz gelegen sein, damit die Grenzen der Provinzen nicht verrückt würden [6]).

Genaue Vorschriften bezeichneten die Eigenschaften, welche zur Erlangung der Bischofswürde erfoderlich waren: wer ein

1) Conc. Tarrac. c. 13. Tol. III. c. 18. IV. c. 3. Emerit. c. 6. Coll. canon. S. Martini Bracar. T. XVIII.

2) Conc. Tarrac. c. 5. Luc. II. c. 3. 4.

3) Conc. Emerit. c. 4. Tol. III. c. 20.

4) Die Unterschriften der Concilien dienen hier zum Beweise.

5) S. die Namen aus sieben alten Handschriften bei Florez T. IV. Masdeu T. XI. c. 110. und aus der arabischen Handschrift der Collectio sacr. canon. Eccl. Hisp., welche im Escurial befindlich ist, in der Ausgabe des Mariana, Valencia 1785. T. II. p. 515 sq.

6) Conc. Tol. IV. c. 34. Emerit. c. 8.

Verbrechen begangen oder durch öffentliche Buße sich dessen schuldig bekannt hatte, wer in Ketzerei verfiel, wer unkeuschen Lebenswandel führte, oder dem Stande der Knechtschaft angehörte, wer nicht stufenweise die kirchlichen Ämter erhielt, oder auf dem Wege der Bestechung sie erschlich, ward für unfähig erklärt die höchste geistliche Würde zu bekleiden [1]).

Seit dem Entstehen christlicher Gemeinden in Spanien hatte, wie überall, die Wahl der Bischöfe dem Volke zugestanden; dieses Recht blieb ihm auch, nachdem es unter die Herrschaft der Westgothen gerathen war; denn da die Geistlichkeit sich den Verfolgungen einer ketzerischen Staatsgewalt ausgesetzt sah, so konnten sich die rechtgläubigen Bischöfe nur durch freiwillige Anhänglichkeit ihrer rechtgläubigen Laien erhalten; man konnte ihnen also nicht leicht einen Bischof aufdrängen, der ihnen unangenehm gewesen wäre. Das eigentliche Wahlgeschäft aber fand auf den Provincial-Synoden statt; die Gemeinden schlugen vor, wen sie zum Bischofe zu haben wünschten, und auch die Geistlichen der unbesetzten Kirche hatten eine Stimme dabei.

Als endlich das Volk der Westgothen sich ausschliesslich
633 zu der rechtgläubigen Kirche bekannte, setzte man fest [2]), daß nur derjenige Bischof werden könne, an welchem keiner der obenerwähnten Fehler haftete, und welchen die Geistlichkeit und das Volk seiner eigenen Stadt, mit Bewilligung [3]) des Metropolitanen und der übrigen Bischöfe der Provinz, gewählt hätte. Dann war noch erfoderlich, daß er von wenigstens dreien Bischöfen, am liebsten von dem Metropolitane selbst, in der von diesem bestimmten Kirche geweiht werde. Der Metropolitan aber konnte nur in der Hauptstadt selbst, in Gegenwart seiner Suffragane die Weihe erhalten.

Allein seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts verliert sich die Theilnahme der Gemeinden, und man konnte den nun zu der rechtgläubigen Kirche übergegangenen Königen den

1) Conc. Tol. IV. c. 19.

2) Conc. Barcinon. c. 3. Vergl. Conc. Tol. IV. c. 19.

3) Das vel ist hier conjunctive zu nehmen.

Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe nicht länger entziehen [1]). Um die Mitte des Jahrhundertes scheinen endlich alle Kirchen Spaniens darin übereingekommen zu sein, daß eine jede von ihnen über die Personen, welche den erledigten bischöflichen Stuhl zu besteigen fähig wären, einen Bericht an den König schicke, welcher dann dem Berichte zufolge einen von den Vorgeschlagenen zum Bischof ernenne. Diesen musste der Metropolitan in der ersten Provincial-Synode annehmen und weihen [2]).

Da aber die Nachricht von der Erledigung eines Bisthumes wegen der großen Entfernung desselben vom Hofe oft erst spät an den König gelangen konnte, so trat der Übelstand ein, daß alsdann die Bischofswahl lange ausgesetzt wurde und die Gemeinde ihres Oberhirten entbehrte. Diesem abzuhelfen, übertrug endlich die ganze spanische Geistlichkeit 681
dem sich stets in der Nähe des Königes befindlichen Metropolitanen von Toletum die Befugniß, bei der Wahl eines neuen Bischofes, gehöre er in welche Provinz er wolle, dem Könige durch sein Urtheil beizustehen und den erledigten Stuhl wieder zu besetzen. Der neu gewählte Bischof war jedoch verpflichtet sich binnen dreier Monate nach seiner zu Toletum geschehenen Weihung vor dem Metropolitanen seiner Provinz einzustellen, damit dieser ihm die besonderen Vorschriften zur

1) Die ersten Spuren davon finden sich in einem Briefe des Bischofes Braulio von Cäsaraugusta an den heil. Isidor von Hispalis (Florez T. XXX. App. III.), wo es heisst: ut, quia Eusebius noster Metropolitanus secessit ..... hoc filiolo tuo domino nostro suggeras, ut illum illi loco praeficiat, cujus doctrinae sanctitas caeteris sit vitae norma. In der Antwort sagt Isidor: de constituendo autem Episcopo Tarraconensi non eam, quam petisti, sensi sententiam Regis; sed tamen et ipse adhuc, ubi certius convertat animum, illi manet incertum. Vergl. Sisebuti Regis epistola ad Eusebium. (Florez T. VII. p. 326.)

2) Die Grenzen der königlichen Gewalt sind dabei schwer zu bestimmen und sie scheinen mit denen des Metropolitanen zusammenzufliessen. So heisst es in Juliani historia Wambae von dem Bischofe von Nismes: in cujus electione nullus ordo attenditur, nulla Principis vel Metropolitani definitio praestolatur.

Führung seines Amtes ertheilen konnte [1]). Ein Vorrecht, durch welches, wäre dem westgothischen Reiche eine längere Dauer beschieden gewesen, der Metropolitan von Toletum sich schon damals zu einem wahren Primas der spanischen Kirche würde emporgeschwungen haben.

Einen Bischof dagegen von seinem Amte absetzen konnte der König nicht, sondern hierzu waren die Verfügungen einer Kirchenversammlung erfoderlich, wie die Fälle des Potamius van Bracara [2]) und des Sisbert von Toletum [3]) zeigen.

Zwar bestimmten die allgemeinen Vorschriften der katholischen Kirche sowohl als auch die besonderen der westgothischen, daß jeder Bischof unauflöslich an seinen Sprengel gebunden sei und denselben nicht verlassen solle [4]); allein diese Anordnung überschritt nicht lange vor dem Untergange des Reiches eine Kirchenversammlung, indem sie den Bischof Felix von Hispalis nach Toletum und an dessen Stelle den Bischof Faustinus von Bracara nach Hispalis versetzte [5]); auch hierzu war die Einwilligung des Königes nothwendig [6]). Eine andere allgemeine Satzung der Kirche, daß ein Bisthum weder getheilt, noch ein Bischof zwei Sprengel inne haben könne, scheinen die Westgothen entweder nicht angenommen oder doch leicht Ausnahme davon gemacht zu haben. So besaß der heilige Martinus die beiden Sprengel von Dumium und Bracara [7]); Asturius war zugleich Bischof von Toletum und Complutum [1]); und Felix konnte zu gleicher Zeit Bischof von Portucale und Bracara sein [2]).

1) Conc. Tol. XII. c. 6. Licitum maneat deinceps Toletano Pontifici, quoscunque Regalis potestas elegerit et jam dicti Toletani Episcopi judicio dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis, in praecedentium sedibus praeficere Praesules, et decedentibus Episcopis eligere successores; bestätigt Conc. Tol. XIII. c. 9.

2) Conc. Tol. X.

3) Conc. Tol. XVI.

4) Conc. Luc. c. 5.

5) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

6) Ib. c. 12. Hier sagen die Bischöfe, sie verfügten diese Versetzungen secundum praeelectionem atque auctoritatem nostri Domini.

7) Conc. Tol. X. Decretum pro Potamio und Aliud Decretum. s. Florez T. XVIII. p. 37.

Dennoch hatte der Metropolitan das Recht, die Bischöfe von ihrer Pflicht, stets bei ihrer Kirche zu verweilen, zu entbinden: nicht nur konnte er sie zu Synoden und zu Priesterweihungen berufen, sondern auch, um die hohen Feste in der Hauptstadt mit desto größerem Pompe zu feiern; um aber den Glanz des Hofes zu erhöhen, waren die benachbarten Bischöfe angewiesen, sich im Laufe des Jahres einen Monat lang in Toletum aufzuhalten und dem dortigen Metropolitanen in seinen kirchlichen Verrichtungen beizustehen [3]). Ausserdem musste jeder Bischof zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht seinen Sprengel jährlich einmal bereisen [4]).

Starb ein Bischof, so versah, bis daß der Stuhl wieder besetzt wurde, der Bischof des nächsten Sprengels seine Stelle, jedoch nur, wenn der Metropolitan es zugab; denn es war dem Bischofe untersagt sich auf dem Todbette einen Vicar oder Coadjutor zu ernennen [5]).

Wenn nun gleich durch alle diese Einrichtungen das Band der Abhängigkeit der Bischöfe von den Metropolitanen fester angezogen war, so verwahrte man doch auch die Ordinariats-Rechte der Bischöfe in ihren Sprengeln eben so sorgfältig gegen die Eingriffe der Metropolitane. Die vorzüglichsten Rechte, welche mit der geistlichen Eigenschaft des Bischofes verknüpft und niederen Geistlichen nicht mittheilbar waren, bestanden darin: nur er durfte das Chrisma machen; nur er das Sacrament der Firmelung und den Priestern und Diakonen das der Weihe ertheilen; nur er durfte die der Enthaltsamkeit sich widmenden Jungfrauen einsegnen; endlich nur er Kirchen und Altäre einweihen [6]).

1) S. Ildephons. de vir. illustr. 8.

2) Conc. Tol. XVI. die fünfte Unterschrift.

3) Conc. Tol. VII. c. 6. XIII. c. 8. Emerit. c. 6.

4) Conc. Tarrac. c. 8. Tol. IV. c. 36. VII. c. 4.

5) Conc. Valentin. c. 2. 4.

6) Vergl. Montani ep. ad Palentinos und ep. ad Theoribium (Aguirre T. III. p. 156. 158.) Isidor. Hisp. de eccles. off. II, 2. 7.

3. Die niedere Geistlichkeit.

Nur mit den niederen Weihen (ordines minores) bekleidet waren der Ostiar, dessen Amt durch die Schlüssel bezeichnet ward; der Akolyth, welcher für die Beleuchtung der Kirche sorgte; Exorcisten, Psalmisten, Lectoren, an den entsprechenden Büchern erkennbar; endlich der Subdiakon, welcher den Kelch und die Patena tragen durfte [1]).

Um die höheren Würden eines Diakons oder Presbyters zu bekleiden, war der Empfang der höheren Weihen (ordines majores) erfoderlich, welche jenem schon im fünf und zwanzigsten, diesem erst im dreissigsten Lebensjahre ertheilt werden konnten [2]), und zwar nur nachdem alle untere Stufen des Priesterthumes durchlaufen waren [3]).

Ausser diesen niederen Geistlichen hatten die Bischöfe bei ihren Kathedralen noch einen besonderen Archipresbyter, Archidiakon und Primicerus [4]); und um die einzelnen Kirchen ihrer Sprengel in besserer Aufsicht zu erhalten, theilten sie die ganze Diöcese in mehrere Districte ein, denen sie dann eigne, ihnen unmittelbar untergebene Archidiakone vorsetzten [5]). Überhaupt stand die niedere Geistlichkeit in der strengsten Abhängigkeit von dem Bischofe: Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihn war ihre strengste Pflicht; ohne seine Erlaubniß durften sie sich in keine weltlichen Angelegenheiten mischen [6]); er ernannte nach seinem Gutdünken die Vorsteher der Pfarrkirchen und ertheilte ihnen das Recht Büßende freizusprechen, dem Volke die christliche Lehre zu erklären, öffentlich zu predigen, die niederen Weihen zu verleihen, und übergab ihnen bei ihrer Anstellung eine schriftliche Anleitung zur Verwaltung der Sacramente [1]). Niemand durfte anderswo zum Geistlichen geweiht werden als in dem Sprengel, welchem er angehörte, und nur nachdem er das Versprechen gegeben hatte, sich fest an eine bestimmte Kirche zu halten [2]); an diese war er strenge gebunden, und wenn er nicht von seinem Bischofe entlassen war, durfte kein anderer ihn in seinem Sprengel anstellen, vielmehr musste man ihn zu seiner Kirche zurückschicken, wo dann strenge geistliche Strafen seiner harrten [3]). Hierdurch suchte man dem unstäten, umherschweifenden Lebenswandel der Geistlichen, welcher von Zeit zu Zeit einzureissen drohte, vorzubeugen. Zwar durfte der Bischof ausgezeichnete Geistliche seines Sprengels, wenn er es für gut fand, von ihren Kirchen abrufen und an seine Kathedrale versetzen [4]); allein aus eigner Willkür einen Geistlichen von seinem Amte absetzen durfte er nicht, sondern hierüber stand das Urtheil nur der Provincial-Synode zu [5]); eine zweckmäßige Einrichtung, welche die Priester gegen ungerechte Härte ihrer Bischöfe sicherstellte. Eine Beschränkung des Rechtes der Bischöfe bei der Anstellung von Geistlichen entstand dadurch, daß viele neue Kirchen durch den Eifer und auf Kosten einzelner Personen erbaut wurden; da nun aber durch die Nachlässigkeit des Bischofes eine solche Kirche nicht selten ohne einen Hirten blieb, oder wenn sie reich ausgestattet war, dem Bischofe eine Gelegenheit zur Versorgung seiner Verwandten gab, so war man billig genug, dem Gründer der Kirche, solange er lebte, das Recht einer besonderen Fürsorge für sie einzuräumen. Diese äusserte sich dann vorzüglich darin, daß er dem Bischofe geeignete Männer zur Verwaltung der Kirchenämter vorschlagen konnte [6]).

Conc. Brac. I. c. 19. II. c. 5. Caesaraug. II. c. 3. Hispal. II. c. 5. 7. Caesaraug. III. c. 1.

1) Isid. Hisp. de off. eccl. II, 5. 8—15. Conc. Tol. IV. c. 28. 40. Brac. I. c. 10. Hispal. II. c. 5. Tol. VIII. c. 6.

2) Conc. Tol. II. c. 1. IV. c. 20.

3) Conc. Brac. I. c. 20. Barcin. II. c. 3. Tol. IV. c. 19.

4) Conc. Emerit. c. 10.

5) Das Amt eines Chorepiscopus fiel in der westgothischen Kirche mit dem des Presbyters zusammen, und der Name war nicht gebräuchlich. S. Conc. Hispal. II. c. 7. Isid. Hisp. de eccl. off. II, 6. Cod. vet. can. L. I. T. 35.

6) Conc. Emerit. c. 11.

1) Das libellum officiale. Conc. Tol. IV. c. 26.

2) Conc. Valentin. c. 5. 6. Brac. I. c. 8.

3) Conc. Hispal. II. c. 3.

4) Conc. Emerit. c. 12.

5) Conc. Hispal. II. c. 6. Tol. IV. c. 28.

6) Conc. Tol. IX. c. 2. Zu bemerken ist, daß dieses Concilium nur von Bischöfen der carthaginensischen Provinz gehalten ward.

4. Mönchswesen.

Mehr die Sucht, einen besonderen Schein von Heiligkeit um sich zu verbreiten, als das Bedürfniß, ungestört von dem Geräusche der Welt über die Nichtigkeit dieses Lebens und die Gewinnung eines höheren nachzudenken, hatte, zuerst in den östlichen Provinzen des römischen Reiches, einzelne Menschen veranlasst sich in der Einsamkeit wilder Wüsteneien, wie zumal Ägypten sie darbot, dem Hange zu müssigem Lebenswandel und schwärmerischem Grübeln zu ergeben. Freilich war es bei der Härte der Zeiten, bei den Verfolgungen, welchen in den ersten Jahrhunderten die Christen ausgesetzt waren, kein großes Opfer, dem Treiben der Menge zu entsagen und, ohne im Kampfe mit der Welt die von der Vorsehung verliehenen Kräfte zu erproben, durch scheinbare Aufopferung den Ruf ungewöhnlicher Heiligkeit zu gewinnen. Daher gelang es bald der Menge dieser von der Welt zurückgezogenen Männer einen eigenen Stand selbst in der kirchlichen Gesellschaft zu bilden und sich nach allen Seiten hin auszubreiten. Auch in Spanien herrschte schon frühe der Wahn, der Stand eines der Einsamkeit Gewidmeten sei verdienstlicher als der des Weltgeistlichen, und manche der Letzteren scheinen ihrem Verhältnisse und ihren Pflichten entsagt zu haben, um heiligem Müssiggange zu fröhnen; allein die zu Cäsaraugusta versammelten Bischöfe waren weise genug, diese Heuchler, welche an der Gemeinschaft mit der Welt keinen Theil haben wollten, auch von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen und nur nach erprobter Besserung wieder aufzunehmen [1]).

Das Bedürfniß der Geselligkeit, welches dem Menschen vom Schöpfer als unmittelbare Bedingung seines Daseins angewiesen ist, konnte auch aus den Seelen jener nach auffallender Heiligkeit strebenden Menschen nicht vertilgt werden; je mehr sie es zu unterdrücken suchten, um desto heftiger musste es in ihnen brennen, und so ward denn bald der Gedanke gefasst, in gemeinsamem, von der übrigen Welt aber abgeschlossenem Zusammenleben in Gott gewidmeten Häusern, nach bestimmten Regeln an der inneren Heiligung zu arbeiten. Eine Einrichtung, welche bei Ruhe suchenden oder dem beschaulichen Leben sich widmenden Seelen noch größeren Beifall finden musste als die peinigende Lage unnützer und trostloser Einsamkeit. Von Osten nach Westen zogen zahlreiche gottgeweihte Männer, denen die Grenzen ihrer Heimath zu enge wurden, um in fernen Ländern Theilnahme für ihren Zweck zu gewinnen und neue Gotteshäuser zu gründen.

1) Conc. Caesaraug. I. c. 6.

Fast zu gleicher Zeit traten zwei solche Männer in der pyrenäischen Halbinsel auf. Als Theodomir I. das Reich der in arianischer Ketzerei befangenen Sueven beherrschte, erschien 559-569
an den Küsten Galläciens ein Gott ergebener Mann, Martinus, aus fernem Osten herankommend [1]); seiner Beredtsamkeit gelang es den schon durch Wunder wankend gemachten König mit seinem ganzen Volke zu der katholischen Kirche zurückzuführen; um dem neu angenommenen Glauben durch bessere Kirchenzucht eine feste Stütze zu geben, erbaute er an einem Orte, Dumium genannt [2]), ein Kloster und führte hier eine strenge, den Weg zur inneren Heiligung anweisende Regel ein.

Um dieselbe Zeit landete an der Küste der carthaginensischen Provinz Donatus, ein dem Mönchsleben gewidmeter Mann. Den ihm und seiner Gemeinde drohenden Verfolgungen zu entgehen, war er mit etwa siebenzig Mönchen und vielen handschriftlichen Büchern, einem Denkmale seiner wissenschaftlichen Bildung, von Afrika nach Spanien hinübergeschifft [3]). Eine fromme, aus edlem Geblüte stammende Frau gewährte ihm eine Schutzstätte und die Mittel, für seine Mönche ein Kloster zu erbauen, welches von der umliegenden Gegend den Namen des servitanischen erhielt. Auch er führte eine eigene Regel für die sich dem Klosterleben Wid-

1) Isid. Hisp. de vir. illustr. 22. Greg. Tur. de mir. S. Martini I, 11. Hist. Franc. I, 38.

2) Unweit Bracara. Martin heisst daher Martinus Dumiensis. Das Jahr der Erbauung ist ungewiß, doch fällt es in die Zeit von 560.

3) S. Ildephons. de vir. illustr. 10. Auch hier ist das Jahr ungewiß. Joa. Biel. erwähnt des Donatus im J. 570.

menden ein, und gewann die Herzen der Menge durch den Glanz seiner Weisheit und Tugenden [1]).

Ein drittes Kloster, Biclaro genannt, errichtete Johannes, früher Bischof von Gerundum, nachdem er lange die heftigsten Verfolgungen von Seiten der Arianer unter Leuwigild erduldet hatte; auch er schrieb eine eigene Regel, nach welcher die Mönche seiner Stiftung ihre Lebensart einrichten sollten [2]).

Als aber der Sieg der katholischen Kirche in dem Reiche der Westgothen entschieden war, nahm in allen Gegenden die Anzahl der Klöster und der Hang zum beschaulichen Leben überhand [3]); ein Umstand, welcher die Aufmerksamkeit der Weltgeistlichkeit und vorzüglich der Bischöfe in hohem Grade auf sich ziehen musste. Ihnen wurde daher durch bestimmte Gesetze zur Pflicht gemacht, eine besondere Aufsicht und Sorge für die Klöster zu führen; alle Mönche waren, wie die Weltgeistlichen, dem Bischofe ihres Sprengels auf das strengste unterworfen [4]). Da aber diese Aufsicht bald in die härteste Bedrückung ausartete, und die Mönche von den Bischöfen zu eigennützigen Zwecken und ihrem Beruf zuwider zu knechtischen Arbeiten verwendet wurden, so erschollen bald die bittersten Klagen von allen Seiten, und man scheute sich den Stand eines Mönches zu ergreifen. Deshalb war man endlich gerecht genug, den Bischöfen jede Bedrückung der Mönche zu untersagen, indem man die Grenzen ihrer Gewalt darauf beschränkte, die Mönche zu dem Zwecke des beschaulichen Lebens und der inneren Heiligung anzuhalten, den Abt und die übrigen Klosterbeamten anzustellen, und Alles was gegen die Vorschriften der Regel geschah zu ahnden [5]). Diese Regel war aber noch nicht in allen Klöstern eine und dieselbe, sondern es stand dem Gründer eines Gotteshauses frei, für seine Stiftung eine besondere einzuführen. Allerdings waren diese Regeln meistens aus bereits vorhandenen Vorschriften zusammengesetzt, trafen jedoch nicht immer mit der damals im Abendlande fast überall verbreiteten Regel des heiligen Benedict von Nursia genau zusammen. Da vielmehr die ersten Gründer von Klöstern in Spanien, Martin von Dumium und Donat, jener aus dem Morgenlande, dieser aus Afrika in die Halbinsel kam, so mussten auch die von ihnen eingeführten Regeln die Spuren ihrer nichtitalischen Abkunft an sich tragen [1]). Im Ganzen waren die Mönche durch das Zusammenleben und die strengere Zucht von den Weltgeistlichen unterschieden; daher hielt man ihren Stand für einen höheren, Gott gefälligeren, und kein Weltgeistlicher welcher sich dem Klosterleben widmen wollte, konnte von seinem Bischofe daran gehindert werden [2]).

Auf zweierlei Wegen aber konnte man dem Mönchsstande angehörig werden: entweder durch eigene Entschliessung oder dadurch daß man als Kind durch seine Eltern einem Kloster dargebracht worden war [3]). Denn soweit erstreckte sich der Wahn von der Verbindlichkeit der Gelübde, daß, wenn die Eltern ihr Kind im frühesten Jugendalter durch Scheerung des Hauptes oder Anlegung des Mönchsgewandes dem Kloster gewidmet hatten, diese zu reiferen Jahren gekommen, wenngleich wider ihren Willen, in dem ihnen unbewusst ertheilten Mönchsstande verbleiben mussten. Später milderte man die 656
Härte dieser Vorschrift insofern, daß man den Eltern untersagte ihre Söhne vor dem zehnten Lebensjahre dem Kloster zu widmen; dann aber stand es den Söhnen frei, mit dem Willen der Eltern oder aus eigenem Triebe Mönche zu wer-

1) Nach dem Donatus erscheint schon Eutropius als Abbas Monasterii Servitani. S. Ildeph. l. c. 32.

2) Isid. Hispal. de vir. illustr. 31.

3) Schon von dem h. Martin von Dumium sagt Isid. ib. 22. monasteria condidit.

4) Conc. Tol. IV. c. 53. Emerit. c. 11.

5) Conc. Tol. IV. c. 51.

1) Die Regel des servitanischen Klosters lässt sich noch aus der Schilderung des Eutropius erkennen in der Bibl. Patr. T. XXVII. p. 48. Vorhanden ist noch die Regula Monachorum S. Isidori Hispal. Vergl. S. Braulionis Praenot. in opp. S. Isid.

2) Conc. Tol. IV. c. 50. Hier wird als Grund angegeben: quia meliorem vitam sequi cupiunt.

3) Conc. Tol. IV. c. 49.

den, und unwiderruflich waren dann ihre Gelübde [1]). Überhaupt standen die strengsten Strafen, ja selbst der Kirchenbann darauf, wenn ein Mönch das Kloster verließ, um in den weltlichen Stand zurückzutreten [2]).

Anders verhielt es sich mit den Jungfrauen, welche sich dem Stande ewiger Keuschheit zu widmen wünschten; schon frühe verordnete die spanische Kirche, daß erst in ihrem vierzigsten Lebensjahre ihnen der Schleier, als Zeichen des abgelegten Gelübdes, ertheilt werden solle [3]). Nur in den Wohnungen ihrer Eltern oder eines ausgezeichneten Geistlichen durften diese Jungfrauen, fern vom Geräusche der Welt, verweilen [4]); und bei schweren Strafen war ihnen untersagt das Gelübde der Keuschheit zu brechen [5]). Doch stand es auch Jungfrauen sowohl als Wittwen frei, um eine bessere Gelegenheit zur Beobachtung ihres Gelübdes zu haben, sich in Klöstern einzuschliessen und hier ihr Leben unter Andachtsübungen Gott zu widmen. Auch diese Klöster waren in jeder Hinsicht dem Bischofe untergeben, und die Nonnen selbst sollten von Mönchen, unter Beobachtung vorgeschriebener Anstandsregeln, auf den Weg der Heiligung geleitet werden; ein von dem Abte ernannter und von dem Bischofe bestätigter Mönch verwaltete die Güter des Klosters und sorgte für die Verpflegung der Jungfrauen [6]).

Da es nicht fehlen konnte, daß Mancher, welcher ohne

1) Conc. Tol. X. c. 6. Die Wirkung der Tonsur und der Anlegung des Mönchsgewandes erscheint am auffallendsten in der Geschichte Wambas s. oben S. 109. 110. Zwei Beispiele von Gott geweihten Kindern, welche hernach den Stuhl von Toletum bestiegen, geben Justus und Eugenius. Ildephons. de vir. illustr. 8. 13.

2) Conc. Tol. IV. c. 49. 52. VI. c. 6.

3) Conc. Caesaraug. I. c. 8.

4) Conc. Tol. I. c. 6. 9. 16. 19. Sie hiessen professae, devotae, religiosae, virgines sacrae.

5) Legg. Visig. L. III. t. IV. l. 18. t. V. l. 2. 3. Isid. Hisp. de eccl. off. II, 18. Conc. Barcin. II. c. 4. Tol. III. c. 10. IV. c. 55. VI. c. 6.

6) So war das Verhältniß wenigstens in der bätischen Provinz. Conc. Hispal. II. c. 11.

gehörige Prüfung seiner selbst die Mönchsgelübde abgelegt hatte, den Drang zu den Freuden der Welt zurückzukehren in sich erwachen fühlte, so mussten die auf das Verlassen des Klosters gesetzten Strafen nothwendig scharf sein. Eben so strenge verfolgte man diejenigen, welche, um sich den Schein besonderer Heiligkeit zu geben, eigentlich aber, um ihren Lüsten unbeachtet nachzugehen, sich aus der klösterlichen Gemeinschaft in die Einsamkeit abgelegener Clausen begaben. Nur denen, welche durch Sittenreinheit ausgezeichnet waren und einen echten Trieb zu höherer Heiligung bewiesen, ward dieses gestattet; die aber, welche nur der Trägheit und Unwissenheit fröhnten, wurden vom Bischofe in die Klöster zurückgewiesen und zu eifriger Belehrung ihrer selbst angehalten [1]). Solange es nicht an erleuchteten Männern fehlte, welche die Satzungen der Kirche zur Aufrechthaltung der strengen Zucht in den Klöstern unermüdlich vollzogen, waren diese den Weltgeistlichen ein Vorbild der Frömmigkeit und eine Schule der Wissenschaften, der Kirche aber eine treffliche Pflanzschule für die zweckmäßige Besetzung der höheren geistlichen Ämter [1]).

5. Verwaltung der Kirchengüter. — Vertheilung der Pfründen. — Geistliche Immunität und Gerichtsbarkeit.

Durch Schenkungen der Könige sowohl als anderer Personen nahm die westgothische Kirche, nachdem der Arianismus verdrängt war, an Reichthum bedeutend zu, und die Menge der Güter erfoderte daher ein genaues System zweckmäßiger Verwaltung. Man nahm, den Vorschriften der Kirche gemäß, den Grundsatz an, daß alle Güter, welche an die Kirche durch Schenkung oder eine andere Erwerbungsart kamen, auf ewig bei ihr bleiben müssten. Dem Bischofe stand daher die Verwendung, aber nicht das Eigenthum der Kirchengüter zu; daher durfte er dieselben nicht veräussern, und nur wenn

1) Conc. Tol. VII. c. 5.

2) Die meisten Metropolitane von Toletum gingen aus Klöstern, namentlich aus dem Monasterium Agaliense hervor.

es ohne Schaden der Kirche geschah, konnte er zum Besten einer anderen Etwas aus ihren Gütern weggeben [1]). Umaber den durch geistliche Sorgen schon hinreichend beschäftigten Bischof nicht auch mit weltlichen Geschäften zu sehr zu überhäufen und auch seine Willkür bei der Verwendung der Kirchengüter zu beschränken, setzte man ihm einen Verwalter unter dem Namen des Oeconomus an die Seite [2]). Dieser musste aus der Geistlichkeit der Kathedrale genommen sein, denn einen Laien zu diesem Behufe anzustellen war streng untersagt; und er hatte die Verwaltung und Berechnung des Einzelnen der Kirchengüter unter sich [3]). Da aber dieser Oeconomus durchaus ein Geistlicher sein musste, so war er natürlich dem Bischofe untergeben und konnte ihm die Hände nicht binden.

Die Einkünfte selbst entsprangen entweder aus freiwilligen Gaben oder aus den aus liegenden Gründen und Gütern gezogenen Nutzungen. Jene wurden in drei gleiche Theile getheilt; hiervon behielt der Bischof ein Drittheil für sich, ein anderes bekamen die Presbytern und die Diakonen, nach Maßgabe ihres Grades, und das letzte Drittheil erhielten die Subdiakonen und niederen Geistlichen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit, welche der Primiclerus zu beurtheilen hatte [4]); in Gallácien aber ward dieses Drittheil zum Bau und zur Beleuchtung der Kirche verwendet [5]). Auch von den auf liegenden Gründen gezogenen Nutzungen erhielt der Bischof nur ein Drittheil für sich [6]); ein anderes Drittheil diente zur Unterhaltung der Kirche, und das letzte vertheilte der Bischof an die Geistlichen, wobei die Würdigsten die besten Pfründen erhiel-

1) Conc. Tol. III. c. 3. IX. c. 1.

2) Schon das Conc. Chalcedon. hatte diese Einrichtung festgesetzt.

3) Conc. Hispal. II. c. 9. Tol. IV. c. 48. Cod. vet. can. L. III. t. 36. Isid. Hisp. ep. ad Leudefred.

4) Conc. Emerit. c. 14. Tol. XVI. c. 5.

5) Conc. Brac. I. c. 7. II. c. 2., vgl. jedoch Emerit. c. 16.

6) Conc. Tarrac. c. 8. Brac. I. c. 7. Tol. IV. c. 33. XVI. c. 5. Emerit. c. 16.

ten [1]). Ueber dasjenige, was ihnen von dem Bischofe an liegenden Gründen oder Früchten angewiesen war, stellten sie diesem einen Empfangsschein aus, damit bei ihrem Tode die Kirchengüter nicht mit den erblichen verwechselt würden [2]). Nach dem Tode eines Bischofes aber fielen alle beweglichen und unbeweglichen Güter seiner Kirche an den Nachfolger; um Unordnungen vorzubeugen, war der nächste Bischof verpflichtet die Güter sogleich in Sicherheit zu bringen, und selbst die Verwandten des Verstorbenen, denen dessen Privatvermögen zufiel, durften dieses, ohne Einwilligung des Metropolitanen, nicht aus der Verlassenschaft nehmen [3]).

Es kommen Fälle vor, daß ein Geistlicher zwei Pfründen an verschiedenen Kirchen besaß; er musste aber entweder an beiden den Dienst versehen oder einen Vicar unterhalten. Auch konnte wohl ein Pfarrer zwei Parochien haben, wenn diese sehr arm und so nahe bei einander gelegen waren, daß er beiden vorstehen konnte [4]). Späterhin aber untersagte man dieses und vereinigte die zu armen oder zu kleinen Pfarren mit größeren [5]).

Die häufigen Klagen der niederen Geistlichkeit sind sprechende Beweise von der Habsucht der Bischöfe und von den willkürlichen Erpressungen, mit denen diese jene bedrückten; man verordnete dagegen unter strengen Strafen, daß die Bischöfe mit den alten ihnen angewiesenen Einkünften sich begnügen und keine neuen einführen sollten [6]). Damit sie aber auf der andern Seite den Kirchengütern durch Verschwendung keinen Abbruch thun könnten, so erlaubte man ihnen nur dann ihre Freunde und Verwandten mit Gütern ihrer Kirche zu beschenken, wenn sie dieser dafür das Dreifache aus ihrem Privatvermögen zuwendeten [7]). Wenn aber ein Bischof mit

1) Conc. Emerit. c. 13. S. Isidori epist. ad Leudefredum.

2) Conc. Tol. II. c. 4. VI. c. 5.

3) Conc. Tarrac. c. 12. Valentin. c. 2. 3. Tol. IX. c. 7.

4) Conc. Emerit. c. 19.

5) Conc. Tol. XVI. c. 5. Leg. Vis. L. V. t. 1. l. 5.

6) Conc. Tol. III. c. 20.

7) Conc. Emerit. c. 21. Brac. II. c. 2.

seinem eigenen Gelde eine Kirche gründen wollte, so durfte er sie mit dem hundertsten Theile der Kirchengüter ausstatten, und gar mit dem funfzigsten, wenn seine Stiftung ein Kloster war [1]). Überhaupt durfte keine neue Kirche gegründet werden, wenn ihr nicht zugleich eine hinreichende Aussteuer angewiesen ward, um von deren Ertrage ihre Bedürfnisse und den Unterhalt des anzustellenden Geistlichen zu bestreiten [2]); über die Zulänglichkeit dieser Ausstattung erkannte der Bischof [3]). Da aber der Hang neue Kirchen zu gründen immer überhand nahm, und mancher Gläubige ein verdienstliches Werk zu thun glaubte, wenn er auch sein eigenes Vermögen dabei aufopferte, so traf man die billige Einrichtung, daß, wenn die Stifter neuer Kirchen in Armuth geriethen, sie und ihre Nachkommen durch die von ihnen gegründeten Kirchen unterhalten werden sollten [4]).

Anfangs scheinen diese Güter der Kirche und die Einkünfte der Geistlichen von allen Abgaben an den Staat befreit gewesen zu sein; als aber die Kirche an Reichthum zunahm, die Bedürfnisse des Staates dagegen sich vermehrten, konnten sich die Bischöfe der Theilnahme an den öffentlichen Lasten nicht ganz entziehen. Nur durften sie die Güter der Pfarrkirchen hierbei nicht angreifen, sondern nur die Einkünfte ihrer Kathedralen [5]). Auch waren die Geistlichen von allen öffentlichen Dienstleistungen und Arbeiten befreit, damit sie desto ungestörter ihrem heiligen Berufe nachleben könnten [6]);

1) Conc. Tol. IX. c. 5.

2) Conc. Brac. II. c. 5.

3) Conc. Tol. III. c. 19.

4) Conc. Tol. IV. c. 38. Hierdurch und durch das oben erwähnte Recht der Laien, als Stifter von Kirchen den bei diesen anzustellenden Geistlichen dem Bischofe vorzuschlagen, entstand das Patronatrecht, welches sich jedoch in diesem Zeitraume noch nicht weiter ausbildete.

5) Conc. Tol. XVI. Praef. Es findet sich keine andere Stelle, aus der eine Pflicht der Geistlichkeit, zu den Staatslasten beizusteuern, hervorginge.

6) Conc. Tol. IV. c. 47., vgl. mit III. c. 21.

zuerst Wamba beschränkte diese Freiheit durch die Verordnung, daß in dem Falle eines feindlichen Angriffes auch die in der Nähe befindlichen Bischöfe, von der niedern Geistlichkeit unterstützt, zur Vertheidigung aufbrechen sollten; auch bei inneren Unruhen sollte die Geistlichkeit zum Schutze des Thrones bereit seyn [1]); allein, da nun den Bischöfen die Waffen in die Hände gegeben waren, so wendete ihr unruhiger Sinn sie nicht immer gegen äussere Feinde, sondern gegen König und Vaterland selbst.

Um die Kirche mit einem besondern Glanze von Heiligkeit zu umgeben und ihr durch wohlthätigen, die Strenge der Gesetze mildernden Einfluß die Herzen des neubekehrten Volkes zu gewinnen, hatten schon die römischen Kaiser den sich in die Gotteshäuser flüchtenden Verbrechern Unverletzlichkeit zugesichert [2]). Anfangs gewährte nur der Altar und der Chor dieses Schutzrecht, dann aber erstreckte man es auf die ganze Kirche, und endlich sogar bis auf dreissig Schritte um dieselbe [3]). Der Gang der Gerechtigkeit aber sollte durch diese Einrichtung nur unterbrochen, der Schuldige vor der persönlichen Rache des Verletzten gesichert, jedoch durch Vermittlung der Kirche zur Genugthuung angehalten werden; deshalb muß der Priester einen Mörder seinem Verfolger ausliefern, wenn dieser sich eidlich verpflichtet jenen nicht zu tödten, sondern ihn den Angehörigen des Ermordeten zu übergeben, welche dann, den Tod ausgenommen, jede Strafe über ihn verhängen können [4]). Wer aber an der Thüre der Kirche seine Waffen nicht ablegt, den vermag das verletzte Heiligthum nicht zu schützen, er kann mit Gewalt herausgerissen oder getödtet werden [5]).

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8. Zu bemerken ist, daß in der l. 9. die Geistlichen nicht, wie die übrigen Stände, zur Heeresfolge aufgefodert werden. S. übrigens oben S. 108.

2) S. die Titel des Cod. Theod. und Justin. De his qui ad Ecclesias confugiunt.

3) Conc. Tol. VI. c. 12. XII. c. 10.

4) Leg. Vis. L. VI. t. 5. l. 16. (von Chindaswinth.)

5) S. Leg. Vis. L. IX. t. 3: De his qui ad Ecclesiam confugiunt. Der Bischof Julian von Toletum schrieb ein eigenes Werk de

Obgleich im Allgemeinen die Geistlichen den weltlichen Gerichten unterworfen waren, wenn diese sie aus eigenem Anlasse oder auf Anhalten eines Laien vor sich beriefen, so hatte doch für besondere Fälle die Kirche ihre eigenen Gerichtshöfe; nur vor diesen konnten sich Geistliche unter einander belangen [1]). Für die niedere Geistlichkeit bildete zunächst der Bischof einen solchen Gerichtshof, welcher aber noch mit einigen Beisitzern von Ansehn besetzt seyn musste; von ihm ging man an seinen Metropolitan, und von diesem entweder an den einer andern Provinz, oder an den König selbst, welcher dann wohl besondere Richter zur Entscheidung der Sache niedersetzte [2]). Vom Diakonus an war die höhere Geistlichkeit befreit von der Decalvation, Schlägen und der Todesstrafe; dagegen traten Einsperrung, ewige Buße und Verbannung ein.

Schon nach den allgemeinen Gesetzen der Kirche stand es dem Armen und Unterdrückten frei, sich von den Aussprüchen weltlicher Richter an den Bischof zu wenden, damit dieser seine Sache noch einmal prüfe und der Gerechtigkeit gemäß entscheide. Schon in der frühern Zeit ward auch in Spanien diese Einrichtung beobachtet [3]), und endlich ward folgendes Gesetz erlassen [4]): in dem Falle einer Beschwerde soll der Bischof den Richter zur Gerechtigkeit ermahnen; verweigert er diese, so beruft der Bischof ihn und einige Priester oder taugliche Männer, um in Übereinkunft mit ihnen die Sache zu schlichten; der Richter aber, welcher sich weigert den Unterdrückten vor den Bischof zu stellen, büßet mit zwei Pfund Goldes dem Könige; peinliche Strafen aber zu erkennen, war den Bischöfen, als Dienern der friedlichen Kirche, untersagt [5]); auch durften sie kein Geld für ihr Ur-

vendicatione domus Dei et eorum, qui ad eam confugiunt. Felicis vita S. Juliani. 8.

1) Conc. Tol. III. c. 13.

2) Conc. Tol. XIII. c. 12. vgl. IX. c. 1.

3) Conc. Tarrac. c. 4.

4) Von Receswinth. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 28.

5) Conc. Tol. IV. c. 31. XI. c. 6.

theil fodern [1]). Durch diese weise Einrichtung ward die Kirche wohlthätige Vermittlerin zwischen dem hülfsbedürftigen Armen und dem übermüthigen Großen, und nur sie vermochte dem Misbrauche der königlichen Gewalt gegen Übertreter der Gesetze Schranken zu setzen. Das Volk väterlich zu schützen war die schönste Pflicht der Bischöfe, die Aufsicht über Richter und Staatsbeamte ihnen anbefohlen, und diese angewiesen auf den jährlichen Provincialversammlungen der Geistlichkeit zu erscheinen, um von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Hier ertheilten die Bischöfe ihnen Vorschriften, um das Wohl des Volkes zu befördern; erhob dieses aber gerechte Klagen, so versuchten die Bischöfe die Schuldigen zur Abstellung der Beschwerden zu bewegen, und übergaben im Falle der Hartnäckigkeit die Widerspenstigen dem Gerichte des Königs [2]).

6. Provincial-Synoden. — Kirchengesetze. — Kirchenzucht und Gottesdienst.

Die Einrichtung, auf Synoden gemeinschaftlich über das Wohl der Kirche zu berathschlagen, welche schon in den frühern Zeiten der spanisch-katholischen Kirche eine so feste Stütze gewährt hatte [3]), kam noch mehr zur Reife, seitdem das ganze Volk sich zu Einem Glauben bekannte. Früher hatten diese Versammlungen zweimal jährlich stattgefunden; da aber die häufigen Reisen die Priester ihren Kirchen zu lange entzogen und zu großen Aufwand erfoderten, so setzte man fest, daß von nun an nur einmal jährlich die Bischöfe jeder Provinz sich versammeln sollten, und zwar an dem Orte, welchen der Metropolitan dazu bestimmen würde; die herbstliche Zeit des Novembers oder die heitere des Junius ward hierzu am geeignetsten gefunden. Ehe die Versammlung sich trennte, sollte sie den Ort der im nächsten Jahre zu hal-

1) Conc. Tarrac. c. 10.

2) Conc. Tol. III. c. 18. IV. c. 4. 32. Leg Vis. L. II. t. 1. l. 30. L. XII. t. 1. l. 2.

3) S. das erste Capitel dieses Buches.

tenden Zusammenkunft festsetzen [1]). Wenn es die Umstände erfoderten, konnte auch der König die Bischöfe zu einer Synode berufen, und nur aus triftigen, dem Metropolitanen anzuzeigenden Gründen mochte ein Bischof ausbleiben und statt seiner einen Archipresbyter oder Presbyter schicken, damit dieser die Verhandlungen erfahren und unterschreiben könne. Erschien aber ein Bischof nicht, ohne gesetzliche Gründe des Ausbleibens anzugeben, so ward er bis zu der nächsten Versammlung in den Bann gethan [2]). Der Bischof berief dann wieder jährlich eine Zusammenkunft der Äbte, Presbytern und Diakonen seines Sprengels, um ihnen mitzutheilen, was auf der Provincial-Versammlung beschlossen worden war [3]). Denn die hier von der Geistlichkeit getroffenen Beschlüsse erhielten für die spanische Kirche bindende Gesetzeskraft.

Als das Volk und die Geistlichkeit der Westgothen in feierlicher Versammlung dem arianischen Glaubensbekenntnisse entsagt hatte, beschloß man von nun an die Satzungen früherer Concilien und die Synodalschreiben der römischen Bischöfe als allgemeine Kirchengesetze anzuerkennen [4]). Die Beschlüsse der Concilien, nicht nur der einheimischen, sondern auch der von der Nation angenommenen fremden, in bestimmte Sammlungen zu bringen, war schon frühe in Spa-
571 nien ein Geschäft der Geistlichkeit. Auf der ersten zu Bracara gehaltenen Synode wurden aus einer Handschrift die Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sowohl als die der Provincial-Synoden, zur Belehrung der durch Priscillians Ketzerei angesteckten Geistlichkeit, vorgelesen [5]). Dann aber trat der Bischof Martinus von Bracara mit einer Sammlung von Kanonen auf, welche er größtentheils aus früheren griechischen Sammlungen übersetzte, zu ihnen aber auch andere von der spanischen Kirche bereits angenommene Satzungen fügte. Auf einer Synode zu Lucus wurde sie förmlich bekannt gemacht [1]).

1) Conc. Tol. III. c. 18. IV. c. 3. XII. c. 12.

2) Conc. Emerit. c. 5. 7. Tol. XI. c. 15.

3) Hormisdae Papae Ep. II. ad universos Episcopos Hisp. (Aguirre T. III. p. 135.) Conc. Tol. XVI. c. 7.

4) Conc. Tol. III. c. 1.

5) Conc. Brac. I. Praef.

Vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts hatte zu Rom ein gelehrter Abt, Dionysius, mit dem Beinamen des Kleinen, eine Sammlung von Kanonen sowohl als von Decretalen der römischen Bischöfe angelegt; bald gelang es ihr an den Örtern wohin sie kam entweder die älteren Sammlungen zu verdrängen oder doch in ihnen aufgenommen zu werden, sodaß sie in den abendländischen Gegenden als die Hauptquelle des Kirchenrechtes angesehen ward [2]). In Spanien hielt man zu sehr an die einmal eingeführten Sammlungen, um, als man mit der dionysischen bekannt wurde, dieser vor jenen unbedingt den Vorzug zu geben; man brauchte nur diejenigen Kanonen, welche sich in den bisherigen Sammlungen nicht fanden, aus dieser zu entnehmen und daraus eine neue vermehrte zu bilden. Namentlich mochte wohl der gelehrte und für Kirchenzucht besorgte Isidor von Hispalis sie durch Hinzufügung von Satzungen spanischer Synoden für die westgothische Kirche erst recht brauchbar machen, sodaß man später, wiewohl mit Unrecht, die ganze Sammlung nach ihm benannte [3]). Auch nach seiner Zeit ward sie durch viele Zusätze vermehrt, und eine zu Toletum gehaltene Ver- 655
sammlung verordnete, daß diejenigen Satzungen, welche in den frühern Sammlungen noch fehlten, von nun an hinzugefügt werden und gleiche Gültigkeit haben sollten [4]). Aus allen diesen Quellen bildete sich dann endlich eine für die spanische Kirche sehr wichtige Sammlung, welche keiner gleichzeitigen, weder an Vollständigkeit noch an Ächtheit der aufgenommenen Kanonen, Etwas nachgiebt [5]).

1) Capitula ex Orientalium Synodis a S. Martino Episcopo Bracarensi collecta, ap. Aguirre T. III. p. 212 sq.

2) Planck a. a. O. Th. II. S. 801 ff.

3) So behauptet Cenni l. c. T. I. Praef. p. XI sq., daß der von ihm herausgegebene Codex vet. canon. von Isidor herrühre.

4) Conc. Tol. IX. Praef.

5) Leider besitzen wir gedruckt nur den Index sacrorum Canonum et Conciliorum, quibus Ecclesia Hispanica regebatur ab ineunte sexto

Den Kirchengesetzen mangelte es nicht an strengen Vorschriften, um die Geistlichen zu sittlichem Lebenswandel und treuer Erfüllung der zur Verrichtung des Gottesdienstes übernommenen Pflichten anzuhalten. Wenn gleich zu den Zeiten der römischen Kaiser eheloses Leben noch kein unbedingtes Erfoderniß war, um das Amt eines Geistlichen zu bekleiden, so bekannte sich doch die westgothische Kirche bald genug zu strengeren Ansichten; denn es war dringendes Bedürfniß, der immer mehr überhand nehmenden Zügellosigkeit der Geistlichen Schranken zu setzen; die Kirchenversammlungen widerhallen von Klagen über ihre Ausschweifungen und sind reich an strengen Vorschriften, diesen entgegenzuarbeiten. Zwar durfte ein Geistlicher welcher nur die niederen Weihen hatte heirathen, jedoch nur einmal und nur eine Jungfrau, keine Wittwe; verheirathet er sich aber nach vollzogener Ehescheidung abermals, so wird er aus der Geistlichkeit verstoßen [1]). Dagegen mussten alle diejenigen welche die höheren Weihen empfangen hatten, vom Bischofe bis zum Subdiakon, von ihren Weibern getrennt leben [2]). Da es aber häufig vorfiel, daß Geistliche mit Verwandtinnen oder Freundinnen, ohne verheirathet zu seyn, zusammenlebten und dadurch Anlaß zu Ärgerniß gaben, so wurden strenge Vorschriften erlassen, um

saeculo usque ad initium octavi, herausgegeben von Aguirre T. IV. p. 9 sq. und von Cenni T. I. Die jüngsten darin vorhandenen Kanonen sind aus dem Conc. Tol. XVI. Sehr zu wünschen ist es, daß endlich einmal die vollständige Sammlung bekannt gemacht werde, da in den Bibliotheken und Klöstern Spaniens mehrere Handschriften derselben vorhanden sind. S. Santander Praef. historica critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum Ecclesiae Hispanae. Bruxellis ao. 8vo. Selbst eine arabische Übersetzung dieser vollständigen Sammlung befindet sich im Escurial; sie ist für den Gebrauch eines Bischofes Johannes Daniel gemacht und im J. Chr. 1049 vollendet worden; am Schlusse heisst sie جمع القوانين المقدسة. Casiri T. I. Cod. 1618. Auch zu Strasburg entdeckte Koch eine vollständige Handschrift der spanischen Sammlung, s. Notices et Extraits. T. VII. p. 2. 173 sq.

1) Conc. Tarrac. c. 9.

2) Conc. Gerund. c. 6.

ihnen diesen Umgang zu untersagen [1]). Die Versammlung zu Toletum, auf welcher die ganze Nation sich zu der katholischen Kirche bekannte, verordnete, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen, welche den arianischen Glauben abschworen, von nun an von ihren Weibern getrennt leben sollten [2]). Überhaupt nehmen die Gesetze über die zu beobachtende Enthaltsamkeit mit jeder neuen Synode an Strenge zu. Wenn ein Bischof sich durch Unkeuschheit befleckte, so drohete ihm Entsetzung vom Amte [3]); fand er Priester, welche mit ihren Frauen oder ledigen Weibern in verbotenem Verhältnisse lebten, so sollte er diese von ihnen nehmen und beide Fehlende in Klöster der Buße übergeben [4]). Wenn aber Ermahnungen zur Besserung und die ersten gelinderen Strafen nicht fruchteten, so ward über den Bischof und jeden Geistlichen bis zum Subdiakon, welcher die Gebote der Keuschheit verletzte, der Bann verhängt [5]). Potamius, Bischof von Bracara, hatte dem mächtigen Triebe des Fleisches nicht widerstehen können, allein er gab ein glänzendes Beispiel aufrichtiger Reue: obgleich Niemand Zeuge seines Vergehens gewesen, begab er sich aus eigenem Antriebe neun Monate hindurch in eine Celle und enthielt sich, schuldbewusst, der Verrichtungen seines Amtes. Nicht zufrieden mit dieser freiwilligen Buße, weigerte er sich einer Synode beizuwohnen, indem er den versammelten Vätern seinen Fehltritt gestand. Gerührt über des Bischofs Reue, verstiessen sie ihn nicht aus ihrer Mitte, sondern legten ihm nur ewige Buße auf und übergaben sein Bisthum dem Fructuosus von Dumium zur Verwaltung [6]).

Das Äussere der Geistlichen sollte vor dem Volke ein Spiegel ihres Innern seyn. Handel zu treiben oder gar durch Wucher schnöden Gewinn zu erwerben, war ihnen schon

1) Conc. Tarrac. c. 1. Gerund. c. 7. 8. Tol. II. c. 3. Ilerd. c. 15. Tol. III. c. 5. IV. c. 22. 23. 43.

2) Conc. Tol. III. c. 5. Caesaraug. II. c. 1.

3) Conc. Tol. VIII. c. 4.

4) Ib. c. 5.

5) Conc. Tol. IX. c. 10. Leg. Vis. L. III. t. 4. l. 18.

6) Conc. Tol. X. Decretum pro Potamio Episcopo.

frühe streng untersagt [1]). Ernster Anstand und würdevolles Benehmen sollte Ehrfurcht einflößen, und die Einfachheit ihrer Kleidung sowie das geschorene Haupt sie von den Weltlichen unterscheiden [2]). Der Eindruck, welchen diese äussern Kennzeichen auf das Volk machten, war von solcher Wirkung, daß es dem Mönchsgewande und der Tonsur eine besondere, heiligende Kraft beilegte. Deshalb kleideten sich Weltliche, um sich mit dem Himmel auszusöhnen, in ein Bußgewand und schoren ihr Haupt; namentlich pflegten Kranke, welchen der Tod drohte, dieses Mittel zu ergreifen, um sich einen Weg in den Himmel zu bahnen. Dieser Gebrauch ward nach und nach so häufig, daß die Unterlassung für unfromm gehalten wurde, und so kam es denn dahin, daß, wenn ein Sterbender nicht selbst um ein Bußgewand bitten konnte, seine Verwandten oder Freunde es ihm anlegten, als ob er es sich erbeten hätte, und ihn dadurch nöthigten bei erfolgender Genesung, auch wider seinen Willen, in dem Stande ewiger Buße zu verbleiben [3]).

Als in der Halbinsel die Secte der Priscillianisten entstand und das Eindringen des Arianismus der Verbreitung des katholischen Glaubens Abbruch that, konnten die rechtgläubigen Bischöfe bei der Feier des Gottesdienstes nicht diejenige Gleichförmigkeit beobachten, welche die römische Kirche vorschrieb. Da nun die Nachricht von diesen Gefahr drohenden Abweichungen zu den Ohren des Papstes Vigilius kam,
538 so sandte er an die Bischöfe der gallácischen Provinz, welche am meisten mit Irrlehren zu kämpfen hatten, eine Vorschrift über die zu beobachtenden Feierlichkeiten, dem Gebrauche der römischen Kirche gemäß [4]). Eine spätere Synode zu Bracara verordnete, von nun an den Gottesdienst in der ganzen

1) Conc. Tarrac. c. 2. 3.

2) Conc. Tol. IV. c. 41.

3) Conc. Gerund. c. 9. Barcin. I. c. 6. Tol. III. c. 12. IV. c. 55. VI. c. 7. XII. c. 2. XIII. c. 10. Leg. Vis. L. III. t. 5. l. 3.

4) Vigilii Papae epist. ad Profuturum, ap. Aguirre T. III. p. 161 sq.

Provinz gleichmäßig abzuhalten [1]). Als aber ganz Spanien sich zu Einer Kirche bekannte, fühlte man auch die Nothwendigkeit eines völlig gleichmäßigen Gottesdienstes, und kein Priester durfte es sich ferner erlauben nach seiner Willkür bei der Feier des Heiligsten zu verfahren [2]).

Bei Anbruch des Tages und nach Untergang der Sonne begrüßte man den Herrn durch Gesang und Gebet im Chore; diesen Dienst verrichteten an Wochentagen die Geistlichen abwechselnd, an Sonn- und Fest-Tagen aber sämmtlich [3]). Häufiger noch waren in den Klöstern die Zusammenkünfte zum Gebete und Psalmensingen [4]). Zu Ehren des Heilandes feierte man eigene Feste; das der Auferstehung, als das größte, dauerte drei Tage hindurch, indem man mit dem ersten Sonntage nach dem Vollmonde des Märzes anfing. Da man aber in der astronomischen Berechnungsart dieses Sonntages von einander abwich, so setzten die Metropolitane jährlich im October den Ostersonntag für das künftige Jahr fest [5]). Vor Ostern beobachtete man ein vierzigtägiges Fasten [6]), und auch an andern bestimmten Tagen enthielt man sich der Fleischspeisen; dann hielt man auch feierliche Umgänge in der Metropolitankirche, denen alle Priester und Geistliche, welche nicht verhindert waren, beiwohnen mussten; man betete an den Gräbern der Märtyrer zu Gott für das Wohl der Kirche, des Königes und des Reiches; die Ausstellung der

1) Conc. Brac. I. c. 1. 2. vgl. Gerund. c. 1.

2) Vorzüglich seit dem J. 633. Conc. Tol. IV. c. 2. 12. 13. 14. XI. c. 3.

3) Conc. Tarrac. c. 7. Gerund. c. 10. Emerit. c. 2.

4) S. Isid. de eccl. off. I. 3 sq. de regula monachor. c. 6.

5) Braulion. ep. 22. (Esp. sagr. T. XXX. App. III.) Conc. Brac. II. c. 9. Tol. IV. c. 5. S. Martini Dumiens. Liber de Pascha (Ep. sagr. T. XV. p. 413.). Zu der Zeit Gregors von Tours war Gallien der Schauplatz heftiger, ja blutiger Streitigkeiten über die österliche Zeit. Greg. Tur. Hist. Franc. V. 17. VI. 43. X. 23. Miracul. I. 24. 25.

6) Conc. Brac. II. c. 9.

Gebeine der Heiligen erhöhte die Feierlichkeit und die Andacht der Gläubigen [1]).

Der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes war die Feier der Messe. Man betrachtete sie als eine heilige Handlung, in welcher man durch bestimmte Gebete das Gott darzubringende Opfer weihte, und schrieb ihre Einführung dem heiligen Apostel Petrus zu [2]). Sie bestand aus zwei Theilen, und die Katechumenen mussten nach Beendigung des ersten die Kirche verlassen; denn nur die wahren Gläubigen durften den Geheimnissen des Sacramentes beiwohnen. In den Kathedral- und Pfarr-Kirchen ward täglich Messe gehalten, und dabei für das Wohl des Königes und das Glück seiner Waffen gebetet [3]).

So hatte sich die Kirche bei den Westgothen, wie kaum bei einem andern gleichzeitigen Volke, als ein vollkommenes Ganze gestaltet; sie stand fast unabhängig von dem Einflusse des Staates da, welcher vielmehr selbst ihrer Lenkung unterworfen war. Allein die Wirkungen ihrer Lehre bestehen nur in äusseren Verrichtungen des Gottesdienstes oder Handlungen der Buße; der Geist des Christenthums, wahre Sittlichkeit und frommer Sinn war in den Herzen der Geistlichkeit selten, noch weniger in denen der Menge zu finden.

1) Conc. Brac. III. c. 6. Decretum Chintilae Regis. (Aguirre T. III. p. 406.)

2) S. Isid. de eccles. off. I. 19. sagt: Ordo missae, vel orationum, quibus oblata Deo sacrificia consecrantur, primum a S. Petro est institutus: cujus celebrationem uno eodemque modo universus peragit orbis.

3) Conc. Emerit. c. 3. Tol. XVI. c. 8. Die eigentliche Liturgie der gothischen Messe ist nicht auf uns gekommen, sondern nur die sogenannte mozarabische, wovon später. Vgl. Florez Disert. histor. chronologica de la Misa antigua de España. (Esp. sagr. T. III. p. 187—360.) Cenni l. c. T. II. Diss. VII.

Zweites Buch.

Die Staatsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Der König.

Der freie Sinn des Westgothen konnte sich wohl vor einem Könige, dessen Nothwendigkeit sich in den siegreichen Kämpfen mit den römischen Kaisern erprobt hatte, beugen; allein die höchste Herrschaft als das Erbtheil eines einzelnen Geschlechtes zu betrachten, schien seiner stolzen Seele eben so unerträglich als dem Wohl des Ganzen nachtheilig zu sein. Zwar bedarf ein jugendliches Volk, welches im Drange seiner Kraft auf Eroberungen auszieht, eines gemeinsamen Anführers, um im Kampfe wie in der Berathung das Ganze zu leiten und durch seine Gewalt die vereinzelten Stämme als Ein Volk zusammenzuhalten; allein das Recht König zu sein sollte nicht von dem Zufalle der Geburt abhängen, sondern dem tapfersten, dem erfahrensten und erprobtesten Manne zufallen. Also wählte man den König, und dieselbe Hand welche ihn auf den Thron erhoben hatte, zauderte nicht, wenn er sich dessen unwürdig bewies, ihn zu erschlagen und einen Andern zu erheben.

Als im Laufe der Zeit das Volk der Westgothen in Gallien bleibende Wohnsitze gewonnen hatte und seine Sitten sich milderten, strebten die Könige nach größerer Unabhängigkeit, und es ereignete sich wohl, daß man auf den Sohn die Krone des Vaters übergehen ließ, zumal wenn er, wie Thorismund, auf dem Schlachtfelde seine Würdigkeit erprobt hatte. Brudermord und Gewaltthaten schienen sogar den Besitz an sein Haus knüpfen zu wollen [1]), als dieses selbst im Kampfe mit den Franken erlosch. Das kaum gegründete tolosanische Reich war schon der Auflösung nahe, und nur ein

1) Dem Thorismund folgte sein Bruder Theodorich II.; diesem der dritte Bruder Eurich; dann dessen Sohn Alarich II.; diesem sein natürlicher Sohn Gesalich, und endlich dessen Halbbruder Amalrich.

kräftiger Arm wie der des Theudes vermochte jenseit der Pyrenäen die Macht der Westgothen gegen die Angriffe der Franken zu schützen; die Krone aber verdankte er eben so sehr seiner eigenen Kühnheit, als dem freien Willen des Volkes. Da weder bestimmte Gesetze über das Recht zum Throne entschieden, noch der Besitz desselben einem einzelnen Geschlechte als Erbtheil zugesprochen war, so ward er stets die Beute des mächtigsten Großen, dessen Ehrgeiz nach ihm strebte. Als aber Reccared sein Volk bewog sich in den Schoos der katholischen Kirche aufnehmen zu lassen, und dadurch die Geistlichkeit sogleich einen bisher gänzlich entbehrten heilsamen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates gewann, so bestrebte sie sich auch durch bestimmte Wahlgesetze dem Reiche innere Ruhe und eine festere Grundlage zu geben.

Zuerst, als Sisenand den durch Aufruhr errungenen
633 Thron unter sich wanken fühlte, suchte er durch eine Versammlung aller Bischöfe des Reiches seinem Besitze die Weihe der Rechtmäßigkeit zu geben [1]: er nahm keinen Anstand durch das demüthigste Betragen der Macht der Bischöfe zu huldigen, und diese ergriffen die Gelegenheit, durch Festsetzung einer genauen Wahlordnung die Ruhe des Reiches bei erledigtem Throne zu sichern. Mit dem Zorne des Herrn drohen sie den Übermüthigen und Ehrsüchtigen, welche den Frieden des Königs brechen; Keiner unterfange sich mit Gewalt den Thron besteigen zu wollen, sondern, wenn der König gestorben, sollen die Großen des Reiches in gemeinsamer Versammlung mit der hohen Geistlichkeit den Nachfolger erwählen, damit durch Zwiespalt das Vaterland nicht leide; Fluch und Bann treffe jeden Übertreter dieser Satzung [2]. So verordneten die Bischöfe, und das versammelte Volk gab laut seine Zustimmung [3]. Und damit nie dieses

1) Das Geschichtliche dieser Verhältnisse s. oben S. 93.

2) Defuncto in pace Principe, Primates totius gentis cum sacerdotibus successorem Regni Concilio communi constituant. Conc. Tol. IV. c. 75.

3) Die Bischöfe sagen: et ideo, si placet omnibus, haec tertio reiterata sententia, vestrae vocis eam consensu firmate. Ab universo Clero vel (d. h. et) populo dictum est etc. id.

Gesetz in Vergessenheit gerathe, ward bald darauf beschlossen auf jeder künftigen allgemeinen Zusammenkunft es laut vorzulesen [1].

Schon Sisenands Nachfolger, Chintila, ward auf die vorgeschriebene Weise gewählt, zugleich aber festgesetzt, daß Leute, welche weder Adel des Geschlechtes noch der Seele zierte, für immer vom Throne ausgeschlossen, und nur die welche die Wahl Aller und edle gothische Abkunft erhöbe, König sein sollten [2]. Entweder zu Toletum, als der Hauptstadt des Reiches, oder an dem Orte wo der König gestorben war, sollte in öffentlicher Versammlung der Großen und Bischöfe der Nachfolger gewählt werden [3]. Fast jede Versammlung wiederholte diese Vorschriften über die Eigenschaften des zu Wählenden und die Formen der Wahl; allein der Gang der Geschichte hat gezeigt, daß die Herrschsucht einzelner Großen mehr vermochte als der Buchstabe der Gesetze, und daß selbst die Geistlichkeit leicht zu gewinnen war, wenn es darauf ankam dem listigen oder kühnen Thronräuber durch ihren Ausspruch die Weihe zu geben. Der Mangel einer festgesetzten Erbfolge legte den Grund zur Auflösung des Reiches: denn in ihm lag die Quelle der Parteiungen und des Abfalles vom Vaterlande.

Die späteren westgothischen Könige erhielten bei der Krönung aus den Händen der Bischöfe die Salbung mit dem heiligen Oele, wodurch ihr Haupt ein geweihtes, also unverletzliches werden sollte [4]. Dann leisteten sie einen feierlichen Eid, die Bedingungen, unter welchen sie den Thron bestiegen, treu zu erfüllen [5], die katholische Religion in dem Umfange des Reiches aufrecht zu erhalten, keine Ketzerei zu dul-

1) Conc. Tol. V. c. 7.

2) Id. c. 3. 4.

3) Conc. Tol. VIII. c. 10.

4) Wann diese Sitte eingeführt sei, erhellt nicht deutlich. Wamba ward gesalbt, s. Juliani Hist. Wambae. c. 4., wo die Ceremonie beschrieben wird.

5) Conc. Tol. VIII. c. 10. Non prius apicem regni quisquam percipiat, quam si illa per omnia suppleturum jurisjurandi taxatione definiat.

den und vor Allem die Juden streng zu verfolgen [1]); ausserdem mussten sie versprechen das Wohl der Unterthanen zu befördern und sie vor jeder Willkür und Ungerechtigkeit der Beamten zu schützen. Dagegen schwor auch das Volk und die Geistlichkeit dem Könige treu zu sein und seine Macht gegen die Angriffe der Feinde zu vertheidigen [2]). Hielt aber der König seinen Eid nicht, so glaubten die Bischöfe sich berechtigt auch das Volk von seiner Treue zu entbinden; ein Recht, zu welchem sie, wenn sie des erwählten Königs überdrüssig waren, leicht ihre Zuflucht nahmen [3]); und die strengen, von ihnen selbst gegebenen Gesetze gegen Aufruhr, Verrath und Thronräuber vermochten Nichts gegen ihre Willkür.

Vor Leuwigild saßen die Könige weder auf einem erhöhten Throne, noch zierte eine Krone ihr Haupt oder durch Pracht ausgezeichnete Gewänder ihren Leib; er zuerst führte diesen Schmuck ein [4]) und ließ auf Münzen sein Bildniß mit einer Krone darstellen; unter Chindaswinth nahm die Pracht zu; die Gewänder waren von Purpur, der Thron von Silber, Krone und Scepter von Gold, mit Edelsteinen geschmückt; Schmeichelei und Nachahmung römischer Sitte legte dem Könige die gewöhnlich nichtssagenden Titel des Ruhmwürdigen, des Siegers, und seit Reccared den Namen Flavius bei [5]).

Da die Krone nicht erblich war, sondern gewöhnlich von einem Geschlecht an ein anderes kam, so gab man dem Kö-

1) Conc. Tol. VI. c. 3. VIII. c. 10. Der Lauf der Geschichte führte bereits oben die Darstellung der Maßregeln gegen die Juden herbei. S. 89. 95. 99. 100. 111.

2) Conc. Tol. IV. c. 75. VIII. Praef. X. c. 2. Leg. Visig. L. V. t. 7. l. 19.

3) Den Suinthila setzten sie ab, weil er crudelissimam potestatem in populis exercuerat. Conc. Tol. IV. c. 75. (aufgenommen in Cod. vet. canon. L. 7. Tit. 5.) vergl. Conc. Tol. VI. c. 6. 17. Leg. Visig. L. II. t. 1. l. 8. L. II. t. 5. l. 10.). So entbinden sie das Volk von dem Eide gegen Wamba. Conc. Tol. XII. c. 4. Doch sind die Bischöfe schlau genug, von Beiden zu sagen, sie hätten freiwillig die Krone niedergelegt.

4) S. oben S. 77.

5) Nach dem Beispiele des Ostgothen Theodorich.

nige zwei von einander sehr verschiedene Arten der Einkünfte. Diejenigen Güter welche er von seinen Verwandten geerbt oder vor seiner Thronbesteigung erworben hatte, waren in seinem unbeschränkten Eigenthume, und er konnte frei zum Besten seiner Nachkommen oder auf jede beliebige Art über sie verfügen. Die Güter des Staates aber waren nur seiner Verwaltung unterworfen, um aus ihnen die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten; sie hafteten stets an dem Besitze der Krone. Da aber die Habsucht und Willkür der Könige auch diese Güter häufig als ein willkommenes Mittel die Ihrigen zu bereichern betrachtete und dadurch die Last der Abgaben vergrößert wurde, so suchte man durch Reichsgesetze diesem Misbrauche zu steuern [1]) und der Wahlverfassung eine neue Stütze zu geben.

Zweites Capitel.

Die weltlichen Stände.

1. Verhältnisse, welche von der Geburt abhängen.

Die königliche Gewalt hatte eigentlich nur zwei Hauptbestandtheile, den Heerbann und die höchste Gerichtsbarkeit; beide Rechte vermochte das Volk der Westgothen nicht von einander getrennt sich zu denken; kraft ihrer ernannte der König alle Beamteten und übertrug auf sie aus der Fülle seiner Macht die Befugnisse für die Anführung und Ausrüstung des Heeres sowie für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Aller Unterschied des Volkes aber beruhte auf dem Stande der Geburt: nur wer von freier Geburt war, hatte volles Recht; wer von unfreien Eltern geboren, also hörig war, ermangelte desselben. Also gab es zweierlei Stände, Freigeborne und Unfreigeborne (Hörige).

1) Conc. Tol. VIII. c. 10. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 5. Vergl. S. 100.

a. Die Freigebornen.

Von jeher gab es unter den Gothen Geschlechter, welche durch Tapferkeit im Kriege oder durch Einsicht im Rathe vor anderen sich erhoben; was Anfangs nur das Glück des Einzelnen oder der Lauf der Dinge mit sich gebracht hatte, ward, als die Eroberungszüge aufhörten und feste Sitze für das Reich gewonnen waren, allmälig als ein Recht angesehen, und das Volk gewöhnte sich daran diese Geschlechter als edel zu betrachten und gewährte ihnen Vorrechte und äussere Auszeichnungen. In den Gesetzen heissen sie die **Primores gentis gothicae, Primates, Seniores,** und da sie anfingen das Gefolge des Königs zu bilden und den Glanz des Hofes zu vermehren, so nannte man sie auch **Seniores palatii** und ihren Stand den **Ordo palatinus** [1]).

Unmittelbar gewann man den Adel durch Geburt [2]); und in einem Reiche wo edle Geburt den Weg zum Throne bahnen konnte, war diese freilich ein in die Augen fallender Vorzug. Allein auch jedem Freigebornen stand der Weg zum Adel offen; durch Bekleidung von Würden der Kirche, des Hofes oder des Staates überhaupt konnte er ihn erlangen [3]); und diese Würden selbst konnten nur Freigebornen ertheilt werden [4]).

Unter dem Adel selbst gab es wieder verschiedene, einander untergeordnete Classen, und zu der höchsten gehörten nur der Dux, der Comes und der Garding [5]); diese sind nun einzeln zu betrachten.

Ursprünglich hiessen diejenigen Edlen welche ein besonderes Geleite des Königes bildeten, seine Gefährten, **Comites,**

1) Unter diesen Namen erscheinen sie in den Conc. Tol. und dem Gesetzbuche.

2) Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 2. Nobiles potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri, eorumque filii.

3) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8. unterscheidet nobilitas generis und dignitas nobilium.

4) Conc. Tol. XIII. c. 6.

5) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. sagt ausdrücklich: si majoris loci persona fuerit, id est Dux, Comes, sive etiam Gardingus.

welche wir, wenn uns gleich der gothische Name fehlt, doch Grafen nennen dürfen. Aus diesem Gefolge wählte der König die höchsten Anführer des Heeres, die **Duces** oder Herzöge; denn beide Benennungen erscheinen oft in Einer Person vereinigt, sodaß, wenn sich ein Dux zugleich Comes nennt, dieses anzeigt, daß er auch in die Umgebung des Königes aufgenommen ist [1]). Die lateinischen Benennungen entlehnten die Gothen von den vorgefundenen römischen Beamteten, wiesen aber den ihrigen einen durchaus verschiedenen Wirkungskreis an. Denn als die Eroberungszüge aufhörten und die Westgothen in Gallien und Spanien bleibende Wohnsitze fanden, übertrug der König den Duces neben der höchsten Kriegsgewalt auch die bürgerliche Verwaltung und die höchste Gerichtsbarkeit in den einzelnen Provinzen [2]); es war

1) Daher heisst es in den Unterschriften mehrerer Concilien, z. B. Tol. VIII. XIII. N. N. Dux et Comes; Comes war die allgemeine Eigenschaft, Dux die besondere.

2) Daß der Dux die höchste Gerichtsbarkeit habe, leugnet v. Savigny (Gesch. des röm. R. im Mittelalter Bd. 1. S. 234 u. a.), indem er diese dem Comes zuspricht und Beiden gleichen Rang beilegt. Gegen eine solche Autorität sei es mir erlaubt folgende Belege für meine Behauptung zu liefern. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 16. sagt: wenn ein Unbefugter richtet, so soll confestim ut causa pervenerit ad Provinciae Ducem, dieser tam inlicitam praesumtionem coërcere. — L. II. t. 1. l. 22.: wenn man den Grafen oder Richter für verdächtig hält, so soll man an den Dux gehen; hält man auch ihn für verdächtig, so bringe man die Sache durch den Bischof an den König. — L. II. t. 1. l. 26. werden die verschiedenen Classen von judices genannt, Dux, Comes etc. — L. VI. t. 5. l. 12.: begeht ein Höriger ein todeswürdiges Verbrechen, so muß der Herr oder accusator judici loci ubi hoc exortum fuerit, aut Comiti vel Duci publicare. — L. VII. t. 1. l. 1.: wenn sich Jemand nicht vor Gericht stellen will, so soll der Richter, falls der König entfernt ist, es Episcopo vel Duci anzeigen, ut eorum major auctoritas hunc judicio faciat praesentari. S. ferner Conc. Tol. XII. Tomus Regius: totius Hispaniae Duces, promulgationis vestrae sententias coram positi praenoscentes, eo illas in commissas sibi terrarum latitudines inoffensibili exerant judiciorum instantia. Der Dux steht immer vor dem Comes, und Venantius Fortunatus sagt (freilich von den Franken):

Rex Childebertus crescens te crescere cogat:
Qui modo dat Comitis, det tibi jura Ducis.

einmal bei allen Völkern germanischer Abkunft ein durchgreifender Grundsatz, diese beiden Gewalten nicht von einander zu trennen.

Ihm unmittelbar untergeordnet verwaltete der Comes beide Ämter in kleineren Bezirken, vorzüglich aber als Comes civitatis in den einzelnen Städten [1]); doch konnte ein Dux sowohl wie ein Comes auch mit der besonderen Führung eines Heeres beauftragt sein [2]). Den Namen eines Comes führten endlich auch diejenigen Edlen, welche als des Königs nächste Geleitsmänner die höchsten Würden am Hofe bekleideten. Zu ihnen gehörte der Obermundschenk (Comes scanciarum), der Schatzmeister (Comes thesaurorum), der Verwalter des königlichen Privatvermögens (Comes patrimonii), der Kanzler (Comes notariorum), der Oberste der Leibwache (Comes spathariorum), der Oberkämmerer (Comes cubiculi oder cubiculariorum), der Marschall (Comes stabuli) [3]).

Die dritte Classe des höheren Adels bildeten die Gardinge [4]). Sie scheinen Leute vornehmer Geburt gewesen zu

Fredegar. Chron. c. 78. exceptis Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant. Vergl. Montesquieu Espr. des Loix. L. 30. ch. 18.

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. c. 10. L. II. t. 3. l. 10. L. III. t. 4. l. 17. L. VI. t. 1. l. 1. L. VII. t. 1. l. 5. L. VII. t. 4. l. 2. L. VIII. t. 5. l. 26. 29. L. IX. t. 1. l. 20. L. IX. t. 2. l. 1. 3. Vorzüglich angesehn war der Comes civitatis Toletanae, weil er in der Nähe des Hofes war. In Juliani Hist. Wambae c. 6. erscheint Ildericus... Nemausensis urbis curam sub comitiali praesidio agens. — Provinciarum Comites, Leg. Vis. L. VIII. t. l. 9. heisst so viel als alle Comites welche in der Provinz waren.

2) Dann heisst er Comes exercitus oder Praepositus hostis. In Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 5. 6. ist er als solcher offenbar dem Comes civitatis entgegengesetzt.

3) S. die Unterschriften in Conc. Tol. VIII. IX. XIII. XVI. Leg. Vis. XII. t. 1. l. 2. Der Aufsatz De subscriptionibus virorum illustrium officii Palatini in Aguirre T. III. p. 456 sq. enthält zu viele Anwendung aus dem ostgothischen Reiche auf das westgothische.

4) Über die Ableitung des Namens s. Aschbach S. 263. Note 22. Herrn Hofrath Grimm verdanke ich folgende Mittheilung: „ing oder gothisch igg ist eine gewöhnliche Ableitungssilbe. Die westgothischen

sein, welche kein bestimmtes Amt bekleideten, aber sich wohl am Hofe aufhielten, um sich etwa für ein solches auszubilden. Erhielt ein Garding eine Würde, so fügte er diese dann der Bezeichnung seiner edlen Geburt hinzu und nannte sich Comes et Procer; dem Heerbann war auch er unterworfen [1]).

Neben diesen Auszeichnungen, welche die ertheilte Würde dem Adel verlieh, war er noch durch manche Vorrechte, welche vorzüglich den Gerichtsstand und die Befreiung von mehreren Strafen betrafen, von den übrigen Freigebornen unterschieden. Doch konnte man auch zur Strafe des Adels beraubt werden [2]).

b. Die Unfreigebornen.

Den Freigebornen gegenüber stand diejenige Classe von Leuten, welchen die Geburt das Schicksal der Hörigkeit angewiesen hatte; die Gesetze nennen sie servi, ohne daß damit der Begriff eines römischen servus zu verbinden wäre. Auch die römische Regel, daß das Kind dem Stande der Mutter folge, hob Chindaswinth auf [3]); erzeugte ein Höriger mit einer Freigebornen Kinder, so wurden auch sie hörig [4]); und eben so die mit einer Hörigen erzeugten Kinder eines Freigebornen. Ursprünglich war die Classe der Hörigen aus den auf den Kriegszügen gemachten Gefangenen entstanden; aber auch andere Verhältnisse konnten das Loos der Hörigkeit herbeiführen. Wer seine Schulden nicht bezahlen konnte, büßte dem Gläubiger mit dem Verluste seiner Freiheit [5]), und viele

gardiggôs scheinen mir eher vornehme Höflinge als Gutsbesitzer, wiewohl sich auch dieser Sinn mit dem Wort verträgt". Übrigens s. Conc. Tol. XIII. c. 2. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 1. L. IX. t. 2. l. 4. L. XII. t. 1. l. 3. Der Fuero Juzgo übersetzt ricome.

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. Daß die Würde eines Gardinges geringer war als die des Dux, erhellt auch aus folgender Stelle in Julian. Hist. Wambae. c. 7: Ranosindo Tarraconensis provinciae Duce, et Hildigiso sub Gardingatus adhuc officio consistente.

2) Dieses wird unten bei der Schilderung der Rechtsverfassung näher entwickelt.

3) Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 17.

4) Leg. Vis. L. III. t. 2. l. 3.

5) Leg. Vis. L. V. t. 6. l. 5.

Verbrechen führten dieselbe Folge für den Freigebornen herbei [1]). Im Allgemeinen scheint das Loos der Hörigkeit bei den Westgothen erträglich gewesen zu sein; bei Vergehungen erscheint es freilich in denselben Verhältnissen, welche bei andern germanischen Stämmen stattfanden; ein Verbrechen welches ein Höriger gegen einen Freigebornen beging, ward schärfer bestraft als das des Freigebornen gegen ihn; er hatte also geringeres Wergeld [2]) und büßte häufig mit körperlicher Züchtigung, wenn jener mit Geldstrafen sich loskaufte [3]). Ohne den Willen des Herrn kann der Hörige keinen gültigen Vertrag schliessen [4]); sein Zeugniß hat gegen einen Freien nicht leicht Gültigkeit [5]). Der servus idoneus, welcher sich durch größere Geschicklichkeit oder durch wichtigere Beschäftigungen von dem servus vilis unterscheidet, wird in den Gesetzen hinsichtlich der Bestrafung vor diesem ausgezeichnet [6]). Zwar hing jeder Hörige ganz von dem Gutdünken seines Herrn ab; doch durfte dieser ihn nicht tödten oder verstümmeln [7]). Alles was jener erwarb, kam in das Eigenthum des Herrn, wogegen dieser aber für alle Vergehungen des Hörigen verantwortlich war, wenn dieser nicht mit seiner eignen Person genugthun konnte. Wollte der Herr nicht das Vergehen des Hörigen lösen, so musste er ihn dem Verletzten abtreten.

Der Hörige konnte von seinem Herrn, welcher dadurch sein Patron ward, freigelassen werden. Meistens geschah dieses durch eine Urkunde [8]) oder in Gegenwart eines Prie-

1) Leg. Vis. L. VII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 3.

2) Leg. Vis. L. VI. t. 4. l. 3. L. VII. t. 1. l. 1. t. 2. l. 13. 14. L. VIII. t. 3. l. 12. 14.

3) Leg. Vis. L. VI. t. 3. l. 2. L. VIII. t. 3. l. 15. L. X. t. 3. l. 2.

4) Ib. L. II. t. 5. l. 6. L. X. t. 1. l. 10.

5) Ib. L. II. t. 4. l. 4. u. a. L. VII. t. 1. l. 2.

6) Daher muß für einen getödteten Knecht dem Herrn ein servus aequalis meriti erstattet werden. Ib. L. IX. t. 1. l. 2. 5.

7) Ib. L. VI. t. 5. l. 12. 13.

8) Ib. L. V. t. 7. l. 1.

sters und zweier Zeugen [1]). Wie die Hörigen selbst, so unterschied man auch die Freigelassenen in liberti idonei und viles; sie selbst aber kamen an Rechten den Freigebornen nicht gleich, sondern behaupteten einen Mittelstand zwischen diesen und den Hörigen; sie verblieben in einiger Abhängigkeit von dem Patron, und dieses Verhältniß ging selbst auf ihre Nachkommen, welche doch Freigeborne waren, über [2]). Es konnte auch die Freilassung unter Bedingungen geschehen, deren Nichterfüllung den Wiedereintritt in die Hörigkeit veranlasste [3]). Auch mit bestimmten Beschränkungen konnte eine Freilassung stattfinden [4]). Die Hörigen der Kirche, deren Kinder stets bei derselben Kirche blieben, konnten zwar von dem Bischofe oder Kirchenvorsteher die Freiheit erhalten, allein ihre Nachkommen blieben stets in einem gewissen Schutzverhältnisse zu der Kirche; bei jedem Wechsel des Bischofes mussten sie die Urkunde ihrer Freilassung dem Nachfolger vorzeigen, damit dieser sie bestätige; für die Erziehung der Kinder dieser Freigelassenen sorgte die Kirche [5]). Freigelassene durften sich nicht mit freigebornen Mädchen vermählen [6]); bewiesen sie sich undankbar gegen den Patron, so traten sie in den Stand der vollen Hörigkeit zurück [7]); führten sie aber einen untadelhaften Lebenswandel, so konnten sie selbst der priesterlichen Weihen theilhaft werden [8]).

Einer noch besseren Lage, als die der Freigelassenen war, erfreuten sich die hörigen Leute des Königs, welche in den Gesetzen servi fiscales genannt werden. Nicht nur ge-

1) Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 2. (aus L. un. C. Th. de manumiss. in Eccles.) vergl. L. XII. t. 2. l. 13.

2) Ib. L. V. t. 7. 13. 17. 20. 21.

3) Conc. Tol. IV. c. 73. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 9. 10. 13.

4) Conc. Tol. cit. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 9. 14. L. XII. t. 2. l. 14.

5) Conc. Tol. VI. c. 9. 10.

6) Conc. Tol. III. c. 6. IX. c. 13. Leg. Vis. L. V. t. 1. l. 7.

7) Conc. Hispal. II. c. 8. Tol. IV. c. 68. IX. c. 11. 14. 15.

8) Conc. Tol. IX. c. 11.

nossen sie einer gewissen Standesehre [1]), da sie unmittelbar unter dem Schutze des Königes standen und selbst zu den Würden des Palastes gelangen konnten [2]); sondern es war ihnen auch gestattet selbst Hörige zu besitzen [3]), welche ihnen als solche dienen mussten, obgleich auch sie im Eigenthume des Königes standen. Sie besaßen Glaubwürdigkeit als Zeugen [4]), und aus ihrer Mitte wurden die Vorgesetzten der geringeren Hofämter, als des Stalles, der Silberkammer, der Küche u. a. genommen [5]); selbst Kirchen konnten sie stiften und ausstatten, wenn der König seine Bestätigung nicht versagte [6]). Schenkte der König ihnen die Freiheit, so blieb ihnen wie ihren Nachkommen die strenge Verbindlichkeit, bei jedem Aufgebot zur Heeresfolge vor dem Fürsten zu erscheinen, damit dieser über sie verfügen könne; mit Verlust der erlangten Freiheit büßten sie ihr Ausbleiben [7]).

2. Kriegsverfassung der Westgothen.

Nicht der Besitz von Grundeigenthum war die Quelle der Verpflichtung zur Heeresfolge, sondern jeder Einzelne im Volke hatte als gegenseitiger Schutzgenosse Waffenrecht und die Pflicht in den Krieg zu ziehen. Zu diesem Behufe war, wie überall wo germanische Stämme als Eroberer auftreten, das Volk der Westgothen in Heeresmassen eingetheilt, an de-

1) Schon Tacit. de mor. Germ. c. 25. bemerkt diesen Vorzug der hörigen herrschenden Geschlechter.

2) Conc. Tol. XIII. c. 6.

3) Diese heissen gewöhnlich mancipia, z. B. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 16.

4) Ib. L. II. t. 4. l. 4.

5) Ib. Die praepositi gillonariorum heissen im Fuero Juzgo los que mandan los rapaces. Die Herausgeber des Forum Judicum (Madrid 1815.) aber sagen in dem Glossar: Gellonarius: qui gellonum curam gerit. Gillo s. gello aqualis sive vasis genus est, quod alias baucalis dicebatur, a graeco *βαυχάλιον*, ut cognoscimus ex Glossis latino-graecis, ex Isidoro, Papia, etc.

6) Conc. Tol. III. c. 15.

7) So befahl Egica Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 19.

ren Spitze der Dux, und unter ihm zunächst der Comes stand [8]). Diesem untergeordnet befehligte der Tiufad [1]) eine Abtheilung von tausend Mann oder Tiufadie, welche dann wieder in kleinere Theile von fünfhundert, hundert und zehn Mann zerfiel [3]). Als die Gothen in Spanien einfielen, war die ganze Nation ein Volk von Kriegern, deren Lust zu Eroberungen keiner Aufmunterung bedurfte; als aber nach der Niederlassung durch die Waffenruhe der kriegerische Sinn geschwächt wurde, bedurfte es strenger Gesetze und genauer Aufsicht über die Heeresfolge. Da Viele sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchten oder vom Heere entwichen, so ward verordnet, daß der Tiufad, wenn er, durch Jemanden aus seiner Tiufadie bestochen, diesen des Dienstes entließ, das Neunfache des Empfangenen an den über ihn gesetzten Grafen entrichten sollte; gleiche Strafe erlitt in diesem Falle der Centenar. Erhielt der Tiufad zwar keinen Lohn dafür, daß er Jemanden nicht zur Heeresfolge anhielt, so bezahlte er doch eine Strafe von dreissig Solidis; verhältnißmäßig der Quingentenar, Centenar und Decan [4]). Der Centenar welcher vor dem Feinde seine Centen verließ, verlor das Leben; und nur wenn es ihm gelang das Asyl einer Kirche zu erreichen, kam er mit dreihundert Solidis davon, ward aber zum Decan erniedrigt [5]). Verlässt der Decan vor dem Feinde seine Decanie oder leistet er dem Heerbanne keine Folge, so bezahlt er an den Grafen zehn Solidos. Wer aber aus einer Tiufadie ohne Erlaubniß des Tiufaden oder der Unterbefehlshaber vom Felde nach Hause läuft, oder von seinem Hause nicht in das Feld ziehen will, empfängt öffentlich hundert Hiebe

1) Der Comes hieß als solcher auch Praepositus hostis. Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 6.

2) Über die Ableitung dieses Namens s. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. 754. Tiufad und millenarius sind wohl gleichbedeutend; denn auch der Fuero Juzgo übersetzt L. IX. t. 2. l. 1. el que ha en guarda mil caballeros en la hueste.

3) Der Quinquagenarius (al. quingentenarius), Centenarius und Decanus erscheinen in dieser Rangordnung. Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 1.

4) Ib.

5) Ib. l. 3.

und bezahlt zehn Solidos [1]). Trat der Fall ein, daß das Heer aufbrechen sollte, so wurden Hörige des Königs als **compulsores exercitus** umhergeschickt, um zum Aufbruche zu mahnen; erliessen sie, bestochen, Jemandem die Kriegspflicht, so büßten sie mit dem Neunfachen des Empfangenen [2]). Der Tiufad aber untersucht seine Hunderte, und der Centenar die Zehnte, um zu erfahren, ob es Jemandem gelungen durch Bitten oder Bestechung sich von der Heeresfolge zu befreien; den Schuldigen zeigt der Tiufad dem ihm vorgesetzten Grafen an, damit dieser die Einholung der Strafe veranlasse, deren Erlös der König dann unter die Tiufadie vertheilt [3]).

Alle diese Vorschriften reichten nicht hin der großen Nachlässigkeit, welche sich bei der Vollziehung des Heerbannes eingeschlichen hatte, ein Ziel zu setzen. Die Empörungen, welche unter Wamba ausbrachen und deren Unterdrückung seinen kräftigen Maßregeln gelang, veranlassten ihn bei dem Heere eine neue Kriegszucht einzuführen. So befahl er: im Fall eines feindlichen Angriffes soll jeder Bischof oder andere Geistliche, jeder Herzog, Graf, Tiufad oder dessen Vertreter, die Gardinge und überhaupt Jeder der von dem Angriffe unterrichtet wird oder sich in der Nähe der angegriffenen Provinz befindet, sobald er von seinem Herzoge, Grafen, Tiufaden oder anderen Beamten aufgerufen wird, sich vollkommen ausgerüstet bei dem Heere einstellen. Sucht er sich dem Aufgebote zu entziehen, so soll er, wenn es dem Feinde gelingt Schaden anzurichten, und er ein Geistlicher ist, welcher den Schaden nicht ersetzen kann, vom Könige verbannt werden. Bekleidet er noch nicht einmal das Diakonat, so verliert er, sowie jeder straffällige Laie, er sei edlen oder geringen Standes, seine Würde und verfällt in gemeine Knechtschaft; aus ihren Gütern wird der angerichtete Schaden ersetzt. Wer aber im Falle einer Empörung gegen den König dem Aufrufe nicht sogleich Folge leistet, er sei Geistlicher oder Laie, wird

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 4.
2) Ib. l. 2. 5.
3) Ib. l. 5.

verbannt und seine Güter werden eingezogen. Nur die Siechen und Gebrechlichen sind vom Kriegsdienste ausgenommen, doch sollen auch sie so viele Hülfe leisten als ihr Zustand erlauben mag [1]). Durch ein zweites Gesetz suchte Wamba diese Anordnungen noch zu erweitern: an dem Tage an welchem der König selbst oder auf seinen Befehl ein Herzog oder Graf in das Feld ziehen will, darf Niemand zu Hause verweilen, sondern Jeder muß sich an dem Orte einstellen, wohin ihn der Befehl des Königs oder das Aufgebot des Herzoges, Grafen oder Tiufaden ruft. Die Strafen der Widerspänstigkeit sind für die höheren Stände, den Herzog, Grafen und Garding, Verbannung und Verlust des Vermögens. Die niederen Classen vom Tiufaden abwärts Alle welche heerespflichtig sind, erleiden körperliche Züchtigung, Decalvation und Geldstrafen. Können sie diese nicht erlegen, so verlieren sie die Freiheit. Nur die sind von der Heeresfolge entbunden, welchen der König dieselbe erlässt, die unreife Jugend, die Greise und die Kranken. Aber es reichte nicht hin, daß die bezeichneten Leute sich persönlich bei dem Heere einstellten, sie mussten auch mit hinreichender Mannschaft erscheinen, und zu diesem Behufe sollte jeder Herzog, Graf und Garding, jeder Gothe oder Römer, jeder Freigeborne oder Freigelassene und selbst die Hörigen des Königes den zehnten Theil ihrer Sklaven wohl bewaffnet mit sich in das Feld führen [2]). Da sich endlich oft der Fall ereignete, daß die Kriegspflichtigen zwar zu Felde zogen, sich aber dem eigentlichen Dienste durch mannichfache Vorkehrungen zu entziehen wusten, so wurden auch hierauf Strafen gesetzt. Auch schärfte Wamba die Vorschrift, daß die Herzöge, Grafen oder Tiufaden Niemanden gegen Bestechung des Kriegsdienstes entlassen sollten; war der Übertreter vornehmen Ranges, so musste er dem Bestechenden das Erhaltene vierfach zurückzahlen und dem König mit einem Pfunde Goldes bü-

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8.

2) In dieser Hinsicht wichen also die Westgothen von andern germanischen Stämmen ab, bei denen die Knechte nicht waffenfähig waren. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. S. 310.

ßen. Geringere Leute verloren die Freiheit und kamen in die Gewalt des Königs [1]).

Aus allen diesen Einrichtungen erhellt, daß die Kriegspflicht des sämmtlichen Volkes einzig und allein auf dem Aufgebote des Königes beruhte, und der Buchstabe des Gesetzes lautete strenge genug um ein wohlgeordnetes und geleitetes Heer zu bilden, wenn nicht der kriegerische Sinn der Westgothen so tief gesunken wäre, daß schon Erwich seines Vorgängers Wamba Gesetze einschränken musste, weil durch die darin den Säumigen gedrohten Strafen eine große Menge, ja fast die Hälfte des Volkes, als schuldig getroffen wurde [2]).

Übrigens sorgte der König für die Unterhaltung der Krieger; in den Städten und Burgen waren besondere Beamte für die Anschaffung der dem Heere nothwendigen Lebensmittel angestellt; der Graf der Stadt musste ihnen das Erfoderliche liefern, widrigenfalls sie ihn bei dem Anführer des Heeres verklagten; dann ward er gezwungen vierfache Strafe aus seinen eigenen Gütern zu bezahlen [3]). Binnen der Grenzen des Reiches zu plündern oder die Mitbürger durch Erpressungen zu bedrücken war bei Strafe vierfachen Ersatzes untersagt [4]). Die dem Feinde abgenommene Beute dagegen verblieb dem Sieger, und wenn es einem Gothen gelang die von dem Feinde gemachte Beute diesem wieder zu entreissen, so gab er zwei Drittel derselben dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück und behielt das Übrige für sich [5]).

Die Westgothen kämpften lieber zu Roß als zu Fuß, und zwar nicht bloß mit dem Schwerdte, sondern auch Wurfspiesse schleuderten sie in schnellem Reiten [6]). Lederne Harnische, Panzerhemden und große Schilder schützten ihre Körper; zum Angriffe dienten ihnen zweischneidige Schwerdter, Messer, Lanzen, Wurfspiesse und Pfeile [1]). Kampfspiele waren ihre tägliche Ergötzung, und seit Sisebuts Zeiten wagten sie auch den Stürmen des Meeres in Kriegsschiffen zu trotzen.

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. Einige Handschriften schreiben dieses Gesetz, wiewohl mit Unrecht, dem Erwich zu.

2) Conc. Tol. XII. c. 7.

3) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 6. Diese Beamten hiessen erogatores annonae.

4) Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 9.

5) Ib. L. IX. t. 2. l. 7.

6) Isid. Hisp. Recapit. in Gothor. laudem.

3. Verhältnisse, welche aus abhängigem Besitzthume hervorgehen.

a. Dienstleute, Ursprung des Lehenwesens.

Freigeborne oder arme Leute, denen es an den nöthigen Waffen und an Mitteln zum Lebensunterhalte gebrach, suchten oft den Schutz der Mächtigen und Reichen, um mit beiden Bedürfnissen durch sie versehen zu werden. Zur Vergeltung wurden sie ihre beständigen Gefährten im Felde und kamen in eine der der Hörigen nicht ganz unähnliche, wiewohl bei weitem ehrenvollere Lage. Obwohl dieses Verhältniß rein germanischer Natur ist, so ist es doch in römische Einkleidung gehüllt, indem die Namen für beide Theile aus dem römischen Patronatrechte entlehnt sind. Der Schutzherr hieß wie der des Freigelassenen **Patronus**, und der Schützling war **in patrocinio** desselben [2]), hieß aber auch **Bucellarius**, weil er des Herren Brod aß [3]). Es stand jedoch dem Schützlinge frei seinen bisherigen Patron zu verlassen [4]) und sich einen andern zu wählen, nur musste er was er von jenem empfangen zurückgeben [5]). Wollten die Söhne des Schützlinges in demselben Verhältnisse zu den Söhnen des Patrons bleiben, so behielten sie was dem Vater geschenkt war. Von dem was der Schützling durch sein Verhältniß zu dem Patron erwarb, fiel die Hälfte diesem oder seinen Kindern zu; die an-

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9.

2) S. z. B. Leg. Vis. L V. t. 3. l. 1.

3) Ib. Von bucella, Brodkrume. Der Fuero Juzgo übersetzt bucellarius durch vasallo, den Patron nennt er señor oder padron.

4) Hierdurch unterschieden sie sich von den Freigelassenen.

5) Leg. Vis. L. V. t. 3. l. 1. 4.

dere behielt der Erwerber. Hinterließ der Schützling nur eine Tochter, so blieb diese in der Gewalt des Patrons, nur musste er für einen ebenbürtigen Ehemann sorgen und was ihren Eltern geschenkt war ihr lassen. Nimmt sie aber gegen seinen Willen einen Mann niederen Standes, so muß sie Alles was ihr Vater von dem Patron erhalten hat, diesem oder seinen Erben zurückgeben [1]). Was dem Sohn bei Lebzeiten seiner Eltern durch die Gnade des Königs oder die Freigebigkeit eines Patrons verliehen ward, behielt er unter den angegebenen Bedingungen, ohne daß den Eltern ein Recht daran zustand [2]). Der Dienstmann zog dagegen mit seinem Patron zu Felde, musste ihm zur Seite bleiben und ihm als Wache dienen [3]).

Der König, als der größte Grundeigenthümer, konnte durch Verleihung von Gütern eine große Anzahl ihm ergebener Männer an sich fesseln; für den Besitz dieser Güter waren sie ihm Treue und Dienstleistungen schuldig und hiessen deshalb die Getreuen des Königs [4]). Zwar wurde mehr als Einmal das Gesetz erneuert, daß die den Getreuen des Königs verliehenen Güter von dessen Nachfolger nicht wieder eingezogen werden sollten [5]); allein die Verhältnisse des Wahlreiches führten einige Unsicherheit dieses Besitzthums herbei,

1) Leg. Vis. L. V. t. 3. l. 1. 3.

2) Ib. L. IV. t. 5. l. 4.

3) Der Ausdruck regia beneficia kommt vor Leg. Vis. L. IV. t. 5. l. 5. wo auch Leudes genannt werden. Regum Fideles erscheinen häufig, z. B. Conc. Tol. V. c. 6. VI. c. 14. Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 5.

4) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. ... si quisque exercitalium in eandem bellicam expeditionem proficiscens minime ducem aut comitem aut etiam patronum suum sequutus fuerit, sed per patrocinia diversorum se dilataverit, ita ut nec in guardia cum seniore suo persistat, nec aliquem publicae utilitatis profectum exhibeat, nec ei talis profectio imputanda est, sed superiorum ordinem, quae de vilioribus inferioribusque personis in hac lege decreta sunt, in semetipsum noverit sustinere.

5) Conc. Tol. V. c. 6. ut Regum Fideles a successoribus regni a rerum jure non fraudentur pro servitutis mercede. Ferner Conc. Tol. VI. c. 14. XIII. c. 1.

da oft, was ein König verliehen hatte, dessen Nachfolger wieder an sich riß. Diese Schützlinge des jedesmaligen Königes bildeten natürlich Parteien, welche oft denen des Nachfolgers entgegengesetzt waren und dadurch nicht wenig zu der Auflösung des Reiches beitrugen.

Verletzten aber die Beschenkten ihre Pflicht der Treue, so stand es dem Könige frei die Güter wieder einzuziehen und sie an Andere zu verleihen [1]). In diesem Verhältnisse der Abhängigkeit stand das Reich der Sueven zu dem der Westgothen seit Miros Zeiten, welchen Leuwigild nur gegen den Eid der Treue im Besitze seines Reiches ließ; denselben Eid leistete Miros Sohn Eurich; als aber dieser vom Throne gestoßen ward, zog Leuwigild das ganze Reich der Sueven ein und vereinigte es mit dem seinigen [2]).

Auch die Kirchen besaßen dergleichen Schutzgenossen, denen sie Ländereien oder andere Gegenstände überliessen; traten diese aber aus ihrem Dienstverhältniß heraus, so verloren sie auch das was sie durch die Freigebigkeit der Kirche besaßen [3]).

Dieses war die Grundlage des später sich entwickelnden Lehenwesens. Vasallen können wir jene Schutzhörigen immerhin nennen, nur war ihr Besitzthum kein eigentliches Lehen und noch weniger ihr Verhältniß zu dem Patron Lehenrecht. Denn die versprochene oder erwartete Treue war nur persönlich, sie konnte verweigert oder einem andern Herrn gewidmet werden, ohne daß wie bei den Lehen mit dem Besitze der überlassenen Sache auch für einen Dritten die Pflicht der Treue und der Dienstleistungen verbunden gewesen wäre [4]). Die baldige Auflösung des Reiches verhinderte für jetzt, daß dieses Schutzverhältniß in ein wahres Lehenverhältniß überging.

1) Dieses erhellt aus Conc. Tol. XIII. c. 1.

2) S. oben S. 74.

3) Leg. Vis. L. V. t. 1. l. 4. De rebus ecclesiae ab his possessis, qui sunt ecclesiae obsequiis mancipati.

4) Mit andern Worten: es gab noch Ländereien, deren Besitz lehnspflichtig machte.

b. Bäuerliche Verhältnisse.

Als die Westgothen ihre Eroberungen in Gallien und Spanien sichern und bleibenden Nutzen aus ihnen ziehen wollten, theilten sie die gewonnenen Ländereien in drei gleiche Theile, von denen sie zwei unter sich vertheilten, den dritten aber den römischen Einwohnern als freien Eigenthümern überliessen. Ohne daß man annehmen müsste, als ob diese Vertheilung durch das Loos geschehen sei, wurden doch die entstandenen Theile **sortes** genannt, und an ihnen konnte, je nachdem sie von größerer oder geringerer Ausdehnung waren, Mehreren zugleich ein Gesammteigenthum zustehen, welche dann **consortes** hiessen [1]). Diese Theilung wurde streng aufrecht gehalten, und dem Gothen so wenig wie dem Römer gestattet sich von dem Antheile eines Andern Etwas zuzueignen [2]); nur funfzigjähriger Besitz reichte hin um Eigenthum in dieser Hinsicht zu erwerben [3]). Dagegen stand es Jedem frei wüstes und verlassenes Land, welches noch Niemandem zugetheilt war, in Besitz zu nehmen und es anzubauen [4]).

Diejenigen Gothen denen bei der Theilung der Grundstücke große Antheile zugefallen waren, überliessen diese wieder, da sie selbst sie nicht zu benutzen verstanden, an geringere Leute; um aber doch auch ihren Vortheil daraus zu ziehen, legten sie den neuen Besitzern gewisse Abgaben und Leistungen auf [5]). Damit nun bei Veräusserungen solcher Grundstücke die Verbindlichkeit zu fernerer Leistung dieser Lasten nicht umgangen würde, so bestimmte man ihre Beschaffenheit schriftlich, und jeder neue Erwerber welcher nach Jahresfrist die vorgeschriebenen Leistungen nicht erfüllt hatte, verlor Kaufpreis und Grundstück [6]). Diese abhängigen Besitzer hiessen

1) Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 3. 6.

2) Ib. l. 8. 16.

3) Ib. l. 16. t. 2. l. 1.

4) Ib. t. 1. l. 9.

5) Genannt werden caballos ponere, functiones exsolvere, censum reddere. Ib. L. V. t. 4. l. 19.

6) Ib. vergl. L. X. t. 1. l. 19.

in den Gesetzen entweder **curiales**, welche ihr Besitzthum vom Könige erhalten, oder **privati**, welche es von anderen Leuten inne hatten.

Das Verhältniß der römischen Colonen löste sich, eine Folge der westgothischen Einwanderung, in ein freieres, dem Colonen ungleich günstigeres auf. Der Colon, welcher bisher weder selbst das Grundstück verlassen noch davon getrennt werden konnte, erhielt mehr Freiheit und scheint in eine der des Pächters ähnliche Lage gekommen zu sein. Der Name **colonus** verschwindet ganz; allein man verlieh nun Ländereien zur Benutzung gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons [1]). Der Verleiher behielt das Eigenthum und schrieb dem Pächter genau vor, welche Ländereien und auf welche Art er sie benutzen sollte. Dehnte dieser die Benutzung der Grundstücke über diese Vorschriften oder über andere als die verliehenen aus, so verlor er alles dieses und es blieb der Willkür des Herrn überlassen, ob er den Kanon erhöhen oder den unrechtmäßigen Erwerb des Pächters einziehen wollte [2]). Bezahlte dieser den Kanon nicht, so trieb ihn der Herr aus dem Besitz [3]). Durch Vertrag konnte eine solche Pachtung auf gewisse Jahre verliehen werden [4]).

Endlich gab es auch Leute welche an die Scholle gebunden waren, indem sie nie und unter keiner Bedingung ihr Gut veräussern durften. Der Käufer verlor den Kaufpreis und musste das Gut wieder herausgeben. Dergleichen Leute erscheinen unter dem Namen **Plebei**; sie konnten aber selbst Sklaven **mancipia**, zum Anbau ihres Grundstückes besitzen [5]).

1) Terrae, quae ad placitum canonis datae sunt. Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 11.

2) Ib. l. 13.

3) Ib. l. 11.

4) Durch eine precaria epistola. Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 12.

5) Ib. L. V. t. 4. l. 19. Der Fuero Juzgo übersetzt Plebei durch el omne que es solariego.

4. Städtewesen und Abgaben.

Den Städten stand, wie oben gemeldet, ein Graf, der **Comes civitatis** als königliche Behörde vor; doch scheinen sich auch Municipalbeamte erhalten zu haben, welche die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinde leiteten. Namentlich wird noch der **Defensor civitatis** erwähnt, welchen das Volk in Verbindung mit dem Bischofe anfangs jährlich, späterhin auf Lebenszeit erwählte. Seine Gewalt war von der des königlichen Richters unabhängig und dieser streng angewiesen keine Abgaben von jenem für dessen Anstellung zu erpressen [1]). Für besondere Fälle ward die Stadtgemeinde zusammenberufen [2]); und die angesehnsten Leute, als die **Seniores loci** [3]), hatten dann wohl den meisten Einfluß. Über die kleineren Ortschaften war als Beamter ein **Villicus** gesetzt, welcher sowohl niedere Gerichtsbarkeit ausübte, als auch für Beitreibung der Abgaben sorgte [4]). In den Städten ward für das letztere Geschäft ein eigener **Numerarius** von dem Volke und dem Bischofe wie der **Defensor** erwählt [5]); aber auch der Aufseher des königliches Schatzes, der **Comes patrimonii**, konnte dergleichen Numerarien in den Städten anstellen, wenn der Bischof sie bestätigte [6]). Übrigens scheint dieses Amt eines Einnehmers verächtlich gewesen und nur von Leuten geringeren Standes verwaltet worden zu sein [7]).

1) Leg. Vis. L. XII. t. 1. l. 2. Die Tribuni, welche L. X1. t. 1. l. 2. verkommen, sind vermuthlich gleichbedeutend mit den Defensoren.

2) Dieses scheint unter dem conventus publicus vicinorum zu verstehen zu sein. Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 3. t. 4. l. 14. t. 5. l. 6. Der Fuero Juzgo übersetzt dieses durch conceio.

3) Ib. L. VIII. t. 5. l. 6.

4) Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 9. 15. L. IX. t. 1. l. 8. L. X. t. 1. l. 6. L. XII. t. 1. l. 2. Der Fuero Juzgo übersetzt Villicus durch mirino.

5) Leg. Vis. L. XII. t. 1. l. 2.

6) Ein solcher Fall kommt vor in dem Fragm. de fisco Barcinonensi hinter dem Conc. Caesaraug. II. (Aguirre T. III. p. 304.), und im Conc. Tol. XVI. in fine.

7) Dieses erhellt aus der eben angeführten Stelle des Conc. Tol. XVI. vergl. Isid. Hisp. Origg. IX. 4.

Nähere Nachrichten über die Verhältnisse der Auflagen bei den Westgothen sind uns nicht überliefert worden. Die Güter der Römer waren mit besonderen Abgaben beschwert, denen die der Gothen nicht unterlagen [1]). Dieselben Beamten denen der Heerbann und die Gerichtsbarkeit anvertraut war, führten auch die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Abgaben. Strenge Gesetze schrieben ihnen Milde und Gerechtigkeit bei der Erhebung, sowie treue und pünctliche Ablieferung an die Staatskasse vor. Der Geistlichkeit war es zur Pflicht gemacht, ein sorgfältiges Augenmerk über die Beobachtung dieser Vorschriften zu führen und die Schuldigen dem Könige zur Bestrafung anzuzeigen [2]); um so eher konnten sie jede Gelegenheit sich widerrechtlich zu bereichern von sich weisen, da der König jedem Beamten bestimmte Einkünfte für seine Dienstleistungen anwies [3]).

5. Verhältnisse der Juden.

Als es der katholischen Kirche kaum gelungen war die Ketzerei der Arianer aus dem Reiche der Westgothen zu vertilgen, ward es ihr eifrigstes Bestreben, auch die zahlreichen Juden, welche nach und nach in die Halbinsel eingewandert waren, zu dem Glauben an den gekreuzigten Heiland zu bekehren [4]). Der Widerstand war hartnäckig, die Bekehrung meistens nur scheinbar, die gegenseitige Erbitterung heftig, und durch die empfindlichsten Beschränkungen der bürgerlichen Rechte, sowie durch die härtesten Strafen bei vorkommenden Rückfällen sollten die Anhänger des mosaischen Glaubens gezwungen werden sich zu der christlichen Kirche zu bekennen. Alle Ge-

1) Denn in Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 16. heisst es: Judices .... terras Romanorum ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exsequutione sine aliqua dilatione restituant, ut nihil fisco debeat deperire.

2) Leg. Vis. L. XII. t. 2. l. 1. Conc. Tol. III. c. 18. XIII. Decretum Regis.

3) Leg. Vis. L. XII. t. 2. l. 1.

4) S. oben S. 89 ff.

meinschaft mit Christen war ihnen streng untersagt [1]); daher durften sie nicht einmal Christen als Hörige besitzen [2]) oder sich mit Christinnen verheirathen; eine solche Ehe ward, wenn sich der Jude nicht bekehrte, aufgelöst, und über die Kinder welche aus dieser Ehe hervorgingen, stand dem Vater keine Gewalt zu, sondern sie wurden getauft, den Eltern entrissen und Klöstern oder frommen Christen zur Erziehung übergeben [3]). Es ward ihnen untersagt ihr Pascha und andere jüdische Feste zu feiern oder den Sabbat zu halten [4]); eben so wenig aber durften sie die christlichen Festtage durch Arbeit oder Betreibung von Geschäften entweihen [5]). In den Graden sich zu verheirathen, welche den Christen verboten waren, galt auch für sie als Incest [6]). Die Ausübung der Beschneidung war ihnen untersagt [7]), und ihnen befohlen keinerlei Speise oder Getränk als unrein zu verwerfen [8]). Ihr Zeugniß gegen einen Christen war ungültig [9]), und Sisenand befahl, daß kein Jude ein öffentliches Amt bekleiden solle [10]).

Die Strenge der Verfolgung nahm noch zu, da seit Chintilas Zeiten die Könige bei der Thronbesteigung schwören mussten den Juden durchaus keinen Vorschub zu thun [11]). Durch diese Härte wurden freilich viele Juden bewogen, dem äusseren Anscheine nach sich in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufnehmen zu lassen, allein in ihrem Innern hingen sie fest an dem Glauben ihrer Väter, und die Klagen über Rückfall und heimliches Judenthum erschollen laut [12]).

1) Conc. Tol. III. c. 14. IV. c. 62. 66. X. c. 7. XVI. Decr. Reg.

2) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 14. Conc. Tol. IV. c. 66.

3) Conc. Tol. III. c. 14. IV. c. 57. XVII. in fine.

4) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 5. t. 3. l. 4. 5.

5) ib. L. 12. t. 3. l. 6. Conc. Tol. XII. c. 9.

6) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 6. t. 3. l. 8.

7) ib. t. 2. l. 7.

8) ib. l. 8. t. 3. l. 7.

9) ib. t. 2. l. 9.

10) Conc. Tol. IV. c. 65.

11) Conc. Tol. VI. c. 3.

12) Conc. Tol. VIII. Anrede des Königs.

Gegen diese Rückfälligen traf man besondere Maßregeln [1]): der Umgang mit nichtgetauften Hebräern ward ihnen bei körperlicher Züchtigung untersagt, und dagegen die Verpflichtung auferlegt, allen christlichen Festen mit der übrigen Gemeinde unter der Aufsicht der Geistlichkeit beizuwohnen [2]). Auch ihnen mangelte die Fähigkeit, Zeugniß gegen einen Christen abzulegen, und erst ihren Kindern ward sie zugestanden, wenn diese Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibrachten [3]). Bei ihrem Übertritte zur christlichen Kirche mussten die Juden ein ihnen vorgelegtes Glaubensbekenntniß unterschreiben, und diese Schriften wurden dann dem Bischofe zur Aufbewahrung in den Archiven seiner Kirche übergeben [4]). War ihre Bekehrung aufrichtig und ohne Verstellung, so wurden sie von den Abgaben befreit, mit welchen die übrigen Juden beschwert waren, und überhaupt der besonderen Gnade des Königs empfohlen [5]). Damit sie nicht in ihre alten Irrthümer zurückfallen möchten, ward ihnen das Lesen von Schriften, welche gegen die christliche Religion gerichtet waren, streng untersagt [6]).

Ein Gesetz aber [7]), welches die Grausamkeit so weit trieb, jedem Juden welcher die erlassenen Verbote überträte, mit der Strafe der Steinigung oder des Feuertodes zu drohen, kam wohl nie zur Ausführung; vielmehr erklärte Erwich es ausdrücklich für ungerecht [8]) und verordnete dagegen, daß diejenigen Juden welche weder sich selbst taufen lassen noch ihre Kinder zur Taufe schicken würden, hundert Geisselhiebe

1) S. vorzügl. Conc. Tol. IV. c. 57. 59. 62. 64.

2) Conc. Tol. IX. c. 17.

3) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 10.

4) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 23. Ein solches Placitum Judaeorum steht ib. t. 2. l. 16. t. 3. l. 13. 14. 15.

5) ib. t. 2. l. 18. t. 3. l. 26. Conc. Tol. XVI. c. 1.

6) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 11.

7) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 12. Einige Handschriften schreiben es dem Chindaswinth, andere dem Reccared zu.

8) ib. t. 3. l. 1.

erhalten, decalvirt und des Reiches verwiesen werden sollten [1]). Erwichs Nachfolger, Egica, war zwar Anfangs zu gelinderen Maßregeln geneigt, indem er die nicht getauften Juden im Reiche duldete, ihnen nur allen Handel mit Christen verbot, sie den gewöhnlichen Abgaben unterwarf und ihnen alle Sclaven, Häuser und Grundstücke nahm, welche sie früher von Christen erworben hatten [2]); als sich aber erwies, daß die einheimischen Juden mit ihren Glaubensbrüdern jenseit des Meeres gefährliche Verbindungen gegen die Christen angeknüpft hatten, entschloß sich der König zu größerer Härte. Alle Juden sollten von nun an Hörige des Königs werden, und ihre Güter an die Krone fallen, so daß der König sie verleihen mochte wem er wollte [3]). Ausgenommen von diesen harten Maßregeln war eine Niederlassung von Juden, welche in den zu der gallischen Provinz führenden Engpässen ihre Sitze hatte und diese unwirthbare, den feindlichen Angriffen ausgesetzte Gegend anbauete; sie wurden dem besonderen Schutze des dortigen Herzogs empfohlen [4]).

Die Aufsicht über das Betragen der Juden, die Pflicht sie zur Annahme des Christenthums anzuhalten und ihre Übertretungen der Gesetze zu untersuchen, war bei den Westgothen der Geistlichkeit anvertraut [5]). Kein weltlicher Richter durfte ohne Zuziehung der geistlichen Behörde ein Verfahren gegen widerspenstige Juden einleiten [6]); vielmehr musste jeder Israelit welcher aus einer Provinz des Reiches in eine andere wanderte, sich sogleich vor den Bischof oder den Geistlichen seines neuen Wohnortes stellen, um ihn als seine Behörde anzuerkennen [7]). Den Geistlichen war dagegen anbefohlen die Juden auf das genaueste mit den sie betreffenden Gesetzen

1) Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 3.

2) ib. t. 2. l. 18. Conc. Tol. XVI.

3) Conc. Tol. XVIII. c. 8.

4) ib. Die Anrede des Königs.

5) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 23. 24.

6) Conc. Tol. cit. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 25. 26.

7) ib. l. 20.

bekannt zu machen, damit diese nicht Unwissenheit vorschützen könnten [1]).

So hielt denn schon der Westgothe es für Gewissenspflicht, sein Blut rein von jüdischer Vermischung zu halten, ein Vorzug, auf welchen der spätere Spanier, oft ohne Grund, um desto stolzer war, je seltener er unwiderleglich dargethan werden konnte. Und alle Schrecken, alle Drohungen eines geistlichen Glaubens-Gerichtes, deren Erfindung man gewohnt ist dem überspannten Eifer der Mönche des späteren Mittelalters zuzuschreiben, ergeben sich, nicht nur in Grundzügen entworfen, sondern auch auf ihre Zwecke trefflich berechnet, bereits aus den Satzungen westgothischer Bischöfe und Könige [2]).

Drittes Capitel.

Beschränkung der königlichen Gewalt durch Reichsversammlungen.

Eifersüchtig auf den Besitz der in ihren heimathlichen Wäldern genossenen und gegen alle Angriffe feindlicher Völker siegreich behaupteten Freiheit, unterwarfen sich die Westgothen zwar einem Könige als Oberhaupt der Nation, nie aber seinem unbedingten Willen. Diesem setzten sie vielmehr den ihrigen oft trotzig entgegen. Schon das Wahlrecht, welches die Großen ausübten, musste ihnen Gelegenheit geben in mehr oder minder zahlreichen Versammlungen über das Wohl des Vaterlandes oder das Interesse der Parteien zu berathschlagen; allein bis auf die Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus finden wir von eigentlichen, geregelten Ver-

1) Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 28.

2) Treffend sagt Montesquieu de l'esprit des loix. L. 28. ch. 1. Nous devons au code des Wisigoths toutes les maximes, tous les principes et toutes les vues de l'inquisition d'aujourd'hui; et les moines n'ont fait que copier contre les Juifs des loix faites autrefois par les evêques.

sammlungen des Volkes, wie die Geschichte anderer germanischer Stämme sie uns darbietet, keine Nachrichten aufgezeichnet; und eben so wenig war es der arianischen Geistlichkeit vergönnt sich thätigen Antheil an der Regierung zu erwerben. Der katholischen Geistlichkeit war es vorbehalten, nicht nur selbst auf geregelte Weise den entschiedensten Einfluß auf die Verwaltung des Staates zu gewinnen, sondern auch den der weltlichen Großen in einer bestimmteren Form herbeizuführen.

Als nämlich Reccared die Nothwendigkeit erkannt, sein ganzes Volk unter Einem religiösen Glauben zu vereinigen und deshalb alle höheren Geistlichen des Reiches zu einer allgemeinen Versammlung in die Hauptstadt berufen hatte, lud er zugleich den Adel und die Hofbedienten ein derselben beizuwohnen und das neue Glaubensbekenntniß abzulegen [1]). So ward die Annahme der katholischen Religion die erste Veranlassung der Gegenwart des Königs und der Großen auf den bisher nur von den Geistlichen gehaltenen Versammlungen, und der König sowohl als der Adel gab seine Zustimmung zu der Glaubens-Änderung durch schriftliche Unterzeichnung des neuen Bekenntnisses ausdrücklich zu erkennen [2]). Die versammelten Bischöfe aber benutzten diese Gelegenheit, um eine Menge von Satzungen, welche die Einrichtung der ganzen westgothischen Kirche betrafen, anzuordnen, und insofern sich auch in weltliche Angelegenheiten zu mischen, als sie den Orts-Richtern und Schatz-Beamten befahlen, von nun an auf den jährlich zu haltenden Synoden zu erscheinen, um über ihre Pflichten belehrt zu werden und von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen [3]). Der König aber bestätigte durch eine förmliche Urkunde die gefassten Beschlüsse der Versammlung [4]). Das

1) S. oben S. 83.

2) Conc. Tol. III. die Unterschriften des Glaubensbekenntnisses. (Aguirre T. III. p. 228.) Einige unterzeichnen ihren Namen, und dann heisst es: similiter et omnes seniores Gothorum subscripserunt.

3) Conc. Tol. III. c. 18.

4) ib. Edictum Regis in confirmatione Concilii. (Aguirre T. III. p. 234.)

Recht diese Versammlungen zu berufen verblieb von nun an den Königen [1]), welche nie versäumten, so oft ihr eigener Vortheil oder das Wohl des Staates es erheischte, dasselbe auszuüben, denn stets gewährten die versammelten Bischöfe dem Rath oder Schutz suchenden und vor ihnen oft demüthig erscheinenden Könige Hülfe und Beistand. Und sowie sie mit geistlichen Waffen das Ansehn der Krone zu schützen suchten, so bedurften sie selbst der Androhung weltlicher Strafen und der vollziehenden Gewalt des Königs, um ihren Beschlüssen Gesetzeskraft zu geben. Daher überliessen sie dem Könige gern das Recht, durch eine förmliche Urkunde die auf ihren Versammlungen beschlossenen Satzungen zu bestätigen [2]). Diese Zusammenkünfte sämmtlicher Bischöfe des Reiches waren also an keinen bestimmten Zeitpunct gebunden, sondern fanden statt, wann es der Wille des Königs erheischte; über die Art und Weise aber und die Feierlichkeiten, welche bei Haltung dieser Versammlungen beobachtet werden sollten, ward Folgendes festgesetzt:

Mit Anbruch des Tages öffneten die Pförtner der Kathedrale nur Eine Thüre und hüteten dieselbe, um das Eindringen derer zu verhindern, welche keinen Sitz in der Versammlung hatten; dann gingen alle Bischöfe hinein und nahmen ihre Plätze nach dem Alter ihrer Weihung; hinter sie setzten sich die berufenen Presbytern, vor ihnen standen die zugelassenen Diakonen. Endlich kamen die Laien hinein, welchen die Versammlung den Eintritt gestatten wollte, sowie die zur Abfassung der Schriften erfoderlichen Notarien. Hierauf wurden die Pforten geschlossen, der Archidiakon der Kathedrale ermahnte laut zum Gebet, und zur Erde gebeugt harrten Alle in stiller Betrachtung, bis einer der älteren Bischöfe in lautem Gebete die Gefühle Aller zum Herrn richtete und diese laut

1) Daher heisst es Conc. Tol. III. cum Princeps omnes regiminis sui Pontifices in unum convenire mandasset. — Conc. Tol. IV. dum diligentia religiosissimi Sisenandi.... convenissemus, ut ejus imperiis atque jussis communis a nobis agitaretur etc.

2) S. die Bestätigungs-Urkunden am Schlusse der toletanischen Concilien bei Aguirre T. III. p. 234. 323. 406. T. IV. p. 271. 290. 314. 332. 346.

ihr Amen riefen. Dann foderte sie der Archidiakon auf, sich aufzurichten, und nach der angewiesenen Ordnung nahm Jeder seinen Platz ein. Ein Diakon, mit dem Chorhemde angethan, las aus dem Buche der Kirchen-Satzungen die auf die Versammlung Bezug habenden Stücke vor, und durch eine Anrede des ältesten Metropolitanen wurden endlich die Verhandlungen eröffnet. Niemand durfte, bevor die Stunde der Trennung erschien, die Versammlung verlassen, und die gefassten Beschlüsse wurden zuerst von den Metropolitanen, dann von den Suffragan-Bischöfen, von Beiden in der Reihenfolge welche das Alter der Weihe ihnen vorschrieb, unterzeichnet und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt [1]).

Wenn nun die Bischöfe in diesen allgemeinen Versammlungen Anfangs nur eine Erweiterung der schon bestehenden Synodal-Verfassung erblicken mochten, so gab doch ihr eigenes Bestreben und die Verhältnisse des Staates ihnen bald eine andere, weit umfassendere Richtung. Da der König in Person auf den Versammlungen erschien, so war es natürlich, daß in seinem Gefolge auch verschiedene Große des Palastes sich befanden, und diese, welche Anfangs nur stumme Zeugen der Verhandlungen abgaben [2]), mussten bald, um so mehr da nicht bloß Angelegenheiten der Kirche, sondern auch Staatssachen zur Sprache kamen, ebenfalls um ihre Meinung befragt und ihre Zustimmung zu geben aufgefodert werden [3]). Sobald dieses Verhältniß sich entwickelt hatte, war die Umbildung der bisherigen auf die Geistlichkeit beschränkten Concilien in förmliche Reichstage [4]) entschieden. Den Bischö-

1) S. die Formula qualiter Concilium fiat in Conc. Tol. IV. c. 4. vgl. C. Tol. VIII. c. 11. XI. c. 1.

2) So heisst es von dem Könige C. Tol. V. c. 1. in medio nostri coetus ingressus cum Optimatibus et Senioribus Palatii sui.

3) Schon im J. 638. Conc. Tol. VI. c. 3. heisst es: consonam cum eo (Rege) corde et ore promulgamus Deo placituram sententiam, simul etiam cum suorum Optimatum illustriumque virorum consensu ex deliberatione sancimus.

4) Über den Namen hier streiten zu wollen, wäre unnütz. Diese Versammlungen nennen sich zwar selbst immer Concilia und die Beschlüsse Canones; allein dieses rührt daher, weil die Geistlichen die Urkunden dieser Reichstage ausfertigten und dann in die Sammlungen ihrer Gesetze aufnahmen.

1) Daher drücken sie auch oft ihre Freude darüber aus. Conc. Tol. VIII.

2) Zuerst unterzeichnen 16 Palatinen auf dem Conc. Tol. VIII. Das Conc. Tol. XII. unterschreibt der erste Palatin mit den Worten: haec statuta, quibus interfui, annuens subscripsi.

3) Äbte unterzeichnen Conc. Tol. VIII. IX. XI. XII. XIII. in verschiedener Anzahl. Cenni l. c. T. II. p. 97. bleibt den Beweis schuldig, wenn er sagt: Abbates confirmabant definita, quae ad monachos sibi subditos continendos attinebant.

4) Conc. Tol. VIII. Anrede des Königs: in commune jam vobis cunctis, et ex divino cultu Ministris idoneis, et ex Aula Regia Rectoribus decenter electis; und Conc. Tol. XII. sagt Erwich zu ihnen: illustres Aulae Regiae viros, quos interesse huic sanctae synodo delegit nostra sublimitas; vgl. Conc. Tol. XIII. XVII. wo Egica sagt: nos illustre Aulae Regiae decus, ac magnificorum virorum numerosus conventus, quos huic venerabili coetui nostra interesse celsitudo praecepit.

5) Die Versammlungen schreiben sich selbst ausdrücklich das Recht der Einmischung in Staatssachen zu. Conc. Tol. VII. XIII. c. 8. Si

fen selbst musste die Anwesenheit der Großen und hohen Beamten sowie die des Königs erwünscht sein, da sie nun Gelegenheit hatten Vorstellungen und Ermahnungen an sie zu richten [1]), und da die gefassten Beschlüsse um so größere Kraft haben mussten, wenn durch die zustimmende Unterschrift der Großen sie auch für diese verbindend wurden [2]). Von diesem Zeitpuncte an unterzeichneten auch mehrere Äbte, deren Zuziehung vielleicht das Gegengewicht gegen die weltlichen Großen verstärken sollte [3]).

Sowie aber die sämmtlichen Bischöfe des Reiches nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren auf den allgemeinen Reichstagen zu erscheinen, so war dagegen das Recht der weltlichen Großen ein rein persönliches, welches von der Berufung des Königs abhing [4]). Ihre Anwesenheit ward desto erfoderlicher, je mehr die Versammlungen ihr Augenmerk auf weltliche, das allgemeine Wohl des Staats betreffende Angelegenheiten richteten, welche die Könige vor ihrer Bekehrung zum Katholicismus nur mit ihren nächsten Umgebungen weltlichen Standes überlegt hatten [5]). Ja diese Einmischung

in Staatssachen hatte die Thätigkeit der Versammlungen so sehr in Anspruch genommen und von dem ursprünglichen Wirkungskreise der Bischöfe, das Heil der Kirche zu ordnen, so weit entfernt, daß man endlich darauf zurückkam, weltliche und geistliche Angelegenheiten von einander getrennt, diese an den ersten drei Tagen, ohne Beisein irgend eines Laien, jene später verhandeln zu wollen [1]). Da aber das westgothische Reich bald darauf seinen Untergang fand, und die Beschlüsse der unter Witiza gehaltenen Versammlungen nicht mehr vorhanden sind, so können wir die Folgen dieser neuen Anordnung, welche den weltlichen Großen jede Einwirkung auf die Angelegenheiten der Kirche entriß, ohne dieser ihren wichtigen Einfluß auf Staatssachen zu entziehen, nur vermuthen.

Aus der Entwickelung dieser Verhältnisse ergeben sich von selbst die Kennzeichen, welche die eigentlichen Reichstage von den Synoden unterscheiden: der Vorsitz, das Recht der Berufung und das der Bestätigung von Seiten des Königs, die Anwesenheit vornehmer Laien neben der hohen Geistlichkeit, und endlich die Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten neben denen der Kirche, bezeichnen die Reichstage deutlich genug [2]). Die große Anzahl, in welcher die Geistlichkeit erschien, ihre höhere Bildung und Erfahrung in Geschäften und vorzüglich das vereinigte Interesse ihres abgeschlossenen Standes gab ihr freilich auf diese Verhandlungen ein sehr bedeutendes Übergewicht; doch war es dem Könige vorbehalten in

quis Episcoporum a Principe.... admonitus.... ad veniendum, sive pro caussarum negotiis.... vel pro quibuslibet ordinationibus Principis etc.

1) Conc. Tol. XVII. c. 1. Alle Ausgaben haben hier zwar, nullo saecularium assistente, doch fand Florez T. VI. p. 48. in einer alten Handschrift des Klosters Sahagun dafür die Lesart: nullum saeculare negotium admittentes.

2) Für eigentliche Reichstage erklären diese Concilia universalia schon Morales L. 12. c. 54. Mariana L. 6. c. 9. und in der neuesten Zeit vorzüglich D. Francisco Martinez Marina in seiner Teoria de las Cortes. Madrid 1820. 3 Bde. Für rein kirchliche Concilien dagegen erklären sie aus unbefriedigenden Gründen Conc. l. c. T. II. diss. 4. cap. 4. Florez T. IV. trat. 6. c. 11. Sempere Memorias para la historia de las constituciones Españolas. Mem. I. (Paris 1820.) cap. 17.

eigenen an die Versammlung gehaltenen Anreden oder in förmlichen ihr übergebenen Schriften [1]) die Thätigkeit derselben vorzüglich auf diejenigen Gegenstände zu richten, welche er erledigt zu sehen wünschte, und stets war man bereit die Vorschläge des Königes willig aufzunehmen. Der Antheil des Adels war nur gering; denn die Einzelnen welche der König berief, vertraten nicht ihre Genossen als abgeschlossenen Stand, sondern übten ihr Recht als ein rein persönliches aus. An die Vertretung eines dritten Standes aber, nach den Begriffen unserer Zeit, war vollends gar nicht zu denken, da sich ein solcher noch nicht in den ersten Keimen entfaltet hatte [2]).

Drittes Buch.

Die Rechtsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Das Gesetzbuch.

Solange als die Westgothen durch ihre Kriegszüge in unablässiger Bewegung gehalten wurden, fühlten sie, festen Eigenthumes ermangelnd und in unbestimmten Verhältnissen dahinlebend, nicht das Bedürfniß geschriebener Gesetze; die Gebräuche, nach denen man entstandene Streitigkeiten schlichtete, pflanzten sich eher im Munde des Volkes fort, und die Kenntniß derselben ward dadurch ein Gemeingut der Nation. Als sie aber anfingen die Früchte ihrer Eroberungen mit Muße zu benutzen und den Zustand der ihnen unterworfenen Völker mit dem ihrigen zu vergleichen, erkannten sie die Nothwendigkeit,

1) Diese Propositio Regia oder Tomus Regius findet sich schon im Conc. Tol. III., dann in größerer Ausdehnung Conc. Tol. VIII. XII. XIII. XV. XVI. XVII.

2) Sehr mangelhaft ist die Darstellung der westgothischen Verfassung bei Aschbach S. 260.

durch schriftliche Aufzeichnung der bestehenden Rechtseinrichtungen für sich selbst einen festeren Rechtszustand herbeizuführen.

Eurich zuerst befahl das Sammeln und Aufzeichnen der vorhandenen Gesetze [1]); diese hatten jedoch nur für das herrschende Volk Gültigkeit; denn als sie erobernd Gallien und Spanien durchzogen, drangen sie keineswegs den bezwungenen Römern ihre Sitte und Rechtsverfassung auf, denn sie beabsichtigten nicht die Ausrottung der Völker, beide Stämme lebten vielmehr friedlich, wenngleich durch Sitten, Sprache und Recht getrennt, neben einander. Für den Römer blieb also römisches Recht gültig, und um für diesen Theil seiner Unterthanen zu sorgen, ließ Eurichs Sohn und Nachfolger Alarich die Abfassung des sogenannten **breviarium alaricianum** veranstalten [2]). Durch dieses war das römische Recht für die alten Einwohner in eine Art von Gesetzbuch gebracht worden, und der Sinn für fernere Gesetzgebung, wie das Bedürfniß derselben musste daher auch in den Westgothen gesteigert werden. Deshalb nahm Leuwigild, der gewaltige Herrscher, eine neue Durchsicht der westgothischen Gesetze vor, fügte hinzu, was die Bedürfnisse seiner Zeit erheischten, und entfernte, was ihm als überflüssig oder seinen Absichten nicht entsprechend erschien [3]). Aus dem natürlichen Laufe der Dinge lässt sich die Vermuthung rechtfertigen, daß auch Leuwigilds Nachfolger durch Gesetzgebung für das Wohl ihres Volkes zu wirken suchten [4]); als aber die letzten Spuren römischer

1) S. oben S. 45.

2) S. oben S. 49.

3) S. oben S. 77.

4) v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. S. 66. behauptet zwar, die ältesten vorhandenen Gesetze seien von Gundemar; allein das einzige Gesetz welches in den Ausgaben von Pithoeus und Lindenbrog dem Gundemar zugeschrieben wird, ist L. IV. t. 2. l. 19., und alle lateinischen und castilischen Handschriften welche die madrider Akademie benutzte, haben den Namen Gundemar nicht, und auch innere Gründe sprechen ihm dieses Gesetz ab. Lardizabal y Uribe Prologo p. XIII. Die Nachricht des Luc. Tud. (welcher doch Aschbach S. 269. folgt), daß Reccared die Gesetze geändert habe, ist ohne Grund. Einige Hdschr. schreiben ihm L. III. t. 5. l. 2. und L. XII. t. 1. l. 2. zu.

Herrschaft von dem Boden der Halbinsel verschwunden waren, beschloß sein Nachfolger Chindaswinth, durch die Aufhebung des römischen Rechtes, der westgothischen Gesetzgebung und bürgerlichen Verfassung eine festere und von dem Willen des Königs mehr abhängige Gestalt zu geben. Um die Bildung des Geistes nicht zu unterdrücken, erlaubte er zwar durch das Studium des römischen Rechtes den Scharfsinn zu üben, verbot aber die Anwendung jedes fremden Rechtes in den Gerichtshöfen des ganzen Reiches, da das von ihm erlassene Gesetzbuch vollkommen genüge [1]). Denn eine neue, von ihm durch viele Gesetze vermehrte Sammlung hatte in der That die Gestalt eines geschlossenen Ganzen erhalten und war in bestimmte Abschnitte getheilt [2]). Receswinth folgte der von seinem Vater betretenen Bahn: um die Verschmelzung beider Völker zu vollenden, hob er das Gesetz auf, welches Heirathen zwischen Gothen und Römern verbot [3]), bestätigte aber die Aufhebung des römischen Rechtes; wer sich vor Gericht auf ein anderes Gesetzbuch als das westgothische berufen würde, sollte eine Buße von dreissig Pfunden Goldes an den Staatsschatz erlegen [4]), und nicht einmal auf Streitigkeiten welche vor Erlassung dieser Verordnung entstanden, sollte die Anwendung der früher geltenden Rechte erlaubt sein [5]). Auf einem nach der Hauptstadt berufenen Reichstage legte Receswinth der Versammlung die Verbesserung der Gesetze an das Herz [6]); und auch er selbst vermehrte durch eine Menge

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 8.

2) In L. II. t. 3. l. 4. bezieht er sich auf ein Gesetz quae continetur in libro sexto, titulo primo, capitulo secundo, wenn diese Worte nicht später eingeschoben sind. Und in Juliani Hist. Vambae c. 37. heisst es: Deinde legis est relata sententia, in libro II. tit. 1. Era VI. ubi ad locum sic dicit etc. welche Stelle sich auch wirklich dort findet.

3) Leg. Vis. L. III. t. 1. l. 2.

4) Ib. L. II. t. 1. l. 9.

5) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 12.

6) Conc. Tol. VIII. Tom. Reg. n. 9. Daß aber auf diesem Reichstage Receswinth das Gesetzbuch der Versammlung zur Bestätigung vorgelegt habe, wie Aschbach S. 271 ff. erzählt, findet sich nicht in den Acten desselben, und die von ihm angeführte Stelle in den Leg. Vis.

neuer Verordnungen die von seinem Vater angelegte Sammlung, wobei er den Grundsatz aussprach, daß es dem Könige frei stände, so oft das Bedürfniß es erheische, neue Gesetze zu den schon vorhandenen hinzuzufügen [1]). Daß zugleich für das Bedürfniß des Volkes durch eine Übersetzung des Gesetzbuches in die gothische Sprache auf Receswinths Befehl gesorgt worden sei, scheint eher eine auf falscher Auslegung einer Gesetzesstelle beruhende, als durch ächte geschichtliche Zeugnisse beglaubigte Meinung zu sein [2]). Wenn nun gleich auch Receswinth das Gesetzbuch in eine bestimmte Ordnung brachte [3]), so ist doch nicht anzunehmen, daß die Form in welcher es sich erhalten hat, schon von ihm herstamme: denn manche Gesetze welche in anderen angeführt werden und sich auch wirklich in früheren Theilen der Sammlung befinden, rühren aus späteren Zeiten her, und die Beziehungen auf sie müssen also ebenfalls von späterer Hand sein [4]). Und in der That kamen oft genug Fälle vor, welche die Unvollständigkeit des

L. II. t. 1. l. 1. wo Receswinth sagt, er habe in Gegenwart der Geistlichkeit und Palatinen das Gesetzbuch promulgirt, findet sich zwar in der lindenbrogschen Ausgabe, allein die madrider Herausgeber haben diese Stelle eben so wenig wie die in der l. 5. in den Text aufgenommen, und schreiben das erstere Gesetz überhaupt dem Erwich zu.

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 12.

2) Selbst v. Savigny Th. II. S. 68. führt als Beweis einer gothischen Übersetzung die Stelle L. II. t. 1. l. 9. (al. 10.) an, wo es heisst: Nullus .... praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum seriem hujus amodo translatum librum alium legum pro quocunque negotio judici offerre pertentet; allein da sonst nirgends Spuren einer gothischen Übersetzung vorkommen, so verstehe ich unter translatum soviel als Abschrift: nur Abschriften welche in genauer Ordnung des Gesetzbuches genommen sind, sollen gelten. So heisst es auch L. II. t. 1. l. 1. harum legum correctio, vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis pacta, et subsequenti est serie adnotata etc.

3) Auch er bezieht sich in einzelnen Gesetzen auf andere Stellen der Sammlung, s. L. V. t. 6. l. 4. und L. VI. t. 5. l. 13.

4) So rührt z. B. L. III. t. 5. l. 7. welche in mehreren Handschriften als antiqua bezeichnet wird, erst von Egica her, indem sie aus dem Conc. Tol. XVI. c. 3. genommen ist.

Gesetzbuches deutlich an den Tag legten. Um diesen Übel abzuhelfen, foderte Erwich die Reichsversammlung auf, die Gesetze zu verbessern, die vorhandenen Lücken auszufüllen und die neuen Gesetze aufzuzeichnen [1]). Er selbst aber legte thätige Hand an und ließ, was ihm in dem Gesetzbuche als mangelhaft oder überflüssig erschien, abändern oder hinauswerfen, und bestätigte dann die Gültigkeit dieser neuen Bearbeitung für sein ganzes Reich [2]). Auch sein Nachfolger Egica fühlte das Bedürfniß einer Fortbildung des Rechtes und erließ deshalb eine Auffoderung an die Reichsversammlung; nur befahl er, daß an den von Chindaswinths bis auf Wambas Zeiten erlassenen Gesetzen Nichts geändert werden sollte [3]). Von ihm selbst rühren mehrere in der Sammlung befindliche Verordnungen her, und einige scheinen erst aus der Zeit zu sein, in welcher er seinen Sohn Witiza zum Mitregenten ernannt hatte, da in den Überschriften auch dieser Name genannt wird [4]). Um diese Zeit ward also die Sammlung in der Gestalt, wie sie der Nachwelt erhalten worden ist, völlig abgeschlossen; sie ist in zwölf Bücher, jedes Buch in mehrere Titel und diese sind wieder in einzelne Gesetze eingetheilt. Um die Verbreitung dieses Gesetzbuches unter dem Volke zu erleichtern, sodaß es auch dem weniger Bemittelten zugänglich würde, war die auffallende Verordnung erlassen, es nicht theurer zu verkaufen als zu zwölf Solidi; die Übertreter sollten beide, der Käufer sowohl als der Verkäufer, hundert Geisselhiebe erhalten [5]).

Aus zwei Hauptbestandtheilen ist das Gesetzbuch der Westgothen gebildet worden, theils aus eigentlichen Gesetzen, welche von bestimmten und in den Überschriften genannten

1) Conc. Tol. XII. Tom. Reg. n. 5. 6. 7.

2) Daß eine ganz neue Bearbeitung stattgefunden, erhellt aus Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 1., welche die madrider Ausgabe mit Recht dem Erwich zuschreibt.

3) Conc. Tol. XVI. Tom. Reg. n. 11.

4) Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 20. L. VI. t. 1. l. 2.

5) Leg. Vis. L. V. t. 4. l. 22. Hier liest die madrider Ausgabe, ohne abweichende Lesarten anzugeben: non amplius quam CCCC solidorum numerum.

Königen veranlasst [1]), theils aus solchen, welche mit dem Worte antiqua bezeichnet oder ohne alle Überschrift gelassen worden sind. Diese letzteren enthalten ebensowohl alte gothische Rechtsgewohnheiten, als auch römisches Recht und Satzungen der Kirche. Für das römische Recht war das Breviarium alaricianum die nächste und wahrscheinlich auch die einzige Quelle; einige Stellen sind wörtlich daraus entlehnt [2]), mehrere aber enthalten nur Sätze des römischen Rechts, welche darin vorgeschrieben, verändert oder aufgehoben werden [3]). Das Gesetzbuch Justinians dagegen scheint den Westgothen unbekannt geblieben zu sein. Endlich sind mehrere Gesetze vorhanden, welche theils wörtlich mit Stellen aus dem baierischen Rechtsbuche übereinstimmen, theils eine auffallende Ähnlichkeit mit ihnen haben; ob aber diese westgothischen Gesetze aus dem baierischen Rechtsbuche entlehnt sind, oder die Baiern bei Abfassung der ihrigen das der Westgothen benutzten, mag nicht leicht entschieden werden [4]).

So erfreuten sich denn die Westgothen eines Gesetzbuches, welches von denen aller übrigen germanischen Stämme gänzlich abweicht, und im Allgemeinen sowohl an Zweckmäßigkeit des Inhalts, als der Abfassung weit über dieselben erhaben ist [5]). Lässt sich gleich nicht leugnen, daß der Ausdruck in den einzelnen Gesetzen häufig unbestimmt, dunkel und durch den Schwulst falscher Beredsamkeit entstellt ist, so erhellt doch dagegen, daß man die Kraft des Gesetzes durch Gründe der Vernunft oder des Bedürfnisses zu unterstützen und dem Richter durch möglichst vollständige Belehrung sein Geschäft zu erleichtern suchte [1]).

1) In der Angabe dieser Überschriften, sowie in der Eintheilung der einzelnen Gesetze, weichen die Handschriften sehr von einander ab.

2) L. IV. t. 1. ist aus Paulus L. IV. t. 11. genommen; L. VIII. t. 1. l. 2. zum Theil wörtlich aus Interpr. L. III. C. Th. 4. 22. und L. V. t. 5. l. 8. 9. zum Theil wörtlich aus Interpr. L. II. und Int. L. I. C. Th. 2. 33. Die Nachweisung dieser Stellen verdanken wir v. Savigny. Th. II. S. 72 ff.

3) v. Savigny a. a. O. Die von ihm angegebenen Stellen können noch vermehrt werden mit L. XII. t. 2. l. 13. wo den Sklaven der Juden civium Romanorum privilegia geschenkt werden; und in l. 14. heisst es: liberare vero servum christianum Judaeus si maluerit, ad civium Romanorum dignitatem eundem manumittere debebit.

4) Der ersteren Meinung ist v. Savigny Th. II. S. 89., der letzteren Aschbach S. 274 ff.

5) Wie Aschbach S. 273. sagen kann: „man wird nirgendwo so selbstständiges, rein germanisches Recht finden als hier," ist mir unbegreiflich.

Zweites Capitel.

Die Gerichtsverfassung.

Bei allen Völkerschaften germanischer Abkunft ging das Recht ursprünglich von der Gesammtheit der freien Männer aus; allein von diesem Verhältnisse finden wir bei den Westgothen keine Spur mehr. Der König als Oberhaupt der Nation vereinigte in sich auch die höchste Gerichtsbarkeit und übertrug dieselbe untergeordneten Richtern, welche als Herzöge, Grafen, Tiufaden, Millenarii, Quingentarii, Centenarii, Decani zugleich die Kriegsmacht verwalteten [2]) oder als Defensoren und Numerarien bürgerliche Ämter bekleideten [3]). Neben diesen ordentlichen Richtern konnte der König für besondere Fälle ausserordentliche ernennen, welche den Namen pacis assertores führten [4]), und den Parteien stand es frei

1) Montesquieus Tadel (Esprit des Loix. L. 28. ch. 1.) ist in Hinsicht auf den Styl der Gesetze gerechter als rücksichtlich ihres Inhaltes. Vergl. Gibbon ch. 38. note 125. Herr v. Savigny Th. II. S. 69. fällt auf Einer Seite zwei sich einander gänzlich widersprechende Urtheile. — Die beste Ausgabe des westgothischen Gesetzbuches, nach welcher ich allein citire, ist folgende: Fuero Juzgo en Latin y Castellano, cotejado con los mas antiguos y preciosos codices por la Real Academia Española. Madrid 1815. fol. Zu bedauern ist es, daß Herr v. Savigny sie noch nicht benutzen konnte.

2) Diese Vereinigung der Gerichtsbarkeit und der Kriegsgewalt, auch in der Person des Dux ist oben dargethan worden. S. 177.

3) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 25.

4) Ib. l. 15. 25. Assertor allein bedeutet den Procurator, welchen eine Partei ernannte, um sie vor Gericht zu vertreten. Ib. t. 3. l. 3. Im Fuero Juzgo heisst er personero.

durch Übereinkunft sich selbst Richter zu erwählen [1]). In Fällen der Abwesenheit oder der Verhinderung konnte jeder Richter seine Gewalt einem Stellvertreter, Vicarius, übertragen [2]). Die alte germanische Einrichtung, welche die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in die Hände aller Freien des Gaues legte, sodaß diese das Recht fanden und wiesen, war längst verschwunden; denn dem ernannten oder erkornen Richter stand in jeder Sache nicht nur der Vorsitz, sondern auch die Entscheidung zu.

Das gerichtliche Verfahren war im Ganzen einfach genug, und man hatte das künstlich ausgearbeitete System der römischen Actionen nicht aufgenommen [3]). Sobald der Kläger [4]) seine Klage eingereicht hatte, begann der Richter das Verfahren mit der Vorladung des Beklagten [5]). Diese musste schriftlich geschehen und vor Zeugen überreicht werden [6]). Erschien der Vorgeladene nicht oder zu spät, so büßte er seinen Ungehorsam mit fünf goldenen Solidis dem Kläger und mit eben so vielen dem Richter. Da den Hörigen die vollständige Rechtsfähigkeit mangelte, so konnten sie auch nur in bestimmten Fällen [7]) vor Gericht erscheinen. Der König aber und die Bischöfe waren von der Pflicht, sich persönlich vor Gericht zu stellen, als ihrem Range nicht angemessen, entbunden; sie mussten sich vielmehr durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen [8]). Überhaupt stand es Jedem

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 13. 16. 25.

2) Ib. l. 13.

3) Das gerichtliche Verfahren enthält das Gesetzbuch L. II. t. 1. de judicibus et judicatis, und tit. 2. de negotiorum exordiis.

4) Er heisst in den Gesetzen quaerellans, petens, pulsans aliquem, interpellans judicem.

5) Er heisst adversarius, qui pulsatur, compellitur, petitur.

6) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 17.

7) Diese s. ib. t. 2. l. 10.

8) Ib. t. 3. l. 1. Hier heisst es freilich: caeterum, etsi Rex voluerit de re qualibet propositionem adsumere, quis erit qui ei audeat ullatenus resultare? Wenn aber der Bischof der Vorladung keine Folge leistete, so trafen ihn Strafen. Ib. t. 1. l. 17.

frei durch einen solchen auf gehörige Weise Bevollmächtigten seine Sache vor Gericht führen zu lassen [1]), nur war die weise Vorschrift gemacht, daß man seine Sache nicht einer mächtigeren Person übertragen durfte, um durch ihren Schutz seinen Gegner zu unterdrücken; vielmehr verlor man dadurch sogleich, selbst wenn man das Recht auf seiner Seite hatte, und der Richter musste den mächtigen Vertreter aus dem Gerichte weisen; widersetzte sich dieser, so konnte ihn der Richter zu einer Buße von zwei Pfunden Goldes verurtheilen und mit Gewalt aus dem Gerichtshofe werfen lassen [2]).

Um nun bei den gegenseitigen Behauptungen der streitenden Parteien das Recht zu finden, waren dem Richter dreierlei Beweismittel angewiesen [3]). Zuerst soll er aus Zeugen, welche stets beeidigt sein müssen, die Wahrheit zu erforschen suchen; deshalb darf Keiner welcher vom Richter aufgefodert wird Zeugniß abzulegen, dasselbe verweigern [4]). Zunächst soll der Richter nachforschen, ob Urkunden vorhanden sind, aus denen die Sache entschieden werden kann, und in den Fällen, wo Zeugen und Urkunden einander widersprechen, wird den letzteren in der Regel größere Kraft beigelegt [5]), nur müssen sie, um Gültigkeit zu haben, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften an sich tragen [6]). Nur dann wenn diese beiden Beweismittel fehlen und keine bestimmten Kennzeichen der Wahrheit vorhanden sind, darf der Richter zu dem Eide des Beklagten seine Zuflucht nehmen, damit die Heiligkeit des Eides vor zu häufiger Verletzung

1) Leg. Vis. L. II. t. 3. l. 3.

2) Ib. t. 2. l. 9. (wahrscheinlich aus l. an. C. Theod. de act. ad potent. translat. welche in das Breviarium alar. aufgenommen ist.) vergl. t. 3. l. 9.

3) Ib. t. 2. l. 21.

4) Die Bestimmungen über die Zeugen finden sich L. II. t. 4. de testibus et testimoniis.

5) t. 4. l. 3. t. 5. l. 17.

6) Diese finden sich L. II. t. 5. de scripturis valituris et infirmandis.

gesichert sei [1]). Endlich fällt der Richter das Urtheil, welches er so sehr wie möglich beschleunigen muß [2]).

Diejenige Partei welche sich durch ein Urtheil beschwert glaubte, konnte zweierlei Wege einschlagen, um ihr Recht weiter zu verfolgen. Sie konnte entweder nach der Stufenfolge der Ämter, von dem Unterrichter an den Grafen, von diesem an den Herzog der Provinz und endlich an den König selbst gehen; oder, wenn sie die Richter für verdächtig hielt, konnte sie sich an den Bischof der Stadt wenden, damit dieser, von einigen Priestern oder erfahrnen Männern unterstützt, neben dem ordentlichen Richter die Sache untersuche, und Beide ihr Urtheil schriftlich abgäben. Wollte der Richter auf Ermahnen des Bischofes sein ungerechtes Urtheil nicht abändern, so fällte dieser ein eignes, jenes für ungerecht erklärendes; mit diesem Urtheile musste der Beschwerte an den König gehen, um von ihm die endliche Bestätigung zu erlangen. Ergab sich, daß der Richter wissentlich ein ungerechtes Urtheil gefällt hatte, so musste er dem Klagenden den Schaden doppelt ersetzen [3]). Wenn nun gleich hierdurch der Gang der Gerechtigkeit ziemlich gesichert zu sein schien, so boten doch die Gesetze selbst dem Richter mancherlei Ausflüchte dar. Denn wenngleich das Urtheil als ungerecht umgestoßen wurde, der Richter aber beschwor, daß er nicht aus Bosheit, sondern aus Mangel besserer Einsicht gefehlt habe, so war er frei von den Strafen des Gesetzes [4]); und wenn der an den König Gehende vollends die Ungerechtigkeit des Urtheils nicht erweisen konnte, so musste er dem Richter, über welchen er sich beklagte, ebensoviel bezahlen, als diesem zur Last gefallen wäre, wenn er ungerecht geurtheilt hätte, oder, wenn er nicht zahlungsfähig war, öffentlich und in Gegenwart des Richters hundert Geisselhiebe aushalten [5]). Also war die Berufung auf den König nur in ganz sicheren Fällen rathsam. Absichtliche Ungerechtigkeit des Richters unterlag jedoch harten Strafen. Konnte er dem Verletzten den doppelten Werth des Schadens nicht ersetzen, so wurde er dessen Höriger oder erhielt öffentlich fünfzig Geisselhiebe [1]). Derjenige aber, welcher sich unbefugter Weise zum Richter aufwarf oder in einen fremden Sprengel eingriff, büßte mit einem Pfunde Goldes und musste den zugefügten Schaden doppelt ersetzen [2]).

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 21. t. 2. l. 6.
2) L. II. t. 4. l. 2. t. 1. l. 20. 22.
3) L. II. t. 1. l. 22. 28. 29.
4) Ib. l. 19.
5) Ib. l. 22.

Das Gericht wurde nicht, wie bei andern germanischen Völkern, öffentlich vor der Gemeinde gehalten, sondern es hing von dem Gutdünken des Richters ab, wen er zulassen wollte [3]). Jedes Urtheil welches er erließ, auch wenn es nicht die Hauptsache betraf, musste er schriftlich beiden Parteien mittheilen und auch für sich ein Exemplar davon zurückbehalten [4]). Als vollziehende Behörde war dem Richter ein Unterbeamter, der Sajo, beigegeben [5]), welcher aus dem gemeinen Volke genommen und in Fällen, wo er die Grenzen seines Amtes überschritt, mit Geisselhieben bestraft wurde [6]).

Anfangs machten die Richter sich für ihre Mühe aus dem Gegenstande des Streites selbst bezahlt; als sie aber die Willkür ihrer Habsucht so weit trieben, daß sie oft ein Drittel der Sache sich zueigneten, so erneuerte Chindaswinth das Gesetz, welches ihnen verbot mehr als den zwanzigsten Theil zu nehmen; der Sajo aber sollte ein Zehntel erhalten [7]). Ausserdem wurde allen Richtern von dem Könige ein bestimmter Gehalt angewiesen [8]).

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 19. 26. 27.
2) Ib. l. 16.
3) Ib. t. 2. l. 2. 9.
4) Ib. t. 1. l. 23. t. 2. l. 8.
5) Ib. t. 1. l. 16. L. X. t. 2. l. 5. wo die Formel eines Befehles des Richters an den Sajo steht.
6) L. II. t. 1. l. 16. 24.
7) Ib. l. 24. Der Richter erhält vicesimum, der Sajo decimum solidum.
8) L. XII. t. 1. l. 2.

Drittes Capitel.

Privatrechtliche Verhältnisse.

1. Die Ehe. Väterliche Gewalt. Verträge.

Zur Schliessung der Ehe war die Einwilligung der Eltern der Braut durchaus erfoderlich; doch ward die ohne sie geschlossene Ehe nicht ungültig [1]), sondern die Frau ward zur Strafe von der Erbschaft ihrer Eltern ausgeschlossen, wenn diese ihr nicht verzeihen wollten [2]). Nach dem Tode des Vaters gebührte das Recht der Einwilligung der Mutter; lebte auch sie nicht mehr, den Brüdern, und wenn diese unmündig waren, dem väterlichen Oheim mit Zuziehung der übrigen nächsten Verwandten [3]). Der Ehemann musste desselben Standes sein, dessen die Braut sich erfreute, sodaß, wenn sie sich mit einem Manne niedrigerer Abkunft vermählte, sie ihr väterliches Erbe einbüßte, ohne jedoch von der Beerbung ihrer Geschwister und anderen Verwandten ausgeschlossen zu sein [4]). Fand aber die Tochter einen ihr ebenbürtigen Mann, und verweigerten die Brüder, durch Gründe des Eigennutzes getrieben, ihre Einwilligung zur Ehe, so konnte sie ohne dieselbe dazu schreiten und erhielt auch ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft [5]).

Die westgothischen Gesetze fanden es dem Zwecke der Ehe angemessen, vorzuschreiben, daß die Braut jünger sein solle als der Ehemann [6]).

Der Vollziehung der Ehe musste die Verlobung vorhergehen; zu ihr reichte die Erklärung vor Zeugen und die Übergabe des Ringes hin [7]). Die Westgothen ehrten die

1) Wie bei andern germanischen Völkern. S. Leg. Alamann. tit. 54. §. 1. Greg. Tur. H. Franc. IX. 23.

2) Leg. Vis. L. III. t. 2. l. 8.

3) Ib. t. 1. l. 8.

4) Ib. l. 9. vergl. Leg. Sal. tit. 46. Leg. Burgund. t. 66. §. 1.

5) Leg. Vis. L. III. t. 1. l. 9.

6) Ib. l. 5.

7) Ib. l. 4 t. 4. l. 2. t. 6. l. 3. vergl. Tac. Germ. c. 18.

Frauen und hatten die alte germanische Sitte bewahrt, sich den Besitz der Braut durch einen für sie entrichteten Kaufpreis zu erwerben [1]). Auch ein Dritter konnte für den Brautwerber diese Summe hergeben [2]); und der Kaufpreis ward bei der Verlobung nicht nur versprochen, sondern auch sogleich in die Hände des Vaters oder der nächsten Verwandten der Braut übergeben [3]). Die Größe dieser von dem Manne zu stellenden Aussteuer ward durch eine Verordnung Chindaswinths festgesetzt [4]); bei Palatinen und angesehnen Herren durfte sie den zehnten Theil ihrer Güter nicht überschreiten; die Eltern aber, welche für ihren Sohn eine Aussteuer hergeben wollten, durften nur von dem Antheile, welchen dieser nach ihrem Tode erhalten würde, ein Zehntel dazu bestimmen, und ausserdem zehn Knaben, zehn Mädchen, zwanzig Rosse, oder an Geschmeide soviel als tausend Solidi an Werth [5]). War jedoch der Ehe Beischlaf vorhergegangen, so konnten die Eltern der Braut oder sie selbst sich eine so große Aussteuer bedingen, als sie für gut befanden [6]). Hinterließ der Ehemann keine Kinder, so behielt die Frau die Aussteuer als ihr Eigenthum; starb aber sie kinderlos, so fiel sie an den Ehemann oder an dessen nächste Erben zurück. Ein Mehreres, als dieses Gesetz vorschrieb, zur Aussteuer zu bedingen, war sowohl der Verlobten als deren Eltern untersagt. Auch den Leuten niederen Standes war es vorgeschrieben nicht mehr als ein Zehntel ihres Vermögens für die Braut zu geben [7]). Was übrigens im Laufe der Ehe ge-

1) Daher heisst es L. III. t. 4. l. 2. dato pretio; und L. III. t. 2. l. 8. et si obtinuerit uti eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus, ut justum est, impleatur.

2) L. III. t. 1. l. 10.

3) L. III. t. 1. l. 6. 7. vergl. Leg Ripuar. t. 37. Alamann. t. 54. Saxon. t. 8. Bajuv. t. 14. c. 7. §. 2. Marculf. Form. II. 15.

4) L. III. t. 1. l. 6.

5) Ib. t. 4. l. 7.

6) Ib. l. 6.

7) Ib. t. 2. l. 4.

wonnen ward oder verloren ging, trugen beide Ehegatten zu gleichen Theilen [1]).

Aus der Verlobung erwarb der Bräutigam gewisse Rechte auf die Braut, sodaß, wenn er persönlich sie bei der Begehung einer Untreue überraschte, er sie ungestraft tödten mochte [2]); ja selbst wenn er nur die Überzeugung, nicht den Augenschein von ihrer Untreue hatte, ward die Braut wie ihr Mitschuldiger mit allen ihren Gütern seiner Gewalt übergeben [3]). Auch geboten die Gesetze beiden Theilen, unter schweren Strafen, das Band der Verlobung nicht wieder aufzulösen [4]). Eben so strenge war das Band der geschlossenen Ehe, und nur in vier Fällen war die Scheidung erlaubt: bei offenbarer Untreue der Frau; wenn sie, mit der Einwilligung des Mannes, sich in einem Kloster Gott weihte [5]); wenn der Ehemann unnatürliche Laster trieb [6]); oder wenn er selbst sein Weib zum Ehebruch zwingen wollte [7]). Alsdann musste die Scheidung vor Zeugen oder vermittelst einer darüber aufgenommenen Urkunde geschehen [8]). Im Ganzen waren die Begriffe über die Auflösbarkeit der Ehe noch unbestimmt, da es dem nicht schuldigen Theile gestattet ward eine neue zu schliessen [9]); aber desto größer war der Abscheu der Westgothen vor der Verletzung ehelicher Treue. Nicht nur waren die schwersten Strafen auf das Verbrechen des Ehebruchs gesetzt [10]), sondern man wandte auch die wirksamsten Mittel an, es zu entdecken, und die Früchte des Lasters, die unächten Kinder, waren von allen Rechten an der Familie ausgeschlossen.

1) Mit wenigen Ausnahmen. Leg. Vis. L. V. t. 2. l. 3. (aus l. 31. pr. d. solut. matrim.)

2) Ib. t. 2. l. 4.

3) Ib. t. 4. l. 2.

4) Ib. t. 6. l. 3.

5) L. III. t. 6. l. 2.

6) Ib. t. 5. l. 5.

7) Ib. t. 6. l. 1.

8) Ib.

9) Ib. u. t. 5. l. 5. t. 6. l. 2.

10) Ib. t. 4. l. 6. 10. 13. t. 5. l. 7. t. 6. l. 2.

Der Familienvater war König in seinem Hause; unbedingt waren die Glieder seiner Familie ihm zu Treue und Gehorsam unterworfen; ihre Vergehungen mochte er strafen [1]), doch durfte er nicht das Maß seiner Gewalt misbrauchen und auf keinen Fall sie tödten [2]). Selbst auf das Abtreiben der Frucht setzte Chindaswinth die Strafe des Todes oder der Blendung [3]). Nicht nur den Eltern, sondern auch den Großeltern stand es frei die Kinder körperlich zu züchtigen; sie zu verkaufen oder zu verschenken war ihnen aber untersagt [4]). Die Gewalt des Ehemannes über seine Frau war dagegen beschränkter; sie konnte selbst ihre Sache vor Gericht führen, und nur wenn sie den Mann damit beauftragte, durfte er sich für sie stellen [5]). Dagegen aber war es dem Vater zur Pflicht gemacht, seine Kinder zu erziehen und zu ernähren; übergab er sie einem Fremden zur Pflege, so musste er, bis daß sie das zehnte Lebensjahr erreicht hatten, diesem ihren Unterhalt ersetzen; später verdienten sie ihre Nahrung durch Dienstleistungen [6]). Kindern, welche die Hartherzigkeit ihrer Eltern ausgesetzt hatte, kam die Menschlichkeit der Gesetze zu Hülfe [7]).

Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt, so behielt er von den Gütern des verstorbenen zwar die Nutznieſſung, allein er musste ein Verzeichniß derselben aufnehmen und sie gewissenhaft als ein Eigenthum der Kinder bewahren [8]); sobald sie das zwanzigste Lebensjahr angetreten hatten, musste der Vater ihnen die Hälfte ihres Antheils an den mütterlichen Gütern herausgeben [9]), und auf den Fall

1) Leg. Vis. L. III. t. 3. l. 11. t. 4. l. 15. L. IV. t. 5. l. 1. L. VI. t. 5. l. 12.

2) L. VI. t. 5. l. 18. Ausgenommen, der Vater die Tochter, wenn er sie in seinem Hause im Ehebruche überraschte. L. III. t. 4. l. 5.

3) L. VI. t. 3. l. 7.

4) L. V. t. 4. l. 12.

5) L. II. t. 3. l. 6.

6) L. IV. t. 4. l. 3.

7) Ib. l. 1. 2.

8) Ib. t. 2. l. 13. 14. L. IV. t. 3. l. 3.

9) Ib.

daß sie sich verheiratheten, verblieb dem Vater nur von einem Drittel dieses Antheils die Nutznieſſung. Die Güter aber, welche der Sohn bei Lebzeiten seines Vaters anderweitig erwarb, erlitten verschiedenartige Verhältnisse; was ihm durch Gunst des Königs oder als Geschenk eines Schutzherrn zufiel, blieb freies Eigenthum des Sohnes; von dem aber, was er als Dienstmann im Kriege als Erfolg seiner Thaten erworben hatte, gebührte, wenn er mit seinem Vater zusammenlebte, diesem ein Drittheil [1]).

Der Schutz, dessen die Minderjährigkeit bedarf, ward bei den Westgothen so sehr geachtet, daß, wenn der Vater, welcher zur zweiten Ehe schritt, nicht selbst die Pflichten eines Vormunds seiner Kinder erfüllen wollte, der Richter ihnen kraft seines Amtes einen Vormund aus den nächsten Verwandten der Mutter setzte [2]). War der Vater gestorben, so ernannte man diejenigen Personen zu Vormündern, welchen die Gesetze der Natur die meiste Liebe zu den verwaisten Kindern vorgeschrieben zu haben schien; also zuerst die Mutter, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schritt; dann den Bruder, welcher über zwanzig Jahre alt war, den Oheim, dessen Sohn; und in deren Ermangelung wählte endlich der Richter unter den übrigen Verwandten [3]). Für die Güter des Mündels, für die treue Verwaltung und Rechnungsablage des Vormunds war meist nach römischem Rechte gesorgt [4]). Die eigentliche Minderjährigkeit endigte sich bereits mit Antretung des funfzehnten Lebensjahres, wenngleich die Ausübung gewisser Rechte erst von der Erreichung eines reiferen Alters abhängig gemacht sein mochte [5]).

1) Leg. Vis. L. V. t. 5. l. 5.

2) L. IV. t. 2. l. 13.

3) Ib. t. 3. l. 3.

4) L. IV. t. 3. de pupillis et eorum tutoribus.

5) Dieses sagt deutlich L. IV. t. 3. l. 1. und l. 4. Zwar liest Lindenbrog in der ersteren Stelle (l. 1.) infra XXV annos, allein mit Recht hat die madrider Ausgabe infra quindecim annos. denn eben so liest der Fuero Juzgo, und in L. IV. t. 3. l. 3. heisst es ausdrücklich: si aliquis de filiis jam ad perfectam, id est, usque ad viginti annorum perveniat aetatem, ipse juniores fratres sua tuitione defendat; wenn man also im zwanzigsten Lebensjahre selbst Vormund sein konnte, so musste die Mündigkeit doch wohl früher eingetreten sein. Überdies heisst es auch in Lindenbrogs Ausgabe in der l. 4. sive in minori aetate, seu etiam quamvis quartum decimum aetatis annum videantur pupilli transire. Noch deutlicher spricht L. II. t. 5. l. 11. die Volljährigkeit mit Zurücklegung des vierzehnten Jahres aus. Ich erlaube mir also von Herrn v. Savigny, welcher den Westgothen die römische Bestimmung von 25 Jahren beilegt, abzuweichen.

Die Grundsätze über Verträge bieten bei den Westgothen wenig Eigenthümliches dar, sondern entsprechen mehr oder weniger den Bestimmungen des römischen Rechtes, ohne jedoch alle Spitzfindigkeiten desselben angenommen zu haben [1]). Um gültig zu sein, mussten sie entweder schriftlich oder vor Zeugen abgeschlossen sein [2]); Ersteres war gewöhnlicher [3]).

Auch die Erwerbung des Eigenthums durch Verjährung war ihnen bekannt [4]); dreissig Jahre reichten hin, selbst gegen den Fiscus, mit der Beschränkung jedoch, daß Hörige desselben auch nach dieser Zeit an ihn zurückfielen [5]). Ebenso mussten alle Streitsachen binnen dreissig Jahren beendigt sein, sodaß der Besitzer der streitigen Sache sie dann als Eigenthümer behielt [6]). Doch gab es einige Gegenstände, wie entlaufene Hörige und bei der Theilung der Ländereien erworbene Grundstücke, deren Eigenthum in gewissen Fällen erst nach funfzig Jahren erworben wurde [7]). Bedingungen jeder Verjährung waren, daß sie nicht unterbrochen sei [8]), und daß der gegen welchen sie stattfinden sollte, keine gesetzlichen Gründe der Verhinderung, wie Verbannung oder Gefangenschaft, für sich gehabt hatte [9]).

1) Leg. Vis. L. V. t. 2. de donationibus generalibus. — L. V. t. 4. de commutationibus et venditionibus. — L. V. t. 5. de commendatis et commodatis. — L. V. t. 6. de pignoribus et debitis. u. a.

2) L. II. t. 5. l. 6. 10.

3) Ib. l. 3. 5.

4) L. X. t. 2. De quinquagenarii et tricennalis temporis intentione.

5) Ib. l. 4. beschränkt durch l. 2. 7. und L. III. t. 2. l. 3.

6) L. X. t. 2. l. 3.

7) Ib. t. 1. l. 1. 19. t. 2. l. 1. 2.

8) Ib. l. 5.

9) Ib. l. 6.

2. Das Erbrecht.

Bis auf Chindaswinths Zeiten hatte es den Eltern oder Großeltern frei gestanden, mit Ausschliessung ihrer Kinder, ihr Vermögen jedem Dritten nach Gutdünken zu vermachen. Diesen den Gesetzen der Natur ebenso sehr als dem Wohle des Staates widersprechenden Misbrauch hob er auf [1]), und gab ihnen nur dann die Erlaubniß zu freierer Verfügung, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren [2]). Das nothwendige Erbrecht beruhte also auf der rechtmäßigen Abkunft in gerader Linie von dem Verstorbenen. Starb aber Jemand, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, so bestimmten die Gesetze die Erbfolge in nachstehender Ordnung: zuerst erbten die Kinder, dann die Enkel, die Urenkel; waren keine Descendenten vorhanden, so wurden die Ascendenten zur Erbschaft berufen; alsdann die Seitenverwandten bis zum siebenten Grade; und endlich, in Ermangelung aller dieser Familienglieder, beerbten sich einander die Ehegatten [3]). Hierbei galt der Grundsatz, daß diejenigen welche in demselben Grade der Verwandtschaft zu dem Erblasser standen, auch zu gleichen Theilen erbten [4]), daß die Weiber ebensoviel erhielten als die Männer [5]), und daß kein Unterschied zwischen erstgebornen, jüngeren oder nach dem Tode des Vaters gebornen Kindern stattfand [6]). Ein anderer Grundsatz war, daß bei der Erbfolge der nähere Grad den entfernteren ausschloß [7]), jedoch mit der von Chindaswinth eingeführten Beschränkung, daß des Erblassers Enkel, deren Eltern gestorben waren, mit seinen Kindern zu gleichen Theilen erben sollten [8]). Von den Seitenverwandten gingen die Geschwi-

1) Leg. Vis. L. IV. t. 5. l. 1.

2) Ib. t. 2. l. 19. 20.

3) Ib. l. 2. 3. 5. 6. 7. 11. 12.

4) Ib. l. 9.

5) Ib. l. 1. 9. Also verschieden von den übrigen deutschen Völkern bei denen die Weiber nachstanden oder ausgeschlossen waren.

6) Ib. l. 9.

7) Ib. l. 3. 10.

8) Ib. t. 5. l. 4. Hier heisst es, daß die Enkel cum patruis aut avunculis aequales succedere sollen. Unter aequales verstehe ich die Theilung nach Köpfen, denn L. IV. t. 2. l. 8. sagt: aequaliter per capita dividant, und Ib. l. 1. Brüdern und Schwestern aequali divisione succedant. s. auch l. 10.

ster des Erblassers und dann die Geschwister seiner Eltern allen übrigen vor [1]). Damit aber überhaupt ein Kind der Erbfolge fähig sei, musste es getauft und wenigstens zehn Tage alt sein [2]).

Wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren, so stand es den Eltern frei durch einen letzten Willen ihr Vermögen zu vermachen wem sie wollten, ohne daß die übrigen Verwandten ein solches Testament anfechten konnten [3]). In zwei Fällen durften sie aber selbst die Kinder enterben: die Tochter, wenn sie sich gegen den Willen der Ihrigen verheirathete [4]), und auch den Sohn, wenn er die Hand gegen seine eigenen Eltern aufgehoben hatte [5]). Die Frau konnte von der empfangenen Aussteuer nur ein Drittel letztwillig vermachen, die übrigen Theile fielen ihren Kindern oder Enkeln nothwendig zu; von ihren eigenen Gütern stand sowohl dem Vater als der Mutter ein Drittel zu freier Verfügung zu, und ausserdem konnten sie ein Fünftel derselben zum Besten der Kirchen oder ihrer Freigelassenen, sowie Alles was ihnen der König geschenkt hatte, vermachen [6]). Über die äussern Einrichtungen der Testamente hat das westgothische Gesetzbuch nur wenige Bestimmungen des römischen Rechtes angenommen; es betrachtet sie im Ganzen nur wie jede andere schriftliche Urkunde und setzt die bei dieser stattfindenden Bedingungen der Gültigkeit auch bei jenen voraus [7]).

1) L. IV. t. 2. l. 5. 7.

2) Ib. l. 17. 18.

3) Ib. l. 19. 20.

4) L. III. t. 2. l. 8.

5) L. IV. t. 5. l. 1.

6) Ib. und l. 2.

7) Dieses ergiebt sich schon aus der Überschrift und Zusammenstellung des tit. 5. lib. II. de scripturis valituris et infirmandis, ac defunctorum voluntatibus conscribendis. Von den neunzehn Gesetzen dieses Titels handeln nur drei ausschliesslich von Testamenten l. 12. 13. 14.

Doch schrieb Receswinth die Erfodernisse der ordentlichen sowohl als der ausserordentlichen Testamente genauer vor [1]). Um die Erbschaft zu erwerben, bedurfte es weder einer bestimmten Erbes-Einsetzung noch einer förmlichen Antretung, und von Legaten oder Fideicommissen schweigt das westgothische Gesetzbuch.

Viertes Capitel.

Verbrechen und Strafen.

Die Sinnesart eines Volkes, welches kaum aus dem Zustande selten unterbrochener Kriege getreten ist, äussert sich mehr in heftigen Ausbrüchen der Leidenschaft und rohen Gewaltthaten als in den Künsten der Hinterlist und kaltblütig überlegten Betrügereien. Jenen also vorzubeugen, musste die vorzüglichste Sorge der Gesetze sein, und in der That sind die Bestimmungen der Strafen für zugefügte Verletzungen und ausgeübte Gewaltthaten fast der ausschliessliche Gegenstand aller Gesetzbücher germanischer Völkerschaften. So enthält denn auch das westgothische, neben manchen aus dem römischen Rechte entlehnten Theilen, mehrere größere Abschnitte, welche einzig der Festsetzung von Strafen und Bußen gewidmet sind [2]). Aber der rauhe Sinn des Volkes, welcher sich in der Beschaffenheit der am häufigsten begangenen Verbrechen zeigte, äusserte sich auch in dem Geiste dieser Gesetzgebung. Das Bedürfniß persönlicher Rache für erlittene Unbilde, welches bei andern germanischen Stämmen sogar zur Pflicht geworden war, wich erst allmälig dem Gehorsam für das Ansehn des Gesetzes. Dieses suchte durch das Recht der Wiedervergeltung jenem Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen, ohne jedoch das Übel von Grund aus zu heilen, da es bald die Vollziehung dieses

1) Leg. Vis. L. II. t. 5. l. 11. 15.

2) L. III. t. 2. 3. 4. 5. und die ganzen LL. VI. VII. VIII. XII. ausser vielen einzelnen Gesetzen.

Rechtes durch den Richter, bald aber auch durch den Verletzten selbst ausüben ließ. Als aber die Sitten sich milderten und die Künste des Friedens eine Menge neuer Bedürfnisse schufen, da ward auch der Durst nach Stillung der Rache durch den Wunsch nach Gewinn verdrängt, der Beleidiger kaufte durch Geld die zugefügte Verletzung ab, und aus körperlichen Strafen wurden nun Geldbußen. Das Recht jene zu erkennen gerieth nun in den meisten Fällen in die Hände des Richters, diese hingegen fielen dem Verletzten oder dessen Angehörigen zu. Allein wenn auf der einen Seite durch die Erlegung von Geldbußen der Willkür ungezügelter Rachgierde gesteuert zu sein schien, so liessen die Gesetzgeber, zu sehr in dem alten Geiste ihres Volkes befangen, doch immer noch viele Fälle übrig, in denen sie den Verbrecher in die Gewalt des Verletzten lieferten, um an ihm Rache zu nehmen und als unbedingter Herr über ihn zu schalten. In einigen Fällen ward der Schuldige freilich nur dann Knecht des Verletzten, wenn er die gesetzliche Geldbuße nicht erlegen konnte [1]), in anderen unbedingt [2]), und es ward dem Herrn dann freigestellt mit ihm vorzunehmen, was seine Willkür ihm eingab [3]); ja diese Gewalt konnte sich, jedoch nur in einigen von dem Gesetze bestimmten Fällen so weit erstrecken, daß der Verletzte den seinen Händen übergebenen Schuldigen tödten durfte [4]). Überhaupt war durch die Verwandlung der Blutrache in Geldstrafen dem Übel nur halb geholfen, da der Reiche nun freilich durchkam, der Arme aber seinen Mangel an Gelde mit dem Verluste des theuersten Gutes, der persönlichen Freiheit, büßte, und es ohnehin meistens in der Wahl des Beleidigten blieb, ob er den Ersatz annehmen oder auf das Recht der Wiedervergeltung bestehen wollte [5]). Wurden doch selbst Schuld-

1) Diese Fälle s. Leg. Vis. L. II. t. 4. l. 6. L. VI. t. 4. l. 2. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 1. t. 2. l. 13. t. 5. l. 2.

2) z. B. L. III. t. 2. l. 3. 4. t. 3. l. 1. 2. 3. t. 4. l. 14.

3) Es heisst dann von dem Schuldigen, in potestate tradatur. L. III. t. 1. l. 1. t. 3. l. 2. t. 4. l. 1. 2. 9. 13. t. 6. l. 1. 2. t. 4. l. 2. 3. t. 5. l. 18. L. XI. t. 1. l. 6. u. a.

4) L. VI. t. 1. l. 2. L. VII. t. 3. l. 3.

5) S. die angef. Gesetze und L. VII. t. 2. l. 8.

ner welche nicht bezahlen konnten, den Verbrechern gleichgestellt, sodaß auch sie die Freiheit verloren [1]).

Die Westgothen waren verständig genug, nur solche Verbrechen zu bestrafen, welche absichtlich begangen waren. Der Zufall war keiner Strafe unterworfen [2]), wohl aber die Absicht, selbst wenn sie bei der Ausführung nicht gelang [3]). Nichtkenntniß der Gesetze aber durfte nicht vorgeschützt werden und befreite nicht von der Strafe [4]). Ebenso unterschieden sie die Gehülfen bei einem Verbrechen von dem Hauptschuldigen [5]); solche Vergehungen aber, welche ein Freier auf das Geheiß seines Schutzherrn oder ein Höriger auf den Befehl seines Herrn ausübte, wurden nicht an jenem, sondern an dem Schutzherrn oder dem Eigenthümer des Hörigen bestraft [6]).

In Hinsicht der Strafen war es im Allgemeinen Grundsatz, daß das gegen einen Freigebornen ausgeübte Verbrechen doppelt so hart gestraft wurde als das gegen einen Hörigen oder Freisassen begangene [7]); daß der Freie in der Regel mit Geld büßte, wenn der Hörige körperliche Züchtigung erlitt [8]); daß in den Fällen, wo auch der Freie körperlicher Züchtigung unterworfen blieb, diese geringer war, dafür aber Geldstrafe hinzukam, und daß das Maß der zu erlegenden Buße nach der Größe der erlittenen Verletzung, nach dem Stande des Verletzten und nach dem des Verletzenden sich richtete.

Unter den in den Gesetzen zahlreich vorkommenden Stra-

1) Leg. Vis. L. V. t. 6. l. 5.

2) L. VI. t. 5. l. 1. 2. 3. L. VIII. t. 3. l. 3. 4. 6. L. X. t. 3. l. 2.

3) L. VI. t. 4. l. 2. 6. L. VIII. t. 6. l. 3.

4) L. VI. t. 4. l. 5.

5) L. VI. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 4. 6. t. 2. l. 17.

6) Vergl. L. VIII. t. 1. l. 1. auch L. III. t. 3. l. 8. t. 4. l. 1. 6. L. VI. t. 4. l. 2. 3. L. VII. t. 2. l. 2. 3. 5. 23. Doch hält L. VI. t. 5. l. 12. auch die Vollzieher für einigermaßen strafbar. Vergl. L. III. t. 3. l. 11. L. VIII. t. 1. l. 4.

7) Z. B. L. VI. t. 5. l. 9. L. VIII. t. 4. l. 16.

8) L. III. t. 4. l. 16. L. VII. t. 1. l. 1. L. VIII. t. 6. l. 3. Doch giebt es auch Fälle, wo der Freie dieselbe Leibesstrafe erleidet wie der Hörige und obenein noch mit Geld büßen muß. L. VII. t. 2. l. 14. L. VIII. t. 4. l. 30.

fen ist die der Geisselung die gewöhnlichste; sie geschah zwar öffentlich, war aber nicht immer mit Infamie, welche den Verlust gerichtlicher Glaubwürdigkeit herbeiführte, verbunden [1]). Beschimpfend dagegen und gewöhnlich mit Geisselung verknüpft war die Strafe der Decalvation, welche darin bestand, daß dem Verbrecher das Haupthaar mit der Haut selbst abgezogen wurde, und ihn also des bei allen germanischen Völkern so hoch geachteten körperlichen Schmuckes beraubte [2]). Andere Leibesstrafen waren: das Abhauen der Hand [3]), das Abschneiden der Nase [4]), Entmannung [5]), Blendung der Augen [6]). Endlich die Todesstrafe selbst; sie fand ungleich häufiger statt als bei den übrigen germanischen Völkern, namentlich bei Hochverrath, Ehebruch und Mord, oft war sie noch mit besonderer Grausamkeit verknüpft [7]), und manche Verbrechen zogen sogar die Strafe des Verbrennens nach sich [8]). Auch kennte der Verlust der Freiheit eine allgemeine Folge begangener Übelthaten sein [9]). Die Beschaffenheit der Strafen war also grausam genug, aber noch mehr war es die Anwendung derselben und ihr Verhältniß zu der Größe der Vergehungen. Wie verschieden sind nicht die Stufen des Verbrechens, welchen dieselbe Strafe, der Verlust der Freiheit, gedroht war! Die Freigeborne welche nur darin das Gesetz übertrat, daß sie, der Stimme der Natur folgend, einen Hörigen oder Freigelassenen heirathete, erlitt ja dieselbe Todesstrafe wie der Vatermörder

1) L. II. t. 1. l. 18. t. 4. l. 10.

2) Es heißt immer turpiter decalvari. L. III. t. 3. l. 9. L. V. t. 4. l. 11. L. VI. t. 5. l. 12. L. XII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 4. 7. Grimm deutsche Rechts-Alterthümer S. 702.

3) Nur für Hörige oder Niedere, L. VII. t. 5. l. 1. t. 6. l. 2.

4) L. XII. t. 3. l. 4.

5) L. III. t. 5. l. 5. 6.

6) L. II. t. 1. l. 7. L. VI. t. 3. l. 7.

7) Dann heißt es z. B. atrocibus poenis afflictus turpissima morte perimatur.

8) Bes. für Hörige. L. III. t. 2. l. 2. t. 4. l. 14. L. VIII. t. 2. l. 1. L. XI. t. 2. l. 1.

9) L. III. t. 2. l. 2. t. 4. l. 7. L. VI. t. 3. l. 1. L. VII. t. 6. l. 2.

oder Hochverräther! Dagegen erstreckten die Gesetze die Folgen der Strafen nicht auf die Erben des Verbrechers, und nur in dem Falle des Hochverrathes ward ihr Vermögen eingezogen [1]).

Absichtlicher, an einem Freigeborenen begangener Mord ward mit dem Verluste des Lebens bestraft [2]). Da die Westgothen aber gewohnt waren die Rechte der Hörigen nur insofern anzuerkennen, als sie einen Gegenstand des Eigenthumes ihres Herrn ausmachten: so ward auch der an einem Hörigen verübte Mord nur als ein dem Vermögen seines Herrn zugefügter Schaden betrachtet, welcher also allein zu entschädigen war; es mussten ihm zwei Hörige desselben Werthes wie der getödtete gestellt werden [3]). Derjenige aber, welcher seinen eigenen Knecht tödtete, verfiel in Strafen, wenngleich in geringere, als die gewöhnliche des Mordes war [4]). Tödtete ein Freigeborener einen Hörigen nicht absichtlich, sondern durch Zufall, so entrichtete er an dessen Herrn die Hälfte des Geldes, das für die zufällige Tödtung eines Freigeborenen festgesetzt war [5]). Denn Absicht ward bei jedem Morde vorausgesetzt, wenn der Thäter das Leben verwirkt haben sollte; zufällige Tödtung ward entweder gelinde oder gar nicht gerichtlich bestraft [6]). Eben so wenig der welcher in gerechter Selbstvertheidigung den Angreifenden tödtete, sollte dieser gleich in dem nächsten Verwandtschafts-Verhältnisse zu ihm stehen [7]). Die Gehülfen bei einem Morde erlitten, wenn sie nicht selbst zugeschlagen hatten, zweihundert Hiebe und Decalvation und mussten den Verwandten des Ermordeten mit fünfhundert Solidis büßen [8]). Für den Schaden aber, welchen ein bösartiges Thier anrichtete, musste der Herr desselben einstehen, so-

1) Conc. Tol. XVI. c. 10. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 6.
2) L. VI. t. 4. l. 2. t. 5. de caede et morte hominum.
3) L. III. t. 4. l. 16. L. VI. t. 4. l. 3. 9. t. 5. l. 12.
4) L. VI. t. 5. l. 12. 13.
5) Ib. l. 9.
6) L. VI. t. 4. l. 3. t. 5. l. 1. 2. 3. 7. 11. L. VIII. t. 3. l. 3.
7) L. III. t. 3. l. 6. L. VI. t. 4. l. 2. 6. L. VI. t. 5. l. 19.
8) L. VI. t. 5. l. 2.

daß, wenn es einen Menschen tödtete, er eine Buße zu entrichten hatte, welche sich nach dem Stande, dem Alter und dem Geschlechte des Getödteten richtete. Für einen Freigeborenen, dessen Lebensalter zwischen zwanzig und funfzig Jahren stand, bezahlte man 300 Solidos; für ältere Leute sank dieser Preis bis auf 100 Sol.; für jüngere bis auf 60; bei Weibern wechselte er zwischen 250 und 50 Sol. Für einen Freigelassenen ward die Hälfte entrichtet, und für einen Hörigen wurden zwei desselben Werthes ersetzt [1]). Der Raub eines freien Menschen ward in manchen Fällen dem Morde gleichgestellt [2]).

Körperliche Verletzungen [3]) wurden mit Geld gebüßt, und die Gesetze bestimmen für jeden einzelnen Fall den genauen Preis, damit Jeder wisse, wie viel er verlangen könne, und so jeder Willkür der Weg gesperrt sei. Ein Freigeborener welcher einem andern Freigeborenen einen Schlag auf das Haupt versetzt, bezahlt ihm 5 Sol., ist die Haut zerrissen 10 Sol., für eine Wunde bis auf den Knochen 20 Sol., für einen gebrochenen Knochen 100 Sol. Für die einem fremden Hörigen zugefügten Verletzungen dieser Art bezahlt der Freigeborene die Hälfte; die Hörigen büßen untereinander nur mit einem Drittel, erhalten aber 50 Geisselhiebe. Verletzt ein Höriger einen Freigeborenen, so bezahlt er dieselbe Summe, welche dieser entrichten muß, wenn er jenen verwundet, und erhält dazu noch 70 Hiebe [4]). Endlich verordnete Chindaswinth, daß jeder Freigeborene, welcher einen andern Freigeborenen gewaltsam decalviren, mit der Geissel oder Keule schlagen, ein Glied seines Körpers verletzen, ihn binden oder einsperren würde, durch den Richter die Strafe der Wiedervergeltung erleiden solle. Wenn aber der Verletzte sich mit dem Thäter vergleichen wollte, so konnte er selbst die Größe der zu erhaltenden Buße bestimmen; einige körperliche Verletzungen waren jedoch von der Strafe der Talion ausgenommen, weil das Maß

1) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 16.
2) L. VII. t. 3.
3) L. VI. t. 4. de contumelia, vulnere et debilitatione hominum.
4) L. VI. t. 4. l. 1.

leicht überschritten werden konnte. Wenn die Verletzung nicht mit vorbedachter Überlegung, sondern bei zufällig entstandenen Raufereien zugefügt war, so fand wieder für jedes verletzte Glied ein genauer Preis statt; der Verlust eines Auges, der Nase oder einer Hand galt 100 Sol., weniger der eines Fingers oder Zahnes. Fügte ein Höriger einem Freigeborenen dergleichen Verletzungen zu, so ward er gänzlich in dessen Willkür gegeben. Verstümmelte aber ein Freigeborener den Hörigen eines Dritten, so erhielt er 200 Geisselhiebe und musste dem Herrn einen Knecht von gleicher Brauchbarkeit stellen. Alle diese Bestimmungen sollten sowohl bei Männern als bei Weibern ihre Anwendung finden, und die Richter genau nach dieser Preisangabe jeden Schaden ersetzen lassen [1]).

Die Westgothen unterschieden gewaltsamen Raub von dem Diebstahl, straften aber beide Verbrechen geringer als die Römer. Der Räuber musste den Werth der geraubten Sache eilffach ersetzen; konnte er nicht so viel erschwingen, so ward er Höriger des Beraubten [2]); gleiche Strafe erlitten die Gehülfen beim Einbruche, oder sie erhielten 150 Geisselhiebe. Derjenige bei welchem der Gegenstand des Raubes oder ein Theil desselben gefunden ward, wurde gezwungen die Mitschuldigen anzugeben; wollte er sie nicht nennen, so musste er büßen, und zwar wenn er von vornehmem Stande war, mit eilffachem Ersatz und Erleidung von 100 Hieben; ein Höriger erhielt deren 200 [3]).

Der Dieb erlitt gelindere Strafen: in der Regel musste er, wenn er ein Freigeborener war, den Werth der gestohlenen Sache neunfach ersetzen, ein Höriger sechsfach; Beide erhielten aber dazu 100 Hiebe. War der Freigeborene unvermögend diesen Ersatz zu leisten, so verfiel er in die Gewalt des Beraubten, und gleiches Schicksal erlitt der Hörige, wenn dessen Herr die Buße für ihn nicht übernehmen wollte [4]). In

1) Leg. Vis. L. VI. t. 4. l. 5.

2) Ib. l. 2. vgl. mit L. VIII. t. 1. l. 6.

3) L. VIII. t. 1. l. 10.

4) L. VII. t. 2. l. 13. Dieselbe Strafe des Neunfachen hatten die Longobarden, Baiern und Alemannen.

einigen Fällen ward jedoch nur siebenfacher [1]), in andern gar nur vierfacher Ersatz der gestohlenen Sache gegeben [2]). Den auf der That ertappten Dieb durfte man bei Nachtzeit unbedingt tödten, bei Tage nur dann, wenn er sich zur Wehre setzte [3]). Wer nicht selbst stahl, aber gestohlne Sachen wissentlich bei sich aufnahm, galt selbst als Dieb [4]).

Bei den Westgothen musste nicht nur der von Menschen, sondern auch der durch Thiere und leblose Sachen zugefügte Schaden durch deren Eigenthümer ersetzt werden [5]), und ebenso musste man büßen für jeden Schaden, welchen man fremden Thieren, Ländereien oder Früchten absichtlich oder zufällig verursachte; da dieses Gegenstände waren, die den Unterhalt von Menschen bildeten, welche Gewerbe und Handel wenig kannten, so enthielten die Gesetze ausführliche und zahlreiche Bestimmungen über diese Fälle [6]).

Auch gewisse Handlungen welche aus dem Aberglauben des Zeitalters entsprangen, galten bei den Westgothen für Verbrechen [7]); mit größerem Rechte gehörte dazu die Verletzung der Gräber [8]).

Die verschiedenen Arten der Fälschungen sind genau in den Gesetzen angegeben und lassen auf eine Verschlimmerung des einfachen Sinnes der Gothen durch die Bekanntschaft mit den Künsten der Arglist nur zu sicher schliessen [9]).

In der Regel stand es nicht nur dem Betroffenen, sondern Jedem aus dem Volke frei, als Ankläger eines begangenen Verbrechens vor Gericht aufzutreten [10]); bei dem Morde

1) Leg. Vis. L. VI.

2) Ib. l. 18. L. V. t. 5. l. 3.

3) L. VII. t. 2. l. 15. Vergl. Leg. Burgund. Addit. 1. t. 16. §. 2. 3. 4. Bajuv. t. 8. c. 5.

4) L. VII. t. 2. l. 7. 8. 9. 18.

5) L VIII. t. 4. de damnis animalium vel diversarum rerum.

6) Z. B. L. VIII. t. 3. de damnis arborum, hortorum et frugum quarumcunque.

7) L. VI. t. 2. de maleficis et consulentibus eos, atque veneficis.

8) L. XI. t. 2. de inquietudine sepulcrorum.

9) L. VII. t. 5. de falsariis scripturar. t. 6. de falsariis metallorum.

10) L. IV. t. 5. L. VI. t. 1. l. 2. t. 5. l. 14.

war es sogar Verpflichtung der nächsten Verwandten des Ermordeten die That anzugeben [1]), und die Angeberei ward überhaupt begünstigt. Es wurden den Angebern Belohnungen verheissen [2]); waren sie Mitschuldige, so wurden sie frei von der Strafe [3]), nur durfte kein Höriger als Ankläger auftreten [4]). Erwies sich aber eine vorsätzlich falsche Anklage, so ward der Kläger dem Beklagten übergeben, um diejenige Strafe zu erleiden, welche er diesem zu verursachen beabsichtigt hatte [5]). Allein es war Pflicht des Richters, sobald das begangene Verbrechen zu seiner Kenntniß kam, auch wenn kein Ankläger auftrat, die Sache kraft seines Amtes zu untersuchen [6]); er ließ den Schuldigen oder Verdächtigen vorladen, und dieser musste sich sofort stellen, oder ward, wenn ein schweres Verbrechen begangen war, von dem Richter gefänglich eingezogen [7]); der Herr musste seinen Hörigen dem Gerichte ausliefern [8]). Der Angeklagte konnte sich durch beigebrachte Zeugen oder in manchen Fällen durch seinen Eid von der Anschuldigung reinigen [9]). In Fällen des Hochverrathes, des Mordes und des Ehebruches, in welchen jeder Edle oder Palatin gegen einen seiner Standesgenossen als Angeber auftreten konnte, musste der Kläger entweder den Beweis sogleich liefern oder dem Könige und dessen Richtern eine schriftliche, von drei Zeugen unterzeichnete Klage einreichen; dann wandte man gegen den Angeklagten, wenn er nicht freiwillig bekannte, den Zwang der Folter an; ward er aber für unschuldig befunden, so fiel der Kläger als Höriger in seine Gewalt, doch konnte er sich auch auf andere

1) Leg. Vis. L. VI. t. 5. l. 15.

2) L. VIII. t. 1. l. 4. L. XII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 16.

3) L. III. t. 5. l. 5. L. VII. t. 1. l. 3.

4) L. II. t. 4. l. 4. L. V. t. 4. l. 14. L. VII. t. 1. l. 2.

5) L. VI. t. 1. l. 5.

6) L. VI. t. 5. l. 14. L. III. t. 5. l. 2. L. IV. t. 4. l. 1.

7) L. VI. t. 4. l. 8. L. VI. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 5. t. 4. l. 2.

8) L. VI. t. 1. l. 1.

9) L. IV. t. 4. l. 2. L. VI. t. 5. l. 5. Über den Reinigungs-Eid s. L. II. t. 1. l. 19. 20. L. VI. t. 1. l. 2. L. VI. t. 5. l. 12. L. VII. t. 2. l. 23. L. IX. t. 1. l. 4. 8. 9.

Weise mit ihm abfinden. Dasselbe Verfahren fand bei Freigeborenen statt. Kein Edler aber durfte wegen anderer Verbrechen gefoltert werden, sondern, wenn kein Beweis gegen ihn hergestellt war, so konnte er sich durch seinen Eid reinigen. Freigeborene geringeren Standes durften jedoch, wenn sie des Diebstahls einer Summe von mehr als 500 Sol. beschuldigt waren, gefoltert werden; klagte ein Niederer einen Höheren an, so reinigte sich dieser, wenn kein Beweismittel gegen ihn war, nicht nur durch den Eid, sondern der Kläger litt obendrein die Strafe des Gesetzes [1]). Grausam war es, daß man die Hörigen folterte, um durch sie die Verbrechen ihrer Herren zu erfahren, da man doch diesen gestattete, selbst wenn der Hörige Etwas gegen sie aussagte, sich noch durch den Eid zu reinigen [2]). Um das Maß der Folter nicht zu überschreiten, durfte der Richter sie nur in Gegenwart rechtlicher Leute vollziehen lassen, und zwar so, daß sie keine Verstümmelung oder gar den Tod des Gefolterten herbeiführte [3]). Das entlockte Bekenntniß aber diente als entscheidender Beweis.

Ein anderes Beweismittel endlich sahen die Westgothen, dem Geiste ihres Zeitalters gemäß, in dem Gottesurtheile. Als solches wird in dem Gesetzbuche die Kesselprobe erwähnt [4]); und auf eine glänzende Weise reinigte sich der Bischof Montanus von Toletum von dem Verdachte der Unkeuschheit, indem er glühende Kohlen in sein Meßgewand legte, und als er die Messe beendigt hatte, die Kohlen noch glühend hervorzog, ohne daß sein Gewand verletzt war [5]).

Nach den vorliegenden Beweisen fällte der Richter endlich das Urtheil, wobei ihm zur Pflicht gemacht war die Strenge der Gesetze zu mildern [6]).

1) Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 2.

2) Die Gesetze nennen dieses servos in capite dominorum torquere. L. III. t. 4. l. 10. 13. L. VI. t. 1. l. 4. t. 5. l. 12. L. VII. t. 6. l. 1.

3) L. VI. t. 1. l. 2. 5.

4) In der lindenbrog'schen Ausgabe L. VI. t. 1. l. 3.; in der madrider L. II. t. 1. l. 32.

5) S. Ildephons. de vir. illustr. praef. n. 3.

6) L. XII. t. 1. l. 1.

Der Weg zu dem Throne des Königs war keinem Angeschuldigten versperrt, und auch der Verurtheilte durfte die Gnade des Herrschers anflehen [1]). Des Rechtes aber, diese zu gewähren, hatte sich der König in Fällen des Hochverrathes selbst begeben [2]).

Nach Ablauf von dreissig Jahren war jedes Verbrechen verjährt und straflos [3]).

Die Vollziehung des Urtheils musste stets öffentlich geschehen [4]).

Viertes Buch.

Darstellung der sittlichen und geistigen Bildung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Vorliebe der Westgothen für Landwirthschaft. Spuren des Bergbaues und Handels.

Die Annehmlichkeiten, durch welche Luxus und Pracht die Reize des Lebens erhöhen, waren den in Kriegslagern aufgewachsenen Westgothen, als sie Besitz von den westlichen Provinzen des römischen Reiches ergriffen, noch unbekannt. Dieselben Männer welche im Kriege ihr Leben für Nichts achteten, wenn es darauf ankam Gold und Silber zu erbeuten, verschmähten es durch die Künste des Friedens, durch Handel und Gewerbfleiß, die erworbenen Schätze zu vermehren. Ihren Reichthum fanden sie in dem Besitze von Ländereien, Heerden und hörigen Leuten. Deshalb legten sie sich auf Ackerbau und Viehzucht; doch scheinen sie dieser mehr als jenem ergeben gewesen zu sein, und deshalb zwei Drittheile der Grundstücke

1) Leg. Vis. L. III. t. 5 l. 2. L. VI. t. 1. l. 6. L. VI. t. 5. l. 14.
2) L. VI. t. 1. l. 6.
3) L. X. t. 2. l. 3.
4) L. VII. t. 4. l. 7.

für sich genommen zu haben, weil die Viehzucht rücksichtlich der Weiden größerer Ländereien bedarf als der Ackerbau; diesen mühsameren Erwerbzweig überliessen sie mehr den Eingebornen des Landes. Später aber, als durch wechselseitige Ehen Gothen und Römer mit einander vermischt wurden, verlor sich dieser Unterschied; und da die Kinder zu gleichen Theilen erbten, zerfielen die ursprünglich ohne Zweifel oft sehr großen Besitzungen in kleinere Theile, welche also, um Gewinn abzuwerfen, einer desto sorgfältigeren Anbauung und Pflege bedurften. Daher gedieh denn der Ackerbau so sehr, daß schon unter Theodorich II. spanischer Waizen nach Afrika und Italien ausgeführt werden konnte [1]). Die Arme welche sonst dem Dienste der Waffen gewidmet waren, wurden in dem langen Frieden dem Anbau des Landes nicht mehr entzogen; Erwich klagte sogar laut darüber, daß die Eigenthümer ihre Hörigen lieber zurückhielten, um durch die Arbeit ihrer Hände sich zu bereichern, als sie dem Dienste und der Vertheidigung des Vaterlandes zu stellen [2]). Der Eifer, mit welchem in dem Gesetzbuche für die Beförderung der Landwirthschaft gesorgt wird [3]), beweist deutlich die Vorliebe der Gothen für diese Beschäftigung. Die Äcker waren durch bezeichnete Bäume oder durch Grenzsteine, welche nicht verrückt werden durften, ihren Besitzern vor fremden Eingriffen gesichert [4]); ebenso sorgte man für die Erhaltung der Weiden; man schloß sie durch Gräben oder Zäune ein [5]); nur musste der Besitzer Fußsteige offen lassen für durchziehende Heerden [6]), und damit das Anwachsen des Grases nicht gehindert würde, war zu gewissen Zeiten das Weiden ganz untersagt [7]). Reisende aber durften auf Wiesen, welche nicht eingeschlossen waren, Pferde und Ochsen weiden, doch sollten sie an einem Orte nur zwei Tage verweilen

1) Cassiod. Var. V, 35.
2) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9.
3) L. VIII. t. 2. 3. 4. 5. 6.
4) L. X. t. 3. de terminis et limitibus.
5) L. VIII. t. 4. l. 25.
6) Die erste Spur der noch in Spanien bestehenden so verderblichen Weidegerechtigkeit, der Mesta.
7) L. VIII. t. 3. l. 12.

und keine größeren Bäume fällen, wenn ihnen der Eigenthümer der Wiese es nicht gestattete [1]). Herrenlose Felder schützte kein Zaun, Jedermann mochte ungestört auf sie seine Heerde treiben [2]).

Der Weinbau wurde gepflegt, Öl und Gartenfrüchte gezogen und auch der Holzungen gewartet [3]). Aus den Strafen, welche auf die Verletzung der Bäume gesetzt waren, ersieht man, welche Arten die Gothen am meisten schätzten. Für einen Obstbaum wurden drei, für einen Ölbaum fünf, für eine große Eiche zwei, für eine kleinere ein, und für andere Bäume größerer Art zwei Solidi ersetzt [4]). Für einen verletzten Weinstock musste man zwei desselben Werthes hergeben [5]). Die Eichwaldungen benutzte man zugleich zur Mästung der Schweine, und gegen Entrichtung eines Zehnten konnte man sie selbst in fremde Wälder treiben [6]).

Auch die Viehzucht findet sich in den Gesetzen vielfach begünstigt: wer entlaufene Hausthiere einfing, musste sie wie seine eigenen verpflegen und die Sache dem Bischofe, dem Ortsrichter oder der Gemeinde bekannt machen; behielt der Finder sie zurück oder verkaufte er sie, so ward er als Dieb betrachtet [7]). Sehr hoch musste bei den Gothen die Bienenzucht geschätzt sein, da der Bienendieb neunfachen Ersatz zu leisten und dazu noch funfzig Hiebe auszuhalten hat [8]).

Um die Felder zu befruchten und Mühlen zu treiben, sorgte man auch für die künstliche Bewässerung des Landes [9]).

Der Bergbau, früher von Carthagern, Griechen und Römern so eifrig betrieben, scheint von den Westgothen vernachlässigt worden zu sein. Doch wusch man noch Gold im Ta-

1) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 27.
2) L. VIII. t. 3. l. 9. t. 4. l. 26.
3) L. VIII. t. 2. 3. 4. 5. 6.
4) L. VIII. t. 3. l. 1. 8.
5) Ib. l. 5.
6) L. VIII. t. 5. de pascendis porcis.
7) Ib. l. 6. 7. 8.
8) L. VIII. t. 6. de apibus et earum damnis.
9) L. VIII. t. 4. l. 3 De confringentibus molina et conclusiones aquarum. — l. 31. De furantibus aquas ex decursibus alienis.

gus [1]), und in Gallácien ward Blei, in Cantabrien Queckſilber gefunden; Obsidian diente zur Verfertigung von Spiegeln [2]). Die westgothischen Münzen welche die Zeit uns aufbewahrt hat, sind meistens von Gold, aber von geringem Werthe und kunstlosem Gepräge [3]). Ein Pfund Goldes hatte 12 Unzen, eine Unze 6 Solidos, ein Solidus 3 Tremissen und ein Tremissus 8 Siliquen. Dieses sind die Münzarten, deren in den Gesetzen erwähnt wird.

Die Lust an den Freuden der Jagd war in den Westgothen nicht erloschen; doch schien diese mehr auf die Ausrottung wilder Thiere als auf bloße Befriedigung der Waidmannslust gerichtet zu sein, denn die Gesetze befahlen bei Aufstellung der Netze oder Anwendung des Bogens mit Vorsicht umzugehen und die Vorbeiziehenden zu warnen. Nur in abgelegenen oder wüsten Gegenden, wo keine besuchte Straße den Reisenden oder anlockende Weiden die Heerden herbeiziehen, soll sie frei ausgeübt werden [4]).

So zahlreich und zweckmäßig die Bestimmungen der Gesetze sind über die Betreibung der Landwirthschaft, so fruchtlos ist unser Bemühen, in ihnen Anstalten zum Schutze oder zur Beförderung des Handels aufzufinden. Es erhellt nur, daß fremde Kaufleute über das Meer in die Halbinsel kamen und Gold, Silber, Kleidungsstücke und Ziergeräth einführten, daß ihnen aber das Ausführen von Sclaven untersagt war [5]). Dem alten Grundsatze gemäß, daß jedes Volk nach seinem eigenen Rechte gerichtet werden müsse, wurden auch die Streitigkeiten dieser überseeischen Kaufleute, welche sie unter einander hatten, nicht von Gothen, sondern von ihren eigenen in hispanischen Häfen angesessenen Landsleuten [6]) nach ihren Ge-

1) S. Isid. Etymol. XIII, 21.
2) Ib. XVI, 22. 16.
3) Über die westgothischen Münzen, Aschbach, S. 350 ff.
4) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 22. 23.
5) Ib. L. XI. t. 3. l. 1. 3. 4.
6) Sie heissen telonarii. Leg. Vis. L. XI. t. 3. l. 2. Der Fuero Juzgo übersetzt dies durch iueces. Man will in ihnen das erste Beispiel von Consuln finden; allein mir scheint hier nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes stattzufinden.

setzen geschlichtet. Die Westgothen dagegen führten wohl Sclaven aus, theils diesen zur Strafe [1]), theils aus Willkür um Gewinn zu ziehen [2]). Zur Betreibung des Binnenhandels dienten die vielen schiffbaren Flüsse, zu deren Benutzung besondere Anstalten getroffen waren [3]). Auch der Geldwucher war den Gothen bekannt, und sogar der gesetzliche Zinsfuß sehr hoch, sodaß er bis auf acht vom Hundert stieg; ein höherer war jedoch verboten [4]).

Zweites Capitel.

Wissenschaftliche Bestrebungen der Westgothen.

Die Sprache und Wissenschaft, welche von Rom aus auf die pyrenäische Halbinsel verpflanzt worden war, fand unter den Eingebornen des Landes empfängliche Gemüther. Die dort ausgestreuten Keime römischer Bildung gediehen bald zu einer solchen Reife, daß, als nach dem Untergange des Freistaates auch die großen Geister Roms seltener wurden, von Spanien aus neue Meister dorthin versetzt wurden. Lucius Annäus Seneca aus Corduba trat als Lehrer ernster Weisheit auf und wusste seine Lehre durch einen standhaften Tod zu besiegeln. Fabius Quintilianus aus Calagurris bildete zu Rom eine Schule der Beredtsamkeit und ächten Kunstsinnes, welcher der jüngere Plinius seine Bildung verdankte. Dem Cajus Julius Hyginus, welchem kein Fach der Gelehrsamkeit fremd war, ward die Auszeichnung zu Theil, von Augustus zum Vorsteher der großen Büchersammlung des Palatium ernannt

1) Leg. Vis. L. VI. t. 2. l. 1.

2) L. VII. t. 3. l. 3. L. IX. t. 1. l. 10.

3) L. VIII. t. 4. l. 29. Flumina majora... per quae.... quaecumque commercia veniunt navium.

4) L. V. t. 5. l. 8.

zu werden [1]); und wenn es dem Lucanus aus Corduba gleich nicht gelang seinem Gedichte über die große Entscheidungsschlacht bei Pharsalus die letzte Vollendung zu geben, so trat doch Martialis aus Bilbilis als unübertroffener Meister des Sinngedichtes auf, und der Gaditaner Columella schrieb belehrende Werke über Landwirthschaft und besang die Reize der Gärten.

Als seit den Zeiten Constantins das bis dahin unterdrückte Christenthum öffentlich und siegreich hervortrat, versuchten sich zuerst spanische Dichter in Gesängen zur Verherrlichung des Gottessohnes und der in seinem Bekenntnisse gestorbenen Blutzeugen. Den Presbyter Juvencus [2]) übertraf schon bei weitem der in den Stürmen der Welt vielfach erfahrene Aurelius Prudentius; seine Gesänge zum Preise der Gottheit athmen fromme Salbung, und die Duldungen so mancher Märtyrer sind in seinen feurigen Hymnen verewigt worden.

Durch den Drang der Zeiten waren alle öffentlichen Schulanstalten der römischen Kaiser untergegangen; da aber den Geistlichen einige Bildung und wenigstens die Kenntniß der heiligen Schrift, soweit sie sich auf den Gottesdienst bezog, nothwendig war, so legte man bei den Hauptkirchen Schulen an, in denen die dem geistlichen Stande bestimmten Knaben erzogen werden sollten [3]). Sie sollten in einer gemeinschaftlichen Wohnung zusammen leben, um den Wissenschaften unter der Leitung des durch Gelehrsamkeit und Zucht am meisten erprobten Oberen obzuliegen, die heilige Schrift und die Satzungen der Kirche sollten der Gegenstand ihrer Forschungen sein [4]). Und dennoch war im sechsten Jahrhundert die Unwissenheit der spanischen Geistlichen so hoch gestiegen und so allgemein geworden, daß, als der Papst Gregor der Große dem Bischofe von Neu-Carthago Licinian eingeschärft hatte keinen ungelehrten Geistlichen zum Priester zu weihen, dieser

1) Sueton. de ill. Grammat. c. 20.

2) Hieronym. de vir. illustr. c. 84.

3) Conc. Tol. II. (ao. 527.) c. 1.

4) Conc. Tol. IV. c. 24. 25. Hier heisst es: ignorantia, mater cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitanda est.

ihm antworten musste, daß, wenn es nicht hinreiche zu wissen, Christus sei am Kreuze für die Welt gestorben, Niemand in seiner Provinz den Namen eines Gelehrten verdiene und die Kirche an Priestern verwaist sein würde [1]). Später ward verordnet, daß Keiner irgend einen Grad der Weihe erhalten solle, der nicht wenigstens den Psalter und die gewöhnlichsten Gesänge kenne [2]). Auf diese Weise ward der Betrieb der Wissenschaften, soweit sie sich in dem Dunkel des Zeitalters erhalten konnten, ein ausschliessliches Eigenthum des geistlichen Standes; in das Dunkel der Klöster wanderten die Handschriften, um einiges Licht in den empfänglichen Seelen der Mönche zu verbreiten, und nur dem geistlichen Stande verdankt man es, daß noch in einzelnen hervorragenden Geistern der Sinn für Forschung nicht ganz erstarb, wenn sich gleich diese auf Gegenstände warf, welche zu einer wahren, reinmenschlichen und gemeinnützigen Bildung nicht dienen konnten. Unfruchtbare Grübeleien über spitzfindige Streitfragen der Kirchenlehre erschienen den damaligen Gelehrten als die höchste Aufgabe des menschlichen Geistes; und wenn sie ja noch andre Zweige des menschlichen Wissens zu betreiben suchten, so betrafen diese nur die sogenannten sieben freien Künste, in denen die alexandrinische Schule den ganzen Umfang menschlichen Wissens zu umfassen geglaubt hatte. Des Marcianus Capella und des Cassiodorus oberflächliche Anleitungen wurden dabei zum Grunde gelegt. Freilich gab es erfreuliche Ausnahmen, welche auch weltliche Wissenschaften zu erforschen suchten und selbst in den Schriften der Alten zu lesen wagten; und doch verbot sogar Isidor von Hispalis, welcher so reichliche Früchte aus ihnen gezogen hatte, den Mönchen das Lesen der Werke heidnischer Schriftsteller [3]). Aber dieses Verbot war zweckmäßig und beweist Isidors Menschenkenntniß: denn wie mochten diejenigen den Sinn für die Welt aufopfern, welche ihn an dem erhabenen, dem natürlichen und gemeinmenschlichen der Römer genährt hatten?

1) Liciniani ep. ad Gregor. M. (Esp. sagr. T. V. p. 421. sq.)

2) Conc. Tol. VIII. c. 8.

3) Isid. Hisp. Regula Monachor. c. 8. Gentilium libros vel haereticorum volumina monachus legere caveat: melius est enim eorum perniciosa dogmata ignorare, quam per experientiam in aliquem laqueum erroris incurrere.

Während das weströmische Reich dem wiederholten Andringen barbarischer Völkerschaften unterlag, fand sich kein hervorragender Geist mehr, dem es gelungen wäre ein so großes Schauspiel unbefangen, mit reinem historischen Sinne niederzuschreiben; nur der Wahrheit, keiner glänzenden Farben hätte es bedurft, um ein für alle Zeiten sprechendes Gemälde trostloser, durch Entartung des menschlichen Geschlechtes herbeigeführter Auflösung zu entwerfen; aber sowie der Sinn für alles Edle, war auch der für ächte Geschichtschreibung, in welcher die Alten uns ewige Lehrer sein werden, längst verloren gegangen. Gerade zu der Zeit als der hispanische Boden zum ersten Male von dem Fuße germanischer Horden betreten ward, unternahm es ein spanischer Priester, Orosius [1]), ein Schüler des heiligen Augustin und des Hieronymus, den er aus Durst nach christlicher Belehrung selbst an dem Geburtsorte des Heilandes aufgesucht hatte, eine Weltgeschichte zu schreiben, in welcher Darstellung und Richtung gleich sehr verfehlt sind: denn sein Zweck war die Vertheidigung des Christenthums gegen die Angriffe derjenigen, welche behaupteten, daß die Ausbreitung desselben die Schuld trage an dem Untergange Roms und den Drangsalen der Zeit. Hatte Orosius eine, wenngleich falsche, doch durchdachte Idee bei seiner Arbeit zum Grunde gelegt, so begnügte man sich dagegen nach ihm nur mit trockner, geistloser und schlechtgewählter Aufzeichnung meist selbst erlebter Thatsachen. Solche Chroniken schrieben zuerst Julius Africanus, Eusebius von Cäsarea und der heil. Hieronymus; an sie knüpfte der Bischof von Aquä Flaviä [2]), Idatius aus Gallácien, die trockene Erzählung der traurigen Begebenheiten seiner Zeit, wie er sie aus schriftlichen Nachrichten sowohl als aus mündlichen Überlieferungen und eigener Anschauung erfahren hatte. In ähnlicher Art verzeichnete Johannes, Bischof

1) Gennadius de vir. illustr. c. 39.

2) Daß er dieses war, zeigt Florez (Esp. sagr. T. IV.) aus des Idatius eigenen Worten ad a. 462. Er starb zwischen 469 und 474. Vgl. Isid. Hisp. de vir. illustr. c. 9.

von Gerundum, von Geburt ein Westgothe [1]), die von ihm selbst erlebten Ereignisse in schlechter Sprache, welcher man es nicht ansieht, daß er während eines siebzehnjährigen Aufenthaltes in Constantinopel hinreichende Muße und Gelegenheit hatte Griechisch und Lateinisch zu erlernen. Zu der Zeit als Leuwigilds Eifer die Rechtgläubigen so hart verfolgte, kehrte er in die Halbinsel zurück und ward Erbauer des Klosters Biclaro [2]). Aus den vorhandenen Jahrbüchern setzte Isidor von Hispalis eine kurze und trockene Chronik zusammen, welche sich von Erschaffung der Welt bis auf die Zeiten Sisebuts erstreckt; in einem anderen, mehr den Mustern des Alterthums, wenngleich nur sehr entfernt sich nähernden Geiste schrieb er die Geschichte der westgothischen, vandalischen und suevischen Könige, nicht immer frei von Schmeicheleien gegen die Herrscher und von Ungerechtigkeit gegen die Irrgläubigen. Auch hinterließ er schätzbare Nachrichten über das Leben berühmter christlicher Gelehrten. Die Geschichte Spaniens unter den Westgothen, welche der Bischof von Cäsaraugusta, Maximus, ein Zeitgenosse Isidors, schrieb [3]), ist leider der Nachwelt verloren gegangen. Endlich beschrieb Julian, Bischof von Toletum, nicht ohne sichtliches Streben nach höherer geschichtlicher Kunst, aber in dem schwülstigen Style seines Zeitalters befangen, den glorreichen Feldzug seines Königs Wamba gegen den Empörer Paulus [4]).

Obwohl kein Gothe von Geburt, sondern römischer Abkunft, ein Sohn des in der carthaginensischen Provinz ansässigen Severianus, war doch Leander der Mann, welcher nicht nur am meisten dazu beitrug die Gothen in den Schoos der rechtgläubigen Kirche zu führen, sondern von dem auch eine neue Schule der Gelehrsamkeit ausging. Anfangs Mönch, dann Bischof von Hispalis, und von Leuwigild zur Auswanderung gezwungen, zog er nach Constantinopel wo er einige Verbindung mit Gregor dem Großen anknüpfte, und die Zeit seiner

1) Aus Scalabis (Santarem) Isid. Hisp. de vir. ill. c. 62. Er setzt eigentlich die Chronik des Victor Tunnensis fort.

2) S. oben S. 69.

3) Isid. Hisp. de vir. ill. c. 65.

4) Felix vita Juliani c. 11.

Verbannung dazu benutzte, eine Streitschrift gegen die Arianer abzufassen. Gregor wusste seinen Eifer für die römische Kirche so hoch zu schätzen, daß er ihm später seine über das Buch Hiob niedergeschriebenen Betrachtungen zueignete und übersandte. Leander selbst richtete an seine Schwester Florentina, welche sich Gott geweiht hatte, eine Schrift über das geistliche Leben der Jungfrauen; überhaupt suchte er durch Briefe für das Wohl der Kirche zu wirken, und auch für die Verbesserung der Liturgie war er thätig [1]).

Aber das größte Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er seinen jüngern Bruder Isidor [2]), welcher auf dem bischöflichen Stuhle von Hispalis sein würdiger Nachfolger ward, schon früh zu dem eifrigen Betriebe der Wissenschaften anhielt. Isidor war dazu bestimmt nicht nur der gelehrteste Mann seines Zeitalters zu werden, sondern auch durch seine zahlreichen Schriften noch lange späteren Geschlechtern als Lehrer aller Wissenschaften zu dienen. Einen Inbegriff derselben legte er in zwanzig Büchern nieder, welchen er den bescheidenen Titel der Etymologieen gab, obgleich sie nicht bloß Ableitungen von Wörtern, sondern den ganzen Umfang des damaligen menschlichen Wissens, wie nur Isidor es umfasste, enthielten. Die darin niedergelegte Gelehrsamkeit beweist ebensowohl Isidors Kenntniß der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, als seine ungemeine und fruchtbare Belesenheit in allen Schriften des Alterthums [3]). Zwar sind seine Ableitungen oft falsch, ja abgeschmackt; zwar ist seine Schreibart weder beredt noch immer rein; zwar vermag sich Isidor zu keinen eigenthümlichen Gedanken oder Ansichten zu erheben; zwar geht auch er von dem beschränkten Umfange der sieben freien Künste aus: aber schon in der Darstellung derselben [4]) übertrifft er seine Vorgänger Marcianus Capella und Cassiodor bei weitem, und ein anderer Maßstab des Verdienstes muß an ein Werk gelegt werden, welches in der düstern Nacht der Barbarei einzeln her-

1) Isid. Hisp. de vir. ill. c. 59.

2) Geboren um d. J. 560. Arevali Isidoriana. T. I. p. 122.

3) Die von Isidor angeführten Schriftsteller s. bei Arevalus l. c. p. 431. sq.

4) Isid. Hisp. Etymol. L. I. II. III.

vorleuchtet als die glänzende Frucht mühsamen Fleisses und beharrlicher Forschung; ein anderer an Geisteserzeugnisse strahlender Jahrhunderte, in denen Bildung allgemein verbreitet und die Erwerbung von Kenntnissen durch unzählige Hülfsmittel erleichtert ist. Was für jene Zeit ausserordentlich und bewundernswerth war, weil es einzig dastand, erscheint der unsrigen als gemein und unnütz. Und allerdings ist es zu bedauern, daß nicht nur Isidors Zeitgenossen, sondern auch das spätere Mittelalter noch lange seine Schriften als den einzigen Inbegriff aller Gelehrsamkeit ansah und deshalb verschmähte zu der wahren Quelle, aus welcher Isidor geschöpft hatte, den Alten selbst, zurückzugehen. Schätzbar für die Nachwelt ist auch seine Schrift über die Natur der Dinge, da in ihr so manche Bruchstücke aus Nigidius, Varro, Sueton u. A. aufbewahrt sind. Seine theologischen Abhandlungen sind nicht frei von dem Geschmacke des Zeitalters, aber sie athmen einen frommen Sinn und predigen eine reine Sittenlehre. Vielfach wirkte er durch Briefwechsel auf andere empfängliche Gemüther, unter denen der Bischof von Cäsaraugusta, Braulio [1]), hervorragt. Ihm eigentlich verdanken wir Isidors großes Werk der Etymologieen, denn auf sein wiederholtes Bitten [2]) schrieb er es und ihm ist es zugeeignet, und wohl verdiente er diese Auszeichnung. Auch er fand Geschmack an den Dichtern der Römer [3]), und selbst die griechische Sprache war ihm nicht unbekannt [4]); seine Kenntnisse wusste Receswinth zu benutzen, um fehlerhafte Handschriften durch ihn verbessern zu lassen; dem Priester Fructuosus erklärte er in einem gelehrten Schreiben dunkle Stellen aus des heiligen Hieronymus Schriften [5]). Seinem Lehrer Isidor schrieb er eine wohlverdiente Lobschrift.

Dem gelehrten Eugenius, welcher des Dracontius Gedicht von den sechs Tagen der Schöpfung genießbar machte,

1) Er starb im J. 651. Sein Leben hat Ildephons. de vir. illustr. c. 11.

2) Braulion. ep. 5. ad Isid.

3) In dem Briefe an Tajo (Esp. sagr. T. XXX. p. 331. sq.) citirt er Flaccus, die Äneide, Ovid, Appius, Terentius.

4) Braulion. ep. 12.

5) Ejusd. ep. 44.

folgte auf dem bischöflichen Stuhle von Toletum der Gothe Ildefons. Da die Freuden der Welt keinen Reiz für ihn hatten, so warf er sich ganz in die Tiefen der damaligen Kirchenlehre; der Eifer, mit welchem er für die unbefleckte Reinheit der Jungfrau Maria predigte und schrieb, schien seinen Zeitgenossen so verdienstlich, daß sie wähnten, die Gottesmutter selbst habe ihn dafür persönlich belohnt [1]). Neben mehrern theologischen Abhandlungen schrieb er auch das Leben berühmter Gottesgelehrten nach dem Beispiele Isidors [2]). Nicht weniger zeichnete sich auf demselben Bischofssitze Julian aus, eben der dessen bereits als Geschichtschreibers gedacht worden ist. Eine Schrift über die Auferstehung und das zukünftige Leben beweist, daß auch die griechische Sprache ihm nicht fremd war [3]), und die große Anzahl seiner Abhandlungen theologischen Inhaltes zeugt von seiner Gelehrsamkeit in diesem Fache. Selbst in der Dichtkunst versuchte er sich und trat in Schutzschriften als siegreicher Vertheidiger der westgothischen Kirche gegen den Tadel des römischen Bischofes auf [4]). Sein Leben beschrieb uns einer seiner Nachfolger im Amte, Felix.

Die Bildung des Geistes durch Forschung in den Wissenschaften, von anderen germanischen Völkern als zur Weichlichkeit und Vernachlässigung körperlicher Übungen führend verachtet, ward von mehrern westgothischen Königen hochgeschätzt und befördert. Sisebut selbst schrieb ein Leben des heiligen Bischofes Desiderius [5]) und führte einen ausgedehnten Brief-

1) Cixilae vita S. Ildeph. (Esp. sagr. T. V. p. 504.). Juliani vita Ildephonsi.

2) S. Ildeph. de vir. illustr., welche Schrift gewöhnlich hinter Isidors Werken gleichen Inhaltes steht. Einige Reden und Briefe von ihm s. in Esp. sagr. T. V. p. 490 sq.

3) Er giebt dieser Schrift den griechischen Titel Prognosticon futuri saeculi, indem er sagt (Esp. sagr. T. XXIX. p. 446.): hoc principaliter huic vocabulum libro dedimus, ut ex meliore et majore parte *προγνωστικόν* futuri saeculi appelletur; und Felix vita Juliani (Esp. sagr. T. V. p. 487.) sagt: (scripsit) librum de contrariis, quod graece *ἀντικειμένων* voluit titulo annotari.

4) S. oben S. .

5) Esp. sagr. T. VII. p. 337 sq.

wechsel [1]). Isidor rühmt seinen Eifer für die Wissenschaften [2]) und widmet ihm, als einem Kenner, sein Werk über die Natur der Dinge [3]). Chindaswinth veranlasste den Eugenius das Gedicht des Dracontius umzuarbeiten, und auf sein Geheiß zog Braulios Nachfolger im Bisthume von Cäsaraugusta [4]), Tajo, nach Rom, um von dem Papste Martin I. eine Abschrift der in Spanien fehlenden Bücher der Moralien Gregors des Großen zu erbitten [5]); es gelang ihm diese aufzufinden und eine Abschrift nach Spanien zu bringen, welche er dem Braulio mittheilte [6]). Auch er selbst versuchte sich als Schriftsteller, indem er aus Gregors des Großen und des heiligen Augustinus Werken eine Menge Sprüche zusammensetzte und dieselben mit wenigen eigenen Bemerkungen begleitete [7]). Wie Receswinth Braulios Kenntnisse zu benutzen wusste, ist bereits erzählt worden.

An Büchersammlungen konnte Spanien nicht arm sein, da ausdrücklich gemeldet wird, daß Donatus aus Africa eine Menge von Handschriften nach der Halbinsel hinüberbrachte [8]), und Isidors ganze Gelehrsamkeit kann ja nur aus zahlreichen, ihm zu Gebote gestandenen Büchern geschöpft sein, auch redet er selbst in seinem großen Werke ausführlich von Büchersammlungen und deren Einrichtungen [9]). In jedem Kloster wur-

1) Seine Briefe in Esp. sagr. T. VII. p. 318 sq.

2) Isid. Hisp. H. Goth. c. 60. Isid. Pac. c. 6.

3) Isid. Hisp. De natura rerum ad Sisebutum Regem.

4) Seit 651.

5) Daß, als man in der päpstlichen Sammlung diese Schriften nicht finden konnte, der heilige Gregor dem Tajo erschien und den Ort der Aufbewahrung entdeckte, erzählt Isid. Pac. c. 13. Allein Tajo selbst (epist. ad Eugenium Episc. Tol. in Esp. sagr. T. XXXI. p. 167.) sagt: vidimus, vidimus Gregorium nostrum, Romae positum, non visibus corporis, sed obtutibus mentis.

6) Braulion. ep. 42. ad Tajum. (Esp. sagr. T. XXX.)

7) Tajonis Sententiarum LL. V. herausgegeben von Risco Esp. sagr. T. XXXI. p. 171 — 544.

8) Ildeph. de vir. illustr. c. 4.

9) Isid. Hisp. Etymol. VI, 3. 4. 5. 6.

den Handschriften aufbewahrt und benutzt [1]), und auch die Könige legten Büchersammlungen an. So suchte auf Braulios Bitten der Priester Aemilian die Abhandlung des Aprincius über die Apokalypse in der Bibliothek des Königs; allein das Werk musste sehr selten sein, da es selbst hier zu Aemilians Verwunderung nicht zu finden war [2]). Nur Schade, daß dieser Reichthum an Hülfsmitteln durch das Verbot des Lesens heidnischer Schriftsteller ein todter Schatz geworden war und zu einer höheren Blüthe der Wissenschaften Nichts beitragen konnte.

Alle Schriftsteller welche während dieses Zeitraums in der Halbinsel lebten, mochten sie römischer oder gothischer Abkunft sein, bedienten sich in ihren Schriften der lateinischen Sprache, und es ist keine Spur vorhanden, daß man jemals in Spanien gothisch geschrieben habe [3]), obgleich diese Sprache der Ausbildung so sehr empfänglich war, wie die Bibelübersetzung des Ulfilas beweist. Allein das Latein der Westgothen war nicht das der alten Römer; es trägt die Spuren des Zeitalters an sich und verleugnet nicht seine gothische Verwandtschaft. Die beste lateinische Schreibart findet sich noch in des heiligen Martin von Dumium gedankenreichen Werken [4]), aber freilich war er kein Gothe, so wenig wie Leander, dessen Vortrag rein und gedrungen ist; Isidor schrieb wenigstens fliessend und deutlich, aber schwülstig und gedankenarm ist die Schreibart der Gothen Ildefons und Tajo. Auch Braulio und Julian vermochten nicht sich über den Geschmack ihrer Zeitgenossen zu erheben.

Die Ausübung der Heilkunde scheint bei den Westgothen mehr ein den Leuten niederen Standes überlassenes Gewerbe als eine ihrer Wichtigkeit gemäß geschätzte Kunst gewesen zu sein. Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß kein Arzt

1) Isid. Hisp. Regula Monachor. c. 8.

2) Braulion. ep. 25. 26.

3) Es wäre zu wünschen, daß ein sachkundiger Reisender in den Bibliotheken und Klöstern Spaniens nachforschte, ob sich nicht irgend ein Denkmal der gothischen Sprache, vielleicht auf Palimpsesten, erhalten habe.

4) S. Martini Dumiens. Opera, in Esp. sagr. T. XV. Apend. III.

eine Freigeborene ohne Beisein von Zeugen zur Ader lassen solle [1]), kann man auf den schlechten Ruf der Ärzte schliessen; und die Bestimmung, daß der Arzt, wenn er sich für die Heilung einen bestimmten Lohn bedungen hatte, der Kranke aber starb, Nichts fodern dürfe [2]), zeugt von der Geringschätzung seiner Kunst. Litt ein Freigeborener durch den Aderlaß Schaden an seinem Körper, so musste der Arzt ihm 150 Sol. bezahlen, und wenn jener gar in Folge desselben sein Leben verlor, so verfiel dieser in die Gewalt der Verwandten des Verstorbenen; einen getödteten Hörigen musste er an dessen Herrn ersetzen [3]). Dagegen erhielt er für die Heilung einer Augenkrankheit [4]) nur 5 Sol., und ein Lehrling bezahlte ihm für seinen Unterricht die geringe Summe von 12 Solidis [5]).

Aus allen Zeugnissen erhellt endlich dem unbefangenen Forscher, daß zwar der durch die ausschliessliche Beschäftigung mit den Grübeleien der Kirchenlehrer getrübte Sinn der Westgothen für den erhabenen Geist des Alterthumes nicht empfänglich war, daß aber wissenschaftliche Bestrebungen zur Ehre gereichten und bei ihnen zahlreicher gefunden werden als bei irgend einem andern Volke germanischer Abkunft der damaligen Zeit. Freilich kann die in besserer Schule gebildete Gegenwart keine Früchte ziehen aus ihren Schriften, aber sie darf ihnen das Lob nicht versagen, in einem Zeitalter, welches nirgendwo eine Spur ächter Bildung entdecken lässt, den Sinn für bessere Gesetzgebung, für Forschung in der Schrift und selbst für die Aufbewahrung gleichzeitiger Begebenheiten nicht ganz verschlossen zu haben. War der Erfolg gleich nicht sichtbar, so achte man doch die Bestrebung!

1) Leg. Visig. L. XI. t. 1. de medicis et aegrotis. l. 1.
2) Ib. l. 4.
3) Ib. l. 6.
4) Das Gesetz (ib. l. 5.) nennt sie hypochysis.
5) Ib. l. 7.

Der Geschichte Spaniens
zweiter Theil.

Die Zeiten von der Eroberung der Halbinsel durch die Araber bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Eroberung Spaniens durch die Araber bis zu der Stiftung des unabhängigen Reiches von Cordova.

Erstes Capitel.

Tareks und Musas Eroberungen in Spanien.

Dasselbe Dunkel in welches die Zeiten Witizas gehüllt sind, umgiebt auch die seines Nachfolgers Roderich, des letzten Königs der Westgothen. Die einzelnen Lichtstrahlen, welche in dieses Dunkel durch zerstreute Nachrichten fallen, dienen fast mehr den Blick des Forschers zu trüben, als ihn auf eine sichere Spur zu leiten. Es scheint daß in den Drangsalen allgemeinen Unterganges es keinem der Zeitgenossen gelingen mochte befriedigende Auskunft über die näheren Umstände der Vernichtung des westgothischen Reiches einzuziehen [1]), oder daß Schamgefühl über den Verrath und die Ausartung der Führer des Volkes in der Brust jedes Zuschauers den Wunsch ersticken musste, ein Zeugniß solcher Schmach der Nachwelt zu überliefern. Destomehr waren die Sieger bemüht die Kunde ihrer Erfolge den Nachkommen zu bewahren, und ihre Nach-

1) Die Chronik des Isidor von Beja ist in einem so dunkeln Stile geschrieben, daß sie nur ein sehr mattes Licht über die Begebenheiten seiner Zeit verbreitet.

richten müssen daher dem Geschichtschreiber eine zwar mit Vorsicht zu benutzende, aber doch sehr erfreuliche Quelle sein. Stehen ihre uns erhaltenen Schriftsteller freilich jenen Zeiten nicht nahe, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie aus frühern Überlieferungen und schriftlichen Denkmälern schöpften.

Als schon der ächte Sinn des kaum verbreiteten Christenthums unter den Streitigkeiten der Kirchenlehrer immer mehr verloren zu gehen schien, war in der Halbinsel Arabien Mohammed, der Sohn Abdallahs, als Prophet des alleinigen Gottes aufgetreten. Die glühende Einbildungskraft der Araber ward von der neuen Lehre begeistert, die Pflicht, ihren Glauben mit dem Schwerdte in der Hand unter allen Völkern auszubreiten, trieb sie bald zu den unerhörtesten Eroberungen, und nachdem sie in Asien die glänzendsten Siege erfochten hatten, konnten auch die Wüsten Libyens ihren Zügen kein Ziel setzen. Die vor ihnen liegenden Küsten Africas waren, nach dem Falle Roms, eine Beute der aus Spanien kommenden Vandalen geworden; ihrem Reiche hatte Justinians Feldherr Belisar ein Ende gemacht, und als die Araber jene Länder angriffen [1]), gehorchten sie dem byzantinischen Kaiserthume. Den Arabern, welche bereits mächtige Heere der Griechen in Asien geschlagen und das Reich der Perser gestürzt hatten, konnte es nicht schwer werden in einem Lande vorzudringen, dessen Boden und Klima dem ihrigen so ähnlich waren, und dessen Einwohner, die Berbern, in Sitten und Lebensart sich so wenig von ihnen un-
647 terschieden. Der Erste welcher von Ägypten aus in Africa vordrang, war Abdallah Ben Saad; im Begriff Tripolis zu nehmen, ward er von dem kaiserlichen Statthalter Gregorius mit einer großen Macht angegriffen [2]); allein Abdallah blieb Sie-

1) Die Eroberung Africas durch die Araber erwartet noch einen Geschichtschreiber, der mit den gehörigen Hülfsmitteln ausgestattet wäre. Denn was Cardonne, und Conde Hist. de la dominacion de los Arabes en España. T. I. p. 1—25. geliefert haben, widerspricht sich einander fast gänzlich. Aus Novairi theilt Einiges mit Otter in den Mém. de l'Acad. des Inscr. T. XXI. p. 111 — 125. und aus dem كتاب العجبان Silv. de Sacy in den Notices et extraits. T. II. p. 124 sq.

2) Theophan. Chronogr. p. 280.

ger und kehrte mit Beute beladen, obwohl durch Anstrengungen erschöpft, nach Ägypten zurück [1]).

Die blutigen Bürgerkriege zwischen den Geschlechtern Alis und Othmans hemmten für eine Zeit lang die Siegeslaufbahn der Moslemen im Westen. Aber die von den Griechen hart bedrückten Einwohner der Küste Africas riefen selbst die Araber zurück, und dem tapfern Okbah Ben Nafe gelang es, durch 665
zahlreiche Stämme der Berbern verstärkt, die Macht der Griechen überall zurückzutreiben. An die Stelle der von ihm zerstörten Stadt Cyrene erbaute er Kairwan, legte dort Tempel und Schulen des Islams an und gründete dadurch zuerst den festen Sitz arabischer Herrschaft in Africa. Nachdem er unter den mannichfachsten Wendungen des Glückes mit dem Schwerdte in der Hand den Glauben des Propheten unter den Einwohnern des africanischen Nordens ausgebreitet hatte, drang er bis an die äusserste westliche Küste in das Land Sus vor [2]). Hier aber erschienen seinem ungestümen Muthe die Wellen des Meeres als unübersteigliche Schranken; bis an die Brust trieb er sein Roß in die See und rief aus: „o Herr! hielte die Tiefe dieses Meeres mich nicht zurück, so würde ich die Lehre deines Glaubens weiter verbreiten!" Bald sollten seine Wünsche, zwar ihm nicht gewährt, aber doch glorreich ausgeführt werden. Er selbst fand sein Ende in der blutigen Schlacht bei Tehuda, unter den Streichen zusammengerotteter Griechen und Mauren [3]).

Zohair, sein Nachfolger, hatte es kaum unternommen seinen Tod zu rächen, als auch er der Übermacht der Griechen unterlag. Endlich aber entschloß sich der Khalif Abdelmelek Ben Merwan zu wirksameren Mitteln Africa zu erobern. Er beauftragte damit den Statthalter von Ägypten, Hhasan Ben

1) Novairi bei Otter l. c. Conde 12.

2) Nach Otter l. c. p. 119 und de Sacy l. c. p. 157 kam schon er nach Tandja und stieß hier auf Griechen, deren Anführer Julian oder Albelian genannt wird; bei Cardonne (übers. v. Murr) I. 30. heißt er Elias. Allein Conde hat hiervon Nichts, und mir scheint diese Begebenheit mit dem späteren Auftreten des Gothen Julian verwechselt zu sein.

3) Otter l. c. Conde 17.

Naaman; mit einem Heere von 40,000 ausgesuchten und wohlgerüsteten Leuten griff er Carthago, die alte Hauptstadt Africas, an und verwandelte sie in einen Haufen von Trümmern [1]). Die neuen Anstrengungen der berberischen Stämme unter Anführung des tapfern Kahina das ungewohnte Joch wieder abzuwerfen mislangen, aber dem verdienstvollen Hhasan ward der Oberbefehl genommen. Denn der Ruf von den in Africa zu erlangenden Schätzen bewog den Abdelaziz Ben Merwan, den Khalifen, seinen Bruder um die Statthalterschaft von Africa zu bitten; er erhielt sie, blieb aber selbst in dem bereits gesicherten Ägypten [2]); zu ihm sandte der Sohn seines Bruders, der Khalif Walid Ben Abdelmelek, mit dem Befehle, den Abu Abderrahhman Musa Ben Nosair [3]), aus dem Stamme Lakhmi [4]), in das westliche Africa zu schicken [5]). Dieser Mann, an dessen Namen eine der glänzendsten Eroberungen der Moslemen geknüpft ist, hatte zu der Zeit Omars Ben

1) Theophan. p. 246. Nicephor. p. 21.

2) Von hier an benutze ich die (in Beilage I. beschriebene) gothaer Handschrift des Ahmed el Mokri als Hauptquelle. Der Kürze halber führe ich sie nur als Ahm. an.

3) Sein voller Name ist أبو عبد الرحمن موسي بن نصير اللخمي. Sein Leben hat Ebn Khalkan, welchen ich nach einer göttinger Handschrift benutze.

4) Andre (Ahm. Bl. 52 a.) sagen, er sei ein بكري, und sein Vater Nosair sei von fremder Abkunft (من علوج); dieser war ein treuer Diener des Hauses Merwan und Befehlshaber der Heere des Moawia Ben Abi Sofjan, doch weigerte er sich mit ihm gegen den edlen Ali Ben Abi Taleb zu ziehen (Ebn Khalkan). Noch Andere melden, Musa sei in den Stamm der Lakhmi aufgenommen worden und ein Freigelassener (مولي) des Abdelaziz Ben Merwan. S. Ebn Said bei Ahm. Bl. 60 a. und Ebn Hhajan, eb. Bl. 47 a.

5) Nach Einigen (Ahm. Bl. 49 b.) im J. der Hedjra 87; nach Anderen (Ebn Hhajan eb. Bl. 47 a. 52 a.) im J. 88. El Hhomaidi, welchem Conde zu folgen scheint, setzt die Ankunft Musas schon in das J. 77. (Chr. 696. 697.) S. Ahm. Bl. 49 b.

el Khattab in Wadil Kora in Hedjaz das Licht der Welt erblickt [1]), und da er als ein wackrer Held des Islams bekannt war, so konnte auf keinen Würdigeren die Wahl des Khalifen fallen. Nichts glich seinen Siegen in dem Lande der Berbern. Da er vernahm, daß weit und breit das Volk sich dem Gehorsam entzog, schickte er seinen Sohn Abdallah aus, und mit hunderttausend Köpfen der Erschlagenen kehrte dieser zurück; sein Sohn Merwan, in eine andere Gegend gesandt, brachte ihrer eben so viele [2]). Da die meisten Städte Africas ohnehin durch die wiederholten Angriffe der Berbern entvölkert waren, so bot das Land einen traurigen Anblick. Hierzu kam Dürre und Hungersnoth; den Herrn zu erweichen, hielt Musa das Volk zu Fasten und Gebeten an, und der Erfolg war günstig. Regenwolken thaten sich auf und bewässerten das Land. Darauf hielt Musa öffentliches Gebet, predigte dem Volke und zog auf weitere Entdeckungen aus; die Berbern folgten ihm, aber viele von ihnen wurden getödtet, viele gefangen, und eine solche Menge derselben sandte er dem Khalifen, daß dessen Erstaunen groß war. So drang er unaufhaltsam vor bis in das äusserste Sus, an die Ufer des Weltmeeres [3]). Als nun die übrigen Berbern gewahrten, was über sie kam, unterwarfen sie sich und huldigten ihm, und da es nun ringsum weder Griechen noch Berbern mehr zu bekämpfen gab, so ging Musa selbst als Statthalter in das östliche Africa zurück und setzte seinen Freigelassenen, den Tarek Ben Zejad [4]),

1) Im J. d. H. 19. Ebn Khalkan l. c. und Ahm. Bl. 60 a.

2) El Hhomaidi l. c. und bei Ebn Khalkan. Doch setzt Elleith Ben Saad (الليث بن سعد) b. Ahm. Bl. 49 b. die Zahl nur auf 65,000. vgl. Novairi bei Otter l. c. p. 122.

3) Abu Schabib el Sadfi (ابو شبيب الصدفي) bei Ahm. Bl. 49 b. und ebenso bei Ebn Khalkan.

4) طارق بن زياد. So nennen ihn die meisten arabischen Schriftsteller. Ebn Baschkal (Ahm. Bl. 47 b.) nennt ihn طارق بن عمر, und bei Ahm. Bl. 55 a. heisst er Tarek Ben Zejad Ben Abdallah. Einige geben ihm den Beinamen el Berberi, Andere sagen, er

zum Befehlshaber in Magreb mit einem Heere von 19,000 Berbern, welche sich aufrichtig zum Islam bekannten. Auch hinterließ er ihm einige Araber, um sie den Koran und die Auslegung zu lehren. Tarek legte sich vor Tandja [1]), die feste Hauptstadt des Landes, zwang sie zur Übergabe und bekehrte die Einwohner zum Islam. Schwieriger war die Einnahme Sebtas, der an den Säulen des Herkules gelegenen Veste [2]), welche Julian [3]), der Ungläubige, für den König der Gothen tapfer vertheidigte. Sein König Witiza sandte

sei vom Stamme der Sadsi. Ebn Khalkan, Abu Schabib el Sadsi und el Razi b. Ahm. Bl. 53a. Dieser sagt auch, er sei ein Perser aus Hamadan und kein Freigelassener Musas. Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48a. nennt ihn el Leithi (الليثي).

1) طنجة, Tingis der Römer. Nach anderen Nachrichten ward Tandja schon vor Tarek von den Arabern eingenommen.

2) سبتة. Das castellum ad septem fratres (Mela I, 5. Plin. H. N. V, 2.), woraus später Septum ward. Die Vandalen besaßen es, und nach ihrer Auflösung beschloß Justinian es wiederherzustellen und eine Besatzung hineinzulegen. Procop. de aedif. VI, 7. bell. Vandal. I, 1. II, 5. Später belagerten es die Westgothen (s. oben S. 61.). Übrigens sind keine Spuren vorhanden, daß sie Besitzungen an der africanischen Küste hatten; vielleicht erwarben sie diese erst unter Witizas an Nachrichten so armer Regierung. Schlözer (Gesch. von Nordafrica S. 11. 13.) behauptet, daß die spanischen Gothen sich auf der ihnen gegenüberliegenden Küste Africas festgesetzt hätten.

3) يليان. Ebn Khaldun (Ahm. Bl. 48a.) nennt ihn einen König der Berbern. Wegen des Stillschweigens der gleichzeitigen Schriftsteller über den Julian hat man sein Dasein für erdichtet gehalten; allein diese Schriftsteller sind an Nachrichten zu dürftig, als daß ihr Stillschweigen ein negatives Zeugniß abgeben könnte, wo so viele arabische Nachrichten ausführlich und einstimmig reden. Daß durch Witizas Söhne die Araber nach Spanien gerufen wurden, erhellt schon aus dem Isid. Pac. 36, aus Sebast. Salmant. 7. Chron. Albeld. 46. 77. Der Mönch von Silos (bl. unter Alonso) VI. 15. ist der erste spanische Schriftsteller, welcher den Comes Julianus nennt. Rod. Tol. folgt im Allgemeinen offenbar arabischen Nachrichten, nennt aber den Statthalter der tingitanischen Provinz Rechila und sagt: Julian sei nur eines besondern Geschäftes wegen dorthin gesandt worden.

ihm von Andalos [1]) aus Schiffe mit Lebensmitteln und Mannschaft, sodaß die Anstrengungen der Araber vergeblich waren. Als aber Witiza starb und Söhne hinterließ welche auf den Thron Ansprüche machten, entstand Zwistigkeit im Lande der Gothen. Roderich, ein tapferer und kriegserfahrener Mann [2]), unter Witiza Anführer der Reiterei, schwang sich, von einem mächtigen Anhange unterstützt [3]), auf den Thron; die zurückgesetzten Söhne Witizas mussten in ihm einen Thronräuber erblicken, und doch war er unvorsichtig genug, ihnen das Leben zu lassen [4]). Die Nachricht von Roderichs Anmaßung mochte vielleicht schon Julians Treue erschüttern, da er dem Hause Witizas nahe verwandt war; eine schmähliche Beleidigung, welche der neue König ihm zugefügt haben soll, brachte in ihm den Entschluß zur Rache und zum Verrath, wozu die Gelegenheit so nahe, zur Reife. Es war Sitte unter den go-

1) So nennen bekanntlich die Araber die ganze Halbinsel. Daß dieser Name von den Vandalen abzuleiten sei, scheint mir durchaus nicht annehmbar, da der Aufenthalt der Vandalen in Spanien zu kurz war, um nach ihnen eine Provinz zu benennen; eher würde dann die Nordküste Africas ihren Namen erhalten haben. Eine andere Ableitung versucht Casiri T. II. p. 327 sq. Die Araber selbst sagen: das Land ward nach Andalos, dem Sohne Tubals, dem Sohne Jafets, dem Sohne Noah, benannt, weil er zuerst dorthin kam. Ebn Said u. a. b. Ahm. Bl. 25b. Von diesem Andalos erzählen die Araber viele Fabeln (z. B. Ebn Khalkan in dem Leben Musas Ben Nosair).

2) Die Nachricht des Ebn Hhabas (ابن حباس) b. Ahm. Bl. 52a., er sei nicht von königlicher Abkunft und nicht aus ächtem gothischen Geblüte gewesen, ist offenbar falsch. S. oben S. 125. die Geschlechtsreihe.

3) Deshalb sagt Isid. Pac. 34. und aus ihm Rod. Tol. III., 17. hortante et adjuvante Senatu. Hierbei denkt Luc. Tud. an Rom und sagt: senatu Romano.

4) Der eben angeführte Ebn Hhabas; ferner Ahm. Bl. 52c. El Razi eb. Bl. 54a. (abgedruckt in der Beilage I.). Die Note 2 und 3 in L'Art de vérifier les dates. Contin. P. III. T. II. p. 299. findet in diesen Nachrichten ihre Widerlegung. Vgl. Pagi ad ann. 710. 711. welcher den Novairi benutzte.

thischen Großen, erzählten sich die Araber [1]), ihre Söhne und Töchter an den Hof des Königs von Toletum zu senden, damit sie dort in den Sitten ihres Standes erzogen werden und die Gnade des Königs gewinnen möchten. Diesem Gebrauche gemäß hatte auch Julian, der Statthalter von Sebta, seine durch Schönheit ausgezeichnete Tochter an den Hof gesandt; der König, von sträflicher Liebe zu ihr entbrannt, nahm ihr mit Gewalt, was er durch Überredung nicht gewinnen konnte. Den Verlust ihrer Ehre meldete sie trauernd ihrem Vater; eilig zog er über die Meerenge und foderte vom Könige seine Tochter unter dem Vorwande, daß sein Weib sie auf dem Sterbebette noch einmal zu sehen wünsche. Nach Sebta zurückgekehrt, verschob er nicht länger die Pläne seiner Rache, sondern verband sich mit denselben Arabern, welche er bisher so tapfer zurückgeschlagen hatte.

Was auch immerhin an dieser Erzählung auszusetzen sein mag, so viel erscheint als gewiß: das naheliegende Spanien musste dem Ehrgeize der hinüberblickenden Araber eine lockende Beute sein; innere Fehden und Uneinigkeiten zwischen den Häuptern des Volkes hatten auf der Halbinsel den Erfolgen der Araber vorgearbeitet; die Unterliegenden fanden mit ihren nach Rache durstenden Herzen einen willkommenen Zufluchtsort auf der nahegelegenen africanischen Küste, und höchst wahrscheinlich brachten gothische Flüchtlinge den Gedanken an die

1) Bekanntlich wird die Erzählung von Julians Tochter von fast allen neueren Geschichtschreibern verworfen, obgleich sie als Sage in der Form von Romanzen von Alters her in Spanien bekannt ist. Ausführlich erzählt die ganze Begebenheit Ahm. Bl. 52b. 53. ohne seine Quelle zu nennen, und kürzer El Razi, eb. Bl. 48a. welche Stellen in Beilage I. zu finden sind; vgl. damit Murphy History of the Mahometans in Spain. p. 56 sq. Etwas abweichend ist die Erzählung des Ebn Kauthir bei Depping T. II. p. 303. und Cardonne S. 49. Von den spanischen Schriftstellern spricht zuerst der Monachus Silensis (Esp. sagr. T. XVII.) c. 15. kurz von der Schändung der Tochter Julians als von der Ursache seines Hasses gegen Roderich. Rod. Tol. III. 18. scheint den von Ahm. Bl. 52b. 53. benutzten arabischen Schriftsteller vor Augen gehabt zu haben. Der Name Cava übrigens, welchen Julians Tochter in den spanischen Romanzen führt, ist offenbar das arabische كَحْبَة meretrix und ihr vielleicht als Schimpfwort beigelegt.

Unterjochung der Halbinsel in der Brust des Musa zur Reife.

An ihn wandte sich Julian und schilderte ihm die Leichtigkeit des Unternehmens, daß eine bedeutende Macht der Christen selbst bereit stehe mit ihm gegen den Thronräuber Roderich zu fechten, endlich welch ein herrliches Land die Halbinsel sei und welch ein glänzender Lohn dem Eroberer harre; zugleich erbot er sich zu treuem Bündnisse mit den Moslemen [1]). Nichts konnte dem Musa erwünschter sein; da er aber den Worten Julians nicht unbedingt Glauben schenkte, so beschloß er einen Versuch mit ihm zu machen und hieß ihn durch einen gegen die Halbinsel unternommenen Angriff den Ernst seines Willens und den Haß gegen seine Landsleute erproben. Julian sammelte die Mannschaft seines Gebietes, zog mit ihr in zwei Schiffen an die gegenüberliegende Küste Spaniens, verheerte sie, tödtete einiges Volk und kehrte nach zwei Tagen mit Beute und Gefangenen beladen zurück [2]). Die Nachricht von diesem Erfolge erscholl unter den Moslemen und erfüllte sie mit Vertrauen zu Julian, dem Ungläubigen.

So anlockend nun auch das Unternehmen schien, so wagte doch Musa nicht auf eigene Verantwortung sich damit zu befassen, sondern schrieb zuvor an den Khalifen Walid Ben Abdelmelek um die Erlaubniß. Dieser, begierig zwar seine Herrschaft erweitert zu sehen, aber fürchtend zugleich die Gefahr des zu überschiffenden Meeres und daß Verrath hinter der fremden Einladung drohen möge, empfahl Vorsicht anzuwenden, ehe man das Leben so vieler Gläubigen Preis gäbe. Allein Musa antwortete ihm, nur eine schmale Meerenge, über welche ein scharfes Auge hinwegblicken könne, trenne ihn von dem zu erobernden Lande; doch beschloß er, ehe er einen vollständigen Angriff wage, zur Erforschung des Landes eine abermalige Landung mit geringer Mannschaft versuchen zu lassen [3]).

1) Ahm. Bl. 53a.

2) Ebendas.

3) Aus allen diesen Umständen erhellt am besten die Unwahrscheinlichkeit der Erzählung von Roderichs Vergehen gegen die Tochter Ju-

Diese übertrug er einem seiner Freigelassenen, dem Berber Tarif Abu Zara [1]); mit hundert Reitern und vierhundert Mann Fußvolks schiffte er sich in vier Fahrzeugen ein und landete an einer Halbinsel, welche nach ihm Tarif benannt wurde. Hier verweilte er einige Tage, bis er Verstärkung erhielt, und drang dann in das Innere des Landes vor, dessen Reize die kühnsten Erwartungen der Moslemen übertrafen. Er plünderte ringsum, verbrannte die Kirchen und kehrte ohne Verlust mit einigen Gefangenen zurück [2]).

Dieser Erfolg bestimmte den Musa endlich eine entscheidende Unternehmung zu wagen. Den erfahrnen Tarek Ben Zejad wählte er zum Anführer, ihm untergab er zwölftausend Mann, meist Berbern und wenige Araber [3]); mit ihnen zog

lians. Denn wenn Roderich erst im Jahre 711 den Thron bestieg (s. S. 125.), wie war es dann möglich, daß Julian in demselben Jahre nach Toletum ging, wieder zurückkam, sich mit dem Musa in Verbindung setzte, daß Letzterer an den Walid schrieb, dieser demselben antwortete, und daß dann endlich, wie nicht zu bezweifeln, die Eroberung noch in dasselbe Jahr fiel? Die Feindschaft zwischen Roderich und Julian scheint also einen früheren Ursprung gehabt zu haben und muß noch in die Zeit Witizas fallen, gegen welchen Roderich vermuthlich sich empörte.

1) طريف ابو زرعة. Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a. nennt ihn طريف بن مالك النخعي. Die Existenz dieses Tarif leugnet Assemanni Scriptor. rer. Ital. T. III. p. 77. indem er behauptet, es sei durch die africanischen Abschreiber der Name Tarek طارق in طريف verwandelt worden; allein, abgesehen davon daß dann der Buchstabe Elif hätte wegfallen müssen, so unterscheiden alle arabischen Schriftsteller beide Feldherren ausdrücklich. So El Hhedjari und Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 47 a. 53. 60 a. Ebn Khaldun l. c. Abulfedae Tabb. geogr. ed. Rink. p. 112. Abul Hhasan Ebn Musa Ben Said b. Ahm. Bl. 32 b.

2) Diesen Zug erzählen die in der vorhergehenden Note angeführten Schriftsteller, und setzen ihn offenbar zu früh in den Ramadhan 91 (J. Chr. 710. Julius). Ebn Khaldun aber sagt: Tarif sei zugleich mit Tarek gelandet.

3) So Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 47 b. 53 b. Nach Ebn Hhajan eb. Bl. 47 b. nur 7000 Mann; eben so viele hat el Razi

Julian der Ungläubige. Schon auf der See suchte Tarek sein Heer mit Muth zu entflammen und zu seinem Vortheile zu stimmen. Er erzählte, der Prophet und die vier Khalifen, seine Nachfolger, seien ihm im Traume erschienen, haben ihm den Sieg verkündigt und befohlen die Moslemen mit Milde zu behandeln [1]). Wie mochte ein Unternehmen scheitern, welches der Gesandte Gottes selbst so sichtlich begünstigte!

Nachdem die Meerenge durchschifft war, erschien die spanische Küste im schönsten Glanze der üppigsten Natur, eine herrliche Entschädigung für die traurigen Sandwüsten Africas und zugleich einen trefflichen Landungsplatz darbietend. Deshalb nannten die Araber den reizenden Ort wo sie den spanischen Boden betraten, die grünende Insel [2]). Kaum hier gelandet [3]), soll Tarek, um seinen Leuten die Aussicht zum Rückzuge zu benehmen und dadurch sie desto mehr zum Siege anzufeuern, alle Schiffe den Flammen übergeben haben [4]); wahrscheinlicher ist, daß er sie zurücksandte um Verstärkung nachzuholen [5]). Ein vor ihm liegender steiler, vom Meere umspülter Berg bot ihm einen trefflichen Standpunct dar; er bestieg ihn und befestigte sich dort. Ihm zum Gedächtniß er-

eb. Bl. 53 b. Nach Ebn Khaldun eb. Bl. 48 a. 10,000 Berbern und 300 Araber. Ebn Khalkan l. c. sagt: 12,000 Reiter und eben so viel Fußvolk.

1) Ebn Khalkan l. c. (aus Ebn Baschkual) El Razi l. c.

2) جزيرة الخضرآ jetzt Algesiras.

3) Den Tag seiner Landung setzen die Meisten auf den 5. Redjeb des J. 92 (28. April 711). So Ebn Khalkan l. c. Ebn el Khatib b. Casiri T. II. p. 182. (auch habe ich eine Handschrift des Ebn el Khatib benutzt). Abdelmelek Ebn Habib b. Nicoll Catal. Codd. Mss. Arab. Bibl. Bodlej. p. 120. Ebn Baschkual bei Ahm. Bl. 47 b.

4) So erzählt der Geographus Nubiensis p. 179 (der arabischen Ausgabe, Rom), bei welchem aber viele Verwirrung herrscht. Conde 29. folgt ihm.

5) So erzählt el Razi l. c., daß sein Heer bis zu 28,000 Mann angewachsen sei.

hielt dieser Berg, bis dahin Calpe genannt, den Namen Tareks oder der Eroberung [1]).

Damals war König Roderichs Statthalter in jener Gegend Theudemir [2]), derselbe Tapfere, dem es schon einmal gelungen war feindliche Landungen zurückzuschlagen [3]). Anfangs zwar erstaunt ob der Ankunft der Fremdlinge, konnte er doch ihrer geringen Anzahl wegen keine Furcht fassen; als er aber sah, daß wie Welle der Welle, so eine Landung der andern folgte, musste er sich wohl nach Hülfe umsehen. Also schrieb er dem Roderich: ein feindliches Heer sei auf Hispaniens Boden erschienen, ob aus der Erde entsprossen, ob vom Himmel gestiegen, ihm gleich ungewiß; der König möge Hülfe senden, am liebsten selbst kommen [4]).

Als Roderich die erste Kunde von diesem Einfalle der Araber vernahm, war er mit Bekriegung des wilden Gebirgsvolkes der Vasconen beschäftigt [5]). Alsbald berief er in der größten Eile sein Volk zu den Waffen und sandte einige auserlesene Reiterei dem Theudemir zu Hülfe. Allein diese war zu wenig kriegsgeübt, um den ungestümen Angriffen der Berbern, welche der tapfere Mogaith el Rumi [6]) befehligte, wi-

1) جبل طارق, woraus Gibraltar geworden ist; oder جبل الفتح.

2) Bei den Arabern تدمير Tadmir.

3) S. oben S. 117.

4) Ahm. Bl. 50 a. Ebn Khalkan. Ben Hazil ap. Casiri T. II. p. 327. Ebn Kauthir b. Depping T. II. p. 307. Conde 29.

5) El Razi und Ebn Hhajan b. Ahm. l. c. Die Araber erzählen böse Vorbedeutungen, die den Roderich warnten, s. Ebn Khalkan l. c. Ahm. Bl. 53 b. Rod. Tol. III, 17. und vorzügl. die Romane: Cronica del Rey Rodrigo, patrimero Rey de los Godos. En Valladolid 1520. fol. und La verdadera historia del Rey Don Rodrigo etc. por Abulcacim Tarif Aben Tarique, traduzida (d. i. erlogen) por Miguel de Luna; in vielen Ausgaben verbreitet.

6) Sein voller Name ist: مغيث بن الحارث بن الحواريث بن جبلة بن الايهم الغساني. El Hhed-

derstehen zu können. Sie konnten dem Könige nur die Botschaft ihrer Niederlage zurückbringen. Dieses bewog den Roderich sein ganzes Volk aufzubieten und sich selbst an die Spitze zu stellen. Mit einem Heere von 90,000 Mann [1]) zog er in die Gegend von Corduba, wo er ein festes Schloß erbaut hatte; allein seine gefährlichsten Feinde waren ihm am nächsten: denn ein Theil seiner Unterthanen war gegen ihn; das feige Volk sprach unter sich: „warum folgen wir dem Roderich, dem Thronräuber? war er nicht ein Vasall wie wir, und steht doch jetzt über uns? wozu wollen wir jene fremden Ankömmlinge bekämpfen? ihre Absicht ist nur, sich mit Beute zu beladen und dann wieder abzuziehen. Besser ist es, wir vereinigen uns mit ihnen, und wenn sie uns wieder verlassen haben, können wir dem den Thron geben welchem er gebührt" [2]). Solches waren die Gesinnungen Vieler; dennoch hegte Roderich den thörichten Wahn, daß in der Zeit wo ein auswärtiger Feind das Reich mit gänzlichem Untergang bedrohte, die inneren Zwistigkeiten vergessen und Alle zu gemeinschaftlicher Vertheidigung bereit sein würden. So entbot er auch die Söhne Witizas, denen er den Thron entrissen hatte, zu sich; er hieß sie sich an sein Heer anschliessen und warnte sie vor Verrath und Bündniß mit dem Feinde. Da sie zu schwach waren um selbstständig gegen ihn aufzutreten, so gehorchten sie seinem Befehle und harrten auf den günstigen Augenblick zum Verrathe [3]).

Tarek, welcher von der drohenden Übermacht Roderichs unterrichtet ward, bat um schleunige Hülfe; fünftausend Mos-

jari und Ebn Hhajan sagen: er sei ein Grieche: Andere, er sei aus Rum in Asien. Sein Leben s. b. Ahm. Bl. 342 a. Ben Hazil ap. Casiri T. II. p. 327. Ebn el Khatib ib. p. 252.

1) Ebn Hhazil l. c. Ebn Khalkan sagt 70,000 Mann. Ebn Khaldun (Ahm. Bl. 48 a.) 40,000. Andre 100,000 Mann. Ahm. Bl. 54 a.

2) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 47 b. und ebenso Bl. 54 a.

3) So erzählt El Razi b. Ahm. Bl. 54 a. (S. Beilage I.) Der Monach. Sil. 15. 16. sagt: sie seien nach Africa gegangen und haben sich dort mit dem Julian und den Arabern vereinigt.

lemen zogen abermals zu ihm, mit ihnen Julian der Verbündete [1]).

Beide Heere rückten nun gegen einander. Unfern des Flusses Guadalede in der Gegend der alten Asido [2]) und wo sich jetzt von Weinbergen umgeben die Stadt Xerez de la Frontera erhebt, sollte das Schicksal der Halbinsel entschieden werden.

Gothen und Araber standen hier einander gegenüber; jene zwar an Zahl den Letzteren überlegen, aber an Kriegsübung, an Ausdauer, Muth und persönlicher Tapferkeit nachstehend. Die Araber, durch die Aussicht, nicht nur ihren Glauben auszubreiten, sondern auch unermessliche Beute zu machen und ein herrliches, reiches Land zu erobern, zur Kampflust begeistert und keinen Rückweg offen sehend; die Gothen, durch die Nothwendigkeit ihren Herd zu vertheidigen und ihr Vaterland, ihren Glauben vom Untergange zu retten, zwar angefeuert, aber durch innere Zwietracht, welche selbst in dem Drange allgemeiner Noth nicht schwand, und durch lange Verweichlichung geschwächt. Die Araber auf schnellen Rossen, das Haupt mit weisser Binde umwunden, in der Hand den heimischen Bogen, um den Nacken hängend das Schwerdt, und die Lanze zur Seite, ein zum Angriff gerüsteter Haufe; die Gothen, durch Panzer und Schilde geschützt, mit Spieß und Schwerdt den Angriff abwehrend [3]).

Roderich selbst lenkte die Schlacht von der Mitte aus, die beiden Flügel aber hatte er zwei Söhnen Witizas untergeben. Dieses unzeitige Vertrauen brachte ihm den Untergang. Denn nachdem die Schlacht mehrere Tage hindurch mit gleichem Glücke auf beiden Theilen gestanden hatte, und in einzelnen Angriffen die Minderzahl der Araber unter der Übermacht der Gothen zu unterliegen schien, glaubten die Söhne Witizas die Ausführung ihres Verrathes nicht länger aufschieben zu dürfen. Sie sandten also zum Tarek und meldeten ihm, sie selbst seien Roderichs heftigste Feinde; er, der Dienstmann ihres Vaters, habe ihnen die Krone entrissen; nun seien sie bereit zu den Arabern überzugehen, wenn er ihnen die Wiedererlangung ihres väterlichen Erbtheiles, welches mehr als dreitausend vortrefflicher Grundstücke betrüge, sichern wolle. Mit Freuden nahm Tarek dieses Bündniß an.

1) Ahm. Bl. 54 a.

2) Bei Ahm. l. c. heisst es: وكان الالتقآ علي وادي لكت من كورة شدونة. Die Römer nannten den Fluß Chryssus. S. Esp. sagr. T. IX. p. 48 sq.

3) So beschreibt sie Ebn Khalkan l. c.

Als nun am folgenden Tage die beiden Heere wieder auf einander stiessen, verbanden sich die beiden verrätherischen Söhne Witizas und ihre Anhänger mit den Arabern und brachten dadurch der Schlacht die Entscheidung, dem westgothischen Reiche den Untergang [1]). Denn nun raffte Tarek, von neuem Muthe begeistert, die Seinigen zusammen, erinnerte sie an ihren alten Ruhm, welche Siege sie unter ihm erfochten, welch ein herrlicher Lohn ihnen winke, und wie Flucht nur gewissen Untergang bringe, da ein erbitterter Feind sie verfolge und die Fluthen des Meeres sie zurückwiesen; ihm mögen sie nachstreben, er setze sein Leben an das des feindlichen Königs [2]).

Nicht konnte dieser Tareks forschenden Blicken entgehen. Auf einem mit Elfenbein geschmückten, von zwei weissen Maulthieren gezogenen Siegeswagen, die von Edelsteinen glänzende Krone auf dem Haupte und mit purpurnem Gewande angethan, ragte Roderich in der Mitte seiner Schaaren hervor [3]). Mit dem Muthe der Begeisterung sprengte Tarek mit seinen Getreuen gegen ihn an und streckte ihn todt zu Boden [4]). Nach anderen Nachrichten warf Roderich sich in den Fluß und unterlag unter dem Gewichte seiner Rüstung, sodaß jede Spur seines Körpers verschwand; doch fanden die Moslemen sein

1) So erzählt Ahm. Bl. 54 a. (s. Beilage I.) und fast ebenso Rod. Tol. III, 19. vgl. Isid. Pac. 34. qui cum eo aemulanter fraudulenterque ob ambitionem regni advenerant.

2) Ebn Khalkan l. c. hat hier eine lange Rede Tareks. Kürzer hat sie Ben Hazil l. c. p. 327. vgl. Conde 31.

3) Dieselben und Rod. Tol. III, 19.

4) So erzählt Ebn Khalkan l. c. Ben Hazil l. c. Ebn el Khateb ap. Casiri II. 183. 252. Conde p. 32. Seinen Tod in der Schlacht melden Contin. Chron. Joa. Biclar. p. 430. Isid. Pac. n. 84. Monach. Sil. n. 16. 17.

weisses Roß in tiefem Schlamme versunken, auf ihm den goldenen mit Edelsteinen besetzten Sattel [1]).

Als nun der Führer des Ganzen, der König, verschwunden war, da wandte sich die Schlachtordnung der Gothen, und wer dem Schwerdte der Araber entging, konnte nur durch die eiligste Flucht der Gefangenschaft entrinnen. So war nach
26. Julius neuntägigem Kampfe das Schicksal der Halbinsel entschieden,
711 in welcher fast drei Jahrhunderte hindurch die Westgothen ihr Reich behauptet hatten [2]).

Während nun die Ungläubigen aus den Ebenen in die Vesten des Landes flohen und in den unzugänglichen Gebirgen Zuflucht suchten, vertheilte Tarek freigebig die auf dem Schlachtfelde gefundene reiche Beute unter die Moslemen [3]). Mit der Nachricht seines glorreichen Sieges sandte er, als Zeichen desselben, das mit Kampfer gefüllte Haupt Roderichs dem Statthalter Africas, dem Musa Ben Nosair, und dieser dasselbe dem Khalifen Walid nach Damask [4]). Wenn nun gleich Musa erfreut sein musste jenes schöne Land der Herrschaft des Islams unterworfen zu sehen, so quälte ihn doch der Neid über die von Tarek gemachte Beute und den ihm als Eroberer zufallenden Ruhm. Anstatt ihn also für seine Siege zu preisen, befahl er ihm den Lauf seiner Thaten zu

1) Dies erzählt Ahm. Bl. 54 b. Rod. Tol. III, 19. sagt zwar (dem Chron. Albeld. in Esp. sagr. T. XIII. p. 78. u. Sebast. Salmant. ib. p. 478. folgend), man wisse nicht was aus Roderich geworden, und erzählt (nach dem Sebast. Salmant.) die Sage, daß sein Grab in Viseu gefunden sei, widerspricht sich aber selbst c. 20. Neuere haben, sowie fast die ganze Geschichte Roderichs, auch diese Sage romanhaft ausgeschmückt, z. B. Faria y Sousa Historia de Portugal Part. 2. c. 7.; und obgleich schon Masdeu Hist. crit. T. X. L. I. c. 1. art. 19. die Unächtheit der Grabschrift erwiesen hat, so scheint doch Depping II. 314. der Legende Glauben zu schenken. Vgl. die Note in l'Art de vérifier les dates l. c. p. 302.

2) S. Beilage II. wo die Richtigkeit der von mir angegebenen Zeitrechnung dargethan ist.

3) Ahm. Bl. 54 b.

4) Ben Hazil l. c. p. 327. Conde p. 32 sq.

hemmen und wo er sich befände stehen zu bleiben, bis er selbst, der Oberfeldherr mit Verstärkung zu ihm käme [1]).

Tarek aber hatte bereits die Früchte seiner Tapferkeit zu benutzen gesucht: mit den Flügeln des Sieges war er verheerend vorgedrungen; die Stadt Astigi, welche eine starke Abtheilung der fliehenden Gothen aufgenommen, hatte sich nach hartnäckigem Widerstande ihm ergeben [2]); kein Mittel verschmähte er den Schrecken der Feinde zu vermehren [3]), als ihn unvermuthet die hemmenden Befehle Musas ereilten. Erstaunt und unschlüssig was er zu thun habe, berief er die Anführer seines Heeres zu einem Kriegsrathe. Alle theilten seine Verwunderung. Da trat Julian der Christ auf [4]): „keine Zeit sei zu verlieren, noch herrsche Schrecken und Bestürzung in den Gemüthern der Gothen, welche nach allen Seiten geflohen; er möge sein Heer vertheilt nach verschiedenen Richtungen ihnen nachsenden, er selbst aber gegen Toletum, die Hauptstadt des Reiches, ziehen, sich neuen Ruhm zu holen." Von der Zweckmäßigkeit dieses Rathes überzeugt, berief Tarek das ganze Heer zusammen, vertheilte die erbeuteten Rosse der Gothen, welche im Überfluß vorhanden waren, schärfte Mannszucht ein und entsandte den Mogaith el Rumi mit 700 Reitern gegen Corduba, eine andere Abtheilung gegen Malaca, eine dritte gegen Elbira, und mit dem übrigen Heere brach er selbst nach Toletum auf [5]).

In der Nähe von Corduba stieß Mogaith auf einen Hirten, welcher ihm meldete, daß zwar nur eine schwache Besatzung, aber starke und hohe Mauern die Stadt schützten; doch

1) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a. El Razi ap. Casiri II. 321. Conde p. 34. Rod. Tol. III. 23.

2) Ahm. Bl. 54 b.

3) Ahm. Bl. 55 a. sagt: er ließ in Gegenwart der Gefangenen das Fleisch der Getödteten kochen, als ob es die Speise der Araber wäre, um unter den Christen Schrecken zu verbreiten.

4) Ahm. l. c. Ebn el Khateb ap. Casiri II. 251. Conde p. 35. 36. Rod. Tol. III, 21.

5) Ahm. Bl. 55 a. Ebn el Khateb l. c. p. 252. Conde p. 36. Rod. Tol. III, 21.

gab er ihm eine Stelle an, durch welche das Eindringen leicht sei. Aber die Erwartung ward getäuscht: zwar drangen die Moslemen, durch das Dunkel der Nacht begünstigt, in die Stadt, jedoch der gothische Befehlshaber flüchtete mit der Besatzung in eine von Wasser umgebene Kirche und befestigte sich dort. Drei Monate hielt er sich tapfer, und viele der Araber fielen, bis es ihnen gelang das Wasser abzuleiten; doch zogen die Christen den Heldentod der Unterwerfung vor und kamen alle in den Flammen der über sie angezündeten Kirche um. Nur der Befehlshaber suchte zu entkommen, ward aber eingeholt und zum Gefangenen gemacht [1]).

Nachdem die gegen Malaca gerichtete Abtheilung diese Stadt eingenommen hatte, vereinigte sie sich mit denen, welche gegen Elbira gezogen waren. Sie nahmen die Stadt mit Sturm. Hier, wie in allen übrigen Städten, wussten sie die Erbitterung der Juden gegen die Christen wohl zu benutzen; mit Juden besetzten sie die festen Plätze und liessen nur wenige Moslemen bei ihnen zurück [2]). Dann brachen sie auf, um zu dem gegen Toletum ziehenden Heere zu stoßen.

Hierher war schon der Ruf von Tareks Siegen und von den Verheerungen der Sieger gedrungen; eine große Anzahl der Einwohner hatte daher sicher scheinende Flucht mannhafter Vertheidigung vorgezogen; selbst der fromme Bischof Sindered hatte seine Heerde verlassen [3]), und mit ihren Schätzen und kirchlichen Geräthen beladen, hatten Viele in den Gebirgen des nördlichen Spaniens einen Schlupfwinkel gesucht; dennoch hätte die hinterlassene Besatzung die auf hohen, steilen Felsen gelegene und vom Tagus umflossene Burg lange vertheidigen können, wenn nicht Feigheit und, wie es scheint, Verrätherei schon nach wenigen Tagen die Übergabe herbeigeführt hätte. Die Bedingungen waren: Auslieferung der Waffen, freier Ab-

1) Ahm. Bl. 55 b. 342. (übersetzt bei Murphy l. c. p. 63 sq.) Conde p. 37. 38. Rod. Tol. III. 22. Abweichend Cardonne S. 60.

2) So erzählt Ahm. Bl. 55 b. — Moawia Ben Hescham († J. Chr. 796.) b. Ebn el Khateb l. c. verschiebt die Eroberung von Elbira und Malaca bis auf Musas Ankunft. Dem Abdelaziz schreibt sie zu el Razi, angef. von Ebn el Khateb b. Casiri II. 105.

3) Isid. Pac. 35.

zug für Jeden der seine Güter aufopfern wolle, Sicherheit des Lebens und Eigenthums denen die zurückblieben; den Christen freie Ausübung ihres Gottesdienstes in den vorhandenen Kirchen [1]) gegen Entrichtung mäßiger Abgaben. Erbauung neuer Kirchen und öffentliche Aufzüge wurden untersagt; eigene Richter und Beibehaltung ihrer Gesetze den Christen zugestanden; Niemand durfte verhindert werden zum Islam überzugehen [2]).

Mit Recht erstaunte Tarek über die Pracht des hundertjährigen Königssitzes und über den Werth der Beute, welcher ihm hier zu Theil ward [3]). Doch ließ sein Heldensinn ihn nicht lange dort verweilen, sondern, nachdem er durch eine starke Besatzung die Stadt seinen Waffen gesichert, setzte er seine Siegeslaufbahn fort. Zuerst erreichte er Wadil Hhedjara [4]); dann kam er durch einen Engpaß in eine Stadt, in welche das köstlichste Stück der Beute, eine goldene mit prächtigen Edelsteinen und Perlen reich besetzte Tafel [5]) den Siegern in die Hände fiel. So erfreuend war diese Beute, daß Tarek den Ort ihr zum Gedächtniß die Stadt des Tisches [6]) nannte. Dann zwang er die Veste Amaya [7]) durch Hunger. Hier aber setzte, nicht Standhaftigkeit des Feindes, nicht Wandelbarkeit des Kriegsglücks, sondern, wunderbares Schicksal! des eigenen Oberbefehlshabers kleinlicher Neid der Siegeslaufbahn Tareks ein

1) über die Kirchen welche den Christen blieben, s. España sagrada T. III. p. 262. Pisa Descr. de la ciudad de Toledo p. 123.

2) El Razi ap. Casiri II. 320. Abdelmelek Ben Habib ap. Nicoll l. c. p. 120. Elmacin p. 72. Conde cap. 12. Rod. Tol. III, 23.

3) über die Beute s. Jahhja Ben Said b. Ahm. Bl. 61 b.

4) وادي الحجارة, Guadalajara.

5) S. Beilage III.

6) مدينة المآيدة. Welche Stadt hier gemeint sei, ist ungewiß. Morales L. 12. c. 27. Marina in Memor. de la Acad. de la Historia, T. III. p. 429. halten sie für Medina Celi; Pellicer, Masdeu für Alcala de Henares.

7) El Razi ap. Casiri II. 320.

Ziel. Die Nachricht von Musas Ankunft bewog ihn nach Toletum zurückzugehen [1]).

Denn Musa Ben Nosair hatte unterdessen seinen Entschluß ausgeführt. Nachdem er seinem ältesten Sohne Abdallah die Pflege arabischer Herrschaft in Africa anvertraut hatte,
April schiffte er, der vier und siebenzigjährige Greis, nach Andalos
711 hinüber [2]). Mit ihm seine Söhne Abdelalaa, Abdelaziz und Merwan, zehntausend Reiter und achttausend Mann Fußvolkes; unter ihnen die Blüthe der arabischen Tapfern und die edelsten Stämme, selbst einer der Gefährten des Propheten war mit dem Heere, El Monidher [3]), und mehrere der frühesten Anhänger des Islams: so Hhanesch el Sanaani [4]), der schon mit Ali bei Kufa gefochten hatte, Ali Ben Rebahh [5]), der zur Zeit des Tages von Jarmuk geboren war; Hhajut Ebn Redja el Temami [6]), Abderrahhman el Hhobol [7]), Hhajan Ben Abi Djebla [8]), welcher schon von Omar Ben Abdelaziz nach Africa geschickt war, um dort den Islam zu predigen,

1) Andere sagen, schon er sei in Galicien vorgedrungen und bis Astorga, استرقة, gekommen. Ahm. Bl. 56 a.

2) Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 a. und Ebn Hhajan eb. Bl. 57 a. sagen, im Ramadhan 93. — El Razi l. c. p. 321. Novairi ap. Pagi ad ann. 712. Conde p. 35. L'Art de vérifier les dates l. c. p. 304. nennen den Redjeb 93. Isid. Pac. 36. hat zwar das Jahr 92, ist aber zu berichtigen.

3) المنيذر. Sein Leben bei Ahm. Bl. 340 b. 59 b.

4) حنش الصنعاني ib. und Bl. 59 a.

5) ابو عبد اللة علي بن رباح اللخمي Ahm. Bl. 341 a. 59 b.

6) حيوة ابن رجآ التنيبي. Ahm. Bl. 59 a.

7) عبد الرحمن الحُبُل. Ahm. Bl. 61 b.

8) حيان بن ابي جبلة. Ahm. Bl. 341 b.

und andere [1]). Nachdem Musa an einem Berge, dem er seinen Namen gab, gelandet war, entschloß er sich die Spur Tareks zu vermeiden und einen andern Weg einzuschlagen, und die Gefährten Julians, welche bei ihm waren, sprachen zu ihm: „wir wollen dich auch einen Weg führen, welcher glorreicher ist als der Tareks und dir die größten und reichsten Städte darbieten wird [2]). So führten sie ihn längs der Küste nach Schadhuna, welches er erstürmte. Carmona, die stark befestigte Stadt, gewann er durch den Verrath der Gefährten Julians, welche, als Gothen in die Stadt eingelassen, ihm bei Nacht die Thore öffneten. Hispalis, der frühere Sitz der Könige, bis ihn die Gothen nach Toletum verlegten [3]), hielt sich einige Zeit lang, bis die Häupter der Besatzung entflohen und Musa als Sieger einzog. Hier ließ er zahlreiche Juden und wenige Moslemen zurück [4]), und zog dann ohne eine Schlacht zu liefern vor Merida. Stolz erhob sich diese Stadt mit Palästen, Wasserleitungen und anderen Denkmälern römischer Größe, welche ihm als von Riesenhänden erbaut schienen. Um desto empfindlicher war es ihm, hier auf hartnäckigen Widerstand zu stoßen. Zwar wurden die Einwohner nach kühnem Ausfalle in die Stadt zurückgetrieben, aber groß war die Zahl der Moslemen, welche vor ihr den Tod fanden [5]). Als aber die Belagerten gewahrten, daß die Zahl ihrer Geg-

1) S. ihre Namen und Schicksale bei Ahm. Bl. 59. 60. 61. 340. 341. 342.

2) Bei der Erzählung von Musas Eroberungen in Spanien folge ich im Ganzen dem Ebn Hhajan bei Ahm. Bl. 57. 58.

3) So erzählen die Araber. Ebn Hhajan bei Ahm. Bl. 28 b. sagt auch, die Gothen hätten 36 Könige gehabt und 342 Jahre über Spanien geherrscht.

4) El Razi ap. Casiri l. c. p. 322. Eine andere Nachricht b. Ahm. Bl. 54 b. läßt Carmona und Hispalis schon durch Tarek erobert werden, und indem Murphy p. 62. dieser folgt, geräth er mit sich selbst (p. 68.) in Widerspruch.

5) Deshalb erhielt der Ort den Namen برج الشهدآ, die Stätte der im heiligen Kriege Gefallenen. Ahm. l. c. el Razi ap. Casiri II. 322.

ner sich täglich mehrte, jede Aussicht auf Unterstützung schwand, und nur Tod durch Hunger oder Schwerdt übrig blieb, zogen sie es vor, mit dem Musa wegen der Übergabe zu unterhandeln. Er ließ die Abgeordneten vor sich, und das würdige Ansehn des Greises, verbunden wahrscheinlich mit freundlicher Aufnahme [1]), machte einen solchen Eindruck auf sie, daß sie bei ihrer Rückkehr in die Stadt ihre Mitbürger überredeten die vorgeschriebenen Bedingungen anzunehmen. Diese waren: Sicherheit der Einwohner an Leben und Eigenthum, aber Auslieferung der Güter der aus der Stadt Geflüchteten und der im Kampfe Umgekommenen; auch sollten Eigenthum und Schmuck der Kirchen den Moslemen zufallen [2]). Als Musa seinen Einzug hielt, war er nicht wenig erstaunt über die Pracht der Gebäude, welche er schon in der Ferne bewundert hatte. Unter den von den Einwohnern ihm übergebenen Geisseln befand sich auch die Wittwe König Roderichs, die Gothin Egilone [3]).

Während dieser Eroberung drohete ein Aufstand der Einwohner von Hispalis dem Rücken des Heeres gefährlich zu werden. Achtzig Mann der arabischen Besatzung waren ermordet worden, den übrigen gelang es nach Merida mit der

1) Was Ahm. und el Razi l. c. Rod. Tol. III, 23. Conde p. 44. von dem Eindrucke erzählen, welchen das verschiedene Färben des Bartes Musas auf die Unterhändler gemacht habe, scheint eher einem arabischen Märchen, als der Würde der Geschichte angemessen zu sein.

2) Die Übergabe geschah am ersten Schewal des 2. J. d. Fl. 93. El Razi ap. Casiri l. c. Novairi ap. Pagi ad ann. 712. Conde p. 44. Rod. Tol. III, 23. Zwar hat die gothaer Handschrift des Ahm. Bl. 57 b. das Jahr 94, und Murphy p. 69. muß dieselbe Lesart gehabt haben, allein eine andere Handschrift des Ahmed el Mocri (in Memorias de literatura Portugueza T. VII. p. 68.) hat 93, und es ist denkbar, daß 13 Monate verflossen, ehe Musa nach Merida kam.

3) So nennt sie Isid. Pac. 42. und Rod. Tol. Hist. Arab. c. 9. El Razi ap. Casiri p. 324. nennt sie أيلة, und Conde p. 58. ebenfalls Agela. Den Razi scheint Sandaval Cinco Obispos p. 84. vor Augen gehabt zu haben, da er sie Heylata nennt und sich auf den Mohammed Ben Ysa beruft.

Kunde des Aufruhrs zu entkommen. Unverzüglich sandte Musa seinen Sohn Abdelaziz mit bedeutender Macht ab, die Ruhe wiederherzustellen; erst nach vielem Blutvergiessen gelang es ihm [1]).

Nachdem Musa den Besitz des südlichen Theiles der Halbinsel gesichert hatte, setzte er seinen Zug gegen die Hauptstadt Toletum fort, um den ungehorsamen Tarek aufzusuchen. Dieser, von seiner Annäherung unterrichtet, ging ihm bis Talabrica [2]) entgegen, nicht aus Furcht oder aus ängstlichem Bewusstsein wegen der nun abzulegenden Rechenschaft, sondern im hochherzigen Selbstgefühle des Siegers, und um die dem Oberfeldherrn schuldigen Ehrenbezeugungen darzubringen und den ihm zukommenden Antheil an der Beute ihm abzuliefern. So erschien er vor Musa. Mit erheucheltem Wohlwollen nahm ihn dieser auf, um sich der Beute zu versichern, und ging dann mit ihm nach Toletum. Hier legte er die Verstellung ab und brach in heftige Schmähungen gegen ihn aus: warum er, seine Befehle misachtend, das Glück der moslemischen Waffen durch so weites Vordringen auf das Spiel gesetzt, warum er die Beute verschleudert, warum er durch Mishandlung der Christen den Namen der Moslemen verhasst gemacht habe? Gelassen erwiederte Tarek: der Dienst des Khalifen, seines Herrn, habe ihm seine Laufbahn vorgeschrieben, dieser werde ihn von jeder Anklage entbinden; die Beute sei zum Theil schon dem sie erkämpfenden Heere zugefallen, das Übrige sei er bereit auszuliefern [3]). Jemehr Tarek in den Augen Aller gerechtfertigt erscheinen musste, um desto stärker war die Erbitterung Musas gegen ihn. Weit entfernt ihm Gerech-

1) El Razi ap. Casiri II. 323. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 57 b. Rod. Tol. III, 23.

2) Bei den Arabern طلبيرة, später Talavera.

3) Hier kommt wieder die Tafel Solomos zum Vorschein. Tarek musste sie vorzeigen, und als ihn Musa wegen eines daran fehlenden Fußes, welchen jener absichtlich davon genommen hatte, befragte, antwortete Tarek, er habe die Tafel ohne diesen Fuß gefunden. Ebn Hhajan b. Ahm. l. c. El Razi ap. Casiri II. 323. Conde p. 47. Rod. Tol. III, 23. in fine.

tigkeit widerfahren zu lassen, nahm er ihm seine Befehlshaberstelle, warf ihn ins Gefängniß und mishandelte ihn selbst thätlich [1]). Solches war der Lohn des Besiegers der Gothen!

Nach der Schlacht am Guadalede hatte sich der tapfere Gothe Theudemir mit den Trümmern seiner Mannschaft in den östlichen Theil der Halbinsel geflüchtet und hier sich zum Widerstande gegen die Araber gesetzt. Als er vernahm, daß Abdelaziz, der Sohn Musas, mit bedeutender Macht gegen ihn anzog, suchte er, um der Übermacht arabischer Reiterei zu entgehen, jede offene Feldschlacht zu vermeiden, besetzte die Engpässe und machte ihr das Vordringen schwierig. Allein in den Ebenen von Lorca konnte er dem Feinde nicht mehr ausweichen, und um nicht ganz vernichtet zu werden, musste er sich mit wenigen Trümmern in die befestigte Stadt Auriola [2]) werfen. Da er aber sah, daß seine Mannschaft zu schwach war um sich lange halten zu können, und er doch günstige Bedingungen vom Feinde zu erlangen wünschte, so verfiel er, um den Belagerern seine Schwäche zu verbergen, auf eine Kriegslist. Die Weiber der Stadt musften in männlicher Kleidung, mit bewaffneten Händen und kriegerischem Ansehn auf den Wällen und Thürmen erscheinen und dadurch die Anzahl der Vertheidiger scheinbar vermehren. Dann erschien im Lager der Araber ein Abgeordneter aus der Stadt, im Namen Theudemirs die Übergabe gegen billige Bedingungen zusagend; die List hatte gewirkt, die Araber, die Stärke der Besatzung überschätzend, waren zum Unterhandeln bereit, und es kam folgender Vertrag zu Stande: dem Theudemir bleibe die Herrschaft über seine Leute, den Christen Leben, Güter, Kinder und Weiber ungestört, ihr Gottesdienst aufrecht, ihre Rechte unverletzt; Theudemir nehme keinen Feind der Araber auf, sei mit Treue den Moslemen zugethan und verhehle keinen gegen sie gerichteten Anschlag; er und jeder von seinen Genossen entrichte jährlich ein Goldstück, vier Maß Waizen, vier Maß Gerste, eben soviel an Most, Honig, Essig

1) Ibid. Ebn Khalkan l. c.

2) اريولة, Orihuela.

und Öl; die dienenden Leute entrichten die Hälfte. In diesem Vertrag seien begriffen die sieben Städte, Auriola, Valencia, Lecant, Mula, Bocsara, Ota und Lorca [1]).

Als dieser Vertrag [2]) abgeschlossen war, gab sich der gothische Unterhändler als Theudemir selbst zu erkennen. Abdelaziz war überrascht; noch mehr aber erstaunte er, als am folgenden Morgen bei dem Einzuge der Araber in die Stadt fast die ganze Besatzung verschwunden war. Offen gestand ihm Theudemir seine Kriegslist, und den hohen Sinn auch im Feinde ehrend, ließ Abdelaziz den geschlossenen Vertrag bestehen und zog nach dreitägigem Aufenthalte, ohne die geringste Verletzung der Christen zu dulden, mit seinem Heere friedlich ab [3]).

Um diese Zeit gelangte an Musa Ben Nosair ein Schreiben des Khalifen Walid, worin dieser ihm befahl den glorreichen Feldherrn Tarek Ben Zejad in Freiheit zu setzen und ihm das so glorreich geführte Schwerdt des Islams wieder anzuvertrauen. Musa, dessen Betragen ohnehin von seinen Unterfeldherrn hart getadelt worden war, sah sich gezwungen zu gehorchen. Zur Freude aller Moslemen söhnte er sich öffentlich mit Tarek aus und stellte ihn neben sich an die Spitze des Heeres [4]). Beide setzten nun nach Osten und Westen den Lauf der Eroberungen fort: Städte sanken vor ihnen in Asche, die Gefilde verödeten, Kirchen wurden entweiht und die Einwohner flohen in die Schluchten unzugänglicher Gebirge; denn wer Widerstand leistete, alt oder jung, wurde niedergemacht [5]).

1) Der Bezirk des Theudemir umfasste also einen Theil der heutigen Königreiche Murcia und Valencia (Edrisi Hispania).

2) Diesen merkwürdigen Vertrag vom vierten Redjeb 94. (5. April 713.) hat uns Ebn el Khateb aus dem Ahmed Ben Amira bei Casiri II. 105. 106. arabisch aufbewahrt.

3) Ahm. Bl. 55a. El Razi ap. Casiri II. 320. Conde p. 48 sq. Rod. Tol. III. 23. (ohne den Theudemir zu nennen). Isid. Pac. 33. sagt: Theudimer, qui in Hispaniae partibus non modicas Arabum intulerat neces, et diu exagitatis, pacem cum eis foederat habendam etc.

4) Ebn Hhajan l. c. El Razi l. c. p. 323. Conde p. 52.

5) Schon in Toletum ließ Musa auf Veranlassung des Oppas, des

Nur die große und reiche Cäsaraugusta vertheidigte sich mit dem Muthe der Verzweiflung, allein den vereinigten Heeren Musas und Tareks musste auch sie unterliegen und die härtesten Bedingungen der Unterwerfung eingehen [1]).

Darauf drangen die Sieger nach Norden vor und gelangten bis an das große Meer [2]) und die Gebirge der Pyrenäen. Schon waren sie im Begriff dieselben zu überschreiten [3]), als ihrer vordringenden Laufbahn ein Ziel gesetzt wurde. Wahrscheinlich hätten sie die Halbinsel der arabischen Herrschaft gänzlich unterworfen, vielleicht auch Gallien erobert, an dessen Pforten sie standen, und das spätere Schicksal Europas hätte sich vermuthlich ganz anders gestaltet, wenn nicht ein Befehl des Khalifen beide Feldherren zurückgerufen hätte [4]).

Denn Walid Ben Abdelmelek war von den zwischen beiden Feldherrn obwaltenden Zwistigkeiten theils durch sie selbst theils durch Andere unterrichtet worden. Wenn Tarek ihm Klagen einsandte über die Härte und Habsucht des Musa, so meldete dieser den Mangel an Gehorsam und die Verschwendung des Tarek, welcher zwar den fünften Theil der

Sohnes Egicas, mehrere gothische Große, welche dort zurückgeblieben waren, hinrichten, wenn anders die Stelle bei Is. Pac. 36. (Toletum urbem regiam usque inrumpendo, adjacentes regiones pace fraudifica male diverberans, nonnullos Seniores nobiles viros qui utcunque remanserant, per Oppam filium Egicae regis a Toleto fugam arripientem, gladio patibuli jugulat, et per ejus occasionem cunctos ense detruncat) so zu verstehen ist.

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 57b. El Razi ap. Casiri II. p. 323. Isid. Pac. 36. Letzterer entwirft überhaupt ein trauriges Bild von Musas Verheerungen.

2) So weit setzt Ebn Khalkan ihre Eroberungen.

3) Was Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 58a. und El Hhedjari eb. 58b. 59a. Novairi ap. Pagi ad an. 712. Abulfeda Tabb. ed. Rinck. p. 147 von dem Vordringen Musas bis an die Rhone erzählen, ist offenbar aus einer Verwechselung mit den späteren Zügen der Araber entstanden. Die fränkischen Chroniken schweigen davon, und der Contin. Chr. Biclar. n. 51. (welcher um 721 schrieb) verschiebt die Eroberung der Gallia Narbonensis ausdrücklich bis unter den Khalifen Jezid.

4) Über Musas weit ausgedehnte Pläne s. Cardonne II. 70. 71.

Beute für den Khalifen zurücklegte, das Übrige aber unter die Krieger vertheilte [1]).

Walid also befahl durch Mogaith el Rumi beiden Befehlshabern schleunigst vor ihm in Damask zu erscheinen. Tarek gehorchte sogleich; er zog nach Syrien, und als der Khalif aus seinem Munde seine Thaten vernahm, gewann er ihn lieb und überhäufte ihn mit Lobsprüchen. Musa dagegen konnte sich nicht sogleich entschliessen von dem Schauplatze seiner Thaten abzutreten. Da er vernahm, daß in den Gebirgen Galiciens und Asturiens die Christen einen Zufluchtsort zu finden suchten, so wandte er sich mit seinem Heere in diese Gegenden: Schrecken und Verheerung waren in seinem Gefolge; die Kirchen wurden niedergebrannt, die Glocken zertrümmert. Bis an das westliche Meer war er vorgedrungen [2]), als ihn in der Stadt Lucus [3]) Abu Nasr, ein zweiter Bote des Khalifen, mit dem geschärften Befehle zurückzukommen ereilte [4]). Nun durfte er nicht länger zögern, in Gesellschaft des Boten brach er auf. Seinem Sohne Abdelaziz übergab er den Oberbefehl über die Halbinsel und bestimmte Hispalis zum Sitze desselben, weil von dieser Stadt aus die Verbindung zur See am besten unterhalten werden konnte. Aus der gemachten Beute raffte er die kostbarsten Stücke zusammen, unter ihnen die Tafel Salomos, die Kronen der gothischen Könige und eine unzählige Menge von Gold und Edelsteinen. Dreissig tausend Gefangene, worunter vierhundert vornehme Gothen, welche dem Schwerdte entgangen waren, musſten mit ihm ziehen, damit er im Glanze

1) Conde p. 55.

2) Bei Ahm. Bl. 58b. heisst es: فافتتح حصن بارو وحصن لك فاقام هناك حتي بلغوا صخرة بلاي علي البحر الاخضر: er nahm die Veste Baru und die Veste Lek, und blieb dort, bis sie zu dem Felsen des Pelayo kamen, an das grüne Meer.

3) مدينة لك.

4) Ahm. Bl. 58a. El Razi eb. Bl. 59b.

des Siegers vor seinem Herrn auftreten könnte [1]). So
712 schiffte er sich nach Africa ein und kam glücklich in Syrien
714 an [2]). Hier erhielt er sogleich von Soleiman, dem Bruder des Khalifen Walid, die Nachricht, daß dieser dem Tode nahe sei, und den Befehl, seinen Einzug in Damask so lange zu verschieben, bis er selbst den Thron bestiegen haben würde. Allein Musa gehorchte nicht, sondern stellte sich vor den kranken Walid und suchte dessen Gunst durch den Glanz und die Menge der dargebrachten Beute zu gewinnen. Tarek aber, welchen er dort schon vorfand, wusste mit Recht sich selbst als den Begründer und Urheber dieses Reichthums darzustellen [3]), sodaß Musa den Lohn nicht fand, welchen er erwartet hatte.

715 Als aber kurze Zeit darauf Walid starb und sein Bruder Soleiman zum Khalifen ausgerufen wurde, ließ dieser ihn die Folgen seines Ungehorsames büßen [4]). Musa, der Eroberer von Magreb und Andalos, ward einen Tag lang öffentlich ausgestellt, der Sonnenhitze preisgegeben, gegeisselt und mit

1) Ahm. Bl. 57b. 59a. Ebn Khalkan. El Razi ap. Casiri II. 323. Isid. Pac. 38.

2) Im J. d. H. 96. Ebn Khaldun ap. Ahm. Bl. 48a. Novairi ap. Pagi ad an. 713.

3) El Razi ap. Casiri II. 324. sagt: „Musa brachte dem Walid den Tisch Salomos und sagte: ich habe ihn gefunden; Tarek aber sprach: nein, o Herr der Gläubigen, ich fand ihn. Musa strafte ihn Lügen; da sprach Tarek zu Walid: laß den Tisch herbeibringen und sieh, ob Etwas an ihm mangelt, und der welcher das Fehlende bringt, muß ihn gefunden haben. Der Tisch ward herbeigebracht, und Musa hatte den fehlenden Fuß durch einen goldenen ersetzt. Als Tarek ihn darüber befragte, sagte er: ich fand den Tisch so. Nun holte Tarek den bisher fehlenden Fuß herbei und zeigte, daß er der rechte war, worauf denn Musa vor dem Khalifen als Lügner erschien." Vergl. Ebn Khalkan u. a.

4) Die Bestrafung Musas schreiben Ebn Khalkan und Rod. Tol. H. Arab. c. 10. noch dem Walid zu, allein s. el Razi l. c. Conde p. 60. Auch ist es wahrscheinlich, daß Soleiman gegen ihn aufgebracht war, weil er gegen seinen Willen nach Damask gekommen war.

einer Geldstrafe von hunderttausend Mithkalen belegt [1]). So verhängte die Gerechtigkeit des Schicksals über ihn eben das Loos, welches er aus ungegründeter Misgunst seinem Mitfeldherrn Tarek so oft hatte bereiten wollen. Den Armen und Verlassenen ereilte der Tod in seiner Geburtsstätte Wa- 716
dil Kora, als er auf einer Pilgerreise begriffen war [2]).

Zweites Capitel.

Geschichte der arabischen Statthalter Spaniens und ihrer Züge über die Pyrenäen, bis auf den Anfang der Bürgerkriege. (J. 712—740).

Nicht zufrieden den Musa gedemüthiget zu haben, vernahm Soleiman mit Unwillen, daß dessen Sohn Abdelaziz als fast unumschränkter Befehlshaber Spanien verwaltete. Er stand deshalb nicht an, die Ermordung desselben zu veranlassen. Egilone, die Wittwe des letzten Königs der Westgothen, welche in Merida sich mit ihren Schätzen den Arabern überliefert hatte, war unterdessen dem neuen Herrn der Halbinsel, dem Abdelaziz vermählt worden [3]). Sie, ihrem väterlichen Glauben treu, suchte, da sie bald großen Einfluß auf ihres Gatten Gemüth gewann, auch ihn von der Wahrheit des Christenthums zu überzeugen. Als Wittwe eines Königs war sie unzufrieden, das Weib eines abhängigen Statthalters zu sein; die Ehrenbezeugungen welche sie früher genossen, entbehrte sie schmerzlich. So fragte sie den Abdelaziz, warum das Volk sich nicht vor ihm beuge wie vor ihrem ersten Gemahle; um

1) Andere sagen 200,000 Mithkalen (etwa 500,000 Thaler). El Razi l. c. Ebn Khalkan.

2) Im J. d. H. 97. Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 61b. Nach Anderen im J. 99. Ebn Khalkan.

3) Isid. Pac. 42. Sie erhielt den Beinamen أم عاصم, die Besitzerin schöner Halsbänder. Ahm. Bl. 60a. el Razi ap. Casiri II. 324.

dieſe ihre Anſprüche wenigſtens ſcheinbar zu befriedigen, ließ er an ſeinem Gemache einen niedrigen Eingang anbringen, ſodaß, wer hineintrat, den Nacken zu beugen gezwungen war. Als aber die Moſlemen die Bedeutung dieſer Handlung erfuhren, wurden ſie unwillig, und es bedurfte kaum des Khalifen Befehl, um den Ausbruch ihrer Erbitterung zu beſchleunigen. Ein großer Haufe der Verſchwornen drang in eine Moſchee, in welcher Abdelaziz das Morgengebet verrichtete,
715 und ermordete ihn ungeachtet des Widerſtandes ſeiner Anhänger. Sein Haupt ſandten ſie dem Khalifen, welcher grauſam genug war, es dem Muſa vorzuzeigen und den Reſt ſeines Lebens dadurch zu verbittern [1]).

Das Volk von Hiſpalis rief nun den Schweſterſohn Muſas, den Ajub Ben Hhabib el Lakhmi [2]), welcher an der Ermordung des Abdelaziz Theil genommen hatte, zum oberſten Befehlshaber aus [3]). Um dem Mittelpuncte Spaniens näher zu ſein, verlegte er den Sitz der Regierung von Hiſpalis nach Cordova [4]); auch beſuchte er Toledo und Saragoſſa und ſorgte für die Wiederherſtellung der zerſtörten Städte; er ſelbſt erbaute die Veſte Ajub [5]). Als aber der Statthalter von Africa, Mohhammed Ebn Jezid, welcher auch über die Angelegenheiten der Halbinſel die Oberaufſicht führte, vernahm, daß man einem Verwandten Muſas die höchſte Gewalt übertragen habe, ſo ſandte er den El Hhorr Ben
716 Abderrahhman el Thakefi [6]) hinüber, um jenen ſeiner

1) Übereinſtimmend erzählen des Abdelaziz Geſchichte Ahm. Bl. 60a. Ebn Khaldun ib. Bl. 48a. Isid. Pac. 42. Rod. Tol. H. Arab. c. 9.

2) ايوب بن حبيب اللخمي über den Namen der Lakhmi vergl. Rasmussen Historia praecipuorum Arabum regnorum ante Islamismum. (Havn. 1817. 4.) Text S. 27—40.

3) Im J. d. H. 97. El Dhobi ap. Casiri II. 136.

4) Nach Anderen erſt El Hhorr (Ahm. Bl. 342b.).

5) قلعة ايوب, woraus ſpäter Calatayud wurde.

6) الحرّ بن عبد الرحمن الثقفي Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. nennt ſtatt ſeiner den Hhaſan Ben Abderrahhman Ben Othman el Thakefi.

Stelle zu entſetzen [1]); mit ihm kamen vierhundert der vornehmſten Africaner. Durch unerbittliche Strenge ſuchte er die in der Verwaltung eingeriſſenen Mängel abzuſtellen. Die Gelder welche die Chriſten vertragsmäßig zu zahlen ſchuldig waren, ließ er nicht mehr in den Händen der Einnehmer, ſondern ſammelte ſie in einer eigenen Staatscaſſe. Diejenigen Moſlemen aber, welche durch ungerechte Mittel Schätze erpreſſt hatten, zwang er durch die Folter ſie wieder herauszugeben [2]).

Nicht zufrieden mit dem Ruhme eines weiſen Staatsmannes, trachtete er auch nach den Lorbeeren des Siegers. Die ſchönen Ebnen des Frankenlandes jenſeit der Pyrenäen ſchienen ihm ein weites Feld für ſeine Ruhmbegierde darzubieten. In wiederholten Angriffen ſuchte er drei Jahre hindurch ſich einen Weg in dieſe Gegenden zu bahnen; allein die Tapferkeit der Einwohner verhinderte ſein Vordringen [3]), und der innere Zuſtand Spaniens rief ihn von der Bahn des Ruhmes ab. Denn die Härte mit welcher er den Bedrückungen der Beamteten ein Ziel zu ſetzen ſuchte, hatte dieſe längſt gegen ihn erbittert. Ihre Verleumdungen fanden bei dem ſo weit entfernten Khalifen ein geneigtes Gehör. Er hieß den El Hhorr Spanien verlaſſen und dem El Samahh Ben Malek
719 el Khaulani [4]) den Oberbefehl übergeben [5]). Keinen Würdigeren konnte die Wahl treffen: mit den trefflichſten Eigenſchaften des Kriegers verband er die ſchönſten Kenntniſſe im

1) Die Dauer der Statthalterſchaft Ajubs beſtimmt Isid. Pac. 42. auf ein Jahr; Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. Ebn Hhajan ib. Bl. 342b. el Razi ap. Casiri II. 325. nur auf 6 Monate. Nach el Razi ap. Ahm. Bl. 343a. fing El Hhorr im Dhul Hhedje 97. (Julius 716) an zu regieren.

2) Isid. Pac. 43. 44.

3) Einige Neuere (L'art de vérif. les dates l. c. p. 312. Schmidt Geſch. v. Aragonien S. 3.) legen zwar ſchon dem El Hhorr die Eroberung von Narbonne bei. Allein ich folge den Quellen, welche dieſe Eroberung erſt unter El Samahh ſetzen. Vergl. Histoire de Languedoc I. note 82.

4) السمح بن مالك الخولاني.

5) El Hhorr regierte nach Isid. Pac. etwa 3 Jahre, nach Ebn

Fache der Verwaltung. Auf den Befehl des Khalifen führte er durch ganz Spanien die Abgabe eines Fünftels der Erzeugnisse des Landes unter den zinsbaren Christen ein [1]), und mit einer solchen Sorgfalt suchte er sich von dem Zustande des Landes zu unterrichten, daß er dem Khalifen eine genaue Beschreibung der Halbinsel, ihrer inneren Hülfsmittel für Ackerbau und Handel, ihrer Erzeugnisse und Bevölkerung einsenden konnte [2]). Die schöne Brücke von Cordoba verdankte ihm ihre Erbauung. Aber auch ihm waren die Grenzen der Halbinsel zu enge. Mit einem zahlreichen Heere überstieg er die Pyrenäen und unterwarf die ganze narbo-
720 nensische Provinz, wie die Westgothen sie besessen hatten. Die Vertheidiger der Stadt Narbonne fielen unter der Schärfe seines Schwerdtes, Weiber und Kinder ließ er gefangen nach Spanien führen. Von da wandte er sich nach Toulouse und setzte mit Belagerungsgeräth und Wurfgeschütz der Stadt hart zu; allein Eudo, Herzog von Aquitanien, zog mit großer
721 Übermacht herbei, und nach hartnäckiger Gegenwehr entfloh das Heer der Moslemen. Doch nur wenige entkamen und El Samahh selbst fiel, nachdem er mit Heldenmuth gefochten, in der blutigen Schlacht unter den Mauern von Toulouse [3]). Das fliehende Heer der Araber rief den tapfern

Baschkual b. Ahm. Bl. 343a. 2 Jahre und 8 Monate. Nach Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. fängt El Samahhs Statthalterschaft im Ramadhan 100 (März 719) an.

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. sagt: Omar Ben Abdelaziz befahl ihm ان يخمس من ارض الاندلس وماكان عنوة; ebenso Ebn Khaldun ib. Bl. 48a. vergl. Is. Pac. 48.

2) Ebn Hhajan l. c.

3) Contin. Chron. Bicl. 51. und ebenso Isid. Pac. 48. — Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. Ebn Baschkual ib. und Ebn Khaldun ib. Bl. 48b. setzen diese Schlacht in das J. 102. El Dhobi ap. Casiri II. 137. in das J. 103. Die fränkischen Quellen sind (nach Pertz Monumenta Germ. hist. P. I.) Chron. Moissiac. p. 290. Ann. Petav. p. 7. Lauresham. Alamann. p. 24. Nazar. p. 25. Chron. S. Benigni Divion. (Bouquet III. 318.). Alle setzen die Schlacht in das J. 721. Vergl. Hist. de Languedoc I. 393 und note 82.

Abderrahhman Ben Abdallah el Gafeki [1]), welcher in der Schlacht Proben seines Muthes abgelegt und sich durch seine Freigebigkeit die Herzen der Krieger gewonnen hatte, zum Oberbefehlshaber aus. Zwar machte auf diese Würde auch Anbesa Ben Sohhim el Kelbi [2]) Ansprüche; er war von El Samahh als Anführer der in Spanien gebliebenen Moslemen zurückgelassen; aber der Statthalter von Africa bestätigte den Abderrahhman in seinem Amte. Als indeß Verleumder ihm berichteten, daß durch die ungemessene Freigebigkeit Abderrahhmans das Gemeinwohl Schaden litte, so ließ er [3]) ihn nach kurzer Zeit wieder absetzen und dem Anbesa den Oberbefehl übergeben [4]).

Sobald dieser in Cordoba angekommen war, gab er der Verwaltung der öffentlichen Gelder einen neuen Schwung; die Abgaben der Christen verdoppelte er [5]); sonst war er gerecht, so gegen Christen und Juden wie gegen den Moslem, und sein Name ward mit Achtung genannt. Eine ergiebige Quelle der Bereicherung des Staatsschatzes wurden für ihn die Güter der Juden, welche in ihrer Verblendung nach Syrien auswanderten, um dort einem Betrüger als dem erwarteten Messias zu huldigen [6]).

Um die durch die Franken erlittenen Niederlagen zu rächen, sandte Anbesa mehrere Heeresabtheilungen über die Pyrenäen. Allein vergeblich suchten sie die verlornen Plätze wieder zu gewinnen; sie mussten sich auf einzelne Angriffe

1) الغافقي.

2) عنبسة بن سحيم الكلبي.

3) Der Statthalter von Africa hieß nach Ebn Hhajan ap. Ahm. Bl. 343a. und Ebn Khaldun eb. Bl. 48a. يزيد بن ابي مسلم كاتب الحجاج. — Conde p. 75. und L'art de vérif. l. c. p. 316 nennen dagegen den Baschr Ben Hhanthala.

4) Im Sefer 103 (Jul. 721). Ebn Hhajan und Ebn Khaldun l. c. Isid. Pac. 48. läßt den Abderrahhman einen Monat regieren.

5) Isid. Pac. 52.

6) Ib. 53.

beschränken, welche stets zu ihrem Nachtheile ausfielen. End-
725 lich entschloß sich Anbesa das Schwerdt des Islams gegen die Ungläubigen selbst zu ergreifen. Carcassonne war die erste Stadt welche er angriff und mit stürmender Hand nahm; mehr durch Künste der List und Überredung als durch Gewalt der Waffen drang er bis Nismes vor; überall unterwarfen sich die Einwohner, und als Pfänder ihrer Treue sandte er Geiseln nach Barcelona [1]). Eine Abtheilung seines Heeres zog längs der Rhone und Saone, fiel in Burgund ein und plünderte Augustodunum [2]). Nach allen Seiten hin verheerten sie das Land durch Feuer und Schwerdt. Wahrscheinlich aber bewog die Nachricht von Eudos Anrücken die Araber sich zurückzuziehn. In einem Gefechte welches sich entspann, fand Anbesa selbst den Tod [3]). Vor seinem Ende übertrug er dem tapfern Odhra Ben Abdallah el Fehri [4]) den Oberbefehl über das nach Spanien zurückkehrende Heer; allein das Volk von Andalos sandte zu dem Statthalter von Africa, Baschr Ben Sofwan el Kelbi [5]), und verlangte von
726 ihm ein neues Oberhaupt. Er ernannte den Jahhja Ben Salema el Kelbi [6]), welcher mit großer Kriegserfahrenheit Milde und Gerechtigkeit gegen die Christen verband; da er aber durch harte Mittel die Moslemen zwang die den Christen ungerechterweise erpressten Gelder wieder herauszugeben [7]),

1) Chron. Moissiac. p. 290. Rod. Tol. H. Arab. c. 11.

2) Chron. Moissiac. p. 291.

3) Im Schaaban 107 (Ende 725 oder Anfang 726) nach Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 343 b. Isid. Pac. 53.

4) عزرة بن عبد الله الغهري, offenbar der Hodera des Is. Pac. 53. Ebn Hhajan und El Hhedjari b. Ahm. Bl. 343b. — Ebn Baschkual und el Razi nennen ihn gar nicht.

5) بشر بن صفوان الكلبي. So erzählt Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 343 b.

6) يحيى بن سلمة الكلبي. Seine Ernennung geschah im Schewal 107. ib. (Febr. 726.)

7) Isid. Pac. 57.

so ward er bei jenen verhasst, und während er den Zustand der nördlichen Grenze untersuchte, verlangten sie von dem Statthalter Africas seine Absetzung [1]). Dieser, Obaidallah Ben Abderrahhman el Salemi, ernannte nun den Hhodaifa Ben el Ahhaus el Kaisi [2]) zu Jahhjas Nachfolger; al-728
lein dieser unbedeutende Mann vermochte nur wenige Monate sich im Besitze der Gewalt zu erhalten, er ward abgesetzt, und an seine Stelle der tapfere Othman Ben Abi Nesaa el Lakhmi [3]) erhoben. Aber auch er erfuhr bald die Wandelbarkeit des Glückes. Dieselben Männer welche seine Ernennung am meisten betrieben hatten, fanden sich in ihren Erwartungen am frühsten getäuscht und verlangten seine Absetzung. Nun sandte der Khalif selbst als Statthalter von Andalos den El Haitham Ben Obaid el Kelbi [4]), der 729
aber sogleich eine grausame und habsüchtige Sinnesart entwickelte. Seinem Vorgänger Othman übergab er den Oberbefehl über das Heer an der fränkischen Grenze; er selbst ver-

1) Nach Ebn Baschkual l. c. regierte Jahhja ein Jahr und 6 Monate.

2) حذيفة بن الاحوص الغيسي. Conde p. 79. und L'art de vérifier les dates l. c. p. 318 setzen ihn zwar erst nach Othman, und ebenso Ebn Baschkual l. c. Allein dieser Letztere widerspricht sich selbst, indem er sagt, Othman sei im Schaaban 110 (Nov. 728) angestellt und dann wieder abgesetzt worden, und nach ihm habe Hhodaifa regiert seit dem Rebin I. 110 (Junius 728), und Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. sagt ausdrücklich, es werde bestritten, ob dieser oder jener Feldherr früher regiert habe. Isid. Pac. 56. setzt offenbar den Hhodaifa voran; denn die Erzählung von zwei Othmans in der Ausgabe des Isidor, von Sandoval, ist offenbar von einem Abschreiber aus dem Rod. Tol. interpolirt worden. In der Handschrift des Berganza findet sich nur ein Autuman.

3) عثمان بن ابي نسعة اللخمي. So nennt ihn Ebn Baschkual l. c. Andere nennen ihn الخثعمي.

4) الهيثم بن عبيد الكلبي. So Ebn Baschkual l. c. El Razi ap. Casiri II. 325 nennt ihn الكناني. Ebn Khaldun ap. Ahm. Bl. 48b. الكلابي. Er trat seine Würde im Moharrem III. (April 729) an. Ib.

weilte in Cordoba, um unter dem Vorwande, den Christen die ihnen geraubten Schätze wieder zu verschaffen, das Volk der Moslemen auf das härteste zu bedrücken. Eine Verschwörung gegen ihn war die Folge; durch die grausamsten Mittel suchte er sie zu unterdrücken. Folter, Todesstrafen und Einziehung des Vermögens trafen die Schuldigen. Zejad Ben Zeid, einer der angesehnsten unter ihnen, den er in unterirdischem Kerker schmachten ließ, fand Mittel, an den Khalifen eine Nachricht über das willkürliche Verfahren El Haithams und über das Elend des Landes gelangen zu lassen [1]). Der Herr der Gläubigen sandte den Mohhammed Ben Abdallah nach Spanien, um als parteiloser Richter das Verfahren El Haithams zu untersuchen, ihn nach Befinden der Umstände zu bestrafen und die Regierung der Halbinsel einem Würdigeren zu übergeben. Von der Schuld El Haithams überzeugt, ließ Mohhammed nach seiner Ankunft in Cordoba ihn in einen Kerker werfen, dann schimpflich auf einem Esel, die Hände auf den Rücken gebunden und mit kahl geschornem Haupte, dem Volke zum Gespött durch die Straßen der Hauptstadt führen; endlich überlieferte er ihn in die Hände des Statthalters von Africa [2]). Zwei Monate hindurch lenkte nun Mohhammed [3]) mit Weisheit und Rechtschaffenheit die öffentlichen Angelegenheiten, bis er ihre Leitung dem Abderrahhman Ben Abdallah el Gafeki, der schon einmal seine Fähigkeit bewiesen hatte [4]), übertrug [5]). Alle Moslemen waren über

1) Is. Pac. 57. Conde p. 80.

2) Is. Pac. 57. Nach ihm regierte El Haitham 10 Monate. Ebn Baschkual l. c. sagt: „nach Einigen regierte er 2 Jahre, nach Anderen noch 4 Monate." — Allen Umständen nach regierte er wenigstens ein Jahr, bis gegen Ende 730. Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. sagt von ihm, er habe ارض مغونشة erobert und sei im J. 113 (731, 732) gestorben.

3) Sein voller Name war محمد بن عبد الله الاشجعي.

4) S. oben S. 281.

5) Mohhammed regierte nur 2 Monate. Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 b. Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 344a. Abderrahhman übernahm die Regierung nach eben diesen Schriftstellern im Sefer 113 (April 731). Hiermit stimmt überein Isid. Pac. 58. Aera 769. Conde p. 81. ist hier ganz im Irrthume.

diese Ernennung erfreut, und nur Othman Ben Abi Nesaa, welcher auf die höchste Würde Ansprüche zu haben glaubte, fand seine Erwartungen getäuscht und wandte sein Herz ab von der Treue zu seinen Glaubensgenossen. Überdies erregten die Bedrückungen, unter welchen seine Landsleute, die Africaner, seufzen mussten, seinen Unwillen, und als auf einem seiner Streifzüge jenseit der Pyrenäen die Tochter des aquitanischen Herzogs Eudo in seine Hände fiel, ergriff er diese Gelegenheit, um Verbindungen mit den Christen anzuknüpfen. Eudo gab sie ihm zum Weibe, und statt, wie Abderrahhman ihm befohlen, seine Waffen gegen die Franken zu richten, vereinigte sich Othman in einem Bündnisse mit Eudo gegen die spanischen Araber [1]). Die Nachricht von diesem Abfalle bewog den Abderrahhman ein Heer gegen Othman zu senden, um seinen Ungehorsam zu bestrafen. Mit so großer Eile erschien dieses Heer an den Pyrenäen vor dem Castrum Cerritanense [2]), wo Othman verweilte und durch grausame Behandlung der Christen sich diese zu Feinden gemacht hatte, daß es ihm kaum gelang mit seinem Weibe aus der Veste zu entkommen. Der Wunsch, die Geliebte den Händen der Verfolgenden zu entziehen, verzögerte aber seine Flucht, und als er, selbst schwer verwundet und erschöpft in den Schlupfwinkeln steiler Gebirge, von Klippe zu Klippe sich schleppend, keinen Zufluchtsort mehr zu finden hoffen durfte, stürzte er sich von einem Felsen, um nicht lebend in die Gewalt seiner Feinde

1) Eudo nahm dieses Bündniß gewiß gern an, da er auch von dem Ehrgeize Karl Martells, welcher sich damals gewaltig erhob, Alles zu fürchten hatte. Contin. Fredegar. c. 108. Annal. Metens. (ap. Pertz) p. 325. Fuld. p. 344. sprechen von diesem Bündnisse Eudos mit den Arabern, aber nicht das Chron. Moissiac. Pagi hält diese Nachricht für eine Verleumdung, welche der Fortsetzer des Fredegar aus Schmeichelei gegen Karl erdichtet habe (vgl. Hist. de Languedoc T. I. p. 693.). Allein es lässt sich wohl annehmen, daß Eudo zwar mit dem Othman sich vereinigt, als er aber von Abderrahhman angegriffen wurde, zu Karln seine Zuflucht genommen habe.

2) Jetzt Puycerdá.

zu fallen. Diese trennten das Haupt von seinem Körper und sandten es nebst der gefangenen Tochter Eudos dem Abderrahhman. Sie schien ihm schön genug, um dem Khalifen in Damask als ein würdiges Geschenk dargebracht zu werden [1]).

Als Eudo die Kunde von seines Eidames unglücklichem Ausgange vernahm, fürchtete er, daß das Ungewitter, dessen Ausbruch dieser bisher zurückgehalten hatte, jetzt um so nachdrücklicher über ihn kommen würde. Also berief er seine Vasallen um sich und suchte von allen Seiten Verstärkungen an sich zu ziehen. Und in der That glaubte Abderrahhman nun den günstigen Augenblick gekommen, die Macht des Islams jenseit der Halbinsel auszubreiten. An der Spitze eines unermesslichen moslemischen Heeres, wie jene Gegenden noch
732 keines gesehn, überstieg er die Pyrenäen. Zahlreiche Gefechte welche für ihn eben so viele Siege waren, bahnten ihm den Weg bis zu der Garonne; Bordeaux nahm er mit stürmender Hand; die Gotteshäuser wurden verbrannt, die wehrhaften Einwohner niedergemacht. Dann zog er über die Dordogne [2]), um hier seine Kräfte mit denen des Eudo zu messen. Dieser unterlag und seine Macht fiel unter den Streichen der Araber. Lebhaft von den Alles verheerenden Moslemen verfolgt und keine andre Zuflucht offen sehend, warf er sich seinem bisherigen Feinde, dem fränkischen Hausmeier Karl in die Arme [3]).

Durch seine Flucht stand ganz Aquitanien der Willkür der Araber offen. Ringsum ward das Land in eine Wüstenei, die Städte in Schutthaufen verwandelt; die den Heiligen erbauten Tempel vermochten das Land nicht zu schützen, sie selbst wurden das vorzüglichste Ziel der Habsucht des Feindes. Je größer die Zahl der Beute, je leichter der Gewinn derselben war, um so unersättlicher die Gier der Araber. Schon hatten sie die Kirche des heil. Hilarius zu Poitiers den Flammen

1) Isid. Pac. 58. (er nennt den Othman Ben Abi Nesaa Munuza). Conde p. 83 sq.

2) Nach dem Chron. Moissiac. p. 291. war die Schlacht mit Eudo super Garonna fluvium; nach dem Zeitgenossen Isid. Pac. 59. ultra fluvium nomine Garonnam vel Dornomiam.

3) Chr. Moissiac. l. c. Auch Is. Pac. l. c. sagt, Karl sei ab Eudone praemonitus gewesen.

übergeben [1]), als der Ruf von den in dem Heiligthume S. Martins zu Tours aufgehäuften Schätzen ihr Vordringen dahin beschleunigte. Hier aber war ihrem Zuge ein Ziel gesteckt [2]).

Denn Carl, im heissesten Drange eigener Gefahr aller Feindschaft gegen den Nebenbuhler Eudo vergessend, hatte den Heerbann aufgeboten und war in größter Eile über die Loire den Moslemen entgegengezogen. Zwischen Tours und Poitiers stieß er auf die Vorhut des Feindes. Sieben Tage hindurch erprobte man gegenseitig den Muth in einzelnen Kämpfen [3]), bis eine allgemeine Schlacht sich entspann. Wie unbewegliche Mauern standen die kriegsgeübten, abgehärteten Söhne des Nordens, die Franken und deutschen Völkerschaften, den ungestümen Angriffen der leicht bewaffneten Araber gegenüber [4]). Jene kämpften für die Erhaltung ihres Glaubens, ihrer Habe, ihrer Freiheit, der theuersten Güter des Menschen; diese nur für die Aussicht auf neue Beute und das Bedürfniß die schon gewonnene zu hüten. Nichts vermochte die Macht der Araber gegen den kräftigen Widerstand der wohl gepanzerten und schwer bewaffneten Franken. Schon war Abderrahhman, der kühne Anführer, unter den Streichen ihrer gewaltigen Schwerdter gefallen und die Wahlstatt weit und breit mit den Leichen der getödteten Moslemen bedeckt, als die einbrechende Nacht dem Blutvergiessen Schranken setzte. Bestürzt eilten die entarteten Araber in ihr Lager zurück. Die Schätze welche sie mit sich führten in Sicherheit zu bringen, schien ihnen wichtiger als Mohhammeds Gebot, im Kampfe für den Islam das Leben zu lassen. Beim Anbruche des folgenden Tages gewahrten die Franken das feindliche Lager in

1) Contin. Fredeg. c. 108.

2) Daß Tours selbst von den Arabern genommen sei, sagt l'art de vérif. les dates l. c. p. 322. 323. Allein alle Quellen (Rod. Tol. H. Arab. c. 14. kann nicht dafür gelten) schweigen darüber.

3) Isid. Pac. 59.

4) Die Ausdauer der Franken bewegt sogar den trocknen Isidor zu einem Bilde: dum acriter dimicant gentes septentrionales in ictu oculi ut paries immobiles permanentes, sicut et zona rigoris glaciliter manent adstrictae, Arabes gladio enecant.

derselben Ordnung wie zuvor sich gegenüber; da sie aber keinen Feind erblickten, so argwohnten sie verderblichen Hinterhalt in der Mitte desselben und sandten Kundschafter aus. Mit der freudigen, der fränkischen Kampfeslust kaum genügenden Nachricht, Alles sei leer und der Feind entflohen, kehrten diese zurück [1]).

So hatte Karls Heldenmuth, der gleich einem Hammer auf das Haupt der Araber gefallen war, und die Ausdauer seiner Franken die Völker Europas von dem bevorstehenden Joche wilder Eroberer, das Christenthum aber von frühzeitigem Untergange gerettet. Doch war durch den blutigen Kampf auch sein Heer zu sehr geschwächt, als daß er den fliehenden Feind gänzlich hätte vernichten können. So gewannen die Araber Zeit, auch die Spuren ihrer Flucht durch die schrecklichsten Verheerungen zu bezeichnen [2]).

Die Nachricht von Abderrahhmans Niederlage hatte Schrekken und Bestürzung über ganz Spanien verbreitet. Alle waffenfähige Mannschaft eilte den Pyrenäen zu, um, wenn es erfoderlich wäre, Hülfe zu leisten. Der Statthalter von Africa

1) Bei diesem ganzen Feldzuge Abderrahhmans und besonders bei der Schlacht selbst folge ich vorzüglich dem Zeitgenossen Is. Pac. 59. Ausserdem s. Chr. Moissiac. p. 291. Cont. Fredeg. c. 108. Annal. Tiliani, Nazariani, Petaviani, Metenses und andere. Sie setzen die Schlacht in den October 732. Ebenso Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 b. und Ebn Hhajan ib. Bl. 343 a. in den Ramadhan 114. (Hiernach ist die Note in l'art de vérif. les dates l. c. p. 324. zu berichtigen.) Ebn Baschkual ib. setzt sie unrichtig in das J. 115., und diesem folgt Conde p. 88. Den Ort der Schlacht nennen sie die Stätte der Märtyrer بلاط الشهداء. Dieses ist Alles was sich bei Ahmed über die Schlacht findet, wie denn überhaupt die Araber ihre Niederlagen sehr kurz beschreiben. Doch müssen Conde und der Verf. der l'art de vérif. ausführlichere Berichte gehabt haben. Der eigentliche Ort der Schlacht ist sehr streitig; nach Is. Pac. muß er nahe bei Tours gewesen sein; das Chr. Moiss. dagegen sagt, die Schlacht sei in suburbio pictavensi geliefert; dies war aber offenbar kein Schauplatz für einen so großen Kampf.

2) Fragm. ex vita S. Pandulfi Abb. Waractens. (ap. Bouquet T. III.) p. 654.

ernannte den Abdelmelek Ben Kotan el Fehri [1]) zum Befehlshaber in Spanien; der Khalif bestätigte diese Wahl und empfahl ihm das vergossene Blut der Moslemen zu rächen. Abdelmelek begab sich sogleich an die Grenze Galliens, um die Gläubigen zum heiligen Kriege aufzumuntern. Allein er selbst war nur darauf bedacht durch Bedrückungen der Einwohner Spaniens Schätze zu erpressen, und die Willkür seiner Beamten wusste die letzten Kräfte des Landes zu erschöpfen [2]). Als ihn aber ein neuer Befehl des Khalifen die Franken zu bekriegen ereilte, brach er von Cordoba auf und versuchte über die Pyrenäen zu gehen; in den Engpässen dieser Gebirge fielen aber die Christen, aus ihren Schlupfwinkeln hervorbrechend, über ihn her und trieben ihn mit großem Verluste zurück [3]). So trauriger Erfolg bewog den Statthalter Africas [4]) den Abdelmelek seines Amtes zu entsetzen [5]) und den Okba Ben el Hhedjadj el Soluli [6]), welcher bereits seinen Muth in Africa bei der Bekämpfung der Berbern erprobt hatte, zum Oberbefehlshaber zu ernennen. 734

Der Ruf von seiner Strenge und Uneigennützigkeit ging ihm vorauf und setzte alle Beamte in Spanien in Angst und Besorgniß. Seinen Vorgänger warf er in Fesseln, die grausamen und habsüchtigen Beamten entsetzte er ihrer Stellen, den Unterdrückten gewährte er Schutz und Beistand. In allen größeren Städten stellte er taugliche Richter an, um die Kla-

1) عبد الملك بن قطن الفهري. Im Ramadhan 114. (Nov. 732) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a. Ebn Baschkual ib. Bl. 344 a.

2) Is. Pac. 60. Ebn Khaldun l. c.

3) Ib.

4) Obaidallah Ben el Hhedjab.

5) Im Ramadhan 116 (October 734.). Ebn Khaldun, Ebn Baschkual l. c. Novairi ap. Assemann. Script. hist. Ital. T. III. p. 106. Nach el Wakedi (Ahm. l. c.) regierte er 4 Jahre; nach el Razi ap. Casiri l. c. fast 3 Jahre.

6) عقبة بن الحجاج السلولي. Er kam nach Spanien im J. 116 oder 117, sagt Ebn Baschkual l. c.

gen des Volkes zu vernehmen und seinen Bedürfnissen abzuhelfen. Um aber den Staatsschatz auf eine rechtmäßige Weise zu füllen, ließ er eine genaue Schätzung des Volkes vornehmen und danach die Abgaben einrichten. Die Schuldigen und Straffälligen ließ er von Spanien nach Africa hinüberbringen; sonst handhabte er strenge Gerechtigkeit und ließ Christen wie Moslemen im Genuß ihrer Rechte [1]). Nachdem er das Betragen Abdelmeleks genau untersucht hatte, fand er es nicht ganz zu misbilligen und übertrug ihm den Befehl über die Reiterei an der nördlichen Grenze [2]). Um endlich den Befehl des Khalifen zu erfüllen und seine eigene Kampfeslust zu befriedigen, brach er mit großer Macht gegen die ungläubigen Franken auf. Schon war er in Saragossa angekommen, als ihn ein Bote des Statthalters von Africa mit der Nachricht ereilte, daß die Berbern, durch einige Erfolge welche sie erlangt übermüthig geworden, sich in Masse erhoben hätten, er möge eilen wie früher diesen Aufruhr zu unterdrücken. Ohne zu zögern eilte er nach Cordoba zurück, sammelte eine ausgewählte Mannschaft an Reiterei und schiffte sich mit ihr nach Africa ein [3]).

Da Karl Martell die Früchte seines glänzenden Sieges über die Araber nicht vollständig hatte ärndten können, so erholten diese sich bald und suchten aufs neue vorzudringen. Die innere Lage des Landes kam ihnen hierbei trefflich zu statten. Die christlichen Großen im östlichen Frankenreiche, zwischen den Alpen und der Rhone, ertrugen das Joch welches Karl ihnen auflegte nur mit Unwillen; sie vereinigten sich, den Herzog Maurontus an ihrer Spitze, bei der ersten Gelegenheit es abzuwerfen. Schon einmal hatten sie aber Karls gewaltigen Arm empfinden müssen; Vorsicht schien ihnen jetzt die erste Pflicht, und sie scheueten sich nicht insgeheim ein Bündniß mit dem arabischen Statthalter von Narbonne, Jussef Ebn Abderrahhman, einzugehen. Abermals züchtigte sie Karls Wachsamkeit. Als aber der Aufruhr der

1) Is. Pac. 61.

2) Conde p. 93.

3) Is. Pac. 61.

Sachsen ihn in entfernte Gegenden rief, brachen sie in offene Empörung aus und überlieferten dem Jussef Avignon als Unterpfand ihrer Freundschaft [1]). Dieser ging nun über die Rhone, nahm Arles durch Vertrag [2]) und verheerte mehrere 735
Jahre hindurch ringsum das Land auf das schrecklichste. Die Städte Usez, Viviers, Valence, Lyon mussten seine Wuth empfinden, Kirchen und Klöster wurden in Asche gelegt, die Städte geplündert, die Vesten geschleift, die Mehrzahl der wehrlosen Einwohner niedergemacht [3]).

Karl, von diesem Vordringen der Araber unterrichtet, sammelte ein Heer von Franken, Burgundern und anderen dienstpflichtigen Völkern; dann brach er in aller Eile gegen die Rhone auf. Mit gewohnter Tapferkeit erstürmte er Avignon, machte die arabische Besatzung nieder [4]) und ging dann über die Rhone nach Septimanien, um den Hauptsitz des Feindes, Narbonne, anzugreifen. Zur Vertheidigung dieses festen Plat- 737
zes hatte Okba aus Spanien den Omar Ebn Khaled [5]) mit großer Heeresmacht abgeschickt; um den mühsamen Zug über die Pyrenäen zu vermeiden, nahm dieser den Weg zur See und wollte den Fluß, an welchem Narbonne gelegen ist, hinaufschiffen. Da er aber die Ufer desselben bereits durch Karls Verschanzungen gedeckt sah, so landete er an den Küsten, um der Stadt zu Lande Hülfe zu bringen. Allein Karl kam ihm zuvor; einem Theile seines Heeres vertraute er die Belagerung der Stadt, mit dem anderen zog er den Arabern entgegen. In der Nähe des Meeres an dem Flüßchen Berre fand er sie bei einem alten Schlosse gelagert. Rasch griff er an; seine Hand erschlug den feindlichen Feldherrn; die fliehenden Ara-

1) Cont. Fredeg. c. 109. Ann. Metens. p. 326. Fuld. p. 344. 345. Chr. Fontanell. (ap. Bouquet T. II.) p. 661.

2) Chr. Moissiac. p. 291.

3) Ado Vienn. (Bouquet T. II.) p. 671.

4) Cont. Fredeg. c. 109. Chr. Moissiac. p. 292.

5) Pertz schreibt den Namen in dem Chr. Moiss. l. c. Amor — Ibin — Calet. Der Cont. Fredeg. und die Ann. Francor. (Bouquet T. II.) p. 645. nennen den Befehlshaber von Narbonne Athima, und den zu Hülfe kommenden nennt der Cont. Fredeg., Amor.

ber warfen sich in einen Teich, um schwimmend ihre Schiffe zu erreichen; allein die ihnen nachsetzenden Franken sendeten den Schwimmenden verderbliche Pfeilschüsse nach. Mit Beute beladen kehrte Karl siegreich nach Narbonne zurück [1]). Entweder die weit vorgerückte Jahreszeit oder der hartnäckige Widerstand der Belagerten zwang ihn jedoch seinen Sieg abermals nicht weiter zu verfolgen; er begnügte sich die Rhone hinunterzugehen und die Städte, welche die Araber willig aufgenommen hatten, zu züchtigen. Beziers, Agde, Maguelonne wurden in Asche gelegt. In Nismes ließ er die Festungswerke schleifen, allein das von Römerhänden erbauete Amphitheater trotzte den Flammen der Franken [2]). Um sich vor neuem Verrathe der Bewohner jener Gegenden zu schützen, nahm er Geiseln von ihnen und kehrte ruhmbedeckt in das fränkische Reich zurück.

738 Als aber ein Aufruhr der Sachsen ihn über den Rhein gerufen hatte, benutzten die Araber seine Abwesenheit zu neuen Unternehmungen. Abermals wurden die Ufer der Rhone der Schauplatz ihrer Verheerungen, die verlassenen Städte fielen wieder in ihre Gewalt, Maurontus knüpfte die alten Verbindungen wieder an; jedoch nicht lange ließ Karl seiner harren. Plötzlich erschien er vor den Mauern von Avignon, ein longobardisches Hülfsheer, welches Luitprand gesandt hatte, vereinigte sich mit ihm; der treulose Maurontus wurde bis an die felsigen Ufer der See getrieben, wo er in unzugänglichen

1) Die Schlacht war an einem Sonntage 737. Chr. Moissiac. p. 292. Cont. Fredeg. c. 109. Ann. Sangall. (Pertz) p. 74. Metens. p. 326. Fuld. p. 344. Laurish. p. 115. Chr. Fontanell. p. 661. — Kaum kann ich zweifeln, daß der Bericht bei Murphy p. 71. (vgl. Cardonne I. S. 89. Note) von Karls Zug gegen Narbonne auf diese Begebenheit zu beziehen sei. Ausführlicher ist die Erzählung nach Ebn Hhajan und el Hhedjari b. Ahm. Bl. 58. Sie stimmt ganz mit den fränkischen Berichten überein. In der Handschrift steht aber nicht Anibun, wie bei Murphy, sondern اينيبون. Karl heisst قارلة. S. Beilage I.

2) Chr. Moissiac. p. 292. Ann. Fuld. p. 384. 385. Cont. Fredeg. c. 109. Vita Pipini Ducis (Bouquet T. II.) p. 608.

Höhlen eine Zuflucht suchen musste [1]). Die Araber wagten es nicht sich mit so ungleichen Kräften zu messen, gingen über die Rhone zurück, und die ganze Provence bis Marseille ward eine Beute der Franken [2]).

Von nun an überschritten die Moslemen die Rhone nicht mehr, sondern erhielten sich nur noch in dem Besitze der Seeküste von Septimanien.

Okba hatte unterdessen in Africa die Macht des Khalifen aufrecht erhalten. Kaum war er in Tandja angekommen, so sammelte er die Anführer der Moslemen um sich, zog mit ihnen gegen die Berbern aus, schlug die vereinzelten Stämme derselben und trieb sie in ihre Wüsten zurück. Ehe noch die Hülfsmacht aus Kairwan und Barka ankam, war der Aufruhr gänzlich unterdrückt. Als er nach Spanien zurückkehrte, fand er das Land in einem wenig beruhigenden Zustande: die einzelnen Befehlshaber waren in Zwietracht gegen einander erbittert; jeder verfuhr nach Gutdünken; jenseit der Pyrenäen waren schöne Besitzungen verloren gegangen, und kaum war es dem Abdelmelek Ben Kotan gelungen in Spanien selbst den Streifereien einiger Christen, welche aus den Schlupfwinkeln ihrer Gebirge hervorgebrochen waren, Einhalt zu thun [3]). Da nun Okba in Cordoba erkrankte und sein Ende heranna- 740
hen fühlte, so übertrug er dem Abdelmelek, als dem Würdigsten, die Nachfolge in seinem Amte [4]).

1) Cont. Fredeg. c. 109. Paul. Diac. de gest. Longob. VI, 54.

2) Ann. Metens. p. 326. Laurish. p. 115.

3) Conde p. 93 sq.

4) So erzählt Is. Pac. 61. (indem er sagt, daß er etwas über 5 Jahre regiert habe) Conde p. 96. L'art de vérifier les dates l. c. p. 328. Dagegen sagt Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 b.: „er regierte 5 Jahre vortrefflich, und unter ihm kam das Heer der Moslemen siegend bis Narbonne (die Hdschrft. liest اربونة, meint aber gewiß اربونة) und bis an die Rhone نهر رذونة. Aber im J. 121 (739) erhob sich Abdelmelek gegen ihn, setzte ihn ab, tödtete ihn oder vertrieb ihn aus Spanien." Ebenso erzählt Ebn Baschkual bei Ahm. Bl. 344 a. El Razi eb. aber sagt: „das Volk von Spanien erhob sich gegen Okba im Sefer 123 (Decbr. 740) und setzte den Abd-

Drittes Capitel.

Die inneren Kriege der arabischen Befehlshaber in Spanien, bis auf die Ankunft des Ommijaden Abderrahhman el Dakhel (740—755).

Da die Eroberung der Halbinsel im Auftrage und mit der Macht des Khalifen vollzogen worden war, so blieb auch der oberste Befehlshaber in ihr stets ein eigener, von dem Khalifen zu Damask abhängiger, wenngleich nicht immer von ihm ernannter Statthalter [1]). Die weite Entfernung von dem Sitze des Herrn der Gläubigen und der Mangel an gesetzlichen Vorschriften verursachten den schnellen, dem Lande so nachtheiligen Wechsel dieser Befehlshaber. Die Statthalter von Africa waren gewohnt sich als das verbindende Glied der Kette zu denken, welche Spanien mit Syrien zusammenhalten sollte; von ihrem Sitze aus war die Eroberung der Halbinsel unternommen worden, und so betrachteten sie diese als ihrer Oberaufsicht unterworfen. Daher ernannten sie denn nicht selten den Statthalter Spaniens, oder bestätigten dessen Würde, wenn das Volk der Halbinsel sich selbst einen Fürsten gesetzt hatte. Die höchste Genehmigung des Herrn der Gläubigen ward dann selten verweigert, kam aber gewöhnlich erst dann an, wenn die Zügel der Regierung schon in den Händen eines Anderen waren.

Solange die ersten Nachfolger des Propheten, wie Omar, in musterhafter Einfachheit und Sittenreinheit dahinlebten, nur auf die Ausbreitung des Islams, nicht auf das Sammeln von Schätzen bedacht, wurden die eroberten Länder mit Milde regiert und die Einwohner fühlten kaum ihre Abhängigkeit als

elmelek an seine Stelle, nachdem Okba 6 Jahre und 4 Monate regiert hatte; er starb in demselben Monate zu Carcassonne." Vgl. Assemanni l. c. p. 112. 113.

1) Bei den Arabern heisst er bald Wali (والي praepositus), bald Emir (امير princeps), oder Amel (عامل gubernator.)

eine Bürde. Als aber Jezid Ben Abdelmelek und Hescham ihre Pracht und Üppigkeit nur durch die härtesten Bedrückungen der Unterthanen befriedigen konnten, da empörten sich die Provinzen, der neuen Herrschaft überdrüssig. So vereinigten sich auch aufs neue die Stämme der Berbern das ungewohnte Joch abzuschütteln. Gegen sie zog der Statthalter von Magreb, Kolthum Ben Ajadh el Kaschiri [1]); allein in den Ebenen von Tandja unterlag seine Macht der Wuth der Berbern, und er selbst musste verwundet entfliehen [2]), mit ihm der Sohn seines Bruders, Baledj Ben Baschr [3]). Als die Nachricht von dieser Niederlage zu dem Khalifen kam, erzürnte er und sandte den Statthalter von Africa, Hhanthala Ben Sefwan [4]), mit einem Heere dem Kolthum zu Hülfe. Aber auch 742
die Berbern hatten aus den entlegensten Gegenden die Hülfe ihrer Stämme aufgeboten und sich in der Ebene an dem Flusse Masfa gleich einem unübersehbaren Schwarme von Heuschrekken gelagert. Ihnen gegenüber das moslemische Heer, die Syrer und Araber befehligt von Thaalaba Ben Salama el Djadhami [5]), das Volk von Ägypten und Barca unter Baledj Ben Baschr, und die Nachkommen der ersten Eroberer, die Bewohner Magrebs, angeführt von Hhanthala Ben Sefwan selbst. Unter fürchterlichem Geschrei stürzten sich die fast nackten, von der Sonne verbrannten Söhne der Wüste mit ihren feurigen Rossen auf die feindlichen Araber. Wolken von Staub und

1) كلثوم بن عياض القشيري.

2) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 344 b. Mit Unrecht sagt Conde, Kolthum sei schon hier getödtet worden. Der ganze Zeitraum dieser inneren Kriege ist äusserst dunkel. Ich folge vorzüglich dem Is. Pac. 63 sq., dem Ebn Hhajan und Ebn Khaldun b. Ahm. l. c. und Conde.

3) بلج بن بشر بن عياض القشيري.

4) حنظلة بن صفوان.

5) ثعلبة بن سلامة الجذامي. El Razi ap. Casiri II. 325. nennt ihn العاملي.

Pfeilen verfinsterten das Licht des Tages. Die durstigen Lanzen tauchten sich in Ströme von Blut, und mit Löwenmuth ward von beiden Seiten gefochten. Aber die Rosse der Araber, größerer Schonung gewohnt, vermochten nicht der Hitze des Kampfes und der Sonne zu widerstehen; die ungestümen Berbern durchbrachen ihre Reihen und bedeckten das Schlachtfeld mit Leichen der Moslemen; unter diesen fand auch Kolthum den Tod. Ein Theil der Fliehenden suchte durch die Küstengegend seine Heimath wiederzugewinnen, ein anderer rettete sich unter der Anführung der kriegserfahrnen Männer Baledj Ben Baschr und Thaalaba nach Sebta, um von hier aus den Übergang nach Spanien zu versuchen [1]).

Als Abdelmelek dieses vernahm, hielt er die Schiffe welche sie holen sollten zurück, aus Furcht, daß ihre Ankunft in Spanien neue Unruhen verursachen möchte [2]). Die spanischen Araber aber, von dem üblen Zustande ihrer Brüder in Africa unterrichtet, sandten ihnen den Zejad Ben Amru el Lakhmi mit zwei Schiffen zu Hülfe und beschlossen den Abdelmelek seiner Stelle zu entsetzen [3]). Die Berbern dagegen, welche in großer Menge in Spanien verbreitet waren [4]) und den Befehlen der Araber ungern gehorchten, beschlossen, über die Siege ihrer africanischen Verwandten hocherfreut, ihrem Beispiele zu folgen und das sie drückende Joch der Araber abzuwerfen [5]). Sogleich erhoben sie sich und brachen nach drei verschiedenen Richtungen auf: ein Theil zog gegen Toledo, den Mittelpunct Spaniens, welchen Ommijah, Abdelmeleks Sohn, vertheidigte; ein anderer gegen Cordoba, um dort den Statthalter Abdelmelek selbst anzugreifen; ein dritter endlich zog an die Seeküste, um der Ankunft derer welche dem Schwerdte der Africaner entronnen waren vorzubeugen [6]). Allein ihre Pläne

1) Is. Pac. 63. Conde p. 98. 99.

2) Is. Pac. 64. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 344 b.

3) Ebn Hhajan l. c.

4) Daß die Mehrzahl derer welche mit Tarek kamen aus Berbern bestand, ist schon oben S. 258 bemerkt worden.

5) Ebn Hhajan l. c.

6) Is. Pac. 64.

scheiterten: Toledo widerstand ihren Angriffen, Ommijah that einen herzhaften Ausfall, und das Heer der Berbern löste sich in wilder Flucht auf. Gleiches Schicksal traf diejenigen welche sich Cordobas bemeistern wollten, und da Abdelmelek im Drange der Gefahr dem Baledj die Überfahrt nach Spanien gestattet hatte, um den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen, so stiessen die Berbern welche an die Küsten gezogen waren, unerwartet auf einen zahlreichen Feind und unterlagen der Übermacht [1]).

So schien Abdelmeleks Macht vor den Angriffen der inneren Feinde gesichert zu sein. Aber ein weit gefährlicherer Gegner war von aussen her über ihn gekommen. Denn Baledj, von ihm aufgefodert die Halbinsel wieder zu verlassen, der früheren Weigerung aber ihn in Spanien aufzunehmen eingedenk, glaubte den Zeitpunct der Rache gekommen und brach mit seinem Heere, welches größtentheils aus Syrern bestand [2]), gegen den Abdelmelek selbst nach Cordoba auf [3]).

Die Einwohner dieser Stadt beschlossen, um dem Ausbruche des sie bedrohenden Ungewitters zuvorzukommen und die Rache des Baledj von sich abzuwenden, diesem den Abdelmelek selbst aufzuopfern. Sie schlugen ihn, den neunzigjährigen Greis, am Eingange der Brücke an ein Kreuz, ein Schwein und einen Hund neben ihn, bis Baledj bei seiner Ankunft ihm das Haupt abschlagen ließ [4]). Die Cordobaner

1) So scheint mir Is. Pac. 64. verstanden werden zu müssen. Nach Condes Erzählung c. 30. vereinigte sich freilich Baledj sogleich mit den spanischen Berbern gegen Abdelmelek; wie unwahrscheinlich aber dieses sei, leuchtet ein.

2) Daher hiessen von nun an die Araber welche mit Baledj nach Spanien gekommen waren, die Syrer شاميون, und die welche schon früher die Halbinsel bewohnten, die Landeseinwohner بلديون Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 a. Ebn Alkhatib (Casiri II.) p. 253.

3) Is. Pac. 65. Im J. d. H. 124 (742). Ebn Khaldun l. c. Bl. 49 a. Ebn Hhajan ib. Bl. 344 a.

4) Hier bricht Is. Pac. 65. ab, indem er auf seine epitome verweist, deren Verlust, wenn sie so dunkel geschrieben war, wie es seine Chronik ist, wir um desto eher verschmerzen können.

und das Heer riefen nun den Baledj zum Emir von Spanien aus, aber es ward ihm nicht lange vergönnt die Früchte seines Sieges zu geniessen. Er fand einen Nebenbuhler an Thaalaba Ben Salama, welcher mit ihm von Africa herübergekommen war und selbst Ansprüche auf die höchste Würde zu haben vermeinte [1]). Um den Anhang des Baledj zu verringern, schilderte er ihn als einen Aufrührer gegen die Macht des Herrn der Gläubigen; nur diesem und dem damit beauftragten Statthalter von Africa komme die Ernennung des Emirs zu; damit es nicht scheine als ob er durch seine Anwesenheit den Verrath gutheisse, werde er sich von ihm trennen. Er brach auch auf und zog mit einem großen Theile des Heeres, welcher täglich an Zahl zunahm, nach Merida. So war also die ganze Halbinsel der Schauplatz wilder Parteienwuth. In Cordoba herrschte Baledj mit einem Theile der syrischen Ankömmlinge; die anderen hatten in feindlicher Absicht unter Thaalaba sich von ihm getrennt; und endlich hatten sich die früheren Einwohner des Landes, die ächten Araber, unter den Söhnen Abdelmeleks, Kotan und Ommijah, vereinigt und die sehr geschwächten Berbern sich an sie angeschlossen; auch alle Anhänger des Stammes der Fehri stellten sich unter ihre Fahnen [2]). Jede dieser Parteien suchte die Herrschaft über die Halbinsel nicht für den Khalifen, sondern für ihre eigenen Anführer zu gewinnen.

Der tapfere Abderrahhman Ben Alkama [3]) hatte den Söhnen Abdelmeleks geschworen den Tod ihres Vaters zu rächen. Der Abfall Thaalabas kam ihm trefflich zu statten. Er sammelte ein zahlreiches Heer und zog zuerst gegen Baledj. Obwohl diesem nur 12,000 Mann übrig geblieben waren, bewog ihn doch sein Muth dem Abderrahhman entgegenzugehen. In den Ebenen von Calatrava stiessen beide Heere auf einander; wüthend war der gegenseitige Angriff. Baledj, links und rechts die Feinde niederhauend, rief laut den Namen des Sohnes Alkamas, nach dessen Blute er dürstete. Zu seinem

1) Conde p. 102.

2) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 49a.

3) عبد الرحمن بن علقمة.

eigenen Verderben! Denn Abderrahhman erschien, und mit einem kräftigen Lanzenstoße warf er den Baledj todt vom Rosse. Von Schrecken ergriffen verliessen dessen Leute in wilder Flucht das mit Leichen bedeckte Schlachtfeld [1]).

Die Trümmer des fliehenden Heeres vereinten sich wieder mit ihren syrischen Landsleuten, welche unter Thaalabas Anführung sich Meridas zu bemächtigen suchten. Als dieser den Untergang des Baledj vernahm, ließ er sich von den Seinigen zum Emir ausrufen; aber nur Wenige gehorchten ihm, und die Anhänger der Söhne Abdelmeleks behaupteten den größten Theil der Halbinsel.

Zu jener Zeit waren fast alle Theile der ungeheuren Ländermasse, welche das Schwerdt der Moslemen so rasch erobert hatte, in Aufruhr gegen den Herrn der Gläubigen begriffen; die blutigen Streitigkeiten um den Thron des Khalifen wurden in ihren Folgen selbst in den entferntesten Provinzen empfunden. Die überall ausbrechenden Bürgerkriege drohten das lockere Band, welches so verschiedenartige Bestandtheile zusammengehalten hatte zu zerreissen. Auch in Africa waren die Berbern abermals aufgestanden das ihnen verhasste Joch abzuschütteln. Doch gelang es den Anstrengungen des Statthalters Hhanthala Ben Sefwan sie zu zügeln, und um sie zu tauglichen Werkzeugen für den Islam zu machen, beschloß er die Kampflustigen unter ihnen mit Waffen und Rossen wohl ausgerüstet nach Spanien hinüber zu senden. Denn er erkannte die Nothwendigkeit, durch einen brauchbaren Befehlshaber die Parteiungen, welche die Halbinsel zerrütteten, unterdrücken zu lassen. Zu diesem Behufe sammelte er gegen 15,000 freiwillige Mogrebinen aus den Stämmen der Zenaten und Masamuden [2]).

Die Wünsche der edeldenkenden spanischen Moslemen selbst kamen seinen Plänen entgegen: sie erbaten sich von ihm einen Emir, welcher durch Klugheit und Festigkeit die verschiedenen Parteien vereinigen möchte, ohne sich zu einer derselben zu

1) Conde c. 30. Ebn Khaldun l. c. Daß Abderrahhman Ben Alkama den Baledj getödtet, meldet Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345a. Conde verwechselt damit den Abderrahhman Ben Hhabib Ben Abi Obaidah Ben Okba Ben Nafe el Fehri.

2) Conde c. 32.

bekennen. Als den tauglichsten Mann ernannte Hhanthala zu dieser Würde den vielerfahrnen Abul Khatar Hhesam Ben Dherar el Kelbi [1]). Noch war dieser mit seinen Berbern nicht auf der Halbinsel gelandet, als Thaalaba bereits Merida eingenommen, und Cordoba, den Grimm des Siegers fürchtend, sich ihm durch Vertrag ergeben hatte. Da er aber unter der Besatzung tausend Berbern fand, so befahl er diese ihm verhasstesten Africaner vor das Thor zu führen und zu enthaupten. Allein die plötzliche Ankunft Abul Khatars verhinderte das Blutbad und bewog den Thaalaba sich dem neuen Emir zu unterwerfen. Dieser setzte zur Freude der Moslemen die Gefangenen in Freiheit, den Thaalaba aber sandte er nach Africa zur Verantwortung [2]). Dann zog er nach Toledo, um den Abderrahhman Ben Hhabib, Thaalabas Gefährten, von da zu vertreiben. Die Anhänger der Söhne Ebn Kotans kamen ihm entgegen und unterwarfen sich ihm freiwillig als dem rechtmäßigen Inhaber der höchsten Gewalt [3]). Da der neue Emir durch Klugheit und Güte die Herzen der Moslemen zu gewinnen wusste, so bedurfte es nicht mehr der Gewalt, um die Ruhe in der Halbinsel wiederherzustellen.

Durch die häufigen Einwanderungen neuer Ankömmlinge war die moslemische Bevölkerung in die verschiedenartigsten Bestandtheile aufgelöst worden. Die Völker der Syrer und Araber, der Ägypter und Palästiner, Perser und Africaner standen in bunter Vermischung neben einander; jedes von ihnen verlangte die blühendsten Gegenden als sein Eigenthum, und in dieser gegenseitigen Eifersucht lag der Keim nie erlöschender Zwietracht. Um diesen zu entfernen, unternahm es Abul Khatar einem jeden dieser Völker feste Wohnsitze anzuweisen, und damit ihr Besitz einen desto größeren Reiz für sie

1) ابو الخطار حسام بن ضرار الكلبي. Er wurde ernannt im Redjeb 125 (Mai 743). Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345a. Ebn Khaldun eb. Bl. 49a. vgl. Is. Pac. 67.

2) Conde l. c. Nach Ebn Khaldun l. c. zog Thaalaba in den Osten und stand dem Khalifen Merwan Ben Mohammed in seinen Kriegen bei.

3) Conde p. 111.

haben möchte, sah er bei der Vertheilung darauf, daß die neue Heimath der verlassenen in Hinsicht der Lage, der Ausdehnung, des Himmelsstriches und der Erzeugnisse so viel wie möglich entsprechend wäre. Die von Damask verlegte er nach Elbira, die von Hhems (Emessa) nach Sevilla, die Leute von Kennasrin nach Jaen, die vom Jordan nach Raia und Malaga, die Palästiner erhielten Sidonia und Xerez, die Ägypter Tadmir [1]). Die entlegeneren Provinzen fielen denen aus Irak und Kairwan zu. Die neuen Wohnsitze wurden nun mit den Namen der alten Heimath belegt.

Allein diese Neuerungen, welche Abul Khatar einführte und denen mannichfaltige Opfer gebracht werden mussten, sowie die Veränderungen, welche er mit der Besetzung einzelner Befehlshaberstellen vornahm, erregten Misfallen. An die Spitze der Unzufriedenen trat el Samail Ben Hhatem el Kelabi [2]), der mit Kolthum Ben Ajadh nach Africa gekommen und mit den Syrern unter Baledj in Spanien eingewandert war. Hier hatte ihn die Partei der Modhariten [3]), welche den von Abul

1) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 49a. El Codhai ap. Casiri II. p. 32. Ebn el Khateb ib. p. 253. Sie weichen in einigen Angaben von einander ab.

2) Sein voller Name war الصميل بن حاتم بن شمر بن ذي الجوشن. Nach Anderen: الصميل بن حاتم بن عمرو بن جندع بن الشمر بن ذي الجوشن. Ahm. Bl. 354b. Sein Großvater Schamr war ein angesehner Mann aus Kufa und einer von denen, welche den edlen Hhossain, den Sohn des unvergleichlichen Ali, erschlugen. ib.

3) Von jeher waren in Arabien die Modhariten, المضرية die heftigsten Feinde derer von Yemen. Jene leiteten ihr Geschlecht von Ismael, diese das ihrige von Kahhtan ab. Jene führten eine rothe, diese eine gelbe Fahne. Murphy p. 78. Note †. Conde hat wahrscheinlich in seinen Handschriften المصرية gelesen, denn er stellt den el Samail an die Spitze der Ägypter. Allein die gothaer Hdschrft. des Ahmed hat immer المضرية, und auch Cardonne sowie Murphy machen ihn zum Anführer der Modhariten.

Khatar begünstigten Yemensern gegenüber stand, zu ihrem Oberhaupte erkoren. Sein Haß gegen den neuen Emir ward noch dadurch gesteigert, daß er die durch Baledj ihm versprochene Statthalterschaft von Saragossa ihm verweigert hatte. Nachdem er im Stillen die Flamme des Bürgerkrieges angefacht hatte, trat er endlich an der Spitze seiner Partei öffentlich auf, indem er von Cordoba entwich und das Land mit seinem Anhange plündernd durchstreifte. Mit ihm vereinigte sich Tuaba Ben Salama el Djedhami [1]), welcher durch seine Thaten gegen die Berbern in Africa den Ruf eines der Tapfersten erlangt hatte. Abul Khatar, von el Samails feindlichen Absichten unterrichtet, brach von Cordoba auf, um ihm nachzusetzen [2]). Bei Sidonia am Guadalede stiessen beide Parteien aufeinander; da aber Abul Khatars Heer eine Menge Verräther in seiner Mitte zählte und diese in der Hitze des Gefechtes zu dem Feinde übergingen, so entschied sich der Kampf zu seinem Nachtheile und er fiel gefangen in die Hände der Modhariten [3]). Obgleich Tuaba seine schleunige Hinrichtung verlangte, so widersetzte sich doch el Samail; er ließ ihn in einen Thurm zu Cordoba einkerkern, indem er vorgab von dem Khalifen dazu beauftragt zu sein.

El Samail ließ nun durch seine Partei den Tuaba zum Emir von Spanien ausrufen [4]). Im Norden der Halbinsel hielten sich aber noch immer Ommijah, der Sohn Abdelmeleks, und Abderrahhman Ben Alkama. Als sie durch ihre Kundschafter das traurige Schicksal des Abul Khatar vernahmen, und daß die Provinzen eine Beute der Willkür und Raubsucht el Samails und Tuabas wären, beschlossen sie sich den Anmaßungen der Letzteren zu widersetzen. Sie sandten, um den

1) ثوابة بن سلامة الجذامي. So nennt ihn el Razi b. Ahm. Bl. 346 a. 49 b. Andere nennen ihn ثوابة بن يزيد الجذامي. Ebn Hhajan ib. Bl. 345 b. Is. Pac. 70. nennt ihn Toaba.

2) Is. Pac. 68.

3) Diese Schlacht fiel in den Redjeb 127 (April 745). Ich folge hier dem Ebn Hhajan l. c.

4) Is. Pac. 70.

gefangenen Emir aus seinem Kerker zu befreien, den Abderrahhman Ben Hhasan nach Cordoba; in einer finsteren Nacht, als die Stadt in tiefem Schlummer begraben lag, griff er mit dreissig getreuen Reitern die Wache des Gefängnisses an, und es gelang ihm den Abul Khatar seiner Haft zu entledigen [1]). Als die Einwohner am folgenden Morgen ihren alten Emir erblickten, erhoben sie sich zu seinen Gunsten und die rüstige Jugend bewaffnete sich für ihn. Einige Verräther aber entflohen und überbrachten die Kunde von dem Vorgefallenen dem el Samail, der sogleich mit den Seinigen nach Cordoba eilte. Während nun die gutdenkenden Moslemen erwarteten, daß durch Ommijah die eingeschlossene Stadt entsetzt werde, murrte die kampflustige Jugend über die Unthätigkeit Abul Khatars, welcher im Kerker die alte Tapferkeit zurückgelassen zu haben scheine. Durch diese Reden beleidigt, wagte er mit wenigen auserlesenen Yemensern einen Ausfall, und seinem Muthe gelang es dem Heere el Samails einen bedeutenden Verlust zuzufügen. Durch diesen Erfolg ermuthigt, erbot sich die ganze Jugend der Stadt zu einer neuen Unternehmung, an deren Spitze sich Abul Khatar abermals stellte. Wiederum wich el Samails Mannschaft, aber nur um die ihnen unvorsichtigerweise Nachsetzenden in einen Hinterhalt zu locken und sie hier trotz der tapfersten Gegenwehr durch ihre Übermacht niederzuhauen. Abul Khatar selbst fiel von einem Lanzenstoße durchbohrt todt zu Boden [2]). Die Einwohner von Cordoba öffneten nun dem el Samail die Thore, indem sie die Schuld ihres Widerstandes auf die Anhänger des Abul Khatar schoben.

Von nun an regierte Tuaba in Cordoba ohne Nebenbuhler, indem sich Samail mit der Statthalterschaft von Sara-

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 b.

2) So erzählt Conde p. 119. 120. und Rod. Tol. H. Arab. c. 17. — Ebn Hhajan l. c. dagegen sagt, Abul Khatar sei, als er aus dem Kerker entkommen, in das westliche Spanien gezogen und habe von hier aus die Herrschaft wieder zu gewinnen gesucht, sei aber unterlegen. El Razi b. Ahm. Bl. 346 a. sagt, el Samail habe ihn im J. 128 getödtet, nachdem er 4 Jahre und 9 Monate regiert. Noch Anderes erzählt Cardonne S. 99. 100. Is. Pac. 70. verweist abermals auf seine epitome temporum.

gossa und des östlichen Spaniens begnügte. Beide aber waren mehr auf die Bereicherung ihres Anhanges als auf die Förderung des Gemeinwesens bedacht. Ihrem Beispiele folgend betrachteten die Unterbefehlshaber die ihnen anvertrauten Bezirke nur als Fundgruben ihre Habsucht zu befriedigen. Selbst die Moslemen waren keinen geringeren Bedrückungen ausgesetzt als die Christen; die Unzufriedenheit ward allgemein, der Druck täglich unleidbarer. Die Walis von Andalusien verlangten, daß die von Toledo und Merida ihnen gehorchen sollten; diese wollten weder von Cordoba noch von Saragossa abhängig sein. So war die ganze Halbinsel getheilt in die Parteien der Yemenser, Modhariten, Ägypter, Syrer, und ohne einen Fürsten, der durch rechtmäßige Gewalt das Ganze hätte zusammenhalten können. Die großen Umwälzungen, deren Schauplatz das Morgenland und Africa war, liessen nicht die Hoffnung aufkommen, daß von dorther rettende Hülfe erscheinen werde. Endlich vereinigten sich im höchsten Drange der Noth die Häupter der edelsten arabischen Stämme zu friedlichen Versammlungen, um in ihnen zu berathschlagen, wie den Leiden des Landes abzuhelfen sei. Nach reifer Überlegung kamen sie darin überein, einen Fürsten zu wählen, welchem alle Walis und Befehlshaber zu gehorchen hätten. Er sollte für die Verwaltung der Provinzen und Städte sorgen und die Anführer des Heeres wie er wollte ernennen; sein Name und seine persönlichen Eigenschaften müssten hinreichen alle Parteien unter ihm zu vereinigen; sein Ansehn groß genug sein, um den Übermuth der Mächtigen und die Zügellosigkeit der Krieger zu unterdrücken [1]). Einstimmig fiel die Wahl auf den Jussef Ben Abderrahhman el Fehri [2]), in welchem sich die nothwendigen Eigenschaften der

1) Nach Conde c. 36.

2) Sein voller Name war يوسف بن عبد الرحمن ابن حبيب بن ابي عبيدة بن عقبة بن نافع الفهري باني القيروان. Die Wahl geschah im Rebin II. 129. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 346 a. Is. Pac. 75. Jussef war damals 57 Jahre alt. El Razi b. Ahm. l. c.

Person mit edler Abkunft vereinigten. Er war dem Stamme der Koraisch angehörig, und der Erbauer Kairwans, der tapfere Okba Ben Nafe war sein Ahnherr [1]); nie hatte er irgend einer Parteiung angehört, und keiner der zahlreichen Oberhäupter war sein Feind. Die ganze Halbinsel zollte der Wahl Beifall und fasste freudige Hoffnungen, zumal da der einzige rechtmäßige Nebenbuhler, Tuaba, kurz zuvor gestorben war [2]). Nur el Samail und Amer Ben Amru, der Befehlshaber der Seemacht [3]), fühlten sich beleidigt, wenn sie gleich ihren Zorn nicht an den Tag legten. Um jenen zufrieden zu stellen, verlieh Jussef ihm die Statthalterschaft von Toledo und seinem Sohne die von Saragossa. Da aber die Verbindung mit Africa und Syrien zu jener Zeit unnütz schien und nur die Unabhängigkeit der Halbinsel beeinträchtigen konnte, so hob Jussef das Amt des Admirals, welches Amer Ben Amru bekleidete, auf und gab ihm dafür die Statthalterschaft von Sevilla [4]). Amer rühmte sich in gerader Linie von Mosab, dem Fahnenträger des Propheten, abzustammen; groß war sein Reichthum, zahlreich sein Anhang, aber ungemessen sein Ehrgeiz, der durch die neue Würde nicht befriedigt wurde. Im Innersten seiner Brust sann er auf verderbliche Pläne.

Jussef durchzog unterdessen die Halbinsel, hörte die Klagen des Volkes, entsetzte die schuldigen Befehlshaber ihrer Ämter, ließ die Heerstraßen ausbessern, die eingestürzten Brükken wiederherstellen; diese Unternehmungen sowie die Kosten der Moscheen bestritt er mit dem dritten Theile des Ertrages der Provinzen. Dem ganzen Lande suchte er durch eine Eintheilung in fünf Provinzen eine festere Gestaltung zu geben. Auch den Christen gewährte er Erleichterung ihres Zustandes.

1) Jussef war in Kairwan geboren; sein Vater Abderrahhman ging mit Hhabib Ben Abi Obaidah nach Spanien, kehrte aber nach Africa zurück. Jussef aber entfloh seinem Vater und ließ sich in Spanien nieder. El Razi l. c.

2) Is. Pac. 75.

3) امير الماء. Amir-ol-Ma', woraus das Wort Admiral entstanden ist.

4) Conde p. 123. Er ist die Hauptquelle für Jussefs Zeit.

Seinen Sohn Abderrahhman, mit dem Beinamen Abul Aswad, entsandte er mit auserlesener Mannschaft an die fränkische Grenze, um die Einwohner, welche die inneren Kriege der Araber für sich zu benutzen suchten, im Zaume zu halten [1]).

Amer Ben Amru konnte den unruhigen Ehrgeiz, welcher ihn verzehrte, nicht länger in seinem Inneren verschliessen. Als Koraischite stand er an der Spitze der zahlreichen Abdari; sein großer Reichthum und seine Verbindungen schienen ihn zu einem der höchsten Ämter, welche el Samail und dessen Sohn als Statthalter von Toledo und Saragossa bekleideten, zu berechtigen. Jussef, von seinen gefährlichen Umtrieben unterrichtet, ließ seine Schritte bewachen, bevor sein Anhang groß genug würde, um die Ruhe der Halbinsel bedrohen zu können. Ein Brief des Amer an den Khalifen, worin er schrieb, daß Jussef sich als unabhängigen Herrn der Halbinsel betrachte, und er und sein Anhang sich in das Land wie in eine Beute theilten, daß el Samail ein feiles Werkzeug des treulosen Statthalters sei: dieser Brief fiel in Jussefs Hände. Er theilte ihn dem el Samail und dessen Sohne mit, und Beide fanden nun für nothwendig sich der Person Amers zu bemächtigen. El Samail, welcher sich gerade zu Schakanda befand, hatte erfahren, daß Amer in der Nähe dieser Stadt mit wenigen Begleitern verweile; sogleich sandte er mehrere Reiter aus, um ihn mit Gewalt oder List in die Stadt zu bringen. Da sie sahen, daß Amers Begleitung zahlreich genug war, um offner Gewalt erfolgreichen Widerstand leisten zu können, so luden sie ihn mit glatten Worten ein des Samails Haus zu besuchen. Ohne Arges zu ahnen, folgte er dieser Einladung; als er aber an der Tafel sich unter dem Schutze der Gastfreundschaft für gesichert hielt, hörte er das Waffengeräusch, womit man über die Seinigen herfiel. Mit Blitzesschnelle sprang er auf und bahnte sich mit dem Schwerdte einen Weg durch die in Bestürzung Umherstehenden; nur mit wenigen Getreuen entkam er.

Nun war die offene Fehde unvermeidlich; ein solcher Bruch der heiligen Gastfreundschaft musste schleunigst gerächt, das vergossene Blut durch das der Verräther gesühnt werden. Von

1) Conde c. 37. Is. Pac. 75.

allen Seiten sammelten sich die ächten Araber, die Söhne Yemens wie die Abkömmlinge Kahhtans um Amer, dessen eigene verrätherische Pläne ihnen unbekannt geblieben waren. An ihrer Spitze durchstreifte er die Provinzen Spaniens und erschien vor Saragossa, wo man am wenigsten auf seine Ankunft gefasst war. El Samail brach auf, seinem Sohne Hülfe zu bringen, aber die Abdari kamen ihm zuvor und fügten ihm in einer gebirgigen Gegend, wo die Kräfte seiner Reiterei gelähmt waren, eine solche Niederlage zu, daß es ihm kaum noch gelang hinter den Mauern von Saragossa Schutz zu suchen. Die Abdari belagerten die Stadt mit der Aussicht zu siegen; el Samail vertheidigte sie mit der Ausdauer der Tapferkeit. Als aber Mangel an Lebensmitteln eintrat, beschloß er seinen Sohn mit der kampffähigen Mannschaft zurückzulassen, sich selbst aber einen Weg durch die Mitte der Feinde zu bahnen, um in Toledo und Cordoba Hülfe zu suchen. Glücklich schlug er sich durch. Lange noch hielt sein Sohn die Stadt, bis daß der äusserste Mangel die Übergabe für die Einwohner erwünscht machen musste; doch, wie sein Vater, benutzte er den Schleier einer finstern Nacht, um durch das Heer der Belagerer einen Ausweg zu finden. Am folgenden Morgen zog Amer Ben Amru in die verlassene Stadt ein [1]), zu deren Befehlshaber er seinen Sohn Wahheb ernannte. Er selbst brach auf, um den Samail, der sich in die Gebirge zurückgezogen hatte, zu verfolgen.

Jussef, welcher erwartet hatte, daß el Samail den gemeinschaftlichen Feind vertilgt haben würde, erfuhr mit Entsetzen das erlittene Unglück; schleunigst rüstete er zahlreiche Reiterei zu seiner Hülfe aus. In Toledo stieß neue Mannschaft, die unterdessen durch el Samails Befehle aufgeboten worden war, zu ihm. Ganz Spanien stand unter den Waffen; die Befehlshaber, welchen die Grenzen anvertraut waren, um von dort aus das Frankenland mit Krieg und Verderben zu bedrohen, wandten ihre Waffen gegen das Innere der Halb-

1) Ich folge hier ganz Conde c. 40., welcher vermuthlich den Abu Bekr el Kodhai Ebn el Abar, aus dem Casiri II. p. 32. nur zu kurze Auszüge giebt, benutzte. Is. Pac. bricht leider bei Jussefs Kriegen ab, indem er auf sein Liber verborum saeculi verweist.

insel, um in blutgieriger Parteiwuth sich gegenseitig zu vernichten. Die Ortschaften wurden von ihren Einwohnern verlassen, von den kriegführenden Parteien verbrannt; furchtbare Hungersnoth war die Folge des vernachlässigten Ackerbaues, und selbst der Himmel schien durch blutrothe, niegesehene Zeichen das allgemeine Entsetzen vermehren zu wollen [1]).

Die Moslemen des östlichen Spaniens folgten den Fahnen der Abdari unter der Anführung des Amer Ben Amru; die von Andalusien und Toledo erhielten ihre Treue dem Emir Jussuf el Fehri. Beide kämpften mit wechselndem Glücke in den Gebirgen an den Quellen des Tajo, wo die zahlreiche Reiterei Jussefs sich nicht mit Erfolg gegen das Fußvolk Amers bewegen konnte [2]). Doch gelang es jenem endlich diesem bei Calat Ajub eine so entscheidende Niederlage zuzufügen, daß er genöthigt war mit seinem Sohne eine Zuflucht hinter den Mauern von Saragossa zu suchen. Eng wurde die Stadt eingeschlossen, und der zahlreichen Besatzung stand bald drükkende Hungersnoth bevor; die Anhänger Amers selbst, durch ihr Unglück entmuthigt, liessen sich in geheime Unterhandlun-
Junius gen mit Jussef ein und überlieferten ihm die Stadt und ihre
755 eigenen Oberhäupter [3]).

Aber während Jussef die Früchte des Sieges zu ärndten hoffte, nahte sich die Stunde, in welcher der letzte Sprößling der Ommijaden den Bürgerkriegen Spaniens ein Ziel setzen, und der in Osten erloschene Glanz seines Hauses sich auf der pyrenäischen Halbinsel mit neuen Strahlen entfalten sollte.

1) Is. Pac. 76.

2) Conde L. II. c. 1.

3) Conde L. II. c. 4.

Viertes Capitel.

Die Folgen der arabischen Herrschaft für die unterworfenen Christen der Halbinsel.

Die Eroberung Spaniens durch die Araber bietet in ihren nächsten Wirkungen auf die Einwohner einen ganz andern Anblick dar als die frühere durch die Westgothen. Mit römischen Sitten und Einrichtungen schon länger bekannt, durch das gemeinschaftliche Band des Christenthums mit den Römern vereinigt, bildeten sich die Westgothen durch wechselseitige Ehen, durch gemeinsame Gesetzgebung und Rechtsverfassung bald zu einem neuen Volke; in kurzer Zeit sah man nicht mehr die feingebildeten, abgeschliffenen Römer, ebenso wenig die rohen Barbaren des Nordens; Beide waren mit einander verschmolzen: gothische Kraft ward durch römische Bildung geläutert, aber auch die alte germanische Mannhaftigkeit ging unter in der Verweichlichung der Sitten.

Ein ganz verschiedenes Bild gewähren dem Beobachter die unmittelbaren Folgen der arabischen Eroberung. Die Ankömmlinge bleiben von den früheren, ihnen unterworfenen Einwohnern unterschieden in Sitten, Sprache, Gesetzen und Religion; und gerade die gegenseitige Abneigung, welche aus dieser das innerste Wesen eines jeden Volkes berührenden Verschiedenheit entsteht, trägt dazu bei, diese selbst aufrecht zu erhalten.

Die Christen in dem Westen der Halbinsel, welchen durch Theudemirs Vermittlung ein milderes Loos zugefallen war [1]), genossen fortdauernd einer Art von Unabhängigkeit. Durch Kenntnisse, frommen Sinn und Kriegserfahrenheit gleich sehr ausgezeichnet, konnte dieser Fürst selbst den Moslemen Achtung einflößen. Als er an den Hof des Khalifen gezogen war, um ihm seine Huldigung darzubringen, empfing ihn dieser mit großem Wohlwollen und bestätigte den durch Abd-

1) S. oben S. 272.

elaziz Ben Musa geschlossenen Vertrag [1]). Freudig kam Theudemir nach Spanien zurück, und nach seinem Tode scheint Athanaild unter den in jener Gegend lebenden Christen der angesehnste und reichste Mann gewesen zu sein [2]). Als aber Abul Khatar nach Spanien kam, erregten Athanailds Schätze seine Habgier; er erpresste große Geldsummen von ihm [3]) und hielt sich wahrscheinlich für nicht an den mit Theudemir geschlossenen Vertrag gebunden, indem er bei der Vertheilung der Ländereien unter die moslemischen Ankömmlinge das Land Tadmir [4]) den Arabern zutheilte. Seitdem findet sich keine Spur, daß in jener Gegend sich unabhängige Christen erhalten hätten.

Übrigens finden sich die Grundsätze, welche die Moslemen den Vorschriften ihres Propheten gemäß [5]) gegen die besiegten Völker auszuüben haben, auch in Spanien angewandt. Wer zu dem Islam übertreten wollte, ward in das herrschende Volk aufgenommen; wer dieses verschmähte, ward auch in seinem Glauben geschützt, wenn er die verlangten Abgaben entrichtete. Daß dieses geschah, haben mehrere im Laufe der Eroberung geschlossene Verträge bereits gezeigt [6]): der Khalif Omar Ben Abdelaziz befahl ausdrücklich, den Verträgen gemäß, die Christen in ungestörtem Besitze ihrer Kirchen zu schützen [7]); und der sich aufrecht erhaltende Zustand der christlichen Kirche, welcher es selbst nicht an erleuchteten Geistlichen fehlte, beweist es vollkommen. Der Bischof Fredoarius war die Zierde der Kirche von Acci [8]); Urbanus und Evantius

1) Is. Pac. 38.

2) Daß er der Nachfolger Theudemirs oder überhaupt Fürst geworden sei, liegt wenigstens in Isidors Worten nicht.

3) Is. Pac. 39.

4) So hieß bei den Arabern die Gegend des jetzigen Murcia, wo jene Christen wohnten. S. Conde: Descripcion de España de Xerif Aledris (Madrid 1799) p. 74. 189.

5) S. Sure 47.

6) S. Cap. 1. dieses Buches.

7) Conde p. 67.

8) Is. Pac. 49.

zeichneten sich, jener als Cantor, dieser als Archidiakon an dem Metropolitanstifte von Toletum aus [1]); Cixila aber stand als würdiger Bischof in schwierigen Zeiten eben dieser Kirche vor [2]).

Genau gleichzeitige Nachrichten über die den Christen auferlegten Abgaben mangeln freilich; allein daß sie, jenachdem die Habsucht des jedesmaligen Statthalters es verlangte oder die Gewalt der Umstände es erfoderte, mehr oder minder drückend waren, ergiebt sich aus dem Laufe der Begebenheiten. Gab es freilich Statthalter, deren unersättliche Habsucht nicht zu befriedigen war, so suchten doch auch andere das bittere Loos der Christen zu erleichtern.

Welche Abgaben bei der ersten Eroberung den eingenommenen Städten auferlegt wurden, haben wir bereits gesehen [3]). Unter Abdelaziz Ben Musa wurden die Einkünfte von Spanien mit denen von Africa zusammengeworfen und so in Einer Kasse dem Khalifen nach Syrien geschickt [4]). Doch scheint es daß bei dem Eintreiben dieser Gelder von den arabischen Schatzbeamten große Unterschleife begangen wurden; deshalb stellte der Statthalter Elhhorr strenge Nachforschungen an und zwang sie die unterschlagenen Gelder wieder herauszugeben [5]).

El Samahh Ben Melek führte in ganz Spanien ein gleichmäßiges Finanzsystem ein, indem er alles bewegliche sowohl als unbewegliche erbeutete Eigenthum theilte, und einen Theil desselben den Kriegern, welche bis dahin ohne festen Sold, sich durch Plünderung der Einwohner entschädigt hatten, anwies, den andern aber für den Staatsschatz zurückbehielt [6]). Zu diesem Behufe dienten auch die Nachrichten,

1) Is. Pac. 49. 62. Vergl. España sagr. T. V. p. 336 sq., Evantii Tolet. epistola ao. 730 (ap. Aguirre T. IV. p. 89).

2) Is. Pac. 69. Esp. sagr. l. c. p. 344 sq.

3) S. Cap. 1.

4) Conde p. 61.

5) Is. Pac. 44. Rod. Tol. H. Arab. c. 10. Conde p. 70.

6) Is. Pac. 48. Zama .... Hiberiam proprio stylo ad vectigalia inferenda describit. Praedia et manualia, vel quidquid illud est,

welche er über die Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens und über den Vermögenszustand der Einwohner einzog [1]).

Sein Nachfolger Anbesa führte einen Unterschied zwischen denjenigen Christen ein, welche nur der Gewalt gewichen waren, und denen, welche sich freiwillig unterworfen hatten. Jene mussten jährlich den fünften Theil ihres Einkommens an den Staatsschatz abgeben, diese aber nur ein Zehntel [2]).

Die reissende Schnelle, mit welcher nun ein Statthalter dem andern folgte, ward den Christen doppelt fühlbar, indem jeder die kurze Dauer seines Amtes zu seiner schnellsten Bereicherung zu benutzen suchte. Erst Abderrahhman, der Bekämpfer der Franken, setzte diesen Bedrückungen ein Ziel, gab den Christen das ihnen ungerechter Weise genommene Gut zurück und bestrafte die Unterschleife der arabischen Beamten [3]). Als er aber bei Tours unter den Waffen der Franken gefallen war, ward das Land von Abdelmelek Ben Cotan auf eine solche Art ausgesogen, daß es nur den Anstrengungen Okbas gelingen konnte es vom gänzlichen Untergange zu retten. Er nahm sich der Unterdrückten an, setzte die schuldigen Beamten ab, zwang sie die erpressten Gelder herauszugeben und ging bei der Vertheilung der Auflagen von gleichmäßigen Grundsätzen aus [4]). Doch gelang es erst dem Jussef Ben Abderrahhman el Fehri ein billigeres und wohlgeordnetes System der Abgaben einzuführen [5]). — Den Arabern selbst war, ausser den gewöhnlichen durch das mosle-

quod olim praedabiliter indivisum retemptabat in Hispania gens omnis Arabica, sorte sociis dividendo, partem reliquit militibus dividendam, partem ex omni re mobili et immobili fisco associat. Dieselben Worte hat Rod. Tol. H. Arab. c. 11.

1) Vergl. oben S. 280.

2) Is. Pac. 52. Rod. Tol. H. Arab. c. 11. Conde p. 75.

3) Conde p. 82.

4) Is. Pac. 61. und ausführlicher Conde p. 92. 93.

5) S. oben S. 406. Übrigens heissen bei Is. Pac. die Abgaben der Christen immer entweder vectigalia oder census, z. B. c. 42. 43. 44. 48. 52. 75. Späterhin wird sich erweisen lassen, daß beide streng von einander unterschieden waren.

mische Gesetz vorgeschriebenen Abgaben, in Spanien noch die Verpflichtung auferlegt, den fünften Theil der gemachten Beute und des Ertrages der ihnen zugefallenen Ländereien an den Staatsschatz zu entrichten. So befahl es der Khalif Solaiman Ben Abdelmelek seinem Statthalter Elhhorr [1]).

Der Hauptschritt zu einer festeren Gestaltung des Landes war durch die von Jussef el Fehri vorgenommene Eintheilung desselben in fünf Provinzen geschehen [2]). Diese waren:

Das eigentliche Andalos, die frühere Leontica, das Land zwischen den Flüssen Wadi-l-Kebir [3]) und Wadi Ana [4]), mit den Städten Cortoba, Eschbilia, Carmuna, Estadja, Taleca, Schadhuna, Arkosch, Libla, Malaca, Elbira, Djejan u. a. [5]).

Die zweite Provinz war Tolaitola, die frühere Carthaginensis, mit der Hauptstadt gleichen Namens und den Städten Badja, Mentoscha, Wadi-Asch, Morsia, Mula, Lurka, Auriula, Eldje, Schateba, Dania, Lecant, Cartadjana, Balensia, Wadi-l-Hhedjara u. a. [6]).

Die dritte Provinz war Mareda, die frühere Lusitania, und Gallăcia, mit den Städten Mareda, Baracara, Leschbuna, Bortokal, Lek, Eschtorka, Bataljos, Elbora u. a. [7]).

Die vierte Provinz Sarkosta, die alte Celtiberia, umfasste das Gebiet der Städte Sarkosta, Tarkuna, Dscheronda,

1) Conde p. 61.

2) Conde L. I. c. 37. Um dem Leser einen Begriff von der Art zu geben, wie die Araber die vorgefundenen Namen der Städte umänderten oder ihnen neue beilegten, scheint es nicht überflüssig zu sein, hier die Provinzen mit den vorzüglichsten Städten kurz aufzuführen.

3) Der große Fluß, jetzt Guadalquivir.

4) Jetzt Guadiana.

5) Cordova, Sevilla, Carmona, Ecija, Italica, Sidonia, Arcos, Niebla, Malaga, Illiberis, Jaen.

6) Toledo, Baza, Mentesa, Guadix, Murcia, Mula, Lorca, Orihuela, Elche, Xativa, Denia, Alicante, Carthagena, Valencia, Guadalajara.

7) Merida, Braga, Lisboa, Oporto, Lugo, Astorga, Badajoz, Evora.

Barschaluna, Lareda, Tortoscha, Weschka, Tutela, Bambalona, Barbaschter, Djaka u. a. [1]).

Die fünfte Provinz endlich Arbuna, Gallia Narbonensis, lag ausserhalb der Halbinsel und erstreckte sich vom Fuße der Gebirge el Bortat [2]) längs der Seeküste bis an den Fluß Rodhuna [3]). Sie bildete die Grenze gegen die Franken und umfasste die Städte Arbuna, Carcaschuna, Macaluna u. a. [4]).

Jeder dieser Provinzen stand ein Wali als Statthalter vor; doch war seit Ajubs Zeiten der Sitz des obersten Statthalters und der Regierung des ganzen Landes in Cordoba; die Befehlshaber in den festen Städten hiessen Alkaiden [5]); die Richter der Moslemen Cadis [6]); die Beamten des Schatzes Moschawaren und Mekhteseben [7]).

Übrigens war es Grundsatz, den Christen ihren eigenen Gerichtsstand [8]) und nicht nur untergeordnete Behörden, sondern selbst einen obersten Beamten mit dem Grafentitel zu lassen [9]). Wenn dieser gleich nicht mehr den ihm nach der westgothischen Verfassung zustehenden Wirkungskreis hatte, da ihm die Kriegsgewalt mangelte, so verwaltete er doch die Gerichtsbarkeit über seine Glaubensgenossen.

Eine bestimmtere Schilderung des Zustandes der Halbinsel unmittelbar nach der Eroberung durch die Araber ist nicht

1) Saragossa, Taragona, Gerona, Barcelona, Lerida, Tortosa, Huesca, Tudela, Pamplona, Ballastro, Jaca.

2) Die Pyrenäen.

3) Die Rhone.

4) Narbonne, Carcassonne, Maguelonne.

5) Conde p. 82.

6) Conde p. 92.

7) Conde p. 57. Note. p. 61.

8) So sagt schon Is. Pac. 61. vom Okbah: neminem nisi per justitiam propriae legis damnat.

9) Der Beweis für die Fortdauer dieser Würde läßt sich späterhin besser führen. Wäre die bekannte Urkunde der Benedictiner von Lorvão bei Coimbra (welche Sandoval Cinco Obispos p. 87 sq. bekannt gemacht hat) ächt, so hätten wir freilich ein sehr schätzbares Denkmal der bürgerlichen Verfassung aus diesem Zeitraum, allein die Unächtheit ist handgreiflich.

möglich, da die Verhältnisse noch schwankend waren, und neben den Trümmern der gothischen Einrichtungen sich das große Gebäude eines moslemischen Staates erst zu gestalten begann. Nachdem gezeigt worden, wie nach blutigen innern und auswärtigen Kriegen ein blühendes arabisches Reich fast über die ganze pyrenäische Halbinsel seine Herrschaft verbreitete, ist jetzt zu betrachten, wie es einem kleinen, dem Glauben seiner Väter treuen und auf die Kraft seines Schwerdtes bauenden Haufen von Christen, in den rauhen unzugänglichen Gebirgen Asturiens, gelang den Thron seiner Vorfahren wieder aufzurichten.

Zweites Buch.

Die Gründung eines neuen christlichen Reiches in Asturien, einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordova und einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel.

Erstes Capitel.

Die Geschichte des asturischen Reiches von Pelayo bis auf den Tod Alonsos I.

Verrath am Vaterlande und selbstsüchtige Pläne gothischer Großen hatten die Araber auf den Boden der Halbinsel geführt; der entartete Sinn der Westgothen und ihre eigene Uneinigkeit hatten ihre völlige Niederlage erleichtert; dem Joche eines an Glauben und Sitten ihnen gänzlich fremden Volkes hatte sich die Mehrzahl fast ohne Widerstand unterworfen. Doch war so allgemein nicht die Ausartung, daß nicht auch Manche Kampf und Entbehrung dem friedlichen Loose der Unterwerfung vorgezogen hätten. Mit Zurücklassung ihrer Habe retteten sie nur ihren Glauben, die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und die nothwendigen Waffen, sich diese zu erkämpfen. So verliessen sie die Mauern der Städte,

um in den von der Natur selbst befestigten steilen Gebirgen des Nordens sichere Zufluchtsorte und Mittel der Vereinigung zu suchen [1]). Von jeher waren die Gebirge Asturiens und Cantabriens die Sitze freier, ihre Unabhängigkeit theuer verkaufender Völkerschaften gewesen: Phönizier und Carthager hatten nicht in ihr Inneres dringen können; Rom unterwarf sie erst nach zweihundertjährigem Kampfe, und den Gothen selbst war es nur nach wiederholten Anstrengungen gelungen in jenen Gegenden sich festzusetzen. Jetzt sollte die Abgeschiedenheit dieser Berge und ihres Rufes Verborgenheit den geflohenen Christen zum Schutze dienen; von hier aus sollten sie nicht mehr für ihre Rettung, sondern für Ruhm, für die Ausbreitung ihres Glaubens und die Wiedererlangung des Verlornen erfolgreich kämpfen, und diese steilen, schneebedeckten Berge sollten die Wiege der wiederaufblühenden Freiheit, den Keim mächtiger christlicher Reiche in sich tragen.

Gleichwie die Zeiten der letzten westgothischen Könige in trübes Dunkel gehüllt sind, so hat es auch die Geschichte verschmäht den Ursprung des in Asturiens Gebirgen neu entstehenden christlichen Reiches treu und durch Fabeln unentstellt zu überliefern. Selbst den auf der Halbinsel lebenden Zeitgenossen, welche die damaligen Begebenheiten aufzeichneten [2]), entging, vermuthlich im Drange der sie umgebenden arabischen Bürgerkriege, die genauere Kunde von der im Norden Hispaniens wieder aufblühenden Freiheit. Nicht einmal den Namen des Helden, welcher sie glorreich erkämpfte, nennen sie; er lebte aber in dem Gedächtnisse seines Volkes, und der Bericht von seinen Thaten ging von Munde zu Munde, bis in späterer Zeit spanische Mönche [3]) die Sage von Pelagius,

1) Christliche wie arabische Berichte bestätigen auf jeder Seite dieses Entkommen vieler Christen in die Gebirge Asturiens, welches die Araber gewöhnlich Gallicien nennen. S. auch oben B. I. Cap. 1. 2.

2) Der Continuator Chr. Biclar. und Isid. Pacensis.

3) Zuerst das Chron. Albeldense (geschr. um 883) sehr kurz. Mehr weiß schon die um dieselbe Zeit geschriebene Chronik des Seb. Salmant. zu erzählen; noch ausführlicher ist der Mönch von Silos, der im zwölften Jahrhunderte schrieb, bis endlich Roder. Tolet. und Luc. Tudens. die ganze Sage mit noch mehreren Umständen ausschmücken. Das

anfangs einfach, wie sie sie vernommen, dann aber durch immer mehr an Wunderbarem zunehmende Ausschmückungen entstellt, für die Nachwelt aufzeichneten.

Pelayo, so erzählen sie, war der Sohn Favilas, jenes Herzoges von Cantabrien, welcher vom Könige Egica des Hofes verwiesen, in Gallácien durch Witiza erschlagen worden war [1]). Ihm selbst gelang es dem Zorne Witizas, als dieser, im Besitze der höchsten Gewalt, ihn blenden lassen wollte, zu entgehen, indem er sich in die Berge von Cantabrien flüchtete [2]). Als aber sein Verwandter Roderich den Thron bestieg, kam er aus seiner Verbannung und diente ihm als Schwerdtträger [3]). Nach der Schlacht am Guadalede verließ ihn der Muth nicht, er gab das Vaterland nicht auf, sondern beschloß in den ihm wohl bekannten Gebirgen Asturiens mit seinen Getreuen eine Schutzstätte zu suchen, um von dort aus die Gelegenheit zur Rache und Bekämpfung der Araber zu erwarten [4]).

Gleichwie durch die an einer edlen Gothin verübte Gewaltthat der Untergang des gothischen Reiches beschleunigt worden sein soll, so musste auch ein Liebesabenteuer die Veranlassung der ersten Niederlage der Ungläubigen werden. In der Nachbarschaft von Pelayos Aufenthalte, in Gijon [5]), an

Chron. Ovetense (bei Ferreras T. XVI. Apend. p. 59 sq.) geht zwar nur bis zum Jahre 850, ist aber unstreitig viel jünger oder doch verfälscht, da es so viele Fabeln, auch die von Wambas Eintheilung der kirchlichen Provinzen, enthält.

1) S. oben S. 120 Note 1. Seb. Salmant. 8. Chr. Ovet. p. 64. Rod. Tol. III, 14. Nach dem Texte des Chr. Albeld. 47. war Pelayo aber der Sohn Bermudos (Veremundi) und Enkel des Königs Roderich.

2) S. die oben S. 120 Note 1 angeführte Stelle und daraus Rod. Tol. III, 16. Luc. Tud. p. 69.

3) Mon. Sil. 20. Luc. Tud. p. 71. Nach Rod. Tol. IV, 1. war er spatharius des Witiza. Die Unwahrscheinlichkeit leuchtet ein.

4) Chr. Ovet. l. c. Rod. Tol. IV, 1.

5) Gegio nennen alle Chroniken, und der Mon. Sil. 25. sagt ausdrücklich: in Gegione maritima civitate; also nicht in Legione civitate, wie das Chron. Albeld. 50. falsch angiebt. S. Risco T. XXXVII. p. 59.

der Küste des cantabrischen Meeres, war Munuza Befehlshaber der moslemischen Macht. Von Liebe zu Pelayos reizender Schwester entbrannt, wusste er kein Mittel seinen Zweck zu erreichen, solange jener selbst ihm im Wege stand. Er heuchelte also Freundschaft zu ihm und wusste ihn zu einer Reise nach Cordoba zu überreden. Während seiner Abwesenheit setzte er sich in den Besitz der Begehrten. Als aber Pelayo diese That vernahm, eilte er zurück und riß seine Schwester aus den Armen des Munuza. Dieser sann nun auf die Gelegenheit zur Rache und foderte den Statthalter von Cordova auf, eine hinreichende Macht auszurüsten, um den letzten Überresten der in Asturiens Gebirgen hausenden Christen ein Ende zu machen [1]). Ein mächtiges Heer der Moslemen brach unter Alchamas [2]) Anführung auf. Um vor der Gewalt der Waffen die Künste der Überredung zu versuchen, folgte der treulose Bischof Oppas, Witizas Bruder, dem Heere [3]).

In dem westlichen Theile Asturiens dehnt sich unfern des Ortes Cangas de Onis [4]), in öder Gegend, das Gebirge Auseba aus. Zwischen diesen Bergen erhebt sich ein sehr steiler Fels, aus welchem ein kleiner Fluß, Diva [5]) genannt,

1) Zwar nennen alle Chroniken den Munuza (Luc. Tud. p. 71. nennt ihn Muza) als den Statthalter von Gijon; jene Liebesgeschichte erzählt aber erst Rod. Tol. IV, 1. Zu der inneren Unwahrscheinlichkeit der Erzählung an sich kömmt noch der Umstand, daß Roderich sagt, Munuza sei Christ gewesen. Wenn ich bedenke, daß Othman Ben Abi Nesa bei dem Is. Pac. 58 u. a. Munuza heisst, sich mit den Christen verbindet und sogar eine Christin heirathet, so bin ich nicht abgeneigt anzunehmen, daß aus einer Verwechselung mit dieser Begebenheit jene Erzählung Roderichs hervorging.

2) So nennen den Anführer alle Chroniken. Wer damit gemeint sei, ist schwer zu errathen. Ich erinnere nur an den Statthalter von Narbonne Abderrahhman Ben Alkama (بن علقمة) zu den Zeiten des Jussef el Fehri, bei Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 346 b.

3) Nach dem Chron. Ovet. l. c. auch die Söhne Witizas.

4) In den Chroniken Canicas genannt.

5) Oder Deva.

entspringt. Von dort aus fliesst er durch ein finsteres, sehr enges, von zwei hohen und schroffen Bergen eingeschlossenes Thal. Wo diese Berge an den Felsen stoßen, verengen sie das Thal so sehr, daß, wer von den Orten Soto oder Riera ausgehend den Felsen besteigt, keinen Ausweg vor sich findet. Die Natur hat in diesem Felsen eine Höhle gebildet, welche schon damals den Namen Cova Donga erhielt; der Eingang zu ihr ist in einiger Erhöhung von dem Boden; sie selbst vermag einige hundert Menschen unbemerkt in sich zu fassen [1]). In ihr verbarg sich Pelayo auf die Kunde des Anrückens der Araber mit einigen seiner Leute; die übrigen legte er in die Waldungen der Berge zu beiden Seiten des Thales als Hinterhalt. Als nun die Moslemen in diese Gegend kamen, staunten sie ob der geringen Zahl des Feindes und hiessen, um das Blutvergiessen zu vermeiden, wo an kein Entkommen zu denken war, den Oppas seine Landsleute zur Übergabe auffodern. Vergebens. Pelayo antwortet dem Verräther mit Schmähungen, fest entschlossen der Übermacht des Feindes den Beistand des Himmels entgegenzusetzen. Wunderbar wird sein Glaube bewährt. Der Bischof ruft die Moslemen zum Kampfe auf, aber ihre Pfeile prallen ab von dem schroffen Felsen und fallen, vermischt mit dem Geschosse der im Hinterhalte liegenden Gothen, auf sie selbst zurück. Entsetzen ergreift sie, da Fels und Wald sich zu beleben scheinen; bestürzt weichen sie zurück, aber des Thales Enge gewährt ihnen keinen Ausgang; in dem Gewühle der Fliehenden stürzt Mann gegen Mann, der Nachfolgende erdrückt den Vorauseilenden; den Christen erhöht sich der Muth; nicht mehr um die eigene Rettung, um den Untergang des Feindes kämpfen sie; aus der Höhle des Felsen, Pelayo an ihrer Spitze, brechen sie hervor, von den Gipfeln der Berge rennen sie herab, und bringen Tod und Verderben in die Reihen des in die Schluchten des Thales verirrten Feindes. Die An-

1) Die Beschreibung der Gegend nach Risco T. XXXVII. p. 77. Morales L. XIII. c. 2. Carvallos Antiguedades de Asturias. Tit. 9. §. 6.

zahl der Getödteten wäre unglaublich [1]), wenn nicht der Himmel ein Wunder gethan hätte; auch fiel der Heerführer Alchama. Oppas aber, der Verräther an seinem Glauben und an seinem Vaterlande, gerieth lebend zur gerechten Strafe den Christen in die Hände.

Aber von dem ganzen moslemischen Heere sollte kein Mann entrinnen, um als Bote der Niederlage die Heimath zu erreichen. Denn als diejenigen welche glücklich den Gipfel des Berges Auseba erreicht hatten, auf einem schroffen Pfade in das Gebiet von Liebana hinabsteigen wollten, riß sich der über dem Flusse Deva, bei dem Orte Casegadia, schwebende Abhang unter ihnen los, und alle fanden in den Wellen ihren Tod. Noch lange Jahre nachher dienten die von dem Flusse ausgeworfenen Gebeine und Waffen der Nachwelt als Zeugen dieser wunderbaren Begebenheit [2]).

Als nun Munuza in Gijon die Nachricht von dem Untergange seiner Landsleute vernahm, hielt er sich nicht mehr für sicher, sondern ergriff die Flucht. Allein die Asturier verfolgten ihn, ereilten ihn in der Gegend von Olalle und machten ihn mit seiner Mannschaft nieder [3]). Den Pelayo aber, der die Ansprüche, welche seine Abkunft ihm gewährte, durch den Glanz seiner Thaten und den sichtlichen Beistand des Himmels erhöht hatte, rief das Volk Asturiens zu seinem Könige aus [4]). Das Land wurde nun angebaut, die Got-

1) Nach dem Seb. Salmant. 10. fielen 124,000 Moslemen. Ihm folgt der Mon. Sil. 24. Rod. Tol. IV. 2. beschränkt die Zahl doch auf 20,000.

2) Seb. Salmant. 10. und sogar noch der Mon. Sil. 24. sagen, daß, wenn der Regen den Fluß anschwelle, multa ex eis signa usque in hodiernum diem evidentius ostenduntur. Die Zahl der Ertrunkenen steht natürlich im Verhältnisse zu dem Wunder. Beide zählen ihrer 63,000, und Seb. Salmant. sagt: non istud miraculum inane aut fabulosum putetis, und verweist auf den Tod der Ägypter im rothen Meere. Das Chr. Albeld. sagt bloß: qui remanserunt de ipso hoste Saracenorum, in Libamina monte ruente judicio Dei opprimuntur.

3) Seb. Salmant. 11. Mon. Sil. 25. Rod. Tol. IV, 4. Luc. Tud. l. c.

4) Chr. Albeld. 50. Asturorum regnum ... exoritur.

teshäuser erstanden aus ihren Trümmern, und neunzehn Jahre regierte Pelayo, bis er in Cangas starb und an der Seite seiner Gemahlin Gaudiosa in der Kirche der heiligen Eulalia beigesetzt ward [1]).

Auf diese Art erzählen die spanischen Chroniken die Begebenheiten Pelayos. Anderes melden von ihm die Araber, welche ebenfalls schon frühe seinen Namen kannten.

Einige von ihnen berichten: Der Erste welcher die fliehenden Christen nach ihrer Niederlage wieder sammelte, war Pelayo der Asturier [2]), welcher als Geisel der Treue seines Volkes in Cordoba geblieben, aber von dort zur Zeit des El Hhorr Ben Abderrahhman entflohen war. Mit ihm erhoben sich die Christen gegen den Unterbefehlshaber des El Hhorr, vertrieben ihn und errichteten ein unabhängiges Reich [3]).

Andere dagegen sagen: In den Tagen des Anbesa Ben Sohhim erhob sich in Galicien ein ungläubiger Gewaltherrscher, Namens Pelayo; aber kein Ort blieb ihm übrig als ein Fels [4]), in welchem er sich mit dreihundert Gefährten verbarg. Die Moslemen unterliessen nicht ihn zu bekämpfen, bis seine Mannschaft vor Hunger umkam. Nur dreissig Männer und zehn Weiber blieben ihm, welche durch den Honig der in den Spalten des Felsens nistenden Bienen ihr Leben fristeten. Die Moslemen aber achteten ihrer geringen Zahl nicht: was vermochten dreissig Ungläubige! Und doch ward später ihre Zahl und ihre Macht über alle Beschreibung vermehrt [5]).

1) Seb. Salmant. 11.

2) بلاي من اهل اشتوريش من جليقية.

3) So erzählt Ahmed el Mokri Bl. 586 a. nach den arabischen Berichten (قال غير واحد من المؤرخين).

4) Von diesem Felsen (صخرة بلاي) war bereits oben die Rede, S. 318, und zwar kam Musa Ben Nosair zufolge jener Nachricht selbst dahin.

5) So erzählen Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343 b. und Isa Ben Ahhmed el Razi eb. Bl. 586 b. fast mit denselben Worten

Nicht weniger schwierig als die Lösung der Aufgabe, das Wahre der Begebenheiten Pelayos aus den so abweichenden Nachrichten herzustellen, ist die richtige Bestimmung des Zeitraums seiner Thaten. Sowohl Christen als Araber geben seiner Regierung eine zwölfjährige Dauer, begehen aber in der nähern Angabe dieser Zeit die auffallendsten Widersprüche [1]). Doch scheint nach allen Umständen angenommen werden zu müssen, daß die Thaten Pelayos noch vor die Mitte des achten Jahrhunderts fallen, da sich nur auf diese Weise die besser beglaubigte Zeitrechnung der spätern Könige an die der unmittelbaren Nachfolger Pelayos knüpfen lässt [2]).

(vergl. Murphy p. 79). Jener starb im J. Chr. 1070 (sein Leben in der Hdschr. des Ebn Khalkan), der Letztere etwa hundert Jahre später. Ebenso erzählt der Anonymus Andalusianus bei Pagi ad Baron. ann. 734. §. 7. und bei Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 107, schreibt aber dem Okbah die Bekriegung Pelayos zu. Cardonne Thl. I. S. 75 ff. erzählt nach den christlichen Quellen, meint aber, unter dem Alchama sei Ajub Ben Hhabib el Lakhmi zu verstehen. Zu verwundern ist, daß in l'art de vérifier les dates l. c. p. 312 [1]) behauptet wird, kein arabischer Schriftsteller gebe Nachrichten über den Ursprung des asturischen Reiches; ebenso falsch sind die Bemerkungen ib. p. 327 [1]).

1) Das Chr. Albeld. 50. sagt, er habe 19 Jahre regiert und sei Era 775 (J. Chr. 737) gestorben (und dieser Zeitbestimmung folgen alle andern Chroniken), und doch habe er sich erhoben regnante Juseph in Cordoba. Dieser wurde aber erst Statthalter im J. Chr. 747, also 10 Jahre nach Pelays Tode. Und man darf in Ansehung dieser Jahrzahlen des Chr. Alb. keinen Schreibfehler annehmen, da alle Handschriften so lesen und die Regierungsjahre der folgenden Könige sich vollkommen an diese Zeitrechnung anschliessen. Die Hdschr. des For. Jud. der Kirche S. Isidro von Leon hat ein Verzeichniß der Könige nach Pelayo bis auf Ordoño I., worin es heisst: Ordonius regnavit annis XV. menses III. quod fiunt in sub uno de domno Pelagio usque ad domno Ordonio anni CXVII. Dieses träfe nicht ein, wenn Pelayo nicht seit 718 regiert hätte. Risco T. XXXVII. p. 76. — Auch der Araber el Razi b. Ahm. l. c. enthält einen Widerspruch, indem er sagt, Pelayo habe sich zur Zeit Anbesas (721—725) erhoben und sei nach neunzehnjähriger Regierung im J. d. H. 133 (Chr. 751) gestorben.

2) Die Zeitrechnung Pelayos ist ausserordentlich bestritten; aus dem Stillschweigen des Is. Pac. und der Erwähnung des Jussef im Chr. Albeld. 50. hat Pellicer Anales p. 157 sq. schliessen wollen, daß

Soviel endlich ist gewiß, da es aus den Berichten eines Zeitgenossen erhellt, daß unter dem Statthalter Abdelmelek eine große Heeresmacht der Araber die Bewohner der Pyrenäen zu bezwingen suchte, sich aber in den Engpässen ver- 734
irrte und Nichts ausrichten konnte. Auf den Schutz ihres Gottes bauend behauptete eine kleine Schaar beherzter Christen die Gipfel der Berge, und zwang die Moslemen mit großem Verluste auf entlegenen Pfaden in ihre Heimath zurückzuwandern [1]): ob dieses der Zug gegen Pelayo war — wer vermag es zu entscheiden? Auf jeden Fall aber war Pelayos Name, als des heldenmüthigen Gründers des neuen asturischen Reiches, schon seinen nächsten Nachkommen heilig und sein Andenken glorreich, da sie in ihren Urkunden sich seiner als ihres Ahnherrn rühmen [2]). Verhasst aber war dem Volke das Andenken Julians und der verrätherischen Söhne

Pelayos Sieg erst nach dem J. 754 zu setzen sei. Ihm folgen Mondejar Advertencias al Padre Mariana. no. 33. und Noguera in seiner Ausgabe des Mariana T. III. p. 411 ff. Diese Annahme bringt aber in die spätere Zeitrechnung eine solche Verwirrung, daß die größten Widersprüche entstehen, wie unten besser gezeigt werden kann. Am besten hat diese Meinung bestritten Risco T. XXXVII. p. 61 sq. Der Ausweg, welchen Masdeu T. XXII. p. 52 ergreift, indem er den Pelayo nur zwei Jahre regieren lässt (755—757), führt vollends irre.

1) Isid. Pac. 60. Abdilmelic — e Corduba exiliens cum omni manu publica subvertere nititur Pyrenaica inhabitantium juga, et expeditionem per loca dirigens angusta, nihil prosperum gessit. Convictus de Dei potentia, a quo Christiani tandem perpauci montium pinnacula retinentes praestolabant (Sandoval: postulabant) misericordiam, et devia (Sandoval: debita) amplius hinc inde cum manu valida appetens loca, multis suis bellatoribus perditis sese recipit in plana, repatriando per devia. (Bei diesen Worten kann ich mich kaum enthalten an den Fluß Deva in den Chroniken zu denken.)

2) Zuerst die Urkunde Alonsos des Keuschen vom 18. Nov. 812 (Esp. sagr. T. XXXVII. Apend. 7.). Hier heisst es: ex qua peste (der arabischen Eroberung) tua dextera, Xste, famulum tuum eruisti Pelagium. Qui in Principis sublimatus potentia, victorialiter dimicans, hostes perculit, et Christianorum Asturumque gentem victor sublimando defendit. — Dann die Urk. Alonsos III. v. 13. April 869 (Esp. sagr. T. XIX. p. 337) wo es heisst: Pius noster Dñ. Adefonsus ex proprietate bisavi sui Dñi Pelagii etc.

Witizas, und deshalb glaubte es leicht, daß sie der Rache des Himmels nicht entgangen wären. Denn als die Nachricht von der so ganz mislungenen Unternehmung nach Cordoba kam, schöpfte der moslemische Statthalter Verdacht, daß die welche ihr eigenes Vaterland verrathen hätten, auch mit ihm ihr schändliches Spiel trieben, und ließ sie im Zorne hinrichten [1]).

Ganz anders aber lauten die Schicksale der Söhne Witizas, wie arabische Quellen sie berichten. Da Tarek und Musa ihnen die Güter, welche sie sich als Preis ihres Verrathes ausbedungen hatten, nicht einräumen wollten, so zogen sie an den Hof des Khalifen. Dieser empfing sie wohlwollend und ließ ihnen die Güter ihres Vaters zurückgeben. Ihre Nachkommen vermischten sich im Laufe der Zeit mit den edelsten Geschlechtern der Araber in Spanien [2]).

Als der ruhmwürdige Pelayo zu seinen Vätern gegangen war, übernahm sein Sohn Favila die Regierung. Doch war seine Zeit zu kurz, um sich durch Thaten auszuzeichnen, da er schon nach zwei Jahren, zu sehr der Lust des Waidwerks ergeben, auf der Jagd im Kampfe mit einem Bären das Leben verlor [3]). Neben seinem Weibe Frueliuba ward er bei Cangas in der Kirche zum heiligen Kreuze, welche er selbst erbaut haben soll, beigesetzt [4]).

1) Mon. Sil. 25. Rod. Tol. IV, 4. — Seb. Salmant. 7. erzählt zwar, sie seien schon in der Schlacht am Guadalede umgekommen; wenn sie aber wirklich zum Feinde übergingen, so ist dieses nicht wahrscheinlich. Auffallend ist es, wenn es in l'art de vérifier les dates l. c. p. 313 [1]) heisst: Aucun des historiens espagnols ne nous instruit du sort du Comte Julien et des fils du roi Witiza.

2) Die weitläufige, mir räthselhafte Erzählung ihrer Schicksale hat Ebn Said b. Ahm. Bl. 56. 57. und Ebn Kauthir b. Depping T. II. p. 327. 342. auch Cardonne Th. I. S. 63 Note.

3) Chr. Albeld. 57. Seb. Salmant. 12. Chr. Ovet. p. 64. Der Mon. Sil. übergeht ihn. Dagegen aber nennt ihn (فافلة) Isa Ben Ahhmed el Razi b. Ahm. Bl. 586 b. und sagt, daß er zwei Jahre regiert habe.

4) Seb. Salmant. l. c. Wenn die dort gefundene (b. Masdeu T. IX. p. 38. und Risco T. XXXVII. p. 86. abgedruckte) Inschrift ächt wäre und sich auf den König Favila bezöge, was nicht aus ihr zu folgern ist, so wäre freilich die Zeitrechnung entschieden, da sie die Era 777 angiebt, in welchem Jahre (Chr. 739) Favila, nach den Chroniken, starb. Vergl. Sandoval Cinco Obispos p. 93 sq. Risco l. c.

Zu den Zeiten Pelayos hatte in den Gebirgen Cantabriens ein edler, aus dem königlichen Geschlechte Reccareds stammender Herzog Petrus, welcher schon unter Egica und Witiza Kriegsbefehlshaber gewesen war [1]), die Unabhängigkeit zu behaupten gewusst. Die Nachbarschaft Asturiens musste wohl gegenseitige Verhältnisse der Freundschaft zwischen ihm und Pelayo herbeiführen, sodaß dieser seine Tochter Ermesinde dem Sohne Peters, Alonso, zum Weibe gab [2]). Als nun Favila gestorben war und man eines männlichen Armes bedurfte, um die engen Grenzen des kaum erkämpften Gebietes zu erweitern, fiel die Wahl auf Alonso, den Eidam Pelayos. Cantabrien, die ganze Seeküste bis an das Land der Vasconen, war nun mit Asturien vereinigt, und Alonso wusste den ihm verliehenen Scepter glorreich zu führen. Nicht müssig ließ er das Schwerdt in der Scheide rosten; er zog, mit ihm sein tapferer Bruder Froila [3]), über das Gebirge, welches Asturien von Galicien trennt, nahm zuerst Lugo, wo er den vertriebenen Bischof Odoarius wieder einsetzte [4]), und Tuy. Dann zog er über den Minho, nahm

1) Seb. Salmant. 13. nach der Verbesserung b. Risco T. XXXVII. p. 69.

2) Chr. Albeld. 52. Seb. Salmant. l. c. Mon. Sil. 26. Das Chr. Ovet. nennt den Petrus Dux ex Alava. Auch Isa Ben Ahhmed el Razi b. Ahm. Bl. 586 b. sagt: nach Pelayo und Favila regierte Alfons, der Sohn Peters, der Ahnherr des Geschlechtes Alfonsens, welches noch jetzt herrscht. (فملك بعدهما انفونش بن بيطر جد بني انفونش هولاء الذين اتصل ملكهم الي اليوم).

3) Seb. Salmant. l. c. Der Mon. Sil. 32. führt ihn als regni socius auf.

4) S. die Urkunden in Esp. sagr. T. XL. Apend. 9. 10. 12. 15.

Porto, Braga, Viseu, Chaves, Ledesma, Salamanca, Zamora, Avila, Segovia, Astorga, Leon, Saldanha [1]) und die ganze Gegend, welche damals die gothischen Felder hieß [2]). Von der Rioja aus eroberte er Clunia [3]), Arganza, Sepulveda. Nur die Engpässe welche beide Castilien von einander trennen, scheinen seiner Züge Grenze gewesen zu sein. Wo er sich mit seiner schwachen Macht in offenen Gegenden nicht halten konnte, legte er das Land wüst. Von den genommenen Städten behauptete er nur die seinen Gebirgen zunächst gelegenen, aber überall hieb er die arabischen Besatzungen nieder und führte die befreiten Christen in die schützenden Berge seines Reiches. Alles Land von Astorga bis zur Rioja blieb ihm unterworfen. Hier baute er Kirchen und Klöster, legte neue Ortschaften an und gewann sich die Liebe seines Volkes, welches ihn durch den Beinamen des Katholischen auszeichnete. Seine Frömmigkeit war so gerühmt, daß man, als er nach achtzehnjähriger ruhmvoller Regierung verschied [4]), noch an seinem Leichnam Wunder bemerkt haben wollte.

1) Die Namen der Städte hat Seb. Salmant. 13. Leon und Astorga nennt auch das Chron. Albeld.

2) Campos quos dicunt Gothicos usque ad flumen Dorium eremavit, sagt das Chr. Albeld. l. c. Rod. Tol. IV, 5. versteht darunter die Gegenden, qui ab Estola, Carrione, Pisorica et Doria fluminibus includuntur.

3) Jetzt Coruña del Conde.

4) Nach der Zeitrechnung der Chroniken fällt Alonsos I. Regierung in die Jahre 739 — 757. — Daß er im J. 762 regiert habe, soll aus der Inschrift bei Sandoval Cinco Obispos p. 355. und Salazar Hist. de la Casa de Lara T. I. p. 23 folgen, wo es heisst: Fecerunt istam civitatem sub Rege dono Adefonso in Era DCCC, olim Mausina modo Lara. Hieraus würde aber auch folgen, daß Pelayo nicht 19 Jahre nach 754 regiert habe. Ferner soll dasselbe beweisen die Urk. des Klosters S. Martin de Escalada v. 1. Aug. Era 801. regnando en Asturias don Alonso y el Conde D. Rodrigo en Castilla (Sandoval l. c. p. 101); allein sie ist nur in späterer Abschrift vorhanden und ohne Zweifel verfälscht. Aber eben so wenig beweisen für die Zeitrechnung der Chroniken die Urk. Alonsos und seiner Gemahlin zu Gunsten des Klosters S. Pedro de Villanueva v. 21. Febr. 746 (b. Sandoval l. c. p. 96): denn sie war nie vorhanden, wie aus Morales Viage sante p. 69 und Corónica L. 13. c. 15 erhellt; — und die Stiftungsurkunde von Lugo v. 5. Juni 744., denn sie ist entweder verfälscht, oder Morales las ein C zu wenig, wie aus dem Inhalte folgt, wo es heisst Alphonsus divinae memoriae. — Masdeu verliert sich in die willkürlichsten Annahmen über die Zeitbestimmung Alonsos I. und widerspricht sich selbst völlig, wenn man den 9ten mit dem 12ten Bande seiner Historia critica vergleicht. — Über die Wunder am Leichnam s. Seb. Salmant. 15. Mon. Sil. 26. Chron. Ovet. p. 65.

Zweites Capitel.

Die Geschichte der Errichtung einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba durch den Ommijaden Abderrahhman el Dakhel.

Die Macht des Islams hatte unter den Nachfolgern des Propheten aus dem Hause Ommijah eine an das Wunderbare grenzende Ausdehnung gewonnen. Der Neid und die Ehrsucht der Nachkommen des Abbas ward mächtig erregt; die Rechte des verdrängten Hauses Alis waren auf sie übergegangen und gaben ihnen den Vorwand, die angemaßte Herrschaft der Ommijaden durch blutige Gewaltthat an sich zu reissen. Der finstern Nacht, in welcher das Gestirn des Stammes Merwans unterging, folgte die glänzende Morgenröthe des Hauses der Abbassiden. Auf den Leichen der Ommijaden hatten sie den Thron ihres Khalifates errichtet; jede Spur dieses Geschlechts suchten sie zu vertilgen; allein mächtiger als ihr blutgieriger Wille rettete das Schicksal den letzten Sprößling Ommijahs, den Abderrahhman Ben Moawijah Ben Hescham Ben Abdelmelek Ben Merwan Ben Hhakem. Als zwanzigjähriger Jüngling [1]) entfloh er durch die Wüste

1) Er war geboren im J. d. H. 113 (Chr. 731), nach Anderen im J. 112, entweder zu Alija (بالعليا) in der Gegend von Tadmir (Palmyra), oder in Dair Hhana (دير حنا) bei Damask. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353a. Ebn Khalduu eb. Bl. 72a. El Novairi ap. Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 129. 130.

nach Ägypten, und auch hier den Verfolgungen seiner Feinde zu sehr ausgesetzt, weiter hin nach Barka. Als er aber erfuhr, daß Abderrahhman Ben Hhabib, ein Schützling des Hauses Ommijah, dem Wechsel des Glückes folgend, nun einen Preis auf seinen Kopf gesetzt hatte, begab er sich nach Mogila zu den Söhnen der Wüste, den Berbern aus dem Stamme der Zanaten. Gastfreundlich nahmen sie den edlen Flüchtling auf, dessen Mutter ihnen verwandt war [1]). Ihr Oberhaupt, der Scheik Ansus Abu Karra [2]), gewährte ihm Schutz und entzog ihn den Nachstellungen der selbst in die Wüste ihm folgenden Kundschafter. Als diese einst in sein Zelt traten, verbarg sein Weib den Jüngling unter ihren Gewändern und entzog ihn ihren spähenden Blicken. Hier aber ereilte ihn der treue Freigelassene seines Vaters, Bedr, von der Schwester mit Geld und Edelsteinen ihm zur Hülfe gesandt [3]). Lange genug hatte Abderrahhman die ungewohnten Entbehrungen der umherirrenden Lebensart empfunden; alle Beschwerden welche der Aufenthalt in der Wüste ihm auferlegte, hatte er standhaft mit seinen Begleitern getheilt und schmerzlich die Trennung von der so fern liegenden Heimath empfunden; als er aber das Ufer des Meeres erreichte und er von dem Zustand der gegenüberliegenden Halbinsel unterrichtet ward, ahnete er dort eine neue Heimath zu finden. Er beschloß den treuen Bedr hinüberzusenden, um die Hülfe der Anhänger seines Hauses aufzurufen [4]).

Keinen günstigern Zeitpunct konnte Abderrahhman für das

1) Sie hieß Rahh (راح) und war eine Berberin und Beischläferin, ام ولد, seines Vaters. Ebn Khaldun l. c.

2) انسوس ابو قرة.

3) Die verschiedenen Umstände der Flucht Abderrahhmans werden abweichend erzählt. Nach dem Ebn Abd el Hhakem b. Ahm. Bl. 347 a. war er drei Jahre in Barka verborgen, suchte dann Schutz bei dem Banu Restem, بنو رستم, und ging von dort zu den Zanaten. Ich folge bis hier dem Ebn Khaldun. Vergl. Conde p. 147 sq.

4) Ebn Hhajan l. c.

Gelingen seiner Pläne finden; die innere Lage der Halbinsel selbst musste ihm dasselbe verbürgen. Überdrüssig der Verheerungen des Bürgerkrieges, welcher ehemals blühende Gegenden in Wüsteneien verwandelte, das Land entvölkerte und den Christen die Bahn zur Wiedererlangung des Verlornen öffnete, hatte sich eine Anzahl verständiger, durch Adel des Geschlechtes wie der Sitten gleich ausgezeichneter Moslemen in Cordoba vereinigt, um über die Mittel zur Abhülfe so vielfachen Leidens zu berathen. Der Zustand des Khalifates, der blutige Untergang des Hauses Ommijah entriß ihnen jede Aussicht auf Hülfe von Osten; auf sich selbst beschränkt, musste es ihnen vielmehr einleuchten, daß die Errichtung eines unabhängigen Reiches in der Halbinsel die Aufgabe sei, welche sie zu lösen hätten. Aber wem bei der Menge von Ehrgeizigen die höchste Gewalt übertragen? unter wessen Banner sich vereinigen, um die noch bestehenden Gewaltherrscher Jussef el Fehri und el Samail zu unterwerfen [1])?

Diese Fragen, welche leicht eine neue Quelle bürgerlichen Zwistes geworden wären, entschied die Ankunft Bedrs und seine Erzählungen von den Schicksalen Abderrahhmans. Der Mann war gefunden, welcher Alles in sich vereinte, um die zahlreichen, wiewohl unterdrückten Anhänger des Hauses Ommijah für sich zu begeistern. Nicht nur war durch seine Abkunft das Recht sein Erbtheil sich zu erkämpfen ihm beurkundet; der Ruf seiner persönlichen Eigenschaften, welcher ihm voranging, die Kunde selbst von dem wunderbaren Entkommen des letzten Sprößlings seines Stammes liessen in ihm den rechtmäßigen, von der Vorsehung begünstigten Herrscher und den Vermittler der verschiedenen Parteien offenbar erkennen.

An der Spitze der Anhänger seines Hauses standen zwei Männer, Abu Othman Obaidallah Ben Othman und Abdallah Ben Khaled; Beide stammten von Freigelassenen des Khalifen Othman und waren Häupter der in Elbira angesessenen Krieger. Ihnen übergab Bedr das Schreiben Abderrahhmans, und schleunigst rüsteten sie ein Schiff aus, um

1) Conde p. 151 sq.

die Hoffnung Spaniens herüber zu geleiten. Eilf Männer ihres Anhanges, unter ihnen Temam Ben Alkama [1]), fuhren damit über das Meer, und als sie bei Mogila landeten und Bedr die frohe Botschaft verkündete, ergriff freudiges Staunen und muthvolle Entschlossenheit Abderrahhmans Gemüth. Schon in dem Namen des glückwünschenden Temams sah er die Bedeutung unfehlbaren Vollbringens [2]). Von den Berbern, welche ihm bis dahin eine Schutzstätte gewährt hatten, zogen einige hundert der tapfersten Reiter mit ihm, und ein günstig wehender Wind trug den künftigen Herrscher Spa-
Sept. niens nach dem Ufer von Elbira hinüber. Bei el Monkab [3])
755 stieg er an das Land, und die Häupter des Volkes in der südlichen Hälfte der Halbinsel eilten herbei, ihm ihre Huldigungen darzubringen: zuerst Abu Othman mit seinem Stamme, und Abu Khaled, Jussef Ben Bokht [4]), Djodran Ben Amru el Modjahhi [5]) aus Malaga, Abu Obaidah el Kellu aus Sevilla, und alle Anhänger des Hauses Ommijah. Mit allgemeinem Jauchzen ward er von den Einwohnern empfangen; von ihm erwarteten sie das Ende ihrer Leiden, von ihm die Wiederherstellung des blühenden Zustandes der Halbinsel. Schon seine hochgewachsene Gestalt, seine gewölbte Stirn, das Feuer des dunkeln Auges verkündete Heldensinn, der Adel

1) تمام بن علقمة. Bei dieser ganzen Erzählung folge ich dem Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 347. 348. 353 b. 71 a.

2) Ebn Hhajan Bl. 348 a. erzählt: خرج اليه تمام مكثر التبشية فقال له عبد الرحمن ما اسمك قال تمام وما كنيتك قال ابو غالب فقال الله اكبر تمّ امنا وغلبنا بحول الله.

3) Jetzt Almuñecar. Die Landung geschah zufolge Ebn Hhajan Bl. 348 a. im Belim II. J. 138, zufolge Ahm. Bl. 353 b. im Belim I. J. 138. Beides kann in den Sept. 755 fallen.

4) يوسف بن بخت.

5) جُدران بن عمرو المدجحي.

seines Benehmens die fürstliche Abkunft. Auf die großen Thaten seiner Ahnherren wie auf ein Vorbild hingewiesen, sollte er nun mit den Waffen den Besitz einer Herrschaft erkämpfen, die er als sein rechtmäßiges Erbe sich vorenthalten sah. Von allen Seiten strömte das Volk herbei, sich unter die Fahnen des Abkömmlings des Ommijah zu stellen. Bald waren sechshundert wohlgerüstete Reiter, Schutzverwandte seines Hauses, und einige vornehme Araber um ihn vereinigt; mit ihnen brach er auf, zuerst nach Raja, wo ihm das Volk und der Befehlshaber Ais Ben Masaur huldigte; dann nach Sidonia, wo Atab Ben Alkama, nach Madrur [1]), wo Ebn el Sabahh sich anschlossen; nicht minder öffneten Xerez und Sevilla ihre Thore. Die in den südlichen Provinzen zerstreuten Heere stiessen zu ihm, Modhariten und Jemenser vergaßen ihren alten Haß, um sich unter Abderrahhmans Banner zu vereinigen, und nur die Stämme der Fehri und Kaisi eilten zu ihren Häuptern Jussef el Fehri und el Samail el Kaisi [2]).

Jussef war damals mit seinen Gefangenen, Amer Ben Amru el Abdari und dessen Sohne, von Saragossa nach Toledo gezogen. Nach kurzem Verweilen brach er nach Cordoba auf; als er aber in Wadi el Ramla [3]) einen Rasttag hielt, stürzte der Wali el Samail in sein Zelt mit der Schreckensnachricht von der Landung des Ommijaden: „deine Herrschaft naht sich ihrem Ende", rief er aus, „zögere nicht länger die Abdari und die treulosen Scheike zu tödten, welche auf deinen Untergang bedacht sind!" Kaum hatte er seine Rede geendet, als ein von Jussefs Sohne Abderrahhman aus Cordoba entsandter Bote ihren Inhalt bestätigte und schleunige Hülfe foderte. Ergrimmt befahl Jussef sogleich den Amer Ben

1) Bei Ahm. Bl. 353 b. steht مدرور, Bl. 71 a. aber مورور. Vermuthlich aber ist zu lesen مدور, wie auch bei Assemani l. c. p. 129 steht.

2) Alles nach den Nachrichten bei Ahm. Bl. 353 b. 71 a.

3) Guadarrama. — Abweichend ist die Nachricht bei Ahm. Bl. 71 a., daß Jussef die Bewohner Galiciens bekriegt habe, als er die Landung Abderrahhmans erfuhr.

Amru und dessen Sohn hinzurichten; sie fielen als unglückliche Opfer seiner Wuth, ihm selbst zum Verderben. Denn die Seinigen, über diese zwecklose Gräuelthat empört und von Abderrahhmans aufgehendem Glückstern angezogen, benutzten das Dunkel einer regnichten Nacht um Jussefs Fahnen zu verlassen. Der folgende Morgen gewährte ihm den trostlosen Anblick eines verödeten Lagers [1]). Auf den Rath el Samails beschloß er nach Cordoba zu eilen, wo sein Sohn und eine starke Besatzung die Einwohner noch im Zaume hielten.

Aber nach eben dieser Stadt zog auch Abderrahhman, dem man als einem Ankömmlinge den Beinamen el Dakhel [2]) gegeben hatte; er musste zeigen, daß seine Jugend ihn nicht hindere sich mit den im Kampfe Erfahrenen zu messen. Unter den Mauern von Cordoba stiessen beide Heere auf einander. Als Abderrahhman gewahrte, daß nur der Fluß sie trennte, ging er hinüber, und Jussef wich bis in die Gegend von Mosara [3]), westlich von Cordoba, zurück. Hier machte er Halt, und Abderrahhman lagerte sich ihm gegenüber. Mit
756 den ersten Strahlen der Morgenröthe brach seine Reiterei gegen Jussefs Geschwader los; zurückgetrieben warfen sich diese auf ihr eigenes Fußvolk; Alles löste sich in wilde Flucht auf,

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 348. Abu Becr Alcodhai b. Casiri T. II. p. 32. 33. Vgl. Conde p. 156 sq.

2) El Dakhel, الداخل, kann freilich ebensowohl intrusus als ingrediens heissen; doch entscheide ich mich für die letztere Bedeutung; denn bei Ahm. Bl. 71 b. heisst es ausdrücklich: وكان يعرف عبد الرحمن الداخل لانه اوّل داخل من ملوك بني مروان الي الاندلس. Und Ahmed erzählt Abderrahhmans Geschichte hauptsächlich in dem sechsten Buche, welches die Überschrift hat: ذكر بعض الوافدين علي الاندلس من اهل المشرق.

3) المصارة.

und Jussef und el Samail selbst entflohen nach verschiedenen Richtungen, jener nach Merida, dieser in die Gegend von Jaen [1]). Als nun die Schlacht geendet, sprach Abul Sabahh [2]), das Haupt derer von Jemen, zu den Seinigen: „lasset uns zwei Siege gewinnen an Einem Tage: des Jussef und el Samails sind wir enthoben, tödten wir nun den unbärtigen Sohn Moawijahs! Dann kommt auf uns die Herrschaft, und einer der Unseren mag an die Spitze treten und diese Modhariten zu Grunde richten.“ Aber sein Rath fand keinen Eingang; das Volk blieb dem Abderrahhman treu, erfreut über seine kriegerische Tapferkeit [3]).

Drei Tage verweilte Abderrahhman noch vor den Thoren Cordobas, dann vertrieb er die Besatzung aus der Burg und zog in die Stadt ein [4]). Doch verblieb er nicht lange in ihren Mauern, sondern brach zur weitern Verfolgung Jussefs auf, nachdem er den Abu Othman zum Befehlshaber der Hauptstadt ernannt hatte. Jussef aber, hiervon unterrichtet, hatte sich unterdessen wieder verstärkt und beschloß nun die Abwesenheit Abderrahhmans von Cordoba zu benutzen. Auf wenig besuchten Pfaden und sich in die Finsterniß der Nacht hüllend eilte er zurück nach dieser Stadt, drang unvermuthet in die Thore und vertrieb die schwache Besatzung. Aber auch Abderrahhman wandte um, und kaum hatte Jussef die Stadt wieder verlassen, um den abziehenden Schaaren nachzusetzen, als jener ihn ereilte und ihm nach der hartnäckigsten Gegenwehr unsern Elbira eine abermalige Niederlage zufügte. Auf das

1) Diese Schlacht, welche die Araber يوم المصارة nennen, und die ihr vorangehenden Umstände sind ausführlich beschrieben bei Ahm. Bl. 348 b. 354 a. (Vergl. Conde p. 160 sq.) Sie fiel vor Ende Mai 756, يوم الضحي لعشر خلون من ذي الحجة سنة ١٣٨.

2) ابو الصباح.

3) So erzählt Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 348 b. und daß Abderrahhman den Abul Sabahh nach einem Jahre habe tödten lassen.

4) Ib. Nach Conde p. 163 nahm er die Stadt durch Vertrag ein.

äusserste gebracht, folgte nun Jussef dem Rathe seines Gefährten el Samail, mit dem so offenbar vom Schicksale begünstigten Ommijaden Unterhandlungen einzugehen. Dieser war großmüthig genug, ihm und den Seinigen Vergessenheit des Vergangenen und Sicherheit für die Zukunft zu gewährleisten, wogegen sich Jussef verbindlich machen musste, die noch in seiner Gewalt befindlichen festen Plätze auszuliefern und seinen künftigen Aufenthalt ausschließlich in Cordoba zu nehmen. Als Unterpfand seiner Treue stellte er seinen Sohn Abul Aswad Mohhammed Ben Jussef [1]). Allein nicht lange ließ ihn sein unruhiger Sinn rasten; er zog es vor, den Vertrag zu brechen, um die schmerzlich entbehrte Gewalt
759 wieder zu erkämpfen. Von Cordoba entflohen [2]), suchte er die Bewohner des Landes gegen Abderrahhman aufzuregen, und bald gelang es ihm an 20,000 Leute verschiedener Stämme unter seiner, früher den siegreichen Alleinherrscher, jetzt den verzweifelnden Empörer bezeichnenden Fahne zu versammeln. Gegen ihn entsandte Abderrahhman den Abdelmelek Ben Omar el Merwani [3]), welcher mit zehn andern ausgezeichneten Männern seines Stammes aus dem Morgenlande entflohen und das Jahr zuvor in Spanien angekommen war, wo Abderrahhman ihn über Sevilla setzte. In der Gegend von Merida stieß er auf Jussefs kampfbegierige Schaaren; aber die Stimme des Schicksals erklärte sich auch dieses Mal gegen den Fehri; die Seinigen unterlagen, ihrer viele fanden den Tod, er selbst auf der Flucht nicht die gesuchte Rettung. In einem Dorfe bei Toledo holten ihn einige seiner früheren Anhänger ein; an seinem Schicksale verzweifelnd rief Abdallah Ben Amru el Ansari ihnen zu: „seht hier den Fehri, welcher in schimpflicher Flucht uns verlässt! ihm ist keine Rettung mehr!" Sofort fielen sie über ihn her, schnitten sein Haupt ab und sandten es, ein Zeichen ihrer Unterwerfung, dem Abderrahhman el Dakhel [1]). Dieser ließ es auf dem Thore der Burg von Cordoba aufstecken, als ein zu den Einwohnern redendes Zeichen, daß ihr früheres Oberhaupt gefallen.

1) Dieser Vertrag ward geschlossen im Sefer 139 (Julius 756) Ahm. Bl. 348 b. 71 a. Conde p. 167 setzt ihn um zwei Monate später.

2) Im J. d. H. 141. Ahm. l. c.

3) Sein Vater war Omar Ben Merwan Ben el Hhakem. Ahm. Bl. 71 a.

El Samail, welcher früher dem Jussef zur Unterwerfung gerathen und sich selbst friedlich bewiesen hatte, war von Abderrahhman freundlich aufgenommen und sogar mit der Vertheidigung der Grenze gegen die Franken beauftragt worden [2]). Die Nachricht aber von dem Untergange seines alten Waffengefährten Jussef scheint sein Herz mit Kummer erfüllt zu haben; er fühlte keinen Beruf dem neuen Herrscher treue Dienste zu leisten in sich und bat um die Erlaubniß in seinem Hause zu Schakenda sein Leben zu beschliessen. Sie ward ihm gewährt [3]).

Unterdessen verfolgte der Wali von Toledo, Temam Ben Alkama, die Söhne Jussefs; in einem blutigen Handgemenge verlor der älteste von ihnen, Abderrahhman, das Leben; sein Haupt ward nach Cordoba gesandt und neben dem seines Vaters aufgesteckt; sein Bruder Abul Aswad suchte hinter den Mauern von Toledo Schutz; aber ungern sahen die Einwohner sich von den Gräueln des Krieges bedroht; sie knüpften Einverständnisse an mit Temam und öffneten ihm heimlich März
die Thore [4]). Abul Aswad ward sein Gefangener; Kasem, 760
Jussefs dritter Sohn, entkam verkleidet. Über die Kunde des neuen Sieges erfreut und zur Gnade geneigt, schonte Abderrahhman das Leben Abul Aswads und begnügte sich damit

1) So erzählt Jussefs Ende Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349 a. vgl. Bl. 71 b. Auch Rod. Tol. H. Arab. c. 18 sagt: ipse credens Toleti ut in praesidio liberari, a quibus vitam speraverat, est occisus. Ihm folgt Cardonne Thl. I. S. 129. Conde p. 175 aber sagt, er sei schon in der Schlacht getödtet worden. Jussefs Tod setzt el Novairi (b. Assemani l. c. p. 129), dessen Erzählung mit der von mir gegebenen im Ganzen übereinstimmt, in den Redjeb 142. (Nov. 759.)

2) Conde p. 170.

3) Conde p. 174.

4) Am 9ten Dhul-Kada 142. Conde p. 175 hat zwar am Rande die Jahreszahl 759. Mit Recht aber nennt L'art de vérif. les dates l. c. p. 342 den 2ten März 760.

ihn in Cordoba in einem festen Thurme gefangen zu halten. Kasem, der Sohn Jussefs, fand eine Schutzstätte in dem Hause des Barcerah Ben Nooman el Gasani [1]) in Djezirat el Khadra. Viele Misvergnügte, die in den Wechselfällen des Krieges die Mittel zur Befriedigung ihrer Zügellosigkeit zu finden hofften, sammelten sich alsbald um ihn. Leicht überrumpelten sie Sidonia und drangen, ohne Widerstand zu finden, in Sevillas unverschlossene Thore. Aber Abderrahhman zögerte nicht ihrem weitern Vordringen Schranken zu setzen; er selbst brach mit der Reiterei gegen Sevilla auf und hieß auch den Temam Ben Alkama in diese Gegend kommen. Bei einem Ausfalle ward Barcerah getödtet, und die Einwohner von Sevilla empfingen den Abderrahhman frohlockend als Sieger, noch bevor Temam dort ankommen konnte. Dieser suchte das Versäumte durch eiliges Verfolgen der Fliehenden nachzuholen; Sidonia ward wieder eingenommen, und in Djezirat el Khadra lieferten die Empörer den Kasem selbst in seine Hände. Auch ihm schenkte Abderrahhman das Leben, ließ ihn aber durch Bedr nach Toledo geleiten und dort gefänglichem Verwahrsam übergeben [2]). Dieselbe Stadt wurde bald darauf Zeuge der Hinrichtung des alten Genossen Jussefs. El Samail, in seiner Zurückgezogenheit sich unbeachtet glaubend, mochte unvorsichtige Reden geführt oder noch immer ehrgeizige Entwürfe genährt haben; plötzlich auf einen Befehl Abderrahhmans überfallen, ward er nach Toledo geschleppt und im Gefängnisse ermordet [3]). Noch war die Zahl der Anhänger der Fehri in Toledo bedeutend; da sie in dieser Hinrichtung nur das Vorspiel ihres eigenen Unterganges erblickten, so beschlossen sie noch einmal das Glück der Waffen zu versuchen. Hescham Ben Odrah el Fehri [4]), ein naher

1) So nennt ihn Conde p. 176. El Novairi aber l. c. p. 132 nennt ihn Razek, رزق بن نعمان الغساني.

2) Conde p. 177. 178. El Novairi l. c.

3) Conde p. 178. Ahm. Bl. 349a.

4) هشام بن عذره.

Verwandter Jussefs, stellte sich an ihre Spitze; sie vertrieben Abderrahhmans Statthalter und befreiten den Kasem aus seinem Kerker. Bald war eine Macht von zehntausend Mann angeworben; aber auch Abderrahhman bot seine Schaaren auf, und als seine Reiterei in den Ebenen um Toledo erschien, warfen sich die Empörer in die Stadt. Die hohe Lage, die festen Mauern und Thürme derselben gewährten ihnen Schutz. Auf den Rath des Temam knüpfte Abderrahhman Unterhandlungen mit ihnen an; er versprach völlige Verzeihung gegen Übergabe der Stadt. Hescham öffnete die Thore, warf sich dem Fürsten zu Füßen und erhielt seine Freiheit; sein Sohn aber verblieb als Geisel dem Abderrahhman, und Kasem musste in sein Gefängniß zurückkehren [1]).

Jetzt schien die Macht Abderrahhmans gesichert zu sein. Als unabhängiger Emir beherrschte er die Halbinsel, und als echter Abkömmling der Khalifen konnte er wohl auch auf das Recht sich diesen Titel beizulegen Anspruch machen. Aber die Abbassiden, welche als Khalifen von Bagdad aus die Bekenner des Islams weit und breit beherrschten, hatten ihn nicht aus den Augen verloren; ihr alter Haß gegen das Haus Ommijah, und der Wunsch, alle Besitzungen der frühern Khalifen wieder unter ihrem Scepter vereinigt zu sehen, bewog sie vorzüglich nach Spanien ihre Blicke zu richten. Also befahl der Khalif Abu Djafer el Mansur dem Statthalter von Kairwan, el Ala' Ben Mogaith el Johhsebi [2]), an der Halbinsel zu landen und dort das Banner der Abbassiden aufzupflanzen. Er vollzog den Befehl, und kaum war seine Ankunft verkündet, als nicht nur eine Menge Unzufriedener sich 763
um ihn sammelten, sondern auch in Toledo auf's neue die Flamme der Empörung aufloderte. Hescham Ben Odrah rief die Seinigen zu den Waffen, erstürmte die Burg und erklärte den Khalifen des Morgenlandes für den rechtmäßigen Herrn der Halbinsel. Gegen ihn entsandte Abderrahhman den Bedr mit ansehnlicher Macht; er selbst brach auf, den abbassi-

1) Conde p. 179—181. El Novairi l. c.

2) العلاء بن مغيث اليصبي

dischen Feldherrn, zu dem bereits eine Menge des wankelmüthigen Volkes gestoßen war, für seine Verwegenheit zu strafen. In der Gegend von Sevilla stieß er auf sein Lager, in welchem auch Hescham Ben Odrah angekommen war, um den Ebn Mogaith zum raschen Vordringen nach Toledo zu bewegen. Übermüthig durch den ersten Erfolg seiner Landung, glaubte der Afrikaner sich durch eine Schlacht zum Herrn der Halbinsel machen zu können. Allein den Abderrahhman verließ sein treues Glück nicht; den heftigen Angriffen seiner kampfgeübten Reiterei vermochten die afrikanischen Horden des el Ala' nicht zu widerstehen; die Fahne des abbassidischen Khalifen ward eine Beute des Siegers; 7000 der Afrikaner fielen auf dem Schlachtfelde, unter ihnen der Führer el Ala' selbst. Seinem Leichname ließ Abderrahhman Hände und Füße abhauen, und sandte sein Haupt mit vielen andern insgeheim durch kühne Leute nach Kairwan und von dort nach Mekka, dem Khalifen des Morgenlandes zum blutigen Zeichen seiner erlittenen Niederlage. Eine mitgesandte Schrift verkündete, daß so der Ommijade Abderrahhman die Tollkühnen zu bestrafen wisse. Darob entsetzt, rief der Khalif Abu Djafer aus: „wohl uns, daß die Fluthen des Meeres uns trennen von diesem Abscheulichen [1])!

Hescham Ben Odrah war zwar aus der allgemeinen Niederlage entkommen, vermochte aber nicht in die von Abderrahhmans Leuten eng eingeschlossene Stadt Toledo zurückzukehren. Er warf sich in Sidonia, wo Said Ben Hhossain el Matari [2]) befehligte und alle Unzufriedenen sich ansammelten. Ringsum durchstreiften sie plündernd das Land, und es gelang ihnen in die schlecht bewachten Thore Sevillas einzudringen. Schleunigst zog Abderrahhman selbst mit seiner Reiterei gegen sie und bot auch die Befehlshaber von Cabra, Ecija und Carmona auf; solcher Macht nicht gewachsen, entflohen die Empörer aus Sevilla, nachdem sie das

1) So erzählen Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349a. und Ebn Khaldun eb. Bl. 72a. Nach ihnen offenbar Cardonne S. 132 ff. Vergl. Conde p. 182 sq. El Novairi l. c. p. 132.

2) سعيد المعروف بالمطري

Zeughaus und das Schloß geplündert. Der Wali Abdelmelek Ben Omar stieß auf sie und hieb ihrer eine Menge nieder, unter ihnen auch den Said Ben Hhossain. Die Fliehenden verfolgte er bis Sidonia und belagerte sie dort so nachdrücklich, daß, um dem gewissen Tode zu entgehn, sie den Entschluß der Verzweiflung fassten sich mit dem Schwerdte in der Hand einen Weg durch die Übermacht zu bahnen. Unter dem Schleier der Nacht stürzten sie aus zwei verschiedenen Thoren hervor, und nicht wenigen gelang es in das Gebirge von Ronda zu entkommen. Hescham Ben Odrah aber stürzte mit seinem verwundeten Pferde und fiel in die Gewalt der Feinde; damit nicht abermals die Gnade des Fürsten das Leben des Empörers schonen möge, ließ Abdelmelek ihm sogleich das Haupt abschlagen [1]).

765 Die Anführer derer, welche sich in das Gebirge geworfen hatten, gingen nun nach Afrika hinüber, um auf's neue die Hülfe der dortigen abbassidischen Statthalter in Anspruch zu nehmen. Leicht ließ sich der Wali von Meknasa, Abdelgafer el Meknasi, der sich rühmte ein Abkömmling Fatimens, der einzigen Tochter des Propheten, zu sein, überreden, unterstützt von einem Haufen afrikanischer Abenteurer, sein Glück in der Halbinsel zu versuchen. Eben war es dem Temam Ben Alkama gelungen, nach langwieriger, bisher nachlässig geführter Belagerung, die wichtige Stadt Toledo, aus welcher Kasem, der Sohn Jussefs el Fehri sich schwimmend rettete, wieder einzunehmen [2]), als die Nachricht von der Lan- 766
dung des neuen Feindes erscholl. Schon der Ruf von seiner Freigebigkeit und Macht, welcher ihm vorausging, bewog eine Menge unzufriedener Moslemen auf seine Seite zu treten. Zwar leistete der Wali von Elbira ihnen nachdrücklichen Widerstand, aber er fand im Gefechte den Tod, und durch nachkommende Verstärkungen unterstützt, bemeisterte sich der Meknasi bald aller Städte der Südküste. Weder die Besatzungen

1) Conde p. 187 sq. Abweichend ist die Erzählung des Novairi l. c. p. 132.

2) Conde p. 191. Er ist hier fast die einzige zu benutzende Quelle, da Ahhmed el Mokri über diese Begebenheiten schweigt.

Andalusiens, noch die Geschicklichkeit des Wali von Sevilla vermochte Etwas gegen ihn, da er jedes entscheidende Treffen vermied und alle Gebirgshöhen besetzt hielt, um von dort aus die Mannschaft Abderrahhmans unaufhörlich zu necken.

Plötzlich erschien in einer Gegend, wo man ihn am we-
768 nigsten erwartete, ein neuer Feind. An dem östlichen Ufer Spaniens, in der Gegend von Tortosa landete Abdallah Ben Hhabib el Seklebi mit beutelustigen Afrikanern, um seinen Landsleuten im Süden der Halbinsel Hülfe zu bringen. So sehr vergrößerte das geschwätzige Gerücht ihre Anzahl, daß Abderrahhman seine eigene Gegenwart für erfoderlich hielt, um diesen neuen Gegner zurückzuweisen. Aber schon ehe er nach Valencia kam, erfuhr er, daß seine Befehlshaber nicht nur die Afrikaner gänzlich geschlagen, sondern auch an der Rückkehr in ihre Heimath verhindert hätten, da ihre Schiffe verbrannt waren. In den Schlupfwinkeln der Gebirge wurden die Fliehenden eifrig verfolgt. Über diese Nachricht erfreut, besuchte Abderrahhman die ihm treu gebliebenen Plätze, belohnte die Verdienste der Befehlshaber und kehrte im Glanze des Sieges nach Cordoba zurück [1]).

Die Nachricht von der Landung des Seklebi hatte die Schaaren des Meknasi bewogen von den Gebirgen herabzusteigen, um in den Ebenen Andalusiens ihr Glück zu versuchen. Da ihnen dieses anfangs günstig war und sie mit einigen Unzufriedenen in Sevilla Einverständnisse anknüpfen konnten, so beschlossen sie sich dieser wichtigen Stadt zu bemächtigen. Der dortige Befehlshaber Abdelmelek Ben Omar Ben Merwan sandte ihnen seinen Sohn Kasem entgegen; allein dieser nicht an das Schauspiel des Krieges gewöhnte Jüngling eilte, bei dem ersten Anblicke des Feindes, in rascher Flucht zurück zu dem Vater. Entrüstet über diese Feigheit rief Abdelmelek aus: „stirb, Elender, du bist nicht meines Blutes, nicht aus dem Stamme der Merwan!" und durchbohrte ihn mit der Lanze. Er zog selbst gegen den Feind und zerstreuete dessen Macht; doch erlaubte ihm der eigene Verlust nicht ihn mit Nachdruck zu verfolgen. Der Meknasi,

1) Conde p. 190—193. Abweichend el Novairi l. c. p. 133.

seiner Anhänger in Sevilla eingedenk, eilte diese Stadt zu erreichen; aber während jene den dortigen Wali tödteten und sich der Burg bemächtigten, ward er vor den Thoren der Stadt von dem unermüdlichen Abdelmelek eingeholt. Nach blutigem Kampfe gelang es dem Meknasi zwar sich mit Hülfe der Empörer in die Stadt zu werfen; aber kaum hatte er Muße, die Vorräthe an Waffen und die in der Burg bewahrten Schätze zu plündern; Abdelmeleks Schaaren drangen gleich nach ihm in die Stadt; noch in derselben Nacht verließ sie der Meknasi und entkam unverfolgt bis Kaschtala [1]).

Nicht wenig entrüstet, die Provinz Andalusien als den Schauplatz unaufhörlicher Verheerungen zu sehen, ergriff Abderrahhman endlich entscheidende Maßregeln. Mit der Reiterei des Wali von Merida brach er auf, entschlossen den auswärtigen Feind in die Fluthen des Meeres zurückzuweisen. Erschrocken ging der Meknasi über den Guadalquivir, um in den Gebirgen abermals Schutz zu suchen, aber die Besatzung von Sevilla folgte ihm auf dem Fuße, und zu derselben Stunde erreichte ihn die Macht Abderrahhmans in der Gegend von Ecija an den Ufern des Genil. Von zwei Seiten angegriffen, vermochten die Afrikaner der Übermacht nicht zu widerstehen; der Meknasi selbst, schon verwundet, ward auf der Flucht von dem Alkaiden von Elbira getödtet [2]). 772

So stürzte die Macht des Feindes vor der Macht Abderrahhmans, wohin er sich wandte. Um aber ferneren Landungen der afrikanischen Seeräuber vorzubeugen, beschloß er durch die Ausrüstung einer zahlreichen Seemacht die Küsten der Halbinsel zu sichern. Dem Temam Ben Alkama ward die Erbauung von Kriegsschiffen übertragen, und in den Häfen von Taragona, Cartagena, Almeria, Almonkab, Djezirat el Khadra', Cadiz und Welba lag von nun an eine Seemacht bereit, welche hinreichend war jeden feindlichen Angriff zurückzuweisen [3]).

1) Jetzt Cazalla. Conde p. 194—196.
2) Conde p. 198. Abweichend ist die Erzählung des Novairi l. c. p. 133.
3) Conde p. 199.

Aber Abderrahhmans Regierung sollte nicht durch die Segnungen des Friedens glänzen; hatte er die Flamme des Aufruhrs im Süden unterdrückt, so brach sie dafür im Norden mit neuer Heftigkeit aus. In Saragossa lebte der Abbaride Hhossain Ben Jahhja el Khazardji [1]) in unzufriedener Zurückgezogenheit; durch aufrührerische Reden suchte er die Einwohner von der Entrichtung des Zehnten an den Fürsten abzuhalten, da dieser ihn nur dazu verwende den wahren Herrn der Gläubigen damit zu bekriegen. Sein eifriger Anhänger war Solaiman Ben Joktan el Arabi el Kelli [2]). Sie suchten das Volk gegen Abderrahhman als einen Thronräuber aufzureizen; diesem aber war der neue Aufruhr desto unangenehmer, da er grade den Plan gefasst hatte, mit Zurücklassung seines Sohnes Solaiman als Statthalters über Andalos, in Person sich nach Syrien einzuschiffen, um dort das ihm so feindliche Haus der Abbassiden zu bekriegen. Die Kunde von jener Empörung und den Verbindungen, welche die Aufrührer mit den Franken angeknüpft, hielten ihn von dieser Unternehmung zurück [3]).

Drittes Capitel.

Versuche der Franken, sich in der Halbinsel festzusetzen, und das Ende der Regierung Abderrahhmans el Dakhel.

Seitdem die Araber vor den überlegenen Anstrengungen der Franken die Provence geräumt hatten [4]) und ihnen ihre eigenen Bürgerkriege nicht gestatteten aus der Halbinsel neue

1) Sein voller Name war حسين بن يحيي بن سعيد بن سعد بن عبادة الخزرجي

2) سليمان بن يقطان الاعرابي الكلبي

3) Ahm. Bl. 353a.

4) S. oben S.

Hülfsmittel zur Wiedererlangung des Verlorenen zu ziehen, erhielten sie sich nur noch in wenigen festen Plätzen, unter denen Narbonne der wichtigste war. Damals erhob sich die königliche Gewalt, welche unter den letzten der Merowinger zu einem leeren Namen und kaum erkennbaren Schatten der früheren Hoheit herabgesunken war, auf's neue in strahlendem Glanze unter Pipin, dem Sohne des Helden Karl Martell. Kaum hatte seiner Thronbesteigung der heilige Bonifacius von Mainz durch die Salbung die Weihe der Rechtmäßigkeit aufgedrückt, als es sein Bestreben war den Glaubensfeind über 752
die Pyrenäen zurückzuweisen. Den Weg zum Gelingen dieses Unternehmens bahnte ihm der Gothe Ansemund, welcher sich, ungewiß, ob in jenen Zeiten der Willkür durch Gewalt oder durch den Willen der Einwohner, zum Herrn der Städte Nismes, Maguelonne, Agde und Beziers gemacht hatte. Den Angriffen der Araber von Narbonne her ausgesetzt, und die Übermacht des gewaltigen Pipin erkennend, zog Ansemund es vor, sich durch freiwillige Übergabe seiner Städte in diesem einen Schutzherrn zu gewinnen [1]). Von hier aus wandte sich Pipin gegen den letzten Zufluchtsort der Araber, Narbonne; schon Waifar, der unruhige Herzog von Aquitanien, hatte, wiewohl vergeblich, diesen Platz angegriffen [2]); aber, wenngleich die inneren Kriege den spanischen Arabern nicht gestatteten ihren bedrängten Glaubensgenossen Hülfe zu senden, so gewährte doch die Stärke der Mauern und die Beharrlichkeit ihres Muthes der Besatzung Kraft genug, um die persönlichen Anstrengungen Pipins zu vereiteln. Ihn riefen Waifars Angriffe nach Aquitanien, doch ließ er vor der Stadt ein Belagerungsheer zurück. Aber sieben Jahre hindurch bedrängten die Franken vergeblich die Veste, bis es ihnen gelang mit den gothischen Einwohnern Verbindungen anzuknüpfen; gegen die eidliche Zusage, sich ihrer hergebrachten Rechte und Gesetze auch fernerhin erfreuen zu dürfen, überfielen sie die moslemische Besatzung, machten sie nieder und öffneten den Franken ihre Thore [3]). So war denn diesseit 759

1) Chron. Moiss. p. 294. Vgl. Acta SS. Bened. S. I. p. 194.

2) Chron. Moiss. l. c.

3) Das Chron. Moiss. l. c. setzt die Einnahme Narbonnes in das

der Pyrenäen jede Spur arabischer Herrschaft verschwunden, und der Eingang in die Halbinsel, den die Westgothen Jahrhunderte lang so tapfer vertheidigt, war von nun an den Franken geöffnet. Wenn es aber dem thätigen Pipin schon gelang die Moslemen über die Pyrenäen zurückzuweisen, so war sein größerer Sohn Karl dazu ausersehen, von diesen selbst um Schutz und Beistand angerufen, das Gebirge zu
777 überschreiten. Auf einem Maifelde, welches er, als siegreicher Bezähmer der Sachsen in dem fernen Norden seines Reiches, zu Paderborn hielt, um die Huldigungen der kaum unterworfenen Völkerschaften entgegenzunehmen, erschienen vor ihm, aus dem entlegenen Süden herbeigezogen, arabische Abgesandte, an ihrer Spitze der Befehlshaber Saragossas, Solaiman el Arabi[1]). Abderrahhmans, des Ankömmlings, Oberherrschaft überdrüssig, zog es dieser Moslem vor, sich dem großen Karl, dessen Ruhm schon damals weit und breit erscholl, zu unterwerfen und ihm die seiner Obhut anvertrauten Städte anzubieten[2]). Ebensowohl der Wunsch, seine Herrschaft auf einem bisher noch unbetretenen Felde auszubreiten, als auch die Pflicht, den in Spanien bedrängten Christen Hülfe zu leisten[3]), bewog den König Karl der fremden Einladung ein geneigtes Ohr zu schenken.

778 Das folgende Frühjahr sah ihn bereits an der Spitze

J. 759, eben so Gerv. Tilb. p. 940. Chron. Ucec. ap. Caseneuve le Franc-Aleu de Languedoc établi etc. p. 285. 39. Auch Conde p. 174. Die Ann. Metens. (Pertz I.) p. 331 setzen sie irrig schon in das J. 755.

1) سليمان الاعرابي bei Ahm. Bl. 353a. Ohne Zweifel ist dieser derselbe, welchen die Franken Ibin el Arabi nennen.

2) Ann. Lauriss. et Einhardi (Pertz I.) p. 158. 159.

3) Die Ann. Lauriss. p. 158 sagen deshalb: motus precibus et querelis Christianorum, qui erant in Hispania sub jugo Sarracenorum; doch fehlt diese Stelle in der besten Handschrift. Der Autor vitae Hludowici Imp. (Pertz II.), p. 608, giebt als Karls Absicht an: laboranti ecclesiae sub Sarracenorum jugo Christo fautori suffragari. Richtiger sagt wohl Einhard Ann. p. 159: ex persuasione praedicti Sarraceni spem capiendarum quarundam in Hispania civitatum haud frustra concipiens.

eines zahlreichen Heeres Frankreich durchziehen, um die Gipfel der Pyrenäen zu überschreiten. Aber die Enge der über das Gebirge führenden Pfade schrieb dem Könige Theilung seines Heeres vor. Während der in Austrasien, Burgund und der Lombardei aufgerufene Heerbann über Toulouse den Weg durch das östliche Septimanien nahm, drang Karl selbst geraden Weges durch Aquitanien und Navarra vor, überwältigte Pamplona und empfing hier die Huldigung des arabischen Statthalters von Oca, Abutaurus[1]). Unverweilt rückte er von da gegen Saragossa, wohin ihn Ebn el Arabi gerufen hatte; unter den Mauern dieser Stadt erreichte ihn die andere Abtheilung seines Heeres, und schon war er im Begriff jenseit des Ebro die Hauptmacht der Moslemen aufzusuchen, als die Kunde von einer neuen Empörung der Sachsen ihn über die Pyrenäen zurückrief. Zwar übertrug er den arabischen Großen, welche sich ihm unterworfen, die Statthalterschaft über die Städte zwischen dem Ebro und den Pyrenäen, aber durch mitgeführte Geiseln suchte er sich ihrer Treue zu versichern. Auf seinem Rückwege schleifte er die Mauern von Pamplona, damit sie widerspenstigen Aufrührern keine Schutzwehr bieten möchten[2]). Bis dahin war dem sieggewohnten Könige das alte Glück nicht untreu geworden, aber in den Engpässen der Pyrenäen lauerte seiner Verrath: das räuberische Gebirgsvolk der Vasconen, an ihrer Spitze der Herzog Lupus von Aquitanien, welcher vielfach erlittene Unbilde seines Hauses an den Karolingern zu rächen hatte, harrte beutelustig im Hinterhalte der Rückkehr der fränkischen Macht[3]).

1) So klang den Franken sein Name. Ohne Zweifel ist darunter der Abu Taher (ابو طاهر) zu verstehen, welcher bei Conde p. 233 vorkommt.

2) Ne rebellare posset. Ann. Einhard. p. 159.

3) Den Umstand, daß Lupus an der Spitze dieser Vasconen war, erwähnen die gleich zu nennenden Quellen nicht; es erhellt aber aus der Urkunde Karls des Kahlen zu Gunsten des Klosters Alaon vom J. 845 (Hist. de Languedoc T. I. Preuves No. 67), wo es heißt: magnus avus noster Carolus — Lupo — totam Vasconiae partem beneficiario jure reliquit. Quam ille omnibus pejoribus pessimus ac perfidissimus supra omnes mortales, operibus et nomine Lupus, latro potius quam

Als auf schmalem Pfade vereinzelt und aufgelöst die fränkischen Krieger arglos einherzogen, brachen die Vasconen von den Gipfeln der Berge herunter, aus dem Dickicht der düsteren Wälder hervor, warfen die der Gegend unkundigen Franken in die steilen Abgründe des Thales, erschlugen mit dem Schwerdte die das Gepäck und die mitgeführte Beute geleitende Nachhut und kehrten, in den Mantel der einbrechenden Nacht gehüllt, siegreich zurück in die Schlupfwinkel ihres Gebirges. Zwar fielen die Franken nicht ohne Gegenwehr, aber obgleich sie den Vasconen an kriegerischem Muthe und vollständiger Bewaffnung gewachsen waren, so unterlagen sie doch den Schwierigkeiten der Gegend, dem Gewichte ihres eigenen Rüstzeuges und der ungewohnten Kampfesart. Viele Herren des Hofes, denen Karl Kriegsämter anvertraut, fielen hier als Opfer schmählicher Hinterlist: hier, in dem Thale von Roncesvalles[1]), fiel Eggihard, der Vorsteher der königlichen Tafel, hier fiel Anselm, der Pfalzgraf, hier endlich Hruodland, der vielbesungene Markgraf der britannischen Seeküste! Spurlos wie er gekommen, verschwand, wie das in seine Wälder zurückgescheuchte Wild, der arglistige Feind, sodaß selbst der Rache kein Weg vorgezeichnet ward, wohin sich zu wenden. Groß war des Königs Schmerz über den herben Verlust so vieler Tapferen, und in gerechtem Zorn ließ er den Lupus, als dieser in seine Gewalt gerieth, aufknüpfen[2]).

dux dicendus, Visarii patris scelestissimi, avique apostatae Hunaldi improbis vestigiis inhaerens, arripuit — attamen, dum simulanter atrox nepos, sacramentum glorioso avo nostro Carolo multiplex dicebat, solitam ejus majorumque suorum perfidiam expertus, in reditu ejus de Hispania dum cum scara latronum comites exercitus sacrilege trucidavit. Propter quod postea jam dictus Lupus captus, misere vitam in laqueo finivit.

1) Der Ort selbst wird in den Quellen nicht genannt, doch bezeichnet ihn als solchen die Sage.

2) Dieses ist Alles was die Quellen, vorzüglich Einhard. Ann. p. 159. und vita Caroli M. (T. II.) p. 447. 448 über Karls Zug nach Spanien berichten. Den Einhard schreiben der Poëta Saxo p. 234 und der Autor vitae Hludowici Imp. (T. II.) p. 608 wörtlich aus. Ebenso der Mon. Sil. p. 280. Ausserdem vgl. Ann. Petav. p. 16. Laureshamm. p. 31. Lauriss. min. p. 118 (setzen den Zug irrig in das J. 779). Lauriss. p. 158. Chron. Moissiac. p. 296. Ann. Fuld. p. 349. Conde p. 201 stellt die Sache so dar, als ob die Araber Karln zurückgeschlagen hätten. Fabeln, aus dem Romane des Pseudo-Turpin entstanden, finden sich bei Rod. Tol. IV, 10. Luc. Tud. p. 75. Corónica general P. 3. cap. 5. Wenn sie, deren nähere Entwickelung nicht hierher gehören kann, gleich die Geschichte entstellen, so verdanken wir ihnen doch herrliche Romanzen und den unsterblichen Gesang Ariostos. Vgl., in Ermangelung eines Besseren, Dippoldt Leben Kaiser Karls des Gr. S. 234 ff.

Durch die Abwesenheit der Franken stand das Land zwischen dem Ebro und den Pyrenäen den Angriffen Abderrahhmans wieder offen. Sogleich zog er vor Saragossa, den Verrath der Empörer zu bestrafen. Zwei Jahre lang machte die Tapferkeit der Einwohner jeden Angriff der Belagerer[1]) fruchtlos, bis endlich Hhossain von seinem Verbündeten Solaiman selbst verrathen[2]), grausam hingerichtet, und die Stadt dem Abderrahhman übergeben ward[3]). Kaum aber war diese 781
Empörung gestillt, als die Flamme des Bürgerkrieges aus einem lange in der Stille genährten Funken schon wieder hervorzubrechen drohte.

Seit einer Reihe von Jahren harrte Jussufs el Fehri Sohn, Mohhammed Abulaswad, in finsterem Kerker zu Cordoba der Stunde, welche ihm die Freiheit wiederschenken sollte. Um die Aufmerksamkeit seiner Wächter von sich abzuleiten, gab er sich selbst das Ansehn eines Blinden; mitleidig und nichts Arges ahnend, gestatteten sie ihm in den unteren Räumen und Vorhöfen seines Kerkers frische Luft zu schöpfen. Einige Anhänger seines Vaters knüpften Verbindungen mit ihm an und bestärkten ihn in dem Vorsatze zur Flucht. Als eines Abends seine arglosen Wächter ihn verlassen hatten, ließ er sich aus einem Fenster hinab, durchschwamm den Guadalquivir, bestieg am jenseitigen Ufer ein seiner harrendes Roß, eilte zu seinen Freunden nach Toledo und zog

1) Mit 26 Mauerbrechern bestürmten sie die Stadt. Cardonne Th. I. S. 139.

2) So erzählt wenigstens Ahm. Bl. 353a.

3) El Novairi bei Asseman. p. 134. Abweichend erzählt Conde p. 199. 200.

von dort mit vielen kampflustigen Leuten in das Gebirge von Jaen. Die Nachricht von dieser Flucht setzte den Abderrahhman in Zorn; er entbot die Alkaiden von Elbira und Segura, mit ihren Leuten gegen den Sohn des Fehri zu ziehen, unter dessen Fahne sich bereits mehr als 6000 Unzufriedene gesammelt hatten. Abderrahhman selbst brach mit der Reiterei von Cordoba auf; vor ihm wichen die Empörer, indem sie auf die Hülfe rechneten, welche Abulaswads Bruder, Kasem, ihnen zuführen sollte. Ein langwieriger Gebirgskrieg entspann sich; glaubte Abderrahhman den Feind geschlagen zu haben, so brach er mit neuen Verstärkungen aus seinen Schlupfwinkeln wieder hervor. Aber vor Abderrahhmans Übermacht wichen endlich des Fehri Leute aus dem Gebirge und warfen sich in Cazlona; hier riethen Einige dem Abulaswad sich der Gnade des Fürsten zu unterwerfen, da keine Rettung mehr zu erwarten stände; allein er wollte noch einmal das Glück der Waffen erproben; doch unterlagen die Seinigen in einer blutigen Schlacht; er selbst mit wenigen Getreuen floh nach Cazlona und von dort in den westlichen Theil der Halbinsel. Abderrahhmans Alkaiden setzten ihm nach, und mit dem Glücke verliessen ihn auch seine bisherigen Anhänger. Verkleidet und ohne einen Gefährten erreichte er Coria; von dort aus zog er sich in die Einsamkeit der Wälder zurück, um sich vor den Nachstellungen seiner Feinde zu verbergen; bald endete der Tod in der Gegend von Toledo
786 seine Leiden [1]).

Abderrahhman, dieses Gegners entledigt, besuchte nun die Städte des westlichen und nördlichen Spaniens, ließ überall Moscheen erbauen und zog über Toledo nach Tadmir, um die Überreste der Empörer, welche unter Kasems Anführung dorthin geflüchtet waren, zu vernichten. Aber seine Gegenwart war überflüssig; Kasem war bereits in Gefangenschaft gerathen. Abderrahhman ging nach Cordoba und empfing hier den gefesselten Sohn des Fehri, den letzten seines vom Unglücke gebeugten Stammes, mit der gewohnten Huld und Großmuth; nicht nur verzieh er dem seine Gnade Anrufen-

1) Conde p. 203—208. El Razi bei Casiri T. II. p. 33. El Novairi l. c. p. 134. Cardonne S. 139 ff.

den, sondern verlieh ihm auch Ländereien in der Gegend von Sevilla, damit er seine Tage in Frieden beschliessen möchte [1]).

So war denn der letzte Funke des Aufruhrs erloschen, welchen des Haus der Fehri zu einer so gefährlichen Flamme angefacht hatte. Die Segnungen des Friedens vermochten sich von nun an über die Halbinsel zu verbreiten [2]), und Abderrahhmans Gemüth konnte sich auf die Beförderung des inneren Wohlstandes wenden. In Cordoba, unweit seines Palastes, begann er den Bau der großen Moschee, des Meisterwerkes arabischer Baukunst; er selbst hatte den Plan entwor- 786
fen; sie sollte mit der von Damask an Schönheit wetteifern, die von den Abbassiden zu Bagdad aufgeführte aber an Pracht und Größe übertreffen; neunzehn geräumige Eingänge führten durch eben so viele Reihen marmorner Säulen zu der Kibla; über 80,000 Dinare hatte Abderrahhman auf den Bau verwendet, doch hatte er nicht die Freude, das Ganze vollendet zu sehen [3]).

Endlich, um seinem Hause die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern, berief Abderrahhman nach Cordoba die Wa- 787
lis der sechs Provinzen Toledo, Merida, Saragossa, Valencia, Granada und Murcia, dazu zwei und zwanzig Befehlshaber der vornehmsten Städte und vier und zwanzig Ve-

1) Conde p. 209—210. Nach el Novairi l. c. war Kasem getödtet.

2) Darf man einer (bei Murphy p. 84) übersetzten Stelle des Ahm. Bl. 71b trauen, so suchte Abderrahhman sogar mit Karl dem Großen ein verwandtschaftliches Verhältniß anzuknüpfen. وخاطب عبد الرحمن قارلة ملك الافرنج وكلن من طغاة الافرنج بعد ان تمرس به مدة فاصابه صلب المكسر تمام الرجولية فمال معه الي المداراة وبعاه الي المصاهرة والسلم فاجابه لاسلم ولم تتم المصاهرة

3) Ahm. Bl. 71b. El Novairi l. c. p. 135. Abulfedae Ann. Moslem. Vol. II. p. 61.

ziere; in seinem Schlosse, in Gegenwart des Hhadjeb, des obersten Richters, seiner Geheimschreiber und Räthe, erklärte er vor ihnen seinen Sohn Hescham als Nachfolger im Reiche. Alle Anwesende huldigten dem Hescham als künftigem Herrscher, indem sie seine Hand berührten. Zwar war Hescham jünger an Jahren als seine Brüder Solaiman und Abdallah, aber Herzensgüte und Verstandesreife schienen ihn des Thrones würdiger gemacht zu haben; auch hatte seine Mutter so sehr das Herz Abderrahhmans zu gewinnen gewusst, daß er nur ihrem Willen folgte. Die älteren Brüder unterdrückten aus Achtung gegen den Vater den Schmerz über ihre Zurücksetzung, nährten aber im stillen die Flamme des Hasses gegen den Thronerben. Dieser begleitete seinen Vater noch auf einer Reise nach Merida, wo Abderrahhman erkrankte [1]) und in dem Alter von neun und funfzig Jahren in den Armen seines Sohnes verschied [2]). Die Zahl seiner hinterlassenen Kinder war beträchtlich; neben eilf Söhnen überlebten ihn neun Töchter [3]). Das Schloß von Cordoba, welches er lebend bewohnt hatte, nahm auch seinen Leichnam auf, und sein Sohn Hescham verrichtete für ihn das öffentliche Todtengebet [4]).

Wohl war Abderrahhman würdig laut gepriesen zu werden als neuer Begründer der zersplitterten Macht des Islams in Spanien; nicht weniger durch Milde und richtige Benutzung der Umstände als durch Mittel der Gewalt hatte er sich einen glänzenden Thron zu errichten gewusst. Seine Herrschertu-

1) Nach el Novairi p. 129 starb er in Cordoba.

2) Zufolge Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353a starb er den 22. Bebir II. 171 (9. Oct. 787). In eben dieses Jahr setzt Abulf. Ann. Mosl. II. 61. seinen Tod. Diesem scheint Conde p. 213 zu folgen (wo aber durch einen Druckfehler am Rande 778 steht). Nach einer anderen Nachricht bei Ahm. Bl. 71b starb er im J. 172. Bl. 72a heisst es, er habe 33 Jahre 4 Monate regiert, also vom Sept. 755 bis Jan. 789. El Novairi l. c. erklärt den Djomade I. 172 (Oct. 788) als die richtige Zeit seines Todes. Ebenso Elmacin II. 6.

3) Ahm. Bl. 72b.

4) صلي عليه. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353a.

genden, Herablassung und Gerechtigkeitsliebe, seine Freigebigkeit und Vorliebe für Wissenschaften und Dichtkunst, welcher nur seine Leidenschaft für die Jagd bisweilen Abbruch thun konnte, wurden von seinen Zeitgenossen bewundert [1]). Sein äusseres Ansehen war blühend, seine Gestalt hoch und schlank, doch entstellte ihn im Alter der Verlust eines Auges [2]).

Wenngleich seine Abkunft, der Erfolg seiner Thaten, die Stimme seines Volkes und die behauptete Unabhängigkeit ihn zu der Würde des Khalifats berechtigten, so begnügte er sich doch mit dem einfachen Titel Emir und überließ dem in Bagdad wohnenden Khalifen des Morgenlandes den hergebrachten Beinamen des Herrn der Gläubigen [3]).

Unter ihm vereinigte in sich die höchsten Würden des Staates der schon durch seine ursprüngliche Stellung in die nächste und ununterbrochene Umgebung des Fürsten gewiesene Hhadjeb [4]); nur die durch Erfahrung und persönliche Eigenschaften ausgezeichnetsten oder mit dem Wohlwollen des Fürsten beehrten Männer wurden mit dieser Würde geschmückt. Zuerst bekleidete sie der tapfere und siegreiche Temam Ben

1) S. seine Schilderung von Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349b. 353a. 71b.

2) Abulfedae Ann. Mosl. Vol. II. p. 60.

3) Emir el Mumenin. Ahm. Bl. 71b sagt es ausdrücklich: وكان يسمي بالامير وعليه جري بنوه من بعده فلم يدع احد منهم بامير المومنين تاديبا مع الخلافة بمغر الاسلام ومنتدي العرب حتي كان من عغبص عبد الرحمن الناصر وهو ثامن بني امية بالاندلس Nach el Novairi l. c. p. 136 hatte Abderrahhman sogar in den ersten zehn Monaten nach seiner Ankunft in Spanien das Kanzelgebet für el Mansur halten lassen.

4) Hhadjeb حاجب bedeutet eigentlich qui velum obtendit, d. h. janitor, conclavis regii custos ac praefectus.

Alkama; dann Jussef Ben Bokht [1]) der Perser, ein Schutzgenosse des Abdelmelek Ben Merwan; nach ihm Mahran Ben el Hhareth [2]); dann Abderrahhman, der Sohn Mogaith, des Eroberers von Cordoba; endlich bis zu des Emir Abderrahhman Tode Mansur der Verschnittene [3]).

Viertes Capitel.

Die Geschichte der asturischen Könige von Fruela I. bis auf Alonso II.

Während der in seiner Heimath erloschene Stamm der Ommijaden, unter Abderrahhman el Dakhel auf die pyrenäische Halbinsel verpflanzt, in neuer Blüthe emporkeimte und seine Zweige ringsum verbreitete, hatte nach Alonsos I. Tode dessen Sohn Fruela I. den Thron des kaum erstehenden Reiches
757 der asturischen Könige bestiegen. Fehlte ihm zwar der milde Sinn des Vaters, welcher diesem die Herzen seiner Unterthanen erwarb, so verhiessen dagegen die Rauhheit seiner Sitten und seine Lust am Getöse der Waffen in ihm einen wackeren Streiter gegen den ungläubigen Feind [4]). Viele Siege erfocht er über die Araber; in Galicien, bei einem Orte, Pontumium genannt, fielen ihrer 54,000 unter seinem Schwerdte; selbst den gefangenen Anführer Omar ließ er hinrichten [5]). Die

1) يوسف بن بخت

2) مَهْران من ولد الحارث بن ابي شمس الغساني

3) Die Hhadjebe zählt Ebn Hhajan auf bei Ahm. Bl. 352a. Eben da Abderrahhmans Veziere. Die übrigen Beamten nennt Ebn Zaidun ebend.

4) So schildern ihn Chr. Albeld. 53. Seb. Salm. 16. Mon. Sil. 27.

5) Seb. Salm. Mon. Sil. l. c. Auch Ahm. Bl. 71b meldet die Siege des Fruela (فرويله بن انفونش) über di-

Vasconen, stets nach Unabhängigkeit strebend, brachen in offene Empörung aus; aber Fruela wusste sie zu zähmen, und als eine schöne Beute fiel auf diesem Zuge die Jungfrau Munia dem Sieger gefangen in die Hände, welche später als sein Weib den Thron mit ihm theilte. Wie die Vasconen, mussten die aufrührerischen Völker Galiciens seinen Zorn empfinden. Nachdem die Ruhe hergestellt war, dachte er darauf in dem aufblühenden Reiche eine Stadt zu erbauen, welche würdig sey dem Könige und dem Hofe als Wohnort zu dienen. Wenige Meilen von dem alten Lucus Asturum der Römer hatten in anmuthiger, wenngleich von Menschen verlassener Gegend, auf einem von Wald beschatteten Berge, zwei gottergebene Männer, Fromestan und sein Neffe Maxi- 762
mus, eine Kirche erbaut zum Gedächtnisse des heiligen Märtyrers Vincentius [1]). Diesen Ort erkor sich zu fernerem Anbau König Fruela; schon nach wenigen Jahren ging Oviedo als ansehnliche Stadt und späterer Sitz der asturischen Könige aus dieser Anlage hervor. Die neue Stadt zierte Fruelas Frömmigkeit durch eine dem Erlöser der Welt geweihte Kirche [2]).

Aber Fruelas düsterer, argwöhnischer Sinn ließ ihn selbst in seinem Bruder Vimaran einen Verräther erblicken; die Furcht durch ihn der Krone beraubt zu werden trieb ihn zum Brudermorde; eine solche That ertrugen die Großen des Reiches nicht; der König fiel, in gerechter Wiedervergeltung, unter ihren Händen [3]). 768

Wahrscheinlich hielt das zarte, den Stürmen des Krieges nicht gewachsene Alter Alonsos, des Sohnes Fruelas, oder der Haß gegen seinen Stamm die Großen davon ab ihn seinem Vater zum Nachfolger zu geben; sie erhoben vielmehr

Moslemen, und daß er sie aus Galicien vertrieben, auch Lugo, Porto, Zamora und Segovia eingenommen habe.

1) Urkunde in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VI.

2) Urkunde Alonsos II. in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VII. VIII. und die Inschrift bei Masdeu T. IX. p. 41, wo diese Kirche, als von den Sarazenen wieder zerstört, erwähnt wird.

3) Die angef. Quellen und Chron. Lusitan. (Esp. sagr. T. XIV.) p. 402 geben seiner Regierung eine Dauer von 11 Jahren und 3 Monaten.

den Aurelio, einen Sohn jenes Fruela, welcher sich als Bruder Alonsos I. den Ruhm eines Helden erworben hatte, auf den Thron [1]). Da er während der sechs Jahre seiner Herrschaft keinen Zug gegen die Moslemen unternahm, sondern nur einen Aufruhr der gegen ihre Herren sich empörenden Knechte [2]) zu unterdrücken hatte, so ging seine Regierung fast spurlos vorüber [3]).

774 Nach seinem Tode aber bestieg Silo den Thron. Als Gemahl Adosindens, der Tochter König Alonsos I., schien er dazu berechtigt zu seyn [4]). Ihn trafen ähnliche Schicksale wie seinen Vorgänger, indem er mit den Moslemen in Frieden lebte [5]), seine eigenen aufrührerischen Unterthanen aber in Galicien zu bekämpfen hatte; in einem Treffen bei dem Berge Cebrero unterwarf er sie zum Gehorsam [6]). Nachdem er
783 neun Jahre hindurch friedlich regiert hatte, starb er an seinem gewöhnlichen Wohnorte Pravia, ohne Nachkommen zu hinterlassen [7]), und ward auch dort beerdigt [8]).

Fruelas I. Sohn Alonso, welcher bis dahin zurückgesetzt war, ward nun von Silos Wittwe Adosinde und den Großen des Hofes zum Könige ausgerufen; allein gegen ihn erhob sich Maurecat, ein unächter Sohn [9]) Alonsos des Katholischen, und es gelang seiner List oder Gewalt den jungen Alonso aus Asturien zu vertreiben und ihn zu nöthigen bei

1) Seb. Salmant. 17.

2) Das Chron. Albeld. nennt sie servi, Seb. Salm. l. c. libertini.

3) Der Mon. Sil. übergeht ihn ganz.

4) Chr. Albeld. 54. Seb. Salm. 18.

5) Ob causam matris, sagt das Chr. Albeld. l. c.

6) Seb. Salm. l. c.

7) In einer Urkunde in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. V. heisst es zwar: Ego Adelgaster filius Silonis Regis; allein sie ist wahrscheinlich verfälscht, wie Pellicer Anales p. 387 ff. darthut. Vgl. Noguera zu Mariana T. III. p. 426.

8) Daß unter Silo die Gebeine der heil. Eulalia von Merida nach dem Kloster St. Johann in Pravia versetzt worden seyen, ist eine Erfindung des Pelag. Ovet. (Esp. sagr. T. XXXVII. p. 354), und schon von Pellicer Anal. p. 375 ff. und Florez T. XIII. p. 248 widerlegt.

9) De serva natus, Seb. Salm. 19.

den Verwandten seiner Mutter in Alava Schutz zu suchen [1]). Sechs Jahre hindurch erhielt sich Maurecat im Besitze der angemaßten Gewalt, bis er zu Pravia verschied [2]). 789

Obgleich nun der wirklichen Thronbesteigung des zurückgesetzten Alonso kein Hinderniß mehr im Wege zu stehen schien, so übertrug man doch dem Bermudo, einem Sohne Fruelas, des Bruders Alonsos I. [3]), die asturische Krone. Von Jugend an dem Betriebe der Wissenschaften ergeben, hatte dieser dem Sinne für die Welt entsagt und, mit der Weihe des Diakonates geschmückt, nur nach Gewinnung des ewigen Friedens getrachtet. Wider seinen Willen zog ihn die Wahl der Großen des Reichs aus seiner ungestörten Zurückgezogenheit hervor [4]), und mit Freuden trat er, nachdem fast drei Jahre hindurch die Sorgen der Regierung auf ihm gelastet, seinem in vielverheissender Jugendkraft aufblühenden Neffen

1) So erzählt Seb. Salm. 19. Das Chr. Albeld. 56 (nach der Handschr. von S. Millan) sagt von Maurecat nur: tyrannice accepto regno. Auch in der Urkunde Ordoños II. v. J. 922 zu Gunsten des Klosters Samos (Esp. sagr. T. XXXVII. p. 112) ist die Rede von der Verfolgung und Flucht Alonsos in seiner Jugend.

2) Ich folge ausschließlich den einzigen Quellen, dem Chr. Albeld. 56. und dem Seb. Salm. 19. Aschbach Gesch. der Ommaijaden, Thl. I. Buch 2. Cap. 2. verliert sich in eine Menge willkürlicher, aus den Quellen nicht zu rechtfertigender Annahmen: z. B. daß Maurecats Mutter eine Maurin gewesen sey, vermuthlich seines Namens wegen, welcher zu jener Zeit doch nicht ganz ungewöhnlich war; s. Florez Regnas Católicas T. I. p. 48. 54 (wonach Sandoval Cinco Obispos p. 113 und Depping T. II. p. 354 zu berichtigen sind). Die Fabel, daß Maurecat sich die Freundschaft der Araber durch einen an sie entrichteten jährlichen Tribut von hundert Jungfrauen erkauft habe, findet sich erst bei Rod. Tol. IV, 7. Die besten Aufklärungen über die Entstehung dieser Fabel geben Pellicer Anales Libr. 9. und Noguera zu Mariana T. III. p. 427 ff. Noch jetzt lebt in Asturien bei Pravia ein von den übrigen Einwohnern abgesonderter und verachteter Menschenschlag, die Maragatos, deren Abkunft im Dunkeln liegt. S. die Abhandlung von Fr. Martin Sarmiento im Semanario erudito T. V. p. 175 ff.

3) Seb. Salm. 20. Mon. Sil. 32.

4) Mon. Sil. l. c.

791 Alonso die nie begehrte Krone ab [1]). Die geistliche Würde, die er bekleidete, musste um so mehr seine Sehnsucht nach der Einsamkeit rechtfertigen. Noch lange war es ihm vergönnt die Hoffnungen, welche er in seinen Neffen gesetzt hatte, sich verwirklichen zu sehen; zwei Söhne aber, Ramiro und Garcia, überlebten ihn [2]).

Fünftes Capitel.

Das arabische Reich unter Hescham und el Hhakem, und die festere Begründung der fränkisch-spanischen Mark.

1. Die Regierung Heschams (I.).

Nachdem Hescham für die feierliche Beisetzung seines Vaters gesorgt hatte, durchritt er in festlichem Gepränge die
788 Straßen Meridas, und das Volk begrüßte ihn frohlockend als seinen neuen Herrscher. Milde und Huld verkündete sein Äusseres; Gottesfurcht und strenge Beobachtung des Gesetzes erwarben ihm den Beinamen des Gerechten [3]), und da er in der Blüthe des Mannesalters stand [4]), so schienen Übereilung der Jugend wie zögernde Schwäche des Alters von ihm gleich weit entfernt zu seyn. Während er aber zu Merida die Huldigung des Volkes empfing, sann schon der Neid seiner zurückgesetzten Brüder, Solaiman und Abdallah, auf Verrath. Sie beschlossen in den Provinzen, deren Pflege ihnen vom Vater anvertraut war, die Herrschaft des Bruders nicht anzu-

1) Daß er freiwillig abdankte, sagt sowohl Chr. Albeld. 57, als Seb. Salm. 20.

2) Seb. Salm. 20. Der Mon. Sil. l. c. nennt nur den Ramiro.

3) El Adel. Er hatte auch den Beinamen Abul Walid. Assemani l. c. p. 160.

4) Er war geboren im Schewal 137 (April 755). Ahm. Bl. 72b. Nach Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 31 den 4. Schewal 139 (1. März 757).

erkennen, sondern sie als unabhängige Fürsten in Besitz zu nehmen. Doch mislang schon Abdallahs erster Versuch sich in Cordoba selbst zum Herrscher ausrufen zu lassen; sowohl das Volk als die Vornehmen verweigerten ihm den Gehorsam, und um den Verrath unter der Larve der Bruderliebe zu verbergen, lud er selbst den Hescham ein schleunigst nach Cordoba zu kommen [1]). Kaum aber hatte dieser seinen Einzug in die Hauptstadt gehalten, als Solaiman seine Gegenwart mied, in die Provinz nach Merida eilte und von dort zu seinem Bruder nach Merida zog, um gemeinschaftliche Plane zu verabreden. Ihre ersten Schritte zur Unabhängigkeit bestanden in Gewaltthaten gegen die ihnen widerstrebenden Beamten Heschams; von ihm zur Unterwerfung und Niederlegung der Waffen aufgefodert, antworteten sie nur durch Schmähungen. Nun zögerte Hescham nicht länger sie für Feinde des Reiches zu erklären und alle Befehlshaber in den Provinzen gegen sie zu entbieten. Als er selbst mit einer Macht von 20,000 Mann gegen Toledo aufbrach, verließ Solaiman diese Stadt, übertrug ihre Vertheidigung seinem Bruder Abdallah und zog dem Hescham entgegen. Bei der Veste Buldje stieß er auf ihn; ein blutiger, sehr erbitterter 789
Kampf entspann sich, aber die Strahlen der untergehenden Sonne waren Zeugen von Solaimans Niederlage, und nur die Finsterniß der Nacht gestattete ihm die Flucht in die Gebirge [2]). Das siegreiche Heer legte sich vor Toledo, während Solaiman sein zersprengtes Heer wieder sammelte und in die Ebene von Cordoba führte; ihn wies Abdallah Ben Abdelmelek kräftig zurück. Vergebens suchte er Hülfe bei dem Wezir von Merida; dieser wandte sich selbst gegen ihn, und nur die weiten Gefilde von Tadmir boten dem Solaiman eine Zuflucht dar [3]).

Unterdessen harrte Abdallah innerhalb Toledos Mauern vergebens des Entsatzes, welchen sein ihm verbündeter Bruder herbeizuführen verheissen; da auch Mangel an Lebensmitteln

1) Conde c. 25.

2) Conde c. 26. Rod. Tol. H. Arab. c. 18.

3) Conde l. c. Novairi bei Assemani l. c. p. 160.

ihn auf das Äusserste trieb, so beschloß er die Stadt zu verlassen und entweder Hülfe zu suchen oder von seinem Bruder Heschem, der bereits nach Cordoba zurückgekehrt war, Verzeihung zu erhalten. Unter einem schützenden Geleite kam er glücklich in die Hauptstadt und ward von seinem Bruder mit offenen Armen empfangen. Beide zogen nach Toledo; Abdallah ließ die Stadt dem rechtmäßigen Herrn übergeben und erhielt dagegen in der Nähe ein reizendes Landhaus als friedlichen Wohnsitz angewiesen. Zwar hatte Solaiman in der Gegend von Tadmir einigen Anhang um sich versammelt, aber Heschams Sohn, el Hhakem, griff ihn bei Lorca an und erwarb sich hier seine ersten Lorbeern. Solaiman, gänzlich geschlagen, entfloh nach Xucar und bot von dort aus dem Bruder seine Unterwerfung an. Hescham nahm sie an; um sich aber in Zukunft zu sichern, hieß er den Solaiman
790 die Halbinsel verlassen und sich nach el Magreb begeben; für den Verlust seiner Ländereien entschädigte er ihn durch 70,000 Mithkalen [1]).

Die Kriege Heschams mit seinen Brüdern hatte der Wali
788 von Tortosa, Said Ben Hhossain, benutzt, um sich eine Art Unabhängigkeit zu erwerben; der Wali von Valencia, auf Heschams Geheiß gegen ihn entboten, griff zwar muthig an, gerieth aber in einen Hinterhalt und fand mit den Seinigen den Tod [2]). Eine stärkere Macht unter dem Abu Othman zog gegen Tortosa; Said Ben Hhossain unterlag nun, ward getödtet, und sein Kopf als Zeichen des Sieges nach Cor-
790 doba gesandt [3]).

Eben diese inneren Kriege dienten dem Befehlshaber an der fränkischen Grenze, dem Bahlul Ben Makhluk Abulhhedjadj [4]), sich Zaragozas zu bemächtigen und sich mit den Walis

1) Rod. Tol. c. 18. Novairi bei Assemani p. 161. Ebn Alabar bei Casiri T. I. p. 33. Conde c. 26.

2) Conde c. 25. Cardonne S. 145.

3) Conde c. 26. Novairi l. c.

4) So nennt ihn Conde c. 27. Novairi l. c. nennt ihn مطروح, p. 168 aber nennt er ihn بهلول ابن مرزوق, den Sohn des Solaiman Ben Joktan; ebenso Cardonne S. 145.

von Barcelona [1]), Huesca und Taragona in Verbindung zu setzen. Auch gegen ihn zog von Valencia aus Abu Othman, schlug ihn in mehrern Treffen und befreite die Städte von seiner angemaßten Herrschaft. Die siegreichen Nachrichten welche von ihm eingingen, bewogen Hescham ihm zu befehlen an die fränkische Grenze zu ziehen, um mit neuen Verstärkungen die an die Franken verlorenen Plätze anzugreifen. Bereits vor mehrern Jahren (785) war Girona durch Verrath der Einwohner wieder in die Gewalt der Franken gerathen [2]), und da nun die Ruhe im Inneren des Reiches wiederhergestellt war, so erschien es dem Hescham als die dringendste Pflicht die Macht des Islams über die Pyrenäen hinüber zu tragen. Alle Moscheen erschollen von Aufrufungen zum heiligen Kriege gegen den ungläubigen Feind, und von allen Seiten strömte die kriegs- und beutelustige Menge herbei. Eine Abtheilung, unter der Anführung des Jussef Ben Bokht [3]), suchte die in Asturiens Bergen sich sammelnden 791
Christen auf, begegnete dem Könige Bermudo [4]), brachte ihm eine Niederlage bei und durchstreifte plündernd Galiciens Fluren [5]). In dieselbe Gegend zog das Jahr darauf der Wezir 792
Abdelmelek Ben Abd el Wahhed Ben Mogaith; mit gleichem Erfolge kehrte auch er mit Beute beladen heim [6]). Aber das Hauptaugenmerk der Moslemen war auf die fränkische Grenze

1) Nach Novairi l. c. war er selbst Befehlshaber von Barcelona.

2) Chron. Moissiac. p. 297. Rivipull. in Villanueva Viage literario á las iglesias de España T. V. p. 242. Victor Massil. in Esp. sagr. T. XXVIII. p. 337. Daß aber nicht an Karl selbst die Übergabe der Stadt geschah, ist erwiesen.

3) يوسف بن بخت. S. weiter oben. So heisst er auch bei Assemani l. c. p. 161. Cardonne S. 146. Conde p. 224. Dagegen liest die gothaer Handschrift des Ahm. Bl. 73a يوسف بن نجبة, und auch Murphy p. 87 hat Yussufu-bn-Nujaba.

4) برمند.

5) So erzählt Ahm. Bl. 72a. Rod. Tol. c. 20.

6) Ahm. l. c. Vgl. Assemani p. 161. 162. Conde p. 224.

gerichtet; der günstige Augenblick das jenseit der Pyrenäen Verlorene wiederzugewinnen schien gekommen, da Karl, der Gefürchtete, durch die Kriege mit den Avaren in weiter Entfernung gehalten wurde, und auch der junge, das Gewicht der Krone von Aquitanien kaum ertragende König Ludwig seine Staaten verlassen hatte, um seinem Bruder Pipin, welchem Italien gehorchen sollte, gegen die aufrührerischen Einwohner Benevents Hülfe zu leisten.

793 Also entsandte Heścham den tapfern Abdelmelek Ben Abd el Wahhed mit einem zahlreichen, nach Beute lüsternen Heere gegen die östlichen Pyrenäen. Girona ward wieder eingenommen, die Einwohner, als Verräther bestraft, fielen unter dem Schwerdte der Eroberer[1]). Dann ward Narbonne überfallen, die Vorstädte verzehrten die Flammen, und der wilde Schwarm war im Begriff auf Carcassonne loszugehen, als sich der Herzog Wilhelm von Toulouse[2]) bei dem Übergange über den Fluß Orbieu ihm entgegenstellte. Er hatte in der Eile eine nicht unbedeutende Macht gesammelt und die Grafen, denen die Vertheidigung der Grenze oblag, zu sich entboten[3]). Mit Ungestüm griff er den Feind an, mit Standhaftigkeit ward sein Angriff zurückgewiesen; viele der Moslemen, selbst einer ihrer Anführer, fanden den Tod, aber die Franken vermochten nicht der Übermacht zu widerstehen; unglaublich waren Wilhelms Anstrengungen; von den Seinigen verlassen, war er genöthigt der allgemeinen Flucht sich anzuschliessen. Aber so theuer erkauften die Moslemen den Sieg, so sehr war ihre Zahl geschmolzen, daß sie es nicht wagten weiter in das feindliche Land vorzudringen[4]). Mit

1) Ahm. Bl. 72a. Rod. Tol. c. 20. Conde p. 225. Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 198.

2) über ihn siehe Histoire de Languedoc, T. I. p. 703 sq.

3) Daher heisst es Ann. Lauriss. p. 179 (Pertz T. I): proelio cum illius limitis custodibus atque comitibus conserto.

4) über diesen Zug der Araber s. die fränkischen Nachrichten bei Pertz T. I. Ann. Lauresham. p. 35. Alamann. Contin. Murbac. p. 47. Sangall. maj. p. 75. Lauriss. p. 179. Vergl. Chron. Moissiac. p. 300. Ann. Fuld. p. 351. Poeta Saxo p. 250. Autor vitae S. Wilhelmi ap. Mabillon Acta SS. Bened. Saec. 4. P. 1. p. 70.

unermeßlicher Beute beladen traten sie den Rückweg in die Heimath an, und um wenigstens die Einwohner Narbonnes ihren Grimm fühlen zu lassen, da sie die Stadt selbst nicht behaupten konnten, führten sie ihrer eine große Menge mit sich und zwangen sie, gleich Lastthieren, die Steine ihrer zerstörten Mauern auf ihren Schultern oder in Karren nach Cordoba zu schleppen. Diese Trümmer der fränkischen Stadt dienten dazu, den Bau einer Moschee vor dem Thore der Gärten[1]) bei der Hauptstadt aufzuführen[2]). So groß aber war die Beute, daß allein das dem Heścham, als Fürsten, gebührende Fünftheil eine Summe von 45,000 Mithkalen betrug; sie wurden zur Vollendung des Wunderbaues der großen Hauptmoschee verwandt[3]).

Nachdem die zurückgekehrten Schaaren sich im Winter von ihren Anstrengungen erholt hatten, zogen sie das Jahr 794
darauf unter des Abdelkerim Ben Abd el Wahhed Anführung aus, um die von den vordringenden Gothen angelegten Burgen und Schlösser zu zerstören[4]). Abdelkerims Bruder aber,

Ferner Rod. Tol. c. 19 und die arabischen Berichte bei Ahm. Bl. 73a (hier heisst es auch, Abdelmelek habe ارض سرطانية erbaut, welches Murphy p. 87 durch Cerdagne, Assemani p. 162 durch oppida Septimaniae übersetzt). Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 198. Conde p. 225.

1) المسجد الذي قدام باب الجناب sagt Ahm. l. c.

2) Rod. Tol. c. 19, und wörtlich ebenso Ahm. Bl. 73a übersetzt bei Murphy p. 86, woraus beiläufig Herr Prof. Aschbach hätte sehen können, daß nicht die große Moschee davon erbaut ward, wie er sagt (Ommaijaden Thl. I, S. 188).

3) Rod. Tol. c. 19. Conde p. 225. Ahm. l. c.

4) Bei Ahm. Bl. 73a, und von nun an häufig, heisst es: فبلغ oder بعث البة والقلاع, welches Murphy p. 87 durch Leon and the Castles, p. 91 durch Ilia and the Castles übersetzt und sich auf Cardonne bezieht, wo S. 183 Alveda in der Rioja genannt wird. Auf keinen Fall aber kann man Albaida darunter verstehen;

Abdelmelek, fiel um dieselbe Zeit in Galicien ein und drang bis Astorga vor; obgleich der König von Galicien von den Basken Hülfe erlangt hatte, so wagte er doch nicht Stand zu halten, sondern zog sich, von Abdelmelek verfolgt, zurück. Ein neues, von Heschам entsandtes Heer kam aus einer anderen Gegend herbei, vereinigte sich mit Abdelmelek, und ringsum verheerten sie das Land der Christen, bis sie nach siegreich bestandenen Kämpfen mit geringem Verluste in die Heimath zurückkehrten [1]). Während so die ganze Macht der Moslemen im Norden der Halbinsel beschäftigt war, empörte sich im Süden der Stamm der Berbern von Takerna und durchstreifte plündernd das Land; aber Abdelkadr, von Heschам gegen sie entboten, bezwang sie und richtete ein solches Blutbad unter ihnen an, daß die ganze Gegend, welche sie bewohnt hatten, sieben Jahre hindurch öde und wüst blieb [2]).

Heschams siegreiche Feldzüge hatten ihn seinen Feinden furchtbar, seine Gottesfurcht, seine Herablassung, seine Freigebigkeit ihn den Herzen der Moslemen theuer gemacht. Den Werth seiner Freigebigkeit erhöhte die zweckmäßige Anwendung derselben; jedem Armen und Hülfsbedürftigen, wes Glaubens er seyn mochte, neigte er willig sein Ohr; Gefangene auszulösen, war kein Preis ihm zu hoch; für Wittwen und Waisen der im heiligen Kriege oder in seinen Diensten Gefallenen sorgte er eben so väterlich als fürstlich [3]). Die

dieses würde البَيْضَاء, die weisse, geschrieben seyn; die eigentliche Bedeutung des Wortes البة ist mir dunkel.

1) So Ahm. Bl. 73 b (Murphy p. 87), und fast ebenso Novairi bei Assemani p. 162 (wo aber statt اذسرقة zu lesen ist استرقة). Vgl. unten die Geschichte Alonsos II. Bei Aschbach herrscht hier, durch das unfruchtbare Streben die christlichen Chroniken mit den arabischen Nachrichten zu vereinigen, große Verwirrung.

2) Novairi bei Assemani p. 163. Cardonne S. 149. Conde p. 227.

3) Rod. Tol. c. 19. Conde c. 28.

Vollendung der großen Hauptmoschee betrachtete er als eine ihm von seinem Vater hinterlassene heilige Verpflichtung [1]); aber auch eine Menge anderer Moscheen wurde für die Andacht der Gläubigen auf sein Geheiß erbaut. Die den Einsturz drohende große Brücke zu Cordoba, welche el Samahh erbaut hatte, ließ er, ein Denkmal seiner Fürsorge und Freigebigkeit, von Grund aus erneuern [2]). Und um des Fürsten Beifall zu gewinnen, wetteiferten die Großen unter einander ihre Reichthümer auf die Verschönerung der Hauptstadt zu verwenden.

Auch die Liebe zu den Wissenschaften, der Eifer für die Aufklärung seines Volkes, diese so liebenswürdige als fruchtbringende Eigenschaft eines Fürsten, war auf Heschам von seinem Vater übergegangen; sie bewog ihn Schulen anzulegen, in welchen auch die Christen mit dem Reichthum der arabischen Sprache bekannt gemacht, mit ihrer Übung vertraut, und dadurch die Schranken aufgehoben werden sollten, welche der näheren Verbindung zwischen dem Araber und dem gehorchenden Christen entgegenstanden [3]). Als endlich dem in seinen herrlichen Gärten den Freuden der Natur lebenden Fürsten ein berühmter Sterndeuter die Nähe seiner Todesstunde verkündete [4]), ergab er sich, ein ächter Moslem, in den unabänderlichen Willen des Schicksals, verlor Nichts an Heiterkeit des Gemüthes, war aber darauf bedacht seinem Sohne el Hhakem die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern. Zu diesem Behufe berief er die Statthalter der Provinzen, 795
die Wezire, die Staatsschreiber, den obersten Richter und den Hhadjeb zu sich und ließ sie durch Ergreifen der Hand seines Sohnes diesem huldigen. Schon im folgenden Jahre ging die Weissagung des Sterndeuters in Erfüllung, indem Heschам nach einer Regierung von fast acht Jahren in seinem 41sten Lebensjahre durch den Tod seinem Volke entrissen ward [5]).

1) Ahm. Bl. 73b. Rod. Tol. c. 19.
2) Ibid.
3) Conde p. 229.
4) Rod. Tol. c. 20. Cardonne S. 150. Conde p. 229.
5) Seinen Tod setzen in das J. d. H. 180 Ahm. Bl. 73b. Ebn

2. Das Reich von Cordoba unter el Hhakem.

Fünf und zwanzig Jahre zählte el Hhakem, als er den väterlichen Thron bestieg; die Blüthe seines Alters, der Adel seiner Gestalt, der Glanz seines Blickes, Alles in ihm verkündete einen tapferen, kräftigen Herrscher; seine sorgfältige Erziehung, das Vorbild seines Vaters und die ihm von diesem noch auf dem Sterbebette ertheilten Befehle berechtigten das Volk zu der Hoffnung auf eine milde, segensreiche Regierung. Aber schon die ersten Tage des neuen Herrschers wurden durch Bürgerkriege getrübt. Denn kaum hatte sein Oheim Abdallah den Tod Heschams vernommen, als die alte Herrschbegierde wieder in ihm erwachte; von Afrika, wohin auch er sich zurückgezogen hatte [1]), brach er schleunigst auf, und verschmähte es nicht an dem Throne des gefährlichsten Feindes seines Glaubens Schutz und Beistand zu suchen. Schon vor ihm war an dem Hoflager König Karls zu Aachen
797 Zeid [2]), der arabische Befehlshaber von Barcelona, erschienen, um dem Beherrscher der Franken die Übergabe seiner Stadt anzubieten [3]), und Karl hatte seinen Sohn Ludwig nach Spanien entsandt, um Huesca zu belagern; als nun auch Abdallah Hülfe suchend sich seinem Throne nahte [4]), und Ludwig

Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Ebn el Rhateb ib. p. 198. Elmacin L. II. c. 6. Abulfeda Ann. Mosl. T. II. p. 72. Novairi l. c. p. 163 auf den 13. Sefer 180 (27. April 796). Ebenso Conde p. 230; wenn er ihm aber ein Alter von nur 37 Jahren giebt, so ist er mit sich selbst im Widerspruch.

1) Daß beide Brüder in Afrika waren, sagt Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Abulfeda Ann. T. II. p. 72. (Vgl. Note 4.)

2) Die Franken nennen ihn Zatus, Zaddo. Regino Prom. (Pertz I.) p. 561 Thahis. Ganz verkehrt scheint die Erklärung des Namens bei Reiske zu Abulfeda Ann. T. II. p. 648.

3) Einh. Ann. p. 183. Ann. Fuld. p. 351. Poeta Saxo p. 253. Ann. Xantens. (Pertz II.) p. 223.

4) Einh. Ann. l. c. Cum (Karolus) .... Abdellam Sarracenum filium Ibin Mauge (i. e. Ommijae) regis, de Mauritania ad se venientem suscepisset etc. Vgl. Chr. Moiss. p. 300.

mit seinem Heere beim Anbruche des Winters aus Spanien zurückkam [1]), so versprach Karl die verlangte Hülfe und hieß den Abdallah unter Ludwigs Geleite in seine Heimath zurückkehren. Sobald Abdallah die Pyrenäen wieder überschritten hatte, suchte er die nördlichen Provinzen für sich als den rechtmäßigen Thronfolger zu gewinnen. Zwar gelang es ihm den Befehlshaber von Toledo, Obaidah Ben Hhamza, zu bewegen die Fahne der Empörung aufzustecken; aber der Alkaide von Talavera, Amruis Ben Jussef [2]), brach gegen ihn auf und belagerte Toledo so nachdrücklich, daß die Einwohner selbst, um ihrer Noth ein Ende zu machen, den Obaidah tödteten und ihre Stadt übergaben [3]). Unterdessen war auch Solaiman mit nicht geringer Macht in Spanien gelandet, und beide Brüder hatten bereits einen so zahlreichen Anhang um sich versammelt, daß der junge, von Kriegslust und Rachsucht erfüllte Fürst el Hhakem sich selbst an die Spitze seines Heeres gegen sie stellte [4]). Sogleich brachte er das Glück der 798
Waffen auf seine Seite; die Seinigen waren kriegsgeübt, an Beschwerden gewöhnt und durch gute Mannszucht leicht zu lenken; Solaimans und Abdallahs Leute hingegen, obgleich stark an Zahl, doch, als afrikanische Abenteurer die nur Beute zu machen suchten, oder als gewaltsam geworbenes Volk der Halbinsel, wenig dazu aufgelegt in einem Kampfe, dessen Ausgang ihnen gleichgültig war, ihr Leben zu lassen. Bald reinigte el Hhakem das Gebiet von Toledo, nahm die Burgen Ucles und Ubeda und beschränkte die Empörer auf die Gegend von Tadmir und Valencia, wo Abdallah zahlrei- 799

1) Einh. l. c. Ann. Guelferbyt. p. 45. Alamann. p. 48.

2) عمرويس بن يوسف bei Assem. p. 168. Dieser ist der Ambroz des Rod. Tol. c. 22 und der Amoroz des Einh. Ann. p. 197.

3) Novairi bei Assem. p. 168. Cardonne S. 154.

4) Conde p. 234. 235 läßt ihn nun über die Pyrenäen gehen und Narbonne plündern. Da aber alle fränkische und die mir zugänglichen arabischen Quellen über diesen Zug schweigen, so glaube ich ihn nicht in den Lauf der Geschichte aufnehmen zu dürfen.

chen Anhang hatte [1]). In den Ebenen von Tadmir stießen endlich beide Heere auf einander; beide kämpften mit aller Anstrengung der Tapferkeit um den entscheidenden Sieg, aber am Abende durchbrach el Hhakem die feindlichen Reihen; vergeblich suchte Abdallah die Ordnung wieder herzustellen; vergeblich Solaiman den Seinigen das Beispiel tapferen Widerstandes zu geben; ein Pfeil durchbohrte seinen Hals, besinnungslos fiel er vom Pferde und athmete unter den Fußtritten der eilenden Rosse sein Leben aus. Als am folgenden Tage sein Leichnam vor den Sieger el Hhakem gebracht ward, weihte ihm der Fürst, eingedenk der nahen Verwandtschaft, innige Thränen der Trauer und ließ ihn mit den gebühren-
800 den Ehrenbezeigungen beisetzen [2]). Abdallah aber, der, glücklicher als sein Bruder, unter dem Schleier der Nacht nach Valencia entkommen war, sandte von dieser letzten Zufluchtsstätte die ihm gebliebenen Diener zu dem Neffen, um ihm seine vollständige Unterwerfung zu melden. El Hhakem empfing sie wohlwollend und stellte in die Willkür seines Oheims, wohin er sich wenden wolle, nur möge er seine Söhne als Geiseln ihm senden. Abdallah ging nach Tandjah und erhielt ein jährliches Einkommen von 17,000 Mithkalen angewiesen; seine Söhne aber nahm el Hhakem liebreich auf und gab seine Schwester Alkinza dem ältesten derselben zum Weibe [3]).

Kaum sah sich el Hhakem von diesen gefährlichen Feinden seiner Ruhe befreit, als in dem Mittelpuncte seines Reiches, zu Toledo, eine neue Flamme der Empörung aufloderte. Jener Amruis, der schon einen Aufruhr der Toletaner unter-

1) Deshalb hieß er auch البلنسي Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Assem. p. 169.

2) Im J. d. H. 184 (Chr. 800) Rod. Tol. c. 21. Abulf. Ann. T. II. p. 72. Vgl. Conde c. 31. Abweichend ist die Erzählung bei Cardonne S. 156 f. Schlosser Weltgeschichte Bd. II. Thl. II. S. 463 sagt zwar, el Hhakem habe den Solaiman hinrichten lassen und den Abdallah mit Valencia abgefunden, bleibt aber den Beweis dafür schuldig.

3) Ebn Alabar l. c. p. 33. Rod. Tol. c. 21. Conde c. 31. Nach Novairi bei Assem. p. 169 und Abulf. l. c. fällt die Unterwerfung Abdallahs erst in das J. d. H. 186 (Chr. 802).

drückt hatte, stand damals an der fränkischen Grenze und hatte seinen Sohn Jussef als Befehlshaber in Toledo zurückgelassen. Der unerfahrene Jüngling erbitterte durch unzeitige 801
Strenge die Gemüther der Einwohner; den Ausbruch der Wuth des Pöbels verhinderten zwar die kaltblütigen Vorstellungen angesehner Männer; als aber Jussef sich voll Übermuthes dem heftigen Drange nach Rache ganz überlassen wollte, bemächtigten sich seiner dieselben welche ihn kaum gerettet hatten, und berichteten dem Fürsten den Vorgang. El Hhakem befahl sogleich dem Amruis die Statthalterschaft über Toledo selbst wieder zu übernehmen, da eine so unruhige, selbst an Christen volkreiche Stadt der Aufsicht eines erfahrenen Mannes bedürfe [1]).

Nachdem endlich el Hhakem seine Kriegslust in persönlichen Kämpfen mit den über die Pyrenäen dringenden Christen befriedigt hatte und ruhmbeladen nach Cordoba heimgekehrt war, richtete er sein Augenmerk auf die an der ihm gegenüber liegenden Küste Afrikas neu aufblühende moslemische Macht. Edris Ben Abdallah, ein Sprößling aus dem erlauchten Stamme des Ali Ben Abi Taleb, hatte, von den abbassidischen Khalifen verfolgt und vertrieben, nach langem Umherirren unter den Stämmen der Berbern, bei diesen Schutz und erfolgreichen Beistand gefunden, jenen aber die Herrschaft über el Magreb entrissen. Das neue Reich welches er dort gründete, erhob schon sein Sohn Edris Ben Edris zu solchem Ansehn, daß el Hhakem es nicht verschmähte durch eine

1) Conde c. 32. Cardonne S. 158, der aber, gegen alle Zeugnisse der Geschichte, Toledo durch die Franken nehmen läßt. Vielleicht kann man seinen Irrthum aus Assemani p. 169 erklären, wo es heißt, Jussef sey Statthalter von Talavera gewesen, diese Stadt aber in die Hände der Franken gerathen. Cardonne las also طليطلة, wo Assemani طلبيرة las. Wie kann demnach Aschbach S. 218 Note 42 sagen, der Novairi bestätige Cardonne? Wahrscheinlich aber ist zu lesen طوطيلة, da Conde p. 240 sagt, daß dem Jussef der Befehl über Tudela gegeben sey, nachdem er den über Toledo niedergelegt habe; er sey aber in die Gewalt der Franken gefallen und von seinem Vater ausgelöst worden.

glänzende Gesandtschaft sich in ihm einen Bundesgenossen
805 zu suchen [1]).

Amruis brütete unterdessen über Planen der Rache gegen die unruhigen Toletaner. Bald erschien die Gelegenheit sie auszuführen. El Hhakem sandte seinen funfzehnjährigen Sohn Abderrahhman, sich die ersten Lorbeern zu erwerben, mit fünftausend Reitern an die fränkische Grenze. Als er in der Gegend von Toledo ankam, zog ihm Amruis, begleitet von den Vornehmsten der Stadt, entgegen, um ihn zu bitten ihr die Ehre seines Besuches zu gewähren. Er folgte der Einladung und ward in dem Schlosse aufgenommen. Hier überzeugte der rachsüchtige Amruis leicht den jugendlichen Prinzen von der Nothwendigkeit durch die Ermordung der schuldigsten Häupter des Volkes der Stadt ein drohendes, sie von ferneren Unruhen zurückhaltendes Beispiel zu geben. Also ladet Amruis den zum Schlachtopfer bestimmten Adel der Stadt zu einem vom Prinzen veranstalteten Gastmahle auf das Schloß; arglos eilen ihrer mehr als vierhundert herbei; in aller Stille,
806 in ein abgelegenes unterirdisches Gemach geführt, fallen ihre Köpfe unter dem Beile der Henker. Die Körper wurden in eine bereits angelegte Grube geworfen [2]); aber mit Entsetzen ob des schmählichen Bruches der Gastfreundschaft erblickte am folgenden Tage das Volk die aufgepflanzten Häupter der Erschlagenen [3]).

Auch Esbaa [4]), Abdallahs Sohn, welchem el Hhakem seine eigene Schwester vermählt hatte, gerieth in Zwist mit seinem königlichen Schwager. Da ihm die Verwaltung der Provinz Merida aufgetragen und der Wezir dieser Stadt ihm

1) Conde p. 241.

2) Daher wird diese Metzelei وقعة الحفرق, caedes foveae, genannt. Assemani p. 170.

3) Conde c. 33 setzt diese Begebenheit in das J. d. H. 190 (Chr. 806), ebenso Rod. Tol. c. 22. 23. Assem. p. 170 setzt sie in das J. 191. Ebenso Cardonne S. 159 ff., der sonst hier dem Rod. Tol. fast wörtlich folgt.

4) Nicht Esfah, wie bei Conde, sondern اصبغ wird sein Name bei Assem. p. 171 geschrieben.

misfällig war, so entsetzte er ihn seines Amtes. Dieser eilte nach Cordoba zu den Füßen des Herrschers und wusste ihn so sehr mit Argwohn gegen die Treue seines Schwagers zu erfüllen, daß er diesen sogar schimpflich von seiner Stelle abrief; nur zu leicht öffnet sich das Ohr der Fürsten den Einflüsterungen des Neides und Argwohnes! Aber gestützt auf das Bewusstseyn seiner Treue, verweigerte Esbaa die Niederlegung seines Amtes; der gegen ihn entsendeten Kriegsmacht versperrte er die Thore der Stadt, und erst als der König selbst herbeieilte, beschloß er, von wenigen Reitern begleitet, die Stadt zu verlassen, um sie nicht der grausamen Rache el Hhakems auszusetzen. Schon erboten sich alle Einwohner ihr Leben für seine Vertheidigung zu opfern; da eilte, von nur zwei Sklaven begleitet, Esbaas Gemahlin Alkinza in das Lager ihres Bruders, warf sich ihm zu Füßen und wusste durch unwiderstehliche Überredung Verzeihung für den Gatten zu erhalten. Zur Freude Aller ward er wieder in sein Amt eingesetzt [1]). Auch den Hhazem Ben Waheb [2]), welcher sich in der Gegend von Beja empörte und gegen Lissabon aufbrach, ließ der Emir unterwerfen [3]); aber noch ehe er Merida verließ, erhielt er von Kasem [4]), dem Sohne seines Oheims Abdallah, die dringendste Auffoderung zur schleunigsten Rückkehr nach Cordoba. Das Volk der Hauptstadt, stets nach Neuerungen begierig und der kräftigen Regierung el Hhakems überdrüssig, suchte seine Abwesenheit zu benutzen und glaubte in Kasem, dem Sprößlinge des von der Herrschaft ausgeschlossenen Stammes, einen willigen Anführer der Empörung zu finden; die Häupter der Verschwornen weihten ihn in ihre Plane ein; er aber, weit entfernt nach der Herrschaft zu streben, lieh zwar, um sie auszuforschen, ihren Zuredungen ein geneigtes Ohr,

1) Conde p. 243. Nach Assem. p. 172 unterwarf sich Esbaa, weil er von den Meritensern verlassen ward. Dasselbe sagt Cardonne S. 164. 165.

2) حزم بن وهب

3) Assem. p. 172.

4) So nennt ihn Conde c. 34. Assem. p. 170 dagegen und Cardonne S. 163 Mohhammed Ben Kasem.

verrieth aber seinem Neffen das ganze Geheimniß und die Namen von dreihundert der vornehmsten Verschwornen. Der Ausführung ihrer verderblichen Plane kam also el Hhakem zuvor, und derselbe Morgen den sie zur Ermordung des
806 Fürsten bestimmt hatten, zeigte dem entsetzten Volke auf den Zinnen des Schlosses die blutigen Häupter der dreihundert Verschwornen [1]).

So bietet der ganze Zeitraum der Regierung el Hhakems ein trauriges Bild stets wiederholter Verschwörungen. Wenngleich die Muse der Geschichte nur mit flüchtigem Blicke auf diesen blutigen und einförmigen Schauspielen verweilen möchte, so darf doch der gewissenhafte Geschichtschreiber es nicht verschmähen aus der Schilderung dieser einzelnen Vorfälle ein treues Gemälde jener Zeit herzustellen; sie zeugen am besten von der Mangelhaftigkeit moslemischer Staatskunst, von den ungeregelten Verhältnissen zwischen Herrscher und Unterthanen und von dem nicht durch Milde zu gewinnenden, sondern nur durch kluge Strenge zu beugenden Trotze der Letzteren; aus ihnen endlich erklärt sich, warum es weder el Hhakems persönlichen Anstrengungen, noch dem Bemühen seiner tapfersten Feldherren gelingen konnte, die in Asturiens Gebirgen und an der nördlichen Seeküste aufblühende Macht der Nachkommen Pelayos zu unterdrücken und die an den Ebro vordringenden Franken über die Pyrenäen zurückzuweisen [2]).

Um seinem Sohne Abderrahhman, dessen Fähigkeiten bereits vielfach erprobt waren, die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern, berief el Hhakem den Hhadjeb und die vornehm-

1) Conde c. 34. Assem. und Cardonne l. c. setzen diese Verschwörung zu früh. Murphy (und auch Ahm.) erwähnt dieses Aufruhrs mit keiner Sylbe, kann also auch nicht von Conde abweichend erzählen. Warum aber Schlosser Weltgesch. Bd. II. Th. II. S. 463 Note f die Empörer Anhänger vom Hause Ali nennt, ist mir ein Räthsel.

2) Die zu el Hhakems Zeit mit den Asturiern geführten Kriege finden besser bei der Darstellung von Alonsos II. Regierung ihren Platz, da ihre Folgen unmittelbar wichtiger für die Christen als für die Moslemen waren; aus eben diesem Grunde widme ich dem Vordringen der Franken den gleich folgenden Abschnitt.

sten Staatsbeamten zu sich und ließ sie, dem Herkommen gemäß, dem Prinzen als künftigem Emir von Cordoba huldigen. Den übrigen Theil seines Lebens glaubte er in Frieden und ungestört von Sorgen nur den Zerstreuungen widmen zu dürfen. Indem er seinen Feldherren die Bekriegung der Ungläubigen überließ, verschloß er sich in das Innerste seines Palastes. Umgeben von Sklaven und den reizendsten Weibern, führte er ein der Wollust gewidmetes, eines Fürsten unwürdiges Leben. Selbst dem den ächten Moslemen so verächtlichen Laster der Trunkenheit ergab er sich, und nur durch Wirkungen seiner Grausamkeit erfuhr das Volk von jetzt an noch Spuren seines Daseyns. Die anfangs nur in der Stille geäusserten Gesinnungen der Unzufriedenheit und Misbilligung wurden allmälig durch Eiferer des Islams, wie Jahhja Ben Jahhja el Leithi und den Fakih Talut [1]), zur heftigsten Flamme des Hasses und der Empörung angefacht. Zuerst in der westlichen Vorstadt von Cor- 818
doba brach der Aufruhr in Thätlichkeiten aus; bis an die März
Thore des mit dieser Vorstadt zusammenstoßenden Schlosses el Hhakems drang die erbitterte Menge, Drohungen gegen den Emir und Verwünschungen seines Namens ausstoßend. Da aber erwachte sein alter Kriegesmuth; gegen den Rath der ihn Umgebenden stellte er sich an die Spitze seiner Leibwache und drang auf die Menge ein. Feig flohen die Meisten zurück in ihre Wohnungen, und unnütz war der Widerstand der Übrigen, groß das Blutvergiessen; dreihundert der Unglücklichen wurden ergriffen und am Ufer des Flusses vor den Augen Aller lebendig gepfählt. Am folgenden Tage befahl el Hhakem die ganze Vorstadt den Flammen preiszugeben und erlaubte den Vollziehern seiner Befehle Plünderung und jede Art der Gräuel, ausgenommen Schändung der Weiber. Nach drei Tagen schenkte er zwar den noch übrigen Bewohnern jener Vorstadt das Leben, verbannte sie aber aus Cordoba. Diese übertriebene Grausamkeit des Fürsten be-

1) يحيي بن يحيي الليثي und الفقيه طالوت Diese nennt Ahm. Bl. 75 b.

raubte die Hauptstadt eines bedeutenden Theiles ihrer thätigsten und nützlichsten Einwohner. Über funfzehntausend dieser Unglücklichen zogen nach Afrika hinüber und wanderten bis nach Ägypten; als sie aber in Alexandrien mit bewaffneter Hand eine Schutzstätte suchten, zwang sie Abdallah Ben Taher, der Statthalter des morgenländischen Khalifen el Mamun Ben el Raschid, diese Stadt zu verlassen und sich nach der Insel Creta einzuschiffen [1]). Achttausend andere Familien fanden in der kaum erbauten Stadt Fes eine willkommene Aufnahme, und das ihnen eingeräumte Stadtviertel erhielt nach ihnen den Namen des andalusischen. El Hhakem aber, bisher durch den ehrenvollen Beinamen el Mortadhi [2]) ausgezeichnet, ward nun zum Gedächtniß seiner grausamen That el Rabdi [3]) und Abul Aas [4]) genannt [5]).

Heftiger noch als die Stimme des Volks verdammte den Emir die innere seines Gewissens; tiefe Schwermuth bemächtigte sich seiner, das blutige Schreckensbild der Hingeopferten wich nicht aus seiner Erinnerung, das Getöse der Waffen, das Geschrei der Sterbenden waren Gegenstände seiner Träume; oft wurden die Diener des Palastes aus dem Schlafe gescheucht, um in tiefer Nacht dem Emir die Qual und Angst der Einsamkeit zu lindern. Doch erleichterte sich bisweilen

1) Hier blieben sie, bis die Franken die Insel eroberten, sagt Ahm. Bl. 73b. Vgl. Murphy p. 88. Conde p. 253. 254.

2) Der Gnädige.

3) الربضي, der Vorstädter.

4) ابو العاص, der Grausame. Daher heisst er bei den Franken Abulaz.

5) Die Geschichte dieses Aufruhrs, bei den Arabern unter dem Namen وقعة الربض, proelium suburbii, bekannt, setzen Ebn Alabar bei Casiri p. 199, Rod. Tol. c. 24 und Conde c. 36 in das J. d. H. 202 (Chr. 818). Ich begreife daher nicht, wie Aschbach Ommaij. Th. I. S. 236, Note, sagen kann, daß Conde das J. 200 der Hedjra angäbe. Asseman. p. 172 nimmt das J. 198 (813—14) oder 200 an.

sein Gemüth in dichterischen Ergiessungen [1]), und auch die Reize der Tonkunst verfehlten nicht ihre Wirkung [2]). Nachdem er so vier Jahre hindurch eine Beute schwermüthigen Wahnsinnes geworden, entriß ihn der Tod seinen Leiden [3]). 822

Dieser Fürst, welcher zwanzig Söhne und eben so viele Töchter erzeugte [4]), war nach den Berichten seiner Glaubensgenossen derjenige, welcher an kriegerischem Sinne, an Entschlossenheit der Gemüthsart, an Einsicht im Kriegswesen weit über seine Vorgänger auf dem Throne hervorragte [5]). Von der letzteren zeugen seine kriegerischen Einrichtungen: er zuerst wies dem Heere regelmäßige und anlockende Besoldung an und fesselte es dadurch an seinen Dienst; er sorgte für Niederlagen an Waffen und Kriegsvorräthen; er umgab sich mit glänzendem und wohl eingerichtetem Hofstaate; berittene Wachen hüteten die Thore seines Palastes, und seine Leibwache bestand aus fünftausend erkauften Sklaven [6]), von denen dreitausend zu Pferde dienten; da diese aus fremden Ländern erkauften Krieger der arabischen Sprache nicht mächtig waren, so erhielten sie den Beinamen der Stummen [7]). Doch ver-

1) Seine Gedichte rühmt Ebn Alabar p. 199.

2) Conde c. 37 nach Ebn Hhajan.

3) Er starb im J. d. H. 206, den 25. Dhul Hedje (22. Mai 821). Novairi bei Assem. p. 173. Ahm. Bl. 74a. Ebn el Khateb bei Casiri T. II. p. 198. Abulf. Ann. T. II. p. 138. Rod. Tol. c. 24. In der Note 92 S. 237 corrigirt Hr. Prof. Aschbach Conde mit Unrecht. Novairi sagt ja offenbar ganz dasselbe wie Conde!

4) Ahm. Bl. 74a. Vgl. Abulf. und Rod. Tol. l. c.

5) Daher sagt Ahm. Bl. 73b استقل ملكه وباشر الامور بنفسه وكان افضل بني اميه بالاندلس وقال غير واحد واشدهم اقداما ونجدة ic. und انه اوّل من جعل للملك بالاندلس ابهة

6) Bei Ahm. l. c. heissen sie المماليك

7) الخرس

lor er die Achtung der Moslemen dadurch, daß er Knaben aufkaufen ließ, um sie ihrer Mannheit zu berauben [1]).

Sechstes Capitel.

Die fränkisch-spanische Mark.

1. Die Gründung einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel durch Ludwig den Frommen.

778 Schon bei seiner Geburt war Ludwig, Karls des Großen Sohn, zum Könige von Aquitanien ausgerufen worden, und in der Wiege ward er in sein neues Reich getragen [2]). Um während der Jugend des Königs die Verwaltung des Reiches zu besorgen, wurden fränkische Grafen in die Städte gelegt, die Obhut der Grenzen aber wurde Markgrafen anvertraut [3]). Die spanische Grenze musste die größte Sorgfalt erfodern, damit sie nicht stets den Einfällen der Araber offen stehe, sondern man in ihr vielmehr einen Stützpunct zu weiterem Vordringen habe.

798 Auf dem Reichstage, welchen Ludwig zu Toulouse hielt, erschienen Abgesandte des Bahlul Ben Makhluk, jenes unruhigen arabischen Befehlshabers an der fränkischen Grenze, der sich schon früher der Städte Zaragoza und Huesca bemächtigt hatte, jetzt aber, durch el Hhakems Macht seiner Besitzungen beraubt, es für nützlicher hielt bei den fränkischen Nachbarn Schutz und Beistand zu suchen [4]). Huldreich wurden seine Boten aufgenommen. Für jetzt aber verschob Ludwig noch

1) Alles nach Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 74a und Murphy p. 89. 90. Vgl. Rod. Tol. c. 21. Conde p. 251.

2) Vita Hludowici Imp. c. 4.

3) Vita Hludowici c. 4: relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes, omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus.

4) Vita Hludowici Imp. (Pertz II.) c. 8. Nach Conde p. 233 waren Bahlul und Abu Taher im J. 797 von den Franken besiegt worden. Nach el Novairi l. c. p. 168 empörte sich Bahlul im J. 797 gegen el Hhakem und nahm Zaragoza.

den Angriff auf den ungläubigen Feind und begnügte sich die Grenzen vor ihm zu sichern; die im Laufe der Kriege zerstörten und verlassenen Städte Ausona, Castaserra, die Burg Cardona und andere Plätze ließ er befestigen, mit Besatzungen versehen, und übergab sie dem Grafen Burrell zur Obhut [1]). Im folgenden Jahre von seinem Vater zu 799
dem Feldzuge gegen die Sachsen berufen, vermochte er erst im Spätwinter in sein aquitanisches Reich heimzukehren; in Aachen aber erschienen vor dem Throne Karls abermals arabische Boten, von Hhassan, dem Statthalter Huescas, entsandt, mit den Schlüsseln dieser Stadt, und die wirkliche Übergabe sobald sie möglich sey verheissend [2]). So vielen Auffoderungen musste endlich Folge geleistet werden. Als Karl den Zug über die Alpen antrat, um als gekrönter Kai- 800
ser der Christenheit wieder heimzukehren, brach endlich Ludwig von Toulouse auf und rückte gegen die spanische Grenze. In der Nähe von Barcelona stellte sich Zeid, der arabische Befehlshaber dieser wichtigen Stadt, vor ihm, erneuerte wohl seine Versicherungen der Unterwerfung, übergab aber nicht die Stadt. Der König zog vorbei, nahm und zerstörte Lerida und verheerte die blühende, kornreiche Umgegend von Huesca; der Anbruch des Winters führte ihn in die Heimath zurück [3]).

Im folgenden Jahre wagte es Zeid, vielleicht weil er die 801
Franken für schwach hielt, da sie Barcelona nicht genommen hatten, oder um Ludwigs Zorn durch erheuchelte Freundschaft abermals abzuwenden, selbst aber von einem falschen Freunde schlecht berathen, bis nach Narbonne vorzugehen. Hier aber ward er ergriffen und vor Ludwig geführt, der ihn seinem Vater zuschickte [4]). Ernstlich ward nun die Belagerung Barcelonas auf einem Tage zu Toulouse beschlossen.

1) Vita Hludowici l. c.

2) Ann. Lauriss. et Einhard. p. 186. 187. Fuld. p. 352. Conde p. 234. — Herr Schlosser macht aus Bahlul und Hhassan, die in den fränkischen wie in den arabischen Quellen von einander unterschieden werden, eine Person, indem er sagt (Weltgeschichte Bd. II. Thl. I. S. 403): „Gegen Hakam empörte sich Bahlul, Maczucs Sohn, von den Franken Aza genannt, in Saragossa und Huesca."

3) Vita Hludowici c. 10.

4) Ibid. c. 13.

Ludwig selbst stellte sich an die Spitze eines zahlreichen, aus Aquitaniern, Vasconen, Gothen, Burgundern und Provenzalen bestehenden Heeres; er theilte es in drei Theile: mit dem einen blieb er selbst in Roussillon zurück; dem andern, unter Rostangs des Grafen von Gerona Anführung, übertrug er die Belagerung; die dritte Abtheilung endlich sollte das Belagerungsheer vor den Angriffen der zum Entsatze herbeieilenden Feinde decken. Die Belagerten sandten Boten aus der Stadt gen Cordoba um Hülfe; sie ward ihnen gewährt; aber als dieses moslemische Hülfsheer bereits Zaragoza erreicht hatte, stellte sich ihm der tapfere Wilhelm, Herzog von Aquitanien, und der Bannerträger Hadhemar [1]) mit großer Macht entgegen. Die Araber wichen aus und überfielen unerwartet, doch ohne Erfolg, die Asturier. Die Franken verstärkten unterdessen das Heer der Belagerer und schlossen die Stadt so eng ein, daß bald die schrecklichste Hungersnoth wüthete; um ihren Qualen zu entgehen, endeten viele der Einwohner freiwillig ihr Leben; andere aber schmachteten dahin in der Hoffnung, die Rauhheit des Winters würde die Franken zum Abzuge zwingen. Aber zu ihrem Schrecken erhoben sich Hütten rings um die Stadt und verkündeten die Absicht des Feindes der Strenge des Winters zu trotzen. Da sank den Belagerten der Muth; sie lieferten ihren Anführer, einen Verwandten Zeids, aus und übergaben sich und ihre Stadt unter der Bedingung des freien Abzuges [2]). Den Ruhm der Einnahme dieses Bollwerkes des Islams ärntete Ludwig selbst:

1) Pertz (unstreitig der beste Gewährsmann) in Vita Hludowici c. 13 liest: erat enim ibi Willhelmus primus, signifer Hadhemarus. Andere lesen Willhelmus primus signifer. Bei Ermoldus Nigellus (Pertz T. II.) heisst Wilhelm immer dux et comes Tolosanus. Vgl. Hist. de Languedoc T. I. Note XC.

2) Natürlich für die Moslemen. — So erzählt Vita Hludowici c. 13. Nach dem Chron. Moissiac. p. 307 und Ermold. Nigell. dagegen vertheidigte Zeid die Stadt selbst bis auf's Aeusserste, ward aber, als er bei Nacht nach Cordoba entfliehen wollte, gefangen und vor Ludwig gebracht, der ihn gefesselt seinem Vater schickte. Aus dem Privil. Caroli Calvi hat man schliessen wollen, die Christen in der Stadt hätten sich gegen die Araber empört und die Stadt übergeben, aber Marca Marca Hisp. p. 287 hält es für interpolirt.

denn als die Belagerer aus der Verzweiflung der Einwohner auf die Nähe des Falles der Stadt schlossen, hatten sie den König, ihm einen Triumph zu bereiten, herbeigerufen. Sechs Wochen hindurch theilte er unermüdet die Beschwerden der Belagerung, bis ihm als Sieger die Stadt ihre Thore öffnete. Am Tage der Übergabe sandte der König eine Besatzung hinein; er selbst brachte ihn in Dankgebeten zu Gott und mit Anstalten zum feierlichen Einzuge hin. In festlichem Gepränge, geleitet von der hohen Geistlichkeit, unter Absingung heiliger Hymnen, zog er am folgenden Tage selbst in die Stadt; zuerst in die Kirche zum heil. Kreuz, um für den verliehenen Sieg den Höchsten zu preisen [1]).

Dann setzte er den Bera [2]), einen reich begüterten Mann gothischer Abkunft, mit einer zahlreichen Besatzung von Gothen, da diese als Landsleute den Einwohnern am willkommensten seyn mussten, als Grafen über die Stadt und kehrte in sein aquitanisches Reich zurück. Seinem Bruder Karl, der, vom Vater ihm zur Hülfe gesandt, bereits Lyon erreicht hatte, konnte er durch Boten den Sieg melden; sein Beistand war nun entbehrlich [3]).

1) Vita Hludowici l. c. Pagi ad ann. 801 c. 11 meint, eine Kirche zum heil. Kreuz sey damals noch nicht vorhanden gewesen, da ihr Name nicht früher vorkomme; allein sie erscheint schon auf dem Conc. Barcin. im J. 599, wie auch Florez T. XXIX. p. 149 mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit bemerkt.

2) Über ihn berichtet die Hist. de Languedoc T. I. Note 91 und Preuves p. 37.

3) Die Geschichte der Belagerung erzähle ich nach Vita Hludowici c. 13 und Ermold. Nigell. L. I. Leider giebt jene keine Zeitrechnung und verwirrt oft den Lauf der Begebenheiten, da sie erst seitdem Ludwig Kaiser ward besser unterrichtet seyn konnte. Man kann aber die Einnahme der Stadt mit Gewißheit in das J. 801 setzen; nur das Chron. Moissiac. p. 307 setzt sie fälschlich in das J. 803. Das J. 801 nennen Ann. Einhardi p. 190 (wenn es hier heisst: jam biennio obsessa, so muß man dieses nicht genau nehmen, sondern nur einzelne Streifereien der Franken gegen die Stadt darunter verstehen, s. Hist. de Languedoc T. I. Note XC. n. 6 ff. und Marca p. 284). Fuld. p. 352. Chron. Rivipull. (in Villanueva T. V, nicht, wie Aschbach in seinem Quellenverzeichnisse Bd. II. S. 370 sagt, T. VI.)

Dieſes Vordringen des ungläubigen Feindes konnte dem Emir zu Cordoba nicht lange verborgen bleiben. Alſo brach el Hhakem ſelbſt nach Zaragoza auf, und da Ludwig bereits mit ſeinem Heere zurückgegangen war, ſo ward es ihm nicht
803 ſchwer, mehrere Städte zwiſchen dem Ebro und den Pyrenäen wieder dem Islam zu unterwerfen. Er nahm Pamplona, Hueſca, Tarragona, und vergebens ſuchte der abtrünnige Bahlul, an der Spitze der zerſtreuten chriſtlichen Gebirgsbewohner, ſeinen Fortſchritten Widerſtand zu leiſten; bei Tor-
804 toſa, nach hartnäckigem Kampfe, fiel er ſelbſt in el Hhakems Gewalt und wurde enthauptet [1]). Da aber der Emir, von inneren Unruhen zurückgerufen, über Tortoſa und Valencia in ſeine Hauptſtadt heimkehrte, ſo mochten wohl die neu erworbenen Beſitzungen den Angriffen der Franken bald wieder ausgeſetzt ſeyn; auch warfen die Bewohner Pamplonas und ganz Navarras das moſlemiſche Joch ab und verbündeten ſich mit
806 ihren fränkiſchen Glaubensgenoſſen [2]).

Zu jenen Zeiten entwickelte ſich auch allmälig eine arabiſche Seemacht in den Häfen der Halbinſel; die Inſeln des mittelländiſchen Meeres boten der Raubluſt anlockende Beute, die Küſten Spaniens und des befreundeten Afrikas ſichere Zu-
807 fluchtsorte dar. So landeten ſpaniſche Araber in Sardinien, wurden aber von den kriegeriſchen Sarden mit bedeutendem Verluſte zurückgeſchlagen. Als ſie nun auf Corſica einen Verſuch machten, fanden ſie an dem Marſchalk [3]) Burchard, welchen Kaiſer Karl mit einer Seemacht dorthin geſandt hatte, ihren Mann; nach einem Verluſte von dreizehn Schiffen und vieler Mannſchaft wurden ſie gezwungen die offene See zu ſuchen [4]).

p. 243. Barcin. (Marca Hisp.) p. 758. Victor Massil. (Esp. sagr. T. XXVIII.) p. 337. Auch die Araber ſetzen ſie in dieſes Jahr (J. d. H. 185). Ahm. Bl. 73b. Novairi l. c. p. 169. Abulf. Ann. T. II. p. 72. Conde p. 238. 239 u. a.

1) Conde p. 240. Mit Unrecht ſtehen bei ihm am Rande die Jahrzahlen 802 und 803 für die Jahre d. H. 187. 188.

2) Einhard. Ann. p. 193.

3) Comes stabuli.

4) Einhard. Ann. p. 194. Ann. Fuld. p. 354.

Nachdem König Ludwig mehrere Jahre hindurch theils den Feldzügen ſeines nie raſtenden Vaters beigewohnt, theils ſich mit inneren Einrichtungen ſeines Reiches beſchäftigt hatte, bewog ihn endlich das gefahrdrohende Vordringen der Araber ſeine Blicke wieder auf die Pyrenäen zu richten. Noch immer gewährte Barcelona den Franken einen feſten Stützpunct; hier ſammelte Ludwig eine anſehnliche Macht und rückte ge- 809
gen den Ebro vor. Von Tarragona vertrieb er die Moſlemen, und mit Feuer und Schwert verheerte er alle Burgen und Dörfer bis vor Tortoſa. Um dieſe die Einfahrt des Ebro beherrſchende Stadt in ſeine Gewalt zu bekommen, theilte er bei dem Orte S. Columba [1]) ſein Heer, führte die eine ſtärkere Abtheilung gegen Tortoſa und hieß die andere, von Iſembard, Hadhemar, Bera und Burrell geleitet, ſchleunigſt über den Ebro gehen, um, während er ſelbſt den Feind gegen Tortoſa nach ſich ziehe, dieſem in den Rücken zu fallen. Bei Nacht rückten ſie vor, bei Tage verbargen ſie ſich in dem Dickicht der Wälder, bis ſie am ſiebenten Tage den Ebro durchſchwammen; ringsum verheerten ſie nun das Land und drangen bis Villa Rubea vor. Die flüchtenden Einwohner riefen die Macht der Moſlemen herbei; bei Valla Ibana, einem von ſteilen Bergen eingeſchloſſenen Thale, ſtieſſen die Franken auf den Feind; aber ſie wagten ſich nicht in dieſe gefährlichen Schluchten, ſondern ſuchten einen offenen Weg; den ihnen folgenden Feind ſchlugen ſie zurück, und am zwanzigſten Tage nach ihrer Trennung kamen ſie mit Beute beladen wieder zu dem Könige. Da aber Tortoſa zu ſtark befeſtigt war, ſo hob Ludwig die Belagerung auf und führte ſein Heer über die Pyrenäen zurück [2]).

1) Nach Marca p. 200 heiſſt dieſer Ort jetzt Queralt; nach Risco T. XLII. p. 96 S. Coloma.

2) Über dieſen Zug ſ. vorz. Vita Hludowici c. 14. Da der unbekannte Verfaſſer ihn gleich nach der Einnahme Barcelonas erzählt, ſo ſetzen Ferreras, de Marca, Pagi u. A. ihn viel zu früh in die J. 803 und 804. Mit Recht aber iſt bei Pertz T. II. p. 613 die Jahreszahl 809 auf den Rand geſetzt, da ſie aus Einh. Ann. p. 196 und Ann. Fuld. p. 354 erhellt. Zwar ſagen Conde p. 247, Novairi p. 172 und Cardonne S. 165, daß im J. d. H. 192 (Chr. 807. 808)

Auch in der Gegend von Zaragoza und Huesca hatten die Franken sich festgesetzt; den Tod des Grafen Aureolus [1]), welcher dort ihre Macht befehligte, wusste aber Amruis, der arabische Statthalter jener Städte, zu benutzen: er überfiel die von jenem angelegten Burgen; um sich jedoch vor dem Zorne der Franken zu sichern, sandte er Boten an den Kaiser und versprach sich mit allen seinen Besitzungen ihm zu
810 unterwerfen [2]). Als aber die Leute des Kaisers zu ihm kamen, suchte er Auswege; zwar verhieß er in einer Unterredung mit den Befehlshabern der spanischen Grenze abermals sich den Franken zu unterwerfen, zögerte aber mit der Erfüllung. Dennoch ward sein Benehmen in Cordoba als Verrath ausgelegt; Abderrahhman, der Sohn el Hhakems, zog gegen ihn und vertrieb ihn von Zaragoza nach Huesca [3]). El Hhakem aber, der mit seinen eigenen aufrührerischen Unterthanen und den Christen Asturiens hinreichend beschäftigt war, ließ durch Gesandte mit Kaiser Karl in Aachen unterhandeln, und da er ihm den gefangenen Grafen Haimrich, um ihm gefällig zu seyn, auslieferte, so betrachtete Karl den Frieden als geschlossen [4]).

die Franken vor Tortosa zurückgeschlagen seyen, bei Ahm. Bl. 73b aber wird Tortosa nicht genannt, sondern es heisst dort: وفي سنة ١٩٣ جمع لذريق (l. لذويق) بن قارل ملك الفرنج جموعه وصار الي حصار طرسونة فبعث الحكم ابنه عبد الرحمن ꝛc. (übersetzt bei Murphy p. 89). Vgl. Hist. de Languedoc Note XC. Z. 10 ff. Aschbachs Darstellung S. 223 ff. verwirrt die Begebenheiten noch mehr durch sein Bemühen, die arabischen Berichte mit den christlichen in Übereinstimmung zu bringen.

1) Bei dem Mon. Engolism. (Du Chesne T. II.) p. 85 heisst er comes de genere Felicis Aureoli Petragoricensis comitis exortus. Vgl. Ademar. Chabann. ap. Labbé Nova bibl. mss. T. II. p. 171.

2) Einh. Ann. p. 197.

3) Einh. Ann. p. 198.

4) Ibid. und Ann. Fuld. p. 355.

Aber wie mochte ein aufrichtiger Friede bestehen zwischen dem eroberungssüchtigen Franken und dem unruhigen Moslem? wie Ludwig es unterlassen die schwachen Spuren arabischer Herrschaft längs der Seeküste von den Pyrenäen bis zum Ebro zu vertilgen? Wenn er selbst gleich in jenem Jahre genöthigt war in Aquitanien zu bleiben, um die Landungen der räuberischen Normannen zurückzuweisen, so führte doch der Sendbote Ingobert ein fränkisches Heer nach Barcelona; nachdem hier ein Kriegsrath gehalten war, zog Ingobert selbst vor Tortosa; Bera aber, Hadhemar und die übrigen Anführer setzten nach dreitägigem behutsamen Marsche in künstlich zusammengefügten Fahrzeugen über den Ebro, um die Stadt von der andern Seite zu überfallen. Aber ein Zufall verrieth ihre Nähe dem arabischen Befehlshaber, welcher die Ufer des Flusses besetzt hatte; er suchte die Franken auf, doch sie, wiewohl im Treffen ihre Tapferkeit bewährend, gingen, zu schwach an Zahl, zurück, und auch für dieses Mal war die Belagerung aufgehoben [1]).

Aber im folgenden Jahre zog Ludwig selbst vor Tortosa, 811
mit ihm Heribert, Liutard, Isembard und zahlreiche fränkische Mannschaft; so sehr bedrängte er durch Wurfgeschütz und Mauerbrecher die Stadt, daß, als die Wälle niederstürzten, auch der Muth der Einwohner fiel und sie nach vierzigtägiger Belagerung die Schlüssel der Thore übergaben. Ludwig selbst überbrachte sie in der Freude des Sieges dem Vater [2]).

Nicht zufrieden im Besitze der Seeküste gesichert zu seyn, suchte Ludwig auch im Innern des Landes sich festzusetzen, da das Anerbieten des Amruis sich zu unterwerfen ihm die beste Gelegenheit dazu darbot; er schickte also ein Heer gegen Huesca, unter der Anführung des Heribert, eines Sendboten seines Vaters; aber die Thore der Stadt waren ihm verschlossen, und als die kampflustige Jugend seines Heeres die Besatzung durch Schmähreden herausforderte, kam diese aus den Mauern hervor, überfiel die Belagerer und zwang sie,

1) Vita Hludowici c. 15.

2) Vita Hludowici c. 16. Nach Aschbach S. 228 ward Tortosa im J. 812 durch den Grafen Ingobert erobert.

ohne Etwas ausgerichtet zu haben, im Herbste wieder nach Aquitanien zurückzugehen [1]). Den König selbst hatte unterdessen das unruhige Volk der Vasconen auf einer andern Seite über die Pyrenäen gerufen. Von Pamplona aus suchte er Anstalten zur Beruhigung des Landes zu treffen; aber so sehr fürchtete er den arglistigen Sinn des Volkes, daß er, um sich die Rückkehr durch die Gebirgspässe, die früheren Zeugen fränkischer Niederlagen, zu sichern, ihren auf Verrath sinnenden Anführer erhenken ließ, und auf der Rückkehr die Weiber und Kinder der Vornehmsten des Landes bis in die sicheren Gegenden als Unterpfand ihrer Ruhe mit sich führte [2]).

Ohne Zweifel war el Hhakem durch seine Gesandten von Kaiser Karls großer Macht und dem Rufe seiner Thaten unterrichtet worden; denn er verschmähte es nicht abermals um seine Freundschaft nachsuchen zu lassen; auf drei Jahre wollte man Frieden halten [3]). Die Raubzüge aber, welche die arabische Seemacht von Spanien und Afrika aus gegen die Inseln Italiens stets wiederholte, waren der Aufmerksamkeit des Kaisers nicht entgangen, und er hatte Rüstungen gegen sie getroffen. Als sie mit vieler Beute von Corsica nach Spanien zurückkehrten, überfiel sie Irmengar, der Graf von Ampurias, bei Mallorca, nahm den Seeräubern acht Schiffe und
813 setzte die gefangenen Corsen in Freiheit. Sich zu entschädigen, verheerten jene die Küsten Italiens und der Provence; von Sardinien wurden sie aber mit großem Verluste zurückgeschlagen [4]). Überhaupt wurde der auf drei Jahre geschlossene Friede schlecht beobachtet [5]); die Einfälle der Moslemen in das Gebiet der Franken dauerten fort [6]), und unausgesetzt liefen Schiffe arabischer Seeräuber aus, um die Inseln des

1) Vita Hludowici c. 17.

2) Vita Hludowici c. 18.

3) Einh. Ann. p. 199. Chr. Moissiac. p. 309 und T. II. p. 259.

4) Einh. Ann. p. 200.

5) Ibid. p. 202. Vita Hludowici c. 25.

6) Nach Conde p. 249 fiel im J. d. H. 197 (Chr. 812. 813) Abderrahhman, el Hhakems Sohn, en tierra de Narbona ein; dies heisst nur so viel, als in das Land der fränkischen Christen.

Mittelmeeres zu plündern [1]). Doch schienen die spanischen Moslemen, auch nachdem der große Kaiser in das Grab gestiegen war, Achtung zu haben vor der fränkischen Macht: Gesandte erschienen aus Corduba vor dem neuen Herrscher 816
Ludwig zu Compiegne; sie folgten ihm in sein Hoflager nach Aachen und kehrten erst nach drei Monaten in ihre Heimath zurück [2]). 817

Nachdem die Darstellung der Begebenheiten gezeigt hat, wie unter König Ludwig die fränkische Macht jenseit der Pyrenäen sich ausbreitete, so ist nun zu betrachten, welche Gestalt die neu eroberte Besitzung annahm, und welche Mittel angewendet wurden, sie mit dem Frankenreiche in Verbindung zu halten.

2. Zustand der spanischen Mark unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen [3]).

Der Strom der arabischen Eroberung, welcher die Halbinsel überschwemmte, scheint sich, wie an Asturiens, so auch an den Gebirgen Cataloniens gebrochen zu haben; die hoch

1) Conde p. 251. 255 u. a.

2) Einh. Ann. p. 203.

3) Der Zustand der spanischen Mark verdient um so mehr genau entwickelt zu werden, da aus ihr die Grafschaft Catalonien hervorging und sich eine Menge eigenthümlicher, man kann sagen fränkisch-gothischer Einrichtungen bildete. Die gründlichste Bearbeitung ist in der Histoire de Languedoc zu finden, aber in einer so schlecht zu übersehenden Anordnung, daß das Studium der Quellen selbst weit weniger mühsam ist als das Durcharbeiten jener Forschungen. Die Marca Hispanica des Petrus de Marca und St. Baluzius (Par. 1688. fol.) galt freilich bisher für das Hauptwerk; allein sie ist mit Parteilichkeit gegen Spanien geschrieben, da sie zur Rechtfertigung der auf dem Congresse zu Ceret (im J. 1659) getroffenen Grenzbestimmungen dienen sollte. Der bei diesen Unterhandlungen bekanntlich herrschende Parteigeist ist in das Werk des französischen Bevollmächtigten, Petrus de Marca, damaligen Erzbischofs von Toulouse, übergegangen. Am schätzbarsten sind unstreitig die Urkunden; aber sie sind nicht von den Originalen, sondern aus Abschriften genommen und daher nicht immer zuverlässig, wie Villanueva aus eigener Ansicht bemerkt. (Viage literario á las Iglesias

liegenden Gegenden blieben verschont, und nur durch die breiteren Thäler fanden einzelne Streifzüge Auswege über die fränkische Grenze. Wenn aber gleich nicht anzunehmen ist, daß die hier verweilenden gothischen Christen sich unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigt hätten, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß einzelne Anführer durch Adel des Geschlechts, Glanz der Tapferkeit oder Reichthum an Gütern über andere hervorragten [1]). Eine unabhängige, den Arabern gefährliche Macht vermochte sich jedoch aus den Trümmern der Westgothen hier nicht zu bilden, und eine festere Gestaltung erhielten jene Gegenden erst durch die wiederhergestellten unmittelbaren Beziehungen zu dem Reiche der Franken.

Bereits Karl sicherte den Besitz von Aquitanien durch die
778 Anstellung fränkischer Grafen und Vassen, denen er zugleich den Schutz der Grenzen [2]) anvertraute; denn sowie sein Alles

de España. T. VIII. p. 96 sq.) Diesem trefflichen Gelehrten blieb auf seiner von der Regierung veranlassten Reise zur Untersuchung kirchlicher Denkmäler eine reichliche Nachlese übrig, die er in seinem eben angef. Werke niedergelegt hat; nur muß man die vollständige spanische Ausgabe benutzen.

1) Villanueva fand in der Bibliothek des Klosters S. Maria de Ripoll in Catalonien einen Codex in 4. aus dem achten Jahrhundert, worin unter andern ein chronologisches Verzeichniß vorkommt; hier heisst es: ab incarnatione autem Domini Jesu Christi usque in praesentem primum Quintiliani principis annum, qui est Era LXX. quarta (es fehlen offenbar die Zahlen DCC.), sunt anni DCC.XXX.VI. — Hieraus folgert Villanueva, daß die Handschrift im J. Chr. 736 abgefasst sey, wofür auch der Charakter der Schrift zeuge, und daß damals ein Fürst Quintilianus, vermuthlich ein Gothe Chintila, in Catalonien regiert habe. (S. Viage T. VIII. p. 47 sq. T. IX. p. 168. T. X. p. 19.) Nun fragt sich natürlich, wo ward dieser Codex geschrieben? Allerdings wohl in Spanien, da er nach der Era rechnet, auch die Kanonen der toletanischen und tarraconensischen Concilien enthält, und die cursive gothische Hand mit dem Charakter anderer Urkunden jener Gegenden aus dem Ende des achten Jahrhunderts, welche Villanueva in Seo de Urgel sah, übereinstimmt. Schrieb ihn vielleicht ein Mönch, dessen Abt Quintilian hieß, und den er aus Gehorsam princeps nannte? Als der Name eines Spaniers erscheint Quintila auch in Karls des Gr. Praeceptum pro Hispanis ap. Baluz. Capitul. T. I. p. 499.

2) Finium tutamen. Vita Hludowici c. 3.

übersehender Blick die Ruhe im Innern aufrecht hielt, so schützte er das Reich gegen Angriffe von aussen durch die Errichtung von Marken im Norden und Osten des Reiches; der Schutz der südlichen Grenze aber ward den in Aquitanien befehlenden Grafen anvertraut, und die Städte dieser gegen Spanien gerichteten Mark wurden durch verstärkte Besatzungen gehütet [1]). Als nun Ludwig von seinem Vater schon bei der Geburt zum Könige von Aquitanien erklärt und in der Wiege nach Toulouse in sein neues Reich getragen war, welches ausser dem eigentlichen Aquitanien auch Toulouse, Novempopulanien, Septimanien und Karls Eroberungen jenseit der Pyrenäen begriff, so musften der Jugend des Königs gereifte, erfahrene Männer zur Seite gestellt werden; die Verwaltung in den Städten ward fränkischen Grafen, Äbten und Vassen anvertraut [2]), die der Hauptstadt Toulouse aber einem nach ihr benannten Herzoge [3]), und damit die Angriffe der moslemischen Feinde zurückgewiesen würden, legte Karl in die Aquitaniens Süden bezeichnende spanische Mark eigene Markgrafen mit zahlreicher Heeresmacht als Grenzwächter [4]).

Als aber unter Ludwig die fränkischen Eroberungen sich weiter ausdehnten und an Haltung gewannen, wurde die Eintheilung des vergrößerten Gebietes in einzelne Grafschaften nothwendig, und die Markgrafen wurden nach den Städten oder Gegenden, in welchen sie befehligten, benannt. Schon

1) Vita S. Genulfi II. 5. ap. de Marca p. 253.

2) Vita Hludowici c. 3.

3) Zuerst Chorso im J. 778, und nach seiner Absetzung im J. 789 ener Wilhelm aus karolingischem Geblüt, dessen bereits oben erwähnt ist. Vita Hludowici c. 5.

4) Vita Hludowici c. 4 (ad ann. 785): relictis marchionibus, qui fines regni tuentes omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus. — Einh. Ann. p. 207: de marca Hispanica constitutum, et hoc illius limitis praefectis imperatum est, etc. — p. 209: comites marcae Hispanicae. — Hierher gehört auch der Graf Burrell in der Vita Hludowici c. 8.

früher erscheinen Grafen von Gerona[1]), von Ampurias[2]), von Urgel und Cerdagne[3]), von Pallars und Ribagorza[4]), und als der vornehmste der von Barcelona. Aber nicht bloß die Vertheidigung der Grenzen, auch den Anbau des Landes, die Wiederherstellung der zerstörten Städte und Burgen empfahl Ludwig den Grafen[5]), und allmälig erhoben sie sich wieder aus ihren Trümmern. Auf sein Geheiß ward Ausona, den Römern als Ausa wohl bekannt[6]) und unter den Westgothen Sitz eines Bischofes, auf einem Hügel neu
798 befestigt[7]), aus der Burg stieg nach und nach die Besatzung hinab und baute Häuser am Fuße desselben, sodaß eine neue Stadt sich bildete[8]). Die politische Verbindung, in welche Ausona durch die Waffen der Christen versetzt war, ward durch ein kirchliches Verhältniß befestiget. Denn da Tarragona, die frühere Metropole der Stadt, von den Moslemen gänzlich zerstört war, und daher die Einwohner Ausonas vom Joche der Araber zwar befreit, aber nicht nur ihres Bischofes, sondern auch ihres Metropoliten beraubt waren und eine verwaiste Heerde bildeten, so unterwarfen sie sich, den Kirchen-

1) Rotstagnus, comes Gerundae, im J. 801. Vita Hludowici c. 13.

2) Im J. 813. Irmengarius, comes Empuritanus, in Einh. Ann. p. 200; vermuthlich derselbe der in Karls des Großen Praeceptum pro Hispanis vorkommt. Schlosser Weltgeschichte Bd. II. Thl. I. S. 427 Note f führt Ampurias und Lampourdan als zwei verschiedene Gebiete auf, eben so Aschbach Ommaijaden Thl. I. S. 236 Note 88.

3) Graf Fredelaus. Urkunde vom J. 815 bei Villanueva T. X. Ap. V. Er hatte seinen Sitz in Livia. Graf Suniefred in der Urkunde von 819 bei Villanueva T. IX. Ap. XXVII. Hier erscheint auch p. 289 comitatus Cerdaniensis.

4) Raimundus, Tolosanensis, Anaviensis, Paliarensis et Ripacurcensis, divina gratia comes et marchio. Urkunde von 792 oder 796 bei Villanueva T. IX. Ap. III., deren Ächtheit aber selbst Villanueva nicht unbedingt annimmt. S. l. c. p. 32 ff.

5) Vita Hludowici c. 8.

6) Ukert Geographie der Griechen und Römer Thl. II. Abtheilung I. S. 426.

7) Vita Hludowici c. 8.

8) Vicus Ausonensis, das heutige Vich, Vic oder Vique.

gesetzen gemäß, dem Metropolitanen der ihnen zunächst liegenden kirchlichen Provinz, also dem von Narbonne. Dieser nahm ihre Kirche unmittelbar unter sich, da die Gemeinde zu klein und an Hülfsmitteln zu beschränkt war, um einen eigenen Bischof unterhalten zu können[1]).

Ein gleiches Schicksal wie Ausa hatte die am linken Ufer des Segre mitten unter den schneebedeckten Pyrenäen gelegene Stadt Urgel[2]) betroffen. Auch ihre Bewohner waren dem Schwerdte der Moslemen unterlegen, auch sie war von den feindlichen Flammen so sehr zerstört worden, daß, als sie zu Ludwigs Zeiten unter den Händen der zurückkehrenden Gothen sich wieder aus ihren Trümmern erhob, sie doch geraume Zeit nur einen Flecken bildete, ohne das Ansehen einer Stadt gewinnen zu können[3]). Glücklicher aber als Ausona hatte Urgel, seit dem fünften Jahrhunderte Sitz eines Bischofes, auch im heftigsten Drange der Zeit, Glauben und Kirchenzucht gepflegt und den bischöflichen Stuhl nicht unbesetzt gelassen[4]). In der Zeit als die Franken in jenen Gegenden vordrangen, behauptete ihn Felix, nicht weniger bekannt durch den Umfang seiner theologischen Kenntnisse, als verfolgt wegen der von ihm verbreiteten kirchlichen Irrlehren. Von Elipandus, dem Bischofe von Toledo, befragt[5]), ob der Erlöser der Welt seiner menschlichen Natur nach wahrer oder nur angenommener Sohn Gottes sey, behauptete er das Letz-

1) Dieser ward auf dem Conc. Narbon. im J. 791 (in Histoire de Languedoc T. I. Preuves p. 26 sqq.) bestätigt. Die Jahreszahl und die Unterschriften dieses Concils hält aber Florez T. XXIX. p. 179 für verfälscht. Über die Wiederherstellung von Ausona s. Florez T. XXVIII. p. 61 sq. Villanueva T. VI.

2) Im sechsten und siebenten Jahrhunderte Orgella, Orgellis. De Marca hält sie für die Orgia des Ptolemäus.

3) Sie heisst in jener Zeit daher immer vicus Urgelli, bis sich später jenes Beiwort verlor.

4) Daß die Reihe der Bischöfe von Urgel gar nicht unterbrochen worden sey, meint Villanueva T. X. p. 19, und theilt dort aus einer alten Handschrift ein Verzeichniß ihrer Namen mit.

5) Daß Felix zwar Freund, aber nicht eigentlicher Lehrer Elipands war, beweist Florez T. V. p. 352.

tere [1]). Diese neue Lehre verbreitete Elipandus unter den Christen Asturiens und Galiciens, Felix in den Pyrenäen; sie zu widerlegen bemühten sich der Abt Beatus zu Liebana und Etherius Bischof von Osma, Beide nach Asturien geflüchtet [2]).
791 Eine Kirchenversammlung zu Narbonne mochte wohl die Lehre förmlich als Ketzerei verdammt haben [3]); als aber König Karl von der Hartnäckigkeit des Bischofs von Urgel unterrichtet
792 ward, berief er ihn vor eine Versammlung nach Regensburg; von dort ward er, als Ketzer verurtheilt, nach Rom geführt, um zu den Füßen des Papstes Hadrian I. seine Irrlehre abzuschwören, und nachdem er sich unterworfen, ward ihm die Rückkehr zu seiner Kirche gestattet [4]). Aber wie wohl des Menschen Gemüth nur desto fester an einer Meinung hängt, je unergründlicher der Gegenstand derselben ist — auch Felix, kaum in seine Heimath gelangt, behauptete wieder seine Irrlehre, und so sehr war Elipandus von ihrer Richtigkeit überzeugt, daß er an Karl ein Schreiben erließ mit der Bitte, den Felix zu rechtfertigen und das ihn verdammende Urtheil aufzuheben [5]). Ein neues, sehr zahlreiches Concilium, wel-
794 ches der König nach Frankfurt berief, hielt die alte Kirchenlehre aufrecht und verdammte den Bischof abermals [6]). Doch vermochte weder das Ansehn dieser versammelten Väter, noch

1) Einh. Ann. p. 179. Poeta Saxo p. 248.

2) Da sie im J. 785 schrieben (Florez l. c. p. 359), so scheint Felix schon damals Bischof von Urgel gewesen zu sein.

3) Conc. Narbon. in Histoire de Languedoc T. I. Preuv. N. VI. Als Zweck der Zusammenkunft wird Felicis Urgellitanae sedis episcopi pestiferum dogma angegeben; und doch unterzeichnet Felix mit, ohne daß etwa von einem Widerrufe seinerseits die Rede wäre. Vgl. Marca Hisp. p. 343.

4) Einh. Ann. p. 179. Ann. S. Emmeranni Ratisp. maj. p. 92. Ann. Fuld. ant. p. 95. Enh. Fuld. Ann. p. 350. Ann. Weissemburg. p. 111.

5) Der Brief steht bei Florez l. c. p. 558.

6) Einh. Ann. p. 180. Chron. Moissiac. p. 300. Ann. Lauresham. p. 36. Enh. Fuld. Ann. p. 351. Ann. Xant. (Pertz T. II.) p. 223. — Die Ann. Juvav. p. 87 und Lauriss. haben irrig das J. 793.

der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit Alcuins auf Felix Eindruck zu machen; mit Bitterkeit und heftiger Streitsucht antwortete er ihnen [1]), bis endlich der König ihn auf einer Ver-
797 sammlung zu Aachen seiner Würde entsetzen und nach Lyon
799 verbannen ließ [2]).

Den erledigten Stuhl zu Urgel nahm eine Reihe uns nur dem Namen nach bekannter Bischöfe ein [3]), unter denen endlich Sisebut als der eigentliche Wiederhersteller dieser Kirche auftrat. Zwar war sie schon früher erbaut und der heiligen Jungfrau geweiht [4]), aber es fehlte ihr an einer hinreichenden Aussteuer und an sicherem Besitze liegender Gründe. Für Beides sorgte Bischof Sisebut durch Aufsetzung einer feierli-
819 chen Urkunde in Gegenwart des König Ludwig vertretenden Grafen Suniefred, der höheren Geistlichkeit seines Sprengels und vieler Einwohner von Urgel, der Cerdagne, Berga und Pallars [5]); denn die der Kirche zugeeigneten Güter und Pa-

1) Alcuini ep. 71. 79. 99.

2) S. Le Cointe Ann. Eccl. Franc. ad ann. 799 n. 30. Daß im J. 799 ein Concilium zu Urgel selbst gehalten sey, wie Marca p. 268. 345 behauptet wird, bezweifelt Villanueva T. X. p. 25. Wann Felix und ob er als Ketzer (wie Ado Vienn. [Pertz T. II.] p. 320 annimmt) starb, ist ungewiß. Die Dunkelheiten in seiner Geschichte aufzuhellen und seine Rechtfertigung zu schreiben, beabsichtigte Villanueva. (S. T. X. p. 28.)

3) Ihre Namen stellt Villanueva T. X. p. 32—50 aus Urkunden der Kirche von Urgel, welche deren in Spanien die ältesten besitzt, her: nämlich Randulf im J. 792 oder 796, aus der Urkunde Ap. III. — Leiderad, zwischen 799 und 806, aus Ap. IV. — Posedonius im J. 815, Ap. V.

4) In der Urkunde vom J. 806 bei Villanueva l. c. Ap. IV. heißt es: Leideradus praesul almae genitricis Dei Mariae in Urgello Dei gratia sede praesidente; und in der gleich zu erwähnenden Urkunde von 819: ecclesie .... S. Mariae sedis Horgellensis, quae antiquitus a fidelibus constructa, et ab infidelibus destructa, atque a parentibus nostris temporibus domni et piissimi imperatoris Karoli Augusti restaurata esse videtur.

5) Urkunde vom Tage Allerheiligen 819 in Marca Ap. I, und richtiger bei Villanueva T. IX. Ap. XXVII. Die Schenkungsurkunde des Grafen Suniefred an die Kirche von Urgel in Marca Ap. II, welche Baluze in das J. 819 setzt, gehört erst in das J. 840.

rochien waren in den Grafschaften Urgel, Cerdagne, Berga, Pallars und Ribagorza gelegen [1]).

Alle diese Gegenden waren nicht bloß von Gothen bewohnt, die das eigentliche Septimanien verliessen und ihre Sitten und Gebräuche jenseit der Pyrenäen aufrecht hielten; sondern auch viele spanische Christen flüchteten, um sich dem moslemischen Joche zu entziehen, aus dem Innern der Halbinsel in jene den Waffen der Franken unterworfenen Gegenden. Ihre Ankunft war willkommen: denn da durch die Kriege an der Grenze jener Strich Landes wüst gelegt und zur Einöde geworden war, so bedurfte man rüstiger Hände zum Wiederaufbau. Kaiser Karl wies also den spanischen Einwanderern jene verödeten Gegenden als Besitzungen an, und bald gelangten sie zu einem so blühenden Zustande, daß sie den Neid und die Habsucht der Grafen erregten. Bittere Klagen dieser Spanier erreichten das Ohr des Kaisers: nicht nur vertreibe man sie aus den ihnen angewiesenen Ländereien, sondern man nehme ihnen auch die durch ihre Hände angelegten
812 Dörfer. Alsbald sandte er den Erzbischof von Arles zu seinem Sohne, dem Könige Ludwig, und ließ den Grafen der Mark befehlen den Spaniern ihr Eigenthum zurückzugeben, ihnen keinen Grundzins aufzulegen und ihnen, wie ihren Nachkommen, so lange sie treu wären, was sie dreissig Jahre hindurch besessen hätten, als Eigenthum zu lassen [2]).

815 Genauer aber wurden ihre Verhältnisse geordnet durch Kaiser Ludwig den Frommen: da sie sich freiwillig den Franken unterworfen hatten, so betrachtete er sie auch als freie Leute und nahm sie in seinen besonderen Schutz [3]). Wie die

1) Es heisst in der Urkunde: haec omnia supra scripta, tam in praefatam urbem Hurgellensem, quam in comitatum Cerdaniensem, vel Bergitanensem, sive Paliarensem, atque Ribacurcensem, cum omnibus rebus supra dictis episcopis pertinentibus .... tradimus, condotamus etc.

2) Praeceptum pro Hispanis qui in regnum Karoli confugerant, bei Baluz. Capitul. T. I. p. 499 sq. Gegeben zu Aachen im April 812.

3) Qualiter ..... a Sarracenorum potestate se subtrahentes, nostro dominio libera et promta voluntate se subdiderunt, ita ad

anderen Freien, sollten sie nur unter dem Grafen zu Felde ziehen und nach dessen billigen Vorschriften an der Grenze Wachdienste leisten [1]), den kaiserlichen Sendboten und den aus Spanien kommenden Gesandten Herberge gewähren und die zu ihrer Reise erfoderlichen Wagen und Pferde stellen [2]). Dagegen soll keine andere Last von den Grafen oder Unterbeamten ihnen aufgelegt werden, sie aber nicht anstehen in allen wichtigeren Fällen oder von ihren Landsleuten vor Gericht gefodert sich vor dem Grafen zu stellen, gleichviel ob in bürgerlichen Streitigkeiten oder wegen Verbrechen; geringere Sachen können sie unter sich abmachen, und auch denen, welchen sie gegen Dienstleistungen Land von dem ihrigen einräumen, können sie Recht sprechen; nur bleiben auch dieser abhängigen Leute Verbrechen dem Gerichte des Grafen vorbehalten. Eigenthumsrechte erwarben diese Letzteren an dem Grundstücke nicht, sondern wenn sie es verliessen, fiel es wieder an den früheren Herrn zurück. Was diese Spanier ihren Grafen etwa freiwillig schenkten, sollte nie als Abgabe und pflichtmäßige Leistung betrachtet werden, sondern sie sollten als freie Leute unter dem Schutze des Königs wohnen; doch wurde ihnen freigestellt sich nach fränkischer Sitte den Grafen als Vasallen zu übergeben, und für ein Lehen, welches sie auf diesen Fall von dem Schutzherrn erhielten, mussten sie diesem dieselben Dienste leisten wie die übrigen fränkischen Vasallen [3]). Die Urkunde welche diese Bestimmungen enthielt,

omnium vestrum notitiam pervenire volumus, quod eosdem homines sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus.

1) In marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem explorationes atque excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant.

2) Paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent.

3) C. 6: Noverint tamen iidem Hispani, sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent. Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat, se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent.

wurde in das Archiv des kaiserlichen Palastes niedergelegt; in jeder von den Spaniern bewohnten Stadt aber wurden drei Abschriften vertheilt, eine an den Bischof, die andere an den Grafen und die dritte endlich an die spanischen Einwohner selbst[1]).

Wenn nun gleich der Willkür der Grafen gesteuert zu seyn schien, so erhoben sich doch bald Klagen, daß die mächtigeren jener spanischen Ankömmlinge die schwächeren zu bedrücken und ihnen ihr kaum angebautes Besitzthum zu entreissen oder zu schmälern suchten. Der Kaiser Ludwig er-
816 neuerte also den Schutzbrief und bestimmte, daß diejenigen welche sich Anderen als Vasallen unterworfen und dafür Ländereien zum Anbau erhalten hätten, diese unter den von beiden Theilen verabredeten Bedingungen besitzen sollten; auch auf alle künftig noch ankommende Spanier sollten sich diese Vorschriften des Kaisers erstrecken, und sieben Abschriften der Urkunden zu Narbonne, Carcassonne, Roussillon, Ampurias, Barcelona, Gerona niedergelegt werden[2]). Diese Städte bezeichnen also die Gegenden, welche hauptsächlich von den Spaniern angebaut wurden.

Auf diese Weise bildete sich in der spanischen Mark aus gothischen Flüchtlingen eine Menge freier Grundeigenthümer, welche unter sich durch Sitten und Gesetze verbunden[3]), doch

1) Ludovici Pii Praeceptum I. pro Hispanis qui in regno Francorum manebant, gegeben zu Aachen den 1. Januar 815, bei Baluz. T. I. p. 549 sq.

2) Ludovici Pii Praeceptum II. pro Hispanis, aus Aachen vom 10. Febr. 816, bei Baluz. T. I. p. 569 sq.

3) In der Schenkungsurkunde des Grafen Frebelaus von Urgel und Cerdagne an das Kloster S. Saturnin de Tabernoles vom J. 815 (zuerst herausgegeben von Villanueva T. X. Ap. 5) erscheint sogar noch der Tiufad, indem es dort heisst: quod si ego donator, aut ullusque homines, comes, vicecomes, vicarius, tiuphadus, potestas major vel minor, etc. Und nicht nur der Tiufad, sondern auch der Garding kommt vor in einer Carta eleemosinaria des Grafen Asnerius (aus dem Archive von Lavar in Catalonien mitgetheilt in Memorias de la Real Academia de la Historia T. IV. Mem. 3. p. 58), wo es heisst: ..... comes atque praepositus, sive garlingus, atque itiufadus, sive aliquis homo. War dieses vielleicht nur eine von dem Abfasser der Urkunde beibehaltene leere Formel?

als Unterthanen des fränkischen Reiches dem Heerbanne und der Gerichtsbarkeit der über sie gesetzten Grafen, die selbst meistens gothischer Abkunft waren, gehorchen mussten, denen es aber freistand sich durch gegenseitigen Vertrag zu Vasallen des Königs und der Grafen oder ihrer eigenen Genossen zu machen.

Bis auf Karls des Großen Tod hatte sein Sohn Ludwig als König von Aquitanien auch der spanischen Mark seine unmittelbare Fürsorge widmen können; als aber der große Kaiser in das Grab gestiegen war, bestieg Ludwig den Kai- 814
serthron und setzte seinen zweiten Sohn Pipin über Aquitanien[1]). Doch erst nach drei Jahren, als Ludwig das ganze Reich unter seine drei Söhne vertheilte, ward Pipin feierlich 817
zum Könige von Aquitanien gekrönt[2]). Als solcher erhielt er das eigentliche Aquitanien, Vasconien, die Mark von Toulouse, die Grafschaft Carcassonne in Septimanien, und in Burgund die von Autun, Avalon und Nevers[3]). Septimanien, also auch die spanische Mark, ward von diesem neuen Reiche getrennt und zu einem eigenen Herzogthume erhoben, dessen Hauptstadt Barcelona ward; den Einrichtungen der fränkischen Verfassung gemäß ward nun der über diese Stadt gesetzte Graf zugleich Herzog von Septimanien und erkannte nur den Kaiser und dessen ältesten Sohn Lothar, der schon an der kaiserlichen Würde Theil nahm, als seinen Herrn an.

1) Einh. Ann. p. 201. Vita Hludowici c. 24.

2) Vita Hludowici c. 29. Einh. Ann. p. 204.

3) Charta divisionis imperii c. 1 (ap. Baluz. T. I. p. 573 sq.).

Siebentes Capitel.

Asturien unter Alonso dem Keuschen. Verlegung des Hofes nach Oviedo.

Während durch die Anstrengungen der Franken die östliche Seeküste der Halbinsel von den Pyrenäen bis an den Ebro den Moslemen entrissen ward, schien durch Alonsos II. Erhebung auf den Thron auch für das asturische Reich eine neue
792 vielversprechende Morgenröthe aufgegangen zu seyn. Wohl war es Zeit, daß ein jugendlicher, kräftiger Fürst das Scepter ergriff, damit durch lange Waffenruhe nicht der kriegerische Sinn der Nachkommen Pelayos einschlummere und die kaum gewonnenen Wohnsitze der Christen den raubsüchtigen Moslemen wieder anheimfielen. Nicht müssig ließ der neue König das Schwerdt in der Scheide rosten, vielmehr zog er dem ungläubigen Feinde, welcher unter des Mogaith Anführung in das Gebiet von Asturien eingefallen war, rüstig ent-
794 gegen. Bei Lutos stiessen sie auf einander, und fast siebenzig tausend der Ungläubigen fielen unter dem Schwerdte der Christen [1]).

Dieser Sieg bahnte dem Könige den Weg zu neuen Eroberungen: bis an die Ufer des Tajo drang er vor, und in Lissabon, an der Mündung dieses Flusses, wehte sein Banner; die Schätze dieser alten, schon damals weit berühmten Stadt wurden die Beute seines Heeres, und für so ruhmvoll hielt Alonso diese Eroberung, daß er dem ersten Fürsten seines Zeitalters, dem Frankenkönige Karl, seinem Freunde [2]), durch eine eigene Botschaft die Kunde seiner Erfolge mittheilen ließ. Als Pfänder des Sieges brachten die Gesandten 798
Basiliscus und Froja nach Aachen sieben gefangene Araber mit eben so vielen Maulthieren und Rüstungen, auch ein Gezelt von wunderbarer Pracht und Schönheit [1]). Willkommen waren dem Könige die Geschenke, und eine solche Freundschaft entspann sich zwischen ihm und Alonso, daß auch fernerhin Boten und Briefe mit dem Ausdrucke gegenseitiger Ergebenheit gewechselt wurden [2]).

Diese Hinneigung des Königs für auswärtige Verbindungen mochte vielleicht seinem Volke misfallen [3]), wenigstens erwachte der alte Geist der Empörung; Alonso ward vom Throne gestoßen und in ein Kloster eingeschlossen [4]); aber viele Große blieben ihm treu; unter Theudas Anführung entrissen sie ihn seiner Gefangenschaft und gaben ihm die Krone zurück [5]).

Die Kriege welche der Emir el Hhakem theils mit den Nebenbuhlern seiner Krone, theils mit den vordringenden Franken zu führen hatte, nöthigten ihn seine Macht von den Grenzen Galiciens zu entfernen und sogar eine Zeit lang in ein friedliches Verhältniß zum Könige Alonso zu treten [6]);

1) Seb. Salm. 21. Chr. Albeld. 58. Mon. Sil. 28. Rod. Tol. IV. 8. nennt den Ort Lucos. Vgl. Risco T. XXXVII. p. 135. Dieses ist derselbe Feldzug, dessen oben S. 362 nach arabischen Quellen gedacht ist.

2) Schon im J. 797 erwähnen die Ann. Lauriss. p. 183 und der Poeta Saxo p. 253 eine Gesandtschaft Alonsos an Karl, und der Poeta sagt p. 254 von den im Text erwähnten Gesandten:

— — — renovantes foedus avitum
Semper amicitia reges quod junxerat ipsos.

1) Ann. Lauriss. p. 184. Einh. p. 185. (Der König heisst hier Hadefonsus Rex Gallaeciae et Asturiae.) Poeta Saxo p. 254. Enh. Fuld. Ann, p. 351. 352. Ann. Xantens. (Pertz T. II.) p. 223. Vita Hludowici c. 8. Kein spanischer Schriftsteller erwähnt der Einnahme Lissabons, wenn man nicht Ann. Complut. (Esp. sagr. T. XXIII.) p. 300 und Toledanos (ib.) p. 382 hierher rechnen will.

2) Einh. vita Karoli M. c. 16. Das Chron. Ovet. (Ferreras T. XVI.) p. 65 sagt sogar von Alonso: Habuit sponsam, quam nunquam vidit; sororem Karoli Regis (dieselben Worte hat Luc. Tud. p. 76); allein Karl hatte zwar eine an Engelbert verheirathete Tochter Bertha, aber keine Schwester dieses Namens. Die fabelhaften Verhältnisse Alonsos zu Karl finden sich zuerst bei Rod. Tol. IV. 10.

3) Weitläufige, nicht in den Quellen begründete Hypothesen hierüber entwickelt Aschbach Ommaijaden Thl. I. S. 211 ff.

4) Monasterium Abelaniae. S. Risco T. XXXVII. p. 137 ff.

5) Chr. Albeld. 58. Rod. Tol. IV. 8.

6) Conde p. 245. (Im J. d. H. 190, Chr. 806.) Los Christianos de los montes de Galicia concertaron treguas con los caudillos Muslimes, que las otorgaron al Rey que ellos tenian llamado Anfùs.

doch nicht lange vermochte diese Waffenruhe zu bestehen, welche nur die Vorbotin eines nahenden Ungewitters zu seyn schien. Der Emir el Hhakem selbst unternahm öftere Streifzüge gegen die Grenzen Asturiens und sandte endlich den Abdallah Ben Malehi[1]) aus, Galicien zu verheeren. Aber die Christen waren zu seinem Empfange gerüstet; Untergang war das Schicksal der Moslemen; Abdallah selbst fiel, seine Reiterei entfloh und stürzte sich in wilder Auflösung in einen Fluß; auch hier war keine Rettung; wer nicht im Strome ertrank, ward von den Wurfspiessen und Pfeilen der in Gebüschen verborgenen Christen erlegt. Zwar kam der tapfere Abdelkerim zu Hülfe, aber dreizehn Tage lang stand er müssig den Schaaren der Asturier gegenüber, und als er endlich den Angriff wagte, fand auch er den Tod[2]). Zwar eilten neue Haufen der Araber herbei, die erlittene Niederlage zu rächen, zwar mussten die Christen die Veste Zamora aufgeben[3]), und kaum verging ein Jahr ohne neue Angriffe; aber wenngleich Alonso nicht immer die auf raschen Zügen in den Ebenen des inneren Spaniens gemachten Eroberungen zu behaupten vermochte, so war doch der Besitz von Asturien und Galicien bis zum Minho ihm gesichert, und das daran stoßende Land, als beständiger Schauplatz seiner Unternehmungen der Verheerung und Plünderung preisgegeben, nur theilweise und mit großer Anstrengung, ohne eigentlichen Nutzen zu gewähren, von den Arabern behauptet. Bei den inneren Streitigkeiten der Araber traf es sich auch wohl, daß der unterliegende Theil Schutz suchte bei der Großmuth der Ungläubigen: so entfloh Mahhmud, der in Merida vergeblich eine Empörung gegen den Emir von Cordoba angefacht hatte[1]), in die Staaten Alonsos; freundlich aufgenommen und von dem Könige mit Ländereien an der Grenze Galiciens beschenkt, hatte er doch den alten Geist der Unruhe mitgebracht; häufiger wurden die Einwanderungen der Moslemen, und nachdem er eine starke Macht der Seinigen um sich sah, lohnte er die gastfreundliche Aufnahme durch Verrath. In der Burg S. Christina, nahe bei Lugo, erhob er die Fahne des Aufruhrs gegen König Alonso. Bald ward ihm sein Lohn: der König selbst griff die Burg an, und in dem Getümmel der Schlacht fiel Mahhmud, mit ihm eine große Anzahl der treulosen Ungläubigen[2]).

Einen höheren Ruhm, als das Handwerk der Waffen ihm gewähren konnte, erwarb sich Alonso durch Künste des Friedens. Der schwankende Zustand seines Reiches und die wieder überhandnehmende Unruhe der Großen bedurfte des Zügels der Gesetze und fester Einrichtungen. Deshalb war der König bemüht die alten Verhältnisse der westgothischen Verfassung im Staate und in der Kirche wieder einzuführen[3]). Die Großen des Palastes traten ihre Würden wieder an, und damit der Hof nicht mehr von einem Orte zum andern umherwandere, wies Alonso ihm zuerst eine bleibende Stätte in Oviedo an[4]). Diese neu erbaute Stadt suchte er durch den

1) So heisst er bei Conde p. 248, in den Chroniken Melih.

2) Conde p. 248 nach Isa Ben Ahhmed el Razi setzt diese Schlacht in das J. d. H. 197 (Chr. 813). Ahm. Bl. 74a und Assemani p. 173 in das J. d. H. 200 (815. 816). Vgl. Cardonne S. 171. Vermuthlich ist dieses dieselbe Niederlage der Araber, deren das Chron. Albeld. 58 als bei dem Orte Anceo in Galicien, und Seb. Salmant. 22. Rod. Tol. IV. 12 als bei dem Orte Naharon und dem Flusse Anceo vorgefallen erwähnen. Seb. Salm. (und Rod. Tol. aus ihm) sagt freilich, diese Schlacht habe stattgefunden (Adefonsi) regni anno XXX. (J. 821), vermuthlich aber ist zu lesen anno XX., welches mit den arabischen Berichten besser übereinstimmen würde. Noch jetzt heisst ein Ort, nicht weit von Lugo, Naron, und Anceo bei Tuy und Pontevedra. Risco T. XXXVII. p. 147. Man s. auch die Urkunde in Esp. sagr. T. XVIII. p. 24, deren Ächtheit aber angefochten werden kann.

3) Conde p. 249.

1) Nach Conde p. 269 fiel diese Empörung in das J. 827, und nach Cardonne S. 175 flüchtete sich Mahhmud im J. 832 zu Alonso. Mit Unrecht also setzt der Mon. Sil. 30 die Ankunft Mahhmuds in Galicien in das dreissigste Jahr Alonsos (821).

2) Chr. Albeld. 58. Seb. Salmant. 22. Mon. Sil. 30. Rod. Tol. IV. 12. Urkunde Alonsos II. für die Kirche von Lugo vom J. 832 in Esp. sagr. T. XL. Ap. XV.

3) Omnem Gothorum ordinem, sicuti Toleto fuerat, tam in Ecclesia quam Palatio in Oveto cuncta statuit. Chr. Albeld. 58.

4) Seb. Salmant. 21. Iste prius solium regni Oveti firmavit.

Glanz der Paläste und die Pracht neuer Kirchen zu einem würdigen Sitze des Königes zu machen; neben den Palästen erhoben sich Lusthäuser, öffentliche Gebäude und Bäder, von dauerhafter und schöner Arbeit [1]). Doch war sein frommer Sinn vorzüglich darauf bedacht durch Errichtung neuer Kirchen die Hauptstadt zu verschönern. Als Hauptkirche erhob sich die schon von Fruela gegründete zum heiligen Erlöser, mit zwölf den Aposteln geweihten Altären [2]); dreissig Jahre wurden auf die Vollendung des Baues verwendet. Nördlich von ihr stand die Kirche zur heil. Jungfrau mit den Altären der Heiligen Stephanus und Julianus; westlich eine Capelle, bestimmt, die Leichen der Könige zu bewahren. Bewunderung erregte die Kirche zum heil. Tyrsus und die mit schönen Altären geschmückte zum heil. Julian, welche eine Stadie vom königlichen Palaste entfernt war [3]).

Die mit so vielen Gotteshäusern geschmückte Stadt bedurfte nur eines Bischofes, der in ihr seinen Sitz nähme, um den verwaisten Gegenden Asturiens als Hirte vorstehen zu können; nachdem der König also die Kirche reichlich ausgesteuert, ernannte er den Adulfus zum ersten Bischofe von Oviedo [4]).

1) Seb. Salmant. 21.

2) Stiftungsurkunde Alonsos II. vom 16. Nov. 812 in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VII. und bestätigt Ap. VIII.

3) Chr. Albeld. 58. Seb. Salmant. 21. Mon. Sil. 28. Vgl. Morales L. XIII. c. 38. 39.

4) Das Jahr der Errichtung des Bisthumes ist ungewiß; doch unterzeichnet die beiden Note 2 angeführten Urkunden vom J. 812 Adulfus als Bischof von Oviedo. In der Urkunde Alonsos II. für die Kirche von Lugo vom J. 832 (Esp. sagr. T. XL. p. 372) heisst es: et ipsam sedem Ovetensem fecimus eam, et confirmamus pro sede Britoniensi, quae ab Hismaelitis est destructa. Später schenkte Alonso II. mehrere Parochien der Kirche von Lugo an die von Oviedo und gab jener andere dafür. (Esp. sagr. T. XL. Ap. XVI.) Die Behauptung aber, daß Oviedo damals zur Metropole erhoben sey, ist durchaus zu verwerfen; sie beruht vorzüglich auf dem angeblichen Conc. Ovet. (in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. I.), an dessen leicht zu widerlegender Ächtheit bereits Ferreras, und noch entschiedener Burriel und Florez T. IV. Trat. 3. c. 5. §. 4 und T. XXVI. zweifelten. Am besten beweist aber Noguera in seiner Ausgabe des Mariana T. III. p. 448 ff., daß jenes Concilium untergeschoben ist, und vergeblich bemühte sich Risco (der doch früher T. XXXIV. p. 63 selbst die Ächtheit bezweifelte) in T. XXXVII. p. 166 ff. den Noguera zu widerlegen.

Da Alonso seinen Sieg über den Empörer Mahhmud vorzüglich der Vermittlung der heil. Jungfrau von Lugo zu verdanken glaubte, so beschenkte er auch diesen alten Bischofssitz reichlich und erweiterte ihn dadurch, daß er ihm die im Laufe der Kriege gänzlich verheerten Sprengel von Braga und Orense zuwies, bis daß bessere Zeiten die Wiederherstellung dieser Bisthümer herbeiführen würden [1]).

Des Königs frommer Sinn und seine Freigebigkeit gegen die Kirche sollten durch ein Ereigniß belohnt werden, das, den späteren Nachkommen als zuverlässige Sage überliefert, von diesen für die glorreichste Begebenheit seiner Zeit gepriesen wird. Von den frühesten Zeiten her scheint sich in Spanien die Sage erhalten zu haben, daß der heilige Jakobus, der Bruder des Evangelisten Johannes, auf der pyrenäischen Halbinsel die Lehre des Erlösers selbst geprediget habe [2]); dazu kam später die Überlieferung, daß, nachdem Jakobus in Palästina die Märtyrerkrone errungen, sieben seiner Schüler sich mit seinem Leichnam in Joppe eingeschifft, an der Küste Galiciens bei Iria Flavia [3]) gelandet und ihn unfern dieser Stadt beerdiget hätten [4]). Lange Zeit blieb die Stätte dieses Begräbnisses verborgen; Dornensträuche und dichtes Gebüsch

1) Urkunde Alonsos II. von 832 in Esp. sagr. T. XL. Ap. XV, bestätigt 841 ibid. Ap. XVI. XVII. Noguera scheint zwar die Ächtheit dieser Urkunden zu bezweifeln, allein schon im J. 897 und vorzüglich 899, so wie später oft, werden sie durch Alonso III. und dessen Nachfolger ausdrücklich bestätigt. Esp. sagr. T. XL. Ap. XIX sq.

2) S. Isid. Hisp. de ortu et obitu Patrum c. 71. Jacobus Hispaniae et occidentalium locorum gentibus evangelium praedicavit. cf. c. 81 und S. Julian. Tol. Comm. ad Nahum. Über die Wanderung Jakobs nach Spanien sagt der Jesuit Mariana L. IV. c. 2: Asi lo tiene comunmente aquella gente como cosa recibida de sus antepasados y venida de unos á otros de mano en mano. Nosotros no teníamos propósito de alterar opiniones semejantes.

3) Jetzt el Padron.

4) Leon. III. Epistola in Esp. sagr. T. III. Ap. IX. Histor. Compost. p. 6.

entzogen sie den Augen der Welt, doch erhielt sich wohl im Gedächtnisse der Gläubigen die Sage von dem früheren Verweilen des Apostels in jener Gegend; man verehrte ihn als besonderen Schutzherrn [1]) des Landes, weihte ihm zahlreiche Kirchen [2]), und schon zu der Zeit als Odoarius die verfallene Stadt Lugo wieder aufbaute [3]), scheint man dort stattgehabte wunderbare Auftritte dem heiligen Jakobus zugeschrieben zu haben [4]). Doch war es erst den Tagen Alonsos II. vorbehalten das verborgene Grabmahl des Apostels wieder auffinden zu sehen. Dem Theodomir, welcher damals dem Bisthum Iria vorstand, meldeten mehrere angesehne und glaubwürdige Männer, daß sie in einem Gebüsche bei Nacht wunderbare Lichter gesehen hätten, und daß auch öfters dort Engel ihnen erschienen wären. Als der Bischof, die Wahrheit ihrer Aussage zu prüfen, sich selbst an den bezeichneten Ort begab, erblickte auch er die glänzenden Lichtgestalten, und bei einer Durchsuchung des Gebüsches fand man eine kleine Hütte, welche ein Grabmahl von Marmor umschloß. Voll Freude und Dankbarkeit gegen Gott berichtete der Bischof sogleich die Sage dem Könige [5]); in Begleitung der Großen seines Hofes

1) In der Urkunde des Auzanus von Lugo vom J. 757 (Esp. sagr. T. XL. Ap. XI.) heißt es: in honorem S. Jacobi Apostoli, quem tu exaltare in gloriam tuam fecisti, et nobis Domine Patronum instituisti.

2) Wie man aus vielen Urkunden in der Esp. sagr. T. XL. (vorzüglich Ap. X.) sehen kann.

3) Wenngleich die Jahreszahlen in den von Odoarius ausgestellten Urkunden unzuverlässig und schwierig zu lesen sind, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß er im Laufe des achten Jahrhunderts gelebt habe. S. Risco in Esp. sagr. T. XL. p. 104.

4) In der Note 1 angeführten, vom Bischof Odoarius bestätigten Urkunde vom J. 757 heißt es: Vidimus per multas vices magna luminaria in hunc locum et in Villa vocitata Avezani, unde inspiravit Dominus in corde nostro, ut et Avezano Ecclesiam visam edificarem, — in nomine Domini nostri Jesu Christi et ejus discipuli beati Jacobi. Daß aber auch hier der Leichnam Santiagos gefunden worden sey, steht durchaus nicht in der Urkunde, obgleich Aschbach Ommaij. Thl. I. S. 213 Note 32 es so darstellt.

5) Das älteste Zeugniß für die Auffindung des Grabes ist unstreitig

eilte dieser an die geweihte Stätte, den Leichnam des Heiligen als den des Schutzherrn Spaniens zu verehren, ließ eine Kirche über ihr erbauen, schenkte dieser drei Meilen um sie belegenes Land und verlegte den bischöflichen Stuhl von 829
Iria an den Ort der Auffindung [1]), welcher später Compostela [2]) genannt wurde.

Wenn sich durch diese Verehrung der Heiligen, durch diese Fürsorge für das Wohl der Kirche Alonso die Liebe der

die gleich zu erwähnende Urkunde Alonsos II. in Esp. sagr. T. XIX. p. 329. Ausführlich erzählen diese Begebenheit die Urkunde Alonsos VI. vom J. 1077 (Esp. sagr. T. XIX. p. 64.) und die im zwölften Jahrhundert geschriebene Historia Compostellana (Esp. sagr. T. XX.) p. 8. Chron. Iriense (ibid.) p. 601. Alle übrigen Chroniken (mit Ausnahme der durch den Pelag. Ovet. verfälschten des Sampir. p. 439) verschweigen sie. Daß in dem Grabmahl ein Leichnam gefunden, und woraus man geschlossen habe, es sey der des Apostels Jakobus, wird auch in der Hist. Compost. nicht berichtet. Mariana L. VII. c. 10. sagt: Las razones con que se persuadieron ser aquel sepulcro y aquel cuerpo el del sagrado Apostol, no se refieren; pero no hay duda sino que cosa tan grande no se recibió sin pruebas bastantes. Daß aber um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Verehrung des Grabes Santiagos schon allgemein war, kann man aus andern Zeugnissen schliessen. So singt Walafrid. Strabo (Abt zu Reichenau um das J. 842) in seinem Poema de S. Jacobo fratre Joannis (Canis. Thesaur. ed. Basnage T. II. P. II. p. 258):

Hic quoque Jacobus cretus genitore vetusto
Delubrum sancto defendit tegmine celsum.

Und Notker (schrieb 870) in Canis. Lect. Antiqu. T. VI. p. 760 sagt von ihm: hujus beati Apostoli sacratissima ossa ad Hispanias translata, et in ultimis eorum finibus condita, celeberrima illarum gentium veneratione coluntur.

1) Urkunde Alonsos II. in Esp. sagr. T. XIX. p. 329 (Florez giebt die Era 862 aut paulo post an; aus einer gerichtlichen Untersuchung der Urkunde ergab sich aber die Jahreszahl 829 4. Sept.; s. Noguera zu Mariana T. III. p. 439), bestätigt von Ordoño I. im J. 854, ibid. p. 335 und öfter. Hist. Compost. p. 8. 9. — Luc. Tud. p. 75 giebt eine falsche Nachricht. Ferreras T. IV. §. 265 nimmt das Jahr 808 an; Noguera l. c. p. 438 das J. 825 aus einem Grunde, der mir nicht haltbar scheint. Vgl. Florez T. XIX. p. 67 ff.

2) Dieser Name entstand vermuthlich aus einer Zusammenziehung der Wörter Jacobus Apostolus. S. Florez l. c. p. 71 ff.

Geistlichkeit erwerben musste, so ward ihm auch, der ohne Gemahlin ein dennoch sittenreines Leben führte [1]), der damals vielgeltende Beiname des Keuschen gegeben. Erst nachdem er über ein halbes Jahrhundert den Thron von Asturien besessen
805 hatte, rief ihn der Tod zu seinen Vätern. Die von ihm selbst erbaute Kirche zur heiligen Jungfrau in Oviedo nahm seinen Leichnam auf [2]).

1) Alle Chroniken loben seinen keuschen Lebenswandel, und in Oviedo verehrte man ihn sogar einst als einen Heiligen. Risco T. XXXVII. p. 149.

2) Seb. Salmant. 22. setzt seinen Tod in die Era 880, der Mon. Sil. 30. in die Era 881. Jenes ist aber richtiger, wie Risco l. c. p. 150 beweist. In dem Calendarium der Kirche von Oviedo (geschrieben zu Ende des 13. Jahrhunderts) steht: die XIII. Kal. Aprilis. Eo die obiit Adephonsus Rex Castus Era DCCCLXXX., also den 20. März 842.

Beilage I.

über die von mir benutzte Handschrift des Ahhmed el Mokri, nebst einigen zu Belegen meiner Darstellung dienenden Stellen aus ihr.

Abul Abbas Ahhmed Ebn Mohhammed el Mokri el Mogrébi el Maleki, kürzer genannt Ahhmed el Mokri [1]), d. h. Ahhmed der Koransvorleser, wurde in der Stadt Telemsan in Afrika geboren. Nachdem er hier aufgewachsen und erzogen worden war, ließ er sich in Fes nieder, zog aber im Monate Ramadhan des Jahres der Hedjra 1027 [2]) nach Kahira, um von dort aus die Wallfahrt nach den heiligen Städten des Islams, Mekka und Medina, zu unternehmen.

Nach einer vierzehnmonatlichen Reise kam er dort an, und kehrte im Mohharrem des Jahres 1029 nach Kahira zurück. Von dieser Stadt aus unternahm er noch häufige Wallfahrten zu dem Grabe des Propheten der Moslemen, und besuchte auch das des Erlösers der Christen in Jerusalem und Abrahams zu Damask, wo er im Jahre der Hedjra 1037 ankam. Die genaue Bekanntschaft mit der Geschichte der Moslemen in Spanien, welche er aus zahlreichen Handschriften sich erworben hatte und in Gesprächen mit wißbegierigen Einwohnern der Stadt Damask entwickelte, vorzüglich aber die Nachrichten, welche er von dem berühmten Lesaneddin Essalmani, als Schriftsteller unter dem Namen Ebn el Khateb bekannten Ve-

1) ابو العباس احمد بن محمد المقرى المغربى المالكى.

2) Sept., Oct. 1618.

zir Lesaneddin Abu Abdallah Essalmani [1]) zu geben wusste, bewogen jene ihn zu bitten, er möge das Leben dieses ausgezeichneten Mannes niederschreiben.

Diesen Bitten gab Ahhmed nicht nur nach, sondern leistete auch bei weitem mehr, als von ihm verlangt war, indem er sein Werk in zwei Theilen abfasste, und in dem ersten eine allgemeine Beschreibung und Geschichte Spaniens seit der Eroberung durch die Araber, bis zur Einnahme von Granada durch Ferdinand den Katholischen lieferte, und dann in dem zweiten das Leben jenes Vezirs schilderte. Dieses Werk überschrieb er daher nach seiner Vollendung im Jahre der Hedjra 1039 (Chr. 1630) nicht, wie er anfangs beabsichtigt hatte, mit dem Titel: „Guter Unterricht zur Kenntniß des Vezirs Elm el Khatib," sondern, dem Ganzen entsprechender, mit der dichterischen Benennung: „Wohlduftender Hauch des frischen andalusischen Zweiges und Geschichte des andalusischen Vezirs Lesaneddin Ebn el Khatib [2]).

Die Ausarbeitung dieser Geschichte nahm er in Kahira vor, und wiewohl er seinen in Fes zurückgelassenen Bücherschatz entbehren musste, so standen ihm doch bei der Abfassung die Werke von mehr als hundert früheren Schriftstellern zu Gebote [3]); und so gewissenhaft verfuhr er bei ihrer Benutzung, daß er nicht etwa ihre verschiedenen, unter sich von einander abweichenden Nachrichten nach seinem Gutdünken zu einem Ganzen verschmolz, sondern größtentheils diejenigen Stellen wörtlich aus ihnen abschrieb, welche den von ihm gerade behandelten Gegenstand jedesmal betrafen [4]). Etwa die Hälfte

1) Er ward geboren im J. d. H. 713 (Chr. 1313, 1314) und starb im Gefängnisse zu Granada im J. d. H. 776. (Chr. 1374, 1375.)

2) Er selbst sagt Bl. 24 b.: وقد كنت اولاً سمّيته بعرف الطيب فى التعريف بالوزير بن الخطيب ثم وسمته حين لحقت اخبار الاندلس به بنفح الطيب من غصن الاندلس الرطيب وذكر وزيرها لسان الدين بن الخطيب.

3) Die vorzüglichsten sind aufgezählt bei Murphy S. 53 ff.

4) Er sagt z. B. وقال الرازى, oder قال ابن حيان, oder قال غير واحد من المؤرّخين.

des Ganzen nehmen erzählende Berichte aus Geschichtschreibern und Geographen, das Übrige, der Sitte morgenländischer Schriftsteller gemäß, Mittheilungen aus arabischen Dichtern ein.

Den ersten Theil seines Werkes theilte Ahhmed selbst in acht Bücher ab, und versah jedes derselben mit einer in gereimter Prosa abgefassten Inhaltsanzeige. So enthält denn das erste die Beschreibung der pyrenäischen Halbinsel im Allgemeinen, die der Provinzen, Flüsse, Gebirge, Naturerzeugnisse einzelner Städte, des Kunstfleisses und der Sitten der Einwohner, auch die älteste Geschichte Spaniens, wie die Araber sie sich erzählten [1]).

Das zweite umfasst die Geschichte der Eroberung der Halbinsel durch Tarek und Musa und die der arabischen, von Damask abhängigen Statthalter [2]).

Das dritte erzählt die Geschichte der unabhängigen Emire von Cordoba von Abderrahhman el Dakhel bis auf die Auflösung des Reiches in mehrere kleine Fürstenthümer [3]).

Das vierte enthält eine ausführliche Beschreibung der Stadt Cordoba, ihrer vornehmsten Gebäude, der dortigen Lustschlösser und die spätere Geschichte dieser Stadt [4]).

Das fünfte erzählt die Geschichte vieler spanischen Araber, welche von der Halbinsel nach dem Morgenlande auswanderten; es betrifft vorzüglich Gelehrte [5]).

Dagegen handelt das sechste von solchen ausgezeichneten Moslemen, die aus dem Morgenlande kamen und sich in Spanien niederliessen; viele auf die erste Eroberung der Halbinsel Bezug habende Umstände werden hier nachgetragen, und vorzüglich die Begebenheiten der einzelnen von Damask abhängigen Statthalter ausführlich erzählt. Auch ausgezeichnete Weiber, die in Spanien einwanderten, werden geschildert [6]).

1) Cod. Goth. Bl. 25 b — 46 b.
2) Bl. 47 a — 70 b.
3) Bl. 70 b — 100 b.
4) Bl. 100 b — 158 b.
5) Bl. 158 b — 340 b.
6) Bl. 340 b — 379 b.

Das siebente Buch beschreibt die Blüthe der Wissenschaften, die Fähigkeiten der spanischen Araber und die vortrefflichsten Erzeugnisse ihres Geistes; was sie in den einzelnen Wissenschaften, der Glaubenslehre, Arzneikunde, Rechtsgelehrsamkeit, Geschichtschreibung, Dichtkunst u. s. w. geleistet haben, wird erzählt, Lebensbeschreibungen der Gelehrten werden geliefert, und weitläufige Proben aus ihren Werken mitgetheilt [1]).

In dem achten Buche endlich wird erzählt, durch welche Künste der Übermacht und Arglist es dem ungläubigen Feinde gelang sich der ganzen Halbinsel zu bemächtigen; die Kriegszüge der Christen von Pelayo an bis auf die Einnahme von Granada werden theils kurz, theils ausführlich beschrieben [2]).

So wie der erste Theil des Werkes, besteht auch der zweite, welcher des Elm el Khatib Leben enthält, aus acht Büchern: in dem ersten wird von seinen Vorfahren gehandelt; das zweite enthält den Wechsel seiner Schicksale; das dritte, vierte, fünfte und sechste Buch beschäftigt sich mit seinen politischen, dichterischen und wissenschaftlichen Leistungen; das siebente mit seinen Schülern; das achte endlich bezieht sich auf seine Kinder und deren Erziehung.

Von diesem Werke befinden sich in Europa mehrere theils vollständige, theils mangelhafte Abschriften. Den ersten Theil besitzt die königliche Bibliothek zu Paris in zwei Abschriften [3]), welche von Cardonne in seiner Geschichte Afrikas und Spaniens unter den Mauren, wiewohl sehr oberflächlich, benutzt worden sind [4]); auch sind in dem Journal Asiatique einige kurze Stellen übersetzt aus ihnen mitgetheilt [5]). Der Spanier Conde, von dem Werthe des Werkes unterrichtet, hatte sich nach Paris, um eine Abschrift zu erhalten, gewandt, starb aber, ohne seinen Zweck zu erreichen [6]).

1) Bl. 379 b — 536 a.

2) Bl. 536 a — 650 a.

3) Catal. Codd. Mss. Bibl. Reg. T. I. no. 704. 705.

4) Cardonne Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes. Par. 1765.

5) Im Journal Asiatique. T. IV.

6) Conde T. I. Prologo, auf der letzten Seite.

Eine andere Abschrift muß der gelehrte portugiesische Pater João de Souza besessen haben [1]).

Eine Abschrift des ganzen Werkes befand sich ferner in der Sammlung morgenländischer Handschriften des englischen Consuls Rich zu Bagdad [2]), welche später nach Europa gebracht wurde und, so viel ich weiß, nach Petersburg gekommen ist. Vielleicht ist es diese, aus welcher der Professor der morgenländischen Sprachen an der Kriegsschule der ostindischen Compagnie, John Shakespear, den eigentlich historischen Theil zu des Architekten Murphy Werk über die arabischen Alterthümer in Spanien lieferte [3]).

1) Zufolge einer Angabe des Antonio Caetano do Amaral in den Memorias de Literatura Portugueza T. VII. p. 64. nota 8., welche aber gewaltige Unrichtigkeiten und Widersprüche enthält: Ahhmed nämlich habe in Granada zur Zeit der Einnahme dieser Stadt durch die Christen gelebt, sei ein Freund des Lesaneddin gewesen und habe seine Geschichte im Jahre Chr. 1628 vollendet.

2) Catal. Codd. Oriental. qui in collectione Richiana Bagdadi existunt, in Fundgruben des Orients, Bd. III. S. 328.

3) S. The History of the Mahometan empire in Spain, designed as an introduction to the Arabian Antiquities of Spain, by James Cavanah Murphy, Architect. London 1816. 4to. Preface p. VII. und p. 31. Hier stehen folgende Worte: The following notices relative to the history of the Arabs in Spain, as well as the subsequent account of Cordova, are selected and translated from a copious work written in Arabic, by Ahmad, son of Mahomet, son of Ahmed, surnamed Almukry, a native of Tilimsan in Africa, and entitled Nafhut-Tib fi Tarikhi Ghusni-l-Andalusa-r-ratib. Um so auffallender ist es, wenn Schlosser (Weltgeschichte Bd. 2. Th. 2. S. 461. Note d.) sagt, Murphys Hauptquelle sei „Lisanuddin Abu Abdallah Asalmany, gewöhnlich Ibn el Khatib genannt." Dieser Ebn el Khatib (gerade der, dessen Leben Ahhmed el Mokri im zweiten Theile beschreibt) konnte fast gar nicht, und nur nach den bei Casiri befindlichen Auszügen, in Murphys Werk benutzt werden. Dieses ist vielmehr von S. 33 bis 187, wie der Verfasser selbst in den eben abgedruckten Worten deutlich genug sagt, einzig und allein aus dem Mokri geschöpft. Bei einem so viel umfassenden Werke, wie Schlossers Weltgeschichte ist, konnte sich freilich leicht ein solcher Irrthum einschleichen; weniger aber ist es Herrn Prof. Aschbach, der die Geschichte der Ommijaden in Spanien in 2 Bänden ausschließlich behandelte, zu verzeihen, wenn er jenen Irrthum nachschreibt (Thl. 1. Vorrede S. VI „Murphys Werk, welches die Herr-

Endlich befindet sich in der an morgenländischen Handschriften so reichen Sammlung der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, ausser mehreren mangelhaften Exemplaren, eine ganz vollständige, sehr schön und durchgängig correct geschriebene Abschrift des ersten Theiles [1]). Sie besteht aus 650 Blättern in Folio, und ward im Jahre der Hedjra 1064 [2]) durch Schemseddin Mohhammed el Salamuni vollendet [3]) und durch Seetzen im Orient angekauft. Diese Handschrift ward mir gütigst zur Benutzung mitgetheilt, und aus ihr sind die nun folgenden, meiner Darstellung zu Belegen dienenden Bruchstücke genommen:

Ansichten der Araber über die älteste Geschichte der pyrenäischen Halbinsel.

(Blatt 25 b.) قال ابن سعيد انما سميت باندلس بن طوبال بن يافث بن نوح لانه نزلها كما ان اخاه سبت بن يافث نزل العدوة المقابلة لها واليه تنسب سبتة ✡ قال واهل الاندلس يحافظون على قوام اللسان العربى لانهم امّا عرب او متعربون ✡

(Blatt. 26 a.) قال ابو عبيد البكرى فيها اثار عظيمة لليونانيين اهل الحكمة وحاملى الفلسفة وكان من ملوكهم الذين اثروا الاثار بالاندلس هرقلس وله الاثر فى الصنم بجزيرة قادس وصنم جليقية والاثر فى مدينة طركونة الذى لا نظير له ✡

schaft der Mohammedaner in Spanien begreift und eine Übersetzung des arabischen Geschichtswerkes von Ibn el Chatib ist" u. s. w.).

1) S. Moeller Catalogus Libror. Mss. Goth. Part. I. No. 263. — Von dem zweiten Theile des Mokri habe ich bis jetzt nur die 4 ersten Bücher benutzen können, welche sich, nebst dem 7. und 8. Buche des ersten Theiles, in einer Handschrift in Quart befinden, die in dem Verzeichnisse des Herrn Möller noch nicht aufgeführt ist.

2) Im J. Chr. 1658; also nur 28 Jahre nach Vollendung der Urschrift.

3) Am Ende der Handschrift stehen die Worte: تم الجزء الاول على يد العبد الفقير شمس الدين محمد السلموني u. s. w. und die Jahreszahl ١٠٦٤.

(Blatt 27 a.) قال ابو بكر عبد الله بن عبد الحكم المعروف بابن النظام ..... واوّل من سكن الاندلس على قديم الايام فيما نقلته الاخباريون من بعد عهد الطوفان على ما يذكره علمآء عجمها قوم يعرفون بالاندلش معجمة الشين بهم سمّى المكان فعرب فيما بعد بالسين غير المعجمة كانوا الذين عمروها وتناسلوا فيها وتداولوا مُلكها دهراً على دين التمجس والاهمال والافساد فى الارض ثم اخذهم الله بذنوبهم فحبس المطر عنهم ووالى القحط عليهم واعطش بلادهم حتى نضبت مياها وغارت عيونها ويبست انهارها وبادت اشجارها فهلك اكثرهم وفرّ من قدر على الفرار منهم فافقرت الاندلس منهم وبقيت خالية فيما يزعمون مآية سنة وذلك من حد بلد الفرنجة الى حد بحر الغرب الاخضر وكان عدة ما عمرتها هذه الامة البايدة ماية عام وبضع عشر سنة ثم ابتعث الله بعمارتها الافارقة فدخل اليها بعد اقفارها تلك المدة الطويلة قوم منهم اجلاهم ملك افريقية تخففا منهم لاحمال توالى على اهل مملكته وتردّد عليهم حتى كان يفنيهم فحمال منهم خلقا فى السفن مع قايد من قبله يدعى بطريقس فارسوا بريف الاندلس الغربى واحتلوا بجزيرة قادس فاصابوا الاندلس قد مطرت واخصبت فجرت انهارها وانفجرت عيونها وحييت اشجارها فنزلوا الاندلس مغتبطين وسكنوها معتمرين وتوالدوا فيها فكثروا واستوسعوا فى عمارة الارض ما بين الساحل الذى ارسوا فيه بغربيها الى بلد الافرنجة من شرقيها ونصبوا من انفسهم ملوكاً عليهم ضبطوا امرهم وتوالوا على اقامة دولتهم وهم مع ذلك على ديانة من قبلهم من الجاهلية وكانت دار مملكتهم [1] طالقة الخراب اليوم من ارض اشبانية اخزعها ملوكهم وسكنوها فاتسق

1) Hier sind die Trümmer von Italica gemeint.

ملكهم بالاندلس مأية وسبعة وخمسين عاماً الى ان اهلكهم الله تعالى ونسخهم بعجم رومه بعد ان ملك من هولآء الافارقة فى مدتهم تلك احد عشر ملكا ثم صار ملك الاندلس بعدهم الى عجم رومه وملكهم الى اشبان بن طيطش وباسمه سمّيت الاندلس اشبانيه (2 ☆ وذكر بغصهم ان اسمه اصبهان فاحيل بلسان العجم وقيل بل كان مولده باصفهان فغلبت اسمها عليه وهو الذى بنى اشبلية وكان اشبانية اسمًا خالصًا لبلد اشبليه الذى كان ينزله اشبان هذا ثم غلب الاسم بعده على الاندلس كله فالعجم الى الآن يسمّونه اشبانيه لاثار اشبان هذا فيه وكان احد الملوك الذين ملكوا اقطار الدنيا فيما زعموا وكان غزا لافرانة عند ما سلطه الله عليهم فى جموعه ففض عساكرهم واتخن فيهم ونزل عليهم بقاعدتهم طالقة وقد تحصنوا فيها منه فابتنى عليهم مدينة اشبلية اليوم واتصل حصره وقتاله لهم حتى فتحها الله عليهم وعليه واستوت له مملكة الاندلس باسرها ودان له من فيها فهدم مدينة طالقة ونقل رخامها وآلاتها الى مدينة اشبلية فاستتم بناآها واتخذها دار مملكة واستغلظ سلطانه فى الارض وكثرت جموعه فعلا وعظم عتوه ثم غزا (3 ايليا من اشبلية بعد سنتين من ملكه خرج اليها فى السفن فغنمها وهدمها وقتل فيها من اليهود مأية الف واسترق مأية الف وانتقل رخام ايليا وآلاتها الى الاندلس وقهر الاعدآ واشتد سلطانه انتهى ☆

Anders erzählt Ebn Hhajan (Blatt 28 b.):

قال ابن حيان فى المقتبس ذكر رواة العجم انّ الخضر عليه السلام وقف باشبان المذكور وهو يحرث الارض بغدن له ايام حراثته فقال له يا اشبان انك لذوشان وسوف يحظيك زمان ويعليك سلطان فاذا

2) Der Araber hatte von Vespasian und Titus gehört.
3) Aelia oder Jerusalem.

انت غلبت على ايليا فارفق بذرية الانبيآ فقال له اشبان اساحن رحمك الله انى يكون هذا منى وانا ضعيف ممتهن حقير فقير ليس مثلى ينال السلطان فقال له قد قدر ذلك فيك من قدر فى عصاك اليابسة ما تراه فنظر اشبان الى عصاه فاذا بها قد اورقت فربع لما رأى من الآية وذهب الخضر عنه وقد وقع الكلام بخلده ووقرت فى نفسه الثقة بكونه فترك الامتهان من وقته وداخل الناس وصحب اهل الباس منهم وسما به جده فارتقى فى طلب السلطان حتى ادرك منه عظيمًا وكان منه ما كان ثم اتى عليه ما اتى على القرون قبله وكان ملكه كله عشرين سنة وتمادى ملك الاشبانيين بعده الى ان ملك منهم الاندلس خمسة وخمسون ملكًا ثم دخل على هولآء الاشبان من عجم رومة امة يدعون البشتولقات (?) وملكهم طلوبش بن بيطه (?) وذلك زمن بعث المسيح بن مريم صلعم اتوا الاندلس من قبل رومة وكانوا يملكون افرنجة معها ويبعثون عمالهم عليها فاتخذوا دار مملكتهم بالاندلس مدينة ماردة واستولوا على مملكة الاندلس واتصل ملكهم لها مدّة الى ان ملك منهم سبعة وعشرون ملكا ثم دخل على هولآء البشتولقات امة القوط مع ملك لهم فغلبوا على الاندلس واقتطعوها من يوميذ عن صاحب رومة وتفردوا بسلطانهم واتخذوا مدينة طليطلة دار مملكتهم واقروا بها سرير ملكهم فبقى باشبلية علم الاشبانيين ورياسة اوليتهم وقد كان عيسى المسيح عليه السلام بعث الحواريين فى الارض يدعون الخلف الى ديانته فاختلف الناس عليهم وقتلوا بعضهم واستجاب لهم كثير منهم كان من اسرعهم اجابة لمن جآه من هولآء الحواريين خشندش (?) ملك القوط فتنصر ودعا قومه الى النصرانية وكان من صميم اعاظمهم وخيرهم تنصر من ملوكهم اجمعوا على انه لم يك فيهم اعدل منه حكما والارشد رايًا ولا احسن سيرة ولا اجود تدبيرًا فكان الذى اصل النصرانيه فى

مملكته ومضى اهلها على سنة الى اليوم وحكموا بها والانجيلات فى المصاحف الاربعة التى يختلفون فيها من انتساخه وجمعه وتثقيفه فتناسقت ملوك القوط بالاندلس بعده الى ان غلبتهم العرب عليها واظهر الله دين الاسلام على جميع الاديان فوقع فى تواريخ العجم القديمة ان عدة ملوك هولآء القوط بالاندلس من عهد اثناويبوس الذى ملك فى السنة الخامسة من مملكة فلبش القيصرى لمضى اربعماية وسبع من تاريخ الصفر المشهور عند العجم الى عهد لذريق آخرهم الذى ملك فى السنة التاسعة والاربعين وسبعماية من تاريخ الصفر وهو الذى دخلت عليه العرب فازالت دولة القوط ستة وثلاثون ملكًا وان مدّة ايام ملكهم بالاندلس ثلثماية واثنان واربعون سنة ✡ (1

وقال جماعة ان القوط غير البشنولقان من عجم رومة وانهم جعلوا دار ملكهم الى ان ملك منهم سبعة وعشرون ملكًا ثم دخل عليهم القوط واتخذوا طليطلة دار مملكة ثم ذكر تنصر ملكهم خشندش مثل ما تقدم ثم ذكر ان عدد ملوك القوطة ستة وثلاثون ملكًا ✡

Folgendes erzählt Ebn Khaldun (Blatt 30):

وقال قاضى القضاة ابن خلدون الحضرمى فى تاريخه الكبير ماصورته كان هذا القطر الاندلس من العدوة الشمالية من العدوتى البحر الرومى وبالجانب الغربى منها يسمّى عند العجم اندلوش وتسكنه امم من افرنجة المغرب اشدّهم واكثرهم الجلالقة وكان القوط قد تملكوه وغلبوا على اهله لمبيّن من السنين قبل الاسلام بعد حروب كانت لهم من اللطينين حاصروا فيها رومة

1) Wenn man von Athanarich, der im J. 366 zu regieren anfing, bis auf Roderich zählt, so ist die Rechnung des Arabers ziemlich richtig, und auch die Anzahl von 36 Königen der Westgothen kömmt heraus.

ثم عقدوا معهم السلم على ان ينصرف القوط الى الاندلس فصاروا اليها وملكوها ولمّا اخذ الروم واللطينيون بملة النصرانية حملوا من ورآءهم بالمغرب من امم الفرنجة والقوط عليها فدانوا بها وكان القوط ينزلون طليطلة وكانت دار ملكهم وربّما تنقلوا ما بينها وبين قرطبة واشبلية ومارده واقاموا كذلك نحو من اربعماية سنة الى ان جآء الله بالاسلام والفتح ✡

ذكر ابن حيّان والرازى والحجارى (Blatt 106 a.):

ان كنتبان ثانى قياصرة الروم الذى ملك اكثر الدنيا وصفح نهر رومية بالصغير فارخت الروم من ذلك وكان قبل ميلاد المسيح صلعم بثمان وثلاثين سنة امر ببنآء المدن العظيمة بالاندلس فبنيت فى مدته واشبلية ومارده وسرقسطة وانفرد الحجرى بان الكنتبان المذكور وجّه اربعة من اعيان ملوكه للاندلس فبنى كل واحد منهم مدينة فى الجهة التى ولاه عليها وسماها باسمه وان هذه الاسما الاربعة كانت اسما لاوليك الملوك وغير الحجارى جعل انما هذه المدن مشتقة مما تقتضيه اوضاعها كما مرّ ✡

وذكروا انه قد تداولت على قرطبة ولاة الروم الاخيرة الذين هم بنو عيصو بن اسحاق بن ابراهيم صلعم الى ان انتزعها من ايديهم القوط من ولد يافث المتغلبون على الاندلس الى ان اخذها منهم المسلمون ولم تكن فى الجاهلية سريراً لسلطنة الاندلس بل كرسيًا للخاصّ مملكتها وسعدت فى الاسلام فصارت سريراً للسلطنة العظمى الشامانة وقطبا للخلافة المروانية وصارت اشبلية وطليطلة تبعًا لها بعد ما كان الامر بالعكس والله يفعل ما يشاء بيده الملك والتدبير وهو على كل شئ قدير ✡

Nun mögen die Stellen über Witiza und Julian folgen.

(Blatt 47 a.): وقع الخلاف بين لذريف ملك القوط وبين ملك سبتة الذى على مجاز الزقاق فكان ما يذكر من فتح الاندلس على يد طارق وطريف ومولاها الامير موسى بن نصير وذكر الحجارى وابن حيان وغيرها ان اول من دخل جزيرة الاندلس من المسلمين برسم الجهاد طريف البربرى مولى موسى بن نصير الذى ينسب اليه جزيرة طريف التى على مجاز غزاها بمعونة صاحب سبتة جليان النصرانى لحقده على لذريف صاحب الاندلس u. s. w.

Nachdem sie gelandet sind, fährt Ebn Khajan fort (Blatt 47 b.): واقبل نحوهم لذريف ومعه خيار العجم واملاكها وفرسانها وقلوبهم عليه فتلاقوا فيما بينهم وقالوا ان هذا الخبيث غلب على سلطانها وليس من بيت الملك وانما كان من اتباعنا فلسنا نعدم من سيرته خبالا واضطرابا وهولاء القوم الذين طرقوا لا حاجة لهم فى ايطان بلدنا وانما مرادهم ان يملوا ايديهم من الغنايم ويخرجوا عنا فهلم فلنهزم بابن الخبيثة اذا نحن لقينا القوم فلعلهم يكفوننا امره فاذا هم انصرفوا عنا اقعدنا فى ملكنا من يستحقه فاجمعوا على ذلك انتهى ✡ [1])

وقال ابن خلدون بعد ذكره (Julians Tochter): ان القوطيين كان لهم ملك الاندلس وان ملكهم لعهد الفتح يسمّى لذريق مانصه وكانت لهم حظوة ورآ البحر فى هذه العدوة الجنوبيّة خطوها من فرضة المجاز بطنجة ومن زقاق البحر الى بلاد البربر واستعبدوهم وكان ملك البرابرة بذلك القطر الذى هو اليوم جبال غمارة يسمّى يليان فكان يدين بطاعتهم وبملتهم وموسى بن نصير امير العرب اذ ذاك عامل على افريقية

1) Diese Stelle ist übersetzt bei Murphy S. 60.

من قبل الوليد بن عبد الملك ومنزله بالقيروان وكان قد اغزى لذلك العهد عساكر المسلمين بلاد المغرب الاقصى ودوخ اقطاره واثخن فى جبال طنجة هذه حتى وصل خليج الزقاق واستنزل يليان لطاعة الاسلام وخلف مولاه طارق بن زياد الليثى واليا بطنجة وكان يليان ينقم على لذريق ملك القوط لعهده بالاندلس فعلة فعلها من عموا بابنته الناشية فى داره على عادتهم فى بنات بطارقتهم فغضب لذلك واجاز الى لذريق واخذ ابنته منه ثم لحق بطارق فكشف للعرب عورة القوط ودلهم على عورة فيهم ✡

(Blatt 52): ذكروا ان لذريق لم يكن من ابناء الملوك ولا بصحيح النسب فى القوط وانه انما نال الملك من طريق الغصب والتسود عند ما مات اغطشه الملك كان قبله وكان اثيرا لديه مكينا فاستصغر اولاده لمكانه واستمال طايفة من الرجال مالوا معه فانتزع الملك من اولاد اغطشة واستبقام فكانوام الذين دبروا عليه فيما ذكر عند مالقى رجال العرب المقتحمين عليه بالاندلس من تلقاء بحر الزقاق ✡

(Blatt 52 b.): يليان قاتله موسى (بن نصير) فالفاه فى نجده وقوة وعدة فلم يطقه فرجع الى مدينة طنجة فاقام من معه واخذ فى الغزات على ما حولها والتضييق عليهم والسفن تختلف اليهم بالميرة والامداد من الاندلس من قبل ملكها غيطشه فهم يذبون عن حريمهم ذبا شديدا ويحمون بلادهم حماية تامّة الى ان هلك غيطشة ملك الاندلس وترك اولادا لم يرضهم اهلها للملك فاضطرب حبل الاندلس ثم تراضوا بعلج من كبارهم يقال له لذريق مجرب شجاع بطل ليس من بيت اهل للملك الا انه من قوادهم وفرسانهم فولوه امرهم ✡

وقد كان من سير اكابر العجم بالاندلس وقوادهم ان يبعثوا اولادهم الذين يريدون منفعتهم والتنويه بهم الى بلاد

الملك الاكبر بطليطلة ليصيروا فى خدمته ويتادّبوا بادبه وينالوا
من كرامته حتى اذا بلغوا انكح بعضهم بعضًا استيلافًا لابآيهم
وحمل صدقاتهم وتولى تجهيز اناثهم الى ازواجهن فاتفق ان فعل
ذلك يليان عامل لذريق على سبتة وكانت يومييذ فى يد
صاحب الاندلس واهلها على النصرانية وكبت الطريقة بابنة له بارعة
الجمال تكرم عليه فلما صارت عنه لذريق وقعت عينه عليها
فاعجبته شديداً ولم يملك نفسه حتى استكرهها واقتضها
فاحتالت حتى اعلمت اباها بذلك سرًا بمكاتبة خفية فاحفظه
شانها جدًا واشتدت حميته وقال ودين المسيح لازيلن سلطانه
ولا حفرن تحت قدمية فكان امتعاضه من فاحشة ابنته
السبب فى فتح الاندلس بالذى سبق من قدم الله تعالى ثم
ان يليان ركب بحر الزقاق من سبتة فى اصعب الاوقات فى
سير قلب الشتآ فصار بالاندلس واقبل الى طليطلة نحو الملك
لذريق فانكر اليه محبيّة فى مثل ذلك الوقت وساءله عمّا
لديه ولم جآء فى مثل وقته فذكر خبراً واعتل بذكر
زوجته وشدة شوقها الى روية بنتها التى عنده وتمنيها لقآها قبل
الموت والحاحها عليه فى احضارها وانه احبّ اسعافها ورجآ
بلوغها امنيتها منه وساءل الملك اخراجها اليه وتعجيل اطلاقه
للمبادرة بها ففعل واجاز الجارية وتوثق منها فى الكتمان عليه
وافضل على ابيها فانقلب عنه وذكروا انه لما ودعه قال له
لذريق اذا قدمت علينا فاستغره لنا من الشذا نقات التى
لم تزل تطرفنا بها فانها اثر جوارحنا لدينا فقال له ايها
الملك وحق المسيح لين بقيت لادخلن عليك شذانقات
ما دخل عليك مثلها قط عرض له بالذى اضمره من السعى
فى ادخال رجال العرب عليه وهو لا يفطن فلم يتنهنه يليان عند

ما استقر بسبتة عمله ان تهياء للمسير نحو موسى بن نصير
الامير فمضى نحوه بافريقية وكلمه فى غزو الاندلس ✡ (1

وقيل ان اخر ملوك الاندلس الذين (Blatt 54 a.):
تلتهم العرب غيطشة وانه هلك عن اولاد ثلاثة صغار لم
يصلحوا للملك فضبطت امهم عليهم ملك والدهم بطليطلة
واحرف لذريق قايد الخيل لوالدهم فيمن تبعه عنهم فصار
بقرطبة فلما اقتحم طارق الاندلس نفر اليه لذريق واستقر
اجناد الاندلس وكتب الى اولاد غيطشة وقد ترعرعوا
وركبوا الخيل واتخذوا الرجال يدعوهم الى الاجتماع معه على
حرب العرب ويحذرهم من القعود عنه ويحضّهم على ان يكونوا على
عدوهم يدًا واحدة فلم يجدوا يدًا وحشدوا وقدموا عليه
بقرطبة فنزلوا اكناف قرية شقنده بعدوة نهرها قبالة القصر
ولم يطمئنوا الى الدخول على لذريق اخذًا بالحزم الى ان استتب
جهاز لذريق وخرج فانضموا اليه ومضوا معه وهم مرصدون لمكروهه
والاصحّ والله اعلم ما سبق ان ملك القوط اجتمع للذريق ✡

Die Verrätherei der Söhne Witizas (Blatt 54 a.):
وقيل لما تقاتل الجيشان اجمع اولاد غيطشة على الغدر بلذريق
وارسلوا الى طارف يعلمونه ان لذريق كان تابعًا وخادمًا لابيهم
فغلبهم على سلطانه مهلكه وانهم غير تاركين حقهم لديه
ويساءلونه الامان على ان يميلوا اليه عند اللقآء فيمن يتبعهم وان
يسلم اليهم اذا ظفر ضياع والدهم بالاندلس كلها وكانت ثلاثة
الاف ضيعة نفايس مخاترة وهى التى سمّيت بعد ذلك صفايا
الملوك فاجابهم الى ذلك وعاقدهم اليه فالتقى الفريقان من الغد
فانحاز الاولاد الى طارق ✡

Zu S. 292 über Karls Zug gegen Narbonne. Vgl. Murphy p. 71.

1) S. Murphy p. 56.

ولما اوغل المسلمون الى اربونه (1 ارتاع :(Blatt 58)
لهم قارلهُ ملك الافرنجة بالارض الكبيرة وانزعج لانبساطهم
فحشد لهم وخرج عليهم فى جمع عظيم فلما انتهى الى حصن
لوذون وعلمت العرب بكثرة جموعه زالت عن وجهه واقبل
حتى انتهى الى صخرة اينيون فلم يجدبها احدًا وقد
عسكر المسلمون قدامه فيما بين الاجبل المجاورة لمدينة اربونة
وهم بحال عزة لاعيون لهم ولا طلايع فما شعروا حتى احاط
بهم عدو الله قارله فاقتطعهم عن اللجا الى مدينة اربونة (sic)
وواضعهم للحرب فقاتلوا اقتالاً شديدًا استشهد فيه جماعة منهم
وحمل جمهورهم على صفوفه حتى اخترقوها ودخلوا المدينه
ولاذوا بحصانتها فنازلهم بها اياماً اصيب له فيها رجال وتعذر
عليه المقام وخامره ذعر وخوف مدد للمسلمين فزال عنهم راحلًا
الى بلده وقد نصب فى وجوه المسلمين حصونًا على وادى
ردونة شكها بالرجال فصيّرها ثغرًا بين بلده والمسلمين وذلك
بالاض الكبيرة خلف الاندلس ☆

وقال الحجارى فى المسهب ان موسى بن نصير نصره
الله نصرًا ما عليه من يد واجفلت ملوك النصارى بين يديه
حتى خرج على باب الاندلس الذى فى الجبل الحاجز بينها
وبين الارض الكبيرة فاجتمعت الافرنج الى ملكها الاعظم قارله وهذه
سمة لملكهم فقالت له ما هذا الخزى الباقى فى الاعقاب كنا نسمع
بالعرب وتخافهم من جهة مطلع الشمس حتى اتوا من مغربها
واستولوا على بلاد الاندلس u. s. w.

1) So hat die Handschrift. Ohne Zweifel ist aber zu lesen اربونة.

Beilage II.

über die Zeitbestimmung der Schlacht am Guadalede.

Es gab wohl wenige Ereignisse von gleicher Wichtigkeit, deren Zeitrechnung von den Geschichtschreibern so abweichend bestimmt wurde, als die Schlacht am Guadalede, welche dem Reiche der Westgothen den Untergang brachte. Der gelehrte Spanier Masdeu hat die verschiedenen Angaben ziemlich vollständig gesammelt, sie in gewisse Classen getheilt und kritisch zu beleuchten gesucht [1]). Allein die Finsterniß oder wenigstens die Dämmerung, welche über dem wahren Zeitpunct jenes wichtigen Ereignisses schwebte und die durch schlecht begründete Untersuchungen mehrerer Gelehrten nur vermehrt wurde, löst sich durch die genauen Angaben arabischer Schriftsteller in helles Licht auf.

Schon dem Marquis von Mondejar gelang es, durch kritische Prüfung der Zeugnisse früherer Geschichtschreiber, das Jahr 711 als das wahre der Eroberung Spaniens durch die Araber zu ermitteln; doch fehlte es ihm noch an bestimmt redenden Beweisen für seine Annahme. Denn die jener Begebenheit zunächst stehenden Schriftsteller können keinen festen Stützpunct für eine Untersuchung abgeben. Der gleichzeitige Fortsetzer der Chronik des Johannes Biclarensis giebt keine Jahrzahl zu diesem Ereignisse an [2]), und wenn bei dem Isidor von Beja, welcher jenen Continuator ausschrieb, der Un-

1) Masdeu Historia critica da España, y de la cultura Española. T. XV. p. 1 — 33.

2) Denn was sich bei ihm darüber in Esp. sagr. T. VI. p. 480 findet, ist von Mariana eingeschoben.

tergang Roderichs in die Era 750 (J. Chr. 712) und das sechste Jahr Walids gesetzt wird [3]), so darf man nicht vergessen, daß die Handschriften des Isidor in den Angaben der Zahlen schwanken und unzuverlässig sind [2]).

Paulus Diaconus aber, der gegen das Ende des achten Jahrhunderts schrieb, scheint schon das Jahr 711 anzunehmen: denn er setzt die durch den Herzog Eudo den Arabern zugefügte Niederlage in das zehnte Jahr nach ihrer Ankunft in Spanien [3]), und eben diese Niederlage fiel in das Jahr 721 [4]).

Eine Urkunde der Kirche von Oviedo vom Jahr 812 giebt zuerst die Era 749 (J. Chr. 711) als das Jahr des Unterganges Roderichs ausdrücklich an [5]). Und in eben dieses Jahr setzen alle glaubwürdigen Schriftsteller der Araber die Landung Tareks [6]), so wie die Schlacht am Guadalede, und stimmen selbst in der Angabe der Tage mit einander überein. Die Schlacht begann nämlich Sonntags den 20. Ramadhan (18. Juli) und endete Sonntags den 5. Schewal des Jahres der Hedjra 92. (26. Juli 711.)

So sagt El Razi: [7]) كانت الملاقاة يوم الاحد لليلتين بقيتا من شهر رمضان فاتصلت الحرب بينهم الى يوم الاحد لخمس خلون من شوال ☆

1) Esp. sagr. T. VIII. p. 290. Masdeu T. XV. p. 5 ff. sucht dagegen zu beweisen, daß Isidor die Era 749 meine; dadurch aber widerlegt er seine eigene in T. X. Ilustr. 10. aufgestellte Zeitrechnung.

2) S. Jos. Perez Dissert. Ecclesiast. Salmant. 1628. p. 322 sq. Mondejar Obras chronológicas. (Valencia 1744.) p. 208. 245.

3) Paul. Diac. gest. Longob. L. 6. c. 46.

4) S. oben S. 280. Note 3.

5) Sie ist am besten abgedruckt in Nogueras Ausgabe des Mariana T. III. p. 511. Es heißt dort: clara refulsit Gothorum victoria, sed quia te offendit eorum praepotens jactantia, in Era DCCXLVIIII simul cum Rege Roderico regni amisit gloria.

6) Die Stellen darüber s. oben S. 259 Note 3.

7) Ahm. Bl. 54b.

Und Ebn Hhajan [1]): تاريخ الفتح فى لذريق سلطان الاندلس النصرانى وهو يوم الاحد لخمس من شوال سنة اثنين وتسعين ☆

Auch el Novairi [2]) setzt den Anfang der Schlacht auf den 28. Ramadhan des Jahres 92 und das Ende nach acht Tagen. Ebenso Conde T. I. p. 31. Murphy p. 61. Jourdain bei Depping T. II. p. 309. Note. Und wenn Rod. Tol. III. 20. die Worte V. Idus mensis Ravel hat, so ist das Wort Idus von einem Abschreiber eingeschoben, denn Roderich kannte die arabische Zeitrechnung vollkommen.

Beilage III.

Über die sogenannte Tafel Salomos.

Dem Könige der Westgothen Thorismund hatte Aëtius als Antheil an der dem Attila abgenommenen Beute eine große, 500 Pfund schwere, goldne, mit Edelsteinen besetzte Schüssel gesandt [3]). Dieses Kleinod war seitdem den Westgothen so theuer, daß, als Sisenand es dem Frankenkönige Dagobert als Preis seiner Unterstützung auslieferte, das Volk es den Franken mit Gewalt wieder abnahm und dafür den Dagobert durch 200,000 Solidi entschädigte [4]).

Über den eigentlichen Ursprung dieses Kleinodes wissen wir nichts Bestimmtes; doch ist es möglich, daß schon die Gothen glaubten, es sei bei der Zerstörung Jerusalems durch Titus aus dem Tempel durch die Römer erbeutet, nach Rom

1) Ahm. Bl. 64a.

2) In Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 78. 79.

3) S. oben S. 33. Zu bemerken ist, daß nur Fredegar. und die unächten Excerpta ex Idatii Chron., also nur trübe Quellen, davon reden.

4) S. oben S. 92, 93 nach denselben trüben Quellen.

gebracht worden und bei den Plünderungen dieser Stadt in die Hände der Barbaren gekommen [1]).

Diese Tafel nun, meint man, sei eben dieselbe gewesen, welche die Araber nach der Einnahme von Toledo erbeuteten, und nach welcher sie eine Stadt benannten [2]). Es ist bekannt, daß Salomo, der Sohn Davids, bei den Morgenländern für einen großen Wunderthäter galt; die Erbauung großer Tempel und Schlösser, deren Urheber ihnen unbekannt war, schrieben sie ihm zu, und so musste denn auch jene prächtige Tafel von Salomo herrühren und seinen Namen tragen. Dazu kam, daß ihre Geschichtschreiber melden, es seien viele Juden nach der Zerstörung Jerusalems mit den Überresten ihrer Schätze in Spanien eingewandert [3]); und einige sagen sogar ausdrücklich, jene Tafel rühre aus den Schätzen des Tempels Salomos her [4]). Doch berichtet Ebn

1) Wenigstens sagt Procop. de bell. Goth. L. 1. c. 12. von den Schätzen der Westgothen, die sich in Carcassonne befanden: *Καρκασιανὴν δὲ πολλῇ σπουδῇ ἐπολιόρκουν, ἐπεὶ τὸν βασιλικὸν πλοῦτον ἐνταῦθα ἐπύθοντο εἶναι, ὃν δὴ ἐν τοῖς ἄνω χρόνοις Ἀλάριχος ὁ πρεσβύτατος, Ῥώμην ἑλών, ἐληΐσατο·* und: *ἐν τοῖς ἦν καὶ τὰ Σολόμονος τοῦ Ἑβραίων βασιλέως κειμήλια, ἀξιοθέατα ἐξάγαν ὄντα· πρασία γὰρ λίθος αὐτῶν τὰ πολλὰ ἐκαλλώπιζεν, ἅπερ ἐξ Ἱεροσολύμων Ῥωμαῖοι το παλαιὸν εἶλον·* und von der durch Belisar den Vandalen abgenommnen Beute sagt er de bell. Vandal. L. 2. c. 9: *ἐν τοῖς καὶ τὰ Ἰουδαίων κειμήλια ἦν, ἅπερ Οὐεσπασιανοῦ Τίτος μετὰ τὴν τῶν Ἱεροσολύμων ἅλωσιν εἰς Ῥώμην ξὺν ἑτέροις τισὶν ἤνεγκε.*

2) S. oben S. 267.

3) S. die in Beilage I. mitgetheilte Stelle aus Ahm. Bl. 27 b. Treffliche Untersuchungen über diese Einwanderungen der Juden, aus jüdischen Quellen, giebt Dr. Francisco Martinez Marina in den Memorias de la Academia de la Historia T. III. p. 317 sq.

4) Bei Ahm. Bl. 27 b. heisst es: وذكر بعض المورخين أن الغرايب التى اصيبت فى مغانم الاندلس ايام فتحها كمآيدة سليمان صلعم التى الفاها طارق بن زياد بكنيسة طليطلة وقليدة الدر التى الفاها موسى بن نصير بكنيسة ماردة وغيرها من ظرايف الدخاير انما كانت مما صار لصاحب الاندلس من غنيمة بيت المقدس اذ حضر فتحها مع بخت نصر وكان اسم ذلك الملك بربان ۞

Hhajan auch eine andere Sage über ihren Ursprung: mehrere angesehne Völker der Christen hätten den Gebrauch, den Kirchen viel Eigenthum zu schenken; Gegenstände von Werth, wie Tafeln und Throne, würden angeschafft, um die Evangelienbücher bei Processionen darauf zu stellen und die Altäre damit zu verzieren; zu solchem Behufe sei die angeblich zu Toledo gefundene Tafel verfertigt und von den auf einander folgenden Königen immer mehr geschmückt und bereichert worden [1]).

Die Kostbarkeit der Tafel rühmen alle Araber; in ihrer genaueren Beschreibung weichen sie jedoch von einander ab; nach einigen war sie von reinstem Golde, nach andern bestand sie aus einem kostbaren Steine und war mit Smaragden,

Und Blatt 33 a. ودخلها (طليطلة) سليمان بن داود صلعم وعيسى بن مريم وذو القرنين وفيها وجد طارق مايدة سليمان وكانت من دخاير اشبان ملك الروم الذى بنى اشبلية اخذها من بيت المقدس كمامر وقومت هذه المآيدة عند الوليد بن عبد الملك بماية الف دينار وقيل انها كانت من زمرد اخضر ويقال انها الآن برومه فالله اعلم ۞

Und der sog. Moro Rasis bei Marina l. c. p. 424 sq. sagt: fué la entrada un rey de España, que habia nombre Conven, et ovo en su porte muchas nobles cosas, et este cantero, et la mesa de esmeralda fué de rey Salomon, fijo del rey David.

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Blatt 57 b. وهذة المآيدة المنوّة باسمها المنسوبة الى سليمان النبى عليه السلام لم تكن له فيما يزعم رواة العجم وانما اصلها ان العجم فى ايام ملكهم كان اعل الحسبة منهم اذا مات احدهم اوصى بمال للكنآيس فاذا اجتمع عندهم ذلك المال ضاعوا منه الالات الضخمة من الموايد والكراسى واشباعها من الذهب والفضة تحمل للشماسة والقسوس فوقها مصاحف الاناجيل اذا ابرزت فى ايام المناسك ويصفونها على المذابح فى الاعياد للمباهات

Hyacinthen und Perlen besetzt; die meisten behaupten sogar, sie sei mit 365 Füßen versehen gewesen [1]).

Wie diese Tafel nach Syrien gebracht wurde, ist oben [2]) erzählt worden.

Walid aber, der Khalif, ließ das in ihr befindliche Gold, 36,000 Dinare an Werth, einschmelzen und die Thüren der Moschee an der Kaabah, so wie die Dachrinnen und Säulen der Kaabah selbst damit vergolden [3]).

Schwerlich kann man dem Spanier Marina beistimmen, welcher die ganze Erzählung für eine Allegorie hält und meint, unter der Tafel sei nur eine schöne Ebne zu verstehen, welche gleich einer großen, auf einer Erhöhung aufgestellten Tafel der Stadt Medina Celi zur Lage dient; wegen dieser Lage hätten die Araber sie die Stadt des Tisches genannt, und erst aus dieser Benennung habe sich die Erzählung von einer wirklichen aufgefundenen Tafel gebildet [4]).

بزينتهم فكانت تلك المآيدة بطليطلة مما صيغ فى هذه السبيل وتانقت الاملاك فى تفخيمها يزيد الاخر منهم فيها على الاول حتى برزت على جميع ما اتخذ من تلك الالات وطار الذكر مطاره عنها ۞

Dasselbe erzählt Jahhja Ben Said eb. Bl. 61 b. Vgl. Murphy pag. 67.

1) El Razi b. Casiri T. II. p. 320. 321. Abdelmelek Ben Hhabib b. Nicoll l. c. p. 120. Geogr. Nub. p. 176. Elmacin. p. 72. Conde T. I. p. 45. Rod. Tol. rer. Hisp. L. 3. c. 23. und Hist. Arab. c. 9. Murphy p. 66. 67. Ahm. Bl. 33 a. 56. 57. 58. 62 a. Ebn Khalkan Mss. in vita Musae Ben Nosair.

2) S. 276.

3) Nach einer Nachricht aus Kotbeddins كتاب الاعلام باعلام بلد الله الحرام in den Notices et extraits T. IV. p. 566.

4) Marina l. c. p. 429. So viel ist gewiß, daß noch jetzt in der Nähe von Medina Celi große Steinbrüche von Jaspis vorhanden sind, woraus Morales L. 12. c. 72. schloß, daß hier die Tafel gefunden sei. S. Bowles Introduccion á la historia natural de España. p. 130 sq.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
12Mr'45			

C28(842)M50

COLUMBIA UNIVERSITY
0025982206

946 L54

Lembke

Geschichte von Spanien,

VOLUME 2

946. L54
2

Columbia University
in the City of New York

Library

This book is due ~~two weeks~~ from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

[illegible]		
[illegible]45		

Col. Coll. Law School

Geschichte

der

europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Spanien

von

Dr. H. Schäfer.

Zweiter Band.

Hamburg, 1844.
Bei Friedrich Perthes.

Geschichte

von

Spanien,

von

Dr. Heinrich Schäfer,

ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Gießen.

Zweiter Band.

Von den ersten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts
bis zum Anfang des zwölften.

Hamburg, 1844.
Bei Friedrich Perthes.

946
L54
v.2

Vorrede.

Die Erscheinung dieser Fortsetzung der Geschichte von Spanien hat sich länger hinausgeschoben, als ich voraussehen konnte und in der Vorrede zum zweiten Bande meiner Geschichte von Portugal die Erwartung aussprach. Ein einjähriges akademisches Amt, das mir unerwartet anvertraut wurde, nahm während seiner Dauer alle Muße, welche ich sonst schriftstellerischen Arbeiten widmete, in Anspruch. Nach dieser langen Unterbrechung war an eine um so größere Beschleunigung nicht zu denken bei der Bearbeitung eines Zeitraums, welcher namentlich in Hinsicht auf die Urgeschichte und früheste Entwickelung der christlichen Staaten der Halbinsel unstreitig der dunkelste und schwierigste ist. Die früheren Bearbeitungen konnten, bei allem Verdienstlichen derselben, nicht der zeitraubenden Mühe mich überheben, überall zu den ersten Quellen zurückzugehen; vielmehr hielt ich mich für verpflichtet, wo möglich mit größerer Sorgfalt und Vorsicht diese zu prüfen und zu benutzen. Wenn ich hierbei nicht selten Anderes fand und gab als die früheren Bearbeiter, so glaubte ich, da diese oft auf die nämliche Quelle hinwiesen, der Wahrheit und dem Leser es schuldig zu sein, die Belegstelle selbst mitzutheilen,

um meine Angabe oder Ansicht zu begründen, das Unrichtige der abweichenden nachzuweisen und dem Leser ein selbständiges Urtheil möglich zu machen. Dies schien um so nöthiger, je seltener die Quellen und literärischen Hülfsmittel der spanischen Geschichte in Deutschland sind. Der Verfasser ist sich indessen bewußt, bei den Ausstellungen, zu welchen er sich da und dort veranlasst sah, allein von der historischen Wahrheit den Beweggrund wie den Zielpunkt genommen, und dabei diejenige Form und Weise beobachtet zu haben, welche allein jenem Wahrheitsgefühl geziemen.

Nächst der sorgfältigen Quellenforschung und Prüfung glaubte ich vornehmlich auf eine zweckmäßigere und klarere Anordnung des Stoffes mein Augenmerk richten zu müssen. Ohne Zweifel ist die Geschichte der Entstehung und Fortbildung der verschiedenen Staaten der Halbinsel in jenen Jahrhunderten, ihr wechselndes Verhältniß zu einander sehr verwickelt und schwer zu überschauen, und nicht selten hat die bisherige Behandlungsweise eine klare Übersicht eher erschwert, als erleichtert. Es mußte darum bisweilen das offenbar Schwierigere durcharbeitet und mühsam überwunden werden, nur um dem Leser den Überblick zu erleichtern; es mußte in der Forschung und Darstellung auf Bequemlichkeiten und Vortheile verzichtet werden, um dem Leser die Annehmlichkeit einer leichten und doch befriedigenden Auffassung zu bereiten. So z. B. konnte ich mich nicht entschließen, die Geschichte der christlichen Staaten an geeigneten Stellen der Geschichte des Khalifats einzuverleiben, obgleich dies schon darum leichter war, weil manche Übergänge und Mittelzustände, über welche die Quellen wenig oder keine Auskunft geben, dann unbeachtet bleiben konnten. Abgesehen von dem Störenden einer so häufigen Unterbrechung der moslemischen Geschichte, mußte sich sonst der Leser selbst eine fortlaufende Geschichte der christlichen Staaten aus den betreffenden Stellen zusammensetzen und unvermeidlich auf manche Lücken in dem Gegenstande stoßen, die in einer zerrissenen Darstellung leicht entstehen, in einer zusammenhängenden dagegen oft von selbst sich schließen (freilich in dieser auch oft vom Geschichtschreiber mit großer Mühe ausgefüllt werden müssen, in jener dagegen leicht verdeckt werden können, wenn gleich nicht sollten). Das Bedürfniß aber der Verknüpfung des Getrennten zu einem übersichtlichen Ganzen drängt sich unabweisbar dem Leser auf; denn er weiß schon jetzt, daß diese kleinen christlichen Staaten der Halbinsel bald die wichtigeren, zuletzt die einzigen werden, und er möchte den Faden ihrer Geschicke gern von ihrer Wiege an verfolgen, mit leichtem Blick und ohne Unterbrechung. Der kleine Übelstand, bisweilen Das, was über die Kämpfe der Christen mit den Moslemen bereits in der Geschichte der letzteren umständlicher berichtet worden, in der Geschichte der christlichen Staaten mit wenigen Zügen wiederholt zu sehen, wird von den Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche eine zusammenhängende Geschichte der christlichen Länder gewährt, weit überwogen. Wie in diesem Punkt, so war der Verfasser überall bemüht, den Stoff zweckmäßiger zu ordnen, zu vertheilen und zu verknüpfen.

Mißbilligt dürfte wohl nicht werden, daß bei der Schilderung der abendländischen moslemischen Culturzustände unter Abderrahman **III.** und Hakem **II.** von den morgenländischen ausgegangen worden ist. Eine genügende Bekanntschaft mit diesen konnte nicht bei jedem

Leser vorausgesetzt werden (für Orientalisten von Fach schrieb der Verfasser nicht), und doch war sie unerläßlich zum richtigen Verständniß der moslemischen Zustände in Spanien, die von den christlichen so wesentlich verschieden waren und dem Abendländer so fremdartig erscheinen. Durch sie allein erhalten ohnehin die beiläufigen, vereinzelten und abgerissenen Notizen, die sich in den arabischen Geschichtswerken über Spanien, namentlich bei Conde, finden, erst ihr Licht, treten in Beziehung zur Gesammtbildung der spanischen Araber und vervollständigen das Gemälde derselben. Nur so ist es möglich, die scharfen Gegensätze der arabischen und christlichen Culturzustände der Halbinsel klarer und mehrseitig darzustellen, und die Einwirkungen jener auf diese, wie sie sich späterhin kund geben, in der Folge nachzuweisen und zu erklären.

Gießen, 28. März 1844.

H. Schäfer.

Inhaltsübersicht
des zweiten Bandes.

Der Geschichte Spaniens
dritter Theil.

Die Zeiten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Khalifats von Cordova.

Erstes Buch.

Fortsetzung der Geschichte der Ommeije bis zum Tode Abdallah's. (822—912.)

Innere Unruhen. Kriege mit den Christen.

	Seite
Abderrahman II. (822—852.)	3
Aufstände in Merida und Toledo	5
Mohammed. (852—886.)	14
Mondhir. (886—888.)	29
Abdallah. (888—912.)	32

Zweites Buch.

Die Zeiten Abderrahmans III. und Hakems II. (912—976.)

Höchste Blüthe des Khalifats.

Erstes Capitel.

Innere Zustände.

1) Volk und Land	48
Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt	—

	Seite
Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien	61
Dichtkunst	68
Geschichtschreibung	82
Musik	88
Baukunst und Bildnerei	91
Bevölkerung, Städte und Ortschaften	113
Cordova	—
Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft, besonders in Cordova	115
Landwirthschaft und Bergbau	120
Gewerbe und Kunsterzeugnisse	125
Handel	129
2) Staatswesen	130
Gesetzgebung des Islams	—
Der Khalife	132
Insignien und Majestätsrechte des Khalifen	134
Die Thronfolge	136
Die hohen Staatsbeamten	138
Die Wesire. Der Hadschib	139
Der Staatssecretair	141
Die Emire	143
Übergang zu den besondern Verwaltungszweigen und ihren Behörden	144
Die Moschee, die Stätte der Andacht, der Wissenschaft und des Rechts	145
1) Die Diener der Moschee, der öffentlichen Andacht	146
2) Die Lehrer der Moschee	—
3) Die Richter und Rechtsgelehrten der Moschee; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt	147
Das Beschwerdeverhör	151
Die Polizei (Hisbet)	153
Die Schaarwache (Schorta)	154
Finanzwesen	155
Verwaltung der Staatseinkünfte	160
Das Heerwesen	162

Zweites Capitel.

Politische Geschichte und Kriege Abderrahmans III. und Hakems II.	167
1) Bekämpfung und Unterwerfung der Aufrührer	—
2) Kriege Abderrahmans III. mit den christlichen Fürsten der Halbinsel. Hinrichtung Abdallahs	176
Verschwörung und Hinrichtung des Prinzen Abdallah	187

	Seite
3) Verhältnisse des Khalifats zu Ländern außer der Halbinsel	190
a) Gesandtschaften	—
b) Kriege Abderrahmans III. in Maghrib. Tod des Khalifen	191
c) Krieg in Maghrib unter Hakem II. Tod dieses Khalifen	198

Drittes Buch.

Die Zeiten vom Tode Hakems II. bis zur Auflösung des Khalifats. (976—1031.)

Erstes Capitel.

Der Khalife Hischam II. und die Hadschibe Manssur, Abdolmelek und Abderrahman. (J. 976—1009.)

	Seite
Der Hadschib Manssur	202
Seine Feldzüge gegen die Christen	—
Ereignisse und Kriege in Maghrib	214
Manssurs Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften	218
Letzter Feldzug und Tod Manssurs	222
Der Hadschib Abdolmelek	225
Abderrahman	226

Zweites Capitel.

Kampf der Parteien um den Khalifenthron. Hischam II., Mohammed II., Suleiman. (J. 1009—1016.)	229

Drittes Capitel.

Kampf der Edrisiden und Ommeije um das Khalifat von Cordova. Auflösung desselben und Untergang der Ommeije. (J. 1016—1031.)	237

Viertes Buch.

Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der christlichen Staaten.

Erstes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte des Königreichs Asturien, vom Jahre 842—910. Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien, vom Jahre 910—1037.

	Seite
Königreich Asturien	247
Ramiro. (J. 842—850.)	249

Seite
Ordoño I. (J. 850—866.) 252
Alfonso III. (J. 866—910.) 253
Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien (J. 910—1037) 260
Garcias. (J. 910—914) 261
Ordoño II. (J. 914—924.) 262
Fruela II. (J. 924—925.) 264
Alfonso IV., der Blinde oder der Mönch. (J. 925—931.) . . 265
Ramiro II. (J. 931—950.) 266
Ordoño III. (J. 950—957.) 268
Sancho I. (J. 957—966.) 271
Ramiro III. (J. 966—982.) 274
Bermudo II. (J. 982—999.) 276
Alfonso V. (J. 999—1027.) 278
Bermudo III. (J. 1028—1037.) 279

Zweites Capitel.

Geschichte der Markgrafschaft Barcelona bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreich Aragon (im J. 1137) 282
Die Berenguere 295
Ramon Berenguer I. . . . . —
Ramon Berenguer II. und Ramon Berenguer III. 302

Drittes Capitel.

Geschichte Navarra's bis znm Tode Sancho's des Großen und zur Theilung seines Reichs 313

Viertes Capitel.

Geschichte von Aragon bis zum Tode Pedro's I. 324

Fünftes Capitel.

Castilien 343
Ursprünglicher Name und Gebiet desselben; Erweiterung seiner Grenzen . . . . . —
Die Grafen von Castilien 344

Sechstes Capitel.

Castilien und Leon vereinigt unter Ferdinand I. (1037—1065) 349
Ferdinands I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias, ... 356

Der Geschichte Spaniens
vierter Theil.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zu den Eroberungen Ferdinands III. im südlichen Spanien und dem Ende der Herrschaft der Mowahidin in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zur Schlacht bei Ucles (1108), dem Höhepunkt der Herrschaft der Morabithin, und zum Tode Alfonso's VI. (1109).

Erstes Capitel.

Seite
Dschewher in Cordova und die herrschenden Familien im übrigen moslemischen Spanien 363

Zweites Capitel.

Die Zeiten Alfonso's VI. und Jusufs Ben Taschfin, des Almoravidenherrschers 373
Alfonso's Eroberung von Toledo . . . . . —
Jusuf Ben Taschfin und die Morabithin 376
Schlacht von Salaka 383
Unterwerfung der Emire Andalusiens. 389
Eroberung Valencia's durch den Cid und Wiedereroberung durch die Morabithin 395
Jusufs Bestimmung der Thronfolge, sein Tod 398
Ali's Regierungsantritt. Sieg der Morabithin bei Ucles. Alfonso's letzte Verfügungen und Tod 401
Blick auf den Zustand der moslemischen Länder unter der Almoravidenherrschaft, und der christlichen unter Alfonso's VI. Regierung. Uebergang zu einer umfassenderen Betrachtung der letztern 409

Zweites Buch.

Innere Zustände der nordwestlichen christlichen Staaten.

Gesetzgebung. Verhältnisse der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Erstes Capitel.
Gesetzgebung.

Seite
Fortdauernde Geltung der westgothischen Gesetze 412
Die Fueros 418

Zweites Capitel.

Die Familie.

Seite

Familienverhältnisse. Familienrecht 429
1) Ehe . . . . . —
2) Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern. Väterliche Gewalt 447
3) Das Erbrecht 454

Drittes Capitel.

Die Gemeinde.

Ihr Verhältniß zum König 463
1) Kriegspflicht 464
2) Abgaben und Leistungen 467
3) Rechtspflege 473
Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . 474
Schiedsgerichte 483
Peinliches Recht 487
Gerichtliches Verfahrrn . . . . . —
Verbrechen und Strafen 488
Todtschlag; Mord; Homicidium 494
Körperliche Verletzungen 497
Beschimpfungen . . . . . —
Geschlechtsvergehen 498
Diebstahl 499
Fälschung 500
Gerichtspersonen in den Gemeinden; Verwaltungsbeamten derselben . . . . . —

Viertes Capitel.

Die königlichen Beamten und Behörden der Gemeinden und Landesbezirke 504

Fünftes Capitel.

Die höchsten Hof- und Staatsbeamten; der Staatsrath . . 514

Der Geschichte Spaniens

dritter Theil.

Die Zeiten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Khalifats von Cordova.

Erstes Buch.

Fortsetzung der Geschichte der Ommeije bis zum Tode Abdallah's. (822—912.)

Innere Unruhen. Kriege mit den Christen.

Abderrahman II. (822—852.)

An demselben Tag, an welchem Hhakems I. Leiche beigesetzt wurde, rief man seinen Sohn Abderrahman in seinem einunddreißigsten Lebensjahre in Cordova zum Herrscher aus. Schon als Prinz hatte er sich im Feld ausgezeichnet, und die Tapferkeit wie das Glück, womit er die Aufrührer an der östlichen Grenze besiegt und die kriegerischen Gebirgsbewohner bezwungen hatte, erwarben ihm früh den Beinamen Al-Modhaffer, d. i. des Siegreichen. Den bereits gewonnenen Kriegsruhm als Emir zu bewähren, bot sich gleich nach seinem Regierungsantritt Gelegenheit dar. Abdallah, der Sohn Abderrahmans I., von diesem zurückgesetzt [1]), und nach einem fruchtlosen Aufstande von Hescham I. in die Nähe von Toledo verwiesen [2]), nach Hakems I. Regierungsantritt wieder aufrührerisch und von neuem überwunden und beruhigt, hatte kaum des Neffen Tod vernommen, als er, ein siebzigjähriger Greis, von Tanger aus die alten Ansprüche wieder erhob, mit zahlreichen Truppen nach Andalusien übersetzte, und in

1) Band I. 350.

2) Bd. I. 358.

der Hoffnung, von seinen Söhnen, welche Statthalter in spanischen Städten waren, unterstützt zu werden, in seinem Lager wie in den Orten, durch welche er zog, sich zum Emir von Spanien ausrufen ließ. Sobald Abderrahman II. von seiner Landung Kunde erhalten, brach er mit seiner Reiterei gegen ihn auf, nöthigte ihn nach wenigen Gefechten durch Murcia nach Valencia sich zurückzuziehen und belagerte ihn in dieser Stadt. Durch Vermittlung seiner Söhne ließ sich Abdallah zu einem friedlichen Vergleich bereit finden, und Abderrahman gewährte Versöhnung und Frieden. Jener erhielt auf Lebenszeit den Besitz von Tadmir; die aus Africa mitgebrachten Truppen ließen sich theils in Tadmir nieder, theils kehrten sie nach Tanger zurück [1]).

Schon im J. 823 starb Abdallah. Als seine Söhne sein Hinscheiden dem Emir verkündeten, bewilligte er ihnen alle Güter desselben als erbliches Eigenthum. Bei dieser Gelegenheit soll Abderrahman das allgemeine Gesetz für sein Reich gegeben haben, daß die Söhne alle Güter des Vaters erben sollen, den Frauen des Verstorbenen ihr Brautschatz nebst einem angemessenen Unterhalt verbleibe und sie über den dritten Theil ihres Vermögens zu Gunsten der Ihrigen oder Fremder letztwillig verfügen können [2]).

Der Regierungswechsel und besonders die ihm folgenden

1) Conde Parte II. cap. 38. Casiri Bibl. Escur. T. II. p. 33.

2) Conde c. 39. Roderic. Tolet. Hist. Arab. c. 26. Aschbach (Gesch. der Ommaij I. 242) fasst die betreffende Stelle bei Conde so auf, „daß die Söhne die Güter des Vaters erbten", und „daß jeder Moslem im Testament über den dritten Theil seines Vermögens zu Gunsten Fremder und Verwandter verfügen durfte." Wenn die Söhne die gesetzlichen Erben der Güter („aller Güter" sagt Conde) des Vaters waren, so konnte dieser nicht über den dritten Theil seines Vermögens zu Gunsten Fremder verfügen. Auch sagt Conde das Letztere nicht von dem Vater, sondern von den Frauen des Vaters: quedando á las mugeres de los difuntos sus bienes dotales y alimentos correspondientes y que pudieran disponer en testamento del ercio de sus haberes en favor de propios o estraños. Auch der deutsche Uebersetzer Condes, Rutschmann, hat die Stelle unrichtig übersetzt; richtig aufgefasst hat sie dagegen der französische Bearbeiter der Chron. hist. des Maures d'Espagne in L'art de verifier les dates — Continuation Tom. II. p. 365.

Wirren im Innern des Reichs mochten die Christen an den östlichen und nördlichen Grenzen zu Einfällen ins moslemische Gebiet ermuthigt haben. Sie bewogen Abderrahman, ein Heer unter Obeidallah, einem Sohne seines Großoheims Abdallah, gegen Alfons II. ausrücken zu lassen (im J. 824), das diesen nöthigte, sich in seine Festen und Berge zurückzuziehen [1]). Den Christen in den nördlichen Pyrenäen lieferten die Grenzwalis mehrere blutige Gefechte, und als die Grafen Eblus und Asinarius von Pampelona, wohin sie von dem fränkischen König befehligt worden, mit ihrem vaskonischen Heer zurückkehrten, wurde dieses in dem Engpasse von Roncesvalles (Scheser, d. i. der schwierige von den Arabern genannt) von den Gebirgsbewohnern überfallen und beinahe gänzlich aufgerieben, Eblus als Gefangener nach Cordova geführt (im J. 824) [2]).

Aufstände in Merida und Toledo.

Einen zweiten, bereits vorbereiteten Feldzug gegen die Christen an der östlichen Grenze des Reichs hinderte ein Aufstand, der plötzlich in Merida ausbrach. Veranlassung dazu gab die übermäßige Strenge, womit die Vesire des Walis dieser Provinz die Seka (Azaque bei Conde) [3]) eintrieben. Aufwiegler, unter ihnen Mohammed Ben Abdol-Dschebir, zur Zeit Hakems Polizeivogt (Mohtesib), jetzt ohne Amt und müssig, nährten den Unmuth und reizten das niedere Volk, das bald die Schranken des Gehorsams durchbrechend in zügellosen Haufen die Häuser der Vesire plünderte und zerstörte; der Wali mit seiner Familie entkam nur durch die schleunigste Flucht dem sichern Tode. Sofort rissen Mohammed und die Verwogensten unter den Aufrührern die Regierung an sich,

1) Conde II. c. 40. Cardonne p. 174. Obeidallah kehrte, reich an Beute und Gefangenen, i. J. 826 nach Cordova zurück.

2) Vita Hludowici an. 824 in Pertz Monum. tom. II. p. 628. Einhard Annal. an. 824 ibid. tom. I. p. 213. Conde II. c. 40. Näheres s. unten in der Geschichte von Navarra.

3) Ueber diese Abgabe s. weiter unten den Abschnitt über das Finanzwesen.

vertheilten Waffen und Geld unter dem Volke, sammelten alle Übelgesinnte und Verbrecher um sich und schickten sich an, die angemaßte Gewalt mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen rückten die Truppen aus Algarve und der Provinz Toledo in größter Eile gegen die Empörer, welche aber die Mauern von Merida nicht zu verlassen wagten. Zur Erstürmung der reichen und stark bevölkerten Stadt mochte der Khalife nicht schreiten, aus Furcht, noch größeres Unheil zu veranlassen. So zog sich die Belagerung in die Länge, die Verwirrung, die Gefahr wuchs. Mehr als vierzigtausend großentheils bewaffnete Menschen durchwogten die Straßen; die Häuser der Reichen, die Kaufläden wurden ausgeplündert. Da gelang es wohlgesinnten oder für ihre Sicherheit besorgten Bürgern einige vornehme Jünglinge, die gleichfalls bewaffnet unter den Aufrührern sich umhertrieben, zu bewegen, in der Nacht heimlich ins Lager zu kommen, wo verabredet ward, daß sie in der folgenden Nacht auf ein gegebenes Zeichen den Truppen einige Thore öffnen sollten. Es geschah. In tiefer Stille rückten jene des Nachts ein, besetzten die Thore und öffentlichen Plätze, streng angewiesen, nur den Pöbel, wenn er bewaffnet sich widersetze, anzugreifen. Als der Tag anbrach, ergriff Schrecken die überraschten Anführer und das Volk. Die planlos umherirrenden Haufen wurden von der Reiterei zerstreut; die Rädelsführer retteten sich durch heimliche Flucht in der allgemeinen Verwirrung. Von den Aufrührern lagen siebenhundert in den Straßen getödtet. Wenige Tage darauf, nachdem die Ruhe und Ordnung in der Stadt hergestellt war, erfolgte des Emirs Verzeihung mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß die rechtlichen Einwohner Meridas so große Drangsale erlitten hätten. Kaum aber hatte Abderrahman Zeit, sich der Dämpfung dieser Unruhen zu freuen, als die schmerzliche Kunde von noch bedenklicheren Unruhen, die in Toledo ausgebrochen, bei ihm eintraf.

Die Bevölkerung dieser Stadt war groß, unruhigen Geistes und widerstrebend in ihren Bestandtheilen. Viele Christen und reiche Juden, die hier lebten und in den Moslemen immer ihre Unterdrücker und Andersgläubige sahen und hassten,

mochten der Unfälle, die diese betroffen, sich freuen, und deren Mißmuth und Zwietracht unter einander nähren. Auch war wohl in den Verwandten und Nachkommen jener Unglücklichen, die unter Hakem I. auf eine so hinterlistige und empörende Weise niedergemetzelt worden waren[1]), weder die Erinnerung daran, noch die Rache erloschen. Leicht fanden die Mißvergnügten ein Haupt, wie sie es wünschten, einen sehr reichen, jungen und unternehmenden Mann, Hischam el-Atibi, der aus Rache gegen den Vesir der Stadt einen Volksaufstand zu erregen suchte. Während er durch reichliche Geldspenden die niedere Klasse für sich gewann, versicherte er sich zugleich der Berbern unter der Besatzung des Alkassars. Alles war für seine Plane bereits vorbereitet. Ein Zufall gab Anlaß zur früheren Ausführung. Es befanden sich gerade viele der von Hischam Bestochenen beisammen, als die Schergen des Marktrichters einen derselben in einem Chan oder Waarenlager verhafteten. Sogleich wurden jene von einer lärmenden Menge umzingelt, und obgleich sie den Verhafteten losließen, mit einem Steinregen verfolgt. Sie flüchteten unter den Schutz der Wache des Alkassars, wo die bestochenen Berbern aus verstellter Furcht vor der nachsetzenden Menge die Flucht ergriffen, der treu gebliebene Theil der Besatzung aber mit den Schergen niedergemacht wurde. Das Volk brach darüber in einen Jubel aus, als hätte es sich von jeglichem Druck für immer befreit.

Sobald Abderrahman durch den Wali, der sich zu seinem Glück gerade außer der Stadt befand, Nachricht von dem Aufruhr erhielt, schickte er seinen Sohn Omeje mit einem Theil der berittenen Leibwache ab, um vereinigt mit den Truppen des Walis die Aufrührer zu züchtigen. Von diesen aufgereizt, hielten Viele für nöthig die Stadt zu vertheidigen, und wählten einstimmig den ehrsüchtigen Hischam zum Anführer, der, nachdem er die erforderlichen Vorkehrungen in der Stadt getroffen, mit einer auserlesenen Schaar gegen den Wali ausrückte, in verschiedenen Gefechten einige Vortheile und damit größere Hoffnungen gewann.

1) Bd. I. 368.

Die Klugheit, womit der Wali von Merida, Abderruuf, die Unruhen in dieser Stadt gedämpft und die Ordnung durch zweckmäßige Maßregeln hergestellt hatte, bezeichnete ihn dem Emir als den geeignetsten Mann, um auch Toledo zum Gehorsam zurückzuführen. Indem er ihm diesen Auftrag gab, schärfte er ihm besonders ein, in diesem Kriege nicht mehr Schaden anzurichten, als durchaus unvermeidlich sei, die Fliehenden nicht zu verfolgen, um sie zu tödten, sondern um sie zu nöthigen, die Waffen niederzulegen, oder die Comarcas, die von ihnen beunruhigt würden, zu verlassen: in solcher Weise sollten Moslemen mit ihren Glaubensgenossen den Krieg führen!

Vielleicht lag in diesem schonenden Verfahren, das die Feldherrn zu beobachten hatten, der Grund, daß drei Jahre verstrichen, ohne daß jene bedeutende Vortheile über die Rebellen erfochten. Endlich gelang es dem Sohne des Emirs, Omeje, ein großes Blutbad unter ihnen anzurichten, im J. 832. Die ihm Entkommenen fanden Schutz in der Feste von Toledo. Im folgenden Jahre schlug der Wali Abderruuf die Toledaner so nachdrücklich aufs Haupt, daß nur sehr wenige durch die Flucht sich retten konnten. Aber Toledo blieb in der Gewalt der Rebellen [1]).

Unterdessen hatte die lange Abwesenheit des Walis und die Schwäche der Besatzung von Merida die Mißvergnügten in dieser Stadt ermuthigt, der Unterwürfigkeit, worin sie gehalten wurden, von neuem sich zu entziehen. Sie setzten sich in Verbindung mit den Banden der Rebellen, die unter Mohammed al-Dschebirs Anführung im Gebiet von Lisboa sich umhertrieben, führten die Einzelnen nach und nach zur Nachtzeit in die Stadt, überfielen die Wachen der Thore, und bemächtigten sich der Waffenvorräthe und der Beamten. Auf die Nachricht davon führte Abderrahman selbst — so groß erschien die Gefahr — ein Heer von 40,000 Mann unter 120 Fahnen gegen Merida. Auch dießmal empfahl er den Anführern, den Krieg wie gegen Brüder, die demselben Glauben anhingen, zu führen; in dem Augenblicke, worin sie die

1) Conde II. c. 42.

Flucht ergriffen, sie nicht mehr als Gegner, sondern als übelberathene Söhne und Brüder anzusehen, sich zu begnügen mit ihrer Entwaffnung und ihnen eine andere Strafe zu geben als den Tod, den allein die Rädelsführer verdienten. Wie wenige christliche Fürsten jener Jahrhunderte mochten in ähnlichen Fällen ähnliche Verhaltungsbefehle geben, oder auch nur ähnliche Ansichten hegen!

Die Rebellen wagten nicht, die Mauern der Stadt zu verlassen, allein sie vertheidigten sie muthig und nöthigten auch die übrigen Einwohner zum hartnäckigsten Widerstand. Nach einigen fruchtlosen Versuchen sah sich Abderrahman gezwungen, zur Erstürmung der Stadt mit allem Nachdruck Anstalten zu treffen. Doch machte er vorher, um Merida die Schrecknisse eines Sturmes zu sparen, einen letzten Versuch, indem er in die Stadt Pfeile mit der Nachricht schießen ließ, daß er Allen verzeihen werde, wenn sie die vornehmsten Urheber der Empörung auslieferten. Auf diese Nachricht entgingen mehrere derselben dem, was ihnen drohte, durch die Flucht. Die gutgesinnten Bürger kamen überein, dem Emir die Thore zu öffnen, der sofort unter Jubel in die Stadt einzog, durch seine Milde die Herzen ihrer Einwohner schnell gewinnend. Die zerstörten Mauern befahl er wieder herzustellen, gegen den Rath Einiger, daß er sie gänzlich zerstören möchte, um neuen Empörungen vorzubeugen; er ließ zu diesen Arbeiten die hülfsbedürftigen Armen verwenden [1]).

Unterdessen war der Kampf mit den Rebellen in Toledo fortgesetzt worden, die neun Jahre lang (829—838) [2]), mit unbeschreiblicher Ausdauer gegen die Walis stritten, bis sie zuletzt, von diesen auf den höchstgelegenen Punct der Stadt getrieben, um dem Hungertode zu entgehen, sich ergaben. Der Häuptling Hischam fiel verwundet in die Hände des Walis Abderruuf, der seinen Kopf an einem Stadtthore auf-

1) Eine arabische Inschrift v. J. 838, die er an das Hauptwerk der Festung setzen ließ, theilt Conde II. c. 43 mit.

2) Nicht drei Jahre, wie Conde, sich selbst widersprechend (c. 42. p. 276 u. c. 43. p. 276) angibt, und nach ihm ebenso Aschbach (Ommaij. I. S. 247. u. 248.) Vergl. L'art de verif. les dates — Continuat. T. II. p. 370.

stecken ließ. Darauf verkündete jener, auf Abderrahmans Befehl, der gesammten Bevölkerung Toledos allgemeine Verzeihung und zog in die Stadt ein (im J. 838), deren Beruhigung in Cordova freudig gefeiert wurde.

Den flüchtigen Mohammed Ben Abdol-Dschebir mit seinen Anhängern nahm König Alfons II. auf und wies ihnen Wohnsitze an der Grenze von Galicien an. Acht Jahre hernach erfuhr Alfons, daß Mohammed eine Menge Moslemen an sich zog, die Umgegend plünderte und in der Feste Santa Christina bei Lugo sich zu befestigen bemüht war. Der König sah sich in der Lage gegen einen Feind des Landes, das ihn gastlich und schützend aufgenommen, zu Feld zu ziehen, und umlagerte Santa Christina mit seinen Streiterschaaren. Im ersten Treffen fiel Mohammed und die Feste mit reichen Vorräthen wurde eingenommen, wobei nach christlichen Berichten 50,000 Saracenen (Weiber und Kinder wahrscheinlich mitgezählt), welche Mohammed zu Hülfe gekommen waren, niedergehauen wurden [1]).

Abderrahman II. hatten jene Empörungen belehrt, wie viele gährende und widerstrebende Stoffe in der neuerungssüchtigen Volksmasse lagen und wie leicht diese von Ehrsüchtigen und Uebelgesinnten in gefährliche Bewegung gesetzt werden konnte. Um jene zu beschäftigen, diese möglichst zu entfernen, und beider Thätigkeit nach außen zu richten, erließ er an den Wali von Zaragoza den Befehl, alle Fahnen der östlichen Reichsgrenze zum Krieg gegen die Franken zu vereinigen. Zu gleicher Zeit mußten die Heerhaufen von Merida, Badajos und Lisboa in Galicien einfallen. Die Erfolge dieser Kriegsunternehmung in so weiter Ausdehnung waren jedoch weder für das Khalifat noch für die christlichen Staaten von sonderlichem Belange. Im Osten ging man bei den zwei Jahre lang erneuerten Streifzügen, wie es scheint, nur auf Beute und Gefangene aus; im Norden wurde der Kampf gegen den

1) Chron. Albeld. p. 453. Chron. Sebast. p. 488. Chron. Silens. p. 279. Die offenbar falschen Zeitangaben der christlichen Berichte müssen hier nach dem Gang der Ereignisse in Merida und Toledo im allgemeinen berichtigt werden.

König Alfons II. mit wechselndem Glücke geführt. Wie die Landmacht aufgeboten ward gegen das Ausland, ohne daß dieses einen besondern Anlaß dazu gab, so auch die Seemacht. Aus dem Hafen von Tarragona liefen in dem nämlichen Jahre (838) saracenische Schiffe aus, landeten, vereinigt mit denen der Inseln Majorca und Ivica [1]), an der Küste von Frankreich, plünderten die Umgegend von Marseille und raubten selbst in den Vorstädten viele Menschen und Güter.

Wie zur Rache und Strafe für diese Seeräuberei und Länderverheerung der spanischen Saracenen erschienen im J. 843 an der Küste von Spanien, hier zum ersten Mal [2]), die Normannen, von den arabischen Geschichtschreibern Madschus [3]) genannt.

1) . . . juntas (las naves) con las que habia en las islas Yebisat y Mayoricas, sagt wörtlich Conde c. 44. Nach Aschbach I. 262 „ward eine Flotte abgeschickt, welche auf den balearischen Inseln große Verwüstungen anrichtete" (also in den moslemischen Besitzungen selbst). Er citirt ebenfalls Conde c. 45 (soll heißen c. 44, da in c. 45 von dem Gegenstande nirgends die Rede ist.) Auf der folgenden Seite führt Aschbach die oben erzählte Plünderung von Marseille an, aber mit demselben unrichtigen Citat, unter einem falschen Jahre, 842 statt 838, das Conde ausdrücklich nennt, und führt als weitere Quelle eine Stelle aus den Annal. Bertin. ad an. 842 an, die sich aber auf eine Landung der Mauren an den Mündungen der Rhone und in der Nähe von Arles „per Rhodanum prope Arelatum" bezieht. Dieselben Annalen enthalten jedoch unter dem Jahre 838, ganz übereinstimmend mit Conde c. 44 die Plünderung von Marseille. Interim Sarracenorum piraticae classes Massiliam Provinciae irruentes, abductis sanctimonialibus, quarum illic non modica congregatio degebat, omnibus, et cunctis masculini sexus clericis et laicis, vastataque urbe, thesauros quoque ecclesiarum Christi secum universaliter asportarunt. Pertz Monumenta etc. I. p. 432.

2) . . . Nordmani (Lordomani) primi in Asturias venerunt. Chron. Albeld. p. 453.

3) Conde II. c. 45 und nach ihm Aschbach I. S. 254 verwechseln die Madschus (eigentlich Magier, was soviel als Heiden oder Ungläubige bedeutet) mit „Magiogen, Bewohnern des Gog und Magog." Vergl. außer Hadschi Chalfas chron. Taf. im J. 230 besonders: Ch. M. Fráhn, Ein neuer Beleg, daß die Gründer des russischen Staates Nordmannen waren, und zugleich Aufklärung über den bisher fast gar nicht gekannten arabischen Reisenden (gewöhnlich kurz Ahmed el-Katib, d. i. Ahmed der

Als kühne und unersättliche Seeräuber, wie überall, Geißeln und Schrecken der Küsten, an welche sie Beutesucht trieb, plünderten sie auch hier die Städte und Dörfer und machten Alles, was ihnen in die Hände fiel, mit barbarischer Grausamkeit nieder, weder Weiber, noch Kinder und Greise, selbst die harmlosen Hausthiere nicht schonend. Fanden sie keine Beute mehr, so brannten sie die Häuser nieder und zerstörten die Fluren und Gärten. Zuerst landeten sie an der Küste von Galicien, in der Gegend von Coruña, wo ihnen jedoch König Ramiro mit einem schnell versammelten Heere eine schwere Niederlage beibrachte und siebzig Fahrzeuge verbrannte[1]). Dann erschienen sie mit vierundfunfzig Fahrzeugen vor Lisboa, verheerten und verbrannten die umliegenden Felder und Ortschaften, dreizehn Tage lang, und verschwanden mit der gemachten Beute, als die Saracenen ihre Kriegsmacht zusammenzogen. Bald darauf zeigten sie sich an den Küsten von Algarve und Mauritanien, überfielen Huelva und Cadiz, und durchstreiften das Land bis Medina Sidonia. Im folgenden Jahre (Sept. 844) fuhren sie den Guadalquivir hinauf bis Sevilla, beraubten und verbrannten die Ortschaften und richteten unter der Bevölkerung drei Tage lang ein fürchterliches Blutbad an, plünderten die Vorstädte von Sevilla[2]) und befestigten sich in Tablada. Doch brach sich ihre Wuth an der Tapferkeit, womit die Moslemen ihre Stadt vertheidigten. Auf die Kunde, daß funfzehn saracenische Schiffe mit einer auserlesenen Mannschaft gegen sie heranführen, zogen sie sich mit Beute beladen am vierten Tage zurück, nach den

Schreiber genannt), aus dessen Werk dieser Beleg entnommen. In der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg gelesen den 4. Mai 1838.

1) Chron. Sebast. p. 489. Mon. Sil. p. 281.

2) Der oben genannte Ahmed el-Katib erzählt: „Westlich von der Stadt, welche Eldschesira (Algeziras) heißt, liegt eine Stadt, welche Ischbilija (Sevilla) genannt wird, an einem großen Fluß, welches der Fluß von Cordova ist. In selbige drangen im Jahre 229 (= 844 n. Chr.) die Ungläubigen (el madschus), welche Russen heißen, und raubten und plünderten, und sengten und brannten. Frähn a. a. O.

Küsten Algarves sich wendend[1]). Unterdessen waren von Abderrahhman bereits Befehle nach Merida, Santarem und Coimbra erlassen, die Küsten jener Gegend in Vertheidigungsstand zu setzen, und er selbst war mit seiner Reiterei aufgebrochen, um Andalusiens Städte zu schützen. Mit Schmerz sah er die von den Normannen angerichteten Verheerungen, und befahl die zerstörten Mauern und Gebäude in Sevilla wieder herzustellen. Das Volk, das aus Furcht vor jenen bis nach Carmona geflohen war, kehrte zurück. Gegen ähnliche Ueberfälle traf der Emir sofort zweckmäßige Vorkehrungen, ließ in Cadiz, Carthagena und Taragona Schiffe zum Schutze der Küsten bauen, und übertrug seinem Sohne Jakub die Sorge für die Anstalten, welche zum schnelleren Verkehr zwischen dem Meere und dem Lande und zur schleunigeren Mittheilung von Nachrichten errichtet wurden. In jedem der Kriegsbezirke des Reichs wurde ein Straßenvorsteher (Sendvorsteher) mit einer Anzahl berittener Eilboten angestellt, um durch sie die Benachrichtigungen und Befehle der Regierung mit der größten Schnelligkeit zu befördern[2]).

Hatten durch die Verheerungen und Plünderungen der Normannen vornehmlich nur einzelne Küstenstriche und Uferstrecken gelitten, so wurde nicht lange darauf (im J. 846) das ganze Land von noch größeren Drangsalen im Gefolge von Naturereignissen heimgesucht. Eine außerordentliche Dürre versagte dem Vieh das dringendste Bedürfniß, sodaß ganze Heerden an den ausgetrockneten Tränken umkamen; Weinstöcke und Obstbäume verdorrten, die kümmernde Getreidesaat erreichte nicht die Ernte[3]). Dazu kamen zahllose Heuschrecken-

1) Über das Ganze s. Conde II. c. 45. Cardonne p. 180—182. Roderic. Tolet. Hist. Arab. c. 26. Prudent. Trec. Annal. an. 844. Pertz Monum. I. p. 441.

2) Conde II. c. 45.

3) Dombay p. 106. Cardonne p. 182. Die von Aschbach I. 257 in die Schilderung der Hungersnoth vom J. 846 aufgenommenen „vielen Regengüsse und Wolkenbrüche im folgenden Jahre" traten nach dem von ihm citirten Cardonne p. 185 erst im J. 849 ein und können daher weder als Ursachen dieser Hungersnoth, noch als Züge zum Gemälde derselben angeführt werden.

schwärme und verzehrten, was noch an der Pflanze Leben hatte. Dem Hungertode zu entgehen, wanderten viele Menschen nach Africa aus. Zur Linderung der Noth erließ Abderrahman, als im folgenden Jahre Mangel und Theuerrung fortdauerten, dem Volke den Zehnten der Früchte und des Viehes, und befahl, um den Armen Lebensunterhalt zu bieten und sie zu beschäftigen, Moscheen und Alkassare in mehreren Städten aufzuführen. In Cordova wurde die Vorstadt Russafa am Ufer des Flusses erbaut, von dem Gebirge Trinkwasser in bleiernen Röhren in die Stadt geleitet, eine Menge Brunnen und Marmorbäder zur Bequemlichkeit der Einwohner angelegt, die Stadt gepflastert, der Bau der prächtigen Paläste Merwan und Moghais vollendet (im J. 849).

Nachdem Abderrahman im Frühling des folgenden Jahres seinem Sohne Mohammed (außer ihn hinterließ er 44 Söhne) als Thronfolger hatte huldigen lassen, starb er nach einer 31jährigen Regierung am 21. Juli 852, mit dem Rufe eines Fürsten von ausgezeichneten Geistesfähigkeiten, bewundernswerthen Kenntnissen und einem ausgebildeten Talente für Poesie, als Krieger und Feldherr wegen seiner Tapferkeit und Strenge vom Soldaten geehrt und gefürchtet, vom Volke geliebt wegen seiner Güte und Menschenfreundlichkeit, und von den Armen und Unglücklichen, deren mildthätiger Tröster er war, aufrichtig beweint [1]).

Mohammed. 852—886.

Mohammed stand in der vollen Manneskraft, als er im dreißigsten Lebensjahre den Thron bestieg, seine Menschen-

1) Conde II. cap. 38 u. 46. Anders freilich beurtheilten ihn die Christen zur Zeit ihrer Verfolgung; aber selbst der eifernde Eulogius erkennt an, was Abderrahman seinem Reiche, was er Cordoba war: Honoribus sublimavit, gloria dilatavit, divitiis cumulavit, cunctarumque delitiarum mundi affluentia, ultra quam credi, vel dici fas est, vehementius ampliavit: ita ut in omni pompa saeculari praedecessores generis sui Reges excederet, superaret et vinceret. Lib. II. cap. I.

freundlichkeit, Gerechtigkeitsliebe und Tapferkeit, wie seine Kenntnisse und natürlichen Geistesanlagen versprachen dem Volke eine glückliche Regierung. Vom Wunsche beseelt, den Islam über die Grenzen des Reichs auszubreiten, und den Bewegungen der Christen im Osten und Westen desselben zu begegnen, gebot er den Walis von Merida und Zaragoza, ihre Kriegerschaaren zu versammeln, um in die Länder der Christen einzufallen [1]). Bald aber sah sich Mohammed von seinen eigenen aufrührerischen Unterthanen feindlich angegriffen und in einen Krieg verwickelt, in welchem fast die Hälfte seines Reiches auf dem Spiele stand [2]).

Muza, ein Gothe von Geburt, von hochstrebendem Geiste, voll Muth und Kriegserfahrung [3]), war mit seinem ganzen zahlreichen Stamm zum Islam übergetreten und zum Wali von Zaragoza ernannt worden. Bald nach Mohammeds Regierungsantritt empörte sich Muza mit vielen Unzufriedenen gegen den Emir, und bemächtigte sich theils mit Gewalt, theils mit List vieler Städte, zuerst Zaragozas, dann Tudelas und Huescas, endlich Toledos, wo er seinen Sohn Lupo zum Statthalter einsetzte. Durch sein Glück immer kühner, wendete er seine Waffen gegen die Franken, drang über die Pyrenäen, fiel in Frankreich verheerend ein, und nahm zwei Befehlshaber, Sancio und Epulo, durch List gefangen. Karl der Kahle erkaufte den Frieden durch Geschenke. Mit reichlicher Beute kehrte Muza zurück, focht ebenso glücklich gegen Mohammeds Heerhaufen, von welchen zwei Anführer in seine und seines Sohnes Gewalt geriethen. Diese Siege steigerten Muzas Stolz so sehr, daß er sich von den Seinen dritter König von Spanien nennen ließ.

Sein Glück scheiterte indessen an Ordoños Kriegsmacht und Klugheit. Muza hatte neuerdings den Grenzplatz Albaida (d. i. die weiße, welchen Namen er der Stadt gab) unge-

1) Conde II. c. 48. p. 288.

2) . . . ei mediam Regni sui partem fere abstulit. Mon. Sil. p. 283.

3) . . . vir quidam magnanimus . . . militaribus armis omnibus fortior. Ibid.

wöhnlich stark befestigen lassen und damit seine feindlichen Absichten ausgesprochen (andere Gründe mögen mitgewirkt haben). Darauf führte der König ein Heer gegen diese Feste und umsetzte sie. Auf die Nachricht davon zog Muza mit zahlreichen Heerhaufen heran und schlug sein Lager auf dem Berge Laturgo auf. Als Ordoño sah, daß Muza nicht alsbald dem Platze zu Hülfe eilte, theilte er sein Heer, ließ die Hälfte zur Belagerung zurück, und rückte mit der andern auf den Feind los. Der König begann die Schlacht sogleich mit dem Vortheile des ersten Angriffes und mit überlegener Tapferkeit; Muzas Heer wurde geschlagen. Seine Niederlage war so groß, daß mehr als 10,000 Reiter außer den Gemeinen gefallen sein sollen. Auch Muzas Schwiegersohn, Garcias, fand seinen Tod; er selbst wurde schwer verwundet von einem Freunde im christlichen Heere auf einem Pferde in Sicherheit gebracht, scheint aber an den Wunden gestorben zu sein, da sein Name nicht weiter genannt wird. Das feindliche Lager, große Kriegsvorräthe, selbst die Geschenke des Königs Karl von Frankreich fielen in Ordoños Hände. Darauf vereinigte er seine siegreiche Schaar mit dem Belagerungsheer und erstürmte am siebenten Tage das feste Albaida. Die gesammte Kriegsmannschaft ward niedergehauen, die Stadt, damit sie dem Feinde kein Asyl böte, von Grund aus zerstört[1]). Als Muzas Sohn, Lupo, der Statthalter von Toledo, des Vaters Niederlage und Flucht erfuhr, unterwarf er sich mit der ganzen Bevölkerung seines Gebietes freiwillig dem Könige, blieb ihm sein Leben lang treu, sein Bundesgenosse im Kampfe gegen die Saracenen[2]).

Nun wurde Toledo der Gegenstand des Kampfes, seine Umgegend der Schauplatz stets erneuerter Verheerungen und häufiger Gefechte. Von Ordoño mit Hülfstruppen unterstützt, behauptete sich Lupo noch mehrere Jahre im Besitze des stark-

1) Im folgenden Jahrhundert ließ hier König Sancho Garcias das berühmt gewordene Kloster Albelda erbauen. S. unten die Geschichte von Navarra.

2) Chron. Albeld. p. 454 sqq. Chron. Sebast. p. 490 sqq. Hier die Hauptquelle.

befestigten Toledos, wenngleich unter den empfindlichsten Schlägen und Verlusten, wie denn Mohammeds Kriegerschaaren einst durch einen listig angelegten Hinterhalt unweit der Stadt ein schreckliches Blutbad unter Lupos Streiterhaufen anrichteten, in welchem, nach arabischen Berichten, 8000 Christen und 7000 mit ihnen verbündete Moslemen ihren Tod fanden. Auch jetzt noch verweigerten die Belagerten, im Vertrauen auf die Festigkeit der Stadt, ihre Übergabe, obgleich der Emir ihnen Verzeihung versprach, und vergebens führte bald dieser in Person, bald sein kriegerischer Sohn und Thronfolger Mondhir das Belagerungsheer an. Endlich fiel die Stadt durch Verrath im J. 859. Lupo entkam, wie es scheint, nach Asturien.

Wiewohl Mohammed den Einwohnern von Toledo Verzeihung gewährte, setzte er doch andere Wesire und Kadis ein, sowohl für die Moslemen als für die Christen, und wählte sie aus zuverlässigen Männern, denen er neue Verhaltungsbefehle gab und ein strengeres Verfahren einschärfte; „denn die allzu große Milde und Nachsicht der Regierung hatte die Einwohnerschaft übermüthig und vermessen gemacht[2])."

Kaum hatte Mohammed diesen Feind im Innern seines Reiches unterworfen, als ein nicht weniger gefährlicher von außen erschien — die Normannen, zum zweiten Male, im J. 860. Von Galiciens Küsten, an denen sie zuerst gelandet, durch die Streiterhaufen Ordoños vertrieben, segelten sie weiter und erschienen auf sechzig Schiffen an den Küsten von Andalusien, bald durch ihre Verheerungen Alles mit Schrecken erfüllend. Obgleich sie nicht weit in das Innere des Landes sich wagten, bemeisterten sie sich der dem Meere zunächst liegenden Orte, zerstörten eine Menge Gebäude und Leuchtthurme und beraubten die Moscheen. Als maurische Reiterei gegen sie auszog, schifften sie sich ein, überfielen die gegenüberliegende Küste von Africa und die balearischen Inseln, plündernd und verheerend, nahmen dann ihre Richtung nach Sicilien hin, kehrten zum Überwintern an die Küste von Spanien zurück,

1) Conde II. c. 48. p. 291. Rod. Toled. Hist. Arab. c. 27.

und verschwanden, mit reicher Beute beladen, gegen das Frühjahr im atlantischen Meere[1]).

Sobald die Normannen von Galiciens Küste vertrieben waren, setzte König Ordoño den Krieg gegen die Saracenen fort, bemächtigte sich mehrerer Flecken und Städte, namentlich der Stadt Coria, in welcher er den Statthalter Seid Ben Kasim gefangen nahm, Salamancas, dessen gefangenen Befehlshaber er wieder freigab, während er die Kriegsmannschaft niederhauen und das übrige Volk mit Weib und Kindern verkaufen ließ (im J. 860)[2]).

Auf die Nachricht von Ordoños Fortschritten ließ Mohammed eilig seine Reiterei unter Mondhirs Anführung gegen Galicien aufbrechen. An dem Ufer des Duero theilte sie der Prinz in fünf Heerhaufen (Chamis), die Vorhut, das Mitteltreffen, den rechten und linken Flügel und die Nachhut und griff sofort das Heer der Christen an. Sie wurden, nach einem arabischen Berichte[3]), mit großem Verluste geschlagen, mehrere ihrer Festungen genommen. Darauf drangen die Moslemen bis nach Pampelona vor, die Weinberge und Saatfelder verheerend, und kehrten mit großer Beute an Heerden und Gefangenen in ihre Länder zurück[4]).

Schon im J. 863 erneuerten die Christen in Galicien und Navarra ihre Einfälle, plünderten die maurischen Ortschaften, zerstörten die Saaten und nahmen die gefangenen Moslemen mit sich fort. Als Mohammed Kunde davon erhielt, ließ er im ganzen Reiche zum heiligen Kriege aufrufen und die Fahnen aller Capitanias versammeln, damit sie auf den ersten Wink auszuziehen bereit wären[5]). Indessen erscholl

1) Conde II. c. 49. Chron. Sebast. p. 492. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 28.

2) Chron. Albeld. p. 454. Chron. Sebast. p. 492. Conde II. c. 49, p. 292.

3) Bei Conde p. 293; aber weder der Ort, noch irgend ein näherer Umstand der angeblichen Schlacht wird angeführt, weshalb die Richtigkeit der Angabe vielleicht zu bezweifeln ist.

4) Ein angesehener und tapferer Christ, Namens Fortun, der dort gefangen, nach Cordoba gebracht, und hier freigelassen wurde, soll ein Alter von 126 Jahren erreicht haben.

5) Conde II. c. 49.

die Kunde von immer kühneren Einfällen der Christen durch das ganze maurische Spanien, ward drohender mit der Entfernung vom Schauplatze des Krieges und übertrieb die Verwüstungen und Drangsale, welche die Ortschaften erlitten, die Zahl und Beschaffenheit der feindlichen Heere, das Schreckhafte aller Umstände jener Einfälle. Als Eilboten aus Merida, von den Walis an den Emir geschickt, berichteten, wie Galiciens König in Lusitanien eingedrungen sei, das Land um Lisboa plündernd durchzogen, Cintra verbrannt und überall mächtige Beute an Heerden und Gefangenen mit fortgenommen habe, brach Mohammed unverweilt mit der andalusischen Reiterei auf, verband mit ihr die Fahnen von Merida und fiel in Galicien ein. Arabische Nachrichten lassen ihn bis Santiago vordringen, wissen aber nichts weiter zu berichten, als daß die Christen sich in die Gebirge zurückgezogen und in ihre Burgen auf den Felsgipfeln eingeschlossen hätten[1]), und verherrlichen damit gerade nicht die Thaten ihres Heeres und Emirs. Vielmehr regen sich Zweifel, ob diese überhaupt so weit vorgedrungen. Sicherlich aber hatte dieser Streifzug ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als ein im J. 866 gemachter Versuch, das asturische Reich von der Seeseite anzugreifen, der erste Versuch dieser Art. Die von Mohammed ausgesandte Flotte hatte die Mündung des Minho glücklich erreicht und gedachte dort zu landen, als ein furchtbarer Sturm sich erhob, die Schiffe heftig wider einander und gegen die klippenvolle Küste schleuderte und die ganze Flotte zerstörte. Nur Wenige von der Mannschaft, unter ihnen der Befehlshaber der Flotte, Walid Ben Abdelhamid, retteten sich. Durch diesen Unfall der Mauren von neuem ermuthigt, durchstreiften die Christen noch in demselben Jahre ganz Lusitanien, bemächtigten sich wieder Salamancas und belagerten die Stadt Coria[2]).

So wechselten fast unaufhörlich die Einfälle der Saracenen und Christen in die gegenseitigen Länder, jedoch ohne

1) Conde II. c. 50.

1) Conde II. c. 53. Eine kurze Andeutung dieses Seeunternehmens s. Chron. Albeld. p. 454.

entschiedenen, dauernden Erfolg. Der unglückliche Landmann sah seine Saaten wiederholt zerstört, seine Heerden weggetrieben, nicht selten die Seinigen, ja sich selbst als Gefangenen fortgeschleppt. Offene Ortschaften wurden ausgeplündert, Städte und Festungen erobert, bald wieder aufgegeben, häufig in der kürzesten Frist ihren Herrn wechselnd. Fort und fort schwanken die Grenzen beider Reiche; doch rücken die christlichen, wenngleich langsam und kaum merklich, immer südlicher, und die Christen erscheinen bei ihren Einfällen öfter als Eroberer. Bei den Feldzügen der Moslemen scheint es nur darauf abgesehen, dem Feinde durch Verheerung seiner Länder zu schaden, Beute zu machen, die Christen von der Grenze zu entfernen. Selbst bei der ausgesprochenen Absicht, mit der aufgebotenen ganzen Kriegsmacht das Reich der Christen zu stürzen, ja mit einem mächtigen Schlage dem Islam den Triumph, die Alleinherrschaft auf der Halbinsel zu verschaffen, gleichen die maurischen Feldzüge mehr Streifzügen, und die etwaigen Eroberungen sind ebenso schnell erworben als vorübergehend und flüchtig, gleich der andalusischen Reiterei, wenn sie im Fluge heransprengend den offenen Flecken überrumpelt, an den Felsschlössern und Burgfesten aber abprallend, bald wieder in die lieblicheren Fluren Andalusiens zurückweicht. Eroberungen zu machen, konnte den Christen, nicht mehr den Moslemen einfallen; selbst nur eine feste, bleibende Grenze zu ziehen und zu wahren, schien die Zeit für sie vorüber. Schon war die Grenzlinie, von Galicien bis Navarra, zu ausgedehnt, und hinter ihr hauste ein rüstiges, kriegslustiges, unternehmendes Volk[1]), im Vollgefühl der noch ungeschwächten Naturkraft, rauh wie die Berge, die es geboren und fortdauernd es stählten, gleichwohl nach dem reizenden, gesegneteren Süden, nach der nie vergessenen Heimat seiner Väter sich sehnend; endlich von einem Glauben beseelt,

1) La gente de Galicia es la mas brava y aguerrida de los Christianos, sagt ein arabischer Schriftsteller bei Conde II. c. 55, eine aus Feindes Mund vollgültige Stimme, wenn die Thaten der Galicier einen Zweifel darüber aufkommen ließen.

der dem frommen Streiter jener Zeit den Kampf wider die Ungläubigen zur Pflicht, den Sieg des Kreuzes zum schönsten Preis auf Erden wie im Himmel machte. Unermessliche Streitkräfte hätten die Khalifen an dieser sich weithin dehnenden Grenzscheide aufstellen müssen, und neben der flüchtigen Reiterei, der Mauren Hauptstärke, ein starkes, beharrliches Fußvolk, gegenüber den Bergen und Schlössern, den Waldhöhen und Thalschluchten, welche die Christen bargen und schützten. Und durften sie die Grenze im Osten entblößen? Konnten sie selbst im Innern des Khalifats der Waffe entbehren? Der Moslem mochte nicht mehr dem Moslem trauen, noch weniger dem Renegaten, am wenigsten dem unterworfenen Christen und Juden. Das Beispiel Muzas, Lupos und ihrer Anhänger hatten dies dargethan. Jetzt trat ein Ereigniß ein, das die kranke Stelle des Staates, seine fehlerhafte Einrichtung aufdeckte, ein Zeugniß gab von dem Unvereinbaren, Widerstrebenden der moslemischen und christlichen Bevölkerung, von der Leichtigkeit, womit ein schlauer und unternehmender Kopf jene und ähnliche Übelstände und Schwächen mit einem beinahe wunderbaren Erfolg benutzen konnte, trotz der ansehnlichen Streitkräfte, die von bewährten Feldherrn gegen den Empörer geführt wurden, und ungeachtet einer Persönlichkeit, des Emirs, die dem Unterthanen Liebe und Vertrauen, dem Feinde Furcht einflößen musste. Die Empörung, die um jene Zeit (im J. 863) ihren Ursprung nahm, bald gedämpft schien, bald von neuem in Flammen ausbrach, erschütterte das Reich der Khalifen bis in seine Grundfesten und brachte es mehrmal an den Rand des Untergangs.

Omar Ben Hafssun, von niederer Herkunft, im Gebiet von Raya, in Ronda, von gemeiner Handarbeit lebend, zog, wie erzählt wird, unzufrieden mit seinem Loose, nach Torgiela (Truxillo), um einen andern Lebensunterhalt zu suchen, ward Wegelagerer und Straßenräuber mit andern Genossen, und seines Muthes wegen von diesen zum Häuptlinge gewählt. Den Verfolgungen der Gerichte geschickt ausweichend, gewann er immer größeren Anhang und Ruf; Kalat-Yabaster, ein unzugängliches Schloß, diente ihm und den Seinen zum Zu-

fluchtsorte[1]). Aus Andalusien endlich vertrieben (864), wandte er sich mit seiner Bande nach dem östlichen Spanien und bemächtigte sich hier des Schlosses Rotal-Yehud, das auf steilem, von einem Flusse umkreisten Felsen thronend, jedem Angriffe trotzte. Mit Leichtigkeit gewann er für sich die Christen in den Gebirgen, wiegelte die Ortschaften gegen ihre rechtmäßigen Herren auf, indem er ihnen Schutz gegen die Grenzwalis versprach, ließ widersetzliche Orte niederbrennen, und bemeisterte sich mehrerer festen Plätze dieser Gegend bis zum Gebiete von Lerida hinab. Noch hätte es in der Macht des Walis von Zaragoza gestanden, dem Übel Einhalt zu thun, allein dieser Statthalter, seines Amtes entlassen und einen Nachfolger erwartend, versäumte im Verdrusse alle Vorkehrungsmaßregeln und ließ die Alkaiden ohne Befehle. Schon wankten mehrere von diesen, und der Alkaide von Lerida, Abdolmelek, wohl der angesehenste von allen, gestattete, im Einverständnisse mit Hassun, ihm den Eintritt in diese Stadt; andere Alkaiden folgten diesem Beispiele. Schon hatten die Empörer die Verwegenheit, das ganze Land bis zu den Ufern des Ebro herab zu durchstreifen.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen befahl Mohammed den Walis schleunigst ein starkes Heer zu versammeln, brach selbst auf mit der andalusischen Reiterei und vereinigte mit ihr die Streiterhaufen von Toledo; die Kriegsschaaren von Murcia und Valencia führte sein Enkel an, Seid Ben Kasim; der Prinz Al-Mondhir erhielt den Auftrag, mit den Truppen von Merida und Lusitanien die Grenzen gegen Galicien zu decken. Eine so mächtige Bewegung in den Ländern der Moslemen erzeugte der arme Tagelöhner!

Als dieser den gewaltigen Sturm heranziehen sah, suchte er ihn durch List zu beschwören. In Schreiben voll erheuchelter Unterwürfigkeit und täuschender Versprechen betheuerte er dem Emir, daß er nur den Schein eines Empörers angenommen habe, um desto leichter und sicherer die Feinde des Islams im östlichen Spanien zu täuschen und zu verderben;

1) Esta es una de las diversas relaciones que hay en España del principio de su rebelion. Conde II. c. 50.

er bat ihn sogar um seine Unterstützung, damit er mit einem Schlag seinen beabsichtigten Plan ausführen könne. Mohammed ließ sich täuschen, versprach ihm selbst den Beistand der von seinem Enkel befehligten Streiterhaufen, und, wenn die Grenzen gegen die Franken wieder gesichert, die von den Christen eingenommenen Festen zurückerobert sein würden, die Statthalterschaft von Huesca oder Zaragoza. Darauf ließ der Emir sein Kriegsvolk von Merida aufbrechen, um es mit den Truppen des Prinzen Mondhir an der Grenze von Galicien zu vereinigen, und Seid Ben Kasim zog nach der Ostgrenze, wo er bei Alcanit von Hassun freundlich empfangen wurde. Aber schon hatte dieser mit den verrätherischen Alkaiden von Lerida den meuchelmörderischen Plan ausgesonnen. In der ersten Nacht fielen ihre Rotten über die neben ihnen gelagerten sorglos schlafenden Kriegerschaaren aus Valencia und Murcia her, und machten sie zum großen Theile nieder. Seid Ben Kasim selbst, der Enkel des Emirs, fiel nach einem verzweifelten Kampfe, erst achtzehn Jahre alt. Die dem Gemetzel bei Alcanit (im J. 866) entronnen waren, brachten Mohammed die Trauerkunde, der, über den abscheulichen Verrath tief entrüstet, blutige Rache schwur.

Als Mondhir seinem Heere die vom Emir empfangene Nachricht dieser Schandthat und die Weisung sie zu rächen vorlas, ward es von Wuth ergriffen. Sogleich brach er von den baskischen Gebirgen, wohin er vorgedrungen war, gegen die Empörer auf. Unfern Rotal-Yehud, dem Felsenneste Hassuns, rückte ihm der Alkaide von Lerida mit seiner Kriegerschaar entgegen; sie wurde geschlagen, er selbst verwundet flüchtete sich mit hundert Reitern in die Feste. Sofort wurde diese angegriffen, und trotz ihrer himmelhohen Mauern und Thürme von den rachedürstenden Moslemen erstürmt. Beim Erklimmen der Felsen fanden zwar Viele den Tod, aber ungleich mehr Feinde unterlagen dem Schwerte oder wurden in die Abgründe hinabgestürzt. Abdolmelek fiel fechtend und sein abgeschlagener Kopf begleitete die Siegesnachricht nach Cordova. Sein Tod und Rotal-Yehuds Fall verbreitete Schrecken unter den Rebellen. Ainsa, Iraga, Lerida und andere feste Plätze unterwarfen sich freiwillig dem Prinzen, der, nachdem

er das Land beruhigt hatte, in Cordova mit Jubel und Festlichkeiten empfangen wurde. Hafssun war entkommen. Nachdem er seine Schätze unter seine Treuen vertheilt und seinen Anhängern gerathen hatte, sich zu ihrer Sicherheit dem Sieger scheinbar zu unterwerfen, indem er bald wieder als ihr Retter zu erscheinen versprach, verschwand er in den Felsenklüften von Arbe[1]).

Der Freude über diese glückliche Wendung konnte sich Mohammed nicht lange überlassen; denn schon drohte ein anderer Feind. Im asturischen Reiche hatte Alfonso III. den Thron bestiegen, zwar noch Jüngling, aber bald so mannhaft auftretend, daß er der christlichen Macht einen hohen Aufschwung zu geben versprach. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung stellte sich der jugendliche König an die Spitze seiner Kriegsschaaren und brachte einem zahlreichen Heere, das von Mohammeds Sohn, Mondhir, gegen Leon geführt wurde, eine schwere Niederlage bei; der Rest des Heeres entging nur durch die Flucht dem Untergange. Um diese Zeit wurde ein anderes in Galicien eingedrungenes maurisches Heer in dem Engpaß von Vergidus gänzlich aufgerieben. Hatten die Saracenen noch jüngst die Grenzen überschritten, so überschritten sie nun die Christen. Asturiens König nahm die Burg Deza (man hält Langa dafür) weg, gewann Atienza durch Vertrag, eroberte Coimbra, entfernte aus ihm alle Moslemen und verpflanzte Galicier dahin[2]). Unruhen im Innern des Reiches nöthigten in den folgenden Jahren Mohammed seine Aufmerksamkeit und Kräfte auf diese zu richten. In Zaragoza verweigerte ihm der Wali Muza den Gehorsam (im J. 869), ebenso in Tudela Fortun Muza und Iben Muza, Toledos Einwohner riefen den Sohn des frühern Rebellen Lupo, Abu Abdallah Mohammed Ben Lupo, zum Wali aus. Gegen Muza wurde Mondhir mit einem Heere geschickt, das Zaragoza ohne Erfolg einige Zeit belagerte, und erst nach Muzas Tode (nicht ohne Verdacht, daß er in seinem Bette erstickt worden) unterwarf sich die Stadt dem Emir (870). Gegen

1) Conde II. c. 51. 52.
2) Chron. Albeld. p. 455. Chron. Sampir. p. 439.

Toledo führte dieser selbst ein Heer: Abu Abdallah aber, mißtrauisch gegen die Einwohner, obgleich sie zu hartnäckigem Widerstand entschlossen schienen, ohne Aussicht auf eine nachhaltige Hülfe der Christen, mit denen er immer in geheimer Verbindung gestanden, und geschreckt durch die Größe des heranziehenden moslemischen Heeres, entwich heimlich aus der Stadt, worauf diese Mohammeds Verzeihung suchte und erhielt[1]) (im J. 870). Diese für Alfonsos Eroberungsplane so günstige Vorgängen würde er noch besser benutzt haben, hätten nicht innere Unruhen auch im asturischen Reiche seinen Kopf und Arm vielfach in Anspruch genommen. So oft er aber sich frei sah, ward immer wieder zum Schwert gegriffen, und „kaum verging ein Tag, an dem nicht (den Mauren) sehr hitzige Gefechte geliefert wurden“[2]).

Von zwei starken Heeren, welche im J. 878 gegen die Städte Leon und Astorga vordrangen, schlug Alfonso das eine am Flusse Orbigo (an einer Stelle, die Polvoraria genannt wird), und streckte bei 12,000 Feinde auf das Schlachtfeld; das andere ergriff auf die Kunde von dieser Niederlage und Alfonsos Abzug alsbald die Flucht. Hierauf suchten und erhielten die Saracenen einen dreijährigen Frieden mit dem Könige von Asturien. Eine lang anhaltende Dürre und Unfruchtbarkeit, Hungersnoth und Pest in ihrem Gefolge, ein schreckliches Erdbeben im J. 880, das besonders an den südlichen und westlichen Küsten von Spanien große Verheerungen anrichtete[3]), mochten nicht minder die Moslemen für den Frieden stimmen. Kaum aber waren jene drei Jahre verflossen, so begann Alfonso den Kampf von neuem, fiel mit einem Heere in Lusitanien ein (881), und bemächtigte sich in siegreichem Zuge der Städte Braga, Porto, Stuca, Eminio, Viseu, Lamego und vieler anderen Plätze und Festen, bevölkerte sie mit Christen, setzte über den Tajo und rückte vor bis in die Nähe von Merida; ja er drang selbst über den Guadiana bis zum Berge Orifer (einem Aste der Sierra Mo-

1) Conde II. c. 54.
2) Conde c. 55. p. 308.
3) Conde c. 55. Dombay p. 110.

rena[1]). In einer Schlacht, die er hier den Mauren lieferte, sollen, nach einer christlichen Nachricht, über 15,000 Feinde geblieben sein[2]).

Ohne Zweifel wurden diese glänzenden Fortschritte der christlichen Waffen im Westen der Halbinsel durch den Umstand erleichtert, daß die Furcht vor Hâssuns rastloser Thätigkeit stets im Osten des Reichs eine Kriegsmacht als Wache aufzustellen gebot. Eine Zeit lang hatte dieser, in seinen Kriegsunternehmungen gelähmt, sich auf das Feld der Ränke und Meutereien beschränkt, den umwohnenden Christen an der östlichen Grenze Tribut und Unterwerfung angeboten mit dem Versprechen, die Grenzfesten in ihre Hände zu spielen, sich so mit ihrer Hülfe der festen Plätze längs dem Ufer des Segre bemeistert, und während er von den Christen, denen er Tribut zahlte, ihr König genannt wurde, den Feinden des Islams eine Stadt nach der andern zugewandt[3]). Besorgt, Mondhir möchte den Waffenstillstand mit dem Könige von Asturien zu einem Angriffe benutzen, rief Hassfun die Gebirgsvölker zum Beistande auf. In Kurzem sammelten sich zahllose Haufen von Moslemen, Renegaten und Christen, die letzteren großentheils aus Navarra und von ihrem eigenen Fürsten, Garcia Iñiguez, angeführt, stiegen von den Gebirgen herab und durchstreiften die Länder bis an den Ebro. Die Walis von Zaragoza und Huesca wurden bei Tudela geschlagen und verlangten Hülfe von Cordoba. Eiligst brach hierauf Mohammed mit seiner ganzen Reiterei auf, vereinigte das von Mondhir angeführte Heer mit dieser und rückte in raschem, wohlgeordnetem Zuge auf den Feind los, der, eine offene Feldschlacht meidend, sich zurückzog. Eines Morgens entdeckte bei Tagesanbruch Mondhir das Lager der Feinde so nahe, daß diese einem Treffen nicht ausweichen konnten. Bald war ihre Schlachtreihe durchbrochen und nach einem schrecklichen Blutvergießen der Kampfplatz mit Leichen bedeckt. Hassfun entkam

1) Chron. Albeld. p. 456. Chron. Sampir. p. 440. Chron. Lusit. p. 403. Chron. Conimbr. p. 331.
2) Chron. Albeld. p. 456. Pellic. Quinque millia capita.
3) Conde II. c. 55. p. 309.

tödtlich verwundet, Navarras Fürst war mit seinen vornehmsten Reitern gefallen. Die Moslemen erfreuten sich einer reichen Beute. Nach diesem Siege bei Aibar im J. 882 blieb der Prinz bis zum Winter an der Grenze, und kehrte, nachdem er diese gesichert und aus einigen wenig verlässigen Städten Geißeln genommen hatte, beim Eintritte der Regenzeit nach Cordoba zurück[1]).

Der Kampf gegen die Feinde an der Ostgrenze des Reiches setzte Abu Abdallah Ben Lupo fort, der sich mit dem Emir vertragen hatte, und darüber mit seinem Oheime und Vetter, die sich zu Hassfuns Partei geschlagen, zerfallen war. Er lockte Iben Fortun und Ibn Muza mit ihrem Heere von 7000 Mann in eine unzugängliche Gebirgsgegend, stürzte mit den Seinen über sie her, nahm mit vielen Andern die beiden Anführer gefangen und steckte sie in eine seiner Burgen. Das Heer hatte die Flucht ergriffen. Darauf zog Abu Abdallah nach Zaragoza, setzte sich friedlich in dessen Besitz und sandte Boten nach Cordova, wo er sich das Ansehen gab, als ob er das Alles für den Emir als sein Getreuer gethan habe. Als aber Mohammed die Übergabe der Stadt urd die Auslieferung jener Gefangenen verlangte, und Abu Abdallah, beides verweigernd, den Zorn der Cordovaner fürchten musste, versöhnte er sich mit jenen, entließ sie, gegen Übergabe einiger ihrer festen Plätze und behauptete sich im Besitze von Zaragoza. Indessen auch von den Grafen von Castilien und Alava, Diego und Vigila, angegriffen, und so zugleich von christlicher Seite gedrängt, von moslemischer bedroht, wandte er sich an den ihm früher befreundeten Alfons III., sandte wiederholt Friedensboten an den König, fand ihn aber wenig geneigt, feste Zusicherungen zu geben[2]).

Den widerspenstigen Abu Abdallah zu züchtigen, zog im J. 883 ein starkes Heer unter Mondhirs Befehlen gegen Zaragoza. Jener vertheidigte jedoch die Stadt aufs tapferste und Mondhir beschränkte sich bald nur auf Verheerungen der Umgegend, verfuhr ebenso in Navarra, ohne auch hier eines

1) Conde c. 56 u. 57.
2) Chron. Albeld. p. 458 u. 459.

Platzes sich zu bemächtigen, drang in Alfonsos Staaten, in Alava, ein, wurde bei Cellorigo mit Verlust zurückgeschlagen, ebenso bei Pancorvo von dem Grafen von Castilien, Diego, und zog darauf in das Gebiet von Leon. Auf die Kunde, daß der in Leon schlagfertige König entschlossen sei, ihm bei Sublancia (Sollanzo) eine Schlacht zu liefern, wandte sich Mondhir des Nachts dahin, fand aber den Ort verlassen und die Häuser leer, schlug nun, Leon meidend, einen andern Weg als im vorigen Jahre ein und kehrte über Coyanca, wo er seinen Unmuth an der Kirche der Heiligen Facundus und Primitivus, die er von Grund aus zerstörte, ausließ, nach Cordova zurück. Dieser mißlungene und fruchtlose Feldzug hatte wohl den Saracenen die Überzeugung aufgedrungen, daß, wenn ein widerspenstiger Statthalter, eine einzige widerspenstige Stadt in ihrem eignen Lande ungestraft ihnen trotzen durfte, König Alfonso in seiner wohlgerüsteten Stellung, in seinen Burgen und Festen noch weniger zu beugen wäre. Darum hatte der Wali Abu Walid (Abuhalit), der neben Mondhir das Heer befehligte, schon während seines Aufenthaltes im Gebiete von Leon, Worte des Friedens an Asturiens König gerichtet. Alfonso selbst, des nutzlosen Vertheidigungskrieges müde, und gesonnen, seine Thätigkeit auf das Wohl seiner Länder zu richten, schickte im September den Presbyter Dulcidio von Toledo mit Vollmachten nach Cordova[1]), der einen Frieden, wie Einige behaupten, auf sechs Jahre mit Mohammed abschloß. Zur Freude der Christen erlangte zugleich Dulcidio, daß die in Cordoba liegenden Leichname des heiligen Eulogius und der heiligen Leocritia ausgeliefert wurden.

In demselben Jahre (883) soll Omar Ben Hafssun an seinen Wunden gestorben sein, und so schien das moslemische Reich auch von dieser Seite einen Feind weniger zu haben. Allein Omars Sohn, Koleib Ben Hafssun, hatte des Vaters Muth und Ehrgeiz, List und Verwegenheit geerbt. Vereint mit den Christen der Umgegend von Jacca, seinem Hauptsitze,

1) Chron. Albeld. p. 460. Leider endigt hier diese für jene Zeiten vorzüglichste christliche Quelle.

drang er bis nach Borja hinab, durchstreifte die Landstriche am Ebroufer und ließ sich König nennen. Bei der Annäherung Mondhirs, der mit der Reiterei von Toledo unverweilt gegen ihn aufgebrochen war, seinen Weg über Valencia nehmend, weil die leichten Reiterhaufen der Rebellen bis zum untern Ebro hinabschwärmten, zogen sie sich zwar in gewohnter Weise in die Gebirge zurück; allein der Wali Abdelhamid, der von dem Prinzen mit der Vertheidigung der Grenze beauftragt worden war und den Krieg mit abwechselndem Glücke fortsetzte, sah sich endlich beim Verfolgen der Feinde von ihnen in einen Hinterhalt gelockt, umzingelt, verwundet und gefangen (886). Der Rest des geschlagenen Heeres flüchtete in die Grenzfesten oder gerieth in die Gefangenschaft der Christen, unter denen Abdelhamid seines Rufes und seiner Tapferkeit wegen eine gute Behandlung fand. Doch nur gegen eine schwere Geldsumme lieferten sie ihn dem über den Verlust vieler trefflichen Ritter bekümmerten Mondhir aus.

In dem nämlichen Jahre (886, Anfang Aug.) starb Mohammed, im fünfundsechzigsten Lebens- und fünfunddreißigsten Regierungsjahre, nachdem er schon drei Jahre vorher dem ältesten von dreiunddreißig noch lebenden Söhnen (er hatte ihrer einhundert von verschiedenen Frauen gezeugt), Mondhir, bei Gelegenheit seiner Rückkehr von seinem Siege bei Aibar als seinem Mitregenten und Nachfolger feierlich hatte huldigen lassen.

Mondhir.

886—888.

Auf die Führung des Krieges hatte der Regierungswechsel keinen Einfluß, weil Mondhir schon Jahre lang Heere befehligt und als muthigen, erfahrnen Feldherrn sich erprobt hatte. Indessen ermuthigte doch Mohammeds Tod den Sohn Hafssuns zu neuen Unternehmungen. Er fiel bald mit zahlreichen Streiterhaufen in die Länder am Ebro ein und bemächtigte sich durch Ueberrumpelung vieler Städte. Wie Gießbäche, von den Bergen sich stürzend und in der Ebene sich einigend, schnell zum mächtigen Strome anschwellen, so mehrte sich

Koleibs Heer: es zählte allein 10,000 Reiter. Zaragoza und Huesca mussten sich ergeben. Im Einverständniß mit den Christen in Toledo drang er in diese Provinz ein, selbst in die Stadt, nannte sich König und spendete Geldsummen, um so genannt zu werden. Über diese Vorgänge nicht wenig in Sorge, bot Mondhir sogleich Andalusiens und Meridas Streitkräfte auf und sandte den Hadschib Haschem Ben Abdolasis mit einer auserlesenen Reiterei voraus. Bei seiner Annäherung verließ Koleib mit dem Kerne seiner Reiterei Toledo, wo er sich nicht sicher hielt, ließ aber eine ansehnliche Besatzung in der Stadt zurück und befestigte die Schlösser am obern Tajo. Während Haschem Toledo belagerte, knüpfte Hassun, um Zeit zu gewinnen, Unterhandlungen mit ihm an, erbot sich Toledo zu übergeben und sich ins östliche Spanien zurückzuziehen, wenn ihm zur Fortschaffung seiner Verwundeten und Vorräthe die nöthigen Lastthiere gegeben würden, ohne welche er nur zur großen Beschwerde für die zu berührenden Ortschaften zurückkehren könne; schlechte Moslemen, klagte er, und die Christen in Toledo hätten ihn hintergangen. Obgleich von dem mit andalusischem Kriegsvolke heranziehenden Emir gewarnt „vor dem schlauen Fuchs", traute Haschem seinen Versicherungen. Die Lastthiere wurden geliefert, Hassuns Streiterhaufen räumten die Stadt; doch nur zum Theil, eine Anzahl blieb heimlich zurück und verbarg sich in derselben. Darauf besetzte Haschem Toledo mit einigen Truppen und benachrichtigte Mondhir, daß er der Stadt Meister geworden, der Feind nach der Grenze abgezogen, der Bürgerkrieg beendigt sei; die Alkaiden könnten mit ihren Streiterschaaren in ihre Provinzen entlassen werden. Der Emir folgte dem und kehrte selbst nach Cordova zurück, wo einige Tage hernach auch Haschem eintraf.

Sobald Koleib das andalusische Heer entfernt, und die Verstärkung, die er erwartete, im Anzuge wusste, ließ er die Führer der Lastthiere niederhauen, warf mit Hülfe der in Toledo verborgenen Truppen eine Reiterschaar in die Stadt, versicherte sich der Festen am Tajo und durchschweifte ungehindert das ganze Land. Den Emir ergriff wüthender Zorn bei dieser Nachricht. „Du warst es, fuhr er den unglücklichen Haschem an,

der mich so übel berieth, die Treulosigkeit der Rebellen unterstützte; heute noch sollst du sterben, damit Andere lernen, klug und vorsichtig zu sein." Wenige Tage darauf ließ ihn Mondhir im Hofe des Alkassars enthaupten (886), uneingedenk der guten Absicht, die ihn geleitet[1]), der großen Dienste, die er früher dem Staate geleistet hatte. Nie war, erzählt ein arabischer Geschichtschreiber, ein größerer Jammer in Cordova, als über die Enthauptung des edeln Haschems; kein Haus, in welchem nicht Thränen um ihn flossen; denn sein wohlwollendes Wesen hatte ihm die Herzen der Großen wie der Niederen gewonnen und er genoß als einer der edelsten, gebildetsten und treuesten Wesire Spaniens die Achtung aller Wohlgesinnten. Dem Emir aber genügte selbst seine Hinrichtung nicht; er ließ überdies die Söhne Haschems, die Walis von Jaen und Ubeda, ins Gefängniß setzen und ihr Vermögen einziehen[2]).

Den treulosen Hassun zu züchtigen, brach an der Spitze seiner Leibwache Mondhir mit seinem Bruder Abdallah gegen Toledo auf, wohin er auch die Alkaiden Andalusiens und Meridas mit ihren Streiterhaufen beschied. Da die Rebellen, ein Zusammentreffen mit dem Feinde meidend, theils in Toledo, theils in den Festen dieser Provinz sich einschlossen, so überließ Mondhir seinem Bruder die Belagerung der Stadt, und verfolgte mit seiner fliegenden Reiterschaar überall die Aufrührer. Über ein Jahr lang setzte er, fast täglich kämpfend, mit wechselndem Glücke, wiewohl meist siegend, diesen Krieg fort, bis er eines Tages den Feind in großer Zahl auf einer Anhöhe vor der Feste Webde erblickte, ihn, trotz seiner vortheilhaften Stellung, mit ungestümer Hitze angriff, seine Reihen durchbrach und selbst vorankämpfend bis zu den Fahnen Hassuns drang, hier aber umzingelt und von unzähligen Lanzenstichen durchbohrt, niedersank. Alle die Tapfern, die neben ihm fochten, theilten sein Loos. Als ein Gemurmel

1) Conde p. 320.

2) Conde II. c. 58, wo noch andere, in früheren Vorgängen liegende, Beweggründe zu diesem tyranischen Verfahren Mondhirs gegen den edeln Hadscheb angeführt werden.

entstand, der Emir sei [1]) gefallen, glaubten dies Hafssuns Truppen von diesem und ergriffen die Flucht, konnten aber von den hauptlosen Cordovanern nicht verfolgt werden.

So endete, zum großen Schmerze aller wohlgesinnten Moslemen, schon gegen das Ende des zweiten Jahres seiner Regierung, „welche eine der glorreichsten der Ommeije in Spanien zu werden versprach", in seinem 45. Lebensjahre, Mondhir (888, Jul.), ein Moslem der alten Zeit. Von Liebe zur Wissenschaft und Poesie, die seine nächsten Vorgänger und Nachfolger auszeichnete, wissen seine Geschichtschreiber nichts zu berichten; aber sie rühmen die Heiterkeit, womit er von früher Jugend an die Mühseligkeiten des Kriegslebens ertragen, die heldenmüthige Tapferkeit, die er immer und überall bewährt habe, die Unerschrockenheit, mit der er den größten Gefahren entgegengetreten, den unerschütterlichen Gleichmuth, der inmitten derselben auf seinem Gesichte sichtbar gewesen sei. Im höchsten Grade genügsam und einfach, unterschied er sich in Waffen, Kleidung und Nahrungsmitteln nicht von den Anführern niedern Ranges; sein Zelt war weder größer noch kostbarer und nur sein Banner zeichnete ihn vor den andern Walis aus [2]).

Abdallah.

888—912.

Auf die Nachricht von Mondhirs Tod verließ Abdallah, sein Bruder, die Belagerung Toledos und eilte nach Cordova, wo er, da jener, wie es scheint, keine Söhne hinterlassen hatte, in dem versammelten Staatsrath als Emir begrüßt, und ihm „ohne Bedingungen und Vorbehalt" gehuldigt wurde. Abdallah eröffnete seine Regierung mit einer Handlung, die geeignet war, ihm die Liebe des Volkes und der Großen zu

1) D. i. Befehlshaber, Fürst (Landesfürst). Diese Zweideutigkeit des Wortes erzeugte das Mißverständniß und seine Folgen. Über die Emire s. weiter unten den Abschnitt über die Verfassung und Verwaltung des Khalifats.

1) Conde II. c. 59.

gewinnen, indem sie eine schreiende Ungerechtigkeit seines Vorgängers, so weit dies thunlich, wieder gut machte. Er gab den Söhnen des unglücklichen Haschem, wie ihrem Lehrer die Freiheit und ihre Güter zurück, erhob den einen, Omar, zum Statthalter von Jaen, was sein Vater einst gewesen war, den andern, Ahmed, zum Anführer der berittenen Leibwache. Diese Handlung der Gerechtigkeit und Milde wurde dem neuen Herrscher um so höher angerechnet, da Mondhir noch an dem Tage der Schlacht, in welcher er fiel, die Hinrichtung der Söhne Haschems, vielleicht aus Furcht vor Unruhen, befohlen hatte. Gleichwohl sehen wir gleichzeitig mit Abdallahs Regierungsantritte aller Orten Unruhen und Empörungen ausbrechen, deren Ursachen wir aber mehr in der ungeregelten Thronfolge, in der ungemessenen Gewalt und den steigenden Ansprüchen der Statthalter und Großen — eine im Laufe der Zeit immer ergiebigere Quelle des Aufruhrs — und in andern fehlerhaften Staatseinrichtungen und Zuständen, als in Abdallahs Persönlichkeit suchen müssen.

Alle Anstalten zum Feldzuge gegen Koleib Ben Hafssun, der sich noch im Gebiete von Toledo behauptete, waren getroffen und die in Cordova versammelte Reiterei harrte des Befehls, um dem Emir zu folgen, als Eilboten von Sevilla ihm die Nachricht brachten, daß seine Brüder Kasim und El-Assbag und sein eigener Sohn Mohammed, Wali von Sevilla, mit den Alkaiden mehrerer Städte im südöstlichen Andalusien (Lucena, Elbira, Ronda u. s. w.) sich zu einem Aufstande verbündet hätten, die treuen Wesire und großentheils die Einwohner aber sich weigerten, gegen Jaen und dessen Gebiet ins Feld zu ziehen. Die Nachricht war dem Emir um so beunruhigender, weil er besorgte, sein Sohn Mohammed möchte durch seinen Anhang das ganze Land um Xerez und Sidonia, deren Walis seine Oheime waren und Mohammeds Ansprüche immer unterstützt hatten, zur Empörung reizen. Am nämlichen Tage lief von Merida die Kunde ein, daß der Wali von Lisboa gegen die Walis von Lamego und andern Städten an der Duerogrenze feindlich ausgerückt sei. Gegen den Wali von Lisboa schickte er sogleich einen Wesir, den Erzieher seines jüngeren Sohnes Abderrahhman, und gab ihm

mehrere Schiffe zur Verfügung. Abderrahhman selbst, in der Folge Ad-Modhaffer, d. i. der Siegreiche beigenannt, ging nach Sevilla, um durch brüderliche Vorstellungen Mohammed zu beschwichtigen und die Ruhe herzustellen. Wohl mag eine Bevorzugung Abderrahhmans vor dem ältern Mohammed diesen vom Vater abgewandt haben; gewiß ist, daß die Prinzen des Hauses, und namentlich Mohammed, die mit den von Abdallah begnadigten Söhnen Haschems, wegen jugendlicher Liebschaften und aus Eifersucht befeindet waren, deren Begnadigung und Beförderung sehr mißfällig aufgenommen hatten [1]). Toledo zu belagern übernahm Abdallah, hatte aber mit seinem Heere [2]) noch nicht die Stadt erreicht, als ihm hinterbracht wurde, daß der Kadi von Merida sich wider den dortigen Wali erhoben und ihn unter großer Aufregung des Volks aus der Stadt geworfen habe. Eiligst wandte sich Abdallah mit seiner reitenden Leibwache dorthin. Der überraschte Kadi warf sich ihm zu Füßen und erhielt, wegen seiner Jugend und Geistesfähigkeiten, seiner und seines Vaters früherer Verdienste, nach kurzer Haft Verzeihung. Während Abdallah darauf im Gebiete von Toledo Hafssuns Anhänger verfolgte, gelang es diesem in der Hauptstadt selbst, in Cordova Unruhen zu erregen, die jedoch durch die Wachsamkeit der Behörden und durch die abschreckende Hinrichtung der Rädelsführer gestillt wurden. Je gefährlicher Koleib durch seine rastlose Thätigkeit und Schlauheit wurde, um so ungeduldiger suchte Abdallah sich im offenen Kampfe mit ihm zu messen; aber jener vermied diesen durch geschickte Wendungen. Endlich gelang es, seine Reiterei in einer Ebene am Tajo in die Flucht zu schlagen; allein der kriegslistige Koleib versetzte seinem Gegner bald einen empfindlicheren Schlag, indem er während eines hitzigen Gefechts unbemerkt alle Mundvorräthe und Lastthiere, welche Abdallahs Lager stets folgten, durch einen Reiterhaufen überfallen und schleunigst in die Feste Zurita führen ließ. Der Emir musste nun ein anderes Verfahren einschlagen, bemeisterte sich im Sturme mehrerer Plätze,

1) Conde II. c. 60 p. 327.
2) 40,000 Mann, nach Cardonne S. 201.

die er jetzt nicht mehr entbehren konnte und schritt dann zur Belagerung von Toledo, das als Hauptfeste der Empörer, von den erfahrensten und entschlossensten derselben standhaft vertheidigt wurde [1]).

Um diese Zeit erfreute den Emir die Nachricht, daß der Aufstand in Lusitanien durch den Muth und die Klugheit des dahin geschickten Wesirs gedämpft sei; der Wali und die aufrührerischen Alkaiden hatten mit ihren Köpfen, die nach Cordova geschickt wurden, gebüßt. Von seinem Sohne Abderrahhman aber erfuhr er, daß der Bruder jede Unterhandlung zurückgewiesen habe, und in Verbindung mit vielen Aufrührern, die bereits das Gebiet von Jaen aufgewiegelt hätten, feindselige Absichten gegen Cordova zu hegen scheine. Um sich mit Abderrahhman, seinem Wunsche gemäß, über die zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen, ging Abdallah, ohne die Belagerung zu unterbrechen, in großer Eile nach Cordova [2]). Er beschloß mit seinem Sohne den Krieg gegen Mohammed und dessen Anhänger.

Der Sohn Hafssuns benutzte indessen die ihm so günstigen Wirren und schickte ins Gebiet von Jaen Truppen unter der Anführung eines sehr schlauen Häuptlings, der vereinigt mit Suwar Ben Hamdun el Kaisi, unter dessen Fahnen 7000 Mann standen, sich Cazlonas und anderer Festen in den Apujarras bemächtigte, von Raub und Plünderung lebend. Mit ihnen verbanden sich Jahja Ben Sukela, der Häuptling der, wie es scheint, von Abdallah zurückgesetzten Araber, und

1) Conde II. c. 61.
1) . . . se vino con mucha diligencia a Cordoba. Conde I. p. 332. Da er bei dieser Eile in der Stadt ankam, ohne vorher Nachricht von seinem Kommen gegeben zu haben, fügt Conde hinzu, so wurde er von dem Volke nicht empfangen und mit (dem üblichen) Jubel begrüßt — no fue recebido ni aclamado del pueblo. Ohne eine andere als diese Quelle zu haben, sagt Aschbach (I. S. 324) bei dieser Veranlassung: „Wie wenig ihm selbst das Volk in der Hauptstadt geneigt war, konnte er aus dem kalten Empfange der Cordnaner ersehen, die des Emirs Rückkehr nicht, wie sonst gewöhnlich war, mit Festlichkeiten begingen." Eine solche Annahme verletzt ohne Grund das Andenken Abdallahs und bezeichnet eine Volksstimmung und Sachlage, die nicht erwiesen ist und aus Obigem nicht erwiesen werden kann.

die mächtige Partei der Maulidinen, welche 6000 Mauren und Christen in ihrem Solde hielt. Der gegen diese Rebellen geschickte Wali von Jaen wurde in einer blutigen Schlacht (gegen Ende 889) mit einem Verluste von 7000 Mann geschlagen und fiel selbst mit andern Anführern in die Hände der Feinde, die sich nun über die ganze Provinz verbreiteten, Huescar, Jaen, Raya, Archidona und das ganze Land von Elvira bis Calatrava besetzten. Koleib Ben Hasssun konnte von Toledo aus leicht ihnen die Hand bieten; die Gefahren des moslemischen Reichs wuchsen und drohten in bedenklicher Weise.

Da schwur Abdallah nicht eher nach Cordova zurückzukehren, als bis er die Anführerbanden vernichtet habe, versammelte unverweilt die Streiterschaaren Andalusiens und vertraute die Anführung des Fußvolks einem in den Gebirgen von Ronda und den Alpujarras wohlbewanderten Feldherrn, der sofort in das Gebiet von Jaen eindrang und in einer Schlacht bei Elvira (im J. 890) die Rebellen schlug. Zwölftausend sollen hier gefallen sein, unter ihnen Ben Sukela, der Häuptling der Araber; Suwar Ben Hamdun selbst wurde gefangen, vor Abdallah geführt und enthauptet. Seine Anhänger wählten sogleich ein anderes Haupt, den Syrer Said Ben Dschudi, der mehr verwegen und tapfer als vorsichtig seine Streiterhaufen in die Ebenen von Granada und Loja hinabführte, wo sie von dem Heere des Emirs angegriffen und in einer blutigen Schlacht großentheils aufgerieben wurden. Der Anführer selbst gerieth in die Gewalt Abdallahs und wurde zum Tode verurtheilt. Nachdem man ihm die Augen ausgebrannt, ward ihm am dritten Tage der Kopf abgeschlagen und als Siegeszeichen nach Cordova geschickt. Jaen und Loja hatte der Emir schon vorher wieder eingenommen und zu befestigen befohlen. Die Überbleibsel der geschlagenen Rebellen versammelten sich in Elvira und wählten Mohammed el Hamdani, von persischer Herkunft, zum Anführer, der klüger als sein Vorgänger in die Gebirgsschluchten sich zurückzog und jedes Zusammentreffen mit dem überlegenen Gegner vermied.

Um dem Kriege gegen die Rebellen im Gebiete von Toledo mehr Nachdruck zu geben und zugleich die Unruhen in

der Provinz Sevilla zu bewältigen, kehrte der Emir nach Cordova zurück, indem er zur Verfolgung der Wegelagerer in dem Gebirge eine hinreichende Mannschaft zurückließ. Abderrahhman, der bisher wider die Empörer in Sidonia, Xerez und Astaba mit abwechselndem Glücke gefochten hatte, brach gegen die aufrührerischen Prinzen auf, verstärkt durch die Reiterei, welche ihm der Emir von Cordova schickte, bemächtigte sich Sevillas, des Schauplatzes wilder Parteiwuth, ebenso Carmonas und folgte dem Heere seines Bruders Mohammed, in dessen Lager sich seine Oheime mit ihrer Mannschaft befanden, auf dem Fuße nach. Bei dem ersten Zusammentreffen entspann sich, da auf beiden Seiten die tapfersten und edelsten Ritter Andalusiens fochten und der wetteifernde Muth allmälig alle in den Kampf hinriß, aus einem hitzigen Gefechte bald eine allgemeine sehr blutige Schlacht. Man stritt aus Parteiwuth mit der größten Erbitterung, Verwandte gegen Verwandte, bis nach schwerem Verluste auf beiden Seiten die Gegner des Emirs, trotz ihrer heldenmäßigen Tapferkeit, überwunden wurden. Mohammed selbst fiel mit Wunden bedeckt in die Gewalt Abderrahhmans, der ihn sorgfältig zu heilen und zu bewachen befahl; gleiches Loos hatte Kasim, der Bruder des Emirs. Mohammed, erst 28 Jahre alt, ein Mann von Geist, gelehrten Kenntnissen und ausgezeichneter Tapferkeit, starb im Gefängniß (im J. 895), nach Einigen an Gift, das ihm Abderrahhman, auf des Vaters Befehl, wie erzählt wird, geben ließ; nach Andern an den Folgen seiner schweren Wunden und niedergebeugt von Kummer[1]). Er hinterließ einen vierjährigen Sohn, Abderrahhman[2]), „den Gott zu großen Dingen aufbewahrte".

Nach dieser Niederlage der Rebellen wurde es Abderrahhman leicht, die Parteiungen in Sevilla zu beschwichtigen, und die Ruhe herzustellen. In Xerez, Astaba und Sidonia setzte Abdallah neue Statthalter ein. Jaen erhielt Abdelwahid, um dessen Gebiet gegen Koleib Ben Hasssun und die Em-

1) . . . que es lo mas cierto, sagt Conde.

2) Vom Volke, das diesen Glauben hegte, Ibnol-Maktul, d. i. der Sohn des Gemordeten genannt. Conde II. c. 63. p. 339.

pörer in den Gebirgen zu schützen. Toledo und Talavera aber betrachtete dieser als sein Eigenthum, suchte es gegen Asturien hin zu erweitern und durchstreifte jene Gegenden. Er fand dabei einen erwünschten Beistand an einem, der Familie des Emirs verwandten Häuptling, Abulkasim, der ein Heer von 60,000 Mann um sich versammelt haben soll. Da zwischen Abdallah und Alfons III. Friede bestand und die Grenzen beider Länder lässig bewacht wurden, so drang Abulkasim mit zahlreichen Streiterhaufen gegen Zamora vor, die moslemischen wie die christlichen Ortschaften plündernd, und schrieb voll Aufgeblasenheit dem asturischen König, daß er ihn, wenn er nicht Moslem oder sein Vasall werde, aus seinem Lande zu werfen, und gerathe er in seine Hände, einen schlimmen Tod ihm zu bereiten Willens sei. Sofort brach Alfons mit seinen Schaaren gegen Abulkasim auf. In der Nähe von Zamora trafen beide Heere zusammen und fochten mit großer Erbitterung und Ausdauer, vier Tage hintereinander, bis die besoldeten Berbern (nach Einigen schon am ersten Tage) das Schlachtfeld verließen, und Abulkasim selbst im Gefechte fiel. Unter den fliehenden Moslemen richteten die Christen ein schreckliches Blutbad an. Ihre abgeschlagenen Köpfe wurden auf den Zinnen und an den Thoren von Zamora in Menge aufgesteckt. Dieser Sieg (im J. 900), der Christen Stolz, die Schmach und Trauer der Moslemen, lebte noch lange in der Erinnerung.

Für Abdallah wurde die Niederlage der Rebellen, so erwünscht sie ihm sein mochte, verderblich. Dieser Triumph der Christen verbreitete auch unter den treuen Moslemen Trauer, und eifrige Anhänger des Islams predigten laut, daß sich das gesammte Volk der Moslemen erheben müsse, um das vergossene Blut der Brüder zu rächen. Sie ermahnten den Emir, sich mit dem Sohne Hafssuns zu vereinigen, um die Christen mit Feuer und Schwert zu bekriegen. Abdallah aber, weit entfernt, solchen Vorschlägen Gehör zu geben, schickte vielmehr seinen Feldherrn Obeidallah Ben Ghamri an den König von Leon, um das gute Einverständniß und den Frieden mit ihm zu befestigen; beide gaben einander das Versprechen, die Rebellen, welche den Grenzen nahten, ohne Unterlaß

zu bekämpfen [1]). Diese Unterhandlungen erregten Anstoß und schwächten das Ansehen Abdallahs bei den strenggläubigen Moslemen. In einigen Städten gingen die Imame und Chatiben so weit, daß sie im öffentlichen Gebete (Chutbe) seinen Namen wegließen, als eines schlechten, aus der Gemeinschaft der Gläubigen verstoßenen Moslems. Am weitesten trieb man die Keckheit in Sevilla, wo sie durch die aufrührerischen Reden und Aufreizungen des Prinzen Alkasim genährt und gesteigert wurde. Nicht allein setzte man dort im Gebet an die Stelle von Abdallahs Namen den des Khalifen im Orient; der Prinz behauptete selbst öffentlich, daß man die Seka [2]) nicht an Abdallah zu zahlen brauche, an einen Ungläubigen, der den Zehnten wider die Moslemen anwende. Der Emir, von Allem unterrichtet, schickte einen Wesir nach Sevilla, um sich von der Richtigkeit des ihm Hinterbrachten zu überzeugen, ließ Kasim, nachdem er überführt worden, verhaften und im Gefängniß durch Gift tödten (im J. 902). Zugleich wurden viele Ulimen wegen aufrührerischer Reden aus dem Reiche verwiesen; Andere, unter ihnen Männer von großem Ansehen, entzogen sich den Verfolgungen durch die Flucht in den Orient.

Schwerlich würde der Sieg der Christen über das Heer der Rebellen, und das gute Vernehmen zwischen Alfons III. und Abdallah dem letztern so verderblich geworden sein, wenn nicht vorausgegangene Ereignisse die Gemüther für Eindrücke

1) Conde c. 65. p. 345.

2) Nicht, wie Aschbach Gesch. der Ommaij. Bd. I. S. 334 sagt, „das Fünftel des Einkommens oder die Gewerbsteuer". Derselbe Verfasser sagt Bd. II. S. 116 von der nämlichen Seka: „Sie bestand im Zehnten von allen Feldfrüchten, Heerden, dem Gewinne im Handel und Gewerbe und von Bergwerken. Von aufgefundenen Schätzen wurde der fünfte Theil gegeben." Endlich Bd. I. S. 245 wird von derselben Seka gesagt: „Es mußte von dem Ertrage der Güter, den Producten des Handels und der Gewerbe, den Bergwerken und den aufgefundenen Schätzen der fünfte Theil dem Landesfürsten entrichtet werden." Zur Berichtigung dieser Widersprüche und Unrichtigkeiten verweisen wir der Kürze wegen auf den unten folgenden Abschnitt über das Finanzwesen, insbesondere über die Seka, über welche Abgabe uns Conde in der von Aschbach citirten Stelle Tom. I. pag. 270. Not. 1 klaren Aufschluß gibt.

gegen den Emir empfänglich gemacht und es seinen Gegnern erleichtert hätten, Mißstimmung gegen ihn zu erregen.

Eine außerordentliche Mißernte, Theuerung und Hungersnoth in Spanien und Africa (im J. 898), in welcher man Arme sich untereinander aufzehren sah, im Gefolge dieser Übel die Pest, die so viele Opfer wegraffte, daß es an Menschen fehlte, um alle die Gräber zu machen, und Sterbende, um nicht unbeerdigt zu bleiben, in ihre Grüfte sich begaben, und nach ihrem Tode ohne die heiligen Gebräuche, ohne Waschen und Gebet, begraben wurden, — diese Schreckniſse und Drangsale lasteten schwer auf dem Volke [1]).

In den höhern Ständen, die von diesen Übeln weniger hart betroffen wurden, herrschten dagegen Parteiungen, offene Fehden, aus Eifersucht, Rangsucht, Blutrache. In dem nämlichen Jahre, worin Mohammed, der Sohn des Emirs, im Gefängniß starb, tödtete der Wesir Abdolmelek den Wali Omar, den Sohn des unglücklichen Haschem, im Zweikampfe; ihn rächte wenige Tage nachher Almutaraf, der Sohn des Emirs Mohammed, indem er Abdolmelek im Zweikampfe erschlug. Dem Sohne des Gefallenen, Merwan, gab der Emir die von seinem Vater einst gut verwaltete Stelle eines Chatib; aber er wurde noch in dem nämlichen Jahre, als man den Prinzen Almataraf des Nachts auf der Straße ermordet fand und der Verdacht auf Merwan fiel, ins Gefängniß gesetzt, und starb darin. Wie viele Keime zu weitern Feindschaften in den höchsten Kreisen und Familien!

Wirkte hier Blutrache, der alte Charakterzug des Arabers der Wüste, und der sie nährende Rittergeist der spanischen Moslimen, der sich in Privatfehden Luft machte, während der Nationalkampf gegen die Ungläubigen ruhte, so war auf der andern Seite die Empfindlichkeit des Ehrgefühls, wie es sich bei der gesteigerten Bildung der Araber entwickelt hatte, der Zündstoff, der bei der leisesten Berührung in Flammen aufschlug. Als Said Ben Suleiman Ben Dschudi, aus einer alten und edeln Familie entsprossen, von dem man rühmte,

1) Conde II. c. 63. Dombay p. 111.

daß er die zehn auszeichnenden Eigenschaften eines Edeln besäße (Redlichkeit, Muth, Rittersinn, feinen Anstand, Dichtkunst, Wohlredenheit, Stärke und Gewandtheit in der Lanze, dem Schwerte und Bogenschießen), den Sohn Hassſuns zum Zweikampfe herausfoderte und dieser nicht erschien, griff er ihn später auf offenem Felde an, und würde ihn getödtet haben, wenn ihn nicht die Seinen befreit hätten. Said aber verließ nun Koleibs Partei und trat in den Dienst des Emirs, der ihm eine Stelle in Elvira gab; allein hier wurde er von Einigen aus seiner Umgebung meuchlings getödtet (im J. 897), wie behauptet wird, wegen einiger beleidigenden Verse [1]), die er gegen die Merwanen geschrieben hatte.

Der Emir überließ sich wohl selbst zur Unzeit seiner satirischen Laune, die den feierlichen Ernst, wie er dem Araber, zumal im höhern Lebensalter und in Staatswürden eigen und unerläſslich war, tief verletzte. So beleidigte Abdallah den Befehlshaber der africanischen Leibwache, der zugleich Wesir und Mitglied des Staatsraths war, einen ebenso strengen und freimüthigen als einsichtsreichen Mann, indem er auf seinen langen, dichten Bart, den Schmuck des freien und würdevollen Moslems, einige satirische Verse sprach. „Wenn wir Menschen, erwiderte der gekränkte Wesir, nicht so albern wären und mit unsern Bedürfnissen in diese Alkassare kämen, wie viele Verdrießlichkeiten und Demüthigungen würden wir uns ersparen"! [2]) erhob sich sofort von seinem Sitze, und entfernte sich ohne den üblichen Gruß. Alle Vorstellungen, die man ihm machte, vermochten nicht ihn zu bewegen, seine Zurückgezogenheit wieder zu verlassen, und Abdallah beklagte in der Folge laut, einen so ehrwürdigen Bart aus seinem Rathe verloren zu haben.

Zu den mancherlei Ursachen der Spannungen und Feindschaften in den höhern Ständen und selbst am Hofe des Emirs kamen endlich nach Rangstreitigkeiten. So stritten zwei We-

1) Sie finden sich bei Conde II. c. 63. p. 341:
O hijos de Mervan
Celebres en ritaradas! etc.

2) Weiteres s. Conde c. 66. p. 353.

sire des Staatsraths um den Vorrang ihrer Sitze, bis Abdallah erklärte, daß alle Sitze im Staatsrathe gleich seien, und der seinige allein einen Vorzug und eine Auszeichnung habe; schon sein Vater habe übrigens entschieden, daß bei vorkommenden Rangstreitigkeiten die Syrer den Arabern vorgehen sollten. Die Bevorzugung einzelner moslemischer Stämme und Völkerschaften vor andern war oft und wurde in der Folge noch öfter die Quelle bitterer Feindschaft und blutiger Fehde; in ihr liegt ein Hauptgrund der spätern Zerrüttung und Auflösung des Khalifats.

Bei diesen Zerwürfnissen und Anfeindungen konnte es einem Ehrsüchtigen von Ansehen und Gewicht nicht schwer werden, sich eine mächtige Partei zu bilden, der Einzelnen Zwietracht und Erbitterung, so verschieden ihre Beweggründe waren, in einem Punct zu vereinigen und gegen eine einzige Person zu richten. Als die Niederlage der abtrünnigen Moslemen bei Zamora auch bei den treuen Trauer und Mißstimmung erzeugte und des Emirs Einverständniß mit dem Könige der Christen bei eifrigen Moslemen Anstoß erregte, bot sich jener Punct der Vereinigung und jene Person zur Verfolgung dar, und so konnte es dem Prinzen Kasim in Sevilla und andern Gegnern des Emirs gelingen, diesen als Christenfreund und Verräther an seinem Volk und Glauben darzustellen. Und doch war Abdallahs Friede mit den Christen, so scheint es, eine Wohlthat für das Reich, das im Innern von Parteiungen und Fehden zerrissen, durch Hassfuns Ränke und Streitkräfte in seinen Grundfesten erschüttert, schwerlich der Zertrümmerung entgangen sein würde, wenn es von den Christen mit Nachdruck angegriffen und mit Beharrlichkeit bekriegt worden wäre. Koleibs Muth und Macht waren durch Abulkasims Niederlage so wenig gebrochen, daß er, die Zwietracht unter den Großen und die Erbitterung der eifrigen Moslemen gegen den Emir schlau benutzend, die Schaar seiner Anhänger wieder ansehnlich vergrößerte, und während ihre Häuptlinge den Krieg gegen Abdallahs Heerhaufen fortsetzten, die Verwegenheit hatte, in die Hauptstadt selbst, in Cordova, verkleidet sich einzuschleichen, um von dem Mittelpunct des Reiches aus sein Netz über dasselbe zu spinnen.

Ein seltsamer Zufall verrieth seinen Aufenthalt. Durch die Wachsamkeit der Wesire wurde entdeckt, daß unter den Übelgesinnten, die den Emir und seine Minister lästerten, ein Scheich, Namens Suleiman, früher Kadi in Merida und schon einmal wegen seiner Jugend und Geistesfähigkeiten von Abdallah begnadigt, einige satirische Verse geschrieben und in Umlauf gesetzt hatte, in welchen er offenbar auf den Emir zielte, dem er den Namen Himar gab (d. i. Esel, welchen Namen der letzte Khalife des Hauses Ommeije in Syrien, Merwan, führte)[1]), unter vielen Verwünschungen gegen seinen Führer, d. i. gegen die Räthe des Emirs. Als Suleiman vor diesen gerufen ward, empfing er, statt der verdienten Strafe, für jeden Vers ein tausend Goldstücke mit dem Hinzufügen: „Hätte er dem Esel noch mehr aufgeladen, so würde seine Ladung noch kostbarer gewesen sein.“ Durch diese seltene Großmuth gerührt und vom heißesten Dankgefühl gegen Abdallah hingerissen, entdeckte ihm der Dichter den Aufenthalt Koleibs, der jedoch, als Suleiman zur Vorsicht selbst festgehalten ward, geschreckt alsbald die Flucht ergriff. Alle angestellten Nachforschungen waren vergeblich; aber sie gaben die Gewißheit, daß der Sohn Hassfuns, als verkleideter Bettler von Thür zu Thür um Almosen bittend, in Cordova gewesen war.

Bald erschien er wieder an der Spitze seiner Streiterhaufen im Gebiete von Toledo, und durchstreifte die Gegend von Calatrava. Nach mehreren Gefechten, in denen der Wesir Osman Obeidallah Ben Ghamri seine Überlegenheit bewies, brachte ihm dieser im J. 909 eine entscheidende Niederlage bei; seine ganze Reiterei ward aufgerieben, er selbst genöthigt mit dem Reste seines Fußvolkes hinter den Mauern von Toledo und anderer Festungen Schutz zu suchen. In den drei ersten Jahren wagte es Koleib nicht, sich wieder in eine Feldschlacht einzulassen[2]).

Osman Obeidallah Ben Ghamri aber, der so viele Siege

1) Hammer in den Wiener Jahrb. der Literat. Bd. 39. S. 39 und im Gemäldesaal III. 100.

2) Conde II. c. 65.

über die Aufrührer errungen hatte, legte im folgenden Jahre seine Feldherrnstelle und Statthalterwürde von Merida freiwillig nieder, als ihm hinterbracht wurde, daß der Sohn des Emirs, Abderrahman, selbst nach jener Stelle trachte, obgleich mit Widerspruch des Vaters, der die Verdienste des betagten Wesirs aufrichtig ehrte. Obeidallah wurde vom Emir aus Erkenntlichkeit zum Befehlshaber seiner slawischen Leibwache, einer sehr geachteten Kriegerschaar, die den Dienst im Innern des Alkassars versah, ernannt, bewahrte aber forthin einen tiefen Groll gegen den Prinzen, warf sich seitdem in Cordova zum Beschützer des jungen Abderrahman auf und suchte ihm die Liebe des Emirs, seines Großvaters, und die Zuneigung der Scheiche, Walis und Wesire zu gewinnen. Abderrahhman war seiner liebenswürdigen Eigenschaften wegen die Freude von ganz Cordova. Nur der Emir äußerte sich nicht über ihn, um nicht seinen Sohn Abderrahman al-Modhaffer zu verletzen und zu beunruhigen; aber mit innigem Wohlgefallen vernahm er das Lob und die Liebe, die seinem Enkel zu Theil wurden.

Nach Obeidallahs Rücktritt übernahm Abderrahman al-Modhaffer den Oberbefehl über die gegen Koleib Ben Hassun gerichteten Streitkräfte und bewies, als wollte er das an jenem begangene Unrecht sühnen, oder den Vorzug jugendlicher Kraft im Felde vor der allzu bedächtigen Weisheit des Alters, die er an Obeidallah getadelt hatte, bethätigen, eine so rastlose Thätigkeit in der Verfolgung der Aufrührer, daß sie im offenen Felde sich nicht mehr zu zeigen wagten. Wer ihm von diesen in die Hände fiel, ward auf der Stelle enthauptet; dabei hielt er auf strenge Mannszucht, und ward deshalb von den Seinen fast ebenso gefürchtet, wie von dem Feinde. Eine unerbittliche Strenge mochte der Prinz für nöthig erachten, zu einer Zeit, wo Parteiung und Schlaffheit das Heer mit Auflösung bedrohten, und nur eine gedrungene Einheit, Kraft uad Raschheit einen Feind zu bewältigen vermochten, der unter Umständen Alles wagte, weil er Alles fürchten musste. Gewiß ist, daß vornehmlich Abderrahmans kräftiger Arm das Reich Abdallahs in seinen letzten Jahren vor noch größern Erschütterungen, vielleicht vor dem Untergange bewahrte, wie er es

war, der dem glücklichern Neffen Abderrahman, als er dem hingeschiedenen Großvater auf dem Throne folgte, eine Regierung anbahnte, die, alle früheren der Ommeije verdunkelnd, den Glanzpunct ihres Hauses und Reiches bildete.

Abdallah lebte nur noch wenige Jahre. Im Oct. 911 starb seine Mutter Athara, die er überaus geehrt und geliebt hatte; ihr Hinscheiden versenkte ihn in tiefe Trauer. Forthin nur mit seinem eigenen Tode beschäftigt (in diese Zeit fallen die von Conde übersetzten rührenden Verse von ihm), befahl er neben dem prächtigen Grabmal, das er ihr errichten ließ, sein eigenes zu bauen, fiel, von dieser Gemüthsstimmung und vielleicht auch vom Kummer über die schwierige Lage des Reichs verzehrt, in eine schwere Krankheit, und verschied, nachdem er vor den versammelten Wesiren und Walis seinen Enkel Abderrahhman zum Nachfolger ernannt und dem Schutze und der Liebe des Prinzen Abderrahman al-Modhaffer empfohlen hatte, am 19. Oct. 912[1]), nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung.

Abdallah, von mittler Größe und wohlgebildetem Körper, schöner Gesichtsbildung mit großen, blauen Augen, besaß Geist und Beredtsamkeit, nicht gewöhnliche Kenntnisse und dichterische Anlagen, von welchen er bei mehreren Anlässen schöne Proben ablegte. Als Regent bewies er Milde und Leutseligkeit, Edelsinn und Großmuth, mehr vielleicht als seine Zeit und Lage es vertrugen, daneben Muth und Geistesgegenwart inmitten der Gefahren und Unruhen, die seine Regierung verwirrten. Wie er sich im Kriege als thätigen Feldherrn bewährte, so im Frieden als treuer Beobachter der mit den Christen geschlossenen Verträge. Das Letztere aber, das ihm das Lob eines gewissenhaften und staatsklugen Fürsten unter uns erwirbt, zog ihm den Tadel fanatischer Moslemen zu, wurde für ihn eine Quelle vielfachen, schweren Ungemachs und noch bei der Nachwelt der Grund mancher ungünstigen, schiefen Beurtheilung[2]).

1) Conde II. c. 67. Der arabische Geschichtschreiber in ber Esp. sagr. X. p. 241. Casiri II. p. 34.

2) Conde II. c. 60 u. 67. Casiri l. c.

Obgleich Abdallah elf Söhne hinterließ, so bestimmte er seinen Enkel zu seinem Nachfolger. Auf seine Erziehung — ein wahres Musterbild moslemischer Fürstenerziehung[1]) — hatte Abdallah die größte Sorgfalt verwendet, und den liebenswürdigen Enkel, wenn er mit andern Knaben spielte, oft mit Wonne betrachtet, über diesen Anblick Alles vergessend[2]). Als Abderrahman dem Großvater auf dem Thron folgte, war er kaum 22 Jahre alt, in der Blüthe der Jugend und Schönheit, von anmuthiger Körperbildung, weißröthlicher Gesichtsfarbe und blauen Augen, dabei voll feinen Anstands und fürstlicher Haltung. Trefflicher noch waren seine Gemüthsanlagen, die Güte seines Herzens, sein Edelsinn. Mit hervorstechenden Geistesfähigkeiten und reichen Kenntnissen verband er eine Klugheit, die über seine Jahre ging, viel Leutseligkeit und eine anziehende Umgänglichkeit. Diese Eigenschaften, die ebenso bekannt als beliebt waren, erklären die Bereitwilligkeit, womit dem Prinzen gleich nach Abdallahs Hintritt der Huldigungseid geleistet wurde, und die Entfernung jeder Bedenklichkeit, welche die Abweichung von der bisherigen Thronfolge erregen konnte, als der Prinz Abderrahman al-Modhaffer, der den Neffen wie den eigenen Sohn liebte, der Erste war, der ihm Gehorsam schwur und der königliche Jüngling mit so ungeheuchelter Liebe und Ehrerbietung den Eid entgegen nahm, daß die Umstehenden sich der Thränen nicht erwehren konnten. Eben jene Eigenschaften erklären auch, wie es Abderrahman nach seinem Regierungsantritt gelingen konnte, so viele bestehende Mißhelligkeiten und Feindschaften beizulegen, der Blutrache und den Unbilden, womit einige alte Familien einander verfolgten, Einhalt zu thun, die zahlreichen Mißvergnügten und Übelwollenden der vorigen Regierung, welche die Ruhe der seinigen gefährdeten, zu beschwichtigen und zu gewinnen.

So glücklich indessen diese Bemühungen Abderrahmans und so ruhmvoll auch seine Kämpfe gegen die Christen waren, so gewährt gleichwohl seine Regierung und noch mehr die Regierung seines Sohnes, wenn wir unser Augenmerk nur auf die äußern Begebenheiten richten, einen einförmigen, ja dürftigen Anblick. Und doch sind beide Regierungen, wenden wir den Blick auf die innern Zustände, der Glanzpunct des Herrscherhauses der Ommeije und bilden eine wahre Lichtmasse, in welcher alle Strahlen moslemischer Bildung und Herrlichkeit sich vereinigen. Diese einzeln, jede in ihrem besondern Wesen und ihrer eigenthümlichen Färbung zu betrachten, ist ebenso belehrend als anziehend. Je ungewohnter aber unser Auge dieses Anblicks ist, je fremdartiger uns Abendländern diese einzelnen Lichtstrahlen und Lichtbilder erscheinen, um so nöthiger dürfte es sein, sie rückwärts bis zu ihrem gemeinschaftlichen Ursprung zu verfolgen, sie in ihrer Fortpflanzung, in ihrem Zusammentreffen, in welchem sie sich so vielfach gebrochen, gefärbt, verdunkelt und erhellt haben, zu betrachten, um dann, mit ihrer Natur vertraut, sie in dem letzten Stadium, das uns hier vorliegt, auf dem Höhepunct des Khalifats unter Abderrahman III. und Hakem II. richtiger und vielseitiger einzeln auffassen zu können. Wir werfen darum zunächst einen flüchtigen Rückblick auf den Gang der arabischen Gesammtbildung bis auf diesen Zeitpunct, und werden dann ihre Seiten und Bestandtheile einzeln und ausführlicher darlegen.

1) Näheres darüber s. weiter unten Cap. I. Buch 2.

2) Bei einer solchen Gelegenheit dichtete Abdallah die von Conde II. c. 67. p. 356 mitgetheilten Verse.

Zweites Buch.

Die Zeiten Abderrahmans III. und Hakems II. (912–976.)

Höchste Blüthe des Khalifats.

Erstes Capitel.

Innere Zustände.

1) Volk und Land.

Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt. Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien. Dichtkunst. Geschichtschreibung. Musik. Baukunst und Bildnerei. Bevölkerung, Städte und Ortschaften; Cordova. Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft. Landwirthschaft und Bergbau. Gewerbe und Kunsterzeugnisse. Handel.

Rückblick auf den Bildungsgang der Araber überhaupt.

Von allen Völkern Asiens war das arabische vorzugsweise ein nomadisches. Boden und Klima schrieben ihm seine Lebensweise vor, sie scharf umgrenzend und damit seine einfachen Sitten und gleichförmigen Gewohnheiten verewigend. Gegen Eroberung und Unterjochung schützte den Araber die Wüste und seine Armuth. Nur die Ansässigen, die Ruhigen (Hadhewi), wohnten in Städten unter Königen; die Herumziehenden (Bedewi) lebten in wilder Freiheit; das Leben der Kriegsgefangenen allein war in den Händen ihres Herrn. In Stämme gesondert, erkannte jeder Stamm sein Haupt in dem Scheich, d. i. dem Alten, der jedesmal aus der edelsten und ältesten Familie entsprossen war. Über mehrere Stämme gebot der Emir, d. i. der Befehlende. Die Stämme erwuchsen und bestanden aus Familien, deren Häupter die Väter oder Erstgebornen waren. Einfach wie diese Verhältnisse war des Arabers Wohnung: ein Zelt; seine Kleidung: ein Mantel und ein wollenes Hemd; sein Geräthe: der Kameelsattel, der Wasserschlauch und Dreifuß; seine Waffe: Schwert und Speer, Helm und Panzer. Heerden waren sein Reichthum; das Kameel, das Schiff der Wüste, der Ersatz für Alles, was ihm diese versagte, sein Nährer und Versorger; das Pferd sein treuer Gefährte und Freund. In seiner Lebensweise wurzelten die Tugenden des Arabers. Sein Stolz und Ruhm waren das Schwert, das Gedicht und das Gastmahl, d. h. Tapferkeit, Wohlredenheit und Gastfreundschaft. Aus der letzten, dem zur frommen Tugend veredelten Bedürfnisse der Wüste, entkeimten noch andere Tugenden des Arabers, wie Großmuth und Biedersinn. Sie war eine heilige; es reichte hin das Seil des Zeltes berührt, vom Wasser des Brunnens getrunken zu haben, um auf den Schutz des Eigenthümers Anspruch zu besitzen. Zur Berühmtheit führten Schwert und Feder. Diese war ursprünglich allein der Poesie geweiht, Poesie aber galt dem Araber Alles, und blieb zu allen Zeiten sein Stolz und Erbe. Das Schwert ward gezogen zur Selbstwehr, zur Vertheidigung Derer, die sich in seinen Schutz begeben, zum ritterlichen Kampfe für die Frauen, häufiger noch, um Rache zu üben. Blutrache war der Keim beständiger Fehden Einzelner, wie ganzer Stämme. Der geringste Angriff auf die Ehre der Ältern, der Schützlinge, der Frauen (deren Unbescholtenheit der zarteste Ehrenpunct war) musste gerächt werden, und entehrt war, wer die Beleidigung nicht im Blute des Beleidigers abwusch (die Keime des arabischen Rittergeistes). Blutrache rieb ganze Stämme auf. Die Worte, womit die Bibel mit einem kräftigen Zug Ismael, den unechten Sohn des Patriarchen, zeichnet: „dessen Hände wider Jedermann und Je-

dermanns Hände wider ihn"[1]), gaben stets ein treues Bild der Söhne Ismaels, der Wüstenbewohner. Der Gluth der Rache glich allein die Gluth der Liebe des Arabers; doch waren alle seine Leidenschaften feurig und andauernd. Wie zum Gegengewichte hatte ihn die Natur mit nicht gewöhnlichen Geistesfähigkeiten ausgestattet: hervorstechende Verstandesschärfe, Stärke des Gedächtnisses, geübt durch häufige Erzählung geschichtlicher Sagen und beliebter Märchen, und um so mehr in Anspruch genommen, je später die Schrift hier allgemeiner wurde, vor Allem eine feurige Einbildungskraft, die, nicht von außen zerstreut, nur auf wenige Gegenstände gerichtet war, diese treu ausmalend, dann wieder mächtig schaffend in riesenhaften Bildern, wenn der ewige Anblick der weiten Öde sie auf sich selbst, in ihre grenzenlose Räume zurückführte. Mit diesen Geistesanlagen und jener Lebensweise stand in Wechselwirkung die Sprache des naturberedten Arabers, nicht allein die reichste der semitischen, sondern überhaupt eine der reichsten durch die Menge der Formen, die sie zur Bezeichnung der verschiedenen Begriffe und ihrer feineren Züge und Färbungen darbietet, wie durch die ungemeine Biegsamkeit neben jenem Formenreichthum. Die Einführung der Schrift scheint mit der Einführung des Christenthums in Arabien in Verbindung gestanden zu haben. Nach dem fast einstimmigen Zeugniß moslemischer Überlieferung nahm jene ihren Ursprung in Anbar, von wo sie nach Hira überging. Das Königreich Hira besaß sie (ungefähr gegen d. J. 530) vor den Bewohnern von Hedschas (diese gegen d. J. 560). Zur Zeit der Sendung Mohammeds (gegen d. J. 612) war sie höchst wahrscheinlich bereits in Gebrauch bei den Bewohnern von Mekka, und besonders bei dem Stamme Koreisch[2]). Das heilige Haus der Kaaba in Mekka, schon vor Mohammed vielbesuchter Wallfahrtsort, war nicht nur der Mittelpunct der Religion (der Anbetung der Gestirne), sondern auch des Handels, durch den

1) Genesis XVI. 12.

2) Silv. de Sacy in Mémoires de Literature etc. T. 50. p. 305 sqq. Ibn Chaldun in der Chrestomathie arabe par Silv. de Sacy. T. II. p. 309 sqq.

der Araber mit der übrigen Welt fast allein zusammenhing. Während im Süden die indischen und persischen Handelsflotten in die Häfen Arabiens einliefen, ging der indische, ägyptische, syrische und persische Handelszug von uralten Zeiten her durch die Halbinsel. Überall und selbst am Mittelpunct des Handels und der Religion heischte und begünstigte jener Duldung in dieser. Und so fanden sich zu Mohammeds Zeit in Arabien Anhänger von allen Religionen, friedlich mit einander verkehrend, während die Stämme und kleinen Reiche untereinander in ewigem Hader lebten, und mehr noch in politischer als in religiöser Hinsicht Spaltungen und Zerrissenheit in der Halbinsel herrschten.

Unter diesen Umständen trat aus dem edelsten Stamme, dem Hüter des alten Nationalheiligthums, Mohammed auf, schuf aus Bestandtheilen der vorhandenen Religionen eine neue, die durch ihre Einfachheit Alle anzog, die Bekenner aller Religionen einen Theil ihrer Lehre in ihr wiederfinden ließ, sie dadurch mit dem Abweichenden versöhnend, vor Allem aber das religiöse Stamm- und Nationalgefühl der Ismaeliten weckte und durch Inhalt und Form dem Araber, seinem Glauben und Leben, seinen alten Gewohnheiten und Neigungen zusagte. Den Stein der Kaaba, längst Gegenstand der Verehrung, machte er zur Kibla, d. i. Richtpunct des Gesichts während des Gebets. Waschungen, Fasten, Almosengeben, uralte und allgemeine Sitten der Araber, wurden Religionspflichten. Die Dichtersprache des Korans bezauberte den Araber, den warmen Freund der Poesie. Die Visionen und Sentenzen, von denen das heilige Buch voll ist, reizten seinen Hang zum Beschaulichen und seine Vorliebe für Denksprüche. Dem stolzen, auserwählten Volke ward vom Propheten die Weisung, die Welt zu bekehren und sich zu unterwerfen, so eröffnete sich die lockende Aussicht, als Kämpfer für die neue Religion die reichste Beute davon zu tragen. Das Schwert, bisher von den Stämmen wider einander geführt, ward nach außen gerichtet, und Krieg, des Arabers Lebenslust, zur Religionspflicht geweiht.

Mohammed brachte Einheit unter die Bewohner der Halbinsel, aus welcher nun jede andere Religion verbannt wurde. Ein Glaube, ein Wille vereinigte die kleinen Kö-

nigreiche und die bisher getrennten Stämme, und verband die freien Söhne der Wüste zu einer großen Gesammtheit unter der unumschränkten Alleinherrschaft der Khalifen. Als sie aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit heraustraten, erschienen sie auf dem Weltschauplatze in gesunder Naturkraft, mit jugendlicher Lebensfrische, zumal den verweichlichten Völkern gegenüber. Gleichwohl verloren sie, obgleich Sieger, ihre ursprüngliche Unabhängigkeit, sobald sie Arabiens Grenze überschritten. Die Strenge ihres Glaubens und ihre volksthümliche Lebensweise ward gefährdet durch die Berührung mit verfeinerten Völkern. Omar, der zweite Khalife, rauher Krieger, strenger Beobachter der Vorschriften des Korans und Eiferer des Islams, ein vollendeter Moslem, wollte den nomadischen und kriegerischen Geist seiner Nation erhalten, die Fortschritte der Sittigung und Aufklärung hemmen, und wies jede Spur von Verfeinerung und Wohlleben von sich und seinen Arabern zurück. Er stellte in seiner Person ein Beispiel von Einfachheit und Genügsamkeit in Kleidung und Nahrung auf[1]). Die Eroberung der heiligen Stadt, Jerusalems, zu verherrlichen, zog er selbst herbei, zu Fuß sein rothes Kameel führend, auf dem sein Sclave saß, zu beiden Seiten des Thiers einen Sack, mit Korn und Reis in dem einen, Datteln, einem Wasserschlauch und einer hölzernen Schüssel im andern. Er verbot den Moslemen Paläste zu bauen[2]), untersagte ihnen für immer die Schifffahrt, und ließ die Bibliothek der Hauptstadt Persiens, Medains, in den Tiger werfen. Allein er vermochte nicht zu verhindern, daß die Araber durch ihre Eroberungen mit den Griechen und Persern, damals den gebildetsten Völkern der Welt, in engere Berührung kamen, dem cultivirteren Geiste derselben huldigten, von ihnen manche Einrichtungen annahmen, an den Reizen eines verfeinerten gesellschaftlichen Lebens Geschmack fanden, und während aus der Beute von feindlichen Völkern, wie durch die Tribute des besiegten Syriens, Persiens und Africas die Schätze der Sieger sich aufhäuften, eben diese Sieger dem Luxus Eingang gestatteten und schnell der Üppigkeit und Sittenverderbniß erlagen. Schon Omars Nachfolger, Osman, entfernte sich in mehr als Einem Punct von den Grundsätzen seines Vorfahren. Er erlaubte und musste erlauben die von Omar verbotene Schifffahrt; das durch seine Flotte eroberte Cypern zahlte siebentausend Ducaten Tribut. Eine schönere Frucht der Eroberungen war die reichere Geistesbildung, die der Araber gewann. Immer vertrauter mit Griechenlands und Persiens Geistern und wissenschaftlichen Leistungen unterrichteten sich die Sieger bei den Besiegten, die Herren der Länder bei den Meistern in den Wissenschaften.

1) Als Omar seine Tochter Hafssa beim Mittagsmahle traf, das aus einem Topfe mit Gemüse und einem andern mit Öl bestand, tadelte er den Luxus, indem Eine Speise zur Stillung des Hungers genug wäre. Er pflegte des Tages nur elf Datteln oder ebenso viele Bissen Brotes zu essen. Sein Kleid war ein Hemd, dem Lappen aufgenäht waren.

2) Als Mohammed, der Statthalter der neuerbauten Stadt Kufa, der Moschee gegenüber einen Palast gebaut und denselben mit einer aus dem Palaste der Chosroen zu Medain genommenen Pforte geschmückt hatte, ließ Omar das Gebäude verbrennen. „Wisse, schrieb er dem Statthalter, die Chosroen sind von ihren Palästen in die Gräber, und der Prophet ist von diesem Staubhaufen in den Himmel gewandert," zugleich rügend, „daß er in persische Sitte verfallen und sich von der des Propheten entfernt habe." Hammer Gemäldesaal I. S. 278.

Unterdessen hatte sich das Khalifat mehr im Innern befestigt und Einrichtungen erhalten, die ihm zur Grundlage einer festeren Stellung und geordneteren Verwaltung dienen sollten. Der eine und der andere der Khalifen hatte Bausteine gesammelt und zusammengefügt zu dem Gebäude der Herrschaft über die eroberten Länder und Reiche, einer Herrschaft auf fremdem Boden, über fremde Völker, nach neuen, wenig zusammenstimmenden Formen. Da diese Formen, späterhin nach Spanien verpflanzt, den arabischen Zuständen hier zur Unterlage dienten, dann im christlichen Spanien manche Spuren zurückließen, und uns über beide Zeiten Aufschlüsse geben, so wird ein flüchtiger Blick auf die successive Einführung der wichtigsten islamitischen Staatseinrichtungen im Osten ihrer Darstellung im Westen mit Nutzen vorausgehen.

Nachdem der erste Khalife Ebubekr sich vorzüglich um die Einrichtung der Rechtsverwaltung verdient gemacht, und zuerst einen Verwalter des öffentlichen Schatzes bestellt hatte,

wurde der zweite Khalife Omar der eigentliche Gründer der Staatsgewalt des Islams, des Khalifenthums. Unter ihm wurden die ersten Richter in den eroberten Ländern ernannt, bestimmte Gehalte für die ersten Beamten des Reiches ausgesetzt und die Diwane, d. i. die Finanzkammern und Staatskanzleien errichtet. J. d. H. 15 (636). Er führte die Benennung „Fürst der Rechtgläubigen" ein, wie die Aera der Hidschrot (d. i. von dem Rückzuge des Propheten nach Medina), ließ das Heer im Osten und Westen aus dem Staatsschatze verpflegen, ordnete diesen selbst, machte die ersten Stiftungen von Religionsgütern, womit Moscheen und Schulen begabt wurden, befahl in allen Städten Moscheen zu errichten, ließ Kerker und Grenzfestungen zur innern und äußern Sicherheit erbauen, und bereiste selbst die ihm untergebenen Länder, um sich von dem Zustande der Unterthanen zu unterrichten. Omars Nachfolger, Osman, legte den Grund zu dem im osmanischen Reiche fortlebenden militairischen Lehnssystem, indem er den Truppen Ländereien zum Unterhalte anwies. Für die Gesetzgebung des Islams war Osmans Vertilgung aller Exemplare des Korans, welche von der in den Händen der Gemahlin Mohammeds, Hafssas, hinterlegten Handschrift abwichen, wichtig. Er ließ sieben Abschriften von dieser machen, alle Korane in Übereinstimmung mit diesen bringen, und die nicht übereinstimmenden verbrennen — daher der Sammler des Korans genannt. Ali, mehr schriftgelehrt als die drei früheren Khalifen und deshalb von dem Propheten mit dem Namen „Pforte der Wissenschaft" beehrt, sorgte zuerst für die Aufbewahrung der Urkunden und Schriften durch Anlegung des ersten Archivs im Islam. Bei seinem Tode kamen außer dem Staatssecretair und dem Richter, welche schon früher vorhanden, zwei neue Staatsämter vor: der Kämmerer (Hadschib) und der Oberst der Schaarwache (Sahib eschschorta). Die Statthalter führten den zweifachen Namen: Wali d. i. Statthalter, oder Aamil d. i. Werkführer; manchmal wurden sie blos Emire d. i. Befehlshaber genannt. Der Titel Hakim d. i. der Befehlende, wurde ausschließlich den Richtern beigelegt, gleichbedeutend mit Kadhi. Moawia, der Gründer der Khalifenherrschaft des Hauses Ommeije mehr

Staatsmann als der Prophet und seine vier ersten Nachfolger, und minder auf Vergrößerung des Reichs nach außen als auf Befestigung im Innern bedacht, stand als Schöpfer neuer Staatseinrichtungen dem Omar am nächsten, wich aber von dessen Grundsätzen in Betreff der Statthalterschaften ab, indem er mehrere derselben wieder in einer Person vereinigte (nicht zum Heile der Länder), nachdem Omar die größern Statthalterschaften zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere kleinere getheilt hatte. Er verwandelte das Khalifat, das vor ihm ein Wahlreich war, in ein Erbreich, indem er noch bei seinem Leben das Heer seinem Sohne Jesid als Nachfolger huldigen ließ, fügte zu dem von Omar angeordneten Diwan den des Siegels (Diwan el-Chatem), der eine Controle des Schatzes bildete, hinzu, baute zuerst in der Moschee eine Makssura, d. i. eine für die Person des Khalifen abgesonderte Bühne, stellte die ersten Eunuchen zu seinem innersten Dienste an, umgab sich als Khalife mit den Trabanten der Leibwache, und führte die Staatsboten ein, welche mit unterlegten Pferden von einem Orte zum andern die Befehle trugen. Jesid entweihte den strengen Ernst des Hofes der Khalifen durch Sängertruppen und Weingelage. Abdolmelek, unter dessen Regierung die Waffen des Islams von dem Statthalter Africas, Musa, im Westen bis nach Carthago, im Osten bis an die Ufer des Indus, im Norden bis an die äußerste Grenze von Großarmenien siegreich getragen wurden, einer der größten Khalifen des Hauses Ommeije, hob die bisher bestandene Zugänglichkeit des Khalifen auf, indem er verbot, demselben ohne Mittler zu nahen und in Person Bitten vorzutragen. Er schlug die ersten Münzen des Islams unter seinem Namen (im J. 75 d. H.) und ließ die Geschäftsführung des Diwans der Finanzen, die bis auf seine Zeit in den persischen Provinzen persisch, in den griechischen griechisch geführt worden war, ins Arabische übertragen, eignete damit die, wie es scheint, ursprünglich persischen und byzantinischen Einrichtungen den Arabern noch mehr an und verbreitete zugleich deren Sprache immer weiter, indem er diese in einem so wichtigen Zweige der Verwaltung, in dem Steuerwesen, den Be-

siegten aufzwang[1]). Unter Welid, dem mächtigsten und prächtigsten Khalifen seines Hauses, das unter ihm auf dem Gipfel seines Flores stand, erhob sich die arabische Baukunst durch griechische Baumeister zu einer glänzenden Höhe, vor Allem in dem Meisterwerke der arabischen Architektur im Osten, der herrlichen Moschee zu Damaskus, vor welcher alle seine Bauten in Medina, Mekka und Jerusalem in den Hintergrund traten, das schönste und bleibendste Denkmal seiner Regierung, das noch heute seinen Namen verherrlicht[2]). Solche großartige und prachtvolle Bauten förderten und beurkunden die Pflege mannichfaltiger Künste; die Erbauung von nicht weniger als sechs Städten, die von der Gründung des Islams bis zum Untergange der Ommeije, zum Theil von diesen, aufgeführt wurden, beflügelte die Regsamkeit in vielen Gewerbszweigen. Die sich aufhäufenden unermeßlichen Schätze, die Frucht der Siege über reiche Völker, führten zum Wohlleben und Prachtaufwand. Eine empfängliche Einbildungskraft und ein angeborner Sinn für geistige Genüsse, den auch im Überflusse schwelgend der Araber so wenig als unter den blutigen Waffen verlor, ließen ihn unter den Ommeije neben den mechanischen Künsten auch die schönen pflegen; mehrere ausgezeichnete Dichter[3]) und Tonkünstler, die reichlich belohnt wurden, verschönerten schon unter diesem Khalifenhause das Leben am Hofe. Selbst einzelne Wissenschaften, auf welche der Islam und das Bedürfniß zunächst hinwiesen, wurden bereits angebaut. So ward unter Omar Ben Abdolasis, dem achten Khalifen des Hauses Ommeije, die Rechtswissenschaft des Islams durch die sieben großen Rechtsgelehrten Medinas bearbeitet, und der Rechtsgelehrten waren bereits so viele, daß der Statthalter von Irak zu Bassra, Sejad, einem halben Tausend derselben, deren Namen aufgenommen wurden, ihren Unterhalt aus dem öffent-

1) J. v. Hammer über die Länderverwaltung unter dem Khalifate. Eine von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1832 gekrönte Preisschrift. Berlin, 1835. Erstes Hauptstück.

2) Hammer Gemäldesaal II. 134.

3) S. ihre Namen bei Murphy S. 49.

lichen Schatze anwies[1]). Der Koran und die mündliche Überlieferung, die Quelle der Rechtsgelehrsamkeit wie der Theologie des Islams, wurden frühzeitig Gegenstand eines besondern Studiums, die Grundlage aller wissenschaftlichen Forschungen der Araber für alle folgenden Zeiten.

Indeß waren es zuerst die Abbasiden-Khalifen, durch deren Pflege und Freigebigkeit die wissenschafrlichen Bestrebungen stärker hervortraten und wissenschaftliche Bildung die Lichtseite des arabischen Lebens in den höheren Kreisen ward. „Es erzählt der Kadi Saad Ben Achmed, der Andalusier" und bezeichnet damit die durch das Haus der Abbasiden bewirkte Umwandlung, „daß die Araber im Anfange des Islams sich außer ihrer Sprache und der Kunde ihrer Gesetzgebung um keine Kenntnisse bekümmert haben, ausgenommen die Arzneikunde, die bei verschiedenen von ihnen gefunden und von dem größten Theil wegen ihres allgemeinen Bedürfnisses für die Menschen nicht gemißbilligt wurde. Dieses war der Zustand der Araber zur Zeit der Herrschaft der Ommeije. Als aber Gott die Haschemiden (d. i. Abbasiden) auf den Thron erhob, da verließen die Herzen ihre Trägheit und die Gemüther wurden geweckt aus ihrem Todesschlummer. Der erste aber unter ihnen, der sich um die Wissenschaften bekümmerte, war der zweite Khalife (dieses Hauses), Abu Dschafar Almanssur, welcher sich außer seiner vorzüglichen Kenntniß des göttlichen Gesetzes auf die Philosophie legte und vorzüglich auf die Sternkunde. Als aber das Khalifat an den siebenten Khalifen unter ihnen kam, Abdallah al Mamun ben Harun al-Raschid, so vollendete dieser, was sein Großvater Almanssur angefangen hatte. Er fing damit an, die Kenntnisse zu suchen, wo sie zu finden waren; er wandte sich nämlich an die griechischen Kaiser und bat sich zum Geschenke aus, was sie von philosophischen Schriften hatten. Und da sie ihm deren so viel schickten, als sie hatten, suchte er geschickte Übersetzer und trug ihnen auf, gute Übersetzungen davon zu machen. Als sie diese nun so gut, als sie konnten, übersetzt hatten, so lockte er die Leute an, sie zu lesen, so daß sie begierig wurden,

1) Hammer über die Länderverwaltung u. s. w. S. 15.

diese Wissenschaften zu erlernen. Er selbst ging gern mit den Gelehrten um, war oft bei ihren Disputationen und hatte Wohlgefallen an ihren Unterredungen“ [1]).

Ließ schon Seffah, der Gründer der Dynastie Abbas, Bücher aus dem Syrischen, Persischen und Griechischen übersetzen (daneben manche Neuerungen einführend, die dem ursprünglichen Geiste der islamitischen Staatsverwaltung widerstritten), so war es doch vornehmlich sein Bruder und Nachfolger Manssur (753—775 n. Chr.), der in der Culturgeschichte der Araber Epoche machte durch die Erbauung von Bagdad, der Hauptstadt des Khalifats unter den Beni Abbas, der wichtigsten Schöpfung für Kunst, Wissenschaft und Geistesbildung, für Handel und Völkerverkehr. Die Stadt des Friedens, wie sie ihr Erbauer selbst nannte, ward schnell der Sitz des Welthandels und Reichthums, einer verschwenderischen Pracht und aller Künste des Friedens, der Brennpunct arabischer Geistesbildung. Syrische Ärzte, alle zugleich von philosophischer Bildung, größtentheils nestorianische Christen, als Leibärzte vom Khalifen an den Hof berufen, gaben den neuen wissenschaftlichen Bestrebungen der Araber die erste Anregung, zum Theil die Richtung. Manssur ehrte die Wissenschaft ohne Unterschied der Religion Derer, die sie betrieben. Sein Astronom Newbacht war ein Magier gewesen; Theophilus von Edessa, der Maronite, der Übersetzer Homers und anderer griechischer Classiker ins Syrische, zugleich Astronom und Geschichtschreiber, war Christ; so auch der berühmte Arzt Georg, der mit seinem Schüler, Isa, allen Versuchen Manssurs, ihn zum Islam zu bekehren, widerstand, ohne deshalb von ihm weniger hochgehalten zu werden [2]). Der Khalife setzte Belohnungen darauf, wenn Gelehrte griechische Schriften über Philosophie, Arzneikunde und Mathematik ins Arabische übertrugen. Neben diesen Fächern wurden Theologie und Literaturkunde mit Eifer gepflegt. Harun Radschid (786—808

1) Greg. Abul. Farajii Historia Dynastarum, ed. Pococke p. 246. 247. Obige Stelle findet sich auch übersetzt in dem Artikel „Arabien“ von Gesenius in der Encyklopädie der Wissenschaften von Ersch und Gruber. Thl. V. S. 58.

2) Hammer (Gemäldesaal II. 190) nach Abulferradsch und Mesudi.

n. Chr.) trat in seines Vaters Fußtapfen, wissenschaftliche Leistungen reichlich belohnend. An keinem Hofe eines Khalifen waren so viele Richter, Rechtsgelehrte, Philologen und Dichter versammelt als an dem seinigen. So oft er nach Mekka pilgerte (siebenmal, der letzte der Khalifen, der dahin wallfahrtete), begleiteten ihn einhundert Gesetzgelehrte. Eine fast gleich große Menge von Dichtern, die er als großer Freund der Poesie freigebig beschenkte, bewegte sich in den Vorsälen seines Palastes. Vom Nutzen gelehrter Reisen überzeugt, ließ er dreihundert Gelehrte auf seine Kosten reisen. Mit jeder Moschee, die erbaut wurde, befahl er eine Schule zu verbinden. So wurden Unterricht und Wissenschaften in den weiten Ländern des Khalifats verbreitet. Daneben entfaltete sich aber zugleich am Hofe des Khalifen ein überaus üppiges Wohlleben, und mit Recht nannte man die Tage seiner Regierung die hochzeitlichen, weil Fest an Fest sich reihte und überall Lust und Freude winkte. Harun führte zuerst am Hofe das Pfeilschießen, Ballspiel, Damen- und Schachspiel (das er besonders liebte) ein und besoldete Spieler von Amtswegen. Sein Harem umschloß viertausend Sclavinnen, die täglich vor ihm erschienen, ihre Talente als Tänzerinnen, Sängerinnen, Flöte- und Lautespielerinnen, Märchenerzählerinnen und Dichterinnen aus dem Stegreif entwickelnd [1]). Seine Gemahlin Sobeide bediente sich zuerst goldener, mit Edelsteinen besetzter Gefäße und kostbarer Stoffe, Zelte aus Gold- und Silberstoff u. s. w.; doch wetteiferte sie auch in gemeinnützigen und wohlthätigen Bauten mit dem Gemahl, wie mit der großen Wasserleitung, wodurch sie Mekka mit Wasser versorgte. Haruns Ruhm verdunkelte sein zweiter Sohn, der Khalife Mamun, während einer glücklichen Regierung von zwanzig Jahren (813—833 n. Chr.), ein Lichtpunkt seines Zeitalters. Schon vor seinem Regierungsantritt hatte er ausgezeichnete Gelehrte unter den Griechen, Persern und Chaldäern in seine Umgebung gezogen und nach demselben ward sein Hof der Sammelplatz von Dichtern, Philosophen und Mathematikern. Selbst Dichter und freigebiger Gönner der Dichter, wetteiferte er mit ihnen

1) Hammer Gemäldesaal II. S. 217.

in poetischen Hervorbringungen. Unter den Wissenschaften zog ihn vor allen die Astronomie an, worin er gelehrte Kenntnisse erwarb. Zu Bagdad und Damaskus erhoben sich Sternwarten und auf der Ebene von Sinaar wurde der Grad des Meridians zur Bestimmung des Erdumfanges gemessen; die Ergebnisse der Arbeiten der großen Astronomen sind in ihren astronomischen Tafeln, in denen Al-Faraghanis, Mohammeds des Chuaresmiers, und Habeschs, des Rechners, niedergelegt. Neben der Astronomie wucherten Astrologie und Alchemie. Unter den Ärzten haben, außer andern, die Christen Joannes, Georg und Gabriel, letzterer Augenarzt und zugleich Leibarzt des Khalifen (mit eintausend Dirhem monatlich besoldet) einen großen Namen hinterlassen. Rechtsgelehrte disputirten alle Dienstage in Mamuns Gegenwart. Als Philosoph glänzte Jakub-el-Kindi, der Verfasser von ein paar hundert Werken; als Tonkünstler der berühmte Ibrahim von Mossul. Auf die Herbeischaffung philosophischer und anderer griechischer Werke aus Cypern und auf ihre Übertragung wurden bedeutende Summen verwendet. Die Übersetzungen wurden zum Theil aus dem Syrischen veranstaltet, die Elemente des Euklides und die *Μεγάλη Σύνταξις* des Ptolemäus, die Schriften des Hippokrates, Galenus und Theophrastus erschienen in arabischem Gewande; von Philosophen vornehmlich Aristoteles, wenige Schriften von Plato. Die Übersetzer, von Mamun reichlich belohnt und ausgezeichnet, versammelten sich wöchentlich einmal in seiner Gegenwart[1]). Die classischen Werke der griechischen Redner und Dichter blieben ausgeschlossen (ihre eigenthümlichsten Schöpfungen, die Abbilder ihrer volksthümlichen Lebens-, Staats- und Weltansichten konnten die Moslemen nicht ansprechen), dafür trieb man arabische Grammatik, Rhetorik und Poesie. Es wurden Bibliotheken gesammelt, eine Akademie in Bagdad, ähnliche Anstalten in Bassora, Kufa und Bokhara gegründet. Sie wurden in der Folge gleichsam die Feuerherde, von welchen das Licht arabischer Bildung und Wissenschaft sich über die Länder des Islams verbreitete. Einzelne Funken des arabisch-islamitischen Geistes

1) Hammer (Gemäldesaal II. 233) nach arabischen Quellen.

hatten die Moslemen überall, wohin ihre Waffen und der Koran drangen, schon früher ausgestreut.

Pflege und Förderung arabischer Kunst und Poesie, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen durch die Ommeije in Spanien.

Sinn für Dichtkunst, Wissenschaft und Geistesbildung begleitete die Araber auch nach Spanien. Aber fast ein halbes Jahrhundert verfloß hier unter Eroberungskriegen, Kämpfen der Statthalter wider einander, blutigen Wirren bis Abderrahhman I. die Herrschaft der Ommeije gründete, unter deren Pflege arabische Poesie und Literatur auf der Halbinsel sich zur schönsten Blüthe entfaltete. Mit der Gründung der Unabhängigkeit des arabischen Spaniens entzündete sich ein Wetteifer der westlichen Herrscher mit den östlichen. Wie diese ihrem Hofe einen besondern Glanz dadurch zu verleihen suchten, daß sie die größten Dichter und die in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft hervorragendsten Gelehrten in ihrer Umgebung hielten, so suchten dies nicht minder die spanischen. Während der Araber im Orient stolz auf seine großen Dichter war, erhoben sich wetteifernd gleich große im fernen Spanien, und jene erkannten wohl einem Andalusier den gleichen Lorbeerkranz zu[1]). Und während die Khalifen von Bagdad den Osten erhellten, sagt Murphy[2]), erleuchteten die Khalifen von Cordoba den Westen.

Schon Abderrahhman I., dem ersten Ommeije in Spanien, wird Liebe für Wissenschaft und Dichtkunst, die er selbst übte, nachgerühmt; doch wies ihn seine Lage mehr auf die Waffen hin. Jener Sinn ging auf seinen Sohn Haschem I. über, den der Vater durch die gelehrtesten Männer seiner Zeit hatte unterrichten lassen[3]). Auch er liebte es, in schönen Versen gelegentlich seine Gefühle auszusprechen[4]).

1) Ein Beispiel eines solchen Wettstreites s. bei Conde II. c. 81.
2) S. 214.
3) Conde I. p. 200.
4) Eine Probe s. bei Conde I. p. 228.

Wie er Schulen anlegte zum Unterricht in der arabischen Sprache, ist bereits angeführt worden[1]). Stärker tritt das Aufblühen der arabischen Bildung unter Abderrahhman II. hervor. Die Schulen vieler Städte wurden von ihm mit Einkünften versorgt, dreihundert Waisenkinder in der Schule der großen Moschee in Cordoba unterhalten[2]). Die Stunden, die er den Regierungsgeschäften entübrigte, widmete er der Unterhaltung mit den zahlreichen Gelehrten und ausgezeichneten Köpfen, die an seinem Hofe lebten. Unter ihnen schätzte er vorzüglich den Dichter Abdallah Ben Schemri und Jahja Ben Hhakem Ghasali, weil dieser nach seiner Rückkehr aus Griechenland, wohin er als Gesandter geschickt worden, dem Emir von den Sitten und Gebräuchen fremder Völker und Fürsten zu erzählen wusste. Daneben fanden die schönen Künste einen Kenner und warmen Freund an Abderrahhman. Er selbst dichtete mit Leichtigkeit und genauer Kenntniß der Metrik aus dem Stegreif[3]), — eine Kunst, die von den Arabern stets hochgehalten, als die Zierde und Würze der geselligen Unterhaltung angesehen, und durch die Leichtigkeit der Versification, die der Reichthum der arabischen Sprache an gleichlautenden Endungen gewährt, sehr unterstützt wurde[4]). Musik fesselte ihn so sehr, daß er, als man ihn auf die Leistungen des Ali Ben Serrab, eines im Orient sehr berühmten Tonkünstlers, aufmerksam gemacht, nicht nachließ, bis es ihm durch Geschenke und Anerbietungen gelang, ihn nach Spanien zu ziehen, wo er ihn in seinem Alkassar aufnahm und der gelehrte Tonkünstler in Cordova viele Schüler bildete, die in der Folge den ausgezeichnetsten Meistern gleich kamen[5]). Seinen Sinn für Baukunst bezeugten die Moscheen, Fontainen, Bäder, Wasserleitungen, womit er namentlich Cordoba verherrlichte.

Abderrahhmans Sohn und Nachfolger, Mohammed I.,

1) Bd. I. S. 363 dieser Geschichte.
2) Conde p. 285 u. 265.
3) Conde p. 267.
4) Will. Jones Works, vol. X. p. 178.
5) Conde II. c. 40. Murphy 293

wiewohl gebildet, scheint für Beförderung wissenschaftlicher Leistungen und Anstalten weniger thätig gewesen zu sein. Allein der Sinn für Geistesbildung und Belehrung hatte bereits da und dort Wurzeln geschlagen. In Cordova wurde das Haus eines gelehrten Fakih, Jahje el Laithi, der in seiner Jugend zweimal in den Orient gereist war und von dem berühmten Malik Ben Anes, seinem Lehrer, „Spaniens Verstand und der kluge Andalusier" genannt worden, von Zuhörern und Schülern in Menge besucht, gleich einem öffentlichen Lehrsaal.

Alle Vorgänger aber wurden verdunkelt von Abderrahman III. und besonders Hakem II. Ihre Regierung war die Blüthezeit arabischer Poesie und Bildung, wissenschaftlicher und künstlerischer Strebsamkeit, feiner Sitte und Lebenseigenthümlichkeit in Spanien. Je reicher und umfassender nun aber das Gemälde wird, desto nöthiger, es in seinen Theilen zu betrachten, und wir setzen die bisherige Sammtschilderung hier nur in soweit fort, als beide Khalifen Poesie und Kunst, Wissenschaft und Literatur im Allgemeinen mit Liebe umfassten, ihnen Schutz und Pflege angedeihen ließen, zu ihrer Förderung Mittel gewährten und Anstalten gründeten.

Auf die Ausbildung Abderrahmans III., der frühzeitig schöne Hoffnungen erregte, wurde von seiner Kindheit an die größte Sorgfalt verwendet. Die berühmtesten Lehrer ertheilten ihm, auf Anordnung seines Großvaters, des Emirs Abdallah, Unterricht. Man las ihm den Koran vor und er lernte dessen Lehren auswendig. Vom achten Lebensjahr an empfing er Unterricht in der Sunna und Wissenschaft der Hadiss oder in der Überlieferung, in der Grammatik und Poesie, in arabischen Sprüchwörtern, Lebensbeschreibungen von Fürsten, in der Regierungskunst und andern Fächern. Dann lernte er reiten, Pfeilschießen und Lanzenstechen, den Gebrauch der Waffen und Kriegskünste; darin übte er sich von seinem elften Jahr an[1]).

Seine Regierung entsprach diesem sorgfältigen Unterricht. Wissenschaft und Dichtkunst erfreuten sich unter ihm einer gedeihlichen Pflege und seinem Beispiele eiferten die Großen des

1) Conde II. c. 67.

Reichs nach. So stand das Haus des Wesirs Abu Aamir Ben Ahmed Ben Said allen Gelehrten offen und war der Sammelplatz aller guten Köpfe und der ausgezeichnetsten Dichter Andalusiens; es glich einer Akademie. In den Wohnungen zweier Wesire, welche Abderrahmans Leibärzte[1]) und beide wegen ihrer Kenntnisse in den verschiedensten Fächern, besonders aber durch ihre gelehrten medicinischen Werke berühmt waren, versammelte man sich zur Förderung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse, namentlich auch der Astronomie[2]).

Am meisten vielleicht machte sich Abderrahman III. um Wissenschaft und Dichtkunst verdient durch die hohe Bildung, die er seinem Sohne Hakem geben ließ, wodurch er die schönste Zeit arabischer Geistesblüthe in Spanien vorbereitete. Denn wiewohl Abderrahman III. Vieles und Großes für die Wissenschaften und Künste gethan, so ist doch eigentlich erst die Regierung Al-Hakems der strahlendste Glanzpunct des höchsten Flores der Wissenschaften und Künste unter dem Hause Ommeije, und sie hat als solcher besondern Reiz und Gehalt für Alle, denen das Gemälde wissenschaftlicher Bildung und geistiger Cultur in der Geschichte mehr Interesse abgewinnt, als das von gedämpften Empörungen und blutiger Ländererwerbung[3]).

Um die wissenschaftliche Bildung seines Sohnes zu vollenden, wendete sich Abderrahman III. an den berühmten Ismail Ben Kasim Abu Ali el-Kali, der, von Persiens, Syriens und Iraks Gelehrten bewundert, in Bagdad lebte (seit 303 d. H.), wo ihn die Khalifen um Rath fragten, „wenn", wie die arabischen Schriftsteller sich ausdrücken, „eine Fliege über ihrem Haupte summte", und lud ihn unter so anlockenden Bedingungen nach Spanien ein, daß er im Jahre 941 (330 d. H.) nach Cordova kam. Ismail bezauberte hier Alle durch seine glänzenden Geistesgaben, seine Dichtungen, vor

1) Tag und Nacht standen ihre Häuser den Hülfesuchenden offen und ihre Höfe waren mit armen Leidenden, welche Heilung suchten, angefüllt.

2) Conde II. p. 427.

3) Hammer Gemäldesaal III. S. 132.

Allem durch den Adel seiner Gesinnung und die über sein ganzes Wesen verbreitete Anmuth. Sein Haus wurde bald häufig von den gelehrtesten und ausgezeichnetsten Männern Cordovas besucht, unter denen er den berühmten Dichter Jusuf Ben Harun von Rameda in Algarve, den er den Anfang und das Siegel der Vollendung der Poesie nannte, einer besondern Freundschaft werth hielt. Dem Khalifen überreichte Ismail nicht lange nach seiner Ankunft sein berühmtes Werk „Die Seltenheiten", voll schöner Hervorbringungen in gebundener und ungebundener Rede, worüber der unter dem Hadschib Manssur einen großen Ruf genießende Gelehrte Ebil-Ola einen Commentar schrieb[1]). Von diesem Meister, den Hakem im Leben durch liebevolle Auszeichnungen, im Tode durch ein prächtiges Grabmal ehrte[2]), geleitet und aufgeklärt, widmete der Prinz noch zwanzig Jahre, bis zum Tode Abderrahmans, seine Liebe und Muße den Wissenschaften und zeigte sich als einen so eifrigen Freund der Literatur und nützlicher Kenntnisse, daß er von Jugend an keine andere Leidenschaft zu haben schien, als die, die trefflichsten Werke über Geschichte und Geographie sich zu verschaffen. Weder Mühe, noch Kosten wurden gescheut, um sie aus allen Ländern zu beziehen, und er unterhielt in den vornehmsten Städten Africas, Ägyptens, Syriens und Persiens eigene Geschäftsführer zum Aufkauf vorzüglicher Werke. Die geeignetsten für diese Aufträge wählte er aus den gelehrtesten und geistreichsten Männern, denen sein Palast immer offen stand, und unterhielt überall die geschicktesten Copisten, um von seltenen Werken Abschriften nehmen zu lassen. Mit dieser reichen Ausbeute literärischer Schätze ward sein Palast Merwan angefüllt, der jetzt schon einzig für die Aufbewahrung von Büchern bestimmt schien. Aber nicht allein die reichste, sondern auch die wohlgeordnetste wurde die Bibliothek des Palastes Merwan durch die Sorgfalt, welche Hakem auf die Kataloge derselben verwandte. Die Bibliothek war nach den Fächern der Wissenschaften und Künste geordnet, und geschmackvoll geschriebene

1) Conde II. c. 82. p. 430 und c. 99.

2) Conde II. c. 90. p. 467.

Überschriften an den Sälen und Schränken bezeichneten die verschiedenen Abtheilungen der Fächer. In den Katalogen waren die Titel der Werke, die Namen der Verfasser, deren Herkunft, Vaterland, Geburts- und Todesjahr angegeben, Alles mit vieler Genauigkeit und Kritik. Hakem war in diesen Gegenständen sehr bewandert und hatte die Genealogien der Araber aller Provinzen Spaniens sorgfältig und weitläufig aufgeschrieben. Bei dieser Arbeit half ihm sein Geheimschreiber Ghalib Ben Mohammed, bekannter unter dem Namen Abdes-selam, von dem auch das Verzeichniß aller Ortschaften Spaniens herrührt. Die Kataloge der Merwanischen Bibliothek bildeten vier und vierzig Hefte, jedes zu fünfzig Blättern, die allein die Namen der Verfasser oder der Sammlungen enthielten. Nach Talid el Feti wurde der allgemeine Katalog erst unter der Regierung Haschems vollendet [1]).

Seit ihm von Abderrahman die Regierung anvertraut worden, konnte Hakem seinen Lieblingsneigungen und Beschäftigungen nicht mehr ungetheilt sich hingeben, und widmete fortan dem Studium und dem Umgange mit Gelehrten nur die sparsamen Augenblicke, die ihm die strengen Obliegenheiten des Regenten übrig ließen. Aber seine Liebe erkaltete nicht auf dem Thron und die Genien der Wissenschaft und Poesie umschwebten ihn auch hier. Seinen beiden Brüdern, die gleichfalls von Liebe für die Wissenschaften beseelt waren, den Prinzen Abdolasis und Mondhir, übertrug er die Sorge, der er selbst nicht mehr genügen konnte: dem ersten die Aufsicht über die Bibliothek, dem andern die Sorge für die Gelehrten und Akademien (Gelehrtenvereine) [2]), die er schon als Prinz in seinem Palast Merwan gehalten hatte [3]). Den Richter der Moschee von Cordova, den gelehrten Sevillaner Ahmed Ben Abdolmelik, unter dem Namen Mokui bekannt, der ihm ein sehr gelehrtes Werk über die Politik der Fürsten und über die Grundsätze einer weisen Regierung überreicht, und den Obeidollah Moiti, der jenem in der Ausarbeitung geholfen hatte,

1) Casiri II. 201, 202. Conde II. c. 88. Murphy p. 108.
2) Conde II. c. 88.
3) Conde II. c. 87. p. 452.

ernannte er beide zu Mitgliedern des Staatsrathes unter dem Vorsitze des gelehrten Kadis Ibn Sorbi [1]).

Nach dem Beispiel des Khalifen zeigten sich die Walis und Wesire in der Hauptstadt und in den Provinzen als Freunde der Wissenschaften und Gönner der Gelehrten. Ahmed Ben Said, ein gelehrter, reicher, angesehener Fakih in Toledo, pflegte bei vierzig gelehrte Männer aus der Stadt, aus Calatrava und andern Orten in seinem Hause zu versammeln In den Monaten November, December und Januar vereinigten sie sich bei ihm in einem großen Saale, in geselligem Kreise ein gewisses morgenländisches Wohlleben mit der geistigen Unterhaltung verknüpfend. Der Fußboden des Saales und die Ruhepolster waren mit Teppichen von Wolle und Seide bedeckt, die Wände schmückten schön verzierte Tapeten und Tücher. In der Mitte des Saales erhob sich ein mit glühenden Kohlen gefülltes starkes Rohr in Mannshöhe, um welches die Versammelten saßen. Man las einen Abschnitt oder einige Verse des Korans und unterhielt sich darüber. Räucherwerk von Moschus und andere Wohlgerüche wurden herbeigebracht, die Versammelten besprengten sich mit Rosenwasser; ein Tisch ward reichlich besetzt mit Fleisch von jungen Böckchen und Hammeln, verschiedenen andern mit Öl zubereiteten Speisen, dann geronnener und geschäumter Milch, Butter, mannichfaltigen Süßigkeiten, einigen Obstarten und Datteln [2]). In den kurzen Tagen dieser Jahreszeit brachte man so den größten Theil des Tages bei der Tafel zu, und diese Zusammenkünfte dauerten bis zum Ende des Januars, und wiederholten sich alle Jahre. Obschon Toledo noch andere sehr reiche Einwohner zählte, so kam diesem Fakih doch keiner an edler Freigebigkeit gleich. Er wurde vom Khalifen zum Vorstand des Gerichtshofes der Stadt ernannt [3]).

Wie Hakem seine wissenschaftliche Bildung der Fürsorge seines Vaters verdankte, so sollte Hakems einziger Sohn, Ha-

1) Conde II. c. 92. p. 475.
2) Gewährt zugleich einen Blick in die Küche der Vornehmen unter den Arabern in Spanien.
3) Conde II. c. 93.

schem, ein Gleiches seinem Vater nachrühmen. Die gelehrtesten Meister des Orients und Occidents wurden für den Prinzen gesucht. Unter andern berief Hakem den Mohammed Ben Hasan Ben Sobeidi aus Sevilla zum Lehrer, damals den gelehrtesten Kenner der arabischen Sprache und Grammatik, außer verschiedenen andern Werken Verfasser des berühmten Wörterbuchs Ain, d. i. der Quelle; den Kasim Ben Esbagh von Baen zum Unterricht in den Überlieferungswissenschaften; den Mohammed Ben Chatib el-Esdi, der ihn Metrik lehrte, und den Dichter Tobni aus Sab und Andere. Hakems besonderer Verdienste um die Poesie wird später gedacht werden; für Förderung der Wissenschaften that dieser Khalife vor allen Herrschern aus dem Hause der Ommeije das Meiste, das Größte, und nur der große Hadschib Al-Manssur fachte noch einmal die heilige Flamme an, während das von ihm angezündete Kriegsfeuer die Länder der Christen verheerte.

Wenden wir den Blick von dem Allgemeinen der arabischen Geistesbildung und ihrer Pflege auf die besondern Zweige derselben, so fesseln ihn zunächst ihre Dichtkunst und Geschichtschreibung, ihre Tonkunst, Baukunst und Bildnerei, die am frühesten Knospen trieben, und, mehr oder weniger selbständig von ihnen gepflegt, hier ihre Blüthen entfalteten. Die strengen Wissenschaften dagegen, die, auf fremdem Boden entsprossen, von den Arabern in ihren Bildungskreis verpflanzt wurden, die, von zahlreichen Beobachtungen und Versuchen lebend, unter Mühen und Anstrengungen nur allmälig und langsam am Licht der Jahrhunderte reifen, müssen einer späteren Darstellung überlassen bleiben, damit die Leistungen der spanischen Araber auf diesem Felde, ihr Ertrag für die Wissenschaft und Menschheit in ihrer Fortbildung besser überblickt werden möge.

Dichtkunst.

Wenn überhaupt in den Gesängen der Dichter die Welt, in der sie lebten, sich spiegelt, so gilt dies vor allen von den ältesten Gedichten der Araber. Sie geben uns ein überaus anschauliches und treues Bild von dem gesellschaftlichen Zu-

stande und der Bildungsstufe dieses Volkes, von seinen Sitten und seinem Leben, seiner Denk- und Gefühlsweise. Und dieses Bild der Araber vor Mohammed und selbst bis zum zweiten Jahrhundert der Hidschret ist um so werthvoller, da außer jenen Gedichten, die aus diesen Zeiten uns geblieben, außer Sprüchwörtern und mehr oder weniger veränderten Überlieferungen, die von den ersten Commentatoren des Korans oder den frühesten Erklärern jener Gedichte erhalten worden sind, kein historisches Moment uns über jene Puncte Aufschluß zu geben vermag [1]).

Die meisten der Dichter vor dem Islam „aus den Jahrhunderten der Unwissenheit" (d. i. des Heidenthums), lebten nicht lange vor Mohammed und waren selbst seine Zeitgenossen, wohnten zerstreut unter den verschiedenen Stämmen, oder an dem Hofe der Könige von Hira und Gassan, wo die Schrift lange vorher, ehe sie nach Hedschas gebracht wurde, im Gebrauch war. Die so sehr ausgebildete Sprache mehrerer dieser alten Gedichte, in denen alle Regeln einer kunstvollen Prosodie mit ängstlicher Genauigkeit befolgt sind, weist jedoch darauf hin, daß lange Zeit vor dem Stifter des Islams in der Halbinsel Genien lebten, die der Sprache jenes so scharf gezeichnete und dauerhafte Gepräge, das so früh und immer sie auszeichnete, aufdrückten [2]).

So blühte schon die Poesie in Arabien, sobald der Tag in seiner Geschichte für uns anbricht, und die Poesie selbst ist es, die mit ihren Strahlen es uns zuerst beleuchtet. In ihren Zauberkreis zog sie Alles, was in dem engen Lebensraum den Araber bewegte: jede ihm merkwürdige That, jeder errungene Sieg, jede geübte Blutrache, jede empfangene Wohlthat, jede überstandene Gefahr [3]). Tapferkeit, Ruhmliebe, Gastfreundschaft, Freigebigkeit, die Tugenden des Arabers, vor Allem Frauenliebe, boten den Stoff zu Schilderungen. Jedes dieser Gedichte

1) Silv. de Sacy im Journal asiatique. Juin 1826.

2) Silv. de Sacy a. a. O. und im Journal asiat. Avril 1827 p. 212.

3) Tychsen, de poeseos Arabum origine et indole antiquissima in Comment. societatis scient. Gotting. recent. Vol. III. p. 254.

ist weniger ein in seinen Theilen zu einer Einheit verschlungenes Ganzes, als eine lockere Verbindung verschiedener kleiner Gemälde (Kasiden), einzelner Blumen, die kunstlos zu einem Strauße verbunden sind. Schilderungen von Einöden, Stürmen, Gefechten, zergliedernde Beschreibung des Kameels, des Pferdes, der Gazelle, das Lob des Schwertes, der Lanze, das Abbild der Geliebten, bilden diese kleinen Gemälde, die sich meist in jedem Gedicht wiederholen. Der Araber in seiner Abgeschiedenheit von der Welt, in seinem engern Lebenskreis, in den er um so tiefer sich einlebt, von wenigen Gegenständen, an denen sein Blick haftet, umgeben, beobachtet an ihnen alle Formen bis auf die feinsten Züge. Für ihn gleicht nicht der Sturm des Frühlings dem Sturm des Herbstes, nicht das eine Wiehern des Pferdes dem andern. Für jede Gestalt, für jede Umwandlung hat er den bezeichnenden Ausdruck [1]).

Diese ältesten Gedichte der Araber sind reine Laute, einfache Schriftzüge der Natur, sie mögen nun große Naturereignisse oder die harmlosen Tugenden des Arabers oder seine unverhüllten Leidenschaften schildern, oder sie mögen durch Sittensprüche von tiefer Wahrheit und bedeutsamem Ausdruck in die bewegte Seele des Hörers einen unerwarteten Lichtstrahl fallen lassen, der ihm die ewigen Wahrheiten in seinem Innern erschließt und ihre Schriftzüge im Weltall leserlich macht. Allein wir müssen Alles zu Hülfe nehmen, was Phantasie und Selbstentäußerung vermögen, um eine Poesie zu verstehen, die in einer Natur sich bewegt, welche wir uns nur unvollkommen vorstellen können, die ihre Bilder von Gegenständen entlehnt, deren charakteristischen Züge uns der Duft der Ferne verbirgt, die von einer religiösen Weltansicht getragen wird, die wir nur nach mühsamem Studium zu fassen vermögen. Wohl folgen wir mitfühlend dem arabischen Naturdichter, wenn er die Gluth der Liebe, die nagende Eifersucht, den Durst der Rache, die Wonne der Großmuth, die Erhabenheit des Heldenmuths schildert, der gegen die Schläge des Schicksals stählt und trocknen Auges selbst dem Tode entgegentritt. Fremder aber fühlen wir uns, wenu er das Eigenthümliche arabischer Zustände

1) Silv. de Sacy im Journal des Savans, Mars 1817.

und Anschauungen entfaltet, das Schauspiel jener sich aufthürmenden Wolken, die der Bewohner der dürren Ebene, der Hirte der dürstenden Heerde mit unruhigem Blick am Himmel verfolgt, der Hoffnung weckenden und täuschenden Blitze, der Ströme von Wasser, die über allzu entfernte oder von angefeindeten Stämmen bewohnte Gegenden sich ergießend hinziehen, während die eigene Heerde auf dem versengten Boden vor Durst und Hitze verschmachtet; oder wenn er die Angst, die Bestürzung der sanften Gazelle malt, die, durch den Anblick der Jäger und das Bellen der Hunde geschreckt, in den Klüften, auf den Gipfeln der Felsen ihren Säugling, den ein wildes Thier verschlungen, zitternd sucht; wenn er die zarte Biegsamkeit ihres Halses beschreibt, den schmachtenden Blick, die glänzende Weiße der Haare, die selbst durch die finstere Nacht hindurchschimmert [1]).

Der dichterische Geist, der in allen diesen Schilderungen athmet, fand in der Brust jedes Arabers Anklang; denn Sinn und Liebe für Poesie war ihm wie angeboren. Die Feder, fast einzig ihr geweiht, und das Schwert, selbst von ihr verherrlicht, führten allein zur Berühmtheit, die ihm ein mächtiger Sporn zur Dichtkunst, der süßeste Lohn war. Verwandte Stämme beglückwünschten festlich den Stamm, aus dessen Mitte ein Dichter von vorragendem Talent sich erhob. Nicht minder wurden dichterische Anlagen geweckt und entzündet in jenen Zusammenkünften beim Heiligthum zu Mekka, wo neben einem ansehnlichen Handelsverkehr auch ein reger Geistesverkehr statt hatte, die besten Köpfe sich zusammenfanden und Dichter ihre Hervorbringungen vortrugen, die Stimme der versammelten Stämme den Wettstreit entschied, und der Sieger sein ruhmgekröntes Werk, mit goldnen Buchstaben auf kostbaren Stoff geschrieben, an den Thoren der Kaaba aufgehängt sah. Mehr noch geschah dies auf den seit dem sechsten Jahrhundert üblichen jährlichen Märkten und Spielen zu Okhad, einer Stadt in Tehama, wo die größten Geister der Nation um den Dichterpreis stritten. Dichtkunst ward so sehr der Araber Stolz und Freude, ja Geistesbedürfniß, daß auch

1) Silv. de Sacy a. a. O.

Frauen sich ihr hingaben und als Dichterinnen glänzten [1]). Und so wurde wahr, was Mohammed gesagt haben soll: „daß Gedichte den Arabern der Diwan (d. i. der Inbegriff) ihres Wissens, das höchste Ziel der Weisheit gewesen, woher sie Alles genommen, was ihnen frommte, und worauf sie Alles bezogen [2])".

Nun erschien der Prophet und veröffentlichte den Koran. Seine Wirkung als Glaubens- und Lebensregel war unermeßlich groß und nachhaltig; er ward zugleich der Ausgangspunct und Gegenstand wissenschaftlicher Bestrebungen, für dichterische Regungen dagegen eine beengende Schranke, der Grund einer andern Richtung und Färbung der Poesie. In den ersten Zeiten nach der Predigt des Islams unterschieden sich die Gedichte zwar wenig oder gar nicht von den älteren. Als aber alle Moslemen von der blindesten Bewunderung des Korans ergriffen wurden, und man ihn, wiewohl er nur stellenweis dichterischen Werth hat und Mohammed selbst dessen Sprache nur als göttliche Prosa angesehen wissen wollte, auch in poetischer und ästhetischer Hinsicht als höchstes Muster betrachtete, konnte sich die Poesie seines nachtheiligen Einflusses nicht erwehren. Beseligend, heiligend waren den Arabern in ihrem neu entzündeten Glaubenseifer nur die dichterischen Worte des Korans; die Ergüsse der dichtenden Zeitgenossen, ihr Lesen und Anhören galten nur als weltliche, erheiternde Unterhaltung. Der Boden und die Umgebung, das Leben und Streben des Arabers, sein Glaubensgrund, des Dichters Stellung und Weltansicht, sein Gegenstand und Bilderkreis hatten sich wesentlich verändert. Hatte in den Augen des Moslem die geheiligte Poesie des Korans die weltliche eine Stufe hinabgedrückt, so fühlte der Dichter, wenn er in den Kreis jener trat, in seinem Aufschwunge sich zurückgehalten von den Fesseln des Glaubens, gehemmt in jeder freien Bewegung durch die Schranken des Dogmas. Selbst das religiöse Naturgefühl, das in der Tiefe jeder Dichterbrust lebt und webt, und

1) Eichhorn, Monum. ant. Arab. p. 43. 47.
2) Ebn Phares bei Tychsen a. a. O. S. 255.

in den Dichtern Arabiens aus „den Zeiten der Unwissenheit" so harmlos und rührend sich kund gegeben, erlitt im Dichter des Islams eine Umwandlung; es wurde Glaubenspflicht und entzündete sich in manchem Dichtergeiste zur Gluth der Glaubensschwärmerei, welche die schönsten reinmenschlichen Gefühle verzehrte. Dem Propheten allein, später seinem Stellvertreter, dem Khalifen, huldigte fortan das Dichtertalent des gläubigen Moslim. Vordem wetteiferten Arabiens Stämme mit einander um den Ruhm des größten Dichters; wer wagte aber nun dem Stamme Koreisch es zuvorzuthun, dem auserwählten, aus dem der Prophet erstanden? Sonst wurden die kleinen Fehden in der Wüste von Dichtern besungen; jetzt lieferten sie keinen Stoff, erregten keine Theilnahme mehr, als die Araber, nachdem ihr Vaterland dem Islam unterworfen war, in geschlossenen Massen vom Khalifen oder seinem Feldherrn angeführt, Heer gegen Heer Schlachten lieferten, deren Preis der Besitz weiter Länderstrecken, Syriens, Ägyptens, Persiens, war. Die einzelne That verscholl im Völkerkampf, der einzelne Held im Siegerheer; das Besondere, Persönliche, und wenn es das Hervorstechendste war, verschwamm und ging unter in der großen Masse, in der Gesammtheit. Die freien Tugenden des Arabers, seine Freigebigkeit, seine Großmuth und andere, einst das Lob des begeisterten Dichters, waren nun vom Gesetzgeber gebotene Pflichten; andere Tugenden, darunter die Zierde des Wüstenbewohners, die Gastfreundschaft, verloren außerhalb Arabiens ihre Bedeutung. Omar, ein strenger Wächter des Islams, würde einen wider das Dogma laufenden dichterischen Erguß nicht verziehen haben, und Osman war in diesem Punct nicht duldsamer. Mehrere Khalifen aus dem Geschlechte der Ommeije liebten zwar die Dichtkunst, zogen Dichter an den Hof und belohnten sie reichlich; aber sie durften nicht auf die Gunst des Khalifen zählen, wenn sie nicht das Lob Mohammeds und seiner Nachfolger sangen. Nur vom Khalifen konnten sie Ruhm und Belohnung erwarten, und sein Beifall ward ihr Ziel. Einst hatten sie in den großen Zusammenkünften in Mekka und Okhad um den jubelnden Zuruf der Stämme Arabiens gewetteifert, jetzt buhlten sie wetteifernd an den Pforten des Palastes um

die Gunst des Khalifen, und überboten sich in Übertreibungen seiner Tugenden.

Als unter den Abbasiden die Araber immer vertrauter mit dem verfeinerten Leben der Perser wurden, besonders seit Bagdad die Residenz der Khalifen, der Sitz der Künste und einer verschwenderischen Pracht geworden, als der Perser Spiele, Tanz und Pantomimen, ihre musikalischen Instrumente und Weisen, alle Genüsse eines wollüstigen Lebens bei den Arabern Eingang fanden [1]), empfand auch die arabische Poesie diese Einflüsse. Die alte Einfalt arabischer Sitte lebte unter den Arabern in Persien nur noch in ihren Gedichten der Vorzeit. Jene Frauenliebe edlerer Art, jene rührende Sehnsucht nach der Geliebten, der reine Hauch eines jungfräulichen Naturgefühls, machte in den Liebesgedichten dieser Zeit einem sinnlichen, das Zartgefühl verletzenden Gelüsten Platz, seitdem die Frau, die Lebensgefährtin des Mannes, aus dem häuslichen Kreise in den Harem versetzt war und Sinnenreiz fast allein den Verkehr mit dem Manne vermittelte. Auf der andern Seite wurde die Geistesrichtung der Araber unter den Abbasiden, als sie die Wissenschaft der Griechen in den Bereich ihrer geistigen Bestrebungen aufgenommen, eine überwiegend wissenschaftliche, die nun selbst in die Gefilde der Phantasie eindrang, ohne diese zu neuen Schöpfungen zu befruchten. Man suchte die Überreste der älteren arabischen Gedichte sorgfältig auf, sammelte und erklärte sie, bestimmte die Regeln der Prosodie genauer und ausführlicher. Man ahmte jene Dichter als Muster nach; aber es mangelte die unmittelbare Anschauung, das frische Naturgefühl, die urkräftige Begeisterung. Umgebung und Lebensweise, Sitte und Glauben hatten sich verändert. Die Nachahmung ward Nachkünstelung, Bild und Gedanke schweiften in Schwulst aus, Geistesfunken und Wortspiele prunkten als falsche Zierden. Alle die großen Gefühle des edeln und stolzen, freien Arabers, alle die männlichen und anmuthigen Schönheiten, die unmittelbar aus dem Quell der Natur geschöpft waren, wurden entstellt durch die Vermischung mit mehr feinen als gediegenen Gedanken, mit einem mehr geistreichen als wahren Schmuck [1]). Endlich erlag die dichtende Phantasie fast gänzlich dem Übergewicht der Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Diese bildeten den Kern der angeblichen Gedichte, und nur die Schale derselben schien der Poesie anzugehören. Man dichtete über die Regeln der Metrik, über Grammatik, Astronomie, selbst über mohammedanische Jurisprudenz; aber alle diese sogenannten Gedichte hatten mit der Poesie nichts gemein als die Verse oder Reime [2]). Hatte der freie Araber der Vorzeit die Naturerscheinungen der Wüste, das Leben und die Tugenden ihrer Söhne besungen, so huldigte nun der unfreie Araber in seinen Gedichten dem Oberhaupte der geistlichen und weltlichen Macht des Islams, dem Geiste, den die Khalifen an ihrem Hofe pflegten. Und nachdem die Araber eine andere Bildungsstufe betreten, ihr Leben sich verfeinert und ihr Geist den Wissenschaften sich zugewandt hatte, und jener darin mehr Ruhm erntete, nahm die Bedeutung der Poesie für sie ab, und verkümmerte meist unter dem Einflusse des vorwaltenden Verstandes und der in ihr Gebiet eingedrungenen Gelehrsamkeit. So, könnte man sagen, durchlief die arabische Poesie drei Stadien: sie war ursprünglich Naturdichtung, wurde dann vorzugsweise Hofpoesie und artete zum Theil in Schulpoesie aus.

Der Charakter der arabischen Poesie blieb zu allen Zeiten im Wesentlichen der nämliche, lyrisch. Epische und dramatische Dichtung war den Arabern fremd. Zur didaktischen könnten jene Gedichte über Metrik, Grammatik, Astronomie u. s. w. gezählt werden, wenn sie überhaupt Gedichte wären und diesen Namen verdienten. Die von ihnen cultivirte Fabel allein gehört hierher.

Als die Araber in Spanien Muße und Mittel zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse erlangten, hatte die ara-

1) Hammer, quelle a été pendant les trois premiers siecles de l'hegire l'influence du mohametisme sur l'esprit, les moeurs et le gouvernement des peuples, ches lesquels il s'est établi? in den Fundgruben des Orients Th. I. S. 360 ff.

1) Silv. de Sacy a. a. O. S. 330.
2) Tychsen a. a. O. S. 272.

bische Poesie die oben bezeichneten Stadien zum Theil schon durchwandert. Auf der Bildungsstufe, auf welcher die Araber jetzt standen, hatte die Dichtkunst nicht mehr die frühere Bedeutung für sie, und hat sie auch nicht mehr für uns. War sie in frühester Zeit ihr erstes und eindringlichstes Bildungsmittel gewesen, hatte in ihr die geistige Entwickelung und Eigenthümlichkeit der Araber sich abgespiegelt und sie den Schlüssel zum innern Leben derselben uns dargeboten, zu einer Zeit, worin die Geschichte über alles das noch schwieg, so war sie jetzt auf ein beschränkteres Gebiet zurückgewiesen, in dem Maße die Verstandesbildung, die Wissenschaft, das werkthätige Leben der Araber sich geltend gemacht und ihre Lichtkreise erweitert hatten. Bei dem weiteren Auseinandergehen und der schärferen Begrenzung des arabischen Lebens konnte die Poesie kaum es wagen, in ein ihr fremdes Gebiet überzuschweifen, nachdem sie schon früher an ihrer äußersten Grenze im Lehrgedicht sich so mühsam erhalten und so erfolglos versucht hatte. Ihre eigenste Natur, das Lyrische, wies den arabischen Dichter vorzugsweise an das Gemüth. Das Leben in seiner großen und reichen Entfaltung in den Völkern und den Pulsschlägen der Zeit, oder in seiner individuellsten Entfaltung in den kleinen Ausschnitten aus dem großen Ganzen oder aus den bürgerlichen und häuslichen Kreisen blieb der Poesie der Araber verschlossen, weil ihnen die beiden Thorflügel zu dem Heiligthum derselben, das Epos und das Drama, verschlossen blieben. Immer aber schlug die Poesie den Grundton des arabischen Lebens an, und selbst in seiner Verfeinerung oder Überfeinerung sprach der Araber in ihr seine schönsten und edelsten Gefühle aus. In Liebe zur Poesie, in der Menge der Dichter, in der Gunst, Pflege und Anerkennung, die sie fanden, wetteifert der moslemische Westen mit dem moslemischen Osten, und nur in der Kunde, welche die neuere Zeit von der arabischen Dichtkunst genommen hat, steht jener diesem weit nach. „Wiewohl man" klagt Silvestre de Sacy[1]) mit Recht, „eine sehr große Anzahl von arabischen

1) Im Journal asiat. T. XII. p. 500 bei Gelegenheit der Anzeige von Weyers's Specimen crit. exhibens locos Ibn Khacanis de Ibn Zeidouno etc. Lugdun. 1831.

Gedichten veröffentlicht und übersetzt hat, mit deren Hülfe man die alte Poesie der Bewohner Arabiens mit der Poesie der folgenden Jahrhunderte und der verschiedenen Zeitalter der moslemischen Literatur vergleichen kann, so hat man doch nur sehr wenig aus der reichen Quelle geschöpft, welche Spanien in dem Zeitraum darbietet, worin es mit so großem Glanze strahlt, unter dem Scepter der Khalifen des Abendlandes und der Könige von Toledo, Sevilla und Cordova." Um so willkommener müssen uns die poetischen Stellen und Bruchstücke sein, welche Conde, nach dem Brauch arabischer Geschichtschreiber, seinem historischen Werke eingewebt hat. Hervorgerufen durch wirkliche Erlebnisse sind sie zum Theil alsbald aus dem Stegreif gedichtet, und bezeugen wenigstens eine ungemeine Kunstfertigkeit ihrer Verfasser und zugleich die große Biegsamkeit der arabischen Sprache. Wenn einige jener Bruchstücke, aller Dichtung baar, von dieser nur die äußerlichste Form haben, so sind andere, nicht minder von wirklichen Ereignissen veranlasst, Ergüsse eines wahrhaft dichterischen Geistes und gehören zu den schönsten Hervorbringunden in dieser Gattung der arabischen Poesie.

Nicht weniger dankenswerth sind die Nachrichten, welche aus arabischen Schriftstellern Conde über die Dichter, Dichterinnen und ihre Werke in der Regierungszeit Abderrahmans III. und Hakems II. mittheilt. Sie mögen hier eine Stelle finden.

Nachdem schon ein Jahrhundert früher der Dichter El Teman in der Hamasa und später Abulferradsch von Ispahan in dem Buche der Gesänge (Oghghani) die Reste der ältern arabischen Dichter gesammelt hatten, waren Saalebi und Bachersi die ersten Sammler arabischer Dichter nach der Sendung des Propheten. Der letztere benannte nach der Bildsäule Sehra's über dem Eingang des von Abderrahman III. erbauten Palastes von Es-sehra seine Blüthensammlung arabischer Dichter „Die Statue des Alkassars", die eine Fortsetzung der einzigen Perle Saalebi's ist. Unter Abderrahmans Regierung lebte auch der erste Verfasser der eklogischen Werke, welche unter dem Titel Mohadherat, d. i. schlagfertige Reden und Gegenreden, eine eigene Classe bilden,

Ahmed Ben Mohammed, mit dem Beinamen Abd rebbihi, d i. der Diener seines Herrn, von Cordova, dessen geistreiche Dichtungen die Freude Cordovas und der Ruhm der Dichter Andalusiens waren. Der Prinz Hakem ordnete seinen Divan in zwanzig Theile, welche, wie die Suren des Korans, von den erhabensten und schönsten Gegenständen der Natur entlehnte Titel führen, wie der Himmel, die Sterne, die Morgenröthe, die Nacht, die Wolke, die Gazelle u. s. w.[1]). Abd rebbihi selbst hat sein unter dem Titel Ikd, d. i. der Juwelenknoten, berühmtes eklogisches Werk in fünf und zwanzig Theile getheilt, welche die Namen eben so vieler kostbarer Steine führen. In seinen Gedichten hatte er die vier letzten Herrscher, Mohammed, Mondhir, Abdallah und Abderrahman, gefeiert und starb im acht und zwanzigsten Jahr der Regierung des letzten (940), ein und achtzig Jahre alt. Noch im Tode entzündete er eine edle Nacheiferung in der Dichtkunst. Als Jahja Ben Hudeil (erzählt dieser von sich selbst) zufällig zum Leichenbegängniß Abd Rebbihi's kam und die allgemeine Theilnahme der unzähligen Begleiter bemerkte, schloß er sich dem Zuge an, und fühlte sich von so mächtiger Sehnsucht nach gleicher Auszeichnung ergriffen, daß er von dem Augenblick an den Vorsatz fasste, sich ganz der Dichtkunst zu widmen. Das Haus des Wesirs Abu Aamir Ben Ahmed Ben Sais, der Sammelplatz aller guten Köpfe und der ausgezeichnetsten Dichter Andalusiens, ward seine Schule, und er erwarb sich wirklich in der Folge den Ruf eines der besten Dichter Spaniens[2]). Die beiden ausgezeichnetsten Dichter des Hofes waren zwei Spanier aus dem Gebiet von Segovia, Idris Ben Jemen, beigenannt Sabini, und Abderrahman Ben Osman, ausgezeichnet durch Geist und Gelehrsamkeit; dem ersten konnte in der Folge allein Ben Derradsch den ersten Rang unter den Dichtern Andalusiens streitig machen[3]). Selbst in dem Harem Abderrahmans III. veredelte die Poesie das Leben; sie

1) Conde II. c. 81. und Wiener Jahrbücher der Literatur Bd. 54, S. 32.

2) Conde II. c. 81.

3) Conde II. c. 84.

verschönerte die letzten Tage des Khalifen, die er in Es-sehra zubrachte, im Umgange mit Freunden, entzückt von den schönen Gesängen seiner Geheimschreiberin Mesne, von den Gedichten Aische's von Cordova, wie Aben Hayan berichtet, dem sittsamsten, schönsten und gelehrtesten Mädchen seines Jahrhunderts, von den Schriften Schafije's, der Tochter Abdallah's Rajik, einer ebenfalls höchst lieblichen und kenntnißreichen Dichterin, von der Anmuth und dem treffenden Witz seiner Sklavin Nureddunja, d. i. des Weltlichts.

Als Hakem II. den Thron bestieg, verkündeten Astrologen und Dichter in Cordova, wie in den übrigen Städten des Reichs, in ihren Weissagungen und Gedichten die Fortdauer der glücklichen Regierung des Vaters in der des Sohnes und erfüllten Spanien mit den freudigsten Hoffnungen. Unter Andern feierte der Wali von Sevilla, Ismail Ben Bedr, den Tag der Huldigung in sehr schönen Versen, welche Ibn Ferradsch in seiner Blüthenlese, die Gärten genannt, aufbewahrt hat, der von diesem Dichter sagt, daß er in dem poetischen Wettkampf bei dieser Gelegenheit den Sieg über die größten Geister davongetragen habe. Der Wali, ein Freigelassener des Hauses Ommeije, hatte bei dem Prinzen Hakem eine Zeitlang die Stelle eines Rawi, d. i. Märchenerzählers, bekleidet, und ihn durch die Erzählung von Heldenthaten und Liebesgeschichten mit wunderlichen Abenteuern in sehr schöner Sprache unterhalten, war aber nun im Alter weit vorgerückt, und starb wenige Jahre hernach[1]). Hakems Liebe zur Poesie begeisterte, weckte und lohnte Dichter. Die Dichtkunst feierte unter ihm ihre Festtage und wand aus den schönsten Geistesblüthen einer Reihe von Dichtern dieser Zeit einen herrlichen Blumenkranz um seine gefeierte Regierung. Hakem selbst war guter Dichter, „denn da in jener Zeit die Dichtkunst für ein Erforderniß der Erziehung eines Ritters galt, so war er sehr kundig in ihr und hatte sich in seiner Jugend in jeder Art des Versmaßes geübt, und wir besitzen noch Verse von ihm, die er bei dem Abschied von der Sultanin Sobeiha, der Mutter Hischams, bei Gelegenheit des Feldzugs von San

1) Conde II. c. 88.

Estevan de Gormaz dichtete"[1]). Zugleich richtete er sein Augenmerk auf die Erwerbung ausgezeichneter Dichterwerke, wie er denn als Prinz selbst an den berühmten Abulferradsch el-Isfanhi in Irak schrieb, um ihn um eine Abschrift seines Werkes Oghghani, d. i. Gesänge, eine vortreffliche Sammlung von Gedichten mit der Musik und der Angabe sie zu singen, die Frucht funfzigjähriger Anstrengung, zu bitten, und ihm für die Kosten des Abschreibens tausend Ducaten schickte[2]). Bald wies Spanien selbst Dichterwerke auf, die mit den orientalischen wetteifernd diesen den Rang streitig machten. Ibn Ferradsch aus Jaen ließ seine große Blüthenlese ans Licht treten, die Gärten genannt, in einhundert Hauptstücken, jedes wieder in einhundert Abschnitte getheilt, ein Werk, das überall von den Gelehrten des Orients und Occidents der Blüthenlese des Ebu Bekr Daud's von Ispahan vorgezogen ward, und ausschließlich nur Dichtungen von Spaniern enthält[3]). Vor allen Dichtungen Ibn Dschewner's, des Vorstehers der Schatzkammer, wurde sein Gesang auf „die Vorzüge der Rose" gepriesen, von welchem Einige behaupteten, daß er „den Frühling" und „die Schilderung des Regens" von Abdallah, dem Sohne Hakems Koreischi, übertreffe[4]). Dem Dichter Jusuf Ben Harun von Rameda in Algarve, mit dem Beinamen Abu Aammar, d. i. der Vater des Gebildeten, weil er alle Eigenschaften höchster arabischer Bildung und Verfeinerung in sich vereinigte[5]), schenkte er ein Haus in Sehra. Mit ihm lebte Ali Abu Kali, der bereits erwähnte Lehrer des Khalifen, in vertrauter Freundschaft, nannte ihn den Anfang und das Siegel der Vollendung der Poesie und einen Kendi, mit Anspielung auf Amrukaid, den gleichzeitigen Montenebbi und Jesid Ben Kindi den Spanier, welche alle drei große Dichter demselben Stamme der Beni Kindi angehörten[6]). Jusuf

1) Conde II. c. 94, wo sich auch diese Verse finden.
2) Conde II. c. 88. p. 458 u. c. 90. p. 466.
3) Conde II. c. 93.
4) Conde II. c. 94. p. 489.
5) Hammer Gemäldesaal III. S. 138.
6) Conde II. c. 82.

widmete dem Khalifen zwei große Gedichte, das eine über die Jagd, das andere über die Reitkunst[1]). Nicht allein am Hofe, auch in den Provinzen lebten viele ausgezeichnete Dichter, wie Abu Welid Jonas, Kadi von Badajoz, dessen Gedichte weithin berühmt waren. Seiner allbekannten Tugend wegen wurde der Kadi vom Khalifen nach Cordova gezogen, bat aber bald, des lärmenden und eiteln Treibens in der Hauptstadt müde, sich zurückziehen zu dürfen, und schrieb in einem einsamen Orte in Algarve sein ascetisches Werk „über die Verachtung menschlicher Dinge."

Selbst in die entlegenen Gemächer der Frauen drang, mehr noch unter Hakem als unter Abderrahman, die Liebe und Pflege der Dichtkunst und wissenschaftlichen Bildung. Die schöne Lobna im Alkassar des Khalifen besaß gelehrte Kenntnisse in der Grammatik und Poesie, in der Arithmetik und in andern Wissenschaften. Ihre Handschrift war ebenso schön als ihr schriftlicher Ausdruck, und Hakem bediente sich ihrer als Geheimschreiberin in wichtigen Angelegenheiten. Niemand im Palaste kam ihr gleich in der Feinheit der Gedanken und Anmuth des Versbaues. Fatime, die Tochter eines Hofdieners, war eine vollendete Schönschreiberin und schrieb die Bücher für den Khalifen ab. Aische, die Tochter Ahmeds von Cordova, in Schönheit und Sittsamkeit, Verstand und Kenntnissen, Wohlredenheit und Dichtkunst von keinem Mädchen in Spanien übertroffen, schrieb Lobreden auf die Könige und Fürsten ihrer Zeit. Alle Kenner bewunderten ihre Geisteserzeugnisse und die Schönheit ihrer Schriftzüge, auf Papier wie auf Pergament. Auch besaß sie eine kostbare Sammlung von Werken über Künste und Wissenschaften. Chadidsche, die Tochter Dschaafers, sang mit der lieblichsten Stimme ihre selbstgedichteten sehr schönen Lieder. Merjem, die Tochter Abu Jakubs, unterrichtete die Töchter der vornehmsten Familien von Sevilla in Poesie und Wissenschaften, mit großer Auszeichnung, und bildete einige in dieser Beziehung ausgezeich-

1) Nicht über das „Ritterthum", wie Rutschmann caballeria übersetzt, und Aschbach in seiner Geschichte der Ommaijaden annimmt. S. Conde II. c. 92.

nete Mädchen, die dann in den Alkassaren der Prinzen und Großen Entzücken erregten. Radhije, die schöne Freigelassene Abderrahmans, von Hakem der Glücksstern genannt, allgemein bewundert wegen ihrer reizenden Gedichte und Erzählungen, reiste nach Abderrahmans Tod in den Orient und wurde überall von den Gelehrten mit Beifall begrüßt[1]).

Geschichtschreibung.

Waren die Araber in der Poesie originell und blieben es auch nach ihrer Bekanntschaft mit der griechischen Literatur, ihren Dichtungen dadurch einen eigenthümlichen Reiz bewahrend, so hielten sie sich nicht minder in der Geschichte fern von griechischen Einflüssen, hier aber besonders zu ihrem großen Nachtheil[2]). Ihre Unabhängigkeit beharrte in der einseitigen Befangenheit und die griechischen Meister verschmähend, blieben sie weit entfernt von deren Vollendung. Freilich konnte Arabiens Wüste so wenig als der Hof von Bagdad einen Thukydides erzeugen, und das griechische Geschichtswerk, das Erzeugniß hellenischer Bildung, des eigenthümlichen griechischen Volks- und Staatslebens, konnte den arabischen Geschichtskundigen, den Anhänger der Verhängnißlehre und Unterthanen eines unumschränkten Herrschers, nicht zur Nacheiferung anreizen.

Die historische Literatur bildete sich bei den Arabern etwas später als die poetische. Ihre frühere Geschichte war mündliche Überlieferung; die Sagen von den Begebenheiten der Vorzeit der Araber, dem Ursprung und Ruhm der Stämme, den Thaten der alten Könige wurden von Mund zu Mund

1) Conde II. cap. 88 u. 92.

2) . . . si con el mismo fervor se hubiesen entonces aplicado a leer y traducir las historias griegas y latinas, hubieran imitado los buenos ejemples que dieron ambas naciones. Y ahora en vez de impertinentes y pueriles biografos, secos analistas, y vanos autores de Hadices, o historias tradicionales, llenos de pompa, y de lascivas geacias de estilo, tendriamos en ellos buenos historiadores; pues los Arabes ni en lengua ni en ingenio ceden á ninguna otra nacion. Conde, Prologo p. XI.

fortgepflanzt. Vor den Zelten in der Wüste, vor den Thüren der Häuser in den Städten versammelte sich in der Kühle des Abends, beim Lichte des Mondscheins der Kreis der Familie und horchte den Erzählungen der Älteren und Erfahrneren von dem, was die Väter Preiswürdiges gethan oder mit Weisheit gesprochen. Diese Erzählungen waren in ungebundener Rede, nahmen aber oft einen rhythmischen Schwung, wenn im gehobenen Gefühl des Erzählers die Personen redend eingeführt wurden. Was dem Gedächtnisse entfallen war, ergänzte der lebhafte, beredte Araber leicht durch Erdichtung[1]). Aus diesen Erzählungen schöpften die ersten arabischen Geschichtschreiber nach Mohammed ihre Kunde der Vorzeit, und obgleich sie die Märchen, die stets das Entzücken des Arabers blieben, von den geschichtlichen Sagen schieden, so ist doch kein Wunder, wenn diese in den verschiedenen Schriftstellern, von denen sie zuerst (ungefähr im Anfange des neunten Jahrhunderts) niedergeschrieben wurden, nicht selten sehr von einander abwichen. Neben diesen geschichtlichen Sagen legte man bei den Arabern, die weniger ein zur Einheit verbundenes Volk, als eine Menge, zum Theil feindseliger Familien und Stämme waren, viel Werth auf Geschlechtsregister, zu deren Studium später selbst der Prophet durch die Worte: „Lernet Eure Geschlechter kennen", aufmunterte[2]). Der älteste historische Schriftsteller, den wir kennen, Hescham († 826), zeichnete nur Geschlechtsregister auf.

Ebn Koteiba († 889) gab zuerst wichtige Nachrichten über die alte Geschichte der Araber und die verschiedenen Stämme. Um diese Zeit schrieben arabische Geschichtschreiber auch das Leben und die Kriege Mohammeds und seiner ersten Nachfolger, so Mohammed Ben Omar al Wakedi, der älteste noch erhaltene Geschichtschreiber. Seit dem dritten Jahrhundert d. H. wenden sich nun sehr viele arabische Gelehrte der Geschichtschreibung zu; Namen reihen sich an Namen und Einzelne ragen hervor durch eine ungemeine Fruchtbarkeit an

1) Tychsen in den Commentt. societ. Gotting. recent. T. III. p. 275.

2) Encyklopädische übersicht der Wissenschaften des Orients S. 256.

geschichtlichen Werken, so daß Hadschi Khalfa an 1300 Geschichtsbücher in alphabetischer Ordnung aufführen konnte.

Zu diesen lieferte das arabische Spanien keine geringe Anzahl. Aus den Zeiten vor Hakem II. muß hier selbst ein Emir genannt werden, Abderrahman II., der nicht allein Dichter, sondern auch Geschichtschreiber war, indem er eine Geschichte von Andalusien schrieb[1]). Der Wesir Temam Ben Amri, der unter drei Emiren, Mohammed, Mondhir und Abdallah, diese Stelle bekleidet hatte, und unter dem letzten in seinem 96. Lebensjahre in Cordova starb (im J. 904), beschrieb in Versen die Geschichte Spaniens, die Thaten und Kriege seiner Emire von dem Einfall der Araber an bis zu den letzten Jahren der Regierung Abderrahmans II.[2]); er kann nur in gewisser Beziehung unter den Geschichtschreibern angeführt werden[3]). Unter Abderrahman III. lebte Mesudi, der Verfasser „der goldenen Wiesen". Dieser berühmte Geschichtschreiber schrieb die Geschichte aller Nationen seiner Zeit, und gibt nähere Nachrichten über die wichtigen Begebenheiten in Spanien vom J. 949 bis 958[4]).

Vorzüglich aber erfreute sich die Geschichtschreibung unter und durch Hakem II. einer besondern Aufnahme und Pflege. Die Vorliebe dieses Khalifen für Geschichte und die von ihm geschaffene reiche Bibliothek, welche Hülfsmittel in Menge darbot, seine Aufforderung an die Statthalter und Ortsvorstände, Alles, was sie für Geschichte und Geschlechtskunde ausmitteln könnten, einzuschicken[1]), begünstigten und erleichterten geschichtliche Studien und Arbeiten. Schon als Prinz besaß Hakem die Geschlechtsregister aller Stämme der Araber in Arabien und Africa, mit ihrer Herkunft und ihren Wanderungen[2]). Und als Abulferradsch el-Isspahani, der Verfasser der Oghghani, um eine Abschrift dieser Blüthenlese von Hakem angegangen wurde, schickte er diesem auch eine sehr ausführliche und umständliche genealogische Geschichte der Ommeije im Orient und in Spanien, der Edelsten vom Stamme Koreisch. Das Buch über die Beherrscher Spaniens war „Ursprung der Ommeije" betitelt; ein anderes enthielt die Wanderungen und Eroberungen der Araber, ein drittes eine allgemeine Genealogie und ein viertes die Thaten Ibn Scheibans[3]). Hakem selbst war in diesen Fächern sehr unterrichtet, und hatte, wie oben bemerkt worden, die Genealogien der Araber aller Provinzen Spaniens sorgfältig und weitläufig aufgeschrieben. Der Geschichtschreiber Mohammed Ben Jusuf von Guadalaxara, der Vertraute des Khalifen, schrieb für ihn die Geschichte von Andalusien und Maghrib, das Leben der Könige und ihre Kriege, die Specialgeschichten von Oran, Tahart, Tenes, Sedschelmesa, Nakor und andern africanischen Städten[4]). Dem berühmten Geschichtschreiber Ahmed Ben Sad el-Hamdani, der mit einer Geschichte von Andalusien beschäftigt war, schenkte er ein schönes Haus zu Sehra in der Nähe des Palastes[5]).

1) Casiri T. II. p. 199, nach Ibnol Abar.

2) Conde II. c. 63. p. 340.

3) Nicht wohl aber konnte Ahmed Ben Mohammed, mit dem Beinamen Abd Rebbihi von Cordova (s. oben die Dichter dieser Zeit), hierher gezogen worden, noch weniger Abdallah Ben Mohammed Ben Mokeith. den, wie jenen, Aschbach (Geschichte der Ommaijaden II. 151) unter den Geschichtschreibern aufführt, und „mit der Abfassung einer Geschichte der Ommaijaden beschäftigt" sein lässt, ebenso Hammer im Gemäldesaal (Bd. III. S. 144); Conde (c. 89) sagt: se ocupaba en illustrar las poesias de los Reyes Beni Omeyas, y las que se habian compuesto por grandes ingenios en elogio de ellos. Rutschmann übersetzt „las poesias" durch „die Geschichte".

4) Das Werk liegt handschriftlich in der Bibliothek des Escurials, zwei starke Quartbände, mit africanischer Schrift geschrieben. Conde Prologo p. XXII.

1) Viros omni scientiarum genere excellentes undequaque accitos in primis caros habuit; praemiis, honoribus amplissimis cumulavit: quorum alios rerum Hispanicarum annalibus, alios historiae aut naturali aut literariae conscribendae deligebat. Id quo accuratius fieret, urbium praefectis ceterorumque locorum rectoribus negotium dabat ut certiores quasdam notitias cum ad antiquitatum monumenta, tum ad familiarum origines et stemmata pertinentes diligenter ex incolis exquirerent mittendasque curarent. Ebn Alabar bei Casiri p. 202.

2) Conde II. c. 88. p. 458.

3) Conde ebendas. u. c. 90. p. 466.

4) Conde II. c. 88. p. 460.

5) Conde II. c. 92. p. 475.

In der Auffassung und Behandlungsweise der Geschichte sind die arabischen Geschichtschreiber der verschiedenen Zeiten im Wesentlichen einander ähnlich. Eine höhere Auffassung der Geschichte darf bei ihnen im Allgemeinen nicht gesucht werden; doch spricht aus vielen ein religiöser Geist, eine theokratische Ansicht der Weltbegebenheiten. Aber diese im Dogma der Vorherbestimmung befangene, die Freiheit des menschlichen Willens fast vernichtende Ansicht vermag nicht die gesammte Auffassung zu durchdringen, das Ganze zu beherrschen, zu beseelen; es ist nur ein Lichtstrahl, dem sich auch des Befangenen Auge nicht verschließen kann. Mit der christlichen Lehre darin übereinstimmend, daß ohne den Willen Gottes nichts geschieht und also auch des Menschen Leben in seiner Hand ruht, enthielt der Islam die falsche Nebenbestimmung, daß der Mensch nur leidend sich dem Schicksale hinzugeben habe, verrückte dadurch das Ziel und die Aufgabe des Menschen, der Völker, der Menschheit und lähmte somit in der Geschichte derselben den Pulsschlag des Lebens.

In der Behandlung und Darstellung gleichen die arabischen Geschichtschreiber darin den Chronisten des Mittelalters, daß sie nach den Bestimmungen des Ortes und der Zeit die Ereignisse zusammenreihen, und diese blos in ihrer Äußerlichkeit hinstellen; in der Auswahl des Stoffes stimmen sie mit ihnen insofern überein, daß sie es lieben, merkwürdige Naturereignisse, Dürre, Hungersnoth, Pest u. s. w. aufzuführen; weichen dagegen von ihnen darin ab, daß sie häufig Nachrichten von Gelehrten und Dichtern, ihrem Leben und ihren Schriften, von den Dichtern selbst Proben ihrer Gedichte oder bei der Erzählung von Ereignissen die bezüglichen Gelegenheitsgedichte mittheilen; daß sie mit Vorliebe Beschreibungen von Personen, Charakterzüge, Anekdoten, überhaupt viele historische Einzelheiten beibringen. Die Umständlichkeit geht bei Einzelnen so weit, daß sie die Stunden des Lebens oder der Regierung der Fürsten zählen, während sie nicht selten die wichtigsten Ereignisse mit Stillschweigen übergehen.

Der beste und fleißigste Geschichtschreiber spanischer Angelegenheiten, Abu Meruan Ben Hayan Ben Chalf (starb um 1086), beschränkt sich auf die Geschichte von Maghrib

und die Regierung der Ommeije in Cordova. Die unzähligen spätern Schriftsteller — wir lassen hier den in den arabischen Geschichtschreibern vielbelesenen Conde (Prologo XI) sprechen — haben nichts gethan, als nach ihrer Weise abgeschrieben, und sich in ihren Compilationen mit mehr oder weniger Einsicht und Kritik die Nachrichten der ältern Schriftsteller angeeignet. Nicht Wenige begnügten sich nicht damit, die Begebenheiten, wie sie sie vorfanden, wieder zu erzählen, sondern schmückten sie, von ausschweifender Neigung zum Wunderbaren geleitet, mit den Bildern ihrer Phantasie und füllten die Geschichte mit erdichteten Umständen an; Einige gingen in dieser Manie so weit, daß sie selbst die Ereignisse, deren Augenzeugen oder Theilnehmer sie gewesen waren, verfälschten und entstellten. Die gewöhnliche Liebhaberei der Araber aber war, die ältern Schriftsteller, Historiker wie Geographen, in einen Auszug zu bringen, so daß sie aus der Geschichte und Geographie gemeinlich ein bloßes Gerippe machten, das nur die Namen der Völker und Fürsten und einige ungehörige, kleinliche Zeitangaben enthielt. Die ältern arabischen Schriftsteller sind genauer und pünktlicher und stimmen in ihren Berichten mehr überein; die neuern, mit Ausnahme des einen oder andern, sind unzusammenhängend und ungleich, bald gedrängt, bald weitschweifig und überfließend in Schilderungen, besonders von Schlachten, in welchen sie glücklich waren, während sie mit zwei Worten derjenigen erwähnen, in welchen sie, bisweilen durch ein fürchterliches Blutblad, besiegt worden. Dies ist, fügt Conde hinzu, gewöhnlich der Geist dieser Schriftsteller; doch trifft dieser Tadel nicht alle, denn es gibt einige gute Geschichtschreiber, die mit dem großen Haufen von geringem Werthe nicht vermischt werden dürfen.

Und in der That haben einzelne arabische Geschichtschreiber zu richtige und gesunde Grundsätze der Kritik aufgestellt[1]), als daß sie in ihren eigenen Werken, in denen sie sich zu ihnen bekennen, zu laut sie widerlegen konnten.

Die Araber betrachten endlich die Geschichte auch von

1) S. die trefflichen Ansichten Ibn Chalduns in Silv. de Sacys Chrestom. arabe T. I. p. 371.

der praktischen Seite. „Ihr Nutzen ist, sagen sie[1]), Belehrung durch Beispiel, fremde Erfahrung und Beobachtung des Laufs der Welt. Wir hüten uns dann vor schädlichen Dingen, und lernen aus den Begebenheiten Vortheil ziehen. Die Geschichte ist, wie man zu sagen pflegt, ein zweites Leben, und ein unerschöpflicher Quell von Vortheilen." Sehen sie hiernach in der Geschichte eine treffliche Lehrerin, so kann sie dies in der Geschichtschreibung der Araber nur unter großen Beschränkungen sein, die in der mangelhaften und oberflächlichen Auffassung, in der einseitigen, aller innern Gliederung und Wechselbeziehungen entbehrenden Darstellung und Behandlungsweise, in der Leichtgläubigkeit, Übertreibung und Wundersucht der Geschichtschreiber, von welchen selbst die besten sich nicht frei halten, gegründet sind.

Poesie und Geschichte pflegten die Araber in ihrer ursprünglichen Heimath und bewahrten ihr eigenthümliches Wesen, jene zum Heil, dieser mehr zum Schaden, auch in der Fremde. Die schönen Künste dagegen, Musik, Baukunst und Bildnerei, fanden erst Anregung, Musterbilder und Belehrung, als die Araber mit den von ihnen besiegten Persern und Griechen verkehrten.

Musik.

In der frühesten Zeit der Araber, als sich ihre Dichtung noch nicht von der Tonkunst geschieden hatte und diese noch jener den lauten lebensvollen Ausdruck, der den Hörer zur Theilnahme und Mitempfindung stimmte und hinriß, lieh (auch hier bewährend, daß beide Blüthen aus Einer Wurzel stammen), in jener Zeit „begnügten sich die Araber mit der Declamation von Sprüchen in gemessener Rede, die sie durch den Reim verschönerten"[2]). Nach der Bekehrung der Araber zum Islam fand ihre Liebe zum Tonspiel Nahrung in ihrem Umgange

1) Encyklop. Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 427.

2) Was W. Jones (Works, vol. III. p. 67) vermuthet, sagt hier Ibn Chaldun (in seinem politisch-histor. Werk, Hauptst. IV. §. 30 in den Fundgruben, Bd. IV) ausdrücklich.

mit den Persern, die von jeher die Musik eifrig liebten und sich immer Sänger und Tonkünstler hielten. Ihnen verdankten die Araber ihre Kenntniß und Übung der vervollkommneten Musik[1]), und noch in sehr später Zeit (im Anfange des siebenten Jahrhunderts der Hidschr.) bezeugen die persischen Namen der meisten musikalischen Instrumente der Araber[2]) den Einfluß, den in dieser Beziehung die Perser auf die Araber ausgeübt haben. Bald wetteiferten beide Völker in der Pflege, Kenntniß und Vervollkommnung dieser Kunst, und unter den Moslemen erschienen die berühmten Sänger und Tonkünstler Nechit Farsi, Tavis, Abdollah, der Sohn Dschafer's, Saib Aathir, Ibrahim Mahadi, Ibrahim Mossuli und der Sohn des Letztern, welche die Lust des Hofes der Khalifen waren. Wie Ali Ben Serrab aus Mossul, der als Tonkünstler einen ausgezeichneten Ruf im Orient genoß, von Abderrahman II. durch glänzende Anerbietungen nach Spanien berufen und vom Emir in seinen Alkassar aufgenommen ward, in Cordova viele Schüler bildete, die in der Folge den berühmtesten Meistern im Orient gleich kamen, ist schon oben erwähnt worden. Er brachte die Musik in Andalusien auf den höchsten Grad des Flors[3]).

Sie erfreute sich selbst der wissenschaftlichen Bearbeitung bei den Arabern und ausgezeichnete Gelehrte weihten ihr ihre Forschungen. Der Philosoph Al-Farabi verbreitete sich in seinem Werke: „Über die Elemente der Musik" im ersten Theil über die Principien dieser Kunst, im zweiten über die Composition für die Stimmen sowohl als für die Instrumente, im dritten über die verschiedenen Arten der Compositionen mit Hinzufügung von musikalischen Noten und mehr als dreißig Abbildungen von Instrumenten[4]).

1) Ibn Chaldun l. c.

2) Sie werden von Casiri I. p. 527 und 525 aufgeführt.

3) Ibn Chaldun l. c.

4) Casiri I. p. 347. Freunde der Geschichte der Tonkunst harren der Veröffentlichung oder wenigstens der Benutzung dieser Handschrift im Escurial durch einen Sachkundigen. Ein anderes musikalisches Werk ruht dort und in einer Abschrift in der königl. Bibliothek in Paris, betitelt: „Große Sammlung von Tonstücken", von Abulfaradsch Ali Ben Alhassan,

Zu den verschiedenen Gattungen der Instrumente gehörten die große Pauke, die Trommel, die kleine Pauke, der Zirkel; von Blasinstrumenten die Blasröhre, die Flöten, Pfeifen; endlich mehrere Saiteninstrumente [1]): Tambur, eine Art Cither [2]) Tschenk, ein harfenartiges Instrument [3]), Sheshta (die Mandora), Rebab u. andere. So dürftig und beschränkt diese Mittel erscheinen, so brachten gleichwohl Meister auf einzelnen Instrumenten, mit welchen sie ihre selbstcomponirten, von Andern vorgetragenen Gesänge begleiteten, ein Mossuli auf der Laute, ein Al-Farabi, der arabische Orpheus genannt († 950), auf der Flöte, wie zuverlässige Schriftsteller erzählen, wunderbare Wirkungen bei den Hörern hervor [4]), die Mangelhaftigkeit des Instruments durch die Kunst überwindend, in der Behandlungsweise und durch ein seelenvolles Spiel ihre Meisterschaft bewährend.

Eine leicht und tief erregbare Empfänglichkeit für die Gebilde und Töne der Gemüthswelt war den Arabern eigenthümlich und edlere Geister unter ihnen ahneten das Höhere in der Tonkunst. „Die Seele, sagt Hadschi Chalfa, wenn sie durch schöne Melodien entzückt wird, sehnt sich nach der Anschauung höherer Wesen und Geister, und nach der Mittheilung einer reinern Welt. Durch die Tonkunst werden die von der Dichtheit der Körper verdunkelten Seelen zum Umgange mit höhern Geistern und Lichtwesen, welche in den heiligsten Wohnorten um den Sitz des Allmächtigen schweben, vorbereitet und empfänglich gemacht" [5]).

in zwei Theilen, von denen der erste 150 kleine Gesänge (Arietten) enthält, mit Einschaltung der Lebensbeschreibungen von vierzehn vorzüglichen Musikern und vier ausgezeichneten Sängerinnen „der Khalifen". Casiri ibid. — Aschbach II. 354 setzt bei den Khalifen hinzu: „zu Cordova", was erst noch zu ermitteln wäre.

1) Encyklop. Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 398.

2) Niebuhr Reisebeschreibung nach Arabien S. 177. Taf. 26. Num. A. C.

3) Kaempfer Amoenit. p. 745.

4) Herbelot, tom. II. p. 752, 753. Murphy, p. 294, 295.

5) Encyklop. Übersicht S. 398.

Größeres und Glänzenderes leisteten die Araber in der Baukunst, zwar auch hierin zunächst die Vorbilder anderer Völker nachahmend, bald aber ihr eigenthümliches Wesen und Bedürfniß in ihren Bauwerken immer schärfer ausprägend.

Baukunst und Bildnerei.

Die Araber in ihrer Abgeschiedenheit von der übrigen Welt, bei nur geringem Verkehr mit gebildeten Völkern, von denen sie mehr als jene von ihnen aufgesucht wurden, meist Hirten ohne feste Wohnsitze und nur dem geringsten Theil nach in Städten wohnend, alle von einfachen Sitten, wenigen Bedürfnissen und noch wenigern Mitteln, hatten vor und zu Mohammeds Zeiten nur sehr dürftige Begriffe und Kenntniß von der Baukunst [1]). Erst als sie, den Islam zu verbreiten, die Grenzen ihrer Heimath überschritten, blühende Städte eroberten, civilisirte Völker unterwarfen, gewannen sie in jenen Anschauungen, von diesen Kenntnisse. Und erst, nachdem sie in den eroberten Ländern festen Fuß gefasst, die Khalifen und ihre Statthalter bleibende Sitze gewählt, die sich aufhäufenden Schätze die Mittel, die Trümmer der zerstörten Städte den Baubedarf, Griechen, Perser und Syrer die Werkmeister geliefert hatten, konnten und mochten sie, vom Anblick des fremden Wohllebens und der prächtigen Bauwerke zur Nachahmung gereizt, jene Anschauungen und Kenntnisse zur Anwendung bringen. Anfänglich ließ der Sturm der Eroberungen so wenig, als die Einfachheit und Strenge der ersten Nachfolger des Propheten die Aufführung von Prachtgebäuden zu [2]). Als der Statthalter der neuerbauten Stadt Kufa, Mohammed, der Moschee gegenüber einen Palast für sich gebaut und denselben mit einer aus dem Palast des Chosroen zu Medain genommenen Pforte geschmückt hatte, schrieb ihm Omar: „Du hast Dich von der Sitte des Propheten entfernt. Dies ist höchst unlöblich von Dir... Ich habe den Überbrin-

1) Ibn Chaldun in den Prolegom. lib. 4, c. 8 im Journal asiatique T. V. p. 151.

2) Ibn Chaldun ibid.

ger gesandt, daß er Deinen Palast verbrenne ohne Scheu." Der neue Palast ward wirklich verbrannt. Nur heiligen Zwecken sollte nach Omars Wille die höhere Baukunst geweiht sein, wie er denn in allen eroberten Städten Moscheen zu errichten befahl, zu denen gleichwohl auch Kirchen verwendet wurden. In Damaskus allein wurden zwölf alte christliche Kirchen in Moscheen verwandelt[1]). Die Erbauung Bassras nach dem Siege von Kadesia, Kufas nach dem Fall von Medain und später der Stadt Fostat, die Errichtung von angeblich eintausend neunhundert Gebetkanzeln, unter Omars Khalifat, war ein schwacher Ersatz dafür, daß in der nämlichen Zeit sechsunddreißigtausend Städte, Flecken und Schlösser sollen erobert, vierzehntausend Kirchen verwüstet und zu Moscheen eingeweiht worden sein[2]), eine ungeheuere Menge, wenn auch die Kritik die letzteren Zahlen wohl bedeutend vermindern dürfte.

Aber schon unter dem Herrscherhause der Ommeije, nachdem sein Gründer Moawia den Sitz des Khalifen nach Damaskus verlegt hatte, traten die oben angeführten Bedingungen wirksam ein. Unter Abdolmelik, dem fünften Khalifen aus diesem Hause, trieb die arabische Baukunst ihre ersten Sprossen in Jerusalem und an der Kaaba in Mekka[3]), und entfaltete sich schnell unter seinem Sohn und Nachfolger Welid zur Blüthe in den Bauwerken Mekkas und Medinas, vor allem in dem Meisterwerk arabischer Baukunst, der großen Moschee in Damaskus. Welid ließ die Moschee des Propheten in Medina niederreißen und mit einer Erweiterung von zweihundert Ellen in größerm Umfange aufbauen. In dieser Ausdehnung besteht sie noch heute, einhundert Schritte lang, einhundertunddreißig breit, ein offenes Viereck von allen Seiten

1) Ibn Kesir nach der Geschichte von Damaskus von Ibn Asakir bei Hammer, Gemäldesaal Bd. I. S. 270.

2) Nach Murphy S. 278 wurden in dieser Zeit 4000 Kirchen zerstört und 1400 Moscheen errichtet.

3) Damit Gethsemane des Schmuckes seiner Säulen nicht beraubt werde, musste Justinian, der christliche Kaiser, die Säulen zum Bau der Kaaba herschaffen. H. II. S. 106, nach Theophanes S. 805.

mit Säulengängen umgeben und mit einem kleinen Gebäude gegen Südost, worin das Grab Mohammeds und der beiden ersten Khalifen[1]). Nicht minder war er auf Verschönerung des Heiligthums in Mekka bedacht. Aber alle seine Bauten in Medina, Mekka und Jerusalem traten zurück vor dem Bau der Hauptmoschee zu Damaskus, der, im ersten Jahre seiner Regierung begonnen, im letzten vollendet, seine ganze Regierung (705 — 715) füllte, das schönste und bleibendste Denkmal derselben. Siebzig Jahre hatten in der Kirche des heiligen Johannes, die bei der Eroberung von Damaskus (635 n. Chr.) nach dem Ausspruche Omars Christen und Moslemen eingeräumt worden, so daß der westliche Theil Kirche blieb, der östliche Moschee ward, beide Parteien, durch ein Thor eingehend, unter einem Dache friedlich neben einander ihren Gottesdienst gefeiert, die Christen am Hochaltar im Westen für die im Kriege mit den Ungläubigen, die Moslemen am Mihrab im Süden für die im heiligen Kampfe wider die Christen als Glaubensmärtyrer gefallenen Brüder gebetet, bis die moslemischen Leser des Korans sich beklagten, daß ihre Stimmen von dem Choral der Christen überschrieen würden, und um die Entfernung der Christen baten. Die Kirche wurde bis auf den Grund eingerissen[2]), um den Bau der Moschee auf derselben Stelle zu beginnen. Das Gebäude, später der Gegenstand der Nacheiferung der Ommeije in Spanien, noch heute der Bewunderung der Christen wie der Moslemen, besteht aus drei von Osten nach Westen laufenden Schiffen; davor ein von drei Seiten mit rothen Granitsäulen umgebener Vorhof, so daß die drei Schiffe der Moschee die vierte Seite bilden. Jedes Schiff hat eine doppelte Säulenreihe, in welcher Säulen von grünem und rothem Marmor abwechseln; über der Mitte des mittlern Schiffes erhebt sich die Kuppel des Adlers. Von ihr und andern Puncten der Moschee hingen sechshundert Lampen von Silber nieder, an silbernen vergoldeten (heute nur messingenen) Ketten. Rings um die Mo-

1) Hammer a. a. O. S. 115.

2) Näheres nach arabischen Schriftstellern s. bei Hammer Bd. II. S. 118.

schee laufen an der Wand, zwei Ellen über dem Fußboden, zwei Suren (die der Entscheidung und des Rechts) in goldner Schrift auf lazurblauem Grunde herum. Die Emporkirche (Makssura) ist die herrlichste des Islams. Von drei Minareten wurde das Gebet ausgerufen. Die vier Hauptthore der Moschee sind nach den vier Weltgegenden gerichtet[1]).

Die Hauptmoschee von Damaskus, wenn auch später in Pracht und Reichthum der Verzierungen von constantinopolitanischen und indischen Moscheen übertroffen, behauptet doch den Vorrang als Musterbild arabischer Baukunst und machte in der Geschichte derselben Epoche. Sie ward Vorbild für viele Moscheen, welche in den Provinzen die Statthalter aufführen ließen.

War hier ein einzelnes Gebäude epochemachend, so wurde dies, nach kaum einem halben Jahrhundert, eine neugegründete colossale Stadt. Der Abbassíde Manssur verlegte seine Residenz von Anbar am westlichen Ufer des Euphrats auf das östliche des Tigris, wo er in der Nähe von Medain, d. i. Ktesiphon, der alten Residenz der persischen Könige, Bagdad bauen ließ (762 n. Chr.). Die Nähe der großen Perserstadt übte ihren Einfluß auf den Bau der neuen Residenz, indem sie nicht allein den Baubedarf darbot, sondern auch ihr Baustyl einwirken musste. Manssur wollte die ganze Herrlichkeit des weißen Palastes von Medain in den von ihm gebauten übertragen und den Dom der Chosroes zerstören, damit seine Pracht und Festigkeit nicht die der neuen Residenz in Schatten stellten. Um das schönste Denkmal altpersischer Baukunst zu erhalten, rieth man ihm davon ab. Gleichwohl wurde Hand angelegt; aber die Festigkeit des Baues trotzte dem ohnmächtigen Angriffe der Zerstörer[2]). Die Thore des neuen Herrscherpalastes in Bagdad wurden von Wasis, wohin sie von

1) Weiteres nach arabischen Berichten s. a. a. O. S. 134 ff.

2) Nur durch Erdbeben stürzte derselbe in der Folge ein, und noch heute erregen auf der Ostseite des Tigris, südlich von Bagdad, die Ruinen des Tak-Kesra, d. i. des Palastes des Chosroes, ein Riesenbogen von 100 Fuß Höhe und 82 Weite, die Bewunderung der Vorüberziehenden. H. II. 182.

Medina gekommen, hierhergebracht[1]). Die Lage von Bagdad, morgenländische Sitte und islamitisches Bedürfniß gaben Anlaß zu allen Gattungen der Baukunst. Sechshundert Kanäle durchschnitten die Stadt und einhundertundfünf Brücken, vorzüglich bewundert von Fremden, wurden erbaut, um die Verbindung der von jenen durchschnittenen Stadt zu unterhalten. Zehntausend Moscheen und ebenso viele Bäder zählte man schon zu Manssurs Zeiten; später soll jede der vierundzwanzigtausend Abtheilungen der Stadt ihr Bad und ihre Moschee gehabt haben. Der in der Mitte mit einem grünen, achtzig Ellen hohen Dom überbaute Herrscherpalast und der von Manssur in seinem letzten Regierungsjahre aufgeführte Palast Chuld, d. i. das Paradies, umfasste Alles, was asiatische Prachtliebe ersinnen mag[2]).

Seit der Gründung des Islams bis zum Untergang der Ommeije im Osten waren von den Arabern zwar bereits sechs Städte erbaut worden — Kufa, Bassra und Fostat schon unter Omar, Kairewan unter Moawia, Wasit und Erdebil unter Abdolmelek, — keine aber wurde so wichtig für die Entwickelung und Fortbildung der Kunst als Bagdad, und dies nicht allein durch seine Bauwerke, ihre Menge, Verschiedenartigkeit und Pracht, sondern mehr noch durch die Pflege der Wissenschaften, die hier in der Friedensstadt, wie wir früher gesehen, ihren Sitz aufschlugen. Durch die Übersetzung der mathematischen Schriften der Griechen wurden die Araber mit dieser Wissenschaft vertrauter und erhielten damit den Hebel der Baukunst in die Hand[3]), zugleich den Schlüssel zu dem

1) Solche Übertragung von Thoren als Trophäen findet sich häufig in der byzantinischen und arabischen Geschichte. So übertrug Harun Raschid die Flügel des Thores von Ankyra nach Bagdad, Kaiser Nikephorus die Thore von Mopsuestos und Tarsus nach Constantinopel.

2) In dem letzten Palast empfing Manssur in dem nämlichen Jahre zwei Gesandte des griechischen Kaisers. Sie wurden durch die sieben Höfe des Khalifenpalastes eingeführt. Im ersten waren hundert Löwen, im zweiten hundert Giraffen, im dritten hundert Elephanten, im vierten hundert edle arabische Pferde. S. die Beschreibung Bagdads nach arabischen Quellen bei Hammer Bd. II. S. 181.

3) Das sahen die Araber wohl ein. Un architecte est obligé

architektonischen Geheimnisse, das die herrlichen und mannichfaltigen Baudenkmale des Alterthums, auf welche in den eroberten Küstenländern Asiens und Africas ihr Blick fiel, für sie umschließen mussten. Später wurde die Baukunst selbst wissenschaftlich von ihnen bearbeitet[1]).

Die westlichen Araber blieben in Kunst und Wissenschaft nicht hinter den östlichen zurück. Alle Bedingungen, welche bei diesen für die Entfaltung der Baukunst früher sich wirksam bewiesen, traten auch bei jenen ein, und wie selbst das Klima von Südspanien in mancher Hinsicht dem von Arabien ähnlich ist[2]), so waren auch Sitte und Lebensweise der Araber im Osten im Wesentlichen dieselben bei den Arabern in Spanien, wie dies in Bezug auf Baueinrichtungen sich zeigen wird. Überdies frischte ein lebhafter Verkehr zwischen den Moslemen des Ostens und Westens die verwandten Neigungen und Richtungen oft genug an.

Was unter den Ommeije in Asien Damaskus, unter den Abbasiden Bagdad, das war unter den Ommeije in Spanien Cordova, der Mittelpunct arabischer Bildung nach ihrer jedesmaligen Stufe und Färbung, der Sitz arabischer Kunst und Wissenschaft. Und wie an jene beiden Städte die Hauptmomente der bisherigen Geschichte der arabischen Baukunst sich knüpfen, so bilden die großen Bauwerke in und bei Cordova den Glanzpunct derselben unter den spanischen Ommeijé; ja sie stellen durch ihre Eigenthümlichkeit vorzugsweise den Typus der ersten Periode der arabischen Architektur auf.

pour son art, de se servir des mathématiques. Elles lui sont nécessaires pour qu'il puisse donner aux murs les dimensions convenables, et diriger les eaux par le moyen des niveaux, ainsi que pour bien d'autres traveaux analogues. Une bonne théorie lui est indispensable pour cela etc. Ibn Chaldun in den Prolegom. histor. lib. 5. c. 24 im Journal asiat. Tom. X. p. 11.

1) Murphy führt S. 281 einige architektonische Schriftsteller der Araber an.

2) Schon dem Feldherrn Musa wurde Spanien so geschildert: España es Syria en bondad de cielo y tierra, Yemen ó feliz Arabia en su temperamento, Hegiaz en sus frutos y producciones. Conde I. c. VIII. p. 26.

Auch hier ist es eine Hauptmoschee, die, vor allen andern Gebäuden den Blick fesselnd, das Maß und Gepräge, die architektonische Vollendung dieser Periode bezeichnet, und zugleich das glücklichere Loos voraus hat, das, was sie den Moslemen gewesen, den Christen geworden zu sein, Sammelpunct frommer Geisteserhebung. Wie Abderrahman I., nachdem er den erwünschten Frieden erlangt hatte, im ersten Jahre (786 n. Chr.) den Grund zu dem Bau der Hauptmoschee in Cordova legte, ist bereits berichtet worden[1]). Sie sollte die von den Abbasiden in Bagdad erbaute an Pracht und Kostbarkeit übertreffen und mit der in Damaskus wetteifern. Wenn die Moschee in Mekka vorzugsweise das Heiligthum genannt wurde, die Moscheen in Medina und Jerusalem, gleich der in Damaskus, vor andern im Rufe besonderer Heiligkeit standen, so behauptete die letzte hinsichtlich der Baukunst den ersten Rang. Mit ihr, dem herrlichen Denkmal der im Osten untergegangenen Ommeije, sollte nun die großartige Schöpfung der zu neuem Glanz im Westen emporsteigenden Ommeije wetteifern[2]), damit durch sie das Andenken dieses Herrscherhauses in Spanien verherrlicht würde, wie durch den Tempel in Damaskus das Andenken der Ommeije in Syrien fortlebte. Abderrahman I. soll selbst den Plan zu dem Bau entworfen haben. Ungeachtet des Eifers, womit er das Werk betrieb, an welchem er mit eigener Hand täglich eine Stunde arbeitete, und auf das er über einhunderttausend Goldstücke verwandte, erlebte er nicht seine Vollendung. Doch setzte er noch die zum Unterhalt der zur Moschee gehörigen Schulen und Spitäler erforderliche Summe mit freigebiger Hand aus[3]). Hischam I. nahm das von seinem Vater Begonnene auf und bestimmte das im Feldzuge gegen Gerona und Narbonne dem Emir zugefallene Fünftel der Kriegsbeute, das allein vierzigtausend

1) Bd. I. S. 349.

2) . . . que se propuso que fuese semejante à la de Damasco, y mas grande y superior en su magnificencia y suntuosidad á la nueva de Bagdad, y que fuese comparable á la de Alaksa en la Casa Santa de Jerusalem. Conde I. c. 24. p. 211.

3) Conde I. c. 24. p. 211.

Miskale Gold betrug[1]), für die Fortsetzung des Baues. Ihn zu vergrößern und zu verschönern ward den nachfolgenden Emirn fromme Pflicht und Ehrenpunct; so Abderrahman II., Mohammed I., Mondhir[2]). Abderrahman III. ließ den alten Thurm abbrechen, und einen neuen aufführen, der noch jetzt steht. Hakem baute die herrliche Maksura im J. 965 und ließ aus Rücksicht auf die wachsende Bevölkerung Cordovas das Gebäude ansehnlich erweitern[3]); mehr noch der große Hadschib Almanßur, auf Hischams Befehl, als die hochgestiegene Einwohnerzahl von Cordova und die Menge der Fremden, die der Ruf seiner Hauptmoschee, gleichsam ein Mekka des Abendlandes, herbeilockte, die bisherigen Räume nicht mehr zu fassen vermochten[4]). So vollendete Almanßur den Bau, das schönste Denkmal, das sich die Ommeije in Spanien stifteten, und das, ein redender Zeuge ihrer Frömmigkeit und ihres Sinnes für großartige Bauwerke, noch nach einem Jahrtausend herrlich und unerschüttert dasteht, nachdem ihr Reich und ihre Herrschaft längst von der Erde verschwunden sind.

Neunzehn geräumige Thore führten aus dem Vorhof auf der Seite der Kibla, d. i. der Weltgegend von Mekka, wohin sich der Moslem beim Gebet richtet, in neunzehn Säulengänge, die das Gebäude von Süden nach Norden durchschneiden. Von diesen neunzehn Säulengängen gehören elf dem ursprünglichen, vollendeten Bau Abderrahmans I. an, acht fügte Almanßur hinzu, auf der Ostseite, weil der Palast des Khalifen auf der Westseite der Moschee den Anbau in dieser Richtung nicht gestattete[5]). Achtunddreißig Säulengänge

1) Ein Miskal ist einem Dinare oder Ducaten gleich.

2) Murphy p. 183.

3) Er verwandte darauf über 261,000 Dinare.

4) Girault de Prangey Essai sur l'architecture des Arabes et des Mores, en Espagne, en Sicile et en Barbarie. Paris 1841. p. 37. Vergl. auch p. 75 die Stelle aus Maccary über die Vergrößerung der Moschee unter Almanssur.

5) Conde führt schon unter Abderrahman I. und Hischam neunzehn Säulengänge an, c. 24, p. 211 und c. 28 p. 226. Die arabischen Schriftsteller Maccary und Baschkuval bei Girault de Prangey

durchkreuzen jene neunzehn von Osten nach Westen. Auf jeder dieser beiden Seiten öffneten sich neun Eingänge, und nach dem Norden drei. Jene neunzehn geräumige Eingänge in die neunzehn Säulengänge müssen in der Folge geschlossen worden sein bis auf einen, der von späteren arabischen Schriftstellern als der einzige auf der Kiblaseite aufgeführt wird, und die Verbindung zwischen der Moschee und dem Palast des Khalifen, für den allein er geöffnet war, unterhielt. So konnte man später nur einundzwanzig öffentliche Eingänge zählen[1]). Eintausend dreiundneunzig Säulen, nach Conde[2]),

(Essai sur l'architecture des Arabes p. 26 und 75) sprechen entschieden für die obige Angabe im Text, wofür auch, nach Prangey's Behauptung (a. a. O. S. 27) die eigene Ansicht augenfällig sprechen soll. In übereinstimmung mit Maccary nimmt Murphy ebenfalls den spätern Anbau unter Almanßur an. Aschbach in seiner Geschichte der Ommeijaden folgt im ersten Bande S. 134 den Angaben Conde's, im zweiten S. 347 (in der Beilage über die Baukunst der Araber) den Angaben Murphy's, und geräth dadurch in Widerspruch mit sich selbst. Aber auch in seiner Darstellung Bd. I, 134 liegt ein Widerspruch. „Zum Eingange dienten", sagt hier Aschbach, „neunzehn große Thüren und zu dem Theile gegen Morgen (Aquibla) führten eben so viele marmorne Säulen (sollte heißen Säulengänge). Diese Gänge waren von achtunddreißig Säulengängen von Osten nach Westen durchkreuzt." Wenn die Kiblaseite die Morgenseite bezeichnen soll, und demnach die neunzehn Säulengänge von Morgen nach Abend liefen, so konnten die achtunddreißig Säulengänge, von welchen jene durchkreuzt wurden, unmöglich auch von Osten nach Westen laufen. Die Kibla bezeichnet die Mittagsseite. — Ähnliche Widersprüche finden sich an den angeführten Stellen in Bezug auf die Zahl der Eingänge und die Seite der Moschee, auf welcher sie angebracht sind.

1) „Le nombre des portes de la mosquée était de 21, savoir: neuf sur le côté Ouest, dont une plus grande servait d'entrée aux femmes, pour se rendre dans leurs Técassirs, tribunes ou galeries separées d'entre les toits. Il y avait également 9 portes à l'Est, dont 8 étaient pour les hommes; et au Nord 3 portes, dont deux grandes servaient aux hommes, et une aux femmes pour se rendre à leurs Técassirs; mais du coté de la Kiblah, il n'y en avait qu'une, au sud de la Maksourah, et qui conduisait au Sabath, passage souterrain par lequel on communiquait avec le palais du Khalife." Traduction de Maccary par Reinaud, bei Girault de Prangey p. 31.

2) Die Zahl der Säulen der Moschee, bemerkt Murphy, gibt ein

von verschiedenfarbigem Marmor und kunstreicher Arbeit, tragen die Bogen, die, von kleineren Bogen überbaut, das Mauerwerk stützen, auf welchem die platte Decke, fünfunddreißig Fuß über dem Fußboden, ruht. Das Ganze bildete ein längliches Viereck, und maß, nach der Vergrößerung unter Almanßur, 330 Ellen von der Kibla bis zum Jauf in der Länge, und 185 Ellen von Osten nach Westen in der Breite [1]). Bronzene Platten mit heerlichem Bildwerk bedeckten die Thorflügel. Den Haupteingang zierte Bildwerk in Gold. Auf dem Gipfel der Kuppel, die den gewaltigen Bau krönte, glänzten drei vergoldete Kugeln, und über ihnen ein Granatapfel von gediegenem Gold. Zur Nachtzeit beim Gebet wurde die Moschee von viertausend siebenhundert Lampen erleuchtet und hundertundzwanzig Pfund Aloe und Ambra wurden alljährlich zum Räuchern gebraucht [2]).

Kein so glückliches Geschick als die Hauptmoschee Cordova's, die noch jetzt, nach so vielen Jahrhunderten, zur Bewunderung und zur Feier der Andacht dasteht, hatte ein anderes großartiges Werk, das die Bauluſt und Frauenliebe eines Ommeije, Abderrahman's III., mit ungeheurem Aufwand aufführen ließ. Fünf Meilen von Cordova, abwärts am Guadalquivir, in einer durch dichtes Gehölz und Baumgänge besonders anmuthigen Gegend, wo Abderrahman III. in einem Landhause die Milde des Frühlings und Herbstes zu genießen pflegte, ließ er eine neue Residenz mit vielen Prachtgebäuden und reizenden Gärten anlegen, die er nach dem Namen seiner

Schriftsteller zu 1293, ein anderer zu 1417 an, der Araber Baschkuval setzt sie auf 1409. Wahrscheinlich schreiben sich diese größeren Zahlen von der Erweiterung der Moschee unter Almanßur her. Vergl. auch Murphy S. 184 Anm. †.

1) Nach dem Araber Baschkuval 250 Ellen in der Breite. Nähere Angaben der Dimensionen der einzelnen Theile des Gebäudes von den Arabern Maccary und Baschkuval s. bei G. de Prangey l. c. p. 26 und 27.

2) Conde c. 28 p. 226. Eine ausführlichere Beschreibung dieser Hauptmoschee überlassen wir der besondern Geschichte der Baukunst, wohin Murphy's Angaben S. 176 bis 183 und G. de Prangey's Darstellungen S. 26 u. ff. größtentheils gehören.

begünstigten Geliebten Es-sehra, d. i. Flor, Blüthe nannte. Zehntausend Arbeiter beschäftigte täglich der Bau; vierzehnhundert Maulthiere und vierhundert Kameele trugen die Materialien hinzu. Mitten in der neuen Anlage erhob sich der Palast des Khalifen (Alkaßar), ein großer, herrlicher Bau von zweitausend siebenhundert Ellen Länge und eintausend fünfhundert Ellen Breite [1]), zu welchem viertausend dreihundert und zwölf Säulen von kostbarem Marmor und kunstvoller Arbeit, aus Africa, Griechenland, Frankreich und Spanien verwendet wurden [2]). Täglich verbaute man sechstausend behauene Steine, außer den zahllosen rohen. Die größte Pracht herrschte in den Sälen. Alle Fußböden waren mit verschiedenfarbigem Marmor und Verzierungen ausgelegt, die Wände mit Marmor ebenso bekleidet, mit Fliesen von wunderbarem Farbenspiel, die Decken in Gold und Lazurblau gemalt, mit herrlicher eingelegter Arbeit, das Gebälk von Lärchenholz mit überaus feinem Schnitzwerk. Bei einigen größeren Sälen gossen Springbrunnen ihr krystallhelles Wasser in große Marmor-Schaalen und Muscheln der mannichfaltigsten, schönsten Form. In der Mitte des großen Raumes, den man den Saal des Khalifen nannte, prangte ein solcher Springbrunnen aus Jaspis mit einem in Constantinopel verfertigten Schwan in der Mitte von bewundernswerther Arbeit; über ihm hing von der Decke herab die große kostbare Perle, die der griechische Kaiser Leon dem Khalifen zum Geschenk gemacht hatte. — Unter den andern Gebäuden, welche Abderrahman in Es-sehra bauen ließ, zeichneten sich die Münze [3]) und die Moschee aus, letztere nicht minder prächtig [4]), als die in Cordova, wenn auch von geringerem Um-

1) Murphy p. 173.

2) Nach Ibn Hayan kamen 1013 aus Afrika, 19 aus Rom, und 140 hatte der griechische Kaiser dem Khalifen zum Geschenk gemacht; den Rest lieferten verschiedene Gegenden Spaniens, namentlich die von Tarragona. G. de Prangey, p. 53.

3) Über die in Sehra geschlagenen Münzen vergl. Antiguedades de España Tom. II. p. 22.

4) Una mezquita que en preciosidad y elegancia aventajaba á la grande de Cordoba sagt Conde.

fang; eintausend Werkleute sollen sie in nur achtundvierzig Tagen fehlerfrei aufgeführt haben [1]). Den Palast umgaben weitläufige Gärten mit Obstbäumen der mannichfaltigsten Art, kleinen Lusthainen von Myrthen und Lorberen, von spiegelhellen kleinen Weihern umschlängelt. Mitten in diesen Lustgefilden erhob sich auf einer Anhöhe, die jene beherrschte und dem Auge enthüllte, der Pavillon des Khalifen, von weißen Marmorsäulen mit schön vergoldeten Knäufen getragen, der Ruheplatz Abderrahmans, wenn er von der Jagd zurückkehrte. In seiner Mitte prangte eine Riesenmuschel aus Porphyr, mit künstlich ab- und zufließendem Quecksilber gefüllt, das, von der Sonne oder dem Monde beschienen, einen blendenden Glanz zurückstrahlte, und, ward es bewegt, alle Gegenstände, über die es seinen Silberglanz ausgoß, die Wände, die Decke, das ganze Innere wunderbar überraschend und täuschend in wallende Bewegung setzte [2]). Außerdem zierten die Gärten von Sehra Marmorbäder von großer Schönheit und Bequemlichkeit; in ihnen die Vorhänge, Decken, Teppiche aus Gold- und Silberstoff gewebt, mit Laubwerk, Blumen und Thieren so kunstvoll eingewirkt, daß sie zu leben schienen [3]).

Als Sehra vollendet war — das Hauptwerk ward es

1) Murphy p. 170, wo sich noch Näheres findet.

2) When Annāsir wished to surprise or terrify any one in his company, he would make a sign to one of his Slavonians to put the quicksilver in motion: the glare from which would strike the eye of the spectator like flashes of lightning, and alarm all present with the idea, that the room was in motion, as long as the agitation of the quicksilver continued. To this salon, no one had before constructed any thing similar. Murphy p. 169.

3) Conde II, c. 79. p. 415—417. Murphy p. 167—175. Über Sehra findet sich in dem kleinen geographischen Wörterbuche Makrisi's, Gold der Blumen aus dem wohlduftenden Garten, folgende Auskunft: „Sehra, die andalusische Stadt, stufenweis in drei Abtheilungen gebaut; die Fläche der höchsten ist das Drittel der mittleren, die Fläche der mittleren das Drittel der untersten; in der obersten Abtheilung sind unbeschreiblich schöne Paläste, in der mittleren Gärten, in der untersten die Häuser und Moscheen; heut zu Tage verwüstet." — Makrisi starb i. J. 1441. Wiener Jahrb. der Literatur 1831. 3. S. 130.

nach Conde im J. 936 — behauptete man, daß in den weiten Ländern des Islams ihm nichts vergleichbar wäre, und Reisende aus allen Gegenden, die es sahen, bestätigten es. Wenn die Schilderungen, welche die arabischen Geschichtschreiber von den Prachtgebäuden und Lustgärten des verschwundenen Sehra entwerfen, uns wie Zaubergebilde ihrer Phantasie erscheinen, so müssen wir bedenken, daß es dieselben Geschichtschreiber sind, die in derselben Zeit auch Cordovas Hauptmoschee und deren Mihrab beschrieben, Bauwerke, welche noch heute, während sie unsere Bewunderung erregen, die Genauigkeit ihrer Beschreibungen darthun und ihre Glaubwürdigkeit beweisen.

Über dem Haupteingang des Palastes war die Bildsäule Sehra's, die der Stadt den Namen gegeben, aufgestellt, dem Moslem, dem das Gesetz Bildnisse von Menschen verbietet, ein wahres Ärgerniß. „Ähnliche Verherrlichung durch Baukunst ist in der morgenländischen Geschichte nur in Indien der schönen Nurmahall geworden, deren herrliches Grabmal, die Certosa Indiens, aber noch in vollem Glanze der Bewunderung des Ostens und Westens ist, während von Sehra's Stadt keine Spur mehr vorhanden und das Andenken derselben nur in der Geschichte, und das Andenken ihrer Bildsäule in dem Titel der Blüthenlese arabischer Dichter (von Bacherzi): „Die Bildsäule des Palastes" fortlebt [1])."

Der Palast von Sehra und Cordova's Hauptmoschee ragten über alle Bauwerke, die unter den Ommeije in Spanien emporstiegen, hervor und fesseln vorzugsweise unsern Blick; doch dürfen andere, zumal wenn sie öffentlichen Zwecken dienten, nicht übersehen werden. Bauliebe war ein hervorstechender Zug der spanischen Ommeije, vom ersten Herrscher bis zum Untergange dieses Hauses. Hischam trat in dieser Hinsicht in die Fußtapfen seines Vaters, Abderrahmans I. Er führte den Bau der von diesem begonnenen Hauptmoschee weiter, ließ, außer andern Werken, die große Brücke bei Cordova, welche bald nach der Eroberung Spaniens von dem

1) Hammer Gemäldesaal III. S. 130.

Statthalter El Samahh erbaut worden war [1]), herstellen, veranlaßte die Errichtung der herrlichen Fontäne (Ain Farkid von ihrem Verfertiger, einem Cordovaner, genannt), eins der schönsten Werke Cordovas [2]). Wie Abderrahman II. die Hauptstadt mit schönen Moscheen, Springbrunnen, Wasserleitungen, Marmorbädern verherrlichte, die Paläste Merwan und Moghais vollendete und in den vornehmsten Städten Alkaßare erbauen ließ, ist schon früher berichtet worden. Abderrahmans III. Bauliebe bekundete sich in mehreren neuen Moscheen, in Marmorfontänen, die er in den Moscheen von Cordova und Sevilla anlegen ließ [3]), in der großen Wasserleitung und dem prächtigen Behälter in Ecija mit der noch wohl erhaltenen kufischen Inschrift [4]), in den Verzierungen und der gleichfalls noch erhaltenen Inschrift im Hofe der Hauptmoschee zu Cordova, wo im Schatten von Palmen und Pomeranzenbäumen das klare Wasser, Kühlung verbreitend, zwischen Blumenbeeten rieselte [5]), endlich in jenem großartigen Aquäduct, der das Wasser in reicher Fülle vom Gebirg über hohe Pfeiler nach Cordova führte bis zum Bau des großen Schöpfrades (Ennora), zum mächtigen Wasserbehälter mit dem colossalen Löwen von herrlicher Gestalt, vom reinsten Gold bedeckt, die Augen von zwei Juwelen gebildet [6]).

Ein Blick auf die Baudenkmale der Araber zeigt, welch' hohen Werth sie auf die allseitige Benutzung des Wassers legten. Wie sorgfältig und umsichtig sie es für den Landbau benutzten, so daß dessen Blüthe auf ihren vortrefflichen Wässe-

1) Bd. I. S. 280 dieser Geschichte.
2) Conde II. c. 28. p. 227.
3) Conde II. c. 72. p. 373.
4) Sie findet sich bei Conde II. c. 82.
5) Conde II. cap. 85, wo auch die Inschrift mitgetheilt ist.
6) Murphy p. 175 sagt von dieser Wasserleitung: When we consider its length, together with the unfavourable nature of the country through which it was brought, the magnitude of its buildings, the height of the towers over which the water passed, and ils reservoir, with the image from wich the water flowed, this may be numbered among the most astonishing performances of kings in every age.

rungsanstalten beruhte, die in der Folge den Spaniern zum Muster dienten und deren Verfall später gleichen Schritt mit dem Verfall der Landwirthschaft hielt, wird am betreffenden Orte nachgewiesen werden. Neben diesem Gebrauch und dem für die täglichen Lebensbedürfnisse war es ihnen für die körperliche Reinlichkeit von besonderem Werth, und die vielen herrlichen Bäder, zum Theil von Marmor, welche die Khalifen zum Beßten des Publikums bauen ließen, beweisen, wie der Morgenländer auch im Abendlande bei seinen Sitten und Bedürfnissen beharrte. Waschung war überdies für den Moslem Religionspflicht, daher der Brunnen, der Wasserbehälter dicht neben der Moschee, selbst im Vorhof derselben. Und welche Annehmlichkeit, welche erquickende Erfrischung bot dem Araber der kühlende Wasserstrahl, die rieselnde Quelle im heißen Klima! Welchen bezaubernden Anblick gewährte ihm (zwar nicht mehr dem Araber der Wüste, aber des von der Sommergluth verbrannten Südspaniens) der klare, geschlängelte See in den Lustgärten, der das Grün der Bäume und Gebüsche erfrischte und, ihre Wipfel und Kronen abspiegelnd, verdoppelte! [1]) Vermag der Nordländer, dem die Gewohnheit des Anblicks den Reiz des frischen Grüns, des klaren Wasserspiegels geschwächt hat, dem Araber nachzufühlen, der an diesem Schauspiel sich labt, und sinnend gedenkt, wie seine Väter um eine Cisterne, um eine Oase blutige Gefechte lieferten?

Wie der Araber in Spanien in dieser Beziehung Bedürfniß und Vorliebe mit dem morgenländischen theilte, so bot auch die Bauart im Osten viele Ähnlichkeit mit der westlichen arabischen dar: eingeschlossene Höfe mit Springbrunnen in der Mitte, breite Eingänge zu den Gebäuden, geräumige Zimmer, häufige Ausschmückung mit Mosaik, verzierte, bunte Dachziegeln u. s. w.

1) Noch heute finden Reisende den nämlichen Geschmack bei den Moslemen: Aussi, dès que vous approchez en Europe ou en Asie, d'une terre possedée par les Musulmans, vous la reconnaissez de loin au riche et sombre voile de verdure qui flotte gracieusement sur elle; — des arbres pour s'asseoir à leur ombre, des fontaines jaillissantes pour rêver à leur bruit etc. Lamartine Voyage en Orient I, 172.

Auf das Äußere ihrer Wohnungen verwendeten indeß die Araber weniger Aufmerksamkeit; desto mehr war ihre Sorgfalt auf das Innere derselben gerichtet. Hier zielte Alles auf bequeme Behaglichkeit, auf üppige Annehmlichkeit. Dabei waren die Zimmer und Gemächer so eingerichtet, daß kein Widerhall der Töne entstand, und das Licht so einfiel, daß fast jede Aussicht verschlossen war, und der Blick von selbst auf das Innere sich richtete. Mit Wohlgefallen verweilte hier das Auge auf dem reichverzierten Täfelwerk, dem Hauptschmuck der arabischen Gebäude [1]). Die Zimmer wurden erwärmt durch geheizte starke Röhren von gebrannter Erde oder auch von Eisen [2]).

Überblicken wir die arabischen Bauwerke in Spanien, namentlich die für öffentliche Zwecke aufgeführten, bei denen ihre Bestimmung und der Aufwand von größeren Mitteln der Kunst einen freieren Spielraum gestatteten, überhaupt, so tritt uns in ihnen ein eigenthümlicher Charakter entgegen, den man im Allgemeinen den arabischen Styl zu nennen pflegt.

Die Araber, durch die persischen und byzantinischen Bauwerke zunächst in die Kunst eingeführt, fanden in diesen ihre ersten Muster und Vorbilder, nahmen von ihnen zum Theil selbst den Stoff und Bedarf, empfingen von den Byzantinern die Meister und Gewerbsleute im Baufach [3]). Die Einfach-

1) Ein vollständiges maurisches Wohnhaus, das für einen arabischen Hauptmann erbaut und von ihm bewohnt worden, erhielt sich in Sevilla, wo man es im J. 1809 noch in gutem Zustande sah. Murphy S. 288.

2) Conde II. cap. 93. — Nachweise über die von den Arabern angewandten Baumaterialien, die Art ihrer Zubereitung, ihre Technik u. s. w. gehören in die besondere Geschichte der Baukunst. Mehreres dahin Gehörige finden die Leser bei Murphy S. 284 u. ff. und nach ihm Aschbach Th. II. S. 340 u. ff., auf welche wir verweisen. Erwähnt mag hier nur werden die ungemeine Dauerhaftigkeit des Gebälkes in dem Dachwerk der Moschee in Cordova, das, aus Lärchenholz bestehend, ein bewunderswerthes Werk der Zimmermannskunst, jetzt nach tausend Jahren noch keine Spur von Verdorbenheit oder Wurmstichigkeit zeigt. Murphy p. 284.

3) On observe en effet, que les peuples nomades, chez les quelles la civilisation ne fait que de commencer, sont obligés d'avoir

heit der antiken und byzantinischen Bauwerke genügte jedoch nicht der Prachtliebe der Araber; sie fügten neue Formen und besondern Reichthum an Verzierungen hinzu, nicht ohne sichtbaren Einfluß des persischen und überhaupt des orientalischen Geschmacks [1]). Ohnehin gebot ihr Cultus wesentliche Veränderungen. Hierin lagen die Grundzüge des arabischen Baustyls im Allgemeinen.

Der Rundbogen, bei Arcaden, Thür- und Fensteröffnungen angewendet, nahm die Gestalt eines Hufeisens an, oben bald kreisrund, bald in eine Spitze zulaufend; kurze Säulen, meist von geringer Stärke, einzeln gestellt, und, wenn mehrere, auf einem gemeinschaftlichen Untersatz ruhend, nie aber mit ihren Schäften einander berührend (während sie später im gothischen Styl in einander verwachsen sind); die Bogen gestützt auf die Capitäle der Säulen und stets über dem Kämpfer einen Vorsprung bildend (der Grundzug arabischer Architektur aller Zeiten), von einer zweiten Reihe viel engerer Bogen überbaut; die Thore flach, von beinahe gleicher Projection

recours à d'autres pays, pour trouver des personnes versées dans l'architecture.

C'est ce qu'on a vu du tems du Khalife Oualid, fils d'Abdalmelek, lorsqu'il voulut élever une mosquée à Médine, une autre à Jérusalem et une autre à Damas, où cette dernière porte encore son nom.

Il fut obligé d'envoyer à Constantinople demander à l'empereur grec des ouvriers habiles dans la batisse, et ce souverain lui adressa effectivement des gens en état de remplir ses vues.

Ibn Chaldun in den Prolegom. histor. lib. 4. c. 24 im Journal asiat. Tom. X. p. 11.

1) Zum Beleg für den persischen Einfluß auf die arabische Architektur dient eine Stelle in den historischen Prolegomenen Ibn Chaldun's (lib. 4, c. 8), welche für die Geschichte der arabischen Baukunst, unseres Wissens, noch nicht benutzt worden ist: Par la suite, lorsque la religion commença à devenir ancienne, l'habitude de jouir des propriétés et des richesses fut cause que l'on ne s'abstint plus de semblables entreprises. Les Arabes, ayant asservi les Persans prirent d'eux le goût des arts et de l'architecture, que l'état de repos et d'abondance où ils se trouvèrent alors les porta à cultiver. Ce fut en ce tems qu'ils se mirent à élever des édifices et des palais etc. Journal asiatique Tom. V. p. 152.

mit der Hauptmauer und fast ohne einen andern Schmuck als den der Einfassung der Gewande (verschieden von den tief eingehenden, sich verkleinernden Bogen der gothischen Thore mit ihren Säulen, Nischen und andern Zierrathen); die Fenster von geringer Höhe, halbkreisrund oder hufeisenförmig und nicht zahlreich; die Mauern und Wände mit Mosaik und Stuck verziert; die Decke niedrig, das Ganze, namentlich einer Moschee, gekrönt mit einer Kuppel von gedrücktem Rund, hier und dort mit hohen, schlanken Minareten prangend.

Den Arabern eigen war ihre Vorliebe für Verzierungen im Innern der Paläste und Moscheen. Sie bestanden theils aus Ornamenten auf Marmorplatten, die so flach gearbeitet waren, daß sie Tapeten glichen und den reichen arabischen Teppichen, die auch unstreitig das Muster dazu gaben [1]), theils in Mosaik, meist aus kleinen Würfeln von Glas zusammengesetzt, auf welchen ein Goldblatt lag, das wieder mit einem Glasüberzug bedeckt war, worauf die Verzierungen, Blumen, Guirlanden, mannichfaltige Verschlingungen, selbst Inschriften u. s. w. in verschiedenen Farben und Zeichnungen glänzten. Diese Art Mosaik, nach arabischen Schriftstellern von den Griechen herrührend, wurde von den Arabern Foseyfasa genannt [2]). Sculptur und Malerei waren allein im Dienste der Baukunst bei den Arabern, und da ihnen Menschen und Thiere abzubilden von Mohammed verboten war und somit die Kunst des Islams zur Fortbildung das entbehrte, was der christlichen eine tiefere Bedeutung gab, so

1) Stieglitz Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst. Leipzig 1834 Thl. II. S. 20.

2) Nach Ibn Saïd war eine der Bedingungen des Friedens, den der Khalife Welid mit dem Kaiser von Constantinopel schloß, daß dieser ihm eine gewisse Quantität Foseyfasa stellte, zur Verzierung der großen Moschee in Damaskus, welche Welid bauen ließ. Edrisi in seiner Beschreibung der Moschee von Cordova versichert, daß der Überzug, der die Mauern des Mihrab bedeckt, von Constantinopel gebracht und von griechischen Werkleuten, welche Abderrahman allein zu diesem Zweck hatte kommen lassen, aufgetragen wurde: Außerdem weiß man, daß es in Andalusien mehrere Fabriken in dieser Art Mosaik gab. Maccary bei G. de Prangey p. 57.

erfand ihre rege Phantasie, die von dieser Seite beengt war, jene eigenthümlichen Ornamente, die nach ihnen den Namen Arabesken erhielten: mannichfaltiges, nach mathematischen Gesetzen gebildetes Laubwerk und blätterartige Blumen in verschiedenen Stellungen und Windungen, geometrische Figuren, Sechsecke, Achtecke in regelmäßigen Verschränkungen und wunderlichen Verschlingungen mit Blumenstengeln und laubähnlichen Zügen, nicht selten mit glänzenden Farben und reicher Vergoldung. Frühe jedoch, als mit üppiger Verfeinerung bei den Moslemen Schlaffheit und Nachsicht gegen die Vorschriften des Islams einschlichen, ließen die Khalifen selbst ihre Bildnisse auf Münzen prägen, stellte Abderrahman III., zum großen Ärgerniß für strenge Moslemen, die Bildsäule seiner geliebten Sehra über dem Eingang seines Palastes in Es-sehra auf, und prangten in späterer Zeit im Alhambra Wandgemälde und ausgehauene Thiergestalten (Löwenhalle).

Zeigten sich in einem so wichtigen Theil der arabischen Baukunst, in den Ornamenten, wesentliche Veränderungen im Wechsel der Zeiten, so nicht minder im ganzen Baustyl der Araber.

Betrachtet man das Eigenthümliche des Styls der arabischen Monumente in seinen Umwandelungen, so scheidet sich die Geschichte der arabischen Baukunst in Spanien vom achten bis zum fünfzehnten Jahrhundert augenfällig in drei verschiedene Perioden, die ihren Ursprung, ihre Fortbildung und Vollendung bezeichnen, und in Rücksicht auf ihre unterschiedenen Züge, die byzantinisch-arabische, die arabisch-maurische und die schlechthin maurische genannt werden können [1]).

In der ersten Periode, von dem achten Jahrhundert bis in die Mitte des zehnten, herrscht in den arabischen Baudenkmalen, in der Anlage des Ganzen wie in den einzelnen Theilen, die Grundform der Construction und Decoration der byzantinischen Bauwerke überall und überwiegend vor; in der zweiten, einer Übergangsperiode, verschwindet allmälig die Nachahmung des Byzantinischen, eigenthümliche und reiche Verzierungen machen sich geltend, erreichen aber noch nicht die aus-

1) G. de Prangey l. c. p. XI introduction p. 204 etc.

gebildete Zierlichkeit, Pracht und Überfülle, welche die dritte Periode charakterisiren.

Wie die Basiliken der ersten Zeiten des Christenthums, so wurden die Moscheen und Paläste der Araber auf Kosten der Monumente des Alterthums gebaut, die man überall ihres Marmors, ihrer Säulen und Ornamente beraubte. Und wie die meisten Säulen und viele Materialien der arabischen Gebäude dieser Periode antik oder im ausgearteten byzantinischen Geschmack waren, so nicht minder die Formen der Construction, die Ornamente, selbst die Verfahrungsweisen. Der hufeisenförmige Bogen, ein charakteristisches Merkmal dieser Periode, erhebt sich auf schwerfälligen Säulen, deren Capitäle nur mehr oder weniger unförmliche Nachahmungen von antiken Vorbildern sind. Das Holzwerk, von einer Mauer des Gebäudes bis zur andern gelegt, trägt den Dachstuhl. Neben den arabischen Bädern in Gerona, Barcelona und an andern Orten, neben der Moschee del Christo in Toledo muß vor allen Monumenten die Hauptmoschee von Cordova als der vollkommenste Typus des Styls dieser Periode betrachtet werden. Einfachheit ist das Gepräge des ganzen Baues, der gleichwohl in seinem Innern durch die Stellung und Menge der Säulen und Bogen auf den Eintretenden einen wunderbaren Eindruck macht, wie ihn vor allen Völkern die Araber lieben.

Während im Innern der Moschee von Cordova kein Fries, keine Inschrift rings um das Gebäude läuft, wie dies in den Moscheen von Cairo so gewöhnlich ist; während kein Ornament die Seitenwände der Schiffe und die Umfangsmauer des Ganzen schmückt, scheint aller Reichthum der Verzierungen aufgespart für das Heiligthum der Makßura und den Mihrab, die der Khalife Hakem II. im J. 965 (nach der Angabe der Inschriften) herstellen ließ, und deren Mosaikarbeiten und Vergoldungen noch heute glänzen und funkeln[1]). Dieser Theil der Moschee ist das vollendetste Musterstück der zweiten Periode der arabischen Kunst, denn es begreift alle Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, welche die Araber dieser Zeit in den verschiedenen Zweigen der Construction und Decoration er-

1) G. de Prangey p. 43.

worben hatten; es zeigt uns die damalige Bildungsstufe ihres Kunstgeschmacks. Vornehmlich gilt als ein Meisterstück die ganz mit Mosaik geschmückte herrliche Kuppel, die jenes Sanctuarium krönt, das eben so sehr durch die Zierlichkeit, den Reichthum und Glanz der wohlberechneten Verzierungen, als durch die vollkommenste Festigkeit und Dauerhaftigkeit, die es neun Jahrhunderte unversehrt erhalten hat, die Bewunderung des Betrachters erregt[1]). In dieser Übergangsperiode des byzantinisch-arabischen Styls der Moschee von Cordova in den maurischen der Prachtgebäude von Granada verschwindet nach und nach der hufeisenförmige Bogen, und macht dem Ohrgewölbe Platz, das indessen immer den Vorsprung des Schwibbogengesimses auf dem Kämpfer, wie den eigenthümlichen Grundzug beibehält; das Gesims selbst wird reicher verziert, besonders mit Blättern, Blumengehängen; das Gefäß, der Körper des antiken Capitäls und die Base der Säulen schmücken sich mit tief eingegrabenen Ornamenten; die Strebebogen, von den kleinen überbauten Kuppeln gebildet, verbinden die Winkel der viereckigen Säle mit den halbkugeligen oder vieleckigen Kuppeln, die sich über diesen erheben. — Die byzantinischen Ornamente sind fast ganz verschwunden; an ihre Stelle treten allmälig kostbarere Decorationen, von zierlicheren Formen, auf welche gleichwohl der vorausgegangene Styl noch einigen Einfluß ausübt. Mosaik in Glas oder in colorirten Pasten findet sich nicht mehr an den Wänden und Kuppeln, eben so wenig sculptirter Marmor an den Grundmauern; schon erscheinen neue Combinationen von regelmäßigen Figuren, aus emaillirter Faience gebildet; um die Kuppeln laufen kufische Inschriften in Marmor oder Mosaik und dienen den Bogen und den Feldern der Wände zur Einrahmung. Proben des Styls dieser Übergangsperiode liefern außer der Makßura und dem Mihrab der Moschee, die Überreste eines Palastes in Cordova, die Giebelseite der alten Moschee in Sevilla, der Thurm de la Giralda und die alten Theile des Alkaßars in Sevilla, endlich Bauwerke in Marocco, Rabat und Tunis[2]).

1) G. de Prangey p. 49.
2) G. de Prangey p. 206.

Die näheren Berührungen der spanischen Moslemen mit den africanischen, die schon unter Abderrahman III. stattfanden, wurden in den nächstfolgenden Jahrhunderten inniger. Nachdem durch die Auflösung des Khalifats der Ommeije Cordova aufgehört hatte, der Mittelpunkt arabischer Kunst und Bildung zu sein und die Zersplitterung in mehrere Staaten die Fortschritte der christlichen Waffen begünstigte, bis der mächtige Herrscher der Morabithin in Africa, der Erbauer Marocco's, Jusuf Ben Taschfin, gegen Alfons VI. zu Hülfe gerufen, nach Spanien übersetzte und durch Eroberungen sein Reich diesseits ausbreitete, da wurde das moslemische Spanien aus einem arabischen oder syrischen, was es unter den Ommeije gewesen, unter den Morabithin uud später den Mowahidin gleichsam ein africanisches oder maurisches. Wohl mochten mit diesen politischen Ereignissen und Veränderungen der Kunstgeschmack und Baustyl, ebenso wie die Bildung, manche neue Einflüsse erfahren.

Unter diesen und andern Einwirkungen nahm die Richtung, welche die Architektur in der zweiten Periode eingeschlagen, das beginnende Wuchern der Decoration, einen beflügelten Fortschritt, und auf den Höhen von Granada entfaltete sie sich endlich in der Eigenthümlichkeit und Pracht, welche die Bauwerke der dritten Periode, die bewunderten Denkmale Granada's, charakterisiren. In ihnen tritt die Kunst der Construction zurück vor dem verschwenderischen Reichthum der Ornamente; die überschwellende Fülle der Verzierungen, ihre wunderlichen Formen scheinen der vornehmste, man möchte sagen, der alleinige Zweck, den man sich vorsetzte: die geschickt combinirten tropfsteinartigen, zapfenförmigen Strebebogen, die ins Unendliche mannichfaltigen Decorationen in Stuck füllen die Wände, die Kuppeln, selbst die Deckenfelder der Bogen; die Grundmauern der Säle glänzen von blendender Mosaik in Faience; die Bogen der Galerien sind nichts Anderes als Drapirungen in Stuck, wie Blumengewinde, zwischen den Säulen aufgehängt [1]).

1) G. de Prangey p. 207. — Über die Bauwerke dieser dritten Periode, die hier noch nicht weiter beachtet werden können, s. den folgenden Band dieser Geschichte.

Auf den Höhen von Granada entfaltete die Phantasie des Arabers Alles, was sie in der Kunst Reizendes ersonnen, hier erreichte diese ihre Vollendung und — ihre Endschaft. Über die Pracht und Fülle des Schmuckes, über ihr letztes Ziel und Streben hinaus, konnte sie nicht, und der Baum der maurischen Kunst, der alle Säfte und Kräfte in das üppige Blätterwerk, in das Laub zahlloser, wuchernder Ausläufer, unten vom Stamm bis in die Äste hinauf, getrieben hatte, musste bald am Stamme selbst absterben, als ihm der Boden keine Nahrung mehr zuführte.

Bevölkerung.

Städte und Ortschaften.

Cordova.

Nach einer Zählung, die der Khalife Hakem II. vornehmen ließ, gab es im arabischen Spanien außer Cordova sehr große Städte, die Hauptstädte der Capitanias (Landeshauptmannschaften, Kriegsbezirke), Toledo, Merida, Zaragoza, Valencia, Granada und Mercia, achtzig Städte von starker Bevölkerung, dreihundert von geringerer, Städte der dritten Classe und unzählige Flecken und Aldeas, Landhäuser und Meiereien; in den Ländern, die der Guadalquivir durchströmt, soll man allein 12,000 gezählt haben [1]).

1) Conde II. c. 94. p. 487. (Vergl. auch p. 212.) Murphy S. 163 sagt, daß 3000 towns und villages zu Cordova gehört hätten, eine Angabe, die mit der obigen bei Conde, wo die Länder, die der Guadalquivir durchfließt, angenommen, und alle Meiereien und Landhäuser mitgezählt sind, vereinbar ist. Es können daher die Nachrichten bei Conde und Murphy nicht als „sehr abweichend" bezeichnet werden, wie dies von Aschbach (Gesch. der Omm. II. 113) geschieht. Auch ist nirgends die Rede von einem „District vom Guadalquivir", sondern im Allgemeinen von den Ländern, die der Guadalquivir durchfließt; diese gehörten aber theils zur Capitania von Sevilla, theils zum Gebiet der Hauptstadt Cordova, und in letzterer Beziehung konnte daher Murphy sagen: Without Cordova, there were three thousand towns and villages appertaining to it. Was Cardonne I. 222 betrifft, so hat dieser, wenn er 12,000 „an dem Flusse Guadalquivir" angibt, offenbar die nämliche Quelle, wie Conde („las tierras que riega el Guadalquivir"),

Die umfangreichste und bevölkertste Stadt war Cordova, schon im Alterthum berühmt, seit Abderrahman I. Hauptstadt des Reichs, Residenz der Ommeije, Sitz der höchsten Staatsbehörden, unter Abderrahman III. und Hakem II. der Mittelpunct arabischer Kunst und Prachtliebe, Wissenschaft und Bildung. Dem Guadalquivir entlang dehnte sich die Riesenstadt ungefähr fünf deutsche Meilen aus und maß in der Breite gegen eine und eine halbe Meile. Die eigentliche Stadt umgaben Ringmauern; die Vorstädte waren in einundzwanzig Bezirke getheilt, deren jeder seine Moscheen, Marktplätze und Bäder, nach dem Bedürfniß seiner Einwohner, besaß, die deshalb in einen andern Bezirk zu gehen keinen Anlaß hatten [1]). Einige behaupten, daß zur Zeit Hakems II. Cordova 200,000 Häuser (unter ihnen wahrscheinlich eine Menge bloßer Hütten oder Verschläge, und jedes Haus, wie dies bei den Arabern gewöhnlich war, nur von einer Familie bewohnt), 600 Moscheen (unter Abderrahman I. gab es deren 490 [2]), 50 Spitäler, 80 öffentliche Schulen und 900 öffentliche Bäder zählte [3]).

Als Cordova den Gipfel seiner Größe erreicht hatte, unter dem Hadschib Almanßur, soll nach dem Bericht arabischer Schriftsteller bei einer veranstalteten Zählung die Häuserzahl der Hauptstadt auf 212,000 oder 213,077 sich belaufen haben, ohne die 6300 von den Vornehmen und Staatsbeamten bewohnten. Die Zahl der Moscheen in dieser Zeit wird von

aber sie unrichtig durch die Worte „am Flusse G." übersetzt. Zählte man, nach Conde, jede Meierei, jedes Landhaus (oder jeden einzeln stehenden Thurm) mit, so schwindet vielleicht auch die „übertreibung".

Wir wollen und können hiermit keineswegs obige Zahlen verificiren, vielmehr nur nachweisen, daß ein Widerspruch oder auch nur eine Abweichung in den Angaben Murphy's und Conde's nicht liegt, und von dieser Seite wenigstens ein Zweifel an der Richtigkeit obiger Zahlen nicht erhoben werden kann.

1) Murphy p. 163.

2) Murphy p. 183.

3) Conde Part. II. c. 94. p. 487. Was hier Conde in die Regierungszeit des Khalifen Hakem II. setzt, von dem er ausdrücklich sagt: „Mando empadronar los pueblos de sus estados", führt Aschbach II. 113 u. 114 unrichtig in der Regierungszeit Abderrahmans III. an.

Ibn Hayan zu 1600 angegeben. Von 4300 Minareten wurde das Volk zum Gebet gerufen. Mit Cordova konnte in Hinsicht auf Umfang und Bevölkerung, Größe der Marktplätze und Reinlichkeit der Straßen, Menge und Schönheit der Moscheen und öffentlichen Gebäude, der Bäder und Herbergen in jener Zeit keine Stadt in der Westwelt sich vergleichen; an Größe kam es Bagdad sehr nah. Seine Einkünfte sollen damals im Durchschnitt drei und eine halbe Mill. Dinare betragen haben [1]).

Die christliche Bevölkerung unter der moslemischen Herrschaft, besonders in Cordova.

Von den verschiedenen Gründen, die nach der Eroberung dem Moslem Schonung der Christen empfahlen, bestanden die wichtigsten noch fort, auch nachdem die moslemische Bevölkerung sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt hatte, und die christliche zum Anbau der großen Ländereien und zum Betrieb der Gewerbe nicht mehr so schlechterdings nöthig erschien; denn immer noch waren ihre Hände höchst nützlich in der Landwirthschaft, ihre Beschäftigung mit Handel und Gewerben erwies sich auch dem Moslem ersprießlich und die bedeutenden Abgaben, die sie entrichten mussten, bildeten bei den gesteigerten Bedürfnissen des Khalifats einen wichtigen, schwer zu ersetzenden Zweig des öffentlichen Einkommens. Ohnehin war die anfängliche Strenge der islamitischen Gesetze gegen die Christen vielfach gemildert durch den Verkehr und das längere Zusammenleben mit ihnen, durch die ausgleichende Macht der Zeit und Umstände.

Eine größere Anzahl Christen war bei der Eroberung in Cordova geblieben, das in der Folge noch manchem aus dem christlichen Spanien Verwiesenen oder Geflüchteten einen Zufluchtsort gewährte. Und wie diese Stadt der Mittelpunct der Khalifenmacht, des Reiches Hauptstadt war, so wurde sie auch der Vereinigungspunct der unter moslemischer Herrschaft zerstreut lebenden Christen, der Sitz von Allem, was in diesen

1) Murphy p. 184 u. 163.

Ländern die christliche Kirche von den Trümmern ihrer vorigen Macht und Würde gerettet hatte; ihre Priester und Häupter besprachen und beriethen hier, freiwillig oder gezwungen, unter den Augen der moslemischen Gewalthaber ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Zeugniß davon geben die Concilien, die zur Zeit der arabischen Herrschaft hier gehalten wurden[1]). Eben dieser bedeutsameren Stellung wegen, welche die zahlreichere Gemeinde in Cordova einnahm, fanden sich hier mehr Kirchen, Männer- und Frauenklöster, theils aus älterer Zeit, theils selbst neu erbaute; in den Schriften des heil. Eulogius werden nicht weniger als sechs Kirchen innerhalb der Mauern von Cordova und eine noch größere Zahl außerhalb derselben angeführt[2]). In ihnen wurden die heiligen Handlungen ungestört verrichtet, die Gläubigen, so viel ihrer waren, unterrichtet. Männer, wie der heil. Eulogius, der in der Gottesgelahrtheit, wie in der Kenntniß der Schriftsteller des Alterthums über seine Zeitgenossen hervorragte, lehrten an der Kirche von Cordova[3]), die in christlicher Wissenschaft nicht unwürdig neben der Hauptmoschee, dem Tempel moslemischer Weisheit, dastehen wollte. Die Lehre des Kreuzes erwies sich um so mächtiger und ergreifender, je mehr sie, durch der Zeiten Trübsal geläutert und auf ihr wahres Wesen geführt, hier ihre hehre Kraft bewähren konnte, und für Trost und Erhebung den Hörer empfänglicher fand. Die Klänge der Glocken, selbst auf den Thürmen der Kirchen innerhalb der Stadtmauern, riefen die Gläubigen zur Gottesverehrung[4]), und

1) Namentlich eins im J. 852, vom heil. Eulogius erwähnt, das von allen Metropolitanen Spaniens mit ihren Bischöfen besucht wurde; ein anderes, dessen Samson, Abt der Kirche des heil. Märtyrers Zoyl in Cordova, gedenkt, fällt ins J. 862. Scholia Ambr. Morales ad Memor. Sanctorum, in libr. I. num. 9. Patr. Toletanorum opera, ed. Fr. de Lorenzano, Archiep. Tolet. Tom. II. p. 601 sqq. Noch zwei andere Concilien führt Florez in Esp. sagr. X. p. 355 u. 356 an.

2) Die vollständigsten und genauesten Nachrichten darüber gibt Florez in Esp. sagr. X. p. 248—260.

3) Florez l. c. p. 261.

4) Ambr. Morales sah noch eine kleine Glocke aus jener Zeit. Scholia l. c.

Priester, Mönche und Nonnen erschienen öffentlich im kirchlichen Anzug und Ordenskleide. Doch mussten diese Zugeständnisse mit besondern Abgaben erkauft werden. Das Einzige war den Christen bei Todesstrafe verboten, Mohammed zu verwünschen und seine Lehre zu beschimpfen. Enthielten sie sich dessen, betraten sie nicht die Tempel der Moslemen und zahlten sie die schuldigen Abgaben, so konnten sie in Sicherheit und fast in Freiheit leben[1]). Sie hatten selbst ihren besondern Gerichtsstand[2]) (mit Ausschluß dessen, was sich auf die Person und Würde des Khalifen und auf die öffentlichen Abgaben bezog), und nicht allein niedere Beamtete, die ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgten; selbst ein Beamter höhern Ranges, der den Titel eines Grafen führte, stand ihrer Gemeinschaft in Cordova vor[3]), in ähnlicher Weise, wie die gothischen Grafen, mit Ausnahme des Kriegswesens Alles leitend, was sich auf die Rechtspflege und Verwaltung der christlichen Gemeinde bezog. Er wurde aus Männern von höherm Stande genommen; sein Amt war nicht lebenslänglich, denn wir sehen Grafen gewählt, deren Vorgänger noch lebten. Der Amtsbezirk des Grafen in Cordova wird von christlichen Schriftstellern selbst Grafschaft von Cordova genannt[4]).

1) Inter ipsos sine molestia fidei degimus. S. Eulog. lib. I. Memor. Sanctorum, num. 23.

2) S. die Bd. I. S. 314, Anm. 8 angeführten Quellen.

3) Aschbachs Behauptung (I. 311): „In jeder Stadt hatte ein christlicher Graf die oberste Gerichtsbarkeit über die Christen", ist weder erweisbar, noch an sich glaublich. Ebenso unpassend als unrichtig sagt Aschbach daselbst vom Grafen Servandus in Cordova, „welcher für die Christen im Lande (?) oberster (?) Justizminister (?) war." Nichts von dem kann aus den bekannten Quellen dargethan werden: aus ihnen ergibt sich allein, daß der Graf in Cordova der erste vollziehende Beamte in Angelegenheiten der Christen (so weit diese Angelegenheiten nicht der Verwaltung und Oberherrlichkeit der Moslemen unterworfen waren) im Bezirk (Comitatus) von Cordova war. Weder von den Christen im Lande (d. h. wohl hier: im Lande der Moslemen), noch von einem (modernen) Justizminister (der nicht vollziehender Beamter ist), noch weniger von einem obersten Justizminister kann demnach die Rede sein.

4) Nam... indepto Comitatu Cordobae urbis patriciae etc Samsonis Abbatis Cordub. Apologeticus lib. II. Praefat. in Esp. sagr. XI. p. 380.

Ebenso hatten die Christen ihre besondern Richter und Sachwalter[1]).

So sehen wir hier mehrere Gesetze, welche einst der Khalife Omar, der eigentliche Stifter der Staatsgewalt des Islams, mit der ihm eigenen Strenge im Osten gegeben hatte, in Europas Westen in der Hauptstadt des Khalifats, selbst unter den Augen der Khalifen theils übertreten, theils gemildert, wie die Verfügung, die den Christen (und bezüglich den Juden) verbietet: in den unterworfenen Ländern Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien zu bauen, oder ihre Kirchen auch nur auszubessern, außer ihren Häusern und öffentlich das Kreuz oder ihre heil. Schrift zu tragen; ferner die Verfügung, wonach sie in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten, nur mit halblauter Stimme singen, nur still für ihre Verstorbenen beten, endlich nicht unter sich Recht sprechen dürfen[2]).

Erwies sich hiebei die Zeit mit ihrer versöhnenden Kraft, die veränderte Örtlichkeit mit ihren wechselnden Verhältnissen als die beste Lehrerin der Toleranz, so gebührt zugleich der islamitischen Wissenschaft, indem sie das, was der Islam nicht erlassen konnte, von dem schied, was er den Umständen und dem Ermessen der Khalifen nachgeben durfte, das Verdienst, die Strenge des Gesetzes und die mildernden Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit und veränderten Verhältnisse vermittelt zu haben.

Mawerdi zählt zwölf Puncte auf, von denen die ersten sechs wohlverdiente (mostehakk), die sechs andern beliebte (mostehabb) benannt werden. Die ersten sind: 1) daß die Giauren den Koran weder verspotten, noch etwas daran ändern dürfen; daß sie 2) den Propheten nicht als Lügner schelten; 3) den Islam nicht schimpfen; 4) keine Moslemin heirathen; 5) keinen Moslem von seinem Glauben abwendig machen; 6) den Feinden des Islams nicht Hülfe leisten.

1) Alvari Cordub. epist. 9 in Esp. sagr. XI. p. 155. Vergl. auch Memorias de Litterat. Portug. VII. p. 99, 100.

2) Hammer Des osmanischen Reiches Staatsverfassung Thl. I. S. 183.

Diese sechs Puncte sind ohne Bedingniß auferlegte Pflichten, und wenn sich die Giauren dieser Verbrechen nach abgeschlossenem Vertrage schuldig machen, so ist es Bruch desselben. Die sechs Puncte des Beliebten sind: „1) Sie müssen durch ihre Kleider unterschieden sein[1]); 2) ihre Gebäude dürfen nicht höher sein als die der Moslemen; 3) es darf weder der Schall ihrer Glocken, noch der Laut ihrer Stimme beim Ablesen ihrer Bücher gehört werden; 4) sie dürfen öffentlich weder Wein trinken, noch Schweinefleisch essen, noch ihre Kreuze zeigen; 5) sie müssen ihre Todten heimlich begraben, ohne öffentliche Klage anzustellen; 6) sie dürfen nicht Pferde und Dromedare, sondern nur Maulesel und Esel reiten. Diese sechs beliebten Puncte liegen nicht unmittelbar im Begriffe der Unterthanspflicht, weil sie nicht ausbedungen werden. Wenn sie auch nach der Bedingniß nicht gehalten werden, so ist die Nichtbeachtung derselben kein Bruch des Vertrages; doch können die Übertreter dafür bestraft und mit Gewalt dazu gezwungen werden[2])."

Wenn schon Abderrahman II., unter dem die Christenverfolgung (850—852), veranlasst durch laute Verhöhnung Mohammeds und seiner Lehre und offene Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Islams meist von unglücklichen Schwärmern, welche geflissentlich nach der Märtyrerkrone strebten[3]), stattfand, jene beliebigen Puncte wohl alle erlassen hatte, so war dies weit mehr von Abderrahmans III. und besonders Hakems II. milder Denkweise zu erwarten. Zwar befleckte auch jener seinen sonst so schönen Ruhm durch die Hinrichtung des dreizehnjährigen Christenknaben Pelagius[4]) (im J. 925), doch steht diese Unthat in seiner Regierung einzeln da und von einer weitern Verfolgung oder auch nur Einschränkung der Christen, welche von ihren Zeitgenossen schwerlich verschwiegen worden wäre, findet sich nirgends eine Spur.

1) Auch dies fand im moslemischen Spanien, wenigstens in der Mitte des neunten Jahrhunderts, nicht statt Florez in Esp. sagr. X. 263.

2) Mawerdi bei Hammer über die Länderverwaltung S. 116, 117.

3) Statt Aller s. Florez in Esp. sagr. X. besonders c. 10 u. 11.

4) Esp. sagr. t. 23. p. 119 u. 231.

Ohnehin waren Abderrahman III. und Hakem II. zu aufgeklärte Fürsten, als daß sie die Wichtigkeit der christlichen Bevölkerung für den Flor ihrer Länder übersehen konnten. Besonders waren die Christen fleißige Landwirthe, und bewährten noch, wie es scheint, die alte Vorliebe der Westgothen für den Ackerbau und die Viehzucht[1]). Nicht geringen Antheil haben sie an der Blüthe, in welcher wir die Landwirthschaft in den Zeiten Abderrahmans III. und besonders Hakems II. finden, wo zugleich in den höhern Ständen der Moslemen ein lebhafter Sinn für die Reize und Beschäftigungen des Landlebens sich zeigte, und die niedern Stände den Feld- und Gartenbau, wie die Viehzucht, zu ihrer vornehmsten Nahrungs- und Erwerbsquelle machten[2]).

Landwirthschaft und Bergbau.

In dem langen Frieden, den das Reich unter Hakems II. Regierung genoß, wurde der Ackerbau in allen Provinzen des moslemischen Spaniens mit Eifer betrieben. Man zog Wässerungsgräben (Acequias) in den Fluren von Granada, Murcia, Valencia und Aragon, erbaute große Wässerungsweiher

1) Vergl. Bd. I. S. 233.

2) Man thut ohne Zweifel den Arabern Unrecht, wenn man, wie Hammer (über die Länderverwaltung S. 203), behauptet: „Für den Ackerbau haben die Araber wenig oder nichts gethan", und „in wie weit derselbe in Spanien, Sicilien und Ägypten dennoch blühte, war er mehr die Beschäftigung der ursprünglichen Landesbewohner, als der arabischen Eroberer." Ein so allgemeiner, verbreiteter Flor des Feld- und Gartenbaues in Spanien, wie wir ihn weiter unten nach arabischen Geschichtschreibern geschildert und von spätern christlichen Schriftstellern als das Werk der Araber gepriesen finden, ist nicht wohl anzunehmen, ohne den Fleiß, die Betriebsamkeit und Kenntniß der Moslemen, und von ihrer eigenthümlichen Bearbeitung der Felder haben sie Erinnerungen und Denkmale genug hinterlassen. Überdies liefert Conde aus arabischen Quellen Zeugnisse nicht nur für die Vorliebe der Mauren für den Land- und Gartenbau, sondern auch für ihre thätige Pflege desselben, und nach solchen Zeugnissen berichtet Hammer selbst in dem nämlichen Werk (S. 75): „wie die Lanzen und Schwerter in Spaten und Pflugschaaren verwandelt wurden; die Wesire und Kaide den Feldbau besorgten" u. s. w.

(Albuhaira), und legte Pflanzungen von jeder Gattung an, wie es dem jedesmaligen Boden und Klima eines Landstrichs angemessen war. Kurz, sagt Conde, dieser Khalife verwandelte die Lanzen und Schwerter in Spaten und Pflugschaaren, und die kriegerischen und unruhigen Moslemen in Landbauer und Hirten. Die vornehmsten Männer suchten eine Ehre darin, mit eigener Hand ihre Gärten zu bebauen und die Kadi und Fakih lustwandelten in dem Schatten ihrer Baumgänge. Man verließ in Menge die Städte, zog aufs Land und lebte in Dörfern und Landhäusern, die Einen im Frühling, die Andern im Herbste zur Erntezeit. Die Bewohner vieler Ortschaften folgten ihrer natürlichen Neigung und widmeten sich der Viehzucht, die uralte Lebensweise der Beduinen bewahrend, indem sie von einer Provinz zur andern wanderten, um ihren Heerden in beiden Jahreszeiten eine gute Weide zu verschaffen[1]).

So genossen die Landwirthschaft und Viehzucht eine Pflege, welche sie zu einer der ergiebigsten Quellen des Nationalwohlstandes der Araber jener Zeit machte und uns zugleich die außerordentlich starke Bevölkerung des moslemischen Spaniens erklärt. Und nicht allein werkthätig betrieb man den Feld- und Gartenbau und die Zucht der Hausthiere, man fasste diese Beschäftigungen, wie es von den gebildeten Arabern zu erwarten war, auch von der wissenschaftlichen Seite auf, durchforschte die Schriften der Ackerbaukundigen der Vorzeit, und bereicherte sie mit den eigenen Erfahrungen und Kenntnissen. Als die vollständigste Sammlung alles dessen, was in diesem Zweige das Studium und die Beobachtung der Alten und Neuern bis ins zwölfte Jahrhundert ans Licht gefördert haben, als Summe und Beweis der bewundernswürdigen Fortschritte, welche in der Agricultur die Araber gemacht, und der hohen Stufe, die sie darin, bei dem noch so niedrigen Stande der Naturkunde, erreicht haben, muß hier das Werk eines spanischen Arabers, des Abu Zacaria Jahia Aben Mohammed Ben Ahmed Ebn el Awam[2]), genannt

1) Conde II. c. 94. p. 487.

2) Libro de agricultura. Traducido al Castellano y annotado por D. Josef Antonio Banqueri. Madrid 1802. T. I, II. Fol.

werden. Der Verfasser, in Sevilla geboren und im Besitze von Ländereien im Alxarafe, wo er seine Beobachtungen anstellte[1]), führt nach dem Beispiele des Terentius Varro im Eingange die von ihm benutzten vornehmsten Schriftsteller an, griechische sowohl als römische, aus welchen er im Werke selbst die betreffenden Stellen fast wörtlich mittheilt, lässt dann die arabischen Schriftsteller, die asiatischen und africanischen, wie die spanischen, in ähnlicher Weise folgen, und fügt endlich seine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen hinzu. Einzelne Abhandlungen über stoffverwandte Gegenstände sind dem Ganzen einverleibt; unter diesen nehmen besonders die Zucht und Behandlung des Pferdes und die Thierarzneikunde des Verfassers Aufmerksamkeit und Fleiß in Anspruch. Die Pferdezucht war auch in Spanien dem Araber von großer Wichtigkeit und ein Lieblingsgegenstand seiner Sorgfalt[2]).

Man baute im moslemischen Spanien die jetzt gewöhnlichen Getreidearten (auch den Reis[3])) und Gartengemüse und neben den gewöhnlichen Obstsorten Oliven, Feigen, Mandeln, Pistazien, Granaten, Lorbeere und Myrthen, Pomeranzen und Zitronen, den Johannisbrot- und Erdbeerbaum, das Zuckerrohr[4]) und den Maulbeerbaum[5]).

Die erste Dattelpalme pflanzte (um d. J. 756) der Khalife Abderrahman I. selbst in einem Garten bei Cordova, oft mit Wehmuth sie betrachtend in der Erinnerung an seine und ihre asiatische Heimath[6]). Sie war damals die einzige in Spanien und ward die Mutter aller spätern der Halbinsel.

Dagegen hatte die Weinrebe einen Sturm zu bestehen

1) Discurso preliminar p. 6.

2) Casiri I. p. 338 äußert: De Hispaniae regionis ubertate Arabum annales mira praedicant: in quibus memini me legere Granatae Reges centum fere equorum millia in sui bellique usum semper aluisse.

3) Ebn el Ahwan T. II. c. 20, artic. 1.

4) Ebn el Ahwan T. I. c. 7.

5) El arbol fersad, que es el moral, ó el llamado moral arabigo ó de seda. Id. T. I. p. 289, art. 23.

6) Siehe die schönen an sie gerichteten Strophen von Abderrahman bei Conde II. c. 9.

unter und durch Hakem II. Durch Bewohner aus Irak und andere Fremde war der Gebrauch des Weintrinkens, gegen das ausdrückliche Verbot desselben im Koran, unter der moslemischen Bevölkerung von Spanien eingerissen; das Volk und selbst die Fakihe tranken Wein, und bei Hochzeiten und Gastmahlen überließ man sich zügellos dem anstößigen Genusse. Da versammelte der Khalife Hakem II., der ebenso enthaltsam als streng religiös und in den Vorschriften des Korans bewandert war, die Aalime und Fakihe, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten, und legte ihnen die Frage vor, woher der allgemeine Mißbrauch des Weintrinkens unter den spanischen Moslemen rühre, die nicht nur den rothen Wein (Chamr), sondern auch den weißen (Sabba), den Wein von Datteln (Nebid) und von Feigen und andere berauschende Getränke ohne Anstand tränken? Sie erwiderten: seit der Regierung des Emirs Mohammed sei die Meinung verbreitet und angenommen, daß die Moslemen in Spanien, da sie in beständigem Kriege mit den Feinden des Islams seien, Wein trinken dürften, weil er den Muth und die Tapferkeit der Soldaten befeuere; aus diesem Grunde sei im ganzen Grenzlande der Wein erlaubt. Hakem II. aber verwarf diese Ansicht, befahl, um dem Mißbrauch zu steuern, zwei Drittel aller Weinpflanzungen in Spanien auszurotten und gestattete in den übrigen die Trauben nur frisch oder getrocknet oder zu Syrup eingesotten zu genießen[1]).

Mit großer Umsicht und Sachkenntniß berücksichtigten die Araber das Klima und die Verschiedenheit des Bodens und der Lage, die Eigenthümlichkeit jeder einzelnen Getreideart und Baumgattung, ihre bezügliche Pflege und Behandlung von der Saat und Pflanzung bis zur Ernte, die beste Benutzung der Früchte u. s. w.

Eine besondere Sorgfalt verwandten sie auf die Bewässerung der Getreidefelder und Baumpflanzungen, und die Anlegung ihrer Wässerungsanstalten, wie das dabei beobachtete Verfahren zeugen ebenso sehr von der Umsicht, womit sie diesen für Spanien so wichtigen Zweig der Landwirthschaft be-

1) Conde II. c. 90.

handelten, als von der Wichtigkeit, die sie ihm beilegten. Um zu diesem Behufe das Feld zu nivelliren, bediente man sich eines eigenen Instruments el-marhifal (funependulo) und wendete dann das Astrolabium an[1]). Noch jetzt bestehen in den Provinzen Granada, Murcia und Valencia viele Wässerungsanstalten aus jener Zeit, Denkmale der landwirthschaftlichen Kunde und Betriebsamkeit der Araber, die weder Mühe noch Kosten scheuten, selbst sehr große Schwierigkeiten, die sich an manchen Orten der Bewässerung entgegenstellten, zu überwinden. So legten sie z. B. in der Gemarkung von Orriva, einem Flecken im Gebiete von Granada, um jene zu bewässern, eine Wasserleitung von anderthalb Leguas Länge an, wozu sie einen Felsen zu durchbohren genöthigt waren, durch den sie eine Leitung von neunhundert Fuß Länge, sechs Fuß Höhe und gegen fünf Fuß Breite führten[2]).

Noch schöpft in Catalonien und Valencia manche Noria (Ennora, d. i. Wasserrad), und bewässert das kleine Ackerfeld, das die Hütte des Landmanns umgibt, vielleicht auf der nämlichen Stelle, wo vor einer Reihe von Jahrhunderten, ja vor einem Jahrtausend ein betriebsamer Moslem die erste Ennora anlegte[3]).

Die Bergwerke Spaniens, vor der Entdeckung der neuen Welt für Europa die Quelle des Metallreichthums, aus welcher schon die Carthager und Römer große Massen edler Metalle schöpften[4]), von den Westgothen vernachlässigt[5]), von den Arabern mit ihrer gewöhnlichen Thätigkeit und Einsicht aufs neue ausgebeutet, wurden während der Herrschaft der

1) S. das ganze Verfahren bei Ebn el Ahwam T. I. c. 3, art. 3. p. 147.

2) Diese Leitung, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entdeckt wurde, heutigen Tages de las ventanas genannt, bewässerte seitdem eine Flur von 150 Fanegas Aussaat und 15,000 Fuß Olivenpflanzungen. Banqueri im Discurso prelim. zum Libro de Agricultura von Ibn el Ahvam p. 31.

3) S. die Beschreibung und Abbildung einer Noria in des Verfassers Ethnographischen Denkmalen. Catalonien S. 65. Bl. 13.

4) Plinius Hist. natur. lib. 33. c. 4.

5) Vergl. Bd. I. S. 234.

Ommeije theils auf Rechnung des Khalifen, theils von Privaten betrieben, und lieferten Gold, Silber, Eisen und andere Metalle. Besonders ergiebig waren die Minen der Gebirge von Jaen, Bulche und Aroche, sowie die Berge am Tajo im spanischen Algarve. In der Gegend von Beja und Malaga wurden Rubine gegraben. An den Küsten von Andalusien fischte man Korallen und bei Tarragoza Perlen[1]).

Gewerbe und Kunsterzeugnisse.

Die gewonnenen Metalle wurden zum Theil von den Mauren selbst verarbeitet, zum Theil roh ausgeführt. Schon unter Abderrahman II. vervollkommneten sich die Gewehrfabriken von Cordova und Toledo[2]), und später standen die spanischen Waffen, ihrer Güte wegen, bei den Africanern im größten Rufe; Spanien war gleichsam ihr Arsenal[3]). Der berühmte Kindi machte selbst eine Waffengattung und die Bearbeitung des Eisens für dieselbe zum Gegenstand seiner polyhistorischen Schriftstellerei[4]).

Von einer andern Kunstfertigkeit, in welcher sich die Araber hervorthaten, bieten die herrlichen Vasen von Porzellan, die noch im Alhambra aufbewahrt werden, die glasirten bunten Ziegeln, die ein so schönes Ornament dieses Prachtgebäudes bilden, die ausgezeichnetsten Proben dar[5]).

1) Conde II. c. 94. Noch heute kann man die Minen, welche von den Mauren bearbeitet worden, von denen der Römer in Spanien unterscheiden. Diese bauten die Stollen rund, jene ins Geviert. So sieht man noch die runden Schachten der Römer bei Riotinto und in andern Gegenden, die viereckigen der Mauren in den Umgebungen von Linares im Gebiete von Jaen. G. Bowles Introduccion a la Historia natural de España. Ed. III. p. 3. Näheres über die Gruben der Araber bei Linares ebendas. S. 436 u. 437.

2) Conde I. p. 285.

3) Murphy p. 267.

4) De gladiorum speciebus liber I ubi etiam de ferro. De arte ferri ita parandi, ut cujusvis gladii acies nec infringi, nec hebetari possit, lib. I. Casiri I. p. 356. col. 2.

5) Murphy Arabian Antiquit. of Spain. Pl. 47, 48. Pasqual de Gayangos Plans, elevations, sections and details of

Das Papier wurde in Spanien zuerst von den Arabern eingeführt, und indem sein Gebrauch und seine Zubereitung von hier aus nach und nach in andern Ländern Europas Eingang fand, wurden die Araber auch in dieser Beziehung die Vermittler zwischen dem Orient und Occident. Sie selbst hatten den Gebrauch desselben zunächst von den Persern gelernt. Von Samarkand, wo es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung bekannt war, wurde es nach der Eroberung dieser Stadt von einem gewissen Jusuf Amru nach seiner Vaterstadt Mekka gebracht Hischd. 88, n. Chr. 706. Bald verbreitete es sich in alle von den Arabern eroberten Länder, namentlich nach Spanien. Hier wurde in dieser Beziehung am berühmtesten Xativa, das alte Saetabis, heutigen Tages San Felipe in Valencia, das, nach Edrisi, vortreffliches und unvergleichliches Papier lieferte (im J. 1051)[1]). Früher als in den übrigen westlichen Ländern wendete man, wie es scheint, in Spanien[2]) statt der Baumwolle, der man sich bisher bedient hatte, den wohlfeilern Flachs an, den man hier in Menge zog[3]). Von Spanien verbreitete sich der Gebrauch und die Zubereitung des Papiers in andere westliche Länder[4]).

the Alhambra, from drawings taken on the spot in 1834 by the late M. Jules Goury nad in 1834 et 1837 by Owen Jones Archt., with a complete translation of the arabic inscriptions, and a historical notice of the Kings of Granada, from the conquest of that City by the Arabs to the Expulsion of the Moors. Vol. I. London, Owen Jones 1842 gfo. The jar (la jarra) le vase. Plate 45.

1) Saetaba est urbs venusta. In ipsa praeterea conficitur papyrus praestantissima et incomparabilis. Clim. IV. P. I.

2) Das älteste Linnenpapier, das bis jetzt Spanien mit Zuverlässigkeit aufzuweisen vermag, ist freilich erst vom Jahre 1367. (Wehr Vom Papier S. 213.) Die spanischen Gelehrten aber behaupten ein weit früheres Vorkommen. Der Gegenstand ist noch keineswegs befriedigend erforscht.

3) Schon zu Plinius Zeiten war das spanische Linnen berühmt. Et Hispania citerior habet splendorem lini praecipuum etc. Hist. Nat. lib. 19. c. 2.

4) Casiri II. p. 9 u. I. p. 208. Masdeu XIII. p. 132. Murphy p. 268. Bei Wehr Vom Papier S. 145 u. ff. und in Ersch und Gruber Encyklopädie Art. Papier S. 86 u. ff. findet sich das auf Spanien Bezügliche zusammengestellt.

Nicht minder zeichneten sich die Mauren in Spanien in der Kunst, Leder zu bereiten, aus. Sie gerbten und färbten die Felle roth oder schwarz und gaben ihnen einen solchen Glanz, daß man, wie Casiri sich ausdrückt, sich darin wie in einem Spiegel besehen konnte[1]). Von Spanien aus wurde diese Kunst durch vertriebene andalusische Moslemen nach Maghrib gebracht, und noch lange schätzte man in dem Rufe des cordovanischen[2]) und maroccanischen Leders die Güte, die ihm einst die Mauren gegeben hatten[3]).

Wie sie in der Färbung und Glättung des Leders und Papiers[4]) kunstreich waren, so nicht weniger, wie es scheint, im Färben anderer Stoffe. Durch ihre Bekanntschaft mit der Cochenille[5]) und anderem Färbemittel, vielleicht auch mit dem Indigo[6]), erhielten ihre Wollentuche[7]) und Seidenzeuge erst ihren Werth und Glanz.

Die Einführung der Seidezucht und Seidefabriken in Spanien, die, nach den ersten sichern Nachrichten, in die Zeiten der Khalifen aus dem Hause Ommeije fällt[8]), war

1) ... ut omittam artificium aliud non minus admirandum, pelles videlicet concinnandi tingendique, quae sive rubri, sive nigri coloris, adeo nitent, ut ego ipse in illis veluti in speculo me non semel inspexerim. Casiri II. p. 9.

2) Murphy p. 268.

3) Noch jetzt „übertreffen die Ledermanufacturen in der Hauptstadt (von Marocco) Alles dieser Art, was man in Europa kennt; man bereitet dort Löwen- und Pantherhäute, weiß wie Schnee und weich wie Seide. Dies geschieht vermittelst zweier unbekannten Pflanzengattungen, die im Atlasgebirge wachsen, und denen man dort die Namen Tizra und Tasaja gibt, von denen aber genaue Kunde zu erhalten uns unmöglich war." Das Sultanat Moghrib-ul-Aksa oder Kaiserreich Marocco von J. Graberg von Hemsö, übersetzt von A. Reumont. Stuttg. 1833. S. 100.

4) Casiri l. c.

5) Coccum in ea reperias, quo bombycina tinguntur. Casiri II. p. 248.

6) Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. IV. S. 507.

7) Masdeu XIII, 131. Murphy p. 267.

8) De l'introduction des procédés relatifs à la fabrication des étoffes de soie dans la peninsule hispanique sous la domination des

für die Halbinsel von großer Wichtigkeit, und ein Hauptverdienst, das sich die Araber um Spanien erworben haben. Mit China, wo die Seidezucht in so großem Maße und Umfange betrieben wurde[1]), früh bekannt und im achten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung in häufiger Berührung mit den Chinesen, konnten die Araber diesem Erwerbszweige nicht fremd bleiben, und als sie später in Spanien den lebhaften Verkehr mit dem Orient, mit Ägypten, Syrien und Persien, wie mit Griechenland[2]), wohin der Seidenbau bereits gedrungen war, fortsetzten, fanden sich Mittel und Wege genug, die Seideraupe und den sie nährenden Zweig in die warmen Gefilde Andalusiens und Valencias zu verpflanzen und für die Bedürfnisse ihrer starken Bevölkerung deren eigene Hände zu beschäftigen. Das neue Natur- und Kunsterzeugniß gedieh unter Iberiens Himmel und inmitten einer zahlreichen und gewerbsamen Bevölkerung so ausnehmend, daß unter Abderrahman III. das moslemische Spanien rohe Seide und Seidenstoffe in großer Menge selbst ausführte. Sie gingen namentlich nach Nordafrica und Griechenland, und byzantinische Schriftsteller, wie Leo Diakonus, erwähnen mehrmal der Vortrefflichkeit der auf der iberischen Halbinsel gefertigten Seidengewebe. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts war im moslemischen Spanien die Seidezucht in solchem Flor, daß, nach dem Berichte des berühmten Edrisi, der in jener Zeit die Halbinsel bereiste und im J. 1153 sein Werk schrieb, in dem Gebiete von Jaen allein über sechshundert Flecken und Weiler sich mit diesem Erwerbszweige beschäftigten[3]). Almeria und Lissabon, die um jene Zeit von den Christen erobert wurden[4]),

Arabes, etc. par M. le Vicomte de Santarem (Paris 1838) — ein Gelehrter, der unermüdlich fortfährt, zu den Verdiensten, die er sich um die Aufhellung der Geschichte seines Vaterlandes (Portugal) und der iberischen Halbinsel überhaupt erworben hat, neue hinzuzufügen.

1) Fr. Stüwe Die Handelszüge der Araber S. 218.

2) Conde I. 231, 268, 280 u. s. w. S über die gegenseitigen Gesandtschaften der Khalifen von Cordova und der Kaiser von Constantinopel Näheres weiter unten.

3) De Santarem a. a. O. S. 38.

4) Über Almeria s. Conde II. c. 41. p. 324 und über Lissabon s. des Verfassers Gesch. von Portugal I. S. 61 u. ff.

waren der Seidetücher wegen, die dort verfertigt wurden, weithin berühmt[1]). Ein Jahrhundert später finden wir in Granada die Seidezucht und Weberei noch in der schönsten Blüthe, von dem Beherrscher dieses Reiches, Aben-Alahmar, geschützt (um 1248) und so sehr vervollkommnet, daß die spanischen Gewebe den syrischen vorgezogen werden[2]).

Handel.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die bis ins Kleine getriebene Bearbeitung desselben (eine Ursache und Folge der dichten Bevölkerung), die große Thätigkeit und Betriebsamkeit dieser Bevölkerung in der Landwirthschaft wie in den Gewerben, neben der natürlichen Frugalität des Arabers mussten eine außerordentliche Masse von Natur- und Kunsterzeugnissen hervorbringen, die den eigenen Bedarf weit überstieg. Den Überfluß auszuführen, lud die Lage des Landes ein, seine zahlreichen Häfen, seine Küsten in der weiten Ausdehnung vom Osten bis zum Westen der Halbinsel. Leicht konnte der andalusische Moslem die Früchte seines Fleißes zum nahen Meere bringen und die Verbindung mit seinen Glaubensgenossen in den Ländern, die von demselben Meere bespült werden, zu Handelszwecken benutzen. So wurden Roheisen und Quecksilber, Perlen, Korallen und mehrere Arten edler Steine, Öl, Zucker, verschiedene edle Früchte und Gewächse, rohe Seide und Seidengewebe, Wollentücher, viele Waffengattungen ausgeführt. Die letzten namentlich gingen hinüber

1) Venerant ad eandem curiam (die roncalische Ebene im J. 1154) legati Januensium, qui non longe ante haec ipsa, captis in Hispania inclytis civitatibus, et in sericorum pannorum opificio praenobilissimis, Almaria et Ulyxibona, Saracenorum spoliis onusti redierant etc. Otto Frising. de gestis Frider. imp. c. 13 in Muratori, Rerum Ital. Script. Tom. VI. p. 712. Obgleich Serica sowohl baumwollene als seidene Gewebe bezeichnen (Wehr Vom Papier S. 141), so dürfen wir doch hier die letzteren annehmen, weil für die starke Seidenweberei auf der Halbinsel in jener Zeit noch anderweitige unzweifelhafte Zeugnisse sprechen.

2) Conde III. c. 6. p. 37. Vergl. auch Casiri II. p. 248.

nach dem nördlichen Africa, für welches Spanien ein wahres Zeughaus war[1]). Das gute Einverständniß, das die Khalifen von Cordova mit den griechischen Kaisern unterhielten, öffnete den spanischen Moslemen die Häfen des byzantinischen Reichs, zu dessen Luxus auch Spanien mit seinen edeln Natur- und Kunsterzeugnissen seinen Beitrag lieferte. Mit Ägypten und der Levante ward Tauschhandel getrieben[2]).

Landwirthschaft, Gewerbe und Handel waren die Quellen des arabisch-spanischen Nationalreichthums; aus ihnen schöpfte das Khalifat seine Bedürfnisse, seine Mittel[3]). Worin diese bestanden, und wie sie der Staat aufbrachte, bildet einen wichtigen Zweig seiner Verfassung und Verwaltung. Bevor wir aber diesen Theil näher betrachten, müssen wir dem Ganzen, der gesammten Verfassung und Verwaltung, und vor Allem den Grundlagen der islamitischen Gesetzgebung, auf welchen das Staatsgebäude des Khalifats und dessen Haushalt beruhte, unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

2) Staatswesen.

Gesetzgebung des Islams. Der Khalife; Insignien und Majestätsrechte desselben. Thronfolge. Die hohen Staatsbeamten; die Wesire; der Hadschib; die Emire. Besondere Verwaltungszweige und ihre Behörden. Die Moschee, die Stätte der Andacht, der Wissenschaft und des Rechts; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt. Polizei. Schaarwache. Finanzwesen; Verwaltung der Staatseinkünfte. Heerwesen.

Gesetzgebung des Islams.

Wie Mohammed Religionsstifter und zugleich Gesetzgeber war, so war auch der Koran Quelle und Grundlage der

1) . . . aus welchem sie Säbelklingen, Schilde, Harnische, Panzer, Sturmhauben und Säbelgefäße erhielten. Cardonne I. p. 225.

2) Die Araber machten sich, zu Finanz- und Verwaltungszwecken, wohl bekannt mit dem Landes- und Nationalreichthum. Schon der Statthalter El Samahh schickte dem Khalifen eine genaue Beschreibung der Halbinsel, ihrer innern Hülfsmittel für Ackerbau und Handel, ihrer Erzeugnisse und Bevölkerung ein. S. Bd. I. S. 280.

3) Cardonne I. 224, 225. Murphy 271, 272.

Religion und zugleich der Gesetzgebung im ganzen Umfange des häuslichen, bürgerlichen und staatlichen Lebens. Er war und blieb die heilige Schrift des Islams, wie auch im Wechsel der Zeiten und in den verschiedenen Zonen die Ansichten sich ändern mochten, und das Leben mit seinen unabweisbaren Anforderungen und Bedürfnissen dem strengen Gesetze manche Zugeständnisse abnöthigte; er ward in Cordova wie in Mekka als Gottes Wort geachtet, und die Zeit wob den Heiligenschein, der ihn umgab, nur um so dichter.

Die zweite Quelle und Grundlage der islamitischen Gesetzgebung war die Sunna, oder die geschriebene Überlieferung, welche die Reden und Handlungen des Propheten, Alles, was er sprach und worüber er schwieg, was er that und zu thun unterließ, in sich begreift. Von den frühesten Zeiten des Islams an wurden die Reden und Handlungen des Propheten von seinen Jüngern sorgfältig gesammelt, aufbewahrt, und mit den Zeugnissen der Gewährsmänner von Geschlecht zu Geschlecht überliefert[1]). Die ersten Bürgen der Überlieferungen sind die Gefährten Mohammeds, seine Frauen und die ersten Khalifen, und der Stammbaum der Traditionen bildete einen wichtigen Zweig des theologischen Studiums. Die Sunna, allen Gläubigen zur schuldigen Befolgung und Nachahmung als Richtschnur aufgestellt, enthält manche edlere Aussprüche des Propheten als der Koran; sie hat, bemerkt Döllinger[2]) mit Recht, jedenfalls den Vortheil gewährt, die engen Schranken der koranischen Gesetzgebung in einigen Puncten zu erweitern, und so mag es geschehen sein, daß auch erst später gebildete Lebensverhältnisse und rechtliche Zustände durch Mohammeds vermeintliche Autorität befestigt und für rechtmäßig erklärt wurden.

Der Koran und die Sunna waren und blieben die Urquellen der mohammedanischen Gesetzgebung.

Später kamen hinzu: die Idschmaa oder die allgemeine Übereinstimmung, d. i. die Meinungen und Auslegungen der

1) Hammer in den Fundgruben I. S. 145.

2) Mohammeds Religion nach ihrer innern Entwicklung und ihrem Einflusse auf das Leben der Völker S. 10.

Jünger des Propheten und seiner vier ersten Nachfolger, die Decrete der orthodoxen Imame; endlich die Kias oder die Analogie, d. i. die Entscheidungen der Imame und Gelehrten des Islams in ähnlichen Fällen, im Geiste der drei vorhergehenden Quellen, vom zweiten Jahrhundert der Hidschret an[1]).

Auf dem Koran und der Sunna, auf den nach diesen gegebenen Decreten und der abgeleiteten Analogie gründen sich die Religionslehre und Rechtslehre des Islams, in welche die islamitische Gesetzwissenschaft zerfällt. Von diesen vier Grundpfeilern des Islams sind in den Augen des gläubigen Moslem die beiden ersten das unmittelbare Werk göttlicher Sendung und Eingebung, die beiden andern dagegen das Ergebniß der Entscheidungen der Imame; die ersten enthalten Gottes und des Propheten Wort, die beiden andern die Meinungen kanonischer Imame, die aus jenen abgeleiteten Urtheile gesetzkundiger Gottes- und Rechtsgelehrten späterer Zeit[2]).

Der Khalife.

Wie Mohammed als Religionsstifter, Gesetzgeber und Beherrscher seiner Anhänger die höchste religiöse und politische Gewalt in seiner Person vereinigte, so waren auch die Khalifen, d. i. die Nachfolger des Propheten, die alleinigen Inhaber der höchsten Gewalt des Islams, zugleich Imame und Emire, oberste Religionsvorsteher und Träger der höchsten weltlichen Gewalt. Sie waren die Quelle jeder religiösen und politischen Autorität, und so lange die Macht der Khalifen noch ungebrochen war, fand wohl eine Sonderung und Delegirung der weltlichen und geistlichen Gewalt an Andere und Verschiedene statt, aber in der Person des Khalifen blieben jene Eigenschaften vereinigt, die Gewalten ursprünglich; er war und blieb als Imam und Emir (Emir ol-Mumenim, d. i. Fürst der Gläubigen) das Oberhaupt im Geistlichen und Weltlichen.

1) Hammer Des osman. Reiches Staatsverfassung S. 4.

2) Hammer Fundgruben a. a. O. und Encyklopädische Übersicht der Wissenschaften des Orients S. 665 u. ff.

Dem gemäß und nach dem Ausspruche Mohammeds, daß eine Scheide nicht zwei Schwerter fasse, musste das Khalifat ein einziges und untheilbares sein. Ein Gott und Ein Schatten Gottes auf Erden, der Imam; darum wurde, nachdem die politische Einheit des Khalifenreichs durch die Entstehung neuer islamitischer Staaten und Herrscherfamilien gespaltet worden, selbst von diesen die Oberhoheit des Khalifen längere Zeit anerkannt.

Schon Mawerdi († 1058) unterscheidet zwischen der aufgetragenen (delegirten) und an sich gerissenen (usurpirten) Emirschaft. „Wenn der Khalife einen Emir über ein Land einsetzt, so ist diese Emirschaft eine zweifache: die allgemeine und besondere (d. i. die landesherrliche und statthalterische); jene, die allgemeine, ist aber zweifach: entweder die freiwillige, durch Wahl übertragene, oder die durch Gewalt usurpirte“[1]). Ähnlich drückt sich in Betreff der Imamschaft Ibn Dschemaat aus[2]) und bemerkt später: „Wenn der Khalife die allgemeine Verwaltung an Sultane oder Könige überträgt, wie dies in unsern Zeiten gewöhnlich ist, so ist dieser befugt Befehlshaber und Richter anzustellen, die Leitung der Truppen, die Verwaltung der Güter und Verwendung des Staatsschatzes und die Führung des Krieges zu besorgen. Er wird geachtet wie der Khalife (die Abstammung ausgenommen), denn er ist der Stellvertreter desselben. Wenn sich Einer mit Gewalt der Herrschaft bemächtigt, muß ihm der Khalife die Geschäfte derselben übertragen, und das Volk zum Gehorsam desselben einladen, um größeres Unheil oder Spaltung zu verhindern. Durch diese Übertragung wird die Verwaltung (des Usurpators) gültig.“

Nach dieser Lehre des islamitischen Staatsrechts war die oberste Herrschergewalt eine dreifache: die ursprüngliche und legitime des Khalifats, die übertragene oder die entrissene Emirschaft. Die erste ruhte nach den vier ersten Khalifen nur in den Familien Ommeije und Abbas, deren jede sich in zwei

1) Mawerdi bei Hammer, über die Länderverwaltung unter dem Khalifate S. 175.

2) A. a. O. S. 176.

Zweige theilte: die Ommeije in Syrien und die Ommeije in Spanien; die Beni Abbas in Irak und die Beni Abbas in Ägypten [1]).

Der Gründer des Hauses der Ommeije in Spanien, Abderrahman I., begnügte sich mit dem einfachen Titel Emir, und überließ dem in Bagdad residirenden Khalifen den üblichen Beinamen Emir ol-Mumenim (Fürst der Gläubigen); nach Novairi ließ er sogar in den ersten zehn Monaten nach seiner Ankunft in Spanien das Kanzelgebet für Manßur halten [2]). Erst der achte Herrscher aus dieser Familie, Abderrahman III., nahm, nachdem die Ommeije in Spanien, nach Abulfeda, bis dahin einfach Emire genannt worden, den dem Khalifentitel eigenen Beinamen Emir ol-Mumenim an [3]). Von einer Abhängigkeit der spanischen Khalifen von den morgenländischen war längst keine Rede mehr.

Insignien und Majestätsrechte des Khalifen.

Ibn Chaldun zählt dahin: erstens die Musikkapelle [4]); zweitens die Fahnen, frühe schon durch ihre Farbe oder Anzahl die verschiedenen Herrscherfamilien wie die Heerabtheilungen bezeichnend; drittens den Thron, zuerst von Moawia eingeführt; die moslemischen Herrscher im Osten und Westen ahmten hierin die byzantinischen und persischen Kaiser nach; viertens die Münze, nach dem Freitagsgebet das vornehmste Majestätsrecht des Islams; fünftens den Ring. Schon Mohammed siegelte mit den Worten: „Mohammed der Prophet Gottes". Moawia führte den Diwan des Siegels ein, d. i. der Staatskanzlei, deren Verrichtung darin bestand, den Namenszug des Khalifen den Befehlen beizusetzen, um die Verfälschung derselben zu verhindern [1]). Sechtens gehört dazu der Saum (Tiraz). Die persischen Könige ließen in den Stoff ihrer Kleider ihre Bildnisse einwirken, an deren Stelle die moslemischen Herrscher ihre Namen mit glückbringenden Worten und Segenssprüchen setzen ließen. Unter den Dynastien der Ommeije und Abbasiden behandelte man dies als einen Gegenstand von großer Wichtigkeit. Die Werkstätten, in denen der Tiraz und Stoff der Gewande gefertigt wurde, „die Werkstätten des Tiraz", waren in dem Palaste des Khalifen selbst, und der Aufseher über alles darauf Bezügliche wurde von dem Khalifen nur aus seinen vertrautesten Dienern gewählt. Die Ommeije in Spanien ahmten darin ganz die Khalifen im Osten nach [2]). Siebenten die Zelte. Achtens die Makssura, jenes abgesonderte Gemach in der Moschee, das Moawia zuerst sich einrichten ließ, um sich gegen meuchelmörderische Angriffe zu sichern, und das seitdem ausschließlich für den Khalifen bestimmt blieb. Neuntens die Rednerbühne (Minber) und die Anrede am Freitage (Chutbe). Die ersten Khalifen verrichteten selbst das Amt des Imams uud Chatibs, d. i. sie standen dem fünfmaligen Gebete in der Moschee vor und redeten das Volk am Freitage an. Als die Khalifen die Vorsteherschaft des Gebetes und die Anrede des Volkes Andern übertrugen, ward die erhöhte Rednerbühne, die unter den Dynastien Ommeije und Abbas in Gewohnheit gekommen war,

1) Die Khalifenschaft der Familie Obaids, d. i. der Fatimiten, ist im Osten nie als gesetzmäßig anerkannt worden, weil ihre Abstammung vom Hause Ali's nur eine angebliche war. Hammer a. a. O. 179.

2) S. dieser Geschichte von Spanien ersten Band S. 351.

3) Primus inter principes Andalusiae Ommiadicos, qui titulum Califis proprium, Emir el Mumenim sibi arrogavit. Nam antea simpliciter privatim publiceque Emiri et filii (i. e. posteri) Califarum salutabantur. Abulfeda II. ad an. H. p. 471. Conde II. c. 68. p. 359. Murphy p. 96.

4) Die Wirkung des Gesanges der Kameeltreiber auf das Kameel, die der Trompeten auf das Pferd sei bekannt, bemerkt derselbe Schriftsteller; deshalb hätten die Perser in ihren Schlachten immer musikalische Instrumente und nicht blos Trommeln und Pfeifen mit sich geführt. Von den Persern überkamen diese Instrumente die Araber. Wie sehr die Musik am Hofe der Ommeije in Spanien geliebt war, wie Abderrahman II. einen berühmten Tonkünstler aus dem Orient nach Cordova berief, und dieser hier viele Schüler bildete, ist oben angeführt worden. Ob aber die Unterhaltung von Musikern am Hofe ein Prärogativ des Khalifen war, ist schwer zu ermitteln. Nirgends findet sich jedoch eine Andeutung, daß auch Große und Vornehme Musiker unterhielten.

1) Weiteres s. unten: „Der Staatssecretair".

2) Ibn Chaldun in der Chrestomathie arabe par S. de Sacy T. II. p. 287.

blos für den Chatib bestimmt, welcher von derselben jeden Freitag den Namen des regierenden Fürsten nach denen des Propheten und seiner Familie verkündete. Diese jeden Freitag wiederholte Verkündung ist das erste Majestätsrecht des Islams, sowie die Münze das zweite[1]).

Die Thronfolge.

Der Islam ermangelte eines Grundgesetzes der Thronfolge, das bei den eigenthümlichen Eheverhältnissen der Khalifen um so nöthiger erschien und dessen Mangel so oft, weit mehr jedoch im Orient als im Occident, die Quelle wahrer Ströme von Bürgerblut wurde. Mohammed hatte weder einen Nachfolger ernannt, noch die rechtmäßige Erbfolge gesetzlich bestimmt, und nachdem dies auch unter den vier ersten Nachfolgern des Propheten unterblieben war[2]), wurde dadurch nach Alis Tod die große religiöse und politische Spaltung des Islams in die Anhänger der Familie Mohammeds und des Hauses Moawia veranlasst. Im letzteren Hause ging unter den ersten drei Khalifen die Herrschaft in ununterbrochener Erbfolge vom Vater auf den Sohn über, und Moawia machte aus dem Khalifenthum, das vor ihm ein Wahlreich war, insofern ein Erbreich, als er das Heer zwang, noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohne Jesid als Nachfolger zu huldigen[3]). Später sprang die Erbfolge in Merwan auf die Seitenlinie, und die Reihe seiner vier Enkel, der Söhne Abdolmeleks, wurde wieder durch die Regierung des Sohnes Merwans (Omar Abdolasis) unterbrochen.

So wenig unter den Khalifaten der Beni Ommeije und Beni Abbas im Osten ein Grundsatz der rechtmäßigen Thronfolge aufgestellt war, ebenso wenig unter den Ommeije in Spanien; doch wurde es hier herrschender Brauch, daß der

1) Hammer über die Länderverwaltung S. 185.

2) Als man Omar fragte, warum er seinen Nachfolger nicht selbst bestimme? sagte er: „Ich kann mir nicht herausnehmen, was der Prophet selbst nicht gethan."

3) Abulfeda I. S. 372.

Vater einen seiner Söhne zum Nachfolger ernannte und noch bei seinem Leben ihm huldigen ließ. So ernannte Abderrahman I. seinen Sohn Hischam I. zum Thronfolger; aber er zog ihn seinen beiden ältern Söhnen vor, sei es nun wegen der Leutseligkeit, Tugend und Rechtlichkeit, die er immer bewiesen, oder weil der Emir von Hischams Mutter, der Sultanin Howara, dazu beredet worden war[1]). Hakem I., Abderrahman II., Mohammed I., Mondhir folgten ihren Vätern auf dem Throne[2]). Vom letztern sprang die Nachfolge auf seinen Bruder Abdallah über[3]), von diesem auf dessen Enkel Abderrahman III., und lenkte dann in Hakem II. wieder in die gewöhnliche Reihe vom Vater auf den Sohn ein. Nachdem die Thronfolge unter dem unmündigen (und später untüchtigen) Hischam wiederholte Stöße erlitten, wurde sie das Ziel und Spiel der Parteien und zuletzt eine der Ursachen des Verfalls der Ommeijeherrschaft und der Auflösung des Khalifats.

Zur Huldigung des Thronfolgers wurden die höchsten Beamten des Reiches und der Provinzen versammelt. Als Abderrahman I. seinen Sohn Hischam feierlich zum Thronfolger zu ernennen beabsichtigte, berief er die Walis der sechs Kriegsbezirke Toledo, Merida, Zaragoza, Valencia, Granada und Murcia, zwölf Statthalter der vornehmsten Städte und die vierundzwanzig Wesire derselben nach Cordova, und als sie im Alkassar versammelt waren, erklärte er in Gegenwart des Hadschib, des Kadi der Kadis, der Chatiben, der Staatssecretaire und Staatsräthe seinen Sohn Hischam zum Wali Alahdi oder künftigen Nachfolger des Reiches. Alle anwesenden Walis und Wesire leisteten den Eid der Treue und des Gehorsams dem Emir Abderrahman auf Lebenszeit, und, nach dieser, seinem Sohne Hischam, dem erklärten Nachfolger im Reiche; auf sein Geheiß ergriffen alle die Hand des Prinzen Hischam[4]).

In späterer Zeit folgten der feierlichen Erklärung Fest-

1) Conde II. c. 24.

2) Conde II. c. 29, 36, 46 u. 57.

3) Conde c. 60.

4) Conde II. c. 24. p. 212.

lichkeiten und öffentliche Spenden. So gab Abderrahman II., als er seinem Sohne Mohammed huldigen ließ, den Walis der Provinzen glänzende Gastmahle, vertheilte Pferde und Waffen unter die Hauptleute und beschenkte seine Leibwachen mit kostbaren Kleidern. In allen Städten des Reiches wurden die Armen reichlich mit Almosen unterstützt, und selbst die entlegensten und kleinsten Aldeas theilten den Jubel der Hauptstadt und erfreuten sich der Freigebigkeit des Emirs[1]).

Besonders feierlich war die Huldigung Hakems II. Zunächst dem Throne standen seine Brüder und Verwandten, dann folgten die Anführer der slavischen, wie der andalusischen und africanischen Leibwachen. Dem Khalifen gegenüber standen die hohen Reichsbeamten, der Hadschib und die Wesire. Den zweiten Saal umgab die slavische Leibwache in zwei Reihen, in der einen Hand die entblößten Schwerter, in der andern die großen Schilde. Die weiß gekleideten schwarzen Slaven mit ihren Streitärten auf den Schultern bildeten zwei andere Reihen. Im äußern Hofe waren die übrigen andalusischen und africanischen Leibwachen aufgestellt, prächtig gekleidet und mit glänzenden Waffen, die weißen Slaven mit den Schwertern in der Hand[2]).

Die hohen Staatsbeamten.

Zunächst dem Throne des Khalifen, des Inhabers der höchsten und unbeschränkten Gewalt, finden wir frühzeitig hohe Beamten, die nicht etwa blos besondern Zweigen der Staatsverwaltung vorstehen, sondern denen der Khalife einen Theil seiner unbeschränkten Gewalt übertragen hat, sei es nun in der Reichs- oder in der Provinzialverwaltung; wir finden andere mit besondern wichtigen Functionen bekleidet, die im Wechsel der Zeiten und Dynastien an Bedeutsamkeit bald steigen, bald sinken, und deren Stellung auf eben diese Functionen mächtig einwirkt, so weit selbst, daß das ursprüngliche Amt in Unbedeutendheit ausläuft und fast in Vergessenheit

1) Conde II. c. 46. p. 284.
2) Conde II. c. 88. p. 456.

geräth, während der Beamte, über seine anfängliche Bestimmung weit hinaussteigend, die umfassendste Gewalt und einen tiefeingreifenden Einfluß in der Staatsregierung, wie am Khalifenhofe gewinnt. Ehe wir die hohen Ämter sich sondern und bestimmter entwickeln sehen und die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ins Auge fassen, müssen wir vorerst einen Blick auf jene Beamten werfen, welche die unbeschränkte Gewaltfülle des Khalifen und die beschränkte ausübende Gewalt der niedern Beamten in den besondern Verwaltungszweigen vermittelten. Vor allen erscheint der Wesir als der oberste verantwortliche Träger aller Lasten der gesammten Staatsverwaltung, als der unumschränkte Gewaltige des Khalifen, des Schattens Gottes auf Erden. Seine Stelle ist im Osten uralt.

Die Wesire. Der Hadschib.

Das Wort Wesaret (Wesirschaft) kommt, nach Ibn Dschemaat, vom Worte Wisr, welches die Last bedeutet[1]). Der Wesir trägt die Last des Reiches, die er von den Schultern des Imams oder Sultans auf die seinigen nimmt.

Die Wesirschaft war zweierlei: die der Übertragung und die des Nachdrucks. Vermöge der ersten übertrug der Imam oder Sultan alle Geschäfte dem Urtheil und der Ausfertigung des Wesirs; er bekleidete ihn mit unumschränkter Vollmacht zur Ernennung der Richter, Befehlshaber und Statthalter, zur Regulirung des Heeres, Verwendung des Geldes, Sendung von Truppen und andern Geschäften der Herrschaft. Der Wesir des Nachdrucks vollzog das, was ihm der Khalife auftrug, mit Nachdruck, führte dessen Befehle aus, berichtete aber an denselben über die Anstellung der Statthalter und Befehlshaber, über die Rüstung und Sendung der Truppen und andere Geschäfte der Herrschaft, ohne darüber unumschränkte Gewalt zu besitzen; er trug blos dem Khalifen vor, was er für das Beste hielt[2]).

1) Noch andere Ableitungen s. bei Hammer, Über die Länderverwaltung S. 166.
2) Wörtlich nach Ibn Dschemaat.

Dem Wesir des Nachdrucks war nicht erlaubt, Abgesetzte anzustellen oder Angestellte abzusetzen. Dem Wesir der Übertragung hingegen war dies erlaubt; nur nicht solche, die der Imam selbst angestellt hatte. Jenem war nicht gestattet, aus eigener Macht oder im Namen des Khalifen anders als auf Befehl desselben etwas auszufertigen; dem Wesir der Übertragung dagegen war erlaubt, aus eigener Machtvollkommenheit in seinem und des Khalifen Namen Ausfertigungen zu machen, und diese mussten angenommen werden. Wenn der Khalife einen Wesir des Nachdrucks absetzte, so wurde deshalb keiner der Statthalter abgesetzt; wenn er aber den Wesir der Übertragung absetzte, so fielen mit demselben auch die Beamten des Nachdrucks. Diesem stand es frei, einen Stellvertreter (Naib) zu ernennen; jenem war dies nicht erlaubt[1]).

Da die ganze Verwaltung des Reiches und des Hofes auf der obersten Leitung des Heeres, der Finanzen, das Staatssecretariats und der Oberstkämmerschaft beruhte, sagt Ibn Chaldun, so wurden auch diese vier obersten Träger der Last des Reiches und des Hofes im Osten mit dem Ehrentitel Wesir benannt. Ali und Ebubekr waren, nach ihm, die Wesire des Propheten; später zeigte der Mord Omars und Osmans die Nothwendigkeit des Kämmereramtes. Unter den Khalifen des Hauses Abbas waren alle höchsten Ämter des Schwertes und der Feder, das Staatssecretariat sowohl als das Kriegs- und Finanzministerium in den Händen des Wesirs.

Zu Anfang der Regierung der Beni Ommeije in Spanien behielt das Wort Wesir seine volle Kraft in der Person des obersten Reichsverwesers; dann wurden aber die Gewalten der Verwaltung getheilt und jedem Inhaber derselben der Titel Wesir beigelegt. So hieß der Finanzminister Wesir, der Staatssecretair Wesir, der Commissair zur Anhörung der Beschwerden Wesir, der Aufseher über die Grenzfestungen Wesir. Es ward ihnen ein mit Tapeten belegtes Haus angewiesen, in welchem sie täglich zusammenkamen und die Befehle des Khalifen in Vollziehung setzten. Den Titel Wesir führte auch der Oberstkämmerer, dessen Versammlung über die aller andern erhöht ward. Dieser stieg in Spanien bald vor allen andern zur höchsten Gewalt empor, so daß die Könige der einzelnen Dynastien der Städte sich dieses Titels rühmten. Wie hoch die Macht des Hadschibs in Andalusien gestiegen war, beweist die Geschichte durch Ibn Dschedir und Manßur Ibn Ebi Aamir, welche sich unter diesem Titel der höchsten Macht bemächtigten. Unter der Regierung der Beni Ommeije führte der Hadschib auch den Titel: Inhaber der beiden Wesirschaften, nämlich des Schwertes und der Feder.

Die Mowahidin hatten anfangs keinen andern Titel für die höchste Staatswürde als den des Wesirs, welcher der Staatssecretair und Finanzminister war. Er befasste sich mit allen Geschäften der Finanz; hernach aber ward dieser Titel allen Verwandten der herrschenden Familie beigelegt, und der Titel Hadschib verscholl. Zu Ibn Chalduns Zeit hießen in Andalusien die Finanzminister Wekil; nur der mit der höchsten Aufsicht der Staatsverwaltung und des Staatssecretariats Beauftragte hieß Wesir, und der Khalife setzte seine Handschrift den Staatsschreiben selbst bei[1]).

1) Wörtlich nach Mawerdi.

Der Staatssecretair.

Ursprünglich wählten die Khalifen die Staatssecretaire wegen der Wichtigkeit des Dienstes aus ihren nächsten Verwandten (so Osman seinen Neffen Merwan Ben Hakem[2])). Später wurde dieses Amt dem der Sprache Kundigsten verliehen[3]). So ernannte Merwan, der letzte Khalife der Dynastie Ommeije, zum ersten Staatssecretair den als Stylisten und Schönschreiber berühmten Abdolhamid, der, ursprünglich Knabenlehrer, in der arabischen Literaturgeschichte als der erste Verfasser schön abgefasster Schreiben[4]) genannt wird. Was

1) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

2) Abulfeda I. S. 278.

3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 145.

4) Der Wesir Ibn ol-Amid gilt für den letzten. Hammer, nach Ibn Kesir, im Gemäldesaal II. 146, und derselbe, über die Länderverwaltung S. 215.

Abdolhamid als Staatssecretair in seinem berühmten Sendschreiben an die Secretaire[1]), unter welchen hier offenbar alle Staatsbeamten, welche die Feder führten, nach morgenländischer Bezeichnungsart „die Herren der Feder" (im Gegensatze „der Herren des Schwertes") begriffen wurden, neben den Verwaltungsgrundsätzen und Verhaltungsregeln so nachdrücklich jenen empfiehlt, das Studium des Korans und der Überlieferungswissenschaften, der Geschichte der Araber und Perser, das Eindringen in die Feinheiten der Gedichte, die Kunst des Schönschreibens und Fertigkeit im Rechnen, das waren vor Allem Erfordernisse des Staatssecretairs. Unter der Regierung der Beni Abbas stand dieses Amt im höchsten Ansehen[2]).

„Der Staatssecretair fertigte die Staatsschreiben aus, schrieb ans Ende derselben seinen Namen und siegelte sie mit dem Siegel des Herrschers, auf welchem der Name desselben eingegraben war"[3]). In der Folge wurden die Staatsschriften im Namen des Sultans erlassen und der Staatssecretair setzte den Namenszug desselben bei. Noch später sank das früher so hohe Ansehen dieses Beamten, als die Wesire und Kämmerer sich der Geschäfte bemächtigten. Die Staatsschriften und Befehle erhielten in dieser Zeit ihre Gültigkeit nur durch die Fertigung des Sultans und die Unterschrift der Wesire; das Amt der Staatssecretaire beschränkte sich darauf, den Namenszug des Sultans beizusetzen[4]). Unter der Regierung der Ommeije in Spanien erhielt, als die Gewalten der Verwaltung getheilt wurden und man jedem Inhaber derselben den Titel Wesir beilegte, auch der Staatssecretair diesen Titel[5]).

1) Übersetzt und abgedruckt bei Hammer am letztgenannten Orte S. 207 bis 216.

2) Der Staatssecretair Dschaafer fertigte die Befehle Harun Raschids auf die Bittschriften aus. Da dieselben die reinste Beredtsamkeit hauchten, pflegten die Liebhaber der Beredtsamkeit dieselben als Muster zu studiren, und zahlten gern für jedes von Dschaafer ausgefertigte Stück ein Goldstück. Ibn Chaldun.

3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 145.

4) Hammer a. a. O.

5) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

Aber seine Würde ward weit überflügelt von der des Oberstkämmerers, des gleichfalls Wesir genannten Hadschibs, „dessen Versammlung über die aller andern erhöht ward", und zur Zeit des großen Almanßur schrieb dieser allmächtige Hadschib dem Staatssecretair ebenso Befehle vor, wie dies in der Dynastie der Beni Haffs zu Tunis geschah[1]).

Die Emire.

Emir, d. i. der Befehlshaber, der Fürst, wird in zweifacher Bedeutung genommen, in der weitesten als Landesfürst, gleichbedeutend mit dem obersten Imam, dem Khalifen und Sultan, in der besondern Bedeutung als Statthalter oder Feldherr. Hier ist nur von den Emiren, den Statthaltern des Landes und Befehlshabern des Heeres die Rede.

Die besondere Emirschaft begreift die hohen Staatsämter der innern Verwaltung, die des Kriegswesens, der Finanzen in sich. Sie ist auf die Leitung der Truppen, die Regierung der Unterthanen, den Schutz des Landes des Islams und die Ehre des Harems beschränkt, sagt Mawerdi. Sie muß sich nicht in die Gerichtsbarkeit, in die Eintreibung der Steuern und Almosen einmischen, sondern befasst sich nur mit der Aufrechthaltung der Gesetze und Vollziehung der gesetzlichen Strafen.

Dem Sultan liegt ob, bemerkt Ibn Dschemaat, dem Emir an Unterhalt und Länderein auszusetzen, was zum anständigen Unterhalte für ihn, sein Haus, seine Familie und seine Lastthiere geeignet ist; dem Emir hingegen liegt ob, den Zustand der ihm anvertrauten Truppen zu untersuchen, und für den Unterhalt der ihm untergebenen Mannschaft, für ihre vollständige Rüstung und Vorbereitung zum heiligen Kampfe, für gute Waffen und Pferde, für die Übung in der Reitkunst, für den Unterricht der Pferde und das Wettrennen derselben, für die Übung im Pfeilschießen, im Lanzenwurf und Stoß u. dergl. Sorge zu tragen. Die dem Emir untergebene Mannschaft hingegen muß seinen Befehlen gehorchen und demselben unterthänig sein, bei ihm sich Rath holen und seinem Urtheile

1) Derselbe S. 146.

folgen, so daß das Wort versammelt und die Meinungen einstimmig seien[1]).

Der Prophet schon übertrug Emiren den Befehl über die Länder. Als er von der letzten Wallfahrt nach Medina zurückgekehrt, ernannte er zum ersten Befehlshaber Mekkas, unter dem Titel Emir, den Annab Ben Esid. Er setzte Emire zur Sendung von Truppen und zur Führung der Streifzüge und gab denselben Fahnen. So ertheilte er seinem Oheime Hamsa den Befehl über einen Streifzug und gab ihm eine Fahne. Dieser war der erste Emir im Islam und dies war die erste im Islam aufgesteckte Fahne[2]). Die ersten Emire Kufas, Syriens, Ägyptens, der neu eroberten Länder, bestellte der zweite Khalife Omar, der eigentliche Gründer der Staatsgewalt des Islams[3]). In der Folge führten die Statthalter gewöhnlich den doppelten Namen Wali, d. i. Statthalter, oder Aamil, d. i. Werkführer[4]), und seltener wurden sie blos Emire, d. i. Befehlshaber, oder Naibe, d. i. Stellvertreter genannt. In der Geschichte der Ommeije in Spanien werden Emire als Statthalter oder Walis und als Befehlshaber einer Abtheilung des Heeres oder Anführer eines besondern Streifzuges erwähnt.

Übergang zu den besondern Verwaltungszweigen und ihren Behörden.

Die Ämter und Würden, welche wir beim Untergange der Dynastie der Ommeije im Osten, im hundertunddreißigsten Jahre nach der Stiftung des Islams vorfinden, sind nach

1) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 165. Siehe auch das vortreffliche Sendschreiben, in welchem Tahir Ben Husein, der Feldherr Mamun's, seinen vom Khalifen zur Statthalterschaft Ägyptens und Rakkas ernannten Sohn Abdollah in den Pflichten der Statthalterschaft unterweist, bei Hammer a. a. O. übersetzt, Anhang III. S. 216.

2) Ibn Dschemaat S. 163.

3) Alibede's Ewail a. a. O. S. 3 u. 249.

4) Das letztere Wort wird oft von arabischen Schriftstellern als gleichbedeutend mit Wali gebraucht, bezieht sich aber, genau genommen, zunächst auf die Eintreibung der Steuern. S. Hammer a. a. O. S. 16.

dem Khalifen die Emire desselben, welche entweder Emire des Heeres oder der Länder, d. i. Statthalter, waren; der Richter (Kadhi), der Secretair (Katib), der Kämmerer (Hadschib) und der Oberst der Sicherheitswache (Shahib esch-schorta). Neben diesen Ämtern bestanden bereits die vier Diwane: der Diwan des Heeres, in welchem die Verzeichnisse der Truppen und ihres Soldes gehalten und geprüft wurden; der Diwan der Steuern und Abgaben, der Diwan der Verwaltung der Wakfe (frommen Stiftungen) und Pachten, alle drei schon von Omar errichtet; endlich der Diwan des Siegels, oder die Controle des Schatzes, welchen erst Moawia eingeführt hatte[1]).

Bei den Herrschern der Ommeije in Spanien waren die Behörden für die Truppen, für die Ausfertigung der Schreiben (die Staatskanzlei), für die Buchhaltung der Finanzen, „das Schwert, die Feder und das Geld, die drei Säulen des Staates", ebenfalls von einander getrennt[2]).

Nach dieser Kenntnißnahme der hohen Staatsämter und Würden, wie der allgemeinen Behörden können wir nun den besondern Zweigen der Staatsverwaltung näher treten, und stellen uns sogleich in den Mittelpunct der verschiedenen Verwaltungszweige und ihrer Behörden, der Religionsübung und Lehrthätigkeit, indem wir uns im Geiste an die Hauptmoschee in Cordova versetzen.

Die Moschee, die Stätte der Andacht, der Wissenschaft und des Rechts.

Wir finden an der Hauptmoschee von Cordova Kadi und Mufti, Aalimen oder Ulema, d. i. Beflissene der Wissenschaft (Ilm), Fakihe oder Fukeha, d. i. Gelehrte des Rechts (Fikh)[3]), Vorsteher (Imame, Vorbeter) und Ausrufer (Muesin) des Gebets, Kanzelsprecher (Chatib) und Prediger (Scheiche), endlich Leser und Bewahrer des Korans und der Sunna

1) Hammer a. a. O. S. 15.

2) Ibn Chaldun a. a. O. S. 135.

3) Conde II. c. 47.

(Mohaddis): eine Körperschaft, welche bestimmt war, theils Recht zu sprechen und über das Gesetz zu entscheiden, theils die Andachtsübungen zu leiten, theils die Wissenschaften zu lehren. Diese Diener der Moschee, Dschami, d. i. der Sammelnden, welche die Gläubigen zur Andacht sammelt, des würdigsten Ortes, wo neben der Übung der Andacht auch Recht gesprochen und die Wissenschaft gelehrt wurde, theilte man später in drei Classen von Beamten, die Diener des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Andacht und der Wissenschaft, oder das Richteramt, den Priester- und Lehrstand. Alle drei wurden unter dem Titel der Ulema im weitesten Sinne zusammengefaßt, während im engern Sinne nur die Gesetzgelehrten darunter verstanden, und unter der Benennung Kadha, d. i. Richteramt, neben den Rechtsgelehrten auch die Diener der öffentlichen Andacht und der Wissenschaft mitbegriffen wurden [1]).

1) Die Diener der Moschee, der öffentlichen Andacht.

Ihre Einsetzung ist so alt als der Islam, indem der Prophet als Vorbeter der Gemeine selbst Imam war. In frühester Zeit war dieser zugleich Prediger und Kanzelsprecher; aber bald wurden beide Ämter getrennt. An jeder großen Moschee predigte der Prediger (Wais oder Scheich) von der Predigtkanzel (Kursi); der Kanzelsprecher sprach alle Freitage die feierliche Anrede (Chutbe) auf den Namen des Khalifen. Von den Minaren, d. i. den Thürmen, erscholl der Ausruf des Gebets durch die Gebetausrufer (Muesine); von den Minbaren, d. i. den Rednerkanzeln, der Name des Khalifen [2]).

2) Die Lehrer der Moschee.

Die Ulema und Fukeha, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten der Moscheen [3]), die Leser und Bewahrer des Korans und die Überlieferer der Sunna [4]) werden in der arabisch-

1) Hammer über die Länderverwaltung S. 99.
2) Conde II. c. 10 p. 83.
3) Conde II. c. 46.
4) Conde II. c. 47.

spanischen Geschichte oft genannt. Die Lehrer hießen Ustad (die Meister) und ihr Unterhalt wurde von den Stiftungen der Moscheen bestritten. Nur an diesen bestanden die höhern Lehranstalten dieser Zeit. Die Medresen, für sich bestehende wissenschaftliche Anstelten, gehören spätern Jahrhunderten des Islams an.

3) Die Richter und Rechtsgelehrten der Moschee; Rechtsverfassung und Rechtspflege überhaupt.

Die Rechtspflege, gleich unmittelbar wie die Religionslehre des Islams auf seinen Grundlagen, dem Koran in der Überlieferung ruhend, machte sich auch hier als erste Lebensbedingung jedes staatlichen Vereins ebenso früh als nothwendig geltend.

Schon der erste Khalife Ebubekr beschäftigte sich vorzüglich mit den Einrichtungen der Rechtsverwaltung. Nach einer aus dem Munde Omars aufbewahrten Überlieferung sprach Ebubekr zuerst das Recht im Islam, und „ihm daher, sagt Firusabadi, hat das Volk Mohammeds alle die Wohlthaten zu danken, welche die Rechtspflege vom Ursprunge bis ans Ende begleiten." Er gab die erste Entscheidung in zweifelhaften Rechtsfällen durch den entscheidenden Ausspruch (Fetwa), und bestellte den ersten Richter des Islams in der Person Omars, der ihm später als Khalife folgte. Der Khalife Omar wies zuerst einem Richter Gehalt aus dem öffentlichen Schatz an, und unter ihm wurden die ersten Richter in den eroberten Ländern bestellt [1]). Zur Zeit des achten Khalifen aus dem Hause Ommeije, des Omar Ben Abdolasis, wurde die islamitische Rechtswissenschaft von den sieben großen Rechtsgelehrten Medina's weiter entwickelt und tiefer begründet [2]). Die Rechtskunde beschäftigte bald so viele Köpfe, daß der Statthalter Irak zu Bassra, Sejad, einem halben Tausend Rechtsgelehrten (Fukeha), deren Namen aufgenommen wurden, ihren Unterhalt aus dem öffentlichen Schatz anwies [3]).

1) Hammer a. a. O. S. 4 nach Alidede's Ewail.
2) Abulfeda I. S. 446.
3) Hammer S. 254 u. 15.

Als Omar Richter in den eroberten Ländern einsetzte, schrieb er an den Richter von Kufa den berühmten Brief[1]), welcher über die Pflichten des Richteramtes und vornehmlich über das Rechtsverfahren sich verbreitet und die Grundlage der islamitischen Rechtspflege ist.

Dem gemäß führt der Kläger den Beweis und den Eid leistet der Leugnende; auch ist der Vergleich zwischen Moslemen erlaubt, ausgenommen der, welcher das Verbotene als erlaubt, das Erlaubte als verboten erklärt. Es hindere dich nicht, schreibt Omar, der Spruch, den du gestern als Richter gesprochen, heute, wo du besser bei Vernunft bist und deine Seele mehr gereinigt hast und auf dem wahren Wege des Rechts bist, zu diesem zurückzukehren; denn das Recht ist von ewig her, und es ist besser zu demselben zurückzukehren, als im Irrthume zu beharren. Wenn in deiner Brust Zweifel aufsteigt über etwas, das nicht in der Schrift (im Koran) und nicht in der Sunna (Überlieferung) steht, so halte dich an die gleichen und ähnlichen Fälle und entscheide die Rechtshändel durch die Analogie der vorhergehenden Fälle[2]). Setze Dem, der den Beweis zu führen hat, einen Termin, binnen dem er den Beweis beibringe und sein Recht empfange oder die Klage aufgehoben sei. Die Moslemen sind Zeugen die Einen gegen die Andern, ausgenommen drei, nämlich: der in der Strafe eines Verbrechens Befangene, der eines falschen Zeugnisses Überwiesene, und der, dessen rechtmäßige Abstammung zweifelhaft ist. Gott ist nachsichtsvoll gegen Den, welcher glaubt, und es gelten nur die Beweise. Hüte dich vor Ungeduld und Zänkerei in der Entwickelung der Wahrheit und des Rechts, denn die Feststellung desselben findet ihren Lohn bei Gott. — So knüpfte der Islam die Rechtspflege an die Religion.

Das Recht wurde entweder sogleich von den hierzu be-

1) Übersetzt und abgedruckt bei Hammer, Anhang S. 206 u. 207.

2) Von den vier Grundlagen der islamitischen Gesetzgebung, dem Koran, der Sunna, der Übereinstimmung der Imame (Idschmaa) und der Analogie (Kias) konnte von der dritten hier nicht die Rede sein, da es zur Zeit Omars noch keine Imame (in diesem Sinne) gab.

fugten Beamten, den Richtern, ausgesprochen, oder in zweifelhaften Fällen von Gesetzgelehrten erst vorher im Allgemeinen entschieden. Der Rechtsprechende hieß Kadi, d. i. Richter; der in jener Weise Entscheidende Mufti.

Die Erfordernisse des Richters sind nach Mawerdi's Staatsrecht: erstens, die volle Mannbarkeit; weder ein Unmündiger, noch ein Verschnittener eignet sich zum Richteramt; zweitens, voller Gebrauch der Vernunft; drittens, bürgerliche Freiheit; viertens, der Islam; fünftens, Gerechtigkeitsliebe; sechstens, gesunde Sinne; siebentes, Gelehrsamkeit in allen Zweigen des Gesetzes.

Von den Richtern sind zu unterscheiden die geschworenen Gerichtsbeisitzer, welche, ohne über das Recht zu entscheiden, als rechtliche und wohlunterrichtete Männer vorzüglich zur Beschauung, Abschätzung und Begutachtung angewandt wurden. Sie hießen Udul, d. i. die Gerechten, oder Schuhud, d. i. die Beschauer, und müssen unterschieden werden von den Zeugen (Schewahid), wie von den Katiben, den Schreibern der Kammer oder der Staatskanzlei[1]).

„Der Gerichtsbeisitz, sagt Ibn Chaldun, ist eine zum Richteramt und dessen Verrichtungen gehörige Religionspflicht. Die wahrhafte Erfüllung derselben besteht in dem mit Befugniß des Richters in der Bezeugung zu leistenden Beistande, um bei vorfallendem Streite das, was für die Menschen und wider sie spricht, zu begutachten, um die schriftlichen Urkunden zu verfassen, wodurch die Rechte der Menschen, ihre Besitzungen, ihre Schulden und ihre übrigen Handlungen bewahrt werden. Die Befugniß derselben hängt von der Erlaubniß des Richters ab. Die zwei Hauptbedingnisse dieses Amtes sind: erstens, daß die dazu Befugten mit gesetzlicher Gerechtigkeit begabt, von aller absichtlichen Beleidigung frei seien; zweitens, daß sie im Stande seien, der Abfassung der Schriften und gesetzlichen Urkunden gehörig vorzustehen u. s. w., wozu Kenntniß der Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird." Die Er-

1) Vergl. Conde II. c. 58. p. 89 und Hammer über die Länderverwaltung S. 103. Anmerk. — Der Schuhud wird in der spanischen Geschichte öfter gedacht.

nennung dieser von Rechtswegen für alle Processe bestellten Beisitzer hing weder von den Parteien, noch vom Khalifen, sondern von dem Richter ab, von dessen Amtsführung sie ein ergänzender Theil waren [1]).

Dagegen wurde der Mufti, d. i. der oberste Begutachter und Entscheider zweifelhafter und verworrener Fälle (der zugleich Aufseher der frommen Stiftungen [Wakfe] und Vorsteher der Prophetenverwandten [Nakib ol-eschraf] war) unmittelbar von dem Khalifen kraft seiner oberstrichterlichen Macht mit seinem Amt bekleidet. Die oben angeführten Erfordernisse des Richters wurden auch an den Mufti gestellt. Außer diesen mußte er der Landessprache kundig sein, und „um Gottes, des Propheten und seiner Diener willen Rath ertheilen". Ein besonderes Gewicht wurde bei ihm auf die Kenntniß der Grundlagen und Zweige der Rechtslehre gelegt [2]).

„Das Richteramt", sagt Ibn Chaldun, „gehört zu den Pflichten des Khalifenthums; es ist das Amt der Entscheidung zwischen Streitigkeiten und sich bekämpfenden Forderungen nach dem Koran und der Sunna." Anfangs beschränkte es sich auf die Entscheidung von Rechtshändeln; später übertrugen die Khalifen, als sich der Kreis ihrer Regierungsarbeiten erweiterte, den Richtern auch andere Verwaltungsgeschäfte, wie die Verwaltung der Güter von Blödsinnigen, Unmündigen und Waisen, die Obsorge über fromme Stiftungen, die Vollziehung der Testamente, die Aufstellung von Aufsehern, Beschauern und Gerichtsbeisitzern, selbst die Aufsicht über Straßen und Gebäude und mehr dergl. [3]). Und wie der Khalife Mamun einen Oberrichter (Kadi ol Kodat) zum Feldherrn gegen die Ungläubigen ernannte, so meldet die Geschichte des arabischen Spaniens, daß Abderrahman III. den Richter Monsir Ben Saïd zum Oberbefehlshaber in einigen Feldzügen erwählt habe.

Wie in den Hauptstädten des östlichen Khalifats, in Damaskus, Bagdad, so fand sich auch in Cordova ein oberster

1) Hammer a. a. O. S. 104.
2) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 106.
3) Ibn Chaldun a. a. O. S. 102.

Richter, Kadi ol Kodat, der zur Zeit des Khalifen Abderrahman III. Vorsteher eines Collegiums von vier Kadis war [1]). Der Hauptsitz aber der Rechtskunde und Rechtspflege war hier die Hauptmoschee, an welcher die Kadi und Mufti, die Aalimen oder Ulema, d. i. die Beflissenen der Wissenschaft (Ilm), die Fakihe oder Fukeha, d. i. die Gelehrten des Rechts (Fikh), eben dieses lehrten und sprachen.

Weder dem Richter, noch dem Mufti stand die Macht zu, das richterliche Urtheil zu vollstrecken; diese Macht war an die Beamten der vollziehenden Gewalt übertragen."

Das Beschwerdeverhör.

Gleichsam in der Mitte zwischen der Rechtspflege und Verwaltung und deren Behörden stand der oberste Gerichtshof für die Beschwerden, eine gegen Mißbrauch oder Fahrläßigkeit der Amtsgewalt gerichtete Behörde, die um so wichtiger und nöthiger erschien, je ausgedehnter und maßloser die Befugnisse und Obliegenheiten mancher Beamten in dem despotischen Staate waren.

Mawerdi sagt: das erste Beispiel eines Verhörs von gegenseitigen Klagen über Ungerechtigkeiten habe der Prophet gegeben, als er die Klage eines der Anßar wider Sobeir anhörte. Unter den drei ersten Khalifen fanden dergleichen Klagen nicht statt, wohl aber unter Ali, unter welchem Verwirrung im Khalifate einriß. Der erste Khalife aber, der einen besondern Tag zur Anhörung der Klagen der Bedrückten bestimmte, war Abdolmelek, der Sohn Merwans; er ernannte hierzu einen Bevollmächtigten. Ebenso verfuhr Omar Ben Abdolasis, der Gerechteste der Khalifen der Familie der Beni Ommeije, und nach ihm eine Reihe Khalifen der Familie Abbas, hierin das Beispiel der persischen Könige befolgend. An dem zum Verhör festgesetzten Tage erschienen die über Unrecht sich Beschwerenden. In der Versammlung waren fünf Classen von Beamten gegenwärtig, ohne welche die Geschäfte nicht

1) . . . era uno de los cuatro Cadies del consejo del Cadi mayor de Cordova etc. Conde II. c. 70 p. 366.

vorgenommen wurden. Die ersten, die Kämmerer und Helfer des Hofes [1]), wie es scheint, um die Versammlung bedeutsamer zu machen; die zweiten, die Richter, um über das nach dem Recht Entschiedene Bericht abzustatten; die dritten, die Rechtsgelehrten, um bei ihnen in schwierigen und zweifelhaften Fällen sich Rath zu holen; die vierten, die Schreiber, damit sie das, was über die Streitigkeiten entschieden, zu Papier bringen; die fünften, die geschworenen Beisitzer (Schuhud), damit sie von der Wahrheit Zeugniß geben, und den Ausspruch unterschreiben [2]). Die Gegenstände, welche dem Urtheil dieser Versammlung unterlagen, waren: Bedrückungen der Unterthanen von Seite der Statthalter; Härte der Steuereinnehmer bei der Erhebung des Geldes; zu hohe Ansätze der steuerpflichtigen Häuser und Güter durch die Schreiber der Diwane; Klagen der Besoldeten über Verkürzung des Gehalts; Zurückgabe geraubter Güter, und zwar entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder von Mächtigen verübter Raub; aus Schwäche unterlassene Vollziehung richterlicher Aussprüche gegen Mächtige; Überwachung der Polizeibeamten bei Dienstnachlässigkeiten; Aufsicht über Processirende, über fromme Stiftungen und dergl. [3]).

Ob das Beschwerdeverhör in Spanien aus denselben Beamten zusammengesetzt war und über dieselben Gegenstände entschied, ist nach den vorliegenden Hülfsmitteln nicht zu ermitteln; allein es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Behörde hier bestand. Unter den Wesiren, denen die einzelnen Zweige der Verwaltung anvertraut waren, wird der mit dem Wesirtitel geschmückte „Bevollmächtigte (Commissair) zur Anhörung der Beschwerden" namentlich aufgeführt [4]).

1) „Die Großen des Reichs, die Vertrauten, Helfer der Regierung". Ebu Redschib Suhrwerdi bei Hammer a. a. O. S. 246.

2) „Die Scheiche und bewährten Männer des Ortes, um Zeugniß von vergangenen Fällen abzulegen", sagt Ebn Redschib Suhrwerdi a. a. O. S. 246.

3) Nach Mawerdi a. a. O. S. 157.

4) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.

Die Polizei (Hisbet).

„Die Polizei (Hisbet, d. i. Rechenschaft), ihre wahre Verrichtung besteht in dem Befehlen des allgemein Gebotenen und im Abhalten vom allgemein Verbotenen" [1]).

Die Verrichtungen derselben, sagt Ibn Dschemaat, sind dreierlei: die ersten betreffen die Aufsicht über die Pflichten gegen Gott, die zweiten die Aufsicht über die Pflichten gegen die Gottesdiener, die dritten die Aufsicht über die gegen Gott und die Menschen gemeinschaftlichen Pflichten. Vermöge der ersten Art ihrer Amtsverrichtungen wacht die Polizei über die regelmäßige Vollziehung der gesetzmäßigen Reinigungen, des Gebetes, der Versammlungen in der Moschee am Freitage, über die Aufrechthaltung des Verbotes geistiger Getränke, die Nichtenthüllung der Theile des Körpers, welche die Scham zu enthüllen verbietet. Vermöge der zweiten Art ihrer Verrichtungen sieht sie auf den Unterhalt der Prophetenverwandten und die ihnen gesetzmäßig zukommende Gebühr, auf die vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen zwischen Moslemen und Nicht-Moslemen und auf den Schutz derselben vor der Hand der Dränger. Vermöge der dritten Art ihrer Verrichtungen übt sie ihre Aufsicht über die Maße und Gewichte, über die verschiedenen Handwerke und Künste, indem sie die nöthigen Verbesserungen anbefiehlt und dieselben im beßten Gleise erhält. Hierher gehört die Aufsicht über verschiedene Getränke, über die Wege, über die Kaufleute, die Waaren und die Preise der Lebensmittel u. s. w. [2]).

1) Ibn Dschemaat. Neben den vielen Definitionen christlicher Schriftsteller mögen die Definitionen von zwei selbständig islamitischen Staatsrechtslehrern hier noch einen Platz finden und zugleich zeigen, daß die letzteren in diesem Punct einiger sind als die ersteren. Mawerdi: „Hisbet, d. i. Rechenschaft, befiehlt das allgemein Gültige, wenn dasselbe vernachlässigt wird, und verbietet das allgemein Verabscheute, wenn dasselbe geübt wird." Ibn Chaldun: „Hisbet ist eine Religionspflicht, welche darin besteht, das Befohlene anzuordnen, das Verbotene zu untersagen."

2) Eine sehr detaillirte und interessante Aufführung der Gegenstände und Geschäfte des Lebens, der Gewerbe und ihrer Verfahrungsweisen,

Der Polizeivogt, sagt Ibn Chaldun, wartet nicht auf den Proceß vor Gericht, sondern sieht auf Alles, was zu seiner Kenntniß kommt; doch hat er keinen Ausspruch in Gegenständen, welche rein den Gerichtsbehörden unterliegen.

Nach demselben Schriftsteller war in vielen islamitischen Dynastien, namentlich in Ägypten und in Maghrib, und unter der Dynastie der Beni Ommeije in Andalus, die Verwaltung der Polizei unter den Amtsverrichtungen des Richters mitbegriffen, welcher dieselbe nach seinem Ermessen verwaltete. Als aber hernach in Ägypten sich das Khalifenthum von der Snltanschaft getrennt, und die letzte allein die Regierung inne hatte, verfielen die Verrichtungen des Richteramtes, und die der Polizei wurden der Verwaltung übertragen.

Es scheint, die Trennung der polizeilichen von der richterlichen Behörde trat später auch in Spanien ein, wenn nicht der hier vorkommende Mohtesib, unter welchem Namen der Polizeivogt und keineswegs blos der Marktrichter zu verstehen ist [1]), nicht etwa von der Gerichtsbehörde delegirt war.

Die Schaarwache (Schorta).

Ssahib esch-schorta hieß der Befehlshaber der bewaffneten, öffentlichen Macht, die zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit und zur Vollstreckung der richterlichen Urtheile bestimmt war.

Sein Amt stand unter dem Befehlshaber des Heeres. Es wurde zur Zeit der Khalifen aus der Familie Abbas eingesetzt, um die Criminalgesetze aufrecht zu erhalten und die Strafen der Vergehen zu vollziehen. In Spanien wuchs unter der Dynastie der Beni Ommeije das Ansehn und die

welche der Aufsicht der islamitischen Polizei unterliegen, findet sich in einem späteren arabischen Werk über die Hisbet, aus welchem Hammer in den Wiener Jahrb. der Literatur Bd. 84. S. 145—156 Auszüge und Übersichten mittheilt.

1) Hammer a. a. O. S. 21 u. 151. Unter Mehdi's Regierung erwähnt Abulfeda zuerst des Amtes des Mohtesib, d. i. des Polizeivogtes und Marktrichters, dieses in der Gemeindeverwaltung der Städte sehr wichtigen Amtes.

Macht dieses Amtes so, daß eine doppelte Schorta, die große und die kleine, entstand. Das Amt der großen Schorta erstreckte sich auf die Interessen des Hauses, auf die Stufen der Herrschaft, auf die Bestrafung der Ungerechtigkeiten der Großen und ihrer nächsten Angehörigen in Staatsämtern. Der Befehlshaber der kleinen Schorta beschäftigte sich nur mit dem gemeinen Volk. Der Befehlshaber der großen Schorta hatte seinen Sitz an der Pforte des Herrschers, wo vor ihm die Kläger erschienen und die Diener saßen, welche er zur Vollziehung seiner Befehle aussandte. Die Verwaltung dieses obersten Amtes der polizeilichen Gewalt war den Größten des Hofes anvertraut, so daß der Inhaber derselben, der Großprofoß, mit den Wesiren und Oberstkämmerern um den Rang wetteiferte. In der Dynastie der Al-Mowahidin in Mauritanien war die Macht des Ssahib esch-schorta beschränkter, indem sich dieselbe nicht auf die Großen des Hofes der Mowahidin erstreckte, und da derselbe über die Inhaber der großen Ämter der Herrschaft nichts zu befehlen hatte [1]).

Finanzwesen.

Nach dem Koran, der Grundlage der Gesetzgebung des Islams, „ist die Erde Gottes, er vererbt sie, wem er will" und „der Besitz ist Gottes, er vererbt ihn, wem er will". Dem Stellvertreter Gottes auf Erden, dem Schatten Gottes, dem Khalifen gehört folglich alles Land. Auf jene Textesworte gründeten die ersten Gesetzgelehrten des Islams ihre Aussprüche. Durch die Eroberung wurde der islamitische Sieger einziger, voller, unumschränkter Eigenthümer des eroberten Landes, das er entweder den bisherigen Besitzern, die den Islam anzunehmen sich weigerten, gegen Entrichtung einer Kopf-, Grund- und Ertrags-Steuer als ihr wirkliches erbliches Eigenthum ließ und bestätigte, oder das er Moslemen, gegen Bezahlung des Zehnten, als solches neu verlieh. Die islamitischen Gesetzgelehrten erkennen keinen andern Rechtsgrund des

1) Ibn Chaldun im 35. Abschnitt der 3. Abtheilung des ersten Buches seiner Prolegomenen.

Besitzes für gültig an, als das durch den Eroberer in solcher Weise erworbene Eigenthumsrecht [1]). Aller Grund und Boden des Islams war zwar in der Hand des Khalifen, aber keineswegs als Eigenthum, mit welchem willkürlich und zu seinem Vortheil zu schalten ihm freistand, sondern als Gemeingut des Islams für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, dessen oberster Vorsteher er als Imam war. Nur über unbebaute oder verlassene herrenlose Ländereien konnte er verfügen, indem er sie an Krieger oder andere um den Staat verdiente Männer auf Lebenszeit verlieh. Die Verträge, durch welche die Ungläubigen gegen Entrichtung der Kopf- und Grundsteuer den eigenthümlichen Besitz erwarben, mußten heilig gehalten werden, und so lange sie diese Obliegenheit erfüllten, hatte der moslemische Landesherr kein Recht auf das Grundeigenthum des Nicht-Moslemen [2]).

Die ursprünglichen Quellen des Statsschatzes waren durch die Gebote des Islams geöffnet, die den Moslemen die Entrichtung des gesetzlichen Almosens (Seka), des Fünftels der Beute, des Zehntens der Ernten, den besiegten Nicht-Moslemen die Kopfsteuer und eine besondere Steuer vom Grund und Boden auferlegten.

Ibn Dschemaat faßt alle Quellen des Staatsschatzes unter sechs Rubriken zusammen: 1) das gesetzmäßige Fünftel des Propheten von der Beute; 2) die Grundsteuer (Charadsch); 3) die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Moslemen und Nichtmoslemen; 4) alle gefundenen Güter, deren Besitzer unbekannt sind; 5) die Kopfsteuer; 6) der Zehnte und Waarenzoll.

Alle diese Abgaben, mit Ausnahme der ersten, hießen friedliche Abgaben (Fei), worunter man alle Vermögensbeiträge verstand, welche von den Ungläubigen an die Moslemen ohne angewandte Waffengewalt entrichtet wurden. Die Beute ward nicht dazu gerechnet; als solche galt Alles, was durch Kampf von den Ungläubigen genommen wurde, und nach Abzug des Fünftels (für den Staatsschatz) ganz ihnen gehörte, ohne daß sie mit Jemand theilten [1]).

1) Hammer Des osman. Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung II. 341.

2) Hammer Über die Länderverwaltung S. 129.

Des Fünftels der Beute wird in der Geschichte des Khalifats der Ommeije in Spanien sehr oft gedacht [2]). Ein eigener Wesir des Divans der Finanzen war für die Erhebung dieses Antheils des Khalifen und die Wahrung dieses Einkommens bestimmt [3]).

Die Kopfsteuer ist allein in unbestrittener Weise im Koran gesetzmäßig begründet, und beruht auf den Worten: „Bedrängt sie, bis sie Kopfsteuer geben und gedemüthigt werden" [4]). Ihren Namen Dschisijet, sagt Mawerdi, hat sie vom Worte Dschesa, d. i. Vergeltung, indem sie von den Ungläubigen als Vergeltung für die ihnen von den Moslemen gewährte Sicherheit entrichtet wird. Nur die Unterthanen im engsten Sinn, nach dem Staatsrecht des Islam die nicht mohammedanischen Bewohner (Juden, Christen oder Heiden), die bei der Eroberung des Landes den Islam nicht angenommen, und die Schonung ihres Lebens für die Verpflichtung zur Kopf- und Grundsteuer erkauft hatten, unterlagen der Kopfsteuer, während der Moslem immer für seine Person befreit war, und nur für seine Grundgüter Abgaben entrichtete, wenn er ein schon vor der Eroberung steuerbares Gut besaß [5]). Der Betrag der Kopfsteuer nach Maßgabe des Vermögens der Steuerpflichtigen wurde erst in späterer Zeit festgesetzt. Im moslemischen Spanien zahlten die Christen und Juden, nach den Köpfen, den Taadil, d. i. die Ausgleichung, eine Abgabe von Marktbuden [6]).

Charadsch (Grundsteuer) war ursprünglich im Arabischen eine auf den Grund und Boden, welchen nichtmoslemische Unterthanen besaßen, gelegte Steuer.

1) Mawerdi a. a. O. S. 114.

2) Z. B. Conde II. c. 84. p. 442; c. 85. p. 445.

3) . . . el Wasir encargado de las presas pertenecientes al Rey por su quinto. Conde II. c. 96. p. 498.

4) Sura IX. Vers 30.

5) Hammer Des osman. Reichs Staatsverfassung Bd. II. S. 181.

6) Conde II. c. 115. p. 611.

Ibn Dschemaat [1]) gibt von der Grundsteuer folgende Erklärung und Eintheilung. Alles Land ist entweder mit Charadsch oder mit Zehnt belegt. Die Charadschgründe sind dreierlei. Erstens: Gründe, welche Moslemen durch friedlichen Vergleich erobert haben und in welchen sie Ungläubige gegen gewissen den Moslemen zu erlegenden Charadsch wohnen lassen. Diese sind Grundgüter des Fei oder friedlichen Ertrags. Die Abgabe davon, der Charadsch, verfällt nicht, selbst wenn die Besitzer Moslemen werden; sie entrichten selbst als Moslemen von diesen Gründen den Charadsch; bleiben sie aber Ungläubige, so entrichten sie den Charadsch und die Kopfsteuer obendrein. Die zweite Classe von Gründen ist das mit Waffengewalt von den Moslemen eroberte und unter die Sieger als Beute vertheilte Land, das von dem Imam gegen oder ohne Vergeltung zum Wohnort eingeräumt und als fromme Stiftung (Wakf) mit Charadsch belegt wird. Die dritte Classe sind solche Gründe, welche von den Ungläubigen aus Furcht vor den Moslemen verlassen worden sind, die dann ebenfalls von diesen in Wakfe verwandelt und mit Charadsch belegt worden. Der Charadsch wird nach dem Ertrag des Bodens, seiner Ergiebigkeit, der größeren oder kleineren Menge seiner Saaten und Bewässerung bemessen, so daß weder dem Besitzer noch dem Staatsschatze Unrecht geschieht.

Die Zehntgründe sind ebenfalls dreierlei: Die erste Classe sind die todt liegenden, zuerst von Moslemen bebauten; die zweite sind solche Gründe, deren Besitzer ohne Gewalt der Waffen und ohne Friedensvertrag sich zum Islam bekehrt haben; diese Gründe sind ebenfalls blos Zehnt-, nicht Charadschpflichtig; es wird nicht Charadsch, sondern nur der Zehnte der Früchte als Almosen genommen. Die dritte Classe der Zehntgründe sind die den Ungläubigen von Moslemen mit Gewalt der Waffen entrissenen und von diesen als Beute besessenen Güter [2]).

1) A. a. O. S. 120.

2) In Spanien machte schon der Statthalter Anbesa einen Unterschied zwischen den Ortschaften, die mit Gewalt erobert worden, und denen, die freiwillig sich den Moslemen unterworfen hatten. Jene mußten an Abgaben ein Fünftel, diese nur den Zehnten entrichten. S. Band I. dieser Geschichte p. 312.

Das vorgeschriebene Almosen (Seka, bei Conde: Azaque), das auch in Spanien gesetzmäßig an den Khalifen entrichtet wurde, bestand in dem Zehnten von allen Saatfrüchten und jungem Vieh der Heerden, von den Erzeugnissen des Gewerbfleißes, den Gegenständen des Handels und dem Ertrag der Bergwerke. Er wurde in verschiedener Weise entrichtet. Von aufgefundenen Schätzen erhielt der Khalife ein Fünftel. Die Seka wurde jedoch nicht bezahlt von Gold, Silber und Edelsteinen, die zur Verzierung von Schwertern oder Büchern, oder an Ringen, Ohrgehängen, Armspangen u. dergl. zum Schmuck der Frauen und Sclavinnen dienten, oder brim Geschirr der Kriegspferde verwendet wurden [1]). Die große Strenge, womit unter Abderrahman II. die Seka erhoben wurde, erregte den in der Geschichte seiner Regierung erzählten Volksaufstand in Merida.

Unter eben diesem Abderrahman beliefen sich die jährlichen Einkünfte auf eine Million Dinare, nachdem sie vor seiner Regierung die Summe von sechshunderttausend Dinaren nicht überstiegen hatten [2]) Zur Zeit Abderrahmans III. betrug das Einkommen aus den Städten und Dörfern fünf Millionen vierhundert achtzig tausend Dinare, und aus der Kriegsbeute siebenhundert fünfundsechzig tausend Dinare, außer einem Fünftel jener großen, von seinen Truppen gemachten Beute, die in den Rechnungsbüchern des Staatsschatzes nicht aufgenommen worden war [3]). Die sämmtlichen Einkünfte unter diesem Khalifen wurden, nach einer Angabe bei Murphy [4]), wohl übertrieben, auf zwölf Millionen neunhundert

1) Conde II. c. 41 p. 270,

2) Murphy S. 94.

3) Murphy p. 104. „Spoils in war", von Aschbach (Gesch. der Ommaij. Thl. II. S. 112) sehr willkürlich in „Zölle" verwandelt. Die bezügliche Stelle bei Murphy, den Aschbach einer Unrichtigkeit zeihet, ist ganz richtig und klar. Jene 765,000 Dinare waren offenbar der jährliche Überschlag, und es kann nur die Frage entstehen, bei welchem einzelnen Feldzug „the great plunder" gemacht wurde.

4) S. 303.

fünfundvierzig tausend Golddinare geschätzt. Unter Hakem II. betrugen sie jährlich zwölf Millionen Goldmitcale, ohne den Betrag der Seka, der in Früchten entrichtet wurde [1]). Bei manchen Quellen des Landesreichthums ist nicht zu ermitteln, wieviel dem Staatsschatz und wieviel dem Nationalwohlstand zufloß. Viele Bergwerke auf Gold, Silber und andere Metalle wurden, wie bereits angeführt, für Rechnung des Khalifen, andere für Private auf ihren Besitzungen betrieben. Daß die Minen in den Gebirgen von Jaen, Bulche und Aroche, sowie auf den Höhen am Tajo und von Algarve an Metallen sehr ergiebig waren, die Gegend von Beja und Malaga Rubine, die Küsten von Andalusien Korallen, die von Tarragona Perlen lieferten, ist schon früher bemerkt worden.

Verwaltung der Staatseinkünfte.

Nachdem Ebubekr zuerst einen Verwalter des öffentlichen Schatzes bestellt hatte, ließ Omar das Volk nach den Stämmen und Geschlechtern verzeichnen und vertheilte die Einkünfte unter das Heer [2]). Die Verzeichnisse des Volkes und Heeres, der Gaben und ihrer Vertheilung waren die Grundlage der ersten Diwane. Vor den Zeiten der Eroberungen kannten die Araber den Diwan gar nicht; der Khalife Omar war es, der, wie alle Berichte einstimmig melden, zuerst ihn einführte [3]), und zwar bei Gelegenheit der Ankunft einer großen Geldsumme, wobei die Nothwendigkeit der Berechnung und Buchhaltung einleuchtete. Die drei vornehmsten Schriftsteller des islamitischen Staatsrechts, Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun, behaupten, daß der Diwan persischen Ursprungs sei. Die persische Geschichte erzählt ausführlich die große Ländervermessung und Besteuerung aller Völkerstämme des persischen Reichs, welche schon unter Kobad begonnen, aber erst unter seinem großen Nachfolger Chosroes Nuschirwan

1) Conde II. c. 94. p. 487.
2) Mawerdi bei Hammer a. a. O. S. 137 u. 138.
3) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 131.

(dem Zeitgenossen des Kaisers Justinian) ausgeführt wurden [1]). Die Diwane der Steuererhebung und Verwaltung blieben nach der Einführung des Islams, wie sie von den Eroberern vorgefunden, in Irak persisch, in Syrien griechisch, und die Schreiber dieser Diwane waren Perser und Griechen. Als aber Abdolmelek, der Sohn Merwans, zur Regierung kam, „das Volk von der Rohheit des Nomadenzustandes zur Bildung des Städtelebens, von der Unwissenheit zur Schriftkunde überging und unter den Arabern selbst vortreffliche Schreiber aufstanden", ließ jener den Diwan in Syrien aus dem Griechischen, und den in Irak aus dem Persischen ins Arabische übersetzen [2]).

Der Diwan im allgemeinen umfaßt, nach Mawerdi, vier Theile: der erste begreift die Truppen (die Kriegskanzlei); der zweite die Erhebung der Steuern und Abgaben [3]); der dritte die Anstellung und Absetzung der Steuereinnehmer; der vierte die Einnahmen und Ausgaben des Staatsschatzes. Dies sind also die Kriegskanzlei, das Steueramt, die Verwaltungskanzlei und Staatsbuchhalterei [4]).

Indem auch im moslemischen Spanien unter den Ommeije die Führung des Heeres, die Ausfertigung der Schreiben und die Buchhaltung der Finanzen von einander getrennt waren, stand an der Spitze des Finanzwesens ein Wesir, Finanzminister [5]), unter welchem die Muschawire und Mestufi, die Räthe der Rechnungskammer und die Rechnungsbeamten standen [6]). Für einzelne Zweige der Finanzverwaltung wurden besondere Vorsteher eingesetzt. So ernannte Abderrahman III. für die allgemeine Erhebung der Seka einen im Finanz- und Steuerwesen sehr unterrichteten Toledaner und gab ihm zu

1) Histoire des Rois de Perse etc. in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliotheque du Roi. Tom. II. p. 341—347.
2) Ibn Chaldun a. a. O. p. 134 u. 135.
3) Den zweiten Diwan behandelt Mawerdi a. a. O. S. 143.
4) Ibn Dschemaat a. a. O. S. 139 u. 141.
5) Ibn Chaldun a. a. O. S. 169.
6) S. über die von Conde und nach diesem von Lembke (S. 314) genannten Mexewaren und Mekhteseben die berichtigende Bemerkung von Hammer, in der Schrift über die Länderverwaltung u. s. w. S. 135.

Gehülfen zwei Katiben bei[1]). So wird des Kadim al maut gedacht, des Aufsehers der dem Fiscus zufallenden Erbschaften, die dem Khalifen, als allgemeinem Vater aller ohne gesetzliche Erben Verstorbenen, zugehören[2]). So geschieht des Diwans Alata Erwähnung, dessen Geschäfte sich auf Gnadengeschenke und Belohnungen ausgezeichneter Dienste bezogen[3]).

Das Heerwesen.

Wie in allen andern mohammedanischen Staaten war auch im moslemischen Spanien die Grundverfassung militairisch. Das ganze Land war für militairische Zwecke in sechs Capitanias (Landeshauptmannschaften) eingetheilt; jeder Moslem, sofern er die Erfordernisse dazu hatte, Krieger, beim Aufgebot verpflichtet die Waffen zu ergreifen; die ganze Nation einem Heere, einem Feldlager gleich; der Khalife der natürliche Befehlshaber desselben, der erste Feldherr; der Krieg mit den Ungläubigen, der mohammedanische Kreuzzug, Algihed, ein heiliger, ein ewiger, der durch einen Waffenstillstand nur unterbrochen, nie durch einen Frieden beendigt werden konnte.

Der Erfordernisse zur Aufnahme im Heere waren fünf: „erstens volle Mannbarkeit (keine Knaben), zweitens Freiheit (keine Sclaven), drittens der Islam (keine Ungläubigen), viertens Freiheit von Gebrechen (keine Kranken oder Invaliden), fünftens Muth und Waffenübung"[4]).

Von dem dritten Erforderniß wich man indessen früh ab, im moslemischen Spanien, wie im östlichen Khalifat. Schon Hakem I. bildete seine Leibwache aus drei tausend andalusischen

1) Conde II. c. 70. p. 366.

2) Conde I. c. 28.

3) Conde II. c. 115. p. 611. Wiewohl hier ein besonderer Verwaltungszweig Diwan genannt wird, so führte doch, nach Conde (p. 57) die Finanzkammer überhaupt, welche anderwärts Diwan hieß, in Spanien gemeinlich den Namen Aduana. Sie hatte sehr früh ihren Sitz in Cordova. Conde I. p. 75.

4) Mawerdi und Ibn Dschemaat a. a. O. S. 141.

Mozaraben (Mosteaaraben) und zweitausend Slaven[1]), von den Arabern „die Stummen" genannt, weil sie nicht arabisch sprachen. Indem Hakem zuerst seiner Leibwache einen festen Sold anwies[2]), machte er sie zu den vorzüglichsten Stützen des Khalifenthums (bis sie in der Folge dessen Beherrscher wurden) und zum Kern der stehenden Heere. Abderrahman II. vermehrte seine Leibwache mit eintausend Africanern, auf deren glänzende Haltung, Waffen und Pferde sein Augenmerk besonders gerichtet war[3]). Sehr zahlreich war die Leibwache Abderrahmans III. Sie bestand aus 12,000 Mann, nämlich 4000 Slaven zu Fuß, die den Dienst im Innern versahen, 4000 africanischen Senaten und 4000 Andalusiern. Die letzten 8000 waren beritten, ihre Anführer aus der Familie des Khalifen und die vornehmsten Scheiche Andalusiens und Taharts. Sie versahen den Dienst nach Abtheilungen (Taifas) und Zeitabschnitten wechselnd, und nur, wenn der Khalife in den Krieg zog, dienten alle[4]).

Die Reiterei (Alnahib) galt für die vorzüglichere Waffengattung, wie in der Leibwache des Khalifen, so im Heere. Während das Fußvolk der Christen, das in fester, geschlossener Masse anzugreifen oder dem Angriffe zu widerstehen gewohnt war, dem moslemischen Fußvolk (Almukaden), das in solcher ungewohnter Haltung wenig leistete, sich überlegen zeigte, war die moslemische Reiterei rasch, ungestüm in ihren Bewegungen, mit Blitzesschnelle gegen den Feind anrennend und gleich kräftig das Schwert oder die Lanze führend. Wich sie, allzu sehr gedrängt, nach dem ersten stürmischen Angriffe plötzlich zurück, so kehrte sie bald mit gleicher Schnelle wieder um, und gewann nicht selten den Sieg, der schon verloren schien, ihn eher erstürmend, als mühsam erkämpfend. Im andauernden Kampfe hielt die christliche Reiterei, über und über mit Stahl

1) Conde II. c. 36. p. 251. Hammer (im Gemäldesaal III, 65) bemerkt hierzu: Slavonier, wie Aschbach hat, statt Slaven, ist unrichtig, denn die Slavonier sind wohl Slaven, aber nicht alle Slaven sind Slavonier.

2) Conde ebendas. und Murphy p. 89 u. 304 nach Ibn Chaldun.

3) Conde II. c. 38. p. 259.

4) Conde II. c. 79. p. 417.

bedeckt, gewöhnlich aus; den flüchtigen arabischen Reiter schützten allein der stählerne Helm und Brustschild [1]).

Neben den Rittern mit Lanze und Schwert (Alfarazes) werden die Reiter mit Lanze und Armbrust (Almogarawi) genannt. Diese lagen im Streifzuge (Algara) und Feldzug (Algacia) den Pflichten des heiligen Krieges (Algihed) ob, vertheidigten die Thürme, Burgen, Schlösser und festen Plätze (Hisn) [2]).

Andere, Ritter der edelsten Art, die Rabiten, weihten sich freiwillig dem beständigen Kampfe und verpflichteten sich durch ein Gelübde zur Vertheidigung der Grenzen gegen die Einfälle und Streifzüge christlicher Krieger von leichterer Waffe (der christlichen Almogarawen, wie sie Conde nennt [3]). Sie bewährten, bei sehr strenger Lebensweise, die standhafteste Ausdauer in Beschwerlichkeiten und Anstrengungen, durften nie die Flucht ergreifen, mussten vielmehr, unerschütterlich kämpfend, eher den Tod erdulden, als daß sie ihren Posten verließen [4]). Wesentliche Zwecke, Erfordernisse und Pflichten der christlichen Ritterorden lagen hier vor und wurden erfüllt, und es durfte nur noch der körperschaftliche Geist, wie er dem christlichen Mittelalter eigenthümlich war, die Rabiten einigen und abschließen, um ihnen das Gepräge eines Ritterordens zu geben.

2) Murphy p. 305 u. 306.

2) Hammer Länderverwaltung S. 75.

3) Vergl. über diese: Elucidario etc. por J. de Santa Rosa de Viterbo I. p. 99. Desclot Hist. de Cataluña p. 94. 95. Miedes Jaime I. de Aragon 11, 7 und nach den beiden letzten Schmidt Geschichte Aragon. S. 37.

4) Conde (II. c. 117 p. 619) schildert die Rabiten bei der Erwähnung (um d. J. 1026) eines von dem Urenkel Abderrahmans III., dem Ommeije Hescham, sehr ausgezeichneten Ritters, eines wahren Vorbildes und Meisters der Rabiten: el alcayde (hier Grenzbefehlshaber) de Hixem ben Mahamed ben Hilel el Caisi de Toledo, hombre sabio y discipulo de sabios como Aben Abdus y el Chuzeni. Era esforzado, virtuoso y austero, que ayunaba con sumo rigor, y celebraba con esplendidez la Idalfitra o pascua de salida de Ramaza con sus fronteros, y gastaba en este dia todos sus ahorros con la gente de su fuerte. Su vestido era rustico y su comida muy frugal: permanecio toda su vida en la frontera de Castilla.

Galt der Krieg gegen die Ungläubigen in den Augen der Moslemen für heilig, so sollte nach der Ansicht der Bessern unter diesen auch die Art ihn zu führen eine edele sein. Ein solcher Geist, ein wahrhaft ehrenwerther, echt ritterlicher, weht uns aus jenem Kriegsbefehle an, den bei einem Feldzug gegen die christlichen Grenzen am Duero der Khalife Hakem II., der besten einer unter den vielen lobwürdigen Ommeije, im J. 963 erließ, um seinen Moslemen die Pflichten einzuschärfen, die sie im heiligen Kriege (Algihed) und in der Vertheidigung der Grenzen zu beobachten hätten. „Es ist Pflicht jedes guten Moslems in den Algihed gegen die Ungläubigen, die Feinde unsers Gesetzes, zu ziehen. Die Feinde sollen zum Islam ermahnt werden, außer wenn sie, wie es eben der Fall ist, zuerst den Einfall gethan haben, im andern Falle aber ist ihnen vorzuschlagen, Moslemen zu werden, oder den festgesetzten Tribut zu zahlen, den uns die Ungläubigen in unserm Reiche entrichten müssen. Wenn in den Gefechten die Feinde des Glaubens nicht zweimal so stark sind, als die Moslemen, so ist der Moslem, der aus dem Kampfe flieht, ein Elender, sündigt wider das Gesetz und unsere Ehre. Bei dem Einrücken in des Feindes Land tödtet keine Frauen, keine Kinder oder schwache Greise, so wie keine Mönche, die ein zurückgezogenes Leben führen, es sei denn, daß sie Schaden thäten. Tödtet oder verhaftet Keinen, dem ihr sicheres Geleit versprochen, und erfüllt eingegangene Bedingungen und Verträge. Das sichere Geleit, welches ein Feldherr gibt, ist von Allen zu halten. Alle Beute, nach Abzug des Fünftels, das uns gehört, wird auf der Stelle oder auf dem Schlachtfelde vertheilt; der Reiter erhält zwei Theile, der Fußgänger einen. Von Lebensmitteln nehmt, so viel ihr bedürft. Der Moslem, der unter der Beute etwas als sein Eigenthum erkennt, beschwöre vor dem Kadi des Heeres, daß es ihm gehöre, er erhält es zurück, wenn er vor der Vertheilung sich meldet, nach derselben empfängt er den abgeschätzten Werth. Wer noch sonst im Heere dient, ohne zur Kriegs-

mannschaft zu gehören, oder wer darin von anderm Glauben ist, wird von den Feldherren, nach ihrem Ermessen, für seine Dienste belohnt; ebenso Derjenige, welcher in oder außer dem Gefechte eine edle oder wichtige That verrichtet. In das Heer des Algihed oder zur Vertheidigung der Grenzen trete Keiner, wäre er gleich von großer Tüchtigkeit, der noch Vater oder Mutter hat, ohne Einwilligung dieser beiden, außer bei plötzlich eintretender und dringender Noth; denn in diesem Falle ist die erste Pflicht, augenblicklich zur Vertheidigung des Landes zu eilen und der Aufforderung der Walis Folge zu leisten." Dieser Befehl wurde den Kriegerschaaren, die aus allen Provinzen in Toledo sich versammelten, durch ihre Anführer verkündet [1]).

Das saracenische Heer war im Felde gewöhnlich in fünf Haufen (Chamis) getheilt: den Vortrab, das Mitteltreffen die beiden Flügel und den Nachtrab [2]).

Die Walis, welche in ihren Bezirken auch die Aushebung der Krieger besorgten, die Wesire und Kaide waren die Befehlshaber des Fußvolks und der Reiterei. Dem gesammten Kriegswesen war der Diwan der Truppen oder die Kriegskanzlei vorgeordnet. „Die Festsetzung der Truppen im Diwan beruht auf drei Bedingnissen: erstens, die Eigenschaften, welche zur Aufnahme in dieselben erfordert werden; zweitens, der Grund der Anordnung derselben; drittens, die Gaben, die demselben ertheilt werden."

Die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften sind oben angeführt worden. Das Ausziehen in den Krieg und die Kunde desselben, die Anordnung (Isbat) der Truppen in den Listen der Kriegskanzlei ist eine doppelte: eine allgemeine und

1) Conde II. c. 89.

2) Alchamis, sagt Conde (II. c. 49. p. 293), significa cinco partes, y simbolicamente mano, y ejercito porque se forma de cinco partes: Almocadema, Calb, Almaimana, Almaisara y Assaca, esto es, delantera, centro, ala derecha, ala izquierda y zaga. Jusuf ben Zaid de Illora declara así esta voz, y en nuestros antiguos libros se hallan los nombres de Alchamizes y Almafallas por huestes ordenadas.

eine besondere. Die allgemeine geschieht nach den Stämmen und Geschlechtern; in der besondern, in der Anordnung der einzelnen Krieger wird zuerst das Alter im Islam, dann das der Dienstjahre, und wenn dieses gleich ist, der größere Grad der Tapferkeit beachtet [1]).

Zweites Capitel.

Politische Geschichte und Kriege Abderrahmans III. und Hakems II.

1) Bekämpfung und Unterwerfung der Aufrührer.

Abderrahman III. hatte aus liebevoller Rücksicht auf seinen Großvater den Beinamen Abdallah angenommen; andere Beinamen, wie Nassir lidinillah, d. i. der der Religion Gottes hülfreich Beistehende, gab ihm das Volk und sprach damit die auf ihn gesetzten Hoffnungen aus. Auch war Abderrahman III. der erste Beherrscher der spanischen Moslemen, der den Titel Emirol-muminin (Fürst der Rechtgläubigen), gleich den Khalifen von Bagdad, führte [2]), nachdem seine Vorgänger blos Emire und Söhne, d. i. Nachkommen der Khalifen genannt worden waren [3]). Dieser Neuerung gemäß veränderte Abderrahman auch das Gepräge der Münze.

Wie er damit seinen Willen ankündete, dem Khalifat eine durchaus unabhängige Stellung und einen höheren Rang nach innen und außen zu verschaffen, so drückte das Volk mit den Beinamen, die es ihm gab, seine Erwartungen von dem neuen Herrscher aus wie seine Geneigtheit, ihn in jenem Streben zu unterstützen. Gleich nach seinem Regie-

1) Mawerdi a. a. O. p. 141. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der Diwan der Truppen in Spanien ein gleiches Verfahren beobachtete.

2) Conde II. c. 68. Murphy p. 96.

3) S. oben den Abschnitt über den Khalifen.

rungsantritt[1]) war Abderrahmans nächste Sorge, die Aufrührer der vorigen Regierung zu unterwerfen und die widerspenstigsten Ortschaften zum Gehorsam zurückzuführen, und als er zu diesem Zweck ein allgemeines Aufgebot erließ, strömten Kriegslustige in solcher Menge herbei, daß er die Zahl der Heerpflichtigen beschränken musste, um den Gewerben und der Sorge für die Familien nicht zu Viele zu entziehen. Mit 40,000 Mann, in 128 Fahnen getheilt, brach Abderrahman gegen das Gebiet von Toledo auf, und bemächtigte sich der festen Plätze in demselben, die bisher in der Gewalt der Rebellen waren. Koleib Ben Hafßun mied jedes Zusammentreffen, wandte sich nach dem östlichen Spanien, um Verstärkung an sich zu ziehen, und überließ seinem Sohn Dschafer mit einer hinreichenden Besatzung die Vertheidigung von Toledo. Diese Stadt war die einzige, die sich nicht unterwarf; alle andern Orte kehrten zum Gehorsam zurück. Statt sich aufzuhalten mit der Belagerung von Toledo, zog man vor, die Streitkräfte gegen das östliche Spanien zu richten, und war bereits einige Tagmärsche vorgerückt, als die Kunde vom Anzuge Ben Hafßuns mit einem starken Heer[2]) anlangte. Der Prinz Abderrahman Al-Modhaffer ordnete alsbald die Heerhaufen, führte selbst den Vortrab an, übergab dem Khalifen das Haupttreffen, die beiden Flügel zwei Walis und die Nachhut dem würdigen Greis Obeidallah Ben Ghamri. Hafßuns Heer stand dem des Gegners an Reiterei und guter Bewaffnung nach, war ihm aber an Zahl überlegen; seine Anführer waren die kriegskundigsten und erfahrensten Männer des östlichen Spaniens und der Gebirge von Murcia und Elvira.

In einer weiten Ebene unfern von Cuenca stießen beide

1) Desde luego se dedicó a procurar la reduccion de los rebeldes etc.

2) Aschbach Gesch. d. Ommaij. II. 7 sagt: „Cardonne gibt nur 20,000 Mann an." Allein Cardonne berichtet: „Hafßun hatte ohne seine Fußvölker 20,000 Mann zu Pferd." Nimmt man Cardonnes Angabe als richtig an, so kann man auch nicht wohl mit Aschbach behaupten, daß es den Rebellen an Reiterei „sehr gebrach". Conde bemerkt blos, daß Hafßuns Reiterei an Zahl der Reiterei Abderrahmans nicht gleich kam.

Heere auf einander, und griffen mit fürchterlichem Schlachtgeschrei und unter dem Schmettern der Hörner und Trompeten einander an. Lange Zeit schwankte der Sieg, bis er gegen Sonnenuntergang hauptsächlich durch die überlegene Reiterei des Khalifen sich für diesen entschied. Nach einem Verlust von siebentausend Mann (der Sieger verlor angeblich nur dreitausend Mann) zog sich Ben Hafßun mit den Trümmern des geschlagenen Heeres in die Festen des östlichen Spaniens zurück. Abderrahman war bei dem Anblick der zahllosen Leichen und Verwundeten, welche das Schlachtfeld bedeckten, tief ergriffen; er befahl, die Verwundeten beider Heere, Brüder eines Glaubens, mit gleicher Sorgfalt zu heilen, übertrug dann seinem Oheim, dem Prinzen Al-Modhaffer, die Fortsetzung des Kriegs und kehrte mit seiner Leibwache nach Cordova zurück.

Diese erste Waffenthat, womit Abderrahman seine Regierung so rühmlich eröffnet hatte, war für diese von großer Bedeutung. Sie stellte die Meinung über ihn fest, bei Freund und Feind, und gab der Milde seines Verfahrens, wie sie seiner Persönlichkeit eigen war, den erforderlichen Nachdruck. Als er daher bald darauf, gefolgt von einem Theil seiner Leibwache und einigen Kriegerhaufen von Cordova, zum erstenmal die südlichen Provinzen besuchte, um zugleich die Aufrührer, von denen die Bewohner der Gebirge von Elvira unaufhörlich beunruhigt wurden, zu unterwerfen, „machte er durch seine Gegenwart allein so große Eroberungen als durch die Macht seiner Waffen"[1]). Viele Ortschaften huldigten ihm aus freien Stücken, verlangten Waffen und boten sich an, gegen die Aufrührer zu kämpfen und alle Gefahren zu bestehen. Die vornehmsten Anhänger Ben Hafßuns in jener Gegend, unter ihnen mehrere Häuptlinge der Empörer, erschienen, um sich zu unterwerfen, und wurden gleich jenen liebreich vom Khalifen aufgenommen und zum Theil mit wichtigen Ämtern betraut. In jeder Weise suchte Abderrahman die Zwietracht unter den Moslemen und den verschiedenen Stämmen beizulegen und die Wunden des Bürgerkriegs zu

1) Conde II. c. 69.

heilen, und durfte, nachdem er die mächtigsten Anführer der Rebellen gewonnen und über zweihundert feste Plätze zum Gehorsam zurückgeführt hatte, bei seinem Einzug in Cordova (im J. 915) dem allgemeinen Jubel, womit er empfangen wurde, ungetheilt sich hingeben.

Kaum zwei Jahre nur war ihm vergönnt, neben den friedlichen Regierungsgeschäften besonders seiner Liebe zur Baukunst zu leben, als ihm berichtet ward, daß africanische Seeräuber die Küsten Spaniens am Mittelmeer beunruhigten und plünderten (ebenso Sicilien). Sogleich erhielt ein Wali Befehl, mit einer ansehnlichen Flotte unter Segel zu gehen, um an der Küste kreuzend sie zu schützen; ein in den dortigen Gewässern sehr kundiger Sevillaner ward als Befehlshaber nach Majorca geschickt, und in allen Schiffswerften des Reichs schleunigst eine Menge großer Barken gebaut, um den Africanern zur See die Spitze zu bieten.

Um dieselbe Zeit benachrichtigte der Prinz Al-Modhaffer den Khalifen von den Vortheilen, welche er über die Rebellen errungen habe, wie sie überall in die Gebirge flüchteten und kaum in einem Orte sich zu zeigen wagten. Sie vollends zu unterwerfen und den Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, sei es räthlich, sie mit Streiterhaufen zu verfolgen, ohne eine hier übel angewandte Milde und Menschenfreundlichkeit[1]). Von der Richtigkeit der Ansicht Al-Modhaffers überführt, bot der Khalife das Kriegsvolk von Tadmir und Valencia auf, zog mit seiner andalusischen Reiterei durch Murcia, Lorca, Orihuela, wo er überall mit Jubel empfangen wurde, besuchte die Küstenstädte Elche, Denia, Xativa, Valencia, rückte dann über Murviedro nach Tortosa den Ebro hinauf bis Alcanit, wo er die Huldigungen der Abgeordneten vieler Orte entgegennahm, und erschien endlich an der Spitze eines starken Heeres vor Zaragoza. Wiewohl Ben Hafßun

1) Nach den Grundsätzen des moslemischen Kriegsraths war es im Krieg mit Moslemen verboten, die Verfolgung des Gegners über einen gewissen Punct hinaus fortzusetzen, Fliehende außer dem Schlachtfelde zu tödten und Ortschaften länger als ein Paar Tage strenge zu belagern. Conde II. c. 69. p. 367. Vergl. auch oben den Abschnitt über das Heerwesen.

hier viele Anhänger zählte, erklärte sich doch der größere Theil der Einwohner für den Khalifen; die Vornehmsten überreichten diesem die Schlüssel der Stadt, nachdem mehrere Jünglinge die Thore geöffnet hatten. Abderrahman verzieh Allen, die in einer gewissen Frist sich seiner Gnade unterwerfen würden, mit Ausnahme Koleibs Ben Hafßun und seiner Söhne, von welchen er eine besondere Unterwerfung und Bürgschaft verlangte. Einige Tage darauf erschienen im Lager des Khalifen Abgeordnete Koleibs, um wegen des Friedens zu unterhandeln. Der Sohn Hafßuns bat, ihn und seine Nachfolger im ruhigen Besitz des östlichen Spaniens zu lassen, wogegen er versprach, unverzüglich Toledo und die andern Plätze dieses Gebiets herauszugeben, die Vertheidigung der Ostgrenze zu übernehmen, und dem Khalifen, im Fall er sie bedürfe, Hülfstruppen zu stellen. Nur dem Übermaß seiner Geduld hätten sie es zu verdanken, entgegnete Abderrahman den Abgeordneten, daß er von einem Aufrührerhäuptling wie von einem Fürsten Friedensvorschläge anhöre und sie nicht auf der Stelle auf Pfählen hätte anspießen lassen. Unterwerfe sich Koleib Ben Hafßun nicht binnen Monatsfrist, so werde er ihm dann zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung Gehör schenken. Darauf kehrte der Khalife nach Cordova zurück, nachdem er die nöthigen Anordnungen in Zaragoza getroffen hatte, und Al-Modhaffer setzte den Krieg an der Grenze fort. Der Sohn Hafßuns aber, keineswegs entmuthigt durch jene Antwort, baute auf die Beständigkeit seiner Anhänger und auf seine Verbindungen mit den Christen im östlichen Spanien, bereiste die Städte, ermuthigte seine kleinmüthig gewordenen Söhne und schickte einige unternehmende Banden nach Toledo, um die gesunkenen Hoffnungen seiner dortigen Anhänger wieder zu heben[1]).

Nicht lange nach Abderrahmans Rückkehr liefen von einer andern Seite beunruhigende Nachrichten ein. In den Gebirgen von Elvira, einem Theil der Alpujarras, waren über hundert Ortschaften dem Mohammed Ben Hamdun, gewöhnlich Asomor genannt, unterworfen, einem früheren Anführer

1) Conde II. c. 71.

von Aufrührerbanden, der sich aber eben so sehr durch Menschenfreundlichkeit als durch Klugheit ausgezeichnet und die Ortsbewohner gegen die Raubsucht und Gewaltthätigkeiten anderer Häuptlinge geschützt hatte. Nachdem er in den letzten Zeiten Abdallah's bemüht gewesen war, von diesem Verzeihung und Schutz für den Verein jener Ortschaften zu erwirken [1]), ohne jedoch eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, hatte er einen Schatten von Herrschaft behalten, und die ihm ergebenen Orte, an die milde Regierung ihres Walis, der wenig von ihnen verlangte, gewöhnt, fühlten sich wohl und suchten nicht die Herrschaft des Khalifen. Asomor war indessen zum Gehorsam zurückgekehrt, von jenem wohl aufgenommen und mit der Alcaidenstelle in Alhama betraut worden. Als nun der Obereinnehmer des Khalifen zur Erhebung der Abgaben einen Wesir mit einer Schaar Soldaten in diese Gegend schickte, und dieser, unbekannt mit den Verhältnissen und Gesinnungen der Einwohner, mit übertriebener Strenge verfuhr und wie Aufrührer sie behandeln ließ, fielen sie voll Wuth und Rache über die Soldaten her und ermordeten sie großentheils. Nun griff Alles zu den Waffen und Asomor, ungeachtet seines Sträubens von ihnen zum Anführer gewählt, setzte mehre feste Plätze in Vertheidigungszustand. Über diese Widersetzlichkeit und besonders über die Treulosigkeit Asomors entrüstet, brach der Khalife sogleich mit seiner Reiterei gegen die Aufrührer los, so schnell, daß sie kaum Zeit hatten, sich in die unzugänglichen Gebirgsschluchten zu flüchten, besetzte die bedeutendsten Festen, überließ jedoch, bald müde auf Wegelagerer in den Gebirgen Jagd zu machen, ihre Bekämpfung dem Wali von Jaen (im J. 918).

Um diese Zeit hatte auch der Prinz Al-Modhaffer Vortheile über die Rebellen im östlichen Spanien errungen, und der Staat war durch den Tod Koleibs Ben Hafßun von einem furchtbaren Feind befreit worden, wiewohl dieser seine Ansprüche und Tapferkeit auf seine Söhne Suleiman und Dschaafer vererbt hatte. Abderrahmans Freude über diese Nachrichten ward ihm jedoch getrübt durch die schrecklichen

1) Conde II. c. 66.

Natureignisse, von welchen sein Reich und Maghrib heimgesucht wurde, im J. 919. Während die Pest eine große Menschenmenge wegraffte, die Leichen kaum alle beerdigt werden konnten und das jammernde Volk in den Moscheen unablässig des Himmels Barmherzigkeit erflehte, wütheten Orkane, entwurzelten die stärksten Bäume und rissen Häuser um, überall Schrecken und Verwüstung verbreitend [1]).

Unterdessen verließen die Aufrührer in den Alpujarras allmälig wieder ihre Schlupfwinkel und zeigten sich schaarenweise in der Ebene. Der Wali von Jaen, der ihnen hier eine Niederlage beibrachte, wurde später von ihnen in einen Hinterhalt gelockt und so nachdrücklich geschlagen, daß nur Wenige von den Seinen dem Schwerte entkamen; man fand es räthlich, den erlittenen Verlust zu verheimlichen. Die Rebellen wurden täglich dreister und unternehmender, befestigten die Ortschaften, und nöthigten den Wali von Jaen, die benachbarten Alcaiden mit ihren Streiterhaufen zu Hülfe zu rufen (im J. 922). Aber auch diese wurden, nach vielen Wechselfällen, von Asomor besiegt, der, die errungenen Vortheile schnell benutzend, durch Überrumpelung sich Jaens und anderer festen Plätze der Provinz bemeisterte. Als der greise Wali von Jaen selbst die Trauerbotschaft dem Khalifen in Cordova brachte, beschloß dieser, in Person dem Krieg ein Ende zu machen, und rückte bald darauf mit einem Heer gegen Jaen. Bei seiner Annäherung suchte ein Theil der Rebellen Zuflucht in den verborgensten Gebirgsschluchten, wohin ihnen der Khalife nachsetzen ließ; Andere warfen sich in die Feste Alhama, welche Asomor in guten Vertheidigungsstand gesetzt hatte. Ihre Lage und Festigkeit, der Muth und die Beharrlichkeit ihrer Besatzung machten die Belagerung beschwerlich und langwierig. Aber Abderrahman war entschlossen, diese nicht aufzuheben, bis Asomors Kopf vor seinen Füßen läge. Nachdem ein Theil der Festungswerke durch Feuer zerstört worden, ward der Platz im Sturm eingenommen, und die meist schon bei der Vertheidigung aufgeriebene Besatzung vollends niedergemetzelt. Den tödtlich verwundeten Asomor

1) Conde II. c. 72. Dombay p. 113.

ließ Abderrahman enthaupten und den Kopf als Siegeszeichen nach Cordova schicken (im J. 924). Nach seinem Fall ergaben sich die widerspenstigen Ortschaften, theils durch die Waffen gezwungen, theils vom eigenen Vortheil bewogen [1]).

Mochte dieser Aufstand in seinen Folgen unbedeutend sein, er ist es nicht hinsichtlich seiner Ursache und Natur, und läßt uns einen lehrreichen Blick in den fehlerhaften Bau des Staates werfen. Ein großer Verein von Flecken und Städten konnte hier ruhig sich bilden oder gebildet werden, unabhängig vom Staat, unter einem eigenen Haupt, mit einer besondern Verwaltung, nahe dem Mittelpunct des Reichs, dem Sitz der höchsten Staatsbehörden, des Herrschers selbst. Unter dem Schutz eines Aufrühreranführers entstanden, befestigte sich der Verein unter der milden und klugen Verwaltung eben dieses Häuptlings, der, nachdem ihm Abderrahman verziehen hatte, in der nämlichen Gegend und unter derselben Bevölkerung, in welcher er zahllose Einverständnisse hatte — auf dem Schauplatz seiner Kriegsthaten und unabhängigen Regierungshandlungen — von dem Khalifen mit einem Amt bekleidet wurde, das ihn nun gesetzlich über eine Bevölkerung gebieten ließ, die, jenem fremd, erst und nur durch die Einforderung der Abgaben an den Khalifen und an ihre Unterthanenpflicht, wie es schien, erinnert ward, und ihre veränderte Stellung und Gesinnung gegen ihn zunächst bei diesem Anlasse kund gab. Nur der fehlerhafte Organismus des Khalifats kann die Entstehung eines solchen Vereins erklären, wie nur die Gebirgslage und die hier eigenthümliche Kriegsführung seine Dauer zu erklären vermag. Immer aber war es vornehmlich die Persönlichkeit des Khalifen, selbst wenn er Mißgriffe that, welche die Einheit des Khalifats erhielt und wahrte. Abdallah hatte dieß kaum vermocht; erst Abderrahman unterwarf nach vielem Blutvergießen den widerspenstigen Landstrich.

Nun war noch Toledo zum Gehorsam zurückzuführen. Während die Leibwachen des Khalifen von den Mühseligkeiten des letzten Feldzugs ausruhten, befahl Abderrahman den Be-

1) Conde II. c. 72.

fehlshabern der Provinz Toledo, mit allem Eifer die Einnahme dieser Stadt zu betreiben. Der Wali, dem die Festungen am Tajo anvertraut waren, erhielt die Weisung, mit einem Heerhaufen in das Gebiet von Toledo einzufallen, und alle Saaten und Früchte zu zerstören; das Land wurde zwei Jahre lang so verwüstet, daß nichts zu ernten blieb. Als Dschaafer Ben Haßun sich überzeugte, daß Toledo ohne Lebensmittel und ohne Zufuhr aus der verwüsteten Umgegend eine Belagerung nicht aushalten konnte, verließ er, um nicht in Feindeshand zu fallen, die Stadt, mit so vielen Schätzen, als er auftreiben konnte, und dem besten Kriegsvolk, von einigen vornehmen Rittern gefolgt, die, mit seinen Absichten unbekannt, ihn begleiten wollten. Die Vertheidigung der Stadt übertrug er einem tapfern Befehlshaber, und gab vor, das Land selbst beschützen zu wollen; allein er vermochte nicht, dessen Verwüstung durch den Feind zu hindern. Im dritten Jahr endlich führten auf Abderrahmans Befehl die Walis von Merida und Valencia ihre Heerhaufen gegen Toledo, und schlugen auf der Nordseite der Stadt (die andere vom Tajo umflossene Seite war durch ihre hohe Lage unzugänglich) ein großes Lager auf. Bald folgte der Khalife selbst und beschleunigte durch seine Gegenwart die Belagerung; er ließ die alten großen Gebäude zwischen der Stadt und dem Lager, unter deren Schutz die Belagerten häufige Ausfälle thaten, niederreißen. Als der Befehlshaber sah, mit welchem Nachdruck man der Stadt zusetzte, wie ihr Mundvorrath ungenügend, ihre Besatzung für die weitläufigen Festungswerke unzureichend war, schlug er den Einwohnern vor, den Khalifen um Sicherheit des Lebens zu bitten und die Stadt zu übergeben. Die Klügsten stimmten ihm bei, und um den langen und hartnäckigen Widerstand der Stadt besser entschuldigen zu können, sollten drei bis viertausend der Tapfersten von der Besatzung mit Anbruch des Tages scheinbar die Flucht ergreifen, und dann sogleich dem Khalifen die Thore geöffnet werden. So verließen am nächsten Morgen zweitausend Reiter vor Sonnenaufgang die Stadt und durchbrachen mit Ungestüm das feindliche Lager; zweitausend Fußgänger, die sich an den Steigbügeln und Gurten der Pferde hielten, wurden mit ihnen fortgerissen, und

entkamen in der allgemeinen Verwirrung, so daß nur sehr Wenige in die Gewalt der Feinde fielen. Noch am nämlichen Tage erschienen Abgeordnete aus der Stadt im Lager des Khalifen und baten, sie in Schutz zu nehmen und friedliche, unglückliche Einwohner, die im Augenblick, worin sie sich von ihren Drängern befreit sähen, freudig ihrem Herrn entgegeneilten, nicht wie Aufrührer zu behandeln. Abderrahman versprach ihnen Sicherheit des Lebens und Eigenthums. Darauf wurden ihm die Thore geöffnet und er zog mit seiner berittenen Leibwache unter dem Jubel der Einwohner in Toledo ein, gewährte Allen Verzeihung, und blieb bis zu Ende des Jahrs (927) in der Stadt. Dschaafer, dessen flüchtige Streiterhaufen er noch eine Strecke verfolgen ließ, suchte und fand Zuflucht bei dem König von Leon [1]).

2) Kriege Abderrahmans III. mit den christlichen Fürsten der Halbinsel. Hinrichtung Abdallahs.

Während bürgerliche Unruhen das Reich der Ommeije mehrmal an den Rand des Untergangs brachten, gaben sie dem christlichen Staat im Norden Muße zu erstarken und auf Kosten der Mauren sich zu erweitern. Thronstreitigkeiten und Zerwürfnisse, die eine unselige Zersplitterung zur Folge hatten, hinderten aber auch hier eine kräftige Entfaltung, und das gute Vernehmen, daß fast ein Viertel Jahrhundert zwischen den Beherrschern der Moslemen und der Christen bestand, frommte lange Zeit weder dem einen noch dem andern Staat. Seit Abdallahs und Alfonsos III. Tod (912 u. 910) hörte das friedliche Verhältniß auf, und neben den innern Wirren

1) Aschbach II. p. 18 bemerkt bei dieser Gelegenheit: „Wenn aber die Araber angeben, daß Dschafar erst nach der Übergabe von Toledo im J. 927 den König Ordoño zum Krieg gegen Abderrahman aufgeregt habe, so irren sie auf jeden Fall gegen die Zeitrechnung; denn da um jene Zeit dieser König von Leon schon seit einigen Jahren gestorben war, so muß die Einnahme von Toledo gegen zehn Jahre früher gesetzt werden u. s. w." Gegen alles hier Gesagte genügt die Bemerkung, daß in der von Aschbach citirten Stelle die Araber (der Araber) den Namen Ordoño gar nicht nennen.

beginnen wieder die gegenseitigen Streifzüge und Feindseligkeiten, nur selten durch Waffenstillstände unterbrochen. Abderrahman III. hob in kurzer Zeit das Reich auf eine hohe Stufe des Ansehns und der Macht (mehr nach der Blüthe arabischer Bildung). Aber der kriegerische Muth und Unternehmungsgeist mehrerer Könige von Leon, nicht selten der Schrecken der Mauren, bildeten ein Gegengewicht, in welchem, traten günstige Umstände hinzu, Weiterblickende ein dereinstiges Übergewicht voraussehen konnten.

König Garcias eröffnete im ersten Jahr seiner kurzen Regierung die feindlichen Einfälle mit einem verheerenden Streifzug in das Gebiet von Toledo und Talavera [1]). Vornehmlich aber war es sein Nachfolger Ordoño II., in Kühnheit und Kriegserfahrung seinem Vater Alfons III. gleich, der die maurische Kriegsmacht unaufhörlich in Bewegung setzte, schwächte, mehrmal fast aufrieb. Schon als Fürst von Galicien, noch bei Alfonso's III. Leben, unternahm er einen Streifzug in das südwestliche Spanien, erstürmte Regel [2]), den reichsten und festesten Platz jenes Landstrichs, und kehrte mit reicher Beute und Gefangnen siegreich zurück [3]). Späterhin, nach Alfonso's Tod, ward das feste und starkbesetzte Elbora, das heutige Talavera de la Reyna, von ihm belagert und erobert, die ganze Mannschaft mit ihrem Anführer niedergehauen [4]). Nach-

1) Chron. Samp. p. 447.

2) . . . la fortaleza de Regel que bien podria ser la que ahora llamos Vegel en la Diocesi de Cadiz, con diferencia de sola una letra, pues está situada en la Bética, como lo supone Rodrigo Ximeñez, y determinadamente en su costa occidental, donde la colocaron el Monge de Sclos y el Autor de una inscripcion, que se conserva en Leon al lado izquierdo del sepulcro de D. Ordoño. Masdeu XII, p. 191.

3) Monach. Sil. p. 294.

4) In der „Geschichte der Ommaijaden" Bd. II. S. 18 wird dieser Streifzug, gegen die bestimmtesten Angaben der daselbst angeführten Quellen (Monach Sil. p. 295 und Conde II. cap. 78 [soll heißen 73]), in das zweite Jahr der Regierung Ordoño's (916) gesetzt. Ordoño aber war damals noch nicht König. Der Monach. Sil. sagt: Defuncto patre, et Garcia fratre ei succedente, Ordonius . . . exercitum movens in Elvoram etc. Nun lässt weiter der Verfasser der Gesch. der Ommaij. den König Ordoño „schon im nächsten Frühjahr" wieder über die Grenze

dem Ordoño den Thron bestiegen und die Vereinigung Galiciens mit Leon ihn über größere Streitkräfte gebieten ließ, rüstete er sich zu umfassenderen Unternehmungen. Im vierten Jahr seiner Regierung brach Ordoño mit einem starken Heere auf, durchzog gleich einem verheerenden Strome der Länge nach Estremadura bis zu den Ufern des Quadiana, lagerte sich unweit Merida vor der Feste la Culebra, von den Moslemen Alhanze genannt [1]), nahm sie im Sturm, und ließ die Besatzung, die sich nicht ergeben wollte, niedermachen. Unermeßliche Schätze an Gold, Silber und Schmuck, zahlreiche Gefangene waren der Preis dieser Waffenthat, der noch erhöht ward, als Merida's Einwohner mit ihrem Statthalter, durch die Nähe des siegreichen Feindes geschreckt, mit reichen Geschenken ihm entgegenzogen, Schonung und Friede erflehend. Beides zu gewähren, mochte Ordoño, der im Begriff war mit seinem beutebeladenen Heere nach Leon zurückzukehren, keine Überwindung kosten [2]). Als Ordoño später (um d. J. 918) Talavera, die Vormauer Toledo's, zum zweiten Mal heimsuchte und seine Festungswerke und Vorstädte den Flammen übergab, den aus Cordova ihm entgegenrückenden Feldherrn gefangen nahm und gefesselt im Triumph nach Leon führte, als sonach Schimpf und Unglück Schlag auf Schlag die Moslemen trafen, da ergriff diese tiefer Unwille und Rachbegierde, und von allen Seiten angegangen, erließ Abderrahman an sämmtliche Statthalter und Alcaiden das Aufgebot zum Krieg. Die bald versammelten zahllosen Streiterhaufen wurden noch verstärkt durch beträchtliche Hülfsschaaren, die aus Africa herüberkamen. Das unermeßliche Heer, das die Herrschaft der Christen mit einem Mal zu vernichten drohte [3]), wurde den vorzüglichsten Feldherren, Abulhabaz und Ben Isuz, anvertraut, und lagerte sich am Duero unter den Mauern von San Estevan de Gormaz. Rasch rückte der kriegserfahrene Ordoño mit einem großen (im Verhältniß zum Feind freilich kleinen) Heer heran und griff muthig die unübersehlichen Schaaren an. Die Schlacht wurde für sie ein entsetzliches Blutbad, eine völlige Niederlage. „Vom Ufer des Duero, wo ihr Lager stand, bis zur Burg Atienza und nach Paracollos hin waren die Berge und Anhöhen, die Wälder und Fluren mit Leichen erschlagener Moslemen bedeckt" [1]). Selbst mehrere Anführer waren gefallen, unter ihnen der erwähnte Abulhabaz, dessen Haupt der König von Leon auf den Mauern von S. Estevan de Gormaz neben einem Schweinskopf aufstellen ließ. Im Siegeszug kehrte Ordoño nach Leon zurück. [2])

Die erlittene Schmach auszumerzen, versammelte Abderrahman ein neues, zahlreiches Heer und brachte dem König von Leon bei Mindonia [3]), einem unbekannten Ort, einen empfindlichen Verlust bei (im J. 919). Im dritten Jahr nach dieser Schlacht fiel ein sehr starkes maurisches Heer verheerend in Navarra ein. König Sancho Garcias, der sich einem so mächtigen Feind nicht gewachsen fühlte, rief den König von Leon zu Hülfe. Beide vereinigten ihre Streitkräfte, wurden aber in Valdejunquera zwischen Muez und Salinas de oro mit großem Verlust geschlagen. Unter den Gefangnen befanden sich zwei Bischöfe, Dulcidius von Salamanca und Hermogius von Tuy, die nach Cordova gebracht wurden [4]). im J. 921

ziehen und die Feste Colubri erobern. Die beiden Feldzüge liegen aber wenigstens vier Jahre von einander, da der Monach. Sil. ausdrücklich sagt: Anno Regni sui quarto .... ultra Emeritensem urbem hostiliter proficiscitur .... castrum Colubri ... invasit, und die Eroberung von Elbora vor den Regierungsantritt Ordoño's fällt.

1) que hoy es Montanches, y persevera el castillo sumamente fuerte. Ortiz, Compend. de la hist. III. p. 79.

2) Chron. Monach. Sil. p. 295.

3) ... toti Christianorum regno velut ruinam comminabantur. Chron. Sil.

1) Chron. Monach. Sil. Lag vielleicht in dieser weiten Ausdehnung, worin die Schaaren der Mauren aufgestellt waren, und in dem gebirgigen, waldigen, für die Reiterei, immer ihre Hauptstärke, ungünstigen Terrain ein Grund ihrer Niederlage?

2) Chron. Samp. u. Chron. Monach. Sil. — Conde II. cap. 73. der hier angezogen worden, bietet nicht den geringsten Anhaltspunct dar.

3) Chron. Samp. Nach dem Monach. Sil: Mitonia.

4) Der erste kaufte sich los, der andere ließ, um in sein Bisthum zurückzukehren, seinen Neffen Pelagius als Geißel zurück, der am 26. Juni 925 als Martyrer starb. Da dies drei und ein halbes Jahr nach der Schlacht von Junquera geschah, so lässt sich die Zeit derselben hieraus entnehmen. S. über diese Schlacht Chron. Samp. u. Chron. Mo-

Ordoño aber zog neue Streiterhaufen an sich, benutzte die Abwesenheit der Saracenen, die Entblößung ihrer Grenzen und Festen, drang unter Brand und Verwüstung gegen Andalusien vor, und stand, Schrecken verbreitend, nur noch eine Tagreise [1]) von Cordova, dem Sitz- und Mittelpunct der moslemischen Herrschaft. Unter den vielen festen Burgen, die er zerstörte, nennt Sampirus Castellon, das man für das alte Castulon, das heutige Cazlona hält, weiter Palmacio, Elif, Samarleon und Magnancia, jetzt unbekannte (vielleicht eben seit jener Zerstörung verschollene) Namen. Reich an Beute und Krigsruhm kehrte er nach Zamora zurück.

Nach Ordoño's Tod (Jan. 924) ruhten, wie es scheint, die Waffen mehrere Jahre. Den Saracenen mochte sich die Überzeugung aufgedrungen haben, daß ihre gesammte Macht nicht mehr hinreichte, den kühnen Muth, die eiserne Beharrlichkeit der Christen zu beugen, daß selbst ihre blutig errungenen Siege nur augenblicklich die Christen hinderten, die Streifzüge und Eroberungen immer weiter auszudehnen. Und nicht zur Zeit der Ohnmacht des moslemischen Reichs, nein, während ein Abderrahman den Thron zierte und dem Khalifat einen neuen Aufschwung, eine größere Macht gab, war Ordoño bis an das Herz derselben gedrungen und hatte als Sieger die Geschenke und Huldigungen maurischer Unterthanen entgegengenommen. Während jener Waffenruhe lag Leon im Zwist mit sich selbst, und auf seinem Thron saß ein Fruela, ein Alfonso IV., zum Glück beide nur wenige Jahre. Erst Ramiro II. nahm den Kampf mit dem alten Glaubensfeind wieder auf, mit einem Muth und Eifer, als hätte er sich Alfons III. oder Ordoño II. zum Vorbild genommen.

Sobald er auf dem Thron befestigt war, sammelte Ramiro, nachdem er mit den Großen des Reichs zu Rath gegangen, ein zahlreiches Heer, zog gegen die Stadt Magerit [1]), um 933
(Madrid), ließ ihre Mauern brechen, ihre Mannschaft niederhauen und kehrte unangefochten nach Leon zurück. Aber die Rache der Saracenen erwachte, und bald rückten zahllose Schaaren in raschem Zuge gegen Castilien heran. Als dessen Graf Fernan Gonzalez, nach Sampirs Angabe, den König von Leon davon benachrichtigt hatte, rückte dieser mit einem Heer ihnen entgegen, und griff sie bei Osma am Ebro an. 934
Die Feinde fielen in großer Zahl, Tausende wurden gefangen und die der Schlacht Entronnenen sollen an der Grenze noch vom Grafen von Castilien größtentheils aufgerieben und ihrer Habe beraubt worden sein. Ramiro kehrte als Sieger in die Heimath zurück [2]).

Der Umstand, daß Abderrahman in jener Zeit seine Aufmerksamkeit und Kräfte vornehmlich auf Africa richtete, mochte den König von Leon zu diesen Feldzügen ermuntern, wie er dann auch ihren glücklichen Erfolg und das Schweigen der arabischen Geschichtschreiber erklärt. Selbst Moslemen wurden dadurch verleitet und ermuthigt, sich der Botmäßigkeit des Khalifen zu entziehen. Als die Nachricht von Abderrahmans Waffenglück in Africa das ganze maurische Spanien mit Jubel er-

nach. Sil. ll. cc. Ohne von ihrem Siege weitere Vortheile zu ziehen, wie z. B. die Eroberung von Pampelona, sollen die Mauren ihren Feldzug weiter fortgesetzt, die Pyrenäen überstiegen haben, plündernd und verheerend in die angrenzenden Landstriche eingefallen und bei ihrer Rückkehr in einem Engpaß der Pyrenäen von den Navarresen überfallen und aufgerieben worden sein. Die christlichen Quellenschriftsteller wissen nichts von diesem Zug. Von arabischen führt allein Murphy p. 96 drei Jahre später (im J. 924) einen ähnlichen Kriegszug kurz an, aber ohne einer Niederlage zu erwähnen. Aschbach (Gesch. der Ommaij. II. S. 28 u. 29) beschreibt den Feldzug sehr umständlich nach Abarca's Annalen von Aragon, einem, auch nach dem Urtheil spanischer Geschichtschreiber, für jene Zeiten sehr unzuverlässigen Schriftsteller.

1) Chron. Samp. p. 449.

1) Samp. p. 452. Chron. Monach. Sil. u. Lucas Tud: Magerita. Roder. de Tol.: Mayoritum — voces todas, sagt Ortiz (Comp. III, 91), analogas à Madrit como pronunciaban entonces, y a Madrid como ahora. La casi cierta identidad del nombre es la unica razon que tenemos para creer que la plaza que D. Ramiro tomó y asoló en esta jornada fue nuestra villa de Madrid. Es ist das erste Mal, daß Madrid erwähnt wird.

2) Chron. Samp. u. Chron. Sil. Die Unächtheit des Privilegium votorum Ferdinandi Gonzalez etc. (Aguirre, Coll. max. concill. T. IV. p. 375 u. Llorente, Prov. Vasgon. T. III. p. 191) braucht wohl nun nicht mehr nachgewiesen zu werden.

füllte, verstummte dieser in Cordova auf die Berichte des Wali's von Merida: der Statthalter von Santarem [1]), Aben Isaac Ben Omeija, habe, über die nach des Khalifen Spruch und Befehl geschehene (gerechte) Hinrichtung seines Bruders, des Wesirs Mohammed Ben Isaac, aufgebracht, treuvergessen sich unter den Schutz des Königs von Leon gestellt und viele Mächtige der Stadt und ihres Gebiets mit sich gezogen; dies habe die Verwegenheit der Christen gesteigert und schon streiften sie bis Badajoz nnd Lissabon. Da ließ Abderrahman die Reiterei von Cordova und Merida unter Al-Modhaffer's Führung nach der Grenze aufbrechen. Aber weder die Christen, noch der abgefallene Statthalter setzten Widerstand entgegen;
935 sie zogen sich hinter den Duero tiefer ins Land, und Al-Modhaffer kehrte nach zweckloſem Streifzug über Merida in die Hauptstadt zurück.

Damit war die Ruhe nicht hergestellt; die Einfälle der Christen dauerten fort, und Ramiro II. scheint bald darauf dem Abujahia (wie die Christen den Statthalter von Santarem nannten) alle seine festen Schlösser zurückerobert und wieder übergeben zu haben [2]).

Als Lusitanien unaufhörlich durch Kriegsschrecken beunruhigt ward [3]), alle Ortschaften am jenseitigen Ufer das Duero ihre Heerden über den Fluß führten, und aus Furcht vor den
im J. verheerenden Einfällen der Christen das platte Land verließen,
938 in die Festungen und Städte flüchtend, da erging der Befehl Abderrahmans, daß alle Kriegsschaaren von Andalusien, von Merida und Toleda sich versammeln sollten. Das ganze moslemische Spanien kam in Bewegung, von allen Seiten strömte

1) Nach Samp. war es der Statthalter von Zaragoza; allein es scheint hier eine Verwechselung statt zu finden. Conde II. cap. 78, u. Abulfeda, tom. II. p. 407, nennen ausdrücklich Santarem. Letzterer sagt: Omnium filius Jshaki animos adversus dominum suum Abderrahman ... in urbe Schantarin tollebat, et arcessitis Gallaecorum auxiliis nixus fundebat Muslemos. Wahrscheinlich war der hingerichtete Bruder Statthalter von Zaragoza gewesen.

2) Samp. p. 452.

3) ... por las grandes asonadas de guerra que inquietaban la Lusitania. Conde II. c. 80.

Fußvolk und Reiterei herbei, alle Landstraßen waren bedeckt mit Kriegsvolk und Kriegsgeräthe, Lastthieren und Mundvorräthen. Im Anfang des folgenden Jahrs standen die Fahnen aller Grenzprovinzen bereit, der weiteren Befehle des Khalifen gewärtig. An die Spitze seiner Leibwache und der Blüthe der andalusischen Reiterei tretend, verband sich Abderrahman im Anfang des Monats Safer (Hed. 327, n. Chr. 938) mit den Streiterhaufen, die in Salamanca und der Umgegend versammelt waren. Das vereinigte Heer zählte ein hundert tausend Mann, in drei Treffen getheilt. An einem voraus bestimmten Tage brach es auf, setzte über den Duero, drang ohne Widerstand zu finden in das Gebiet der Christen ein, die Fluren verwüstend und die Ortschaften den Flammen übergebend. So wälzte sich der verheerende Strom bis vor Zamora, das auf Ramiro's Befehl mit den tapfersten Kriegern besetzt war, ohnehin wunderbar befestigt durch siebenfache starke Mauern, das Werk früherer Könige, und mit doppelten, breiten und tiefen von Wasser gefüllten Gräben umgeben. Die Christen thaten häufige Ausfälle und kein Tag verfloß ohne blutige Gefechte. Die Wichtigkeit des Platzes erkennend, versammelte Ramiro, um die Belagerten zu entsetzen, seine Streiterhaufen. Auf die Kunde von ihrem Aufbruche rückte Al-Modhaffer mit vierzig tausend Mann entgegen, dem mit einem gleichstarken Heer, in ihm der Kern der maurischen Reiterei, Abderrahman auf dem Fuße folgte; zur Belagerung von Zamora blieben Abdallah Ben Ghamri und der Wali von Valencia mit zwanzig Tausend zurück.

An einem in den Duero sich ergießenden Flüßchen stießen die feindlichen Heere aufeinander. Als am folgenden Tag in der Mittagsstunde eine Sonnenfinsterniß eintrat (19. Juli 939) und die Unkundigen mit Schrecken erfüllte, verstrichen zwei Tage, ohne daß die Moslemen oder die Christen irgend eine Bewegung machten. Ungeduldig fingen am dritten Tage zuerst die Anführer aus Algarve an ihre Fahnen zu ordnen, und Al-Modhaffer ermuthigte seine Schaaren zum Angriff. Er übernahm die Führung des Vortrabs und Mitteltreffens; der rechte und linke Flügel wurde den Walis von Toledo und Badajoz vertraut; die Nachhut blieb den Khalifen und den Anführern

von Tadmir und Valencia, um sie dahin zu führen, wo sie nöthig sein werde. Schon stand die Sonne hoch, als die Schlacht begann, obgleich bereits mit Tagesanbruch große Bewegung im Lager herrschte, und der Klang der Hörner, das Schmettern der Trompeten, das wilde Schlachtgeschrei der beiden Heere die Luft erfüllten. In dichten Haufen rückte das mächtige Christenheer von der Höhe herab und bald erfolgte, von beiden Seiten mit gleicher Erbitterung, der Angriff, das Morden. Gleiche Kampfwuth, gleiche Beharrlichkeit beseelte die Christen und die Mauren. Al-Modhaffer sprengte im Flug auf alle Puncte, die Seinen ermuthigend, drang in die dichtesten Reihen der Feinde, wand sich geschickt wieder heraus, Wunder von Thaten verrichtend. Die Christen, erzählen die arabischen Geschichtschreiber, hielten den Angriff der maurischen Reiterei mit bewundernswerther Festigkeit aus, und König Ramiro warf mit seinen eisenbepanzerten Reitern Alles nieder, was sich ihm entgegenstellte. Der Rebell Aben Isaac Aben Ommeija that nicht Geringeres mit den seinigen, und wüthete, wie ihr bitterster Feind, im Blut der Moslemen. Solchem Ungestüm wichen endlich die Saracenen. Als Abderrahman viele Fahnen des rechten Flügels in Unordnung, das ganze Heer im Weichen begriffen sah, warf er sich mit seiner ganzen Leibwache dem Feinde in die Seite und brach mit solchem Nachdruck in seine Reihen, daß sich alsbald die Hauptmacht der Christen nach dieser Seite wandte. Nun erneuerte sich der Kampf auf allen Puncten mit verdoppelter Hitze. Ahmed brachte seine Schaaren wieder in Ordnung, stürzte aber, während er unter den Ersten focht, schwer getroffen von dem dritten Pferd, das unter ihm getödtet worden, und gab auf der Stelle den Geist auf. Mehrere Anführer sanken vor den Augen des Khalifen. Schon erklärte sich, fahren die arabischen Berichte fort, der Sieg für die Moslemen und die Christen zogen fechtend sich zurück, als die eintretende Nacht dem Kampf ein Ende machte — eine Schreckensnacht für jene, unter Leichen und sterbenden Verwundeten, die unter den Tritten der Pferde ächzend die Seele aushauchten, auf bluttriefendem Boden durchwacht. Aber weil sie auf dem Schlachtfelde ausgehalten, schrieben sie, wie es scheint, sich den Sieg zu, die Christen dagegen erblickten des Feindes

Niederlage in seinem Verlust von achtzig tausend Mann [1]), wie sie — gewiß übertrieben — behaupteten. Der Araber Mesudi erzählt, jener Rebell Ommeija habe den König Ramiro durch besorgliche Vorstellungen eingeschüchtert und zum Rückzug beredet. Dadurch, gestehen die Moslemen selbst ein, wären sie aus der Gewalt Ramiro's befreit, ihm der Sieg aus den Händen gewunden und zugleich die Mittel, den Belagerten in Zamora beizustehen, entrissen worden. Der Khalife fand es nicht räthlich, die Christen zu verfolgen, und wandte sich mit den Trümmern seines Heeres nach Zamora, das von neuem lebhaft angegriffen, aber mit ungemeiner Tapferkeit vertheidigt ward. Abderrahman und Al-Modhaffer befeuerten durch ihre Gegenwart fortwährend den Muth der Belagerer. Endlich gelang es, zwei Mauern zu durchbrechen und niederzureißen. Aber nun sahen sich die in großer Zahl Eindringenden auf einem weiten Platz durch einen mit Wasser angefüllten breiten und tiefen Graben aufgehalten, der mit so verzweifeltem Muthe von den Christen vertheidigt ward, daß mehrere Tausende von Moslemen hier ihren Tod fanden und ihre Leichen, haufenweise von den nachrückenden Streiterschaaren in den Graben geworfen, diesen zur Brücke über den Blutsee dienten [2]). Solchem Anstürmen, solcher Überzahl erlagen im Kampfe die Christen, jeder da sterbend, wo er gefochten. Nun wurden die folgenden Mauern mit Sturmleitern erstiegen, die eisernen Thore gesprengt, die Fahnen des Islams auf alle Thürme gepflanzt. Nur Weiber und Kinder wurden in der Stadt von dem Schwert des Siegers geschont. Dies war, sagt Conde, die berühmte Schlacht von Alhandik oder am Graben von Zamora, die gleich blutig war für die Sieger wie für die Besiegten [3]).

1) . . . deleta sunt ex eis LXXX millia Maurorum. Samp. p. 452.

2) La sangre . . . enturbió y enrojeció las aguas del foso, y parecia un lago de sangre. Conde II. p. 424.

3) Conde II. cap. 80. Murphy p. 98. Samp. p. 452. Weitere Nachweisungen über diese Schlacht, deren auch von auswärtigen Schriftstellern gedacht wird, s. bei Aschbach Th. II. S. 48. Die Schlacht u. Einnahme von Zamora fand nach Conde drei Tage nach jener Sonnenfinsterniß statt. Berücksichtigt man die zwischen beide Zeitpuncte fallen-

Zamora, für die Saracenen wegen seiner Lage der Schlüssel zu Leon, seiner ungemeinen Festigkeit wegen für die Christen ein Hauptbollwerk ihres Landes, blieb der Gegenstand des Kampfes. Bald kehrte Ramiro mit einem ansehnlichen Heer zurück, schlug den ihm entgegenziehenden Grenzwali und bemeisterte sich wieder Zamora's; die ganze maurische Besatzung ward niedergehauen [1]). Darauf bot Abderrahman, den dieser Verlust sehr schmerzte, bedeutende Streitkräfte auf und vertraute sie dem Wali Abdallah, um Rache an den Christen zu nehmen. Diese zogen dem maurischen Heer entgegen, das zwischen dem Duero einerseits und hohen steilen Felsen andererseits seine Stellung genommen, „wo beide Theile zu kämpfen genöthigt
im J. waren, die Hoffnung allein von der Tapferkeit, und die Ret-
940 tung vom Sieg abhing" [2]). In einer blutigen Schlacht ward das Christenheer von den racheglühenden Moslemen geschlagen, sofort die Feste S. Estevan de Gormaz mit stürmender Hand von ihnen eingenommen [3]). Dann soll Abdallah, gegen Zamora sich wendend, diese Stadt zurückerobert haben, — wohl nur, wenn die arabische Nachricht richtig ist, auf kurze Zeit, da wir es später wieder in den Händen der Christen finden.

Um diese Zeit zerfiel Aben Ommeija (der für die Christen so unglückliche Ausgang der eben gedachten Schlacht mochte ihn vollends bestimmt oder entlarvt haben) mit dem König Ramiro, nachdem dieser schon längere Zeit Mißtrauen in seine Dienste und Rathschläge gesetzt und bereits bei dem Ausgang der Schlacht von Simancas des Mauren Zweideutigkeit, die ihm nicht entgehen konnte, schmerzlich empfunden hatte. Abderrahman, der seinen Entschuldigungen Gehör gab, setzte ihn wieder in seine Stelle als Wesir und Grenzfeldherr ein [4]).

den Vorgänge, so dürfte die Annahme, daß die Schlacht von Alhandik am fünften August vorfiel, richtiger erscheinen. Vergl. Ortiz, Comp. III. 94.

1) Conde II. cap. 82.

2) Conde II. cap. 82. p. 429. S. auch das dort mitgetheilte Gedicht.

3) Conde, ibid. Annales Complut Era 978. in Esp. sagr. t. XXIII. p. 311.

4) Conde II. p. 423 u. 429. Murphy p. 98.

Ein Waffenstillstand unterbrach endlich die Feindseligkeiten. Zu seiner Vermittelung hatte der König Ramiro Gesandte nach Cordova geschickt, mit denen der Khalife seinen Wesir Ahmed Ben Said nach Leon sandte, wo der Vertrag auf fünf Jahre (944—949) abgeschlossen wurde [1]). Man beobachtete ihn genau von beiden Seiten. Kaum aber war er abgelaufen, so begannen wieder, wie es scheint, von Seiten der Christen, die Feindseligkeiten. Die Noth empfahl und schloß gemeinlich diese Waffenstillstände, und beiderseitiger Vortheil erleichterte ihre Beobachtung. Allein der Christen Gesinnung gegen die Mohammedaner blieb nach wie vor dieselbe — eine unchristliche, die den rechten Glauben vornehmlich in der Befehdung der Ungläubigen glaubte erweisen zu müssen, und der Kampflust, der Eroberungssucht zur Rechtfertigung, ja zum Ehrenziel und Ruhmespreis diente. In diesem Geiste begann Ramiro wieder rühmlich den alten Kampf, führte ein Heer gegen Elvora, das heutige Talavera, schlug ein ihm entgegentretendes Heer, streckte zwölf tausend Saracenen auf das Schlachtfeld und machte sieben tausend zu Gefangnen. Es war Ramiro's letzte Waffenthat, sein letzter Maurensieg.

Verschwörung und Hinrichtung des Prinzen Abdallah.

Um die nämliche Zeit, in welcher der Khalife durch diese Niederlage seines Heeres das Reich von außen erschüttert sah, ward es im Innern von einer Verschwörung bedroht, die in Abderrahmans Familie selbst ihren Feuerherd hatte. Nachdem dieser seinen Sohn Hakem zum Nachfolger ernannt und man ihm bereits den Eid der Treue unter großer Feierlichkeit geleistet hatte, ward der Plan entworfen, die Thronfolge einem andern Sohn des Khalifen zuzuwenden. Abdallah, ein jüngerer Bruder Hakems, wetteiferte mit diesem in Liebe zu den Wissenschaften (er war Dichter, Gesetzkundiger, Astronom und

1) Conde II. cap. 82. p. 431. Die christlichen Schriftsteller wissen davon nichts.

Verfasser einer Geschichte der Abbassiden bis auf seine Zeit [1]), in den schönen Künsten und in feiner ritterlicher Bildung und erwarb sich dadurch die Zuneigung der höheren Stände, wie durch seine Leutseligkeit und Freigebigkeit die Liebe des Volks. Beide Brüder besaßen treffliche Eigenschaften, Geist und Kenntnisse in ausgezeichnetem Maß [2]); aber während Hakem auf dem höchsten Gipfel, der im Khalifat zu erreichen war, fest und unangefochten dastand, war der aufstrebende Geist des von Allen gefeierten und von der Volksgunst umwogten Abdallah, der auf einer niedern Rangstufe stand, für höhere Wünsche und Bestrebungen empfänglich. Darauf bauend suchte Abdallah's Günstling und beständiger Begleiter Ibn Abdol-Bar, ein Mann, der unter der Maske der Bescheidenheit und einschmeichelnder Sanftheit seine schrankenlose Ehrsucht und Dreistigkeit mit tiefer Verstellung zu verbergen verstand, den Prinzen zu überreden, wie ihn bei der Trefflichkeit seiner Eigenschaften und der Volksliebe, die er genieße, alle Vornehmen in der Hauptstadt und in den Provinzen durch die Bevorzugung Hakems zurückgesetzt glaubten; wie leicht es sei, vom Volk ihn als Thronfolger ausrufen zu lassen und den Vater zu vermögen, erforderlichen Falls durch gewaltsame Maßregeln, ihm den Thron einzuräumen. Abdallah ließ sich verleiten, erlaubte jenem für ihre Partei zu werben, während er selbst sich bestrebte, die Wesire und die Anführer der Leibwache durch sein Benehmen noch mehr für sich zu gewinnen, den Freunden seines Günstlings Ämter und Würden zu verschaffen und allen Classen sich angenehm zu machen. Der Palast Merwan ward der Sammelplatz durch Geist und Bildung ausgezeichneter Männer, unverdächtig, weil Abdallah immer mit solchen im häufigen Verkehr gelebt hatte. Indessen vertraute Ibn Abdol-Bar unvorsichtig das Geheimniß einem treueren Anhänger des Khalifen an, der es diesem sogleich mittheilte und noch Weiteres hinzusetzte. In tiefer Stille berieth sich darauf Abderrahman III. mit seinem Oheim Al-Modhaffer und beauftragte dann im Einverständniß mit ihm einen Wesir, sich der Person des Prinzen

1) Casiri II. p. 38.
2) Conde II. cap. 83. p. 433.

um Mitternacht zu versichern und noch in derselben Nacht ihn nach Es-sehra, wo der Hof sich befand, zu bringen. Er fand den Prinzen in Gesellschaft Ibn Abdol-Bar's und dessen Freundes, des Herrn von der Rose, und ließ auch diese nach Es-sehra abführen.

Hierauf wurden zwei Wesire des Staatsraths mit der Untersuchung beauftragt und erhielten durch das offene Bekenntniß Abdallah's den gewünschten Aufschluß. Er habe sich durch die lockenden Vorstellungen Ibn Abdol-Bar's zur Verschwörung gegen seinen Bruder verleiten lassen, kenne keine bestimmten Mitwissenden (dem wenig verschwiegneu Herrn von der Rose sei nichts vertraut worden) und danke Gott, daß durch seine Güte die unheilvollen Umtriebe vereitelt worden, welche ihr Urheber aus Verdruß darüber, daß er die Stelle des Kadi der Kadis nicht erhalten, angestiftet habe. Abderrahman befahl, mit der Aussage des Prinzen den Ibn Abdol-Bar zu überführen und an dem zur Ausführung der Verschwörung festgesetzten Tag zu enthaupten; der Verurtheilte kam jedoch durch Selbstentleibung am Vorabend der Hinrichtung dem zuvor.

Während das Ereigniß noch in frischem Andenken war, erzählte man, Hakem habe den Vater um Begnadigung gebeten und dieser erwiedert: „Dir ziemt wohl eine solche Fürbitte, und wäre ich Privatmann, ich würde thun, was Du wünschest und mein Herz fordert; aber als König soll ich den Blick auf die Zukunft richten und meinem Volk Beispiele der Gerechtigkeit geben, und so beweine ich meinen Sohn bitterlich und werde ihn mein Leben lang beweinen. Ich muß gerecht sein nach dem Beispiel des großen Khalifen Omar [1]), uud darum können weder Deine Thränen, noch mein Kummer und der Kummer unsers ganzen Hauses meinen undankbaren Sohn von der Strafe seines erwiesenen Verbrechens befreien."

Abdallah wurde noch in der nämlichen Nacht im Gefängniß hingerichtet und am folgenden Tag in der Khalifengruft in der Russafa beigesetzt; seinen Leichenzug begleiteten seine Brüder (auch Hakem) und der gesammte Adel der Stadt (im

1) Omar gab ein Beispiel väterlicher Strenge, indem er seinen Sohn wegen eines Vergehens mit Ruthen peitschen ließ.

Dec. 949). Bald darauf traf den Khalifen ein zweiter Schlag, der Tod seines Oheims, den er wie seinen Vater liebte, el-Modhaffers, des Siegers in so vielen Schlachten [1]).

Die dunkele Wolke, welche bei Abdallah's Verurtheilung und Hinrichtung über die Regierung Abderrahmans hinzog, konnte nicht den Glanz schwächen, den das Khalifat unter Abderrahman III. weithin über seine Grenzen ausstrahlte, so verherrlichend, daß er ferne Fürsten bewog, durch Gesandtschaften dem Beherrscher des moslemischen Spaniens ihre Huldigungen darzubringen und Verbindungen mit ihm anzuknüpfen.

3) Verhältnisse des Khalifats zu Ländern außer der Halbinsel.

a) Gesandtschaften.

Schon unter Abderrahman II. hatte der griechische Kaiser durch eine glänzende Gesandtschaft, die er nach Cordova schickte, den Emir um seinen Beistand gegen den Khalifen von Bagdad angesprochen und einer günstigen Erwiederung sich erfreut [2]), und es ist wohl anzunehmen, daß die Fürsten beider Reiche fortwährend in freundlicher Beziehung zu einander standen. Zur Zeit Abderrahmans III. wurde diese inniger und fester, als sein weit über die Grenzen Spaniens verbreiteter Ruf, sein glänzender Hof, zugleich der Sitz feiner Bildung, der Ruhm der wissenschaftlichen Anstalten und Erzeugnisse in Cordova, das darin mit dem stolzen und eifersüchtigen Constantinopel wetteiferte, die Kriegsmacht, besonders die Seemacht, die der Khalife zum Schutz der Küsten und des Handels nach der Levante unterhielt, den Kaiser Constantin bestimmen mochten, durch eine Gesandtschaft nach Cordova die Erneuerung des alten Freundschaftsbündnisses, das zwischen ihren Vorgängern gegen den Khalifen zu Bagdad bestanden hatte, zu suchen [3]). Die Gesandtschaft wurde mit großer Feier-

1) Conde a. a. O.

2) Conde I. cap. 39 u. 40. Murphy p. 93.

3) Conde cap. 84. Murphy p. 98—101 vergißt über die (bei den Arabern so beliebte) umständliche Beschreibung der Kostbarkeit des kaiserlichen Schreibens, der Pracht, die bei dem Empfang der Gesandtschaft entfaltet wurde, den Zweck derselben, auch nur mit einer Sylbe, anzuführen.

lichkeit und Gepräng empfangen (8. Sept. 949), und mit kostbaren Geschenken und einem zur Abschließung des Bündnisses eigens nach Constantinopel gesandten Wesir erwiedert.

Nächst den Gesandtschaften, welche Abderrahman III. aus Frankreich, Burgund und Ungarn erhielt [1]), war der sie begleitenden Umstände wegen jene am interessantesten, welche von Otto d. Gr. im J. 959 in Cordova erschien [2]), nachdem einige Jahre zuvor der Khalife Gesandte an diesen Fürsten geschickt hatte; über ihren Erfolg aber sind wir so wenig genügend unterrichtet, als über ihren eigentlichen Zweck.

b) Kriege Abderrahmans III. in Maghrib.

Tod des Khalifen.

Das nördliche Africa war in jenen Jahrhunderten durch den häufigen Wechsel der Dynastien beständig der Schauplatz gewaltiger Erschütterungen und Umwälzungen, die den ersten Stoß von Osten erhielten, ihre Schwingungen westwärts bis an die Spitze dieses Welttheils fortsetzten und, bisweilen die Meerenge überspringend, selbst die spanischen Moslemen berührten; Africa dagegen empfand die Macht des moslemischen Spaniens nur einigemal, unter Abderrahman III. und dem Hadschib Almanssur.

Keine Ruhe konnte einkehren, keine Einheit sich bilden dort, wo die Berbern, vorzugsweise das beduinische Volk in Africa [3]), wie die Araber in Asien, mit diesen vermischt und durch sie der rohen Wildheit enthoben, ohne zur arabischen Bildung verfeinert zu sein, ebenso eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit und stolz auf die Geschlechterfolge ihrer Stämme waren,

1) Murphy p. 101.

2) S. den Gesandtschaftsbericht von Johann von Görz in Labbé, Nov. Bibl. M. SS. libr. p. 770 ess. und nach diesem Aschbach, Gesch. der Ommaij. II. 99—104.

3) S. darüber Ibn Chaldun in den Prolegom. lib. 4, cap. 7 im Journal asiat. T. V. p. 149.

wie die Araber; wo noch überall die Stammverhältnisse vorherrschten, die Despotie der Stammhäupter weder von innen noch von außen eine feste Schranke kannte oder duldete, ein kräftiger Eroberer mit seinem Stamm leicht die andern Stämme fortriß und die schlecht verbundenen Massen unterwarf, der schnellen Anhäufung von Eroberungen eine eben so schnelle Auflösung folgte, und wie der Eroberer abtrat, ein Glied vom andern sich absonderte oder das Ganze innerlich sich auflöste oder durch einen Angriff plötzlich über den Haufen gestürzt ward, die wechselnde Dynastien, zur dauernden Selbstständigkeit zu schwach und zur Unterwürfigkeit zu unruhig und herrschbegierig, zwischen den zwei Khalifaten des Ostens und Westens hin und her schwankten, deren Machtwechsel mitempfanden, und bald bei der eintretenden Schwäche des einen erstarkten, bald der wiederkehrenden Stärke desselben ohnmächtig erlagen.

Nachdem mit dem Sturz der Beni Ommeije in Asien und ihrem Wiederaufleben in Spanien zwei Dynastien in Africa, die der Beni Rustem und Beni Medrar, jene im äußersten Maghrib, diese in Sedschelmesa sich erhoben hatten, ohne eine besondere Wichtigkeit zu erlangen, gewannen die Dynastien der Beni Edris, die unter der Regierung des abbasidischen Khalifen Mohammed I. (Mohdi) in Maghrib al aksa (Fez), und der Beni Aghleb, die unter der Regierung Harun Raschids in Tripolis ansehnliche, unabhängige Reiche stifteten, eine größere Geltung. Edris's Reich in Maghrib genoß zur Zeit Hakems I. in Cordova schon ein solches Ansehn, daß, wie bereits erzählt worden [1]), dieser es nicht verschmähte, durch eine glänzende Gesandtschaft sich einen Bundesgenossen in jenem zu suchen. Nachdem Edris ganz Maghrib unterworfen und die Juden und Christen daselbst zur Annahme des Islams gezwungen hatte, starb er an Gift, das ihm Harun Raschid hatte beibringen lassen, und hinterließ eine im siebenten Monat von ihm schwangere Sclavin, deren Sohn, gleichfalls Edris genannt, in seinem zwölften Jahr das bis dahin von seinem Erzieher Raschid, dem treuen Diener seines Vaters und Hauses, geführte Staatsruder ergriff (im J. 803), und, als sein bisheriger

1) Bd. I. S. 367 nach Conde I. cap. 32. p. 241.

Hauptsitz Welida die herbeiströmenden Berbernstämme und die aus Arabien und Spanien sich übersiedelnden Moslemen nicht mehr zu fassen vermochte, die Stadt Fez erbaute [1]) (im J. 806). Einen der Bezirke, in welche die Stadt getheilt wurde, bevölkerten jene acht tausend Familien, die durch Hakems Grausamkeit aus Cordova verbannt worden waren (im J. 814) [2]); er erhielt davon den Namen: der andalusische. Edris hinterließ bei seinem Tode (im J. 828) vierzehn Söhne, deren ältester, Mohammed, ihm in der Regierung folgte. Dieser theilte das Reich mit seinen Brüdern, indem er den fünf großjährigen besondere Herrschaften einräumte [3]), damit aber Zwietracht und Bürgerkrieg veranlasste, welche sichtlich die Macht der Edrisiden schwächten.

Neben ihnen und sie beschränkend erhob sich das Haus Aghleb, dessen Gründer Ibrahim, der Statthalter Harun Raschids in Kairewan, war. Sein Sohn, Siadet-allah, der Erbauer der berühmten Moschee dieser Stadt, entriß Sicilien dem byzantinischen Kaiser und gründete dort die Herrschaft der Aghleb. Ibrahim Ahmed mit dem Beinamen Garanik, d. i. Schwanenjäger, erbaute Medina Rokeda, das die Residenz der Beni Aghleb blieb, bis Siadet-allah II., der fünfzehnte und letzte Herrscher dieses Hauses, der Mörder seines Vaters, durch Abdallah Schii, den Feldherrn Obeidallah's, vertrieben wurde (im Jahre 908), und nach Ägypten flüchtete, wo er auf gewaltsame Art ums Leben kam [4]). Mit ihm endete die Herrschaft der Beni Aghleb (von 796 bis 908).

Auf den Trümmern dreier Dynastien, der Beni Rustem, Beni Medrar und Beni Aghleb gründete Obeidallah, mit dem angenommenen Beinamen des Mehdi, d. i. des zwölften, am Ende der Welt erwarteten Imans, seine Unabhängigkeit, die Herrschaft der Fatimiun. Er leitete seine Familie von Husein

1) Conde c. 74. Dombay p. 31 u. ff.

2) Bd. I. S. 372. Über das Jahr vergl. bei Hammer, über die Länderverwaltung S. 73 die in der Anmerkung angeführten Quellenschriftsteller.

3) Dombay p. 59.

4) Conde c. 75.

ab, dem Sohne Ali's und der Fatime, der Tochter des Propheten [1]). Aus Irak, über Misr und Tripolis, nach Sedschelmesa wandernd, nahm er als angeblicher Abkömmling der Prophetenfamilie das Herrscherrecht und den Titel Emir ol mumenin in Anspruch (im J. 909), unterwarf sich ganz Maghrib und baute die nach ihm genannte Stadt Meddije, wohin er im J. 915 seine Residenz verlegte [2]). Nachdem sein Feldherr die Beni Aghleb gestürzt hatte, wurden auch die Edrisiden bedrängt. Auf dem Thron der Scherife, wie die Fürsten dieser Dynastie von ihrer Abstammung aus dem Hause Ali's genannt wurden, saß Jahja, der fünfte Fürst derselben; er wurde von Obeidallah's Feldherrn, Masala, hinterlistig gefangen und Fez eingenommen [3]), das seitdem der Zankapfel der Edrisiden, Fatimiden und Ommeije wurde.

Den Khalifen Andalusiens konnte diese neue, rasch anwachsende Macht der Fatimiden in Africa, von welchen selbst Spanien bedroht wurde, nicht gleichgültig sein, und Jahja's Gesandte fanden daher sehr geneigtes Gehör, als sie Abderrahman III. um Hülfe baten gegen den Rebellen Musa Ben Ebi Elfije, der, scheinbar für die Sache Obeidallah's kämpfend, nach eigener Unabhängigkeit strebte. Der Khalife schickte seinen Feldherrn Dschaafer Ben Osman, und Okali, den Statthalter der balearischen Inseln und Emir der Seemacht auf dem mittelländischen Meer, mit einer Flotte und einem Heer nach Africa, und gab ihm die Weisung, mit den dem Hause Edris treu gebliebenen senatischen Anführern gemeinschaftlich zu handeln, zugleich aber den Musa für sich zu gewinnen und gegen Obeidallah's Absichten und Unternehmungen zu stimmen. Gleiche Verhaltungsbefehle erhielt Abderrahmans Statthalter in Hissnennesr (d. i. Adlerfeste) und der Umgegend. Musa versprach mitzuwirken, hegte und erregte aber stets Mißtrauen.

1) Eine wahrscheinlichere Geschlechsableitung ist die von Makrisi angegebene. S. die bezügliche Stelle bei Makrisi im Journal asiat. Troisième série. T. II. p. 115 etc. Vergl. auch Hammer im Gemäldesaal III. 209.

2) Conde c. 76.

3) Dombay p. 78.

Die spanischen Moslemen besetzten die Städte Ceuta und Tanger und befestigten sich in ihnen, um sichere Anhaltspuncte zu besitzen. Abderrahman wurde im J. 932 als Beherrscher von Fez und in allen Städten Maghribs ausgerufen und von allen Minberen die Chutbe für ihn gesprochen. Als die Kunde davon nach Mehdije kam, sandte Obeidallah ein zahlreiches Heer gegen die Stadt Fez; sie ging verloren, wurde aber von den Andalusiern bald wieder erobert, wobei sieben tausend Fatimiden umkamen. Nach Obeidallah's Tod (im J. 934) schickte sein Sohn und Nachfolger Abul-Kasim seinen Feldherrn Meisur gegen Fez, der den spanischen Statthalter hinterlistig gefangen nahm und in Ketten nach Mehdije schickte. Nach einer monatlichen Belagerung öffnete Fez die Thore und die Chutbe wurde wieder für den Fatimiden gehalten. Darauf verließ Meisur die Stadt, um gegen Musa zu ziehen. Während dieser nach Sahara sich zurückzuziehen genöthigt ward, benutzten die Edrisiden, die zwischen den Fatimiden und Ommeije schwankten und längst erkannt hatten, daß auch die letzteren nur ihre eigene Vergrößerung in Africa suchten, den günstigen Augenblick und bemeisterten sich wieder des größten Theils ihrer früheren Besitzungen [1]). Nach Musa's Tod (im J. 940) verbargen sie weniger ihre Abneigung gegen die Andalusier [2]), herrschten unter dem Schutz der Fatimiden, veruneinigten sich aber unter einander und veranlassten wieder Abderrahmans Einmischung und die Erlangung seines früheren Einflusses. Um diese Zeit wurde in Fez, im Viertel von Kairewan, die Kuppel der großen Moschee neu erbaut (im J. 955), wozu Abderrahman eine bedeutende Summe von dem Fünftel der Christenbeute verwandte; auf die Kuppel ward das Schwert des Edris, des Gründers des Reichs, gestellt [3]). Abderrahmans Heerschaaren besetzten die Stadt Telemsen, und ein anderes Heer von 25000 spanischen und senatischen Reitern, von einer ansehnlichen Flotte unterstützt, brandschatzte das reiche Tunis. Die Macht der Ommeije in Africa stand wieder auf ihrem Hö-

1) Conde c. 77. Dombay S. 86.

2) Conde c. 82. p. 429.

3) Conde c. 84.

hepunct; die Senaten und mehrere berberischen Stämme huldigten ihr [1]).

Um so tiefer wurzelten der Haß und die Eifersucht des Fatimidenherrschers, brannte die Begierde, die erlittenen Verluste und die von Andalusiern und Senaten verübten Feindseligkeiten, namentlich gegen Tunis, blutig zu rächen. Ein zahlreiches Heer, von Dschewher al-Rumi angeführt, rückte aus Kairewan gegen Maghrib heran (im J. 959). Auf die Nachricht davon zog Jaali Ben Mohammed, das Haupt der Beni Jefrun und Abderrahmans Statthalter in diesem Lande, mit einem mächtigen Streiterhaufen von Senaten und Jefruni bis in die Gegend von Tahart jenem entgegen. Bald entspann sich ein heißer Kampf, in welchem es einigen Häuptlingen aus dem Stamm Ketama gelang, die reiche Belohnung zu erlangen, die für den Kopf Jaali's ihnen von ihrem Feldherrn versprochen worden war. Nach dem Fall des Wali geriethen die Senaten und Jefruni in Verwirrung und wurden in die Flucht geschlagen; der Rest des Heeres zog sich in die Festungen zurück. Jaali's Haupt wurde, auf eine Lanze gesteckt, in den Straßen von Kairewan zur Schau umhergetragen.

Darauf wandte sich Dschewher gegen Sedschelmesa, dessen Fürst nach Unabhängigkeit strebte, eroberte die Stadt, hieb die Besatzung nieder und führte ihren Anführer in Ketten mit sich. Dann zog das siegreiche Heer vor Fez, das, Tag und Nacht heftig angegriffen, nach dreizehn Tagen mit dem Schwert in der Hand erstürmt wurde. Die aus Andalusiern und Senaten bestehende Besatzung fiel in der Vertheidigung bis auf den letzten Mann, der Wali der Stadt und Landschaft, der Senate Ahmed Ben Bekri, ward in Ketten geworfen, das Mauerwerk mit den Thürmen der Thore zerstört (im J. 960). In den folgenden Monaten bemächtigte sich Dschewher aller Städte Maghribs, ausgenommen Ceuta, Tanger und Telemsen, die von Abderrahmans Truppen besetzt waren, und unterwarf sie den Fatimiden, kehrte hierauf nach Mehdije zurück, nahm den Wali von Fez, den Fürsten von Sedschelmesa nebst fünfzehn der Vornehmsten des Volks, alle in hölzernen Käfigen auf

1) Dombay p. 94.

Kameelen, mit sich, ließ ihnen Filzhüte mit angehefteten Hörnern aufsetzen und sie in den Straßen von Kairewan und Mehdije zum Hohngelächter umherführen; endlich in den Kerker geworfen, starben sie darin im Elend.

Über diese Vorgänge und Verluste von tiefem Schmerz ergriffen, befahl Abderrahman eine zahlreiche Flotte zu rüsten, um ein mächtiges Heer nach Africa überzusetzen. Bald herrschte eine ungewöhnliche Thätigkeit in Sevilla, Algesiras, Almeria, und mit unbeschreiblicher Schnelligkeit wurde Reiterei und Fußvolk nach Ceuta und Tanger hinübergebracht. Abderrahmans Feldherren in Maghrib vereinigten ihre Schaaren mit den spanischen und eroberten, mit eben so viel Glück als Tapferkeit kämpfend, in wenigen Monaten die verlornen Städte und Festungen zurück, erstürmten Fez, wo sie ein entsetzliches Blutbad unter den Stämmen Ketama und Sinhadsche anrichteten, und unterwarfen das ganze Land. Abderrahmans Name erscholl wieder in der Chutbe von allen Minberen Maghribs [1]).

Diese erfreulichen Nachrichten fanden jedoch den Khalifen nicht mehr empfänglich dafür. Die vorausgegangenen Vorfälle in Africa hatten die Schwermuth, in welche der Schmerz über den Tod seines, gleich dem Vater, geliebten Oheims, seines unglücklichen Sohnes Abdallah und seines trefflichen Hadschibs, Ibn Schahid, sein Gemüth versenkt hatte, zu tief herabgestimmt [2]). Von den Regierungsgeschäften, die er seinem Sohn Hakem, dem bereits anerkannten Thronfolger, vertrauensvoll überlassen konnte, zurückgezogen, und im Gefühl des herannahenden Lebensendes, brachte er die letzten Zeiten meist in den reizenden Gärten von Es-sehra zu, im Umgang und in geistiger Unterhaltung mit seinen Freunden, im Anhören der lieblichen Gedichte und Gesänge aus dem Munde der Dichterinnen selbst, seiner Sclavinnen, wandelnd in den schattigen Laubgängen unter den Blüthen und Früchten von Dattelbäumen, Orangen und Rebengewinden. Nichts aber vermochte mehr das düstere Gewölk zu verscheuchen, das seine Seele umschattete. Jene Schwermuth und Müde des Lebens, die den Orientalen

1) Conde c. 86. Dombay p. 95 u. 96.
2) Conde c. 86 p. 450.

so eigen ist und die Besten unter ihnen am tiefsten ergreift, hatte sich seines ganzen Innern bemächtigt. Vergebens ermahnte ihn sein Freund Ebubekr Ismail Ben Bedr, einer der vorzüglichsten Dichter seiner Zeit, in gefühlvollen Versen zum Frohsinn. Abderrahman erwiederte sie mit eben so gefühlvollen Versen, die mit tiefer Wehmuth das Hinwelken der Blüthen seines Lebens, das Erbleichen seines Herrscherruhms beklagen [1]). Diese Stimmung nährte sein häufiger Umgang mit Suleiman Abdolghafir Firaschi, vom vornehmsten Adel der Stadt, vordem ein tapferer Kämpe, nun in der Zurückgezogenheit einem erbaulichen Leben hingegeben, in Lammesfelle gekleidet und barfuß, ein Verächter der Welt und am liebsten mit Gedanken an den Tod verkehrend, aber ein Mann von den strengsten Sitten, Wohlthäter der Armen (durch dessen Hand auch Abderrahman seine Almosen spendete) und Tröster der Bekümmerten. In einer Unterhaltung mit ihm äußerte der Khalife: wenn er die Augenblicke einer vollkommenen und reinen Ruhe des Gemüthes, die er in den fünfzig Jahren seiner Regierung genossen, zusammenzähle, würden sie kaum vierzehn Tage wahrer Glückseligkeit betragen [2]).

Nach einer leichten Unpäßlichkeit „enthob ihn die Hand des Todesengels seinen Alkassaren in Es-sehra zu den ewigen Wohnungen des andern Lebens" [3]), in der Nacht des 14. auf den 15. Oct. 961.

c. Krieg in Maghrib unter Hakem II. Tod dieses Khalifen.

Abderrahmans III. Thronfolger, so friedlich seine Gesinnung und Regierung war, musste mit Waffengewalt die über-

1) Sie finden sich bei Conde c. 87.

2) Conde c. 87. p. 454. Nach Murphy p. 104 u. Cardonne p. 216 fand man diesen Gedanken auf einem Papier von ihm selbst niedergeschrieben, was mit Conde's obiger Angabe vereinbar ist. Für Aschbachs Angabe (II. 127): „In seinem Tagebuche, das er mit eigener Hand führte, und worin er sich sorgfältig von seinem Leben Rechenschaft ablegte, u. s. w." findet sich in den von ihm angeführten Quellen kein Beleg.

3) Conde l. c.

seeischen Besitzungen des Khalifats behaupten. Nachdem der letzte edrisidische Herrscher in Africa, Abulaisch Ahmed Ben Alkasim, ehe er mit Abderrahmans III. Erlaubniß gegen die Christen in Spanien ins Feld zog [1]) (er fiel im J. 956), in seinen Staaten seinen Bruder Hasan Ben Kenus zum Wali unter dem Schutz und der Oberherrlichkeit des Khalifen von Spanien ernannt hatte, erwarb sich dieser Wali alle Provinzen von Maghrib, zeigte sich dem Khalifen zwar gehorsam, aber nur aus Furcht, nicht aus treuer Ergebenheit. Seine wahre Gesinnung offenbarte sich bald. Um die Walis vom Stamm Senate für ihren Abfall von den Fatimiden zu strafen, zog im J. 967 Balkin Ben Seir von Sfinhadsche mit einem zahlreichen Heer gegen sie, besiegte in drei Jahren alle Statthalter Maghribs, indem er die Senaten wie die Andalusier zerstreute, bemächtigte sich der vorzüglichsten Festungen des Landes (im J. 970), und ließ, wie früher der Wali Dschewher al-Rumi, überall in Maghrib den Fatimiden Maad Ben Ismail als Herrscher ausrufen. Hasan Ben Kenus war der Erste, der, den Dank und Gehorsam, den er dem Hause der Ommeije schuldig war, vergessend, in den von ihm verwalteten Ländern das Gebet für den Fatimiden verrichten ließ und dem Balkin Ben Seir bei seinen Unternehmungen hülfreiche Hand bot.

Über diese Treulosigkeit entrüstet, ließ Hakem II. eine Flotte ausrüsten und aus den Küstentruppen von Tadmir, Elvire, Raja und Algarve ein starkes Heer bilden, das unter der Anführung des Wali Mohammed Ben Ali Kasim von Algesiras nach Ceuta übersetzte (März 972). In der Gegend von Tanger, zu Alfohos Beni Mesredsch, stießen beide Heere auf einander. Die Andalusier wurden in einer mörderischen Schlacht besiegt, ihr Feldherr getödtet, das geschlagene Heer warf sich theils nach Tanger, theils nach Ceuta. Der Khalife, durch diese Niederlage in Trauer versetzt, aber nicht entmuthigt, bot alsbald in Spanien neue Heerschaaren auf, ließ Geld- und Waffenvorräthe sammeln, und stellte an die Spitze der Unternehmung Ghalib, einen ebenso kriegserfahrnen als persönlich tapfern Feldherrn. „Nur als Sieger oder Leiche, sagte ihm

1) Conde c. 86. Dombay p. 93.

Hakem beim Abschied, darfst Du wiederkehren. Das Ziel ist der Sieg; aber sei nicht karg oder geizig in Belohnung der Tapfern." Im Juli 973 verließ Ghalib Cordova und schiffte von Alhadra aus über die Meerenge. Auf die Kunde davon verließ Hasan Ben Kenus augenblicklich Biserta, und flüchtete sein Harem und seine Schätze in die unersteigliche Felsenfeste Hisnen-nesr, d. i. Adlerfeste. Dem andalusischen Feldherrn gelang es indessen durch geheime Unterhandlungen mit den Scheichen und Häuptlingen der berberischen Stämme, durch große Geschenke und größere Versprechungen ihrer viele zum Abfall von der Partei Hasans zu bewegen, so daß dessen Heer in einer Nacht nur noch aus seinen eigenen Reitern bestand, und er selbst vor Tagesanbruch sich in die Adlerfeste retten musste. Ghalib umzingelte diese sofort, schnitt den Belagerten das Wasser ab, und nöthigte Hasan [1]) zur Übergabe (Sept. 974). Dem Edrisiden ward Sicherheit seiner Familie und seines Eigenthums versprochen, unter der Bedingung, daß er dem Sieger nach Cordova folge. Darauf unterwarf Ghalib ganz Maghrib wieder der Botmäßigkeit der Ommeije, und kehrte wie im Triumph mit Hasan und andern edrisidischen Häuptlingen nach Cordova zurück. Dem siegreichen Feldherrn zog in Begleitung der Angesehensten des Hofes der Khalife selbst entgegen, an dessen Seite reitend Ghalib, wie es Hakem ausdrücklich befohlen, seinen festlichen Einzug in Cordova hielt (21. Sept. 974). Dem Emir Hasan und seiner Familie, die sich vom Khalifen freundlich empfangen und großmüthig behandelt sahen, wurde der Palast Moghas gastlich eingeräumt; die vielen Scheiche und zahlreichen Ritter des Hauses Edris brachte man in andern vornehmen Häusern unter. Zum Unterhalt Aller wurden bedeutende Summen angewiesen. Nach einiger Zeit erlaubte der Khalife, obgleich ungern, dem Edrisiden auf seine Bitte, nach Africa, jedoch nur ins östliche, zurückzukehren, worauf sich Hasan, nachdem er 975 in Tunis gelandet, von da nach Ägypten unter den Schutz des dortigen Khalifen Nesar begab [2]).

Zwei Jahre nach Ghalibs Triumpheinzug in Cordova starb

1) Nicht Balkin, wie Hammer im Gemäldesaal III. 150 sagt.
2) Conde c. 91 u. 92. Dombay p. 97—101.

Hakem II. (30. Sept. 976) im Alter von 63 Jahren, einer der gebildetsten und edelsten Moslemen aller Zeiten, die Zierde des Hauses der Ommeije, das unter ihm im Westen den Gipfel seiner Macht erreichte, ein Name, an den sich immer die Erinnerung an die schönsten Zeiten des Khalifats, die feinste Bildung im Leben, die regste Empfänglichkeit für geistige Genüsse, rüstige Bestrebungen und bemerkenswerthe Leistungen in den eigenthümlichen Gebieten der moslemischen Gewerbthätigkeit, Kunst und Wissenschaft knüpfen wird.

Drittes Buch.

Die Zeiten vom Tode Hakems II. bis zur Auflösung des Khalifats.

(976 — 1031.)

Erstes Capitel.

Der Khalife Hischam II. und die Hadschibe Manssur, Abdolmelek und Abderrahman (J. 976—1009).

Der Hadschib Manssur.

Seine Feldzüge gegen die Christen. Ereignisse und Kriege in Maghrib. Manssurs Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften. Letzter Feldzug und Tod desselben.

Nach der feierlichen Beisetzung der Leiche Hakems wurde sein einziger Sohn Hischam zum Khalifen ausgerufen. Da er jedoch erst zehn Jahre zählte, so übernahm während seiner Minderjährigkeit seine Mutter Ssobeihe (d. i. die Morgenröthe) die Regierung. Sie hatte durch Verstand und Schönheit eine solche Gewalt über Hakems Herz geübt, daß in dem letzten Jahrzehnt nichts Wichtiges oder Unwichtiges am Hof und in den Provinzen geschah, worüber sie nicht befragt worden, und ihre geringsten Willensäußerungen als Befehle galten, denen ohne Verzug und Widerrede Folge geleistet wurde. Ihr Vertrauen besaß ihr Geheimschreiber Mohammed Ben Abdallah Ben Abi Aamer, der wegen seiner feinen Bildung, Tapfer-

keit und großen Klugheit nicht minder vom Khalifen geschätzt ward, und bei den Wesiren des Hauses, den Obersten der Leibwache, den Walis und Statthaltern der Provinzen in Achtung und hohem Ansehn stand. Als Knabe nach Cordova gebracht, um Unterricht in den schönen Wissenschaften zu erhalten, ward er nach dem Tode seines gelehrten, bei Abderrahman III. sehr angesehenen Vaters unter die Edelknaben des Khalifen Hakem II. aufgenommen, und zeichnete sich früh durch Geist und Bildung aus. Ssobeihe ernannte ihn dann zu ihrem Geheimschreiber, später zu ihrem Haushofmeister, übertrug ihm nach Hakems Tode während der Minderjährigkeit Hischams die Leitung der Regierungsgeschäfte und erhob ihn zum Vormund desselben, zum ersten Hadschib und ersten Staats- und Kriegsminister. Jedermann billigte diese Wahl, nur der ältere Hadschib, Dschafer Ben Osman und seine Söhne, die in dieser Erhebung eine Geringschätzung ihrer großen und vieljährigen Dienste sahen, grollten darüber.

Der junge Hischam lebte indessen nur seinen jugendlichen Spielen und harmlosen Vergnügungen und verließ nie die Alkassare und reizenden Gärten, in denen er, nur von gleichalterigen Sclavenkindern umgeben und abgeschlossen von allem weiteren Verkehr, unbekannt mit andern Bedürfnissen aufwuchs. Als der vorige Kämmerer Hakems II., der Perser Sabur, nach geleisteter Huldigung vor seiner Abreise nach Merida den jungen Hischam sprechen wollte, ward ihm von Ssobeihe im Einverständniß mit dem Hadschib Mohammed der Zutritt verweigert; gleich ihm kehrten auch die andern Walis alsbald in ihre Provinzen zurück.

Der Hadschib aber erwarb sich, seit ihn die Gunst Ssobeihe's so hoch gestellt hatte, die Zuneigung der Großen am Hof wie in den Provinzen, alle durch einnehmende Höflichkeit, durch mancherlei Dienstleistungen und Ehrenbezeigungen gewinnend. Mit besonderer Auszeichnung behandelte er Gelehrte, verwilligte ihnen viel und gestattete den durch Geist und Kenntnisse Hervorragenden Zutritt in seinem Hause, wohl wissend, wie sie die öffentliche Meinung stimmten und was dem feinen Araber wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit galten. Männer jeden Standes von Einfluß und An-

sehn wusste er sich zu verpflichten und selbst den Feinden der Moslemen, den Ungläubigen, Achtung abzunöthigen oder Furcht einzuflößen. Den großen Haufen seiner Glaubensgenossen gewann er, als er schon im ersten Jahr seiner Verwaltung die Walis an den Grenzen benachrichtigte, daß er die mit den Christen bestehenden Verträge zu brechen gedenke; er schien nichts Geringeres zu beabsichtigen, als alle Ungläubigen in der Halbinsel zu unterjochen. Die Menge sah hierin den echten Moslem und in jener Willenserklärung die Verkündigung seiner künftigen Siege [1]).

Schon im Anfang des Jahres 977 unternahm der Hadschib eine Rundreise an den Grenzen des Reichs und gab an den östlichen den Walis und Alcaiden die Weisung, ihre Streiterhaufen stets bereit zu halten, damit sie fortan alljährlich zwei Einfälle in das Gebiet der Christen thun könnten, zog darauf über Zarogoza gegen die nördlichen Pyrenäen, ähnliche Befehle ertheilend, drang den Ebro hinauf in die Grenzländer am Duero, fiel mit dem Kriegsvolk von Merida und aus Lusitanien in Leon ein, wo er die Fluren zerstörte und einige Ortschaften verbrannte, und kehrte mit erbeuteten Heerden und Gefangenen nach Cordova zurück. Es war gleichsam ein Recognosciren der feindlichen Grenzen, zuletzt ein rascher, leichter Streifzug, der keinen Widerstand fand, weil er unerwartet kam, aber, die das Plänkeln vor der Feldschlacht, das Vorspiel der großen Kriegsunternehmen, der furchtbaren Streiche wurde, welche die christlichen Staaten an den Rand des Untergangs warfen.

Im folgenden Jahr fiel der Hadschib mit einem durch africanische Reiterei verstärkten Heer in die Länder jenseits des Duero ein, brach allen Widerstand und machte zahlreiche Gefangene, darunter viele Jünglinge und Mädchen in der Blüthe des Lebens. Den glücklichen Sieger empfing beim Einzug in Cordova der Jubel des Volks; man nannte ihn Manssur (d. i. dem die Hülfe, der Sieg von Gott verliehen). Nun hatte der Hadschib einen Namen, durch Krieg und Sieg erworben. Die reiche Beute dieses Feldzugs theilte er,

1) Conde II. c. 95.

mit Ausnahme des gesetzlichen Fünftels für den Khalifen und der dem Feldherrn zustehenden Auslese aus den erbeuteten Heerden und Gefangenen, der Estafa, unter seine Krieger, erneuerte den alten Brauch, ihnen nach dem Siege ein Gastmahl zu geben, ging dabei von Zelt zu Zelt, von einer Tischgesellschaft zur andern, nannte, unterstützt von einem trefflichen Gedächtniß, alle die sich ausgezeichnet bei Namen, zog sie an seine Tafel und erwies ihnen besondere Ehre. Hatte Manssur bisher die Großen am Hof und in den Provinzen, alle Männer von Einfluß und selbst den großen Haufen der Moslemen, jeden in seiner Weise, für sich gewonnen, so war nun auch der Kriegerstand an seine Person gefesselt, auf dessen Ergebenheit, Muth und Stärke der Hadschib seine umfassenden Plane und seine gefährlich hohe Stellung großentheils bauen mochte.

Eben diese Freigebigkeit Manssurs gegen die Krieger ward Anlaß, seinen mächtigsten Nebenbuhler zu stürzen. Der ältere, zurückgesetzte Hadschib Dschafer Ben Osman konnte aus mancherlei Erlebnissen die feindseligen Gesinnungen Manssurs gegen ihn abnehmen, und war nicht der Mann, der seine Meinung von dessen Handlungen in sich verschließen mochte. Als wegen Manssurs Freigebigkeit das Fünftel für den Khalifen sehr kärglich ausfiel, äußerte Dschafer, der die Aufsicht darüber, wie über die Schatzkammer führte, gegen seine Wesire: „Es will mich bedünken, daß die Feldzüge des Hadschib Mohammed, obgleich sehr ruhmvoll, wie seine Freunde behaupten, in der That wenig Nutzen dem Staat bringen; denn dieser hat für die Unruhe, in die er versetzt wird, nichts als Verlust an Fußvolk und Reiterei; besser verstand dies unser guter König Hakem." Diese Äußerung ward Manssur sogleich hinterbracht, und nach wenigen Stunden sah sich der Hadschib Dschafer verhaftet, in einen Thurm der Ringmauer eingekerkert, seiner Würden entsetzt, und sein Vermögen für den Staat eingezogen.

So nun jeder Besorgniß wegen des gefährlichen Nebenbuhlers enthoben, verfolgte Manssur die Kriegsbahn weiter, auf welcher er immer größere Macht und Ruhm zu ernten hoffte. Der Zustand der christlichen Reiche in jener Zeit war

ihm sehr günstig, ja einladend zu lohnenden Streifzügen und leichten Eroberungen. Leon und Castilien, Navarra und Barcelona, weit entfernt, gegen den gemeinsamen Feind zu gemeinschaftlicher Vertheidigung sich zu verbinden, betrachteten einander mit Mißtrauen und Eifersucht, nicht selten feindseliger unter einander gesinnt als gegen den gemeinsamen Feind. Die Schrecken und Drangsale, womit dieser drohte, vermochten so wenig sie zur Einigkeit zu stimmen, daß wir Leonesen und Galicier in offener Feldschlacht (bei Portilla de Arenas) gegenseitig sich aufreiben sehen. Im Schooße ihres Vaterlandes selbst erregen ehrsüchtige, herrschbegierige Große Aufruhr und Parteiung, verschwören sich wider des Staates Oberhaupt und ziehen die Würde des Throns in den Staub herab [1]). Ihre eigensüchtigen Plane zu verfolgen, werden sie Verräther an ihrem Vaterlande und Glauben, locken den Feind desselben herbei, ebnen ihm die Bahn zur Eroberung, unterstützen, begleiten ihn selbst. Und als nun ein Manssur an die Spitze des Khalifats und seiner großen Hülfskräfte trat, in der einen Hand alle Fäden der Gewalt einigend und kräftig anziehend, mit der andern als Held und Feldherr das Schwert führend, den Moslemen nur einen Willen, ihrem Geiste einen neuen Aufschwung gab, die Wirren und Blößen der christlichen Staaten mit scharfem Blick erspähte und klug benutzte, selbst viele Christen durch Leutseligkeit, lockende Erbietungen, ja durch Bevorzugungen vor den Moslemen [2]) gewann, so daß manche derselben sogar seinen Fahnen folgten, als er Schlag auf Schlag die getrennten und in sich zerrissenen christlichen Staaten mit Heeresmacht erschütterte: war es da ein Wunder, wenn die Schrecken aus Tareks und Musa's Zeiten sich wiederholten und die christlichen Reiche der Halbinsel am Rande des Untergangs schwebten?

1) Post mortem istius (Sancii Reg.), ut in tali negotio evenire solet, Comites qui provinciis praeerant, alii regnum (regni, v. regum) imperium plus justo perpessum ad memoriam revocantes, alii ambitione imperitandi absque jugo munitiones contraponentes; Ramiro ... adhuc teneris annis detento, parere recusabant. Chron. Mon. Sil. p. 301.

2) Ibid. p. 302.

Die Araber zählen funfzig Feldzüge Manssurs gegen die christlichen Reiche, von denen nur die wichtigsten hier eine Stelle finden können.

Der Feldzug im Frühjahr 979 war, so scheint es, vornehmlich gegen Castilien, die Vormauer von Leon und Navarra, gerichtet, und Manssur griff mit diesem Einfall den christlichen Staaten gleichsam ans Herz. Die Könige von Leon und Navarra erkannten dies, allein Ramiro III. war durch Unruhen in seinem Reich zurückgehalten, und nur der König von Navarra konnte mit einem Heerhaufen Castilien beistehen. Nach einem merkwürdigen Zweikampf [1]) kam es bei Osma und S. Estevan de Gormaz zu einem blutigen Treffen, dem erst die Nacht ein Ende machte. Wiewohl die Moslemen sich den Sieg zuschrieben, scheint er wenig erheblich und vortheilhaft für sie gewesen zu sein. Entscheidender und folgenreicher war Manssurs Einfall in Leon im Jahr 981 an der Spitze eines starken, auserlesenen Heeres. Das Land ward verheert, Zamora belagert und erobert, viele andere Festen und über hundert Ortschaften wurden besetzt, eine Menge Heerden, gefangene Jünglinge und Mädchen weggeführt. Die Beute war so groß, daß sie die Habsucht aller Soldaten befriedigte, und diese noch gegen ihre Freunde freigebig sein ließ. Bei dem Einzug des Siegers in Cordova zogen über neuntausend Gefangene, jedesmal funfzig mit Stricken zusammengebunden, voran. Mit viertausend Gefangenen kehrte der Wali von Toledo, der an dem Feldzug Theil genommen, in diese Stadt zurück, nachdem er, wie behauptet wird, einer gleich großen Zahl hatte die Köpfe abschlagen lassen [2]).

Rühmlich für die Christen wie für Almanssur war die Schlacht an der Ezla. Im Herbst 981 führte der Hadschib ein Heer über den Duero gegen Leon. Die Christen, an

1) Von Conde II. c. 97 und nach diesem von Aschbach, Ommaij. II. 199 und 200 erzählt.

2) Conde II. c. 97. p. 504 und 505. — Lucas Tud. und Roderic. Tolet., die von Aschbach II. S. 202. Anm. 23 hier als Quelle angeführt werden, enthalten von diesem Feldzug gar nichts.

Zahl geringer, mieden eine Schlacht, folgten jedoch auf den Anhöhen dem Feinde nach, aus der Ferne ihn genau beobachtend. In einem sehr futterreichen Thal an der Ezla ließ Manssur das in zwei Treffen getheilte Heer sich lagern, und seine Krieger verloren sich in einem Gehölze, wo sie sorglos ihre Pferde weiden ließen, als wären die Feinde noch so weit entfernt. Diese aber, immer wachsam, erspähten den günstigen Augenblick, stürmten von den Höhen herab und überfielen die Moslemen mit unaufhaltbarem Ungestüm und unter furchtbarem Geschrei. Verwirrung und Schrecken erfüllten das ganze Lager. Die Muthigsten eilten zu den Waffen; aber die Menge ergriff in wilder Unordnung die Flucht, und ohne zu wissen wohin, drängten die Einen die Andern fort. Die Christen drangen ins Innere des ersten Lagers, Alles niederstoßend, was sich widersetzte, und richteten ein gräuliches Blutbad an. Die Fliehenden des ersten Treffens der Moslemen theilten den Schrecken dem zweiten mit. In dieser allgemeinen Verwirrung schwang sich Manssur, aus seinem Zelte tretend, auf sein Roß, sprengte an der Spitze seiner Leibwache, die Tapfersten der Anführer beim Namen aufrufend, auf den Feind los. Nach christlichen Berichten stieg er vom Pferd, legte den goldnen Turban, der beständig sein Haupt schmückte, auf den Boden nieder, zum Zeichen der tiefsten Schmach, und hob dadurch das stolze Selbstgefühl der Moslemen, den Muth seiner Krieger [1]). Almanssurs Anblick wirkte so mächtig auf die Seinen, daß sich bald die Tapfersten um ihn schaarten, die Christen, wenn gleich mit gewaltiger Anstrengung, zurückwarfen und den schon errungenen Sieg ihnen wieder aus den Händen wanden. Sie wurden bis gegen Leon verfolgt. Nur die eingetretene Regenzeit hielt den Hadschib von der Fortsetzung dieses Feldzugs ab [2]).

Manssur ward in Cordova mit großen Ehrenbezeigungen empfangen. Aber mitten unter den Siegesfestlichkeiten ließ er seiner Rache und Herrschsucht freien Lauf, nun mächtig genug, um deren Folgen nicht mehr zu fürchten. Auf sein Geheiß ward der Hadschib Dschafer im Kerker getödtet, wiewohl Andere behaupten und Manssur das Gerücht ausstreuen und nähren mochte, der Unglückliche sei aus Gram und Verdruß gegen Ende des Jahres 982 im Gefängniß gestorben [1]).

1) Chron. Mon. Sil. p. 302. Roderic. Tolet. l. V. c. 14.

2) Conde II. c. 97.

Unterdessen fürchtete man neue Einfälle der Moslemen und flüchtete alle Habe und Schätze in die Städte Leon, Astorga und andere. Viele Christen bargen sich mit ihren Familien und Heerden in den Gebirgen. Die Furcht war nur zu gegründet. Denn mit dem Anbruch des Frühlings (983) brach Manssur mit zahlreicher Reiterei und mehreren christlichen Großen in seinem Gefolge gegen die Länder jenseits des Duero auf. Das starke Heer zog voll Selbstvertrauen heran, im Hinblick auf den gefeierten Feldherrn und das Glück der bisherigen Feldzüge. Vor Leon angekommen, schickte es sich zur Belagerung dieser Feste an, die in jener Zeit überaus stark war durch ihre hohen Mauern mit Thürmen und bronzene Thore, von denen jedes einer kleinen Feste glich. Die Vertheidigung des wichtigen Platzes hatte der König, als er sich wegen Körperleiden nach Oviedo zurückzog, wohin auch die Gebeine seiner königlichen Vorfahren und die Überreste des Märtyrers St. Pelagius geflüchtet wurden, dem wackern Grafen von Galicien Gonzalez anvertraut. Leon wurde fünf Tage hintereinander mit Hülfe ungewöhnlicher Belagerungsmaschinen angegriffen, bis die starken Thore gebrochen, die hohen Mauern an verschiedenen Stellen geöffnet waren; darauf erfolgte ein dreitägiger Sturm auf die Südseite der Stadt, angeblich ein verstellter, ein wirklicher dagegen auf die Westseite. Der schwer erkrankte Graf ließ sich auf den Schultern der Soldaten an die gefährlichsten Stellen tragen, und fachte, da er nicht die Waffen führen konnte, durch Worte und seinen Anblick solchen Muth in der Brust seiner Krieger an, daß sie drei Tage lang mit wunderbarer Ausdauer widerstanden und unter ihren Streichen Tausende der Feinde niedersanken. Endlich gelang es Manssur, eine Fahne in der einen Hand, in der andern das Schwert, Alles niederwerfend, der Erste unter den Seinen, einzudrin-

1) Conde a. a. O. Vergl. auch Casiri II. p. 49.

gen, und ehe die Nacht eintrat, war Leon erstürmt. Die Moslemen blieben unter den Waffen, plünderten am folgenden Tage die Stadt, hieben alle Widersetzliche nieder und machten die Andern, Weiber und Kinder, zu Gefangenen. Darauf befahl Almanssur die Mauern niederzureißen. Den Platz zu behaupten hatte er wenig Aussicht, aber die Hauptstadt des Christenreichs, die Wohnstätte seiner Könige ihrer Bollwerke und Schutzwehren beraubt zu haben, schien eben so räthlich als rühmlich. Dazu jedoch war mehr Zeit nöthig, als man solch mühsamer Arbeit widmen konnte oder mochte, und so wurden die Mauern und Thürme nur zur Hälfte abgebrochen; das Hauptwerk, wie es von den Römern herrührte, eine erhabene Trümmer, blieb stehen. Dasselbe Schicksal hatte Astorga, das, nach arabischen Berichten, eben so muthig und hartnäckig vertheidigt wurde. Auf dem Rückwege nach Cordova ließ Manßur noch Simancas bis auf den Grund zerstören [1]).

Leon lag in Trümmern, sein König lebte als Flüchtling im äußersten Norden des verstümmelten, gedemüthigten Reichs, das in der nächsten Zukunft für die Moslemen wenig Beute und Ruhm erwarten ließ. Leicht mochte daher der Hadschib den Blick von ihm, vom Norden der Halbinsel wegwenden und nach jener christlichen Stadt im Osten richten, die seit einem Jahrhundert keinen Feind vor ihren Mauern gesehen hatte. Entschlossen, Barcelona zu unterwerfen, brach Manssur an der Spitze der Reiterei am 5. Mai 985 von Cordova auf, zog über Granada, Baza, Lorca und Tadmir, wo er mit seinen Rittern und Anführern 23 Tage von einem reichen Moslem aufs kostbarste bewirthet wurde [2]), während er die Kriegerhaufen und Schiffe aus Algarve erwartete, und gelangte, indem er immer neue Truppen aus Valencia, Tortosa und Tarragona an sich zog, endlich in die Ebene von Barcelona. Graf Borrel rückte mit einem zahlreichen Heer ihm entgegen, wurde aber in die Flucht geschlagen und rettete sich in die Mauern von Barcelona. Sofort schritt man zur Belagerung der Stadt und betrieb sie mit solchem Nachdruck, daß der Graf, ohne Hoffnung sich zu behaupten oder Entsatz zu erhalten, nach vier Tagen, von der Dunkelheit der Nacht begünstigt und unbemerkt von den algarvischen Schiffen, welche die Seeseite der Stadt beobachteten, über das Meer entfloh, und zwei Tage darauf die Einwohner unter Zusicherung des Lebens gegen Entrichtung des Bluttributs sich ergaben. Dennoch wurden sie geplündert, viele niedergehauen oder gefangen fortgeschleppt, Bücher und öffentliche Urkunden zerstört. Darauf nahm Almanssur seinen Zug nach Cordova zurück, mitten durch Spanien, in allen Städten, die er besuchte, durch Gründung von Werken zur Sicherheit und Bequemlichkeit sein Andenken stiftend. Barcelona aber blieb nicht lange den Arabern. Es gelang dem Grafen Borrel, mit den um ihn versammelten Streiterhaufen die Stadt wieder zu erobern und die Feinde aus der ganzen Grafschaft zu vertreiben [1]).

Noch in dem nämlichen Jahre (985) fiel Almanssur wieder in Leon ein, erstürmte und schleifte Coyanca (Valencia de D. Juan), drang, begünstigt von den Mißhelligkeiten unter den Christen und von diesen zum Theil begleitet, bis zum Kloster Sahagun, dessen Schätze er plünderte, zog später (986) gegen den König von Navarra tief in die baskischen Gebirge, züchtigte auf dem Rückwege die Städte Osma, Alcoba, Atienza und Sepulveda, die der moslemischen Herrschaft sich zu entziehen gesucht hatten, und kehrte mit Beute beladen nach Cordova zurück [2]).

Manche Stadt oder Feste in Leon und Castilien ging nach dem Abzug der Moslemen wieder verloren, wurde bald von ihnen zurückerobert und wechselte oft und schnell ihren

1) Conde II. c. 97. Chron. Pelag. p. 468. Roderic. Tolet. l. V. c. 15. Lucas Tud. p. 87.

2) Näheres darüber s. bei Conde II. cap. 98. p. 511.

1) Conde c. 98. Gesta Comit. Barcin. p. 542., Bouquet tom. IX. p. 2. Mit wenigen Worten erwähnt die Eroberung von Barcelona das Necrolog. eccles. Rotens. ad an. 985 in Esp. sagr. t. 46. p. 340 und das Chron. Rivipull. an. 985 in Villanueva, Viage liter. V. p. 244.

2) Conde a. a. O.

Herrn. Diese Eroberungen und Verluste aber einzeln und näher hier aufzuführen, wäre ein eben so mißliches, als für unsern Zweck unnützes Unterfangen [1]).. Eines Ortes muß jedoch noch besonders gedacht werden wegen des großen Eindrucks, den seine Eroberung auf das christliche Spanien machte — Santiago's, des durch eine allgemeine Verehrung geheiligten Apostelgrabes. Auch hier waren es verrätherische Große unter den Christen selbst, welche den Hadschib mit seinem Heer in jene entlegene Gegenden führten [2]). Am 10. August des J. 994 zog Almanssur in Santiago ein. Die von den Einwohnern verlassene Stadt ward geplündert und zerstört, die Kirche des heil. Apostels gleich den übrigen Kirchen verbrannt (die Schätze des Klosters hatten die Christen geflüchtet und dadurch der Feinde Wuth im Zerstören gesteigert) [3]); nur das Grabmal, der Altar blieb verschont. Darauf soll eine verheerende Ruhr, die das Heer ergriff und Tausende wegraffte, wie die Christen glaubten, die Strafe des Himmels für die Entweihung des Heiligthums, den Hadschib mit dem Rest seiner Truppen zum schleunigen Rückzug genöthigt haben. Aber er kehrte mit zahlreichen Gefangenen und Heerden von diesem Streifzug zurück, viertausend Jünglinge und Mädchen im Triumph mit sich führend. Die erbeuteten kleineren Glocken wurden, zu Lampen verwendet, im Vorhof der Hauptmoschee in Cordova aufgehängt [4]).

Durch die Zerstörung Santiago's, des weithin gefeierten Heiligthums, hatte Manssur dem christlichen Spanien gleichsam ans Herz gegriffen. Galicien, das bisher von den Moslemen wenig berührt worden, erschien nun auch als ein unsicheres, stets bedrohtes Besitzthum der Krone, und Leons

1) Die christlichen Chroniken führen selten mehr an als den Namen der Städte und das Jahr ihrer Einnahme. So die Annal. Tolet. p. 383. Annal. Complut. p. 311. Esp. sagr. XXIII.

2) Interea Rudericus Velasqui et pater praefati Episcopi (Pelagii) cum ceteris consulibus terrae hujus Sarracenos cum duce eorum Almesor in partes istas duxit. Historia Compost p. 14.

3) Conde II. c. 100. p. 531.

4) Chr. Mon. Sil. p. 303. Roder. Tolet. l. V. c. 16. Lucas Tud. 87.

König Bermudo, auf den nördlichen Winkel seiner Länder, auf die Gebirge Asturiens beschränkt, schaltete so wenig frei über sein Reich, als über seinen (von Gicht gelähmten) Leib. Während diese Lage der christlichen Staaten für einen Manssur verführerisch war, ihnen immer neue Schläge zu versetzen, so musste sie andererseits den christlichen Fürsten endlich die lebhafte Überzeugung aufdringen, daß sie nur durch Vereinigung ihrer Kräfte und festes Zusammenhalten dem drohenden Ungewitter widerstehen, dem völligen Untergang vorbeugen konnten. In der That sehen wir die Beherrscher von Leon, Castilien und Navarra im folgenden Jahr (995) zu gemeinsamer Abwehr verbunden und ihre Eifersucht so weit überwunden, daß sie dem Grafen von Castilien, seiner kriegerischen Tüchtigkeit wegen, den Oberbefehl über die vereinigten Heerhaufen übertrugen. Noch waren diese nicht alle versammelt, als Manssur mit einem Heer an der Grenze erschien, früher als die Christen seinen Aufbruch von Cordova vernommen hatten. Eine Schlacht vermeidend hielten sie sich in vortheilhaften Stellungen auf den Anhöhen. Da ließ der Hadschib an einem der ersten Tage des Juni zwischen Alcocer und Langa am Ufer des Duero das Zeichen zum Angriff geben und der Kampf begann. Wie vorher verabredet worden, zogen sich die Anführer des moslemischen Vordertreffens allmälig zurück, als ob sie wider Willen den Christen das Feld räumten. Alsbald stürzten diese, gleich losbrechenden Bergströmen, unter furchtbarem Geschrei von den Anhöhen herab; das Vordertreffen der Moslemen schien in wahrer Verwirrung, das Mitteltreffen wankte, der Flucht nah. In diesem Augenblick fiel die Reiterei der Nachhut und beiden Flügel den Christen in die Seite, und wiewohl diese mit ungemeiner Tapferkeit fochten, erzeugte der unerwartete, mehrseitige Angriff Verwirrung; Flucht und Niederlage folgten. Unter den vornehmsten Gefangenen befand sich der Graf von Castilien selbst, Garcias Fernandez, so schwer verwundet, daß er ungeachtet der Sorgfalt, welche Manssur auf seine Heilung verwenden ließ, nach wenigen Tagen den Geist aufgab. Der Hadschib hatte die Leiche bereits in ein kostbares Scharlachtuch, von Wohlgerüchen durchdüftet, einhüllen und in ei-

nen schön gearbeiteten Sarg legen lassen, um sie den Christen zu schicken, als einige christliche Ritter sie mit großen Schätzen einzulösen und abzuholen eintrafen. Almanssur aber wies jedes Geschenk zurück [1]).

Nachdem der Hadschib in dem nämlichen Jahr die Christen noch einmal geschlagen haben soll, wurde auf Anregung des Königs von Leon ein Waffenstillstand geschlossen [2]), über dessen Bestimmungen und Dauer uns jedoch alle näheren Nachrichten fehlen. Jedenfalls waren die kriegerischen Ereignisse in den nächstfolgenden Jahren unerheblich und gestatten uns, auf die Vorgänge im maurischen Africa, soweit sie für die spanischen Zustände von Bedeutung waren, einen flüchtigen Rückblick zu werfen.

Ereignisse und Kriege in Maghrib.

Sieben Jahre lang hatte Hasan Ben Kenus bei dem Sultan von Ägypten gelebt, als dieser seinen Statthalter in Africa Balkin Ben Seir beauftragte, jenen bei seinen Unternehmungen in Maghrib zu unterstützen (im J. 984). Mit dieser Hülfe gelang es Hasan, in seine vormaligen Besitzungen einzudringen und an verschiedenen Orten sich als Emir ausrufen zu lassen. Unverweilt schickte der Hadschib Manssur den Wesir Omar Ben Abdallah mit auserlesener Reiterei nach Maghrib und übertrug ihm die Verwaltung des Landes. Im Augenblick seiner Landung bei Ceuta ward er von Hasan angegriffen, geschlagen und in die Stadt Ceuta sich zurückzuziehen genöthigt. Manssur aber sandte schleunigst ein Hülfsheer über die Meerenge unter den Befehlen seines Sohnes Abdolmelek, der zwar noch jung an Jahren, aber wegen seiner kriegerischen Talente bereits sehr angesehen war [3]). Hasan, der unterdessen den Feldherrn Omar in Ceuta einge-

1) Conde II. c. 100. Chron. Burgense ad an. 995. p. 308. Annal. Complut. ad an. 995. p. 312. Die Annal. Toled. und Compost. geben ein unrichtiges Jahr an.

2) Conde II. c. 100.

3) Conde c. 98.

schlossen hatte, hielt sich bei der Nachricht von Abdolmeleks Anzug für verloren, knüpfte Unterhandlungen mit dem Feinde an, verlangte nur Sicherheit für sich und seine Familie und erbot sich, nach Spanien zu gehen und dem Khalifen Hischam Gehorsam zu leisten. Heimlich und in Eile darüber befragt, befahl der Hadschib seinem Sohn, jenem so viel Sicherheit als er verlange zu versprechen und nur zu sorgen, daß er nach Cordova gebracht würde. Sobald er ihn in der Gewalt Abdolmeleks wusste, gab er diesem die Weisung, den unruhigen Mann, ungeachtet der mit ihm abgeschlossenen Übereinkunft, zum Wohl des Khalifats zu enthaupten und seinen Kopf nach Cordova zu schicken. Die Hinrichtung erfolgte im Lager unfern Tanger (im J. 986) [1]).

Mit Hasan Ben Kenus endete die Dynastie der Edrisiden in Maghrib, nachdem sie an zwei Jahrhunderte (von 788 bis 986) dort geherrscht hatte. Ihr Land, das zur Zeit des größten Umfangs sich von Sus al aksa bis Oran erstreckte, lag gerade zwischen zwei mächtigen Reichen, im Osten der Fatimiden in Ägypten und Africa, im Westen der Ommeije in Maghrib und Spanien, und erschöpfte seine Kräfte im Krieg mit diesen mächtigen Dynastien oder gefährdete, mit einer von ihnen befreundet oder verfeindet, seine Unabhängigkeit. So kam es, daß die Edrisiden, von den Einen oder den Andern bald gewaltsam beraubt, bald eigensüchtig begünstigt, einige Zeit Herren von ganz Maghrib, dann auf wenige Festungen (wie Azila, Hissnen-nesr und Biserta), ja einmal auf das einzige Telemsen beschränkt waren, bis ihre Herrschaft durch den Fall Hasans Ben Kenus den Todesstreich empfing. Seine Verwandten ließen sich in Cordova nieder, wurden theils bei der Aljama, theils im Diwan an-

1) Conde c. 98. p. 515. Anders erzählt den Hergang Ebulhassan bei Dombay p. 102: „Ebulhakem befolgte solches genau, und beförderte Elhasan, vorgeschriebener Weise nach Spanien; Mansur aber, der äußerlich die Sicherheit, welche sein Vetter dem Elhasan versprochen hatte, nicht verletzen wollte, sendete ihm einen Unbekannten entgegen, der ihn unterwegs ermordete, den Kopf abschnitt und den Körper eingrub."

gestellt, und sahen noch, nach dem Untergang der Ommeije, Einen aus ihrer Mitte auf den Khalifenthron erhoben [1]).

Kaum hatte die Herrschaft der Edrisiden aufgehört, so bemächtigte sich Zeiri Ben Atije, der Stifter der Dynastie der Senaten oder Zeiriten, aller Provinzen Mauritaniens und nahm seinen Wohnsitz in Fez (im J. 988). Dagegen schloß sich ein anderer Zeirite, Abulbehar Ben Zeiri Ben Benad von Sinhadsche, um im Krieg mit seinem Neffen, dem Beherrscher von Tunis, Beistand zu erhalten, an die Ommeije an, ließ, nachdem er mit ihrer Hülfe den größten Theil der Landschaft Zab unterworfen hatte, von allen Minberen der Provinzen Africa und Maghrib die Chutbe für den Khalifen Hischam und seinen Hadschib halten und überschickte im J. 988 sein Huldigungsschreiben nach Cordova. Höchst erfreut darüber ernannte ihn Manssur zum Emir aller von ihm eroberten Provinzen und sandte ihm kostbare Geschenke. Aber schon nach zwei Monaten begab sich Abulbehar ohne bekannten Anlaß und Grund in den Schutz der ägyptischen Fatimiden. Manssur gerieth in Wuth über diese Treulosigkeit, wandte sich an Zeiri Ben Atije und versprach ihm alle Länder, welche er kurz zuvor dem Abulbehar überlassen hatte, als Eigenthum, wenn er den Meineidigen bekriegen werde. Es gelang jenem, mit berberischen und andalusischen Streiterhaufen Abulbehar aus seinen Besitzungen zu vertreiben, und mit diesen sein Reich ansehnlich zu erweitern. Mit der Nachricht von seinen Siegen schickte Zeiri Ben Atije die kostbarsten Geschenke an den Hadschib (im J. 991), der voll Freude darüber sie mit andern erwiederte, und den Schutzvertrag, ohne eine weitere Bedingung als die Anerkennung der Oberherrschaft der Ommeije, erneuerte (im J. 992). Schon im folgenden Jahre aber wurde er von Manssur nach Cordova eingeladen, um die ihm vom Khalifen übertragene Stelle des Wali der Hauptstadt zu übernehmen, während ihn in Maghrib sein Sohn vertreten, jedoch seinen Wohnsitz in Telemsen nehmen sollte. Er kam mit starker Begleitung und reichen Geschenken und ward vom Hadschib wie vom Khalifen mit

1) Conde c. 98. p. 515 und 516. Dombay p. 104 und 105.

großer Auszeichnung empfangen und behandelt. Bald jedoch entstanden Spannungen zwischen den beiden ehrsüchtigen Männern, und der Africaner erwirkte sich vom Khalifen die Erlaubniß, nach Maghrib in sein früheres Verhältniß zurückzukehren. Als er bei Tanger ans Land gestiegen, sprach er, die Hand an die Stirn gelegt: „Jetzt begreif' ich, warum mich Manssur berufen." Indessen war Fez während seiner Abwesenheit von einem Fürsten vom Stamm der Beni Jefrun eingenommen worden, und der Zeirite musste es sich mühsam und blutig zurückerobern. (Das Haupt jenes Fürsten schickte er an den Hadschib nach Cordova, 994). In kurzer Zeit gewann Zeiri Ben Atije in Mauritanien großes Ansehn, erbaute und befestigte die Stadt Wadschida, brachte seine Schätze dahin, und machte sie als Mittelpunct seines Reichs zu dessen Hauptstadt und im J. 996 zu seiner Residenz [1]).

Seit seiner Rückkehr nach Maghrib hatte Zeiri Ben Atije seine Gesinnung gegen den allmächtigen Manssur nicht mehr verborgen, und als dieser unter Anderem erfuhr, daß er den Namen des Hadschibs im öffentlichen Gebet auslasse, und die von ihm angestellten Statthalter in Mauritanien nach Ceuta verbanne, schickte er gegen den Zeiriten ein starkes Heer unter Wadha el Fethi, das aber nach mehreren Gefechten der Übermacht weichen musste und zuletzt nach einer schweren Niederlage nach Tanger flüchtete. Nun sandte Manssur seinen Sohn Abdolmelek mit zahlreichem Kriegsvolk, dem sich die Blüthe der andalusischen Ritterschaft und die vornehmsten Alcaiden mit ihren Schaaren anschlossen, über die Meerenge, während er selbst zur Fürsorge in Algesiras blieb. Zeiri Ben Atije rückte mit zahllosen Senaten und Hülfsvölkern, die er aufgeboten, dem Feind entgegen. Unfern Tanger kam es zu einer mörderischen Schlacht, in welcher der Zeirite von einem Negerjüngling aus persönlicher Rache schwer verwundet wurde, worauf Abdolmelek die in Verwirrung gerathenen Senaten mit verdoppeltem Muth angriff und in die Flucht schlug; ihr Lager mit allen Vorräthen und Schätzen fiel in die Gewalt der Andalusier. Als der geflüchtete Zeirite den Rest der Seinen bei Mekines

1) Conde II. c. 101. Dombay p. 131.

wieder sammelte, um sie noch einmal gegen die Andalusier zu führen, ward er unversehens in Wadschida überfallen und erlitt eine zweite, noch schwerere Niederlage (im J. 998) [1]). Die Stadt Fez, in die er mit Wenigen sich retten wollte, verschloß ihm die Thore, ließ jedoch seine Familie heraus und versorgte sie mit Lebensmitteln, worauf er, immer fliehend vor Abdolmelek, nach Sahra gelangte, und im Land der Sfinhadsche sich niederließ. Indem er hier die bürgerlichen Wirren benutzte, unterwarf er sich das Land und die ganze Provinz Zab, ließ jedoch überall den Namen des Khalifen Hischam in das öffentliche Gebet einschalten. Er starb schon im J. 1001, als ihm während der Belagerung von Aschir bei der übergroßen Anstrengung die Wunden, welche ihm jener Negerjüngling beigebracht hatte, aufbrachen. Abdolmelek hatte gegen Ende des Monats October 998 seinen feierlichen Einzug in Fez gehalten, und Manssur ließ die von seinem Sohn erhaltene Siegesnachricht von den Minberen der Hauptmoschee in Cordova, wie in allen Hauptstädten des östlichen und westlichen Spaniens vorlesen, gab 1500 Gefangenen und 300 gefangenen Christinnen die Freiheit und spendete reichliche Almosen unter die Armen. Seinem Sohne Abdolmelek, den er zum Amil von Maghrib ernannte, ertheilte er weise Lehren, welche dieser ebenfalls in der Hauptmoschee in Fez verlesen ließ und später gewissenhaft befolgte. Doch ward er schon nach sechs Monaten nach Spanien abgerufen und seine Stelle mit einem Andern besetzt [2]).

Manssur's Staatsverwaltung und Pflege der Wissenschaften.

So hatte sich der Hadschib im Krieg, durch Siege und Eroberungen, auf den Gipfel der Macht geschwungen und seine Größe vornehmlich auf die Ergebenheit des unter ihm unglaublich verstärkten Heeres gebaut. Doch überall, im Frieden wie im Krieg, hatte er Gewaltfülle und Alleingewalt

1) Conde c. 101. Dombay p. 133, 134.
2) Conde l. c. Dombay p. 135 und 136.

erstrebt. Männer, die ihm und seinen Planen im Wege, waren durch List oder Gewalt entfernt, die einflußreichsten Würden und Ämter mit seinen Verwandten und Anhängern besetzt. Der junge Hischam lebte in beständiger Zurückgezogenheit in seinen Alkassaren, sich ergötzend in ihren reizenden Gärten. Niemand durfte ihn besuchen ohne Erlaubniß seiner Mutter und des allmächtigen Hadschibs. Auch ward seiner öffentlich nicht erwähnt, als in der Chutbe (dem öffentlichen Gebet am Freitag), auf Münzen und Inschriften. Besuchte er an Festtagen die Moschee, so verließ er nicht eher die Maksura (die Emporkirche des Khalifen) bis alles Volk die Moschee verlassen hatte, worauf er, umgeben von seinem Gefolge und der Leibwache, fast unbemerkt vom Volk in seinen nah gelegenen Alkassar zurückkehrte [1]). Der Hadschib war es, der Allgewaltige, der überall hervortretend in der Verwaltung wie im Heer an der Spitze stand. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Verfügungen, Anordnungen gingen von ihm aus [2]). Rechtsurtheile, die von dem höchsten Gerichtshofe gefällt wurden, unterlagen seiner Revision, und wurden von ihm umgestoßen, wenn gleich die Mutter des Khalifen, ja der Khalife selbst sie bestätigt hatte [3]). Almanssur übte eine Gewalt, wie keiner der Ommeije-Khalifen sie größer besessen hatte. Den Titel „Khalife", der allein noch ihm abging, anzunehmen, war er zu klug; er liebte die Macht zu sehr, als daß er durch die Annahme ihres Namens und Zeichens ihren Besitz hätte gefährden mögen. Wusste er ja, wusste ja das gesammte Volk, daß er der erste Mann im Staate war. Und so begnügte er sich mit dem zweiten Platz, oder vielmehr er nahm den ersten ein und ließ an seiner Seite das Schattenbild des Khalifen stehen. Indessen war er bemüht, durch den Gebrauch, den er von seiner Gewaltfülle machte, das Unrecht seiner Usurpation in Vergessenheit zu bringen. Sein glänzender Waffenruhm, den er in funfzig Feldzügen

1) Conde c. 98.
2) Murphy p. 111.
3) S. die Geschichte des Ommeije Maron bei Conde c. 96 und c. 100 und nach diesem bei Aschbach II, 171.

gegen die Ungläubigen erfochten hatte, zeigte ihn dem Volk als einen wahrhaften Helden der moslemischen Heroenzeit, des welterobernden Islams; weiter als je ein Ommeije hatte er die Herrschaft der Ommeije durch Siege und Eroberungen in Spanien ausgebreitet, die Christen in den nördlichen Winkel der Halbinsel zurückgedrängt und ihre Staaten an den Rand des Untergangs gebracht. Auch das nordwestliche Africa ward unter seiner Leitung, zum Theil durch seinen Sohn, dem Scepter der spanischen Khalifen unterworfen. Und während er fast immer in den Waffen lebte und in zahllosen Schlachten das Blut der Feinde vergoß, übte er Milde gegen Besiegte und gestattete nicht, daß friedliche und waffenlose Menschen beleidigt oder gewaltthätig behandelt würden [1]). Mit gleich starker Hand, wie er das Schwert führte, lenkte er die Zügel der Regierung, schreckte übelwollende Moslemen durch seine Achtung gebietende Persönlichkeit und Macht, so daß „der Furcht wegen, welche Alle vor ihm hatten, Niemand es wagte, auch nur einen Funken von Aufruhr und Empörung, welche vordem Spanien so verderblich waren, zu wecken" [2]). Wie ihn im Kriege nur der bewaffnete Feind zu fürchten hatte, so im Staate, wie es schien, nur der Störer des Friedens; das Volk rühmte seine Gerechtigkeit, Milde und Leutseligkeit.

Vor Allem waren es der Schutz und die Pflege, die er der Wissenschaft und Poesie angedeihen ließ, die Belohnungen und Auszeichnungen, deren sich die Gelehrten und Dichter erfreuten (die ihm dafür manchen Ehrenkranz wanden), was ihn in den Augen einer Nation verherrlichte, welcher wissenschaftliche Bildung und Poesie als der schönste Schmuck im Frieden, gleich der ritterlichen Waffenthat im Krieg, zu gelten pflegte. Manssur pflegte zwei oder drei ausgezeichnete Dichter auf seinen Feldzügen mitzunehmen, die im Schatten der Zelte seine Schlachten und Eroberungen in schönen Versen besangen, in Leichtigkeit, Fülle und Eleganz der Darstellung wetteifernd [1]). Ruhte das Schwert und weilte der Hadschib in Cordova, so glich sein Haus einer Akademie, so besucht war es von gelehrten und geistreichen Männern, meist aus den angesehensten Familien der Stadt. Er selbst besuchte die Schulen, die Aljamas (Al-Dschami) und Collegien, nahm Platz unter den Schülern und gestattete nicht, daß bei seinem Eintritt oder Weggehen der Unterricht unterbrochen wurde. Ausgezeichneten Lehrern oder Schülern ertheilte er Belohnungen. So ward es ihm leicht, zu Mokris und Chatiben, zu Vorlesern und Predigern für die Moscheen, die Tüchtigsten herauszufinden und die vornehmsten Dschami des Reichs mit gelehrten Kadis zu besetzen. Er stiftete eine Akademie der schönen Wissenschaften, in welche nur solche Gelehrte aufgenommen wurden, die bereits durch nützliche oder geistreiche Werke in Versen oder Prosa sich ausgezeichnet hatten [3]). Die zu behandelnden Gegenstände schlug der Vorsitzende vor [4]). In einem poetischen Wettstreit in der Akademie, welchem der Hadschib beiwohnte, wurden treffliche Verse zu seinem und des Khalifen Lob gelesen, jedoch auch andere Gegenstände besungen. Er vertheilte die Summe von einhundert Golddublonen, die bei der Gründung der Akademie ausgesetzt worden waren und ließ eine Sammlung der auserlesensten Gedichte veranstalten [5]). Spaniens, namentlich Cordova's Ruf in arabischer Poesie, Wissenschaft und Geistesbildung war in jener Zeit in die fernsten Länder gedrungen und lockte Jünglinge und Männer herbei aus Africa, Ägypten, Syrien, Persien, Italien, Deutschland, Frankreich [6]). Und so ausgezeichnet und zahlreich Andalusiens Gelehrte waren, zog Manssur noch aus dem fernen Auslande berühmte Männer nach Cordova. So berief er den im Orient sehr gefeierten Ahmed Ben Ali Arabei el Begani, um in der Al-Dschami von Cordova zu leh-

1) Conde c. 96. p. 498.

2) Conde c. 102. p. 549.

1) Conde II. c. 99. p. 529 und 530.
2) Conde c. 98. p. 508.
3) Conde ib. p. 508 und 509.
4) Conde ib. p. 524.
5) Conde c. 99. p. 529.
6) Conde ib. p. 524.

ren, übertrug ihm die Erziehung seines Sohnes Abderrahman und ernannte ihn bald darauf zum Kadi [1]).

Letzter Feldzug und Tod Manssurs.

Indessen verlor Manssur, der Freund und Beschützer der Wissenschaften, niemals aus den Augen, was er sich früh zur Hauptaufgabe gesetzt hatte, die Bekämpfung, die gänzliche Vernichtung der Christen. Es schien sein Lebenszweck und ward sein Untergang. Bermudo's Tod (im J. 999) und die Minderjährigkeit Alfonso's V. begünstigten kriegerische Einfälle, und ein bei Cervera im J. 1000 von Manssur erfochtener Sieg [2]) mochte ihn zu neuen Unternehmungen gegen die Christen ermuntern. Zu den ansehnlichen Streitkräften, die er für diesen Zweck in Spanien aufbot (im J. 1002), stießen noch zahlreiche Reiterschaaren aus Africa. Das Gerücht von diesen Rüstungen erzeugte eine große Bewegung unter den Christen, die sich in starken Heerhaufen zusammenzogen. Unterdessen drangen die Moslemen, in zwei Treffen getheilt, das eine aus der andalusischen, das andere aus der africanischen Reiterei gebildet, über den Ebro und verfolgten, ohne auf Widerstand zu stoßen, den Fluß bis zu seinen Quellen hinauf. Hier standen bei Kalaat Nosur (dem Adlerschloß) [3]) die Christen im Lager, in drei Treffen getheilt, die Leonesen, Galicier und Asturier vom Grafen Menendo Gonzalez, dem Vormund des minderjährigen Alfonso V. befehligt, die Castilier von ihrem Grafen Sancho Garces, die Basken und Navarrer vom König Sancho Mayor angeführt [4]); denn diesmal hatte die landkundige gemeinsame Gefahr, welche die christlichen Reiche bedrohte, der Eifersucht und Feindschaft unter den Fürsten Schweigen geboten und diese zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vereinigt. Als die moslemischen Vorposten die weite Ausdehnung des Lagers der Christen und

1) Conde p. 519.
2) Conde c. 102. p. 543.
3) Hammer, Gemäldesaal III. 149.
4) Masdeu XII. 289.

ihre ungewöhnliche Stärke gewahrten, ergriff sie Schrecken; selbst Manssur war überrascht, als er das feindliche Lager überschaute, um seine Anordnungen zu treffen. Den ersten Tag füllten kleine Gefechte der leichten Truppen. Allein die Ruhe, welche beim Einbruch der Nacht Manssur den Seinen gestattete, genossen die moslemischen Anführer keineswegs; bange Ahnungen beschäftigten ihren Geist und selbst die Muthigsten beschlich eine ängstliche Besorglichkeit. „Von Furcht und Hoffnung bewegt, blickten sie nach jener Himmelsgegend, in welcher der entscheidende Tag aufsteigen sollte; die anbrechende Dämmerung, die helle Morgenröthe, die sonst die Menschen zu erheitern pflegt, verdüsterte ihre Gemüther" [1]). Nachdem der Hadschib sein Morgengebet verrichtet, die Anführer sich auf ihre Posten begeben und ihre Fahnen versammelt hatten, erhob sich das Schlachtgeschrei der beiden Heere, der Klang der Trompeten und Trommeln, das Wiehern der Rosse, in den nahen Bergen furchtbar wiederhallend. Die Schlacht ward von beiden Seiten begonnen mit gleich stürmischer Kampfwuth und fortgesetzt mit gleich hartnäckiger Ausdauer. Über den ungewöhnlichen Widerstand und die wilde Tapferkeit der Christen entrüstet, stürzte sich Manssur auf seinem Streitroß in den heißesten Kampf, durch sein Beispiel die Anführer zu heldenmäßiger Tapferkeit hinreißend. Der Himmel ward verdüstert von den dichten Rauchwolken, die über dem Schlachtgewühl aufwogten. Erst die Nacht trennte die Kämpfenden, ohne daß der eine oder der andere Theil von dem mit Leichen bedeckten und mit Blut getränkten Schlachtfelde wich. Als aber der Hadschib in der Nacht die Anführer, wie herkömmlich, in seinem Zelt erwartete, und nur wenige sich einfanden, weil die meisten gefallen oder schwer verwundet waren, erkannte er seine Niederlage, ließ noch vor Tagesanbruch das Lager abbrechen, die Trümmer des Heeres über den Duero setzen und in Schlachtordnung sich zurückziehen. Die Christen verfolgten den Feind nicht, sei es weil sie eine Kriegslist fürchteten, oder weil sie selbst zu sehr erschöpft und geschwächt waren.

1) Der Araber bei Conde II. c. 102. p. 546.

Almanſſur aber, nach unzähligen, glorreichen Siegen von der Schmach dieſer Niederlage tief gebeugt, vernachläſſigte die erhaltenen Wunden, ſo daß ſie unheilbar wurden (gleich den Wunden ſeiner Seele, die er immer wieder aufriß) und das Ende eines Lebens beſchleunigten, das, nachdem ſein äußeres wie ſein inneres Glück zertrümmert ſchien, ihm nur eine läſtige Bürde geworden war. Müde deſſelben verſchmähte er, wie chriſtliche Schriftſteller berichten, Speiſe und Trank. Da er nicht zu Pferd ſitzen konnte, ſo wurde er in einer Sänfte auf den Schultern der Soldaten getragen, vierzehn Stunden Wegs bis zur Grenze von Caſtilien, an einen Ort bei Medinaceli, wo ihn ſein von Hiſcham abgeſchickter Sohn Abdolmelek traf, und er am 1. Jul. 1002 im fünfundſechzigſten Lebensjahr verſchied. Sein Tod erregte im Heer einen ungeheuern Schmerz. „Wir haben unſern Vater verloren, unſern Führer und Beſchützer!" hörte man laut jammern. In Cordova, in allen Städten des Reichs verbreitete die Kunde tiefe Trauer, und lange Zeit konnte man ſich nicht tröſten über den großen Verluſt. Seine Leiche ward vom ganzen Heer nach Medinaceli geleitet und dort beerdigt, nach ſeiner Anordnung mit jenem Staube beſtreut, den er in funfzig glücklichen Schlachten von ſich geſammelt und in einer Büchſe, die er auf Feldzügen ſtets bei ſich führte, aufbewahrt hatte. Bedeutſam ſagt ſeine Grabſchrift: „Welch' ein Mann er geweſen, berichten ſeine Thaten, als ob man ihn lebend ſähe" [1]). Schöner als der Ruhm ſeiner Kriegsthaten iſt das Lob, das arabiſche Schriftſteller ſeiner fünfundzwanzigjährigen Verwaltung ſpenden: „In dieſer ganzen Zeit erlitt das Glück des Staates keine Unterbrechung," und „dieſer war ſo blühend, daß er niemals eine ſo hohe Stufe der Macht und Größe erreicht hatte" [2]).

1) Casiri II. p. 50. Conde II. c. 102. p. 548.

2) Conde l. c. p. 549. über das Ganze ſ. Murphy l. c.; von chriſtlichen Schriftſtellern Chron. Mon. Sil. p. 311. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Roder. Tolet. und Lucas Tud. ll. cc.

Der Hadſchib Abdolmelek.

Um die nämliche Zeit ſtarb auch die Mutter des Khalifen, nachdem ſie dieſem den Rath gegeben, die Verwaltung des Reichs dem Sohne Manſſurs, Abdolmelek, der des Vaters Eigenſchaften geerbt zu haben ſchien, anzuvertrauen. Hiſcham, fortwährend in der Zurückgezogenheit nur ſeinem Vergnügen lebend, folgte dem mütterlichen Rath und Alle billigten die Wahl. In der That zeigte Abdolmelek die Tapferkeit und Klugheit ſeines Vaters. Gleich ihm ſetzte er ſich vor, alljährlich zwei Streifzüge in die Länder der Chriſten zu unternehmen, ſchlug noch in demſelben Jahr (1003) die Chriſten unfern Lerida [1]), die Niederlage ſeines Vaters rächend, fiel im folgenden Jahr mit einem ſtarken Heer ins Königreich Leon verheerend ein, bemächtigte ſich der Stadt Leon, und ließ ihre Mauern, welche bereits ſein Vater bis zur Hälfte hatte brechen laſſen, bis auf den Grund zerſtören [2]). Vier Jahre hinter einander wiederholte Abdolmelek die Streifzüge ins öſtliche und nordweſtliche chriſtliche Spanien, im Sommer die Feſten und Orte zerſtörend, welche im Winter von den Chriſten aufgeführt worden, bewilligte dieſen nur wenige Jahre Waffenſtillſtand (keinen Frieden, wie ſie es wünſchten), nach deſſen Ablauf er ſie um ſo nachdrücklicher wieder angriff, ſo daß ſie, wiewohl ſie mit wahrem, ſelbſt vom Feind anerkannten Heldenmuth fochten [3]), nur mit Mühe ſich zu behaupten im Stande waren.

Wie Abdolmelek im Krieg und in der Bekämpfung der Ungläubigen dem großen Vorbilde ſeines Vaters nacheiferte, ſo auch in der Pflege der Wiſſenſchaften und gelehrten Anſtalten. Unter ihm blühte die Akademie der ſchönen Wiſſen-

1) Conde II. c. 103. p. 551. Chron. Rivipull. ad an. 1003 in Villanueva Viage lit. V. p. 244. und Necrolog. Eccles. Rotens. an. 1003 in Esp. sagr. t. 46. p. 340. In dieſer Schlacht, gewöhnlich die Schlacht von Albeſa genannt, fiel der Biſchof von Elne.

2) Conde l. c. p. 553. Roder. Tolet. Hist. Arab. c. 32.

3) . . . y aunque eran los heroes de su tiempd etc. Conde l. c. p. 556.

schaften fort und erfreute sich eines zahlreichen Besuchs. Die ausgezeichnetsten Gelehrten, die gebildetsten Männer zierten die Zeit seiner Verwaltung des Khalifats [2]), Nur wenige Jahre jedoch war ihm vergönnt, die mit Muth und Klugheit betretene Bahn zu wandeln, die ihm der Vater geöffnet und das Volk im fortlebenden Andenken an ihn geebnet hatte. Er starb schon im J. 1008 im Oct., nicht ohne Verdacht der Vergiftung, betrauert von allen Gutgesinnten. Sofort ernannte der Khalife, der keinen Willen als den seiner Diener hatte, auf deren Vorschlag den Bruder des Hingeschiedenen,

Abderrahman,

zum Hadschib, von ihm Gleiches wie vom Vater und Bruder erwartend. Allein der neue Hadschib lebte nur seinen ungezügelten Leidenschaften, den Tag in ritterlichem Zeitvertreib, des Nachts in schwelgerischen Gelagen, ohne Ernst für die Arbeiten der Regierung und uneingedenk seiner schwierigen Stellung. Gleichwohl übersah das Volk seinen Leichtsinn und seine Ausschweifungen, bestochen von seiner Ähnlichkeit mit dem Vater in der Gesichtsbildung, wie von seiner Leutseligkeit und verschwenderischen Freigebigkeit, die ihm seine großen Reichthümer gestatteten. Mit Hischam lebte er in der innigsten Vertraulichkeit.

Da dieser keinen Sohn hatte, so schlug Abderrahman, im Vertrauen auf die Ergebenheit des Volks, dem Khalifen vor, ihn zum dereinstigen Thronfolger zu ernennen, die öffentliche Ernennung jedoch bis zu seiner glücklichen Rückkehr von dem Feldzug gegen die Christen, den er vorhabe, zu verschieben. So geheim dies in den Gemächern des Alkassars verhandelt worden, ward es dennoch ruchbar und erregte den Unwillen aller Maruanen, besonders eines Vetters des Khalifen, des muthigen Jünglings Mohammed, der, im Fall Hischam ohne männliche Nachkommen starb, Ansprüche auf den Thron machte. Mohammed verließ Cordova, erbittert über die Umtriebe des Hadschibs, gewann an der Grenze Castiliens viele Alcaiden und weckte durch die verbreitete Kunde,

2) Beispiele s. bei Conde c. 103.

der Hadschib habe den Khalifen genöthigt, mit Hintansetzung der Ommeije die Thronfolge ihm zuzusichern, Neid unter den Großen und bittern Haß gegen die Aameri. Es sammelten sich Streiterhaufen um jene Alcaiden, und in wenigen Tagen stand ein nicht unbedeutendes Heer, des Kampfes gewärtig, da. Als Abderrahman den Sturm heranziehen sah, verließ er an der Spitze der Leibwache des Khalifen und der africanischen Reiter die Hauptstadt, um schnell, ehe er zu mächtig geworden, ihn zu zerstreuen. Mohammed aber, von der Schwäche der in Cordova zurückgelassenen Besatzung benachrichtigt, drang auf abgelegenen Wegen schleunigst mit dem Kern seiner Reiterei in die Hauptstadt ein, überwältigte die Wache, bemächtigte sich der Person des Khalifen und verkündete die Absetzung des Hadschibs. Alsbald kehrte dieser racheglühend und der Volksgunst vertrauend, gegen den Rath vieler seiner Anhänger nach Cordova zurück, rückte zwar ohne Widerstand ein, stieß aber auf dem Platz vor dem Alkassar auf eine um so mächtigere Gegenwehr der Anhänger Mohammeds und musste hören, wie die wachsende Volksmasse, weit entfert seine Stimme zu achten, unter fürchterlichem Geschrei seinen Tod verlangte. Von allen Seiten gedrängt, musste er sich zurückziehen, sich mitten durch die wüthenden Haufen Bahn brechen unter entsetzlichem Blutvergießen, bis er, mit verzweifelter Tapferkeit fechtend, schwer verwundet in die Hände der Gegner fiel und auf Mohammeds Befehl augenblicklich gekreuzigt wurde. So starb, an den Pfahl geschlagen, der Sohn des großen Manssur, der Bruder des wackern Abdolmelek, nach nur vier Monaten seiner Verwaltung, verfolgt und beschimpft von eben dem Volk, das ihn wenige Tage zuvor noch gepriesen und gesegnet hatte (18. Febr. 1009) [1]).

Als Manssur, die günstigen Umstände nützend, als Hadschib die gesammte und höchste Macht im Khalifat an sich riß, schien er Entschuldigung in Hischams Unfähigkeit, Berechtigung in seiner eigenen Tüchtigkeit zu finden; das Glück,

1) Conde c. 104. Murphy p. 115. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 32.

das seine Handlungen krönte und ins schönste Licht stellte, gab diesen das Gepräge von Verdiensten. Das Volk ließ es sich anfänglich gefallen, fühlte sich bald durch den Glanz, den der Hadschib, „dem der Sieg von Gott verliehen", über den Islam auf der Halbinsel verbreitete, geschmeichelt und begrüßte den Bewunderten mit Jubel. Die Großen fürchteten, die Gelehrten priesen ihn; das Heer war ihm ganz ergeben und machte seinen Arm allmächtig. Mißlicher schon war Abdolmeleks Stellung; er hatte den Schein einer Erbfolge der Hadschibs-Würde, die Thronbesteigung eines neuen Hauses, der Aameri wider sich; doch überwogen bei ihm noch Bildung, Muth und Klugheit, überhaupt Tüchtigkeit. Ob er in die Länge sich hätte behaupten können, darüber lässt uns sein früher Tod im Zweifel, und wahrscheinlich war es schon Neid, Eifersucht gegen dieses Haus, was ihm das tödtliche Gift bereitete. Abderrahman aber konnte kaum sich noch behaupten. Ein dritter Aameri auf diesem Posten musste über die Gefahr, die den Ommeije drohte, die Augen öffnen. Die Erinnerung an Manssurs Verdienste lag schon ferner, und eigene Verdienste um den Staat rechtfertigten bei ihm nicht die Usurpation; vielmehr gedachte er beim eignen Mangel von den Verdiensten des Vaters und Bruders zu zehren, lebte, statt seinem Amt, nur dem Vergnügen, und vergaß, indem er auf die schwankende Woge der Volksgunst sein Glück und Vertrauen baute, daß die Mißachtung, in welche ihn sein ungezügeltes und werthloses Leben brachte, seine Stellung und Würde schnell untergraben musste. Er fiel, fiel trotz seiner persönlichen Tapferkeit in dem entscheidenden Moment, schmachvoll und unbetrauert, verschieden von seinem Vater und Bruder, die ihrem Namen und Andenken Gediegeneres eingeprägt hatten.

Zweites Capitel.

Kampf der Parteien um den Khalifenthron. Hischam II., Mohammed II., Suleiman. (J. 1009—1016).

Weit entfernt, daß Mohammeds Sieg über die Aameri den Ommeije den Thron sicherte, ward er viemehr das Signal zu einem Bürgerkrieg, in welchem die Familie der Ommeije mit furchtbarer Schnelligkeit dem völligen Untergang zueilte.

Dem Sieger genügte nicht die Ausrottung der Aameri, auch ihr Andenken wollte er vertilgen, indem er das prächtige Schloß Es-sahiret, d. i. die blühende Burg, niederreißen ließ, das größte Baudenkmal, das von Manssur in der Nähe von Es-sehra, mit diesem wetteifernd, aufgeführt und als Residenz bewohnt worden war, und um das sich, als Manssur auf der Höhe seiner Macht stand, die Prachtgebäude der höchsten Staatsbeamten und der Feldherrn erhoben, weithin bis an die Vorstädte von Cordova sich erstreckend [1]).

Sobald sich Mohammed zum Hadschib aufgeschwungen, suchte er alle Personen, die in Hischams besonderem Dienste standen und sein Zutrauen genossen, zu entfernen und mit andern von seiner Partei zu ersetzen. Seine Plane weiter verfolgend, sprengte er aus, der Khalife sei schwer erkrankt, und als er bemerkte, wie geringen Antheil das Volk an Hischam nahm und die Walis und Wesire im Hadschib den künftigen Thronfolger sahen, ging er damit um, jenen aus dem Weg zu räumen. Da stellte der Aameri Wadha, Hischams Kämmerling und Freund, dem Hadschib klüglich vor, wie es dessen zur Erreichung seines Zwecks nicht bedürfe, Hischam, gehörig verborgen gehalten und bewacht, seinen Absichten nichts in den Weg legen werde. Darauf, wird erzählt, brachte man ihn in das Haus eines vertrauten Wesirs, ließ

1) Murphy p. 174.

einen Christen [1]), der ihm ähnlich in Alter, Gestalt und Gesichtsbildung, bei Nacht ausheben und erwürgen, ins Bett des Khalifen legen und die Nachricht von dessen rettungslosem Zustand ausstreuen. Wie auf Hischams Befehl ließ der Hadschib sich als künftigen Nachfolger ausrufen und huldigen, den versammelten Walis und Wesiren diese Erklärung und nach wenigen Stunden das Ableben des Khalifen bekannt machen. Die Leiche des angeblichen Hischam wurde unter großem Gepräng beerdigt (22. Febr. 1009), und ihm im Vorhofe des Alkassars ein Grabmal errichtet [2]).

Noch am nämlichen Tage ließ sich Mohammed zum Khalifen ausrufen und nannte sich Mohdi, d. i. der Leitende [3]). Das Erste, worauf er schon als Hadschib gedacht und wodurch er Cordova's Einwohner sich geneigt zu machen hoffte, die Entfernung der vom Volk gehassten Leibwache der senatischen Africaner aus dem Alkassar und selbst aus der Hauptstadt, sollte nun mit aller Strenge ausgeführt werden. Die Senaten aber, deren Häuptlinge zum vornehmsten africanischen Adel gehörten, voll Erbitterung über diese Maßregel und angereizt von ihrem Anführer, Hischam Ben Suleiman, beschlossen offenen Widerstand, umzingelten den Alkassar und forderten den Kopf des Thronräubers. Mohammed rückte mit der andalusischen Leibwache ihnen entgegen und bald entzündete sich in den Straßen von Cordova ein heißer Kampf, in den sich zahllose Volksmassen mit mehr Hitze als Überlegung mischten. Die Africaner waren zwar genöthigt, sich durchzuschlagen und zurückzuziehen mitten durch die andrängende Menge, richteten aber ein entsetzliches Blutbad unter derselben an. Das Gemetzel währte vom Abend bis tief in die Nacht, und begann am folgenden Morgen mit neuer Wuth, bis die Senaten gezwungen wurden, ihre Casernen zu verlassen und fechtend sich aus der Stadt zu ziehen. Ihr Anführer Hischam Ben Suleiman fiel verwundet in die Gewalt der andalusischen Reiterei, worauf Mohammed den ihm

1) Rod. Tol. Hist. Arab. c. 33.
2) Conde II. c. 104. Casiri I. p. 203. Rod. Tol. l. c.
3) Vergl. Hammer im Gemäldesaal III. 152.

abgeschlagenen Kopf jenen, die schon die Stadt verlassen hatten, über die Mauer nachschleudern ließ. Auf der Stelle wählten sie, blutige Rache schwörend, seinen Neffen Suleiman Ben Hakem zu ihrem Anführer, erkannten jedoch die entschiedene Überlegenheit der Gegner und zogen an die Grenze von Castilien, wo sie den Grafen Sancho Garces um Hülfe ansprachen und ihm dafür den Besitz mehrer fester Plätze in jener Gegend zusicherten. Als ihnen Mohammed ein ansehnliches Heer entgegenführte, kam es bei Dschebel Quintos zu einer so mörderischen Schlacht (5. Nov. 1009), daß nach wenigen Stunden 20,000 getödtete oder verwundete Cordovaner den Kampfplatz bedeckten [1]). Mit dem Rest floh Mohammed über Calatrava nach Toledo, wo sein Sohn Obeidallah Wali war, und ließ durch diesen den Beistand des Grafen Ramon von Barcelona und seines Bruders Ermengol, des Grafen von Urgel, erwirken.

Suleiman hatte sich unterdessen nach Cordova gewandt, das auf Zureden des Aameri Wadha dem Sieger die Thore öffnete. Aber mit Recht mißtrauisch gegen die Cordovaner wegen ihres alten Grolles gegen die Africaner, ihrer neuen Erbitterung über die erlittene blutige Niederlage und ihres Hasses gegen die mit Suleiman verbundenen christlichen Hülfsvölker, ließ er Wadha für die Ruhe der Stadt sorgen, während er mit dem Heere in den Umgebungen verweilte, bis er endlich am 8. Dec. 1009 an der Spitze der africanischen Reiterei einzog und sich zum Khalifen ausrufen ließ. Er erhielt den Beinamen Mostainbillah, d. i. der Gott um Hülfe Anrufende. Wiewohl ihm Toledos Gebiet und alle östlichen und westlichen Grenzländer von Tortosa bis Lissabon anhingen, lebte er in steter Unruhe und voll Argwohn gegen die mächtige Bevölkerung von Cordova, hielt sich meist in Sehra auf, wo seine Hülfstruppen lagen, entließ diese endlich mit großen Geschenken und noch größern Versprechungen, als ihm seine Slaven vorschlugen, sie umbringen zu lassen und

1) Conde II. c. 105. Casiri II. p. 50 und 204. Annal. Complut. p. 312. Nach Roder. Tol. fielen ex parte Almahadi usque XXXV millia Sarracenorum.

er, obgleich er dies Ansinnen mit Entrüstung zurückgewiesen, fortan für ihre Sicherheit besorgt war, lehnte ebenso entschieden den Vorschlag Wadha's ab, der ihm Hischams Dasein entdeckte und diesen auf den Thron zu heben rieth, um dadurch die Zuneigung gutgesinnter Moslemen zu erwerben und ließ funfzig Haupttheilnehmer einer Verschwörung, welche unter den Africanern Zwiespalt zu erregen und einen Vetter Suleimans auf den Thron zu erheben beabsichtigte, enthaupten.

Unterdessen war es Mohammed, während seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Toledo gelungen, ein Heer von 39,000 Mann (30,000 Moslemen und 9000 Christen aus dem östlichen Spanien)[1]) zu versammeln. Obgleich nur halb so stark als Mohammed, brach Suleiman gegen diesen auf und griff ihn in der Ebene bei Acbat Albacar (am steilen Ochsenberge), zehn Millien von Cordova, mit gewohntem Ungestüm an (21. Juni 1010)[2]), musste aber nach einem mörderischen Kampfe dem übermächtigen Gegner weichen und floh nach Sehra, wo er seine Schätze einpacken ließ, und die Africaner, im Glauben, daß sie für immer Andalusien verließen, wider seinen Willen den Alkassar plünderten und selbst die Hauptmoschee ihrer Kostbarkeiten beraubten[3]). Darauf wandte sich Suleiman rasch gegen Algesiras, in der Absicht, nach Africa überzusetzen. Zu seiner Verfolgung brach Mohammed, nachdem er als Sieger unter dem Jubel des Volks in Cordova eingezogen und den Slaven Wadha zum Hadschib ernannt hatte, sogleich auf und griff mit seinem vom Marsch erschöpften Kriegsvolk ihn am Ufer des Guadiaro bei Algesiras an, wurde in die Flucht geschlagen und bis in die Gegend von Cordova verfolgt. Mit wenigen der Seinen rettete sich Mohammed in die Stadt, ließ von den Einwoh-

1) Unter ihner der Graf Ramon von Barcelona, der Graf Ermengol von Urgel, die Bischöfe von Barcelona und Gerona und andere angesetzene Catalonier mit ihren Streiterschaaren.

2) Disertacion sobre el dia y circumstancias de la batalla de Cordova in Esp. sagr. t. 43. p. 147—169, womit Villanueva, Viage liter. t. VI. p. 167—176 zu vergleichen ist.

3) Später schleppten Mohammeds Truppen und die Cordovaner noch weg, was jene übrig gelassen hatten.

nern die Festungswerke herstellen, während Wadha, dem er eine umumschränkte Macht einräumte, die vornehmsten Ämter den Slaven und Aameri zuwandte und dadurch unter den Vornehmen ebenso, wie durch die anstrengenden Arbeiten unter dem Volke große Unzufriedenheit erregte. Die christlichen Hülfsvölker wurden von den Slaven mit Mißtrauen gegen Mohammed erfüllt und kehrten, ungeachtet seiner Versprechungen, in ihre Heimath zurück, und die Walis, vom Khalifen aufgefordert der Hauptstadt zu Hülfe zu kommen, entschuldigten sich und blieben aus. Während das Volk Mohammeds Verbindung mit den Ungläubigen laut tadelte, verschwanden, sobald die africanischen Vorposten sich auf der Höhe von Cordova zeigten, viele Vornehme aus der Stadt und gingen über in das Lager Suleimans. Mohammed sah das Gebäude seiner Macht zusammensinken, während Suleimans Anhänger sich mehrten, die seinen sich täglich vermindern, selbst seine Leibwache, seine einzige Hoffnung und Stütze, durch Parteiungen zerrissen. In dieser rath- und schutzlosen Lage suchte ihn der hinterlistige Wadha immer mehr einzuschüchtern, schreckte ihn mit vorgespiegelten geheimen Verschwörungen, und versetzte seiner Macht endlich den Todesstreich, indem er, ohne den besondern Befehl des Khalifen abzuwarten, den todt geglaubten Hischam aus seiner Verborgenheit zog und in der Makssura der Hauptmoschee dem Volk vorstellen ließ. Die ganze Stadt gerieth in freudige Bewegung, und Hischam ward unter tausendstimmigem Jubel als Khalife begrüßt. Mohammed verbarg sich, auf die Slaven vertrauend, im Alkassar, wurde aber hervorgezogen und nach den Worten Hischams: „Genieße nun die bittere Frucht Deiner unmäßigen Ehrsucht," in seiner Gegenwart enthauptet, der an eine Lanzenspitze gespießte Kopf von einem Wesir zu Pferd durch die Straßen der Stadt getragen, dann dem Suleiman geschickt, um ihn zu schrecken und zur Unterwerfung zu stimmen. Dieser aber sandte ihn mit einem Schreiben und einer beträchtlichen Geldsumme an den Sohn des Enthaupteten, den Statthalter von Toledo, Obeidallah, der sich eben zur Bekämpfung Suleimans rüstete, und bewog denselben sich mit ihm gegen den grausamen Hischam zu vereinigen.

Diese Vereinigung zu verhindern, rückte der in der Würde des Hadschibs von Hischam bestätigte Wadha dem Wali Obeidallah entgegen, erwarb sich den Beistand des Grafen Sancho von Castilien, dem er mehr feste Plätze an der Grenze abzutreten versprach, als Suleiman, der vorher mit ihm unterhandelt hatte, nahm Toledo ein und schlug Obeidallah bei Maqueda aufs Haupt; die Christen nahmen ihn selbst gefangen, worauf ihn Hischam in Cordova hinrichten ließ. Die Verbindung des Khalifen und Hadschibs mit den Christen gegen Moslemen wurde indessen vom Volk laut getadelt und jener wie dieser Ketzer gescholten. Noch verderblicher waren die Maßregeln, welche im Parteiengewühl jeder ergriff, um sich den Sieg zu sichern. Nachdem Wadha triumphirend nach Cordova zurückgekehrt war, erlaubte ihm der Khalife, den Slaven und Aameri ständige Statthalterschaften und Alcaidenstellen zu verleihen, und bestätigte andere im Besitz derselben. Bald wandte Suleiman für seine Zwecke die nämlichen Mittel an. Dem Hadschib gelang es zwar, Suleimans verheerende Streitmacht aus der Nähe der Hauptstadt zu entfernen, allein das Loos dieser wurde dadurch wenig gebessert; Hungersnoth und die ausgebrochene Pest ängstigten ihre Bewohner. Diese Lage der Hauptstadt, die Unzufriedenheit des Adels über den Einfluß der Slaven und Aameri, das Mißtrauen des Khalifen gegen seine eigenen Verwandte und treuesten Diener, eröffneten Suleiman die erwünschteste Aussicht. Er wandte sich an die Walis von Calatrava, Quadalajara, Medinaceli und Zaragoza, versprach ihnen, wenn sie gegen die in Cordova und andern Städten tyrannisirenden Slaven ihm beistünden, die Erblichkeit ihrer Stellen und erhielt sofort von ihnen Reiterei und Fußvolk. Nun schrieb auf Wadha's Rath der Khalife an die mit Suleiman entzweiten Edrisiden, den Wali von Ceuta und Tanger und dessen Bruder, den Wali von Algesiras und Malaga, und bot ihnen für ihren Beistand große Vortheile, dem ältesten sogar die Thronfolge an; der verschlagene Wadha behielt jedoch die Schreiben zurück. Die Statthalter waren nicht mehr die Beamten des Khalifats oder des Khalifen, sondern die Verbündeten Dessen, der ihnen das Meiste bot, und das von Parteien zerrissene, vom Bürgerkrieg verheerte Reich zahlte nicht allein den Gehalt

dieser abtrünnigen Beamten, sondern auch den Preis ihrer Bestechung. Unterdessen stiegen die Bedrängniß und Unzufriedenheit in der Hauptstadt immer höher. Viele verließen Cordova, um in den Gebirgen, in einsamen Orten eine Zuflucht zu suchen. Durch sie knüpfte Suleiman geheime Einverständnisse mit den Zurückgebliebenen an, und selbst der Hadschib Wadha soll mit ihm in Unterhandlungen getreten sein. Als Hischam Kunde davon erhielt, und auch die zurückgehaltenen Briefe an die Edrisiden in Wahda's Wohnung gefunden wurden, ließ er dem Hadschib den Kopf abschlagen, und ernannte an seine Stelle den Statthalter von Almeria, den aamerischen Slaven Hairan, einen Feldherrn von großer Tapferkeit und Klugheit, den geeignetsten Mann um Hischam zu retten, wenn dies noch möglich gewesen wäre. Ebenso umsichtig und gewandt als edeldenkend, verhinderte er noch manches Schlimme, vereitelte mehrere tyrannische Befehle des finstern Khalifen, der voll Mißtrauen gegen alle Vornehmen der Hauptstadt, in den unschuldigsten Zusammenkünften Verschwörungen erblickte und alle Versammlungen außerhalb der Moscheen verbot. Die durch solchen Druck erzeugte Mißstimmung kam Suleiman zu statten, der mit einem ansehnlichen Heer bereits in Sehra stand und sich zur nachdrücklichen Belagerung von Cordova anschickte. Umsonst ermahnte Hairan die Leibwache und das Volk, den Khalifen und die Stadt zu vertheidigen; seine angestrengtesten Bemühungen für beide waren von geringem Erfolg. Während er vor dem Thor mit den Africanern focht, kämpften in der Stadt Aufrührer mit den treugebliebenen Truppen, und als er, den Aufruhr zu dämpfen, hierher eilte, hatten jene den Africanern schon den Eingang geöffnet. Mit wahrem Heldenmuth warf sich nun der Hadschib an der Spitze seiner Getreuen den Eindringenden entgegen, aber selbst der blutigste Kampf und Widerstand vermochte nicht mehr zu hindern, daß die Feinde sich der Thürme und Festungswerke bemeisterten. Hairan sank mit Wunden bedeckt zwischen seinen Rittern, die bis zum letzten Lebenshauch den feindlichen Sturm abwehrten. Darauf vergossen die eingedrungenen Africaner das Blut des Volks in Strömen und plünderten drei Tage lang die unglückliche Stadt. Die edelsten, gelehrtesten Männer, die Zierden der Nation,

wurden auf unmenschliche Weise hingeschlachtet. Selbst in die Hareme der Großen drangen sie, „was sie verhaßter machte, als alle Grausamkeiten." Suleiman ließ sich zum zweiten Mal als Khalife ausrufen. Alle Bitten der Slaven und vornehmsten Diener Hischams für ihren Herrn waren vergeblich. „Was Suleiman mit ihm vorgenommen, ist unbekannt; aber er kam weder lebend noch todt wieder zum Vorschein und hinterließ keine andern Nachkommen als Bürgerkriege und Drangsale" [1]).

Sofort entsetzte Suleiman viele Aameri ihrer Stellen und übertrug sie den Häuptlingen der Africaner; allen seinen Anhängern ertheilte er die Statthalterschaften und Würden erblich, wogegen sie ihm Treue gelobten und auf sein Aufgebot Kriegshülfe versprachen. Die Africaner bildeten sechs Stämme, von denen jeder eine Anzahl Ortschaften erhielt [2]). Es war der Anfang zur Zersplitterung, zur Auflösung des Reichs. Der Khalife war noch vorhanden, das Khalifat kaum noch. Als jener seine Macht an die Beamten erblich vertheilte, war deren Lehnseid seine einzige Gewähr; einen Treubruch zu bestrafen, reichte bald die geschmälerte Macht des Khalifen nicht mehr aus.

Wie durch ein Wunder hatte sich Hairan gerettet, bald Anhänger und in den Reichthümern seiner Freunde Mittel gefunden, seinen vorigen Sitz, die Stadt Almeria, zu besetzen. Es gelang ihm, den Edrisiden Ali Ben Hamud in Ceuta für den Plan zu begeistern, Hischam (damals wahrscheinlich schon getödtet) wieder auf den Thron zu erheben. Nachdem auch Ali's Bruder, Statthalter von Algesiras und Malaga, beigetreten, die Hülfe anderer Aameri und mehrerer Befehlshaber der festen Plätze in Südspanien gewonnen war, und Alle, ihre Fahnen vereinigend, den mit Truppen aus Africa gelandeten Ali einstimmig zum Hauptanführer gewählt hatten, begann der Kampf gegen Suleiman, meist unglücklich für ihn, weil seine Verbündeten im östlichen Spanien unter allerlei Vorwand ausblieben, seine Streiterhaufen wider Willen dienten und schaarenweis zum Feind übergingen, dieser aber rastlos bemüht war, die Unzufriedenheit und Gährung in den Provinzen zu vergrößern.

1) Conde II. c. 108. p. 582.
2) Conde c. 109. p. 583.

Suleimans Loos ward entschieden in der blutigen Schlacht bei Medina Talca im Gebiet von Sevilla, in welchen er (nach den Worten der Araber) „wie ein wüthender Löwe kämpfte", und seine Africaner zu gleicher Tapferkeit hinriß, bis sie, der Übermacht weichend, von einem Theil der eigenen, durch ihre andalusischen Anführer verleiteten, Truppen verrätherisch überfallen wurden, und Suleiman mit seinem Bruder schwer verwundet in die Hände des Siegers gerieth. Ohne Widerstand rückte dieser nun in Sevilla ein und bemächtigte sich mit gleicher Leichtigkeit Cordova's, wo er vergeblich allenthalben nach Hischam forschen, und dann seinen Tod öffentlich bekannt machen ließ. Hischam zu rächen, hieb Ali mit eigener Hand dem verwundeten Suleiman, dessen Vater und Bruder das Haupt ab (18. Juni 1016) [1]).

Drittes Capitel.

Kampf der Edrisiden und Ommeije um das Khalifat von Cordova. Auflösung desselben und Untergang der Ommeije. (J. 1016—1031).

Ali Ben Hamud wurde auf den Rath Hairans zum Khalifen mit dem Beinamen Motewekkil (der Gottvertrauende) und Nasir Ledinillah (Vertheidiger des göttlichen Gesetzes) ausgerufen. Alsbald lud er die Walis zur persönlichen Huldigung schriftlich ein; allein die von Sevilla, Toledo, Merida und Zaragoza beantworteten nicht einmal seine Schreiben. Ali wurde mißtrauisch, besonders gegen die Aameri, und schickte den einflußreichen Hairan, den er fürchtete, auf seinen vorigen Statthalterposten nach Almeria. Über diesen Undank erbittert, sann Hairan fortan auf Rache, wiegelte andere Aameri auf und

1) Conde II. c. 109. Casiri II. 51. Cardonne I. 245. Rod. Tol. Hist. Arab. c. 40—42.

bildete bald eine ansehnliche Partei zum Sturz des Edrisiden. Um das Volk für ihre Sache zu gewinnen, schwuren die in Cadiz versammelten Walis feierlich, einen Prinzen aus dem Hause Ommeije, dem einzigen rechtmäßigen, mit all' ihrer Macht auf den Thron zu erheben; insgeheim aber kamen sie überein, für ihre vielen Mühen ihre Statthalterschaften lebenslänglich und erblich zu machen. Die alte Liebe für die Ommeije erwachte wieder unter dem Volk, das unter ihrem Schutz die Wiederkehr der entschwundenen Wohlfahrt erwartete, und von allen Seiten zogen Streiterhaufen herbei, an deren Spitze Hairan sich der Hauptstadt näherte. Unerwartet zog ihnen Ali mit seinen Africanern und dem Kriegsvolk von Malaga und Algesiras entgegen und schlug sie in die Flucht. Die Anführer der Verbündeten trennten sich, unzufrieden und einer dem andern die Schuld aufbürdend, worauf Hairan seinerseits die Fahnen einiger Orte im Gebiet von Jaen vereinigte, und einen Urenkel des großen Abderrahman (III.), den Ommeije Abderrahman Ben Mohammed, beigenannt el Mortadi, der wegen seiner Rechtlichkeit und Freigebigkeit bei großen Reichthümern in jener Gegend allgemein beliebt war, zum Khalifen von Spanien ausrief. Sein Name allein gewann ihm alle Aameri. Hairan ward zum Hadschib ernannt, vereinigte die Walis sammt ihrer Streitmacht und führte sie gegen Ali's Heer. Er wurde zum zweiten Mal geschlagen. Gleichwohl vergrößerte sich Abderrahmans Partei fortwährend, die Provinzen Valencia, Tortosa, Tarragona und Zaragoza erklärten sich für ihn und alle Walis sandten ihre Huldigungsschreiben ein. Beunruhigt dadurch schickte Ali ein Heer gegen Abderrahman, während er selbst den Hadschib Hairan in Almeria angriff und, als dieser bei der Vertheidigung der Stadt verwundet und gefangen wurde, eigenhändig enthauptete. Mit ihm glaubte Ali alle aufrührerische Bewegungen in der Wurzel vernichtet. Aber in der Hauptstadt, in seinem Alkassar selbst lebten Unzufriedene, eifrige Anhänger seines Gegners, und im ganzen Reich war der vornehmste Adel diesem zugethan. Als Ali mit seiner gesammten Macht den gefürchteten Nebenbuhler anzugreifen eben im Begriff stand, ward er im Bad von den Slaven, die ihn bedienten und von den Aameri bestochen waren, erdrosselt (29. März 1018).

Sogleich riefen die Anführer der Leibwache und Ali's Anhänger seinen Bruder in Algesiras, Alcasim Ben Hamud, zum Khalifen aus, der unverzüglich mit vier tausend Reitern nach Cordova eilte, die Hauptstadt überraschend. Die Gegner seines Bruders, die vorgeblichen wie die wirklichen, wurden grausam von ihm verfolgt, die vornehmsten Familien am härtesten gedrückt, so daß Viele aus der Hauptstadt entflohen und sich der Partei Mortadi's anschlossen, die durch Alcasims Rachsucht überaus zahlreich wurde. Auf die Nachricht von Ali's Tod hatte sich indeß auch dessen Sohn Jahja in Ceuta mit einer zahlreichen Reiterei eingeschifft, um seine Rechte auf den Thron des Khalifen geltend zu machen, und hielt, während sich Alcasim nach Malaga zu gegen ihn wandte, seinen Einzug in Cordova. Beider Heere fochten wiederholt gegen einander, bis Oheim und Neffe einsahen, wie sie dadurch die Unternehmungen des gemeinsamen Feindes ihrer Familie nur beförderten, und endlich, nicht ohne gegenseitiges Mißtrauen, übereinkamen, die Regierung zu theilen, indem Jahja die Stadt Cordova besetzen, Alcasim den Krieg gegen Mortadi fortführen sollte, nach dessen Beendigung beide gemeinschaftlich im Frieden regieren wollten. Während Alcasim die Leichenbestattung seines Bruders in Ceuta besorgte, hielt Jahja seinen feierlichen Einzug in Cordova, ward, je verhasster hier sein Oheim, mit um so größerem Jubel von den Einwohnern empfangen und als Khalife begrüßt, und ließ sich, von der Volksgunst verlockt, den Huldigungseid leisten. Seine Äußerung, daß sein Oheim gar kein Recht auf den Thron habe, bestätigten die Wesire und Großen und boten ihm zur Behauptung seiner unbedingten Alleinherrschaft ihren Beistand an. Bald darauf kehrte Alcasim nach Malaga zurück, entrüstet über Jahja's Meineid, und befahl die bisher gegen Mortadi kämpfenden Schaaren sogleich gegen Cordova zu richten, während er selbst an der Spitze seiner Reiterei auf die Hauptstadt losrückte. Solcher Macht fühlte sich Jahja mit der Leibwache, die er allein zurückbehalten, nicht gewachsen, verließ mit ihr Cordova und warf sich nach Algesiras. Alcasim zog ungehindert in die Hauptstadt ein, ward aber nur vom niedern Volk empfangen. Um so grausamer verfuhr er gegen Verdächtige und steigerte dadurch den allgemeinen Haß.

Als er unvorsichtiger Weise den größten Theil seiner Truppen nach den Alpujarras schickte, traten die Vornehmen der Stadt in einer Verschwörung zusammen, theilten heimlich Geld und Waffen unter das Volk und erregten einen furchtbaren Aufstand, während dem der Alkassar fünf Tage lang von der bewaffneten Menge belagert, und die Besatzung, als sie durch jene sich Bahn brechen wollte, beinahe gänzlich niedergehauen ward. Alcasim selbst würde dies Loos getroffen haben, hätten nicht einige mitleidige Ritter ihn heimlich in Sicherheit gebracht.

So sah sich Cordova von den Edrisiden befreit und überließ sich der freudigen Hoffnung, wieder einen Ommeije auf dem Thron zu begrüßen. Während seine Bewohner Triumphbogen für den ersehnten Abderrahman aufrichteten, traf die Trauerkunde von seinem Tode ein, schlug mit einem Mal alle Hoffnungen nieder, verbreitete in der ganzen Stadt Trostlosigkeit, Furcht vor den Gräueln der africanischen Barbaren, vor den Schrecknissen des wieder ausbrechenden Bürgerkriegs. Abderrahman hatte aus Rücksicht auf die in der Provinz Jaen begüterten Aameri dort den Gebirgskrieg gegen die Anhänger Alcasims geführt, ungern, weil er lieber nach dem Wunsche der Partei Ommeije sich gegen Cordova gewandt hätte, war in der Ebene von Granada auf das von Alcasim gegen ihn geschickte Heer gestoßen und bereits Sieger, als ein tödtlicher Pfeil ihn zu Boden streckte (im J. 1023).

Der Beistimmung des Volkes gewiß, riefen die Anhänger der Ommeije einen Bruder des bekannten Mohammed el Mohdi Billah, Abderrahman Ben Hischam, zum Khalifen aus, einen 23jährigen Jüngling von edler Gestalt und Gesichtsbildung, lobenswerthem Wandel, geistreich, beredt, gelehrt, begabter Dichter, damals, sagt Hayan, der edelste Sprößling seiner Familie. Von ihm, einem Urenkel des gefeierten Abderrahman III., dessen Andenken noch segnend wirkte, erwartete man die Befreiung von all den Übeln, die so schwer auf den Moslemen lasteten. Aber nur 47 Tage sollte er den Thron von Cordova zieren. Zu tief schon war ein Theil der Bevölkerung gesunken, um nicht im Bessern den ärgsten Feind zu erblicken, zu verfolgen. Als der Khalife den eingerissenen Ausschweifungen und Zügellosigkeiten seiner andalusischen und slavischen Leibwache, besonders an Festtagen, ein Ziel zu setzen, einige ihre Freiheit beschränkende Verfügungen erließ (damit seinen Geist der Ordnung und Sitte bekundend) und die der Zucht entwöhnten Jünglinge, zumal die africanischen, dadurch sich verletzt fühlten, gelang es einem Vetter des Khalifen, Mohammed Ben Abderrahman Ben Obeidallah, der, erbittert über dessen Bevorzugung, den Aameri und den Vornehmen Cordovas schwere Rache, dem Khalifen selbst den Untergang geschworen hatte, durch seine Popularität und Reichthümer eine Verschwörung anzulegen, die eben so plötzlich als furchtbar ans Licht trat. Am 9. Febr. 1024 stürzten mit Tagesanbruch die Verschwornen in die königlichen Gemächer und schlachteten die wachehabenden Slaven. Der Khalife, durch den Lärm aus dem Schlaf geschreckt, vertheidigte sich muthvoll mit dem Schwert, bis er ihren Streichen erlag und auf unmenschliche Weise in Stücke zerhauen ward. Darauf durchzogen sie mit den blutigen Schwertern die Straßen, riefen Mohammed zum Khalifen aus, und mordeten und plünderten in den Häusern der Großen. Abderrahmans Tod aber wurde durch ganz Spanien um so tiefer beklagt, je größere Hoffnungen alle Wohlgesinnten auf die Tugenden des jugendlich kräftigen Ommeije gesetzt hatten.

War das Verderben schon so mächtig, daß es einen willenskräftigen, edeln Herrscher, der es einzudämmen gedachte, überrannte, so ward es vollends unaufhaltsam, als ein Khalife ohne Willen und Herrschersinn ihm in jeglicher Weise Vorschub that. Nachdem Mohammed durch die finstern Gänge einer Verschwörung und über die bluttriefende Leiche eines edeln Blutsverwandten auf die Stufen des Throns gestiegen war, konnte er sich nur durch fortgesetzte Bestechung, verschwenderische Freigebigkeit und Erniedrigung vor seinen Dienern auf dem Thron behaupten, und musste fallen, sobald sein Schatz erschöpft war, bevor sein Anhang gesättigt, sobald er sich seiner Macht und Mittel zu Gunsten seiner Beschützer entäußert hatte, und ihm, dem Sclaven seiner eigenen Diener, nichts mehr übrig blieb als — die Verachtung der Seinen. Die Gemüther zu gewinnen, verschwendete er seine Schätze an das Volk und Heer, bewilligte den Senaten und Leibwachen größere Freihei-

ten, eine reicher besetzte Tafel, kostbarere Waffen und Kleider, den Anhängern von Adel Ämter und Würden nach ihren Wünschen. Im Wahn, durch solche Wohlthaten und Gunsterweisungen alle jene an sich gefesselt zu haben, sah er in ihnen seine Stützen und Schutzwache, und gab sich sorglos den Vergnügungen und Genüssen hin, nur bedacht auf die Verschönerung seiner Lustgärten in Essehra und sich ergötzend an den schönen Versen der am Hof lebenden Dichter, an den Gesängen, in denen der Wesir Seidun die schöne Habiba, die Tochter des Khalifen und der Gegenstand seiner schwärmerischen Liebe, verherrlichte, wenig bekümmert um die Verwaltung der Provinzen und ihre Vertheidigung. Dort schalteten die Walis und Alcaiden wie unbeschränkte Herren, und verfügten willkührlich über die Einkünfte und Erzeugnisse jeder Art; daher großer Mangel in dem Staatsschatz eintrat, obschon der Khalife für seine Bedürfnisse nichts daraus nahm, und nur der zur Belohnung wohl geleisteter Dienste bestimmte Schatz des Diwans Alata durch seine Freigebigkeit erschöpft war. Alle die eigenen großen Reichthümer Mohammeds genügten kaum, den unmäßigen Aufwand seines Hauses zu bestreiten. Man ließ darum neue, bisher unbekannte Auflagen in den Ortschaften Andalusiens erheben; allein auch diese, obschon sie viel eintrugen, reichten nicht hin, weil die Einkünfte aus den entfernteren Provinzen ausblieben. Mohammed fühlte wohl, daß bei der Erhebung der Auflagen ungerecht und ordnungswidrig verfahren wurde, vermochte aber nicht den vielfachen Unterschleifen und willkürlichen Erpressungen Einhalt zu thun; fehlten ihm ja selbst die Mittel, gerechte und unabweisbare Ansprüche und Forderungen zu befriedigen. „So kam es, daß ein Fürst, der aus Neigung sehr freigebig war, von seinem Volk, wie von seiner Leibwache als geizig verschrieen wurde; von jenem um deswillen, was es zahlte, von dieser, um deswillen, was sie nicht erhielt“ [1]). Zum Unglück waren die Walis nicht zu überzeugen, daß allein Eintracht und Gehorsam den Staat zu erhalten vermochten. Nach ihrem Beispiel verweigerten auch die Anführer an den Grenzen und die Befehlshaber der Festen

1) Conde cap. 115 p. 612..

und Städte den Gehorsam. Viele von ihnen, in niederm Stande geboren, waren durch die Wogen der bürgerlichen Unruhen auf hohe Posten gehoben worden, und schon entwöhnt des lästigen Zwangs und viel zu glücklich in der neuen Sphäre um nicht jede beengende Schranke niederzutreten. Auch das Volk, während der häufigen Empörungen und Thronumwälzungen von den aufgeregten, entfesselten Leidenschaften aus dem friedlichen Gleise des gewohnten Lebens geworfen, hasste jeden Zügel wie den Herrscher, der ihn anlegte, wollte und suchte Aufruhr und Bürgerkrieg, in welchem es ungestraft der Raubsucht und Rache sich überlassen konnte. Jene selbst, welche Mohammed auf den Thron erhoben hatten, sannen ungeduldig auf Neuerungen, ja auf den Sturz Mohammeds, der endlich aus Furcht vor der gährenden Volksmenge die Hauptstadt verließ und meist in Essehra sich aufhielt. Aber auch hier war er nicht mehr sicher. Aufrührer wiegelten das Volk auf, das in zügellosen Haufen die Häuser der Wesire und Kadis umwogte, unter wildem Geschrei die Köpfe der Einen, die Absetzung Anderer, zuletzt den Tod des Khalifen und seiner Hadschibe fordernd. Mohammed wurde von einigen ihm treu gebliebenen Anführern der Leibwache von der drohenden Gefahr benachrichtigt und mit seiner Familie nach dem festen Ucles im Gebiet von Toledo geleitet, wo er von dem ihm befreundeten Befehlshaber wohl aufgenommen wurde. Nicht lange darauf starb er, nach dem Genusse einer mit giftigen Kräutern jener Gegend zubereiteten Henne (17. Juni 1025). Er hatte siebzehn Monate regiert.

Bei der Kunde von diesen Vorgängen in der Hauptstadt wandten sich die Augen Vieler auf den Edrisiden Jahja, der nach der Flucht seines Oheims Alcasim sich mit der Befestigung seiner Herrschaft über Algesiras und Malaga zu begnügen schien, und nachdem er den Oheim in Xeres aufgehoben und in strengen Verwahrsam gebracht (er soll erst nach Jahja's Tod darin verschieden sein) [1]), seitdem über Ceuta und Tanger, wie über Algesiras und Malaga und deren Gebiete mit vieler Mäßigung und Gerechtigkeit herrschte. Jahja bestieg den Thron von Cordova zum zweiten Mal, diesmal mehr auf Antrieb seiner ehrsüchtigen Anhänger als aus eigener Neigung. Als er die Statt-

1) Conde II. c. 114.

halter zum Huldigungseid einlud, entschuldigten sich die entfernteren, und die näheren erklärten geradezu, daß sie ihn als ihren Khalifen nicht anerkennten, vielmehr einen Eindringling in ihm sähen, der von einer ihnen verächtlichen Partei herbeigerufen worden. Den Ungehorsam zu züchtigen, zum warnenden Beispiel für die Andern, zog Jahja mit Heeresmacht gegen den mächtigen Wali von Sevilla. Von dem listigen Krieger aber in einen Hinterhalt gelockt, ward sein Heer geschlagen, er selbst im Treffen getödtet (1. März 1026) und sein Kopf als Siegeszeichen nach Sevilla geschickt [1]).

Jahja's Tod und Niederlage versetzte die Bessergesinnten in Cordova, die alle Hoffnung auf seine Klugheit und Gerechtigkeit gebaut hatten, in Trauer, die hauptlose Stadt in neue Verwirrung und Bedrängniß. Sogleich versammelte sich der Diwan, und auf Betreiben des Wesirs von Cordova, Dschewher Ben Mohammed, und der aamerischen Häuptlinge ward zur Freude des Volks der Ommeije Hischam III., ein Bruder des Khalifen Mortadi und Urenkel Abderrahmans III., zum Herrscher ernannt. So wenig anlockend aber, so gefahrvoll war schon der Thron der Khalifen, daß die Bessern unter den dazu Berechtigten, weit entfernt, sich zu ihm heranzudrängen, auf ihn genöthigt werden mussten. Hischam, bisher in Zurückgezogenheit lebend, war nicht geneigt, sein ruhiges, sicheres Leben mit den Stürmen und Gefahren des Postens, den man ihm anbot, zu vertauschen, und erst nach mehrtägiger, aufrichtiger Weigerung gab er den dringenden Bitten seiner Anhänger, der Aameri, nach. Argwöhnisch gegen die Bevölkerung von Cordova, ging er jedoch nicht in die Stadt, sondern stellte sich sofort an die Spitze der Grenztruppen, um im Osten und Westen des Reichs die Christen zu bekämpfen, die klüglich die innern Zerwürfnisse der Moslemen benutzend, fortwährend ihre Besitzungen erweiterten. Gegen drei Jahre hatte Hischam die Ungläubigen mit abwechselndem Erfolg bekriegt, als ihm der Wesir Dschewher Ben Mohammed vorstellte, wie dringend nöthig seine Gegenwart in der Hauptstadt sei, das unruhige Volk seinen Khalifen zu sehen begehre, die Mißstimmung und Unzufriedenheit von Übelgesinnten ausgebeutet werde, um Zwietracht

1) Conde c. 116. Roder. Tol. l. c. c. 46.

und bedenkliche Bewegungen hervorzurufen, wie die Statthalter der inneren Provinzen offenkundig ihr Streben nach Unabhängigkeit darlegten, das Volk für ihre Selbständigkeit zu stimmen suchten, gleich unumschränkten Herren handelten und nicht gestatteten, daß die Einkünfte und Abgaben aus den Provinzen in die Hauptstadt abgeliefert würden. Hierauf hielt Hischam alsbald seinen Einzug in Cordova und wurde mit den lebhaftesten Ausdrücken der Freude empfangen. Sein Edelsinn und seine Leutseligkeit, die Aufmerksamkeit, die er den Schulen und Collegien widmete, seine Fürsorge für Arme und Kranke, deren Wohnungen er besuchte, seine Sorgfalt für pünktliche Rechtspflege gewannen ihm die Herzen. Bürgerlichen Unruhen ward vorgebeugt, Neuerungssüchtigen und Aufrührern ein Zügel angelegt. Den Walis empfahl Hischam in freundlichen Schreiben Eintracht, die Vereinigung der Kräfte sämmtlicher Provinzen des moslemischen Spaniens, um wieder zu erobern von den Ungläubigen, was während des Bürgerkriegs verloren worden. Aber obgleich sie Hischam als rechtmäßigen Khalifen anerkannten, beachteten sie nicht seine Vorstellungen und verweigerten unter allerlei Ausflüchten die schuldigen Steuern und Dienste. Hischam erkannte das Übel und die Nothwendigkeit eines durchgreifenden Heilmittels; er beschloß die ungehorsamen Walis mit Waffengewalt zu unterwerfen. Allein die schnell überhandnehmende Krankheit spottete des Heilmittels, des Arztes. Die Statthalter waren im Kampfe meist glücklich und dem Gegner überlegen. Ihre wahre, bisher nur verschleierte Unabhängigkeit, ihre selbstständige Herrschaft trat jetzt schon völlig ans Licht. Von dem sehnlichen Wunsche beseelt, in jeder Weise dem Bürgerkrieg ein Ende zu machen, ließ sich Hischam zu Unterhandlungen mit den widerspenstigen Walis herab und sank damit in der öffentlichen Meinung, namentlich bei den Cordovanern. Seitdem schrieb man ihm den schlechten Erfolg seiner Waffen zu, zuletzt alles Unglück der Zeit, ihm allein. Aber wie zum redenden Zeugniß, daß die Khalifen nicht, gewiß nicht allein die Schuld des Untergangs des Khalifats trugen, hatte eine gütige Schickung zuletzt noch einen edeln Ommeije zur Rettung des Reichs auf den Thron erhoben. Doch menschliche Güte, menschliche Hülfe reichte nicht mehr hin. Die Krankheit lag

schon im Khalifat verborgen, als es noch in voller Gesundheit zu blühen schien, griff eben darum so schnell um sich, und Hischam, der, wie ein hoffnungsloser Arzt herbeigerufen, ungern folgte, musste den siechen Körper unter krampfhaften Zuckungen rettungslos sich auflösen sehen. Gegen die Macht der Statthalter, die diesen im Übermaß gesetzlich eingeräumt, dann allmälig durch ihre erregte und nicht gehörig beschränkte Herrschsucht ins Ungemessene erweitert worden, war das Khalifat in seiner Zerrissenheit, der Thron in seinem Verlassenstehen zu schwach. Daneben waren die guten Sitten der Vorzeit verderbten gewichen, und die jetzigen Moslemen allen Leidenschaften hingegeben, die Einen den thatkräftigen, aber ungezähmten und zügellosen, Andere den verweichlichten, erschlaffenden, und so konnte Hischam III. mit Recht sagen: „Dieses Geschlecht kann weder herrschen, noch wohl beherrscht werden." Und doch baute er noch auf die Achtung und Anhänglichkeit des Volkes, und wollte nicht den Posten, auf den er berufen worden, verlassen, als man ihm rieth, gegen einen plötzlichen Aufruhr seine Person in Sicherheit zu bringen. Als endlich der Wesir Dschewher Ben Mohammed ihm meldete, wie Volksmassen, im Dunkel der Nacht von Aufrührern aufgewiegelt, die Straßen durchzögen und mit wildem Geschrei Hischams Absetzung und Entfernung verlangten, da „dankte er Gott, der es so wolle," verließ mit Tagesanbruch die Stadt (30. Nov. 1031) von den Seinen und vielen edeln Rittern begleitet, wandte sich zuerst nach einer Bergfeste unweit Cordova, und da er auch hier von den Cordovanern verfolgt wurde, nach einem Schlosse im östlichen Spanien, das ihm der Wali von Zaragoza gastfreundlich einräumte. Hier lebte Hischam in stiller Zurückgezogenheit den Freunden, die ihn umgaben, wie der Poesie und den Wissenschaften bis zu seinem Hinscheiden (im J. 1037). Mit ihm erlosch das Geschlecht der Ommeije. Zwar begehrte, wie erzählt wird, noch ein Jüngling aus demselben den Thron, fand aber nirgends Gehör und verschwand, man weiß nicht wohin [1]).

1) Conde II. c. 117. Rod. Tol. H. A. c. 47.

Viertes Buch.

Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der christlichen Staaten.

Erstes Capitel.

Fortsetzung der Geschichte des Königreichs Asturien, vom J. 842—910. Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien, v. J. 910—1037.

Königreich Asturien.

Mühsam erhebt sich das kleine Asturien und später das Königreich Leon, unter Siegen und Niederlagen, Eroberungen und Verlusten. Das nie erloschene Andenken an die einst so weite Herrschaft der Westgothen, der heiße Wunsch, die schönen Länder, die von den Urvätern beherrscht worden, den Moslemen zu entreißen, und, den Islam verbannend, das Kreuz und die Kirche wieder da aufzurichten, wo sie einst so herrlich und trostreich geglänzt hatten, die Eroberungssucht mehrerer Könige, und vielleicht die dunkele Überzeugung, daß nur ein Staat von einem gewissen Umfang bestehen und neben einem mächtigen Nachbar seine Selbstständigkeit behaupten könne: Dies und Anderes mochte unaufhörlich zum Krieg anreizen. Mit Freude folgt der Blick dem krieglustigen König, dem unternehmenden Feldherrn, der seine kleine, aber für Vaterland und Glaube begeisterte Schaar gegen die Moslemen führt, und Städte und Fe-

sten überwältigend, ein Land nach dem andern dem Vaterland und Christenthum zuwendet. Aber er trübt sich, wenn bald wieder eins nach dem andern verloren geht, trübt sich noch mehr, wenn die christlichen Fürsten ihre eigenen Gegner werden, statt einander beizustehen einander bekämpfen und leichtes Spiel dem Feinde machen, oder das mühsam Zusammeneroberte unter ihre Söhne vertheilen, ihre Macht zersplitternd und den Samen der Zwietracht ausstreuend, wenn endlich die Großen unter einander heftiger streiten, als gegen den Reichs- und Glaubensfeind. Zum Glück war auch dieser von inneren Zerwürfnissen oft heimgesucht und zeigte Blößen; seine Schwäche war oft der Christen Stärke. Nie aber verloren Asturiens und Leons Herrscher ihre beiden Aufgaben auf längere Zeit aus den Augen: den Aufbau des Staates und der Kirche.

Freilich war der Aufbau beider nur ein sehr äußerlicher. Jener bestand zunächst nur in der Erweiterung der Grenzen des Landes, im Erobern von Burgen, Festen und Städten, im Herstellen der zerstörten. Die Einrichtung des Gemeinwesens einer Ortschaft, nach dem Muster eines früher eingerichteten, mit den geringen Abänderungen, wie sie die Örtlichkeit und Umstände geboten, war das Erste, was dann geschah, und — das Letzte. Der neue Anhang des Staates war fertig und geordnet, mit einem leichten Faden an den Thron geknüpft; von einer innigen Verschmelzung mit dem Ganzen war nicht die Rede. Darum wurde er eben so leicht durch den Feind wieder losgerissen, ohne daß eine sichtbare Lücke entstand oder eine fühlbare Erschütterung im Innern des Staates wahrgenommen wurde.

Auch der Aufbau der Kirche war zunächst nur ein äußerlicher. Der zerstörte Tempel wurde wieder aufgebaut, der eroberte seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, der moslemische zum christlichen geweiht, der Bischofssitz wieder hergestellt, oft leicht und schnell, weil sein Sprengel schon in gothischer Vorzeit umgrenzt und der am Hof lebende Bischof schon längst dafür bestimmt war. An Reliquien fehlte es so wenig als an Märtyrern, die der neuen Kirche den Namen und Ruf, die besondere Heiligkeit verliehen; sie, die Opfer ihres Glaubens, fanden sich im Lande der Ungläubigen. Die fromme

Freigebigkeit der Könige und Großen, der Reichen wie der Armen eilte den alten Bischoffitz und die neue Kirche mit irdischen Gütern auszustatten. Auch diese neue Erwerbung und Stiftung konnte wieder verloren gehen, und war ein schmerzlicher Verlust, eine Schmach für die Christenheit; aber schon war sie einer unsichtbaren, mächtigen Einheit einverleibt — der christlichen Kirche, und ein geistiges Band umschlang sie fortwährend. Die frommen Krieger, die eifernden Priester, die den Verlust und die Schmach nicht verwinden konnten, rasteten nicht, bis das umgestürzte Kreuz wieder himmelwärts auf und in der Kirche prangte. Und es wäre ein Wunder, daß der spanische Christ, der Jahrhunderte lang so schwer um dies Gut rang, der frömmste geworden und seine Frömmigkeit diese Richtung und Farbe angenommen?

Krieg, Eroberung und Bevölkerung auf der einen Seite, auf der andern die Gründung und Begabung von Kirchen und Klöstern mit Gütern und Reliquien sind der Hauptinhalt der magern Chroniken des christlichen Spaniens, die in dieser Magerkeit selbst ein Abbild jener Jahrhunderte und ihrer einseitigen Bestrebungen sind. Über jene äußerlichen Ereignisse und Richtungen gehen diese Chroniken selten hinaus, und wir müssen genügsam zunächst ihnen folgen, Aufschlüsse aber über das Familien- und Volksleben, über das Gemeinde- und Staatswesen später von einer andern Seite her beibringen.

Ramiro.
(J. 842—850).

König Alfons II., der kinderlos war, hatte seinen Vetter Ramiro, einen Sohn des Königs Bermudo I. zu seinem Nachfolger bestimmt. Ramiro befand sich gerade in Bardulien (dem nachherigen Castilien), nach der Chronik, im Begriff sich zu vermählen, als er mit der Nachricht von dem Ableben des Königs zugleich erfuhr, daß der Comes Palatii, Nepotian, alsbald die Regierung an sich gerissen habe. Unverweilt eilte Ramiro in die Provinz Galicien, sammelte bei Lugo ein Heer Galicier und führte sie der Schaar Asturier und Vasconen entgegen, mit welchen sich Nepotian umgeben hatte. Am Ufer

des Narceya stießen Beide auf einander. Der Kampf war kurz. Nepotian ward von den Seinen verlassen, auf der Flucht eingeholt, geblendet und auf Lebenszeit in ein Kloster gesperrt [1]). Sein Loos schreckte jedoch Andere nicht ab und Ramiro sah sich wiederholt durch Verschwörungen beunruhigt [2]). Das Haupt einer zweiten (im J. 845) war Avito, oder, wie Andere ihn nennen, Alderoito, gleichfalls Comes Palatii; auch er ward des Augenlichts beraubt. Eine dritte Verschwörung (im J. 748) leitete Avito's Amtsnachfolger, der Graf Peniolo, mit seinen sieben Söhnen; sie wurden sämmtlich hingerichtet. War es Zufall, daß drei Comites Palatii nach einander sich gegen den König verschworen, oder vielleicht die allzu große Gewalt dieses Amtes, die den Thron selbst gefährdete, oder hatte Alfonso II. durch eigenmächtige Ernennung eines Nachfolgers, zumal Ramiro's, die Großen verletzt, — darüber schweigen die Chroniken leider.

Kaum hatte Ramiro die erste Verschwörung bewältigt und die inneren Feinde unterdrückt, so sah er sein Reich auch von auswärtigen, den furchtbarsten seiner Zeit, heimgesucht. Wie er den wilden Normännern, die im J. 843 an Galiciens Küste in der Gegend von Coruña landeten, eine Niederlage beibrachte und ihnen siebzig Fahrzeuge verbrannte, ist in der Regierungsgeschichte Abderrahmans, dessen Reich nicht minder von dieser Geißel der Zeit getroffen wurde, erzählt worden. Aber auch gegen Abderrahmans Heere scheint Ramiro mit Glück gefochten zu haben [3]), wenn er gleich nicht die Grenzen seines Reichs merklich und dauernd erweitert hat.

1) Chron. Sebastian. p. 486.

2) Ramirus bellis civilibus saepe impulsus est. Ibid.

3) Adversus Saracenos bis praeliavit et victor extitit. Chron. Sebast. l. c. Über die fabelhafte Schlacht bei Clavigo, worin Ramiro mit einer kleinen Christenschaar siebzig tausend Moslemen niedergestreckt haben soll, eilen wir um so unbedenklicher hinweg, da das Diploma del voto de Santiago, das angeblich Ramiro aus Dankbarkeit für den errungenen Sieg gemäß seinem Gelübde ausstellte, erwiesen unächt ist. Vergl. Esp. sagr. XIX. p. 138. Jos. Perez, Disertaciones eccles. p. 286. Masdeu XII. p. 138. Besonders Memorias de la Academia Real de la Historia T. IV. Memoria 4.

Zu weitaussehenden Unternehmungen gegen die Mauren war Ramiro's Regierung ohnehin zu kurz und der innere Zustand seines Reichs so beschaffen, daß er seine volle Wachsamkeit und Thatkraft in Anspruch nahm. Eine arge Verwilderung der Sitten und des Lebens, zum Theil vielleicht die fortwuchernde Saat der häufigen Verschwörungen, Aberglaube und mancherlei Geistesverirrungen traten verderblich hervor, und Ramiro bekämpfte diese Übel, wie es zu erwarten war von dem Bekämpfer der Normänner und Saracenen, der Verschwörer und aufrührerischen Großen seines Reichs, von der Bildungsstufe der Zeit und seiner Person. Bezeichnend nennt ihn die Chronik „die Ruthe der Gerechtigkeit". Räubern wurden die Augen ausgerissen, Zauberer dem Scheiterhaufen übergeben, gewaltthätig Widerspenstige schnell gestürzt, ausgerottet.

Nach solchem Auftreten gegen Feinde von außen und Ruhestörer im Innern erscheint sein Wirken im Frieden seiner letzten Lebenszeit versöhnend, in der Erbauung von Kirchen, unter welchen die der heil. Jungfrau geweihte, am Fuß des Berges Naranca, als ein Werk von besonderer Schönheit gepriesen wird [1]). In ihrer Nähe verweilte er gern und ließ dort mehrere Wohnungen für sich (Palatia) mit schönen Bädern aufführen.

Nach seinem Tod (1. Febr. 850 [2]) bestieg den Thron von Asturien, Galicien und Bardulien sein Sohn

1) Mirae pulcritudinis perfectique decoris. Et ut alia taceam cum pluribus centris forniceis sit concamerata sine calce, lapide constructa. Cui si aliquis aedificium consimilare voluerit, in Hispania non inveniet. Chron. Sebast. p. 490. Esta iglesia de Naranco dura en el dia como intacta despues de nueve siglos y medio; y Morales dice que parece ha de durar muchos mas siglos. Tambien edificó el Rey la iglesia de S. Miguel de Lino: su hermosura es extraordinaria y mucho mayor que la antecedente (á quien esta cercana); pero no es tan grande. Ortiz y Sanz, Comp. chron. III. p. 48.

2) Nach einem noch vorhandenen Epitaphium. Risco in Esp. sagr. T. 37 p. 194 und Ortiz y Sanz III. 49. Dieser Angabe folgt auch Aschbach Bd. I. S. 286; an einer andern Stelle S. 262 hat derselbe, einer andern Angabe folgend, den Tod Ramiro's in den Dec. 850 gesetzt.

Ordoño I.
(J. 850—866),

den wir bereits als rüstigen und glücklichen Bekämpfer der Moslemen und als Sieger über Muza kennen. So glücklich er dort die Waffen führte [1]), so scheint er sich doch vorzüglich die noch schönere Aufgabe gesetzt zu haben: die Bevölkerung und Wohlfahrt der Städte und Gemeinden zu fördern. Von Anfang seiner Regierung an widmete er seine Sorgfalt der Wiederherstellung und Bevölkerung jener Städte, welche noch aus den Zeiten, als Alfonso I. bei seinen Eroberungen die maurischen Besatzungen niederhauen ließ, die christlichen Einwohner dagegen mit sich nahm, und wo er nicht sich halten konnte, die Ortschaften zerstörte [2]), in Trümmern oder verlassen und verödet da lagen. Die vornehmsten Städte, die sich seiner königlichen Sorgfalt erfreuten, waren Tuy, Astorga, Leon und Amaya; außerdem wurden mehrere Burgen befestigt [3]). Erwarb er dadurch mehr Macht und Schutz, so nicht minder durch seine Gesinnung und Herrscherweise die Liebe seines Volkes [4]); denn neben seiner Macht und seinen Kriegsthaten rühmt die Chronik Ordoño's frommen Sinn, sein wohlwollendes, mildthätiges Wesen gegen Alle, „so daß er der Vater des Volkes genannt zu werden verdiene" [5]).

Über jenes wohlthätige Wirken im Innern wurde des Reiches Schutz und die Befestigung der Herrschaft nicht versäumt. Die Vasconen, die sich empört hatten (vielleicht auf Anstiften des Garcia's Ximenez von Navarra) wurden von Ordoño mit Waffengewalt zum Gehorsam zurückgeführt [6]), und die Normänner, die zum zweiten Mal Spanien schreckten, als sie mit hundert Schiffen an Galiciens Küsten landeten und diese fürchterlich

1) Adversus Chaldaeos saepissime praeliatus est, et triumphavit in primordio Regni sui. Chron. Sebast. p. 487.

2) Vergl. dieser Geschichte Bd. I. S. 326.

3) Chron. Sebast. p. 490.

4) Qui magnae potentiae atque modestiae fuit. Chron. Sebast. ib.

5) Chron. Albeld. p. 454.

6) Chron. Sebast. p. 490.

verheerten, nach großem Verlust durch den Grafen Pedro gezwungen weiter zu segeln (im J. 859) [1]).

So konnte Ordoño, als am Tag vor seinem Hinscheiden sein Sohn gekrönt wurde (Pfingstsonntag, 26. Mai 866) [2]), mit zufriedenem Rückblick [3]), und hoffnungsvoller Aussicht sein Reich einem Nachfolger überlassen, der zwar noch sehr jung war (er zählte erst achtzehn Jahre) [4]), aber neben einer einnehmenden Gestalt und Gesichtsbildung durch wissenschaftliche Kenntnisse [5]), ausgezeichnete Fähigkeiten und manche Erfahrungen, die er in den vier Jahren, worin ihn der Vater weise zu den Regierungsgeschäften zugezogen, in dieser besten Vorschule der Fürsten, gesammelt hatte, die mangelnden Lebensjahre ersetzte.

Alfonso III.
(J. 866—910.)

Eben diese Jugend des Königs mochte dem Grafen Froila, der Galicien verwaltete, den Gedanken und Muth eingeben, nach der Krone zu streben. Um vor Allem der Hauptstadt des Reichs sich zu bemeistern, zog er mit seiner Schaar gegen Oviedo. Alfonso, unvorbereitet und von Streitkräften entblößt, entwich nach Alava, und musste den Einzug des Thronräubers in der Hauptstadt schmerzlich vernehmen, kehrte jedoch auf die Kunde, daß Froila dort von den Anhängern des Königs ermordet worden [6]), wieder zurück. Fortan widmete sich Alfons den Regierungsgeschäften, begab sich nach Leon und leitete die Einrichtung und Bevölkerung von Sublancia und Ceya.

1) Chron. Albeld. p. 453. Chron. Sebast. p. 489.

2) Esp. sagr. XIV. p. 431. Ortiz y Sanz, Comp. III. p. 58 Not. 41.

3) Felicia tempora duxit in regno. Chron. Sebast. p. 489.

4) Istum in primo flore adolescentiae, primoque regni anno, et suae nativitatis XVIII ab apostata Froilane etc. Chron. Albeld. p. 454.

5) Chron. Albeld. p. 455.

6) Chron. Sampiri p. 438. Chron. Albeld. p. 453. Jenes: a Senatu Ovetensi interfectus est. Dieses: a fidelibus nostri Principis Oveto interfecto.

Er war damit noch beschäftigt, als er die Nachricht erhielt, daß Alava im Aufstand wider ihn sei, und beschloß unverweilt gegen dasselbe zu ziehen. Allein die geschreckten Alavesen unterwarfen sich bald und gelobten Treue und Gehorsam. Ihren Grafen Eylo nahm er jedoch als Gefangenen mit nach Oviedo [1]).

So schwierig war der Anfang von Alfonso's Regierung; er musste sich sein väterliches Erbe erst erkämpfen, seine Unterthanen zum Theil von neuem erwerben, unterwerfen. Allein sein Geist und Muth, seine früh gezeitigte Erfahrung [2]) überwanden alle diese Hemmnisse und Widerwärtigkeiten; sie gaben ihm zum Theil die Mittel, dem wiedererrungenen väterlichen Erbe neue und schöne Landstriche hinzuzufügen und seine Herrschaft über eine größere Volkszahl auszubreiten, als dies einem seiner Vorfahren gelungen war. Durch seine Vermählung (um d. J. 870) mit der Tochter des Garcias Iñiguez, Ximene, trat er in nahe Verbindung mit dem Regentenhaus von Navarra [3]). Ausgedehnt und meist bleibend waren seine Erwerbungen nach dem Süden hin. Wir sehen ihn den Duero überschreiten und die ansehnlichsten Städte Lusitaniens erobern, sofort über den Tajo hinaus bis in die Nähe von Merida vordringen, ja selbst über den Guadiana setzen, und am Drifer, einem Aste der Sierra Morena, einen glänzenden Sieg über die Moslemen davontragen. So weit war noch kein christlicher Fürst der Halbinsel in die Länder der Mauren gedrungen [4]), so hatte keiner die Grenzen des asturischen Staates ausgedehnt. Vermochte auch Alfonso die äußersten, von Asturien so entfernten Plätze nicht zu behaupten, er hatte doch die Möglichkeit ihrer Eroberung dargethan und die Hoffnung eines dereinst dauernden Besitzes den Christen eröffnet; mehrere der entlegneren Eroberungen blieben dem König und durch sie waren die bisherigen Grenzen geschützt vor dem ersten Angriff. Über den Erwerb

1) Chron. Sampir. p. 438.

2) Fuit vir bellicosus, undique partibus satis exercitatus. Chr. Sampir. ibid.

3) Chron. Sampir. ibid.

4) Quod nullus ante eum Princeps adire tentavit. Chron. Albeld. p. 455.

nie die Vertheidigung und Pflege des Besitzthums vergessend, ließ Alfonso die verödeten Grenzplätze bevölkern und herstellen: Zamora, Simancas, Dueñas und den ganzen Landstrich (Campi Gothorum) bis zu den Ufern des Duero [1]). Eine Menge fester Burgen und viele Kirchen [2]) wurden erbaut. Von den Städten, denen er besondere Sorgfalt widmete, wurde Burgos, das auf sein Geheiß der Graf von Castilien, Diego, bevölkerte [3]), in der Folgezeit die bedeutendste, des Reiches Schutzwehr gegen die Angriffe von der Ostseite. Zur Vertheidigung der Küsten gegen die Normänner ließ Alfons auf den steilsten Felsen nächst dem cantabrischen Meer das feste Castell Gauzo erbauen, das seine eigene Capelle hatte, und vom König späterhin (im J. 905) der Kirche von Oviedo geschenkt wurde [4]).

So hatte Alfonso das Reich nicht allein ansehnlich erweitert, sondern mehr noch durch starke Schlösser, Burgen und Festungen nach innen und außen befestigt. Und dennoch wankte sein Thron, wie im Anfang, so noch mehr gegen das Ende einer Regierung, die, eine der glorreichsten des Reichs, Alfonso III. den Beinamen des Großen erworben hat. Kaum

1) Chron. Sampir. p. 446.

2) An die Stelle der von Leimensteinen erbauten kleinen Kirche über dem Grabe des heil. Jacob in Compostella ließ er im J. 872 eine große, sehr schöne aus Quadersteinen und mit Marmorsäulen aufführen, und beschenkte sie mit heiligen Gefäßen und Kostbarkeiten, die aber später eine Beute der Saracenen wurden. Chron. Sampir. p. 439.

3) Era 922 (im J. 884) Populavit Burgos Didacas Comes per mandatum Regis Alfonsi. Chron. Burgense in Esp. sagr. XXIII. p. 307. Annal. Compost. p. 318. Annal Complut. p. 310. Era 920.

4) . . . cuyas ruinas aun perseveran una legua de Gijon, sagt Ortiz y Sanz, III. p. 65. Aschbach I. 344 verwechselt mit diesem Castell ein anderes, das von Alfons in Oviedo selbst zur sicheren Aufbewahrung des königlichen Schatzes erbaut wurde, und bezieht die auf dieses bezügliche, von Risco, Esp. sagr. t. 37. p. 216 mitgetheilte Inschrift des Castells in Oviedo auf das am cantabrischen Meer. Wie hätte man auch die, wenn gleich befestigte, königl. Schatzkammer an die stets bedrohte Meeresküste legen mögen! Vergl. noch Chron. Sampir. p. 439 . . . . Gauzonem: intra Ovetum, Castellum, et Palatium, quod est juxta illud etc.

gekrönt, macht ihm der Graf Froila die Krone streitig. Bald nöthigen ihn die aufrührerischen Alavesen mit Waffengewalt ihre Provinz zum Gehorsam zurückzuführen. Dann stellt ihm sein eigener Bruder nach dem Leben, entflieht, wird eingeholt, geblendet, wie seine mitschuldigen Brüder Nuño, Veremundo und Odoario [1]) (um d. J. 870). In Galicien verschwört sich ein Ritter, Hanno, gegen das Leben des Königs; die Verschwörung wird entdeckt, Hanno's und seiner Mitverschwornen beträchtliche Güter werden eingezogen (und vom König der Kirche von Santiago geschenkt) im J. 885. Dadurch nicht geschreckt, macht schon im folgenden Jahr ein gewisser Hermenegild sich desselben Verbrechens schuldig und wird mit seinen Theilnehmern hingerichtet, ihr Vermögen confiscirt [2]). Gefährlicher, weil mächtiger, war der Galicier Witiza; der durch ihn erregte mehrjährige Aufstand konnte nur mit Waffengewalt unterdrückt werden. Die Strafe des gefangenen Witiza ist indessen eben so unbekannt, als die über einen andern Rebellen, Saracino und sein schuldiges Weib verhängte. Als Alfonso von seinem Zug gegen Toledo zurückkehrte (um d. J. 904) ward ihm in Carrion von seinem eigenen Bedienten nach dem Leben gestrebt, der Verbrecher mit seinen Söhnen hingerichtet. So drang die Gefahr immer näher auf den König heran; aus seiner nächsten Umgebung wurde der Mordstahl auf ihn gezückt [3]).

Woher diese Verschwörungen, Aufstände, Mordversuche? Die Chroniken schweigen über ihre Quelle; sie geben selbst über ihre äußere Geschichte nur die magersten Andeutungen, ebenso wie die Urkunden, in denen jene beiläufig berührt werden. Nur bei der einen oder andern Verschwörung ist das Streben eines Großen, sich unabhängig zu machen, offenbar; bei andern liegen Grund und Anlaß im Dunkeln; gewiß aber waren diese bei allen nicht dieselben. In Alfonso's Persönlichkeit und Thaten möchten die Ursachen weniger zu suchen sein als in dem innern Zustande des Reichs, in welchem auch der schwächste

1) Chron. Sampir. p. 439.

2) Ferreras ad an. 885 und 886, nach einer Urkunde.

3) Chron. Sampir. p. 447.

Keim des Unkrauts, den eine böse Hand legte, einen gedeihlichen Boden fand, alsbald sich entfaltete und die schnell wuchernden Blätter nach allen Seiten ausstreckte. Unaufhörlicher Krieg, überdem mit Ungläubigen, gegen welche Alles erlaubt schien und Glaubenswahn das sittliche und rechtliche Gefühl verwirrte, musste eine Verwilderung herbeiführen, gegen welche die Kirchenlehre, bei der man die Heilkraft statt in der Wurzel meist nur in den Blättern suchte, ein sehr schwaches Heilmittel darbot, so daß frommer Glaube mit strafbarem Handeln sich füglich vertrugen; die Geistlichkeit täglich reicher an Grundbesitz und durch die Abgabenfreiheit ihrer wachsenden Güter und Bedürfnisse immer drückender für die Steuerpflichtigen; der Adel durch den immerwährenden Krieg mächtig und stolz, seiner Unentbehrlichkeit wegen voll Ansprüche und nur im Krieg dem König gehorsam, jeder Einzelne aber um so begieriger nach Unabhängigkeit, je mächtiger er sich fühlt; die militärische Gewalt, die den Staat gegründet hatte und fort und fort erweiterte, noch lange auch die Gewalt der Verwaltung, und beide vereinigt in den Grafen, den Vorstehern der Provinzen; die verführerische Leichtigkeit diese Doppelmacht zu mißbrauchen, selbst gegen das Oberhaupt eines Staates, dessen Theile noch nicht so wechselseitig verschlungen und gebunden waren, daß eine Losreißung besonders schwer fiel; die schwachen Fäden, welche die neueroberten Städte und Landstriche an das Stammland knüpfen, und der häufige Wechsel der Grenzen, der die Theile, die sich dem Ganzen kaum eingereiht, geschweige eingelebt, wieder entfremdet; die nicht streng geregelte Thronfolge, bei der jede eingetretene oder bevorstehende Erledigung ehrgeizige, herrschsüchtige Große zu ungemessenen Wünschen und Bestrebungen anreizte, ja bei der Möglichkeit einer Theilung des Reichs unter mehrere Königssöhne auch wohl andern Großen die Aussicht zur Mitherrschaft eröffnet; und bei dem Allen endlich das Volk ohne Ansehn und Berechtigung in der Staatsgliederung, als Gesammtheit kaum in der Verfassung begriffen, hier einem weltlichen Großen, dort einem Prälaten unterthan, unter beiden dem König fremd, mit dem einen oder dem andern leicht demselben feind: konnte es in solchem Zustande der Dinge einem ehrgeizigen oder beleidigten Mächtigen schwer sein, Unruhen und

Aufstände zu erregen oder eine Hand zu finden, die für ihn den Mordstahl zu ziehen bereit war? Und wie, wenn dies ein Thronberechtigter war, dessen ungeduldiger Herrschsucht der König zu lange lebte?

Allen Nachstellungen und Verschwörungen war Alfonso bisher glücklich entgangen; allein die unheilvollste, ihm schmerzlichste, stand ihm noch bevor — die Verschwörung seiner Familie, seiner Söhne und Gemahlin gegen ihn, die vielleicht lange schon angesponnen und im Finstern wirksam war. Als der König Kunde davon erhielt, eilte er nach Zamora, wo sich sein ältester Sohn Garcias aufhielt, ließ sich seiner Person bemächtigen und ihn gefesselt in das Castell Gauzo bringen. Allein damit war das Feuer nicht gedämpft, vielmehr schlug es nun in lichte Flammen aus. Garcias' Schwiegervater, Nuño Fernandez, Graf von Castilien, erregte einen Aufstand, Alfonso's andere Söhne traten als Mitverschworene hervor, bald in offenkundiger Empörung gegen den Vater. Die Königin Ximene, die Gattin, die Mutter, schürte das Feuer, sie selbst vielleicht hatte den ersten brandstiftenden Funken gelegt [1]). Es kam zum offenen Kampf, zum Bürgerkrieg, der eine Zeit lang sein Weh über das Reich verbreitete. Ihm ein Ende zu machen und eben so abgeneigt als unfähig den Waffen in solchen Händen zu widerstehen, wich Alfons den unnatürlichen Söhnen, und trat in ihrer und der Großen Gegenwart im Flecken Boides (dem heutigen Bedes) die Krone an seinen Sohn Garcias ab [2]). Auch die jüngeren Brüder [3]) wurden befriedigt: Ordoño erhielt die Herrschaft über Galicien, Fruela blieb in Oviedo, über Asturien gebietend; Garcias nahm seinen Sitz in Leon. Die Erstgeburt, die Krone und vielleicht ein besonderes Übereinkommen gaben ihm die Oberherrschaft [4]).

1) Hujus dissensionis causa fuit Regina Xemena. Rod. Tol. lib. 4. c. 19. Näheres über den Antheil der Königin führt Lucas Tud. p. 80 an.

2) Chron. Sampir. p. 447.

3) Gonzalvo, der sich der Kirche geweiht, erhielt die Würde eines Archidiakonus an der Kathedrale in Oviedo.

4) Masdeu XII. p. 184.

Der unglückliche Vater und Gatte begab sich nach Santiago, dessen Kirche er in besseren Tagen so herrlich hatte aufbauen lassen, um nun an ihrem Altar sich der Andacht zu überlassen, und seinem wohl von mannichfachen herben Gefühlen bewegten Innern den höheren, versöhnenden Frieden zu geben. Darauf sehen wir ihn noch einmal in ein wildes Kriegsleben sich freiwillig stürzen. Was ihn nach solchen Erlebnissen, nach einer vierundvierzig jährigen Regierung voll Kampf und Mühe und Sorgen dazu bewog, würde uns, hätte die Geschichte es berichtet oder berichten können, einen tiefen Blick in sein Inneres zu werfen vergönnen. Er ging nach Astorga und bat Garcias um ein Heer, damit er noch einmal gegen die Feinde der Christen, die bei den Wirren des Reichs und dem Zurücktritt ihres großen Gegners wieder sich regen mochten, den Kampf erhebe. Garcias bewilligte es, und bewies damit ein Zutrauen gegen den tief gekränkten Vater, das diesen noch mehr ehrte als ihn selbst. Mit einem starken Heerhaufen fiel Alfonso sofort verheerend in das feindliche Gebiet von Toledo ein, schlug überall den Feind und kehrte als Sieger mit Beute und Gefangenen nach Zamora zurück. Bald darauf erkrankte er an einem Fieber und starb den 20. Dec. 910 [1]). Seine Leiche wurde in Astorga [2]) beigesetzt, und später in die königliche Gruft in Oviedo gebracht. Wann die Königin Ximene gestorben, ist ungewiß [3]); ihre Leiche wurde in Oviedo neben Alfonso's Sarg beerdigt.

1) Chron. Sampir. l. c. Chron. Silens. p. 294. Roder. Tol. l. c. Florez in Esp. sagr. XIV. p. 432. Ortiz y Sanz III. p. 74. Not. 52. über das in Alfonsos Zeit in Oviedo angeblich gehaltene Concilium s. Florez in Esp. sagr. XIV. p. 428. Masdeu XIII. p. 47 und XV. p. 186 und Aschbach I. S. 346.

2) El sepulcro que se le hizo y se conserva en Astorga ha sido admirado siempre como un trozo de la mayor escultura que tenemos en España aun para los mejores tiempos del arte; prueba de que entonces se cultivaba con esmero. Ortiz y Sanz t. III. p. 74.

3) Ferreras setzt ihren Tod ins Jahr 913.

Das Königreich Leon bis zur Vereinigung mit Castilien.
(J. 910—1037).

Mit Alfonso III. schließt die Reihe der asturischen Könige, und Garcias, der seine Residenz in Leon nahm, ist der erste der Könige von Leon, wie seit ihm [1]) die Beherrscher der christlichen Länder nördlich vom Duero sich nannten.

Die Stadt verdankt ihren Namen und Ursprung der siebenten römischen Legion (Legio VII Gemina), die sich hier anbaute. Bei dem Einfall der Vandalen und Sueven behauptete die Stadt ihre Unabhängigkeit und blieb den Römern, die ihre Wichtigkeit kannten, bis sie im J. 585 von Westgothen unter Leuwigild eingenommen wurde. Nur kurze Zeit war sie dann in der Araber Gewalt, welcher sie schon Alfons I. entriß. Ihre überaus starke Mauern, ein Werk der Römer, eigneten sie zu einer trefflichen Schutzwehr des im Norden sich bildenden christlichen Staats, wie sie einst lange Zeit der Römerherrschaft auf der Halbinsel zur Stütze gedient hatte, und Alfons I., der die Mauern der von ihm eroberten und nicht zu behauptenden Plätze zerstören ließ, dachte auf die Erhaltung Leons wie Astorgas, deren Vertheidigung die Nähe der Gebirge erleichterte. Das mauerstarke Leon, die künstliche Feste, ein Vorposten jener natürlichen Festen, wie sie Asturiens Berge bildeten, betrachtete man seitdem als ein Bollwerk des Reichs gegen die Angriffe der Moslemen und als einen festen Ausgangspunkt zu weiteren Eroberungen [2]). Auch die Moslemen erkannten die Wichtigkeit des Platzes, und richteten zu verschiede-

1) In einer Urkunde v. J. 921 heißt es: Garcia principe regnum Legionis regente. Yepes, Escr. Tom. I. Esc. 30 in App. Masdeu XII. p. 184.

2) Wenn von Ordoño I. gesagt wird, „daß er Leon bevölkert habe," so kann hier nur eine Vermehrung der Bevölkerung gemeint sein, da aus unverwerflichen Zeugnissen hervorgeht, daß Leon von Alfons I. bis Ordoño I. fortbestand und bewohnt war. Risco, Hist. de Leon I. p. 10.

nen Zeiten, wie in den Jahren 882 und 883 (im Aug.), ihre Streitkräfte gegen denselben, jedoch ohne Erfolg. Von 883 bis zum Ende des folgenden Jahrhunderts unterließen sie alle Versuche, und Leon konnte in unangefochtener Ruhe sich erweitern, bevölkern und einrichten [1]). Es diente nicht selten den Königen zum Aufenthalt; doch blieb Oviedo ihre Residenz und der Mittelpunct des Reichs. Letzteres aber war Oviedo in der That nicht mehr, zumal seit Alfonso III. die Grenzen nach dem Süden hin beträchtlich hinausgerückt hatte; und wäre nicht die Theilung des Reichs Anlaß geworden, daß Garcias seinen Sitz in Leon nahm, so würden Staatsgründe die Verlegung der Residenz und Hauptstadt dringend geboten haben. Alfonso's III. Eroberungen hatten dies augenfällig gezeigt.

Eben diesen Eroberungen, diesem Hinaufrücken des Mittelpuncts des jungen Staats nach dem Mittelpunct der ganzen Halbinsel, dem alten Erbe der Urväter, musste das Auge des Vaterlandfreundes und Christen mit Freude folgen, und, in die Zukunft blickend, die Hoffnung, ja die Bürgschaft finden, daß der Staat fortwährend sich weiter ausdehnen und somit das Kreuz in immer größeren Kreisen seinen Sieg feiern werde. Aber diese Freude ward getrübt bei dem Hinblick auf die Zerrissenheit des Reichs, das nun unter drei Brüder getheilt, jener Einheit verlustig geworden war, auf welcher seine Stärke und jene frohe Hoffnung ruhten. Und wenn selbst das Ganze wieder einem Einzigen zufiel, welch' schlimmes Beispiel war für die Zukunft gegeben, welch' verführerisches für nachgeborene Königssöhne!

Garcias
(J. 910—914.)

regierte nur drei Jahre. Gleich im ersten fiel er mit einem ansehnlichen Heerhaufen in die Länder der Mauren ein, bis ins Gebiet von Toledo und Talavera, plündernd und verheerend, und kehrte mit sehr reicher Beute und vielen Gefangenen, unter denen ein moslemischer Statthalter durch die Nachlässigkeit

1) Risco ib. c. 1—3.

der Wächter ihm wieder entschlüpfte, siegreich nach Leon zurück. Während die Waffen ruhten, ließ er verschiedene Städte und Flecken bevölkern, namentlich Osma, Roa, Coca, Coruña del Conde und San Estevan de Gormaz [2]). Garcias starb kinderlos (19. Jan. 914). Seine Leiche wurde nach Oviedo gebracht, wo auch nach der Verlegung der Residenz die Ruhestätte der hingeschiedenen Könige blieb.

Ordoño II.

(J. 914—924.)

Nach Garcias' Ableben begab sich Ordoño aus Galicien nach Leon und wurde hier in Gegenwart der Großen und zwölf Bischöfe des Landes zum König gekrönt. Häufige Kämpfe mit den Moslemen, die er schon als Fürst von Galicien begonnen, füllen seine Regierungszeit, und wir sind seinen kühnen Kriegszügen und vielen Siegen über einen Abderrahman III., über eine Macht, die unter diesem großen Khalifen wieder so kräftig sich erhoben hatte, mit Bewunderung gefolgt, selten Verluste und Niederlagen, wie die in Valdejunquera (im J. 921), beklagend. Kriegerischer Sinn und Frömmigkeit fanden sich, im Geiste seiner Zeit, in ihm verschmolzen, und die reiche Beute, die er den Ungläubigen abnahm, wurde von ihm zum Theil an die Kirche der Rechtgläubigen geschenkt. Als er von dem lohnenden Siegeszug durch Estremadura zurückkehrte, verwandelte er, seinen frommen Dank mit zeitlichen Geschenken aussprechend, den eigenen Palast in einen christlichen Tempel zur Ehre der heil. Maria, verlegte dahin den bischöflichen Sitz, der bisher in Sct. Peter außerhalb der Stadt war, beschenkte ihn reichlich und erweiterte seinen Sprengel.

Aller Lichtschein der Frömmigkeit aber und aller Siegesglanz vermochten weder die dunkele Stelle zu lichten, welche in Ordoño's Leben sein Betragen gegen den Vater bildet, noch den Flecken zu tilgen, welchen seine Regierung gegen ihr Ende

1) Chron. Sampir. 447.

2) Masdeu XII. p. 185.

darbietet. Vielleicht jedoch wäre dieser Flecken zu mildern, hätte uns die Geschichte die Mittel dazu vergönnt.

Die Grafen, welche in dieser Zeit Castilien verwalteten, Nuño Fernandez, Abolmondar, der Weiße genannt, sein Sohn Diego und Fernando Ansurez, schienen das Land wahrhaft zu beherrschen, und lehnten sich gegen Ordoño auf [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ihre Theilnahme am Feldzug der Könige von Leon und Navarra gegen die Moslemen verweigerten, dadurch der Feinde Muth erhöhten, und am Unglück der Christen in Valdejunquera Schuld trugen. Unerwartet schickte König Ordoño Boten nach Burgos, um die Grafen nach Tejar, am Flüßchen Carrion, in sein dortiges Palatium zu entbieten. (Wohl mochte er wissen, daß er sie schwer bewegen werde nach Leon zu kommen). Sie erschienen. Alsbald ließ der König, ohne daß jemand außer seinen Räthen etwas von seinem Vorhaben wusste, sie verhaften, nahm sie gefesselt mit in die königliche Residenz nach Leon, wo er sie ins Gefängniß zu werfen und darin zu tödten befahl.

Um dieselbe Zeit ließ ihn der König Garcias von Navarra durch Abgeordnete zur Eroberung der Städte Naxera und Viguera einladen. Ordoño folgte dem Ruf mit einem ansehnlichen Heer und bemächtigte sich Naxera's [2]). Bei Gelegenheit

1) . . . qui tunc eamdem terram regere videbantur, et erant ei (regi) rebelles. Chron. Sampir. p. 450.

2) Im Herbst 923, nach einer Urkunde, worin Ordoño die Burg von Naxera dem Kloster Santa Coloma schenkt. Facta scriptura testamenti sub die XII Kal. Novemb. Anno . . . regni nostri nono. Commorantibus in Dei nomine in Castro Naxera. Risco, Hist. de Leon p. 176. — Was die obige Darstellung betrifft, so hat sich der Verfasser an die älteste und Haupt-Quelle, die Chronik des Bischofs von Astorga, um so enger angeschlossen, je verschiedener die Thatsachen von den neuern Geschichtschreibern gedeutet und ihnen ohne genügende Belege verschiedene Anlässe und Beweggründe unterlegt worden sind. Unbefangen angesehen scheint, nach der angeführten Chronik, Ordoño's Heerzug an die Ostgrenze von Castilien und die Einnahme Naxera's allein mit der Auflehnung der castilischen Grafen im Zusammenhang zu stehen, und Masdeu (XII. p. 202) sagt wohl mit Recht: Veo con admiracion en todas nuestras historias modernas pintada esta expedicion contra rebeldes, como si hubiera sido contra Moros; descubriendose clara-

dieſes Feldzugs vermählte er ſich mit der Tochter des Königs Garcias, Sancha, die ihn ſehr anſprach, befeſtigte dadurch das gute Vernehmen mit dem König von Navarra, und kehrte, nachdem ſein Zug mit glücklichem Erfolg gekrönt war, nach Leon zurück. Nur kurze Zeit konnte Ordoño der neuen Verbindung ſich freuen; ſchon im Jan. 924 riß ihn der Tod von der Seite der jungen Gemahlin.

Fruela II.
(J. 924—925).

Obgleich König Ordoño mehrere Söhne von ſeiner erſten Gemahlin [1]) hinterließ, folgte ihm doch keiner von ihnen auf dem Thron, ſondern ſein Bruder Fruela, der ſeit der Theilung des Reichs in Oviedo regiert und ſich König von Aſturien genannt hatte [2]). Während ſeiner vierzehnmonatlichen Regierung in Leon wird von ihm nur einer blutigen Gewaltthat gedacht — der ungerechten Hinrichtung der Söhne eines Edeln, Olmundo's, und der Landesverweiſung ihres Bruders Fronimio, des Biſchofs von Leon. Deshalb läſſt ihn die Chronik nur kurze Zeit regieren und — am Ausſatz ſterben [3]).

mente en todas las relaciones antiguas, que fué una consequencia de la rebelion de los Condes, y diciendo expresamente el Obispo Sampiro, el Monge Silense y Lucas de Tuy, que los dos Pueblos eran de los perfidos, ó rebeldes.

1) Nuña Elvira fand Ordoño zu ſeinem großen Schmerz verſchieden, als er von ſeinem Siegeszug bis in die Nähe von Cordova freudig nach Zamora zurückkehrte (quantum habuit gaudium de triumpho, tantam gustavit tristitiam de Reginae letho. Sampir. p. 449). Er heirathete dann eine Galicierin, Aragonta, die er ſpäter verſtieß (quia non fuit illi placita). Seine dritte Gemahlin war die oben erwähnte Sancha, Tochter des Königs von Navarra.

2) Er nennt ſich ſo in einer Urkunde v. J. 912. Esp. sagr. t. 31. p. 343.

3) Chron. Sampir. p. 450.

Alfonſo IV., der Blinde oder der Mönch.
(J. 925—931).

Wiewohl Fruela II. drei rechtmäßige Söhne überlebten, Alfonſo, Ordoño und Ramiro (außer dieſen ein natürlicher Sohn, Aznar), wurde ſein Neffe Alfonſo, der Sohn Ordoño's II., zum König ausgerufen. Nur wenige Jahre führte Alfonſo den Scepter, ſchwach und ungern; fromme Übungen nahmen Geiſt und Zeit in Anſpruch, bis er vom Wunſche beſeelt, ihnen allein und ungeſtört ſich hinzugeben, die Mönchskutte mit dem Purpur zu vertauſchen ſich entſchloß, und ſein Bruder Ramiro, durch ihn von dieſem Entſchluß benachrichtigt, vor der Verſammlung der Großen des Reichs die Regierung feierlich übernahm (Oct. 930). Alfonſo trat ins Kloſter Sahagun (damals Domnos sanctos genannt), bereuete aber bald den Schritt, aus Wankelmuth oder von Andern verleitet. Als Ramiro ein Heer gegen die Saracenen zu führen im Begriff und in Zamora eingerückt war, überraſchte ihn die Nachricht, daß Alfons das Kloſter verlaſſen und in Leon ſich der Regierung bemächtigt habe. Entrüſtet über dieſe Vorgänge ließ Ramiro auf der Stelle „die Hörner ertönen und die Schilde ſchwingen", zog eilend nach Leon zurück und belagerte Alfonſo Tag und Nacht [1]), bis es ihm gelang ihn gefangen zu nehmen. Alfonſo ward ins Gefängniß geſetzt. Unterdeſſen wandten ſich alle Große Aſturiens, wo Fruela's II. Söhne lebten und geheime Einverſtändniſſe unterhielten, hinterliſtig an den König Ramiro, wie es ſcheint, um ihn nach Aſturien, in ihr Netz zu locken. Er kam, aber wohlgerüſtet, nahm jene, Alonſo (den älteſten, den man zum König von Aſturien beſtimmt hatte), Ordoño und Ramiro, gefangen, führte ſie mit ſich nach Leon und ließ ſie im Kerker alle an einem Tag blenden [2]). Alfons lebte nach ſeiner Blen-

1) Mit Recht erhebt Risco, Hist. de Leon I. p. 189 Zweifel gegen die Angabe des Lucas de Tuy und Roder. Tol., denen Aſchbach folgt, daß Ramiro zwei Jahre lang die Stadt belagert habe, außer andern Gründen ſchon darum, weil die Urkunden bis zum Jahr 931 die Unterſchrift Alfonſo's, ſeit d. J. 932 die des Ramiro führen, ohne irgend eine Unterbrechung oder Andeutung eines geſtörten Beſitzes.

2) segua la gracia que permiten al Soberano las leyes godas

dung noch zwei Jahre und hinterließ einen Sohn, Ordoño mit dem Beinamen der Böse, der, wie wir sehen werden, unter der Regierung Sancho's I. nach der Krone strebte.

Ramiro II.
(J. 931—950).

Nachdem sich Ramiro in dieser Weise auf dem Thron befestigt hatte, ergriff er die Waffen gegen die alten Feinde seines Glaubens und Reichs; seitdem glänzt sein Name in den Kämpfen der Christen mit den Moslemen. Mit einer Eroberung eröffnet er seine Feldzüge, bedeutungsvoll, ohne es ahnen zu können, mit der Einnahme der einstigen Hauptstadt des ganzen christlichen Spaniens (Madrid), und mit einem Sieg über die Saracenen (bei Talavera) schließt und krönt er seine Regierung. Der so rüstig im Felde war, rastete wohl nicht im Frieden. Aber wir haben auch hier, wie so oft, zu beklagen, daß die Chronisten vornehmlich nur Kriegsereignisse aufzuzeichnen der Mühe werth achteten, über die friedlichen Bestrebungen der Fürsten (und noch mehr des Volks), über die Art ihrer Regierungsthätigkeit dagegen uns gänzlich im Dunkeln lassen. Von Ramiro berichten sie nur noch, daß er (zwei Monate nach der Schlacht von Zamora) seine Streiterhaufen an die Ufer des Tormes verlegt und die verlassenen, verheerten Städte jener Gegend bevölkert, d. h. hergestellt und mit Besatzung versehen habe, namentlich Salamanca, Ledesma, Ribas, Baños, Alhondega, Peña und viele andere Orte [1]).

en favor de los reos de Estado, bemerkt hierbei Masdeu. Das Obige nach Sampir. p. 451. Nach Rod. Tol. und Lucas de Tuy, welchen auch hier Aschbach I. 35, folgt, ließ Ramiro, seine Grausamkeit zu sühnen, den Geblendeten das Kloster S. Julian erbauen, und sie darin standesgemäß unterhalten. Dieses Kloster wurde aber schon in der Regierungszeit Alfonso's III. von einem Ritter Namens Rumforco (daher monasterio de Ruiforco) erbaut und dem h. Julian geweiht. Risco nach Urkunden in der Hist. d. Leon p. 189 und Esp. sagr. t. 34. Vergl. auch Masdeu XII. 207.

1) Chron. Sampir. p. 453. In einer eingeklammerten Stelle dieser von Florez (Esp. sagr. t. 14) herausgegebenen Chronik wird berichtet, daß in dieser Regierung der Graf Rodrigo den Ort Amaya und in

Kaum hatte Ramiro diese Wunden, welche der Krieg mit den Mauren geschlagen hatte, durch Wiederherstellung und Bevölkerung der verödeten Ortschaften geheilt und gegen spätere Einfälle neue Schutzwehren aufgeführt, so sah er sich genöthigt, gegen einen andern Feind sich zu waffnen. Der Graf von Castilien Fernan Gonzalez und ein anderer castilischer Großer, Diego Muñoz, empörten sich, aus unbekannten Gründen, wider den König und rüsteten. Ramiro aber, „klug und tapfer, wie er war" [1]), nahm sie gefangen und ließ den Einen in Leon, den Andern in der Burg Gordon gefesselt ins Gefängniß setzen. Nach geraumer Zeit wurden beide, nachdem sie dem König den Eid der Treue geschworen und Alles, was sie an sich gerissen, zurückgegeben hatten, aus dem Kerker entlassen. Durch ein anderes Band mochte Ramiro glauben sie fester an

Asturien Santa Juliana (jetzt Santillana), der Graf Diego, auf Geheiß des Königs (Ramiro) Burgos und Ubierna, der Graf Nuño Muniz — Rauda d. i. Roda, Gonzalo Tellez — Osma, Gonzalo Fernandez — Oca, Clunia (Coruña del Conde) und San Estevan und endlich Fernan Gonzalez — Sepulveda bevölkert habe. Offenbar sind hier Thatsachen angeführt (und dadurch als ein späteres Einschiebsel der Chronik verdächtig), welche früheren Regierungen angehören (vergl. auch Masdeu XII. 222), wie denn z. B. Burgos erwiesen schon unter Alfons III. bevölkert wurde (s. oben in dessen Regierung). In einer im Convent des h. Isidor in Leon aufbewahrten Handschrift der westgothischen Gesetze, im J. 1058 von einem Presbyter Namens Munio geschrieben, findet sich nach Risco's Angabe (Hist. de Leon p. 196) im Anfang das Fragment einer Chronik, worin die Jahre, in welchen die erwähnten Orte bevölkert wurden, so angegeben sind: In Era 869 (im J. 831) populavit Rudericus Comes Amayam, et fregit Salamanka. In Era 904 fregit Rudericus Comes Asturias. In Era 920 (J. 882) populavit Didacus Comes Burgos et Auvirna per jossionem Domno Adefonso. In Era 950 (J. 912) populaverunt Comites Munio Nunniz Rauda, et Gundesalvo Telliz Hoosuma, et Gundesalvo Fernandez Azam et Clunia, et Sancti Stephani juxta fluvius Doiri. Folgt man diesen Zeitangaben — und man darf es mit besserem Grund — so fällt blos die Gründung von Sepulveda in Ramiro's Regierung, man mag nun für jene das Jahr 946, nach dem angeführten Fragment, oder d. J. 941, nach der jüngeren Quelle der Anales Toled. (Poblo el Conde Fern. Gonzalvez à Sepolvieja Era 979) annehmen.

1) Chron. Sampir. p. 453.

sich zu fesseln: er vermählte seinen erstgebornen Sohn Ordoño mit Urraca, der Tochter des Grafen Fernan Gonzalez [1]).

Darauf griff Ramiro wieder zum Schwert, um nach Ablauf des Waffenstillstandes den Kampf mit den Ungläubigen von neuem zu beginnen, und erfocht jenen glänzenden Sieg bei Talavera, den letzten seines Lebens. Im Begriff nach Oviedo zu reisen, erkrankte er und ließ sich nach Leon zurückbringen, wo er am 5. Jan. 950 die Regierung niederlegte [2]). Jenes prächtige Kloster, das er neben dem königlichen Palast in Leon für seine Tochter Elvira, als sie den Schleier nahm, erbauen ließ und dem Erlöser weihte (jetzt San Salvador de Palaz del Rey), nahm seine Leiche auf [3]). Seine großen Waffenthaten und Siege haben die Chroniſten (leider nur mit wenigen Zeilen) der Nachwelt überliefert; eine Menge von ihm gestifteter Klöster und Kirchen, Zeugen seiner Frömmigkeit, hat er selbst sich als Denkmale gesetzt.

Ordoño III.
(J. 950—957).

Von den zwei Söhnen, welche König Ramiro hinterließ, folgte der älteste, Ordoño, dem Vater auf dem Thron, ein Fürst von Umsicht, Entschiedenheit, Kriegserfahrung und Tapferkeit, ein würdiger Sohn Ramiro's. Der jüngere aber, Sancho,

1) Sampir. l. c. Weder Roder. Tol. noch Lucas de Tuy ist hier zuverlässig. Das Wort Azeipha (d. i. exercitus), das ihnen einen moslemischen Feldherrn bedeutet, scheint die Quelle der Verwirrung und falscher Combinationen geworden zu sein.

2) Ramiro's II. Todestag ist unbekannt. Der Angabe des Chron. Samp. (vespere Apparitionis Domini) zufolge nimmt Masdeu (XII. 91) den 5. Jan. 950 an, als den Tag der Thronentsagung (en que Ramiro hizo la cesion), nicht des Todes, wie Aschbach II. 56 diesen Schriftsteller behaupten lässt. Masdeu sagt an einer andern Stelle (T. XII. p. 225) ausdrücklich, daß die Zeit seines Todes unbekannt sei. Vergl. auch p. 227. — Risco (Esp. sagr. t. 34. p. 253 und 255 und Hist. de Leon p. 199) führt noch aus dem Jahr 951 Urkunden an, welche von Ramiro beglaubigt sind.

3) Chron. Sampir. p. 453. Risco, Hist. de Leon p. 197.

strebte nach der Krone, unterstützt und vielleicht zuerst angereizt von seinem mütterlichen Oheim, dem König Garcias von Navarra (Ramiro's Gemahlin war dessen Schwester), und von dem castilischen Grafen Fernan Gonzalez, dessen Treue weder der geleistete Eid, noch die Vermählung seiner Tochter mit Ramiro's Sohn zu befestigen vermocht hatten [1]). Schon rückten zwei Heere von verschiedenen Seiten gegen Leon heran, um Ordoño vom Thron zu stürzen und Sancho auf ihn zu heben. Allein sie fanden Ordoño wohl gerüstet, die Städte trefflich vertheidigt, das Werk Ramiro's, vom Sohn in dessen Geist fortgeführt; jene mussten unverrichteter Dinge heimziehen. Ordoño aber versammelte ein starkes Heer gegen die Galicier, die durch der Castilier Beispiel verführt, in der Hoffnung, bei der allgemeinen Verwirrung ihre Unabhängigkeit zu erringen, gleich-

1) Im Unwillen darüber und um sich am Grafen von Castilien zu rächen, habe König Ordoño, wird erzählt, seine Gemahlin Urraca, des Grafen Tochter, verstoßen und sich mit Geloira oder Elvira vermählt, aus welcher Ehe Bermudes der Gichtbrüchige entsprossen sei. Diese Nachricht findet sich zuerst bei Sampir, in der Ausgabe von Florez jedoch als verdächtig eingeklammert; schwerlich aber fand sie sich in der ältesten Handschrift, da sie die Chronik des Mönchs von Silos, der alles von Sampir über Ordoño Gesagte wörtlich aufgenommen hat, nicht enthält. Gleichwohl nehmen sie Roder. Tol. und Lucas de Tuy und die ihnen folgenden Geschichtschreiber, auch der Verfasser der Gesch. der Ommaij. II. 56 unbedenklich an. Allein schon Masdeu erhob Zweifel an ihrer Richtigkeit, und würde sie wahrscheinlich verworfen haben, hätte er nicht die auf der folgenden Seite bei Sampir p. 455 sich findende Angabe, daß der Graf die von Ordoño III. hinterlassene Gattin (Wittwe) [uxorem relictam ab Ordonio Ranimiri filio] Ordoño dem Bösen zur Gemahlin gegeben habe, mißverstanden und durch „desechada ó repudiada" übersetzen zu müssen geglaubt. Nun führt aber Risco (Hist. de Leon p. 202 und 203) dagegen an, daß in den vielen im Archiv der Kirche von Leon befindlichen Urkunden aus jener Zeit nicht ein einziges Mal der Elvira gedacht werde, während die Königin Urraca beständig neben ihrem Gemahl in den Beglaubigungen erscheine. Eine Schenkungsurkunde v. J. 956 unterzeichnet, neben dem König Ordoño und der Königin Urraca, selbst ihr Vater, „Ferdinandus Gondisalviz Comes." (Daß hierbei nicht etwa an Ordoño IV. zu denken ist, ergibt sich aus den urkundlichen Anführungen bei Risco, Hist. de Leon p. 205). Demnach ist die Nachricht von Urraca's Verstoßung völlig unwahr, oder diese fand nur sehr kurze Zeit statt.

falls gegen ihn sich auflehnten, führte sie zum Gehorsam zurück, wandte sich dann südlich ins Gebiet der Moslemen, plünderte Lissabon und kehrte mit reicher Beute und Gefangenen nach Leon zurück [1]). Dieser unerwartete Streifzug hatte die Mauren aufgeschreckt und sie zur Rache gereizt. Alsbald verkündete Abderrahman den heiligen Krieg. Die Fahnen aller Provinzen wurden versammelt; selbst der Statthalter von Fez, der Senate Mohammed, kam mit einer erlesenen starken Reiterschaar über die Meerenge herüber. Mit ihm vereinigt brach der Wali Ahmed Ben Said an der Spitze eines zahlreichen Heeres gegen Castilien auf [2]). Furcht vor dem aufsteigenden Ungewitter, das Bedürfniß eines mächtigen Beistandes, die Erfahrung, daß Ordoño bisher allen Widerstand so kräftig als glücklich bewältigt hatte, die unabweisbare Überzeugung, daß die getrennten Streitkräfte der Christen leicht eine Beute der moslemischen Übermacht, die vereinten aber des Sieges wohl gewiß sein dürften, hatten den Grafen Fernan Gonzalez bewogen, „gern oder ungern" [3]) zum Gehorsam gegen den König von Leon zurückzukehren. Seine Treue, jetzt mit seiner Selbsterhaltung verbunden und darum für Ordoño nun verlässiger, bewährte der Graf durch die That, indem er an der Spitze der ihm anvertrauten leonesischen und der castilischen Kriegerschaaren gegen das maurische Heer, das den Duero überschritten, die Christen aus Simancas und andern Plätzen geworfen hatte und von S. Esteban de Gormaz bis an die Thore von Burgos Alles verheerte, muthvoll heranzog, bis an die Ufer des Duero die Mauren zurückdrängte und hier mit großem Verlust schlug [4]). König

1) Chron. Sampir. p. 455.

2) Conde II. c. 84. p. 441.

3) Volens, nolens sagt Sampir.

4) Roder. Tol. l. 5. c. 9. Lucas de Tuy p. 85. Die Araber schreiben freilich den Sieg sich zu (Conde a. a. O.), allein ihre bezüglichen Nachrichten sind so ungewöhnlich vag und selbst ohne Angabe des Ortes oder irgend eines näheren Umstandes, daß kein Gewicht auf sie gelegt werden kann. Jedenfalls entsprach den aufgebotenen großen, selbst durch africanische Hülfsschaaren verstärkten Streitkräften der Erfolg keineswegs; er war kein anderer, als der gewöhnliche maurischer Streifzüge: Verheerungen beim Durchzug, Plünderung und Beute, mitgeschleppte Chri-

Ordoño stand eben in Begriff in Person ein Heer gegen die Moslemen zu führen, als ihn in Zamora der Tod überraschte (gegen die Mitte d. J. 957) [1]), und wahrscheinlich große Plane und Unternehmungen, die er hoffen ließ, vereitelte.

Sancho I.
(J. 957—966).

Ruhig bestieg der Bruder Ordoño's III., Sancho I., den Thron, da sein Sohn Bermudes erst drei Jahre zählte. Kaum aber war ein Jahr verflossen, so sah sich Sancho in eine solche Lage versetzt, daß er aus dem Lande floh und bei dem König von Navarra, seinem Oheim, Hülfe suchte, bald auf den Rath seiner Freunde in Unterhandlungen mit Abderrahman III. trat und mit (froher) Zustimmung des Oheims nach Cordova ging. Der Urheber dieses Ungemachs war eben der Graf von Castilien, Fernan Gonzalez, der einige Jahre vorher Sancho selbst in seinen ungerechten Anforderungen gegen seinen Bruder Ordoño III. unterstützt hatte. Was bei dem kräftigen, klugen Ordoño dem Grafen nicht gelungen war, hoffte er jetzt unter dem schwachen Sancho zu erreichen: seine und Castiliens Unabhängigkeit vom König von Leon; er verrieth somit nach Jahren die Selbstsucht, von der er bei der scheinbaren Unterstützung Sancho's getrieben worden. Mit Waffen hatte man damals nichts vermochte, darum griff man nun zu Ränken. Eine Verschwörung ward angelegt, das Heer in dieselbe gezogen, und Sancho, von wirklicher oder scheinbarer Gefahr bedroht, zur Flucht bewogen. Im J. 958 [2]). Darauf wählten alle Gro-

sten als Gefangene. Wenn das große Heer wirklich den Sieg gewann, welche günstige Zeit, die reichste Ernte zu machen, als durch Ordoño's Tod das sich versammelnde Heer hauptlos wurde und sich auflöste, der christliche Staat durch Thronstreitigkeiten und Bürgerkrieg in Verwirrung gerieth und seinem Feind Blößen nach allen Seiten hin gab.

1) über das Todesjahr s. Esp. sagr. t. 34 p. 268. Ortiz y Sanz III. 98, besonders Risco, Hist. de Leon p. 205 ess.

2) Im Anfang des Jahrs 958 war Sancho noch im Reich, wie aus einer Urkunde vom 12. Jan. d. J. erhellt: Regnante Rege D. Sancio in Legione. Aber noch in demselben Jahr wurde Ordoño IV. auf den Thron erhoben, wie aus zwei Beglaubigungen von ihm aus diesem Jahr hervorgeht. Risco, Hist. de Leon p. 206.

ßen des Reichs im Einverständniß mit dem Grafen den Sohn Alfonso's IV., Ordoño (den Bösen) zum König, und jener gab ihm seine Tochter, die von Ordoño III. hinterlassene Wittwe, zur Gemahlin, damit den Eindringling an sich fesselnd und auf dem Thron befestigend. Sancho aber erfreute sich einer freundlichen Aufnahme bei dem edeldenkenden Khalifen und sah die lebhaften Wünsche, die ihn nach Cordova geführt, beide erfüllt, indem er durch die Kunst der arabischen Ärzte (durch Gebrauch von Kräutern) von seiner außerordentlichen Beleibtheit (daher der Dicke genannt) genas und die vorige Behendigkeit wieder gewann [1]), zugleich von Abderrahman III. ein zahlreiches Heer erhielt, mit dem er bald gegen Leon heranrückte [2]). Auf die Kunde davon entwich Ordoño, der sich allgemein verhasst gemacht hatte, zur Nachtzeit aus Leon und floh nach Asturien, während Sancho in Leon einzog und wieder die Zügel der Regierung ergriff. Im J. 959 [3]). Aus Asturien vertrieben, wandte sich Ordoño nach Burgos. Hier ward ihm aber ein noch schlimmerer Empfang. Der Graf von Castilien, in jener Zeit im Krieg mit dem König von Navarra, war von diesem in Aconia (Cirueña) mit seinen Kindern gefangen und nach Pamplona gebracht worden (im J. 960) [4]) und die Einwohner von Burgos, einerseits Garcias, andererseits Sancho, der wieder glücklich den Thron bestiegen, fürchtend, wiesen Ordoño zurück, aus Castilien weg, behielten aber, wahrscheinlich auf des Grafen Geheiß, seine Kinder und Gemahlin, die einem andern Gatten vermählt wurde, zurück und nöthigten jenen, zu den Mauren zu flüchten, wo er nach längerer Zeit starb. Ordoño's Aufenthalt unter den Moslemen störte jedoch nicht das gute Vernehmen zwischen Sancho und Abderrahman [1]) und später Hakem II., der gleich seinem Vater durch Edelmuth gegen die Feinde seines Glaubens und Reichs sich und seine Nation ehrte. Im Vertrauen auf diese Denkart des Khalifen entschloß sich Sancho, an Hakem eine Gesandtschaft (unter ihr befand sich der Bischof Velasco von Leon) zu schicken, um das freundliche Verhältniß, worin er zum Vater gestanden, dem er den Thron und gewissermaßen seine Gesundheit verdankte mit dem Sohn anzuknüpfen, und zugleich dem dringenden Wunsche seiner frommen Schwester Elvira zu willfahren, die Gebeine des heil. Pelagius, der unter Abderrahman als Märtyrer gestorben war, von Hakem zu erbitten. Sancho erlebte nicht ihre Ankunft. Während die Gesandtschaft in Cordova verweilte, rückte er auf die Nachricht, daß in Galicien Unruhen ausgebrochen, mit seiner Streitmacht aus und beschwichtigte das Land bis an den Duero. Als der Graf Gonzalo Sanchez, der Galicien jenseits des Flusses verwaltete [2]), Kunde davon erhielt, zog er ein starkes Heer zusammen und drang bis an das Ufer des Duero, sah hier aber wohl ein, daß er Sancho's Macht nicht gewachsen war und wählte, um diese zu brechen, eine andere Waffe, auf welche er sich besser verstehen mochte. Als wollte er mit ihm in Unterhandlungen treten, hauptsächlich über die aus seinem Bezirk zu entrichtenden Abgaben, schickte er Boten an den König und ließ ihm in einem Apfel (oder in einer andern Frucht) Gift beibringen. Sancho empfand sogleich, die Wirkungen, trat schnell die Rückreise nach Leon an, verschied aber schon am dritten Tag unterwegs (Ende d. J. 966) [3]).

1) Sancius Rex cum esset crassus nimis, ipsi Agareni herbam attulerunt, et crassitudinem ejus abstulerunt a ventre ejus, et ad pristinam levitatis astustiam reductus etc. Sampir. p. 455.

2) . . . a large army was sent with Garcias (d. i. Sancho), by which he was restored to his kingdom; the Gallicians being induced to abjure their allegiance to Ordoño. For this effectual aid, Garcias, afterwards, sent an embassy of thanks to the Khalif: and he wrote letters to the surrounding people on this subject, as well as on the conduct of Ferdinand, Count of Castille; whom he reproached for his treason and usurpation. Murphy p. 101. Die Verwechselung der Namen und die Unbekanntschaft des arabischen Schriftstellers mit den verwandtschaftlichen Verhältnissen der christlichen Fürsten kann hier nicht auffallen.

3) Nach Urkunden im Kloster Sahagun war Sancho schon im April d. J. 959 im Besitz von Leon. Histor. del Monast. de Sahagun p. 40. Risco, Hist. de Leon p. 209. Von Ordoño IV. finden sich, nach Risco l. c. p. 210, aus Oviedo datirte Erlasse aus denselben Jahren.

4) Annal. Compostel. p. 318.

1) Annasir continued his friendly offices and assistance to Garcias (d. i. Sancho), during his life. Murphy p. 101.

2) qui Dux erat ultra flumen. Chron. Sampir l. c.

3) Sampir p. 455 und 456 ist auch hier Hauptquelle, nach ihm

Ramiro III.
(J. 966—982).

Der Sohn Sancho's und seiner Gemahlin Theresia, einer Tochter des Grafen von Monzon, Ramiro, war erst fünf Jahre alt, als der Vater starb. Darum übernahm dessen Schwester Elvira, obgleich sie den Schleier trug, die Regentschaft, eine Frau von großer Klugheit [1]). Was von ihrem Bruder Sancho gesucht, aber nicht erlangt oder erlebt wurde, das erfreute nun sie: der erwünschte Erfolg seiner Gesandtschaft nach Cordova — der Friede mit Hakem II. und die Gebeine des heil. Pelagius, die von dem Bischof Blasius nach Leon gebracht und hier feierlich beigesetzt wurden [2]). Leider aber wurde der Friede, den die Gesandten mitbrachten, bald von einer andern Seite gestört. Schon im zweiten Jahr der Regentschaft landeten an der Küste von Galicien Normänner, eine

Roder. Tolet. lib. 5. c. 10 und Lucas de Tuy p. 85; außer ihnen wenige anderweitige Nachweise, als die oben angeführten chronologischen. Nähere Umstände und Ausmalungen, die sich in der Darstellung der Regierung Sancho's bei den neueren und neuesten Geschichtschreibern finden, sind nicht in den Quellen gegründet. Über Sancho's Vergiftung namentlich fehlen genauere Nachrichten, was bereits Ortiz y Sanz III. 102 beklagte. Nuestras Cronicas omiten absolutamente las circumstancias de este veneficio, como, donde, porqué medios se dió al Rey la manzana infecta etc. Wenig Näheres hat das Chron. Iriense (Esp. sagr. XX. p. 605): cum Portugalensis regionis Comitibus sub juramenti vinculo firmae pacis foedus constituit, quidam Gundisalvus Consul inter cetera diversarum epularum fercula, pestiferi veneni poculo infecta, paravit insumendam escam, et fraudulenter direxit: qua sumpta venenum se sumpsisse persensit etc.

1) Prudentissima nennt sie der Bischof von Astorga. Gegen die Annahme, daß die Königin Theresia die Regentschaft mit Elvira getheilt habe, spricht, daß weder die Chronik Sampirs, noch der Mönch von Silos der ersten gedenkt, und daß in den Beglaubigungen der Urkunden aus jener Zeit, nach Risco's Angabe (l. c. p. 213 und 214), Elvira allein genannt wird. S. auch Masdeu XII. p. 239. Nach dem Brauch im mittelalterigen Spanien, wird Elvira, gleich andern Königstöchtern oder Schwestern, Regina genannt. Vergl. des Verfassers Gesch. von Portugal Bd. I. S. 25.

2) Chron. Sampir. l. c.

Flotte von hundert Schiffen, und fielen unter ihrem Anführer Gunderich, Schrecken verbreitend, in das Land ein, zerstörten die Umgegend von Santiago und schlugen einen vom Bischof Sisnand ihnen entgegengeführten Kriegerhaufen; der Bischof selbst fiel im Treffen (April 968). Durch diesen Sieg ermuthigt, verfolgten sie ihre Streifzüge durch ganz Galicien und einen Theil von Leon bis zum Berg Cebreros, indem sie überall Saaten und Früchte verbrannten, Städte und Dörfer verheerten, die Bewohner niedermachten oder gefangen mitschleppten. Im folgenden Jahr traf sie jedoch die Strafe für diese Frevel; sie wurden sammt ihrem Anführer von dem Grafen Gonzalo Sanchez gänzlich aufgerieben und alle ihre Schiffe verbrannt [1]). Nachdem auch von dieser Seite, wenn gleich mit großen Opfern, die Ruhe hergestellt war, erfreute sich ihrer das Reich mehrere Jahre lang. Allein in seinem Schoße selbst war unterdessen der Urheber verderblicher und blutiger Wirren herangewachsen — Ramiro. Stolz und eingebildet, lügenhaft und von beschränktem Wissen, überhob sich der mißrathene Jüngling des Rathes und der Leitung Älterer und Erfahrener, und beleidigte durch Worte und Handlungen aufs empfindlichste die Grafen in Galicien, Leon und Castilien. Wenig geneigt eine solche Behandlung von einem Solchen zu ertragen, beschlossen sie, ihm den Gehorsam zu verweigern und ernannten Bermudo zum König, der am 15. Octbr. 982 in der Kirche zu Santiago gesalbt wurde [2]). Als Ramiro auf diese Nachricht nach Galicien eilte, rückte Bermudo ihm entgegen und beide stießen mit ihren Heerhaufen unweit Monterroso, bei Portilla de Arenas, auf einander. Der Kampf ward mit großer Erbitterung geführt, bis beide Parteien geschwächt den Kampfplatz verließen. Ramiro kehrte nach Leon zurück, wo er noch bis zum Jahr 984 lebte [3]).

1) Chron. Sampir. l. c. Historia Compost. p. 13.

2) Mon. Silens. p. 300.

3) Risco in Esp. sagr. t. 34. p. 295 und in Hist. de Leon p. 217 nach den dort angeführten Urkunden.

Bermudo II.
(J. 982—999).

Nach Ramiro's Tod eilte der bereits im J. 982 zum König gewählte Bermudo von Santiago nach Leon und wurde nun im ganzen Königreich anerkannt, ein rüstiger Geist, wiewohl körperlich leidend, so daß er durch Gicht gelähmt sich auf Feldzügen mußte tragen lassen. Seine Regierung gehört zu den unglücklichsten, nicht allein der Wirren und Unruhen wegen, die von Aufrührern veranlasst wurden, sondern mehr noch durch die schrecklichen Verheerungen und Drangsale, welche die häufigen Einfälle der Moslemen unter Manssurs Anführung über das unglückliche Land brachten. Vergebens erwies sich Bermudo als ein sehr kluger Fürst, verwandte Sorgfalt auf die Gesetzgebung und Verwaltung, bestätigte das westgothische Gesetzbuch, drang auf Beobachtung der vorhandenen kanonischen Ordnungen, übte Gerechtigkeit und Milde und war bestrebt, den Frevler zu strafen, den Guten hervorzuziehen [1]). Aufrührer unter den Großen suchten das königliche Ansehn zu vernichten und scheuten sich nicht, zur Erreichung ihrer Zwecke die Feinde des Vaterlandes und der Christenheit zu unterstützen. Vor Allen thaten sich in solchen Bestrebungen drei Mächtige hervor, Rodrigo Velazquez, Conancio, Gonzalo Bermudez. Der Erste, Graf von Galicien und Vater des vom König mit Recht entsetzten Bischofs von Santiago [2]), verband sich im Groll darüber mit vielen Großen und Rittern, und öffnete den Moslemen den Weg, auf dem sie in Galicien eindrangen und die Stadt Santiago zerstörten. Der Andere benutzte des Königs Abwesenheit von Leon, um das Gerücht von seinem Tode auszustreuen und hier wie in den nahen Ortschaften das Volk zu Parteiungen und Ausschweifungen zu reizen. Bei Bermudo's Rückkehr verhaftet und dann von ihm begnadigt, verübte er bald neue und größere Frevel dieser Art und musste mit dem Verlust seines ganzen Vermögens und des ihm gehörenden Fleckens Oncina bestraft werden. Der Dritte endlich, den Bermudo mit Gunstbezeigungen überhäuft und mit der Burg Luna betraut hatte, verschwor sich gegen ihn, bemächtigte sich mit seinen Verbündeten des königlichen Schatzes und theilte denselben mit ihnen, lockte endlich die Mauren ins Reich. Nach Manssurs Abzug wurde der Verräther ergriffen, eingekerkert und nach dem gothischen Gesetz (de rebellionibus et contradictoribus Regis) mit Verlust seiner beträchtlichen Besitzungen bestraft [1]).

Bermudo sah das Reich in der kläglichsten Erniedrigung und Zerrüttung, des Landes Schutzwehren, die Festen, gebrochen und geschleift, viele Städte, selbst die Hauptstadt in Trümmern, zahllose Dörfer verbrannt, die Fluren, große Landstrecken vom Feind verheert, so daß die Christen, wenn sie säeten, ohne Hoffnung zu ernten, nur um Schonung ihrer Saaten und ihres Feldbaues den Feldherrn anflehten [2]), Kirchen und Klöster in Schutt gelegt, ihre Heiligthümer und Schätze entweiht, zerstört, geplündert [3]), die Geistlichen in den Waffen, statt vor den Altären, oder umgekommen in Schlachten, den öffentlichen Gottesdienst beinah aller Orten eingegangen, und göttliche Hülfe und Erbarmung nur in der Stille, aus der einsamen Hütte, aus den öden Mauern von den schwer Bedrängten erfleht; und inmitten dieser allgemeinen Noth, dieser Drangsale des Vaterlandes die Großen und Adeligen unter einander in Fehden, häufiger noch verschworen, ja im offenen Kampf wider den Thron, den eigenen König (der allein noch, die getrennten, zerstreuten Kräfte vereinend, das allgemeine Verderben hätte abwehren können), dem Feinde ihres Glaubens und Vaterlandes verrätherisch die Hand bietend, wenn er die christlichen Länder verheerte, die christliche Bevölkerung niedermachte oder ihre Blüthe in Scla-

1) Vir satis prudens. Leges a Vambano Principe conditas, firmavit; Canones aperire jussit: dilexit misericordiam et judicium, reprobare malum studuit, et eligere bonum. Chron. Mon. Sil. p. 300.

2) Hist. Compostel. p. 14.

1) Esp. sagr. t. 36 Ap. instrum. 4 et 5. Vergl. auch Risco, Hist. de Leon p. 222. Masdeu XII. p. 268.

2) Roder. Tol. Hist. Arab. c. 32.

3) Chron. Mon. Sil. p. 309. S. besonders die von Risco in Hist. de Leon p. 227 und 228 mitgetheilten Stellen aus Urkunden.

verei fortschleppte. Bermudo sah das Traurigste, das düstere zehnte Jahrhundert, gerade in seiner kläglichsten Gestalt und tiefsten Schmach in Spanien, ablaufen, und nahm, da auch sein krankhaftes Leben abgelaufen war, diesen Anblick mit ins Grab, nicht mehr erlebend die Befreiung und Erhebung des christlichen Spaniens, nach dem Untergang seines großen Gegners Almanssur. Bermudo starb im J. 999 [1]).

Alfonso V.
(J. 999—1027).

Die Erziehung des fünfjährigen Sohnes und Thronfolgers übernahmen der Graf Menendo Gonzalez in Galicien und dessen Gemahlin die Gräfin Mayor; sie bildeten zugleich in Verbindung mit der verwittweten Königin Elvira die Regentschaft während Alfonso's Minderjährigkeit. Wiewohl Leon seit dem Tode Abdolmeleks von den Moslemen nicht beunruhigt ward, so trübten doch die ersten Regierungsjahre des jungen Königs mancherlei Verwicklungen und Unruhen, die von den Großen, besonders durch den Grafen Sancho von Castilien, der sich seinem Neffen „als einen Treulosen und Gegner erwies und Tag und Nacht auf sein Verderben sann" [2]), erregt wurden [3]). Ruhige Zeiten benutzte Alfonso zur Wiederherstellung der zerstörten Mauern, Kirchen und Klöster der Hauptstadt [4]), die seit den Verheerungen Manssurs und seines Sohnes zum Theil in Trümmern gelegen hatte. So konnte in dieser Stadt schon

1) Nicht vor dem Jul. dieses Jahrs. S. die Urkunden in Esp. sagr. t. 35. p. 3.

2) Worte aus einer Urkunde von Alfons V. vom J. 1017 in Esp. sagr. t. 36. App. p. 24.

3) Alfonso's Regierungsgeschichte, die aus Mangel an Nachrichten meist sehr mager in den neueren Geschichtswerken ausfällt, hat Risco (Hist. de Leon p. 237 et 55) mit manchen aus Urkunden des Archivs in Leon geschöpften Ereignissen bereichert, welche für eine speciellere Geschichte von Spanien nicht ohne Bedeutung sind. Für unsern Zweck dürfte die obige Andeutung genügen.

4) Näheres s. in Esp. sagr. t. 35. p. 19 ess. und Histor. de Leon p. 19 ess.

im J. 1020 eine Versammlung von Prälaten und weltlichen Großen, welcher der König beiwohnte, gehalten werden, deren Beschlüsse [1]) nach ihrer Bedeutung für die Gesetzgebung in weltlichen und geistlichen Dingen später an geeigneter Stelle eine nähere Berücksichtigung finden werden. Zugleich gab Alfons der Hauptstadt Fueros [2]), durch welche ihr Gemeinwesen geordnet und befestigt wurde. Nachdem der König für den Aufbau der bürgerlichen Ordnung, wie für den der Mauern, Kirchen und Klöster thätig gewesen, wollte auch er an dem alten Feinde derselben seinen Muth bewähren, und gleich seinen Vorfahren durch Siege über die Ungläubigen die Grenzen des Reichs erweitern. Im Frühling 1027 brach er mit einem Heer nach dem Mondego auf und wandte sich zuerst gegen die Feste Viseu. Während er sie zur Besichtigung ihrer Mauerwerke umritt, der großen Hitze wegen ohne Panzer, traf ihn ein von einem geschickten Bogenschützen aus der Feste abgeschossener Pfeil; wenige Stunden darauf verschied Alfonso [3]) (im J. 1028) [4]).

Bermudo III.
(J. 1028—1037).

Gleich Alfonso V. war auch Bermudo minderjährig, als er nach dem Tode des Vaters in den Besitz der Länder von den Grenzen Galiciens bis zum Pisuergafluß gelangte [5]). Bermudo aber war nicht so glücklich als der minderjährige Alfons, weil seine Minderjährigkeit in eine Zeit fiel, in welcher ein

1) Abgedruckt in Esp. sagr. t. 35. p. 340 ess.

2) Sie finden sich in Risco's Hist. de Leon p. 387—391.

3) Mon. Sil. p. 311. Chron. Pelag. p. 470.

4) Risco, Hist. de Leon p. 254, weist gegen die Angabe der Grabschrift Alfonso's (5. Mai 1027), welcher die meisten Geschichtschreiber gefolgt sind, aus Urkunden nach, daß Alfonso wenigstens bis zum Jun. 1028 regiert habe und am Ende dieses Jahrs sein Sohn Bermudo ihm gefolgt sei.

5) Ceterum Veremundus Infans a finibus Galliciensium usque ad fluvium Pisorga, qui Cantabriensium regnum separat, obeunte patre, Rex constituitur. Mon. Sil. p. 313.

herrschsüchtiger Fürst, Navarra's König Sancho Mayor, gewaltig um sich greifend, seine Herrschaft über alle christlichen Staaten der Halbinsel auszudehnen bemüht war, und die Jugend Bermudo's benutzte, um einen Theil seines Reichs, den Landstrich vom Pisuerga bis zum Cea, abzureißen [1]), nachdem er als Gemahl der älteren Schwester des Grafen Garcias, nach dessen Ermordung, sich bereits in den Besitz von Castilien gesetzt hatte. Sancho's Anmaßungen und die Gefahren des Reichs scheinen Bermudo's Selbstständigkeit früh entwickelt zu haben; denn wir sehen ihn bald in offener Fehde mit dem übermächtigen Sancho, mit mehr Muth als Besonnenheit entschlossen, den ihm entrissenen Landstrich wieder zu erobern. Die Entrüstung der Leonesen und Galicier über die Gewaltthätigkeit, womit der König von Navarra die Grenzen ihres Vaterlandes überschritten und geschmälert hatte, war so groß [2]), daß Sancho selbst eine friedliche Ausgleichung wünschen musste. Man kam überein, daß Bermudo seine Schwester Sancha dem zweiten Sohne des Königs Sancho, Ferdinand, vermählen, dieser von seinem Vater die Grafschaft Castilien und vom König von Leon den bestrittenen Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea erhalten solle. Die Vermählung ward gefeiert, allein jener Vertrag so wenig, als die Verwandtschaft beider Könige reichte hin, der Herrschsucht Sancho's eine Schranke zu setzen. Nicht genug, daß er das Gebiet zwischen Pisuerga und Cea besetzen ließ, er bemächtigte sich aller Länder über Sahagun hinaus bis zu den Gebirgen Asturiens und nahm die Stadt Astorga weg (im J. 1034) [3]). Seitdem trat er als Leons Beherrscher auf [4]), von den Grenzen Galiciens bis zu den Gipfeln der Pyrenäen

1) Siquidem Sancius . . . Veremundo teneris annis impedito, partem regni sui, videlicet a flumine Pisorga ad usque Ceyam suo dominio mancipaverat. Mon. Sil. p. 311.

2) Lucas Tud. p. 91.

3) Annal. Compl. p. 313. Die Annal. Toled. haben das Jahr 1035; über das richtigere vergl. Risco in Esp. sagr. t. 35. p. 38 und Hist. de Leon p. 264.

4) Et surrexit Santius Rex et coepit regere Legionense Regnum heißt es in einer Urkunde von Ferdinand I. v. J. 1059.

gebietend. Ein Jahr lang übte im Reiche Leon der König von Navarra die höchste Gewalt, in der Weise, daß Bermudo's Name aus den öffentlichen Urkunden verschwand [1]). Erst nach Sancho's Tod im Febr. 1035 erscheint Bermudo wieder als König von Leon [2]). Jener hatte sein Reich unter seine Söhne so vertheilt, daß der älteste, Garcias, das Königreich Navarra nebst Alava, und Ferdinand die Grafschaft Castilien mit dem Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea erhielt [3]). Letzterer besaß, im Fall Bermudo kinderlos starb, die nächsten Rechte auf Leon, Asturien und Galicien. Sobald Sancho die Augen geschlossen hatte, rüstete sich Bermudo, sein ganzes väterliches Erbe wieder zu erwerben [4]). Sofort sprach Ferdinand seinen Bruder Garcias um Beistand an, und beide rückten mit ihrer vereinten Streitmacht gegen den König von Leon ins Feld. Am Flusse Carrion im Thale Támara kam es zu einer blutigen Schlacht (im J. 1037), in welcher Bermudo, während er voll jugendlicher Hitze sich in den heißesten Kampf stürzte, nach dem königlichen Brüderpaar umherspähend, um sich mit ihnen zu messen, von einer Lanze durchbohrt ward, worauf seine Leonesen, Asturier und Galicier in Unordnung die Flucht ergriffen [5]). Mit Bermudo erlosch die männliche Linie der Könige von Leon, da sein einziger Sohn bald nach der Geburt gestorben war. Der glückliche Ferdinand aber war in dem Augenblick, worin er Herr des Schlachtfelds geworden, König von Leon.

1) Vom Monat Febr. 1034 bis zum Anfang des folgenden Jahrs findet sich nur Sancho's Name in den öffentlichen Urkunden, welche Risco im Archiv von Leon sah. Hist. de Leon p. 264.

2) Risco ib. p. 266 nach Urkunden.

3) Die Vertheilung seiner übrigen Länder s. unten in der Geschichte von Navarra.

4) Mon. Sil. p. 314.

5) Mon. Sil. p. 315. Chron. Pelag. p. 470. Annal. Complut. Era 1076. Annal. Compost. Era 1075.

Zweites Capitel.

Geschichte der Markgrafschaft Barcelona bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreich Aragon (im J. 1137).

Während im Westen der Halbinsel ein Königreich sich erhob, seine Grenzen fortdauernd erweiterte und zur innern Festigkeit strebte, unter schweren Kämpfen, bildete sich im Osten der Halbinsel in anderer Weise ein kleiner Staat oder Staatenverein, früh und eigenthümlich. Als ob hier die Morgenröthe früher sich ankündete, regt sich schon im achten und neunten Jahrhundert (die Gründe der höheren Empfänglichkeit liegen im Alterthum, dessen Nachwirkungen hier unverkennbar sind) ein frischer, rühriger Geist unter einer Bevölkerung, die von der Lage des Landes begünstigt und zur Thätigkeit angereizt, in mannichfaltige kleine politische Vereine (Grafschaften) getheilt, ohne sich abzusondern, aus dem nahen Frankreich und über das nahe Meer aus andern Ländern am Mittelmeer manche neue Elemente empfing und in sich aufnahm. So entwickelte sich in Catalonien, auf diesem Vorsprung der Halbinsel, zwischen den schützenden Pyrenäen und dem belebenden Meer eine Nationalität, deren Wesen und Grundton gothisch war und spanisch blieb, aber mit fremden Elementen gemischt und verschmolzen und durch fremde Einflüsse zu größerer Thätigkeit und Unruhe angeregt, der schroffen Eigenthümlichkeit der Spanier gegenüber, den Übergang zu andern Nationalitäten bildet.

Die früheste Geschichte der Markgrafschaft Barcelona ist uns nur insofern von Bedeutung, als sie die Vorbedingungen und Keime des kräftigen politischen Lebens, der regen Gewerbsamkeit, eines großartigen Handels und Verkehrs und besonders einer weit verzweigten Schifffahrt, die sich auf diesem Küstenstrich in der Folge zur reichsten Blüthe entfalteten, nachweist. Vieles, was sonst hier noch die Wißbegierde reizen, manches Örtliche, das die Theilnahme des späteren Catalonen ansprechen dürfte, müssten wir hier unbeachtet lassen, wenn

auch die geschichtlichen Quellen nicht so spärlich flössen und weniger Lückenhaftes und Unsicheres uns zuführten. Selbst für jene Entfaltungen sollen hier nur die Anhaltspuncte gegeben werden, an welche sich später die historischen Schilderungen der verschiedenen Seiten des gewerblichen und öffentlichen Lebens anlehnen müssen.

Als der Kaiser Ludwig im J. 817 sein Reich unter seine drei Söhne theilte, erhielt Pipin das eigentliche Aquitanien, Vasconien, die ganze Mark von Toulouse und vier Grafschaften, nämlich Carcassonne in Septimanien und Autun, Avalon und Nevers in Burgund [1]). Das eigentliche Septimanien jenseits der Pyrenäen und die spanische Mark diesseits derselben wurden von jenem Reich getrennt. Septimanien, von dem die Grafschaft Carcassonne nun geschieden und dem Königreich Aquitanien zugetheilt blieb, umfasste acht Diöcesen (die von Narbonne, Elne oder Roussillon, Beziers, Agde, Lodeve, Maguelonne, Nismes und Usez), welche eben so viele Grafschaften oder besondere Statthalterschaften gleichen Namens bildeten. Die Grafschaft Razez wurde in der Folge, wie die von Carcassonne, mit der Mark von Toulouse, die dem Königreich Aquitanien angehörte, vereinigt. Die spanische Mark umschloß die vier Diöcesen von Barcelona, Gerona, Urgel und Ausona. Sie hatte damals keinen besondern Bischof und stand in kirchlicher Beziehung unter der unmittelbaren Jurisdiction des Erzbischofs von Narbonne, des Metropolitans der beiden Provinzen (des eigentlichen Septimaniens und der spanischen Mark). Diese vier Diöcesen bildeten zehn bis zwölf Grafschaften oder besondere Statthalterschaften, deren vornehmsten die Grafschaft Barcelona, die Grafschaften Gerona, Bezalu, Ampurias und Lumpurdan, welche die Diöcese von Gerona begriff, die Grafschaften Urgel, Cerdagne und Pallas, von denen die Diöcese von Urgel gebildet wurde, die Grafschaft Ausona u. s. w. waren. Die spanische Mark erstreckte sich weiter über die Grenzen Vasconiens und umfasste unter andern die Grafschaften Ribagorza und Jacca, welche später zu Aragon gehörten. Die Hauptstadt dieses neuen Herzogthums Septimanien oder Mar-

1) S. dieser Geschichte von Spanien Bd. I. S. 393.

quisats Gothien war Barcelona [1]), und die Grafen von Barcelona, von Zeitgenossen auch Herzoge von Barcelona genannt, waren zugleich Grafen der Mark von Spanien und Herzoge von Septimanien.

Ihre Aufgabe war ohne Zweifel die, Wächter und Schirmer dieses wichtigen Grenzlandes zu sein, das als ein Bollwerk gegen die stets drohende Macht der Saracenen angesehen wurde, und nicht selten empfanden diese den Muth und die Tapferkeit jener Vorposten des Frankenreichs. Aber auch der Wunsch, die Lust nach Unabhängigkeit konnte sich leicht regen bei Statthaltern und Heerführern, die sich ihrer Macht und vortheilhaften Stellung bewusst waren und einerseits die Ohnmacht ihrer entfernten Oberherren, andererseits die Leichtigkeit sahen, selbst bei dem Feinde Beistand und im unglücklichen Fall wenigstens eine Zuflucht zu finden. Die Lockungen zum Abfall waren so groß, die Umstände so günstig, daß der Schein einer solchen Absicht leicht auf Jeden zu werfen, Schuld und Verleumdung schwer zu ermitteln war.

Gleich der erste Graf, den Ludwig über das eben eroberte Barcelona (im J. 801) gesetzt hatte [2]), und der erste Herzog, der Septimanien und die spanische Mark verwaltete (seit 817), kann hier zum Beispiel dienen. **Bera**, ein reich begüterter Gothe (als solcher seinen Landsleuten wohl um so erwünschter), hatte sich schon unter den Augen Ludwigs im Kampf mit den Moslemen hervorgethan und später als Graf von Barcelona eine Reihe von Jahren das Schwert nicht minder tapfer gegen dieselben geführt, als er von dem Gothen Sanila bei dem Kaiser in Achen der Felonie (das Nähere verschweigen die Quellen) angeklagt wurde (Jan. 820). Bera leugnete das Verbrechen, worauf der Gegner, da er weder Urkunden noch Zeugen hatte, den Zweikampf vorschlug. Er wurde, weil beide Gothen waren, in gothischer Weise zu Pferd (der fränkische geschah zu

1) Divisio imperii an. 817, Pertz, Monumenta Germaniae hist. III. p. 198. Marca Hisp. p. 253. Hist. de Languedoc T. I. p. 485. Not. 94, p. 741 ess.

2) Vita Hludovici in Pertz, Monum I. p. 613. Vergl. Bd. I. S. 377 dieser Gesch. v. Span.

Fuß) in Gegenwart des Kaisers vollzogen, Bera überwunden, des Majestätsverbrechens schuldig erkannt und zum Tode verurtheilt. Doch schenkte ihm der Kaiser das Leben und verwies ihn nach Rouen [1]).

Zwei Jahre nach Bera's Absetzung unternahm Abderrahman II., um seinen Regierungsantritt mit einer Kriegsthat gegen die Ungläubigen zu bezeichnen, einen Feldzug gegen die spanische Mark (822), vielleicht angelockt und begünstigt von dem Zustand, der durch Bera's Entfernung hier entstanden war, oder herausgefordert durch den feindlichen Einfall, den die Grafen der Mark über den Segre gethan hatten [2]). Nachdem er die Christen bei Barcelona geschlagen, nahm er die Stadt ein, zog darauf nach Urgel und bemächtigte sich mit gleichem Glück dieser Stadt und anderer Grafschaften, während sich die Christen in ihre Felsenschlösser und in die Schluchten des Gebirgs flüchteten, auf dessen Schutz und den dort früh einkehrenden Winter vertrauend. Sobald Abderrahman die Grenzen gesichert glaubte, kehrte er nach Cordova zurück [3]).

1) Vita Hludovici p. 625 u. Ermoldi Nigelli lib. III. p. 499—501. Pertz, Monum T. II. Einhardi Fuld. Annal. Pertz, Monum. I. p. 357.

2) Einhard. ad an. 822. Comites Marcae Hispanicae trans Sicorim fluvium in Hispania profecti, vastatis agris et incensis conpluribus villis, et capta non modica praeda, regressi sunt. Pertz, Monum I. p. 209.

3) Conde II. c. 39. p. 262. Cardonne S. 174. Conde's Bericht und Zeitangabe (Fue esta venturosa expedicion el año doscientos y siete) sind zu bestimmt, als daß sie so leichthin verworfen werden dürfen. Mit Conde stimmt Cardonne überein, nur daß er die Begebenheit ein Jahr später setzt. Roder. Tol. Hist. Arab. c. 26 bezeichnet kein Jahr, erzählt aber die Eroberung im Anfang der Regierung Abderrahmans. Murphy p. 91 berichtet um dieselbe Zeit einen ähnlichen Feldzug, ist aber hier unbrauchbar, weil das von ihm angeführte „Ilia" ein unbekannter Ort und Name ist. Der arabische Schriftsteller bei Casiri II. 34 nennt bei der Erwähnung der Eroberung von Barcelona gar keine Jahrzahl und gestattet, jede beliebige in der Regierungszeit Abderrahmans II. anzunehmen. Nun sagt Aschbach (Ommaij. I, 242): „So stimmen nicht nur die meisten arabischen Berichte, sondern auch die wenigen christlichen darin überein, daß Abderrahman erst gegen Ende sei-

Barcelona scheint nicht lange nachher wieder in die Gewalt der Christen übergegangen zu sein. Aber auch unter diesen genoß es der Ruhe nicht, sondern wurde durch Wirren, welche wenige Jahre später ein Gothe, Namens Aizo, den mächtige Anhänger, unter ihnen ein Sohn Bera's, unterstützten, anrichtete, wie die ganze spanische Mark heftig erschüttert. Ob Aizo in die Sache Bera's verwickelt war, als man ihn im kaiserlichen Palast in Achen bewachte, ist zweifelhaft, und ein geheimes Einverständniß Bera's mit den Ungläubigen lässt sich aus dem Umstande, daß sein Sohn Villemundus später unter Aizo's Anhängern in der spanischen Mark gefunden wird, nicht erweisen; Bera's Schicksal erklärt ein solches Auftreten seines Sohnes hinlänglich und natürlich. Aizo entkam aus dem kaiserlichen Palast und flüchtete nach der spanischen Mark, wo er der Stadt Ausona (Vique) sich bemächtigte und in mehreren festen Burgen, die er mit seinen Anhängern besetzte, sich gegen die Streiterhaufen des Grafen behauptete, während er Abderrahman II. um seinen Beistand ansprechen ließ. Als die Nachricht davon an den kaiserlichen Hof kam, entschloß man sich hier, dem Übel zu steuern, berathschlagte aber so lange, bis es übermächtig geworden war durch den Beistand moslemischer

ner Regierung Barcellona auf eine kurze Zeit wieder besaß." Allein die eben genannten arabischen Berichte sind die einzigen, welche Aschbach benutzt hat, und diese setzen die Begebenheit in den Anfang der Regierung Abderrahmans, oder enthalten nichts über die Zeit der Eroberung, wie der Bericht bei Casiri. Gleichwohl hält Aschbach diese Angabe für „ganz unrichtig" und fährt fort: „Wir wissen im Gegentheil aus fränkischen Berichten, daß Barcellona um diese Zeit immer von dem Grafen Bernhard besessen ward." Aber wir wissen bekanntlich aus fränkischen Berichten über den Grafen Bernhard in diesen Jahren gar nichts, da seiner erst später in denselben erwähnt wird. Daß „Comites Marcae Hisp. im J. 822" (nach der oben mitgetheilten Stelle aus Einhardi Annal.) einen Einfall über den Segre ins moslemische Gebiet thaten, und nachdem sie Verheerungen angerichtet und Beute gemacht, wieder zurückkehrten, kann wohl nicht gegen die Eroberung von Barcelona um jene Zeit angeführt werden. Plündernde Streifzüge der Christen und Mauren in die gegenseitigen Länder sind in jenem Jahrhundert eine ganz gewöhnliche Erscheinung und das Schweigen der christlichen Chronisten bei Unfällen ihrer Glaubensgenossen ist nicht minder gewöhnlich.

Heerhaufen. Vergebens suchte man durch Abgeordnete die Aufrührer mit Milde zu gewinnen, während sie über Bernhard, der, bei dieser Veranlassung zum erstenmal (im J. 827) „Graf von Barcelona" genannt [1]), mit andern Grafen ihnen den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, immer neue Vortheile erkämpften. Mit neuen und stärkern Hülfsschaaren von Moslemen drang Aizo über den Ebro und verheerte mit Feuer und Schwert die Umgegend von Barcelona und Gerona, aller unbefestigten Plätze sich bemeisternd. Bernhard sah sich außer Stand, dem übermächtigen Feind die Spitze zu bieten, und als endlich das längst ersehnte fränkische Heer mit dem jungen Pipin, dem der Kaiser die Grafen Hugo und Matfred als Heerführer beigegeben hatte, heranzog, schienen diese Aizo Zeit zu geben, seine Verheerungen zu vollenden und sich in Sicherheit nach Zaragoza zurückzuziehen [2]). Darüber entrüstet, klagte Bernhard die beiden Grafen bei dem Kaiser der Feigheit an. Sie wurden zur Untersuchung zurückgerufen, auf einer Reichsversammlung im Febr. 828 der Nachlässigkeit und Feigheit, durch welche die Hülfe verzögert worden, überführt und aller ihrer Ämter und Würden entsetzt. Selbst das Leben mussten sie, dem Spruche nach, verlieren, hätte nicht des Kaisers Gnade es ihnen geschenkt. Die Kunde, daß die Moslemen sich zu einem neuen Einfall rüsteten, bewog den Kaiser, ein starkes Heer mit seinen Söhnen Lothar und Pipin abzusenden, das jedoch seinen Zug einstellte, als die ansehnliche Streitmacht, die sich

1) Nicht erst unter Bernhard wurde Septimanien mit der spanischen Mark vereinigt, wie Aschbach (Ommaij. I. S. 236) annimmt, sondern diese Vereinigung hatte schon im J. 817 unter Bera's Verwaltung stattgefunden. Die von Aschbach angeführte Histoire de Langued. spricht von dieser Vereinigung an einer andern als der citirten Stelle sehr ausführlich, und der von ihm angeführte Marca redet in der von Aschbach citirten Stelle gar nicht von dieser Vereinigung, sondern von Ereignissen einer spätern Zeit. Über die Vereinigung Septimaniens mit der spanischen Mark s. oben den Anfang dieses Capitels und die dort genannten Schriften.

2) Einhardi Annal. ad an. 827. Pertz, Monum. I. p. 216. Astron. ad an. 827.

zusammengezogen, keine feindseligen Bewegungen machte [1]). So endete (im J. 828) der von Aizo entzündete Krieg. Aizo selbst verschwindet seitdem und fand wahrscheinlich eine Zuflucht in den festen Burgen der Grafschaften Ausona, Manresa und Berga, die erst nach sechzig Jahren den Saracenen wieder entrissen wurden.

Jene Anklage indessen, welche der Herzog Bernhard bei dem Kaiser erhob, wie der unversöhnliche Haß, den seitdem beide Grafen gegen jenen hegten, wurde eine Quelle der Spaltungen und Wirren, die in jener Zeit die kaiserliche Familie bewegten und den Staat dem Untergang nahe brachten. Bernhard, in diese Wirren verwickelt, war ein zu unruhiger und thatkräftiger Mann, als daß er nicht in dieselben hätte eingreifen sollen. Ihre Wechselfälle spiegeln sich in seinem bewegten Leben ab, wie mittelbar in dem von ihm verwalteten Lande, das sie mitempfinden musste. Schon im folgenden Jahr (829) sehen wir ihn vom Kaiser an den Hof berufen, jenen Grafen entgegengesetzt, zum ersten Minister und Führer des Prinzen Carl erhoben [2]), bald von seinen Feinden angeschwärzt, aller Verbrechen, selbst eines unerlaubten Verhältnisses zur Kaiserin Judith, beschuldigt [3]), so daß der Kaiser ihn vom Hofe zu entlassen genöthigt wird. Bernhard kehrt auf seine frühere Stelle in Barcelona zurück (im J. 830). Sich und die Kaiserin von dem Verdacht zu reinigen, erscheint er 831 auf dem Reichstag zu Thionville, fordert zum Zweikampf nach fränkischer Sitte auf, ohne einen Gegner zu finden, und reinigt sich nun durch einen Eid [4]). Aber schon im folgenden Jahr wird er wegen geheimer Verbindung mit Pipin vom Kaiser seiner Würden am Hof und der Herzogsstelle in Septimanien entsetzt

1) Einhardi Annal. ibid. Vita Hludovici. Pertz, Monum. II. p. 630.

2) Einhardi Annal. Pertz, Monum. I. p. 218. Einhardi Annal. Fuldens. ibid. p. 360. Nithardi Hist. lib. I. ad an. 829. Pertz, Monum. II. p. 652.

3) Astron. ad an 829.

4) Annal. Bertin. an. 831. Pertz, Monum. I. p. 421. Astron. ad an. 831.

(im J. 832), worauf er sich auf seine Güter in Burgund zurückzieht. Wieder eingesetzt in Septimanien im J. 834, geräth er in Zwist mit dem Herzog von Toulouse, Berengar, der während seiner Absetzung die spanische Mark verwaltet [1]) und einen mächtigen Anhang gewonnen hatte. Die Parteiung bewegte das ganze Land und selbst den entfernten Hof. Beide Theile schickten Abgeordnete an den Kaiser, als Berengar plötzlich starb (835) und seinen Gegner im ruhigen Besitz von Septimanien ließ. Allein die Abgeordneten und Anhänger Berengars aus dieser Provinz erhoben gleichwohl Klagen bei dem Kaiser über Bernhards Verwaltung und die unter ihm im Lande eingeschlichenen Mißbräuche, und bewogen den Kaiser, zur Untersuchung des Zustandes und zur Herstellung der Ordnung in den Grenzmarken diesseits und jenseits der Pyrenäen, kaiserliche Beamte dorthin zu schicken. Die Sendung hatte, wie es scheint, wenig oder keinen Erfolg. Denn auf dem Reichstage von Kiersi im J. 839 erschienen fast alle Adelige aus Septimanien, klagten über den Herzog Bernhard, daß er seine Leute willkürlich die Kirchengüter benutzen ließe, baten den Kaiser um seinen Schutz und um Abgeordnete, die über das Entrissene gerichtlich entschieden und ihnen ihre alten Rechte und Gesetze wahrten [2]). Es wurden zwei Grafen und ein Abt dahin geschickt. Während der wiederholten Theilungen des Reichs nach dem Tode Pipins I., Königs von Aquitanien, während der unaufhörlich wechselnden Parteiungen, an denen der Herzog immer Theil nahm, sehen wir ihn bald in Gunst am Hofe, bald in Ungnade gefallen, bis er, längst voll kühner Entwürfe sich unabhängig zu machen, des Majestätsverbrechens angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde [3]).

1) Marca, Hisp. Append. p. 769.

2) . . . et tales legatos eo dirigeret, qui et potestate et prudentia de ablatis aequo judicio judicarent, et avitam ejus legem conservarent. Astron. ad an. 839. Vergl. auch Hist. de Langued. T. I. p. 519.

3) Bernardus Comes Marcae Hispanicae jam dudum grandia moliens, summisque inhians, Majestatis reus Francorum judicio, jussu Caroli in Aquitania capitalem sententiam subiit. Prudentii Trecensis annal. an. 844. Pertz, Monum. I. p. 440. Anders Ru-

Ihm folgte (von 844 bis 848) im Marquisat Gothien (Septimanien und der spanischen Mark) Sunifred, Graf von Urgel seit 819, ein Sohn des Grafen von Ausona [1]). Weit entfernt aber, daß durch Bernhards Tod die Ruhe in diese Länder zurückkehrte, wurden sie bald der Schauplatz noch größerer Unruhen und Kämpfe. Bernhards Sohn, Wilhelm, von dem jungen König von Aquitanien, Pipin, zum Herzog von Toulouse ernannt, erklärte sich aus Rache wegen der Hinrichtung seines Vaters gegen Karl den Kahlen, ging nach Spanien, verbündete sich mit Abderrahman II. und entriß mehr mit List als Gewalt die Städte Ampurias und Barcelona dem Grafen Aledran, den Karl d. K. über Gothien und Barcelona gesetzt hatte (im J. 848). Der heil. Eulogius, der um jene Zeit durch die spanische Mark reiste, fand sie in der ärgsten und gefahrvollsten Verwirrung [2]). Aledran selbst und der Graf Isenbard wurden von Wilhelm unter dem Vorgeben, daß er mit ihnen wegen des Friedens verhandeln wolle, in Barcelona gefangen gesetzt (849). Als er darauf den Krieg gegen die Franken fortsetzte, ward er geschlagen, verlor eine saracenische Hülfsschaar und flüchtete nach Barcelona, wo er von der unterdessen mächtig gewordenen Partei Aledrans und anderer Gothen umgebracht wurde (850) [3]). Bei diesem verwirrungsvollen Zustande Gothiens ist es erklärlich, wie im folgenden Jahre die Moslemen die Stadt Barcelona mit der verrätherischen Beihülfe der dort wohnenden Juden einnehmen,

dolfi Fuldens. annal: Carolus Bernhardum Barcenonensem ducem, incautum et nihil ab eo mali suspicantem occidit. Pertz, Monum. I. 364. Annal. Xantens. an. 844 (Pertz II. p. 227): Bernhardus comes a Carolo est occisus.

1) Hist. de Langued. I. Preuv. 65.

2) Stipata praedonibus via, et funeroso quondam Willelmi tota Gothia perturbata erat incursu: qui adversus Carolum Regem Francorum eo tempore, auxilio fretus Abdarraghmanis Regis Arabum, tyrannidem agens, invia et inadibilia cuncta reddiderat. Epistola S. Eulog. in Hisp. illustr. IV. 328.

3) Prudent. Trec. Annal. an. 850. Pertz, Mon. I. 444. Chron. Fontanell. an. 849. Pertz, Mon. II. p. 302, 303. Hist. de Langued. I. 546. 549. Esp. sagr. T. 29. p. 154 ess.

fast alle Christen niederhauen, die Stadt verwüsten und ungestraft abziehen konnten [1]); wie sie, als Mohammeds Thronbesteigung (852) ihnen einen neuen Anstoß gegeben hatte, die Pyrenäen durchbrechen, einen Einfall in Narbonne wagen und mit Beute und Gefangenen heimkehren durften [2]). Unter diesen Stürmen ist Aledrans Name verschollen, aber erst im J. 856 wird seines Nachfolgers Udalrich gedacht, dem schon 858 Hunfrid folgte. Als dieser „Markgraf von Gothien" Toulouse seinem Grafen Raimund entriß (863) ohne Zustimmung Karls d. K., nöthigte ihn dieser, nicht nur Toulouse, sondern auch die spanische Mark zu verlassen und sich nach Italien zurückzuziehen (864) [3]), worauf der König durch Abgeordnete Besitz von beiden Markgrafschaften ergreifen ließ, bis er (865) einen gewissen Bernhard (II.) nach Gothien schickte und ihn über einen Theil dieser Markgrafschaft (über das eigentliche Septimanien) setzte [4]).

Seitdem blieben beide Länder, Septimanien und die Markgrafschaft Barcelona, getrennt [5]). Die letztere war zwar nur von weit geringerem Umfange, aber natürlicher abgerundet, in ihren Bestandtheilen gleichartiger und darum leichter und inniger zu verbinden, von der Gebirgsmauer der Pyrenäen geschützt, selbst gegen die Moslemen, bei deren feindlichen Einfällen jene eine Zuflucht gewährten, auf neue Erwerbungen in Spanien,

1) Prudent. Trecens. Annal. an. 852. Pertz, Mon. I. p. 447.

2) Conde II. cap. 48. p. 288. Murphy, p. 92 u. 93. Aschbach (Ommaj. I, 267) sagt: „Abubaker bei Casiri Vol. II. p. 34 stimmt fast mit den Annal. Bertin., welche das Jahr 852 angeben, überein: denn nach ihm ist Barcelona im J. 851 von Abdarrahman erobert worden, was wohl auch die richtigste Angabe sein möchte." Allein Abubakr gibt gar keine Zeit der Eroberung Barcelona's an und die angeführte Stelle gestattet, wie bereits oben bemerkt wurde, die Eroberung in jedes beliebige Regierungsjahr Abderahmans zu setzen. Vergl. die oben bei der Einnahme von Barcelona im J. 822 gemachte Bemerkung.

3) Hincmari Remens. Annal. Pertz, Monum. I. p. 459 u. 465.

4) Hincmar. Rem. Annal ibid. p. 467. Der über Septimanien gesetzte Bernhard wurde i. J. 878 in den Bann gethan und seiner Stelle entsetzt. Ibid. p. 508, 510.

5) Hist. de Langued. I. p. 714.

auf Kosten der Ungläubigen, hingewiesen, noch mehr auf das unbegrenzte Gebiet des nahen Meeres, an das sich die Hauptstadt selbst, der Sitz der Herrschaft und Lebenspunct des Verkehrs, lagerte.

Leider aber hat diese Trennung für uns die unangenehme Folge, daß wir, indem die fränkischen Chronisten von dieser Zeit an seltener den Blick auf das diesseitige Pyrenäenland fallen lassen und uns dieses Licht entziehen, alsbald im Dunkeln stehen. Denn selbst den Namen des ersten Grafen von Barcelona, unmittelbar nach der Trennung, wissen wir nicht mit Sicherheit [1]), und erst Wifred der Haarige bietet uns einen festen Punct dar, an welchen sich die Entwickelung neuer Verhältnisse knüpft. Auch seine Geschichte ist, wie es scheint, mit Dichtung und Sage so durchwebt, daß der Faden der Wahrheit kaum herauszufinden sein möchte. Aus den Berichten über seine Regierung tritt jedoch eine Thatsache, die nicht zu bezweifeln ist, hervor: der eigenthümliche Besitz der Grafschaft und die Erblichkeit der Regierung. Als Wifred das Land von zahlreichen Saracenenschaaren angegriffen und zum Theil besetzt sah, bat er den König um Hülfe. Dieser, eben durch Anderes gehindert, versagte sie, versprach ihm aber, wenn er die Moslemen vertreiben würde, Barcelona's immerwährenden Besitz und Erbe in seinem Stamme [2]). Sofort befreite Wifred die Grafschaft von diesen Feinden, die er bis ins Gebiet von Lerida zurückdrängte, und erwarb sich so das erbliche Eigenthum [3]). Nach dem Siege über die Ungläubigen stiftete er mit seiner Gemahlin das Kloster Ripoll [4]), das nach seinem Tode

1) Wahrscheinlich war es einer der drei Bernharde, „markiones, tres videlicet Bernardos", welche in Hincm. Rem. Annal. an. 869 p. 481 erwähnt werden. Das beinah gleichzeitige Vorkommen mehrerer Grafen dieses Namens erschwert sehr die Kunde dieses Theils der Geschichte und hat in dieselbe manche Verwirrung gebracht.

2) So die Gesta Comit. Barcin. p. 540.

3) Nam antea per successionem generis idem comitatus nemini datus fuit; sed cui et quanto temporis spatio Francorum rex dare voluisset. Gesta Com. ibid. Remitio (nämlich Karl d. K.) el feudo sagt die den Constituciones de Cataluña voranstehende Genealogia.

4) Die Gesta Comit. p. 540 „an. 888 Rivipullense construxit monasterium", und die Dedicationsurkunde von demselben Jahr (Marca Hisp. App. p. 817. 45) haben neuere Schriftsteller verleitet, die Gründung des Klosters Ripoll ins Jahr 888 zu setzen; eine Urkunde v. J. 880 (bei Villanueva, Viage liter. VIII. p. 209) setzt aber schon das Bestehen dieses in der Landesgeschichte so wichtigen Klosters voraus.

(907) seine Ruhestätte wurde. Ihm, „dem Marchio" [1]), folgte (und beweist damit die Erbfolge) sein Sohn Wifred (II.) in der Grafschaft Barcelona; Rodulf, der ältere Bruder, vom Vater im J. 888 dem Abt von Ripoll zur Erziehung gegeben, ward Bischof von Urgel (914 bis nach 940) [2]), der jüngere, Miro, erbte bei dem Tode des Vaters die Grafschaft Urgel, und als Wifred II. kinderlos starb (an Gift, 914), die Grafschaft Barcelona, während dem jüngsten Bruder, Suniario oder Seniofred (was ein Name ist), die Grafschaft Urgel zufiel. Bei Miro's Tode 929 erhielt Seniofred, der älteste seiner Söhne, Barcelona, der zweite, Oliva Cabreta, die Grafschaften Besalu und Cerdagne; der jüngste, Miro, ward Bischof und Graf von Gerona. Da alle noch unmündig waren, so verwaltete Sunario, ihr Oheim und Vormund, die Grafschaften [3]) bis zu seinem Tode, 950, worauf Seniofred (der jüngere) selbst die Regierung von Barcelona übernahm (bis 967) [4]). Wiewohl Seniofred's Brüder Oliva Cabreta, Graf von Cerdagne [5]) und Miro noch lebten, folgte ihm in der Regierung

1) So wird er in den Actis concilii Barcin. v. J. 906 (Villanueva VI. p. 263) genannt.

2) Villanueva, Viage lit. X. p. 96 ess.

3) In einer Urkunde v. J. 939 (Villanueva VI. 270) wird er praeclarus domnus comes Suniarius et marchione inclitus genannt.

4) Nicht 966, wie das Chron. Rivipull. bei Villanueva V. p. 244 sagt, da noch eine Urkunde v. J. 967 (Villanueva X. 259) von ihm unterzeichnet ist.

5) Dies war er schon zur Lebzeit Seniofreds, nach dessen Tod er die Grafschaften Besalu und Fenouilledes erbte. In einer Urkunde v. J. 983 (Villanueva X, 263) heißt es von ihm: domno Olibano inclito comite et marchione, una cum conjuge Ermeniardis, et illorum proles, videlicet domno Bernardo, nec non et Wifredo, atque Olibano etc. Es ist vielleicht das einzige Mal, daß ein Graf von Wifreds Stamm im Besitz von einer oder mehrerer Grafschaften, ohne die Grafschaft Barcelona

der Sohn seines vormaligen Vormundes, Borrel, der bei seinem Tode im J. 993 seinem Sohne Ramon die Grafschaft Barcelona und dem jüngeren Sohne, Ermengol, die Grafschaft Urgel hinterließ. Borrels und Ramons Regierungszeit (977—1017) traf mit der Periode zusammen, in welcher an der Spitze der moslemischen Macht Eroberer (der Hadschib Almanssur und sein Sohn Abdolmelek) standen, und nach ihrem Untergange die Herrschaft der Ommeije unter heftigen innern Erschütterungen und Kämpfen, in welche sich die Christen hineinziehen ließen, der Auflösung zueilte. Borrel musste seine Hauptstadt von Manssur eingenommen sehen (985); Ramon kämpft in einer blutigen Schlacht mit Abdolmelek, dem Sohne Manssur's, bei Albesa (unweit Lerida) im J. 1003, steht sieben Jahre später mit seinem Bruder, dem Grafen von Urgel, den Bischöfen von Barcelona, Vique und Gerona, mit vielen Edeln und zahlreichen Streiterhaufen als erkaufter Bundesgenosse Mohammeds unweit Cordova und theilt in der „Schlacht der Franken" (21. Jun. 1010) den Sieg über dessen Gegner Suleiman, lässt aber unter den Leichen des Schlachtfeldes den eigenen Bruder und die Bischöfe von Barcelona und Gerona [1]).

zu besitzen, Marchio genannt wird. Ob oder wie dies mit dem Umstande zusammenhing, daß nicht Oliva Cabreta, sondern Borrel in der Grafschaft Barcelona folgte, ist nicht zu ermitteln, da uns der Grund dieser veränderten Erbfolge unbekannt ist; denn Alles, was neuere Schriftsteller über diesen Punct geschrieben, ermangelt der Begründung in den Quellen. Aus ihnen scheint nur das hervorzugehen, daß diese veränderte Erbfolge mit Oliva's Zustimmung geschah. Über Oliva Cabreta, der in seiner Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte, s. Hist. de Langued. II. p. 597 ess. und Esp. sagr. t. 29. p. 173 ess.

1) Der Bischof Arnulf von Vique wurde zwar verwundet, kehrte aber in seine Diöcese zurück und starb wenige Tage, nachdem er sein Testament am 29. Jul. (es findet sich bei Villanueva VI. App. XXII. p. 285—287) gemacht hatte. Haec ordinavit Arnulfus ep. quando fuit reversus de Cordova. Hiernach ist Schmidt's (Gesch. Arag. S. 83) Angabe, daß vier Bischöfe (welche Ramon begleiteten) in dem Kampf ihren Tod gefunden hätten, zu berichtigen.

Die Berenguere.

Ramon Berenguer I.

Ramon's Sohn und Nachfolger, Berenguer, für den in seiner Minderjährigkeit seine Mutter Ermesinda die Regierung führte und von dem seine Frömmigkeit und Ehrerbietung gegen die Geistlichkeit [1]) allein gerühmt werden, gab in seinem Sohne Ramon Berenguer (I.), der Ältere genannt, seinem Lande den ersten der Berenguere, unter denen es schnell an Umfang und innerer Entwickelung und dadurch an Bedeutsamkeit zunahm (—1076). Ramon Berenguer vermählte sich, nach dem Tode seiner Gemahlin Isabel, mit der Gräfin Almodis, 1053, die bereits zweimal vermählt und — geschieden war [2]). Es ist, als ob Almodis ihren Gemahl zur Regierungsthätigkeit angefeuert hätte, denn erst seit dieser Zeit treten wichtigere Regierungshandlungen häufiger hervor, bei welchen Almodis Name neben dem ihres Gemahls nie fehlt, und jedenfalls erscheint sie dabei als die thätigste Theilnehmerin des Regenten [3]). Der mit dem gräflichen Hause verwandte Bischof Guislaberto, der für geistige Bildung [4]), für Förderung des kirchlichen Lebens und Erweiterung seiner Diöcese gleich thätig war, fand in seinen Bestrebungen Stützen an Ramon Berenguer und Almodis. Sie bestätigten den Beschluß [5]), der in ihrer Gegenwart von den Bischöfen von Barcelona, Vique und Urgel in einer Versammlung (Dec. 1054), welcher auch die Erzbischöfe von Narbonne und Arles beiwohnten [6]), zum

1) Eine Probe davon s. in Esp. sagr. t. 29. p. 218.

2) Über die Herkunft und früheren Ehen dieser merkwürdigen Frau vergl. Marca Hisp. p. 448, 1109 und Hist. de Langued. II. p. 192.

3) Eine wahre Comitissima!, wie Urkunden jener Zeit einigemal die Gemahlin des Grafen von Barcelona nennen, nicht blos dem Titel nach (eine Hochgräfliche), sondern auch der Sache nach.

4) Er beförderte das Studium der lateinischen Sprache. Für Priscians grammatische Commentarien, die er für die Kathedrale anschaffte, gab er, mit Zustimmung des Capitels, dem Geistlichen, der sie besaß, ein Haus mit Land. Esp. sagr. t. 29. p. 226.

5) S. das Decret bei Marca, App. N. 241. p. 1113.

6) Die Erzbischöfe unterzeichneten hier die Urkunde nach den Bischö-

Schutz des Capitels von Barcelona, das bereits vierzig Canonici zählte, gegen fernere Gewaltthätigkeiten gefasst wurde Vier Jahre darauf war der Bau der neuen Kathedrale, welche Ramon Berenguer und Almodis hatten aufführen lassen, unter der regen Theilnahme des Bischofs Guislaberto, vollendet. Der feierlichen Einweihung (18. Nov. 1058)[1]) wohnten, außer der markgräflichen Familie, die Erzbischöfe von Narbonne und Arles, die Bischöfe von Urgel, Vique, Gerona, Elna und Tortosa[2]) bei, — eine Versammlung, die eine besondere Bedeutung noch dadurch erhielt, daß sie bei dieser Gelegenheit ein Privilegium feierlich bestätigte, das auf Guislaberto's Betrieb[3]) der Emir von Denia dem Bischof von Barcelona gewährt hatte, wonach die Christen und Geistlichen des Bisthums Denia und der balearischen Inseln dem Bischof von Barcelona und keinem andern untergeben sein sollten. So erweiterte sich der Sprengel dieses Bisthums über einen ansehnlichen Landstrich, über das Gebiet von Denia und Orihuela[4]) und die Inseln Majorca und Minorca, zufolge mehrerer Privilegien, welche der Aameride Mugeid († 1045)[5]), sein Sohn Ali und dessen Söhne den Bischöfen von Barcelona ertheilten[6]); wenn hier, wie es scheint, kein Zwang statt fand, ein Beispiel von Duldung moslemischer Fürsten — die Gestattung eines Unter-

fen. Der Erzbischof von Arles war offenbar von der Versammlung, die im August desselben Jahrs in Narbonne zur Errichtung des Landfriedens gehalten wurde, und welcher auch der Bischof von Barcelona beigewohnt hatte, über die Pyrenäen gekommen, und gab der diesseitigen Versammlung eine größere Feierlichkeit. Nur so erklärt sich die Anwesenheit des Erzbischofs von Arles. Esp. sagr. t. 29. p. 226.

1) Acta dedicationis eccl. Barcin. Marca, App. p. 1113.

2) Tortosa hatte auch unter der Herrschaft der Moslemen eine Zeit lang einen Bischof. S. Villanueva V. 27.

3) Interventu jam dicti Pontificis.

4) Daß statt „Mola" in dem Privilegium gelesen werden muß „Oriola", hat Florez nachgewiesen. Esp. sagr. t. 29. p. 230.

5) Conde t. II. cap. 3. p. 27.

6) Sie stehen in Marca, Hisp. App. p. 1114, 1116, und Esp. sagr. VII. p. 305.

thanenverbandes mit einem auswärtigen, andersgläubigen, naturgemäß feindlichen Obern — das von christlichen Fürsten nicht nachgeahmt zu sehen, die Staatsklugheit als genügender Grund gelten muß. Ein Jahrzehnt später griff auch Ramon Berenguer über die Grenzen der Markgrafschaft, selbst über die Pyrenäen hinüber, indem er mit seiner Gemahlin Almodis durch mehrere Käufe und Verträge (von 1067 bis 1070) sich Rechte auf die Grafschaften Carcassonne (in dessen Besitz wir ihn schon im J. 1070 finden) und Rasez und auf einige Ortschaften und Schlösser in Toulousain und Narbonnais erwarb[1]). Um die nämliche Zeit, worin Ramon Berenguer seine Besitzungen so zu vergrößern bemüht war, dachte er zugleich auf Sicherheit im Innern seines Landes, indem er in einer Versammlung der Bischöfe und Äbte in Barcelona, mit Zustimmung der vornehmsten Edeln der Markgrafschaft, einen Landfrieden beschließen ließ (1068), der den Kirchen Schutz gegen Gewaltthätigkeit, den Verbrechern ein Asyl in denselben bis zum erfolgten Urtheil des Bischofs oder seiner Stiftsherren gewährte[2]). Ein ähnlicher Landfriede wurde in dem Bisthum Ausona (Vique) von den Bischöfen und Äbten, Grafen und Vicegrafen angeordnet (1068), in welchem noch besondere nähere Bestimmungen festgesetzt wurden. Für das Bisthum Gerona wurde ein Gottesfriede für eine gewisse Zeit im Jahre beliebt und von dem päpstlichen Legaten Hugo Candidus in einer in Gerona gehaltenen Versammlung von Prälaten und weltlichen Großen bestätigt[3]).

1) Marca, Hisp. p. 456 ess. 459. App. p. 1131 ess. 1147. Hist. de Langued. T. II. p. 217—226 mit den bezüglichen Preuves.

2) Urkunde bei Marca, App. p. 1138.

3) Urkunde bei Marca, App. 1139 und 1140. Aschbach (Gesch. Spaniens und Portugals I. 24) bemerkt bei der Erwähnung dieses Gottesfriedens: „Auf einer andern Versammlung, wozu er außer den Großen und der Geistlichkeit auch Abgeordnete von Städten zuließ — wohl der ersten Versammlung in Europa, worin der dritte Stand repräsentirt ward — u. s. w." Von Abgeordneten der Städte findet sich aber in den betreffenden Urkunden nirgends eine Spur. Eigentlich ist hier die Rede von drei verschiedenen Versammlungen und dem in einer jeden beschlossenen Landfrieden. Die Pax Domini in Barcelona wird be-

Während diese Anordnungen vornehmlich gegen rohe Gewalt gerichtet waren und den Kirchen und Geistlichen Schutz gewährten, griff eine gleichzeitig getroffene Maßnahme tief in das bürgerliche und politische Leben des Volkes ein und begründete einen neuen Rechtszustand, eine neue Richtschnur für denselben. Gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Almodis erließ Ramon Berenguer nach vorausgegangener Berathung und mit Zustimmung einer Versammlung, die aus weltlichen Großen und Edeln des Landes (terrae magnates) nebst einem Richter, zwanzig an der Zahl, bestand, jene Landesgesetze, die unter dem Namen Usages (Usatici Barchinonenses) bekannt sind und über sieben Jahrhunderte die Grundlage der bürgerlichen Verfassung Cataloniens waren [1]).

schlossen „ab Episcopis et Abbatibus, diversi ordinis clericis, apud Barchinonam . . . jussu D. Raimundi Berengarii et Domnae A. Barchinonae Principum, assertione et acclamatione illorum terrae magnatum et ceterorum Christianorum Deum timentium.“ Der in Ausona errichtete Landfriede wurde confirmirt „ab Episcopis et Abbatibus et Comitibus necnon Vicecomitibus in episcopatu Ausonae.“ Die treuga in Gerona endlich bestätigt der päpstliche Legat „cum Episcopis et Abbatibus sive Principibus ac totius terrae magnatibus.“ Es erhellt aus diesen Stellen der betreffenden Urkunden — und andere von diesen Landfriedenbeschlüssen besitzen wir nicht — daß von Abgeordneten der Städte in keiner Weise die Rede ist. Die Zulassung von solchen in den Nationalversammlungen, die erste Theilnahme des Bürgerstandes an der Gesetzgebung, bildet überall eine Epoche in dem ständischen und staatlichen Leben eines Volks und erfordert von Seiten des Historikers die sorgfältigste Prüfung der Quellen und zugleich die Berücksichtigung des bürgerlichen Zustandes des Volks, der jene Zulassung bedingt und erklärt. Wann und unter welchen Verhältnissen in Catalonien und Aragon Städteabgeordnete in die Nationalversammlungen aufgenommen wurden, wird in der Folge an geeigneter Stelle besprochen werden.

1) Capmany, Memorias T. II. Ap. Num. 4. Daß ungeachtet der Abhängigkeit der Grafen der spanischen Mark von den fränkischen Königen und der Bischöfe von dem Erzbischof von Narbonne (dies fast vier Jahrhunderte lang, Villanueva VI. p. 38) bis dahin die westgothischen Gesetze vorherrschend in Catalonien galten, wird später aus Urkunden bei Marca, in der Hist. de Langued., bei Villanueva und Andern nachgewiesen werden, womit zu vergleichen sind Masdeu XIII. p. 16, Marina, Ensaijo sobre la antigua legislacion p. 34, Fuero juzgo-

So war Ramon Berenguer darauf bedacht, indem er seinem Lande eigenthümliche Gesetze gab, dessen Selbständigkeit nach innen wie nach außen immer mehr zu befestigen. Die Kirche und Geistlichkeit des Landes dagegen gestattete auswärtigen Einflüssen immer mehr Raum. Nachdem schon im J. 1016 der Bischof und das Capitel von Barcelona durch einen salarirten Notar die Decretalen der Päpste hatte abschreiben lassen [1]), war der päpstliche Legat Hugo Candidus, als er von Aragon nach Rom zurückzukehren im Begriff stand, bemüht, auch in Barcelona (im J. 1071), wie in Aragon, die mozarabische Liturgie abzuschaffen und an ihrer Stelle die römische einzuführen [2]).

In den letzten Jahren seines Lebens schwächte Ramon Berenguer den Ruhm, den er früher in den Kämpfen mit den Mauren erworben hatte. Seine Regierung fiel in die Zeiten, in welchen nach der Auflösung des Khalifats das moslemische Spanien in eine Menge kleiner Reiche zerfiel, deren Fürsten sich unter einander die Macht und Herrschaft streitig machten und nur darauf ausgingen, sich gegenseitig zu schwächen, statt den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen oder abzuwehren. Von den mächtigen Walis war der Wali von Zaragoza wohl am wenigsten in der Lage, gleich den Emirn von Sevilla und Toledo, nach der Oberherrschaft mit Erfolg zu streben. Allein er musste den Blick unverwandt auf die Vorgänge im Innern des moslemischen Spaniens richten und immer gerüstet sein ge-

por la R. Academia Esp. Discurso p. 41. Ebenso wird das Gesetzbuch selbst, seine Wirksamkeit, und wie noch im J. 1251 der Gebrauch der römischen und gothischen Gesetze wie der Decretalen in weltlichen Rechtssachen verboten und die ausschließende Anwendung der Usages und der Ortsrechte eingeschärft wird (Urkunde bei Marca, App. p. 1439), näher beleuchtet werden.

1) Esp. sagr. t. 29. p. 214.

2) Esp. sagr. t. 3. p. 299 ess. Masdeu (XIII, 263) sagt bei dieser Veranlassung: La lastimosa preocupacion de Alexandro, y de sus succesores Gregorio Septimo, y Urbano Segundo, que persiguieron con sobrado calor nuestra antigua liturgia santisima, debe servir de humillacion al entendimiento humano tan sujeto à la fuerza del engaño.

gen jeden übermächtigen Nebenbuhler. Noch größere Wachsamkeit gebot die Selbsterhaltung den schwächeren Walis und Häuptlingen in Huesca, Lerida, Tolosa und im südöstlichen Spanien. Nicht sowohl Ausdehnung ihrer Gebiete über die Länder der Christen, sondern, diesen gegenüber, nur ihre Behauptung konnte fortan ihre Aufgabe sein [1]). Und so erklärt es sich, wie Ramon Berenguer bei geringeren Streitkräften als die moslemischen nicht blos sich behaupten, sondern selbst Vortheile über die Mauren erringen und mehrere ihrer Walis und Häuptlinge sich tributpflichtig machen konnte. Denn daß er siegreich gegen sie war, müssen wir annehmen; das Schweigen der arabischen Schriftsteller hierüber spricht vielleicht nicht weniger dafür, als der gewiß übertriebene Bericht eines christlichen Chronisten, wonach er „eine so große Obermacht über die Saracenen gewann, daß zwölf Könige (Emirn und Walis) Spaniens ihm wie ihrem Herrn jährlich Tribut entrichteten" [2]). Sein einziger Bundesgenosse, so scheint es, war der wackere Graf von Urgel, Ermengol III., mit welchem Ramon Berenguer und Almodis ein Bündniß geschlossen hatten, dem zufolge kein Theil ohne Wissen und Zustimmung des andern einen Frieden oder Vertrag mit dem Emir von Zaragoza abschließen, Ermengol zum Kriegsheer ein Drittel stellen, aber auch von den eroberten Burgen und Ländern nur ein Drittel erhalten sollte [3]) — ein Bündniß, das mit einigen weiteren Bestimmungen im J. 1064 erneuert wurde [4]), kaum ein Jahr vor Ermengols Tode, den er in einem Gefecht mit den Saracenen fand, nachdem er schon im Besitz des eroberten Barbastro war [5]). Ermengol starb,

1) Selbst in Dem, was von dem so tapfern Emir von Zaragoza, Suleiman, gerühmt wird, liegt dieses Geständniß: mantenia con mucha constancia la guerra que le hacian los Christianos de la parte de Afranc y fronteras orientales de España, y la mantenia y ampara con indecibile valor, haciendo mucho mal a sus enemigos etc. Conde II. p. 27, 28.

2) Gesta Comit. Barc. p. 543.

3) Urkunde bei Marca, App. p. 1111, 1112.

4) Urkunde bei Marca, App. p. 1125—1128.

5) Daß Ermengol nicht, wie ein Chron. von Ripoll, Zurita u. Andere, auch Schmidt (Gesch. Arag. S. 41) anführen, bei der Belagerung von Barbastro starb, erhellt aus einer von seiner Gemahlin ausgestellten Urkunde v. J. 1065 (bei Villanueva IX. p. 127 u. 261) . . . transacto tempore Quadragesimae fuit in Spania interfectus a saracenis. Postea inde a suis fuit levatus, et ad civitatem Barbastri, quam ipse tenebat, portatus.

wie er gelebt hatte, bis zum letzten Athemzuge ein Bekämpfer der Moslemen. Nicht so rühmlich stand Ramon Berenguer in seinen letzten Jahren da, als er für Ungläubige gegen Ungläubige und seine eigenen Glaubensgenossen kämpfte, verstrickt in die unrühmlichen Parteiungen und Zerwürfnisse der Moslemen, durch ihr Gold verlockt und erkauft. Als nach dem Tode des Emirs von Sevilla, Moatemed, sein Gegner, der Emir von Toledo, Almamun, mit seinen Verbündeten den Zeitpunct für günstig hielt, sich Murcia's zu bemächtigen und dazu der Hülfe auserlesener castilischer Reiterhaufen sich bediente, suchten die Walis von Murcia, die Aameriden, Hülfe bei dem Emir von Sevilla, Almutamed, der, eben anderwärts beschäftigt, ihnen seinen Feldherrn, den schlauen Aben Omar, schickte. Dieser reiste sogleich über Murcia, wo ihm die Aameriden 10,000 Golddublonen zusammenschossen, nach Barcelona und bewog den Grafen Ramon Berenguer, mit seinen glänzenden Reiterschaaren zu Hülfe zu ziehen. Jene 10,000 empfing er beim Auszuge, eine gleiche Summe ward ihm bei seiner Ankunft in Murcia versprochen; hier sollte ihn ein ansehnliches Heer des Emirs unterstützen. In der Ebene von Murcia angelangt, fand er einen unbedeutenden Streiterhaufen, dessen Führung Omar übernahm, Murcia aber eingeschlossen von starken Heermassen aus Toledo, Valencia und dem südöstlichen Spanien, wie von christlichen Hülfsvölkern. Ramon Berenguer erkannte die Unmöglichkeit, gegen solche Streitermassen und ihre günstige Stellung zu kämpfen, beklagte sich über Almutamed und argwöhnte selbst Verrath. Die Mißstimmung der beiden Anführer theilte sich dem Heere mit und entmuthigte es. In dieser Lage griff es Almamun an und lieferte eine blutige Schlacht; die Sevillaner und Barceloner wurden theils auf das Schlachtfeld hingestreckt, theils von den siegenden Toledanern und Ca-

stilianern verfolgt. Almutamed, auf seinem Zuge gehindert, kam mit seiner auserwählten Reiterei zu spät an und musste sich zurückziehen. Sobald Omar die nöthige Geldsumme zusammengebracht hatte, eilte er mit dem Vetter des Grafen, den er als Bürgen des Vertrags mit sich geführt hatte, nach Barcelona, überreichte ein reiches Geschenk von 30,000 Golddublonen und empfing dagegen vom Grafen den Sohn und Bürgen des Emirs zurück [1]). Ramon Berenguer starb 1076, 27. Mai. Die Schande, das Blut der Seinen für die Sache ehr- und ländersüchtiger moslemischer Nebenbuhler vergossen, Christen gegen Christen, beiderseits Bundesgenossen der Ungläubigen in ihrem Bürgerzwiste, in den Kampf geführt zu haben, erhebt sich, weit entfernt, vom Glanz des Goldes überstrahlt zu werden, am Abend seines Lebens wie ein Gewölk, hinter dem die Sonne seiner sonst rühmlichen Lebensbahn hinabsinkt.

Ramon Berenguer II. und Ramon Berenguer III.

Ramon Berenguer I. hinterließ zwei Söhne, Berenguer Ramon und Ramon Berenguer (II.) aus der zweiten Ehe als gleichberechtigte Erben seiner Länder. Es entstand ein vieljähriger Streit zwischen ihnen, der durch Vermittlung der Großen nur kurze Zeit, wie es scheint, beigelegt ward, bis der noch sehr junge [2]) Ramon Berenguer (**cabeza de estopa**) durch die Hand eines Mörders (ob des eignen Bruders, ist zweifelhaft) fiel (1082) [3]). Man rühmt die Tapferkeit und menschenfreundlichen Tugenden wie die körperliche Schönheit des Ermordeten [4]). Berenguer Ramon, der ältere Bruder, im Besitz der

1) **Conde** P. III. cap. 6. Dieser Feldzug, der in die letzten Regierungsjahre Ramons fällt, widerlegt die Angabe **Schmidts** (Gesch. Aragoniens S. 88), „daß sich für Ramons spätere Lebenszeit keine Spuren von Zügen gegen die Saracenen finden."

2) ... adhuc valde juvenis in den Gest. Comit. p. 545 geht auf Ramon Berenguer (II.), nicht auf Ramon Berenguer III., wie **Schmidt** (Gesch. Arag. S. 89) annimmt.

3) Anno 1082 Pascha VIII. kal. madii Raijmundus Comes occisus est. **Necrolog. Rotens** in **Esp. sagr.** t. 46. p. 341.

4) Gest. Comit. p. 546.

Hälfte der Grafschaft, verwaltete nun daneben die andere Hälfte für den von seinem Bruder hinterlassenen Sohn, der noch in der Wiege lag, unter dem Widerspruch und heftigen Bewegungen der Großen des Landes, bis er auf einer Wallfahrt nach Jerusalem im J. 1092 starb, worauf Ramon Berenguer III. in der Regierung folgte.

Ramon III. erweiterte seinen Staat mehr als irgend einer seiner Vorfahren, indem er günstige Ereignisse und Umstände, welche eintraten, mit Klugheit benutzte; denn diese nützte ihm mehr als sein Eifer für Verdrängung der Ungläubigen, der, so regsam und ausdauernd er war, doch wenig unterstützt von fremder Hülfe, wie es scheint, an der Größe der Schwierigkeiten scheiterte. Dafür ward ihm in anderer, friedlicher Weise reichlicher Ersatz. Als Ramon Berenguer eine Tochter, welche ihm seine erste Gemahlin, Maria Rodriguez, geschenkt hatte, dem Grafen von Bezalu, Bernard III., zur Ehe versprach (Oct. 1107), erklärte dieser den Grafen von Barcelona „zu seinem Erben in den Grafschaften Bezalu, Riupoll, Valespir, Fenouilledes und Pierre-Pertuse" und in allen seinen übrigen Besitzungen, falls er ohne Nachkommen sterben würde. Gegen Anfang des Jahres 1111 trat dies ein, und Ramon III. nahm nun die Erbfolge in jenen Ländern in Anspruch; allein der Graf von Cerdagne, Bernard, der dem Verstorbenen näher verwandt war, machte sie ihm streitig und bemächtigte sich mehrerer Plätze, vertrug sich jedoch bald mit dem Grafen von Barcelona und trat in einer Urkunde vom 8. Jun. 1111 alle seine Rechte an ihn ab [1]). Und als im J. 1117 die Grafen von Cerdagne gleichfalls ausstarben, erbte Ramon Berenguer, als der nächste Anverwandte, auch ihre Besitzungen. So wurden die Grafschaften Cerdagne, Berga und Conflant, Capcir und ein Theil von Rasez mit den Ländern des Grafen von Barcelona vereinigt [2]).

Weit ansehnlichere Erwerbungen hatte Ramon mehrere

1) Urkunde bei **Marca** 1230, 1231, 1255. Hist. de Langued. II. p. 366.

2) Gesta Comit. p. 545. Hist. de Langued. II. p. 379. **Villanueva**, Viage lit. IX. p. 153.

Jahre vorher gemacht, indem er sich mit Dolce, der Tochter und Erbin Gilberts, Vicomte von Milhaud, Gevaudan und eines Theils von Carlad, und Gerberge, der Gräfin von Arles oder Provence, vermählte (im Febr. 1112). Gerberge, damals Wittwe, gab dem Grafen Ramon Berenguer ihre Tochter zur Ehe mit allen ihren und Gilberts Besitzungen, namentlich die Grafschaft Provence, die Grafschaft Gevaudan und die Vicegrafschaft Carlad, sowie alle Güter des Grafen von Rovergue, die sie durch Erbschaft oder Schenkung besitze. Ungefähr ein Jahr nach ihrer Vermählung mit dem Grafen ertheilte Dolce (13. Jan. 1112) ihrem Gemahl alle Rechte, die sie „sowohl von ihrem Vater als ihrer Mutter" auf die Provence, die Grafschaft Rovergue und sonst besaß [1]). Seit seiner Vermählung mit Dolce nannte sich Ramon Berenguer III. „von Gottes Gnade Markgraf von Barcelona und Spanien, Graf von Besalu und Provence" [2]) und bezeichnete damit alle seine alten und neuen Besitzungen, diesseits wie jenseits der Pyrenäen. Er hatte außerdem Ansprüche auf die Grafschaften Carcassonne und Rasez und auf Lauraguais, das damals der Vicomte Bernard Atto besaß. Sobald sich Ramon Berenguer mit Dolce vermählt hatte und sich mächtig genug fühlte, kündete er, nachdem seine früheren Forderungen an den Vicomte nicht beachtet worden, diesem den Krieg an. Bernard Atto fand eine Stütze an dem Grafen von Toulouse und an dem König von Aragon, Alfons I., dem er für seinen Beistand Stadt und Land Rasez als Allod übergab und dann als Lehn von ihm erhielt [3]). Ramon Berenguer zog mit seiner Streitmacht über die Pyrenäen, und beide feindliche Heere standen schon schlagfertig einander gegenüber, als der Erzbischof von Narbonne und mehrere Herren von beiden Theilen einen Vertrag vermittelten (8. Jun. 1112), wonach der Vicomte dem Grafen zwölf Schlösser als Allod gab und als Lehn wiedernahm, für welche er ihm den

1) Urkunden bei Marca p. 1237, 1238.

2) In einer Urkunde bei Marca p. 1247. Vgl. Hist. de Langued. II. p. 368.

3) Hist. de Langued. II. Preuv. 357. p. 381.

Eid der Treue leistete. Zugleich zahlte der Vicomte eine Summe Geld an den Grafen, ohne Zweifel zur Entschädigung für die Rüstungen. Dagegen überließ ihm Ramon Berenguer am folgenden Tage Carcassez und Rasez [1]).

Nicht lange darauf schloß sich Ramon Berenguer einer Unternehmung an, die ihm mehr Ruhm als Vortheil brachte, zufällig und unvorhergesehen aber zu einer größeren Unabhängigkeit der spanischen Mark Veranlassung gab.

Im Jahre 1114 unternahm eine pisanische Flotte von dreihundert Schiffen, auf Antrieb des Papstes Paschalis II. und unter der Leitung eines päpstlichen Legaten, eine Heerfahrt gegen den Beherrscher von Majorca, der zahllose Christen in harter Gefangenschaft schmachten ließ. Unkunde der Seeleute veranlasste sie, in einem Hafen (dem von Blanes) unfern Barcelona, sich vor Anker zu legen. Die Erscheinung dieser Flotte, ihr ausgesprochener Zweck erregte hier die freudigste, thätige Theilnahme; die Seeräubereien jener Moslemen, ihre häufigen Verheerungen der Küstenländer ermahnten dazu. Ramon Berenguer mit mehreren Grafen und Rittern, der Bischof von Barcelona, vom Papst dazu aufgefordert, mit andern Bischöfen und Prälaten schlossen sich dem Unternehmen an [2]). Von ihnen und zahlreichen Streitern zu Fuß wie zu Pferde begleitet, segelte die vereinigte Flotte im Frühjahre ab und griff zunächst Ivica, die Hauptstadt der Insel, an, die, obgleich gut befestigt, der Tapferkeit der Christen, namentlich des Markgrafen Ramon erlag (Aug. 1114). Schwieriger war die Eroberung der Hauptstadt von Majorca, die, ebenso stark befestigt, als tapfer vertheidigt, erst nach einer sechsmonatlichen Belagerung vollends eingenommen wurde (im Frühjahre 1115), worauf die andern Städte, endlich die ganze Insel in die Gewalt der Christen kam. Schweren Verlust hatten auch diese erlitten; aber sie rühmen sich, 50,000 Saracenen niedergemacht zu haben. Reichliche Beute und die Befreiung einer großen Menge zu

1) . . . salvis convenientiis inter me et te factis. Hist. de Langued. Preuv. 358. p. 382 u. 383.

2) Et sociare sibi belli sociumque Ducemque
Agmina nostra volunt.

verschiedenen Zeiten gefangener Christen — 30,000 wurden an einem Tage befreit — war der Hauptgewinn der mehr als zweijährigen Heerfahrt [1]). Die Eroberung ging schneller verloren, als sie gemacht worden war [2]). Schon vor der völligen Unterwerfung der Insel war der Graf von Barcelona, mit den Pisanern gespannt, in sein Land zurückgekehrt, jedoch als Sieger, reich an Beute und Gefangenen. Unter den auf seiner Seite Gefallenen hatte er vornehmlich den Tod des Bischofs von Barcelona, Ramon Guillen, zu beklagen, einen Verlust, an welchen sich wichtige Folgen knüpften, zunächst für die kirchlichen Verhältnisse, dann mittelbar für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Cataloniens.

Während die Grafen von Barcelona immer mehr ihrer günstigen Lage und wachsenden Macht sich bewusst wurden und freuten, sahen sie frühzeitig ungern die Abhängigkeit der Kirchen und bischöflichen Stühle ihrer Mark von einer Metropole jenseits der Pyrenäen, von Narbonne. Die diesseitige lag in Trümmern; Tarragona, der altehrwürdige Bischofssitz, jetzt von Moslemen beherrscht und entweiht, hatte längst keinen Hirten, keine christliche Gemeinde mehr. Schon der Graf Borrel dachte daher auf die Herstellung der vormaligen Metropole und erwirkte vom Papst Johann XIII. wenigstens die Übertragung dieser Würde auf das Bisthum Ausona (das heutige Vich) [3]).

1) Muratori VI. Chron. Pisan. p. 101—105 et 169. Villanueva V. Chron. Dertus. p. 237. Esp. sagr. T. 46. Apend. Necrolog. Rotens. p. 342.

2) Conde P. III. cap. 25. p. 206. Dombay S. 267. Beide setzen die Zurückeroberung ins J. 1115.

3) . . . confirmamus ut Ausonensis Ecclesia potestates et primatus teneat Tarraconensis Ecclesiae, et ut omnes Episcopi suffraganei ejusdem Sanctae Tarraconensis Ecclesiae ad Ausonensem Ecclesiam confugiant, et quando aliquis ex illis ab hac luce migraverit, successor illius ab Ausonensi Archiepiscopo, qui a nostra Apostolica Sede confirmatus est, consecretur. S. die päpstliche Bulle v. J 971 in Esp. sagr. t. 25. p. 102. Dem neuen Erzbischof wurde auch die Kirche von Gerona untergeben (s. die Urkunde v. J. 971 bei Villanueva VI. p. 276) und der Gebrauch des Palliums gestattet (Urkunde von demselben Jahre, ebendas. S. 277).

Allein es entsagte weder der Metropolitan von Narbonne der bisher geübten Gewalt, noch erkannten die diesseitigen Bischöfe den Erzbischof von Ausona, wie ihn die päpstliche Bulle hieß, an, und seine Nachfolger nannten sich wieder einfach Bischöfe. Hundert Jahre später unternahm es der Bischof Berenguer von Ausona, im Hinblick auf die Fortschritte, welche die Waffen der Grafen im Gebiet von Tarragona machten, und eingedenk der Vorgänge vor einem Jahrhundert, den Versuch zu erneuern, und wandte sich deshalb in Person an Urban II. Dieser wünschte die wirkliche Herstellung Tarragonas, das als Metropole zugleich zur Vormauer gegen die Christenfeinde dienen konnte und sollte, ermahnte (im J. 1089) die Grafen und Großen, wie die Prälaten zur Eroberung der Stadt, bewilligte ihnen gleiche Indulgenzen wie den Kreuzfahrern nach Jerusalem, und versprach den alten Bischofssitz wieder mit seiner früheren Würde zu umgeben, wenn der Metropolitan von Narbonne die von ihm angesprochenen Rechte nicht kanonisch nachzuweisen im Stande wäre [1]). Vergebens erhob dieser Widerspruch [2]); seine Rechte waren nur zeitweilig, bei Tarragona's Untergang nach Narbonne gerettet worden, aber erloschen, sobald jenes wieder erstand. Dagegen bot der Bischof von Ausona Alles auf, um die Grafen von Barcelona, Urgel und Besalu zur Eroberung zu bewegen, und der erste Berenguer Ramon schenkte im folgenden Jahre (1090) dem heiligen Stuhl die Stadt Tarragona zum voraus in der Weise, daß er und seine Nachkommen aus den Händen des Stellvertreters Christi Das, was ihnen dort gehöre, empfingen, indem sie an denselben fünf Jahre lang fünf Pfund reines Silber jährlich entrichteten [3]). Der Bischof von Ausona erhielt für seinen Eifer

1) Urbani II. Epistola I ad Proceres Provinc. Tarracon. an. 1089. Esp. sagr. t. 25. p. 213. Vergl. auch die Urkunde bei Villanueva VI. p. 326—329.

2) Esp. sagr. t. 25. p. 107. Über die vielen falschen Documente, auf welche der Bischof von Narbonne seine Rechte auf das Metropolitanat der Provinz Tarragona zu gründen suchte, vergl. Masdeu t. 15. Illustr. 21. p. 221—237.

3) Instrumentum Donationis in Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 212.

das erzbischöfliche Pallium, den Titel und die Rechte eines wirklichen Erzbischofs von Tarragona, bis die Hauptstadt völlig hergestellt sein werde [1]). Seitdem führte Berenguer diesen Titel [2]) und die Catalonen sahen im Bischof von Ausona ihren einstweiligen Metropolitan. Indessen schien der Eifer des Prälaten für die Eroberung Tarragona's zu erkalten und ward vom Papst von neuem angefacht [3]). Die Moslemen aber vertheidigten nicht allein ihre Grenzen hartnäckig; im J. 1108 drangen selbst zahlreiche Schaaren Morabethin unter fürchterlichen Verheerungen über Tarragona's Gebiet hinaus bis Villafranca de Penades, zerstörten Olerdola und bedrohten sogar Barcelona [4]). Der Christen Hoffnungen in Betreff Tarragona's blieben unerfüllt, bis Ramons Siege auf Majorca endlich auch den Sieg des Kreuzes auf den Trümmern von Tarragona veranlassten. Als der Graf im J. 1115 von seinem Zuge zurückgekehrt, siegesfroh und wegen des Eifers, womit er ein Jahr lang [5]) gegen die Ungläubigen gekämpft hatte, vom heiligen Vater belobt, war eine seiner ersten Sorgen, das durch den gefallenen Bischof verwaiste Bisthum Barcelona wieder zu besetzen. Um diese Zeit kehrte auch die Gemahlin des Grafen, die während seiner Abwesenheit die Provence regiert hatte, nach Spanien zurück, begleitet vom Abt des Klosters Sct. Rufus bei Avignon,

1) Epistola II ad Berengarium Ausonensem episcop. an. 1091 in Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 215. Auch die Bischöfe von Ausona nahmen in der Folge Rechte auf Tarragona in Anspruch, die ihnen nicht gebührten. Vergl. Masdeu t. 15. p. 237. Illustr. 22.

2) Urkundliche Belege aus den Jahren 1095, 1096, 1098 in der Marca Hisp. Ap. Urkunde 312 u. andere.

3) . . . audivimus, vestram illam industriam, vestrum studium jam cessare, et Tarraconensem restitutionem jam pene deficere. Te igitur admonemus etc. Esp. sagr. t. 25. p. 111. Der Erzbischof Berenguer starb i. J. 1099. Villanueva VI, p. 216 ess.

4) Urkunde bei Marca p. 1232, 340. Chron. S. Petri Vivi ad an. 1108. Dachery, Specileg. T. II. col. 478. Über das Jahr vergl. Florez in der Esp. sagr. t. 29. p. 248.

5) per anni longitudinem. Schreiben des Papstes Paschalis II. vom Mai 1116 bei Diago, Condes p. 160.

dem heil. Olegarius, einem Barceloner von Geburt [1]). Olegarius, von der Geistlichkeit auf Vorschlag des Grafen zur allgemeinen Freude gewählt und durch dessen Vermittlung vom Papst bestätigt, bestieg 1116 den bischöflichen Stuhl von Barcelona. Dem wegen seiner Frömmigkeit und Geistesgaben weithin gefeierten Prälaten [2]) vertraute der Graf die Herstellung Tarragona's, indem er ihm und seinen Nachfolgern die verödete Stadt mit ihrer Gemarkung schenkte [3]). Eine Bulle vom 21. März 1118, welche Olegarius in Person vom Papst Gelasius II. erlangte, ernannte ihn zum Erzbischof von Tarragona, bewilligte ihm das Pallium, bestätigte jene Schenkung und fügte die Kirche von Tortosa, auf dessen Eroberung man damals bedacht war, unter gewissen Bedingungen hinzu [4]). Seitdem galt der Erzbischof von Tarragona wieder als Metropolitan, und die Suffraganen wandten sich nicht mehr nach Narbonne, sondern fortan ununterbrochen an den erzbischöflichen Stuhl von Tarragona [5]). Die Stadt aber oder vielmehr ihre öden Ruinen waren noch in den Händen der Ungläubigen, und ein Zeitgenosse sah in der Kathedrale und innerhalb der Stadtmauern hochgewachsene Buchen und Eichen [6]), bis endlich nach

1) Florez in der Esp. sagr. t. 29. p. 254.

2) . . . corpore quidem mediocris et macilentus, sed eruditione cum facundia et religione praecipuus etc. Order. Vital. Hist. eccles. lib. 12, an. 1119.

3) S. die Schenkungsurkunde vom 23. Jun. 1117 in Esp. sagr. t. 25. Apend. p. 219.... ad restaurandum, ad habendum, et libere possidendum, ut Terraconensis Ecclesia et Rectores ejus habeant et possideant haec omnia in perpetuum cum omni libertate et absque inquietudine alicujus etc.

4) Die Bulle steht in Esp. sagr. t. 25. p. 221. Die Tortosa betreffende Bestimmung lautet: Sane Dertosam, si divina clemencia populo christiano reddiderit, in suburbanam parochiam Metropoli Tarraconensi concedimus, donec . . . Tarraconensis Ecclesia robur status sui recipiat: mox Dertosa ipsa proprium pastorem obtineat.

5) Olegarius unterzeichnete sich in Urkunden: Dei gratia Tarraconensis Ecclesiae Metropolis dispensator, atque Barchinonensis Sedis Episcopus. Esp. sagr. t. 29. p. 263.

6) In Episcopali quippe Basilica quercus et fagi, aliaeque pro-

der Eroberung Zaragoza's (im J. 1118) [1]) auch Tarragona wieder gewonnen, auf Antrieb des Erzbischofs aufgebaut, bevölkert und zu seinem Schutze mit Kriegsmannschaft besetzt wurde [2]). Tarragona für die christliche Kirche wieder erworben zu haben, genügte jedoch dem regen Geist und Religionseifer des Olegarius nicht; die fortgesetzte Erweiterung ihres Gebiets auf Kosten des Islams scheint ihm stets als Christenpflicht und Lebensaufgabe vorgeschwebt zu haben. Auf allen Kirchenversammlungen, die um jene Zeit gehalten wurden, in Toulouse, Rheims 1119, Rom 1123, war der Kampf gegen die Moslemen in Spanien, für welchen Zaragoza's Eroberung und die ihr folgenden Siege von neuem die Aufmerksamkeit und Theilnahme erregten, Gegenstand der Berathung, war der tarragonische Erzbischof anwesend und durch das hohe Ansehn, das er in der Kirche genoß, einflußreich [3]). Und als der Papst Calixtus II. (dem König Alfons VII. von Castilien verwandt und daher den spanischen Angelegenheiten näher stehend), nachdem die allgemeine Kirchenversammlung im Lateran im J. 1123 die Wiederaufnahme des Kreuzzugs in Palästina und Spanien beschlossen hatte [4]), alle Bischöfe, Könige, Fürsten, Grafen, die ganze

cerae arbores, jam creverant, spatiumque interius intra muros urbis a priscis temporibus occupaverant, habitatoribus per immanitatem Sarracenorum peremptis seu fugatis qui eam dudum incoluerant. Order. Vit. Hist. eccl. lib. 13, p. 892.

1) Zu den von Schmidt (Gesch. Aragon. S. 61) angeführten Quellen, die für das Jahr 1118 sprechen, kann noch hinzugefügt werden: Chron. Rivipull. ad an. 1118 (Villanueva V. p. 246) u. Necrologium ex Breviario Eccles. Rotens. Esp. sagr. t. 46. p. 342.

2) Wie der Erzbischof Olegarius später (1128) dem Grafen Robert, einem Normann, die Stadt Tarragona zu Lehn gab, kann hier, wo es sich um die Herstellung Tarragona's als Metropole handelt, so wenig ausgeführt werden, als die bezügliche interessante Schenkungsurkunde des Erzbischofs (Esp. sagr. t. 25. Ap. p. 224, 8) für die Geschichte und Verfassung der Stadt, das Verhältniß des Grafen Robert (des Princeps Tarracon.) zum Erzbischof, ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen u. s. w. hier ausgebeutet werden darf.

3) Esp. sagr. t. 25. p. 118—122.

4) Eos autem, qui pro Hierosolymitano vel Hispano itinere Cruces sibi in vestibus posuisse noscuntur, et eas dimisisse; Cruces

Christenheit zum Krieg gegen die Ungläubigen in Spanien ermahnte, und jenen die nämlichen Indulgenzen wie den morgenländischen Kreuzfahrern verwilligte, ernannte er, weil er sich selbst an die Spitze des Heeres zu stellen verhindert sei, den Erzbischof Olegarius zum Legaten a latere, damit Alles nach dessen Rath und Ermessen geschehe [1]). Der Erfolg entsprach indessen den gehegten Erwartungen nicht; doch unternahm der Graf von Barcelona, vom päpstlichen Legaten begleitet und unterstützt, einen Feldzug gegen die Städte Tortosa und Lerida (im J. 1123) [2]), deren Häuptlinge, nach Diago's Angabe [3]), damals tributpflichtig wurden.

Nur zu bald riefen dringendere Angelegenheiten den Grafen von der Eroberung ab; denn noch in dem nämlichen Jahre sehen wir ihn im südlichen Frankreich im Kriege mit dem Grafen Alphons — Jourdain von Toulouse, der auf ganz Provence Anspruch machte und einen um so ausgedehnteren und für jene Länder verderblicheren Kampf veranlasste, da er, gleichwie der Graf von Barcelona, Verbündete fand. Erst im Jahre 1125, am 16. Sept., wurde der Streit durch einen Theilungs- und Erbvertrag beigelegt, wonach Ramon Berenguer an Alphons nebst dem Schlosse Beaucaire, dem Lande Argence und dem Schlosse Valabregues auf einer Insel der Rhone, Alles abtrat, was er oder seine Vasallen zwischen der Durance und Isere besaßen, mit Ausnahme der Hälfte von Avignon und der Schlösser Pont de Sorgues, Caumont und Tor, die er sich vorbehielt; Alphons dagegen dem Grafen von Barcelona und seiner Gemahlin Dolce die Hälfte von Avignon und jene Schlösser überließ, sowie den ganzen Landstrich von Provence von der Quelle der Durance längs dem Flusse bis zur Rhone und zum Meer, mit allen Städten und Schlössern, „die er hier besitze oder besitzen sollte", so daß die Durance künf-

iterato assumere . . . apostolica auctoritate praecipimus. Concil. Lateran. an. 1123 can. XI.

1) S. die Bulle in Esp. sagr. t. 25. Apend. p. 223.

2) Esp. sagr. t. 29. p. 265.

3) Condes, lib. 2. cap. 104.

tig die Grenzscheide der Länder beider Grafen bilden sollte. Zugleich verpflichteten sie sich gegenseitig, von diesen Besitzungen nichts zu veräußern außer zu Gunsten ihrer Kinder, und in Ermangelung von Nachkommen sich gegenseitig zu beerben [1]).

Beruhigt von dieser Seite, griff Ramon Berenguer seine früheren Eroberungsplane gegen die Saracenen wieder auf, wie es scheint, eine der Hauptaufgaben seines Lebens, die er sich gesetzt hatte. Allein wie er im Jahre 1118 persönlich in Pisa und Genua Beistand gesucht und zugesagt [2]), aber eines zwischen beiden Städten ausgebrochenen Krieges wegen nicht wirklich erhalten hatte, so blieb auch der Vertrag, den er im J. 1127 für denselben Zweck mit Genua schloß [3]), aus dem nämlichen Grunde ohne Erfolg.

Als ob Ramon nicht als Graf von Barcelona den Pflichten eines unermüdlichen ritterlichen Kämpen gegen die Ungläubigen genügen könnte oder genügt hätte, ließ er sich nicht lange vor seinem Tode [4]) in den Ritterorden der Templer, dem er das Schloß Grañena schenkte, einkleiden. Er starb im J. 1131 und wurde im Kloster Ripoll beigesetzt. Frömmigkeit, Rittersinn, muthvolle und rastlose Bekämpfung der Moslemen, sowie Weisheit in der Regierung seiner Staaten, die er durch Eroberungen und mehr noch durch Staatsklugheit erweiterte, hatten ihn ausgezeichnet. Nach seinem letzten Willen erhielt sein ältester Sohn Ramon Berenguer, der vierte dieses Namens, die Grafschaften Barcelona und Tarragona, mit Allem, was er in der spanischen Mark besaß, nämlich die Grafschaften und Bisthümer Ausona und Gerona; weiter die Oberlehnsherrlichkeit über Pierlatte; die Grafschaften Besalu, Valespir, Fenouilledes, Pierre-pertuse, Cerdagne und Conflant, die Grafschaft und das Bisthum Carcassonne und endlich die Grafschaft Rasez mit allem Zubehör. Dem jüngeren Sohn Berenguer Ramon theilte der Vater die Grafschaft Provence, alle seine Besitzungen in Rovergue, Gevaudan und Carlad mit allem Zubehör zu. Beide Söhne wurden in Ermangelung rechtmäßiger Nachkommen zu gegenseitigen Erben eingesetzt und jede etwaige Veräußerung ihrer Besitzungen vor ihrem 25. Lebensjahre ward für ungültig erklärt [1]).

Unter und durch Ramon Berenguer wurde die spanische Mark, schon unter dem Jahr 1114 von einem gleichzeitigen pisanischen Chronisten Catalonien genannt [2]), im J. 1137 mit Aragon vereinigt und begann damit eine neue Periode.

1) Hist. de Langued. II. p. 392 ess. p. 563—565. Preuves p. 438—441.

2) Urkunde bei Capmany, Memorias T. II, 1 u. Vita S. Ollegarii in Esp. sagr. t. 29 p. 475.

3) Diago, Condes p. 181 ess.

4) Gesta comit. Barc. p. 546. Marca p. 491 (gegen Diago's Behauptung). Das Jahr 1131 haben einstimmig das Chron. Dertus. p. 238 u. Chron. Rivipull. p. 247 bei Villanueva V. und das Necrolog. Rotens. in Esp. sagr. t. 46, Apend. p. 343.

1) Testamentum Raymundi Berengarii bei Marca p. 1271—1275. Hist. de Langued. II. p. 407, 408.

2) Muratori, VI. Chron. Pisan. l. c.

Drittes Capitel.

Geschichte Navarra's bis zum Tode Sancho's des Großen und zur Theilung seines Reichs.

Nur einmal war es Navarra beschieden, in der Geschichte der Halbinsel eine bedeutende Rolle zu spielen, unter Sancho Mayor. Als Gebirgsland war seine geschützte Lage dem Gedeihen der Selbständigkeit günstig, aber als Grenzland ward es wegen seiner gesuchten Übergänge für den Anwohner und Fremdling anlockend, und nachdem es den Saracenen die Pforte nach Frankreich gewesen, ward es den Franken das Thor nach Spanien, bis diese, mit ihren eigenen Angelegenheiten und Streitigkeiten vollauf beschäftigt, den Pyrenäen den Rücken

zukehrten, zufrieden, daß sie von dieser Seite nichts zu fürchten hatten. Navarra gedieh zwar nun zur Selbständigkeit, aber zu spät; Leon und Castilien hatten sich zu weit ausgedehnt und zu sehr befestigt, als daß Navarra auf ihre Kosten sich erweitern konnte. Nur vorübergehend gelang es dem herrschbegierigen Sancho Mayor, durch glückliche Ereignisse und Umstände begünstigt, von Pamplona's Höhe herab fast über das ganze christliche Spanien seine Herrschaft auszubreiten. Aber schwerlich würde diese sich weithin erstreckende Herrschaft, die ihren Sitz an ihrer Grenze hatte, ihn lange überlebt haben. Er theilte sie und wurde der Schöpfer des wichtigeren Aragon, das im Schoße der Pyrenäen entstanden und herangewachsen war, als es von Sancho Mayor für mündig und selbständig erklärt wurde. Der Geschichte Aragoniens muß die Geschichte seines Mutterlandes vorangehen.

Karl der Große unterwarf sich nur vorübergehend Pampelona (778)[1]; es fiel bald wieder ab und wurde erst im J. 806 zum Gehorsam zurückgeführt[2]. Ludwig der Fromme unterwarf von neuem die Widerspenstigen (812)[3]. Aber schon im J. 815 lehnten sich die Vasconen gegen den Kaiser auf und wählten sich im folgenden Jahre einen eigenen Fürsten, Garsimirus, der aber im zweiten Jahre Herrschaft und Leben verlor, indem Ludwigs Heer die Rebellen besiegte[4]. Im Jahr 824 wurden die Grafen Eblus und Asinarius befehligt, mit vasconischen Truppen nach Pampelona zu ziehen. Nachdem sie ihren Auftrag erledigt hatten, wurden sie, auf der Rückkehr begriffen, in dem Gebirge von den Einwohnern umzingelt und gefangen, ihre Streiterschaar fast gänzlich vernichtet und Eblus dem Khalifen nach Cordova geschickt, Asinarius aber aus Mitleid Derer, die ihn gefangen hatten, als ihr Blutsverwandter

1) . . . Pampelonem, Navarrorum oppidum . . . Einhard. Annal. ad an. 778. Pertz, Monum. I. 159. Vergl. dieser Gesch. v. Span. Bd. I. S. 345.

2) Einhard. Annal. p. 193 u. 224 a. a. O.

3) Vita Hludovici, Pertz, Monum. II. 616.

4) . . . vitam cum principatu amisit, quem fraude usurpatum tenebat. Chron. Moissiac. bei Pertz I. p. 312 u. 313.

in seine Heimat entlassen[1]. Es war wahrscheinlich derselbe vasconische Graf[2] Asinarius, der, nachdem er einige Jahre vorher von Pipin abgefallen war, eines schrecklichen Todes starb (836), und dessen Bruder Sancio-Sanci (Sancho Sanchez) wider Pipins Willen denselben Landstrich behauptete (837)[3]. Noch gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts (848) fand der heil. Eulogius eben diesen Grafen Sancho Sanchez im Kampfe gegen König Karl und das ganze Land im Aufruhr[4]. Bald darauf, im J. 850, erschienen in der Reichsversammlung, welche Karl in Vermeria hielt, Abgeordnete der Herzoge der Navarrer, brachten Geschenke, baten um Frieden und kehrten, nachdem sie ihn erhalten, zurück[5].

1) Asinario vero, tanquam qui eos adfinitate sanguinis tangeret, pepercerunt. Vita Hludovici an. 824. Pertz, Monum. II. p. 628. Asenarius misericordia eorum qui eum ceperant, quasi qui consanguineus eorum esset, domum redire permissus est. Einhard. Annal. Pertz I. p. 213.

2) Citerioris Wasconiae Comes. Esp. sagr. t. 32. p 384, 385.

3) Prudent. Trecens. Annal. ad an. 836. Pertz I. p. 430.

4) . . . sed ipsa iterum, quae Pampilonem et Seburicos limitat, Gallia Comata, in excidium praedicti Caroli contumaciores cervices factionibus Comitis Sancii Sancionis erigens, contra jus praefati principis veniens, totum illud obsidens iter, immane periculum commeantibus ingerebat. Epistol. D. Eulogii in Schott. Hisp. illust. IV. p. 328.

5) Fragment. Chron. Fontanel. an. 850. Pertz, Mon. II. p. 303. Der deutsche Herausgeber fügt hinzu: corrigendum Inniconis Eminonis ducis Navarrorum (Iñigo Ximenez). De Marca. Die Verbesserung ist freilich willkürlich, aber wohl zu erklären (Risco in Esp. sagr. t. 32. p. 386) und in Navarra's Geschichte begründet. Sie wird durch die Bemerkung Traggia's, für dessen Pyrenäenreich die ganze Stelle keine Stütze ist, nicht widerlegt: la noticia que el cronicon fontanel nos ha conservado de los legados de Juduon y Micion dugues de los Navarros pertenece sin duda á la Gascuña francesa ó baxa Navarra, ó esta errada, siendo desconocidos semejantes nombres en nuestra historia, y enteramente falso que Carlos Calvo tuviera algun dominio en Pamplona. Memor. de la R. Acad. de la Hist. t. IV. p. 17 Disc. sobre el orig. del Reyno Pirenaico. Vergl. auch Traggia im Dicc. geogr. hist. de España, t. II. p. 225 art. Pamplona. Für unsern Zweck genügt es, daß nach dieser Stelle Navarra in

So sehen wir Pampelona und Navarra von Grafen oder Herzogen regiert, die, den fränkischen Königen fast nur so lange, als ihre Waffen drohten, unterthan, immer nach Unabhängigkeit strebten und jede Gelegenheit ergriffen, um das Joch der fremden Oberherrlichkeit abzuwerfen. Doch konnte Navarra bisher so wenig zur festen Unabhängigkeit, als das fränkische Königshaus zur festen Herrschaft gelangen, über ein Land, das zu schwach an Umfang und Volkszahl war, um der fränkischen Heeresmacht zu widerstehen, aber stark durch seine Gebirgslage und den Muth und Geist seiner Bewohner, die ihrer Vortheile kundig den Feind zu ermüden oder durch plötzlichen Überfall zu vernichten verstanden [1]). Als nun dieser Feind selbst ohnmächtig ward, die fränkischen Könige, mehr mit sich und ihren näheren Besitzungen beschäftigt, jene unsichere Grenzmarke, die sich wohl selbst vertheidigte, aber keinen Angriff fürchten ließ, aus den Augen verloren und im Verhältniß sich die jenseits gelegenen Länder ihnen entfremdeten, auch die Übergänge zu denselben, die Gebirgspässe der Pyrenäen, ihnen gleichgültiger wurden, Navarra's Naturfesten und Felsenschlösser, der Muth und Freiheitssinn der Navarresen aber gleich stark blieben, da konnte kein Zweifel sein, wohin die Wage sich neigen werde. Auf der fränkischen Seite waren die Kämpfe Navarra's überstanden; von dorther drohten der aufkeimenden Unabhängigkeit keine Stürme mehr.

Auf der spanischen Seite dagegen breitete sich das asturische Reich frühzeitig immer weiter aus und drohte hier mehr als die Macht der Moslemen, die in den Gebirgen von Navarra sich nur in verheerenden Streifzügen von Zeit zu Zeit kund gab. Als Alfonso I. (739—757) die den Saracenen entrissenen Orte zum Theil zerstörte [2]), indem er ihre moslemi-

der Mitte des neunten Jahrhunderts von Herzogen oder einem Herzog regiert wurde.

1) Vascones nativum assuetumque fallendi morem exercere conati etc.... solitam loci perfidiam, habitatorumque genuinam expertiti sunt fraudem. Circumventi enim ab incolis illius loci, omnibus amissis copiis etc. Vita Hludovici ad an. 812 et 824. Pertz l. c.

2) ... cremavit. Chron. Albeld. p. 452.

schen Bewohner niederhauen ließ und die christlichen in seine Heimat mitnahm [1]), wurden andere Orte und Landstriche von ihm bevölkert, wie Primorias, Zaporta [2]), Carranza, Bardulia, das spätere Castilien und andere. „Denn, setzt die Chronik hinzu, Alava, Vizcaya, Alaon [3]), Orduña, wurden von ihren Einwohnern immer besessen, wie Pampelona, Deyo und Berrueza" [4]). Indem hier Pampelona, Deyo und la Berrueza als Orte und Länder aufgeführt werden, welche gleich Alava, Vizcaya u. s. w. niemals (gewiß nicht dauernd) der moslemischen Herrschaft unterworfen gewesen und darum nicht von neuem mit Christen bevölkert zu werden brauchten, scheint eben diese Anführung zugleich auf ein Abhängigkeitsverhältniß derselben [5])

1) ... omnes Arabes occupatores supradictarum Civitatum interficiens, Christianos secum ad patriam duxit. Chron. Sebast. p. 485.

2) Sopuerta, ein Thal der Encartaciones von Vizcaya, das nach Obigem folglich schon in Alfonso's Gewalt war und jetzt von ihm mit Bewohnern besetzt wurde. Vergl. auch Llorente, Prov. Vascon. I. p. 43. Dicc. geogr. hist. de Esp. II. 367.

3) Alaone hat die correcte Ausgabe von Florez, Esp. sagr. t. 13. p. 485; Sandoval's unkritische Ausgabe: Araone; nach dieser übersetzt Morret (Investig. p. 257 u. Annal. I. p. 142) Aragon, an welches hier wohl nicht zu denken ist. Die Chronica general setzt Aizon; für diese Annahme streitet Llorente I. p. 47 ... pues combinando esta especie con la de haberse llamado Aizoroz el pais de Guipuzcoa perteneciente al obispado de Calahorra, puede presumirse que los cronicones de Sebastian, don Rodrigo y don Lucas esten mal escritos en aquella palabra Alaon: la colocacion de esta voz siempre junta con Alava, Orduña y Vizcaya, y antes que Pamplona, indica que con ella se quiso significar un districto vascongado intermedio, y tal es la Guipuzcoa.

4) Die Landstriche Deyo, in der baskischen Sprache Deyerri, aus Deyo-erri, Land von Deyo, zusammengezogen und la Berrueza werden von einem Thal jenes Gebirgszweigs gebildet, der sich von den Pyrenäen bis zum Ebro bei Estella, los Arcos und Viana hinabzieht. Moret, Annal. I. p. 140, 141.

5) Von Zaporta (Sopuerta) ist dies erwiesen. S. die obige Bemerkung über dieses Thal. Risco bemerkt treffend: insinuando tacitamente el dominio, que D. Alonso tenia en estas tierras, y exponiendo la

von den Königen von Asturien hinzuweisen, eine Annahme, welche durch die Nachricht [1]), daß der König Fruela I. die widerspenstigen Vasconen überwunden und zum Gehorsam zurückgeführt habe, ihre Bestätigung findet, und etwaige Zweifel darüber, wer hier unter Vasconen zu verstehen sei, durch den Mönch von Silos beseitigt werden, der, indem er dasselbe Ereigniß berichtet, ausdrücklich die Navarresen nennt [2]).

Seitdem schweigen die spanischen Chroniken über Vasconien und wir sind von der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts bis in die Mitte des neunten an die Nachrichten der fränkischen Jahrbücher gewiesen, welche uns die oben angeführten Ereignisse, die Siege und Niederlagen der Franken in Navarra berichten, jedoch ebenso wenig befriedigende Aufschlüsse von der Ostseite, als die spanischen Schriftsteller von der Westseite gewähren. Erst nach dem Verfall und der Zersplitterung der fränkischen Macht heben die spanischen Chronisten den Faden, den die fränkischen fallen lassen, wieder auf. Sie erzählen, daß Ordoño I. (von 850 bis 866) im Anfang seiner Regierung ein Heer gegen die aufrührerischen Vasconen geführt und ihr Land seiner Botmäßigkeit wieder unterworfen habe [3]). Alfonso III. (866—910) beugte zweimal mit Heeresmacht den wilden Trotz der Vasconen [4]). Auch die Alavesen, vielleicht

causa de no haberlas poblado como las otras sin embargo de pertenecer a su Reyno. Esp. sagr. t. 33. p. 226.

1) Chron. Sebast. p. 486 u. Bd. I. S. 353 dieser Geschichte von Spanien.

2) Domuit quoque Navarros sibi rebellantes. Mon. Sil. p. 277. Roder. Tolet. IV. cap. 6. Lucas Tud. p. 73.

3) Chron. Sebast. p. 490. Chron. Sil. p. 282 mit dem Zusatz: ecce ex alia parte (ut credo) consilio foedifragorum Vasconum multitudo Maurorum armata in necem Ordinii Regis ocurrit. Ceterum strenuissimus Rex et barbaros, multis prostratis, fugavit, et Vascones proprio dominio mancipavit. Wahrscheinlich stand die oben erwähnte Gesandtschaft des Herzogs von Navarra an den fränkischen König Karl im J. 850 mit diesem Aufstand der Vasconen in Verbindung; allein die Kürze und Äußerlichkeit, das Einzelnstehen der Angaben, geben nur zu Vermuthungen Raum, nirgends einen festen Boden für historische Ermittelungen.

4) Chron. Albeld. p. 455.

durch das Beispiel der aufrührerischen Vasconen oder durch ihren eigenen Grafen gereizt, erhoben sich gegen den König, der auf die Kunde davon gegen sie zu ziehen beschloß. Die Furcht vor seiner Ankunft brachte sie bald zur Besinnung und zur Anerkennung seiner Hoheit; sie unterwarfen sich und gelobten Gehorsam und Treue. So behauptete er Alava und unterwarf es seiner Botmäßigkeit; ihren Grafen Eylon nahm er gefesselt mit sich nach Oviedo [1]). Nicht lange darauf trat Alfonso mit Navarra in nahe Verbindung, indem er aus dessen Fürstengeschlecht seine Gemahlin, Ximene, wählte [2]), eine Tochter des Garcias Iñiguez [3]), der seine Abkunft von dem Herzog von

1) Ganz nach Chron. Samp. p. 438. Mon. Sil. p. 290.

2) Non multo post universam Galliam simul cum Pampilona causa cognationis secum associat, uxorem ex illorum prosapia generis accipiens, nomine Xemena. Chron. Sampir. p. 438. Der Mönch von Silos, p. 290, fügt hinzu: Ximenam consobrinam Caroli Regis. Dafür, daß Ximene aus dem navarresischen Fürstenhause war, spricht, außer der von Sandoval (Fundacion de Sahagun fol. 49) angeführten Urkunde, wie Moret (Annal. I, 312) u. Florez (Reijnas I, 71) richtig bemerken, schon ihr Name, wie der ihres ersten Sohnes Garcias, Namen, die im Regentenhaus von Navarra gewöhnlich waren, vorher aber weder in dem von Leon, noch in dem von Frankreich gehört wurden. Für diese Herkunft erklären sich auch Risco (Esp. sagr. t. 32. p. 400 u. t. 37. p. 212) u. Marina (Dicc. geogr. hist. d. Esp. I. p. 27). Daß Ximene eine Consobrina des fränkischen Königs Karl war ist damit wohl zu vereinbaren und erklärt selbst die Worte Sampirs, universam Galliam simul cum Pampilona causa cognationis secum associat, ohne daß man dem Worte Gallia Gewalt anzuthun nöthig hat, indem man es in „Navarra" übersetzt, wie es, nach Aschbach (Ommaij. I. S. 298 u. 359) „nach damaligem Sprachgebrauch" geheißen haben soll. Es war vielmehr erwiesener Sprachgebrauch. (Vergl. Moret, Investig. p. 571, das ganze lib. II. u. besonders cap. 11) mit dem Namen Pampelona ganz Navarra zu bezeichnen (die alten Könige von Navarra führten den Titel „Könige von Pampelona" desde el principio, como el primitivo, y mas principal, y las tierras, que con el se comprendian, sagt Moret a. a. O.) und eben jene (oben angeführten) Worte „simul cum Pampilona" zeigen gerade, daß unter universa Gallia nicht Navarra verstanden werden kann. Vergl. auch Moret, Annal. I. 318.

3) Moret, Annal. I, 313.

Cantabrien, Peter, aus dem westgothischen Königsgeschlecht herleitete [1]). Jene Vermählung, wie die Weise, in welcher sie berichtet wird, zeigt uns bedeutungsvoll in Navarra ein selbständiges Regentenhaus und ein vom asturischen, wie vom fränkischen Reich abgesondertes Land, beide von Asturiens König, nachdem er die gegen ihn rebellischen Vasconen zweimal bewältigt hat, als solche anerkannt und eng mit ihnen verbunden [2]). Seitdem ist von Aufständen der Vasconen gegen die Könige von Asturien und Leon in den Chronisten nicht mehr die Rede; Navarra ist selbständig (im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts), Garcias Iñiguez zwar noch nicht König [3]), aber seine Tochter einem Könige vermählt, er selbst mit diesem in naher Verbindung.

Erst sein Sohn Sancho Garcias nahm den königlichen Titel an (im J. 905) [4]), dem er alsbald Bedeutung und Ge-

1) Was das Chron. Sil. vom König Garcias sagt: qui ex nobili Petri Cantabriensium Ducis origine ducebatur, dürfen wir hier auf dessen Großvater zurückführen. über den Herzog Peter s. Bd. I. S. 325 dieser Gesch. von Spanien.

2) Aschbach's (Ommaij. I, 298) Darstellung: „Nachdem er auch durch Heirath mit der Navarrischen Fürstentochter Ximene seine Ansprüche auf die Umgegend von Pampeluna begründet hatte, so daß die Herrschaft des Asturischen Königs wieder die Ausdehnung gewonnen hatte, wie sie zur Zeit Alfonso's I. gewesen war", erweist sich nach den angeführten, auch von Aschbach angezogenen Chronikstellen (auf welche obige Darstellung gegründet ist) durchaus unrichtig.

3) Daß in dem Chron. Albeld. p. 451 nicht allein das Wort (Garseanis) Regis, sondern das ganze Einschiebsel Note 49 unächt ist, zeigt Llorente, T. III, Advertencia 27 ess. nach dem Prologo.

4) Surrexit in Pampilona Rex nomine Sancio Garseanis. Chron. Albeld. Add. p. 465. Breviar. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Nach diesen ältesten und glaubwürdigsten Quellen beginnt die sichere Reihe der Könige von Navarra erst mit Sancho Garcias. Gegen die Annahme früherer Könige und unabhängiger Fürsten bis in die Zeiten Alfonso's III. spricht das gänzliche Schweigen aller älteren Chroniken, namentlich der Chronik des damals zu Navarra gehörigen Klosters Albelda, deren Verfasser es so nahe lag, der Könige von Navarra zu gedenken, der aber vielmehr den König Alfonso III, in dessen Zeit er lebte, wiederholt „unsern König" nennt. Der Kürze wegen verweisen wir auf die Nachweisungen bei Masdeu XV, 103 ess., Risco, Esp. sagr. t. 32. p. 400 ess. über die von Moret für die Geschichte der angeblich früheren Könige benutzten Quellen vergl. Schmidt's Gesch. Aragoniens S. 28. J. Traggia (Discurso hist. sobre el origen del reyno Pirenaico in den Memor. de la R. Academia, T. IV. u. im Diccion. geogr. hist. d. Esp. art. Navarra) zeigt zu viel Befangenheit und Eifer für sein Pyrenäenreich, um die Untersuchung zu dem Punkt führen zu können, zu welchem zu gelangen ihn seine Hülfsmittel und Kenntnisse befähigten. Dagegen ist der Artikel Alava im letztgenannten Werk, der Navarras Geschichte vielfach berührt, von Marina mit Unbefangenheit und Kritik abgefaßt.

wicht gab, indem er „als rüstiger Bekämpfer der Saracenen durch wiederholte Niederlagen, die er ihnen beibrachte" [1]), für seinen Rang eine verhältnißmäßige Macht erwarb. Er unterwarf sich Pampelona [2]) und das ganze Gebiet von Aragon mit seinen Burgen und setzte sich in den Besitz des gesammten Landes um Deyo mit allen Ortschaften [3]). Auf der einen Seite Cantabriens, von Nazera bis Tudela, wurden alle festen Plätze den Saracenen entrissen [4]); Nazera selbst erhielt Ordoño von

1) Chron. Albeld. l. c.

2) Der Codex von Roda hat urbem Pampil. — Traggia (im Diccion. d. Esp. T. II. p. 97) zieht arvum, wie Ferreras hat, vor.

3) „Terram degensem." Degio oder Deio, Sant Esteban de Deijo ist das heutige Monjardin. Moret, Investig. p. 571.

4) Ganz nach dem Chron. Albeld. u. dem Breviar. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Nicht allein Rioja, sondern auch die Feste Sant Esteban de Deijo waren seit dem Jahr 882 in der Gewalt der Mauren. Chron. Albeld. p. 459. Moret, Investig. p. 573. Daß Sancho sich der Städte Logroño, Alcanadra, Calahorra und Tudela bemächtigt habe, wie Aschbach (II, 25) schreibt, folgt nicht aus der Stelle des Chron. Albeld., hier der einzigen zuverlässigen Quelle, „Idem cepit per Cantabriam a Nagerense urbe usque ad Tutelam omnia Castra"; die nähere Bezeichnung per Cantabriam weist vielmehr auf die andere Seite des Ebro hin. Davon, daß Sancho „bald darauf der in der Nähe von den Quellen des Duero gelegenen Städte Agreda und Tarragona sich bemächtigte" wissen die Quellen gar nichts. Wenn hier Tarragona „in die Nähe von den Quellen des Duero" gelegt wird (auf der folgenden Seite wird „Tarracona" noch einmal neben Agreda genannt — also nicht wohl ein Druckfehler), so brauchen wir hier nur auf die Landkarte hinzuweisen. Der Verfasser meinte wahrscheinlich Tarazona, das aber auch nicht „in

Leon, als er dem König Sancho Garcias bei der Eroberung Hülfe leistete (im J. 923) und Viguera, einer der festesten Plätze in Rioja, ward eine Besitzung des Königs von Navarra [1]). Zur dankbaren Erinnerung an diese Siege gründete Sancho Garcias das Kloster Albelda im Jan. 924, das in jener Zeit sehr berühmt wurde [2]). Als im J. 925 [3]) Sancho Garcias nach einer zwanzigjährigen Regierung verschied, waren alle Saracenen aus seinem Reich vertrieben. Die Leiche Sancho's wurde in der Vorhalle von S. Esteban (de Monjardin) beigesetzt.

Von seinem Sohne Garcias, der vom J. 925 bis 970 Navarra beherrschte, erzählen die ältesten, zuverlässigen Nachrichten nur, „daß er den Saracenen viele Schlachten geliefert habe" [4]). Indessen gibt uns der Mönch von Silos, indem er des Königs Garcias erwähnt, zu jenen Worten gleichsam eine Erläuterung, die aus der Natur und Lage des Landes geschöpft, uns einen helleren Blick in die Kämpfe mit den Moslemen werfen lässt, als es die Erzählung einzelner Feldzüge und Schlachten, wenn die Quellen dazu in den Stand setzten, vermöchte. Das Reich der Cantabrer, sagt jener Chronist, wenngleich durch die Besetzung der Mauren erschüttert, erhielt sich aufrecht und selbständig durch den Schutz, den ihm seine von Natur festen Lagen gaben und durch die Schwierigkeit, in das Land einzudringen. Fiel einmal der Feind furchtbarer als gewöhnlich ein, so verließen die Navarresen die Ebenen, flüchteten in die Festen und Schlösser der hochgelegenen Thäler und Gebirgsschluchten, ertrugen dort Kälte und alle Beschwerlichkeiten, welche Noth und Örtlichkeit mit sich brachten, bis sie wieder zu den leichteren Waffen griffen, über die Höhen und durch die dichten Wälder hinabstiegen, an das Lager der Feinde heranschleichend, es unerwartet angriffen und den Feind nicht selten in große Verwirrung brachten. Gerächt konnte von diesem ein solcher Überfall nie werden, weil die Cantabrer, immer gerüstet, leicht und gewandt, sobald es die Umstände geboten, sich augenblicklich nach verschiedenen Seiten hin zerstreuten. Daher war der Mauren Wuth, Andern so furchtbar, den Cantabrern zum Gespött. Garcias aber zog mit Heeresmacht ihnen häufig entgegen und wies sie, wenn sie in gewohnter Weise verheerende Einfälle ins Gebiet der Christen versuchten, kräftig und beharrlich zurück [1]).

Garcias starb nach einer 45jährigen Regierung im J. 970 [2]) und hinterließ zwei Söhne, Sancho und Ramiro [3]), von welchen der erste als König von Navarra durch Eroberungen, Heirathen und Benutzung günstiger Umstände seiner Herrschaft eine Ausdehnung und Bedeutsamkeit gab, wie keiner seiner Vorgänger und Nachfolger. Wie nach der Ermordung des castilischen Grafen Garcias der König von Navarra als Schwiegersohn des Grafen Sancho sich Castiliens bemächtigte, wie er von Leon das Gebiet zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea besetzte, und im Reiche Leon selbst ein Jahr lang die höchste Gewalt übte, ist in der Geschichte dieser Länder berichtet worden. Nachdem er alles Land von den Pyrenäen bis nach Narera herab der Gewalt der Moslemen entrissen und den Weg, den der Wanderer durch Alava nach Santiago bisher mit Furcht vor den Ungläubigen betreten, gefahrlos gemacht hatte [4]), gebot

der Nähe von den Quellen des Duero", sondern wenigstens zwölf deutsche Meilen von ihnen entfernt liegt.

1) S. oben die Geschichte der Könige von Leon. Sampir. p. 450. Moret, Annal. I. p 400.

2) Stiftungsurkunde in Esp. sagr. t. 33. p. 465—468, womit zu vergl. p. 188 ess.

3) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens. l. c. Die Chron. Median. fügt zum Jahr (925) hinzu: III idus decembr. (11. Dec.). Traggia a. a. O.

4) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens. l. c.

1) Chron. Sil. p. 304. Die Berührungen und Händel dieses Königs mit Leon und Castilien sind in der Geschichte dieser Länder, für welche sie von mehr Belang waren, angeführt worden.

2) Chron. Albeld. u. Breviar. Rotens l. c. Chron. Burgense p. 308. Annal. Compost. p. 319. Alle stimmen im Todesjahr überein.

3) Supersunt ejus filii in patria ipsius: videlicet Sancio et frater ejus Ranimirus . . . Discurrente praesenti era TXIIII. Additio de regibus Pampil. Chron. Albeld. p. 466.

4) Chron. Sil. p. 304.

er von den Grenzen Galiciens bis zum Gipfel der Pyrenäen hinauf. Von dieser Höhe, auf welche Sancho der Große sein Reich erhoben hatte, zog er selbst es wieder herab, indem er es vor seinem Tode im J. 1035 [1]) unter seine Söhne theilte. Garcias, der Erstgeborene, erhielt Navarra nebst dem bisher mit Catalonien verbundenen Viscaya und einem Theil von Rioja; Ferdinand die Grafschaft Castilien mit dem Landstrich zwischen den Flüssen Pisuerga und Cea; Ramiro, ein natürlicher Sohn Sancho's, die Grafschaft Aragon [2]).

Viertes Capitel.

Geschichte von Aragon bis zum Tode Pedros I.

Die Grafschaft Aragon, dieses ursprünglich so kleine Ländchen, ist die Wiege eines Volkes, dem an Interesse, das es erregt, im östlichen Spanien in anderer Weise nur der Catalonier gleichkommt. Obgleich beide, die Aragonier und Catalonier, neben einander wohnten und später unter einem Scepter vereinigt lebten, ist ihre Volksthümlichkeit noch verschiedener, als die Lage und Natur ihres Landes. Während der lebhafte Catalonier, mehr dem städtischen Leben und der Gewerbthätigkeit zugewandt und von der ewig unruhigen Welle des Meeres zur Thätigkeit auf dem Markt des Handels und Weltverkehrs

1) Sancius Rex in senectute bona plenus dierum, dum filius ejus Garcias ob vota solvenda Romam comearet, hac vita decessit. Aera 1073 (an. 1035) Chron. Sil. p. 305. Item filius ejus Sanctius Rex regnavit annis LXV .... Obiit Era MLXXIII. Necrol. ex Breviar. Eccles. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Annal. Complut. p. 314. Chron. Burg. p. 309. Vergl. über die Zeit der Regierung Sancho's Masdeu t. 15. p. 113.

2) Chron. Mon. Sil. p. 305.

angereizt, auf diesem sich gern bewegt und an Cataloniens Küsten frühzeitig Schiffahrt und Seehandel sich regen, bildet sich in der Einsamkeit der Berge und Thäler Aragoniens, im langen Kampfe mit den Mauren und fast allein durch diesen mit den Grenzländern verkehrend ein Volksstamm, der, dem feineren Genusse und Schmuck des Lebens fremd, in stolze Unabhängigkeit nach außen und innen seinen Adel setzte, entwickelte sich eine Verfassung, die durch die seltsame Vertheilung und Stellung und die noch seltsamere Überwachung und Begrenzung der Staatsgewalt einsam dasteht in der Halbinsel wie im ganzen Mittelalter.

Daß Aragons Anfänge mit Dunkel umgeben sind, darf uns nicht befremden. Das Ländchen war so klein und unbedeutend, seine Grenze, selbst sein Dasein in jenen Zeiten der Fehden und Wirren so schwankend, jeden Augenblick mit Wechsel oder Vernichtung bedroht! Beobachter waren selten und Aufzeichner von Beobachtungen noch seltener. Und wer konnte auch voraussehen, daß unter den verschiedenen kleinen Grafschaften in und an den Pyrenäen gerade die aragonische dereinst zu einem Königreich von so eigenthümlicher Bedeutsamkeit heranwachsen werde? Nicht in absichtlichen Berichten der Chronisten dürfen wir daher Aufschlüsse über die Entstehung und früheste Geschichte Aragoniens suchen, sondern in den beiläufigen Nachrichten von Ereignissen, welche jenem Zeitalter vor Allem der Aufzeichnung werth schienen, bei der Gründung und Ausstattung von Klöstern, welche nach der Sitte der Zeit zugleich ihren Stiftern und Schenkern nach ihrem Tode zu Ruhestätten dienen sollten [1]). Solche Grabstätten fürstlicher und edler Familien wurden die wahren Lebenspunkte der Umgegend, ganzer Gauen im weiten Umkreis. Sie geben uns auch die erste sichere Kunde, den leitenden Faden in dem schwer zu durchwandernden Dunkel der Urgeschichte Aragoniens.

1) Unifredus . . . (comes Ripacurcie . . . quia non habebat liberos multa bona dedit Ecclesiis, et precipue Alaonis monasterio in quo ipse et uxor ejus post mortem tumulati sunt. Alodevici enim filii Karoli tempore fuit mos regum et comitum ut unusquisque monasterium construeret in quo post mortem tumulatus esset. Fragmentum historicum in Esp. sagr. t. 46. p. 326.

In der alten Grafschaft Ribagorza am rechten Ufer des Noguera, der das Königreich Aragonien vom Fürstenthum Catalonien scheidet, liegt das Kloster Nuestra Señora de la O, im Alterthum Santa Maria de Alaon genannt, das, in unbekannter Zeit gegründet, schon im J. 819 „mit seinen Besitzungen, den zugehörigen Kirchen, Dörfern und Weilern" der Kirche von Urgel untergeben ward [1]). Von den Saracenen zerstört, ließ es der Graf Vandregisel, der vom Kaiser Ludwig zum Grenzgraf über Vasconien jenseits der Garonne gesetzt worden war, nachdem er den Mauren und dem Statthalter von Zaragoza, Amarvan, unter andern Landstrichen die ganze Gegend um Alaon an beiden Ufern des Flüßchens Boliera entrissen hatte, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin und seinen vier Söhnen [2]) wieder aufbauen und stattete es mit der von den Moslemen gemachten Beute aus im J. 835 [3]). Mit dem Grafen Vandregisel, einem Nachkommen Chlotars II., und des bekannten Herzogs von Aquitanien Eudes [4]), war die Gräfin Maria, eine Tochter des Grafen von Jacca, Asinarius (Aznar), vermählt, von dem sie, nachdem diese Stadt von ihm erobert worden, die Häuser von Jacca und alle Güter und Grundstücke, die sie besaß, erhalten hatte [1]). Beide wurden nach ihrem Tode in der Kirche von Alaon beigesetzt [2]).

Von Vandregisels Söhnen wurde der älteste, Bernard, Graf des erwähnten Theils von Vasconien und „Wächter der ganzen Grenze" [3]). Ribagorza und Pallas waren zu seiner Zeit noch in der Gewalt der Mauren; er vertrieb sie mit Hülfe der Franken [4]) aus diesen Ländern und nahm den Titel Graf von Ribagorza an. Auch aus Sobrarbe wurden sie von ihm verjagt und bis Calasanz zurückgedrängt. Das Land Sobrarbe, vordem das barbitanische genannt [5]), hatte Bernard mit seiner Gemahlin Theuda [6]), einer Tochter des Grafen von Aragon, Galindo, erhalten. Mit ihr gemeinschaftlich ließ Bernard das Kloster Santa Maria de Ovarra, das nach Zurita [7]) vor dem

1) ... locum Sancte Marie, que vocant Halaone cum finibus suis, et ecclesiis ibidem subditis, et villulis, atque villarunculis earum. Acta consecrationis eccles. Urgellensis, 819 in Marca, Hisp. Apend. p. 762 und correcter gedruckt in Villanueva, Viage lit. IX. p. 292. Demnach irren die Verfasser der Hist. de Langued. I. 512, der Herausgeber des 46. Bandes der Esp. sagr. p. 207 und alle neuere Geschichtschreiber, wenn sie, jenen folgend, Vandregisel und seine Gemahlin als die ursprünglichen Stifter dieses Klosters nennen.

2) Bernard, Hatto, Anton und Asnar. Der erste folgte seinem Vater in der Mark von Vasconien; Hatto wurde Graf von Pallas, Anton Vicegraf von Beziers und Asnar Vicegraf von Souvigni und Soule an der Grenze von Navarra. Alle waren verheirathet.

3) Der Bischof Sisebut von Urgel (de cujus spiritualitate locus est) weihte die Kirche ein, in Gegenwart vieler Prälaten, unter welchen der Bischof von Jacca aufgeführt wird.

4) Consanguineus noster, sagt Karl der Kahle von ihm. Näheres über seine Voráltern s. in der erwähnten Urkunde und in der Hist. de Langued. I. p. 512 u. 689.

1) ... domos de Jacca, et omnes haereditates et praedia quae Comitissa Maria habuit a patre suo quondam Asinario Comite post captam civitatem. Urkunde bei Llorente III. p. 39.

2) Das Ganze nach einer Urkunde von Karl d. K. v. J. 845, gedruckt in Aguirre, Coll. III. p. 131. Hist. de Langued. I. Preuv. 67. p. 86. Esp. sagr. t. 46. p. 330. Llorente III. p. 36. Bei Letzterem finden sich auch die Confirmationen von den Jahren 862, 882, 925, 973, 1005, 1015, 1037, 1039 und 1040. Die Ächtheit dieser Urkunde, welche von Mabillon mit Unrecht verdächtigt wurde, vertheidigen genügend die Verfasser der Hist. de Langued. I. Not. 83. p. 689 ess. Vergl. auch Esp. sagr. t. 46. p. 207.

3) ... ejusdem Vasconiae Comitis, et totius limitis custodis. Urkunde bei Llorente l. c. p. 37. ... quia cepit marchiam marchio dictus est. Fragment. hist. l. c. p. 325.

4) ... cum Francis expulit ... Franci vero qui venerunt sibi in adjutorium ex Francia adhuc in his terris retinent pristinum nomen et ipsi terre eorum. Fragment. hist. ib.

5) Quod modo dicitur superarbium olim vocabatur territorium barbitanum. Cum autem homines superarbi Barbastrum perdidissent a quodam monte qui dicitur arbi eo quod supra eum starent christiani et subtus Mauri vocaverunt se Superarbenses, id est super illum montem estantes. Ibid. p. 328.

6) ... habuit conjugem nomine Totam filiam Galindonis comitis aragonensis. Ibid. p. 325. Die erwähnte Urkunde von Karl d. K. nennt sie Comitissa Theuda. Llorente III. p. 37.

7) Annal. lib. I, cap. 4.

Einfall der Mauren gegründet worden, am linken Ufer des Flüßchens Isabena, am Fuß eines hohen Felsens wieder aufbauen und bestimmte es zur Grabstätte seiner Familie. Mehrere Ortschaften, die er den Moslemen entriß [1]), schenkte er diesem Kloster, dessen Umgegend eine seiner ersten Eroberungen in der Grafschaft Ribagorza war [2]).

So finden wir, nach bewährten Zeugnissen [3]), schon am Ende des achten oder im Anfang des neunten Jahrhunderts den Grafen Aznar als Eroberer von Jacca angeführt und es bleibt nur zweifelhaft, ob er in seiner Zeit Graf von Jacca oder Graf von Aragon genannt wurde. Seiner mit dem Grafen Vandregisel vermählten Tochter, der Gräfin Maria, hinterläßt er Häuser und Güter in Jacca und dessen Gebiet. Maria war die Schwester des Grafen Galindo von Aragon, dessen Tochter Theuda an den erwähnten Markgrafen Bernard verheirathet war. Galindo war demnach der zweite Graf und wird ausdrücklich Graf von Aragon genannt.

Die Verbindung der beiden gräflichen Häuser konnte ihren Unternehmungen gegen die Saracenen nur günstig sein. Wenn sie auch nicht ihre Kräfte mit einander vereinigten —

1) Formons, ganz nahe beim Kloster, später die Orte Balapricha, Aracons, Bradilans, Viescas, Lupones und andere.

2) Quae ego Bernardus abstraxi de potestate tenebrarum et de gens Paganorum et populavi eas de Christianis in tempore illo quo Ripacurtia, et Pallares, et Suprarbi erant in posessione Paganorum. Esp. sagr. t. 46. p. 205.

3) Es sind die oben erwähnte Urkunde von Karl d. Kahlen v. J. 845, die Stiftungsurkunde des Klosters Ovarra v. J. 813, Aguirre, Coll. concil. T. IV. p. 125 und das im 46. Bd. der Esp. sagr. p. 323—329 von José de la Canal im J. 1836 veröffentlichte Fragmentum histor. ex Cartulario Alaonis. Offenbar liegt das letzte den Nachrichten bei Zurita, Annal. lib. I. cap. 4 im Anfang, und Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña p. 349 ess. zum Grunde — Nachrichten, die zu wenig beachtet worden sind, weil man, wie es scheint, ihre Quelle nicht kannte. Das Fragment enthält außerdem noch über Bernards Nachkommen, die Grafen und Bischöfe aus dieser Familie und in diesen Ländern u. s. w. interessante Aufschlüsse, welche aber hier auszubeuten unserm Zweck zu fern liegt.

die Geschichte berichtet uns darüber nichts — so hinderten oder fürchteten sie doch einander nicht, hatten einen gemeinschaftlichen Zweck und Feind, und einem Jeden von ihnen, wollte er von den Pyrenäen, dem Sitz seiner Macht, nur geradeaus vordringen, war ein weites Feld zu Eroberungen geöffnet.

Indessen entsprach dieser günstigen Aussicht die Folgezeit nicht, weil die Grafen von Ribagorza durch Theilung ihrer Länder sich selbst schwächten. Bernhard theilte bei seinem Tode seine Besitzungen unter seine drei Söhne, Ribagorza an Ramon Suñer (Raymundus Suniarius), Pallas an Borell, den Landstrich vom Fluß Nocharia (Noguera) bis zur Nochariola an Miro [1]). Der Letzte starb zwar kinderlos und sein Antheil fiel den beiden älteren Brüdern zu [2]), allein die Länder, wie sie Bernard besessen hatte, wurden nicht wieder unter einem Grafen vereinigt [3]). Auch der kirchliche Verband der drei Länder dauerte nicht lange. Nachdem Bernards Bruder, Hatto, Bischof der drei Grafschaften Sobrarbe, Ribagorza und Pallas mit Aran gewesen war [4]), änderten sich nicht lange nach seinem Tode die kirchlichen Verhältnisse [5]), und als bei einem Einfall der Saracenen der Bischof Aimerich in der Burg von Roda in Gefangenschaft gerieth, ward vom Grafen von Pallas, Suñer, das Bisthum getrennt, weil in Ribagorza keine eigene

1) . . . de noharia flumine usque in nochariolam. Fragm. hist. l. c. p. 328. Zurita (lib. I, cap. 4) erwähnt die Eroberung dieses Landstrichs mit den Worten: No solamente prosiguio la conquista el Conde Bernaldo por la parte de Sobrarbe, pero fue conquistando de la otra parte del rio Noguera, que llamavan Nocharia, lo mas fuerte del Condado de Pallas.

2) Wie sie es unter sich vertheilten, s. Fragm. hist. l. c.

3) Die weiteren Nachkommen s. ebendas.

4) Et in his tribus Comitatibus erat Episcopus frater ejus Ato. Urkunde im Archiv von Roda. Esp. sagr. t. 46. p. 121. Stiftungsurkunde des Klosters Burgal in Hist. de Langued. II. Preuv. 75. p. 88 u. Fragm. hist. l. c. p. 327.

5) Besonders durch die Verlegung des bischöflichen Stuhls nach Roda im J. 957. Näheres s. in Esp. sagr. t. 46. p. 123 ess. u. Villanueva, Viage lit. X. p. 166 ess.

Grafen mehr waren [1]). Der letzte Graf, Isarno, der ohne rechtmäßige Nachkommen starb, hinterließ einen unehelichen Sohn, Wilhelm Isarno, den er mit einem Kebsweib am Hofe des Königs Sancho von Navarra, seines Oheims, erzeugt hatte. Wilhelm, wahrscheinlich kühn gemacht durch das Glück, womit er an der Spitze eines starken Heeres, das ihm der König anvertraut hatte, die ins Gebiet von Pampelona eingefallenen Saracenen in die Flucht geschlagen hatte [2]), gedachte sich des Thales von Aran, das seine Ahnen, namentlich der Bischof Hatto, besessen und er als Nachkomme in Anspruch nahm, zu bemächtigen, wurde aber von den Eingebornen erschlagen. Nach seinem Tode besetzte König Sancho die Grafschaft Ribagorza [3]), die ihm nach dem Recht der Verwandtschaft zufiel.

1) Ipsius tempore divisus est Episcopatus a sumario (Suniario) Palariensi comite quia desierunt esse in Ripacurcia proprii comites cum praefatus Episcopus in captivitate jaceret. Non enim potuit Episcopus resistere sibi vim inferentibus. Fragm. hist. p. 328.

2) Fragm. hist. p. 326.

3) Aschbach (Ommaij. II, 314) sagt bei den Eroberungen Sanchos: „Doch können wir erst vom Jahr 1011 seine Kriegsthaten aus den Quellen verfolgen", und erzählt darauf die Eroberung von Ribagorza und Sobrarbe. Quellen für diese detaillirte Darstellung sind aber keine bekannt (außer dem Fragm. hist. im 46. Band der Esp. sagr., der erst im J. 1836, also sechs Jahre nach der Erscheinung der Geschichte der Ommaij. von A. erschienen ist). Auch führt A. selbst allein „Moret, Investig. z. J. 1015" an. Diese, bekanntlich nicht annalistisch gehalten, berichten aber diese Eroberungen in der von A. angeführten Weise gar nicht. Es sind hier Moret's Annalen zu verstehen, in welchen T. I. p. 571 u. 572 z. J. 1010 die betreffenden Ereignisse erzählt werden. Wie wenig aber hier Moret als Quelle angesehen werden kann, zeigt seine Darstellung, in welcher er selbst sich unsicher weiß, höchstens auf Zurita, Blancas oder gar auf die verdächtige Historia de S. Juan de la Peña sich bezieht und in dem häufigen Gebrauch von Ausdrücken und Wendungen, wie: Zurita sospecha — mas natural parece — el hecho parece cierto — lo que se duda — aunque no lo avisan las memorias etc. seine Ungewißheit und Zweifel verräth. Und in der That beruht Moret's schwankende Darstellung nicht auf Quellen und enthält offenbar Unrichtigkeiten. Indem Aschbach Moret's Erzählung folgt, dessen Zweifel und dessen „es scheint" aber wegläßt und seine oben angeführte Äußerung seiner Erzählung voranstellt, gewinnt diese mit Unrecht das Gepräg einer quellenmäßigen.

Eine Schwester des Grafen Sancho von Castilien, die Gräfin Mayor, war an den Grafen von Pallas, Ramon Suñer, vermählt, der sie aber wegen zu naher Verwandtschaft verstieß und sie aus Ribagorza, wo sie sich aufhielt, zu entfernen wünschte. Von übelgesinnten hier verfolgt, kehrte sie nach Castilien zu ihrem Bruder zurück, dessen Tochter Mayor dem König Sancho vermählt und dessen Gemahlin, Ava, überdies eine Tochter des Grafen Ramon von Ribagorza war [1]).

So kam diese Grafschaft, welche einst „mit Hülfe der Franken" vom Grafen Bernard erobert worden war und in welcher sich damals Franken niedergelassen hatten [2]), an Navarra, nachdem die Grafschaft Aragon schon durch den König Sancho Garcias mit diesem Reich verbunden worden war. Sobrarbe, das, wie oben erzählt wurde, der Graf Bernard mit seiner Gemahlin Theuda, einer Tochter des Grafen von Aragon, erhalten hatte und das nach den Zeiten des Bischofs Hatto nicht mehr neben Ribagorza erwähnt wird, scheint an Aragonien zurückgefallen und mit diesem zugleich an Navarra gekommen zu sein.

Als König Sancho sein Reich unter seine Söhne theilte, und Garcias, der älteste, Navarra mit Alava, Fernando Casti-

1) Fragm. hist. p. 326. Nach diesem Fragment gründete sich der Anfall von Ribagorza an den König Sancho auf die oben zuerst angeführte Verwandtschaft; „qui (comitat. Ripac.) ei accidebat jure propinquitatis tali modo". Die Verwandtschaft durch Ava, die Tochter des Grafen Ramon von Ribagorza, war aber, wie es scheint, den Ansprüchen des Königs Sancho günstiger.

2) S. die oben S. 327, Anm. 4. angeführte Stelle aus dem Fragm. hist. Die von den Grafen von Ribagorza ausgestellten Urkunden wurden bis auf die Zeiten Sanchos nach den Regierungsjahren der fränkischen Könige datirt ... y se halla, en todas las escrituras de los primeros Condes de aquella terra (Ribagorza) que calendavan sus actos, por los años de reynado del Rey de Francia, que entonces concurria. En el monasterio de nuestra Señora de Alaon, fundado por los primeros Condes de R., y donde he sido Abad, he visto muchos privilegios de aquellos tiempos, y todas sus calendatas, son en esta forma, hasta los tiempos desde Rey don Sancho, que se apodero de aquella tierra. Briz Martinez, Historia de S. Juan de la Peña p. 348.

lien erhielt, wurde Sobrarbe mit der Grafschaft Ribagorza dem Gonzalo, die Grafschaft Aragon seinem natürlichen Sohne Ramiro zu Theil [1]).

Seitdem Aragon, so gering sein Umfang noch war, ein Reich für sich bildete und Ramiro nach des Vaters Hinscheiden den Königstitel annahm, wird es heller in der Geschichte Aragoniens; doch können auch jetzt die Ereignisse nicht anders als in Umrissen dargestellt werden. Und diese Ereignisse beschränken sich ohnehin vorzüglich auf zwei Hauptpunkte, Kämpfe mit den Moslemen zur Erweiterung des christlichen Gebiets und auf diesem der eifrige Aufbau und die reichliche Ausstattung der Kirche. Wenn jene Kämpfe nicht von dem erwarteten Erfolg gekrönt wurden, so lag der Grund davon meist in der kräftigen Persönlichkeit der Walis von Zaragoza und später in dem frischen Aufschwung, den die Morabethin und ihre neue Herrschaft der moslemischen Sache gaben. Desto besser aber gelang es der Kirche, ihre Herrschaft und ihren Besitz auf dem christlichen Boden auszubreiten und zu befestigen. Schenkungen an sie von Hohen und Niedern, Urkunden über Gefälle und Grundstücke, über Vorrechte und Freiheiten, die der Kirche und Geistlichkeit dargebracht werden, füllen die Blätter der aragonischen Geschichte; S. Juan de la Peña wird der Altar, auf welchem Aragoniens Könige, wie seine Edeln und Ritter, reiche Gaben niederlegen, und die Geschichte dieses überreich be-

1) Dedit Ramiro, quem ex Concubina habuerat, quandam semotim regni sui particulam, scilicet, ne fratribus eo quod materno genere impar erat, quasi hereditarius regni videretur. Mon. Sil. p. 305. über den damaligen Umfang von Aragon sagt Zurita, Annal. lib. I. cap. 14: es cosa muy averiguada, que se limitava entonces por aquellas montañas desde el val de Roncal, hasta las riberas de Gallego, que era de la region de los Vascones, y passado Gallego hazia el oriente, lo que mas se podia estender, era hasta los valles de Bielsa, y Gistao, que estan mas arriba de Sobrarbe, con los pueblos que avia en los riberas de Ara y Cinca, fuero de lo de Sobrare, que devia ser muy poco, pues aquello se dexo al infante don Gonzalo su hermano: y por la parte de medio dia no se estendian tanto sus limites, que no estuviessen muy vezinos los moros, pues tuvieron toto el tiempo que el Rey don Ramiro reyno a Bolea y Ayerve.

schenkten Klosters [1]) wird die Geschichte des Königreichs in diesem Zeitraum. Aber als ob das Zeitalter nicht freigebig genug gegen die Kirche gewesen wäre, wurden falsche Urkunden geschmiedet, um die Rechte und Güter jener zu mehren, wurde der Nachwelt die Scheidung des Wahren vom Falschen, dem die kunstgewandte Hand das täuschende Gepräge des Jahrhunderts aufzudrücken bemüht war, erschwert. Wir folgen daher mit vorsichtigem Schritt der Bahn der Ereignisse.

Garcias befand sich, als sein Vater starb, auf einer Pilgerfahrt nach Rom. Auf der Heimkehr vernahm er den Tod Sanchos und die verrätherische Absicht Ramiro's, dessen feierliche Verzichtleistung auf Navarra ihn nicht gewissenhafter gemacht hatte [2]), sich dieses Reichs zu bemächtigen. Auf den Beistand der Walis von Zaragoza, Huesca und Tudela, die er für diesen Zweck gewonnen, mehr als auf seine eigene Kraft vertrauend, schlug er sein Lager bei der Stadt Tafalla auf und bedrohte den Bruder mit Krieg. Garcias sammelte gleich nach seiner Ankunft in Pampelona die besten Krieger und griff unverweilt das Lager der Feinde an. Der größte Theil derselben ward niedergemacht, die Übrigen ergriffen die Flucht; auch Ramiro rettete sich so [3]). Diese Züchtigung scheint dem Sieger genügt und dem Gedemüthigten alle Lust zu einem neuen Versuche genommen zu haben. Glücklicher war Ramiro in der Erwerbung von Ribagorza und Sobrarbe gewesen, von welchen Ländern er, nachdem sein Bruder durch Meuchelmord gefallen

1) Man vergleiche hier nur in Briz Martinez, Historia de S. Juan de la Peña p. 265 die Bulla del Papa Alexandro III en favor de S. Juan de la Peña, que contiene los muchos anexos, Iglesias seculares y monasterios, que han estado dependientes desta grande Abadia; y manifiesta las excelentes prerogativas, y jurisdiciones, que ha tenido etc. und p. 267 das Privilegio del Rey don Sancho Ramirez en favor de S. Juan de la Peña, por el qual se comprueban las dichas jurisdiciones, y otros dominios mas estendidos etc.

2) Urkunde bei Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña p. 378.

3) Chron. Sil. p. 305 . . . descalciatus super equum capistro regente etc. Moret, Annal. I. p. 706 setzt die Schlacht von Tafalla nach einer Urkunde in das Jahr 1043.

war, Besitz ergriffen hatte [1]). Als in der Folge Garcias, neidisch auf Ferdinand's schnell wachsendes Glück und Ansehn, eine gleiche Schuld und Schmach, den Bruderkrieg, wie Ramiro gegen Garcias, begonnen zu haben, in der Schlacht bei Atapuerca [2]) mit dem Leben büßte (im J. 1054) und sein Reich bis zum Ebro herab eine Beute des Siegers ward, konnte ein Gelüsten nach dem Erbe des Bruders nicht mehr auftauchen. Sein Gebiet auf Kosten des moslemischen zu erweitern, hinderten ihn die Macht und kräftige Persönlichkeit der Walis von Zaragoza, von welchen Mondar Ben Jahia Ben Hud „einer der vier vornehmsten Emire war, die nach der Herrschaft über Spanien strebten" [3]), (nach dessen Ermordung) sein Sohn und Nachfolger Suleiman Ben Mondar, mit dem Beinamen Almostain Bila, „ein vortrefflicher Fürst, durch seine Kriegsthaten ewigen Ruhm verdiente" [4]) und dessen Sohn Ah-

1) Idem cepit Ripacurciam quam adquisivit a fratre suo Gonzallo, quem interfecerunt in Alesquarre. Necrolog. ex Breviario eccl. Rotens. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Diese Stelle spricht nicht dafür, daß die Einwohner von Ribagorza und Sobrarbe den König Ramiro zu ihrem Herrn wählten, wie dies nach Zurita (lib. I. cap. 14), Schmidt (Gesch. Arag. S. 33), Gervinus (histor. Schriften I. 234) und Aschbach (Gesch. Spaniens I, 6) annehmen. Die Zeit, in welcher Ramiro jene Länder erwarb, lässt sich urkundlich ziemlich genau nachweisen. Nach einer Urkunde bei Llorente III. p. 51 vom Jahr 1039 regiert noch Gonzalo in denselben: rege Ranimiro . . . regnante in Aragone. Fratre suo Gondisalvo in Ripa-curtia, et Superarbe. In einer Urkunde vom Mai 1040 (Llorente III. p. 363) wird seiner nicht gedacht, obgleich seine Brüder, Fernando, Ramiro und Garcias genannt werden. Drei Urkunden aus den Jahren 1042 und 1043 bei Moret (Annal. I. p. 726, vergl. auch Investig. p. 601) führen Ramiro ausdrücklich als Regenten von Ribagorza und Sobrarbe auf. Duro, bemerkt Briz Martinez p. 428, su reynado solos quatro años, porque hasta el de mil y treynta y ocho, se continua su memoria, en muchos privilegios de este archivo; y assi reciben manifesto engaño, los que anticipan su muerte, poniendola antes de la guerra de Tafalla, que tuvo Ramiro con don Garcia, ó por aquellos dias.

2) S. oben die Gesch. von Castilien unter Ferdinand I.

3) Conde, parte III. cap. 2. p. 22. Casiri II. p. 95: „bellica virtute . . . nulli fuit secundus."

4) Conde ibid. p. 23.

med Abu Dschafer Almoctadir (1046—1081) „die Tugenden seiner Vorfahren nachahmend, unaufhörlich mit dem heiligen Krieg beschäftigt war" [1]). Wenn gleichwohl Almoctadir dem Grafen von Barcelona [2]) und selbst dem König Ramiro [3]) Tribut zahlte, so geschah dies weder zur Anerkennung der Abhängigkeit von diesen Fürsten, noch aus Furcht vor ihren Waffen; vielmehr lag es im Vortheil des Wali von Zaragoza, dessen Stellung auf diesem Grenzposten, inmitten christlicher und selbst feindlicher moslemischer Staaten so schwierig war, bei eintretenden Gefahren und Bedürfnissen auf den einen oder andern Beistand zum voraus zählen zu können. Ramiro fiel (1063) bei der Belagerung von Grados [4]).

Ihm folgte auf dem Thron sein Sohn Sancho Ramirez, erst achtzehn Jahre alt, wie behauptet wird, ein junger Fürst voll Muth und Thatkraft, der rastlose Bekämpfer der Mauren, über welche er seine Eroberungen weiter als alle seine Vorgänger ausbreitete. Nachdem Alles, was die Moslemen in

1) Conde cap. 5. p. 46. Casiri II. p. 56.

2) Urkunden v. J. 1056 u. 1058 bei Marca, Apend. N. 246, 247.

3) Concilium von Jacca, Aguirre T. II. p. 229. Mansi, Concill. Coll. T. 19. p. 932.

4) . . . dum strenue regeret regnum suum interfectus est a Mauris in obsidione Gradus. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. p. 344. Qui cum noviliter regeret terram occisus est a Mauris in bello apud gradus. Fragm. hist. in Esp. sagr. t. 46. p. 327. Die Annal. Toled. setzen seinen Tod ins J. 1063. Aschbach (Gesch. Spaniens I, 322) sagt, daß auch die Annal. Compost. über den Tod des Königs Ramiro in der Schlacht bei Grados im J. 1063 Nachricht gäben. Allein diese haben darüber gar nichts. Ebenso bemerkt A.: „Eine arabische Nachricht bei Conde Vol. II. parte 3. cap. 5. p. 46 spricht auch von der Schlacht bei Grados" u. s. w. Conde aber nennt hier gar nicht Grados, sondern spricht von der Einnahme von Barbastro. (Daß übrigens Condes Angabe an dieser Stelle unrichtig ist, bedarf nach den angeführten Quellen keines weiteren Nachweises). Unrichtig ist ferner Aschbachs Angabe, daß Moret den König Ramiro im J. 1067 sterben lasse. Moret (Annal. t. II. p. 23 und 24) beweist im Gegentheil aus Urkunden, daß er im J. 1063 gestorben sei. Er bezweifelt nur die näheren Umstände seines Todes, wie sie gemeinlich dargestellt werden. Mas dificil, que la del tiempo, es la averigacion de el modo de su muerte.

den Gebirgen von Aragon, Sobrarbe und Ribagorza besessen hatten, unterworfen war, stieg Sancho Ramirez mit seinen Streiterschaaren in die fruchtbaren Niederungen herab, in denen sich die Mauren befestigt hatten [1]). Die erste Eroberung von Bedeutung war das wichtige Barbastro, in einer reichen Gegend am Ufer des Vero [2]); ein theurer Sieg freilich, da er mit dem Leben des tapfern Grafen von Urgel, Ermengol (daher Ermengol de Barbastro genannt), Sanchos Bundesgenossen, erkauft wurde [3]). Mit der Eroberung von Barbastro (1065) bahnte sich der König den Weg zur Eroberung der wichtigen Plätze, welche die Mauren an den Ufern des Cinca, Gallego, Ebro, Xalon besaßen, und zündete einen um so hitzigeren und blutigeren Krieg an, je begieriger die Christen nach dem Besitz dieser reicheren Gegenden waren und je schwerer es den Moslemen ankam, von denselben sich zu trennen [4]).

Diesen Kampf unterbrach ein Ereigniß, das dem König von Aragonien eine schnellere Erwerbung größerer Besitzungen versprach, als der hartnäckige Krieg mit den Ungläubigen. König Sancho von Navarra wurde von seinem herrschbegierigen Bruder Ramon mit Hülfe seiner Schwester Ermesenda und mehrerer Großen in Peñalen ermordet [5]), im Jun. 1076 [6]). Da Sanchos zwei Söhne noch unmündig waren und der Brudermörder die über seine That empörten Unterthanen zu den seinen zu machen nicht vermochte, so konnten die Könige von Aragon und Castilien, Sanchos Vettern, das hauptlose, verwirrungsvolle Reich um so leichter besetzen. Schon im Juli desselben Jahres hielt Sancho Ramirez seinen Einzug in Pam-

1) Zurita, Annal. I. p. 24.

2) Chron. Rivip. bei Villanueva V. p. 245. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. p. 341.

3) Chron. Rivip. l. c. Necrolog. l. c.

4) Zurita, Annal. ibid.

5) ... Sancio, prole Garciae Regis, quem interfecerunt frater suus Regimundus, et soror Erminsenda, nec non, et principes ejus infidelissimi. Urkunde bei Moret, Investig. lib. III. cap. 4. p. 664.

6) Den vierten Juni nach der auf Urkunden gestützten Berechnung Morets a. a. O.

pelona und ertheilte den Einwohnern von Santa Maria de Urue gewisse Privilegien, weil sie die ersten gewesen, die sich für ihn erklärt hatten, als er in Pampelona einzog [1]). In demselben Monat besetzte Alfons VI., König von Castilien und Leon, Rioja und Calahorra, bestätigte Naxera, dem Hauptort von Rioja, den Fuero, den ihm Sancho Mayor gegeben hatte [2]), und der Kirche von Calahorra die Schenkung, welche sie dem König Garcias von Navarra verdankte, nachdem er sie den Moslemen entrissen hatte [3]). Gleich Calahorra und Naxera folgten Alfons VI. auch die Provinzen Alava, Guipuzcoa und Vizcaya und wurden mit der Krone vereinigt [4]). Der Mörder floh an den Hof des Emirs von Zaragoza.

Seitdem blieb Navarra bis zum Ebro mit Aragonien vereinigt (bis es 1134 durch den König Garcia Ramirez von diesem Reich wieder getrennt wurde) [5]) und vermehrte nun die Hülfskräfte Sancho's, der, sobald er sich des neuerworbenen Staates versichert hatte, gegen die Mauren, vor Allem gegen Almuctadir, Ramons Begünstiger, sich wandte. Im J. 1079 ward das Schloß Monion [6]), im folgenden Jahr Padrellas (Pradilla) am Ebro den Saracenen entrissen: Eroberungen an der Südgrenze Navarras, der äußersten Spitze des moslemischen Gebiets von Zaragoza, welche von Sancho zum offenkundigen Vortheil des neuerworbenen Reichs und wie zur öffentlichen Rache am Emir von Zaragoza, dem Beschützer des entflohenen Königs- und Brudermörders, unternommen wurden [7]).

1) Urkunde vom Jul. 1076 bei Moret, Investig. p. 662.

2) Postquam rex Santius congermanus meus fuit interfectus a fratre suo Raymundo etc. Fuero de Naxera bei Llorente III. p. 416.

3) Roborata carta donationis VI Idus Julii Era 1114 aus dem Archiv der Kathedrale von Calahorra bei Moret, Investig. p. 662. Alfonso VI. unterzeichnet sich hier schon: Regnante Rege Adefonso in Legione, et in Castella, et in Galicia, et in Naxera.

4) Belege s. im Diccion. geogr. hist. de Esp. art. Alava I. p. 32.

5) Moret, Investig. p. 665.

6) Moret, Annal. II. p. 129, nach einer Urkunde.

7) Moret, Annal. II. 129 u. 130.

Darauf kehrte er als König von Aragon zu seinem früheren Eroberungsplan gegen Huesca zurück, das als starker Vorposten der maurischen Macht tief in das christliche Aragon hineinragte und dessen nördlichen Theil bis Navarra gänzlich von dem südlichen bis Ribagorza schied, den Verkehr beider Landestheile ungemein erschwerend. Durch viele feste Schlösser in dem fruchtbaren Gebiet von Huesca geschützt, vertheidigten sich hier die Moslemen aufs Hartnäckigste; dennoch gelang es dem König, das starke Bolea, das als Huesca's Vormauer angesehen wurde, wegzunehmen, 1081 [1]). Als in diesem Jahr der Emir von Zaragoza Almuctadir starb, sah sich sein Sohn Almutamen, der ihm in der Regierung folgte, an den Grenzen seines Landes in unaufhörlichen Krieg verwickelt, bewährte aber, nach arabischen Berichten, Tapferkeit und glühenden Eifer für den Islam im Kampf mit den Christen [2]). Aus dem Schlachtengetümmel um Huesca, auf das höchst dürftige und dunkele Nachrichten hindeuten und in dem wir in so weiter Ferne nicht einmal die jedesmaligen Sieger oder Besiegten zu unterscheiden vermögen, treten gleichwohl einige Eroberungen der Christen gleich Trophäen hervor, wie die Eroberung des festen Grados im J. 1083, Piedratajada bei Huesca und Arguedas unfern Tudela im J. 1084 [3]). Der Regierungswechsel, der im J. 1085 eintrat, als Almutamen starb und sein Sohn Ahmed Abu Dschafer, mit dem Beinamen Almostain Billah, an seine Stelle

1) Moret, Annal. II. 134.

2) . . . en las terribles batallas de Lerida y de Huesca, en la qual dió a cuarenta mil hombres el mas horrible espectaculo, que en breves horas puen dar los feroces hijos de la guerra, aumentando con derramada sangre las riberas del Hesera y del Zinga. Conde, parte III. cap. 8. p. 63. Nachrichten von christlichen Schriftstellern fehlen uns. Wohl mögen blutige Gefechte in jener Gegend, welche fortwährend der Kampfplatz der Mauren und Christen war, stattgefunden haben, allein die mitgetheilte so allgemein gehaltene und schwülstige Darstellung dieser Schlacht, die der Neigung der arabischen Schriftsteller, gewonnene Schlachten zu individualisiren, widerspricht, muß Mißtrauen in die Richtigkeit der Angaben erregen.

3) Moret, Annal. II. p. 137, 143, 144.

trat [1]), scheint auf den Gang der Ereignisse nicht eingewirkt zu haben. König Sancho breitete mit rastloser Thätigkeit seine Eroberungen immer weiter aus und befestigte die Grenzen seines Landes. Im J. 1089 eroberte er das damals ansehnliche Monzon [2]), erbaute dann die sehr festen Schlösser Ayerbe und Lahorra [3]) und ließ an der Grenze zwei Burgen aufführen, Castellar (im J. 1091) gegen Zaragoza und Montaragon gegen Huesca [4]). Einen furchtbaren Sturm erhoben die Christen im J. 1093, indem sie gleich einem verheerenden Strom in das Gebiet der Moslemen einfielen, der Plätze Fraga und Barbastro sich bemeisterten [5]), das Land verwüsteten, die Ortschaften verbrannten, die Einwohner mitschleppten oder tödteten. Über 40,000 Menschen, bewaffnete und unbewaffnete, sollen nach arabischen Berichten damals umgekommen, unzählige Frauen, Mädchen und Kinder in Gefangenschaft geführt worden sein. Nur mit Hülfe von 6000 almoravidischen Armbrustschützen und 1000 Reitern, welche Jusuf Ben Taschfin dem Emir von Zaragoza zur Verstärkung schickte (im J. 1093), in Folge eines freundschaftlichen Bundes zwischen beiden, gelang es Ahmed Abu Dschafer nach blutigen Kämpfen mit den Christen Barbastro und Fraga wieder zu erobern und mit reicher Beute (unter Anderem 5000 christlichen Mädchen) in seine Residenz zurückzukehren [6]). Im folgenden Jahr führte Sancho Ramirez seine Schaaren gegen Huesca, schlug in dessen Nähe ein starkes moslemisches Heer [7]) in die Flucht und schritt sofort zur

1) Conde, p. III. cap. 8. p. 67.

2) Famosum castrum, quod dicitur Monzon. Annal. Compost. p. 321. Necrolog. in Esp. sagr. t. 46. p. 341, mit denen auch Zurita I. p. 29 übereinstimmt. Die Annal. Toled. p. 386 haben, wohl unrichtig (wie mehreremal), d. J. 1098.

3) castra munitissima. Annal. Compost. p. 321.

4) Annal. Compost. l. c.

5) Wann Barbastro, das schon im J. 1065 von den Christen erobert worden war, wieder in die Gewalt der Moslemen kam, ist nicht zu ermitteln. José de la Canal in der Esp. sagr. t. 46 nimmt das Jahr 1087, die Zeit des Einfalls der Morabethin in Spanien, an.

6) Conde, part. III. c. 22. p. 178.

7) Nach arabischen Berichten bei Conde part. III. cap. 18. p.

Belagerung dieser Stadt, in welche sich die Fliehenden mit dem Emir von Zaragoza gerettet hatten. Während der Belagerung wurde der König durch einen Pfeil von feindlicher Hand tödtlich verwundet (1094 im Anfang Jun.) [1]). Sterbend empfahl er dem Thronfolger, die Belagerung fortzusetzen, bis zur Einnahme von Huesca [2]), offenbar Sancho's letztes Ziel, zu dessen Erlangung er durch seine zahlreichen Eroberungen und Befestigungen planmäßig sich die Bahn gebrochen und gesichert hatte [3]).

152 war das Heer 20,000 Mann und Sancho's Heer eben so stark. Conde erzählt bei der Erwähnung anderer Vorgänge um das Jahr 1087 die auf Huesca bezüglichen Ereignisse bis zur Einnahme der Stadt, ohne nähere Zeitangaben. Diese können aber aus christlichen Nachrichten genügend ergänzt werden.

1) . . . in qua obsidione (Oschensis Civitatis) mortuus est Era 1132 (an. 1094). Annal. Compost. p. 321. Illo defuncto anno 1094 in obsidione Osche a vulnere sagite. Fragm. hist. in Esp. sagr. t. 46. p. 327 u. Necrolog. ibid. p. 342 u. 344. Cardonne II. p. 134. Conde, part. III. cap. 18. p. 154.

2) Roder. Tolet. lib. VI. c. 1.

3) Überblicken wir Sancho's Eroberungen, wie sie oben nach bewährten Quellen kurz angeführt worden, und zugleich das Planmäßige in seinen Unternehmungen, so finden wir Zurita's Urtheil bestätigt: fue principe de grande animo y esfuerzo, y el que mas continuo la conquista y guerra contra los moros, y mas estendio su reyno de todos los principes passados. Lib. I. cap. 19. p. 24. Wir können darum die Ansicht von Gervinus (Innere Geschichte von Aragon in den histor. Schriften S. 242) nicht theilen, wenn er sagt: „Kriegerische Kraft, auf der unter den damaligen Umständen die Existenz eines so kleinen Staates allein zu beruhen schien, entwickelte sich unter den ersten Königen wenig; unter Peter I. aber schien ein Wendepunkt einzutreten. Die Plane auf Huesca, den Schlüssel zu der Ebene des Ebro, in denen ein Bund der Saracenen mit Navarra ihn störte, waren fast das Wichtigste von Sancho's Kriegsunternehmungen." Abgesehen von Sancho's erwiesener kriegerischer Thätigkeit, konnte ihn ein Bund der Saracenen mit Navarra nicht stören, da er vom Jahre 1076 bis zu seinem Tode im J. 1094 zugleich König von Aragon und Navarra war. Und eben diese Vereinigung Navarra's mit Aragon unter einem Scepter bildete eine Macht, welche von demselben Verfasser offenbar zu gering angeschlagen wird, wenn er fortfährt: „Noch war Sancho's Macht so unbedeutend, daß man sagen kann, die Grafen von Urgel und ähnliche kleine französische Vasallen seien ihm wenigstens gleich gekommen."

Die Erwerbung Huesca's wurde nun Pedro's Lebens- und Herrscheraufgabe, eine Pflicht der Pietät. Auf diese Stadt, das Bollwerk der moslemischen Macht im östlichen Spanien, waren die Blicke, bald die gewaltigsten Anstrengungen der Christen und der Moslemen gerichtet. Sancho versammelte große Streitkräfte vor Huesca, die gedrängten Mauren, an ihrer Spitze Almostain Billah, riefen die Walis von Albarracin, Xativa und Denina zu Hülfe [1]). Selbst christliche Streiterhaufen, vom Grafen Garcia Ordoñez von Nazera angeführt, zogen zum Beistand heran [2]). Auf die Kunde von dem Anzug der moslemischen und christlichen Hülfsvölker hob König Pedro sein Lager vor Huesca auf, rückte jenen bis Alcoraz entgegen und brachte hier den gemischten, eines gemeinschaftlichen Anführers und der Einheit ermangelnden Heerhaufen [3]) eine schwere Niederlage bei [4]). Die einbrechende Nacht verhüllte die große Menge der Todten und Verwundeten und erleichterte den Übrigen die Flucht. Almostain, ohne Hoffnung des Entsatzes, kehrte nach Zaragoza zurück; wenige Tage darauf ergab sich Huesca den Christen (Nov. 1096) [5]). Der Besitz dieses wichtigen Platzes erleichterte

1) Nach Aschbach (Bd. I. S. 113) schickte Jusuf Ben Taschfin dem Emir von Zaragoza 6000 Almoraviden zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd. Es sind dies aber die Truppen, welche nach Conde's ausdrücklicher Zeitangabe (Part. III. cap. 22. p. 178) drei Jahre früher, im J. 1093, Jusuf dem Emir von Zaragoza zur Wiedereroberung von Barbastro und Fraga sandte. Bei der Belagerung und Einnahme von Huesca (im J. 1096) ist von almoravidischen Hülfsvölkern bei Conde (cap. 18. p. 154) und Andern nirgends die Rede.

2) . . . venit Comes Garsia Ordoniz in adjutorio de Almuzaen cum Mauris etc. Annal. Complut. p. 315. ad an. 1096. Cardonne II. p. 134.

3) . . . asi que como fuesen gentes diversas culpando los unos á los otros del suceso. Conde III. cap. 18. p. 154.

4) Devicto Caesaraugustano Rege, cum innumerabilium Saracenorum, et falsorum christianorum multitudine, atque ferme quadraginta caesis millibus, heißt es in einem der Kirche von Huesca ertheilten Privilegium des Königs Pedro. Hist. de S. Juan de la Peña por J. Briz Martinez p. 619.

5) Conde l. c. Cardonne II. 134, 135, in der Hauptsache und in der Chronologie übereinstimmend mit den christlichen Berichten. Annal.

die Eroberung von Zaragoza, welche aber erst dem Nachfolger Pedros gelang. Dafür eroberte dieser Calasanz im J. 1098 und Barbastro im J. 1100 [1]). Den Einwohnern des letzten Orts ertheilte er gleich bei der Einnahme ein Privilegium, in welchem er sie von Kriegsfahrten, Streifzügen, die über drei Tage dauerten, und von jeder Abgabe befreite [2]). Die Vertheidigung dieses Grenzpostens legte ohnehin den Bewohnern schwere Pflichten auf.

Pedro starb schon im J. 1104 [3]). Die Chronisten rühmen seine Gerechtigkeitsliebe, Frömmigkeit und ausgezeichnete Tapferkeit [4]). Für die letztere sprechen die angeführten Kriegsthaten und Eroberungen, für seine Frömmigkeit im Sinne jener Zeit das Zeugniß der Chronisten und noch mehr seine zahlreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster.

Complut. p. 315. Annal. Compost. p. 321, 322. Das Necrolog. Rot. in Esp. sagr. t. 46. p. 342, das Chron. Dertus in Villanueva V. p. 236 und das Chron. Rivip. ibid. p. 246 haben das Jahr 1097, eine leicht zu erklärende Abweichung, da die Einnahme gegen das Ende d. J. 1096 stattfand.

1) Necrolog. Rot. l. c. p. 342. Über die Wiedereroberung von Barbastro vergl. auch Esp. sagr. t. 46. p. 149 u. 350.

2) Näheres enthält die Urkunde in den Memor. de la Acad. de la Hist. Vol. III. p. 380.

3) Annal Compost. p. 321 u. 322. Necrolog. l. c. p. 342 u. 344. Moret, Annal. II. p. 225, nimmt nach Urkunden den 28. Sept. 1104 an. Gegen diese einstimmigen Angaben behauptet Briz Martinez, lib. 4. cap. 15. p. 661, daß sich eine, von Pedro noch im Jun. des folgenden Jahres, 1105, unterzeichnete Urkunde vorfinde.

4) Necrolog. Rot. l. c. p. 344.

Fünftes Capitel.

Castilien.

Ursprünglicher Name und Gebiet desselben; Erweiterung seiner Grenzen. Die Grafen von Castilien.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts, zur Zeit Alfonso's I., nannte man Bardulia, was ein Jahrhundert später zur Zeit Alfonso's III. Castilien hieß [1]), wahrscheinlich so benannt von den Castellen, welche die Christen in diesem den feindlichen Einfällen so sehr ausgesetzten Landstrich erbauten, und mit welchen sie ihre Eroberungen in der Ebene erweiterten und schützten. Die lateinische Benennung der festen Schlösser wurde in der Landessprache Name des Landes [2]). Unter Alfons III. war dieser Name schon üblich, so daß das gleichzeitige Chronicon Albeld. nur ihn und ihn wiederholt gebraucht [3]). Damals lag Pontecurvo, ein Ort zwischen Briviesca und Miranda de Ebro, an der südlichen Grenze Castiliens [4]). Ein Jahrhundert darauf hatte sich mit den neuen Eroberungen der Name Castilien schon so ausgebreitet, daß man, um von jenen das ursprüngliche Castilien zu unterscheiden, dieses das „alte" Castilien nannte [5]). Es bildete die Merindad von Villarcayo, als die Grafschaft Castilien, im Süden bis Burgos erweitert, zur Zeit des Grafen Fernan Gonzalez in verschiedene Merindades eingetheilt wurde. Und

1) Bardulia, quae nunc appellatur Castella. Chron. Sebast. p. 485.

2) Florez, in Esp. sagr. tom. 26. p. 50.

3) Chron. Albeld. p. 456. 458.

4) In extremis Castellae veniens, ad Castrum cui Pontecurvo nomen est etc. — Ad terminos Castellae in Pontecurvo Castro etc. Chron. Albeld. ibid.

5) In Castella Veteri . . . in Castella Vetula . . . heißt es in Urkunden von den Jahren 978 u. 1011 bei Yepes, tom. V. num. 22. u. 24.

nachdem Burgos die Hauptstadt des ganzen Landes geworden war, unterschied man immer noch von jenem nördlichen, am Ebro gelegenen Landstrich, vom alten Castilien, den südlichen, welcher Burgos oder schlechthin Castilien genannt wurde [1]). Dieser Unterschied dauerte, nachdem die Grafschaft aufgehört hatte, noch fort unter der Regierung des Königs Fernando I.; denn sein Bruder Garcias nannte sich im J. 1046 „König in Pampelona, in Alava und in Castilien; sein Bruder Ferdinand in Leon und in Burgos und ihr Bruder Ramiro König in Aragon" [2]).

Als endlich die Könige von Castilien und Leon ihre Herrschaft im Süden durch das Gebiet von Toledo erweiterten, wurde auch der Name Castilien auf die neuen Erwerbungen ausgedehnt und zwar mit dem Beisatz des „neuen" Castilien (Castilla la Nueva). Das ganze Land bis zu den „Puertos de Guadarrama" herab hieß nun Castilla la Vieja; von diesen südwärts dehnte sich Castilla la Nueva aus. Demnach gab es, ehe das heutige Neucastilien hinzu kam, bereits ein Altcastilien, unter welchem aber ursprünglich nicht die ganze Landstrecke von den Bergen von Burgos bis zum Gebirg von Guadarrama, sondern genau nur das Gebiet verstanden wurde, das der Ursitz der Grafschaft Castilien war und in dieser die Merindad von Villarcayo bildete, zum Unterschied vom Gebiet von Burgos, welches vorzugsweise Castilien genannt wurde. Diese Bedeutung von Castilla la Vieja dauerte noch zur Zeit Alfonso's III. fort [3]).

Die Grafen von Castilien.

Leichter und sicherer überblicken wir nun die Hauptpunkte der Geschichte der Grafen von Castilien.

1) So konnte es zu gleicher Zeit einen Grafen von Castilien (Altcastilien) und einen andern von Burgos geben; im Jahr 899 war Nuno Nunez, Graf von Castilien, und Gonzalo Fernandez, Graf von Burgos. Berganza, tom. I. p. 184.

2) Garibay, tom. III. lib. 22. cap. 28. pag. 82. Weitere urkundliche Belege s. in Esp. sagr. tom. 26. p. 72. Über die Erweiterung der Grenzen von Castilien vergl. auch den Discurso preliminar zum Fuero viejo de Castella pag. 10—14.

3) Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 52.

Ohne Zweifel setzten die Könige von Asturien in die ersten Eroberungen, die sie im Norden von Castilien machten (wie Alfons I.) [1]), Statthalter ein, welche dieselben verwalteten und die Hauptplätze vertheidigten. Allein die Urkunden aus dem achten Jahrhundert, in welchen Namen castilischer Grafen genannt werden, sind zweifelhaft [2]). Die erste sichere Nachricht von Grafen (nachdem der Graf Munio Muniz — gewöhnlich Nuño Nuñez genannt — als der Gründer von Braňosera — Brania Ossaria — im J. 824 genannt worden ist [3]), erhalten wir über die Grafen Roderigo und Diego, Vater und Sohn [4]), von denen jener Amaya, das damals als der Hauptort Castiliens angesehen wurde, auf Geheiß des Königs Ordoño gründete, im J. 860 [5]), dieser vier und zwanzig Jahre später, im J. 884, auf Alfonso's Befehl Burgos bevölkerte [6]). Tritt hier die Abhängigkeit der Grafen von Castilien von den Königen von Asturien urkundlich hervor, so sicherte, wie es scheint, diese Abhängigkeit der Umstand, daß in den verschiedenen Bezirken der Grafschaft verschiedene Grafen regierten; denn es gab Grafen in Amaya, in Lantaron, Lara, Cerezo, Burgos u. s. w. Und als der König Ordoño mehrere Grafen, die das Gebiet von Burgos verwalteten, wegen ihrer Auflehnung gegen ihn verhaften und tödten ließ (um d. J. 923) [7]), war dieses Verfahren gerade nicht geeignet das

1) Bd. I. S. 325 dieser Geschichte von Spanien.

2) Ihr Datum wird bestritten von dem kritischen Florez, Esp. sagr. tom. 26. p. 54, und ungenügend vertheidigt von Ben. Montejo in seiner Disertacion sobre el principio de la independencia de Castilla in den Memorias de la Academia T. III. p. 255. und von Noguera, dem Herausgeber Mariana's, ed. Valencia, Tom. III. p. 505.

3) Sandoval, cinco Obispos p. 292.

4) Chron. Albeld. p. 457.

5) Chron. Burgense p. 308.

6) Chron. Burg. ibid. Annal. Compost. p. 319. Annal. Complut. p. 311. Daß das Jahr 884 hier angenommen werden müsse, zeigt Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 57.

7) Chron. Sampir. p. 450.

Streben der Grafen nach Unabhängigkeit zu ermuntern. Die Verwaltung Castiliens durch Grafen dauerte fort [1]).

Seit dem Jahr 923 tritt Fernan Gonzalez als Graf in Castilien auf, anfänglich neben anderen Grafen, im J. 935 als alleiniger Graf von ganz Castilien [2]); schon früher, urkundlich seit 927, ist Alava mit Castilien vereinigt [3]), — Macht und Reiz genug, um nach Unabhängigkeit zu streben. Der Versuch mißglückte jedoch unter und durch Ramiro II. [4]); allein dieser König fand es rathsam seinen Erstgebornen mit des Grafen Tochter zu vermählen, und glaubte damit ein festeres Band der Unterthänigkeit geschlungen zu haben. Unter Ordoño III. setzte der Graf sein Streben fort, selbst mit Heeresmacht, scheiterte aber an dem ebenso kräftigen als umsichtigen Widerstand dieses Königs. Mehr Erfolg versprach er sich unter dem schwachen Sancho I., mit einer Waffe, die er glücklicher zu handhaben hoffte, mit Ränken und Verschwörungen in der verwirrungsvollen Lage des Staates und Throns; selbst seine Tochter musste ihm zum Werkzeug seiner Plane dienen. Auch erregte er Wirren genug, aber sein Ziel erreichte er nicht. Castilien blieb in Abhängigkeit von Leon [5]). Allein Fernan's ehrsüchtiges, kein Mittel verschmähendes Streben während seiner langen Verwaltung Castiliens (bis z. J. 970), während der Thronstreitigkeiten und bürgerlichen Unruhen, die er zum Theil selbst erregte, bahnte seinen Nachfolgern ihre Unabhängigkeit

1) Über die hier eingeschobenen erdichteten Ineces de Castilla vergl. Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 60. ess.

2) Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 68, nach einer Urkunde bei Sandoval Fundac. fol. 57.

3) regnante Regimiro in Legione et comite Fernando Gundisalviz in Castella et in Alava. Diccion. de España por la R. Academ. d. l. Hist. t. I. p. 28.

4) S. oben in der Geschichte von Leon.

5) Ranimiro in Legione et sub ejus imperio Ferdinando in Castella. Urkunde v. J. 941, bei Florez in Esp. sagr. t. 26. p. 6 . . . era 983 (i. J. 945) obtinente principe Ramiro Oveto sive Legione sublimis apicem regni, consulque ejus Ferdinando Gundisalviz egregius comite in Castella. Risco in Hist. de Leon I. p. 208. und Marina im Diccion. de España etc. l. c.

an; und wohl mag in der letzten Zeit seines Lebens ihm manches gelungen sein. Es war schon ein mächtiger Schritt zur Unabhängigkeit, daß ihm sein Sohn Garcia Fernandez unmittelbar in der Verwaltung von Castilien folgte. Seine Zeit war solchem Streben günstiger. Ramiro's III. Minderjährigkeit gestattete den Grafen überhaupt ein freieres Spiel, und als späterhin der herangewachsene Ramiro diese durch sein Betragen vielfach verletzte und sie, den Gehorsam ihm aufkündend, Bermudo zum König wählten, schien ihr gewaltsames Verfahren gerechtfertigt. Sie hatten über den Thron verfügt und sollten nicht trachten über ihre Verwaltungsbezirke frei zu verfügen? Zur Zeit der Minderjährigkeit Ramiro's gab Garcia Fernandez und seine Gemahlin dem Flecken Castro Xeriz seine Fueros durch eine Urkunde (vom 8. März 974), in welcher der Graf als selbstständiger Herrscher, ohne irgend eine Beziehung zum König von Leon zu berühren, erscheint [1]). Wiewohl die von Ferdinand III. erneuerte Urkunde fortfährt: „nach dem Tode des Grafen Garcias herrschte (imperavit) sein Sohn, der Graf Sancho, für ihn, bestätigte diese Fueros und fügte neue Bestimmungen hinzu", und König Ferdinand III. in dieser Weise von den Grafen wie von selbstständigen Herrschern spricht, so sehen wir doch noch im J. 999 die Grafen von Castilien, wie die von Galicien, der Krönung des Königs Alfons V. beiwohnen [2]) und in demselben Jahr eine Schenkungsurkunde dieses Königs und zwar nach den Grafen von Galicien unterzeichnen [3]). Indessen wurde unter eben diesem Sancho der Grund gelegt zur völligen Trennung und Unabhängig-

1) Ego Garcia Ferdinandi gratia Dei Comes, et imperator Castelle, una cum uxore mea Abba Comitissa . . . damus foros bonos etc. Facta carta . . . imperante Comes Garsia in Castella et Abba Comitissa . . . et de manu nostro roboravimus cum aliis testibus. Sanctio filio nostro testis. Urraca filia nostra testis. Pelagius Episcopus testis etc. Memorias para la vida del S. Rey D. Fernando III. Part. III. p. 415.

2) . . . in Sedis Legione, ubi constituti fuerunt omnem togam Palatii, Episcopi et Comites Castellae, seu Galleciae etc. Urkunde vom Jahr 1012. Esp. sagr. t. 36. Apend. 9.

3) Esp. sagr. t. 36. Apend. 2.

keit Castiliens von Leon, indem der Graf seine Tochter Mayor mit dem König Sancho von Navarra vermählte. Als nun nach des Grafen Tod (im J. 1017) sein Sohn und Nachfolger Garcias bei der Feier der Vermählung mit Bermudo's Schwester, am Eingang der Kirche selbst, von den Brüdern Vela aus Alava meuchlings ermordet wurde (1026) [1]), setzte sich nach dem Erlöschen dieses letzten männlichen Sprößlings der castilischen Grafen der König von Navarra als Gemahl der Schwester des Ermordeten, den zu rächen er die Velas lebendig verbrennen ließ, in den Besitz von Castilien, zu dem er noch den Landstrich zwischen dem Pisuerga und Cea zog. Der minderjährige Bermudo III. konnte keinen Widerstand entgegensetzen; aber die Entrüstung der Leonesen und Galicier über Sancho's Übergriffe und Gewaltübung war so groß, daß dieser selbst, auf eine friedliche Vermittlung bedacht, Bermudo bewog, seine Schwester Sancha mit Fernando, dem zweiten Sohn des Königs von Navarra, zu vermählen und diesem das von Sancho besetzte Land zwischen dem Pisuerga und Cea abzutreten. Seitdem dehnte Castilien seine Grenzen über diesen Landstrich aus und wurde ein für sich bestehendes Reich. Ferdinand ward Graf von Castilien und erhielt später, bei Sancho's Vertheilung seiner Staaten unter seine Söhne, Castilien als erbliches Besitzthum [2]).

1) Es ist eben so auffallend als bedauerlich, daß ein an sich und mehr noch durch seine Folgen so wichtiges Ereigniß in Betreff der Zeit, in welcher es stattfand, zweifelhaft ist. Die Annal. Compost. p. 320. haben das Jahr 1028, wie das Chron. Burg. p. 309 (wenn man hier nach Florez' Angabe ein X einschaltet). Wir folgen nach dem Vorgange von Florez (Mem. de las Reynas I. p. 139) und Masdeu tom. 15. p. 126, den Aschbach II. 318. deßhalb tadelt, ohne einen Grund anzugeben), den Annal. Complut. p., weil ihr Verfasser dem Ereigniß der Zeit nach näher stand, und Lucas de Tuy, wie Rod. Tol. und spätere Schriftsteller ausdrücklich anführen, daß Garcias nur 13 Jahr alt gewesen, was mit der Angabe des Geburtsjahrs in eben denselben Annal. (In Era MLI (i. J. 1013) Mense Novembri natus est Infans ejus filius nomine Garsia Sanchez) genau übereinstimmt.

2) Man kann nicht sagen, daß B. Montejo in seiner Disertacion sobre el principio de la independencia de Castilla, y soberania de sus Condes desde el cel. Fernan Gonzalez in den Memorias de la Acad. de la Hist. tom. III. p. 245—316 seine Aufgabe zu einem sichern und befriedigenden Abschluß gebracht habe; vielmehr hat diese Bearbeitung den Wunsch rege gemacht, daß der Gegenstand mit schärferer Kritik, besonders aber mit größerer oder vielmehr völliger Unbefangenheit von neuem durchforscht und behandelt werden möchte. Für unsern Zweck dürften die obigen Umrisse und Andeutungen genügen.

Sechstes Capitel.

Castilien und Leon vereinigt unter Ferdinand I. (1037—1065.)

Ferdinand's I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias.

Nachdem Ferdinand als König von Leon und Castilien am 22. Jan. in Leon gekrönt worden war, gebot er über die weiten Länder von der Küste Galiciens bis zu den Grenzen Navarra's. Eine so ausgedehnte Macht erregte bei den Moslemen mit Recht Besorgnisse, und wohl würde das zersplitterte moslemische Spanien alsbald Ferdinand's kräftigen Arm empfunden haben, hätten nicht Verschwörungen einiger leonesischer Großen, die mit Unwillen der Castilier Herrschaft ertrugen, und blutige Zerwürfnisse mit seinem Bruder Garcias ihn in seinen Staaten festgehalten. Um die Leonesen zu gewinnen, bestätigte er ihnen die Gesetze, welche ihnen Alfonso V. gegeben hatte, und fügte neue hinzu [1]). Für die bürgerliche Gesetzgebung war die Reichsversammlung in Coyanza vom Jahr 1050 nicht weniger wichtig, als für die kirchliche [2]). So verflossen die ersten sechzehn Jahre seiner Regierung [3]), in denen Ferdinand neben den Verwaltungsgeschäften der Erziehung seiner Kinder besondere Sorgfalt widmete. Seine Söhne erhiel-

1) Chron. Pelag. p. 471. Rod. Tol. lib. IV. cap. 9. und 13.

2) Das Nähere über diese Versammlung wird später seine Stelle finden.

3) Ferdinandus itaque talibus impeditus, spatio sexdecim annorum cum exteris gentibus ultra suos limites nihil confligendo peregit. Mon. Sil. p. 307.

ten Unterricht in den Wissenschaften, denen er selbst mit Liebe einst obgelegen, und nachdem sie das erforderliche Alter erreicht hatten, der Sitte gemäß, Unterweisung im Reiten, in den Waffen und im Jagdwesen. Die Töchter wurden mit allen Zierden der Weiblichkeit geschmückt [1]). Wie unter seiner väterlichen Fürsorge seine Kinder aufblühten, so seine Staaten durch seine weise Verwaltung. Eine ansehnliche Kriegsmacht, die er schuf, gab ihnen zugleich eine Achtung gebietende Stellung [2]). Aber gerade dadurch erregte er den Neid seines älteren Bruders Garcias, der nach und nach alles Brudergefühls sich entäußernd auf Ferdinands Untergang sann. Als er in Narera auf dem Krankenbette lag, eilte Ferdinand dahin, ihm seine liebevolle Theilnahme zu bezeigen, flüchtete aber auf die sichere Kunde, daß der König von Navarra, im Widerspruch mit der freundlichen Aufnahme, Anstalten getroffen habe, um sich seiner Person zu bemeistern, schleunigst nach Castilien. Nicht lange darauf warf eine Krankheit den König Ferdinand auf das Krankenlager. Da erschien Garcias bei ihm, nicht sowohl aus Theilnahme, sondern um wegen des früher Vergangenen jeden Verdacht aus Ferdinands Seele zu vertilgen. Dieser aber ließ sich der Person seines Bruders versichern und ihn in der Burg Cea in Verwahrsam bringen. Doch gelang es nicht lange nachher dem König von Navarra zu entkommen und in sein Reich zurückzukehren.

Nun war der Bruderkrieg unvermeidlich. Voll Haß und Rache gegen Ferdinand und ohne Rücksicht auf das Mißverhältniß der Streitkräfte rüstete Garcias und schloß, um sich zu verstärken, ein Bündniß mit den Emirn von Zaragoza und Tudela. Vergebens ließ Ferdinand durch geeignete Gesandte dem grollenden Garcias brüderliche Vorstellungen und Vorschläge machen, um nicht das Schwert gegen den Bruder ziehen zu müssen; sie wurden zurückgewiesen unter Beschimpfungen und Drohungen [1]). Der König von Leon vermochte nicht mehr dem offenen Kampfe auszuweichen und rückte mit einem zahlreichen Heer gegen Garcias, der bei Atapuerca, unfern Burgos, sich gelagert hatte. Auf seine Tapferkeit und Kriegskenntniß, die allerdings ausgezeichnet waren, trotzend, ließ sich Garcias gegen den Rath der Weiseren in eine Schlacht ein (1. Sept. 1054), in welcher er durch einen Lanzenstich getödtet wurde. Die fliehenden Navarresen befahl Ferdinand nicht weiter zu verfolgen, um Christenblut zu sparen, wohl aber die maurischen Hülfsvölker, die meist gefangen oder niedergemacht wurden [2]).

Durch diesen Sieg erhielt Ferdinands Reich einen neuen Zuwachs; denn er zog den Landstrich am rechten Ebroufer an sich und ließ das Gebiet von diesem Flusse bis zu den Pyrenäen dem Sohn des gefallenen Königs, Sancho IV.

Nach Garcias' Tode sah sich nun Ferdinand sicher und unangefochten in seinem Reich und beschloß die folgende Zeit auf die Bekämpfung der Ungläubigen zu verwenden. Sobald es die Jahreszeit gestattete, brach er mit einem Heer nach dem nördlichen Portugal auf und richtete den ersten Angriff auf Cea, dessen Fall bald die umliegenden festen Burgen folgten; die Besatzungen wurden überall niedergemacht, oder in Gefangenschaft geführt. Eine Reihe fester Plätze fiel in die Gewalt des Königs, von welchen die wichtigsten Lamego und Viseu waren. Jenes, das für uneinnehmbar galt, wurde mit Hülfe von Belagerungsmaschinen erobert (Dec. 1057). Viseu, von einer Schaar ausgezeichneter maurischer Bogenschützen vertheidigt, ward nach einem mehrtägigen blutigen Kampf eingenommen (Aug. 1058); dem Bogenschützen, der einst den König Alfons V. mit einem Pfeil zu Boden gestreckt hatte, befahl Ferdinand die beiden Hände abzuhauen [3]).

1) Mon. Sil. p. 308.

2) Igitur administratio Regni Fernandi Regis, post ubi liberis moribus, militibusque aucta, satis prospera, satisque pollens videbatur . . . inter eum et Garsiam fratrem suum ex istius opulentia orta est invidia. Mon. Sil. l. c.

1) Mon. Sil. p. 309.

2) Mon. Sil. p. 309. Chron. Pelag. p. 471. Chron. Burg. p. 310. Annal. Compost. p. 320.

3) Aera 1095 Rex D. Fernandus . . . cepit Lamecum tertio Calend. Decembris in festivitate Sancti Saturnini lucescenti die Sabbathi. — Aera 1096. Quarto Calend. Augusti in die S. Cucufatis

Im Jahr 1059 sehen wir den König einer Versammlung von Rittern und Großen beiwohnen, in welcher über die Fortsetzung des Kriegs gegen die Mauren berathen und beschlossen ward, diese im Osten, in ihren Gebieten von Cartagena und Zaragoza, von wo aus sie Castiliens Grenzorte am Duero oft

Rex D. Fernandus cepit Civitatem Viseum etc. Chron. Lusitan. p. 404. — Civitas Lamecensis capta fuit per manus Ferdinandi Regis in die Sancti Saturnini E. M. nonagesima quinta. Civitas Visensis capta fuit ab eodem Rege in Kal. Augusti Er. M. nonagesima sexta. Chron. Lamecence in Ribeiro's Dissert. chronol. e. crit. sobre a historia e jurisprud. de Portugal T. IV. App. de Docum. p. 173. über die abweichenden Zeitangaben der andern Chronisten vergl. dasselbe Werk T. I. p. 14.

Der Verfasser der „Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden" (Bd. I, S. 315) hat, wie er sagt, nach den Annalen und kleinen Chroniken, wie auch nach einzelnen arabischen Nachrichten die Eroberungszüge Ferdinands auf folgende Weise geordnet: „I) Eroberung Lamego's und Viseo's im J. 1038". Diese Zeitangabe ist aber nach den obigen bewährtesten Quellen unrichtig. Dann sagt Aschbach, ohne auf eine Begründung seiner Meinung sich einzulassen: „Das Chronicon Lusitanum hat durch einen Schreibfehler offenbar ein X zu viel"; allein dies selbst zugegeben, kommt gleichwohl die von Aschbach angenommene Zahl nicht heraus. Hierauf läßt Aschbach die betreffenden Worte des Chron. Lusit. (aus der Esp, sagr. XIV. p. 417 [soll heißen 404]) abdrucken, aber (Viseu betreffend) unrichtig Era 1095 statt Era 1096. Eben diese Stelle des Chr. Lus. hätte Aschbach auf die allein richtige Chronologie, wonach Lamego 1057 und Viseu 1058 erobert wurden (nicht beide Städte im J. 1038) führen sollen, indem nach dieser Stelle die cetera castella Christianarum vicinat. per annos VIII genommen wurden. Die letzten Worte bestimmen Aschbach zu der weitern Zeitangabe: „II) Achtjährige Streifzüge und Eroberungen in Portugal von 1038—1046 nach eben angeführter Stelle des Chron. Lusit." Wäre Aschbach eben dieser Chronik gefolgt, ohne jenes X willkührlich zu entfernen, so würde er die richtigen Jahre der Eroberungen in Portugal, die acht Jahre von der Eroberung von Viseu bis zum Tode Ferdinands, 1057—1065, gefunden haben. In diese Zeit fällt dann auch die wichtige Eroberung von Coimbra, welche Aschbach selbst weiter unten in das Jahr 1064, also lange nach den von ihm angenommenen achtjährigen Eroberungen, setzt.

Hier, wo eine feste Chronologie möglich und für den Zusammenhang der Regierungsgeschichte Ferdinands I. unerläßlich ist, glaubten wir diese Berichtigungen der angeführten zahlreichen irrigen Angaben, die dort als Belege der Geschichtserzählung gelten sollen, der Wahrheit der Geschichte schuldig zu sein.

beunruhigten, anzugreifen [1]). Im folgenden Jahr, 1060 [2]) brach Ferdinand in geeigneter Zeit mit einem Heer auf und nahm rasch Gormaz weg; bald ergaben sich ihm Vado del Rey, Berlanga, Aquilera und andere Orte; Guernos ward von Grund aus zerstört. Alle auf den Höhen erbauten Wachthürme (Atalayas) der Moslimen ließ der König brechen. Nachdem sich Ferdinand der Grenzen Castiliens versichert hatte, wandte er sich mit einem erlesenen Heer in das Gebiet von Cartagena, überschritt das Gebirg in raschem Zuge und fiel verheerend in die Länder der Mauren ein [3]); was sich widersetzte, ward niedergestoßen, eine Menge Gefangener und Beute gemacht. Das geängstigte Alcala (Complutum) flehte den Emir von Toledo, Almamun, um Hülfe an, der aber nicht gewachsen einem solchen Feinde, durch reiche Geschenke und das Versprechen sich und sein Land ihm zu unterwerfen, den König für jetzt befriedigte. Ferdinand kehrte mit Schätzen beladen nach Leon zurück.

Sobald der König die nöthigen Sicherheitsmaßregeln an den stets bedrohten Grenzen getroffen hatte, unternahm er beim Eintritt der günstigen Jahrszeit einen neuen Feldzug gegen Andalusien und das südliche Portugal. Bald kam ihm, während er auch hier die Felder verheerte und die Ortschaften niederbrannte, der Emir von Sevilla, Abenhabet, mit großen Geschenken und um Frieden flehend entgegen. Von den Bitten des Greises gerührt, legte Ferdinand einem von ihm versammelten Kriegsrath die Frage vor. Man beschloß die dargebotenen Geschenke und den Frieden anzunehmen und weiter die sterblichen Überreste der in Sevilla ruhenden Märtyrerin Justa zu verlangen, um sie in Leon beizusetzen. Nach seiner Rückkehr schickte Ferdinand die Bischöfe von Leon und Astorga mit zahlreicher Begleitung zu diesem Zweck nach Sevilla. Statt der Gebeine jener Märtyrerin aber, die sich angeblich nirgends

1) Mon. Sil. p. 313.

2) Mon. Sil. p. 314.

3) . . . ut famelicus Leo cum patentibus campis armentorum turbam oblatam vidit, sic Hispanus Rex praedia Maurorum sitibundus invadit. Mon. Sil. ibid.

fanden, brachte man die Reliquien des heil. Isidors, vier hundert Jahre nach seinem Tode, nach Leon [1]), und setzte sie im Beisein des Königs, vieler Prälaten und weltlicher Großen aufs feierlichste in der Kirche S. Juan, seitdem S. Isidro genannt, bei (1063, Decbr.).

Darauf [2]) berief der König eine Reichsversammlung nach Leon und legte derselben seine Absicht, das Reich nach seinem Tode unter seine drei Söhne zu theilen, vor. Alfonso (den er am meisten liebte) sollte das Königreich Leon mit Asturien, Sancho, sein Erstgeborner, Castilien, Garcias, der jüngste Sohn, Galicien (das damals bis zum Duero sich erstreckte) erhalten. Den beiden Töchtern, Urraca und Elvira, gab er die Städte Zamora und Toro mit dem Patronat über alle Klöster seines Reichs, wie es scheint mit der Verpflichtung unverheirathet zu bleiben [3]). (Beide starben erst im J. 1101.) Um dieselbe Zeit beschenkte Ferdinand die von ihm neu gebaute Kirche S. Juan (nun S. Isidro) aufs reichlichste, wohnte den Andachtsübungen in ihr Tag und Nacht bei und stimmte selbst in die Gesänge der Priester ein [4]). Viele andere Kirchen erfreuten sich seiner Spenden und Wohlthaten. Er schien, nach dem Geiste seines Jahrhunderts, vorzugsweise diesen zwei Seiten des Lebens, der kirchlichen und kriegerischen, zugewandt;

1) Mon. Sil. p. 317—320. Vergl. auch die Urkunde v. J. 1063 von Ferdinand in Esp. sagr. tom. 16. p. 465. Hiernach ist die Angabe bei Aschbach (Gesch. Spaniens und Portugals I. S. 15), der Ferdinand mit den Reliquien der hh. Justa und Rufina in sein Reich zurückkehren lässt, zu berichtigen. Der Auffindung der Gebeine des h. Isidors in Sevilla und ihre Beisetzung in Leon, die der Mönch von Silos, wie er sie von Augenzeugen vernommen (No. 100. p. 319.), sehr umständlich berichtet, erwähnt Aschbach mit keinem Wort, obgleich gerade dieser Märtyrer für jene Zeit und jenes Land von besonderer Bedeutung war. Für uns ist das Ereigniß von Wichtigkeit, weil es in Ferdinands Regierung, welche in Betreff der Chronologie große Schwierigkeiten hat, eine genaue und sichere Zeitangabe darbietet. Vergl. auch Masdeu T. XIII p. 385.

2) Igitur post adventum corporis Isidori etc. Mon. Sil. p. 320.

3) Mon. Sil. ibid. Chron. Pelag. p. 471.; am ausführlichsten Chron. Compost. p. 327.

4) Mon. Sil. p. 320.

denn eben fanden wir ihn an den Stufen des Altars im Gebet und alsbald wieder im Kriegslager, das Schwert gegen die Moslemen gezogen. Auch das war ihm Gottesdienst, und die Himmelskrone mochte ihm ebenso vorschweben beim Schlachtruf gegen die Ungläubigen, wie beim frommen Gesange der Gläubigen, in den er voll Andacht einstimmte.

Die glänzendste Eroberung scheint Ferdinand seinem vorgerückteren Alter aufgespart zu haben. Nachdem er am Altar von Santiago den Beistand des Apostels erfleht hatte, schritt er zur Belagerung Coimbra's, der größten Stadt in jener Gegend [1]), die, wohl befestigt und vertheidigt, einen mehr als sechsmonatlichen Widerstand leistete, bis ihre Bewohner gegen freien Abzug mit Weibern und Kindern den Platz mit seinen Reichthümern dem Sieger überließen. Er wurde dem wackern Sisnand zur Verwaltung und Vertheidigung anvertraut [2]).

Die glücklichen Eroberungen im Westen mochten Ferdinand bestimmen, im folgenden Jahr ähnliche im Osten zu versuchen. Mit Feuer und Schwert fiel er in Celtiberien ein, drang vorwärts, Alles verheerend, und umlagerte endlich selbst Valencia, das er in kurzem eingenommen haben würde, hätte nicht eine schwere Krankheit, in die er fiel, seine Thätigkeit gelähmt. Aber viele (der Chronist von Silos sagt „alle") Städte und Burgen Celtiberiens hatten sich ihm unterworfen, als er leidend nach Leon zurückkehrte; Ferdinand sah am Schlusse seiner Feldzüge gegen die Moslemen die Emire von Toledo, Sevilla, Badajoz und Zaragoza in einer gewissen Abhängigkeit von ihm.

Im Vorgefühl seines herannahenden Endes ließ er sich in die Kirche S. Isidro bringen, den königlichen Schmuck anlegen und richtete, am Hochaltar von S. Juan neben den Gräbern der Märtyrer S. Isidro und S. Vicente knieend,

1) . . . illarum partium maxima Civitas. Mon. Sil. p. 319.

2) Mon. Sil. p. 319—321. Vergl. auch meine Gesch. von Portugal Bd. I. S. 7. In das Jahr 1064 setzen die Eroberung von Coimbra das Chron. Lusit., Chron. Complut., Chron. Conimbr oder Livro de Noa de Santa Cruz de Coimbra, Chron. Lamecense, außer diesen mehrere von J. P. Ribeiro angeführte Urkunden. S. dessen Abhandlung: sobre a Epoca da Conquista de Coimbra no Reinado de D. Fernando I de Leao in seinen Dissert. chronol. e crit. T. I. p. 1—48.

im Beisein der versammelten Geistlichkeit die Worte an die Gottheit: „Dein, Herr, ist die Macht, Dein die Herrschaft über alle Reiche und Könige. Darum gebe ich das Reich, das ich von Dir empfangen und, so lange es Dir gefiel, behalten habe, Dir zurück und bitte Dich nur, meine Seele, wenn sie nun aus dem Erdenthal weggenommen wird, in Frieden aufzunehmen." Darauf ließ er sich die königlichen Insignien abnehmen und erflehte im Bußgewand in heißer Andacht des Himmels Barmherzigkeit, bis er am Tage des Evangelisten Johannes (27. Dec.) im J. 1065 in den Armen der Priester verschied [1]).

Ferdinands I. Söhne, Sancho, Alfonso und Garcias.

Indem Ferdinand das Reich unter seine Söhne theilte, beging er denselben Fehler, wie sein Vater, und ungewarnt durch die herben Erfahrungen, die er selber gemacht hatte, streute er aus Liebe zu seinen Kindern den Samen der Zwietracht unter sie. Nur die Rücksicht und Ehrerbietung gegen ihre Mutter, die eigentliche Erbin von Leon und Galicien, scheint Ferdinands Söhne noch eine Zeitlang nach seinem Tode in äußerlichem Frieden erhalten zu haben. Denn bald nach dem Ableben der Königin Sancha (7. Nov. 1067) [2]), erhebt sich König Sancho feindselig gegen Alfonso, und beide Brüder liefern am Ufer des Pisuerga, an einem Ort, der Plantada (Llantada) genannt wird, einander eine Schlacht, in welcher nach beiderseitigem großen Verlust die Leonesen der Übermacht der Castilier weichen; König Alfonso zieht sich nach Leon zurück. Ob und wie sich beide Brüder nach diesem unedeln Kampfe vereinbarten, verschweigen uns die Chronisten, ebenso ihr Verhalten gegen einander in den nächstfolgenden Jahren; aber sie berichten uns eine zweite Schlacht (15. Jul. 1071) [3]), die, blutiger als die erste, an der Grenze beider Reiche bei Valpellage (Golpellar), unfern dem Carrionflusse, vorfiel, ohne

1) Mon. Sil. p. 330. Chron. Pelag. p. 471.

2) Annal. Complut. p. 313. Annal. Compost. p. 319.

3) Annal. Complut. p. 313.

uns deren nächsten Anlaß und Urheber anzugeben. Alfonso wurde (nach späteren Nachrichten [1]) durch die Kriegslist des Cid, der im Heere als Sancho's Feldherr und Rathgeber sich hervorthat) während der Flucht gefangen, auf des Bruders Befehl in enge Haft nach Burgos gebracht und später nach Toledo verwiesen [2]). Darauf bemächtigte sich Sancho seines Reichs und setzte sich in Leon die Krone auf [3]), durchzog dann Asturien, selbst Galicien und Portugal, und Garcias flüchtete oder ward verwiesen nach Sevilla [4]). Alle die weiten Länder, welche einst der mächtige Ferdinand beherrscht hatte, gehorchten nun seinem Erstgebornen. Nur eine Stadt und ein Weib wagten noch ihm Widerstand zu leisten — Urraca in Zamora, jene ältere Schwester, die stets des geliebteren Bruders, Alfonso's Partei genommen und jetzt seine und ihre Anhänger in diesem festen Platz versammelt hatte [5]). Aus Besorgniß, es möchte ihrer Vorliebe und Klugheit gelingen, mit Hülfe der vielen Mißvergnügten, die sich um sie geschaart hatten, den vertriebenen Bruder wieder auf den Thron zu heben, rückte Sancho mit seiner ganzen Kriegsmacht vor die Stadt. Ihre Bewohner verhielten sich ruhig, während Sancho sie umlagerte, als ein aus der Stadt geschickter Ritter, Vellido Dolfos, mit großer Verwegenheit den König meuchlings mit einer Lanze durchbohrte und sofort in reißender Schnelle ins geöffnete Stadtthor zurücksprengte, wo er von den Harrenden unverletzt

1) Rod. Tolet. lib. VI. cap. 16. Lucas Tud. p. 98.

2) Mon. Sil. p. 274. Chron. Compose. p. 327.

3) Chron. Pelag. p. 472.

4) Chron. Compost. p. 327. Die vom König Garcias in seinem Reiche ausgestellten Urkunden gehen vom Jahr 1066, in welchem er nach Ferdinand's Tod König von Galicien wurde, bis gegen die Mitte des Jahrs 1071. S. Caetano do Amaral in den Memorias de Litter. Portug. Tom. VII. p. 131. Not. 148. Do Livro Fidei da Sé de Braga, fügt Amaral hinzu, consta que o Rei D. Garcia no anno de 1071 começou a reedificar a mesma Igreja, e lhe faz doaçao do Mosteiro Cordario: e seria talvez a sua ultima obra; porque antes do meio do dito anno foi elle dethronizado por seu Irmao D. Sancho Rei de Castella. Vergl. auch Mariana, ed. Valencia liv. IX. cap. 8. not. 2.

5) Chron. Complut. p. 327.

empfangen wurde (7. Oct. 1072) [1]). Schrecken und Bestürzung ergriffen das mächtige, eben noch freudigstolze Heer; plötzlich war es aufgelöst in wilder Verwirrung und die einzelnen Haufen flohen, jeder in seine Heimath. Nur eine Schaar tapferer Castilier widerstand dem Sturm des verhängnißvollen Augenblicks und schirmte wenigstens den Todten, da sie nicht den Lebenden hatte retten können. Indem jene die königliche Leiche gegen die Ausfälle des Feindes schützten, geleiteten sie dieselbe nach dem Kloster S. Salvador in Oña, wo sie feierlich eingesenkt wurde [2]).

Sobald Alfons in Toledo die Kunde von dem Tode seines Bruders erhalten hatte, traf er Anstalten sein Exil zu verlassen, um von seinem und Sancho's Reich sogleich Besitz zu ergreifen. Mit Wohlwollen hatte der Emir in Toledo den Verbannten gastlich aufgenommen und während eines neunmonatlichen Umganges mit ihm in solchem Grade sein Zutrauen geschenkt, daß der vertriebene Christenkönig überall ungehindert in der Maurenstadt umhergehen durfte, und sich leicht die genaueste Kenntniß aller Örtlichkeiten, der Befestigungswerke, ihrer Stärke und Schwäche erwerben konnte. (Wie mißbrauchte später der König, was er früher als Gast und Verbannter gesehen!) Gleichwohl mißtrauisch gegen den Emir — ob mit Recht oder nicht, ist ungewiß — verbarg ihm Alfonso das Geschehene wie sein Vorhaben, und entfernte sich wider seinen Rath und Willen heimlich mit den Seinen. In Zamora angekommen, hielt er mit Urraca, welche reiferes Alter und seltene Klugheit zur trefflichen Rathgeberin und die ihm von seiner Kindheit an vorzugsweise bewiesene Schwesterliebe zur zuver-

1) Mon. Sil. p. 275. Chron. Pelag. p. 472. Chron. Compost. p. 327. Über die Urheber dieser Verrätherei lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Die dem Ereigniß am nächsten stehenden Chronisten gebrauchen die Worte: Qui profecto Semurenses Aldefonsi Regis praesidio muniti repulsam domini sui non ferentes, misso . . . milite, Sancium Regem dolo interfecerunt . . . Idem vero qui eum percussit, sicuti consilium fuerat . . . ab oppidanis incolumis receptus est. Mon. Sil. l. c. — . . . quidam miles Zamurensium civium consilio et machinatione urbe exivit etc. Chron. Compost. l. c.

2) Mon. Sil. p. 275.

lässigsten Vertrauten machte, mit Zuziehung bewährter und befähigter Männer eine geheime Berathung darüber, wie die Regierung am sichersten erworben und behauptet werden könne [1]). Um die Gemüther für sich zu gewinnen, erließ Alfons um diese Zeit zwei Verfügungen, gegen schreiende Mißbräuche, die schon lange den Unwillen des Volkes und die Verwünschungen Einheimischer wie Fremder erregt hatten: Die erste (vom 13. Dec 1072) beschränkte die argen Bedrückungen, welche die königlichen Sayones bisher den Gemeinden zugefügt hatten [2]); eine andere (vom 15. Dec.) befreite die nach Santiago de Compostella Reisenden, nicht allein die Spanier, sondern auch Italiener, Franzosen und Deutsche, von dem lästigen Wegzoll, der an der Burg Santa Maria de Auctares im Engpaß von Valcarcel erhoben wurde und zu abscheulichen Erpressungen und Ausplünderungen der Vorüberziehenden Anlaß gab. In dieser Verfügung, die in seinem Reiche wie im Auslande das freudigste Aufsehen erregen musste, konnte der zurückgekehrte König von Leon, der neue Herrscher von Castilien, recht laut und weithin verkünden, wie ihn Gott in sein Reich, das ihm entrissen worden, wieder eingesetzt habe, ohne daß der Feinde Blut vergossen und die Fluren verwüstet worden, wie er das Land erhalten habe ohne Ruhestörung und Jemandes Widerrede [3]). Wohl wäre jene geheime Berathung segenreich zu nennen, wenn diese königlichen Erlasse ihr Ergebniß gewesen wären. Bald aber zeigten sich ganz andere Früchte der im Dunkeln gefassten Beschlüsse. Alfonso ließ seinen Bruder Garcias, als auch er nach Sancho's Tod in sein Reich zurückkehrte, hinterlistig verhaften (im Febr. 1073), und hielt ihn, wiewohl er ihn im übrigen standesgemäß behandelte, lebenslänglich in Gefangenschaft [4]). So beherrschte nun Al-

1) Ubi de tuta Regni administratione pertractans . . . habuit secretum colloquium. Mon. Sil. p. 276.

2) Näheres s. weiter unten beim Gerichtswesen.

3) S. die merkwürdigen Urkunden in Esp. sagr. t. 36. App. 25. und 26. p. 53 ess.

4) Der Mönch von Silos bringt die Verhaftung des Garcias mit jener geheimen Berathung in Verbindung: Hujus itaque Aldefonsus

fonso auch Galicien, zu deſſen Erwerbung er ſich durch jene weithin verkündete Befreiung vom Wegzoll und den Bedrückungen, denen bisher alle nach Santiago Reiſenden unterworfen waren, gleichſam den Weg geebnet hatte, indem er um jene heilige Stätte des Apoſtels, deren Beſitz zur Herrſchaft über ganz Spanien zu berechtigen ſchien [1]), ſich ſo offenkundige Verdienſte erwarb.

accepto consilio, hac scilicet necessitudine anxius, ne rursus vel sua dolose, vel fratris morte Regnum corrumperetur, Garciam minimum fratrem cepit. Das Chron. Compost. nennt Urraca ausdrücklich als Urheberin: Adefonsus suae sororis Urracae consilio eum captum ... in carcere trusit. An ihrem Mitwiſſen iſt nach dieſen Angaben um ſo weniger zu zweifeln, da Urraca, den oben erwähnten Urkunden nach, ſeit Alfonſo's Rückkehr an den Regierungshandlungen öffentlich Antheil nahm. Hoc confirmo — Ego Adefonsus presente tempore Princeps et Rex Hispaniae cum iermana mea Domna Urraka etc. und am Schluß: Adefonsus ... Rex una cum consensu Sororis mee Urraka ... manus nostras proprias roboravimus. — Garcias ſtarb erſt im Jahr 1090. Der Annahme, daß er im Gefängniß getödtet worden, wie ſpätere Schriftſteller berichten, widerſtreiten die früheſten Nachrichten: multo post febre correptus, obiit. Mon. Sil. ... ibi in illa captione voluit minuere se sanguine, et postquam sanguinem minuit, decidit in lecto, et mortuus est, et sepultus in Legione. Chron. Pelag. p. 472.

1) ... Sancto Jacobo Apostolo, in cujus ditione terra vel regimen consistit totius Hispanie, ſagt Alfonſo in der oben angeführten Verfügung vom 15. Dec. 1072.

Der Geſchichte Spaniens
vierter Theil.

Von der Auflöſung des Khalifats von Cordova bis zu den Eroberungen Ferdinands III. im ſüdlichen Spanien und dem Ende der Herrſchaft der Mowahidin in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Auflösung des Khalifats von Cordova bis zur Schlacht bei Ucles (1108), dem Höhepunkt der Herrschaft der Morabithin, und zum Tode Alfonso's VI. (1109).

Erstes Capitel.

Dschewher in Cordova und die herrschenden Familien im übrigen moslemischen Spanien.

Noch einmal fesselt Cordova, nachdem sein Khalifat mit dem Hause der Ommeije untergegangen war, unsern Blick, und wir sehen, nach den heftigsten Stürmen und hoffnungsloser Auflösung des hauptlosen Staates, die Stadt mit ihrem Gebiet in geordneter Verwaltung und glücklichem Frieden zu neuem Flor sich erheben. Nur vorübergehend aber war dieser Zustand und konnte nur so sein; er beruhte allein auf der Persönlichkeit eines Mannes, seiner einzigen Gewähr, auf einer Verfassung, die, den moslemischen Staatsformen widerstrebend, von jenem gegründet und allein auf ihn gebaut war, mit ihm stand und fallen musste. Nach der Flucht des letzten Ommeije versammelten sich die Mitglieder des Staatsrathes und der Al-Dschami (Versammlung der Schriftgelehrten), um über die Nachfolge und Verwaltung des Reiches zu berathen. Aller Augen waren auf Dschewher Ben Mohammed Ben Dschewher gerichtet, den durch Tugenden und vortreffliche Eigenschaften ausgezeichneten Wesir, der, vom Volk ungemein geliebt und

verehrt, in Zeiten gewaltigen Zwiespaltes und Bürgerkriegs eine seltene Unparteilichkeit gezeigt hatte, darum von allen Parteien geachtet war, ein Mann voll Gerechtigkeitsliebe und Eifer für das Gemeinwohl, und durch die hohen Ämter, die er bekleidet, in die Arbeiten der Verwaltung, wie in die Bedürfnisse des Staates und des Volkes gleich tief eingeweiht. Einstimmig daher ward er zum Haupt des Staates gewählt und unter dem allgemeinsten Beifall des Volkes auf den Thron von Cordova erhoben. Manche wohl, die sich eines tieferen Blickes rühmten, gewahrten in seinem Benehmen nur Schlauheit und Eigensucht; aber er wusste selbst den lauernden Argwohn in aufrichtige Hoffnung einer wahrhaft guten und glücklichen Regierung umzuwandeln. Ebenso staatsklug als weise, führte er, sobald ihm die Scheiche, Alcaiden und Vornehmsten der Stadt gehuldigt hatten, eine neue Regierungsform ein, eine aristokratische, indem er die vornehmsten und angesehensten Einwohner von Cordova zu einem Diwan vereinigte, der die höchste Gewalt besaß und in dem er sich nur den Vorsitz vorbehielt. Alle öffentlichen Anordnungen geschahen im Namen dieses Diwans [1]), und wenn eine Bitte oder Beschwerde von irgend bedeutendem Einflusse auf das Gemeinwesen an Dschewher besonders gerichtet wurde, pflegte er zu erwiedern: „Ich kann darin nichts bewilligen und nichts verweigern; das steht dem Diwan zu und ich bin nur ein Glied desselben." So herrschte Dschewher, ohne Neid zu erregen, und gewann das Volk, wie die Gemüther der Großen, indem er diesen in den Augen jenes die Ehren und Zeichen der Gewaltübung unangetastet ließ; denn weit mehr Menschen begnügen sich mit dem Schein des Gewaltbesitzes als mit diesem ohne jenen. Auch in Wohnung und Lebensweise hätte Dschewher gern das Auszeichnende gemieden; er wollte nicht seinen Sitz in die königlichen Alcassare verlegen, und als er sich dazu bewegen ließ, traf er im Haushalt und der Bedienung so beschränkende

1) Daß Dschewher, wie Aschbach (Bd. I. S. 35.) behauptet, „den Staatsrath bald ganz wie sein Werkzeug leitete", wird weder in den Quellen gesagt, noch lässt es sich aus seinem Benehmen in seiner Regierung erweisen.

und auf Ersparniß berechnete Einrichtungen, daß sein Haus sich wenig unterschied von dem eines Privatmannes. Jener zahllose Troß von Dienerschaft, wie er in den Zeiten der Ommeije an den Thüren des Palastes lagerte, wurde entlassen und diese auf eine beschränkte Anzahl festgesetzt. Seine Anordnungen in Betreff der Leibwache und Bedürfnisse des königlichen Hauses bezweckten große Ersparnisse. Zu seinen löblichsten Verfügungen wird gezählt, daß er die Angeber, die von Anklagen und Vermehrung der Rechtsstreite lebten, vertrieb, und eine geringe Anzahl gleich den Richtern besoldeter Rechtsanwalte bestellte. Ebenso entfernte er die unwissenden Afterärzte und ließ Alle, welche Heilkunde üben wollten, durch ein Collegium von erfahrenen und kenntnißreichen Ärzten prüfen. Ein vorzügliches Anliegen war ihm die Versorgung der Städte mit hinreichenden Lebensmitteln, und Cordova wurde durch seine Sorgfalt die Fruchtkammer von ganz Spanien; seine Märkte wurden von Menschen aus allen Provinzen besucht. Er stellte Almoxarifen oder Steuereinnehmer und Alcaiden der Getreidehallen an, welche von ihrer Amtsführung dem Diwan alljährlich Rechenschaft ablegen mussten, und ernannte Aufseher der Plätze und Thore, die über die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs zu wachen hatten. Die Aufsicht über die ganze Stadt, die Pflege der Polizei bei Tag und Nacht war den Wesiren übertragen, die sich seines besondern Zutrauens erfreuten. Sie vertheilten Waffen unter die angesehenern Einwohner jedes Stadtviertels, um in den Straßen die Runde zu machen; von diesen empfingen wieder die Ablösenden die Waffen und Bericht über das Vorgefallene. Die Straßen waren durch Thore gesperrt, um nächtlichen Unruhen vorzubeugen und Verbrechern das Entkommen zu erschweren. So lebte die Hauptstadt in Ruhe und Sicherheit, gedeihlich blühend; Handwerker, Künstler, Kaufleute wurden reich und alle segneten Dschewher, der vom Thron, „wie von einem Wachtthurm herab", Alles, was seinem Volke frommte, sah und ordnete [1]).

Als Dschewher auf den Thron erhoben worden war,

1) Conde t. II. cap. 1.

setzte er die Walis der Provinzen in Kenntniß davon, und forderte sie auf, zur Huldigung nach Cordova zu kommen; allein die meisten entschuldigten sich mit dringenden Geschäften und schlossen, indem sie ihm Glück wünschten, mit Versicherungen ihrer Unterwürfigkeit. Die Walis von Toledo, Zaragoza, Sevilla, Granada und Badajoz gaben ihre Gleichgültigkeit gegen die Wahl am unzweideutigsten zu erkennen. Allein Dschewher stellte sich an, als ob er ihre Absicht, sich loszutrennen, nicht durchschaue, lobte ihren Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Provinzen und schloß mit der Hindeutung, daß des Staates Wohlfahrt und Festigkeit auf seiner Einheit und Zusammenstimmung beruhe.

Aber diese Einheit war schon verschwunden, und ein Blick auf das moslemische Spanien nach Dschewhers Regierungsantritt zeigt uns so viele besondere Herrschaften, als es früher Provinzen und Statthalterschaften, ja Städtegebiete zählte.

In Sevilla herrschte Mohammed I. Ebul Kasim, das Haupt der Beni Abed, die, aus Syrien gebürtig, in der Mitte des achten Jahrhunderts nach Spanien gekommen waren. Während der Bürgerkriege, die der Auflösung des Khalifats vorausgingen, hatte sich Mohammeds Vater, Ismael Ben Abed, durch seine Reichthümer und Klugheit ein großes Ansehen erworben, und lebte mit einem Aufwand und Glanze, der von einem königlichen wenig verschieden war. Bei seiner Gastfreiheit und seinem unermeßlichen Reichthum (vorzüglich in Viehherden bestehend) ward sein Haus in Sevilla der Zufluchtsort aller Ritter und Großen, welche während der bürgerlichen Unruhen aus Cordova vertrieben wurden oder flüchteten; seine Freisinnigkeit, anscheinende Redlichkeit und kluge Gewandtheit gewannen ihm alle Herzen. Aber um so höher stiegen auch seine ehrsüchtigen Plane, denen nur sein Tod ein Ziel setzte. Er vererbte sie, wie seine reichen Mittel und Eigenschaften, seinem Sohne Mohammed, der, in seine Fußtapfen tretend, vom Khalifen Alcasim die Ernennung zum Kadi von Sevilla und sein besonderes Zutrauen erwarb, dafür aber, als Alcasim während der bürgerlichen Unruhen aus Cordova flüchten musste, durch die vom Vater gelernten Künste sich eigenmächtig Sevilla's bemeisterte (1022). Dabei unterstützten ihn die angesehensten

Scheiche der Provinz, durch seine Freigebigkeit seine eifrigsten Anhänger; Viele fesselte er an sich, indem er ihnen die wichtigsten Ämter und Würden im südlichen Spanien verschaffte. So war seine Unabhängigkeit eingeleitet, und als er endlich einen vollständigen Sieg über den Khalifen Jahia erfocht, und dieser selbst in der Schlacht gefallen war (im J. 1026), that er den entscheidenden Schritt zur Lostrennung vom Khalifat, zur Unabhängigkeit. Von diesem Zeitpunkt an benutzte er jede Gelegenheit sein Gebiet zu vergrößern, und ließ eine Menge Festungen durch ganz Andalusien für sich besetzen.

Malaga und Algeziras, in Africa Tanger, Ceuta und Melilla hatten die Edrisiden inne. Nachdem der den Nachstellungen der Abbasiden entronnene Alide Edris I. Ben Abdallah (st. 793), mit Hülfe der Berbern den Grund zu einem besondern Staat in Maghrib gelegt hatte, erbaute sein Sohn Edris II. die Hauptstadt Fez und erweiterte sein Reich ansehnlich. Aber schon unter seinen nächsten Nachfolgern verfiel es, bis ihm der Fatimite Obeidallah ein Ende machte, und beinahe das ganze Geschlecht der Edrisiden ausrottete. Nur wenige von ihnen konnten sich in die Gebirge retten, deren Nachkommen sich zum Theil in Andalusien niederließen. Während der Bürgerkriege im Anfang des elften Jahrhunderts erhob eine Partei den Edrisiden Ali Ben Hamud, welcher Statthalter von Ceuta war (sein Bruder war es in Algeziras und Malaga), zum Anführer des africanisches Heeres und bald darauf zum Khalifen von Cordova. Nach ihm wurden die Edrisiden in Spanien auch Aliden oder Hamudiden genannt, Als der Edriside Jahia, nachdem er zum zweiten Mal Khalife geworden, in der oben erwähnten Schlacht (1026) gefallen war, behauptete sich sein Sohn Edris I., vom Volk al Olui (der Gepriesene) wegen seiner vortrefflichen Regierung (1027—1039) [1]) genannt, als unabhängiger Fürst (Emir), in Malaga, Algeziras und einigen der Südspitze Spaniens gegenüber liegenden Bezirken Africas [2]).

Die Hauptverbündeten der edrisidischen Emire von

1) Näheres über seine Regierung siehe bei Conde, tom. II. p. 9.

2 Conde I. cap. 117. und II. cap. 1.

Malaga waren der Fürst von Granada, Elvira und Jaen, der Zeirite Habus Ben Maskan und die Beni Berizila, Herren von Carmona und Ecija. Jener war wenig geneigt, dem Dschewher in Cordova zu huldigen, und trat vielmehr in einen Bund mit Malaga und Carmona gegen die Emire von Cordova und Sevilla.

Die Ostküste Spaniens von Almeria bis an den Ebro hatten die Ameriden inne, schon seit den Zeiten des großen Hadschibs Manssur und seiner Söhne Abdolmelek und Abderrahman. Über Valencia und sein großes Gebiet, „das beste Spaniens", gebot Abdelasis Abul Hassan (seit 1021), der wegen seiner großen Macht und edeln Abkunft sich Emir und Almanssur nannte, und durch seine Staatsklugheit alle Ameriden für sich gewann, so daß die Fürsten aus dieser Familie in Almeria, Murcia (Tadmir), Denia und auf den balearischen Inseln ihn als ihren gemeinsamen Oberherrn anerkannten und er zuletzt auch alle beerbte. Sie waren untereinander verbunden und der Partei von Cordova wie dessen neuem Herrscher sehr abgeneigt.

Zaragoza gehorchte dem Almondar Ben Hud, aus dem arabischen Geschlechte der Atedschibi. Seit dem Anfang des Bürgerkriegs hatte er Zaragoza und beinahe das ganze östliche Spanien unter seine Botmäßigkeit gebracht, als Grenzwali durch seine Waffenthaten den Titel Almanssur und durch Klugheit und Freigebigkeit des Volkes Liebe erworben. Als ihm Dschewher seine Erhebung auf den Thron von Cordova schrieb, wünschte ihm Almondar Glück, überging aber den Punct des Gehorsams und sprach allein von der Vertheidigung seiner Grenze. In Huesca, Lerida und Tortosa herrschte der Atedschibite Man, der mit einer Tochter des Hadschibs Abderrahman, einer Enkelin des großen Almanssur vermählt war. So war das ganze östliche und südöstliche Spanien in der Gewalt zweier Familien der Ameriden und Atedschibi, die durch Bündnisse und Verwandtschaft vereinigt, eine sehr bedeutende Macht bildeten und weit davon entfernt waren, dem neuen Herrscher von Cordova sich zu unterwerfen.

Mit den Atedschibi in Tortosa und Huesca und den Beni Hud in Zaragoza verwandt und dadurch angesehen waren

die Beni Alaftas in Lusitanien und Algarve. Ihre Erhebung verdankten sie dem Kämmerling des Khalifen Hakem II. und Wali von Algarve zur Zeit Hischams II., dem Perser Sabur, der dem jungen Abdallah Moslemah die Statthalterschaft von Merida übertrug und sich vielfach seines Rathes bediente. Nach dem Tode Saburs, während des Bürgerkriegs, erklärte sich derselbe zum unabhängigen Beherrscher von Algarve, verlegte seine Residenz nach Badajoz, nahm den Titel Almanssur an, verachtete Dschewhers Einladung zur Huldigung und ernannte seinen Sohn, einen hoffnungsvollen Jüngling, zu seinem künftigen Nachfolger.

Die Herrschaft über Toledo und das ganze Land hatte Ismail Nassreddewlet Modhaffer aus dem Geschlechte der Beni Dhilnun an sich gerissen, ein ausgezeichneter Feldherr und hochstrebender Geist, der wegen seiner edlen Abkunft und der Nachfolge in dem alten Herrschergebiet Toledo den Vorrang vor den Emirn von Cordova und Sevilla ansprach und nach nichts Geringerem als der unumschränkten Herrschaft über ganz Spanien trachtete. Als ihn Dschewher zur Huldigung einlud, antwortete er stolz und verächtlich: „Er möge sich damit begnügen, in dem Winkel von Cordova, der ihm geliehen worden, zu regieren, so lange dies seine schwachen Einwohner zuließen; er (Ismail) erkenne weder in noch außer Spanien einen andern Herrn an, als den Himmel".

Die Gesinnungen dieser Herrscher gegen einander sprachen sich bald in Handlungen aus. Von Vergrößerungssucht und Herrschbegierde, von Furcht vor Unterjochung und der Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung getrieben, erhoben sich die Einen feindlich wider die Andern. Zuerst entspann sich ein Kampf über Carmona zwischen dem Emir von Sevilla und den Edrisiden und Zeiriten, und bald sehen wir uns in ein Gewirr von Feldzügen und Schlachten, wechselnden Siegen und Niederlagen, hinterlistigen Nachstellungen und Verräthereien hineingezogen, denen ins Einzelne zu folgen weder das Gewicht des Gegenstandes gebietet, noch der beschränkte Raum gestattet. Wie ein versöhnender, beschwichtigender Geist erscheint in diesen Wirren und Verfeindungen Dschewher, und seine Regierung und Persönlichkeit bildet die wohlthuende Lichtseite in

dem düstern, zum Theil blutigen Gemälde. Allein auch eines Dschewhers Staatsklugheit und entschiedener Wille, den glücklichen Frieden, den er seinem Volk im Innern geschenkt, auch nach außen zu erhalten, scheiterte an der Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften der moslemischen Häupter. Mit großem Schmerz, heißt es bei Conde, sah er mehr und mehr das Feuer der Zwietracht und des Bürgerkriegs sich entzünden. Sein väterlicher Rath, seine Sanftmuth und triftigen Vorstellungen waren wirkungslos. Die Ehrsucht einiger Wesire, die Habgier der Walis und Alcaiden machten dieselben taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit, gegen die Forderungen des Gemeinwohls, und jeder dachte nur auf seinen besondern Vortheil. Jeder Weg, zum Ziele zu gelangen, wurde eingeschlagen. Wo die Gewalt nicht anzuwenden war, bediente man sich der List, der Bestechung, der Vorspiegelung von Vortheilen, stimmte und berückte durch falsche Gerüchte das Volk, besonders das niedere [1]). In dieser Zerrissenheit des moslemischen Spaniens, bei dieser Denkweise seiner Fürsten und Häuptlinge und dem Schwanken aller Verhältnisse stand kein Staat auf die Dauer fest und sicher; er musste früher oder später den wiederholten Erschütterungen von außen erliegen. Cordova selbst, so trefflich es regiert wurde, verlor am ersten seine Unabhängigkeit, und sein neues Fürstengeschlecht, das eben erst begonnen, fand am frühsten seinen Untergang.

Wiewohl der Krieg, den Dschehwer mit dem widerspenstigen Herrn von Azahila und dessen Beschützer, dem Emir von Toledo, führte, keinen sehr glücklichen Fortgang hatte, so beeiferten sich doch die Einwohner von Cordova, ihren Fürsten nach Kräften zu unterstützen, und setzten sich freudig den Gefahren und Beschwerlichkeiten eines blutigen Kampfes aus, ihrem Herrscher wegen seiner weisen und wohlwollenden Regierung ganz ergeben; denn wenn auch der unvermeidliche Krieg ihnen viel Ungemach an den Grenzen des Staates bereitete, so war doch in seinem Innern die vollkommenste Ruhe und Sicherheit, und das Volk erfreute sich im Frieden des Überflusses und der besten Ordnung, so daß es, unaufhörlich den Namen seines

1) Conde II. c. 1. p. 21.

Herrschers segnend, ihn Vater des Volks und Beschützer des Staats nannte. Als man im ganzen Lande nichts mehr fürchtete als Dschewhers Tod, starb er unerwartet (im J. 1044) [1]).

Den großen Schmerz der Einwohner Cordova's über diesen Verlust milderten einigermaßen die schönen Hoffnungen, welche man auf die Tugenden seines Sohnes baute. Mohammed Abul Welid war an Geist und Willen ein würdiger Sohn Dschewhers, aber seine Gesundheit wankte. Als er auf die friedlichen Vorschläge, die er dem Emir von Toledo und dem Herrn von Azahila that, eine stolze, verletzende Antwort erhielt, übertrug er seinem Sohne die Fortsetzung des Kriegs, während der Emir von Sevilla den Krieg mit der Berizila in Carmona und ihren Verbündeten in Malaga und Granada unter gegenseitigen Verheerungen und mit wechselndem Waffenglück fortführte, und der Emir von Zaragoza die Christen im östlichen Spanien ebenso tapfer als glücklich bekämpfte. Allein der Emir von Toledo gewann, nachdem er unter den moslemischen Fürsten Bundesgenossen und von dem König von Castilien einen Waffenstillstand erlangt hatte, beträchtliche Vortheile über den Emir von Cordova, der nun auch seinerseits mit den Beni Abed in Sevilla und den Beni Alaftas in Badajoz sich verbündete (im J. 1052), bis allmälig fast alle Häupter Andalusiens in einen Krieg sich verwickelten, der mit großer Erbitterung geführt wurde und mit dem Untergange des Reiches Cordova, dem Tode des Dschewheriden Mohammed und der Gefangenschaft seines schwer verwundeten Sohnes Abdolmeleks endete (im J. 1060). Der Emir von Sevilla, Almotadhed, hatte sich, durch Verrath an seinen Bundesgenossen, Cordova's bemächtigt, und war nun der mächtigste unter den moslemischen Fürsten der Halbinsel. Sein Krieg mit den Edrisiden nahm einen immer glücklicheren Fortgang und viele Ameriden standen auf Sevilla's Seite. Für den Emir von Toledo wurden dadurch die Gefahren immer drohender. Als dieser seinen Schwiegersohn, den Emir von Valencia, um Beistand gegen Sevilla ansprach und eine ausweichende Antwort erhielt, wandte sich Almamun mit seiner Kriegsmacht plötzlich gegen Valencia

1) Conde II. c. 3. p 26.

und bemeisterte sich rasch der Stadt mit der ganzen Landschaft (im Oct. 1065), die bis zum Jahre 1077 den Dhilnun unterworfen blieben. Die Emire von Toledo mit Valencia, von Sevilla mit Cordova waren jetzt die Hauptmächte und Gegner, und alle anderen moslemischen Fürsten und Häuptlinge sahen sich genöthigt, der einen oder der andern Partei sich anzuschließen.

Indem jedoch späterhin der Emir von Sevilla, Mohammed Moatemed, der nach dem Tode des Vaters (im März 1069) in dessen Geist herrschte, vielfach gehindert und anderwärts beschäftigt war, gelang es Almamun, von glücklichen Umständen begünstigt, ohne sonderlichen Widerstand Cordova einzunehmen und bald hernach selbst in Sevilla seinen Einzug zu halten (im J. 1075). Dem siegreichen und glücklichen Emir von Toledo fielen alle Schätze der Beni Abed in die Hände. Unterdessen war der Emir Mohammed Moatemed im fortgesetzten Krieg mit den Edrisiden glücklich gewesen, und der Emir von Zaragoza, nicht minder glücklich gegen Almamuns Truppen, bedrohte Valencia. Während Moatemed diese Stadt belagerte, entschlossen, hier zu siegen oder zu sterben, verschied der hochbejahrte Almamun Ben Dhilnun in Sevilla (Juni 1076), nachdem er seinen Feldherrn Heriz Ben Alhakem mit einigen Walis, sowie den König Alfons VI., dem er als seinem Freunde das aufrichtigste Zutrauen schenkte, zu Vormündern seines unmündigen Nachfolgers ernannt hatte. Mit Almamuns Tode wich das Glück von den Beni Dhilnun und wandte sich ganz dem Emir von Sevilla zu. In kurzer Zeit waren Sevilla und Cordova zurückerobert, und, nicht zufrieden mit der Wiedereroberung des Seinigen, wusste Moatemed durch List und Gewalt Valencia (im J. 1077) und Murcia (im J. 1079) mit ihren Landschaften an sich zu bringen. Die Herrschaft der Edrisiden war nun zu Ende und der letzte Edrisíde, Kasim Mostali, sah sich genöthigt, nach dem Verluste von Malaga und Algeziras nach Africa zu flüchten (im J. 1079), wo er bald darauf auch die Städte Ceuta und Tanger an die Morabithin verlor [1]).

1) Conde II. c. 4—6.

Zweites Capitel.

Die Zeiten Alfonso's VI. und Jusufs Ben Taschfin, des Almoravidenherrschers.

Alfonso's Eroberung von Toledo. Jusufs Sieg über die Christen auf der Ebene von Salaka. Er unterwirft sich die Emire Andalusiens. Eroberung Valencia's durch den Cid. Jusufs Tod und Alis Thronbesteigung. Schlacht bei Ucles. Tod Alfonso's VI. Zustand des südlichen Spaniens unter der Almoravidenherrschaft, des nordwestlichen unter Alfonso's VI. Regierung.

Alfonso's Eroberung von Toledo.

Die Häupter beider moslemischen Parteien hatten in den letzten Zeiten die Unterstützung mit Hülfsvölkern von christlichen Fürsten verlangt und erhalten, der Emir von Sevilla vom Grafen von Barcelona, Ramon Berenguer I., der Emir von Toledo vom König von Castilien; christliche Kriegerschaaren hatten wider einander gestritten für moslemische Interessen. Bald aber sollten die Moslemen erfahren, wie gefährlich und verderblich es sei, die Hülfe eines Übermächtigen anzusprechen, um selbst und unbeschränkter und über mehr zu herrschen. Moatemed erkannte, welche mächtige Stütze der Emir von Toledo am castilischen König hatte, und suchte diesen von dem Dhilnun abzuziehen. Der schlaue und beredte Wesir Aben Omar übernahm die Unterhandlungen und Alfons VI., uneingedenk der gastlichen Aufnahme, die er einst als Landesflüchtiger in Toledo gefunden, der Freundschaft, die er stets bei den Dhilnun genossen, des offenen Zutrauens, womit Almamun ihn zum Vormund seines Sohnes ernannt hatte, schloß einen Bund mit dem bittersten Feinde des Emirs von Toledo und trat bald selbst als dessen offener Gegner auf, indem er in sein Gebiet einfiel, Dörfer und Fluren verwüstete, Heerden raubte und Einwohner zu Gefangenen machte. Der bedrängte Jahia rief den Emir von Badajoz zu Hülfe, dessen rascher Anzug den

castilischen König bewog, in seine Staaten zurückzuziehen, plündernd und verheerend, wie er gekommen war. Da er jedes Jahr zweimal mit einem solchen Streifzug die Landschaft heimsuchte, so verarmten und verödeten ihre Ortschaften, und er konnte nach drei Jahren fortgesetzter Verheerung der Umgegend von Toledo zuversichtlich zur Belagerung der großen und stark befestigten Stadt schreiten. Jahia, mehr dem Spiel und Vergnügen lebend, wagte nicht, die Stadt zu verlassen, um dem Feind entgegenzutreten; sein mächtigster Bundesgenosse, der Emir von Zaragoza, lag mit den Christen im östlichen Spanien in hartem Kampfe, und der Emir von Badajoz, der ihn bereits einmal befreit hatte, vermochte nur unzureichende Hülfe zu leisten. Ohne Aussicht auf Entsatz und inmitten eines verheerten Landes vom nahen Hungertode bedroht, riethen Toledo's Einwohner dem Emir, ihrem Dränger den Frieden und Unterwerfung zu bieten. Alfonso aber lehnte jede Friedensunterhandlung ab und verlangte die Übergabe der Stadt. Die Edeln unter den Moslemen, von tiefem Schmerz ergriffen, waren entschlossen, in der Vertheidigung ihrer Freiheit und heimathlichen Mauern zu sterben, allein die gährende, unwillige Menge forderte Toledo's Übergabe. Sie erfolgte unter vortheilhaften Bedingungen. Die Einwohner bleiben, diesen zufolge, im ungestörten Besitz ihres Eigenthums. Keine ihrer Moscheen darf zerstört, ihre öffentliche Religionsübung nicht gehindert werden. Sie behalten ihre Cadis, die ihre Streitigkeiten nach moslemischen Gesetzen entscheiden, und es steht ihnen frei, in Toledo zu bleiben, oder auszuwandern, wohin es ihnen beliebt. — „So ging diese berühmte Stadt verloren und endete das Reich Toledo zum unermeßlichen Schaden des Islams“ [1]). Am 25. Mai 1085 hielt König Alfonso seinen feierlichen Einzug in die Stadt [2]). Der Emir Jahia und seine vornehmsten Ritter zogen nach Valencia mit ihrer kostbarsten Habe. In demselben Unglücksjahre verlor der Islam, außer

1) über Toledo's Wichtigkeit s. Zurita, Anal. I. p. 28.

2) über die Versammlung der Prälaten und Großen daselbst, am 18. Dec. 1086, und die Wahl des ersten Oberhirten von Toledo vergl. P. P. Toletan., opera. Tom. III. p. 340.

diesem starken Bollwerk, einen seiner ausgezeichnetsten Vertheidiger, den Emir von Zaragoza, Jusef Almutemen [1]).

Toledo besaß nach der Einnahme durch die Christen eine sehr gemischte Bevölkerung, Mozaraber, Castilianer, Franken, Mauren und Juden. Die Mozaraber, jene Westgothen, die nach der Eroberung Spaniens durch die Moslemen unter diesen wohnen blieben, erhielten von Alfonso VI. viele Vorrechte vor den andern Einwohnern, wie ihnen denn auch gestattet wurde, den alten gothischen Ritus, an dessen Stelle im übrigen Spanien der römische eingeführt wurde, beizubehalten. Unter Castilianern verstand man jene Spanier, welche Alfons sowohl in der Stadt als im Gebiet von Toledo sich ansiedeln ließ, es mochten nun Leonesen oder Galicier oder Unterthanen aus andern Provinzen seines Reiches sein [2]). Unter dem Namen Franken begriff man die Vasconen und übrigen Ausländer, welche Alfonso in seinem Heere mitgeführt hatte und welche sich nach der Beendigung des Feldzugs in Toledo niederließen. Mauren und Juden war es erlaubt, nach den Vorschriften ihres Glaubens zu leben.

Nach der Einnahme von Toledo setzte Alfonso seine Eroberungen fort und unterwarf sich eine Reihe fester Plätze und Burgen, namentlich Talavera, Maqueda, Madrid, Guadalarara [3]); Moatemed, der Emir von Sevilla, empfand nun, wie gefährlich es sei, den Gewaltigen zu Hülfe zu rufen und die Eroberungssucht eines solchen zu reizen. Um dem Umsichgreifen des castilischen Königs Einhalt zu thun, schrieb er ihm: er möge in der Einnahme der zum Gebiet von Toledo gehörigen Plätze nicht weiter gehen, mit der Stadt Toledo sich begnügen und was er im Bundesvertrag versprochen habe, erfüllen. Alfons erwiederte: die von ihm besetzten Ortschaften gehörten ihm und dem Emir von Valencia, seinem Freunde und

1) Conde II, c. 8. Chron. Lusit. p. 418. Chron. Complut. p. 315. Annal. Compost. p. 321. Chron. Conimbr. p. 350.

2) Cujus rei id in causa erat, quod regni Castellani nomine praelium inlatum fuerat. Ea propter Novae Castellae titulus ad provinciam Toletanum profluxit. Burriel in den Memor. para la vida del Rey Fernando p. 323, nach der Paleogr. esp. p. 17.

3) Conde II, c. 8. p. 71. Chron. Lusit. p. 405.

Bundesgenossen (wie er ihn nannte, in der That aber seinem Vasallen); er sei bereit, ihn (Moatemed) mit einer auserlesenen Reiterei in Andalusien zu unterstützen, und damit er sähe, daß er seine Vertragspflichten nicht vergessen habe, schicke er ihm fünfhundert Reiter, um sie gegen den Emir von Granada zu führen. Wirklich erschienen deren fünfhundert schwer bepanzert, allein Moatemed, mißtrauisch gegen Alfonso, unterhandelte den Frieden mit dem Emir von Granada und entließ jene in ihre Heimath. In seinem Innern aber reifte der Entschluß, dem gefährlichen Bundesgenossen den Untergang zu bereiten [1]).

Jusuf Ben Taschfin und die Morabithin.

Um jene Zeit erfüllten die Morabithin (Almoraviden) und ihr mächtiger Herrscher mit dem Ruf ihrer Eroberungen und Waffenthaten ganz Spanien und lenkten die Blicke, die Hoffnungen und Besorgnisse der spanischen Moslemen und selbst der Christen nach dem bewegten westlichen Africa. Bald setzte das eroberungsgierige Volk und der Gewaltige an seiner Spitze, nachdem er jenseits ein großes Reich geschaffen, über die Meerenge, dem Hülferufe spanischer Moslemen folgend, ward aus ihrem Retter ihr Beherrscher, zugleich der Schrecken der Christen, und warf auch diesseits durch blutige Schlachten und Siege alles Bestehende über den Haufen.

Äußerst gering und unbedeutend, darum in Dunkel gehüllt, waren die Anfänge des Volksstammes, der in wenig Jahrzehnten, einer Lawine gleich furchtbar wachsend, die äußersten Enden zweier Welttheile erschütterte. Seine Abkunft leitete er von der Familie Lemt's her, der mit zwei andern Familienhäuptern, Dschedala und Mustafa, sich der Abstammung von dem alten, edeln Stamm Sinhadsche aus dem Geschlecht der Homeire, dem ältesten Königsgeschlecht des südlichen Arabiens, rühmte. Arm, wie sie waren, trugen sie ein sehr einfaches Kleid, Lemt genannt, in das sie sich einhüllten, weshalb sie, nach Einigen, Molsemen, die Verschleierten, hießen [2]). Aus

1) Conde II. c. 8.

2) ...e de esta vestidura llamada Lamt quieren algunos decir que les vino el nombre de Multimines etc. So Conde (II. c. 9. p. 74), was Rutschmann übersetzt hat: „und von dieser Kleidung, Lamt genannt, wollen Einige behaupten, hätten sie den Namen Lamtunen erhalten."

dem Dunkel der Wüste wurden sie auf den Schauplatz der Welt von einem Manne gezogen, ohne den sie, wie er ohne sie, wahrscheinlich unbekannt geblieben wären. Ein Fürst aus dem Stamme Dschedala, Jahja Ben Ibrahim, so wird erzählt, der von einem Pilgerzug nach Mekka zurückkehrte, besuchte die Stadt Kairewan, ihre Al-Dschami und Schulen, und verglich die höhere Bildungsstufe dieser Moslemen mit dem Zustande seines Volkes, das, ohne Städte und feste Wohnsitze, als Nomadenstamm vereinzelt und zerstreut lebte, ohne Unterricht und Wissenschaft, fast ohne Religion, wiewohl mit guten Anlagen ausgestattet und nicht ohne Empfänglichkeit für Bildung und Aufklärung. Jahja's Wunsch, einen Lehrer für sein Volk mitzunehmen, ward erfüllt, indem er durch die Empfehlung eines Fakih in Kairewan, den weisen, frommen und gottesgelehrten Abdallah Ben Jasin in Sus, der sieben Jahre lang in Andalusien den Wissenschaften obgelegen hatte, zum Begleiter erhielt. Der fromme, kundige Abdallah mit dem einheimischen Pilger wurde vom Stamm Dschedala gut aufgenommen. Bald schlossen sich die Edelsten desselben an ihn an, er ward wie ihr Vater, ihr Herr verehrt. Nun nöthigten die tapfern Männer von Sinhadsche, nachdem die widerspenstigen Dschedaliten unterworfen worden, auch die angrenzenden Lemtunen, den Scheich Abdallah als den ihrigen anzuerkennen (im J. 1042), und allmälig wurden, indem die Besiegten und Bekehrten immer neue Kampfgenossen, die Proselyten gleichsam nun selbst Apostel waren, alle Stämme der Wüste der neuen Lehre und Herrschaft unterworfen. Des Scheichs Ansehen wuchs wie die Macht des Stammes Dschedala, und Abdallah wurde in diesem, wie im Stamm Lemtuna als Oberhaupt angesehen, nachdem der Scheich des letztern, Abu Jahja Ben Omar, sich für seinen Schüler erklärt hatte und im Krieg wie im Frieden seinem Rath folgte. Als die in den benachbarten Gebirgen hausenden Berbern Abdallahs Lehre verschmähten, befahl er den angrenzenden Lemtunen, sie zu bekämpfen. Die Lemtunen,

ebenso tapfer und ausdauernd, erfahren und kriegsgewandt zu Fuß wie zu Pferd, behaupteten nach einem mörderischen Gefecht das Schlachtfeld. Seitdem nannte sie Abdallah Morabithin, „die im Dienste des Glaubens Kämpfenden", oder, nach Conde, „dem Dienste Gottes sich Weihenden" [1]). Er fühlte, wie er mit ihnen seine Lehre und Herrschaft immer weiter ausbreiten könne, begeisterte sie durch seine Reden und Verheißungen und machte sie, von ihrem Emir Jahja Ben Omar angeführt, zu Siegern über Sedschelmesa, Deraa und andere Landstriche Maghribs, über welche damals zenetische Fürsten als Emire geboten. Als der Emir Jahja im heldenmüthigen Kampfe fiel (im J. 1056), ernannte Abdallah den Bruder des Gefallenen, Ebu Bekr Ben Omar, zum Emir, und ließ auch diesem die weltliche Macht wie den Schein, daß alle Eroberungen nur für ihn gemacht würden, während in der That er selbst die Gewalt und Oberherrlichkeit besaß. Drei Jahre darauf starb Abdallah (im J. 1059) an seinen Wunden auf einem Feldzuge gegen die ketzerische Secte der Berghawaten im Lande Temesna; auf seinem Grabe zu Dscharifta ward eine Moschee erbaut. Wunderbar waren die Wirkungen dieses Volkspredigers und Volksführers gewesen. Durch seine einfache Lehre, welche neben moslemischer Sittenreinheit besonders Werke der Frömmigkeit, wie sie der Islam vorschreibt, Gebet, Almosenspende und Entrichtung des Zehnten, einschärfte, durch seine begeisterte Rede nahm er den ungebildeten Geist gefangen und waffnete den starken Arm des wilden, kriegerischen Volkes. Jenen lenkte er allein; diesen zu führen, überließ er dem Emir, aber der kundige Volksführer wusste der Kraft des Armes den Antrieb wie den Zielpunkt zu geben, und unter dem Schein, daß er einzig das Geistliche besorge, herrschte er neidlos über Beides [2]).

1) Conde II. p. 77. Nach Ebul-Hassan, bei Dombay S. 185, erhielten zuerst die Anhänger Abdallahs Ben Jasin, die ihm in die Einöde gefolgt waren, von dem Aufenthalt in einer kleinen Klause oder Hütte, im Arabischen Rabitha genannt, den Namen Morabithin.

2) Ebul-Hassan bei Dombay S. 189: „unterdessen war doch Abdullah Ben Jasin ihr eigentlicher Fürst, denn er befahl und verbot ihnen, er nahm an und theilte aus," u. s. w.

Erst nach Abdallahs Tode erhielt Ebu Bekr die höchste Gewalt und Würde, und verstand fortan sie zu behaupten und zu nützen. Er befestigte seine Herrschaft in den eroberten Ländern Mauritaniens, und legte, als immer neue Schwärme aus der Wüste kamen und schwer unterzubringen waren, die Eingeborenen des Landes sich beengt fühlten und jene neben diesen nicht länger sich zu vertragen schienen, in einer quellen- und futterreichen Ebene den Grund zu einer neuen Stadt, Marokko, deren Ausbau er jedoch seinen Nachfolgern überlassen musste. Während Ebu Bekr mit dem Bau beschäftigt war, erhielt er die Nachricht, daß in Shara der Stamm Dschedala feindselig gegen den Stamm Lemtuna, aus dem er selbst stammte, ausgezogen sei und der Kampf beider mit solcher Erbitterung geführt werde, daß er nur mit dem Untergang eines der beiden Stämme enden könne. Sogleich traf Ebu Bekr Anstalten, um den Lemtunen beizustehen und den Frieden herzustellen, ernannte seinen Vetter Jusuf Ben Taschfin zu seinem Statthalter in Mauritanien und zu seinem dereinstigen Nachfolger, theilte seine Krieger in drei Heerhaufen, von denen er zwei in die Wüste mitnahm, den dritten zur Bewachung der neuen Stadt und zur Fortsetzung des Kampfes gegen die Maghribi, d. i. „die Westlichen", unter Jusufs Befehl stellte.

Sobald Jusuf als Statthalter die Regierung angetreten hatte, entwickelte er große Umsicht und Gewandtheit, wusste das Volk wie das Heer für sich zu gewinnen, und baute auf deren Anhänglichkeit nicht undeutlich den Plan, sich zum unabhängigen Herrn von Marokko und Maghrib zu machen. Mit Eifer ward der Bau der neuen Hauptstadt betrieben, aus einem von Thierfellen errichteten Zelte von ihm selbst geleitet, vor Allem eine Moschee aufgeführt, an welcher der fromme Statthalter selbst Hand anlegte, aber auch eine kleine Feste (der steinerne Alkassar genannt) zur Aufbewahrung der Waffen und Schätze; das gleich anfangs stark bevölkerte Marokko ward und blieb die Hauptstadt der Morabithin und später selbst der Mowahidin, bis ein Fürst der letzteren den Hof nach Fez verlegte. Rasch, wie die Hauptstadt, stieg Jusufs Macht, und schon im Laufe des ersten Jahres zählte er 40,000 Krieger, mit welchen er, unterstützt von vier Feldherren, jeden mit 5000

Mann, ein Land, einen Stamm nach dem andern in Maghrib unterwarf, bis alle ihm gehorchten. Nach seinem Einzuge in Agmat vermählte er sich mit der schönen und klugen Seineb, Ebu Bekrs früherer Gemahlin, die er zärtlich liebte, aber schon nach zwei Jahren durch den Tod verlor. Ein schwerer Tribut, den er den Juden auferlegte, füllte seine Schatzkammer, und die unterworfenen Stämme stellten ihm so zahlreiche Schaaren, daß er bei einer Heerschau im J. 1062 über 100,000 Reiter zählte; aus aufgekauften spanischen Christenjünglingen und africanischen Negern ward eine Leibwache gebildet. Mit dieser Kriegsmacht eroberte Jusuf nach einer mörderischen Schlacht die Stadt Fez und verweilte hier, bis alle Stämme der Umgegend unterworfen waren. Unterdessen hatte Ebu Bekr die Unruhen in Shara beschwichtigt und kehrte nach Mauritanien zurück. Schon in Agmat erfuhr er den eingetretenen Machtwechsel, die günstige Stimmung, ja die Begeisterung des Heeres für Jusufs Person, die gewaltigen Hülfskräfte, über welche er gebot, die glänzende Entfaltung seiner Herrscherwürde, seine offenkundige Absicht, die höchste Gewalt allein und ungetheilt zu behaupten. Ebu Bekr verbarg seine Gefühle und bewirkte eine Zusammenkunft mit Jusuf in der Mitte zwischen Agmat und Marokko (im J. 1063). An der Spitze eines zahlreichen Heeres und von einer glänzenden Dienerschaft begleitet, erschien Jusuf, und nachdem beide einander begrüßt hatten, stiegen sie vom Pferde und setzten sich zusammen auf einen Teppich. Er sei nur gekommen, erklärte Ebu Bekr, um seinen Willen auszusprechen, daß Jusuf Herr dieser Länder sein möge, welche Niemand wie er zu behaupten im Stande sei; er selbst wolle in die Wüste zurückkehren, in den eigentlichen Wohnsitz seiner Brüder und Voreltern. Mit Ehrerbietung dankte ihm Jusuf. Sofort traten die Häuptlinge der Stämme, die Großen des Reichs, die Alkatiben und Schuhuden, Viele vom Volk und Heere heran, um Zeuge der feierlichen Handlung zu sein, mit welcher Ebu Bekr auf Marokko und das übrige Maghrib zu Gunsten Jusufs Ben Taschfin kraft Urkunde und Eidesleistung verzichtete. Darauf schieden Beide mit Empfindungen, die jede Menschenbrust nachfühlen wird. Ebu Bekr kehrte an sein Hoflager nach Agmat zurück, wohin ihm Jusuf kostbare Geschenke

nachsandte; sein Ende, das verschieden erzählt wird, ist in Dunkel gehüllt. Jusuf aber stieg immer höher an Macht und Ansehen und eroberte in ununterbrochenem Kampf und durch eine Reihe von Siegen ein Reich zusammen, das im Osten vom alten Gebiet von Karthago, der Grenze des ägyptischen Fatimiten-Khalifats, bis zum atlantischen Meer im Westen, von den Grenzen Guinea's bis an das Mittelmeer sich erstreckte, und dessen schwer zu überschauender Umfang ihn bewog, es in vier Statthalterschaften, Mekines, Fez, Sedschelmesa und Marokko, zu theilen (im J. 1075).

Um diese Zeit suchte der Emir von Sevilla, Moatemed, dem bei seinen Eroberungsplanen in Andalusien die Freundschaft Jusufs, wenn dieser die Waffen der Fürsten von Ceuta und Tanger beschäftigte, sehr nützlich werden konnte, eine Verbindung mit dem Almoravidenherrscher anzuknüpfen, dessen Waffenruhm schon längst über das Meer gedrungen war; Moatemed bat ihn um seinen Beistand im heiligen Krieg gegen die Christen in Spanien. Als Jusuf erwiederte, daß er nicht eher Hülfe gewähren könne, als bis er Herr von Ceuta und Tanger wäre, trug ihm der Emir, je mehr gerade dies seinen Absichten entsprach, seine Unterstützung bei dem Unternehmen an und schickte wirklich Schiffe und Truppen. Vergebens hatte Ceuta's Beherrscher, der sechsundachtzigjährige Sokra, geschworen: „Bei Gott! so lange ich lebe, sollen die Pauken der Lemtunen nicht vor Ceuta erschallen!" Sokra fiel kämpfend in der Schlacht, Tanger ward eingenommen (im J. 1078). Noch herrschte sein Sohn in Ceuta. Aber Telemsan, Wadschida, Oran und alles Land östlich bis Algier wurde in den nächsten Jahren (bis 1082) unterworfen. Um die nämliche Zeit wiederholte Moatemed sein Hülfegesuch, allein Jusuf versprach erst dann nach Spanien zu kommen, wenn sein Krieg gegen Ceuta beendigt sein werde. Unterdessen wurden die Gefahren und Bedrängnisse der spanischen Moslemen immer größer und dringender. Alfonso VI. war mit einem starken Heere in Andalusien eingefallen und zog unter furchtbaren Verheerungen gegen Zaragoza, dessen Emir, so muthvoll er war, dem Sturm nicht zu widerstehen vermochte. Bestürzt flohen die Einwohner aus ihren Ortschaften, denn keines Waffenfähigen Leben ward ge-

schont, und „ganz Spanien war von den wilden Kriegern und ihren Anführern überschwemmt, welche die unglücklichen Moslemen in allen Provinzen bedrägten“ [1]). Diese Drangsale öffneten endlich den moslemischen Fürsten der Halbinsel die Augen und nöthigten sie, auf gemeinsame Maßregeln zu denken. Der mächtigste und thätigste von allen, Moatemed, schlug eine Versammlung der Fakihe und Kadis der Aljamas zur Berathung des Gemeinwohls und der gemeinschaftlichen Vertheidigung vor, und die Abgeordneten der Emire versammelten sich in der Al-Dschami in Sevilla unter dem Vorsitz des Kadis derselben. Alle waren der Meinung, man sollte sich an den Fürsten der Morabithin, Jusuf Ben Taschfin, schriftlich wenden; nur der Wali von Malaga, Zagut, widersetzte sich dieser Ansicht. Es ist nicht räthlich, sprach er, den Eroberer Mauritaniens nach Spanien zu rufen; er würde ohne Zweifel die Macht Alfonso's brechen, aber ihnen selbst auch Ketten anlegen, die zu zerreißen sie nicht im Stande sein würden. Wenn sie sich treulich vereinigten und bei ihren Unternehmungen nur von dem Interesse der Religion sich leiten ließen, werde ihnen Gott beistehen und sie würden ihren gemeinschaftlichen Feind Alfonso besiegen, den ihre eigenen Zwistigkeiten und Zerwürfnisse groß gemacht hätten. „Seid einig,“ schloß er, „und ihr werdet Sieger sein; gebt nicht zu, daß die Bewohner der glühenden Sandwüsten Africa's die reizenden Gefilde Andalusiens und Valencia's betreten!“ Zaguts Rath wurde nicht befolgt, er selbst als schlechter Moslem verachtet. Der Emir von Badajoz erhielt den Auftrag, im Namen der spanischen Emire an den Fürsten der Morabithin zu schreiben, daß er nach Andalusien kommen möge, um dem Stolze des Königs Alfons, der den Islam mit dem gänzlichen Untergang bedrohe, ein Ziel zu setzen [2]).

Jusuf hatte eben die Nachricht von Ceuta's Eroberung und den Einzug seines Sohnes in die Stadt (im J. 1084) erhalten, als das Schreiben der spanischen Emire anlangte und

1) Conde II. c. 97.

2) Conde II. p. 72. Seite 97 enthält eine bloße Wiederholung des Wesentlichen, was auch die Worte como ya dijimos andeuten; nur hätte Conde Eins und Dasselbe nicht unter verschiedenen Jahrzahlen anführen sollen. Die richtige ist wohl 1084.

ihn dem Gesuche um so günstiger stimmte. Doch nahmen ihn noch längere Zeit neue Einrichtungen, die er in seinen Staaten einführte, sowie die Rüstungen zu einem so weit aussehenden überseeischen Unternehmen in Anspruch. Unterdessen mehrten sich die Bedrängnisse der Moslemen; Toledo, „das Haupt von Spanien“, fiel in der Christen Gewalt, Alfonso griff immer weiter um sich und schonte selbst seines Verbündeten, des Emirs von Sevilla, nicht mehr. Um so dringender ward Jusuf von den Emirn angegangen, wiewohl sie sich die Gefahren einer solchen Hülfe nicht verhehlten. Nachdem Jusuf den Besitz des wichtigen Algeziras, als eines festen Ausgangspunktes und einer sichern Stütze und Zuflucht bei Unfällen, mit kluger Vorsicht sich ausbedungen und von der Noth der Moslemen erhalten hatte, beschloß er den Übergang über die Meerenge.

Schlacht von Salaka.

Im Anfang des Augusts 1086 war das Heer in Ceuta eingeschifft; Jusuf selbst, der nun bald achtzigjährige Fürst, folgte mit 10,000 der edelsten Morabithin aus dem von ihm ausgezeichneten Stamm Lemtuna und 6000 Negerleibwachen. Sobald er das Verdeck seines Schiffes bestiegen, breitete er die Arme aus und betete: „O mein Gott! ist meine Überfahrt zum Heil des Islams — und du weißt es, Herr! — so beruhige das Meer; ist sie es nicht, so rege es in wildem Sturme auf, damit sie unterbleibe!“ Das Meer ward ruhig und das Schiff eilte im Fluge nach dem Ufer der grünen Insel, d. i. Algeziras, wo ihn die Emire Spaniens mit zahlreichem Gefolge, an ihrer Spitze sein Freund Moatemed, der Emir von Sevilla, empfingen. Jusufs gewaltiges Heer, von einem arabischen Geschichtschreiber wohl übertrieben auf mehr als 400,000 Mann [1]) angegeben, zog sofort nach Sevilla, wo es acht Tage rastete und dann, durch die Zuzüge der spanischen Emire verstärkt, in das Gebiet von Badajoz aufbrach. Den Vortrab von 10,000 morabithischen Reitern befehligte Jusufs Feldherr, David Ben Aischa. Die andalusischen Emire und Häuptlinge mit ihren

1) 445,000 nach Ebul-Hassan, Dombay S. 233.

Schaaren bildeten, nach Jusufs Anordnung, einen besondern Heerhaufen unter der Anführung des Emirs von Sevilla. Ihm folgte das Heer der Morabithin, an seiner Spitze Jusuf, in der Weise, daß er das Lager, das jener am Morgen verließ, am Abend bezog.

Unterdessen hatte sich die Kunde von Jusufs Übersahrt nach Spanirn schnell bis ins Lager der Christen vor Zaragoza verbreitet. Alsbald hob Alfonso VI. die Belagerung auf, rief den König Sancho Ramirez von Aragon, der eben Tortosa belagerte, und den Grafen von Barcelona, Berenguer Ramon, der gegen Valencia ausgerückt war, zu Hülfe, zog aus seinen Ländern sehr zahlreiche Streiterhaufen an sich und führte aus Toledo ein Heer, das nach arabischen Berichten [1]) 100,000 Mann Fußvolk und über 80,000 Reiter zählte, von welchen 40,000 schwer bewaffnet und 30,000 leicht bewaffnete [2]) Moslemen waren. In der buschreichen Ebene von Salaka (von den Christen Sacralias [3]) genannt), wenige Stunden von Badajoz, am Guadiana trafen beide Heere auf einander. Jusuf ließ in einem Schreiben Alfonso die Wahl zwischen dem Islam, Tribut oder Krieg. „Geh," erwiederte der König dem Boten, „sage deinem Emir, er möge sich nicht verbergen, in der Schlacht würden wir uns sehen." Als Zweifel entstand über den Tag der Schlacht, schrieb Alfons: morgen sei Freitag, der Festtag der Moslemen, am folgenden Tag Sabbath der Juden, deren er viele in seinem Lager habe, welche in ihrer Feier zu stören unbillig sei; der folgende Sonntag eigne sich aus demselben Grunde nicht für die Christen; man möge den Montag abwarten, an welchem ohne Gewissensunruhe Alle fechten dürften. Es wurde genehmigt. Alfonso jedoch, der gegen den Feind und Ungläubigen List und Wortbruch für erlaubt halten mochte, beschloß schon am folgenden Tag die Moslemen anzugreifen.

1) Conde II. c. 16. p. 134 u. 143.

2) Nicht, wie Hammer (Gemäldesaal B. III. S. 169) angibt: „achtzigtausend zu Pferde, und außerdem noch dreißigtausend Reiter seiner saracenischen Vasallen."

3) Chron. Pelag. p. 473. Chron. Conimbr. p. 330. Sagalias im Chron. Lusit. p. 405.

Allein Jusuf, von dem Emir von Sevilla gewarnt vor dem listigen Gegner, ließ diesen scharf beobachten und hielt sich schlagfertig. Als nun Alfons am Freitag Morgen (23. Oct. 1086) mit seinem Vordertreffen heranzog, in der Meinung, den unvorbereiteten Feind zu überraschen, rückte ihm David Ben Aischa, Jusufs trefflichster Feldherr, mit seinen zehntausend morabithinischen Reitern entgegen, wurde jedoch von der Überzahl der Christen zurückgeworfen, worauf sich beide Theile wieder auf die Schlachtlinie zurückzogen. Wenige Stunden hernach wiederholte Alfonso mit dem ersten der beiden Treffen, in welche er sein Heer getheilt hatte, den Angriff unter Trompetengeschmetter und Schlachtgeschrei. Aber diesmal hielt David Ben Aischa mit seinem Vortrab den gewaltigen Stoß aus, wiewohl seine Reihen vielfach durchbrochen und durch Gefallene gelichtet wurden. Nun brach das zweite Treffen der Christen, von dem aragonischen König und dem Grafen von Barcelona angeführt, auf das Lager der spanischen Emire los, mit solchem Ungestüm, daß diese in schrecklicher Verwirrung die Flucht ergriffen und bis Badajoz verfolgt wurden. Sevilla's Emir allein mit seinen tapfern Schaaren widerstand mit heldenmüthiger Ausdauer und rettete Andalusiens Ehre. Auf die Kunde von diesen Vorgängen schickte Jusuf den Feldherrn Sir Ben Ebubekr mit zenetischen und berberischen Horden dem bedrängten Moatemed und David Ben Aischa zu Hülfe, während er selbst mit seiner lemtunischen Leibwache und dem Kern der Morabithin das schwach gedeckte Lager Alfonso's angriff und überwältigte, des Königs Zelt und Schätze erbeutete und das Lager anzünden ließ. Der König, unterdessen im heißesten Schlachtgewühl, hatte endlich auch den Vortrab Davids in die verwirrteste Flucht geschlagen, als seine Reiter bei der Verfolgung der Moslemen auf die Fliehenden stießen, die, aus Alfonso's Lager entkommen, nun in seinem Heere Rettung suchten und von Jusuf mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel verfolgt wurden. Weder das Entsetzen, das ihn ergriff, noch die Wuth, in die es schnell übersprang, raubten Alfonso die Geistesgegenwart. Rasch verwandelte er sein Vordertreffen in eine furchtbare Schlachtordnung, und griff sofort Jusufs Schaaren mit Ungestüm an.

Der heißeste Kampf entzündete sich nun zwischen beiden Heeren, das Blut floß in Strömen. Jusuf rief seinen Gläubigen begeisternde Worte zu und gab selbst das Beispiel des höchsten Muthes und heldenmäßiger Todesverachtung; alle verlangten nach der Märtyrerkrone, nach den Genüssen des Paradieses siegender Moslemen. Der glücklichen Wendung der Schlacht unkundig, hatte indessen der Emir von Sevilla den Kampf der Verzweiflung fortgesetzt, als er den Feind unerwartet auch im Rücken von den Morabithin angegriffen sah und nun mit neuem Muth auf ihn hinstürzte. Sir Ben Ebubekr folgte ihm mit seinen Schaaren und der Kampf entbrannte von Neuem mit verdoppelter Wuth. Bald neigte sich der Sieg entschieden auf die Seite der Moslemen. Das Gerücht davon erreichte auch die früher Geflohenen, und ein Trupp, ein Heerhaufe nach dem andern erschien wieder auf dem Schlachtfeld und half, um durch die Theilnahme am Sieg den Schimpf der Flucht zu tilgen, die Niederlage der Christen vollenden. Das entsetzliche Morden dauerte bis nach Sonnenuntergang, und Alfonso, von den Morabithin verfolgt, mußte sich glücklich schätzen, mit 500 Reitern unter dem Schutze der Nacht zu entkommen. Die Sieger verweilten die Nacht unter den Leichen der Christen, plünderten, sammelten Beute, machten Gefangene; sie sangen Loblieder auf die Gottheit und hielten ihr Morgengebet mitten auf dem Schlachtfelde.

Jusuf ließ den gefallenen Christen die Köpfe abschlagen, die, nach dem Bericht eines Augenzeugen [1]), in Gegenwart des Emirs von Sevilla der Seltsamkeit wegen gezählt wurden; man brachte gegen 24,000 zusammen. Unglaublich aber, selbst arabischen Schriftstellern, erscheint die Angabe eines Arabers, daß Jusuf nach Sevilla, Cordova, Valencia, Zaragoza und Murcia, in jede dieser Städte 10,000 Köpfe, und außer diesen noch 40,000 nach Africa, zur Vertheilung in die dortigen Städte, geschickt habe. Die Zahl mag übertrieben sein, aber die Versendung abgeschnittener Feindesköpfe als Siegeszeichen ist nicht selten in der Geschichte asiatischer und africanischer Eroberer. Gewiß war der Verlust der Christen unermeßlich,

1) Ebu Mervan bei Conde II. c. 16.

und die schwere Niederlage lebte noch in später Zeit als Sprichwort in ihrem Gedächtniß [1]).

Die Siegesnachricht brachte noch an demselben Abend eine Taube, die der Emir von Sevilla mitgenommen hatte, in den Alcassar dieser Stadt, wo sie in der Hauptmoschee dem versammelten Volk unter großem Freudengeschrei verkündigt ward; bald drang die Kunde in alle Länder der Moslemen, erregte im überseeigen Maghrib, wie im maurischen Spanien, unbeschreiblichen Jubel und entzündete von neuem die Glaubensschwärmerei, den Eifer und Gemeinsinn der Moslemen. Die besten Dichter feierten den Sieg in zierlichen Gedichten. Jusuf nannte sich seit dem Tage Emirol-mumenin [2]).

Zum Glück für die Christen traf den Sieger wenige Tage nach der Schlacht ein Unfall, der ihn von der Bahn der Eroberung, die er nach dem furchtbaren Schlag, der die Christen niedergeworfen hatte, ohne Zweifel mit glänzendem Erfolg verfolgt haben würde, augenblicklich wegriß. Noch ertönte der Siegesjubel der Moslemen, als ihren Herrscher die Trauerbotschaft erreichte, daß sein geliebter Sohn in Marokko gestorben sei. Sogleich schiffte sich der tiefgebeugte Vater dahin ein, nachdem er zur Fortsetzung des Kriegs den Oberbefehl über die Heere in Spanien seinem Feldherrn Sir Ben Ebubekr übergeben hatte.

Dieser durchzog nun, vom Emir von Badajoz unterstützt, zunächst das mittlere Portugal, eroberte einzelne Plätze, ohne einen entscheidenden Schlag zu thun; vielmehr schien er längere Zeit (bis ins Jahr 1087) einzig nur die Beschaffenheit des Landes, den Zustand der Festen und Städte zu erkunden. Auf der andern Seite fiel der Emir von Sevilla, die Umstände besser nutzend, mit einer leichten Reiterschaar ins Gebiet von

1) Et licet multi de Arabibus periissent, tot et tanti de Christicolis perierunt, quod illius belli strages et memoria quasi in proverbium adhuc extant. Roder. Tol. lib. VI. c. 32. p. 110.

2) Conde II. c. 16. p. 143. Dombay S. 216 u. 243. Gestützt auf die glaubwürdigsten Quellen, nach welchen Jusuf obigen Titel erst nach der Schlacht von Salaka annahm, hat bereits Hammer (im Gemäldesaal III. S. 178, vergl. auch S. 164) bemerkt, daß kein Grund vorhanden sei, dies zu bezweifeln, wie Aschbach Bd. I. S. 94.

Toledo ein, nahm mehrere von Alfons ihm früher entrissene Festen, wie Ucles Huete, Cuenca, Consuegra, weg und wandte sich dann nach Murcia, wo er jedoch in einem Gefecht mit einem christlichen Heerhaufen einen empfindlichen Verlust erfuhr. Das durch seine Felsenlage überaus feste Labit, südlich von Lorca, von Alfonso mit der Blüthe seiner Krieger besetzt, trotzte allen feindlichen Angriffen; es war der Schrecken der Umgegend und die wilden Ausfälle seiner Besatzung machten oft das ganze Land Murcia zum Schauplatz der Verheerung. Zu schwach, um allein in solchem Kampfe zu bestehen, zog sich Moatemed unwillig nach Sevilla zurück und wandte sich, begierig, sich nach seinem Willen der Morabithin zu bedienen, mit einem Schreiben an Jusuf, worin er ihn von den fortgesetzten Einfällen der Christen benachrichtigte, Ausstellungen an der Führung des Almoravidenheeres machte und sich erbot, nach Africa zu kommen, um persönlich Jusufs Befehle und Absichten zu vernehmen. Ohne die Antwort abzuwarten, setzte er nach Mauritanien über, in der Hoffnung, daß ihm Jusuf, der von Regierungsgeschäften in Anspruch genommen war, den Oberbefehl über die Morabithin anvertrauen werde. Allein jener erklärte ihm mit aller Artigkeit, daß er unverzüglich nach Spanien kommen und den Bedrängnissen der Moslemen abhelfen werde.

Wirklich folgte er dem Emir auf dem Fuße nach. Sobald er in Algeziras gelandet, forderte er alle Emire Spaniens auf, zum heiligen Krieg sich mit ihm zu vereinigen, und zog sofort mit seinem Hrere und dem Kriegsvolk des Emirs von Sevilla gegen Labit, wohin er auch die Emire beschieden hatte. Nur die von Granada und Almeria und mehrere Walis erschienen mit ihren Streiterhaufen. Alle lagerten sich vor Labit und betrieben die Belagerung vier Monate lang unausgesetzt (während Jusuf täglich mit Beutemachen im Gebiete der Christen beschäftigt war) [1]) mit großem Eifer, aber ohne Erfolg. Als man über ihre Fortsetzung Kriegsrath hielt, entspann sich unter den moslemischen Fürsten Zwist; der erzürnte Wali von Murcia wurde verhaftet; darauf trennten sich voll Erbitterung seine Krieger vom Heer und schnitten diesem die Zufuhr ab.

1) Dombay S 248.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen eilte Alfons, den das Unglück bei Salaka nicht gebeugt, vielmehr zu noch größerer Thätigkeit angespornt hatte, mit einer leichten Schaar auserlesener Reiter nach Labit und ließ zahlreiche Streiterhaufen gegen Murcia anrücken. Da zog sich Jusuf, nicht geneigt, mit Alfonso zusammen zu stoßen, nach Almeria zurück und schiffte sich von da nach Mauritanien ein. Moatemed lagerte sich bei Lorca, um den Feind zu beobachten; die andern Emire und Walis kehrten in ihre Länder zurück. So entsetzte Alfonso zwar die Feste, ließ sie aber gleichwohl schleifen, weil er einsah, daß sie, ringsum von moslemischen Besitzungen umgeben, auf die Länge sich nicht halten könnte. Durch Hunger und Kämpfe war die starke Besatzung (12,000 Mann Fußvolk und 1000 Reiter) auf einhundert Reiter [1]) zusammengeschmolzen (im J. 1090).

Unterwerfung der Emire Andalusiens.

Alfonso's Erscheinung in Murcia hatte hingereicht, den Sieger von Salaka über das Meer zu verscheuchen. Nicht mehr aber Alfonso war sein Zielpunkt, die andalusischen Emire, ihre schönen Länder, die einladende Leichtigkeit ihrer Eroberung waren es. Jusuf kam zum dritten Male nach Spanien; diesmal nicht eingeladen von den Emiren, vielmehr erzürnt über sie. Keiner der moslemischen Fürsten Spaniens leistete ihm Beistand auf diesem Feldzuge; sie fingen an, ihn nicht weniger zu fürchten als die Christen, und jeder von ihnen war auf seine eigene Sicherheit bedacht. Mit einem starken aus africanischen Stämmen gebildeten Heer rückte Jusuf, gleich nach seiner Landung in Algeziras, rasch gegen Toledo, wo Alfonso sich aufhielt, verheerte sein Gebiet, machte Beute und Gefangene, wandte sich aber bald gegen Granada, von dessen Emir er freundlich, aber mit gerechten Besorgnissen, empfangen wurde. Jusufs Plane, so sehr er sie bisher mit schlauer Vorsicht zu

1) Von 1000 Mann Fußvolk, welche, nach Aschbach Bd. I. S. 99, außer den 100 Reitern noch übrig geblieben sein sollen, findet sich nichts in den Quellen.

verbergen suchte, konnten den andalusischen Fürsten nicht länger entgehen; Abdallah Ben Balkin, der Emir von Granada, hatte sie zuerst durchschaut, und der almoravidische Feldherr dies, und ebenso eine geheime Verbindung dieses Emirs mit Alfonso, früher schon seinem Herrn hinterbracht. Wenn Jusuf das Benehmen der andalusischen Emire erwünscht war, weil es ihm Anlaß gab, den Beleidigten zu spielen [1]), so musste sein Zorn vor allen gegen jenen sich richten, zuerst an jenem sein Plan sich offenbaren. Ob Jusuf mit List oder Gewalt in Granada eindrang, ob Abdallah offen widerstand oder nur seine Gesinnungen verrieth, darüber lassen die arabischen Berichte in Zweifel; gewiß aber ist, daß zwei Monate nach seinem Einzug Jusuf sich Granada's bemächtigte, den Emir verhaften und später mit seiner Familie und Dienerschaft nach Agmat unweit Marokko bringen ließ; Abdallahs Bruder, der Wali von Malaga, hatte gleiches Schicksal. Die Abgeordneten der Emire von Sevilla und Badajoz wurden von dem Herrscher gar nicht vorgelassen, und der Emir von Almeria, der edle Almutasim, musste sehen, wie sein Sohn, den er Jusuf zu beglückwünschen abgeschickt hatte, von diesem als Geisel zurückbehalten und nur durch heimliche Flucht gerettet wurde. Andalusiens Fürsten waren alle aufs Bitterste enttäuscht, als ihr vermeinter Retter, nun ihr Dränger, nachdem er die Regierung von Granada und Malaga geordnet und dem Oberbefehlshaber der almoravidischen Heere in Spanien übertragen hatte, sich wieder nach Africa einschiffte (im J. 1090).

Keiner aber mochte diese Enttäuschung schmerzlicher empfinden, als gerade derjenige, der zuerst und vor Allen sie veranlasst hatte, der den Eroberer des nordwestlichen Africa's über das Meer gerufen, damit er diesseits, gleichsam ein Anderer und sich selbst verleugnend, Spanien für dessen uneinige und ohnmächtige Emire erobere. Das Unheil, das Moatemed über seine Genossen gebracht hatte, sah er nun auch seinem Haupte immer näher rücken, betrieb darum mit großem Eifer die Befestigung seiner Städte und traf alle erdenkliche Vorkehrungen, um sich so lange als möglich zu behaupten. Von den Rüstungen und Gesinnungen der spanischen Emire benachrichtigt, erließ Jusuf von Ceuta aus den Befehl, große Streitermassen nach Spanien überzusetzen, und wies Sir Ben Ebubekr an, sich der Landschaft Sevilla zu bemächtigen, mit kluger Vorsicht, um sie mit sicherem Erfolg zu überraschen. Die nach Andalusien bestimmten Streitkräfte wurden nach Jusufs Anordnung in vier große Heerhaufen getheilt. Mit dem ersten und stärksten sollte Sir Ben Ebubekr das Reich Sevilla besetzen und dann gegen den Emir von Badajoz (Algarve) ziehen. Der zweite war gegen Cordova bestimmt, wo ein Sohn des Emirs von Sevilla herrschte; der dritte gegen den Emir von Almeria und der vierte gegen das Gebiet von Ronda, das von einem andern Sohne Moatemeds regiert wurde. Jusuf blieb in Ceuta, um den Erfolg des Feldzugs abzuwarten und nöthigenfalls einzuschreiten.

1) Conde II. c. 19. p. 161.

Sir Ben Ebubekr zog mit seinen Morabithin zuerst gegen den mächtigsten der andalusischen Emire, Moatemed in Sevilla; er erwartete ein freundliches Entgegenkommen desselben, sah sich aber getäuscht. Darauf forderte er ihn in einem Schreiben auf, seine Festungen zu übergeben und dem Beherrscher der Moslemen in Person den Eid des Gehorsams zu leisten. Nun nahm Moatemed eine entschieden feindliche Stellung an, vermied jedoch eine offene Schlacht. Als der almoravidische Feldherr seinem Herrn den ersten Sieg über Moatemed meldete, befahl ihm Jusuf, vom Krieg nicht abzulassen, bis der Emir vernichtet und von seinen vielen Städten kein Thurm mehr ihm übrig geblieben sei. In wenigen Monaten war der Emir, nachdem er Cordova durch Capitulation verloren hatte, auf zwei Städte, Carmona und Sevilla, beschränkt. Carmona fiel nach einem furchtbaren Sturm. In dieser Noth wandte sich der unglückliche Moatemed an eben den Feind, gegen den er zuerst Jusufs Hülfe angerufen hatte, an Alfonso VI., verschwieg ihm aber das Mißliche seiner Lage und den Verlust Carmona's. Ebenso edel als staatsklug schickte ihm der König ein Hülfsheer von 20,000 Reitern und 40,000 Mann Fußvolk, das aber geschlagen wurde, worauf der von den Morabithin immer mehr gedrängte Emir sich zur Übergabe seiner Hauptstadt gegen Sicherung des Lebens und Eigenthums ver-

stand. Am 7. September 1091 zogen die Morabithin in Sevilla ein, und der unglückliche Moatemed, der beinahe ein Vierteljahrhundert fast den ganzen Süden der Halbinsel beherrscht hatte, einer der tapfersten und gebildetsten Fürsten, deren die Geschichte Spaniens gedenkt, wurde mit seinen vier Söhnen, seinen Töchtern und Frauen (unter ihnen die Zierde des Harems Seidet Kubra, d. i. die große Frau) als Gefangener abgeführt, für immer von seinem herrlichen Sevilla scheidend. Auf Jusufs Befehl von Ceuta nach Agmat gebracht, ward er hier in einen Thurm geworfen, wo der Anblick seiner unglücklichen Familie ihm noch mehr Kummer, als ihre liebende Pflege Trost bereitete. Seine geliebte geistreiche Seidet Kubra starb bald, vom Gram verzehrt über das Geschick des Gemahls. Seine Töchter, in ärmlicher Kleidung und barfuß, erwarben ihren kärglichen Lebensbedarf mit Spinnen, während seine Söhne in Dürftigkeit in Africa lebten, wo ihre Namen spurlos verschollen sind. In diese Nacht warf dem gebeugten Moatemed die Poesie einen Lichtstrahl, und wie er selbst und sein Geschick ihr Stoff gaben (sein gelehrter Wesir, Ibn Seidun, einer der berühmtesten Dichter Spaniens, verherrlichte sein Andenken in einer Kassidete), so war sie ihm im Dunkel des Kerkers ein Lebensstern, Trost und Erhebung. In tief empfundenen Liedern sprach er den Schmerz seiner Seele aus und schilderte sein Geschick, über beide sich erhebend, indem er sie besang. Die Wahrheit und Vortrefflichkeit seiner Gesänge, wie die Theilnahme, die sie erregten, machten sie zu Volksliedern, die im Munde Aller lebten. Moatemed starb nach vierjähriger Gefangenschaft, nachdem seine Regierung dreiundzwanzig und seine Dynastie dreiundsechzig Jahre gedauert hatte. Nach dem Fall des mächtigen, einflußreichen Emirs von Sevilla tödtete der Kummer seinen Freund Almutasim, Emir von Almeria, der seinen Unterthanen ein Vater gewesen war, von Christen wie von Moslemen geehrt und dem Beherrscher der Morabithin stets treu ergeben. Sein Sohn und Nachfolger, gleich seinem Vater von den Almoraviden in Almeria belagert, entfloh mit seiner Familie und seinen Reichthümern ins östliche Africa. Almeria fiel in die Gewalt der Sieger, im September 1091. In der kurzen Zeit von einem und einem halben Jahre waren

die Morabithin Herren der Städte und Landschaften Granada, Malaga, Jaen, Cordova und Sevilla.

Nach diesen Eroberungen befahl Jusuf seinem Feldherrn David Ben Aischa, die Städte Denia und Xativa mit ihren Gebieten zu unterwerfen. Es geschah, ungeachtet ihre Herren und die Fürsten von Albarracin, Murviedro und Valencia sich mit den Christen unter ihrem berühmten Anführer, dem Cid Ruy Diaz Campeador, zur Abwehr der Morabithin verbündet hatten. Hierauf belagerten diese Valencia, das von seinem Emir mit Hülfe der Christen, seiner Bundesgenossen oder eigentlich seiner Gebieter, vertheidigt wurde. Der Emir fiel in einem hitzigen Gefecht, aber sein tapferer Nachfolger Alcadir setzte die Vertheidigung fort, obgleich die Christen, ohne Hoffnung den Platz zu behaupten, abzogen. Endlich öffnete ein verrätherischer Cadi, Ahmed Ben Dscheaaf, dem Feind die Thore, und der unglückliche Emir sank in dem Blutbad, das die eindringenden Almoraviden anrichteten (im J. 1092). Mit ihm endete die Herrschaft der Beni Dhilnun, die, einst so mächtig in Toledo, in der Folge allein auf Valencia beschränkt waren.

Während David Ben Aischa seine Eroberungen im südöstlichen Spanien ausbreitete, rückte Sir Ben Ebubekr mit einem starken Heer gegen Algarve, nahm eine Menge Städte und Festungen ein und lagerte sich endlich vor Badajoz. Vergebens vertheidigte der Emir Omar Ben Mohammed el Eftas die Stadt mit großer Tapferkeit. Der Fall fast aller bedeutenden Plätze des südlichen Spaniens ließ Badajoz kein besseres Schicksal erwarten, und unter dem Volk herrschte der Glaube, daß einer Weissagung zufolge die Könige von Spanien unvermeidlich ihren Untergang finden würden, besiegt und entthront von africanischen Fürsten, „ein Volksglaube, der in jener Zeit so verderblich war, daß großentheils aus diesem Grunde die Almoraviden sich so leicht Spaniens bemächtigten und seine Fürsten bei ihrer Vertheidigung so wenig für sich hatten“ [1]). Und galt der Kampf nicht vornehmlich den Emiren, keineswegs dem Volk, das bei dem Fürstenwechsel wenig oder gar nicht seinen Zustand verändert sah? Nach einer unglücklichen Schlacht, in

1) Conde II. c. 22. p. 180.

welcher die Morabithin siegten, zwangen daher die geschreckten Einwohner ihren Emir, wegen Übergabe der Stadt mit dem Feind zu unterhandeln, und der beklagenswerthe Fürst wurde, ungeachtet Sir Ben Ebubekr ihm und seiner Familie freien Abzug angeboten hatte, auf Befehl desselben vor Badajoz grausam hingemordet. Auch Omar war ein Freund der Poesie und Wissenschaft gewesen, am glücklichsten im Umgange mit Gelehrten und Dichtern, und wie Ibn Seidun, der dichterische Wesir des Emirs von Sevilla, seinen Schmerz über den unglücklichen Moatemed in seinen Liedern ausgesprochen hatte, so beklagte Ibn Abdun, der dichterische Wesir des Emirs von Badajoz, den ermordeten Omar in jener rührenden Elegie, die im Munde aller Moslemen war. Der Stern der Poesie leuchtete noch tröstend den Arabern, wenn alle andern ihnen untergegangen waren.

So war nun ganz Südspanien den Morabithin unterworfen, und nur der Osten der Halbinsel von ihnen verschont geblieben. Jusuf erkannte die Wichtigkeit des Vorpostens der moslemischen Macht, welchen der Emir von Zaragoza, gegenüber den christlichen Staaten, nach dieser Seite zu vertheidigen hatte, und war selbst zu sehr Moslem, als daß er jenen irgend gefährden mochte. Ohnehin waren die Länder, über welche der Emir gebot, von ansehnlichem Umfang; sie umfassten die Gebiete von Zaragoza, Lerida, Tortosa, Daroca, Medina Celi, Calatayud, Tudela, Fraga, Huesca und andere. Ahmed Abu Dschafer galt für eben so mächtig zur See als zu Land; seine Schiffe führten Spaniens Erzeugnisse nach dem Osten, namentlich nach Alexandrien, und kehrten mit den Waaren Syriens und anderer Morgenländer beladen zurück. Er war der reichste unter den spanischen Fürsten, dabei wegen seiner Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit von seinem Volk geliebt, geehrt bei den Nachbarn und gefürchtet von den Feinden. Jusuf Ben Taschfin wagte daher nicht, ihn zu verletzen, und Mostain (diesen Beinamen führte der Emir) war klug genug, die Freundschaft des Almoravidenherrschers zu suchen, dessen Eroberungen schon bis an seine Grenzen reichten. Er sandte seinen eigenen Sohn an ihn mit kostbaren Geschenken und einem Schreiben, worin er Jusuf um ein freundschaftliches Bündniß gegen die

Christen bat. Sein Staat, sagte er unter Anderm, sei eine Mauer zwischen Jusufs Besitzungen und den Ländern ihrer Glaubensfeinde, ein Bollwerk der moslemischen Macht, das seine Vorgänger stets behauptet hätten. Dieses Schreiben ward von Jusuf mit einem gleich freundlichen erwiedert [1]), und diese Gesinnung durch ein Hülfsheer von 7000 Morabithin, die er dem von den Christen gedrängten Emir schickte (im J. 1093), bethätigt [2]). Ahmed Abu Dschafer versäumte nicht, von einer großen Beute, die er machte, dem Almoravidenherrscher ein reiches Geschenk zu übersenden und dadurch seine Freundschaft von neuem zu befestigen [3]).

Eroberung Valencia's durch den Cid und Wiedereroberung durch die Morabithin.

Während die Almoraviden durch diese Verhältnisse zu dem Emir von Zaragoza in ihren Eroberungen nach dieser Seite hin zwar beschränkt, aber auch zugleich geschützt waren, und das südliche Spanien ruhig besaßen, wurde ihnen Valencia wieder entrissen. Die Kunde von der Einnahme dieser Stadt (im J. 1092), dem Untergang des letzten der Dhilnun, der Verrätherei jenes Cadi, der zum Lohn dafür zum Wali der Stadt erhoben worden war, durchflog ganz Spanien und erzeugte Erbitterung. Ein Verwandter und Bundesgenosse des gefallenen Emirs, Abu Merwan Abdolmelek, Fürst von Albarracin, reizte die Fürsten von Murviedro, Xativa und Denia, sämmtlich Feinde der Morabithin, und alle verbanden sich mit dem Cid Ruy Diaz, dem Anführer der Christen, der für einen Freund und Verbündeten des Emirs Alcadir und seiner Verwandten gehalten sein wollte. Sie sammelten eine auserlesene Schaar Fußvolk und Reiterei, Christen sowohl als Moslemen, und belagerten unter der Anführung des Campeadors die Stadt. Der Cid setzte dieser so sehr zu, daß ihr Wali sich genöthigt sah, sie zu übergeben. Man bewilligte ihm Sicherheit für seine

1) Es findet sich bei Conde II. p. 177.

2) Das Nähere s. oben in der Geschichte von Aragon.

3) Conde II. p. 179.

Person und Familie, wie für alle Einwohner, keinerlei Gefährdung an Leib und Gut unter irgend einem Vorwand; Ruy Diaz versprach selbst, die Stelle, die er bekleidete, ihm zu lassen. Darauf zog der Cid mit seinen Verbündeten in Valencia ein (Mai 1094). Christen und Moslemen lebten ruhig und der Kadi el Kodat verwaltete zufrieden sein Amt ein Jahr lang, als ihn mit seiner ganzen Familie der Cid plötzlich einkerkern ließ. Als Grund wird angegeben, daß er sich geweigert habe, anzugeben, wo der Emir Alcadir seine Schätze versteckt habe. Weder Bitten noch Drohungen vermochten jenen zum Geständniß zu bewegen. Da ließ der Cid mitten auf dem Platz der Stadt ein großes Feuer anzünden und den gefesselten Ahmed Ben Dscheaaf mit seiner Familie dahin führen, um sie sämmtlich zu verbrennen. Alle Anwesende, Christen wie Moslemen, flehten jammernd, er möge wenigstens der unschuldigen Familie verzeihen, was der Cid nach langem Widerstreben that. Darauf befahl er, den Wali in eine neben dem Holzstoß gegrabene Grube bis an den Gürtel zu stellen, ihn ringsum mit Holz zu umgeben und dieses anzuzünden. Es geschah so. Der Unglückliche bedeckte sein Antlitz und empfahl sich der Barmherzigkeit Gottes. Bald schlugen die Flammen über seinem Haupte zusammen und verzehrten schnell seine Leiche (Mai 1095). Gerade ein Jahr vorher, sagt Conde, war der Campeador mit den Rächern des letzten der Beni Dhilnun in Valencia eingezogen.

Der Cid ordnete nun die Regierung der Stadt, die in der Christen Gewalt blieb, um sie den mit ihnen verbündeten Moslemen zu sichern, und verließ sie dann mit dem vornehmsten derselben, dem Fürsten von Albarracin. In Valencia blieb der Herr von Murviedro als Naib oder Statthalter Abu Merwans's [1]).

1) Conde II. c. 22. p. 182—184. Casiri II. p. 43. Mit einer gewissen Wehmuth haben wir oben nur das Wenige und sogar wenig Rühmliche über den Helden niedergeschrieben, den sein Volk mit Allem, was es selbst Edles und Ehrenhaftes, Tapferes und Ritterliches in sich trägt, ausgestattet und geschmückt, zum Inbegriff aller Heldentugenden und zur Krone der Ritterlichkeit erhoben hat; von dem die dichtenden Volkssagen in herrlichen Romanzen, des Spaniers Stolz und Freude, weit

Erst nach dem Tode des Cid gerieth Valencia wieder in die Gewalt der Morabithin. Nach der leichten Einnahme der balearischen Inseln (im J. 1095) richtete Sir Ben Ebubekr seine ganze See- und Landmacht gegen Valencia, um es wie-

über die Pyrenäen hinaus auch bei andern Völkern Anklang gefunden haben, und durch Herders bildsamen Geist und Namen eine Perle auch unserer Literatur geworden sind. Das schöne Bild eines solchen Helden zu zerstören oder auch nur zu trüben, ist immer ein widerwärtiges und undankbares Geschäft des Geschichtschreibers, vollends wenn er, von echten Berichten der Nationalschriftsteller über den Helden entblößt, die Verunglimpfungen des Helden von National- und Glaubensfeinden desselben anzunehmen genöthigt ist. Und doch ist es nicht anders; denn wir haben mehr Grund, den arabischen Berichten, obgleich sie Unrühmliches vom Cid erzählen, Glauben beizumessen, als den christlichen, die seines Lobes voll sind. Als christliche Hauptquelle der Geschichte des Cids gilt bekanntlich die von Risco herausgegebene Historia Roderici Didaci Campidocti (eine Zusammenstellung der auf den Cid bezüglichen Stellen in den frühsten Quellenschriftstellern findet sich bei Aschbach Bd. I. S. 349 u. ff., auf die wir den Leser verweisen), welche der neueste Bearbeiter der Geschichte des Cids, Huber, als echt annimmt, so „daß, nach seiner Ansicht, seit Risco die Gesta Roderici Campidocti herausgegeben hat, die Hauptsache für die Geschichte des Cid geschehen ist." (S. VI des Vorworts.) Masdeu's Kritik (in seiner Hist. crit. de España, Tom. XX. p. 147 ess.) ist demnach von ihm übersehen oder nicht beachtet worden. Mag sich Masdeu zum Theil in Hyperkritik verirrt haben, mögen viele seiner Einwürfe eben so leicht, als sie erhoben werden, zu widerlegen sein, nicht wenige sind gewiß der Beachtung werth und manche schwer zu beseitigen. Jedenfalls ist nichts geschehen, so lange Masdeu, wie er Punkt für Punkt die Historia Roderici ansicht, nicht Punkt für Punkt widerlegt ist. Natürlich konnte dies unsere Aufgabe nicht sein, und wir müssen ihre Lösung einer andern Feder überlassen. Auf der andern Seite konnten wir uns auch nicht entschließen, die Erzählungen der Historia Roderici an den betreffenden Orten als Sagen anzuführen; dies würde unsere Darstellung ungebührlich ausgedehnt haben, ohne der Geschichte zu frommen. Aber selbst wenn die Wahrheit dieser Erzählungen festgestellt wäre, würden sie in einer Geschichte jener Zeit, wie sie hier auf einen engen Raum zusammengedrängt werden muß, kaum eine Stelle finden. Unter diesen Umständen beschränkten wir uns auf die Eroberung Valencia's durch den Cid, ein Ereigniß, das wichtig genug ist, um hier erwähnt zu werden, und folgten bei seiner Erzählung nur den obigen arabischen Quellen, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt. Ob und wie weit Nationalhaß die Farben zu dem Bild des christlichen Helden dunkler gemischt und stärker aufgetragen habe, ist wohl nicht mehr zu ermitteln.

der der Herrschaft Jusufs zu unterwerfen. Die Christen und ihre moslemischen Verbündeten sahen wohl ein, daß sie gegen eine solche Macht sich nicht behaupten konnten und ohnehin auf einen kräftigen Entsatz nicht zählen durften. Doch vermochten die Morabithin erst nach einer langwierigen Belagerung und mehreren blutigen Gefechten Besitz von der Stadt zu nehmen (im J. 1102), worauf viele angesehene und gelehrte Moslemen sich in derselben niederließen [1]).

Jusufs Bestimmung der Thronfolge, sein Tod.

Nachdem Valencia zurückerobert und ganz Südspanien den Almoraviden gesichert war, ging Jusuf Ben Taschfin in seinem siebenundneunzigsten Lebensjahre zum vierten Male nach Spanien, um seine neuen Besitzungen zu bereisen, und durchzog alle Provinzen des Landes, sich ergötzend an seiner Herrlichkeit. Dann berief er die Scheiche und Häuptlinge der Morabithin nach Cordova, besprach mit ihnen sein Vorhaben, seinen jüngern Sohn, Abul Hasan Ali, zum dereinstigen Thronfolger zu ernennen, und forderte sie auf, ihm Gehorsam zu schwören und ihn nach dem Ableben des Vaters als ihren Herrn anzuerkennen. Die Huldigung erfolgte mit großer Feierlichkeit und unter dem Zusammenfluß der Edeln und Ritter des moslemischen Spaniens und des nördlichen Africa's (December 1103). Über diese Thronfolge wurde von dem Wesir Alkatib eine feierliche Urkunde ausgefertigt, in welcher Jusuf namentlich erklärt, wie er nach reiflicher Überlegung seinen jüngern Sohn für große und hohe Dinge befähigter und darum geeigneter gefunden habe, die Last der Regierung des Reichs auf seine Schultern zu nehmen, und ihn deshalb zum Thronfolger ernenne, nachdem er zuvor mit den weisesten Männern aller Länder seines Reichs Rath gepflogen und alle, übereinstimmend mit den Scheichen und Edeln seiner Staaten, frei erklärt hätten, daß sie, des Vaters Willen vorausgesetzt, mit dieser Thronfolge zufrieden wären. Hierauf erschien Ali vor dem Vater und den versammelten Räthen, vernahm von jenem die Bedingungen,

1) Conde II. c. 22.

unter denen er zum Thronerben ernannt worden, erklärte, daß er sie annähme, und beschwor ihre Erfüllung. Sofort wurde der Beistand Gottes angerufen; Jusuf empfahl dem Prinzen in einer nachdrücklichen Rede treue Erfüllung der Regentenpflichten, und der Sohn wiederholte seine Versprechungen. Dann beglaubigte der Wesir Alkatib urkundlich, daß Alle diese Thronfolge angenommen, die Anwesenden für sich, die Abwesenden durch ihre Bevollmächtigten [1]). Jene Bedingungen waren: daß Ali die Befehlshaberstellen der Provinzen und Städte immer den Almoraviden vom Stamm Lemtuna anvertraue; die Bewachung der Grenzen und den Krieg mit den Christen den andalusischen Moslemen überlasse, weil sie darin erfahrener und geübter seien; die sich im Kampf gegen die Ungläubigen auszeichnen würden, belohne; 17,000 almoravidische Reiter fortwährend in Spanien unterhalte, und zwar 7000 in Sevilla, 1000 in Cordova, 3000 in Granada, 4000 im östlichen Spanien, die übrigen zur Bewachung der Grenzfesten.

Nachdem Jusuf diese wichtige Angelegenheit erledigt hatte, setzte er nach Ceuta über und zog sich von den Regierungsgeschäften zurück. Seine Kräfte nahmen sichtbar ab, bis er zu Ende September 1106 in einem Alter von einhundert Mondjahren in Marokko verschied.

Jusuf Ben Taschfin war einer der ausgezeichnetsten Fürsten der Moslemen und seiner Zeit. Seine Eroberungen, die hier in leichten Umrissen dargestellt werden, zeigen den beherzten und tapfern Krieger, den unternehmenden, kühnen und zugleich besonnenen, vorsichtigen Feldherrn, der durch seine Persönlichkeit, wie durch seine Gabe der Rede eine ungemeine Gewalt über die Gemüther seiner Soldaten ausübte. Seine Eroberungslust verschmähte nicht Hinterlist und verleitete ihn zu Härte und Grausamkeit gegen seine eigenen Glaubensgenossen; der Mord des Emirs von Badajoz und die Mißhandlung des unglücklichen Moatemed von Sevilla werden ewig Jusufs Ruhm beflecken. Der Africaner überwältigte hier den bessern Moslem.

1) Diese Beschreibung einer Huldigung aus der Zeit der Morabithin mag zugleich noch als Beispiel für den obigen Abschnitt: „Die Thronfolge", S. 137, dienen.

Einfach, wie die des Moslems der Vorzeit, war seine Lebensweise. Wenig Gerstenbrot und Kameelfleisch waren seine Speise, Kameelsmilch sein Trank; sein Leben lang, das er wohl gerade dadurch so hoch hinaufbrachte, von Krankheit frei, erlag der Jahrhundertjährige endlich der Entkräftung. Allem Prunke feind und höchst schlicht in der Kleidung, war er dabei voll Anstand und Würde. Das Gepräge der Einfachheit, das sein Privatleben trug, hatte auch seine Staatsverwaltung. Niemals schrieb er einen Zoll, oder Subsidiengelder, oder Tribut aus, sondern ließ es bei dem Almosen, dem Zehnten, dem Tribut der Christen und dem Fünftel aller Beute von diesen, wozu die Moslemen durch den Koran und die Sunna verbunden sind, einzig und allein bewenden. Und dennoch hatte er so viele Schätze gesammelt, als kein einziger seiner Vorfahren; denn nach seinem Tode soll man in dem königlichen Schatz 13,000 Zentner Silbergeld und 50,000 gemünzte Dinare von Gold gefunden haben [1]). Für das Wohl seiner Völker besorgt, durchreiste er alljährlich seine Länder, erkundigte sich nach dem Zustande seiner Unterthanen, überwachte das Betragen der Beamten und Vorsteher der Städte und Dörfer, ihre Vergehen mit Strenge ahndend [2]). Das Gerichtswesen führte er zur alten Einfachheit zurück, und verwarf dabei alles Unnöthige und Unnütze. Liebreich und leutselig im Umgang mit seinen Unterthanen, behandelte er mit besonderer Auszeichnung die Aalimen und Fakihr, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten, besprach sich öfter mit ihnen und folgte ihrem Rathe. Gelehrte und fromme Männer überhäufte er mit Ehrenbezeigungen und gab ihnen Besoldungen aus der Schatzkammer.

So bewährte der Eroberer Jusuf Ben Taschfin, nachdem er das durch Parteien, Stammes- und Glaubensverschiedenheit zerrissene Nordafrica zur Einheit unter den Morabithin verbunden und deren Herrschaft auch über die Südhälfte Spaniens ausgebreitet hatte, nicht weniger Tüchtigkeit für die Verwaltung und Erhaltung seiner Eroberungen, sicherte, während er sich die Beschützung der Grenzen angelegen sein ließ, das

1) Dombay S. 215. Conde II. p. 83.
2) Dombay S. 215.

ungestörte Fortbestehen des Reichs durch die Feststellung der nächsten Thronfolge, und bewies noch auf dem Sterbebett seine Sorgfalt für das Wohl seines Reiches wie seines Hauses, indem er Ali weise den Rath, als seinen letzten Willen, ertheilte: „ohne Noth nicht Krieg zu führen, mit den Beni Hud, den Emiren im östlichen Spanien, dieser Vormauer gegen die Christen und Schutzwehr der andalusischen Moslemen, in Freundschaft zu leben, Spaniens und besonders Cordova's Moslemen in Ehren zu halten, Beleidigern zu verzeihen u. s. w."

Ali's Regierungsantritt. Sieg der Morabithin bei Ucles. Alfonso's letzte Verfügungen und Tod.

Nachdem Jusuf verschieden war, bedeckte Ali selbst des Vaters Leiche mit dem Leichentuche und trat dann mit dem ältern Bruder Abu Tair Temim, die brüderlichen Hände in einander verschlungen, vor die versammelten Morabithin. Darauf ergriff Tair die Rechte des Bruders und schwur ihm Gehorsam. „Kommt," rief er den Versammelten zu, „und schwört dem Emir der Moslemen." Alle anwesenden Scheiche, die Aalimen und Fakihe huldigten ihm, und in alle Provinzen ergingen Schreiben, die den Tod Jusufs verkündeten und zur Huldigung einluden. Von allen Seiten strömten die Häuptlinge und die Völkerstämme zur Thronfeier; nur ein Neffe Ali's, der in Fez regierte, widersetzte sich, wurde aber bald unterworfen. So sah sich Ali in einem Alter von dreiundzwanzig Jahren an die Spitze eines Reiches gestellt, das in Africa von Bugia bis Sus el aksa und von Sedschelmesa bis zum goldenen Gebirg in Sudan reichte [1]), und von Spanien die Südhälfte, von Fraga in Aragonien bis Lissabon und Santarem, umfasste, der mächtigste Herrscher seiner Zeit und seines Volks, zugleich tapferer Krieger und eifriger Beschützer der Grenzen seines Reichs, wie er denn in Allem in die Fußtapfen seines berühmten Vaters zu treten sich vorgesetzt hatte, geliebt vom niedern Volk wegen seiner Freigebigkeit und Milde gegen Bedürftige, und Ehrerbietung gebietend durch seinen Ernst und

1) Dombay S. 258.

Anstand. Um das ungeheure Reich gut zu verwalten, umgab er sich mit den Weisesten seiner Völker. Sein Wesir, wiewohl erst achtzehn Jahre alt, aber voll Klugheit, tiefer Einsicht und Menschenkenntniß, erwarb sich die Zufriedenheit des Emirs, wie des Volkes durch seine kluge Sorgfalt für das Wohl beider. Außerdem suchte Ali den Rath der im Krieg und Frieden Erfahrensten, übertrug ihnen die wichtigsten Stellen und Geschäfte und bewies darin besondere Regentenklugheit. Er war der erste moslemische Fürst in Africa, welcher Christen in seine Dienste nahm und ihnen niedere Stellen in der Verwaltung und am Hofe gab, ohne daß er darum unterließ, die Länder der Christen zu bekriegen. Denn bald nach seinem Regierungsantritt begann er den Kampf mit denselben.

Als Ali zum ersten Male nach Spanien kam (im J. 1107), zeigte er sich hier nur als der neue Herrscher und ordnete die Regierung; aber schon im folgenden Jahre erschien er in der Absicht, den Krieg gegen die Christen vorzubereiten. Sein Bruder Abu Tair Temim, den er vorausgeschickt hatte, fiel mit einem in Granada, über das er von Ali zum Statthalter ernannt worden war, gesammelten starken Heerhaufen in das Gebiet der Christen ein und belagerte Ucles, das von diesen in großer Menge vertheidigt wurde. Temim setzte der Festung so heftig zu, daß sie von den Christen nicht behauptet werden konnte und er unter ihnen, indem er in den Platz eindrang, eine große Niederlage anrichtete. Die übrigen Christen zogen sich in das Schloß zurück, wo sie sich verschanzten. Die Kunde davon schmerzte Alfonso VI. aufs tiefste und bewog ihn, sogleich Kriegsvolk nach der Grenze zu senden. Durch Altersschwäche selbst zurückgehalten, ließ er auf den Rath der Königin den elfjährigen Infanten Sancho, unter der besondern Obhut des Grafen Garcias von Cabra, mit einem ausgesuchten, starken Heere in das Feld ziehen, gefolgt von vielen Großen und Edeln. Auf die Nachricht von ihrem Anzug wollte Temim die Feste verlassen und sich zurückziehen, wurde aber von seinem Vorhaben abgehalten durch den Rath und Muth der almoravidischen Anführer, die voll Vertrauen auf ihre dreitausend Reiter hinwiesen. An demselben Abend noch rückten die Christen heran, viele Tausende stark. Auch jetzt noch wollte jener

die Feste verlassen und entfliehen, aber aus einer Berathung der Almoravidenhäupter ergab sich, daß für die Flucht kein Ausweg und in der Behauptung der Feste keine Sicherheit war; man entschloß sich zur Schlacht. Mit Tagesanbruch rückten die Morabithin aus der Feste (30. Mai 1108) und griffen mit dem Muth der Verzweiflung das christliche Heer an, das bald zu wanken begann. Der junge Sancho gerieth ins hitzigste Gefecht. Des Grafen Schild schützte zuerst sein Leben, bald seine Leiche, in kurzer Zeit deckte diese des Grafen eigener Leichnam. Der Tod des Thronfolgers, der Schrecken, den er verbreitete, vollendete die Niederlage und Flucht der Christen. Über zwanzigtausend derselben sollen nach arabischen Berichten an diesem Tage gefallen sein, nach christlichen unter ihnen allein sieben Grafen. Die Morabithin zogen siegreich, wiewohl auch ihrerseits mit großem Verlust, in die Feste zurück, und nahmen sie vollends in Besitz [1]). Dem Fall von

1) Nachdem der arabische Geschichtschreiber bei Conde Temims frühere Einnahme von Ucles berichtet und die folgenden Ereignisse, mit dieser Voraussetzung übereinstimmend, bis zum Sieg der Morabithin erzählt hat, fährt er fort: „und die moslemischen Sieger zogen mit dem Schwert in der Hand in Ucles ein." Dies bestimmt Conde zu der Anmerkung (tom. II. p. 199): „Hier ist ein Widerspruch. Wenn Temim sie (die Feste) vorher einnahm, wie konnte er nun in sie einrücken mit dem Schwert in der Hand?" Diese Bemerkung hat den deutschen Übersetzer bewogen, die Übertragung gegen den klaren Wortsinn so zu fassen, daß Ucles in der Gewalt der Christen bleibt, bis nach dem Sieg die Moslemen in die Feste eindringen, ohne diese Veränderungen des Textes durch eine Erklärung, wozu er als Übersetzer verpflichtet war, zu rechtfertigen. Aschbach (Gesch. Span. I. S. 127 u. 128) ist der Darstellung des Übersetzers gefolgt. Gegen diese Darstellungsweise, die den ganzen Hergang wesentlich verändert, spricht, daß der arabische Berichterstatter bei Conde ausdrücklich die Einnahme von Ucles durch Temim vor der Schlacht erzählt und im weitern Verlauf der Erzählung überall jene voraussetzt; daß Ebul-Hassan bei Dombay ebenfalls die frühere Einnahme von Ucles berichtet und endlich der christliche Schriftsteller, der die Schlacht bei Ucles etwas umständlicher als die übrigen christlichen Chronisten beschreibt, Rod. Tol. lib. 6. c. 33, in diesem Punct mit den arabischen Quellen übereinstimmt. Wiewohl wir bei dem arabischen Schriftsteller bei Conde den von diesem bemerkten Widerspruch gerade nicht finden (warum sollten die Morabithin nach der gewonnenen Schlacht nicht als Sieger mit gezogenem Schwert wieder in

Ucles folgte die Einnahme von Cuenca, Amastrigo, Opta (Huete), Aurelia (Oreja), Ocaña und Consuegra.

Nach dem Siege bei Ucles standen die Morabithin auf dem Gipfel ihrer Macht. Der Kern des christlichen Heeres, die Blüthe des castilischen Adels [1]), lag auf dem Schlachtfeld von Ucles. Der gefürchtete Alfons, von Alterschwäche an seinen Wohnsitz gefesselt, stand oder vielmehr wankte am Rand des Grabes, in das sein einziger Sohn und muthmaßlicher Thronfolger, als jugendliche Leiche vom Schlachtfeld getragen, schon hinabgesunken war und der hochbejahrte Vater mit dem trostlosen Blick in die Zukunft bald selbst hinabsteigen sollte. Wen hatten die Morabithin in Spanien zu fürchten, wenn Alfonso, „der Schild Spaniens", nicht mehr zu fürchten war?

Musste die Niederlage bei Ucles, der Verlust der Kerntruppen und vieler Edeln den König tief schmerzen, so brach der Tod des vielgeliebten Sohnes, in welchem er seinen Thronfolger aufblühen sah, dem Gebeugten vollends das Herz. Mit ihm war die beruhigende Hoffnung auf eine gesicherte Thronfolge zu Grabe gegangen. Der König hatte fünf rechtmäßige Gemahlinnen gehabt. Von der ersten, Ines, wurde er wegen zu naher Verwandtschaft geschieden. Mit der zweiten, Constanza, erzeugte er Urraca, in der Folge Gemahlin des Grafen Raymund von Burgund. Von der dritten ist nur der Name, Berta, bekannt. Die vierte, Isabel, schenkte ihm zwei Töchter, Sancha, in der Folge an den Grafen Roderigo verheirathet, und Elvira, späterhin mit dem König Roger von Sicilien vermählt. Die letzte, noch spät geschlossene, Ehe mit

Ucles einziehen können?), so wird jeder Anstand gehoben durch den von Ebul Hassan bei Dombay S. 262 angeführten Umstand, daß nach der Einnahme von Ucles „die Christen sich in dem allda befindlichen Schlosse verschanzten." So konnten die Sieger von dem Schlachtfeld mit gezogenem Schwert in Ucles einrücken, um auch die im Schlosse verschanzten Christen, die nach dem Auszug der Morabithin aus Ucles sich wohl nicht auf das Schloß beschränkt hatten, zu unterwerfen. Eben dieser Umstand erklärt die Furcht Temims, der demnach zwischen zwei Feuern stand, die Besorglichkeit der almoravidischen Anführer für die Sicherheit der Feste von Ucles u. s. w.

1) . . . ipse cum omni nobilitate sua . . . infeliciter succubuit. Hist. Compost. p. 67.

Beatriz war kinderlos. Außerdem werden als seine Nebenfrauen genannt: Ximene Muñoz, aus edlem Geschlecht, die ihm Elvira, Gemahlin des Grafen Raymund von Toulouse, und Theresia, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Portugal, gebar; und Zaida, die Tochter Moatemeds, des oft erwähnten Emirs von Sevilla, in der Taufe Isabel genannt und von Alfonso wie eine rechtmäßige Frau behandelt [1]). Sie gebar ihm jenen Sancho, der in der Schlacht von Ucles fiel [2]).

Ungefähr ein Jahr vor Sancho's Tod war auch der Gemahl Urraca's, der Graf Raymund, gestorben (im J. 1107), und hatte einen Sohn, Namens Alfonso, hinterlassen, der noch nicht volle drei Jahre zählte. Der Großvater nahm ihn voll Rührung auf, als man ihm den Knaben brachte, fasste die zärtlichste Liebe zu ihm, berief die Großen und Edeln Galiciens nach Leon (im Herbst 1107) und stellte ihnen vor, wie sie alle den Gehorsam, den sie dem Vater des Knaben, während er Galicien regierte, bewiesen, nun dem Sohne schuldig seien, dem er, wenn Urraca sich wieder vermählen würde, ganz Galicien abtreten werde, und für diesen Fall die Regierung dieses Landes dem Oheim seines unmündigen Enkels, dem anwesenden Erzbischof von Vienne [3]), übertrage. Er befahl ihnen, den jungen Fürsten gegen Jedermann zu schützen, ihn selbst (den König) nicht ausgenommen, wenn er ihm irgend Unrecht thun würde. Alle schworen, gleich Urraca, und legten den Eid der Treue in die Hände des Bischofs von Santiago ab [4]).

Noch war kein Jahr verflossen, als Sancho's Tod bei Ucles den greisen Vater in tiefen Kummer versenkte. Seelen-

1) quasi pro uxore. Luc. Tud. p. 101.

2) Die Hauptstelle hinsichtlich der Frauen Alfonso's VI. findet sich in der Chronik des gleichzeitigen Bischofs Pelayo von Oviedo S. 474. Von Neueren behandelt den Gegenstand am ausführlichsten Florez in den Mem de las reynas, tom. I. p. 158—224. Das Bezügliche findet sich kurz zusammengestellt bei Aschbach, Gesch. Span. Bd. I. S. 155—158 und 378—382.

3) Später Papst Calixt II.

4) Hist. Compost. p. 95, 96. Damit ist Alfonso's eigene Aussage (im J. 1116), gegenüber dem Bischof, zu vergleichen: „Gaudeo et te Sanctissime Pater interfuisse." Ibid. p. 209.

leiden trat nun zu seinem langwierigen Körperleiden [1]) und beschleunigte sein Lebensende. Als die Stunde seines Hinscheidens nahte [2]), beschied der König fast alle Consuln und Kriegsanführer, die damals in Toledo versammelt waren, um gegen die Morabithin ins Feld zu ziehen, vor sich, übergab in ihrer Gegenwart das ganze Reich seiner Tochter Urraca, ihrem Sohn Galicien, wenn Urraca wieder heirathen würde, und nach ihrem Ableben, die Herrschaft über das ganze Reich erblich, empfahl dieses, wie Urraca's Person, angelegentlich ihrem treuen Schutze, und schärfte seiner Tochter ein, ohne die Einwilligung und den gemeinsamen Rath jener nichts Schwieriges und Wichtiges vorzunehmen [3]).

1) Chron. Pelag. p. 474.

2) ... appropinquante suit ransitus hora. Hist. Compost. p. 115.

3) Worte der Königin, mit der Vorbemerkung: Tibi enim notum est et omnibus Hispaniae Regnum incolentibus, quoniam pater meus Imperator Adefonsus etc. Hist. Compost. p. 115. Rod. Tolet. lib. VI. cap. 34 erzählt, daß König Alfons mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo und der übrigen Prälaten des Reichs seine Tochter mit dem König Alfons von Aragon vermählt und dieser sie in sein Reich mitgenommen habe. Nach ihm setzt auch Aschbach (Bd. I. S. 159 und in den Beilagen S. 384) die Vermählung Urraca's vor den Tod Alfonso's VI. Dieser Annahme widerspricht aber, außer der älteren Nachricht des Anonymus von Sahagun, das gleichzeitig geschriebene Chron. Floriacense (Pithoei Scriptt. Hist. Franc. XI.), vornehmlich aber die eigene Aussage der Königin in der gleichzeitigen Hist. Comp. p. 140. Urraca erklärt hier dem Abt von Cluſa: „Nach dem Tode ihres Vaters, des Königs Alfons, sei der aragonische König schnell in ihr Land eingefallen, und damit das spanische Reich, das kürzlich seines so großen Königs beraubt worden, nicht eine Beute der Zwietracht und Verwirrung werden möchte, hätten seine Großen sie wider ihren Willen zur Ehe mit jenem gezwungen." Ihr Vater hatte ihr, wie bereits oben erzählt worden, in der Versammlung der Großen in Toledo eingeschärft, „ohne deren Einwilligung und gemeinsamen Rath nichts Wichtiges vorzunehmen." Urraca fährt daher in der Erzählung, die sie von dieser Versammlung gibt, fort: Sicque factum est quod defuncto genitore meo secundum eorum dispositionem et arbitrium invita nupserim cruento pialtico Aragonensi tyranno, infeliciter ei juncta nefando et execrabili matrimonio. Hist. Compost. ad an. 1110, p. 115.

Was Aschbach in der angeführten Stelle über die Einberufung der Cortes nach Leon (1109) und ihre Zusammensetzung und Form anführt,

Bald darauf verschied Alfonso VI. (29. Juni 1109) [1]). Seine vierundvierzigjährige Regierung füllten großentheils Kriege

ermangelt aller historischen Beglaubigung. Eine Versammlung der Stände des Reichs, wie sie hier bezeichnet wird (S. 159), fand in jener Zeit gar nicht statt. Aschbach macht aus zwei Versammlungen der Großen, der oben erwähnten in Leon im J. 1107 und einer andern in Toledo im J. 1109, kurz vor Alfonso's VI. Tode, eine einzige, verlegt diese nach Leon und macht sie zu „einer Volksversammlung im eigentlichen Sinne des Wortes". Jene aber bildeten nur galicische Vasallen, die Nobiles, Consules und Principes Galiciens, von Alfonso der Nähe wegen nach Leon berufen; Galicien hatte keine besondern Cortes. Die Versammlung fand nach dem Tode des Grafen Raymund (st. 1107) statt, zwei Jahre vor Alfonso's Tode (cum fere biennium pertransisset... Rex moritur). Zu der andern Versammlung berief Alfonso kurz vor seinem Hinscheiden „die eben in Toledo zu einem Feldzug gegen die Morabithin sich versammelnden Consules aliosque in Hispania principatum tenentes", welche die Königin noch näher bezeichnet: quorum quidem alios a pueritia educaverat, alios ex paupertate abundanter ditaverat, alios ex humili genere sublimando, nobiles fecerat, ante se venire jussit etc. (p. 115). Damit stimmt das Chron. Compost. p. 329 überein: In cujus obitu omnes Hispaniarum Comites, Principes, et Potestates, quos ipse in expeditione super Saracenos convocaverat, milites quoque, et pedites totius Regni ejus pariter interfuerunt. In dieser Stelle sieht Aschbach (I. 385) „nur einen kurzen Bericht" über Das, was er aus der Hist. Compost. über die Versammlung der galicischen Großen des Weiteren anführt. Allein die eben mitgetheilte Stelle bezieht sich auf die Versammlung v. J. 1109 und auf Toledo, wo der König daniederlag und starb, und jene Stelle aus der Hist. Comp. betrifft die Versammlung in Leon v. J. 1107. Wie es kam, daß bei dem Tode des Königs „milites quoque et pedites" (von Aschbach „freie Bürger" (!) übersetzt) zugegen waren, nicht zu der Versammlung, sondern zum Feldzug gegen die Moslemen einberufen, erklärt sich aus dem Obigen vollkommen. Damit verschwinden die „freien Bürger" und „die Volksversammlung im eigentlichen Sinne des Wortes, wie sie in den früheren Jahrhunderten von den Vorfahren der spanischen Gothen bei der Entscheidung ihrer wichtigsten Nationalangelegenheiten gehalten wurde, welcher beizuwohnen jeder Freie das Recht hatte"; es verstummt endlich das „Geklirr der Waffen, womit das Volk den auf dieser Versammlung getroffenen Verfügungen seinen Beifall zollte", von welchem Geklirr die Quellen ohnehin nicht das Mindeste hören lassen.

Die Wichtigkeit der dem Tode Alfonso's vorausgehenden Ereignisse wird diese Beleuchtung ihrer so abweichenden Darstellung von Aschbach an dieser Stelle, im Interesse der historischen Wahrheit, hinlänglich rechtfertigen.

1) in festivitate Apostol. Petri et Pauli. Annal. Compost. p. 328.

und Siege, und sein Ruhm als „Schild der Spanier", wie ihn Zeitgenossen nannten, hat in seiner und der spätern Zeit heller geglänzt, als sein unleugbares Regentenverdienst. Die schönste und kostbarste Perle in seiner Siegeskrone war unstreitig Toledo, das „Herz Spaniens", das zu gewinnen die Moslemen und die Christen wetteiferten, und auf dessen Besitz die einen wie die andern stolz waren, eine Eroberung, die allein hinreichen würde, Alfonso's Andenken unter den Spaniern zu verewigen. Daß er seine Eroberungen nicht weiter ausdehnte, verhinderte jenes zahlreiche, kriegerische, von Eroberungslust und neu entzündetem Glaubenseifer durchglühte Volk oder vielmehr africanisches Stämmegemisch, das von einem Herrscher begeistert und fortgerissen wurde, der den Glauben an seine Unüberwindlichkeit schon in Africa den Völkern aufgedrungen hatte, ehe er mit seinen zahllosen Streiterhaufen über die Meerenge setzte und ihn auch diesseits rechtfertigte. Aber gerade, daß Alfonso einem solchen Feind, der auf seinem Siegeszuge bisher Alles vor sich niedergeworfen hatte, einen Damm entgegensetzte; gerade daß der africanische Eroberer am Ende nur das moslemische Spanien unterwarf und über dessen Grenzen nicht hinübergriff, beweist die Kraft und Klugheit Alfonso's, und macht die Worte: „den Spaniern ein Licht und Schild", womit die Chronik den einsichtsvollen Vertheidiger des christlichen Spaniens bezeichnet, erst recht bedeutungsvoll.

Wie aber sein großer Gegner Jusuf, der Sohn Taschfins, nicht allein als Krieger, Feldherr und Eroberer sich auszeichnete, sondern auch ein kluger Ordner seines Staates war, wirthschaftlich in seinem und seines Reiches Haushalt und auf Handhabung des Rechts bei seinen Unterthanen bedacht, Alles gewissenhaft nach dem Geiste des Islams, so bezeugen Alfonso's tüchtige Regierungsthätigkeit viele Ortsrechte, die er den Gemeinden ertheilte, und zahlreiche Verfügungen, die er zum Besten seiner Unterthanen, namentlich für eine bessere Rechtspflege erließ. Zugleich wird er, im Geiste des Christenthums seiner Zeit, von seinem Chronisten „als der Vater und Beschützer aller spanischen Kirchen" [1]) gepriesen.

1) Iste Adefonsus fuit Pater et defensor omnium Ecclesiarum Hispaniensium, ideo haec fecit, quia per Omnia Catholicus fuit. Chron. Pelag. p. 473.

Blick auf den Zustand der moslemischen Länder unter der Almoravidenherrschaft, und der christlichen unter Alfonso's VI. Regierung. Übergang zu einer umfassenderen Betrachtung der letztern.

Von den Zeiten der Morabithin berichtet Ebul-Hassan: Während ihrer Regierung war Alles wohlfeil und im Überflusse. Man lebte sicher und zufrieden; und da zu ihren Zeiten weder Zoll, noch Tribut oder andere Abgaben, sondern blos das gewöhnliche Almosen und der Zehnte entrichtet wurden, so ward auch der Segen während ihrer Regierung desto größer. Die Provinzen wurden in bessern Zustand gebracht; Fleiß, Nachahmung und Wohlsein herrschte von allen Seiten. Es gab keine Straßenräuber, noch andere aufrührerische und unzufriedene Menschen, sondern das Volk war seinem Fürsten ergeben und so lange zugethan, bis Mohdi aus dem Stamme der Mowahiden im J. 1121 die Oberherrschaft an sich zog [1]).

Von Alfonso VI. und seiner Zeit sagt sein Chronist, der Bischof Pelayo von Oviedo: So furchtbar war er allen Übelthätern, daß sie nie vor seinem Angesicht zu erscheinen wagten. Gewaltige, von Adel oder ohne Adel, Reiche und Arme unterfingen sich nicht, der Eine gegen den Andern Streit zu erheben, oder etwas Unrechtes zu thun. Der Friede (die öffentliche Sicherheit) war so groß in den Tagen, in denen er regierte, daß ein Weib, das mit Gold oder Silber in der Hand durch ganz Spanien (Alfonso's Reich), das bewohnte wie das unbewohnte, durch Wälder und Felder, allein ging, von Niemand angetastet ward oder irgend ein Unrecht erlitt. Kaufleute und Fremde, die das Reich durchreisten, fürchteten nichts; denn Niemand hätte gewagt, ihnen von dem Ihrigen auch nur für einen Obolen Werth zu entwenden. Und damit keine Zeit seines Lebens ohne ein gutes Werk wäre, ließ er alle Brücken von Logroño bis Santiago bauen [2]).

1) Dombay p. 275 u. 276.

2) Chron. Pelag. p. 473.

Zur Erklärung jener Zustände der Morabithin dürfte hinreichen, was oben über den politischen Zustand der spanischen Araber unter den Ommeije berichtet worden ist. Mochten auch einzelne Einrichtungen durch die Herrschaft der Morabithin manche Veränderungen erleiden, die Grundzüge des moslemischen Lebens und Staates blieben dieselben, und es wird von dem Almoravidenherrscher Jusuf ausdrücklich erwähnt, daß er das Gerichtswesen auf die ältere Einrichtung zurückgeführt und die Einkünfte des Staates nach den Vorschriften des Korans und der Sunna erhoben habe, und daß sein Nachfolger Ali bemüht gewesen sei, in Allem in die Fußtapfen des Vaters zu treten. Die moslemischen Andalusier erfuhren bei ihrer Unterwerfung unter die Morabithin wenig mehr als den Wechsel der Häupter. Gegen diese war der Kampf und die Eroberung gerichtet, nicht sowol gegen das Volk, in dessen Leben und Treiben die neuen Herrscher wenig eingriffen. Dieses beruhte oder bewegte sich auf den religiösen und staatlichen Grundlagen des Islams, wie sie oben in der Zeitgeschichte der Ommeije dargestellt worden sind. Jusuf Ben Taschfin aber war als strenggläubiger Moslem, als religionseifriger Lemtune [1]) ihr Wächter, als kräftiger Herrscher ihr strenger Vollzieher. So erklären sich jene Zustände der Morabithin.

Auch der oben (gewiß allzu günstig) geschilderte Zustand der Christen unter Alfonso's Scepter war nicht allein das Werk seiner Persönlichkeit und Regierungsweise, es war der Ertrag der Vorzeit, das Ergebniß volksthümlicher Entfaltung, die Frucht älterer Gesetze; der kräftige Alfonso hielt nur die pflegende, schützende oder strafende Hand darüber. Aber hier setzte nicht, wie im Islam, eine unbewegliche, starre Grundform des unauflöslich in einander verflochtenen Religiösen und Politischen eine schwer zu durchbrechende Schranke. Das Christenthum, das nur in das sittliche und Familien-Leben eingreift und alle Staatsformen frei und mannichfach sich entfalten lässt, wenn sie nur nicht dem Adel seines Wesens widerstreiten, hatte auf die fortschreitende Entwickelung der westgothischen Volksthümlichkeit, hier belebend, dort zügelnd, überall wohlthätig und veredelnd, und nur, wo es mißverstanden oder mißbraucht wurde, hemmend, eingewirkt, zum Theil an der Hand der Gesetzgebung, die dem Geiste den Buchstaben lieh, wie ihn das volksthümliche Leben bedarf, während dieses seine unabweisbaren Forderungen auch ohne jene und selbst gegen sie geltend machte, berichtigte oder ergänzte, was jene versehen oder übersehen hatte. Auf solchen Grundlagen und unter diesen Einflüssen hatte sich das bürgerliche und staatliche Leben der Spanier, seit sie aus den Gebirgen Asturiens siegreich hervorgebrochen waren, fortentwickelt, anfangs unter schwerem Kampfe überaus mühsam, späterhin bald rascher, bald langsam, bis es sich in der Familie, in der Gemeinde, im Staate fester gestaltete und in diesen Kreisen ein schärferes Gepräge annahm.

Nur vereinzelt und beiläufig ist bisher dieser innern Zustände der christlichen Staaten des nordwestlichen Spaniens gedacht worden; Kriege und Empörungen, Feldzüge, Schlachten, Eroberungen nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Und doch sind gerade jene inneren Zustände, wie sie, durch die in alle Lebens- und Gesellschafts-Verhältnisse eingreifende Gesetzgebung und durch das Zusammenwirken mannichfaltiger Bedingungen und Einflüsse gestaltet und gefärbt, in den kleinen, auf natürlichem Boden wurzelnden Verwandtenkreisen, in den Familien, in den erweiterten, für gemeinsame Bedürfnisse und Zwecke sich bildenden Vereinen der Gemeinden, in dem sie alle in sich aufnehmenden und sie einigenden höheren Verbande des Staates, seiner Einrichtung und Wirkungsweise, hervortreten — sie sind nicht von geringerer Bedeutung als die politischen Ereignisse und Vorgänge, dienen diesen zur Erklärung, zur Ergänzung, nicht selten zur Grundlage, und bieten dem Menschen, dem Bürger, dem Staatsmanne höchst anziehende und lehrreiche Gegenstände zur Betrachtung dar.

1) „Ben Dschenun erzählt: Die Lemtunen waren sehr eifrig in der Religion . . . und ihrer Verfassung getreu." Dombay S. 275.

Zweites Buch.

Innere Zustände der nordwestlichen christlichen Staaten.

Gesetzgebung. Verhältnisse der Familie, der Gemeinde, des Staates.

Erstes Capitel.

Gesetzgebung.

Fortdauernde Geltung der westgothischen Gesetze. Die Fueros.

Als die Araber das Reich der Westgothen gestürzt hatten und fast über die ganze Halbinsel sich ausbreitend, hier ihr Staatswesen, ihre Religion und theilweise ihre Sprache einführten, schienen von der vorigen Herrschaft und besonders von der Gesetzgebung der Westgothen auch die letzten Spuren verschwinden zu müssen. Allein die Sieger, mild in dieser Beziehung, ließen den Besiegten in der Regel ihren Glauben und ihre Gesetze, so weit diese mit den ihrigen vereinbar waren [1]). Die dem moslemischen Joch entgangene, in den Norden der Halbinsel zurückgedrängte Bevölkerung aber blieb ihrer früheren bürgerlichen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten eingedenk und

1) S. dieser Gesch. von Span. Bd. I. S. 310 u. 314. Bd. II. S. 115 u. ff.

brachte sie, sobald der Drang der Umstände ein Ordnen der inneren Verhältnisse gestattete, wieder in Anwendung [1]).

Schon aus der Regierung des Königs Fruela I. findet sich in einer über den Verkauf der Ländereien der Mönche eines Klosters ausgestellten Urkunde ausgesprochen, daß dieser Verkauf nach der Bestimmung der westgothischen Gesetze geschehen solle [2]). — Wie Alfonso II., der Keusche, bemüht war, die alten Verhältnisse der westgothischen Verfassung im Staat und in der Kirche wieder herzustellen, ist bereits früher angeführt worden [3]). In diesem Sinne verfügte er in einer Urkunde vom J. 811 gegen Diejenigen, welche die Mönche eines gewissen Klosters im Besitz ihrer Güter stören oder beeinträchtigen würden, die bezügliche Strafe der westgothischen Gesetze [4]). Alfonso III., der gegen Diejenigen, die im Anfang seiner Regierung sich wider ihn verschworen, die ganze Strenge der westgothischen Gesetze gebrauchte, sagt in einem Schreiben vom J. 875, daß er nun im friedlichen Besitze seines Reichs den Empörungen seiner Feinde ein Ende zu machen bedacht sei, und die Ermittelung der Schuldigen in der Stadt Lugo werde vornehmen lassen, um das Urtheil nach Maßgabe der Gesetze, lib. II. tit. 2, des gothischen Gesetzbuchs zu fällen [5]). In der Regierung des Königs Ordoño III. entstand ein Proceß über ein Vermächtniß von Gütern an das Kloster S. Cosme. Der Bischof von Leon, der nach dem Willen des Königs gemeinschaftlich mit andern Richtern den Streit entscheiden sollte, zog

1) Ceterum Gothorum gens velut a somno surgens, ordines habere paulatim consuefacit: scilicet in bello sequi signa: in regno legitimum observare imperium, in pace Ecclesias et earundem devote ornamenta restaurare. Mon. Sil. p. 276. Gothorum gens velut a somno surgens, coepit patrum ordinem paulatim requirere et consuetudines antiquorum jurium observare. Lucas Tud. p. 37. 74.

2) secundum lex gotica continet. Pellicer, Anal. lib. 6. num. 37. p. 275.

3) S. dieser Gesch. von Span. Bd. I. S. 397.

4) Hoc decretum ponimus ut per legis ordinem, de propriis rebus suis sanctae ecclesiae dupplata omnia satisfaciat: insuper centum flagella extensus accipiat. Esp. sagr. t. 40. ap. 14.

5) Esp. sagr. t. 40. p. 123.

die westgothischen Gesetze zu Rath und sprach nach ihnen das Urtheil (im J. 952) [1]). Bermudes II. bestätigte die westgothischen Gesetze [2]), und wendete selbst sie an, indem er gegen einen Ritter, der sich der Treulosigkeit schuldig gemacht, die vom westgothischen Gesetz in dem Titel: de rebellionibus et contradictoribus Regis, angedrohte Strafe aussprach, und demgemäß seine Güter einziehen ließ [3]). Als Alfons V. die Stadt Leon, die zur Zeit seines Vaters von den Saracenen größtentheils zerstört worden war, wieder aufbauen und bevölkern zu lassen gedachte, hielt er daselbst [4]) im J. 1020 die bekannte allgemeine Versammlung, in welcher einige allgemeine Gesetze für das Königreich Leon überhaupt, andere besondere für die Stadt Leon und ihr Gebiet gegeben und die westgothischen Gesetze bestätigt wurden [5]).

Was Castilien betrifft, so kommen in Urkunden aus dem Zeitraume von 899 bis 1037 wohl einige Bezugnahmen auf die westgothischen Gesetze vor; allein in dem alten Castilien war, wie es scheint, der Gebrauch des Fuero juzgo nicht so

1) Esp. sagr. t. 34. p. 260. Eine Schenkungsurkunde aus der Regierung Ramiro's III. beginnt mit den Worten: Magnus est enim titulus donationis in qua nemo potest hunc actum largitatis inrumpere, neque foris legem projicere sicut lex canit Gothorum. Berg. Antiq. t. II. ap. 73, 77.

2) Vir satis prudens leges a Vambane principe conditas firmavit, canones aperire jussit. Mon. Sil. p. 300. Hic leges Gothorum liberaliter confirmabit, et sanctorum patrum canonicas sanctiones servari praecepit. Rod. Tol. lib. V. c. 13. Weder aus dem Chron. des Mönchs von Silos, noch aus den Worten des Erzbischofs Roderich von Tol. aber geht hervor, sagt mit Recht Manuel de Lardizabal y Uribe (in der Introduccion zum Fuero juzgo — por la Real Academia española), daß Bermudo befohlen habe, „que los canones de los pontifices romanos tuviesen vigor y fuerza en los juicios y pleytos seglares, wie Mariana behauptet, ohne seine Quelle anzugeben.

3) Esp. sagr. t. 34. p. 310. t. 36. ap. 4. p. 7.

4) nicht in Oviedo, wie Mariana sagt.

5) Chron. Pelag. p. 470. Chron. de Cardeña in Esp. sagr. t. 23. p. 378. Rod. Tolet.: leges gothicas reparavit, et alias addidit quae in regno Legionis etiam hodie observantur.

allgemein, wie im eigentlichen Leon [1]). Das Concilium von Coyanza aber, das unter Ferdinand I. gemeinschaftlich für die Reiche Leon und Castilien im J. 1050 gehalten wurde, verhing (tit. 7) gegen den falschen Zeugen die Strafe des westgothischen Gesetzbuchs, das außerdem noch bei zwei andern Verfügungen dieser Versammlung angeführt wird [2]). Mehrere Rechtsentscheidungen aus der Regierungszeit Ferdinands I. [3]) bestätigen überdies die Angabe des Erzbischofs Roderich von Toledo, daß dieser König die Beobachtung der westgothischen Gesetze in seinem Reich eingeschärft habe [4]). Während der ganzen Regierungszeit Alfonso's VI. dauerte das Ansehen und die Beobachtung der westgothischen Gesetze fort. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist — anderer Belege zu geschweigen [5]) — das Privilegium oder die Carta de fuero, welche der Eroberer Toledo's den Mozarabern dieser Stadt ertheilte (April 1101), und worin er unter Anderem verfügte, daß die unter ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten nach dem westgothischen Gesetzbuch entschieden werden sollten [6]). Alfonso VII. bestätigte diesen Fuero der Mozaraber [7]) und gab außerdem Toledo einen

1) Indem Pedro Lopez de Ayala in seiner Chronik des Königs Pedro (año 2. cap. 19) von der Verschiedenheit spricht, die in Toledo, nach der Eroberung dieser Stadt durch Alfonso VI., zwischen den Mozarabern und Castilianern und ihren respectiven Gesetzen und Alcaiden bestand, fügt er hinzu: E llamase en Toledo castellano todo aquel que es de tierra del señorio del Rey de Castilla do no se juzga por el libro Juzgo. Dem zufolge gab es Gebiete oder Orte in dem Señorio des Königs von Castilien, in welchen nicht nach dem Fuero juzgo entschieden wurde, und andere, wo dies geschah. Vergl. Fuero juzgo . . . por la Real Academia. Discurso, p. 42.

2) Tit. 9. . . . sicut lex gothica mandat. Tit. 12. . . . faciat quod lex gothica jubet. Aguirre, Coll. max. Concill. t. III. p. 211.

3) Esp. sagr. t. 16. apend. n. 17. Berganza, Antig. t. I. lib. 5. cap. 7. num. 54.

4) Rod. Tol. lib. 4. cap. 9 u. 13.

5) Mehrere finden sich bei Marina, Ensayo p. 31.

6) Si inter eos fuerit ortum aliquod negotium de aliquo juditio secundum sententias in libro Judicum antiquitus constitutas discutiatur.

7) (Burriel) Informe sobre pesos p. 284.

allgemeinen Fuero (16. Nov. 1118), der für die drei Einwohnerclassen, die Castilianer, Mozaraber und Franken, bestimmt war und die früheren von Alfons VI. ertheilten Cartas de fuero bestätigte. Es ist dies der Fuero municipal von Toledo. In der Absicht, die Privilegien und Fueros der genannten drei Bürgerclassen zu bekräftigen, wählte Ferdinand III. sechs Fueros aus, den allgemeinen von Alfons VII. und fünf von Alfons VIII. erlassene, die sich auf jenen bezogen, schaltete sie demselben wörtlich ein und bestätigte sie durch den Fuero von Toledo vom J. 1222. In diesem wurde, wie in den ihm vorausgegangenen Fueros, das westgothische Gesetz zur Richtschnur bei Rechtsentscheidungen aufgestellt und immer die ursprüngliche, jenes Gesetz betreffende Bestimmung Alfonso's VI. beibehalten [1]). König Ferdinand III. dehnte die Geltung des Fuero juzgo in gleicher Weise auf die Flecken und Städte Andalusiens aus [2]), in welchen er den Fuero von Toledo einführte. Selbst noch Alfonso, der Gelehrte, verbreitete den Gebrauch des westgothischen Gesetzbuchs, indem er es einigen Ortschaften zur Befolgung gab, während er schon den Libro de las leyes (Fuero Real) und die Siete Partidas vorbereitete [3]).

1) . . . sic vero omnia judicia eorum secundum librum Judicum sint judicata coram decem ex nobilissimis et sapientissimis illorum qui sedeant semper cum judice civitatis ad examinanda judicia populorum.

2) Z. B. „el libro judgo que yo dí à los de Carmona." Fuero de Carmona. Memorias para la vida del S. Rey D. Fernando, Part. III. p. 545.

3) Ensayo hist. crit. sobre la antigua legislacion y principales cuerpos legales de los reynos de Leon y Castilla, especialmente sobre el codigo de D. Alonso el Sabio, conocido con el nombre de las Siete Partidas. Por el Doctor D. Francisco Martinez Marina. Pag. 33. Bei dieser Veranlassung fühle ich mich gedrungen, der Vortrefflichkeit dieses Werkes (dessen neue Ausgabe ich leider noch nicht benutzen konnte) zu gedenken, das neben einem gründlichen und umfassenden Quellenstudium durch eine zweckmäßigere und lichtvolle innere Anordnung, besonders aber durch größere Unbefangenheit, ein anderes bekannteres Werk desselben Verfassers, die Teoria de las Cortes, übertrifft. Ein sorgfältiges Studium der betreffenden Abschnitte jenes Werkes gab mir die Überzeugung, daß ich

Ferdinand III. verfügte in dem besondern Fuero, den er der Stadt Cordova nach deren Eroberung gab (1241, 4. April), daß der Liber Judicum, den er dieser Stadt zum Gesetzbuch schickte, in die Landessprache übertragen und fortan Fuero von Cordova genannt werde [1]). Allgemein nimmt man nun als ausgemacht an, daß die erste castilische Übersetzung der westgothischen Gesetze, die unter dem Namen Fuero juzgo bekannt ist, zufolge dieser Verfügung Ferdinands gefertigt worden sei; nur über die Zeit, worin dies geschah, ist man ungewiß, doch machen es viele Gründe wahrscheinlich, daß die Übertragung noch in die Regierungszeit Ferdinands III. fiel [2]).

Wie demnach noch Jahrhunderte lang die Gesetze der Westgothen in Geltung blieben, so lebten viele ihrer Gebräuche und Gewohnheiten fort, ja die ganze Staatsverfassung, das Heer- und Justizwesen (das bürgerliche wie das peinliche) trugen noch lange das gothische Gepräge, und in dieser Hinsicht kann man das Reich Leon und Castilien, von seinem Ursprung in den Gebirgen Asturiens bis zum dreizehnten Jahrhundert, ein eigentlich gothisches nennen. Auch belegen die ältesten Chronisten die Könige von Asturien und deren Geschichte mit diesem Namen [3]). Inmitten Castiliens werden seine Einwohner am Ende des zehnten Jahrhunderts „Gothen und gothisches Volk" ge-

in den folgenden Darstellungen Marina, so weit seine Forschungen die nämlichen Gegenstände betreffen, zum Führer nehmen dürfe. Doch wird es dem Kenner nicht entgehen, daß ich nicht allein die von diesem Schriftsteller angeführten und benutzten Quellen, sondern auch andere, namentlich die von Llorente (Noticias de las Provincias Vascongadas) mitgetheilten Fueros, zu Rath gezogen habe.

1) Item statuo et mando quod Liber Judicum, quo ego misi Cordubam, translatetur in vulgarem et vocetur forum de Corduba cum omnibus supradictis, et quod per secula cuncta sit pro foro, et nullus sit ausus istud forum aliter apellare nisi forum de Corduba, et jubeo et mando quod omnis morator et populator in heredamentis quae ego dedero in termino de Corduba Archiepiscopis et Episcopis et Ordinibus et riquis hominibus et militibus et clericis, quod veniet ad judicium et ad forum de Corduba.

2) Fuero juzgo . . . por la R. Academia. Discurso p. 37.

3) Item Ordo Gothorum Ovetensium regum. Chron. Albeld. p. 451. Chron. Sebast. p. 477.

nannt [1]), und der Mönch von Silos nennt den Theil von Leon, der gegenwärtig Tierra de Campos heißt, Campi Gothorum [2]), und seine Bewohner „Gothen von Geschlecht". Selbst noch Lucas von Tuy nennt die leonesischen und castilischen Ritter „Gothen" [3]). Wie auch in der spanischen Mark das gothische Element noch Jahrhunderte lang fortlebte, wird später nachgewiesen werden.

Die Fueros [4]).

Während die westgothischen Gesetze ihr Ansehn und ihre Geltung behaupteten, und besonders in den höheren und höchsten Regionen des Staates, in der königlichen Würde, am königlichen Hof, bei den ersten Hof- und Staatsämtern, gothische Namen, Formen und Gebräuche fortdauerten, entfalteten sich unbemerkt in den untern Regionen Keime, die in einem andern Boden Wurzel schlugen, von einem frischeren Bildungstrieb belebt waren, die alten und veralteten Formen sprengten und neue hervortrieben. Es blühten in den entstehenden Gemeinden junge Vereine auf, für welche der alte hohe Bau der westgothischen Gesetzsammlung, der einst für ein großes Reich errichtet worden war, und unter dem mächtige Könige ihren Thron befestigt, reiche Prälaten ihre Dome aufgeführt hatten, nicht mehr sich eignete [5]). Sie bedurften für ihre kleinen Ge-

1) Si quispiam tenuerit ipsam villam sicut est consuetudo gentibus gothis. Urkunde vom J. 973 in Berganza, Antig. t. II. apend. escr. 74.

2) Mon. Silens. p. 303. n. 72. Schon früher das Chron. Albeld. p. 451. n. 52. In einer Urkunde vom J. 985 führt der Bischof von Leon „Villas in Campis Gothibus" an.

3) Luc. Tud. p. 97.

4) Was Aschbach (Gesch. Spaniens und Port. I. S. 149 u. 364) von den Fueros sagt, ist größtentheils unrichtig. Der Beweis davon liegt in den folgenden, auf Urkunden gestützten Darstellungen.

5) Über das Ziel und die Richtung der westgothischen Gesetzsammlung im Vergleich mit dem Anlaß und Zweck der Fueros verweise ich der Kürze wegen auf das in meiner Gesch. von Portugal Bd. I. S. 251 u. 252

meinwesen Einrichtungen und Formen, die sich ihnen enger anschlossen; manche neue Verhältnisse und Bedürfnisse, die aus ihrem Schooß hervorgewachsen, forderten neue Anordnungen und Gesetze, oder, da sie der Brauch bereits zur Richtschnur gestempelt hatte, gesetzliche Bestätigung. Die Könige erkannten diese Anforderungen und befriedigten das Verlangen der Gemeinden nach Ortsrechten. Die Gemeinden erhielten Fueros.

Die Verschiedenheit der Bedeutung, in welcher das Wort Fuero in den älteren Urkunden gebraucht wird, macht hier eine vorläufige Erörterung nöthig, um Mißverständnissen vorzubeugen und eine richtige und klare Einsicht in diesen so wichtigen Theil der früheren Verfassung vorzubereiten. Das seit dem zehnten Jahrhundert in Leon und Castilien häufig gebrauchte Wort bezeichnet in den öffentlichen Urkunden nicht immer einen und denselben Begriff. Oft bedeutet es so viel als ein Herkommen, einen Brauch, der ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde. Der Fuero gilt dann für ungeschriebenes Recht, verschieden vom Gesetz, das von der höchsten Autorität ausgegangen, geschrieben und veröffentlicht sein muß, wie dies bereits von älteren spanischen Schriftstellern bemerkt worden ist [1]). In diesem Sinne drücken die in den öffentlichen Urkunden gewöhnlichen Redensarten: dar fueros, ir contra fuero, quebrantar el fuero, so viel aus, als Gebräuche und Rechtsgewohnheiten einführen, gegen sie handeln, sie aufheben. Häufig wird ferner der Ausdruck Fuero gebraucht für Privilegium, urkundliche Befreiung (Freibrief) von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten. So waren die bekannten Fueros, welche von Alfons VI. den Mozarabern, Castilianern und Franken in Toledo gegeben wurden, nichts weiter als bloße Privilegien, verschiedene Bewilligungen, welche der Eroberer dieser Stadt den drei Classen von Einwohnern

darüber Gesagte, um so mehr, da die dort ausgesprochenen Ansichten die Billigung Sachkundiger, wie noch jüngst Wilda's in dessen Geschichte des deutschen Strafrechts Bd. I. S. 79, gefunden haben.

1) Isidor. Etymol. lib. II. cap. 10. Alfonso in der Part. I. tit. 2. im Eingang.

in einer kurzen Urkunde gewährte [1]). Weiter hat man den Namen Fueros den Cartas pueblas, den urkundlichen Bevölkerungsverträgen gegeben, dem schriftlichen Übereinkommen eines Ortsbegründers (Poblador) und der neuen Anbauer, durch das jener als Grundherr den Boden, die Gemarkung hergab, diese zu den festgesetzten Abgabenlieferungen und Leistungen sich verpflichteten [2]). Ebenso wurden viele Urkunden Fueros genannt, die nichts weiter sind, als Urkunden über Schenkungen, welche von einem Grundherrn an Privaten, Kirchen oder Klöster gemacht wurden, über Ländereien und Besitzungen mit den damit verbundenen Gerechtsamen und Lasten. Andere Cartas de fuero sind nichts Anderes, als Erklärungen des zuständigen Richters über den Fuero oder das Recht, das nach dem Landesgesetz und Herkommen Einem zusteht, oder über die Fälle, in welchen die Strafen nach den Gesetzen eintreten [3]). Indem wir alle Urkunden dieser Art, welche uneigentlich Fueros genannt werden und zur Kenntniß der alten Verfassung und Gesetzgebung Spaniens sehr wenig beitragen, so dienlich sie zur Aufhellung der Geschichte und Geographie des Mittelalters sein mögen, bei Seite liegen lassen, beachten wir hier nur die wirklichen Fueros oder kleinen Gesetzkörper, welche von den Königen oder Gerichtsherren kraft des aus der Landesherrlichkeit fließenden Vorrechts den Ortschaften ertheilt worden, und welche die Einrichtungen, Verordnungen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze enthalten, nach denen das Gemeinwesen der Städte und Flecken gegründet, geordnet und verwaltet werden sollte.

Der älteste Fuero, den wir kennen, ist der Fuero municipal der Stadt Leon und ihres Gebiets. Er enthält dreißig merkwürdige Gesetze, die von jedem, der die bürgerliche Verfassung des christlichen Spaniens in jenen Jahrhunderten zu kennen wünscht, mit besonderer Sorgfalt durchforscht zu werden verdienen. Sie wurden vom König Alfons V. in den Cortes von Leon im J. 1020 gegeben. Schon im J. 1032 wird dieser Fuero urkundlich angeführt, und mit Bezug auf ihn fällt der Statthalter von Leon, der Graf Flaino Fernandez, ein richterliches Urtheil [1]). Als einen Anhang zu diesem Fuero und einen Theil dieser Gesetze kann man den Erlaß Alfonso's VI. ansehen, worin er die gerichtlichen Regeln und Formen aufstellt, welche bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen befolgt werden sollen [2]). Ebenso gehören zur Municipalverfassung von Leon die beiden Bestätigungsurkunden ihrer Fueros, die, noch andere hinzufügend, von der Tochter Alfonso's VI., der Königin Urraca, im J. 1109 erlassen wurden, und gleichfalls zugezogen werden müssen, wenn man sich einen richtigen Begriff von dieser Gesetzgebung machen will, welche auch auf andere Ortschaften des Reichs Leon, wie Villavicencio [3]), Carrion und Llanes, ausgedehnt wurde.

Gleichzeitig mit dem Fuero von Leon und nicht minder merkwürdig ist der Fuero von Nazera, der diesem Orte vom König von Navarra, Sancho el Mayor, gegeben und von seinem Sohn, dem König Garcias, bestätigt wurde. Als König Alfons VI., nach dem unglücklichen Tode des Königs Sancho de Peñalen, sich der Rioja und ihrer Hauptstadt bemächtigt, und in ihr Diego Alvarez und den Grafen Lope als Statthalter und Kriegsanführer eingesetzt hatte, wünschte er, daß Nazera nach seinem alten Fuero von Sancho el Mayor regiert würde, bestätigte dasselbe und veröffentlichte es von neuem [4]).

1) Es würde ein großer Irrthum sein, sagt Marina, wenn man diese Fueros für Gesetzkörper oder Gesetzsammlungen halten, oder sie als den Fuero municipal dieser Stadt ansehen wollte, wie dies die Doctoren Asso y Manuel gethan haben. Ensayo p. 79.

2) Ein solcher Vertrag war der bekannte Fuero von Brañosera vom J. 824, vermöge dessen der Graf Munio Nuñez den Anbauern des Ortes den Boden überließ, mit der Verbindlichkeit, die Hälfte der Erzeugnisse und Früchte dem Herrn zu liefern, wie es nach den westgothischen Gesetzen die Schützlinge gegen ihren Patron verbunden waren. Mit Unrecht ist daher dieser Fuero zu den ältesten Fueros municipales gezählt worden.

3) Belege s. bei Marina, Ensayo p. 81.

1) Esp. sagr. t. 35. p. 42. Ein anderes Beispiel bietet eine Urkunde vom J. 1056 dar. Esp. sagr. t. 38. p. 307.

2) Esp. sagr. t. 35. apend. 1.

3) Über den Fuero von Villavicencio vergl. Marina, p. 82. not. 4.

4) Mando et concedo et confirmo ut ista civitas cum sua plebe et cum omnibus suis pertinentiis sub tali lege et sub tali foro maneat per saecula cuncta, amen. Isti sunt fueros quae habuerunt in

Der Fuero von Naxera muß als die ursprüngliche Quelle verschiedener Rechtsgewohnheiten und Gebräuche betrachtet werden [1]).

Ein vorzügliches Ansehn genoß der alte Fuero von Sepulveda. Ursprünglich, scheint es, bildeten ein Bevölkerungsvertrag, wie er bei den meisten neugegründeten oder eroberten Orten vorkommt, und einige aus ihm fließende ungeschriebene Gesetze oder richtiger Rechtsgewohnheiten und Gebräuche die ganze Gesetzgebung von Sepulveda, das von der Zeit, worin es Alfons I. den Mauren entriß, bis zur Regierung Alfonso's VI. das wechselnde Loos aller Grenzorte theilte, in der Gewalt bald der Moslemen, bald der Christen war, und auf diesem kriegerischen Tummelplatz auf keine beträchtliche Bevölkerung zählen und zu keinem ansehnlichen Flecken gedeihen konnte. Einen geschriebenen Fuero gab dem Orte, nachdem er ihn wieder bevölkert hatte, der König Alfonso VI. im J. 1076, indem er die ursprünglichen Gewohnheiten und Gebräuche, die schon vorher von den Grafen mit der Könige Zustimmung gesetzliches Ansehn erhalten hatten, auf einem Pergament, das noch im Archiv von Sepulveda aufbewahrt wird, in lateinischer Sprache zusammentragen ließ [2]). Dieser Fuero stand seines Alters, wie der Freiheiten und Gerechtsamen wegen, die er den Ortsbewohnern gewährte, im mittelalterlichen Spanien in großem Ruf und hohem Ansehn, weßhalb sich seine Gesetze, so gering ihre Zahl war und vielleicht eben darum, nicht allein über alle Ortschaften, welche zu Sepulveda und seinem Gebiete gehörten, sondern über die ganze Grenze von Castilien gegen Toledo hin, und ebenso über viele Flecken außerhalb wie innerhalb des castilischen Reichs verbreiteten [3]). Außer diesem kurzen Fuero in

Naxera in diebus Sanctii regis et Gartiani regis. Die Doctoren Asso y Manuel schrieben diesen Fuero mit Unrecht dem Grafen von Castilien Sancho und seinem Sohn Garcia zu, durch die Ähnlichkeit der Namen verleitet.

1) Abgedruckt bei Llorente, t. III. p. 416.

2) Näheres hierüber s. bei Marina, p. 85.

3) So verwilligte es der Kaiser Alfons VII. dem Flecken Roa und seinen 33 Ortschaften im J. 1143, Alfonso II. von Aragon der Gemeinde Teruel im J. 1176 (Cartas . . . de Isid. de Antillon sobre la antigua

lateinischer Sprache, der als der ursprüngliche und echte angesehen werden muß, giebt es einen andern Fuero von Sepulveda in altcastilischer Sprache, der, weit umfassender (er enthält 253 Capitel) als der alte, zugleich diesen, ins Castilische übersetzt, umschließt. Unstreitig rührt diese größere Gesetzsammlung aus einer späteren Zeit, wahrscheinlich aus der Regierung Ferdinands IV. [1]).

Alfonso VI. gab auch Logroño seinen Fuero im J. 1095 [2]), der im J. 1148 von Alfonso VII. und im J. 1157 von dessen Sohn Sancho bestätigt wurde. Dieses Ortsrecht war nicht weniger berühmt als das von Sepulveda, und obgleich von geringem Umfang und arm an bürgerlichen und peinlichen Gesetzen, vielleicht das am meisten verbreitete und angesehenste in Castilien. Sancho, der Weise, von Navarra gab es dem damaligen Flecken, der heutigen Stadt Vitoria, im J. 1181 [3]). Der Fuero von Logroño und Vitoria kann gewissermaßen als das allgemeine Gesetzbuch der Gemeinden und Ortschaften in der Rioja und in den baskischen Provinzen angesehen werden [4]). Er ist die Quelle vieler Rechtsgewohnheiten und Gebräuche Castiliens.

Ebenso ertheilte Alfons VI. dem Flecken Sahagun Fueros, die uns nach einer andern Seite hin Licht und Aufschluß gewähren. Das Kloster dieses Namens, das durch sein

legislacion municipal de las ciudades de Teruel y Albarracin. Valencia 1799. p. 6), Pedro Fernandez, Ordensmeister von Santiago, auf Alfonso's VIII. Geheiß dem Orte Ucles im J. 1179 u. s. w.

1) S. die Gründe bei Marina, p. 87.

2) Aus der Bestätigung der Urkunde ergiebt sich, daß es Alfons VI. war, nicht Alfons VII., wie man irrig angenommen hat. Die Namen der Ortschaften, welche den Fuero von Logroño erhielten, finden sich bei Marina, Ensayo p. 90.

3) Dono vobis et concedo ut in omnibus juditiis et causis et negotiis vestris illud idem forum habeatis . . . quod burgenses de Lucronio habent et possident. Fuero von Vitoria. Bemerkenswerth ist, daß nach dem Fuero die Kleriker und Adeligen in Logroño mehr Vorrechte hatten, als die in Vitoria. Vergl. Llorente II. p. 171.

4) S. die Orte, denen der Fuero von Vitoria gegeben wurde, bei Marina a. a. Orte.

Alter, die Menge und strenge Regel seiner Mönche, wie durch die Reichthümer und Auszeichnungen, welche ihm die Könige von Castilien mit großer Freigebigkeit spendeten, so berühmt war, bildete mit seinen großen Besitzungen im elften Jahrhundert eine der ansehnlichsten Herrschaften des Reichs. Auf die dringenden Bitten des berühmten heiligen Bernhards befreite Alfons VI. das Kloster von aller fremden weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, ernannte den Abt zum Herrn desselben und zum Richter in allen Streitigkeiten, die in dem weiten, dem Kloster untergebenen Gebiet vorkommen würden. Diese Berechtigungen wurden vom Papst bestätigt. Nachdem das Kloster einer Reform unterworfen und die Regel von Clugni in ihm eingeführt worden war, stellte der Abt dem König die Vortheile einer neuen Ansiedelung vor, indem er darauf hinwies, wie sehr sich das Gebiet für Landwirthschaft eigne. Alfonso, sogleich beistimmend, ertheilte dem neuen Flecken Sahagun eine Carta de fuero (25. Decbr. 1085), und bewilligte denen, die sich in demselben niederlassen würden, gewisse Freiheiten und Gerechtsamen.

Mehrere dieser Gesetze waren jedoch eben so drückend für die Ortseinwohner, als vortheilhaft für die Mönche, und veranlassten häufig Uneinigkeit und Streitigkeiten zwischen dem Flecken und Kloster. Der König, von den Mönchen zum Schutz angerufen, bestätigte die Gesetze im J. 1087. Die Reibungen und Mißhelligkeiten dauerten fort und bewogen endlich den Abt selbst, einige besonders harte und ungerechte Bestimmungen aufzuheben (in den J. 1096 u. 1110). Andere derselben Art blieben jedoch in Geltung. Nach wie vor war dem Ortsbürger verboten, von einem Waldbaum auch nur einen Zweig abzuhauen, und der Prälat des Klosters durfte mit demjenigen, der eine Wurzel ausgerissen oder abgehauen hatte, verfahren wie ihm gefiel. Wollten die Mönche ihren Wein verkaufen, so durfte niemand im Ort Weinhandel treiben. Niemand durfte wagen, Brot, Fische und Brennholz zu kaufen, falls die Mönche dies vorhatten, anderer ähnlichen Bestimmungen zu geschweigen. Die fortdauernden Klagen der Ortsbewohner erregten endlich die Aufmerksamkeit Alfonso's VII., der mit seinem Hofe nach Sahagun kam und dem Flecken neue

Fueros gab (im J. 1152), die aber nicht viel besser als die alten waren, da sie nur einige Erläuterungen und Zusätze erhielten. Erst Alfons der Gelehrte, von dem Wunsche beseelt, den Zwistigkeiten ein Ende zu machen und durch Verbesserung ihrer Lage die Gemeinde zufrieden zu stellen, bewilligte ihr neue Fueros (im J. 1255) [1]), indem er die früheren verbesserte und erweiterte. Die meisten von diesen neuen Gesetzen sind gerecht und viele verrathen gesunde volkswirthschaftliche Grundsätze. Der alte Fuero von Sahagun genoß im zwölften Jahrhundert eine gewisse Berühmtheit und wurde von Alfons VI. mehreren andern Gemeinden gegeben, die in ähnlicher Abhängigkeit von Prälaten benachbarter Klöster standen [2]).

Des Fuero general, den am 16. Nov. 1118 der Kaiser Alfonso VII. der Stadt Toledo und ihrem Gebiet gab, ist schon oben gedacht worden. Er verdankte den großen Ruf, den er genoß, nicht seinen Gesetzen über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, da er zu deren Entscheidung das westgothische Gesetzbuch zu Hülfe nahm und selbst nur sehr wenige enthielt, sondern den Freiheiten und Gerechtsamen, die er den Ansiedlern und verschiedenen Classen der Einwohner dieser Stadt bewilligte, sowie seiner ausgedehnten Verbreitung, indem er von Ferdinand dem Heiligen fast allen von ihm eroberten Orten, Cordoba, Sevilla, Murcia, Niebla, Carmona und andern, gegeben wurde. Er ist zugleich unter allen Fueros municipales der bekannteste durch die genauen und umständlichen Forschungen und Nachrichten, welche der gelehrte Burriel über diesen Fuero veröffentlicht hat.

Der merkwürdige und wenig bekannte Fuero von Alcala de Henares besteht in einer reichen Sammlung von Gesetzen, die von mehreren Erzbischöfen von Toledo als Herren von Alcala, von Raymund an bis auf den berühmten Rodrigo Ximenes, nach und nach erlassen und bestätigt wurden. In des

1) Escalona, Hist. de Sahagun, ap. III. escrit. 250.

2) So dem Flecken Santo Domingo de Silos und dem Orte San Martin de Madrid, indem jener dem Kloster Silos, dieser dem Kloster San Martin untergeben war. Ebenso erhielten die Stadt Oviedo und der Flecken Aviles in Asturien den Fuero von Sahagun.

Letzteren Zeit wahrscheinlich wurde dieser Fuero in das Castilianische übersetzt und in beiden Sprachen so abgefasst, wie er noch jetzt im Archiv dieser Stadt sich findet. Es ist diese Gesetzsammlung eine der wichtigsten und geeignetsten, um den Rechtszustand und die Municipalverfassung jener Zeit kennen zu lernen.

In der Regierung Alfonso's VIII. wurden viele und ausgezeichnete Cartas municipales ertheilt. So der Fuero von Palencia, der auf des Königs Geheiß von dem Bischof dieser Stadt im J. 1181 erlassen wurde und besonderer Beachtung werth ist; die Fueros von Haro, Yanguas, Navarrete und Arganzon. Die zwei letzteren zeichnen sich durch Ordnung und Bestimmtheit in der Abfassung aus.

Unter allen Fueros municipales Leons und Castiliens ist aber der Fuero, den Alfons VIII. der von ihm eroberten Stadt Cuenca gab [1]), weit der bedeutendste und merkwürdigste, man mag nun das Ansehn, das er genoß, und seine Verbreitung in Castilien berücksichtigen, oder die ungewöhnliche Menge seiner Gesetze, die man als ein Compendium des bürgerlichen Rechts oder, wie der Verfasser der dem Fuero vorangestellten Einleitung sich ausdrückt, als eine Summa institutionum forensium [2]), in welcher die vornehmsten Punkte der Jurisprudenz klar und bestimmt behandelt und die alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche Castiliens vereinigt sind, betrachten kann. Nachdem der ruhmbekrönte Eroberer Cuenca zu seinem Aufenthaltsort erwählt und, wie es in der erwähnten Einleitung zum Fuero heißt, den Einwohnern Beweise einer besondern Ergebenheit gegeben hatte, wollte er die Stadt in gewisser Hinsicht über die andern Städte des Reichs erheben und ihr unter Anderem durch die Vortrefflichkeit ihrer Fueros und Gesetze vor allen übrigen einen Vorzug ertheilen. In der That stand der Fuero von Cuenca noch zur Zeit Alfonso's des Gelehrten in solchem Ansehn, daß, wie Marina nachweist, die Rechtskundigen ihn nicht nur studirten, sondern sich selbst die Mühe gaben, seine Gesetze mit den von diesem König erlassenen zu vergleichen und die übereinstimmenden oder abweichenden sich zu bemerken. Die berühmten Fueros von Consuegra, Alcazar, Alarcon, Plasencia, Baeza [1]) und der größte Theil des Fuero von Sepulveda sind wörtlich aus dem Fuero von Cuenca genommen. Er enthält vier und vierzig Capitel und in jedem derselben, mit Ausnahme des letzten, eine beträchtliche Zahl Gesetze.

1) Die Zeit seiner Bekanntmachung wissen wir nicht; doch sind Gründe vorhanden, sie in das Jahr 1190 oder 1191 zu setzen.

2) Pro tuitione pacis et jure equitatis inter clericum et laicum, civem et agricolam, egenum et pauperem, forensium institutionum summam compilavit, et compilatam diligentius scribi praecepit.

Nur die jüngeren Fueros enthalten so zahlreiche Gesetze; je älter jene sind, desto ärmer an Gesetzen, desto geringer an Umfang. Folgte dies überhaupt schon aus der Natur des Entwickelungsganges der Gemeinden, mit dem die Gesetzgebung gleichen Schritt hielt, indem sie für die sich vervielfältigenden und verwickelteren Verhältnisse immer auch neue Normen, gegen die sich erzeugenden Übel neue Abwehren aufzustellen fortfuhr; so wirkte hier noch besonders der Umstand ein, daß die Fueros keineswegs den bestehenden bürgerlichen und rechtlichen Zustand von Grund aus umzuwandeln die Bestimmung hatten, sondern an die frühere Gesetzgebung, die westgothische, sich anschlossen, und wo sie schwiegen, auf diese, wie auf ein allgemeines Landrecht, hinwiesen [2]).

So beschränkt und dürftig aber, der Zahl ihrer Gesetze nach, die Fueros im Allgemeinen sind, so eröffnen sie uns

1) Daß die Fueros von Plasencia und Baeza wörtlich aus dem Fuero von Cuenca entnommen sind, hat Marina §. 127 u. 128 nachgewiesen. Der Fuero von Baeza namentlich ist eine wörtliche Übersetzung des Fuero von Cuenca, ohne einen weiteren Unterschied, als daß statt Cuenca der Ortsname Baeza gesetzt ist; ja der Schreiber hat sogar bisweilen diesen Umstand vergessen und für Baeza Cuenca genannt, „dexandonos en su descuido una prueba evidente del origen de este celebrado fuero, fügt Marina hinzu.

2) Am Ende des Fuero von S. Domingo de Silos sagt Alfonso VI.: Caetera vero juditia quae hic non sunt scripta, stent sicut usque hodie fuerunt. In dem Fuero von Sepulveda (tit. 61) heißt es: Todo home que hobiere a heredar, asi herede: el mas cercano pariente herede, é que sea en derecho asi como la ley manda. Es ist hiermit auf ley 2. tit. 2. lib. IV. des Fuero juzgo hingewiesen.

gleichwohl einen hellen belehrenden Blick in das Familien- und Volksleben jener Zeit und sind mehr als irgend ein anderes geschichtliches Denkmal zugleich Urkunden der Sittengeschichte und Höhenmesser der Entwickelungsstufe der gemeinheitlichen und staatlichen Verhältnisse. Zwar sind diese kleinen Gesetzsammlungen nur für Ortschaften, oft für die unbedeutendsten, fast namenlosen, bestimmt und berechnet, aber sie führen uns gerade dadurch, daß sie uns in das innere Leben und Treiben der Gemeinden, dieser Vermittelungsglieder der Familie und des Staates, einweihen, in den großen Kreis des häuslichen und öffentlichen Lebens ein, der die Familie, die Gemeinde und den Staat umschließt. Jene, die Familie, ist überall die Grundlage aller bürgerlichen Verhältnisse, zugleich das physische wie das sittliche Element, der Träger der Gemeinde und des Staats. Dieser, in jenen Zeiten noch mehr ein bloßer lockerer Verein von Gemeinden, mit schwachen Fäden an den Thron geknüpft, ermangelte der festen Einheit und war von der Gesetzgebung noch wenig bedacht. Sie musste in der sich neu gestaltenden Lage der Dinge zunächst und vor Allem die erste und natürlichste aller Verbindungen, die Familie, eben jenes Element der Gemeinde, erfassen, und in der That sehen wir die Gesetzgeber der Fueros, wie im dunkeln Gefühl der Wichtigkeit der Familienverhältnisse, diesen eine besondere Sorgfalt und einen größeren Raum in den Ortsrechten widmen. Billig gestatten auch wir einen solchen der Darstellung dieser ersten, natürlichen Verbindung und beginnen mit dem engsten Kreise derselben, mit der Ehe.

Zweites Capitel.

Die Familie.

Familienverhältnisse. Familienrecht.

1) Ehe.

Die einfache, gesetzliche Ehe, eins der wesentlichsten Elemente der germanischen Volksthümlichkeit und Sitte, das vom Christenthum später die Weihe empfing, war, wie in allen christlichen Ländern, so im christlichen Spanjen die erste Bedingung und Hauptstütze der bürgerlichen Ordnung. Ehe und Familie in ihrer Reinheit und Eintracht waren und sind, wie die Bestandtheile, so die Grundpfeiler der Gemeinde und des Staates. Der Abfall vom Heiligthum der Ehe zerrüttet die Hütte des Tagelöhners, wie den Palast des Königs, nur daß von der Höhe, worauf dieser steht, das Unheil sich weiter, gewaltiger, verderblicher verbreitet, und nur zu oft die Quelle der blutigen Wirren, der verheerenden Bürgerkriege, welche die Geschichte des christlichen Spaniens in diesen Jahrhunderten berichtet, geworden ist. Wir wenden hier den Blick von diesen länderverwüstenden Erschütterungen, die ihren letzten Grund im Palast des Königs haben, weg, und heften ihn auf die Familien- und Eheverhältnisse des Landmanns und Ortsbürgers, auf einen niederen und stilleren, aber darum nicht weniger wichtigen und der Betrachtung würdigen Kreis.

In einem wenig bevölkerten Staat, wie es in jenen Zeiten Leon und Castilien war, musste die Gesetzgebung darauf bedacht sein, die Hindernisse der Ehe möglichst zu entfernen, die Eingehung in dieselbe zu erleichtern, ihre Vortheile hervorzuheben, ihr Bevorzugungen und jeglichen Schutz zu gewähren. Auch waren die Gesetze der Fueros, wie die Ansichten der Zeit, dem Cölibat nicht günstig. Die freiwillig Ledigen wurden nicht als wirkliche Glieder der Gemeinde angesehen. Sie konnten weder die Vortheile und Ehren, die der Fuero gewährte, ansprechen, noch öffentliche Ämter bekleiden. „Weiter ordne ich

an," sagt ein Gesetz, das Fuero von Carmona, „daß niemand Grundbesitz in Carmona haben kann, der nicht mit seinem Weibe und seinen Kindern hier wohnt" [1]). Und im Fuero von Molina heißt es: „Der Caballero, der keine Frau in seinem Hause von Michaelistag bis Johannistag hat, besitzt keine Ansprüche auf ein obrigkeitliches Amt." An einer andern Stelle: „Der soll nicht Alcaide sein, der nicht Ortsbewohner ist und keine Frau hat." Die Befreiung von Abgaben und Leistungen beschränkte sich auf die Verheiratheten [2]). Die keine Frau hatten, konnten weder Zeuge sein [3]), noch einen Gemeindsmann nöthigen, auf ihr Verlangen vor Gericht zu erscheinen, um ein Zeugniß abzulegen [4]). Vergehen gegen Verheirathete wurden weit strenger bestraft [5]). Noch in andern Beziehungen genossen Verehelichte Begünstigungen. Obgleich die Kriegsgesetze so streng waren, daß sie keinen Caballero von der Pflicht lossprachen, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen an die feindliche Grenze zu ziehen, so zeigten sie doch eine gewisse Nachsicht gegen Verheirathete. Der Fuero von Salamanca entbindet den Krieger seiner Verpflichtung, wenn seine Frau krank ist. Und der Fuero von Caceres bestimmt: „daß der Mann, dem seine Frau fünfzehn Tage vor dem Fonsado stirbt, und der keinen großjährigen Sohn oder eine solche Tochter hat, nicht zum Fonsado auszuziehen braucht; liegt seine Frau krank danieder, so ist er nicht zum Fonsado verpflichtet bis sie genesen oder gestorben." Die Caballeros und Escuderos waren nach ihrer Verehelichung ein volles Jahr lang von der Verbindlichkeit, ins Feld zu ziehen, und selbst von der Entrichtung

1) Das Gesetz ist dem Fuero von Cordoba wörtlich entnommen. Der Fuero von Toledo gewährt seine Exemtionen und Freiheiten allein: omnibus illis christianis qui in Toleto habuerint casam et mulierem.

2) Fuero von Alcala.

3) Fueros von Burgos, tit. 81.

4) Fuero von Plasencia.

5) Si aliquis vir vel mulier percusserit popularem uxoratum, aut mulierem uxoratam et extraxerit ei sanguinem, pectet sexaginta solidos; et si non extraxerit sanguinem, pectet triginta solidos. Fuero von Miranda. Es war dieses eine sechsfach größere Strafe, als die in ähnlichen Fällen bei unverheiratheten Personen vom Gesetz angedrohte.

der Fonsadera befreit [1]). Nach dem Fuero von Segura de Leon war Derjenige, der vier Söhne oder Töchter verehelicht hatte, auf Lebenszeit frei von jener Leistung.

Neben den Vergünstigungen und Vortheilen der Ehe wirkten auf diese mittelbar die gesetzlichen Beschränkungen und Strafen der Ausschweifungen in und außer den ehelichen Verhältnissen auf vortheilhafte Weise. Die westgothische Gesetzgebung hatte diesen Punct bereits scharf ins Auge gefasst und zugleich bewiesen, mit welchem Abscheu man den Ehebrecher betrachtete. Obgleich die peinliche Anklage von Rechts wegen dem beleidigten Ehemann zustand, so dehnte das Gesetz dieses Recht nicht allein auf jede Person des Ortes [2]), sondern ebenso auf die Kinder und in deren Ermangelung auf die Verwandten des Beleidigten aus [3]). Wie weit und wie lange diese Bestimmung des westgothischen Gesetzbuches beobachtet wurde, lässt sich nicht ermitteln. Allein aus einem Gesetz des alten Fuero von Sanabria ergiebt sich, daß nur der Ehemann Klage wegen Ehebruchs erheben konnte. „Die Frau, die in Sanabria wohnt, soll nicht ergriffen und verhaftet werden ohne ihren Mann. Aber wir halten für vernünftig und recht, daß, wenn es Thatsache ist, sie habe sich gegen ihren Mann vergangen, sie verwahrt werde, die Justiz aber keineswegs gegen sie vorschreite, bevor ihr Mann zurückgekehrt ist; dann kann der Mann sie anklagen oder ihr verzeihen, wie er will." Umständlich spricht über diesen Punct der Fuero von Soria, am klarsten der Fuero Real (lib. IV. tit. 7. ley 3): „Treibt eine verheirathete Frau oder eine Verlobte Ehebruch mit einem Andern, so kann jedermann sie anklagen. Will aber der Ehemann nicht sie anklagen, und auch nicht, daß ein Anderer sie anklage, so soll in dieser Sache niemand als Kläger angenom-

1) So bestimmte es die Königin Urraca in dem Erlaß, durch den sie die Fueros von Leon bestätigte: Et caballeiro in ipso anno quo mulier accepit et vota fecerit, usque annum completum ad fossatum non vadat, neque fossataira non pectet. Eine gleiche Bestimmung findet sich im Fuero von Sepulveda (cap. 236) und in andern Fueros.

2) Cod. Wisig. lib. VI. tit. 1. l. 6.

3) Ibid. lib. III. tit. 4. l. 13.

men werden; denn da jener seinem Weibe den Fehltritt verzeihen will, so ist es nicht recht, daß ein Anderer die Klage vorbringt."

Das westgothische Gesetz gestattete dem Manne, seine Frau im Fall der Untreue zu verlassen, und nachdem die Ehescheidung vor Zeugen oder durch eine öffentliche Urkunde vollzogen war, eine neue eheliche Verbindung einzugehen [1]). Dieses Gesetz wurde im elften Jahrhundert, wenigstens in einigen Theilen des Reichs, beobachtet [2]). Dagegen wurde das westgothische Gesetz, das dem Vater gestattete, seine Tochter, dem Verlobten oder Ehemanne, seine Verlobte oder Ehefrau zu tödten, falls er sie auf der That traf, in Castilien allgemein und ging in die meisten Municipalfueros über [3]). Für seine Befolgung noch in der Regierungszeit Ferdinands III. spricht ein merkwürdiger Fall und eine gesetzliche Bestimmung, die in den Fueros von Burgos (tit. 116) aufbewahrt sind. „Dies ist das Verfahren (fazaña) eines Caballero von Ciudad Rodrigo, der einen andern Caballero bei seiner Frau liegend fand; er ergriff ihn und castrirte ihn. Die Verwandten klagten bei dem König Fernando und dieser schickte an den Caballero, der jenen castrirt hatte, und ließ ihn fragen, warum er dies gethan? Er erwiderte, daß er ihn bei seiner Frau getroffen habe. Darauf wurde am Hof das Urtheil gefällt, er solle gehenkt werden, da er seiner Frau nichts gethan habe. Das Urtheil ward vollzogen. Wenn aber so etwas nun einem Andern begegnet und er Einen bei seinem Weibe trifft, der ihm Hörner aufsetzt (quel ponga cuernos), so darf er ihn tödten, wenn er will; er muß aber dann auch seine Frau tödten, und wenn er sie tödtet, so gilt er nicht für einen Hahnrei (Gehörnten, Cuernero), noch zahlt er das Homicidium. Tödtet er jenen, der ihm die Hörner aufsetzt, die Frau aber nicht, so muß er das Homicidium zahlen, gilt für einen Hahnrei und der König soll über seinen Leib wegen dieser That richten." Wiewohl die Verfasser des Fuero Real [1]) und der Partidas [2]) diese gesetzlichen Bestimmungen wesentlich veränderten, so stellte sie doch Alonso XI. durch ein Gesetz (ley 15) des Ordenamiento der Cortes von Segovia im J. 1347 wieder her.

1) Cod. Wisig. lib. III. tit. 6. l. 1 et 2.

2) Es geht dies aus einer Bestimmung des alten Rituals von S. Domingo de Silos hervor: Si qua uxor fornicatur, liceat eam viro dimittere et aliam accipere. Berganza, Antig. apend. sec. 3. Ob das Gesetz aber allgemein in Leon und Castilien befolgt wurde, ist bis jetzt nicht ermittelt.

3) Z. B. in die Fueros von Miranda, Sepulveda, Soria und andere. Vergl. unten den Abschnitt über peinliche Rechtspflege — Geschlechtsvergehen.

Mit geschärfter Strenge verfuhr das Gesetz gegen Kuppler und feile Mädchen. „Der Kuppler oder die Kupplerin, sagt der Fuero von Caceres, die ein fremdes Mädchen oder eine verheirathete Frau einem Andern zuführen, sollen, der Kuppler gehenkt, die Kupplerin verbrannt werden, wenn man ihrer habhaft werden kann [3])." Feile Dirnen wurden als ehrlos der öffentlichen Verachtung, dem lauten Spott und Abscheu preisgegeben. Jedermann konnte sie beschimpfen, verhöhnen und mißhandeln, ohne in eine Geldstrafe zu fallen [4]).

Dagegen zeigte sich das Gesetz mild gegen die Schwächen des Geschlechts und betrachtete die freiwillige uneheliche Verbindung zweier Ledigen mit Nachsicht, zumal wenn derselben eine Frucht entsprossen war. In dieser Hinsicht sagt ein Gesetz des Fuero von S. Sebastian: „Wenn ein Einwohner sich mit einer weiblichen Person vergeht, mit Willen derselben, so zahlt er keine Strafe (caloña), sie müsste denn verheirathet sein" [5]). Das Gesetz legte einem solchen Vergehen keine andere Strafe auf, als die von der Natur gleichsam selbst verhängte: die Mutter erzog das Kind und der Vater unterhielt es. „Wir verordnen, heisst es im Fuero von Cuenca, daß die Person, welche von Einem schwanger ist, ihr Kind ernähre und

1) Lib. IV. tit. 7. ley 2.

2) Part. VII. tit. 17. ley 13.

3) Ähnlich der Fuero von Cuenca, cap. 11. l. 44.

4) Fuero von Baeza, Cuenca, Sepulveda. Der Fuero von Plasencia bedroht mit einer Strafe von 50 Maravedis Denjenigen, der einer Frau etwas entwendet oder ihr ihre Kleidungsstücke nimmt in der Zeit, wo sie badet, fueras ende la puta paladina (öffentliche Lustdirne) que non ha calonna ninguna. Ebenso der Fuero von Cuenca, cap. 11. l. 32.

5) Fuero von Caceres, von Yanguas.

der Mann ihr drei Jahre hindurch acht Mencales zahle, wie dies bei den Säugammen, welche Kinder ernähren, Rechtens ist. Wenn aber der Vater dies nicht leisten will, so soll sie ihm das Kind geben ohne Strafe (caloña)" [1]).

Auf der andern Seite war man darauf bedacht, den verderblichen Wirkungen einer solchen Nachsicht vorzubeugen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um Anlässe zu Fehltritten zu verhüten, und die öffentliche Ehrbarkeit zu schirmen und zu bewachen. „In der Wohnung einer Wittwe oder eines Mädchens darf Niemand wagen Herberge zu nehmen", sagt ein Gesetz des Fuero von Naxera, das in vielen Fueros sich wiederholt. Nach dem Fuero von Caceres durfte keine Frau vor Gericht erscheinen ohne ihren Mann, noch für denselben [2]), und nach dem Fuero von Leon kann eine verheirathete Frau in Abwesenheit ihres Mannes weder verhaftet, noch vor Gericht gefordert, noch gerichtet werden, und wiewohl es allgemeine, durch Gesetze bestätigte Rechtsgewohnheit war, daß Alle, um ihr Recht zu vertheidigen, persönlich vor Gericht erscheinen mussten, so wurden von dieser Regel doch die verheiratheten Frauen und ledigen Mädchen (mancebas en cabello) ausgenommen, deren Angelegenheiten, wie der Fuero von Salamanca verfügt, die Alcalden besorgen sollten. Neben andern Gründen riefen sicherlich Rücksichten auf die Ehrbarkeit der Frauen diese Bestimmungen hervor, wie gleiche Rücksichten offenbar auch das Gesetz in mehreren Fueros veranlaßten: „Wer mit seiner Frau auf seine Güter auswärts reisen will, muß in seinem Hause einen Caballero zurücklassen, der unterdessen den Dienst (bei der Ortsvertheidigung u. s. w.) thut; ... nimmt er aber nicht seine Frau mit, so lässt er auch keinen Caballero bei ihr zurück" [3]). Wie sehr man über die Beobachtung des öffentlichen Anstandes wachte, zeigen die Anordnungen, welche

1) Der Fuero von Soria mit der nähern Bestimmung: e si non hobiere de que lo criar crielo a cuesta e a mision del padre. E si la muger lo criare de lo suyo fasta los tres annos, el padre crielo desde alli en adelante de lo suyo, e non la madre si non quisiere.

2) Ähnlich der Fuero von Alcala.

3) Fuero von Cordova, Toledo, Carmona (cap. 10) und andere.

in Betreff der öffentlichen Bäder und zur Vermeidung des Zusammentreffens der beiden Geschlechter in vielen Fueros getroffen sind [1]).

So trug Alles dazu bei, zur ehelichen Verbindung zu ermuntern, indem Verheirathete vor Unverheiratheten durch Vorrechte begünstigt, gesetzliche Ehen gegen frevelhafte Verletzungen gesichert, öffentliche Ausschweifungen streng bestraft, die Ehrbarkeit und Züchtigkeit der Frauen und Mädchen in jeder Weise geschützt und geehrt wurden. Natürliche Neigung, bürgerlicher Vortheil und Ehre vereinigten sich, den jungen Mann zur ehelichen Verbindung zu bewegen.

Daß zu dieser mit möglichster Freiheit geschritten werde, war die Sorge der Gesetzgeber, die bei einem so folgenreichen Schritt jede nachtheilige fremde Einmischung, sei es durch Empfehlungen oder durch Befehle mächtiger Großen zurückzuweisen bemüht waren. „Ich gebiete und bewillige, heißt es im Fuero von Cordoba, daß keine Wittwe oder Jungfrau wider ihren Willen von einer mächtigen Person zu einer ehelichen Verbindung genöthigt werde" [2]). Gleichwohl zeigen in späterer Zeit die wiederholten Bitten der Nation in den allgemeinen Cortes um Handhabung dieses Gesetzes die Erfolglosigkeit desselben und die Fortdauer jenes Mißbrauchs [3]).

Die Freiheit des Jünglings in diesem Punct war indessen keineswegs unbeschränkt; sie fand ihre gesetzlichen und wohlthätigen Grenzen in dem natürlichen Recht des Vaters oder der Ältern und Verwandten des Jünglings. Den Gesetzgebern entgingen nicht die verderblichen Folgen eines Mißgriffs in der Wahl, der in dem Lebensalter der Leidenschaften, in der Gluth des mächtigsten der Gefühle so leicht möglich war, und sie vertrauten deßhalb die Überwachung dieser Wahl weislich der Einsicht und Besonnenheit der Ältern und Verwandten an, deren Liebe zum Sohn, wie ihr Wunsch ihn glücklich und

1) Die Fueros von Caceres, Sepulveda, Plasencia, Baeza u. a. behandeln diesen Punct umständlich, meist nach den Bestimmungen des Fuero von Cuenca, cap. 2. l. 32.

2) Das gleichlautende Gesetz im Fuero von Carmona (l. 17) ist dem Fuero von Cordoba entnommen.

3) Näheres s. bei Marina, p. 203.

ihren Namen mit Ehren fortgepflanzt zu sehen, die wohlwollendste Gesinnung bei dieser Überwachung und Beschränkung verbürgte. Diesen Ansichten gemäß hatten schon die westgothischen Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen und gegen Söhne, welche ohne Zustimmung oder gegen den Willen ihrer Väter sich verheirathet hatten, die Strafe der Enterbung ausgesprochen [1]), eine Bestimmung, die in Castilien beständig befolgt und fast wörtlich in den Ordenamiento der Cortes von Naxera aufgenommen wurde [2]). „Jede Jungfrau, welche heirathen will, verfügt der Fuero von Sepulveda (tit. 55), hat Folgendes zu beobachten: wenn sie keinen Vater hat, so besitzt die Mutter nicht die Macht, sie zu verheirathen ohne die Verwandten des Vaters, die sie zu erben haben; und wenn sie keine Mutter hat, so besitzt der Vater nicht die Macht, sie zu verheirathen ohne die Verwandten der Mutter, die sie zu erben haben. Hat sie weder Vater noch Mutter, so sollen die Verwandten des einen und andern Theils, die sie zu beerben haben, sie verheirathen. Jeder, der sie nicht so, wie es hier vorgeschrieben ist, heirathet, zahlt acht Maravedis den Verwandten, und gilt für einen Feind derselben, die kein Wohlgefallen an der Heirath hatten" [3]). Ähnliches verfügte Ferdinand III. in dem Privilegium der Waisen, das der Sammlung der Fueros von Burgos voransteht [4]).

Der Vater oder in dessen Ermangelung die Brüder oder Verwandten des Jünglings, der sich zu verehelichen wünschte, warben um das Mädchen bei dem Vater oder den Verwandten desselben. Von beiden Seiten musste man vorläufig über die Puncte des Ehevertrags sich vereinbaren; dann schritt man, wenn die Zustimmung der Brautleute erfolgt war, zum Ver-

1) Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 8. und tit. 2. l. 8. Vergl. auch Bd. I. S. 214 dieser Gesch. v. Span.

2) Dieses Gesetz wurde der Sammlung der Fueros von Burgos, tit. 182, und dann dem Fuero viejo von Castilien, lib. V. tit. 5. wörtlich einverleibt.

3) Ebenso die Fueros von Baeza, Cuenca, Fuentes, Alcala. Die Fueros des Reiches Leon enthielten das nämliche Gesetz, wie die Fueros von Caceres, Salamanca, Zamora und andere.

4) Auch diese Verfügung des Königs Ferdinand III. ging in den Fuero viejo, lib. V. tit. 5. l. 1 über.

löbniß, zu dessen Feier und Gültigkeit gesetzlich die Darbringung des Mitgiftsbriefes oder der vor Zeugen ausgefertigten Urkunde über das Heirathsgut, das der Bräutigam der Braut mitbrachte, erfordert wurde. Abweichend von den Römern hatten die Westgothen die Ansicht und Sitte der germanischen Völker [1]), daß der Mann der Frau, nicht diese jenem ein Heirathsgut darbrachte, in Spanien eingeführt und zum Gesetz erhoben, jenes **pretium dotis** [2]), womit nach dem westgothischen Gesetz der junge Mann sich den Besitz der Braut erwarb. Dieses sicherlich auf einer höheren Ansicht und Werthschätzung des Weibes beruhende Gesetz wurde in Leon und Castilien, wie in Catalonien, Aragon und Navarra bis zur Zeit der Veröffentlichung der Partidas, und in den Ortschaften, in welchen der **Fuero juzgo** sein Ansehen behauptete, selbst bis zum funfzehnten Jahrhundert beobachtet. Zwar war auch in Castilien gestattet, gleichfalls nach der altgermanischen Sitte und dem westgothischen Gesetz [3]), daß der Mann und die Frau, nach Ablauf des ersten Jahres ihrer ehelichen Verbindung, sich gegenseitig ein Geschenk machen konnten, zum Zeichen ihrer wechselseitigen Liebe, und daß die Frau einige Habe in die Ehe brachte; allein alles dies war von sehr geringem Belang, und bestand in der Regel nur in beweglichen Gütern, in Hausgeräth, Kleidern und andern Dingen der Art, die man nie mit dem Namen **dos** bezeichnete, sondern **ajovar**, **assuvar** oder **axuar** [4]) nannte. Von diesen ist die Rede in dem Ordenamiento der Cortes von Naxera, wenn es darin heißt: „wenn der Mann stirbt, so kann die Frau alle ihre Kleider und ihr Bett, ihr gesatteltes Maulthier, wenn sie eins mitgebracht hat,

1) Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, et munera probant. Tacitus, de morib. Germ. n. 18.

2) Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 3. tit. 3. l. 3. tit. 4. l. 2.

3) In haec munera uxor accipitur; atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert: hoc maximum vinculum. Tacitus l. c. Cod. Wisog. lib. III. tit. 1. l. 6. lib. IV. tit. 5. l. 3.

4) **Ajovar** heißt es in den Usages von Barcelona, und **Assuvar** im Fuero von Alcala, wo, wie Marina bemerkt, das arabische Wort الشوار supellex domestica sich vollständig erhalten hat.

sich nehmen" [1]). Demnach bestand die dos der Westgothen eigentlich in beweglichen und liegenden Gütern, welche die Ältern oder Verwandten des Bräutigams vermöge einer feierlichen Urkunde der Braut zueigneten, ein Gütertheil, der nicht den zehnten Theil des Vermögens des Mannes übersteigen durfte. Daß Männern von hohem Range erlaubt war, noch ein Geschenk von einem bestimmten Werth hinzuzufügen, ist bereits früher erwähnt worden [2]).

Die Municipalfueros nahmen diese Bestimmungen des westgothischen Gesetzbuchs an, und man sieht aus den öffentlichen Urkunden und den Mitgiftsbriefen, daß man im Allgemeinen jenen folgte; nur wurde in den Gesetzen und Urkunden bisweilen für den Ausdruck dos das Wort arras gebraucht [3]). Auch veränderte sich die Quote und Natur der dos, welche von vielen Fueros in eine Geldsumme verwandelt, von andern dem Ermessen der vertragschließenden Theile oder der die Ehe vermittelnden Personen überlassen wurde [4]). In den Reichen Leon, Toledo und später in den eroberten Ländern Andalusiens wurden die Bestimmungen des westgothischen Gesetzbuchs hinsichtlich des Heirathsguts noch buchstäblicher als in Castilien befolgt [5]).

1) Tit. 99. Im Fuero viejo, in den das Gesetz überging, lib. III. tit. 1. ley 6.

2) Bd. I. S. 215.

3) ...sin duda, fügt Marina p. 207 hinzu, porque la dote era como arra y prenda segura del futuro matrimonio, y porque á continuacion del otorgamiento de las tablas dotales entregaba el esposo á la esposa el anillo ó arra con que se indicaba la próxima union y lazo matrimonial.

4) ...det ei en arras y en vestidos y en bodas quanto se aviniere con los parientes de la esposa etc. Fuero von Caceres. Der Fuero von Cuenca cap. 11. l. 1 bestimmte die dos auf 20 Maravedis in Gold; ebenso die Fueros von Baeza, Plasencia und andere. Der Fuero von Molina bestimmt: Qui casare con mugier virgen det en arras veinte maravedis, é quarenta mesuras de vino, e un puerco, é siete carneros, e cinco cafices de trigo: á la viuda diez maravedis.

5) Wie dies mehrere Mitgiftsbriefe bei Marina p. 209 darthun. Daß die bezüglichen westgothischen Bestimmungen auch in Catalonien und Aragonien im elften und zwölften Jahrhundert beobachtet wurden, wird später nachgewiesen werden.

Vor oder nach der kirchlichen Trauung [1]) pflegten die Priester in die Wohnungen der Brautleute oder Neuvermählten zu gehen, um ihre Personen, die Hochzeitgeschenke, das eheliche Gemach und Bett einzusegnen, indem sie die in den Ritualien vorgeschriebenen Gebete sprachen. Dieser Brauch war sehr alt in Castilien; schon im Concilium von Coyanza (tit. 5) wird darauf hingedeutet. Nach den religiösen Feierlichkeiten folgten die Familienfestlichkeiten und öffentlichen Vergnügungen, wie sie in den verschiedenen Provinzen gebräuchlich waren. Aller Orten war ein Hochzeittag ein Festtag, ein Tag allgemeiner Freude, an welchem alle Arbeiten und Geschäfte und viele Obliegenheiten ruhten. Die strengste Pflicht, die nach dem Kriegsgesetz der Caballero zu erfüllen hatte, die Pflicht, an die Grenze zu ziehen, um Wache zu halten und von den Bewegungen des Feindes Kunde zu nehmen, war aufgehoben, im Fall der Caballero die Hochzeit eines seiner Kinder oder Geschwister feierte [2]). Störer der öffentlichen Freude und Solche, die es wagten, die Vermählten an diesen Tagen zu beleidigen oder zu beschimpfen, bedrohten die Gesetze mit schweren Strafen. „Wer einen Verlobten oder eine Verlobte am Tage der Hochzeit beschimpft, sagt der Fuero de las leyes (lib. IV. tit. 5. ley 12), hat 500 Sueldos zu zahlen, und wenn er sie nicht besitzt, so zahlt er, so viel er hat, und für das Übrige liegt er ein Jahr lang im Stock." — Die üblichsten öffentlichen Belustigungen und Spiele bestanden im Lanzenbrechen, Turnen, Wurfspießwerfen, Ringelrennen und dergl. Um Unfälle zu verhüten, verordnete das Gesetz, daß solche Spiele außerhalb der Mauern des Orts, auf dem für öffentliche Schauspiele bestimmten Platz, vorgenommen würden. Schlug oder tödtete bei dieser Gelegenheit Einer den Andern zufällig, so verfiel er nicht in die Strafe des Todtschlags [3]). In eini-

1) Die feierliche Trauung in der Kirche mit den dabei üblichen Ritualien schildert Marina, p. 210 nach dem Ritual de santo Domingo de Silos y Cardeña, Berganza cap. 9.

2) Qui boda hobier de facer á fiyo o á fiya, o á hermano ó á hermam que tenga en su casa, embie caballero vecino á la nubda. Fuero von Salamanca.

3) Otorgo que ningun home non peche omecillo, nin calonia, que en bofirdo de conceyo ó en trebejo de bodas por empujamiento de

gen Gegenden begleitete man in glänzenden Aufzügen zu Pferd die Brautleute; der Bräutigam ritt unter den Männern, die Braut unter den Frauen. Beide Züge ritten nach der Kirche, in den Straßen umher, zuletzt nach dem öffentlichen Platz, um den Ritterspielen beizuwohnen. Wittwen waren solche Festlichkeiten untersagt [1]); auch veranlassten Unordnungen, die bei solchen Cabalgadas vorgefallen waren, verschiedene Beschränkungen [2]). Volkshaufen männlichen und weiblichen Geschlechts bildeten des Nachts abgesonderte Chöre und sangen durch die Straßen und auf öffentlichen Plätzen unter Begleitung von musikalischen Instrumenten; auch hier blieben Mißbräuche nicht aus und riefen beschränkende Maßregeln hervor [3]).

Die bisher beschriebenen Feste und Feierlichkeiten fanden indessen nur bei solchen ehelichen Verbindungen statt, die nach allen Förmlichkeiten und Bedingungen, wie sie die Kirche und das bürgerliche Gesetz vorschrieben, geschlossen wurden. Allein es lassen sich nach dem Fuero und alten Herkommen Spaniens noch zwei andere Arten der Verbindung des Mannes und der Frau unterscheiden, welche gesetzlich erlaubt oder geduldet waren. Zuerst die Ehe, die man damals **matrimonio á yuras** nannte, gewissermaßen eine Gewissensehe, eine allem Anscheine nach gesetzliche, aber geheime Verbindung, die sich von der rechtmäßigen Ehe nur durch den Mangel an Förmlichkeit und Öffentlichkeit unterschied [4]). Dann die **Barragania**, die

caballo, o con lanza ... firiere o matare fuera del castielo de la cibdat. Mas si dentro bofordare, e home firiere ó matare .. o otro daño ficiere, peche le calonia. Fuero von Plasencia.

1) Viuda non faga boda die de domingo: non vaya cabalera al eglesia ... nec exeat caballera al coso ipso die et non cabalgue ninguna mugier con ella. Fuero von Caceres.

2) La novia cabalgue e la madrina, e non cabalgue otra muger, e si otra muger cabalgare, peche su marido cinco maravedis. Fuero von Salamanca.

3) Fuero von Soria.

4) Aus dem Fuero von Caceres erhellt, daß die Ehe á yuras ein beschworener Vertrag war, welcher Beständigkeit und die nämlichen Verbindlichkeiten, wie die feierlichr Ehe, in sich schloß. Todo home que su mulier de benedicciones o de yuras lexare, ó ella á él, vaya al

Verbindung eines Ledigen, er mochte nun Kleriker oder Laie sein, mit einer Ledigen, die man **barragana** nannte, um sie von der muger de **bendiciones** oder muger **velada**, der priesterlich eingesegneten Ehefrau, sowie von der muger **á yuras** zu unterscheiden. Die Barragania war jedoch keine lose, unbestimmte und willkürlich aufzulösende Verbindung; sie gründete sich, sagt Marina, auf einen Freundschafts- und Gemeinschafts-Vertrag, dessen vornehmste Bedingungen Treue und Beständigkeit waren. Ein Gesetz des Fuero von Zamora drückt sich über diesen Punct so aus: „Der Sohn oder die Tochter, welche ein Mann von einer Barragana hat, erben nicht, noch haben sie ein Recht dazu, wenn er sie nicht mit der erforderlichen Förmlichkeit zu Erben erklärt (se los per lengua non heredar). Ist sie eine Barragana, die mit ihm aus einem Napf und an einem Tische isst und mit ihm in einem Hause wohnt, und hat er keine priesterlich getraute Ehefrau (mulier á benedicion), so sollen die Kinder erben, und von Allem, was jene erwerben, ihre Hälfte haben. Dies soll im Beisein von fünf Homes bonos geschehen." — „Die Barragana, heißt es im Fuero von Plasencia, wenn sie sich ihrem Herrn treu bewährt und gut, erbt die Hälfte von Dem, was Beide zusammen erwerben an beweglichen Gütern und Grundstücken [1])."

Die in den Fueros häufige Erwähnung der Barraganas,

obispo o a quien tuviere sus veces, et el obispo mande á los alcaldes que lo aprieten que torne el varon á la mugier é la mugier al marido; et si non acotaren, ó non apretaren fasta que se ayunten en uno, sean perjurados, e el pariente qui la mugier amparar, o en casa la toviere, peche X maravedis al marido quantas noches allá trasnochar. Aus einer Fazaña in den Fueros von Burgos (tit. 276) ergibt sich, daß die Ehe á yuras ein geheimer und beschworener Vertrag war.

1) Von der Beständigkeit einer solchen Verbindung zeugt eine von den Herausgebern des Fuero viejo in einer Anmerkung zu lib. V. tit. 5. ley 1 veröffentlichte Urkunde, eine „Carta de mancebia é compañeria", worin es heißt: yo ... pongo tal pleyto con vusco donna Elvira Gonzalvez, manceba en cabello, que vos recibo por manceba é compañera á pan, é mesa e cuchiello por todos los dias que yo visquiere.

sowohl der Kleriker als der Laien und selbst Verheiratheter, wie die bürgerlichen Gesetze und Anordnungen in Bezug auf den Unterhalt und die Rechte der Kinder und Mutter beweisen die Allgemeinheit dieser Sitte. War es auch gesetzlich Verehelichten in einigen Fueros verboten, Barraganas öffentlich zu halten [1]), so erstreckte sich dieses Verbot doch nicht auf ledige Männer, für die es, wie es scheint, nicht unanständig und ehrenrührig war, eine solche Art der Verbindung zu schließen und offenkundig zu unterhalten. Zeit und Gewohnheit milderten das Anstößige, und Rücksichten auf Bevölkerung mochten den Gesetzgebern Duldung empfehlen und sie ein kleineres Übel nachsehen lassen, um ein größeres zu verhüten. So kann es nicht befremden, wenn Alfonso VII. im Fuero von Oreja verordnet: „Flüchtet Einer mit irgend einer Frau, ausgenommen einer verheiratheten oder sehr nahen Blutsverwandtin oder einer gewaltsam entführten, nach Oreja, um sich hier als Einwohner niederzulassen, so soll er Sicherheit genießen; und wer Herr von Oreja ist, nehme keinen Anstand, ihn aufzunehmen." Die Fueros sahen die Barraganas der Laien wie Ehefrauen zweiten Ranges an, und bewilligten ihnen fast die nämlichen Vergünstigungen wie den rechtmäßigen [2]).

So nachsichtig sich indessen die Gesetze gegen die Barragania zeigten und sie in gewissen Beziehungen begünstigten, so war es doch allein die feierlich geschlossene, rechtmäßige Ehe, welcher sie das volle Maß aller Rechte, der Sicherheit und Ehre zuwandten. Vor Allem erfreute sich die rechtmäßige Ehefrau der Wohlthaten jenes eigenthümlichen Gesetzes, das in Spanien sehr früh die Gütergemeinschaft unter Eheleuten einführte, indem es der Ehefrau das Recht an die Hälfte der Errungenschaft oder der während der Ehe erworbenen Güter zugestand. Verschieden von der Sitte der römischen Frauen folgten die germanischen ihren Männern im Krieg wie im Frieden, und theilten mit ihnen fast alle Gefahren und Mühseligkeiten [3]), weßhalb es billig schien, daß sie auch die errungenen

1) Fuero von Baeza und Cuenca.

2) Fuero von Cuenca, cap. 10. l. 30.

3) Ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Tacitus, de mor. German. n. 18.

Vortheile mit ihnen theilten. Diese Ansicht, die im Christenthum eine Stütze und höhere Weihe fand, wurde von den Westgothen, als sie sich in Spanien niederließen, auch hier verbreitet. König Receswinth sprach eine gewisse Gütergemeinschaft der Eheleute endlich gesetzlich aus, und sein berühmtes Gesetz Dum cujuscumque [1]) ward gewissermaßen der Ausgangspunct der mannichfaltigen späteren Bestimmungen über dieses Eigenthumsverhältniß der Ehegatten. Dieses Gesetz verordnete im Wesentlichen: 1) daß diese Gütergemeinschaft nicht allgemein sei, sondern nur auf die Errungenschaft und Erwerbungen während der Ehe sich beziehe; 2) daß die Frau ein Recht auf jene erhalte, sie möge den Mann überleben oder vor ihm sterben; 3) daß in beiden Fällen die Frau frei über diese Errungenschaft wie über ihr Eigenthum verfügen könne; 4) daß dieses Recht unter den Edeln wie unter den Gemeinen stattfinde; 5) daß die Theilung in gleiche Hälften nur in gewissen (im Gesetz näher bezeichneten) Fällen eine Ausnahme erleide, und nur, wenn das Erworbene vorzugsweise und offenbar von einem der Ehegatten herrühre, dieser auch nach Maßgabe des Mehrerworbenen bedacht werden solle [2]).

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden späterhin in Leon und Castilien genau beobachtet, wie aus vielen Urkunden erhellt [3]), und ging dann in die Municipalfueros über [4]). Al-

1) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 2. l. 16.

2) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 2. lex 16. u. lib. V. tit. 2 lex 3. Der fünfte Punct bei Marina §. 261 ist von diesem unrichtig aufgefasst. Es ist in dem von Marina angeführten Gesetz nicht die Rede von dem in die Ehe Eingebrachten; damit fällt auch seine hierauf bezügliche Bemerkung in §. 262 weg.

3) In einer Urkunde v. J. 1103 schenkt ein gewisser Ordoño Sarraciniz dem Kloster von Sahagun unter Anderem die Hälfte von einer Mühle, die er ganz von Pedro Eriz gekauft habe: Sed quia emi haec sedens cum uxore mea Mayor Ovequiz, et secundum foro de terra medietas sua erat, dedi ei medietatem meam. Hist. de Sahag. apend. 3. n. 137. Weitere Belege s. bei Marina p. 216.

4) Toda bona de mueble ó de raiz que ganaren ó compraren marido é mulier, por medio lo partan. Fuero von Alcala. Ebenso der Fuero von Fuentes und Caceres. Zu der allgemeinen Bestimmung fügt der Fuero von Cuenca cap. 10. l. 21 noch die nähere hinzu: Si vir et uxor ste-

fonso VII. nahm sie in den Cortes von Naxera an, aus deren Beschlüssen sie in den Fuero viejo von Castilien, den Fuero Real und Especulo aufgenommen wurden [1]).

Richtete dieses Gesetz den Blick der Ehegatten schon in gewissen Beziehungen auf das Ableben des einen oder andern Theils, so fasste ein anderes Gesetz der Municipalfueros nur und allein den überlebenden Theil ins Auge. Es ist dies das Gesetz „der Einheit" (unitad), das Ehegatten ermächtigte, für immer einen Vertrag der Gütergemeinschaft zu Gunsten des überlebenden Theils zu schließen, der aus Achtung und Wohlwollen gegen den Verstorbenen im Witthum bleiben würde, in welchem Fall die Verwandten, denen die Erbschaft nach dem Recht zustand, weder zur Theilung schreiten, noch den überlebenden Theil im Besitz der Güter des Verstorbenen stören durften, bis er eine zweite Ehe einging oder starb. Der Fuero von Plasencia drückt sich klar darüber aus: „Obgleich oben gesagt worden ist, daß nach dem Ableben des Mannes oder der Frau die Erben mit dem überlebenden Gatten theilen dürfen, so sollen gleichwohl, wenn der Mann oder die Frau Einheit geschlossen, wie das Recht es jedem von ihnen im Leben

riles fuerint, et insimul cambium aut comparationem fecerint in radice alterius ... pariter dividant illud cum fuerit necesse, tam in vita quam in morte. Cum alter eorum decesserit, vivus habeat medietatem praedicti laboris, et propinquiores consanguinei defuncti aliam medietatem: alia radix redeat ad radicem. Damit stimmen die Fueros von Plasencia, Baeza und andere überein.

1) Ordenamiento der Cortes von Naxera, tit. 29 u. 99. Fuero viejo lib. V. tit. 1. l. 1 u. 7. Fuero de las leyes lib. III. tit. 3. Espec. lib. 4. tit 12. ley 39. Nach diesem Gesetz soll der Ehemann, wenn er einen Mitgiftsbrief seiner Ehefrau gibt, in demselben erklären: „daß ihr euern Antheil habt an Allem, was uns Gott fortan gewinnen lässt und was wir an unserm Vermögen vermehren. Und es soll hier Alles genannt werden, was der Mann und was die Frau besitzt an beweglichem Gut wie an Grundgütern. Es soll die Mitgabe (arras) derselben nebst Dem, was sie vorher hatte, angegeben werden, um zu wissen, was ein jeder Theil an dem Tag, wo sie sich verehelichten, besaß, damit, wenn einer der Ehegatten stirbt, seine Erben mit Sicherheit wissen können, wie viel ein jeder von der Errungenschaft ansprechen darf." Aus den genannten Gesetzsammlungen gingen die Bestimmungen über die Gütergemeinschaft in die Recopilacion lib. V. tit. 9 über.

gestattet, die Erben und Kinder nicht mit dem überlebenden Gatten theilen, so lange das Recht der Einheit besteht" [1]). Zur Dauer und Gültigkeit derselben verlangte das Gesetz, daß sie mit großer Feierlichkeit in Gegenwart und mit Zustimmung der Erben geschlossen wurde [2]).

Nach dem Recht und Herkommen in Castilien genossen die Wittwen die Vortheile noch eines andern Gesetzes, das unter dem Namen „Gesetz des Witthums" (ley de viudedad) bekannt, einen gewissen Theil des beweglichen Vermögens oder der liegenden Güter der Wittwe zum Unterhalt im Wittwenstande zusprach. Um diese Vortheile ansprechen zu können, musste der überlebende Theil im Witthum bleiben und einen keuschen Wandel führen. „Will aber der Wittwer oder die Wittwe, heißt es im Fuero von Cuenca, nicht im Witthum und in der Keuschheit bleiben, so muß der überlebende Theil Alles, was er im Witthum erhalten hat, zur Theilung hergeben, wenn dies den Erben beliebt" [3]). Dem Brauch und Recht verschiedener Gemeinden gemäß war die Wittwe verbunden, den Schleier anzulegen, an bestimmten Tagen in die Kirche zu gehen, Opfer darzubringen [4]), und auf dem Grabe des verstorbenen Mannes zu trauern.

Wegen der Ehrenbezeigungen und Befreiungen, welche das Gesetz den Wittwen gewährte, war ihr Stand sehr geachtet. Die Fueros von Naxera, Escalona und Toledo und die

1) Das Gesetz ist dem Fuero von Cuenca, cap. 10. l. 36. De unitate viri et uxoris, entnommen.

2) Der Mann und die Frau, welche den Vertrag der Einheit schließen wollen, verordnet der Fuero von Caceres, sollen dies am Sonntag nach der Frühmesse oder Sonnabends Abend in ihrer Pfarrei oder in der Gemeindeversammlung des Ortes vornehmen. „Und diesem Vertrag, fügt der Fuero von Cuenca hinzu, müssen alle Erben beitreten; alle, sage ich, so daß keiner von ihnen abwesend ist; denn wenn ein einziger Erbe nicht zugegen oder einer der anwesenden widerspricht, so ist der Vertrag ungültig."

3) Fuero von Cuenca.

4) ... „Weißbrot, Geld und eine Kerze, und so viele Tage sie dies unterlässt, so viele Maravedis zahlt sie an die Verwandten des Verstorbenen." Fuero von Caceres.

von diesen abgeleiteten späteren Fueros von Cordova, Sevilla, Niebla und Carmona bewilligten den Wittwen der Ritter und Krieger dieselben Vorrechte und Ehren, welche ihre Männer im Leben genossen hatten [1]). Nach dem Fuero von Alcala und Fuentes hatte die Frau, welche Wittwe wurde und ein Jahr lang blieb, das Recht, das beste Saumthier sich vorauszunehmen, das mit der übrigen Habe nicht in die Theilung gehen sollte. Auch befreite das Gesetz die Wittwen von Auflagen und Steuern, von der Pflicht, an den Festungsgraben zu arbeiten oder die entsprechende Abgabe zu zahlen [2]).

Die Gesetzgebung wachte darüber, daß die Wittwen in der ehrbaren Zurückgezogenheit, welche Gesetz und Sitte ihnen vorschrieben, nicht gestört, sie zu verlassen nicht genöthigt wurden. Sie brauchten selbst nicht ihre Angelegenheiten vor den Gerichten zu vertheidigen, wie dies den übrigen Gliedern der Gemeinde nach dem Fuero oblag; die Sache der Wittwen und Waisen sollte der ordentliche Richter von Amtswegen führen und vertheidigen. Niemand durfte es wagen, sie in ihren Wohnungen zu beunruhigen, die ein dem Adel eigenthümliches und in jenen Zeiten sehr hochgehaltenes Vorrecht, die Befreiung von der Obliegenheit, Fremde zu beherbergen, genossen [3]).

Indem die Gesetze der Wittwe die gebührende Achtung, welche sie in ihrem vorigen Stande genossen, noch jetzt sicherten, und sie bewogen, aus Gründen der Ehre und des Vortheils im Witthum tadellos und sittenrein zu bleiben, oder wenigstens vor Ablauf eines Jahres, vom Tode des Gatten an, nicht zur zweiten Ehe zu schreiten [1]); indem die Gesetze der Wittwe die Mittel verschafften, mit Anstand und Bequemlichkeit zu leben und ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft Schutz und Sicherheit gewährten, gaben sie der Ehe selbst eine höhere Haltung und Würde, den Beweggründen zu ihr mehr Ernst und Stärke, der gegenseitigen Liebe und Zuneigung größere Festigkeit und Ausdauer.

1) Nam et si solam uxorem reliquerit, sit honorata in honore mariti sui. Alfons der Gelehrte ertheilte dieses Vorrecht dem Flecken Escalona oder vielmehr bestätigte das alte von Alfons VI. bewilligte Vorrecht. „Wir befehlen, daß, wenn ein Caballero stirbt, und seine Frau Wittwe wird, sie dieselbe Freiheit genießen soll, die ihr Mann als Wittwer genossen haben würde." Privilegium vom 5. März 1261.

2) Mulier quae vidua fuerit, aut maritum non habuerit, fossatum non faciet, nec pectet fossatera. Dieses alte Recht, das die Königin Urraca in den Fueros von Leon und Carrion, die sie theils bestätigte, theils neu bewilligte, in einer Urkunde v. J. 1109, Esp. sagr. t. 35. ap. 3, den Wittwen gewährte, wurde fast wörtlich in die Fueros von Alcala, von Fuentes u. a. aufgenommen.

3) Fuero von Melgar de Suso in Memor. para la vida de S. Fernando, ap. p. 523. Fuero von Balbas, Zorita, ibid. p. 271, Villavincencio in Hist. de Sahagun apend. 3. escr. 225.

2) Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern. Väterliche Gewalt.

Von den Ehegatten wendet sich der Blick wie von selbst auf ihre Kinder. Wie die gesetzmäßige Ehe der vom Gesetz nicht bekräftigten Verbindung in jener Zeit keineswegs so schroff gegenüber stand, so war dies auch nicht mit den Früchten beider Verbindungsweisen, mit den Kindern, der Fall. Einen Sohn zu besitzen, wenn er gleich nicht aus einer gesetzlichen Ehe stammte, galt immer für ein Glück; man bedurfte des männlichen Armes zum Pflug wie zum Schwert, und die schwach bevölkerte Gemeinde und Landschaft erfreute sich eines kräftigen

1) Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen des Cod. Wisog. lib. III. tit. 2. l. 1 über diesen Punct in Castilien angenommen und von den Sammlern des Fuero Real kurz zusammengefasst: „Keine Wittwe heirathe von dem Todestag ihres Mannes an bis zum Ablaufe eines Jahres. Wenn sie früher heirathet ohne Erlaubniß des Königs, so verliert sie die Hälfte von Dem, was sie besitzt, und es erhalten dies die Kinder oder Enkel, die sie von dem verstorbenen Mann hat; und hat sie keine, so erhalten es die nächsten Verwandten desselben." Als Grund jener Bestimmungen geben die westgothischen Gesetzgeber an: Ne haec quae a marito gravida relinquitur, dum immoderato desiderio ad secundi conjugii vota festinat, vel adulterium perpetrans spem partus sui, priusquam nascatur, extinguat. Die Castilianer milderten die Strafe des westgothischen Gesetzes, indem sie die vor der gesetzlichen Zeit sich wieder verehelichende Frau zu einer geringen Geldstrafe verurtheilten; so in dem alten Fuero von Melgar de Suso in den Fueros von Villavincencio, Sepulveda, Salamanca. Aus den Municipalfueros wurden diese Anordnungen in den Fuero Real und später, wiewol mit bedeutenden Abänderungen, in die Siete Partidas aufgenommen und bis zum Jahre 1400 befolgt.

Gliedes mehr. Die Gesetze stellten einen solchen nicht auf eine niedrigere Stufe als den von der muger de bendicion oder muger velada gebornen und erklärten ihn weder für unfähig ein öffentliches Amt zu bekleiden, noch die Güter des Vaters zu erben. Nur die Gewißheit der Abkunft wurde verlangt, die von den Taufzeugen am Tag der Taufe oder öffentlich in der Versammlung, nach den in den Fueros vorgeschriebenen Förmlichkeiten, pflegte gegeben zu werden. Die Väter, weit entfernt sich zu schämen sie als Kinder anzuerkennen, behandelten sie mit gleicher Sorgfalt wie ihre rechtmäßigen, und betrachteten jene wie diese als nützliche Glieder des Familienkreises und der häuslichen Gesellschaft. Den Müttern legten die Gesetze die Pflicht auf, die einen wie die andern zu erziehen, und unterließen selbst nicht, hinsichtlich der Säugammen, deren Anwendung damals sehr allgemein war, Anordnungen zu treffen. Man bestimmte gesetzlich ihre Obliegenheiten, ihren Lohn, die Zeit und Dauer ihres Dienstes; ihre Hauptsorge war, dem Kinde gesunde Nahrung zu geben; gab sie ihm schlechte Milch, so traf sie, nach dem Fuero, die Strafe des Homicidiums [1]). Für die Erziehung der Söhne sorgten dann die Väter, hielten sie zu körperlichen Übungen und Fertigkeiten, zum Fechten und Lanzenwerfen, zum Reiten und Behandeln des Pferdes oder zu den Arbeiten der Landwirthschaft an, und bestimmten sie, wenn sie herangewachsen, dem Landbau oder vorzugsweise dem Kriegsdienst, oder ließen sie in den Dienst eines andern Herrn oder in ein öffentliches Amt treten, damit sie sich selbst ernährten, zum väterlichen Erbe eigenen Erwerb hinzufügten und sich die Mittel zur sorgenfreien Ehe und selbständigen Niederlassung verschafften [2]).

1) Si nutrix lactanti suo lac dederit infirmum, paccatis calumpniis exea inimica si ea occasione puer obierit. Fuero von Cuenca cap. 9. l. 51. Si mancipium mercenarium nutricem domini sui cognoverit, et ejus occasione lac fuerit corruptum, et filius obierit, sit inimicus in perpetuum, et pectet calumpnias homicidii. Ib. cap. 38. l. 4. Diese Gesetze wurden aufgenommen in den Fueros von Baeza und Plasencia und in den übrigen vom Fuero von Cuenca abgeleiteten.

2) Marina p. 166.

Bis zu diesem Zeitpunct besaß der Vater die väterliche Gewalt, wie sie im alten Recht und Herkommen Castiliens, welche in diesem Punct auf der westgothischen Gesetzgebung [1]) beruhten, festgesetzt war. Weit entfernt, daß es den Vätern erlaubt war, ihre Kinder zu tödten oder zu verkaufen, durften sie dieselben selbst nicht als Geiseln für ihre eigene Person stellen [2]), nicht mißhandeln, verwunden oder hart schlagen. Geschah dies, so konnten die Kinder ihre Väter verklagen und vor Gericht belangen, wie wir aus einem Gesetz des Ortsrechts von Burgos ersehen [3]). Offenbar sollte dieses Gesetz nur eine Schutzwehr sein gegen Mißhandlungen, gegen gewaltsame Ausbrüche der Leidenschaft und Roheit, die dem Zeitalter eigen waren; verdiente Züchtigungen der Kinder schloß es nicht aus. Zur Aufrechthaltung des väterlichen Ansehens wie des kindlichen Gehorsams, zur kräftigen Handhabung der Kinderzucht gaben die Gesetze den Ältern hinlängliche Mittel. Die westgothischen ertheilten dem Vater und der Mutter das Recht, den Sohn und die Tochter, so lange sie in der Familie lebten, zu züchtigen, ihnen Verweise zu geben, und sie, wenn auch nicht um eines geringen Versehens willen, doch wegen eines schweren Vergehens gegen ihre Person, selbst zu enterben [4]). Die Ortsrechte folgten diesen Grundsätzen. „Wenn ein Vater oder eine Mutter, verordnet der Fuero von Plasencia, ein ungerathenes Kind hat und fürchtet, daß es Schaden anrichte, so kann es eingesperrt werden, bis es zahm wird und sich bessert" [5]). Als die schwerste Strafe betrachtete man die Enterbung, und sie fand daher nur statt, wenn ein Kind Natur und Gefühl in dem Grad verleugnete, daß es Vater oder Mutter schlug. „Obgleich es verboten ist, sagt der Fuero von Cuenca, daß der Vater oder die Mutter den Sohn enterbt, so

1) Vergl. Bd. I. S. 217 dieser Geschichte.

2) Fuero von Baeza, Plasencia, Cuenca u. a.

3) Fuero von Burgos, tit. 265 ... e se apreciase al alcalde sobre ello, que peche la calonnia; e si muriese, que peche el homicidio.

4) Cod. Wisog. lib. IV. tit. 5. lex 1.

5) Ebenso der Fuero von Baeza und alle vom Fuero von Cuenca, cap. 10. lex 7, abgeleiteten.

soll doch Derjenige, der seinen Vater oder seine Mutter schlägt, enterbt werden" [1]). Nur unter der Voraussetzung, daß der Vater die Mittel hatte, der nicht ausreichenden Liebe die väterliche Strenge zuzufügen, durch Androhung von Strafen bei wiederholten Fehltritten diesen vorzubeugen, und durch Vollziehung der Strafen der Androhung Gewicht zu geben, konnte das Gesetz den Vater für die Fehltritte des Sohnes zur Rede stellen, ihn haften und büßen lassen. „Für den Sohn, der noch unter der väterlichen Gewalt steht („emparentado"), verfügt der Fuero von Ucles (ley 60), zahlen die Ältern jede Strafe, wenn er sich gegen einen Andern vergangen hat." Näher äußert sich der Fuero von Plasencia: „Wir gebieten, daß der Vater oder die Mutter nicht die Kinder, sie mögen gesund oder geistesschwach sein, außer der väterlichen Gewalt erklären kann [2]), bis sie in die Ehe treten; bis dahin müssen die Ältern für jeden Schaden, den sie anrichten, haften" [3]). Daher konnten auch die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Gewalt standen, nicht vor Gericht geladen werden, wie dies der Fuero von Caceres ausdrücklich sagt [4]). Die Verantwortlichkeit der Ältern für die Kinder hörte auf, sobald diese sich verehelichten und zur Theilung schritten [5]).

Starb der Vater, so blieben die Kinder in der Gewalt der Mutter und wurden erst nach dem Tode des Vaters und

1) Wörtlich aufgenommen in den Fueros von Baeza und Plasencia. Die Fälle, in denen Enterbung stattfinden konnte, sind in dem Fuero von Soria sehr umständlich angegeben. S. auch den Fuero Real lib. III. tit. 9. leyes 1 u. 2 und die Partida VI. tit. 7.

2) Man gebrauchte dafür den Ausdruck desafiar, gleichbedeutend mit emancipar, d. i. als Vater sich von der Pflicht, für sein Kind zu sorgen, lossagen. Den entgegengesetzten Begriff bezeichnet das Wort profijar oder porfijar.

3) Ebenso im Fuero von Burgos tit. 62, Fuero von Cuenca cap. 10. ll. 5 u. 7.

4) Filio emparentado (d. i. der unter väterlicher Gewalt steht) que con suo padre morar, ó sobrino ó yuguero ... non responda á nadi ni nadi á el.

5) Todos los homes que los fijos hobieren casados legitimamente ayuntados, el padre ni la madre non respondan por ellos mas. Fuero von Molina. Ebenso der Fuero von Cuenca cap. 10. lex 4.

der Mutter als Mündel angesehen [1]). Ein Blick auf die väterliche Gewalt (patria potestas) bei den Römern, die nur dem Manne zustand, die Frau dagegen für immer ausschloß, zeigt auch hier den mächtigen Einfluß, den die germanische Volksthümlichkeit und noch mehr die christliche Religion auf dieses Verhältniß ausübte, indem beide, die Berechtigung und Würde der Frauen anerkennend und hervorhebend, diesen gleiche Befugnisse nach des Mannes Ableben einräumten, und während sie das natürlich starke Muttergefühl erhöhten, unbedenklich ihm auch Größeres und Wichtigeres anvertrauten. Anfänglich nahmen die Westgothen in Spanien die hier verbreiteten Grundsätze der Römer hinsichtlich der väterlichen Gewalt an, allmälig aber wichen dieselben andern Ansichten, und König Chindaswinth sprach die Rechte der Mütter in Bezug auf ihre Kinder gesetzlich aus [2]). Aus dem westgothischen Gesetzbuch gingen die betreffenden Bestimmungen später in die Municipalfueros über, und so sehen wir den überlebenden Theil, die Mutter wie den Vater, die älterliche Gewalt üben und jene wie diesen verantwortlich für die Vergehen der Kinder. Daß die Väter ebenso für die natürlichen oder die mit einer Barragana erzeugten Kinder wie für die rechtmäßigen zu haften verpflichtet waren, bezeugen gesetzliche Bestimmungen in den Fueros und in Cortes [3]).

Während der Dauer der älterlichen Gewalt war den Ältern der Besitz und Nießbrauch aller Güter und Erwerbungen der Kinder, der anderweitig erworbenen wie der väterlichen,

1) Dies erhellt aus dem Fuero von Molina: si el padre ó la madre muriere, aquel que viviere, de aquel dia que partiere con ellos non responda por ellos mas por ninguna buelta; deutlicher noch aus dem Fuero von Cuenca cap. 10. l. 5: Si filius orbatus fuerit altro parente, ille qui superstes fuerit, respondeat pro eo, donec det ei partem substantiae quae eum contigerit. Post divissionem vero non habeat utique respondere.

2) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 3. l. 1.

3) Fuero von Molina. Ein Gesetz der Cortes von Leon vom J. 1188 sagt: Establescemos demas de los fijosdalgo que han barragahas, que aquel, que los recibiere por fijos, que asi sea tenudo de responder por ellos como por los de bien.

gesetzlich gestattet [1]). Dieser Vortheil wurde nicht sowohl als eine rechtliche Wirkung der väterlichen Gewalt und als ein wahres Eigenthumsrecht angesehen, sondern als eine Belohnung und billige Entschädigung für die große Last und die Kosten, welche die Erziehung und Ernährung der Kinder, wie das gerichtliche Einstehen und Haften für dieselben den Ältern verursachten [2]). Eine natürliche Folge jenes Gesetzes war, daß die Kinder nichts verschenken, verpfänden, verkaufen oder versprechen konnten, selbst weder ein Testament machen, noch über die väterlichen oder erworbenen Güter verfügen durften [3]).

Um Zwist und Unfrieden in den Familien vorzubeugen, war die Gesetzgebung darauf bedacht, die Vermögens- und Erbschafts-Verhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder zu ordnen. Sie folgte hierin dem Vorgange der westgothischen [4]), indem sie die außer der rechtmäßigen Ehe erzeugten Kinder von der Erbfolge in dem väterlichen Vermögen ausschloß, so oft Notherben (herederos forzosos), d. h. Kinder, Enkel oder Urenkel von einer gesetzlich getrauten Ehefrau (hijos de bendicion) vorhanden waren. „Jeder, sagt ein Gesetz des Fuero von Sepulveda (tit. 61), der zu erben hat, erbe in folgender Weise: Der nächste Verwandte erbe und sei im Recht, wie es das Gesetz vorschreibt, doch nicht der von einer Barragana,

1) Todo fijo o fija, que haya padre o madre, si alguna cosa ganare ante que case, seya en poder del padre o de la madre lo que ganare, e quando moriere padre, venga a particion de los hermanos. Fuero von Fuentes, von Soria u. a. In der letzten Beziehung bestimmt der Fuero von Cuenca: totum tradat partitioni fratribus suis, si conjugatus vel conjugata non fuerit; quia post contractionem non habent tradere partitioni aliquid de iis quae adquissierint.

2) Dies erklärt der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 40, ausdrücklich.

3) Fuero von Plasencia; damit übereinstimmend der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 32. Wie sehr diese Gesetze schon im dreizehnten Jahrhundert durch den Einfluß der römischen Juristen und Rechtslehrer in Spanien verändert wurden, wird späterhin nachgewiesen werden.

4) In einem Aufsehen erregenden Rechtsstreit, der in Gegenwart des Königs Alfons VI. im J. 1083 verhandelt wurde, beriefen sich in einem betreffenden Fall die Richter auf das westgothische Gesetzbuch und fällten diesem gemäß das Urtheil. Esp. sagr. t. 38. apend. 10.

außer wenn er in der Gemeinde und mit Zustimmung der Verwandten, welche den Vater oder die Mutter, woher die Erbschaft rührt, zu erben haben, als Kind anerkannt ist." Diese allgemeine Regel erlitt verschiedene Ausnahmen in Castilien. Kindern von Unverehelichten, die geboren waren, ehe ihr Vater Kinder von einer rechtmäßigen Ehefrau hatte, konnte jener bei Lebzeiten oder durch seinen letzten Willen den vierten Theil seines Vermögens geben, wie der Fuero von Soria verordnet. Nach dem Fuero von Logroño konnte das Kind der Barragana mit den rechtmäßigen Kindern in die Theilung gehen, im Fall ihm sein Vater nicht vorher einen bestimmten Theil seines Vermögens zugewiesen hatte, ein Gebrauch, der noch im vierzehnten Jahrhundert befolgt wurde [1]). In Ermangelung rechtmäßiger Nachkommen bis ins vierte Glied hatten die Kinder der Barragana das Recht, in den väterlichen Gütern in derselben Weise wie die Kinder der gesetzlichen Ehefrau nachzufolgen, unter der Voraussetzung, daß sie von dem Vater mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeit als seine Kinder anerkannt waren [2]).

Diese Bestimmungen hinsichtlich der Erbansprüche der unehelichen Kinder, die den milderen Ansichten, welche man von der Barragania hegte, entsprachen, zeigen, wie sehr man darauf bedacht war, die in solcher Verbindung erzeugten Kinder gegen Noth und Dürftigkeit zu schützen, ohne darum den Rechten der ehelichen Kinder zu nahe zu treten. Die Rechte dieser auf das älterliche Vermögen sah man als unantastbar an und Enterbung rechtmäßiger Kinder galt als die schwerste Bestrafung derselben, die nur durch ein Verbrechen der Unnatur, durch körperliche Mißhandlung der Ältern von ihren Kindern, gerechtfertigt werden konnte. Und diese Enterbung selbst war nur gültig, wenn sie feierlich und in öffentlicher Versammlung stattgefunden hatte [3]).

1) Fuero von Ayala.

2) Fuero von Soria, Alcala, Fuentes, Burgos u. a. Der Fuero von Caceres giebt in der Kürze die Form an, in welcher diese öffentliche Anerkennung stattfinden soll.

3) Fuero von Alcala.

Hier, wie an mehreren bisher berührten Puncten, tritt die Sorgfalt der Gesetzgeber für die Erhaltung und Sicherung des Vermögens in der Familie hervor. Ein näherer Blick auf das Erbrecht jener Jahrhunderte wird dieses Streben der Gesetzgebung noch augenfälliger und vielfacher darthun.

3) Das Erbrecht.

Bis auf die Zeiten des Königs Chindaswinth hatte es den Ältern oder Großältern freigestanden, ihr Vermögen nach Gutdünken jedem Dritten zu vermachen, mit Ausschließung ihrer Kinder; Chindaswinth hob dieses Gesetz auf [1]). Er gestattete den Ältern oder Großältern nur dann eine freie Verfügung, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren, und gebot endlich, daß Derjenige, welcher rechtmäßige Descendenten habe, einen derselben mit einem Drittel seines Vermögens bevorzugen könne, zu Gunsten eines Fremden aber nur über ein Fünftel verfügen dürfe [2]). Diese Gesetze wurden später in Castilien im Allgemeinen, wenngleich mit gewissen Einschränkungen, befolgt. Sie bezweckten hauptsächlich, das Eigenthum in den Familien zu sichern und zu befestigen; seine Verminderung, Zersplitterung oder Veräußerung zu verhüten. In einer Reihe von Gesetzen, die in den Ortsrechten veröffentlicht wurden, ward sichtlich dieser Zweck erstrebt.

Hierher gehört zuerst das Gesetz, das dem Vater nach dem Tode der Mutter, oder dieser nach dem Tode des Vaters die strenge Verpflichtung auflegt, über den Pflichttheil und Patrimonium des Waisen, bis zu seinem Austritt aus der Minderjährigkeit, mit der größten Sorgfalt zu wachen [3]). Dabei schärft der Fuero von Salamanca ein, daß, wenn der Vater einen schlechten Lebenswandel führe und nachlässig sei in der Sorge für seine Kinder, die nächsten Verwandten die Überwachung der Kinder und ihres Vermögens übernehmen sollen.

1) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 5. lex 1. Vergl. dieser Gesch. v. Span. Bd. I. S. 220.

2) Cod. Wisog. lib. 4. t. 5. l. 1.

3) Fuero von Cuenca, c. 10. ley 34, Fuero von Soria u. a.

Ein anderes Gesetz verbot den Familienvätern, welche Kinder, Enkel oder Urenkel hatten, ihre Güter an fremde Personen oder mächtige Große zu verkaufen oder zu verschenken, oder über sie durch irgend einen Vertrag zu Gunsten von Mönchen oder Ordensleuten zu verfügen [1]). So konnten auch Mönche und Ordensleute, nach dem Fuero von Soria, kein Vermächtniß machen (ser cabezales, cabezaleros), kein Kind adoptiren, keine Kinder, wenn sie gleich deren hatten, zu Erben einsetzen. „Das ist Gesetz, heißt es im Fuero von Burgos (tit. 71), daß kein Sohn eines Geistlichen (Abat) von dem Vermögen seines Vaters erben kann, es müsste ihm denn dieser um seiner Seele willen etwas als Almosen geben. Stirbt er aber . . . so sollen seine Brüder oder nächsten Verwandten ihn erben, wie sie bei Andern erben." Aus demselben Grunde hatten Solche, die eine Mönchskutte trugen (Cucullados), Ordensbrüder (Frades) und Nonnen kein Recht an die Güter des kinderlosen (mañero) Verwandten, weil alle Güter an die nächsten Verwandten, mit Ausschluß der Ordensleute, fielen, wie dies vom König Alfons in den Cortes von Naxera angeordnet wurde [2]). Und wenngleich gottgeweihte Personen ihre Väter beerben und im Leben den nach dem Recht von Castilien ihnen zustehenden Pflichttheil genießen konnten, so durften sie doch am Ende ihrer Tage nur über ein Fünftel für ihrer Seele Heil verfügen; das Übrige fiel nach dem Recht an die Verwandten.

Wenn Jemand freiwillig den geistlichen Stand wählte, so wurde er — einem dritten Gesetz gemäß — als bürgerlich

1) Ninguno non pueda mandar de sus cosas á ningun herege, nin á home de religion, desque hobiere fecho profesion, nin á home alevoso . . . nin á fijo, que ficiese en adulterio, nin á parienta, nin á mugier de orden. Dieses Gesetz des Fuero von Soria kann als ein in Castilien allgemein gültiges angesehen werden. Cucullatis et saeculo renuntiantibus, drückt sich der Fuero von Cuenca cap. 2. l. 2 aus, nemo dare, neque vendere valeat radicem. Nam quemadmodum ordo istis prohibet haereditatem vobis dare aut vendere, vobis quoque forum et consuetudo prohibet cum eis hoc idem.

2) Ordenamiento de las cortes de Naxera, tit. 101. Fuero Viejo, lib. 5. tit. 2. ley 2.

todt betrachtet, musste auf seine liegenden Güter verzichten und konnte höchstens nur eine bewegliche Habe zu seinem Gebrauch mitnehmen. „Jeder, sagt ein Gesetz des Fuero von Fuentes, der in einen geistlichen Orden tritt, hat die Befugniß, seine Waffen, sein Pferd, seine Kleider und das Fünftel der beweglichen Habe mitzunehmen; alles Grundeigenthum aber bleibt zurück und seinen Erben" [1]).

Eine Grundbestimmung des alten castilischen Rechts enthielt ein viertes Gesetz, wonach Niemand am Ende seines Lebens über seine Güter zu Gunsten der Kirche verfügen, noch aus frommen Beweggründen etwas derselben schenken oder, wie man damals sich auszudrücken pflegte, „um seiner Seele willen vermachen" (mandar por el alma) durfte, außer einem Fünftel der beweglichen Habe, auf welches die Parochie (Collacion) ein Recht hatte, im Fall der Eigenthümer ab intestato starb [2]).

1) Der Fuero von Cuenca, c. 10. l. 3, fügt hinzu: injustum enim et inaequum videtur, ut quis exheredet filios suos, dando monachis movile vel radicem, quia forum est ut nullus exheredet filios suos. Ähnlich äußern sich auch andere Fueros. Alle stimmen übrigens in Hinsicht auf den Grundbesitz überein und nur in dem Quantum von der beweglichen Habe weichen sie von einander ab.

2) „Es ist ein Recht in Castilien, daß jeder kinderlose Fidalgo, während er gesund ist, Jedem, wem er will, das Seine geben oder verkaufen kann. Allein wenn er wegen Krankheit bettlägerig ist (alechugado oder, wie sich der Fuero viejo ausdrückt, alechigado — ein Ausdruck, der von dem Wort lecho gebildet ist), und sein Ende fürchtet, so kann er nicht mehr als das Fünftel von Dem, was er besitzt, um seiner Seele willen, verschenken, und alles übrige, was er hat, sollen seine nächsten Verwandten erben." Dieses Gesetz, das in den Cortes von Naxera gegeben wurde, scheint in Folge eines andern vom Kaiser Alfonso VII. erlassen worden zu sein, in welchem er sagt: „Das ist ein Gesetz Castiliens, daß Jemand, der leidend ist mit verbundenem Kopf, nicht mehr als den fünften Theil von seinem Vermögen verschenken oder vermachen kann. Allein wenn er in die Gemeindeversammlung oder an die Thüre der Kirche zu Fuß kommt oder sich führen lässt und keine Kopfbinde trägt, so hat Das, was er thut, Gültigkeit." Ordenamiento der Cortes von Naxera, tit. 67 u. 100; im Fuero viejo, lib. V. tit. 2. ley 1 u. 6, mit einigen unbedeutenden Veränderungen. Die Ausdrücke „doliente en cabeza atado" oder, wie es im Fuero viejo heißt, „doliente é cabeza atado", sind von den Herausgebern des letztern, den Doctoren Asso und Manuel, mißverstanden worden. Marina, p. 191, 4, erläutert sie, gewiß richtiger, so: Antiguamente á los enfermos de cuidado les vendaban sus cabezas, ó se las ceñian estrechamente con una toca, como se dexa ver en pinturas de aquellos tiempos; uso que aun se observa en algunos pueblos de Castilla, creyendose que estas ligaduras eran capaces de fortificar la cabeza del paciente y de aliviar sus dolores. La ley, considerando este uso como un signo de la mala disposicion del sugeto, desconfia de sus determinaciones, y exige para el valor de ellas que non tenga la cabeza atada, esto es, que esté ya bueno, que pueda venir á la iglesia sin toca y por su pie.

Ein fünftes Gesetz sicherte den Verwandten das Vorkaufsrecht, indem es ihnen, falls die Ihrigen ihre Güter und liegenden Gründe verkauften, für den gleichen Kaufpreis den Vorzug vor Fremden gab. Dieses Gesetz, das in Castilien allgemein galt, ist in dem Fuero von Baeza sehr gut weiter ausgeführt. „Wenn Jemand etwas kauft oder verkauft, es sei ein bewegliches oder liegendes Gut, so soll dies fest und gültig sein, außer wenn es an Mönche verkauft worden, dergestalt, daß Niemand reuig werden kann, nachdem der Handel geschlossen ist. Derjenige jedoch, der ein liegendes Gut zu verkaufen Willens ist, lasse dies drei Tage in der Stadt ausrufen, und wenn dann einer von seinen Verwandten es kaufen will, so kaufe er es für das höchste Gebot, das Jemand darauf gethan hat. Sind die drei Tage (nach andern Fueros neun Tage) vorüber, so verkaufe er es Dem, der das Meiste bietet, und wenn der Handel geschlossen ist, so kann Niemand reuig werden. Wenn aber Jemand es nicht ausrufen lässt und gleichwohl verkauft, so können die Verwandten des Verkäufers sich deßhalb nicht an den Käufer halten, sondern allein an den Verkäufer, weil er das Gut heimlich verkaufte, ohne Wissen der Verwandten. Weßhalb er von Rechtswegen ein liegendes Gut von gleicher Größe und Beschaffenheit, wie um den Preis, für den er das andere verkauft hat, herzugeben verbunden ist. Wenn es aber öffentlich ausgerufen worden, so ist er, wie gesagt, Niemand dafür verantwortlich." Dieses Gesetz, das dem Wesen nach sich in allen Municipalfueros von einigem Ansehen findet, wurde, wenngleich mit einigen Abweichungen in

Nebendingen, bis zur Veröffentlichung der Partidas in den Reichen Leon und Castilien beobachtet [1]).

Ein sechstes Gesetz gab den Ascendenten, Großvätern und Urgroßvätern das Recht, mit Ausschluß der Collateralen, in den Gütern des kinderlos Verstorbenen zu succediren. Man nannte dies das Recht der „Stammverwandtschaft oder des Rückfalls des Stammguts ans Stammgut" (reversion de raiz á raiz). Man hat irrthümlich geglaubt, sagt Marina, daß dieses Gesetz dem Fuero von Sepulveda eigenthümlich sei; allein es ist so alt in Spanien als der König Receswinth, der es zuerst erließ [2]). Die angesehensten Fueros in Leon und Castilien nahmen es dann auf [3]). Im Ortsrecht von Baeza findet es sich in folgender Weise gut abgefasst: „Jedes Kind erbt das Vermögen seines Vaters und seiner Mutter, das bewegliche wie das liegende, und der Vater und die Mutter erben das bewegliche Vermögen des Kindes, denn der Vater soll nicht das liegende Vermögen des Kindes erben, das es von seinem Patrimonium erhalten hat. Allein das übrige Grundvermögen, das die Ältern zusammen erworben haben, hat der Vater zu erben, der am Leben bleibt, oder die Mutter, auf Lebenszeit, nach dem Recht des Kindes, wenn dieses neun Tage lebt. Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter aber fällt das Grundeigenthum an das Grundeigenthum zurück. Darum befehle ich, daß, obgleich der überlebende Theil der Ältern das Vermögen des Kindes zu erben hat, auf Lebenszeit, doch das Grundeigenthum zurückfällt, und er Bürgen stellt, daß er dasselbe bewahren und es keinen Schaden nehmen werde. Das Grundeigenthum aber, das dem Kinde vom Patrimonium zugekommen ist, fällt an das Grundeigenthum zurück, an dem Tage, wo jenes stirbt" [4]).

1) Dies ergiebt sich aus ley 230 del Estilo. Der Fuero von Baeza entnahm das Gesetz dem Fuero von Cuenca, c. 32. leyes 3, 4, 5. Nachdem es in den Cortes von Naxera angenommen, ward es dem Fuero viejo von Castilla, lib. 4. tit. 1. leyes 2, 3, 4, und dem Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 10. ley 13, einverleibt.

2) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 2. lex 6.

3) Fuero von Zamora, Molina, Alcala, Caceres.

4) Das Gesetz, das dem Fuero von Cuenca, c. 10. l. 1, entnommen

Dieses Rückfallrecht wurde in Hinsicht auf Patrimonial- und Stammgüter in Castilien so heilig geachtet, daß in einigen Theilen des Landes eingeführt war, wenn der Ehemann während der Ehe ein Eigenthum dieser Art erworben hatte, dieses bei seinem Tode wieder unversehrt an das Stammvermögen zurückfallen zu lassen, und die Frau, die wegen der ehelichen Errungenschaft, dem Fuero gemäß, die Hälfte in Anspruch nehmen konnte, in Geld zu entschädigen [1]).

Nach einem siebenten Gesetz war es dem Ehegatten am Ende seiner Tage nicht gestattet, dem andern Ehegatten etwas zu vermachen, falls nicht die Erben ihre Einwilligung dazu gaben [2]). Nach dem Fuero von Sepulveda konnte wohl der Ehemann seiner Ehefrau und diese jenem etwas an beweglichem und selbst an liegendem Vermögen im Testament vermachen, aber nur um lebenslang den Nießbrauch zu haben. Der Fuero von Alcala gestattet dem Ehegatten, am Ende seines Lebens dem überlebenden Ehegatten die Hälfte seines Vermögens zu vermachen, jedoch nur in dem Fall, daß keine Kinder vorhanden sind.

Gründe, die im Wesen der Weiblichkeit liegen, mochten das Gesetz — ein achtes — hervorgerufen haben, das Frauen verbot, Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen, ohne die Einwilligung ihrer Väter oder Männer. In dieser Beziehung sagt der Fuero von Molina: „Die Frau, welche verheirathet ist, hat nicht die Befugniß, etwas zu verpfänden

ist, findet sich auch im Fuero von Sepulveda, Plasencia und in andern von diesem abgeleiteten. Der Kaiser Alfonso hatte es vorher in den Cortes von Naxera, tit. 100, erlassen, aus denen es in die Fueros von Burgos, den Fuero viejo, lib. 5. tit. 2. ley 1, und den Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 6. ley 10, überging. Selbst noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts wurde es in vielen Theilen des Landes beobachtet; denn das sechste Gesetz von Toro, obgleich es dasselbe abänderte, wollte es doch da beobachtet wissen, wo es gebräuchlich und herkömmlich war: „en las ciudades, villas y lugares do, segun el fuero de la tierra, se acostumbran tornar sus bienes al tronco, ó la raiz á la raiz".

1) Fuero von Cerezo, Fueros von Burgos, tit. 278.

2) Fuero von Soria, Baeza, Plasencia, Cuenca, c. 9. l. 11. c. 10. l. 28.

oder zu verkaufen ohne Geheiß ihres Mannes" [1]), und deutlicher der Fuero von Sepulveda: „Jede verheirathete Frau oder Jungfrau oder Wittwe, die mit dem Vater oder der Mutter im Hause lebt, hat nicht die Befugniß, eine Schuld zu machen, die über einen Maravedi beträgt, oder etwas zu verkaufen ohne die Zustimmung des Anverwandten, bei dem sie lebt; und wer irgend ihr borgt oder das Ihrige abkauft, es sei denn unter obiger Bedingung, verliert, was er von ihr gekauft hat." Dieses Gesetz galt allgemein in Castilien, wie aus dem Fuero viejo und Fuero de las leyes erhellt [2]). Aus den nämlichen Gründen war der verheiratheten Frau verboten, im Fall sie Erben hatte, über ihr Heirathsgut zu Gunsten Fremder zu verfügen. Mißbräuche, zu welchen die Befugniß, frei über ihr Heirathsgut zu verfügen, Frauen verleitet hatte, waren schon für den König Receswinth ein Beweggrund gewesen, diese Befugniß zu beschränken [3]); in Castilien wurden ihr, wie der Ordenamiento der Cortes von Naxera und der Fuero viejo zeigen [4]), noch engere Grenzen gezogen.

Während durch die bisher eingeführten Gesetze das Eigenthum in den Familien möglichst gesichert und dauernd erhalten, der Verarmung und Noth einzelner Familienglieder und Nachkommen vorgebeugt wurde, war man andererseits darauf bedacht, eine übermäßige Anhäufung der Güter in einer Familie oder in einem Gliede derselben und die ungerechte Bevorzugung des einen auf Kosten des andern zu verhüten, die angehäufte Masse in lebendigeren Umlauf und in zahlreichere Hände zu bringen, dadurch die Arbeitsamkeit anzuspornen, den Landbau zu beleben, den Boden ergiebiger zu machen, die Bevölkerung zu mehren und einen Mittelstand zu gründen, der, gleich weit entfernt von Überfluß und Dürftigkeit und deren Gefolg, in einem mäßigen, aber sichern Erwerb sein Glück erblickte und seine Sittlichkeit bewahrte. Von dem westgothischen Gesetz,

1) Ähnlich die Fueros von Fuentes, Alcala u. a.

2) Fuero viejo, lib. 5. tit. 1. ley 12. Fuero de las leyes, lib. 3. tit. 18. ley 5. tit. 20. ley 13.

3) Cod. Wisog, lib. 4. tit. 5. lex 2.

4) Fuero viejo, lib. 5. tit. 1. ley 1.

das dem Vater oder Großvater das Recht gab, den Sohn oder Enkel mit einem Drittel des Vermögens zu bevorzugen [1]), abgehend, erlaubte man niemals, daß der Vater eins seiner Kinder bevorzugen konnte; alle hatten gleiches Recht auf die väterliche Erbschaft und sollten zu gleichen Theilen die Güter des Vaters theilen, dieser mochte nun mit oder ohne letztwillige Verfügung sterben. „Wir gebieten, heißt es im Fuero von Cuenca, daß kein Vater und keine Mutter, sie mögen gesund oder krank sein, das Recht hat, einem der Kinder mehr zu geben als dem andern; alle vielmehr erhalten ihren Antheil sowohl am beweglichen als am unbeweglichen Vermögen" [2]). Dasselbe Gesetz erließ der Kaiser Alfonso im Ordenamiento der Cortes von Naxera, aus dem es in den Fuero von Burgos und den Fuero viejo überging [3]).

Man verfuhr in diesem Punct so streng, daß selbst diejenigen Güter, welche der Vater seinen Kindern bei ihrer Hochzeit und Verheirathung dem Recht nach geben konnte, als ein Theil ihres Pflichttheils angerechnet und zur Zeit der Vertheilung in Anschlag gebracht wurden, wie dies im Fuero von Cuenca deutlich ausgeführt ist. Daher konnten auch Kinder und Enkel die durch Schenkung des Vaters oder Großvaters erhaltenen Güter nicht verkaufen oder irgendwie veräußern, weil sie als ein Theil der unter Alle zu theilenden Masse betrachtet wurden [4]). Ebenso sollte die Masse des beweglichen Vermögens gleichmäßig unter die Kinder von beiden Geschlechtern getheilt werden, nur daß in Rücksicht auf die Natur der Gegenstände die einen den Töchtern, die andern den Söhnen zugewiesen wurden [5]). Doch konnte nach einem alten Herkommen in Castilien, das in den Cortes von Naxera gesetzliche

1) Cod. Wisog. lib. 4. tit. 5. lex 1.

2) Fuero von Cuenca, c. 10. l. 27. Fuero von Baeza, Plasencia, Alcala, Fuentes u. a.

3) Fuero viejo, lib. 5. tit. 2. ley 4. tit. 3. ley 6.

4) Fuero von Zamora.

5) Armas del padre ó caballo, los filios varones lo hereden: vestidos de madre las filias los hereden. Fuero von Alcala, von Fuentes.

Kraft erhielt, der Caballero oder seine Gattin bei der Theilung mit ihren Kindern sich einige Stücke der beweglichen Habe vorausnehmen [1]), und ebenso war es ein in diesen Cortes festgesetztes Recht des castilischen Adels, daß die Fijosdalgo dem ältesten Sohne ihre Waffen und ihr Pferd vorausgeben konnten [2]). Spuren von diesem Recht finden sich auch in einigen Fueros des Reiches Leon [3]).

So waren die persönlichen und Vermögens-Rechte und Verhältnisse zwischen den Ehegatten, den Ältern und Kindern nach Herkommen und Gesetz festgestellt und die Familienkreise geordnet, aus deren Vereinigung zu einer Gesammtheit an einem und demselben Orte der Gemeindekörper erwuchs und bestand. Wie der Fuero die Familienverhältnisse ordnete, so regelte er auch die Verhältnisse der Gemeinde in ihrem Innern und nach aussen, und gab ihr eine politische Stellung und Geltung. Durch ihn ward das Glied der Familie Glied der Gemeinde und des Staats, die Familie in die Gemeinde, die Gemeinde in den Staat eingereiht.

1) Ordenamiento dieser Cortes, tit. 20. Ähnliches fand sich auch in Leon, im Fuero von Zamora und Caceres.

2) . . . el caballo é las armas del su cuerpo para servir al sennor como sirvió el padre á otro sennor qualquier. Ordenamiento der Cortes von Naxera, tit. 52.

3) Todo home que moriere, den su caballo e sos armas á so filio mayori, et si filio varon non habuerit, dent suas armas et suo caballo por sua anima. Fuero von Caceres.

Drittes Capitel.

Die Gemeinde.

Ihr Verhältniß zum König. Kriegspflicht. Abgaben und Leistungen. Rechtspflege.

Der Fuero im eigentlichen Sinne war ein Übereinkommen (pleijto oder postura, wie man es damals nannte) oder, wie König Alfons VII. im Fuero von Toledo und Escalona sagt, „ein vollkommen fester Vertrag und Bund" (pactum et foedus firmissimum), kraft dessen der König gewissen im Krieg gemachten und nach dem Recht der Eroberung der Krone zustehenden Erwerbungen oder gewissen, aus andern Gründen schon früher dem königlichen Patrimonium einverleibten Besitzungen freiwillig entsagte, und den Bewohnern einer Ortschaft oder Stadt diese mit ihrem gesammten Gebiet, ihren Weilern, Burgen, Ländereien, Wäldern und Allem, was innerhalb der von dem König im Fuero bezeichneten Marken begriffen war [1]), überließ, ihnen weiter verschiedene Gerechtsame und Freiheiten ertheilte und endlich Gesetze hinzufügte, durch welche die Gesammtheit der Ortsangehörigen zur Gemeinde erhoben und gesetzlich berechtigt wurde und ihre Mitglieder fortan regiert werden sollten.

Nach diesem Vertrag waren die Ortseinwohner verbunden, dem Landesherrn Treue zu bewahren [2]), sich als seine Vasallen zu betrachten, in Allem ihm gehorsam zu sein [3]), die Gesetze

1) . . . omnia de mojone ad mojonem, wie der Fuero von Caceres sagt.

2) Der Fuero von Palencia drückt sich schön darüber aus: Ne inter dominum et populum sibi subjectum frequens oriatur discordia, et ne dominus de inclementia ut populus de infidelitate redarguatur; sed in hoc equitas, in illo fidelitas, in utroque stabilitas mereatur approbari.

3) Et porque nuestro señor el rey don Alfonso con consejo de sus ricos homes pobró a Llanes, siempre ese mesmo señor el rey, e todos sus subcesores rescibiran de nos buen servicio, e siempre a su voluntad lo serviremos. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 188.

zu befolgen und die im Fuero festgestellten Auflagen zu entrichten. Andererseits sollte auch der König die Bedingungen des Vertrags gewissenhaft erfüllen, in keinem Fall gegen die Gesetze des Fuero handeln, darüber wachen, daß sie unverbrüchlich beobachtet würden, die Gemeinde weder in den ihr bewilligten Gütern, noch in ihren Freiheiten und Gerechtsamen beeinträchtigen [1]), vielmehr sie in Schutz nehmen und Land und Leute derselben niemals vom königlichen Patrimonium trennen [2]). Zur Bekräftigung dieser Übereinkunft beschworen beide Theile, der König und die Gemeindeglieder, feierlich die genaue und stete Befolgung derselben [3]).

1) Kriegspflicht.

Die erste Pflicht des Ortsbürgers war, Gemeinde und Vaterland, wenn sie von außen bedroht wurden, mit den Waffen zu schützen. Wie zur Zeit der Herrschaft der Westgothen, war auch jetzt in Leon und Castilien jeder Waffenfähige zum Kriegsdienst, zum bloßen Streifzug (Fonsado), wie zum eigent-

1) Yo el dicho rey don Alfon atal firmamento vos fago, que nunca por malos consejeros, ni por lisonjeros, ni por vuestos enemigos, ni por otros homes ninguna cosa vos mengue de aquesto que vos do. Fuero von Llanes und Benavente.

2) Prometo vos et fago vos atal juramento que vos non dé a infante, nin a ricohombre, nin a otro alguno en ninguna manera, et siempre vivades conmigo á la mi merced. Fuero von Llanes.

3) Nach dem Fuero von Caceres wurde von Seite der Gemeinde der Eid in folgender Weise geleistet: Ideo fecerunt mihi pactum et juramentum erecta manu duodecim viri boni, concedentes pro toto concilio per semper esse subditos et obedientes mihi Alfonso . . . Et si forte jam dictum concilium hoc attendit quod juravit sint legales et boni vasalli: si vero hoc pactum quebrantaret concilium de Caceres, sint mei alevosi. Diesem Eid der Gemeinde folgte der des Königs in der merkwürdigen Formel: Juro per Filium virginis Mariae et erigo manum ad illud qui fecit coelum et terram quod nunquam dem istam villam Caceres nec aliquid de suis pertinentiis ulli alii nisi mihi et filiabus meis, et post me et filias meas Legionis regiae majestati. — Die älteste Formel dieses Eides findet sich im Fuero von Navara.

lichen Feldzug verpflichtet. Diese Bestimmung ging allgemein in die Fueros municipales über, ja der Kriegsdienst griff so tief in das Gemeindewesen ein, daß die Eintheilung und Rangstufe der Ortsbewohner auf dem Kriegsdienst, der Kriegsverfassung und Waffengattung beruhte, denn die Eintheilung der Ortsbürger in Peones und Cavalleros (Milites) war die gebräuchlichste und durchgreifendste. Sie machte sich geltend und diente selbst zur Richtschnur bei Besetzung öffentlicher Ämter der Gemeinde, vor Gericht und besonders bei peinlichen Vergehen, endlich bei Abgaben und Leistungen. Jeder Ortseinwohner, der ein bewohntes Haus in der Gemeinde besaß, war verbunden, in Person dem Heer zu folgen, und konnte nicht durch einen Andern, wenn er gleich sein Sohn oder Neffe war, diese Obliegenheit erfüllen lassen, außer im Fall einer Krankheit oder des Alters [1]). Wer nicht die Mittel hatte, ein Pferd zu halten, diente zu Fuß. Jeder Ortsbürger aber, nach dem Fuero von Molina, der zwei Joche Ochsen mit verhältnißmäßigen Ländereien und mindestens einhundert Schafe besaß musste ein Sattelpferd halten. Die Fueros bestimmen auf das Sorgfältigste Alles, was sich auf die Waffen und Pferde und auf die Personen, welche diese zu halten verbunden waren, bezog. Die so Berittenen wurden Caballeros und erhoben sich somit zu derjenigen Waffengattung, welche in jenen Jahrhunderten die angesehenere und wichtigste war. Alle Ortsbewohner, welche mit Pferden und gewissen Waffen unter den von dem Fuero festgesetzten Bedingungen Kriegsdienste thaten, waren frei von jeder Abgabe [2]), genossen den Titel und Rang von

1) Der Fuero von Cuenca, cap. 30. ley 4, sagt dies mit klaren Worten: vadat in exercitum et nullus alius pro eo. Sed si dominus domus senex fuerit, mittat loco suo filium aut sobrinum potentem de domo sua, qui non sit mercenarius. Mercenarii enim nequeunt excusare dominos suos a profectu exercitus. Andere Fueros verpflichteten nicht den Hausherrn oder Familienvater, ins Feld zu ziehen, im Fall er seinen Sohn oder Neffen schickte. So die Fueros von Alcala und Llanes. S. den letztern bei Llorente IV. p. 192.

2) El caballero que tuviese en su casa en la villa caballo que vala quince maravedis ó mas . . . non peche nin en muros, nin en torres, nin en otras algunas cosas para siempre. Fuero von Caceres; ähnlich der Fuero von Sanabria, am ausführlichsten der von Alcala.

Caballeros und bildeten in der Gemeinde die vornehmste Classe der Einwohner. Gewaltthätiger Weise Hand an ihre Person, ja nur an die Zügel ihrer Pferde zu legen, oder sie mit Gewalt zu nöthigen, vom Pferd abzusteigen, galt für ein schweres Vergehen und wurde mit einer namhaften Summe bestraft [1]). Selbst auf die Waffen und Pferde des Caballero erstreckte sich der besondere Schutz der Gesetze, indem man sie von der in Castilien stets beobachteten und durch die Fueros bestätigten Regel, wonach alle beweglichen und unbeweglichen Güter wegen Schulden oder Bürgschaften in Beschlag genommen werden konnten, ausnahm; denn das Gesetz untersagte jedem Richter oder öffentlichen Beamten, Waffen und Pferde eines Caballero als Unterpfand zu nehmen, und drohte Solchen, welche diese Immunität verletzen würden, schwere Strafe an [2]). Wie in einigen Gemeinden die Caballeros das Vorrecht besaßen, fünfhundert Sueldos bei einer Beleidigung verlangen zu können, ein Vorzug, den man sehr hoch hielt und in dem Fuero von Castilien allgemein den Adeligen und Fijosdalgos zugestand, mag hier vorläufig bemerkt werden.

Der Ortsherr oder sein Stellvertreter und die Alcalden waren die Vornehmsten im Aufgebot der Gemeinde, trugen das Zeichen derselben, befehligten den Streiterhaufen, fällten das richterliche Urtheil bei etwaigen Vergehen, überwachten und bestätigten die Vertheilung der gemachten Kriegsbeute [3]).

1) Quicumque violentas manus in habenam militis, sive in frenum injecerit, pectet trecentos solidos si miles firmare potuerit. Quicumque militem vi de equo descenderit, pectet quingentos solidos. Fuero von Cuenca, c. 12. ll. 22 u. 23.

2) E non fagan prendas en caballo de siella nin en las armas de caballeros. Fuero von Yanguas. Fuero viejo, lib. III. tit. 4. ley 2.

3) Yuices que fueren en Zamora per fuero, lieben la senna de concejo. Fuero von Zamora. El señor de la cibdat con el juez e con los alcaldes manden el fonsado. Fuero von Plasencia.

2) Abgaben und Leistungen.

Wie in Portugal [1]), so erscheint auch in den Reichen Leon und Castilien das Abgabenwesen sehr reich an Beziehungen und vielfach verschlungen in die verschiedenen Verhältnisse des bürgerlichen und selbst des Familienlebens. Es greift auch hier in fast alle Zweige der Verwaltung und Verfassung ein und verbreitet, während es zu seinem Verständniß die Kenntniß aller Verhältnisse voraussetzt, zugleich Licht über alle. Aber auch hier gilt keine Allgemeinheit im Abgabenwesen, nirgend eine allgemeine Regel, nirgend eine feste Norm. Beschränkungen, Ausnahmen, Vorrechte, Befreiungen wechseln auch hier, in den verschiedenen Gemeinden, wie in den verschiedenen Classen ihrer Bewohner. Beinah in jedem Flecken, in jeder Stadt ändert die Abgabe ihr Maß, oft ihre Natur. Örtliche Lage, vorausgegangene Ereignisse, Zustände der Bevölkerung, Persönlichkeit und Absichten des Gesetzgebers hindern überall das Aufkommen des Allgemeinen und Regelmäßigen, bedingen überall das Besondere, das Eigenthümliche.

Während die meisten Gemeinden mannichfaltige Abgaben zu entrichten hatten, waren einige gänzlich von diesen befreit; so die Gemeinde Cuenca. „Wer in der Stadt ein Haus besitzt, sagt der König in ihrem Fuero (cap. 1. lex 7), und es bewohnt hält, ist von jeder Abgabe frei. Er zahlt daher zu nichts Anderem als zu den Mauern eurer Stadt oder zu den Mauern und Thürmen eurer Gemarkung." Und (cap. 16. lex 12): „Niemals hat die Gemeinde Cuenca dem König oder dem Herrn oder einem Andern, dem Fuero oder dem Recht nach, etwas zu entrichten; denn ich mache sie frei von jeder Belästigung von Seite des Königs oder des Herrn und von jeder Auflage und Leistung." In andern Gemeinden waren die Abgaben an den König auf eine einzige Gattung derselben beschränkt. „Der Vasall des Bevölkerers (Poplador) von Sanabria, heißt es im Fuero dieses Ortes, entrichte keinen Portazgo in dem Gebiet von Sanabria, noch die Fonsadera oder eine andere Abgabe, sondern sei frei, indem er alljährlich

1) S. des Verfassers Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 266 u. ff.

am heil. Martinsfest zwölf Denare Fumazga (Rauchfangsgeld, Feuerungssteuer) zahlt." Der Fuero von Arganzon spricht gleichfalls die Abgabenfreiheit aus und verlangt allein die jährliche Entrichtung von zwölf Denaren von jedem Haus, „und wenn ihr es nicht aus gutem Willen thut, habt ihr keine andere Abgabe zu leisten" [1]). Dienstboten, Taglöhner, Arme waren abgabenfrei. „Der Einwohner von Salamanca oder seinem Gebiet, der nicht zehn Maravedis Werth besitzt, zahlt nichts," sagt der Fuero dieses Ortes. Waisen zahlten erst mit dem zwanzigsten Lebensjahre [2]).

Die verschiedenen Abgaben und Leistungen, die in den Ortsrechten und Urkunden jener Zeit erwähnt werden, alle hier aufzuführen, liegt außer der Aufgabe dieser Geschichte. Einige der bedeutenderen aber hier näher zu erörtern, fordert die Wichtigkeit dieses wesentlichen Zweiges des Gemeinde- und Staatswesens. Sie sind so sehr in dieses verflochten, daß sie allein über manche Punkte, die uns sonst dunkel und zweifelhaft bleiben würden, Licht verbreiten.

So wenig diese Abgaben und Leistungen nach allgemeinen und festen staatswirthschaftlichen Grundsätzen angeordnet waren, so wenig vermögen wir sie hier nach solchen zu ordnen. Ohnehin ist unsere Kenntniß von mancher Abgabe, wie derselben in den Fueros erwähnt wird, zu unvollkommen, um ihre Natur mit Sicherheit zu erkennen und zu bezeichnen. Nur von ganz äußerlichen Bedingungen können wir daher die Gesichtspunkte nehmen, unter welchen wir sie der leichteren Übersicht wegen hier ordnen. Erstens, persönliche Leistungen oder an deren Statt Geldbeiträge, als Ersatz oder Strafe. Zweitens, Auflagen, welche auf Häusern und Grundgütern, auf der Viehzucht, dem Getreide- und Weinbau, dem Handel und Verkehr lasteten. Drittens, Abgaben zur Anerkennung der Landesherrlichkeit und für die Person des Königs. Viertens, Geldstrafen für Übertretungen und Verbrechen [3]).

1) Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 319.

2) Fuero von Llenas. Llorente IV. p. 193.

3) Llorente's Erläuterungen der einzelnen Abgaben und Leistungen im zweiten Band seiner Noticias hist. de las Provincias Vascong. pag. 137 ess. müssen mit besonderer Vorsicht benutzt werden.

Wer zum Fonsado (ir en fonsado — zum Streifzug, zum Auszug auf Beute in Feindesland) verpflichtet war (zum Krieg und förmlichen Feldzug war es jeder Waffenfähige) und dieser Verpflichtung nicht nachkam, hatte die Fonsadera (Fossataria) zu zahlen. Wer alt oder krank oder auf einer Pilgerfahrt war, oder in demselben Jahre seine Frau verloren hatte, war frei von dem Fonsado und der Fonsadera [1]). Diese Abgabe gehörte zu den unveräußerlichen Vorrechten der Krone.

Die Castilleria (Burgbausteuer) war ein Geldbeitrag zur Instandhaltung und Ausbesserung der Burgen. Sie war sehr alt; denn schon Alfons II. befreite in den Fueros, die er im J. 804 dem Ort Valpuesta gab [2]), die Einwohner desselben von dieser Abgabe. Alfons VI. gestattete den Bewohnern von Naxera in dem ihnen im J. 1076 ertheilten Fuero, daß sie nur zum Bau der Burg ihres Ortes beizutragen brauchten. Der Bischof von Leon setzte im J. 1242 den Betrag, den mehrere Gemeinden zur Erhaltung der Burg Castrotierra zu zahlen hatten, auf zwei leonische Sueldos jährlich. Aus den Bestimmungen des Bischofs entnehmen wir die Verwandlung der früheren persönlichen Dienstleistungen der Pflichtigen bei dem Bau in Geldbeiträge zu demselben [3]), und erhalten damit einen klaren Begriff von dieser Abgabe.

Zur zweiten Gattung der Auflagen gehört zunächst die Grund- und Haussteuer, in mehreren Gemeinden, wie oben bemerkt wurde, die einzige Abgabe. Über das Verhältniß beider Steueransätze zu einander giebt uns der Fuero von Miranda de Ebro Aufschluß. „Alle Einwohner, welche Häuser besitzen, zahlen von jedem zwei Solidi jährlich an den Herrn,

1) Non vaya en fonsado, nin peche fonsadera. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 192.

2) Llorente III. p. 19.

3) El qual castillo estos devant dichos homes eran tenudos por foro de facerlo cada que cavese, é refacer cada que fusen xamados pora facello é pora refacello: e dando ellos estos dos soldos devant dichos, seran quitos de labor del devant dicho castello, que nunca altras cosas por lo labor del dicho castiello les sean demandados etc. Llorente II. p. 147. Vergl. auch des Verfassers Gesch. v. Portugal, B. I. S. 269, über den Castellatico.

der unter der königlichen Macht den Flecken regiert; besitzen sie Häuser und Grundstücke, so entrichten sie drei Solidi, blos Grundstücke ohne ein Haus, einen Solidus" [1]).

Heerdenbesitzer und Viehzüchtler traf vorzüglich der Montazgo, eine Auflage, welche der König für den zu leistenden Schutz von den Heerden erhob, die zur Weide auf die Gebirge (montes — daher der Name) zogen. Der Montazgo erfuhr im Mittelalter, wie wir später sehen werden, manche Veränderungen, und gewann in der Folge wegen der so ausgedehnten Schafzucht in Spanien eine besondere Wichtigkeit [2]).

Unter den Abgaben, welche auf dem Landbau lasteten, war der weltliche Zehnte wohl die drückendste. Er wird in mehreren Fueros erwähnt. Nach dem von Alfons VII. der Stadt Toledo ertheilten Ortsrecht hatten die Land- und Weinbauer den Zehnten von ihrer Ernte an Getreide und Trauben an den König zu entrichten, mehr aber nicht; auch waren sie dann von allen öffentlichen Leistungen in der Stadt und Festung befreit [3]). Wie in Toledo der Zehnte von Getreide und Trauben an den König abgegeben werden musste, so war in Sevilla durch den Fuero, den Ferdinand III. im J. 1251 dieser Stadt gab, die Entrichtung des Zehntens von Öl und Feigen geboten, und diese Abgabe vom König als sein Recht angesprochen [4]).

Handel, Verkehr und Pilgerfahrten lieferten das Einkommen des Pontazgos (des Brückengeldes), des Portazgos (Portaticum), der bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren in den Ortschaften, und der Lezda, die beim Verkauf derselben entrichtet wurde [5]). Des Portazgos geschieht früh Erwähnung [1]). Alfons VI. hob seine Erhebung bei der Burg Santa Maria von Autares im J. 1072 auf, als sie den schreienden Mißbrauch veranlasst hatte, daß alle nach dem Grabe von Santiago Reisenden dort ausgeplündert wurden [2]). Aber noch im J. 1106 hören wir einen Hülfeschrei gegen abscheuliche Ausplünderungen bei der Erhebungsstätte an der Burg S. Pelaijo de Luto, wo jedoch diese Einnahme auf die dringenden Vorstellungen des Bischofs von Compostella, so sehr der Graf Raymund ihrer bedurfte, von diesem abgestellt wurde [3]).

Die Moneda forera, nach Köpfen erhoben, wurde an den König zur Anerkennung seiner Landesherrlichkeit entrichtet. Ihr ursprünglicher Betrag ist unbekannt und war wahrscheinlich verschieden in den verschiedenen Ortschaften. Viele Gemeinden waren vermöge ihrer Fueros von dieser Abgabe befreit. Wie drückend sie später unter veränderten Verhältnissen wurde, werden wir in der Folge sehen [4]).

Für den Unterhalt des Königs, wenn er in die Flecken und Städte kam (wofern er nicht auf einem Kriegszug begriffen war), zahlte man den Yantar oder die Yantares, eine Abgabe, über welche der Fuero von Miranda de Ebro Näheres enthält. Alle Einwohner, sagt er, zahlen dem König, wenn er in den Flecken kommt, vier Maravedis im Jahre für die Mit-

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 477.

2) Näheres hierüber s. in des Verfassers „Geschichtlicher Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der katholischen Könige" im Archiv für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Schlosser und Bercht, Bd. IV. S. 93.

3) S. den Fuero in den Memorias para la Vida del Santo Rey D. Fernando III. Dadas á luz por Mig. de Manuel Rodriguez, p. 315.

4) Llorente II. p. 139.

5) Eine Stelle in dem Privilegium, das im J. 1124 Ramiro der Stadt Jaca ertheilte, verbreitet das meiste Licht über diese Abgabe und erklärt zugleich ihren Namen: concedo illam meliorem libertatem quam habent illi Burgenses de mont Postler. Et est talis: quod quicumque casam habuerit in burgo de monte pestler et ibi stationem fecerit de pecunia, vel de aliquo negotio quod de aliqua parte ibidem adduxerit: nullam lecitam de causa illa dabit. Hanc libertatem ego . . . concedo vobis omnibus hominibus de Jaca. Memor. de la Acad. de la Hist. Vol. III. p. 582.

1) Schon in einer Schenkung des Königs Ordoño II. an das Kloster Crestuma vom J. 922. Livro Preto de Coimbra fol. 39. Memorias de Litter. Portuez. Tom. VII. p. 169. not. 200.

2) Urkunde in Esp. sagr. t. 36. apend. 26. p. 53.

3) . . . quisque ea loci parte sive fecerat, sive transitum faciebat, non solum propter suae pecuniae amissionem, verum etiam propter magnum sui corporis dedecus, nudato exuviis saepius corpore, instantius lacrymabatur. Hist. Compost. p. 61.

4) Vergl. des Verfassers oben angeführte Abhandlung S. 95 u. ff.

tagstafel, und falls die Königin mit ihm kommt, dreißig Solidi. Sollte die Mittagstafel mehr kosten, so bestreitet dies der König. In dem Jahre, worin der König nicht kommt, zahlen auch die Einwohner nichts. Sie zahlen nichts dem Infanten oder der Infantin, und dem Herrn, der mit königlicher Macht die Stadt regiert, nur fünf Solidi, oder jeder Einwohner nach Maßgabe seiner Häuser und Güter einen, zwei oder drei, alljährlich nach Ostern [1]).

Endlich bildeten die gesetzlichen Geldstrafen (calumnias) für Übertretungen und Verbrechen eine um so ergiebigere Quelle des Einkommens, da die meisten Vergehen, selbst schwere Verbrechen, wie Todtschlag, mit Geld bestraft wurden [2]), und Gewaltthätigkeiten, körperliche Verletzungen, Tödtungen in Zeiten roher Leidenschaft und fast beständigen Kriegs nicht selten waren. Ein großer Theil dieser Strafen floß in den königlichen Fiscus [3]). Von allen Geldstrafen für Verbrechen, verordnet der Fuero von Miranda de Ebro, gehört die Hälfte der königlichen Kammer; die andere wird so vertheilt, daß die Alcalden den neunten Theil erhalten, von dem Übrigen ein Drittel dem Herrn, der für den König den Flecken regiert, ein Drittel dem Verletzten oder Beeinträchtigten, und ein Drittel den Ortsbürgern für Bauten, Brücken und Mauern des Ortes zufällt [4]).

Alle Abgaben und Leistungen an den König, die in den Urkunden jener Zeit unter den Namen census fiscalis, servitium fiscale oder regale, fiscalia regalia, regia servitus, fiscalia tributa begriffen werden, bildeten den königlichen Fiscus. Zur

1) Fuero von Miranda de Ebro, Llorente III. p. 478. In ähnlicher Weise erhielt nach dem Fuero von Durango der Merino mit seinen Begleitern (doch nur mit vier) die Herberge (der Beitrag hieß Merindage), einmal jährlich, und ebenso der Sayo, dieser aber nur für seine Person. Fuero von Durango. Llorente IV. p. 256.

2) Et qui injuriaverit, aut occiderit Sayonem Regis, persolvat quingentos solidos. Concilium von Leon im J. 1020, cap. 14.

3) Item mandavimus, ut homicidia, et rausos omnium ingeniorum hominum Regi integra reddantur. Ibid. cap. 8.

4) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 481.

Erhebung der Gefälle war, außer dem Sayo, ein eigener Beamter des Königs (Scurro fisci) angestellt.

3) Rechtspflege.

Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Schiedsgerichte. Peinliches Verfahren. Verbrechen und Strafen.

Wenn in den bisher angeführten Obliegenheiten und Leistungen der Gemeindeglieder sich deren Abhängigkeit von dem König oder dem Gerichtsherrn aussprach, so machte sie die Gerichtsverfassung, wie sie in den Municipalfueros bewilligt und angeordnet war, von jeder ungesetzlichen Abhängigkeit frei, und gewährte, indem sie die Rechtsprechung selbstgewählten Richtern aus ihrer Mitte anvertraute und diesen feste Rechtsformen vorschrieb, ihrer persönlichen Freiheit eine treffliche Schutzwehr und Bürgschaft. Jeder Ortsbewohner war allein seinem Ortsrecht und Ortsrichter ständig; der Forderung und Ladung des Ortsherrn, außerhalb des Weichbildes der Gemeinde vor dem Richterstuhl des Königs zu erscheinen, brauchte er nicht Folge zu geben, sondern nahm Urtheil und Recht nur nach seinem Fuero [1]). Gerieth er mit dem König oder Gerichtsherrn in einen Rechtsstreit, so hatte er diesen zunächst vor den Alcalden seiner Gemeinde zu führen [2]). Der Herr, der den Ort regierte, durfte bei einem Rechtsstreit mit einem Ortsnachbar gegen diesen keine Gewalt üben, sondern musste den gerichtlichen Weg einhalten [3]). Weder der Gerichtsherr, noch irgend ein Mächtiger

1) Et dominus qui mandaverit villam, si aliquis populator de ipsa villa petierit judicium, et dixerit, venite mecum ad regem, populator non vadat extra suum terminum sed respondeat ei per suum forum. Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 479.

2) Et si alguno al reyo al señor de la villa facier querella, si primeramente lo non querellar en concejo ante los alcalles, facerle hemos como a falso e alevoso, etc. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 189.

3) Et si dominus, qui villam mandaverit, habeat rencuram de aliquo vicino vestro, non faciat ei superviam neque forzam sed ducat illum per rectum juditium. Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 317. Nullus senior, qui sub potestate regis ipsa villa mandaverit,

konnte ein Gemeindeglied wegen einer dem Palatium schuldigen Strafe im Gefängniß halten; dazu war nur der Alcalde befugt [1]). So ängstlich besorgt war man für die Unabhängigkeit des Richters, für die Unbefangenheit und Freiheit seines Urtheils, daß er nie im Angesicht und in Gegenwart des Ortsherrn den richterlichen Ausspruch thun durfte [2]).

Gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ohne einen Kläger brauchte Niemand dem Richter in irgend einer Streitsache Rede zu stehen [3]), außer bei der Tödtung eines Menschen, fügt der Fuero von Palencia hinzu [4]). Selbst gesetzliche Geldstrafen, in welche Jemand verfallen war, konnten nicht erhoben werden, ohne vorausgegangene Einklage bei den Alcaiden [5]).

Über die Ladung und die ersten Handlungen des gerichtlichen Verfahrens giebt der Fuero von Miranda de Ebro den vollständigsten, wenngleich keineswegs befriedigenden Aufschluß. Hat ein Einwohner mit einem andern Streit, heißt es in dem-

non faciat eis virtum nec forza, nec suo merino nec suo sayone non accipiat ab eis ullam rem sine voluntate eorum . . . Et si super hanc causam, sive merino sive sayone voluerint intrare in illa casa de alicujus populator, occidantur, et proinde non pectet homicidium. Fuero von Logroño.

1) Fuero von Cuenca, cap. 1. l. 20. Ninguno, nin señor nin otro non tenga vecino en presion por caloña en que el palacio derecho haya, sinon tan solamente el juez, etc. Fuero von Plasencia: que si (el señor de la villa) querella de alguno hobiere, demandel derecho a fuero de Plasencia: o si hobiere de ser preso, alcaldes lo tengan en prision fasta que el debdo pague.

2) Alcaldes . . nunquam in conspectu domini, eo presente, judicent. Fuero von Haro in der Rioja. Llorente IV. p. 300.

3) In Molina ninguno non responda sin querelloso por ninguna cosa. Fuero von Molina. Llorente IV. p. 137.

4) Llorente IV. p. 270. Vergl. auch Llorente IV. p. 137.

5) Qui calonnas quisiere demandar, primero meta querella a los alcaldes, e si non lo ficiere, ninguna cosa non coga. Fuero von Molina, cap. 22. Llorente IV. p. 137.

selben [1]), so zeigt jener diesem das Zeichen (sigillum) des Sayon vor, und läßt er (der Gemahnte) eine Nacht vorübergehen, ohne einen Bürgen zu stellen, so hat er fünf Solidos zu zahlen, und jener zeigt ihm am andern Tage ein anderes Zeichen (sigillum) vor, und wenn wieder eine Nacht verflossen ist, ohne daß er einen Bürgen gestellt hat, so zahlt er weitere fünf Solidos. Der Merino aber bringt ihn dann vor den Alcalden und er stellt dem Kläger seine Bürgen und zwar Ortseinwohner oder Nachbarn, welche Häuser und Güter von dem Werth des eingeklagten Gegenstandes in dem Flecken haben. Will er aber keine Bürgschaft geben, so soll er von einem Ende des Fleckens bis zum andern geführt, und falls keine Bürgen sich einstellen, ins Gefängniß gesetzt werden. Wenn er die Forderung nicht anerkennt, so hat sie der Kläger mit zwei Ortseinwohnern zu beweisen und in der Kirche St. Pedronilla zu beschwören, worauf er das Verlangte empfängt. Ein gleiches Verfahren wurde beobachtet, wenn der Angeklagte kein Ortseinwohner war [2]).

Nach dem Fuero von Molina wurde der Beweis mit drei Zeugen geführt, welche Ortsnachbarn oder Söhne von solchen waren, außerhalb des Fleckens mit zwei. Sie mussten über sechzehn Jahre zählen und durften bei der Forderung des Klägers nicht betheiligt sein [3]). Nur ein Eingeborener des Orts konnte Zeuge (oder Eideshelfer) sein, kein Auswärtiger [4]), eine

1) Llorente III. p. 478.

2) Ein ähnliches Verfahren schreibt der Fuero von Vitoria vor: Et si unus de vobis habeat rencuram de alio, monstret ei sigillum regis. Et si super sigillum fidanzam non dederit antequam nox transeat, pectabitis duos solidos, et sex denarios. Llorente IV. p. 280. S. auch den Fuero von Bermedo in Alava. Llorente IV. p. 289. Über die Ladung, wie sie nach den Bestimmungen des Fuero viejo geschah, vergleiche lib. III. tit. 1. §. 2.

3) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 134.

4) Vicinus vester firmet vobis et alius extraneus non possit vobis firmare. Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 319. S. auch den Fuero von Miranda. Llorente III. p. 482. Nach dem Fuero von Yanguas konnte der Einwohner auch nicht Procurator eines Auswärtigen sein. Llorente IV. p. 85.

Bestimmung, in welcher wohl alle Fueros übereinstimmten. Daß diese Zeugen und Eideshelfer Häuser und Güter in den betreffenden Orten haben mussten, ist schon oben bemerkt worden. Nach dem Fuero viejo, das in dieser Beziehung mit den Bestimmungen der Fueros municipales übereinstimmt, waren, wenn der Streit ein Grundstück betraf, fünf Zeugen, wenn ein bewegliches Gut, zwei Zeugen nöthig [1]).

Je unerlässlicher Zeugen waren, um so schwerer strafte man falsche Zeugnisse. Nach einem Beschluß des Conciliums von Leon von 1020 sollte Derjenige, welcher ein falsches Zeugniß ablegte, dem König sechzig Solidi zahlen, und Demjenigen, gegen den er es abgelegt, Alles ersetzen, um was er ihn dadurch gebracht hatte; sein Haus sollte von Grund aus zerstört und er fortan von Niemand zum Zeugen angenommen werden [2]). Mehr oder weniger hart, jedoch nicht übereinstimmend, waren die Bestimmungen der Ortsrechte in Ansehung falscher Zeugnisse. Nach dem Fuero von Castroverde [3]) sollte der durch fünf gesetzmäßige Ortsbewohner eines falschen Eides Überführte, nachdem ihm die Zähne gezehntet worden, aus dem Orte verwiesen werden und verbannt bleiben. Wer eines falschen Eides durch drei Ortsnachbarn überwiesen war, verlor nach dem Fuero von Madrigal [4]) alle bewegliche Habe; der Herr erhielt den Census, die sämmtlichen Grundgüter fielen den Einwohnern des Orts zu. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält der Fuero von San Sebastian: Wer einen Meineid schwört und von einem Andern mit zehn Eideshelfern, nach Verlauf von einem Jahr und einem Tag, überwiesen worden ist, hat dem Betheiligten den verursachten ganzen Verlust zu ersetzen und fällt der Gnade des Landesherrn anheim. Kann er aber nicht durch Zeugen überführt werden, so darf er sich durch den Zweikampf reinigen. Unterliegt er in diesem, so hat

1) Fuero viejo, p. 81. §. 2.

2) Cap. 19. Das Concilium von Coyanza vom J. 1050 bestimmt cap. 7: Quod si testes falsi convicti fuerint, illum supplicium accipiant, quod in Libro Judicum de falsis testibus est constitutum.

3) Llorente IV. p. 350.

4) Llorente IV. p. 181.

er, wie oben gesagt, den ganzen Verlust zu ersetzen. Siegt er dagegen, so hat Jener, der den Meineid durch Zeugen zu beweisen beabsichtigte, 500 Solidi Buße zu erlegen [1]). Wird in Jahresfrist das Gericht nicht angerufen, so braucht sich demselben der Meineidige nicht mehr zu stellen.

Der Eid wurde bald als Ergänzungsmittel angewandt, wie dies der Fall war in einem Rechtsstreit, der im J. 1025 vom König Alfons V. entschieden wurde und worin man sich auf eine Bestimmung des westgothischen Gesetzbuchs bezog, „wonach der Richter, um eine Sache gehörig kennen zu lernen, zuerst die Zeugen befragen, dann die Urkunden untersuchen soll, um den Thatbestand sicherer zu finden, damit er nicht leicht zum Eid greife" [2]); bald bediente man sich des Eides neben dem Beweismittel der Gottesurtheile, wiewohl diese weniger als wirkliche gerichtliche Beweise, denn als lästige Obliegenheiten betrachtet wurden [3]), weßhalb sie auch das Volk später zu den Fueros malos zählte und die Könige ihre Abstellung in Ortsrechten und Privilegien, die sie ertheilten, bewilligten [4]).

In vielen Fueros waren Gottesurtheile ausdrücklich verboten und die Parteien auf richterliche Entscheidung hingewiesen. „Ihr habt immer euer Gericht am Thor eures Fleckens, sagt der Fuero von Arganzon, und hier habt ihr Recht zu empfangen in allen Streitigkeiten, welche ihr mit Infanzonen oder Gemeinen, Einheimischen oder Auswärtigen habt. Und ihr habt nicht die Befugniß, euch Recht zu verschaffen durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser oder durch Zweikampf; sondern ihr habt, wenn euch Jemand eines Verbrechens beschuldigt und es mit zwei eurer Ortsnachbarn beweist, die Geldbuße zu zahlen, in welche das Gericht euch verurtheilt. Kann

1) et erit emmenda de illo qui probare voluit, et de parentibus suis. Fuero von San Sebastian. Llorente IV. p. 249.

2) Cod. Wisog. lib. 2. tit 1. lex 22.

3) Memor. de Litter. Portug. t. VII. p. 221.

4) . . . ni tampoco (los vecinos) esten sujetos á los fueros de batalla, fierro, calda, ni pesquisa. Fuero von S. Domingo de la Calzada. Llorente I. p. 143. Ebenso in andern Fueros.

Jener es nicht beweisen, so leiste der Angeschuldigte den Reinigungseid und ziehe in Frieden hin" [1]).

Die üblichen Gottesurtheile waren die Probe des heißen Wassers und des glühenden Eisens und der gerichtliche Zweikampf.

Nachdem der Kesselfang oder die Probe des heißen Wassers mit einer gewissen Feierlichkeit zuerst in der Lex Salica Gesetzeskraft erhalten hatte [2]), und in Frankreich zur Zeit der Könige des zweiten Stammes allgemein geworden war, verbreitete sich derselbe von dort in sehr früher Zeit nach Navarra, Catalonien und besonders Aragon. Das weitschweifige Ceremoniel, das bei dieser Beweisführung beobachtet werden sollte, wurde in sehr alten Gesetzen festgestellt, wie aus einer alten Sammlung von Fueros im Archiv von S. Juan de la Peña erhellt [3]). Von Navarra und Aragon verbreitete sich die Kesselprobe in vielen Gemeinden Castiliens [4]), und wurde durch ein Gesetz der Cortes von Leon im J. 1020 bestätigt [5]). Wiewohl sie von mehreren Königen von Ferdinand I. an bis auf Ferdinand III. in einzelnen Ortsrechten verworfen wurde (wie von Alfonso VI. im Fuero von Logroño [6]), von Alfonso VIII. im Fuero von Arganzon, von Alfonso IX. im Fuero von

1) Fuero von Arganzon. Llorente IV. p. 318. Damit übereinstimmend der Fuero von Vitoria. Llorente IV. p. 280. Ähnlich der Fuero von Bernedo, ibid. p. 290, der Fuero von Yanguas, ibid. p. 84. Sämmtliche Fueros gehören der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an.

2) Marina p. 231 u. 232.

3) S. den Fuero unter dem Titel: „De traher gleras de la caldera" abgedruckt bei Marina p. 230.

4) Dies ergiebt sich aus zahlreichen Urkunden von der Mitte des neunten Jahrhunderts an. Esp. sagr. t. 37. ap. 10. t. 36. ap. 55. Weitere Belege s. bei Marina p. 233. 1. und Memor. de Litter. Portug. t. VII. p. 222.

5) Ley 19, nach der ältesten Übersetzung: Se fecha fur querella entre los yuices de sospecha, de la pennora muerta, aquel á quien hobieren sospecha, defiendase por yuramiento et por agua caliente por mano de buenos homes et verdaderos.

6) Et non habeatis forum de bella facere, nec de ferro, nec de calida.

Sanabria), ward sie in den Fueros von Baeza, Plasencia, Alarcon, Cuenca und vielen andern gestattet oder bekräftigt, wohl aus keinem andern Grunde, als um sich den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten zu bequemen und diese nicht zu verletzen. Selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, scheint es, war sie in einigen Gegenden des Reiches Leon üblich [1]).

Die Feuerprobe oder die Probe des glühenden Eisens, von welcher sich im westgothischen Gesetzbuch keine Spur oder Nachricht findet, ist in Castilien wohl eben so alt als der Kesselfang. Sie hat in vielen Municipalfueros gesetzliche Kraft. „Dies sind die Fälle, sagt der Fuero von Salamanca, in welchen der Richter den Neuntel erheben darf: für einen Menschen, der im Zweikampf gefallen ist . . . und für einen Menschen, der bei der Feuerprobe sich verbrannt hat." Und im Fuero von Plasencia heißt es: „Die Frau, welche absichtlich ein Kind abtreibt, soll, wenn es offenbar ist, lebendig verbrannt werden, falls sie nicht durch die Feuerprobe sich reinigt." Die übereinstimmenden Fueros von Oviedo und Aviles nahmen die Feuerprobe nicht blos in peinlichen Fällen, sondern auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an [2]). Die alten handschriftlichen Liturgien enthalten Gebete, die zur Weihung und Einsegnung des Eisens vorgeschrieben waren, und die Fueros handeln weitläufig von der Eigenschaft und Form desselben, sowie von den Formalitäten, die bei dieser Art der Beweisführung beobachtet werden müssen [3]).

1) Establecemos que ninguno non faga salva por fierro caliente, ó por agua caliente ó por agua fria, non en otra manera que sea defendida en derecho. Concil. de Leon vom J. 1288. Esp. sagr. t. 36. p. 254.

2) El pariente que aquel haber demanda, jure et lieve ferro caldo en la iglesia, et lievolo tres pasadas por foro de la villa de Oviedo; et quando el fierro hovier levado, sealli la mano sigillada fata tercer dia, et quando venier el tercer dia desigillenle la mano illos yugarrios et catenllila; et si exir quemada, sea perjurado.

3) Die ausführlichste Beschreibung dieses Brauchs findet sich im Libro de fueros von S. Juan de la Peña, fol. 78, deren Mittheilung uns hier der Raum verbietet. S. die betreffende Stelle und die schöne Beschreibung desselben Gegenstandes aus dem Fuero von Cuenca, cap. 11. leg. 45 u. 46 bei Marina p. 234.

Eben so allgemein war der Brauch, zum Zweikampf zu schreiten, um als Kläger sein Recht zu beweisen, häufiger noch, um sich von einem Verbrechen, dessen man angeschuldigt worden, zu reinigen, wenn die Wahrheit nicht durch die vom Gesetz vorgeschriebene Beweisführung ermittelt werden konnte. Wiewohl sich im westgothischen Gesetzbuch keine Spur von dem Zweikampf findet, so dürfen wir doch seine frühe Verbreitung in Spanien annehmen. Schon der alte Fuero von Sahagun schreibt den Zweikampf vor, damit die des heimlichen Todtschlags Angeklagten durch dieses Beweismittel sich rechtfertigen könnten [1]). König Alfonso VI. befreite die Geistlichkeit von Astorga von verschiedenen Abgaben und malos fueros, unter andern vom Zweikampf [2]): ein Beweis, wie allgemein dieser Brauch in Leon und Castilien geworden war. Da ihn die Könige nicht verbannen konnten oder wollten, so suchten sie wenigstens ihn zu beschränken [3]), durch weitläufige Förmlichkeiten, denen sich die Kämpfenden unterwerfen mussten, zu erschweren und den Reiz des Zweikampfs abzustumpfen.

Außer den Gottesurtheilen, deren man sich als Beweismittel neben dem Eide bediente, wurde der Urkundenbeweis angewandt. Über ihn enthält der Fuero viejo diese Bestimmung: Wenn Jemand einen Kaufbrief oder Pfandbrief mit Unterschriften von Zeugen vorzeigt, und diese Zeugen leben noch, so sollen sie ihn beschwören, wie es Recht ist, und antworten: Amen! Und sie sollen gefragt werden, ob sie bei dieser Handlung Zeugen waren, und wenn sie dies aussagen, so soll der Kauf gültig sein und das Grundstück dem Käufer bleiben. Wenn alle unterzeichneten Zeugen gestorben sind, so schwört der Inhaber der Urkunde, daß es sich mit dem Grundstück so verhalte, wie jene es aussage, und daß die unterzeichneten Personen Zeugen waren. Dies soll nach dem Recht gültig sein [4]).

1) Esp. sagr. t. 16. ap. 21.

2) etiam litem, quia servi Christi non debent litigare.

3) Qui desafiare, por aquesto desafie: por ferida de su cuerpo, por palabra vedada, por deshonra de su mugier, e por home de su pan; et por otro non desafie. Fuero von Molina, c. 19, wo noch weitere Beschränkungen vorgeschrieben sind. Llorente IV. p. 134.

4) Lib. 3. tit. 2. §. 3. p. 81.

Auf den Beweis folgte das Urtheil des Richters [1]). Der unterliegende Theil wurde, außer den andern Strafen oder Geldbußen, in die Kosten oder das Salarium des Richters verurtheilt [2]).

In den Merindades von Castilien gab es hohe Beamten, Merinos genannt, an welche die Appellationen (alzadas) gingen, und einige entschieden in erster Instanz peinliche Fälle.

Der König, der natürliche Richter aller Rechtsstreite und Schirmer des Rechts und der Gesetze, wachte über deren strenge Handhabung und schärfte in den Fueros dem Richter und den Alcaldes ein, daß sie Arme und Reiche, Adelige und Nichtadelige gleich behandelten. Wenn durch ihre Schuld Jemand sein Recht nicht erhielt und deßhalb eine Beschwerde an den König gelangte, so sollten, falls dieser bestätigen konnte, daß der Kläger nicht nach dem Fuero gerichtet worden, der Richter und die Alcaldes dem König einhundert Maravedis in Gold und dem Kläger das Doppelte der Forderung zahlen [3]).

Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen höheren Ranges wurden vor den königlichen Hof gebracht und an diesem entschieden. Das hier beobachtete Verfahren zeigen uns einzelne Rechtsfälle und Entscheidungen, von welchen uns Urkunden erhalten sind. Im Jahre 1056 wurde ein Rechtsstreit zwischen dem Bischof von Oviedo, Froylan, und der Gräfin Eldonza und Munio Pelaez über das Kloster Santa Maria de Carta-

1) Illis visis judicaverunt predicti judices, sicut et scriptum est in Libro Judico etc. Urkunde vom J. 1075. Esp. sagr. t. 38. p. 313. Betraf der Streit ein Grundstück, das unterdessen Früchte getragen hatte, so bestimmte in dieser Hinsicht das Concilium von Coyanza, cap. 10: ut ille, qui laboravit vineas, aut terras in contentione positas, colligat fruges; et postea habeant judicium super radicem; et si victus fuerit laborator, reddat fruges domino haereditatis.

2) Die Formel, womit diese Anwendung der Kosten in dem Urtheil gewöhnlich ausgedrückt wurde, war: „et judicato“, oder wie es in einer Urkunde vom J. 1043 heißt: „et a Judice suo judicato“.

3) Wörtlich nach dem Fuero von Cuenca, c. 16. l. 9. Ebenso in den Fueros von Plasencia und Baeza. Damit übereinstimmend der Fuero von Sepulveda, tit. 181. Mando aun al juez e a los alcaldes que sean comunales a los pobres e a los ricos, e a los altos e a los baxos etc.

vio und die Burg Aguilar mit den zu ihnen gehörigen Gütern, auf welche beide Theile Anspruch machten, dem königlichen Hof zur Entscheidung vorgelegt. Nachdem der König beide Parteien vernommen hatte, beauftragte er einige Magnaten seines Palastes mit der Untersuchung. Die Inquisitoren bestätigten die Richtigkeit der Angaben des Prälaten, worauf der König seinem Richter befahl, das Urtheil zu sprechen. Alsbald erklärte dieser in Gegenwart des Königs und der Magnaten des Palastes, daß die Parteien ihm die Testamente mit den Zeugen von beiden Seiten vorlegen möchten, nach deren Ansicht er das Urtheil fällen werde. Die Gräfin und Munio Pelaez erwiederten, daß sie keine Urkunden darüber besäßen; sie stellten aber zwei Zeugen, die ihre Aussage erhärten sollten. Der Bischof dagegen legte das Testament vor, das der Graf Froyla Velaz in Betreff des Klosters zu Gunsten der Kirche von Oviedo gemacht hatte. Darauf sprach der Richter das Urtheil in Gemäßheit früherer Verfügungen des Königs Alfons und auf den Grund des erwähnten Testaments. Die Gräfin musste die in demselben angedrohte Strafe für die gewaltthätige Aneignung des Klosters zahlen [1]). In ähnlicher Weise wurde im J. 1075 in einem Rechtsstreite, der das Kloster San Salvador de Tol in Asturien betraf, in Gegenwart des Königs Alfons VI. und seiner Schwester, vieler Adeligen, Homes buenos, Bischöfe, Kleriker, Mönche und Laien, verfahren. Nachdem jede Partei ihre Ansprüche und Rechte an das Kloster vorgebracht hatte, ernannte der König Richter, welche dieselben untersuchen und darüber entscheiden sollten: einen Bischof und drei Edle, unter denen sich der bekannte Alvazir Sisnand von Coimbra und der Castilianer Rodrigo Diaz befanden. Im Kloster S. Pelayo in Oviedo wurde von denselben im Beisein des Königs und der Großen seines Palastes den Parteien aufgegeben, durch ihre Assertores die betreffenden Urkunden vorzulegen, worauf dann das Urtheil gefällt werden sollte. Man erklärte die von dem einen Theile beigebrachten Urkunden für nicht authentisch, und nahm die von dem andern Theil, dem Bischof Arias von Oviedo, vorgezeigten als gültig

1) Esp. sagr. t. 38. ap. 17. p. 307.

an. Nach Ansicht derselben sprachen die erwähnten Richter, den westgothischen Gesetzen gemäß, das Urtheil [1]).

Nach eben diesem Gesetzbuch, wie nach den Fueros, mussten die Parteien in der Regel persönlich vor dem Richterstuhl erscheinen, um ihre Sache vorzutragen und zu vertheidigen. Niemand war es erlaubt, einen Andern hier zu vertreten und für ihn das Wort zu führen, außer dem Ehemann für die Ehefrau, dem Familienvater für seine Hausgenossen und Diener [2]). Kranke und Abwesende hatten Jemand zu ernennen, der sie vor Gericht vertrat. Jungfrauen, Witwen und Waisen zu vertheidigen, lag dem Richter ob [3]). Hochgestellten aber, Bischöfen, Prälaten, Ricoshombres und Mächtigen verbot das Gesetz, persönlich vor den Ortsgerichten zu erscheinen, aus nahe liegenden Gründen, welche wohl wegfielen, wenn, wie in den eben angeführten Rechtsstreiten, sie mit ihren Assertores (Personeros im Fuero juzgo übersetzt) vor den Richterstuhl des Königs traten. In beiden Fällen waren diese Sachführer (Abogados, Voceros, Procuradores, Causidicos und Personeros, wie sie gleichbedeutend genannt werden) keine Advocaten im heutigen Sinn, sondern „achtbare Männer" (hombres buenos) oder Personen von Vertrauen, die ein Jeder im Fall der Noth ernennen konnte, um für ihn das Wort zu führen [4]).

Schiedsgerichte.

Neben dem gerichtlichen Verfahren und Urtheil vor dem und durch den ordentlichen gesetzlichen Richter findet sich sehr

1) Esp. sagr. t. 38. ap. 19. p. 311.

2) Qui batayar voz agena, sagt ein Gesetz des Fuero von Salamanca, si non de homes de su pan, o de sus solariegos, o de sus yugueros, o de sus hortelanos; si otra voz batayare peche cinco maravedis, o partase de la voz. Ebenso der Fuero von Molina.

3) Fuero von Salamanca.

4) El judez o los alcaldes den algun bon home que tenga su voz de aquel que la non sopiere tener enna puerta del judez, o enna camera. Fuero von Molina. Ähnlich der Fuero von Cuenca, c. 26. l. 8. Vergl. auch den Fuero viejo von Castilien, lib. 3. tit. 1. ley 2.

früh die Vermittelung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter, die durch Übereinkommen der Parteien gewählt werden. Schon die westgothischen Gesetze gestatteten dies den Parteien [1]). Alfonso V. verordnete im Fuero von Leon, daß alle Streitigkeiten und Rechtsfälle durch königliche Richter oder vom König ernannte Alcalden entschieden werden sollten; der Richter nach der Übereinkunft der Parteien geschieht dabei keiner Erwähnung. Nun war es erforderlich, sich an den Hof zu wenden, nicht nur damit jene Richter gewählt wurden, sondern auch um dort die Appellationen in Rechtsstreiten zu betreiben, wie sie nach einer andern Verfügung des Königs vorgeschrieben waren. Dies war jedoch unter den Umständen, worin sich das Reich befand, sehr schwierig und lästig, weßhalb man die Gestattung von Schiedsrichtern sehr zu schätzen anfing und als eine Freiheit und ein Recht Castiliens betrachtete [2]). Die Unbekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen und die Dürftigkeit der in den Fueros municipales enthaltenen Bestimmungen nöthigte zum Theil, daß man dieses Verfahren in Castilien einschlug und es hier Brauch und Gewohnheit wurde. Die Fijosdalgo sahen es als eine Freiheit und ein Recht an, daß die auf den Adel und seine Gerechtsamen bezüglichen Streitsachen durch compromissarische Richter, durch Alvedrio und durch den Spruch eines „achtbaren Mannes" (buen varon) entschieden würden. Es schmeichelte ihrem Stolz, schien ihren Stand zu erhöhen und gegen Andere, selbst gegen den königlichen Einfluß, abzuschließen und zu befestigen, wenn sie in solcher Weise unter ihres Gleichen

1) Cod. Wis. lib. 2. tit. 1. l. 13 u. 16. Vergl. dieser Geschichte von Span. Bd. I. S. 209.

2) Dies giebt der Verfasser des Prologs der Sammlung von Fazañas zu verstehen, wenn er sagt: Los castellanos que vivian en las montañas de Castiella facieles muy grave de ir á Leon, porque era muy luengo, e el camino era luengo e habian de ir por las montañas; e quando alla llegaban asoberbiaban los leoneses e por esta razon ordenaron dos homes buenos entre si . . . e estos que aviniesen los pleytos porque no hobiesen de ir a Leon, que ellos no podien poner jueces sin mandado del rey de Leon . . . e ordenaron alcaldes en las comarcas que librasen por alvedrio.

ihre Richter wählten und nur von ihres Gleichen gerichtet wurden. Die Anführer des Kriegsvolks entschieden in derselben Weise zweifelhafte Fälle bei Vergehen, Belohnungen oder Strafen [1]). Diese Urtheile und Entscheidungen nannte man Alvedrios, und wenn sie von namhaften Personen und in wichtigeren Sachen gegeben wurden, Fazañas, Fazimentos; sie gewannen in der Folge ein gewisses Ansehen und dienten zum Muster, um andere wichtige Fälle danach zu entscheiden. Alfonso VII. autorisirte in seinem Fuero von Naxera dieses Verfahren in gewissen Fällen, indem er das bezügliche gothische Gesetz wiederherstellte und ihm eine größere Ausdehnung gab. Er nahm überdies verschiedene Fazañas und Alvedrios oder schiedsrichterliche Urtheile in diese Sammlung auf, weßhalb diese Fuero de las fazañas y alvedrios genannt wurde [2]).

Über die Entscheidung von Rechtsfällen durch Schiedsmänner enthält der Fuero viejo folgende Bestimmungen: Wenn einige Menschen einen Rechtsstreit mit einander haben, und beide Parteien sind übereingekommen, ihn in die Hände von Freunden zu legen, so können sie, wenn dies geschehen ist, nur aus vier Gründen ihn wieder aus ihren Händen nehmen. Erstens, wenn sie, wie sie anfangs übereingekommen, ihn in die Hände von Freunden zu legen, wieder übereinkommen, ihn den Händen derselben zu entziehen und sich zum Fuero zu wenden (tornarse al fuero, d. i. vor Gericht zu gehen). Zweitens, wenn die Freunde, in deren Hände die Sache gelegt war, alle oder zum größeren Theil sterben, so soll alles zu Erledigende durch das Gericht (den Fuero) erledigt werden. Drittens, wenn die Freunde sich nicht vereinigen und ihre Entscheidungen verschieden ausfallen (sendas guisas), so gilt keine dieser Entscheidungen und der Rechtsstreit wird dann durch den Fuero entschieden. Viertens. Ist eine Streitsache in die Hände von solchen Menschen gelegt, welche, wie z. B. Religiosen, einem Höheren Gehorsam schuldig sind, und verbietet ihnen der Vorgesetzte, sich in dieselbe zu mischen, so soll sie

1) Marina, Ensayo p. 116.

2) Näheres über diesen Fuero s. im folgenden Band.

aus ihren Händen gehen und vor Gericht gebracht werden. — Da der Rechtshandel nach dem Willen der Parteien in die Hände von Freunden gelegt wird, so kann, wenn einer derselben stirbt, ehe der Streit beendigt ist, kein Dritter oder irgend einer von den Betheiligten einen andern an seine Stelle setzen, weder nach dem Fuero, noch nach irgend einem andern Recht, ohne den Willen der Parteien, außer wenn es vorher ausgemacht worden ist, daß, wenn einer abgehe, jede der Parteien einen andern an seine Stelle setzen könne [1]).

Als Beispiel mag ein merkwürdiger Rechtsstreit, der im J. 1075 durch Schiedsrichter erledigt wurde, hier in der Kürze eine Stelle finden. Es handelte sich zwischen dem König Alfonso VI. und den Infanzones von Langreo in Asturien über das Eigenthum von Gütern, über welche der König verfügt hatte, indem er mit ihnen der Kirche von Oviedo eine reiche Schenkung machte. Kaum waren nach dieser Schenkung vierzehn Tage verflossen, als jene Infanzones deßhalb einen Proceß anfingen, indem sie behaupteten, daß den Flecken und seine Grundstücke ihre Großeltern und Väter besessen hätten, ohne irgend eine Abgabe an den König zu zahlen oder eine Geldhülfe an den Fiscus zu leisten, und daß sie darum im friedlichen Besitz von Dem, was der König an die Kathedrale von Oviedo geschenkt habe, bleiben müssten. Der König, der sich damals im Flecken Soto de Arborbona befand, hörte an, was die Infanzones ihm vorbrachten, widerlegte sie, indem er versicherte, daß sein Urgroßvater, der Graf Sancho, sein Großvater Alfonso V. und dessen Sohn Bermudo III., sein Oheim, und sein Vater Fernando I. und endlich sein Bruder, der König Sancho, das Dominium aller dieser Besitzungen gehabt hätten, deren Erbe er durch den Tod seines Bruders geworden sei. Anfänglich war Alfonso Willens, zur Erhärtung seiner Aussage einen gewaffneten Ritter zu stellen, der mit einem andern, den die Infanzones wählen sollten, die Streitsache in freiem Felde mit den Waffen entschiede. Allein die Infanzones baten, den Rechtsstreit nicht durch Zweikampf, noch nach dem westgothischen Gesetz, sondern durch Schiedsrichter schlichten zu

1) Fuero viejo, lib. III. tit. I. §. I.

lassen [1]). Der König willigte ein und ernannte von seiner Seite den Grafen Nuño Gonzalez, und die Infanzonen wählten Juan Ordoñez zu Schiedsmännern, die, nachdem sie die beiderseitigen Ansprüche geprüft hatten, des Königs Aussage begründet fanden und danach die Entscheidung gaben [2]).

Peinliches Recht.

Gerichtliches Verfahren.

Der Strafproceß charakterisirte sich durch die Anklageform, durch den Beweis und durch Zulassung des Reinigungseides mit Eideshelfern.

Wer angeklagt wurde, einen Andern körperlich verletzt oder verstümmelt zu haben, musste, im Fall er es leugnete, den Reinigungseid mit zehn Ortseinwohnern als Eideshelfern schwören. Konnte er das nicht, so hatte er einhundert Solidi zu zahlen [3]).

Wörtliche Beschimpfungen, wenn sie von Angeklagten geleugnet wurden, mussten mit zwölf Eideshelfern beschworen werden [4]).

Der eines Diebstahls Verdächtige hatte sich mit drei Ortseinwohnern als Eideshelfern von dem Verdacht zu reinigen [5]).

Leugnete Einer, der eines Todtschlags beschuldigt war, die That, so musste sie der Kläger mit zwei Ortsgeschworenen, (fideles), welche Häuser und Grundgüter besaßen, beweisen. War die That des Nachts oder in einer Einöde geschehen, so nahmen und gaben die Geschworenen des Orts (fideles) Kunde

1) . . . rogaverunt praedictum Regem, quatenus istae assertiones non essent discutiendae per pugnam, nec per librum judicum, per quem Rex querebat accipere judicium, sed per veridicos exquisitiores.

2) Nach einer Urkunde vom J. 1075 in Esp. sagr. t. 38. ap. 22. p. 323.

3) Fuero von Yanguas. Llorente IV. p. 85.

4) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 134. c. 10.

5) . . . et si non se salvaverit, duplet demandam inquisitori, et palatio novenas. Fuero von Castroverde de Campos. Llorente IV. p. 349.

von dem Thatbestand (sciant veritatem) und der Thäter zahlte 500 Solidi als Homicidium. Konnte aber die That weder bewiesen, noch ihr wahrer Hergang (veritas) ermittelt werden, so war der Angeklagte, wenn er den Reinigungseid geschworen, frei. Forderte der Kläger das Homicidium von allen Ortsbewohnern, so musste er mit fünf Einwohnern des Orts oder anderer königlicher Orte das Verbrechen darthun. That er dies, so hatten alle Ortsbewohner das Homicidium zu zahlen; konnte er dagegen den Beweis nicht liefern, so schwuren fünf Gemeindeglieder, daß sie die That nicht verübt hätten, und die Gemeinde war damit losgesprochen [1]).

Wenn der Verwandte eines Getödteten nicht in Jahresfrist Klage erhob, so brauchte der Thäter sich nicht mehr deßhalb vor Gericht zu stellen [2]).

Verbrechen und Strafen.

Theilten gleich die Westgothen in ihren Strafbestimmungen in den meisten Fällen Härte und Roheit mit andern germanischen Völkern, so tritt in ihrer peinlichen Gesetzgebung doch schon eine würdigere Ansicht von der Strafe hervor, und es schimmert hier und dort ein dem Gerechtigkeitsprincip entsprechender Zug hindurch, der sich in der Berücksichtigung der ob- und subjectiven Seite des Verbrechens zu erkennen giebt. So dringt der Gesetzgeber darauf, daß zwischen Verbrechen und Strafen ein gehöriges Maß beobachtet [3]), die Strafe nach der Größe der Schuld abgestuft, daher Mord und Todtschlag unterschieden werde [4]). Er verlangt, daß auf des Thäters Absicht gesehen werde [5]). Dem Gemüthe wohlthuend ist die Bestimmung des Königs Reccared, welche den Richter anweist, die Strenge des Gesetzes bei seiner Anwendung auf Arme und

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 477.

2) Fuero von Molina. Llorente IV. p. 137.

3) Cod. Wisig. VI. 22. VI. 6. 17. XII. 3. 1.

4) Cod. Wisig. VI. 5. 1. 2. 3. VIII. tit. 3. legg. 3. 4. 6. X. 3. 2.

5) Cod. Wisig. VIII. 3. 6. quia crimen videri non potest, quod non ex voluntate est comissum. Lib. VI. tit. 4. l. 2. 6.

Dürftige etwas zu mildern. Auf dieser Grundlage, welche schon ein gewisser Geist der Milde und der dem Recht entsprechenden Humanität durchwehte, hätte man bei der weiteren Entwickelung und Fortbildung der Nation auch angemessene Fortschritte in ihrer peinlichen Gesetzgebung erwarten sollen. Allein man sieht sich in diesen Erwartungen getäuscht. Die christliche Bevölkerung Spaniens, durch den Einfall und die Herrschaft der Araber aus ihrer ruhigen Bahn geworfen, hatte lange Zeit zunächst nur um ihr Dasein, um die Sicherheit des Lebens und Besitzes zu kämpfen, verwilderte unter diesen Kämpfen und prägte, als sie allmälig einen neuen Rechtszustand errang, in den Normen desselben ihre Verwilderung und Roheit aus. Einzelne peinliche Gesetze der Fueros stehen noch auf der untersten Stufe der Gesetzgebung, indem sie Blutrache gestatten und die Bestrafung den Verwandten eines Getödteten anheimgeben [1]). Andere Gesetze in großer Zahl beurkunden ohne Zweifel schon eine höhere Bildungsstufe, insofern sie für jede Art der Verletzung an Leib und Leben, Ehre und Vermögen eine Buße in Geld, Wehrgeld (compositio, emenda) festsetzen, die Strafertheilung dem Beleidigten entziehen und in die Hand eines Dritten, des Richters, legen, das Verbrechen schon mehr als eine Störung der öffentlichen Ordnung, als Friedensbruch ansehen, also der Bestrafung einen öffentlichen Charakter geben. Gleichwohl zeichnen auch sie sich noch durch große Härte und durch Willkürlichkeit des Strafmaßes aus. Dies bewährt sich theils in den statt des Wehrgeldes eintretenden qualificirten Todes- und andern körperverstümmelnden Strafen, theils darin, daß die Strafgröße sich nach der Standesverschiedenheit des Verletzten richtete, aber mit dem Grade der Strafwürdigkeit der Verbrechen in keinem entsprechenden Verhältniß stand. Hochgegriffene Geldstrafen waren nämlich, zumal in jenen sehr geldarmen Zeiten, für den unbemittelten Verurtheilten meist unerschwinglich. Zahlungsunfähigkeit aber, wie zum Verbrechen gestempelt, wurde mit dem Tode, nicht selten mit qualvollem Tode bestraft, während der Reiche mit einem für ihn geringen

1) et vigilet se de suis inimicis. Fuero von Leon, cap. 24.

Opfer sich von der Strafe für ein schweres Verbrechen loskaufen konnte.

In einigen Gemeinden genoß der Caballero das Vorrecht, daß er fünfhundert Sueldos Wehrgeld ansprechen (devengar quientes sueldos) konnte, d. h. wie Garibay sich ausdrückt, „daß der Hidalgo für eine Beleidigung oder einen Schaden, der ihm an seiner Person oder seiner Ehre oder seinem Vermögen zugefügt worden, zur Entschädigung und Genugthuung fünfhundert Sueldos fordern konnte" [1]). Die Bestimmung scheint ihren Ursprung in den westgothischen Gesetzen zu haben. Obgleich diese den Mörder mit der Todesstrafe belegten, ließen sie gleichwohl, im Fall der Mord kein Meuchelmord oder mit besonders beschwerenden Umständen begleitet war, eine Geldbuße des Thäters an die Verwandten des Getödteten zu, indem jener wegen der zugefügten Unbilde oder Beleidigung fünfhundert Solidi bezahlen musste [2]). Ebenso bestimmt ein anderes Gesetz, daß Jeder, der sich unterfange, den Sohn oder die Tochter eines Adeligen zu rauben, in der Absicht, das geraubte Kind aus dem Vaterlande zu bringen, für ein so schweres Vergehen fünfhundert Solidi zahlen solle [3]). Die Könige von Leon und Castilien bauten auf dieser Grundlage fort, bestätigten manche Bestimmungen des westgothischen Gesetzbuchs und dehnten andere weiter aus. Der Sayon, der Merino oder jeder Andere, der die Freiheiten eines gutsherrlichen Gebiets verletzt, mit Gewalt in ein solches eindringt und eigenmächtig etwas wegnimmt, ist verbunden, für dieses Unterfangen oder

1) Garibay, Compendio histor. lib. 12. cap. 20. So sagt der Fuero von Salamanca: Todo vecino de Salamanca que tobier cabalo é armas á fuste é a fierro, devengue quinientos soldos.

2) Wie man aus der lex 14. tit. 5. lib. VI entnehmen kann.

3) Lex. 3. tit. 3. lib. VII. J. Grimm (Deutsche Rechtsalterth. S. 661) nimmt nur 300 Solidi an, erklärt 500 Solidi für einen Schreibfehler und will trecentos gelesen wissen; auch die Ausgabe der Akademie, p. 97, hat 300 Sol. aufgenommen und 500 Sol. unter die Varianten gesetzt; allein der toledanische Codex liest richtiger 500 Solidi, und, was noch mehr für diese Summe spricht, alle späteren Bestimmungen in den Fueros und anderen spanischen Gesetzsammlungen weisen auf 500 Sueldos zurück. Vergl. Marina p. 127.

Unrecht dem Besitzer oder Herrn 500 Sueldos zu zahlen. König Alfonso VI. bedrohte mit dieser Strafe die öffentlichen Beamten, welche den Bezirk der Kirche von San Salvador in Oviedo verletzten [1]). Und das Concilium von Leon im J. 1020 verordnete, um der Justiz und ihren Dienern die schuldige Achtung zu verschaffen, „daß Jeder, der den Sayon des Königs beleidige oder tödte, 500 Sueldos zu zahlen verbunden sei". Den Stiftsherren in Lugo wurde um ihrer Sicherheit und Ehre willen von Alfons VII. (im J. 1123) bewilligt, daß sie von Jedem, der sie beleidigte oder beunruhigte, 500 Sueldos verlangen durften [2]). Ein Gesetz des Fuero von Salamanca dehnte dieses Recht auf alle Kleriker dieser Stadt aus [3]). So erweist sich die Befugniß gewisser bevorrechtigter Stände und Personen, 500 Sueldos Wehrgeld fordern zu dürfen, als ein Rechtsgebrauch, der, auf die westgothische Gesetzgebung sich stützend, in Castilien, Leon, Asturien und Galicien durch königliche Verfügungen verbreitet und autorisirt war. In Betreff der Hidalgos wurde er später in den Cortes von Naxera feierlich bestätigt und im Fuero viejo wörtlich aufgenommen [4]).

Wie grausam die Todesstrafe in den Ortsrechten geschärft war, zeigen verschiedene Strafbestimmungen derselben. Nach dem Fuero von Cuenca, welchem andere von ihm abgeleitete, wie die Fueros von Plasencia und Baeza, folgen, soll der des Diebstahls oder Straßenraubs Überwiesene von einem Berge oder einer Höhe gestürzt werden [5]). Gleiches Loos trifft nach dem Ortsrecht von Sepulveda den Juden oder Mauren, der mit einer Christin gefunden wird [6]). Im Fuero general von

1) Quingentos solidos purissimi argenti . . . persolvat Episcopo Ovetensi. Esp. sagr. t. 38. ap. 26.

2) Esp. sagr. t. 4. ap. 3.

3) „Home que derompier casa de clerigo, e alguna cosa ende levar por forcia, tornela duplicada, e peche quinientos soldos."

4) Cortes von Naxera, tit. 70, 89 u. 96. Fuero viejo, lib. I. tit. 5. leyes 12 u. 15. tit. 6. ley 5. tit. 7. ley 4.

5) Fuero von Cuenca, cap. 10. ley 18.

6) Todo judeo que con christiana fallaren, sea despeñado. Fuero von Sepulveda, tit. 71 u. tit. 68. Dasselbe gilt vom Mauren.

Toledo verordnet Alfonso VII.: Wer einen Menschen tödtet in Toledo oder fünf Milliarien im Umkreis der Stadt, soll todt gesteinigt werden [1]). In Plasencia stand dieselbe Strafe auf der Verletzung des Fuero. Nach dem Ortsrecht von Baeza soll eine Frau, welche wissentlich ein Kind abtreibt, lebendig verbrannt werden [2]). Ein im Verbrechen der Sodomiterei Ergriffener wird zufolge des Fuero von Cuenca verbrannt [3]). „Jeder, heißt es im Fuero von Caceres, der im Gebiet von Caceres einen Wald oder eine Flur anzündet, . . . zahlt 10 Maravedis . . . und ist er nicht im Stande zu zahlen, so wird er, nachdem ihm Hände und Füße gebunden, ins Feuer geworfen." Zufolge des Fuero von Cuenca (c. 30. l. 47) soll „Der, der einen Menschen getödtet hat, unter dem Getödteten lebendig begraben werden", — eine Strafe, die in die Fueros von Sepulveda, Baeza und Plasencia überging. Der letztere Fuero fügt das Gesetz hinzu: „Wer einen Andern zum Essen oder Trinken in sein Haus einladet . . . und ihn darin tödtet, soll lebendig unter dem Getödteten begraben werden." An andern Orten traf den Schuldigen die Strafe, daß er in den Stock gelegt und dann verlassen wurde, bis er aus Hunger oder Durst den Geist aufgab [4]). Und was für ein Verbrechen war es, das mit solch' entsetzlichem Tode bestraft wurde? Weigerung oder Unfähigkeit, eine Geldstrafe, zu welcher er verurtheilt worden, zu bezahlen [5]).

Wie mit der Todesstrafe die größten Martern verbunden wurden, so arteten auch die Körperstrafen in grausame Verstümmelungen aus, welche zum Theil der westgothischen Gesetzgebung fremd waren. Nach dem Fuero von Baeza soll der

1) . . . morte turpissima lapidibus moriatur.

2) Menschlicher und vernünftiger, sagt Marina, belegte das westgothische Gesetz (lib. 6. tit. 4. l. 7) dieses Verbrechen mit der Todesstrafe.

3) Quicumque, fährt derselbe Fuero fort, alicui dixerit, ego te per annum vitiavi, si probari potuerit illud esse verum, uterque comburatur.

4) Fuero von Fuentes.

5) Et si usque ad tres novem dies non pectaverit illud pectum, non comedat nec bibat donec moriatur. Fuero von Madrid. Ähnlich die Fueros von Molina und Cuenca.

Almutazaf (der über das Abwiegen der Wolle gesetzte Beamte) von seiner Amtsführung der Gemeinde Rechnung ablegen, und wenn er in etwas sich eines Betrugs schuldig gemacht hat, so sollen ihm die Ohren abgeschnitten und die linke Hand abgehauen werden. Der Fuero von Fuentes belegt Denjenigen, der vor der Eröffnung der Weinlese Trauben bricht, mit fünf Maravedis Strafe; hat er diese nicht, so werden ihm die Ohren abgeschnitten [1]). Demjenigen, der ein falsches Zeugniß ablegt, sollen, dem Fuero von Soria (l. 288) zufolge, die Zähne ausgenommen werden, und sein Zeugniß gilt niemals wieder [2]). Nach dem Fuero von Plasencia wird „dem Weibe, das bei einem Manne gefunden wird, die Nase abgeschnitten". Der Mann, der von einem Andern bei seiner Frau oder Tochter betroffen wird, soll, nach demselben Fuero, castrirt werden [3]). Der Fuero von Baeza verfügt: „Wenn Einer, der von Gerichtswegen an den König geschickt wird und den Bescheid, den man ihm am Hofe gegeben, verändert, so soll ihm die Zunge abgeschnitten werden." Nach demselben Ortsrecht sollen dem von den Alcalden eingesetzten Corredor (Sensal), wenn er nach der Eidesleistung eines Diebstahls oder Betrugs überführt wird, bis zu fünf Mencales die Ohren abgeschnitten, bis zu zehn Mencales das rechte Auge, bis zu zwanzig beide Augen ausgestochen werden. Entsetzlich war die Strafe, die der Fuero von Bonoburgo de Caldelas über den Fremden verhing, der sich weigerte, einem Einwohner dieses Fleckens seine Schuld zu bezahlen. „Der Schuldner soll, wenn er Kleriker oder Soldat ist, an die Füße oder Mähne eines Pferdes gebunden und,

1) Der Fuero Real, lib. IV. tit. 5. l. 6, bestätigt noch diese Strafe.

2) Auch diese Strafe wurde in den Fuero de las Leyes, lib. IV. tit 12. l. 3, aufgenommen. Im Fuero von Burgos trifft sie, einer darin aufgeführten Fazaña gemäß, einen namhaft gemachten falschen Zeugen, der gestand: „que dixiera mentira, é que lo habia dicho por ruego et fue preso, et quitaronle los dientes, é transieronlo por toda la villa, los dientes en la mano, diciendo, qui tal fizo, que tal prenda".

3) „Todo Home qui á otro con su muger ó con su fija le fallare, é los castrare, non peche nada. El varon que osi fuere fallado, castrenle".

während man diesem Rauch unter die Nase hält, so durch die Stadt geschleift werden, bis er zahlt" [1]).

So zeigt sich hier die Gesetzgebung, die westgothische mit der ortsrechtlichen verglichen, weniger würdig und mild im Verhältniß sie älter ist. Auf der einen Seite das empörendste Abschreckungssystem, die Ansicht, die Zahl der Verbrechen durch gesteigerte Grausamkeit der Strafen vermindern zu können; auf der andern Seite das Compositionssystem bei den schwersten Verbrechen angewendet (und doch muß man dieses noch segnen im Hinblick auf jenes); auf beiden Seiten und überall das schreiendste Mißverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe. Wenn endlich nach dem Fuero von Caceres Der mit dem Tode bestraft wird, der zur Nachtzeit Trauben gestohlen hat [2]), also der Traubendieb mit dem Mörder gleiche Strafe erfährt, so zeugt dies vollends von großer Verwirrung und Verkehrtheit in den herrschenden Begriffen der Größe und Strafwürdigkeit der Vergehen.

Die Darstellung der einzelnen Gattungen der gegen das Recht auf Leben, Unversehrtheit des Körpers, auf Ehre und Vermögen gerichteten Verbrechen und ihrer Bestrafung wird weitere Belege hierzu liefern.

Todtschlag, Mord; Homicidium.

Nur in einigen Ortsrechten war der Todtschlag mit dem Verlust des Lebens bestraft [3]); in den meisten Fueros dagegen belegte man, abweichend von der westgothischen Gesetzgebung, dieses Verbrechen mit Geldstrafen (Caloñas). Schon der alte

1) Nicht minder barbarisch war die Strafe des Fuero von Plasencia, wenn dieser verordnet: „que al que hurtare algo de despojos de la guerra, ó de los bienes adquiridos en ella, averiguado por los jueces el delito, sea deshonorado e puesto en cruz, tresquilado é las orejas cortadas".

2) „Todo home, que uvas furtare de noche, ó qual cosa se quisiere . . . enfórquenlo."

3) Wie im Fuero von Castroverde de Campos vom J. 1197: Qui occiderit vicinum, vel filium vicini vel filiam, pro eo vel pro ea moriatur, cui non valeat ecclesia, nec alius locus. Llorente IV. p. 348.

Fuero von Leon (c. 24) verhängt über den Todtschläger eine Geldstrafe, die er zu zahlen hat, wenn er innerhalb neun Tagen, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, ergriffen wird [1]). Gelingt es ihm aber, aus seinem Hause oder aus der Stadt zu entkommen, die Wachsamkeit der Sayones zu vereiteln, und zu vermeiden, daß er innerhalb dieser Zeit in ihre Hände falle, so ist er gerettet, und das Gesetz gewährt ihm Sicherheit in der Gemeinde, schärft ihm jedoch ein, sich vor seinen Feinden zu hüten [2]). Das Gesetz legte demnach die Rache für das vergossene Blut in die Hände der Verwandten des Getödteten, und berechtigte diese, den Schuldigen zu verfolgen.

Diese Strafart wurde in Castilien sehr allgemein. Der alte Fuero von Logroño, wie der von Miranda, bestimmt für absichtlichen Todtschlag 500 Solidi Strafe. Ebenso die Fueros von Arganzon und Santander. Wenig abweichend davon ist das Ortsrecht von Cuenca mit dem von ihm abgeleiteten. Milder ist die Strafe des Fuero von Sahagun, wonach der erwiesene Todtschläger 100 Solidi zu zahlen hat; 500 Solidi werden nur dann von ihm verlangt, wenn er das Verbrechen hinterlistig und meuchlerisch verübt hat. Der Fuero von Alcala schätzte das Leben des Menschen nicht höher als 108 Maravedis; doch soll der Thäter verbannt sein. Der Fuero von Salamanca mit verschiedenen andern Fueros verhängt über den Todtschlag eine Geldbuße von 100 Maravedis und Verbannung; die Todesstrafe aber, wenn der Thäter jene Summe nicht zahlen kann [3]).

1) Si infra novem dies captus fuerit, et habuerit unde integrum homicidium reddere possit, persolvat illud.

2) Si quis homicidium fecerit, et fugere potuerit de civitate aut de sua domo, et usque ad novem dies captus non fuerit, veniat securus ad domum suam; et vigilet se de suis inimicis; et nihil sajoni vel alicui homini pro homicidio quod fecit, persolvat.

3) „Todo home, que home matare si manifesto fore que lo mató, peche cient maravedis, é isca de Salamanca é de su termino por traidor. E si non hobier onde pechar los cient maravedis, ponganlo en la forca." Die Belegstellen zu dem oben Vorausgegangenen s. bei Marina p. 239 u. 240.

Mehreren Fueros zufolge musste für einen Getödteten, der in einem Orte oder in dessen Gebiet gefunden wurde, die ganze Gemeinde einstehen [1]) und das Homicidium (wie die Geldbuße auch genannt wurde) nach dem Stand und Rang des Getödteten zahlen. Die Gemeinde Naxera hatte nach ihrem Fuero für einen solchen von ihren Angehörigen Erschlagenen, wenn er Infanzon, Ordensgeistlicher oder Jude war, 250 Solidi, und war er Gemeiner (villanus) 100 Solidi zu zahlen [2]). Wurde in Naxera auf einem gewissen Wege oder an einem bestimmten Tage (Donnerstag, dem Markttage dieses Ortes) ein aus irgend einem Grunde Erschlagener gefunden, so brauchte die Gemeinde kein Homicidium zu zahlen [3]). Tödtete Einer einen Andern durch Zufall [4]), so wurde Jener nicht mit dem Tode bestraft, aber er musste, wenn die Verwandten des Getödteten glaubten, daß er nicht zufällig, sondern vorsätzlich getödtet worden, sich mit fünf Ortsnachbarn durch einen Eid reinigen; war er dies im Stande, so galt er bei den Verwandten nicht mehr für einen Todtschläger. Wer bei der Selbstvertheidigung Einen schlug oder tödtete, wurde deßhalb weder mit Verlust des Lebens oder der Habe bestraft, noch Todtschläger genannt [5]). Wurde Jemand beim Diebstahl ertappt und dabei getödtet, so brauchte kein Homicidium bezahlt zu werden [6]).

1) Hier das altgermanische Institut der Gesammtbürgschaft.

2) Fuero von Naxera. Llorente III. p. 417. Fuero von Miranda de Ebro: Non pectent homicidium pro homine mortuo qui sit inventus intra terminos et in sua villa, nisi populatores vel aliquis eorum inde occiderit vel alius homo. Llorente III. p. 477.

3) Fuero bei Llorente III. p. 417.

4) . . . in corredera, vel in joco, vel alia occasione. Fuero von Castroverde. Llorente IV. p. 348.

5) . . . en defendimiento de su cuerpo ferir o matar, non muera por ello, nin pierda lo que hobier, nin sea llamado homecida por ello. Fuero von Llanes. Llorente IV. p. 185.

6) Fuero von Naxera. Llorente III. p. 417.

Körperliche Verletzungen

wurden in der Regel mit Geld bestraft. Die Strafansätze für die verschiedenen Arten der Verletzung oder Verstümmelung sind in den Ortsrechten fest bestimmt, wenn auch nicht in allen Fueros gleichförmig. Wer einem Andern den Bart oder das Haupthaar ausrauft, zahlt so viele Solidi, als er Hände voll Haare ausgerissen. Wenn Zwei einen Dritten auf den Boden niederwerfen, zahlen sie 60 Solidi; thut dies Einer, so zahlt er 10 Solidi. Ein Schlag mit offener Hand kostet 5 Solidi, mit der Faust einen Solidus; Stechen mit der Lanze oder dem Messer, wenn der Stich durchgeht, 10 Sol., sonst 5 Sol. Für einen Schwerthieb, wenn kein Knochen herausbricht, werden 10 Sol. bezahlt; für einen Steinwurf, mit Blut, aber ohne Knochenverletzung, 5 Sol., ohne Blut, aber mit Geschwulst, so viele Solidi, als sich Schläge in der Geschwulst zeigen; für einen der vier obern oder untern Vorderzähne 19 Sol. und für weitere bis zu 300 Sol.; für einen der andern Zähne 5 Sol.; für ein ausgerissenes oder zerschlagenes Auge 100 Sol., ebensoviel für eine abgehauene Hand oder einen abgehauenen Fuß [1]).

Beschimpfungen.

Als wörtliche Beschimpfungen galten, nach dem Fuero von Molina [2]), die Schimpfwörter: „Aussätziger, Hahnrei, Sodomit, Abtrünniger, Hure". Sie wurden mit 10 Maravedis geahndet. Eine gewaltthätige Beschimpfung war das Einstecken

1) Fuero von Palencia, Llorente IV. p. 263. 264. 269. Vergl. auch den Fuero von Yanguas. Llorente IV. p. 85. Noch im Fuero viejo, lib. II. tit. 1 sind die Verstümmelungen und bezüglichen Strafansätze sehr im Einzelnen aufgeführt. Für ein zerschlagenes Auge 100 Sueldos, ein abgeschnittenes Ohr 50 S., abgeschnittene Nase 100 S., Lippen 100 S., Zunge 100 S., von den vier Vorderzähnen für jeden 50 S., von den innern für einen 100 S., für einen zerschlagenen Arm 100 S., für ein zerschlagenes Bein 100 S., wird es aber geheilt und hinkend 50 S., für eine abgehauene Hand 100, den abgehauenen Daumen 50 S., den zweiten Finger 40 S., den dritten 30 S. u. so abwärts, u. s. w.

2) Llorente IV. p. 134. c. 10.

von Koth, besonders Menschenkoth, in den Mund eines Andern, das mit 300 Sol. bestraft wurde [1]). — Hierher gehört auch die Wassertauche. Wer böswillig einen Andern mit dem Kopf in einen Fluß tauchte, so daß der ganze Kopf im Wasser war, wurde mit 300 Solidi bestraft [2]).

Geschlechtsvergehen.

Hat ein Ortseinwohner mit einer Frauensperson Unzucht getrieben mit ihrer Zustimmung, so zahlt er, falls sie unverheirathet ist, keine Geldbuße; hat er aber ihr Gewalt angethan, so soll er sie zur Ehefrau nehmen [3]). Ist die Person nicht würdig, seine Ehefrau zu sein, so hat er ihr einen Ehemann, wie sie vor ihrem Falle einen haben konnte, zu verschaffen und zwar unter der Fürsorge des Alcalden und zwölf achtbarer Männer (bonornm vicinorum). Weigert er sich dessen, so soll er selbst sie zur Ehefrau nehmen. Will er aber keins von beiden, so fällt sein Leib in die Hände der Verwandten der Frau, zur willkürlichen Verfügung. Doch findet dies Alles nur statt, wenn die Frau in den ersten drei Tagen nach der That Klage erhebt, und durch glaubwürdige Zeugen jene beweist; in diesem Falle hat der Beklagte jenen Bestimmungen Folge zu leisten und außerdem 60 Solidi an den König zu zahlen. Sind aber diese drei Tage verstrichen, so ist die Klage unzulässig [4]). — Treibt ein Mann mit einer verheiratheten Frau Ehebruch, so darf deren Ehemann beide Schuldige tödten, oder einen Theil, wenn er beider nicht habhaft werden kann; der andere Theil soll, falls er ergriffen wird,

1) Qui miserit merdam in toca alterius, pectet 300 Solidos. Fuero von Palencia, l. c. p. 264. Vergl. Schäfer, Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 290.

2) Fuero von Palencia, ibid. Vergl. auch J. Grimm's deutsche Rechtsalterth. II. p. 631.

3) . . . pariet eam, vel accipiat uxorem, et hoc est pariare. Fuero von S. Sebastian.

4) Fuero von S. Sebastian, Llorente IV. p. 246, und Diccionario geogr. hist. de España por la R. Academ. d. l. Histor. Tom. I. p. 544.

verbrannt werden. Der in solcher Weise sich rächende Ehemann zahlt weder das Homicidium, noch muß er sich als Verbannter entfernen; vielmehr erklären ihn die Alcalden frei und der Merino wahrt ihm Sicherheit und Friede mit den Verwandten der Getödteten [1]). Nach dem Fuero von Llanes [2]) können die Schuldigen, wenn sie die Flucht ergreifen, weder in einer Kirche, noch in einem königlichen Palatium Schutz finden; Niemand darf sie schützen bei der nämlichen Strafe, die den Schuldigen gebührt [3]).

Schrecklich war die Strafe, welche ein Gesetz des Fuero von Soria über widernatürliche Unzucht verhing: „Die solche begangen haben, sollen, sobald sie ergriffen worden, öffentlich castrirt und dann am folgenden Tag geschleift und darauf verbrannt werden" [4]).

Diebstahl

wurde an einem Orte mit Geld, am andern mit dem Tode bestraft. Sieht ein Ortseinwohner einen Menschen in seinem Garten oder Weinberg Schaden thun, so hat dieser, wenn es bei Tag geschieht, 5 Solidi, bei Nacht aber 10 Solidi Strafe zu zahlen [5]). Nach dem Fuero von Molina soll der wegen

1) Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 481. Fuero von Castroverde: „Qui uxorem alterius de benedictione forzaverit, pro ea moriatur. Similiter si ambo consenserint, moriantur".]

2) Llorente IV. p. 184.

3) Einiges auf das Ganze Bezügliche s. oben in der Darstellung der ehelichen Verhältnisse im Familienleben.

4) Porque nos agumia oder nach einer andern Lesart agravia de decir cosa que es muy sin guisa de cuidar, é mas de lo decir: porque mal pecado algun omme vencido del diablo cobdicia á otro por pecar contra natura con el, aquellos que lo ficieren, luego que fueren presos sean castrados concejeramientre, e dende á otro dia sean rastrados é despues quemados. Fuero von Soria.

5) So in den Fueros von Arganzon (Llorente IV. p. 317), von Madrigal (Llorente IV. p. 181), von Vitoria (Llorente IV. p. 279). Der Fuero von Miranda de Ebro hat für den letzten Fall 60 Sol., vielleicht unrichtig.

Diebstahls Ergriffene zum Tode verurtheilt werden [1]). Dem Fuero von Arganzon zufolge wird ein solcher gehenkt [2]).

Fälschung

des Maßes und Gewichts wurde nach dem Ortsrecht von Miranda de Ebro mit 60 Sol. bestraft [3]).

Gerichtspersonen in den Gemeinden; Verwaltungsbeamten derselben.

Gleich den andern Gemeindebeamten wurden die Richter und Alcalden alljährlich von den Gemeinden gewählt, nach dem Fuero von Molina auf Michaelistag, nach dem Fuero von Soria auf Johannistag. „An diesem Tage soll, nach dem letzten Fuero, womit viele andere übereinstimmen, der Sprengel, worin das Richteramt erledigt ist, einen verständigen Richter ernennen, der die Wahrheit und den Irrthum, das Recht und das Unrecht zu unterscheiden vermag. Ebenso ernennen die Sprengel, in welchen die Alcaldenstellen erledigt sind, jeder für sich ihren Alcalden, der tauglich ist, wie dies eben vom Richter ausgesagt worden. Wer das Amt eines Richters oder Alcalden oder eine andere Stelle durch den Einfluß von Verwandten oder des Königs oder des Ortsherrn, oder indem er Geld giebt oder verspricht, erlangt, soll weder Richter, noch Alcalde sein, noch sein Leben lang irgend ein Amt der Gemeinde erhalten. Wenn der Richter und die Alcalden in der angeführten Weise ernannt und bestätigt sind, so leistet der neue Richter dem Richter des verflossenen Jahres den Eid, und ist dieser nicht anwesend, so schwört jener einem Alcalden im Namen der Gemeinde auf die heiligen Evangelien, daß er weder aus Liebe zu Kindern und Verwandten, noch aus Habsucht, Furcht oder Scheu vor Jemand oder auf Bitten irgend Eines, weder aus Zuneigung zu Freunden und Ortsnachbarn, noch aus Haß gegen Feinde und Auswärtige, sondern allein nach

1) Llorente IV. p. 136.

2) Llorente IV. p. 319. Aus den bezüglichen Stellen ist nicht zu ersehen, ob nur auf dem großen Diebstahl die Todesstrafe stand.

3) Llorente III. p. 477.

dem Fuero richten und niemals von der Bahn des Rechts abweichen wolle" [1]). Der Alcalde, der aus Habsucht oder Parteilichkeit oder aus irgend einem ähnlichen Beweggrund ein ungerechtes Urtheil fällt oder sich wortbrüchig zeigt, soll nicht mehr Alcalde sein und zahlt zehn Maravedis. Nimmt er während seiner Amtsverwaltung Geschenke an, neben den Geldstrafen, die ihm für einen gegebenen Bescheid gebühren, so soll er, wenn ihm dies bewiesen wird, als Verräther verwiesen werden und überdies einhundert Maravedis zahlen. Kein Alcalde, dessen Amtszeit abgelaufen ist, braucht wegen der Justiz, die er geübt, oder wegen eines Urtheils, das er gegeben hat, deßhalb weiter Rede zu stehen [2]). Erst nach drei Jahren konnte ein Alcalde wieder zu diesem Amt gewählt werden [3]).

Wiewohl die Wahl der Richter durch die Gemeinden fast allgemein war, so stand sie doch in einigen Ortschaften ausschließlich dem König zu, wie aus einem Gesetz der Cortes von Leon im J. 1020 erhellt [4]). Sehr oft aber entsagten die Könige diesem Recht zu Gunsten der Gemeinden.

Wie zur Zeit der Westgothen, war auch jetzt noch der Sayon der den Spruch des Richters vollziehende Beamte, der Gerichtsbote, Gerichtsdiener. Er hatte bei seinen Amtshandlungen zur Rechtfertigung, daß er auf des Alcalden Geheiß sie vornehme, das königliche Sigillum des Alcalden vorzuzeigen. Überschreitung oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt ward strenge bestraft, die Strafe gewissermaßen in des Verletzten Macht und Willkür gelegt. „Weder der Sayon, noch der Merino, heißt es im Fuero von Arganzon [5]), darf mit Gewalt

1) Ähnliche Bestimmungen in gleicher Ausführlichkeit finden sich in dem Fuero, das der Graf Manrique der Gemeinde Molina gab, cap. 12. Llorente IV. p. 127.

2) Ningund alcalde despues que saliere del portiello, non responda por josticia que haya fecha, o por jodicio que haya judgado. Fuero von Molina, Llorente IV. p. 129.

3) Ibid. p. 128.

4) Mandamus iterum ut in Legione seu omnibus ceteris civitatibus, et per omnes alfoces habeantur judices electi a rege, qui judicent causas totius populi. Lex 18.

5) Llorente IV. p. 317.

in eure Häuser eindringen, noch mit Gewalt etwas daraus nehmen. Nimmt er etwas ohne euren Willen (d. i. widerrechtlich), oder dringt er mit Gewalt ein, so kann er getödtet werden und ihr braucht nur drei Meadias für ihn zu zahlen" [1]). Nach andern Fueros, z. B. nach dem von Navarrete, hatten die Ortseinwohner, die in jenem Fall einen Sayon tödteten, deßhalb gar nichts zu zahlen. Ausführlich spricht der Fuero von Llanes über das Verfahren der vollziehenden Gewalt. „In dem Flecken Llanes und seinem Gebiet darf weder der Merino noch der Sayon irgend einer Strafe wegen in das Haus eines Ortsbürgers oder in dessen Besitzung eintreten, noch hat er Macht über Etwas, was diesem gehört. Ist aber die Strafe der Art, daß der Ortsnachbar Leib oder Vermögen zu verlieren hat, so nehmen die Alcaldes mit „achtbaren Männern" (homes bonos) der Gemeinde die Häuser oder die Habe in Beschlag und behalten Alles in Verwahrung, bis der Schuldige oder sein Sachführer vor Gericht erscheint und sein Urtheil empfängt. Verliert er hier, so verliere er (Leib oder Gut); verliert er nicht vor den „achtbaren Männern", so geben ihm die Alcaldes Alles, was sie ihm genommen, zurück. Hat er aber eine Strafe zu erleiden, wonach er seine Habe, nicht seinen Leib verlieren muß, so stelle er einen Bürgen, daß er nach dem Fuero dem Recht genügen und dem Kläger oder dessen Sachführer Rede stehen wolle. In dem Maße er dann schuldig gefunden wird, in dem Maße zahle er nach dem Fuero" [2]).

Alfonso VI. war bemüht, die häufigen Amtsüberschreitungen der Sayones, diesen „Fuero malo", aus seinen Staaten zu verbannen. Er sagt in einem Erlaß vom 19. Nov. 1072, und erklärt uns damit die Art dieses Mißbrauchs: Es war die Gewohnheit bis auf diesen Tag, daß die Sayones wegen Todtschläge und Mordthaten, die nicht öffentlich, sondern im Verborgenen verübt worden, die umliegenden Ortschaften bedrückten und sie nöthigten, durch Eidesleistung und die Probe des siedenden Wassers sich vom Verdacht zu reinigen. Das mochte noch Recht scheinen; aber sie begingen ein anderes Unrecht.

1) Ähnlich der Fuero von Miranda de Ebro. Llorente III. p. 476.

2) Llorente IV. p. 185.

Wurde nämlich keine Ortschaft durch solche Beweismittel überführt, so ließen die Sayones alle Ortschaften gleichsam eine einzige bilden und diese gemeinschaftlich die Strafe des Todtschlags, und zwar die doppelte, zahlen. Der König verbietet für die Zukunft dieses Verfahren und verfügt, wenn ein solcher Todtschlag verübt worden, dessen Urheber unbekannt sei, daß die verdächtigen Ortschaften sich durch Eidesleistung und die Kesselprobe reinigen sollen, die der Schuld überführte Gemeinde aber allein die Strafe des Todtschlags zu zahlen habe. Erwiesen alle Gemeinden ihre deßfallsige Unschuld, so dürften die Sayones nicht, wie es bisher ihre Gewohnheit war, von den Gemeinden irgend etwas erheben [1]). Weder diese königliche Verfügung jedoch, noch die strengen Maßnahmen, welche in den Fueros municipales gegen Amtsmißbrauch der Sayones ergriffen wurden, steuerten, wie es scheint, dem Übel; die Gewalt des Gerichtsdieners erschien stärker als die königliche Macht. Noch Alfonso X. sah sich veranlasst, in dem Fuero, den er im J. 1254 der Gemeinde Treviño gab, den Sayones solche Überschreitungen zu verbieten, mit dem Anfügen: „wenn sie in einem Hause etwas mit Gewalt und ohne Recht wegnähmen, so sollten sie zweihundert Maravedis, einhundert an den Eigenthümer des Hauses und einhundert an den König, zahlen und Jenem zurückgeben, was sie weggenommen, ihren Leib aber der königlichen Justiz überliefern" [2]).

Gleich dem Richter, dem Sayon und den Geschworenen wurden auch die andern Beamten und Diener der Gemeinde, die öffentlichen Schreiber, die Aufseher über Maß und Gewicht, die Weidevögte und Waldaufseher u. a., endlich der Caballero, der dem Alcassar vorgesetzt war, alljährlich von der Gemeinde gewählt [3]).

1) Urkunde in Esp. sagr. tom. 36. ap. 27. p. 56.

2) Llorente II. p. 158.

3) . . . el concejo ponga cada año juez, e alcaldes, e pesquisas, e montaneros . . . e todos los otros oficiales é un caballero que tenga el castiello de Alcazar. E por esto decimos cada anno, que ninguno non debe tener oficio nin portiello de concejo de que hobiere complido el anno si al concejo non ploguiere con el. Fuero von Soria, Sepulveda, Cuenca u. a.

Zu ihrer Besoldung, wie zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anstalten der Gemeinde, war ein Theil der Gemeindegüter und Ländereien, die immer als unveräußerlich und als ein heilig zu wahrendes Gut, das Niemand antasten durfte, betrachtet wurden [1]), sowie der Ertrag der gerichtlichen Strafgelder, die der Gemeinde zufielen [2]), bestimmt.

Viertes Capitel.

Die königlichen Beamten und Behörden der Gemeinden und Landesbezirke.

Der König ernannte in den Gemeinden einen Beamten für die bürgerliche Verwaltung und das Kriegswesen, oder einen Statthalter, der die Person des Königs vertrat und die höchste Gewalt ausübte. Sein Beruf war, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die königlichen Gefälle und Einkünfte zu erheben und für die Erhaltung der Festungswerke, der Schlösser und Mauern der Städte, kurz für Alles, was sich auf die

1) „Wer ein Grundeigenthum der Gemeinde verkauft, sagt ein Gesetz des Fuero von Sepulveda, zahlt der Gemeinde doppelt so viel als es werth ist, und der Käufer verliert den Kaufpreis, den er dafür gegeben hat, und verzichtet auf das Grundstück; denn Niemand kann eine Besitzung der Gemeinde verkaufen, weggeben, wegnehmen oder verpfänden." Später sprach auch Alfonso der Gelehrte in den Partidas (part. 3. tit. 28. ley 10 und tit. 32. ley 29) die Unveräußerlichkeit der Gemeindegüter und die Verwendung ihres Ertrags zu gemeinheitlichen Bedürfnissen gesetzlich aus. Dieses wichtige Gesetz wurde immer als ein Grundgesetz der Gemeinden und des Reichs angesehen und wiederholt in den Cortesversammlungen bestätigt und sanctionirt.

2) Die Geldstrafen wurden unter den König, die Gemeinde, den Kläger und die Diener der Justiz getheilt, und obgleich die Bestimmungen der Municipalfueros hinsichtlich dieser Vertheilung unendlich verschieden waren, so kamen sie doch immer darin überein, daß sie den Gemeinden einen beträchtlichen Antheil zuwiesen. Am allgemeinsten wurde in dieser Beziehung das Gesetz des Fuero von Ucles beobachtet.

bürgerliche und militärische Verwaltung bezog, Sorge zu tragen. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten standen ihm verschiedene Untergebene zur Verfügung, Merinos und Sayones, welche Eingeborene des Orts, in demselben ansässig und begütert sein mussten und von der höchsten Behörde unter Mitwirkung der Gemeinde ernannt wurden [1]). Die Befugniß, Justiz zu üben oder in Rechtsstreitigkeiten Urtheile zu fällen, hatte dieser Orts- oder Gebietsvorsteher, der gewöhnlich Dominus, Senior genannt wurde, nicht; diese stand eigens und ausschließlich den Richtern und Alcalden zu. Dem sogenannten Herrn des Orts untersagte das Gesetz jede Art von Gewaltthätigkeit und Erpressung in Hinsicht der Ortseinwohner und verpflichtete ihn, wenn er irgend strafbare Personen fand, sie vor die Alcalden führen zu lassen, damit sie vor dem Richterstuhl dieser Urtheil und Strafe nach dem Fuero empfingen [2]).

Seit dem Anfang des elften Jahrhunderts hatten sich die Benennungen der höheren königlichen Beamten in den Provinzen vervielfältigt. Die Urkunden und Chroniken sprechen von Consules, welche Statthalter oder Vorsteher von größeren Landesgebieten waren. So führte der Statthalter von Coimbra und dessen Gebiet, der bekannte Sisnand, den Titel Consul [3]). So war der berühmte Rodrigo Martinez Osorio Consul von Leon, und nachdem er bei der Belagerung von Coria im J. 1139 gefallen war, ernannte der beim Heer anwesende Kaiser Alfonso VII. seinen Bruder Osorio Martinez zum Nachfolger auf diesem ehrenvollen Posten. Der Dichter,

1) Der Fuero von Bonoburgo giebt uns einen klaren Begriff von dieser Verfassung: Homines de Bonoburgo non habeant ullum dominum in villa nisi dominum regem, vel qui ipsam villam de manu sua tenuerit. Majorini de Bonoburgo sint duo vicini de villa et vasalli illius qui villam tenuerit, et habeant domus in Bonoburgo, et intrent per manum domini de Bonoburgo et autoritate concilii. Fast in allen Municipalfueros von einiger Bedeutung finden sich dieselben Anordnungen.

2) Fuero von Plasencia; ähnliche Bestimmungen in den meisten Fueros. Darnach ist Aschbachs Angabe (Gesch. Span. Bd. I. S. 149): „Richter, sowohl in Civil-, als Criminalsachen, war der Graf der Stadt oder des Districtes", zu beurtheilen.

3) S. des Verfassers Geschichte von Portugal Bd. I. S. 7.

der die Eroberung von Almeria und die Tugenden des Asturiers Pedro Alfonso als Staatsmann und Krieger besang, sagt, daß er gleichwohl noch nicht Consul war, aber es zu sein verdiente, und fügt hinzu, daß er nach jener Schlacht von dem Kaiser zu dieser hohen Würde (in Asturien) erhoben wurde [1]). Ebenso werden dieselben Beamten **Principes** genannt, und es gab deren von Leon und von Toledo seit dessen Eroberung durch Alfons VI. Die letztere Landeshauptmannschaft, eine der ehrenvollsten und wichtigsten des Reichs, wurde den durch Geburt und Tüchtigkeit Ausgezeichnetsten anvertraut; sie nannten sich **Principes** oder **Praepositi militiae Toletanae** [2]). Endlich begegnen wir **Merinos mayores** [3]) in Galicien, Leon und Asturien und Castilien, welche vornehmlich die höhere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in ihrer betreffenden Merindad übten, und außerdem andern öffentlichen Personen, **Potestates, Dominantes** in den Urkunden genannt, die gleichfalls der bürgerlichen Verwaltung und dem Kriegswesen vorgesetzt waren.

1) **Marina** p. 50.

2) Chron. Adefonsi VII. Esp. sagr. t. 21. p. 365.

3) Admonemus, ut omnes Comites, seu Majorini Regales populum sibi subditum per justitiam regant, pauperes injuste non opprimant, in judicio testimonium, nisi illorum praesentium, qui viderunt, aut audierunt, aut accipiant. Concilium von Coyanza, cap. 7. In einem vor dem König Ferdinand geführten Rechtsstreit zwischen dem Bischof Cyprian von Leon und dem Abt von S. Pelayo, Froyla, heißt es: Tunc perrexerunt Vigarios de utrisque partibus ad ipsa villa, id est, Fredenandus Salvatorici, qui est **Merino** de Legione . . . et Citi Marvanici, qui est **Merino** in Sancta Maria de Regula, et determinaverunt illos sapitores, etc. Urkunde vom J. 1052 in Esp. sagr. t. 36. apend. p. 50. Auch führten die Merinos bei Streifzügen, wie die Comites, die Kriegerhaufen an: Qui soliti fuerint ire in fossatum cum Comitibus, cum **Majorinis**, eant semper solito more. Concilium von Leon, cap. 17. Über die Merinos in Castilien als Justizbehörden s. oben den Abschnitt: Gerichtliches Verfahren. Von diesen Merinos mayores sind die Merinos, welche unter den Comites standen, zu unterscheiden: „Ego Froila Nelebruz, qui **Majorinus** sum de Comite Ruderico Ovekiz, et Vicario. — Ego Vimara Martiniz, qui **Majorinus** sum de Comite Domino Viela, et Vicario." Unterschriften einer Urkunde vom J. 1078. Esp. sagr. t. 40. p. 422.

Wie in den Zeiten der Westgothen, so übten in den ersten Jahrhunderten des Reiches Asturien und Leon die Könige die höchste Gewalt mittelst der **Duces** und **Comites**, der vornehmsten Beamten in der Verwaltung und im Kriegswesen, aus [1]); nur daß die Benennung **Dux** in der Bedeutung eines öffentlichen Beamten seltener in Castilien war und sich nur ein oder das andere Mal auf Castiliens Grafen angewendet findet. Diese höchsten Beamten trugen viel dazu bei, des Landes Anbau und Bevölkerung zu vermehren und die engen Grenzen der jungen Monarchie zu erweitern. So bevölkerte der Graf Nuño Nuñez den Ort Brañosera; der Graf Rodrigo, auf Befehl des Königs Ordoño von Asturien, Amaya; der Graf Diego, auf Geheiß des Königs Alfonso III., Burgos und Ubierna; der Graf Gonzalo Tellez — Osma; Gonzalo Fernandez — Aza, Clunia (Coruña del Conde) und S. Esteban de Gormaz; Fernan Gonzalez — Sepulveda, und der Graf Ramon — Salamanca und Avila [2]). Andere **Comites, Principes** und **Consules** thaten Wunder der Tapferkeit gegen die Feinde der Religion und des Vaterlandes unter der Regierung der Ramiro's, Ordoño's, Alfonso's und Fernando's, und dieselben Gründe, die zur Zeit der Westgothen nöthigten, den Grafen eine so große Macht zu verleihen, bestanden noch, ja noch stärkere traten ein. Was wir in Portugal wahrnahmen [3]), galt in den Reichen Asturien, Leon und Castilien über-

1) Die Behauptungen Aschbachs (Gesch. der Omaij. II. S. 311): „Die Grafen hatten die Grenzprovinzen zu verwalten, zwar nicht als erbliches Lehen, sondern als ein Amt, in das sie der König einsetzte"; und (Gesch. Spaniens I. S. 145): „Comes war der Vasall, welcher einen District oder einen Gau zum Lehen hatte; unter ihm waren die niedern Lehnsmänner, die Barones, die begüterten Mannen des Grafen"; weiter in dem nämlichen Bande S. 363: „Die Consules und Principes nannten sich gewöhnlich auch Comites, weil jene Benennungen nur auf ihr vom König erhaltenes Amt hinwies, der Name Comes aber den höheren Adel bezeichnete und das Vasallenverhältniß, in dem sie zum König standen." Und auf der nämlichen Seite: „Comes war eine Bezeichnung sowohl für ein Militär- als Civil-Amt"; — diese Behauptungen sind schwer mit einander zu vereinbaren und haben der ganzen Darstellung der Verfassung des Reichs eine schwankende Haltung gegeben.

2) S. oben S. 255 u. 267.

3) S. des Verfassers Gesch. von Portugal, Bd. I. S. 6.

haupt. Die häufigen Siege der Christen über die Mauren brachten neue Landstriche und Städte in die Gewalt der Könige, und diese sahen sich in der Lage, ehe sie von ihren Feldzügen in den Mittelpunkt ihres Reiches zurückkehrten, die gemachten Eroberungen ausgezeichneten Anführern anzuvertrauen, theils um sie dem Reich zu sichern und sie gegen die unaufhörlichen Angriffe der Saracenen zu vertheidigen, theils um sie im Namen des Königs zu verwalten, die landesherrlichen Rechte in ihnen zu üben und die königlichen Einkünfte und Gefälle erheben zu lassen. Zum Schutz gegen feindliche Einfälle, wie zur kräftigen Handhabung der Regierungsgewalt musste aber den Statthaltern in diesen neuen Besitzungen eine hinreichende Kriegsmacht anvertraut und eine ausgedehnte Vollmacht verliehen werden. Diese wurde erweitert in dem Verhältniß, als die neue Erwerbung wichtig, ihrer Lage wegen gefährdet war und ihre Entfernung von dem Mittelpunkt des Staates schnelle Hülfe erschwerte.

So bedeutend die Macht der Comites, Duces, Principes war, so blieb sie doch immer eine vom König ihnen übertragene [1]), und ihr Titel bezeichnete ein Amt. Ihre Befugnisse reichten nicht weiter als die Gebote des Königs, dessen Willen, wie den Gesetzen des Landes sie unterworfen waren. Wo die letzteren schwiegen, oder nicht klar und bestimmt sprachen, mussten die Behörden, ohne weiter vorschreiten zu können, den Gegenstand dem König vorlegen, damit von diesem und dem Hof das Geeignete verfügt oder ein neues Gesetz erlassen würde. Die Regierungsbeamten mussten sich den beson-

1) In einer Urkunde vom J. 929 (Esp. sagr. t. 18. p. 325) mit der Überschrift: Gubernatio cujusdam territorii Galaeciae a Rege D. Adefonso IV Comiti Guterrio . . . concessa, sagt der König: Per hujus nostrae praeceptionis serenissimam jussionem ordinamus vobis ad imperandum commissc de Carioca, Carteliom etc. . . . Ita ut omnes ipse populus ad vestram concurrant ordinationem pro nostris utilitatibus peragendis. Et quidquid a vobis injunctum vel ordinatum acceperint, inexcusabiliter omne illud adimpleant atque peragant. König Ramiro II. übergab im J. 942 dem Sohne des obigen Grafen, Froyla, dieselbe Gubernatio, kraft einer in ähnlicher Weise abgefassten Urkunde. Ita, heißt es darin, ut per manus vestras ipse populus nostram fidelem exhibeant rationem. Esp. sagr. ibid.

dern Gesetzen und Rechtsgewohnheiten der Ortschaften bequemen, und ihre Verfügungen hatten keine Gültigkeit, wenn sie nicht vom Landesherrn bestätigt waren. Als der berühmte Graf Ramon, von Alfonso VI. mit der Bevölkerung von Avila beauftragt, die Ländereien unter die Ansiedler vertheilt hatte, war es nöthig, daß der König diese Vertheilung bestätigte; er that es während seiner Anwesenheit in Toledo im J. 1101. Die Kriegsanführer erschienen immer auf das Aufgebot des Landesherrn und folgten seinen Fahnen und Befehlen.

Diese Ämter waren nach der Verfassung von Leon und Castilien weder lebenslänglich, noch erblich. Die Wahl stand dem König zu, und es erhellt aus einigen Urkunden, daß die Grafen, wenn sie dieselben bestätigten, in ihnen bisweilen den Tag bemerkten, an dem sie zu dieser Würde gewählt worden waren [1]). Hohe Geburt und Kriegsruhm wirkten vornehmlich auf die Wahl ein. Hatte ein Anführer durch hervorragende Tapferkeit und Kriegserfahrung bei der Eroberung eines wichtigeren Platzes sich Ansprüche auf dessen Verwaltung im Frieden erworben, so trug wohl der König kein Bedenken, dieselbe dem Sieger anzuvertrauen, und ihn durch dieses lohnende Vertrauen zu festerer Anhänglichkeit zu verpflichten. Oft befragten die Könige nicht allein das persönliche Verdienst, sondern ebenso das Verdienst des Vaters und belohnten diesen noch in seinem Sohne, wenn er ein solches Amt zu verwalten fähig war. So wählte König Alfons VI. im J. 1090 den bekannten Gomez, den Sohn des Grafen Gonzalo Salvadores, zum Statthalter von Cerezo, Pancorbo und Piedrahita, mit dem Grafentitel, weil er ein durch Geburt und Kriegsthaten so ausgezeichneter Ritter und sein Vater ein Jahr zuvor in der Vertheidigung von Roda gefallen war [2]).

Die Grafschaften Galicien, Castilien und Portugal waren die bedeutendsten, sowohl ihres Umfangs wegen, als wegen des großen Ansehens, in welchem ihre Grafen standen. Castilien

1) So in einer Urkunde der Historia de Sahagun (Escrit. 154, apend. 3), in welcher der Graf Rodrigo Petriz unterschreibt „in eodem die electus".

2) Marina p. 49.

war, wie bereits oben bemerkt wurde, ursprünglich in verschiedene Bezirke mit eben so vielen Grafen getheilt, den Grafen von Alava, Lantaron, Cerezo, Lara, von Burgos, von Liebana, von Bureba und Asturias de Santillana. Sie wurden endlich, seit dem Grafen Fernan Gonzalez, unter einen einzigen höchsten Beamten vereinigt, bis diese Grafschaft an Ferdinand I. fiel und ebenso wie die Grafschaft Galicien in verschiedene besondere Regierungsbezirke geschieden wurde, deren in den öffentlichen Urkunden häufig Erwähnung geschieht, wie der Grafen von Lemos, Bierzo, Astorga, Campo de Toro und Zamora, Aguilar, Mayorga, Saldaña und Carrion, Trastamara, Naxera und vieler andern, die sich wie in früherer Zeit erhielten.

Unstreitig bestand eine gewisse Stufenleiter des Ranges unter den höchsten Beamten der Regierungsbezirke, die theils durch die Größe oder Wichtigkeit des Landesgebietes, dem diese vorgesetzt waren, theils durch den Umfang und die Natur der ihnen übertragenen Gewalt, theils durch ihre Geburt, ihre persönliche Stellung zum König und andere zufällige Umstände bestimmt war. Je weniger aber die Verfassung und Verwaltung des Staates in jenen Zeiten scharf begrenzt und fest geregelt war und unter den ewigen Erschütterungen von außen und innen sein konnte, um so weniger dürfen wir hier genau bestimmte Rangverhältnisse voraussetzen, um so vorsichtiger müssen wir ihre erkennbaren Verschiedenheiten ermitteln und bezeichnen [1]). Nach den vorausgegangenen Erörterungen können diese Verhältnisse hier kurz angedeutet werden. Die Comites waren unstreitig die höchsten königlichen Beamten in ihren Verwaltungsbezirken und hatten auch außerhalb derselben in der

1) Die von Aschbach (Gesch. Span. I. S. 363) aufgestellte Rangordnung der Consules, Comites, Principes, Duces ist, obgleich scheinbar auf Quellen gestützt, schwach begründet. Ein Citat von Aschbach mag dies zeigen. Als der Emir Ali sah, erzählt die Chron. Alphonsi VII. p. 359, daß das Heer der Moslemen zusammenschmolz, kehrte er schnell in seine Stadt Cordova zurück, berief seinen Sohn zu sich und sagte ihm: Nimm alle Reiche der Moslemen und sei König über alle „Reges et Principes et Duces", die vom mittelländischen Meer bis nach Toledo, der Christenstadt, sind, u. s. w. — Diese Stellung der Worte Principes et Duces wird von Aschbach als Beleg angeführt, daß im Kriege die Principes den Duces dem Range nach vorausgingen.

Regel den Vorrang vor allen übrigen weltlichen Beamten [1]). Duces, in der Bedeutung von Vorstehern der bürgerlichen Verwaltung von Landesgebieten, kommen selten mehr vor, werden aber oft als Kriegsanführer in einzelnen Bezirken oder im Allgemeinen erwähnt. Aus ihnen wurden häufig die Grafen gewählt [2]), die dann als Anführer der Streiterhaufen ihrer Verwaltungsbezirke natürlich noch Duces blieben und genannt wurden [3]). Wie Duces zu Comites ernannt wurden, so auch zu Consules [4]). Von der amtlichen Macht und Stellung der letzteren giebt uns der Wirkungskreis des bekannten Sisnand in Coimbra einen klaren Begriff [5]). Der Ausdruck Princeps empfängt seine genauere Bedeutung erst durch nähere Bestimmungen. Nicht selten bezeichnet er den Landesherrn,

1) über die Cortes von Leon im J. 1135 berichtet die Chron. Alphonsi VII. (p. 345): Rex constituit diem celebrandi Concilium apud Legionem . . . cum Archiepiscopis et Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Principibus et Ducibus qui in illo Regno erant. Bei einer feierlichen Sitzung heißt es (p. 354): Imperator, et Garsias Rex sedebant in solio Regio in excelso loco ante fores Palatii Imperatoris, Episcopi et Abbates, et Comites, et Principes, et Duces sedilibus paratis in circuitu eorum: alio autem Potestates. Und so oft bei andern Veranlassungen, p. 327. 353. 372. Vergl. Hist. Compost. lib. III. c. 7. p. 482 u. 483: Concilium in Palentina Civitate. . . . Comites, et Principes, et terrarum potestates. — Eine Schenkungsurkunde vom J. 935 (Yepes, tom. V. append. p. 424) unterzeichnen zwölf Grafen, die ihren Namen beisetzen: Comes et Dux, und zwölf andere: Comes et testis.

2) . . . omnes Legionensis territorii duces . . . qui postea facti sunt Comites. Chron. Alph. p. 322. Einen gleichen Fall s. p. 323.

3) Chron. Alph. p. 349 und die obige Schenkungsurkunde vom J. 935.

4) Alii Duces Castellanorum . . . in his Rodericus Gomez, qui postea ab eo (Rege) factus est Consul, et frater ejus Didacus, et Lupus Didaci, qui postea Comitis nomen cum honore ab eo accepit . . . Chron. Alph. p. 323.

5) Das Nähere s. in des Verf. Gesch. v. Portugal, Bd. I. S. 7. Daß die Consules und Principes sich gewöhnlich auch Comites nannten, wie Aschbach I. S. 363 behauptet, kann, in diesem Sinne aufgefasst, kaum in Einem Falle nachgewiesen werden; gewöhnlich war es ebenfalls nicht.

den König selbst (Regnante Principe Adefonso), öfter den Vorsteher, Statthalter eines Landesgebiets (Princeps terrae), oder den ersten Beamten einer größeren Stadt, deren Kriegsschaaren er zugleich anführt [1]), wie überhaupt einen Kriegsanführer, in der Mehrzahl endlich diese, wie die höchsten Beamten in der bürgerlichen Verwaltung der Landschaften (Principes provinciarum) [2]), oder am Hofe (Principes Regni). Nach allen diesen Beziehungen bestimmen sich die Rangverhältnisse der Principes. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck Potestates. Alle aber stimmen darin überein und bezeichnen damit das Wesentliche in diesen Benennungen, daß der König diese hohen und höchsten Beamten nach Gutdünken ernannte, auf andere Stellen und in andere Gebiete versetzte, zu höheren Ämtern und Würden beförderte, daß er durch sie Stadt und Land regierte, das Reich beherrschte.

Nicht überall indessen übten die Könige alle landesherrlichen Rechte durch ihre Beamten aus; es gab Güter, Ortschaften, ganze Landesgebiete, in welchen sie sich eines Theils ihrer Herrschaftsrechte zu Gunsten vom Gerichtsherrn begeben hatten. Jene Landestheile, in denen der König ungetheilt und unmittelbar alle landesherrlichen Rechte übte und die Unterthanen ihn allein als ihren Herrn erkannten, nannte man Realengos. In andern hatten die Könige einen Theil ihrer Herrschaft einem Prälaten oder einem Kloster überlassen (Abadengo). Über andere (die Solariegos) hatten weltliche Gerichtsherren (Seniores) wichtige Herrschaftsrechte; ihre erblichen Grundgüter (Heredades, auf welchen sie ihre Sitze — Solares — hatten) bebauten Landbauer, Colonen, die von dem Ertrag derselben eine Abgabe, Infurcion genannt, an ihren Herrn zu entrichten hatten. Während die Bande strenger Abhängigkeit solche Colonen dauernd an ihre Herren

1) . . . jussit (Adefonsus) duobus Principibus suis, scilicet Gutterrio Fernandi, et fratri suo Roderico Fernandi, qui erat maximus inter Alcaides Toleti, ut unusquisque eorum cum sua militia, et cum omnibus militibus et peditibus qui erant in Toleto etc. Chron. Alph. p. 375.

2) . . . cum comitibus terrarum, et principibus et rectoribus provintiarum . . . Urkunde in Esp. sagr. tom. 41. apend. 19.

fesselten, waren die Bande, welche andere Unterthanen an ihre Gerichtsherren knüpften, desto lockerer. In den Behetrias [1]) konnten sich die Einwohner ihren Herrn selbst wählen. Behetrias, in denen diese Wahl allein auf die Grenzen von Spanien beschränkt war, innerhalb desselben aber von einem Meer zum andern stattfinden konnte, nannte man Behetrias de mar á mar. In den Behetrias de linage war dagegen die Wahl eines Herrn an eine gewisse Familie oder Sippschaft gebunden. In den Behetrias de naturaleza endlich war es gesetzlich, einen Eingeborenen des Landesgebiets zu wählen. Die Verfassung der Behetria galt als die günstigste für die Vasallen, weil sie ihnen das Recht einräumte, den Herrn willkürlich zu wechseln [2]). Dagegen konnte dieser nicht eigenmächtig die Besitzung einem Andern übertragen oder abtreten, und es finden sich Beispiele, daß mehrere Ortschaften zusammentraten, um solche Entäußerungen zu verhindern [3]).

Diese verschiedenen Arten der Herrschaft bestanden bisweilen an einem und demselben Orte neben einander. Manche Ortschaften waren halb Behetria, halb Abadengo, oder halb Solariego, halb Realengo; Riaño, im Bisthum Burgos, war zugleich Realengo, Abadengo, Behetria und Solariego [4]).

Weit entfernt indessen, daß unter diesen verschiedenartigen Herrschaften die eigenthümlichen Vorrechte der Landesherrlichkeit verloren gingen, konnte es den Seniores (den Domini, Principes terrae u. s. w., wie sie, gleich den Statthaltern der

1) Von Benefactoria, dann Bienfetria, später Behetria, ein Verhältniß, dessen schon in dem Concilium von Leon im J. 1020 Erwähnung geschieht. E si por aventura aquel Cavallero no los defendiese, ni les ficiese su razon, que los del lugar pudiesen tomar otro de aquel linage, que les plugiese para lo defender; y por esta razon dicen behetrias, que quiere decir, quien bien les ficiese que los tenga. Ped. Lopez de Ayala, Cronica del Rey D. Pedro, an. 2. cap. 14.

2) . . . é dicen que todas estas behetrias pueden tomar, y mudar Señor siete veces al dia, y esto se entiende quantas veces les placerá, y entendieren que los agravia el que los tiene. Lopez de Ayala, l. c.

3) Ein Beispiel s. im Fuero viejo de Castilla pag. 35.

4) Beispiele s. ebend. S. 38.

Könige, genannt wurden) nicht einfallen, sich der Hoheit der Könige zu entziehen, aber auch diesen nicht, sich derselben zu begeben. Oft genug werden diese Hoheitsrechte von den Königen ausdrücklich genannt. In den Ordenamientos der Cortes von Naxera, aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, in welchen die charakteristischen Prärogative der Landeshoheit festgestellt, die gegenseitigen Rechte des Realengo, Abadengo und der Señorios der Behetria, der Divisa und des Solariego, sowie die Rechte der Señores und ihrer Vasallen erklärt wurden, heißt es: „Vier Dinge sind der Herrschaft (Señorio) des Königs eigenthümlich, die er Niemand geben und deren er sich nicht entäußern kann, weil sie ihm wegen der natürlichen Herrschaft angehören: **Justicia, Moneda** (Münze, d. i. Münzrecht), **Fonsadera** und **Yantares**" [1]).

Fünftes Capitel.

Die höchsten Hof- und Staatsbeamten; der Staatsrath.

„Alfons II., sagt die Chronik von Albelda, stellte die Verfassung der Gothen, wie sie in Toledo gewesen war, sowohl in der Kirche, als im Palast in Oviedo in ihrem ganzen Umfang wieder her" [2]). Und in der That sehen wir am Hofe der Könige von Leon und später von Castilien die höchsten Beamten und Würdeträger, wie sie im westgothischen Reiche waren, wieder aufleben, einige selbst mit den nämlichen Namen. Sie werden unter den Ausdrücken: **Principes Regni, Potestates, Magnates Palatii, Proceres, Majores Palatii, Primates, Nobiles Palatii, Ordo Consularis** u. s. w. [3]) zusammenbegriffen. Sehr früh ragt unter ihnen der **Majordomus** her-

1) Dieses Gesetz ging in den Fuero viejo, lib. 1. tit. 1. ley 1, und den Ordenamiento von Alcala, l. 2. c. 27, über, Gesetzsammlungen, welche in der Folge näher besprochen werden müssen. Über die Abgaben der Fonsadera und Yantares s. oben den Abschnitt über das Abgabenwesen.

2) Chron. Albeld. p. 453.

3) Belegstellen finden sich in den Memor. de Literat. Portug. Vol. VII. p. 143. not. 162.

vor, der dem königlichen Palast und den königlichen Kammergütern vorstand [1]). Unter Alfons V. werden ihrer zwei neben einander genannt. Nächst dem Majordomus stand in hohem Ansehen der **Armiger Regis** [2]), der dem König, wenn er ins Feld zog, die Waffen trug und die königlichen Haustruppen (militia Regalis Palatii, wie sie in einer Urkunde von Alfons VI. genannt werden) anführte [3]). Für die religiösen Bedürfnisse des Königs und der königlichen Familie sorgten der **Beichtvater des Königs** [4]), in der Regel ein Bischof, und

1) Aus einer Urkunde vom Jahre 1015 lässt sich ein Theil seiner Functionen entnehmen: Remansit ipsa hereditate in desolatione, prendiderunt eam majordomos, et paraverunt eam post parte de Rege ... Ordinavit autem Rex suos majordomos Munio Flainiz, et Munio Muniz, et fuerunt ipsas vineas parare post parte dominica, et partire eas ... Paraverunt autem post parte de Rege vinea ... et accepit Fura ipsas duas vineas per manus de ipsos majordomos, et per jussione Regis. Esp. sagr. t. 26. apend. p. XX. Der Verfasser der Gesch. d. Ommaij. Bd. II. S. 311, sagt: „Seit dem Anfang des elften Jahrhunderts stand ein Premierminister oder Majordomus unter dem Namen Primas Palatii an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung." Abgesehen von der unpassenden modernen Benennung „Premierminister", stand der Majordomo weder an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, noch hieß er in Leon und Castilien Primas Palatii. Aschbach beruft sich auf Masdeu XIII. p. 36, der aber in beiden Beziehungen dort etwas ganz Anderes sagt.

2) In einem Privilegium von Ramiro I. vom J. 844 folgt nach der Unterschrift des Majordomus Regis: et Pelagius Guterrici Regis armiger. Esp. sagr. t. 19. p. 330. Weitere Belege s. in den Memor. de Lit. Port. VII. p. 145. not. 164. Der Armiger wird von Aschbach, Gesch. Spaniens I. S. 143, ganz unpassend „der Kriegsminister" genannt. Die Verschiedenheit beider Ämter fällt von selbst in die Augen. Ebenso unrichtig als unpassend nennt Aschbach (II. S. 240 u. 334) den Merinus regis „Justizminister". Dieser ist Vorstand der Justizverwaltung, der Merinus regis, der Hofrichter, übte selbst die Justiz aus. Bd. I. S. 143 hatte Aschbach den Majorinus Palatii den „Obercriminalrichter" genannt, ebenfalls unrichtig, da beide lateinische Benennungen ein und dasselbe Amt bezeichnen.

3) ... oficio en cierta manera equivalente al de capitan de guardias, sagt Marina, Ensayo sobre la ant. Legisl. p. 37.

4) Der Erzbischof von Toledo, Bernhard, war Beichtvater des Königs Alfonso VI. Cum consilio et voluntate ... Toletani archiep. patris mei spiritualis, sagt der König in einer Urkunde vom J.

die Geistlichen der Hofcapelle, unter denen nächst dem Capellan der Cantor major früh eine ausgezeichnete Stelle einnahm [1]).

Außer den Beamten, welche zunächst für den Dienst des Königs und seiner Familie bestimmt waren (wir übergehen hier die niederen Hofstellen, die sich in der folgenden Periode ungemein vermehrten), folgten dem Hof andere, deren Functionen sich auf die Staatsverwaltung bezogen. Unter diesen hatte die ausgezeichnetste Stelle der Kanzler oder der Vorstand der Notare, zur Zeit der Westgothen Comes Notariorum genannt. Er hieß auch Notarius major und seine Obliegenheit war, die königlichen Erlasse und Privilegien zu dictiren und zu confirmiren [2]).

Sowohl die höchsten Beamten und Würdeträger des königlichen Hauses, als die ersten Reichsbeamten, die dem Hofe folgten, werden unter den oben genannten Magnates Palatii, Principes Regni u. s. w. zusammengefasst. Unter ihnen ragen vor allen die Bischöfe und Grafen hervor. Jene lebten gleich anfangs, nachdem ihre Sitze von den Arabern zerstört worden, in Menge am königlichen Hofe von Oviedo, in der Stadt der Bischöfe, wie sie genannt wurde, oder in deren Nähe [3]), und als später mit der Erweiterung des Reiches die

1090 bei Marina, Ensayo etc. p. 38. Ferdinand II. von Leon ernannte zu seinem Beichtvater den Bischof von Orense: quem animae meae magistrum constitui.

1) Primiclerus et cantor major in palatio suo (des Königs Ferdinand). Urkunde vom J. 1053 in der Esp. sagr. t. 38. ap. 16. Über die Obliegenheiten und Eigenschaften des königlichen Beichtvaters und des Capellans spricht sich später Alfons der Gelehrte in den Partidas (Part. II. tit. 9. ley 3) weitläufig aus.

2) Ego magister Petrus imperatoris cancellarius, qui hanc cartam dictavi, confirmo. Esp. sagr. t. 17. ap. 4. p. 247. Notarius major per cujus jussionem Pelagius Guterri notarius scripsit. Esp. sagr. t. 41. ap. 16. p. 325. Wie Aschbachs Angabe (Gesch. Span. Bd. I. S. 143): „Der Majordomus führte manchmal auch den Titel Primus Palatii oder Cancellarius", durchaus unrichtig ist, ergiebt sich aus Dem, was oben über beide wesentlich verschiedene Ämter, des Majordomus und Cancellarius, nach Urkunden gesagt worden ist.

3) S. die urkundlichen Belege in den Memor. de Lit. Port. VII. p. 140. not. 159.

Bischofssitze und Prälaturen sich mehrten, fanden sich die Prälaten so zahlreich am Hofe ein, daß, wie einst unter den Westgothen vor unserer Periode, so nach derselben unter Alfons dem Gelehrten und wiederholt unter Fernando IV., ein Gesetz die Prälaten, welche über Gebühr lange am Hofe verweilten, in ihre Sprengel wies [1]). Die Bischöfe, welche in dem Zeitraum, von dem hier die Rede ist, als natürliche Räthe gesetzlich am Hofe lebten oder erschienen, hatten sowohl nach der Ordnung, in welcher die geistlichen und weltlichen Großen aufgeführt wurden, als in der Reihefolge der Unterschriften den Vorrang vor den Grafen, die nur dann den Prälaten vorausgingen, wenn sie der königlichen Familie angehörten [2]).

Die Comites, in frühester Zeit das Comitat, Gefolge des Königs [3]), dann, während des westgothischen Reichs in Spanien, mit den höchsten Ämtern und Würden am Hofe betraut [4]), erhielten unter den ersten Königen von Asturien, Leon und Castilien eine ähnliche Stellung am Hof (Comites Palatii), und in der Regierung desselben Königs, der, wie oben bemerkt wurde, die gothische Verfassung im Palast wie in der Kirche herstellte, sehen wir bereits sechs Grafen eine Urkunde im J. 804 unterzeichnen [5]), die ältesten, die in dieser Weise vorkom-

1) Concil. Tolet. VII. canon 6. Ordenamiento de las cortes de Valladolid vom J. 1258 und Cortes ebendas. im J. 1301. Marina, Ant. Legisl. p. 36.

2) Für das Erste bedarf es keiner besondern Belege; die Urkunden und Concilien dieser Zeit bieten sie in Menge dar. Für das Andere spricht eine Schenkungsurkunde vom J. 961, besonders aber eine Urkunde von 1036, worin König Ferdinand der Kathedrale von Oviedo ihre Besitzungen bestätigt: Raymundus Comes Gallaeciae, gener Regis Aldefonsi; darauf folgen die Bischöfe und dann die andern Grafen. Esp. sagr. t. 38. p. 300.

3) Noch die Chronik Alfonso's VII. braucht den Ausdruck: Rex Garsias . . . habuit in comitatum Comitem Rodericum Gomes etc. Esp. sagr. t. 21. p. 355.

4) Comes Scanciarum, Thesaurorum Comes, Comes Patrimonii, Comes civitatis Toletanae, Comes Notariorum, Comes Spathariorum, Comes Cubiculi, Comes Stabuli, Comes exercitus. Petri Pantini de dignitatibus et officiis regni ac domus regiae Gothorum commentarius, in Hisp. illustr. II. p. 196 sqq.

5) Esp. sagr. t. 26. p. 55.

men. Die Unterschriften der Comites Palatii, bald mehrerer, bald weniger, dauern in den folgenden Regierungen fort; gegen Ende dieser Periode unterschrieben unter Alfons VI. acht Grafen eine Urkunde im J. 1085 [1]), von denen keiner ein Gebiet, dem er vorgesetzt wäre, bezeichnet.

Außer den Grafen des Palastes waren andere, wie oben ausgeführt wurde, größeren oder kleineren Landesgebieten, selbst einzelnen festen Plätzen, welche als Schutzwehren oder Vorposten christlicher Länder von besonderer Wichtigkeit waren, vorgesetzt. Sehr früh, schon unter Alfons III., werden Grafen von Galicien erwähnt, die sich, wie wir in der Geschichte von Asturien gesehen haben, gegen diesen König auflehnten, gleichwie sich mehrere Comites Palatii hinter einander gegen den König Ramiro I. aufgelehnt hatten. Beide strebten vergeblich nach der Krone; nur den Grafen von Castilien und Portugal gelang es in der Folge, die erstrebte Unabhängigkeit zu erreichen.

Nur selten und dann sehr unbestimmt wird in Urkunden der Vicecomites gedacht [2]) (während sie in der Geschichte der spanischen Mark in demselben Zeitraum sehr häufig vorkommen), welche offenbar, wie die letztgenannten Grafen, der Provinzialverwaltung vorstanden.

Demnach waren es die Bischöfe und Prälaten am Hofe, die Comites Palatii, die höchsten Beamten des königlichen Hauses und die obersten Regierungsbeamten, welche des Königs nächste Umgebung bildeten. Sie waren die natürlichen Räthe der Könige von Asturien, Leon und Castilien, der Staatsrath, ohne dessen Rath und Zustimmung diese nichts Wichtiges thaten oder beschlossen. Eine Reihe von Beispielen, die durch diesen ganzen Zeitraum läuft, beweist uns die ununterbrochene Theilnahme und amtliche Wirksamkeit dieser höchsten Staatsbehörde in den verschiedenartigsten und wichtigsten Regierungsangelegenheiten. Alfons II., eben der König, der die Verfassung der Gothen in seinem Palast hergestellt hatte, ertheilte

1) Esp. sagr. t. 16. p. 469.

2) Z. B. in einer Schenkungsurkunde für die Kirche von Oviedo vom J. 812 in Esp. sagr. t. 37. p. 317, und am Ende der Beschlüsse des Conciliums von Covanza. Aguirre, t. IV. p. 406.

im J. 804 einer Kirche bedeutende Privilegien „auf den Rath und mit Zustimmung seiner Grafen und Vornehmen" (Principum) [1]). Ramiro III., der aus verschiedenen Gründen beschlossen hatte, das Bisthum von Simancas aufzuheben, vollzog diesen Entschluß nur „mit Zustimmung der Magnaten seines Palastes und mit dem Willen der Bischöfe" [2]). Im J. 985 beklagte sich der Bischof von Leon, Sabaricus, am Hofe Bermudo's I. über Gewaltthätigkeiten verschiedener Grafen und mächtiger Personen, welche einige Besitzungen seiner Kirche angegriffen und an sich gerissen hätten. Der König versammelte die Vornehmen des Palastes, die Bischöfe, Richter und Äbte am Thron und stellte von diesem herab mit ihrer Beistimmung dem Bischof seine Rechte wieder her [3]). Um eine Schenkungsurkunde zu bestätigen, legte Alfons V. seinem getreuen Reichsrath die Beweggründe vor, welche Bermudo bestimmt hatten, die Güter des Hochverräthers Gonzalo (nach „dem heiligen Canon und dem westgothischen Gesetz") einzuziehen und frei über sie zu verfügen [4]). Alfonso VI. gab den Bitten des Bischofs von Astorga, Osmundo, nach und bewilligte „auf den Rath aller Magnaten des Palastes" dem Klerus jener Kirche verschiedene Privilegien; die betreffende Urkunde wurde von „allen Magnaten des königlichen Hofes" bekräftigt [5]). Fernando II. von Leon machte in ähnlicher Weise [6]) Schenkungen an die Kirche und Geistlichkeit von Oviedo.

1) Esp. sagr. t. 16. ap. 1. p. 442.

2) Urkunde vom J. 974. Esp. sagr. t. 16. ap. 10.

3) Esp. sagr. t. 34. ap. 23.

4) Scire atque nosse facere curavimus fideli Concilio Regni nostri, ut presentes, et qui postea ad Sinodum potestati nostre nascendo venturi sunt, etc. Urkunde vom J. 1000. Esp. sagr. t. 36. ap. 4. p. 6.

5) Esp. sagr. t. 16. ap. 21.

6) Hanc autem donationem . . . cum consilio majorum curiae nostrae . . . facio. Esp. sagr. t. 38. ap. 35. . . . de consilio curiae meae etc. Ibid. ap. 36. p. 356.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Druckfehler.

S.	4	Z.	5	v. u. für ercio lies tercio
=	5	=	20	f. Vesire l. Wesire und so immer.
=	5	=	8	v. u. l. Verwegensten
=	23	=	13	f. mit den l. mit dem
=	25	=	8	v. u. f. Stuca l. Auca
=	27	=	8	f. Der Kampf l. Den Kampf
=	34	=	2	f. Ad-Modhaffer l. Al-Modhaffer
=	36	=	13	f. Anführerbanden l. Aufrührerbanden
=	69	=	9	f. Moment l. Monument
=	113	=	15	f. sehr l. sechs
=	127	=	14	l. Wollentücher
=	130	=	1	v. u. f. Anm. 3 l. 2 und f. Anm. 2 l. 3
=	147	=	6	v. u. f. Statthalter Irak l. von Irak
=	153	=	2	vor „ihre" zu setzen: „und"
=	155	=	3	f. Interessen l. Innersten
=	168	=	3	f. widerspenstigsten l. widerspenstigen
=	170	=	6	v. u. f. Kriegsraths l. Kriegsrechts
=	194	=	6	f. Meddije l. Mehdije
=	204	=	14	v. u. f. die l. wie
=	213	=	10	v. u. f. beiden l. beide
=	226	=	7	v. u. f. Maruanen l. Merwanen
=	250	=	8	f. 748 l. 848.
=	262	=	1	nach „zurück" zu setzen: 1)
=	271	=	2	v. u. f. Ichr l. Jahr
=	291	=	18	f. nur l. nun
=	315	=	8	v. u. f. Iuduon l. Induon
=	318	=	5	l. werden durch den Mönch von Silos beseitigt.
=	319	=	9	v. u. f. das l. der
=	324	=	6	f. Catalonien l. Castilien
=	334	=	4	v. u. f. oben l. unten
=	346	=	14	v. u. f. Ineces l. Iueces
=	371	=	12	l. den Berizila
=	372	=	16	v. u. f. Heriz l. Hariz
=	388	=	2	nach Ucles setze ein Comma.
=	396	=	8	v. u. l. Merwan's
=	399	=	13	v. u. f. werden l. worden
=	413	=	13	v. u. f. Fakihr l. Fakihe
=	421	=	8	v. u. f. dasselbe l. denselben, f. es l. ihn
=	422	=	3	v. u. f. es l. ihn
=	454	=	10	v. u. vor Patrimonium einzuschalten: das
=	476	=	4	f. das l. der
=	495	=	17	dem l. den

UNIVERSITY
214

COLUMBIA UNIVERSITY
0025982214

VOLUME 3

946 L54
3

Columbia University
in the City of New York

Library

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
10Mr'43			
C28(842)M50			

Col. Coll. Law School

Geschichte

der

europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Spanien.

von

Dr. H. Schäfer.

Dritter Band.

Gotha, 1861.
Bei Friedrich Andreas Perthes.

Geschichte

von

Spanien,

von

Dr. Heinrich Schäfer,
ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Gießen.

Dritter Band.

Geschichte des südöstlichen Spaniens, insbesondere seiner inneren Zustände im Mittelalter.

Gotha, 1861.
Bei Friedrich Andreas Perthes.

946
L54
v.3

Vorrede.

Zwei Gegenstände aus der innern Geschichte des aragonischen Reichs möchten vor allen die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes anziehen: Aragons Staatsverfassung und Cataloniens, insbesondere Barcelonas Seehandel. Jene steht in mehreren Beziehungen einzig in der Geschichte da. Obwohl mehrfach bearbeitet, ist doch vorzüglich nur ihre spätere Geschichte aufgehellt und bekannter; verschiedene wesentliche Punkte ihrer früheren Geschichte liegen noch in tiefem Dunkel und bieten zum Theil Schwierigkeiten dar, an deren Lösung die aragonischen Geschichtschreiber selbst verzweifeln. Einzelne Punkte werden wahrscheinlich niemals befriedigend aufgeklärt werden. Bei andern schätzt sich der Forscher glücklich, wenn es ihm gelingt, der gesuchten Wahrheit einige Schritte näher zu kommen. So bei der Frage über die Entstehungszeit des Justicia von Aragon, über den Ursprung und Gehalt des Fuero von Sobrarbe. Bei

18223

solchen Fragen befriedigt aber nicht die dürre Angabe des Ergebnisses der Forschung, der Leser möchte auch die Gründe, wenigstens in der Kürze, kennen. Es blieb sonach dem Verfasser, da Zweck und Einrichtung der „Geschichte der europäischen Staaten" abgesonderte Excursionen nicht gestatten, kein anderer Weg übrig, als ausnahmsweise hier die Forschung und Kritik im Wesentlichen in die Darstellung aufzunehmen.

Ueber dem Interesse, das Aragons Verfassung erregt, hat die Verfassung eines andern, in vieler Hinsicht wichtigeren Landes der aragonischen Krone, Cataloniens, bisher zu wenig Beachtung gefunden, wozu besonders die Seltenheit des Werkes, das hier die Hauptquelle ist, die Constitutionen von Catalonien, beigetragen haben mag. Der Verfasser, der diese zu benutzen in der Lage war, hat sich darum zu einer seiner Aufgaben gemacht, nach ihnen die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, namentlich das Lehnswesen Cataloniens in der Kürze darzustellen. Bei letzterem insbesondere genöthigt, sich auf eine übersichtlich geordnete Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte zu beschränken, glaubte er, einer subjectiven Auffassung und beurtheilenden Darstellung sich enthalten und den quellenmäßigen Satzungen möglichst genau sich anschließen zu müssen, weil er nur bei einer solchen Fassung hoffen konnte, den Leser, namentlich den rechtskundigen, dem der Zutritt zu jener Gesetzsammlung vielleicht schon wegen der altcatalanischen Sprache, in der sie geschrieben, erschwert ist, in Stand

zu setzen, jene Satzungen nach seiner Anschauungsweise oder für anderweitige Zwecke und Bedürfnisse zu benutzen. Auch würde eine andere Behandlungsweise einen, im Vergleich mit den übrigen Gegenständen unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch genommen haben. — Zur Ergänzung und tieferen Kenntniß der Verfassungsgeschichte von Catalonien ist die von Barcelona nothwendig, nicht etwa blos, weil diese Stadt ein wichtiger Bestandtheil jenes Landes ist, sondern vorzüglich, weil in der städtischen Verfassung von Barcelona ein Geist lebte, der, sehr verschieden von dem der ländlichen, auf das Principat Catalonien, ja auf das ganze Reich einen vielfach anregenden und vortheilhaften Einfluß ausgeübt hat.

Aber noch in anderer Beziehung ist die Verfassungsgeschichte dieser Stadt wichtig und ihre Kenntniß geradezu unentbehrlich, zur richtigen Auffassung und Beurtheilung des zweiten oben berührten Gegenstandes, des Seehandels und der Seemacht der Catalanen, vor allen der Barcelonesen. Barcelonas Seehandel gehört seiner Großartigkeit und außerordentlichen Ausdehnung wegen nicht blos der catalonischen oder der spanischen Geschichte, er gehört der Weltgeschichte an. Ein geschichtlicher Rückblick auf den Handel und die Schifffahrt der bedeutendsten See- und Handelsplätze am Mittelmeere, fortgeführt bis zu dem Zeitpunkt des Eintritts von Barcelona in ihre Reihe, den der Verfasser der (wie er glaubt gerechtfertigten) ausführlicheren Darstellung des Seehandels

von Barcelona, seines Umfangs und seiner Förderungsanstalten vorausschickt, hat den Zweck, die Stellung und Bedeutung dieser Handelsstadt inmitten des Welthandels jener Jahrhunderte in das gebührende Licht zu setzen.

Gießen, im October 1860.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht

des dritten Bandes.

Der Geschichte Spaniens

fünfter Theil.

Geschichte des südöstlichen Spaniens im Mittelalter.

Erstes Buch.

Geschichte Aragons bis zum Tode Jaime's I. oder bis zum Abschluß der aragonischen Eroberungen und der westlichen Reichsgrenze.

Erstes Capitel.

Geschichte bis zur Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon.

Regierung Alfonso's I. (1105—1134.)

Seite

Vermählung mit Urraca, Tochter Alfonso's VI. von Castilien. Alfonso I. nimmt Besitz von Leon und Castilien und nennt sich „Kaiser". Wirren in Castilien. Nach Urraca's Ableben Friede zwischen dem aragonischen Alfonso I. und dem König von Castilien, Alfonso VII. Eroberung von Tudela, Zaragoza, Tarazona, Daroca, Calatayud, Mequinenza. Unglückliche Schlacht bei Fraga. Alfonso's I. Tod 3

Seite

Ramiro II. (1134—1137.)

Lage und Gefahren des Reichs nach Alfonso's Tode. Ramiro, „der Mönch", wird zum König gewählt. Navarra trennt sich von Aragon. Ramiro's Stellung zum König von Castilien; seine Regierungsweise. Er verlobt seine Tochter Petronila mit dem Grafen von Barcelona und verzichtet bald nachher auf die Regierung von Aragon zu Gunsten des Grafen 20

Zweites Capitel.

Von der Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon bis zum Tode des Königs Jaime I.

Ramon Berenguer IV. (1137—1162.)

Wechselnde Verbindungen des Prinzen von Aragon und der Könige von Castilien und Navarra unter und gegen einander. Förmliche Aufnahme der Tempelritter in Aragon und Catalonien. Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga. Händel mit Navarra. Petronila's Bestimmungen über die Thronfolge. Ramon Berenguer in der Provence. Er stirbt in S. Dalmacio. Seine Person und Regierungsweise 31

Alfonso II. (1162—1196.)

Petronila verkündet und bestätigt in den Cortes Ramon Berenguer's letztwillige Verfügungen über das Reich, übernimmt die Regierung während der Minderjährigkeit ihres erstgeborenen Sohnes und tritt zwei Jahre darauf alle aragonischen Besitzungen an ihn ab. König Alfonso II. erbt und erwirbt verschiedene Länder und Rechte in Frankreich und bahnt die Eroberung von Valencia an; Teruel und Albarracin. Er befreit Aragon von der Lehnspflichtigkeit gegen Castilien. Letztwillige Vertheilung seiner Staaten 44

Pedro II. (1196—1213.)

Pedro's erste Regierungsmaßnahme in den Cortes von Daroca. Er zieht dem Grafen von Provence zu Hülfe, reist von dort nach Rom, läßt sich vom Papst krönen und verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses an den apostolischen Stuhl. Den Unwillen der Aragonesen darüber steigert der König durch eine neue Auflage, den Monedage. Sie erheben Einspruch dagegen und vereinigen sich zu einem Bündniß (Union). Der König in Geldnoth. Einführung der Krönungssteuer. Geburt des Thronfolgers. Pedro's Antheil am Albigenserkrieg. Er fällt in der Schlacht bei Muret. Sein Charakter 55

Jaime I. (1213—1276.)

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit 71
Die Eroberungen 87

Seite

Die Theilungen des Reichs 119
Die letzten Zeiten Jaime's I. 127
Rückblick auf Jaime's I. Regierung 139
Uebergang zur Darstellung der innern Verhältnisse des Reichs im Mittelalter ..... —

Zweites Buch.

Innere Zustände des südöstlichen Spaniens im Mittelalter. Das Staatswesen und die Volksthätigkeit in den verschiedenen Kreisen.

Erstes Capitel.

Der Adel.

Die Conquistadores; Seniores, Barones, Ricoshombres in frühester Zeit. Ihre Macht und Stellung zum König. Gliederung des Adels; Infanzones, Mesnaderos, Caballeros. Rechte und Obliegenheiten der verschiedenen Adelsklassen. Veränderungen im Laufe der Zeit 145

Zweites Capitel.

Die Gemeinden.

Jaca, der Hauptort des ursprünglichen Aragon, zur Stadt erhoben, erhält einen Fuero; spätere Fueros von Jaca und ihre Bestimmungen. Der Fuero von Sobrarbe, verschiedenen Gemeinden zum Ortsrecht ertheilt. Wahrscheinliche Entstehungszeit desselben. Fueros von Zaragoza; das Privilegium der Zwanziger. Große Begünstigungen und Vorrechte der Grenzorte, wie Tudelas, Casedas. Die Einwohnerklasse der Infanzones, die Villani, Villani de Parada. Stellung der Ortsherren zu ihren Vasallen in den Gemeinden 178

Drittes Capitel.

Der geistliche Stand, seine bürgerliche Stellung. 203

Viertes Capitel.

Die Cortes.

Die frühesten Versammlungen der Reichsstände in Aragon. Gegenstände und Umfang ihres Wirkungskreises. Ihre Richtgewalt. Allgemeine und besondere Cortes. Ihre Zusammensetzung in den drei Reichen. Einberufung, Ort und Zeit. Feierliche Eröffnung. Proposicion des Königs. Habilitadores, Promovedores. Verhandlungen, Tratadores. Abstimmung. Die Beschwerdenführer. Die Thronfeier. Servicios. Fueros und Actos de Corte. Eidesleistung des Königs und des Reichs. Schluß der Cortes. Die Diputados in den drei Reichen 206

Seite

Fünftes Capitel.

Der König.

Stellung desselben und vielseitige Beschränkung seiner Macht. Gegenseitige Eidesleistungen des Königs und der Reichsstände. Die Krönung 249

Sechstes Capitel.

Rechtspflege und öffentliche Einkünfte.

Rechtspflege in früherer Zeit.

Richtgewalt des Königs und des Thronfolgers. Der Justicia von Aragon. Untersuchung über seinen Ursprung und seine früheste Stellung. Der Mayordomo als Richter. Delegirte Richter des Königs. Ortsgerichte. Rechtsstreitigkeiten der Mauren und Juden 265

Die öffentlichen Einkünfte.

Einkommen der Krone und des Staats. Der Zehnte, die Pecha, der Maravedi, die Wegzölle, der Herbage, Carnerage, Bovage, ordentliche und außerordentliche Servicio, die Krönungs- und die Vermählungssteuer, die Cena. Die Generalidades und ihre Verwaltung durch die Diputados 283

Siebentes Capitel.

Gesetzgebung Aragons.

Aragons früheste Zustände in Bezug auf diese. Das angebliche Königreich Sobrarbe und der Fuero von Sobrarbe. Aelteste Gesetze von Aragon. Gesetzsammlung von Huesca im Jahr 1247. Fränkischer, westgothischer und römischer Einfluß auf dieselbe. Das Privilegium generale von 1283 und die Declaratio desselben von 1325. Die spätern Fueros. Sammlungen der Fueros und Observancias. Ihre Zusammenfassung, Anordnung und Umarbeitung im Gesetzbuch von Aragon 293

Achtes Capitel.

Gesetzgebung Cataloniens.

Bedeutung Barcelonas für die catalonische Gesetzgebung 309
Die Constitutionen von Catalonien ..... —
Die Usatica von Barcelona 316
Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis 323
Das Lehnswesen in Catalonien nach dem spätern Gewohnheitsrecht 328

Seite

Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis 333
Richtgewalt der Potestates und Bischöfe. Höchster Gerichtshof im Principat, die Usatges von Barcelona seine Richtschnur 344
Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen von Catalonien. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen 347

Neuntes Capitel.

Geschichte der Verfassung von Barcelona. 356

Zehntes Capitel.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Valencia und der andern Städte und Ortschaften des valencian. Reichs. 382

Elftes Capitel.

Die Gewerbe in Catalonien, insbesondere in Barcelona. 391

Zwölftes Capitel.

Handel und Schifffahrt Cataloniens, vorzüglich Barcelonas im Mittelalter.

Geschichtlicher Rückblick auf den Seehandel der vornehmsten Handelsplätze am Mittelmeer bis zum Eintritt Barcelonas in ihre Reihe 397
Seemacht und Seehandel der Catalanen. Geschichte der Seemacht 405
Geschichte des Seehandels der Catalanen, besonders der Barcelonesen 412
Umfang des Handelsgebiets der Catalanen, vorzüglich der Barcelonesen 416

Gegenstände des catalonischen Seehandels.

Cataloniens volkswirthschaftliche Zustände 438

Pflege des catalonischen Handels.

Handelspolitische und staatswirthschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben 446
Errichtung und Unterhaltung von überseeischen Consulaten 456
Consulado y Lonja del mar von Barcelona 461
Libro del Consulado 466
Seeassecuranz 471
Früchte des Handels; Barcelonas Wohlstand. Kunstbauten. Geistesbildung 472

Seite

Dreizehntes Capitel.

Catalanische Sprache und Dichtkunst im Mittelalter. Universitäten.

Frühe Blüthe der Sprache und Poesie im südlichen Frankreich. Sprachgebiet der lengua provensal im Süden von Frankreich und Osten von Spanien. Pflege und Blüthe der provenzalischen Poesie am Hofe der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon, seit der Verbindung der Provence mit ihren Staaten. Verfall der provenzalischen Poesie, besonders infolge der Albigenserkriege, zunächst jenseits, dann auch diesseits der Pyrenäen. Hervortreten des catalanischen Idioms; rasche, kräftige und vielseitige Entwickelung desselben vorzüglich in der Regierung Jaime's I. und durch ihn selbst. Schriftwerke dieser Zeit. Muntaner's Chronik. Versuche jenseits und diesseits der Pyrenäen, die provenzalische Poesie wieder zu beleben, in Toulouse und danach in Barcelona. Wesen dieser künstlichen Nachblüthe. Gedichtesammlung aus diesem Zeitraum. Ausias March. Verbreitung und höchste Blüthe der catalanischen Sprache im 15. Jahrhundert.] Die castilianische Sprache beginnt ihre Eroberungen über sie; Verengerung ihres Gebiets 475

Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona 497

Der Geschichte Spaniens fünfter Theil.

Geschichte des südöstlichen Spaniens im Mittelalter.

Erstes Buch.

Geschichte Aragons bis zum Tode Jaime's I. oder bis zum Abschluß der aragonischen Eroberungen und der westlichen Reichsgrenze.

Erstes Capitel.

Geschichte bis zur Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon.

Regierung Alfonso's I. und Ramiro's II.

Alfonso I. (Jahr 1105—1134.)

Vermählung mit Urraca, Tochter Alfonso's VI. von Castilien. Alfonso I. nimmt Besitz von Leon und Castilien und nennt sich „Kaiser". Wirren in Castilien. Nach Urraca's Ableben Friede zwischen dem aragonischen Alfonso I. und dem König von Castilien, Alfonso VII. Eroberung von Tudela, Zaragoza, Tarazona, Daroca, Calatayud, Mequinenza. Unglückliche Schlacht bei Fraga. Alfonso's I. Tod.

Dem ersten Pedro, „einem der kräftigsten Fürsten, welche Spanien aufweist", wie Zurita ihn bezeichnet, folgte in der Regierung von Aragon und Navarra, da sein einziger, gleichnamiger Sohn vor ihm in dem nämlichen Jahre gestorben war, sein Bruder Alfonso Sanchez, dem Vorgänger ähnlich an Tapferkeit, wie sie dem Regenten des kleinen, von den Saracenen meist umschlossenen und stets bedrohten Landes für

sein Bestehen und Wachsthum zu wünschen war. Alfonso aber zeichneten vor Allem kriegerischer Muth, Unternehmungsgeist, heller und schneller Feldherrnblick aus, Eigenschaften, die, von gleichmäßiger Klugheit und Thatkraft unterstützt, uns erklären, wie er, der rastlose und unversöhnliche Erbfeind der Mauren, diese aus dem größten und fruchtbarsten Theil ihrer Länder auf beiden Seiten des Ebro zu werfen vermochte. Hätte ihn seine unheilvolle Vermählung mit der Königin Urraca nicht in die Angelegenheiten Leons und Castiliens verwickelt, nicht genöthigt, längere Zeit seine Kraft und Thätigkeit dorthin zu richten, er würde den Ruhm, den spätere Könige, die sich ungetheilter der Eroberung moslemischer Länder hingeben konnten, auf diesem Felde ernteten, großentheils vorweggenommen haben.

Nach seiner Vermählung mit der Tochter des castilischen Königs Alfonso VI., Urraca [1]), im October 1109, Witwe des im Jahr 1107 gestorbenen Grafen von Galicien, nahm Alfonso Besitz von Leon und Castilien, ohne Widerstand, ordnete die Regierung des Reichs, war mit Sorgfalt darauf bedacht, das Land gegen die Mauren zu schützen, und ließ viele Ortschaften, die wüst lagen, bevölkern, unter andern Bihilorado, Berlanga, Soria und Almazan.

In dieser heilsamen Wirksamkeit sah sich Alfonso bald gestört durch Unruhen und Wirren, die ihre Quelle in der königlichen Familie selbst hatten. Die Ehe war ohne gegenseitige Neigung geschlossen worden. Alfonso, vor Allem Krieger und bisher meist im Feldlager, mochten die Eigenschaften abgehen, eine Gemahlin zu gewinnen und zu fesseln, und Urraca, herrschsüchtig, unbeständig in ihren Neigungen, durch Vertraulichkeiten mit Großen des Hofes Anstoß erregend, konnte den Gemahl nur von sich entfernen und mochte einen Alfonso zu rücksichtloser, selbst harter Behandlung reizen. Der peinlichen Lage sich zu entziehen, lieh Urraca den Prälaten, die ihr die Trennung einer Ehe, welche sie wegen der Verwandtschaft der Vermählten immer gemisbilligt hatten, vorschlugen, ihr Ohr um so williger, als sie, des gestrengen

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 406.

Herrschers ledig, die Zügel der Regierung wieder selbst zu ergreifen und, wie Einige behaupten, sich mit dem Grafen Gomez de Candespina, der schon zur Lebzeit ihres Vaters, wie man sagte, nach ihrer Hand gestrebt hatte und mit dem sie vertrauliche Beziehungen unterhielt, zu verbinden hoffte. An Anhängern unter den Großen Castiliens und Leons konnte es der Königin nicht fehlen; diese betrachteten ohnehin mit eifersüchtigem und mistrauischem Auge die Aragonesen, die durch ihr Auftreten in Castilien, wo sie ihren König herrschen sahen, den Castilianern nur zu oft Anlaß zu Neid und Unwillen geben mochten. Alfonso entgingen nicht diese Stimmungen und verdächtige Bewegungen. Er sah in der Ferne die Wetterwolken aufsteigen und legte unter dem Vorwande, das von den Mauren bedrohte Toledo zu schützen, in die vornehmsten Städte und Festungen Castiliens aragonische Besatzungen; auch nahm er um dieselbe Zeit den Titel „Kaiser" an, wie ihn sein Schwiegervater geführt hatte.

König und Königin traten einander schroffer entgegen, als diese ihrem frühern Erzieher, dem treugesinnten Grafen Pedro Ansurez, der mehr als irgend ein Anderer die Eintracht zwischen ihr und dem König zu erhalten bemüht war, seine Stelle und seine Besitzungen nahm, und Alfonso, entrüstet über diesen Undank und die Absichten Urraca's durchschauend, dem Grafen das Entzogene zurückzugeben befahl, ihn später selbst in Aragon aufnahm und mit Gütern beschenkte. Als zudem die Königin mehr und mehr Anstand und Würde aus den Augen setzte und durch ihren wenig ehrbaren Wandel Anstoß erregte, ließ sie der König nach Castellar, einem festen Schlosse am Ebro, bringen und dort sorgsam bewachen (im Jahr 1111). Mit Hülfe einiger galicischen Ritter ward sie heimlich aus diesem Gewahrsam befreit und nach Castilien zurückgeführt. Den meisten Antheil an diesem Unternehmen hatte der mächtige Graf von Trava, Pedro Froylaz, dem die Erziehung des Infanten Alfonso Raimundez, Urraca's Sohn aus erster Ehe, anvertraut war, und dem es gelang, die vornehmsten Großen und Ritter Galiciens zu dem gemeinsamen Entschluß zu verbinden, der Botmäßigkeit des aragonischen Königs sich zu entziehen. Die Seele dieser Ver-

bindung war der Bischof von Compostella, Diego Gelmires. Zunächst arbeiteten sie dahin, die Ehescheidung Alfonso's und Urraca's zu bewirken. So wenig Grund dazu die entfernte Verwandtschaft der Vermählten (beide waren Urenkel des Königs Sancho des Großen von Navarra) abgab, und obgleich dieser Grund selbst durch eine päpstliche Dispensation beseitigt war, trug Papst Paschal II. in einem Schreiben an den Bischof von Compostella diesem auf, „den so schweren Frevel der Blutschande, der von der Tochter des Königs verübt worden, mit gebührender Strafe zu ahnden, damit sie entweder von einer so großen Vermessenheit ablasse, oder die Gemeinschaft mit der Kirche oder die weltliche Macht aufgebe." [1]) Urraca erklärte dem Grafen Fernando, daß sie nach dem Tode ihres Vaters die Ehe zwar mit dem Willen der Großen, aber gegen den eigenen geschlossen habe, klagte über die Beschimpfungen, die rohe Behandlung, die sie vom König erfahren [2]), die Gewaltthätigkeiten, die er gegen verschiedene Prälaten verübt habe. Sie ging in ihren Vorwürfen so weit, daß sie Alfonso die Absicht beilegte, den Infanten tödten zu lassen, um sich die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. Das Volk wurde durch diese und ähnliche Vorwürfe und Ausstreuungen gegen den aragonischen König aufgestachelt. Um sich der Botmäßigkeit desselben zu entziehen, beschloß man, vor Allem den jungen Infanten zum König von Galicien auszurufen, und Urraca traf bereits Anstalten, die vornehmsten Galicier zur Krönungsfeier zu berufen.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen und Urraca's Planen sammelte Alfonso seine Streiterhaufen, fiel in Galicien ein, unterwarf die festen Plätze und Burgen, bemächtigte sich mit Feuer und Schwert des Gebiets von Campos, ganz Castiliens und Estremaduras. Geschreckt suchte die Königin, als schon die Prälaten und Caballeros in Leon anlangten, um der Krönung des Infanten beizuwohnen, sich mit dem König auszu-

1) Hist. Compost. p. 98.

2) Non solum me jugiter turpibus dehonoravit verbis, verum etiam faciem meam suis manibus sordidis, multoties turbatam esse, pede suo me percusisse, omni dolendum est nobilitati. Hist. Compost. p. 116.

söhnen. Es gelang der Vermittelung einiger Großen, diesen zu bewegen, seine Gemahlin wieder aufzunehmen. Doch die Versöhnung war nicht aufrichtig, die Eintracht nicht von Dauer. Es war gleichsam nur ein kurzer Waffenstillstand; der Zwist entbrannte bald von neuem. Auch der Unwille jener zur Krönung berufenen Prälaten und Caballeros, die sich von der Königin hintergangen und genarrt glaubten, führte zu neuen Verwickelungen, zu weiteren Verfeindungen. Ueberlassen wir indeß die Darstellung der folgenden Ereignisse, welche Alfonso's Anwartschaft auf die Krone von Leon und Castilien veranlaßte, der Feder des Geschichtschreibers dieser Reiche, die wie der Schauplatz, so der Gegenstand dieser Unruhen und Kämpfe waren — ein wirres, düsteres Gemälde blutigen Streites um Thron und Herrschaft, häufiger Verschwörungen und wilden Parteiengewühls der Großen, anstößiger Vorgänge im königlichen Palast, Plünderung der Kirchenschätze, Beraubung und Verarmung des Volkes — und freuen wir uns der endlichen Versöhnung der beiden Könige, der beiden Alfonso.

Mit dem Ableben der Königin Urraca im Jahre 1126 war eine Haupttriebfeder der vieljährigen Wirren verschwunden. Noch aber gab Alfonso von Aragon seine Ansprüche nicht auf und hielt die Städte und Plätze Carrion, Castrorériz, Burgos, Villafranca de Montes de Oca, Vilorado, Narára und viele andere Ortschaften im Reich Toledo besetzt. [1]) Da zog Alfonso Raimundez ein starkes Heer aus Galicien, Leon, Asturien und Castilien zusammen, um dem Aragonesen, der, noch im Besitz so vieler Plätze in Castilien, von Narera her mit Heeresmacht einzufallen im Begriff war, entgegenzutreten. Schon standen die Heere im Thal von Tamara (1127) einander gegenüber, als es den castilischen und aragonischen Bischöfen und Aebten als Vermittlern gelang, beide Könige zu versöhnen und zu einem Vergleich zu bewegen, wonach Alfonso von Aragon alle Ortschaften, die er zur Zeit seiner Ehe mit Urraca in Besitz genommen, abzutreten versprach, Rioja aber und einen Theil der baskischen Provin-

1) Chron. de Alfonso in Esp. sagr., t. XXI, p. 363.

zen behielt, dem Castilier dagegen von diesen Vizcaya ohne Duranguesado, sowie ein Stück von Alava verblieb. [1])

Damit war der Friede zwischen beiden Reichen hergestellt, eines jeden Unabhängigkeit anerkannt, die Grenze festgestellt. Zwiespältigkeiten mögen sich bei der Vollziehung des Vertrags, bei der Uebergabe der Landstriche und Plätze und den nähern Grenzbestimmungen noch ergeben haben [2]); allein im Wesentlichen waren die Streitigkeiten beider Könige beigelegt, ihre Rechte gegenseitig anerkannt. Ihr feindliches Zusammentreffen und ihr friedliches Voneinandergehen hatte im Juli 1127 stattgefunden, und in der Mitte des August sehen wir den aragonischen König in Zaragoza mit mehr friedlichen als kriegerischen Angelegenheiten beschäftigt. [3])

Während der Kämpfe und Zerwürfnisse mit Castilien hatte Alfonso die Mauren nie aus den Augen verloren, vielmehr immer die Zwischenzeiten benutzt, um den Erbfeind anzugreifen, auf seine Kosten die Grenzen von Aragon auszudehnen und durch Eroberung wichtiger Plätze seinem Reiche neue und starke Stützen zu geben. Schon im Jahre 1110 unternahm er, um die Saracenen von den Grenzen Navarras zu entfernen, die Belagerung von Tudela. Der Emir von Zaragoza, der mit einer auserlesenen Reiterei den Bedrängten zu Hülfe eilte, wurde in einer blutigen Schlacht bei Valtierra am 24. März 1110 von den Aragonesen und Navarresen geschlagen. Almustain selbst, tapfer fechtend, fiel, von einem Lanzenstich durchbohrt. [4]) Hierauf wandte sich Alfonso gegen Erea, eroberte es und gab ihm große Freiheiten, nahm dann Tauste, das er bald darauf zum Grenzschutz gegen die Saracenen mit kriegsgeübten Almogaraven besetzte. Jener Sieg

1) Wie sich aus dem entnehmen läßt, was die castilischen Gesandten im Jahre 1177 vor dem König von England, Heinrich II., aussagten, als dieser zum Schiedsrichter zwischen Alfonso VIII. von Castilien und Sancho VII. von Navarra ernannt worden war. S. die Sentenz aus Rymer bei Llorente, Prov. vasg., t. IV, p. 228.

2) So erklärt sich wohl am natürlichsten die Erzählung im Chron. de Alf. in Esp. sagr., t. XXI, p. 325, 326.

3) Nach einer Urkunde bei Moret, An., I, 300.

4) Conde, II, cap. 25.

und diese Eroberungen hoben nicht wenig Alfonso's Muth und ließen ihn hoffen, bald das Ziel seiner Wünsche, den Besitz des wichtigen Zaragoza mit den fruchtbaren Landstrichen längs dem Ebro, zu erreichen. Aber durch die unseligen Wirren in Castilien immer wieder von seinem Vorhaben abgezogen, verflossen Jahre, bis er das schwere Werk auszuführen im Stande war.

Im Juni 1114 finden wir Alfonso mit einem Heer im festen Castellar (wo die Königin Urraca verwahrt wurde), entschlossen, von hier aus den Kampf mit den Mauren fortzusetzen, seine Streitmacht vornehmlich gegen Zaragoza zu richten und von dessen Belagerung nicht abzulassen, bis das Banner der Christen auf den Zinnen der Stadt wehe. Als die Kunde von Alfonso's Vorhaben im nahen Frankreich erscholl, zogen von dort viele kampflustige Krieger, darunter mehrere Große und Barone, der Vicegraf Gaston von Bearn, Graf Rotron, die Grafen von Bigorre und Comminges, den Aragonesen zu Hülfe. Bald bemerkte man, daß die Mauren in dem aufwärts am Ebro gelegenen, sechzehn Leguas entfernten Tudela den Belagerern von Zaragoza großen Schaden zufügten. Der König entsandte alsbald den Grafen von Alperche mit Truppen dahin, der, voll List, seine Reiterei in einem Hinterhalte bergend, sein leichtes Fußvolk die Viehheerden um Tudela rauben, dadurch die Besatzung der Burg und Stadt ins Freie locken ließ und, sobald beide von Mannschaft entblößt waren, sie schleunigst mit seiner Reiterei besetzte (zu Ende August 1114). Zur Belohnung erhielt der Graf den Ort, nach dem Brauche der Zeit, als Lehen; den Bewohnern bewilligte Alfonso nebst großen Gerechtsamen ein ansehnliches Gebiet. Die Erwerbung Tudelas hatte für die Könige von Navarra solchen Werth, daß sie bis ins 13. Jahrhundert in ihren Urkunden den Titel von ihm nahmen. [1]) Bisher ein gefährlicher, beunruhigender Feind im Rücken, war Tudela nun eine Stütze für das christliche Heer geworden.

Um so ungestörter wandte jetzt Alfonso seine gesammte

1) regnante me Dei gratia in Pampilona, et in Tudela, et in tota Navarra; so öfter.

Macht gegen den Hauptsitz und Mittelpunkt der moslemischen Herrschaft in Ostspanien, gegen Zaragoza, von welchem aller Besitz bis zum Meere hinab abhing. Die Saracenen wurden in einen immer engern Kreis eingeschlossen, bis sie sich zuletzt auf die Vertheidigung der Mauern der stark bevölkerten Stadt beschränkt sahen; die Umgebungen wurden von den Christen verheert. Der König hatte sein ganzes Heer zu Fuß und zu Roß hier versammelt, und außerdem zogen Edle in Menge mit ihrem Gefolge über die Pyrenäen herüber, zahlreiche Hülfsscharen aus Bearn und Gascogne (Francos), deren Führer schon in den frühern Feldzügen (bei Exea und Tauste) dem Könige beigestanden hatten. In der zweiten Hälfte des Mai 1118 stand das starke Heer wohlgeordnet in der Niederung Ayerve, rückte unverweilt gegen das wohlbefestigte Almudevar und nahm es mit Gewalt; die Besatzung ward niedergehauen, zum Schrecken der Plätze, die im Vertrauen auf ihre Stärke sich nicht ergeben wollten. Auf das Gerücht davon verließen die Mauren solche Orte, und so wurden mehrere am Ufer des Gallego, wie Gurrea und Zuera, von den Christen besetzt. Nach der Einnahme von Almudevar überschritten die Franken unverzüglich den Gallego und Ebro, nahmen an dessen rechtseitigem Ufer El Burgo und bemeisterten sich aller bewohnten Punkte außerhalb Zaragoza. Der König, damals gerade in Castilien, wurde von diesem glücklichen Fortgang benachrichtigt und folgte dem Ansuchen des Heeres, in Person es zur ruhmvollen Eroberung von Zaragoza zu führen, mit solcher Eile, daß er noch im Mai eintraf und sofort alle Anstalten traf, um die immer noch großen Schwierigkeiten der Unternehmung zu überwinden. Denn die Mauern und Thürme der Stadt waren in gutem Verheidigungsstand und wurden mit aller Kraft von zahlreichen und kriegsgeübten Feinden vertheidigt. Auch entsprach der Fortgang der Belagerung keineswegs der gehegten Erwartung. Der Juni verstrich und die fränkischen Heerhaufen wandten sich ihrer Heimat zu; nur ihre Anführer hielten aus beim König, der, wenn auch langsam, doch fest und sicher seinem Ziele täglich näher rückte. Die Belagerten waren nicht zahlreich genug, um dem Feind im offenen Felde die Spitze zu bieten,

aber zu zahlreich, um nicht zuletzt innerhalb der Mauern dem Mangel an Lebensmitteln zu erliegen. Die Aussicht auf Beistand von außen, den man längst gesucht, war fast gänzlich verschwunden. Zudem wirkten Mistrauen und Spannungen zwischen den Almoravidenheerführern und dem Emir von Zaragoza, Abdelmelik, der, arabischen Berichten zufolge, selbst einmal Alfonso's Hülfe gegen jene ansprach [1]), sehr nachtheilig auf die Sache der Moslemen. Nachdem Abdala ben Mezdeli, nach dem Fall von Tudela mit einem Almoravidenheer zum Schutz von Zaragoza herbeieilend, in einer blutigen Schlacht unfern der Stadt (1116 im Ramazan) mit den vornehmsten Anführern gefallen und das ganze Heer beinahe aufgerieben war, hatte der Almoravidenherrscher Ali, auf die Nachricht von diesen Unfällen, seinem Bruder Temin in Spanien befohlen, unverzüglich den hartgedrängten Glaubensbrüdern in Zaragoza und Lerida mit einem mächtigen Heere zu Hülfe zu eilen. Verbunden mit mehrern Walis des südlichen Spaniens, lamtunischen Scheiks und ihren Kriegerhaufen, überschwemmte Temin von Valencia aus die Gegend von Lerida, erlitt aber in einer dem König Alfonso gelieferten Schlacht einen so großen Verlust, daß er räthlich fand, den Feldzug abzubrechen und mit dem Reste des Heeres, nicht viel über 10,000 Mann, nach Valencia zurückzukehren. Nach solchen Vorgängen verzweifelten die Belagerten an einem rechtzeitigen Entsatz und traten, als die Mundvorräthe der volkreichen Stadt und starken Besatzung ausgingen, „der größte Theil der Einwohner aus Mangel umkam" [2]), Alfonso die Stadt immer enger einschloß und alle Anstalten zur Erstürmung traf, in Unterhandlungen mit dem König. Er bot ihnen Sicherheit des Lebens und Eigenthums und stellte jedem frei, in der Stadt zu bleiben oder sie zu verlassen. Sie ergab sich unter diesen Bedingungen am 18. Dec. 1118, nach einer siebenmonatlichen Belagerung. [3]) Viele edle Moslemen begaben

1) Conde, II, 25.

2) Conde, ib.

3) Moret, An., II, 278. An. Compost. p. 321. Necrologium in Esp. sagr., t. XLVI, p. 342.

sich nach Valencia und Murcia. Der Emir Amadaula zog sich mit seiner Familie in die Feste Rot-Alyehud zurück.

Dem Schmerz der Mauren über Zaragozas Verlust war die Freude der Christen über seine Eroberung gleich. Mit ihr hatte Alfonso seinem Ruhm die Krone, seiner Krone die Spitze aufgesetzt. Die altberühmte Caesaraugusta, für ewige Zeiten durch ihren Namen berühmt, im östlichen Spanien seit der Araberherrschaft deren Hauptsitz und Bollwerk, an dessen Mauern die Kriegswogen sich Jahre lang gebrochen hatten, durch Volkszahl und Wohlstand immer eine der vornehmsten Städte wie des moslemischen, so des christlichen Spaniens, bis dahin der Ungläubigen, nun wieder der Christen Hort, wurde die Hauptstadt des aragonischen Reichs, nach welcher sich seine Könige anfänglich selbst Könige von Zaragoza nannten, bald der Mittelpunkt eines wachsenden Staatenverbandes, in welchem sie mit diesem an Bedeutung wuchs, endlich die Residenz von Königen, die im Laufe der Zeit ihre Herrschaft über das Meer, über Inseln und ferne, überseeische Länder ausdehnten. [1]) Alfonso bezog den königlichen Palast Aluda neben der Pforte von Toledo und ließ die Hauptmoschee zur Kirche des Heilandes (Salvador) weihen; der bereits vorher gewählte Bischof ward eingesetzt. Ueber die Sorge für die Kirche vergaß der König nicht die Pflicht der Dankbarkeit gegen solche, deren Schwert vornehmlich der Sieg zu verdanken war. Die Ricoshombres und Caballeros, die ihm beigestanden, wurden reichlich belohnt; der Vicegraf Gaston von Bearn, der sich vor Allen glänzend hervorgethan hatte, erhielt den Theil der Stadt, der während der Maurenherrschaft von Christen bewohnt war, zum Lehen und nahm nach damaligem Brauch den Titel „Herr von Zaragoza" an. Ein anderer Theil der Stadt wurde dem Grafen von Alperche zu Theil. Der großen Freiheiten und Gerechtsamen, die der König den Bewohnern der Stadt ertheilte, wird später gedacht werden.

1) . . . regnique urbium princeps, et clarissima sedes Caesaraugusta, atque caput exstitit. Ex eo urbs cum frequentia crescere: tum tota simul aedificiis exurgere coepit: ac postea in summam amplitudinem evehitur, Regibus impensas adjuvantibus: et eo regni fastigium, atque arcem transferentibus. Indic. rer. ab Aragon. regib. p. 38.

Ermuthigt durch seine bisherigen Erfolge und des Feindes Bestürzung über den Fall Zaragozas benutzend, wandte sich der König nordwestlich nach den Gebirgssitzen der Mauren und griff zuerst das uralte Tarazona [1]) an, das um so schneller erobert wurde [2]), da bereits das wichtige Tudela und mehrere andere Orte der Umgegend, Borja, Mallen, Magallon, in den Händen der Christen waren. Nachdem in Tarazona der alte Bischofssitz wiederhergestellt war, unterwarf Alfonso die Ortschaften längs dem Ufer des Xalon und schritt zur Belagerung von Calatayud. Da sandte Temin ein auserlesenes Heer von Fußvolk und Reiterei gegen ihn. Bei der Burg Cutanda unfern Daroca stießen beide Heere aufeinander, 1120, 19. Rebi-elewwel. [3]) Die moslemische Reiterei ward durchbrochen und in einem fürchterlichen Gemetzel beinahe aufgerieben. Viele der angesehensten Anführer lagen auf dem Schlachtfelde. Den arabischen Berichten [4]) nach kamen 20,000 Freiwillige ums Leben, der Rest des gesprengten Heeres flüchtete nach Valencia. Nach diesem Siege fielen alsbald Daroca und Calatayud (24. Juni 1120), die, sogleich besetzt mit christlichem Kriegsvolk, fortan Wacht- und Grenzposten gegen die Mauren in den Gebirgen von Cuenca und Molina wurden und die Vorhut gegen Valencia bildeten.

1) Nicht Tarragona (bekanntlich in Catalonien am Mittelmeer gelegen), mit dem auch hier Aschbach (Geschichte Spaniens und Portugals, Bd. I, S. 172) Tarazona (im äußersten Winkel Nordaragons liegend) verwechselt (vgl. dieser Geschichte Bd. II, S. 321, Note 4). Nach ihm „wurde (damals) der erzbischöfliche Palast wiederhergestellt". In Tarazona jedoch bestand ein solcher nie. (Ueber die Herstellung des erzbischöflichen Stuhls in dem altberühmten Tarragona s. dieser Gesch. von Spanien Bd. II, S. 309.)

2) Im Jahr 1119 nach einer Urkunde bei Moret, An., II, 282.

3) Wir folgen hier, gegen die Angabe Zurita's, der die Schlacht von Cutanda, ohne nähere Zeitangabe, vor die Eroberung von Zaragoza setzt, dem arabischen Schriftsteller bei Conde, der den Zeitpunkt in obiger Weise angibt. Auch die Anal. Compost. (Esp. sagr., XXIII, p. 321) setzen sie nach der Eroberung von Zaragoza, die Anal. Toled. (ib. p. 388) gar in das Jahr 1121.

4) Conde a. a. O.

Die um Calatayud liegenden Flecken und Burgen mit ihren Gebieten wurden dem so wichtigen Platze zugewiesen.

Alfonso's Herrschaft erstreckte sich nun von Monzon bis Belorado und Altcastilien, bis Sant Esteban de Gormaz, und von Monreal bis Barracina und bis zur Burg Orta, sechs Millas (drei spanische Legoas) von Tortosa.[1]) Nach dieser letzten Seite hin war allein noch eine Erweiterung der aragonischen Reichsgrenze möglich, und Tortosa, ein durch seine günstige Lage am Ebro und seinen leichten Verkehr mit dem nahen Meere wichtiger und lockender Anziehungspunkt, stand dem König als Eroberungsziel vor Augen, als er im März 1132 in Zaragoza Anstalten zu einem neuen Feldzug gegen die Mauren traf.[2]) Mit diesem Ziel ist zugleich sein Kriegsplan angedeutet. Alfonso mußte sich vor Allem in den Besitz des sehr festen und reichen Mequinenza am Ebro setzen und schritt deshalb, nachdem er im März 1133 ein Heer versammelt hatte, zur Belagerung des Platzes. Auf die Festigkeit desselben und ihren Ueberfluß an Lebensmitteln vertrauend, wiesen die Belagerten das Anerbieten des Königs, sie mit all ihrer Habe in Frieden abziehen zu lassen, trotzig zurück und verachteten hartnäckig des Königs Versprechungen und Drohungen. Nachdem Alfonso sie drei Wochen lang kräftig gedrängt und mit Gewalt die Außenwerke eingenommen hatte, erboten sie sich zur Uebergabe gegen freien Abzug mit aller Habe. Was sie jetzt verlangten, erwiderte erzürnt der König, habe er ihnen gleich anfangs freiwillig angeboten; sie aber hätten eines Christen redliche Treue mit Verachtung von sich gestoßen und würden nun — das schwöre er bei seinem Haupte — den Auszug aus der Stadt nur mit dem Leben büßen. Darauf befahl er die Sturmmaschinen gegen die Stadt zu richten; die Feste fiel, ihre Vertheidiger wurden niedergehauen, zum Schrecken für die benachbarten Burgen und Festen der Moslemen.

1) S. die Urkunde bei Moret, An., I, 320.

2) Wie sich aus derselben Urkunde ergibt, nach welcher der Bischof von Osma in den Bergen von San Millan Holz fällen, nach dem Ebro bringen und es auf Schiffe laden ließ zum Behuf „der Bekämpfung der Stadt Tortosa und zu ihrer Eroberung mit Gottes Hülfe".

Sofort rückte der König mit dem Heere gegen Fraga. Seine eigenthümlich geschützte Lage, einerseits durch den Fluß, andererseits durch nahe und jähe Bergabhänge, wo Wenige Vielen widerstehen konnten, gedeckt durch die hochthronende Felsenfeste, ließ eine langwierige Belagerung voraussehen, auch wenn die Einwohner wie die Besatzung, die Wichtigkeit des Platzes erkennend, weniger entschlossen und tapfer gewesen wären. Wirklich zog sich die Belagerung, wenn auch mit Unterbrechungen, ein Jahr lang hin.[1]) Früh, gleich beim Beginn der Gefahr, hatten Fragas Einwohner den Maurenherrscher Ali in Marokko um Hülfe angerufen, und 10,000 Almoraviden waren über das Meer nach Spanien gekommen. Vier Anführer derselben richteten nun an Alfonso das Verlangen, die Belagerung sogleich aufzuheben. Der König, den Ernst seiner Lage erwägend, ertheilte die Antwort in feierlichster Weise. Er führte auf Feldzügen stets eine vergoldete, mit Edelsteinen verzierte Kiste mit sich, worin ein Crucifix als Reliquie nebst andern kirchlichen Kostbarkeiten aufbewahrt war. Sie wurde in einem Zelte neben dem des Königs in einer Kapelle aufgestellt, wo mehrere Priester täglich Messe lasen. Alfonso ließ jetzt die Reliquie aus der Kapelle herbeibringen und schwor auf sie feierlich vor allen Anwesenden, daß er die Belagerung nicht aufheben werde, bis die Stadt sich ergeben habe, oder er gefallen oder geschlagen sei. Dies ließ er auch zwanzig der Vornehmsten seiner Umgebung schwören. Als die Gesandten diese Antwort den Ihrigen zurückbrachten, zogen sich die almoravidischen Heerhaufen zusammen und schickten sich zum Kampfe an, der bald mit Heftigkeit entbrannte. Angesichts des gewaltigen Gegners ließ der König durch reitende Boten alle Befreundete in der Nachbarschaft zum eiligsten Beistand auffordern, während er selbst mit seinen Scharen sich vorsichtig an den Fuß eines nahen Berges zog, ununterbrochen drei Tage und Nächte mit dem Feinde kämpfend. Da erschien zuerst der Norman Robert,

1) annua ipsam obsidione circumvallavit. Order. Vit., Esp. sagr., X, 586.

mit dem Beinamen Burdet, Graf von Tarragona [1]), gefolgt von andern schnell gerüsteten Getreuen, mit verhängtem Zügel und dem Feldgeschrei „Jesu Namen", durchbrach im Sturm die Reihen der ermüdeten Moslemen und warf sie in die Flucht; viele wurden gefangen, mehr noch getödtet. Eine reiche Beute lohnte den Sieger. Nach diesem baten die Bewohner der mit Flüchtigen überfüllten Stadt, den Zorn und Siegesmuth Alfonso's fürchtend, um Frieden und versprachen Unterwerfung unter noch zu erwägenden Bedingungen. Allein der König wies jede Friedensverhandlung hartnäckig zurück, verschmähte das Anerbieten eines jährlichen Tributs, drohte und schwor, durch Belagerung ihrer Herr zu werden. Diese Antwort entflammte den Muth der Verzweiflung. Sie schickten von neuem Gesandte an Ali und wandten sich zugleich an andere Fürsten ihres Glaubens um Hülfe in ihrer Bedrängniß. Jener sammelte alsbald von allen Seiten Kriegerscharen und sandte sie nach Spanien, wo die Walis von Cordova, Sevilla, Granada, Valencia und andere Maurenhäupter mit ihren Tausenden von Reitern und Fußvolk zu ihnen stießen und sofort auf die Botschaft Abengama's, des Wali von Lerida, der mittlerweile sich mit dem Belagerungsheer herumschlug, zum Entsatz von Fraga heranzogen.

In der Morgenfrühe des 16. Aug. 1134 gewahrten die Wachtposten am christlichen Lager die heranziehenden unübersehlichen Saracenenscharen und zeigten es dem Könige an. Sogleich befahl er den Bischöfen und Großen, Reitern und Fußgängern, zu rüsten und zu ihrer und des Lagers Vertheidigung sich bereit zu halten. Noch aber waren viele edle Aragonesen, die auf Alfonso's Geheiß sich nach Aragon begeben hatten, um sich mit allem Nöthigen zu versehen, nicht zurückgekehrt. Indessen näherten sich die feindlichen Scharen dem Lager und beunruhigten es. Die Anführer der Christen und alle Kriegskundige sahen ein, daß man im Lager den Kampf nicht bestehen konnte, und rückten darum ins offene Feld aus. [2]) Der Kampfplatz war unfern Fraga zwischen

1) Ueber ihn s. Order. Vit. in Esp. sagr., X, 582 und dieser Geschichte Bd. II, 310.

2) Chron. Adefonsi p. 341.

dem Ebro und dem von Lerida kommenden Segre [1]), wo bereits „im Monat Juli viel Blut vergossen ward". [2]) Die Saracenen waren in fünf Schlachtordnungen getheilt, deren erste zweihundert Kameele, mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen beladen, mit sich führte, um die Belagerten zu versorgen, besonders aber um die beutesüchtigen „armen" Christen zum Angriff auf die erste Schlachtlinie zu verlocken. Andere Heerabtheilungen blieben in einiger Entfernung in einem Hinterhalt verborgen, um, wenn die erste Linie scheinbar sich zur Flucht wandte, den verfolgenden Feind gerüstet zu empfangen. Beim Anblick der Vorhut gebot Alfonso dem Grafen Bertram, sie anzugreifen. Dieser rieth, sie vorbeiziehen zu lassen, vor der List des Feindes auf der Hut zu sein und erst die folgenden Schlachtreihen anzugreifen. „Wo ist euer Hochsinn, muthiger Graf?" rief Alfonso zornig ihm zu; „bis jetzt habe ich niemals Feigheit bei euch gefunden." Dem Grafen schoß das Blut ins Gesicht und unverweilt stürzte er mit seiner Schar auf die erste Linie des Feindes los. Sie wandte schnell den Rücken, zu den nachrückenden Heerhaufen flüchtend, die nun in zahlloser Menge aus ihrem Hinterhalt hervorbrachen. Das Lager der Christen ward erobert, das königliche Zelt, die Kapelle mit der goldenen Kiste, die gesammte Geistlichkeit und das königliche Gefolge gerieth in die Gewalt des Feindes. Im schweren Kampfe fielen mehrere Bischöfe und Prälaten, viele Große und Kriegsanführer, unter ihnen Gaston von Bearn, Aimerich von Narbonne,

1) in Campo-dolenti, wie ihn Orderich S. 587 nennt.

2) Am Tage der heiligen Jungfrauen Justa und Rufina (17. Juli 1134), an welchem die Christen die große Niederlage bei Fraga erlitten, worin fast alle durch das Schwert fielen und nur wenige beinahe ohne Waffen mit dem König durch die Flucht entkamen — so heißt es wörtlich in einer Tauschurkunde im Archiv der Kathedrale von Calahorra, bei Llorente, Prov. Vasg., t. IV, p. 46. Diese Urkunde ist entscheidend für die Frage, ob zwei große Schlachten bei Fraga anzunehmen sind und ob Alfonso (was angenommen worden) in der Schlacht vom 17. Juli gefallen ist? Daß er durch die Flucht entkam, sagt die Urkunde ausdrücklich; sie zeigt zugleich, da sie vom 16. Aug. 1134 datirt ist mit dem Zusatz: „regnante Alf. Sancio etc.", daß bei ihrer Ausfertigung König Alfonso noch lebte.

Centul von Bigorre und andere Führer der Hülfsscharen aus Frankreich, die meisten Großen und Ritter Aragons. Siebenhundert tapfere Fußgänger, die dem König auf Feldzügen zum persönlichen Schutz dienten, sanken alle an einem Ort.

Alfonso setzte mit dem Ueberrest des Heeres den heißen Kampf auf einer Anhöhe fort, verlor aber, von zahllosen Feinden umringt, die Seinen fast alle. Entschlossen jedoch, „für Christi Namen" bis in den Tod zu kämpfen, ward er vom Bischof von Urgel vergeblich zum Rückzug ermahnt; da gebot ihm der Prälat im Namen des Allmächtigen, das Schlachtfeld zu verlassen, damit nicht durch seinen Fall das ganze Land in die Gewalt der Ungläubigen falle. Nun wollte er gehorchen, sah sich aber von vielen Tausenden umzingelt, jeden Ausweg versperrt. Endlich gelang es ihm, von sechzig Rittern, die ihm noch geblieben, gefolgt, das bluttriefende Schwert furchtbar schwingend, eine erspähte dünnere Reihe zu durchbrechen und mit zehn Gefährten mit höchster Noth zu entkommen; die funfzig erlagen dem feindlichen Schwert.

Als der König, dem Kampfgewühl wie durch ein Wunder entronnen, zu den Seinen zurückkehren wollte, tief erschüttert und noch weithin vom feindlichen Siegesjubel auf dem Schlachtfeld gefoltert, stieß er auf die aragonesischen und fränkischen Kriegerhaufen, die wohlgerüstet und siegesmuthig zur Hülfe heranzogen. Die Kunde von der Niederlage der Glaubensbrüder verwandelte ihren Siegesmuth plötzlich in herben Schmerz. Doch der Anblick des geretteten heldenmüthigen Königs hob sie wieder; sie stellten sich freudig ihm zur Verfügung. Alfonso, abwechselnd bleich von Schmerz und Gram und erglühend von Zorn und Rache, hatte bald keinen heißern Wunsch, als daß ihm, ehe er hinscheide, der Himmel wenigstens einmal an den Ungläubigen sich zu rächen vergönnen möge. Mit solchen Gedanken und Hoffnungen führte er die zu ihm gestoßene Kriegerschar auf abgelegenen Wegen nach dem Meeresufer, wo er eine Menge Saracenen beschäftigt fand, Schiffe mit gefangenen Christen und gemachter Beute zu beladen, die nichts Ahnenden plötzlich überfiel und ein großes Blutbad unter ihnen anrichtete. Hier lag auch das Schiff mit den Christenköpfen, die der Sohn

des Emir Almumenim diesem als Zeugen seines Sieges übersenden wollte, und außerdem mit etwa siebenhundert Gefangenen und der kostbarsten Kriegsbeute. Jene ließ der König in christlicher Weise beerdigen; die auf den Schiffen gefesselten Gefangenen aber, als sie den Lärm am Ufer hörten, als sie sahen, was zu hoffen sie kaum sich getrauten, christliche Ritter im Kampf mit ihren Drängern, rafften freudevoll all ihre Kräfte auf, lösten einander die Fesseln, sprangen aus den Schiffen den Ihrigen zu Hülfe und stießen mit den Waffen der getödteten Saracenen die noch lebenden nieder.

Die Rache war befriedigt und einigermaßen veredelt durch die Erlösung der Glaubensbrüder. Allein der Stachel des Grams bohrte in Alfonso's Innerm fort, und zahllose Anstrengungen und Kämpfe hatten seine Körperkraft gebrochen. Er sank aufs Krankenlager; nach acht Tagen, zu Anfang des Herbstes, gab er den Geist auf (7. Sept. 1134). [1])

1) Vor allen nach Orderici Vitalis Anglig. Eccles. Hist. lib. 13 (Esp. sagr., t. X, p. 585 ess.) und nach dem Verfasser der Chronica Adefonsi Imp. (Esp. sagr., t. XXI, p. 341 ess.), beide Zeitgenossen und am ausführlichsten über diese Ereignisse. Bei sorgfältiger Vergleichung zeigt sich, daß ihre Abweichungen (Zeugnisse zugleich, daß sie unabhängig von einander schrieben), weit entfernt, Widersprüche zu enthalten, miteinander vereinbar sind, und daß die beiden Berichte selbst einander ergänzen. Beiden Quellen nach fällt Alfonso nicht in der Schlacht bei Fraga, sondern nach Orderich, wie oben angeführt worden, acht Tage später; die Chronik Alfonso's läßt ihn über Zaragoza nach dem Kloster S. Juan de la Peña unfern Jaca eilen, dort nach einem Krankenlager von wenigen Tagen mit gebrochenem Herzen sterben und bei seinen Vätern in der königlichen Gruft bestattet werden (El libro de la cadena, fügt Traggia S. 476 hinzu, asegura estar alli su cadaver). Eine dritte Quelle, das Chronicon S. Victoris Massiliensis (Esp. sagr., t. XXVIII, p. 345), nach den beiden angeführten hier die ausführlichste, läßt ihn nicht lange nach der Schlacht sterben, und zwar ad Almunien castrum. (Traggia in seiner Ilustracion del reynado de D. Ramiro II de Aragon in den Memor. de la R. Academia de la hist., t. III, p. 480 führt eine Urkunde aus dem Kloster Montaragon an, nach welcher Ramiro II. im September in villa quae dicitur Almunient sich befand und jenem Kloster Weinberg und Mühle von Alfendinar schenkte für das Seelenheil seines Vaters und seiner Brüder Pedro und Alfonso, cujus lacrimabili obitu omnis Hispaniae christianitas lacrimatur. Ist dies dasselbe Almunien, wo dem Chronicon

Ramiro II. (1134—1137.)

Lage und Gefahren des Reichs nach Alfonso's Tode. Ramiro, „der Mönch", wird zum König gewählt. Navarra trennt sich von Aragon. Ramiro's Stellung zum König von Castilien; seine Regierungsweise. Er verlobt seine Tochter Petronila mit dem Grafen von Barcelona und verzichtet bald nachher auf die Regierung von Aragon zu Gunsten des Grafen.

Ramiro, Sancho's und der Felicia Sohn, Enkel Ramiro's I. von Aragon und Urenkel Sancho's des Großen, jüngerer Bruder der Könige Pedro I. und Alfonso I. von Aragon, folgte letzterm auf dem Thron. Empfahlen ihn dazu sein früherer Lebensgang und Beruf wenig, so schloß ihn Alfonso's letzter Wille förmlich aus. Beiläufig acht bis zehn Jahre alt (Jahr und Ort seiner Geburt sind unbekannt) übergab ihn sein Vater, ein Jahr vor seinem unglücklichen Tode bei

S. Victoris nach Alfonso gestorben sein soll? Und sollte es einem Geschichtsforscher in jener Gegend nicht gelingen, über diese Vorgänge — Alfonso's Ableben in Almunien und Ramiro's, seines Nachfolgers, Anwesenheit um dieselbe Zeit an demselben oder einem nahen Orte — neue Aufschlüsse zu verschaffen?) Diese drei Hauptquellen stimmen also darin überein, daß Alfonso nicht in der Schlacht umgekommen, sondern einige Zeit später gestorben sei. Eine vierte Quelle, die Annales Toledan. I (Esp. sagr., t. XXIII, p. 389) läßt es zweifelhaft: „perdiose alli." Das kleine Chronicon Dertusense II (Villanueva V, 236) sagt einfach: obiit ... apud Fragam. Als Todesjahr wird von Allen das Jahr 1134 angegeben, der Todestag von Keinem. Orderich läßt den König acht Tage nach der Schlacht sterben, wie oben erzählt wurde, in introitu Autumni. Die Chronica Adefonsi führt an, daß die Wachtposten am 16. Aug. zuerst die zum Entsatz heranziehenden Saracenen gesehen hätten, und sagt später (p. 342), daß Alfonso am 8. des Monats Februar gestorben sei, was offenbar unrichtig und in den Monat September zu verwandeln ist. Den übrigen oben angeführten Quellen geht, wie gesagt, jede Angabe zur Ermittelung des Todestages ab. Aus Alfonso's Testament, das er in Sariñena erneuerte (s. Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña, p. 807), sehen wir, daß er es am 4. Sept. niederschrieb oder niederschreiben ließ. Es ist vom Dienstag vor Maria Geburt (Era 1172) datirt, und da in diesem Jahr der 1. Sept. auf einen Sonnabend fiel, so war der Dienstag der 4. Sept. Traggia (a. a. O. S. 479) führt eine Schenkungsurkunde vom 8. Sept. 1134 an, in welcher Ramiro sich bereits als König von Aragon unterzeichnet (noch andere vom König Ramiro

der Belagerung von Huesca, am 3. Mai 1093, dem Abt des Benedictinerklosters Pons de Tomieres bei Narbonne, Frotard, um ihn für den geistlichen Stand zu bilden. Der Abtei schenkte der König bei dieser Gelegenheit, nach dem Brauche der Zeit, sehr ansehnliche Grundgüter. Ramiro wurde hier einfach erzogen und in den geistlichen Wissenschaften unterrichtet, dann auch seinem weltlichen Stande gemäß gebildet, wie er in der Folge in einer Schenkungsurkunde selbst erzählt. [1]) Im Jahr 1110 sehen wir ihn — ungewiß,

im September ausgestellte Urkunden s. ebenda), und nimmt daher mit dem Necrologium von S. Victor und dem von Montaragon den 7. Sept. als Alfonso's Todestag an.

Unbemerkt dürfen wir hier nicht lassen, daß Aschbach's Darstellung dieser Vorgänge (Geschichte von Spanien u. Portugal, Bd. I, S. 200), obwol er dieselben Quellen in den Beilagen und Anmerkungen S. 401 anführt, verworren und voll Unrichtigkeiten ist. Er läßt den gleichzeitigen, in Catalonien lebenden Schriftsteller Order. Vitalis erzählen, daß nur zwei Reiter den König auf der Flucht begleitet hätten, daß dieser im Kloster S. Juan de la Peña in (!) Zaragoza (das berühmte Kloster liegt, wie allbekannt, bei Jaca, hoch in den Pyrenäen, von Zaragoza nordöstlich noch weiter entfernt, als Fraga südöstlich von Zaragoza) am 25. Juli 1134 gestorben sei. Von allem dem steht aber bei Orderich nichts. Aschbach fährt fort: „Im Widerspruch damit steht die Nachricht eines andern Schriftstellers (der Chronica Adef.)", worauf Nachrichten folgen, die sich meistens bei Orderich finden; dann heißt es: Alfonso sei bald wieder mit neuen Truppen in den Kampf geeilt — am 7. Sept. in einen Hinterhalt gelockt — auf dem Felde der Ehre geblieben — 300 Reiter hätten sein Schicksal getheilt. Von allem dem steht wieder nichts in der Chron. Adef. Auch in den Beilagen und Anmerkungen S. 401 sagt Aschbach, daß nach dieser Chronik Alfonso in der Schlacht geblieben sei, aber diese Chronik bemerkt ausdrücklich, Alfonso sei später in S. Juan de la Peña gestorben. „Bei weitem die meisten Schriftsteller aber berichten", fährt Aschbach fort, „daß Alfonso in der Schlacht bei Fraga am 17. Juli 1134 geblieben sei." Von den oben angeführten fünf Quellen sagt nur eine (und gerade die kürzeste und unbedeutende), daß er bei Fraga geblieben sei, keine derselben aber gibt diesen Tag an.

1) „saecularium virorum more adprime educatus", Ilustracion del reynado de D. Ramiro II de Aragon, dicho el Monge ... por D. Joaquin Traggia, in den Memorias de la Real Academia de la Historia, tom. I, p. 530. Esp. sagr., tom. XLVI, p. 282.

ob eigenwillig oder vom König Alfonso, seinem Bruder, eingeladen — im Gefolge der Königin Urraca. Mit Alfonso's Willen ward er Abt von Sahagun, bis der vertriebene frühere Abt Domingo durch eine Bulle Paschal's II. wieder eingesetzt wurde. Später für den bischöflichen Stuhl von Burgos, bald darauf für den von Pampelona gewählt, bestieg er weder jenen noch diesen, bis er nach nicht langer Zeit, als der Bischof von Barbastro und Roda, Pedro Guillelmo, bei der Belagerung von Fraga gestorben war [1]), vom Klerus und Volk, mit Zustimmung des Königs Alfonso, an jenes Stelle gewählt wurde. Ganz kurze Zeit darauf [2]) starb der König, und der gewählte Bischof nahm alsbald den Königstitel an.

Alfonso hatte in seinem schon im Jahr 1131 abgefaßten und am 4. Sept. 1134, wenige Tage vor seinem Tode, in Sariñena bestätigten Testament [3]) sein Reich in drei gleiche Theile getheilt mit der seltsamen, aber dem Geiste seiner Zeit entsprechenden Bestimmung, daß der eine Theil dem Grabe Christi und denen, die es bewachten und bei demselben Gott dienten, der andere dem Hospital der Armen zu Jerusalem, der dritte dem Tempel des Herrn und den Rittern, die dort zur Vertheidigung der Christenheit wachten, zufallen sollte. Dieser letzte Wille Alfonso's wie sein Tod stürzten das Reich in große Gefahr und Verwirrung. Den Schrecken, den die schwere Niederlage bei Fraga unter den Christen verbreitet hatte, steigerte die Nachricht vom Tode Alfonso's aufs höchste; der große Saracenenfeind, der Christen Schild, war gefallen. Aus Furcht vor den Siegern, berichtet die Chronik Alfonso's VII., flohen die Christen aus den befestigten Burgen und den Städten jenseits Zaragoza nach dieser Stadt und schlossen sich hier ein, und die Mauren kamen, besetzten die von jenen verlassenen Ortschaften und richteten sich wohnlich in

1) nach dem 18. Juni 1134. S. Esp. sagr., t. XLVI, p. 159.

2) ... brevissimo transacto dierum numero, sagt Ramiro selbst in der erwähnten Urkunde.

3) Archiv der Krone von Aragon, Reg. I, fol. 5. Briz Martinez, 807. Moret, II, 333. 334.

ihnen ein. Jammer erfüllte Zaragoza und alle Städte, vornehmlich die festen Plätze, die Alfonso's Schwert den Saracenen entrissen und den Christen zur Bevölkerung übergeben hatte; des großen Vertheidigers beraubt, fürchtete man neue Einfälle der Mauren, die fast unvermeidliche Unterwerfung unter den Todfeind der Christen. [1])

Und wer konnte, wer mochte Aragon schützen? Castiliens Alfonso? Er mit seinen, auf die Verwandtschaft mit dem aragonischen Hause sich stützenden Ansprüchen, bei der einladenden Leichtigkeit, gerade in diesem günstigen Augenblick diese Ansprüche geltend machen, das bedrängte, hauptlose Aragon mit Castilien verbinden zu können? Der castilische Alfonso war für Aragons Selbständigkeit ein neuer, noch gefährlicherer Feind. Und wenn er selbst die Unabhängigkeit dieses Reichs ehrte, was hatten nicht die Aragonesen, erinnerten sie sich ihres eigenen jüngsten Verfahrens in Castilien, von den erbitterten Castilianern zu fürchten! Die Stunde der Rache schien für diese gekommen. Gegen alle diese Gefahren konnte nur ein kräftiger Geist und Arm, ein eingeborener, so angethaner König schützen. Allein an die Stelle der Einherrschaft hatte Alfonso's letzter Wille die Regierung durch Ritterorden, eine Vielherrschaft mitten unter aufstrebenden Monarchien, gesetzt. Und wenn auch das Testament umgestoßen wurde, wie denn sein Aufrechthalten wol niemand, die Ritterorden ausgenommen, wollte, wer blieb für den leeren, von Gefahren umringten Thron? Ein Mönch, der mehrmals für einen bischöflichen Stuhl gewählt, einen solchen niemals bestiegen hatte, und in gerechtem Zweifel ließ, ob er einen Königsthron zu besteigen fähig, ihn auszufüllen und zu vertheidigen tüchtig sein werde. Die Noth der Zeit drängte jedoch zu seiner Wahl, und der Mönch Ramiro bestieg schneller den Thron [2]) als den Bischofsstuhl.

1) Esp. sagr., t. XXI, p. 343.

2) non honoris ambitione, vel elationis cupidine, sed sola populi necessitate, et ecclesiae tranquillitate, et plena boni animi voluntate regiae potestatis, et dignitatis culmina suscepi, fratrique successi. Urkunde bei Traggia a. a. O. und Esp. sagr. l. c.

Ramiro nannte sich alsbald „König“.[1]) Die Großen des Reichs, denen ohne Zweifel Alfonso's Zustand so wenig unbekannt war, als sein schon früher niedergeschriebenes Testament, das ihnen wie dem Reich so gefährlich schien, hatten sicherlich die für diesen Fall nöthigen Maßregeln vorgesehen. Die Ersten, die ihn wählten, waren die Bewohner des nahen Jaca.[2]) Diese Stadt sah sich noch immer als den Hof der Könige an, weil diese in jener Zeit, so oft sie auch in Huesca und vornehmlich in Zaragoza verweilten, noch keineswegs in diesen Städten ihren festen Wohnsitz nahmen. In der „königlichen Stadt“, wie die Chronik Alfonso's VII. Jaca nennt, kamen daher, dieser Chronik nach, die Großen und Adeligen, die Bischöfe und Aebte und eine große Volksmenge aus ganz Aragon zusammen und wählten „den Mönch“ Ramiro zum König.[3]) Diese Wahl, deren Verzug das Reich mit großen Gefahren bedrohte, möglichst zu beschleunigen, lagen dringende Gründe vor, und so gab man vor Allem dem Staat ein Haupt, wenn man gleich wahrscheinlich genug einsah, daß es nichts weniger als ein kräftiges, den schwierigen Umständen gewachsenes war. Auch scheint es, der erwähnten Chronik nach, daß man schon in der Versammlung zu Jaca auf Ramiro's Vermählung Bedacht nahm[4]); die Sicherung der Thronfolge in ihrem Königsstamm, wie durch Ramiro's

1) In der oben erwähnten, von Terrantona, unfern Barbastro, datirten Schenkungsurkunde vom 8. Sept. 1134, deren Original sich in Roda findet, nennt sich Ramiro bereits „König“. (Traggia a. a. O. S. 479.) Nimmt man, nach den oben beim Tode Alfonso's gegebenen Erörterungen, den 7. Sept. als den Todestag Alfonso's an, und San Juan de la Peña als den Ort, wo er starb — Annahmen, welchen, Obigem nach, nichts entgegensteht, für welche vieles spricht und durch welche vieles sich erklärt und natürlich ordnet — so war Ramiro's Aufenthalt dem Orte, wo Alfonso starb, so nahe (weniger als funfzehn Leguas), daß ein Eilbote leicht in einem Tage jenem die Nachricht von dem Ableben des Bruders überbringen konnte.

2) Et insuper quia vos primi elegistis me in regem dono vobis etc. S. das den Bewohnern von Jaca bewilligte Privilegium bei Traggia, S. 582, Append. 9.

3) Chron. de Alfonso VII, p. 343.

4) et dederunt ei uxorem germanam Comitis Pictaviensis, ibid.

Thronerhebung, so durch seine Vermählung, mußte den Aragonesen die angelegentlichste Sorge sein. Die kirchlichen Hindernisse wurden beseitigt[1]) und Ramiro vermählte sich mit Ines, der Schwester des letzten Wilhelm, Grafen von Poitiers und Herzogs von Aquitanien.[2])

Nachdem Ramiro kurze Zeit in Barbastro und Huesca verweilt hatte, finden wir ihn zu Anfang des October (1134) in Zaragoza, wo er in die Hände des Erzbischofs von Tarragona die Immunität der Geistlichen und Kirchen gelobt. S. Olaguer (Olegarius) war, aus eigenem Antrieb oder vom König berufen, dorthin gekommen, um neben seinen geistlichen Geschäften kraft seines gewichtigen Ansehens, wie man annehmen darf, zu Gunsten des neuen Königs auf das Volk zu wirken und den König von Castilien, der, wie man fürchtete, Ramiro im Besitz seines Reichs beunruhigen werde, zurückzuhalten. Um sich seiner Länder mehr zu versichern, bereiste dieser hierauf die wichtigsten Plätze an der Grenze von Castilien, Daroca, Calatayud, Borja und Tarazona.

Unterdessen hatten sich die Navarresen in Pampelona versammelt und wählten hier, eingedenk ihres eigenen Herrscherhauses und ihrer frühern Unabhängigkeit, während sie Castiliens Herrschaft fürchteten und von Ramiro wenig Schutz gegen diese erwarteten, zu ihrem König den Infanten Garcias Ramirez, einen Abkömmling ihrer frühern Könige, „denselben,

1) Ramiro war Priester (was bezweifelt worden ist), unterzeichnete sich in Urkunden als solcher (z. B. in einer Urkunde bei Traggia, S. 581, Rex et sacerdos etc.) und wurde in Urkunden als solcher bezeichnet. Zum Bischof wurde er zwar gewählt, aber, wie es scheint, nie geweiht. Die zu seiner Vermählung erforderliche Dispensation wurde, nach Allem, was vorliegt, zu schließen, bei dem Papst nicht eingeholt, sei es, weil die versammelten Bischöfe, von dem Verschieben oder Unterlassen große Gefahren für den Staat fürchtend, von ihrer Befugniß, selbst sie zu ertheilen, Gebrauch machten, oder sei es, daß Ramiro, dem Drange der Umstände nachgebend, von der Dispensation absah, was der Chronist Alfonso's VII. mit den Worten anzudeuten scheint: Hoc autem peccatum erat magnum coram Domino: sed aragonenses amisso caro domino hoc ideo faciebant ut filii suscitarentur ex semine regio.

2) Zurita, Anal., I, 53.

der mit dem König (Alfonso) aus der Schlacht von Fraga geflohen war". [1]) Diese Wahl mußte Ramiro und die Aragonesen schwer verletzen und bei diesen eine feindselige Stimmung erzeugen; die kriegerischen Bewegungen des Königs von Castilien schreckten jedoch, und beide Fürsten scheinen sich in einer Zusammenkunft in Valdeluengo vereinbart zu haben. Garcias trat eine Zeit lang selbst in ein Feudalverhältniß zum König von Aragon [2]), offenbar um einen Bruch mit diesem Reich zu verhüten, wenn Castiliens König etwa von Rioja aus Navarra angriff.

König Ramiro aber zog sich beim Herannahen des Kaisers mit seinen Kriegsscharen in die Gebirge nach Jaca zurück, um die Plätze am linken Ufer des Ebro in Vertheidigungsstand setzen zu lassen, da er auf jene am rechten Ufer und an den Grenzen Castiliens nicht zählen mochte; Borja, Calatayud, Daroca hatten sich, wie es scheint, bereits für den König von Castilien erklärt. Schon zu Ende des Jahres 1134 sehen wir den Kaiser in Zaragoza, wo er eine landesherrliche Handlung verrichtet, indem er der Kirche dieser Stadt die ihr früher von Alfonso dem Schlachtenlieferer und Ramiro gemachten Verwilligungen bestätigt. In der betreffenden Urkunde gibt jener dem Ramiro den Titel König, erkennt ihn demnach als Beherrscher von Aragon an und bestätigt damit die Annahme, die noch von anderer Seite unterstützt wird, daß der castilische Alfonso keineswegs nach dem Besitz sämmtlicher Länder Ramiro's strebte, sondern allein die diesseits des Ebro gelegenen mit seiner Krone zu vereinigen beabsichtigte.

König Ramiro trat in der That, wie aus der Urkunde, in welcher er dem Grafen von Barcelona „mit seiner Tochter

1) Chron. de Alfonso, p. 343. Die Wahl des Garcias erfolgte nicht so bald als die des Ramiro, denn im September dieses Jahres nennt sich Ramiro in einer Urkunde (im Original im Archiv von Roda) „König von Aragon und Pampelona" (Navarra). Traggia a. a. O. S. 480.

2) ... rex in Aragone, et in Superarbi, et sub meum imperium Garsias Ranimiri, rex in Pampilona. Urkunde vom December 1134. In andern Urkunden bis März 1135 heißt es: Garcia Ranimirez, sub manu mea rex in Pampilona. Traggia, S. 486—488.

sein Reich Aragon gab", hervorgeht, später (der Zeitpunkt und nächste Anlaß ist genau nicht zu ermitteln) Zaragoza mit Zubehör an den Kaiser ab, doch nur auf dessen Lebenszeit und als ein Lehen mit der Verpflichtung, daß es nach seinem Tode Ramiro oder seinem Nachfolger zurückgegeben werde. [1]) Dagegen hörte der König von Navarra seit April 1135 auf, in Urkunden sich als Ramiro's Vasall zu bezeichnen, stand aber im Herbst desselben Jahres, wie aus Urkunden erhellt, in einem Abhängigkeitsverhältniß zum Kaiser Alfonso. [2]) Mit diesem schloß Ramiro, als derselbe im Sommer 1136 in Navarra (bis Estella) einfiel (der Anlaß ist unbekannt), einen Vertrag [3]), und Alfonso von Castilien versprach bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit Ramiro (am Bartholomäustag in Alagon), Zaragoza zurückzugeben, behielt dagegen Soria, Calatayud und Alagon. [4]) Allein es scheint lange Zeit bei bloßen Versprechungen geblieben zu sein; der Kaiser führte den Titel eines Beherrschers von Zaragoza, der Krone unter den Städten Aragoniens, fort. [5]) Er war nicht der Mann, der einmal erhobene Ansprüche und mit Recht oder Unrecht erworbene Besitzungen so leichthin aufgab, und Ramiro war nicht der Fürst, der jene mit Kraft zurückzuweisen, diese zu behaupten vermochte.

Wie nach außen hin, so erwies sich Ramiro im Innern, in der Regierung und Verwaltung des Reichs. Zahllose Schenkungen an Kirchen und Klöster, die er auf seinen Reisen überall machte, zeigen, daß er die mit dem Scepter ihm verliehene Macht, die ihm gewordene Regentenaufgabe mehr

1) S. die Urkunde bei Traggia, S. 586, und dessen Bemerkungen über diese Urkunde, S. 545 ff. Vgl. auch Briz Martinez, p. 831.

2) Ego Garcias rex Pampilonensis, hoc donum quod dominus meus Imperator dedit tibi ... confirmo etc. Traggia, S. 490.

3) Urkunde bei Traggia, S. 493.

4) Zurita, An., I, c. 56, nach Memorias antiguas autenticas, und Moret, An., II, p. 369.

5) Wie aus einer langen Reihe von Urkunden, schon Anfang October 1136, also bald nach jenem Versprechen, bis zu Alfonso's VII Tod 1157, bei Traggia, S. 493, besonders in Llorente's Prov. Vasg., IV, p. 49 ess., hervorgeht.

und lieber in solchen Vergabungen suchte, als in einer heilsamen Verwaltung und kräftigen Regierung des Staats, neben rüstiger Abwehr fremder Ansprüche und Angriffe. Geistliche und Laien benutzten seine Schwäche, um sich Grundeigenthum, Gefälle und Einkünfte zu verschaffen, und schwächten damit die Grundlage der königlichen Macht wie das Ansehen der Krone. In einem Zeitalter, worin Frömmigkeit und muthige Tapferkeit als die Cardinaltugenden in der christlichen Pflichtenlehre galten, konnte der Sohn eines Königs, der Bruder zwei aufeinander folgender Könige auch als frommer Mönch hochverehrt sein, auch außerhalb des Klosters und der Kirche. Derselbe Mönch aber auf den Thron erhoben, auf einen Posten, der Muth und Tapferkeit verlangte, zerstörte, wenn ihm diese fehlten, die besten Erwartungen, und schien selbst seine Tugenden in Schwächen und Fehler verkehrt zu haben. Des geistlichen Nimbus entkleidet und als König betrachtet und gerichtet, sank der Mönch Ramiro bald in der öffentlichen Meinung, sank um so tiefer, je höher seine Brüder und Vorgänger, der kräftige Pedro und mehr noch der „Schlachtenlieferer" Alfonso sich selbst und den Thron von Aragon gehoben hatten. Ramiro schien auf seinen hohen Posten nur gestiegen zu sein, um seine Untüchtigkeit vor den Augen der Welt bloßzustellen. Daß er ihm nicht gewachsen war, mochte ihm die öffentliche Stimme oft und vernehmlich genug sagen, wenn auch die innere Stimme ihn darüber täuschte oder allzu leise erinnerte, daß die Last des Staates stärkere Schultern als die seinen verlangte. Ein Rücktritt aber von der Regierung oder sein Ableben ließ Aragon fürchten, Castiliens oder gar Navarras Beute zu werden. Schon hatte dieses, als der aragonische Scepter aus der kräftigen Hand des königlichen „Schlachtenlieferers" in die schwache des Priesterkönigs überging, den günstigen Augenblick benutzt, sich loszureißen von Aragon und seine Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Seitdem hatte es seine feindliche Gesinnung gegen Aragon nicht verhehlt, und gefährdete nun seinerseits, nachdem es durch die Wahl eines eigenen Königs die Macht und das Ansehen des aragonischen Reichs so sehr geschmälert hatte, fort und fort dessen Selbständigkeit. Zum Haß der Aragonesen gegen die

Navarresen trat seitdem die Furcht. Drohender und gefährlicher noch war die Stellung Castiliens, das eben so stark unter dem Scepter eines „Kaisers", der, die Schwäche des Mönchs auf dem Thron erkennend, auf vorgebliche alte Rechte, mehr noch auf ein mächtiges Heer gestützt, in Aragon eingefallen, bis in seine Hauptstadt gedrungen war und den neuen König zu seinem Lehnsträger gemacht hatte. Das Reich war jeden Augenblick mit dem Verlust seiner Unabhängigkeit oder seinem völligen Untergehen in Castilien bedroht. Aragons erbleichter Stern schien dem Untergange nahe.

Eine höhere Hand fügte es anders, schlang das Band der Vereinigung um zwei Staaten des östlichen Spaniens und bereitete Jahrhunderte vorher die Einheit der spanischen Halbinsel vor. Ramiro hatte eine Tochter, die ihm auf dem Thron folgen konnte, und die das Band wurde, das Aragon und die Grafschaft Barcelona zu einem ansehnlichen Staat vereinigte. Obwol noch ein Kind von zwei Jahren, verlobte sie Ramiro dem Grafen Ramon Berenguer, dem einzigen Fürsten, der diese Vereinigung fest, dauernd und unzerstörbar machen konnte, ohne die Rechte Aragons und die der Grafschaft Barcelona zu vermischen; der einzige Fürst, der sich nicht feindselig noch anspruchvoll gegen Aragon gezeigt hatte, der am meisten geeignet war, das Reich gegen gewaltsame Angriffe des Königs von Navarra und gegen die ehrsüchtigen Ansprüche des Königs von Castilien zu schützen. [1]) Mochten selbst die so vereinigten Länder nicht stark genug sein, um für immer Castilien die Spitze bieten zu können, so waren gerade in jener Zeit die Beziehungen des Grafen von Barcelona zum König von Castilien so günstig, daß durch ihre Benutzung zu Gunsten Aragons von diesem die drohende Gefahr abgewandt und selbst bedeutende Vortheile erlangt werden konnten. Ramon Berenguer IV. war der Schwager Alfonso's VII., über den seine Gemahlin, die geistreiche und tugendhafte Schwester des Grafen, viel vermochte. Ein feindlicher Angriff auf das mit Catalonien verbundene Aragon war unter diesen Umständen nicht zu fürchten, vielmehr von Alfonso die Rückgabe der

1) Lafuente, V, 46.

von ihm besetzten aragonischen Städte und Landstriche zu erwarten. Alle diese Umstände und Verhältnisse waren für Aragon so einleuchtend vortheilhaft, die Folgerungen so nahe liegend und natürlich, daß wir, auch ohne einen urkundlichen Nachweis beibringen zu können, sie als Beweggründe für die betheiligten maßgebenden Leiter dieser folgenschweren Staatsangelegenheit annehmen dürfen.

Mit Zustimmung oder auf den Rath der Großen seines Reichs [1]) verlobte Ramiro, wahrscheinlich im Juni 1137, seine zweijährige Tochter Petronila mit dem Grafen von Barcelona und gab zugleich ihm und seinen Nachfolgern das Reich unter der Bedingung, daß davon nichts veräußert werde, behielt sich jedoch das königliche Verfügungsrecht (regale dominium) über alle Kirchen seines Reichs, sowie die königliche Würde vor. [2]) Die bei dieser Uebergabe festgestellten Beziehungen zu den Königen von Navarra und Castilien mochten ein Geheimhalten von Seite der Vertragschließer empfehlen. Ein öffentliches Gepräge trug dagegen die am 11. Aug. desselben Jahres in Huesca stattgefundene Abtretung des Reichs, sowie es Ramiro's Vater und seine Brüder Pedro und Alfonso besessen hätten; es sollte, wenn Petronila vor ihrem Gemahl stürbe, diesem zufallen, jedoch erst nach Ramiro's Tod. Bis dahin behielt er sich vor, König, Herr und Vater in dem erwähnten Reich und in allen Grafschaften des Schwiegersohns, so lange es ihm gefiele, zu bleiben. [3]) Nicht lange darauf finden wir beide Fürsten auf dem Schlosse Gerb in Catalonien, wo Ramiro in Gegenwart vieler Großen als Zeugen, am 27. Aug. 1137, dem Grafen dasjenige, was er ihm seit dem Tage seiner Verlobung mit Petronila abgetreten, bestätigt, dagegen Alles, was er bis dahin an Andere verschenkt habe, widerruft, zugleich bekennt, daß er oft hintergangen worden, und um dies zu verhüten, sich verpflichtet, in Zukunft ohne des Grafen Rath und Willen nichts mehr zu vergeben. [1]) Endlich leistete Ramiro in Zaragoza, im Beisein vieler Großen Aragons, am 11. Nov. desselben Jahres, zu Gunsten des Grafen Verzicht auf Alles, was er sich bisher noch vorbehalten hatte. [2])

Wie Schenkungen vornehmlich seine Thaten waren, so lassen sich aus Schenkungsurkunden fast allein seine Staatshandlungen bekunden. Nach seiner letzten — nächst der so wohl berechneten, für beide Staaten so ersprießlichen Vermählung seiner Tochter vielleicht die verständigste — verschwindet sein Andenken, erlischt so völlig, daß selbst sein Todesjahr unbekannt ist und wir nur wissen, daß nach dem Jahr 1154 sich kein urkundliches Lebenszeichen von ihm findet. Sogar seine Grabstätte kennt die Nachwelt nicht. [3])

1) consilio accepto cum principibus suis, protinus desponsavit eam cum Comite etc. Chron. de Alfonso, p. 343. l. c.

2) Licet regnum tibi tradam, tamen dignitatem meam non amitto. Die Urkunde ohne Datum s. bei Traggia, S. 586; vgl. darüber Reflex. VI, sobre la primera renuncia de D. Ramiro, S. 545 –549, ebend.

3) Marca hisp., app. 1394, column. 1284, und Traggia a. a. O., S. 588.

Zweites Capitel.

Von der Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon bis zum Tode des Königs Jaime I.

Regierung Ramon Berenguer's IV. und der Petronila, Alfonso's I., Pedro's II. und Jaime's I.

Ramon Berenguer IV. (1137—1162.)

Wechselnde Verbindungen des Prinzen von Aragon und der Könige von Castilien und Navarra unter und gegen einander. Förmliche Aufnahme der Tempelritter in Aragon und Catalonien. Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga. Händel mit Navarra. Petronila's Bestimmungen über die Thronfolge. Ramon Berenguer in der Provence. Er stirbt in S. Dalmacio. Seine Person und Regierungsweise.

Der Graf von Barcelona, der nun auch Aragon regierte und den Titel Prinz von Aragon annahm, begriff vollkommen

1) Marca hisp., 395, 1285. Traggia, p. 589.
2) Marca hisp. ib. Traggia, p. 590.
3) Traggia, p. 497 ess., 512 ess.

seine neue Stellung und die ihm gewordene Aufgabe, vor Allem Aragons Grenzen gegen den eifersüchtigen und feindseligen Nachbar, den König von Navarra, zu vertheidigen und einige von diesem besetzte aragonische Plätze zurückzufordern. Auf Erfolg konnte Ramon Berenguer nur dann zählen, wenn er sich der Hülfe des castilischen Königs versicherte, und er beschloß, zu diesem Zweck seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu demselben zu benutzen. Als sich Castiliens König im Februar 1139 in Carrion befand, stattete ihm Ramon Berenguer, von einem sehr glänzenden Gefolge von catalonischen und aragonischen Rittern und Edeln umgeben, einen Besuch ab und benahm sich dabei so klug und geschickt, daß Alfonso mit ihm ein gemeinsames Unternehmen gegen den König von Navarra, Garcia Ramirez, verabredete. Beide verbanden sich zur Eroberung seiner Länder, theilten diese im voraus unter sich und versprachen einander außerdem, ohne beiderseitige Zustimmung keinen Vertrag mit dem König von Navarra abzuschließen. [1])

Diesem Uebereinkommen zufolge griffen Beide Navarra an verschiedenen Punkten an, fanden aber an dem immer schlagfertigen und muthigen Garcia starken Widerstand. Ramon's Scharen wurden geschlagen. Der Kaiser dachte auf einen neuen, ernstern Feldzug gegen den Navarresen. Während er mit den Rüstungen dazu in Narera beschäftigt war, vermittelte der von einer Wallfahrt nach Compostella zurückkehrende Graf von Toulouse, des Kaisers Vetter, gemeinschaftlich mit mehrern weltlichen und geistlichen Großen, eine Zusammenkunft des castilischen und navarresischen Königs am Ufer des Ebro zwischen Calahorra und Alfaro. Des Kaisers Kriegsplan gegen den Navarresen wurde hier in einen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit demselben verwandelt und zu dessen Befestigung ein Verlöbniß der Infantin Blanca, der ältesten Tochter des Königs Garcia, mit Sancho, dem Erstgeborenen des Kaisers, festgesetzt (25. Oct. 1140). Bis die noch sehr junge Infantin heirathsfähig sei, sollte sie in des letztern Gewalt bleiben. Beide Fürsten schieden in freundschaftlicher Eintracht von einander. Der Vertrag von Carrion war vereitelt. [1])

1) Moret, An., II, 392.

Um diese Zeit, in welcher dem Grafen von Barcelona und Prinzen von Aragon durch diese Vorgänge neue Befürchtungen von Seite Navarras und selbst Castiliens erwuchsen, ward er von einer andern Seite einer stets wieder auftauchenden Besorgniß enthoben. Noch immer stand die Frage hinsichtlich der Berechtigung und Vollziehung des von Alfonso I., dem Schlachtenlieferer, hinterlassenen Testaments offen. Er hatte darin, nachdem er die Kirchen und Klöster reichlich mit Städten, Ortschaften und Burgen, Ländereien und Einkünften bedacht, das heilige Grab, die Tempelritter und den Hospitalorden von Jerusalem zu seinen Erben und Nachfolgern in seinem Reich zu gleichen Theilen eingesetzt, in der Weise, daß sie in allen seinen Rechten über seine Unterthanen und Vasallen, über Prälaten und Geistliche, Ricoshombres und Caballeros, Kriegsleute und Bürger u. s. w. mit denselben Gesetzen und Bedingungen, mit denen sein Vater, sein Bruder und er das Reich besessen hätten, ihm succediren sollten. Diese Willenserklärung Alfonso's I. hatten die Aragonesen unbeachtet gelassen, als sie Ramiro auf den Thron erhoben, später Petronila als rechtmäßige Thronerbin anerkannten und die Vereinigung Cataloniens mit Aragon durch ihre Verehelichung mit dem Grafen von Barcelona guthießen. In der Folge setzte Petronila's letztwillige, hochherzige Verzichtleistung auf den Thron zu Gunsten ihres Gemahls, im Fall sie ohne männliche Nachkommen stürbe, die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Thronfolge voraus, während ihre letztwillige Ausschließung weiblicher Nachkommen nachträglich Bedenken gegen sie selbst, gegen ihre eigene Berechtigung hervorrufen konnte. Die Thronfolge war indeß Thatsache geworden und hatte sich im Laufe der Zeit befestigt, woran Petronila's Persönlichkeit und Klugheit, Ramon Berenguer's Ansehen und Regententüchtigkeit, die ihm die Aragonesen wie die Catalanen gewann, ohne Zweifel nicht geringen Antheil hatten. Den zu Ehren eingesetzten Ritterorden hatte es nicht an Gelegenheit gefehlt

1) Zurita, An., II. c. 3.

zu bemerken, daß weder die Aragonesen noch die Catalanen geneigt waren, einer Anordnung Folge zu leisten, die ihre Rechte so tief verletzte, des Reiches Bestehen und Ruhe gefährdete und zudem kaum ausführbar war. Es mußte sich ihnen die Ueberzeugung aufdringen, daß es räthlicher sei, freiwillig aufzugeben, was sie nicht erlangen konnten, aus ihrer Verzichtleistung aber den möglich größten Vortheil zu ziehen. Der klugen Geschicklichkeit Ramon's gelang es, dem etwas nachgiebigern Tempelorden den Weg zu ebnen, auf welchem er gegen eine annehmbare Entschädigung sich zu einer ehrenhaften Verzichtleistung verstand, indem der Prinz den Orden „zur Vertheidigung der abendländischen Kirche und zur Bekämpfung der Mauren in Spanien" förmlich aufnahm[1]), und dem Tempelorden in Jerusalem, nach dessen Vorbild er eingerichtet wurde, für immer unterwarf, den Rittern die Burgen Monzon, Moncayo, Chalamera, Barberá, Remolins und Corbins mit allen Einkünften und Rechten zu ewigem Eigenthum gab, „allen Zehnten im Lande" beifügte und zum voraus von allen Eroberungen über die Saracenen den fünften Theil und von seinem eigenen Antheil den zehnten zuerkannte. In einer Versammlung der Großen geistlichen und weltlichen Standes in Gerona wurde die Stiftung bestätigt, 27. Nov. 1143, und nachdem die zehn Brüder, um welche der Prinz von Aragon den Großmeister in Jerusalem gebeten hatte, angelangt waren, trat der Tempelorden in seine neuen Besitzungen und Vorrechte in Aragonien und Catalonien ein.[2]) Wie er, so ausgestattet, in der Erfüllung seiner Aufgabe, im Kampf mit den Mauren, größere Macht und Bedeutung erwarb, wird sich in der Folge zeigen.

Während die Richtung und Stimmung der Zeit die Christen zu diesem Kampf hindrängten, lud die Lage, worin

1) Wie bereits Ramon Berenguer III. nicht lange vor seinem Tode sich in den Ritterorden der Templer, dem er das Schloß Grañena geschenkt hatte, einkleiden ließ, ist seiner Zeit berichtet worden. S. dieser Geschichte Bd. II, S. 312.

2) Marca, p. 1291—1294. Zurita, Indd. ad an. 1141 et 1143. Lafuente, V, 58, 59, nach Urkunden im Archiv der Krone von Aragon, perg. n. 116 und n. 159.

sich in jener Zeit die Moslemen befanden, zum Angriff auf sie ein. In Sekten zerspalten, die sich untereinander blutig bekriegten und in mörderischen Kämpfen einander zu vernichten trachteten, bot das moslemische Spanien in seiner Zerrissenheit und Selbstvernichtung dem allgemeinen Feinde die Aussicht auf leichte Siege und sichere Beute dar. Spaniens mächtigster König, Alfonso VII., dem nichts entging und der sich nichts entgehen ließ, was ihm nützen konnte, ersah sich bald einen Angriffspunkt, ein Eroberungsziel in dem wichtigen Almeria, der reichsten Stadt der Mauren an der spanischen Küste des Mittelmeeres. Die friedlichen Beziehungen, in denen der Kaiser eben zu den übrigen Fürsten Spaniens stand, ließen ihn ihre thätige Theilnahme an dem Kriegszug erwarten, und der Umstand, daß unter dem Schutz dieser Seestadt maurische Piraten alle Küsten von Catalonien, Provence und Italien beunruhigten und die Kreuzfahrten nach dem heiligen Lande unsicher machten, war überdies geeignet, dem Unternehmen noch entferntere Theilnehmer zuzuführen. So verbanden die Genuesen ihr Geschwader mit dem der Catalanen unter der Anführung des Grafen von Barcelona, Ramon Berenguer's, und schlossen den Platz von der Seeseite ein, in der Weise, „daß allein Adler in ihn eindringen konnten". Auf der Landseite lagerten der König von Navarra mit seinem Kriegsvolk, zahllose Scharen Castilianer, Leonesen, Galicier, Asturier, alle unter dem Oberbefehl des Kaisers. Nach einer dreimonatlichen Belagerung nöthigte Mangel an Lebensmitteln, an Aussicht auf Beistand die Stadt zur Uebergabe, 17. Oct. 1147.[1])

Nach der Einnahme von Almeria dachte Ramon Berenguer auf die Ausführung eines Unternehmens, das bereits den Geist seines Vaters und Großvaters lebhaft und andauernd beschäftigt hatte, die Eroberung des wichtigen Tortosa. Durch seine eigene Seemacht stark und im Bunde mit den Genuesen, den er schon vor der Eroberung Almerias geschlossen und bei ihrem Aufenthalt in Barcelona erneuert hatte, sah sich der Graf von

1) Chron. Adefonsi, p. 398 sq. Conde, 3, 41. Sandoval, Alons. 192—195.

Barcelona in der Lage, durch einen Angriff auf Tortosa von der Land- und Seeseite die Saracenen aus ihrem Schlupfwinkel zu vertreiben und diesen Schlüssel zu dem ausgiebigen Verkehr der Ebroländer mit dem Mittelmeer ihren Händen zu entwinden, zum Vortheil der eigenen Schiffahrt und zugleich zum Siegespreis für den Bundesgenossen. Eine Bulle, die der Graf zum voraus vom Papst Eugen III. ausgewirkt hatte, versprach Allen, die bei dem heiligen Unternehmen mitwirken würden, denselben Erlaß der Sünde und alle Vortheile, welche Urban II. den zur Befreiung der morgenländischen Kirche Ausziehenden bewilligt hatte, und stellte ihre Frauen, Kinder und Güter unter den Schutz der Kirche. [1]) Die Bezeichnung eines „heiligen" Kriegs erhöhten die Prälaten von Tarragona und Barcelona durch ihre persönliche Theilnahme, und die Tempelritter wollten und konnten diesen nicht nachstehen. Fränkische Große, wie Wilhelm VI. von Montpellier, provenzalische und catalonische Barone und Ritter schlossen sich dem Kriegszug gegen das lange gefürchtete Bollwerk moslemischer Macht am Ebro an.

Anfang Juli 1148 schritt Ramon Berenguer zur Belagerung, deren Kosten jedoch bald seine Geldmittel erschöpften. Allein der Bischof und die Stiftsherren von Barcelona bewilligten ihm aus dem Schatz der Kathedrale ein Darlehn, zu welchem selbst das Kirchengeräth verwandt wurde, und weitere Darlehne gewährten ihm die Einwohner der Stadt. [2]) Von zahlreichem Kriegsvolk umlagert, zu Wasser und zu Land von Maschinen aller Art berannt, vermochte die Stadt nicht, trotz ihres heldenmüthigen Widerstandes, sich zu behaupten. Ein Waffenstillstand von vierzig Tagen, den sie in der eiteln Hoffnung auf Hülfe von Valencia sich erbat, verzögerte nur die unausweichbare Uebergabe, die endlich am letzten Dec. 1148 erfolgte. Alsbald verkündete die auf der Burg Zuda aufgepflanzte christliche Fahne den Moslemen, daß ihre Herrschaft in diesem Theil des östlichen Spaniens zu Ende ging. Der Graf von Barcelona und Prinz von Aragon fügte seinen

1) Urkunde bei Diago, Condes de B. 233.

2) Urkunden bei Diago, 235, 236.

Titeln den des Marques von Tortosa bei. Die Genuesen erhielten für ihren Beistand den dritten Theil der Stadt mit eigenen Waarenlagern und Kirchen, wie er ihnen versprochen war, sowie Abgabenfreiheit und ungestörten Handel in allen Ländern des Grafen, wogegen sie ihm den Eid der Treue schworen. [1]) Ein anderes Drittel wurde dem wackern Guillen Ramon de Moncada, Seneschal von Catalonien, zur Belohnung seiner wichtigen Dienste zugetheilt, ein Fünftel an die Tempelritter abgetreten. Das Uebrige von der Eroberung behielt der Graf für sich. [2])

Den gehobenen Siegesmuth seiner Krieger sofort zu benutzen, führte sie Ramon Berenguer, unterstützt von den Grafen von Urgel, Paillas, Ampurias, Bearn, Cardona, dem tapfern Ramon von Moncada und den Templern, gegen Lerida und Fraga, die alten Schutzwehren des Islam, an denen sich der Siegeslauf der Christen früher gebrochen hatte. In dem Maße Tortosas Fall unter den Saracenen Entmuthigung verbreitet hatte, hob er den Muth und die Siegeshoffnung der Christen. Nach wiederholten Angriffen ergaben sich beide Plätze an einem und demselben Tage, 24. Oct. 1149. Lerida wurde dem Grafen Armengol, der mit seinen Baronen und Rittern sich hervorgethan hatte, zum Lehn gegeben [3]), und erhielt wie Tortosa von Ramon Berenguer eine Carta puebla. [4]) Gleich diesen Städten ergaben sich bald verschiedene andere Ortschaften der Umgegend. Fast ganz Catalonien war wieder in der Gewalt der Christen.

Während den Grafen Ramon die Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga beschäftigte, war der König von Navarra in Aragon eingefallen. Nicht lange darauf fand jedoch

1) Da die Verschiedenheit der Herrschaft bald eine Quelle von Zwiespältigkeiten wurde, so verkauften die Genuesen auf Ramon's Wunsch ihren Antheil an der Stadt dem Grafen und behielten sich nur die Abgabenfreiheit in Tortosa vor.

2) Caffari, Annal. Genuens. bei Muratori, tom. VI, p. 288 et 290. Fogliata, lib. I, p. 27. Chron. Barcinon. Florez, XXVIII, p. 331 und mehrere Chroniken.

3) Diago l. c. 238.

4) Chartae popul. Tortosae et Ilerdae, Marca, p. 1303 et 1305.

eine Versöhnung beider Fürsten statt, allein unter Bedingungen, die uns unglaublich erscheinen würden, wären sie nicht urkundlich im Archiv der Krone von Aragon niedergelegt. [1]) Uneingedenk, daß er seine Tochter Blanca dem castilischen Infanten Sancho feierlich verlobt hatte, verlangte der Navarrese von Ramon Berenguer, daß er eben dieser Blanca seine Hand gäbe, und uneingedenk, daß er mit Petronila von Aragon verlobt war, willigte der Barcelonese in dieses Verlangen ein. Beide Fürsten schlossen am 1. Juli 1149 einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, in welchem diese Verheirathung einen Artikel bildete. Die im Vertrag wiederholten Worte: „ohne Hinterlist und Betrug“ [2]), konnten nicht einen Vertrag befestigen, der aus und mit solchen Gesinnungen geschlossen worden war. Ein Treubruch folgte dem andern. Kaum sah sich Ramon aus den Kriegsbedrängnissen gerettet, so eilte er, sich mit seiner frühern Verlobten, der jetzt funfzehnjährigen Petronila, am Altar zu vermählen (1150) [3]) und damit die Vereinigung der beiden Staaten Aragon und Catalonien, die bisher auf einem feierlichen Versprechen beruhte, unauflöslich zu machen. Allein „die einzige Handlung der Falschheit, die in dem Leben dieses Grafen erwähnt wird“, wie ein catalonischer Geschichtschreiber sagt, war damit nicht aus der Erinnerung ausgelöscht. Ein Pergament, das sich erhalten unter den vielen, die aus diesen Jahrhunderten in Aragon verloren gingen, hat sie aufbewahrt wie zur Schmach und Strafe.

Im folgenden Jahre starb plötzlich Garcia Ramirez und sein Sohn Sancho, später der Weise genannt, folgte ihm alsbald auf dem Thron von Navarra. Kaum aber waren die sterblichen Ueberreste des Hingeschiedenen kalt, so fanden sich der Kaiser und Ramon Berenguer im navarresischen Tudela ein, um, als wären sie die rechtmäßigen Erben von Navarra, dieses Reich unter sich zu theilen. Der elf Jahre

1) Perg. n. 214.

2) „sine dolo et fraude — omni dolo et fraude remotis“, bei Lafuente V, p. 73.

3) Zurita, Indd. ad an. 1150.

früher in Carrion geschlossene Freundschafts- und Theilungsvertrag wurde erneuert. Damit nicht zufrieden, theilten sie selbst die Länder unter sich, die sie von den Mauren zu erobern gedachten. Dem Aragonesen wurden von dem Castilianer alle Gebiete von Valencia und Murcia zuerkannt, unter der Bedingung, daß er für sie den Lehnseid in der Weise leiste, wie ihn die Könige Sancho und Pedro von Aragon für Navarra seinem Großvater geleistet hätten. Des Kaisers Sohn Sancho (später Sancho III.), der zugegen war, versprach dem Aragonesen, bei der Eroberung von Navarra ihm beizustehen, wogegen dieser dem Infanten von Castilien gelobte, nach dem Tode seines Vaters ihn in allen seinen Ländern anzuerkennen, in gleicher Weise, nach dem Ableben Beider, seinen Bruder Fernando.

Auch in diesem Vertrag findet sich in ähnlicher Beziehung, wie im obigen zwischen dem König von Navarra und dem Grafen von Barcelona, eine Bedingung so seltsamer Art, „daß wir“, bemerkt Lafuente, „ihre Richtigkeit bezweifelt haben würden, hätten wir nicht die Urkunde, worin sie enthalten ist, vor Augen gehabt.“ Der Kaiser verspricht dem Grafen von Barcelona, daß von Michaelistag an sein Sohn Sancho die Tochter des Königs von Navarra bei sich haben solle, sie aber dann entlassen werde, wenn es dem Grafen genehm und sein Wille sei und er ihn darum ersuche; er werde sich dann für immer von ihr trennen und sie nie wieder nehmen. Sancho selbst erbot sich alles das zu erfüllen. Indeß fand die Vermählung der Infantin Blanca von Navarra mit dem castilischen Infanten Sancho, jener Vertragsbestimmung ungeachtet, in Calahorra 1151 statt, in Gegenwart der Könige von Castilien und Navarra und des Prinzen von Aragon.

Petronila fühlte sich ein Jahr nach ihrer Vermählung Mutter. Als die ersten Wehen eintraten, traf sie in einem Testament (vom 4. April 1152) Verfügungen über die Thronfolge. Dem Kinde, im Fall es männlich, solle das ganze Reich Aragon, wie es ihr Oheim Alfonso I. besessen, zu Theil werden, die Regierung aber vollständig und mit allen gebührenden Ehren dem Grafen, ihrem Gemahl, zustehen, so

lange er lebe. Ueberlebe der Vater den Sohn, ohne daß dieser einen rechtmäßigen Sohn hinterließe, so erhalte Ramon das Reich in seinem ganzen Vollbestand und zu seiner freien Verfügung. Ist das Kind eine Tochter, so empfiehlt die Erbsetzerin dem Vater blos, sie ehrenhaft und angemessen zu verheirathen und auszustatten. [1]) Petronila, selbst Erbin des Reichs, schloß demnach die Töchter von der Erbfolge aus. Sie gebar einen Sohn, der gleichfalls Ramon genannt wurde, so lange der Vater lebte, nach dessen Tode aber den Namen Alfonso annahm.

Eine kurze Ruhe, die ihm Navarra ließ, benutzte der Graf, um die Saracenen, die noch in den Gebirgen von Prades (zwischen Lerida und Tarragona), durch diese geschützt, den Waffen der Christen trotzten und die Umgegend beunruhigten, aus ihren Schlupfwinkeln zu treiben. Nachdem ihre stärkste Bergfeste Ciurana im November 1153 sich ergeben hatte, ward auch dieser Theil Cataloniens dem christlichen Scepter unterworfen. Hierauf riefen Vorgänge in der Provence Ramon dorthin. Sie waren kaum erledigt, als er auf die Nachricht von Feindseligkeiten, die der neue König von Navarra, Sancho, der des Vaters feindliche Gesinnungen gegen den Grafen von Barcelona geerbt zu haben schien, wider Aragon verübt habe, nach Catalonien zurückkehrte. Als wollte er Frieden zwischen beiden Gegnern vermitteln, erschien auch der Kaiser hier. Allein seine wahre Absicht zeigte der Vertrag, den er im Mai 1156 in Lerida mit Ramon Berenguer abschloß, die Erneuerung des Uebereinkommens, das sechs Jahre vorher beide über die Theilung von Navarra getroffen hatten. Wiederum bildet ein Heirathsversprechen hier einen Vertragsartikel. Die noch nicht zweijährige Tochter des Kaisers, Sancha, wird mit dem kaum vierjährigen Sohne Ramon's verlobt. Allein die ehelichen Bande, so früh sie auch gewoben wurden, waren für Alfonso so wenig bindend als die politischen; sie hielten ihn nicht ab, den Königen von Navarra, Garcia und Sancho, denen er seine Töchter gab, ihr Reich zu nehmen oder es mit einem Andern zu theilen.

1) Das Testament s. bei Marca, p. 1314.

Ramon's langwieriger Streit mit Navarra, „beiden Kronen so verderblich als anstößig für die Christenheit", sagt ein catalonischer Schriftsteller, wurde durch Vermittelung geachteter Bevollmächtigter von beiden Parteien beigelegt, und der Graf von Barcelona erhielt damit Muße, den Angelegenheiten der Provence, die von der Familie der Baux unaufhörlich in Verwirrung gesetzt wurde, seine Sorge zuzuwenden.

Raimund von Baux hatte bei seiner Verehelichung mit Stephanie, der Tochter Gilbert's und der Gräfin von Provence, Gerberge, nur einige Gebiete in der Provence (terres Baucenques in der Folge genannt) als Mitgabe erhalten, nachdem die ältere Tochter Dolce bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Ramon Berenguer III. von Barcelona im Jahre 1112 alle andern Länder der Provence zum Erbtheil empfangen hatte. [1]) So lange Dolce und ihr Gemahl lebten, scheint jener sich über diese Ungleichheit nicht beklagt zu haben; allein einige Jahre nach ihrem Tode erhoben er und sein Sohn Hugo Ansprüche auf die Hälfte der Grafschaft Provence und erklärten dem zweiten Sohn und Erben der Dolce den Krieg, wobei sie von Alfons, Grafen von Toulouse, vielleicht dem Anstifter von Allem, unterstützt wurden. Die Großen und Ritter des Landes parteiten sich und es entbrannte ein langer und blutiger Kampf. Unermüdlich wurden von den Baux und ihrer Partei die Fehden fortgesetzt, von Berenguer's Kriegsvolk dagegen die Thürme und Befestigungen von Arles niedergerissen und den Baux mehr als dreißig Schlösser weggenommen. Am berühmtesten ward die Einnahme von Trinquetaille durch die Anwendung einer Belagerungsmaschine von außerordentlichem Umfang (sie umschloß über zweihundert Krieger), die, zu Wasser auf der Rhone herbeigeführt, durch ihren Anblick die Vertheidiger der Feste so einschüchterte, daß sie sich ergaben, worauf der Graf zur Erinnerung an den Treubruch der Baux die ausgezeichnete Feste bis auf den Grund zerstören ließ (im Jahre 1161). In dieser Zeit geschah es, daß Kaiser Friedrich I., eifrig bemüht, bei der streitigen Papstwahl den Gegenpapst Victor zu unterstützen und

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 304.

dessen Vertheidiger zu vermehren, den Prinzen von Aragon und seinen Neffen, den Grafen von Provence, für jenen zu gewinnen suchte, die Sache der Baur, denen er 1155 die Provence zum Lehn gegeben hatte, verließ und mit Ramon Berenguer IV. und seinem Neffen einen Vertrag abschloß, wornach er als König von Arles diesen die Grafschaft Provence, wie sie sein Vater mit dem Grafen von Toulouse getheilt hatte, verlieh, nicht minder die Stadt Arles und die Grafschaft Forcalquier, deren Grafen künftig Vasallen dieser Fürsten sein und ihre Länder nur als Afterlehn besitzen sollten. Der Graf von Provence, ward im Vertrag festgesetzt, hat für alle diese Länder dem Kaiser den Eid der Treue zu leisten, erkennt Victor als rechtmäßigen Papst an und betrachtet Roland (Papst Alexander III.) und seine Anhänger als Feinde. [1]) Zum Empfang der Belehnung sollten beide Grafen am 1. Aug. am Hofe des Kaisers sich einfinden. Von zahlreichen Großen und Rittern begleitet, zogen sie dahin, waren auf dem Wege nach Turin, wo sich der Kaiser befand, bereits über Genua hinaus, als Ramon Berenguer IV. in der Burg S. Dalmacio von einer heftigen Krankheit ergriffen wurde, der er, nachdem er nur soviel Zeit hatte, seinen letzten Willen zu erklären, nach drei Tagen, am 6. Aug. 1162, erlag.

Ramon Berenguer IV. war einer der vorzüglichsten Fürsten seines Jahrhunderts. Seine hohe, kraftvolle Gestalt war der leibliche Ausdruck seines hohen Geistes und kraftvollen Willens. Zog er jenen zu Rath im Geheimzimmer des Fürsten, so leitete dieser die Ausführung, die That. Im Kriegslager, wo dem Entschluß oft rasch die That folgen muß, erleichterten und sicherten diese der kühne Muth, die Kriegserfahrung und persönliche Tapferkeit des Grafen, die an ihm um so heller glänzten, bei ihm um so höher angeschlagen wurden, da er sie als unversöhnlicher und unermüdlicher Widersacher der Moslemen gegen den Erbfeind der Christen richtete und, nach seiner glänzenden Theilnahme an der Einnahme von Almeria, durch die Eroberung von Tortosa, Lerida

1) Urkunde bei Marca, p. 1331, 1332.

und Fraga ruhmreich bewährte. So mit der Hauptzierde eines Fürsten in jenen Jahrhunderten, den Gaben des Kriegers, geschmückt und den Anforderungen und Aufgaben seiner Zeit wie seiner Regierung durch Thaten entsprechend, die jene Zierden ins schönste Licht stellten, ist es begreiflich, daß Ramon Berenguer seinen Zeitgenossen als einer der vollkommensten Fürsten erschien. Seine Unterthanen erfreuten sich daneben seiner Gerechtigkeit und freundlichen Herablassung, seiner weisen, väterlichen Regierung und ehrten seinen Eifer für die Verbreitung des christlichen Glaubens, für die er durch die Gründung von mehr als dreihundert Kirchen sorgte. Mit allen Tugenden eines Ritters ausgestattet und durch seinen wohlgestalteten Körperbau, seine männliche Schönheit [1]) gleich beim ersten Anblick den edeln Ritter ankündend und Alle gewinnend, stand er inmitten des zahlreichen und mächtigen Ritterstandes wie sein Vorbild da, dem man zum Kampf gegen den Reichsfeind willig den Arm lieh, und als Ramon die Blüte dieses Standes, die Tempelritter, in sein Reich aufnahm, konnte dessen Erweiterung durch Eroberungen und Siege über die Mauren nicht ausbleiben; schon bei der Einnahme von Tortosa that sich der neu aufgenommene Orden hervor und erhielt sein Fünftel. Daß sich Ramon nach der so ansehnlichen Vergrößerung seines Reichs und seiner Macht nur Prinz von Aragon, nicht König nannte, gereicht vielleicht noch mehr seiner Klugheit als seiner Bescheidenheit [2]) zur Ehre. Besaß er ja als Graf bereits die Macht eines Königs, die er, den Königen von Castilien und Navarra gegenüber, mit ebenso großer Klugheit als Festigkeit geltend zu machen verstand; der Königstitel, der bei dem Grafen, dem Gemahl der Königstochter, noch Neid und Anstoß erregen konnte, werde — das sah er voraus — dereinst seinem Sohne, dem

1) statura arduus ac procerus, manu promptus, corpore validus, membris aptus, dispositione compositus, colore pulcherrimus, sic quod nihil, ut ferebatur communiter, defuit ei boni. Gesta comit. Barcin. p. 546, 447.

2) die deshalb unter der Anführung der Aeußerungen Ramon's über diesen Punkt von einem ältern Schriftsteller, Guill. Neubrig. 2, c. 10, gerühmt wird.

Thronerben von Aragon, von selbst zufallen und von diesem unbeneidet und unbeanstandet geführt werden.

Alfonso II. (1162—1196.)

Petronila verkündet und bestätigt in den Cortes Ramon Berenguer's IV. letztwillige Verfügungen über das Reich, übernimmt die Regierung während der Minderjährigkeit ihres erstgeborenen Sohnes und tritt zwei Jahre darauf alle aragonischen Besitzungen an ihn ab. König Alfonso II. erbt und erwirbt verschiedene Länder und Rechte in Frankreich und bahnt die Eroberung von Valencia an; Teruel und Albarracin. Er befreit Aragon von der Lehnspflichtigkeit gegen Castilien. Letztwillige Vertheilung seiner Staaten.

Ramon Berenguer hinterließ in seinem Testament, das er zwei Tage vor seinem Tode machte, seinem Erstgeborenen vollständig die Besitzungen von Aragon und Barcelona und alle übrigen, mit Ausnahme der Grafschaften Cerdagne und Carcassonne und seiner Rechte auf die Stadt Narbonne, die er seinem zweiten Sohne Pedro vermachte, mit der Verpflichtung, für dieselben seinem ältern Bruder den Lehnseid zu leisten, und unter der Bedingung, daß sie jener besitzen sollte, bis Pedro das zur Ritterwürde erforderliche Alter erreicht habe. Er substituirte seine drei Söhne Ramon, Pedro und Sancho einander, bestimmte seiner Gemahlin die Grafschaft Bezalu und die von dieser abhängige Grafschaft Fenouilledes und stellte endlich alle seine Söhne und Staaten unter den Schutz des Königs von England, seines Freundes.

Sobald der Graf von Provence, der die versprochene Belehnung vom deutschen Kaiser erhalten hatte, nach Catalonien gekommen war, berief Petronila alle Prälaten, Ricoshombres, Caballeros und Procuradores der Städte und Flecken zu den allgemeinen Cortes nach Huesca, setzte sie in Kenntniß von dem letzten Willen des Hingeschiedenen, den er, nach der eidlichen Erklärung der anwesenden Reisebegleiter des Grafen, bei vollem Gedächtniß und Verstand ihnen mündlich mitgetheilt habe, billigte und bestätigte diese letztwillige Anordnung ihres Gemahls, nahm während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Ramon, dessen Namen sie fortan in Alfonso verwandelt wünschte, die Regierung des Reichs in die Hand und ernannte den Grafen von Provence, der den königlichen Neffen an seinem Hofe in Barcelona erzog[1]), zum Governador General des Principats Catalonien. Nach zwei Jahren kehrte Ramon Berenguer in die Provence zurück, und Petronila trat nun bei ihrer Anwesenheit in Barcelona am 18. Juli 1164 alle aragonischen Besitzungen feierlich an ihren erstgeborenen Sohn, den frühern Ramon, nunmehrigen Alfonso, ab, bekräftigte den letzten Willen ihres Gemahls in allen seinen Theilen und ohne sich selbst „weder Stimme noch Herrschaft irgend einer Art“ [2]) vorzubehalten. Durch diese ebenso weise als hochherzige Verzichtleistung befestigte Petronila die Vereinigung beider Länder, kam damit allen Bedenken und Schwierigkeiten, welche die Catalanen, deren Gewohnheitsrecht eine weibliche Nachfolge nicht anerkannte, etwa erheben konnten, zuvor.

Unmittelbar darauf berief Alfonso, nun König von Aragon, die Cortes nach Zaragoza, um für die Ruhe des Reichs Anordnungen zu treffen. Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß schwor hier der König in Gegenwart Aller, von jetzt an (er zählte erst zwölf Jahre) bis auf den Tag, an dem er die Ritterwürde empfangen werde, jeden, weß Standes und Ranges er sei, der die der Krone gehörigen Besitzungen und Burgen ihr nicht übergebe, aus dem Reich zu weisen und Alles, was er an Grundbesitz und als Honor habe, ihm zu nehmen. Wer den mit Christen oder Ungläubigen geschlossenen Frieden störe, wer Raub oder Gewalt übe und vierzehn Tage nach der Aufforderung von Seite des Königs oder seines Hofes dafür nicht Ersatz leiste, soll für einen Majestätsverbrecher erklärt und mit Verbannung aus dem Reich und Verlust seiner Güter und Lehen bestraft werden. Wie der König, so schworen die Ricoshombres, diese Anordnungen zu beobachten und auszuführen. [3])

Wie sein Großvater Ramon Berenguer III. [4]) erfreute

1) Gesta Comit. Barcin. p. 550.

2) Lafuente, V, 154 nach der Urkunde im allgemeinen Archiv von Aragon, Reg. I, fol. 10. Zurita, l. II, c. 23. Petronila bekräftigte diese Abtretung in ihrem Testament vom October 1173.

3) Zurita, l. II, c. 24.

4) Vgl. dieser Geschichte Bd. II, S. 303 fgg.

sich König Alfonso II., die Gunst der Ereignisse, wie jener, mi Geschick und rastloser Thätigkeit benutzend, zahlreicher Beerbungen und Erwerbungen von Ländern jenseits der Pyrenäen. Sein Oheim, der Graf von Provence, von einem Pfeilschuß bei der Belagerung von Nizza tödtlich getroffen starb 1166 ohne männliche Nachkommen. Sogleich versicherte sich der Graf von Toulouse, dessen Erstgeborenem der Gefallene seine einzige noch unmündige Tochter Dolce zur Ehe versprochen hatte, des Landes und heirathete nicht lange hernach, um seine Ansprüche zu befestigen, die hinterlassene Witwe des Grafen, Richilde. Auf die Kunde von des Oheims Tod rückte Alfonso II., gestützt auf die vom Kaiser Friedrich 1162 erhaltene Belehnung mit der Provence, an der Spitze eines Heeres über die Pyrenäen, bemeisterte sich, während die großen Vasallen meist seine Partei ergriffen, des Landes und fügte seinen Titeln den eines Marquis oder Grafen von Provence hinzu, in der Weise, wie es schon sein Vater nach dem Ableben seines Bruders gethan hatte. Doch erst im Jahre 1176, bei einer Zusammenkunft Beider auf der Insel Gernica, zwischen Beaucaire und Tarascon, schlossen Beide Frieden, nach welchem der Graf von Toulouse alle Rechte, die er seiner Heirath wegen auf die Grafschaft Provence zu haben vorgab, gegen die Summe von dreitausend einhundert Silbermaravedis an den König von Aragon abtrat.[1]) Im Jahre 1170 übertrug die Vicegräfin von Bearn, Maria, ihre Rechte auf die Staaten Bearn und Gascogne dem König Alfonso II. und schwor ihm für dieselben den Eid der Treue; ihr Sohn, der Vicegraf Gaston, leistete eben dieser Herrschaften wegen dem König den Huldigungseid 1187.[2]) Weiter vermachte (in einem Testament vom 4. Juli 1172) Gerard, Graf von Roussillon, diese Grafschaft und seine Rechte auf die Grafschaften Pierrelate und Empurias „dem König von Aragon, seinem Herrn", und Alfonso II. vereinigte nach Gerard's Ableben im Jahr 1177 die gesammten Grafschaften mit seinem

1) Urkunde bei Marca, p. 1368. Hist. de Languedoc, III, 13—15, 41.

2) Zurita, Indd. ad an. 1170 et 1187.

Reiche.[1]) Endlich gab der Vicegraf Bernard Aton die Stadt Nismes mit ihren Dependenzen, einer Anzahl Burgen und Festen der Umgegend, dem König Alfonso II., bei ihm Schutz suchend gegen den Grafen von Toulouse, nahm sie dann als Lehn zurück unter dem Versprechen, sie „im Frieden und im Krieg" an den Grafen von Barcelona zurückzugeben, so oft es dieser von ihm oder seinen Nachfolgern verlangen werde.[2])

Während König Alfonso in solcher Weise seine Besitzungen über die Grenzen von Spanien hinaus sehr beträchtlich erweiterte, rückte er die Reichsgrenze gegen die Saracenen vor und befestigte sie, wie zum Schutz, so zu weitern Angriffen. Die Saracenen in Valencia seinem Scepter zu unterwerfen, war auch bei Alfonso II. ein immer wiederkehrender Gedanke, dessen völlige Ausführung nur die Vorgänge, die seine Gegenwart anderwärts nöthig machten, verhinderten. Nachdem er im Jahre 1169 mit einem Heer durch das Thal von Xarque eingedrungen war, unterwarf er die Maurensitze an den Ufern des Alfambra und Guadalaviar im Jahre 1170, und ersah sich für weitere Eroberungen einen starken Vorposten, zugleich eine Schutzwehr für die Reichsgrenze in dem Orte Teruel, bevölkerte und befestigte ihn zu diesem Zweck im October 1171[3]), vertraute den wichtigen Platz einem der tüchtigsten Ricohombre als Lehen und ertheilte ihm nicht lange darauf, wahrscheinlich 1176[4]), die von den Einwohnern gewünschten Fueros von Sepulveda. Ermuthigt durch den Tod des Aben Lop von Murcia (in den christlichen Chroniken gewöhnlich König Lobo genannt), zog Alfonso mit Heeresmacht, die reiche und fruchtbare Vega von

1) Hist. de Languedoc, III, p. 31.

2) Die Hist. de L. III, p. 53 berichtigt hier die Angaben von Zurita, An., lib. II, c. 38.

3) Ueber die Erbauung von Teruel durch einige christliche Ritter, trotz der Schwierigkeiten, die ihnen die Saracenen entgegensetzten, s. Isid. de Antillon (Cartas sobre la ant. legislacion munic. de las ciudades de Teruel y Albarracin. Valencia 1799, p. 4) nach den handschriftlichen Anales de Teruel.

4) Antillon l. c. p. 8 ess.

Valencia mit Feuer und Schwert verheerend, bis an die Mauern der Stadt, „der volkreichsten und wohlhabendsten des Maurenthums". Ihr Emir, durch diesen Sturm geschreckt, suchte ihn zu beschwören, indem er sich erbot, dem aragonischen König die Kosten dieses Feldzugs zu bezahlen, ihm beizustehen gegen die Mauren des Reichs Murcia und ihm fortan zwiefachen Tribut zu entrichten. So rückte Alfonso bis Xativa vor, das er sofort belagerte (im Mai 1172). Da zwang die Nachricht von einem Einfall des navarresischen Königs in Aragon Alfonso II., mit den Mauren Waffenstillstand zu schließen und in sein Reich zurückzueilen. Die gemachten Eroberungen gingen meist wieder verloren, aber der starke Vorposten der Christen, Teruel, blieb der Krone und seine Bedeutung stieg in den folgenden Regierungen.

Um dieselbe Zeit, in welcher Teruels Bedeutung hervortrat, machte sich auch Albarracin bemerklich. Kommt auch Albarracin an Wichtigkeit nicht Teruel gleich, so ist es doch als Grenzposten gegen Castilien und durch seine örtliche Lage, besonders aber wegen der ganz eigenthümlichen politischen Stellung seines Besitzers bemerkenswerth genug, um den Blick eine Weile von den großen Verhältnissen des Reichs und den weitwirkenden Unternehmungen seines Beherrschers weg auf die Spanne eines Gebirgsstädtchens und die persönliche Stellung seines Patrons zu richten. Es ist ein beachtenswerthes Merkzeichen für die staatlichen Verhältnisse jener Zeit.

An den Abhang eines steilen Berges gelehnt und von allen Seiten umschlossen von den höchsten und steilsten Bergen [1]), ohne mehr Raum dazwischen, als den das Flußbett des Guadalaviar einnimmt, war Albarracin sehr leicht zu vertheidigen und, wie die Erfahrung zeigte, das Eindringen eines Heeres unmöglich. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts stand es mit seinen Aldeas noch unter moslemischer Herrschaft, kam aber nicht lange darauf in christliche Hände. Der moslemische Beherrscher von Murcia und Valencia, zu dem es gehörte, der bekannte König Lobo (Abensahad), nach

1) Unde quidam, horribilem illius situm contemplatus, Tigrium speluncam esse dixit. Miedes, lib. II.

dem Urtheil selbst christlicher Schriftsteller „einer der besten Fürsten, den das spanische Maurenthum aufzuweisen hatte", war eng verbunden mit einem aragonischen Ricohombre, Pedro Ruiz de Azagra, Sohn des Rodrigo de Azagra, Herrn von Estela und andern Ortschaften in Navarra und Aragon, der ihm sehr wesentliche Dienste geleistet hatte. Um sich ihm erkenntlich zu zeigen, schenkte er ihm den wichtigen Platz mit den dazu gehörigen Aldeas.[1]) Azagra, ein erfahrener Kriegsmann, erkannte den Werth dieser Besitzung und suchte sich dieselbe möglichst frei und unabhängig zu erhalten. In diesem Sinne nannte er sich: „Vasall der heiligen Maria und Herr von Albarracin" (Vasallo de Santa Maria y Senor de Albarracin), erlangte, daß die Kirche Santa Maria durch den Legaten des päpstlichen Stuhls in Spanien, den Cardinal Hyacinth (späterhin Papst Cölestin III.), zum bischöflichen Stuhl erhoben wurde[2]), eroberte noch einige Burgen der Comarca, die der Schenkung Lobo's nicht Folge geleistet hatten, und bemächtigte sich selbst einiger Ortschaften, die zu Castilien gehörten. Ein solches Auftreten eines Ritters, der zudem vom König von Navarra unterstützt wurde, verletzte die Könige von Aragon und Castilien empfindlich. Sie verbündeten sich (zugleich gegen den König von Navarra), um gemeinschaftlich Azagra aus seiner Herrschaft zu werfen, stellten einander zur Bürgschaft jeder drei Burgen und kamen überein, daß die Stadt Albarracin zur Conquista von Aragon, die übrigen Ortschaften Castilien gehören sollten (1172). Allein Zwist und Eifersucht, die zwischen beiden Königen entsprangen, und die Haltung, welche diesen gegenüber Azagra nahm, verschob die Ausführung. Azagra war so tapfer, sagt Zurita, und von der Lage und Stärke dieses Orts so sehr unterstützt, daß er mit seinen Freunden und Vasallen sich vertheidigen konnte, wenn einer der Könige von Aragon und Castilien ihn zu schützen unterließ, ohne daß er sich als Vasall eines von ihnen betrachtete. Er schob den von ihm an-

1) Die Zeit der Schenkung ist unbekannt, aber man weiß, daß im Jahre 1170 Pedro Ruiz schon Herr von Albarracin war.

2) Indd. ad an. 1170. p. 44.

genommenen (und von seinen Nachfolgern fortgeführten) erwähnten Titel vor, nach welchem er keines Fürsten der Welt Vasall war. Waren beide Könige unter sich uneinig, was das Gewöhnlichste war, so hatte Pedro sicheres Spiel; denn jeder suchte ihn für sich zu gewinnen, weil der Ort so wohlgelegen und bequem war, um mit seiner Hülfe dem Gegner weh zu thun. Azagra hatte in Castilien, Aragon und Navarra viele Verwandte und Freunde. Geschah es nun, daß die Könige in Freundschaft und Einigkeit lebten, so zog er sich zurück in sein Land und seine Stadt, in den so sichern Schlupfwinkel. Er war so klug und listig, daß er sich mehr zur Friedenszeit in Acht nahm als im Kriege. So konnten die Könige von Aragon und Castilien, so mächtig sie waren und mit einander verbunden, um ihn zu vernichten, aus dem Lande zu werfen und sich desselben zu bemächtigen, nie dazu kommen, dies auszuführen. „Ich weiß nicht", setzt Zurita hinzu, „ob das nicht die größte That ist, die von einem spanischen Ritter im Andenken bei uns geblieben." Wiederholte Berathungen beider Könige führten nicht zum Ziel, da es sich dabei immer um den Besitz der Stadt Albarracin handelte, die, wie es verabredet und sehr bekannt war, zur Conquista von Aragon gehörig, das misgünstige Auge des Königs von Castilien doch noch lieber in den Händen der Azagra als des Königs von Aragon, seines Nebenbuhlers, sah. In einer Zusammenkunft im Jahre 1186 zu Agreda vereinigten sie sich wenigstens zu dem Beschluß, daß sie in ihren Reichen weder Pedro, noch seine in Castilien und Aragon sehr begüterten vier Brüder, mit Ausnahme des Gonzalo, der Vasall des Königs von Castilien war, aufnehmen wollten. Gleichwohl sehen wir die Azagra bei wichtigen Vorgängen nach wie vor am Hof und im Lager des aragonischen Königs, und wie Pedro Ruiz beiden Königen bei der Eroberung von Cuenca (1177) mit seinem Kriegsvolk und persönlichem Muth beigestanden hatte, nach alten Berichten selbst der Erste war, der die Stadt belagerte und am meisten sie zur Uebergabe drängte [1]), so finden wir auch nachher ihn und seinen Bruder in des

1) Zurita, An., l. II, c. 38.

Königs Umgebung [1]), seinen Sohn aber, den Erben der Herrschaft Albarracin, Pedro Fernandes de Azagra, unter der folgenden Regierung in vorragender Stellung und später als einen treuen Anhänger des jungen Königs Jaime I. [2])

Die Händel der Könige von Aragon und Castilien mit Pedro Ruiz de Azagra gaben Anlaß zu Ereignissen von weitgreifender Wirkung. Als Castiliens König den zwischen ihm und dem aragonischen König gegen jenen 1172 geschlossenen Vertrag im folgenden Jahre brach, indem er sich das bedeutendste Unterpfand des Vertrags, das wichtige Ariza an der Grenze Castiliens, durch einen Ricohombre, Namens Niño Sanchez, übergeben ließ, entstand zwischen beiden Königen eine große Spannung. Der Aragonese ließ sich in seinem Unwillen zu einem Schritt hinreißen, der weniger das Ziel seiner Rache als eine dabei Schuldlose traf. Obgleich von Kindheit an und noch bei Lebzeit seines Vaters mit der castilischen Infantin Sancha verlobt, bewarb er sich jetzt um die Tochter des Kaisers Manuel von Konstantinopel, Eudoxia. Der Antrag wurde wohl aufgenommen. Eudoxia, begleitet von griechischen Großen und den aragonischen Gesandten, die für ihren König um sie geworben, war bereits auf der Reise nach Aragon, als sie in Montpellier zu ihrem großen Erstaunen vernahm, Alfonso, ausgesöhnt mit Castiliens König, habe seine Verehelichung mit Sancha vollzogen. Zum Glück bewarb sich hier der Graf von Montpellier um die Hand der tiefgekränkten Prinzeß. Die Vermählung kam zu Stande. Die Frucht dieser unter so seltsamen Umständen geschlossenen Verbindung war eine Tochter, welche sich später mit Alfonso's Sohn, König Pedro, vermählte und unter noch seltsamern Umständen, wie wir später sehen werden, den Thronfolger gebar, Jaime I. den Eroberer.

Alfonso's II. Vermählung mit Sancha, der Tochter des Kaisers Alfonso und Muhme Alfonso's VIII., wurde am

1) Escolano, Hist. de Valencia, tom. II, p. 1064, und Zurita, ib. c. 43.

2) Wir bedauern, daß wir die so anziehende Geschichte der Herren von Albarracin und der Fueros, die sie diesem Orte gaben, hier nicht weiter verfolgen können.

18. Jan. 1174 in Zaragoza feierlich begangen. Castiliens König wohnte selbst der Feier bei. Die Vermählung, scheint es, hatte beide Könige wieder zusammengeführt, und wir sehen sie im folgenden Jahre vereinigt in Navarra einfallen, das Land verheeren und einige Plätze wegnehmen. Von größerm Erfolg war ihre Vereinigung gegen die Ungläubigen im nächsten Jahre. Diesen Cuenca zu entreißen, das als Grenzplatz und seiner starken Lage wegen wichtig, von den Mauren, die seine Bedeutung kannten, mit zahlreicher Besatzung versehen und nur zu oft, während die christlichen Könige einander befehdeten, der Schrecken des angrenzenden Landes, war in dieser Zeit ein Lieblingsgedanke des castilischen Alfonso. Er gewann dafür den aragonischen König, und beide mit ihren vereinten Heeren schritten zur Belagerung von Cuenca. Nach neun Monaten schwerer Bedrängniß öffnete die Stadt dem König von Castilien die Thore, am 21. Sept. 1177. Während der Belagerung (im Monat August) wurde von den Königen, mit Zustimmung der anwesenden Prälaten und Ricoshombres, ihre Vereinbarung gegen Mauren und Christen (mit Ausnahme des Königs von Leon, des Oheims des castilischen Alfonso) bestätigt und durch Vermittelung der beiderseitigen Großen das Uebereinkommen getroffen, daß jeder der Könige die Festen und Ortschaften, die er jetzt besitze, fortan frei und unabhängig für sich und seine Nachfolger besitzen sollte, ohne daß einer an den andern wegen früherer Verträge irgend Forderungen erheben könnte. Seitdem war das aragonische Reich der Lehnspflichtigkeit, welche noch Ramon Berenguer, des Königs Vater, dem König Sancho von Castilien zugestanden hatte, enthoben und erfreute sich völliger Unabhängigkeit.

Noch waren zwischen beiden Königen die Grenzen ihrer Eroberungen über die Saracenen im südlichen Spanien genauer zu bestimmen, obwol sie schon früher im Allgemeinen festgesetzt worden. [1]) Nach der Einnahme von Cuenca hatte Alfonso II. sein Kriegsvolk gegen die Mauren geführt und war bis Lorca in Murcia vorgedrungen, dessen König

1) Ne novi fines statuerentur, sed observarentur veteres bellicis in expeditionibus adversus Mauros. Indd. ad an. 1179.

sein Vasall und ihm tributpflichtig war. Später (1179) zog er mit einem mächtigen Heere durch Valencia und lagerte sich vor dem altberühmten starken Murviedro, dann wandte er sich nach Andalusien hin zu einer Besprechung mit dem König von Castilien, der nicht ohne Eifersucht und Unruhe diese Heerzüge und Eroberungen seines Nebenbuhlers auf moslemschem Boden verfolgte. Beide Könige sprachen einander am 20. März 1179 in Cazola. Sie kamen überein, ganz Valencia und die Städte Xativa und Biar mit ihren Gebieten, wie Stadt und Land Denia sollten zum Eroberungskreis des Königs von Aragon gehören, alle übrigen Ortschaften und Länder aber dem König von Castilien zufallen, und diese Feststellungen wie von ihnen, so von ihren Nachfolgern beobachtet werden. [1]) Daß auch hier wieder beide Könige sich gegen Navarra verbanden, mag nur angedeutet werden.

Die fort und fort sich wiederholenden Vereinbarungen und Verneigungen mit den Königen von Castilien, diese Bündnisse, so veränderlich, unsicher und unfruchtbar an Erfolgen, wechseln in dieser Regierung wie in der vorausgegangenen, und kennzeichnen die schwankende Stellung und Beziehung dieser Staaten zu einander, wie die haltlose, selbstsüchtige und wenig gewissenhafte Denkart ihrer Könige in jener Zeit. Diese Verträge und Vertragsverletzungen hier alle aufzuführen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Es genügt, die Erträge der Regierung Alfonso's II. hervorzuheben. „Er verbreitete, nachdem die frühern Könige das Reich aus sehr kleinen und geringen Anfängen zu einer starken, kräftigen und blühenden Macht erhoben hatten, den aragonischen Namen höchst ruhmwürdig in Frankreich über Städte und Völker" [2]), befreite Aragon von der Bürde der Lehnspflichtigkeit, die ihm Castiliens König aufgelegt hatte, und gab dem Reiche wieder seine Unabhängigkeit. Für die innere, von den Großen oft gefährdete Sicherheit [3]) durch

1) Zurita, An., lib. II, c. 35 und 37.

2) Indd. ad an. 1196.

3) Vgl. z. B. Alfonso's Brief an Wilhelm von Tarragona bei Marca p. 1352.

Anordnung des Landfriedens [1]) besorgt, zeigte er sich zugleich gegen die Moslemen als einer der unermüdlichsten, kühnsten und glücklichsten Kämpen, bahnte seinem Enkel, dem Eroberer, den Weg zur Eroberung von Valencia und wirkte, seinem Lebensende nahe, eifrigst, leider aber ohne Erfolg, für eine allgemeine Vereinigung und Waffenerhebung der spanischen Könige gegen die Ungläubigen [2]), die das christliche Spanien mit steigender Gefahr bedrohten. Von einer hierauf bezüglichen Reise zurückgekehrt, linderte er landesväterlich die durch Miswachs in seinem Reich erzeugte Noth, ging dann nach Perpignan, wohin er die Großen des Landes zu einer ständischen Versammlung berufen hatte, und ward hier von einer Krankheit ergriffen, der er zum großen Schmerz seines Volks am 25. April 1196 erlag. Seine sterblichen Ueberreste wurden nach seinem Willen in dem von ihm mit großen Einkünften ausgestatteten Cistercienserkloster Poblet beigesetzt, das seitdem die Grabstätte der Könige von Aragon wurde, wie es bisher das Kloster San Juan de la Peña gewesen war.

Von seinen drei Söhnen ernannte er in seinem Testament den erstgeborenen, Pedro, zum Sammterben von Aragonien, Catalonien, Roussillon, Pailhas und den übrigen Staaten von Beziers bis zum Hafen von Aspe; dem zweiten, Alfonso, vermachte er die Grafschaft Provence, die Vicegrafschaften Milhaud und Gevaudon, die Grafschaft Rodez und gewisse Rechte an der Herrschaft Montpellier; den dritten und jüngsten Sohn, Fernando, bestimmte er zum Mönch im Kloster Poblet. Seine Söhne sollen einander in der Erstgeburtsordnung folgen und, in Ermangelung männlicher Nachkommen von ihnen, seine Töchter, die er nicht nennt und die mit Rath und Willen ihrer Vormünder und der Großen des Reichs sich verehelichen sollen. Seine Söhne bleiben unter der Vormundschaft seiner Gemahlin Sancha, Pedro

1) Marca p. 1363—1366.

2) Gesta comit. Barcin. p. 551. Ueber Alfonso II. als Dichter und Gönner der Dichter s. weiter unten den Abschnitt über die catalanische Sprache und Dichtkunst.

bis zum zwanzigsten und Alfonso bis zum sechzehnten Lebensjahre. [1])

Pedro II. (1196—1213.)

Pedro's erste Regierungsmaßnahme in den Cortes von Daroca. Er zieht dem Grafen von Provence zu Hülfe, reist von dort nach Rom, läßt sich vom Papst krönen und verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses an den apostolischen Stuhl. Den Unwillen der Aragonesen darüber steigert der König durch eine neue Auflage, den Monedage. Sie erheben Einspruch dagegen und vereinigen sich zu einem Bündniß (Union). Der König in Geldnoth. Einführung der Krönungssteuer. Geburt des Thronfolgers. Pedro's Antheil am Albigenserkrieg. Er fällt in der Schlacht bei Muret. Sein Charakter.

An dem nämlichen Tage (16. Mai), an dem die Todtenfeier des Hingeschiedenen in Zaragoza stattfand, bestätigte der Infant Pedro in Gegenwart von Prälaten, Ricoshombres und Caballeros des Reichs die vom Kaiser Alfonso, seinem Bruder Ramiro und dem Prinzen Ramon Berenguer gegebenen Rechte, Gewohnheiten und Privilegien von Aragon, worauf die Prälaten und Ricoshombres, die Mesnadores und Caballeros, wie die Procuradores der Städte und Flecken zur Cortesversammlung im Flecken Daroca (im September) berufen wurden. Hier setzte sich der dreiundzwanzigjährige Infant mit Zustimmung der anwesenden Königin Sancha und des Hofes in den Besitz des Reichs, nannte sich König und bestätigte wiederholt sowol dem Reich im Allgemeinen als den Einzelnen ihre Fueros und Privilegien. König Pedro nahm dann alle Honores und Lehen der Städte und Flecken der Krone, welche die Ricoshombres inne hatten, in die Hand, um sie nach seinem Gutdünken zu vertheilen und zu bestätigen.

Gleich nach seinem Regierungsantritt setzte Pedro seine ganze Kriegsmacht in Bereitschaft, weil er Willens war, dem König von Castilien beizustehen, dessen Reich nach der unglücklichen Schlacht von Alarcos in größter Gefahr schwebte

1) Lafuente, V, 174, nach der Urkunde im Archiv der Krone von Aragon. Zurita, An., l. II, c. 47. Hist. d. Languedoc, II, p. 103, 104.

und zudem von den Königen von Leon und Navarra angegriffen wurde. Als Aben Jussuf (der Beherrscher von Marokko), nachdem er Toledo belagert, zur Belagerung von Cuenca schritt, versammelte Pedro all sein Kriegsvolk in Daroca, dem stärksten Grenzort gegen die Mauren. Nächst diesen Vorkehrungen gegen Ereignisse, die hier nicht verfolgt werden können, beschäftigten ihn vom Anfang seiner Regierung an Mishelligkeiten mit seiner Mutter Sancha, die selbst Bewegungen im Reich erzeugten und erst im November 1201 durch Vermittelung einiger Großen beigelegt wurden. Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Forcalquier und dem Grafen von Provence, die nun, von den aragonischen Staaten diesseits der Pyrenäen getrennt, zwar nicht länger die Regierungsthätigkeit des aragonischen Königs zerstreute, doch fortwährend in vielfacher, namentlich geistiger Beziehung zu jenen Ländern blieb, bewogen Pedro, dem Hülferuf seines Bruders Alfonso folgend, nach der Provence zu ziehen, wo es ihm gelang, Frieden zwischen beiden Grafen zu stiften (November 1202). Während seines Aufenthalts in Aiguesmortes und der Umgegend bis zum Frühjahr 1204 ließ er dort einige Galeeren zu einer Reise nach Rom, die er beabsichtigte, herstellen.

Pedro, nicht ohne Prunkliebe, hielt es seiner Würde angemessen, die Krone aus der Hand dessen zu empfangen, der nach der Ansicht des Zeitalters die höchste geistliche und weltliche Macht in der Christenheit vertrat. Hatte schon Gregor VII. über die Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhls solche Ansichten in Umlauf gesetzt, so brachte sie ein Innocenz III., der eben auf diesem saß, schärfer und kühner sie ausprägend, zur Geltung und vielfältigen Anwendung. In einem der vielen Decretalen, die er um diese Zeit erließ, wird ausgesprochen: vergehe sich ein Fürst gegen einen andern, so stehe die Rüge und Bestrafung eines solchen Vergehens dem Papste zu; in einem andern: der (allein) sei wahrhaft Herrscher, dem der Papst die Krone zu geben befohlen habe. Innocenz III. richtete sein Augenmerk auf das aufstrebende Aragon, schon als eifriger Förderer des Kampfes gegen die Ungläubigen, zu dem er auch durch geistliche Gaben

beisteuerte. König Pedro, dem nächst seiner Krönung durch die Hand des Papstes, des Stellvertreters Christi auf Erden, die Eroberung von Mallorca und Menorca ein Hauptziel seiner Wünsche war, beabsichtigte seinen Weg nach Rom über Genua und Pisa zu nehmen, um mit diesen Freistaaten Frieden zu schließen und sich ihres Beistandes gegen die Mauren zu versichern. Zu diesem Zweck ließ er durch Gesandte den Papst bitten, einen Legaten abzuordnen, der den beabsichtigten Vertrag mit diesen Freistaaten vermittele und mit dem Ansehen des apostolischen Stuhls unterstütze. Der König erhielt die Antwort, geradezu nach Rom zu kommen, wo sie den Gegenstand zuträglicher verhandeln könnten. So reiste Pedro mit einem guten Geschwader und zahlreichem Gefolge von catalonischen und provenzalischen Großen über Genua nach der Tiber, ward bei seiner Landung feierlich empfangen und nach dem Vatican geleitet, wo ihn der Papst mit seinem Hofe erwartete. Am dritten Tage (3. Nov. 1204) begab sich dieser nach dem Kloster des heiligen Pancratius, wohin der König (durch die Stadt) mit großer Feierlichkeit geleitet wurde, ließ denselben in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung durch den Bischof von Ostia salben, krönte ihn dann mit eigener Hand und ließ ihm die Zeichen der königlichen Würde überreichen. Darauf schwor der König, daß er dem Papst Innocenz, seinen katholischen Nachfolgern und der römischen Kirche immer treu und gehorsam sein, sein Reich in demselben treuen Gehorsam erhalten, den katholischen Glauben vertheidigen, ketzerische Verkehrtheiten verfolgen, die Freiheit und Immunität der Kirche hüten und ihre Rechte vertheidigen, im ganzen ihm untergebenen Lande Frieden und Gerechtigkeit erhalten wolle. Darauf begab sich Pedro im königlichen Schmuck an der Seite des Papstes (wieder durch die Stadt unter großem Jubel und Zudrang des römischen Volks) nach der Peterskirche, legte Scepter und Krone auf den Altar derselben und empfing, indem er das Schwert aus der Hand des Papstes nahm, die Ritterwürde. Dann übergab er dem Papst eine Urkunde, durch welche er sein Reich Innocenz III. und durch ihn der heiligen römischen Kirche für immer darbot, sich und seine Nachfolger zur Zahlung eines

jährlichen Zinses von 250 Mazmodines in Gold an den apostolischen Stuhl anheischig machte und zur Treue und zum Gehorsam verpflichtete; dagegen erwarte er für sich und seine Nachfolger Schutz und Vertheidigung von den Päpsten. Innocenz bewilligte dem König, daß sich seine Nachfolger in der Stadt Zaragoza von dem Metropolitan, damals dem Erzbischof von Tarragona, krönen lassen. Ein Gleiches gewährte er den Königinnen von Aragon.[1]) Nach den Krönungsfeierlichkeiten schiffte sich Pedro ohne Aufenthalt auf seinen Galeeren ein, ohne daß man erfährt, ob er über die beabsichtigte Eroberung von Mallorca etwas mit dem Papste verhandelt habe. Er wandte sich geradenwegs nach der Provence, wo er den Grafen von Forcalquier, der den Frieden mit dem Grafen von Provence gebrochen und diesen verrätherisch gefangen hatte, mit einem gesammelten Heere schlug und den Bruder in Freiheit setzte.

Nach seiner Rückkunft nach Aragon legte der König (von Huesca aus, Ende November 1205), um die Kosten der Reise und der Krönung in Rom zu bestreiten, dem ganzen Reich Aragon und Catalonien eine neue Abgabe auf, den Monedage[2]), in so allgemeiner Weise, daß weder die Infanzones noch die Ordensritter, nur allein die Caballeros, welche zu Rittern geschlagen worden (armados caballeros), davon ausgenommen waren — eine in diesem Reich bis dahin nie gesehene Sache, sagen die aragonischen Schriftsteller. Diese neue, in unerhörter Weise auferlegte Steuer steigerte in hohem Grade den Unwillen, den unter den Aragonesen die Nachricht erregt hatte, daß der König ein Reich wie dieses, das durch die Tapferkeit der Könige mit Hülfe ihrer Unterthanen von den Mauren erobert worden und deshalb frei sei, dem römischen Stuhle zinspflichtig gemacht habe. Sie legten zur Wahrung ihres Rechts mehrfach schriftlich Einspruch ein, erklärten, daß der Schritt, den der König gethan, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Unterthanen geschehen konnte und darum

1) Blancas, Coronaciones, p. 3—8. Zurita, Indd. ad an. 1204, wo auch die betreffenden Urkunden abgedruckt sind.

2) Näheres über diese Auflage siehe unten im Abschnitt über das Abgabenwesen.

ihnen auch keinen Nachtheil verursachen dürfe; sie kamen außerdem überein, durch die That das zu verhindern, was der König beabsichtigt habe, vereinigten sich Alle zu einem Bündniß unter dem Namen „Union" (ein Ausdruck, den man hier zum erstenmal hörte und der hernach in der Geschichte des Reichs so folgenschwer und der königlichen Macht so furchtbar wurde), um zu verhüten, daß der Tribut an die Kirche jemals gezahlt werde, ebenso wenig die neue Auflage, wenigstens nicht in der Allgemeinheit, in welcher sie der König aufgelegt habe. Pedro, wird erzählt, führte zur Entschuldigung seiner Schritte in Rom an, seine Absicht sei allein gewesen, sein und nicht des Reiches Recht aufzugeben. Was er aber aufgegeben hatte, zeigte sich viele Jahre hernach, als der Papst gegen seinen Enkel, den König Pedro, wie gegen einen Vasallen und Unterthanen der Kirche verfuhr. Gegen die neue Auflage aber erhoben sich alsbald der Adel und die mit Zaragoza verbündeten Städte so entschieden, daß er sie zu ermäßigen genöthigt war. Und da seine durch Verschwendung verminderten Einkünfte nicht ausreichten, seine gestiegenen Bedürfnisse zu bestreiten, so sah er sich zuletzt in der Lage, die Burg und den Flecken Gallur für 20,000 Maravedis in Gold an den König von Navarra zu verkaufen. Doch wurde in dieser Zeit die Krönungssteuer eingeführt, die von gewissen Gemeinden und von der Unterthanenklasse, die man Villanos nannte, erhoben wurde.[1])

Pedro's Verehelichungen erregten um diese Zeit gleichfalls einige Unruhe im Reiche, wie denn eheliche Misverhältnisse im Fürstenhause leicht weithin im Lande empfunden werden. In einem Friedensvertrage des Königs Sancho von Navarra mit dem König von Aragon war die eheliche Verbindung des letztern mit einer Schwester des erstern eine der Bedingungen. Allein wegen der nahen Verwandtschaft Beider schritt der Papst gegen diese Verbindung ein und verlangte von Sancho ihre Unterlassung. Später (5. Juni 1204) vermählte sich Pedro mit Maria, der Erbtochter des Grafen von Montpellier und der Eudoxia, der oben erwähn-

1) Blancas, Coronaciones p. 9, 10. Zurita, An., l. II, c. 52.

ten Tochter des Kaisers von Konstantinopel, und nahm den Titel Herr von Montpellier an. Ungeachtet diese Frau, wegen ihrer Tugend und Frömmigkeit hochgeachtet, eine der ausgezeichnetsten Fürstinnen ihrer Zeit war, vernachlässigte sie bald der König, wankelmüthig in seinen Neigungen und der Wollust ergeben, wie er war. Als er nach seiner Rückkunft von Rom mit den Bürgern von Montpellier, die ihm in seiner Geldnoth eine ansehnliche Summe geliehen, und deren Gerechtsame, obwol er sie beschworen, er, wie es scheint, wenig beachtete, in offene und blutige Fehde gerieth, wurde das Verhältniß zu seiner in Montpellier lebenden Gemahlin immer kälter.[1]) Er trug sich früh mit dem Gedanken der Scheidung von ihr herum und besuchte, wenn er nach Montpellier kam, eine andere schöne Dame. Dies wurde bald ein öffentliches Geheimniß. Die Königin fühlte sich tief gekränkt, ohne es merken zu lassen. Das Anstößige dieses Verhältnisses und die Nachtheile für die Stadt und Herrschaft Montpellier, wenn der König ohne Erben stürbe und jene vom aragonischen Reich getrennt würden, wurde von den städtischen Rathsherren und Consuln lebhaft empfunden. Um jenen Uebelständen zu begegnen, entwarfen sie im Geheimen einen Plan, für dessen Ausführung sie die Unterstützung eines Ritters, der in solchen Dingen des Königs Vertrauter war, zu gewinnen wußten. Er sollte dem König hinterbringen, daß er die Dame bewogen habe, ihm zu Willen zu sein; sie werde in der Nacht in sein Schlafgemach kommen. Sei dies geschehen und außen Alles entfernt, so solle der Ritter sich auf das Rathhaus begeben, wo er sie, zwölf Rathsherren (Prohomens), weiter zwölf Ritter und Bürger, die angesehensten der Stadt und Herrschaft, die Königin selbst nebst zwölf der edelsten Frauen und zwölf Fräulein finden werde. Mit ihnen wolle die Königin, gefolgt von zwei Gerichtsschreibern, dem Official des Bischofs, zwei Kanonikern und vier andern Geistlichen, in die Wohnung des Königs gehen, alle mit einer Kerze in der Hand, die sie anzündeten, wenn die Königin in

1) Hist. de Languedoc, III, 124, 125, 144. Preuv. 204. Gesta comit. Barcin. cap. 24, p. 553.

des Königs Schlafgemach trete, dann an der Thür harrend, bis der Morgen graue und der Ritter die Thür öffne, würden sie in das Schlafzimmer eintreten, alle mit der brennenden Kerze in der Hand. Dem erstaunten König solle sofort Alles erzählt und gezeigt werden, daß die ihm zur Seite die Königin sei. Diesem Plan fügte der Ritter sein Ansuchen bei, daß an dem Sonntag alle Einwohner der Stadt in die Kirchen gehen und die hoffnungsvolle Nacht darin bleiben sollten, wachend und betend. Der ganze Plan ward genau, wie er angelegt, ausgeführt. Die öffentlichen Gebete und feierlichen Umzüge im ganzen Lande waren angeordnet, sagte man dem König, damit Gott Frieden und Liebe zwischen ihm und der Königin walten ließe und eine Frucht schenke, Gott zur Freude und dem Reich zum Heil. Sie thun wohl daran, sprach der König, es wird nach Gottes Willen geschehen. So ward der König getäuscht. In der bestimmten Nacht, als im Schlosse Alles ruhig war, geleiteten die Genannten die Königin bis zur Thür des Schlafzimmers, in das sie eintrat, während jene, auf die Knie fallend, außen beteten. Als sie beim anbrechenden Morgen allesammt mit brennenden Kerzen eintraten, sprang der König auf und griff zum Schwert. Da warfen sich Alle ihm zu Füßen und sprachen unter Thränen: „Gnade, Herr, und Erbarmen! Schauet doch, wer neben Euch liegt!" Die Königin richtete sich auf und ward vom König erkannt. Nachdem ihm Alles erzählt worden, äußerte er beruhigt: „Weil dem nun so ist, so möge Gott Euern Wunsch erfüllen!"

Noch am nämlichen Tage bestieg Pedro sein Pferd und verließ Montpellier. Die Rathsherren aber bewogen sechs von seinen Rittern, die von ihm geschätztesten, zurückzubleiben, um mit denen, die bei dem Vorgange zugegen gewesen, auch den Frauen und Fräulein und den beiden Gerichtsschreibern, die in jener Nacht Alles, was geschehen, niedergeschrieben hatten, im Palast und bei der Königin zu verbleiben, bis die neun Monate vorüber wären. Die Nacht erwies sich als eine gesegnete, denn nach neun Monaten gebar die Königin „einen schönen, kräftigen Sohn, der zum Heil der Christen und zumeist zum Heil seines Volkes geboren ward." Und

der Infant, sagt Muntaner, wuchs heran, in einem Jahre mehr, als ein Anderer in zwei. [1])

Unterdessen hörte König Pedro nicht auf, seine längst gewünschte Ehescheidung zu betreiben. Zum Vorwand diente die frühere Verehelichung der Königin mit dem noch lebenden Grafen von Comminges, von dem sie jedoch wegen zu naher Verwandtschaft geschieden worden war. Papst Innocenz III. hatte Pedro's Angelegenheit verschiedenen Prälaten zur Prüfung und Vermittelung übertragen. Allein weder die glückliche Täuschung in jener Nacht, noch die erwünschte Frucht derselben, die Geburt eines rechtmäßigen Sohnes und Thronfolgers, vermochte den König, von seinem Verlangen der Ehescheidung abzustehen. Während der Verhandlungen ging die Königin selbst nach Rom, um dort persönlich ihre Sache zu betreiben. Nach den vorausgegangenen Verhandlungen erklärte der Papst im vollen Consistorium am 19. Febr. 1213 die Ehe für rechtmäßig und unauflöslich [2]), und ermahnte in einem Schreiben den König, die Königin wieder aufzunehmen, mit aller Liebe eines Gemahls zu behandeln, zumal er, fügt der Papst bei, von ihr einen Sohn habe und sie gottesfürchtig und tugendhaft sei. Er drohte, im Weigerungsfall, den beauftragten Bischöfen zu befehlen, durch Kirchenstrafen, ohne Gestattung der Appellation, ihn dazu zu zwingen. Da starb die Königin [3]) in Rom, wenige Tage, nachdem sie am 20. April 1213 ihr Testament (worin sie ihren Sohn Jaime zu ihrem Erben einsetzte) gemacht hatte.

Noch in demselben Jahre fand der König seinen Tod in dem Albigenserkriege, in den ihn seine Beziehungen zu den kriegführenden Parteihäuptern in Frankreich verwickelt hatten. Er sah sich zu verschiedenen Zeiten veranlaßt, während dieses Kampfs über die Pyrenäen zu ziehen, nicht sowohl um die

1) Muntaner, Chron. cap. 3—6. Zurita, Indd. ad an. 1206, 1207.

2) Die päpstliche Bulle über die Legitimität der Ehe siehe in den Indd. p. 66—68. Cf. Innocentii III. Epist. XV, 221.

3) nicht im Jahre 1219, wie Zurita, An., lib. II, c. 72 angibt. Vgl. Hist. de Languedoc, III, 244.

Albigenser gegen ihre Dränger zu unterstützen [1]), als den Grafen von Toulouse, von Foix, den Vicegrafen von Beziers und Carcassonne, den Beschützern der Verfolgten, zu denen er in Lehns- und Verwandtschaftsverhältnissen stand, Hülfe und Schutz zu gewähren. Schon im Jahre 1209, als die Stadt Beziers vom Kreuzheer zerstört, die Vorstadt von Carcassonne eingenommen war, erschien König Pedro, des Vicegrafen Oheim und Lehnsherr, im Lager der Kreuzfahrer, um zwischen diesen und jenem einen Vergleich zu vermitteln, kehrte aber, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, nach Aragon zurück. Als nach der Eroberung von Carcassonne der päpstliche Legat eigenmächtig diese Vicegrafschaft an Simon von Montfort übergab (Andere hatten das Angebot mit Entrüstung zurückgewiesen), verweigerte der König von Aragon als Lehnsherr des Landes diesem die Huldigung. Doch ohne Festigkeit in seinem Widerstande und voll Rücksicht gegen den römischen Stuhl, bei dem seine Ehescheidung eben anhängig war, ließ er sich vom Papst bewegen, nachdem dieser den Grafen im Besitz seiner Eroberungen bestätigt hatte, die Huldigung von Montfort anzunehmen (Januar 1211). Bald darauf erbot sich (in einer Zusammenkunft in Montpellier gegen Ende Januar 1211) Montfort, der eine Verbindung mit dem aragonischen König lebhaft wünschte, weil er unter dessen Schutz sich im Besitz von Beziers zu behaupten hoffte, seine Tochter dem Sohne des Königs, dem Prinzen Jaime, zur Ehe zu geben. Pedro nahm den Vorschlag an, und beide verpflichteten sich eidlich, sobald ihre Kinder das erforderliche Alter erreicht hätten, das Eheversprechen in Vollzug zu setzen. Bis dahin übergab der König, zur Sicherheit seines Versprechens, seinen einzigen damals dreijährigen Sohn dem Simon von Montfort, der, hocherfreut, ein Unterpfand von solcher

1) Die Gesta comit. Barcin. sagen: Rex Petrus venerat ad partes illas causa praestandi auxilium tantum suis sororibus (an die Grafen von Toulouse, Vater und Sohn, verheirathet) et comiti Tolosano, non ut daret auxilium alicui infideli seu Christ. fidei inimico. Vgl. auch Roder. Tolet. VI, c. 4. Wie er im eigenen Lande Ketzer und Albigenser verfolgte, zeigen die Constitutiones bei Marca, p. 1384 und 1397.

Wichtigkeit in Händen zu haben, die Erziehung des Prinzen übernahm und ihn nach Carcassonne führte, wo er ihn sorgfältig bewachte. Den König hinderte dies jedoch nicht, die enge Verbindung mit seinem Schwager, dem Grafen von Toulouse, fortzusetzen und kurze Zeit hernach sie noch zu befestigen, indem er seine Schwester Sancha mit dem Sohne des Grafen, dem vierzehnjährigen Raimund, verheirathete.

Nicht lange darauf beriefen die Legaten eine neue Kirchenversammlung nach Arles, zu der sie den Grafen von Toulouse vorluden und den König von Aragon zu erscheinen baten. Sobald sie eingetroffen, legten jene dem Grafen von Toulouse so harte Artikel, von deren Ausführung sie den Frieden der Kirche abhängig machten, vor, daß Beide, entrüstet darüber, auf der Stelle abreisten, ohne Abschied von den Bischöfen zu nehmen. Darüber ihrerseits erbittert, kannten die Legaten keine Schonung mehr, belegten den Grafen mit dem Bann und erklärten ihn öffentlich für einen Feind der Kirche. Innocenz III. bestätigte den Bannspruch am 17. April 1211. Den drohenden Angriff mit Gewalt abzuschlagen, rüstete der Graf und fand die ihm befreundeten Grafen von Foix und Comminges und den Vicegrafen von Bearn bereit zum Beistand. Ein nochmaliger Versuch des Grafen, durch Anerbietungen den Frieden zu erzielen, fand kein Gehör bei den Prälaten. Unterdessen wuchs das Kreuzheer durch neue Zuströme und dem Grafen blieben von seinen Besitzungen fast nur die Stadt Toulouse und das Schloß Montauban. Aehnliches erfuhren seine Verbündeten.

Da begab sich der Graf hülfesuchend nach Aragon. Pedro, kurz zuvor erst von dem großen Christensiege bei Ubeda (16. Juli 1212), den er ruhmvoll mit erfochten hatte, zurückgekehrt, versprach seinen ganzen Schutz, übernahm öffentlich seine und seines Sohnes Vertheidigung und schickte eine feierliche Gesandtschaft nach Rom, um den Papst, den die Legaten im höchsten Grade gegen den Grafen erbittert hatten, zu besänftigen. Die Vorstellungen der aragonischen Gesandten verfehlten nicht des Eindrucks. Innocenz III. befahl Simon von Montfort, dem König von Aragon und seinen Vasallen alle Besitzungen, die er ihnen weggenommen, während der

König gegen die Saracenen gefochten habe, zurückzugeben, damit, „wenn er sie unrechtmäßig behalte, man nicht sage, er habe für seinen eigenen Vortheil und nicht für die Sache des Glaubens gearbeitet." Seinem Legaten Arnald, vordem Abt von Citeaux, jetzt Erzbischof von Narbonne, schrieb er: es sei jetzt passender, die Waffen der Christen für eine dringendere Sache zu gebrauchen, zur Bekämpfung der Saracenen in Spanien, welche Alles aufböten, ihre Verluste wieder gut zu machen. Er befahl ihm deshalb, sich mit dem König, den Grafen und andern verständigen Männern, die er zu berufen zweckmäßig fände, zu benehmen, damit der Friede in der Provinz hergestellt werde u. s. w., und gab ihm endlich auf, eine Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, der Grafen, Barone und Consuln zu berufen, diesen die Forderungen und Wünsche des Königs von Aragon vorzulegen, ohne alle menschliche Rücksicht, und ihre Meinungen ihm einzuschicken, damit er dann das Geeignete verfüge. [1])

Das Concilium wurde nach Lavour einberufen (Januar 1213). Die Bischöfe verwarfen die Vorschläge und Erbietungen des Königs, so billig, wohlbegründet und verbürgt sie sein mochten. Des Grafen eigene Rechtfertigung wurde für unstatthaft erklärt, die Bitte des Königs, Montfort zu veranlassen, dem Grafen von Toulouse und seinen Verbündeten einen Waffenstillstand bis Pfingsten, wenigstens bis Ostern zu bewilligen, verweigert. Als Pedro alle seine Vermittelungsversuche fehlschlagen sah, erklärte er sich öffentlich zum Schutzherrn des Grafen von Toulouse und seiner Verbündeten und appellirte vom Concilium an den heiligen Stuhl. Allein die Prälaten achteten nicht darauf und schritten weiter. Der Erzbischof von Narbonne drohte mit dem Bann. Pedro ließ sich indeß dadurch nicht einschüchtern; er verband sich

1) Ces lettres prouvent q'Innocent III qui aimoit l'équité et la justice, se serait fort radouci envers Raymond comte de Toulouse, si les légats, d'intelligence avec Simon de Montfort, auxquels il s'en rapportait entièrement, et qui avoient juré la perte de ce prince, ne l'en eussent détourné: ainsi toutes les démarches du roi d'Aragon pour porter le pape à la douceur et à la charité chrétienne envers le comte furent absolument inutiles. Hist. de Languedoc, III, p. 236.

vielmehr noch enger mit den Grafen von Toulouse, Foix und Comminges, dem Viccgrafen von Bearn, den Rittern von Toulouse und den Toulousanern überhaupt, die ihm alle den Eid leisteten (27. Jan. 1213). Die Grafen von Toulouse, Vater und Sohn, stellten ihre Person, ihre Vasallen und Besitzungen zu seiner Verfügung; Aehnliches thaten jene Grafen. Pedro ließ jetzt Simon von Montfort fordern. Dieser rechtfertigte sein Verhalten und ließ seinerseits den König in einer Weise fordern, die seinen Zorn erregte. Er beschloß Montfort zu bekriegen, ging nach Catalonien und Aragon und sammelte im Monat Mai ein Heer.

Bald empfand der König auch die Wirkungen der Schritte, welche die gegnerischen Bischöfe in Rom gethan hatten. Bevor diese die Versammlung in Lavour verließen, hatten sie in einem langen Schreiben an den Papst ihr Verfahren gegen den Grafen von Toulouse und seine Verbündeten zu rechtfertigen versucht und schließlich Innocenz III. gebeten, das von ihnen glücklich angefangene Werk zu vollenden und die Art an die Wurzel des Baumes zu legen, um ihn, damit er nicht schade, abzuhauen. Im gleichen Sinne schrieben mehrere Bischöfe, einzeln oder verbunden, an den Papst; einige baten ihn, die Stadt Toulouse und die benachbarten Orte, die Sitze der Ketzer, von Grund aus zerstören zu lassen. Abgeordnete des Conciliums von Lavour sollten diese Schreiben überbringen und mündlich unterstützen. Sie fanden den Papst äußerst aufgebracht über Simon von Montfort, die meisten Prälaten des römischen Hofes gegen ihn eingenommen, in Folge der Vorstellungen, welche die aragonischen Gesandten gemacht hatten, und es kostete keine geringe Mühe, die höchst ungünstige Stimmung in eine günstige umzuwandeln. Indeß unterstützten ihr Bemühen die Briefe von fast allen Bischöfen des Landes, „die ein persönliches Interesse hatten, die Rechtfertigung des Grafen von Toulouse zu hintertreiben, und in sehr enger Verbindung mit Montfort, dem Todfeinde dieses Fürsten, standen." [1]) Des Papstes Ansicht ward gänzlich umgekehrt. In einem sehr bewegten Schreiben an den König von Aragon

1) Hist. de Lang., III, p. 245.

(vom 21. Mai 1213) machte er diesem die herbsten Vorwürfe, daß er gegen des Legaten Befehl den Schutz der excommunicirten Toulousaner übernommen habe; er ist erstaunt und erbittert darüber, daß ihm der König auf Grund einer falschen Darstellung ein apostolisches Rescript entlockt habe, um die Grafen von Comminges und von Foix und Gaston von Bearn, die wegen ihrer Verbrechen mit dem Bann belegt worden, wieder in ihre Besitzungen einsetzen zu lassen; er widerruft dieses Rescript als ein erschlichenes, gebietet dem König, ein Uebereinkommen mit Simon von Montfort zu treffen und treu zu beobachten, erklärt, wenn die Toulousaner und die Grafen, ihre Beschützer, in ihren Irrthümern verharrten, einen neuen Kreuzzug gegen sie und ihre Vertheidiger verkünden zu lassen, und ermahnt den König, diesen Befehlen genau Folge zu leisten, „damit Ihr uns nicht nöthigt", fügt er bei, „Euch im Fall des Ungehorsams zu strafen, ungeachtet der Freundschaft, die wir für Euch hegen." [1]) Besondere Schreiben an Simon von Montfort, an den Erzbischof von Narbonne und an die Bischöfe von Toulouse beauftragten diese mit der Vollziehung der päpstlichen Befehle.

Montfort, um diese Zeit wieder verstärkt durch neu zugeführte Kreuzfahrer, setzte seine Unternehmungen unter Verheerungen fort und ordnete gemeinschaftlich mit den Bischöfen zwei Aebte an den König ab, um ihn von dem päpstlichen Verbot, die Ketzer zu beschützen, in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem Folge zu leisten. Er versprach es, trat aber gleichwohl kurz darauf an der Spitze von 1000 catalonischen und aragonischen Rittern seinen Marsch an, unterwarf, in Gascogne angekommen, verschiedene von Montfort eroberte Schlösser und verband sich in Toulouse mit den ihn dort erwartenden Grafen von Toulouse, Foix und Comminges. Die gesammten Streitkräfte bildeten ein Heer von beiläufig 2000 Rittern und 40,000 Mann Fußvolk, meist Toulousaner. In Toulouse noch mit einem starken Geschützzug verstärkt, rückte das Heer gegen die kleine, am linken Ufer der Garonne gelegene Stadt Muret, deren Besatzung, 30 Ritter

1) Innocentii epist. l. 16, ep. 48.

und einiges Fußvolk, wiederholte Ausfälle bis zu den Thoren von Toulouse wagte. Sobald das Heer vor Muret angekommen war, am 10. Sept. 1213, richtete man die Belagerungswerkzeuge vor, nahm am folgenden Tage die Vorstadt ein und würde ohne Zweifel des Platzes sich völlig bemeistert haben, hätte man nicht auf die Kunde, man erblicke die Feldzeichen des heranziehenden Simon von Montfort, den Kampf abgebrochen, die schon eingenommene Vorstadt verlassen und sich zur Sicherheit ins Lager zurückgezogen. Wirklich erschien kurz darauf Montfort mit einem kleinen Heerhaufen, von der Besatzung wiederholt und dringend um Hülfe angesprochen; ihn begleiteten die Bischöfe von Toulouse, Nismes, Usez, Lodève, Beziers und andere. Nachdem er durch einen Engpaß unweit Muret, wo es den Verbündeten leicht gewesen wäre, ihn aufzuhalten, glücklich am Ufer der Garonne, der Stadt gegenüber, angelangt war, überschritt er, von der Besatzung begünstigt, die hölzerne Brücke und zog, ohne von den Belagerern irgend gehindert zu werden, mit all seinen Truppen in Muret ein. Er zählte nur ungefähr 1000 Reiter, Ritter und Knappen, aber alle tapfer und kriegsgeübt. Sein nicht sehr zahlreiches Fußvolk zur Bewachung zurücklassend, schickte er sich an, mit jenen auszurücken, indem er sie in drei Haufen theilte und über das Hintertreffen den Befehl selbst übernahm. Beim Anblick dieser Bewegungen hielten die Belagerer Rath. Der Graf von Toulouse schlug vor, in den Verschanzungen des Lagers den Feind zu erwarten, von wo aus man ihn leicht zurückschlagen und empfindlich schwächen könne, dann plötzlich sich mit aller Macht auf ihn zu werfen; zur Flucht gezwungen, werde er Rettung in der Burg suchen, dort aber, von Lebensmitteln ganz entblößt, bald zur Uebergabe genöthigt sein. Der König verwarf diesen Vorschlag als von Furchtsamkeit und Feigheit eingegeben. Auf seinen Rath verließ die gesammte Reiterei, ungefähr 2000 Ritter, die Verschanzungen des Lagers, um dem Feinde entgegenzuziehen; das Fußvolk, ungleich zahlreicher, allein, aus Bürgern von Toulouse und Plätzen der Umgegend bestehend, wenig kriegsgeübt, blieb zur Bewachung im Lager. Hatten bis dahin die Verbündeten durch ihre Fahrlässigkeit dem

Feinde schon mehr als eine Gelegenheit gelassen, Vortheile über sie zu gewinnen, so war ihr Verhalten in der Stunde der Entscheidung nicht überlegter, nicht umsichtiger. Die Königlichen schienen eine Schlachtordnung nicht zu kennen [1]), ihre Bewegungen waren nicht gemeinschaftlich, jeder Ricohombre griff allein für sich an. Der König, weit entfernt, die Seele, der Führer des Ganzen zu sein, glaubte diesem Alles zu sein, wenn er sich als tapferer Ritter erwies ,nahm seinen Posten in der Mitte des Treffens, seine Rüstung mit der eines seiner Ritter vertauschend, um nicht erkannt zu werden. Die Vorhut befehligte der Graf von Toulouse an der Spitze eines Haufens Catalanen. Montfort ließ seine Streiter in festgeschlossener Ordnung durch das östliche Stadtthor an der Garonne ausrücken, um die Belagerer zu täuschen, als ob er aus Furcht die Flucht ergreifen wollte, zugleich um seine Pferde nicht den Geschossen der Toulousaner aus dem westlich gelegenen Lager auszusetzen, machte dann eine Schwenkung, breitete sich in der Ebene aus und warf sich plötzlich auf die feindliche Vorhut mit solchem Ungestüm, daß sie zu beiden Seiten auswich. Dadurch wurde das Mitteltreffen, in welchem der König war, und dieser selbst den wilden Angriffen der Kreuzfahrer, die ihn an diesem Orte wußten, ausgesetzt. Ein wüthender Kampf entbrannte hier. Ritterlicher Hochsinn bewog den König, sich zu erkennen zu geben, allein seine ritterliche Tapferkeit vermochte nicht, trotz aller Wunderthaten, die sie im Waffengetümmel verrichtete, ihn zu retten, er erlag den tödtlichen Streichen der Feinde; mehrere Große seines Hofes fielen an seiner Seite. Die Grafen von Toulouse, von Foix und von Comminges, entmuthigt durch den Tod des Königs, wandten sich zur Flucht und rissen den Rest der Reiterei mit sich fort, von der ein großer Theil durch die sie verfolgenden Kreuzfahrer aufgerieben wurde. Unterdessen befehligte Montfort als geschickter Führer seine Nachhut, sammelte die Zerstreuten, unterstützte die Kämpfenden und sicherte einen etwaigen Rückzug. Während die beiderseitige Reiterei im Kampfe war, versuchte das Fußvolk der Verbündeten die

1) Cron. del Rey en Jacme, c. 8. Zurita, An., lib. II, c. 63.

Burg von Muret zu erstürmen, ward aber kräftig zurückgeschlagen und warf sich, als es die Siegeszeichen der Feinde gewahrte, in die Schiffe auf der Garonne. Einige entkamen, allein die Meisten ertranken, wurden getödtet oder gefangen. Der Verlust der Verbündeten an diesem Tage wird auf 15 bis 20,000 Mann angegeben und traf größtentheils das Fußvolk. Man fand die Leiche des Königs nackt auf dem Boden liegend, geplündert wie die übrigen Todten von der Besatzung von Muret, die nach der Schlacht die Stadt verlassen und einen Plünderungszug auf das Schlachtfeld gemacht hatte. [1])

Der König war in der vollen Kraft seines Lebens gefallen, am 12. Sept. 1213. Bei einer fast riesenhaften und majestätischen Gestalt, einer ungewöhnlichen Körperstärke, besaß Pedro in gleichem Maße ritterlichen Muth und persönliche Tapferkeit, die ihn in dem großen Kampf und Sieg bei Ubeda umstrahlt hatten und deren Glanz er um sich verbreitete, ehe sein Stern bei Muret unterging. Auch die sanftern Tugenden des echten Ritters schmückten den König, Biedersinn und Rechtlichkeit, ein edles und einnehmendes Wesen. Seine Freigebigkeit artete aber nicht selten in Verschwendung aus, seine Prachtliebe in kostspielige, eitle Prunksucht. Ritterlich huldigte er den Frauen in Gesang und Gedichten und glänzte unter den Troubadouren seiner Zeit, aber sein Hang zu Weibern riß ihn über die Schranken des Anstandes und der Sitte hinweg, und selbst in den Stunden der höchsten Gefahr, wo Scepter, Leben und Ehre auf dem Spiele standen und die reiflichste, weiseste Erwägung verlangten, wie in jener Nacht vor der Schlacht bei Muret, vermochte er nicht seine Leidenschaft zu zügeln. [2]) Am wenigsten konnten ihm seine Unterthanen verzeihen, daß er seine Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl bis zur völligen Hingebung gesteigert, das Reich diesem zinspflichtig gemacht und in Folge davon dem Lande neue, verfassungswidrige Auflagen angemuthet hatte. Seine Nachfolger mußten dafür büßen.

1) Hist. de Languedoc, III, p. 248—253 und Note XVII.

2) L'histoire n'a reproché à Pierre II qu'un penchant excessive pour les femmes. Cette disposition contribua peut-être autant que sa témérité à la perte de la bataille de Moret et à la mort de ce prince, car son fils avoue dans ses mémoires qu'il s'était tellement épuisé la nuit qui précéda ce combat, que le matin à la messe il lui fut impossible de demeurer debout pendant l'évangile. Hist. littér. de la France, t. XVII, p. 444.

Jaime I. (1213—1276.)

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit. Parteiungen und Wirren im Reich. König und Königthum gehen gekräftigt aus dem langen und schweren Kampfe hervor. Die Eroberungen: Mallorca, Valencia. Vergleich zwischen Aragon und Castilien über die beiderseitigen Eroberungen. Empörung der Mauren. Jaime's Befehl, daß alle das Reich verlassen sollen. Ein Theil leistet Folge, ein anderer greift zu den Waffen, wird aber nach einem mehrjährigen Kampf unterworfen. Die Theilungen des Reichs und ihre unglücklichen Folgen; Unruhen und allgemeine Verwilderung. Die Städte treten zu ihrem Schutz zusammen; Juntas, Hermandad. Die Ricoshombres vergleichen sich endlich mit dem König. Neue Wirrnisse, von dem unechten Sohn Jaime's, Fernan Sanchez, veranlaßt und genährt bis zu seinem Untergang. Die letzten Zeiten Jaime's. Sein Tod. Rückblick auf seine Regierung, in Aragons Geschichte eine Zeitscheide. Umschwung in den innern Verhältnissen des Reichs. Uebergang zur geschichtlichen Darstellung derselben während des Mittelalters.

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit.

Als die Nachricht vom Tode des Königs nach Aragon und Catalonien gelangte, ließen die Großen durch Abgeordnete den Papst bitten, dem Grafen von Montfort, in dessen Gewahrsam der damals fünfjährige Jaime noch war, zu befehlen, daß er ihnen den Infanten, als ihren König und natürlichen Herrn, übergäbe. Die Bitte ward gewährt und Montfort überlieferte den jungen Fürsten dem päpstlichen Legaten, der ihn nebst seinem gleichfalls noch sehr jungen Vetter, dem Grafen von Provence, Ramon Berenguer, nach Aragon führte. Auf Antrieb des Legaten wurden im Namen des Infanten die Cortes, Aragonesen und Catalanen, nach Lerida (1214) berufen. Es erschienen der Erzbischof von Tarragona und mehrere Bischöfe, die Barone und Caballeros und aus jeder Stadt und größern Ortschaft zehn Abgeordnete, und Alle, vom Legaten angeregt, schworen dem Infanten den Eid der Treue, obwol ein solcher Eid bisher weder

von Seite der Aragonesen noch der Catalanen dem Landesherrn geleistet worden war; seitdem aber wurde er bei den nachfolgenden Königen Brauch, nachdem sie vorher die Fueros, Gewohnheiten und Privilegien bestätigt und beschworen hatten. Gleich nach dem Schluß der Cortes war der Legat mit aller Sorgfalt darauf bedacht, die Spaltungen und Streitigkeiten, die unter den Ricoshombres, Caballeros und einigen Ortschaften des Reichs herrschten, beizulegen, einen Procurador und Lugarteniente General während des Königs Minderjährigkeit zu ernennen und die Grenzen gegen die Mauren sicher zu stellen. Die Erziehung des Infanten (und seines neunjährigen Vetters), wie die Sorge für die Sicherheit seiner Person übertrug man einem catalonischen Ritter, Guillen de Monredon, Meister des Tempelordens in Aragon und Catalonien, einem Manne, den zu dieser wichtigen Berufsstellung nicht blos seine Kriegserfahrung und Tapferkeit, sondern mehr noch seine für jene Zeit nicht gewöhnliche Bildung, verbunden mit strenger Rechtlichkeit, vorzugsweise befähigten. Für die Verwaltung des Reichs ernannte der Legat mit Zustimmung der Stände drei Governadores, einen für Catalonien und zwei für Aragon, deren Amtskreise der Ebro trennte; über alle wurde als Procurador General der Graf Sancho von Roussillon gesetzt. Man hoffte diesen dadurch zufrieden zu stellen.

Weder der Graf Sancho noch der Infant Fernando, des Königs Oheime, waren in den Cortes von Lerida erschienen. Beide durchzogen mit ihren Kriegerhaufen und Parteigängern, überall Aufstände erregend, das Land, in der Hoffnung, bei seiner Zerrissenheit und Spaltung sich des größten Theils desselben bemächtigen zu können. Jeder von beiden gedachte zuletzt allein zu regieren und suchte zu diesem Zweck der Person des jungen Königs habhaft zu werden. Während der Tempelmeister diesen in der starken Feste Monzon, die ihm zum Aufenthalt angewiesen, bewahrte, war das Land von Parteien zerrissen, voll Verwirrung, die königliche Schatzkammer so sehr erschöpft, daß auch das Allernöthigste nicht aus ihr bestritten werden konnte, waren die königlichen Einkünfte sammt den der Krone gehörigen Ortschaften seit Pedro's Zeit an Juden und Mauren verpfändet, von den Caballerias, die

unter den frühern Königen im Reich bestanden, durch Pedro's Schuld nur noch einhundert und dreißig übrig. [1]) Zwischen beiden Führern parteiten sich die meisten Ricoshombres, Caballeros, viele Städte des Reichs. Einige, die vom König kein Land oder Honor hatten, folgten bald der einen, bald der gegnerischen Partei. Nur Einen hebt die Geschichte hervor, der in dieser allgemeinen Verwirrung, von ihr abgewandt, sich unabhängig und selbständig hielt, tief bekümmert über die Zwietracht, die das Reich zu spalten begann, seine Sorge allein dem Wohl desselben und dem Dienste des Königs weihte, der hochbetagte Ritter Ximeno Cornel, „der Weiseste, den es in seiner Zeit in Aragon gab, der beste Rathgeber." [2]) Während dieser Unruhen begaben sich einige Caballeros, unter dem Vorgeben, den König zu besuchen, öfters nach Monzon, um ihn zu bewegen, die Feste zu verlassen. Jede Partei hoffte dann seiner Person sich zu versichern und die Gegenpartei zu Grunde zu richten. Jaime, damals neun Jahre alt, sehnte sich aus diesem Gewahrsam. Als es seinem Vetter Ramon Berenguer gelungen war, Nachts aus der Feste zu entkommen und, von einigen Edelleuten geleitet, nach Provence zurückzukehren, fürchtete der Tempelmeister, daß Jaime diesem Vorgange folgen möchte, und beschloß, ihn aus seiner Aufsicht zu entlassen, in der Hoffnung, vielleicht damit die Unruhen zu beschwichtigen und ihnen zu Gunsten des Königs eine glückliche Wendung zu geben. Während in dieser Zeit Sancho Alles aufbot, um mit seinen Anhängern sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen, schickte der König insgeheim Boten an Pedro Fernandez de Azagra und Pedro Ahones und ihre Partei, und erhielt von ihnen die Versicherung, daß sie ihm zu dienen und mit ihrer ganzen Macht beizustehen bereit seien. Alle, Prälaten und Ricoshombres, versammelten und verbündeten sich im September 1216 zu Monzon, auf Cornel's Rath, gelobten Jaime zu schützen und zu vertheidigen, für sein und des Landes Wohl zu sorgen, schworen, daß Keiner ohne die Zustimmung Aller ihn der Macht dessen, der die Sorge für

1) Das Nähere darüber s. im Abschnitt über den Adel.
2) Zurita, An., l. II, c. 68, p. 106.

ihn übernommen habe, entziehen wolle, bei Strafe des Verraths und Meineids. Sie erklärten, daß die Verwaltung des Reichs in den Händen des Grafen, wie sie es damals war, bleiben sollte. Diese Beschlüsse wurden unter der Beistimmung mehrerer hoher Würdenträger, vieler Ricoshombres und Caballeros, die sich bei dem König befanden, gefaßt.

Graf Sancho, der sich unterdessen immer mehr in den Besitz des Landes gesetzt hatte, war weit entfernt, sich mit der Governadorstelle zu begnügen. Ueber des Königs Befreiung und seine Uebereinkunft mit den Anhängern des Infanten Fernando aufgebracht, versammelte er seine Partei, entschlossen, als offener Feind den in Monzon Versammelten entgegenzutreten. „Mit Scharlach", sprach er in trotzigem Selbstvertrauen, „werde ich die ganze Landstrecke von Aragon diesseit des Cinca, die der König und die mit ihm sind, zu betreten wagen, überziehen." Als eines Morgens Jaime mit Tagesanbruch aus Monzon auszog, war das Erste, was die auf der Brücke ihn erwartenden Ricoshombres ihm meldeten, daß Graf Sancho mit all seinem Kriegsvolk sich in Selgua aufgestellt habe, um ihm ein Treffen zu liefern. Jaime, damals noch nicht zehn Jahre alt, zeigte sich unerschrocken, bat einen seiner Ritter um einen leichten Panzer und waffnete sich zum erstenmal in seinem Leben, setzte muthvoll seinen Weg fort und gelangte, zu seinem Glück nicht auf den Gegner stoßend, ohne Unfall nach Huesca, von da nach Zaragoza, wo er mit großer Festlichkeit empfangen und der Streit, der zwischen einigen Ricoshombres bestand und das Reich in große Unruhe setzte, beigelegt wurde (Mai 1218), besuchte dann die versammelten Cortes der Catalanen in Tarragona (Anfang Juli 1218), hierauf die allgemeinen Cortes der Aragonesen und Catalanen in Lerida (September 1218). Er bestätigte hier die Münze von Jaca, welche sein Vater hatte schlagen lassen, gelobte eine andere nicht zu schlagen, ihren Werth weder zu erhöhen noch herabzusetzen. Die wichtigste Frucht dieser Cortesversammlung für König und Reich und mehr als Geldes werth war aber die Aussöhnung des Oheims mit dem Neffen, die von einigen Prälaten und Ricoshombres zu Stande gebracht wurde. Graf Sancho gab seine Ansprüche auf die Verwaltung

(Governacion) des Reiches auf, versprach, den König deshalb weder zu bekriegen, noch irgend zu beunruhigen, schwor vielmehr, ihm treu und gesetzlich zu dienen. Dagegen gab ihm der König als Honor, nach dem Fuero von Aragon, die Burgen und Flecken Alfamen, Almudevar, Almuniente, Pertusa und Lagunarota bis zu einem Einkommen von 15,000 Sueldos, bewilligte ihm außerdem 10,000 barcelonesische Sueldos von den Einkünften von Barcelona und Villafranca. Für diesen Preis erkaufte sich der König Ruhe von dieser Seite, und Sancho leistete, seine Herrschsucht mit Habsucht vertauschend, den Eid der Treue, den er ohnehin dem König schuldig war.

In demselben Jahre starb in Rom Jaime's Mutter, nachdem sie letztwillig (in den Jahren 1209 und 1211) ihren Sohn zum Erben der Stadt und Herrschaft Montpellier eingesetzt und, im Hinblick auf seine Jugend und des Reiches Verwirrung, seine Person wie seine Staaten dem Papst Honorius III. empfohlen hatte. Damit war Jaime's Länderbesitz jenseits der Pyrenäen befestigt und schien seine Autorität in seinen Staaten zugleich von außen gestützt. Ihm eine weitere Stütze im Auslande zu schaffen, dachten in dieser Zeit treugesinnte Männer, der biedere Ximeno Cornel und Guillen de Cervera, seine vornehmsten Räthe, und der mit seiner Schwester Constanze vermählte Guillen Ramon de Moncada, Seneschal von Catalonien, auf eine Verbindung des jungen Fürsten mit dem castilischen Königshause. Es ward eine Vermählung Jaime's mit der castilischen Infantin Leonor, einer Schwester der Königin Berenguela, eingeleitet und bald hernach in Agreda mit großen Festlichkeiten in Gegenwart des Königs von Castilien und dessen Mutter gefeiert (6. Febr. 1221). Die Trauung fand in der Kathedrale von Tarazona statt, wo Jaime die Ritterwürde empfing, indem er das auf dem Altar liegende Schwert sich selbst umgürtete. An diesem Festtage war Jaime in sein funfzehntes Lebensjahr getreten; klug über seine Jahre, wie er war, schob er seiner Jugend wegen die Vollziehung der Ehe über ein Jahr hinaus. [1])

1) Cron. del rey En Jacme, c. 11 ess. Zurita, l. II, c. 67 ess.

Und nicht zum Kinderspiel umgürtete sich Jaime fast im Kindesalter mit dem Schwert. Seine und des Reichs Lage war so, daß allein das Schwert Sicherheit und Ruhe zu verschaffen vermochte, auf seiner Spitze allein der Krone Macht und Würde zu ruhen schien. Denn schon ein Jahr vorher hatten neue Parteifehden unter den Ricoshombres den König genöthigt, zu den Waffen zu greifen und für die Einen wider die Andern zu kämpfen. Zudem ward ihm die herbe Erfahrung, wie wenig treu und verläßlich die waren, die zu ihm standen und scheinbar ihm dienten; wie Alles, was im Rathe des Königs vorging, den Gegnern verrathen ward. Die stattgehabte Versöhnung erwies sich als eine verfehlte, die Unterwerfung war erheuchelt. „Die Ricoshombres", sagt Zurita, „verharrten fort und fort in ihren Zusammenrottungen und Parteiungen, und jede Partei trachtete sich der Person des Königs zu bemächtigen, obwol der Prinz selbst in seiner Kindheit so hochsinnig und von so großer Mannhaftigkeit war, daß Alle große Scheu vor ihm hatten und sich nicht sicher glaubten."

Nach seiner Verbindung mit dem castilischen Königshause und trotz derselben wurden die Zustände des Reichs immer heilloser, die Parteiungen verwickelter und gegen einander gehässiger, die Kämpfe häufiger und erbitterter. Jaime sah sich hineingerissen in den wirren Strudel, von offenen Gegnern angegriffen, schmerzlich berührt von Unehrerbietigkeiten, noch schmerzlicher von Verrath und Abfall, bald der Barone und Ricoshombres, bald seiner eigenen Verwandten. Der jugendliche Fürst sollte durch die Schule der schwersten Prüfungen gehen und bestand sie männlich. Inmitten der Wirren und Kämpfe, stets die Hand am Schwert, kräftigte er sich mehr und mehr, stählte und schärfte zugleich seines Geistes Waffe und lernte allmälig, sie mit einer Kraft und Entschlossenheit, mit einer Klugheit und Geistesgegenwart zu führen, die weit über sein Alter gingen, nicht selten in den bedenklichsten, schwierigsten Lagen, in Augenblicken folgenschwerer Entscheidung, die das Talent des erfahrensten Mannes auf die Probe gestellt haben würden. Vergegenwärtigen wir uns jene Gewaltigen im Reich, zwischen und unter und gegen die das Zeitalter den

König stellte, jene stolzen Barone, Besitzer und Beherrscher von Städten und Festungen, jene kriegsgewohnten, über zahlreiche Kriegsmannschaft und Kriegsführer gebietende Prälaten, jeder Baron, jeder Ricohombre dem König sich gleich achtend, wenn nicht überlegen, dieser selbst genöthigt, das umherschweifende Leben eines Kriegshauptmanns zu führen, als Führer der Kriegsschar seines Hauses (mesnada) für oder wider die zu kämpfen, die sich einander den Besitz der Burgen, Städte und Festen streitig machten, den Einen durch seinen Beistand zur Uebermacht zu erheben, den überwundenen Gegner noch tiefer zu erbittern. Heben wir einige Züge aus diesem düstern, unerquicklichen Partei- und Kampfgewühl hervor, von dem wir den Blick mit Unwillen wegwenden würden, leuchtete aus ihm nicht bald eine Gestalt empor, die in ihm wächst und groß wird, wie an Körper, so an Geist, die in dem sie umgebenden Dunkel immer neue Lichtseiten enthüllt, eine Tugend, eine Geistesgabe nach der andern offenbart, bis aus der langen, schweren Feuerprobe ein königlicher Jüngling hervortritt von seltener Gediegenheit und trefflichem Gepräge.

Jaime war aus dem, mit dem Vicegrafen von Bearn, Guillen de Moncada, in Catalonien geführten Kampfe nach Aragon zurückgekehrt, wo ihm neue Widerwärtigkeiten bereitet wurden. Der immer unruhige, aufrührerische, kronbegierige Infant Fernando, mit ihm ebenderselbe Moncada und Pedro Ahones, einer der mächtigsten Großen des Landes, betrieben hier im Geheimen neue Vereinbarungen. Mit ihnen verbanden sich die Städte und Gemeinderäthe von Zaragoza, Huesca und Jaca. Der König befand sich in dieser Zeit (1223) in Alagon mit dem Grafen von Roussillon, Nuno Sanchez, Sohn des Grafen Sancho, Pedro Fernandez de Azagra, Herr von Albarracin, der eben zum Gehorsam zurückgekehrt war, Blasco de Alagon, Atho de Foces und Andern. Man bewerkstelligte hier eine Versöhnung und ein Bündniß zwischen dem abwesenden Infanten Fernando, Guillen de Moncada und Pedro Ahones mit Nuno Sanchez und Pedro Fernandez durch Vermittelung eines Dritten. Sie sandten Boten an den König und ließen ihn wissen, daß sie

sich ihm zu Dienst stellen wollten. Der König kam, als sie sich dem Flecken näherten, zu ihrem Empfang entgegen, und sie ritten zusammen in Alagon ein. Er hatte jedoch die Vorsicht gehabt zu befehlen, daß sie nur mit vier oder fünf Rittern einrücken, ihre Mannschaften auf die Aldeas legen sollten. Nuno Sanchez und Pedro Fernandez, denen er die Bewachung der Thore aufgetragen, ließen aber ohne Wissen des Königs bei zweihundert Caballeros mit jenen einziehen. Am folgenden Tage suchten der Infant Fernando, Guillen de Moncada, Pedro Fernandez, Pedro Ahones und Nuno Sanchez, die bereits einig waren, der Person des Königs sich zu bemächtigen und das Reich nach ihrem Gutdünken zu regieren, den König zu überzeugen, daß sie nichts höher hielten als seine Ehre und seinen Dienst, für ihn, als ihren natürlichen Herrn, ihre Personen und Länder, so oft es nöthig, gegen alle Menschen der Welt auf das Spiel setzen würden. Er möge mit ihnen nach Zaragoza gehen, wo seine Angelegenheiten und die Geschäfte des Reichs besser besorgt werden könnten. Was als Rath erschien, war Nöthigung mit Gewalt, welcher der König nicht zu widerstehen vermochte. Am folgenden Tage zog er nach Zaragoza und nahm seine Wohnung im Palast Azuda. Noch in derselben Nacht stellte man bewaffnete Wachtposten innerhalb des Palastes und rings um die Mauern und an den Thoren auf. Einige bewachten besonders den König und hatten ihre Schlafstätten dicht neben der königlichen. So blieb es drei Wochen. Dem Vertrauten des Königs, Atho de Foces, war nicht gestattet, ihn zu sprechen, ihm zu rathen; er ward genöthigt, nach Huesca, seiner Heimat, zu gehen. Der König sah sich seiner Freiheit beraubt und in der Gewalt der Ricoshombres, seiner Vasallen. Verständig und edelsinnig wie er war, nahm er eines Tags einen derselben, Pedro Ahones, allein, stellte ihm vor, wie sehr er ihn geschätzt, begünstigt, wider seine Feinde geschützt habe, und wie er nun als seinen Gegner sich erweise, mit Undank, Misachtung und Schädigung ihm lohne. Vergebens; die Worte sittlicher Entrüstung fanden kein Gehör in der abgeirrten Zeit, in welcher unter den Großen Hab- und Herrschsucht edlern Regungen Schweigen auferlegte. Unterdessen suchte sich der König mit seiner Gemahlin der Gewalt der Ricoshombres zu entziehen und die Königin zu bereden, des Nachts durch eine Fallthür und einen unterirdischen Gang aus dem Palaste zu entweichen, vermochte aber nicht sie zu einem so gewagten Entschluß zu bewegen. Er verharrte daher in dieser peinlichen Lage, bis er auf dringende Bitten des Infanten Fernando dem Guillen de Moncada für den in Catalonien erlittenen Schaden 20,000 Maravedis zur Entschädigung versprach, mit innerm Widerstreben, aber in der Hoffnung, daß dann beide von dem Bunde sich lossagen würden. Seitdem genoß er etwas mehr Freiheit, obwol der Infant Fernando gegen den Willen vieler Ricoshombres sich der Regierung bemächtigt hatte.

Einige Zeit darauf, als der König sich in Monzon befand (October 1223), traten hier der Bischof von Zaragoza, der Infant Fernando und andere Große ihrer Partei, der Bischof von Lerida und der Vicegraf von Bearn mit der ihrigen, beide mit Zustimmung ihrer Anhänger in Aragon und Catalonien, in eine Verbindung zusammen, unter dem Vorgeben, den König von schlechten Rathgebern und das Reich vom Druck derselben zu befreien, Friede, Eintracht und Ordnung herzustellen. Zu diesem Zweck, machten sie bekannt, würden sie den König bestimmen, jene vom Hof und aus dem Reich zu entfernen, und dem wohlmeinenden Rathe derer, die er und sie für seinen Dienst geeignet hielten, zu folgen. Sie gelobten die Ausführung dieses Vorhabens gegen alle Feinde und Widersacher mit einem Eid, und setzten zu größerer Sicherheit einen Theil ihrer Burgen zum Unterpfand. Da sich dabei der größte Theil der Ricoshombres und Caballeros des Reichs betheiligte, so gerieth dieses in noch allgemeinere Aufregung und Verwirrung als vorher. Ohne den König zu fragen, theilten die Führer der Bewegung die Honras des Reichs nach Willkür und Gunst unter sich und ihre Freunde.[1] Der König, immer in einer mehr oder minder verkappten Gefangenschaft gehalten, ging nach Zaragoza und von da nach Tortosa, von wo er sich nach

1) Indd. ad an. 1227, p. 72.

einigen Tagen heimlich nach dem nahen Horta, einem dem Tempelorden gehörigen Orte, begab. Von hier erließ er, von kriegerischem Unternehmungsgeist gegen die Moslemen getrieben, wol auch zugleich in der Absicht, die unruhigen Ricoshombres auf die Probe zu stellen und anderwärts zu beschäftigen, an sie ein Aufrufschreiben, sich mit den Caballeros, welche jeder nach seinem Honor zu stellen hatte, an einem gewissen Tage in Teruel einzufinden, weil er beschlossen habe, einen Hauptort des Reichs Valencia zu belagern. Er brach mit den Seinen dahin auf, aber nur drei Ricoshombres erschienen. Nach einer kurzen Belagerung von Peñiscola sah er sich gezwungen, da seine Vorräthe zusammenschmolzen, mit Zeyt Abuzeyt, dem Beherrscher von Valencia, Frieden zu schließen. Seiner Klugheit und kräftigen Entschiedenheit allein verdankte Jaime, daß jener ein Fünftel von allen Einkünften der Städte Valencia und Murcia ihm als Tribut verwilligte, wogegen der König von der Belagerung des wichtigen Peñiscola abstand. Aber mit Schmerz sah er seinen Lieblingsplan vereitelt, durch eben jene Ricoshombres und Caballeros vereitelt, deren anmaßungsvolle Keckheit in dieser Zeit den höchsten Grad erreichte. Als er drei Wochen nach Abschluß des Vertrags mit dem Maurenfürsten von Teruel wegging, stieß er auf Pedro Ahones, gefolgt von sechzig der Seinen zu Pferd. Der König, der in ihm den Haupturheber des zu Alagon zusammengetretenen Bundes erblickte, bewog ihn, mit ihm nach Buruaguena zu reiten, stellte ihn hier im Beisein mehrerer Ricoshombres zur Rede, warf ihm vor, daß vornehmlich durch seine und der Ricoshombres Schuld der so erwünschte Feldzug gegen die Mauren habe unterbleiben müssen. Nach einem scharfen Wortwechsel, wie zwischen Standesgleichen, verlangte der König, daß er sich ihm gefangen gebe. Da stieg Pedro vom Pferde, seine Begleiter, wie die des Königs, ließen beide allein. Jener, im Ruf eines gewaltigen Ritters und Kämpen, sah sich kaum allein mit diesem, als er die Hand an das Schwert legte. Allein der siebzehnjährige Fürst hielt ihn so fest, daß er es nicht ziehen konnte. Bei dem Lärmen im Hause stiegen draußen dreißig bis vierzig von Pedro's Leuten auf einmal ab. Während sie eintraten,

wollte Pedro die Hand an den Dolch legen, ward aber vom König gleichfalls verhindert, sodaß er sich nicht bewegen konnte. Da drangen jene ein und befreiten ihn aus den Händen des Königs. Und die Königlichen? Sie blieben im Haus, ohne ihm beizustehen; „im Gegentheil", erzählt der König, „sahen sie in Ruhe dem Kampfe zu, den wir mit jenem führten." [1]) Pedro's Ritter hoben ihn auf sein Pferd und entfernten sich mit ihm aus Buruaguena. Sie wurden von denen des Königs und von diesem selbst, nachdem er von einem Ritter aus Alagon ein Pferd geliehen hatte (so weit war es damals mit dem Königthum gekommen!), verfolgt, bis endlich ein Ritter aus dem königlichen Gefolge, Sancho Martinez de Luna, Pedro Ahones mit der Lanze durchbohrte, daß er schwer getroffen niedersank. Der König, der hinzukam, schützte den Verwundeten gegen die Ausbrüche der Rache von Seite der Königlichen, ließ ihn nach Buruaguena bringen und nahm, als er unterwegs den Geist aufgab, seine Leiche in einem Sarge mit nach Daroca, wo sie auf des Königs Befehl in der Kirche Santa Maria anständig bestattet wurde. Pedro Ahones war zwar nicht von Geburt Ricohombre, aber Einer der Mächtigsten des Reichs, besaß den Flecken Bolea und ganz Sobrarbe als Unterpfand für eine dem König Pedro geliehene Summe. Jaime wandte sich nun gegen die Ortschaften in Sobrarbe und Ribagorza, wogegen sich die Städte Aragons, die Partei des Infanten Fernando ergreifend, erhoben. Aus Rache für den gefallenen Bruder versammelte der Bischof von Zaragoza, Sancho Ahones, zahlreiche Krieger seiner Partei, rückte in einer Nacht aus, Verheerung verbreitend, während er sein Kriegsvolk von aller Schuld und Strafe absolvirte. Der König sah sich und sein Reich von neuem in Kämpfe verwickelt, die nicht weniger heftig als die frühern, sah die Achtung und Zuneigung, welche sein Muth und Edelsinn einflößten, allerwärts von seinen Widersachern untergraben und fruchtlos gemacht, heimlich und öffentlich, fand nirgends Vertrauen, Sicherheit, Ruhe. Von den Einwohnern von Huesca eingeladen, begab

1) Cron. del Rey En Jacme, c. 26.

er sich in ihre Stadt, ohne Kriegsgefolge (im März 1226), und ward mit Volksjubel und Festlichkeiten empfangen. Aber schon in der folgenden Nacht bewaffneten sie sich und erhoben, von Jaime's Gegnern aufgewiegelt, einen Aufstand. Eine beschwichtigende Ansprache des Königs erwies sich fruchtlos, und es fehlte wenig, daß er am folgenden Tage das Opfer des Aufstandes wurde. Schon waren die Straßen der Stadt mit Ketten gesperrt und die Thore geschlossen, um des Königs Entweichung zu verhindern; nur durch eine sein Alter überragende List, Geistesgegenwart und Kühnheit gelang es dem Könige, mit fünf getreuen Rittern aus der Stadt zu entkommen und dann, mit seiner ganzen Reiterei vereinigt, nach Pertusa zu gelangen. [1])

„Das ganze Reich", sagt Zurita, „war in dieser Zeit in so großer Verwirrung und Aufregung, daß die Justiz in ihm nicht mehr Raum fand, als so weit die Waffen die Oberhand hatten, indem Einige der Partei des Königs, Andere der des Infanten Fernando, den (auch) die Städte Zaragoza, Huesca und Jaca begünstigten, folgten." Mitten in diesem Kampf- und Parteigewühl, in welchem der König nach allen Seiten hin die Spitze zu bieten genöthigt war, ließ er unablässig sich angelegen sein, die Unruhen und Spaltungen im Reiche beizulegen und den Infanten Fernando, wie die ihm folgenden Ricoshombres in Aragon und Catalonien, zum Gehorsam zurückzuführen, vor Allem aber die Streitigkeiten, die zwischen dem Vicegrafen von Cardona, Ramon Folch, und dessen Partei und dem Vicegrafen von Bearn, Guillen de Moncada, und seinem Anhang bestanden, zu schlichten; denn ohne dies schien es unmöglich, die Ruhe in Aragon herzustellen und den Zwiespalt zwischen dem Infanten Fernando und dem Grafen Nuno Sanchez zu heben. Dem Erzbischof von Tarragona, Spargo, und einigen Ricoshombres, die mit dem König auf dies edle Ziel hinarbeiteten, gelang es endlich, eine Vereinbarung zwischen den Vicegrafen von Cardona und Bearn und ihren beiderseitigen Anhängern zu vermitteln. Beide Theile vereinigten sich am 23. Mai 1227 zu einer

1) Cron. del Rey, c. 30—33. Zurita, An., l. II, c. 81.

Waffenruhe von zehn Jahren und stellten einander zur gegenseitigen Sicherheit Burgen zu Unterpfändern und Ritter als Bürgen. Der Vicegraf von Cardona und seine Anhänger vernichteten ihre frühern Parteiverträge und huldigten dem König nach catalonischem Herkommen, während Guillen de Moncada und seine Partei dem König den Eid nach dem Fuero von Aragon leisteten. Nach diesem Vorgang war es nun dem Könige leichter, den Infanten Fernando auf seine Seite zu ziehen und den Unruhen im Reiche ein Ende zu machen.

Der wirre Zustand des Reiches, in welchem Raub, Todtschlag und Gewaltfrevel immer mehr überhand nahmen, hatte die oben genannten Städte Zaragoza, Huesca und Jaca bewogen, zum Schutz dagegen und zur Sicherung ihres Verkehrs in eine engere Verbindung zu treten. Ihre Abgeordneten hatten sich am 13. Nov. 1226 in Jaca versammelt und den Beschluß gefaßt, vereint mit aller Macht gegen jedermann einander beizustehen, jedoch vorbehaltlich der dem König und dem Reiche schuldigen Treue. Sie verpflichteten sich, aus keinerlei Grund diese Union aufzulösen, vielmehr sie auf ihre Nachkommen zu vererben und von allen Einwohnern ihrer Städte, vom siebenten Lebensjahr aufwärts, beschwören zu lassen. Der König überzeugte sich, daß diese Verbindung das Werk der Partei war, die dem Infanten Fernando folgte, nicht allein zur Vertheidigung, sondern eintretenden Falls auch zum Angriff geschlossen. Er setzte daher in großer Eile seine Krieger in Bereitschaft. [1])

In der That war die Hauptstütze dieser Städteunion der Infant Fernando, unter des Königs Widersachern der unruhigste, hartnäckigste und ehrsüchtigste. Nur von seiner Unterwerfung konnte Jaime den Sieg des Königthums erwarten; mit dem Infanten stand und fiel die Städteverbindung, und er vor Allen mußte das Ziel der Versöhnungs- und Einigungsbestrebungen des Königs sein. Allmälig wurde für solche die Stimmung der Gemüther, die Lage der Dinge günstiger; das Uebermaß der Uebel selbst ließ die Aragonesen auf Heilmittel denken. Eine Hungersnoth, die Folge einer

1) Zurita, An., II, c. 83.

außerordentlichen Dürre und kärglichen Getreideernte in diesem Jahr, welche besonders Catalonien heimsuchte[1]), trug nicht wenig bei, jene Uebel fühlbarer zu machen und die Unzufriedenheit und Klagen über die öffentlichen Zustände des Reichs bis in die untern Volksschichten zu verbreiten. Die zwischen den beiden Vicegrafen und ihren Anhängern vereinbarte Waffenruhe hatte auf mehrern Punkten des Reichs die ersehnte Ruhe hergestellt und konnte nicht verfehlen, auch auf die Gesinnungen der Großen, die noch in Fehden lebten, und die Länder, die unter diesen litten, einen beschwichtigenden, wohlthätigen Einfluß auszuüben. Fernando's und Nuno Sanchez' Parteikämpfe hatten in jenem Zwiespalt ihre Wurzeln, aus ihm ihre Nahrung und Kraft gezogen; diese Wurzeln waren nun abgeschnitten und verdorrten. In dem Maß aber die Parteien an Boden verloren, gewann daran das Königthum; ihm wuchs zu, was jene einbüßten.[2]) Ohnehin fing der Infant an zu altern, seine Ehrsucht und sein Selbstvertrauen schwächten sich ab. Jaime's Geist und Manneskraft, die hinter seiner Jugend der Infant nicht erkannt hatte, wurden diesem sichtbarer und geboten ihm Achtung. Das rücksichtvolle und dabei feste Verhalten des Neffen auf dem Throne mußte den widerspenstigen Oheim allmälig zur Milde und Besonnenheit stimmen. Wie günstig aber auch alle diese Verhältnisse sich für die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung gestalteten, immer war und blieb sie das Werk vornehmlich des Königs, seiner frühreifen Klugheit und Umsicht, seiner Geistesgegenwart und Entschiedenheit, seines hohen, festen Muthes und richtigen Taktes.

Als sich der König am 13. Dec. 1226 in Alfamen befand, versammelten sich bei ihm eine Anzahl Ricoshombres und Caballeros, in der Absicht, den Streitigkeiten und Unruhen im Reiche ein Ziel zu setzen. Von dort in Begleitung jener in Pertusa angelangt, empfing er von dem Infanten, von Guillen de Moncada und Pedro de Cornel, die nach Huesca gekommen waren, um mit dem König über ihre Aus-

1) Indd., p. 74.
2) Miedes, lib. IV, p. 420.

söhnung zu verhandeln, eine Botschaft, die ihm ihre Absicht, zu ihm zu kommen, und ihr Bedauern, daß sie vordem gegen ihn gefehlt hätten, ausdrücken sollte. Man vereinigte sich über den Ort der Zusammenkunft und die Zahl der beiderseitigen Begleiter; „wie Vasallen wollten sie vor ihren Herrn kommen." In der Ansprache, die der Infant bei der Zusammenkunft an den König richtete, bat er diesen, ihm das Vergangene zu verzeihen und seine Gnade zuzuwenden, weil er sein Oheim sei und ihm treu zu dienen wünsche.[1]) In gleicher Weise möge er Guillen de Moncada aufnehmen.[2]) Der König bewilligte die Bitte, nachdem er sich darüber mit seinen Baronen und Caballeros berathen hatte. So kehrten jene zum Gehorsam zurück.

Noch waren aber der Streitpunkte nicht wenige zu erledigen. Beide Theile legten endlich freiwillig diese in die Hände des Erzbischofs von Tarragona, des Bischofs von Lerida und des Tempelmeisters Francisco de Mompesat und gelobten eidlich, der einstimmigen Entscheidung derselben sich unterwerfen zu wollen. Die Schiedsrichter vernichteten am 31. März alle Bündnisse, welche zwischen den Adeligen und Städten und zwischen jenen untereinander in dieser Beziehung geschlossen worden waren. Die ausgestellten Urkunden sollten dem König überliefert werden, der Infant dem König huldigen und Treue schwören, dieser dagegen gehalten sein, den Infanten als seinen Oheim zu ehren und ihm dreißig Ritterlehen (Caballerias) verleihen. Die Verzeihung wurde auch über Anhänger des Infanten ausgedehnt. Dagegen war der König gewillt, Diejenigen, welche die drei Städte unter die Waffen gerufen hatten, sowie ihre Stadträthe zu bestrafen, der Bündnisse wegen, die sie, der Partei des Infanten folgend, untereinander geschlossen hatten, wie der König behauptete, zum Schaden der königlichen Herrschaft und Würde. Die Städte kamen dem zuvor durch schnelle Unterwerfung und das eidliche Versprechen, daß sie Alles, was der König in Uebereinstimmung mit jenen drei Schiedsrichtern anordnen

1) Cron. del Rey, c. 33. Zurita, An., lib. II, c. 84.
2) pues ningun Rey de España tenia tan principal vassallo.

werde, erfüllen wollten. Am 1. April 1227 widerriefen sie alle Bündnisse, die sie bis auf diesen Tag geschlossen hatten, und huldigten von neuem dem König, der hierauf ihnen verzieh, die Gefangenen, wie die weggenommenen Güter ihnen zurückgab und die von seinen Vorfahren ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigte. Zum Schutz des Eigenthums und der Personen gegen Gewaltthätigkeit, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die in dieser durch vieljährige Fehden verwilderten Zeit fast überall den Boden verloren hatte, wurde, wie für Catalonien schon im Mai 1225 in Tortosa (wiederholt am 12. Jan. 1228 in den Cortes von Barcelona), so für Aragon am 2. Juli 1227 in Zaragoza ein Land- und Gottesfriede veröffentlicht. [1])

So war die Ruhe, die das Reich sechzehn Jahre lang schmerzlich entbehrt hatte, hergestellt, die Versöhnung der Parteien, wenigstens für jetzt, erlangt, die Autorität des Thrones und des Königs erstarkt. Denn obwol Jaime in dem nämlichen Jahr (1228) noch einmal die Waffen gegen einen Großen des Reichs ergreifen mußte, als er den Vicegrafen von Cabrera zwang, die Grafschaft Urgel, die dieser der Gräfin Aurembiar, der Tochter des (letzten) Grafen Armengol von Urgel, widerrechtlich vorenthielt, ihr zurückzugeben, so konnte dies, da der König auf Anrufen der Gräfin die Sache in die Hand nahm und mit ebenso viel Kraft, Klugheit und Rechtssinn, als Ritterlichkeit für die in ihrem Recht gekränkte Frau verfocht, nur dazu dienen, dem Reichsfrieden mehr Festigkeit, der Krone größeres Ansehen und einen ansehnlichen Zuwachs (durch die Erwerbung der Stadt Lerida und durch Anderes), dem jungen König einen höhern Glanz zu geben. Von diesem umgeben, trat König Jaime aus dem langjährigen Kampfe mit den Großen, in dessen düsterm Gewirre er so oft von jenen Hochgestalten, die ihm an Macht gleich, ja überlegen waren oder schienen, überragt und verdunkelt wurde, trat in den Vorgrund als Sieger, nun selbst alle überragend und verdunkelnd durch seine hohe Persönlichkeit und hergestellte Königswürde, wahrhaft ein Mann, an

1) Marca, Hisp., p. 1206—1210. Fueros de Arag. 189.

Geist wie an Körper, obwol nicht volle zwanzig Jahre alt. Wol hatte die Natur ihn reichlich ausgestattet, Erziehung und Unterricht ihn sorgsam entwickelt und für den Thron vorgebildet; allein seine Haupt- und Hochschule war doch das Leben selbst gewesen, ein Leben voll herber Erfahrungen, eines unausweichlichen, fast ununterbrochenen Kampfes gegen Anmaßung und Gewaltthat, Hinterlist und Aufwiegelung. Und wie ein solches Leben seinen Geist geschärft und früh gereift, aus ihm manchen Funken, der sonst nie geweckt worden wäre, geschlagen hatte, so stählte es seinen Körper und härtete ihn im rauhen Kriegslager ab. König Jaime stand jetzt da in voller Blüte, nach Desclot's Schilderung, der schönste Mann seiner Zeit, eine Spanne über Andere emporragend, wohlgestaltet und in allen Gliedmaßen vollkommen, von frischem, blühendem Gesicht, mit großer, regelmäßiger Nase, zwar breitem, aber wohlgeformtem Munde mit großen weißen Zähnen („Perlen gleich"), schwarzen Augen, blondem Haupthaar („wie Goldfäden"), die Schultern breit und die Arme stark, Hüften und Schenkel von kräftigem Bau, die Hände und Füße ausgezeichnet schön geformt. [1])

So trat der König in einen neuen Abschnitt seines Lebens und seiner Regierung, aus dem Kampfe mit seinen aufrührerischen Unterthanen in den Kampf mit den Moslemen, den Feinden seines Glaubens und Vaterlandes, in einen Kampf, den er, durch jene gehindert und gelähmt, viele Jahre hindurch verschieben mußte, zu seinem tiefen Bedauern, denn „sein ganzes Herz und Verlangen", sagt Desclot, „war auf den Krieg mit den Saracenen gerichtet". Bald nachdem die Ruhe im Reiche hergestellt war, fand sich ein Anlaß und Anstoß, des Königs heiße Wünsche in Thaten zu verwandeln.

Die Eroberungen.

Während der König sich in Tarragona befand, hielten sich mehrere Grafen und der größte Theil der Ricoshombres und Caballeros am Hofe auf. Bei einem Festmahl, dem diese beiwohnten, war unter Andern ein sehr angesehener

1) Cron., c. 12.

Bürger der Stadt, Namens Pero Martel, der in dem Rufe eines sehr geschickten und erfahrenen Seemanns stand, geladen. Der Lauf der Unterhaltung gerieth auf die der Küste gegenüber liegende Insel Mallorca, und Martel ward veranlaßt, sich über sie zu äußern. Er rühmte ihre Fruchtbarkeit, ihren Ueberfluß an Bauholz, die Sicherheit und Bequemlichkeit ihrer Häfen, beklagte zugleich den Schaden, den ihre Corsaren dem catalonischen Handel verursachten, und erregte bei dem jungen König und den anwesenden Großen den lebhaften Wunsch, ein Land zu erobern, nach dessen Besitz ihre Vorfahren schon längst gelüsteten. Dazu kam, daß die Mauren der Insel kurz zuvor mehrere catalonische Schiffe mit Waaren von großem Werth weggenommen hatten. Die Barcelonesen hatten deshalb einen Abgeordneten an den maurischen König von Mallorca geschickt, um die Herausgabe der Schiffe und Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Kaum hatte jener im Namen seines Königs das Verlangen vorgebracht, so fragte ihn der Maurenfürst mit stolzem Hohn: „Und wer ist jener König, von dem du mir sprichst?" — „Wer?" versetzte der Barcelonese, „der König von Aragon, D. Jaime, der Sohn D. Pedro's, desselben, der in der denkwürdigen Schlacht von las Navas de Tolosa ein zahlloses Heer von deiner Nation vernichtete; du weißt es wohl." Die hochfahrende und unerwartete Antwort versetzte den Moslemen in solchen Zorn, daß der Barcelonese sich glücklich schätzte, ungestraft die Insel verlassen zu dürfen. Auf die Nachricht von dem, was dem Abgesandten begegnet war, schwor der König feierlich, daß er von dem Unternehmen gegen Mallorca nicht ablassen werde, bis er die Insel und ihren König in seiner Gewalt habe.

Zu diesem Zweck berief er die allgemeinen Cortes des Reichs nach Barcelona, im December 1228, entwickelte hier in einer einfachen, kräftigen Rede seine Absicht, durch den Krieg gegen die Ungläubigen Gott zu dienen, zur Ehre der christlichen Religion, zugleich die Räubereien, welche die Mauren an den Küsten seines Reichs verübt hätten, zu rächen; dann legte er der Versammlung Anträge zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern, den Feldzugsplan und die Beschaffung der nöthigen Land- und Seemacht zur Berathung

vor. Mit einstimmiger Begeisterung ward des Königs Rede aufgenommen, und freudig bewegt rief der hochbetagte Erzbischof von Tarragona, Aspargo: Ecce filius meus dilectus, in quo mihi bene complacui, bewilligte 1000 Goldmarken und erbot sich, 200 wohlgerüstete Caballeros und 1000 Ballesteros auf seine Kosten zu stellen und bis zur Eroberung der Insel zu unterhalten. Seinem Wunsche, persönlich an dem Feldzuge Theil zu nehmen, gab seines vorgerückten Alters wegen der König nicht nach, gestattete aber wenigstens, daß alle Bischöfe und Aebte seiner Diöcese dem Heere folgten. Der Bischof von Barcelona versprach 100 Ginetes (Lanzenreiter) und 1000 Mann Fußvolk auf seine Kosten zu stellen und in Person mitzuziehen. Die Prälaten von Gerona und Tarragona, der Abt von San Felio de Quirols, die Prioren und Superioren der geistlichen Orden, die Tempelritter, Alle boten ihre Person, ihre Kriegsleute, Dienerschaft und Habe für das heilige Unternehmen an. Mit nicht geringerem Eifer unterstützten es die weltlichen Großen. Nuno Sanchez, Graf von Roussillon, Conflant und Cerdagne, Graf Hugo von Ampurias, der Vicegraf von Bearn und die übrigen alle versprachen um die Wette, jeder mit seiner Kriegsmannschaft, dem Feldzuge beizuwohnen. Der König machte sich anheischig, 200 aragonische Cababeros und eine namhafte Schar Fußvolk und Kriegsgeräth zu beschaffen. Als außerordentliches Subsidium wurde ihm zum zweiten mal der Bovage bewilligt, und die Stadt Barcelona stellte so viele Schiffe und Fahrzeuge jeglicher Größe, als sie besaß, zu seiner Verfügung. Man kam zum voraus überein, die eroberten Länder und Ortschaften mit ihren Einkünften, vorbehaltlich der Oberherrlichkeit des Königs über die Burgen und Festen und der ihm zustehenden königlichen Schlösser, unter die Eroberer zu vertheilen, nach Maßgabe der von jedem gestellten Mannschaft und getragenen Kosten, außerdem den Geistlichen und Kirchen die ihnen gebührenden Besitzungen und Einkünfte anzuweisen. [1]) Mit der Vertheilung wurden die Bischöfe von Barcelona und Gerona, der Tempel-

1) Urkunde in d'Achery, Spicileg. III, 537.

meister und mehrere Grafen betraut. Gleich dem in diesen Cortes für Catalonien (vom Fluß Cinca bis Salsas) errichteten Land- und Gottesfrieden[1]) wurden alle übrigen Feststellungen dieser Cortes von dem König und den Baronen beschworen. Zum Sammel- und Ausgangspunkt der Unternehmung ward der Hafen von Salou ausersehen, für die Abfahrt die Mitte des Mai festgesetzt.

Hierauf begab sich der König nach Aragon, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zugleich mit dem in Spanien angekommenen päpstlichen Legaten, Cardinal Santa Sabina, über seine Ehescheidung zu verhandeln. Während er mit diesem in Calatayud verweilte (April 1229), erschien am Hofe der König von Valencia, Ceid Abu Zeyd, der, eines Bündnisses mit dem christlichen König von Aragon und der Hinneigung zum christlichen Glauben verdächtig, aus seinem Reich vertrieben worden war und nun den Beistand Jaime's anrief. Zwischen beiden ward ein Uebereinkommen getroffen, wonach der vierte Theil von allen Ortschaften und Burgen, die der vertriebene König mit Hülfe seines Verbündeten zurückerobern werde, diesem zufallen sollte. Eine so einladende Gelegenheit, Valencia zu erobern, bewog die Ricoshombres von Catalonien, den König bei seiner Anwesenheit in Lerida durch den Mund des Legaten anzugehen, seine Streitkräfte, statt gegen Mallorca, lieber zu der leichtern und vortheilhaftern Unterwerfung des näher gelegenen Valencia zu verwenden. Allein Jaime erklärte, halten zu wollen, was er geschworen. Als er hierauf aus der Hand des Cardinallegaten das Band und Kreuz empfing, das er selbst an die rechte Schulter sich heftete, betrachtete jener den noch so jugendlichen Fürsten lange mit prüfendem Blick. „Mein Sohn", sprach er endlich, „der Gedanke eines so großen Unternehmens hat nicht der eurige sein können, sondern ward von Gott eingegeben; er führe es zu dem glücklichen Ziel, das Ihr wünscht." Gleich dem König nahmen die Prälaten und Ricoshombres von Catalonien und Aragon das Zeichen des Kreuzzugs gegen die Ungläubigen.

1) Urkunde bei Marca, p. 1412—1415.

Unterdessen war seit den ersten Tagen des Frühlings (1229) ganz Catalonien, vor Allem Barcelona, in kriegerischer Bewegung. Der Aragonese blieb seinerseits mit seinen Rüstungen zu Lande nicht zurück, wenngleich nicht so entzündbar wie der Catalane, und weniger für ein Unternehmen begeistert, das eine Seemacht verlangte, die er nicht besaß, und das den Seehandel, der ihm ferner lag, gegen räuberische Feinde zu schützen und auf deren Kosten zu erweitern, nebenbei die Aufgabe hatte. Während die Grafen und Barone mit ihren Mannschaften seit Anfang Mai in Tarragona eintrafen, wie es in den Cortes beschlossen war, versammelte sich die Flotte im Hafen von Salou. Sie bestand aus 25 großen Schiffen, 18 Taridas (sehr bequemen Fahrzeugen zum Uebersetzen von Pferden), 12 Galeonen und bis 100 Galeeren, sodaß sie zusammen 155 größere Fahrzeuge zählte, ohne die Barken, welche zahlreiche Mannschaft übersetzten, und die Schiffe aus Genua und Provence, die sich der Unternehmung anschlossen. Die Armada trug 15,000 Mann zu Fuß und 1500 Pferde, außerdem eine beträchtliche Anzahl ausländischer Freiwilliger. Nachdem der König alles Erforderliche für die Abfahrt angeordnet und mit den Baronen und dem gesammten Heere das heilige Abendmahl empfangen hatte (eine fromme Vorbereitung, welche König Jaime nie unterließ), segelte die Flotte am 6. Sept. 1229 mit Tagesanbruch ab (der Wind blies vom Lande), der König, der noch einen Zuzug von 1000 Mann in Tarragona abgewartet hatte, zuletzt, „Alle guten und heitern Muthes, als gewärtigten sie des Preises eines sichern Siegs, nicht eines zweifelhaften Kriegs." Sie hatten etwa zwanzig Meilen zurückgelegt, als sich ein so heftiger Sturm von Südwest erhob, daß die Seeleute, ohne Aussicht, die Insel zu erreichen, in den König drangen, nach dem Hafen von Tarragona zurückzukehren. „Das werde ich um Alles in der Welt nicht thun", erwiderte er; „ich habe diese Fahrt unternommen im Vertrauen auf Gott: darum ziehen wir in seinem Namen, er wird uns führen!"[1]) Des

1) Er fürchtete, bemerkt Zurita, ein großer Theil des Heeres werde, ans Land zurückgekehrt, aus Scheu vor dem Meere sich auflösen. L. III, c. 4.

Königs Entschiedenheit legte ihnen Schweigen auf und die Fahrt wurde fortgesetzt. Ohne die Segel zu streichen, fuhr er mit seiner Galeere voran, und die Armada kämpfte den ganzen folgenden Tag wider den Sturm, der gegen Abend zu einer Stärke anschwoll, daß sich die Wogen über der königlichen Galeere kreuzten. Endlich ließ jener kurz vor Sonnenuntergang nach und man entdeckte die Insel. Man hatte gewünscht, im Hafen von Polenza zu landen; ein heftiger Sturm nöthigte jedoch Palomera zu gewinnen, in dessen Hafen zuerst der König, am folgenden Tage die übrige Flotte einlief. Kein Schiff war verloren gegangen.

Während das Heer hier einige Tage sich von den Mühseligkeiten der Fahrt erholte, sah man einen Saracenen auf das Lager zuschwimmen, aus dem Wasser springen und dem König sich nähern. Vor ihm auf die Knie geworfen, gab er ihm Kunde von dem Zustande der Mauren auf Mallorca. [1]) Ihr König habe 42,000 Krieger, von denen 5000 Reiter seien, im Dienst, mit welchen er die Landung der Christen zu verhindern gedenke; 10,000 seien bei Palumbaria aufgestellt. Es sei räthlich für die Christen, schnell an irgend einem Orte der Insel zu landen, bevor jene gegen sie ausrücken könnten. Jaime dankte ihm und gab sogleich die Weisung, in der Mitternacht in größter Stille die Anker zu lichten, mit zwölf Galeeren, jede ihr Schiff bugsirend, an der Küste hinzufahren, um die Mannschaft ans Land zu setzen. Bei Santa Ponza angelangt, wurden sie von den Mauren bemerkt, beschleunigten aber ihre Fahrt mit solcher Raschheit, daß sie landeten, ehe die heranziehenden Mauren, 5000 Fußgänger und 200 Reiter, es verhindern konnten. Der Erste, der ans Land sprang, war ein catalonischer Soldat, Bernaldo Ruy de Meya (er erhielt dafür vom König das Gebiet von S. Ponza zum Geschenk). Mit einer Fahne in der Hand erklet-

1) Cron. del Rey, c. 57. Zurita, l. III, c. 4. Was den Moslemen bewog, diese Nachricht dem König zu geben, wird allein von Desclot angedeutet: seine Mutter sei eine Zauberin gewesen und habe in ihrer Kunst gefunden, daß Mallorca von dem König erobert werden würde. Desclot fügt bei, er habe zum König in seinem Latein, „en sou lati", gesprochen.

terte er eine steile Höhe, von der herab er die Mannschaft der Flotte zur Nachfolge aufrief. Bald folgten viele Andere und die vom Gebirge herabsteigenden Mauren wurden geworfen. Da ließen sich am folgenden Tage bei 5000 Christen von Kampfbegierde fortreißen, ohne Anführer und in Unordnung gegen den Feind vorzudringen. Bald sahen sie sich von zahlreichen Saracenenhaufen umschlossen. Ein heißer Kampf entbrannte und der Sieg schien dem Feinde gewiß, als der Vicegraf von Bearn und Ramon de Moncada mit einer Anzahl tapferer Caballeros sich auf den Brennpunkt des Gefechts warfen, nicht ohne Erfolg. Aber immer zahlreichere frische Feindesscharen rückten vor, und jene Helden mit ihren Caballeros fielen, ein schwerer, unersetzbarer Verlust. Noch unkundig desselben, eilte, der Ersten einer, Jaime, nachdem er sich mit Nuno und seiner Schar vereinigt, den Seinen zu Hülfe. Beim Anblick des maurischen Fürsten auf einer nahen Anhöhe, zur Seite eine Fahne mit einem menschlichen Haupt auf der Spitze, wollte König Jaime ihn unverweilt angreifen, ward aber von Nuno und andern Baronen, die sein Roß beim Zügel faßten, zurückgehalten. Unterdessen zogen die Mauren mit großem Geschrei, wie sie beim Angriff pflegten, und mit Steinwürfen von der Höhe herab. Die Christen flohen und ein Steingeschoß fiel neben dem König nieder. „Schämt euch, Ritter, die der König fliehen sieht!" riefen Stimmen. Die Fliehenden faßten wieder Muth und die Mauren hielten ein. In diesem Augenblick langte eine Schar Ritter des königlichen Hauses an; Jaime drang mit ihnen vor, schlug die Feinde und zwang sie, das Schlachtfeld zu räumen. Noch aber war dem König die Niederlage der Vorhut, der Tod ihrer tapfern Führer unbekannt, und frohen Muthes gedachte er zur Belagerung der Hauptstadt, die er von der Höhe von Porto Pi erblickt hatte [1]), zu schreiten. Da vernahm er die Trauerkunde, den Fall der beiden Moncada, des muthigen Mataplana, der acht tapfern und ausgezeichneten Ritter. Tief erschüttert, verbarg er jedoch die

1) y pareciole el assiento y lugar de los buenos que en España uviesse visto. Zurita.

Größe seines Schmerzes dem bekümmerten Heere, tröstete es und ließ die Gefallenen feierlich und würdig beisetzen, den Leichenzug durch ausgespannte Tücher den Blicken der Stadt verbergend.

Man schritt hierauf zur Belagerung der Stadt Mallorca (wie in jener Zeit das heutige Palma gewöhnlich genannt wurde), damals von 80,000 Einwohnern bewohnt und mit einer mächtigen Mauer und von Strecke zu Strecke mit starken Thürmen umgeben. Was jene Zeit an Belagerungs- und Zerstörungswerkzeugen aufzuweisen hatte, ward angewandt: Wurfmaschinen zur Zerstörung der Mauern und Thürme, bei aller Schwere und Unbehülflichkeit von so großer Kunst und Genauigkeit, sagt Zurita, daß sie in ihrer Art dieselbe Wirkung wie das grobe Geschütz unserer Tage hervorbrachten; „denn keine Gewalt, so furchtbar sie sein mochte, schützte gegen sie, und einige derselben warfen Steingeschosse von so erstaunlicher Schwere und Größe, daß keine Kraft im Stande war, der gewaltigen Wucht, womit sie die Mauern trafen, zu widerstehen. Aber auch die Moslemen hatten Maschinen, die mit solcher Heftigkeit Steine warfen, daß einer fünf bis sechs Zelte durch und durch schoß.“ [1])

Wetteifernd arbeiteten die Christen alle, „Vornehme und Geringe im Heer“, am Belagerungswerk. Ein Dominikanermönch, der Erste seines Ordens, der zu diesem Beruf abgeordnet wurde, feuerte durch seine Predigten an, König Jaime leuchtete durch sein Beispiel. Gegen feindliche Ueberfälle wurde das Lager mit Gräben und Pfahlwerk umgeben, „in der Weise, daß die Mannschaft wie in einer ummauerten Stadt war“. Als eine Saracenenschar, 5000 Mann stark, aus den Bergen hervorbrach, um dem Lager das Wasser abzuschneiden, schickte der König 300 Reiter gegen sie. Die Saracenen wurden nach einem hitzigen Gefecht in die Flucht geschlagen, ihrer 500 sammt dem Führer getödtet. Seinen Kopf ließ Jaime in die Stadt schleudern. Dagegen befahl der Maurenfürst, gefangene Christen ans Kreuz zu schlagen und an den, vom Feinde am meisten bedrohten Plätzen auszustellen. Aber mit wahrem

1) Zurita, An., III, 5.

Märtyrermuth ermahnten jene ihre Glaubensbrüder, unbekümmert um sie ihre Angriffe fortzusetzen. Unterdessen wurde unausgesetzt an den Gräben und Minen, mit den Belagerungsmaschinen rastlos gearbeitet, während man die feindlichen Ueberfälle vom Gebirge aus kräftig zurückschlug. Die offenbaren Erfolge der Christen, die gänzliche Hoffnungslosigkeit auf Beistand aus dem maurischen Afrika und Spanien, wo die Macht der Almohaden ihrem Untergange zueilte [1]), bewogen einige maurische Große, die einen Theil der Insel beherrschten, dem aragonischen König ihre Dienste anzubieten, indem sie ihn mit Lebensmitteln zu versorgen bereit waren. Ihrem Vorgange folgten bald andere, sodaß in vierzehn Tagen alle gesonderten Ortschaften, von der Hauptstadt bis zur Küste gegen Menorca hin, sich dem König unterwarfen, zum großen Nutzen für das christliche Lager, das seinen täglichen Lebensbedarf aus ihnen bezog. Alle Thätigkeit ward nun gegen die Stadt gerichtet und täglich rückten die Laufgräben und Zerstörungswerke derselben näher. Die Belagerten wurden bei Ausfällen zurückgeschlagen, der eine und andere Thurm der Stadt angezündet und zerstört.

Bei dem drohenden Herannahen der Entscheidungsstunde schwand dem Emir von Mallorca das Vertrauen auf seine Wehrkraft. Er knüpfte Verhandlungen mit dem König an und erbot sich, alle Kosten des Kriegs von der Abfahrt bis zur Rückkehr der Armada zu zahlen, unter der Bedingung, daß keine christliche Besatzung auf der Insel zurückgelassen werde. Der Vorschlag ward mit Stolz zurückgewiesen. Der König sei gewillt, nicht anders nach Barcelona zurückzukehren, als durch die Stadt Mallorca und nach der Eroberung des Reichs. Am folgenden Tage versprach der Maurenfürst unter anderm, für jeden Maurenkopf, Männer, Frauen und Kinder, fünf Bezantos [2]) dem König zu zahlen und die Stadt zu verlassen, wenn er ihm dazu Schiffe gäbe und ihn mit seinem Vermögen frei nach der Berberei ziehen ließe. So

1) Conde, III, c. 57. Miedes, lib. VI, p. 437.

2) eine Silbermünze, drei Sueldos und vier Dineros Barcelonenses an Werth.

annehmbar das Anerbieten schien, ward es gleichfalls zurückgewiesen, vornehmlich auf Antrieb der Verwandten der gefallenen Moncada, vor Allen Ramon Alaman's, ihres Rächers. Dem Emir blieb allein die Vertheidigung auf Leben und Tod übrig, und die Belagerten gelobten einander, eher zu sterben, als die Stadt zu verlassen. Auf Seite der Christen entflammte das Siegsvertrauen zum höchsten Muth. Der König war entschlossen, nicht zu ruhen, bis Aragons Banner auf dem Hauptplatz von Mallorca aufgepflanzt wäre, und ließ auf den Rath der Ricoshombres und Prälaten das Heer auf die heiligen Evangelien schwören, daß am Tage des Angriffs keiner, er sei denn tödtlich verwundet, von seinem Posten weichen, jeder vielmehr unverwandt vordringen wolle; der Zuwiderhandelnde sollte gleich einem Hochverräther gestraft werden. Denselben Eid wollte der König schwören, allein die Barone gaben es nicht zu.

In der Nacht vor dem letzten December 1228 gab der König, nachdem das Heer in der Morgendämmerung die Messe gehört und gemeinschaftlich das Abendmahl genossen hatte, den Befehl zum Angriff. Ungefähr 500 Mann zu Fuß drangen durch eine Bresche in die Stadt, fanden jedoch großen Widerstand an den zahlreichern Maurenscharen, die, geführt von ihrem Emir auf weißem Rosse, unter dem unaufhörlichen Mahnruf der Muezzinen von den Minarets herab, mit altmaurischem Muth und sichtlichem Erfolg fortkämpften, bis die dem christlichen Fußvolk nachrückende Reiterei in ihre Reihen einbrach und durch das begeisternde Beispiel des Königs, der im dichtesten Kampfgewühl mächtig sein Schwert schwang, den Sieg der Christen entschied. Da flohen, wie gleichzeitige Geschichtschreiber berichten, mehr als 30,000 Mauren, Männer und Frauen, durch die Thore Barbolet und Porto Pi aus der Stadt und suchten Zuflucht im Gebirge. Der Maurenfürst fiel mit seinem dreizehnjährigen Sohne (er wurde später Christ und erhielt den Namen Jaime) in die Gewalt des Königs. Jenen sanft am Barte fassend [1]), wie er geschworen hatte, sagte ihm Jaime: er möge nicht

1) nach Muntaner und Desclot, denen Zurita folgt.

fürchten für sein Leben, er sei nur sein Gefangener, worauf ihn der König zweien der edelsten Caballeros zur Bewachung übergab.

Man fand eine sehr beträchtliche Beute in der Stadt und schritt alsbald zur Vertheilung der eroberten Häuser, Güter und Sklaven, in der bereits früher in Barcelona festgestellten Weise. Besonders reichlich wurden die Tempelritter bedacht, weil sie in großer Zahl, mit außerordentlichem Aufwand und glänzender Tapferkeit zur Eroberung der Stadt beigetragen hatten. Nicht wenig wurde jedoch die Freude über den Sieg und seine Früchte gestört durch eine im Heere sich verbreitende Krankheit, die nicht allein unter dem gemeinen Mann große Verheerung anrichtete, sondern selbst eine nicht geringe Zahl der edelsten Ritter und vornehmsten Barone dahinraffte. Daneben hörten die Mauren, die sich in die Berge geflüchtet und darin befestigt hatten, nicht auf, von ihren Schlupfwinkeln aus die Christen zu beunruhigen. Während der größere Theil des Heeres nach Catalonien zurückkehrte, übernahm es der König mit einer frischen Verstärkung, die er aus Aragon an sich zog, jene zu bekämpfen und zu unterwerfen. Es gelang ihm, den hartnäckigen Feind, indem er ihn bis in die rauhen Bergschluchten verfolgte, zu überwinden. Der siegreiche Jaime konnte nun, nach einem vierzehnmonatlichen Aufenthalt auf Mallorca, sich als Herrn der Insel betrachten. „Sie war so bevölkert, so fruchtbar und reich", sagt Zurita, „daß ihre Eroberung als einer der größten Siege, den ein christlicher Fürst in diesem Jahrhundert erkämpft, galt und sehr gefeiert wurde, weil eben dieser Fürst der erste von Spaniens Königen war, der, seit die Mauren in dasselbe eingedrungen waren, seine Herrschaft auf die Inseln des spanischen Meeres ausdehnte und durch diese Eroberung mit Recht so großen Ruhm davontrug." [1]) Nachdem er für die Regierung der Insel angemessene Anordnungen getroffen, den Ortschaften große Freiheiten ertheilt, die Küstenplätze befestigt, zum Schutz des Landes die nöthigen Besatzungen zurückgelassen hatte, schiffte sich der König am Tage

1) An., III, c. 10.

St. Simon und Judas 1230 in Palomera nach Tarragona ein, ging von da nach Poblet, wo er mit dem Bischof von Barcelona Bestimmungen über das in Mallorca zu errichtende Bisthum traf, und kehrte zu Anfang des Jahres 1231 unter Freudebezeigungen und Festlichkeiten nach Aragon zurück, wo er bald darauf von Angelegenheiten anderer Natur in Anspruch genommen wurde.

König Sancho von Navarra, seit der Schlacht von las Navas de Tolosa von einem krebsartigen Leiden heimgesucht, hatte sich in das Schloß von Tudela zurückgezogen und lebte hier unzugänglich für das Volk. Unterdessen durchzog Diego Lopez de Haro, Herr von Vizcaya, mit dem er wegen einiger Ortschaften in Alava und Guipuzcoa früher in Streit gelegen, mit Zustimmung des castilischen Königs Fernando sein Land und nahm mehrere Burgen weg. Sancho, der sich nicht in der Lage sah, einem solchen Feinde zu widerstehen, beschloß, sich mit dem König von Aragon eng zu verbinden, und ließ ihn zu diesem Zweck zu sich einladen. Jaime kam mit einigen Großen seines Reichs. Bei der ersten Zusammenkunft erklärte der Navarrese, daß er keinen nähern Verwandten habe, der ihm im Reiche succediren könne, als seinen Neffen Theobald, den Sohn seiner Schwester Blanca und des Grafen von Champagne, den er jedoch, weil er seine Wohlthaten mit Undank gelohnt, von der Thronfolge ausschließen wolle. Er schlug vor, beide Könige möchten gegenseitig sich adoptiren, Jaime sollte in Navarra succediren, im Fall des Ablebens Sancho's ohne legitime Söhne, Sancho in Aragon, wenn Jaime und sein Sohn Alfonso früher stürben. So günstig die seltsame Vereinbarung zwischen dem achtundsiebzigjährigen Sancho und dem kaum fünfundzwanzigjährigen Jaime für diesen war, zog er doch vorher seine Großen zu Rath. Mit ihrer Zustimmung wurde der Vertrag abgeschlossen [1]) (Februar 1230), und hierauf von den Ricoshombres und den Procuradores der Städte beider Reiche beschworen. Der König von Aragon versprach seinen Beistand

1) Abgedruckt bei Zurita, An., III, c. 11, und Lafuente, t. V, Apend., p. 483 aus dem Archiv der Krone von Aragon.

gegen Castilien, und beide verständigten sich über die für den Feldzug zu stellende Truppenzahl. Indeß fand Jaime später seinen Verbündeten, als er ihn bei mehrern Anlässen besuchte, unfreundlich und nicht geneigt, seine Geldmittel für den verabredeten Zweck anzuwenden, lässig in dem, was er, der am meisten Betheiligte, seinerseits übernommen hatte. Dem lebhaften, thatkräftigen Jaime war solche Halb- und Schlaffheit unerträglich. „Da er", sagt Zurita, „die Sinnesart des Königs von Navarra erkannte, der sich weder ehrenhaft zeigte, um ihm in seinen Bedrängnissen beizustehen, noch tüchtig, seine eigenen Angelegenheiten, so wichtig sie für ihn waren, geschickt zu fördern, so beschloß er die Hand vom Krieg mit Castilien wegzuziehen, um sie an den Krieg mit den Mauren zu legen."

Dieser bot ihm ein größeres, freieres Feld dar, eine reichere Ernte, eine seinem Wesen und Alter mehr zusagende Wirksamkeit. Ließ ihn schon die Erinnerung an seine glorreiche Eroberung von Mallorca nicht schlafen auf seinen Lorbeeren, so mußte eine Gefahr, die ihn mit dem Verlust des Eroberten bedrohte, ihn zu neuen Thaten gegen diesen Feind aufrufen. Die Nachricht, daß der König von Tunis eine große Armada gegen die Insel ausrüste, bestimmte ihn, alsbald ein Aufgebot der Aragonesen und Catalanen zu erlassen und sich eiligst in Salou einzuschiffen. Jene Nachricht erwies sich für jetzt ungegründet, allein der König benutzte diese Fahrt, um auf Mallorca den Kampf gegen die Mauren im Gebirge fortzusetzen und ihre Festungen zu unterwerfen. Zum drittenmal ging Jaime nach Mallorca, als jene, nach einer wiederholten Erhebung in bittere Noth versetzt, „lieber sich von Gräsern nähren, ja lieber Hungers sterben, als einem Andern, es sei denn der König in Person, sich ergeben wollten." Es gelang ihm, Mallorca vollends zu unterwerfen und auch Menorca unter seine Botmäßigkeit zu bringen (im Jahre 1232). Beide Inseln regierte einige Jahre der portugiesische Infant Pedro, dem sie gegen andere Besitzungen König Jaime überlassen hatte. [1]) Iviça eroberte mit Jaime's

1) S. des Verfassers Geschichte von Portugal, I, S. 186.

Zustimmung der Erzbischof von Tarragona und erhielt es als Lehen der aragonischen Krone. So wurden die Balearen, während der Saracenenherrschaft der Schrecken aller christlichen Seestaaten am Mittelmeer, nun der Schild derselben, in Aragons Krone eine werthvolle Perle.

Weitaus wichtiger für das aragonische Reich war die Eroberung von Valencia, welche der Einnahme von Mallorca und Menorca sich anreihte. Es war dem über seine Jahre umsichtigen Jaime nicht entgangen, wie durch die Besitzergreifung dieser Inseln den Mauren in Valencia alle Hülfe von dieser Seite abgeschnitten, Valencias Eroberung dadurch erleichtert und gesichert wurde. Er hatte diese nur verschoben, um sie besser vorzubereiten. Krieg gegen die Ungläubigen, Rückeroberung der einst christlichen Länder war überhaupt Lebensaufgabe für Jaime. Besondere Gründe lagen gegen den König von Valencia, Zaen, vor. Er hatte Jaime's Verbündeten Abu Zeyd aus seinem Reiche geworfen, war, während der Aragonese mit der Eroberung von Mallorca beschäftigt, raubend und verheerend in Aragon eingefallen [1]), und wollte jetzt nur zu 50,000 Besantes Tribut sich verstehen, statt der 100,000, die er bisher bezahlt hatte.

Indeß verkannte der König von Aragon auch nicht die Schwierigkeiten der Unternehmung. Er mußte von den für ihren Herd kämpfenden Mauren Valencias, die zahlreich, wohlbewaffnet und kriegsgeübt, durch eine Reihe von Burgen und Festen geschützt waren, einen hartnäckigen Widerstand fürchten, und danach die zu ergreifenden Maßregeln und aufzubietenden Hülfsmittel bemessen. Diese wurden ihm von mehrern Seiten beschafft. Die vom Papst Gregor IX. für den valencianischen Krieg bewilligte Cruzada ward verkündet; sie spendete nicht allein die Schätze der Kirche denen, die sich am Kriegszuge betheiligten, sondern gab diesem selbst das Gepräge eines heiligen Kriegs, rief alle christlichen Völker zur Mitwirkung auf und erfüllte die Streiter mit begeistertem Muth. Die Aragonesen gewährten zur Bestreitung der Kriegskosten den Servicio vom Fünftel ihrer

1) Conde, III, 3.

Güter, die Catalanen den Bovage, wie sie ihn bei dem Feldzug gegen die Balearen entrichtet hatten. In Erinnerung an den Widerstand, den Jaime im Jahre 1225 bei Peñiscola gefunden, dessen Belagerung er mit Schimpf aufzuheben genöthigt worden war, ging er jetzt vorsichtiger zu Werke und hörte vorher über den zu beobachtenden Feldzugsplan zwei kundige, einsichtsvolle Männer, den Ordensmeister vom Hospital, Hugo de Forcalquer, und Blasco de Alagon, welche, früher aus Aragon vertrieben, zwei Jahre in Valencia gelebt, durch engen Verkehr mit den Mauren sich reiche Erfahrungen über Land und Volk gesammelt hatten. Blasco's Rath, sich nicht aufzuhalten mit der Belagerung der Castelle, bei funfzig an der Zahl, alle stark, uneinnehmbar und wohl versorgt, vielmehr sich des wichtigen Burriana in der Ebene zu bemeistern, stimmte der König bei, überzeugt, daß nach der Einnahme dieses Platzes nothwendig Peñiscola, Morella, Alcalaten und andere feste Orte fallen müßten. [1])

Während Blasco, dem der König die Ortschaften, die er erobern werde, zum erblichen Eigenthum versprochen hatte, Morella eroberte und damit den Feldzug eröffnete, besetzte der König Ares und nahm (in Teruel) dem Maurenfürsten Abu Zeyd von neuem die Huldigung ab nebst dem Versprechen, mit seiner Person und Mannschaft ihm bei der Eroberung von Valencia Hülfe zu leisten. Nach der glücklichen Eröffnung des Feldzugs mit der Einnahme von Morella dachte Jaime auf die Eroberung von Burriana, das mit seinem fruchtbaren Gebiete die umliegenden Ortschaften versorgte und als Seeplatz sich eignete, den Bedarf eines Heeres leicht zu beziehen. Zu diesem Zweck erließ er ein allgemeines Aufgebot an die Ricoshombres von Aragon und Catalonien und die verschiedenen Ordensmeister in seinen Staaten, sich zu Anfang des Mai in Teruel zu versammeln; allein nur wenige erschienen. Gleichwohl brach er mit nur 120 Caballeros und der Mannschaft von Teruel auf und schlug, unterwegs verstärkt durch die Ordensmeister und Ritter, in der Mitte des Monats vor Burriana sein Lager auf. Auch sein Oheim Fer-

1) Cron. del Rey En Jaime, Part. III, c. 1.

nando und die Bischöfe von Lerida, Zaragoza, Tortosa und Segorbe kamen jetzt herangezogen. Der Platz war gut befestigt und versorgt und wurde von den Moslemen heldenmüthig vertheidigt. Aber auch Jaime that Wunder der Tapferkeit und stellte wiederholt sein Leben bloß, damit den Seinen andeutend, daß nicht Besorgniß für dieses der Grund sei, wenn er etwa sich gezwungen sähe, die Belagerung aufzuheben. Als sein Oheim und einige Ricoshombres ihm riethen, das Unternehmen als zu gewagt jetzt aufzugeben und auf eine günstigere Zeit zu verschieben, erwiderte er: „Barone, es wäre eine Schmach, wenn der, der in geringerem Lebensalter ein Reich auf dem Meer erobert hat, jetzt ein so unbedeutendes Plätzchen wie dieses, das erste, das wir in diesem Reiche belagern, aufgäbe. Wißt, was wir im Vertrauen auf Gottes Gnade unternahmen, haben wir zum guten Ziel hinausgeführt. Wir werden also, was Ihr rathet, nicht nur nicht thun, sondern befehlen Euch, kraft der Herrschaft, die wir über Euch besitzen, daß Ihr uns die Stadt erobern helft und den Rath, den Ihr uns gegeben, niemals uns wieder gebt." Diese entschiedene, feste Sprache machte einen tiefen Eindruck. Die Belagerung ward fortgesetzt, die Thätigkeit verdoppelt; nach zwei Monaten ergab sich der Platz (Mitte Juli 1233). Mehr als 7000 Mauren, Männer, Frauen und Kinder, verließen die Stadt. Der König übertrug ihre Vertheidigung Pedro Cornel und begab sich nach Tortosa, in der Absicht, nach Aragon zurückzukehren.

Der Uebergabe von Burriana folgte die von Peñiscola, das für uneinnehmbar galt und in früherer Zeit vergeblich vom König belagert worden war. Jetzt zeigte es sich bereit, ihm in Person sich zu ergeben. Jaime kehrte dahin zurück und gewann, indem er den Einwohnern gestattete, fernerhin nach ihrem Glauben und Gesetz zu leben, ohne Schwertstreich eine Feste, die zu den wichtigsten in diesem Landstrich gehörte. Der Vorgang mochte die Einnahme anderer Plätze erleichtern. Chivet ergab sich den Tempelrittern, Cervera den Johannitern, denen diese Orte früher versprochen worden waren. Es unterwarfen sich Burriol, Cuevas, Alcalaten, Vilafames, Almazora und andere Ortschaften am Ufer des Xucar, jetzt

der Schauplatz der Thaten Jaime's mit seinen 130 Caballeros, 150 Almogaraven und 700 Fußgängern.[1])

Um diese Zeit bewog den König seine Verlobung mit Violante, der Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn, die den 20. Febr. 1234 in Barcelona stattfand, den Kriegsschauplatz zu verlassen. Bald darauf finden wir ihn wieder in Burriana, den Kampf gegen die Mauren fördernd, später (17. Sept. 1234) in einer Familienverhandlung mit dem König von Castilien im Kloster Huerta an der aragonischen Grenze, nicht lange hernach in Montpellier, wohin Vorgänge in Frankreich ihn riefen, dann in Lerida bis in die Mitte des December. Aber wie die verschiedenartigsten Interessen, die seine Gegenwart bald hier bald dort verlangen, ihn nicht hindern, sein Eroberungsziel unverwandt im Auge zu behalten, so dürfen sie auch uns nicht abhalten, unbeirrt durch Zwischenfälle, ihm auf seiner Siegesbahn wie auf der Ferse zu folgen.

Noch vor Ablauf des Jahres brach der König, um den Krieg fortzusetzen, nach den Grenzen von Valencia auf, mit ihm der Infant Fernando, der Bischof von Lerida, Blasco de Alagon, Pedro Cornel, Ximeno de Urrea und die Meister der Templer und Johanniter. Man kam überein, diesmal den größten Theil des valencianischen Reichs zu durchziehen und Algeziras wie Cullera zu belagern. Jaime rückte mit seiner ganzen Reiterei und einem geordneten Heere heran und lagerte sich in der Nähe des letzten Platzes, mußte aber die Belagerung aufgeben aus gänzlichem Mangel an den zu einem Geschützstande nöthigen Steinen an den Ufern des Xucar. Dafür bemeisterte er sich kämpfend der Thürme von Moncada und Museros in der Vega von Valencia, der beiden Augen dieser Stadt, wie sie der König in seiner Geschichte nennt. Geldnoth, wie es scheint, und Vorgänge in Navarra bewogen ihn hierauf, nach Aragon zurückzukehren.

Der greise Sancho war im April 1234 in Navarra gestorben. Nun hätte, dem oben angeführten Vertrage nach, der König von Aragon ihm auf dem Throne folgen sollen;

1) Zurita, An., III, c. 18.

allein die Navarresen erhoben auf ihn (Mai 1234) Sancho's Neffen Theobald, Grafen von Champagne, und Jaime unterließ — aus welchem Grunde ist ungewiß — seine Ansprüche geltend zu machen. Für diese die Waffen zu ergreifen, lag ihm ohne Zweifel weniger am Herzen, als die Eroberung Valencias, in der er schon so weit vorgeschritten war.

Des Königs wie seiner Räthe Augenmerk war jetzt auf einen weit vorspringenden, nur zwei Legoas von Valencia entfernten Posten gerichtet, von den Moslemen Enesa, von den Catalanen Puig (collado, Hügel) de Cebolla, später Puig de Santa Maria genannt, eine sehr starke, von den Mauren zur Deckung der Vega nach Osten hin erbaute Burgfeste, von welcher aus jene leicht verheert und Valencia die Zufuhr abgeschnitten werden konnte. Die Absicht der Feinde durchschauend, ließ König Ben Zeyan bei ihrem Herannahen das Castell zerstören. Jaime aber, von seiner Wichtigkeit überzeugt, befahl den Wiederaufbau; nach zwei Monaten der angestrengtesten Thätigkeit war es hergestellt. Seine Vertheidigung übertrug der König dem wackern Bernardo Guillen de Entenza, seinem mütterlichen Oheim. Bis zu seiner Ankunft und während des Aufbaues unternahmen die Christen die kühnsten Einfälle in Feindesland, von denen sie reich an Beute und Gefangenen zurückkehrten. Wiederholt setzte namentlich die Schar des Königs muthig das Leben ein für den Siegespreis. Nach drei Monaten eilte Jaime, noch unterwegs für die Bedürfnisse der zurückgelassenen Besatzung sorgend, nach Monzon, um den im October 1236 dort versammelten Cortes beizuwohnen.

Auch hier war die Eroberung von Valencia der Angelpunkt, um den sich die ständischen Verhandlungen und Beschlüsse vornehmlich bewegten [1]: der Waffenstillstand zwischen den Parteien der Aragonesen, die Feststellung des Werthes der Moneda Jaquesa, die Zahlung eines Maravedi von sieben zu sieben Jahren von einem bestimmten Vermögen.

Jaime's Abwesenheit hatte Ben Zeyan benutzt, ein Heer von 40,000 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd, Landtruppen

1) Zurita, An., III, c. 26.

ohne Disciplin und Tapferkeit, zusammenzubringen, mit dem er gegen Puig de Santa Maria heranzog. Durch seine Feldläufer schleunigst davon benachrichtigt, beschloß Bernardo Guillen, den Angriff des Feindes nicht in der Feste abzuwarten, sondern, mit der Besatzung ausrückend, den Kampf im offenen Felde zu bestehen. Nachdem sie die Messe gehört und das Abendmahl empfangen hatte, rückte die kleine Schar wohlgeordnet aus, „ohne Hoffnung auf irgend eine Hülfe, als die ihr Muth und Kraftgefühl, die Entschlossenheit, ihres Führers Tapferkeit nachzuahmen, ihr gaben." Durch eine begeisternde Ansprache beseelte sie dieser mit seinem Heldenmuth. Anfangs machte die übergroße Streitermasse, die den kleinen Christenhaufen schreiend umschwärmte, diesem mehrere male das Feld streitig, als eine Stimme von der Burgfeste rief: „Die Mauren fliehen!" Durch diese Worte neu ermuthigt, brachen die christlichen Ritter, als sie des Feindes Nachhut auf einer Anhöhe zuerst die Flucht ergreifen sahen, mit dem Ruf: Santa Maria! Aragon! in seine Vorhut, warfen sie und verfolgten die Besiegten bis zum Rio Seco (zwischen Hoyos und der Stadt Valencia, August 1237). Nach Desclot kamen über 10,000 Mauren dabei um. [1] Der Feinde Muth und Selbstvertrauen waren tief erschüttert.

Ueber diesen Sieg hocherfreut, dachte König Jaime sofort darauf, Puig de Santa Maria frisch zu versorgen und die geschwächte Besatzung zu verstärken. Ein neuer Aufruf sollte die Ricoshombres, Caballeros und Städtemannschaften von Aragon und Catalonien zu einem neuen Zug gegen Valencia auf Ostern versammeln, als die Trauerbotschaft vom Tode Bernardo's Guillen de Entenza in Zaragoza eintraf und vor Allen den König mit herbem Schmerz erfüllte. Denn Jaime sah in dem trefflichen Oheim, der, mit seinem Heldenmuth seine Scharen beseelend, den jüngsten Sieg vornehmlich erfochten hatte, die Hauptstärke von Puig de Santa Maria, wie in dieser Burgfeste die Hauptstärke gegen Valencia. [2]

1) „sin golpe ni herida". — nullo vulnere saucios concidisse memorant. Indd. ad an. 1237.

2) Zurita, An., III, c. 17 et 19.

Nachdem er, nach Puig zurückgekehrt, das Andenken des Heimgegangenen geehrt, noch in dem hinterlassenen Sohn den Vater belohnt, die niedergeschlagene Besatzung aufgerichtet und mit Waffen und Lebensmitteln versorgt hatte, war er im Begriff, nach Aragon zurückzugehen, um frische Hülfskräfte gegen Valencia heranzuführen. Da beschlich von neuem Kleinmüthigkeit die Caballeros und Ricoshombres und sie dachten an nichts Anderes, als den Platz zu verlassen, sobald der König sich entfernt habe. Jaime, dem dies hinterbracht wurde, durchwachte eine Nacht [1]) in sorgenvoller Unentschlossenheit, was er thun sollte. Am Morgen begab er sich in die Kirche Santa Maria und versammelte darin alle Caballeros. „Barone", redete er sie an, „wir sind überzeugt, daß Ihr, wie Alle in Spanien, wißt, welche große Gnade der Herr uns in unserer Jugend durch die Eroberung von Mallorca und der übrigen Inseln, sowie durch das, was wir von Tortosa bis hierher erobert haben, erwiesen hat. Ihr seid Alle hier versammelt, um Gott und uns zu dienen; aber ich muß Euch wissen lassen, was der Bruder Pedro von Lerida uns in dieser Nacht sagte, daß der größte Theil von Euch die Absicht habe, sobald wir uns entfernt, abzuziehen. Ein solcher Gedanke wundert uns sehr, zumal unsere Abreise vornehmlich für Euch und unsere Eroberung geschieht. Misbilligt Ihr sie aber gleichwohl, so sagen wir Euch (und deshalb werfen wir uns auf die Knie), daß wir an diesem Orte vor Gott und dem Altar, wo seine Mutter thront, das Gelübde thun, nicht über Teruel zu gehen, noch den Fluß von Tortosa zu überschreiten, bis Valencia in unserer Macht ist. Und damit Ihr besser einsehet, daß unser Wille ist, hier zu bleiben und dieses Reich zu erobern zum Dienste Gottes, so wißt, daß wir in diesem Augenblick den Befehl zu geben im Begriff sind, daß die Königin, unsere Gemahlin, und außerdem unsere Tochter hierherkomme." Der kühne Entschluß und die entschiedene Sprache des Königs verfehlten nicht eines mächtigen Eindrucks. Die Caballeros ermannten sich, und selbst auf die Feinde wirkte die Kunde von diesem Vorgange. Ben

1) die er selbst so lebendig schildert, cap. 165.

Zaen ließ insgeheim dem König vortheilhafte Anträge machen, wenn er von dem Unternehmen abstände. Allein sie wurden von ihm verworfen, zum Staunen nicht minder der Seinen, als der moslemischen Abgeordneten.

Jaime's Ruf, dem seine feste Haltung in Puig, angesichts der maurischen Bevölkerung und Heeresmacht, einen starken Nachdruck gab, stimmte in dieser Zeit eine Reihe maurischer Ortschaften für Unterwerfung. Zuerst ergab sich nach kurzer Unterhandlung Almenara, dem Uxo, Nules, Castro und Alfandech, und bald darauf Paterna, Betera und Bulla folgten. In dem Maß die Unterwerfung dieser Burgen und Flecken der Mauren Macht minderte, mehrte sie die der Christen, deren Stärke bis jetzt weit mehr in ihrem Muth und Selbstvertrauen, als in ihrer Zahl bestand. Denn die kleine Schar, mit welcher der König eines Morgens von Puig aufbrach, um Valencias Hauptstadt zu belagern, zählte nur etwa 210 Caballeros und Hijosdalgo (darunter 140 Caballeros de la mesnada des Königs) mit dem Meister des Hospitalordens und verschiedener Ordenscomthure, 150 Almogaraven und etwas über 1000 Mann Fußvolk. Mit dieser Schar, die den Namen eines Heeres nicht beanspruchen konnte, überschritt der König am Grao den Quadalquivir und lagerte sich zwischen diesem und Valencia, eine Viertellegua von der Stadt, um hier die Zuzüge aus Aragon und Catalonien zu erwarten. Immer kampfbereit, stand so Jaime mit seiner Schar mehrere Tage der moslemischen Uebermacht in der Hauptstadt gegenüber, als verschiedene Ricoshombres aus Aragon und Catalonien und die Aufgebote der Städte heranzogen und das Christenheer sich zu verstärken begann. Unter den Ersten erschien der Erzbischof von Narbonne mit 40 Caballeros und 600 Fußgängern. Ihm folgten andere Kriegerhaufen aus Frankreich; selbst Englands König, Heinrich III., sandte Hülfsscharen.

Nachdem das Lager aufgeschlagen und befestigt war, wagten die Belagerten nur zu kleinen, theilweisen Gefechten auszurücken, durch diesen Kleinmuth nicht wenig des Gegners Zuversicht erhöhend, und als wiederholte Scharmützel sie belehrten, daß sie den Belagerern in keiner Weise gewachsen,

zogen sie sich hinter die Mauern der Stadt zurück, welche bald die Drangsale der Belagerung zu empfinden begann. Rings um sie lagerten sich neue Hülfsvölker, vor allen die Barcelonesen, die in zahlreichen Haufen zur See ankamen. Belagerungsmaschinen und Wurfgeschosse wurden vorgerichtet, Minen und Gräben angelegt. Das jenseits der Stadt gelegene Cilla ward heftig berennt und ergab sich nach acht Tagen. In dieser Zeit langte am Grao ein Geschwader des Königs von Tunis mit Hülfstruppen an, die aber, weil das Lager der Christen zwischen dem Hafen und der Stadt war, ihre Schiffe so wenig zu verlassen wagten, als die Belagerten ihre Mauern. Darauf wandte sich jenes nach Peñiscola, dessen Besatzung die Afrikaner zurückschlug. Auf die Kunde von einer herannahenden christlichen Armada von Tortosa segelte das tunesische Geschwader davon und erschien nicht wieder. Jene aber führte, als das Meer frei war, dem Heere, das sich jetzt auf 1000 Reiter und 60,000 Mann Fußvolk belief, Lebensmittel zu. Während Valencia der Zufuhr entbehrte, seine Fluren vom Feinde zerstört, seine dichte Bevölkerung täglich mehr dem Mangel und Elend preisgegeben sah, erfreute sich das Lager des Ueberflusses an allem Nöthigen und glich „einer reichen und gut regierten Stadt." Mit wachsender Kühnheit wurden die Ausfälle des Feindes zurückgeschlagen. Bei einem derselben ward Jaime, als er den Seinen zu Hülfe eilte, von einem feindlichen Pfeil am Kopfe verwundet.[1]) Einige ließen sich von ihrer Verwegenheit so weit fortreißen, daß sie ohne Wissen des Königs einen Thurm am Thor Boatella auf eigene Hand angriffen; von der Uebermacht der Vertheidiger jedoch überwältigt, entkamen sie kaum dem Untergange. Jaime, benachrichtigt davon, tadelte das dienstwidrige Vorgehen, ritt dann, von Mannschaft wohl unterstützt, am folgenden Tage mit Sonnenaufgang zur Stelle und ließ den Thurm, als er seine Uebergabe nicht erzwingen konnte, anzünden; seine standhaften Vertheidiger, etwa 10 Mann, wurden eine Beute der Flammen. Ben Zaen ergriff Entsetzen. Er erkannte des Feindes Verwegenheit

1) nicht unbedeutend, wie er es selbst beschreibt, cap. 181.

und Beharrlichkeit, sah die Bestürzung der Seinen, die täglich wachsenden Drangsale der übervölkerten Stadt, ohne irgendwelche Aussicht auf Hülfe von außen, weder aus Andalusien, damals dem Schauplatz von Wirren und Schrecknissen, noch aus Murcia, wo die Walis, in Zwietracht und Fehde untereinander, jeder nach der höchsten Gewalt strebte[1]), und sann auf Rettung. Durch einen Vertrauten, den er insgeheim abschickte, knüpfte er Unterhandlungen mit dem König an, der seinerseits gleichfalls sich eines Vertrauten bediente. In tiefster Stille wurden die Besprechungen, an denen Jaime allein seine Gemahlin Theil nehmen ließ, fortgesetzt, bis Ben Zaen versprach, die Stadt unter der Bedingung zu übergeben, daß alle Mauren und Maurinnen, welche Valencia verlassen wollten, mit ihren Waffen und aller beweglichen Habe sicher und ungefährdet abziehen dürften, unter königlichem Geleit, von ihrem Abzug an zwanzig Tage lang; solche, die vorziehen, im Gebiet von Valencia zu bleiben, leben im Gehorsam gegen den König gleichfalls sicher und ungefährdet.[2]) Dem Maurenfürsten ward ein Waffenstillstand von sieben Jahren zugesichert, während dem er in Denia und Cullera und deren Gebiet nicht bekriegt oder beläftigt werden darf. Außer diesen Ortschaften tritt er in zwanzig Tagen alle Flecken und Burgen diesseits des Xucar ab.[3]) Den Vertrag theilte der König den Prälaten und Ricoshombres erst mit, nachdem er abgeschlossen war. Sie zeigten sich zum Theil wenig zufrieden mit ihm, sei es, weil sie dabei nicht zu Rath gezogen oder nicht nach ihren Wünschen bedacht worden waren. Aber alsbald wehte das Banner von Aragon auf der Zinne eines Thurmes, wo es zur Kunde für Alle der König aufpflanzen ließ. Schon am fünften Tage begannen die Mauren die Stadt zu verlassen. Die Ausziehenden, deren Zahl Jaime auf 50,000 angibt, wurden bis Cullera geleitet.

1) Conde, III, c. 4.

2) remaneant in nostra fide salvi et securi, et quod componant cum dominis qui hereditates tenuerint.

3) S. die Capitulation aus dem Archiv der Krone von Aragon bei Lafuente, V, Apend. p. 2.

Am 28. Sept., am Vorabend des heiligen Michael, hielt der König mit der Königin Violante, den Erzbischöfen von Tarragona und Narbonne, den Bischöfen von Barcelona, Zaragoza, Huesca, Tarazona, Segorbe, Tortosa und Vich, den Ricoshombres und Caballeros von Aragon und Catalonien, den Ritterorden und vielen Gemeindevorstehern der Städte und Flecken seinen Einzug in das große und schöne Valencia, das bei 150 Jahre früher vom Cid erobert, jetzt von neuem den Ungläubigen entrissen ward, um nun für immer den Christen anzugehören. Die Moscheen wurden in christliche Kirchen verwandelt, die Kathedrale von Valencia und die andern Kirchen reichlich dotirt[1]), wie der König in Gegenwart des größten Theils der Prälaten und Ricoshombres in Lerida im Herbst 1236 (nach Beendigung der Cortes von Monzon) feierlich versprochen hatte. Die Kirche von Valencia ward dem Erzbisthum von Tarragona zugetheilt, das, zur Zeit der Gothen der Metropole von Toledo untergeben, nun selbst zur Metropole aller Staaten des Königs von Aragon erhoben wurde. Die Vertheilung der Häuser und Ländereien geschah nach Maßgabe der Mannschaft, mit welcher Jeder zur Eroberung beigetragen hatte. Nächst den Ricoshombres, denen größere Güter, ganze Ortschaften[2]) zugetheilt wurden, erhielten damals 380 angesehene Caballeros von Aragon und Catalonien Theile des eroberten Landes und wurden deshalb, wie auch ihre Nachkommen, Caballeros de conquista, zum Unterschied von den Caballeros de honor, genannt.[3]). Den Städtern wies man vornehmlich Grundbesitz in der Stadt zu, und ganze Straßen bevölkerten sich mit Bürgern und Gewerkleuten aus Zaragoza, Barcelona und Lerida. Der größte Theil der Ansiedler, zumal in der Stadt Valencia, bestand aus Catalanen.[4]) Catalanische Sitte und

1) „Promissio dotationis cathedralis." Opus Priv., fol. 1. Zurita, II, c. 34.

2) „villas y lugares", Beuter, Chron. gen., p. 221. Diago, An. del reyno de Valencia, p. 319.

3) Escolano, I, p. 491, und Miedes, p. 489.

4) Die Namen der zahlreichen catalonischen Edeln, die sich in Valencia niederließen, s. bei Capmany, Memor., II, Ap. p. 35 u. 36.

Sprache, catalanische Einrichtungen und Gesetze machten sich daher um so mehr geltend, als die Catalanen und Valencianer auch in andern Beziehungen mehr zusammenstimmten. Dagegen grollten die Aragonesen, als der König Valencia besondere Fueros gab; sie, die mit einem Fünftel ihres Vermögens zur Eroberung beigetragen hatten, meinten, alles Land, was vom valencianischen Reich erobert worden, müsse als gleiches dem Reich Aragon zugetheilt werden, und Alle müßten unter dessen Fueros und Freiheiten leben. Jaime sah sich für jetzt in der Lage, den Aragonesen auf ihren Besitzungen ihre Fueros zu lassen, und erst nach vieljährigem Kampfe wurde das valencianische Gesetz allgemein gültig. Vor seiner Abreise von Valencia ordnete Jaime an, daß von den 380 Rittern, welche Besitzungen daselbst erhalten hatten, stets 100 mit dem nöthigen Fußvolk die Stadt und die Grenze bewachen und nach vier Monaten von andern abgelöst werden sollten.

Nachdem er in Montpellier ausgebrochene Unruhen beigelegt hatte, kehrte er nach Valencia zurück, wo seine Gegenwart nicht minder nöthig war. Einer der Anführer der angeordneten Besatzung hatte mit mehrern Rittern und einigem Fußvolk Streifzüge in das Gebiet der Mauren gemacht, ebenso gegen solche, die unter dem Schutz des Vertrags mit dem König standen und diesem zinspflichtig waren, wie gegen die noch unabhängigen Mauren. Diese Feindseligkeiten hatten eine bedenkliche Aufregung unter den Moslemen erzeugt und der größere Theil derselben war unter die Waffen getreten. Indeß gelang es dem König, durch seine Gegenwart und beschwichtigende Maßnahmen die zinspflichtigen Mauren zu beruhigen. Waren aber die Eroberungen von Valencia vornehmlich die Frucht der Tapferkeit und Begeisterung des Heeres und des Feldherrntalents seines Führers gewesen, so forderten die Erhaltung und Befestigung des Eroberten und dessen allmälige Erweiterung mehr geistige Waffen, welche Jaime indeß nicht minder geschickt zu führen verstand. „Er war", sagt Zurita, „ein furchtbarer und beständiger Gegner der Mauren und sehr beharrlich. Durch Waffengewalt, verbunden mit großer List und Schlauheit, durch Geschenke und

Versprechungen gewann er sie, und fesselte ihren Willen und ihre Zuneigung. Auf diese Weise suchte er die durch innere Spaltungen und Parteiungen getrennten Mauren seiner Herrschaft zu unterwerfen."

Vor Allem war das Augenmerk jetzt auf Xativa gerichtet, auf einem Hügel gelegen, der ringsum eine fruchtbare, mit Landhäusern und Meiereien übersäete Landschaft, eine der reizendsten, die man sehen konnte, beherrscht, nach Valencia der wichtigste Platz, mit seinem hochgelegenen Schloß, einem der best gebauten und versorgten im Lande der Mauren. Während Jaime's Aufenthalt in Aragon hatte Pedro de Alcala einen Streifzug gegen die Mauren von Xativa gemacht, war aber von diesen geschlagen und mit fünf Rittern gefangen worden. Der Alcaide von Xativa rechtfertigte sein Verfahren gegen die Ritter, die sein Gebiet verheert und den Vertrag gebrochen hatten, als der König nach Valencia wiederkehrte; allein Jaime verlangte die Auslieferung der Ritter und kam, nachdem er bei einer Erspähung Xativa mit Wohlgefallen zum erstenmal gesehen hatte, zu dem Vorsatz, nicht von dannen zu gehen, bis er den Ort durch Waffengewalt oder Vertrag besitze. Sofort ward das Land umher verheerend durchzogen und zur Belagerung von Xativa geschritten. Allein trotz der aufgebotenen Kriegsmacht erreichte der König von dem schlauen Alcaiden nur, daß er ihm eine nahe Burg, Castellon, überließ, die gefangenen Ritter auslieferte und 100 vornehme Mauren aus der Stadt kamen, ihm das Schauspiel der Huldigung zu gewähren, ohne die Stadt zu übergeben. Jaime kehrte nach Aragon zurück (1241). Eine zweite Belagerung, die er einige Jahre später (1245) unternahm, führte ebenso wenig zum Ziel; er mußte sie aufheben. Dagegen dehnte er seine Eroberungen nach einer andern Seite hin aus, stieß aber dabei auf ein neues Hinderniß, einen neuen Gegner. Da in dieser Zeit der König von Castilien und sein Sohn Alfonso mehrere wichtige Orte in Murcia eroberten, die Könige von Aragon und Castilien den Kampf gegen die Mauren mit großer Hitze und wie um die Wette führten, so trat zu dem Zwiespalt, den unter ihnen die beiderseits erhobenen Ansprüche auf Navarra erregt hatten, noch ein neuer Streitanlaß,

indem jeder Theil seine Eroberung auszudehnen trachtete, die castilischen und aragonischen Besitzungen aber einander schon berührten. Ein harter Zusammenstoß war zu befürchten. Indessen traten „gute Vermittler" zwischen die Könige und stifteten zwischen ihnen durch die Verlobung des Infanten Alfonso, des Erstgeborenen des Königs von Castilien, mit der Infantin Violante, der ältesten Tochter des aragonischen Königs, ein besseres Einvernehmen. Die Vermählung wurde im November 1246 in Valladolid gefeiert.

Die nach außen gesicherte Ruhe benutzte der König, um seine Sorge den innern Zuständen, namentlich der Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege, zuzuwenden. Auf seinen Antrieb wurde eine neue Gesetzsammlung veranstaltet und in den Cortes von Huesca 1247 veröffentlicht.[1])

Jaime verlor indeß das ihn lockende Xativa nicht aus den Augen. Als während seiner Abwesenheit Rodrigo Lizana mit einem Streiterhaufen das maurische Gebiet, das weder im Vertrag begriffen, noch vom Alcaiden von Xativa abhängig war, durchstreifte, erlaubten sich die Mauren von Xativa Feindseligkeiten gegen ihn. Der König erhielt sogleich Nachricht davon und freute sich ihrer, weil sonach der Alcaide von Xativa den Vertrag gebrochen hatte und ihm von neuem Grund zur Belagerung gab. Nach Valencia zurückgekehrt, verlangte Jaime vom Alcaiden die Uebergabe der Stadt und Feste. Allein weit entfernt, Folge zu leisten, lehnte er selbst die Entscheidung durch einen Schiedsrichter ab, worauf der König seine Krieger versammelte und zur Belagerung von Xativa schritt. Da stellte sich heraus, daß Jaime's Schwieger, sohn geheime Einverständnisse mit dem Alcaiden unterhielt um von ihm die Stadt zu erhalten, obgleich sie zur Conquista von Aragon gehörte. Dazu kam, daß die zu Xativa gehörige Ortschaft Enguera sich dem castilischen Infanten übergab und von ihm besetzt wurde. Tiefer Unwille ergriff den Aragonesen, als er den Schwiegersohn in solcher Weise Besitz von Ortschaften seiner Conquista ergreifen sah, zudem während seiner persönlichen Anwesenheit; und da zur nämlichen Zeit

1) S. unten den Abschnitt über die aragonische Gesetzgebung.

die Aragonesen sich Ortschaften aneigneten, die der Castilianer als zu seiner Conquista gehörig betrachtete, so drohte ein offener Kampf zwischen Jaime von Aragon und Alfonso von Castilien, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn auszubrechen.

Dem zu begegnen, trug Alfonso auf eine Zusammenkunft mit dem König an, die auch nach einigem Widerstreben in Almizra in Gegenwart mehrerer Großen von beiden Seiten stattfand. Jaime widersprach hier der Behauptung Alfonso's, daß ihm der König Xativa abgetreten, indem er es ihm bei der Vermählung mit Violante angeboten habe, und er das auch für recht halte, da ihm eine Mitgabe nicht zu Theil geworden. Die anwesenden castilischen Großen verlangten, mehr drohend als bittend, die Stadt für ihren Prinzen, und erklärten zuletzt, wenn es der König nicht gutwillig thue, werde der Alcaide sie übergeben. „Mit nichten", versetzte Jaime erzürnt, „der Alcaide wird weder wagen, sie zu übergeben, noch Jemand sich unterfangen, sie zu nehmen. Wisset, daß Jeder, der in Xativa einzutreten gedenkt, über uns zu schreiten hat. Ihr Castilianer glaubt, mit euern anmaßenden Auslassungen einzuschüchtern; aber setzt sie ins Werk, und ihr werdet sehen, wie gering wir sie schätzen. Und nun kein Wort mehr über diese Sache. Wir werden unsern Weg verfolgen, thut ihr, was ihr könnt!" [1]) Darauf befahl er sein Roß zu satteln und schickte sich an, auf der Stelle abzureisen. Die Thränen und zärtlichen Bitten der Königin, die dringenden Vorstellungen von andern Seiten stimmten zuletzt zur Nachgiebigkeit; man kam überein, daß das Land nach den alten Grenzen, die in frühern Verträgen für beide Reiche bezeichnet worden, getheilt werde und jeder Theil dem andern die weggenommenen Plätze zurückgeben sollte. Schwiegervater und Schwiegersohn schieden in Eintracht und Freundschaft von einander. Die Königin vor Allen hatte das Verdienst, einem Kriege vorgebeugt und das Friedenswerk gestiftet zu haben.

Alsbald wandte sich König Jaime wieder zur Belagerung von Xativa (April 1248). So fest der Ort war und so

1) Cron., c. 227.

muthig ihn die Mauren vertheidigten, ließen sich diese doch nach zwei Monaten, aus Mangel an Lebensmitteln und aus Furcht vor Solchen in ihrer Mitte, die „den Frieden mit Unterwerfung" vorzogen, zu Unterhandlungen herbei, die zu der Uebereinkunft führten, daß der Alcaide die Stadt mit der kleinen Feste übergäbe, die Hauptfeste aber ihm zwei Jahre bliebe und der König ihm Montesa und Vallada, unfern Xativa, abträte. So kam Jaime, wenn auch nicht vollständig, in den so lange und lebhaft gewünschten Besitz dieses Platzes, „des stärksten und wichtigsten im ganzen Reich Valencia." [1])

Als einige Jahre hernach König Jaime auch die Feste Biar, die stärkste an der Grenze von Murcia, nach fünfmonatlichem Widerstand zur Uebergabe zwang, Februar 1253 (die Einwohner mit ihrer Habe blieben in derselben), und die Mauren ihn im Besitz von diesen zwei stärksten Plätzen, Xativa und Biar, sahen, erkannten sie die Unmöglichkeit, sich gegen einen so mächtigen Herrscher zu behaupten, und es unterwarfen sich ihm alle Ortschaften und Schlösser, die zwischen dem Xucar und Murcia liegen, ebenso Denia. Jaime war Herr des ganzen Reichs. [2]) „Wir bewilligten in Folge davon", sagt er selbst in seinen Commentarios, „allen Bewohnern, daß sie in dem Lande bleiben konnten, und durch dieses Mittel beherrschten wir es damals ganz." [3])

Menschlichkeit wie Staatsklugheit geboten Jaime, die Mauren nach ihrer Unterwerfung ungestört in ihren Wohnsitzen und im Genuß ihres Vermögens zu lassen. Daß er sie auch unbeirrt nach ihrem eigenen Glauben und Gesetz leben ließ, zeigt eine Duldsamkeit in jenem Jahrhundert, die noch im unsrigen als Muster zur Nachahmung aufgestellt werden mag. Eine stärkere Mischung der moslemischen Bevölkerung mit christlicher mochte von der Klugheit empfohlen werden, war aber unthunlich bei der schwachen Bevölkerung Aragons.

1) Zurita, An., III, c. 52.

2) isque dies Valentini regni debellandi, et finium propagandorum finem intulit. Indd. ad an. 1233.

3) cap. 231.

Einige Ritter mit wenigem, geringem Kriegsvolk, die in den eroberten Burgen und Ortschaften zurückblieben, konnten eine Verschmelzung nicht bewirken. Doch auch ein stärkerer Zusatz von Christen hätte dies schwerlich, gewiß nicht in kurzer Zeit vermocht. Die Gegensätze beider Völker in Volksthümlichkeit und Religion waren zu schroff und tief gewurzelt. Dabei lebte in den Mauren, trotz ihrer innern Parteiungen und Zerwürfnisse, das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit und ihrer Macht bei gemeinsamer Vereinigung fort, ungeschwächt und in der südlichen Natur leicht erregt. Der Drang nach Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit, die sie nur durch Waffengewalt und Furcht vor ihr verloren hatten, war so natürlich, daß wir kaum des Beweggrundes, den aragonische Geschichtschreiber als den alleinigen des Aufstandes anführen, ihrer angeborenen Treulosigkeit [1]), zu gedenken brauchen, um diesen zu erklären. Sie warteten nur auf eine längere Abwesenheit des Königs, bedurften nur eines unternehmenden Anführers. Beides brachte ihnen das Jahr 1254.

Als sie den König von Aragon abwesend wußten, in Händel mit Navarra verwickelt und im Krieg mit seinem Schwiegersohn, dem König von Castilien, sannen sie auf eine allgemeine Erhebung, rüsteten im Geheimen und fanden einen Mittelpunkt und Führer ihrer Bewegung in einem Mauren, Namens Al Azark. Dieser, der Sohn eines Afrikaners, verschmitzt und stets die Gunst des Augenblicks erspähend, der castilischen Sprache wie der arabischen kundig, beredt und kriegsgewandt, hatte sich unter dem Schein treuer Ergebenheit in gewissem Maße das Zutrauen des Königs, dem er oft die Rathschläge und Plane seiner Glaubensgenossen entdeckte, erschlichen. Als er, unter der Vorspiegelung, ihm sein Schloß übergeben zu wollen, den König bewogen hatte, darin zu übernachten, nur von 25 Caballeros begleitet, ließ er, um einen Anschlag auf das Leben oder die Gefangennehmung des Königs auszuführen, seine Leute aus ihrem Hinterhalte hervorbrechen. Jaime entging der Gefahr nur wie durch ein

1) quae genti est animis insita, atque innata infidelitas . . . Indd. ad an. 1254, p. 90.

Wunder. Al Azark ward flüchtig und als Hochverräther verurtheilt. Nicht lange darauf erschien er als Anführer von Aufständischen an der Grenze von Murcia und bemächtigte sich, mehr durch List als mit Waffen, verschiedener Schlösser und Ortschaften des Königs. Dieser eilte sogleich von Calatayud, wo ihn die Kunde davon erreichte, nach Valencia, berief, nachdem er sich überzeugt hatte, daß jenseits des Xucar fast alle Ortschaften in der Verschwörung waren und sie diesseits insgeheim versucht wurde, eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen und einigen angesehenen Bürgern in die Hauptkirche und legte ihnen in einer längern Rede seinen Plan vor, die Mauren aus dem Lande zu entfernen und durch Christen zu ersetzen. Die Prälaten und Bürger stimmten ihm bei; die Ricoshombres und Caballeros dagegen, die im Gefolge dieser Maßregel die Verminderung ihrer Vasallen und Einkünfte sahen, widersprachen. Am meisten unzufrieden zeigte sich später der portugiesische Infant Pedro, der im Besitz von zahlreichen Ortschaften (die er für die Balearen erhalten hatte) ihren maurischen Einwohnern selbst Beistand versprach und dadurch andere zum Widerstand ermuthigte, jedoch sich zuletzt durch eine Geldsumme abfinden ließ.

Sobald der König die nöthigen Vorkehrungen getroffen und der festesten Plätze sich versichert hatte, erließ er den Befehl, daß alle Saracenen, Frauen wie Männer, binnen Monatsfrist bei Todesstrafe das Reich verlassen sollten, mit all ihrer Habe, wenn sie wollten. Bestürzung bemächtigte sich der moslemischen Bevölkerung; man entsetzte sich mehr vor der Auswanderung als vor dem Tode. Wie in einem Augenblick griff man voll Verzweiflung zu den Waffen und kehrte sie vornehmlich gegen die Ortschaften des Königs (daß die Barone und Ritter sich der Auswanderung widersetzt hatten, war bekannt geworden), deren Besatzungen, eines solchen Angriffs nicht gewärtig, einer solchen Macht nicht gewachsen waren. Zwölf feste Schlösser fielen in die Hände der Mauren. Die Flamme des Kriegs schlug jeden Tag heller auf, fleißig angeschürt von Al Azark und seinen Helfern. Bald standen 60,000 Mauren in den Waffen, von jenem angeführt.

Der größere Theil — man schätzt ihre Zahl mit Frauen und Kindern über 150,000 Seelen [1]) — wandte mit Wehmuth dem schönen heimathlichen Boden den Rücken. Als Einige dem König, der ihnen alle bewegliche Habe mitzunehmen erlaubt hatte, erklären ließen, sie würden ihm gern die Hälfte ihres Vermögens lassen, wenn er für die andere ihnen Sicherheit bis zur Grenze gewährte, erwiderte er: er werde das um Alles in der Welt nicht thun; es sei ohnehin hart für sie und ihm sehr leid, daß sie ihre Wohnungen und Ländereien verlören. Sie könnten mit Vertrauen und Sicherheit ziehen, er gebe sein Wort darauf, daß sie unterwegs weder beläſtigt, noch beraubt werden würden, und so ließ er ihnen das Geleit geben bis Villena. Die Zahl der Auswanderer war so groß, berichtet Jaime selbst in seiner Geschichte, daß sie vom Anfang bis zum Ende des Zugs fünf Leguas Weg einnahmen. Eine so große Menge von Mauren hatte man seit der Schlacht von Ubeda an einem Orte nicht zusammen gesehen. In Villena, das der Infant Fadrique, der Bruder des castilischen Königs, für diesen regierte, fanden die Unglücklichen nicht die Gesinnung eines Jaime. Fadrique forderte für ihre Durchreise einen Besante von jedem Kopf und erhob so eine beträchtliche Summe von den Vertriebenen, die sich dann von Murcia aus theils in Granada, theils in Castilien zerstreuten. [2])

Die zurückgebliebenen Moslemen setzten den blutigen, verzweifelten Kampf drei Jahre lang fort, von Al Azark angeführt, der, wie aragonische Geschichtschreiber berichten, mit den castilischen Infanten Manuel und Fadrique Einverständnisse unterhielt, welchen der König selbst nicht fremd gewesen sein soll. Indessen vermochten die Mauren nicht, der Macht des Königs, der dem Feinde zugleich ebenso viel Klugheit als Thätigkeit entgegensetzte, auf die Dauer zu widerstehen. Als Jaime in 8 Tagen Alcala und Gallinera nebst 16 festen Schlössern wiedergewann, erkannte Al Azark, von einem Ort zum

1) Miedes, p. 518.

2) Cron., c. 238. Zurita, An., III, c. 50. Miedes, l. XV und and.

andern fliehend, die Nutzlosigkeit seiner Anstrengungen. Ueberzeugt, daß jener nie aufhören werde, ihn zu verfolgen, empfahl er seine Familie und Verwandten der Schonung und Milde des Königs (die er ihnen auch bewies), und versprach das Reich zu verlassen und nie in dasselbe zurückzukehren (1257).

Die Auswanderung hatte der Landwirthschaft und den Gewerben zahllose Hände, und gerade die fleißigsten und geschicktesten entzogen, der darauf folgende Krieg die entstandene Lücke noch fühlbarer, das Uebel noch schlimmer gemacht. Er hatte manches Menschenleben gekostet, manchen rüstigen Arm für immer gelähmt, den Wohlstand, die Hülfskraft friedlicher Arbeit, vermindert, zerstört. Schlimmer noch, daß im mehrjährigen Maurenkriege die Sitten verwildert, die Lust am Kriegsleben, Fehde- und Beutesucht gewachsen waren. Indeß würde der erkämpfte Friede diesem Uebel ein Ziel gesetzt, die Thätigkeit in bessere Bahnen gewiesen, die geschlagenen Wunden allmälig geheilt haben, hätten nicht andere Erschütterungen im Innern des Reichs jenes Uebel vermehrt, verschlimmert und verlängert. Sie, im Schooße der königlichen Familie entsprungen, führten Zustände herbei so trostloser Natur, daß das Uebermaß der Bedrängnisse, an denen der Staat litt und sein Lenker die Hauptschuld trug, die Unterthanen selbst auf Heilmittel denken und zu kräftiger Selbsthülfe greifen ließ.

Die Theilungen des Reichs.

Bereits im Jahre 1229, in einer Versammlung der Bischöfe und vieler Ricoshombres und Caballeros des Reichs in Tarazona, welche ein päpstlicher Legat veranlaßt hatte, um das Urtheil über die Scheidung des Königs von der Königin Leonor von Castilien bekannt zu machen, erklärte jener, noch vor der Bekanntmachung, seinen Sohn aus dieser Ehe, den Infanten Alfonso, zum Erben und Nachfolger im aragonischen Reich, und diese Erklärung wurde dann im Scheidungsurtheil bestätigt. Aber schon hier sprach Jaime den unheilvollen Gedanken aus, einen Theil des Reichs, das Principat von Catalonien, sich vorzubehalten für den Fall, daß er aus

einer andern Ehe Söhne erhalte, und auch hier schon zeigte sich eine Misstimmung darüber, bei den Aragonesen wie bei den Catalanen. Wiederholt erklärte der König in einer Versammlung zu Tarragona (6. Mai 1232), kurz vor seiner Abfahrt nach Mallorca, den Infanten Alfonso, der bei seiner Mutter in Castilien erzogen wurde, zum Erben des aragonischen Reichs, und befahl, nach seinem Tode ihm als ihrem natürlichen Herrn Gehorsam zu leisten. Nachdem Jaime's Gemahlin, Violante, Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn, ihm mehrere Söhne geschenkt hatte, ließ er in den Cortes von Daroca, im Jahre 1243, seinem Sohn Alfonso als Nachfolger im aragonischen Reich schwören, behielt aber Catalonien dem Erstgeborenen der zweiten Ehe, Pedro, vor, und alsbald nach Barcelona ziehend, versammelte er hier die Cortes der Catalanen (Januar 1244), ließ sie Pedro huldigen und zog die Grenzen Cataloniens von Salsas bis zum Cinca und die von Aragon vom Cinca bis Ariza. Den Unwillen über die Lostrennung Cataloniens von Aragon steigerte er noch dadurch, daß er die Grafschaft Ribagorza und das Land zwischen dem Cinca und Segre mit der Stadt Lerida zu Catalonien schlug.

Durch diese Vertheilung so offenbar beeinträchtigt, wandte sich Alfonso vom Vater weg. Dem Infanten schlossen sich des Königs Oheim Fernando (der sich schon Abt von Montaragon nannte), der in Valencia reichbegüterte Infant Pedro von Portugal und mehrere aragonische Ricoshombres an; aragonische und valencianische Städte wurden in die Parteiungen hineingezogen und begünstigten den einen oder den andern Theil. Man fürchtete einen Krieg zwischen Vater und Sohn, fürchtete ihn um so mehr, da der Infant auf den Beistand des Königs von Castilien zählen konnte. Die Besorgnisse wurden zwar durch die obenerwähnte Verheirathung der ältesten Tochter Jaime's mit dem Erstgeborenen des castilischen Königs verringert, allein der Wunsch, allen Söhnen aus zweiter Ehe (er zählte jetzt vier) Theile seines Reichs zu hinterlassen, bewog den König zu einer neuen Theilung. Alfonso wurde im Erbe von Aragon bestätigt, dessen Grenze vom Cinca bis Ariza und von den Päſſen von

Santa Christina in den Pyrenäen bis zu dem Flusse, der durch Alventosa läuft, mit Ausschluß der Grafschaft Ribagorza, festgesetzt. Das ſo erweiterte Catalonien mit den Balearen erhielt Pedro, Jaime das ganze Reich Valencia, Fernando die Grafschaften Roussillon, Conflant und Cerdagne mit der Herrschaft Montpellier und einigen andern Besitzungen in Frankreich; Sancho wurde Archidiakon von Belchite, Abt von Valladolid und später Erzbischof von Toledo. An die Stelle seiner Söhne setzte er im Todesfall die Söhne der Infantin Violante, jedoch unter der Bedingung, daß die Kronen von Aragon und Castilien nicht vereinigt würden. Die unheilvolle Verfügung ließ Jaime am 19. Jan. 1248 in Valencia bekannt machen. Weit entfernt, daß sie die durch die frühere Vertheilung hervorgerufenen Bewegungen dämpfte, verstärkte sie dieselben vielmehr. Der Infant Alfonso, der Infant Pedro von Portugal und die Ricoshombres seiner Partei suchten Hülfe bei dem König von Castilien, zogen mit großen Streiterhaufen im Reich umher und wiegelten die Städte und Ortschaften auf.

So bedrohlichen Zuständen Abhülfe zu schaffen, berief der König die catalonischen und aragonischen Cortes nach Alcaniz, im Februar 1250, bat sie, in Berathung zu ziehen, wie die Zweitracht zwischen ihm und seinem Sohne beizulegen sei, legte seine Beschwerde über diesen und den Infanten von Portugal vor und erbot sich, mit seinem Sohn in aller Billigkeit und Gerechtigkeit zu Recht zu stehen vor den Cortes, und dem Spruche, den von ihnen ernannte Schiedsrichter fällen würden, Folge zu leisten; er versprach es eidlich. Hierauf wurden aus den Prälaten, Ricoshombres und den Procuradores verschiedener Städte Aragoniens und Cataloniens Richter gewählt, und nachdem man geschworen, falls der Infant sich weigere, ihrer Entscheidung Folge zu geben, ihn zu verlassen und dem König im Kriege gegen ihn beizustehen, ging eine feierliche Gesandtschaft nach Sevilla, wo sich beide Infanten befanden, und kehrte mit einer beistimmenden Antwort zurück (Mai 1250). Der König gewährte nun der Partei des Infanten Sicherheit und Schutz, im ganzen Reich Waffenruhe. Aber während seines Aufenthalts mit der Königin

in Huesca (Monat August) sehen wir ihn in Unterhandlungen mit mehrern Ricoshombres seiner Partei, sie gewinnend durch neue Versprechungen, um den Söhnen der Violante auf Kosten des gehaßten Alfonso eine günstigere Stellung zu bereiten. Endlich fiel der Spruch der Schiedsrichter, nachdem sie in Ariza, wohin sie sich zurückgezogen, den ganzen September hindurch berathschlagt hatten, dahin, daß der Infant Alfonso dem König Gehorsam leiste und ihm als Erstgeborenem die Regierung (Governacion) von Aragon und Valencia gegeben werde, dem ältesten Sohn der Violante aber das Principat von Catalonien vorbehalten bleibe.

Der König ging hierauf nach Catalonien, um die Catalanen dem Infanten Pedro huldigen zu lassen, beschloß jedoch, da in dieser Zeit der Infant Fernando, der dritte Sohn der Violante, gestorben war, eine neue Theilung, indem er dem Infanten Pedro als rechtmäßigem Nachfolger und Eigenthümer (die lebenslängliche Nutznießung sich selbst vorbehaltend) nicht nur ganz Catalonien, sondern auch Roussillon, Conflant, Cerdagne und die Grafschaft Ribagorza gab, mit der Bestimmung, daß ihm in Ermangelung von Söhnen der zweite Sohn der Violante folgen sollte. Nachdem diese Schenkung in den Cortes von Barcelona am 26. März bekannt gemacht worden war, schworen die Catalanen in Gegenwart des Königs dem Infanten Pedro. In gleicher Weise schenkte er dem Infanten Jaime die Balearen und die Stadt Montpellier.

Damit nicht zufrieden, gab er demselben, den Schiedsrichterspruch nicht beachtend, das Reich Valencia und ließ ihm hier huldigen. Valencia und Mallorca aber waren eine Eroberung der Krone von Aragon, und die Succession in ihnen, sagte man, gebühre der Erstgeburt wegen dem Infanten Alfonso. Diesen und die öffentliche Stimme zu beruhigen, gab der König dem Infanten Alfonso die Procuracion des Reiches Aragon und Valencia [1]), „um ihn damit hinzuhalten,

1) lo qual en aquellos tiempos aun no era concedido por fuero a los primogenitos, como despues lo fue: puesto que era la costumbre, que el primogenito tuviesse las vezes de la procuracion y governacion general, que era una misma cosa. Zurita, An., III, c. 51.

in der Hoffnung, Gelegenheit zu finden, den Infanten gänzlich seinem Willen unterthan zu machen". Unwillig über die Zurücksetzung des Thronerben, wandten sich von neuem viele Ricoshombres und Gemeinden dem Infanten Alfonso zu, und der König sah sich genöthigt, zur Beruhigung des Landes jenem Valencia zu geben und dasselbe mit Aragon zu vereinigen, zum Erbe nach seinem Tode. Am 29. Aug. 1257 entband er in Lerida Alle, die in Valencia dem Infanten Jaime geschworen hatten, ihres Eides und ließ sie, wie von neuem die Aragonesen, dem Infanten Alfonso als Erben beider verbundenen Reiche huldigen. Allein man wußte, daß er diesen Schritt mit Widerstreben gethan hatte; seine Begünstigung der Söhne aus zweiter Ehe, seine Lieblosigkeit gegen Alfonso dauerten fort und ließen von Tag zu Tag einen förmlichen Bruch zwischen Vater und Sohn fürchten. Da starb Alfonso unerwartet (1260).

Sein Tod setzte der Zwietracht zwischen beiden ein Ziel, allein diese wich damit nicht aus der königlichen Familie, entbrannte vielmehr zwischen den Infanten Pedro und Jaime, den Söhnen der Violante, in nicht geringerem Grade und riß Andere in ihre Wirren. Beide waren unzufrieden mit der Theilung des Reichs, weil jeder sich verkürzt glaubte, voll Neid und Haß wider den Andern, und in der Zerrissenheit und Verwirrung des Reichs, bei der Erbitterung der schon vorhandenen Parteien gegen einander fand jeder von beiden Anhang. Durch die Maurenkriege an Waffen gewöhnt und in Waffen geübt, griff man schneller zu diesen, ward jedes Wort, jede Aufwallung alsbald zur That, ohne alle Scheu, ohne jegliche Rücksicht in der allgemeinen Verwilderung. Die Justiz war ohne Kraft und Ansehen und das Land füllte sich mit Räubern und Frevlern, nicht allein in den Gebirgen von Jaca, Sobrarbe und Ribagorza, sondern selbst in den Ebenen, wo die Handhabung der Justiz leichter schien. Das Uebel verbreitete sich und steigerte sich so sehr, daß die Städte und Ortschaften auf den Gedanken kamen, sich zu verbinden und gemeinsame Anstalten zu treffen, sowohl um sich Schutz und Sicherheit zu schaffen, als um Verbrecher zu strafen. Man suchte die neuen Satzungen, die

man aufstellte, in Einklang zu bringen mit den Fueros von Aragon. Ainsa und die andern Ortschaften in Sobrarbe bildeten ihre besondere Union und Hermandad, und beschworen und verbesserten von einem Zeitraum zum andern ihre Satzungen. Zaragoza, Barbastro, Huesca, Jaca, Tarazona, Calatayud, Daroca und Teruel trafen gleichfalls gemeinsame Anordnungen gegen Verbrecher. Jede Ortschaft trug zur Bestreitung der Kosten bei und schickte alljährlich an einem bestimmten Tage zwei Syndici nach Zaragoza, wo gemeinschaftlich mit den Jurados dieser Stadt die nöthig scheinenden Maßregeln ergriffen wurden. Die Grafschaft Ribagorza stand außerhalb dieser Hermandad, weil sie in jener Zeit noch als Vegueria nach den Constitutionen von Catalonien regiert wurde. Das Reich Aragon wurde in fünf Bezirke, Juntas genannt, eingetheilt: Zaragoza, Huesca, Sobrarbe, Erea und Tarazona; nicht einbegriffen waren Calatayud, Daroca und Teruel mit ihren Aldeas, weil in ihnen, als Grenzorten von Castilien und Valencia, Kriegsmannschaft zu liegen pflegte und ihren Befehlshabern die Verfolgung von Uebelthätern ohnehin oblag. Jede Junta hatte ihren Governador, unter dem Namen Sobrejuntero, der, aus dem Kreise tapferer und kriegsgeübter Ritter gewählt, gleich dem Veguer in Catalonien, vornehmlich die Pflicht hatte, Verbrecher zu verfolgen und zu strafen. [1])

Seinerseits glaubte der König aller Zwietracht unter seinen Söhnen ein Ende zu machen, indem er zu einer neuen Theilung schritt (in Barcelona am 21. Aug. 1262), dem ältesten aus zweiter Ehe Aragon, Catalonien und Valencia zuwies, für den Infanten Jaime einen unabhängigen Staat aus den Balearen, Roussillon, Colibre, Conflant, Valespir, Cerdagne und Montpellier bildete, und im Fall der eine Bruder ohne männliche Nachkommen stürbe, den andern substituirte. Pedro beklagte sich über des Vaters Ungerechtigkeit, daß er so große Länder ihm entziehe und dem Bruder zuweise, theile, was vom Staat nicht zu trennen sei. Wurde

1) Zurita, An., III, c. 62. Vgl. auch Molino, Repertor., p. 340.

somit auch nicht die Eintracht zwischen den Infanten durch diese Theilung hergestellt, so war doch die Verbindung der drei Reiche Aragon, Catalonien und Valencia ein Schritt zur Einheit.

Von der Einigkeit aber war man noch weit entfernt. Die Hermandad wirkte thätig für die äußere Sicherheit, oder richtiger, schreckte die Verbrecher in das Dunkel zurück; allein die Parteiungen der Ricoshombres wühlten im Stillen fort. Der Uebermuth dieser, ihr hartnäckiges Widerstreben gegen den König, dem er die eine oder andere Handhabe mochte gegeben haben, wartete nur auf eine Gelegenheit, um in laute Beschwerden und Forderungen sich auszulassen.

Die Gelegenheit bot sich dar. Castilien war in dieser Zeit schwer bedrängt von den Mauren in Murcia, die im Aufstand gegen die christliche Herrschaft, vereinigt mit dem König von Granada und verstärkt durch zahlreiches Kriegsvolk aus Afrika, den Krieg mit solchem Ungestüm und Erfolg führten, daß der Verlust der großen Eroberungen Fernando's III. zu fürchten, selbst das angrenzende Valencia gefährdet war. Die Königin von Castilien bat den Bruder um Beistand, und Jaime versprach ihn in hochherziger Weise. Er berief sogleich die catalonischen Cortes nach Barcelona (den 23. Nov. 1264), die aragonischen nach Zaragoza, um von ihnen die erforderlichen Hülfsgelder zu erlangen. Die Catalanen bewilligten den Bovage, den sie in den Kriegen gegen Mallorca und Valencia gewährt hatten, auch für das Unternehmen gegen die aufständischen Mauren in Murcia. Von Barcelona ging der König sogleich nach Zaragoza, um von den aragonischen Ständen ein Gleiches zu erlangen, stieß aber hier auf hartnäckigen Widerspruch. Die Aragonesen machten von der Waffe Gebrauch, die ihnen das ständische Herkommen gab, vor Verwilligung von Subsidien für den König die Abhülfe vorgebrachter Beschwerden über ihn und die Befriedigung von ihnen gestellter Forderungen zu verlangen. Der Anwendung dieser Waffe wollte Jaime zuvorkommen, verlangte selbst nicht ihren Rath, sondern allein und geradezu die Subsidien, erklärte dies rund heraus und mit Gründen, die ein geringes

Zutrauen in die Einsicht der Reichsstände verriethen.[1]) Kaum hatte der König die „Proposicion" vorgetragen und die Gründe für das Unternehmen dargelegt, so ertönten von der Bank der Ricoshombres eine Reihe von Beschwerden und Klagen über Verletzung ihrer Rechte, von Forderungen und Vorschlägen zur Wahrung ihrer Freiheiten und gegen Ueberschreitungen der königlichen Gewalt.[2]) Mit der an den König abgegebenen Erklärung, daß sie, bevor diesen Forderungen Genüge geschehen, den Servicio nicht bewilligen würden, verließen die meisten Ricoshombres und Caballeros, nachdem sie die gemeinsame Vertheidigung ihrer Freiheiten und Rechte einander geschworen hatten, die Cortes, vor dem gesetzlichen Schluß[3]), verließen Zaragoza und zogen, die Waffen im Auge[4]), nach Alagon. Der König begab sich nach Calatayud und ließ ihnen durch den Bischof von Zaragoza sein Befremden über diese unehrerbietigen Schritte gegen ihren Herrn ausdrücken, zeigte sich aber zugleich bereit, ihren Beschwerden Abhülfe zu gewähren. Seinen Erwiderungen fehlte es nicht an treffender Schärfe und Entschiedenheit; in Einigem gab er sogleich nach, auf Anderm beharrte er fest. Darauf ließen sie ihre Beschwerden, persönliche wie allgemeine, in der Hauptkirche der Stadt, in Gegenwart des Volks,

1) „pero no creais que a nenguna de ellas (á las cortes) les pida consejo en este negocio, porque no en todos los que á ellas concurren hay siempre tanto saber y valor como se requiere, y nos consta ya por esperiencia que resultan siempre encontrados sus pareceres, cuando se lo pedimos acerca de algun negocio de importancia; lo que si haré será proponerles el asunto y suplicarles que en él me ayuden y favorescan, ya que no puedo dejar el tomarlo á mi carjo" etc.

2) Die Beschwerden und Forderungen der Ricoshombres und die Erwiderungen darauf finden nach ihrem Inhalt an andern geeigneten Stellen ein besseres Verständniß und im Zusammenhang mit der Vor- und Folgezeit eine richtigere Würdigung ihrer Bedeutung. S. unten die Abschnitte über den Adel, die Gesetzgebung, die Jurisdiction des Königs und des Justicia von Aragon.

3) Conventu, non de more, cum celebrari, ac peragi rite desiit, dimisso, sed pertumultuose dirempto. Indd. ad an. 1262, p. 100.

4) proceribus ad arma convolantibus. Ibid.

schriftlich dem König überreichen. Obwohl dieser den Willen zeigte, ihrem Verlangen zu entsprechen, faßte er für den Augenblick keinen Entschluß, und die Abgeordneten reisten unwillig ab, weil er ihnen, wie sie meinten, die vor ihm gesuchte Gerechtigkeit verweigerte. Jaime entzog ihnen nun die Länder, die sie als Honor von ihm hatten. Als wiederholte Verhandlungen, selbst sein Erbieten, sich den Entscheidungen einiger namhafter Prälaten und Ricoshombres zu unterziehen, nicht zum Ziele führten, ließ er einige catalonische Barone und mehrere Gemeinden aufbieten, sich mit ihren gerüsteten Streiterhaufen an einem bestimmten Tage in Monzon zu versammeln. Während dieser Rüstungen erschienen die nämlichen Abgeordneten vor dem König in Barbastro, wohin er sich begeben hatte; allein es kam auch hier zu keinem Beschluß und der Bruch wurde nur größer. Schon zogen die ersten Aufgebote gegen die Ricoshombres heran, bewältigten einen ihrer festen Plätze und belagerten einen andern. Da erschien eine Gesandtschaft von Seite der Ricoshombres vor dem König; sie erboten sich, die Sache dem Ausspruch von Prälaten anheimzustellen. Jaime willigte ein und die Entscheidung wurde den Bischöfen von Zaragoza und Huesca übertragen. Die Ricoshombres sicherten dem König einen Waffenstillstand zu bis zu seiner Rückkehr von dem Feldzug gegen die Mauren in Murcia, und erboten sich, an demselben Theil zu nehmen.

Die letzten Zeiten Jaime's I.

Nachdem verschiedene Forderungen der Ricoshombres und Caballeros in den im April 1265 nach Exea berufenen aragonischen Cortes auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt worden waren, versammelte der König sein Heer und führte es in Person gegen die Mauren von Murcia, während Alfonso von Castilien den Emir von Granada an den Grenzen von Andalusien angriff. Mit besonderem Geschick und Nachdruck, Klugheit mit Waffengewalt verknüpfend, wohlwollend und nachsichtig gegen Moslemen, die sich freiwillig ergaben, unerbittlich streng gegen widerspenstige und rasch im Verfolgen der fliehenden, bemächtigte er sich in kurzer Zeit der Städte

und festen Plätze des Landes und stand im Januar 1266 vor Murcia, der mit starken Mauern und Thürmen wohlbefestigten, von einer zahlreichen und auserlesenen Besatzung vertheidigten und gegen eine lange Belagerung gerüsteten Hauptstadt. Der König schlug sein Lager vor ihr auf. In der Hoffnung auf ihre Uebergabe schonte er ihre Fluren. Seine Kriegsmacht und sein Siegername flößten den Häuptern der Stadt solche Furcht ein, daß sie sein geheimes Anerbieten, ihnen die Verträge, die bei der ersten Eroberung der König von Castilien mit ihnen geschlossen, zu erneuern und bei diesem Verzeihung ihrer Empörung auszuwirken, annahmen. Bald wehten Aragons Fahnen auf den Thürmen des Alcazar. Jaime nahm Besitz von der Stadt (zu Ende Februar), theilte diese in zwei Bezirke, einen, den er ganz mit Catalanen bevölkerte [1]), für die Christen, den andern für die Mauren, und benachrichtigte den König von Castilien, daß er die Stadt Murcia und 28 feste Schlösser der Umgegend, die von ihm wiedererobert, ihm zur Verfügung stelle. Bis zur castilischen Besitznahme eine Besatzung von 10,000 Mann zum Schutz zurücklassend, kehrte Jaime über Orihuela und Alicante nach Valencia zurück, siegreich und hochbefriedigt von dem glücklichen Erfolg einer Unternehmung, die dem Kranze seiner Siege über die Christenfeinde neue Lorbeeren hinzufügte, den Grenzen seines valencianischen Reichs eine festere Schutzwehr gegen die Mauren verlieh und endlich eine That der Hochherzigkeit und Großmuth gegen einen Fürsten bezeichnete, der dem Aragonesen nicht selten gegründete Ursache zu Beschwerden gegeben hatte.

Wol mochte Jaime, von diesem Hochgefühl getragen, lächeln, als ihm, von seinem Siegeszug zurückgekehrt, in Perpignan ein Bote von Don Ferriz de Lizana ein Schreiben überreichte, worin dieser den König zum Zweikampf herausforderte, da nun der mit den Ricoshombres von Aragon abgeschlossene Waffenstillstand abgelaufen sei, am nämlichen Tage eine Gesandtschaft des Khan der Tataren am Hofe erschien, der dem König den mächtigen Beistand dieses Herrschers zur

1) Muntaner, c. 17.

Eroberung des heiligen Landes anbot, wenn er sich entschließen wolle, in Person an der Unternehmung Theil zu nehmen. Solche Gegensätze — von einem heidnischen, so mächtigem Herrscher aus den fernsten Ländern der Welt zu einem so hochwichtigen Unternehmen eingeladen und zu gleicher Zeit in seinem eigenen Lande von einem seiner Vasallen herausgefordert zu werden — konnten einen Jaime nur in die Stimmung versetzen, die Herausforderung mit einem heitern Scherzwort zu erwidern [1]), das freilich für diesen in der Folge in bittern Ernst auslief. Die Aufforderung des Khan aber schlug bei Jaime eine Saite an, die in der Tiefe seiner Seele forttönte, und als in der Folge (1268) mit dem Ansuchen des nun zum Christenthum übergetretenen Tatarenhauptes der Kaiser von Konstantinopel, Michael Paläologus, seine Bitte vereinigte, der König von Aragon möge sich zu diesem Unternehmen, zu welchem auch er seine Hülfe versprach, entschließen, freute sich Jaime des neuen, äußern Antriebes zu dem, was längst in den Wünschen seines Herzens lag. „Niemals", sagt er selbst in seiner Geschichte, „hatte sich einem König eine günstigere Gelegenheit, eine große Unternehmung auszuführen, dargeboten."

Zu ihrer Ausführung wurden sogleich die Vorbereitungen getroffen; die Bitten, die Thränen der Königin, seiner Kinder, seiner Enkel vermochten ihn nicht davon abzubringen. Nachdem er für die Zeit seiner Abwesenheit den Infanten Pedro zu seinem Stellvertreter in der Regierung ernannt und alles Nöthige angeordnet hatte, ging er, begleitet von vielen Großen, mit mehr als 800 erlesenen Kriegern auf einer stattlichen Flotte (30 großen Schiffen und einigen Galeeren) im Hafen von Barcelona unter Segel (4. Sept. 1269). Die Elemente waren ihm entgegen. Unfern Mallorca überfiel die Flotte ein furchtbarer Sturm, der mehrere Tage anhielt, einen Theil der Schiffe entmastete und alle Anstrengungen vereitelte. Die Vorstellungen der Seeleute und mehrerer Großen überzeugten den König von der Unmöglichkeit, die Fahrt fortzusetzen. Er selbst landete nur mit Mühe im Hafen von

1) Zurita, An., III, c. 71.

Aigues-mortes. Eine zweite, spätere Einschiffung in Barcelona verhinderten Stürme, die 17 Tage und Nächte ununterbrochen wütheten, die Flotte mit dem Untergange bedrohten und den König bewogen, ein Unternehmen aufzugeben, das, wie er selbst schreibt, auch Gott nicht zu billigen schien [1]).

Den Stürmen unfern Mallorca war der unechte Sohn des Königs, Fernan Sanchez, mit einem Theil der Flotte entkommen und auf der Rückkehr von Palästina mit einigen Andern vom König Karl auf Sicilien wohl aufgenommen worden. Er hatte aus dessen Hand die Ritterwürde empfangen. War Fernan Sanchez schon vorher dem Infanten Pedro verhaßt, weil er in den frühern Streitigkeiten des Königs mit den Ricoshombres des Reichs diesen sich angeschlossen hatte, so konnte die Beziehung, in welche er zu Karl von Anjou, dem Todfeinde Pedro's, dem Besieger seines Schwiegervaters Manfred, getreten war, den Haß gegen den Bruder nur steigern. Der Infant überließ sich dem Argwohn, Fernan Sanchez trachte, auf den Beistand verschiedener Ricoshombres von Aragon und Catalonien zählend und mit dem König von Neapel verbündet, ihn aus dem Reich zu drängen, wol selbst zu ermorden. Sein Haß gegen den Bruder, seit er aus Palästina zurückgekehrt war, ging so weit, daß er mehrmals versuchte, ihn aus dem Wege räumen zu lassen; so z. B. in Burtiana.

Als Pedro's Gesinnungen und Schritte gegen Fernan Sanchez bekannt wurden, verband sich dieser mit einigen catalonischen Baronen, die sich vom Infanten verletzt glaubten; denn dieser war als Lugarteniente General gegen verschiedene Vornehme, die das Land in verderbliche Unruhen versetzt hatten, mit Strenge verfahren. Auch einige aragonische Ricoshombres, die durch des Königs Einziehung ihrer Honores sich in ihren Rechten für beeinträchtigt erklärten, folgten Fernan Sanchez „und fingen an Aufruhr zu erregen in Form von Krieg." [2]) Nach dem Vorgange in Burtiana beklagte sich jener bei dem König über den Infanten und bat um Schutz.

1) Vida de Jacme, 4, 13.
2) Zurita, An., III, c. 80.

Jaime, dem die Gefahren dieser anstößigen Zwietracht unter seinen Söhnen, dieser Spaltungen und Parteiungen unter den Ricoshombres nicht entgingen, beschied sofort diese und den Infant Pedro nach Exea, wohin er die Cortes berief (den 1. März 1272), verbot hier dem Grafen von Paillas und überhaupt allen catalonischen Baronen, dem Grafen von Foix, der mit dem König von Frankreich Krieg führte, beizustehen, jenen den Anlaß in die Waffen zu treten damit abschneidend, und entzog Pedro die Governacion General, die er bisher geübt hatte. [1]) Vergebens ermahnte der König, in Gegenwart mehrerer Geistlichen, den Infanten, da er mit Fernan Sanchez nicht zu Recht stehen wollte, vielmehr auf allen Wegen ihm nach dem Leben trachtete, dem Bruder verzeihend, sich mit ihm auszusöhnen. Pedro entzog sich dem, indem er, ohne dem König zu antworten, in der Nacht sich heimlich entfernte, mit dem entschiedenen Vorsatz, seine Rache zu verfolgen. Nun beschloß der König, Fernan Sanchez gegen jede Gewaltthat und Unbill des Infanten zu schützen und diesen zu strafen. Da vernahm er durch Abgeordnete Pedro's, wie Fernan Sanchez, außer dem, daß er dem Bruder nach dem Leben gestellt habe, damit umgehe, sich mit dem Lande zu erheben und noch bei des Vaters Lebzeiten die Krone an sich zu reißen; er sei bereit, fügte der Infant bei, dies, wenn es nöthig, zu seiner Zeit und an seinem Ort zu beweisen. Von der schweren Anklage erschüttert, erwiderte der König den Abgeordneten, daß er Fernan Sanchez einen Tag ansetzen werde, an dem er seine Ehre zu retten habe; genüge er nicht, so werde ihn die Strafe treffen, die seine Schuld verdiene. Unterdessen hatte der Infant für sich in Algeziras sein Kriegsvolk zusammengezogen. Um ihn zu nöthigen, vom Krieg gegen den Bruder abzustehen, berief der König eben dahin die Cortes und legte ihnen das unziemliche Vorgehen des Infanten vor, der gegen seinen Befehl sich zum Krieg gerüstet, auch geweigert habe, in seinem Streite mit dem Bruder zu Recht zu stehen. Da trat der Bischof von Valencia als Vermittler

1) ... eaque jurisdictione primigenium dejicit. Indd. ad an. 1272.

auf, bewog den Infanten, sich der Gnade des Königs zu unterwerfen, und stellte die Eintracht zwischen beiden her (Weihnachten 1272). Für Fernan Sanchez aber erwuchs daraus, wie sich in der Folge zeigte, neue Gefahr.

Diese Vorgänge in der königlichen Familie, zum Theil in die Verhandlungen der Cortes gezogen, drangen auf diesen und andern Wegen in die Oeffentlichkeit, mußten im Reich die Parteinahme wecken, die vorhandenen Spaltungen erweitern, die feindlichen Gegensätze schärfen. Auf das Königshaus, auf den Thron konnten sie nur Schatten werfen, verfehlten daneben nicht, den widerspenstigen Großen Muth und Lust einzuflößen, ihre Macht an der königlichen zu erproben und, durch ihr Zusammenhalten gestärkt, dem bedrängten und geschwächten König Zugeständnisse abzunöthigen. Jaime selbst gab bald Gelegenheit dazu.

Als er wenige Wochen nach der Aussöhnung mit dem Infanten Pedro einen Aufruf an alle Ricoshombres von Aragon und Catalonien erließ, sich mit ihrer Mannschaft dem Kriegszug anzuschließen, den er in Person zur Unterstützung des Königs von Castilien gegen die Mauren unternehmen wolle, weigerte sich dessen der Vicegraf von Cardona. Vergebens wies der König ihm, dem Inhaber königlicher Lehen, seine Verpflichtung dazu nach. Andere catalonische Barone folgten dem Vorgange des Grafen, worauf Jaime ihre Honores mit Beschlag belegen ließ und die Uebergabe derselben und der festen Schlösser, die sie von ihm hatten, verlangte. Erst nach wiederholter, dringender Aufforderung entschloß sich der Vicegraf, die festen Schlösser, mit Ausnahme von drei, zu übergeben. Nach seiner Rückkehr vom Concilium in Lyon verlangte der König auch diese, oder die Vorlage von Urkunden, nach denen er dazu nicht verpflichtet sei. Es kam zwischen beiden zu unerquicklichen Entgegnungen. Unterdessen erhielt Jaime Kunde, daß viele Ricoshombres und Caballeros Cataloniens sich untereinander verschworen hätten, vorgeblich, um ihre Gewohnheitsrechte zu vertheidigen, hauptsächlich aber auf Anlaß einer Behauptung des Infanten Pedro, daß einige Lehen an die Krone zurückgefallen seien und Frauen nicht erben könnten. Umsonst ließ der König, als er sah, wie diese

Barone, angestiftet vom Vicegrafen, sich gegen ihn und den Infanten Pedro verschworen und verbündeten, ohne daß vorher darüber erkannt war, ob ihnen eine Unbill zugefügt worden, die Widerspenstigen von solchen Schritten abmahnen; sie antworteten mit handgreiflichen Ausflüchten. Nun erließ Jaime am 15. Juli 1274 von Barcelona aus ein allgemeines Aufgebot der Ricoshombres und Kriegsmannschaften des Reiches Aragon gegen den Vicegrafen und diese Barone und traf mit großer Sorgfalt die nöthigen Vorkehrungen. Dem Vicegrafen bewilligte er die nachgesuchte Verlängerung der ihm gestellten Frist, setzte sich vollends in den Besitz der, der Krone gehörigen Schlösser und Honores, nach dem Recht, das er dazu in den Usages von Barcelona fand und nachwies, erklärte sich aber auch jetzt noch bereit, die Sache einer richterlichen Entscheidung zu überlassen. Allein jene zögerten schlau, um Zeit zu gewinnen, sich mit Fernan Sanchez und verschiedenen Ricoshombres von Aragon und Castilien zu verbünden. Es gelang ihnen.

Ein verwirrungsvoller Zustand trat ein. Während der Infant Pedro, auf Befehl seines Vaters, die ihm treu gebliebenen aragonischen und catalonischen Ricoshombres und Gemeindemannschaften gegen seinen Bruder und die aragonischen und catalonischen Ricoshombres seiner Partei mit ihrem zahlreichen Kriegsvolk führte, schickten (im September und October 1274), wie wetteifernd, der Vicegraf von Cardona, die Grafen von Ampurias und Paillas und eine Reihe anderer Großen, ehe sie den Krieg gegen den König begannen, nach catalonischem Brauch, Absagebriefe an ihn, letras de deseximent, wie man sie nannte, worin sie ihm die schuldige Treue aufkündigten, auf das Heimrecht verzichtend, sich denaturalisirten (desnaturarse), um, entbunden vom Dienste des Königs, dahin zu gehen, wo es ihnen gefiel. Ihre Beschwerden über den König liefen allgemein dahin aus, daß er ihre Rechte und Gewohnheiten verletzt habe; jeder Einzelne aber erhob noch besondere Klagen und Forderungen.[1]) Jeder warf seinen

1) Las causas de los otros ricoshombres eran tambien particulares. Zurita, III, 92.

Brand in die Flammen der Zwietracht, die sich über die Städte und Fluren des Reichs hinschlängelten. Wie der König, so ergriff der Vasall die Waffe, übte gleich ihm die Gewalt, jeder für sich; Fürst und Unterthan nahmen einander die Honores, die Ortschaften und Schlösser. Vergebens erklärte der König (den 26. Nov. 1274), daß er Fernan Sanchez zu Recht stehen wolle, für jeden seiner Vasallen, wie für den Infanten, gegen den er Klage erhöbe, und daß er die Fueros von Aragon und die Costumbres von Catalonien beobachten werde. Zuletzt bewirkte die Vermittelung einiger Bischöfe, daß ein Waffenstillstand geschlossen wurde und der Streit dem Spruche von acht Rittern, vier Prälaten und vier Baronen unterworfen werden sollte. Zu diesem Zweck berief Jaime alle Ricoshombres von Catalonien und Aragon nach Lerida, wo der König und der Infant sich einzufinden hätten.

Die auf die Cortes von Lerida (26. Jan. 1275) gesetzten Hoffnungen schlugen gänzlich fehl. Der Vicegraf von Cardona, die Grafen von Ampurias und Paillas, die Ricoshombres und Caballeros ihrer Partei gingen nicht nach Lerida, vorgeblich, weil sie sich vor dem König fürchteten, versammelten sich in Corbins, von wo aus sie die Bevölkerung jenseits des Segre auf ihre Seite zu ziehen suchten, und schickten, obgleich der König ihnen sicheres Geleit anbot, Abgeordnete. Diese verlangten, daß der König vor allem den Befehl gebe, Fernan Sanchez alle Flecken und Ortschaften, die ihm der Infant Pedro genommen, zurückzugeben. Jaime erklärte, daß er dazu nicht verbunden sei, und wies dies aus dem gegentheiligen, rechtswidrigen Verfahren Fernan Sanchez's nach. Als die Dinge sichtlich zu einem noch größern Bruch führten, verließ der Infant Lerida. Denn nachdem diese Einrede der Ricoshombres von den Richtern für nicht rechtmäßig erklärt worden war, leisteten jene keine Folge und die Cortes verabschiedeten sich. Damit waren sie aufgelöst. Die Lage der Dinge hatte sich durch sie verschlimmert, die Erbitterung der Parteien aufs höchste gesteigert.

Der König versammelte seine Scharen und zog in Person gegen den Grafen von Ampurias; dem Infanten befahl er, mit seinen aragonischen Streiterhaufen gegen Fernan Sanchez

und seine Anhänger aufzubrechen und ihnen so viel Schaden, als er könnte, zuzufügen. Jaime's Unwille über diesen Sohn war so groß, daß er, obwol der Infant den unversöhnlichsten Haß gegen den Bruder hegte und Muth und Tapferkeit sein Erbtheil waren, ihn noch mehr anreizte. „Er werde, wenn es Gott gefalle", sagte er Pedro, „das Land in solcher Weise säubern, daß es, so lange er lebe, Frieden genießen und nach seinem Ableben der Infant einen so großen Streit mit seinen Ricoshombres nicht haben werde." Allein für Pedro bedurfte es nicht des Vaters Aufmunterung. Dieser verfolgte den jäh auffahrenden, schroffen Bruder, den Haupturheber und Anstifter der aufrührerischen Bewegungen, der, wankelmüthig und leichtsinnig, immer auf neue sann [1]), während der durch ein Verbrechen gebrochene Waffenstillstand nicht gehalten wurde, mit solcher Erbitterung, als stritten beide um die Nachfolge im Reich. Es gelang ihm seine Wuth vollständig zu befriedigen. Fernan Sanchez, im festen Schloß Pomar am Cincafluß von den Streiterhaufen des Infanten eingeschlossen, erkannte, daß er sich hier nicht vertheidigen konnte, befahl, um nicht in Pedro's Hände zu fallen, einem seiner Escuderos seine Waffenrüstung anzulegen, mit Einigen zu Pferd einen Ausfall zu thun und möglichst schnell den Feinden zu entschlüpfen, so gut er könne; er selbst, als Hirte gekleidet, dachte im Getümmel zu entkommen. Allein der Schildknappe ward ergriffen, der Betrug erkannt. Den Hirten, der nicht über den Fluß konnte, fanden Pedro's Leute im Feld, und dieser, „der lieber des Brudermordes beschuldigt, als für geübte Milde gelobt sein wollte" [2]), ließ ihn auf der Stelle im Cinca ertränken. Und es wird hinzugefügt, daß der König, weit entfernt, Betrübniß zu zeigen, „sich darüber sehr gefreut habe." [3]) Als sein Tod bekannt wurde, ergaben sich alle Flecken und festen Schlösser dem Infanten. Der König führte seinerseits den Krieg fort gegen den Grafen von

1) Indd. ad an. 1275.

2) Zurita, An., III, c. 95.

3) porque era muy dura cosa, que siendo su hijo, y aviendo le hecho tanta merced y dado muy principal estado en su Reyno, se uviesse rebellado contra su servicio. Zurita, ib.

Ampurias, der, sein wiederholtes Versprechen brechend, sich mit den catalonischen Baronen wider den König und den Infanten verschworen hatte. Als er und der Vicegraf von Cardona, wie ihre Partei, nach verschiedenen Herausforderungen und Entgegnungen zwischen ihnen und dem König (im Mai und Juni 1275) sahen, in welche Gefahr sie geriethen, wenn der König und der Infant den Krieg gegen sie fortsetzten, baten sie zuletzt jenen, die catalonischen und aragonischen Cortes nach Lerida zu berufen und ihnen ihre Streitigkeiten zur Entscheidung vorzulegen. Jaime willigte ein und bestimmte dazu das nächste Allerheiligenfest (1275). So endete auch diese Fehde, nachdem der unselige Bruderhaß, der den Brand im Reich entzündet und fünf Jahre lang genährt hatte, in den Wellen des Cinca gestillt war.

Den unheilvollen Wirren im Reich hatte sich Jaime für kurze Zeit entzogen, um der höhern Aufgabe, die zu lösen die Häupter der Christenheit sich versammelt hatten, gleichfalls seine Sorge persönlich zu weihen. Seines hohen Alters ungeachtet folgte der König der Einladung des päpstlichen Legaten zur zweiten allgemeinen Kirchenversammlung in Lyon (1274), und wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Verbreitung des Christenthums in Spanien und seiner großen Erfahrung im Krieg gegen die Ungläubigen, von Gregor X., der bei seinem Plan, das heilige Land den Saracenen wieder zu entreißen, einen besondern Werth auf den Rath und die Unterstützung des aragonischen Königs legte, in feierlicher und auszeichnender Weise empfangen. Dieser Empfang von Seite des Papstes, seinerseits erwidert mit der Bereitwilligkeit, in Person und mit den Mitteln seines Landes an dem Kreuzzug sich zu betheiligen, ließen ihm die Gewährung seines Wunsches hoffen, vor der glänzenden Versammlung zahlreicher Fürsten und den höchsten Würdenträgern der Kirche die Krone aus den Händen des Papstes zu empfangen. Gregor X. erklärte sich bereit, wenn der König vorher den Tribut, den bei seiner Krönung sein Vater Pedro II. an die Kirche zu entrichten versprochen habe, genehmige, und was seit dieser Zeit dem apostolischen Stuhl noch zu leisten sei, zahle. Dieses unerwartete Ansinnen rief das volle Selbstgefühl des Königs

wach. Er ließ dem Papst erwidern: „Nachdem er unserm Herrn und der römischen Kirche zur Verherrlichung des katholischen Glaubens so sehr gedient habe, sei mehr Grund vorhanden, daß ihm der Papst andere Gnaden- und Dankbeweise gebe, als von ihm etwas zu verlangen, das der Freiheit seiner Reiche so offenbar zum Schaden gereiche. In diesen habe er im Zeitlichen keinen Fürsten der Erde anzuerkennen; denn er und die Könige, seine Vorfahren, hätten, ihr Blut vergießend, dieselben von den Heiden erobert und unter den Gehorsam der Kirche gestellt. Er sei nicht an den römischen Hof gereist, um sich zinspflichtig zu machen, sondern sich mehr zu befreien, und wolle lieber zurückkehren, ohne die Krone zu empfangen, als mit ihr, zu so großer Benachtheiligung und Verminderung seiner königlichen Würde.“ [1]) Der Kreuzzug ins heilige Land wurde von Jaime aufgegeben.

Und in der That bedurfte es nicht des Zugs in den fernen Osten, um die Saracenen zu bekämpfen. Die im nahen Westen nahmen Jaime's Geist und Arm fortwährend in Anspruch. Die kriegerischen Bewegungen, welche der Einfall der Beni-Merinen in Spanien (April 1275) unter ihrem Herrscher Aben Jussuf erzeugt hatte, setzten sich fort bis zu den Grenzen von Aragon; Murcia, Valencias Vormauer, ja dieses selbst war in Gefahr. Alsbald befahl der König dem Infanten Pedro, so schleunig als möglich, mit dem Kriegsvolk der Grenzen dem Infanten Sancho von Castilien zu Hülfe zu eilen. Vor seiner Abreise ließ er in den Cortes von Lerida die Stände von Aragon, Valencia und Catalonien seinem Enkel, Pedro's ältestem Sohn, als ihrem natürlichen Herrn nach seinem und seines Sohnes Ableben, Gehorsam schwören. Darauf ging der Infant mit 1000 Reitern und 5000 Fußgängern nach Murcia. Jaime selbst entschloß sich ungeachtet seines Alters, in Person gegen Aben Jussuf und den König von Granada zu ziehen, und erließ (30. Nov. 1275) einen Aufruf an die Ricoshombres von Aragon und Catalonien, sich mit ihren Kriegerhaufen am Osterfeste in Valencia einzufinden. In diesem Reich hatten sich die zurück-

1) Zurita, III, c. 87.

gebliebenen Mauren, ermuthigt durch den gelungenen Einfall der Afrikaner in Andalusien, in mehreren Ortschaften zum zweiten mal erhoben; andere zeigten sich beim Herannahen des Königs zur Unterwerfung bereit, weshalb Jaime alle zu schonen und nur die schuldigsten zu bekriegen gebot (1. April). Diese erwarteten stündlich den Beistand einiger Haufen Zeneten, die unter der Führung Al Azark's, des Haupturhebers der ersten Empörung der Mauren in Valencia, das Land durchstreiften. Vor Alcoy kam es zum ersten Zusammenstoß. Al Azark fand darin seinen Tod. Allein die Christen, allzu hitzig dem Feind nachsetzend, geriethen in einen Hinterhalt und wurden größtentheils getödtet; mehrere schlecht bewachte Ortschaften fielen in die Hände der Zeneten. Auf die Kunde davon bot der König größere Streitmassen auf und zog in Person mit der in Xativa versammelten Kriegsschar aus. Aber kaum von einer Krankheit erstanden, durch Alter und glühende Sonnenhitze in diesen Tagen geschwächt, kehrte er auf die dringenden Bitten seiner Umgebung nach Xativa zurück. Unterdessen langte seine Kriegerschar vor Luren an, ward von einem zahlreichen Feinde angegriffen und gänzlich geschlagen. Die Niederlage war so groß, daß von der aus Xativa zu Pferd und zu Fuß ausgerückten Mannschaft nur Wenige übrig blieben und dieser Ort beinahe verödete. Mehrere Ricoshombres waren gefallen, der Meister des Tempels und einige Ritter dieses Ordens in Gefangenschaft gerathen. Der König ward von diesem Unglück schmerzlich ergriffen, um so schmerzlicher, da er in den Gefallenen das Opfer einer übel berathenen Führung sah. Wenige Tage darauf übergab er dem Infanten, als dieser nach Xativa kam, seine ganze Kriegsmacht, um sie an der Grenze zu verwenden. Erschöpft von den großen Anstrengungen, die ihm die Sorge für die Vertheidigung der so gefährdeten Festen und Ortschaften verursachte, vom Alter niedergebeugt, wie von den letzten Unfällen, die auf das Ende seiner langen und glänzenden Siegesbahn düstere Schatten warfen, verfiel Jaime in eine lange und schwere Krankheit, die sich verschlimmerte, nachdem er von Xativa nach Algeziras gebracht worden war. Seine letzten Tage nahten.

Als er dies fühlte, beschied er, nachdem er die heiligen Sacramente empfangen, den Infanten vor sich und sprach in Gegenwart der Prälaten und Ricoshombres, die sich bei ihm befanden, Worte des Vaters und Königs zu ihm. Vor allem möge er Gott fürchten und ihm dienen, dann würden seine Reiche zunehmen und gedeihen. Weil er wußte, daß zwischen den beiden Söhnen, unter die er das Reich getheilt hatte, nicht die gewünschte Bruderliebe bestand, empfahl er dem Infanten angelegentlich, Jaime, dem er die Balearen, Roussillon und Montpellier zum Erbe gegeben hatte, zu lieben und zu ehren, und sich mit dem größten und besten Theil seiner Reiche, den er ihm hinterlasse, zu begnügen. Den Krieg gegen die Mauren rieth er mit Muth und Nachdruck fortzusetzen und alle Moslemen aus dem Reiche zu weisen; denn so lange sie in ihm wären, würden sie seine Feinde sein. Wie oft hätten sie sich empört, obgleich er sie so gütig behandelt habe! sie würden es auch in Zukunft. Nachdem er noch über den Ort seiner Beisetzung das Nöthige angeordnet hatte, ergriff er sein Schwert, das über dem Kopfkissen seines Bettes lag, und übergab es dem Infanten: mit ihm und Gottes Hülfe, sprach er, sei er immer Sieger gewesen, er möge es männlich führen. Pedro küßte die väterliche Hand, aus der er das köstliche Kleinod empfing, und verabschiedete sich vom König, um, nach seinem Willen, an der Grenze des Reichs die nöthige Vorsorge zu treffen. Jaime wurde nach Valencia gebracht, wo er am 27. Juli 1276 seinen Geist aufgab, nach einer dreiundsechzigjährigen Regierung.

Rückblick auf Jaime's I. Regierung.

Uebergang zur Darstellung der innern Verhältnisse des Reichs im Mittelalter.

Konnte in einem so langen Zeitraum ein Fürst von gewöhnlichen Fähigkeiten eine Reihe von Einrichtungen und Umformungen eintreten und sich befestigen lassen, die Zeitverhältnisse und Volkszustände sich vielfältig umwandeln sehen, so läßt sich von einem Fürsten von ungewöhnlicher Fähigkeit und Thatkraft in gleicher Frist ungleich Größeres erwarten.

König Jaime entspricht einer solchen Erwartung in hohem Grade schon durch seine äußern Thaten. Dreißig Schlachten, die er den Mauren lieferte, waren nur die hervorragendsten seiner zahllosen Kriegsthaten, und die obigen Erzählungen seiner Eroberungszüge sind nur leichte Umrisse der Kämpfe eines Fürsten, „der von Kindheit an bis in sein Todesjahr das Waffenhandwerk trieb.“ Den Feldherrn und Eroberer, wie sein Jahrhundert einen größern nicht aufzuweisen hatte, zierten dabei Milde gegen die Moslemen, die sich seiner Gnade unterwarfen, Schonung gegen Ueberwundene, Duldung und Nachsicht gegen ihren religiösen Glauben und ihre bürgerlichen Gesetze. Daneben war er gottesfürchtig und auf Verbreitung christlicher Gottesverehrung so eifrig bedacht, daß er in den von ihm eroberten Reichen Mallorca, Valencia und Murcia 2000 Kirchen gründete. Während er diese unter das Oberhaupt der römischen Kirche, gleichmäßig mit den Kirchen seiner alten Besitzungen, stellte, behauptete er, wie wir sahen, die Unabhängigkeit seines Reichs im Weltlichen, wie seine eigene gegen den römischen Stuhl. Aragons Unabhängigkeit gegenüber den christlichen Nachbarstaaten zu wahren, ordnete er die Beziehungen zu ihnen, wobei die hohe Achtung, die er im Auslande genoß, seine Stellung zu den Fürsten derselben ihn nicht wenig begünstigte und seine Verhandlungen erleichterte. Das Verhältniß zu Frankreich wurde durch einen am 11. Mai 1258 abgeschlossenen Vertrag festgestellt, nach welchem Ludwig IX. allen Ansprüchen auf die Grafschaften Barcelona, Urgel, Bezalu, Rousillon, Ampurias, Cerdagne, Conflant, Girona und Ausona entsagte, Jaime dagegen an den König von Frankreich und seine Nachfolger alle Rechte auf Stadt und Land Carcassonne, Rasez, Laurac und andere Besitzungen seiner Vorfahren in Frankreich abtrat.[1]) Mit Navarra stand Jaime seit langer Zeit in gutem Vernehmen. König Theobald I., der im Juli 1253 starb, hatte seinen Sohn Theobald zu seinem Nachfolger ernannt und ihn und sein Reich aus Furcht vor etwaigen Angriffen des castilischen

1) Marca, Acta concordiae, p. 1444—1446. Hist. de Languedoc, III, 489, 500 u. Note 39.

Königs dem Schutz des aragonischen empfohlen. Als Alfonso zu Anfang des folgenden Jahres wirklich gegen Navarra rüstete, erneuerte Jaime den mit der Königin von Navarra früher geschlossenen Vertrag, versprach ihren Sohn zu schützen, Freund seiner Freunde und Feind seiner Feinde zu sein, und forderte den castilischen König auf, seine Rüstungen gegen ein Reich einzustellen, das seinem Schutz anvertraut sei. Gleichwohl rückte Alfonso gegen die Grenze von Navarra. Jaime zog ihm entgegen, muthig, obwol sein Heer halb so stark als das castilische war. Schon standen die Heere Beider, des Schwiegersohns und Schwiegervaters, einander gegenüber, als die in den Heeren befindlichen Prälaten vermittelnd dazwischen traten. Es wurde eine Zusammenkunft beider Könige bewerkstelligt, in welcher Alfonso den König Jaime wie einen Vater um Verzeihung hat und beide als Freunde von einander schieden. Navarra blieb unter dem Schutze Jaime's, und sein junger König trat unter dem Namen Theobald II. in seinem funfzehnten Lebensjahre die Regierung an.[1]) Jaime bewies seine hochherzigen Gesinnungen gegen Castilien und seinen wankelmüthigen König Alfonso, als er noch im letzten Jahre seines Lebens ihm gegen die Mauren bereitwillig Beistand leistete.

Allein so groß auch Jaime's äußere Thaten waren, seine Siege über die Mauren, seine Verdienste um die Erweiterung der Reichsgrenzen, die Verbreitung des Christenthums, die Gründung zahlreicher christlicher Andachtsstätten, so achtungswerth die feste und würdige Stellung, die er dem römischen Stuhl und den christlichen Nachbarthronen gegenüber nahm, so war doch seine thätige und aufgeklärte Sorge für die innern Zustände seiner Staaten der Angelpunkt seiner wahrhaft großen und umfassenden Wirksamkeit. Sie drang in alle Gebiete des Staats- und Volkslebens und umfaßte mit ebenso viel Kraft als Einsicht und Klugheit die Mittel und Maßnahmen für seine Hebung und Verbesserung. Jaime's Name begegnet uns in der Geschichte des Adels wie der

1) Desclot, 59—61. Zurita, An. III, c. 48. Moret, An., III, l. 21.

Städte und Reichsstände; er glänzt in der Geschichte der Gesetzgebung in allen seinen Staaten. König Jaime gibt den Aragonesen die erste Gesetzsammlung, legt in Catalonien, die Bedeutung seiner Hauptstadt ermessend, die Grundlagen der Verfassung von Barcelona, ist in Valencia der Schöpfer der neuen staatlichen Ordnung. Seine Regierung bildet in der Geschichte des Seehandels und der Schifffahrt der Barcelonesen und überhaupt der Catalanen eine Epoche, und was er endlich für Geistesbildung und Dichtkunst, was er unmittelbar und mittelbar für die Landessprache, für das Catalanische, gethan, ist nicht die geringste Perle in seiner Krone. Jaime's Wirksamkeit in diesen mannigfaltigen Kreisen wird in den folgenden Darstellungen um so klarer hervortreten, wenn sie von dem, was vor und nach ihm geschehen, beleuchtet wird, wenn ersichtlich ist, was er neu geschaffen hat. Tritt auch in solcher Verbindung mit der Vor- und Folgezeit seine Person und sein Name vor der Sache zurück, sein Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, es stellt sich vielmehr dem Auge des Lesers zur richtigern und vollständigern Betrachtung und Würdigung dar.

Zugleich leuchtet ihm ein, daß unter diesem König in den innern Zuständen des Reichs ein großer Umschwung stattgefunden hat, der diese Regierung in Bezug auf die vorausgegangenen und die nachfolgenden als eine bedeutsame Zeitscheide und Uebergangsstufe erscheinen läßt. Die innern Zerwürfnisse zwar, die Reibnngen und Kämpfe zwischen dem König und den Großen und ihren beiderseitigen Parteien, die einen großen Theil der Regierungszeit Jaime's füllten, brachen, kaum beigelegt, in der folgenden Regierung wieder aus, heftiger als vorher, und ziehen sich durch mehrere Regierungen fort; aber sie haben einen andern, bestimmteren Zielpunkt, entspringen aus mehr gerechtfertigten, sich bewußteren Beweggründen. Während Jaime's Jugend trachteten seine Oheime und die Ricoshombres alle Gewalt an sich zu reißen, der Person des jungen Königs sich zu bemeistern, um mit der, ihm gebührenden Macht das Reich und ihn selbst zu beherrschen. Nachdem der Jüngling, was ihm gehörte, mit Manneskraft erkämpft hatte, lenkte er weise die erregte kriegerische

Kraft der Großen, ihren unruhigen Sinn nach außen, in die Bahn der Eroberungen, des ruhmvollen Christenkampfes gegen die Ungläubigen. Mallorca, Valencia wurden erobert. Die Kriegslust schien gestillt. Land und Gut, des Siegers Preis, hatten manchen belohnt und für die Freuden des ruhigen Besitzes gewonnen. Da erregte der König selbst durch seinen unseligen, mit Zähigkeit festgehaltenen und ausgeführten Gedanken, allen seinen Söhnen Theile seines Reichs zugeben, den Unwillen seiner Vasallen, die gegenseitige Eifersucht der Aragonesen und Catalanen, und erbitterte durch wirkliche oder scheinbare Begünstigung des einen vor dem andern seine Söhne unter einander und gegen seine Person selbst. Der Bruderzwist ward der zündende Funke zu einem allgemeinen Brand. Die alte Parteisucht und Fehdelust der Ricoshombres und Caballeros erwachte wieder. Sie nach außen gegen die Mauren zu lenken, war nicht mehr thunlich; das Eroberungsfeuer war erloschen und die mühsamere Behauptung des Croberten, die keinen augenfälligen Gewinn in Aussicht stellte, wenig anlockend. Als der König die Ricoshombres zu einem Feldzug gegen die Mauren an der Grenze aufforderte, stieß er auf Widerspruch. Um Fernan Sanchez sich scharend, wie um jeden, der sich gegen den König auflehnte, hielten sie diesem, statt der Hülfe, Klagen über Verletzungen ihrer Rechte und Freiheiten entgegen, Klagen, die mehr als Vorwand, denn als berechtigter Grund ihrer Weigerung erscheinen; denn Jaime erklärte sich wiederholt bereit, ihnen zu Recht zu stehen und ihre Rechte und Freiheiten zu erhalten. Sie aber suchten der richterlichen Entscheidung durch Ausflüchte und Zögerungen auszuweichen und setzten ihren Widerstand, wie ihre Beschwerdeführung fort; wie Einen ihres Gleichen fordern sie, jeder für sich, den König heraus. Es ist ein Ringen nach größerer Macht, unberechtigter mehr als berechtigter.

Unter Pedro III. und seinen Nachfolgern aber zielten bald die Bewegungen und Kämpfe im Reich unmittelbar und geradehin auf die Feststellung der gegenseitigen Rechte des Throns und der Vasallen, des Regenten und der Regierten, sowie der nöthigen Bürgschaften dieser Rechte. Diese Kämpfe

waren gleichsam die Geburtswehen der aragonischen Verfassung.

Zu ihrem Verständniß vornehmlich dienen meist die folgenden Darstellungen. Wie die geschichtliche Entwickelung der innern Verhältnisse des Reichs über die bisher erzählten Ereignisse nachträglich manches Licht verbreitet, so wird sie für die spätere äußere Geschichte Aragons, von Pedro III. an, eine treffliche Leuchte sein; ihre vorausgehende Kenntniß wird nach Jaime's Tod geradezu unerläßlich. Die Strömung der aragonischen Geschichte nimmt eine andere Richtung. Jaime hatte die aragonische Eroberung in Spanien zum Abschluß gebracht, die Reichsgrenze nach dieser Seite festgestellt; die Conquista von Aragon und die Conquista von Castilien berührten einander. Eine neue Aufgabe war nun, nachdem die drei Reiche, deren Theilung sich so unheilvoll erwiesen hatte, wieder zu einem verbunden waren, ein Staatsgebäude auszubauen, das den Catalanen ihre alten Usatici, den Valencianern die ihnen nach der Eroberung gewährten Fueros unangetastet ließ, in Aragon, wo es auf alten Grundlagen ruhte, an der Hand der Zeit und Menschen sich so eigenthümlich gestaltete, daß es einzig in der Geschichte dasteht. Jene Grundlagen waren zum Theil das Werk der alten Conquistadores, die, von dem kleinen Ländchen Aragon ausziehend, seine Grenzen erweitert und den Boden erobert hatten, auf dem sich das staatliche Leben fortbildete, dessen Träger sie selbst längere Zeit vorzugsweise waren, und dem sie das Gepräge auf Jahrhunderte aufdrückten. Lenken wir den Blick vom König Jaime, dem „Eroberer" (Conquistador), der die Eroberungen vollendete, zurück auf jene Conquistadores, die sie begannen und die den natürlichen Ausgangspunkt für die folgenden Darstellungen darbieten.

Zweites Buch.

Innere Zustände des südöstlichen Spaniens im Mittelalter. Das Staatswesen und die Volksthätigkeit in den verschiedenen Kreisen.

Erstes Capitel.

Der Adel.

Die Conquistadores; Seniores, Barones, Ricoshombres in frühester Zeit. Ihre Macht und Stellung zum König. Gliederung des Adels; Infanzones, Mesnaderos, Caballeros. Rechte und Obliegenheiten der verschiedenen Adelsklassen. Veränderungen im Laufe der Zeit.

Bei dem Einfall und den Eroberungen der Araber wurde die christliche Bevölkerung in die Gebirge Aragons zurückgedrängt oder flüchtete dahin. Vornehmlich wurde das vom Aragon durchflossene Pyrenäenthal und Gebirgsländchen, mit seinem uralten Hauptort Jaca, ein Anziehungspunkt für die Flüchtigen; es bot ihnen neben Schutz vor dem Feinde zugleich des Lebens Unterhalt. Bald entstand hier eine fast unglaubliche Menge von Ortschaften, wie man aus den vielen vom Abt Briz Martinez angeführten Schenkungen an das Kloster S. Juan de la Peña, in Ortschaften und deren Weichbild gelegen, von denen sich kaum das Andenken erhalten hat, ersieht. Um sich einen Begriff von der großen Menge ausgegangener Ortschaften allein im Bezirk von Jaca machen zu können, stellt Asso [1]) ein Verzeichniß von einer Anzahl

1) Hist. de la Econ. pol. de Aragon, p. 302.

derselben auf, deren Lage im Alterthum wohl nachgewiesen ist und die in einem Privilegium (ob honorem) Ramiro's I. zu Gunsten jenes Klosters, in der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1179 und in andern Urkunden des Klosters erwähnt werden; es sind ihrer in diesem kleinen Bezirk nicht weniger als 41. Spuren von zahllosen untergegangenen Orten zeigen sich noch in einer großen Zahl von Einsiedeleien, welche in alter Zeit Parochialkirchen von Ortschaften waren und im ganzen Gebirge zerstreut liegen, ohne die zu zählen, welche Muthwille oder Eigennutz bis auf den Grundstein zerstört hat. In einer Vorstellung, welche die Kirche von Jaca im Anfang des 17. Jahrhunderts bei dem Papste einreichte, wird versichert, daß in der Diöcese von Jaca mehr als 2000 Einsiedeleien sich fänden, welche von frommen Gläubigen besucht würden. Diese Denkmale einer längst untergegangenen Zeit, zu denen einst Scharen von Gläubigen wogten, jetzt einzelne Andächtige wallfahrten, und jene Wüstungen, Grabfelder verschwundener Ortschaften und Gemeinden, sind uns Zeugen des regen Lebens, der dichten Bevölkerung, die sich zwischen diesen Gebirgen zusammendrängte, ehe und während es ihre Vorkämpfer unternahmen, in die Niederungen hinabziehend, das Land ihrer Altvordern mit dem Schwert den eingedrungenen Ungläubigen wieder zu entreißen. Jene lebensvollen Thäler waren die Wiege des aragonischen Reichs, jene Jahrhunderte, vom Aragonesen zwischen den Bergen und in Kämpfen mit den Arabern verlebt, nächst seiner volksthümlichen Abkunft die Bildner seiner Eigenthümlichkeit, seiner ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten, seiner Standesverhältnisse und frühesten bürgerlichen Einrichtungen, endlich die Kriegsschule seiner Führer und Edeln. In diese Thäler eingeschlossen, deren schmaler Boden für die dichte Bevölkerung sorgen mußte, und deren Verkehr mit den Ländern jenseits der Pyrenäen weitere Bedürfnisse nur mühsam und kärglich herbeischaffen konnte, ward der Aragonese zur Genügsamkeit genöthigt, zur Tugend der Mäßigkeit gewöhnt; Wohlleben und Verweichlichung blieben ihm fern. Liebe zur Unabhängigkeit, um deren willen seine Ahnen vor dem Joch der Araber gewichen und in jene Freistätte geflüchtet waren, wurde in der kräftigenden Gebirgsluft, die ihn umwehte, genährt. Daneben hatten die Lebensformen, bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze der Westgothen zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie aus dem Gedächtniß und Gebrauch ganz verschwinden konnten. Die fränkische Herrschaft dagegen war zu kurz und vorübergehend, der Regierung Sitz zu fern gewesen, um dem bürgerlichen Leben ein festes Gepräge aufzudrücken. Allein von anderer Seite, auf andern Wegen, durch den Beistand, den Franken den Aragonesen gegen die Araber leisteten[1]), durch Handelsverkehr mit den fränkischen Nachbarländern, durch Familienverbindungen der Grafen- und Fürstenhäuser, durch Sprache und Poesie, durch kirchliche Berührungen wehte fränkischer Geist über die Pyrenäen herüber die Aragonesen an, nahmen diese in ihr Leben und Wesen Manches von drüben auf. Doch wurde dadurch ihr Stammcharakter nicht verändert. Ungleich tiefer wirkte auf diesen ihr Leben in jener abgeschlossenen Gebirgswelt, ihr jahrhundertlanger Waffenkampf mit den Saracenen, die Stellung der Stände zu einander und zum König, wie sie sich aus diesem Kampfe, aus der Eroberung und Besitzergreifung des Landes entwickelte und zu einem festen Gliederbau gestaltete.

Beim ersten Hervortreten Aragons finden wir seine Söhne im Kampfe mit den Arabern, in einem Kampfe, den uns Zurita in wenigen kräftigen Zügen schildert. „Es war ein ununterbrochener Krieg, der in dieser Zeit gegen die Mauren geführt wurde, die, bereits sorglos geworden, die Waffen aufgaben, als ein Volk, das nichts mehr zu gewinnen und den Krieg beendigt hatte. Dem Glück folgte bei ihnen Sorglosigkeit und Stumpfsinn. Sie begannen als Lohn für ihre früheren Kämpfe ihre Genüsse und Laster zu suchen. In den Christen dagegen wuchsen täglich die Kräfte; besondere Hülfe kam hinzu, als in den Gebirgen die in den festen Burgen derselben Eingeschlossenen und viele Andere, die aus Guienne und Provence herüberkamen, mit ihnen sich verbanden.“[2])

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 327, Anm. 4 die Stelle aus dem Fragmentum hist.

2) An., l. I, c. 5.

Auf Waffenkampf ist sonach die Thätigkeit des hervorragenden Theils der aragonischen Bevölkerung in dieser Zeit gerichtet, der lange, stete Kampf unterhält die Spannkraft des Körpers und Geistes. Danach sind auch Aragoniens innere Zustände angethan. Nur für den Erwerb des Unentbehrlichsten wird zum Pflug und Grabscheit, zum Handwerkszeug und zur Wage gegriffen; das nie rostende Schwert soll für die wachsende Bevölkerung weitern Boden, für die Vorkämpfer reichern Besitz in den fruchtbaren Niederungen erobern. Das Waffenwerk gilt für das erste Gewerbe und wird von dem Zeitalter zugleich als der ehrenvollste Beruf gepriesen; die in ihm sich hervorthun, ragen am meisten hervor. Im kurzen Frieden aber büßen die Kriegsanführer ihr Ansehen und Gewicht nicht ein, denn er ist nur ein Waffenstillstand, ein Ruhe- und Sammelpunkt zur Erstarkung für neue Kriegsthaten und weitere Eroberungen. Eben diese Führer sind und bleiben darum die Ersten im Frieden wie im Krieg, um so mehr, je geringer ihre Zahl ist. Aber auch diese Ersten, diese Wenigen bedürfen eines Hauptes, das die vereinzelten Kräfte, die verschiedenen Führer mit ihren Gefolgschaften um sich schart, um sie vereinigt gegen einen Feind zu führen, gegen den nur größere Heermassen Sieg versprechen. Selbst die Mächtigsten von ihnen erkennen die Nothwendigkeit einer Einigung, eines Hauptes, und fühlen, daß sie, obwol sonst gewöhnt nur zu befehlen, nach dieser Seite hin gehorchen und, um sich des glücklichen Erfolgs zu versichern, einen Theil ihrer Unabhängigkeit aufgeben müssen. Es kam auch hier, wie bei den meisten germanischen Völkern, nicht früher zur Einsetzung eines Oberhauptes, eines Königs, als bis das äußere Bedürfniß der Einheit und das innere Bewußtsein von dieser gleich kräftig hervortraten. Ueber ein Oberhaupt waren sie einig oder wurden es leicht; es konnte nur der Graf der Gegend sein oder der König, nachdem der herrschende Fürst des Landes diesen Titel angenommen hatte (den vielen maurischen Fürsten, die so genannt wurden, gegenüber leicht erwerbbar und ebenbürtig). Dieser aber wußte, was er ohne sie war und was sie ihm waren, wie er mit Eroberungen, die sie an seiner Spitze gemacht, mit voller Hand sie belohnen, für

weitere Unternehmungen sie gewinnen und ermuntern mußte. Zudem waren ihre Ansprüche älter als diese Eroberungen. Als Nachkommen jener Großen und Edeln, welche beim Einfall der Araber ihre bevorrechtigte Stellung und ihren reichen Grundbesitz verloren, in dem engen Gebirgsländchen, in das sie ihr Leben und den Rest ihrer Habe geflüchtet, Anerkennung wol, aber nur kargen Ersatz gefunden hatten, waren ihnen die Erinnerungen und Ansprüche an das, was einst ihre Väter galten und besaßen, geblieben. Sie betrachteten sich als Große und Reiche (Ricos-hombres) in Partibus Infidelium und waren stets und eifrig darauf bedacht, mit dem Schwert wiederzuerwerben, was das Schwert ihren Vätern entrissen hatte.

Dem Aufgebot ihres Hauptes zum Kampfe wider die Ungläubigen und die Eindringlinge in die Länder ihrer Altvordern folgend, verließen sie unschwer ihre Burgen und Landsitze mit ihren spärlichen Erträgnissen im Hochgebirge, um in Waffenthaten ihrem Lebensdrange zu genügen, Ruhm und Auszeichnung zu erringen, das Kreuz auf den Moscheen aufzupflanzen und neben des Himmels Lohn zugleich Länder und Ortschaften in den gesegneten Fluren am Ebro zu erwerben.

Die Seniores von Aragon und ihre Wohnsitze in dem noch engbegrenzten Reiche, von denen sie ihre Zunamen führen, bezeichnet uns ihre Unterschrift einer Urkunde vom Jahr 1076 — der königlichen Bestätigung, welche König Sancho Ramirez infolge einer feierlichen Versammlung von höhern Geistlichen und „seiner Optimaten", die er im April des Jahres 1071 in Jaca hielt, den von seinen Vorfahren (Sancho Mayor und dessen Sohn Ramiro) und von ihm dem Kloster S. Victorian verliehenen Privilegien ertheilte.[1]) Es sind dieser Optimaten 10 an der Zahl.[2]) „Sie waren die Ricoshombres und

1) S. die auch in anderer Beziehung beachtenswerthe Urkunde in Esp. sagr. t. XLVI, p. 316—319.

2) Fortuño Sanz, señor en Huarte, Lope Garcez en Uncastillo y en Arrosta, Ramon Galindez en Estada, Pero Sanz en Boltayna y Marcuello, Aznar Ximenez en Gallipienzo, Sancho Fernandez en Atares, Galin Sanchez en Sos, y despues en Arguedas, Yñigo Sanchez en Monclus, Ximen Garcez en Boil, Fortun Sanz en Bailo y Eliso. Zurita, An., I, 21.

Principales des Reichs Aragon", sagt Zurita, „mit ihren Zunamen. Diese sind so verschieden von denjenigen, welche ihre Nachkommen führten, weil sie ihren Beinamen von ihren Vätern und von den Ortschaften nahmen, welche sie damals als Honor in den Bergen besaßen, und welche sie hernach in diejenigen verwandelten, die sie in der Ebene erwarben."

Die Könige waren verbunden, fährt Zurita bald darauf fort, die Einkünfte der Hauptorte, welche sie mit Hülfe der Ricoshombres eroberten, mit diesen zu theilen, wie dieselben ihrerseits verpflichtet waren, nach Maßgabe des Betrags der Einkünfte, die unter dem Namen Honores dem Ricohombre in einer jeden Stadt oder Ortschaft zugewiesen waren, mit ihren Rittern und Vasallen zu dienen. Dem Aufgebot der Ricoshombres folgten nämlich die Caballeros, welchen sie Sold gaben, den man im Kriege von den Einkünften der Ortschaften, die sie vom König als Honor hatten, zu geben pflegte. Das Ansehen der Ricoshombres aber, fügt Zurita hinzu, war so groß, daß ohne ihr Gutachten und ohne ihren Rath nichts vorgenommen, ohne sie nichts bestätigt wurde. An allen Angelegenheiten des Staats, an allen Kriegsunternehmungen und an der Rechtspflege hatten sie Theil und genossen von Seite der Könige einer Beachtung, als ob sie ihres Gleichen wären. Sie waren die natürlichen Rathgeber des Königs. Ihre Berechtigung dazu beruhte auf ihrer Geburt und Abstammung, auf ihrer bevorzugten Stellung im Staate, ihren Diensten und Verdiensten im andauernden Krieg, auf ihrem großen Grundbesitz mit seinen Gerechtsamen und Freiheiten. Sie bildeten einen Rath, dessen Berufung und Zusammensetzung nicht in des Königs Belieben stand, der vielmehr ein berechtigtes und dauerndes Institut war, das er bei wichtigen Vorkommnissen um seine Meinung zu fragen hatte, ohne das er in Landesangelegenheiten keinen Beschluß fassen, keine vollgültige Entscheidung geben, zu dem er nicht diesen oder jenen, wie es ihm beliebte, zuziehen konnte, oder willkürlich auszuschließen wagen durfte, wollte er nicht im Lande sich einen Widersacher schaffen, ja vielleicht die Gesammtheit der Barone wider sich aufreizen. Und in der Natur ihrer

Stellung und Befugnisse lag, daß sie lebenslänglich im Rathe saßen, wodurch ihr bestimmender Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten des Staats eine weitere Stütze und nachhaltigere Stärke erhielt. Ihre Zahl war nicht fest; die Sage setzt sie ursprünglich auf 12, allein die frühesten Unterschriften nennen weniger, was in Zufälligkeiten seinen Grund haben mag.

Bereits unter dem ersten Alfonso, der freilich zugleich als König von Castilien, als Kaiser herrschte, unterzeichnen einige Hof- und Reichsbeamte. [1]) Auch sie waren des Königs Rathgeber in wichtigen Fällen, Glieder jenes Raths der Seniores oder Ricoshombres, welche in solchen Fällen, wenn sie nicht gerade am Hofe sich befanden, vom König einberufen und befragt wurden. Da jene Beamten sich öfter mit Regierungssachen beschäftigten und des Königs Nähe und Vertrauen genossen, so mußten sie einen bedeutenden Einfluß auf jenen Rath und durch diesen auf den Staat gewinnen. Allein wie sie vom König gewählt wurden, so konnten sie von ihm entlassen werden, und weit entfernt, der königlichen Macht eine Schranke zu setzen, waren sie in der Regel ihr Organ, bisweilen auch wol ihr Werkzeug.

So stark und fest die Schranke war, welche die Seniores in ihrer geschlossenen, engverbundenen Reihe dem König entgegenstellten, so sah sich dieser doch immer als Vertreter des Staates, Land und Boden desselben als sein Eigenthum an. Er vergabte davon nach Gutdünken an die Barone und an (neu gegründete oder mehr zu bevölkernde) Gemeinden, an jene bedingt und vorbehaltlich, an diese meist mit vollem Eigenthumsrecht, wie z. B. Weideland, während er bei Waldungen gewisse Holzarten, bei Gewässern gewisse Fischarten sich vorbehielt. [2]) Zugleich wurden Kirchen und Klöster oft reichlich

1) Die Fueros, welche Alfonso I. den Einwohnern von Tudela im Jahre 1127 gab, unterschreiben neben Bischöfen und Seniores von Ortschaften: T. E. majordome regis, F. S. alferiz, D. R. botellarius, außerdem Localbeamte: David, merinus in Osca und Zaragoza, R. B., alchaite in illo castello de Tudela, D. P. Justitia ibi etc.

2) illos sotos, ut talletis ibi ligna sicca, et tamarizas et tota alia ligna sicca, extra salices et extra alios arbores grandes que sunt ve-

mit Grundbesitz bedacht. Sein geringer Werth in den frühesten Zeiten erleichterte den Königen ihre Freigebigkeit, und als der Werth des Bodens gleichmäßig stieg mit dem Anbau und Ertrag desselben bei wachsender Bevölkerung, war der Könige Wahrnehmung, ihre Reue über die maßlose Vergabung zu spät, der ihnen gebliebene Ueberrest ihres vormaligen Besitzthums gering; die Unbedeutendheit ihrer verfügbaren Mittel wurde für sie eine der lästigsten und beengendsten Schranken.

In diesen allgemeinen Umrissen tritt uns in Aragoniens Urgeschichte die Stellung des Königs und des Adels, wie sie sich aus der Lage des Landes und seiner Bevölkerung, aus dem volksthümlichen Stammescharakter, dem jahrhundertelangen Kampfe mit den Ungläubigen, aus den Eroberungen und ihrer Vertheilung, aus dem Verhältniß zu den Nachbarstaaten von selbst und naturgemäß entwickelt hat, entgegen. Und nach dieser Seite zuerst nahm die Verfassung Aragons ein festeres Gepräge an. So lange die Staatsgewalt noch gleichsam im Kriegslager ihren Sitz hatte, standen dicht neben dem königlichen Zelt die Zelte der Kriegshäupter und Anführer; der König, der Kriegsherr war unter ihnen nur der erste, der vornehmste. Es ist nicht zu leugnen, sagt Zurita mit Recht, daß die nach dem Einfall der Araber in Spanien regierenden Könige jenen sehr gleich waren, von welchen wir lesen, daß sie, die Ersten, die zu dieser Würde im Lande gelangten, wie beständige und allgemeine Anführer von Kriegerscharen erschienen. [1]) Sie theilten mit ihm und er mit ihnen, was das Schwert eroberte an Land und Ortschaften — an Grundbesitz, der Quelle und vornehmsten Grundlage der Macht und des Reichthums in jenen Jahrhunderten; sie betheiligten sich bei allem, was Landbesitz berührte, wie sie denn, wie oben angeführt wurde, selbst einer größern Schenkung des Königs an die Kirche ihre Bekräftigung durch ihre Unterschriften ertheilten. Die Machtfülle des Staates, der

tatos. In den Gewässern behielt sich Alfonso I. die Hechte vor, die sein Merino in Empfang nehmen soll. Fuero von Tudela von 1127, l. c.

1) An., I, c. 5.

Schwerpunkt der Monarchie schien fast mehr im Körper dieser Genossenschaft, als im Individuum des Königs zu ruhen.

Indessen war, wenngleich die Verhältnisse des Staates sich nach dieser Seite hin früher entwickelt und befestigt hatten, doch weder dieser Theil der Verfassung Aragons, noch diese überhaupt, selbst nicht in ihren ersten Umrissen, genauer festgestellt oder gar urkundlich niedergeschrieben. Sie war eine lebendige Thatsache, aus dem Leben des Staates hervorgegangen, durch mehrere Geschlechter mit dem Volk verwebt und verwachsen, nur in allgemeinen Formen und Gewohnheiten sich bewegend, nicht in Worte gefaßt, am allerwenigsten nach niedergeschriebenen Vorschriften der Vorzeit geordnet und gestaltet. Es dauerte längere Zeit, bis die Gewohnheit mehr und mehr zum Gewohnheitsrecht, das Flüssige zum Festen sich bildete, die Gewohnheiten und Gerechtsamen formulirt wurden, zur Norm und Richtschnur für die Lebenden, wie für die Nachkommen.

Die erste urkundliche Festsetzung der Stellung des Königs zu den Baronen finden wir, wenn wir von den (später zu besprechenden) Fueros von Sobrarbe absehen, in der Regierung des Königs Sancho Ramirez und zwar nach der Vereinigung Navarras mit Aragon (seit 1076). In einem feierlichen Vertrage vereinbaren sich und beschwören beide Theile, daß zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen bestehen und alle Zwiespältigkeiten aufhören sollen. Es wird festgesetzt, daß der König seinen Baronen Honor verleihe, wie er es zu thun schuldig sei, in rechter Treue und ohne Hinterlist, und daß er die ihnen zustehenden Rechte, nach dem bei ihren Vätern üblichen Brauche, bewahre. Den Honor, den sie von ihm haben, darf er rechtlich aus keinerlei Anlaß ihnen nehmen, solange sie in Treue verharren. Sie behalten vielmehr die ihnen zustehenden Rechte, und er richtet sie als zuständiger Richter, nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter. Ebenso kommen auch die Barone von Pampelona (Navarra) überein und schwören auf die Reliquien der Heiligen. [1])

1) Ihrer Wichtigkeit wegen theilen wir die Urkunde wörtlich mit: In nomine Domini, et ejus gratia, hoc est juramentum, quod convenerunt et juraverunt, Rex don Sanctius, et suos varones, ut sit con-

Dieser Vertrag zeigt uns die bedeutende Machtstellung der Barone jener Zeit. Sie stehen dem König gegenüber als eine für sich abgeschlossene, einheitliche Körperschaft, als vertragschließende Partei, mit ihm gleichberechtigt und ebenbürtig. Der König geht die Verpflichtung ein, den Baronen Honor zu verleihen, Rechte zu gewähren und zu lassen, solange sie ihm Treue bewahren, endlich ihr zuständiger Richter zu sein — alles dies nach dem Brauche des Landes und ihrer Altvordern. Dieser Brauch war damals offenbar noch nicht in Worte und Formeln gebracht, nicht niedergeschrieben, aber von Geschlecht zu Geschlecht überkommen und angewandt, bei den Zeitgenossen um so lebendiger im Gedächtniß und in Wirksamkeit, sicherlich lebendiger, als er uns, die wir ihn nicht im Gange gesehen, selbst durch seine schriftliche Darstellung vor das Auge geführt werden könnte. Er begrenzte zugleich die Bestimmungen des Vertrags, wie es scheint, weniger zum Nachtheil der Barone als des Königs; selbst das Einzige, was, genau besehen, diesem zugestanden wurde, die Rechtsprechung über die Barone, fand in jenem Hinweis auf das Herkommen wol eine Beschränkung. Doch entnehmen wir aus dieser Feststellung über des Königs Rechtsprechung die anderwärts uns noch wichtigere Gewißheit, daß der König in jener Zeit noch zuständiger Richter in Streitigkeiten der Barone war. Allein dies that dem Ansehn und Einfluß der Ricoshombres keinen Abbruch; hatten sie ja in ihren Ortschaften und Ländern, vor den Augen des Volks, selbst das Recht der Jurisdiction und sonst überall eine Machtfülle, welche sie gleichsam des Thrones theilhaftig erscheinen ließ. Aller Orten, an der Spitze ihrer Reisigen, in des

cordantia bona inter eos, et finis omnium malorum: convenit Rex et suos barones, ut teneat eos, cum honore, sicut debet facere, per directam fidem sine ingamno, et teneat eos, in jure directo, ad usum de illorum parentes; et ut non tollat eis jure, honorem, quem de eo tenuerint, pro qualicumque occasione, tam diu ei in veritate steterint, sed habeant suos jures directos et judices eos, pro Judice directo, ad usum de illa terra et illorum parentes. Quomodo etiam convenerunt varones de Pampilona et juraverunt supra Sancta Sanctorum. Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña, p. 172.

Königs Umgebung, auf ihren Burgen, im Schooße ihrer Städte, erschienen sie als der weit vorragende, hochberechtigte, nächst dem König allein den Staat vertretende Stand, während der Feld- und Weinbauer, der Handwerker und Handelsmann noch lange günstiger Umstände und Zeiten harren mußte, bis er sich durch seiner Hände Fleiß und lohnende Betriebsamkeit aus der Niedrigkeit emporarbeitete, die Früchte seiner Mühen ihm Geltung verschafften und er endlich der Berechtigung eines mitsprechenden Standes theilhaftig wurde.

Allein nicht nur in frühester Zeit bildeten diese Barones, Seniores, Optimates, wie sie in Urkunden sich nennen und genannt werden, den ersten Stand im Staate, und waren sie die Träger und Vertreter desselben; sie blieben auch in der Folge die Hauptpfeiler der aragonischen Verfassung. Durch großen Grundbesitz und Reichthum, Geburt und Erblichkeit, Unabhängigkeit vom Volk und vom König stark und angesehen, machten sie den festen und beharrlichen Bestandtheil derselben aus. Ihre gedrungene Kernmasse (denn ihre Zahl blieb lange klein, und erst ihre Vermehrung und Abzweigung zog Schwäche nach sich) ließ selbst den Klerus nicht zu der Macht gelangen, die dieser in andern Staaten gewann, und dem später sich erhebenden Bürgerstande stand der hohe Adel Aragons, durch Alter und Würde Ehrfurcht gebietend, abgeschlossen und unabhängig gegenüber, unberührt von der Beweglichkeit und Strebsamkeit, welche diesen jüngern Stand kennzeichnet, obwol derselbe im eigentlichen Aragon nie den beflügelten Fortschritt, wie in Catalonien, nahm. Jene Aristokratie blieb immer der Grundton der aragonischen Verfassung und hat zu ihrer eigenthümlichen Entwickelung und Gestaltung, wie zu ihrem langen Bestehen unstreitig sehr viel beigetragen.

Wo aber ein Staat in seinen Anfängen so vorzugsweise auf der Grundlage eines Standes ruht, daß er, wie hier, aus dieser hervorgetrieben und emporgewachsen scheint, da muß dieser Stand vor allem unsere Aufmerksamkeit fesseln; seine gewichtige Bedeutung gebietet, nachdem sein frühestes Auftreten in allgemeinen Umrissen gezeichnet worden ist, noch ein näheres Eingehen in seine weitere Entfaltung und ge-

schichtlichen Wandelungen, in sein Verhältniß zum König, seine Verpflichtungen, Vorrechte und Freiheiten, seine Abzweigungen und Stellung in den niedern Adelsklassen, deren Obliegenheiten und Gerechtsamen.

Beginnen wir mit den allgemeinsten Umrissen der Gliederung des aragonischen Volkes überhaupt, einer Gliederung, worauf, wie überall, die bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen beruhten und von wo das politische Leben der Nation seinen Ausgang, seine Bewegungen und Richtungen nahm.

Der Bischof von Huesca, Vidal de Canellas [1]), in die Staatskunde seines Vaterlandes, wie in die Gesetzgebung seiner Zeit, an welcher er thätigen Antheil nahm, tief eingeweiht, sondert gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die Aragonesen in Infanciones und Homines servitii oder signi, von welchen die Einen Cives oder Burgenses, Andere Villani oder Pagenses, Andere Villani de Parada seien — eine Sonderung, die „seit alter Zeit bestanden habe." Von den Infanzones (auf die zweite Klasse werden wir an anderer Stelle zurückkommen) waren, nach Vidal, die Einen Ermunii d. i. Immunes, frei durch Geburt, Andere Franchi de carta oder de privilegio (durch eine Urkunde). Jene waren von jeder Last und Abgabe befreit, so daß sie gezwungen oder pflichtmäßig Niemand etwas zu geben verbunden waren; sie genossen diese Freiheit und Standesehre wie eine angeborene seit unvordenklicher Zeit. Diese empfingen die Immunität, welche die Geburt oder die Natur ihnen versagt hatte, von der Freigebigkeit Desjenigen, dem sie sich zum Dienst verpflichtet hatten, kraft einer rechtsgültigen Urkunde. Von den freien Infanzonen waren die Einen Barone oder Ricoshombres, Andere Mesnaderos, Andere einfache Caballeros, Andere wurden einfach Infanzones genannt. „Infanzon" aber, heißt es in den Observantias [2]), „ist in Aragon jeder, der von rit-

1) El mas grave Autor que uvo en todo este reyno, en declarar sus leyes, quando se establecieron en tiempo del Rey D. Jayme I., sagt von ihm Zurita. Vgl. auch M. del Molino, Repertorium fororum et observ. regni Aragon. Caesaraug. 1585. Verbo: Infant., p. 179, „Conditio Aragonensium ab antiquo, ut unius cujusque discernatur, talis est."

2) lib. VII de condit. Infant.

terlichem Geschlecht (de genere militari) in väterlicher Linie abstammt, sei er legitim oder illegitim." Die Söhne der Caballeros (der milites) und ihre Nachkommen hießen bei den Aragonesen eigentlich Infanzones; Caballeros aber, von welchem Rang sie sein mochten, Ricoshombres oder Mesnaderos, nannte man allein solche, welche die Ritterwürde wirklich erlangt hatten, oder, wie man sich auszudrücken pflegte: los que actualmente son armados Caballeros. Daher konnte Molino mit Recht sagen: die Infanzones werden bei uns geboren, die Caballeros aber dazu gemacht. [1])

Der Ausdruck Infanzon umfaßt demnach in alter Zeit alle Klassen von Adeligen in Aragon. Auf der höchsten Linie standen die Ricoshombres, vor allen die von Geburt (de natura, de naturaleza), die ihre Abkunft von jenen ausgezeichneten Männern der Vorzeit ableiteten, den ältesten und weisesten, angeblich 12 an der Zahl, welche einst, wie man annahm, das Reich Sobrarbe regiert hatten und mit diesem und seinem Oberhaupte entstanden waren, die Ersten nach und neben dem König. Als Häupter und Führer der Kriegerhaufen hatten ihre Vorfahren und sie selbst in dem jahrhundertelangen Kampfe mit den Mauren so großen und rühmlichen Antheil an den Eroberungen und Siegen über diese, daß die Könige für ihre Dienstleistungen viele der eroberten Länder und Ortschaften, größere und kleinere, unter sie zu vertheilen pflegten. Den Verband mehrerer solcher Länder und Ortschaften, welche einem Ricohombre zugetheilt worden, nannte man Baronia. [2]) Von solchen Baronias erhielten die Besitzer auch den Namen Barone. Beide Würden aber, die Baronia und die Ricahombria, aus verschiedener Quelle entsprungen, waren trennbar. „Wiewol Einige sagen", heißt es in einer Observantia aus späterer Zeit — und es war dies vielleicht nicht blos ältere Ansicht, sondern auch älterer Brauch — „daß den Söhnen des Ricohombre Land

1) fiunt, seu creantur. Quia sine creatione actuali, seu promotione ad Militiam nullus potest esse Miles. Verbo: Infant.

2) non unius sed plurium oppidorum coacervationes, dum uni Rico-homini assignabantur, Baronias nominabant.

als Honor nicht gegeben werden solle, außer allein demjenigen, der in der Baronie succedire, so wird doch durch den Fuero von Erea (im Jahr 1265) festgesetzt, daß ein solcher Sohn, obgleich er nicht in der Baronie succedire, Land als Honor haben könne, weil der Fuero nur verlangt, daß der Ricohombre dies von Natur (von Geburt) sei. Wenngleich jenem demnach die Baronie abgeht, fehlt ihm doch nicht die Natur (die Geburt)." [1]) Ein Sohn aber, der nicht in der Baronie succedirt, bemerkt Salanova, sollte eigentlich und streng genommen nicht Honor, sondern Mesnaderia erhalten; und ein solcher Mesnadero soll keines andern als des Königs Vasall sein. [2]) Die Ricahombria, die höchste Würde der Ricoshombres, und den damit verbundenen Honor erbte in späterer Zeit derjenige Sohn, den der Ricohombre zum Erben ernannte, und zwar nur einer; denn der Honor konnte nicht getheilt werden, die Wahl auch nicht auf einen unehelichen Sohn fallen. Die übrigen Söhne blieben in der Klasse der Mesnaderos nobles. Die Söhne der Ricoshombres haben bei Lebzeiten des Vaters die Privilegien, welche die Väter besitzen, mit Ausnahme derer, die den Caballeros eigen sind. [3]) Stirbt ein Ricohombre ohne Söhne, so fällt die Ricahombria seinen nächsten Blutsverwandten zu.

Die Familien der Ricoshombres von Geburt waren auf eine geringe und, wie es scheint, geschlossene Zahl beschränkt. Ihnen und ihrer Würde am nächsten trat und stand früh eine andere Klasse von Ricoshombres, die Ricoshombres de Mesnada, an Zahl bald größer als jene, in späterer Zeit zwar nicht für sehr verschieden von jenen gehalten, allein den Ricoshombres von Natur nicht gleichstehend und stets als Edle jüngeren Ursprungs betrachtet. [4]) Mesnadero oder Mesnadero noble nannte man, wer aus dem Geschlecht der Ricoshombres, wenigstens von väterlicher Seite, stammte und unter dessen väterlichen Vorfahren, soweit die Erinnerung

1) lib. VI de condit. Infant.
2) Bei Blancas, Comment., p. 733.
3) Blancas, l. c. p. 730.
4) Blancas, ib. p. 737.

reichte, keiner Vasall eines Andern als des Königs gewesen war. Diese Mesnaderos konnten wol, ohne ihrem Stande einen Flecken anzuhängen, bei Ricoshombres oder Andern ihren Aufenthalt haben, Geld und Geschenke von ihnen annehmen, jedoch nicht als Vasallen, sondern als Freunde. [1])

Sobald ein Mesnadero von dem König Honor von einer gewissen Größe zum Unterhalt einer Anzahl Caballeros erhalten hat, ist er sofort Ricohombre oder Baro. Ertheilt ihm der König nur einen Honor oder einen zweiten, selbst einen dritten, so wird er um dieser willen noch keineswegs Ricohombre oder Baro genannt; er muß eine größere Zahl Rittervasallen zu unterhalten in Stand gesetzt sein. Solche Mesnaderos wurden von den Königen allmälig in den engen und geschlossenen Kreis der Ricoshombres von Geburt eingeschoben, erhielten nicht blos den bisher diesen eigenthümlichen, so hochgeehrten Namen, sondern auch Honores, Rechte und Ehren gleich ihnen. Je höher die Ricoshombres von Geburt bis dahin über alle andern Adelsklassen emporgeragt hatten, je stolzer und eifersüchtiger sie auf ihre großen Vorrechte und Auszeichnungen waren, um so empfindlicher und unwilliger blickten sie auf diese Emporkömmlinge hin, diese Eindringlinge in Güter und Einkünfte, in Rechte und Ehrenzeichen, welche sie selbst beanspruchten, sie allein, wie sie behaupteten, beanspruchen konnten. Sie bestritten daher den Königen das Recht, daß sie ihnen jene einreihen, jenen ihren Namen beilegen, ohne Zuziehung ihrer Standesglieder über etwas der Art verfügen könnten. [2]) Die Könige ließen sich jedoch durch diesen Einspruch nicht abhalten, von Zeit zu Zeit Mesnaderos zu Ricoshombres oder Barones zu erheben, selbst, wenn auch höchst selten, Ausländer. Ehe es den Ricoshombres von Geburt gelang, durch ein in den Cortes von Erea im Jahre 1265 erwirktes Gesetz dies ausdrücklich verbieten zu lassen, schrieb der Bischof Vidal (und zeichnet uns damit den, diesem Gesetz vorausgegangenen Zustand, freilich nicht nach dem Sinne der Ricoshombres) die Worte: „Der König aber

1) Vidal bei Blancas, ib. p. 729.
2) Blancas, l. c. p. 742.

soll diese Ricoshombres aus den Mesnaderos, den Eingebornen von Aragon ernennen und nehmen. Denn solche, die anderswoher kommen, nicht in Aragon ihren Wohnsitz, hier keine Erbgüter haben, nicht von einem aragonischen Vater und einer aragonischen Mutter oder von einem Theile abstammen, pflegt der König kaum oder nie und jedenfalls nur aus einem erheblichen und augenfälligen Grunde unter die Barone aufzunehmen und sie dazu zu machen, so nämlich, daß er das, was den Ricoshombres zugewiesen werden sollte, solchen Auswärtigen zuwiese. Denn wenn er eine gewisse, jährlich zu erhebende Geldsumme oder einen Theil der königlichen Einkünfte, die den Ricoshombres für Kriegsdienste nicht zugewiesen werden sollen oder zu werden pflegen, Ausländern zur Unterhaltung einer gewissen Anzahl Ritter in seinem Dienste anwiese, so würde er weder den Ricoshombres, noch den Mesnaderos Unrecht thun oder Grund zu Beschwerde geben. Ja selbst wenn er solche Auswärtige unter die Ricoshombres zählt und ihnen die den Ricoshombres (sonst) zukommenden Honor zutheilt, thut er kein Unrecht. Denn es liegt dem König sowohl, als den Ricoshombres und allen Aragonesen daran, daß der König viele Ricoshombres oder Barone habe, wenn nur Aragons Eingeborene nicht um die ihnen gebührende Löhnungen (Stipendien) gebracht werden."

Zur Unterhaltung der Kriegsscharen trugen in Kriegszeiten alle Städte und Ortschaften Aragons mit verschiedenen Abgaben und Leistungen, bald in Geld, bald in Früchten, bei. Diese Abgaben, unter den Namen Pechas, Calonias, Zofras, Cabalgadas, Deverias u. s. w. bekannt, wurden an den König und die Ricoshombres entrichtet. Der dem Ricohombre zugewiesene Antheil an diesen Einkünften hieß Honor. [1]) Für diesen und für die den Ricoshombres verliehenen Länder und Ortschaften mußten diese jährlich einmal auf des Königs Aufgebot mit einer gewissen Anzahl gerüsteter Caballeros erscheinen und ihm, wenn er selbst sie anführte und

1) Honores, quod in honorem darentur, sunt vocata ... licet in honorem, non tamen doni, aut muneris, sed debiti loco, ex patrio definito jure Ricis ipsis hominibus tribuenda essent. Blancas, Comm. p. 734.

nicht über das Meer ging, zwei Monate auf ihre eigene Kosten dienen; nach dieser Zeit konnten sie sich vom Dienst zurückziehen. Sorgte aber der König für ihren und der Ihrigen weiteren Unterhalt, so waren die Ricoshombres verbunden, im Dienste auszuhalten, so lange es dem König gefiel, selbst wenn er sie das ganze Jahr hindurch im Dienste behielt.

Die Ricoshombres waren verpflichtet, einen Theil der Länder und Einkünfte, die ihnen der König als Honores zugewiesen hatte, unter die Caballeros und Infanzones, die unter ihnen gedient hatten, zu vertheilen, bei Strafe der Entziehung dieser Honores, die der König sofort andern Adelichen zuwenden konnte. Den Kriegssold (stipendium), den die Caballeros für ihren Dienst bei den Ricoshombres oder bei dem Könige empfingen, nannte man Caballeria de honor oder Caballeria de mesnada. Diese Caballeria de honor konnte der Ricohombre nach seinem Gutdünken vertheilen, wenn er nur für je 500 Sueldos jährlichen Einkommens den Caballero zum Dienste des Königs stellte, gehörig gerüstet, so oft dieser gesetzmäßig den Dienst von ihm verlangte. [1]) In späterer Zeit, in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301, erlangten die Barone, daß wer von ihnen 40 Caballerias und darüber habe, vier oder fünf davon zu seinem Bedarf zurückbehalten dürfe, wer 30 habe, drei, wer 10—20, nicht mehr als einen, ohne daß jedoch der Dienst des Königs darunter irgend leide. [2]) An die Caballeria de honor war in alter Zeit die Verpflichtung geknüpft, dem König jährlich einen Monat, eine Mesada (Mensata), in späterer Zeit drei, zu dienen. [3])

Neben dem Kriegsdienst war der Ricohombre zur Vertheidigung des Landes, besonders der ihm für den Kriegsdienst verliehenen Orte, der Kirchen und Geistlichen, aller Einwohner innerhalb des Honors sammt ihrer Güter verpflichtet. Er war verbunden, am Hofe zu erscheinen, so oft er vom König einberufen, und diesem seinen Rath zu geben,

1) Vidal bei Blancas, l. c. p. 728.
2) Fueros, lib. VI, fol. 130.
3) Privil. gener. Item que los Ricoshombres. Vgl. dazu Blancas, Comm., p. 743.

so oft er von ihm angegangen ward. Während er am Hofe verweilt, soll er an allen Berathungen und Entschließungen über vorkommende schwierige Angelegenheiten Theil nehmen. Der Justicia des Königs soll aber niemals ohne Rath der Barone, eben derer, die zur Zeit am Hofe gegenwärtig sind, ein Urtheil in einer schwierigen Sache fällen. [1])

Der Ricohombre nannte sich in Urkunden „Senior" in den ihm verliehenen Städten und Ortschaften [2]), und führte in späterer Zeit den Titel „Don", zum Unterschied von der Benennung „Mosen", die den Caballeros und Hijosdalgo zukam. Vor ihm her zog im Krieg, wie vor dem König selbst, eine Art Alferez (Bannerträger) mit einem Banner, Pendon oder Señera — das glänzendste Abzeichen der höchsten Würde. Um die Einkünfte seines Honors, bei welchen so Wichtiges für ihn auf dem Spiele stand [3]), leichter und sicherer erheben zu können, übte er in dem ihm verliehenen Landesgebiet die Gerichtsbarkeit und ernannte in den Städten desselben Zavalmedinas, in den Flecken Bayles, die in diesen Ortschaften für ihn Gericht hielten und die Geldstrafen (caloñas) und andere Gefälle, welche die Curie dieser Gemeinden einzunehmen pflegte, verrechneten. [4]) Er genoß alle Vorrechte der Infanzones und alle Vorrechte der Caballeros; er konnte weder zum Tode, noch zu körperlicher Strafe verurtheilt, noch Schulden halber ins Gefängniß gesetzt werden.

Die Könige mochten von ihrem Recht, einem Ricohombre den ihm verliehenen Honor beliebig zu entziehen und ihn sofort einem andern Ricohombre zu verleihen (wozu sie verpflichtet waren) nur selten und vorsichtig Gebrauch machen. Die Klugheit rieth, nicht durch willkürliches und allzu häufiges Wechseln der Honores die Ricoshombres sich abgeneigt oder schwierig zu machen; allein sie empfahl auch, nicht durch allzu lang gestatteten Besitz ihnen Lust und Muth zu machen, über

1) Ganz nach Vidal bei Blancas, l. c., p. 728.

2) So Senior in Zaragoza, Senior in Barbastro etc. S. Blancas, p. 734.

3) magnae eorum res agebantur in istis vectigalibus exercendis, quo eorum exactio facilius fieret. Blancas, 734.

4) Näheres darüber s. weiter unten.

Recht und Herkommen hinaus weitere Ansprüche auf die Honores zu erheben, wol selbst deren Erblichkeit zu erstreben. Dem zu begegnen, schien der Regierungswechsel der geeignetste Zeitpunkt für eine Kündigung und neue Vertheilung oder wenigstens Bestätigung der Honores zu sein. Bei diesem Anlaß konnten die Ricoshombres an die Natur ihres Länderbesitzes und ihrer Einkünfte erinnert werden, und eine neue Vertheilung oder Bestätigung bot dem König zugleich die Gelegenheit dar, Misgriffe seiner Vorfahren gut zu machen, wol auch manches Herz zu gewinnen. So sehen wir in der That König Pedro II. im Anfang seiner Regierung „alle Honores und Lehen (feudos) der Städte und Flecken der Krone, welche die Ricoshombres innehatten, in seine Hand nehmen, um sie nach seinem Gutdünken zu vertheilen und zu bestätigen." [1])

Pedro II. blieb dabei nicht stehen. „In seiner Zeit fand eine große Veränderung in dem Zustande des Reiches statt, indem die Ricoshombres den größten Theil der Bevorzugung und Gerichtsbarkeit, die sie besaßen, verloren." Sie übten bisher in allen bedeutendern Städten und Flecken des Reichs, wie diese nach einander den Ungläubigen entrissen worden waren, die Gebiets- und Gerichtsherrlichkeit (Señorio), waren die Gebietsherren (Señores) in diesen Honores, die, wenn sie gleich sehr leicht unter ihnen wechselten, nach des Königs Gutdünken, doch nur unter die Ricoshombres selbst und nach ihrem Tode unter ihre Söhne und nächste Verwandte, die von den ersten Eroberern abstammten, vertheilt werden konnten. Die Einkünfte von diesen Honores bezogen die Ricoshombres und vertheilten sie an die Caballeros, die von ihnen im Krieg angeführt wurden und sich ihre Vasallen nannten, wiewohl es ihnen freistand, sich von einem Ricohombre zu trennen, einem andern sich anzuschließen und von diesem den Kriegslohn, den Honor, zu empfangen. So hatten die Ricoshombres die ganze Ritterschaft des Reichs in ihrer Hand, und die Ritter mit ihrer Befugniß, dem zu folgen, der ihnen am besten anstand, waren um so mehr geschätzt und begünstigt, die tapfersten am meisten vorgezogen. Die

1) Zurita, II, c. 48.

Kriegsangelegenheiten waren dadurch wohl berathen, die Waffen viel vermögend. Die Ricoshombres aber galten hierin für die Vornehmsten, die Ersten. Ohne ihren Rath und ihre Beistimmung konnte der König im Krieg wie im Frieden, einem Ausnahmszustande in jener Zeit, nichts thun.

Diese Verhältnisse, hauptsächlich aus dem Jahrhunderte langen Eroberungskrieg hervorgegangen und auf ihm ruhend, änderten sich mit seinem Stillstand. Als der Landstrich, der in der Folge Catalonien hieß, für die Krone gewonnen, als Aragon in seinem spätern Umfange erobert war, dachten die Ricoshombres mehr darauf, ihren Nachkommen Besitzthümer zum väterlichen Erbe und ständigen Einkommen zu sichern und zu hinterlassen, als sich die Vorrechte und Bevorzugungen, welche ihre Vorfahren im Krieg und Frieden genossen hatten, zu bewahren. Um die Gerichtsbarkeit und Gebietsherrlichkeit (Señorio), die ihren Honores anhafteten, kümmerten sie sich fortan wenig, weil dies mehr Sache der Verwaltung und Sorge der Regierung war, suchten aber die Renten, die zum Honor gehörten und Lehen waren, erblich zu machen, um sie für immer ihren Nachkommen zu erhalten. Dagegen zog der König die ordentliche und außerordentliche Jurisdiction an sich. Es schien der Autorität der königlichen Jurisdiction mehr gemäß, bemerkt Zurita, die Gebietsherrlichkeit (Señorio), welche die Ricoshombres in den vornehmsten Städten des Reichs hatten und welche, wie gesagt, nichts Anderes war, als die Regierung und Justizverwaltung, jenen zu entziehen. Pedro führte diese Neuerung im Anfang seiner Regierung ein, als er in den ersten Cortes, die er in Daroca hielt, die Honores in die Hand nahm, um sie unter die Ricoshombres zu vertheilen. Die meisten dieser Renten gab er ihnen als erbliches Einkommen (juro de heredad). Von 700 Caballerias, die es zu dieser Zeit im Reiche gab, wurden die einen vom König vergeben, die andern veräußert und verkauft, sodaß nur 130 übrig blieben. So kam es, daß die Ricoshombres, als sie anfingen, nur auf das Besondere, auf ihr Persönliches das Augenmerk zu richten, an Ansehen und Vorrechten verloren. Alles, was sie auf diesem Wege persönlich gewannen, ward den Caballeros und Kriegsleuten,

mit welchen sie die Einkünfte ihrer Honores zu theilen verpflichtet waren, entzogen; sie selbst aber gingen ihrer Gerichtsbarkeit verlustig, im Verhältniß sich die Caballerias verminderten. Dagegen faßte die Jurisdiction des Justicia Mayor, wie der spätere Justicia von Aragon damals hieß, mit jedem Jahre mehr Fuß, als die Waffen öfter ruhten, die staatlichen Einrichtungen sich mehr ordneten und befestigten. Er gewann in den Friedenszeiten größere Kraft und Autorität, als dies in den früheren Kriegen und im Laufe der Eroberungen möglich war.[1]) Das wachsende Ansehen des Justicia Major aber, der in jener Zeit vom König angestellt und vom Hofe unterhalten wurde, kam der königlichen Macht zugut. Daneben trugen die Könige von dieser Zeit an Sorge, zur Schwächung der mächtigen Ricoshombres, „die mit Dem, was ihnen gegeben wurde, nicht so zufrieden waren, daß sie nicht Alles beanspruchten", ihren Vertrauten (Privados) wie den Caballeros, die zum königlichen Hause (Mesnada — daher Mesnaderos[2]) genannt) gehörten, neue Besitzungen zu schaffen und eine höhere Stellung zu geben, statteten sie aus mit Einkünften, um diese als Caballerias de Mesnada, wie man sie hieß, unter die Caballeros, die ihnen beliebig, zu vertheilen — freilich zum großen Verdruß der Ricoshombres, welche behaupteten, daß jene nur unter sie vertheilt werden könnten.[3])

Einige Jahrzehnte später, in der Regierung Jaime's I., wird von dem Zeitgenossen Vidal, ohne der von Pedro II. eingeführten Beschränkungen und Neuerungen Erwähnung zu thun, die Stellung der Ricoshombres zum König so bezeichnet, daß dieser jene entließ, wie und so oft es ihm gefiel. Diese Entlassung geschieht, indem der König mündlich oder schriftlich den Honor, den für ihn der Ricohombre innehat, ihm zurückzugeben verlangt. Sobald die Rückgabe erfolgt ist, wird der Ricohombre, er mag noch so reich und edel sein

1) Weiteres über diesen Beamten s. unten.

2) Diese Mesnaderos Caballeros sind von den oben erwähnten Mesnaderos nobles zu unterscheiden.

3) Ganz nach Zurita, II, c. 64.

und selbst eine Anzahl Ritter mit sich führen, zu den Mesnaderos gezählt.[1])

Daß die freie Verfügung des Königs anfänglich sich nur auf solche Honores beziehen konnte, über welche Pedro II. nicht als Rentenlehn bereits verfügt hatte, ergibt sich aus einer Aeußerung, welche König Jaime I. aus Anlaß seiner Streitigkeiten mit den Ricoshombres im Jahre 1264 diesen gegenüber that, daß er beim Anfang seiner Regierung nicht mehr als 130 Caballerias — also die oben unter Pedro angeführte Zahl — vorgefunden habe.[2]) Vidal's Angabe des freien Verfügungsrechts des Königs, außer der angeführten Beschränkung, findet eine Stütze in der gesetzlichen Anordnung, die in den Cortes von Huesca im Jahre 1247 getroffen wurde, daß die Magnaten des Reichs die Honores und die ihnen anvertrauten Burgen dem König so zurückgeben sollen, wie sie sie empfangen haben, den Einwohnern derselben keine ungewöhnlichen oder neuen Abgaben aufbürden, in keiner Weise sie beschweren dürfen. Was an dem ihnen Anvertrauten verschlechtert worden, haben sie nach des Königs Willen wiederherzustellen; im Weigerungsfalle verfallen sie der Gnade desselben und können dann nie wieder einen Honor in Aragon erhalten.[3])

Indessen hatte sich das Feld einer freien Verfügung des Königs über Honores nach anderer Seite hin erweitert, indem, hauptsächlich infolge der gemachten Eroberungen, die Zahl der Caballerias, die im Anfang seiner Regierung nur 130 betragen hatte, im Laufe derselben bis zum Jahr 1264 auf 500 gestiegen war, wie Jaime I. selbst angibt. Um so mehr mochte er entschlossen sein, auf dem, was er sein Eigen und sein Recht nannte, zu be-

1) Vidal bei Blancas l. c. p. 728. Wie sehr auch Blancas (Comm. p. 740 et 741) sich bemüht, Vidal's Worte anders zu deuten, kommt er doch über den klaren Sinn derselben nicht hinaus.

2) Zurita, III, c. 76, f. 182.

3) Fueros, lib. VII, de stipendiis etc. Noch in den Cortes vom Jahre 1366 baten die Ricoshombres den König, daß er Caballerias nicht vergeben möchte, ehe sie erledigt wären, erhielten aber die Antwort, daß er es unter der Bedingung thun werde, „que ningun Noble pueda demandar las ditas caballerias para su filio, ni por algun otro ucesor." Asso, Hist. d. l. economia pol. de Aragon, p. 26.

harren. Auf die Behauptung der Ricoshombres, daß sie die Honores ihren Söhnen oder den nächsten, von ihnen bezeichneten Verwandten hinterlassen und solche Honores nicht verlieren könnten, erwiderte der König in seinen Streitigkeiten mit den Ricoshombres im Jahre 1264: es sei dies in Spanien nie üblich gewesen, weder im Fuero, noch im Gewohnheitsrecht begründet; jene seien sein erbliches Eigenthum, das er geben könne, wem er wolle, und das er zu Lehen zu machen nicht Lust habe. Indeß wolle er, obgleich der Fuero festsetze, daß der König, wenn er es für gut halte, die Honores mit Beschlag belegen und sie nach dem Brauche Aragons in die Hand nehmen könne, aus besonderer Gnade den Ricoshombres, welche Honores besäßen, versprechen, daß er sie ihnen weder nehmen, noch mit Beschlag belegen wolle, so lange die Ricoshombres ihm gut dienten und jene unter die ihnen dienenden Caballeros vertheilen würden. Habe er Männern, die nicht Ricoshombres sein sollten, Land zugetheilt[1]), so sei es geschehen, weil sie selbst ihn verlassen, nicht, wie sie sollten, gedient hätten, und er Andere habe in Dienst nehmen und belohnen müssen. Sie möchten ihm dienen, wie sie sollten, und sie würden dies und mehr von ihm erlangen. Uebrigens versprach er, Land oder Honor keinem andern Ricohombre, als einem in Aragon eingebornen zu geben.[2])

1) Der König hatte seinem vertrauten Rath Ximenez, der dem Stande der Mesnaderos angehörte und aus einer alten Ritterfamilie abstammte, die Baronie Arenos gegeben, sodaß dieser seinen Geschlechtsnamen von ihr nahm, zu nicht geringem Verdruß der Ricoshombres, die laut aussprachen, daß es nach den Fueros von Aragon nicht erlaubt sei, in ihre, nach altem Recht geschlossene Gemeinschaft einen Neuling, wie Ximenez, aufzunehmen, und daß der König weder jenes Besitzthum vergeben, noch dem Beschenkten den Titel Ricohombre ertheilen dürfe. Sie tadelten nicht allein das Geschehene an sich, sondern auch das gefährliche Beispiel für die Zukunft. Jaime ließ sich indeß, ungeachtet seiner langwierigen Streitigkeiten mit den Ricoshombres, nicht abhalten, Besitzthum und Titel dem Ximenez zu bewahren. Viele schöpften aus dem Vorgange Hoffnung, Aehnliches zu erlangen, und Einige wurden, obwohl nur aus dem Ritterstande entsprossen, in der Folge durch der Könige Gunst in den Stand der Ricoshombres eingeschoben. Blancas, Comm. p. 795.

2) Zurita, III, cap. 66 et 67.

Im folgenden Jahre wurde in den Cortes von Erea (im April 1265) dieses Versprechen des Königs zum Gesetz erhoben, und die weitere Beschränkung hinzugefügt, daß der König und seine Nachfolger Land oder Honor nur einem Ricohombre, der es von Geburt und Natur sei, verleihen könnten[1]), wie dies Jaime schon in den vorausgegangenen Streitigkeiten den Ricoshombres zugestanden hatte. Zugleich wurde in diesen Cortes festgesetzt, daß in allen Streitigkeiten und Rechtshändeln, die zwischen dem König und den Ricoshombres, Hijosdalgo und Infanzones entständen, der Justicia von Aragon Richter sein und sie mit Rath der Ricoshombres und Caballeros, die in den Cortes anwesend und nicht Partei seien, entscheiden solle. Denn auch dies hatte König Jaime ein Jahr vorher den Ricoshombres in ihren Streitigkeiten mit ihm versprochen[2]), offenbar zunächst in Bezug auf die Honores, welche sie nach ihrer Behauptung nicht anders verlieren könnten, als „wegen gewisser Gründe, die von den Cortes geprüft und abgeurtheilt worden."[3])

Pedro III. ordnete endlich an[4]), daß dem Ricohombre der Honor nicht vom König genommen oder mit Beschlag belegt werden könne (ebensowenig dem Mesnadero die Mesnaderia), ohne daß jener dazu Grund gegeben habe und die Sache vorher untersucht und in den allgemeinen Cortes (d. h. durch den Justicia von Aragon mit Beirath der Ricoshombres und anderer Honrades Hombres der Honrados Villas von Aragon) abgeurtheilt sei[5]).

Den Honor verloren die Ricoshombres in sieben, in den Fueros und Observancias angeführten Fällen: erstens — nach einer Bestimmung der Cortes von Huesca im Jahre 1247 — wenn durch Schuld der Ricoshombres der Honor verschlechtert oder vermindert wurde; zweitens, wenn sie die als Honor empfangenen Länder und Einkünfte nicht den Caballeros zuwiesen; drittens, ohne Erlaubniß des Königs sich aus seinem Landesgebiet entfernten und in den Dienst eines andern Fürsten traten[1]); viertens, dem Könige und seinen Untergebenen nicht die schuldige Ehrerbietung erweisen; fünftens, den Dienst des Königs in auffälliger Weise vernachlässigen; sechstens, Einen für einen Infanzon erklären, der es nicht ist[2]); siebentens, Einen mit der Ritterwürde bekleiden, der nicht Infanzon oder Ciudadano Honrado ist.[3])

1) Zurita ib. Fueros, lib. VII, de cavalleriis.

2) Zurita ib. fol. 182.

3) Zurita ib. fol. 179, b, wo statt perlados zu lesen ist: porderlos.

4) Im Privilegium generale im Jahre 1283.

5) Fueros, p. 8.

Der erste Fall war nicht der Cognition des Gerichtshofes in der eben angeführten Zusammensetzung, sondern dem König allein unterworfen; denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß der Ricohombre, der sich dessen schuldig macht, „der Gnade des Königs verfalle."[4]) Wir sehen hieraus, wie des Königs Stellung zu den Ricoshombres noch im Jahre 1247 eine günstigere war. Im zweiten Fall konnte der König den Honor mit Beschlag belegen und einem andern Nobilis geben „aus eigener Macht".[5]) Es war demnach auch dieser Fall nicht der Entscheidung jenes Gerichtshofes, sondern allein dem Urtheil des Königs anheimgegeben. Auch der dritte Fall bedurfte kaum einer richterlichen Untersuchung. Die Observancia, die ihn anführt, sagt einfach: der König kann einem solchen die Caballerias nehmen und einem andern Nobilis verleihen.[6])

1) ita quod dominus rex, si vellet non posset eum habere pro suo servitio.

2) cum debeat remanere peyterius (der zur Zahlung der Peyta verbunden ist).

3) Observ., lib. VII, de condit. Infant., obs. 9, 10, 11, 6.

4) ex tunc misericordiae regis subjaceat, quod nunquam postea in Aragonia honorem aliquem consequatur.

5) Dieses Gesetz wurde erst in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1300 gegeben. Elf Jahre später klagen die Caballeros, daß die Barone die ihnen verliehenen Honores Caballeros gäben, die nicht Eingeborne von Aragonien seien. Wie laut hatten früher die Barone über den König geklagt, als er dem Einen oder Andern, der in Aragonien nicht ansässig war, Honores gegeben hatte! Auf die Bitten der Caballeros wurde jenes den Baronen im Jahre 1311 verboten. Fueros, lib. VIII. Quod barones ar. teneantur etc.

6) Observ., lib. VII, de condit. Infant., obs. 6.

In den übrigen Fällen und bei „andern Ueberschreitungen und Verbrechen" konnte der Ricohombre nur durch ein Urtheil des Gerichtshofes der Cortes in der angegebenen Weise seines Honors verlustig erklärt werden. Er stieg sofort in die Klasse der Mesnaderos herab. War er aber des Verbrechens des Meineides schuldig erkannt, so wurde er für immer unter das gemeine steuerpflichtige Volk — die hombres llanos y pecheros — verstoßen.[1])

Die meisten Fälle, in denen der Ricohombre den Honor nach dem Spruch des Justicia in den Cortes verlieren soll, sind in den Observancias verzeichnet, die, erst spät (unter Alfonso V.) zusammengestellt und vornehmlich Gewohnheitsrecht enthaltend, der Natur der Sache nach uns über die Zeit der Entstehung und wirklichen Geltung der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen im Ungewissen lassen.

Werfen wir zuletzt noch einen flüchtigen Rückblick auf die wechselnden Verhältnisse der Ricoshombres und des Königs zu ihnen, ihren Verlauf am Faden der Zeit verfolgend, so treten uns in ältester Zeit vor Allen jene Barone und Seniores entgegen, Männer von schlichter Art und Lebensweise, von ernster, ja strenger Gesinnung, Tag und Nacht gerüstet, in stetem Kampfe mit den Mauren, dem nur langsam zurückweichenden Feinde, allmälig im zeitweiligen Besitze von eroberten Städten und Ländern, die sie als Honores ihren Waffenthaten verdanken, die Ersten bei Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, in Allem, was den Krieg betrifft, Rathgeber und Vollstrecker, vom König selbst für die treuesten Bundesgenossen bei der Erweiterung des Reichs, für die tapfersten Mitkämpfer bei jeder Unternehmung gehalten. Nicht ihr Reichthum allein, es war der hohe Glanz ihrer Tugend, der Tugend ihres Zeitalters, der ritterlichen Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit, die Hoheit ihrer Geburt und ihres Adels, durch den sie alle Andern überragten, was ihnen diese erhabene Stellung und Würde verlieh.[2]) Doch gab ohne Zweifel der große Grundbesitz, in welchem das Volk die „reichen Männer"

1) Blancas, Comm. p. 741.
2) Blancas, ib. p. 746.

sah, ihrem Ansehn und Einfluß eine feste Unterlage, die um so gediegener und nachhaltiger war, da sie ihrem Ursprunge nach auf eine sittliche zurückführte; hatten sie ja diese Länder und Städte, diese „Ehren" (Honores) nur ihren Waffenthaten, ihren Verdiensten um Vaterland und König zu verdanken! Nachdem die Eroberungen an ihrer Grenze angelangt waren und die Waffen längere Zeiten ruhten, dachten die Ricoshombres auf dauernden und gesicherten Genuß ihrer Honores und gaben, um deren Einkünfte erbeigenthümlich zu besitzen und sie ihren Söhnen zu hinterlassen, ihre, den Honores anhaftenden Gerichts- und Verwaltungsrechte, die ihnen weniger am Herzen lagen, gerne preis. König Pedro schritt gleich nach seinem Regierungsantritt zu einer Neuerung, deren Ausführung die Wünsche Einzelner, vielleicht Vieler zu erleichtern schienen. Er nahm die Honores an sich, vertheilte aber alsbald einen großen Theil ihrer Einkünfte erbeigenthümlich unter die Ricoshombres, erhielt dagegen in den Gebieten der Honores die Gerichtsbarkeit, die bisher jenen zugestanden hatte, und stärkte und erweiterte damit seine Regierungsgewalt und das königliche Ansehn. Pedro behielt nur 130 Caballerias zur freien Verfügung.

Jaime's Jugend und bedrängte Lage ermuthigten im Anfang seiner Regierung die Großen des Reiches zu solcher Ungebühr, daß sie Kriegsbeneficien und Honores, wider des Königs Willen, unter sich vertheilten.[1]) Bald jedoch errang und behauptete Jaime wieder das Verfügungsrecht über die Honores, die sich bis zu Ende seiner Regierung auf 500 vermehrten, in alter Weise, aber fortwährend mit Widerspruch, zuletzt in offenem Zwist mit den Ricoshombres, die für ihre Söhne oder nächste Verwandte die Erblichkeit der Honores beanspruchten und endlich wenigstens das Versprechen vom König erlangten, daß er in Zukunft nur Ricoshombres von Geburt und Eingebornen von Aragon solche ertheilen wolle. Das Versprechen ward in den Cortes von Erea 1265 in ein Reichsgesetz verwandelt und weiter hier festgesetzt, daß Streitigkeiten zwischen dem König und den Ricoshombres hinfort

1) Indices rerum ab Arag. etc. ad an. 1224.

nur durch den Justicia mit Beirath dieser in den Cortes entschieden werden sollten. Daß diese Festsetzung vornehmlich auf Streitigkeiten über Honores zielte, ward klar, als nach Jaime's Tod König Pedro (im Privilegium generale 1283) anordnete, daß Ricoshombres und Mesnaderos ihre Honores nicht anders verlieren könnten, als durch Erkenntniß des Justicia in der bezeichneten Weise.

Damit war der Besitzstand der Ricoshombres der königlichen Willkür entrückt, gesetzlich festgestellt, zwar noch nicht erbeigenthümlich, aber unantastbar, weil er nur durch eigene Schuld und richterlichen Spruch verloren gehen konnte. Hatten in früherer Zeit hohe Verdienste allein den Ricoshombres die Honores erworben, so waren später die Dienste, zu welchen sie der Besitz von Honores verpflichtete, die Rechtstitel desselben. Vernachlässigung des Dienstes, Verfehlungen gegen den König und das öffentliche Wohl zogen den Verlust der Honores nach sich. Was früher Würdigkeit erworben hatte, konnte jetzt nur durch Unwürdigkeit verloren gehen. Gegen diese, gegen pflichtvergessenes Handeln mochte bisweilen die Besorgniß schimpflichen Verlustes schützen. Allein nur zu leicht wurden im heißen Streit, bald im offnen Kampfe der mächtigen Körperschaft um größere Macht solche Triebfedern unzureichend und unwirksam, als die Ricoshombres, durch gemeinsame Wünsche und Bestrebungen eng verbunden, um so enger, je geringer an Zahl ihre Genossenschaft war, stark durch planmäßige Vereinbarungen für ein und dasselbe Ziel und Interesse, in geschlossener Reihe auf der Bahn der Gewalt vorschritten. So werden wir sie wiederfinden im Unionenkampfe; aber schon jetzt „hören wir auf, uns zu wundern, daß, so lange ihre Autorität in voller Kraft war, jene Behörde des Justicia von Aragon gleichsam beständig schlummerte; denn die strenge Herrschaft der Ricoshombres stellte sich nicht allein der Wirksamkeit des Justicia, sondern auch der königlichen Macht selbst entgegen.“ [1])

Nach dem Jahr 1390 kam der Name Ricoshombres außer Gebrauch. Seitdem fingen sie an sich Nobiles zu nennen.

1) Blancas, l. c. p. 746.

Steigen wir von der hohen Rangstufe der Ricoshombres herab zu den Caballeros und Infanzones, welche den niedern Adel bilden, so zieht zunächst eine Klasse von Rittern und Edelbürtigen, die unmittelbar im Kriegsdienste des Königs stehen, unsern Blick auf sich. Es sind die oben erwähnten Vertrauten des Königs, königliche Hofbeamte, mochten sie Mesnaderos nobiles oder Caballeros oder auch Infanzones sein, denen der König für ihre Kriegsdienste Soldgüter, Caballerias de Mesnada genannt, zuwies. Die Könige waren dabei nicht auf gewisse Familien beschränkt; sie konnten, wenn sie wollten, Jeden, gehörte er nur einer dieser drei Klassen an, in diese Würde einsetzen. [1])

Die Caballeros Vasallos der Ricoshombres standen dagegen im unmittelbaren Solde dieser und genossen die oben erwähnten Caballerias de Honor.

Die Antheile an den Kriegssoldgütern waren nicht allein der Zahl, sondern auch dem dabei zu beobachtenden Verfahren nach so genau bezeichnet, daß man allgemein wußte, was jeder Ricohombre dem König, jeder Caballero oder Infanzon dem Ricohombre zu leisten hatte. Sie durften auch von den Ricoshombres nur an inländische Caballeros und Infanzones gegeben werden, wie ein altes Gesetz, das man in die sobrarbische Zeit setzte, verlangte; und auch die Caballeros und Infanzones konnten von den Ricoshombres nur entlassen werden, wenn sie ihre Dienstpflicht vernachlässigt hatten. Denn wie unsere Vorfahren sich ausdrückten, sagt Blancas, nicht nach Gutdünken, sondern einfach (simpliciter) sollten die Kriegssolde von den Ricoshombres jenen zugewiesen werden, damit das nämliche Recht, das die Ricoshombres bei den Königen besaßen, die Caballeros und Infanzones bei den Ricoshombres genossen. In diesem Punkt allein waren die Caballerias de Honor verschieden von den Caballerias de Mesnada, außerdem, daß diese geringer geachtet wurden. Sie hingen gänzlich vom Willen des Königs ab, wogegen die Caballerias de Honor nicht nach Gutdünken vergeben werden konnten. Späterhin jedoch ging man vielfach von der Regel ab. Caballerias de

1) Blancas l. c. p. 744.

Mesnada wurden bisweilen in Caballerias de Honor, in feste und dauernde, verwandelt und Caballerias de Honor, als ob sie Caballerias de Mesnada wären, nach Belieben ertheilt.[1])

Um Titel und Vorrechte eines Caballero erlangen zu können, mußte man dem Stande der Infanzones angehören, wiewohl in späterer Zeit auch solche, die nicht vorher Hijosdalgo[2]) waren, durch ein königliches Privilegium zu Caballeros ernannt wurden. Aus dem Stande der Infanzones und Hijosdalgo (de naturaleza) allein aber nahmen die Ricoshombres solche, die sie zu „Rittern vom goldnen Sporn" (Caballeros de espuela dorada) erhoben und mit Unterhalt versahen. Der Infanzon von Geburt (de naturaleza) konnte die Ritterwürde von jedem Ritter erhalten; ebenso der Ciudadano honorado von Zaragoza, der nach einem alten Privilegium die Rechte eines Infanzon besaß.[3]) Derjenige, dessen adeliche Herkunft nicht landkundig war, mußte seine Edelbürtigkeit (titulo Infanzonia) dem Ritter, den er um den Ritterschlag bat, beweisen. So streng aber war das Gesetz, daß der Ricohombre, der einem Villano die Ritterwürde ertheilte, seinen Honor für immer verlor (der Villano wurde des Rosses und der Rüstung verlustig und blieb immer Villano), und der sie einem Unwürdigen gab, konnte nie zu einem Honor zugelassen werden.[4])

Die Feierlichkeiten bei der Ertheilung der Ritterwürde waren die in Spanien überhaupt üblichen. Der Ritter gelobte für seinen Glauben, für den König, seinen Herrn, für sein Vaterland in den Tod zu gehen; auch versprach er, Witwen und Waisen zu vertheidigen und zu beschützen.[5])

Der Infanzon war verpflichtet, mit seinen Lanzas auf seine Kosten dem König zu folgen, wenn er innerhalb

1) Weiteres bei Blancas, S. 745.

2) Die Infanzones in Aragon waren den Hijosdalgo in Castilien, wie jene in späterer Zeit auch in Aragon hießen, gleich.

3) Observancias, lib. VI, de condit. Infant., obs. 1. Zurita, IV, 18 c. 3.

4) Fueros, lib. VII, de creat. milit. fuero 1, 2.

5) Montemajor. Summaria etc. fol. 181 ess.

des Reichs zu einer Feldschlacht oder zur Einnahme einer Festung, die man ihm vorenthielt, auszog. Er diente am Orte seiner Bestimmung drei Tage (con pan de tres dias) und konnte dann heimkehren oder nach Belieben bleiben. Sah der Infanzon den König irgendwo in Lebensgefahr und eines Pferdes benöthigt, so war er verbunden, ihm das seine zu geben.[1])

Die Infanzones waren von vielen Abgaben, z. B. vom Herbage und Bovage, frei und hießen deshalb Ermunios (Immunes).[2]) Auch nicht zu den Servicios, zu denen die übrigen Ortsbewohner verpflichtet waren, trugen die Infanzonen bei, außer zur Zeit des Kriegs oder zur Herstellung der Thore, Mauern und Gräben der Ortschaft, in welcher sie ihr Haus hatten. Dieses durfte Niemand verletzen oder aus ihm, so wenig als aus einer Kirche, Jemand ziehen, der nicht offenbarer Dieb, Räuber oder Verräther war.[3]) In allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem König und den Infanzones war der Justicia von Aragon Richter, „nach den alten Rechten und dem Fuero von Exea". Allein es konnte vom Urtheil des Justicia an den König appellirt werden, der alsdann einen Richter delegirte.[4]) In peinlichen Rechtsfällen waren sie nur dem König oder dessen Beamten unterworfen, nicht dem Herrn ihres Wohnorts, wenngleich jener in diesem die Gerichtsbarkeit hatte.

Verschieden von den Infanzones von Geburt waren die Infanzones francos de carta oder de privilegio. Die im Laufe der Zeit so sehr gewachsene Menge dieser Infanzones und

1) Alfonso's Privilegium vom Jahre 1134 mit Bezugnahme auf Pedro's I. Feststellungen s. bei Molino, Repertor. verb. privil., p. 266. Fueros lib. VII, de condit. Infant.

2) Observ., lib. VII, de immun. Milit. Fuero 1. Vitalis bei Blancas, l. c., p. 727. Zurita, II, 44 .. que por el antiguo lenguage del Reyno de Aragon corrompido el nombre de immunes se llamaron Hermunios.

3) Observ., lib. VI, de privil. Milit., obs. 1. Fueros, lib. I, de his qui ad eccles. etc. fuero un. Noch einige andere durch das Gesetz bezeichnete Ausnahmen s. Molino, Repert. v. Infant., p. 173.

4) Observ., lib. VI, de privil. Milit. et Infant., obs. 12.

Caballeros veranlaßte in den Cortes von Calatayud im Jahre 1461 unter Juan II. eine vorkehrende Maßregel, durch welche die Befugniß zur Ertheilung solcher Privilegien beschränkt wurde.

Endlich kannte man in Aragon eine gewisse „locale" Hidalguia, welche den Eingeborenen gewisser Ortschaften verwilligt zu werden pflegte. Eine solche besaßen Luna, Erla und die fünf Flecken (Villas) Erea, Tauste, Sos, Uncastillo und Sadava. Sie genossen die Befreiung von Abgaben, aber nicht die Privilegien der Infanzones.

Zum Schlusse dieser Uebersicht der Stellung und Verhältnisse des hohen und niedern Adels in Aragon möge hier eine seltsame, in der That gefährliche Befugniß, die man dem Adel überhaupt, dem niedern wie dem höhern, einräumte, eine Stelle finden. Geht ein Ricohombre, Mesnadero, Caballero, Infanzon aus irgend einem Grunde aus dem Lande, heißt es im Privilegium generale, das König Pedro im Jahr 1283 gab, um bei einem Herrn außerhalb des Reichs zu leben, so ist der König gehalten, seine Ehefrau, Kinder und Güter, wie die der mit ihm ziehenden Vasallen, in Gewahrsam zu nehmen. Doch schon in den Cortes von Zaragoza im Jahr 1300 fand es Jaime II. nöthig, dieser Verbindlichkeit des Königs beizufügen, daß die Genannten ihrerseits dem König schuldig seien, sich nicht in einen Krieg gegen ihn einzulassen, in seinem Lande kein Feuer anzulegen, bei der Belagerung und Einnahme einer Burg in seinen Besitzungen sich nicht zu betheiligen. Handelten sie dem zuwider, so hülfe ihnen jene Sicherheitsgewähr nichts, u. s. w. Weiter gingen darin Recht und Brauch der Infanzonen in früherer Zeit. Der Infanzon, sagt Vidal, kann sich von der Lehnspflicht gegen den König lossagen, indem er die Beneficien, die er von ihm hat, aufgibt und seine Frau, Kinder und Güter der Treue des Königs zum Gewahrsam anvertraut. Diese Lossagung und diese Empfehlung soll der König annehmen und als natürlicher Herr treulich beobachten. Nachdem die Lossagung geschehen ist, kann der Infanzon mit Einem oder mit Andern Krieg gegen den König führen, nur darf er nicht in dessen Land irgendwie Feuer anlegen. Kommt es aber zur Feldschlacht

gegen den König, so soll jener mit Roß und Waffen zu dessen Beistand übergehen. [1])

So zahlreiche und große Vorrechte die Infanzones und Hidalgos genossen, so waren sie gleichwohl Glieder der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz hatten, standen nicht über ihr, sondern in ihr, waren in den Gemeindeverband verschlungen, des Mitgenusses der Privilegien, die den Ortsbürgern verwilligt worden, theilhaftig [2]) und gleich diesen zu manchen Obliegenheiten verpflichtet. Immer aber blieben sie als Freie von Geburt und ihrem Rang und Standesvorrechte nach scharf gesondert von den Unfreien, den Homines servitii oder signi, wie sie Vidal nennt. Sie hießen und waren Cives, wenn sie in Städten oder in Flecken, welche Städten gleich galten, ihren ständigen Aufenthalt hatten, und unter ihnen traten die Burgenses, wie sie genannt wurden, hervor, die ihr Gewerbe nicht mit eigener Hand, sondern durch Arbeiter (Capitularios) und Diener trieben, obwohl gewisse Gewerbe nicht vom Stande der Burgenses ausschlossen, wenn sie gleich von diesen persönlich oder eigenhändig verrichtet wurden, wie der Verkauf kostbarer Tücher, Wechselgeschäfte, die Verrichtungen der Rechtsanwalte, Aerzte und Wundärzte und ähnliche oder höhere. Die Bewohner der andern Flecken (Villas) und der Dörfer hießen, nach Vidal, Villani (von Villa), auch Rustici (Landleute) und Pagenses (von Pagus). Dieser Gliederung der Stände fügt der Bischof von Huesca bei, daß sie von Alters her bestanden habe. [3]) Ein tieferes Eingehen in Aragons Gemeindewesen der frühesten Zeit bestätigt diese Angabe Vidal's und seine Grundzüge der Ständegliederung und läßt uns zugleich bedauern, daß er sich auf diese wenigen Worte beschränkt hat, wir dieses kundigen und zuverlässigen Führers bei der weitern Forschung entbehren müssen und ge-

1) Bei Blancas, l. c., p. 782. Die Observanz lib. VI, de privil. Milit., obs. 16, war demnach schon 1247 gesetzlich. Fueros, lib. VII, de exped. Infant. Fuero un., von Jaime I. gegeben.

2) Molino, Repert. v. Infant., p. 175.

3) Aragonensium condicio talis est, et existit ab antiquo, ut eorum sit singulorum et omnium condicio discernenda. Vidal bei Blancas, Comm., p. 727.

nöthigt sind, aus dem wüsten Steingeröll, das von dem längst zertrümmerten Bau zurückgeblieben ist, die alten echten Bausteine auszulesen und von dem wilden Gestein zu sichten, um jenen im Geiste herzustellen, höchst mühsam und oft unsicher, immer unbefriedigt und — unbefriedigend.

Zweites Capitel.

Die Gemeinden.

Jaca, der Hauptort des ursprünglichen Aragon, zur Stadt erhoben, erhält einen Fuero; spätere Fueros von Jaca und ihre Bestimmungen. Der Fuero von Sobrarbe, verschiedenen Gemeinden zum Ortsrecht ertheilt. Wahrscheinliche Entstehungszeit desselben. Fueros von Zaragoza; das Privilegium der Zwanziger. Große Begünstigungen und Vorrechte der Grenzorte, wie Tudelas, Casedas. Die Einwohnerklasse der Infanzones, die Villani, Villani de Parada. Stellung der Ortsherren zu ihren Vasallen in den Gemeinden.

Noch einmal müssen wir in das Hochgebirge, von dem wir die alten Barone mit ihrem Gefolge zum Kampfe gegen die Mauren in die gesegneteren Niederungen Aragons herabkommen sahen, hinaufsteigen, um in jenen Bergschluchten und Thälern die Anfänge einer andern Classe der Bevölkerung aufzusuchen, die weder das Schwert, noch den Pflug und Hirtenstab vorzugsweise zu führen hat, ihres Lebens Bedarf und Beruf vielmehr in städtischem Gewerbe und Verkehr sucht. So dicht übersäet mit Burgen und Schlössern, den Sitzen der Edeln, mit Dörfern und Weilern, den Wohnungen der Landbauern und Hirten, jener Gebirgsstrich erscheint, in welchem wir die Wiege des Reichs sehen, so vereinzelt stehen Ortschaften, in denen sich eine dichtere Bevölkerung zusammendrängt, und andere Bedürfnisse, welche Land- und Weidewirthschaft nicht allein, sondern das Zusammenwirken vieler kunstfertiger Hände zu befriedigen vermag, sich geltend machen, in denen außerdem größere und häufige Versammlungen, das Hoflager stetig oder zeitweise, oder ein ständiger Bischofsstuhl Räumlichkeiten, Unterhaltsmittel und Bequemlichkeiten finden oder

hervorrufen. Ja, wir finden in dem ursprünglichen, kleinen Aragon nur einen einzigen Ort, von dem dies und dies auch nur in beschränktem Sinne gesagt werden kann, Jaca, ein bloser Flecken (Villa), gleichwohl aber der Hauptort von Aragon, seitdem er den Mauren entrissen worden.[1]) Bald nach seiner Eroberung wird bereits eines Bischofs erwähnt. Auch nachdem Sancho Mayor das Reich Aragon für seinen Sohn Ramiro gegründet hat, bleibt Jaca der Hauptort desselben, sein Bischof vertritt Aragon[2]), seiner Zollstätte (toloneum) und seines königlichen Gerichtshofes (placitum regale) werden schon im Concilium v. J. 1063 gedacht. Größere Bedeutung aber erlangt er erst unter und durch Ramiro's Sohn, Sancho Ramirez. Nachdem in seinem ersten Regierungsjahr in Jaca eine feierliche, vom König, allen Bischöfen, Aebten und weltlichen Großen (Seniores) besuchte Kirchenversammlung zur Abstellung eingerissener Misbräuche in der Kirchenzucht und zur Verbesserung der Zustände der Kirche gehalten worden, deren Beschlüsse „unter großem Beifall des Volkes, Männer wie Frauen, bekannt gemacht wurden“[3]), erhob Sancho Ramirez im folgenden Jahr (1064) Jaca zu einer Stadt und gab ihr einen Fuero, zu einer Zeit, wo man andere Fueros von Bedeutung nicht kannte, als die von Leon (von Alfonso V. ertheilt), von Nazera (von Sancho Mayor) und von Sepulveda.[4])

Der Fuero von Jaca gewährt uns in der folgenden geordneten Zusammenstellung seiner verschiedenen (ungeordneten) Festsetzungen und Bestimmungen einen Einblick in die bürgerlichen Einrichtungen, den Rechtszustand und Haushalt einer Gemeinde, welche damals Hauptort des kleinen Staates war und deren Gesetzgebung bald andern Orten Vorbild und Richtschnur wurde.

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 326 ff.

2) Baronius bei Aguirre, tom. IV, p. 393.

3) Aguirre, tom. III, p. 228. Florez, Esp. sagr., tom. III, p. 288, wo zugleich nachgewiesen ist, daß nicht auf dieser Versammlung der gothische Ritus abgeschafft wurde.

4) Vgl. dieser Geschichte Bd. II, S. 421.

Nachdem der König seine Absicht ausgesprochen, daß er seinen Flecken zur Stadt machen (constituere civitatem) wolle, umschreibt und begrenzt er ihr Gebiet in der Weise, daß ihre Bewohner, soweit sie nach allen Seiten hin in einem Tag gehen und zurückkehren können, die Weideplätze und Waldungen an allen Orten in der Weise haben sollen, wie sie die Menschen in jenem Umkreise in ihren Gebietsbezirken haben. Was Einer von einem Andern an Grundbesitz in oder außer Jaca erwirbt, soll er frei und unbeschwert von irgend einer Last besitzen, und nachdem er es ein Jahr und einen Tag unangefochten besessen, zahlt, wer es anzufechten oder zu nehmen sich unterfängt, 60 Solidi an den König, der außerdem jenem das Besitzthum bestätigt. Jacas Bewohner sollen Besitzungen an die Kirche oder an Infanzones weder schenken noch verkaufen[1], — eine Bestimmung, deren weitreichende Bedeutung für die Gemeinde und die Kirche, für den Infanzon und den König von selbst einleuchtet. Der König erläßt den Einwohnern alle „übele (d. h. drückende und beschränkende) Ortsgewohnheiten" (malos fueros), welche sie bis auf diesen Tag gehabt haben, und ertheilt, weil er die Stadt wohl bevölkert zu sehen wünscht, ihnen und allen, die sie bevölkern wollen, „alle die guten Fueros", um die sie ihn gebeten. Er bewilligt ihnen, daß sie nur „mit Brod auf drei Tage" ins Feld zu ziehen brauchen und allein zu einer Feldschlacht (also nicht zu einem blosen Streifzug oder dergl.), oder wenn der König von seinen Feinden umringt wird. Vermag des Hauses Herr nicht selbst auszuziehen, so schickt er an seiner Stelle einen bewaffneten Fußgänger (Pedon). Ein Ortsbewohner von Jaca, der Bürgschaft stellt, darf nicht ins Gefängniß gesetzt werden; auch hat Jemand von Jaca sich nicht vor einem auswärtigen Gericht, sondern allein vor dem von Jaca zu stellen. Der Fuero enthält Strafbestimmungen in Geld für gewaltsames Eindringen in ein Haus, um aus ihm Pfänder zu nehmen, für verschiedene Körperver-

1) J. de Asso weist aus Urkunden nach, daß dies Verfahren im 12., 13. und 14. Jahrhundert noch fortdauerte. Hist. de la economia pol. de Aragon, p. 19.

letzungen u. s. w. Seltsam erscheint die Bestimmung, daß, wer „im Zorn" gegen seinen Mitbürger die Waffe[1]) zieht, 1000 Solidi zu zahlen hat oder die Hand verliert[2]), und wer einen Andern tödtet, nur 500 Solidi entrichtet. Tödtet Einer im Streit einen Andern „vor dem König oder in seinem Palast, während er in ihm ist", so zahlt er 1000 Solidi oder verliert die Hand. Tödtet ein Ritter, ein Bürger oder Landbauer (vel miles, vel burgensis, aut rusticus)[3]) Jemand nicht vor dem König oder nicht in seinem Palast, aber während seiner Anwesenheit in Jaca, so zahlt er dafür die Geldbuße, wie wenn der König sich nicht im Flecken befunden hätte. Wird Jemand in Jaca oder in dessen Gebiet gefunden, der bei Diebstahl getödtet worden, so zahlen die Ortseinwohner kein Homicidium. Zweikampf zwischen diesen kann nur mit beiderseitiger Zustimmung, mit Auswärtigen nur mit Willen der Jacaer stattfinden. Wer mit einer Frau (die nicht Ehefrau ist) Unzucht treibt mit ihrer Einwilligung, zahlt keine Geldstrafe. Thut er aber ihr Gewalt an, so hat er ihr einen Mann zu verschaffen oder selbst sie zu heirathen. Die Geschändete hat am ersten oder zweiten Tage Klage zu erheben und durch Zeugen aus Jaca den Beweis zu führen; nach drei Tagen ist die Klage ungültig. Eine Geldbuße von einem Einwohner von Jaca kann der königliche Merino nicht anders erheben als mit Zustimmung (per laudamentum) von sechs angeseheneren Einwohnern von Jaca. Der Gebrauch von falschem Maß und Gewicht wird mit 60 Solidi bestraft.[4])

König Ramiro bestätigte den von seinem Vater gegebenen Fuero den Einwohnern von Jaca und fügte, weil sie zuerst ihn zum König gewählt hatten, eine Befreiung, welche

1) lanza, spata, maza vel cultrum.

2) Wollte man damit einer vielleicht allgemein gewordenen Unsitte, bei jedem, auch dem geringsten Anlasse zu den Waffen zu greifen, Einhalt thun?

3) Diese Klasseneintheilung findet sich im Wesentlichen, wie wir später sehen werden, noch bei Vidal (Blancas, Comm., p. 729).

4) S. den Fuero von Jaca bei Llorente, Prov. Vasg., III, p. 454. Vgl. auch Moret, Invest., p. 533, und Zurita, Indd. ad an. 1064.

die Bürger des damals sehr bevorzugten Montpellier genossen, hinzu: wer ein Haus in Jaca habe und ein Geschäft in Geld oder mit einem andern Gegenstande, den er von außen einführe, treibe, sei frei von Entrichtung der Lezda.[1]) Hatte Sancho Ramirez durch Androhung einer schweren Strafe für falsches Maß und Gewicht dem Handelsverkehr von Jaca mehr Vertrauen und Sicherheit gegeben, so förderte denselben, besonders den auswärtigen, Ramiro durch diese Befreiung von einer lästigen Auflage.

Mehr aber als beide Anordnungen spricht für die sehr frühe Entwicklung des Verkehrs dieser Ortschaft und seiner Feststellung auf einer wesentlichen Grundlage die Münze von Jaca (moneda Jaquesa), so genannt, weil sie hier geprägt wurde, nicht nur in den ersten Zeiten der Wiedereroberung, sondern selbst nach der Einnahme von Zaragoza, der Hauptstadt Aragons.[2]) Der Ursprung der Moneda Jaquesa weicht vor dem Auge des Forschers gleichsam zurück und verliert sich im Dunkel der Anfänge des Staates. Allein von Anfang an war der Sueldo Jaques die gesetzliche Nationalmünze Aragons[3]), und wird in den mittelalterlichen Urkunden bis weit in das 16. Jahrhunderte hinein beständig erwähnt. Er war zugleich Maß und Richtschnur der Werthbestimmung der andern Münzsorten. Nichts war geeigneter, Jacas Namen aller Orten bekannt zu machen; er war in Aller Mund, wie der Sueldo Jaques Aller Hände durchlief.

Durch alles dies gewann Jaca eine besondere Wichtigkeit, vor allem jedoch durch seine berühmten Fueros, welche bald Gegenstand der Wünsche anderer Ortschaften wurden. Nach der Vereinigung Navarras mit Aragon wurden sie in

1) Eine Abgabe in Geld für den Verkauf von Gegenständen an einem fremden Orte. Die Urkunde findet sich in den Memorias de la Acad. de la Hist., vol. III, p. 582.

2) J. de Asso, Hist. de la economia polit. de Aragon, p. 430.

3) In Aragonia est Moneta Jaccensis perpetuata et jurata, ita quod non potest mutari, nec alia, vel eadem cudi, seu augeri. Observ. 33 lib. Observant. de General Privil., I, 75. Auch in Castilien war sie in Umlauf, wie aus alten Urkunden ersichtlich. Esp. sagr., tom. XXXVI, p. 106.

jenem Reich in mehreren Ortschaften eingeführt.[1]) Alfonso, der Schlachtenlieferer, gab sie mit Rath der Bischöfe und weltlicher Großen jenen Franken, denen der Ort Burgo de San Saturnino de Pamplona (früher Irunia) überwiesen wurde.[2]) Den Fuero von Jaca und den von Logroño nahmen sich, nach Llorente's Angabe[3]), die Gemeinden Viscayas zum Muster. Und so konnte Alfonso II., als er die Fueros von Jaca i. J. 1187 bestätigte, sagen: „er wisse, daß aus Castilien, Navarra und andern Ländern Leute nach Jaca zu kommen pflegten, um die guten Gewohnheiten und Fueros desselben kennen zu lernen und in ihre Ortschaften überzutragen."[4])

Die „Gewohnheiten und Fueros" von Jaca; denn schwerlich war es jener ältere von Sancho Ramirez gegebene Fuero, den Alfonso hier im Auge hatte und den zu seiner Zeit andere Gemeinden bei sich einzuführen wünschten. Jener Fuero, in welchem die ersten Grundlinien des Gemeinwesens, wie die Begrenzung des städtischen Weichbildes, der Rechtsgrund des Grundbesitzes der Einwohner, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Strafbestimmungen für Verbrechen roher Leidenschaften und Zeiten u. s. w., gezogen waren, erhielt bei weiterer Entwicklung der inneren Zustände und auswärtigen Beziehungen der Stadt nähere und eingehendere Feststellungen, und es entstand auf diese Weise ein kleiner Gesetzkörper, aus welchem Blancas die vornehmsten Punkte[5]) mittheilt. Es ist ein köst-

1) Zurita, Indd. ad an. 1064.

2) Zurita, An., I, c. 50. Die Urkunde ist in Tafalla ausgestellt.

3) Prov. Vasc., t. II, p. 111.

4) Moret, An., t. II, p. 167, und Investig., p. 535.

5) eorum praecipua capita. Offenbar sind die von Blancas mitgetheilten Fueros von Jaca jünger als der oben angeführte Fuero, in welchem der Ort zu einer Stadt erhoben ward. Nicht allein einzelne Ausdrücke (z. B. die Benennung Alcalde, welche bei der christlichen Bevölkerung erst in späterer Zeit gebräuchlich wird), sondern die Satzungen selbst, einzeln und in ihrer Gesammtheit aufgefaßt, weisen auf vorgeschrittene Zustände und Zeiten hin. Auch darf Blancas' Angabe nicht übersehen werden, daß Mehreres davon in der Volkssprache geschrieben sei (Scio Forum hunc vulgari sermonein plures res scriptum exstare),

liches Blatt aus der Geschichte des frühsten aragonischen Gemeindewesens, das uns die einfachen inneren Zustände nicht blos in Aragons ursprünglicher Hauptstadt, sondern in einem größeren Landstriche mit den dazu gehörigen Ortschaften [1]), ja, nachdem der Ruf dieser Fueros sie weithin verbreitet hatte, in einem nicht unbeträchtlichen Theil von Aragon zeigt.

Der Fuero von Sancho Ramirez hatte den Grund der Berechtigung an Besitz und Eigenthum festgestellt, die (späteren) Fueros von Jaca gaben Bestimmungen über letztwillige Verfügung oder Erbfolge, gingen darin zu der Gesetzgebung von Chindaswinth zurück und kennen kein unbedingtes Anrecht der Kinder an das väterliche Vermögen oder anderer Verwandten an das Familienvermögen. Jacas Einwohner, heißt es in diesen Fueros, sie mögen Kinder haben oder nicht, können über ihr Vermögen und Erbe nach Gutdünken verfügen. Haben sie darüber nichts bestimmt, so succediren die nächsten Verwandten nach dem Verwandtschaftsgrad.[2]) Sind keine vorhanden, so wird die Hinterlassenschaft den Armen gegeben. Ist der in Jaca oder dessen Gebiet Verstorbene ein Fremder, so wird nach dessen Bestimmung verfahren; hat er keine getroffen, so wird seine Hinterlassenschaft 30 Tage aufbewahrt. Melden sich dazu unzweifelhafte Verwandte, so erhalten diese zwei Drittheil, der dritte fällt an das Collegium der Boni Homines und an den Bischof oder das Capitel von Jaca; melden sich keine, so fällt jenen das Ganze zu.

Mit der Sicherstellung des Eigenthums Fremder in Jaca und seinem Gebiet steht sein Verkehr mit dem Auslande in Verbindung, dessen Fortschritte neue und nähere Satzungen

was, wenn es nicht etwa Uebersetzung war, als in so früher Zeit geschrieben, nicht wohl anzunehmen ist. Wir sind jedoch außer Stande, die Zeit anzugeben, in welcher diese Erweiterungen und Zusätze der Fueros von Jaca stattfanden, dürfen aber annehmen, daß zu der Zeit, worin Alfons jenen Ausspruch über die Fueros von Jaca that, sie in der von Blancas angedeuteten Weise vorlagen und er jene praecipua capita aus ihnen entnehmen konnte.

1) totius terrae, quae est ultra Serram, versus Montanam Jaccae, heißt es in dem Privilegium von Alfons II. Blancas, l. c. p. 594.

2) eorum magis propinquis.

nöthig machten, welche wiederum Handel und Verkehr förderten. Den Bürgern von Jaca wird eingeschärft, in ihrem ganzen Gebiet den Handel mit aller Vorsicht zu treiben. Kaufen sie etwas oder leisten sie Bürgschaft, so sollen sie am vereinbarten Tag den fremden Handelsleuten Zahlung leisten; im Unterlassungsfalle wird ihre Habe verpfändet oder verkauft, ihre Person den Handelsleuten überlassen. Darum soll Niemand über sein Vermögen hinaus (ultraquam potest) Bürge sein. Kaufleute von Jaca oder Ausländer wage Keiner auszupfänden oder irgend zu beunruhigen, wenn er nicht Bürge oder Gläubiger ist; Uebertreter dieses Verbotes sollen in Zukunft 1000 Solidi an den König zahlen. Was Jemand zur Verwahrung in Jaca niederlegt[1]), sei gesichert; weder der Merino, noch irgend Jemand darf sich daran vergreifen, wenn der Eigenthümer bereit ist, seinem Kläger vor Gericht Recht zu gewähren. Ist jener aber Dieb oder Räuber, der einem Kläger Recht nicht gewähren kann, so bemächtigt sich der Merino jenes Depositums. Jaca hat alljährlich im Mai eine vierzehntägige Messe[2]), und Alle, die sie besuchen, wer oder woher sie sein mögen, genießen den Schutz des Königs. Gegen Straßenraub und Diebstahl wurden weitere Anordnungen getroffen; die öffentliche Sicherheit war insbesondere für die Hebung des Handels und Verkehrs unerläßliche Bedingung. In jeder Ortschaft haben drei oder vier der angesehenern Einwohner zu schwören, daß sie Diebstähle nicht verhehlen, vielmehr dem königlichen Merino anzeigen wollen; dieser darf jedoch denjenigen, der auf einen Dieb hinweist, nicht ausforschen. Der Dieb kommt in die Gewalt des Königs. Widersetzt sich Jemand dem Merino, sodaß dieser den Dieb nicht ergreifen kann, so hat der Merino es dem König anzuzeigen, der dann an dem ganzen Orte Recht nimmt und gegen solche, die den Dieb vertheidigen, so verfährt, wie er gegen den Dieb selbst verfahren soll.

Neben dem Handel und Verkehr war die Viehzucht in diesen Thälern und Bergen die Haupterwerbsquelle, sie zu

1) si quis faciat Comandas (i. e. Depositum).

2) acht Tage vor und acht Tage nach dem Feste des heil. Kreuzes.

schützen und zu hüten des Gesetzgebers Augenmerk, und gerne begleiten wir ihn unter die armen Hirten, an die Weide- und Tränkplätze ihrer Heerden; berührt ja die Gesetzgebung den Hirtenstab so gut wie den Königsscepter, und während jener diesem zum Vorbild dient, kann sein eigentlicher Werth nicht verachtet werden. — Wer Schafe und Ziegen stiehlt, hat für jedes Stück neun zu bezahlen. Niemand verpfände ein Schaf, ein Rind oder dergl., wenn er etwas Anderes besitzt, was er verpfänden kann.[1]) Hat er nichts, so verpfände er mit Beirath des Merino jene Thiere. Stirbt ein verpfändetes Thier neun Tage vorher (vor der Auslösung), so soll dessen Fell, nicht das eines andern, hergegeben werden, widrigenfalls wird gegen den Schuldner wie gegen einen Dieb verfahren. Die vom Gebirge herabkommenden Heerden dürfen an verbotenen Orten der Caballeros nicht länger als eine Nacht verweilen und nur an bestimmten Plätzen der Wassergräben getränkt werden, damit diese nicht Schaden leiden.

Höher aber als der Schutz der Heerden sollte selbst dem Hirten der Schutz und die Vertheidigung des Landes stehen. Hören die Einwohner in den Ortschaften oder auf den Bergen bei ihren Heerden den Kriegsruf (appellitus), so ergreifen Alle die Waffen, verlassen die Heerden und all ihre Habe und folgen dem Aufruf. Finden die vom Aufruf Entfernteren in den diesem nächsten Ortschaften solche, die nicht vorausgegangen sind, so zahlen Alle aus dem Orte, der zu spät dem Aufruf folgt, eine Kuh (unam baccam) und Jeder, der zu spät aufbricht und dem die Entfernteren vorausgeeilt sind, entrichtet 3 Solidi, die der König nach Belieben vertheilt. In Jaca und in andern Ortschaften jedoch werden gewisse Einwohner (von den Consuln gewählt) ernannt, welche zum Schutz und zur Vertheidigung der Ortschaften in ihnen zurückbleiben.

Ueber den Krieg der Unterthanen gleichsam untereinander, über ihre Rechtsstreitigkeiten und deren Behandlung enthalten diese Fueros nur Weniges, wahrscheinlich blos Ergänzungen

1) Jahrhunderte später verbot Colbert den französischen Bauern, ihr Zugvieh zu verpfänden.

des Bestehenden oder Bekannten. Wird Jemand überführt, daß er falsch geschworen habe, um einen Andern zu enterben, so soll an seinem Leibe Recht genommen werden und sein ganzes Erbe in die Hand des Königs und seiner Nachfolger fallen. Ist in einem Rechtsstreit das Urtheil gefällt und Alles entschieden, so werden die Schriftstücke (cartae) in die Hand des Alcalden gegeben, der sie vernichtet. Wer ein Schriftstück unterschlägt oder entwendet, wird am Leibe bestraft und seine sämmtliche Habe verfällt und bleibt dem König.

Um die Zeit, in welcher die Fueros von Jaca berühmt und vielfältig gesucht wurden, in den Regierungen der Könige Sancho Ramirez und seiner Söhne Pedro I. und Alfonso I., wird auch der Fuero von Sobrarbe häufiger genannt und als Ortsrecht einzelnen Gemeinden in den vereinigten Reichen von Navarra und Aragon gegeben[1]), gleichwie andern Ortschaften die Fueros von Jaca und Daroca[2]) verliehen werden.

Alfonso I. ertheilt (September 1117) die „guten Fueros von Sobrarbe" den Einwohnern und Populatoren von Tudela und 30 umliegenden, zu diesem gehörigen Landhöfen, Weilern und Ortschaften[3]), sowie den Einwohnern von Cervera in Castilien und Galipienza in Navarra. Die Bewohner und Populatoren sollen diese Fueros haben „wie die meliores (höherstehenden) Infanzones seines ganzen Reichs"; sie sollen frei sein von gewissen[4]) Abgaben und jedweder andern Obliegenheit, außer daß sie bei einer Feldschlacht (hoste, vel lite campale), oder wenn eine Feste des Königs von seinen Feinden belagert wird, verpflichtet sind, drei Tage, aber nicht

1) Es findet sich keine Ortschaft, worin er vor der Regierung Sancho's des Großen im Brauch gewesen wäre.

2) Der Fuero von Daroca vom Jahre 1142 findet sich bei Helfferich, Entstehung und Geschichte des westgoth. Rechts, S. 463—472.

3) Die Namen dieser 30 Orte finden sich, außer im Fuero selbst, im Diccionario geogr. hist. de Esp. por la R. Acad. de la Hist., t. II, p. 394. Einige von diesen Orten werden im Fuero als bloße „Almunia" (Obstbaumstücke, Gärten) angeführt, andere sind bedeutender; Cabanillas z. B. erhält schon von Alfonso I. im Jahre 1124 einen besondern Fuero, den von Cornago. Ebend. t. I, p. 498.

4) vom servitio, pedatico, usatico.

länger, auf ihre Kosten zu dienen [1]). Außerdem gewährt Alfons den Bewohnern von Tudela in einem bestimmten Umkreis im Gebirg Weideplätze, Waldungen für ihren Holzbedarf, am Ebro und den Nebenflüssen Fischteiche, Mühlen, Schleußen, einen Hafen für die Schiffe u. s. w.

In jener Abgabenfreiheit, in jener so sehr bevorzugten Stellung, welche nach dem Fuero von Sobrarbe den Bewohnern von Tudela gewährt wird, erblicken wir den Kern eben dieses Fuero, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Ortsrechts, das von dem erwähnten allgemeinen Fuero von Sobrarbe mit seinen Anordnungen über die Wahl des Königs, über Thronfolge, über die Rechte der Ricoshombres, gegenüber dem König, und dergleichen, durchaus verschieden ist, verschieden sein muß. Die großen Freiheiten und Gerechtsamen, welche dieses Ortsrecht verleiht, reichen hin, die Berühmtheit zu erklären und zu rechtfertigen, welche der Name „Fuero von Sobrarbe" bei den Aragonesen erlangt hat. Allein diese Berühmtheit scheint mehr dem vermeinten, als dem wirklichen, mehr dem allgemeinen, als dem besondern Fuero von Sobrarbe zu gelten, und wir müssen beklagen, daß es den Geschichtsforschern Aragons, die allein in der Lage und dazu berufen sind, nicht gefallen hat, beide Fueros scharf zu unterscheiden, ihr Verhältniß zu einander und zu dem Fuero von Navarra zu erörtern, im Besondern Zeit und Anlaß der Entstehung des sobrarbischen Ortsrechts, sowie den Grund dieser Benennung zu erforschen, ja selbst nur einen authentischen Abdruck desselben vorzulegen.

Wir glauben indessen die Wahrheit nicht zu verfehlen, wenn wir die Entstehungszeit dieses Fuero von Sobrarbe in der Regierung des Sancho Ramirez suchen, der an innern staatlichen Einrichtungen, Umwandlungen und Feststellungen reichsten, von Aragons Selbständigkeit an bis zu dem denkwürdigen Zeitraum des ersten Jaime.

Gleich im Anfang seiner Regierung wurden auf einer Kirchenversammlung zu Jaca die meisten kanonischen Ord-

1) quod sint ibi mecum cum pane trium dierum, et expensis. Expresius dico pro tribus diebus, et non amplius.

nungen und Einrichtungen hergestellt und bestätigt; zugleich wurde der bischöfliche Stuhl von Huesca in Jaca errichtet. [1]) Nicht lange darauf erhielt Jaca, wie bereits angeführt, einen Fuero und ward zur Stadt erhoben; Aragons Hauptort, was es bisher gewesen, wurde nun gewissermaßen seine Hauptstadt. Zurita nennt es zur Zeit Sancho's Ramirez „die Schutzwehr und Vormauer des ganzen Reichs." [2]) Und in der That wurde Jaca der Stütz- und Ausgangspunkt für die kriegerischen Unternehmungen dieses Königs, der, wie früher bemerkt wurde, zuerst die Ungläubigen aus den festen Plätzen der benachbarten Gebirge warf und sie auf das platte Land beschränkte, dessen Tapferkeit und großen Kraft vornehmlich der Ruhm gebührt, die bedeutendsten Orte und Festen, in welchen sie sich vertheidigten, von ihrem Joche befreit zu haben, von den Ufern des Ebro bis zu jenen des Cinca und weiterhin bis zum Flusse Segre, der endlich durch die Vereinigung Navarras mit Aragon, durch Glück und Geschick das Reich von doppeltem Umfang und ungleich fruchtbarerem Boden hinterließ, als er es von seinem Vater empfangen hatte. [3]) Die Vereinigung Navarras mit Aragon und den zugehörigen Landgebieten, die neuen Eroberungen und Grenzerweiterungen mußten in die staatlichen Verhältnisse, wie in die bürgerlichen Zustände des Reichs mancherlei Verwirrung bringen; die häufigen Feldzüge und Kriegsunruhen mochten die Verwickelungen vermehren, den Besitzstand unsicher und streitig machen, das Gerichtswesen und die Rechtspflege oft in schlimme Hände bringen. So konnte der König eine Urkunde [4]) mit der Klage beginnen: „weil mein ganzes Land in Verwirrung ist durch schlechte Rechtsentscheidungen über Ländereien, Weinberge, Ortschaften und Häuser" u. s. w.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, berief der König eine Versammlung der Großen Aragons nach S. Juan de la Peña, und bestätigte mit deren Zustimmung dem Kloster alle Besitzungen, die es bis zur Einnahme der Burg Monion

1) Aguirre, t. III, p. 228. Esp. sagr., III, 289.
2) Indd., p. 22.
3) Zurita, An., I, 30. Moret, An., II, 186.
4) bei Moret, Investig., p. 531.

erworben und beſeſſen hatte. Nach der Eroberung von Arguedas [1]) begab ſich der König mit den Boni Homines von Aragon und Navarra nach dem Flecken Huarte und vernahm hier die von vielen Seiten vorgebrachten Beſchwerden über ſchlechte Rechtspflege. Es wurde eine Vereinbarung (juramentum) des Königs und der Vertreter von Aragon, Navarra und Sobrarbe getroffen und beſchworen, die, um den Klagen über den ſchlechten Rechtszuſtand abzuhelfen, jedem Aragoneſen und Sobrarber gewährleiſtete, was er bis zur Einnahme von Monion [2]) an Liegenſchaften beſaß. Gleiche Bürgſchaft wurde jedem Navarreſen und Aragoneſen für ſeinen Beſitzſtand bis zur Einnahme von Arguedas gewährt. Auf Anſuchen der Großen (Principes) von Navarra wurde auch die urkundliche Feſtſtellung (carta und testamentum), welche in S. Juan de la Peña getroffen worden war, vorgelegt und Angeſichts aller Vertreter von Aragon, Navarra und Sobrarbe vom König und dem Thronfolger, ſeinem Sohn Pedro, beſtätigt, und ſomit der Beſitzſtand bis zum Tag der Einnahme der Burg Monion an der Grenze von Sobrarbe und Ribagorza und des Burgfleckens Arguedas, unſern Tudela, zur Richtſchnur bei allen Rechtsentſcheidungen in den verſchiedenen Ländern der aragoniſchen Krone. [3])

Wahrſcheinlich wurde um dieſelbe Zeit auch jene, früher erwähnte urkundliche Vereinbarung des Königs Sancho Ramirez und der Barone von Aragon und Navarra über die Bedingungen des Erwerbs und Beſitzes von Honores, wie über des Königs Rechtſprechung, zur Beſeitigung aller Streitigkeiten und Uebelſtände getroffen. Die allgemeine Feſtſtellung über den Beſitzſtand, wie ſie für die übrige Bevölkerung angeordnet wurde, legte eine urkundliche Feſtſtellung über die Beſitzungen der Barone ſehr nah und die beſtändigen Kämpfe mit den Ungläubigen machten ſtets dem König ſeine Abhängigkeit vom Willen der Kriegsanführer, ihnen ſelbſt ihre Unentbehrlichkeit und Bedeutung fühlbar; die fortgeſetzten Eroberungen und neuen Erwerbungen hatten ſtets neue Uebertragungen und Verleihungen zur Folge.

1) S. dieſer Geſchichte Bd. II, S. 338.

2) als terminus praefinitus.

3) Urkunde vom Jahre 1090 bei Moret, Investig., p. 533.

Neben dieſen durchgreifenden Maßregeln für die Sicherſtellung des Grundeigenthums und für Rechtshülfe gegen Vergewaltigung verlor der König nicht die Förderung des Gemeindeweſens und der Bevölkerung aus den Augen. Wie er ſeine Regierung mit der Verleihung eines Ortsrechts an den zur Stadt erhobenen Hauptort des alten Aragons, Jaca, eröffnet hatte [1]), ſo war er, ſcheint es, bei jeder neuen Eroberung darauf bedacht, alsbald auch ihre innern Verhältniſſe zu ordnen. Vornehmlich erweitert er das Reich nach Sobrarbe hin, an deſſen Grenzen wir ihn öfter und länger ſehen. Dort erobert er die Burg Monion, deren Einnahme für den Beſitzſtand und die Grenzverhältniſſe zwiſchen Aragon und Sobrarbe die oben bemerkte Bedeutung erhielt, ſpäter das ſtarke Bolea, unſern Huesca, dann das feſte Grados [2]), und wir treffen vielleicht die lange geſuchte Wahrheit, wenn wir die Entſtehung des Fuero (des Ortsrechts) von Sobrarbe in die Regierung des Sancho Ramirez und zwar in dieſe Zeit derſelben ſetzen. Eine Hauptbeſtimmung in beiden Fueros, die Art der Verpflichtung der Einwohner zum Aufgebot des Königs, in beiden Fueros gleichlautend, dürfte außerdem auf einen Urheber derſelben hindeuten.

Sancho's wichtigſte Eroberung, Barbaſtro, ging wieder verloren, und wurde erſt von ſeinem Sohn und Nachfolger Pedro, nachdem er auch das bedeutende Huesca im Jahre 1096 eingenommen hatte, im Jahr 1101 zurückerobert und alsbald mit einem Fuero begabt, das reich an Freiheiten und Gerechtſamen war [3]), wie ſie allein Anreiz gewähren konnten, eine Stadt zu beziehen, welche eben von einem erbitterten, durchs Schwert von Haus und Hof vertriebenen Feind verlaſſen worden war, und noch längere Zeit ein täglich bedrohter Grenzpoſten blieb. Man konnte bei den ſchweren Pflichten, die aufgelegt wurden, nichts Geringeres bieten, als daß

1) „Initio regni Jaccam“ etc. Indd. ad an. 1064.

2) S. dieſer Geſchichte Bd. II, S. 338.

3) Zurita, An., I, 336.

man den Bürgern (Burgenses) „Infanzonias" (Freiheiten der Infanzones) ertheilte. Seitdem wurde kaum eine Stadt erobert, welche nicht gleiche oder ähnliche Gerechtsame beanspruchte und von der Freigebigkeit der Könige erhielt. Wie zähe aber die einmal so bevorrechtigten Gemeinden dann an diesen Gerechtsamen festhielten, zeigt eben dieses Barbastro. Alfonso, der Schlachtenlieferer, gerieth in Streitigkeiten mit den Infanzones und Populatoren der Stadt, als er ihnen befahl, daß sie ihm ins Feld (in hoste) und zu Streifzügen folgen sollten. Die Probi Homines der Stadt behaupteten aber, daß sie dem König nur drei Tage zu dienen, auch keinerlei Pecha (pectam) zu zahlen verpflichtet wären, und stützten sich auf die „Bonos Fueros", die ihnen König Pedro, nachdem „sie mit ihm zugleich" Barbastro eingenommen, ertheilt habe. Der König verlangte Nachweis. Da schickten sie an ihn drei bevollmächtigte „gute" Barone, welche die Urkunde gesehen hatten, worauf Alfonso, nun überzeugt [1]), den Probi Homines von Barbastro alle vom König Pedro ihnen bewilligte Freiheiten und Gerechtsame bestätigte. [2])

Nach solchen Verwilligungen konnten, als wenige Jahre später Zaragoza von Alfonso erobert wurde, den Einwohnern und Populatoren dieser altberühmten Stadt, der Metropole des Landes seit undenklicher Zeit, keine geringern Vergünstigungen gewährt werden; ihr Ruf und ihre Bedeutung schienen vielmehr noch größere zu verlangen. Und in der

1) et Dominus rex A. quando vidit hoc credidit quod verum erat, et dixit; modo credo, quia verum est. S. die interessante Urkunde vom Jahre 1113 in Memor. d. l. Academ. d. l. Hist. III, 580.

2) . . totas illas infanzonias, et franchezas, et populationes, et libertates, quas habetis, et fueros, et compras, et eschalidos, quos Petrus rex vobis donavit, . . et sicut dicit in vestro privilegio, quem vobis fecit, ut sitis franchi et infanzonis, et liberi de hoste et de cavalgata, et de tolta, et de forza, et de omni mala censo que homo nominari possit, quod nunquam . . . faciatis mihi, nec successoribus meis, nec ad nullum seniorem . . . Leztas, nec hervages in tota mea terra non donetis. Wir theilen hier diese Stelle mit, um die überschwengliche Fülle von Befreiungen und Befreiungsformeln zu zeigen.

That wurden ihnen „sehr große Privilegien und Exemtionen" ertheilt. [1])

In dem ersten Privilegium, das der König nach der Einnahme der Stadt ihren Einwohnern gab, ertheilte er ihnen „die guten Fueros", um welche sie ihn gebeten, und welche „die guten Infanzones von Aragon" besaßen, diejenigen aragonischen Infanzones nämlich, welche keinen Honor von einem Ricohombre (Senior) hatten, daß sie in eine Feldschlacht (ad lite campale) und zur Belagerung einer Feste mit Brod auf drei Tage ausziehen mußten. [2])

Eingehender war ein zweites Privilegium, gemeinlich „das der Zwanziger" (el de los Vint) genannt, das Alfonso im Februar 1119 der Stadt gab, und wobei er, wie beim ersten, das Herbeiziehen einer stärkern Bevölkerung erzielte. Er weist dieser Waldungen [3]) zum Holzfällen, Triften zur Viehweide, Gewässer zum Fischfang an — Alles mit gewissen Beschränkungen und ihm vorbehaltenen Nutzungen. Er erlaubt ihnen überall zu Land und zu Wasser Lebensmittel frei einzukaufen, befreit sie von der Zahlung der Lezda im Lande, außer an den bisher gewöhnlichen Zollstätten. Rechtsstreitigkeiten sollen sie nachbarlich unter einander entscheiden oder vor dem Gericht, das der König hier hält, Recht erhalten. Einen Obherrn, Caballero oder Infanzon darf Niemand als Sachwalter oder Vertheidiger vor das Gericht bringen, bei Strafe von 60 Sueldos für den Uebertreter, dem überdies seine Häuser zerstört werden dürfen. Wer im Streit mit einem Einwohner von Zaragoza diesen pfänden oder verhaften will, kann, wenn dieser nach seinem Fuero Bürgschaft leistet, allein in Zaragoza, nirgendwo anders, Urtheil und Recht erhalten. Wird Einem von Zaragoza irgendwo im Lande eine Unbill zugefügt, so dürfen die Zaragozaner den Thäter in ihrer Stadt oder, wo sie können, festhalten, bis

1) Zurita, An., I, 44.

2) Et nullus Infancione, qui ibi non quesierit ire, non habet super illum nullam caloniam, nisi quod vetet Rex de terra suos mercatos, quod non ibi comparet, nec vendat; et suos Alcales, quod non illum judicent etc. Blancas, Comm., p. 640.

3) de Noviellos in juso usque ad Pinam.

sie Recht an ihm genommen haben; einem weiteren Gericht sind sie dann nicht unterworfen. Alle diese Fueros sollen die, von Zaragozas Einwohnern und aus ihrer Mitte gewählten, 20 angesehene (meliores) Männer beschwören, welche dann alle Uebrigen schwören lassen. An diesen Fueros haben Alle wie Ein Mann zu halten und für sie einzustehen, vorbehaltlich der Treue gegen den König und dessen Rechte. Wer Gewalt gegen Einen zu üben wagt, dem sollen Alle, wie Ein Mann zusammenstehend, seine Häuser und Alles, was er in und außer Zaragoza besitzt, zerstören und dabei auf des Königs Beistand zählen. Wer aber an den Fueros sich zu vergreifen wagt, zahlt an den König 1000 Maravedis (wie dies schon im ersten Privilegium festgesetzt war) und vergütet den Einwohnern den Schaden neunfach.

Das hier angedeutete Institut der Zwanziger tritt bedeutungsvoller hervor in dem von demselben Alfonso der Stadt ertheilten Privilegium, das Zurita unter dem Jahr 1121 aufführt. [1]) Ihm zufolge sollen, so oft ein dringendes Bedürfniß es heischt, von den Geschworenen und den Gemeinderäthen 20 Männer gewählt werden, denen der Stadtrath die Macht und Sorge überträgt, daß das Gemeinwesen keinen Schaden leide und die Gewalt Weniger nicht mehr vermöge als des Volkes Freiheit. Unter ihrer Leitung und Fürsorge sollen Alle zur Förderung des öffentlichen Wohls behülflich sein; Widerstrebende sind sie berechtigt zur Folgeleistung anzuhalten.

Endlich bewilligte König Pedro II. den Jurados von Zaragoza, daß sie bei Allem, was sie zum Nutzen des Königs und zu ihrer und sämmtlicher Einwohner Ehre in der Stadt thun, in Förderung und Aufrechthaltung der Rechte des Königs, der ganzen Bevölkerung von Zaragoza wie ihrer eigenen, nicht gehalten sein sollen, selbst wenn sie Todtschlag oder irgend Anderes begehen, dem König oder seinem Merino oder irgend einem Andern an seiner Stelle Rede zu stehen. Sie können sicher und ohne Furcht thun, was sie wollen, wie gesagt, zum Nutzen des Königs und zur Ehre der ganzen Stadt und ihrer selbst. [2])

1) Indd., p. 39.

2) S. das Privilegium bei Molino, Repert. v. privil. Lafuente, ungewiß, wie er sagt, ob irgend ein Schriftsteller Notiz davon gegeben habe, hat es aus dem Archiv von Simancas abdrucken lassen. T. V, p. 286, 287.

Die äußere, wie die innere Lage einzelner Ortschaften oder Städte machte eine stärkere Bevölkerung derselben besonders wünschenswerth, schreckte aber auch Viele von der Niederlassung ab und forderte ganz besondere Anlockungsmittel zur Ansiedlung. So scheint das früher wohl bevölkerte Tudela nach seiner Eroberung und dem Abzug der Araber, die unter sehr günstigen Bedingungen capitulirt hatten, einen so großen Verlust an Einwohnern erlitten zu haben, daß selbst die großen Freiheiten und Gerechtsame, welche König Alfonso durch den Fuero von Sobrarbe, wie oben bemerkt, der Stadt ertheilt hatte, nicht genügten, die gewünschten Ansiedler heranzuziehen, um die entstandene Lücke auszufüllen. Alfonso sah sich genöthigt, um Tudela besser zu bevölkern und Leute von allen Seiten zur Niederlassung in Tudela anzureizen [1]), der Stadt weitere Nutzungen und Vortheile zuzuwenden. [2]) Es war eine Reihe von Vorrechten, wie sie der König den so sehr begünstigten Bewohnern von Zaragoza ertheilt hatte, großentheils mit denselben einzelnen Bestimmungen, ja bisweilen mit denselben Worten. Er schenkte den neuen Populatoren die Wälder von Milagro bis Nobillas [3]), befreite sie von der Lezda durch das ganze Reich, außer an den Zollstätten, wo diese schon früher erhoben worden, und ertheilte ihnen das merkwürdige Vorrecht, gemeinlich „Schaden um Schaden" (tortum per tortum) genannt. Dem zufolge ermächtigt er sie, wenn ihnen Jemand irgend einen Schaden irgendwo im ganzen Lande zufügt, selbst den Thäter zu ergreifen und zu strafen, in Tudela oder wo sie können, bis sie an ihm ihr Recht genommen, ohne eine andere Rechtshülfe zu erwarten. Alle sollen einander beistehen, Alle wie

1) et pro amore quod bene sedeat Tudela populata, et todas gentes veniant ibi populare de bona voluntate, etc.

2) im Jahre 1127, 18. Aug., bestätigt im Jahre 1130, 6. Sept.

3) mit gewissen Beschränkungen: illos sotos, ut talletis ibi ligna sicca, et tamarizas ; . . extra salices, et extra alios arbores grandes que sunt vetatos.

Einer auf den vom König ihnen ertheilten Fueros halten, gegen keinen Menschen eine Gewaltübung zulassen, vielmehr dem Gewaltübenden seine Häuser und Alles, was er in und außerhalb Tudela besitzt, zu Grunde richten. Der König werde ihnen dabei Helfer sein. [1])

Weiter noch ging derselbe Alfonso in den berühmten Fueros, die er zwei Jahre später (September 1129) dem am Flusse Aragon gelegenen Flecken Caseda gab. Es sind die Fueros von Daroca und Soria und, fügt der König bei, selbst bessere. Außer der Befreiung von der Novena, welche die Einwohner an den König zu entrichten pflegten, und der theilweisen Befreiung von andern Abgaben, welche Alfonso ihnen gewährte, erklärte er sie und alle ihre Nachkommen für Freigeborne (ingenui), ebenso jeden, der sich hier niederlassen würde, für frei, für seine Person wie für seinen Grundbesitz, wo er ihn auch habe; er und seine ganze Nachkommenschaft sollen Infanzones sein. Alfonso machte den Ort, wie es scheint, zu einem Asyl nach alter Weise; nur um Populatoren herbeizuziehen, wurden selbst Verbrecher aufgenommen. Denn jeder Straffällige, selbst der Todtschläger (homicida), der nach Caseda einwandert, soll freigesprochen sein, und wer ihn hier sucht, um ihn zu ergreifen und vor Gericht zu stellen, hat 1000 Sueldos an den König zu zahlen. Der Bewohner von Caseda, der sich zum Merino hergibt, zahlt 1000 Sueldos an die Gemeinde und wird von ihr für vogelfrei erklärt. So maßlose Zugeständnisse finden ihre Erklärung nur in dem Umstande, daß Caseda lange Zeit, unter den alten Königen von Navarra bis zu dessen Vereinigung mit Aragon, ein

1) Insuper mando etiam vobis, ut si aliquis homo fecerit vobis aliquod tortum in tota mea terra, quod vos ipsi eum pignoretis et distringatis in Tutela, et ubi melius potueritis, usque inde prendatis vestro directo, et non inde speretis nulla alia justitia . . . quod vos totos vos adjuvetis et vos teneatis in unum super istos fueros quos ego vobis dono; et non vos inde laxetis forzare ad nullo homine; et qui vos voluerit inde forzare, totos in unum destruite in suas casas, et totum quod habet in Tutela et foras de Tutela, et ego ero inde vobis adjutor. S. den Fuero in Diccion. geogr. et hist. de España, II, 563.

Grenzposten, eine Schutz- und Landwehr gegen Saracenen, wol auch gegen andere Landesfeinde war, seine Wachmannschaft, stets auf der Hut, allein die Waffen, nicht den Pflug führte, und zum Unterhaltserwerb nur auf Beute sich angewiesen sah — eine Lebensweise, von der auch nach der Vereinigung beider Reiche und nach der Vertreibung der Mauren von den Ufern des Ebro sich manches bei den Bewohnern von Caseda erhielt. Der Bestimmung Alfonso's in dem erwähnten Fuero gemäß, waren sie nur alle sieben Jahre zu einem Streifzug verpflichtet, und auch dann nicht alle, sondern abwechselnd, jedesmal ein Drittheil von ihnen. [1])

Wir finden hier nicht, wie in den oben angeführten größern Gemeinden, blos die höhern Klassen, vielleicht blos die Probi homines der städtischen Bevölkerung durch Vorrechte und Begünstigungen den Infanzonen gleichgestellt, mit „Infanzonias" ausgestattet; in Caseda soll jeder Populator Infanzon sein, weß Standes und Ursprungs er auch sei, welch Verbrechen er früher begangen habe, welcher Makel ihm ankleben möge. Sein Aufenthalt, seine Niederlassung in Caseda schützt ihn gegen jede weitere Verfolgung, macht ihn straflos, frei, adelt gewissermaßen ihn, sein Geschlecht, seine ganze Nachkommenschaft. Der Fuero von Caseda hebt auch den Niedrigsten, ja den gemeinen Verbrecher zur Würde des Infanzon.

Diese gleiche oder wenigstens theilweise Berechtigung der Bürger solcher Städte mit den Infanzones hatte die Folge, daß beide Stände ein gemeinsames Interesse erhielten, daß dieses Interesse, dieser Mitgenuß gleicher oder ähnlicher Rechte beide Stände einander näherte, ja mit einander verbündete, wenn ihre Vorrechte gefährdet oder bedroht schienen, wenn die Freigebigkeit der frühern Könige etwa für die spätern ein Grund wurde, die Macht und Mittel solcher Bevorrechtigter, die Quelle von Streitigkeiten, zu beschränken. Die Bürger-Hidalgos machten dann gemeinsame Sache mit den Hidalgos natos, gingen mit ihnen Hand in Hand, erhoben, wenn die

1) S. den Auszug aus dem Fuero bei Moret, An., lib. XVII, c. 7, p. 306, 307.

Einen oder Beide zusammen in ihren Vorrechten und Freiheiten sich beeinträchtigt sahen oder glaubten, gemeinsame Beschwerde, und es ist, von dieser Seite betrachtet und ganz abgesehen von andern Einflüssen, nicht zu verwundern, daß in dem Kampfe, den der Adel bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegen die königliche Macht führte, auch Stadtgemeinden mit ihren bürgerlichen Infanzones, in denen neben dem aristokratischen ein demokratisches Element wirkte, auf Seite des Adels standen.

Zugleich erhielten diese bevorzugten Städte zu den Hülfsquellen und Vortheilen, welche die städtische Bevölkerung ohnehin vor der ländlichen gemeinlich voraus hat, noch eine gewisse Abgaben- und Steuerfreiheit. Infolge dieser Bevorrechtigungen, die einer Stadt nach der andern, gerade den bevölkertsten und bemitteltsten Punkten des Reichs, verwilligt wurden, wuchs, da sich die öffentlichen Bedürfnisse, die Staatsausgaben, im Laufe der Zeit eher mehrten als minderten, die Zahl der Abgabenfreien auf Kosten der Abgabenpflichtigen, auf denen bereits schwere Auflagen und Leistungen lasteten; der steuerpflichtige Civis wurde zum steuerfreien Miles erhoben und die Bürde der öffentlichen Lasten vornehmlich auf den Rusticus oder Villanus gewälzt.

Die Villani, ein zahlreicherer, höchst nützlicher, wenn auch wenig angesehener Stand, bebauten die Ländereien der Villas, der Aldeas und Meierhöfe, die Quiñones oder zinspflichtigen Erbgüter, welche die Grundherren (Seniores) an sie, die Quiñoneros, vertheilten, mit der Verbindlichkeit, einen gewissen Naturalzins an dieselben (treudo dominal) zu entrichten; im Fall einer Veräußerung der Quiñones kamen sie mit diesen und mit denselben Obliegenheiten an den neuen Herrn.[1]) Glebae adscripti im strengen Sinne waren sie nicht; dagegen sprechen gewisse Eigenschaften, die ihnen

1) So macht Alfonso III. im Jahre 1188 eine Schenkung an das Hospital San Redemtor in Teruel, worin er sagt, daß er diesem in jeder Ortschaft von 100 Einwohnern einen Vasallen mit seinem ganzen Grundbesitz gebe. Asso, p. 31, wo noch ein anderes Beispiel angeführt wird.

in den Fueros und Observancias von Aragon beigelegt werden.[1])

Tief unter ihnen standen die Villani de Parada[2]), die in alter Zeit in so harter, grausamer Lage niedergehalten wurden, daß sie selbst, wie man annimmt, von den Söhnen ihrer Herren mit dem Schwert niedergehauen werden durften. Ihr Elend selbst gab ihnen den Muth der Verzweiflung, womit sie sich endlich gegen ihre Herren erhoben. Es kam zuletzt zu einem Uebereinkommen zwischen beiden Theilen, wobei die Villani aus freien Stücken versprachen, außer Anderem einen gewissen Tribut für sich und ihre Kinder alljährlich zu zahlen.[3]) Milderte auch die im Laufe der Zeit sich verbreitende Gesittung das Loos dieser Unglücklichen in etwas, so blieb es doch unter der Willkürherrschaft ihrer Herren, nach der Persönlichkeit derselben, immer ein mehr oder weniger hartes.

Zur klareren Einsicht in die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen werfen wir noch einen Blick auf die Stellung der Ortsherren und ihrer Vasallen.

Weit die meisten Städte und Ortschaften Aragons gehörten dem König, die übrigen theils dem Adel (einem Infanzon, Baro oder Caballero), theils der Kirche oder einem Militärorden. An diese Verschiedenheit der Ortsherren knüpfte sich in vielen Beziehungen die Verschiedenheit der Lage ihrer Vasallen.

Allgemein kann ein Ortsherr den in seinen Ortschaften wohnenden Caballeros oder Infanzones verbieten, eine Burg, eine Befestigung, selbst auf ihrem Erbeigenthum, zu bauen.

1) Fueros 6, de condit. Infant. Obs. 10 de Fidejus.

2) So (de parada) genannt, weil sie, wenn ihr Herr mit seinem Gefolge in den Ort kam, für seine Unterhaltung und Herberge gewisse Lebensmittel zu liefern hatten. So heißt es in einem portugiesischen Foral (von Santa Cruz de Villarica): quando venerit noster Senior ad nostram villam, demus in sua Parada duas panes, et singulas Octavas de Zevada etc. Elucid., verbo Parada. Vgl. auch Du Cange, verb. Villani Collaterii et de Parada. Irrthümlich hat man mit Bezug auf das spätere Uebereinkommen der Villani mit ihren Herren das Wort Parada durch „Vertrag, Uebereinkommen, Conventio" übersetzt.

3) Vidal bei Blancas, p. 729.

Thun sie es gleichwol, so darf jener eigenmächtig den Bau zerstören lassen. — Die in einem Orte wohnenden Infanzones sind dem Herrn desselben oder seinen Beamten nicht in Criminal-, sondern nur in Civilsachen unterworfen und dies unter gewissen Beschränkungen; in Criminalsachen stehen sie allein unter der Jurisdiction des Königs, des Regente la Governacion, des Justicia von Aragon.

Wenngleich ein Ortsherr in seiner Ortschaft keine peinliche Gerichtsbarkeit hat, so kann er doch einen Verbrecher gefangen nehmen, um ihn an die Beamten des Königs zu weisen. Allein er kann in peinlichen Fällen nicht Ankläger sein, wenn nicht der am meisten dabei betheiligte Theil den Verbrecher anklagt, weil, sagt Molino, wie wir in Aragon kein Anklagerecht von Seite des Königs haben, so auch nicht von Seite des Ortsherrn.[1]) Letzterm steht über eine an ihn gebrachte Appellation in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch kein Erkenntniß zu, weil in solchen, wenngleich sie von seinen Beamten verhandelt worden, nicht an diesen, sondern an den König oder den Justicia von Aragon appellirt wird. Ebenso wenig kann er den Vasallen eines andern Herrn, der einen seiner Vasallen getödtet, verwundet oder geschädigt hat, eigenmächtig zur Strafe ziehen; vielmehr soll er in solchem Fall sich an die Deputirten des Reichs wenden. Die Ortsherren selbst können nur vor dem König oder dessen Erstgeborenem nach seinem vierzehnten Lebensjahr, oder vor dem Regente der Governacion oder vor dem Justicia von Aragon vor Gericht erscheinen; der Rechtsprechung eines niedern Richters dürfen sie sich weder im Stillen, noch öffentlich unterziehen. Bezeugen (probare) können sie nicht mit ihren Vasallen de signo servitio[2]), wol aber mit den Infanzones

1) Clamum de manu domini regis aut domini villae non habemus in Arago, quia dominus rex aut dominus villae non potest dicere alicui criminoso: Tu hoc malum fecisti, et puto te puniri in persona vel bonis, quia omnia debent fieri ad partis legitimae, cujus principaliter interest, instantiam. So in den Fueros wie in den Observancias. Molino, v. clamum, p. 78.

2) Vassalli quidam sunt simplices, alii de signo servitio. Vasallus simplex dicitur ille, qui in alterius villa moratur, quicumque sit, sive ab eo stipendium recipiat, sive non: et talis vassallus pro domino potest facere testimonium. Vassallus autem signi servitii dicitur ille, qui in alterius villa sedet, et ille exactiones et tributa facit. Molino, Repert. v. vassallus.

und Caballeros, die in ihren Orten wohnen. Lassen sich Beamte eines Ortsherrn Verfehlungen in ihrem Amt zu Schuld kommen, indem sie Jemand tödten, verstümmeln u. s. w., gegen die Rechte und Freiheiten des Reichs, so werden sie vor dem Justicia von Aragon angeklagt, der gegen die Schuldigen mit Ausweisung aus dem Reich und Einziehung ihrer Güter, die dem Ortsherrn zufallen, verfährt.

Die Lage der Vasallen war verschieden, je nachdem sie Vasallen des Königs oder eines Adelichen oder eines Geistlichen waren.

Die Vasallen des Königs waren im ganzen Reich sicher. Wurde Einer von ihnen beleidigt, so sollten alle aus dem Ort ihm Beistand leisten. — Wird der Vasall eines Adelichen von einem Vasall des Königs getödtet, so steht diesem und seinen Beamten die Jurisdiction zu; die Strafe wird jedoch zur Hälfte getheilt. Tödtet der Vasall eines Adelichen einen Vasall des Königs an einem Orte des letztern, so gebührt die Jurisdiction gleichfalls dem König; die Strafe fällt halb diesem, halb dem Adelichen zu. — Der königliche Vasall oder Homo de signo servitio kann sich nicht unter den Schutz (commenda) eines Adelichen oder irgend eines Andern stellen. — Die Güter von Vasallen, die von einem Ort nach einem andern übersiedeln, kann der Ortsherr in Besitz nehmen, diese auch, sie seien Christen oder Saracenen, ehe sie abziehen, gefangen setzen. Was hierin der Ortsherr, er sei Infanzon, Baro, Caballero oder Bürger (civis), vermag, das darf auch der König in königlichen Ortschaften, aber nicht der Ortsherr, der einem Militärorden oder der Kirche angehört. — Der adeliche Ortsherr, der saracenische Vasallen hat, kann, wenn sie kinderlos sterben, ihre Güter in Besitz nehmen und in ihnen succediren, nicht so der König oder der geistliche Ortsherr bei seinen saracenischen Vasallen. Saracenenvasallen an Orten, welche der Kirche oder einem Militärorden gehören, haben freien Abzug, wenn sie sich an einem andern Ort niederlassen wollen; weder ihre Personen können

verhaftet, noch ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter ihnen genommen werden. Auch solchen Vasallen des Königs oder eines andern weltlichen Herrn ist gestattet, an andern Orten ihren Wohnsitz zu nehmen; allein der König oder Ortsherr kann ihnen aus diesem Grunde alle ihre Güter an dem verlassenen Orte wegnehmen. — Während die Vasalli servitutis eines Barons von diesem willkürlich, gut oder schlecht, behandelt, durch Hunger, Durst und Kälte getödtet, eingekerkert, ihrer Güter beraubt werden konnten (selbst wenn jener an diesem Orte die peinliche Grichtsbarkeit nicht besaß), ohne daß der König oder sein Beamter sich dabei einmischen oder es verhindern durfte, war jenes bei den Vasallen des Königs oder der Kirche nicht statthaft. — Die Vasallen der Adelichen oder der Kirche konnten ihr Erbe an Caballeros und Infanzones verkaufen, welche dann die Abgaben dafür an den Ortsherrn zahlten und alle Lasten übernahmen, welche die Verkäufer für das Erbe getragen hatten. Anders bei den Vasallen des Königs, weil Infanzones, die von diesen Güter kauften, nicht gehalten waren, sich dafür den Lasten zu unterziehen, denen bis dahin die Verkäufer unterworfen waren.

Endlich waren die Vasallen der Kirche und Militärorden, nicht aber die der Nobiles, Caballeros und Infanzones verbunden, gewisse Abgaben an den König, die Königin, ihre Söhne und Töchter, Tafelgeld, Mitgift, Krönungssteuer (jus coronationis), u. s. w. zu entrichten.[1])

So war die Lage der Vasallen insbesondere der geistlichen Ortsherren: auf der einen Seite eine mildere Praxis, die sanfte Führung des Krummstabes, auf der andern Seite der Druck verschiedener Auflagen, der nicht auf den Vasallen der weltlichen Herren lastete, und der vom Klerus, dessen Wohlhabenheit eine Beisteuer zu den Bedürfnissen des königlichen Hauses gerechtfertigt erscheinen ließ, auf die Vasallen der Kirche und Klöster gewälzt wurde.

1) Ueber das Ganze s. Molino, Repert. v. Domini locc. et Vasall.

Drittes Capitel.

Der geistliche Stand, seine bürgerliche Stellung.

Aragon hatte anfänglich nur einen Bischof, den von Jaca. Aber auch nach den Eroberungen über die Mauren und nach der Erweiterung der Reichsgrenze bis zu ihrer dauernden Feststellung war die Zahl der aragonischen Bischöfe klein und das Maß der Dotationen ihrer Stühle, in dem meist armen Gebirgsland und bei dem großen Grundbesitz, den die Conquistadores für sich in Anspruch nahmen und behielten, wol niemals sehr beträchtlich. Gleichwol waren die Aragonesen, so gut wie die übrigen Spanier und andere Völker, Söhne eines Zeitalters, das der Seele Heil und des Himmels Lohn in frommen Spenden an Kirchen und Klöster suchte, und die Beweggründe, welche die Bewohner der nordöstlichen Halbinsel in dieser Beziehung beseelten, waren sicherlich nicht wesentlich von denen verschieden, welche im Westen der Halbinsel, in Portugal, sich wirksam erwiesen.[1]) In Aragon aber war es weniger die Kirche überhaupt, oder etwa eine bevorzugte bischöfliche Kathedrale, auf deren Altar die fromme Freigebigkeit ihre Gaben niederlegte; es war hier vor allen ein Kloster gleichsam der Opferstock, dem die Spenden von nah und fern, von Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen in Fülle zuströmten, das Kloster St. Juan de la Peña. Vornehmlich sehen wir die früheren Könige von Aragon in seinen Mauern häufig einkehren, längeren Aufenthalt in ihm nehmen, manche königliche Entschließung, manche Regierungshandlung von dort ausgehen. Eine fast unübersehbare Reihe von Schenkungen an Grundgütern, von Vorrechten und Befreiungen wendet die königliche Huld und Freigebigkeit dieser Lieblingsstätte zu. Wir überlassen es Andern diese Schenkungen, Vermächtnisse und Verwilligungen an das hochbegünstigte St. Juan de la Peña aufzuzählen, wozu allein schon die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III. vom Jahr 1179 überreichen Stoff liefert[2]), und fassen für

1) Vgl. des Verfassers Geschichte von Portugal, Bd. I, S. 156.

2) Briz Martinez, Hist. de la fundacion y antiguedades de S. Juan de la Peña, p. 265 ess.

unsern Zweck hier nur die Stellung des aragonischen Klerus zum päpstlichen Stuhl und zum Auslande, zum König und Reich, wie zu dem Laienstande ins Auge, in Umrissen, wie sie die Fueros und Observancias von Aragon vorzeichnen.

Den Klerikern Aragons konnte der Zehnte von ihren Beneficien oder ein Subsidium nach dem Werth ihrer Beneficien vom Papst nicht aufgelegt werden, wenn nicht dem gesammten christlichen Klerus eine solche Abgabe aufgelegt wurde. Zugleich setzte man dann die Norm, wonach die Abschätzung der Beneficien im aragonischen Reich geschehen sollte, wie das Verfahren und die Strafe gegen Uebertreter fest.[1])

Ausländische Kleriker konnten in Aragon Beneficien: Prälaturen, Kirchenwürden oder Präceptorien, nicht erhalten oder besitzen. — Die Deputirten des Reichs durften bei dem Justicia von Aragon darauf dringen, daß er Vertheidiger und Vertreter von Ausländern, welche geistliche Beneficien, Stellen und Würden gegen das Verbot der Fueros erstrebten, verhaften ließ.[2])

Kleriker können nicht Beamte und Diener des Königs und seiner Jurisdiction sein. — Wenn jene dem König oder seinen Beamten die schuldige Ehre nicht erweisen, so kann eine Beschlagnahme der zeitlichen Güter (occupatio temporalitatum) der Kleriker stattfinden; so bei einem Streit zwischen den geistlichen und königlichen Richtern über die Jurisdiction.

Die Prälaten und Ordensgeistliche, wie alle geistliche Personen stehen unter dem Schutze der Fueros von Aragon und genießen ihre Vortheile. — Trifft eine Gemeinde eine Anordnung in einer Sache, zu welcher die Kleriker beizutragen verbunden sind, so müssen dieselben dazu berufen werden.

Der Kleriker kann von einem weltlichen Richter verhaftet werden, in der Absicht, ihn an seinen geistlichen Richter abzuliefern. — Hat der Kleriker eine Klage gegen einen Laien, so hat er sich an den weltlichen Richter zu wenden, und

1) Fueros, lib. I, p. 4.
1) Molino, Repert. v. Deputati und Alienigena.

wenn der Laie gegen einen Kleriker zu klagen hat, soll er an den Bischof gehen.[1]) Der Kleriker, der das Amt eines Advocaten vor einem weltlichen Richter versieht, ist gehalten, wenn er in seinem Amt sich Verfehlungen schuldig macht, dem weltlichen Richter zu respondiren und kann von diesem seines Amtes entsetzt werden. — Der Kleriker, der einen Laien tödtet, wird vom geistlichen Richter in die Strafe des Todtschlags (calonia homicidii) verurtheilt (von welcher die Hälfte seinem Prälaten zufällt), und, sagt das Gesetz, umgekehrt (e converso), was, meint Molino, wol nichts anders heißen soll, als daß der Laie, der einen Kleriker tödtet, vom weltlichen Richter in dieselbe Strafe verurtheilt wird (welche halb seinem Prälaten, halb dem König gehört).

Nach alter Gewohnheit pflegten die Prälaten und Kleriker, welche Ortschaften oder Vasallen hatten, wenn sie eines Vergehens wegen, das sie aus Anlaß oder Grund des Zeitlichen begangen, vor einen königlichen Beamten vorgeladen wurden, persönlich vor diesem zu erscheinen. In den Cortes, welche Pedro III. im Jahre 1372 in Zaragoza hielt, wurde jedoch auf Bitten der Prälaten angeordnet, daß in solchem Fall der Prälat, wenn er nicht persönlich erscheinen wolle, sich durch einen mit Vollmacht versehenen und Rechtsgewähr leistenden Procurator vertreten lassen könne.

Wie hier, so mochte der Klerus, nachdem er als solcher Sitz und Stimme in den Reichsständen erhalten hatte, in denselben noch manches andere Vorrecht sich erwerben; nie jedoch erlangte er in Aragon solche Bevorzugungen, wie er sie anderwärts besaß. Indeß legte er stets beim Schluß der Cortes die Verwahrung ein: „unbeschadet der geistlichen Freiheit und des geistlichen Rechts."[2])

Zur Genüge bekannt mit den verschiedenen Ständen des Reichs, dem hohen und niedern Adel, den Gemeinden und der Geistlichkeit, treten wir nun in die Versammlung ihrer Vertreter, in den Saal der Reichsstände.

1) Fueros, lib. III, Gesetz von Jaime I. in Huesca, 1247.
2) Salva ecclesiastica libertate et ecclesiastico jure: videlicet in iis, quae licite possumus consentire. Fueros, lib. I, p. 3. Jaime II, Zaragoza, 1301.

Viertes Capitel.

Die Cortes.

Die frühesten Versammlungen der Reichsstände in Aragon. Gegenstände und Umfang ihres Wirkungskreises. Ihre Richtgewalt. Allgemeine und besondere Cortes. Ihre Zusammensetzung in den drei Reichen. Einberufung, Ort und Zeit. Feierliche Eröffnung. Proposicion des Königs. Habilitadores, Promovedores. Verhandlungen, Tratadores. Abstimmung. Die Beschwerdenführer. Die Thronfeier. Servicios. Fueros und Actos de Corte. Eidesleistungen des Königs und des Reichs. Schluß der Cortes. Die Diputados in den drei Reichen.

Verschieden von Castilien entwickelten sich in Aragon die Reichsstände. Dort können Zweifel erhoben werden (und sind nach zwei Richtungen hin erhoben und geltend gemacht worden), ob die Cortes aus den Concilien sich gebildet haben oder unabhängig von diesen entstanden sind. In den Concilien von Leon und Castilien wurden weltliche Angelegenheiten, wenn auch in geringer Zahl, neben oder vielmehr nach den kirchlichen, im Beisein des Königs und der Großen des Hofes, verhandelt und festgestellt. Im Concilium von Jaca, dem wichtigsten des alten Aragon, traf man, wie bereits oben angeführt wurde, nur über kirchliche Gegenstände Anordnungen; schon die Gegenwart und Theilnahme mehrerer ausländischer Prälaten aus benachbarten Bisthümern schloß eine Verhandlung und Beschlußnahme über nicht kirchliche Gegenstände, obwol der König mit allen Großen seines Hofes zugegen war, aus.[1]) In dem ursprünglichen Aragon, von so kleinem Umfange, war die Zahl der einheimischen Prälaten sehr gering, die der Barone und Conquistadores ungleich größer und die Macht dieser wuchs im Krieg und durch Eroberungen rasch empor. Erst diese Eroberungen von Städten und Landesgebieten ermöglichten die Errichtung von Bisthümern und Prälaturen, auf denen lange der Druck des Krieges lastete. Als die Bischöfe und Prälaten zahlreich und angesehen genug geworden waren, um in Concilien und hierarchischen Verbindungen eine Achtung gebietende Stellung

1) Aguirre, Coll. Concil. auct. Catalano, tom. IV, p. 422.

einzunehmen, war der hohe Adel auf der Machthöhe angelangt, auf der wir ihn oben sahen; seine Felsburgen überragten die Kreuze der Stifts- und Klosterkirchen. Die Interessen der Prälaten und der Ricoshombres hatten sich geklärt und geschieden. Die Macht jener war von der Macht dieser überflügelt worden, und niemals errangen jene in Aragon die hohe Stellung und Bedeutung, deren sich die Standesgenossen in Castilien erfreuten. Erst spät, wie wir sehen werden, traten die Prälaten als ein besonderer Stand in den Reichsversammlungen auf. Wenn sie in den frühesten Versammlungen der Art erwähnt werden, so erscheinen sie neben den Ricoshombres mehr als große Grundbesitzer und Lehnsherren, als Barone unter Baronen, denn als Vertreter kirchlicher und geistlicher Interessen. Wohl aber empfahl sie ihre, in der Regel höhere Geistesbildung und reichere Kenntniß hier zu Rathgebern auch in weltlichen Dingen.

So war in der frühesten Zeit die Stellung der Prälaten in den Reichsversammlungen, so in Aragon die Verschiedenheit dieser Versammlungen von den Concilien.

Auf den frühesten allgemeinen Versammlungen, in denen Angelegenheiten des Reichs von befugten Vertretern desselben berathen und Beschlüsse gefaßt wurden, liegt ein Dunkel, das wahrscheinlich niemals völlig zerstreut werden wird. Allein wenn dies auch der Forschung gelingen sollte, so würden — das dürfen wir voraussehen — Versammlungen ans Licht treten, denen, in ihrem unentwickelten Wesen und formlosen Zustande, viele, vielleicht die meisten Erfordernisse und Eigenschaften, welche die späteren Cortesversammlungen kennzeichnen, abgehen, und man würde ihnen den Namen Cortes, den man ihnen vor der Forschung gegeben (und man ist damit freigebig gewesen), nach derselben wieder nehmen müssen. So würden z. B. die Versammlungen, die in den stürmischen Parteiwirren nach Alfonso's I. Tod zur Wahl eines Königs (Ramiro's) in Aragon gehalten wurden, wenn man auf die Art ihrer Einberufung und Zusammensetzung, auf die Vollmacht und Berechtigung der Versammelten sieht, schwerlich die Benennung beanspruchen dürfen, die man diesen Versammlungen gegeben hat. Die Thatsache (bis jetzt die ein-

zige beurkundete bei dem ganzen Vorgange), daß die Stadt Jaca sich zuerst für Ramiro erklärte, darf nicht zu der Annahme verführen, daß eine Vertretung der Städte und Gemeinden bei diesen Versammlungen stattgefunden habe. Jaca war damals die Hauptstadt des Reichs, deren Erklärung, bei der bekannten Lage der Dinge, auch ohne ständische Theilnahme der Stadt an Versammlungen, von entscheidendem Gewicht war und, wie keine andere Stadt oder Ortschaft, den Ausschlag geben konnte.

Zu einer allgemeinen Cortesversammlung der Aragonesen und Catalanen berief zuerst Petronila, nach dem Tode ihres Gemahls, „die Prälaten, Ricoshombres und Caballeros und die Procuradores der Städte und Flecken" nach Huesca i. J. 1162. Die anwesenden aragonischen und catalonischen Prälaten, Ricoshombres und Barones führt Zurita namentlich auf[1]); die hier vertretenen Städte werden nicht genannt In den Cortes dagegen, die im folgenden Jahr Alfonso II., bald nach seinem Regierungsantritt, am Martinstag in Zaragoza versammelte, werden die Städte, deren Procuradores neben den Prälaten, Ricoshombres, Mesnaderos und Infanzones von Aragon erschienen, namentlich angegeben; es waren die Städte Huesca, Jaca, Tarazona, Calatayud und Daroca. Was in diesen Cortes vereinbart und beschlossen wurde — strenges Verfahren gegen Alle, die der Krone gehörige Burgen dieser vorenthielten, gegen Störer des öffentlichen Friedens, gegen Raub und Gewaltthat u. s. w. —, ward von Seite des Königs, wie von Seite der (von Zurita namhaft angeführten) Ricoshombres (der Prälaten wird hierbei nicht gedacht; schworen sie nicht?) und der Procuradores der Gemeinden beschworen. Für die Stadt Zaragoza leisten 15 Procuradores des Rathes derselben (Adelantados genannt) den Eidschwur.[2]) Wir entnehmen hieraus die Stellung und Berechtigung der Städteabgeordneten in den Cortes jener Zeit. In den wichtigen allgemeinen Cortes, die i. J. 1214 im Namen des Infanten Jaime nach Lerida berufen wurden, erschienen neben allen Prälaten, Ricoshombres, Barones und

1) An., II, c. 20.
2) Ibid., c. 24.

Caballeros Aragoniens und Cataloniens aus jeder der vornehmsten Städte, Villas und Ortschaften 10 Personen und schworen dem Infanten, als ihrem König, Gehorsam und Schutz von ihrer Seite, nachdem er seinerseits die Beobachtung der von seinen Vorgängern ertheilten Fueros und Gewohnheiten beschworen hatte, eine Eidesleistung, die von Jaime zuerst eingeführt, seitdem bei dem Regierungsantritt der aragonischen Könige üblich und gesetzlich wurde.[1])

Diese gegenseitige Eidesleistung des Königs und der Reichsstände bei der Thronfolge war einer der Hauptpunkte, um deren willen die Cortes einberufen wurden. Ein zweiter war das Bedürfniß und die königliche Forderung einer Kriegshülfe in Mannschaft oder Geld. Endlich versammelte der König die Cortes, um gemeinschaftlich mit ihnen Gesetze zu geben, „wie sie nöthig waren, um dem abzuhelfen, was Ungehöriges aus Mangel an Gesetzen geschehen war, und ebenso, um Misbräuche abzustellen, welche durch bestehende Gesetze verursacht worden."[2]) Denn unsere Voreltern wollten nicht, bemerkt Blancas über das Zusammenwirken des Königs und der Cortes in der Gesetzgebung, daß das, was für Alle zur Richtschnur aufgestellt werden sollte, in anderer Weise geboten oder verboten werden könne, als in den versammelten Reichsständen, nachdem der Gegenstand ihrer Einsicht unterworfen und von Allen darüber abgestimmt worden. So ist uns beständig das Recht bewahrt worden, daß gemeinsame Gesetze nicht aufgehoben oder beantragt werden können, bevor das gesammte Volk einstimmig auf den Reichstagen seine freie Stimme darüber abgegeben hat und diese hierauf durch die Zustimmung des Königs selbst gebilligt worden ist. Daher ist bei unsrer Gesetzgebung der Brauch eingeführt, daß alle Gesetze mit diesen oder ähnlichen Worten beginnen: „Der Herr König, mit Willen der Cortes, beschließt und gebietet u. s. w." Denn bei uns ist auch jedes Gesetz mit dem Hinderniß umzäunt, daß es nicht anders als mit des Königs

1) Zurita, An., II, c. 66. Näheres darüber s. weiter unten im Abschnitt über die Stellung des Königs.
2) Martel, Forma de celebrar Cortes en Aragon, c. 50.

und des Reiches Zustimmung rogirt oder abrogirt werden kann — „was", fügt Blancas hinzu, „ein mächtiges Band und der Freiheit Grundstein ist."

Mit diesen drei Hauptgegenständen, für welche, nach diesem Schriftsteller, die Reichsstände versammelt zu werden pflegten, hat er indessen nicht alle Aufgaben ihrer Wirksamkeit bezeichnet und erschöpft. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich noch weiter. Sie konnten verlangen, über alle Gegenstände von Wichtigkeit, namentlich über Krieg und Frieden, gefragt zu werden, bestimmten vorkommenden Falls die Thronfolge, schränkten die Hofhaltung und häuslichen Ausgaben des Monarchen ein; sie hatten das Recht, sich Allem, was sie als einen Eingriff in die Freiheiten und Gerechtsame des Volks betrachteten, zu widersetzen. Um außer den Gegenständen, die in den Einberufungsschreiben zu den Cortes gewöhnlich angegeben wurden, noch für andere, die nach der Berufung verfassungsmäßig auf den Reichstagen vorgebracht werden konnten, die Vornahme offen zu halten, bediente man sich, bei der strengen Förmlichkeit des aragonischen und auch des catalonischen Staatsrechts und öffentlichen Verfahrens, in diesen Einberufungsschreiben noch einiger allgemeiner Ausdrücke, die eine Verhandlung über jene Gegenstände zuließen.

Ein besonderer, von den aragonischen Schriftstellern nicht genug hervorgehobener Zweig der ständischen Thätigkeit war die richterliche.

Die versammelten Cortes bildeten in gewisser Hinsicht einen allgemeinen Gerichtshof. Vor sie konnte jede Beschwerde (Greuge) über eine, gegen Gesetz und Freiheit des Reichs, einem Einzelnen oder einer Genossenschaft zugefügte Unbill gebracht werden und wurde hier, falls sie zulässig befunden ward, entschieden. Der Justicia als Richter der Cortes hatte mit Beirath des Königs und der vier Brazos, unter Ausschließung der Betheiligten, nach der Majorität des Rathes das Urtheil zu fällen. Solche Beschwerden konnten erhoben werden von einem Brazo gegen einen andern, von einer Gemeinde gegen eine andere, ja von einem Einzelnen gegen einen Brazo oder eine Gemeinde. „Und nicht etwa allein der Prälat, der Noble, der Caballero, der Procurador eines Capitels

oder einer Gemeinde, der in den Cortes Zutritt und Stimme hatte, jeder Private, jede Gemeinde, jedes Capitel, wenn sie auch nicht in den Cortes saßen, sollte zugelassen werden, und eine Beschwerde, wenn sie der Art war, daß die Stände Abhülfe gewähren konnten, vorbringen. Wendet ein königlicher Beamter bei dem geringsten Landbauer des elendesten Dorfes oder Weilers des Reichs, auch wenn er nicht Eingeborner, sondern Ausländer ist, die Folter an, so kann dieser den Cortes seine Beschwerde vorlegen, und sie ist von ihnen anzunehmen und zu verfolgen."[1]) Mangelten ihm die Mittel dazu, so gab der Staat ihm Procuratoren und bestritt die Kosten für ihn.

Für Abhülfe solcher Beschwerden bestand allerdings der Gerichtshof des Justicia von Aragon, bei welchem der Verletzte, ohne die Cortes abzuwarten, täglich Hülfe suchen und erwarten konnte, wie dies auch täglich geschah. Da in den Cortes ebenfalls der Justicia Richter war, so schien man diesen nicht zu ändern, sondern nur die Räthe (Consejeros), hier König und Stände (mit Ausschluß der Betheiligten), dort die 5 Lugartenientes, die als ordentliche Räthe dem Justicia durch Gesetz und Fuero beigegeben waren. Allein die Aragonesen wünschten neben jenem Weg auch diesen sich offen zu halten, um Beschwerden über den König und seine Beamten abhelfen zu können, und gaben diesem Weg nicht selten den Vorzug. Das Verfahren war hier mehr summarisch und weniger kostspielig für den beschwerten Theil. War dieser unbemittelt, so verschaffte ihm der Staat, wie bemerkt, auf eigene Kosten Hülfe. Ungleich wichtiger war aber der Vortheil, der auf jenem Weg dem Reich erwuchs oder erwachsen konnte. Jene Hülfe, die dem Einzelnen zu Theil wurde, konnte zugleich dem allgemeinen Wohl dienlich werden. War kein Gesetz vorhanden, das einen solchen Fall vorsah, so wurde auf diese Veranlassung eins gegeben, wie denn wirklich eine Menge von Gesetzen und Fueros gegeben wurde infolge vorausgegangner, erledigter Beschwerden. Auch hielt die Möglichkeit, daß man diesen Weg einschlage, zuweilen die königlichen Be-

1) Blancas, Modo de proceder, p. 65. Martel, l. c., p. 72.

amten ab, Privaten Grund zu geben zu Beschwerden, weil sie einsähen, daß die Abhülfe, wenn man die Cortes abwartete, mehr auf Kosten des Königs erfolgen werde; denn bei einem zweifelhaften Fall würden die nächsten Cortes voraussichtlich nicht anstehen, ein Gesetz einzubringen, das jenen klar vorsehe, und wenn er klar sei, ihn mehr befestige. „Und so haben unsere Vorfahren oft es für sehr weise erachtet", sagt Blancas, „außerhalb der Cortes einige Unbilden und Bedrückungen zu ertragen, um deren Abhülfe in jenen abzuwarten, nicht weil sie diese vor dem Gerichtshof des Justicia nicht erlangen konnten, sondern weil sie bedachten, daß dies besser in den Cortes geschehen könne, und für räthlicher hielten, bis dahin zu dulden, nur um ein Gesetz hervorzurufen, das dem für immer und allgemein abhülfe." [1]) Bisweilen nöthigte man den König mittelbar zur richterlichen oder gesetzgeberischen Thätigkeit für das Gemeinwohl, indem man über öffentliche Beamte, obwohl sie nicht königliche waren, Beschwerden erhob, wenn sie gegen die Fueros gehandelt, oder ein Gesetz, eine Freiheit des Reichs verletzt hatten, zog, um größere Nachtheile zu verhüten, die Beschwerden vor die Cortes und bat den König Sorge zu tragen, daß diesen Unbilden, die zur Beeinträchtigung der königlichen Jurisdiction verübt worden, „wie es ohne Zweifel auch der Fall war", abgeholfen werde. Die Könige genehmigten die Zulassung derselben und betrieben ihre Abhülfe, als wären sie von ihren Beamten verübt worden, „darum, weil sie verpflichtet sind, für das allgemeine Wohl ihrer Unterthanen und die Beobachtung der Gesetze zu sorgen." [2])

Auch gegen den Justicia von Aragon oder seine Lugartenientes und Beamten konnten in den Cortes Beschwerden eingebracht werden; denn die Cortes waren, obgleich solche Klagen vor den Inquisidores, die alljährlich über die Amtsführung des Justicia und seiner Beamten zu Gericht saßen, geführt werden konnten und gemeiniglich geführt wurden, in

1) Blancas, Modo de proceder, p. 63. Prescott (Hist. of the Reign of Ferdinand and Isabella, I, p. 69) hat diese Stelle aufgenommen, aber nicht ganz richtig übersetzt . . . rather than seek redress before an inferior tribunal; das sagt Blancas nicht.

2) Blancas, ib. p. 64.

älterer Zeit der eigentliche Ort für solche Beschwerdeführung. Nur der Rotation der Cortes war, einem alten Fuero nach, dieser Magistrat unterworfen. [1])

In dieser Weise bildeten die Cortes einen höchsten und allgemeinen Gerichtshof, und ihre richterliche Thätigkeit, weit entfernt als eine der geringeren Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen betrachtet zu werden, wurde von ihnen als ein wesentliches Vorrecht der Reichsvertretung angesehen. So sehr waren die Vertreter des Reichs und als solche der Gerechtigkeit eingedenk ihres Rechts und ihrer Pflicht, Jedem, der gegen Gesetz und Freiheit des Reichs Unbilden erlitten hatte, Hülfe zu gewähren, daß in den Cortes, welche Pedro i. J. 1285 hielt, als sie von Huesca nach dem Flecken Zuera prorogirt worden, wohin der König nicht kommen, auch nicht seinen Procurador schicken wollte, der Justicia von Aragon sich einfand, um mit Rath der Brazos, in Abwesenheit des Königs, über die Beschwerden zu erkennen, die in jener Versammlung, und seit ihrer Verlegung, in Zuera eingebracht worden waren. [2])

Der ständische Ausschuß, der von einer Cortesversammlung bis zur andern tagte, hatte diese richterliche Function nicht zur Aufgabe. Allein der Kreis seiner Obliegenheiten und Berechtigungen war gleichwohl sehr ausgedehnt, und könnte über den großen Umfang der Cortesgewalt überhaupt noch ein Zweifel bestehen, so würde ihn die ausgesprochene verfassungsmäßige Aufgabe jenes ständischen Ausschusses völlig heben. Seine allgemeine Aufgabe (die besondern werden weiter unten angeführt werden) war, „auf das öffentliche Wohl sein Augenmerk zu richten." [3]) Was sein Auge auf diesem weiten Feld Störendes bemerkt, seine Hand aufgezeichnet hatte, ward Vorlage für die nächsten Cortes und die „Arme" richteten dann ins Werk, was in gemeinschaftlicher Berathung dem öffentlichen Wohl wahrhaft förderlich schien. Der Ausschuß war gleichsam der Wachtposten, den die Cortes, so lange sie selbst

1) Ueber die Behandlung der vor die Cortes gebrachten Beschwerden überhaupt s. weiter unten.

2) Martel, l. c., p. 77. Zurita, An., IV, c. 54.

3) „mirar por el bien publico" Blancas, Modo etc., p. 5.

nicht tagten, auf der Anhöhe, die sie eine Weile verließen, aufstellten, um die Handlungen der Regierungsbehörden zu überwachen, die Klagen und Wünsche des Volks zu vernehmen, für das er die Fahne aufgerollt und ausgestreckt hielt, zur steten Erinnerung an seine mitherrschende Gewalt.

Mit den Gegenständen und dem Umfang der Thätigkeit der Reichsstände bekannt, richten wir nun den Blick auf die Einrichtungen und Formen, unter welchen sie ihre Aufgaben verfassungsmäßig lösten.

Cortes nannte man in Aragonien die Versammlung, die der König mit den vier Ständen des Reichs in öffentlicher feierlicher Weise bildete. [1]) Des Königs Gegenwart war dabei wesentliches Erforderniß. Ständeversammlungen, in denen das Haupt des Reiches fehlte, hießen nicht Cortes, sondern Parlamentos. So wurden z. B. die, während der Thronerledigung vom Jahr 1410 bis 1412 gehaltenen öffentlichen Versammlungen, obgleich in ihnen das ganze Reich durch die Stände vertreten war und über einen der wichtigsten Gegenstände, die Thronfolge, entschieden wurde, Parlamentos genannt, weil in ihnen das Staatsoberhaupt, der König, fehlte, und eben erst über die Thronfolge berathen und beschlossen werden sollte.

Die Einberufung solcher Ständeversammlungen, der Parlamentos, geschah nicht, wie Viele angenommen haben, durch die Diputados, weil diese das Reich vertraten, sondern, zur Wahrung der königlichen Würde, durch den Regente la Governacion und den Justicia von Aragon gemeinschaftlich, „damit jener die Person des fehlenden Königs, dieser das Reich, das ohne König war, repräsentire." [2]).

Man unterschied allgemeine und besondere Cortes. Unter jenen verstand man die Versammlung der Stände aller drei Länder der aragonischen Krone (Aragons, Cataloniens und Valencias, früher eine Zeit lang auch Mallorcas, Menorcas und [3]) Sardiniens und Corsikas — der Inseln) gleichzeitig an einem und demselben Orte; besondere Cortes hießen solche, die von einem der drei Reiche allein gehalten wurden. [1]) Sie waren in früheren Zeiten häufiger als in späteren. Die Catalanen und Valencianer behaupteten, daß sie zur Theilnahme an Cortesversammlungen außerhalb ihres Reiches nicht verpflichtet wären, weßhalb man die Cortes öfter in dem, am bequemsten gelegnen, Flecken Monzon, diesseits des Cinca, den die Catalanen als die Grenze ihres Landes ansahen, hielt. Jedoch besuchten die Catalanen und Valencianer die allgemeinen Cortes, sich begnügend mit einer einfachen Protestation, um ihrem Recht nichts zu vergeben. [2]) „Denn ihre, wie der Aragonesen Vorfahren", sagt Blancas [3]), „glaubten bei schwierigen Angelegenheiten nicht allein ihre Rathschläge, sondern auch ihre Thaten und Glücksgüter mit einander vereinigen zu müssen." So traten die drei Reiche in den Cortes zusammen und verhandelten vereinigt in ihnen, obgleich jedes Land unterschieden und abgesondert vom andern [4]); denn jedes hatte seine eigene Gesetze, Fueros und sehr verschiedene Regierungsweise. Ebenso war ihr Verfahren in den Cortes verschieden. Und obwohl sie, wenn bei der allgemeinen Thronfeier die von dem König und von allen anwesenden „Reichen und Na-

1) Blancas, Modo, p. 2.

2) Blancas, ib.

3) y segun me han referido algunos. Blancas, ib., p. 5.

1) Wiewohl die Cortes von Aragon (in engerer Bedeutung) in Hinsicht auf jene „besondere" hießen, nannten sie die Aragonesen, besonders in älterer Zeit, oft „allgemeine", weil in Ansehung Aragons in ihnen allgemein das ganze Reich vertreten war und sie sich in dieser Beziehung von den andern nicht unterschieden. Blancas, l. l.

2) Rücksichten hierauf bewogen den König Alfonso im Jahr 1429 die Cortes der drei Reiche, jede in ihrem Reich zu versammeln, die Catalanen in Tortosa, die Valencianer im Flecken San Matheo, die Aragonesen im Flecken Valderobles, drei einander so nahe gelegene Orte, daß der König mit Leichtigkeit allen Versammlungen zur nämlichen Zeit beiwohnen konnte. Vielleicht war die Unbequemlichkeit, die den Aragonesen daraus erwuchs, der Grund, daß in eben diesen Cortes der Beschluß gefaßt wurde, sie sollten in Zukunft nur an einem Orte von nicht weniger als 100 Feuerstellen gehalten werden, was auch seitdem beobachtet wurde. Blancas, Modo, p. 10.

3) Comment. p. 761.

4) cada Provincia distinota, y separadamente de la otra. Blancas, Modo, p. 5.

tionen" vereinbarten Fueros, Gesetze und andere Anordnungen erlassen und veröffentlicht wurden, gleichzeitig vereinigt waren, so wurden jene doch jeder Nation besonders ausgefertigt und ertheilt, jeder, was sie anging, für sich und abgesondert, ohne daß bei dem Einen des Andern Erwähnung geschah, in der eigenthümlichen Weise, als ob diese Nation allein der Thronfeier beigewohnt habe. [1])

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen war die Verfassung und Verfahrungsweise der catalonischen und valencianischen Cortes im Ganzen der aragonischen so ähnlich, daß es genügen wird, die Einrichtungen der aragonischen Ständeversammlungen voranzustellen und die bedeutendsten Abweichungen und Eigenthümlichkeiten der catalonischen und valencianischen im Allgemeinen an betreffender Stelle beizufügen. Jedoch gebietet die Bedeutung Cataloniens dem Ursprung und Entwicklungsgang seines ständischen Wesens späterhin, bei der Darstellung seiner Verfassung und Gesetzgebung, eine besondere und eingehendere Betrachtung zu widmen.

Die aragonischen Reichsstände bestanden aus vier Brazos („Arme" genannt, „weil sie das Reich gleichsam umarmen und in sich halten") oder Estamentos, Stände, die man Bänke nennen kann: 1) der Arm der Geistlichen (brazo de ecclesiasticos, Prälatenbank), 2) der Arm des hohen Adels (brazo de nobles, in älterer Zeit ricoshombres genannt, Herrenbank), 3) der Arm des niedern Adels (brazo de caballeros und hijosdalgo, in älterer Zeit infanzones, Ritterbank), 4) der Arm der Gemeinden (brazo de universidades, Gemeindenbank).

Von Prälaten pflegten der Erzbischof von Zaragoza, die

1) Blancas, Modo, p. 97. Derselbe Verfasser drückt sich in seinen Comment. über dieses Verhältniß der vereinigten Reiche kurz und bündig so aus: Sic autem inter nos (Aragon.) et ipsos (Catalan.) et Valentinos quoque hujusmodi est Comitionum conjunctio et societas constituta: ut quamquam cum omnibus simul de publicis negotiis decernatur, varie tamen id fiat, ac disjunctis sententiis: quae tandem in exitu conjunguntur et confluunt, ac sub una et eadem magna illa, et suprema Regii, ut loquimur, Solii celebritate, separatim unicuique ac sejunctim, etiam tenuissimarum rerum, jura statuuntur.

Bischöfe, Aebte, Priore und vornehmsten Ordenscomthure des Reichs berufen zu werden. Blancas führt aus seiner Zeit, nebst dem Erzbischof von Zaragoza, 6 Bischöfe, 8 Aebte, 5 Priore, 2 Ordenscomthure und den Castellan von Amposta an. Wiewohl schon in früheren Ständeversammlungen, wie in denen von Huesca i. J. 1162 und von Zaragoza i. J. 1163, Prälaten als Mitglieder derselben angeführt werden [1]), so trat doch die Geistlichkeit erst im Anfang des 14. Jahrhunderts, i. J. 1301, als ein besonderer Stand, als vierter Brazo in den Cortes auf. [2]) Allein auch nach diesem Eintritt in solcher Eigenschaft wurden die Prälaten und Stiftsherren, wie bereits oben bemerkt, weniger als Geistliche, als Vertreter geistlicher und kirchlicher Interessen, denn als große Grundbesitzer und Lehnsherren einberufen. [3]) Des Aragonesen Eifersucht auf seine politische Unabhängigkeit, sein stets waches Freiheitsgefühl erlaubte ihm nicht, der Kirche und Geistlichkeit den Einfluß auf die vaterländischen Staatseinrichtungen einzuräumen, den jene in den andern Reichen der Halbinsel übten. [4])

In Catalonien und Valencia umfaßten die Cortes jederzeit nur drei Brazos: den Brazo ecclesiastico, militar und real, d. i. die Geistlichkeit, den Ritterstand und die Gemeinden.

1) Zurita, An., I, c. 20, 22.

2) Blancas, Modo, p. 14, bestimmter in seinen Comment., p. 763. Vor dieser Zeit saßen die Prälaten wahrscheinlich unter den Baronen. „Man versteht", sagt Zurita bei dem Jahr 1213 (I, 64), „unter Barones die Bischöfe und die Häupter (caudillos, Anführer) der Caballeros, welche Ricoshombres hießen.

3) Blancas deutet dies klar genug an, indem er sagt: „Und in Wahrheit sind sie (d. h. die Prälaten) sehr betheiligt, weil alle, wie ich sehe, Vasallen haben, und von den Capiteln müssen dies aus demselben Grund alle Capitel der Kathedralkirchen sein: que en lo antiguo solos ellos hallo llamados con cartas en muchas Cortes, aunque aora entiendo se llaman mas", fügt er hinzu.

4) Es mag hier erinnert werden an die Haltung der Aragonesen gegenüber Pedro II., als dieser sich willig finden ließ, sein Reich als ein Lehen vom römischen Stuhl zu betrachten und diesem einen jährlichen Zins zu zahlen, oder gegenüber Ferdinand dem Katholischen, als dieser die Inquisition in Aragon einführen wollte.

Den geistlichen Arm in Catalonien bildeten der Erzbischof von Tarragona, der den Vorsitz führte, die Bischöfe von Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Urgel, Vique, Solsona und Elna, die Syndici eben so vieler Kathedralcapitel, der Castellan von Amposta, Prior von Catalonien, die Comthure des Johanniterordens, die Aebte und Priore von Klöstern, welche ein Capitel hatten und Herrschaften mit dem merum und mixtum imperium besaßen.

Der Ritterstand (brazo militar — milites, caballeros) bestand aus dem Herzog von Cardona, der den Vorsitz hatte, und allen Grafen, Marqueses, Vizcondes, Barones, Nobles und Caballeros der Provinz.

Den Brazo real, so genannt, weil allein königliche Ortschaften (pueblos de realengo) in ihm vertreten waren, bildeten die Syndici von Barcelona, das den Vorsitz besaß, die Abgeordneten von Lerida, Gerona, Tortosa, Vique, Cervera, Manresa, Balaquer, Perpignan und von 24 Flecken (villas), welche Stimmen hatten.

In Valencia war der geistliche Arm zusammengesetzt aus dem Erzbischof von Valencia, dem Domcapitel von Valencia, vertreten durch seine Syndici, aus den Bischöfen von Segorbe und Tortosa, vier Aebten, zwei Prioren, dem Meister des Montesa-Ordens und den Comthuren der Orden la Merced, S. Juan und S. Jago.

Die Ritterbank begriff den hohen und niedern Adel. Jeder volljährige Noble, Generoso oder Caballero war berechtigt und verpflichtet, persönlich zu erscheinen. [1])

Den „königlichen Arm" bildeten die königlichen Städte Valencia, Xativa, Orihuela, Alicante und 20 Villas. Valencia, „als Metropole des ganzen Reichs" hatte fünf Stimmen, von den andern Gemeinden hatte jede nur eine, wenn sie auch durch mehrere Abgeordnete vertreten war. [2])

Wer von der Geistlichkeit und den beiden Adelsklassen zu den aragonischen Cortes berufen werden sollte, war durch kein Gesetz, keinen Cortesbeschluß vorgeschrieben. Regelmäßig

1) Matheu y Sanz, Tratado, p. 161.

2) Ib. p. 142.

wurden die Herren der acht titulirten Häuser und die Barone des Reichs berufen, die übrigen Nobles, wie es dem König beliebte. Es war bei diesen so wenig, als bei den Caballeros und Hidalgos, die berufen zu werden pflegten, eine bestimmte Zahl festgesetzt; denn einige Nobles, Caballeros und Hidalgos wurden zu den einen Cortes berufen, zu andern wieder nicht. [1])

Für den Arm der Gemeinden pflegten alle Städte des Reichs, die Comunidades Calatayud, Daroca und Teruel und die vornehmsten Villas einberufen zu werden, aber auch die übrigen Ortschaften konnten es, nach dem Belieben des Königs.

Allein auch ohne einberufen zu sein, konnten Viele den Cortes beiwohnen, von den Geistlichen und den Gemeinden alle, die durch Gewohnheit ein Recht dazu erworben hatten. Es genügte nachzuweisen, daß sie einmal berufen und in ihren Arm aufgenommen worden waren. Die Nobles, Caballeros und Hidalgos brauchten blos sich über ihren Stand (calidad), auszuweisen, um ohne Weiteres zugelassen zu werden. Außerdem waren zulässig: Hidalgos, die im Krieg oder bei einer Belagerung die Ritterwürde erhalten hatten, Bürger einer durch ein königliches Privilegium bevorzugten Stadt.

Fremde wurden in den drei Brazos zugelassen: im geistlichen, wenn der Aufzunehmende Erzbischof oder Großcomthur eines der Ritterorden war, in den Ständen der Nobles und Caballeros, wenn er im Reich Vasallen hatte, oder ein Landesgebiet mit bürgerlicher oder peinlicher Gerichtsbarkeit besaß. [2])

Ausgeschlossen von der Theilnahme an den Cortes waren

1) Die sicherste und allgemeine Regel, wonach in dieser Beziehung einberufen wurde, könne man sagen, meint Blancas, war: alle die, welche dabei sehr betheiligt (muy interessados) waren. Sehr betheiligt könne man besonders diejenigen nennen, welche Vasallen hatten, weil sie bei Verwilligung von Auflagen, für welchen Zweck die Cortes am meisten angegangen wurden, für sich und für ihre Vasallen beitragen mußten — parece que en buena razon cae que estos cuyo voto para esto es tan essencial, sean llamados. Blancas, p. 16.

2) Martel, p. 14. Capmani, Practica ỳ estilo de celebrar Cortes en el reino de Aragon, principado de Cataluña y reino de Valencia. Madr. 1821. p. 14.

erstens, nach einem Cortesbeschluß vom Jahre 1436, die königlichen Beamten: der Vicecanzler, der Regente der Canzlei, der Regente der Governacion, sein Assessor und seine Alguacilen, der Bayle General und sein Stellvertreter, der Maestro Racional, der Fiscalprocurator [1]), der Tesorero und sein Stellvertreter. Sie durften weder für sich, noch als Procuradores für Andere eintreten. Zweitens alle Nobles, Caballeros und Hidalgos, welche Ordensgeistliche oder Glieder eines Mönchsordens waren; drittens Alle, die in offenen Läden Waaren verkauften, oder die ein mechanisches Geschäft trieben oder von ihrer Hände Arbeit lebten, auch Wundärzte und Apotheker. Viertens, Caballeros und Hidalgos, welche in Aemtern einer Stadt oder Gemeinde, die in den Cortes Stimme hat, stehen, können in den Ritterstand nicht berufen und zugelassen werden, wenn sie nicht vorher auf jene Aemter verzichten. [2])

In Catalonien waren besonders ausgeschlossen: die „achtbaren Bürger" von Barcelona, die Ritter unter 20 Jahren, die Schuldner der öffentlichen Einkünfte der Provinz, wenn die Rückstände aus der Verwaltung, aber nicht, wenn sie von der Pacht herrührten. [3])

Von den Räthen, die mit dem König in die Cortes von Catalonien kamen, konnte derjenige, der geborener Catalane

1) Der Fiscalprocurator mußte jedoch, wie Blancas S. 17 behauptet, durch ein besonderes Einberufungsschreiben geladen werden, nicht als Stimmender, sondern weil seine Gegenwart nothwendig war, sowohl um für sich Beschwerden vorbringen, als die gegen den König erhobenen beantworten zu können, außerdem um die ausgebliebenen Mitglieder (las contumacias) anzuklagen.

2) porque de outra manera seria tener uno dos votos: lo qual en Aragon a nadie en su propria persona hallo se aya permitido, por muy principal que sea; aunque entiendo, que en respecto de algunos se usa ho contrario etc. Blancas, Modo, p. 17. Martel (Forma de celebrar, p. 16) führt an, daß dies allein bei den vier Städten Zaragoza, Huesca, Barbastro und Daroca stattgefunden habe, allein er weiß so wenig als Blancas und Capmani den Grund davon anzugeben.

3) Außer diesen noch Andere, s. Capmani, Practica y estilo, p. 73—77.

war und als Baron, Caballero oder Hombre de parage (in Aragon Hidalgo) das Recht hatte, Theil zu nehmen an den Cortes, den König um die Erlaubniß bitten, in diese einzutreten und von seinem Rechte Gebrauch machen zu dürfen, während er seiner Functionen im königlichen Rathe, wenn darin Cortessachen verhandelt wurden, enthoben war. Ein „place mé" war die gewöhnliche Antwort des Königs. — Auch der Gobernador general, der Almirante, der Senescal und die übrigen ordentlichen Beamten konnten, im Fall sie im Rathe des Königs saßen und darin Angelegenheiten der Cortes vorkamen, diesen nicht beiwohnen, weil sie als dem König ergeben und parteiisch angesehen wurden, auch eine Beschwerde gegen sie erhoben werden konnte.

Allein der Vicecanzler, die Fiscal-Promotoren, die Assessoren und Richter des königlichen Gerichtshofes (corte) konnten in die Cortes eintreten, wenn es dem König genehm war und er sie in seinem Rathe über Angelegenheiten der Cortes zu haben wünschte, aber nur als Zeugen. Sie nahmen dann ihren Sitz vor dem König und waren die ganze Zeit, welche der König in den Cortes blieb, in diesen, immer dieselben, keine anderen und in keiner andern Weise.

In den Cortes von Cucufate im Jahre 1428 wurde jedoch eine Beschränkung in dieser Hinsicht für die Zukunft festgestellt. Nur allein die vom König zu seinen Rathgebern (consultores) in Sachen der Cortes deputirten Räthe sollen diesen beiwohnen, die andern königlichen Beamten, die nicht als Barone oder Caballeros und Hombres de parage vermöge des ihnen zustehenden Rechts Theil nehmen an den Cortes, sollen von diesen ausgeschlossen sein. [1])

Alle Geistlichen, Nobles und Städte in Aragon konnten sich durch Procuradores vertreten lassen, aber nicht die Caballeros und Hidalgos, die persönlich erscheinen mußten. Die Prälaten und Capitel der Kathedral- und Collegiatkirchen allein konnten Bevollmächtigte ihrer Kirchen schicken. Nur dem Comthur von Montalba war gestattet, durch jede geistliche Person sich vertreten zu lassen. Die Procuradores der

1) Capmani, Practica y estilo de celebrar Cortes, p. 70.

Geistlichkeit mußten Inländer sein, ihr Domicil und Beneficium in Aragon haben; sie konnten nicht für zwei Prälaten oder Capitel stimmen. Dagegen war es den Procuradores der Nobles, die nicht selbst Nobles, aber Eingeborene sein mußten und keine Ordensgeistliche sein durften, gestattet, zwei oder mehrere Nobles zu vertreten. Vormünder von unmündigen Nobles waren befugt, in deren Namen den Cortes beizuwohnen. Der Bevollmächtigte der Erbfrau eines Noble mußte nicht nothwendig Noble, aber Inländer sein, wenn auch die Machtgeberin, die als aragonische Lehnsherrin, Sitz und Stimme hatte [1]), Ausländerin war. Die Procuradores von Städten, welche Einwohner derselben sein und städtische Aemter bekleiden mußten, konnten zugleich von einer andern Stadt oder mehreren cortesfähigen Gemeinden, aber nicht von Nobles Vollmachten annehmen. [2])

Weil es oft vorfiel, daß die Vollmachten, welche die Procuradores der Städte und Ortschaften von Aragon mitbrachten, unzureichend waren, so gab König Jaime II. in den Cortes von Alagon im Jahre 1307 das Gesetz, daß von nun an die Procuradores der Gemeinden, die zu den Cortes geschickt würden, eine genügende Vollmacht in der Form, wie sie Blancas mittheilt [3]), bei sich führen sollten.

In Catalonien war es Brauch, daß, um dem Thronerben in den Cortes zu schwören, die Syndici besondere Vollmacht dazu von ihren Machtgebern haben mußten. [4])

Dem König allein stand es zu, die Cortes zu berufen. War er ohne Thronerben gestorben, so wurden sie von dem Governador des Reichs und dem Justicia von Aragon gemeinschaftlich berufen, wobei jener die Person des Königs, dieser das Reich repräsentirte. So geschah es nach dem Tode Martin's im Jahre 1412. Der König berief die Cortes durch

1) porque en Aragon se convocau las mugeres en falta de sus maridos o hijos, si llevan ellas la casa o herencia. Capmani, Practica y estilo, p. 17.

2) Blancas, 17—19, 44. Martel, 18—22.

3) Blancas, Modo, p. 43.

4) Capmani Practica, p. 106 ess., wo verschiedene Formeln von Vollmachten mitgetheilt werden.

eigenhändig unterzeichnete, in lateinischer Sprache abgefaßte Schreiben, jedes Mitglied durch ein besonderes (Carta de llamamiento, auch Carta convocatoria, in Catalonien Letras de convocacion). Alle waren gleichen Inhalts, Ort und Tag der Zusammenkunft in ihnen bestimmt, und die Gründe der Berufung, die allgemeinen oder die besondern oder beide zugleich [1]), angegeben.

In Catalonien wurden sie an die Vorsitzer der drei Brazos gerichtet, welche eine Abschrift davon jeder landtagsfähigen Körperschaft oder Person zusandten. An den Präsidenten des geistlichen Arms schrieb der König: „Wir bitten und ermahnen", an die Vorsitzer des Brazo militar und real: „Wir heißen und befehlen Euch." [2]) In Aragon vertheilte sie der Bayle general, ebenso in Valencia, wo dieser auch eine Anzahl Blancos erhielt, für den Fall, daß Namen von einzelnen Rittern entgangen oder unbekannt waren. [3])

Die Valencianer behaupteten, der König könne sie nur berufen, wenn er in ihrem Lande, die Catalonier, wenn er wenigstens innerhalb seiner Besitzungen auf dem Festlande wäre; allein der Brauch entschied sich dagegen.

Die allgemeinen, wie die besondern Cortes konnten, streng genommen, nur in Gegenwart des Königs gehalten werden. Wurden sie einigemal in höchst dringlichen und außerordentlichen Fällen ohne des Königs Anwesenheit gehalten, so konnte dies nur geschehen durch eine dem König sehr nahe stehende Person, durch die Königin, seinen Bruder, Oheim, kurz ein Glied des königlichen Hauses, und nur mit Zustimmung und Ermächtigung des Reiches, unter vielfachen Vorbehalten und

1) y es lo mejor, fügt Blancas bei. Er weist dies nach bei verschiedenen Cortesversammlungen und schließt mit den Worten: so, daß es gut ist, in den Einberufungsschreiben, wenngleich ein besonderer Grund, warum die Cortes berufen werden, darin angegeben ist, gleichwohl zu sagen: „und für andere, den Dienst (servicio) Gottes und des Königs, des Reiches Wohl und Frommen betreffende Gegenstände" — por lo que despues se puede ofrecer, que no estara mal este comprehendido. Blancas, p. 11.

2) Capmani, Practica, p. 68.

3) Matheu y Sanz, Tratado, p. 24.

Verwahrungen. Wenn auch, im Laufe der Cortesverhandlungen, bei einzelnen, minder wichtigen Handlungen, z. B. bei der Auflage der Sisas, der König durch eine Person weit geringern Ranges, durch einen seiner Unterthanen vertreten wurde, so war doch bei der Proposition und bei der Thronfeier, wo die Fueros ertheilt, die Ergebnisse der Cortes verkündet wurden, die Gegenwart des Königs, jedenfalls einer ihm nahe stehenden Person, eines Gliedes des königlichen Hauses und jederzeit die Anwesenheit eines seiner allgemeinen Lugartenientes unerläßlich. [1])

In Catalonien konnte im Fall der Krankheit oder einer überseeischen Unternehmung oder andern wichtigen Verhinderung des Königs allein der erstgeborene Prinz die Cortes berufen und selbst dazu war die Ermächtigung des Königs und die ausdrückliche Zustimmung der drei Brazos nöthig. [2]) Der König hatte jedoch eine Frist von 40 Tagen, in welchen die Versammlung durch einen Andern im Namen des Königs fortgesetzt oder prorogirt werden konnte. [3])

In Valencia mußte bei einer solchen Verhinderung der

1) Blancas, Modo, p. 7. Martel, p. 5.

2) Als die Königin Leonor im Namen und wie als Stellvertreterin (Loctinent) des Königs die Cortes von Barcelona im Jahre 1365 in Person zu halten angefangen und zum großen Theil fortgesetzt hatte, weil der König wegen dringender Geschäfte im Krieg mit Castilien sie nicht persönlich an dem bestimmten Tage anfangen konnte, die Abhaltung der Cortes von Catalonien aber allein der Person des Königs, keiner andern zustand, protestirten die Cortes und legten Verwahrung ein, que per la celebratio de la dita Senyora en nom demunt dit (S. Rey) feta de la dit Cort present, no sie, ne puxa esser fet algun prejudici al General de Cathalunya, ne als dits Tres Braços, ne a algu de aquells, ne als singulars de aquells, ne aço puxa esser de aqui avant tret e consequentia, e a exempli, e que de aço sien fetas letras del Senyor Rey, e de la dita Senyora Reyna, francas de tot dret de Segell, qui sien dictadas a profit de la dita Cort General de Cathalunya. Plau al S. Rey, è que semblament no sie fet prejudici al S. Rey, ne a son dret. Pere, Terç, en la primera Cort de Barcelona, Any 1365. Constitutions de Cathal., lib. I, tit. 14, p. 40.

3) Constit. de Cathal., ib. p. 41.

König schwören, daß er binnen zwei Monaten nach Entfernung des Hindernisses zu den Cortes kommen wollte. [1])

Nachdem verschiedene Cortes der Aragonesen außerhalb Aragon gehalten worden waren, z. B. in Lerida, August 1214, ebenda Juli 1218, in Algezira 1272, in Lerida 1275 [2]), wurde in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1283 gesetzlich bestimmt, daß sie alljährlich in Zaragoza gehalten werden sollten. Aber schon im Jahre 1307 beschloß man in den Cortes von Alagon, wohin König Jaime II. die nach Zaragoza berufenen Cortes mit Zustimmung der Stände verlegt hatte, sie in einer dem König beliebigen Stadt oder Villa des Reiches Aragon alle Jahre zu halten — eine Zeitbestimmung, die schon wegen der vielen Unternehmungen und Geschäfte der Könige nur sehr kurze Zeit beobachtet werden konnte und bald außer Brauch kam. [3]) Immer aber sah man das Erforderniß, daß die Stadt oder Ortschaft, in welcher die Cortes gehalten wurden, in Aragon lag, als erstes und vornehmstes an. Ein zweites war, daß der Ort dem König gehörte oder wenigstens die Jurisdiction in demselben dem König zustand; war dies nicht der Fall, so wurde sie ihm für die Dauer der Cortes förmlich übergeben. Endlich war erforderlich, daß der Ort nicht weniger als 400 Feuerstellen hatte, wie dies durch einen Beschluß der Cortes von Valderobles im Jahre 1429 festgesetzt wurde, wahrscheinlich infolge der Unbequemlichkeiten, die diese kleine Ortschaft den versammelten Aragonesen verursachte. [4])

Ueber Zeit und Ort der Einberufung der Cortes von Catalonien, wie über ihre frühe Entwickelung in diesem Lande wird später, wegen des innigen Zusammenhangs mit der Verfassungsgeschichte Cataloniens, in dieser das Nähere mitgetheilt werden.

In Valencia mußten nach einer Verordnung von Jaime II.

1) y no tenintles, no pot demanar subsidi: y demanant, lis pot denegar, revocats tots los actes fets en contrari. Tarazona, Institucions dels furs y privilegis del Regne de Valencia, p. 22.

2) Zurita, An., II, c. 66, 71; III, c. 82, 95.

3) Martel, p. 7.

4) Blancas, 10. Martel, 6—9.

vom Jahre 1301 alle drei Jahre Cortes in der Hauptstadt oder an einem andern, dem König beliebigen Orte gehalten werden. [1])

Vor der Eröffnung der Cortes von Aragon konnte der König den Ort ihrer Zusammenkunft nach Gutdünken verändern, nach der Eröffnung nur mit Einwilligung der Stände.

War der König durch Geschäfte oder andere Hindernisse abgehalten von der Eröffnung an dem festgesetzten Tag, so konnte er die noch nicht eröffneten Cortes prorogiren und diese Prorogacion der Convocacion, wie sie genannt wurde, wiederholen; ihre Dauer durfte jedoch nicht 40 Tage überschreiten, sonst waren die Berufenen als entlassen zu betrachten. Die Verkündung der Prorogacion geschah in den allgemeinen und besondern Cortes in verschiedener Weise. [2])

Bekannt mit den Aufgaben der Cortes, ihrer Zusammensetzung und der Form ihrer Einberufung, so weit dies zum Verständniß ihrer Wirksamkeit und Befugnisse nöthig ist, können wir nun in ihren Sitzungssaal eintreten, um ihren Verhandlungen und Entschließungen, ihrer Schlußfeier beizuwohnen.

Nach der Ankunft des Königs begaben sich die eingetroffenen Abgeordneten an dem für die Eröffnung angesetzten Tag in die Wohnung des Königs und begleiteten ihn an den Ort, wo die Proposicion gehalten wurde, „die immer die Gründe enthielt, aus welchen der König die Cortes versammelt hatte, und andere besondere Gegenstände, die er von seinen Vasallen zu verlangen für gut fand, nach Erforderniß der Zeit und der Bedürfnisse, die sich für den König und das Reich herausstellten." [3])

In alten Zeiten pflegten die Könige, wenn sie die Proposicion hielten, im königlichen Gewand und mit den königlichen Insignien, Mantel, Scepter, Reichsapfel und Krone, zu erscheinen, bestiegen bisweilen die Kanzel (denn die Proposicion wurde gewöhnlich im Hauptkörper einer Kirche gehalten) oder, wenn sie diese nicht betraten, eine dazu hergerichtete, mit Tüchern von Seide und Gold geschmückte Erhöhung, in den alten Registern „Thron" genannt. Die Rede hatte den Zuschnitt einer Predigt, an deren Schluß der Grund der Berufung der Cortes angegeben wurde. [1])

1) Capmani, Practica de celebrar Cortes, p. 205.

2) Blancas, Modo, p. 20. Martel, Forma, p. 24.

3) Martel, p. 37.

Mit dem bloßen Schwert in der Rechten nahm der König auf der Erhöhung unter einem Thronhimmel seinen Platz. In allgemeinen Cortes stand dem König zur Rechten sein Protonotar, zur Linken der Notar der Cortes. Auf den Stufen der Erhöhung saßen die königlichen Beamten aus den drei Reichen, in ihrer Mitte, zu den Füßen des Königs, der Justicia von Aragon, unterhalb der Stufen, dem König zur Rechten die Geistlichkeit, an deren Spitze der Erzbischof von Zaragoza, und der Adel aus Aragon und Valencia (abwechselnd ein Aragonese neben einem Valencianer), zur Linken Geistlichkeit und Adel aus Catalonien (und von den Inseln, wenn deren Abgeordnete da waren), dem König gegenüber die Abgeordneten der Gemeinden aus Valencia, Aragonien und Catalonien. [2]) Auf den blos aragonischen Cortes hatten die beiden Notare, wie die königlichen Beamten von Aragon dieselben Plätze; rechts saß die Geistlichkeit, links der hohe und niedere Adel, dem König gegenüber die Abgeordneten der Gemeinden. [3])

Bei diesem Anblick tritt uns das Bild entgegen, das Blancas von den Cortes aufstellt. In ihnen ist der aragonische Staat gleichsam als ein vollständiger Körper dargestellt, dessen Haupt der König bildet, der Rumpf und die mit ihm verbundenen Glieder sind die Stände. Der Justicia

1) Blancas, Modo, p. 26. Von mehrern aufbewahrten Propositionen mag die von Pedro IV. gehaltene (bei Carbonell, p. 97—99), und eine andere, mit welcher König Martin die Cortes von 1398 eröffnete (Blancas, Comm., 763—766), hier erwähnt werden.

2) y este orden se ha guardado desde lo muy antiguo en los assientos en Cortes generales. Blancas, Modo, p. 27.

3) Blancas, ib. 26. Martel, Forma, p. 26—30.

von Aragon ist der Hals, der Beides, Haupt und Rumpf, verbindet. [1])

Nachdem der König das Schwert mit dem Scepter in der Rechten vertauscht hatte, hielt er die Eröffnungsrede, Proposicion, jedoch nur in früherer Zeit, späterhin sprach er nur einiges Allgemeine und bezog sich auf das Geschriebene. In der Folge unterließ er auch dies, und der Protonotario las von der obersten Stufe des Thrones herab mit lauter Stimme die Proposicion, stehend und bedeckten Hauptes.

Hierauf erhoben sich in den allgemeinen Cortes die drei ersten Prälaten aus den drei Reichen, und der aragonische, zu seiner Rechten der catalonische, zur Linken der valencianische, an den Stufen der Erhöhung stehend, gab im Namen aller Reiche die Antwort auf die Proposicion mündlich und weitläuftiger schriftlich. Die gewöhnliche Antwort war, daß sie Sr. Majestät sehr dankten für die Gnade, die sie ihnen erzeige, indem sie die Cortes besuche und halten wolle; übrigens würden sie ihre Berathungen und Verhandlungen so führen, daß sie in der That eine solche Antwort geben würden, welche zum Dienste Gottes und des Königs, zum Heil und zur Wohlfahrt seiner Reiche gereiche.

Nach diesem pflegten die Reiche, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten einige Verwahrungen oder Einreden vorbringen wollten, sofort die bezüglichen Eingaben zu machen. Bisweilen geschah dies vor der Proposicion, besonders wenn die Cortes von einer dazu ermächtigten Person, nicht vom König selbst gehalten wurden. Dann wurden von allen Reichen weitläuftige Verwahrungsschreiben gleich beim ersten Act, der vorgenommen wurde, abgegeben, damit daraus keine beeinträchtigende Folgerung gezogen werde, dem Staat kein Nachtheil daraus erwachse. Die Valencianer und Catalanen pflegten ihre Einsprache gegen die Anwesenheit des Justicia von Aragon zu erheben, indem sie behaupteten, daß sich diese allein auf die Aragonesen, nicht auf sie beziehe.

In den besondern Cortes gab der Erzbischof von Zaragoza oder der vornehmste Prälat Aragons die Antwort. Wie

1) Comment. p. 763.

in alter Zeit der König bei der Proposicion ein Thema nach Art einer Predigt nahm, so wählte bei der Erwiderung der Erzbischof ein ähnliches und suchte das Proponirte zu beantworten, indem er es weiter ausführte und mit Beweisstellen aus der heil. Schrift belegte, worauf er allgemein damit schloß, daß sie auf das, was ihnen vorgelegt worden, Acht haben würden (verian en lo). Befand sich eine dem König nahe stehende Person, sein Bruder oder Oheim, in der Cortesversammlung, so beauftragte man diese mit der Antwort im Namen Aller; wo nicht, so ertheilte sie aus jedem Brazo je ein Glied, wobei freilich der Misstand sich fühlbar machte, daß kleine Abweichungen kaum zu vermeiden waren. Die Antwort, die der Infant Fernando in den, von seinem Bruder, König Pedro, i. J. 1361 gehaltenen Cortes ertheilte, gefiel so wohl, daß sie durch einen besondern Cortesbeschluß für die Zukunft zur regelmäßigen Antwort auf die Proposicion in den besondern, wie in den allgemeinen Cortes erhoben wurde. Man hielt in den folgenden Cortesversammlungen so streng auf dieser Formel, daß man bei einem späteren Fall, der eine kleine Abweichung wünschenswerth machte, eine förmliche Dispensation nöthig erachtete. [1])

Gleich nach der Antwort auf die Proposicion erfolgt, wegen Nichterscheinens von Ständemitgliedern, die Anklage auf Contumacia, in verschiedener Weise in den allgemeinen und besondern Cortes. In jenen erklärt der Protonotario: Se. Ma-

1) Blancas, Modo, p. 35. Mag diese Förmlichkeit und das zähe Festhalten an ihr (der Aragonese Blancas selbst fügt wie entschuldigend bei: y eran tan puntuales nuestros pasados, que aun para darlas no se tenian por Corte formada, hasta declarada la contumacia) uns kleinlich erscheinen; sie entsprang aus seiner politischen Auffassungs- und Anschauungsweise, aus seiner innigen Anhänglichkeit an eine Verfassungsform, in welcher er die Schutzwehr und Bürgschaft seiner staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte sah, und erklärt, neben Anderem, die lange Dauer seiner Verfassung, deren Lebensgeist aus einem so fest verwahrten und so heilig gehaltenen Gefäß nicht leicht entweichen konnte. Der Castilianer nahm diese Dinge weder so scharf, noch hielt er an ihnen so fest und starr; seine Corteseinrichtungen haben daher eine geringere Festigkeit und Dauer, wobei freilich noch andere Umstände mitwirkten.

jestät klagt die zu den Cortes Berufenen und nicht Erschienenen des Ausbleibens an, gewährt eine viertägige Gnadenfrist, in welcher die Vollmachten vorgezeigt werden sollen, und prorogirt die gegenwärtigen Cortes auf den folgenden Tag. Weiter ist aber nun von der Contumacia nicht die Rede und jeder zur Theilnahme Berechtigte, er mag kommen, wann er will, wird ohne Schwierigkeit zugelassen. Anders in den besondern Cortes. In diesen klagte der Fiscal, nachdem der König und die Versammelten ihre Sitze eingenommen, die Ausgebliebenen der Contumacia an, und der Justicia von Aragon gab ihnen die erste Gnadenfrist von 4 Tagen. Nach deren Ablauf wurde sie in gleicher Versammlung auf weitere 4 Tage ertheilt und so dreimal wiederholt. [1]) War diese zwölftägige Frist vorüber, so wurde in einer Versammlung die Proposicion gelesen und beantwortet, worauf sich alsbald der Fiscal-Procurator erhob, den König demüthig bat und den Justicia von Aragon, den Richter in den Cortes, ersuchte, nun nach Ablauf der Gnadenfrist die Nichterschienenen für Contumaces zu erklären und auszusprechen, daß in ihrer Abwesenheit zu den Verhandlungen geschritten werden solle und die in diesen Cortes gefaßten Beschlüsse bindend für alle Einwohner des Reiches seien. Der Justicia sprach hierauf stehend die Contumacia aus [2]), die Zulassung der später Kommenden dem Willen des Königs und der Stände vorbehaltend, bestimmte für die Anwesenden 6 Tage zum Vorzeigen ihrer Vollmachten und fügte bei, daß er auf Befehl des Königs und nach dem Willen der Cortes diese auf den folgenden Tag prorogire oder continuire. [3])

An diesem Tag (den der König gewöhnlich in seiner Wohnung zubrachte) begab sich der Justicia von Aragon mit

1) Nach Blancas waren die Fristtage in früherer Zeit nicht in dieser Weise bestimmt, sondern unas vezes mas dias, otras, a voluntad del Rey y Corte etc., p. 37.

2) hablando en primera persona.

3) Martel, p. 38. Blancas, p. 36 und 37, führt zum Beleg, mit welcher Strenge man, nachdem die Contumacia erklärt war, bei der Zulassung solcher verfuhr, welche später eintrafen, ein merkwürdiges Beispiel aus den Cortes von Cariñena im Jahre 1357 an.

Allen, die zu den Cortes gekommen, an den Ort, wo die Proposicion stattgefunden hatte, nahm auf der Erhöhung Platz auf einer kleinen Bank, vor sich einen Schreibtisch mit einer Vorrichtung zu Eidesleistungen, daneben der Tisch, an dem der Notar der Cortes saß, und hielt nun jeden Tag, so lange die Cortes dauerten, zur bestimmten Stunde Gerichtshof (Corte), hörte die, welche Beschwerden vorzubringen hatten, und gab die ihm zustehenden Verfügungen. Die 4 Arme begaben sich in ihre besondern Zimmer, zur Vornahme der vorläufigen Berathungen und Geschäfte.

Nachdem die erforderlichen Notarios ernannt waren, wählte man Habilitadores, welche die Vollmachten und die gesetzliche Befähigung der Abgeordneten zu untersuchen hatten [1]), damit Niemand ohne die erforderliche Eigenschaft in einem Brazo erschiene, für den Ritterstand 4, für jeden andern Brazo nur 2, weil bei diesem die Untersuchung leicht, bei jenem schwieriger war, die Berechtigung solcher, welche ein königliches Berufungsschreiben nicht vorzeigen konnten, genauer untersucht und oft durch Zeugen ermittelt werden mußte.

In Catalonien wurden 18 Habilitadores gewählt, die Hälfte von Seite des Königs, die andere von Seite der Cortes, von jedem Brazo 3. Von ihren Entscheidungen über Zulassung oder Ausschließung war weder eine Appellation noch ein Recurs statthaft. Der großen Macht und Befugnisse wegen, die man ihnen anvertraute, wurde ihnen, ehe sie ihr Amt antraten, der Eid, daß sie es gewissenhaft üben wollten, abgenommen, besonders bei den Catalanen, von denen man gestehen muß, sagt der Aragonese Blancas, daß sie in demjenigen, was die Leitung der Geschäfte für das öffentliche Wohl und die Beobachtung und Wahrung ihrer Gesetze betrifft, sehr vorsichtig und umsichtig sind. [2])

1) no que estos tales tengan poder de habilitar, esto es, de hazer idoneo al que no lo fuere, que esto a solo el Rey y la Corte toca . . . sino que solamente admitan los que ya hallaren que son idoneos. Blancas, Modo, p. 42. Aehnlich Martel, p. 49.

2) Blancas, Modo, p. 47. Die Regeln, welche die Habilitadores bei ihren Entscheidungen zu befolgen hatten, s. Capmani, Practica y estilo de celebrar Cortes, p. 73—77.

Waren die Brazos habilitirt, so wurden alsbald Promovedores ernannt, einer im Brazo der Nobles, zwei im Brazo der Caballeros und Hidalgos, im geistlichen Arm keiner, weil es hier immer der Erzbischof von Zaragoza und in dessen Abwesenheit der nachfolgende Prälat war, auch keiner im Arm der Gemeinden, wo stets der Jurado von Zaragoza und in dessen Verhinderung der erste Syndicus der Stadt das Amt versah. Es dauerte in den beiden Armen des Adels eine Woche, nach deren Ablauf die Abtretenden Andere wählten. Jene konnten wieder gewählt werden. Blancas fand Promovedores zuerst in den allgemeinen Cortes v. J. 1436 erwähnt. Ihre Aufgabe war, alle in dem betreffenden Brazo sich darbietende Gegenstände vorzulegen, den Beschluß darüber entgegenzunehmen und durch den Notar in die Verhandlungen des Brazo eintragen zu lassen. [1]) Nichts sollte ihnen fremd bleiben, was für des Reiches Wohlfahrt und die Förderung der Rechtspflege von Nutzen schien. [2]) Wie ausgedehnt und einflußreich ihre Aufgabe und Wirksamkeit war, werden wir weiter unten sehen. Uebrigens konnte, wenn die Promovedores sich weigerten, eine Sache, die einem Mitglied des Brazo nützlich schien, vorzulegen, dieses in eigener Person sie vorlegen, und ohne von Jemand gehindert zu werden, zur Verhandlung bringen.

Sobald die Promovedores ernannt waren, wurde festgesetzt, an welchen Tagen, zu welchen Stunden, nach welcher Glocke man sich zu versammeln habe und welche Personenzahl zur Bildung eines Armes nothwendig sei. Diese Zahl wurde bald höher, bald geringer gegriffen; am gewöhnlichsten waren es, außer den Promovedores, 10 Geistliche, 12 Nobles, 24 Caballeros, 8 Universidades, von denen die Stadt, welche zwei oder mehrere Syndici schickte, nur eine Stimme hatte.

War die Geschäftsführung so weit geordnet, so las am Nachmittag des zweiten Tages in allgemeinen Cortes der Protonotario, im Beisein des vom König dazu ernannten

1) Martel, Forma, p. 51.

2) Blancas, Modo, p. 47.

Commissario, ein Schreiben vor, erklärend, daß Se. Majestät die gegenwärtigen Cortes auf den nächsten Tag prorogire und continuire. In besondern Cortes geschah dies durch den Justicia, ohne Beisein eines königlichen Commissario, aber in Gegenwart des Protonotario und ebenso, wie dort, des Notario der Cortes, auf Befehl des Königs und mit Zustimmung der Cortes. Ein gleiches Verfahren fand bei allen Prorogationen (continuaciones y asignaciones) statt [1]), so lange die Cortes dauerten.

Am dritten Tag begannen nun die Verhandlungen der Cortes, in den einzelnen Brazos, der Brazos untereinander und mit dem König, und wurden in der hier folgenden Weise bis zur Thronfeier, bis zum Schluß der Cortes fortgesetzt.

Nach jenen allgemeinen Vorbereitungen „versammelt sich jeder Brazo für sich und verhandelt, was ihm zuträglich ist“ [2]), die Cortes mögen allgemeine oder besondere sein. Bei diesen Verhandlungen in den einzelnen Brazos, wie bei denen der Brazos untereinander entfalteten nun die Promovedores ihre Thätigkeit, indem sie zuerst mit Gliedern eines Armes, dann mit denen aller Arme sich benahmen, die in und außer den Brazos vernommenen Ansichten mit ihren eigenen in Erwägung zogen und eine Entschließung darüber vermittelten, was als nützlich von Seite des Reichs dem König zur Genehmigung vorzulegen sei.

Die Abgeordneten pflegten in die Cortes besondere Denkschriften (Memorias) über abzustellende Misbräuche und Uebelstände, oder neue Gesetzanträge zur Förderung des Gemeinwohls und zur Verbesserung der Rechtspflege mitzubringen — über Gegenstände, welche die Städte und Gemeinderäthe schon in den Instructionen, die sie ihren Syndici gaben, angemerkt, und über welche die Abgeordneten des Reichs, denen dies besonders obzuliegen schien, die Ansichten der einen oder andern öffentlichen Behörde oder sachkundiger, von besonderm Eifer für das Gemeinwohl beseelter Männer eingeholt hatten. Was den Promovedores von diesen Seiten zukam, was sie von Ein-

1) Martel, fol. 53.

2) Blancas, p. 50.

zelnen in und außer dem Brazo vernahmen, unterwarfen sie einer sorgfältigen Prüfung, verglichen die betreffenden Denkschriften, brachten, was ihnen zweckdienlich und nützlich schien, in eine angemessene Form und gaben von dem allen den Brazos Rechenschaft. [1]) In gleicher Weise wurden Gesetzvorschläge zur Förderung der Rechtspflege und des öffentlichen Wohls überhaupt von Seite des Königs in die Brazos gebracht, von diesen berathen, meist aber einem Ausschuß von 4 oder 6 Abgeordneten aus jedem Brazo zur Berathung übergeben. Nachdem diese in ihrer besondern Versammlung sich über das Zweckmäßigste vereinigt hatten, kehrten sie, jeder in seinen Brazo, zurück und legten das, was als Bitte dem König zu übergeben wäre, vor. [2]) Wol war es in früherer Zeit geschehen, daß man die so Ernannten ermächtigte, über den Gegenstand auch den Beschluß zu fassen; allein späterhin wurde dies, mehrerer Misstände wegen, die sich dabei herausgestellt hatten, nicht mehr zugegeben, sie hatten blos zu referiren.

Die Art der Abstimmung war in den verschiedenen Brazos verschieden. Im geistlichen proponirte und votirte zuerst der Promovedor, der Erzbischof von Zaragoza oder der vorsitzende Bischof, dann folgten die Andern in der Ordnung, wie sie saßen. Im Arm der Nobles wurde in sehr ungewöhnlicher Weise gestimmt. Nachdem der Promovedor proponirt hatte, ohne seine Meinung auszusprechen, ernannte er den, der zuerst zu sprechen habe, nach ihm einen andern und sofort nach Belieben [3]), bis alle gestimmt hatten; er selbst stimmte zuletzt. Im Ritterstande proponirte und votirte zuerst der Promovedor, dann sein Amtsgenosse, darauf ernennen sie den, der zuerst sprechen soll, nach diesem erhebt sich sogleich dessen Nachbar zur Rechten, darauf der zur Linken und so abwechselnd einer von der einen Seite, ein anderer von der andern, bis alle gestimmt haben. Im Brazo der Universidades proponirt und votirt zuerst der Jurado oder der vorsitzende Syndicus von

1) Blancas, p. 92.
2) Martel, p. 55.
3) no guardando mas orden de la que es su voluntad.

Zaragoza, dann die übrigen Abgeordneten in der Ordnung, wie sie sitzen. [1])

Jeder, der in den Cortes erschien und eine Stimme hatte, konnte dissentiren, sei es nun bei der Abstimmung in dem Brazo oder bei der Thronfeier, beim Schluß der Cortes. Die Nichteinwilligung (dissentimento) in den Brazos konnte in dreifacher Weise geschehen: blos in einer Sache, wodurch allein diese gehemmt wurde, jede andere aber verhandelt und entschieden werden konnte; oder in allen Gegenständen, bis der eine erledigt, dann konnte keiner vorgenommen werden, bis der Widerspruch gehoben war; oder endlich ohne Angabe des Grundes, blos nach der Willkür des in Allem, was geschehen war und geschehen sollte, Dissentirenden, wodurch absolut jedes Geschäft, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte und der Untersuchungen der Habilitadores, gehemmt wurde. Der Notario des Brazo hat auf Ansuchen des Dissentirenden alsbald Act davon zu nehmen, weil sonst der Dissens, wenn selbst viele Zeugen zugegen waren, nichtig ist, dieser Act aber genügt, jedes Geschäft, nicht allein für jetzt, sondern bei fortgesetztem Widerspruch in allen folgenden Cortes, zu hemmen. Von dem stattgefundnen Dissentimento (gemeinlich „estar el Brazo parado“ genannt) in einer der zwei letztgenannten Weisen pflegte der Notario des Brazo sogleich die übrigen Brazos in Kenntniß zu setzen. Entfernte sich aber das widersprechende Mitglied aus der Stadt, worin die Cortes gehalten wurden, so war der Widerspruch gehoben. Dissentimentos bei der Thronfeier geschahen schriftlich und mündlich mit dem an den Notario der Cortes gestellten Ersuchen, Act hiervon zu nehmen. Infolge davon konnte in der Sache, worin dissentirt worden, kein Beschluß gefaßt werden. Diese Art von Dissentimentos fand jedoch nur selten statt, weil sie in Anwesenheit des Königs für sehr unziemlich gehalten wurde und sich dazu ein geeigneter Ort bei der Abstimmung im Brazo darbot.

Wesentlich und unerläßlich aber war, daß bei der Abstimmung Alle einstimmig waren, sowohl die Brazos als die

1) Martel, p. 56.

Einzelnen derselben, und wenn auch nur Ein ständisches Glied, so gering es sein mochte, dissentirte, so reichte es hin, Alles zu hindern, und bewirkte, daß ohne dasselbe nichts beschlossen werden konnte. [1])

Was hier in Uebereinstimmung Aller beschlossen wurde und als Bitte an den König gebracht werden sollte, fertigten die Promovedores ins Reine aus und legten es in den sogenannten Memoriales nieder. Damit hatten sie ihrem Amt vollständig Genüge geleistet. Nun traten die von den Cortes ernannten Tratadores in ihre Wirksamkeit, denen jene Memoriales eingehändigt wurden, um sie den von dem König ernannten Tratadores mitzutheilen, welche ebenso die ihrigen abgaben oder jenen mündlich sagten, was der König seinerseits verlangte. [2]) Mit diesen vom König ernannten Tratadores verhandeln die Brazos alle in den Cortes sich darbietenden Gegenstände, um zuerst zu ermitteln, ob das zu Verhandelnde dem König und dem Reich zuträglich sei; in diesem Fall legen sie es, nach vorausgegangener Berathung, dem König vor. Auf diesem Weg wurde erreicht, daß man nur solche Gegenstände, die vorher wohl überlegt und den Tratadores begründet schienen, vor den König brachte, und dieser nicht mit unbedeutenden oder unvorbereiteten Dingen behelligt wurde. Die Verhandlungen führten die Tratadores mit dem König allein, gewöhnlich in der Sakristei der Kirche, worin die Cortes gehalten wurden. Ihre Amtsbefugniß beschränkte sich in

1) Privilegio tan grande que james lo tuvo Reino alguno, pues este consiste en las Leyes, y Fueros que tenemos, bien dixe que esta manera de hazerlos es el mayor privilegio, y el fundamento de todos los demas privilegios del Reino. Martel, p. 2. Blancas, fol. 94. Obiges Verfahren bei Dissentimentos wurde bis zum Jahre 1592 befolgt, wo durch ein Reichsgesetz die Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt wurde. Näheres darüber bei Martel und Blancas, ib. — Mit Recht sagt Asso (Hist. de la econ. pol. de Aragon, p. 38): „Esta amplitud de disentimientos era un Privilegio perjudicial y mal entendido, semejante al Librum veto de las Dietas de Polonia, que ha merecido justamente la censura de los Politicos.

2) Blancas, fol. 92.

der Regel auf Verhandeln (daher auch ihr Name) mit der Verpflichtung zu referiren. [1])

Wenn bei dem durch die Tratadores vermittelten Verkehr der Brazos mit dem König ein Glied des Brazo, in welchem eine Verhandlung zum Behuf einer Beschlußnahme bevorstand, sich darüber an die Tratadores, die im Namen des Königs alles Nöthige anzuhören hatten, wandte, in vertraulicher Weise, zuweilen wie aus eigner Bewegung und in Form einer Besprechung, um die bevorstehende Verhandlung dadurch zu erleichtern, niemals aber als eine förmliche Botschaft, so schickten dagegen die Brazos, schien nach vorausgegangener Berathung der Gegenstand es zu verlangen, eine förmliche Gesandtschaft (Embaxada) an den König, aus jedem Brazo zwei Personen, die alsbald in feierlichem Zug, die Porteros in ihrer Amtstracht und mit den Stäben voran, sich zum König begaben. Aehnlich den Gesandtschaften an den König fanden bei ähnlichem Bedürfniß Gesandtschaften der Brazos untereinander statt. [2])

Während die Brazos über die Vorlagen des Königs berathschlagten, decretirte dieser auf die Memoriales, welche seine Tratadores im Namen der Cortes ihm zur Verfügung übergeben hatten, in Form einer Antwort: es gefällt Sr. Majestät, oder gefällt nicht, oder nicht in der Weise. [3]) Die Ca-

1) In außerordentlichen Zeiten, wie namentlich in den Kriegen zwischen Aragon und Castilien während Alfonso's Abwesenheit in Neapel, vertraute man den Tratadores größere Gewalt an; sie konnten alle Acte und Angelegenheiten der Cortes abschließen. Dann aber hörten sie auf, Tratadores zu sein, und wurden, wie man sie auch genannt findet, Repräsentanten der allgemeinen Cortes von Aragon, besaßen in der That dieselbe Macht, wie die vier Brazos, und waren nur auf eine geringere Zahl zurückgeführt, wie dies bei den drängenden Ereignissen, die eine schnelle Beschlußnahme verlangten und zahlreiche Meinungsäußerungen und Abstimmungen nicht zuließen, zuträglich, ja nothwendig schien. Blancas, fol. 48.

2) Ueber die Formen, in denen dies bei den verschiedenen Brazos, einzeln und vereinigt, zu geschehen pflegte, hat sich Martel, p. 58—70, sehr umständlich ausgelassen.

3) Die Memoriales waren darum in Capitel getheilt, mit einem leeren Raum zwischen jedem, um unter jedes Capitel die Antwort setzen

pitel, mit denen der König sich übereinstimmend erklärt hatte, wurden für vereinbart angesehen und ins Reine geschrieben, um am Tage der Thronfeier autorisirt zu werden. Bei den Capiteln, welche dem König nicht oder nicht in der Weise gefallen hatten, war den Cortes gestattet, ein- oder mehrmal zu repliciren, stets jedoch mit vieler Höflichkeit und Ehrerbietung, bis man einsah, es sei Sr. Majestät nicht genehm, daß man weiter insistire.[1] Bisweilen hat man indessen gesehen, sagt Blancas, daß das, was das erste, zweite Mal nicht erreicht werden konnte, das dritte Mal erlangt wurde. Ebenso war man darauf bedacht, in gleich anständiger Weise die Antworten und Entschließungen auf das, was von Seite des Königs den Brazos vorgelegt worden war, zu geben.

Auf diesem Weg führte man die Geschäfte, so zahlreich und wichtig sie waren, bis zu dem Punkt, wo man Einstimmigkeit bei der Thronfeier annehmen durfte, bereits sah, welche Capitel zugelassen würden, welche nicht, und welches Endergebniß die Cortes haben mußten.[2]

Neben diesen Geschäften — in der amtlichen Sprache „cosas de gracia“ zum Unterschied von den gerichtlichen genannt — gingen jene Rechtsgeschäfte ihren Gang, die, wie wir oben sahen, vor die Cortes gebracht und hier entschieden wurden. Zur Annahme und Prüfung der Beschwerden wurden eigene Recogedores y Examinadores de Greuges ernannt. Sie hatten sorgfältig zu untersuchen, ob die vorgebrachten Beschwerden bei den Cortes zulässig seien; denn nur Beschwerden über Verletzung des Gemeinwesens, der Gesetze und Freiheiten des Reichs, und solche, die darin ihren Ursprung hatten, durften an die Cortes gebracht werden.[3] In

zu können — ein Verfahren, das man schon bei dem vom König Pedro III. in den Cortes von 1283 bewilligten Privilegio general beobachtet sieht.

1) que su Magesdad no se sirve, que mas se insista.

2) Blancas, fol. 93, 94. Martel, p. 88.

3) Bei vielen Beschwerden in den alten Cortesregistern steht am Schluß der Verfügung: Non procedit in forma gravaminis Curiae, que es dezir, fügt Blancas bei, no es greuge que del se deva hazer razon en Cortes, ni que oblique a los Brazos a salir, ni procurar el desagravio, y reparo del.

den allgemeinen Cortes wurden die Beschwerden dem königlichen Commissario, dem die Vertagungen anvertraut waren, übergeben, in den besondern Cortes dem Justicia von Aragon, der dann die Zeit bestimmte, in welcher die Beweise und die Vertheidigung geführt werden sollten. Das Verfahren war, wie früher bemerkt, summarisch. Die Examinadores sollten täglich zu bestimmten Stunden sich versammeln, und ihre Wirksamkeit dauerte von der Eröffnung der Cortes durch die Proposicion bis zur Thronfeier, die nicht eher, bis über alle Beschwerden entschieden wäre, stattfinden sollte.[1]

In den Cortes von Catalonien wurden 18 Beschwerdenrichter (Jutges de greuges), zur Hälfte vom König, zur andern von den Cortes, 3 von jedem Brazo, gewählt. Ihr Amt war verschieden von dem der Recogedores y Examinadores in den Cortes von Aragon, die blos zu prüfen und den Brazos darüber zu berichten hatten[2], während jene das Urtheil sprachen. Sie entschieden über Verletzungen der Gesetze und Herkömmlichkeiten, über Aufhebungen von Fueros und Privilegien, Rechtswidrigkeiten, die vom König oder seinem Stellvertreter und seinen übrigen Beamten ausgegangen, über Unbilden, welche einem der Brazos oder Gemeinden oder Einzelnen in Catalonien zugefügt worden, entschieden mit unbeschränkter und unwiderruflicher Macht, die ihnen der König selbst auf Bitten der Cortes ertheilt hatte, einfach, blos die Wahrheit des Thatbestandes ins Auge fassend.[3]

In Valencia unterschied man zwei Arten von Beschwerden (greuges), die zur Abhülfe vor die Cortes gebracht wurden: die eine, wenn eine Gesetzwidrigkeit (contrafuero) vorlag, wobei das ganze Reich betheiligt war, weil daran lag, daß die Fueros beobachtet und vertheidigt wurden, und eine Partei, Beschwerde führend, auftrat und gerichtliche Abhülfe suchte. Die andere Art betraf das Interesse von Einzelper-

1) Blancas, fol. 49, 62, 93. Martel, p. 74, 77.

2) para apurar de que greuges ha de aver razon, y de quales no; . . . no con poder de resolver, sino solamente de referir. Blancas, 65.

3) Capmany, Mem. I, 13, nach Peguera, Practica, forma y estilo de celebrar Cortes en Cataluña.

sonen, welche wegen Unbilden, die ihnen vom König oder seinen, die öffentliche Macht ausübenden Beamten angeblich zugefügt worden, Abhülfe ihrer Beschwerde (greuge simple) verlangten. Alle anderen Beschwerden waren in den Cortes unzulässig und sollten vor den Gerichten auf dem gewöhnlichen Rechtswege erhoben und erledigt werden. Von jenen Arten wurde jede in verschiedener Weise in den Cortes vorgebracht und behandelt. Die ersten pflegten vor allem in der „Junta de Electos de Contrafueros", gewählt von den Brazos, von jedem sechs, untersucht zu werden. In Valencia stand allein dem König die Entscheidung zu, während in Catalonien die Beschwerden von den dort erwähnten 18 Richtern entschieden wurden. Zur Untersuchung und Aburtheilung von Beschwerden der zweiten Art ernannten der König und die Brazos Richter in gleicher Zahl von beiden Seiten. Sie schworen in des Königs Gegenwart, daß sie ihr Amt gewissenhaft üben wollten. [1])

Sind die Beschwerden abgeurtheilt oder Commissarios dazu ernannt, sind König und Stände einverstanden über die zu erlassenden Gesetze und alle „Gnadesachen" (cosas de gracia), so folgt zum Schluß der Cortes die sogenannte „Thronfeier" (la celebracion del Solio), die feierliche Versammlung, welche der König und die Cortes halten, um durch öffentlichen und gemeinschaftlichen Beschluß das, was in den Cortes in Uebereinstimmung Aller entschieden und beschlossen wurde, zu autorisiren.[2]) An demselben Ort, wo die Proposicion stattfand, versammeln sich dieselben Personen, wie bei dieser, und nehmen ebenso ihre Sitze. Wie dort der Protonotario die Proposicion las, so liest er hier die Gesetze und alles Uebrige, was in diesen Cortes beschlossen wurde. Von Allem nimmt er und der Notario der Cortes eine Beglaubigungsurkunde auf. In alter Zeit geschah es einigemal, daß in denselben Cortes die Thronfeier mehreremal gehalten wurde,

1) Matheu y Sanz, Tratado de la celebracion de Cortes .. de Valencia, p. 191. Die bei den Cortes von Valencia zulässigen Beschwerden sind ebend. cap. 18 näher bezeichnet.

2) Blancas, 94 b und 97: porque desta solemnidad nace la fuerza, y autoridad, que despues tiene lo que en Cortes se haze.

indem man, wenn einige Gegenstände einstimmig beschlossen waren, alsbald am Orte des Solio sich versammelte, um sie in Kraft zu setzen. [1]) In den allgemeinen Cortes fand bei der Thronfeier ein verschiedener Brauch statt: bald hielten sie alle Reiche an demselben Tag und zu derselben Stunde, bald an verschiedenen Tagen, jedes Reich an seinem besondern Tag. In späterer Zeit wurde jener Brauch der herrschende.

Bei der Thronfeier wurden zuerst die Verwilligung des Servicio, dann die Fueros und Actos de Corte vorgelesen, hierauf folgte der Eid, den der König und seine Beamten und alle Brazos schworen, daß sie jene halten und halten lassen wollten.

Servicio nannte man die Hülfe, welche mit Geld oder Kriegsmannschaft die Unterthanen dem König leisteten, wie in der Proposicion gewöhnlich angeführt wurde, zur Vertheidigung der Reiche oder für die Bedürfnisse des Königs.[2]) Waren gleich die Summen, welche jedes Reich gab, und die Weise, in welcher jedes sie aufbrachte und beisteuerte, verschieden, so wurde doch der Servicio bei der Thronfeier, wo alle Reiche vereinigt waren, von allen zusammen verwilligt.

In Aragon pflegte man in älterer Zeit den Servicio, früher Socorro oder Profierta genannt, nicht in Geld, sondern in Kriegsvolk auf eine bestimmte Zeit zu bewilligen, und diesem in den Gemeinden Stroh, Brennholz und Wohnung unentgeltlich, das Uebrige für sein Geld zu geben. An diese Art der Hülfe war man so gewöhnt, daß die Stände, als in den allgemeinen Cortes von Monzon im Jahre 1376 Geld verlangt wurde zur Bezahlung von 1000 Lanzen für den Krieg gegen Frankreich [3]), über diese Forderung höchlich erstaunt, sie

1) „Es war dies ein gutes Verfahren", sagt Martel, p. 103, „denn da jetzt keine Sache abgeschlossen ist, bis sie durch die Thronfeier gegangen, so steht sie, glaubt man sie am Ende, erst am Anfang, und wer zuletzt in die Cortes kommt, vermag, wenn er in Alles, was verhandelt worden ist, eingehen will, gefällt es ihm nicht, das Ergebniß vieltägiger Berathung zu zerstören."

2) Blancas, fol. 97 b.

3) Blancas fand die Bitte um Geldhülfe zum erstenmal in diesen Cortes, Ign. de Asso (Hist. de la econ. polit. de Aragon p. 490

sehr neu und unerhört in diesem Reiche nannten, in welchem man nie anders als mit seiner Person den Königen gedient habe; Juden, nicht Christen seien gewohnt, mit Geld zu dienen. Bei dieser Aufregung stand man von der Forderung ab und verlangte die Hülfe in Kriegsmannschaft. Späterhin, nach Blancas zum erstenmal in den Cortes von 1383, wo man Pedro IV. 70,000 Florines lieh, verwilligte man den Servicio in Geld als Darlehn auf Rückzahlung; in der Folge erließ man diese dem König. Nach und nach wurde der Servicio in Geld üblich und durch das Herkommen eine bestimmte Summe festgestellt. Was über diese hinaus verwilligt wurde, nannte man „außerordentliche" Hülfe. Diese, wie die ordentliche, war freiwillig und wurde gemeinlich mit der Verwahrung gewährt, daß man sie nur diesmal verwillige. [1])

Nach der Verlesung des dem König verwilligten Servicio wurden die Fueros und die übrigen Actos de Corte, über welche König und Stände sich vereinbart hatten, veröffentlicht. Obgleich beide eins und dasselbe sind, machte man doch gemeinlich den Unterschied, daß man die Gesetze, die zur Förderung der Rechtspflege gegeben wurden, Fueros hieß; was sonst noch „zur guten Regierung des Reichs, seiner Angelegenheiten und Aemter" verwilligt oder beschlossen wurde, Gehalte für besondere Dienstleistungen bei den Cortes, Commissionen für die zu erledigenden Beschwerden und Aehnliches, nannte man Actos de Corte. Sie hatten dieselbe Kraft, wie die Fueros, wurden als gesetzliche Handlungen des Königs und der Cortes, wie diese, „beobachtet, gehalten und vollzogen." Die Fueros wurden nur auf eine bestimmte Zeit, auf 4, 5 Jahre erlassen, wie versuchsweise, um sie, wenn sie sich gut erwiesen, dann auf längere Zeit zu prorogiren. [2])

und 491) führt — etwas undeutlich — frühere Beispiele aus den Cortes von Cariñea im Jahre 1357 und von Zaragoza im Jahre 1367 an, die uns zweifelhaft scheinen.

1) Welche Summe jedes Reich lieferte, in welcher Weise diese erhoben wurde, welche Theilnahme sich die Stände dabei vorbehielten und anderes dahin Gehörige wird in der Darstellung des Finanzwesens seine Stelle finden.

2) Sie wurden, obschon sie nur „temporales" waren, regelmäßig

Während die Aragonesen die Capitulos, die in den Cortes in Form von Gesetzen gegeben wurden und allgemeine Vorschriften, namentlich für die Rechtspflege und das Rechtsverfahren, enthielten, Fueros, alle andern in den Cortes vereinbarten Anordnungen Actos de Corte hießen, nannten die Valencianer und Catalanen Actos oder Capitulos de Cortes alle jene Feststellungen, für welche sich die drei Brazos nicht vereinigt hatten, sondern die vom König verwilligt wurden auf Nachsuchen eines oder zwei Brazos, indem ein Brazo geradezu abwich oder nicht beistimmte. Feststellungen dieser Art banden allein denjenigen, der um sie nachgesucht oder ihnen beigestimmt hatte. Wurden sie bei der Thronfeier promulgirt, so erlangten sie die Kraft von Fueros und verpflichteten alle zur Beobachtung, wenn der, der ihnen nicht beigestimmt hatte, schwieg und jenes geschehen ließ, ohne Widerspruch oder Einrede zu erheben. [1])

Sowohl in den allgemeinen, als in den besondern Cortes pflegten die Brazos bei der Verwilligung der Fueros und Actos de Cortes in der Thronfeier Verwahrungen einzulegen: der geistliche Brazo, indem er seine Zustimmung unter dem Vorbehalt gab, daß die Verwilligungen nicht der geistlichen Freiheit zum Nachtheil gereichten und aus ihnen keine Todesstrafe, Körperverstümmelung oder blutige Strafe erwüchse; der Brazo der Nobles, hierbei vereinigt mit dem der Caballeros und Hidalgos, unter der Bedingung, daß dadurch in nichts die Fueros, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten des Reichs geschmälert würden; in ähnlicher Weise verwahrten sich die Universidades, alle Brazos aber ohne weitern Erfolg. [2])

Hierauf folgen die Eidesleistungen. Zuerst schwört auf Bitten der Cortes der König auf einem offenen Missale vor einem goldnen Crucifix, für sich und seine Nachfolger, daß er

gedruckt, die Actos de Corte, weil sie sehr particulär waren, nur theilweise, nur los que son señalados. Blancas, 107 b.

1) Matheu y Sanz, Tratado, p. 226.

2) no entiendo de que efecto sean, ni hallo que aya elevado a nadie de la custodia, y guarda de todos los Fueros y Actos de Cortes, que se otorgan, y conceden. Martel, p. 105. Aehnlich äußert sich Blancas, fol. 108 b.

die Fueros und Actos de Corte beobachten wolle; dann schwören die königlichen Beamten der Reihe nach, sofort die Brazos, zwei von jedem Brazo, die dazu abgeordnet, zuletzt der Justicia von Aragon, dieser in die Hände des Königs, die königlichen Beamten und die Brazos bald in diese, bald in die des Justicia. [1])

Nach diesen Eidesleistungen, die den Schluß von Allem bilden, entläßt der König die Cortes (licenciar in der amtlichen Sprache)[2]), d. i. er gibt Allen im Allgemeinen und im Besondern die Licencia in ihre Heimath zurückzukehren, indem er ihnen mündlich sagt: „gehet in Frieden!" Hierauf erhebt sich der erste aragonische Prälat und spricht im Namen der Cortes dem König für die Gnade, die er durch die Feier der Cortes dem Reich gewährt habe, den Dank aus. [3])

Wer in die Cortes berufen und einmal zugelassen war, durfte nicht ohne Erlaubniß des Königs vor dem Schlusse sie verlassen. Verließ er sie gleichwohl, so konnte er vom König vor dem Justicia von Aragon angeklagt werden. [4]) Dies that König Jaime II. in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301, als gewisse Ricoshombres ohne Erlaubniß des Königs die Cortes verließen. Der Justicia hielt dies Weggehen für eine größere Ungebührlichkeit, als wenn sie nicht zu den Cortes kamen (que no es poco, fügt Martel bei), und verurtheilte sie zum Verlust der Honores und Caballerias, die sie vom König hatten. [5]) Dagegen wurden die Cortes für beendigt und aufgelöst angesehen von dem Augenblick an, wo der König ohne den Willen der vier Brazos sich aus dem Weichbild des Ortes, wo die Cortes gehalten wurden, entfernte.

1) Martel, p. 105.

2) que es el proprio termino, que se ha tenido, y usado quando se concluyen. Blancas, fol. 54 b.

3) Martel, p. 106. Vgl. auch Blancas, fol. 110.

4) Man war es, sagt Martel, dem König schuldig, der, bisweilen nicht ohne Opfer, selbst anwesend blieb, wo Alle und Jeder, so gut er konnte, ihn in den Geschäften unterstützten; außerdem sah man in diesem Weggehen eine Verletzung der dem König schuldigen Ehrerbietung.

5) que fue cierto una muy rigyrosa sentencia. Martel, p. 88.

Die Dauer der Cortes war nicht bestimmt. Sie werden, sagt Blancas, so lange es dem König und dem Reich gefällt, von einem Tag zum andern Tag fortgeführt. Gewöhnlich dauerten sie vier bis sechs Monate. Als unter Alfonso's V. Regierung dieselben Cortes sechs Jahre währten, baten die Stände selbst den König, ihren Schluß zu befehlen und zugleich anzuordnen, daß in Zukunft die Cortes von Aragon nicht länger als ein Jahr dauern sollten, weil der König nach einem alten Gesetz (vom Jahre 1307) verpflichtet sei, alle zwei Jahre sie zu berufen, und daß die Versammlung als aufgelöst betrachtet werden sollte, wenn ihr Schluß nicht in der festgesetzten Zeit erfolgte. [1])

Weil die Könige, besonders in Kriegszeiten vielfach verhindert, oft nicht rechtzeitig die Cortes halten konnten, so dachte man früh darauf, den mannigfachen Nachtheilen, die aus diesem Aufschieben dem Staat erwuchsen, einigermaßen zu begegnen, indem man für die Zwischenzeit eine Behörde, gleichsam zur Vertretung der Reichsstände [2]), anordnete, sie zu gewissen Amtsverrichtungen verpflichtete und mit den nöthigen Befugnissen ausstattete. Man nannte sie, weil sie vom Reich abgeordnet und aus allen Brazos genommen waren, „Deputirte des Reichs". Sie wurden in den Cortes durch Stimmen gewählt, anfangs vier, später acht, zwei aus jedem Stande, und hatten das Recht, beim Tode oder bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes, ein anderes an seine Stelle zu ernennen und gewisse Personen zum Beirath zu erwählen. Ihr Amt dauerte von einer Cortesversammlung bis zur andern, weshalb sie in diesen Zeiten „intercomitiales", wie sich Blancas ausdrückt, genannt werden können. Späterhin wählte man sie auf drei Jahre (trienales), in der Folge, seit 1495, jährlich (anuales) und zwar aus einer gewissen Zahl ständischer Glieder durch das Loos. — Sie hatten im allgemeinen, wie bereits früher bemerkt worden „ihr Augenmerk auf das öffentliche Wohl zu richten", ihnen war „die

1) Zurita, An., XVI, c. 5.

2) Magistratus, qui Regni Ordinum faciem prae se ferrent. Blancas, Comm., p. 762.

Fürsorge für das ganze Reich" anvertraut, sie waren die Wächter, Verfechter und Beschirmer des Justicia von Aragon, hatten insbesondere die Aufsicht über die öffentlichen Gelder, die aus den Steuern eingingen, und übten bei der Erhebung derselben eine gewisse richterliche Gewalt. Wenn der König bei der Thronbesteigung, ehe seine Eidesleistung vor den Cortes stattfinden konnte, den Eid vor dem Justicia in der Hauptkirche zu Zaragoza ablegte, waren vier Mitglieder, aus jedem Brazo eins, die von ihnen dazu abgeordnet wurden, als Zeugen zugegen. [1])

In Catalonien nahm die Diputacion ihren Ursprung von der Einführung gewisser Auflagen, der See- und Land-Zölle, der „Generalidades", die im Jahre 1287 ihre erste Einrichtung erhielten. Als in jener Zeit Catalonien von Einfällen der Franzosen bedroht wurde, legte sich die Provinz selbst in den Cortes von 1287 diese Auflage auf und übertrug ihre Erhebung und Verwaltung einer Anzahl Volksvertreter, einem ständigen Ausschusse Deputirter, deren Titel und Amt der „Diputacion" den Ursprung gaben. Sie trat kraft einer Verfügung, welche König Alfonso III. in den Cortes von Monzon am 27. Nov. 1289 erließ, in Wirksamkeit. Seitdem fuhren die Cortes fort, zu diesem Zweck Deputirte zu wählen, deren Amt bis zu den nächsten Cortes, worin neue gewählt oder die vorigen bestätigt wurden, dauerte. Ueber anderthalb Jahrhundert war die Zahl der Diputados nicht bestimmt, bald acht, bald sechs, bald vier oder drei, bis Fernando I. im Jahre 1413 sie auf drei Diputados und drei Oidores de cuentas, von denen der erste aus den Vertretern der Geistlichkeit, der zweite aus dem Adel, der dritte aus den Gemeinden gewählt werden sollte, gesetzlich feststellte. Im Schoße der Diputacion ruhte die vollziehende Gewalt der Cortes, das Recht, Vorstellungen gegen die Verletzung der Rechte und Freiheiten Cataloniens zu machen, die Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Ihre Befugnisse wurden im Laufe der Zeit erweitert. In den Cortes, welche Pedro IV.

1) Blancas, Comm. l. c. Modo de proceder, fol. 3, 4, 10. Coronaciones, p. 200. Zurita, An., XI, c. 49, XIII, c. 45, XIV, c. 35.

1375 in Monzon hielt, wurde den drei Deputirten die Macht verwilligt, Alles was ihnen zur bessern Verwaltung der allgemeinen Einkünfte zweckdienlich schien, anzuordnen, überdies die Strafgewalt gegen Defraudanten, sodaß ihre Beschlüsse und Verfügungen dieselbe Kraft und Wirksamkeit hatten, als wenn sie von den Cortes ausgegangen wären. Ebenso wurde ihnen gestattet, daß auf ihr Ansuchen der Metropolitan von Tarragona und die übrigen Prälaten die kirchlichen Strafen gegen Defraudanten verhingen. Noch viele andere Befugnisse ertheilte ihnen Fernando I. in den Cortes von Barcelona, 1413. Indessen konnten sie nicht, ohne vorausgegangene Berathung der Cortes, über Verwendung der Einkünfte zu Donativen, über Truppenaushebungen, Ausrüstungen, Anleihen an die Krone und andere Subsidien verfügen; eigenmächtig durften sie zu außerordentlichen Ausgaben nur bis zur Summe von 3000 Dukaten in jedem Jahr verwenden. Allein sie besaßen alle zwingende, bürgerliche und peinliche Gewalt zur Eintreibung der Abgaben gegen jede Klasse von Einwohnern, geistliche wie weltliche. [1])

In Valencia fand man nöthig, um für die, von den Brazos dem König zugebilligten Donative die Steuern aufzubringen, die herkömmlich nicht unmittelbar an den König gezahlt, sondern vom Reiche selbst, das sie sich auflegte, erhoben und verwaltet wurden, eigene Beamte zu ernennen, die diese Erhebung und Verwaltung gesetzlich besorgten. Den Anfang dazu machte man im Jahre 1376. Man ernannte damals nur einen Diputado für die Erhebung und einen Administrador, der zugleich zur Entscheidung zweifelhafter Fälle ermächtigt war, außerdem einige Rechnungsbeamte, vor denen der Diputado Rechnung abzulegen hatte. Die Zahl der Beamten wurde unter dem König Martin im Jahre 1403 vermehrt; aber erst in den Cortes von Valencia im Jahre 1419 gab man dem Institut der Diputacion eine umfassendere und festere Einrichtung. Alle drei Jahre sollten sechs „Diputats", zwei von jedem Brazo, drei „Clavaris", von jedem Arm einer, und ebenso drei „Administradors", d. i. Richter

1) Capmany, Memor. II, 2, p. 147—149.

und Erklärer zweifelhafter Fälle (Jutges y Declaradors dels dubtes, questions é contractes), außerdem eine Anzahl Rechnungsbeamte, sämmtlich für drei Jahre, ernannt werden.

Eine Verschiedenheit von den andern Reichen bestand darin, daß in Aragon acht Deputirte und diese auf ein Jahr, in Catalonien nur drei, aber wie in Valencia auf drei Jahre ernannt wurden. Belangreicher war Valencias Verschiedenheit von Aragon und Catalonien darin, daß in diesen Reichen die Diputados nicht allein in der Verwaltung des Aerars mit der einschlägigen Gerichtsbarkeit, sondern ebenso in der Pflicht und Befugniß, die Beobachtung der Gesetze zu verlangen, ihr betreffendes Land vertraten, während in Valencia die Diputats zunächst nur zur Erhebung und Verwaltung der Generalidades, in Valencia „lo general" genannt, eingeführt wurden und, wie es scheint, anfangs nur Einnehmer der von den Brazos dem Reich aufgelegten und zu Donativen für den König bestimmten Steuern waren, ohne Jurisdiction zu besitzen. Diese, überhaupt eine größere Amtsgewalt erhielten die Diputats in der Folge, sodaß in Angelegenheiten des „General" und in den damit verbundenen richterlichen Befugnissen weder dem König, noch seinen Beamten die Cognition zustand. Die Diputats hatten in diesem Geschäftskreis ausschließlich die Jurisdiction. [1])

Beschränkte sich demnach das Amt der Diputados in Valencia auf die Erhebung und Verwaltung des „General" mit der einschlägigen Richtgewalt, und besaßen sie gleich in andern Beziehungen niemals die Macht, die den Diputados n Aragon und Catalonien zustand [2]), so waren sie doch in jenem Kreise gänzlich unabhängig vom König oder irgend einem seiner Beamten. [3])

1) Horum jurium jurisdictio privative est concessa deputatis, ita ut neque Rex neque ejus magistratus cognitionem habent in rebus pertinentibus ad jura generalitatis in hoc regno, neque in Aragonia, neque in Cathalonia, und ähnlich weiter unten Matheu y Sanz, De regimine regni Valentiae, tom. I, c. 2.

2) Derselbe in seinem Tratado de la celebracion de Cortes . . de Valencia, p. 128.

3) El Rey ni el Governador, ni otro oficial ordinario ni delegado por grande poder que tenga, no puede entremeterse en las cosas contenidas en dichos Actos, ni en cosa que sea hecha por los oficiales de la diputacion en pleytos y puntos del General. Escolano, I, p. 1089.

Und wie demnach in den drei Reichen den in den Cortes versammelten Brazos die Verwilligung solcher Auflagen zustand, so war die Erhebung und Verwaltung derselben mit der bezüglichen Gerichtsbarkeit, dieser so wichtige Theil des Staatshaushaltes und der höchsten Regierungsgewalt, in der Zwischenzeit der Cortes, der Krone entzogen und den Ausschüssen der Brazos in die Hand gegeben.

Fünftes Capitel.

Der König.

Stellung desselben und vielseitige Beschränkung seiner Macht. Gegenseitige Eidesleistungen des Königs und der Reichsstände. Die Krönung.

In den vorausgegangenen Darstellungen, welche die Stellung vor Allen der Landeseroberer und Vertheidiger, des hohen und niedern Adels, seiner Obliegenheiten, Rechte und Freiheiten, hierauf die Anfänge und frühsten Zustände der Gemeinden, ihre Bürgerklassen und Ortsrechte, dann die Stellung der Geistlichkeit, ihre Vorrechte und Befreiungen, sowie endlich das Verhältniß, in welchem diese drei Stände in gemeinschaftlichem Zusammentreten zum Land und Thron standen, der Betrachtung vorführten, konnte dem prüfenden Auge nicht entgehen, wie durch die ausgedehnten Vorrechte und Ländereien, die sich der Adel errang, die Macht der Könige beschränkt, durch manche königliche Verwilligungen und Einschränkungen an die Städte und Gemeinden einzelne Kronrechte geschmälert, durch die reichen Schenkungen und ungemessenen Zugeständnisse an die Kirche und Geistlichkeit des Thrones Gerechtsame und Einkünfte empfindlich verkürzt, selbst

gefährdet wurden. Und wie diese Stände einzeln, der eine mehr denn der andere, stark wurden, großentheils auf Kosten des Throns, so wurden sie es ungleich mehr durch ihre Vereinigung zu einer Körperschaft, durch den Zusammentritt der Vertreter der Einzelstände zu Reichsständen, zu einer Gesammtheit mit allgemeineren Interessen und höheren Befugnissen. Nicht mehr dieser oder jener einzelne Vortheil dieses oder jenes Standes sollte und konnte fortan ausschließend oder vorzugsweise erstrebt werden, die Forderungen des Gemeinwohls machten sich jetzt geltend und verlangten wol selbst vom Einzelstande Opfer. Den Großen des Reichs, Prälaten und Ricoshombres, genügte nicht mehr im Rathe des Königs zu sitzen und allein von hier aus Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, auf die Verwaltung des Staates zu üben, sie beanspruchten nun die verfassungsmäßige Theilnahme an der höchsten und belangreichsten Befugniß königlicher Macht und Majestät, an der Krone der Kronrechte, an der Gesetzgebung. Aber auch die bis dahin nur regiert worden waren, nur geleistet und gehorsamt hatten, regierten nun mit; Abgeordnete des Bürgerstandes, der Städte und Flecken, nahmen Theil an jenem Majestätsrechte. Waren sie auch nur eine schwache Schranke, ein leicht zu durchbrechender Zaun, der das flache Land ihrer Gerechtsamen gegen die Uebermacht des Herrschers umgrenzte und schirmte (während der hohe und niedere Adel gleichsam eine Doppelmauer zum Schutz und Trutz gegen die Thronfeste bildete und nicht selten seine Schutzwaffe in eine Angriffswaffe umkehrte) — immer waren sie eine Schranke, die in gefahrvollen Zeiten, wie z. B. in denen der Unionen, einer allgemeinen Erhebung gegen den Thron einen starken Nachdruck gab.

Vergegenwärtigen wir uns hier eine Reihe mehrseitiger Beschränkungen, wie sie in den Fueros aufgestellt sind, andere, die in die Rechtssphäre einschlagen, dem später zu betrachtenden Kreise der königlichen Jurisdiction aufsparend.

Der König konnte, wie bereits früher bemerkt worden, einem Ricohombre oder Mesnadero seinen Honor oder seine Mensata nicht anders, als nach vorausgegangenem Erkenntniß des Justicia von Aragon mit Rath der Ricoshombres,

nehmen oder mit Beschlag belegen, konnte keinem ausländischen Ricohombre Land zum Honor geben, keinen zum Infanzon machen oder mit der Freiheit der Infanzonia begaben, Keinem, der nicht Infanzon war, die Ritterwürde ertheilen[1]), außer in der Schlacht, durfte keinem Ausländer das Amt eines Alcaiden übertragen, keinem Ausländer eine Festung anvertrauen, sich nicht einmischen, wenn Ortsherren, die nicht der Kirche angehörten, ihre Vasalli servitutis willkürlich be-, oder richtiger, mishandelten, ihnen die Güter nahmen, konnte den Vasallen solcher Ortsherren kein Tafelgeld, kein Mitgift für die Königstöchter, keine Krönungssteuer und ähnliche Abgaben, wie sie die Vasallen der Kirche oder Militärorden zu entrichten hatten, auflegen.

Ortschaften, die dem königlichen Patrimonium einverleibt waren, konnte der König nicht veräußern, wol aber durfte er ihnen Gnadenverwilligungen, Privilegien gewähren und Vereinbarungen über die königliche Gerichtsbarkeit, über Abgaben, die in ihnen erhoben werden, mit ihnen eingehen. Ohne die Cortes kann er den Aragonesen keine Fueros oder irgend welche Statute geben, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung den Aragonesen, welche Waaren führen oder einführen, weder neue Auflagen anordnen, noch die alten erhöhen. Thut er etwas gegen die Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten des Reichs, so soll er, wenn es ihm angezeigt oder er darum gebeten wird, alsbald es revociren. Befand sich der König außer dem Reich, so konnte er weder eine Körperschaft, noch einen Einzelnen aus Aragon vor sich laden, keine Verfügungen erlassen, welche Entscheidungen in einer Rechtssache, sondern nur solche, welche Gnadensachen betrafen, die allein des Königs Interesse angingen. — Einen Lugarteniente general konnte er nicht regelmäßig, sondern nur in gewissen Fällen einsetzen, wie er denn auch nicht mehrere königliche Fiscalprocuratoren im Reich, sondern nur einen anstellen durfte.

Mit solchen Schranken war der Thron umgeben. Selbst das Recht der Gesetzgebung theilte er mit den Ständen in der oben angeführten Weise und Begrenzung. Was der König

1) Vor dem Fuero von Calatayud war ihm dies gestattet.

in der Cortesversammlung mit ihnen beschloß und anordnete, das war für ihn wie für sie, für alle Abwesende bindend, war Allen Gesetz. So wurde es, wahrscheinlich infolge erhobener Zweifel oder Einwendungen, noch in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301 in einem besondern Fuero gesetzlich ausgesprochen, nicht als eine neue, sondern als eine herkömmliche Satzung. Da es Gewohnheit ist und vernünftig, sagt der Fuero, daß der König mit Willen und Zustimmung der Prälaten und Geistlichen, der Barone, Mesnaderos, Caballeros, Infanzones und Procuradores der Städte, Flecken und anderer Ortschaften des Reichs der Aragonesen, die zu diesen Cortes gekommen, Statute oder Fueros und Verordnungen machen kann, und eben diese Statute zu beobachten die Abwesenden wie die in den Cortes Anwesenden gehalten sind, so wollen und verordnen sie, daß alle Abwesende und Gegenwärtige, von welchem Stande sie sein mögen, die genannten ständigen oder zeitweisen, auch die in diesen Cortes gegebenen Statute zu beobachten verbunden sind. [1])

Und nicht allein die Gesetze, die er selbst gemeinschaftlich mit den Cortes berathen und beschlossen hatte, war der König verbunden zu befolgen, als Gesetzgeber des Gesetzes Unterthan, und ihre Beobachtung bei Andern zu überwachen; auch was seine Vorfahren, sei es für sich allein; oder, nach Einführung der Reichsstände, in Gemeinschaft mit diesen gesetzlich angeordnet hatten, war er zu halten verpflichtet, Alles was zu Recht bestand, Gesetze und Gewohnheitsrechte, Gerechtsame und Freiheiten. Bevor er diese beschworen hatte, konnte er, obwohl durch die Thronfolge zur Regierung berechtigt und berufen, diese nicht antreten. Eifersüchtig und unerbittlich wachte darüber der Aragonese. Als Alfonso (III.) auf die erste Nachricht vom Ableben des Königs, seines Vaters, von Mallorca aus, das er zum Gehorsam zurückgeführt hatte, an die Stände des Reichs schrieb, um sie von dem glücklichen Erfolg seiner Unternehmung zu benachrichtigen und bei dieser

1) Der Schlußsatz dieses Fuero, daß der König Alle, die sich Dem widersetzten (qui rebelles fuerint), zur Befolgung eben dieser Satzungen zu nöthigen habe, enthält den Kern der Vollziehungsgewalt des Königs und wird weiter unten die gebührende Beachtung finden.

Gelegenheit sich König von Aragon, Mallorca und Valencia und Graf von Barcelona nannte, ohne abzuwarten, bis er, wie es herkömmlich, gekrönt war und des Reiches Rechte und Gesetze beschworen hatte, zeigten sich die Aragonesen, zumal er außerdem als König einige Schenkungen gegen den Brauch seiner Vorgänger gemacht hatte, sehr empfindlich darüber, eingedenk seines Vaters, der bei Jaime's I. Tod sich in Valencia befand und wenigstens sich König von diesem Lande, das sein war, nennen konnte, gleichwohl es unterließ, bis er in Zaragoza gekrönt worden. Die Vornehmsten des Reichs versammelten sich deswegen in der Hauptkirche der Stadt (Januar 1286) und kamen überein, eine feierliche Gesandtschaft an Alfonso zu schicken und ihn von Seite des ganzen Reichs zu bitten, es möge ihm belieben, alsbald nach Zaragoza zu kommen, den üblichen Eid zu schwören, die Krone und Ritterwürde zu empfangen, wie es seine Vorgänger gethan, bis dahin aber sich des Titels „König" und jeder Handlung als König zu enthalten, da das Reich eine solche nicht anerkennen und ihn als König nicht ansehen werde, wol aber erkennten und ehrten sie ihn als ihren natürlichen Herrn und als solchen, der mit Recht sie regieren solle. Man verfuhr bei dieser Gesandtschaft mit umsichtiger Ueberlegung, um bei Alfonso den Anstand nicht minder als Herkommen und Rechte zu wahren. Alfonso entschuldigte sich so gut er konnte. [1]) Aehnliches widerfuhr König Martin.

Diese Eidesleistungen der Könige, unter den verschiedenen, in Aragon eingeführten Gewährsformen für die Beobachtung und Handhabung der Gesetze stets als eine sehr wesentliche betrachtet [2]), wurden ihrer Wichtigkeit wegen mit großer Sorgfalt behandelt, in öffentlicher Form abgefaßt, um als Belege dienen zu können, im Reichsarchiv niedergelegt und wie Unterpfänder der königlichen Worte und Versprechungen aufbewahrt. Sie drückten im allgemeinen aus, daß der König die Gesetze des Reichs befolgen und über deren Befolgung

1) In welcher Weise s. Blancas, Coron., p. 20 ess.

2) Blancas, ib. p. 192.

wachen, nicht zulassen wolle, was irgend dawider sei. Dasselbe im allgemeinen beschwor der Thronfolger.

Der Brauch der Eidesleistungen der aragonischen Könige ist ohne Zweifel alt [1]) und reicht in gewisser Weise wol selbst in die Zeiten der Eroberung zurück, sicherlich jedoch nicht in der Form der späteren Zeit. Jüngeren Ursprungs ist der Brauch der Eidesleistung von Seite der Unterthanen. In den Zeiten der Eroberungskriege, wo das Lager der Krieger gleichsam die Reichsversammlung war, geschah es wol, daß hier die Kriegsanführer mit ihren Gefolgschaften und Kriegerhaufen dem König als ihrem Kriegsherrn, zumal wenn er sie zum erstenmal aufgeboten, Treue und Gehorsam schworen. „Aber dies war", sagt Blancas, „mehr nach Kriegsgebrauch und nach den Regeln der Kriegsdisciplin, als in Form des Reichs." „Denn alle schreiben", fährt er fort, „daß der Erste, bei dem diese hernach so übliche Gewohnheit, wonach die Aragonesen dem König bei seinem Regierungsantritt feierlich schworen, eingeführt wurde, Jaime I. war [2]), wozu die Art seiner Thronfolge, wie sie früher erzählt worden ist, besondern Anlaß gab." Eine unbefangene Betrachtung der frühesten gegenseitigen Stellung des Königs und seiner Unterthanen in dieser Beziehung läßt uns Blancas' Anschauungsweise derselben als die ins Schwarze treffende erkennen. „Angenommen", sagt er, „daß die Könige bei ihrem Regierungsantritt dem Reiche schwuren, die Gesetze zu halten, wurde von Seite

1) Als Vorbild konnte die Bestimmung des achten Conciliums von Toledo vorschweben. S. dieser Geschichte Bd. I, S. 173, Anm. 5, Der Fuero Juzgo sagt: todo ome que debe seer rey ante que reciba el regno, debe fazer sagramento, que guarde esta ley en todas cosas.

2) . . . trato el Legado, que todos hiziessen homenaje, y prestassen juramento de fidelidad al infante: aunque segun el Legado escrive al Conde de Montforte, no se hallava en memoria de aquellos tiempos, que Aragoneses, ni Catalanes de ningun estado, o condicion que fuessen, huviessen hecho esta salva, o juramento a ninguno de los Reyes, y Condes passados: y desde entonces se introduxo esta costumbre, que se guardo con los Reyes que despues sucedieron: confirmando primero, y jurando ellos de guardar los fueros, usos, y costumbres y otros privilegios que sus predecessores avian otorgado. Zurita, II, c. 66.

des Reichs nicht der Eid der Treue geleistet, wie es jetzt geschieht. In guten Treuen allein leben sie und haben sie lange gelebt, so die Unterthanen wie die Könige; die Unterthanen den Königen gehorchend und sie ehrend, in der eigenen Weise, als wenn sie ihnen geschworen hätten, und die Könige, mit diesen guten Treuen sich so sicher haltend im Reiche, als wären sie es durch einen feierlichen Eid." [1])

Eidesleistungen von Seite des Reichs konnten erst stattfinden, nachdem die Cortes eingeführt waren, erst in versammelten Cortes oder in deren Auftrag. Denn in ihnen allein war das Reich vertreten und dargestellt, in keiner andern Versammlung, so zahlreich und allgemein auch sie sein mochte, selbst wenn alle Brazos in ihr sich befanden, in ihr vertreten waren. Zur Cortesversammlung gehörte aber nothwendig, daß sie vom König einberufen wurde, wie früher erörtert worden ist. Während die Eidesleistungen von Seite des Reichs nur in den Cortes stattfinden konnten, durften die von Seite der Könige oder der Prinzen in und außer den Cortes vorgenommen werden, und waren gültig, wo dies geschah, wenn nur das vom Fuero vorgeschriebene Verfahren dabei beobachtet wurde. Den Eidesleistungen der Unterthanen gingen jedoch immer die der Könige voraus. Blancas fand in allen urkundlichen Verzeichnungen, daß jederzeit, wenn der König bei dem Antrag die Brazos bat, ihm zu schwören, diese antworteten, sie seien sehr bereit, es zu thun, wenn Se. Majestät in der gewohnten Weise zuerst schwöre, die Gesetze zu halten; worauf der König erwiderte, daß er es zufrieden sei, und so sagte man: der Herr König habe auf unterthäniges Ansuchen der Cortes geschworen. Hierauf folgte der Eid der Cortes. Dasselbe geschah bei den Eidesleistungen der Prinzen.

Feste Normen für die Eidesleistung der Könige stellte zuerst Pedro IV. auf. Sie gingen aus dem schweren Kampfe, den er mit den Unionen bestand, und aus der Aufhebung derselben hervor, und waren ein Theil der zahlreichen Staatsgesetze, die dieser König, nach dem wichtigen Umschwung der Dinge, zu geben sich veranlaßt sah.

1) Coron., p. 195.

In den Cortes von Zaragoza vom Jahre 1348 leitet er mit den Worten: „da es der königlichen Würde geziemt, unvermindert zu erhalten, was von ihm und seinen Vorfahren eingeführt und verwilligt worden, und die Rechte, Freiheiten und Gebräuche Aragons den Unterthanen unversehrt zu beobachten", sein Versprechen und das Gesetz [1]) ein, jene treu zu beschwören auf das Kreuz Christi und die heiligen Evangelien, selbst sie zu befolgen und von Andern befolgen zu lassen. Zugleich setzt er für immer fest, daß seine Nachfolger einen ähnlichen Eid zu leisten gehalten sein sollen, bevor ihnen geschworen wird und sie gekrönt werden. Pedro sieht somit in diesem Eid nicht eine Neuerung, sondern einen alten Brauch, bekennt, daß durch die Aufhebung der Union die früheren Ordnungen in dieser Beziehung nicht aufgehoben, die alten Fäden nicht abgerissen seien, legt vielmehr diese Verpflichtung, die vielleicht als nur für ihn persönlich hergestellt erscheinen konnte, seinen Nachfolgern für immer als bindendes Gesetz auf.

In den Cortes von Calatayud vom Jahre 1366 verordnet [2]) derselbe Pedro, daß der Erstgeborene des Königs, der im Reich nachfolgen soll, das Amt des Governador oder Procurador general des Reiches führe und die bürgerliche und peinliche Jurisdiction leite, nachdem er das 14. Lebensjahr erreicht habe. Bevor er jedoch diese übt, ist er verbunden, in der Stadt Zaragoza öffentlich, in Gegenwart des Justicia von Aragon, dem Fuero gemäß, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Reichs zu beschwören, wie die Könige es zu thun gehalten sind [3]), ehe sie die Regierung antreten. Einen ähnlichen Eid hat sein Canceller und dessen Lugarteniente, ehe er die Jurisdiction übt, zu leisten.

Hatte der Erstgeborene das 14. Lebensjahr erreicht, so sollten die Aragonesen, nach einem Cortesbeschluß [4]), ihm als König und Herrn nach den Tagen des Königs, seines Vaters, schwören. Waren sie aus irgend einem Grunde verhindert oder verschoben sie es, so trat er, nachdem er selbst

1) De his quae dominus Rex etc.
2) Forum unicum. Quod Primogenitus etc.
3) prout nos et antecessores nostri fecimus et facere tenebamur.
4) Observantiae, lib. IX, fol. 41, actus curiar.

in obiger Weise geschworen hatte, das Amt der Governacion an und übte die Jurisdiction, als wäre ihm geschworen worden.

Die Gesetzgebung über die Eidesleistungen der Könige und Prinzen erhielt endlich ihren Abschluß im Mittelalter durch den Fuero [1]), den König Juan I. in den Cortes von Calatayud im Jahre 1461 mit deren Zustimmung gab: daß die Könige, die allgemeinen Lugartenientes, wenn solche eintreten, und die Erstgebornen, bevor sie irgend Jurisdiction üben können, gehalten sind, vor dem Hauptaltar der Kirche S. Salvador zu Zaragoza, öffentlich, in Gegenwart des Justicia von Aragon und in dessen Hände, im Beisein von vier Deputirten des Reichs, von jedem Brazo einem, und drei Jurados von Zaragoza, das zu beschwören, wozu sie nach Gesetz und Herkommen verbunden sind. [2]) Im Fall der Abwesenheit, der Krankheit oder des Ablebens des Justicia vertritt seine Stelle einer seiner Lugartenientes. Ueber den Act der Eidesleistung wird eine öffentliche Urkunde aufgenommen. [3])

Nach der Erscheinung dieses Fuero findet man keine Cortes einberufen, deren Einberufung nicht die Eidesleistung des Königs vorausging. Vor diesem Fuero aber wurden alle jene Cortes, die beim Eintritt einer jeden Regierung zur Krönung einberufen wurden, ohne daß der Eid vorausging, von den Königen einberufen, um vorher diesen zu leisten und den der Unterthanen entgegenzunehmen. Lag vielleicht einige Zeit zwischen der Succession und der Krönung, so trugen die Könige, schon ehe dieser Fuero erschienen war, Sorge, von ihrer Seite den Eid zu leisten, dann, wenn sie die Cortes zur Krönung beriefen, wiederholt die Beobachtung der Gesetze zu beschwören, worauf sie den Eid der Unterthanen empfingen. So geschah es bei dem König Martin. [4]) Man hielt selbst

1) Coram quibus D. Rex, et ejus Locumtenens, et Primogenitus jurare tenentur.
2) Der Zusatz, daß dadurch andere Personen, die dem Act beiwohnen könnten, nicht benachtheiligt sein sollen, scheint besonders auf die Prälaten, welche die Theilnahme beanspruchten, zu zielen.
3) Fueros de Aragon, lib. I, p. 14.
4) Das Nähere bei Blancas, Coron., p. 201.

vor diesem Fuero für angemessen, daß die Könige und Prinzen, um die Jurisdiction zu üben, zuerst schworen, und diejenigen Cortes allein, welche sie zu ihrer Krönung einberiefen, wenn sie dies gleich bei ihrer Succession thaten, pflegten sie einzuberufen, ohne geschworen zu haben, um dies vorher feierlich zu thun. Nach der Erscheinung dieses Fuero aber mußten die Eidesleistungen der Könige und Prinzen, damit sie die Jurisdiction üben konnten, nothwendig vorausgehen. Außerdem pflegten die Eidesleistungen der Könige und Prinzen schon vor diesem Fuero am nämlichen Ort, in Gegenwart des Justicia von Aragon, stattzufinden und, nach Blancas' Angabe, bisweilen in dessen Hände abgelegt zu werden. Dieser Brauch, fügt Blancas bei, ward so gleichförmig beobachtet, daß er für ein wesentliches Erforderniß galt und wie ein geschriebenes Gesetz angesehen wurde. Nach der ersten zuverlässigen Nachricht über die amtliche Person, welche dem König den Eid abnahm, war diese jedoch nicht der Justicia, sondern der Metropolitan von Tarragona, bis 1318, seitdem der von Zaragoza, dessen Kirche in diesem Jahr zur Metropole erhoben wurde, — Prälaten, welche ohnehin bei der Salbung des Königs thätig waren, und seitdem Pedro's II. Krönung dieser ein ganz kirchliches Gepräge gegeben hatte, besondere Ansprüche erheben mochten. In der Folge wählte man mit richtigem Takt einen Staatsbeamten dazu, eine Mittelsperson zwischen König und Volk, den Justicia von Aragon, zuerst als gesetzlichen Zeugen oder Urkundsperson, dann als solchen, dem die Eidesabnahme ausschließend zustand. So bestimmte es der Fuero von 1461; neu war darin die Zuziehung von vier Diputados und drei Jurados.

In dieser Weise waren die Eidesleistungen, sowohl die persönlichen und einseitigen der Könige und der Prinzen, als die gegenseitigen beider und des Reichs, gesetzlich geordnet. So vielfach jedoch die Fälle waren, in welchen diese Eide geleistet wurden und werden sollten, so wenig fanden sie alle in jeder Regierung statt. Es gab Regenten in Aragon, welche folgende Eide leisteten: den Eid des minderjährigen Nachfolgers und Erben, geleistet vom Vater als Vormund desselben, oder in dessen Ermangelung von einem Andern in dieser Eigenschaft, der für den minderjährigen Infanten und in dessen Namen die künftige Beobachtung der Fueros beschwor und dagegen vom Reich den Eid, den es dem Erstgebornen, dem Nachfolger und Erben zu leisten hat, empfing; ferner den Eid des Erstgebornen, wenn dieser, 14 Jahre alt, mit der Gobernacion general betraut wurde; den Eid des Regierungsantritts bei der Uebernahme der höchsten Gerichtsbarkeit nach dem Tode seines Vaters, des Königs; den Eid der Krönung, in den dazu versammelten Cortes, damit diese ihrerseits den Eid der Treue und des Gehorsams leisten; endlich den Eid der Bestätigung der beliebten Fueros in jedem Zeitabschnitt der Gesetzgebung und bei deren Schlusse, gewissermaßen die Sanction und feierliche Verkündigung der Gesetze.

Dagegen gab es Regenten in Aragon, die den Eid des Nachfolgers und Erben weder geleistet, noch empfangen, selbst sich nicht in dem Fall gesehen hatten, den Eid des Erstgebornen als Gobernador zu schwören. Andere leisteten allein den Eid des Königs beim Regierungsantritt, ohne in die Lage zu kommen, ihn je zu wiederholen, weil sie nicht die Cortes beriefen, um von ihnen den Eid der Treue zu nehmen. Andere dagegen schworen nicht bei ihrem Regierungsantritt, indem sie alsbald, um sich krönen zu lassen, die Cortes beriefen und in ihnen zum erstenmal schworen und den gegenseitigen Eid empfingen.

So kann man sagen, die einzigen Eide, die in Aragon als nothwendig angesehen wurden, waren: der Eid des Erstgebornen bei der Uebernahme der Gobernacion general des Reichs nach vollendetem 14. Lebensjahr (dies, wenn er in den Fall kam, bei Lebzeiten seines Vaters die Jurisdiction zu üben), und der Eid des Königs beim Antritt seiner Regierung, nach den verschiedenen Fällen und Weisen dieser Eidesleistung. [1])

Wir haben bei diesen Eidesleistungen länger verweilt, nicht blos, weil sie, schon ihrem Aeußern nach, beachtungswerthe Verfassungsformen bilden, sondern vornehmlich, weil in ihnen politische Grundansichten des Aragonesen sich aus-

1) Quinto, Discursos, p. 332.

prägen, seine Anschauungsweise des Verhältnisses des Regenten zu den Regierten, ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einräumungen sich kundgibt. Diese staatlichen und rechtlichen Grundanschauungen sind aber nicht allein Unterlagen der Staatsformen Aragons, sie sind die hervorstechenden Züge des politischen Charakters der Aragonesen, der Stützpunkt ihrer bürgerlichen Haltung, der Grundton ihres ernsten, strengen Wesens; sie haben zur langen Dauer und Aufrechthaltung der Verfassung ungleich mehr beigetragen, als der Buchstabe der Gesetze, die zwar aus ihnen hauptsächlich entsprungen, ohne sie, ohne ihre lebendige Fortdauer aber dem Siechthum des verblassenden Buchstabens verfallen wären.

Rascher kann die Krönung der aragonischen Könige an uns vorübergehen. Sie ist hauptsächlich den Westgothen entlehnt und erschließt uns weniger als die Eidesleistungen die Eigenthümlichkeit der politischen Denk- und Sinnesweise der Aragonesen.

Wol wird schon in früher Zeit der Krönung aragonischer Könige gedacht, aber ohne daß dem Act eine besondere Wichtigkeit beigelegt würde, mehr gelegentlich, auf Anlaß anderer Vorgänge. So erwähnt Zurita die Krönung des Königs Alfonso I. in Huesca, bei Gelegenheit des Uebertritts eines angesehenen Juden zum christlichen Glauben.[1]) Die Könige von Aragon pflegten jedoch, bemerkt derselbe Geschichtschreiber, vor Alters die Krone nicht mit den Ceremonien und dem Pomp bei ihrem Regierungsantritt zu empfangen, wie es in der Folge Brauch wurde, nur daß sie dabei, wenn sie das 20. Jahr erreicht hatten, die Waffen des Ritters anlegten, oder zur Zeit ihrer Vermählung die Krone nahmen.[2]) Die Krönung und Salbung aragonischer Könige mit den von der Kirche angeordneten Gebräuchen und Weihungen fand zuerst bei dem König Pedro II. statt[3]), aber an einem Orte und in einer Weise, wie bei keinem späteren König. Pedro II. gewährt das Schauspiel seiner Krönung nicht seinem Volk,

1) An., I, p. 35.
2) Ib. II, c. 48.
3) Blancas, Coron., p. 1.

sondern in weiter Ferne dem römischen, und empfängt die Krone von der Hand des Papstes Innocenz III. Dafür und für Anderes, was damit verbunden, trifft ihn in der Heimath der Unwille seines Volkes, wie dies oben näher berichtet worden ist. Den Act, wonach der König sein Reich dem Apostel Petrus und dem Papst und dessen Nachfolgern darbietet und dasselbe für immer der Kirche zinspflichtig macht, erkennt das Reich nicht an und erklärt ihn für ungültig; die päpstliche Bulle aber, die den Königen von Aragon das Privilegium bewilligt, in Zaragoza sich durch die Hände des Metropolitan krönen zu lassen, wird thatsächlich vom Reich zugelassen. Infolge davon geschahen die Krönungen in der bischöflichen Kirche zu Zaragoza, wobei die Metropolitane fungirten; aber die Könige ließen die Bestimmung der Bulle nicht gelten, wonach der Papst, in der Absicht die erwiesene Gnade auch auf seine Nachfolger auszudehnen, gestattet, wenn diese gekrönt sein wollen, daß sie bei dem apostolischen Stuhle um die Krone nachsuchen und auf besondern Auftrag durch den Erzbischof von Tarragona feierlich in Zaragoza gekrönt werden und durch die Hände eben dieses Erzbischofs gekrönt werden dürfen.[1])

Weit entfernt, sich so herabwürdigenden Bestimmungen zu unterwerfen, ließ der Sohn des ersten Jaime, bei dem eine Krönung nicht stattfand, Pedro III., der erste, der nach der Anordnung jener Bulle in Zaragoza gesalbt und gekrönt wurde, einen Protest abfassen, wonach er sich und seine Nachfolger nicht für verbunden erklärt, die Salbung und Krönung in dieser Stadt und durch die Dienstverrichtung des Bischofs von Zaragoza zu empfangen, sie vielmehr in jeder ihnen beliebigen Stadt ihrer Jurisdiction und durch die Dienstverrichtung eines jeden Erzbischofs oder Bischofs ihres Regierungskreises vornehmen könnten.[2])

1) . . . concedimus, ut cum ipsi decreverint coronari, Coronam a Sede Apostolica requirentes, de speciali mandato per Tarraconensem Archiepiscopum apud Caesaraugustam solemniter coronentur . . . concedimus, ut per manus ejusdem Archiepiscopi eis liceat coronari.

2) Non adstringentes nos nec successores nostros futuros de recipiendo unctionem et coronationem in praedicta civitate (Caesar-

Unumwundener und deutlicher noch ist der Protest seines Sohnes, des Königs Alfonso III., worin er dem Bischof von Huesca, der ihn einsegnete, erklärte: er sehe den Empfang der Krone von ihm nicht so an, als ob er sie gleichsam von der römischen Kirche oder für die Kirche empfange. [1])

Indessen genügten den Königen von Aragon nicht länger diese feierlichen Verwahrungen; sie entschlossen sich jede Deutung, jede Abhängigkeit von dieser Seite abzuschneiden. Alfonso IV. kümmerte sich nicht um die päpstliche Bulle. Statt die Krone durch das Amt des Erzbischofs unter der üblichen Verwahrung zu empfangen, „nahm sie der König vom Altar und setzte sie sich selbst aufs Haupt, und während er sie so hielt, traten an ihn der Infant, sein Bruder selbst, der die Messe sprach (D. Juan, Erzbischof von Toledo) und die andern Infanten, seine Brüder Pedro und Ramon, und setzten sie ihm zurecht."

Von kirchlicher Seite unterließ man nicht, diesem Verfahren der Könige entgegenzutreten und Versuche zu machen, den Forderungen der Kirche Geltung zu verschaffen. Bei der Krönung Pedro's IV. kam es darüber zu einem merkwürdigen, bezeichnenden Auftritt.

Alle Vorbereitungen dazu waren getroffen, die Cortes nach Zaragoza berufen. Sie war auf den ersten Ostertag im Jahre 1336 angesetzt, wurde aber auf den folgenden Sonntag verschoben. Tags zuvor zur Vesperzeit verließ der König seinen Palast und zog, von Prälaten und Edeln gefolgt, nach der Hauptkirche, vor deren Hauptaltar er sein Gebet verrichtete und in deren Sakristei er, wie es Sitte war, die Nacht

augusta), vel loco, et per ministerium Episcopi Caesaraugustae. Imo protestamus nomine nostro et succ. nostr., quod per hoc non paretur nobis, vel succ. nost. aliquid praejudicium in futurum, sed possint success. nostri, qui pro tempore fuerint recipere unctionem, benedictionem et Coronam in quacumque civitate eis placuerit totius nostrae jurisdictionis, et per ministerium cujuscumque Archiepiscopi, vel Episcopi nostri districtus.

1) Protestamus, quod receptionem Coronae, quam a vobis venerabili Jac. D. G. Oscensi Episcopo facimus, non intendimus a vobis recipere tamquam ab Ecclesia Romana, nec pro ipsa Ecclesia, nec contra Ecclesiam. Blancas, Coron., p. 23.

vor der Krönung zubrachte. Nach dem Aufgang der Sonne legte Pedro die königliche Dalmatica und den andern Festschmuck an, die Geistlichkeit den Ornat zur Messe. Als das Amt beginnen sollte und sie im Begriff standen, aus der Sakristei zu treten, näherte sich der Erzbischof dem König mit dem Ansuchen, zu gestatten, daß er ihm vor dem gesammten Volk die Krone auf das Haupt setze; er fügte ihm Gründe bei, daß es so sein müsse. Für den König antwortete Ot de Moncada, einer der zwei catalonischen Edeln, die bei ihm geblieben waren, daß dies in keiner Weise geschehen könne, weil es dem König zum großen Nachtheil gereiche, wenn er die Krone von der Hand eines Prälaten empfange. Der König sei damit einverstanden. Die Sache ward alsbald mit den Räthen des Königs und den Prohombres von Zaragoza besprochen, welche andrer Meinung waren und dem Verlangen des Erzbischofs zu willfahren riethen. Pedro war in großer Verlegenheit, entschloß sich endlich und erwiderte, daß er selbst sich die Krone aufsetzen werde. Unwillig darüber, erklärte der Erzbischof, er müsse darauf bestehen, daß er dem König vor dem Hochaltar und dem versammelten Volk die Krone wenigstens einrichte. Unterdessen hatte draußen das Amt seinen Fortgang. Die Zeit drängte. Pedro war mächtig im Innern bewegt. Es war ihm höchst peinlich, schreibt er selbst, daß an dem Tage, der, wie er gehofft, für ihn ein Tag der höchsten Ehre und Auszeichnung in seinem Leben sein sollte, ein Mann wie der Erzbischof, den er wegen seiner Stellung in der Kirche als Vater betrachte, ihn um eine Sache, welche die königliche Würde so sehr beeinträchtige und vermindere, bitte, zumal auch seine Räthe und die Prohombres der Meinung wären, daß er es nicht verweigern könne. Bei alle dem war der König entgegengesetzter Ansicht und höchst zweifelhaft, was er thun sollte, da das Amt vorgeschritten und der Augenblick da war, wo sie, die Sakristei verlassend, in die Hauptcapelle eintreten mußten. Durch alles das verwirrt, entschloß er sich, schreibt er, obwohl noch sehr jung (er zählte damals kaum 15 Jahre), dem Erzbischof zu sagen, er möge immerhin (norabuena) ihm die Krone einrichten, wie Pedro von sich aussagt, um nicht den verdrießlich zu machen,

durch dessen Hand er den Segen zu empfangen hoffte, dann aber es ihn nicht thun zu lassen.

Damit ging der Erzbischof, sehr zufrieden, zum Altar, um die Messe zu sprechen, hinter ihm die andern Prälaten, Ricos-hombres und andere Personen mit dem König. Als es Zeit war, ließ dieser seinem Bruder, dem Infanten Jaime, die Sporen anlegen, trat dann zum Altar, nahm die Krone von ihm und setzte sie sich aufs Haupt. Dem Erzbischof sagte er, er möge sie nicht berühren, noch ihm zurechtsetzen, er werde selbst sie sich einrichten. Als der Erzbischof dies vernahm, bemerkte man, schreibt Pedro, daß er höchst betroffen war, aber er wagte nicht anders zu verfahren. Der König schwor hierauf, wie es Brauch, dem Reich den üblichen Eid, die Fueros und Freiheiten zu halten. [1])

Dieser Vorgang mochte einen tiefen Eindruck bei dem jungen Pedro hinterlassen haben und später den Gedanken in ihm wecken, selbst das Krönungsverfahren zu ordnen und feste Vorschriften darüber zu geben. Pedro's Vorliebe für feierliche Gebräuche, die ihm den Beinamen el Ceremonioso zuzog, that zu den Hauptbestimmungen ein überreiches Beiwerk, das über alle Einzelheiten der Krönungsfeierlichkeit sich verbreitet und zugleich eine vollständige Krönungsliturgie aufstellt. So entstand die weitläuftige Verordnung über die bei den künftigen Krönungen zu beobachtenden Normen [2]) — ein Schriftstück, das allein hingereicht hätte, ihm jenen Beinamen zu verdienen. Die Salbung- und Krönung soll in der Stadt Zaragoza, „die das Haupt des Reiches Aragon ist", stattfinden. Der Metropolitan oder Erzbischof von Zaragoza fungirt dabei; aber der König nimmt die auf dem Altar liegende Krone, setzt sie sich selbst auf das Haupt, „ohne Hülfe einer andern Person", nimmt ebenso den Scepter und den goldenen Apfel. Eine ähnliche Verordnung erließ Pedro IV. für die

1) Blancas, Coron., p. 53 ess.

2) Ordinacion feyta por el muy alto, e muy excelent Princep, e Senyor, el Senyor D. Pedro IV. Rey de Aragon de la manera como os Reyes de Aragon se faran consagrar, e ellos mismos se coronaran. Blancas, Coron., p. 117—152.

Krönung der Königinnen [1]), die gleich den Königen gesalbt und eingesegnet wurden.

Nach der Krönung und Eidesleistung traten die Könige von Aragon in die Vollgewalt des Herrschers ein oder sollten in diese eintreten, in die gesetzgebende und die ausübende, vollziehende. Allein wie sie in jener beschränkt waren, indem sie dieselbe in der angegebenen Weise mit den Reichsständen theilten, so waren sie es auch in der vollziehenden, deren Quelle, Träger und Vertreter sie sein sollten. Selbst in einem Hauptbestandtheil der Vollziehungsgewalt, in der richterlichen, war der König vielfach beengt.

Sechstes Capitel.

Rechtspflege und öffentliche Einkünfte.

Rechtspflege in früherer Zeit.

Richtgewalt des Königs und des Thronfolgers. Der Justicia von Aragon. Untersuchung über seinen Ursprung und seine früheste Stellung. Der Mayordomo als Richter. Delegirte Richter des Königs. Ortsgerichte. Rechtsstreitigkeiten der Mauren und Juden.

Die Jurisdiction des Königs war in Aragon durch die Fueros, Freiheiten und Gewohnheiten dieses Landes beschränkter als in seinen andern Ländern. Von einem merum und mixtum imperium wußte der Aragonese nichts oder wollte nichts wissen. [2]) Ueber gewisse Rechtsstreitigkeiten sahen wir die Cortes in Gemeinschaft mit dem König entscheiden. In Ortschaften, die nicht sein eigen waren, konnte er weder Richter einsetzen, noch richterliche Handlungen vornehmen. Eine

1) Ordinacion de la manera como las Reynas de Aragon se faran consagrar, è los Reyes matexos las coronaran. Blancas, ib. p. 173—186.

2) nec sciunt Aragonenses quid est ... nec volumus scire: quia in Aragonia non habemus etiam in principe nisi simplicem jurisdictionem regulatam juxta foros etc. Molino, Repert. v. jurisdictio.

Untersuchung gegen Einen oder Mehrere durfte er nicht anstellen, sondern sollte — einen einzigen Fall ausgenommen — allein auf Ansuchen eines Klägers oder der vornehmlich dabei betheiligten Partei verfahren. Er konnte Niemand gefangen setzen oder halten in einer Burg oder an einem verborgnen Ort, sondern nur im gemeinen Gefängniß der Stadt oder Ortschaft. In den Kerker der Manifestirten einzutreten war ihm nicht gestattet. Seine Beamten dürfen einen Criminalproceß gegen Jemand nicht an einem verborgenen oder geheimen Orte führen (processus de camera gemeinlich genannt), sondern nur an einem öffentlichen Orte öffentlich, bei Tag, nicht bei Nacht. Ohne ein vorausgegangenes richterliches Erkenntniß konnte der König Keinen aus einer Ortschaft Aragons oder aus dem Reich ausweisen lassen, Keinen, der eines Verbrechens wegen verhaftet worden, aus dem Reiche ziehen. — Hat der König einen Rechtsstreit mit einem Caballero oder Infanzon, so ist der Justicia von Aragon Richter zwischen beiden, von dessen Urtheil jedoch an den König appellirt werden kann, der aber (da er in eigener Sache verdächtig erscheint) nicht selbst entscheiden darf, sondern einen Richter zu delegiren hat, der über die Appellation erkennt. Von Ortsherren oder ihren Beamten wird an den König oder den Justicia von Aragon appellirt; der König erkennt dann über die an ihn gebrachten Berufungen. Ist er außerhalb des Reichs, so kann er dies nicht. — Er kann nicht durch Schreiben oder in anderer Weise dem Justicia untersagen, sich in Sachen zu mischen, über welche zu erkennen dieser nach dem Fuero befugt ist. [1]) Solche königliche Schreiben haben keine Geltung. Dem Justicia von Aragon steht, wenigstens in späterer Zeit, in den wichtigsten, den König selbst betreffenden, Rechtsstreitigkeiten, das Urtheil zu; ja, nach den Observantien kann Jeder in Aragon, der eine Klage gegen den König hat, sie mag eine persönliche oder eine dingliche sein, an den Justicia von Aragon recurriren und dieser hat den Richterspruch zwischen dem König und dem Kläger zu thun [2]). Die Ricoshombres endlich übten in ihren Städ-

1) Später galt dies auch bei jedem andern Richter in Aragon.

2) et per hoc, wird hinzugefügt, est statutum in novo foro quod dominus rex in Aragonia semper habeat suum procuratorem fisci: appellare tamen potest procurator, pro parte regis a sententia justiciae si voluerit et rex super appellatione judicem assignabit. Obs., VI, p. 27.

ten und Ortschaften eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Und alles dies nach bestehendem Recht und Gesetz. Das Herkommen hatte Schlimmeres erzeugt und gefestigt. Selbst das schöne Vorrecht der Krone, dem Gedrückten und Bedrängten überall beizustehen, aller Orten ihm Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen und zu gewähren, war von der Krone abgekommen. Der König durfte nicht sich einmischen, wenn Adeliche die Dränger ihrer Vasallen wurden, sie rechtlos behandelten. Hier stand dem König kein Rechtsmittel zu Gebot. [1])

Die so beschränkte königliche Jurisdiction stand nicht einmal dem König zu, sondern im Fall ein erstgeborner Sohn und Thronfolger vorhanden war, verfassungsmäßig diesem, sobald er das 14. Jahr erreicht und den Eid in obiger Weise geleistet hatte. Weit entfernt jedoch, daß bei dieser Einrichtung eine Beschränkung der königlichen Regierungsgewalt zur Absicht lag, erzielte sie vielmehr die Tüchtigung des künftigen Staatsoberhaupts in der schweren Kunst der Regierung und Verwaltung des Staates, und frommte zugleich dem König und dem Volk, in Betracht ihrer rechtverstandnen einheitlichen Wohlfahrt. Diese Einrichtung war eine Vorschule des Regenten, die zu durchlaufen ihm nicht etwa nur erlaubt, sondern durch die Verfassung geboten war, die ihn verpflichtete, sich mit den Gesetzen, Rechten und Gebräuchen des Reiches vertraut zu machen, sie selbst zu beobachten und von Andern beobachten zu lassen und „mit dieser Milch sich aufzuziehen", den Blick frühzeitig auf das Staatswesen und den Staatshaushalt zu heften, gerade auf den Grundpfeiler desselben, auf welchem die Sicherheit der Person und des Vermögens,

1) . . . cum dominus rex nec aliqui officiales sui: salva sui excellentia: intromittere se no possent de illo quod supradictum est: immo quilibet nobilis: miles: et quilibet alius dominus vassallorum dicti regni poterat bene vel male tractare suos vassallos: et etiam si opus erat illos occidere fame ac siti ac captionibus. Obs., IX, fol. 41 b.

der Gesellschaft wie des Einzelnen, ruht, dem Land und Volk gerechter Vater schon als Sohn des noch lebenden Vaters zu sein, und den, noch heutigen Tags nur zu häufigen Uebelstand zu verhüten, daß er, für den Thron und seine Arbeiten und Sorgen bestimmt, aber fern von ihm gehalten, die kräftigsten, für Belehrung empfänglichsten Jahre in Unthätigkeit, oder kleinlicher, oft fremdartiger Thätigkeit dahinlebe. Die häufige Abwesenheit der Könige, während der Erwerbung und Verwaltung auswärtiger Besitzungen, mochte auf diese Einrichtung zunächst hingewiesen und geführt haben, und die offenbare Gefährdung des öffentlichen Zustandes durch diese Entfernung des Königs empfahl, den Thronfolger, sobald er ein gewisses Lebensalter erreicht hatte, schon vor dem Eintreten eines solchen Falls, mit dem Zweig der Regierungsgewalt auszustatten, mit der Ausübung desjenigen Theils vertraut zu machen, der, Recht und Gerechtigkeit handhabend, vornehmlich die öffentliche Sicherheit befestigt. Daneben konnte der große Unterschied, der sich herausstellt, wenn die Unterthanen durch ein berechtigtes Glied des königlichen Hauses oder wenn sie durch dessen Diener und Beamte regiert werden, dem Blick des politischen Aragonesen nicht entgehen. [1])

Sobald der Erstgeborne [2]) den gesetzlichen Erfordernissen entsprach, konnte und sollte er als Governador general die ordentliche und allgemeine Jurisdiction, die peinliche wie die bürgerliche, in eigener Person besitzen und üben, oder in seinem Namen von seinem ersten Beamten, dem Regente la Governacion general, gewöhnlich schlechthin Governador genannt, üben lassen. Zum Zeichen seiner Amtseinsetzung wurde ihm in älterer Zeit die Fahne und das Siegel des

1) Blancas, Coron., p. 208.

2) Der erstgeborene Sohn des Königs wurde in älterer Zeit in Aragonien nicht Principe, sondern Infante genannt. Bis zur Krönung hieß er Infante Primogenito heredero del Rey. In späterer Zeit erhielt er den Titel Duque de Girona (zum erstenmal gab Pedro IV. diesen Titel seinem Sohne D. Juan, im Jahr 1352). König Fernando I. ertheilte seinem ältesten Sohne Alonso den Titel: Principe de Girona, der dann den Primogenitos der Könige von Aragon blieb. Blancas, ib. p. 222.

Kronprinzen zugesandt. Später kam dieser Brauch ab und es wurde von ihm vor der Ausübung des Amtes blos verlangt, daß er dem König oder dessen Lugarteniente die Gesetze zu halten schwor, dann vor dem Justicia von Aragon sich darüber auswies, daß er den vorgeschriebenen Eid geleistet habe. Gewaltmisbrauch, den einige Governadores, besonders zur Zeit der Abwesenheit des Königs aus dem Reich, sich zu Schulden kommen ließen, Beschwerden über Verletzungen von Gerechtsamen und Freiheiten, über Rechtswidrigkeiten von ihrer Seite bewogen Pedro IV., um Bedrückten, die bei solchen Governadoren nicht zu ihrem Recht kommen konnten und sich zu beklagen nicht wagten, Gerechtigkeit zu verschaffen, den mächtigen, wegen ihres persönlichen Ranges unantastbaren Governadores aber, die, hinter ihre Standesvorrechte sich verschanzend, der Strafe des Amtsmisbrauchs sich entzogen, die Gelegenheit dazu abzuschneiden, in den Cortes von 1348 mit deren Beistimmung anzuordnen, daß in Zukunft der Regente la Governacion ein in Aragon ansäßiger einfacher Caballero sein solle, der die bürgerliche und peinliche Jurisdiction übe, der Governador aber, unbeschadet jedoch seiner andern Amtsbefugnisse, in die Rechtsprechung sich nicht einmischen dürfe. [1]) Ein solcher Caballero konnte, wenn er sich Amtsvergehen schuldig machte, selbst mit Körperstrafen belegt werden, von welchen der Noble, seines Ranges wegen, befreit war.

Mit dem Ableben des Königs hörte die Jurisdiction seines Erstgebornen auf; sie ging an die Krone zurück. Der Thronerbe trat in die Vollgewalt des Königs, bekam damit die höchste Jurisdiction, konnte aber diese so wenig, als jene überhaupt ausüben, bevor er dem Reich den Eid geleistet. Sie war ein todtes Vermögen, das erst durch den Eid lebendig und wirksam, eine gebundene Kraft, die erst durch diese Zauberformel gelöst wurde. So vielseitig beengt aber nach Obigem die königliche Jurisdiction war, immer blieb der König der oberste Richter, der Thron der höchste Richterstuhl, die Jurisdiction der edelste Stein in der königlichen Krone. Alle Rechtsprechung im Reich war nur Widerschein, nur Aus-

1) Fueros, lib. I, p. 19.

fluß der königlichen, an Andere durch Uebertragung lediglich verliehen.

Verfolgen wir dies an der Hand der aragonischen Geschichte!

Wie der Glanz des Lichtes das Weltall erhellt, schreibt der rechts- und staatskundige Vidal de Canellas, Bischof von Huesca, so leuchtet die Jurisdiction in des Königs Majestät. Sie ist in diese so ganz gelegt, daß von ihr und ihrer Ausübung jede andere, wie von der Quelle die Flüsse, abgeleitet werden muß. Und wer sie nicht vom König empfängt, vertrocknet nothwendig, wie der Fluß, dem die nährende Quelle entzogen ist; er bleibt der Rechtsprechung und deren Ausübung fremd. In der Machtfülle des Königs lebt und wirkt darum die Jurisdiction so, daß die Ein- und Absetzung aller Gerichtsvorstände immer von seinem Willen abhängt, jene ausgenommen, denen vermöge eines besondern, ständigen Privilegiums von dem König oder von seinen Vorfahren eine gewisse Jurisdiction verliehen, oder kraft eines Vertrags, eines Uebereinkommens mit ihm oder seinen Vorfahren zugebilligt worden ist. Es steht folglich dem König zu, Richter und Gerichtsbehörden ein- oder, wenn es ihm gefällt, abzusetzen und sie ständig oder zeitweise anzustellen. [1])

1) Mit diesen Worten leitet Vidal (bei Blancas, p. 722) seine Darstellung der amtlichen Stellung des Justicia Mayor, wie er damals hieß, in bezeichnender Weise ein. Daß dieser gründliche Kenner des Staatswesens und der bürgerlichen Einrichtungen seines Vaterlandes bei dieser Veranlassung, wo er von dem Recht der Rechtsprechung überhaupt zu den Einzelrichtern übergeht, nichts Näheres über die Entstehung des Justicia, deren Zeit er nahe stand, mittheilt, beklagen auch wir mit Blancas (a. a. O.), freuen uns jedoch, daß er in jenen Worten seine Ansicht von der Entstehung des Justicia mittelbar durchblicken läßt. Mag es sein, daß bei Vidal in dieser Vorbemerkung römische Anklänge von der, der kaiserlichen Majestät einwohnenden höchsten Jurisdiction mittönen, und daß er, gegenüber den anspruchsvollen Ricoshombres, bei dieser Gelegenheit ihnen ins Gedächtniß rufen wollte, woher sie ihre Jurisdicton hätten, und daß diese nur eine ihnen verliehene, eine übertragene sei, und der König sie wieder zurückziehen könne und dürfe — immer bleibt es bezeichnend, daß er diese Erörterung des Ursprungs und der Ableitung aller Jurisdiction gerade der Betrachtung

Unter den Richtern, welche vom König ernannt wurden, war zu Ende des 12. Jahrhunderts der vornehmsten einer der Justicia von Aragon, den man damals Justicia Mayor nannte. War er einmal angestellt, so pflegte er nur aus einem sehr triftigen Grunde und eines strafwürdigen Vergehens wegen, dessen er sich schuldig gemacht, abgesetzt zu werden. Er hatte sich, so lange der König innerhalb der Grenzen von Aragonien sich befand, an dessen Hofe (curia), wo er auch seinen Unterhalt erhielt, aufzuhalten. Hier verhörte und untersuchte er in Gegenwart des Königs oder bei dessen Abwesenheit auf seinen Befehl die Rechtsfälle. So oft ein Zwischen- oder Schlußurtheil zu fällen war, beriethen der König und die am Hof anwesenden Barone, d. h. die Bischöfe und die Anführer der Caballeros, die Ricoshombres, gemeinschaftlich über das zu fällende Urtheil. Was der König und der größere Theil der Barone, oder, im Fall der König der Berathung nicht

des Amtes des Justicia voranstellt, den er als einen stets der vornehmsten unter den Richtern Aragons (inter quos judices Justitia semper est unus principalis in Aragonia constitutus) bezeichnet, von dem Mayordomo aber sagt, daß er in der Rechtsprechung die erste Stelle nach dem König einnehme (post Regem dispensator domus Regiae, qui dicitur Majordomus, in judicando obtinet principatum). Bei dem Majordomo war es Jedermann offenbar und unzweifelhaft, daß er in der Rechtspflege als Vertreter des Königs fungirte; bei dem Justicia dagegen konnte es zweifelhaft sein oder wenigstens scheinen, weil in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Baronen und dem König, bei denen der Justicia fungirte, beide Theile als gleichberechtigt erschienen, von beiden Seiten, mit Ausschluß allein der betreffenden Barone, das Urtheil gemeinschaftlich berathen und gebildet, vom Justicia nur verkündet wurde. Er erschien wie von beiden Seiten dazu beauftragt und ermächtigt. Die Barone mochten gern ihn so ansehen und so angesehen wissen, und wirklich verlangten sie nicht lange hernach in Jaime's I. Regierung, daß die Anstellung des Justicia mit ihrer Zustimmung und ihrem Rathe geschehe. Die Annahme liegt nahe, daß solche Ansichten und Wünsche der Barone bereits auftauchten und laut wurden, als Vidal jene Herleitung des Rechts der Rechtsprechung aus der Krone niederschrieb, jede andere Rechtsprechung für eine vom König verliehene erklärte und mit jener Ausführung unmittelbar vor seiner Darstellung der Stellung und Amtsgewalt des Justicia solchen Ansichten und Wünschen entgegenzutreten die Absicht hatte.

beiwohnen will, der größere Theil der Barone allein dem Justicia zum Spruch in den Mund legt, das hat dieser als Urtheil auszusprechen, ohne daß er wegen einer solchen Rechtsverkündung irgend eine Unbill zu fürchten braucht; denn nicht er, bemerkt Vidal, sondern jene, denen er unverweigerlich Folge zu leisten hat, sind die Urtheilssprecher. „Von diesem Urtheil", fügt Zurita bei, „konnte an den König appellirt, und nachdem von ihm oder auf sein Geheiß von einem Andern entschieden war, von dieser zweiten Sentenz, wenn es dem König genehm, auf dem Weg der Bitte Recurs an seine Person ergriffen werden." Betraf die Sache den König, so durften jene der Berathung nicht beiwohnen.

Der Ursprung dieses Magistrats liegt im Dunkel, reicht jedoch weder so weit zurück, noch ist seine ursprüngliche Amtsgewalt so umfassend, als dies von späteren aragonischen Schriftstellern [1]) und von der Lieblingssage der Aragonesen angenommen wird. Zurita erwähnt im Jahre 1114 bei Gelegenheit der Aufzählung der vornehmsten Ricoshombres von Aragon, die sich dem Kriegsunternehmen gegen Zaragoza anschlossen, zum erstenmal eines Justicia von Aragon, des Pedro Ximenez. [2]) Schwerlich war dies der erste Justicia von Aragon, aber sicherlich hatte er auch keine Reihe von Amtsvorgängern vor sich; denn es ist kaum anzunehmen, daß jede Spur von ihnen verschwunden sei. Allein obschon es der Forschung des quellenkundigen Zurita nicht gelungen ist, die Einsetzung des Justicia auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführen (was bei einer allmälig üblich werdenden Verwendung eines Richters wol gar nicht möglich ist), hat er mit seinem hellen und großen Blick in die Staatsverhältnisse seines Vaterlandes und deren Wandlungen in der Kürze die Momente

1) Namentlich von Juan Ximenez Cerdan, einem der geachtetsten Publicisten Aragons. Allein Blancas, ein Verfechter dieser Angabe, gesteht selbst (Comm. 787), daß der Name dieses Magistrats erst seit der Einnahme von Zaragoza auftauche und vor derselben außer dem, was über seine Entstehung berichtet werde (wo und von wem? außer von jenen spätern Schriftstellern), nichts Schriftliches über seine Macht und Würde sich finde.

2) An., I, 40 b.

hervorgehoben, welche uns den Ursprung dieses Beamten in einem engeren Zeitraum suchen lassen, und, was uns noch wichtiger ist, die Fortentwicklung und Erstarkung seiner Amtsgewalt aus der wechselnden Machtstellung der betreffenden Staatsgewalten angedeutet. Indem er jene Angabe des Ximenez Cerdan, welche „allgemein angenommen werde", mit einem „es sei dem, wie ihm wolle" auf sich beruhen läßt, nimmt er „als sehr wahrscheinlich an, daß der Justicia seinen Ursprung in den Zeiten nahm, als die Könige sehr fern davon waren, die Autorität, welche die Gesetze hatten, gewaltsam an sich ziehen zu können, indem damals das, was sich von selbst gestaltete, mehr Macht und Lebenskraft besaß, als die Macht, welche die Könige besaßen, und mehr Stärke als das Reich selbst." [1])

Diese Macht der Verhältnisse, vornehmlich ruhend auf der unvermeidlichen Abhängigkeit des Königs von den Ricoshombres und ihren Caballeros, ohne die er keinen Schritt gegen die Mauren thun konnte, und Seitens der Ricoshombres auf dem unabweisbaren Bedürfniß eines Hauptes, um das sie ihre Streitkräfte scharten und das allein ihnen eine starke Einheit gab — Abhängigkeitsbande, welche von selbst feste Normen zum Gesetz machten — diese Macht der Verhältnisse trat am stärksten hervor in den Zeiten des heißesten Kampfes mit den Mauren, den Zurita mit der ersten Eroberung von Barbastro, bald nach Sancho Ramirez's Regierungsantritt, beginnen läßt. Mit jenem ausgezeichneten Sieg, sagt er, öffnete der König die Bahn zur Eroberung der vornehmsten Ortschaften, welche die Mauren in dieser Gegend besaßen, den Uebergang zum Krieg gegen den König von Zaragoza und die Mauren, die sich der stärksten und wichtigsten Plätze an den Ufern des Cinca, Gallego, Ebro, Xaloa und der Guerva bemächtigt hatten. Und von diesem Zeitpunkt an führte man den Krieg mit den Mauren nicht wie vorher, in einem gewissen Schritt, sondern mit Wuth und einem unglaublichen Wettlauf, als ein Volk, das anfing, das flache Land mit seinen sehr fruchtbaren und reichen Gefilden, in

1) An., I, 9 b.

denen sich die Mauren so lange Zeit mit großer Behaglichkeit behauptet hatten, wieder einzunehmen.[1]) Während eines solchen Kampfes mit dem Erzfeind des christlichen Bodens und Glaubens hatten König und Adel nur Ein Interesse — Sieg, Eroberung, Besitzergreifung. Zu langwierigen Streithändeln untereinander gestattete der Drang der Ereignisse keine Muße. Und doch konnte es von Zeit zu Zeit nicht an Streitanlässen zwischen den Baronen und selbst zwischen diesen und dem König fehlen. Ein Richter war nöthig, keine der Parteien aber gewillt, die letzte Entscheidung einem Einzelrichter, wol gar von geringerem Stande, anheimzustellen. Jede Partei fühlte in dieser eisernen Zeit des gegenseitigen Bedürfnisses ihre eigene Geltung, wie die Abhängigkeit der gegnerischen Partei von ihr, und wollte auch nur von Standesgenossen und Ebenbürtigen, wie es schon die germanische Ursitte mit sich brachte, das Urtheil annehmen. Ricoshombres und der König, mit Ausschluß der Parteien, beriethen daher gemeinschaftlich den Rechtsfall und bereiteten das Urtheil vor; Einer nur konnte es aussprechen, sprach es aus. Er war das Organ der Gerechtigkeit (de la justicia), der Spruchverkünder erschien als der Rechtsprecher, als der Richter (el justicia).

Auf diese Weise glauben wir die Entstehung des Justicia erklären zu dürfen, und es bleibt nur übrig, den Zeitraum enger zu begrenzen, in welchem sich seine Amtsstellung bis zu der bezeichneten Gestalt ausgebildet hat. Unser Blick fällt nach dem oben Gesagten zunächst und natürlich auf den Ausbruch jenes gewaltigen Kampfes, in die Regierungszeit des Königs Sancho Ramirez, in der so manche staatliche Einrichtungen eingeführt oder geordnet wurden, namentlich die Verhältnisse der Barone und Infanzones zum König, wie früher angegeben, urkundlich festgestellt wurden. Nicht als ob wir auch hier nach einer urkundlichen Einführung uns umzusehen oder den Verlust der Einsetzungs- und Bestallungsurkunde des Justicia zu beklagen hätten; eine solche wurde ursprünglich gewiß nicht ausgestellt bei einem Beamten, der nur zeitweise nöthig war, nur durch wiederholte Anwendung

1) An., I, 24.

eine allmälig festere Stellung gewann und dessen Obliegenheiten und Befugnisse erst nach längerem Bestehen und Wirken genauer bestimmt wurden.

Eben jener zwischen dem König und den Baronen geschlossene Vertrag gibt uns ein neues Mittel an die Hand, die Zeit der Einführung des Justiciats genauer zu bezeichnen. Er wurde erst nach der Vereinigung Navarras mit Aragonien (nach d. J. 1076) geschlossen, denn auch Pampelonas (Navarras) Barone beschwören ihn. Eine Bestimmung desselben lautet: „der König richte sie (die Barone) als zuständiger Richter nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter.“ Die aragonischen Barone aber, die hier in geschlossener Körperschaft als vertragschließende, gleichberechtigte Partei auftraten, konnten in keiner Weise eine solche Bestimmung beschwören, wenn der Justicia von Aragon bereits in dieser Zeit bestand, das Urtheil vom König gemeinschaftlich mit den Baronen gefunden und durch den Justicia ausgesprochen wurde.[1]) Dagegen dürfen wir in dem Beisatz: „nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter“ wol lesen, daß der König, zumal bei wichtigen oder schwierigen Rechtsfällen, die am Hofe eben anwesenden Ricoshombres zur Berathung zuzuziehen pflegte, ein Brauch, der bei der wachsenden Macht

1) Daß in dieser Zeit der König noch zuständiger Richter in Streitigkeiten der Barone war, geht aus den Worten: judicet eos, pro Judice directo und nicht minder aus dem Umstande hervor, daß auch die Barone von Navarra dies beschwören, die den, Aragon eigenthümlichen Magistrat nie hatten, den Justicia von Aragon nie für Navarra anerkannten. Gleichwohl findet Briz Martinez (Hist. de S. Juan de la Peña, p. 172) gerade in diesen Worten einen Beleg für seine Annahme, daß schon damals der Justicia Schiedsrichter zwischen dem König und seinen Vasallen gewesen sei. No se podia especificar mas claro el exercicio, que ya havia en aquellos tiempos, de un juez medio entre el Rey y sus vassallos, para la conservacion de sus derechos y leyes, que havian recebido de sus majores etc. Die offenbare Befangenheit in dieser Annahme, die den einfachen und natürlichen Sinn jener unzweideutigen Worte misversteht und verdreht, überhebt die Kritik der Mühe der Widerlegung. Uebrigens macht schon Marca in seiner Histoire de Béarn, p. 171, auf die Unrichtigkeit dieser Auslegung von Briz Martinez aufmerksam.

der Ricoshombres nach und nach zur berechtigten Theilnahme führte.

Wenn jener Vertrag um das Jahr 1090 abgeschlossen wurde, wie es die oben erzählten Vorgänge und die in diesem Jahr getroffenen anderweitigen Vereinbarungen wahrscheinlich machen, so dürfen wir die Einführung des Justicia noch kaum in diese Regierung setzen; denn schon im Jahre 1094 stirbt Sancho Ramirez. Sollte aber ein feierlich beschworner Vertrag, in welchem das Recht der Rechtsprechung über die Ricoshombres dem König zuständig erklärt wird, gerade in diesem Punkt in so kurzer Zeit außer Geltung gekommen sein? Selbst wenn wir den Vertrag in die frühere Regierungszeit dieses Königs (jedenfalls aber nach der Vereinigung Navarras mit Aragon) setzen, ist dieser Zeitraum ein kurzer; denn schon im Jahre 1114, vier Jahre vor der Einnahme von Zaragoza, wird ein Justicia von Aragon, wie oben bemerkt, zum erstenmal genannt.

Zaragozas Fall brach die maurische Macht im östlichen Spanien und seine altberühmte Hauptstadt kam wieder an die Christen. Ihre Einnahme bildet einen wichtigen Abschnitt, wenn auch nicht das Ende der Eroberungen in Aragon. Der Maurenkampf ward fortgesetzt, aber mit längeren Unterbrechungen. In diesen Zwischenzeiten der Waffenruhe ruhten indeß nicht die Ansprüche und Forderungen der siegreichen, allmälig länderreichen Waffenführer. Die Könige sahen erst jetzt, was sie weggegeben, die Ricoshombres, was sie gewonnen hatten. Jene hielten nun mehr an sich und hätten wol gern Manches wieder an sich gezogen. Die Ricoshombres dagegen, wenig zufrieden mit dem, was sie vom König erlangt hatten, beanspruchten mehr, ja Alles.[1]) Reibung, Zusammenstoß war unvermeidlich. Unter den daraus entspringenden Streitigkeiten während des Friedens oder Waffenstillstandes wurde die Stellung des Justicia wichtiger und angesehener, und Zurita bemerkt mit Recht, „daß in der Zeit der früheren Kriege und der Eroberung die Jurisdiction des Justicia nicht so große

1) que non quedaron tan contentos, con lo que se les dava, que no lo pretendiessen todo. Zurita, An., I, 103.

Kraft und Autorität haben konnte, als zur Zeit des Friedens."[1]) Durch die von Pedro II. ergriffenen Maßregeln gegen die Ricoshombres verloren diese, wie oben erzählt worden, an Ansehen und Vorzügen; die Jurisdiction des Justicia aber befestigte sich jeden Tag mehr. Gleichwohl war zu Ende dieser Regierung seine Amtsgewalt noch beschränkt. Der Justicia mayor, wie er damals hieß, wurde vom König ernannt, empfing von seinem Hofe den Unterhalt, führte bei den bezeichneten Streitigkeiten blos die Untersuchung und sprach das von den Ricoshombres und dem König gemeinschaftlich gefällte Urtheil aus, von welchem an den König appellirt werden konnte.[2])

In Jaime's I. Regierung geben uns die Streitigkeiten der Ricoshombres mit dem König einige beachtenswerthe Andeutungen über die Stellung des Justicia von Aragon in dieser Zeit. Neben Anderem verlangten die Ricoshombres vom König: wenn er einen Justicia im Reich anstellen wolle, müsse dieser Caballero und Hidalgo sein und seine Anstellung mit ihrer Zustimmung und ihrem Rathe geschehen. Hierauf ward ihnen von Seite des Königs erwidert, daß sie damit etwas Ungehöriges und niemals Uebliches forderten; es sei die Befugniß dieser Anstellung vielmehr ein Vorzug und oberherrliches Recht des Königs. Er habe den Justicia zu ernennen; so sei es von seinen Vorfahren und von ihm gehalten worden und auch durch den Fuero angeordnet. Der König genehmigte, daß bei jedem Streit zwischen ihm und den Ricoshombres und Infanzones der Justicia von Aragon Richter sei und ihn entscheide mit Rath des Königs und der Ricoshombres und Caballeros, die am Hofe gegenwärtig und nicht Partei seien. In Betracht, daß er und seine Vorfahren

1) An., I, 102.

2) So berichtet der Bischof von Huesca, der mehrerwähnte gründliche Kenner der Staatseinrichtungen, namentlich der Gerichtsverfassung seines Vaterlandes, und Zurita, der unbefangene Forscher, nimmt dessen Angabe in sein Werk auf (An. I, 102; denn ohne Zweifel liegen Vidal's Worte hier zu Grund), ohne seine Quelle namhaft zu machen; Zurita kannte seinen Mann und wußte, daß er für dessen Glaubwürdigkeit unbedenklich einstehen konnte.

stets den Brauch geübt hätten, den Justicia anzustellen, werde er dies sofort auch in Zukunft thun; auch solle der Justicia immer Caballero und Hidalgo sein.

Diese Feststellungen erhielten in den Cortes von Exea, 1265 im April, Gesetzeskraft, mit dem Beifügen, daß alle andern, unter den Ricoshombres, Caballeros und Infanzones entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Rath des Königs und der Ricoshombres, unter Ausschluß der Partei, durch den Justicia von Aragon entschieden werden sollten. [1])

Damit war die Stellung und Amtsgewalt des Justicia zu einem gewissen Abschlusse gekommen, bis er in der Folge, unter veränderten Verhältnissen, eine größere Machtfülle nach innen und außen erlangte, seine Wirksamkeit fester geregelt, begründet und verbürgt, aber auch schärfer umgrenzt wurde.

Der Mayordomo als Richter.

Während der Justicia mayor (der nachherige Justicia von Aragon) unter den vom König ernannten Richtern einer der vornehmsten war, nahm der Mayordomo, der Vorsteher und Verwalter (Dispensator) des königlichen Hauses, in der Rechtsprechung die erste Stelle nach dem König ein. Er kann über alle Rechtssachen und Klagen sowohl der Infanzonen, als anderer Unterthanen ohne Unterschied erkennen, einige Fälle ausgenommen [2]), die allein dem König, oder wem er besondere Vollmacht gegeben hat, vorbehalten sind. Der Mayordomo aber soll bei der Untersuchung der Rechtsfälle immer den Justicia mayor des aragonischen Reichs (wie damals der Justicia von Aragon hieß), oder, wenn er diesen nicht bequem erreichen kann, einen andern Richter zuziehn, der in das Richteramt in einer Stadt oder in einem Flecken des Königs von diesem eingesetzt ist. Dieser Richter untersucht und entscheidet durch sein Urtheil alle vor den Gerichtshof (Curia) des Mayordomo gebrachten Rechtsfälle; denn der Mayordomo soll niemals das End- oder Zwischenurtheil sprechen. Er darf aber Weltliche jedes Standes von einem Orte zum andern vor

1) Zurita, An., I, 182, 183. Fueros, lib. I, fol. 21 b.
2) Sie sind angeführt bei Blancas, p. 782.

seinen Richterstuhl fordern und, wenn sie nicht, wie es der Fuero verlangt, erscheinen, wegen Ungehorsams strafen. Doch soll er die ihm verliehene Macht mit Milde handhaben, damit er Leute von entlegenen Orten nicht durch Beschwerlichkeiten und Unkosten drücke und, ohne daß ein sehr dringender Grund vorliegt, aus ihren Gerichtssprengeln zu gehen nöthige. Ist der Mayordomo anwesend, so hat das Ortsgericht sich der Untersuchung von Rechtsstreitigkeiten zu enthalten, wenn jener dies gebietet; denn, fügt Vidal bei, billig ruhen nach der Ankunft des höheren Richters die Amtsverrichtungen des niedern. Weit mehr noch sollen daher bei des Königs Anwesenheit der Mayordomo sowohl, als alle Andern gänzlich abstehen von der Ausübung der Jurisdiction. [1])

Die Jurisdiction des Mayordomo ist demnach wie die des Justicia (mit dem er bisweilen verwechselt worden ist, auch von deutschen Schriftstellern) eine übertragene, gleich jeder andern, außer der königlichen, tritt aber als solche bei dem Mayordomo mehr hervor. Dieser erscheint ganz vorzugsweise als Vertreter des Königs, als sein alter ego in der Rechtsprechung; er erinnert an die älteren Zeiten, in denen der König überall, wo er weilte, selbst Recht sprach. So ist auch der Gerichtshof (Curia) des Mayordomo ein wandernder (der Justicia folgt dagegen überall dem Hofe). Wo aber der König selbst eintrifft, da hört die Jurisdiction seines Vertreters auf, — natürlich, denn jener kann ja, wenn er will, selbst Recht sprechen, und wo weiter der Vertreter des Königs eintrifft, da hat der niedere Richter zu schweigen, wenn jener richten will. Die Jurisdiction des Mayordomo erstreckt sich, mit Ausnahme der Barone, welche allein von ihres Gleichen und dem König das Urtheil zu empfangen haben, über alle übrigen Klassen weltlicher Unterthanen, abwärts von den Infanzonen; nur einige, die letztern betreffende Fälle hat der König sich selbst vorbehalten. Der Mayordomo, obwohl Vorstand der Curie, untersucht und entscheidet aber nicht selbst; er hat dazu, wie schon bemerkt, einen Richter zuzuziehen, den Justicia, wenn dieser erreichbar ist (dessen Function dann we-

1) Vidal bei Blancas, p. 782.

sentlich verschieden erscheint von seiner eigentlichen am Hofe und bei den Baronen), oder einen Ortsrichter und zwar nur einen vom König in einer königlichen Ortschaft angestellten. Der Mayordomo überträgt somit die ihm vom König übertragene allgemeine Jurisdiction im Besondern einem Dritten.

Delegirte Richter.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die mit des Königs Willen geführt werden, kann dieser alsbald, nach Belieben, eine oder mehrere Rechtssachen, wenn es ihm angemessen scheint, delegiren. Solche, deren Rechtshändel delegirt worden, sind gehalten, ihre Sache vor solchen Delegirten, weß Standes sie sein mögen, selbst zu verhandeln und zu vertheidigen. Es muß aber der Kläger oder der Beklagte, oder es müssen beide weltliche Personen sein.

Ortsgerichte. Rechtsstreitigkeiten der Mauren und Juden.

In den königlichen Städten und größern Flecken untersuchten und entschieden vom König eingesetzte Richter (Justitiae) die Rechtsstreitigkeiten sowohl unter den Infanzones als zwischen diesen und den Unfreien (homines servitii, s. signi) in den Gemeinden und deren Gebiet. Waren diese Richter einmal angestellt, so pflegten sie lebenslang im Amte zu bleiben, wenn nicht der König aus einem besondern Grunde glaubte sie entfernen zu müssen. Sie hießen in einigen Orten Jueces (Judices), in andern Alcaiden; die Amtsgewalt und Jurisdiction war bei beiden die nämliche.

Während die Untersuchung und das Urtheil allein dem Richter zustand, hatte der Merino das letztere zu vollstrecken, des Königs Befehle zum Vollzug zu bringen, die Mahnung, die Pfändung u. s. w. zu besorgen.

Nur in einer Ortschaft, die dem König eigen war, konnte dieser, nach einer im Privilegium generale von 1283 enthaltenen Bestimmung, einen Richter einsetzen oder ein gerichtliches Urtheil fällen lassen. [1])

1) Fueros von Aragon, fol. 7 b.

In den Städten und Flecken, die den Ricoshombres als Honores zugetheilt, setzten diese die betreffenden Beamten ein, in den Städten die Zavalmedinas [1]), in den Flecken die Bajuli. Diese Beamten, die Stellvertreter ihrer Herren (Vicedomini), leiteten und hielten das Gericht (die Curia) [2]) für ihren Ricohombre, den Herrn (Senior) der Ortschaft, erhoben und lieferten an ihn die Strafgelder und andere Gefälle, welche die Curie im Ort einzunehmen pflegte, besorgten daneben den Unterhalt seiner Kinder und Familie.

Saracenen und Juden hatten ihre eigenen Richter. In Rechtsstreitigkeiten der Saracenen untereinander erkennt stets der Zavalachen [3]); er leitet alle Rechtsverhandlungen am Gericht (curia) der Saracenen und überweist das von ihm gefällte Urtheil zur Vollziehung. Außerdem hat er, er allein, alle öffentliche und rechtsgültige Urkunden, welche die Saracenen betreffen, aufzunehmen. Verweigert er seinen Glaubensgenossen seinen Rechtsbeistand oder zeigt er Fahrlässigkeit darin, so geht die Sache an das Gericht der Christen, das dann alle Gerichtshandlungen vornimmt. Der christliche Richter aber soll sowohl in der Sache, als beim Urtheilsspruch nach dem Recht der Saracenen verfahren. [4]) Ueber geringfügige, zwei Sueldos nicht übersteigende Gegenstände entscheidet bei den Saracenen der Alamin. [5]) Daneben versieht er beim

1) Zavalmedina, zusammengesetzt aus medina, „Stadt", und dem dazu gehörigen Artikel al, und zav, das arabische dsu, zu, welches dominus, possessor, habens, praeditus bedeutet. Demnach zavalmedina = Stadtherr.

2) d. h. sie hatten die ordentliche Gerichtsbarkeit, sagt Blancas a. a. O. S. 734. Id enim est, quod Vitalis testatur: Curias eorundem locorum pro Ricis hominibus regere et tenere.

3) Der Plur. ahkam, vom Sing. hukm, bezeichnet praecepta, decreta, judicia, determinationes. Demnach zavalachen = Besitzer der Entscheidungen, Herr der Rechtssprüche, Gerichtsherr (Richtherr).

4) Näheres bei Bidal a. a. O. S. 783.

5) Das Wort lautet ohne Artikel amin i. e. constans, securus, tutus, fidelis, dann cujus fidei tuto quid committitur (betraut), praefectus pecul. vectigalium, publicanus, teloneator, also Oberer, Mauthner, Zöllner; in Zusammensetzungen oft unser „Meister", wie Kellermeister, Mauthmeister.

Gericht des Zavalachen das Amt des Gerichtsdieners und hat außerdem die königlichen Gefälle zu erheben und sofort den christlichen Beamten des Königs zu überliefern.

In Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander, in größeren wie in den geringfügigsten, fällt der Dajjen [1]) das Urtheil; die Vollstreckung ist das Geschäft des Hedin, der in geringfügigen Gegenständen auch entscheiden kann. In Ermanglung des jüdischen Richters wird an das Gericht der Christen recurrirt, hier aber ein ähnliches Verfahren beobachtet, wie es in Ermanglung des Zavalachen der christliche Richter bei einer Streitsache der Saracenen einschlägt; er urtheilt nach dem Recht der Juden. So bei Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander. Klagen der Juden aber gegen Christen oder dieser gegen jene entscheidet das christliche Recht.

Die Geldstrafen für Körperverletzungen bis zur Halbtödtung (usque ad mediam mortificaturam) und zur Verwundung mit dem Messer einschließlich und ähnliche oder geringere gehörten dem Ricohombre des Ortes oder seiner Curie. Der König oder sein Mordomo erhielt davon nichts, außer im Fall der König sich persönlich an dem Orte, wo die Geldstrafe zu erheben war, befand. Dann fielen alle Strafgelder (weil bei seiner Anwesenheit jede niedere Amtsverrichtung ruhte und Alles durch ihn verhandelt wurde) auf Mahnung des Königs diesem zu, vorbehältlich des dem Kläger zustehenden Antheils. In ähnlicher Weise gingen die Strafgelder, wenn in Abwesenheit des Königs der Mordomo an einem Ort erschien (und in gleicher Weise, wie beim König, sofort jede niedere Gerichtshandlung eingestellt ward), auf sein Anrufen an ihn. Geldstrafen aber für Homicidium und gleiche oder größere Verbrechen gehörten jederzeit und überall dem König, abzüglich der den Infanzonen oder den Kirchen gesetzlich gebührenden Antheile. [2])

Diese Einnahmen, welche der König aus der Rechtspflege, gleichsam aus Verbrechen und Rechtsverletzungen zog,

1) Dajjen i. e. pensator boni malive, administrator, judex, computator.

2) Vidal, l. c., p. 728.

bilden die Berührungspunkte der zwei großen Gebiete des Staatswesens, der Justiz und Finanzen, und mögen hier den Uebergang von dem einen zu dem andern vermitteln.

Die öffentlichen Einkünfte.

Einkommen der Krone und des Staats. Der Zehnte, die Pecha, der Maravedi, die Wegzölle, der Herbage, Carnerage, Bovage, ordentliche und außerordentliche Servicio, die Krönungs- und die Vermählungssteuer, die Cena. Die Generalidades und ihre Verwaltung durch die Diputados.

Die öffentlichen Einkünfte gehörten theils der Krone, theils dem Staate. Die letzteren, erst in späterer Zeit von jenen unterschieden, bestanden hauptsächlich im Ertrag der Zölle und einiger Zinsen und Miethgelder von Häusern. Zu den ordentlichen Einkünften des Königs gehörten vor Allem die Erträgnisse des königlichen Patrimoniums, das in liegenden Gütern und in Besitzungen verschiedener Art, welche von Entstehung des Reichs an die Könige für sich behalten hatten, bestand. Dahin gehören die von den Mauren, nach der Eroberung der Ortschaften, verlassenen Häuser und Güter, von denen sich der König als vornehmster Eroberer einen Theil für sein königliches Patrimonium vorbehielt, in Pacht gab oder von Leibeigenen bebauen ließ. [1]) Dieser Theil des königlichen Patrimoniums verminderte sich im Laufe der Zeit, bald durch häufige Abtretungen an die Caballeros, deren Dienste der König damit belohnte, bald wegen der schwierigen Verwaltung einiger Güter, die man zweckmäßiger in beständigen Lehnzins gab. Sehr bedeutend für den königlichen Schatz war der Ertrag der Salinen, welche der Krone eigenthümlich gehörten und von welchen nach altem Herkommen Zaragoza und andere Städte ihren Salzbedarf ausschließlich nehmen mußten. Dagegen waren viele andere Salinen das Eigenthum von Gemeinden und Privaten.

Zu jener festen Einnahme der Krone kam der Ertrag einer Reihe verschiedenartiger Auflagen.

1) Beispiele aus Urkunden des 12. Jahrhunderts s. bei Asso, Econ. pol. de Aragon, p. 486; vgl. auch p. 22.

Ein primitives Einkommen der aragonischen Landesherren war der Zehnte, der in Spanien überhaupt, wie vor dem Einfall der Araber, so nach ihrer Vertreibung und nicht minder in Landstrichen, welche nie von ihnen erobert worden, den Landesherrn gehörte. Obgleich in Aragon, Catalonien und Navarra durch den Einfluß der fränkischen Kirche und Gesetzgebung auf diese Nachbarländer der Zehnte früher als im westlichen Spanien in die Hände der Geistlichkeit kam [1]), verfügten Aragons Beherrscher doch noch bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts über denselben. Denn in dem Concilium von Jaca im Jahre 1063 verwilligt Ramiro I. den Kirchen den Zehnten von Getreide, Wein, Gold und Silber und andern Dingen, welche die Saracenen und die Christen aus freien Stücken oder gezwungen an ihn entrichteten. [2])

Nachdem die Könige im Laufe der Zeit sich der Zehnten zu Gunsten der Kirchen und Ritterorden begeben hatten und ein so beträchtlicher Ausfall in ihren Einnahmen sich fühlbar machte, war man darauf bedacht, andere Hülfsquellen zu öffnen oder die fließenden stärker anzuziehen.

Die Pecha war eine Art Personalabgabe, welche auf liegende und bewegliche Güter gelegt war, und weder von den Nobles und Infanzones, noch von der Geistlichkeit entrichtet wurde. Asso vergleicht sie der Taille der Franzosen. Der Willkür und Unkunde in der Schätzung, zumal des beweglichen Vermögens ausgesetzt, war sie, von andern Missständen abgesehen, sehr drückend und verhaßt. Sie kommt schon in den ersten Jahrhunderten des Reiches vor, namentlich in den Fueros, welche verschiedenen Ortschaften von den Königen ertheilt worden und worin jenen meist Befreiung von ihr und andern Lasten zugesichert wird, um Populadores in die schlecht bevölkerten Orte herbeizuziehen. Nicht wenige Städte und Flecke waren befreit von ihr, weshalb eine um so größere Steuerlast auf die andern Gemeinden gewälzt werden mußte. Die königliche Kammer erhielt aber nicht einmal den Ertrag der Pecha ungeschmälert. Ein großer Theil davon ward von der Unzahl von Caballerias verschlungen, welche die Könige auf die Beisteuer der königlichen Ortschaften anwiesen, um die Ricoshombres für die Kriegsdienste, die sie nach der Lehnsverfassung zu leisten verbunden waren, zu belohnen. [1])

1) J. de Vinuesa, Diezmos de legos. Madr. 1791.
2) Aguirre, Coll. Conc. Hisp., t. IV, p. 422.

Der Maravedi oder Monedage, eine Abgabe von fast allen liegenden und beweglichen Gütern des Pflichtigen, ursprünglich 12 Dineros vom Pfund, wurde zuerst von Pedro II. im Jahre 1205 in Aragon und Catalonien eingeführt und von allen Unterthanen, auch von den Infanzonen und Ordensrittern, mit alleiniger Ausnahme von solchen, welche zu Rittern geschlagen waren, erhoben. Ihre Einführung erregte, neben Anderem, allgemeinen Unwillen im Reich und lebhaften Widerstand. Sie wurde daher in der Folge beschränkt und gemildert. [2]) In den Cortes von Monzon wurde angeordnet, daß jeder Unterthan, der ein Haus, von 10 Aureos und darüber an Werth, oder ohne Hausbesitzer zu sein, ein Vermögen von mehr als 10 Aureos besitze, von sieben zu sieben Jahren einen Maravedi an den König zu zahlen verpflichtet sei. In den Cortes vom Jahre 1307, worin man wegen des großen Geldmangels in Aragon eine Münzveränderung beschloß, setzte Jaime II. den Monedage auf 7 Sueldos Jaqueses für den Maravedi. [3]) Immer aber litt die Auflage an dem Fehler, daß der Besitzer eines Hauses oder Vermögens von 70 Sueldos an Werth ebenso viel als der reichste Grundbesitzer oder Capitalist bezahlen mußte. Auch mochte bei ihrer Erhebung nur wenig in die Hände des Königs kommen, da in den Ortschaften, die den Hospitaliten und Tempelherren gehörten, nur die Hälfte für den König, die andere für die Orden erhoben wurde, die Vasallen ihren Lehnsherren (Señores) den ganzen Ertrag entrichteten, nicht wenige Städte und Flecken durch Privilegien [4]) oder Loskaufung von ihr be-

1) Asso, ib. p. 476.
2) Zurita, An., II, c. 52.
3) Blancas, Modo de proceder en Cortes de Aragon, p. 106. Fueros de Aragon, p. 173.
4) So war Zaragoza durch verschiedene königliche Privilegien, in der Bestätigungsbulle Alfonso's IV. vom Jahre 1328 zusammengefaßt,

freit waren, in andern die Könige das Recht, sie zu erheben, an Kirchen oder Lehnsherren abgetreten hatten. Besondere Recaudadores, welche von dem Bayle, dem Oberaufseher der königlichen Einkünfte in Aragon, ernannt wurden, besorgten die Erhebung.

Die Wegzölle (peages, peadges), eine Abgabe von Fünf vom Hundert [1]), die für den Schutz und die Sicherheit der Straßen an den König gezahlt wurde, scheinen gleich nach der Eroberung eingeführt worden zu sein. Die Größe dieser Auflage war, wenn man die Zeit ihrer Einführung in Betracht zieht, der geringste von ihren Uebelständen, sagt Asso, vergleicht man damit die Schwierigkeiten und Plackereien, welche die Menge der im Innern des Reichs vertheilten Wegzollstätten verursachte, und erwägt man den Umstand, daß einige derselben verschiedenen Städten und Herren (Señores) überlassen waren, die mit außerordentlicher Härte und Eigenmacht den Zoll selbst von sonst befreiten Gegenständen, wie von Heerden und Bienenstöcken, die zur Ueberwinterung heimgebracht wurden, einzutreiben pflegten. Solcher Ungebühr trat ein im Jahre 1442 erlassenes Gesetz [2]) entgegen, das aber andern Misständen des Wegzolls nicht abhalf. Viele Städte und Flecken, die Geistlichkeit, Nobles und Infanzones waren von ihr befreit. Diese Befreiung galt aber nur bei Waaren, welche im Innern des Reichs in Umlauf gesetzt wurden; auf inländischen Natur- und Kunsterzeugnissen, die außer Land geführt werden sollten, lastete, bis sie an die Grenze gelangten, die Auflage um so drückender. Ein Handelsmann von Zaragoza, der eine Quantität Oel nach Frankreich bringen wollte, hatte unterwegs den Zoll fünfmal (in Zuera, Huesca, Jaca, Canfranc und Candaliup) zu entrichten; damit ging der größte Theil seines Gewinns verloren. Der Zolltarif bestimmte nicht allein den Zeitpunkt, sondern auch den Weg, den die Waarenführer einzuhalten hatten.

vom Maravedi befreit, — die Hauptstadt, die zur Entrichtung einer solchen Auflage mehr Mittel besaß und ihrer größern Volkszahl wegen einen reichern Ertrag geliefert hätte.

1) Dormer, Discursos, p. 74.

2) Fueros de Aragon, p. 102.

Die geringste Abweichung davon setzte sie zahllosen Erpressungen von Seite der Aufseher und Erheber aus. Dieser Plackereien und der hohen Zölle wegen umging man daher, wenn Güter und Waaren aus Frankreich in das übrige Spanien geführt wurden, Aragon, wodurch der König den Zollertrag, das Land die mannigfaltigen Vortheile eines solchen Handelszuges verloren. Diese Nachtheile und Verkehrsschwierigkeiten bewogen die aragonischen Stände in mehrern Cortes (1283 und 1325 in Zaragoza, 1436 in Monzon, 1461 in Calatayud) auf zweckmäßige Abänderungen oder gänzliche Aufhebung dieser Auflage zu dringen. Aber ungeachtet dieser Gegenvorstellungen bestanden die Wegzölle mit ihren Misbräuchen noch lange. [1])

Der Herbage, eine Abgabe von Heerden, von einem Schaf oder einer Ziege 1 Dinero, von einem Ochsen oder einem Pferd 4 Dineros, wurde wahrscheinlich erst unter Jaime I. eingeführt. Als Pedro III. diese Auflage auf einen Fünftel des Werthes einer jeden Gattung von Vieh erhöhte, thaten die Jurados und der Gemeinderath von Zaragoza feierlich Einspruch gegen diese neue Erhebung und baten den König im Jahre 1279, die Auflage wieder auf den Betrag herabzusetzen, den man dem König Jaime I. zur Eroberung von Valencia gezahlt habe, nämlich auf 5 Dineros von einem Schaf oder einer Ziege; auf die großen Hausthiere, behaupteten sie, habe man niemals eine Auflage bewilligt. Diese scheint demnach misbräuchlich erhoben worden zu sein.

Mit dem Herbage darf man nicht den Carnerage verwechseln, eine Abgabe, die von den nach ihren gewöhnlichen Standorten wandernden Schafheerden erhoben wurde und einerlei war mit dem Montazgo in Castilien. [2])

Der Bovage war eine Steuer (Servicio), die den Königen zu Anfang ihrer Regierung „zur Anerkennung der Oberherrlichkeit" (Señorio) geleistet wurde, eine gewisse, nach dem Bedürfniß der Zeit verschiedene Summe, gemeinlich 12 Dineros von einem Paar Ochsen (daher der Name), von kleinerem Vieh nach der Kopfzahl, außerdem von beweglichem

1) Asso, l. c., p. 414. Dormer, Discursos, p. 73 und 110.

2) Näheres s. bei Asso, p. 479, 480.

Vermögen. Der Bovage wurde zuerst in Catalonien, als Pedro II. im Jahre 1211 zur Schlacht von Ubeda auszog, bewilligt, freiwillig und einmalig, dann unter seinem Sohne, Jaime I. im Jahre 1217, mit Rath und Zustimmung der Barone und Geistlichkeit, wiederholt in Jaime's I. Kriegen gegen Mallorca, Valencia und Murcia. Geistlichkeit, Städte und Flecken im Principat von Catalonien zahlten sie in allen Orten vom Segre bis Salsas. Als Jaime I. sie in Aragon verlangte, fand er Widerstand bei den Ricoshombres und stand davon ab. Erst Pedro III. legte sie hier auf, im Todesjahr seines Vaters. Sie scheint noch zu Ende des 14. Jahrhunderts bestanden zu haben. [1])

Ungleich einträglicher als diese ordentlichen Auflagen war der Servicio, über dessen Entstehung und Wandlungen im Laufe der Zeit bereits in der Darstellung der Cortes das Nöthige gesagt wurde und werden mußte. Wie schon dort angedeutet worden, verwahrte man sich bei jedesmaliger Verwilligung des Servicio, in Aragon wie in Castilien, feierlich und sorgfältig gegen jede Folgerung, die aus solchen Zugeständnissen für die Zukunft gemacht, gegen jede Verbindlichkeit, die deshalb in der Folge dem Reich aufgelegt werden konnte, und erklärte, daß solche Verwilligungen niemals anders als freiwillig stattfinden dürften. [2]) Gleichwohl wurden die Servicios sehr drückend, ja bisweilen unerschwinglich. Die Könige forderten sie fast in allen Cortes, die gehalten wurden, und die Stände pflegten, um ihre Liebe und Treue gegen den Landesherrn an den Tag zu legen und ihm in den häufigen und kostspieligen Kriegen Hülfe zu leisten, so große Servicios zu verwilligen, daß diese oft die geringen Kräfte der Unterthanen, auf welchen noch so viele andere Auflagen lasteten, weit überstiegen. Der ordentliche Servicio betrug, nach Martel's Angabe [3]), gewöhnlich 600,000 jaquesische Pfund, wozu Aragon 200,000, Catalonien 300,000 und Valencia 100,000 beizutragen hatten. Ueberstieg bei besondern Ver-

1) Zurita, An., II, c. 69. Ustarroz zu Blancas, Modo de proceder, p. 105. Asso, p. 481.

2) Blancas, Modo de proceder, p. 100.

3) Forma de celebrar Cortes en Aragon, p. 97.

anlassungen der Servicio diese Summe, so hieß er ein außerordentlicher. Zur Aufbringung der Servicios wählte man eine der in Aragon üblichen Erhebungsarten, den Fogage oder die Sisa, oder man verband auch beide miteinander. Der Fogage wurde nach Feuerstellen (daher der Name) oder Häusern erhoben, die Sisa war eine Verbrauchsteuer von Brod und Fleisch. Die Sisas waren zweifach. Die einen wurden auf drei Jahre ausgeschrieben und hießen allgemeine, weil Alle, Geistliche und Laien, Privilegirte und Steuerpflichtige („Klein und Groß", wie man zu sagen pflegte) sie zu zahlen verbunden waren. Sie hießen auch königliche, weil sie für den König erhoben wurden. Die andern fielen in die drei folgenden Jahre und hießen besondere, weil sie insbesondere in den Ortschaften und für dieselben erhoben wurden: in den königlichen und in den, den Militärorden gehörigen für ihre eigenen Bedürfnisse, in den geistlichen vornehmlich zur Ausbesserung der Mauern und Befestigungen u. dergl., in den Ortschaften der Señores für diese selbst. Zur Entrichtung dieser Sisas war so wenig die Geistlichkeit als der Adel, wenn sie nicht wollten, verbunden. [1]) Die Steuerquote, welche jede einzelne Gemeinde zahlen sollte, wurde gewöhnlich nach dem Fogage bestimmt, den Gemeinden aber freigestellt, in welcher Weise sie die ausgeschlagene Summe von den Pflichtigen erheben wollten. Sie wählten in der Regel nicht den Fogage, weil man diese Erhebungsart für ungerecht hielt, indem hierbei der Arme so viel als der Reiche steuern müsse, sondern die Sisa, die zwar in ihrem Ertrag unsicher sei, aber eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Lasten gestatte. Wie sehr aber die Sisa dadurch, daß sie auf die ersten und nothwendigsten Lebensmittel gelegt wurde, die ärmere Volksklasse drückte, scheint man übersehen zu haben.

Die Krönungssteuer (el Coronage), eine Beisteuer zu den Krönungskosten, war auf keine ständige Summe festgesetzt und wurde von den Pflichtigen nach Maßgabe ihres Vermögens erhoben. Es zahlten sie nicht nur mehrere volkreiche Gemeinden, sondern auch die Klöster, welche Vasallen hatten,

1) Blancas, Modo, p. 103. Martel, Forma, p. 198.

und die 30 Pfründen der Castellania von Amposta. Nach Blancas wurde sie unter Pedro II. eingeführt; erwiesen ist, daß sie bei der Krönung Alfonso's IV. im Jahre 1328 gezahlt wurde. Sie betrug bei der Krönung der Katholischen Könige 277,586 Sueldos. [1])

Die Vermählungssteuer (el derecho de real Maridage) wurde zur Bestreitung der Kosten, welche die Vermählung der Könige und Infanten von Aragon verursachte, erhoben.

Eine der ältesten Auflagen in Aragon war die Cena, die dem Yantar in Castilien entsprach. Sie rührte aus den Zeiten her, in welchen der König, in den Städten und Flecken des noch beschränkten Reichs umherreisend, persönlich die entstandenen Rechtsstreitigkeiten schlichtete und manche Regierungshandlungen vornahm, wobei die Gemeinden für seinen Unterhalt zu sorgen die Pflicht hatten. In der Folge wurde es üblich, zu diesem Zweck eine feste Geldsumme, die jedoch 1000 Reales nicht überstieg, zu zahlen; einige Ortschaften fuhren indessen fort, die Lebensmittel in Natur zu liefern. Man hielt es endlich für passend, alljährlich die Hälfte dieses Tafelgeldes an den König zu zahlen, auch wenn er „nicht anwesend" war (Cena de absencia). Dies geschah aber erst am Ende des Jahres, wenn man nicht schon dem „anwesenden" König dasselbe (Cena de presencia) entrichtet hatte. [2])

Die erheblichste und fast einzige Einnahme des Staates bildeten in Aragon die Zolleinkünfte, unter dem Namen Generalidades bekannt, der Ertrag einer Abgabe ursprünglich von Fünf vom Hundert von Allem, was im Reich ein- und ausging, einige Waaren ausgenommen, von denen ein Zehntel entrichtet werden mußte. Bisweilen traten Umstände ein, welche außerordentliche Ausgaben und damit eine zeitweilige Erhöhung der Zölle, was man Aumento de General nannte, nothwendig machten. Die Generalidades wurden in der Regierung Jaime's II. oder bald hernach eingeführt. Die Cortes von 1364 sind die ersten, in denen Verfügungen und Erklärungen über sie vorkommen. Mit Strenge und ohne alle

1) Blancas, Coronaciones, p. 10. Asso, p. 481.
2) Fueros de Aragon, p. 104.

Ausnahme von Personen wurden sie erhoben, sodaß anfänglich selbst der König und die königliche Familie sie nach den Bestimmungen der Cortes von Teruel im Jahre 1427 entrichten mußten. Erst im Jahre 1519 wurde festgesetzt, daß die Kleidungsstücke und der Schmuck der königlichen Personen frei von Abgaben sein sollten, wenn sie in das Reich selbst kämen, aber nicht, wenn sie nur in eine andere Provinz durchgingen.

Die Verwaltung der Generalidades war den Diputados, die von den Cortes jedesmal auf drei Jahre gewählt wurden, anvertraut. Sie waren verpflichtet, die Generalidades an den Meistzahlenden unter gesetzlicher Gewährleistung zu verpachten, oder im Fall kein Pachter sich fand, einen zuverlässigen Verwalter derselben zu ernennen. Ueber die Vertheilung und Verwendung der eingegangenen Summe hatten sie jährlich in einer Frist von 15 Tagen Rechnung bei der königlichen Rechnungskammer abzulegen. Das Einkommen wurde großentheils zur Besoldung der königlichen Beamten, der Diputados des Reiches und der Wache zu Fuß und zu Pferd, über welche der Präsident der königlichen Audiencia gebot, verwendet. Von dem Rest wurden die Ausbesserung der Brücken, Wege und öffentlichen Gebäude, die feierlichen Einzüge und Leichenbestattungen der Könige und einige andere Ausgaben bestritten.

In den Cortes von 1413 setzte der zeitige Administrator der Generalidades, Ramon de Casaldaguila, auseinander, daß der Ertrag derselben sich jährlich auf 26,000 aragonesische Gulden oder 13,000 jaquesische Pfund belaufe, die Lasten dagegen 33,700 aragon. Gulden betrügen, „und daß in Betracht der wenigen Geschäfte, die in dieser Zeit von den Handelsleuten gemacht würden, der Zoll sich eher vermindere, als vermehre." Gleichwohl nahm ihn derselbe Casaldaguila im folgenden Jahre zu 35,000 Pfund in Pacht.

Die Generalidades wurden im Jahre 1444 zu 34,000 Pfund verpachtet. Im Laufe des Jahrhunderts sank die Pacht bis auf 27,000 Pfd., stieg gegen Ende desselben (1498) bis auf 36,100 Pfd. und betrug im Jahre 1510 die Summe von 37,800 Pfd. [1]) Ohne Zweifel trug zu dieser Steigerung der

1) Ueber das Ganze s. des Verfassers Abhandlung: „Geschichtliche

Pachtsumme die Vermehrung der Volkszahl in diesem Zeitraum bei. Denn nach einer Zählung, die zum Behuf der Vertheilung des Fogage im Jahre 1429 vorgenommen wurde, betrug die Einwohnerzahl 42,683. Aus einer neuen Volkszählung aber, die zur Berechnung des Ertrags der Sisa im Jahre 1495 angeordnet wurde, ergab sich, daß Aragon damals 50,391 Einwohner zählte.

Bei einem betrachtenden Rückblick auf das Abgabenwesen der Aragonesen sehen wir diese in staatswirthschaftlicher Hinsicht auf keiner höheren Stufe stehen, als die andern europäischen Völker im Mittelalter, und kaum dürfte ein Land von so geringer Volkszahl unsere Aufmerksamkeit in jener Beziehung besonders spannen. Es ist vornehmlich ihre Staatsverfassung, es ist der freie, ernste und verständige, stolze Nationalsinn, der diese aufbaute, eifersüchtig bewachte und seinen Stempel ihr aufdrückte, was unsere Theilnahme fesselt. Dieser Nationalsinn tritt uns in allen staatlichen Gliederungen, Einrichtungen und Verhältnissen, die bisher vor unserm Blick vorüberzogen, bald mehr, bald minder ausgeprägt, entgegen; nirgends aber zeigt er sich unmittelbarer, augenfälliger und unverfälschter, als in dem, was alle jene Gliederungen und Verhältnisse umfaßt, in der Gesetzgebung. Sie würde uns das staatliche und bürgerliche Leben des Aragonesen allseitig erschließen, könnten wir durchweg und überall den Geist des einzelnen Gesetzes nach seinem Ursprung, Ziel und Ergebniß, den wahren Willen des Gesetzgebers, das wirkliche Bedürfniß des Lebens und den Grad der Angemessenheit für die bestehenden oder fortgeschrittenen Zustände ermitteln, aus- und darlegen. Allein nur die äußere Geschichte der Gesetzgebung Aragons kann hier eine Stelle finden.

Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der Katholischen Könige", im Archiv für Geschichte und Literatur, von Schlosser und Bercht. Bd. IV, S. 68—132.

Siebentes Capitel.

Gesetzgebung Aragons.

Aragons früheste Zustände in Bezug auf diese. Das angebliche Königreich Sobrarbe und der Fuero von Sobrarbe. Aelteste Gesetze von Aragon. Gesetzsammlung von Huesca im Jahr 1247. Fränkischer, westgothischer und römischer Einfluß auf dieselbe. Das Privilegium generale von 1283 und die Declaratio desselben von 1325. Die spätern Fueros. Sammlungen der Fueros und Observancias. Ihre Zusammenfassung, Anordnung und Umarbeitung im Gesetzbuch von Aragon.

Vergegenwärtigen wir uns, nach den vorausgegangenen ausführlichen Darlegungen, wie gering Aragons Anfänge, wie einfach die ursprünglichen Verhältnisse seiner Stände und die Grundbestandtheile des im Werden begriffenen Staates waren, so finden wir den Ausspruch im Prolog der Fueros von Aragon: „die Aragonesen hatten im Anfang wenige und vage Gesetze"[1]), so natürlich und zutreffend, daß eine gegentheilige Angabe unser Bedenken erregen würde. Ein allmälig den Mauren abgerungenes Land, dessen Grenzerweiterung nach Westen hin (die Ostseite begrenzte die Pyrenäenkette) nicht eher eingestellt werden konnte, bis der Maure vollends niederge-

1) Ausgabe von 1551: Aragonenses principio paucis, eisque vagis, uti sunt foris. — Von allen spanischen Schriftstellern hat Asso (Hist. de la econ. polit. de Aragon, p. 15) die Sachlage treffend, klar und umsichtig aufgefaßt in den Worten: Apoderados los Sarracenos de toda España, los Christianos, que en tanta ruina, y desolacion buscaron asilo en la aspereza de los Pireneos, animados del noble espiritu de redimir la propia libertad dieron principio à la conquista y restauracion de nuestra monarquia. Dedicados por instituto à la vida militar, y reducidos à los estrechos confines de los montes de Jaca, la sociedad civil de estos restauradores estaba muy distante de la cultura, à que arrivó en los siglos posteriores, y con muy cortas, y limitadas necesidades. Este es el origen de la escasez de monumentos legislativos en aquella edad, y de la viciosa concision, que se advierte en los pocos, que se han conservado hasta nuestros dias, compuestos en gran parte de leyes criminales con una, ù otra civil, y de policia. Konnte übrigens — um dies beiläufig zu bemerken — Asso, wenn er die Echtheit der so frühen staatsrechtlichen Feststellungen, wie sie der Fuero von Sobrarbe enthält, angenommen hätte, sich so ausdrücken?

worfen, der Aragonese an der Grenze der christlichen Länder angelangt war, — bis dahin steter, heißer Kampf. Kriegsanführer mit ihrem Gefolge, die mit ihrem Kriegshaupt Eroberungen machen und mit ihm theilen, nach Brauch oder schriftlicher Vereinbarung; kleinere und größere Ortschaften, denen Gerechtsame und Freiheiten ertheilt werden, werden müssen, um Populatoren herbeizuziehen, den verschiedenen Gemeinden verschiedenartige, nach ihrer Lage, Größe, Nahrungsquelle; eine Bevölkerung, gemischt aus unterworfnen Mauren, Franken, einzelnen Nachkommen von Römern, vornehmlich aber und weit überwiegend aus Gothen, die mit ihren alten Erinnerungen, bürgerlichen Einrichtungen, Gesetzen und Gewohnheiten in die neuen Eroberungen, ihre alte Heimath, einziehen oder darin wieder aufleben, die abgerissenen Fäden wieder anknüpfen, dem alten Gewebe, wie es die veränderten Zeiten und Umstände verlangen, manche morsch gewordene Fäden ausziehend und neue einwirkend: überall das Bedürfniß zeitgemäßer Feststellungen und Ordnungen, am frühsten und dringendsten in den sich gestaltenden Gemeinden. Darum sehen wir auch die Gesetzgebung vor Allem thätig für die Gemeinden und von diesen selbst den Landesherrn um Verleihung von Gemeindesatzungen angegangen, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn der kleine Hauptort der Grafschaft oder des jungen Königreichs Aragon, wenn Jaca früher ein Recht aufzuweisen hat, als die Grafschaft oder das Königreich selbst, und Orts- und Privatrechte früher gesucht und ertheilt werden, als Landes- und Staatsgesetze. Denn einfacher waren die ursprünglichen Stellungen und Verhältnisse des Kriegshauptes und der Kriegsanführer, des Königs und der Großen. Jener durfte nur zurück auf die gothischen Könige oder hinüber auf die fränkischen blicken, um hier und dort die Grundzüge zu dem zu finden, was er für das Königthum und den Thron einfach bedurfte, oder vielmehr was ihm die mächtigen Großen des Landes an Rechten und Würden der Krone zur eigenen Verfügung übrig ließen. Die Verhältnisse der Großen untereinander zu ihrem Oberhaupt und zu den andern Ständen, wie sie sich aus Gegenseitigkeit, aus Krieg und Eroberung eben herausbildeten, waren noch weit entfernt

von der geordneten Gliederung, welche in der Folge die Gesetzgebung beschäftigte und die Sammlung der Fueros wahrhaft anschwellte. Und so einfach diese Verhältnisse ursprünglich waren, so einfach und wenig zahlreich mußten auch die Normen sein, die sich daraus entwickelten oder aufgestellt wurden, die Normen für die Stellung des Königs, für Thronfolge, Königseid, Kronrechte, erst seitdem Ramiro, nach dem Tode seines Vaters Sancho Mayor (i. J. 1035), den Königstitel angenommen hatte[1]), für die Stellung der Barone und Kriegsanführer zu ihrem Grafen und Kriegshaupt mit der Entstehung und Gestaltung der selbständigen Grafschaft. Urkunden über diese Acte liegen nicht vor, können der Natur der Sache nach nicht wohl vorliegen, nicht erwartet werden. Thatsachen, die uns aus Mangel an urkundlichem Nachweis unsicher und zweifelhaft sind, waren den Zeitgenossen gewiß und unzweifelhaft, ohne urkundliche Beglaubigung. Gleichzeitige Urkunden andern Inhalts aber, wie z. B. Schenkungsurkunden, welche durch beiläufige Andeutungen und Nachrichten uns Aufschluß geben könnten, sind bei dem vielen Misgeschick, das die aragonischen Archive und Cartularien betroffen hat, in Menge verloren gegangen oder liegen noch im Staube begraben. Ein großer, leerer Raum! — dem Anscheine nach; genauer besehen — eine nur kleine Lücke, wei für unbestreitbare Thatsachen die urkundlichen Belege fehlen, deren Zahl nur gering sein konnte.

Womit hat man aber jenen Raum ausgefüllt? Mit einem ganzen Königreich, dem Königreich Sobrarbe, mit Königen von Sobrarbe, mit Fueros von Sobrarbe, selbst mit Gesetzen für den König, bevor noch ein König vorhanden, gewählt war.

Nun aber findet sich, so reich die Archive von San Juan de la Peña, der angeblichen Wahl- und gewöhnlichen Grabstätte der Könige von Sobrarbe, die Archive von Salvador de Leyre und der Kathedrale von Pampelona, die Cartularien von San Millan, Avelda und andere an königlichen Privilegien, Schenkungsurkunden von Königen und Privaten über

1) Bd. II, S. 332 dieser Geschichte.

nahe und ferne Orte und Ländereien sind, gleichwohl bis auf Sancho Mayor keine Urkunde, in welcher Sobrarbe als Königreich oder ein König von Sobrarbe auch nur erwähnt würde; ja, es begegnet erst spät der Name des Ländchens[1]), noch später in Urkunden[2]), während, ehe seiner gedacht wird, man bei jedem Schritt neben dem Königstitel von Pampelona auf die Namen Deyo, Aragon, Alava, Rioja, Narera, in welchen Gebieten die Könige herrschten, stößt. Seitdem aber Sobrarbes Erwähnung geschieht, wird es nur als Zubehör der Krone von Navarra, oder, nachdem diese mit Aragon vereinigt war, als Zubehör von dieser genannt. Selbst von dem Hauptort des sogenannten sobrarbischen Reichs, Ainsa, angeblich der ersten Eroberung, welche sein König Garcia Ximenez gemacht haben soll, geschieht zuerst in einer Urkunde von Ramiro I., dem Sohne Sancho's Mayor, i. J. 1055 Erwähnung.

1) Wir müssen daran erinnern, daß in dem Fragmentum hist. (Esp. sagr., t. XLVI, p. 323—329), das im Bd. II, 327 und 329 dieser Geschichte der Darstellung zum Grunde liegt, Sobrarbe als Grafschaft neben den Grafschaften Ribagorza und Pallas mit Aran genannt wird. Ueber die Entstehung des Namens Sobrarbe s. ebend. S. 327, Anm. 5. In gleicher Weise erklären sie Zurita und Marca in seiner Hist. de Béarn, p. 186: „que la Montagne Arbe a donné le nom au pays de Sobrarbe, d'autant qu'elle sépare de la plaine les parties supérieures de ce pays montueux, qui est assis sur le mont Arbe".

2) Moret fand, wie er angibt (An., I, 572), den Namen Sobrarbe zum erstenmal urkundlich im Jahre 1015 in den Privilegien, welche König Sancho Mayor den Einwohnern von Valle de Roncal ertheilte. Indeß wird Sobrarbe bereits in einer Bestätigungsurkunde der Abtei Alaon in der Diöcese Urgel vom Jahr 973, von den Verfassern der Histoire de Languedoc, t. II, Pr. 124, aus dem Archiv der Kirche von Urgel mitgetheilt, erwähnt: Sancio Garseano Rege cum uxore sua domna Urraca Regina in Aragone, in Pampilona et in Superarbi. Zugleich ersehen wir aus dieser Urkunde, daß in demselben Jahre König Sancho Garcias den Grafen von Ribagorza, Atho, als Vasall aufnahm (eo anno quo me recepit in vasallum Rex S. G.), und entnehmen daraus das Verhältniß, in welchem in dieser Zeit die Grafschaft Ribagorza zum König von Navarra stand. Neben dem Grafen unterzeichnen Vicegrafen die Urkunde. Diese findet sich außerdem bei Aguirre, t. III, p. 135, und Llorente, Prov. vasc., t. III, p. 46.

Und wie die Urkunden von einem Reiche Sobrarbe und seinen Königen schweigen, so die älteren spanischen Schriftsteller, die Bischöfe Sebastian von Salamanca, Isidor von Beja, Samprr von Astorga, der spanischen Geschichte Quellen; in gleicher Weise die fränkischen Geschichtschreiber, so oft auch sie Anlaß hatten, Sobrarbes zu gedenken wegen seiner Nähe und seiner bald feindlichen, bald friedlichen Beziehungen zu ihrem Vaterlande.

Was hat aragonische Schriftsteller bewogen — diese Frage drängt sich hier auf —, ein Königreich Sobrarbe, das nie bestand, Könige von Sobrarbe, die nie gelebt haben, zu schaffen und damit Aragons dunkle Vorzeit zu zieren, als genügte nicht die schöne Zierde, welche die ritterlichen Thaten, die ruhmreichen Kämpfe und Eroberungen seiner Grafen, seiner Seniores und Caballeros dem alten Aragon verliehen?

Schon ein älterer Geschichtschreiber, Peter von Marca, durch seine Forschungen in der Geschichte angrenzender Länder, Bearns und der spanischen Mark, die so beziehungsreich für die frühere Geschichte vor Aragon, mit dieser mittelbar sehr vertraut, beantwortet im Wesentlichen jene Frage. Es bleibt noch übrig, sagt er, die Behauptung der Aragonesen zu prüfen, die das Alter der Krone von Navarra vor dem der Krone von Aragon nicht ertragen können, und die Erfindung der ersten sechs Könige, wie sie von dem Geschichtschreiber des Klosters Peña auf den Schauplatz der Geschichte gebracht worden, annehmen, mit dem Beifügen ihrer eignen Erfindung, daß Garcias Ximenez zum König von Sobrarbe, und nicht von Pampelona gewählt wurde. Nun ist Sobrarbe ein kleiner Gebirgswinkel zwischen der alten Grafschaft Aragon und der von Ribagorza, von nur sechs Legoas im Umfang, mit einigen Flecken im Thal und dem Hauptort Ainsa. Und obwohl dieses kleine Land einen Theil des Königreichs Aragon ausmacht, behaupten sie, indem sie annehmen, Garcias Ximenez sei zuerst als König von Sobrarbe erwählt worden, daß der ältere Titel des Königthums in ihrem Königreich begründet sei, das von Navarra mit seinen abgesonderten Grenzen ausschließend, und daß auf diese Weise in der Ehre des Alters das Königreich Sobrarbe vorangehe. Es ist dies die

einzige Absicht der Aragonesen, welche so sehr wünschen, diese Ansicht möchte für die richtige gehalten werden, daß sie dieselbe in ihren Schriften veröffentlicht haben und sie durch die Bildnisse der sechs Könige empfehlen, welche sie unter dem Namen von Königen von Sobrarbe an die Spitze der andern Könige von Aragon in dem Saale der Deputacion zu Zaragoza, wo die Versammlung der Abgeordneten des Königreichs gehalten wird, gestellt haben.[1])

Allein Marca, könnte man einwenden, war Ausländer, Franzose, durch seine amtliche Stellung und den ihm von seiner Regierung gewordnen Auftrag parteiisch, Navarras älterem Vorrange günstiger. Hören wir daher einen Eingebornen, einen anerkannten Vaterlandsfreund, zugleich ebenso gründlichen als unbefangnen Forscher in der Geschichte Aragons, für dessen Ruhm auf diesem Felde er Größeres geleistet hat, als irgend einer seiner Landsleute. Auch Zurita klagt, daß die Liebhaberei, jedem Reiche das höhere Alter und die ersten Anfänge zuzuschreiben, daß das ehrsüchtige Bestreben, das darin die Schriftsteller derselben gezeigt, in Zweifel gestellt habe, welches Reich das ältere sei; jeder folge darin den Ansichten, die ihm gutdünkten.[2])

Das Königreich Sobrarbe wurde nun auch mit einer besondern Gesetzgebung, einem eigenthümlichen Landrecht bedacht; man gab ihm den vielbesprochenen Fuero von Sobrarbe und bezeichnete ihn als das öffentliche Recht der Nation, als die älteste Gesetzsammlung Spaniens seit dem Einfall der Araber. Es war kein Patriot, der die Feststellungen und Bestimmungen des Fuero von Sobrarbe, wie in der Einleitung desselben berichtet wird, bei den Franken und Longobarden und bei dem Papst Hildebrand holen ließ und die einheimische Pflanze der Urverfassung aus der Fremde eingeführt erklärte. Der Kern der aragonischen Gesetze und staatlichen Einrichtungen ist weder erborgt, noch als etwas Fertiges eingeführt, sondern ist und mit dem aragonischen Volk erwachsen. Was hatten auch, betrachten wir den späteren Baum der aragonischen Verfassung in seiner Großartigkeit und Eigenthümlichkeit, die Franken und die (überwundenen) Longobarden des 9. und 10. Jahrhunderts, bei welchen die Aragonesen ihre staatswissenschaftliche Weisheit geholt haben sollen, derartiges aufzuweisen, was diesen als veredelndes Pfropfreis oder Setzling hätte dienen können?

1) Histoire de Béarn, p. 185.
2) Zurita, An., I, fol. 10 b.

Erst ein Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, der Prinz Carlos von Navarra, führt in seiner Geschichte den Fuero von Sobrarbe an und ist die Quelle aller späteren Vertheidiger dieser Annahme. Von der Geltung und Anwendung jenes allgemeinen Fuero von Sobrarbe in den früheren Jahrhunderten findet sich aber nirgends eine Spur. Man beruft sich zu diesem Zweck — seltsam genug — auf die (oben im Abschnitt vom Gemeindewesen) besprochene Einführung des Ortsrechts von Sobrarbe in Tudela unter Alfons I. im Jahre 1117; allein was nützten der Bevölkerung dieses Ortes, den zerstreuten Eingesessenen in den 30 umliegenden Weilern und Landhöfen die allgemeinen Fueros von Sobrarbe mit ihren Feststellungen über den Königseid, die Thronerhebung, die Theilnahme der Ricoshombres an den eroberten Ländern, was nützten derlei staatsrechtliche Bestimmungen dem Städtchen Tudela und den umliegenden Weilern und Landhöfen für ihr schlichtes bürgerliches und ländliches Gemeinwesen? Nur von der Einführung eines Ortsrechts kann hier die Rede sein.

Wie die Anwendung und Geltung des allgemeinen Fuero von Sobrarbe nicht nachweisbar ist, so machen es die vielen innern Widersprüche, offenbaren Unrichtigkeiten und historischen Verstöße, die der Fuero enthält, ohnehin der Kritik leicht, seine Unhaltbarkeit darzuthun, und lassen in ihm eine ungeschickte, ohne Prüfung zusammengestellte Sammlung gewisser alter Gewohnheiten und Satzungen, neuerer Einrichtungen und falscher Angaben, von einem Ungenannten des 11. oder 12. Jahrhunderts verfertigt, erkennen.[1])

Einzelne Bestimmungen dieses Fuero sind indeß ihrem Inhalte nach ohne Zweifel sehr alt. So reicht z. B. die

1) Der Kürze wegen begnügen wir uns, auf Marca, Hist. de Béarn, p. 165, Moret, Invest. und Congres. l. l. c. c. und Mariana, ed. Valencia, T. IV, p. 433 ess. Ensayo chron. hinzuweisen.

Feststellung über die Theilung der eroberten Ortschaften und Länder zwischen König und Ricoshombres offenbar in die Zeiten der Eroberung zurück, wenn auch sicherlich nicht in der altrömischen Fassung, die ihr Blancas gegeben hat. Sie war wol überhaupt nicht niedergeschrieben vor dem Vertrag, den nach dem Jahr 1076 König Sancho Ramirez mit den Baronen von Aragon und Navarra über die Honores abschloß, weil sonst beide Theile sich einfach auf die früheren Worte der Uebereinkunft beziehen konnten, statt dessen aber nur den Brauch des Landes und ihrer Väter erwähnen und darauf sich stützen.

Sancho's nächste Nachfolger erließen mit Beirath der Großen und Edeln und, nach der Einführung der Reichsstände, unter Mitwirkung dieser verschiedene Gesetze und Verfügungen, ebenso für Aragon, als, wie wir später sehen werden, für Catalonien, seitdem dieses mit der aragonischen Krone vereinigt war. Eine allgemeine Gesetzsammlung für Aragon kam jedoch erst unter Jaime I. zu Stande, und in diese wurden jene Gesetze und Verfügungen der früheren Könige leider in der Weise aufgenommen, daß wir aus ihr nicht zu ersehen vermögen, welchem Jahr oder selbst welchem König sie angehören. Nachdem nämlich durch die Vermählung der ältesten Tochter Jaime's I. mit dem castilischen Thronfolger im Jahr 1246 die friedlichen Verhältnisse zwischen Aragon und Castilien befestigt schienen und König Jaime von aragonischer Seite das maurische Spanien vollends erobert und seinem Scepter unterworfen, somit den Frieden hergestellt hatte, dachte er darauf, den Blick auf den innern Zustand des Reichs richtend, vor Allem die Mängel der Gesetzgebung abzustellen. Zu diesem Zweck berief er im Jahr 1247 die Cortes nach Huesca, ließ hier mit Zustimmung derselben die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren einer Durchsicht unterziehen, alle sorgfältig durchmustern, überflüssig gewordene ausscheiden, mangelhafte ergänzen und verbessern, dunkle erläutern [1]), und die gebilligten, wie die von ihm selbst erlasse-

1) S. den Prolog von Jaime selbst. Vgl. auch Zurita, An., III, c. 42.

nen, in ein Ganzes, unter besonderen Titeln, in acht Bücher zusammenstellen, „in der besten Form, in welcher es damals geschehen konnte." [1]) Nach dieser Gesetzsammlung sollte künftig in allen Gerichten entschieden werden. Wo sie nicht ausreiche, solle man dem natürlichen Sinn oder der Billigkeit folgen.[2]) Die Redaction dieser Gesetzsammlung war vornehmlich das Werk des Bischofs von Huesca, Vidal de Canellas, desselben rechtsgelehrten und gesetzkundigen Staatsmannes, der bei der Gesetzgebung für Valencia thätig gewesen war. Ueber das Verhältniß der Gesetze von Huesca zu denen der früheren Zeit äußert sich Zurita, kürzer zwar, aber doch schärfer und eindringender in seinen Indices, als in seinen Annalen (wie öfter), in beachtenswerther Weise: dieser Fürst (Jaime) war darauf bedacht, die Aragonesen durch geschriebene Gesetze und geordnetes Gerichtswesen zu binden, nachdem sie vorher nach den Bräuchen der Väter, nach bürgerlichen Einrichtungen ihrer Vorfahren und gewohnten Beispielen von Thatsachen, von Hand zu Hand überliefert, verfahren und nach einem gewissen allgemeinen Herkommen gelebt hatten.[3])

Bei dieser wichtigen Wandelung der aragonischen Gesetzgebung darf der Einfluß nicht übersehen werden, den fremde Gesetze auf die aragonischen ausübten.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß fränkische Gewohnheiten, fränkisches Recht auf Aragons frühere Gesetzgebung einwirkten. Franken halfen in frühester Zeit die Mauren aus Landstrichen des alten Aragon vertreiben und ließen sich, ihren Namen beibehaltend, in ihnen nieder.[4]) Des frühen und lebhaften Verkehrs, den Jaca, der alte Hauptort von Aragon, mit den jenseitigen Ländern an den Pyrenäen pflog, ist bereits oben gedacht worden. In dem alten „For" von Aspe begegnen uns Andeutungen von engen Beziehungen, worin die Herren und Bewohner des merkwürdigen Thales

1) de la mejor forma que entonces hacer se pudo, wie es in dem Vorwort zu den gedruckten Fueros heißt.

2) Ubi autem dicti fori non suffecerint, ad naturalem sensum vel equitatem recurratur. Prolog zu den Fueros.

3) Indd. ad an. 1247.

4) Vgl. dieser Geschichte Bd. II, S. 327.

mit dem alten Aragon standen [1]), und lassen uns zurückschließen auf den uralten großen Verkehr zwischen den Ländern diesseits und jenseits der untern Pyrenäen. Die Bekanntschaft mit fränkischen Gewohnheiten und bürgerlichen Einrichtungen hatte die Folge — sie konnte nicht ausbleiben —, daß manche derselben ihren Weg nach Aragon fanden, nach Aragon verpflanzt wurden. Wie Menschen herüberwanderten und sich ansiedelten, so allmälig Gewohnheiten und Rechte. Ein großer Kenner seines vaterländischen Rechts, der Aragonese Bardari [2]), findet eine wunderbare Gemeinschaft der Gesetze der Franken mit den Fueros von Aragon. [3]) An einer andern Stelle [4]) zeigt er, daß die in Aragon angenommene Jurisprudenz nach unvordenklicher Uebung gewohnt war, das in den Gesetzen und Gewohnheiten der Franken zu suchen, was sie in denen von Aragon vermißte, und so ist, sagt er, die Gewohnheit seit undenklicher Zeit, daß über die Zuständigkeit der Rechtsprechung der weltliche Richter erkennt, mit den Satzungen und Gewohnheiten der Franken übereinstimmend.

Während die fränkischen Gesetze auf einzelne Bestimmungen der aragonischen Gesetzgebung einwirkten, behaupteten sich die westgothischen Gesetze in ihrer Geltung und Anwendung in Aragon. Noch im Jahre 1198 wird in einer Urkunde, worin ein Bräutigam seiner Braut von all seinem

1) Art. 1 . . . nostotz, los juratz d'Aspa . . . meton fermance a Camfranc . . Mossen en Gaston, vesconte de Bearn, envertz Mossen Ferran, enfant et procurador d'Arragon, que per detz ans observen la patz segond que en las cartas segerades deus sugets de Mossen Ferran, et de Mossen Gaston, et deu conselh de Jaque (Jaca), plus planeraments es contengut etc. und Art. 6. Et sie certe cause que Mossen en Gaston es thiancut aus homis d'Aspa, per Mossen Ferran que si egs no podin trobar compliment de justicie en Aragon, segond que en las dites cartes es contengut, que egs puesquen luy penherar etc. Fors de Bearn, législation inédite du 11me au 13me siècle. P. Mazure et Hatoulet. Pau et Paris, p. 230 et 234.

2) im Anfang des 16. Jahrhunderts in Zaragoza geboren.

3) Habent siquidem leges Francorum mirabile commercium cum Foris hujus Regni, sagt er in seinem Commentar zum Fuero 18 de apprehensione, num. 4.

4) ad For. de compet. jurisdict. num. 8.

Vermögen, beweglichem wie unbeweglichem, gegenwärtigem und zukünftigem, den zehnten Theil zur Mitgift und zum Geschenk gibt, als Beweggrund angeführt: „weil in den gothischen Gesetzen festgesetzt sei, daß ohne Mitgabe keine Ehe geschlossen werde." Außerdem beobachtete der Geber die weitere Bestimmung des Gesetzbuchs, daß ein solcher nicht mehr als den zehnten Theil seines Vermögens schenken dürfe. [1])

Neben den fortgeltenden westgothischen Gesetzen griff das römische Recht immer mehr Platz. Es hatte seinen Anhalt in jenen selbst, in der großen Anzahl römischer Sätze und Bestimmungen, die in das westgothische Gesetzbuch aufgenommen waren und hier unter diesem Namen wirkten. Gerade die humansten Theile dieses Gesetzkörpers waren römischen Ursprungs (gothischen die grausamen Strafen und Strafansätze, die nicht nach dem Grad der Schuld, sondern nach dem Stand und Rang des Schuldigen sich stuften). Als mit den allgemeinen Fortschritten der Bildung die römischen Elemente dieser Gesetzgebung mächtiger wurden, in den angrenzenden Ländern jenseits der Pyrenäen das römische Recht im 11. und 12. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte, Spanier die Kenntniß desselben im vorgeschrittenen Auslande suchten (schon im nahen Montpellier finden konnten) [2]) oder in der Heimath selbst sich zu verschaffen wußten, und dann, in den Rath der Könige gerufen, auf ihre vaterländische Gesetzgebung und Rechtsprechung Einfluß übten, fanden römische Rechtssätze und Einrichtungen, besonders im Rechtsverfahren, auch in Aragon mehr Eingang. Von dieser Rechtsbildung war jener Mann berührt, der an der Gesetzgebung seiner Zeit, namentlich an den Gesetzen von Huesca, so bedeutenden Antheil hatte, der mehr erwähnte Bischof dieser Stadt, Vidal de Canellas.

Die Gesetze von Huesca, die Frucht friedlicher Entwicklung und landesväterlicher Sorge, waren fast durchgängig

1) Die Gesetze, auf welche hier Bezug genommen wird, sind l. 1 und 6, tit. 1, lib. III. Vgl. Fuero juzgo . . por la R. Academia espan., Discurso, p. 41. Die von Blancas angeführte, von Arnaldus de Via ausgestellte Urkunde findet sich im Archiv von N. Señora del Pilar zu Zaragoza. Quinto, Disc., p. 445.

2) Hist. gen. de Languedoc, II, p. 517.

privatrechtlicher Natur. Anders die Fueros, welche in den Cortes von Exea im Jahre 1265 gegeben wurden. Sie gingen aus der gegnerischen Stellung des Adels und des Königs, aus den stürmischen Forderungen und Verweigerungen des erstern und aus den gemessenen Zugeständnissen und dem entschiedenen Festhalten des letztern hervor [1]), waren, nach dem vorausgegangenen Ringkampf des Jahres 1264, eher Vertragspunkte, die von beiden Seiten abgeschlossen und beschworen wurden [2]), als aus ruhiger Erwägung des Staatswohls sich ergebende gesetzliche Feststellungen, und hatten durchweg einen staatsrechtlichen Charakter.

Aehnlichen Ursprungs und gleichen Charakters war das Privilegium generale Aragonum, das Jaime's I. Sohn, Pedro III., in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1283 ertheilte — in gewissen Beziehungen ein großer Freiheitsbrief der Aragonesen, der über die wichtigsten Punkte ihres Staatsrechts und der öffentlichen Verwaltung, über des Königs Hoheitsrechte und deren Begrenzung, seine Regierungsgewalt und ihre Schranken, wie über eines jeden Aragonesen persönliche Sicherheit und rechtlichen Schutz, über Wiederherstellung der Gerechtsame und Freiheiten der Adelichen und ihre gesteigerten Ansprüche und Forderungen und Anderes enthält, zum Theil wohlbegründete Satzungen, zum Theil aber auch Bestimmungen, die, aus stürmischen Zeitbewegungen hervorgegangen und dem König abgedrungen, Festigkeit erst durch ihre Aufnahme in die Gesetzsammlung gewannen. [1]) Das Privilegium generale wurde dem achten und letzten Buch derselben einverleibt.

Schon unter König Jaime II. erhielt dasselbe einige nähere Bestimmungen und Feststellungen, hervorgerufen theils durch das Bedürfniß, theils durch Beschwerden, welche die Cortes über Verletzung einzelner Punkte desselben erhoben. Des Königs Erwiderungen in den Cortes von Zaragoza 1325, zusammengefaßt unter der Benennung Declaratio privilegii generalis, erhielten Gesetzeskraft und sollten ebenso wie die Fueros des Privilegium generale angesehen und befolgt werden. [2]) Wie sein gleichnamiger Ahn sorgte Jaime II. für Verbesserung der Gesetze, namentlich für eine bessere Rechtspflege. Er war ein hochherziger und mildgesinnter Fürst, sagt Zurita, und dabei von so großer Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe gegen seine Unterthanen, daß sie ihn aus diesem Grunde den Rechtspfleger (Justiciero) nannten, wie er denn sein Reich im höchsten Frieden und mit Gerechtigkeit regierte. Jede Art von Processen war ihm so verhaßt, daß er einen namhaften Literaten, der Jurist war und durch seine Rechtsdrehereien und schlechten Kunstgriffe viele Leute in Armuth gestürzt hatte, darum und als pflichtvergessenen Mann aus dem Lande weisen ließ, in jenen Zeiten ein sehr abschreckendes Beispiel. [3]) Dieser Ansicht und Ueberzeugung getreu, schritt Jaime II. (wie er im Proemium zu den Cortesbeschlüssen vom Jahr 1300 in Zaragoza, denen die vom Jahre 1301 in derselben Stadt, vom Jahre 1307 in Alagon, vom Jahre 1311 in Daroca und wieder in Zaragoza im Jahre 1325 folgten, sagt), berücksichtigend, daß Mehrere in vielen Fällen die Fueros von Aragon arglistig (malitiose) anwendeten, und überzeugt, daß diese Fueros, ihrer Kürze und geringen Zahl

1) Zurita, An., III, c. 66. Indd. ad an. 1264.

2) Statuit Rex Jacobus, et fecit Foros novos apud Exeam. Omnes istos Foros praedictus Dom. Rex, pro se et successoribus suis juravit ad S. Dei Evangelia, se fideliter observaturum, in praesentia (folgen Namen) omniumque aliorum Militum et Infant., qui pro omnibus aliis Richis hom., Milit. et Infant. aragonum erant congregati in Exea. Et omnes praedicti Richihom., Milit. et Infant., pro se et aliis Richishom. etc. juraverunt ad S. Dei Evangelia, quod custodiant personam D. Regis praedicti, et membra ejus, totumque Regnum suum, et nunquam contra eum veniant, modo aliquo: immo quod juvent eum bene contra omnes illos, qui contra ejus dominationem venire attentaverint. Actum est apud Exeam sexto kal. Maij. etc. Verschiedene Fueros der Cortes von Exea sind oben theils in dem Abschnitt über den Adel, theils in dem Abschnitt über den Justicia von Aragon erwähnt worden.

1) quetando por ley universal en el dicho reyno. Prefacion.

2) responsiones nostras . . quas inseri et annecti seu jungi singulariter et sigillatim cuilibet capitulo jussimus etc. Am Schlusse des Ganzen: Quod privilegium gen. et declaratio ipsius sint fori: et pro foris habeantur et observantur.

3) An., VI, c. 75.

wegen, zur Entscheidung aller Rechtsfälle nicht ausreichten [1]), mit Zustimmung der Cortes zur Verbesserung und Ergänzung derselben, wie sie eben Anlässe dazu darbieten konnten, und erließ die folgenden Constitutionen. Sie sollten von dem Justicia von Aragon, P. von Salanova (der ihm behülflich war, wie Vidal de Canellas seinem Ahn Jaime I.), aus dem Romanischen ins Lateinische übertragen und unter gehörige Titel gebracht, dann in einen Band zusammengefaßt und das neunte Buch der Fueros genannt werden.

Ein zehntes Buch fügte König Pedro IV. hinzu, die in den Cortes von Zaragoza in den Jahren 1348, 1350, 1352, von Monzon im Jahre 1362, von Calatayud im Jahre 1366, von Tamarite im Jahre 1367, wieder von Zaragoza im Jahre 1372, von Tamarite 1375 und zuletzt von Zaragoza im Jahre 1386, zu Stande gekommenen Fueros. Nachdem König Juan I. aus den legislativen Ergebnissen der Cortes von Monzon im Jahre 1390 ein elftes Buch, und König Martin aus denen der Cortes von Zaragoza im Jahre 1398 und von Maella im Jahre 1404 ein zwölftes Buch hatte bilden und der bisherigen Sammlung beifügen lassen, blieb diese, nun aus 12 Büchern bestehend, in dieser Form bis zu ihrer letzten Umschmelzung.

Die Fueros der von Fernando I. gehaltenen Cortes von Zaragoza in den Jahren 1413 und 1414, wie die der Cortes von Maella im Jahre 1425, unter der Königin D. Maria, als Stellvertreterin ihres Gemahls, überhaupt alle Fueros, von späteren Königen oder ihren Stellvertretern in den Cortes erlassen, wurden von diesem Zeitpunkt an in besondern Heften gesammelt und aufbewahrt, welche, wiewohl sie mit jenem früheren Gesetzkörper in Umlauf kamen, doch immer ebenso viele besondere Sammlungen bildeten, nach Art von Extravaganten, mit dem sehr fühlbaren Uebelstand, daß sie wegen ihrer verschiedenen Bezifferungen und Titel keine geringe Verwirrung erzeugten, zudem in den verschiedenen Abtheilungen und Anhängen der schlecht geordneten ältern Hauptsammlung ein und derselbe Gegenstand oft drei oder viermal vorkam,

1) cum plures sint res quam vocabula valeant reperiri.

einige Fueros in dieser durch spätere in den folgenden Sammlungen abgeändert oder selbst aufgehoben waren, gleichwohl dort ihre Stelle behielten. Die größte Behutsamkeit wurde deshalb nöthig, um nicht in jedem einzelnen Rechtsfall die Reformen zu vergessen oder zu übersehen, die in den besondern Sammlungen der neueren Fueros enthalten waren. Und die Zahl dieser Sammlungen war nicht gering. Javier de Quinto [1]) führt deren 19 an, die sich der alten Gesetzsammlung Jaime's I., nachdem diese schon zu zwölf Büchern angewachsen war, anreihten.

Auf diese Missstände der Legislation Aragons lenkten die Cortes, die nach dem Ableben Fernando's des Katholischen sein Enkel Karl, als Mitregent seiner Mutter Juana, in Monzon im Jahre 1533 versammelte, die Aufmerksamkeit des Prinzen, der auf Ansuchen der Reichsstände sofort gewissen Personen den Auftrag ertheilte, die gesammte Gesetzgebung einer Reform zu unterziehen. Der Auftrag konnte indeß in jenen unruhvollen Zeiten nicht zur Ausführung kommen, weshalb der Prinz Philipp, als er, als Stellvertreter seines Vaters, Cortes an demselben Ort im Jahre 1547 hielt, mit deren Zustimmung 21 Männer, Mitglieder seines Rathes sowohl, als Prälaten, Nobles, Caballeros, Hijosdalgo und Bürger aus den vornehmsten Städten des Reichs, Juristen, wie in den Fueros und Observancias wohlbewanderte Nichtjuristen, mit dieser Reform betraute. Sie erhielten hinreichende Vollmacht, in der Form und Weise, welche ihnen die vortheilhafteste und angemessenste schien, die noch geltenden und zu befolgenden Fueros zu sammeln, die unbrauchbar gewordenen, unnützen oder aufgehobenen auszuscheiden, und unterzogen sich dieser schwierigen und mühevollen Arbeit mit ebenso viel Sorgfalt als Ausdauer. Alle Fueros und, wo es nöthig schien, ihre Originale wurden durchforscht, den geltenden eine bessere Form und Fassung gegeben, die ihrem Inhalte nach zusammengehörigen unter besondere Rubriken und Titel geordnet, mit Bezeichnung des Königs, unter welchem, des Ortes und

1) in seinen Discursos polit. sobre la legislacion y la historia del antiguo reino de Aragon, Madr. 1848, p. 230 ess.

der Zeit der Cortes, in welchen sie gegeben worden, und mit Angabe der Blätterzahl der alten Sammlung, aus welcher der einzelne Fuero genommen wurde. [1]) Das Ganze wurde nach Materien und Titeln geordnet und in neun Bücher eingetheilt, nach dem Muster des Justinianischen Gesetzbuches. [2])

Nach diesen neun Büchern der Fueros folgen die Observancias des Reichs, wie sie bis dahin niedergeschrieben worden und fortbestanden, ohne irgend eine Veränderung. König Alfonso IV., bedacht darauf, daß die hier und dort zerstreuten Gewohnheiten, Rechtsgebräuche und Cortesverhandlungen gesammelt, geordnet und zu einem Ganzen vereinigt, veröffentlicht würden, hatte nämlich in den Cortes, die er im Jahre 1428 in Teruel hielt, mit deren Zustimmung befohlen, daß der Justicia von Aragon mit sechs, von ihm und den Reichsdeputirten zu wählenden, Literaten eine solche Sammlung veranstalte. Sofort wählte der zeitige Justicia, Martin Diaz de Aux, des Königs Rath, mit Ermächtigung der Deputirten sechs gelehrte Männer, zog noch andere Rechtskundige in Zaragoza hinzu, sammelte in Verbindung mit ihnen, was von Gewohnheiten hier und dort niedergeschrieben war, alles Ueberflüssige und Bestrittene ausscheidend, ordnete und veröffentlichte so, mit einer gewissen Begrenzung, da er nicht alle aufnehmen konnte, die unzweifelhaften und wirklich üblichen Observanzen in gedrängter Sprache in einem kleinen Bande. [3]) Nach dem Willen des Königs und der Cortes

1) porque el repertorio do se refiere a los fueros con designacion de las fojas del dicho volumen, quedasse util y provechoso, siendo obra muy necessaria et conveniente assi a jueces como abogados, y aun personas estudiosas, que dessean saber la ley en que viven.

2) que entre todos los libros de leyes y derecho humano tiene principado, por su divino orden y forma maravillosa de composicion. Prefacion.

3) Mit Recht konnte er daher am Schluß des Vorworts sagen: Summo igitur studio has observantias accipite practici et novelli, hac fiducia securi, quod hoc digesto volumine, et brevibus diebus experti eritis et eruditi quo multis ante annis vix efficiebamini.

sollte ihnen keine größere Autorität, als sie vorher hatten, beigelegt werden. [1])

Nach den Observancias, die gleich den Fueros in neun Bücher eingetheilt wurden, folgen unter der Ueberschrift: „Fueros, welche in und außer den Gerichten gegenwärtig nicht in Uebung sind", alle eingegangene, später verbesserte und aufgehobene Fueros. Da man hierbei keine andere Absicht hatte, als die Kunde des vaterländischen Alterthums, namentlich seiner Gesetzgebung, zu erhalten, so wandte man das bei den Fueros und Observancias beobachtete Verfahren hier nicht an, sondern behielt die Eintheilung in zwölf Bücher, wie die alte Sammlung der Gesetze sie hatte, bei.

So ist das Ganze der Sammlung „ein dreitheiliges Buch" [2]), ähnlich den Constitutionen Cataloniens.

Achtes Capitel.

Gesetzgebung Cataloniens.

Bedeutung Barcelonas für die catalonische Gesetzgebung. Die Constitutionen von Catalonien. Die Usatica von Barcelona, ihre Grundlage. Frühere Gesetzgebung jenseits und diesseits der Pyrenäen. Verhältniß der Usatica zu den westgothischen Gesetzen. Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis. Das Lehnswesen nach den spätern Costumas von Catalonien. Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis. Die Gerichtshöfe. Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen Cataloniens. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen.

Wie Aragon seine Fueros hatte, so Catalonien seine Constitutionen. Erfreuen sich jene einer ungleich größern (im

1) Nach Blancas (Comm., p. 822) hatten schon vorher Salanova, Hospital und Andere Gewohnheiten gesammelt, als Diaz, dem ihm in den Cortes gewordenen Auftrag zu entsprechen, undique tamquam flosculos carpens, coegit in genera, in illudque redegit, quod nunc sub Observantiarum nomine connexum exstat legibus nostris volumen. Qua in re eorum omnium diligentiam superavit; auctoritate vero longe operam vicit, quandoquidem huic ejus labori is magnus cumulus dignitatis accessit, ut publicarum legum instar, publica ipsa lege, sanciretur.

2) y assi es libro tripartito. Prefacion de la obra.

Auslande wol alleinigen) Berühmtheit, so dürften diese, nachdem sie, außerhalb Spanien selten erwähnt, die verdiente Würdigung hier so lange nicht gefunden haben, nun die Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nehmen. Ihre Wurzeln reichen ungleich höher hinauf in das Alterthum, ihre Grundlagen, die Usatici von Barcelona, stammen aus einer Zeit, n welcher Aragon noch eine kleine, unbedeutende, von Nachbarkönigen abhängige Grafschaft im äußersten Winkel der Pyrenäen war, und wurden von einem, mit dem Glanze landesherrlicher Hoheit umgebenen, unabhängigen Fürstenpaar in feierlicher Versammlung in der Hauptstadt des Principats verkündet. Ein freisinniger Geist weht in den Fueros von Aragon und in den Constitutionen von Catalonien, aber dort berührt er, wie über dem Lande hinwehend, gleichsam nur die Gipfel der aragonischen Gebirgswelt, die Bergschlösser und Felsburgen der Edeln und Großen, die allein diese Luft athmen, allein ihre Freiheit wollen und erstreben. Cataloniens Adel dagegen, so stolz er nach einem gleichen Ziele ringt, empfindet bald den Einfluß einer rührigen, lebensvollen, reichen Hauptstadt, in der sich eine ganz andere Freiheit, die Freisinnigkeit des Bürgerthums entfaltet. Was Zaragoza nie war, nie werden konnte, wurde Barcelona, die Werkstätte mannigfaltiger Gewerbe, der Mittelpunkt eines großartigen Seehandels, der Sitz des Reichthums und der Macht, zugleich der Brennpunkt politischer Aufklärung, von dem mancher Funke in die Berge Cataloniens, ja selbst in den Saal der aragonisch-catalonischen Cortes fliegen mochte. Gab Barcelona, als der Ort, wo die erste Gesetzsammlung des Principats veröffentlicht wurde, derselben auch nur den Namen (Usatici de Barcelona) — freilich damit für immer daran erinnernd, daß es damals der Sitz des Landesherrn war, von dem die Gesetzgebung ausging —, so gewann die Stadt in der Folge, als der Thron nach Zaragoza versetzt und das Principat ihm unterworfen wurde, eine Selbstherrlichkeit inmitten dieses Landestheils, die in Angelegenheiten der Stadt an Landeshoheit grenzte, in Angelegenheiten des Principats, in welchem König und Stände die Gesetzgebung theilten, durch die städtische Vertretung in den Cortes einen Einfluß, wie keine andere

Stadt Cataloniens, und endlich auf den allgemeinen Reichstagen Aragons selbst, in Sachen des Handels und Seewesens, ein Ansehn und Gewicht, das nicht selten auf die Entschließungen der Stände wie der Könige, ja auf den Gang des ganzen Reichs sichtlich einwirkte.

Die Zeit der Selbständigkeit des Principats unter eigenen Grafen währte lange genug, um überall unter seinen Einwohnern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die Anhänglichkeit an das angestammte Grafenhaus zu befestigen. Die Gesetze und Gewohnheiten des Principats konnten tiefe Wurzeln schlagen in dem bürgerlichen und öffentlichen Leben seiner Bevölkerung und wurden dieser werth und theuer. Als das Land mit Aragon verbunden wurde, blieb dem Catalanen noch lange Zeit die Erinnerung an jene Selbständigkeit; die Gesetze und Gewohnheiten aus jener Zeit, in die er sich so eingelebt hatte, ließ er sich nicht nehmen, er wachte vielmehr eifersüchtig über ihre Erhaltung. Jeder Catalane stand gleichsam als Wachtposten an dieser Feste, wenn Gefahr von irgend einer Seite drohte. Dies wußten Aragons Könige und empfanden es öfter. Zudem wurde die Hauptstadt des Principats, wenngleich nicht Sitz des Königs, vielleicht darum um so mehr, gleichsam Hauptwerk der catalonischen Befestigungen, zugleich Ausgangspunkt zu neuen Erwerbungen von Sonderrechten und Freiheiten. Die aragonischen Könige kamen in ihren Bedrängnissen oder Geldbedürfnissen gewöhnlich mehr als Bittende, denn als Befehlende nach Barcelona; die Hand, die empfing, spendete dagegen, und der Barcelonese wetteiferte dagegen in Opferwilligkeit und Hingebung mit der Dankbarkeit und Hochherzigkeit der Könige. Diese sahen Cataloniens Hauptstadt als die reichste Juwele ihrer Krone an und ließen ihr weislich ihre alten Rechte und Gesetze. Ihrerseits war die kräftige, reiche, unternehmende Bürgerschaft von Barcelona ihrer Bedeutung sich bewußt. Der in ihr sich entwickelnde demokratische Geist, der, wie wir später sehen werden, den Adel der Stadt unter die bürgerlichen Einrichtungen beugte, über das Weichbild hinaus sich Bahn machte und in den größeren Gemeinden Cataloniens Sympathien fand, wirkte still und unvermerkt auf den Charakter und die Ge-

sinnung des Catalanen überhaupt, wol selbst auf die Ansichten und Entschließungen seiner Ständeversammlungen, die den Vertretern und Sprechern der bedeutendsten Stadtgemeinde eine besondere Beachtung nicht versagen konnten. Seinen Haltpunkt fand er an den Constitutionen von Catalonien, deren Feudalelement der Barceloneſe in seinen Mauern überwunden hatte, die aber auf dem Gewohnheitsrecht, dem die Stadt ihren Namen gegeben hatte, ruhend, an und aus dem Leben und Geist des Catalanen sich fortgebildet hatten, gleichen Schrittes mit seinem Lebensgang, die Stufenleiter seiner politischen Entwicklungen, die Zeitstufen seiner bürgerlichen und staatlichen Zustände zeichnend. Durch die ganze Geschichte Cataloniens sich schlingend, durch ihr hohes Alter befestigt und geheiligt, waren die Constitutionen von Catalonien das Kleinod vaterländischer Liebe und Sorgfalt geworden. Als sie mit den Fueros von Aragon in ein und dasselbe Grab sanken (1714), wirkte über diesem ihr Geist und die Begeisterung für sie fort. Der Aragoneſe blieb Aragoneſe, der Catalane Catalane, nach wie vor. Jener, voll Liebe zu seinen alten Fueros, wie zu seinen alten Königen, verschloß ernst seinen Unmuth in der Brust. Dieſer, von nicht geringerer Anhänglichkeit an seine Constitutionen, dabei aber reich und stolz auf das, was er einst gegolten in der mittelalterlichen Handelswelt und Seefahrt, konnte seinen Unmuth und Groll nicht verwinden. Der demokratische Geist, der in der tonangebenden Hauptstadt seinen Ursprung und zu allen Zeiten seinen Brennpunkt hatte, ehrte in früherer Zeit die Schranken, die ihm sein altes Gesetz und Recht steckten. Als diese zu Grabe getragen waren, als die vaterländischen Grenzen aufgingen in den weiten Grenzen Spaniens, entbrannte jener Geist, stolz, kühn und unabhängig, wie er war, oft und leicht, und, ward er gereizt und bekämpft, schritt aus in Widersetzlichkeit und Aufstand. Wer seitdem dem Catalanen die Herstellung seiner alten Verfassung in Aussicht stellte, hatte sein Herz, seinen Arm: wer ihn dabei täuschte, mußte seine wohlgeführte Waffe fürchten.

Wirkte hierbei auch Anderes mit, die tief eingreifende Wirksamkeit der Verfassung und alten Gesetze war unverkennbar. Ihre gewaltsame Vernichtung, nach einem Kampf auf Tod und Leben, riß eine Wunde in das Volksleben und Volksbewußtsein, die an der heilenden Zeit wol allmälig vernarben konnte, aber für immer eine empfindliche und reizbare Stelle zurückließ, an der jede Berührung, der geringste Stoß eine Zuckung durch den ganzen Körper hervorrief. Eine Gesetzgebung und Verfassung, die, in das Leben des Volkes so tief verwachsen, so viele Jahrhunderte lang (in ihren Grundlagen länger als wol irgend eine des Abendlandes) das Volksleben getragen hat, ist ein so wesentlicher und wichtiger Theil seiner Geschichte, daß ein tieferes Eingehen in den Inhalt und Geist derselben nicht etwa blos gestattet, sondern, wenn nicht eine beträchtliche Lücke in der Geschichte Cataloniens bleiben soll, geboten ist. Diese Verfassung und Gesetzgebung liegt uns vor in den „Constitutionen von Catalonien", einem Werke, dessen Seltenheit außerhalb Spanien wol der Hauptgrund seiner bisherigen geringen Beachtung im Auslande ist, und die an dieser Stelle eine flüchtige Darstellung selbst seines Aeußern rechtfertigen dürfte.

Die Usatica, wie die Verordnungen der Könige und die in den Cortes gefaßten Beschlüsse früherer Zeit waren ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, wurden aber nach einem Beschlusse der Cortes, welche Fernando I. im Jahre 1413 in Barcelona hielt, um sie für alle Unterthanen verständlich zu machen, aus dem Lateinischen in die „Lengua vulgar Cathalana" übertragen. Die vom König mit Zustimmung der Cortes dazu ernannten Männer erhielten den Auftrag, sie so genau als möglich und ohne Veränderung des Sinnes zu übersetzen und zugleich sie unter besondere Titel zu bringen.[1]) Es sollte das echte Original zu Grunde gelegt werden, die Uebersetzung, nachdem sie gebilligt worden, gleich dem Original gelten. Zu ihrer Aufbewahrung war das Archiv des königlichen Palastes in Barcelona, für authentische Abschriften von ihr die Casa der Deputacion bestimmt; die königliche Audiencia, wie die andern Gerichte, hatten danach Recht zu sprechen. Entstünden Zweifel über Sinn und

1) a fi, que sien mils colloçats etc.

Ausdruck in den Abschriften, so sollte zu jener ursprünglichen Uebersetzung, erhöben sich Anstände bei dieser, zum lateinischen Original zurückgegangen und danach entschieden werden.

Wenn auch nun der Sprache nach Jedermann verständlich, waren diese Gesetze an sich noch schlecht geordnet, manche widersprachen einander, ungültig gewordene standen neben gültigen, einzelne bedurften einer Verbesserung. Dadurch war ihr Gebrauch, ihre Anwendung, selbst ihre Kenntniß sehr erschwert. Man beschloß deshalb in den Cortes, die vom Prinzen Philipp als allgemeinem Stellvertreter des Königs Karl im Jahre 1553 zu Monzon gehalten wurden, daß von jenem und den drei Ständen geeignete Männer (von jedem Stande einer) ernannt werden sollten, mit dem Auftrag, die Constitutionen und Cortescapitel in eine passende Ordnung, wie sie „zur guten Verwaltung der Justiz erforderlich", zu bringen, die ungültigen, sich widerstreitenden und die zu verbessernden zu unterscheiden. Der Beschluß kam jedoch nicht zum Vollzug und wurde darum in den Cortes von Barcelona im Jahr 1564 neu angeregt und dringend empfohlen. Der König versprach ihn ins Werk setzen zu lassen. Aber erst nachdem die Cortes von Monzon im Jahre 1580 wiederholt sich beschwert hatten, daß die Sache nicht erledigt worden (angeblich weil die dem König übergebene Abschrift verloren gegangen sei), wurden in den Jahren 1586 und 1587 die nöthigen Verfügungen vom König erlassen, sodaß die Gesetzsammlung in den Jahren 1588 und 1589 in der beschlossenen Weise in Barcelona im Druck erschien. Als ein neuer Druck nöthig geworden, ward er in den von Philipp IV. in Barcelona im Jahr 1702 gehaltenen Cortes (Cap. 82) beschlossen, worauf die Ausgabe vom Jahre 1704 in würdiger Form erschien. [1])

1) Wie es beschlossen war, wurden dieser Ausgabe die Cortesbeschlüsse von den Jahren 1599 und 1702 den frühern beigefügt, die Genealogie und eine kurze Regierungsgeschichte der Grafen von Barcelona und der Könige von Aragon, mit Angabe der von ihnen erlassenen und in der Gesetzsammlung aufgenommenen Verordnungen, vorausgeschickt, die Uebersichten und Register vermehrt, Bestimmungen gegeben, wer das Gesetzbuch anzuschaffen habe, damit es Allen zugänglich werde, u. s. w.

Das Ganze besteht aus drei Haupttheilen, die in drei Bände verbunden sind. Der erste enthält die „Constitutionen und andern Rechte" [1]), in zehn Bücher, jedes in eine Anzahl Titel getheilt. Die Fremdartigkeit der Gegenstände, die in dem einen oder andern Buch zusammengestellt sind, macht eine übersichtliche Zusammenfassung, wie sie hier wünschenswerth und allein zulässig wäre, unmöglich. In den Titeln der Bücher sind die Usatici, wo solche über den Gegenstand bestehen, als die frühesten Gesetze darüber an die Spitze gestellt, worauf die in den Cortes gegebenen Verordnungen nach der Zeitfolge aufgeführt werden.

Der zweite Band, ebenfalls in zehn Bücher und jedes Buch in eine Anzahl Titel getheilt, begreift die „Pragmaticas und andern Rechte von Catalonien." [2])

Der dritte Band enthält die überflüssigen, widerstreitenden und verbesserten Constitutionen und andern Rechte, wie sie kraft eines Beschlusses der Cortes von Monzon im Jahre 1585 zusammengestellt wurden [3]), gleichfalls in zehn Bücher und in Titel getheilt.

1) Constitutions y altres drets de Cathalunya, compilats en virtut del capitol de cort 82 de las corts per la S. C. Y Rey Majestat del Rey D. Philip IV. . . . celebradas en la ciutat de Barcelona any 1702. Vol. I. Barcelona, Any 1704. fol. maj.

2) Pragmaticas y altres drets de Cathalunya, compilats en virtut del cap. de cort 24 de las corts per la . . . R. Maiestat del Rey D. Philip . . celebradas en la vila de Montso any 1585, y novament reimpresas conforme la disposicio del capitol 82 de las Corts celebr. en la ciutat de Barcelona, any 1702. Vol. II. Barc. 1704. Zur Bezeichnung, welche „andere Rechte" hier gemeint und aufgenommen sind, mögen sie nach ihren Ueberschriften folgen: Privilegis, Actes de Cort (nur die von Johann von Navarra, als loctinent von Alfons IV., in Barcelona 1459, und die von Philipp, Princep y loctinent general de Carles, in Monzon 1553 gehaltenen Cortes), Bullas apostolicas verschiedener Päpste, Sentencias Reyals, Sentencias arbitrals, Concordias, Consuetuts und Ordinacions. Dabei muß bemerkt werden, daß viele von diesen „Drets", namentlich die Consuetuts, sich auf die Stadt Barcelona beziehen. Die lateinisch abgefaßten sind auch in dieser Sprache hier aufgenommen.

3) Constitutions y altres drets de Cathalunya, superfluos, contraris, y corregits, compilats en virtut del cap. de cort 24 de las

Von den Usaticis finden sich in diesem Bande, in welchem allein die eben bezeichneten aufgenommen sind, verhältnißmäßig nur sehr wenige (ein Zeugniß von der Jahrhunderte langen Lebensfähigkeit der Usatica überhaupt). Was aber als Gesetz hier ungültig erscheint, ist es nicht für die Geschichte. Gerade das Usaticum, das zufällig den Schluß dieses Bandes und somit der ganzen Gesetzsammlung bildet, das Usaticum „Cum Dominus", ist ein geschichtlich merkwürdiger Denkstein, der den Blick und die Betrachtung vom Jahr 1704 auf das Jahr 1068 zurücklenkt, auf die Stellung jenes Grafen Ramon Berenguer, der auf dem Gebiete der Rechtspflege als Gesetzgeber auftrat, sich stützend auf die Befugniß, die das westgothische Gesetzbuch ihm dazu gewähre[1]), auf „die königliche Macht, welcher allein freistehe, jedwede Strafe in Rechtsstreitigkeiten verhängen zu lassen." Was, seitdem die Cortes in Catalonien die Gesetzgebung mit dem König theilten, kein aragonischer, später überhaupt kein spanischer König, selbst nicht ein Philipp II., der Beherrscher eines großen Theils der alten und neuen Welt, vermochte, das vermochte der Graf von Barcelona im Jahre 1068.

Die Usatica von Barcelona.

Im Jahre 1068 wurden „aus den Gebräuchen der Curie die Gewohnheitsrechte (Usualia de Curialibus usibus, Usatges de las costumes de Cort), deren jederzeitige Beobachtung in ihrem Vaterlande Ramon Berenguer, der alte Graf und Markgraf von Barcelona, und seine Gemahlin Almodis beschlossen hatten, mit Einwilligung und Zustimmung der Magnaten ihres Landes" — 19 an der Zahl und einem Richter — in feierlicher Versammlung bekannt gemacht.

Die bedeutende Stelle, welche die Usatica an sich und in Cataloniens gesammter Gesetzgebung einnehmen, in welcher sie als Grundlage derselben ihre nachhaltige Lebenskraft durch alle folgenden legislativen Wandelungen und Fortschritte,

corts per la — — Majestat del Rey D. Philip nostre Senyor celebradas en la vila de Montso, any 1585. Vol. tercer. Barc. 1704.

1) lib. II, tit. 1, 12.

Jahrhunderte hindurch, bis zu ihrer gewaltsamen Vernichtung bewahren und äußern, lenkt den forschenden Blick, wie auf ihre Folgezeit, so nicht minder auf ihre Vorzeit, zu der Frage, welche Gesetzgebung ihnen vorausging, in welchen Boden sie ihre so lebenskräftige Wurzeln geschlagen hatten.

Die längere Abhängigkeit der spanischen Mark von den fränkischen Königen, die später so häufigen politischen und verwandtschaftlichen Verbindungen der Grafen und Herren der jenseits und diesseits der Pyrenäen gelegenen Länder dürften auf eine gleiche oder ähnliche Gesetzgebung schließen lassen. Auch finden sich auf beiden Seiten dieser Gebirgskette manche wechselseitige Beziehungen und Einflüsse. Allein der Kern der beiderseitigen Bevölkerung war seiner Abkunft nach verschieden, und überall geben Völker ihre eigenthümlichen Gesetze und Gewohnheitsrechte, die ihnen werth und heilig geworden, schwer, langsam und nur allmälig auf. Ungeachtet des lebhaften Verkehrs und der mannigfaltigen Verbindungen zwischen den Ländern und Herrschaftsgebieten an den jenseitigen und diesseitigen östlichen Pyrenäen, namentlich der Grafschaft Barcelona, entwickelte sich daher die Gesetzgebung in jenen anders als in diesen. Dort galten die römischen, gothischen und salischen (d. i. fränkischen) Gesetze nebeneinander, wie die Nachkommen dieser Völker neben und untereinander lebten, während wir hier vorzugsweise Westgothen und westgothischen Gesetzen begegnen. Auch jenseits der Pyrenäen war in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts das westgothische Recht wegen der größeren Zahl der Westgothen noch mehr verbreitet, als das römische und salische.[1]) Allein im 10. Jahrhundert finden wir dort bei wichtigen Rechtsstreitigkeiten das römische, gothische und salische Gesetz, jedes von besondern Richtern, vertreten. In einem großen Mallum (Mahl), das im Jahre 918 in Ausona in der Diöcese Carcassonne öffentlich abgehalten wurde, treten acht römische Richter (unter ihnen einige Mönche), vier gothische und acht salische auf, außer den Personen höheren Ranges und einer

1) Hist. génér. de Languedoc, T. I, p. 579. Vgl. auch Introduction p. 12 der Fors de Béarn. p. Mazure et Hatoulet.

Anzahl Homines boni.[1]) In ähnlicher Weise erscheinen bei einem solchen Mallum in Narbonne im Jahre 933, dem selbst der Erzbischof und der Markgraf beiwohnten, „sowohl gothische, als römische und auch salische Richter" zur Anhörung und Aburtheilung des Rechtsfalles[2]), und noch im Jahr 1037 beruft sich der Graf von Toulouse in einer Schenkung an seine Gemahlin auf die drei Gesetze.[3]) Einer westgothischen Gesetzbestimmung wird endlich in einer Urkunde vom Jahre 1071 gedacht, in welcher die Gräfin Rangarde ihre Rechte auf Carcassonne dem Grafen Ramon Berenguer und seiner Gemahlin Almodis verkauft.[4]) Allein es ist dies die letzte Erwähnung dieser Gesetze in den jenseitigen Ländern. Nach diesem Jahr findet sich dort keine Spur einer Anwendung des gothischen Rechts. Das römische Recht, das sich immer mehr verbreitet hatte, gewann vor Ende des 11. Jahrhunderts dort die Oberhand. Die Bevölkerung, ein Gemisch aus jenen Völkern, die sich bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts unterschieden, verschmolz allmälig zu einer gleichförmigen, zu einem Ganzen. Dadurch wurde die Verbreitung und Herrschaft einer Gesetzgebung, eines Rechts und Rechtsverfahrens erleichtert und gefördert und eben diese Einheit begünstigte wiederum jene Verschmelzung in ein Volk. Das römische Recht trug den Sieg davon.

Anders diesseits der Pyrenäen. Schon Karl der Kahle gestattete im Jahre 844 den Gothen oder Spaniern in der Stadt und Grafschaft Barcelona ihre Rechtsstreitigkeiten nach ihren eigenen, d. i. den gothischen Gesetzen zu entscheiden[5]), und als Barcelona, im Jahre 985 von den Saracenen zerstört, in Trümmern lag, die Urkunden seiner Archive verbrannt oder fortgeschleppt waren, somit jeder urkundliche Ausweis über früheres Eigenthum fehlte, war es das westgothische Gesetz, das man vor Allem zu Rathe zog und dessen Bestimmungen für solche Fälle dem Richter die Mittel an die Hand gaben, den vorigen Besitzstand zu constatiren[1]). Derselbe Graf Borrel, der seine Hauptstadt von den Moslemen zerstört sah, gab im folgenden Jahr dem, diesen entrissenen Flecken Cardona eine Carta puebla, worin er neben andern Anordnungen die Einwohner an die westgothischen Gesetze wies.[2]) Villanueva fand im Kloster Ripoll einen vollständigen Codex der westgothischen Gesetze vom Jahre 1010, der in Barcelona auf Geheiß des „Bonus homo (Namens) Levita, der auch Richter" war, sehr schön und luxuriös geschrieben, „zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mächtigen und Armen, Schuldigen und Unschuldigen" u. s. w.[3]) Fortwährend fand das westgothische Gesetzbuch seine Anwendung[4]) bis in die Regierungszeit des älteren Berenguer's[5]), der durch die Bekanntmachung und Einführung der Usatica ein neues Stadium der Gesetzgebung bezeichnete und den Grund zu weitern Entwicklungen legte.

Berenguer's Absicht war keineswegs die westgothischen Gesetze aufzuheben. Er sah ein, sagt er selbst, daß diese in allen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften dieses Landes nicht beobachtet werden könnten, und bemerkte, wie viele Rechtsforderungen und Streitfälle vorkamen, über welche diese Gesetze nicht besonders (specialiter) entschieden. Daher erließ er mit Rath und Zustimmung seiner Probi homines, gemeinschaftlich mit seiner „sehr weisen" Gemahlin Almodis die

1) Hist. de Languedoc, T. II, Preuves, n. 42, p. 56.

2) Ib. T. II, Preuves, n. 56, p. 69.

3) Aus der Zwischenzeit mögen hier noch aus einer Urkunde von Chartres vom Jahre 942 die Worte angeführt werden: Multum declarat auctoritas et lex Romana, et Goth., sive Salica, ut etc. Ib. Pr. 72, p. 85.

4) Ib. T. II, Pr. n. 253, p. 278.

5) Capitularia reg. franc. ed. Baluz. II, 26. Zurita, Indd. an. 844.

1) Marca hispan., p. 932, 933.

2) Et stabitis in dilectione Dei in legem directam et justitiam rectam in quantum possitis secundum canonem et leges Gotorum. Villanueva, Viage liter., T. VIII, p. 280.

3) Viage lit. T. VIII, p. 251.

4) In einem Rechtsstreit des Bischofs von Urgel über die Stadt Guisona und ihr Gebiet im Jahre 1024 werden ganze Stellen aus dem westgothischen Gesetzbuch, nach Buch, Titel und Capitel, in das Urtheil aufgenommen. Villanueva, T. X, p. 294—299.

5) Hist. de Languedoc, T. II, p. 192. Marca hispan., p. 1105.

Usatica, nach welcher alle Klagen und darin vorkommende Verfehlungen beurtheilt, entschieden und bestraft werden sollten. Allein, als ob seine Befugniß dazu angezweifelt werden könnte, fügt Berenguer hinzu: er thue das auf Autorität des westgothischen Gesetzbuchs (libri judicis), das aussage, es sei dem Princeps gestattet, wenn die offenbare Neuheit von Rechtsfällen es verlange, Gesetze hinzuzusetzen, und kraft königlicher Macht zu entscheiden, wie eine sich erhebende Rechtssache in diese einzufügen sei.[1] Der königlichen Macht aber allein stehe frei, in allen Rechtsstreitigkeiten jedwede aufzulegende Strafe zu bestimmen.[2]

Es handelt sich demnach hier nicht um eine durchweg neue Gesetzgebung; neue gesetzliche Bestimmungen und Entscheidungsnormen werden nur gegeben, wo sie geboten und nothwendig erscheinen, wo neue, aus den veränderten Verhältnissen hervorgehende Rechtsfälle nicht nach den vorhandenen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden können. Sonst behalten diese unverändert ihre Geltung, und Vielem, was schon vorher herkömmlich zu Recht bestand, wurde nur der Stempel des bindenden Gesetzes aufgedrückt. So wenig wollte Berenguer seine legislativen Feststellungen als Gesetze und als neue Gesetze hervortreten lassen, daß er allen, daß er der ganzen Sammlung den Namen Usatica oder auch Usatici, catalonisch Usatges, gab. Sehr wohl aber ist sich der Gesetzgeber des Unterschiedes zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht bewußt, und gewährt uns, indem er diese und andere damit zusammenhängende Begriffe selbst auseinandersetzt, einen interessanten Einblick in seine legislative Anschauungen.

Ein jedes Volk, sagt er, erkiest sich aus der Gewohnheit sein eigenthümliches Gesetz; denn lange Gewohnheit gilt für Gesetz. Gesetz aber ist eine Species (Art) des Rechts. Brauch (Sitte, mos, vom catalonischen Uebersetzer durch us ausgedrückt) ist eine lange Gewohnheit, nur allein vom Herkommen

1) Oder wie es im Fuero juzgo ausgedrückt ist: e sea acabado mas aina, e que fagan ende ley. Die Stelle in den Usaticis findet sich Fori Judicum lib. II, tit. 1, 11, 12.

2) Constitut., Vol. III, lib. 10, p. 90.

(von Bräuchen) genommen. Gewohnheit aber ist ein gewisses, auf Herkommen gegründetes Recht, das wie Gesetz gilt; denn was der König oder der Imperator verfügt (edicit), wird Constitutio oder Edict genannt. Alles Recht aber besteht aus Gesetzen und Herkommen (moribus). Herkommen aber ist eine durchs Alter bewährte Gewohnheit. Das die wahre Gleichheit der Personen anerkennende Recht beruht bald auf Gesetzen, bald auf Herkommen.[1]

Forschen wir nach, welcher Art die Rechtsfälle waren, für die das westgothische Gesetz keine Entscheidungen enthielt, welche neue Lebensverhältnisse und bürgerliche Einrichtungen das neben dem westgothischen Recht neu entstandene Gewohnheitsrecht, wie es in den Usaticis vorliegt, herbeigeführt hatten, so tritt uns das Lehnswesen entgegen, das, wie kein anderes Moment des Zeitalters, tief und allseitig in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens und des Staates eingriff. Für die Beurtheilung seiner Formen hatte das westgothische Gesetz keine Normen, für Kränkung oder Schädigung seiner eigenthümlichsten Interessen und Besonderheiten keine richterliche Entscheidungen. Gewohnheitsrechte mußten bald sprechen, wo die westgothischen Gesetze schwiegen.[2] Zwar finden sich in diesen selbst gewisse Bestimmungen, aus denen sich im Laufe der Zeit das Lehnswesen entwickeln konnte.[3] Allein die frühe Auflösung des westgothischen Reichs ließ ihnen nicht Zeit, Wurzeln zu schlagen. Bald legten die fränkischen Könige,

1) Wir glauben den Originaltext hier beifügen zu müssen. Unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine eligit legem: longa Consuetudo enim pro lege habetur. Lex autem juris est species, Mos autem longa consuetudo est, de moribus tractat tantundem. Consuetudo autem est jus quoddam moribus institutum, quod per legem habetur; nam quod Rex vel Imperator edicit, Constitutio vel Edictum vocatur. Omne autem jus legibus et moribus constat: Mos vero est vetustata probata Consuetudo. Institutio aequitatis duplex est, nunc in legibus, nunc in moribus.

2) Judicant (sc. leges goth.), sagt ein Usaticum, omnes homines aequaliter, nihil vero judicant inter vassallum et seniorem, quia in legibus non invenitur Hominaticum, et ideo facienda sunt, quae sunt secundum usaticum.

3) S. dieser Geschichte Bd. I, S. 187 ff.

Ludwig der Fromme und Karl der Kahle, in die spanische Mark ein neues, weit kräftigeres Saatkorn [1]), das nun ungehindert sich entfalten konnte, wurzelnd in der germanischen Volksthümlichkeit (daher die weite Verbreitung des Lehnswesens), und emporwachsend im Krieg und unter Kriegsführern und Eroberungen. Jenseits der Pyrenäen war das Feudalwesen eine Macht geworden, vor welcher jede Gesetzgebung sich beugen, welcher jede Gesetzgebung huldigen mußte. Die Pyrenäen waren nicht hoch genug, ihr eine Grenze zu setzen. Berenguer mit seinen Throngehülfen und Rathgebern erkannte die neue Zeitströmung, die Unzulänglichkeit der westgothischen Gesetze, stellte für die Rechtsfälle, welche die neue Ordnung der Dinge in Menge hervortrieb, neue Normen auf oder bestätigte die allmälig entstandenen, um Zuwiderhandlungen nach ihnen richten und gesetzlich entscheiden zu lassen. Indem er die Usatica gab, wies er der noch in der Irre gehenden Zeitströmung ein festes, wohlumdämmtes Bett an, und zahllose Ausschweifungen und Misbräuche, Seltsamkeiten und Ungereimtheiten, welche das der Willkür und Ausartung preisgegebene Lehnswesen anderwärts, namentlich in Frankreich und England, in der Folgezeit erzeugte, wurden in Catalonien durch diese rechtzeitigen Feststellungen im Keim erdrückt. Nach einer naturgemäßen Entwicklung und Gestaltung sehen wir es hier gleichsam noch in seiner Reinheit, durch gesetzliche, urkundliche Feststellung, durch feierliche Anerkennung von Seite der Staatsgewalt vor Ausschreitungen oder krankhaften Auswüchsen bewahrt. So liefern uns die Usatica, wie keine andern Gesetze oder Urkunden jener Zeit, zu einer treuen Handzeichnung der Feudalverfassung dieses Landes die sichersten und schärfsten Linien und Züge. Sie zeigen zugleich, da sie größtentheils auf Gewohnheiten ruhen, wie früh das Lehnswesen in Catalonien Platz gegriffen, und bestätigen die Annahme, daß es seinen Weg nach Spanien zunächst über Catalonien genommen hat.

Indem wir die zerstreuten Usatica, die nach Inhalt der Bücher und Titel der Constitutionen in jene vertheilt und

1) S. dieser Geschichte Bd. I, S. 391, Anm. 3.

überall an ihre Spitze gestellt sind [1]), zusammenlesen und die zusammengehörigen in größere Gruppen vereinigen, gewährt zunächst die Zusammenstellung der wichtigsten Feudalbestimmungen und Gewohnheiten einen

Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis.

Der Princeps, die Magnaten und Caballeros können ihre Honores geben, wem sie wollen, diejenigen Honores nämlich, die nach dem Tode ihrer Inhaber dem Rechte nach offen werden; hernach aber können jene ihren Willen nicht ändern, wenn der Empfänger als ihr Lehnsmann den Eid der Treue in ihre Hand abgelegt hat [2]), oder dieses Geschenkes wegen als Lehnsmann angenommen ist. — Stirbt Einer, vom Vicegrafen bis zu den niederen Caballeros herab, ohne letztwillige Verfügung (intestat), so ist dem Lehnsherrn gestattet, jedem ihm beliebigen Kinde des Verstorbenen die Lehen zu geben. [3]) — Will Jemand seinem Sohne oder seiner Tochter, seinem Enkel oder seiner Enkelin eine Burg, einen Honor oder ein Besitzthum in der Weise geben, daß der Empfänger oder die Empfängerin lebenslang das Erhaltene besitze und nach des Gebers Ableben es behalte, so fügen Berenguer und Almodis, auf Ansuchen aller ihrer Nobeln und Magnaten, dieser Anordnung die Bestimmung bei, daß der Geber dann in keiner Weise seinen Willen ändern könne. Durch diese Feststellung, sagt das Usaticum, kann der Vater die Lage seines Sohnes oder seiner Tochter, der Großvater die seines Enkels oder seiner Enkelin verbessern. [4]) — Bei Lehen, welche

1) Allein wurden die Usatica zum erstenmal gedruckt, mit den Commentarien der Juristen Calicio, Vallesicca und Montejudaico, Barcelona 1534, ein Folioband; eine zweite Ausgabe, durch Carlos Amoros, ist vom Jahre 1544. — Den Text nach einer Handschrift auf der Bibliothek der Madrider Akademie hat jüngst A. Helfferich (Entstehung und Geschichte des westgothischen Rechts, Berlin 1858. Anhang) mitgetheilt.

2) catal. hom de mans comanat.

3) Constit., lib. VI, tit. 6, p. 358.

4) Constit., lib. VIII, tit. 8, p. 407. U. Auctoritate etc.

Caballeros innehaben, die Seniores derselben aber leugnen, daß sie dieselben ihnen gegeben hätten, sollen die Caballeros dies durch Eid und Zweikampf darthun; ist das geschehen, so behalten sie dieselben. Bei Lehen aber, die sie nicht innehaben, aber beanspruchen, müssen sie entweder durch Urkunden oder Zeugen beweisen, daß sie sie von den Seniores erhalten haben, oder sie aufgeben. [1])

Alle Vasallen, von den Vicegrafen bis zu den untersten Caballeros herab, welche Honores von Seniores haben, sollen dem Obherrn (Potestat) Treue schwören, diejenigen, von denen er es verlangt, mit einem schriftlichen Eid (sacramentale scriptum). Der Eid wird jederzeit auf dem heiligen Altar und den heiligen Evangelien geleistet. — Die Lehnsleute (Homines) sind verbunden, ihren Lehnsherren Rechtsgewähr zu leisten [2]), da, wo diese in ihrem Besitzthum es verlangen, dem Obherrn seine Vicegrafen und Comitores (Comdors) für jede Burg von ihrem Lehn mit 100 Unzen valencianischen Goldes, der Caballero mit 10 Unzen für jede Caballeria an Land und weitere 10 für jede Burg und ihren Schutz, für die geringeren Lehen nach ihrem Werthe. [3]) — Alle Lehnsleute, sowohl Caballeros als Landbauer (Rustici) schwören ihren Lehnsherren, wie diese es für gehörig halten, vor Gericht oder auf dem Platz (in placitis, sive in plateis), wo sie sind. Niemals aber schwören die Lehnsherren ihren Lehnsleuten. — Wer eines Lehnsherrn Solidus ist, soll ihm bestens dienen, sowohl nach seinem Vermögen, als nach Beider Uebereinkunft, und der Lehnsherr soll ihn schützen (habere) gegen Alle und „Keiner gegen ihn". Darum soll Einer nur einem einzigen Herrn die Lehnstreue (solidantia) geloben, wenn nicht der Herr, dessen Solidus er zuerst war, seine Zustimmung zu einer weiteren gibt.

Die Obhut über seine Burg und die Rechtsgewähr (firmamentum de directo) verweigere ein Lehnsmann in keiner Weise seinem Lehnsherrn; denn indem er sich darin widersetzt,

1) Constit., lib. IV, tit. 1.

2) catal. fermen dret — den Eid vor Gefährde schwören.

3) Constit., lib. III, tit. 1, p. 183.

ist er dessen Lehnsfrevler (lat. baudator, cat. bausador). Der Schaden, der ihm daraus erwächst, wird ihm nicht ersetzt. Verursacht er aber dadurch dem Lehnsherrn Nachtheile oder Kosten, so hat der Vasall diese seinem Herrn zu vergüten. — Weigern sich Magnaten oder Caballeros ihrem Herrn die schuldige Rechtsgewähr zu leisten und bemächtigt sich dieser darum der Obhut über ihre Burg und ihres Lehns, so braucht er Burg und Lehn nicht eher jenen wiederzugeben, bis sie ihm Rechtsgewähr geleistet und die durch die Besitzergreifung und Bewachung entstandenen Kosten ersetzt haben. — Wer seinem Lehnsherrn bei einer Kriegsfahrt oder einem Streifzug nicht beisteht, wo er es schuldig ist, soll dies, wenn es der Herr verlangt, doppelt vergüten, oder den Schaden, die Verluste und Kosten, die er durch sein Ausbleiben verursacht hat, ihm ersetzen. Auch sollen Caballeros, wenn sie auf Kriegsfahrten oder Streifzügen Sachen verlieren, die ihre Lehnsherren ihnen gestellt haben, diesen, sowie sie es nachweisen können, ersetzen. — Der Vasall, der seinen Lehnsherrn in der Schlacht verlassen sieht und ihm nicht beisteht, während er es kann, oder ihn in der Schlacht böswillig im Stiche läßt, verliert Alles, was er von ihm hat. — Aller Schaden, den der Lehnsmann dem Lehnsherrn, oder dieser jenem zufügt, soll ohne Rechtsverweigerung oder Rechtsdreherei (fadiga de dret — fatigatio) und ohne Herausforderung (acuydament) von einer oder der andern Seite vergütet werden. — Will aber Jemand in Person oder durch einen Abgeordneten seinen Lehnsherrn herausfordern, so sei ihm Sicherheit gewährt; er kann in Sicherheit kommen, gegenwärtig sein und heimkehren. Erfährt er aber unterdessen, daß sein Herr irgend einen Schaden haben werde, so hat er ihn davon in Kenntniß zu setzen; unterläßt er es, so hat er den Schaden zu tragen, den der Uebelthäter verursacht hat. — Wer seinen Lehnsherrn im Zorn herausfordert oder ihm sein Lehen läßt, dem nehme dieser Alles, was jener von ihm hat, und behalte es so lange, bis er zur Lehnspflicht zurückkehrt, Rechtsgewähr gibt und den Schimpf, den er angethan, eidlich abbüßt, worauf er das Lehen, das er dem Lehnsherrn gelassen, wieder erhält. — Der Lehnsmann, der seinen Herrn geringschätzig behandelt oder stolz herausfordert, verliert für

alle Zeiten, was er von ihm hat, und gibt ihm zurück, was er etwa von seinem beweglichen Eigenthum innehat. — Wer seinen Lehnsherrn oder dessen Sohn absichtlich tödtet, oder Unzucht mit seiner Frau treibt, oder ihm seine Burg wegnimmt und ohne Verschlechterung sie nicht zurückgeben will, oder ihm überhaupt ein Uebel zufügt, das er nicht vergüten kann, soll für jedes dieser Vergehen, wenn es bewiesen oder er dessen überwiesen ist, in die Hand seines Lehnsherrn fallen, mit Allem was er besitzt, damit jener nach seinem Willen mit ihm verfahre; denn dies ist „großer Lehnsfrevel" (gran bausia). Bei andern Lehnsvergehen, die wieder gut gemacht werden können, gelobe der Lehnsmann seinem Lehnsherrn Rechtsgewähr (ferm dret), wie es in diesem Lande üblich ist, und handle so gegen ihn, wie er nach dem Richterspruch zu handeln hat. [1]) — Wer einen Andern eines Lehnsverbrechens bezichtigt und es nicht beweisen will oder kann, hat einen Eid zu schwören, daß er es aus bösem Willen und nicht gemäß der Wahrheit, die er wisse, gethan habe, oder vergüte jenem soviel, als er verloren haben würde, wenn es wahr gewesen wäre. [2])

Rechtsstreitigkeiten sollen die Vicecomites, Comitores, die Valvessores und andere Caballeros vor dem Grafen führen, da, wohin er sie innerhalb seiner Grafschaft entbietet. Könnten sie an diesem Tag nicht an ihren Wohnort zurückkehren, so hat er ihnen Unterhalt (altcat. condit) zu geben. [3]) Ebenso soll es unter den Vicegrafen, Comitores, Valvessores und andern Caballeros gehalten werden: jeder führe seinen Rechtsstreit vor seinem Lehnsherrn (Senior), dessen Vasall (soliu) er ist, oder von dem er das größere Beneficium hat, innerhalb der Pforte seines Hofes (curtis suae), wenn es der Herr so will; will er das nicht, so entbiete er den Vasall zur Führung des Rechtsstreites an irgend einen andern Ort in seinem Eigenthum, und gebe ihm, wenn er an diesem Tag

1) Constit., lib. IV, tit. 30.

2) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 431.

3) Aehnlich in den Fors von Bearn. Vgl. Fors de Béarn, législation inédite du 11me au 13me siècle. Par Mazure et Hatoulet, p. 4, art. 5.

nach seinem Wohnort nicht zurückkehren kann, seinen Unterhalt. — Zum Placitum werden sowohl die Magnaten als die Caballeros zuerst auf zehn, dann von acht zu acht Tagen geboten, Landleute (Rustici) auf vier oder fünf Tage.

Verfehlungen gegen Lehnspflichten waren der Hauptgegenstand der Thätigkeit dieser Gerichte.

Der Caballero, der von seinem Lehnsherrn (Senior) des Lehnsbruchs (baudia) angeklagt war, sollte anderer Anklagen wegen ihm nicht zu Recht stehen, bis er sich von jener Anklage gereinigt hatte, es müßte denn der Lehnsherr dieselbe ihm zuvor erlassen haben. — Wird Einer von seinem Lehnsherrn der verletzten Lehnstreue gegen den Princeps bei dem Gerichtshof angeklagt, so hat er durch ein Urtheil desselben sich davon zu reinigen. Will er das nicht, so soll der Princeps ihn dazu zwingen. Wird er der verletzten Lehnstreue von dem Obherrn (Potestat) angeklagt, so soll er sich in dessen Hand stellen und nach dem Urtheil seines Gerichtshofes den zugefügten Schaden und Schimpf vergüten, oder durch Eid oder Zweikampf mit einem Standesgleichen sich von dem Lehnstreubruch (bausia) reinigen. Er nehme dafür so viel Schadenersatz oder Vortheil, wenn er siegt, als er verlieren würde, wenn er besiegt worden wäre. Auf gleiche Weise werde es zwischen Magnaten und ihren Caballeros gehalten, nur daß bei ihnen der Zweikampf nicht mit eigener Hand, sondern durch die Hand der von beiden Seiten gewählten Getreuen (feels) geschieht. — Ist ein Rechtstreit zwischen einem Vasall und seinem Senior entschieden und das Urtheil von beiden Theilen gebilligt und bestätigt, so gebe der Senior, wenn das Recht ihm zuerkannt worden, dem Vasall zuerst Alles, was er in irgend einer Weise ihm schuldig ist, zurück, und nehme dann so viel von ihm, als gerichtlich ihm zugesprochen ist. [1])

Diese Feststellungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Lehnsherren und ihrer Vasallen, wie sie in den Usaticis enthalten sind, blieben die Grundlagen der Lehnsverfassung

1) Constit., lib. VII, tit. 10, p. 380. Us. Placitum judicatur.

Cataloniens. Bei der weiteren Fortbildung derselben traten im Laufe der Zeit neue Rechtsfälle und Rechtsfragen, verwickeltere Verhältnisse ein und trieben neue Entscheidungen und Bestimmungen hervor. Es bildeten sich Lehnsgewohnheiten (consuetuts, costumas), die sich gleich Gewinden und Hängewerk um jene Fundamente herumlegten, bald loser, bald enger sich um sie herumschlangen. Sie wurden, obgleich bloße Observanzen, in die Constitutionen von Catalonien aufgenommen und erhielten dadurch Gesetzeskraft. Selbst eine Privatsammlung solcher Lehnsgewohnheiten, welche ein Kanonikus von Barcelona, Pere Albert, zusammenstellte, fand ihre Stelle in dem allgemeinen Gesetzbuch.[1]) Des beschränkten Raumes wegen heben wir aus den sehr zahlreichen Costumas hier nur wenige heraus, vornehmlich solche, die von allgemeinerem Interesse sind, oder maßgebend für verwandte Verhältnisse, oder bezeichnend für die Stellung des Landesherrn und Oberlehnsherrn zu den höheren oder niederen Vasallen. Daß und wie auf diese Gewohnheitsrechte schon das römische Recht Einfluß übte, ersehen wir gleich aus dem ersten.

Das Feudalwesen in Catalonien nach dem späteren Gewohnheitsrecht.

Gleich das erste Gewohnheitsrecht gibt an, in welcher Weise der freie Mann sich zum Lehnsmann[2]) eines Andern machen könne. Wiewohl, sagt dasselbe[3]), der freie Mann sich nach dem römischen Recht nicht zum Sklaven irgend eines Andern machen kann durch einfachen Vertrag (pactio), auch nicht durch gerichtliches Bekenntniß (confessio facta in jure),

1) Costumas generals de Cathalunya entre los Senyors, e vassals tenents Castells, e altres feus per Senyors, compiladas per Pere Albert etc. Constit., vol. I, tit. 30, p. 325—341 (43 an der Zahl). Hierauf folgen: Los casos en los quals lo Senyor no es tengut, segons los Usatges de Barcelona, e observancia de Cathalunya, retre la postat presa de Castell etc. compilats per dit Pere Albert, p. 341, 342. 1—9.

2) Auch die Constit. von Catalonien nehmen Homo und Vasallus gleichbedeutend: lo Hom, ol Vassall deu donar a son Senyor etc. Vol. I, p. 341 a.

3) Constit., lib. IV, tit. 30, n. 33.

so kann doch Jemand durch ein solches Bekenntniß seine Lage gerichtlich beschweren (gravare), weil ein Freier sich durch schriftlichen Vertrag zum Gutshörigen (adscriptium) machen kann. In dieser Weise kann ein freier Mann sich durch Pactio und Stipulatio zum Lehnsmann eines Adelichen (Noble) machen und ihm Homagium leisten. Dies geschieht nach dem allgemeinen catalonischen Gewohnheitsrecht durch einen Kuß in dieser Weise: nach erfolgter Stipulation hält der Lehnsherr zwischen seinen Händen die Hände dessen, welcher Homagium durch Stipulation leistet, indem er mit gebogenen Knieen dem Herrn in seine Hände Treue gelobt, wogegen dieser, zum Zeichen daß auch er ihm treu sein wolle, ihn küßt. Denn der Lehnsherr ist seinem Vasall dieselbe Treue, die jenem dieser, schuldig; er ist verbunden, ihm beizustehen und ihn zu schirmen gegen Feinde, oder nach Kräften ihn in seinem Rechte zu vertheidigen. Wenngleich, fügt das Gewohnheitsrecht (Consuetut) hinzu, dieses Homagium nicht durch das römische Recht oder das geschriebene bürgerliche Recht eingeführt ist, so besteht es doch durch langen catalonischen Brauch, der dem Gesetz gleich ist, und wird daher durch die Gesetze geschützt, weil erlaubte Verträge (pactiones licitae) zu beobachten sind.

Der Senior eines Hom (Vassall) soliu besitzt wegen des ihm geleisteten Eides der Treue (homenatje) die Jurisdiction über diesen und alle seine Güter, die er nicht von Andern hat. Weil nämlich seine Person vornehmlich diesem Senior soliu unterworfen ist, so werden auch alle Güter, selbst diejenigen, die er nicht von diesem Herrn als Lehn hat, als seiner Jurisdiction unterworfen angesehen. Doch ist dies nicht so zu verstehen, als ob jenem über diesen das mixtum oder merum imperium, gleich dem Princeps, zustehe. Ist aber dieser Senior nicht Senior soliu des Hom, noch dieser sein Hom soliu, so steht jenem die Jurisdiction über diesen nur insoweit zu, als es das Lehn, das er von ihm hat, angeht.

Der Vasall kann gegen seinen Herrn keine Klage erheben, welche für diesen, im Fall der Verurtheilung, eine Ehrenschmälerung zur Folge hätte (actio famosa). Auch kann er ohne seines Herrn Erlaubniß nicht in Rechtssachen appelliren. Wenn er nicht eine Injurie von ihm oder den Seini-

gen erlitten hat, kann er ihn nicht verklagen. Er soll dem Senior gegen seine Feinde und dieser ihm gegen Alle beistehen, einige Personen ausgenommen, der Vater gegen den Sohn, der Enkel gegen den Großvater und umgekehrt. Der Vasall soll bereit sein, das Leben des Seniors seinem eigenen vorzuziehen; denn im Fall der Senior einen Zweikampf mit einem Andern zu bestehen hat, der jenem dadurch beweisen will, daß er das Verbrechen der beleidigten Majestät oder irgend ein anderes Verbrechen begangen habe, kann der Senior seinem Home befehlen, daß er sich für ihn dem Zweikampf unterziehe. Der Vasall kann das Lehn nicht verkaufen, der Senior es nicht wiederverlangen. Thut dieser es dennoch, so darf der Vasall, wenn es der Senior nicht kaufen will, es an einen Andern seines oder eines höheren, aber nicht eines geringeren Standes verkaufen, der Caballero an einen Caballero, aber nicht an einen Bürgerlichen oder einen Caballero geringeren Ranges; einen solchen als Lehnsmann anzunehmen, ist der Lehnsherr nicht verbunden. Allein mit seiner Zustimmung kann die Einsetzung eines Andern an die Stelle des Verkäufers (eine Subrogatio) stattfinden, die dem Herkommen in Catalonien, wie dem Rechte gemäß ist. Die gegenseitigen Verpflichtungen bleiben dieselben. — Entsteht Streit zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsmann, so wird derselbe nach den bei der Lehnsverleihung gegebenen Versprechungen (paraulas), nach dem Uebereinkommen entschieden. — Hat ein Senior an Einen ein Lehn mit den Worten gegeben: „Ich gebe Dir N. N. und Deinen Erben solches Lehn“ [1]), so dürfen nur diejenigen, welche seine leiblichen Erben sind [2]), einem solchen Lehnsmann succediren; denn es wird so angesehen, als habe der Lehnsverleiher nur an diese, nicht an Andere gedacht.

Stirbt ein Vasall ohne Testament mit Hinterlassung mehrerer Söhne aus derselben Ehe, so findet Gratification statt; der Senior kann das Lehn demjenigen Sohn geben, dem er mehr wohl will. Hinterläßt er allein eine Tochter,

1) „Atorc a tu aytal, e als hereus teus aytal feu“

2) hereus de son cors devallants.

so folgt ihm diese, auch wenn er ohne Testament gestorben ist, im Lehn, nach dem allgemeinen Brauch von Catalonien; denn, heißt es an einer andern Stelle, Cataloniens Costuma billigt, daß die Tochter im Lehn succediren kann. [1]) Ist sie noch unmündig, so schwört ihr Vormund für sie den Lehnseid, übernimmt die Rechtsgewähr für das Lehn und bleibt des Lehnsherrn Vasall, so lange er Vormund ist. Verfehlungen gegen seine Lehnspflichten gelten für Lehnstreubruch. Heirathet die Tochter, so hat, nach catalonischem Herkommen, ihr Gatte den Huldigungseid zu leisten und die Verpflichtungen eines Vasallen zu übernehmen, deren Verletzung von seiner Seite ihn der Strafe der Lehnsuntreue schuldig macht. — Der Erbe eines verstorbenen Vasalls ist verbunden, binnen Jahresfrist vor dem Lehnsherrn zu erscheinen und ihm den Lehnseid zu leisten; unterläßt er es, so geht er, wenn es jenem beliebt, des Lehns verlustig.

Das Homagium ist zwiefach, nämlich Homagium solidum und non solidum. Der Homo solidus hält seinem Senior Treue gegen Alle, und es wird daher im Homagium solidum, dem Wortverstande nach, Niemand ausgenommen, dem rechtverstandenen Sinne nach aber Derjenige, dem die allgemeine Jurisdiction zusteht. Daraus geht klar hervor, sagt ein Gewohnheitsrecht, daß Niemand zwei Personen das Homagium solidum leisten kann, weil Niemand eine solche Treue Zweien zu geloben vermag. Homagium non solidum aber ist, wenn bei der Leistung des Homagium Einer ausgenommen wird, indem man sagt: „Ich leiste Dir Homagium mit Ausnahme der Treue, die ich meinem Lehnsherrn schuldig bin“, oder so: „Ich leiste Dir Homagium in diesem, vorbehältlich, daß ich mir einen andern Herrn setzen kann, gegen den ich nicht gehalten sein will, Dir beizustehen.“ Nach dem Costuma von Catalonien kann demnach Niemand Hom soliu von zwei Lehnsherren sein, so wenig, als nach dem Recht; denn, sagt der Costuma, wie zwei Menschen nicht Herren einer und derselben Sache sein können, so können sie auch nicht Rechte des Dominium solidum (drets domenatge soliu)

1) Constit., lib. IV, tit. 30, cost. 36.

auf einen und denselben Menschen haben.[1]) — Ist ein Lehnsmann, der nicht solidus, wegen verschiedener Lehen Lehnsmann von zwei Lehnsherren und es ereignet sich, daß beide einander befehden und jeder von ihnen den Beistand dieses Lehnsmanns beansprucht, so ist derselbe nach den Costumas verbunden, demjenigen Hülfe zu leisten, dem er zuerst Treue geschworen hat. Sollte besonderes Wohlwollen und Billigkeitsgefühl ihn bewegen dem beizustehen, dem er den zweiten Huldigungseid geleistet, so kann er, während er persönlich den ersten unterstützt, durch einen Substituten dem andern helfen lassen; denn solche „gute Werke" (obras bes) können durch einen Substituten vollzogen werden.[2])

Bei dem Princeps von Catalonien gestaltete sich das Verhältniß der Lehnsleute zu ihm und seinen Vasallen in diesem Punkte anders.

Barone, wie Grafen, Vicegrafen, Vasvassores, auch andere einfache Caballeros, welche Vasallen des Princeps in diesem Lande sind, haben wegen der Lehen, die sie vom Princeps besitzen, einige Lehnsleute (Homens) unter sich; diese sind nach dem „Recht des Treugelöbnisses", wie nach dem Recht der allgemeinen Jurisdiction, die dem Princeps in seinem Lande zusteht, Lehnsleute (Homens) des Princeps. Jene Baron-Vasallen können nie diese Lehnsleute gegen den Princeps aufbieten, allein dieser (der Senior Princeps) kann sie gegen jene verwenden. Die Baron-Vasallen haben noch andere Lehnsleute, welche Allodien von ihnen besitzen, und diese Lehnsleute sind nicht Homens des Princeps; denn sie sind nicht in seiner Gewalt, nicht durch das Recht des Treugelöbnisses ihm verpflichtet. Aber sie werden wegen der allgemeinen Jurisdiction, die er in seinem Reiche hat, als in der Gewalt des Princeps stehend, betrachtet; denn er besitzt über alle Lehnsleute in seinem Lande das Imperium und in Betreff der Jurisdiction ist Alles im Reich ihm untergeben. Erhebt sich nun ein Baron im Lande des Princeps gegen die-

1) Constit., lib. IV, tit. 30, p. 336.

2) Constit., lib. IV, tit. 30, n. 32, nach den von Albert gesammelten Cost.

sen, und bietet seine Lehnsleute kraft des ihm geleisteten Eides auf, ihm beizustehen, so sind diese nicht dazu verbunden, der Baron aber, der so verfährt, irrt schwer und begeht das Verbrechen der verletzten Majestät. Sind die Lehnsleute, die dies auf Grund seines Allodiums sind, nicht zum Beistand verpflichtet, noch durch seinen Befehl, wenn sie ihm Folge leisten, entschuldigt, so noch weniger die Lehnsleute, die er wegen Lehen vom Princeps hat. Fügt aber der Princeps seinem Baron-Vasallen in ungerechter Weise Schaden zu, indem er ihm das Lehn oder Allod nimmt, ohne Rechtsgewähr, so darf der Baron, nachdem diese ihm verweigert worden (fadiga de dret), seine Lehnsleute des Allods zum Beistand gegen den Princeps aufbieten, und diese sind verbunden, dem Senior Vasall des Princeps beizustehen, wie es Gewohnheitsrecht (costuma) von Catalonien ist.[1])

Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis.

Fast in allen Verordnungen, welche Berenguer bezüglich seiner Machtbefugnisse und Obliegenheiten gibt, gedenkt er, wenn auch nur im Vorbeigehen, seiner Verpflichtung, Recht und Gerechtigkeit zu üben, und bezeugt damit, wie tief und lebhaft er die Bedeutung der Rechtspflege im Staat erkennt und wie sehr ihm eine gute Rechtspflege am Herzen liegt. Sie zu verbessern, ihren Mängeln abzuhelfen und die Lücken auszufüllen, die aus dem Fortbestehen der westgothischen Gesetze, während die Lebensverhältnisse sich mehrfach verändert hatten, entsprangen, war, wie wir oben in dem Ueberblick des Ganges der Gesetzgebung sahen, der nächste Beweggrund, der vornehmste Zielpunkt bei der Abfassung und Bekanntmachung der Usatica. Gerade in der Rechtspflege und in dieser allein weist Berenguer seine legislative Machtbefugniß nach, betont seine Berechtigung als Princeps, Normen aufzustellen, nach welchen Rechtsstreitigkeiten entschieden und Rechtsvergehen bestraft werden sollen.

1) Ib. costuma 38, p. 337.

Die wichtigeren Feststellungen der Usatica für das Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen mögen hier folgen.

Niemand unterfange sich zu gleicher Zeit Kläger, Richter und Zeuge zu sein, heißt es in einem Usaticum; denn zu jedem Gericht sind immer vier Personen erforderlich, d. i. gewählte Richter, geeignete Kläger, taugliche Vertheidiger (Definidores) und gesetzmäßige Zeugen. Die Richter sollen Gerechtigkeit üben, die Kläger verstehen, die Sache ausführlich darzulegen, die Defensoren, sie zu entkräften und zu verringern, die Zeugen sollen die Wahrheit beweisen. [1])

In allen Processen überhaupt dürfen nicht mehr als vier Hauptgeschäfte stattfinden: zuerst wird Rechtsgewähr geleistet durch gehörige Bürgschaft oder Unterpfänder, wie es nöthig erscheint, nachdem die Vorbringen von beiden Seiten gehört worden; zweitens werden die Klagen vorgetragen und begründet und von den, von beiden Parteien gewählten Richtern die Urtheile gefällt [2]); drittens wird vor den Richtern über die Klage und das Urtheil zusammen noch einmal verhandelt (retracta, catalon. recomptats) und letzteres, wenn es nöthig erscheint, verbessert oder gebilligt und bekräftigt; hier sollen nach dem Ermessen des Richters die Unterpfänder vermehrt werden; viertens empfängt der Sieger im Rechtsstreit die Unterpfänder, und wenn er sie erhalten hat, ist dem Rechte Genüge geschehen und das Urtheil, wie es gesprochen und von beiden Parteien bekräftigt worden, vollzogen. [3])

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche und peinliche, welche innerhalb 30 Jahren nicht entschieden sind, können in keiner Weise wieder aufgenommen werden. [4])

Ein zwischen einem Reisenden oder Fremden und einem Einheimischen entstandener Rechtsstreit soll alsbald und unverzüglich entschieden und beendigt werden. [5])

1) Constit., lib. III, tit. 1, p. 184.
2) querimoniae (catal. clams) dictae et rationatae.
3) Constit., ib. p. 183.
4) Constit., lib. VII, tit. 2.
5) Denn unbillig wäre es, fügt das Usaticum bei, solche Personen, die den Fährlichkeiten der Wege und Flüsse ausgesetzt sind, wider ihren Willen zu nöthigen, an einem Orte länger zu verweilen.

Beginnen wir mit dem Einbringen der Klage, so wurde, nach den Usatica, eine schriftliche nicht angenommen, nur eine mündliche, vom Kläger in Person, wenn diese eine ehrenwerthe, und nur in Gegenwart des Beklagten; „denn Niemand kann abwesend angeklagt werden, noch anklagen." [1])

Um den Klagen der Unterthanen über ungebührliche Verlängerung der Processe in den Gerichten durch böswillige Verzögerungen (wie Appellation von interlocutorischen Sentenzen u. dergl.) abzuhelfen, die Processe überhaupt abzukürzen und den Parteien Kosten und Mühen zu sparen, ward verordnet, daß von nun an in allen Processen der Eid vor Gefährde (juramentum calumniae) vom Kläger und Beklagten geleistet werden sollte. [2])

Hat Einer eine Klage gegen einen Andern, so ladet er ihn vor, daß er ihm zu Recht stehe. Verweigert er das und vermögen ihn dazu weder Furcht vor Gott, noch des Richters Befehl, noch Ermahnungen von Freunden und Verwandten, so soll, wenn der Kläger zornentbrannt ihm seine bewegliche Habe nimmt, seine unbewegliche überfällt, seine Häuser und Ernten verbrennt und seine Weinberge und Baumstücke zerstört, der Beklagte, falls er einige Zeit darauf dem Kläger zu Recht steht, diesem jeglichen Schaden, den er ihm zugefügt hat, und den Vortheil, den er von seinen Sachen ziehen konnte, zuerst vergüten, dann der Kläger Alles, was er von dessen Gütern inne hat, zurückgeben, von demjenigen aber, was er daran verdorben, ist er nichts schuldig, sondern allein von dem Gewinn, soviel ihm davon übrig geblieben. Der Beklagte stehe dann dem Kläger zu Recht, sowie er es schuldig ist. [3])

Den Beweis hat der Behauptende, nicht der Leugnende zu führen; so überall im Rechtsverfahren. Er wird geführt entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden (cartas), oder durch Argumente oder wahrscheinliche Indicien. Der Eid

1) Constit., lib. IX, tit. 1, p. 410. Usat. Per scripturam.
2) Constit. lib. III, tit. 11, Usat. 1.
3) Constit., lib. III, tit. 25.

gilt nicht für Beweismittel, allein er gilt dafür in Ermangelung eines solchen, und wird dem Beklagten oder dem Kläger auferlegt, je nachdem der Richter den einen oder den andern für zuverlässiger hält und von mehr Scheu vor dem Eid ergriffen sieht. [1])

Besonders ausführlich behandeln die Usatica den Zeugenbeweis.

Zwei oder drei taugliche Zeugen genügen, um jede Rechtssache zu beweisen. Das Zeugniß einer einzigen Person, wäre sie auch eine vornehme und geeignete, ist nicht ausreichend; es ist nach den Gesetzen und nach den Canonen ungültig. — Die Zeugen sollen aus dem Landesgebiet selbst sein, wenn nicht etwa die Rechtssache eine Untersuchung außerhalb der Grafschaft fordert. — Vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre kann Niemand, weiblichen so wenig als männlichen Geschlechts, Zeuge sein. Todtschläger, Diebe, Ehebrecher, Kirchenschänder und andere Verbrecher können in keiner Weise als Zeugen zugelassen werden. Mit dem Kirchenbann belegte Personen, Excommunicirte und Ketzer, Saracenen und Juden [2]) sind zu allen Zeiten vom Zeugniß gegen Christen ausgeschlossen. Verwandte können nicht gegen Fremde zeugen, aber untereinander, wenn sie darin übereinkommen. Hausssklaven können nicht Zeugen sein; denn als tauglich erscheinen nicht solche, denen befohlen werden kann, Zeugen zu sein. Ankläger und Zeugen können nicht solche sein, die Tags zuvor Feinde waren. [3]) Bei Anklägern und Zeugen werde auf das Gemüth gesehen, das nicht beleidigt, nicht verdächtig ist. Der Vater kann nicht gegen den Sohn, dieser nicht gegen jenen zeugen, wenngleich sie beiderseitig ihre Zustimmung geben. Ebenso wenig kann der Eine für den Andern zeugen

1) Constit., lib. III, tit. 15, p. 218.

2) Juden schwören den Christen, nie aber Christen den Juden. Constit., vol. III, p. 44. Usat. Judaei jurent. Das Usaticum war demnach, wie aus seiner Verweisung in vol. III erhellt, in der Folge ungültig geworden.

3) ne irati nocere cupiant, ne lesi se ulcisci velint.

in eigener Sache. [1]) Es werde vermieden, Meineidige als Zeugen zum Eid zuzulassen, bevor sie sorgfältig geprüft worden. Dem Kläger ist nicht gestattet, Zeugen zu wählen in des Beklagten Abwesenheit. Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit sollen mehr die ehrbarsten Zeugen als Zeugen aus dem niedrigsten Stande (cat. vils) zugezogen werden. Wird ein Zeuge von der Gegenpartei recusirt, so hat diese anzugeben und zu beweisen, warum er nicht zulässig sei. — Ehe Zeugen zugelassen werden, haben sie zu beschwören, daß sie Anderes als die Wahrheit nicht aussagen wollen. Alle, welche die Wahrheit wissen, sollen sie bezeugen, und der Richter soll sie dazu einberufen. Wer aber, vom Richter aufgefordert, was er weiß, nicht sagen und ein Zeugniß nicht ablegen will, oder aussagt, daß er es nicht wisse oder es nicht beschwören will, und aus Persönlichkeit oder durch Bestechung die Wahrheit verschweigt (auch selbst aus Furcht vor dem Tode oder vor Körperverstümmelung schweigt), dessen Zeugniß soll hinfort nicht mehr angenommen werden; denn, fügt das Usaticum hinzu, es ist keine geringere Schuld, den Sachverhalt zu verschweigen, als ihn falsch anzugeben. [2]) — Um den vielfachen Klagen, daß durch Bestechung von Zeugen die Wahrheit getrübt und unterdrückt werde, zu begegnen, verordnet Berenguer, „in diesem Punkt den römischen Gesetzen folgend", in den Eid dessen, der ein Zeugniß abzulegen hat, aufzunehmen, daß ihm, um ein solches abzulegen, nichts gegeben oder versprochen worden sei (mit seinem Wissen auch keiner ihm untergebenen Person). Zur Verhütung falscher Zeugnisse wird weiter festgesetzt: wer in einem vor dem gräflichen Gericht geführten Processe falsche oder bestochene Zeugen einführt, verliert diesen, alle seine beweglichen Güter werden öffentlich verkauft. Dieselbe Strafe trifft den, der des falschen Zeugnisses überführt worden; er verliert außerdem Hand und Zunge. Die unbeweglichen Güter eines Jeden von Beiden kommen an den, dem sie nach dem Erbrecht gehören. —

1) quia in re propria reprobatum est domesticum testimonium. In alia vero, nihil nocet ex una domo plures testes alieno adhiberi negocio.

2) Constit., I, p. 219.

Schwört Jemand falsch für Geld oder aus Liebe zu seinem Freunde oder Verwandten, sagt ein anderes Usaticum, so hat er den, zu dessen Nachtheil er falsch geschworen, mit dem vierten Theil aller seiner Güter zu entschädigen und verliert die Fähigkeit, hinfort ein Zeugniß zu geben. Legt Einer ein falsches Zeugniß für seinen Nächsten ab, so verliert er von seiner Habe soviel, als sein Nächster verloren haben würde, wenn er, gegen ihn zeugend, die Wahrheit gesagt hätte.

Ueber den Zeugenbeweis in der peinlichen Rechtspflege, wie er vor der Einführung der Usatica üblich war, finden wir in diesen selbst Auskunft.

Ehe die Usatica gegeben waren, sagt eines derselben (usat. Antequam), pflegten Richter zur Aburtheilung der Vergehen geschickt zu werden, damit jederzeit alle, wenn sie nicht übersehen werden konnten, gerichtet wurden, durch Zweikampf oder kalte oder heiße Wasserprobe, indem der Angeschuldigte sagte: Ich N. N. schwöre Dir N. N., daß ich das an Dir verübte Vergehen so an Dir verübt habe, in meinem Recht und zu Deinem Nachtheil, daß ich es Dir nicht zu büßen verbunden bin, bei Gott und den heiligen Evangelien. Hier stellten sie sich zum Zweikampf (bellum) oder zu einem der erwähnten Urtheile, zur kalten oder heißen Wasserprobe. Todtschlag aber und Ehebruch (cugucia), die nicht übersehen werden konnten, wurden nach den Gesetzen und Gewohnheiten gerichtet und gebüßt oder gerächt (vindicata). Dieses Usaticum wurde in den Constitutionen unter die außer Brauch gekommenen und abgeschafften gewiesen. [1])

Auch nach der Bekanntmachung der Usatica kann der Ankläger seine Aussage nicht anders als durch Eid oder Zweikampf, oder heiße oder kalte Wasserprobe darthun. [2]) Ist gerichtlich für den Zweikampf entschieden, so wird er, bevor er beschworen, mit einem Unterpfand von 200 Unzen valencianischen Goldes, wenn er durch einen Caballero geschieht, geschieht er durch einen Vasallen zu Fuß, mit 100 Unzen

1) Constit., vol. III, p. 90.

2) Constit., vol. I, lib. 9, tit. 1. Usat. Vere judex. Ueber die Einführung der Wasserprobe im aragonischen Reich vgl. Villanueva, Viage etc., T. V, p. 20.

Gold befestigt (fermada ab penyoras), damit der Sieger für den durch den Zweikampf erlittenen Schaden an Leib, Pferd und Waffen, wie für alle entstandenen Unkosten, vom Besiegten entschädigt werde. [1]) — Dem greisen Ritter, der sich nicht selbst vertheidigen kann, oder dem Armen, der den Zweikampf nicht zu bestreiten vermag, werde auf den Eid Glaube geschenkt bis zu 5 Unzen valencianischen Goldes. Die andern Ritter, von 20—60 Jahren, sollen, wenn sie angeschuldigt werden, in einer Sache falsch geschworen zu haben, mit eigener Hand sich gegen ihres Gleichen (a lur par) vertheidigen. — Bürgern wird, wie jenen Rittern, auf ihren Eid geglaubt, bis zu 5 Unzen Gold; bei höherem Betrag haben die, welche schwören, durch Zweikampf den Beweis zu führen. — Dem Eid eines Landbauers, der einen Mansus besitzt und ihn mit einem Paar Ochsen bestellt, wird bis zu 7 Silbersolidi Glaube geschenkt; dem Eid der Landbauer, welche Baccallarii genannt werden, bis zu 4 Mancusi valencianischen Goldes (der Mancusus gleich 16 Denarius derselben Münze). Was sie darüber hinaus beschwören, müssen sie durch heiße Wasserprobe beweisen.

So zahlreiche Bestimmungen die Usatica über den Zeugenbeweis enthalten, so karg sind ihre Feststellungen über das weitere Gerichtsverfahren, über die dasselbe leitenden Grundsätze. Den Grund davon dürfen wir vornehmlich in dem Umstande suchen, daß Berenguer's Gesetzgebung nur ergänzen und ändern wollte, wo die gothischen Gesetze für die veränderten Verhältnisse nicht mehr ausreichten und anwendbar waren, im übrigen aber die gothischen Gerichtsformen im Gebrauch blieben. [2]) Nur in den Beziehungen zwischen Vasall und Lehnsherr, über welche das gothische Gesetzbuch keine Rechtsnormen enthielt, hatte das Gewohnheitsrecht Neuerungen in der Rechtsprechung eingeführt, nach welchen gerichtet werden sollte. [3]) Sie sind mit dem Lehnswesen so innig verwebt, daß

1) Constit., lib. VIII, tit. 3, p. 402. Usat. Bataya judicata.

2) In Bezug auf Compositio sagt ein Usaticum (cap. 72) ausdrücklich: De compositione juxta leges.

3) nihil vero (leges) judicant inter vasallum et seniorem, quia in legibus non invenitur Hominaticum, et ideo facienda sunt, quae sunt secundum usaticum. Ib.

sie bei diesem ihre Stelle finden mußten. Nur wenige allgemeinere Feststellungen, die über dem engeren Kreis der Wechselbeziehungen des Lehnsmannes und Lehnsherrn stehen, obwohl auch sie zum Theil mit ihren Endpunkten jenen berühren (wie denn das Lehnswesen seine Fäden in das ganze Gewebe der bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen jener Jahrhunderte schlägt), sind hier noch anzuführen.

Der Bauer (Rusticus) [1]), der geschädigt worden an Leib, Habe oder Honor, wage in keiner Weise sich zu rächen oder Genugthuung zu nehmen (finira), rufe aber alsbald seinen Senior an und mit ihm zusammen verfolge er sein Recht, nach des Seniors Weisung. [2]) — Bürgerliche (Cives — Ciutadans und Burgesos), die unter einander streiten, werden gerichtet und gestraft wie Caballeros, im Rechtsstreit aber mit dem Obherrn (Potestat) wie Vasvessores. — Der Caballero, der seine Caballeria, während er sie behalten kann, aufgibt, wird in keiner Weise wie ein Caballero (miles) gerichtet oder bestraft. Er gibt sie aber genugsam auf, wenn er nicht Roß und Waffen hält, kein Ritterlehn hat, nicht zum Feld- oder Streifzug ausrückt [3]), an Gerichts- und Hoftagen [4]) nicht erscheint, ohne durch sein Alter davon abgehalten zu sein. — Der Sohn eines Caballero wird bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr wie sein Vater bestraft; von da an, wenn er nicht zum Caballero gemacht worden ist, wie der Pages (Rusticus). [5]) — Haben Väter Rechtsstreit mit ihren Söhnen oder diese mit jenen, so werden die Väter gerichtet wie Seniores,

1) Grimm, Rechtsalterth., S. 316 und 312.

2) Constit., lib. IV, tit. 32, p. 347. Usat. Rusticus etiam. Der Titel führt die Ueberschrift: „Homens propris" (Eigenleute).

3) in hostes et cavalgada non vadit. Conf. Esp. sagr., tom. XXVIII, p. 149.

4) ni en plets, ni en Corts, sagt die catalanische Uebersetzung. Die „Fors" von Bearn können hier zur Erläuterung dienen. Auch sie unterscheiden cort und plassa; zu jenem, cort mayor genannt, wurde auf neun Tage, zur plassa, auch cort simple genannt, auf drei Tage berufen, „la quoau, lo Senhor mayor, o son bayle, o son notari mana per cada rencurant a responer au clamant, sie Senhor, o autre persone." Fors de Béarn — p. Mazure et Hatoulet, p. 4.

5) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 430.

die Söhne wie deren Vasallen (Homens), die in ihre Hände gegeben sind. — Jede Frau wird nach dem Range (valor) ihres Mannes bestraft; wenn sie keinen hat oder gehabt hat, nach dem Range ihres Vaters oder Bruders.

Diesen für das richterliche Urtheil maßgebenden Feststellungen der Usatica fügen wir zwei Bestimmungen derselben über Appellationen bei.

Wird das Urtheil, von welchem Jemand die Appellation ergreift, bei dieser bestätigt, so hat die Kosten, die bei der Appellation der Gegner zu tragen verbunden ist, jener diesem zu erstatten, nicht einfach, sondern vierfach. — Damit in keiner Weise von einer interlocutorischen Sentenz appellirt werde, wenn nicht eine offenbare Beschwerde stattfindet, oder ein augenfälliger Irrthum in ihr liegt, oder sie gegen das Recht gefällt ist, soll in solchem Fall binnen drei Tagen über diese Sentenz erkannt und sie zur endgültigen Entscheidung verbessert werden. [1])

Zahlreicher sind die Normen, welche die Usatica, darin ähnlich andern Gesetzgebungen in jenen Jahrhunderten, über peinliche Rechtsprechung aufstellen, über

Verbrechen und Strafen.

Tödtung und Körperverletzung.

Auch nach den Usatica wurden Schädigungen an Leib und Leben nach Stand und Geschlecht der Geschädigten höher oder geringer bestraft.

Tödtung, Verwundung, Beschimpfung eines Vicegrafen wird bestraft, als wäre sie zwei Comitores [2]) zugefügt worden, und wird sie an einem Comitor verübt, so wird es angesehen und bestraft, als wäre sie an zwei Valvassores be-

1) e en axi, fügt der Gesetzgeber, damit seine Absicht bezeichnend, hinzu: no solament los plets, mas encara los columniadores seran minuats. Constit., lib. VII, tit. 7, l. 2.

2) Die Comitores in Catalonien (catal. Comdors) standen demnach — und noch andere Stellen in den Usaticis bestätigen es — auf den Rangstufen des Vasallenthums zwischen den (höhern) Vicecomites und den (niederern) Valvassores.

gangen worden. Tödtung eines Valvassors, der fünf Caballeros hat, wird mit 60 Unzen Gold, Verwundung desselben mit 30 gebüßt; hat er mehr Caballeros, so steigt das Wergeld mit der Zahl derselben. Tödtung eines Caballero wird mit 12 Unzen Gold, Verwundung mit einer Wunde oder vielen mit 6 Unzen bestraft.[1]) Wer einen Subdiakon tödtet, zahlt an Wergeld 300 Solidi, einen Diakon 400, einen Presbyter 600, einen Mönch 400, einen Bischof 900 Solidi.[2]) — Tödtung oder Schlagen oder Einkerkern oder Verstümmeln eines Bayle wird, wenn er adelich ist, bestraft, als wäre es einem Caballero widerfahren; ist er nicht adelich, mit der Hälfte der Strafe.[3]) — Tödtung eines Bauers (rusticus, pages) oder eines andern Menschen, „der eine andere Würde nicht hat, als daß er Christ ist", wird mit 6 Unzen Gold bestraft, eine ihm beigebrachte Wunde mit 2 Unzen Gold; Verstümmelung und Schlagen wird nach dem Gesetz, nach Solidi (sous de diners) bestraft. — Wer einen Juden verwundet, verstümmelt, einkerkert oder selbst tödtet, wird nach dem Willen des Obherrn gestraft.[4]) — Der des Todtschlags (homicidium) Ueberführte kommt, wenn er nicht Recht gewähren will oder kann, in die Hand der Verwandten des Getödteten oder ihres Senior, um, ohne ihn zu tödten, nach dessen Willen zu verfahren. — Wer aus einem Hinterhalt mit Bedacht einen Caballero überfällt, mit dem Stock schlägt, an den Haaren zieht, soll mit dem Tode bestraft werden („denn es ist eine große Schmach"). Wer bei einem Streit einem Caballero einen Schlag versetzt mit der Faust oder flachen Hand, mit einem Stein oder Fuß, zahlt ihm, wenn kein Blut fließt, 3 Unzen Gold, fließt Blut, 4 Unzen, am Kopf 5 Unzen, im Gesicht 6 Unzen; schlägt er ihm ein Glied ab, sodaß er dadurch untauglich erscheint, so büßt er mit dem Tod.' Wird jener ergriffen, in Eisen oder in den

1) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 430.

2) Ib. tit. 3, p. 415.

3) Ib. tit. 5.

4) Das Usaticum wurde in der Folge unter die ungültigen gesetzt. Constit., vol. III, p. 57.

Stock (escassa) gelegt, so trifft den Thäter halbe Todesstrafe.[1]) Ist der, welcher gefangen setzt, vornehmer als der, welcher gefangen gesetzt wird, so stellt er ihm einen Ritter von seinem Rang, der die verhängte Strafe ersteht. — Wer Einen ins Gesicht schlägt, ihm eine Ohrfeige gibt, zahlt 5 Solidi. Ein Schlag mit der Faust oder mit dem Fuß, oder mit einem Stein oder Stock wird mit 2 Sol. gebüßt, fließt Blut, mit 20 Sol., zieht er ihn an den Haaren mit einer Hand, 5 Sol., mit zwei Händen, 10 Sol., fällt er zur Erde, 15 Sol., zieht er ihn am Bart, 20 Sol., fällt er vom Pferd herab, 40 Sol. Schlägt oder zieht Einer einen Andern im Zorn, sodaß Blut aus dem Munde oder aus der Nase kommt, so zahlt er ihm 20 Sol. Wergeld; stößt er ihn mit einer Hand, 12 Dineros, mit zwei Händen, 2 Sol., fällt er zur Erde, 3 Sol. — Speit Einer einem Andern ins Gesicht, so büßt er mit 20 Sol. oder durch Wiedervergeltung (talio), d. i. Gleiches mit Gleichem (cat. a atretal).[2]) — Wird Einer verwundet oder getödtet, indem er eines Andern Habe stiehlt oder überfällt, so hat derjenige, der ihn verwundet oder tödtet, keinerlei Strafe zu leiden.

Geschlechtsvergehen.

Wer eine Jungfrau gewaltsam verführt hat, soll sie entweder zur Frau nehmen, wenn sie und ihre Eltern es wollen, und ihr ihre Ausstattung (axovar) geben, oder ihr einen Mann ihres Standes (de suo valore) verschaffen; ebenso wer einer Frau, welche nicht Jungfrau ist, Gewalt anthut und sie schwängert. — Männer können ihre Frauen wegen Ehebruchs, auch auf Verdacht hin, anklagen, und diese müssen, wenn offenbare Anzeichen oder gehörige Vermuthungsgründe vorhanden sind, sich durch ihren Sachwalter (avagant), durch Eid oder Zweikampf reinigen: die Frau eines Caballero und darüber (d. i. von noch höherem Stand) durch einen Caballero,

1) pro mediam mortem, catal. mija mort. Constit., lib. IX, tit. 15, p. 400, wo noch weitere Vergehen gegen Caballeros und die bezüglichen Strafen aufgeführt sind.

2) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 431.

Frauen von Bürgerlichen (Ciutadans, Burgesos) und von adelichen Bayles durch einen Pedon, Frauen von Landleuten (Pagesos, Rustici) durch heiße Wasserprobe (per caulera) mit eigenen Händen. Siegt die Frau, so hat ihr Mann sie in Ehren zu behalten und ihr alle Kosten, die sie und ihre Freunde in diesem Processe und bei dem Zweikampf gehabt haben, zu ersetzen; wird sie besiegt, so kommt sie mit Allem, was sie besitzt, in die Hand ihres Mannes. [1])

Richtgewalt der Potestates und Bischöfe. Höchster Gerichtshof im Principat, die Usatges von Barcelona seine Richtschnur.

Justiz zu üben und über Uebelthäter, Todtschläger, Ehebrecher, Giftmischer, Diebe, Räuber, Lehnsfrevler und andere Verbrecher Strafen zu verhängen [2]), ist allein den Obherren (Potestates, Stellvertretern des Landesherrn) gestattet, und wie ihnen zusteht zu richten, so auch zu verzeihen, oder wenn sie wollen, die Sache fallen zu lassen. [3]) Ueber Kirchen und Geistliche und alle ihre Rechte und Rechtsfälle, über Treugabruch und Kirchenfrevel im Bisthum führen die Untersuchung, verhandeln und richten die Bischöfe in ihren Capiteln oder in Synoden oder auch in Concilien. — Die Obherren (Potestates) sind verbunden, den Gottesfrieden überall aufrecht zu halten und eine Verletzung desselben an das Urtheil des betreffenden Bischofs zu weisen.

Der höchste Gerichtshof war die Curia, aus dem Princeps, aus Bischöfen oder Aebten, Grafen und Vicegrafen, Comitores und Vasvessores, Weltweisen, Gelehrten (Sapientes, cat. Savis) und Richtern zusammengesetzt. Ein Urtheil, das in der Curie oder von einem von der Curie gewählten Richter gefällt worden ist, soll von Allen angenommen und zu allen

1) Constit., lib. IX, tit. 8, p. 417.

2) sicut eis visum fuerit, truncare pedes et manus, trahere oculos, tenere captos in carcere longo tempore; ad ultimum vero si opus fuerit eorum corpore pendere; muliebris autem truncare nares, et labra et aures, et mamillas et si necesse fuerit in ignem cremare.

3) Usat. Quia justitiam.

Zeiten befolgt werden. Niemand wage, sich ihm durch List oder Betrug zu widersetzen [1]); wer sich ihm widersetzt, kommt mit seiner Person und mit Allem, was er hat, in die Hand des Princeps, der nach Willkür mit ihm verfahren darf.

Indessen mochte es der Humanität des Gesetzgebers, der nicht weniger seiner landesväterlichen als seiner landesherrlichen Pflichten eingedenk war, widerstreben, daß das von der Curie gefällte Urtheil in den Augen des von ihm Betroffenen hart, wenngleich gesetzmäßig, erscheine; er sollte es wie eine Wohlthat der neuen, milderen Gesetzgebung aufnehmen. „Die Urtheile der Curie und die Usatges sollen willig angenommen und befolgt werden, denn sie sind nur wegen der Strenge der gothischen Gesetze [2]) gegeben", heißt es in einem Usaticum, und es wird in demselben hierauf diese Strenge der Strafe und die übermäßige Größe des Wergeldes, das nicht Alle nach den Gesetzen zu bestreiten im Stande seien, in einzelnen Bestimmungen derselben nachgewiesen. Außerdem „richten die gothischen Gesetze nicht zwischen Vasall und Senior, weil sich in ihnen nicht der Lehnseid (hominaticum) findet." Der Princeps verordnet daher: „daß die Rechtsstreitigkeiten nach den Usatica gerichtet werden sollen, und wo diese nicht hinreichen, soll man sich an die gothischen Gesetze und an die Entscheidungen des Princeps und an sein Gericht der Curie wenden."

Die Usatica und die Gewohnheitsrechte blieben so gegen zwei Jahrhunderte in voller und ungeschwächter Uebung, bis auch hier, wie in andern Ländern, römische Rechtskundige dem römischen Recht Raum und Geltung zu verschaffen suchten. Nicht wenige Juristen aus Catalonien und Aragon studirten in Bo-

1) Denn, fährt das Usaticum fort, wer das Urtheil der Curie verwirft, bezichtigt die Curie einer Verfehlung (falsat Curiam), und wer dies thut, verdammt den Princeps, und wer den Princeps verdammen will, der werde bestraft und verdammt für alle Zeiten, er und seine Nachkommenschaft; denn unsinnig und unvernünftig ist, wer der Weisheit und Kenntniß der Curie widerstehen will, in welcher der Princeps, Bischöfe und Aebte u. s. w. (wie oben) sind. Constit., lib. I, tit. 14. Usat. Judicium in Curia datum.

2) pro severitate legis. Eine Handschrift auf der Bibliothek der Madrider Akademie hat per sanctitatem legis, was keinen Sinn gibt.

logna, wo sie selbst den einen oder andern Landsmann auf den Lehrstühlen der Jurisprudenz fanden.[1]) Was sie dort gelernt hatten, suchten sie dann in der Heimath zu Ansehn und Geltung zu bringen; Kenntniß des römischen Rechts wurde hier ein Empfehlungsbrief und ein Raymund von Pennaforte war selbst Beichtvater des Königs Jaime I. Die Einflüsse solcher Studien blieben nicht aus[2]); allein das vaterländische Recht setzte sich gleichsam zur Wehr. Schon im Jahre 1243 erließ Jaime I. die Verfügung, in keinem Gerichtshofe einen Advocaten zuzulassen, der römische Gesetze allegire, „da die Consuetuts und Usatges reichlich genügten."[3]) — Eingehender und umfassender ist die von demselben König im Jahre 1251 in Barcelona gegebene Verordnung, daß römische oder gothische Gesetze und Rechte in weltlichen Rechtsfällen nicht zugelassen, nicht angeführt werden dürfen, nach ihnen nicht entschieden werden soll; kein Legist wage anders als in seiner eignen Sache zu advociren, keiner unterfange sich, die genannten Gesetze und Rechte zu allegiren. Nur allein nach den Usatges von Barcelona und den approbirten Costumas des Ortes, wo die Rechtssache verhandelt wird, soll verfahren werden, in Ermangelung derselben „nach dem natürlichen Verstande" (seny natural).

So sehen wir die Usatges und Consuetuts (Costumas), nachdem sie wider das Eindringen des römischen Rechts durch

1) Tiraboschi, Storia della Letteratura italiana, T. IV, p. 43.

2) Die Einwirkungen der verschiedenen Gesetzgebungen auf die Rechtsentscheidungen bezeichnen uns die Constitutiones Illerdenses vom Jahr 1228 in der Stelle: Majori parte Usaticorum utimur, sed Usaticis, quae locuntur de Intestatis, et Exorquiis, et Cucuciis non utimur, et quibusdam aliis. Goticis vero legibus paucissimis utimur, et illis quae loquuntur de testamentis post mortem scribendis, et aliis forte quibusdam. Legibus quidem romanis pluribus utimur, pluribus non, ut cotidianis tractatibus causarum liquere potest. In his autem omnibus iste ordo servatur: quod consuetudines nostras scriptas, cotos et bannos praeferimus omnes, et primo utimur illis. Post hoc vero servamus cartas nostras et privilegia principum, postea Usaticos, consequenter Leges Gotas, ultimo vero loco Leges Romanas.

3) complessan y abunden. Pragmaticas y altres drets, lib. II, tit. 3, p. 68.

eine königliche Verordnung verwahrt worden und selbst die Anwendung der gothischen Gesetze untersagt ist, in der Mitte des 13. Jahrhunderts in ausschließender Geltung und Anwendung.

Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen von Catalonien. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen.

Unterdessen hatte sich ein anderes Organ der Gesetzgebung im Principat entwickelt, dessen Elemente früh sichtbar waren, das aber, nur allmälig und nach längeren Zwischenräumen Kraft gewinnend, in Catalonien verhältnißmäßig spät zu festen Formen und geordneter Gliederung gelangte, spät als vollberechtigte Macht im Staat gesetzliche Anerkennung fand.

Die Organisation der catalonischen Cortes in ihrer vollen Ausbildung und Blüthe mußte schon bei der Darstellung der Cortes des aragonischen Gesammtstaates zur Sprache kommen; ihre Anfänge und frühere Entwicklung aber, ihre besondere Stellung zum König von Aragon, ihr Antheil an der frühern Gesetzgebung von Catalonien und an der Fortbildung des Rechts des engeren Vaterlandes sind mit der ganzen bürgerlichen und staatlichen Entwicklung desselben so vielfach und innig verwebt, daß sie für sich eine besondere Beachtung verdienen und hier beanspruchen.

Wo der Bürgerstand so frühzeitig durch Wohlhabenheit und Bildung zu Ansehn und Geltung kam, wie in den Städten Cataloniens, vor allen in Barcelona, da konnte er den öffentlichen Angelegenheiten und ihrer Pflege nicht lange fremd und fern bleiben. Und wirklich finden wir bereits unter dem ersten Berenguer Angehörige dieses Standes in der Curie und in der Corte des Princeps. Denn in jenen „Philosophen, Sapientes und Judices", welche neben Andern, wie oben angeführt wurde, die Curie des Princeps bildeten, dür-

fen wir ohne Zweifel vornehmlich „Ciutadans“ [1]) erblicken, und in der Corte Berenguer's werden Ciutadans als Rathgeber und Beistimmende in der Gesetzgebung ausdrücklich angeführt. In einem der von Berenguer und Almodis gegebenen Usatges heißt es: „mit Rath und Zustimmung der Nobles, Magnates und Ciutadans, welche zur Zeit in der Curie bei uns waren“, verordnen wir u. s. w. [2]) Waren diese Ciutadans auch, wie es scheint, weder eigens berufen, noch als eigentliche Vertreter ihres Standes anzusehen, so lag ihrem Beirath und Zustimmen doch der Gedanke zum Grunde, daß kundige Männer auch dieses Standes in Angelegenheiten des Gemeinwohls zu Rathe gezogen werden müßten, wol auch die Ab- und Aussicht, durch ihre Beistimmung den beschlossenen Anordnungen eine willigere Aufnahme bei ihren Standesgenossen zu sichern.

Nach solchen Vorboten der ständischen Vertretung des Bürgerstandes ist es allerdings auffallend, daß noch eine so lange Zeit verfließt, bis diese Vertretung eine geordnete und feste Gestalt gewinnt; aber es spricht nichts gegen die Annahme, daß seit dieser Zeit bei Berathungen und Entschließungen über wichtige Gegenstände des öffentlichen Wohls, wie sie in der Corte des Princeps oder der ersten Könige von Zeit zu Zeit nöthig waren, Ciutadans zugezogen und gehört wurden. Versammlungen der Corte zu legislativen Zwecken mochten jedoch seit der Bekanntmachung der Usatici längere Zeit gar nicht, späterhin selten nöthig sein. Diese waren in voller, unbestrittener Geltung und genügten; wo sie etwa eine Lücke ließen, ergänzte sie nöthigenfalls das sich fortbildende Gewohnheitsrecht, das Gesetzeskraft hatte. Ohnehin galt der Princeps, wenn auch berathen von Männern und Vertretern der verschiedenen Stände, als alleiniger Gesetzgeber; seine Stellung in dieser Beziehung hatten die Usatges wie

1) Ueber diese Bürgerklasse Näheres in der Verfassungsgeschichte von Barcelona.

2) et etiam (die Partikel fehlt in einer Handschrift) Civitatensium nostrorum, qui tunc temporis in curia aderant nobiscum — in der catal. Uebersetzung: en nostra Corte eren ab nos ensemps. Constit., lib. III, tit. 11, p. 211. Usat. Quoniam ex conquestione.

die Costumas, wie wir gesehen, gleich festbegründet und geschützt. — So blieb es bis zur Vereinigung Cataloniens mit Aragon (im Jahre 1137), lange genug, um dem Bestehenden Dauerhaftigkeit und Stärke zu geben. Cataloniens eigenthümliche Verfassung war in dieser Zeit zu sehr erhärtet, als daß sie nun der aragonische Königsscepter zu biegen oder zu brechen vermochte. Dem etwaigen Gelüsten eines aragonischen Königs, Gleichförmigkeit in seinen verschiedenen Staaten einzuführen, widerstand bald und entschieden des Catalanen wie des Aragonesen eifersüchtige Liebe zu seiner Verfassung, und was in dieser dem einen oder dem andern König vielleicht ein Stein des Anstoßes war, betrachtete der Catalane als den Eckstein der Landesfreiheit. Einsichtige Könige wußten dies wohl und hielten eine Verfassung aufrecht, welcher das Land großentheils die reichen Hülfsquellen verdankte, aus denen sie selbst klug und geschickt ihre Macht vergrößerten und ihre auswärtigen Unternehmungen bestritten. Es war vornehmlich der reiche Bürgerstand, vor allen der von Barcelona, der ihnen die ansehnlichen Mittel zu ihrer Machtvergrößerung nach außen gewährte. Die Bürger ließen es dagegen nicht an Bitten fehlen, die Könige ihrerseits nicht an Verwilligungen. Die „celebre Corte“, welche König Jaime I. im Jahr 1218 in Lerida hielt, liefert hierzu ein Beispiel [1]), aber auch ein Zeugniß von der berechtigten Stellung, welche das Bürgerthum in den für Berathungen und Entschließungen über Angelegenheiten des öffentlichen Wohls berufenen Nationalversammlungen bereits gewonnen hatte. [2]) Solche Versammlungen wurden von Jaime I. wiederholt in kurzen Zwi-

1) per alguns de aquella Ciutad multas vegadas fom pregats ... Nos doncs inclinats a las pregarias dels dits Ciutadans etc. Constit., lib. V, tit. 1, n. 1, p. 352.

2) Der catalonische Rechtsgelehrte und Caballero Jacobo Calicio, der in den Cortes von San Cugat im Jahr 1432 vom Brazo militar zum Proveedor de greuges ernannt wurde und frühern Cortes als königlicher Rath beigewohnt hatte, spricht sich in seinem Extragravatorum curiarum (Barcelona 1518) in dem Abschnitt „Quiénes son convocados“ so aus: In Constitutione pacis et treugae Domini Regis Jacobi I. quae fuit facta anno 1218 intervenerunt arch. Tarraconen- et episcopi ejus suffraganei, vicecomites, barones, et milites, et

schenräumen berufen, wie schon nach sieben Jahren die Versammlung in derselben Stadt, nicht allein zur Einführung und Bestätigung des Gottesfriedens (wozu sonst nur Adel und Geistlichkeit einberufen zu werden pflegte), sondern „um Rath und Hülfe zum Kreuzzug gegen die Ungläubigen zu geben", und „über Verbesserung der Zustände des Staates fleißig zu verhandeln" mit den Berufenen, unter welchen wir auch hier „alle Probihomines von Tortosa und viele andere Kleriker, Ritter, Bürger und Probihomines" finden.[1]) In der „solemnen" Corte (in einer andern Gesetzesstelle auch la General Cort de Barcelona genannt), die drei Jahre darauf, 1228, zu Barcelona (im alten Palast) gehalten wurde und wegen der Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der darin beschlossenen Anordnungen und Gesetze zu den bedeutendsten in Catalonien gehörte, erscheinen neben den Prälaten, den Nobles und vielen andern Caballeros auch Ciutadans (Cives) und Prohomes der Villas von Catalonien[2]), offenbar einberufen und ihre Standesgenossen vertretend. Seitdem mochten diese in den Cortesversammlungen von Catalonien nicht mehr fehlen. Ohnehin ist nicht wohl anzunehmen, daß die Vertreter catalonischer Gemeinden, während sie in den allgemeinen Cortes von Aragon zugelassen waren, von ständischen Versammlungen in ihrem engeren Vaterlande ausgeschlossen werden konnten. Procuradores catalonischer Ortschaften aber finden wir schon auf den allgemeinen Cortes des aragonischen Reichs, welche Jaime I. im Jahr 1250 in Alcañiz hielt.[3])

homines civitatum et villarum. Et ibi reperio quod habuerunt primum ingressum homines civitatum et villarum in curia. Et idem reperitur in curiis factis an. 1225 per dictum D. Jacobum, ubi in proemio nominantur illi qui interfuerunt pro civitatibus in curia ipsa: quia in fine constitutionum in firmis solum nominantur barones et milites, et non praelati, nec homines civitatum. Sed in curiis factis an. 1260 constitutio fuit facta de consilio et approbatione nobilium, magnatum et civitatensium suorum qui tunc temporis in curia sua aderant (ähnlich dem Verfahren vor fast zwei Jahrhunderten bei dem oben angeführten Usaticum von Barcelona).

1) Urkunde in Marca hisp., App., p. 1406.

2) Constit., lib. X, tit. 11, n. 7, p. 395, und Vol. III, lib. I, tit. 5, p. 9. Zurita, An., III, c. 1. Marca hisp., p. 1412.

3) Zurita, An., III, c. 45.

Für die Feststellung reichsständischer Einrichtungen und die verfassungsmäßige, vollberechtigte Theilnahme der Cortes an der Gesetzgebung ist die Cortesversammlung, welche König Pedro III. im Jahr 1283 nach Barcelona berief, weit die wichtigste. Ihre Bedeutung und Ergebnisse entsprangen aus Pedro's Lage. Die großen Dienste, die ihm die Catalanen bei seinen überseeischen Unternehmungen geleistet hatten[1]), und die Dienste, die er von ihnen noch erwartete[2]), machten ihn gleich sehr abhängig. Jene verpflichteten ihn zur Dankbarkeit mit freigebiger Hand, diese sah er sich genöthigt durch Zugeständnisse zu erkaufen, die er um so weniger den Catalanen versagen durfte, je weniger die Aragonesen den Willen und die Hülfsmittel hatten, ihn kräftig zu unterstützen. So war Pedro III. in der Lage, den Catalanen nicht allein alle ihre alten Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten zu bestätigen, sondern denselben eine Reihe neuer Verwilligungen beizufügen, von denen, nächst der Bestätigung der Usatges und Consuetuts, hier nur zwei, auf die Cortes von Catalonien und deren Antheil an der Gesetzgebung bezügliche, angeführt werden mögen.

Zuerst wurde beschlossen, daß die Könige alljährlich einmal in der dazu gelegensten Zeit den Catalanen Cortes (General Cort) halten sollten, in welchen über „den guten Zustand und die Verbesserung des Landes" von den Prälaten, Barones und Caballeros, Bürgern und Einwohnern der Ortschaften verhandelt werde.[3]) Jaime II., in den Cortes von Barcelona im Jahr 1299, bestimmte dazu den ersten Sonntag der Fastenzeit und abwechselnd die Städte Lerida und Barcelona. In den Cortes von Lerida im Jahr 1301 wurde unter demselben König festgesetzt, daß die Cortes fortan nur

1) „Denn niemals war einem Fürsten von seinen Unterthanen besser gedient worden, als dem König bei seinem Unternehmen gegen Sicilien u. s. w. von den Catalanen zu See und zu Land, denen er vornehmlich den Ruhm der Eroberung dieses Reichs verdankt." Zurita, l. c., c. 40.

2) . . . „e (volent Deu) faran de aqui avant." Cort de Barcelona, c. 1. Constit., lib. I, tit. 19, p. 61.

3) Cap. 23 der Cortesbeschlüsse. Constit., lib. I, tit. 14, p. 37.

alle drei Jahre sich versammeln sollten, es müßte denn ein außerordentliches Ereigniß oder das Ansuchen von ganz Catalonien (de tot lo General) ihre Einberufung fordern. Der allgemeinen Anordnung Pedro's III. in den Cortes von 1283, daß der König die Cortes zu halten nicht verbunden sei, wenn ein gerechter Grund ihn verhindere, gab der gerechte Jaime II. die nähere Bestimmung: sei der König abgehalten persönlich in den Cortes zu erscheinen, weil er krank oder abwesend aus dem Reich oder an dessen äußerster Grenze beschäftigt sei, so soll er einen Monat nach seiner Herstellung oder Rückkehr die Cortes halten.

Ein zweiter Beschluß der Cortes von 1283 lautet: wenn die Könige in Catalonien eine Constitution oder ein Statut geben wollen, so kann dies nur mit Beistimmung der Prälaten, Barone, Caballers und Ciutadans von Catalonien oder „des größeren und gesunderen Theils derselben" geschehen.[1])

Dadurch war die Theilnahme der drei Stände Cataloniens an der Gesetzgebung gesetzlich festgestellt, zugleich durch die Anordnung der regelmäßig wiederkehrenden Einberufung der Cortes verhütet, daß der König sie durch Unterlassung konnte einschlafen lassen. König und Cortes waren die alleinigen Factoren der Gesetzgebung, beide in Gemeinschaft, keiner ohne den andern. Die Constitutionen, die aus ihrem Zusammenwirken hervorgingen, waren „vereinbart" zwischen König und Cortes.[2])

Für die Möglichkeit, die Gesetze den fortgeschrittenen Zuständen anzupassen, für die Fortbildung des Rechts sorgte der rechtliebende Jaime II. durch eine in den Cortes von Barce-

1) Cap. 14 der Cortesbeschlüsse. Constit., lib. I, tit. 15, p. 43.

2) In der oben angeführten Stelle von Jac. Calicio fährt derselbe fort: Sed in prima Curia Regis Petri secundi intervenerunt arch. Taraconensis, episcopi, praelati, religiosi, barones, milites, homines de paratico, cives, et homines villarum, quorum nomina ibi in proemio sunt descripta. Et constitutiones ibi incoeperunt paccionatae edi inter ipsum Regem et Curiam Cataloniae. (Dice el Rey): statuimus, volumus, et etiam ordinamus quod in constitutionibus et statutis condendis interveniat approbatio et consensus praelatorum, baronum, militum et civium. A. de Capmany, Practica de celebrar Cortes, p. 123.

lona im Jahr 1299 gegebene Verordnung (Cap. 30), wonach, im Fall eine Satzung der Usatges, des Landfriedens oder der Cortes irgend einer Interpretation bedarf, der König verbunden ist, nachdem er die Parteien gehört, mit vier Ricshomens, vier Cavallers und vier Ciutadans und Rechtsgelehrten (Savis en dret) sie vorzunehmen, und wenn bei dieser Interpretation vielleicht eine Verbesserung nöthig erscheint, sie mit Zuratheziehung der nächsten Cortes in Catalonien zu bewerkstelligen.

Die Prälaten hatten wahrscheinlich sich darüber beschwert, daß sie zu dieser Interpretationscommission nicht zugezogen worden; denn in den Cortes von Gerona im Jahr 1321 wurde bestimmt, daß ihr vier catalonische Prälaten beigegeben werden sollten, jedoch mit dem Anfügen: wenn diese dem Geschäft nicht beiwohnen wollten, weil es eine Criminalsache betreffe oder aus einem andern Grunde, jene es ohne sie vornehmen könnten. Fürchtete man vielleicht durch die Zuziehung von Geistlichen das Eindringen kanonischer und mittelbar damit römischer Rechtssätze in die vaterländische Gesetzgebung? Wol mochten Befürchtungen der Art schon damals hier und dort auftauchen. Sie wurden späterhin genährt und verstärkt, Patrioten besorgt gemacht für die lautere Rechtspflege nach ausschließend vaterländischen Gesetzen und Gewohnheiten, als Pedro III. in den Cortes von Cervera im Jahr 1359 selbst anordnete, daß ein Rechtskundiger (Savi en dret) in Cataloniens Städten und ansehnlicheren Ortschaften weder advociren, noch das Amt eines Richters oder Assessors versehen könne, wenn er nicht „alle fünf ordentlichen Bücher des Civilrechts (röm. Rechts) oder wenigstens die ordentlichen Bücher des kanonischen Rechts gelesen oder sie wenigstens fünf Jahre auf der Hochschule (en studi General) gehört habe."[1]) Nach zwei Jahrzehnten war das kanonische und römische Recht zu solchem Ansehn und Einfluß gelangt, daß die Frage zu öffentlicher Verhandlung kam: ob die allgemeinen Constitutionen von Catalonien dem geschriebenen kanonischen oder römischen Recht vorgezogen oder nachgesetzt werden sollen, und ob, wenn

1) Constit., lib. II, tit. 6, p. 174.

jene nicht zureichend, auf das kanonische oder römische Recht zurückgegangen werden solle oder nicht? Eine von Pedro III. in Barcelona 1380 „nach reiflicher Berathung" erlassene Pragmatica[1]) verfügt darauf: in Betracht, daß im Principat Catalonien die Constituciones Generales als Gesetze gelten, sollen, wenn die geschriebenen Statute oder Gewohnheiten (Consuetudines) nicht zureichend sind, zuerst die allgemeinen Constitutionen von Catalonien beobachtet werden; „denn diese Constitutionen", fährt die Pragmatica fort, „die von uns und unsern Vorfahren mit allgemeiner Zustimmung des Principats gegeben worden sind, sollen nicht eine geringere Autorität haben, als die Gesetze und Constitutionen der Römer, die zu befolgen wir nur gehalten sind, wenn und soweit wir wollen."

Werfen wir einen Rückblick auf den Entwicklungsgang der catalonischen Reichsstände, ihrer Theilnahme und Berechtigung an der Gesetzgebung, so hat, wenngleich jene in ihrer dreigliederigen Zusammensetzung schon unter König Jaime I. bestanden und die Theilnahme von Bürgern an der Gesetzgebung außer Zweifel ist, doch zuerst Jaime's I. Sohn, Pedro II., die eigentlichen Grundfesten der ständischen Verfassung, besonders in der letzten Beziehung, gelegt. Waren es vornehmlich die dem König geleisteten und in Aussicht gestellten Dienste, durch welche die Catalanen diese politische Berechtigung erlangten und verdienten, so zeigt eine nähere Ansicht, daß diese Dienste und deren Früchte hauptsächlich jener Stadt zu verdanken waren, deren Seemacht und Handelsreichthum vor allen Pedro's Ausrüstungen und überseeische Unternehmungen ermöglichten. Wie dies das Auge des Königs erkannte, so belohnte es seine Hand. Barcelonas Bürger und Gemeinderath aber vergaßen nicht, während sie durch ihre Dienste und Opfer hirem Vaterlande Catalonien politische Rechte und Segnungen erwarben, zugleich für sich selbst zu sorgen, zur bürgerlichen Aufbesserung ihrer Vaterstadt sich selbst Vorrechte und Freiheiten vom König zu erbitten.

Als König Pedro, heißt es in dem der Stadt bewilligten

1) Pragmaticas y altres drets de Cathalunya, tit. 10, p. 36.

Privilegium[1]), zur Abhaltung der Curia generalis in Barcelona persönlich anwesend war, baten ihn die Prohombres und Gemeindevertreter der Stadt, die von seinen Vorfahren ihnen bewilligten Privilegien und alten Gewohnheiten, wie sie dieselben schriftlich vorlegten und sie von den Aeltesten und Rechtskundigen anerkannt waren, zu bestätigen. Zugleich unterbreiteten sie gewisse andere geschriebene Vorlagen, die das Wohl der Stadt erzielten, und baten um deren Genehmigung. Pedro bestätigte hierauf nicht nur alle von seinen Vorfahren bewilligten Privilegien und die ihm schriftlich vorgelegten Gewohnheiten der Stadt, sondern ertheilte dieser auch das erwähnte Privilegium, versprach dann alle Gerechtsame, Freiheiten und Gewohnheiten von Barcelona zu beobachten und gebot allen königlichen Beamten, auf ihrer Befolgung zu halten. Gleich dem König gelobte dies sein Erstgeborener, der Infant Alfonso.

So erhielten jene Gewohnheitsrechte von Barcelona, welche gemeinlich mit den Worten: „Recognoverunt Proceres" bezeichnet werden, die königliche Bestätigung und Gesetzeskraft und wurden selbst, obwohl sie nur die Stadt Barcelona betrafen, in das allgemeine Gesetzbuch von Catalonien aufgenommen.[2]) Sie sind theils privatrechtlicher Natur, theils betreffen sie den Handel und Verkehr, theils das Gerichtswesen und die Verfassung der Stadt.

Nur einige Bestimmungen in letzter Beziehung mögen hier eine Stelle finden, als beachtenswerthe Steine zu dem stattlichen Bau, dessen allmälige Aufführung und innere Einrichtung dann unsern Blick fesseln muß.

Die Vicare haben bei ihrer Anstellung auf die heiligen Evangelien in die Hand der Prohombres von Barcelona vor dem Volk zu schwören, daß sie diesen zu Rathe sein und, unbeschadet des königlichen Dominiums, die Rechte und Gewohnheiten von Barcelona wahren wollen. — Sie können

1) Pere II en lo Privilegi concedit a la Ciutat de Barcelona. Dat en B. 3 dels Idus de Janer 1283. Pragmaticas y altres drets, lib. I, tit. 13, p. 39.

2) Los Consuetuts de Barcelona, vulgarment ditas lo Recognoverunt Proceres. Ib. p. 40—50.

Keinen, der Rechtsgewähr oder Bürgschaft zu leisten fähig ist, gefangen halten, außer im Fall des Todtschlags oder eines andern Verbrechens, auf welchem Körperstrafe steht. Eine General- oder Special-Inquisition gegen einen Bürger von Barcelona dürfen sie nur in einem Criminalfall vornehmen und sie haben dabei einen Rechtskundigen und zwei Prohombres zuzuziehen, wie dies vor Alters üblich war.[1]) Einem, der nicht Rechtskundiger ist, können die Vicarii und Bajuli gerichtliche Untersuchungen und Urtheile nicht übertragen. — Barcelonas Einwohner sind nicht gehalten, auf eine vom König oder von einem Andern gemachte Forderung in einer wichtigeren Sache einen Rechtsstreit außerhalb der Stadt zu führen. Aus demselben Grunde hat in Appellationssachen, welche die Summe von 1000 Solidi nicht übersteigen, der König Richter in Barcelona zu bezeichnen. — Die Proceres dieser Stadt richten über Criminalfälle. Sie können den Bann aussprechen; die Vicare haben ihn verkünden zu lassen und die Strafe zu erheben, deren Betrag ihnen gehört. Die Procerers dürfen selbst mit Willen des Vicars den Bann verändern oder nachlassen.

Neuntes Capitel.

Geschichte der Verfassung von Barcelona.

Barcelonas früheste Verfassungsgeschichte im Mittelalter deckt ein Dunkel, das die Forschung nur zeit- und stellenweise

1) Wiederholt schärft der für eine sorgfältige Rechtspflege so eifrige Jaime II. in einem der Stadt Barcelona im Jahr 1294 ertheilten Privilegium ein, daß die Vicare und Andere, welche Jurisdiction üben, die Untersuchungen mit Rechtskundigen und Prohombres vornehmen sollen, ut est hactenus fieri consuetum, und empfiehlt den Vicaren, zu den gewählten Rechtskundigen die Besten aus der Curie (sint de melioribus Curiae), welche sie haben können, zu nehmen, cum cautius sit agendum ubi de salute Hominis queritur, quam in causis pecuniariis. et animata corpora sint praeferenda cunctis rebus. Pragmaticas y altres drets, lib. III, tit. 7, p. 89.

aufzuhellen im Stande ist; nur Streiflichter vermag sie auf die ersten bürgerlichen Einrichtungen und Zustände der Einwohnerschaft zu werfen.

Als Ausgangspunkt und Grundlage dieser Einrichtungen müssen wir die Verordnung ansehen, die im Jahre 844 der Frankenkönig Karl der Kahle (vom Kloster S. Saturnin zu Toulouse aus) für die Gothen oder Spanier in Barcelona und zugleich für alle, die außerhalb der Stadt in der Grafschaft Barcelona wohnten, erließ. Was bereits von Karl d. Gr., besonders aber von Ludwig dem Frommen den Spaniern, die dem moslemischen Joch entgangen waren oder sich ihm entzogen und freiwillig unter die fränkische Herrschaft sich begeben hatten, zugesichert worden war[1]), wurde in dieser Verordnung auch auf jene ausgedehnt, von neuem bestätigt oder schärfer bestimmt. Der Kaiser nimmt die Spanier, sowohl die in den erwähnten Orten jetzt lebenden, als solche, die, in wüsten Orten mit seiner Erlaubniß sich niederlassend, hier Wohnungen aufführen und Ländereien anbauen werden, in seinen Schutz und Schirm, damit er sie, wie in Einheit des Glaubens, so in Einheit des Friedens und Wohlwollens erhalte. „Wie die übrigen freien Leute" sind sie zu den nämlichen Obliegenheiten im Wache- und Kriegsdienst, zu denselben Leistungen an den Grafen, an die Missi und Abgeordneten aus Spanien, wie dort, verbunden. Aber sie sind frei von jedweder andern Abgabe, vom Zins an die Kirche[2]) für ihr Weiderecht in ihrem Gebiet, vom Zoll in der Grafschaft, in der sie leben. Was sie dem Grafen als Zeichen ihrer Ergebenheit und Achtung freiwillig geben, soll von ihm oder seinen Nachfolgern nie als pflichtmäßige Leistung oder Gewohnheit verlangt werden. Als „freien Leuten" wurde auch hier ihnen freigestellt, in ein Vasallenverhältniß zum Grafen in fränkischer Weise zu treten.

Die Grundeigenthumsrechte wurden genauer bestimmt. Was Einer von Wüstungen, die ihm in der Grafschaft vom König zugetheilt worden (adportiones), urbar macht und zum

1) S. dieser Geschichte Bd. I, S. 390.
2) census ecclesiarum. Vgl. Marca hisp., p. 304.

Fruchtbau umschafft, oder was er innerhalb seiner Eigenländer (aprisiones) [1]) noch weiter anbaut, besitzt er frei und ungeschmälert, nur daß er in der Grafschaft, worin sie liegen, die üblichen Kriegsdienste (servitia regalia) zu leisten hat. Alle diese Aprisiones dürfen ihre Eigenthümer unter einander verkaufen, vertauschen, vergeben oder ihren Nachkommen hinterlassen. Haben sie keine Kinder oder Enkel, so können nach ihrem (dem gothischen) Gesetz andere Verwandte von ihnen darin succediren; nur ist jeder Nachfolger zu den erwähnten Leistungen verbunden. In diesem Besitz Einen widergesetzlich zu beeinträchtigen, unterfange sich Niemand. In Ruhe soll er ihn genießen und nach der alten Gewohnheit Weideplätze haben, Holz fällen und das Wasser leiten, nach seinen Bedürfnissen. Zieht er auf den Landestheil (aprisio), den er sich angebaut hat, andere Leute heran, die er veranlaßt sich hier niederzulassen, so kann er deren Dienstleistung unbehindert und unbestritten in Anspruch nehmen. Wählt von diesen Leuten Einer ein anderes Seniorat, das eines Grafen, Vicegrafen, Vicarius oder irgend eines Andern, so hat er zwar freien Abzug, aber von dem was er besitzt, kann er nichts behalten oder mitnehmen, Alles fällt an den bisherigen Herrn zurück.

Karl der Kahle beschränkte die unter Ludwig dem Frommen ausgedehntere Jurisdiction der Grafen von Barcelona. Außer in drei peinlichen Fällen, bei Todtschlag, Verführung mit Gewalt (raptus) und Brandstiftung, sollen die Spanier und ihre Leute in keiner Weise von einem Grafen oder einem mit der richterlichen Gewalt von ihm Betrauten gerichtet oder gestraft werden; vielmehr ist ihnen gestattet, mit Ausnahme jener drei Verbrechen, das Urtheil nach ihren eignen (den gothischen) Gesetzen zu fällen und unter einander (mutuo) alle Rechtsstreitigkeiten, die sie oder ihre Leute betreffen, zu entscheiden. [2])

1) Aprisiones, eine Art Allodien, den Gothen in Spanien von fränkischen Königen überlassene erbfreie Ländereien, sie mochten nun Wüstungen oder von jenen angebaut sein. Vgl. Du Cange, verbo: aprisiones.

2) Capitularia Regg. Franc. ed. Baluz., T. II, p. 26—30.

Diese von Karl dem Kahlen den Gothen oder Spaniern n Barcelona und seiner Grafschaft bewilligten Freiheiten, von den Fränken in Spanien „Franquitas“ genannt [1]), bildeten, obwohl nicht ausschließend für die Bevölkerung dieser Stadt bestimmt, Grundsteine, die stark und breit genug waren, um auf ihnen den Bau einer städtischen Gemeinde und Verfassung aufzuführen, in welchem bald auf dem freien Boden die Freiheit der Gewerbe und des Handels erwachsen sollte. Die fränkischen Könige waren es, die, ohne es zu ahnen, durch diese Verordnungen den Grund dazu legten. Ihre Vollziehung und Handhabung war dem Grafen übertragen, dem als Vertreter des Königs in dieser weiten Ferne, als Träger der Regierungsgewalt, Wächter dieser Grenzmark und äußerstem Posten gegen die Saracenen ebenso vielfältige als schwere Pflichten oblagen. Bei seiner häufigen Abwesenheit, bei Krankheiten machte sich früh, hier wie anderwärts, das Bedürfniß eines Stellvertreters fühlbar, der wol auch hier zuerst „Locopositus“ hieß, bald aber öfter und allgemeiner „Vicarius comitis“ genannt wurde, woraus die Benennung „Vicecomes“ entstand. [2]) Bereits in der Verordnung Karl's des Kahlen vom Jahre 844 wird des Vicecomes gedacht, neben ihm der Vicarius, wahrscheinlich des Vicegrafen, angeführt. Als die Grafen von Barcelona sich unabhängig von den fränkischen Königen machten, änderte sich auch die Stellung des Vicegrafen von Barcelona. Er wurde der Vertreter des Princeps, der, an der Spitze des Heeres oder mit höheren Gegenständen der Verwaltung beschäftigt, manche Zweige derselben, die er sonst selbst besorgte, jenem überlassen mußte. Vor Allem war ihm die Leitung der Rechtspflege anvertraut. Nach Capmany's Angabe [3]) wies Wifred der Haarige dem

1) Zurita, Indd. an. 844.

2) Hist. de Languedoc, T. I, p. 477. Die Verfasser dieses Werks fanden den Titel Vicecomes zuerst gebraucht in einer Urkunde vom Jahr 832 (ib. p. 505 und 506) Allein Villanueva zeigt (Viage lit., IX, 89), daß er in Catalonien schon in einer Schenkung des Grafen Fredelaus von Urgel und Cerdagne an das Kloster S. Saturnin von Tabernoles vom Jahre 815 vorkommt. Vgl. dieser Gesch. Bd. I, S. 392.

3) Memorias, T. II, Ap., p. 67.

Vicecomes die alte Burg (castrum vetus) an (früher der Sitz des Prätors) und dieser ernannte einen Vicarius, gemeinlich Veguer genannt. Sein Gerichtshof hieß Curia Vicarii, Corte del Veguer. Das westgothische Gesetz blieb fortwährend Richtschnur bei Rechtsentscheidungen.

Ein schweres Unglück, das unter dem Grafen Borrel über Barcelona kam, bietet gelegentlich einige Feststellungen in dieser Hinsicht dar. Im Juli 985 wurde Barcelona von den Saracenen eingenommen. [1]) Seine Einwohner und die Auswärtigen, die sich auf Borrel's Befehl in die Stadt zurückgezogen hatten, um sie zu vertheidigen, wurden theils getödtet, theils in Gefangenschaft geschleppt, die Vorräthe von einer großen Feuersbrunst verzehrt, eine Menge Urkunden, königliche Verfügungen, Verzeichnisse über den Besitzstand seit zwei Jahrhunderten verbrannt oder von den Feinden mitgenommen. Nach der Wiedereinnahme entstand die Frage, wie in Ermanglung von Urkunden, bei Zurückforderung von Grundstücken, der frühere Besitz nachzuweisen sei. Die Frage zu erledigen, wandte man sich an die westgothischen Gesetze und sprach, einer darin sich findenden Vorschrift für solche Fälle [2]) gemäß, der Frau eines bei der Einnahme getödteten Grundbesitzers, als sie, aus der Gefangenschaft wiederkehrend, dessen Güter zurückforderte, dieselben zu „in Gegenwart des Vicecomes [3]) und des Richters." [4])

So tief solche Unfälle in den früheren Jahrhunderten die Stadt jedesmal erschüttern mochten, so waren sie doch nur vorübergehend. Wie über solche Erschütterungen hinaus die gothischen Gesetze in Kraft blieben, Gerichtsverfassung und Rechtsverfahren nach dem Sturm fortbestanden, so lebte jene

1) Nonas Julii. Capta fuit Barchinona a paganis. Villanueva, Viage lit., VIII, 227.

2) lib. VII, tit. 5, c. 11.

3) Ohne anzunehmen, daß die Vicegrafenwürde schon damals erblich gewesen sei, wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß dieser Vicegraf der Sohn des Vicegrafen Guitard war.

4) Judicis Audesyndo monacho. S. die beiden alten Erzählungen bei Diago, lib. II, c. 22. Marca hisp., p. 932, 933. Esp. sagr., t. XXIX, p. 204.

alte Franquitas im Volksbewußtsein fort, das aus ihr fließende Recht blieb in Uebung. Die Charte, die der Graf Berenguer im Jahre 1025 allen Einwohnern der Stadt und ihres Gebiets und der ganzen Grafschaft, Laien wie Geistlichen, ertheilte [1]), lehnt sich offenbar an jene Franquitas an. Nach ihr soll ihnen Alles, was sie „mit dem Recht der Freiheit" (per vocem franquitatis) jetzt oder in Zukunft in den erwähnten Orten besitzen, stets bleiben. Während der Graf, was ihm selbst von Rechtswegen gebührt, für sich herstellt und umschirmt, bestätigt er dagegen allen Einwohnern, die ihm Treue und Beistand eidlich geloben, fortan „alle Freiheiten" (franquitates) und Alles, was sie frei haben oder haben werden. Keiner, er sei mächtig oder gering, unterfange sich, was sie als frei irgend besitzen oder was zur Freiheit der Stadt oder der Burg Olertula oder der Marken der Grafschaft gehört [2]), wegzunehmen, zu zerreißen oder zu verderben. Auch die Weiden, Waldungen, Quellen und Gewässer, Ein- und Ausgänge, „die zum Recht der Freiheit der erwähnten Besitzungen gehören", sollen sie frei haben und dafür weder dem Grafen, noch sonst Jemand Grundzins (servitium census) zahlen. Niemand soll gegen seinen Willen vor einem andern Gericht zu Recht stehen, als vor dem des Grafen, in Gegenwart desselben oder des Vicegrafen der Stadt Barcelona oder der vom Grafen eingesetzten oder ermächtigten Richter. Die Nachfolger des Grafen sind verpflichtet, sobald sie das Alter, um dies beschwören zu können, erreicht haben, in gleicher Weise diese „Freiheit" eidlich zu bestätigen. Er selbst schwört am Altar, Alles, was er hier versprochen, zu halten. Ein schwerer Fluch und eine hohe Geldstrafe bedroht jeden Uebertreter dieser Charta.

An die Stelle des fränkischen Königs ist hier der Comes der Grafschaft als höchster Gesetzgeber getreten. Aber Karl's des Kahlen und Berenguer's Stellung zu den Spaniern ist eine verschiedene; jener unterschreibt eigenhändig und besiegelt

1) Marca hisp., App., p. 1038.

2) franca vestra omnia praedicta, sive illa quae pertinent ad franquitatem praedictae urbis, sive castri Olertulae etc.

zur Bekräftigung sein Präceptum, dieser schwört, was er in seiner Charta verliehen und bestätigt, selbst zu beobachten, schwört es an heiliger Stätte und verpflichtet zu einem gleichen Eide seine Nachfolger. Es ist der Vorläufer des Eides, den in der Folge die Könige von Aragon in und für Barcelona und ganz Catalonien verfassungsmäßig zu leisten hatten, ehe sie hier die Regierung antraten, — das Vorspiel dieser Eidesleistung lange vor der Vereinigung Cataloniens mit Aragon. Auch in der Charta von Berenguer bewilligt und bestätigt der Landesfürst die Freiheit aller Bewohner der Grafschaft, allein „die Franquitas der Stadt" und „der Vicecomes der Stadt" werden hier schon besonders angeführt. Nicht nur wird ihre Einwohnerschaft als eine Gemeinde mit besondern Freiheiten betrachtet und behandelt, sie ist schon groß und angesehen genug, um für sie einen eigenen Vicegrafen einzusetzen. Er und sein Vicarius hatten die Rechte des Grafen in der Stadt und bei der Gemeinde zu wahren, vornehmlich aber den Vorsitz im Gerichtshof zu führen. Die besondern Angelegenheiten der Gemeinde besorgten in früherer Zeit ihre „Aeltesten" (Seniores, auch Seniores civitatis genannt), späterhin, seit der Vereinigung Cataloniens mit Aragon, die Probi Homines (Prohombres) [1]), die eigentlichen Vertreter der Gemeinde bei allen öffentlichen Geschäften derselben.

Unterdessen erfreute sich die Stadt auf dem Boden „ihrer Freiheit" eines immer bessern Gedeihens und erweiterte sich täglich infolge der lebhaften Schifffahrt.[2]) Eben dies Gedeihen, die wachsende Bevölkerung, das Bedürfniß neuer Einrichtungen, die Vervielfältigung und erhöhte Wichtigkeit der städtischen Regierungsgeschäfte drängten zu Reformen in der Verfassung und Verwaltung.

1) In den frühern Schreiben der Landesherren an die Stadt bedienen sich diese der Worte: Senioribus, et Populo Barcinonensi, in spätern Zeiten bis zum Jahre 1249: Probis Hominibus, et Civitati Barchinonae. Capmany, II, App., p. 68.

2) Quia Civitas Barchinonae de bono in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium et lignorum, sagt Jaime I. in einem königlichen Erlaß vom Jahre 1243. Capmany, Colecc. dipl., n. 7, p. 18.

Am 14. April 1249 (sechs Jahre nachdem Jaime in der Anmrk. 2 auf vor. S. angeführten Weise sich über Barcelonas Aufschwung geäußert hatte) ernannte der König vier (mit Namen aufgeführte) Bürger für das laufende Jahr zu Pahers (Paciarii) der Stadt und Gemeinde, die für deren Wohl Sorge tragen und alle Geschäfte mit seiner Zustimmung erledigen sollten. Sie erhielten vom König die Befugniß, sich „Räthe" (Concellers) zu wählen, welche sie in den Regierungsgeschäften zu unterstützen die Bestimmung hatten. Die Vollziehungsgewalt blieb dem königlichen Veguer. [1]) Daneben bestand die Vertretung der Gemeinde durch die Prohombres fort. [2]) Noch war aber deren Anzahl unbestimmt und wahrscheinlich gering.

In der Absicht, der Regierung der Stadt seine nöthige Fürsorge zu schenken und für ihren Zustand bessere Einrichtungen zu treffen [3]), verordnete König Jaime im Jahre 1257, daß in Zukunft acht Prohombres der Stadt „Räthe" (Concellers) des Veguers sein sollten, verpflichtet, wann und so oft sie von ihm ersucht werden, ihm Rath zu ertheilen, nach bestem Gewissen, in Treue gegen den König und das Gemeinwohl der Stadt im Auge. Jeden Sonnabend versam-

1) Colecc. dipl., n. 239, p. 357.

2) Dies ergibt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1253 (also vier Jahre nach jener Ernennung der Pahers und vier Jahre vor der Einsetzung des Raths der 200 Prohombres), worin der königliche Bayle von Barcelona sagt: Cum probi homines Barchinonae comparuissent semel, bis et pluries coram nobis . . . postulantes etc., und weiter unten: sine damno et periculo proborum hominum et Universitatis Barchin. etc. (Colecc. dipl., n. 9, p. 22), wie denn die sogleich anzuführende Urkunde vom Jahre 1257 selbst zu den „universis Probis-hominibus Barchin. et vestrae Universitati" spricht: concedimus vobis etc. Capmany's Darstellung: dio una nueva planta reduciendo el numero de Representantes del Comun de la Ciudad á quarto Magistrados Municipales (Paeres) con la facultad de nombrar cierto numero de Conciliarios etc. (Memor., II, Ap., p. 68) könnte zu der Annahme verleiten, die gesammte Vertretung der Stadt sei auf diese vier Paeres mit ihren Concelleres beschränkt worden.

3) Volentes circa regimen Civitatis Barchinonae provisionem debitam adhibere, et statum ejusdem Civitatis in melius reformare. Colecc. dipl., n. 299, p. 464.

meln sie sich an einem bestimmten Ort, unaufgefordert vom Veguer, zur gemeinschaftlichen Besprechung mit ihm. Er verfügt demgemäß und ordnet an, was das öffentliche Wohl erheischt. Sobald die acht Prohombres den Amtseid geleistet haben, wählen sie gemeinschaftlich mit dem Veguer 200 Prohombres der Stadt, die in jener und des Veguers Gegenwart schwören, wenn er und jene es verlangen, vor ihm sich zu versammeln, alle oder zum Theil, und mit ihrem Rath beide zu unterstützen [1]), wie diese das Amtsgeheimniß wahrend. Die Concellers bekleiden ihr Amt ein Jahr lang. Zu Ende desselben, am Tag der Erscheinung Christi, wählen sie (für das laufende Jahr hatte der König alsbald die acht Concelleres ernannt) acht neue Concelleres, die, sobald sie den Eid geleistet, mit dem Veguer andere 200 Prohombres in der vorigen Weise wählen. Der Veguer kann sie zur Annahme des Amtes zwingen. Fehlt einer oder fehlen mehrere durch Tod oder wegen Krankheit, so vertreten die übrigen seine oder ihre Stelle.

Der Veguer soll den Rathschlägen der acht Concelleres Rechnung tragen und ohne vorher ihren Rath gehört zu haben, kein Parlament versammeln. Vier Jahre später verordnet Jaime in einer besondern Pragmatica, daß der Veguer zu schwören verbunden sei, den Concellers von Barcelona zu Rathe sein zu wollen, unbeschadet jedoch der Befehle des Königs. [2])

Somit war Barcelonas Verfassung in ihren Grundlagen, die Vertretung der Stadt durch ihre höchsten Behörden gesetzlich vom König geordnet, das Verhältniß der Krone zur Gemeinde festgestellt, jener ihr Hoheitsrecht, ihr befugter Einfluß gewahrt, dieser, der Gemeinde, zur Fürsorge und Thätigkeit für ihre Angelegenheiten, zur Selbstregierung ein weiter Spielraum gegeben. Das Collegium der Concellers, der Rath der Zweihundert war allein aus Bürgern der Stadt gebildet. Durch die Menge der Concelleres und die Größe des Rathes schien dem

1) juvare Vicarium et dictos Consiliarios.

2) . . . estar a Consell dels Consellers de Barcelona etc. Pragmaticas y altres drets de Cathalunya, Vol. II, p. 62.

demokratischen Element eine besondere Stärke verliehen. Allein die Menge der „Rathgeber" gab keine Bürgschaft einer darum gründlicheren Berathung; je größer ihre Zahl, desto leichter zieht eine oder ein Paar energische Stimmen die übrigen folgsamen nach sich. Die Schwerfälligkeit des zweihundertköpfigen großen Rathskörpers wurde ein Hemmniß für jede raschere Bewegung, die etwa geboten war, überhaupt für die Förderung der Berathung, der Beschlußfassung und Abstimmung. Dabei war nichts festgesetzt über die Zahl der aus jeder Bürgerklasse zu wählenden Concellers und Prohombres. Von den acht Concellers, die der König für das laufende Jahr ernannt hatte, waren zwei Caballeros, drei Ciudadanos (Ciudadanos honrados, wie sie später genannt wurden), einer war Kaufmann, einer Droguist, einer Schneider. Die beiden ersten Klassen, ohnehin durch ihre Bildung und Hülfsmittel im Uebergewicht, waren doppelt und dreifach vertreten, der Kaufmann und Handwerker dagegen (Vertreter von Ständen, auf welchen Barcelonas Größe und Wohlstand beruhte) einfach, dadurch in Gefahr das Opfer jener zu werden. Und stand zu erwarten, daß bei der Wahl für den Rath der Zweihundert jene Caballeros und Ciudadanos ihre bevorzugte Stellung dazu gebrauchen würden, in den Rath eine desto größere Zahl von Krämern und Schneidern zu bringen? Die Folgezeit zeigte gerade das Gegentheil. Schon in der ersten Versammlung des Rathes der Zweihundert, in seinem Stiftungsjahr, zählte man 89 Ciudadanos und Doctoren des Rechts und der Medicin — fast die Hälfte des Rathes; von den Uebrigen gehörten 26 dem Handelsstande, 85 den 19 Zünften der Gewerktreibenden an. [1])

Diese und ähnliche Misstände müssen sehr bald die Aufmerksamkeit und das Bedürfniß ihrer Abstellung erregt haben. Bereits nach drei Jahren, 1260, beschränkte der König die Zahl der Concelleres auf sechs; die Verminderung traf allein die Ciudadanos, von denen nur einer ernannt wurde. Fünf Jahre später, 1265, setzte derselbe König ihre Zahl auf vier herab (vorläufig für die folgenden zehn Jahre), die der Pro-

1) Capmany, Mem., I, P. 3, p. 19, u. Colecc. dipl., Ap., p. 119.

hombres des großen Rathes auf 100. Dieser hieß fortan „der Rath der Hundert" (el Concejo de Ciento), eine Benennung, die er auch behielt, als die Zahl seiner Mitglieder, die am längsten 100 betragen hatte, in späterer Zeit wieder erhöht wurde.[1]) Dem königlichen Veguer ward in der Verordnung vom Jahre 1265 (die im Uebrigen mit der von 1257 fast gleich lautet) der königliche Bayle beigesellt, dagegen den Concelleres aufgegeben, wenn jene, was Recht und Gesetz gebieten, verweigern oder vernachlässigen oder den königlichen Befehlen nicht nachkommen, dies dem König durch Schreiben oder eine Botschaft anzuzeigen.[2]) Durch diese Bestimmung wurde das Gewicht und Ansehn der Concelleres nicht wenig erhöht.

Ueber die Zusammensetzung des Rathes der Hundert hinsichtlich der verschiedenen Bürgerklassen war auch jetzt nichts bestimmt; um so wichtiger und einflußreicher wurde, aus welchen Klassen die Concelleres, denen die Wahl für den Rath oblag, bestanden. Zu jenen vier Stellen der Concelleres, auf welche Jaime I. deren Zahl beschränkte, ernannte er zwei Ciudadones, einen Kaufmann und einen Droguisten. Den Ausfall eines Caballero mochte der König glauben durch einen Ciudadano ersetzen zu müssen.

Weiter ging sein Nachfolger, Pedro III., der (nach Ablauf der zehn Jahre, für welche Jaime I. vier Concelleres festgesetzt hatte) in einem Erlaß an die Stadt im Jahre 1275 wieder fünf Concelleres einsetzte, zu denen er zwei Doctoren der Rechte, zwei Caballeros und einen Gewerksmann (Menestral) erwählte. Damit war die Ueberwucht jener Klassen im Collegium der Concelleres entschieden, mußte bald auch im Rathe der Hundert sich fühlbar machen und über kurz oder lang die gesammte Verfassung und Verwaltung der Stadt nach einer andern Seite hin drehen, den Wagen der Regierung in ein falsches Gleise drängen. Das aristokratische Element wurde dem Bürgerstande gefährlicher, als es das

1) im Jahr 1387 auf 120, im Jahr 1455 auf 128, im Jahr 1493 selbst bis auf 144, bei welcher Zahl er bis zur Aufhebung blieb.

2) et Nos taliter faciemus et castigabimus eos, quod caeteri non erunt ausi similia attemptare. Colecc. dipl., n. 300, p. 467.

monarchische — Dank sei es der Einsicht und Gesinnung der aragonischen Könige! — jemals gewesen war. Ein Bruch konnte nicht ausbleiben. Der herrische Druck, den die erste Bürgerklasse auf die übrigen ausübte, mußte ihn herbeiführen.

Früh ragte eine Anzahl freier Bürger der Stadt durch Wohlstand und Ansehn über ihre Mitbürger hervor, anfangs vorzugsweise Cives, dann Cives honorati (Ciudadanos honrados, catal. Ciutadans honrats) genannt. Bei dem Einen war es ein größrer Grundbesitz in der städtischen Flurmark, der ihm ein reichliches Einkommen abwarf; einem Andern gewährten die großen Summen, die er oder seine Vorfahren aus See- und Handelsunternehmungen gewonnen, ein unabhängiges, behagliches Leben: jeder aber, der zu dieser Klasse gezählt sein wollte, mußte der unerlaßlichen Bedingung, dem kennzeichnenden Erforderniß entsprechen, daß er ein eigenes Haus und eigene Renten besaß und weder Handel, noch ein Gewerk trieb.[1]) Sein Reichthum gab ihm Mittel und Muße, eine höhere Bildung zu erstreben, wozu eine Stadt wie Barcelona Anregungen in Fülle darbot; und die erworbene Bildung empfahl und befähigte ihn zu höheren städtischen Aemtern. Nicht Wenige widmeten sich dem Rechtsstudium (schon unter den im Jahr 1275 vom König ernannten Concelleres finden wir zwei Doctoren der Rechte), Andere der Medicin; in dem lebensvollen Barcelona war in den Verwicklungen des Handels, des Lebens- und Güterverkehrs der Rechtskundige so gesucht, wie bei Gesundheitsstörungen der Heilkundige. Während nicht Wenige, ihre geistige Ausbildung zur Berufsbildung ausprägend, zu ehrenvollen Aemtern gelangten und dadurch ihrem Stande, wie sich selbst, Ansehn und höhere Geltung erwarben, genossen Andere diese schon durch ihre Geburt. Namhafte Caballeros, müde des einsamen Lebens auf ihren Stammgütern und Burgen, von den Reizen des großstädtischen Treibens, von den Aussichten auf Ehren und Vorrechte, welche Barcelonas Verfassung gewährte, angelockt,

1) Estos eran aquellos vicinos distinguidos con hogar y rentas propias, que no exercian ni el trafico, ni artes mecanicas. Capmany, II, Ap., p. 115.

zogen mit ihren Familien in die Stadt[1]), entsagten, wenn auch nicht ihrer ursprünglichen Adelswürde, doch den Rechten eines Caballero (den diese vom städtischen Amt und Dienst ausschlossen) und traten in die Klasse der Ciudadanos honrados. Sie stärkten den Bürgerstand, indem sie den Adel schwächten; allein sie konnten in dieser neuen Stellung nicht weniger als in ihrer vorigen sich Verdienste um Thron und Vaterland erwerben. Wenn der Wohlstand und die Unabhängigkeit der Ciudadanos honrados überhaupt diese vorzugsweise eignete und verpflichtete, zur Kriegszeit dem König Roß und Arm darzubieten, so waren es vornehmlich diese bürgerlichen Caballeros, die in den Eroberungskriegen der aragonischen Könige nun als Barcelonas Bürger ritterlich ihren alten Kriegsberuf und Kriegsruhm bethätigten und auffrischten[2]), wol selbst bei Zerwürfnissen des Thrones und der Feudalaristokratie eine Stütze jenes gegen die selbstherrlichen, kriegslustigen Barone und Ritter wurden, die auf den zahllosen Burgen und Felsschlössern Cataloniens hausten.[3]) Eben diese Verdienste, die sich Barcelonas Ciudadanos honrados um Aragons Krone erworben, von Valencias Eroberung an bis zur Einnahme von Granada und den Feldzügen gegen Afrika und Frankreich, bewogen Fernando den Katholischen, durch Privilegium vom Jahre 1510 jenen Ciudadanos, ihren Söhnen und Nachkommen in männlicher Linie alle Vorrechte, Freiheiten und Gerechtsame der catalonischen Ritter, „als ob

1) Unter ihnen glänzen die altadeligen Namen der von Queralt, Marimón, Fivallér, Dusay, Terré, Aguilar, Sancliment, Setanti, Olzina, Gualbas u. s. w. Capmany, II, Ap., p. 116.

2) . . . considerantes servitia per cives honoratos Barchinonae retro Regibus Aragonum, praedecessoribus nostris, indifeso animo praestita, tum in adquirendis regnis Valentiae, Insulis Balearibus etc., quam in debellandis hostibus mari terraque, nullis eorum periculis personarum et bonorum discriminibus parcendo etc. Capmany, Colecc. dipl., n. 219, p. 315.

3) „Ueberhaupt sahen die Böhmen (im Jahr 1466) in keinem Lande so viele Burgen, wie in Catalonien, wo beinahe auf jedem günstigen Felsenhügel eine zu sehen war." Löw von Rözmital und Blatna Reisen, von J. E. Horky, II, 56, und Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart, VII, 10.

jeder von ihnen vom König mit dem Rittergürtel ausgezeichnet worden", zu ertheilen, ihre Namen in ein Buch: „Matrikel der Ciudadanos honrados von Barcelona"[1]) einzeichnen zu lassen und zu gestatten, daß sie jährlich am 1. Mai durch Vermittlung der Concelleres sich im städtischen Rathsaal versammelten, um Einen oder Einige zu neuen Ciudadanos honrados zu wählen und zu immatriculiren, die sofort aller im Privilegium gewährter Vortheile theilhaftig sein sollten.

Die Klasse der Ciudadanos honrados, die erste in der Gliederung der Bürgerschaft von Barcelona, bestand demnach vornehmlich aus begüterten Grundbesitzern, Capitalisten, Schriftsässigen, ansässigen Caballeros. Sie bildete ursprünglich keine geschlossene Körperschaft, eher eine lose, aus mannigfachen Bestandtheilen zusammengesetzte Verbindung, in welche immer neue Glieder eintraten, emporgehoben mit dem wachsenden Reichthum der Stadt oder angelockt von den Vortheilen und Annehmlichkeiten ihrer Verfassung. Der Gewerksmann, der zum Fabrikherrn sich aufschwang, der reichgewordene Kaufmann, der zum Großhandel überging, der Schiffsherr und Rheder, der mit seinem Gewinnst in den Hafen der Ruhe sich zurückzog: legte er, reich genug, um am eignen Herd von seinem Einkommen leben zu können, sein Geschäft nieder, er durfte in den Kreis der „geehrten Bürger" eintreten. In der großen Gewerbs- und Handelsstadt, wo das in Betrieb gesetzte Capital bei jedem Umschwung reichliche Zinsen in die betriebsame Hand warf, war es nicht schwer, vom mühsam errungenen Wohlstand zu großem Reichthum sich aufzuschwingen; sagt ja schon ein alter Grieche: „reich werden ist schwer, sehr reich werden leicht." Der mit Reichthümern Gesegnete aber trachtete nun auch nach Einfluß und Ehre und rastete nicht, bis dem Ciudadano das Zauberwörtchen „honrado" angehängt war. — Die Vorrechte und Freiheiten des catalonischen Ritters erhielt der Ciudadano honrado, wie oben bemerkt, erst spät (1510); er verlor dagegen Sitz und Stimme

1) In Libro nominando Matricula Civium Honoratorum Barchinonae. Capmany, Colecc. dipl. ib.

in den Cortes.[1]) Dem Caballero von Geburt ward in jenem Privilegium das, was einst seine Ahnen besessen und um den Thron wohl verdient, aber längst aufgegeben hatten, vom Thron wiederhergestellt. Aber auch der Caballero verlor mit dieser Gabe, für ihn eine bloße Zurückgabe und Wiedererstattung, das schöne Recht, im Ständesaal Cataloniens seine Stimme zu erheben.

Der Klasse der Ciudadanos honrados stand am nächsten die der Kaufleute (Negociantes, mercaderes, comerciantes); denn jene sah in ihrer Mitte manchen ehemaligen Großhändler und Schiffseigner (der zum Handelsstande gerechnet ward) oder den Nachkommen eines solchen. Das Interesse ihres Geschäfts bewog die Kaufleute bald zu einem engeren Anschließen untereinander, zu gemeinsamem Zusammenhalten und Verfahren. Als König Pedro III. durch Privilegium von 1279 ihnen gestattete, aus ihrer Mitte sich zwei zu wählen und vorzusetzen, die zum Nutzen Aller wie der Einzelnen ihre Handelsangelegenheiten überwachten und förderten, erkannte er nicht nur ihre Körperschaft an, er ermächtigte sie zugleich, sich selbst Satzungen zu geben. Ihre Vertretung in den Rathsversammlungen und Stadtbehörden war ohnehin durch die Bedeutung des Handels für Barcelona geboten.

Eine dritte Klasse von Bürgern, die man in etwas späterer Zeit mit dem Namen Artistas (die ein Kunstgewerbe treiben) bezeichnete, umfaßte (mit Ausschluß der Handwerke) sehr verschiedenartige Erwerbszweige, Kunstfertigkeiten und Geschäftskenntnisse. Man zählte zu ihr die öffentlichen Notare, Tuchhändler, Droguisten, Apotheker, Chirurgen, Wachslichterzieher (also wie auf der einen Seite gewisse Handelsleute, so auf der andern gewisse Gewerktreibende).

Eine vierte Klasse bildeten die Handwerker (Menestrales, Artesanos, solche, die artes mecanicas trieben); sie waren frühzeitig in eine große Zahl von Zünften getheilt.

1) Volumus tamen et declaramus, quod ad convocationes Curiarum, seu Parlamentorum faciendarum seu faciendorum, praefati Cives Honorati Barchinonae eorumque filii et descendentes per lineam masculinam, non vocentur, neque intrent dictas Curias aut Parlamenta, nec in illis vocem habeant. Capmany, l. c.

Aus allen diesen Klassen konnte der Bürger zur Stelle eines Conceller oder eines Gliedes des Großen Rathes gelangen, der Verfassung nach. Allein es war in dieser nicht festgesetzt, wie viele aus jeder Klasse in den Großen Rath gewählt werden sollten, ebenso wenig, daß im Collegium der Concellers jede Klasse vertreten sein müsse. Der Willkür in den Wahlen war damit ein allzu weiter Spielraum geöffnet und sie säumte nicht den Vortheil auszubeuten. Der bevorzugte Stand der Ciudadanos honrados brauchte und misbrauchte seine Bevorzugung, gewann, wie früher erzählt worden, das Uebergewicht und sah sich zuletzt im Besitz aller Stellen der Concellers und des größten Theils der Sitze im Rath der Hundert. Der Kaufmann, der Artista, der Handwerker, der Verfassung nach so berechtigt, seinen Stand bei der Sammtvertretung der Stadt zu vertreten, sah sich von derselben ausgeschlossen, um sein Recht betrogen, sein Interesse verwahrlost und dem der Ciudadanos aufgeopfert. Die Anmaßung dieser, ihre Herrschsucht erregte Erbitterung, der Druck Widerstand.

Da wandten sich im Jahre 1452 die unterdrückten Stände an den König, an Alfonso V., der eben in Neapel war, mit einer ausführlichen Darlegung ihrer Beschwerden, begleitet von einem günstigen Bericht des Generalstatthalters, des volksfreundlichen Galceran de Requesens. Der König gewährte, nachdem er nähere Auskunft eingezogen, schnelle und wirksame Hülfe. Alsbald versammelten sich Abgeordnete der Kaufleute und Artistas im Palast des Statthalters und entwarfen unter seinem Vorsitz den Plan zu einer neuen verbesserten Verfassung. Die Stadt sollte alljährlich am heil. Andreastage fünf Hombres Buenos oder Prohombres mit dem Titel Concelleres aus den vier Klassen der Bürger wählen, zwei aus den Ciudadanos honrados, den dritten aus den Kaufleuten (Handelsleuten, Banquiers und Schiffsrhedern), den vierten aus den Artistas, den fünften aus den Handwerkern. Sofort wurden, während man die königliche Entschließung

erwartete, vom Statthalter mit Zustimmung der Bürgerschaft[1]) fünf Concelleres in dieser Weise ernannt. Mittlerweile erließ Alfonso (1455), dem Vorschlag der Reformjunta gemäß, die Verordnung über die Wahlen. 32 Ciudadanos, von welchen 8 Doctoren des Rechts und 8 Doctoren der Medicin, 32 Kaufleute (Negociantes), eine gleiche Zahl Artistas, worunter sich die Schreiber befanden, 32 Handwerker (Artesanos, Menestrales) von allen mechanischen Verrichtungen sollten fortan den Großen Rath, der nunmehr aus 128 Mitgliedern bestand, bilden. Aus diesem wurde eine außerordentliche Junta zusammengesetzt, die den Namen „der Rath der Dreißig" (el Concejo de los treinta) erhielt und aus 8 Ciudadanos honrados, 8 Kaufleuten, 8 Artistas und 6 Handwerkern bestand.

Bei dieser Reform und der ihr vorausgegangnen Bewegung bewährten Barcelonas Bürger in erfreulicher Weise ihren festen und schönen Sinn für Gesetzlichkeit, ihre Mäßigung sowohl bei ihren gerechten Forderungen, als bei ihrem Zurückweisen der Anmaßungen und Willkürlichkeiten, die auf nichts Geringeres abzielten, als auf gänzliche Ausschließung der drei Stände vom Stadtregiment. Doch auch auf Seite der Ciudadanos honrados darf die Geschichte nicht unerwähnt lassen, daß jener Vorwurf nicht alle trifft. Eine Anzahl derselben schloß sich dem Gesuch der Kaufleute und Handwerker an[2]), sei es aus Rechts- und Billigkeitsgefühl, oder aus Neid und Eifersucht auf gewisse Familien, welche alle Stellen ausschließend mit den Ihrigen zu besetzen bemüht waren. Rücksichten auf jene Theilnehmer an ihrem Gesuche mochten die Vertreter der drei Stände geneigter machen, bei dem neuen Verfassungsplan sich für eine doppelte Vertretung der ersten Bürgerklasse im Collegium der Concelleres auszusprechen. Immer waren die Ciudadanos honrados — das mußten jene zugestehen — durch ihre Bildung und Lebensstellung vor

1) . . aquests tots sinch eren ciutadans honrats, seguints la voluntat del popular. Carbonell, fol. 227.

2) . . . de alguns homens del estament dels ciutadans honrats, poch affavorits en aconseguir lo grau e honra d'esser consellers. Carbonell, fol. 227.

Allen für solche Aemter geeignet und befähigt; während der Kaufmann und Handwerker seinem Geschäft und Lebenserwerb nachging und nachgehen mußte, konnte der sorgenfreie Ciudadano seine Muße der amtlichen Sorge für das Gemeinwohl widmen, und der Glanz, womit er sein Amt bekleidete, strahlte zurück auf die Gemeinde, die er vertrat. Auch zielte die angestrebte und durchgeführte Reform keineswegs auf Zurücksetzung oder gar Ausschließung der Ciudadanos; sie wollte allein eingerissene Misbräuche abstellen und künftigen vorbeugen, die Gleichberechtigung der vier Klassen zur Wahrheit machen und in ihren Grundlagen für die Zukunft feststellen. Doch blieb in den Unterlegnen ein Stachel zurück, erklang aus dem Zusammenstoß der erbitterten Demokratie mit der sieggewohnten, nun besiegten Aristokratie ein Mislaut, der längere Zeit in Parteinamen forttönte.[1]) Die Befriedigten vergaßen schneller, die Unzufriedenen warteten zu.

Die Verfassung bestand bis zum Jahr 1492, wo Fernando, sie bestätigend, die Bestimmung beifügte, daß die Caballeros in die Klasse der Ciudadanos honrados aufgenommen werden sollten, um zu Municipalämtern gelangen zu können; so lange sie aber solche bekleideten, auf alle Rechte und Freiheiten des Ritterstandes Verzicht zu leisten hätten. Sie erhielten vom Jahr 1493 an eine Stelle im Collegium der Concelleres und bildeten hier mit den Ciudadanos zusammen eine Klasse. Dadurch verloren die Artistas und Menestrales ihre gleichmäßige Vertretung[2]) und wechselten seitdem ab in der Besetzung der übrig gebliebenen fünften Stelle.

Hatte in früherer Zeit die Freiheit der Wahl rücksichtlich der aus jeder Klasse zu wählenden Zahl zu Misbräuchen und drückenden Ungerechtigkeiten geführt, die erst durch Alfonso's V. Reform beseitigt worden waren, so öffnete noch fortwährend

1) Comença lo popular e impopular nom de biga e de busca. . . E axi per molts anys duraren aquests noms de biga e busca en aquesta ciutat de Barcelona. Carbonell, l. c.

2) Capmany's Angabe der von Ferdinand dem Katholischen festgesetzten Zahl der Concelleres (Mem., II, Ap., p. 69) muß nach dem von ihm selbst mitgetheilten Namensverzeichniß der jährlichen Concelleres (Mem., IV, Ap., p. 106) berichtigt werden.

die Freiheit in der Wahl der Personen für die nun festgesetzte Zahl den Triebfedern der Wähler ein weites Feld; Parteiungen trieben bei jeder Wahl ihr Spiel und mannigfaltige Umtriebe riefen nur zu oft Unordnungen und öffentliche Ruhestörungen hervor. Die Missstände zu entfernen, deren Quelle er in der bisherigen Wahlform sah, hob Fernando der Katholische durch eine Verfügung, die er 1499, am 16. October, von Granada aus erließ, dieselbe auf und ordnete eine öffentliche und feierliche Looseziehung (insaculacion) der für die Rathsstellen fähigen Personen an. Die neue Wahlordnung erhielt jedoch erst in der Cortesversammlung von Monzon im Jahr 1510 eine bestimmte Form und Festigkeit. Der König ertheilte hier auf Nachsuchen der Syndici von Barcelona das unter dem Namen „Regiment“ bekannte Privilegium, worin er die Ordnung und Weise der Looseziehung mittels Wahlsäckchen (Bolsas Consistoriales), worin die Namen der Candidaten für die öffentlichen Aemter enthalten sind, vorschreibt. Der Wahlsäckchen waren sechs: in dem des ersten Conceller fanden sich 14 Cabalieros und 20 Ciudadanos, in dem des zweiten Conceller 11 Caballeros und 13 Ciudadanos, in dem des dritten Conceller 12 Caballeros und 13 Ciudadanos, in dem des vierten Conceller 24 Kaufleute, in dem des fünften Conceller 46 Artistas (18 öffentliche Notarios der Stadt, 4 königliche Notare, 13 Boticarios, 2 Wachslichterverfertiger und 9 Chirurgen), endlich in dem des sechsten 94 Handwerker aus den 31 Zünften, welche bis dahin zu Rathstellen befähigt waren. Die Zahl der Concelleres blieb nach wie vor auf fünf beschränkt, bis zum Jahr 1641, wo ein sechster hinzugefügt wurde, der seitdem beständig aus den Handwerkern genommen wurde, während ein Artista die fünfte und ein Kaufmann die vierte Stelle inne hatte — eine Einrichtung, die bis zur Veränderung der Verfassung im Jahr 1714 bestand.

Die Concelleres.

Der Berufskreis der Concelleres war ursprünglich auf drei Punkte beschränkt: Vertheidigung der städtischen Gerechtsamen, Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. In der Folge ward er noch auf andere

Gegenstände ausgedehnt: Sorge für die Reinlichkeit und Sicherheit, den Schutz und die Befestigung der Stadt, Eintreibung der Steuern und Auflagen, Verwaltung und Verwendung der städtischen Einkünfte, kurz Alles, was in diesen Beziehungen das öffentliche Wohl verlangte. Mit dem steigenden Ansehn und Einfluß der Concelleres, neben welchen die Amtsgewalt des königlichen Veguers unbemerkt etwas zurücktrat, breitete sich ihre Amtsthätigkeit zuletzt über ebenso verschiedenartige als zahlreiche Zweige der Verwaltung und Regierung aus, weshalb sie auch ihre Geschäfte zu größerer Vereinfachung und Beschleunigung unter sich vertheilten [1]), unbeschadet jedoch der collegialischen Verfassung. Während der Große Rath die gesetzgebende Gewalt besaß, war in ihre Hände die vollziehende gelegt. Ein Votum hatten sie in jenem nicht, außer im Fall der Stimmengleichheit in demselben; ihre Bestimmung war hier allein, die Punkte, worüber berathen werden sollte, vorzulegen, und die Ergebnisse der Berathung, die Beschlüsse, dann in Vollzug zu setzen. Ebenso wenig besaßen sie im Ordentlichen Rath (Concejo Ordinario) eine Stimme, außer in den Geschäften, die der Große Rath ihnen und diesem übertrug, bei Gutachten Entscheidungen über die Amtsführung der Concelleres des letzten Jahrs, bei dem Entwerfen von Verordnungen und Edicten. Sie vertraten die Stadtgemeinde bei allen öffentlichen Handlungen und Geschäften, bei welchen diese betheiligt war, oder den Vorsitz führte, oder mit auswärtigen Gewalten in Verkehr trat und stand. In ihrem Namen wurden die Diensternennungen, die Berichte und Vorstellungen an den Thron, die Schreiben an fremde Könige oder Staaten ausgefertigt. An sie waren auf der andern Seite die öffentlichen Schreiben, welche die Stadt betrafen, Anfragen, Benachrichtigungen, Antworten gerichtet. Sie waren befugt, Municipalbeamte mit Gerichtsbarkeit zu ernennen, von deren Entscheidungen an sie appellirt werden konnte; so

1) in welcher Weise s. Capmany, II, Ap., p. 118. Der erste Conceller, der die Bewachung der Thore und Befestigungen Barcelonas und zum Zweck der Vertheidigung Cataloniens die Aushebung und Ausrüstung seines Kriegsvolks besorgte, führte, wenigstens in späterer Zeit, dasselbe auch an. Capmany, ib. p. 109, n. 3.

den Bayle, der für gewisse Rechtsfälle und Personen der ordentliche Richter war, den „Administrador de las Plazas", den „Mostaçaff" oder „Edil" und andere. Sie wählten mit Zuziehung des Veguer jährlich eine gewisse Anzahl Schreiber, die den Titel „Notarios publicos von Barcelona" führten und königliche Autorität besaßen, vermittelten alljährlich die Wahl neuer Ciudadanos honrados mit allen Rechten der Caballeros. Ihnen stand in Abwesenheit des Königs oder Kronprinzen in der Junta der Prohombres die Entscheidung über Criminalfälle innerhalb der Stadt und ihres Gebietes zu, nachdem die Voruntersuchung vom General-Governador, im Fall eines Interregnums, im Fall der Abwesenheit, auf dem gewöhnlichen Weg vom Veguer geschehen war — ein sehr alter Brauch, der sich auf ein Privilegium Pedro's III. vom Jahr 1283[1]), gründete. In ihre Hände legten der Veguer und der Bayle, die ordentlichen königlichen Richter der Stadt, bei ihrem Amtsantritt und alljährlich in der ersten Versammlung des Rathes der Hundert den Eidschwur ab, daß sie dessen Beschlüsse befolgen und vollziehen wollten in Allem, was auf die öffentliche Wohlfahrt abziele und der Treue gegen den König gemäß sei.

Zur Auszeichnung erhielten sie anfänglich das Prädicat „Honorables", späterhin „Magnificos".[2]) Sie durften von alter Zeit her bei öffentlichen Geschäften und Handlungen mit bedecktem Haupte und auf Stühlen vor dem König sitzen, erhielten in Krankheiten das Viaticum der Kathedrale unter der feierlichen Begleitung des Domcapitels, und wenn sie in Amtsverrichtungen starben, die Leichebestattung in derselben Kirche — beides Auszeichnungen, die sonst keinem Laien, wenn er nicht zur königlichen Familie gehörte, zu Theil wurden.

Am Schlusse ihres Regiments mußten sie von der Verwaltung ihres Amtes und der treuen Erfüllung ihrer Berufspflichten dem Rath der Hundert strenge Rechenschaft ablegen.

1) Recognoverunt Proceres etc. Capmany, II, Ap., 112. Pragmaticas y altres drets de Cathalunya, Vol. II, p. 49, c. 100.

2) Im Jahre 1622 nahmen sie den Titel „Ilustres" an, und im Jahre 1692 den Titel „Excelentissimos", als Karl II. ihnen die Ehrenzeichen der Granden von Spanien gab.

Der Rath der Hundert (Concejo de Ciento) versammelte sich nur, wenn wichtige und schwierige, das gesammte Gemeinwesen angehende Angelegenheiten, oder außerordentliche Vorgänge es heischten.[1]) Eine aus dem vierten Theil der Rathsglieder gebildete ständige Junta, der „Rath der Dreißig" (Concejo de los Treinta) oder der „Ordentliche Rath" (Concejo Ordinario) genannt, besorgte abwechselnd mit den drei andern Abtheilungen, jede drei Monate lang, die laufenden, wie die vom Großen Rath ihm übertragenen Geschäfte. Es wurden in ihm Beschwerden über Verfügungen der Concelleres angehört, Satzungen, Befehle und Verordnungen, welche die öffentliche Verwaltung betrafen, beschlossen, Bestimmungen und Vorschriften für die Einrichtung der Gewerbsvereine und Zünfte gegeben. Immer aber galt der Rath der Hundert für den höheren oder höchsten Gesetzgeber und Machthaber in städtischen Angelegenheiten, und konnte selbst Statute, die vom Rath der Dreißig erlassen waren, widerrufen.

Die höchste Staotbehörde erfreute sich überhaupt in ihren Gemeindeangelegenheiten belangreicher, nach innen wie an Umfang sehr umfassender Gesetzgebungsrechte. In einem Privilegium vom Jahre 1319 erkennt König Jaime II. selbst ihre Gerechtsame an, die sie aus „alten Urkunden der Curie des königlichen Veguer von Barcelona"[2]) nachwies, wonach sie befugt war, in der Stadt und ihrem Weichbild Gebote und Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen, Geld-, Körper- selbst Todesstrafen zu verhängen[3]), „ohne Autorität des Königs." Der königliche Veguer und Bayle von Barcelona soll

1) Das Zeichen zur Versammlung wurde anfänglich mit Trompeten, in späterer Zeit mit Glockengeläut gegeben.

2) „per libros antiquos Vicariae Curiae nostrae Barchinonae.

3) perpetuo facere et ordinare . . . banna et ordinationes cum poenis pecuniariis et corporalibus, veluti membrorum mutilatione, et morte sive supplicio ultimo, et aliis prout vobis vel eis fore videbitur faciendum etc. Capmany, Colecc. dipl., n. 46, p. 82.

die Verordnungen, sobald sie von den Räthen und Proceres der Stadt erlassen worden, zur öffentlichen Kenntniß und unnachsichtlichen Befolgung bringen.[1]) Für die der Stadtbehörde eigens zustehende Untersuchung und Aburtheilung peinlicher Vergehen war eine besondere Junta von 24 Prohombres, „Juy de Prohoms", niedergesetzt. Die Stadt hatte das Recht, zeitweilig und zu einem bestimmten Zweck Auflagen und Zölle auf Lebensmittel und ein- und auslaufende Schiffe zu legen.[2]) Sie war von Jaime I. ermächtigt, in überseeischen Handelsplätzen Consuln mit voller Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über alle dort lebende Unterthanen der Krone von Aragon zu ernennen und anzustellen und über die Consuln selbst, bei Verfehlungen derselben, volle richterliche Gewalt zu üben.[3]) Sie übte die Befugniß, wenn irgend ein Privatmann, eine Stadt, ein Landesherr in oder außer Catalonien Bürgern von Barcelona Unrecht zufügte oder ihre Gerechtsame und Freiheiten kränkte, gegen den Beleidiger Repressalien mit Truppen und Schiffen anzuwenden, bis sie sich vollkommne Genug-

1) Der Magistrat hatte gewisse Verordnungen für die Stadt und ihr weites Gebiet erlassen, deren Befolgung der König glaubte für unzulässig erklären zu müssen, nicht weil sie an sich etwa ungerecht oder unbillig, sondern weil sie die Bannlinie zu überschreiten und besonders einige derselben, welche Todesstrafe und Körperverstümmelung verhingen, die Jurisdiction des Königs zu beeinträchtigen schienen; dieser erwartete daher vom Magistrat, daß er sich über seine Befugniß dazu ausweise. Nachdem dies in der oben angeführten Weise geschehen, wurde die Sache im königlichen Rath einer genauen Prüfung unterworfen und hierauf die Berechtigung und Zuständigkeit der Stadtbehörde anerkannt und zugestanden: comperimus Consiliarios et Proceres supradictos auctoritatem habere, et eis competere ordinationes praedictas et consimiles, et alias, quarum aliquae sunt criminales, et quae tam poenam mortis quam mutilationem membrorum inducunt, et alias civiles, ordinare infra dictos terminos . . licite potuisse, et consimiles alias pluries et diversis temporibus absque auctoritate nostra ordinasse. Colecc. dipl. ib. Vgl. weiter Constitut. y altres drets de Cathalunya, Vol. II, p. 188.

2) So bestätigte König Jaime II. im Jahre 1315 auf Ansuchen der Stadt eine solche Verordnung der Conselleres und Prohomens der Stadt auf zwei Jahre. Colecc. dipl., n. 44, p. 77.

3) Colecc. dipl., n. 13, p. 32.

thuung verschafft hatte. Sie besaß das von den Königen zu verschiedenen Zeiten erneuerte und bestätigte[1]) Privilegium, Gold-, Silber- und Kupfergeld mit dem Stadtwappen durch zwei von den Caballeros zu ernennende Alcaides prägen zu dürfen.

Diese Reihe von Privilegien und Gerechtsamen, durch welche Barcelonas Bedeutung und Selbständigkeit gehoben, seine Selbstregierung ermöglicht, seinem Magistrat eine fast landesherrliche Gesetzgebungsgewalt verliehen wurde, fand ihren Ausdruck und veranschaulichte sich dem Fremden wie dem Einheimischen in den öffentlichen Gebäuden der Stadt: in ihrer eignen Münze (Zeca oder casa de moneda), ihrer eignen Schatzkammer, ihrem eignen Zeughaus zu ihrer Selbstvertheidigung. Die großen Interessen der Stadt stellte das Seearsenal (las Atarazanas) vor Augen, diese Rüstkammer ihrer Seemacht und Schutzwaffe ihres Welthandels, die öffentliche Bank, die Herzkammer des großartigen Geld- und Geschäftsverkehrs.

Zur nachdrucksvolleren Vertretung seiner weitgreifenden Interessen endlich, zur würdigeren Betheiligung an den allgemeinen Landesangelegenheiten genoß Barcelona, die Krone unter Cataloniens Städten, das Recht, zur allgemeinen Versammlung der Cortes von Catalonien vier Syndici oder Procuradores zu senden, welche im Stande der Gemeinden (Orden de los Comunes, Brazo Real) den Vorsitz führten.

Und Alles, was das Gemeinwohl der Stadt, sein Wachsthum und seine Blüthe, seine belangreichen Beziehungen nach außen, zu Catalonien, zum aragonischen Reich und Thron, zu den überseeischen Ländern und Staaten betraf, — alles dies wurde im Großen Rath der Stadt von ihren Vertretern erwogen, berathen, durch gemeinsame Beschlüsse gefördert und gewahrt. Wurde ja die Stadt, so mächtig durch ihre großen Hülfskräfte und angesehen wegen ihres weisen Benehmens gegen andere Staaten, bisweilen von den angesehensten Frei-

1) Colecc. dipl., Ap., p. 122. Nach Capmany (ebend. S. 121) schlug Barcelona schon seit dem 9. Jahrhundert Gold- und Silbermünzen.

staaten und den größten Fürsten Europas als Vermittlerin zwischen ihnen gesucht, bisweilen das Gewicht ihres Einflusses entscheidend über Verbindungen, über Krieg und Frieden zwischen Handelsnationen.[1]) Kein Wunder, wenn wir in die Rathsversammlung einer solchen Stadt selbst Könige und königliche Personen[2]) (sie und sich ehrend) eintreten, ihren Sitzungen beiwohnen, sie um Rath und Hülfe bitten sehen. Das Wechselbedürfniß, in welchem Aragons Könige und die Stadt Barcelona in jenen Jahrhunderten standen, ihr beiderseitiges Wohl durch gegenseitige Hülfeleistung ward dann in diesem Saal, wo König und Stadtrath sich ins Auge sahen, nur vergegenwärtigt, nur veranschaulicht. Beide fühlten hier wie außerhalb, was sie einander waren, sein sollten, sein mußten, und schon der eigene Vortheil empfahl gegenseitige Willfährigkeit und Dienstbeflissenheit. Die aragonischen Könige kannten die ganze Wichtigkeit der Stadt, den Werth ihres guten Willens, das Gewicht ihrer vollen Börse, die großen Hülfsmittel, worüber sie verfügen konnte; sie wußten aus Erfahrung, daß der ebenso unternehmende als reiche Bürger seinen Arm und sein Vermögen bereitwillig darbot, wenn es galt, den Thron zu vertheidigen, der allein seines Fleißes Ernte zu schirmen vermochte, das Ansehn der Krone zu erhöhen[3]), durch das die Stadt ihre Wünsche und Gesuche bei fremden Regierungen am kräftigsten vermittelt sah, entfernte und kostspielige Unternehmungen der (so kriegslustigen) aragonischen Könige zu unterstützen, durch welche der Barcelonese seinem Handel ein ausgedehnteres Feld zu öffnen hoffte. Es gebührt Aragons Königen von Seite der Geschichte die An-

1) Capmany, Colecc. dipl., n. 41, 56, 123, 182, 190, 194 etc.

2) So König Juan I. im Jahre 1392, die Königin Maria 1397, die Königin Juana 1461, König Fernando II. 1512.

3) König Juan I. von Aragon sagt in einem Privilegium von 1390: Si las demas ciudades y pueblos de nuestros dominios nos hiceron loables servicios á nos y á nuestros antecessores; Barcelona fué la principal, y digna de ser ensalzada con especial loor. Y como creciendo ella, vemos crecer tambien nuestra alteza, y nuestro poder hacerse mas poderosa; debemos com liberalidad esmerarnos con los felices aumentos de tal ciudad.

erkennung, daß sie, die besten und einsichtsvollsten am meisten, mit Weisheit und besonnener Mäßigung ihre Hand, nicht die landesherrliche, sondern die landesväterliche, über Barcelona gehalten haben. Schwerlich würde diese Stadt Jahrhunderte lang so ruhig und ungestört sich ihrer Blüthe erfreut haben, hätte nicht die monarchische Spitze, womit der Bau ihres Gemeinwesens übergipfelt war, sie von übermüthiger Selbstüberhebung, die königliche Schranke sie nicht von demokratischen Ausschreitungen zurückgehalten, wäre nicht — eine höchst seltene Erscheinung in der Geschichte — die Monarchie (die beschränkte, aragonische) Schirmerin und Pflegerin der Demokratie gewesen.

So erwuchs Barcelonas Gemeinwesen an der Küste des Mittelmeeres, einer Pflanze gleich, die frei und ungehindert ihre Wurzeln im fruchtbaren Boden ausbreitet, zum Theil in den untiefen Meeresgrund senkt, im Innern ihren Nahrungsstoff bereitet und zu mannigfaltigen Gebilden entwickelt (Gewerbe), Lebenskraft aus- und einathmend (Handelsverkehr), auf der einen Seite von ewig frischer, kräftigender Seeluft angeweht, auf der Nordseite von einem Halbkreis von Gebirgen (Aragons Thron) geschützt, immer neue Blüthen entfaltend, neue Früchte treibend: ein städtisches Gemeinwesen, das in Freisinnigkeit und Bildung, in Unternehmungsgeist und Thatkraft mit den fast gleichzeitigen städtischen Gemeinwesen Italiens wetteiferte, ohne deren innere Erschütterungen und Krämpfe, die ihre Lebensquelle trübten, zu durchleben, und ohne den harten Zusammenstoß mit der strengen Kaiser- und Königsmacht, die ihre Rechte und Forderungen mit dem Schwerte geltend machte, zu erfahren; ein Gemeinwesen endlich, das in seiner Blüthe den schönsten des alten Griechenlandes glich, nur daß an der Stelle der düstern Kehrseite derselben, an der Stelle der Sklaven, die in schmählicher Unterwerfung nur für Andere, für ihre Herren und Dränger sich abmühten, hier ein freier, ehrenwerther und geehrter Gewerbstand steht, der sich selber lebt, arbeitet und — regiert, und neben dem im städtischen Rathssaal zu sitzen, mitzurathen und mitzustimmen, der Adeliche sich seines Adels entäußert, um mit dem schlichten Hand-

werksmann die Ehre des bürgerlichen Amtes und der städtischen Regierung zu theilen.

Barcelonas Verfassung und Regierungsweise wurden im Mittelalter vielen Städten Muster und Vorbild [1]), vor allen der Stadt Valencia, die zu einer Zeit dem christlichen Scepter wiedergewonnen wurde und sich neu einzurichten anfing, als Barcelona, nach einer naturgemäßen und selbständigen Entwickelung, bereits sich eingerichtet hatte und für seine Zeit mustergültig dastand.

Zehntes Capitel.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Valencia und der andern Städte und Ortschaften des valencianischen Reiches.

Zergliedern wir Valencias Bevölkerung, die Gleichartigen in Gruppen zusammenstellend, so sind es die nämlichen, welche Barcelona darbietet, ja nicht Wenige aus den Gruppen dieser Stadt sind in die jener Stadt eingewandert und eingebürgert. Gleichwohl ist in Valencia die Eintheilung in Klassen, die Stellung dieser zueinander, die verhältnißmäßige Zahl der Angehörigen jeder Klasse eine andere. Früh finden wir Valencias Bürgerschaft in drei politische Klassen geschieden, in drei Manos (Hände — ähnlich den drei „Armen" [Brazos] der Reichsstände): Mano mayor, mediana und minor, bildlich die Caballeros, Ciudadanos honrados und Plebejos bezeichnend. [2])

1) König Alfonso V. von Aragonien sagt in einem Privilegium, das er im Jahre 1450 von Neapel aus ertheilte: Etsi nostra Civitas Barchinona tum propter multa, tum ob ejus reipublicae gubernationem, inter alias ditionis nostrae Civitates caput extulit, et jam pene omnes aliae ad instar illius sese gubernare, et rempublicam exercere studeant . . . Rivera, Capilla Real., p. 6.

2) Impetró que de los seis Jurados de Valencia los dos fuesen de la mano mayor, los otros dos de la mediana, y los postreros de la mano menor, el uno artista y el otro menestral (asi llaman en Valencia las tres clases politicas de su Ciudad). Argensola, An. de Aragon, p. 947. Vgl. auch Escolano, Hist. de Valencia, I, p. 1087 et 1107. Was Argensola in späterer Zeit scharf zeichnet, wird schon im Privilegium Pedro's I., durch das er die Gesetze Jaime's I. bestätigt, angedeutet: Confirmamus etiam privilegium electionis quatuor juratorum — statuentes etc. — ita tamen, quod semper fiant cum consilio proborum hominum de manu majori, mediocri et minori.

Auch in Barcelona war die Zahl der Caballeros nicht gering; allein sie bilden dort keine besondere politische Klasse, sind vielmehr der Klasse der Ciudadanos einverleibt, und, wollen sie gleich diesen städtische Aemter bekleiden, genöthigt, ihres Adels sich zu entkleiden. In Valencia zogen dagegen Caballeros in großer Zahl als Sieger ein, wurden hier für ihre Dienste und Verdienste reichlich belohnt mit Häusern in der Stadt und Ländereien vor den Thoren, erheben sich durch Reichthum an Liegenschaften, durch Geburtsadel und kriegerischen Lorbeer zur ersten Rangstufe, zu Männern „von größerer Hand", von höherer Geltung. Während in Barcelona der Caballero Ansehn vom städtischen Amt empfing, schien in Valencia der Caballero dem städtischen Amt, das er übernahm, Ansehn zu geben.

Dem Caballero nah, in mancher Beziehung gleich [1]) standen die Ciudadanos honrados, die zum Theil aus Barcelona in diese Stadt, bei und nach ihrer Eroberung, eingewandert waren. Unter den Probi homines von Valencia, die zu der Versammlung von Prälaten und Nobles zugezogen wurden, welche König Jaime I. bald nach der Eroberung der Stadt zum Behuf der Gesetzgebung für Valencia berief, wie unter den Probi homines, welche in städtischen Angelegenheiten von den Jurados jederzeit zu Rath gezogen werden sollten und welche schon in Pedro's I. urkundlicher Bestätigung der Einsetzung von Jurados in Probi homines „größerer, mittler und kleiner Hand" geschieden werden, müssen wir die

1) Schon ein Gesetz vom Jahre 1252 setzt unter Anderm fest, daß einem Caballero oder Ciudadano honrado, der Jemand schuldet, niemals die Waffen, das Roß, das er reitet, u. s. w. als Pfand genommen werden darf. Opus Priv., fol. 16.

Ciudadanos honrados suchen, auch wenn valencianische Schriftsteller nicht ausdrücklich anführten, daß die Probi homines in Valencia Ciudadanos honrados genannt wurden [1]), und wir damit nicht behaupten wollen, daß unter den Probi homines nur und ausschließend Ciudadanos honrados zu verstehen seien. Jedenfalls sehr früh sehen wir in Valencia die Ciudadanos honrados eine nicht minder hervorragende Stellung als in Barcelona einnehmen; ja, sie werden in Valencia früher als in dieser Stadt mit Freiheiten, Immunitäten und Ehren der Caballeros durch ein Privilegium von Alfonso III. im Jahre 1420 ausgestattet [2]), obschon sie dadurch keineswegs zu Caballeros erhoben werden. Es war eine Art privilegirter Schriftsässigkeit, welche alle Bürger, die gewisse höhere Aemter der Stadt bekleidet hatten, erhielten. [3])

Die dritte Klasse bildeten die Handwerker und Kunstarbeiter, zum großen Theil ebenfalls aus Catalonien in Valencia eingewandert, gleichsam mitgezogen von ihren Kunden, den Caballeros und Ciudadanos, und die Kaufleute, die, obschon Valencias Handel nicht unbedeutend war, hier doch nie zu einer besondern politischen Klasse sich erhoben. In einem und dem nämlichen Jahr, 1270 Juli, ertheilte König Jaime I. dieser Klasse, den „Plebejos", wie sie Escolano nennt, das Privilegium, wonach der Allgemeine Rath nicht gehalten werden könne, ohne Zuziehung einer gewissen Zahl von Männern aus dieser Klasse (hombres de la plebe), und im October das nicht minder wichtige Privilegium, wonach jedes Gewerk alljährlich für seine Angelegenheiten zwei Probi homines, „Vehedors" genannt, wählen dürfe, welche jede Betrügerei anzuzeigen haben bei den Jurados, dem Justicia

1) Tambien hizo juntar de los Prohombres de las ciutades, que en Valencia llamamos Ciudadanos honrados. Escolano, t. I, p. 487.

2) Opus Privil., fol. 183.

3) Dieses Privilegiums sollen sich von jetzt an bis auf ewige Zeiten erfreuen: omnes cives honorati, doctores et licentiati jurisperiti et alii cives, qui exercuerint vel exercent in futurum officia justitiatus criminalis, civilis, juratorum et mustazaffii, seu aliquid ex dictis officiis.

und dem Almudaçaf. Der Justicia mit Zuziehung der Jurados spricht das Urtheil nach dem Recht von Valencia oder nach den, von den Jurados gegebenen Satzungen. Was in Barcelona sich allmälig aus früheren Keimen entwickelt und bewährt hatte, das wurde in Valencia als entfaltete Blüthe, als erprobtes Erträgniß gesetzlich eingeführt. Als 13 Jahre später König Pedro I. (der Erste in Valencia) den Zunftgenossen ihren Antheil an der städtischen Verwaltung durch ein Privilegium [1]) sicherte und ordnete, waren der dritten politischen Klasse von Valencia ihre Stellung und Rechte gesetzlich befestigt.

Nach diesem flüchtigen Blick auf die Bestandtheile der Gemeinde können wir nun einen gleich flüchtigen Blick auf ihre Verwaltungsorgane werfen.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen Jurados [2]), auch „Verwalter und Vertheidiger (Sachwalter) der Stadt" (Administradores et Defensores Civitatis) genannt [3]), dem Privilegium vom Jahre 1254 nach ursprünglich vier. Nachdem die ersten der König selbst ernannt hatte, wurden die Nachfolger im Amt alljährlich von ihren Vorgängern gewählt. König Pedro I. vermehrte ihre Zahl auf sechs, aus jeder der drei Bürgerklassen, der Caballeros, der Ciudadanos honrados, der Handel- und Gewerbtreibenden, je zwei, hob jedoch diese Bestimmung im Jahre 1283 wieder auf und stellte die frühere Einrichtung her. Der vielen Arbeiten wegen, wie das Privilegium besagt, wurde ihre Zahl auf Ansuchen der Jurados selbst von Jaime II. im Jahre 1321 wieder auf sechs erhöht.

Die allgemeine Aufgabe der Jurados war, dem Privilegium Jaime's I. vom Jahre 1255 nach, ausdrücklich: „mit

1) Opus Privil., fol. 34 und 35. Privil. 24 und 25 von Pedro I

2) „Der König wollte sie „Jurados" (Geschworene) genannt wissen", sagt Beuter, „damit ihrem Gedächtniß el juramento (der Eidschwur) niemals entfallen möge." Cronica general, p. 224.

3) Matheu y Sanz, de regimine Valentiae, p. 101. Escolano (I, p. 1081) nennt sie „den Augapfel der Gemeinde" (las niñas de los ojos de Comun).

Rath ihrer Räthe die Stadt für den König zu regieren und dieselbe gut und treulich zu lenken." [1]) Insbesondere war ihnen die Sorge für die Lebensmittel der Stadt übertragen; sie bestimmten die Preise derselben, konnten gegen Piraten, welche die Getreidezufuhr störten, rüsten lassen, diese selbst standrechtlich verurtheilen. Obgleich die Jurados „für den König" d. i. an seiner Stelle die Stadt regieren sollten, waren sie oder ihre Räthe oder Rathgeber für irgend eine Amtshandlung, die sie verrichteten oder anordneten, dem König nicht verantwortlich. [2]) Sie hatten die Befugniß, wenn die Fueros von Valencia nicht ausreichten, in Angelegenheiten der Stadt neue Feststellungen und Satzungen zu machen, jedoch immer nur mit Zuratheziehung der Prohombres. [3])

Den Jurados zur Seite stand der Concejo general (Concilium generale), durch Jaime's I. Privilegium, das jene einsetzte, im Jahre 1254 angeordnet. Ursprünglich wählten die Jurados die Räthe, so viele und welche sie haben und berufen wollten. Mit Rath dieser Räthe, zu denen sie noch Andere zuziehen konnten [4]), regierten sie die Stadt und ihre Einwohner und sorgten für deren Wohlfahrt. Auch als späterhin die Wahl und Zahl der Mitglieder des Großen Rathes nicht mehr von dem Ermessen der Jurados abhing, behielten diese doch immer einen nicht geringen Einfluß auf die Wahl der Rathsglieder. Ihre Zahl belief sich in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts auf 100 [5]), alljährlich gewählt aus allen Ständen, aus Caballeros, Ciudadanos

1) Priv. 71: qui quidem Jurati consilio suorum consiliariorum gubernent pro nobis et regant bene et fideliter dictam civitatem. Opus Pr., fol. 21.

2) Nec inculpabimus (Rex) inde eos in aliquo nec consiliarios suos nec aliquos, quos de consilio demandaverint, super aliquo facto quod fecerint, vel ordinaverint, verbo vel acto.

3) statuentes, quod ubi forum Valentiae non sufficiat ipsi quatuor jurati possint facere novos quotos et certa statuta — — ita tamen, quod semper fiant cum consilio proborum hominum etc.

4) — et possint eligere, habere et vocare consiliarios, quot et quos voluerint — — cum consilio consiliariorum suorum et aliorum qui cum dictis consiliariis vocati fuerint.

5) Beuter, Cron. gen., p. 226, zur Zeit des Matheu y Sanz (de regimine Valent. I, p. 101) auf 132 Mitglieder.

(honrados), Letrados (Jurisperitos), Escrivanos und Handwerkern. Die Zahl der Vertreter der verschiedenen Klassen oder Stände der Bürgerschaft im Großen Rathe war verschieden in verschiedenen Zeiten, lange jedoch wurden die Caballeros durch sechs, die Ciudadanos honrados und Letrados je durch vier vertreten; weit die Mehrzahl bildete der Handwerkerstand, zu Escolano's Zeiten zwei aus jedem Gewerk und Kirchspiel.

Jenes von Pedro I. bestätigte Privilegium Jaime's I., wonach den Jurados das Recht zustand, mit Rath der Prohombres neue Statuten zu machen, wenn die Bestimmungen des Fuero von Valencia nicht ausreichten, blieb die Grundlage der legislativen Macht und Befugnisse der beiden Körperschaften, welche die Stadt repräsentirten, der Jurados und des Concejo General, nachdem dieser eine mehr selbständige und unabhängige Stellung gegen jene genommen hatte, aus einer anfänglich mehr berathenden im Laufe der Zeit eine entscheidende Behörde geworden war. Seitdem konnten die Jurados ohne den Großen Rath und dessen Zustimmung keine Verfügung, keine Anordnung treffen, keine Satzung machen und erlassen. Sie hatten, nachdem sie eine Entschließung über einen Gegenstand unter einander gefaßt, den Concejo General in das Rathhaus (la casa del Concejo) zu berufen, sie ihm vorzulegen und er beschloß dann endgültig. [1]) Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stadt stand eben diesen, die Gemeinde vertretenden Behörden das Recht zu, Steuern und Auflagen anzuordnen, auszuschreiben und erheben zu lassen. [2])

Die Verwaltung dieser Erhebungen und die Aufsicht über den Gemeindeschatz (Tesoro comun) und seine Verwendung war den Catorze del Quitamiento [3]) übertragen, einer Behörde, die auf den Rath des berühmten San Vicente Ferrer im Jahre 1412 eingesetzt wurde und anfangs aus 12, später

1) Escolano, I, p. 1084, und II, p. 1481.

2) tallias, compota et collectas facere et ordinare. Privilegium 2 Pedro's I. Opus Priv. fol. 29.

3) „del Quitamiento": porque de primera institucion se pusieron para quitar y redimir los censos impuestos sobre la ciudad. Escolano, I, p. 1084.

aus 14 Mitgliedern, vier Caballeros und 10 Ciudadanos, bestand. Ermächtigt vom Allgemeinen Rath, hatten sie die Einkünfte der Stadt zu verrechnen, Gratificationen und Gehalte auszuzahlen u. s. w.

Um Allen, die der Stadt schuldeten, Rechnung zu stellen, errichtete man, „damit in dem so großen Triebwerk auch nicht ein einziger Maravedi verloren gehen könne", das Amt des „Racional" (Magister Rationum), der aus sechs, von den Jurados vorgeschlagenen Ciudadanos honrados auf Lebenszeit und mit Gehalt vom Concejo General mittelst Scrutinium gewählt wurde. Gegen säumige Zahler konnte er Gerichtszwang anwenden. [1])

Der Mustaçaf, Almustaçaf, auch Almotacen oder Fiel genannt, der, aus der Zeit der Araber stammend, in die christliche Verwaltung eingeführt ward, übte die Marktpolizei, überwachte den Verkauf von Lebensmitteln, Maß und Gewicht und hatte Betrügereien den Jurados und dem Justicia mayor zum gerichtlichen Einschreiten anzuzeigen.

Dem Justicia, der gleich nach der Eroberung vom König eingesetzt worden war, stand die ordentliche Jurisdiction zu; für geringfügige Civilrechtsfälle wurde ihm später ein Unterrichter beigegeben. Da wegen der Menge und Verschiedenheit der Rechtsfälle, peinlicher wie bürgerlicher, deren Entscheidung dem Justicia oblag, ein Richter ungenügend schien und für die Unterthanen viele Nachtheile daraus entsprangen, wie das Privilegium sagt, so trennte man im Jahre 1321 die Criminal- und Civil-Justiz und ordnete für jeden Zweig einen besondern Richter, dessen Amtsführung ein Jahr dauerte, an. [2]) Anfangs ernannte der König den Justicia, seit 1266 auf Vorschlag der Jurados; von 1283 an wählten diese aus jeder der 12 Parochien einen, von denen drei durch ein Kind herausgelost und hierauf zur Wahl des Einen dem König oder in dessen Abwesenheit dem Bayle general, in späterer Zeit dem Vicekönig vorgelegt wurden. Seitdem zwei Justicia

1) Escolano, I, p. 1085, und II, p. 1512. Matheu y Sanz, de regim. Valent., p. 115.

2) Priv. 123 Jaime's II. Opus Priv., fol. 69.

bestanden, wechselten die dazu Gewählten, der eine aus dem Stande der Caballeros, der andere aus dem der Ciudadanos, in der Weise, daß während die Civiljustiz von jenem, die Criminaljustiz von diesem besorgt wurde und umgekehrt, nie aber beide Aemter gleichzeitig von Männern aus Einem Stande verwaltet werden konnten. Der Jurisdiction des Einen wie des Andern aber waren Ritter und Bürger unterworfen. Todesstrafe oder Verstümmlung konnte der Justicia criminal nicht verhängen. Allein das Ansehn dieses Richters war, nach Escolano, so groß, daß er, wenn sich der Vicekönig außer dem Reiche befand, als ordentlicher Richter die höchste Autorität in Regierungssachen hatte. Eine solche Doppelmacht eines städtischen Beamten konnte jedoch nur eine zeitweilige, eine vorübergehende sein; aber selbst gegen eine dauernde, gegen die Gefahr, in Abhängigkeit zu gerathen, niedergedrückt zu werden, schützte die übrigen städtischen Behörden und Beamten, daß sie gesetzlich von keinem königlichen Beamten, selbst nicht vom Vicekönig, ihres Amtes aus irgend einem Grunde entsetzt werden konnten, es sei denn wegen eines Verbrechens, über das allein der Justicia mayor auf einen eigenhändigen Specialbefehl des Königs das Urtheil zu fällen befugt war. [1])

Verfassung und Verwaltung der übrigen Städte und Ortschaften des Reiches Valencia.

Einer ähnlichen Verfassung und Verwaltung, wie die der Hauptstadt Valencia, erfreuten sich die übrigen königlichen Städte und Ortschaften des valencianischen Reiches. Nachdem König Pedro I. im Jahr 1283 der Stadt Valencia zahlreiche Freiheiten und Gerechtsame ertheilt hatte, entstand bei den Gemeindevorständen einiger Ortschaften des Reiches Zweifel darüber, ob alles dies in gleicher Weise auf ihre Gemeinden sich erstrecke. Da erklärte Pedro I. in einem Privilegium von demselben Jahr, daß er auch die Gemeindevorstände und Gemeinden aller andern Städte, Burgen und Ortschaften des valencianischen Reiches, welche die Fueros von Valencia an-

1) Tarazona, Institucions, p. 52. Opus Priv., fol. 170.

nehmen wollten, der Privilegien, welche er dieser Stadt verliehen habe, theilhaftig mache.[1]) Oertliche und andere Verhältnisse mußten selbstverständlich einzelne Abänderungen und Einschränkungen dieser Privilegien bei verschiedenen Gemeinden veranlassen. Dies gilt auch von den Einrichtungen, welche vorzugsweise die Thätigkeit der städtischen Bevölkerung, das städtische Gewerkwesen, ordnen und regeln. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, die in dieser Beziehung in den verschiedenen kleinen Städten Valencias stattfinden mochte, blieben doch immer in den bürgerlichen Gewerben die Einrichtungen der Hauptstadt Vorbild und Maßstab. Die Stadt Valencia selbst aber hatte bei und nach ihrer Eroberung, wie früher bemerkt worden, viele Handwerker aus Catalonien in ihre Mauern einwandern und hier sich niederlassen gesehen. Sie brachten ihre heimischen gewerblichen Einrichtungen mit und verpflanzten sie in ihre neue Heimath. Und so ist es in dieser Beziehung vornehmlich Catalonien und vor Allem seine Hauptstadt, die wir ins Auge zu fassen haben.

1) Noverint universi, quod quum Nos Petrus — — nuper in Valentia multas libertates — — fecerimus et concesserimus vobis probishominibus et toti universitati Valentiae cum privilegiis nostris ut continetur in eis, de quibus universitates aliquorum locorum regni Valentiae dubitent utrum ea omnia ad universitates easdem similiter se extendant, ideoque nos Petrus — — probishominibus et totis universitatibus (folgen die Namen der bedeutendern Städte nach Valencia) et aliis hominibus et universitatibus aliarum, castrorum et locorum regni Valentiae praesentibus et futuris, qui fueros Valentiae volueritis acceptare: quod in omnibus libertatibus — — per nos concessis probishominibus et universitati Valentiae cum nostris privilegiis atque cartis: partem habeatis ac in eisdem omnibus vos et vostros esse volumus participes et consortes. Opus Priv. fol. 35.

Elftes Capitel.

Die Gewerbe in Catalonien, insbesondere in Barcelona.

Unter dem Schirm und Segen städtischer Freiheiten und Gerechtsamen, bei vielfachen Anregungen und Absatzwegen, vom Handel, den Cataloniens günstige Lage früh hervorrief, reichlich dargeboten, unter den stillen Nachwirkungen arabischer Gewerbsamkeit und Kunstarbeiten in mehreren Städten, einst blühenden Sitzen der kunstreichen Araber, wurden Barcelona, Gerona, Perpignan, bald auch Lerida, Tortosa und andere Städte frühzeitig Mittelpunkte gewerklicher Thätigkeit. Mochten auch hier zunächst Noth und Bedürfniß die Thätigkeit auf gewisse unentbehrliche Gewerke lenken, so erblühten im Gefolge des steigenden Wohlstandes auch bald andere, die mehr der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienten. Unter allen catalonischen Städten erhob sich Barcelona durch seinen Seehandel früh zu ansehnlichem Reichthum; es war zugleich Sitz der Grafen, später häufiger Aufenthaltsort der aragonischen Könige. Feinere Gewerke und mancherlei Kunstarbeiten fanden somit hier Ermunterung und reichlichen Lohn. Der Verkehr mit überseeischen Ländern und Handelsplätzen, vor allen mit den vorgeschrittenen gewerkreichen Städten Italiens machte mit weitern Kunsterzeugnissen und Verfahrungsweisen bekannt, und zog auch wol manchen Handwerker und Kunstarbeiter in das reiche Barcelona, das dem Ausländer Verdienst und manche Vortheile in Aussicht stellte. Einer Verordnung Pedro's II. vom Jahre 1283[1]) nach sollte jeder Fremde, der sich in Barcelona ein Jahr und einen Tag aufhielt, dem Eingebornen gleich geachtet werden. So erfreute sich Barcelona der ersten und günstigsten Vorbedingungen gewerklicher Thätigkeit, überflügelte darin bald alle übrigen Städte Cataloniens und leuchtete ihnen vor in Mannigfaltigkeit der Gewerke, in gewerklichen Einrichtungen und Ordnungen, in Kunstsinn und Geschicklichkeit, in Ansehn und Ehre, welche hier der Handwerker und Kunstarbeiter genoß.

1) Constit. de Cataluña, Vol. II, tit. De Consuetuts de Barcelona.

Das Bild des catalonischen Gewerkwesens war in Barcelona zusammengedrängt und wurde den Städten Cataloniens Vorbild. [1])

Auch hier machte sich das Bedürfniß des Zusammenschließens gleicher oder gleichartiger Gewerke zu einer Körperschaft frühzeitig fühlbar, doch nicht früher als im Anfang des 13. Jahrhunderts. Die älteste Andeutung einer bestehenden zünftigen Verbindung dürften wir in der von Pedro II. im Jahr 1211 den Steinmetzen bewilligten Befreiung von der bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction anderer königlicher Beamten als des Bayle finden.[2]) Andere Gewerke bestanden lange Zeit ohne Zunftverfassung, wie die Mantelweber, eins der ältesten Gewerke in Barcelona, das erst im Jahre 1331 Statuten erhielt. Andere gleichartige traten in Eine Zunft zusammen; in späterer Zeit verbanden sich selbst zwei Zünfte wieder in eine, wie die Steinhauer und Maurer im Jahr 1423, „um die alten offenkundigen Zwistigkeiten, die zwischen beiden herrschten, beizulegen." Als Grund der Einführung von Zünften wird in den ihnen gewährten Privilegien „die Verhütung von Betrügereien und Täuschungen" angegeben.[3])

Die Errichtung, Verbesserung, Theilung und Vereinigung der Zünfte, wie die Gerichtsbarkeit und polizeiliche Aufsicht über sie standen anfangs dem König und seinen Beamten zu. Mit der Entwicklung des Gemeindewesens von Barcelona zu größerer Selbständigkeit gelangte zu einer solchen auch das Zunftwesen. Der Veguer mit Zuziehung und Rath der Prohombres der Stadt gab Zunftordnungen.[4]) Die Aufnahme von Handwerkern und Zunftgenossen in den städtischen Rath

1) . . . fue la pauta general sobre que se uniformó la policia de todas las artes en las demás ciudades y villas: de tal suerte que será lo mismo hacer la historia de los oficios de la Capital que pintar el antiguo pié sobre que estaban sostenidos los demás de la Provincia, puesto que en toda ella las artes en su establecimiento tuvieron un mismo systéma, una misma legislacion, y la misma consideracion y aprécio. Capmany, I, 3, p. 11.

2) Capmany, ib. p. 108.

3) „pro vitandis fraudibus et deceptionibus."

4) Capmany, Colecc. dipl., p. 92.

ein redendes Zeugniß für die Bedeutung und das Ansehn, das sie gewonnen hatten, bildet in der Geschichte des Handwerkerstandes eine Epoche. In dem 1257 neu errichteten Großen Rath der Zweihundert hatten die Kaufleute 26, die Handwerker 85 Plätze; diese zählten damals 19 Zünfte. [1]) Wenn auch die Errichtung neuer Zünfte und ihre Zulassung in die städtische Regierung nicht gleichzeitig stattfand, vielmehr manche Gewerke aus verschiedenen Ursachen erst ein Jahrhundert später sich zu einer Zunft verbanden und noch später in die Matrikel des Stadthauses eingeschrieben wurden, so ersehen wir doch im allgemeinen aus dem Zugange neuer Zünfte in den Großen Rath die stete Vermehrung und die Fortschritte der Zünfte. Von 1301 bis 1325 begegnen uns die Namen von weiteren 13 Gewerken, die sich den 19, welche anfänglich im neuerrichteten Großen Rathe Sitz hatten, anreihten. Von 1325 bis 1395 kamen 13 neue hinzu. Die Stadt zählte im 14. Jahrhundert 45 Zünfte. Von 1433 bis 1500 traten noch zwei Gewerke in den Großen Rath und zu Ende des 16. Jahrhunderts konnte Barcelona 74 Zünfte aufweisen.[2]) Während die Gerechtsamen der Stadt und die Befugnisse ihres Magistrats sich erweiterten, selbst bis zum Gesetzgebungsrecht in städtischen Angelegenheiten sich steigernd, wie sie im oben erwähnten [3]) Privilegium vom Jahre 1319 vom König Jaime feierlich anerkannt wurden, mußten auch mit der steigenden Theilnahme der Zunftgenossen an der städtischen Regierung die Zünfte unabhängiger von den königlichen Beamten werden; die zünftige Gesetzgebung kam meist an die städtischen Behörden, an die Zünfte und ihre Vorsteher selbst. Doch konnte der König, nach wie vor, aus eigener Macht Zünfte errichten, ihnen neue Ordnungen geben, Zusätze oder Ergänzungen den vom städtischen Magistrat gegebenen beifügen. Dieser aber war befugt, nicht allein die von ihm ausgegangnen, sondern selbst die mit der königlichen Bestätigung versehenen Ordnungen zu widerrufen, indem eine

1) Capmany, I, 3, p. 19.

2) Ib., p. 20.

3) S. die Geschichte der Verfassung von Barcelone.

solche, in der üblichen Form ertheilte Bestätigung keine größere Geltung hatte als die Ordnung selbst, und es ohnehin in der Natur solcher polizeilicher Satzungen lag, daß sie wegen der wechselnden Umstände und der durch die Erfahrung hervorgerufenen veränderten Einsichten widerruflich sein mußten. Zudem pflegten die Magistrate am Schlusse derartiger Feststellungen ausdrücklich sich das Recht vorzubehalten, daß sie dieselben verändern, verbessern und nöthigen Falls selbst widerrufen könnten, ein Vorbehalt, der in der königlichen Bestätigung wörtlich beibehalten wurde. Dagegen konnte die städtische Behörde Ordnungen, die mit königlicher Autorität erlassen worden, nicht widerrufen, so wenig als der König die von jener erlassenen, es sei denn auf eigene Anregung der Behörde auf dem Weg des Recurses, bei Bestimmungen, welche offenbare Ungerechtigkeiten oder Beeinträchtigungen eines Dritten enthielten. Wohl aber durfte der König einer Person ein besonderes Privilegium zur Ausübung eines Gewerkes ertheilen, ungeachtet jeder Beschränkung, die etwa in der betreffenden Zunftordnung von Seite der städtischen Behörde aufgestellt war. [1])

Jede Zunft hatte von Anfang an einen Vorstand, eine gewisse Anzahl von Meistern, zwei, drei bis vier, aus derselben Körperschaft gewählt. Sie führten den Titel Prohombres (Prohombres gremiales, Prohombres del oficio) oder Consules und hatten die Befugniß, in dringenden Fällen und allgemeiner Noth Auflagen auf die Zunftgenossen zu legen, über Uebertreter der Zunftordnungen Geldstrafen zu verhängen. Wie die Zahl der Prohombres in den verschiedenen Zünften verschieden war, so blieb sie selbst in der einzelnen Zunft nicht immer dieselbe; ihr Amt dauerte ein Jahr. Nur Meister wurden in den Zunftverein aufgenommen. Nachdem diese ihre Lehrzeit, gewöhnlich drei, nie mehr als sechs Jahre zurückgelegt, mußten sie eine Prüfung vor den Veedores bestanden und ein Meisterstück geliefert haben. Die Prüfungskosten waren gering, für Auswärtige wenig höher. Auch auswärtige Meister wurden in die Zünfte zugelassen, sie mußten nur

1) Capmany, l. c., p. 42.

ein höheres Eintrittsgeld zahlen. Anzeichen genug eines freisinnigen Zunftgeistes.

Waren gewerkliche Zwecke und Bedürfnisse die Gründer und Ordner der Zünfte, so waren menschenfreundliche Gesinnungen die Stifter und Pfleger der brüderschaftlichen Vereine unter den Zunftgenossen in Barcelona. Die zu einer Zunft gehörigen Handwerker, Meister und Gesellen sammt ihren Angehörigen und selbst dem dienenden Personal, verbanden sich zu gegenseitigem Schutz und Beistand, zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, Kranken und Nothleidenden in „Brüderschaften" (Confradias), schon in frühester Zeit, wie denn bereits im Jahre 1208 der Brüderschaft der Schuhmacher gedacht wird, als sie das Beneficium des heiligen Markus in der Kathedrale von Barcelona stiftete. [1]) Der allein zu Gaben christlicher Liebe innerhalb der Brüderschaft bestimmte Geldstock (monte pio) wurde aus dem Eintrittsgeld und gewissen fortlaufenden Beiträgen, aus den Prüfungsgebühren und den Strafgeldern gebildet und unterhalten. Er schützte mildthätig manche Frau und Tochter vor dem Elend, in das sie des Gatten oder Vaters Krankheit oder Tod gestürzt haben würde, schützte sie mit vollem, doppeltem Recht; denn Frauen und Töchter förderten, wie aus einigen Zunftordnungen ersichtlich, nicht wenig Barcelonas Gewerkthätigkeit, nicht blos mittelbar als Hausfrauen, die für der Männer Bedürfnisse sorgten, sondern selbst durch ihre Arbeiten in den Werkstätten, soweit ihre Kräfte und der Anstand des Geschlechts es zuließen, leichtere, angemessene Arbeiten, in deren technischem Theil sie jedoch gleich den Männern den Bestimmungen der bezüglichen Zunftordnungen unterworfen waren. So konnte jeder Vorübergehende sie in den Werkstätten arbeiten sehen. [2])

1) Capmany, l. c. p. 15.

2) Aun hoy, sagt Capmany p. 48, es muy general en Barcelona ver las mugeres ocupadas en los obradores y tiendas donde las faénas son compatibles con su sêxo, especialmente en todas las que son preparaciones de las materias primeras. Como allí la educacion de la casa del artesano ha sido comun á la muger é hijas, nunca han perseverado ociosas : así ayudan en todos los trabaxos floxos faciles y sedentarios; y de esta suerte una familia de menestral vive abundante con la universal aplicacion de ambos sêxos.

Denn alle Werkstätten standen offen und sollten offen stehen, damit sie zur Verhütung von Betrügereien und Misbräuchen jederzeit von den Vorstehern der Zunftpolizei besucht und überwacht werden konnten. Die Zunftordnungen gaben den Prohombres und Veedores die Befugniß, Tag und Nacht die Werkstätten und Arbeiten der betreffenden Gewerke einzusehen, die Arbeitserzeugnisse wie die Rohstoffe zu prüfen und, waren sie verfälscht oder ordnungswidrig, auf ihr Ansuchen sie vom Gericht öffentlich wegnehmen oder verbrennen zu lassen.

So boten eben diese Werkstätten dem Wanderer durch Barcelonas Straßen das heitere und belebte Bild einer gewerkreichen, fleißigen und arbeitsrührigen Bevölkerung dar, gewährten den schönen Anblick des ehelichen Zusammenwirkens zur Förderung und Blüthe des Hausstandes und offenbarten ein Familienleben, das nicht das öffentliche Licht scheute, nicht zu scheuen brauchte. Arbeitsamkeit galt für die erste aller Bürgertugenden. Sie war die Grundlage des häuslichen und öffentlichen Wohlstandes und hatte in ihrem Gefolge viele andere Tugenden.[1])

Indessen waren die Catalanen, vor allen die Barcelonesen, mehr noch und früher ein Handels- als ein Gewerksvolk. Ihr Seehandel nahm bald Dimensionen an, die unsern Blick weit hinaus über Barcelona und Catalonien erweitern. Sie zu verfolgen und zu messen vermögen wir nur, wenn wir den Seehandel überhaupt in seinem Ursprung, Fortgang und Umfang auf dem großen Schauplatze verfolgen, auf welchem Barcelona neben den ansehnlichsten See- und Handelsstädten am Mittelmeer eine so bedeutende Rolle spielte.

1) Aus diesen Zeiten rührt ohne Zweifel das Werkchen, „Aforismos Catalans“ betitelt, her, dessen Verfasser und Zeit der Erscheinung unbekannt sind. Einige auf diese Tugend und den Lohn, der ihr folgt, zielende Aphorismen mögen hier eine Stelle finden:

Lo mercader á la plasa
y lo menestral á casa
Quant replega la formiga
no t'assentes á la biga.
Si no vols tenir desfici,
á ton fill donali ofici.
La Senyora que treballa
no gasta diner ni malla.
La que no vol treballar,
no pot fer sino gastar.
Lo jove que no treballa,
quant es vell dorm a la palla.
casa que s'y treballa
ay y falta pa ni palla.

Zwölftes Capitel.

Handel und Schifffahrt Cataloniens, vorzüglich Barcelonas im Mittelalter.

Geschichtlicher Rückblick auf den Seehandel der vornehmsten Handelsplätze am Mittelmeer bis zum Eintritt Barcelonas in ihre Reihe. Geschichte der Seemacht und des Seehandels der Catalanen, insbesondere der Barcelonesen. Umfang ihres Handelsgebiets. Gegenstände des Handels. Cataloniens volkswirthschaftliche Zustände. Pflege des catalonischen Handels. Handelspolitische und staatswirthschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben. Die überseeischen Consuln. Consulado y Lonja del mar von Barcelona. Libro del Consulado (Sammlung der Seegewohnheiten von Barcelona). Seeassecuranz. Früchte des Handels; Barcelonas Wohlstand. Kunstbauten. Geistesbildung.

Wie im Alterthum, schon vor Jahrtausenden, so spendete im Mittelalter der von der Natur am reichsten ausgestattete Welttheil seine Natur- und Kunsterzeugnisse, die kostbarsten gerade aus seinem fernsten Theil, dem von der Natur am wenigsten begünstigten Europa und bestimmte damit den Handelszug im Alterthum und Mittelalter. Das Mittelmeer mit seinen Seeplätzen wurde für die gesuchten Schätze des Orients — Gewürze, Räucherwerk, Perlen und Edelsteine, seidene und baumwollene Gewänder, insgesammt weit mehr Gegenstände des Luxus und des feinern Lebensgenusses, als des eigentlichen Bedürfnisses — das Mittelglied des Verkehrs, die große Wasserstraße; an seiner Ostküste lagerte Ostasien diese Schätze ab und die Nationen des Westens führten sie, nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse und Verkehrsmittel, diesem zu. Die Häfen Syriens boten den bedeutendsten und ein-

träglichsten Handel, den das Mittelalter kannte, dar, bis sie, wie die mit ihnen wetteifernden Seeplätze von Kleinarmenien, Cilicien, Cypern, Rhodus und Candia, überflügelt wurden von Aegypten, dessen vornehmster Handelsplatz, Alexandrien, in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters alle übrigen Märkte der Levante verdunkelte, der Mittelpunkt des reichsten Handels mit jenen Waaren und der Sammelplatz aller Handelsnationen wurde.

Im Westen war es vor allen Italien, das durch seine Lage, sein Hineinragen in das Mittelmeer, die Beschaffenheit seiner Küsten, den Gang seiner staatlichen und geistigen Entwickelung die frühesten, meisten und gelegensten Verkehrspunkte darbot. Mit dieser Gruppe von Seestädten mußte jeder Handelsplatz am westlichen Mittelmeere mehr oder weniger, aber unvermeidlich in Berührung gerathen, Glied derselben oder Gegner werden, durch sie Veränderungen in Stellung und Wirksamkeit erfahren. Auch Barcelona mit seinen Handelsbestrebungen und Seefahrten konnte dem nicht entgehen, und seine Handelsgeschichte ist frühzeitig verschlungen in die Handelsgeschichte der italienischen Seestaaten, findet in dieser ihre Ergänzung und Begrenzung, ihr Verständniß. Ein rascher Rückblick auf sie bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Catalanen ebenbürtig mit den ersten Handelsstaaten Italiens wetteifern, ist daher hier unerläßlich.

Nachdem durch den Untergang des weströmischen Reichs der Handelsverkehr Italiens mit dem oströmischen Reich eine Zeit lang unterbrochen worden war, lebte er in einigen Seestädten unter der ostgothischen Herrschaft wieder auf. Theodorich's Residenz, Ravenna, wurde der Hauptstapelplatz der über Griechenland bezogenen orientalischen Waaren. Allein Theodorich's Schöpfung war von zu kurzem Bestand, als daß ein großer Seehandel feste und tiefe Wurzeln schlagen konnte. Gleichwohl schien Italien berufen, den Handelsverkehr zwischen dem Westen und Osten des Mittelmeeres naturgemäß und selbständig zu vermitteln, unter dem Schirm der allmälig sich bildenden freien Verfassung seiner Seestädte, den Sammelplätzen einer rührigen, stets wachsenden Bevölkerung. Die Anfänge waren unscheinbar. In Theodorich's

Zeiten trieben die Venetianer nur Fischerei, führten das auf ihren Lagunen bereitete Salz aus und vermietheten ihre Schiffe zum Transport von Waaren und Kriegsvolk. Die Bevölkerung wuchs unter dem steten Zufluß von Flüchtlingen, die hier Ruhe und Schutz vor den Wirren und Stürmen des Festlandes suchten. Mit der freieren Gestaltung der inneren Verhältnisse, den häufigeren überseeischen Beziehungen erweiterte sich der Gesichtskreis, erwachte der Unternehmungsmuth. Der Handelsgeist brach sich neue Bahnen auf dem Element, das, einmal betreten, den Vertrauenden ins Unbegrenzte fortreißt. Aehnlich erblühten Handel und Schifffahrt in Süditalien, in Neapel, Gaeta und Amalfi. Schon im Jahre 847 stellten diese drei Städte gemeinschaftlich eine Flotte auf, die mächtig genug war, den Papst Leo IV. gegen die Saracenen zu schützen, und späterhin bedeutende Siege über diese davontrug. Neapel und Gaeta erlagen bald dem Andrang politischer Verwickelungen, während der kleine Freistaat Amalfi sich aufrecht hielt, seinen Handel hob und ausbreitete. Die Amalfitaner, schon im Jahr 840 im Besitz einer ansehnlichen Handelsflotte, legten in vielen Städten Italiens Waarenmagazine (apothecae et mercium promptuaria) an; in ihren Läden und Magazinen in Palermo, Syracus, Messina glänzen die Erzeugnisse der Morgen- und Abendländer; sie besitzen in Konstantinopel eigene Quartiere und eine Kirche, besuchen seit dem 10. Jahrhundert die Häfen von Alexandrien und Kairo, erwirkten sich im Jahre 1020 vom ägyptischen Sultan die Erlaubniß, in Jerusalem eine Kirche zu bauen, gründen neben dem heiligen Grab ein dem heiligen Johannes geweihtes Hospital zur Beherbergung ihrer Landsleute und christlicher Pilger, und bringen, wie es scheint, zuerst dem Orient unbekannte Waaren nach Jerusalem, Syrien und Aegypten. [1]) Amalfis Seegesetze (die Tabula Amalphitana) galten im ganzen Mittelmeer, amalfitanische und neapolitanische Münzen waren allgemein gültig im Verkehr der christlichen Handelsleute mit den Morgenländern. [2]) Amalfi war schon im 11. Jahr-

1) Willerm. Tyrensis, Hist. Sacra, lib. 18.

2) Capmany, T. I, P. 2, p. 10, 11. Näheres und die bezüglichen Belege s. bei Wappäus, Untersuchungen über die geograpischen

hundert eine der reichsten und (von Afrikanern, Arabern und Morgenländern) besuchtesten Handelsplätze des Occidents. Lange jedoch von den Normannen bedroht, erlag es im Jahre 1131 Roger dem Zweiten und verlor seine republikanische Verfassung. Nur Leiden sind seitdem von ihm zu erzählen, bis es nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ganz zu Grunde geht, sein Hafen versandet, seine Einwohner größtentheils auswandern.

Unterdessen hatte sich im Winkel des adriatischen Meeres ein See- und Handelsplatz von unscheinbaren Anfängen zu einem der ersten des Abendlandes erhoben. Während der Blüthe Ravennas unter den Ostgothen lieferten die Venetianer die Fahrzeuge zur Waarenversendung zwischen jenem Hafen und Griechenland, schlangen, zumal nach dem Falle Ravennas, die Anknüpfungsknoten mit diesem Lande fester und erwarben sich dort frühzeitig Privilegien für ihren Handel, besonders mit Konstantinopel. Mit der festeren Gestaltung ihrer republikanischen Verfassung gegen Anfang des 8. Jahrhunderts entwickelte sich bei den Venetianern auch eine bestimmtere Handelspolitik, die zur Sicherung und Förderung ihres Seeverkehrs jederzeit den mächtigeren Staaten sich anzuschließen und nothwendig zu machen trachtete. Der Beistand, den sie mit einer Flotte von 60 wohlbemannten Schiffen dem griechischen Kaiser gegen die Longobarden leisteten, verschaffte ihnen von diesem Handelsvortheile auch im griechischen Italien, wie sie solche schon in Griechenland selbst besaßen. Ravenna, bisher mit ihnen wetteifernd, sank nun gänzlich. Von Karl dem Großen erhielten die Venetianer für die Hülfe, die bei der Belagerung von Pavia ihre 25 Schiffe gewährten, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Privilegien für ihren Handel. Dem langwierigen, oft zweifelhaften Kampfe mit den dalmatischen Seeräubern folgte der Friede von 864, zu dem diese gezwungen wurden, und bald darauf der Sieg des Dogen Ursus über die saracenischen Seeräuber. Diese Siege haben die Folge, daß die fränkischen und griechischen Kaiser,

Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer u. s. w. Th. I, S. 111, 112.

die noch keine hinlängliche Flotten zum Schutz ihrer Küstenländer besitzen, von nun an die Verbindung mit einer Seemacht suchen, welche die Beherrscherin des adriatischen Meeres zu werden anfängt. Die Begünstigungen, die sich die Venetianer in Griechenland zu erwirken wissen, sichern ihnen den Handelsverkehr mit Konstantinopel, seit den Eroberungen der Araber dem einzigen Markt für die orientalischen Waaren, welche die Venetianer dort holen und nebst den kostbaren Pelzwaaren, die auf dem Don ins schwarze Meer gelangen, von Konstantinopel aus dem Westen zuführen. Bei den steigenden Bedürfnissen des Westens und der Unzulänglichkeit und Kostbarkeit der orientalischen Waaren in Konstantinopel forschten die Venetianer Wege aus, auf welchen sie solche in größerer Menge und zugleich wohlfeiler erlangen könnten, und knüpften, um sie über Syrien und Aegypten, die alten Straßen des indischen Handels, zu beziehen, frühzeitig mit den Saracenen Verbindungen an, heimlich, um nicht ihre freundlichen Verhältnisse mit den griechischen Kaisern zu stören. Der Schleichhandel der Venetianer mit Aegypten und Syrien wurde trotz der Verbote immer bedeutender und offenkundiger. Daneben entwickelte sich die venetianische Seemacht von Jahr zu Jahr kräftiger; schlug wiederholt die Flotte der Saracenen und der dalmatischen Seeräuber und beherrschte das adriatische Meer. In den Streitigkeiten zwischen dem westlichen und östlichen Kaiserreich mit kluger Politik keiner Partei sich hingebend, wenn auch insgeheim für die eine oder die andere wirkend, stets das Handelsinteresse im Auge, wußte sich Venedig bald von jenem, bald von diesem Fürsten Handelsvortheile und Begünstigungen zu verschaffen und erwarb von dem griechischen Kaiser selbst einen Theil seines Gebiets am adriatischen Meer, das durch sein vortreffliches Bauholz und Schiffsvolk so wichtige Dalmatien und Croatien. Venedig war demnach schon vor den Kreuzzügen eine reiche, bevölkerte und durch ihre Seemacht starke Handelsstadt.

Neben Venedig erhoben sich auf der Westseite Italiens Pisa und Genua durch Handel und Schifffahrt, nachdem auch sie sich freie Verfassungen gegeben hatten. Eine Zeit lang in ihrer Entwickelung gehemmt durch die Macht der Araber auf

Sicilien, Corsika, Sardinien, den Balearischen Inseln und dem benachbarten Meere, entfaltete sich im 11. Jahrhundert Pisas und Genuas Seemacht so kräftig, daß sie den saracenischen Seeräubern mit Erfolg zu widerstehen vermochte. Im Jahre 1017 besiegen ihre vereinigten Flotten den Emir von Sardinien, Muget, und nöthigen ihn zur Flucht nach Afrika. Pisa vergütet den Genuesen ihre Theilnahme an diesem Kriegszug mit den erbeuteten Schätzen, behält die Insel für sich und weiß sie gegen die Angriffe der Mauren von Afrika und Spanien aus zu behaupten. Im Jahre 1035 setzen die Pisaner selbst nach Afrika über, erobern mehrere Seestädte der Mauren, unter andern das heutige Bona, damals der Haupthafen der afrikanischen Seeräuber. Gegen Ende des Jahrhunderts entreißen sie dem König von Tunis mehrere Städte, namentlich die vielbesuchte Hafenstadt Almadia, und zwingen ihn, andrer Zugeständnisse nicht zu gedenken, in Zukunft alle Raubzüge gegen die Küsten Italiens zu unterlassen. Nicht allein aber mit Afrika und Sicilien, auch mit Griechenland trieben sie einen ansehnlichen Handel und wußten sich von den griechischen Kaisern ähnliche Handelsprivilegien, wie die am meisten begünstigten Nationen sie dort besaßen, zu erwerben. In merkantilischer Politik dem Zeitalter vorauseilend, erhob Pisa seinen Hafen zum Freihafen und gestattete allen Nationen, ohne Unterschied der Religion, Zutritt.

Mit Pisa hielt während dieser Periode Genua gleichen Schritt in Handel und Schifffahrt. Obgleich beide Städte mehrmal in Gemeinschaft gegen den gemeinsamen Feind, die Saracenen, kämpften, entspann sich zwischen ihnen früh eine gegenseitige Eifersucht, die öfter in Krieg und Fehden ausbrach und zuletzt den Untergang des pisanischen Seehandels herbeiführte. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts war jedoch Pisas wie Genuas Handel noch über einen großen Theil des Mittelmeeres verbreitet und der pisanische, namentlich mit der Levante, dem genuesischen wol selbst überlegen.

So war bereits vor den Kreuzzügen der Handel der italienischen Seestädte auf dem Mittelmeer in kräftigem Aufblühen begriffen. Die Schranken, welche die Religion, in

jenen Jahrhunderten so mächtig einwirkend, dem Handel und Verkehr entgegenstellte, waren niedergeworfen. Anhänger des Islam besuchten die Häfen des christlichen Italiens, und Christen verkehrten mit jenen, erhielten von ihnen Erlaubniß, die Erzeugnisse ihres Landes und Kunstfleißes in die Länder des Islam einzuführen, ja selbst Handelscomptoire darin anzulegen.

Doch waren es erst die Kreuzzüge, gerade die Kämpfe der christlichen Abendländer mit den mohammedanischen Morgenländern, die den großen und lebhaften Verkehr zwischen beiden, wie ihn die folgenden Jahrhunderte aufweisen, vermittelten. Diese Vermittelung zu übernehmen, waren die italienischen Seestädte vor allen berufen und vermöge ihrer bereits erstarkten Seemacht befähigt; und sie verstanden es, aus dieser Vermittelung den größten Gewinn zu ziehen. Nicht allein daß sie Scharen christlicher Krieger, die dem weiten, mühevollen und kostspieligen Landweg bald den Seeweg vorzogen, auf ihren Schiffen nach dem Orient führten, sie erkannten zugleich, welche Vortheile sie für den Hauptzweig ihres Handels, den mit den orientalischen Waaren, gewinnen würden, wenn die Häfen von Syrien, bisher in den Händen der Saracenen für sie unsichere Handelsplätze, in die Hände der Christen übergingen. Bereitwillig stellten sie daher ihre Flotten zur Eroberung der Seeplätze. „Aber ihre Hülfe war nicht uneigennützig. Wenn sie auch den Andachtseifer des Jahrhunderts für das Heiligthum der Christen theilten, so mußte er ihnen doch zunächst zu der Erreichung ihrer eigenen Zwecke dienen. Die für den Verkehr von drei Welttheilen so vortheilhaft gelegnen Häfen der alten phönizischen Küste eröffneten ihnen die ausgedehnteste Aussicht für ihren Handel. Mit schlau berechneter Staatskunst verbargen sie geschickt ihre Absichten. An ausgedehntem Grundbesitz war ihnen wenig gelegen; aber durch ihre Stapelplätze am Meeresufer und mehr noch durch bindende, die Freiheit des Handels beschränkende Verträge wußten sie ganz Palästina zinsbar und sich selbst zu Meistern der besten Hülfsquellen des Landes zu machen." Vornehmlich wandte Pisa seit dem Anfang der Kreuzzüge den Vortheilen, welche die Eroberungen der Kreuzfahrer seinem

Seehandel bringen konnten, besondere Aufmerksamkeit zu, mit seinen Handelsspeculationen fast allein auf diese Eroberungen hingewiesen, da es von den Verbindungen des mächtigeren Venedig in Griechenland und des nebenbuhlerischen Genua im westlichen Theil des Mittelmeeres ausgeschlossen war.

Während die italienischen Seestädte in den Zeiten der Kreuzzüge sich eine Reihe der vortheilhaftesten Handelsprivilegien erwarben und ihrem Seehandel das ausgedehnteste und ergiebigste Feld öffneten oder sicherten, erblühte neben ihnen eine andere Hafenstadt am mittelländischen Meer, Marseille, eine griechische Colonie, die immer in einiger Verbindung mit der Levante geblieben war. Günstig gelegen für den Verkehr Frankreichs mit dem Kampfplatz und Eroberungsziel der Kreuzfahrer, führte Marseille seit dem Anfang der Kreuzzüge die fränkischen Kreuzfahrer und Pilger auf seinen Schiffen dorthin, versorgte die fränkischen Heere im Orient mit Lebensmitteln und knüpfte mit diesem enge Verbindungen an, die während der ganzen Dauer der fränkischen Herrschaft in Syrien fortbestanden. Die Marseiller erwarben sich in Syrien und Palästina ansehnliche Vergünstigungen und Freiheiten für Handlung und Schifffahrt. Mit dem Fall der Herrschaft der Christen im gelobten Land sank jedoch der Seehandel von Marseille wieder zu seiner vorigen Unbedeutendheit herab.

Ein noch traurigeres Geschick verfolgte durch das Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse die Pisaner, die, nachdem sie ihre Handelsthätigkeit vorzugsweise auf die Levante gerichtet und in den Häfen derselben erfolgreich mit den Venetianern und Genuesen gewetteifert hatten, diese Seeplätze wieder in die Hände der Saracenen fallen und ihrem Handel verschlossen sahen, von den Venetianern aus Konstantinopel verdrängt, mit Genua in unglückliche Kriege verwickelt, in welchen ihr Hafen mehrmals zerstört, ihre Marine zertrümmert ward und eine überseeische Handelsfactorei nach der andern verloren ging, während den Venetianern alle Häfen Griechenlands vom adriatischen Meer bis zum schwarzen Meer hin offen standen, sie selbst zu diesem Zugang erhielten, ihre Handelsverbindungen mit den Saracenen, nachdem diese wieder Herren der von den Kreuzfahrern aufgegebenen Häfen

geworden, von neuem anknüpften und mit den maurischen Herrschern in Afrika wie mit Aegypten in Handelsbeziehungen traten. Genua aber, obwohl bemüht, seine Handelsverbindungen mit dem Orient zu erhalten, zu erweitern und zu sichern, wandte, seiner natürlichen Lage gemäß, seine Thätigkeit vornehmlich nach dem Westen und suchte auf diesem Theil des mittelländischen Meeres seine Herrschaft auszudehnen und zu befestigen. Nach schweren Kämpfen mit ihren gefährlichen Nebenbuhlern, den Pisanern, gelingt es den Genuesen, jene immer mehr aus den, vom westlichen Mittelmeer bespülten Ländern zu verdrängen und mit besserem Erfolg ihre Kräfte gegen die Saracenen, namentlich die spanischen, die durch ihre Seeräubereien jene Gewässer unsicher machten, zu richten. Schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in Handelsverbindungen mit Barcelona, das sich von denselben Saracenen in seiner Entwicklung beengt und bedroht sah, bekämpften jene, vereinigt mit diesen, den gemeinsamen Feind. Barcelona aber hatte durch seine Seemacht und Handelsverbindungen mit dem Orient und mit Afrika bereits eine Stellung gewonnen, die es berechtigte, in die Reihe der bedeutendsten See- und Handelsplätze am Mittelmeer, zumal dessen westlichem Theil, zu treten. Seine Seemacht und sein Handel treten jetzt, nach diesem flüchtigen Blick auf die Geschichte der vornehmsten italienischen Seestädte, wie er zum Verständniß seiner Stellung zu diesen nöthig war, für uns in den Vordergrund und müssen nun unsere Aufmerksamkeit ausschließend beschäftigen.

Seemacht und Seehandel der Catalanen.

„Die Könige von Aragon, wie die von Navarra in Gebirge eingeschlossen", sagt Capmany [1]), „würden vielleicht nie ihre engen und dunkeln Grenzen überschritten haben, um ihre Besitzungen auszudehnen und ihren Namen in fremden Ländern zu verbreiten, hätte nicht die Grafschaft Barcelona, indem sie ihrer Krone einverleibt wurde, ihnen eine Provinz am Meer geöffnet, die durch das Bedürfniß eine handeltreibende

1) Memor. I, 20, 21.

und durch ihre Verfassung eine kriegerische war. Von ihr empfingen diese Herrscher alsbald den Anstoß und die nöthigen Kräfte, um den Ruhm und Schrecken ihrer Waffen nach Mallorca und Valencia zu tragen."

„Der kühne Charakter der Catalanen und ihre lange Uebung in der Schifffahrt reizten ihre Könige über die See zu gehen und Unternehmungen gegen die stärksten und kriegerischsten Völker am Mittelmeer zu versuchen, bei denen sie sich eine Achtung, einen Ruf erwarben, den andere Fürsten bewunderten, ohne jemals einen gleichen zu erlangen. Die Reiche Mallorca, Sicilien, Sardinien, Corsika und Neapel, welche Provinzen der spanischen Monarchie wurden, waren die Trophäen der catalonischen, von ihren eignen Königen in Person angeführten Flotten. Die Raschheit und das Glück dieser Eroberungen hatten sie mit Seeunternehmungen in solchem Grade vertraut gemacht, daß von den 15 Herrschern, welche die Chronologie von dem Prinzen von Aragon, Ramon Berenguer IV., bis Fernando dem Katholischen zählt, Fernando der Gerechte allein keine Seeunternehmung leitete."

Geschichte der Seemacht Cataloniens.

Erste Periode.

In dem Maße es den, von den Mauren mehr bekämpften als beherrschten Catalanen gelang, von jenen sich frei zu machen, richteten sie ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf das Meer und konnten schon unter ihren Grafen den Versuch wagen, auch dort die Macht dieser Feinde zu brechen.

Schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts finden wir jenen Küstenstrich den Mauren entrissen und mit einem Geschwader zum Schutz desselben, ja selbst zum Angriff auf den Feind versehen. Bereits im Jahre 813 rüstete der Graf von Ampurias, Armengol, in seinen Ländern ein Geschwader aus gegen ein maurisch-spanisches, das auf dem Meer von Corsika Seeräuberei trieb, schlug es im Kanal der Balearen und brachte acht feindliche Schiffe auf, die über 500 gefangene Corsen an Bord mitführten.[1])

1) Chron. de S. Denys bei Bouquet, tom. V, p. 262.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ordnete der Graf von Barcelona, Ramon Berenguer II. (in dem Usage: Omnes quippe naves etc.), das Schutz- und Geleitsrecht für alle, im Hafen dieser Stadt ein- und auslaufenden Schiffe an und führte das Seeuferrecht des Landesfürsten von Cabo de Cruces bis zum Hafen von Salou ein. Diese Grundsätze der Gesittung bei dem ersten Erwachen des Handels, zu einer Zeit ausgesprochen, wo auf diesem fast überall noch die Vorurtheile der Feudalregierung lasteten, öffneten den Hafen von Barcelona und die ganze Küste der Grafschaft fortan der einheimischen Schifffahrt, die allmählig aufblühen mußte. So konnte Graf Ramon Berenguer III., als im Jahre 1114 die Pisaner einen Feldzug gegen die Mauren auf Mallorca unternahmen, seinen Adel und seine Truppen auf einem eignen Geschwader, das er zu der Flotte der Kreuzfahrer stoßen ließ, mitführen.

Nicht lange nach dieser berühmten Eroberung unternahm dieser Fürst eine andere Reise; er ging nach Italien, um einen zweiten Kreuzzug gegen die Mauren in Spanien zu verabreden. Im Jahre 1118 landete er mit einem barcelonischen Geschwader in Genua, ging von da nach Pisa, in der Absicht, mit beiden Republiken ein Bündniß zu schließen, um dem von ihm entworfenen Plan den Erfolg zu sichern. Vom Wunsche beseelt, die Dienste zu vergelten, welche ihm bei dieser Unternehmung die Barcelonesen geleistet hatten, als er mit ihrer Land- und Seemacht Castelfox in der Provence angriff, befreite er durch ein in demselben Jahre ihnen verwilligtes Privilegium[1]) ihre Schiffe von der Abgabe des Fünftels. Im Anfang des 12. Jahrhunderts hatte die Marine dieser Stadt schon große Fortschritte gemacht. Jene letzte Ausrüstung, die in ihrem Hafen geschah, war glänzend, und eine sehr große Zahl von Seeleuten und Ruderern, an welchen Barcelona damals reich war, begleitete ihren Fürsten.[2])

1) Capmany, Mem., t. II. Colecc. diplom., n. 1, p. 1.

2) . . fiunt naves, fit magnificus apparatus navium, adest nautarum et remigum, quibus pollet Barchinona, ingens multitudo. Vita S. Olegarii Episc.

Nachdem das Meer von den Seeräubereien der balearischen Mauren befreit war, mußte das Seewesen von Barcelona sich ansehnlich heben; auch sehen wir den Grafen Ramon Berenguer IV. im Jahre 1147 sich mit den Genuesen zu einem Feldzug gegen Almeria verbinden und ihre vereinigten Geschwader diesen sehr reichen Handelsplatz den Händen der Mauren entreißen. Zu größerer Freiheit der Schifffahrt fehlte jedoch Catalonien noch jener Sieg, der den Thaten und dem Glück dieses Fürsten die Krone aufsetzen sollte, die Eroberung von Tortosa, des heimlichen Schlupfwinkels der Mauren und des Schlüssels zum Verkehr des mittelländischen Meers mit den innern Ufern des Ebro. Im Jahre 1148 ergab sich dieser wichtige Platz, bei welchem Unternehmen die Standhaftigkeit und Tapferkeit der Genuesen so großen Antheil hatte.

Zweite Periode.

Obgleich die Balearischen Inseln wieder in die Gewalt der Mauren fielen, blieb doch infolge der Waffenstillstände, welche die Könige von Aragon klugerweise mit den Mauren schlossen und erneuerten, jenes Meer in längeren Zeiträumen frei und gesichert. Die Schifffahrt der Catalanen erweiterte sich unter diesen Umständen so sehr, nahm einen so merklichen Aufschwung, daß schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts Seefahrten von Barcelona nach Aegypten, Ceuta und andern Plätzen der Berberei gewöhnlich waren. Jaime's I. Verordnung von 1227, daß bei dem Handel mit überseeischen Ländern Barcelonas Fahrzeuge vorzugsweise vor ausländischen gebraucht werden sollten[1]), gewährt sowohl ein Zeugniß der vorgeschrittenen Seemacht und Gesetzgebungspolitik, als sie der heimischen Schifffahrt einen neuen Aufschwung gab und eine segensreiche Zukunft in Aussicht stellte.

Durch das ganze Jahrhundert begegnen uns Merkzeichen des raschen Fortschritts der Marine von Barcelona. Von andern abgesehen, mögen hier die Secordonnanzen erwähnt werden, welche die Junta der Prohombres des Hafens von

1) Colecc. dipl., n. 4, p. 11.

Barcelona seit 1258 zur Regelung und zweckmäßigen Ordnung der Handelsschifffahrt verfaßt hatte. Der lebhafte Handelsverkehr der Catalanen mit den Küstenplätzen Afrikas und mit der Levante bewog den König Jaime I., der Stadt Barcelona das Recht zu verleihen, zum Schutz ihrer Seefahrer und Kaufleute auf den überseeischen Handelsplätzen Consuln zu ernennen.[1])

Eine natürliche Folge der raschen Fortschritte der Handelsschifffahrt war, daß die königliche Marine sich immer tüchtiger erwies, um große Unternehmungen auszuführen und der aragonischen Flagge auf dem Mittelmeer Achtung zu verschaffen. Seit dem Anfang der Regierung Jaime's I. sah man deutlich, wieviel die ruhmreichen Kriegsfahrten dieses Fürsten dem blühenden Zustande der catalonischen Schifffahrt zu verdanken hatten. Als im Jahre 1227, veranlaßt durch wiederholte Angriffe balearischer Corsaren auf catalonische Schiffe, die des Handels wegen nach Ceuta und nach andern Plätzen des Abendlandes gingen, der Krieg zwischen Jaime und dem maurischen König von Mallorca ausbrach, besaßen die Barcelonesen schon in dieser Zeit eine so ansehnliche Streitmacht zur See, daß sie allein die ganze Ausrüstung zur Eroberung dieser Insel dem König anboten. „Der König", erzählt B. Desclot, „ernannte zum Anführer und Verpfleger der Armada Ramon von Plegamáns, einen reichen, im Seewesen sehr erfahrenen Bürger von Barcelona. Dieser ließ augenblicklich auf der Schiffswerfte viele Galeeren ins Werk setzen, eine große Zahl verschiedenartiger Fahrzeuge zum Transport von Pferden, Wurfmaschinen und Waffen fertigen" ꝛc. Die in dieser Regierung so häufigen Kriegsrüstungen und Kriegsunternehmungen gaben dem Seewesen jedesmal einen neuen Anstoß und belebten den regsamen Schiffbau an den Küsten Cataloniens um so mehr, als dieses Land von Natur reich ist an allen nöthigen Materialien zur Seerüstung, wie an Mastenholz, allen Arten Werkholz, Pech, Theer, Hanf und Pfriemengras (esparto).

1) Colecc. dipl., n. 14, p. 24.

Dritte Periode.

Jaime's Nachfolger folgten seinem Beispiel auf der glänzenden Laufbahn der Seeunternehmungen, die der Krone von Aragon zwei Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung unter den Mächten von Europa gaben. Sicilien, Afrika, Neapel, Griechenland, Sardinien und Corsika waren der Reihe nach die Schauplätze ihrer zahlreichen und blutigen Kämpfe, und Barcelona war das vornehmste Rüsthaus, das die Galeeren, Seeleute, Soldaten und Feldherren stellte. So sehen wir König Pedro III. bei den Vorbereitungen zu der gewaltigen Ausrüstung, die er zu seinem berühmten Angriff auf das Königreich Sicilien 1281 vornahm, an die Schiffszeughäuser von Barcelona, Tortosa und Valencia, wie an die drei Vorrathskammern, die ihm Mannschaft, Schiffe und Kriegsbedarf schaffen sollten, sich wenden, wie der Zeitgenosse Muntaner berichtet. Derselbe Geschichtschreiber gibt uns an einer andern Stelle einen sehr vortheilhaften Begriff von dem blühenden Zustande, worin sich die Seemacht Cataloniens in dieser Zeit befand, indem er von den reichlichen Verstärkungen und Mundvorräthen spricht, die aus dieser Provinz in das Läger Pedro's III. in Alcoll bei Bona in der Berberei, von wo er seine Einschiffung nach Sicilien bewerkstelligen wollte, gebracht wurden. Sobald die Catalanen Anzeichen von dem Aufenthaltsort der königlichen Armada, deren Bestimmung für ganz Europa ein tiefes Geheimniß geblieben war, erhielten, „da eilte ein Jeder", fährt Muntaner fort, „als freiwilliges Geschenk Schiffe zu befrachten mit Mannschaft, Lebensmitteln, Waffen und jeder Art Beisteuer, und so groß war die Zahl der Schiffe, die nach Alcoll fuhren, daß an manchem Tag 20, ja 30, mit Zufuhr beladen, beim Heer anlangten, sodaß sich im Kriegslager ein Markt bildete, reicher als an irgend einem Ort in Catalonien." [1]) Bei einer Entfernung von ungefähr 400 Leguas können diese häufigen und ununterbrochenen Lieferungen, wie Capmany annimmt, wol mehr als 200 hin- und zurückkehrende Fahrzeuge in Anspruch genommen haben, und unsere Bewundrung der Seemacht dieser einzigen Provinz

1) Cronica dels Reys d'Arago, c. 51.

wächst, wenn wir erfahren, daß die damals in Afrika stehende Armada aus mehr als 150 Segeln, die in diesem Jahr aus dem Hafen von Tanger ausgelaufen waren, bestand, und daß der größte Theil der catalonischen Seeleute dabei verwendet war. Dreizehn Jahre früher hatte Barcelona bei einer ähnlichen Veranlassung seinen Wohlstand und seine Seemacht entfaltet. Als im Jahre 1268 König Jaime zu einer Fahrt nach dem heiligen Lande die Ausrüstung einer Flotte im Hafen von Barcelona angeordnet hatte und zu ihrer Besichtigung in die Stadt kam, berichtet Gomez Miedes [1]), fand er die Armada mit allen Lebensmitteln, Waffen und Kriegsgeräth versehen, lobte den Eifer des Befehlshabers und bewunderte lebhaft den Reichthum und die Hülfsmittel der Stadt zur Erbauung und Ausrüstung von Flotten — mit Recht, setzt Miedes hinzu, da in Hinsicht auf Schiffe und Seekriegsbedürfnisse damals keine Stadt Spaniens mit Barcelona verglichen werden konnte.

Während dieses ganzen Jahrhunderts und besonders im folgenden, im vierzehnten, erfreute sich Cataloniens Seemacht eines solchen Rufes, daß sie in gleiche Linie gestellt wurde mit der von Genua und zwar zur Zeit der größten Macht und Berühmtheit dieser Republik, die, nach dem Zeugniß des Pedro Bizaro, gewöhnlich 670 große Schiffe, die Fahrzeuge der Privaten nicht mitbegriffen, zählte. Hören wir von anderer Seite die Rede, die der anonyme Dominikaner im Jahre 1332 an den König von Frankreich, Philipp von Valois, richtete. Indem er von den Nationen spricht, deren Hülfe und Streitmacht sich der König bei seinem Kreuzzug bedienen könne, schlägt er allein die Catalanen und Genuesen vor, als diejenigen, die ihm mit mehr Leichtigkeit und Zuträglichkeit mit Schiffen und zahlreicher Mannschaft beistehen könnten; denn im Vergleich mit ihnen wären alle übrigen seefahrenden Nationen von sehr wenig Belang. [2])

Die allgemeine Achtung, die sich die Seemacht der Catalanen auf allen Meeren erworben hatte, erhielt sich bis zu

1) De vita et gestis Jacobi, lib. 18, c. 1, in Schott. Hisp. illustr., tom. III, p. 541.

2) Zurita, An., VI, p. 16.

Ende des 15. Jahrhunderts. So konnte Zurita, indem er vom Jahre 1467 spricht, mit dem Ausdruck der Bewunderung sagen: der Schaden, den die Catalanen mit ihren Galeeren in den Gegenden des Archipelagus anrichteten, sei so groß, daß die Zölle des Großsultan schon nicht mehr das eintrügen, was früher gewöhnlich war, weil ihm der Handel und die Schifffahrt von Syrien und der Türkei verboten sei. Und weil er dem nicht abhelfen könne, unterhandle er, um mit einer großen Geldsumme einen Vergleich zu Stande zu bringen. Es scheint mir dies der Anführung werth, zur Erinnerung daran, daß noch in dieser Zeit die Wirksamkeit der alten Armadas der Catalanen, die so Ausgezeichnetes gegen die Ungläubigen geleistet haben, fortdauerte.

Geschichte des Seehandels der Catalanen, besonders der Barcelonesen.

Die Lage und Natur des Landes, der Charakter und die Sinnesart seiner Bewohner, Bedürfniß und Bedrängniß bewogen früh die Catalanen, vor allen die Barcelonesen, ihr Auge auf die See zu richten, dem Handel, vornehmlich dem Seehandel, sich zuzuwenden. Barcelonas vortheilhafte Lage am Meer und zugleich im Herzen des Landes, das dem Seeplatze Schiffsbauholz und andre Bedürfnisse des Seewesens lieferte, an einem Meer, das ihm nach allen Handelsmärkten und Seeplätzen der reichen und civilisirten Länder, die vom Mittelmeer bespült werden, in allen Richtungen zur Brücke diente, der lebhafte und thatkräftige, muthige und unternehmende Charakter der Catalanen, die früh auf das Meer hingewiesen, aber auf ihm beengt und stets bedroht von den Mauren, die Freiheit und Sicherheit auf dieser Wasserstraße sich erst erkämpften, auf welcher sie ihre Bedürfnisse aus jenen Ländern holen und diesen den Ueberfluß ihrer Heimath an Boden- und Kunsterzeugnissen zuführen: das Alles erklärt uns genugsam die frühe Entfaltung und baldige Blüthe des Seehandels der Catalanen und besonders der Barcelonesen.

Schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts bildeten die Zolleinnahmen vom See- und Landhandel einen Hauptzweig

des königlichen Fiscus.[1]) Aus den, auf Befehl des Grafen Ramon Berenguer I. um 1068 gesammelten und geordneten „Usages Barceloneses“ erhellt, wie der Handel und die Schifffahrt, welche damals in der Hauptstadt und in den übrigen Häfen an der Küste von Catalonien von Cabo de Cruces bis Salou getrieben wurde, die Aufmerksamkeit und Sorgfalt dieses weisen Fürsten verdienten und dieser allen ein- und auslaufenden Schiffen, wie allen Kaufleuten auf der Landstraße Schutz und Geleit bewilligte. Barcelona wurde seit Anfang des 12. Jahrhunderts ein offener Hafen für alle im Mittelmeer damals handeltreibende Nationen. Sein Hafen und die andern Seeplätze Cataloniens fingen unter der Regierung des Grafen Ramon Berenguer IV. an, von Genuesen und Pisanern besucht zu werden, besonders nachdem durch die vereinigten Flotten des Grafen Ramon Berenguer III. und der Pisaner im Jahre 1114 Mallorca den Mauren entrissen und, obwohl von diesen wiedererobert, der Verkehr mit ihnen durch einen Vertrag gesichert worden war. Mit Genua schloß derselbe Graf im Jahre 1127 einen Handelsvertrag ab, wonach jedes genuesische Schiff, das in einen Hafen an der Küste von Nizza in der Provence bis nach Barcelona und Tortosa an der Mündung des Ebro einlief, in Barcelona wie in San Feliu de Guiscols eine Abgabe von 10 Maravedis bezahlen sollte, wofür der Graf den genuesischen Kaufleuten Schutz und Sicherheit ihrer Personen, Güter und Schiffe versprach.[2]) Fünf Jahre später sind die Zolleinnahmen in Barcelona von den in seinem Hafen ein- und auslaufenden oder sein Meergebiet durchziehenden Schiffen so bedeutend, daß der Graf Ramon Berenguer IV. vom Zehnten derselben der Kirche von Barcelona eine ansehnliche Schenkung macht, und um die Mitte des Jahrhunderts (des 12.) schildert Benjamin von Tudela in seinem Itinerarium Barcelona als eine zwar kleine, aber schöne, am Meer gelegene Stadt, wohin Kaufleute aus allen Ländern strömten:

1) Capmany, I, P. 2, p. 21.

2) Capmany, Ibid. p. 24, und Supl. a la Colecc. dipl. III (Memor. V), p. 1.

aus Griechenland, Pisa, Genua, Sicilien, Alexandrien in Aegypten, aus Palästina und allen Nachbarländern desselben. Die Eroberung Almerias im Jahre 1147, die Zerstörung dieses Schlupfwinkels maurischer Seeräuber verschaffte der Schifffahrt an der spanischen Küste größere Sicherheit und räumte ein lästiges Hemmniß des catalonischen Handelsverkehrs weg. Gegen Ende des Jahrhunderts reizt der Handel, den die Pisaner in Barcelona und in den übrigen Häfen der Länder des Königs Alfonso II. treiben, die Eifersucht ihrer Nebenbuhler, der Genuesen, die in dem Streit mit jenen über Handelsbegünstigungen auf diesem Gebiet meist den Vorzug erringen.

Der Regierung Jaime's I. schien es vorbehalten, dem Handel und Wohlstand von Barcelona den mächtigsten Aufschwung zu geben. Schon im Anfang seiner Regierung bietet Barcelona Beweise seiner rührigen Handelsbetriebsamkeit dar. Die erste Ausrüstung zur Eroberung von Mallorca zeigt, zu welcher Höhe von Macht und Reichthum sein vorgeschrittener Seehandel es geführt hatte. Mit der Berberei und Aegypten stand es bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts in unmittelbarem Handelsverkehr; dafür zeugen mehrere von Capmany[1]) angeführte Thatsachen. Auch spricht dafür, wie für die bereits ansehnliche Seemacht und die Bedeutsamkeit des Seehandels von Barcelona in jener Zeit, die oben angeführte Verordnung Jaime's I. vom Jahre 1227, wonach eigene Waarengüter der Handelsleute von Barcelona, die von diesem Platze nach jenen Ländern geführt werden, auf Nationalschiffe geladen, ausländische Fahrzeuge aber, so lange noch ein inländisches zu dieser Reise vorhanden ist, ausgeschlossen sein sollen. Ohne eine entsprechende Marine und besonders ohne Seeleute, die jener Küsten und Meere kundig waren, konnte eine solche Verordnung gar nicht ausgeführt werden. Gibt die königliche Verfügung von 1243, welche die Grenzen des zum ausschließenden Gebrauch für das Seewesen bestimmten Meerufers der Stadt weiter hinausrückt[2]), Zeugniß

1) Mem., T. I, P. 2, p. 27.

2) Quia Civitas Barchinonae, Divina clementia favente, de bono in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium et lignorum. Colecc. dipl., n. 7, p. 18.

von dem Bedürfniß größerer Räumlichkeiten für das erweiterte Seewesen in Barcelona selbst, so bezeugen nicht weniger die Ordenanzas, die im Jahre 1258 von den Prohombres des Hafens[1]) zur Regelung des Handelsverfahrens der barcelonischen Schiffe, welche überseeische Reisen (viage largo, zum Unterschied von den Küstenfahrten, cabotage) machen, erlassen wurden, die Errichtung von Handelsconsulaten in den überseeischen Handelsplätzen, seit 1266, die größere Ausdehnung der Handelsschifffahrt nach fernen Gegenden die weitblickende Sorgfalt der Väter dieser See- und Handelsstadt. Zugleich sehen wir, wie seit 1257, in welchem Jahre der Große Stadtrath (el Gran Concejo Municipal) errichtet wurde, die Körperschaft der Kaufleute ihre Plätze in diesem Stadtrath nahm und in den folgenden Jahrhunderten in dieser Stellung zu immer größerer Ehre und Ansehen gelangte. Das mercantilische Element wurde im Laufe der Zeit immer stärker in der volkreichen Seestadt. Mannigfaltige Handelsgeschäfte bewogen auch fremde Kaufleute, in Barcelona ihren Wohnsitz zu nehmen und Handelsfactoreien anzulegen. Wir entnehmen dies aus einer Verfügung des Königs Jakob I. von Sicilien von 1288, in welcher er den Kaufleuten von Barcelona den freien Handel auf dieser Insel gestattet und dabei erklärt, daß er unter diesen nicht die Romanen, Provenzalen, Toscaner, Venetianer und Pisaner und die Eingeborenen des sicilischen Reichs, die sich barcelonische Bürger nennten, begreife.[2]) Daß Lombarden, Florentiner, Sienesen und Lucheser sich damals in Barcelona aufhielten und öffentlich Handel trieben, erhellt aus einer zu Gunsten der Barcelonesen erlassenen Verordnung Jaime's I. von 1265, worin (im dritten Abschnitt) befohlen wird, daß alle Handelsleute der genannten Staaten auf der Stelle aus der Stadt vertrieben werden sollen.

1) consilium proborum hominum Ripariae Barchinonae.

2) Mem. II, Collecc. dipl., n. 29, p. 54.

Umfang des Handelsgebietes der Catalanen, vorzüglich der Barcelonesen.

Beginnen wir bei einer Umschau der überseeischen Länder, mit welchen die Catalanen in Handelsverkehr standen, mit Italien, so nimmt vor Allem Sicilien, das seit dem Jahre 1282 dem Hause Aragon gehörte, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Sobald diese wichtige Eroberung, die fruchtbare, volkreiche und für den Handel auf dem Mittelmeer so wohl gelegene Insel, gesichert war, benutzten die Catalanen, die den Hauptantheil an dieser Unternehmung gehabt hatten, die Gunst, welche die Dankbarkeit dieser Fürsten ihnen zuwandte. Von diesem Zeitpunkt fingen sie an, nach den vornehmsten Häfen dieses Reichs eine unmittelbare Schifffahrt einzurichten und verschiedene Factoreien in ihnen anzulegen. Vom Wunsche beseelt, den Handel der Catalanen auf dieser Insel zu fördern, bewilligt ihnen zuerst König Jakob I. von Sicilien im Jahre 1285, daß ihre Schiffe, Waaren, Geld und andere Güter, wenn sie Schiffbruch leiden, ohne eine Abgabe zu entrichten, wiedererlangt werden können, auch wenn die alte festgesetzte Frist, drei Tage nach dem Schiffbruch, nach deren Ablauf Alles dem königlichen Fiscus verfiel, verflossen sei, und ertheilt ihnen die Befugniß, Consuln mit Jurisdiction in diesem Reich zu halten.[1]) Er bewilligt allen Barcelonesen eine allgemeine Exemtion von Steuern und Abgaben bei Verkäufen und Handelsgeschäften, bei allen Arten von Gütern, die sie von Barcelona oder andern Plätzen der Krone Aragon einführen, in der im sicilianischen Reich üblichen Weise, gewährt ihren Gütern und Personen Sicherheit und Geleit im ganzen Reich u. s. w.[2]) Infolge dieser und anderer Freiheiten und Begünstigungen, derer sich die Catalanen auf Sicilien erfreuten, nahm der Handel und die Schifffahrt nach dieser Insel erstaunlich zu. Nachdem man im Jahre 1285 mit einem Consulat in Palermo den Anfang gemacht hatte, gab es 50 Jahre später schon 3 Hauptconsulate und 17 Viceconsuln. Sicilien wurde seitdem die

1) Colecc. n. 26, p. 49.
2) Ib. n. 29, p. 54.

Kornkammer von Catalonien und andern Ländern. Catalonien unterhielt eine große Anzahl Schiffe zum unmittelbaren Transport, außer denen, die zur Getreidezufuhr für Italien und zur Küstenfahrt bestimmt waren. Unter den Waarengattungen, welche die Barcelonesen und übrigen Catalanen in Sicilien einführten, müssen ihre Wollentücher, zu deren Vertrieb sie viele Kaufläden in diesem Reich anlegten, namentlich hervorgehoben werden. Aus der Verordnung vom Jahre 1519, welche Karl V. auf Ansuchen der Cortes von Barcelona erließ, erhellt, daß die Ausfuhr von Tüchern aus Catalonien nach Sicilien der Haupthandelszweig der Catalanen war.

Ihr Handel mit Sardinien stand dem mit Sicilien nicht nach. Er wurde lebhafter, als das Haus Aragon in den Besitz der Insel gekommen war. Die Stadt Barcelona errichtete alsbald auf derselben ihre Consulate, die sich in kurzer Zeit auf vier in verschiedenen Häfen beliefen — ein Zeichen der zunehmenden Handelsthätigkeit. Auch auf Malta hatten die Barcelonesen ihre Consuln.

Mit den See- und Handelsplätzen Italiens standen die Catalanen früh im Verkehr. Nachdem sie schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts Fahrten nach Genua gemacht hatten, besuchten sie alsbald Pisa und andre Plätze im Toscanischen. Seit der Eroberung Siciliens durch die aragonischen Waffen sicherten sie sich mehr die Schifffahrt nach Italien. Obschon sie, solange die Kriege zwischen den Häusern Anjou und Aragon dauerten, nicht sogleich im Königreich Neapel Fuß fassen konnten, besuchten sie, nach dem adriatischen Meer sich wendend, von diesem Zeitpunkt an Manfredonia, Ancona und Venedig. Im Anfang des 14. Jahrhunderts hatten nicht allein Genua, Saona und Pisa catalonische Factoreien, sondern auch Neapel, Gaeta, Ischia, Castelamare und Otranto waren Handelsplätze, auf welchen die Stadt Barcelona Consuln für ihre Kaufleute ernannte, deren Handelsgeschäfte bald darauf den Wechselverkehr, den Florenz und Siena darboten, in Anspruch nahmen.

Mit Pisa unterhielt, auch nach seinem Fall, die Stadt Barcelona regsamen Handelsverkehr. Für Florenz ernannte

sie einen Consul, der in dem rasch emporgeblühten Livorno seinen Sitz hatte; ebenso in Siena, das von den Catalanen sehr besucht wurde. Zwischen Barcelona und Florenz, in jener Zeit durch Volksmenge, Kunst und Gewerbe, Handel und Reichthum in höchstem Flor, bestand ein sehr lebhafter Handelsverkehr. Auch Florenz hielt seinerseits einen Consul in Barcelona.

Mit Rom standen die Catalanen seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Handelsbeziehungen und hatten dort gegen Ende desselben Consulate.[1])

In Neapel besaßen vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die catalonischen Kaufleute, ähnlich wie die Provenzalen und Genuesen, einen Stadttheil und Waarenlager (lonjas). Hatten jene schon lange, ehe Alfonso von Aragon seine siegreichen Fahnen in diesem Reich aufpflanzte, dasselbe besucht, so nahmen die Fahrten der Catalanen, seit Aragon in dessen Besitz war, ansehnlich zu, infolge der beständigen Zufuhr von Verstärkungen, und ihr Handel verbreitete seine Zweige über die Städte und Handelsplätze von Apulien, Calabrien und Basilicata (Lucanien); von 1423—1497 wiederholen sich die Besetzungen der Consulate, welche Barcelona an diesen Küsten zum Schutze seiner Kaufleute unterhielt.

Mit Venedig traten die Catalanen, sobald sie ins adriatische Meer gedrungen, in Handelsverkehr, der zwar durch die Eroberungen Alfonso's V. von Aragon eine Zeit lang gestört und unterbrochen, aber nach dessen Tod, bei dem guten Einverständniß, worin das Haus Aragon mit dieser Republik von jeher gestanden, wiederhergestellt wurde. König Juan II. von Aragon gewährte 1458 allen Unterthanen und Kaufleuten derselben freien und sichern Aufenthalt und Verkehr in seinen Staaten, und die Republik erwiederte dies mit

1) Aus dieser Zeit wird berichtet: Papst Clemens VII. habe, gedrängt von der Noth, seine päpstliche Tiara für 500 Goldgulden an zwei barcelonische Kaufleute, Juan Miguel und Felipe Prat, die in Italien Handel trieben, verpfändet; auf Benedict's XIII., seines Nachfolgers, Befehl sei sie von seinem Generalcollector in den Reichen Aragons, Jaime de Ribas, im Juni 1400 wieder ausgelöst worden. Capmany, Mem., I, 2, p. 112.

einem gleichen Schutz, den sie den Unterthanen der Krone Aragons und namentlich den Barcelonesen zusicherte.[1])

Lassen wir uns von Venedig nach Romanien übersetzen, worunter man im Mittelalter alle dem griechischen Reich unterworfene europäische Länder, Achaia, Arcadien, Thracien, Macedonien, Thessalien, den Peloponnes, Negroponte und andere Inseln begriff, so finden wir schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts catalonische Kaufleute und Seefahrer nach diesen Ländern Handel treiben. Denn eine Verfügung Jaime's I. vom Jahre 1268 bewilligt der Stadt Barcelona das Recht (Regalie), in den Handelsplätzen Romaniens überseeische Consuln zu ernennen[2]), und auch andre Thatsachen aus diesem und den beiden folgenden Jahrhunderten beweisen, daß die Schifffahrt der Catalanen nach jenen Gegenden von Belang für ihren Handel und Gewerbfleiß war.

Belebter wurde dieser Handel, als Kaiser Andronikus II., auf Bitten des catalonischen Consuls in Konstantinopel, kraft einer Verfügung vom Jahre 1290 den Barcelonesen und den übrigen Unterthanen des Königs von Aragon die Freiheit verlieh, in Konstantinopel, der Hauptstadt selbst, und in den übrigen Häfen und Ländern des Reichs, gegen eine Abgabe von 3 von 100 bei der Ein- wie bei der Ausfuhr, Handel zu treiben und überdies sie von dem Strandrecht an allen Küsten seiner Besitzungen, sowohl in Absicht auf ihre Personen, als ihre Schiffe und Waaren, ausnahm.

Mehr noch trugen zur Verbreitung und Sicherstellung der Catalanen in diesen Ländern die Eroberungen bei, die sie im Anfang des 14. Jahrhunderts dort machten. Nachdem die catalonischen Abenteurer bis zum Taurusgebirge gedrungen waren und kühnen Muthes die Provinzen Natoliens betreten hatten, zweimal den kaiserlichen Thron erschütternd, nahmen sie Besitz von Griechenland, um von ihren Anstrengungen auszuruhen, und gründeten eine Niederlassung, oder, richtiger gesprochen, einen neuen Staat, um die Schifffahrt und den

1) Capmany, Mem., I, P. 2, p. 111. Colecc. dipl., n. 192, p. 284.

2) Colecc. dipl., n. 24, p. 34.

Handel ihrer Landsleute im Archipelagus zu schützen. Diese für Catalonien so vortheilhafte Niederlassung auf Morea erregte von ihrem Ursprung an, seit 1313, die Eifersucht verschiedener, bei dem Handel nach diesen Ländern betheiligten Mächte. Sie bewogen den Papst Clemens V. an dem gemeinsamen Streit Theil zu nehmen, und er schickte einen apostolischen Nuntius an den König von Aragon mit der Aufforderung, seine Macht anzuwenden, um diese alten Unterthanen seiner Krone aus Morea zu vertreiben. Die Ausführung eines solchen Unternehmens hielt man damals für unmöglich und so blieben die Vorstellungen des römischen Stuhls ohne allen Erfolg. „Dieses Mittel", sagt Zurita, indem er von der Unzulänglichkeit der Vermittlung des Papstes spricht, „war weit davon entfernt (seinen Zweck zu erreichen); denn die Catalanen schickten, sobald sie sich im Besitz dieses Landes, eines der besten in der Welt, und dem sicilianischen Reich so nahe sahen, zudem in jenen Zeiten im Besitz eines großen Theils des orientalischen Handels und durch die Flotten der Könige von Aragon in Sicilien, die alle Meere von Afrika, Aegypten, Syrien und des griechischen Reichs durchzogen, so mächtig, einen Gesandten an den König Friedrich von Sicilien (vom aragonischen Hause). Sie erboten sich, ihm als ihrem Herrn zu huldigen und alle ihre Machtmittel zu übergeben; denn sie sahen wohl ein, daß sie, ohne einen Fürsten, dem sie gehorchten, nicht lange sich halten könnten."[1])

Der Besitz der Ducate von Athen und Neopatria und andern Häfen verschaffte den catalonischen Schiffen, die von dieser Zeit an den Handel nach Konstantinopel mit gesteigerter Lebhaftigkeit fortsetzten, Schutz und sichere Handelsplätze. Der Zoll, den die, von den Unterthanen der Krone Aragon in jene Länder eingeführten Waaren zu entrichten hatten, war seitdem mittels eines Vertrags festgestellt und durch eine Verordnung des Kaisers auf 2 von 100 des Werthes der Ladung, sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr, beschränkt worden. Die kaiserlichen Zollbeamten forderten aber mis-

1) An., T. II, lib. 6, f. 16, 17.

bräuchlich diesen Zoll, so oft die Schiffe einen Hafen berührten, sodaß dieselben Waaren bisweilen zweimal, dreimal, nach der Zahl der Häfen, die sie besuchten, ehe sie die Ladungen absetzten, die Abgabe zahlen mußten. Diese Erpressungen bewogen den Magistrat von Barcelona, den König von Aragon um seine Verwendung bei dem griechischen Kaiser zu bitten, und diese hatte die Wirkung, daß Andronikus II. Paläologus noch in demselben Jahre, 1320, den catalonischen Kaufleuten, welche künftig nach Konstantinopel oder nach andern Plätzen seines Reichs kämen, das Privilegium[1]) gab, nicht allein ungehindert und sicher, sondern auch mit größeren Freiheiten als bisher, Handel treiben zu können, indem er die Abgaben auf 2 von 100 bei der ersten Einfuhr und Ausfuhr beschränkte und an allen Küsten und in allen Häfen des Reichs das Strandrecht aufhob. Obgleich die Genuesen es bei dem Kaiser Michael Paläologus dahin brachten, daß, während sie freien Handel mit Konstantinopel erhielten, den Venetianern und Catalanen der Zutritt und jede Hülfe dort versagt wurde, gelang es diesen doch bald, sich wieder Eingang zu verschaffen, und seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts scheint sich ihr Handel mit Konstantinopel von neuem belebt zu haben.[2]) Durch die Zerstörung des griechischen Kaiserthums von den Osmanen erlitt er eine Unterbrechung; doch finden wir den Verkehr gegen Ende des Jahrhunderts wiederhergestellt und im Jahre 1485 einen catalonischen Consul dort angestellt. Er ist der letzte Zeuge des Handels und der Schifffahrt der Catalanen nach Konstantinopel.

Unter den Häfen Griechenlands, mit denen die Catalanen in beträchtlichem Handelsverkehr standen, war Modon mit seinem sichern und bequemen Hafen in jenen Zeiten ein sehr bedeutender Handelsplatz, an welchem die Stadt Barcelona einen Consul hielt. Das gute Einvernehmen, das immer zwischen der Krone Aragon und den Venetianern, die

1) Colecc. dipl., n. 302, c. 469, das Privilegium in griechischer Sprache.

2) Einzelne Nachweise s. bei Capmany, Mem., I, P. 2, p. 74 und die betreffenden Documente in der Colecc. dipl.

diesen und andere Plätze in Griechenland besaßen, bestand, erleichterte den Catalanen den Handel mit diesem Lande.

Die Waaren, welche die Catalanen nach Romanien überhaupt führten, waren Tücher, Leinwand, Safran, Honig, Wachs, Quecksilber, Zinnober und andre Erzeugnisse des westlichen und nördlichen Europas.

Daß die Catalanen in jenen Jahrhunderten auch mit Armenien in Handelsbeziehungen standen, erhellt aus einer Instruction, die der König Jaime II. von Aragon zum Behuf der Unterhandlungen mit dem König von Armenien im Jahre 1293 seinem Gesandten an den Herrscher der Mongolen ertheilte, nach welcher der Gesandte die Herabsetzung der Abgaben, eine Factorei und die Erlaubniß, die unverkauft gebliebenen catalonischen Güter frei wieder ausführen zu dürfen, fordern soll.[1]).

Ungleich wichtiger, ja der wichtigste Zweig des gesammten catalonischen Seehandels war, nach dem eigenen Geständniß der Stadt Barcelona[2]), der Handel mit Alexandrien. Der Verkehr der Catalanen mit dieser Haupt- und Hafenstadt Aegyptens, die allmälig alle Markt- und Seeplätze der indischen Waaren in der Levante verdunkelte, war schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts von Bedeutung. Als König Jaime I. in seiner mehr erwähnten Verfügung vom Jahre 1227 anordnete, daß kein fremdes Fahrzeug Ladung nach Aegypten, Syrien und der Berberei nehmen dürfe, so lange noch ein einheimisches Schiff im Hafen von Barcelona vorhanden sei, mußte die Schifffahrt der Barcelonesen nach Alexandrien bereits ziemlich lebhaft sein, wie denn auch aus einem sechs Jahre früher zwischen dem König Jaime und Wilhelm von Mediona abgeschlossenen Vertrag über einen Zolltarif

1) M. F. de Navarrete, Disertacion hist. sobre la parte que tuvieron los Españoles en las guerras de ultramar o de las cruzadas etc. in den Memorias de la R. Academ. de la historia de Madrid. T. V., Docum. n. 17, p. 177.

2) . . . è lo dit exercici sia molt necessari á nostra Nació, com sia un foment, cap, è principi de tot lo negoci etc. heißt es in einer Petition des Consulado von Barcelona vom Jahre 1453 an den König Alfonso V. von Aragon bei Capmany, T. IV, p. 241.

ersichtlich ist, daß viele Waaren, namentlich indische, aus Aegypten eingeführt wurden.[1]) In den aus der Mitte des 13. Jahrhunderts herrührenden Seegesetzen des Consulado del mar von Barcelona wird (Cap. 24) das Verhältniß bestimmt, in welchem die in Alexandrien zu ladenden Rückfrachten zu dem Tonnengehalt der Schiffe stehen sollen, und um dieselbe Zeit (1250) läßt König Jaime I. einen Handelsvertrag mit dem Sultan von Aegypten durch zwei in diesem Handel erfahrene Seefahrer von Barcelona abschließen.[2]) 22 Jahre später, im Jahre 1272, hielt Barcelona einen Consul in Alexandrien und die dort lebenden Catalonier erfreuen sich des Rechts, unter ihren eigenen Nationalgesetzen zu stehen.[3]) In einem Friedens- und Handelsvertrag, den im Jahre 1290 König Alfonso III. von Aragon mit dem Sultan Almelik-Almansur Kelaun abschloß, wird völlige Gleichheit der beiderseitigen Unterthanen bei ihrem Verkehr in allen Theilen ihrer Reiche festgesetzt, von beiden Fürsten das Versprechen gegeben, über die Sicherheit der Personen, Schiffe und Güter der Kaufleute beider Nationen gleichmäßig zu wachen, ihnen zu Land und zu Wasser allen möglichen Schutz und Beistand zu verleihen und überhaupt in Zukunft die Unterthanen beider Reiche so anzusehen, als bildeten sie nur ein und dasselbe Reich.[4])

Indessen erfuhr die Schifffahrt nach Aegypten schon im 13. Jahrhundert Hemmungen von anderer Seite. Eine Bulle Gregor's X. verbot jeden Verkehr mit den Ländern der Ungläubigen und insbesondere im Gebiet des Sultans von Aegypten, des Beherrschers von Palästina, aus Besorgniß, daß sich dessen Macht durch etwaigen Beistand von Europa aus und durch die ungemein reichen Einkünfte, die er aus den Waarenzöllen schöpfte, verstärken möchte. Auf Verlangen des päpstlichen Stuhls erließ Jaime I. im Jahre 1274 eine Verfügung, welche jede Ausfuhr von Eisen, Waffen, Bau-

1) Capmany, T. II, colecc. dipl., n. 247.
2) Colecc. dipl., n. 3, p. 3. Vgl. auch n. 7, p. 15.
3) Ib. n. 247, p. 366.
4) Den Vertrag theilt Silv. de Sacy mit im Magazin encyclopédique, réd. par Millin, VII. Année, Tom. II, p. 145—161.

holz, Getreide und anderer Lebensmittel in die Länder der Saracenen untersagte. Allein so groß der Schrecken war, den dieses Verbot in der catalonischen Handelswelt verursachte, so waren die Schläge, die es dem Handel versetzte, nur vorübergehend, wurden umgangen, geschwächt, vereitelt. Die Stadt Barcelona bat alsbald den König um Erklärung einiger zweifelhaften Punkte in dem Verbot, und er ließ Modificationen eintreten. Es wurden außerdem den nach Aegypten gehenden barcelonischen Schiffen besondere Pässe vom Papst ertheilt [1]); andere Schiffe gingen, scheint es, insgeheim dahin, für andere erbat der König von Aragon vom Papst die Erlaubniß für die Reise nach Aegypten, oder die Absolution für diejenigen seiner Unterthanen, welche Handelsgeschäfte mit Aegypten gemacht hatten. [2]) Die Unterdrückung des Handelsverkehrs mit diesem Lande war von den aragonischen Königen so wenig ernstlich gemeint, daß der Papst im Jahre 1338 aufs neue sein Verbot wiederholen mußte. Allein je größer die Gefahr des verbotenen Handels war, desto einträglicher erwies er sich, und die Zahl der Uebertreter des Verbots wuchs so übermäßig, daß auf Bitten des Magistrats von Barcelona König Pedro, zur Verhütung des großen Schadens, den die strenge Vollziehung der verhängten Strafen verursachte, diese aufhob, alle erhobenen Anklagen und anhängigen Processe niederschlug. Für diesen allgemeinen Erlaß entschädigte die Stadt den König durch eine einmalige Erlegung von 20,000 Sueldos in den königlichen Schatz. Bald darauf finden wir wieder einen Consul in Alexandrien. Immer aber hatte die Schifffahrt nach Aegypten neben andern, namentlich mit zwei Hemmnissen zu kämpfen, mit dem päpstlichen Stuhl, ohne dessen Absolution kein Schiff von Catalonien aus diese Fahrt unternehmen sollte, und mit dem königlichen Fiscus, der, besonders zur Zeit Pedro's IV., die Schiffe für die Erlaubniß, ohne päpstliche Absolution nach Aegypten zu fahren, mit sehr drückenden Auflagen belastete. Eine Ermäßigung derselben [3]),

1) Navarrete l. c., docum. n. 20, 23.

2) Capmany, Mem., IV, Colecc. dipl., n. 48.

3) sie wurden später nach einem Uebereinkommen des Königs mit der Stadt im Jahre 1378 zum Bau der Atarazanas verwendet.

die der für seinen Handel und seine Marine stets besorgte Stadtrath durch eine Vereinbarung mit dem König [1]) im Jahre 1373 erlangte, zeigt die außerordentliche Größe dieser früheren Abgaben. Allein trotz derselben, trotz der vielen anderweitigen Bedrückungen und Hemmungen [2]), muß der Gewinn, den die Schifffahrt nach Aegypten gewährte, unermeßlich gewesen sein, da diese mit gesteigertem Eifer fortgesetzt wurde. Nachdem zu ihrer Sicherung König Pedro mit dem Sultan im Jahre 1379 Frieden und mit dessen Nachfolger im Jahre 1386 einen neuen Handelsvertrag abgeschlossen hatte [3]), nahmen die Fahrten nach den ägyptischen und syrischen Häfen einen neuen Schwung, wie neben andern Zeugnissen eine Liste der während der Jahre 1390—94 in Barcelona ein- und ausgelaufenen Schiffe beweist. [4]) Mit gleicher, wenn nicht mit größerer Lebhaftigkeit betrieben die Catalanen den ägyptischen Handel im 15. Jahrhundert, wie dies schon aus den zahlreichen Ernennungen von Consuln, welche die Stadt Barcelona vom Jahre 1413—93 nach Alexandrien sandte, zu entnehmen ist. Mit großer Sorgfalt und Wachsamkeit war der Rath von Barcelona unablässig darauf bedacht, eingetretene Störungen und Hemmnisse dieses Handels zu beseitigen. Als im Jahre 1437 der Sultan durch Erpressungen und tyrannische Verfügungen das gute Einvernehmen und allen Verkehr mit den europäischen Christen abbrach, stellte jener dem König Alfonso V. vor: „wie seine Unterthanen während des Friedens mit dem Sultan ihre, im Reich in Fülle erzeugten Güter und Waaren mit Sicherheit nach Alexandrien und in andere Länder des Sultans ausgeführt, verschiedene Specereien, Droguen und andere Güter von ansehnlichem Werth

1) Colecc. dipl., n. 91, p. 144.

2) S. darüber Capmany, I, P. 2, p. 54.

3) Colecc. dipl., n. 267, p. 390. Zurita, An., X, c. 38.

4) Sie wird von Capmany mitgetheilt aus dem Archiv von Barcelona in den Memor., II, Apend., n. 21. Die große Menge neuer Schiffe, die nach Ausweis dieser Liste in diesen Jahren in Barcelona vom Stapel liefen, gibt uns zugleich einen hohen Begriff von dem blühenden Zustande des Seewesens dieser Stadt in jener Zeit.

zurückgebracht und damit nicht allein seine Reiche, sondern auch verschiedene fremde entlegene Länder und Städte versorgt hätten, durch diesen Handel Wohlstand und Reichthum seinen Unterthanen selbst erwachsen seien. Alles das sei die Frucht jenes Friedens, den er zum Frommen seiner Reiche und zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, von welcher dieser Handel, vornehmlich mit jenen Ländern, eine Hauptgrundlage bilde, geschlossen habe. Dieser Friede sei gebrochen und dieser Handel liege zu Boden; er könne allein durch seine mächtige Hand wieder aufgerichtet werden. Sie bäten daher [1]), er möge einen handelskundigen Gesandten zur Herstellung des Friedens an den Sultan schicken und die Ernennung desselben den „Consols de la mar" von Barcelona, die einen, ihm genehmen wählen würden, überlassen." [2]) Der König genehmigte das Gesuch; ein barcelonischer Kaufmann wurde von ihm zu dieser Sendung bevollmächtigt und erfreute sich eines guten Erfolgs. Die Schifffahrt nach Aegypten lebte von neuem auf. Allein schon 1448 wurde sie durch den Krieg des Sultans mit dem König Alfonso wieder unterbrochen. Die Stadt bat den König dringend, Friede zu machen und die alten Handelsverträge herzustellen. Der Kaufmannsstand von Barcelona legte auf den alexandrinischen Handel um so größeres Gewicht, weil dieser, wie er sich einige Jahre später gegen den König ausdrückte, der Hauptnerv alles Handels sei, und wenn die Geschäfte mit der Levante gestört wären, großentheils alle andern aus dem Gleise kämen. [3]) Auch dieses Gesuch hatte guten Erfolg.

Allein bald traten Weltereignisse ein, durch welche der catalonische Handel nach jenen Ländern Stöße erhielt, die ihn tief erschütterten und allmälig dem Untergange zuführten. Ein harter Schlag traf die Schifffahrt der Christen nach der Levante durch die Einnahme Konstantinopels und die Zerstörung des griechischen Reichs im Jahre 1453. Seitdem beherrschten ottomanische Geschwader, Schrecken verbreitend, den Archipelagus. Nachdem der Handel der Catalanen eine Zeit lang schweres Ungemach erlitten hatte, erhob er sich wieder in Alexandrien während der Herrschaft der Mameluken, deren Häupter, gegen Erlegung von Geldsummen, die altberühmte Hafen- und Handelsstadt die allgemeine und ausschließende Niederlage der indischen Waaren sein ließen. Alexandrien wurde, seitdem Mohammed's II. furchtbare Waffen alle Seefahrer, die den Hafen von Konstantinopel besuchten, verscheucht hatten, und auf der andern Seite die Genuesen aus Kaffa, wohin von ihnen der größte Theil des asiatischen Handels gezogen worden, für immer vertrieben waren (1472), der sicherste Stapelplatz der indischen Waaren und bis zur Eroberung durch Selim I. das einzige Emporium der Venetianer, Genuesen und Catalanen. Als der Sultan der Osmanen durch die Eroberung Syriens und Aegyptens das Reich der Mameluken stürzte, im Jahre 1517, hatte die Entdeckung des Wegs um Afrika schon einige Zeit dem Handel Aegyptens einen tödtlichen Schlag versetzt. Alexandrien selbst, die Welthandelstadt, verödete unter der rohen Gewalt der Türken, den Erpressungen des Sultans, den Empörungen der türkischen Soldaten. Die Vernichtung der Schifffahrt auf dem rothen Meer durch die Zerstörung des Hafens von Suez gab ihm den Todesstoß.

Gleichwohl sehen wir nicht ohne Verwunderung die rührigen Catalanen, selbst nach dem Sturz der Mamelukenherrschaft, ihre Handelsbeziehungen zu Aegypten fortsetzen. Der Magistrat von Barcelona ist eifrigst darauf bedacht, diesen Verkehr zu unterhalten, und noch im Jahre 1525 besitzen die Catalanen in Alexandrien eine nationale Lonja mit den Ueberresten des Handels, soweit ihn die Umstände zuließen. Die letzte Ernennung eines Consuls der Catalanen in Aegypten wird im Jahre 1539 erwähnt, und es ist ein halbes Wunder, daß er inmitten einer so rohen, zügellosen Bevölkerung, einer so drückenden Willkürherrschaft sich zu behaupten vermochte; aber es zeigt zugleich, wie tiefe Wurzeln der catalonische Handel in Aegypten geschlagen hatte, wie selbst unter den ungün-

1) sabents certament que los vostres munifichs brassos, stant per tots temps uberts è appaellats de abraçar los vostres subdits è vassayls etc.

2) Colecc. dipl., n. 148, p. 234.

3) . . . e perturbats los afers de Levant en gran part son desviats tots los altres. Capmany, T. IV, Colecc. dipl., n. 124.

stigsten Verhältnissen, alte, tief verwachsene Handelsbeziehungen lange Zeit fortdauern und, wenn selbst der Stamm abgehauen ist, die Wurzeln noch Ausschläge treiben.

Mit der Schifffahrt der Catalanen nach den Häfen von Syrien und Aegypten standen ihre Seefahrten nach den Inseln Cypern, Candia und Rhodus in Beziehung. Diese Eilande waren zum Theil Stationen für jenen Verkehr, und in den Zeiten, wo, wie oben erzählt worden, das Verbot der Päpste, mit den Saracenen Handel zu treiben, die syrischen und ägyptischen Häfen den Christen verschloß, segelten ihre Handelsschiffe nicht selten namentlich nach Cypern, um von da aus heimlich mit jenen Häfen zu verkehren. Cyperns Wichtigkeit für die Schifffahrt und den Handel nach der Levante wurde besonders während der Kreuzzüge erkannt, und seitdem diese Insel von den Kreuzfahrern erobert und ein lateinisches Königreich geworden war, suchten Italiener und Catalanen hier Handelsverbindungen zu gründen. Schon im Jahre 1291 erhielten catalonische Kaufleute und Seefahrer von Heinrich II. von Lusignan ein Privilegium, das ihnen verschiedene Begünstigungen in den Zöllen und Abgaben bewilligte; so sollten sie von den Waaren, die sie ein- oder ausführten, nur 2 vom 100 zahlen.[1]) Zwei Jahre darauf verlangen sie schon eine Factorei oder eine Straße, in welcher sie frei und sicher leben können, nebst weiteren Begünstigungen.[2]) Für den lebhaften Verkehr Barcelonas mit Cypern im 14. Jahrhundert sprechen viele Zeugnisse. Seit 1347 halten die Catalanen einen Consul in Cypern. Sie hatten hier ansehnliche Niederlassungen. Der Hafenort Colosso auf Cypern war eine Art Colonie der Catalanen, um das Jahr 1434 ein Besitzthum der Familie Ferrer aus Barcelona. In dem Thronfolgestreit (seit 1473) zwischen Jakob II. und der Königin Charlotte, die von den Venetianern unterstützt wurde, waren es hauptsächlich die auf Cypern lebenden Catalanen, die in großer Zahl dem König Beistand leisteten.

1) Capmany, T. II, Coleec. dipl., n. 31.

2) Navarrete l. c., Apend. de docum. in den Memor. de la Acad. de Madr., T. V, p. 177.

Nach seinem Tode riefen sie Ferdinand I., König von Neapel, zum König aus, allein die Venetianer gewannen die Oberhand; damit hörte der unmittelbare Verkehr der Catalanen mit der Insel auf. Der große Einfluß aber, den die Catalanen einst auf die Angelegenheiten Cyperns ausübten, läßt uns auf ihre große Anzahl, wie auf die reichen Mittel, die ihnen der Handel gewährte, schließen.

Auch auf Rhodus hatten die Catalanen Niederlassungen; die Insel diente ihnen als Hafen und Zufluchtsort bei ihren Fahrten nach dem Archipelagus. Vielleicht bereiteten ihnen die Dienste, die sie als erfahrene Seefahrer dem Johanniterorden leisten konnten, sowie der Umstand, daß vier seiner Ordensmeister in jenen Zeiten geborene Catalanen waren, die ihren Landsleuten gern Begünstigungen gewähren mochten, eine gute Aufnahme auf der Insel. Die erste Nachricht von ihrem Verkehr mit Rhodus rührt vom Jahre 1379, die letzte vom Jahre 1514.

Für den Handelsverkehr der Catalanen mit der Insel Candia zeugen die Ernennungen von Consuln, welche die Stadt Barcelona zum Schutz ihrer Kauf- und Seeleute vom Jahre 1419—86 dort hielt.[1])

Nächst dem ägyptischen und levantischen war der Handel mit der Nordküste von Afrika für die Catalanen der bedeutendste. Früh besuchten sie die jenseitigen Häfen und Handelsplätze, die durch ihre Lage ihrem Handel ein nahes, großes und fast ungetheiltes Feld öffneten. Mit Ceuta und Bugia standen die Barceloneſen schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in unmittelbarem Handelsverkehr. Ein reich beladenes barceloniſches Schiff, das von Bugia zurückkehrend, ein anderes, das von Barcelona nach Ceuta gehend, von balearischen Corsaren weggenommen worden war, trotz des zwischen dem König von Mallorca und dem von Aragon bestehenden Vertrags, bewog, neben andern Verlusten, die der Handel von Barcelona durch die Saracenen erlitten hatte, den König Jaime I. im Jahre 1228, jenem den Krieg zu erklären. Die Fortdauer des catalonischen Handels mit Afrika durch das

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 69.

ganze 13. Jahrhundert bezeugen verschiedene Nachrichten und noch zahlreichere sprechen für seine Lebhaftigkeit im 14. Jahrhundert. Die politischen Beziehungen der Könige von Aragon zu den maurischen Königen sind fast ununterbrochen freundlich; nicht selten fochten aragonische Truppen selbst mit verbündeten Maurenfürsten gegen Mauren. Freundschaftliche Verträge mit den maurischen Herrschern in Afrika zu schließen oder zu erneuern, war festes System der Könige von Aragon. Dadurch sahen die Catalanen das Meer nach dieser Seite hin frei und sicher und ihre Handelsthätigkeit entfaltete sich ungehindert in allen Häfen der Berberei. Die feste Sprache, das Gefühl der Ueberlegenheit, welche sich in einigen Capiteln der Verträge, die der aragonische Hof den Fürsten der Berberei bewilligte oder vorlegte, kund geben, die Natur der gestellten Bedingungen selbst offenbaren das Ansehn und die Achtung, welche sich die Krone von Aragon unter den überseeischen Mauren erworben hatte. Sie gewann in jedem Vertrag nicht allein große Vortheile für den Handel ihrer Unterthanen auf den afrikanischen Märkten; die Offensiv- und Defensivbündnisse sicherten den aragonischen Königen auch einige Geldsubsidien für ihre Unternehmungen, welche gemeinlich die Kräfte ihres Aerars überstiegen, wenn auch ihr königlicher Muth und die Hochherzigkeit ihrer Unterthanen jenen Unternehmungen gewachsen waren. Dazu kam, daß dort, an der Nordküste Afrikas, die Catalanen die Concurrenz der Venetianer und Genuesen weniger zu fürchten hatten. Der Handel mit den Hafenstädten dieser Länder war und blieb den größten Theil dieses Zeitraums vorzugsweise in ihren Händen, während die Venetianer in Aegypten und Syrien, die Genuesen in Konstantinopel die Bevorzugten waren, die letzten, wenn auch in einigen Häfen der Berberei zeitweise im Genusse bedeutender Privilegien, doch nicht im Stande, die Catalanen aus ihrer günstigen Stellung zu drängen, oder auch nur mit Erfolg mit ihnen zu wetteifern.

Die Häfen des Reiches Marokko, besonders Ceuta, wurden, wie wir oben sahen, am frühsten besucht; der Beherrscher der Reiche Marokko und Fez, Abu-Jussef, der Emir ol-mumenim, kam im Jahre 1274 selbst nach Barcelona und

schloß ein Freundschaftsbündniß mit dem König Jaime I., um mit dessen Beistand an Schiffen und Mannschaft die Stadt Ceuta zu erobern. Zahlreiche Urkunden[1]) zeigen, daß der Verkehr zwischen Catalonien und Marokko bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts lebhaft fortdauerte, und der Magistrat von Barcelona unterließ nicht, dieses Verhältniß zum Vortheil des barcelonischen Handels zu benutzen.[2])

Lebhafter und ergiebiger war der Handelsverkehr der Catalanen mit Tunis und Bugia, der zwar schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts bestand, aber einer größern Sicherheit sich erst erfreute, seit König Pedro III. von Aragon mit dem König von Tunis im Jahr 1285 einen Friedens- und Handelsvertrag abgeschlossen hatte (aus dem hervorgeht, daß schon früher Verträge mit diesem Lande bestanden). Der Vertrag beruht auf Gegenseitigkeit der Bedingungen und auf Grundsätzen, die für jenes Zeitalter überraschend freisinnig sind. Jeder der beiden Fürsten gewährt den Unterthanen des andern Sicherheit und Schutz ihrer Personen und Güter in seinem Lande und zur See, und die Flaggen der Einen genießen in den Häfen der Andern gleiche Rechte. Der König von Aragon behält seinen Unterthanen freien Gottesdienst, eigene Kirchen, Glocken u. s. w. vor. Den Catalanen ist gestattet, Handelsfactoreien anzulegen, Consuln zu halten, welche die Jurisdiction über ihre Landsleute üben und jeden Monat einmal bei dem Sultan Zutritt haben, um die Rechte des Königs von Aragon zu vertreten[3]) Urkunden aus den Jahren 1305 bis 1308[4]) zeigen, daß einzelne Punkte dieses Vertrags von den Mauren zwar verletzt, dagegen erhobene Beschwerden jedoch ausgeglichen wurden und eine Erstreckung des Vertrags auf weitere 10 Jahre zur Folge hatten. Einen ähnlichen Vertrag schloß im Jahre 1309 Jaime II. mit dem König von Bugia auf fünf Jahre, der 1313 auf Ansuchen des Letzteren erneuert wurde.[5]) Im Jahre 1323 ging Kö-

1) Capmany, T. IV. Colecc. dipl., p. 121, 124, 136.
2) Ib. T. II, Colecc. dipl., n. 255, p. 373.
3) Ib. T. IV, Colecc. dipl., n. 6, p. 9—14.
4) Ib. n. 17—19.
5) Ib. n. 20, 25, 26.

nig Jaime II. auf Ansuchen des Königs von Tunis und Bugia, die damals vereinigt waren, einen Vertrag auf vier Jahre ein, dessen Hauptbestimmungen hier eine Stelle finden mögen, weil sie uns über die Natur des Handelsverkehrs zwischen den Christen und Mauren Nordafrikas wesentlich aufklären. Wenn ein Unterthan des Königs von Aragon an einem Orte von Tunis oder Bugia seine Waaren einmal versteuert hat, so geht er damit frei und sicher an jeden andern Ort dieser Reiche; ebenso der Saracene aus diesen Reichen in Aragon. Jeder kann seine Güter von einem Fahrzeug in ein anderes umladen, um sie, wohin er will, zu verschiffen, ohne dafür Abgaben zu bezahlen. — Kein Zollbeamter darf aus irgend einem Grund an Bord eines Schiffs gehen, um es zu untersuchen oder Beschlag darauf zu legen, nur der Alcayt de la Duana, nachdem ihm Anzeige gemacht worden, darf dies bei vorhandenem Verdacht, begleitet von zwei seiner Leute, denen ein Mann von Seiten des (catalonischen) Consuls beigegeben ist. — Der Consul von Bugia oder sein Stellvertreter soll, wie es früher üblich, von der Zolleinnahme monatlich 20 Byzantiner[1]), der Consul von Tunis monatlich 50 Byzantiner erhalten. Die Kaufhäuser der aragonischen Unterthanen stehen unter den Consuln, ohne deren Erlaubniß kein saracenischer Zollbeamte in dieselben eintreten darf. Dem Consul steht die Jurisdiction über die Christen zu und der Saracene kann nur bei diesem eine Klage gegen einen Christen vorbringen. — Consuln und ihre Stellvertreter können aus keinerlei Grund und an keinem Orte verhaftet werden, indem sie genügende Rechtsgewähr geben. — Kein Unterthan des Königs von Aragon darf einer Schuld oder eines bürgerlichen oder peinlichen Vergehens wegen aus den Factoreien

1) Besant, Besante, ital. Bisante, Bisanzie, eine in den Handelsplätzen am Mittelmeer im Verkehr der Christen und Mohammedaner, besonders bei diesen gebräuchliche, seit dem 11. Jahrhundert bekannte konstantinopolitanische Münze. Ihr Werth war verschieden nach dem Gehalt in den verschiedenen Ländern. In Tunis galt der Byzantiner acht neue und zehn alte Millareses; zwölf von diesen machten 8 Sueldos barceloneses und 24 Sueldos einen Ducado aus. Capmany, IV, Ap., p. 133.

desselben abgeführt werden, da allein dem Consul die Rechtsprechung darüber zusteht. — Ueber bürgerliche und peinliche Vergehen der christlichen Unterthanen des Königs von Aragon untereinander hat allein der Consul zu entscheiden, in seiner Ermangelung der Alcayt der Duana, wie üblich; weder dem König von Tunis und Bugia, noch seinen Beamten ist es gestattet, sich darein zu mischen; auch dürfen sie es nicht verhindern, wenn in einem Civil- oder Criminalfall ein Christ im Gebiet des Königs von Tunis und Bugia sich an den König von Aragon wendet. — Kein catalonischer Kaufmann kann gezwungen werden, von seinen Waaren etwas dem König von Tunis und Bugia zu überlassen; auch braucht keiner von den Waaren, die er nicht verkauft hat, Abgaben zu entrichten, er kann sie frei wieder ausführen, wohin er will. — Die Schiffe und Flotten des Königs von Aragon oder seiner Unterthanen dürfen in allen Häfen des Königs von Tunis und Bugia frei einlaufen, verweilen und sich mit Lebensmitteln versehen; dasselbe ist den Flotten und Leuten des Letztern in den Häfen des Königs von Aragon gestattet. — Endlich ist der König von Tunis und Bugia gehalten, für jedes der vier Jahre dieses Vertrags dem König von Aragon 4000 Golddoblas, nämlich 3000 für das Reich Tunis und 1000 für Bugia, von den Abgaben zu bezahlen, welche die Unterthanen des Königs von Aragon in diesen Ländern entrichten; reichen diese Abgaben nicht hin, so muß jener die Summe von 4000 Doblas vollständig machen. — Bezeichnend für den Geist, in welchem dieser Handelsvertrag geschlossen wurde, sind die Worte, die einer Bestimmung desselben, wonach die Kaufleute infolge gewisser Verschuldungen Anderer weder persönlich, noch an ihren Gütern belästigt werden sollen, beigefügt sind: „denn die Handelsmänner sind Leute, die im Vertrauen auf die Fürsten leben und verkehren und nicht Schaden nehmen dürfen durch die Schuld Anderer.“[1])

Wie lange dieser Vertrag in Wirksamkeit blieb, ist uns unbekannt. Die wechselnden Verhältnisse der Könige von Aragon und Castilien zu den Fürsten jener afrikanischen Kü-

1) Capmany, Mem. IV, Colecc. dipl. n. 42, p. 82—88.

stenländer in späterer Zeit mochten öfter Störungen in diesen Handelsverkehr bringen; allein er dauerte fort, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Das Ansehn, worin die Catalanen noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in jenen Ländern standen, war so groß, daß der Doge von Venedig venetianische Seefahrer und Handelsschiffe, die nach der Berberei gingen, dem Schutz und Wohlwollen der Stadtbehörde von Barcelona empfahl. [1]) Mehrere Jahre darauf beruft sich der Magistrat dieser Stadt in einem Schreiben an den König von Tunis auf die enge Verbindung und Freundschaft, die zwischen ihnen bestehe.[2]) Auch nachdem die bedeutendsten Häfen und Küstenplätze der Berberei durch Fernando's des Katholischen Eroberungen unter spanische Botmäßigkeit gekommen waren, setzten die Barcelonesen ihren Handelsverkehr mit jenen fort. Den letzten Consul in Tunis ernannte Barcelona im Jahre 1535. Erst als diese Länder in die Gewalt der Türken gefallen waren, wurden sie den Catalanen, wie andern christlichen Handelsvölkern verschlossen. Die früheren Sitze eines friedlichen und ergiebigen Verkehrs zwischen diesen und den Mohammedanern, durch freundliche Verträge und Bündnisse, für beide Theile Quellen des Wohlstandes, geschützt und befördert, wurden Schlupfwinkel und Rüstkammern für Seeräuber, der Schrecken catalonischer und italienischer Seefahrer und Seestädte, eine Hauptursache des tiefen Verfalls der catalonischen Handlung und Schifffahrt.

Derselbe Geist und Zweck, der die Catalanen an Afrikas Nordküste geführt und sie bewogen hatte, dort Handelsverkehr mit den Ungläubigen anzuknüpfen, leitete auch ihre Fahrten nach der Südwestküste ihres eigenen weiteren Vaterlandes, als diese noch in den Händen der Mauren war, und trieb

1) Schreiben des Dogen vom Jahre 1458 in Capmany, T. II, Colecc. dipl., n. 190.

2) . . que considerades les grans confederació è amistat, les quals per gracia Divina son entre nosaltres è aquesta Ciutat è cintadans d'aquella, è la vostra gran Altesa è vostres subdits è vasalls etc. Capmany ib., n. 195. Vgl. auch das folgende Schreiben der Stadt Barcelona an den König von Bugia im Jahre 1473, ib. n. 196.

sie an, Handelsverbindungen mit den maurischen Königen von Granada und Sevilla zu schließen; über zwei Jahrhunderte lang waren die reichen Länder derselben das Ziel der catalonischen Seefahrten. Nach der Eroberung von Sevilla wurde diese reiche Stadt durch ihre Lage und fruchtbare Umgebung einer der wichtigsten Handelsplätze für die Catalanen, und sobald die betriebsamen Genuesen für ihre geleisteten Dienste von Fernando III. große Freiheiten in dieser Stadt erhalten hatten, waren die nicht minder rührigen Catalanen darauf bedacht, dort Factoreien anzulegen und ihrem alten Handel günstigere Privilegien zu verschaffen; die Stadtbehörde von Barcelona gründete zu seinem Schutze ein Consulat. Dem um 1282 in Sevilla residirenden Consul gelang es, auf die Vorstellung sämmtlicher Kaufleute in der Hauptstadt Andalusiens, vom König von Castilien, Alfonso dem Gelehrten, für sein Volk dieselben Rechte und Freiheiten zu erlangen, welche die Genuesen besaßen. Ihre Abgaben beschränkten sich auf 5 vom 100 beim Eingang der Waaren. Güter, die vom Ertrag der eingeführten gekauft worden, waren bei der Ausfuhr abgabenfrei (Oel ausgenommen, wofür besondere Bestimmungen bestanden); eingeführte, die nicht abgesetzt und anderswohin gebracht wurden, zahlten keinerlei Abgabe. Außerdem bewilligte der König den Catalanen Schutz und Sicherheit für ihre Personen und Güter in Sevilla und den übrigen Ländern Castiliens, gegen Entrichtung der landesüblichen Abgaben.

Diese Begünstigungen wurden bald darauf erweitert und der Handel der Catalanen gewann von Tag zu Tag eine größere Ausdehnung, sodaß sie ihres Ansehns und der beträchtlichen Anzahl ihrer Kaufleute wegen in allen Rechten der Ausländer den Genuesen gleichstanden. Ihre Häuser mit der Lonja und dem Gericht für den Handel bildeten einen besondern Stadttheil, der in der Folge „Straße der Catalanen" genannt wurde.[1]) Wie Sevilla und die übrigen Märkte seines Gebietes besuchten sie die Häfen und Handelsplätze der

1) que hoy subsiste con la denominacion „de cal de Catalanes", sagt Capmany.

Reiche Granada und Murcia. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten die Catalanen ihre Factoreien über alle Häfen Andalusiens verbreitet; sie hielten nicht allein in Sevilla, sondern auch in Almeria und Malaga, damals Emporien der Araber, Consuln aus ihrem Volk, und ihre Kaufleute folgten, wetteifernd mit den Genuesen, dem Kriegslager und Heer der Könige von Castilien, denen sie sich mehr als einmal durch ihren Beistand nützlich machten (so z. B. bei Alfonso's XI. zweiter Belagerung des maurischen Algeziras). Malaga und Almeria blieben, auch nachdem sie von den Katholischen Königen erobert worden, Märkte der Catalanen.[1])

So nah dem Eingang zum atlantischen Meer und nach Sevillas Eroberung in öfterer Berührung mit portugiesischen und baskischen Seefahrern, die an den Begünstigungen, welche Fernando III. von Castilien und sein Nachfolger zur Hebung des Handels in Andalusien zunächst den Genuesen, dann den Pisanern und Catalanen und andern Handelsvölkern gewährte, gleichfalls Theil hatten und frühzeitig mit dem nördlichen Frankreich, mit Flandern und England in Handelsverkehr traten, mußten die Catalanen, ebenso unternehmend als betriebsam, es bald versuchen, ihre westlichen Fahrten über die Meerenge hinaus auszudehnen und dieselben Wege einzuschlagen, welche bereits von den Italienern, Portugiesen und Basken befahren wurden.[2])

So dürftig und unsicher die Berichte über die frühsten Handelsunternehmungen der Catalanen in den Niederlanden sind, indem sie zweifelhaft lassen, ob die catalonischen Kaufleute dort zuerst über Land oder zur See, ob auf eigenen oder fremden Schiffen, mit einheimischen oder ausländischen Waaren den Verkehr betrieben, so ist doch gewiß, daß wir schon vor dem 14. Jahrhundert handeltreibende Barceloneser in den Niederlanden finden.[3]) Nach dem Eintritt des 14. Jahrhunderts aber sehen wir die Catalanen in unmittelbarem

1) Capmany, T. I, P. 2, c. 6 und Colecc. dipl., n. 20 ess.

2) Navarrete, Colecc. de los viages etc., T. I, p. 13. Capmany, T. II, Colecc. dipl., n. 20.

3) Capmany, T. I, P. 2, p. 129. T. II, Colecc. dipl., n. 258, p. 376.

Seeverkehr mit den niederländischen Handelsplätzen. So wurden unter Anderem im Jahre 1325 zwei barcelonesische Galeassen, deren Ladung Eigenthum barcelonesischer Kaufleute war, auf ihrer Rückkehr aus Flandern von englischen Seeräubern weggenommen. Der König von Aragon wandte sich deshalb mehreremal an den König von England, verlangte Entschädigung und drohte, im Fall der verweigerten Genugthuung, mit Repressalien. Seit dieser Zeit mehren sich die Anzeichen eines lebhaften See- und Handelsverkehrs der Catalanen mit den niederländischen Handelsstädten, namentlich mit Gent, Ypern und Brügge. Wie ansehnlich aber dieser Verkehr war, erhellt daraus, daß im Jahre 1389 König Juan I. von Aragon dem Handelsstande von Barcelona und Mallorca auf dessen Ansuchen die Befugniß gab, zum Schutze der Fahrten nach Flandern gegen Corsaren, bis vier bewaffnete Galeeren auszurüsten, denen er alle Vorrechte der Schiffe der königlichen Marine ertheilte.[1]) Spricht schon allein diese so kostspielige Maßregel, die Bewaffnung von vier Galeeren einzig zum Schutz der Güterschiffe, und die Größe der gefürchteten Verluste für die Ergiebigkeit und Bedeutung des niederländischen Handels, so spricht nicht minder eine gemeinsame Vorstellung der catalonischen Consuln und Kaufleute in Gent, Ypern und Brügge an den Consulado del Mar von Barcelona gegen eine Verfügung des Magistrats von Brügge vom Jahre 1405, der nicht weniger als 36 catalonische Kaufleute in dieser Stadt wegen einer gewissen Verfehlung bestraft hatte, für die Ausdehnung des flandrischen Verkehrs der Catalanen und für ihre zahlreiche Betheiligung. Dieser Handel und Seeverkehr scheint mit ähnlicher Lebhaftigkeit das ganze 15. Jahrhundert hindurch fortgedauert zu haben.

Die Engländer mochten den italienischen, portugiesischen und spanischen Handelsschiffen auf ihren Fahrten nach Flandern und selbst nach England zuerst und längere Zeit als Corsaren und Piraten erscheinen.[2]) Der Unsicherheit und

1) Capmany, IV, Colecc. dipl., n. 87.

2) Schon die Ueberschriften der zahlreichen Schreiben (in Rymer's Urkundensammlung), welche die Könige von England über weggenommene oder beraubte italienische, portugiesische und spanische Handels-

Gefahren jedoch, denen die Seefahrer auf jenem Meer ausgesetzt waren, ungeachtet, finden wir im Anfang des 14. Jahrhunderts in England Handelsleute aus verschiedenen mittelländischen Völkern, urkundlich auch Catalanen. Eben diese werden auch in dem Schutzbrief (charta mercatoria) aufgeführt, den Eduard I. von England allen Ausländern, die des Handels wegen nach England kamen, ertheilte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts wird allen catalonischen Kaufleuten, die mit ihren Schiffen und Waaren die Insel besuchen und die im Handelsverkehr übliche Abgaben entrichten, besonderes Geleit bewilligt.[1]) Vornehmlich holten die Barcelonesen in England ihren Bedarf an feiner Wolle für ihre trefflichen Tuchmanufacturen und führten jene, als Tuch verarbeitet, wieder dahin aus, ein Umtausch, der dem heutigen zwischen beiden Ländern ganz entgegengesetzt ist.[2]) Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die Engländer anfingen, ihre Erzeugnisse auf eigenen Schiffen nach den mittelländischen Seeplätzen zu führen, scheint der Handel der Catalanen nach England aufgehört zu haben.

Gegenstände des catalonischen Seehandels.

Cataloniens volkswirthschaftiche Zustände.

Was die Barcelonesen aus England vornehmlich einführten, feine Wolle, zeugt einerseits für den damaligen niedern Stand der Wollemanufacturen der Engländer, die der eigenen Industrie dieses Rohmaterial entgehen ließen, anderseits für die schöne Blüthe der Wollemanufacturen der Catalanen, die nicht nur Aragons und Cataloniens reichen Wollertrag verarbeiteten, sondern für ihre vorgeschrittenen Manufacturen den Bedarf an Feinwolle in weiter, kostspieliger Ferne holten. Die Verfertigung von Wolletüchern war in Catalonien das verbreitetste, am meisten eingewurzelte Gewerbe, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert gepflegt und gefördert von Seite der Könige und Cortes, wie von Seite der Ortsmagistrate durch eine Reihe von Verordnungen, Berechtigungen und Begünstigungen. Wolletücher bildeten zugleich weit den wichtigsten und stärksten Zweig des Ausfuhrhandels. Sie waren die Hauptwaare, welche die Barcelonesen nach Italien, Aegypten, Syrien, nach der Levante überhaupt ausführten. Neapel, Sicilien, Sardinien wurden in den spätern Jahrhunderten fast ausschließlich mit catalonischen Tüchern versorgt. In Sevilla war früh ein Stadtbezirk zur Niederlage barceloner Wollwaaren bestimmt. Ueber die große Einfuhr catalonischer Tücher in Languedoc führen die Stände dieses Landes im Jahre 1424 Beschwerde bei dem König von Frankreich. Nächst Barcelona waren Lerida (seiner Tücher geschieht in verschiedenen Tarifen seit dem Jahre 1243 bis 1271 Erwähnung), Gerona, Perpignan, Tortosa, la Bisbal Hauptstätten dieses Gewerbfleißes und Lieferungsplätze für den auswärtigen Handel.

Indeß wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts auch viele Rohwolle aus Aragon und Catalonien nach der Lombardei ausgeführt, wo damals in verschiedenen Städten die Wollemanufacturen in hoher Blüthe standen. Der gleichzeitige Marino Sanuto[1]) berichtet, daß alljährlich catalonische Wolle im Werth von 120,000 venetianischen Dukaten in der Lombardei eingeführt wurde. War es Furcht vor überwiegender Concurrenz des Auslandes, oder Ueberzeugung von der Abnahme des inländischen Betriebes und Bedürfniß einer regsameren Beförderung desselben — um jene Zeit wurde auf Anordnung der Cortes die Einfuhr ausländischer Wolle- und Seidetücher, Gold- und Silberstoffe verboten, um die

schiffe an die betreffenden Staaten und Fürsten richten, führen zu einer solchen Annahme, z. B. Ad regem N. de malefactoribus super mare. — Ad regem N. pro mercatoribus de N. super depredationibus. — Ad regem N. super arestatione navium. — Ad regem N. de mercatoribus spoliatis. — Ad ducem Venetorum super arestatione galearum et navium. — Super captione cujusdam navis etc. Vgl. auch Capmany, T. III, p. 193 und die dort angeführte Stelle aus der Cronica de D. Pero Niño von Gamez.

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 143. Anderson, Origin of commerce etc., p. 133.

2) Capmany, II, Colecc. dipl., n. 154, p. 241. Macpherson, Annals of commerce, I, 655.

1) Vite di Duchi de Venezia bei Muratori, T. XXII, p. 952.

Eingeborenen zu nöthigen, nur inländische zu tragen. Weiter wurde eine besondere Junta von Sachverständigen niedergesetzt, um über die zweckmäßigsten Mittel, diesen Gewerbszweig in allen Beziehungen zu vervollkommnen, zu berathen. Die Ausführung ihrer Rathschläge wurde sofort einer eigenen Behörde übertragen. Ohne Frage aber standen die catalonischen Wollemanufacturen in diesem Jahrhundert noch in großer Blüthe. Die Tuchweberei war die allgemeine Beschäftigung im Lande, Wollwaare der vornehmste Ausfuhrartikel. Für den Ruf und die Vorzüglichkeit derselben spricht, daß fremde Tücher in Catalonien eingeführt wurden, damit hier die letzte Hand an ihre Bereitung gelegt werde und sie die Färbung erhielten, worin die Catalanen sich besonders auszeichneten.[1]) Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfiel der Tuchhandel zum großen Nachtheil des Gesammthandels der Catalanen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand des alten catalonischen Seehandels war Schiffsbauholz und Schiffsbedarf. Ein Land wie Catalonien, so reich an Eisen, Hanf und Mastholz, befriedigte nicht allein den eignen Bedarf im Seewesen, sondern versorgte auch andere Völker, die jene Erzeugnisse entbehrten oder nicht zu nutzen verstanden. Diese ersten Bedürfnisse der Schifffahrt und so manche andere, die als Landeserzeugnisse dem Schiffbau und Seewesen der Catalanen zu statten kamen, erleichterten und förderten ungemein ihre Nationalthätigkeit auf diesem Felde. Was andere Völker mit Mühe und Kosten im Auslande suchten und suchen mußten und sie von diesem abhängig machte, fanden sie zu Hause, reichlich; der Reichthum daran gestattete selbst die Ausfuhr. Allein der betriebsame Catalane führte die Landeserzeugnisse nicht im rohen Zustande aus, er verarbeitete sie zuvor, gab ihnen die vollendete Form zum unmittelbaren Gebrauch; ja, er brachte sie dem fremden Käufer selbst ins Haus und ließ sich von ihm die Productionskosten der Rohstoffe, den Arbeitslohn für das Kunstwerk, die Schiffsfracht und die Miethe für das eigene Fahrzeug zahlen. — Der Handel mit Schiffen, die in

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 245.

Catalonien für fremde Länder erbaut wurden, war, wie Capmany nachweist, schon seit dem 13. Jahrhunderte üblich.

Aehnlich verfuhren die Catalanen mit einem andern Handelsgegenstande, der Koralle, dessen Betrieb über drei Jahrhunderte lang, d. i. so lange die Mode und Werthschätzung dieses Schmuckes dauerte, in ihren Händen war. Sie genossen dabei den dreifachen Vortheil, der Fischerei (an der Ostküste Cataloniens und den Küsten der Berberei), der Bearbeitung und des Vertriebs ins Ausland, der einer der vornehmsten Handelszweige der Catalanen, besonders der Barcelonesen, war.

Ausfuhrartikel, zugleich Zeugnisse des Reichthums und fleißigen Anbaues der Landschaft, des Gewerbfleißes und der Kunstfertigkeit seiner Bewohner, waren schon seit dem 13. Jahrhundert: Getreide (Tortosa galt für die allgemeine Vorrathskammer), Mehl, Hülsen- und andere Früchte, Wein, Mühlsteine, Blei, Eisen, Stahl, Waffen und Geräthschaften; Salz, Honig und Safran (der letztere ging vornehmlich nach Frankreich und Deutschland)[1]) werden besonders hervorgehoben. Daneben trieben die Catalanen starken Handel mit orientalischen Waaren, mit Perlen und Juwelen, deren Werth ihr Kunstgeschick zu erhöhen verstand, mit Gold- und Silberdraht und anderm Geschmeide.

Selbst Geisteserzeugnisse, deren Vervielfältigung die jüngst erfundene Buchdruckerkunst zum Gemeingut und Sammtbedürfniß erhob, wand das betriebsame Catalonien früh zu einem Zweige des Activhandels. Barcelona gehörte zu den Städten, die am frühsten, in Spanien vielleicht zuerst (es wetteifert darin mit Valencia), sich diese große Erfindung aneignete; sein erster Druck war die Catena aurea des heiligen Thomas, nach Capmany vom Jahr 1471. Aber schnell und stark muß sich der Bücherdruck und die Zahl der gedruckten Bücher vermehrt haben, weil ihr Vertrieb so früh das Auge des Handels auf sich zog und die Gewinnsucht des Staates

1) So finden wir im Jahre 1444 zwei barcelonische Kaufleute mit ihren Niederlagen von catalonischem Safran inmitten von Deutschland, in Frankfurt am Main. Capmany, Colecc. dipl., n. 172, p. 264.

verlockte. Denn schon in den Cortes von Barcelona im Jahre 1481 wird die Ausfuhr gedruckter Bücher Gegenstand ständischer Berathung und ihnen die ungeheure Auflage von 15 vom 100 aufgebürdet[1]) (gewiß nicht um der aufstrebenden Geistesthätigkeit die Schwingen zu fesseln, sondern ihr Gewinn abzuringen für das Staatseinkommen — aber das Lebensblut ward jener doch entzogen) und auch in den Cortes von Monzon im Jahre 1542 wurde mit Bezug auf die allgemeinen Einkünfte Cataloniens ausdrücklich über die auf die Ausfuhr gedruckter Bücher gelegten Abgaben verhandelt.[2])

1) Welch ein anderer Geist weht dagegen um dieselbe Zeit in der Gesetzgebung der aufgeklärten Isabel von Castilien hinsichtlich der Einfuhr fremder Bücher! Ein Gesetz von 1480 erlaubt und befreit sie von jedweder Abgabe. Ordenanzas reales, lib. 4, tit. 4, ley 22. „Considerando los reyes", heißt es im Eingang, „ quanto era provechoso, y honoroso, que a estos, sus reynos se truxessen libros de otros partes para que con ellos se hiziessen los hombres letrados, quisieron y ordenaron, que de los libros no se pagasse el alcavala . . . Lo qual pareceque redunda en provecho universal de todos, y ennoblecimiento de nuestros reynos."

2) Capmany, T. I, P. 2, p. 256. In Barcelona, einer großen und reichen Stadt, voll geistiger Regsamkeit und in lebhaftem Verkehr mit den gebildetsten Völkern am Mittelmeer, mochten frühzeitig stehende Druckereien entstehen, während in kleinern, nicht so begünstigten Städten Cataloniens anfänglich wol nur wandernde getroffen werden, „mit denen deutsche Künstler", bemerkt Villanueva (Viage liter., T. V, p. 173), „unsere Halbinsel durchzogen, entsprechenden Gewinn suchend für ihre Geschicklichkeit und eine der Literatur so nützliche Erfindung." So z. B. in Tortosa, in dessen Bibliothek Villanueva ein in dieser Stadt im Jahre 1477 gedrucktes Buch fand, betitelt: Rudimenta grammaticae Nicolai Perotti, archiepiscopi Sipontini. Am Schluß desselben heißt es: Praesens . . opus . . . Dertusiae impressum per magistrum Petrum Brun Gebennis genitum, et Nicolaum Spindeler de Cruickari germanum, anno Christianae salutis M.CCCC.LXXVII die vero XVI mensis Junii finem perfectum sumpsit etc. Deutsche waren es demnach, die das Werk gedruckt hatten („welchem Volk", sagt der Amerikaner Prescott in seiner History of the Reign of Ferdinand and Isabella, „nächst dem ursprünglichen Verdienst der Erfindung auch noch das der Verbreitung derselben unter allen europäischen Völkern zukommt"), wie es ein Deutscher war, Namens Theodorich, der unter der Regierung der castilischen Isabel durch eine königliche Verfügung vom Jahre 1477 von Abgaben befreit wird, dafür, daß „er sich besonders

Ein so hoher Ausfuhrzoll auf Druckerzeugnisse war in seinen Wirkungen unsicher; er steigerte nicht den inländischen Bedarf und ließ das Ausland darauf denken, das Mittel, ein neu geweckes Bedürfniß zu befriedigen, anderwärts zu suchen oder sich selbst zu schaffen. Der Ertrag dieser Ausfuhr mußte bald aufhören und hörte auf bei dem raschen Aufschwung, den die Buchdruckerkunst in andern Ländern nahm. Zum Glück war dieser Ertrag, schon der Natur der Sache nach, für Cataloniens Staatseinkommen immer sehr gering; der Reichthum des Landes lag in ganz andern Erzeugnissen und deren Ausfahr.

Er beruhte vornehmlich auf Cataloniens Eigenthümlichkeit, daß es nicht ein oder einige Naturerzeugnisse vorzugsweise oder ausschließlich hervorbrachte, seine regsame Bevölkerung nicht auf solche allein sich beschränkte, vielmehr die Mannigfaltigkeit jener eine vielfache Beschäftigung hervorrief, die Thätigkeit sich über die Stoffarbeiten hinaus, nach verschiedenen Richtungen hin, über mannigfaltige Gewerke verbreitete, die Lage am Meer überdies das Feld der Thätigkeit fast ins Unendliche erweiterte und deren Zweige, wie deren Gewinnste unübersehbar vervielfältigte. Catalonien eignet sich, seines im allgemeinen harten und unfruchtbaren Bodens wegen, weniger zum Getreidebau und wurde in früherer Zeit wol öfter von Aragon aus mit Getreide versorgt.[1]) Aber schon im Jahre 1316 führt der Stadtrath von Zaragoza bei dem König Beschwerde über die Auflage, die der Consulado von Barcelona auf das aus Aragon eingehende Getreide gelegt hatte. War es geschehen, weil man durch den hohen Eingangszoll den Getreidebau in Catalonien heben wollte,

ausgezeichnet bei der Erfindung und Anwendung der Kunst, Bücher zu drucken, die er auf seine Gefahr und Kosten mit nach Spanien gebracht hatte, in der Absicht, die Bibliotheken des Königreichs zu veredeln." Memor. de la Acad. de Hist. VI. 244.

1) Noch im Jahre 1385 schreibt König Juan an die Jurados von Zaragoza, sie um eine Sendung Getreide ersuchend: Homes buenos: bien creemos, que habedes sopido como en el Principado de Cataluña no hai aquella abundancia de pan que saria menester. Asso, Hist. de la economia pol. de Aragon, p. 363.

oder weil er in dieser Zeit schon so gestiegen war, daß fremde Zufuhr entbehrlich schien — kurz, wir stoßen bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts auf catalonische Schiffe mit Getreideladungen nach Italien und sehen bei eingetretenem Mangel im Toscanischen die Stadt Siena Getreidekäufer nach Catalonien senden.[1]) Nächst Getreide werden noch andere landwirthschaftliche Erzeugnisse in überseeische Länder ausgeführt. Mit der Leichtigkeit und den Vortheilen ihres Absatzes begann die Erspähung des geeignetsten Bodens und der vortheilhaftesten Betriebsart, sodaß bald in jeder Gegend Cataloniens dasjenige erzeugt wurde, was den größten Gewinn abwarf. Der höhere Preis, den das Ausland zahlte, der reiche Ertrag des Anbaues überhaupt ermunterte zu größerer Anstrengung, zur Benutzung des bisher Unbenutzten; Boden, Capital und Arbeitskraft erhielten die einträglichste Anwendung. Indeß trat Cataloniens Volkswirthschaft erst in volle Blüthe, als die Bodenarbeit mit den Gewerken im Gleichgewicht stand und beide gleichmäßig mit Kunstgeschick und Geldmitteln betrieben wurden. Früh hatte sich, wie an anderer Stelle bemerkt wurde, ein ansehnlicher Theil der catalonischen Bevölkerung, meist die städtische, vom Landbauer mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln versorgt, den Gewerken zugewandt, deren Zweige, Betrieb und Absatz von Oertlichkeiten und Zeitumständen besonders begünstigt wurden. Gold und Silber erzeugte Cataloniens Bergbau freilich nicht, aber einen größern Gewinn, als der Bau auf diese edeln Metalle gemeinlich abwirft, zog vornehmlich der Barceloneſe aus ihrer kunstreichen Bearbeitung; er zog Gold und Silber aus ihrer Formirung. Unter den unedeln Metallen, die der catalonische Boden lieferte, nahm das Eisen die erste Stelle ein. Der Reichthum daran war für das Gewerbwesen, wie der Reichthum an inländischem Salz für die Landwirthschaft vom größten Einfluß. Der Ueberfluß an beiden gestattete die Ausfuhr, welche die Unentbehrlichkeit beider in andern Ländern gewinnreich für Catalonien machte. Wo irgend im Lande Eisen und Blei gefunden ward, da zogen die Gewerke sich nach und

1) Andrea Dei, Chron. Sanesa bei Muratori, T. XV, p. 98.

lieferten die unentbehrlichen Hülfsstoffe und Werkzeuge für eine unübersehbare Menge von Geräthschaften und Kunstwerken. Wie vorzüglich kunstreiche Gewerke nur in großen Städten zur Blüthe gelangen, wo vielerlei Kenntnisse, Reichthum und veredelter Geschmack sich vereinigen, so wurde vor allen Barcelona der Sitz der feineren Kunsterzeugnisse. Doch konnte deren Absatz und Ausfuhr in jener Zeit, bei der im allgemeinen noch einfachen Lebensweise nur beschränkt und wenig ausgiebig sein. Reicheren Gewinn mußte der Schiffbau für andere Völker, wozu das Land Holz, Eisen, Hanf und Anderes in Menge lieferte, dem schiffkundigen, hand- und kunstfertigen Catalanen gewähren. Weit den ausgebreitetsten Markt aber fanden die Erzeugnisse der Wollemanufactur, die für den in- und ausländischen Begehr einen großen Theil der Bevölkerung beschäftigten.

Wenngleich nur wenige Güter nicht in den Handel kommen, so beschäftigt dieser im Verhältniß nur wenige Menschen ausschließend, der Ausfuhrhandel die wenigsten und in der Regel die Seefracht noch weniger als die Landfracht, schon weil das Segel weiter und leichter fördert als das Rad. Die Meeranwohner Cataloniens aber waren vorzugsweise ein Seevolk, in seinen Seeplätzen, vor allen in Barcelona, sah man unzählige Hände und Augen mit Schifffahrt und Seehandel beschäftigt. Mit dem Segen landwirthschaftlichen Fleißes und mit den Erzeugnissen zahl- und kunstreicher Gewerke betraut, belohnte und ermunterte der Seehandel die inländische Betriebsamkeit mit hohen Absatzpreisen, führte zugleich dem Lande zu, was es vom Auslande bedurfte oder begehrte, und vermittelte mit eigenen Schiffen den Handelsverkehr fremder, entlegener Völker und Länder untereinander, Gewinn ziehend aus ihrem Mangel wie aus ihrem Ueberflusse. Den Ursprung und Fortgang, die Blüthe dieses Seehandels, sein ausgedehntes Gebiet und seine vornehmsten Gegenstände haben die letzten Blätter dargelegt. Ueber seine Pflege wachte sorglich ein höheres Auge, das der aragonischen Könige und des Stadtrathes von Barcelona; eine Reihe von Verordnungen, Anstalten und Förderungsmitteln, von diesen ausgehend, erzielten sein stetes Wachsthum und Gedeihen.

Pflege des catalonischen Handels.

Handelspolitische und staatswirthschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben.

Barcelona ward früh der Mittelpunkt regsamer Gewerbsthätigkeit und eines lebensvollen Verkehrs, technischer Kenntnisse und merkantiler Aufklärung. Gewerke und Handel beschäftigten vorzugsweise seine Bevölkerung. Am Sitz und Hof der kunstsinnigen Berengare, am Aufenthaltsort, wenn auch nur einem vorübergehenden, der aragonischen Könige mußte sich an und neben der gewerklichen Thätigkeit bald eine künstlerische heranbilden, Kunst und Handwerk sich durchdringen und unterstützen; dabei ermunterte die Lage am Meer den Handel früh zum Seehandel. Mancher Kleinhändler, dessen Blick oft nur sein Waarenlager umspannt und höchstens bis zur Bezugsquelle vordringt, wurde Großhändler, der, das Auge auf den Orient und Occident, ihre Erzeugnisse und Bedürfnisse geheftet, die Wege und Stege des möglich größten und sichersten Gewinnstes ausspäht. Die täglich zunehmende Bevölkerung, der größere Seeverkehr [1]), die Verwicklung aller Verhältnisse im Innern und nach außen machten eine geordnetere Verfassung und Verwaltung nöthig, bei deren Einrichtung der Handels- und Gewerbstand, der Hauptbestandtheil der Bevölkerung, das größte, beachtenswertheste Interesse hatten; seine Vertreter wurden in die Regierungsbehörde der Stadt aufgenommen, mit ihnen das demokratische Element, oder vielmehr sie vernehmlich machten die Verfassung und Verwaltung zu einer demokratischen. Die aragonischen Könige, weit entfernt dem entgegenzuwirken, boten vielmehr die Hand dazu; sie erkannten die Wichtigkeit dieser Stadt, ihre Stellung in der Handelswelt, die Nothwendigkeit, ihr eine freiere Bewegung zu gestatten, um ihren Seehandel und damit ihren Wohlstand zu fördern, erkannten vor Allem die großen Vortheile, welche Barcelonas Reichthum und Seemacht dem Thron

1) Wir erinnern hier an die schon erwähnte Stelle in einem Erlasse des Königs Jaime I. vom Jahre 1243: Quia Civitas Barchinonae . . . de bono in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium etc. Colecc. dipl., n. 7, p. 18.

darboten, und damit die unerlaßliche Pflicht, die schirmende Königshand über die Stadt zu halten. Sie nahm sich der Bürger Wohlfahrt an und legte diese sofort in die Hände ihrer Vertreter. Alle Klassen derselben, Handwerker, Künstler und Kaufleute, konnten zu allen Stellen der städtischen Regierung gelangen. Und Stadt und Thron fuhren wohl dabei. Der in den Großen Rath gewählte Handwerker, Künstler, Kaufmann, gemeinlich der Auserlesenste aus ihrer Mitte, schöpfte seine Meinung und Ansicht aus der Erfahrung, aus der unmittelbaren Anschauung; sein Blick, beengt in der Werkstätte, im Kaufladen, im persönlichen Lebenskreise, erweiterte sich im geräumigen Rathsaale, hob sich im Prunksaal des königlichen Palastes, wo anfänglich der Große Rath sich zu versammeln pflegte. Dort verlor sich das Beschränkte, das Einseitige seiner Ansichten im Austausche mit Andern, in der gemeinsamen Berathung. Er lernte dort sich vom Besondern zum Allgemeinen erheben, und einmal auf diesen höheren Standpunkt gestellt, ersah er fortan das Allgemeine im Besondern und beutete seine persönlichen Anschauungen und Erfahrungen für sein amtliches Urtheil aus. Dabei gewöhnte er sich, neben seiner persönlichen Wohlfahrt auch die der Stadt ins Auge zu fassen, gewahrte, wie beide meistentheils nicht verschieden, nicht zu trennen waren. Ward er dadurch auch nicht sofort Patriot, bisweilen eher versucht, seinen Rath zu geben zum allgemeinen Besten — für sich; die Eigensucht mußte verstummen oder untergehen in der großen Rathsversammlung der 200 Prohombres, wenn diese das Hochgefühl der bürgerlichen Gemeinschaft [1]), der zu erstrebenden Gesammtwohlfahrt still begeisternd durchzog und im Herzen des Familienvaters das Gefühl des Landesvaters Platz griff. Hinter jenem Hochgefühl blieb die Weisheit der Rathschläge und Beschlüsse einer solchen Körperschaft nicht zurück. Alle Gegenstände aus dem Bereich der Gewerke, des Handels und Seewesens fanden hier ihre Experte, fanden sie in allen ihren

1) der tota Universitas Civitatis Barchinonae, wie die Stadt sich in öffentlichn Schreiben wol ausdrückte, z. B. in einem Schreiben an den deutschen Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1315. Colecc. dipl., n. 41, p. 73.

Verzweigungen, hundertfältigen Beziehungen und Einzelheiten und jeder kannte und besprach sie aus eigener Erfahrung und Anschauung. Während in andern Ländern die höheren Staatsbeamten, die Rathgeber des Thrones ihre Urtheile und Rathschläge gemeinlich auf Berichte von Mittel- und Unterbeamten stützen, eine Stufenleiter, auf welcher mit jeder höheren Sprosse ein Stück vom eigenthümlichen Wesen der Sache, jedenfalls zuletzt alle Unmittelbarkeit der Auffassung verloren geht, schöpfte hier die einschlägige Stadtbehörde und der Große Rath unmittelbar aus der frischen und klaren Quelle der Selbstanschauung und eignen Erfahrung. Auf diese baute Jeder seine Ansicht, seinen Rath, zum Besten der Stadt und seines eignen Hauses, das ja ein Theil der Stadt war. Der Großhändler, der Schiffsherr, durch Handelsverkehr mit den gebildetsten Völkern dreier Welttheile, die das Mittelmeer bespült, aufgeklärt, tauschte neue Ansichten und Erfahrungen, wie Waaren, ein und legte, indem er die Masse des praktischen Verstandes und der volkswirthschaftlichen Kenntnisse, die im Rathsaale zusammenflossen, reichlich mit seinen eignen mehrte, den geistigen Gewinn auf den Altar seiner Vaterstadt nieder, damit dessen Flamme ihre Väter erleuchte. Und vollends welche leuchtende Gabe legte auf diesen Altar der aus der Fremde wiederkehrende Consul, der Jahre lang im Mittelpunkt einer lebensvollen Handelswelt, etwa in Alexandrien oder in Venedig, wirkend und um sich schauend gestanden hatte, reiche Schätze an Erfahrungen und Kenntnissen sammelnd, und nun in die Heimathstadt zurückgekehrt, ihrer horchenden Rathsversammlung die ganze Ernte, zum Nutzen und Frommen der Stadt, überließ.

Wir begreifen, wie aus dem Schose solcher Behörden und Körperschaften eine Reihe von Vorschriften, Anordnungen und Einrichtungen für Gewerbe, Handel und Seewesen, voll Einsicht und Verstand und ebenso zweckdienlich als anwendbar, hervorgehen konnten. Was sich zur Verhandlung im vielgliederigen Rathskörper nicht eignete, ward von diesem eigens niedergesetzten Ausschüssen (Juntas) von Sachkundigen übertragen, ihr Gutachten dann von jenen geprüft. Die vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen auf jenen Gebieten, die

im Rathssaal wie in einer Schatzkammer niedergelegt waren, mußten allmälig zu gewissen Grundansichten und festen Regeln führen, die bei späteren Verfügungen maßgebend für das Verfahren wurden. Der Zufluß neuer Ansichten durch Aufnahme neugewählter Mitglieder schützte gegen Versteinerung auf einem Boden, der wie der merkantile und gewerkliche von den wechselnden Zeiten und Verhältnissen Aenderungen erfährt und danach seinen Betrieb einrichten muß. Solche Wandelungen mußten vornehmlich in der Handelspolizei sich geltend machen und in der That sehen wir die städtische Handelsbehörde zu verschiedenen Zeiten sehr eingehende Anordnungen in diesem ihr zustehenden Verwaltungskreise treffen. Stetiger und umfassender wirkten die Verordnungen, welche nach den Grafen von Barcelona die Könige von Aragon, als Landesherren allein dazu berechtigt, zur Förderung des Handels und der Schifffahrt erließen. Aber auch diese Verordnungen wurden oft, wie sie selbst bezeugen, bald auf Anregung oder Ansuchen, bald nach Anträgen oder Vorlagen des Magistrats von Barcelona gegeben. Sein legislatives Ansehn stieg und wirkte weit über das städtische Weichbild hinaus, als seine Vertreter, die vier Syndici, seitdem Cortes bestanden, im Brazo Real den Vorsitz führten und mit ihrer Hauptstimme den größten Einfluß auf Vorschläge und Berathungen über Gegenstände der Volks- und Staatswirthschaft, namentlich des Handels und Seewesens, ausübten. Die Wirksamkeit des Magistrats, bisher auf die Stadt und ihr Gebiet beschränkt, dehnte sich so über ganz Catalonien aus; die Cortes wie die Könige wurden gewissermaßen die Organe seiner Wirksamkeit, ja man kann sagen, diese erstreckte sich so weit, als des Königs Arm reichte. Denn mehr als einmal wurden Aragons Könige von der Stadt angegangen, in Handelsangelegenheiten, selbst in Fragen über Krieg oder Frieden (weil von ihnen ihr Handel abhing), ihre Gesuche und Wünsche bei fremden Herrschern und Regierungen zu unterstützen. Das Ansehn und Vertrauen, das die Stadt bei ihren Landesherren genoß, wol auch deren Ueberzeugung, daß die erstrebten Vortheile mittelbar auch dem Thron zu gut kamen, bewogen sie, willig die Hand zu bieten.

Betrachten wir die zur Förderung des Handels und der Schifffahrt erlassenen königlichen Verordnungen, zu welchen die Stadtbehörde ausdrücklich den Anlaß gab oder ein solcher vorausgesetzt werden darf, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, so müssen wir den hellen und richtigen Blick bewundern, der aus ihrer Grundansicht hervorleuchtet, womit sie Misgriffe fern hielten, die in Jahrhunderte späteren, weit aufgeklärteren Zeiten sonst große Staatswirthe nicht immer vermieden haben. Weit entfernt, in den natürlichen Gang des Handels und der Handelsunternehmungen, ihren Spielraum begrenzend, willkürlich sich einzumischen, in das bewegliche, seinem Wesen nach wandelbare Leben des Handels einzugreifen oder vielmehr einzuschneiden und dadurch Blutungen, vielleicht lang eiternde Wunden zu verursachen, beschränkten sich jene Verordnungen darauf, zielten allein darauf ab, Hindernisse, Störungen jeder Art wegzuräumen, dem Handelsverkehr die möglich größte Summe von Freiheiten zu gewähren. Auf Erlangung dieser gingen die Gesuche der städtischen Behörde, die allein vom Landesherrn bewilligt werden konnten, aus. Das innere Getriebe des Handels zu leiten und, wo räthlich, zu regeln, überließ jener der Stadt und ihrer einschlägigen Behörde, die es denn an Aufstellung von Normen für Handelspolizei und Rechtspflege auch nicht fehlen ließ. Dagegen nahmen die großen, dauernden, zum Theil sehr kostspieligen Anstalten für die Handelspflege überhaupt die Könige in ihre Obhut.

Das erste Denkmal landesherrlicher Sorge für Cataloniens Schifffahrt und Handel ist das bereits erwähnte Usaticum: Omnes quippe naves u. s. w., das Graf Ramon Berenguer im Jahre 1068 zum Schutz aller Schiffe, die an den Küsten und auf den Gewässern seines Gebietes Anker würfen oder führen, ertheilte. Das wichtige Schirm- und Geleitsrecht wurde bestätigt und erweitert vom König Pedro III. in den Cortes von Barcelona 1283, von Alfonso III. in denen von Monzon 1289 und zuletzt von Jaime II. in denen von Barcelona 1299. Von der Wichtigkeit des Handels dieser Stadt und seinen Vortheilen für die Krone selbst immer mehr überzeugt, ließen es sich die aragonischen Könige angelegen sein, ihm fort und fort neue Begünstigungen und Freiheiten zu gewähren. Jaime I., der auf jede Weise eine mächtige Marine zu bilden bemüht war, ertheilte den Barcelonesen im Jahre 1227 das gewichtvolle Privilegium, daß kein ausländisches Schiff in ihrem Hafen eine Ladung nach Syrien, Alexandrien oder Ceuta nehmen könne, so lange ein inländisches dazu vorhanden sei; was über vier Jahrhunderte später in ähnlicher Weise die britische Schifffahrt beflügelte, mußte in jener Zeit der catalonischen einen mächtigen Aufschwung geben. Eine königliche Verordnung vom Jahre 1230 befreit Barcelonas See- und Landhandel nach und auf den Inseln Mallorca und Iviza von allem See- und Wegezoll und jeder andern Abgabe. Derselbe Jaime I. bewilligt den Barcelonesen, ihren Personen und Waaren, völlige Freiheit von aller Durchgangssteuer und jeder andern königlichen Auflage im ganzen Krongebiet, zu Wasser und zu Land. Pedro IV. bestätigte diese Verordnung im Jahre 1343 um so leichter, je bereitwilliger die Barcelonesen ihm auf seinem Zuge gegen Mallorca mit Geld und Schiffen beistanden.

In Jaime's I. Zeiten bezogen in mehreren Häfen Cataloniens, die nicht königlich waren, deren Herren verschiedene dem Handel sehr hinderliche Abgaben. Der König beschränkte sie oder hob sie auf. Unter andern Verfügungen Jaime's I. muß die schon früher erwähnte vom Jahre 1265 hier hervorgehoben werden, wonach Lombarden, Florentiner, Sieneser und Lucchesen, die des Handels wegen in Barcelona lebten, für immer vertrieben werden sollten [1]) — eine Verfügung, die auf Ansuchen der Stadt von Jaime II. im Jahre 1325 erneuert und auf alle Italiener ausgedehnt wurde. Trotz der wiederholt befohlnen Vertreibung der italienischen Kaufleute sah sich König Martin auf die Vorstellung der Städte Barcelona, Valencia, Mallorca, Perpignan, Tortosa u. and. bewogen, durch eine pragmatische Sanction im Jahre 1401 die Italiener, die der Uebertretung der früheren Verbote, und im Handelsverkehr mit den Eingebornen der Ueberlistung, des Betrugs und Wuchers beschuldigt wurden, aus seinem Reiche, das sie mit all ihrem Vermögen binnen drei Monaten zu

1) Colecc., n. 12, p. 31.

verlassen hätten, für immer zu vertreiben. Italiens Kaufleute durften in diesem Lande fortan weder selbst, noch durch Andere, noch in Compagnie mit Einheimischen Handel treiben, bei Verlust aller Güter oder Werthsummen. Ausgenommen waren allein gewisse Genuesen und Pisaner, die vermöge früherer Verträge und Vereinbarungen Handelsfreiheit in Catalonien genossen, ebenso einige Florentiner und andere Italiener, die in einer Stadt verheirathet und eingebürgert, jedoch nicht Agenten oder Handelsgenossen jener waren. [1]) Der zuerst von Jaime I. ergriffenen Maßregel, die ursprünglich mehr eine handelspolitische, später eine handelspolizeiliche, auf das ganze Reich ausgedehnte war, ließ derselbe König im Jahre 1268 die Verordnung folgen, daß ein ausländischer Kaufmann oder Schiffsherr keine andere Waaren als seine eigene auf seinem Laden halten [2]) oder auf fremde Schiffe laden dürfe.

Fast von Jahr zu Jahr vervielfältigten und erneuerten sich die Maßnahmen für die Entfernung aller Störungen des Seehandels. In dem königlichen Privilegium der Gewohnheiten und Freiheiten von Barcelona [3]), die von Pedro III. bestätigt wurden, sind verschiedene Bestimmungen enthalten, die auf Wegräumung aller Hindernisse der Schifffahrt abzielen. So z. B. sollen Kauf- und Seeleute, die eine Reise antreten, wenn das Schiff von Stapel zu laufen im Begriff ist, einer gerichtlichen Forderung wegen nicht aufgehalten werden, sobald sie Bürgschaft geben, daß sie sich nach ihrer Rückkehr stellen wollen. So soll jede, in den Häfen von Barcelona, Cervera, Llanza, Palamos, Montblanch, Tamarit, Tortosa und andern Häfen neuaufgelegte Abgabe für barcelonische Schiffe, die aus überseeischen Ländern oder aus Andalusien kommen, aufgehoben sein. Pedro III. hob für immer die Salzsteuer in ganz Catalonien auf, wodurch unter Anderem der Fischfang,

1) Colecc. dipl., n. 118, p. 195—201.

2) tenere tabulam, nicht, wie Capmany in der Ueberschrift der Verordnung angibt: „eine Wechselbank halten" (tener banco de cambio). Colecc. dipl., n. 15, p. 34.

3) Constitutions de Cathalunya, lib. IV, tit. 25, p. 299.

besonders die Thunfischerei, für welche die Catalanen immer sehr eingenommen waren, nicht wenig gefördert wurde. [1])

Das Strandrecht war in Catalonien längst abgeschafft, scheint jedoch bisweilen noch geübt worden zu sein. Alfonso III. schärfte daher 1286 unter Strafandrohung ein, daß Niemand sich unterfange, gescheiterten Schiffen angehörige Güter oder Waaren an der ganzen Küste Cataloniens wegzunehmen oder vorzuenthalten. [2]) Jaime II. hob 1299 alle königlichen Auflagen auf die Ausfuhr von Getreide, Nahrungsmitteln u. dergl. nach christlichen oder nichtchristlichen Ländern, mit Ausnahme derer, die eben im Krieg mit der Krone seien, auf; behielt sich jedoch das Recht vor, in Zeiten des Mangels die Ausfuhr von Getreide und Früchten zu verbieten. [3]) Nur zu oft war in jener Zeit die aragonische Krone in der Lage, Krieg führen zu müssen und dadurch zu ihrem eignen Schaden den Seehandel zu stören. Aber auch nach der Herstellung des Friedens dauerten die Feindseligkeiten zur See oft noch längere Zeit in andrer Weise fort, indem die während des Kriegs aufgetauchten Corsaren wenig Lust hatten, ihr einträgliches Gewerbe nach geschlossnem Frieden alsbald aufzugeben. Unter dem Vorwand der fortbestehenden Nothwendigkeit kriegerischer Schiffsrüstung wurde die Caperei mitten im Frieden fortgesetzt und nicht selten zur offenen Seeräuberei; die von den Regierungen dagegen ergriffenen Maßnahmen erwiesen sich gemeinlich erfolglos.

Eine bewaffnete Macht zum Schutz der Handelsschifffahrt blieb immer unerlaßlich; denn diese konnte nie festen und größeren Boden gewinnen, wenn nicht eine hinreichende Anzahl bewaffneter Fahrzeuge, sei es nun zur Bedeckung oder zur Aufstellung an gefährlichen Orten, Schutz gegen Seeraub oder feindliche Angriffe gewährten. Der zwischen Aragon und den Genuesen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, der Cataloniens Schifffahrt große Nachtheile

1) Verordnung vom Jahre 1283, Cap. 7 der Cortes von Barcelona. Pragmaticas y altres drets, lib. I, tit. 13, c. 76. Vol. II der Constitutions de Cathalunya.

2) Colecc. dipl., n. 28, p. 53.

3) Constitutions de Cathal., lib. IV, tit. 25, p. 299.

brachte, und bei seiner Heftigkeit und Andauer mit noch größern drohte, gab Anlaß zu verschiedenen Sicherheitsmaßregeln. Unter Anderem ordnete König Pedro IV. 1353 an, daß der Handel in Zukunft mit wohlbewaffneten und mit Kriegsvolk besetzten Galeeren betrieben werden solle. Uebertreter wurden mit Verlust des Fahrzeugs und der Ladung und mit persönlicher Strafe nach Ermessen bedroht.[1]) Dagegen gebot Jaime II., auf Vorstellung der Municipalbehörde von Barcelona, den Befehlshabern der Armada, die im Jahr 1392 gegen Sardinien auslief, jede, selbst die geringste Feindseligkeit gegen neutrale Nationen, mit denen die Catalanen Handel trieben, zu vermeiden.[2])

Dieser Handel hatte im 14. Jahrhundert, trotz jener Störungen, die größten Fortschritte gemacht, zum Theil infolge der Abnahme des Seehandels anderer Völker, besonders aber durch die weisen Maßregeln, die zu seiner Förderung in verschiedenen Cortesversammlungen in den Regierungen Pedro's IV., Juan's I. und Martins ergriffen worden waren. Auf Anordnung der Cortes von Barcelona im Jahre 1413 ließ die Diputacion General alle bis dahin üblichen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrzölle in einem Bande zusammenstellen.[3])

Die Vorschriften, die der Stadtrath von Barcelona für den Handel seiner Bürger in verschiedenen Zeiten gab, waren diesem nicht weniger förderlich, als die auf städtisches Ansuchen vom König erlassenen Verordnungen. Für die älteste Municipalverordnung in diesem Zweig gelten die Ordenanzas[4]), die zur zweckmäßigen Einrichtung der Handelsmarine von den Prohombres del Mar im Jahr 1258 entworfen und von Jaime I. bestätigt wurden. Dieses Reglement der Schiffspolizei, das, wie Capmany bemerkt, gewissen Anzeichen nach älter ist als die berühmte Gesetzsammlung des Consulado,

1) Colecc. dipl., n. 78, p. 129.

2) Zurita, An., X, c. 25, fol. 407.

3) „Llibre dels IV Senyals del General de Catalunya" etc., gedruckt in 4. 1634. Näheres über den Inhalt s. Capmany, I, P. 2, p. 232.

4) Colecc. dipl., n. 10, p. 23.

darf als das älteste Schriftwerk, das über diesen Gegenstand irgend eine Nation Europas veröffentlicht hat, angesehen werden. Es besteht aus 21 Capiteln, die sich auf die Pflichten und Obliegenheiten der Schiffsherren, der Steuermänner, Schreiber, Matrosen und Factoren bei der Ladung und Ausladung der Schiffe, auf das Aus- und Einlaufen und Lotsen derselben in den Häfen, auf Fortschaffung der Güter u. s. w. beziehen. Pedro III. gab den Kaufleuten von Barcelona ausdrücklich die Befugniß, sich selbst Handelssatzungen und Vorschriften aufzustellen, indem er ihnen erlaubte[1]), aus ihrer Mitte zwei geeignete Handelsleute durch Stimmeneinhelligkeit oder Mehrheit zu wählen und sich vorzusetzen, die das, was sie im Handel zum Nutzen Aller oder Einzelner für nöthig erachteten; zu besorgen und ins Werk zu setzen hätten.

Wir übergehen weitere, vom Magistrat der Stadt auf diesem Gebiet gegebene Vorschriften und Anordnungen, und gedenken hier nur noch eines Vorgangs, der uns von dem Ansehn und Einfluß, welche Barcelonas Stadtbehörde in Gegenständen dieser Art bei den Königen von Aragon genoß, Zeugniß gibt. Als Alfonso V. verordnet hatte, daß in seinem Reiche nur Schiffe seiner Unterthanen Ladung nehmen könnten[2]), wandten sich Valencianer und Einwohner von Iviza, vielleicht aufgereizt von Ausländern, an den König, stellten ihm vor, wie seine Unterthanen bei weitem nicht Schiffe genug für das Bedürfniß hätten, dieser Mangel den Frachtpreis übermäßig steigern, die Ausfuhr vermindern werde[3]), und baten deshalb den König die Verordnung zu widerrufen. Die Concellers von Barcelona aber, die den Vortheil und die Tragweite einer Anordnung erkannten, welche 200 Jahre später Großbritaniens Macht und Wohlstand so sichtbar erhöhte, richteten im Jahre 1454 ein Schreiben an den König, worin sie mit schlagenden Gründen und Thatsachen jede Befürchtung zerstreuten und die großen Vortheile ins Licht setzten, auf die Schiffswerfte hinweisend, auf denen vom Augen-

1) Privilegium von 1279, Colecc. dipl., n. 248, p. 367.

2) Ibid. n. 187, p. 279.

3) que los havers no exirien dels Regnes, e los nolits serien pus cars.

blick jener Bekanntmachung an eine lebendigere Thätigkeit eingetreten, neue Schiffe gebaut, andere in Angriff genommen worden seien. Barcelonas Stimme ward gehört, wie immer in derlei Dingen. Die Stadt erwarb den Ruhm, das Interesse und Ansehn des Thrones gewahrt und neben ihrem eigenen das Wohl des Vaterlandes gefördert zu haben. Thron und Stadt, obwohl verschieden in ihrer legislativen Stellung und Berechtigung, verfolgten in Sachen des Handels und der Schifffahrt ein und dasselbe Ziel.

Ueberblicken wir endlich die zur Pflege und Förderung des Handels und der Schifffahrt Cataloniens im Laufe der Zeit gegründeten Anstalten, so erscheint die

Errichtung und Unterhaltung von Consulaten

an ausländischen Handelsplätzen und in überseeischen Ländern als eine der weitaus wichtigsten. Wie uns oben die lange Reihe von überseeischen Consuln, welche Barcelona in fast allen bedeutenderen Häfen und Handelsplätzen am mittelländischen Meere hielt, den ausgedehnten Umfang seines Handelsgebietes bezeichnete, so erklärt uns eben dieser Umfang seines Handels, diese Ausdehnung seines Seeverkehrs, wie sich das Bedürfniß, ja die Nothwendigkeit fühlbar machen mußte, an so entlegnen und wichtigen Verkehrspunkten Vertreter und Pfleger seiner Handelsinteressen aufzustellen, Beamte, die mit der für ihre Stellung und Bestimmung erforderlichen Macht und Befugniß ausgestattet waren. Die Wichtigkeit dieser Beamten für Barcelonas Handel und Schifffahrt, für den überseeischen Verkehr Cataloniens und aller Länder der aragonischen Krone, ja für den Weltverkehr, nöthigt uns, zu einer eingehenderen Betrachtung derselben einen kleinen Raum anzusprechen.

Die Consuln hatten in den Häfen und Handelsplätzen, in denen sie angestellt waren, die Streitigkeiten nicht allein der Barceloneser und Catalanen untereinander, sondern aller aragonischen Unterthanen, die in diesen Häfen und Ländern wohnten oder Handel trieben, zu schlichten und übten gesetzlich eine große Rechtsgewalt über die Personen, wie über

die Schiffe und Güter ihrer Landsleute.[1]) Sie schützten und vertheidigten diese gegen Bedrückungen und Beleidigungen, bewachten und wahrten ihre Fremdenrechte und die ihnen zugestandenen Freiheiten, schirmten und förderten in jeder Weise den Handelsverkehr ihres Landes mit dem, worin sie ihren Sitz hatten, waren hier die Vertreter ihres Volkes und seiner Regierung. Sie wurden von dieser gebraucht, Handelsbeziehungen oder Handelsverträge einzuleiten, bisweilen selbst, bei der in jenen Jahrhunderten so großen Schwierigkeit, mit entlegnen Völkern oder Regierungen in Berührung zu treten, Verbindungen und Verträge politischer Natur anzubahnen. Sie hatten demnach in jenen Zeiten eine ungleich einflußreichere Stellung und weit wichtigere Obliegenheiten als heutigen Tags, und vertraten gewissermaßen die Stelle der neueren Minister-Residenten und Gesandten, deren man sich damals nur bei außerordentlichen Veranlassungen bediente.[2]) Was in jenen Jahrhunderten der Absonderung und des Vereinzeltlebens der Völker für die Politik selbst der mächtigsten und klügsten Herrscher oft eine Sache der Unmöglichkeit war, das gelang dem Handel: Verkehr zu schaffen zwischen einander fremden und fremdartigen Völkern. Das Bedürfniß öffnete dem Handel überall Eingang und der Vortheil, den er mitbrachte, leuchtete auch dem blödesten oder mistrauischten Auge ein. Dem Handel folgten auf dem Fuße geistige Anregungen, die Erstlinge der Gesittung und Bildung nach. Wo er schon Handelsverkehr zwischen Völkern fand, griff er als neues Glied ein und erweiterte dessen Gebiet. Ueberall bahnte er

1) Qui Consules habeant plenam jurisdictionem ordinandi, gubernandi, compellendi, ministrandi, puniendi, et omnia alia faciendi super omnes personas de terris nostris ad ipsas partes ultramarinas navigantes, et in ipsa terra residentiam facientes, et super omnes naves et alia ligna de terris nostris . . . et super res earundem personarum etc. So heißt es schon im ersten Privilegium, das König Jaime I. im Jahre 1266 dem Stadtrathe von Barcelona in Bezug auf die Ernennung von Consuln ertheilte. Colecc. dipl., n. 13, p. 33.

2) A la verdad fueron entonces las personas publicas mas autorizadas que reconocia el derecho de gentes; porque las embaxadas eran en aquellos tiempos encargos extraordinarios y perentorios, sagt Capmany, I, 2, p. 186.

größeren und freieren Völkerverkehr an und zog selbst, seinem innerlich nothwendigen und stetigen Gesetz gemäß, die ersten Linien des Völkerrechts. Die Consuln aber waren im Mittelalter die Träger und Pfleger des Handels und der Schifffahrt, des großartigen Völkerverkehrs an und auf dem Mittelmeer, und Barcelona mit seinem Handelsgebiet von Alexandrien und Konstantinopel bis England und Niederland, mit seinem mehr als halben hundert Consulaten, die es gleich Wacht- und Leuchtthürmen für seine Handelsschifffahrt aller Orten aufstellte, war in dieser Völkerkette nicht das schwächste Glied, nicht der kleinste Stern in dieser Verkehrs- und Culturwelt.

Von solcher Tragweite und so gewichtig war das Privilegium, kraft dessen König Jaime I. im Jahre 1266 Barcellonas Concellers und Prohombres die Befugniß ertheilte, nach eigener Wahl jährlich Consuln für die von ihren Schiffen besuchten Länder zu ernennen, ein Recht, das die Stadt über vier Jahrhunderte lang beständig ausübte. Consuln, die nicht länger als ein Jahr in jenen Ländern bleiben wollten, durften für die Zeit bis zur Ankunft ihres Nachfolgers einen Stellvertreter ernennen, der gleiche Jurisdiction wie sie besaß und für die gute Verwaltung des Amtes ihnen allein verantwortlich war. Beide hatten, ehe sie ihre Stelle antraten, auf die heil. Evangelien zu schwören, daß sie ihr Amt gut und treu verwalten wollten, zur Ehre des Königs und zum Nutzen der Stadt und aller Catalanen. Verfehlungen der Consuln und Viceconsuln zu bestrafen, erhielt der Stadtmagistrat volle Gewalt.[1])

Zwei Jahre darauf, 1268, ertheilte Jaime I. der Stadt wiederholt diese Berechtigung und betonte noch schärfer die Hauptbestimmungen derselben: daß sie frei und ungehindert Consuln für Romanien und für alle Länder, die von barcelonischen Schiffen befahren würden, wählen und ernennen dürfe, und der König diese Wahlen gutheiße und genehmige[2]), wobei er neu nur hinzufügt, daß die Gewählten das Consulat

1) Colecc. dipl., n. 13, p. 32.

2) electionem, quam . . . feceritis, laudamus, concedimus, et confirmamus.

in keiner Weise ablehnen könnten und ihnen der königliche Veguer oder Bayle keinerlei Hindernisse in den Weg legen dürfe. Alle Unterthanen des Königs, Kaufleute wie Andere, sind gehalten, vor dem Gericht der Consuln zu erscheinen, ihre Klagen und Forderungen vorzubringen und den Entscheidungen dieser Behörde Folge zu leisten.[1])

Die Consuln empfingen von der betreffenden Stadtbehörde feierlich ausgefertigte und beglaubigte, mit dem Stadtsiegel versehene, nach dem Brauch der Zeit in lateinischer Sprache abgefaßte, fast gleichlautende Bestallungsurkunden, in welchen ihre amtlichen Befugnisse und Pflichten auseinandergesetzt und zugleich alle Catalanen und andere Unterthanen der aragonischen Krone ermahnt wurden, den von der Stadt ernannten Consul als solchen in dem ihm bestimmten Hafen oder Land anzusehen und ihm Gehorsam zu leisten. Dieser aber hatte einen feierlichen Eid zu schwören und zu geloben, daß er seinen Verpflichtungen treulich nachkommen wolle, seine Verantwortlichkeit mit seiner Person und Habe zu verbürgen und zwei tüchtige und vermögende Gewährsmänner zu stellen.

Das Ansehn und der Einfluß, den diese Stellen gewährten, machten sie zu sehr gesuchten. In den drei Jahrhunderten ihrer vollen Geltung erstrebten und erhielten sie Männer aus den angesehensten Familien Barcelonas, aus der Klasse der Ritter, wie der Ciudadanos honrados, obwohl sie gemeinlich Kaufleuten bestimmt waren. Aemter im Dienste des Handels aber galten für so ehrenvoll, daß der Adel, nicht besorgt, seiner Würde verlustig zu gehen, wenn er eine Würde im Handelsstande bekleidete, in dessen Körperschaft trat, um sich zur Anwartschaft auf eine solche zu befähigen. Und wie wir die vornehmsten Consulate der Genuesen und Venetianer in der Levante mit ihren Doria, Justiniani, Morosini, Dandolo besetzt sehen, so verschmähten es Männer aus den ersten Geschlechtern von Genua und Florenz nicht, solche Stellen im Namen und Auftrag des Stadtraths von Barcelona zu verwalten, wie wir denn in den Verzeichnissen der auswärtigen Consuln Barcelonas einen Doria in Manfredonia im Jahre 1473

1) Colecc. dipl., n. 14, p. 34.

und einen Cosmo von Medici in Pisa im Jahre 1422 finden.[1]) Aber noch von einer andern Seite waren diese Stellen gesucht, ihres beträchtlichen Einkommens wegen, das nicht in einem festen Gehalt, sondern im Ertrag verschiedener von Nationalschiffen und Waaren erhobener Abgaben bestand und nach den Zeiten und Ländern wechselte.[2])

Je wichtiger, angesehener und gesuchter die Consulstellen waren, um so eifersüchtiger wachte der Stadtrath über sein ausschließendes Recht ihrer Besetzung. Es finden sich mehrere Beispiele, mit welcher Sorgfalt und Festigkeit die Stadt, bei Irrungen zwischen ihr und der Krone über die betreffende Zuständigkeit, dieses schätzbare Vorrecht behauptete, aber auch Beispiele, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Könige es anerkannten und, wenn es verletzt worden, wiederherstellten. So erhob Barcelona, als die Jurados von Mallorca den König Pedro IV. im Jahre 1351 beredet hatten, die catalonischen Consuln in Genua und Pisa aus eigener Macht zu ernennen, Einspruch dagegen und vertheidigte mit Nachdruck das ausschließende Besetzungsrecht der Stadtbehörde. Der König erklärte hierauf (in einem Schreiben von Perpignan aus), daß die während der Zwistigkeiten zwischen den Städten Mallorca und Barcelona ausgefertigten Ernennungen von Consuln nicht den Sinn hätten, die Privilegien Barcelonas irgendwie zu beeinträchtigen; der König erkannte sie von neuem an. Ebenso widerrief Pedro IV. seine Ernennung eines Consuls in Trapani, als die Stadt sich auf ihr Besetzungsrecht berief, und bestätigte es ihr wiederholt.[3])

Wann und wo zuerst auswärtige Consuln mit festem Sitz von der Stadt Barcelona angestellt worden sind, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Gewiß ist, daß schon im Jahre 1272 ein Consul in Alexandrien residirt, wie dies aus einem Schreiben des Stadtraths von Barcelona an alle in Aegypten Handel treibenden Catalanen erhellt.[4]) Zu den ersten Plätzen, welche barcelonische Consuln sahen, gehörte Sevilla; der dort

1) Colecc. dipl., Ap., n. 23, p. 58 ess.
2) Näheres darüber s. bei Capmany, I, 2, p. 188.
3) Colecc. dipl., n. 77, p. 128.
4) Ib. n. 247, p. 366.

im Jahre 1282 wohnende erlangt von König Alfons dem Gelehrten die Bewilligung derselben Privilegien, welche in dieser Stadt die Genuesen dem König Fernando dem Heiligen verdankten.[1]) In Sicilien wurde im Jahr 1285 ein Consulat errichtet; Palermo, wo sich der Hof der Könige befand, war immer der Sitz des General-Consuls. In Konstantinopel finden wir einen Consul im Jahre 1290 u. s. w.

Ueberblickt man die große Zahl dieser Stellen, so darf man behaupten, daß wol keine Nation, auch die im Handel und Seewesen hervorragendste nicht, im 14. und 15. Jahrhundert, so viele überseeische Consulate unterhielt, als die Stadt Barcelona — 55 an der Zahl.[2]) Auch waren, so weit dies ermittelt ist, die Catalanen nach den Genuesen die ersten in Europa, welche Consuln anstellten. Nach der Angabe des venetianischen Geschichtschreibers Sandi[3]) war die erste Nation, die in Venedig Consuln einführte, die aragonische, d. h. die Stadt Barcelona, denn sie war immer die einzige, welche Consuln mit Jurisdiction nicht nur über die Catalanen, sondern über alle Unterthanen der aragonischen Krone ernannte.

Consulado y Lonja del mar von Barcelona.

Vor der Errichtung des Consulado del mar war die Schlichtung von Handelsstreitigkeiten unter den Kaufleuten ohne Zweifel den beiden Männern übertragen, welche die Körperschaft der Kaufleute, kraft des ihr vom König Pedro III. im Jahre 1279 ertheilten Privilegiums, zur Leitung und För-

1) Ib. n. 23, p. 46.
2) Capmany führt die Häfen und Handelsplätze, in welchen Barcelona im 14. und 15. Jahrhundert Consuln hatte, so auf: Aguasmuertas, Alexandria, Alguer, Almeria, Ancona, Arles, Armenia, Baruth, Brujas (Brügge), Cáller (Cagliari), Candia, Castellamare, Catania, Constantinopla, Damasco, Famagusta, Gaeta, Genova, Girgenti, Isola, Licáta, Liorna, Malaga, Malta, Manfredonia, Maruecos, Marsella, Martigues, Mesina, Mompeller, Modon, Napoles, Niza, Oristan, Otranto, Palermo, Pera, Pisa, Ragusa, Rhodas, Roma, Sacco, Scio, Sacer, Saona, Segni, Sena, Sentmoxet, Sevilla, Syracus, Trápani, Tripoli, Tropéa, Tunez, Venecia.
3) Stor. civ. de la Republ. de Venezia, T. I, F. II, lib. 5, p. 254.

derung ihrer Handelsangelegenheiten, aus ihrer Mitte zu wählen und sich vorzusetzen befugt war.[1]) Die Zunahme und Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs zu Land und zur See, die daraus entspringenden und zu erledigenden Rechtsfälle und Rechtsfragen, ihre eigenthümliche Natur und die Nothwendigkeit einer besondern Behandlungsweise mußten bald das Bedürfniß einer solchen fühlbar machen, und wir dürfen annehmen, daß jene zwei erwählte Vorsteher des Kaufmannsstandes, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Titel „Consules del mar" angeführt werden, neben ihren anderweitigen Amtsverrichtungen zugleich vorkommende Handelsstreitigkeiten zu entscheiden hatten.

Vier Jahre nach der Verleihung jenes Privilegiums, 1. Dec. 1283, errichtete derselbe König in Valencia das erste Consular-Tribunal in seinen Staaten, überhaupt das erste in Spanien.[2]) Zwei Consuln werden von den Prohombres del mar jährlich gewählt und dem König oder dem Justicia von Valencia vorgestellt, in dessen Hand sie zu schwören haben, daß sie ihr Amt gut und treu verwalten wollen. Sie sollen des Seewesens kundig sein und die Streitigkeiten unter See- und Handelsleuten nach den Seegebräuchen entscheiden, „wie dies in Barcelona zu geschehen pflegt."[3]) Nachdem König Pedro IV. im Jahre 1343 ein Seeconsulat in Mallorca eingesetzt hatte, gewährte er der Stadt Barcelona auf ihr Nachsuchen ein gleiches im Jahre 1347.[4]) Sie ist für immer berechtigt, Consules del mar zu halten, „diese und den Richter derselben" alljährlich am Marcustag zu wählen. Daß sie ihr Amt vorschriftsmäßig verwalten wollen, „Allen Recht und Gerechtigkeit gewährend und des Königs Rechte wahrend", schwören sie auf die heiligen Evangelien dem königlichen Bayle von Barcelona. Zu größerer Befestigung des Verliehenen leistet der König selbst den Eid auf die Evangelien, daß er alles dies immer halten und halten lassen wolle.[1]) Gleich nach der Errichtung des Consulado von Barcelona beschloß der Stadtmagistrat ein eigenes Gebäude zu diesem Behuf, die Lonja y Casa de contratacion, am Hafenufer aufzuführen, das seit 1382 fortgesetzt und erweitert wurde.

1) Colecc. dipl., n. 248, p. 367.

2) Pedro IV. errichtete im Jahre 1343 das Consulat zu Mallorca, sein Nachfolger Juan I. im Jahre 1388 das von Perpignan. In Castilien wurden die Consulate weit später eingeführt: die von Burgos und Bilbao im Jahre 1494 und nach deren Beispiel das von Sevilla 1535 und das von Madrid erst 1652.

3) Privileg. Reg. Regni Valentiae, fol. 33.

4) . . . sub ea scilicet forma qua concessum est Civitati Majoricarum de habendo Consulatu, ac usu et exercitio ejusdem etc. Colecc. dipl., n. 73, p. 124.

Auch auf andern Plätzen Cataloniens wurden, als sein Handel sich erweiterte, die Handelsangelegenheiten eine festere Leitung heischten, die Vortheile eines angemessenern Rechtsverfahrens, wie es allein die Handelsgerichte gewährten, einleuchteten, Consularbehörden eingeführt: in Tortosa, Tarragona, Gerona und San Feliu de Guiroles.[2]) Die von Barcelona blieb, seiner Stellung und seines ungleich größeren Handels wegen, die bedeutendste Cataloniens, ihre Einrichtung bildete sich am schärfsten aus.

Der Consulado von Barcelona bestand aus zwei Vorstehern, welche „Consules del mar" hießen und im Collegium der matriculirten Kaufleute der Lonja den Vorsitz führten. Alljährlich am Marcustag (25. April) wählte der Stadtrath durch Stimmenmehrheit zwei im Seehandel erfahrene Männer für diese Stellen, deren Besoldungen aus dem städtischen Aerar bestritten wurden.[3])

Die Lonja de contratacion, deren Vorsitzer die Consuln waren, setzte sich aus einer Körperschaft, „Colegio de Mercaderes" genannt, zusammen, in welche nur Männer, die im Handel erfahren und tüchtig, aufgenommen wurden. Die Wahl und Aufnahme geschah jährlich einmal. Erst nach einer zweimaligen Abstimmung in zwei verschiedenen Wahlversammlungen, bei welcher der Bewerber jedesmal zwei Drittel der Stimmen erhalten hatte, wurde seine Aufnahme in die Matrikel der Lonja gebilligt und bestätigt.[4])

1) Colecc. dipl. ib.

2) Capmany, Mem., III, 278.

3) Colecc. dipl., n. 73, p. 124.

4) Näheres über die Wahl s. Mem., T. I, P. 2, p. 157, 158.

Durch die erwähnte Matrikel erhielt der Kaufmann die Fähigkeit zu den öffentlichen Aemtern der Lonja und der städtischen Verwaltung. So lange der Matriculirte im Collegium der Kaufleute blieb, genoß er alle Ehren und Vorrechte, die dasselbe vor den übrigen Collegien und Körperschaften der Gewerbe auszeichneten. Trat er aber in den Adelstand, so verlor er die Mitgliedschaft in der Lonja, wie billig; wer den Glanz jenes Standes dem Ehrenhaften dieses Gewerbes und diesem Ehrenplatz vorzog, der mußte auch dessen Vortheile verlustig gehen. In Barcelona bedurfte der Kaufmann nicht der Auszeichnungen des Adels, um eines vollgütigen Ansehns und Einflusses sicher und theilhaftig zu sein. In dem zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten bestehenden Gemeinderath von 100 Mitgliedern besaß die Körperschaft der Matriculirten 32 Plätze und das einjährige Amt des vierten Conceller gebührte verfassungsmäßig Einem aus ihrer Mitte. Mit ihnen wurden gemeinlich die überseeischen Consulate in den Handelsplätzen am Mittelmeer, das Amt des zweiten Consuls, wie das des Defenedors der Lonja und andere Stellen in der Diputacion General besetzt.

Nächst den beiden Consuln hatte die Lonja zwei untergeordnete Beamte, Defenedores[1]) genannt, welche den übrigen Beamten des Handelscollegiums vorstanden und eigentlich die Vertheidiger der Gerechtsamen dieses Consularmagistrats waren. Sie besorgten dabei die Einnahme des Einkommens der Lonja und die Auszahlung der Besoldungen und Dotationen. Sie besaßen Sitz und Stimme im „Rath der XX".

Dieser bestand aus einer besondern Junta von 20 Kaufleuten, welche gemeinschaftlich mit den Consuln und Defenedores die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte der Lonja leiteten. Auf Ansuchen des Stadtrathes ertheilte König Juan I. durch ein Privilegium[2]) vom Jahre 1394 den Consuln der Lonja die Befugniß, für Handelsangelegenheiten einen Rath von Sachkundigen nach Gutdünken zu versammeln, mit seiner Beihülfe Auflagen auf Waaren und Schiffe zu legen und den

1) Capmany, Mem., I, 160. IV, xxxi.

2) Colecc. dipl., II, 186.

Kaufleuten selbst die Abgaben zu bestimmen, die zur Unterhaltung der Lonja, wie zum Vortheil des Handels überhaupt nöthig erachtet würden. Dem Rath der Zwanzig lag ob, den Handel zu schützen und zu fördern, zu seiner Ausübung Fremden wie Einheimischen die Erlaubniß zu ertheilen, Beschwerden abzuhelfen u. s. w.

Die Mitglieder des Rathes und die Defenedores wurden aus den matrikulirten Kaufleuten genommen. Zu diesem Behuf legte man die Namen von 38 Candidaten, welche 40 Jahre zählten, „Viejos" genannt, in eine Urne, die Namen von 92 Candidaten von 25 Jahren, die „Jovenes", in eine andere Urne. Aus drei andern Urnen wurden die verschiedenen Beamten gezogen. Diese Beamten und jene Junta bildeten zusammen den politischen Körper des Consulado del mar.

Zu seinem Unterhalt erhob er die alte Auflage des Imperiage[1]) oder Señorage, welche Barcelona, gleich allen bevorrechtigten Städten des Reichs, in jenen Zeiten auf dem Meer seines Gebietes und folglich von allen, an seiner Küste landenden oder in seinem Hafen ankernden Schiffen bezog. Juan I. bewilligte im Jahre 1394 dem Consulado diese Auflage (drei Quartos vom Hundert). Sie wurde anfänglich nur von inländischen Schiffen und Kaufleuten erhoben, bald aber auf alle, welche zu Wasser oder zu Land in Catalonien Handel trieben, ausgedehnt und ihr Ertrag bildete das Aerar der Lonja, aus welchem die Unterhaltung ihrer Gebäude und die Besoldungen ihrer Beamten bestritten wurden.

Betrachten wir die Stellung des Consulado zur Stadt, so erweist er sich als einen Theil des Municipalkörpers; er stand in vielen Punkten unter der Aufsicht des Stadtrathes (Concejo de la ciudad). Der Stand der Matrikel der Kaufleute der Lonja ward stets von ihm überwacht. Die Consuln schworen bei ihrem Amtsantritt, daß sie alle Municipalordnungen beobachten wollten; ihre Eidesleistung geschah, wenn öffentlich, vor der vollen Versammlung, sonst vor dem dritten und vierten Conceller. Ohnehin waren alle Privi-

1) gewöhnlich Pariage, catalonisch Pariatge genannt.

legien, die der Consulado besaß, diesem auf Ansuchen des Gemeinderaths bewilligt worden, zu welchem jener in Allem, wo er des Beistandes oder Schutzes benöthigt war, jederzeit seine Zuflucht nahm. Als im Jahre 1443 die Consuln allein, ohne die Concelleres, bei einer öffentlichen Function erschienen waren, beschloß der Gemeinderath die Suspension des Gehaltes jener und erklärte zugleich alle Kaufleute, die bei dieser Handlung mitgewirkt hatten, für unfähig.

Die streitige Jurisdiction des Consulats in erster Instanz stand den Consuln allein zu; weder die Defenedores, noch der Zwanzigerrath hatten Theil daran. Für Recursfälle war ein besonderer Beamter, der „Juez de apelaciones", angestellt. Von seinem Urtheil konnte eine Revision nicht ergriffen werden; es sollte als ein Urtheil des Königs selbst oder seines Erstgebornen gelten. [1]) Einem königlichen Privilegium vom Jahre 1391 zufolge erkannte der Consulado in jeder Art von Rechtsstreitigkeiten, die ihren Ursprung in Handelssachen in irgend einem Theil von Catalonien hatten, wie er nach einer Verwilligung des Königs Martin von 1417 auch in jeder Art von Rechtsfällen zur See dazu befugt war. Die Competenzstreitigkeiten mit dem im Jahre 1420 errichteten Tribunal des Almirantazgo wurden zum Vortheil des Consulado entschieden. Kraft einer Reihe ihm verwilligter Privilegien erfreute sich derselbe einer ausschließenden Jurisdiction vor jedem ordentlichen Gericht, und seine Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz konnten selbst nicht vor die Real Audiencia gebracht werden.

Libro del Consulado.

Zur Richtschnur und Entscheidungsregel diente dem Consulado und Handelsgericht in Barcelona der sogenannte Libro del Consulado, die berühmte Sammlung der Seegewohnheiten (costumbres maritimas) von Barcelona. [2]) Lange Zeit

1) Colecc. dipl., n. 93, p. 154.

2) Codigo de las Costumbres maritimas de Barcelona, hasta aqui vulgarmente llamado Libro del Consulado. Nuevamente traducida al Castellano con el texto lemosin restituido á su original integridad, o ilustrado etc. por Ant. de Capmany, y de Monpalau Madrid, 1791.

irriger Weise als ein Ganzes betrachtet, besteht sie eigentlich aus zwei verschiedenen Sammlungen, die ihrem Zweck und Entstehen nach von einander unabhängig sind und nur durch die Unkunde der früheren Herausgeber wie ein gleichartiges Ganzes zusammengefaßt und vereinigt worden sind. Die erste ist die in älterer Zeit veranstaltete Sammlung der Seegewohnheiten, das gemeine Seerecht des Mittelalters, von den ersten Sammlern in 251 Capitel eingetheilt; die andere enthält die Verordnungen über das Rechtsverfahren in den alten Consulartribunalen der Krone von Aragon in 45 Capiteln, welche spätern Ursprungs und jener Sammlung beigefügt sind.

Es sind diese Verordnungen die nämlichen, welche König Pedro III. der Stadt Valencia bestätigte, nachdem er im Jahre 1283 den Consulado del mar dieser Stadt und Provinz errichtet hatte. Wie Valencia die erste Stadt in Spanien war, welche ein Consulargericht hatte, so wurden auch hier zuerst gewisse Ordnungen für das Rechtsverfahren bei diesem Gericht festgestellt. Diese Ordnungen wurden bei dem Consulado, den König Pedro IV. in Mallorca 1343 errichtete, angenommen und später dem Consulado von Barcelona mitgetheilt, als derselbe König durch eine Verfügung vom Jahre 1347 das Handelsgericht, das bisher von Prohombres del mar, aus welchen im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein großer Theil des Gemeinderathes bestand, gebildet wurde, in ein Consulartribunal umschuf. Barcelonas Stadtrath erbat sich nun von dem von Mallorca die Ordnungen, wonach seine Consuln bei ihrer Rechtsprechung verfuhren, und erhielt von ihm, da Mallorca keine andern als die von Valencia angenommenen besaß, eine beglaubigte Abschrift von denselben. Als nun die alten Seegewohnheiten in Barcelona zum erstenmal in Druck gegeben wurden, stellte man jene späteren Gerichtsordnungen ihnen voran und bildete aus beiden Sammlungen, ohne sie, wie es nöthig war, von einander zu unterscheiden [1]), einen Gesetzkörper unter dem Namen

1) Capmany a. a. O., Discurso del Editor, S. 41 ff., hat das Verdienst, zuerst sie kritisch unterschieden, ihr Verhältniß zu einander und ihre beiderseitige Bedeutung aufgeklärt zu haben.

„Libro del Consulado“, in der Art, daß man der in früher Zeit in Barcelona veranstalteten Sammlung der alten allgemeinen Seegewohnheiten die weit spätere Sammlung der ursprünglich in und für Valencia gegebenen Gerichtsordnungen, selbst in der Zählung der Capitel, voraussstellte. [1])

Hinsichtlich der ersten Sammlung haben Capmany's Forschungen zu folgendem Ergebniß geführt. Die alten Prohombres del mar in Barcelona, aufgeklärt durch die Erfahrungen und Kenntnisse, welche die frühesten catalonischen Seefahrer, nachdem sie die besuchtesten Seeplätze und Häfen am Mittelmeer bereist hatten, in ihre Heimath zurückbrachten, sammelten und ordneten die verschiedenen nautischen Gewohnheiten und Gebräuche, die im Seehandel mit den Ländern der Levante üblich waren, bildeten so aus den im Anfang des 13. Jahrhunderts bereits von den Pisanern, Venetianern, Genuesen, Neapolitanern, Griechen, Rhodiern, Marseillern und Syrern angenommenen und beobachteten Gebräuchen und Verfahrungsweisen die erste geschriebene Sammlung von Ordnungen für die Handelsschifffahrt, erläuterten und verbesserten sie mit verschiedenen Erklärungen und Entscheidungen und faßten sie zusammen in einen Gesetzkörper des allgemeinen Seerechts.

Gegenseitiges Bedürfniß hatte allmälig zur Einstimmigkeit Aller im Gebrauch dieser Seegewohnheiten geführt, und diese Einstimmigkeit machte dieselben zuletzt zum allgemeinen Gesetz, ohne daß sie niedergeschrieben oder von einer höchsten Behörde angeordnet waren. Daß sie ganz auf Gewohnheit und Brauch beruhten, bezeugen mehrere Stellen der Sammlung selbst. [2]) Nicht minder klar zeigen verschiedene andere,

1) Es sind daraus manche Zweifel, Misverständnisse und Irrthümer entstanden, welche erst durch die kritischen Forschungen und die neueste Ausgabe Capmany's beseitigt worden sind. Vgl. besonders Advertencia del Editor, p. 317 ess.

2) In der Einleitung heißt es: Aquests son los bons establiments è los bones costumes que son de fet de mar etc. — Cap. 143, p. 47: per la raó desus dita, los bons homens qui aquests establiments ó costumes faeren, veren etc. Die Ordenanzas des Consulado weisen auf die Feststellungen der Sammlung, wonach die Consuln und

daß ihre Bildung und Fassung das Werk praktischer Seeleute ist. [1]) Auch lernen wir aus mehreren Stellen die Wege kennen, auf welchen die alten Seegebräuche und Verfahrungsweisen der Levante zur Kenntniß der Barcelonesen kamen. [2]) Wir entnehmen daraus, daß dieselben nicht allein die Gebräuche und Gewohnheiten sammelten, sondern auch die verschiedenen in den fremden Seeplätzen umlaufenden Ansichten zu Rathe zogen, um sie mit einander zu vereinbaren und zu einem Ganzen zu verbinden. Indem sie diese und jene zusammentrugen und in die Form gesetzlicher Bestimmungen brachten, waren sie darauf bedacht, die einen durch die andern zu erklären, wie aus vielen Capiteln erhellt, die eigentlich nichts anders sind als Verbesserungen, Beschränkungen oder Erweiterungen anderer Capitel, oder Erklärungen nicht entschiedener oder nicht vorgesehener Fälle, oder in den alten Gewohnheiten anderer Nationen nicht gelöster Zweifel. Demnach verdankt der Libro del Consulado den Barcelonesen seine Entstehung nicht allein in der Form und Ordnung, worin er abgefaßt ist, sondern auch mehrfach seinem Gehalte nach, da den, von den Prohombres gesammelten ursprünglichen, vorher zerstreuten und mündlich überlieferten Gewohnheiten vielfach neue Beobachtungen, Berichtigungen und Erweiterungen beigefügt sind.

Für die Annahme, daß die Sammlung der Seegesetze, wie sie im Libro del Consulado vorliegt, in Catalonien und zwar in Barcelona veranstaltet wurde, sprechen mehrere Gründe: zunächst die altcatalonische Sprache, worin sie geschrieben und aus der sie in der Folge in verschiedene Sprachen übersetzt wurde; dann die Namen von verschiedenen, in der Samm-

Richter entscheiden sollen, mit den Worten hin: Les sentencies que per los dits consols è jutge son donades, se donen per les costumes srites de la mar, etc. Cap. 41.

1) que los savis homens qui van per lo mon ne començaren à donar als nostres antecessors. Introd.

2) los antichs antecessors nostres, qui primerament anaren per lo mon en diversos lochs è partides, ells veent è entenent les opinions desus dites hagueren de consell è accort en si meteixs, en quina manera ells porien tolre è remoure les dites opinions etc. Cap. 295, p. 266.

lung erwähnten, in Barcelona gangbaren Münzen, wie der Sueldos, Libras, Dineros, Malles und endlich der „Millareses", einer Münze, die in Montpellier, in jener Zeit ein Besitzthum Jaime's I., geschlagen wurde. Außerdem wird im Capitel 41 des Gerichtsverfahrens, wo von den Rechtserkenntnissen des im Jahre 1283 errichteten Consulado von Valencia die Rede ist, festgesetzt, daß er die Streitigkeiten zwischen den Schiffspatronen und Kaufleuten nach den „Costumbres del mar, welche in Barcelona im Gebrauch seien", entscheiden solle. [1]) Auch stimmen fast alle ausländische Rechtsgelehrte und Geschichtschreiber in jener Annahme überein, insbesondere die italienischen [2]), denen die Wiege dieses Gesetzbuches nicht unbekannt sein konnte, und die, im Seehandel, in Kenntniß und Einrichtungen desselben vorgeeilt, jene so gern in ihr Vaterland versetzt hätten.

Ueber die Zeit, in welcher der Libro del Consulado veranstaltet und veröffentlicht wurde, findet sich weder im Buche selbst eine Nachricht, noch bei den ersten Herausgebern, noch in gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern. Allein obgleich es unmöglich ist, den Zeitpunkt genau zu bezeichnen, liegen doch im Buche selbst und in Cataloniens Geschichte hinlängliche Anzeigen und Gründe [3]) für die Annahme, daß die Sammlung in der Form, worin wir sie besitzen, in der Regierungszeit Jaime's I. und zwar nicht später als 1266 geschrieben wurde.

Nachdem das Seegesetzbuch von Barcelona in seiner ursprünglichen Sprache ans Licht getreten war [4]), dachte man

1) Privil. Reg. Valentiae, fol. 33. Edit. an. 1515.

2) Belege bei Capmany, Mem., T. I, P. 2, p. 174 ess., und dessen Codigo de las costumbres marit. Discurso del Editor, p. XXV ess.

3) S. darüber Discurso del Editor, p. XXI.

4) Für die älteste Ausgabe des Libro del Consulado galt allgemein die im Jahre 1502 auf Anordnung der Consuln, die damals der Lonja del mar vorstanden, in Barcelona erschienene. Auch der kundige Capmany hielt sie für die erste (Mem. I, 2, 171, und Discurso zum Cod., p. 35), bis ihm, nachdem bereits sein Discurso zu seiner Ausgabe des Libro del Cons., Madrid 1791, gedruckt war, ein glücklicher Zufall eine ältere, gleichfalls in catal. Sprache geschriebene Ausgabe zuführte, welche, ohne Jahrzahl und Druckort, ihren Charakteren nach, gegen Ende des 15. Jahrhunderts gedruckt ist und von ihm aus Gründen (Suplemento y aviso singular, p. 68 ess.) vor das Jahr 1484 gesetzt wird.

in andern Ländern darauf, durch Uebertragung in die Landessprache es einheimisch zu machen [1]), um mit größerer Leichtigkeit Handels- und Schifffahrtsfragen und Streitigkeiten nach ihm zu entscheiden. Man betrachtete es seitdem als das allgemeine See- und Handelsrecht.

Nächst dem Consulat und dem Seegesetzbuch gehörte die Errichtung einer Seeassecuranz (Seguros maritimos) zu den wichtigsten und eingreifendsten Maßnahmen, die der Stadtrath von Barcelona zur Förderung und Sicherheit des Handels ergriff. Die ersten Ordnungen, in 20 Capitel getheilt, die der Stadtrath darüber erließ, sind vom Jahre 1435, deuten jedoch auf ein schon früheres Bestehen einer Anstalt dieser Art hin. [2]) Es war ebenso sehr der Klugheit und Vor-

1) Die erste Uebersetzung ins Castilianische erschien 1539 in Valencia, die erste bekannte italienische 1544 in Venedig, die erste französische 1577 in Marseille.

2) ordonaren los Consellers è Prohomens de la dita Ciutat per extirpar totes fraus è dans, questions, è debats ques poguessen seguir en la dita Ciutat per rahó de assegurar navilis è altres fustes, è per assegurar mercaderies, robes, è havers; é axí per sguard dels assegurats: que d'aqui avant etc. Col. dipl., p. 383. Dagegen konnten die Seguros maritimos nicht wohl im Jahre 1401 schon in Uebung sein, da in dem vom König Martin in diesem Jahre gegebenen Privilegium, worin er die Jurisdiction des Consulado von Barcelona erweitert, die hierher gehörigen Punkte und Vertragsarten einzeln aufgeführt, die Seguros aber keineswegs erwähnt werden. Capmany, Mem., III, p. 271. Bei alledem konnte Capmany die Seeassecuranz von Barcelona als die älteste bezeichnen, von welcher die gesetzlichen Ordnungen urkundlich vorlagen, obwohl der Italiener Uzzano (Pratica della mercatura), der 1442 schrieb, bei der Erwähnung der gabela de Pisa von 1419 (p. 96) eine dort bestehende Seeassecuranz andeutet, ohne urkundliche Nachweise darüber zu geben, so wenig als ein anderer italienischer Schriftsteller sie gibt. Erst in neuester Zeit ist die Kunde von einer weit älteren Seeassecuranz gefunden worden, welche vom König Fernando von Portugal (regierte 1367—1383) in Lisboa ge-

sicht der Kauf- und Seeleute, als der Natur solcher Erfindungen und Anstalten angemessen, daß man dabei mit der größten Behutsamkeit zu Werke ging, sich zunächst auf engere Kreise und die augenfällig sichersten Wege zur Ausführung beschränkte, bis man, durch Erfahrungen belehrt, umfassender und mit festerer Hand verfuhr. Jene Ordenanzas von 1435 wurden bereits im Jahre 1458 aufgehoben und durch andere ersetzt, „weil im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit einer Verbesserung und Abänderung eingetreten war.“ [1]) Die Befugnisse der Versicherer wie der Versicherten wurden erweitert, verschiedene Beschränkungen, sowohl bei den Schiffen, als bei den Fahrten, weggeräumt. Endlich veröffentlichte der Stadtmagistrat, durch Erfahrungen immer mehr aufgeklärt, im Jahre 1484 eine neue, in 25 Capitel eingetheilte Assecuranz-Ordnung [2]), die alle frühere Feststellungen aufhob und dem Handel eine größere Ausdehnung zu geben bezweckte. Die Veränderungen jedoch, die in Spaniens politischen Verhältnissen und in der Weltlage überhaupt gegen Ende des 15. Jahrhunderts eintraten, ließen sie dieses Ziel nicht erreichen.

Die eben geschilderten Anstalten und Einrichtungen, die zur Förderung des Handels und der Schifffahrt Cataloniens und besonders Barcelonas gegründet und vervollkommnet wurden — die Consulate an ausländischen Handelsplätzen und in überseeischen Ländern, der Consulado und die Lonja del mar in Barcelona, die Sammlung der Seegesetze (Libro del Consulado), die Seeassecuranz (Seguros maritimos) — trugen mächtig dazu bei, den

gründet wurde und über deren Einrichtung uns Fern. Lopes, der um das Jahr 1434 schrieb, in seiner Chronik Fernando's (Coll. de Livros ined., t. IV, c. 91) Näheres berichtet. Der Verfasser dieser Geschichte hat zuerst diese Nachricht zur allgemeineren Kenntniß gebracht (in seiner Geschichte von Portugal, Bd. IV. Hamburg, 1839, S. 104 u. 105); später ward sie auch von Wappäus (Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer. Th. I. Göttingen, 1842. S. 357 u. 358) benutzt.

1) Colecc. dipl., p. 449 (die ganze Verordnung p. 449—457).

2) Ordenanzas sobre seguros maritimos hechas por el Magistrato Municipal de la Ciudad de B. en 1454. Apend. a las Costumb. marit. del Libro del Consulado, p. 80—88.

Seeverkehr zur Blüthe zu bringen. Im höchsten Flor stand er im 14. Jahrhundert. Den Wohlstand und Reichthum, den in jener Zeit der großartige Handel Barcelonas unter seinen Bürgern und in seinem Gemeinwesen verbreitete, zeigen nach Jahrhunderten, besonders in den Straßen, die zu jener Zeit von Kaufleuten bewohnt waren, die von Privaten erbauten, ganz von Quadersteinen aufgeführten Häuser mit ihren geräumigen Waarenlagern und Kellergewölben, ihren Söllern und zimmerartigen Galerien, Bauten, die durch die Großartigkeit ihrer Verhältnisse und Formen die Großartigkeit des Handels und Wohlstandes ihrer Erbauer und Bewohner bekunden. Vornehmlich aber geben die im 14. Jahrhundert aufgeführten öffentlichen Gebäude Zeugniß davon: die Pfarrkirche Santa Maria del Mar, auf Kosten ihrer Pfarrgenossen (wobei die Zunft der Lastträger die Steine herbeischaffte) begonnen im Jahre 1327, der herrlichste Bau, noch heute Gegenstand der Bewunderung eines jeden Betrachters; die Kathedrale, 1299 angefangen und bis zum Theil hinter dem Chor fortgesetzt — 1336; die 1369 begonnenen und 1378 vollendeten Rathhäuser der Stadt; die in demselben Jahre angefangenen Atarazanas oder das Seearsenal; die 1383 gebaute prächtige Lonja oder das Kaufhaus; die großartige Kirche Santa Maria del Pino und andere herrliche öffentliche Gebäude, kirchliche und bürgerliche.

Diese Bauwerke sind zugleich redende Denkmale der weit vorgeschrittenen Gewerke nicht allein, sondern nicht minder der höheren Künste, der Baukunst und Bildnerei, und selbst der Anwendung wissenschaftlicher Lehr- und Grundsätze, überhaupt einer für jene Zeit hochgestiegenen Cultur nach dieser Richtung hin. Nehmen wir hinzu, wie durch den ausgedehnten Seehandel der Gesichtskreis des Barceloneſen und Catalanen sich erweitern mußte, bei den Einen durch eigene Anschauung ferner Länder und Städte, bei den Andern durch ausgedehnte Handelsunternehmungen und verwickelte Berechnungen, die alle Verkehrspunkte am Mittelmeer und weiterhin umspannten; erinnern wir uns der mannigfaltigen, täglichen Anregungen und Aufgaben politischer Natur, die der Barceloneſe hatte, vom untersten Beamten und Bürger der

Stadt bis hinauf zu ihren Räthen und Häuptern, die in den Reichsversammlungen und vor dem Staatsoberhaupt nicht selten die höchsten Interessen des Staates wie der Stadt zu vertreten hatten: so begegnen wir hier einer Masse von Antrieben und Bildungsmitteln, von Einsicht und Kenntnissen, wie sie in jenen Jahrhunderten nur an wenigen Punkten Europas in ähnlicher Weise sich beisammen finden mochten. Sie bilden das geistige Kapital des Barcelonesen und geben ihm sein eigenthümliches Geistesgepräge, ihm und dem meeranwohnenden Catalanen überhaupt. In seiner Sprache mußte es seinen Ausdruck finden und darthun, und hat ihn gefunden und augenfällig bekundet. Naturgemäß entwickelte sie sich auf heimischem Boden, stets das Abbild des geistigen Lebens des Catalanen in seinen Geschicken und Wandelungen. Aber wie sein Geist, so war seine Sprache empfänglich für fremde Eindrücke, wofern sie ihm und ihr zusagten, nahm sie auf und bildete sie fort. Das Jugendalter war auch hier das empfänglichste, auch hier die Flitterzeit dichterischer Stimmung. Als der catalonische Edle auf dieser Lebensstufe stand, catalonische Geistesbildung und Sprache sich rasch entwickelten und ihre Blüthenknospen sich in Dichtungen zu erschließen begannen, sang der provenzalische Edle schon sein Lied und blühte bereits die provenzalische Poesie.

Dreizehntes Capitel.

Catalanische Sprache und Dichtkunst im Mittelalter. Universitäten.

Frühe Blüthe der Sprache und Poesie im südlichen Frankreich. Sprachgebiet der lengua provensal im Süden von Frankreich und Osten von Spanien. Pflege und Blüthe der provenzalischen Poesie am Hofe der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon, seit der Verbindung der Provence mit ihren Staaten. Verfall der provenzalischen Poesie, besonders infolge der Albigenserkriege, zunächst jenseits, dann auch diesseits der Pyrenäen. Hervortreten des catalanischen Idioms; rasche, kräftige und vielseitige Entwickelung desselben vorzüglich in der Regierung Jaime's I. und durch ihn selbst. Schriftwerke dieser Zeit. Muntaner's Chronik. Versuche jenseit und diesseit der Pyrenäen, die provenzalische Poesie wieder zu beleben, in Toulouse und danach in Barcelona. Wesen dieser künstlichen Nachblüthe. Gedichtesammlung aus diesem Zeitraum. Ausias March. Verbreitung und höchste Blüthe der catalanischen Sprache im 15. Jahrhundert. Die castilianische Sprache beginnt ihre Eroberungen über sie; Verengerung ihres Gebiets. — Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona.

Das glückliche Zusammenwirken günstiger natürlicher, volksthümlicher und staatlicher Verhältnisse im südlichen Frankreich erzeugte hier besonders früh eine Geistesblüthe, die in dieser Eigenthümlichkeit in keinem Land und Volk jener Jahrhunderte sich wiederfand. Ein milder Himmel, unter welchem das Leben in der freien Natur den Menschen zum Genuß gemeinschaftlicher Freuden einlud und die geringen Lebensbedürfnisse mit Leichtigkeit befriedigt wurden; unter Volksstämmen, Westgothen und Burgundern, die, von der Bildung der Römer frühzeitig berührt, mit Schonung die Eingeborenen behandelten und, römische Einrichtungen achtend, diese in den zahlreichen Städten fortwirken ließen; auf dem Lande reiche Edle auf den nahe beisammenliegenden Burgen, wo fast jeder Baron sein eigenes Hoflager hielt, den Freuden der Geselligkeit lebend; eine milde Regierung in dem weiten Landstriche, der weder berührt von den Wirren, die das mitternächtliche Frankreich beunruhigten, noch von den Stürmen, die den Norden Italiens erschütterten und sich an den Alpen und dem Var brachen, noch länger bedroht von den Arabern, die, mühsam in Aragon sich haltend, einen Angriff nicht mehr wagten — eine große, blühende Länderstrecke, die inmitten des stürmischen Meeres der Zeiten, einem Eilande gleich, beinah volle vier Jahrhunderte, eine glückliche Ruhe genoß: unter allen diesen Einflüssen entwickelte sich im südlichen Frankreich eine Sprache und Geistesbildung, die in jener Jugendzeit des christlichen Europa in dichterischen Regungen und Ergießungen sich kundgab, zuerst im Kleid der Volkspoesie, dann, vom ritterlichen Geiste der Zeit gehoben und von Edeln und an Höfen gepflegt, im Gewande der Kunstpoesie.

Unter manchen ähnlichen Verhältnissen, in frühester Zeit

namentlich durch die Theilnahme der Franken[1]), später des südfranzösischen Adels an den Eroberungen der Aragonesen und Catalanen über die Mauren und der Niederlassungen jener in diesen Ländern entwickelten sich diesseits der Pyrenäen im nordöstlichen Spanien eine jener ähnliche Bildung und Sprache[2]), aber von schärferem Gepräge, infolge des langen und harten Kampfes mit den Mauren, und von mehr praktischer Richtung und Anwendbarkeit für das Leben, wie sie hier der frühe Handel und Seeverkehr, die festere Verfassung und Gesetzgebung, die sich in scharfen Unterscheidungen und kalten Berechnungen gefallen, gestalteten. Für feinere Geistesbildung und für Dichtung waren gleichwohl alle Vorbedingungen vorhanden, und die Pflanze, die jenseits der Pyrenäen blühte, konnte auch diesseits gedeihen. Ein folgenreiches Ereigniß brachte die Provence und Catalonien, ihre Sprache und Bildung einander näher.

Als Dolce, die Tochter des Vicegrafen Gilbert von Gevaudan und der Gerberge, der Gräfin von Arles und Provence, sich mit Ramon Berenguer III., Grafen von Barcelona, vermählte (im Jahre 1112), folgten die provenzalischen Dichter, großentheils von Adel und dem Hofe sich anschließend, ihrer Lehnsherrin und Gebieterin von Arles nach Barcelona, und ließen sich um so lieber an dem neuen Hoflager nieder, als Berenguer III. den Ruf eines ritterlichen, hochherzigen Fürsten genoß. Ein Viertel Jahrhundert später erwarb sein Sohn Berenguer IV. durch seine Vermählung mit Petronila, der Erbin von Aragon, auch diese Krone (1137). Seine Nachkommen herrschten mehrere Jahrhunderte über einzelne, bald größere, bald kleinere Theile dieser Ländermasse, hier länger, dort kürzer, eroberten außerdem die Balearischen Inseln, Mallorca, Menorca und Ivisa, und nach und nach das ganze Reich Valencia. Hatten schon ähnliche Lebensweise und Sitten, ähnliche Gewohnheitsrechte und bürgerliche Einrichtungen den geistigen Verkehr zwischen den Ländern dies-

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 304.

2) de que resulto aquella lengua mai semejante, i poco diferente de la de Lenguadoc, o Narbonense de donde aquella tiene parte de su origen. Aldrete, Origen etc., p. 165.

seits und jenseits der südlichen Pyrenäenkette erleichtert, so wurden durch jene politischen Verbindungen und die verwandtschaftlichen Beziehungen der Landesherren dieser Verkehr und die wechselseitige Einwirkung des südlichen Frankreichs und des nordöstlichen Spaniens auf einander noch stärker. Vor Allem empfand und zeigte dies ihre Sprache. Wenngleich die eigentlichste Heimath des provenzalischen Idioms der Süden von Frankreich war, so erstreckte sich sein Gebiet außerhalb Frankreich auch über den Osten von Spanien, über Catalonien, Valencia und die Balearen.[1]) Das Bewußtsein dieser Sprachgenossenschaft, sagt Diez, war so lebendig, daß ein Troubadour die Völker Frankreichs in Catalanen und Franzosen abtheilt, indem er zu jenen Gascogne, Provence, Limousin, Auvergne und Viennois rechnet. Auch Aragon gehörte einst zu diesem Sprachgebiet, dem es sich später entfremdet hat.[2]) In Ermanglung eines allgemeinen Namens für dieses umfassende, zwischen dem französischen, castilianischen und italienischen liegende Sprachgebiet bezeichnete man es mit dem Namen einer Provinz desselben und nannte seine Sprache, wo man von dem vorherrschenden Namen romana abgehen wollte, nach der Provence, gewissermaßen der Wiege jenes Sprachgebietes, la lengua provensal, lo provenzal, lo vulgar provenzal. Von einer andern Provinz entlehnte man, gleichfalls erst später, die Benennung limousinisch, lemosi, womit nachher in Spanien nicht nur die provenzalische, sondern auch, und vorzugsweise, die catalanisch-valencianische Mundart bezeichnet wurde.[3])

Bei der Verbreitung der Lengua provensal auch über das östliche Spanien fand die provenzalische Poesie leicht Eingang und Aufnahme in Catalonien. Der catalanische Troubadour bediente sich derselben Sprache wie der südfranzösische[4]),

1) Bastero, Crusca prov., p. 20.

2) Mayans sagt von den aragonischen Urkunden: los instrumentos quanto mas antiguos mas lemosinos son. I, 54.

3) Grammatik der romanischen Sprachen. Zweite neu verfaßte Ausgabe, I, 105.

4) Il y avait intimité parfaite, communauté entière de sentiments, d'opinions et de goûts entre les seigneurs et les populations de

und auch der Charakter der provenzalischen Poesie war diesseits der Pyrenäen wesentlich derselbe. Wie in ihrer Heimath gehörte sie auch hier hauptsächlich dem Hofe an, und die Vornehmsten an Stand und Macht erscheinen in Catalonien und Aragon als die frühesten und ausgezeichnetsten Dichter. So werden die beiden Fürsten, welche zuerst die Provence nebst Catalonien und später Aragon beherrschten (1112—1162), als limousinische oder provenzalische Dichter aufgeführt, wenngleich bis jetzt kein einziger Vers bekannt geworden ist, den man mit Sicherheit Einem von ihnen zuschreiben könnte.[1])

Dagegen besitzen wir von Alfons II., König von Aragon (1162—1196), einige wenige Coblas an seine Dame[2]), ein Minnelied, bemerkt ein gründlicher Kenner, „das, wenn auch nicht ausgezeichnet, doch zart und wohlgesetzt ist", außerdem merkwürdig, weil es das älteste Gedicht eines genannten Verfassers in einer neueren spanischen Mundart ist. Ungleich größeres Verdienst erwarb sich Alfons II. als Gönner und Beschützer der Troubadours und warmer Freund der Dichtkunst. Er gehörte zu denjenigen Fürsten, sagt derselbe Schriftsteller, welche vielleicht in der Absicht, eine ihnen schätzbare und angenehme Kunst zu ehren, nur bei besondern Anlässen ihr Glück im Dichten versuchen, während es ihre vorzüglichere Sorge war, das Gedeihen der Poesie durch die in ihre Hände gelegten Mittel zu unterstützen. Von diesen erlauchten Dichtern und Dichterfreunden sind im 12. Jahrhundert die hervorragendsten und gepriesensten Alfons II., König von Aragon, und Richard I., König von England. — Dem König Alfons II., der die schöne Provence und was dazu gehörte, von neuem mit Barcelona und Aragon vereinigte, und diesen Besitz noch durch die Grafschaft Roussillon vermehrte (1172), der also in Spanien das ganze occitanische Sprachgebiet und in Frankreich einen ansehnlichen Theil desselben beherrschte und dessen Vater bereits den Sängern geneigt war, geziemte vor allen als Beförderer der vaterländischen Dichtkunst aufzutreten; auch wußte er recht wohl, welche Vortheile sie ihren Gönnern gewährte. Sein häufiger, durch die Regierungsgeschäfte veranlaßter Aufenthalt in Provence gab den Dichtern die günstigste Gelegenheit, sich seinem Hofhalte anzuschließen. Wenige der eigentlichen Hofdichter haben Alfonso's Freigebigkeit nicht benutzt; mehrere standen beständig in seinem Solde und andere buhlten um seine Gunst und so kömmt es, daß ihm unter allen Fürsten das vielfältigste Lob geworden.[1])

König Pedro II. (1196—1213) befolgte das Beispiel seines Vaters; auch er war Freund der Dichtkunst und selbst Dichter[2]), und die Troubadours betrachteten ihn als ihren Beschützer, der, wie sich einer derselben ausdrückte, sich „zum Haupte ihres Standes" machte.[3]) Aber schon bereiteten sich die Ereignisse vor, die dem König und ihnen selbst so verderblich wurden. Es entbrannte der Glaubens- und Bürgerkrieg gegen die Albigenser, der von 1209 bis 1229 mit unmenschlicher Grausamkeit und Wuth geführt wurde. Fast alle Troubadours dieser Zeit nahmen die Partei der verfolgten Albigenser und ihre Gedichte sind voll von ihren Leiden und

ces petits États méridionaux, déjà si fortement unis par la tradition des souvenirs romains, par la communauté de langues, d'institutions et de race. Ainsi voyons-nous dans le Cancionero provençal du Vatican figurer, sans distinction de pays les noms de poètes catalans à côté de poètes provinçaux. Ce sont des poésies d'une même école, expression d'une civilisation identique; mais cette école est née en France. E. Baret, Espagne et Provence. Études sur la littérature du midi de l'Europe etc., p. 111.

1) G. Ticknor, Geschichte der schönen Literatur in Spanien. Deutsch mit Zusätzen von N. H. Julius. Bd. I, S. 252.

2) Raynouard, Troubadours, III, 118.

1) „Er ist es", singt der Toulousaner Peire Raimon von ihm, „der alles Edle unterstützt, mehr als ein vom Weibe geborener König. Sein Ruhm erhebt und verbreitet sich dergestalt über jeden andern der Welt, wie die weiße Blüthe über das grüne Laub: drum führe ich seine Losung im Munde, wohin ich auch kommen möge; ich verkünde seinen Ruhm, und schmeichle keinem Herzog, König noch Admiral." F. Diez, Leben und Werke der Troubadours. S. 114, 97 und 98. Raynouard, V, 322, und III, 120.

2) S. Gedichte s. Raynouard, V, 290 etc., und Histoire litt. de la France, XVII, p. 443—447.

3) Reis d'Aragon, tornem a vos,
Car etz capa de bes et de nos.
Pons Barba.

Bedrängnissen. Hugues de Saint Cyr, Azemar le Noir, Pons Barba, Raimond de Miraval, die zu dieser Zeit in Spanien erschienen, drangen vereint in den König, die Vertheidigung der Albigenser zu übernehmen. Kämpfend für ihre Sache, fiel er in der Schlacht bei Muret (1213). Voll Schmerz sahen die Troubadours „ihres Hauptes" sich beraubt. Keiner aus seinem Gefolge aber weihte dem Hingeschiedenen ein so ehrendes Andenken, als der Verfasser des großen und merkwürdigen Gedichts auf den Albigenserkrieg, in welches er einen großen Theil von Pedro's II. Leben verwebt und besonders auch von seinem unheilvollen Tode eine genaue Schilderung gibt.[1]) Dem harten Schlage, der die Troubadours betroffen, folgten schwerere Drangsale. Blühende und bevölkerte Landstriche des südlichen Frankreichs waren durch die Verheerungen dieses Kriegs in Einöden verwandelt, die Trümmer der zerstörten Wohnsitze mit Blut bespritzt. Die geschreckten, verfolgten Dichter flohen ihre Heimath, nicht wenige retteten sich an einen Hof, an welchem sie Schutz und freundliche Aufnahme zu finden hofften.

Sie fanden sie; denn auch der junge Jaime I. (1213—76) liebte die Dichtkunst und beschützte die Troubadours, während sie ihn lobten und ehrten. Guillaume Anelier richtete eine Sirvente „an den jungen König von Aragon, der Recht und Barmherzigkeit gewährt und Unbilden steuert."[2]) Nat de Mons ertheilt ihm in zwei Zuschriften in Versen Rathschläge, wie er seinen Hof und seine Regierung einrichten möge. Ein dichterischer Hauch weht durch Jaime's I. ganze, lange Regierung und Mathieu de Guerci, der den Eroberer noch überlebte, ließ an seinem Grabe den Schmerz der Mitchristen über den Verlust des großen Kämpen ausströmen, der in den Kriegen mit den Mauren ihnen Schirm und Führer gewesen

1) Histoire de la Croisade contre les Hérétiques Albigeois, écrite en Vers Provençaux par un Poète contemporain, trefflich herausgegeben von Fauriel in Collection de documents inédits sur l'Histoire de France. Première Série. Hist. pol., Paris, 1837.

2) S. das Gedicht „Al jove rei d'Aragon" etc. in Hist. litt. de la France, XVIII, 552.

war.[1]) Und selbst in diesen Kriegszeiten hielt ein catalanischer Edelmann, Hugues de Mataplana, in seiner Burg Minnehöfe und dichterische Wettkämpfe, an welchen er selbst lebhaften Antheil nahm.

Jaime's I. Nachfolger fuhren fort die provenzalischen Minnesänger zu begünstigen. Zu diesen wird selbst Pedro III. gezählt, und wenn Alfons III. und Jaime II. nicht selbst Dichter waren, so sammelten sich doch viele Dichter um sie und an ihren Höfen. Noch unter Alfons IV. mischten sich Poesie und Gesang in die feierlichsten Regierungshandlungen. Bei seiner Krönung in Zaragoza im Jahre 1328 wurden verschiedene, vom Infanten Pedro, dem Bruder des Königs, verfaßte Gedichte, von denen eins 700 Verse lang war, von den besten Jutglars (Jongleurs) in Catalonien vor dem König vorgetragen.[2])

Schon längere Zeit jedoch vernahm man Klagen über den Verfall der Dichtkunst, über die Verminderung der Dichter. Serveri von Gerona, der um das Jahr 1277 schrieb, betrauert bereits die guten alten Tage Jaime's I., als fange es schon an, wie er sich ausdrückt, am aragonischen Hof an Dichtern zu fehlen.[3]) Wie konnte auch die hierher versetzte Pflanze der provenzalischen Dichtung noch lange kräftig und fröhlich fortblühen, nachdem sie in ihrer ursprünglichen Heimath vertrocknet war und von dort kein frischer Blüthenstaub mehr über die Pyrenäen herübergeweht wurde. Seit der grausamen Verfolgung der Albigenser und den Wirren in der Provence waren viele Troubadours aus dem Lande geflohen, die zurückgebliebenen entmuthigt, ihre Lieder seitdem angefüllt mit Erinnerungen an den unseligen Krieg, der nun, wetteifernd mit dem Verfahren der Inquisition gegen Personen, die der Ketzerei verdächtig, auch den Büchern, die in romanischer Sprache geschrieben waren, zumal solchen, in denen man etwas Ketzerisches oder der Ketzerei Günstiges fand, erklärt ward. Die Wuth des Kriegs hatte den Wohlstand des

1) Ib. p. 576—579.

2) Muntaner, Chron., II, c. 298.

3) Hist. litt. de la France, XX, 552.

Landes vernichtet, den Lebensmuth seiner Bevölkerung gebrochen, die zarte Pflanze der Poesie so zertreten, daß sie nie wieder aufblühen mochte. Von der andern Seite drängte die Vergrößerungsbegierde der Nordfranzosen, besonders seit der Regierung Philipp August's, die Bildung und Sprache des Südens immer mehr nach dem Mittelmeer herab, der Adel verarmte, der ritterliche Geist, der ihn früher beseelte und dem Höheren zuwandte, verschwand um die Mitte des 13. Jahrhunderts, und an die Stelle ritterlicher Tugenden traten Raubsucht, Rohheit und Sittenverderbniß [1]), feindlich jeder höheren Richtung, der Dichtung tödtlich. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts schrieb man fast nicht mehr in der Provenzalsprache, und in dem Wenigen, das man schrieb, ward die Reinheit der Sprache vermißt. Einige Jahre später wurden Lieder in dieser Mundart nicht mehr gehört, ja bald hernach nicht mehr verstanden. [2])

Aber auch diesseits der Pyrenäen hatten sich die Verhältnisse der Dichtung wenig günstig gestaltet. König Pedro II. und sein Sohn und Nachfolger Jaime I. sahen sich in der Lage, vor dem Verdacht sich bewahren zu müssen, als theilten sie die Ketzerei, von der so viele Troubadours, die von ihnen aufgenommen und geschützt worden, angesteckt waren. Die vom herrschenden Kirchenglauben abweichenden Lehren, welche in Südfrankreich die blutige Verfolgung der Albigenser hervorriefen, hatten auch in Aragon und Catalonien Eingang und Aufnahme gefunden. Schon Pedro II. hatte darum wiederholt strenge Verordnungen gegen die Anhänger jener Lehren erlassen, und sein Sohn Jaime I. sah sich im Jahre 1233 veranlaßt, nach dem Rath des Erzbischofs von Tarragona und anderer Prälaten die Verordnungen gegen die Ketzer zu verschärfen. [1]) Wie leicht konnte seit der Bekanntmachung dieser Verordnungen ein ketzerischer Geistesfunke, der sich in den heitern Provenzalgesang einschlich oder darin aufgespürt wurde, seinem Urheber verderblich werden! Doch noch Anderes und Mächtigeres wirkte in Ostspanien dahin, die hierher verpflanzte provenzalische Dichtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu gefährden, sie allmälig zu verdrängen oder zu verderben. Es war das volksthümliche Element in der Sprache und Dichtung, das, aus dem Gemüth und Wesen des Catalanen quellend, sich in seiner ganzen Frische und kräftigen Ursprünglichkeit erhielt und immer mehr geltend machte. Die catalanische Sprache (wie nach diesem Landstrich das über den spanischen Osten, die balearischen Inseln, selbst über Roussillon verbreitete Idiom hier genannt werden mag) steht zur provenzalischen nicht eigentlich im Verhältniß einer Mundart, sagt ein tiefer Kenner der romanischen Sprachen; sie ist vielmehr ein selbständiges mit ihr zunächst verwandtes Idiom. Nie hat man in dem Lande, wo sie geredet ward, wie viele seiner Dichter auch provenzalisch sangen, diese letztere als die Schriftsprache anerkannt, sondern frühe, sicher seit dem 13. Jahrhundert, die eigene Mundart in zahlreichen, meist noch ungedruckten Werken gebraucht und auch grammatisch behandelt. [2])

Jaime's I. Regierung füllt die Zeit, in welcher dieses Element neben so vielem Andern rasch und kräftig sich entfaltete und in seinem ursprünglichen Wesen, das mehr der Prosa als der Poesie zuneigte, mächtig hervortrat. Zwar wird Jaime I. wol selbst zu den Dichtern seiner Zeit gezählt [3]) (ob mit oder ohne Grund, müssen wir unentschieden lassen), und diejenigen, die seinen wohlverdienten großen Ruhm auch von dieser Seite mehren wollen, mögen ihm diese Blume

1) „Jetzt freuen sich die Schlechten ihrer Schlechtigkeit", singt Aimar von Rocaficha, „sie hassen das schöne Dichten, und keinem behagt es ferner; jeder spottet und lächelt, wenn man die Troubadours sagen hört, daß ohne Edelmuth kein Adel stattfinde." Raynouard, V, 3. Die Edeln sind, nach Sordel, die Verderber der Sitten: nur mit Schmerz könne man die herrliche Vergangenheit und die elende Gegenwart betrachten. Von den Edeln aber verbreite sich die Schlechtigkeit bis unter die Geringsten, sodaß Freude und Ehre ganz und gar verschwinden. Ib. IV, 329.

2) Fauriel, l. c. p. 16. Sismondi, Litt. du Midi, I, 227—230. F. Diez, Poesie der Troubadours, S. 64.

1) Marca hispan., 1425, 1426.

2) F. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen, I, 104.

3) Zurita, An., X, c. 42. Quadrio, Storia d'ogni Poesia, II, 132.

auf sein Grab legen. Das Denkmal aber, das er sich selbst und das ihm die dankbare Anerkennung seines Volkes gesetzt hat, ist ein anderes, größeres. Es erbaut sich aus dem, was die Blätter dieser Geschichte füllt über seine Siege und Eroberungen, über seine Regierungsthaten und seine Verdienste in der Gesetzgebung, zur Förderung der Rechtspflege, des Handels und der Gewerbe, des Wohlstandes seines Volks. Daneben ist sein regsamer Sinn für geistige und wissenschaftliche Bestrebungen, seine eigene literarische Thätigkeit nicht das geringste seiner Verdienste. Lern- und wißbegierig und selbst in dem Feinde, den er so lange und gewaltig mit den Waffen bekämpfte, die Ueberlegenheit in geistigen und wissenschaftlichen Leistungen ehrend, ließ er Uebersetzungen und Auszüge aus arabischen Schriftstellern fertigen, welche durch die Vorliebe des Arabers für Denk- und Sittensprüche den Sinn des Spaniers für eben dieselben ansprachen und bestärkten.[1]) Er selbst verfaßte eine Schrift philosophisch-ethischen Inhalts unter dem Titel „Buch der Weisheit" (lo Libre de la Saviesa)[2]), vor allen aber eine Chronik der Hauptbegebenheiten seiner Regierung, ein Werk, das bis auf die von einem Dritten herrührende Schlußangabe, die mit einigen Worten den Tod des Königs in Valencia berichtet, durchweg das Gepräge einer Autobiographie an sich trägt, einfach und kräftig in der Darstellung, die Ereignisse mit lebendiger Anschaulichkeit schildernd, nicht selten überraschend durch die bezeichnendste und treffendste Ausdrucksweise.[3])

1) So erhielt der Jude Jafuda von Barcelona von ihm den Auftrag, solche Auszüge aus arabischen Schriften zu machen: „Jafuda, judio de Barcelona, Dichos y Sentencias de Filosofos sacados de libros arabes por orden de D. Jaime de Aragon y tradidos en limosin a. 1285", handschriftlich auf der Madrider Nationalbibliothek. Siehe Helffrich, Raym. Lull und die Anfänge der catalanischen Literatur. Berlin, 1858, S. 51.

2) Handschriftlich vorhanden. Rodr. de Castro, Biblioteca Esp. II, 605.

3) Näheres s. bei Ticknor-Julius, I, 256, 257. — Der neueste Geschichtschreiber von Spanien im allgemeinen, Modesto Lafuente (Hist. gen. de España, tom. V, p. 392, Madrid 1851), bemerkt über das Werk: Esta historia, escrita en lemosin por el mismo rey ... es uno de los mas preciosos monumentos historicos de aquellos tiempos, y no sabemos como Villaroya y algunos otros hayan pretendido probar que no sea obra del ingenio del rey D. Jaime, pues todas sus paginas tienen un sabor de verdad y sencillez heroica, un sello de franqueza, y dan unas noticias tan individuales, que mas que historia semeja un dietario, en que no parece verosimil ni casi posible haya podido intervenir otra mano que la del monarca que habla en ella siempre. Retratanse ademas en ella con curiosa originalidad las costumbres de aquella época. Aehnlich hatte schon der älteste Geschichtschreiber Aragons überhaupt, der kritische Zurita (An., II, c. 80, fol. 6, 115) sich geäußert: ... su (Jaime) historia, que es la mas copiosa y cierta relacion que tenemos de las cosas de aquellos tiempos.

Konnten gleich diese Schriftwerke, weil sie nur in Handschriften gelesen wurden, auf die Fortbildung der catalanischen Sprache nicht fühlbar einwirken, so sind sie darum nicht weniger für uns höchst schätzbare Denkmale dieser Mundart, in welchen sich ihre damalige Entwickelungsstufe abspiegelt, in dieser Stylgattung und auf der Höhe jener Zeit, wie sich das von der Feder des hochgestellten Verfassers erwarten läßt. Mittelbar aber wirkte König Jaime I. für die Fortbildung der Landessprache durch das regsame Leben, das er im Staatswesen hervorrief und leitete. Der Brennpunkt dieses Lebens lag im Versammlungssaal der Cortes, die in seiner Regierung häufiger gehalten und stärker besucht wurden. Hier fanden die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Nation in der Landessprache ihren Ausdruck, hier wurde in der Landessprache über die verschiedenartigsten und mannigfaltigsten Angelegenheiten des Staates, der verschiedenen Stände, des bürgerlichen Lebens verhandelt und berathschlagt, wurden die Ergebnisse in bündiger und schärferer Form zusammen- und abgefaßt und als Beschlüsse und Gesetze dem Lande bekannt gemacht, drangen dann zum Theil in die Gerichtssäle und in Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen in alle Schichten des Volkes. Durch alles dies gewann die Landessprache an Bestimmtheit und Eigenthümlichkeit, an Umfang und Vielseitigkeit, an leichter Anwendbarkeit, in den mannigfachen Kreisen des bürgerlichen, gewerblichen und häuslichen Lebens. Wie sehr das catalanische Idiom für die umfangreichen Kreise des See- und

Landhandels, des Handelsrechts und der Handelspolizei, der Schifffahrtskunde und des Seewesens bereits unter Jaime I. entwickelt und ausgebildet war, zeigt der in dieser Zeit abgefaßte Libro del Consulado, und seine Gesetze und Vorschriften, welche tagtäglich zur Sprache und Anwendung kamen, mußten auf die Ausdruckweise der betreffenden Bevölkerung einen merklichen Einfluß ausüben. Endlich sehen wir die catalanische Sprache schon im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts so herangebildet, daß in ihr die höchsten sittlichen und religiösen Gedanken und Gefühle ihre Worte finden; denn schon im Jahre 1233 verbot König Jaime I. in der oben angeführten Verordnung gegen die Anhänger der Albigenserlehren den Gebrauch und Besitz der Bibel in der Landessprache, ein Verbot, dessen Gegenstand uns die Entwicklungsstufe der Sprache und Geistesbildung der Catalanen, auf deren Empfänglichkeit der Uebersetzer gezählt hatte, in einem sehr günstigen Lichte zeigt. Ein solches Verbot konnte gleichwohl nicht verhüten, daß in demselben Jahrhundert die catalanische Sprache selbst in den kirchlichen Ritus eindrang, wie denn in einigen Kirchen Cataloniens eine versificirte Paraphrase der Epistel am heiligen Stephanstag in der Landessprache dem Volk vorgelesen wurde.[1])

So sehen wir in der, im Frieden wie im Krieg, thatenschweren Regierungszeit Jaime's I., in welcher so Vieles im bürgerlichen und öffentlichen Leben des Catalanen sich rasch und mächtig gestaltete und festere Umrisse und Unterlagen erhielt, auch das Eigenste des Geistes, des Catalanen Sprache, sich nach allen Richtungen hin aus- und fortbilden. Jaime I. selbst schrieb, wie gesagt, die Hauptbegebenheiten seiner Regierung und schrieb sie in der Landessprache, deren Bildner im Fach der Geschichterzählung er war. Er hatte das Glück (oder vielmehr wir haben es), noch einen andern Geschichtschreiber seiner Thaten zu erhalten, der sich derselben Mundart bediente, Ramon Muntaner. Ob und wiefern Muntaner durch Jaime's Chronik[2]) sich zur Abfassung der seinigen an-

1) S. dieselbe bei Villanueva, Viage lit., VI, 258.

2) deren Abfassung Muntaner (im 7. Capitel seiner Chronik) dem König beilegt.

regen ließ, ist nicht zu ermitteln. Aber er, der als „kleiner Knabe" den großen König im väterlichen Hause zu Peralada gesehen und davon offenbar einen tiefen Eindruck bewahrt hatte, war noch im vorgerückten Alter voll der Liebe und Bewunderung für seinen König, als er schrieb: „er war von Ansehn der schönste Fürst von der Welt und der weiseste und huldreichste und gerechteste; auch ward er mehr als irgend ein anderer König geliebt von Jedermann, von seinen Unterthanen, wie von Fremden und von Vertrauten."[1]) Wiewohl Muntaner, wie er sagt, von allem dem selbst Zeuge gewesen und davon erzählen kann, so gut wie irgend ein Anderer, der zugegen war oder davon reden gehört hat, so will er nicht „Alles der Reihe nach hererzählen", sondern „nur in Summa darstellen, damit er um so besser auf den Gegenstand komme, von dem er reden wolle." Was er daher von Jaime I. berichtet, ist ihm nur Einleitung zu seiner Chronik, welche die Regierung und Kriegsthaten von noch drei aufeinander folgenden aragonischen Königen umfaßt und im Mai 1325 von ihm in seinem 60. Lebensjahr begonnen und nach ungefähr drei Jahren beendigt wurde. Sie trägt den Charakter ihres Verfassers an sich, das wahre Abbild eines ritterlichen Kämpen und Edelmanns. Zwanzig Jahre alt, hatte er seinen Geburtsort Peralada, in der catalonischen Grafschaft Ampurias, nachdem er im Jahre 1285 von den Almugaraven ausgeplündert und in Brand gesteckt worden war, verlassen und sich, nach Verlust des größten Theils seiner Habe, dem Kriegsleben geweiht. Zweiunddreißig Schlachten wohnte er bei und gerieth oft in Gefangenschaft und Elend, in jenen stets voll Tapferkeit, in diesen voll christlicher Geduld, sein Leben lang von rührender Treue gegen sein aragonisches Königshaus, von frommer patriotischer Gesinnung beseelt, dabei so klug und thatkräftig als gewissenhaft in der Ausführung der ihm gewordenen Aufträge, nicht ohne vielseitige Geistesbildung, wenn auch nicht gelehrt, aber in der Bibel, wie in den Heiligengeschichten und Ritterromanen wohl bewandert und zu Abenteuern aufgelegt. So begabt und bewährt, schildert er

1) Muntaner, Cron., c. 7.

seine Kriegsfahrten, und als Augenzeuge und Theilnehmer die Thaten seiner Könige und Kampfgenossen, lebendig, frisch und anschaulich, an Froissart erinnernd durch seine Heiterkeit und Lust an Gepräng und Festlichkeiten, seinen einfach naiven, aber nicht nachlässigen Styl, wie für Recht so für Wahrheit begeistert, bisweilen beschlichen von gutmüthiger Leichtgläubigkeit, welche ihn unmögliche Dinge, die man ihm erzählt hatte, glauben ließ. Bei aller Wahrheitsliebe in dem, was er selbst gesehen und gethan, durchzieht sein ganzes Werk eine dichterische Ader und gibt seiner Auffassung und Darstellung in Prosa eine Wärme, die man allein vermißt in dem 240 Verse langen Gedicht (Sermo von ihm genannt und Cap. 272 der Chronik einverleibt), dessen Gegenstand — Rathschläge, die er dem König Jaime II. und dessen Sohn Alfonso gibt — der Poesie freilich widerstrebte. Dagegen schildert er das Ereigniß, womit seine Chronik schließt, die Krönungsfeierlichkeiten Alfonso's IV. in Zaragoza (1328), denen er als Syndicus und Abgeordneter der Stadt Valencia beiwohnte, den Vortrag der Gedichte, der die Festlichkeit schmückte, mit besonderer Vorliebe und Wärme, gleich als wollte er mit dieser Erzählung seinem Werk die Krone aufsetzen.

An Muntaner's Chronik schließt sich der Zeit nach die Chronik des Königs Pedro IV. an, in welcher er nach dem Beispiel seines Urgroßvaters, Jaime's I., die von seinem Vater Alfonso IV. und von ihm selbst geführten Kriege in einfacher Sprache und mit Wahrheitsliebe erzählt. Unter den übrigen Schriftwerken, die der viel beschäftigte Regent [1]) zu schreiben und obendrein in schöner Handschrift zu schreiben die Zeit fand, sind, neben der früher erwähnten Verordnung über die Krönung der aragonischen Könige und Königinnen, die von ihm verfaßten und im Jahre 1340 bekannt gemachten Seeordnungen [2]) wol das belangreichste und wegen der sorgfältigen Abfassung als Sprachdenkmal das bedeutendste.

1) encara que fos rey et fos occupat en governar sos reynes. Carbonell.

2) Capitulos del Rey D. Pedro IV. de Aragon sobre los actos y hechos maritimos, promulgados en Barcelona en 1340. Traducidos del original catalan, inserto hasta aqui en el Libro vulgarmente llamado del Consulado. Estas ordenanzas ... fueron expedidos para los Catalanes, Valencianos, Sardos y Corsos, que componian los Dominios maritimos de la Corona de Aragon en aquel tiempo, por tener Mallorca y Rosellon todavia Soberanos particulares. Apendice a las Costumbres Maritimas del Libro del Consulado, p. 39—47. — Pedro's IV. „Ordenanzas ... sobre el regimiento de todos los oficiales de su corte", in vier Theile geschieden, in welchen er die Obliegenheiten und Pflichten aller Beamten und Diener seines Hofes, vom höchsten bis zum niedrigsten herab, nach allen Seiten hin mit großer Ausführlichkeit darlegt, dürften, beiläufig bemerkt, nicht minder als seine oben erwähnte Verordnung über die Krönung der aragonischen Könige, seinen Beinamen „el Ceremonioso" rechtfertigen.

Indessen ließ man es nicht an Bemühungen fehlen, die provenzalische Sprache und Dichtkunst in den Ländern jenseits und diesseits der Pyrenäen, in welchen sie so lange geblüht hatte, wiederherzustellen. Auf Anstiften der Capitouls (des Magistrats) von Toulouse, die den fast erloschenen Glanz der Dichtung, der einst aus und über ihrer Stadt und Landschaft so hell und weithin gestrahlt hatte, wieder auffrischen wollten, vereinigte sich eine Anzahl Dichter in dieser Stadt, beschloß (1323) eine Art Akademie del gai saber (der heitern Wissenschaft) zu bilden, die denn auch bald unter dem Namen des „heitersten Vereins der sieben Troubadours von Toulouse" (Sobregaya Companhia dels Sept Trobadors de Tolosa) ins Leben trat. Ein offenes Sendschreiben, in Prosa und Versen abgefaßt, wurde an alle Städte der Sprache von oc erlassen, um anzukünden, daß am 1. Mai 1324 dem Verfasser des besten Gedichts in provenzalischer Sprache ein goldenes Veilchen als Belohnung zuerkannt werden würde. Magistrate und Adeliche der benachbarten Gegenden und Volksmassen strömten herbei, um im Garten der Augustinerinnen alle Gedichte, die eingekommen, öffentlich vorlesen zu hören. Der erste Preis wurde einem Gedichte zu Ehren der heiligen Jungfrau von einem catalonischen Edelmanne, Vidal de Besalu, zugesprochen und der Verfasser zugleich zum Magister oder Doctor des heitern Wissens ernannt. Dies war der Anfang des Festes, das unter dem Namen der „Blumenspiele" noch jährlich am 1. Mai in Toulouse gefeiert wird. Im Jahre 1355 verfaßte der Verein ein ausführliches Gesetz-

buch in gebundener und ungebundener Rede unter dem Titel: „Ordnungen der sieben Herren Erhalter des heitern Wissens" (Ordenanzas dels Sept Senhors Mantenedors del Gay Saber), das mit den nöthig gewordenen Abänderungen bis auf unsere Zeit in Kraft geblieben ist.

Diesseits der Pyrenäen traten bald Umstände ein, welche die Einführung eines ähnlichen Instituts begünstigten. König Juan I., der Pedro IV. auf dem Thron folgte, mehr dem Genusse gesellschaftlicher Freuden und Erheiterungen, als dem Ernst der Regierungsgeschäfte zugewandt, liebte, gleich seiner Gemahlin Violante, an seinem Hoflager, das er meist in Barcelona hielt, mit größerem Glanz als seine Vorfahren, prunkende Schaustellungen und heitere Feste mit Musik und Gesang. Als Freund der Dichtkunst schickte er schon im folgenden Jahre eine feierliche Gesandtschaft an den König von Frankreich mit der Bitte, einige Dichter der Akademie der Jeux floraux in Toulouse zu bewegen, Barcelona zu besuchen, um hier eine ähnliche Akademie zu errichten. So kamen zwei Mantenedores der Blumenspiele im Jahre 1390 nach Barcelona und gründeten hier nach dem Vorbild der Mutteranstalt „den Rath der heitern Wissenschaft" (Consistorio de la Gaya Sciencia) [1]), den der König sofort mit Privilegien und Einkünften ausstattete. „Statt der Waffen und Kriegsrüstungen, die vordem den Zeitvertreib der Fürsten abgegeben hatten", sagt Zurita, „folgten jetzt Lieder und Dichtungen in der Muttersprache, sowie der unter dem Namen des heitern Wissens bekannten Kunst, für die man Schulen zu errichten anfing, und diese", fügt er hinzu, „waren so überfüllt, daß die Würde der in ihnen gelehrten Kunst durch die Menge derer, die sich ihr widmeten, zu leiden anfing." [2]) König Martin, der auf Juan I. folgte, vermehrte die Vorrechte und Einkünfte des Consistorio. Nachdem es, im Jahre 1409 nach Tortosa verlegt, durch die Unruhen des Zwischenreichs (seit 1410) eine kurze Zeit gestört worden war, ließ

1) aus vier Mantenedores bestehend, einem Ritter, einem Theologen, einem Juristen und einem achtbaren Bürger.

2) An., X, c. 43.

König Fernando durch den Marquez Enrique de Villena, der dem aragonischen wie dem castilianischen Königshause verwandt und 1412 mit dem König nach Barcelona gekommen war, das Consistorio herstellen und neu bilden. Lange Zeit war Villena Haupt und Leiter desselben, und Fernando wohnte oft den Sitzungen bei. Es wurde ein Kampfpreis (la Joya) ausgesetzt. Die versammelten Troubadours lasen die Gedichte, die sie über die ihnen zugewiesenen Gegenstände geschrieben hatten, vor, worauf demjenigen Gedicht, das ohne Fehler oder mit den wenigsten befunden ward, durch den Ausspruch des Gerichtshofes der Kampfpreis zuerkannt und der Sieger überdies durch andere Ehren ausgezeichnet wurde. [1])

Villena's Leitung des Dichterrathes und Preisgerichts war die Zeit, in welcher diese Behörde den größten Ruhm genoß. Dichter und Gedichte, in Zaragoza wie in Barcelona hochgehalten, vermehrten sich. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde nach dem Brauche der Zeit eine den ganzen Zeitraum umschließende Gedichtesammlung veranstaltet, welche die Namen und Werke der damals bekanntesten und geachtetsten Dichter catalanischer und valencianischer Zunge (über 30), von den einen mehr, von den andern weniger, überhaupt über 300 Gedichte enthielt, von Jacme March, der 1371 blühte, bis auf Auzias March (um 1460) — das Ganze, seinem Charakter nach, eine künstlich hervorgetriebene Nachblüthe der provenzalischen Kunstdichtung, großentheils und wesentlich zünftig-höfische Troubadourpoesie [2]) mit Besonderheiten

1) S. den Auszug aus Villena's Arte de Trobar in Mayans y Siscar Origines de la Lengua Española, Bd. II.

2) Zur Kennzeichnung des Prüfsteins, womit der dichterische Werth der poetischen Erzeugnisse von dem Preisgericht geschätzt und bestimmt werden sollte, mögen die bestehenden Vorschriften für die Preisrichter hier eine Stelle finden. In der, der öffentlichen Sitzung vorausgehenden geheimen Sitzung des Gerichtshofs sollen Alle einen Eid ablegen, daß sie nach den Regeln der Kunst ein Urtheil darüber abgeben wollen, welches unter den geprüften Werken das beste sei. Ein jeder habe die Fehler anzugeben, die er gefunden, und sie am äußern Rande zu vermerken. Dann wurden alle Werke verglichen und denjenigen, das ohne Fehler gefunden oder deren am wenigsten

und Färbungen, wie sie von der Volksthümlichkeit, von Ort- und Zeitverhältnissen und andern Einflüssen erzeugt wurden.[1])

Unter allen diesen Dichtern ragt Ausias March hervor, „ein großer Troubadour und ein Mann von sehr hohem Geiste", sagt von ihm der große Connetable von Castilien, sein Zeitgenosse. Seine catalanischen Vorfahren hatten sich in Valencia zur Zeit der Eroberung niedergelassen und in mehreren Geschlechterfolgen durch ihre Liebe für die Wissenschaften ausgezeichnet. Ausias besaß die Herrschaft über das Städtchen Beniarjo und die benachbarten Dörfer und saß 1446 unter den Ständen von Valencia. Die Sammlung seiner Gedichte, die er Lieder (Cants) nennt, jedes von 5—10 Stanzen, enthält 116, größtentheils Liebeslieder, einer Dame gewidmet, die er im Leben und Tode liebte. Wenngleich March im Bau seiner Gedichte ein Nachahmer Petrarca's ist, sagt Ticknor, so bleibt seine Art und Weise doch ihm eigenthümlich. Er ist ernst, einfach, auf seinen Gegenstand gerichtet, mit wenigen Schnörkeleien und von vielem wahren Gefühl. Dabei besitzt er eine Wahrheit und Frische des Ausdrucks, welche theils aus der von ihm gebrauchten Mundart, theils aus der Zartheit seiner sehr anziehenden Natur entspringt. Ohne Zweifel ist er der glücklichste Dichter der valencianischen und catalanischen Schule, deren Werke auf uns gekommen sind. Was ihn aber von allen diesen, sowie von der ganzen provenzalischen Dichterschule unterscheidet, ist die tiefe Empfindung und das sittliche Gefühl, von dem ein großer Theil desjenigen, was er geschrieben hat, beseelt ist. Diesen Eigenschaften verdankt er, daß er bis auf unsere Zeit in seinem Vaterlande seinen Ruhm behauptet hat.[2])

hatte, der Preis zuerkannt. Nicht der dichterische Geist also, der das Werk beseelte und es vornehmlich zu einem dichterischen machte, war es, was erforscht, gewogen und geschätzt wurde, sondern lediglich die äußerliche Form ward untersucht, ob sie kunstgerecht und der aus äußerlichen Merkmalen abgezogenen Regel entsprechend war.

1) Näheres über diese Gedichtesammlung s. bei Ticknor-Julius, Bd. I, 266, Bd. II, Nachträge, 509, 709.

2) Sismondi, Litt. du Midi, I, 244. Ticknor, I, 269, wo sich auch Weiteres über die Ausgaben und Uebersetzungen seiner Werke findet.

Während eine große Anzahl catalanischer und valencianischer Dichter in ihrer Mundart die provenzalische Poesie zum Vorbild nahmen und, wenn auch mehr nur der Form nach, fortpflanzten, während selbst große Dichtungen des Auslandes in das Catalanische übersetzt wurden, wie Dante's Divina commedia von Andres Febrer im Jahre 1428, fing die castilianische Sprache bereits ihre Eroberungen im östlichen und südlichen Spanien an.[1]) Seit Fernando von Castilien in Zaragoza 1412 zum König von Aragon gekrönt war, und forthin Glieder des nämlichen Königshauses auf den Thronen von Castilien und Aragon saßen, wurde die Verbindung beider Häuser inniger, ihr Verkehr auch auf das Geistige einflußreicher. Der oben erwähnte Enrique de Villena, Fernando's Begleiter nach Barcelona und beiden Königsfamilien verwandt, redete, obwohl Förderer der catalanischen Provenzalpoesie, Haupt und Leiter des Dichterrathes in Barcelona, das Castilianische wie seine Muttersprache und schrieb allein in dieser. Castilianische Gedichte, ihrer vier, finden sich schon in der catalanisch-valencianischen Gedichtesammlung, die ihre Entstehung dem in Valencia 1474 zu Ehren der heiligen Jungfrau gehaltenen dichterischen Wettkampfe, worin 40 Dichter um den Preis stritten, verdankte und unter dem Titel „Obres, ò trobes en llaor de la Verge Maria" in demselben Jahr im Druck erschien (das erste Buch, soviel man weiß, das in Spanien gedruckt wurde[2]) —, ein Zeichen, daß in Valencia castilianische Verse bei festlichen Versammlungen schon Eingang und Anklang fanden. In den Zeiten der Katholischen Könige begann der Verfall der catalanischen und valencianischen Poesie. Die großen Ereignisse in dieser Regierungszeit, wie die mannigfaltigen, tiefgreifenden Reformen im Staatswesen fesselten allseitig die öffentliche Aufmerksamkeit. Die gehobene Stimmung der Castilianer, ihre hochfliegenden Plane, bald von glücklichen Erfolgen gekrönt, blieben den

1) Das Eindringen castilianischer Wörter und Ausdrucksweisen in die limosinische Sprache setzt man schon in die Zeit Jaime's II. Sanchez, Colecc. I, 90.

2) Fuster, Bibl. Valenc., I, 52, und Mendez, Typogr. Espafola, p. 56. Villanueva, Viage lit., II, 115.

Catalanen und Aragonesen nicht fremd. Neue Geistesrichtungen, ein neuer Bildungsstrom brachen sich Bahn und die castilianische Sprache entfaltete sich, wie die Nation, die sie sprach, stolzer und herrlicher, um jenen den Ausdruck zu geben. Wer mochte fernerhin in limosinischer Mundart dichten, die nur für einen gewissen Kreis von poetischen Gedanken und Formen ausgebildet war? Wer mochte immer noch über die gewohnten Gegenstände singen an einem und für einen Hof, den jetzt ganz andere Dinge beschäftigten und bewegten? Zudem sank der Stand, aus welchem in ihrer Blüthezeit die Troubadours meist entsprossen waren, in dieser Regierung an Macht und Ansehn; des Adels Glanz verbleichte mehr und mehr.

Dem Verfall der catalanisch-valencianischen Poesie folgte in einiger Entfernung und zögernd der Verfall der catalanischen Sprache, die Beschränkung ihres Sprachgebietes. Diese hatte im 15. Jahrhundert eine hohe Bildungsstufe erreicht, sowohl in ihren grammatikalischen Formen, als in der Wortfügung, war vor Allem überaus kurz und ging unter allen romanischen Sprachen am weitesten in der Wegwerfung der Endsylben, so weit, daß oft nur die Wurzel übrig blieb und diese selbst verkürzt schien, wenigstens das Verständniß für Ausländer ungemein erschwerte. Daneben war sie reich, elegant, würdevoll und sanft. [1]) Ihre Reife offenbarte sie an zwei großen Denkmalen dieses Jahrhunderts. Die in den Cortes von Barcelona im Jahre 1413 unter König Fernando beschlossene Uebersetzung der lateinisch geschriebenen Constitutionen von Catalonien in die „Lengua vulgar Cathalana“ [2]) machte Epoche in der Geschichte der catalanischen Sprache, indem sie nicht allein ihre Befähigung für legislative Schärfe und Bestimmtheit darthat, sondern dieselbe auch vielfach zur praktischen Anwendung in den Gerichtshöfen und Rechtsstreitigkeiten, im bürgerlichen und öffentlichen Leben brachte. Die von Bonifacio Ferrer, dem Bruder des heiligen Vincent

1) Jaubert de Passa in den Mémoires des Antiquaires nach einem Manuscript von Bastero.

2) S. oben die Geschichte der catalanischen Gesetzgebung.

Ferrer, im Jahre 1473 verfertigte Uebersetzung der Bibel ins Catalanische zeigte, wie diese Sprache auch für die höchsten Geistesbedürfnisse, moralische und religiöse, ausgebildet und geeignet war, und nur beklagen läßt, daß diese Uebersetzung, die im Jahre 1478 in Valencia gedruckt erschien [1]), geringen Einfluß auf die Fortbildung der Sprache ausüben konnte, weil sie sehr früh von der Inquisition unterdrückt wurde. So in den verschiedensten Denk- und Lebenskreisen heimisch geworden, von Rechtsgelehrten, Predigern, Geschichtschreibern und Dichtern, die es alle Töne anstimmen ließen, fortgebildet, von den aragonischen Königen selbst in ihren vertraulichen Schreiben an Glieder und Vertraute ihres Hauses, wie in ihren königlichen Erlassen an ihre Vasallen und in ihren Zuschriften an auswärtige Fürsten und Mächte in Europa, Asien und Afrika gebraucht, nahm das catalanische Idiom eine sehr ehrenvolle Stelle unter den europäischen Sprachen ein, einen Ehrenplatz, den es schon als die Sprache eines Volkes besaß, dessen Thaten und Fahrten seinen Ruhm weithin in ferne Länder getragen hatten, dessen Hauptstadt im 13., 14. und 15. Jahrhundert eine der herrlichsten Europas war durch ihre Bildung und Verfassung, ihren Seehandel und großartigen Verkehr mit den Küstenländern am Mittelmeer. Es blieb nicht ohne Einfluß auf die Reiche Aragon und Valencia, zeitweilig selbst auf Castilien, bis dieses am Ende des 15. Jahrhunderts anfing, Catalonien zu einer Provinz, seine Sprache zu einem Patois herabzudrücken.

Wie es vornehmlich günstige politische Ereignisse und Verhältnisse waren, denen die catalanische Sprache ihren Aufschwung und ihre weite Verbreitung zu verdanken hatte, so war die unglückliche Wendung der politischen Lage Cataloniens vornehmlich der Grund der Verkümmerung seiner Sprache und der Verengerung ihres Gebiets. Seit der Vereinigung der Kronen von Aragon und Castilien (im Jahre 1479) begann sichtlich der Verfall der catalanischen Sprache [2]) und wurde

1) Castro, Bibl. Esp., I, 444—448.

2) Pero como el Imperio de la Corona de Aragon se passo a la de Castilla, incorporandose las Coronas parece, que tambien se han

vollendet, als das Hoflager von Zaragoza abzog, der Sitz der Regierung des Königreichs Spanien erst nach Altcastilien und darauf nach Neucastilien verlegt wurde. Die catalanische Sprache mußte gleichsam die Landeshoheit der castilianischen anerkennen. Es kam bald dahin, daß die Benennungen castilianische und spanische Sprache für gleichbedeutend gehalten und mit einander verwechselt wurden, daß man bei den Worten catalanische Sprache lediglich an die heutige Provinz Catalonien und an ihren Provinzialdialekt dachte, uneingedenk ihrer einstigen Verbreitung über Aragon, Catalonien und Valencia, östlich über die Pyrenäen hinaus in Roussillon, westlich bis über Murcia und südlich über die Balearischen Inseln.

Verfolgen wir die Wanderung der Provenzalpoesie aus ihrer ursprünglichen Heimath in die Fremde, von Aix nach Barcelona, von da nach Zaragoza und Valencia, aller Orten von den Blüthen, welche die versetzte Pflanze in ihren neuen Sitzen trieb, die Ueberbleibsel auflesend, so beschleicht uns eine gewisse Wehmuth; allein es ist die Wehmuth, die uns überhaupt befällt bei dem Gefühl und Anblick der verblühenden, hinwelkenden Irgend mit ihrer Poesie, die, wie im Menschenso im Völkerleben an eine gewisse begrenzte Zeit gebunden, nach deren Ablaufen naturgemäß und unmittelbar ihre Blätter und Blüthen verliert. Anders aber ist das Bedauern, das wir mit einem Volk empfinden, das seine Muttersprache, den natürlichen Ausdruck seines eigenthümlichsten Geistes- und Seelenlebens, früh und emsig entwickelt und ausgebildet hat, und nachdem es eine hohe Stufe der Bildung und damit der Sprachentwicklung erreichte und hoffnungsreich einer noch höheren zuschreitet, plötzlich sich gehemmt und angehalten fühlt, seine Sprache in kurzer Zeit aus den höheren Kreisen, in denen allein sie zur Reife gedeihen konnte, verdrängt und daneben in dem Garten der eben beginnenden Nationalpoesie die ersten zarten Triebe zerknickt sieht. Wenig Trost gewährte den Catalanen, daß noch zur Zeit Fernando's des Katholischen

querido incorporar las lenguas. Escolano, Hist. de Valencia, P. I, lib. 1, c. 14.

die Könige nach Catalonien catalanisch schrieben.[1]) Ihre Sprache, die sie in dieser Zeit für reicher und wohlklingender hielten als die stolzere castilianische[2]), sank zu einer immer mehr vernachlässigten Mundart[3]) herab, ein schwacher Nachhall der Sprache besserer und größerer Zeiten.

Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona.

Nach dem Erbleichen der glanzvollen Seite des eigenthümlich geistigen Lebens des Catalanen erregt das, was er im Mittelalter mit andern vorgeschrittenen Völkern Europas gemeinsam hatte, die öffentlichen Anstalten für die Pflege der Wissenschaften und wissenschaftliche Tüchtigung für höhere Lebens- und Staatszwecke, geringeres Interesse. Doch stand auch hierin Catalonien in erster Reihe. Bereits das anbrechende 14. Jahrhundert brachte ihm die Hochschule von Lerida; Valencia verdankte die seinige nicht dem Machtwort eines Fürsten, sondern dem Eifer eines aufgeklärten Stadtrathes und den Bemühungen einiger Gelehrten für wissenschaftliches und geistiges Leben und Bedürfniß; Barcelona, der Mittelpunkt in so vielem Andern, in gewerblicher, mercantilischer und politischer Thätigkeit, wollte auch darin nicht zurückbleiben und setzte seiner mittelalterlichen Größe und Herrlichkeit durch die Errichtung einer Hochschule das geistige Haupt auf.

Die Universität Lerida.

König Jaime II. war darauf bedacht, sagt Zurita, das Studium der freien Künste und der Wissenschaften, die in andern Ländern blühten, in seinen Staaten einzuführen, nachdem bis dahin seine Unterthanen als ein mit der Waffenübung sehr beschäftigtes Volk wenig Rücksicht auf die Wissen-

1) Anales de Catal., II, 93.

2) Villanueva, Viage lit., VII, 202.

3) un idioma antiquado, desconocida siempre de los estrangeros, y en este siglo casi de los mismos hijos del pais, sagt Capmany, Cod. de las costumbres marit., p. 34, und in Bezug auf die Schwierigkeit der Uebersetzung: idioma rancio y semi-muerto.

schaften genommen hatte.[1]) Die Stadt Lerida, „in der Mitte seiner Staaten" gelegen, in fruchtbarer und gesegneter Umgebung, mit einer Bevölkerung, die sich neben Gesinnungstreue durch Wohlanständigkeit auszeichnete[2]), wurde vom König zum Sitz der Hochschule ausersehen, die er für geistliches und bürgerliches Recht, für Medicin, Philosophie und freie Künste (der Theologie geschieht keine Erwähnung) durch Decret vom 1. Sept. 1300 gründete. Der Papst gewährte dem Studium generale in Lerida gleiche Vorrechte und Freiheiten, wie sie dem von Toulouse vom apostolischen Stuhl bewilligt worden waren.[3]) Die Prohombres und der Gemeinderath der Stadt wurden vom König mit der Einrichtung und Regierung der Universität betraut[4]) und erhielten selbst die Befugniß, die Lehrer zu ernennen. In einem zweiten Decret vom folgenden Tag ertheilte Jaime II. den Studirenden beider Rechte, Klerikern wie Laien, das Recht, alljährlich den Rector[5]), die Räthe (Consiliarii), den allgemeinen Pedell u. s. w. zu wählen, dem Rector und den Räthen aber die nämlichen Befugnisse, welche diese Behörden an der Universität Bologna und andern Hochschulen über die Doctoren, Magister und Studirende ausübten. Außerdem waren sie ermächtigt, Alles, was sie zum Nutzen und zur Annehmlichkeit der Universität für zweckdienlich hielten, vorzusehen und über Ungehorsame Geldstrafen zu verhängen. Das Amt des Kanzlers war ständig und wurde stets mit einem Kanonikus von Lerida besetzt. In seiner und des Rectors Gegenwart

1) An., V, c. 44.

2) Carta ordinationis — studii generalis Illerdensis in Esp. sagr. T. XLVII, p. 343.

3) S. die Bulle vom 1. April 1300 ebendas., S. 345.

4) ut dictum stud. gen. in ipsa civitate habeatis, gubernatis, ac etiam ordinetis.

5) Die Wahl geschah in der Weise, daß die Studirenden beider Rechte sich in der Martinskirche versammelten, jede Nation einen Vertreter, die Gesammtheit der Vertreter den Rector nach Stimmenmehrheit wählte, jedes Jahr aus einer andern Nation. Im Anfange des 15. Jahrhunderts wechselte das Rectorat zwischen Catalanen und Aragonesen; die Valencianer aber beanspruchten und erlangten, daß sie mitwechselten. Der erste Rector aus diesem Reich war im Jahr 1427.

sollen die Bewerber um den Doctorgrad von der betreffenden Facultät mit Sorgfalt öffentlich und privatim geprüft werden; die Bestandenen erhalten die Venia legendi und die Magisterwürde aus der Hand des Kanzlers. Die Promotionsgebühren waren festgesetzt.[1]) Die Universitätsangehörigen, die Studirenden und selbst ihre ständigen Diener, wie auch die Buch- und Pergament-Händler sind von Abgaben befreit und unter gewissen, genau bezeichneten Beschränkungen jeder bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, Verbrechen ausgenommen, die mit Todesstrafe bedroht sind, entzogen. Wenn in höchst dringlichen Fällen (und in solchen allein ist es gestattet) königliche Beamte in die Wohnung von Universitätsangehörigen eintreten, so soll dies nur mit wenigen Personen und mit der größten Rücksicht auf das Haus und seine Bewohner geschehen. Den Studirenden und Universitätsangehörigen ist in bürgerlichen wie peinlichen Rechtsfällen die Wahl des Gerichtsstandes zwischen dem weltlichen Gerichtshof oder dem Bischof oder dem Rector gestattet; dieses Vorrecht genoß selbst der akademische Kleriker. Klerikern und Beneficiaten, die des Studiums wegen sich nach Lerida begaben, sollten ihre Einkünfte während dieser Zeit nicht entzogen werden.[2])

Nach diesen Anordnungen wurde die Universität in Lerida ins Werk gesetzt und nahm einen glücklichen Anfang. Bald aber sehen wir die junge Anstalt in ihrem Bestehen und Aufblühen von außen und von innen gefährdet. Ungeachtet der König bei der Gründung der Universität von Lerida die Errichtung anderer Hochschulen in seinem Reich ausdrücklich verboten hatte[3]), waren an andern Orten Schulen für Rechts-

1) Ita quod de promovendo ad magistratus honorem in jure canonico vel civili ultra unam marcham argenti, et in medicina vero ultra XX solidos, in aliis vero scientiis ultra X solidos ejusdem monete non possit petere vel habere pro sigillo, litteris et scripturis.

2) S. das königliche Schreiben an den Bischof von Zaragoza in Esp. sagr., T. XLVII, n. 71; ähnliche Schreiben ergingen an alle andern Prälaten und die betreffenden Behörden des Reichs.

3) S. die Urkunde a. a. O. n. 70, p. 348.

wissenschaft, Medicin und Philosophie eröffnet worden. Dagegen erließ Jaime II. im Juli 1311, als er sich in Lerida befand, auf Ansuchen des Bischofs und Stadtvorstandes von Lerida ein Verbot. In Lerida selbst jedoch bedrohten Streitigkeiten zwischen dem Stadtrath und dem Bischof und Capitel das Fortbestehen der Universität. Jener hatte sich anheischig gemacht, zehn Jahre lang die Summe von 2500 jaquesische Sueldos alljährlich an diese zur Anstellung von Lehrern (Doctoren und Magistern) zu zahlen. Diese Verpflichtung wollten Bischof und Capitel nicht anerkennen, und beide Theile legten deshalb dem König den Streitpunkt zur Entscheidung vor. Jaime II. verfügte bei seiner Anwesenheit in Lerida im September 1313, daß die Leitung der Universitätsangelegenheiten und die Besetzung der Lehrstühle in Zukunft der Stadt zustehen solle, weder dem Bischof noch dem Capitel, welche dagegen acht Jahre lang jährlich 3000 Sueldos jaqueses an die Stadt und außerdem ebenso lange das volle Einkommen eines Kanonikats an den, von der Stadt gewählten Magister der Medicin zu zahlen hätten. Für geeignete Doctoren und Magister in erforderlicher Anzahl habe die Stadt zu sorgen, und wenn über deren Zulänglichkeit Streit zwischen ihr und dem Bischof entstünde, solle die Sache dem König zur Entscheidung vorgelegt werden.

König Pedro IV. (seit 1336) bestätigte gleich nach seiner Thronbesteigung alle Privilegien und Freiheiten der Universität Lerida[1]) und König Juan I. zeigte sich ihr nicht weniger gewogen. Elf Jahre vor seinem Regierungsantritt hatten die Mediciner in Montpellier erlangt, daß ihnen jährlich ein Leichnam eines Hingerichteten zu anatomischen Demonstrationen bewilligt wurde. Gleiches gewährte König Juan der medicinischen Facultät in Lerida auf ihr Ansuchen, indem er zugleich befahl, daß die Todesstrafe des verurtheilten Verbrechers durch Untertauchen in Wasser vollzogen werden sollte, damit der Körper unversehrter und für jenen Zweck geeigneter erhalten werde.[2])

1) Confirmatio privilegg. Esp. sagr., ib., n. 74, p. 352.

2) . . . per officiales nostros in aqua judicialiter demergatur et inibi penitus sufocetur quo ab hac luce, modo et forma praedictis sublato per juncturas et partes ac arterias corporis pro videnda membrorum occultorum dispositione intercipiatur et incidatur ad vestre omnimode libitum voluntatis, que incisio apud medicos anathomia nominatur: qua quidem incisione seu mutilatione per vos facta, corpus seu cadaver ipsius sic defuncti per vos tradatur ecclesiastice sepulture. Ib. p. 355.

Der außerordentliche Zusammenfluß von Studirenden in Lerida, wahrscheinlich weit mehr das Uebermaß der diesen bewilligten Freiheiten und Vorrechte, ohne zugleich die erforderliche gesetzliche Schutzwehr und kräftige Vollziehungsgewalt gegen Ausschreitungen und Misbräuche aufzustellen, gaben im 15. Jahrhundert Anlaß zu großen Unordnungen, die der Syndicus der Universität zur Kenntniß des Königs zu bringen sich genöthigt sah. Betrat das Gericht die Wohnung eines Studirenden oder den Bezirk der Universität, so rief man zu den Waffen, um es herauszuwerfen. Zu den Waffen griff man ebenso bei den häufigen Streithändeln der Studirenden, und wenn nicht schleunigst der Stadtrath, die Paheres (Paciarii), der Vicar und die Beamten des Königs herbeieilten, folgten Verwundungen, Todtschläge und die ärgsten Auftritte. Nicht lange zuvor waren, selbst unter den Baccalauren, Trachten aufgekommen, die nichts weniger als anständig und in denen man keine Kleriker, selbst nicht Studirende erkannte.[1]) Nicht genug, es gab Baccalauren, die verkleidet und maskirt des Nachts auszogen, ihre Stimme verstellten[2]) und gegen Personen beiderlei Geschlechts vielfach Unfug trieben, ohne Achtung vor irgend Jemand. Schlägereien und Tödtungen waren die Folgen. Nicht selten verkleideten sich in solcher Weise Verbrecher und verübten Frevel, die schwer zu verhüten waren, weil der Stadtmagistrat und der königliche Vicar nicht wagten die Vermummten zu enthüllen, aus Furcht, es möchten Studirende sein. Leider kennen wir nicht die Maßregeln, welche gegen diese Unordnungen ergriffen wurden, noch ihre Erfolge, selbst nicht das Jahr, in welchem dem König die amtliche Anzeige gemacht wurde.[3])

1) „sed natatores seu potius lenones".

2) „faciendo vulgariter bramas".

3) Ueber die Quelle dieser Nachrichten vgl. Esp sagr., XLVII, p. 252.

Die Universität von Valencia.

Jaime's II. Verbot, außer der in Lerida noch eine andere Universität in seinem Reich zu gründen, war ohne Zweifel ein Haupthinderniß für die Errichtung einer solchen in Valencia, so früh hier auch das Bedürfniß des öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichts und einer höheren Lehranstalt sich regte und beachtet wurde. Sehen wir ab von einer öffentlichen Schule in Valencia, deren bald nach seiner Eroberung Erwähnung geschieht, und von einem Lehrstuhl der Grammatik, der bei der Kathedrale im Jahre 1259 errichtet wurde [1]), so finden wir bereits Jaime I. mit dem Plan umgehen, in Valencia ein Studium generale zu gründen, einem Vorhaben, dem er jedoch aus unbekannten Gründen untreu wurde, ja selbst entgegenwirkte, als er Valencia den Fuero gab, daß jedem Kleriker oder Laien freistehe, Grammatik und alle andere freie Wissenschaften, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht an jedem Orte der Stadt zu lesen.[2]) Allein so wenig jener Plan ins Leben getreten war, so wenig wurde diese Freiheit für die Eröffnung eines Studium generale in Valencia benutzt; es bestanden hier bis zum Jahr 1345 nur Schulen der Grammatik und Logik. Als sich der Justicia von Xativa der Errichtung von Schulen für Grammatik und Logik daselbst widersetzte, indem er auf das königliche Verbot, anderswo als in Lerida Philosophie, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht zu lehren, sich berief, gab Jaime II. im Jahre 1319 die Erklärung, es sei nicht seine Absicht, jenes Verbot auf Schulen der Grammatik und Logik auszudehnen, und befahl solche in Xativa zu errichten, wie sie in andern Städten und Ortschaften seines Reichs bestünden.[3]) Neben diesen Schulen in Valencia ertheilten Ordensgeistliche Unterricht, wenn auch nicht öffentlichen, in der arabischen und hebräischen Sprache. Den ersten öffentlichen Lehrstuhl

1) Villanueva, Viage lit., II, p. 92 und 94.

2) atorgan que tot clergue ò altre hom pusque francament, è sens tot servi è tribut tenir studi de grammatica è de totes altres arts, è de fisica (Medicin) è de dret civil è canonich en tot loch per tota la ciutat. Ib. p. 96.

3) S. die königliche Carta bei Villanueva, II, 97.

der Theologie errichtete Bischof Raymund Gaston im Jahre 1345 an der Kathedrale von Valencia. Die Gründung dieses neuen Lehrstuhls scheint hier Anregung gegeben zu haben, auch für andere Wissenschaften öffentliche Lehrer anzustellen; gewiß ist, daß im Jahre 1373 neben den öffentlichen Schulen für Grammatik und Logik solche für noch andere Lehrgegenstände bestanden. [1])

Um dieselbe Zeit erhob sich, bei der Vermehrung der Lehranstalten in Valencia, ein Competenzstreit zwischen dem Bischof und dem Stadtmagistrat über das Recht, Schulen zu gründen und sie zu leiten. Als der Bischof einen Baccalaureus der freien Künste, der, von der Stadt angestellt, eine Schule in einem zu diesem Zweck gekauften Hause hielt, excommunicirte und einkerkern ließ, widersetzte sich dem der Magistrat (August 1374), legte (im September desselben Jahres) Protest ein gegen diese Gewaltthat, erlangte die Freigebung des Verhafteten und befahl am folgenden Tage öffentlich bekannt zu machen, daß der Freiheit, die in diesem Punkt in den alten Fueros bewilligt worden, Niemand sich widersetzen könne, jedem Kleriker oder Laien freistehe, Grammatik und andere Wissenschaften, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht in der Stadt zu lesen, wo und wie er wolle.

Die Nachtheile einer solchen Vereinzelung und Zersplitterung der Lehrzweige und Lehrkräfte mußten indessen immer fühlbarer werden. Auf ihre Abhülfe bedacht, arbeitete man auf Vereinigung der getrennten Schulen hin. Im September 1389 setzte der Allgemeine Rath von Valencia eine Commission zur Prüfung ihm vorgelegter Universitätsstatute nieder. Seine wiederholten Bemühungen stießen jedoch, wie es scheint, auf vielfache Hindernisse, von welchen zwei, das Widerstreben des Bischofs und Capitels, von Laien entworfene Statute gutzuheißen, und die noch größere Schwierigkeit, für die so lange vereinzelten Schulen Verknüpfungspunkte zur Bildung

1) In einer Beschlußnahme des Allgemeinen Rathes der Stadt vom 4. März desselben Jahres heißt es: com fos proposat en lo dit consell que com les escoles de gramatica è logica è daltres arts que mostren en la dita ciutat etc.

eines einhelligen Ganzen zu finden, schon hinreichten, den besten und festesten Willen auf die Probe zu stellen.

Endlich siegte dieser ob. Am 7. Oct. 1411 decretirte der Allgemeine Rath die Vereinigung aller Schulen der Stadt in dem Hause des edeln Pedro Vilaragut und befahl, daß über die Feststellung der leitenden Punkte im Lehrwesen, wie in der Führung und Dotation der neuen Anstalt die Jurados der Stadt mit dem bischöflichen Capitel in Verhandlung treten sollten. Die neuen Statuten wurden am 5. Jan. 1412 im Rathe gelesen und gebilligt, nachdem dies von Seite des Bischofs und Capitels geschehen war. Ihnen zufolge durfte Niemand über Grammatik, Logik oder Philosophie „für sich", weder öffentlich noch privatim, in Valencia lehren und lesen, wenn er nicht als Magister genügend geprüft war, und nirgendwo anders, als in der vom Bischof, Capitel und Stadtrath neu errichteten Schule. Der von ihnen zu wählende Magister hat die von ihnen erlassenen Vorschriften über Lehrgegenstände und Bücher, Lehrweise und Lesezeit genau zu befolgen. [1])

Bald erfreute sich die neue Hochschule eines zahlreichen Besuchs von Studirenden aus dem ganzen Reich. Der Stadtmagistrat seinerseits trug Sorge, in jeder Weise das Gedei

1) So beschränkend zum Theil diese Vorschriften für eine freie Bewegung auf diesen Gebieten sein mußten, so vermochten sie doch nicht den dichterischen Geist zu lähmen, der in jenem aufstrebenden Jahrhundert sich da und dort selbst der ernsten Wissenschaft bemächtigte, wie ein bei Villanueva (II, 191—196) abgedrucktes, in valencianischer Mundart geschriebenes Fragment (vielleicht selbst eine Vorlesung) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt, das er als ein Beispiel, wie man damals die Moralphilosophie behandelte, mittheilt. In einer anmuthigen Allegorie personificirt, läßt der Verfasser die Kunst, eigenthümlich gekleidet, vom Himmel niedersteigen, um dem valencianischen Volk verschiedene Lehren für das Verhalten im bürgerlichen Leben (l'estament de la vida politica) zu geben. Auch wer nicht Valencianer ist, vermag das Urtheil des Valencianers Villanueva über das Liebliche der Sprache dieses Bruchstücks nachzufühlen: „bewundernswürdig ist", sagt er, „die Klarheit, lakonische Kürze und die Einfachheit des Stils, die Sprache höchst anmuthig und correct." Der Sprache, fügen wir bei, entspricht der Inhalt: eine Fülle von Lebensklugheit und Weisheit, in wenige Zeilen zusammengedrängt.

hen seiner Schöpfung zu fördern; er erlangte außerdem im Jahre 1427, daß, wie oben bemerkt, im Rectorat der Universität Lerida die Valencianer mit den Catalanen und Aragonesen abwechselten. Valencia sah im 15. Jahrhundert in seinem Schooße die Studien in schönster Blüthe, gepflegt und gehoben von einer Anzahl angesehener Lehrer, und erwarb sich den Ruhm, wie früher angeführt wurde, die erste Stadt in Spanien zu sein, welche alsbald die große Erfindung des Jahrhunderts sich aneignete, das erste Druckwerk lieferte.

Bei dem Aufschwung, den in Valencia die Studien und die literarische Thätigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts genommen hatten, in einem Zeitraum, den der Valencianer als das goldene Zeitalter seiner Nation betrachtet [1]), bei dem unverkennbaren Einflusse, den der rasch fortschreitende Geist dieses Jahrhunderts überhaupt auch hier ausübte, mußte das Mangelhafte und Unzureichende der bestehenden Statute, wie der ganzen Studienanstalt immer fühlbarer werden. Am 14. Aug. 1498 beschloß der Allgemeine Rath den Neubau und die Vergrößerung des Gebäudes und beauftragte acht Mitbürger mit der Entwerfung neuer Constitutionen. Sie entledigten sich ihres Auftrags in ihrer Versammlung am 30. April 1499 durch die Veröffentlichung der neuen Statute. [2])

Sie sind umfassender und eingehender als die früheren, führen alle Zweige der Wissenschaften auf, über welche gelesen werden soll, die Zahl der Lehrer und ihren Gehalt, die Namen der zuerst gewählten, die Lehr- und Studirstunden, die Obliegenheiten und Befugnisse des Rectors u. s. w. Wir können aus dem reichen Inhalte hier nur Weniges ausheben. In dem dazu von der Stadt bestimmten Gebäude oder in den von dieser noch weiter zu beschaffenden Gebäuden und nur in diesen, an keinem andern Orte der Stadt, soll und darf gelesen werden. Nicht allein Grammatik, Logik, Naturphilosophie, Moral, Metaphysik werden gelehrt, sondern auch Theologie, kanonisches und bürgerliches Recht, Medicin und

1) . . . á fines del siglo XV: época la mas oportuna para que nada estorbase los progresos del siglo de oro de nuestra nacion, sagt Villanueva.

2) Abgedruckt bei Villanueva, II, Ap., p. 198—212.

Chirurgie, Poesie und „andere Wissenschaften, welche die Stadt verlangt und anordnet". Der Rector wird von drei zu drei Jahren gewählt; er sei „persona de sciencia doctissima", Magister der Theologie oder des kanonischen oder des bürgerlichen Rechts oder der Medicin, ein Anderer kann es nicht sein. Für die ersten drei Jahre wurde der Magister Jeroni Boix ernannt. Die Stadt wählt den Rector. Er hat die Macht und Befugniß, sowohl seinem geistlichen Richteramte nach, als vermöge der Criminal- und Civiljustiz der Stadt, die Studirenden zu strafen, wo nöthig, mit Geldbuße und Gefängniß zu belegen. Seinem Richterspruch sind alle Doctoren, Lehrer und Hörer unterworfen. Beschwerden über ihn können an die Jurados, den Racional und Syndicus der Stadt, an keinen Andern gehen. In wichtigen Streitfällen hat der Rector diese zu Rathe zu ziehen, keine andere geistliche oder weltliche Person. Eben jene Beamten gemeinschaftlich können Feststellungen und Ordnungen im Oekonomischen der Universität nach dem Bedürfniß der Zeit und eigenem Ermessen abändern, theilweise oder ganz aufheben. Dem Rector, den Doctoren, Magistern und vornehmsten Repetenten (Cambrers, Camerarii) steht es dagegen zu, mit Zuziehung von drei oder vier Magistern der Theologie und des Syndicus der Stadt, Studienordnungen aufzustellen. Die Docenten wurden für die verschiedenen Vorlesungen aller Facultäten auf ein Jahr gewählt. Dies geschah alljährlich am 2. Mai in einer Versammlung der Jurados, des Racional und Syndicus der Stadt, im Beisein des Rectors und der Doctoren, Magister und Cambrers im Collegiengebäude.

Wie Valencias Hochschule das Werk der Stadt war, so bewahrte diese fortwährend einen verfassungsmäßigen Einfluß auf sie.

Die Universität von Barcelona.

Auch in Barcelona war der Stadtmagistrat der Stifter der dasigen Hochschule (um 1450) und dotirte sie aus städtischen Mitteln. Sie erhielt ihre letzte Verfassung und Erweiterung im Mittelalter durch ein Privilegium Alfonso's V. und die Bestätigungsbulle des Papstes Nikolaus V. Damit

wurden ihr alle königlichen und päpstlichen Prärogative der Universitäten zu Lerida, Perpignan und Toulouse zu Theil.

Die Stadt übte durch ihre Behörde die Aufsicht über die Universität, schützte und unterhielt sie. Die städtische Behörde war verpflichtet, alle vier Monate eine feierliche und strenge Besichtigung derselben vorzunehmen, über ihre ökonomischen und wissenschaftlichen Zustände sich zu unterrichten, Klagen anzuhören, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, Säumige und Uebertreter zu entsetzen. Ehe der Ausweis der Besichtigung vorlag, durfte der Zahlmeister (Contador) der Stadt die Gehalte, die in Dritteln entrichtet wurden, nicht auszahlen.

Die Universität zählte vier Facultäten: die der Theologie, des kanonischen und bürgerlichen Rechts, der Medicin, der freien Künste. Der Lehrstühle, welche sämmtlich die Stadt dotirte, waren 32, sechs der Theologie, gleich viele der Rechte, fünf der Medicin, sechs der Philosophie, vier der Grammatik, je einer für Rhetorik, Chirurgie, Anatomie, das Hebräische, das Griechische. Natürlicher Kanzler war der Bischof, Conservator der Prior der Stiftskirche Santa Ana. Den Rector und Vicerector wählte auf Lebenszeit die Stadt unter drei Doctoren des akademischen Senats, welche feierlich und öffentlich durch das Loos gezogen worden waren; außerdem zählten zur Universität 24 Consiliarios, welche Doctoren des Senats waren, 6 von jeder Facultät, wobei Mitglieder des königlichen Raths ausgeschlossen waren. Auch hatte sie ihren Contador, den der Stadtrath wählte, und einen Secretär, der zugleich Secretär des Stadthauses war. [1])

Nach alledem übte die Stadt Barcelona verfassungsmäßig einen noch größern Einfluß auf ihre Universität aus, als die Stadt Valencia auf die ihrige. Ob sich diese Städte auf die Leitung der Universitäten so gut verstanden, wie auf die Führung ihres Seehandels, der Gewerbe und des städtischen Gemeindewesens, mag dahingestellt sein, weil zu einem Urtheil darüber die nöthigen Anhaltspunkte fehlen.

1) Capmany, Mem., I, Ap., p. 29, n. 16.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

COLUMBIA UNIVERSITY
0025982222

946 L54
3
Lembke
Geschichte von Spanien